



3 1763 04569077 3

UNIV. OF  
TORONTO  
LIBRARY











# Realencyklopädie

für protestantische

# Theologie und Kirche

Begründet von J. J. Herzog

In dritter ver besserter und vermehrter Auflage

unter Mitwirkung

vieler Theologen und anderer Gelehrten  
herausgegeben

von

D. Albert Hauck  
Professor in Leipzig

Achtzehnter Band

Schwarbacher Artikel — Stephan II.



1273  
1.9. KH

Leipzig  
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung  
1906

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung für jeden  
einzelnen Druck vorbehalten.

F

# Verzeichnis von Abkürzungen.

## 1. Biblische Bücher.

Gen = Genesij.	Pr = Proverbien.	Je = Jezephania.	Rö = Römer.
Ez = Exodus.	Prd = Prediger.	Hag = Haggai.	Ko = Korinther.
Le = Leviticus.	hL = Hohes Lied.	Sach = Sacharia.	Ga = Galater.
Nu = Numeri.	Jej = Jesajaes.	Ma = Maleachi.	Eph = Epheser.
Dt = Deuteronomium.	Jer = Jeremias.	Jud = Judith.	Phi = Philippier.
Jos = Josua.	Ez = Ezechiel.	Wei = Weisheit.	Kol = Kolosser.
Hi = Richter.	Da = Daniel.	To = Tobia.	Th = Thessalonicher.
Sa = Sammelis.	Ho = HoSEA.	Si = Sirach.	Ti = Timotheus.
Kg = Könige.	Joe = Joel.	Ba = Baruch.	Tit = Titus.
Chr = Chronika.	Amo = Amos.	Mak = Makkabäer.	Phil = Philemon.
Esr = Esra.	Ob = Obadja.	Mt = Matthäus.	Hbr = Hebräer.
Neh = Nehemia.	Zon = Zona.	Mc = Marcus.	Ia = Jakobus.
Eth = Esther.	Wi = Micha.	Le = Lucas.	Pt = Petrus.
Hi = Hiob.	Na = Nahum.	Io = Johannes.	In = Judas.
Ps = Psalmen.	Hab = Habacuc.	AG = Apostelgesch.	Apf = Apokalyphe.

## 2. Zeitschriften, Sammelwerke und dgl.

A.	= Artikel.	MP	= Monatsschrift f. kirchl. Praxis.
ABA	= Abhandlungen der Berliner Akademie.	MSG	= Patrologia ed. Migne, series graeca.
ADB	= Allgemeine deutsche Biographie.	MSL	= Patrologia ed. Migne, series latina.
AGG	= Abhandlungen der Göttinger Gesellsh. der Wissenschaften.	Mit	= Mitteilungen. [Geschichtskunde.]
ALAG	= Archiv für Litteratur und Kirchen- geschichte des Mittelalters.	NA	= Neues Archiv für die ältere deutsche
AMM	= Abhandlungen d. Münchener Akademie.	NF	= Neue Folge.
AS	= Acta Sanctorum der Bollandisten.	NZdT	= Neue Jahrbücher f. deutsche Theologie.
ASB	= Acta Sanctorum ordiniss. Benedicti.	NZ	= Neue kirchliche Zeitschrift.
ASEG	= Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften.	NZ	= Neues Testament.
AT	= Altes Testament.	PJ	= Preußische Jahrbücher. [Potthast.]
Bd	= Band. Bde = Bände. [dunensis.]	Pothast	= Regesta pontificum Romanor. ed.
BM	= Bibliotheca maxima Patrum Lug-	PN	= Römische Quartalschrift.
CD	= Codex diplomaticus.	SMA	= Sitzungsberichte d. Berliner Akademie.
CR	= Corpus Reformatorum.	SMA	= " d. Münchener "
CSEL	= Corpus scriptorum ecclesiast. lat.	SMA	= " d. Wiener "
DehraA	= Dictionary of christian Antiquities von Smith & Cheetham.	SS	= Scriptores.
DehrB	= Dictionary of christian Biography von Smith & Wace.	ThJB	= Theologischer Jahresbericht.
DZ	= Deutsche Litteratur-Zeitung	ThLB	= Theologisches Literaturblatt.
Du Cange	= Glossarium mediae et infimae latinatis ed. Du Cange.	ThLZ	= Theologische Literaturzeitung.
DZRK	= Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht.	ThLS	= Theologische Quartalschrift.
FdG	= Forschungen zur deutschen Geschichte.	ThStk	= Theologische Studien und Kritiken.
GgA	= Göttingische gelehrte Anzeigen.	U	= Texte und Untersuchungen heraus- geg. von v. Gebhardt u. Harnack.
HG	= Historisches Jahrbuch d. Görresgesellsh.	UB	= Urkundenbuch.
Hwh	= Halte was du hast.	WB	= Werke. Bei Luther:
HZ	= Historische Zeitschrift von v. Sybel.	WB GA	= Werke Erlanger Ausgabe.
Jaffé	= Regesta pontif. Rom. ed. Jaffé ed. II.	WB WA	= Werke Weimarer Ausgabe. [Schaft.]
JdT	= Jahrbücher für deutsche Theologie.	Zarw	= Zeitschrift für alte testamentl. Wissen-
JprTh	= Jahrbücher für protestant. Theologie.	ZdA	= " für deutsches Alterthum.
JthSt	= Journal of Theol. Studies.	ZdmG	= d. deutsch. morgenl. Gesellsch.
KG	= Kirchengeschichte.	ZdpW	= d. deutsch. Palästina Vereins.
KO	= Kirchenordnung.	ZTh	= für historische Theologie.
LGB	= Literarisches Centralblatt.	ZKG	= für Kirchengeschichte.
Mansi	= Collectio conciliorum ed. Mansi.	Zkr	= für Kirchenrecht.
Mg	= Magazin	ZfTh	= für katholische Theologie.
MG	= Monumenta Germaniae historica.	ZfWL	= für kirchl. Wissenschaft. u. Leben.
MGkf	= Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst.	ZfTh	= für luther. Theologie u. Kirche.
		Zpk	= für Protestantismus u. Kirche.
		ZprTh	= für praktische Theologie.
		ZTh	= für Theologie und Kirche.
		ZwTh	= für wissenschaftl. Theologie.

## Nachträge und Berichtigungen.

2. Band § 214, 1. Zeile: Dr. Bendl steht nicht in Ballenstedt, sondern in dem Dorfe Edderis geboren. Er war der Sohn seines Vaters Pfarrer war. Erst 1558 wurde dieser Stadtphysikus und Professor am Land in Altona 1506, Nr. 1.
2. Band § 214, 2. Zeile: Dr. Bendl ist nicht in Ballenstedt geboren, sondern in Reichenau.
5. Band § 214, 1. Zeile: Witton Davies, Heinrich Ewald, London 1903.
6. Band § 214, 1. Zeile: Ciceron § 21 V § 211, 23 statt Verwandtschaft.
7. Band § 214, 1. Zeile: Herr Professor M. Smend, der Urenkel Joh. Gerh. Hasenkamps, schreibt mir, daß die Angabe, Friedrich Arnold Hasenkamp habe die Witwe seines Bruders Johann Christian Schäfer, Witwe, geheiratet, unrichtig sei. Wahr sei nur, daß er diese Witwe im Alter eines Mannes bis zu seinem Tode den Haushalt führte.
9. Band § 214, 1. Zeile: Die Herr Prof. Dr. D. T. André giebt in seinem beachtenswerten Werk über Protestantismus etat peu de progrès en Italie auf dem 3. internat. Kongreß der protestantischen Christentums zu Genf 28. 31. August 1905 nach dem Annuario Statistico Italiano von 1901 folgende Zahlen zur Religionsstatistik Italiens i. J. 1901:
- |                                  |       |
|----------------------------------|-------|
| christlich überhaupt . . . . .   | 65595 |
| christl. von: Christen . . . . . | 26538 |
| christl. Italiener . . . . .     | 45057 |
- Die Zahlen entstehen gleich von der Waldenserkirche
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| in den Tralen . . . . .          | 19315     |
| in Venetien . . . . .            | ca. 3500  |
| im alten Italien . . . . .       | ca. 1185  |
| durch die Ch. gewonnen . . . . . | 6700      |
| für die Wald. . . . .            | 11300     |
| für die übrigen R. . . . .       | 11300     |
| zusammen: . . . . .              | ca. 45000 |
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| christl. religiöse . . . . .          | 36092    |
| eine Gliederung über die Rel. . . . . | 795276   |
| christl. Italiener . . . . .          | 31539863 |
| christl. Bevölkerung . . . . .        | 32175253 |
10. Band § 214, 1. Zeile: Dr. 214 m. 34.
13. Band § 214, 1. Zeile: Republike in Revolution.
14. Band § 214, 1. Zeile: Dr. 214 m. 368.
16. Band § 214, 1. Zeile: Dr. Göde in Wien macht darauf aufmerksam, daß die Angabe, die Bevölkerung in Österreich in Leiterreich zu niedrig sei. Auch die Angabe XIV § 214, 1. Zeile: Böhmen 365505 HB. und 128557 HB. seien falsch.
17. Band § 214, 1. Zeile: Dr. Bendl in Altheim macht darauf aufmerksam, daß die Angabe § 214, 1. Zeile: Entwickelt um ihm katholische Theologie berufen wurde, falsch ist. Dr. Bendl ist mit mir nicht in Kontakt gekommen. Er ist seit Ende der 60er Jahren nicht mehr in Altheim. Dr. Bendl hat in seinem Buche, im Ergebnis dieses Aufsatzes hat Dr. Paul Kroll einen Beitrag dazu geschrieben, in dem einen Topographie der Byzantinischen Kirche in Südtirol, die in einem Kapitel der Arbeit enthalten ist, die für die Romanosforschung sehr wichtig ist. Dr. Bendl hat in seinem Buche einige Materialien verarbeitet, die in den handschriftlichen Materials von Dr. Kroll enthalten sind. Ich kann Ihnen mit diesen Materialien zu dem Ergebnis, daß Dr. Bendl in Altheim nicht berufen wurde, nicht in seine Lebenszeit in das entsprechende Jahr hineinfallen. Dr. Bendl hat für eine andere Beweis dafür ist, daß in seinem Buche ein Kapitel über die katholische Anspielungen auf den Nikatorianus enthalten ist. Dr. Bendl hat auch Materialien, die in den Codicis Sophia finden, die im 3. Jahrhundert entstanden sind, und die sich in vielen Dingen nicht etwa als von

**Schwabacher Artikel.** — J. B. Riederer, Anmerkung von dem Orte und der Zeit, wo und wann die sog. schwabachischen Artikel aufgesetzt und gefertigt worden in dess. Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeidichte, Altdorf 1764 I, 481; J. J. Müller, Historie von der Evangelischen Stände, Protestant und Appellation sc., Jena 1705; Th. Kolde, Der Tag von Schleiz und die Entstehung der Schwabacher Artikel in Beiträge zur Reformationsgesch. G. Köstlin gewidmet. Gotha 1896, S. 84 ff. 5

Die Entstehung der sog. Schwabacher Artikel hängt aufs engste mit den Bündnisbestrebungen der evangelischen Stände zusammen, die unmittelbar nach dem Proteste auf dem Reichstag zu Speier im Frühjahr 1529 von neuem aufgenommen wurden. Nachdem Straßburg eine den Gegenfahrt verschleiernde, aber den Nichttheologen genügende Erklärung 10 über das Abendmahl abgegeben hatte, kam es noch in Speier am 22. April zwischen Sachsen, Hessen, Nürnberg, Straßburg und Ulm zu einem vorläufigen Verständniß, wosüber auf einem Tage zu Notach im fränkischen Gebirge weiter verhandelt werden sollte. Inzwischen suchte Sachsen, wie schon früher in Aussicht genommen, den Markgrafen Georg von Brandenburg in das Bündnis zu ziehen. Dadurch wurde die Sache wesentlich 15 verschoben, da dieser und sein Kanzler Georg Vogler mit den Straßburgern wegen ihrer „Schwärmerei“ kein Bündnis einzugeben entschlossen war, und auch die Haltung des Kurfürsten in der Bündnisfrage war unter dem Einfluß seiner Theologen eine andere geworden. In Notach (7. Juli) kamen die Gesandten über Vorverhandlungen nicht binaus und nahmen die Beschlusssfassung für eine auf den 24. August nach Schwabach ein- 20 zuberuhende Tagung in Aussicht. Aber der Kurfürst hatte im Einverständniß mit dem Brandenburger jetzt andere Pläne, nämlich durch einen Separatbund mit Hessen und Brandenburg die lästig gewordenen Überländer abzuschütteln, und lud deshalb den Markgrafen und Philipp von Hessen zu einer persönlichen Zusammenkunft nach Saalfeld ein. Auf diesem Tage (8. Juli), zu dem schließlich wiederum nur Gesandte erschienen, ver- 25 langte der Markgraf in der Instruktion für seine Vertreter als Vorbedingung für ein Bündnis, „damit wir alle wissen, warob wir einander raten und handhaben sollen“, nichts Geringeres als die Annahme eines einheitlichen Bekenntnisses, einer einheitlichen Kirchenordnung und die gleichmäßige Regulierung aller kirchlichen Fragen in den Gebieten des Verbündeten, und sprach die Erwartung aus, daß des Kurfürsten von Sachsen „Theo- 30 logen und andere gelehrte solchen christlich einhelligen Ordnung und underricht mit gutem beständigem christlichen grund wol stellen und machen können“ (Th. Kolde a. a. D. S. 99). Da jetzt auch Sachsen mit Straßburg des Sakraments halben nicht zusammen gehen zu können und von neuem eine Zusammenkunft der Fürsten für notwendig erklärte, sollte der Schwabacher Tag bis St. Gallen (16. Okt.) verschoben werden. Darüber kam es zwischen dem 35 Kurfürsten und dem Landgrafen, der in den Vorbereitungen für das Marburger Gespräch (s. d. Art. Bd 12, S. 248) begriffen, eben alles daran setzte, eine Einigung aller Evangelischen zu erzielen, zu einer gereizten Korrespondenz. Aber der Kurfürst beharrte auf seinem Standpunkt. Trotz aller Mahnungen des Landgrafen wurde der Schwabacher Tag abbestellt. In einem Bedenken aus jener Zeit nahm Kurfürst Johann die Forderungen 40 des Markgrafen insoweit auf, daß auch er Einhelligkeit in der Lehre, und zwar die Annahme von formulierten Artikeln des Glaubens als notwendige Grundlage der Einigung hinstellte, und dies so, daß für den Fall, daß jemand später von einem der betreffenden Artikel absiele, er von dem Bündnis ausgeschlossen sein sollte (Th. Kolde a. a. D. S. 103). Damit war die Auffstellung von solchen Artikeln beschlossene Sache. Dafür und damit 45 für die Ausschließung der Überländer sollte der Landgraf auf einem Tage zu Schleiz gewonnen werden, zu dem Sachsen und Brandenburg auf den 3. Oktober eingeladen hatten. Obwohl Philipp schon des Marburger Gesprächs wegen ablehnen mußte, wurde

dort in die Hessenma, den Landgrafen noch nachträglich zum Beitritt zu bewegen, wirklich beschlossen, auf dem Tage zu Schwabach von den Überländern als Verbedingung ihrer Aufnahme in das Bündnis die Annahme bestimmter Glaubensartikel zu fordern. Diese Artikel sollen aber noch nicht vor. Erst in Marburg, wahrscheinlich am 1. Oktober, erhielt zuerst dann vom 28. September daterierten Brief des Kurfürsten mit der Aufforderung, zum einen mit Melanchthon und Jonas nach Erfeldigung ihrer Marburger Geschäfte von Eisenach über Weda nach Schleiz zu kommen, oder falls der Kurfürst dort nicht mehr anwesend sei, an einem andern Tore, wovüber er Nachricht erhalten sollte, mit ihm zusammenzutreffen. Am 7. Oktober war Luther in Eisenach, und hier wird ihn der Kurfürst erreicht haben, dem Kurfürsten nicht weiter nachzureisen — denn wir sehen die Wittenberger die gewöhnliche Route über Gotha, Erfurt, Jena heimwärts ziehen —, und inzwischen die staatlichen Artikel auszuarbeiten. Wahrscheinlich hat sie derselbe Bote, der den Kurfürsten überbrachte, alsbald mitgenommen, denn sie scheinen schon am 10. Oktober in den Händen des Kurfürsten gewesen zu sein (Th. Kolde a. a. D. S. 109).

So entstand ein Bekenntnis in 17 Artikeln, die, obwohl Luther angiebt (CA<sup>2</sup> 24, 337), daß sie nicht allein von ihm gestellt seien, doch sicher von ihm niedergeschrieben sind. Wie begreiflich lehnen sie sich an die wenige Tage vorher verfaßten Marburger Artikel an, aber während diese dazu bestimmt waren, klarzulegen, worin man tatsächlich stand, kam es in den neuen Artikeln darauf an, festzustellen, worin man einig sein sollte und müsse, um politisch zusammengehen zu können. Deshalb sind sie ausführlicher gefaßt und kennzeichnen Luthers eigene Lehrweise darin zum schärfsten Ausdruck, auch bekämpft er darin ausdrücklich die den Zwinglianern vorgeworfene, aber von ihnen nicht zugestandene Abweidung in der Christologie und in der Wertung der Erbsünde. Und bei der Aussage über das Abendmahl wird nicht nur der in den Marburger Artikeln zu lesende Satz, daß „die göttliche Niedigung desselben Leibs und Bluts einem jeden Christen furchtloslich von notarii fortgelassen, sondern gelebt, daß „sei wahrhaftig gegenwärtig in Bröt und Wein der wahre Leib und Blut Christi.“ Bedeutsam ist auch der in den Marburger Artikeln sich nicht findende und in der Hauptfahre in die Augsburgische Konfession übergegangene Artikel über die Kirche (Nr. 12).

Diese Artikel haben nun den Namen Schwabacher Artikel (seit wann?) erhalten, wohl zuerst deshalb, weil man sie mit einem 1528 in Schwabach in Sachsen der brandenburgischen Kirchenmission gebaltenen Tage in Verbindung brachte (vgl. Niederer a. a. D. S. 199), und sie dürfen ihn mit Recht infolfern führen, als sie auf dem behufs Abschließung des Bündes nach Schwabach einberufenen Tage vom 16. Oktober 1529 vorgelegt und von den Überländern abgelehnt wurden. Luthers Urkchrift ist bisher nicht aufzufinden worden, doch kennt man die den Ulmer Gesandten mitgegebene Abschrift (abgedr. bei C. Arnd, Ausführl. Historie des Luthertums und der Reformation, Leipzig 1711 S. 163), daraus unter Vergleichung einer Ansbacher Handschrift CR XXVI, S. 171 ff., wie die, welche die Straßburger nach Hause brachten (darnach bei Th. Kolde, Die Augsburgische Konfession lateinisch und deutsch zu Gotha 1895, S. 123 ff.). Abgesehen von der oben erwähnten Benutzung bei der Absaffung der Augsburgischen Konfession verzerrte sie da Kurfürst im Mai 1530, indem er, um dem Kaiser seine Rechtgläubigkeit zu bezeugen, eine schlechte lateinische Übersetzung der Artikel nach Innsbruck schickte (vgl. J. W. Richard, Lutheran Quarterly 1901 Juli, und E. Stange, ThStK 1903, S. 159). Am Ende erwiderten sie zuerst wider Luthers Willen zu derselben Zeit in einer Ausgabe des Nördlinger Druckers Hans Bern unter dem falschen Titel „Die Confessio Martini Lutheri auf den jüngigen angestellten Reichstag zu Augsburgo et consiliorum, in habentibus Articul. verfaßet“ (vgl. CA<sup>2</sup> 21, 335), wo aber die Einleitung eos herausgebar, völlig irreführend ist, was die in Augsburg versammelten lutherischen Theologen Wimpina, Mening, Nedorfer und Elgerima zu einer Gegenschrift (vgl. S. 156) neuanlegte. Hierauf gab Luther bald darauf seine Artikel selbst mit einer Berichtigung, deren von den Lutherausgaben bisher nicht benutzte Urkchrift von des Reformator's Hand sich jetzt in der Nürnberger Stadtbibliothek findet. Theodor Kolde.

### Schwärmerei i. d. A. Beurteilung.

Schwarz, Chr. Ar. i. d. A. Mission, protest. unter den Heiden Bd XIII S. 160, 1.

Schwarz, Friedrich Heinrich Christian, geb. am 30. Mai 1766 in Gießen, † 3. April 1847 in Heidelberg. Sein Vater vereinigte in Gießen ein Pfarramt mit

einer Professur der Theologie und hat sich bekannt gemacht durch einen „Abris der Kirchengeschichte.“ Es war die Zeit, als der berüchtigte R. J. Bahrdt zu einer Professor der Theologie nach Gießen berufen worden war, die er von 1771—1775 bekleidete. Da Schwarz gegen die leichtfertige Bibelerklärung Bahrdts öffentlich und nachdrücklich sich aussprach, so wurde er, um ihn aus der Universitätsstadt zu entfernen, zum Pfarrer und 5 geistlichen Inspektor in Alsfeld ernannt. Hier erhielt der junge Friedrich seine erste Erziehung. Nachdem er noch ein Jahr die oberste Klasse des Gymnasiums in Hersfeld besucht hatte, bezog er im 18. Lebensjahr die Universität Gießen. Nach Beendigung des Universitätsstudiums war er als Hilfsprediger bei seinem Vater thätig. 1790 erhielt er die Landpfarre Dierbach bei Biedenkopf, wurde 1796 nach Echzell in der Wetterau, 10 1798 nach Münster bei Buszbach befördert. 1792 erschien in Jena seine erste Schrift: „Grundriss einer Theorie der Mägdchenerziehung in Hinsicht auf die mittleren Stände; mit einer Vorrede von A. E. C. Schmid.“ Mit diesem Werk betrat Schwarz das Feld, auf welchem er später bei weitem am erfolgreichsten und nachhaltigsten gewirkt hat, das pädagogische. Schon in Dierbach hatte er die Erziehung einiger ihm anvertrauten Knaben 15 übernommen. In Echzell und Münster gelang es ihm seine kleine Erziehungsanstalt noch zu erweitern. So sammelte er Erfahrungen auf dem Gebiete der Pädagogik, welche er in einer Reihe größerer und kleinerer Schriften niederlegte. Sie sind später meist in sein Hauptwerk: „Lehrbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre“ verarbeitet worden. Besondere Erwähnung verdient seine 1801 erschienene kleine Schrift: „Gebrauch der Pestalozzischen 20 Lehrbücher beim häuslichen Unterricht.“ Sie beweist, wie früh und lebendig er die Verdienste und Grundsätze der naturgemäßen Methodik Pestalozzis anerkannte. Daneben war aber für seinen ersten christlichen Sinn besonders das Bedürfnis: die pädagogische Wissenschaft auf ihre wahre Grundlage zurückzuführen und ihr der aufkommenden oberflächlichen Halbildung und damaligen Philanthropie gegenüber eine gründlichere und christliche 25 Richtung geben zu helfen. Die Verdienste, welche er sich in dieser Hinsicht erwarb, sollten nicht lange ohne Anerkennung bleiben. Er wurde als Professor an die theolog. Fakultät in Heidelberg berufen. Im J. 1804 trat er sein neues Amt an; während der 33 Jahre, in denen er es verwalte, hatte er außer Taub noch Abegg, Marheineke, de Wette, Paulus, Neander, Umbreit, Ullmann und Lewald zu Mitarbeitern und Kollegen. 30

Als Universitätslehrer entfaltete Schwarz die gleiche unermüdete und vielseitige Thätigkeit, wie bisher als Geistlicher, im Bund unter seinen Kollegen besonders mit Taub und Creuzer. So weit die speulative Richtung der Theologie Taubs und Schwarzens biblisch-praktischer Supernaturalismus auch in der Folge auseinandergingen, so blieben beiden Männern, ganz abgesehen von dem gemeinsamen Gegenseit gegen den Paulusischen Nationalismus, nicht nur eine Reihe von wesenhaften inneren Berührungspunkten, sondern es verknüpfte auch beide ein auf gegenseitige Hochschätzung gegründetes nie gestörtes Verhältnis echt kollegialischer Freundschaft. Schwarz, welchem neben der Pädagogik die systematische Theologie überwiesen war, ließ 1808 seine *Sciagraphia dogmaticae christianaæ in usum praelectionum* erscheinen, 1816 umgearbeitet zum „Grundriss 40 der kirchlichen protestantischen Dogmatik“ vom Standpunkt der Union. Bekanntlich hat Schleiermacher in der Vorrede zur zweiten Ausgabe seiner Glaubenslehre den „Chrenkranz“, die erste Bearbeitung der Dogmatik mit Rücksicht auf die Vereinigung beider evangelischen Kirchengemeinschaften geliefert zu haben, an Schwarz abgetreten, habe aber im Hutterus redivivius dem „Grundriss“ ein „inniges Gefühl für den religiösen Gehalt 45 der reformierten wie der lutherischen Kirchenlehre“ nachgeruhmt. Gleichfalls im J. 1808 erschien sein Werk: „Das Christentum in seiner Wahrheit und Göttlichkeit betrachtet, oder die Lehre des Evangeliums aus Urkunden dargestellt“; 1821 folgte sein „Handbuch der evangelisch-christlichen Ethik für Theologen und gebildete Christen“, in zweiter Auflage 1830 unter dem Titel: „Die Sittenlehre des evangelischen Christentums als Wissenschaft.“ Nicht 50 zu übersehen ist die fleißige Mitarbeit Schwarzens an den „Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur“, in denen er unter anderem eine eingehende Recension von Schleiermachers neu erschienener Dogmatik lieferte. 1824 übernahm er auf Wachlers Anrathen einige Jahre lang die Redaktion der früher von diesem herausgegebenen „Theologischen Annalen“. Hand in Hand mit diesen theologischen Arbeiten gingen seine Bestrebungen für 55 Theorie und Praxis der Pädagogik. Zeugnis dafür ist sein in dritter Auflage in drei Bänden 1835 erschienenes „Lehrbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre“, sowie seine Arbeiten für praktische Heranbildung tüchtiger Lehrer. Im J. 1807 errichtete er in Gemeinschaft mit Creuzer das pädagogisch-philologische Seminarium. Zu diesem kam in der Folge auch ein katechetisches Seminar, welches seiner Direktion anvertraut ward. Daneben übte 60

Schwarz z. Zt. auf eine praktisch pädagogische Wirksamkeit in regelmäßigen, gern und viel feierlichen Versammlungen, zu welchen er seine Zuhörer bei sich versammelte, sondern ihm selbst. Diese Freiheit erlaubte ihm sogar, neben der Erziehung seiner eigenen zehn Kinder zu einer einzuhunderte kleine Knabenerziehungsanstalt in Heidelberg fortzudauern zu lassen. Ganz freilich er eine lange Reihe von Jahren mit zur Verbesserung des deutschen Volks- und Kultus im gießen durch die Zeitschrift: „Freimutige Lehrbücher etc.“, welche er mit seinen Freunden Dr. Wagner in Darmstadt, Dr. Schellenberg in Wiesbaden und Dr. Sauer in Frankfurt herausgab.

Möcht zu überleben in endlich die kirchliche Wirklichkeit, welche eine so wesentlich auf das Praktische gerichtete Berücksichtigung wie Schwarz zu entfalten nicht unbedingt konnte. Schon in der Zeitung: „Die Kirche“, welche er in den Jahren 1816 und 1817 herausgab, sprach er sich heimlich über die Gebrechen und Bedürfnisse des öffentlichen Kirchenwesens aus, namentlich in Beziehung auf Verfaßung und Kultus, sowie auf die Predigt der reinen Gnadenlehre durch tüchtige Seelsorger. Wie fern er aber dabei von einem katholischen Christentum war, bewies Schwarz besonders durch seine eifrige Beförderung der Reformation der beiden evangelischen Kirchen in Baden. Nachdem die Union schon im 1801 in der theologischen Fakultät zu Heidelberg vorgebildet war, haben aus dem Zahl der selben besonders Schwarz und Taub zum Abschluß derselben in der evangelischen Kirche Badens mitgewirkt. Schon zu der vorbereitenden Synode in Sinsheim wurden beide Männer von der Fakultät abgeordnet, und ebenso beide zu der konstituierenden Synode in Karlsruhe 1821 berufen. Hier war es vornehmlich Schwarz, welcher auf Vollführung der Lehre vom Abendmahl quoad consensum drang und der die Formel verfaßte, welche alsdann in die Vereinigungsurkunde überging: „Mit Brot und Wein vereinten wir im bl. Abendmale den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm, unserem Herrn und Heiland, nach 1 Kor 10, 16.“ Ebenso waren es vorzüglich Schwarz und Taub, unterstellt durch mehrere der Abgeordneten reformierter Konfession, durch welche die Bekennnisgrundlage der abzuschließenden Union in einer Weise festgestellt wurde, welche entgegen dem latitudinarismus in manchen Regionen des altkatholischen Lutheranismus, den symbolischen Büchern der beiden Konfessionen ihre gehörende Gelung zu haben wußte. Auf völlig unzweideutige Weise sprach sich gerade über diesen Punkt Schwarz unter Zustimmung Taubs und der vier anderen Kommissionsmitglieder bei Abfassung eines ihm übertragenen Berichts über ein katechetisches Lehrbuch für die unierten Kirche aus (vgl. Hundeshagen, Die Bekennnisgrundlage der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden, 1851, S. 130 ff.). In der zweiten badischen Generalversammlung von 1831 wählte Schwarz für die besseren Beschlüsse derselben mit.

Ein allgemeiner Rückblick auf Schwarzs Leben und Streben läßt nicht verkennen, daß sein Hauptwesen auf dem Gebiete der Pädagogik zu suchen ist. Eine Skizze seiner praktischen pädagogischen Tätigkeit hat Schwarz selber in der Vorrede zu der zweiten Auflage seiner Erziehungslehre (3. Aufl. Leipzig 1819) gegeben. Außer den bereits genannten Werken räumen noch seine „Darstellungen aus dem Gebiet der Pädagogik“ (2. Aufl. 1833 und 1834) Erwähnung. Sein „Lehrbuch der Pädagogik“ aber in der Form von 1835 von ihm selbst beforgten Ausgabe bildete in der Bearbeitung von Curtmann lange eine der verbreitetsten pädagogischen Handbücher.

Hundeshagen f.

**Schwarz, Johann Karl Eduard**, geb. am 20. Juni 1802 in Halle a. S., gest. am 20. 7. 59 in Zena. Sohn eines Bürgers von Halle, erhielt er seine wissenschaftliche Ausbildung auf der lateinischen Hauptschule derselbst, studierte hierauf 1822 - 1824 ebenfalls in Halle Theologie, wurde 1825 Lehrer am Pädagogium des Klosters U. L. Fr. in Magdeburg und erhielt 1826 die Pfarrstelle in Altenweddingen bei Magdeburg; 1829 wurde er dort Oberpfarrer und Superintendent nach Zena berufen und zugleich zum Superintendenten für die Universität ernannt, ein Doppelamt, dem er so lange treu und in der That überhaupt zu wilen vermochte, wie er lebte. Er hatte in Halle den Grund zu seiner theologischen Ausbildung gelegt hauptsächlich unter Wegscheider und Viehmeyer, in Halle, Sachsenia in Altenweddingen, widmete er sich vorzugsweise dem Studium der Schleiermacherschen Schriften, die auf seine weitere Entwicklung einen bedeutenden Einfluß übtten. Letzter hat er sich bekannt gemacht durch eine Reihe von Abhandlungen für die Zeitschriften, von denen von denselben nur die beiden über Melanchthon's Entomographie, 1835, und über M. Locri nach ihrer weiteren Entwicklung, 1837; auch für die eine Auflage dieser Real Encyclopädie hat er mehrere Artikel geliefert; ferner hat er die theologische Mediation der Zenaer Allgemeinen

Litteraturzeitung bis zu deren Erlöschen (1818) geführt und war er einer der Gründer der protestantischen Kirchenzeitung (von der er sich indes später zurückzog, da er sich mit ihren Grundsätzen hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zum Staate nicht in vollem Einflang wußte); auch gab er 1859 ein besonderes Weimarsches Kirchenblatt heraus und verfaßte er eine gelehrte Denkschrift zur Feier des Jubiläums der Universität Jena: Das erste Jahrzehnt der Universität Jena, 1858. Eine größere gelehrte Arbeit, das Leben von Nikolaus Amsdorf, eine Frucht seiner mit besonderer Vorliebe getriebenen Beschäftigung mit der Geschichte der Reformation, ist nicht zum Abschluß gediessen. So verdienstlich indes diese schriftstellerischen Leistungen waren, so war dies doch nicht der eigentliche Schwerpunkt seiner Thätigkeit. Dieser lag vielmehr in seiner praktischen Wirksamkeit als Prediger, als Universitätslehrer und als Mitglied der obersten Kirchenbehörde des Großherzogtums Weimar. Seine gedankenreichen, erbaulichen, mit großer Kraft und Wärme vorgetragenen Predigten gewannen ihm bald das allgemeinste Vertrauen und die allgemeinste Anerkennung. Er wurde deshalb auch vielfach gebeten, sie durch den Druck zu veröffentlichen; auch ist infolge davon eine Anzahl Predigten und geistliche Amtsreden einzeln und im J. 1837 eine Sammlung derselben erschienen (Jena, Frommann). An der Universität, bei welcher er im J. 1844 als ordentlicher Professor in die theologische Fakultät eintrat, wirkte er teils durch seine Vorlesungen über die sog. praktischen Disziplinen der Theologie, Homiletik, Käthechetik, christliche Ethik, teils und hauptsächlich durch seinen anregenden und bildenden Einfluß auf die Studierenden als Direktor des homiletischen und käthechetischen Seminars. Von der Art und Weise, wie er dieses Seminar leitete, hat er selbst in den "Denkschriften" desselben Nachdruck gegeben (Nr I, 1835; II, 1839). Als erstes geistliches Mitglied des Oberkirchenrats (seit 1849) war er fortwährend bemüht, die Wirksamkeit der Geistlichen zu heben und zu fördern und die kirchlichen Ordnungen des Landes zu vervollkommen, zu welchem Zweck namentlich das „Evangelische Kirchenbuch“ in 2 Bänden (1860 und 1863) diente, dessen zweiter, die kirchlichen Handlungen betreffender Band von ihm allein besorgt wurde. So hat er 40 Jahre lang in Freiheit und unermüdlicher Thätigkeit in Jena gewirkt, nur in den letzten Jahren durch ein schmerhaftes Nervenleiden öfter gehindert, welches ihn im Mai 1865 nötigte, auf sein Amt als Superintendent und Oberpfarrer zu verzichten, und immer zerstörender wirkend am 18. Mai 1870 seinem thätigen und erfolgreichen Leben ein Ende machte.

Dr. C. Peter †.

**Schwarz, Karl**, wurde am 19. Nov. 1812 zu Wiel auf Rügen geboren als dritter Sohn des dortigen Pfarrers Theodor Schwarz, eines hochbegabten, der romantischen Richtung zugewandten Mannes, der unter dem Pseudonym „Metas“ eine Reihe ihrer Zeit gern gelesener Schriften teils erbaulichen, teils pädagogischen, teils belletristischen Inhalts („Parabeln“, „Über religiöse Erziehung“, „Erwin von Steinbach“, „Joseph Samazar“) veröffentlicht hat. Den ersten Unterricht erhielt Karl Schwarz durch Privatlehrer und gehörte dann, 1826—1830, dem Gymnasium zu Greifswald als Schüler an. Mit der Absicht, Theologie und Philologie zu studieren, ging er zunächst nach Halle. Dort hatte kurz zuvor die durch die Denunziation seitens der Evangelischen Kirchenzeitung Hengstenbergs herbeigeführte Untersuchung gegen Gesenius und Wegscheider „wegen Verippung biblischer Stellen und kirchlicher Lehrsätze“ eine tiefgehende Erregung der Gemüter bewirkt und auch Schwarz wurde durch jenes Ereignis nachhaltig beeinflußt. Der Widerwillen, den er sein Lebttag gegen Hengstenberg und die von ihm vertretene theologische Richtung empfunden hat, ist damals zuerst in ihm geweckt worden. Michaelis 1831 ging Schwarz, der in Halle vorzugsweise Gesenius und Tholuck gehört hatte, nach Bonn, wo Mütsch und Bleek ihn anregten. Den größten Teil seiner Studienzeit (Ostern 1832 bis dahin 1834) brachte er in Berlin zu. Hier gestaltete sich unter dem Einfluß Schleiermachers, dem er auch persönlich nahe trat, seine eigene theologische Überzeugung. Die Gedankenwelt Hegels, der nächst Schleiermacher am bedeutendsten auf ihn gewirkt hat, ward ihm durch Marheineke erschlossen. Auch Neander, Batke und Benary waren seine Lehrer. Nach Schleiermachers Tode verließ er Berlin, um sich zunächst in Greifswald, dann im elterlichen Hause auf die theologische Kandidatenprüfung vorzubereiten, die er 1836 bestand. Das nächste Jahr brachte ihm zugleich mit seinem Freunde und späteren Gothaer Amtsgenossen Gustav Schweizer als Strafe für seine Beteiligung an den burschenschaftlichen Bestrebungen eine sechsmonatliche Festungshaft zu Wittenberg, während deren ihm der Besuch des dortigen, damals unter Heubners und Rothes Leitung stehenden Predigerseminars gestattet war. Nachdem er sich dann noch einige Zeit teils dabein, teils in

Berlin, lebte er zwei einachenden theologischen, insbesondere dogmengeschichtlichen und relationalen Schriften, eben Studien gewidmet und 1811 zu Greifswald auf Grund einer Disputation über die Anselmische Mediationslehre den Grad eines Licentiaten der Theologie erlangt. Von Habiliterie er sich 1812 in Halle. Seine Habilitationsschrift behandelte das Christentum der Trinität. Gegenstand seiner akademischen Vorlesungen, die eine zahlreiche jahrzehntelange Anzahl anzoigen, war Doctrina, Relationsphilosophie, Dogmengeschichte und neuere Kirchenrechtsschule. Damals beteiligte sich Schwarz auch eine Zeit lang an den 1838 von Arnold Ruge und Schiermer vergründeten „Hallischen Jahrbüchern“. Als indes Ruge sich dem radikalisierten und revolutionären Radikalismus offenwandte, gab Schwarz die Mitarbeiterschaft auf. Bald darauf richtete sich sein Interesse auf die Bewegung der sog. Lichtfreunde (v. d. A. Bd. XI S. 165). Schwarz war mehrmals auf den großen Versammlungenstaaten der lichtfanatischen Freunde in Leipzig und Berlin anwesend und nahm auch an den Verhandlungen teil, aber der Geist, der ihm da entgegentrat, vermochte seine Sympathie nicht zu erwecken; der vde Nationalismus eines Ulrich, der verbissene Radikalismus der jüngsten Autoren der Bewegung, ihr leidenschaftliches Drängen auf Secession aus der Landeskirche, die Zaueranz, die leere Präfologie, die sich überall breit machte, das alles stach ihn ab und veranlaßte ihn schließlich, der Sache ganz den Rücken zu kehren. Aber so reserviert auch seine Stellung zu jener Bewegung gewesen, so gab dieselbe doch seinen Freunden in der Fakultät Anlaß, ihn beim Kultusminister Eichhorn als einen tüchtigen künftiger Umspurzplane zu verklären. Das Ministerium verhängte seine Suspension, es sollte ihm die venia legendi so lange entzogen bleiben, bis er durch Berechtigung eines wissenschaftlichen Werkes seinen theologischen Standpunkt näher beklädet habe (1845). Um dieser Ansprüchung Genüge zu leisten, verfaßte er sein Buch über das „Wesen der Religion“, das im Jahre 1847 erschien. Dasselbe handelt in seinem ersten Teil vom Begriff der Religion, welche gesetzt wird als „die Verwirklichung der Offenbarungsartigkeit Gottes“, als „die durch menschliche freie That fortgezeigte und erfüllte ewige Offenbarungsartigkeit Gottes“. Demgemäß wird zuerst geredet vom Menschen als dem Subjekt der Religion. Der Quellpunkt des religiösen Lebens im Menschen, die „religiöse Zukunft“, wird bestimmt als die Centralfunktion, als „die geistige vis vitalis, die lebensvolle Einheit in den Gegenständen; das innerste Geistesleben des Menschen, in welchem die Gegenstände des Allgemeinen und des Individuellen, des Wissens und des Willens nach unabschieden miteinander sind, aus dem sie dann hervortreten und in das sie wieder zurückzunehmen werden.“ „So in der Inhalt der Religion nicht das Allgemeine als solches, sondern das Allgemeine, so weit es sich im Individuellen spiegelt, und nicht das Individuelle als solches, sondern das Individuelle, so weit es sich im Allgemeinen spiegelt. Die Religion ist auch nicht ein Wissen von Gott, sondern ein Gedanken in Gott und endlich auch nicht ein Wissen allein und ein Thun allein, sondern die Einheit von Wissen und Thun, das relative Gewissen, das Selbstbewußtsein des Absoluten und die Aufnahme des Absoluten ins Selbstbewußtsein“. Demnach ist die religiöse Funktion nicht, wie bei Schleiermacher, ein Drittes neben Wissen und Thun, das Gefühl, sondern Wissen und Thun miteinander. Aber die Religion ist nicht bloß etwas im innersten Lebenszentrum Hubentes, sondern sie ist, wie eben aus dem oben Gesagten hervorgeht, Bewegung, Praxis. Die in der Einheit des Selbstbewußtseins noch schlummernden Gegensätze entfalten sich, füchten in die Mäßigung heraus, vom Centrum ausgehend und in ihrer Verstärkung mehr zum Centrum zurückkehrend. Die erste und nachste dieser Ausgestaltungen des religiösen Lebens steht im Kultus, in welchem der Gegensatz von Wissen und Thun im Erkenntnisbemüth als Abneigung und Opfer, die uns als Bestandteile jedes Kultus, beweinen und die im dritthalben Kultusdienst ihre ideale Ausbildung erlangt haben. Der Mittelpunkt des Gottesvertrautes ist die religiöse Kette, welche sowohl die Abneigung wie das Opfer in sich enthält und welche zu ihrem Zweck hat die Erbauung, die Erziehung und Heilung der innerlichen Religiosität, sonach also wieder in die centrale gebrachte und innenfeste. Ein weiterer Schritt treten der in der centralen Religiosität gegen v. Gegenwart stellt sich im dar in der Zweisheit von Religionslehre und praktischer Religion. Diese beiden entgegengesetzten und doch zueinander gehörigen und sich aufeinander beziehenden Einheiten der Lerninhaltsarten des religiösen Prozesses, nämlich der Theorie auf der einen mit die Praxis auf der andern Seite, bilden nur eine Übereinstimmung, die sind in sich unsterig und deshalb dazu bestimmt, in höhere Gestaltungen aufzusteigen. Der Zentralismus darum, weil er den Inhalt der jeweilig reagierenden relationalen Beziehung nicht als unantastbare, autoritative Wahrheit ohne weiteres aufnimmt und diese Wahrheit nur durch Bestandteile selbst zu erweisen sucht (Scholastik).

die Askese, weil dieselbe in ihren sittlichen Forderungen von den Postulaten der jeweilig geltenden Kirchenlehre abhängig ist und deshalb das wirkliche Leben in seiner Tiefe wie in seiner Breite nicht zu durchdringen vermag, — man denke an die katholische Werkgerechtigkeit in ihrem Verhältnis zum katholischen Kirchenglauben und an den protestantischen Pietismus in seinem Zusammenhang mit der orthodoxen Dogmatik! Demgemäß 5 dauert der Dogmatismus jederzeit nur so lange, als der Glaube, auf dem er ruht, seine ungebrochene Heiligkeit bewahrt; schwindet diese, so wird der Dogmatismus aufgelöst durch die Skepsis und im Zusammenhang damit die Askese durch Auflärmungsmoral. Aber auch durch diese Auflösung hindurch wirkt der religiössittliche Trieb rafflos weiter und schafft aus ihr heraus neue, höhere Formen, ja die höchsten, die überhaupt denkbar 10 sind, nämlich auf der einen Seite die Philosophie der Religion, die begriffliche, spekulative Ausgestaltung der religiösen Erkenntniswelt, und auf der andern die konkrete, lebensvolle Sittlichkeit, welche legt als die reifste Frucht des religiösen Lebens sich uns darstellt. An diese Ausführung schließt sich die Darlegung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Der Staat wird definiert als die Totalität der Volksindividualität in ihrer Bestimmtheit 15 durch die Einheit des souveränen Willens, die Kirche als die organisierte, religiöse Gemeinschaft, welche nicht außer und neben dem Staat steht, sondern ein Lebenskreis innerhalb desselben ist. In sich selbst soll die Kirche verfaßt sein, und zwar demokratisch auf der Basis der Gemeinde, „denn innerhalb des Staates ist die Kirche das am meisten demokratische Institut.“ Doch steht diese Selbstregierung der Kirche keineswegs in Widerspruch 20 mit der Forderung, daß das Kirchenregiment nur ein Teil des Staatsregiments sei. Die beiderseitigen Rechte verteilen sich eben so, daß der Staatsregierung das jus circa sacra eingeräumt wird, während der Kirche das jus in sacra gewahrt bleibt. — Nach dieser Analyse des religiösen Lebens in der menschlichen Einzelperson und in der menschlichen Gemeinschaft wendet sich die Darstellung zum Objekt der Religion, zu Gott. Der christliche 25 Gottesbegriff wird im Gegensatz zu dem Polytheismus und Pantheismus der „kosmischen Religionen“ sowie zu dem supranaturalen Theismus des Judentums gekennzeichnet als panentheistisch, d. h. als die Betrachtungsweise, „in welcher zwar der Unterschied herausgetreten ist zwischen Gott und Welt, der unterschiedene Gott aber sich zugleich als der die Welt erfüllende und mit sich versöhnende erweist“. Über die Frage, ob Gott 30 das Attribut der Persönlichkeit zu vindizieren sei, äußert sich Schwarz folgendermaßen: „Von dem Gebrauch des Wortes Persönlichkeit mag es zugegeben werden, daß die Natur-einzelnheit zugleich mit gedacht wird, daß sie zu ihrer notwendigen Voraussetzung die Individualität hat und daß daher so wenig wie die Individualität auch die Persönlichkeit eine des absoluten Wesens würdige Bestimmung ist. Nicht so ist es aber mit dem Begriff 35 des Bewußtseins und der damit zusammenhängenden Subjektivität. Das Wesen des Bewußtseins und der auf ihm ruhenden Subjektivität ist die Selbstdifferenzierung, die Duplicität von Natur und Geist, welche die Unterscheidung von der Außenwelt, der Totalität des objektiven Seins involviert. Diese Selbstdifferenzierung aber in der Unterscheidung von dem Weltall kommt dem göttlichen Wesen notwendig zu und ist so wenig 40 geeignet, es in die Endlichkeit herunterzuziehen, daß vielmehr erst durch sie seine Absolutheit vollendet wird.“ Die Tätigkeit Gottes in der Weltschöpfung ist nach Schwarz nicht zu denken als ein Hervorbringen aus Nichts, sondern als „ein Heraussehen der Welt aus dem Wesen Gottes“, „ein Werden der Zeit aus der Ewigkeit“, — in der Weltregierung aber als die organisierte Macht in der Materie, welche im Selbstbewußtsein ihre Voll- 45 endung hat. Der ganze religiöse Prozeß trägt sonach den Charakter der Gottmenschlichkeit, d. h. des Seins Gottes in der Menschheit und der Menschheit in Gott. Die sog. Mittler sind also nicht Zwischenexistenzen zwischen Gott und den Menschen, sondern lediglich Kulminationspunkte des religiösen Prozesses und zugleich Knotenpunkte, in denen eine vorangegangene Entwicklung abhängt und von denen eine neue ausgeht. Unter ihnen 50 (zu denen übrigens auch die reformatorischen Geister, die Propheten, die Priester gerechnet werden) stehen obenan die Religionsstifter, die Helden des religiösen Genius und unter diesen ist wieder der größte der Urheber des Christentums, weil in ihm „die Vertiefung in Gott, die Zusammenfassung der Wirklichkeit mit ihren lebensvollen Mächten zur Einfachheit des Prinzips, kurz die innere Verklärung in vollkommenster, einzigartiger Weise 55 ausgeprägt war. Zum Schluß wird noch das religiöse Verhältnis, die Stellung des Subjekts zum Objekt der Religion ins Auge gefaßt. Es stellt sich im Laufe der gesichtlichen Entwicklung in drei Hauptformen dar: in den altheidnischen Naturreligionen als unterschiedslose Einheit; im Judentum als bloßer Unterschied, bei dem die Einheit ganz verloren gegangen; im Christentum als das Verhältnis der im Unterschied ge setzten und 60

aus dem Unterschied hervorgehenden Einheit, mit andern Worten: der Versöhnung. „So nun im Christentum an die Stelle der Anecktschaft die Freiheit, an die Stelle des Gesetzes der Freiheit an die Stelle der Kunde die Liebe und in Kraft der Liebe auch an die Stelle des Paululianismus der Universalismus. Das Christentum ist die Weltreligion und eben darin ist die vollkommene, die absolute Religion.“ — Der zweite Teil des Buches „Kants Lehre nach Marx und Feuerbach“ auszeichnende „Geschichte des Religionswissens von Kant“, eine Darstellung der religiösenphilosophischen Systeme von Kant, Schleiermacher, Hegel und Feuerbach. Das eben charakterisierte Buch ist für die Kenntnis der theologischen Gedankenwelt Schwarzs besonders wichtig. Es zeigt uns in seinem historischen Teil die Kätoren, aus denen die Schwarzsche Religionsphilosophie sich entwickelt hat, vor allem Schleiermacher und Hegel. Diese beiden sind die Ausgangspunkte seines Denkens; daß aber Schwarz die Gedanken dieser beiden Vorgänger in durchaus selbstständiger Weise verarbeitet und weitergebildet hat, ist aus dem eben gezeigten kurzen Aussnug aus dem systematischen Teil des Buches klar ersichtlich. Eigentlich in ihm besonders die Lehre von der religiösen Centralfunktion, die als die unabkömmlige Einheit von Wissen und Thun im innersten Grunde des Selbstbewußtseins waltet und von da aus als vis vitalis den ganzen geistigen Organismus durchflutet und als die treibende Kraft in allen Erscheinungen des religiösen Lebens wirkt, aber aus diesen Wirkungen immer wieder in sich selbst zurückkehrt, aus der Betätigung ihres Lebens immer neue Vertiefung und Steigerung dieses Lebens gewinnt. Wenn auch Schwarz die wesentlich Hegelsche Schablone, nach welcher er diesen Gedanken in jener Erstlingschrift weiter ausführt, späterhin bei Seite gelassen hat, so ist doch der Gedanke selbst die Grundlage seiner Theologie geblieben, er klingt immer wieder uns an in seinen Schriften, seinen Predigten, und noch in einer seiner letzten Veröffentlichungen, dem Aufsatze über „Religion“ in Schencks „Bibelleriken“ kommt er ausführlich auf diese Anschauung zurück.

Schweßl, wie uns Eiters berichtet, der Minister Eichborn von dem Schwarzschen Werke „entzückt“ war, so kannte er sich doch zu einer Aufhebung der über den Verfasser verbangten Sanktionen nicht entschließen. Er soll beabsichtigt haben, ihn in die philosophische Akademie zu versetzen. Eini Eichborns zweiter Nachfolger, v. Ladenberg, verfügte im Jahre 1848 seine Rehabilitation. Schwarz befand sich damals in Frankfurt a. M. als Mitglied der Nationalversammlung, in die ihn der Wahlkreis Torgau-Liebenwerda entsandt hatte. Beredet hat er in der Paulskirche nur zweimal, als bei Beratung der „Grundredite“ über das Verhältnis der Kirche zum Staat verhandelt wurde. Auch hier war es die Freiheit der Kirche im Staat, nicht vom Staat, für die er eingetreten ist. — Im Jahre 1849 erhielt er die Ernennung zum außerordentlichen Professor. 1851 erschien die Schrift: „Vossius als Theologe“ eigentlich nur ein ausführlicher Abschnitt aus einem beabsichtigten, aber nicht erschienenen größeren Werk über die Geschichte der Theologie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Diese Schrift beginnt mit einer feinmündigen Charakteristik von Vossius' Geistesart und Kritik, schildert sein Verhältnis zu den theologischen und philologischen Richtungen seines Zeitalters, beleuchtet dann aufs Einzelne den Disamentenstreit nach jenen verschiedenen Seiten hin und legt endlich in den Abschnitten über den Lünenbarungsbegriff, über Toleranz und Humanität den Ideenabdruck der „Erschöpfung des Menschengeschlechts“, des „Nathan“ und des „Gesprächs über Romuald“ dar.

Unter den bedeutendsten von Schwarzs Schriften ist das 1856 erschienene Werk: „Die Godardie der neuen Theologie“. Er wollte in demselben nicht „eine gelehrt oder gefaßte in Radikalismus berechnete Darstellung“ geben, sondern es sollten nur die Schranken der Theologie und die eigentlichen Streitpunkte derselben festgestellt und in ihren bedeutendsten Vertretern gezeigt werden. Dem entsprechend weist er zunächst mit kurzen Notizen hin auf den aus dem 18. Jahrhundert in das 19. hineinragenden Gegenstand der „Renaissance“ und „Utranzaturalismus“, der überwunden wird durch die beiden großen deutschen Theologen, die am Eingang der neuen theologischen Entwicklung stehen mit ihr zusammenhängen und zwar Schleiermacher und Hegel. Ihnen gegenüber und doch raffinierter aufmerksam an die von ihnen angebende Geistesströmung erhebt sich die moderne Theologie, die sich weiter in Hengstenberg. Mit dem Erscheinen des „Lebens Jesu“ von Zahn, kommt der höchst fruchtbare Prozeß, dessen negative, destruktive Anfangsperiode durch Zahn selbst, seinen erkenntnistheoretischen, an positiv wissenschaftlichen Ergebnissen je reiche Weiterentwicklung durch Weisse, Ewald und namentlich Chr. F. Baur und seine Schule veranlaßt wird. Die dritte Abteilung schildert den philosophisch-dog-

matischen Prozeß, — zuerst die Auflösungstheologie Straußs (in seiner Dogmatik) und Feuerbachs, dann die Reaktion gegen sie in Stahl, Kliefoth, Vilmar, Leo, ferner die zwischen jene beiden Extreme sich stellende, an Schleiermacher, namentlich an seine Christologica anknüpfende Vermittelungstheologie (Nitsch, Dörner, Liebner, Lange, Martensen u. j. w.). Den Übergang von dieser Gruppe zur freien Theologie bilden Rothe, Bünzen, Schenkel.<sup>5</sup> Als Vertreter der freien Theologie selber erscheinen mit den Jenerern Haie und Rückert, den „Umbildern des alten Nationalismus“, und den echten Schülern Schleiermachers, Jonas, Sydow, Eltester, Krause, den Kämpfern für die antideogmatische Union, auch die Männer der „Zeitstühmen“ und des Protestantengemeinschaftsvereins, zu dessen Prinzipien (evangelische Freiheit, Versöhnung von Kultur und Christentum und Gemeindekirche) sich Schwarz mit 10 voller Entschiedenheit bekannte. Nachdem er endlich noch den hervorragendsten Eröffnungen der neuesten Leben-Jesu-Litteratur (Strauß: 2. J. von 1864, Renan, Schenkel, Reim) eine eingehende Besprechung gewidmet, richtet er in der Schlussbetrachtung den Blick auf die Gegenwart und auf die Entwicklung der kommenden Tage. Als die Theologie der Zukunft erscheint ihm die freie, die rationale Theologie, die, weit entfernt, nur 15 ein neuer Ausprägung des alten Nationalismus zu sein, mit diesem vielmehr nur den Gegensatz gegen den äußerlichen Supranaturalismus, die Abweisung aller Willkür und Wunderakte aus der Offenbarung Gottes im Menschengeist gemein habe, die aber sich aufs wesentlichste von jenem unterscheidet durch ihre historische Vertiefung, durch ihre spekulative, einheitliche Weltanschauung und durch das feste, innerlich-notwendige Band, das sie 20 zwischen Religion und Sittlichkeit knüpft. Schwarz war der gewissen Zuversicht, daß diese Theologie in nahe bevorstehender Zeit die Herrschaft gewinnen und unserer Kirche eine neue Entwicklung bringen werde.

Die „Geschichte der neuesten Theologie“ bahnte Schwarz den Weg in eine neue, freundlichere Lebensstellung. Herzog Ernst II. von Coburg-Gotha berief ihn 1856 als 25 Hofprediger nach Gotha. Zwei Jahre später ward er Oberhofprediger und Mitglied der Ministerialabteilung für das Kirchen- und Schulwesen, 1877 Generalsuperintendent der gothaischen Landeskirche. Der hervorragendste Teil seiner Obliegenheiten in der gothaischen Wirksamkeit war, zumal in den ersten Jahren derselben, die Predigt. Schon seine Antrittsrede über 2. Ko 1, 24 zeigte, was seine Gemeinde von diesem Prediger zu erwarten 30 hatte, und seine 25jährige Kanzelwirksamkeit, deren Einfluß ja weit über den Kreis seiner Gothaer Hörer hinausging, hat diese Erwartungen vollauf, überreich bestätigt (vgl. über Schw. als Prediger den A. Predigt, Bd XV S. 723, 55 ff.).

Auch auf katechetischem Gebiet ist Schwarz literarisch thätig gewesen. Zunächst für die Volksschulen des Herzogtums Gotha gab er im Jahre 1866 einen „Leitfaden für den Religionsunterricht“ heraus, der indes auch auswärts, zumal in der Schweiz und in Baden, Verbreitung gefunden hat und 1886 in 6. Auflage erschienen ist. Das Bücklein, dessen Inhalt anknüpfend an die Freiheitsfahrt vom Reiche Gottes sich in vier Teile gliedert: „Vom Herrn des Reichs — Gott; vom Bürger des Reichs — dem Menschen; vom Stifter des Reichs — Christus; von der Verwirklichung des Reichs — der Kirche“, 40 zeichnet sich aus durch Gedankenfülle und Präzision des Ausdrucks, doch rügt man an ihm nicht ohne Grund den Mangel an rechter Volkstümlichkeit, die abstrakt theologische Schematisierung. Immerhin darf der Leitfaden als die weitaus brauchbarste unter den bis jetzt erschienenen Popularisierungen der liberalen Theologie bezeichnet werden.

Das Hauptziel, dem die kirchenregimentliche Thätigkeit Schwarzs galt, war die Einführung einer auf dem Gemeindeprinzip ruhenden und den Symbolzwang abweisenden Kirchenverfassung. Der von der gothaischen Oberkirchenbehörde im J. 1869 veröffentlichte Entwurf derselben ist vorzugsweise unter seiner Mitwirkung entstanden. Dieser Entwurf wurde zwar von der 1874 zusammengetretenen Versynode genehmigt, aber vom Landtage des Herzogtums Coburg-Gotha — hauptsächlich aus Abneigung gegen die in demselben 50 geforderte Bewilligung einer Kirchensteuer — abgelehnt. Schwarz hat diesen Mißerfolg noch auf seinem Sterbebett tief beklagt.

In der Polemik gegen das Staats- und Bekenntniskirchentum hat Schwarz auch außerhalb der gothaischen Landeskirche bis zuletzt thätigen Anteil genommen. Bekannt ist in dieser Hinsicht besonders der Vortrag, den er 1865 in der konstituierenden Versammlung des deutschen Protestantengemeinschaftsvereins in Eisenach über „die protestantische Lehrfreiheit und ihre Grenzen“ gehalten hat. Die Position, die er hier einnimmt, hat er 12 Jahre später gelegentlich des in der Synode Berlin-Köln ausgebrochenen Streites über das Recht des Apostolikums als Bestandteil der evangelischen Liturgie in einem Sendschreiben an die Berliner Hofgeistlichen mit gewohnter Schärfe verteidigt. Das 60

schichte 2, wo ich über diesen Streit und Schwarz's Beteiligung an demselben mündlich in der Prot. Kl. 1877, Nr. 22, 21, 11 und 17 sowie in der R. ev. Kl. 1877, Nr. 2. In der gehäbsichen Landeskirche sind die Grundätze, welche er in dem Berliner Erzicht ausgeschlossen, kurz nachher von ihm in die Präris übertragen worden, indem er den Erlaß einer Ministerialverordnung (vom 15. März 1881) herbeiführte, durch die bei der Taufe außer dem beleumenden auch der referierende, bei der Konfirmation aber der referierende Gebrauch des Aposteliums, bei beiden Handlungen aber statt des Aposteliums auch die Anwendung eines Parallelformulars für zulässig erklärt wird. Das erwähnte Formular hat Schwarz im J. 1879 im Verein mit einer Anzahl Geistlicher des Herzogtums Gotha aufgestellt.

Die letzten Jahre seines alten Lebens und Mühes, aber auch an Anerkennung so reichen und durch häusliches Glück verdienten Lebens waren getrieben durch schwere Heimsuchung. Ein aufkauft schmerhaftes Herzerleiden (*gangraena senilis*) machte im Sommer 1882 die Altruisation des reichen Unterganges nötig und führte, im Herbst 1884 mit verhinderter Macht wiederkehrend, den Tod herbei (25. März 1885). Sein Leichnam wurde, wie er es gewünscht, durch Neuer bestattet.

Die männliche Standhaftigkeit und die fromme Ergebung, mit der er die Qualen seiner Krankheit bis zum letzten Augenblöde trug, und die siegesfrohe Gewissheit, mit der er dem Leben, das droben ist, entgegenhäute, haben die Tiefe und die Macht seiner christlichen Überzeugung klar ans Licht gestellt. Noch inmitten des Todeskampfes hat er sich zu dem, was er gelebt, voll und freudig bekannt und ist mit heißen Segenswünschen für die Kirche, der er dient, und die Geistlichen, deren Oberherr er gewesen, in die ewige Heimat eingegangen. Der unbengsame Wahrheitsinn und die innige Gemütswärme, welche von Rundheit auf in ihm so schon gezeigt waren, haben ihn begleitet bis ans Ziel und ihm in der großen Gemeinde derer, auf welche er mit der Macht seines Gottes gewirkt hat, ein unverlierbares Ebbengedächtnis gesichert.

Rudloff.

### Schwarzburg Fürstentümer & Thüringen.

**Schwebel, Johannes**, gest. 1540, und die Reformation in Pfalz-Zweibrücken. — Die Schriften Schwebels wurden lange nach seinem Tode von seinem Sohne Heinrich herausgegeben und bilden die wichtigste Quelle seiner Geschichte. Es sind dies: 1. Der erste Theil seiner Deutlichen Wider- und Schriften des Gottseligen Lehrers Herrn Johannis Schwebelii etc., Freib. 1590, und der zweite Theil derselben, Zweibr. 1598. 2. Centuria epistolorum theologorum ad Joh. Schwebelium etc., Bip. 1597. 3. Operum theologicorum D. Joh. Schwebeli pars prima, Bip. 1598, alles in 8°. Ein zweiter Theil der op. theol. ist nicht erschienen. Eine weitere Ausgabe mit dem Titel: D. Joh. Schwebelii scripta theologica etc. ist mit den beiden oben genannten Büchern identisch und unterscheidet sich von ihnen nur durch den veränderten Titel. Die zu seinen Lebzeiten erschienenen, zum Theil in seine gesammelten Werke nicht aufgenommenen, kleinen Schriften Schwebels sind unten im Texte genannt. Mehrere seiner im Gedruckten Brieft. Schwebels hat A. Schneider 1882 in der Ztschr. für Gesch. d. Über- u. d. W. II, S. 223 ff. veröffentlicht. Leider sind die chronologischen Angaben Heinrich Schwebels in den von ihm herausgegebenen Schriften durchaus unzuverlässig. Viele derselben sind sicher falsch und nicht genutzt. Auch sonst war Heinrich Schwebels Arbeit wenig sorgfältig, man kann auch sagen, von keinem sehr hohen Wert. Er habe die Schriften seiner Zeit in seinem Interesse gefälscht, der Begründung entbehrt. — Schwebels Leben und Werk ist im Theil seinem in der Einleitung zu der Centuri epist. beschrieben, geschrieben von W. (in: Vita German. theol. p. 62 ff.), weiter besonders A. L. Schwebel-Mieg in der Akademie-B. für Teile A. Schneider in der AdB. Weiter sind zu vergleichen: Pfüger, Geschichte der Kirche in Zweibrücken 1891, S. 305 u. 336 ff.; Pieroldi, Gesch. der ev. Kirche in Baden, Bd. I, 1890, der Schriften in der Habs. unter Bibliothek zu Heidelberg aufbewahrten handschriftlichen Notizen; Pfüger, op. cit. Nachdruckteile zu Zweibrücken, Zweibr. 1817 und die übrigen bekannten Schriften des Theologen und Predigers der Reformationsepoche. Von katholischem Standpunkt: Schmid, Geschichte der Kirche in Zweibrücken 1891, N. Paulus, Die Einführung der Ref. in Pfalz-Zweibrücken, 1891, v. A. Bip. Bd. 107. Wervolle Notizen diente ich gütigen Mitteilungen von Dr. Dr. W. Schmid-Pfarrer in Neubauer in Hornbach. Außerdem ist einiges handschriftliche Material aus dem Theil der Archivbibliothek Zweibrücken verwertet. Auf weitere Quellen ist im Texte nicht eingegangen.

Kob. Schwebel (1540), wie er sich selbst nannte, Schwebel, wurde 1490 in Pforzheim geboren. In der zwischen latiniischen Schule seiner Vaterstadt empfangen Schwebel seine erste wissenschaftliche Bildung und studierte eben neben den klassischen Sprachen lateinisch die kl. Schrift. Am 1. Mai 1508 bezog er die Universität Tübingen (Roth, Urk. der Univ. Tüb. 57, 1). Von Tübingen ging Schw. nach Heidelberg, wo er am 21. Juli

1511 immatrikuliert wurde und am 15. Mai 1513 die Würde eines bacc. jur. can. erwarb (Töpke, Matr. der Univ. Heid. I, 482 und II, 522). Schon vor seiner Überfiedlung nach Heidelberg hatte sich Schw. „in der Meinung, den Himmel mit seinem andächtigen Gebete und guten Werken zu verdienen“ (Deutsch. Schr. I, 177) in den Hospitalorden des hl. Geistes aufnehmen lassen, welcher in Pforzheim ein Spital besaß.<sup>5</sup> Bei seinem Eintritt in das Kloster überließ er demselben sein nicht unbedeutendes Vermögen, von welchem er später bei seiner zweiten Verheiratung auf Verwendung des Pfalzgrafen Ludwig einen Teil zurückhielt. Nach Beendigung seiner Studien hielt sich Schw. zunächst in Stephansfeld, dem Sitz des Generalvikars seines Ordens, auf und wurde am 15. April 1514 in Straßburg durch den dortigen Generalvikar Conrad zum Priester geweiht.<sup>10</sup>

Bald darauf kehrte Schw. nach Pforzheim zurück, wo er bereits am 16. September 1514 als Konventual des dortigen Klosters erwähnt wird (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberh. 24, 382). Hier trat er mit einer Reihe von bedeutenden reformfreundlichen Männern in persönliche Beziehung. Neben Reuchlin, Konrad Pelikan und dem später mit ihm in Zweibrücken zusammenwirkenden Kaspar Glaser ist besonders Melanchthon zu nennen, der ihn hochschätzte und in den ersten Jahren seines Wirkens in Wittenberg häufig an ihn schrieb. Noch enger waren Schw.s Beziehungen zu Mt. Gerbel, mit welchem er bis zu seinem Tode in regelmäßiger vertrautem Briefwechsel stand. Im Jahre 1517 reiste Schw. in Angelegenheiten seines Ordens nach Leipzig und scheint noch im Januar 1518 hier verweilt zu haben (Reuchlins Briefwechsel 281. Illustr. vir. epp. ad Reuchl., Hag. 1519, 86 ff. u. 91 ff.).

Die neu ans Licht getretene evangelische Wahrheit wurde von Schw. freudig aufgenommen und fröhle mit Begeisterung verkündigt. Als Prediger seines Ordensspitals in Pforzheim hatte er dazu die erwünschte Gelegenheit. Mit natürlicher Beredsamkeit aus<sup>25</sup> gerüstet, predigte er seit 1519 in evangelischer Weise und sammelte um sich eine Anzahl von Anhängern, die ihn wie der tüchtige spätere Stuttgarter Schulmeister Alexander Merkel als geistlichen Vater verehrten (Centur. 324 ff.). Schw. trat dabei so mäzzvoll auf, daß er in einer sonst nicht bekannten Schrift, die er zur Drucklegung nach Straßburg schickte, noch bemerkte: „Damit wil ich dem Babst seinen Ablaz nicht verwerfen zu haben“. Sein Freund Gerbel strich ihm jedoch diesen Satz, weil man einen derartigen Betrug der verwohnsten Menschen nicht entschuldigen könne (vgl. den zweifellos am 20. Dezember 1521 geschriebenen Brief Gerbels Centur. 24 ff.). Trotz dieser gemäßigten Sprache erregte Schw. die Feindschaft der Widersacher und hielt es für geraten, Ende 1521 unter Ablegung seines Ordenskleides Pforzheim zu verlassen.<sup>30</sup>

In Sickingens schützenden Burgen fand Schw. die gesuchte Aufnahme und wurde in vertrautem Verkehr mit Männern wie Sickingen, Hütten, Dekolampad, Butzer und Aquila zu noch größerer Entschiedenheit geführt. Als nach Ostern 1522 Dekolampad auf der Ebernburg die Messe in deutscher Sprache las, folgte, wie es scheint, Schw. seinem Beispiel und rechtfertigte dies in einem wohl aus dieser Zeit stammenden Briefe mit den 40 Worten: „Quod missas Germanica lingua lego, non tantum facinus arbitror, ut hujus me pudeat aut lucem fugiam, sed palam id facio, optans ut omnes id faciant“. Den Vorwurf, daß er ein Lutheraner sei, wies er mit der Bemerkung zurück, er sei kein Lutheraner, sondern ein Christ (Centur. 337 f.). Vorher schon hatte Sickingen an den Schwiegervater seines Sohnes, Dietrich von Handschuhsheim, welcher gegen verschiedene kirchliche Änderungen Bedenken geäußert hatte, zur Rechtfertigung seines Standpunktes einen Brief gerichtet, in welchem er die Spendung des hl. Abendmahlss unter beiden Gestalten, die deutsche Messe und andere vorgenommene Reformen verteidigte. Schw. gab diesen Brief nebst einem Schreiben Hartmuts von Cronberg an Sickingen vom 13. Oktober 1521 als „sehr nützlich und etlichen schwachen Gewissen gar tröstlich“ nebst 50 einer von ihm verfaßten, vom 30. Juni 1522 aus Ebernburg datierten, Vorrede im Druck heraus und sandte sie an den Junfer Georg Luthrumer (von Leutrum) in Pforzheim, um die dortigen Evangelischen im Glauben zu stärken. In dieser Vorrede spricht Schw. mit Begeisterung von der „evangelisch-christlichen Rede, so ohne Unterlaß bei uns gebraucht wird“, und fügt hinzu: „Ich hätte gemeint, es wäre kein Ordensmann, wie 55 geistlich er sich bedünkt, oder kein Theologus, wie gelehrt er sich achtet, der so stät und vernünftig redet von den Dingen, so das Lob Gottes und der Seelen Seligkeit belangen“. Wenn man vor Zeiten das Wort Gottes von den Priestern gelernt habe, so sei es jetzt not, daß diese zu den Laien in die Schule gingen und von ihnen die Bibel lesen lernten (Deutsch. Schr. I, 25 ff.). Eine förmliche amtliche Stellung scheint Schw. 60

bei Zitaten nicht einzunehmen, sondern ihm nur mit seinem theologischen Rufe gedient zu haben. Die Angabe Pfefferds, er sei Pfarrer von Landstuhl gewesen, ist in dieser Form sicher nicht beständig, wenn er auch in den 1521 nach dem Tode des früheren Pfarrers zum Pfarrer von Landstuhl beförderten Burgkaplen Nikolaus das dortige Pfarramt vom ehe ausbüßende versehen haben mag. Auf der Burg Landstuhl geschah nach dem Ende seines Lebens Heinrich die Trauung Schw., deren Kosten Tübingen selbst in Abrechnung seiner Dienste bestritt. Die von mir in der zweiten Auflage dieses Werkes miran geäußerten Zweifel scheinen durch das Zeugnis Kaspar Gläfers widerlegt zu werden, welcher 1536 schreibt: „Suevulus noster tertiam uxorem habet“ (Joannis Speil. 775). Züber hat Schw. durch seinen Lebenswandel in Pforzheim dem Volke keinen Anstoß gegeben. Dies erhebt zweifellos aus einem Schreiben, in welchem sich Schw. gegen seine Widerläufer wegen seiner Berechtlidung verantwortet (Deutsch. Schr. I, 176ff.).

Da sich Markgraf Philipp von Baden inzwischen freundlicher zu der Reformation aufgestellt hatte, kehrte Schw. im Herbst 1522 nach Pforzheim zurück, wo er zunächst unbekannt blieb und wieder sein Amt im Spital verwaltete. Hier gab er am 1. Dezember 1522 unter dem Titel: „Ermanung zu dem Questionieren abzustellen überflüssige Kosten“ eine Schrift heraus, in welcher er sich, auf seine Erfahrungen gestützt, gegen die habundtige Ausbeutung des glaubigen Volkes beim Einhümmeln (Questionieren) von Gaben für Arme, Spitäler wendete. Da Schw. in dieser Schrift eine spätere ausführliche Beschreibung der bei dem Bettlerumwochen im Schwange gebenden Missbräuche in Aussicht stellte, hat sie von Ulbhorn (ibid. Liebestätigkeit II, 515) zuerst geäußerte Vermutung vieler für sich, daß Schw. auch der Verfasser des bald danach in Pforzheim anonym erschienenen „liber vagatorium“ sei, welches die von den „Bettlern oder Landsfahrern“ zur Beobachtung des Volkes angewandten Methoden, sowie die von ihnen gebrachte Grauerbündelung schildert. Auch Janssen-Päster (8, 285f.) teilt diese Vermutung, ohne jedoch die Identität des Verfassers dieser Schriften mit dem Zweibrücker Reformator zu erkennen.

Auch jetzt konnte Schw. nicht dauernd in seiner Vaterstadt bleiben. Im Frühjahr 1523 verließ er Pforzheim wieder, obne, wie es scheint, mit Bestimmtheit zu wissen, wohin er sich wenden sollte. Wenigstens schreibt ihm Gerbel am 22. April dieses Jahres, er habe bisher nicht gewußt, wo Schw. sich aufzuhalte (Centur. 39). Um so willkommener mußte es Schw. sein, als ihn, wohl auf Empfehlung Tübingens, Herzog Ludwig II. von Pfalz Zweibrücken nach Zweibrücken berief. Die später häufig, auch noch von Janssen, wiederholte Nachricht Tüllendorfs, Kurfürst Ludwig von der Pfalz habe um diese Zeit durch Schw. in Heidelberg das lautere Wort Gottes predigen lassen, beruht auf einer Verweichung der beiden genannten Fürsten. Ludwig von Zweibrücken, 1502 geboren, war von Joh. Bader (s. d. A. Bd II S. 353f.) erzeugt worden und stand ohne Zweifel schon damals freundlich zur Sache der Reformation. Wenn man früher annahm, daß nunmehr alsbald in der Stadt und in dem ganzen Herzogtum Zweibrücken die Reformation zur vollen Durchführung gekommen sei, so entspricht dies den Thatssachen nicht. Das aber Schw. bereits im April 1523 als Prediger in Zweibrücken war und von da an in dieser Stadt eine ebenso ebenvolle wie erfolgreiche Thätigkeit entwickelte, geht aus seinen Schriften (Centur. 39 etc.) zweifellos hervor. Weder von dem Herzoge, noch von dem Staatsfauer Joh. Neisenheimer, noch von seinem Bischofe (Deutsch. Schr. I, 91) wurde ihm dabei etwas in den Weg gelegt. Als der Herzog das Nürnberger Edikt vom 6. März 1523 publizierte, nach welchem bis zum Konzile „allein das heilige Evangelium nach Auslegung der von der dreyflichen Kirche approbierten Schriften“ gepredigt werden sollte, nahm Schw. davon Anlaß, nacheinander das Evangelium Matthäi, den Römer- und Galaterbriefe, sowie beide Korintherbriefe in zusammenhängenden Predigten auszulegen. Ein solchen Zweck a. das that, zeigt seine aus dem Jahre 1526, in welchem jene Gebot nun eingodt ist wurde, stammende seine Bemerkung, er habe zur Auslegung die Schriften des Alten Testaments und der bl. Apoel gebraucht, „so ohne allen Zweifel von der bl. dreyflichen Kirche approbiert und angenommen“ seien (Deutsch. Schr. I, 88f.). Von antiken sind ihn zu Rat gezeigten Auslegern führt er Hieronymus, Eusebius und Lactantius, am Spät er erzielte Schw. auch häufig über das Alte Testament, so 1527 über die Gesch. zw. Israele und Juda, die er überhaupt mit jolchem Eifer, daß seine Geister ihn mehr wölkten, einen Judaeum nannten (Centur. 68).

Bald debütierte sich Schw. entw. auch über benachbarte Orte aus. Unter den Jurisdiszonen des Abtian-Stifts in dem nahen Hornbach gehörten einige zu seinen eisfrigen

Anhängern (Centur. 72 u. 122). Andererseits erstanden ihm dort auch heftige Gegner. Namenslich sprach ihm der Erzpriester Nit. Kaltenhäuser von Bitz, welcher zugleich Kanonikus in Hornbach war, die Berechtigung zum Predigen ab, weil er nicht rite berufen sei. Aber Schw. verteidigte in einem Kolloquium mit ihm anfangs 1524 unter lebhaftem Beifalle der Zuhörer siegreich sein Recht und den Inhalt seiner Predigten (Centur. 84—92). Bald darauf besuchte Schw. seine Vaterstadt Pforzheim wieder und durfte dort mehrmals wieder in der Spitalkirche predigen. Am Sonntage Mis. Dom. (10. April) legte er das Evangelium des Tages vom guten Hirten zu Grunde, ermahnte seine Hörer, in der Wahrheit zu beharren, und ließ die Predigt durch Gerbels Vermittelung in Straßburg drucken (Centur. 31 und 66). Dieselbe wurde später mehrmals nachgedruckt, z. B. in Speier unter dem Titel: „Ein Sermon gethan zu Pforzheim im Spittal, geprediget durch Johann Schweblin Ecclesiasten zu Zweybrück, am Sonntag Misericordias Domini. Gedruckt zu Speyer. Im Jahr MDxxiiij“. Bald nach seiner Rückkehr verheiratete sich Schw., dessen erste Gattin sehr früh gestorben zu sein scheint, zum zweitenmale und recht fertigte diesen Schrift durch eine besondere Schrift (Deutsch. Schr. I, 176 ff.). Als man ihm um diese Zeit vorwarf, er habe die kirchliche Lehre vom Fegefeuer gelehnt, wurde er dadurch veranlaßt, die biblische Begründung dieser Lehre zu prüfen, und sprach sich dann in einer Predigt über 1 Ko 3, zu welcher Stelle er in seiner Auslegung der Korintherbriefe gerade gekommen war, offen gegen das Fegefeuer aus, das man ohne Grund der Schrift angezündet und damit schier aller Welt Gut verkocht habe, um den Bauch damit zu mästen. Auf Wunsch des Abtes Johann Kindhäuser von Hornbach, der die Predigt mit angehört hatte, schickte ihm Schw. dieselbe mit einem Begleitschreiben vom 12. Februar 1525 zu (Deutsch. Schr. I, 185 ff.). Einem Meier Bürger, welcher ihn, wie es scheint, in schlimmer Absicht, um seine Predigten gebeten hatte, sandte er eine kurze Auseinandersetzung über deren Inhalt, und ließ sie, nachdem sie in Straßburg von einem Meyer Cylanten in das Franzößische übersetzt worden war, mit einer Vorrede Gerbels dasselbigen im Druck erscheinen (vgl. Centur. 101 u. 215 ff.; Deutsch. Schr. I, 350 ff.). Von dem wachsenden Einfluß, den Schw. auf immer weitere Kreise ausübte, zeugt auch eine im Jahre 1525 dem Drucke übergebene, der „Edeln und erbarn fravnen Rosina von Eschnaw“ auf ihre Bitte um christliche Unterweisung zugeeignete Schrift: „Haupthück vnd summa des ganzen Euangeliums vnd worinnen ein Christlich leben steht, Durch Johan Schweblin predican zu Zweybrücken MDXXV.“ Als der Bauernkrieg ausbrach, richtete Schw. an die Bauern eine kräftige, an die Pflichten der Obrigkeit und der Unterthanen freimütig erinnernde Ansprache (Deutsch. Schr. I, 128 ff.). Wenn der Ahraruhr die der Stadt Zweibrücken benachbarten westlichen Teile des Herzogtums verschonte, so ist dies gewiß auch dem Einfluß Schw.s mit zuzuschreiben.

Nach Niederwerfung des Baueraufstandes versuchten die Bischöfe auch im Herzogtum Zweibrücken mit neuer Energie gegen die evangelischen Prediger einzuschreiten. Peter Heicher in Bergzabern wurde exkommuniziert, Nikolaus Thomä von da vor das geistliche Gericht nach Speier geladen und dann ebenfalls gebannt. Der Bischof von Meß, zu dessen Sprengel die Stadt Zweibrücken gehörte, machte Miene, auch Schw. zur Niederlassung zu ziehen. Da gleichzeitig auch der Kaiser durch die vor dem Speierer Reichstage erlassene Instruktion vom 23. März 1526 ernstlich zum Festhalten an dem alten Glauben mahnte, wurde Pfalzgraf Ludwig bedenklich. Er forderte Schw. zur schriftlichen Auflösung über seine Predigweise auf und erhielt gleichzeitig von anderen Gelehrten seines Landes Gutachten über die biblische Begründung gewisser Kirchenlebren. Aber nicht bloß Schw. trat für die getroffenen Reformen ein (Deutsch. Schr. I, 84 ff.), sondern auch Jakob Schorr, damals Landschreiber der Gemeinschaft Guttenberg in Minfeld, sprach sich in beredter Sprache mit größter Entschiedenheit gegen die bisher in der Kirche geübten Missbräuche aus. In seinem 1526 in mehreren Ausgaben veröffentlichten trefflichen Gutachten: „Ratschlag über den Lutherschen handel . . . auf Speyerischem reydstag durch Jakob Schorren“ zeigt sich Schorr als begeisterter Anhänger des „Mannes Gottes Martin Luther“, dessen Lehre „durch ihn unüberwindlich bewährt“ sei, und als eifriger Leiter der hl. Schrift, aus der er alle Belege zu seinen Ausführungen entnimmt. Trotz dieser Gutachten gab Herzog Ludwig seine aus der politischen Lage hervorgegangenen Bedenken zunächst nicht auf, so daß Schw. eine Zeit lang sogar die Spendung des hl. Abendmahls unter beiden Gestalten einstellen mußte und schon daran dachte, Zweibrücken zu verlassen. Auch noch im Jahre 1527 bewahrte er diese Haltung (vgl. einen Brief Thomä vom 13. Sept. 1527 bei Gelbert 188). Doch hatten inzwischen die Evangelischen an Ludwigs so

Hofe seit dessen im September 1525 vollzogenen Vermählung mit der hessischen Prinzessin Elisabeth, welche eintrig evangelisch war und Schw. ihr volles Vertrauen entgegenbrachte, eine frohe Freude gewonnen. Auch Schw. der Verfasser jenes Gutachtens, welcher im Mai 1527 als Geheimdienstleiter nach Zweibrücken berufen und 1529 zum Kanzler befördert wurde, erwarb sich immer mehr das Vertrauen des Herzogs. Zu einer entschiedenen politischen Stellungnahme zu Gunsten der Reformation kam Ludwig indessen nicht. Weder dem Reichstag zu Speier 1529, noch dem zu Augsburg 1530 wohnte er verlorenlich bei, ließ aber beide Reichstagsabstimmungen durch seinen Vertreter unterzeichnen. Dagegen gewährte Ludwig den zum Marburger Gespräch ziehenden Schweizer Theologen nicht nur gern das erforderliche Seelen, sondern ersuchte auch den Landgrafen Philipp, zu dem Kolloquium Schw. einzuladen, welcher wirklich an demselben teilnahm.

Zu einer Organisation des evangelischen Kirchenwesens in seinem Lande kam es bei Ludwig's Lebzeiten nicht. Priester, welche ihr Amt in herkömmlicher Weise versahen, ließ Ludwig ebenso gewahren, wie die in allen Teilen seines Gebietes auftretenden evangelischen Bruderschaften, denen er auch dann seinen Schutz nicht versagte, wenn, wie dies z. B. 1525 bezüglich der Prediger von Bergzabern und Kleeburg gescheh, durch den zuständigen Bischof mit Entschiedenheit ihre Vertreibung verlangt wurde. In seine nähere Umgebung zog Herzog Ludwig mit Vorliebe evangelisch gesinnte Männer. Zu ihnen gehörte besonders der bekannte Botaniker Hieronymus Bock, welcher ungefähr gleichzeitig mit Schw. als Schulmeister nach Zweibrücken gekommen war und dem Herzoge als Leibarzt diente. Auch ließ sich Ludwig auf wiederholte dringende Bitten des evangelisch gesinnten Kontritors und der Rennentalen des Johanniterhauses zu Meisenheim bestimmen, das dortige Ordenshaus nebst seinen Einlungen einzuziehen, „um mit denselben die Kirche in Meisenheim mit tauglichen, gelehrten und frommen Pfarrern und Predigern“ versehen zu können. Die Zulassen des Hauses wurden mit einer Pension abgesichert. Leider war Herzog Ludwig der damals so weit verbreiteten, von Schw. ernst gerügten (Teutsch. Schr. I, 353 ff.) Trunksucht ergeben und gewann es nicht über sich, derselben zu entjagen. Er starb am 3. Dezember 1532 im Alter von nur dreißig Jahren an der Schwindfucht, welche er sich durch jenes Faß zugezogen und durch Teilnahme an dem Türkenzuge im Sommer 1532 vielleicht noch befördert hatte. Ludwig hinterließ außer einem Tochterlein, welches ihn nur um zwei Jahre überlebte, einen einzigen erst sechsjährigen Sohn Wolfgang, in dessen Namen nun Ludwigs Bruder, Pfalzgraf Albrecht (geb. um 1501, gest. 1514), zunächst mit Ludwigs Witwe, Herzogin Elisabeth, und, nachdem sich diese 1539 wieder mit Pfalzgraf Georg von Zimmern vermaßt hatte, seit 1540 allein die vormundschaftliche Regierung führte.

Unter dem neuen Regente gestalteten sich die Verhältnisse noch günstiger für die Sache der Reformation. Als nachgeborener Prinz zum geistlichen Stande bestimmt, war Pfalzgraf Albrecht frühe Domherr in Mainz und Straßburg geworden, hatte aber schon vor dem Tode seines Bruders mehrfach an den Regierungsgeschäften teilgenommen. Er war ein ehrhafter Freund der Reformation und brachte Schw., von dem er schon 1530 ein Gutachten über die evangelische Beichte und das hl. Abendmahl begehrte und empfangen hatte (Teutsch. Schr. II, 16 ff.), das größte Vertrauen entgegen. Unter Herzog Ludwig war den Predigern in Lehre und Kultus alle Freiheit gelassen worden, wenn sie nur den Christen nicht störten. Nun forderte Pfalzgraf Albrecht alsbald nach Übernahme der Regentschaft Schw. zur Ausarbeitung einer Kirchenordnung auf, damit nicht bis zum Zusammentreten des Konzils „die Christen durch Hinfälligkeit der Pfarrer der Lehre und des Trosts des göttlichen Wortes und der hl. Sakramente beraubt würden“. Schw. batte die Meinung eines solchen Erlassung bereits früher erkannt. Er trug schwer daran, daß man bei Abschaffung der Missbraüche versäumt hätte, an ihrer Stelle gute und nützliche Braüche anzustellen (Teutsch. Schr. II, 71 ff.). Gerne folgte er darum der Auferforderniß Albrechts und legte ihm alsbald den Entwurf einer Kirchenordnung vor. An welch Artikeln handelt zweilieb von dem Leben und der Amtsführung der Geistlichen, von der Feier von Fenn und Festtagen, Wochenpredigten, Taufe, Abendmahl und Vorbereitung dazu, Trauung, Krankenbesuch und Beerdigung, Katechismuspredigten und vom Gebete. Nachdem diese, früber irrtümlich in das Jahr 1529 gesetzte, Ordnung sofort die Genehmigung des Herzogs erhalten hatte, sandte sie Schw. im Januar 1533 an Bucher, damit sie in Straßburg gedruckt werde. Sie erschien dasselb unter dem Titel: „Form und Maß, wie es von den Predigern des Kurstenthumus Zweibrück in nachfolgenden Mängeln soll gehalten werden“, und wurde dann den Pfarrern und Predigern mit dem

Bemerken zugesandt, daß, wer diese Ordnung nicht mit gutem Gewissen halten zu können glaube, seine Meinung schriftlich oder mündlich in der kurfürstlichen Kanzlei anzeigen solle. Als dann am 5. Mai 1533 Stadtvikar Meisenheimer in Zweibrücken sein Amt niederlegte, wurde Schw. dessen Nachfolger. Daß ihm dabei gleichzeitig auch die Leitung des Kirchenwesens im ganzen Herzogtum förmlich übertragen worden sei, ist unrichtig,<sup>5</sup> da er selbst noch anfangs 1534 schrieb, es sei ihm nur die Sorge für eine einzige Gemeinde anvertraut und er dürfe sich in andere Angelegenheiten nicht einmischen (Gelbert 215). Doch hatte er schon damals sicher den größten Einfluß auf die Verwaltung der Kirche und wurde später vielleicht auch formell mit dem Amt eines Superintendenten oder Antistes betraut. Die Kirchenordnung wurde nun allmählich im ganzen Lande eingeführt. Der Widerspruch dagegen blieb nicht aus. Bereits am 23. Juli 1533 erhob der Mainzer Generalvikar Valentin von Teitenleben dagegen Einspruch mit dem Bemerkten, die Ordnung sei den Reichstagsabschieden zuwider. Er drückte dabei den Zweifel aus, ob diese im Namen und unter dem Siegel Albrechts publizierte Ordnung wirklich mit seinem Willen erschienen sei, da doch Herzog Ludwig nie auf Seiten der Protestantischen 10 gestanden und sich noch kein Fürst aus dem Hause Bayern zu der neuen Lehre bekannt habe (Kreisarch. Speier). Als Albrecht diesen Einspruch nicht beachtete, sandte Kurfürst Albrecht von Mainz im November 1533 den kurfürstlichen Rat Kaspar Lerch von Dirmstein an den Pfalzgrafen, um ihn dringend zur Abschaffung der „vermeinten“ Ordnung aufzufordern. Albrecht blieb jedoch standhaft und sandte dem Erzbischof (Sonntag nach 20 Neujahr 1534) die zwölf Artikel mit der Bitte zu, ihm mitzuteilen, was an ihnen den kaiserlichen Abschieden oder der Jurisdiktion des Erzbischofs zuwider sei. Der Kurfürst antwortete darauf durch Übersendung einer kurzen Schrift: „Beständige Ablehnung der vermeinten Kirchenordnung oder form Herzogen Albrechten von Bayern In wenig wort verfaß“ und ließ ihr eine zweite „etwas weitläufigere“ Schrift mit demselben Titel folgen. Er versucht darin den Nachweis, daß, wenn auch der Buchstabe der Ordnung anders gedeutet werden könne, sie nach der Übung, die im Fürstentum Zweibrücken im Schwange gehe, doch tatsächlich den kaiserlichen Abschieden zuwider und deshalb gänzlich abzuschaffen sei. Insbesondere lagte er darüber, daß die Pfarrer und Prediger mit vermeinten Geweihten in öffentlichen Schanden und Ärgernis säjen und dieselben täglich nähmen, sowie daß sie gegen kaiserlicher Majestät Gebot und den Gebrauch gemeiner christlichen Kirchen das Sakrament unter beiden Gestalten reichten (Archiv der Kirchschaffnei Zweibrücken). Auch der Bischof von Speier forderte um diese Zeit die Abschaffung der Kirchenordnung. Der Pfalzgraf antwortete zunächst nicht, beauftragte aber Schw. mit Abfassung einer Antwort, welche später mit jener Klageschrift im Druck erscheinen sollte, um der Gemeinde ein Urteil über die Sache zu ermöglichen (vgl. Schw.s Brief vom 12. Mai 1534 in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberh. 34, 228). Unter dem Titel: „Bekreftigung des ratschlags in zwölff artikeln gestelt das pfarampt belangend von Johan schueblin“ findet sich das Original dieser Antwort von Schw.s Hand bei den Acten der Zweibr. Kirchschaffnei (vgl. Deutsch. Schr. II, 149 ff.). Schw. betonte hier nachdrücklich das Recht und die Pflicht der christlichen Obrigkeit, wider das ärgerliche Leben der Geistlichen einzutreten, über das alle Welt klage. Es sei Pflicht der Bischöfe gewesen, dafür zu sorgen, daß die Pfarrer untrüglich lebten und das Wort Gottes lauter predigten. Hätten sie das gethan, so hätte der Herzog es zu großem Dank aufgenommen und seine Arbeit gehabt. Nun aber gestatteten es die Bischöfe, daß die Priester in öffentlichen Unehren lebten, trunken werden, Gott lästern und mit falscher Lehre das Volk verführten. Jetzt aber kämen sie an uns und wollten strafen, nicht was Sünde und Unrecht ist, sondern was Christus eingefest hat (Deutsch. Schr. II, 180 ff.). In verschiedenen weiteren Gutachten sprach sich Schw. ähnlich aus (Deutsch. Schr. I, 152 ff. 158 ff.; II, 221 ff. 247 ff.). Gegen ein gewaltsames Verbot der Messe und gegen ein allgemeines Gebot, daß alle Priester ehelich werden sollten, erklärte sich Schw. und bemerkte dazu ausdrücklich, daß der Herzog dies auch gar nicht im Sinne habe (Deutsch. Schr. II, 248 ff.). Selbst Schorr riet zur Vorsicht und wollte nicht nur von einer zwangswise Abstellung der Messe, sondern auch von einer solchen des Konkubinats der Priester nichts wissen. Aber, unterstützt von einem in seinem Sinne abgegebenen Gutachten der Straßburger Theologen, drang Schw. durch. Kurz vor Ostern 1535 erließ Albrecht ein Mandat, nach welchem alle im Konkubinate lebenden Priester und Mönche sich bei Strafe der Ausweisung aus dem Herzogtum spätestens bis Ostern verehelichen sollten. Als bald ließ der Bischof von Metz, Kardinal von Lothringen, am 9. April 1535 durch seinen Generalvikar und späteren Nachfolger R. de Lenoncourt dagegen Beschwerde so

erheben. Es sei ihm angeregt worden, die Seelsorger von Berbach, Waldmohr, Kirfel, Ernstweiler, Conring, Bundenbach und Matthias von Hornbach hätten sich in den verbotenen und verdamnten Gottesdienst begeben. Er bitte den Herzog flebentlich, die Priester in ihrem vergangenen, von alten Zeiten hergebrachten Leben nach der christlichen Kirche zu wenden" zu belassen. Wenn sich aber Eeliche unzüglich hielten, möge er sie doch dem "Vater bishoflichen Fürstal zur gebuhrenden Bestrafung anzeigen" (Lateinisches Original und deutsche Übersetzung bei den Acten der Zweibr. Kirchenschaft. Vgl. Croll, Scholae illustr. Hornbac. hist. 21 u. 27). Albrecht hielt jedoch sein Gebot aufrecht. Gestützt auf ein 1510 neu aufgelegtes, hierin an Albrecht gerichtetes Gutachten Capitos: „Responsio de missa, matrimonio et jure magistratus in religionem“, in welchem dieser fordert, daß christliche Christen auch mit Strafen gegen das Halten der Messe einzutreten sollten, behauptet nun Paulus, daß die Reformation in Pfalz-Zweibrücken gegen den Willen der Bewohner generaliam eingeführt worden sei. Einen Beweis dafür, daß die in diesem Gutachten ausgesprochenen unevangelischen Grundsätze, entgegen der Ausbauna Schw.s, durch Albrecht durchgeführt werden seien, vermag Paulus jedoch nicht zu bringen. Die von ihm hierfür angeführte Stelle des Gutachtens: „Quos Tua Colistudo primum coegit, ut audirent“ (Gutachten 33) f. Paulus a. a. D. S. 808 kann diesen Beweis nicht liefern, da sie nicht eine vollzogene Thatache berichtet, sondern nur ausführt, was nach Capitos Meinung geschehen würde, wenn der Herzog seinem Rat folgen und die Unterthanen zur Reformation zwingen würde. Von einem Widerstande der Bevölkerung hingegen weiß aber Paulus kein Beispiel anzuführen. Im Gegenteil stand diese, vielleicht mit einigen, uns aber nicht näher bekannten, Ausnahmen, durchaus auf Albrechts Seite, wenn dieser von nun an entschieden für die Reformation eintrat. Dies war damals in solchen Grade der Fall, daß er sich im Dezember 1535 sogar zur Aufnahme in den schmalzfäldischen Bund anmeldete. Als es dann im April 1536 auf der Bundesversammlung wirklich dazu kommen sollte, ließ er sich allerdings wieder entschuldigen. Doch blieb Albrecht auch später noch in naher Fühlung mit den Bundesalliierten und ließ sich z. B. 1539 bei den zu dem sog. Frankfurter Anstand führenden Verhandlungen durch Schw. vertreten (Deutsch. Schr. I, 587 f. 589 f. und II, 232 ff.).

Eine wertvolle Stütze am Halse hatte Schw. an seinem gleichgefinnten Freunde, dem treiflichen Pforzheimer Ritter Blaier (geb. 1480, gest. 1517), gefunden, welcher im Juni 1533 durch seine Vermittelung als Erzieher des jungen Prinzen Wolfgang angenommen wurde und nach Schw.s Tode ihm im Amt folgte. Ein zweiter tüchtiger Landsmann, Michael Zimmermann, genannt Hilswach, stand ihm seit Ende 1532 zuerst als lateinischer Schulmeister und später als weiter Pfarrer zur Seite. Dagegen bereitete ihm ein von Büger empfohlener Gehilfe Georg Pistor, welcher im Januar 1532 Pfarrer in dem Zweibrüder Vorort Ernstweiler geworden war, durch seine Hinneigung zu den auch in Zweibrücken eindringenden Wiedertäufern große Unannehmlichkeiten. Als alle Versuche, ihn zum missverlieren Auftreten zu bewegen, fehlerhaft waren, wurde Pistor endlich im Mai 1534 seines Amtes entlassen.

Die theologische Stellung Schw.s war eine durchaus irenische. Die Augsburger Confession und Aboleologie unterzeichnete er mit Billigung des Pfalzgrafen Albrecht (Centur. 297 ff.). Dem Pf. Abendmahl wird in der von ihm verfaßten Kirchenordnung lediglich (S. 161), es sollte, humanisiert surzivige Dragen und Wortstreit, den Christen treulich vorzutragen werden, was die Evangelisten vom Nachmahl schreiben, auf daß sie im rechten Glauben empfangen, was Christus ihnen anbietet, da er sagt: Nehmet, es ist, das ist mein Leib, At m. Untert Alle daraus, das ist der Kelch meines Blutes. Die zur Wittenberg bei Konf. die führenden Verhandlungen, über die ihn Büger in steter Kenntnis hielt, verhalfen Schw. mit lobhafter Teilnahme, wenn er auch Bügers Einladung zu persönlicher Begegnung zurückweichen mußte. Mit Freuden begrüßte er das endliche Zustandekommen der ersehnten Einigung im Mai 1536 und unterschrieb die Konkordie nicht nur mit Hilswach und Blaier selbst, sondern lud auch die übrigen Prediger des Herzogtums zu ihrer Unterzeichnung ein (Centur. 287 ff. und 291 ff.).

Bei einer im Juli 1538 im Amt Lichtenberg vorgenommenen Kirchenvisitation, deren interessante Acten (S. 201 für den zukünft. Verl. einer Pfalz-Zweibr. Kirchengesch. II, 1 ff.) veröffentlicht hat, stellte sich eine große Mannigfaltigkeit sowohl in den Gebräuchen, als auch in der Lehre heraus. Es fand sich sogar ein Pfarrer, der sein Amt zum Mißfallen seiner Gemeinde noch völlig in katholischer Weise verwaltete. Dadurch mag das scheinbar zu Tage getretene Bedürfnis geregelter Konferenzen der Geistlichen

noch fühlbarer geworden sein. So vereinigten sich denn, nachdem zuvor schon zu Bergzabern freie Beprechungen der Prediger in der dortigen Gegend stattgefunden hatten, im Mai 1539 die hervorragendsten Geistlichen aus allen Teilen des Herzogtums mit ausdrücklicher Genehmigung des Herzogs und der Herzogin zu einer Art Synode und legten ihre Beschlüsse am 21. Mai 1539 ihnen zur Bestätigung vor. In denselben suchte man auf größere Einheit in der Lehre auf Grund der Augsburger Konfession und Apologie hinzuwirken. Zugleich wurde die Bestellung von Kirchenschlössern vorgeschlagen, welche die Kirchengüter verwalteten und auf Lehre und Leben der Kirchendiener, sowie auf christliche Zucht in den Gemeinden halten sollten (Deutsch. Schr. II, 325—353). In Zweibrücken selbst kam es auf Betreiben Schw. und Hilspachs durch freien Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung der Herzogin Elisabeth unter dem Eindrucke der damals herrschenden Pest anfangs 1540 in der That zu einer solchen „Kirchendisziplin“, welche durch sechs von den Bürgern gewählte Zensoren geübt werden sollte. Dieselben hatten auf Lehre und Wandel aller Gemeindeglieder zu achten und Ärgernisse mit christlicher Bescheidenheit zu rügen. Wenn eine zweite und dritte Mahnung der Kirchendiener und Zensoren fruchtlos blieb, sollten öffentliche Sünder vom bl. Abendmahl und dem Rechte, Patenstelle zu vertreten, jedoch ohne öffentliche Nennung der Namen von der Kanzel, ausgeschlossen werden (Deutsch. Schr. II, 379 ff.). Bei einer bald darauf durch Glaser in den Veldenzischen Gemeinden abgehaltenen Kirchenvisitation wurde diese Kirchendisziplin auch hier ohne besondere Schwierigkeit zur Einführung gebracht, da die drohende Pest die harten und rohen Gemüter williger mache (Centur. 339 f., 341 f. und 343 ff.).

Siebzehn Jahre hatte Schw. in Zweibrücken als treuer, aufrichtig frommer Bekämpfer der Wahrheit gewirkt. Mancherlei trübe Erfahrungen in Haus und Amt hatten ihm die Klage auf die Lippen gelegt: „Ich finde in dieser Zeit nichts anderes als Kummer, Leiden, Trübsal und Angst, daß mich keines Lebens mehr gelüstet. Alle meine Hoffnung steht von dieser Zeit hinweg zu unserem Vater im Himmel“ (Deutsch. Schr. II, 145 ff.). Aber an dieser Hoffnung hielt er in unerschütterlichem Glauben fest und verschied in diesem Glauben nach mehrwöchentlicher Krankheit, nur fünfzig Jahre alt, wohl an der damals in Zweibrücken herrschenden Pest, am 19. Mai 1540. In der dortigen Alleranderkirche wurde er beigesetzt. Nach nur zwei Tagen folgte ihm im Tode seine dritte Gattin Katharina geb. Burggraf, mit welcher er sich, nachdem auch seine zweite Frau frühe gestorben war, verehelicht hatte. Sie wurde an seiner Seite bestattet. Schw. hinterließ aus dieser dritten Ehe eine Tochter und zwei Söhne, von denen der ältere, Heinrich (geb. 1531, gest. 1610), später zweibrückischer Kanzler wurde und seines Vaters Schriften herausgab.

Bei Schw.s Tode war die Reformation über das ganze Herzogtum Zweibrücken verbreitet. Sein Nachfolger Glaser setzte das Werk in gleichem Geiste fort. Die unter der vormundschaftlichen Regierung des Pfalzgrafen Ruprecht begonnene Organisation des evangelischen Kirchenwesens wurde unter der Herrschaft des thatkräftigen Herzogs Wolfgang (gest. 1569) durch die Einführung der trefflichen Kirchenordnung vom 1. Juni 1557 vollendet.

Mit dem Zweibrücker Reformator ist nicht zu verwechseln der gleichnamige Reformationsfreund Joh. Schwebel aus Bischoffingen, geb. 1499, 1524 Lehrer in Straßburg, seit 1536 Rektor der dortigen Schule bei Alt Sankt Peter, gest. 1566. Rey.

**Schweden.** — I. Kirchengeschichte. Von der fast unübersehbaren Litteratur nenne ich nur die neueren, größere Zeiträume umfassenden Darstellungen, die in kirchengeschichtlicher Hinsicht besonders wichtig sind. Dort sind weitere Litteraturangaben wie auch Quellen- und Urkundenpublikationen zu finden. — Die moderne Darstellung der volkischen Geschichte Schwedens ist Sveriges historia intill tjugon seklet, unter Mitwirkung mehrerer Fachgelehrten herausgegeben von E. Hildebrand, Stockholm 1903 ff. (reich illustriert, noch nicht vollständig herausgegeben). Für die Geschichte der Staatsverfassung ist besonders zu nennen E. Hildebrand, Den svenska statsförättningens historiska utveckling, Stockholm 1896; J. Weidling, Schwedische Geschichte im Zeitalter der Reformation, Gotha 1892. Alle Seiten des schwedischen Kulturlebens sind behandelt in der groß angelegten, noch nicht fertige Arbeit von H. Hildebrand, Sveriges Medeltid (hier besonders zu nennen Teil III: Die Kirche, Stockholm 1903). Größere Ausblüte über die neuere Geschichte Schwedens geben besonders H. Hjärne, Gustaf Adolf. Stockholm 1901; derj., Karl XII., Stockholm 1902; L. Stavenow, Frihetstiden, Göteborg 1898; derj., Gustaf III., Göteborg 1901. Die Litteraturgeschichte ist ausgezeichnet behandelt von H. Schütt, Svensk Litteraturhistoria I. Stockholm 1890, und H. Schück och C. Warburg, Illustrerad svensk litteraturhistoria, Stockholm 1895 ff.; die

1865, s. n. 1. Zab. 66 ist höchst interessant und behandelt von P. Wieselgren, Svenska kyrkans sköna Litteratur, v. Lund 1866. Zu nennen sind auch G. Nunnerstedt, Upsala Universitets hist. I, Lund 1867, und M. Wetzel, Lunds Universitets Historia, Lund 1868. Der Vater der schwedischen Historie, Sven Lagerblad, wird eingehend dargestellt in H. Reuterdahl (s. d. A. Bd XVI S. 705 ff.). Sein Sohn, der berühmte Radikalpreier war L. A. Anjou, Svenska kyrkoreformationens historia, Lund 1868, 1. und Svenska kyrkans historia från Upsala möte 1593, Stockholm 1866 (die zweite und nach fast neunzehn Jahren, wenn auch in vieler Hinsicht veraltete). Th. Norlin, Svenska kyrkans historia efter reformationen, Lund 1861, 71, gibt gute Ideen aber teilweise unzureichenden Stoff; C. G. Grönling, Handbok i svenska kyrkans historia, 3 A., Uppsala 1892, und der 1. Svenska kyrkans historia efter reformationen, Uppsala 1886 f. sind durch formelle Schärfe, Reichtum an bisweilen unzweckmäßigem Stoff und Mangel an Ideen charakterisiert. Einem neuen Vorhaben hat die schwedische Kirchengeschichtliche Forschung durch die von Prof. G. Lundström, Upps. seit 1900 erdigerte Kyrkohistorisk Arsskrift gewonnen. H. Lundström, Skandinavisk Kirkehistorie, Bd. 1, am 1903, bietet eingehende Kirchengeschichtliche Detailluntersuchungen zu den vorerwähnten Fragen. Eine moderne überblickliche Darstellung der Kirchengeschichte Schwedens steht voraus in abr. d.

Die Missionsszeit 850–1150. Der nordische Götterglauben hatte im Anfang des 9. Jahrhunderts eine starke Rückung zum Monotheismus genommen; vor allem waren in Schweden Thor und Odin zur Herrschaft über die anderen Götter gelangt, welche da gegen verwüstigt wurden. Diese doppelte Neigung zum Monotheismus und Polytheismus bereitete dem Gericht von Christus und von seiner gewaltigen Macht einen hindernissenfreien Boden. Der Wunsch, in der Verkündigung von jenem eine höhere Lösung der religiösen Bedürfnisse zu erhalten, machte sich geltend. So ward Schweden eines von den wenigen heidnischen Landen, wo die Einheimischen die Initiative zur Mission ergriffen. Hier begegnen uns keine Massentauften, nur eine von innen langsam durchdringende Christianisierung. Der heidnische Götterglaube war nicht im Absterben begriffen; der zelbstimmernde Tempel zu Uppsala trat eben um diese Zeit als das Centrum des heidnischen Kultus Schwedens hervor. Aber die Christuskündigung brauchte in den Augen des Nordlanders dem Götterglauben nicht feindlich zu sein; es stehe Christus frei, durch äußere Ereignisse zu zeigen, ob er mehr als die alten Götter vermöge. So konnte der alte Götterglaube lange neben der christlichen Predigt ohne störende Konflikte bestehen; so konnten alte nordische Vorstellungen auf allen Gebieten mit geringer Veränderung auf den Boden des Siegreichen Christentums umgesetzt werden. Hieraus erklärt sich auch, daß in Schweden das ganze Mittelalter hindurch alte nationale Anschauungen und Überlieferungen bestrebt waren, die katholische Kirche des Landes umzubilden. — Aber die Christianisierung Schwedens konnte gewiß auch nicht ohne Einwirkung äußerer, großpolitischer Interessen geschehen. Schon die Sendung des ersten Missionars, Ansstars, im Jahr 850 stand mit solchen Interessen im Zusammenhang (s. d. A. Bd I S. 573 ff.). Im 9. und 10. Jahrhundert entwickelte sich Schweden zu einer nordischen Großmacht; es beteiligte sich an den Zugungen nach Westeuropa; Dänemark stand von Zeit zu Zeit unter der Gewalt des Schwedenreichs; das russische Reich wurde (um 860) von Schweden unter Knut (Knut) gegründet; und mit dem byzantinischen Orient stand Schweden um diese Zeit in der lebhaftesten Verbindung. Ein heidnisches Reich von solcher Weitläufigkeit hatte keinen besonderen Reiz für die Berechnungen der abendländischen Staaten; unter noch für den heiligen Eifer der Missionare.

Zu der schwedischen Missionsszeit werden drei Abschnitte unterschieden. Zuerst kamen die alten 9. Jahrhundert nur beginnender, sporadisch betriebener Missionarwirksamkeit, geleitet von dem Erzbischof Hamburg Bremen aus, unter welches Schweden von Anfang an in Indirekter Beziehung gehört wurde. Zu der nächsten Zeit nach Ansstars Tod 865 wurde von Karl von Rom seinem Nachfolger Humbert, der auch Schweden besuchte, fortgesetzt. Unter den folgenden Erzbischöfen übte insbesondere vor allem Ummi (Haut), ab 963 Deutschlands III, Zisterziens die Mission vertiefen zu haben. Es darf während eines Besuches in der Björkfjordhalt im Jahre 970. Doch wissen wir nicht, ob seine Wirksamkeit oder die der übrigen Missionare Erfolge brachte, viele Christen hat es gewiß in diesem Zeitabschnitte nicht gegeben. Das nationale Romgarum und seine Interessen blieben von der Mission unberührt; sie scheint die Macht verloren zu haben, Schweden wie die slavischen Gebiete in den deutschen Kultur und Machtkreis einzumachen. Mit dem Anfang des 11. Jahrhunderts veränderte sich die äußere Stellung Schwedens. Nach vielen Umwälzungen hatte das soeben christianisierte Dänemark unter dem König Sven Tjugeskägg, der bald England unter seine Gewalt brachte, immer Zeitschleit gewonnen. Norwegen, das mit englischer Hilfe von dem Könige Olaf Trygvasson 995–1000 christianisiert worden war, wurde nach

der berühmten Schlacht bei Svoldern im Jahre 1000 geteilt, der größere Teil kam an Dänemark. Der Sohn des Königs Sven, Knut der Große, war englisch gebildet, und in seinem mächtigen nordischen Reiche herrschten englische Interessen. Auf der anderen Seite zeigten die Erzbischöfe Hamburg-Bremens einen bedeutenden Aufwand von Energie, um ihren eigenen und Deutschlands Einfluss im Norden zu bewahren. Das verkleinerte und in seiner Macht herabgedrückte Schweden wurde der Gegenstand widerstreitender Interessen. So wurde die Mission in der Zeit von 1000—1066 von zwei Seiten aus kräftig betrieben, und der erste Erfolg des geistigeren Missionärs wurde der Übertritt des Königstums zum Christentum. Olof Skotkonung ließ sich im Jahre 1008 samt vielen seiner Männer in seiner Residenz in Westergötland taufen, obgleich er und seine nächsten Nachfolger ihre Stellung als die höchsten Hüter des heidnischen Kultus und des Uppsalatempels beibehielten. Der Priester, der den König tauftete, hieß Sigfrid. Man streitet darüber, ob er ein Deutscher oder ein Engländer gewesen sei. So viel bleibt sicher, daß Westergötland, das an Norwegen grenzte, erst das Christentum über Norwegen her bekam, wahrscheinlich durch einen Engländer Sigurd, den die Legende später mit Sigfrid verwechselt hat. Um den Namen und die Wirksamkeit Sigfrids in Westergötland und Småland spann die Legende ihre Gewebe und er wurde einer von den vornehmsten Heiligen Schwedens. Der geschichtliche Kern ist, daß die zwei ersten eigentlich christlichen Gebiete Schwedens jetzt gleichzeitig mit der Christianisierung des Königstums und zwar außerhalb des Metropolitanrechtes von Hamburg-Bremen gebildet wurden.<sup>20</sup> Der Erzbischof Unwan sandte jedoch sowohl Geschenke als Geistliche, um wenigstens die kirchliche Macht Deutschlands zu erhalten, und die Konkurrenz leistete der Ausbreitung des Christentums Vorschub. — Auf einem Punkte finden wir ein interessantes Zeugnis von der Veränderung der Volksanschauung unter der Einwirkung des Christentums; das Selbstbewußtsein des einzelnen erwachte; man wollte den Namen der Toten der Nachwelt überliefern; die Menge der Runensteinen beginnt von dieser Zeit ab. Diese Steine zeugen auch davon, daß das Christentum jetzt nach Östergötland und weit nach Svealand hin verbreitet wurde. Westergötland blieb jedoch sein Hauptherd; hier wurde sogar nominell ein Bischofsstuhl zu Skara, der erste in Schweden, errichtet, obwohl noch lange kein geordnetes Bistum bestand. Die Männer, welche unter dem Namen von Bischöfen zu 30 dieser Zeit in Schweden wirkten, waren nur Missionärsbischöfe. Kein Druck von oben beschleunigte die Bekrönungen; sowohl König Olof als seine beiden Söhne, Almund und Edmund, führten eine äußerst vorsichtige Religionspolitik. Nachdem Adalbert Erzbischof von Bremen geworden war, entwickelte sich die schwedische Mission noch rascher. Es gelang ihm, dem deutschen Einfluß das Übergewicht zu sichern; zwei von ihm ordinierte Missionärsbischöfe, Adalward I. und II. führten das Christentum nordwärts, jener nach Värmland, dieser nach Sigtuna in Uppland, welches nach der Zerstörung der Björköstadt zum ersten Hauptsitz der nord schwedischen Kirche wurde. Ein anderer deutscher Missionar, Stenfi, drang bis nach Hälsingland vor, ja ein Runenstein berichtet, daß Jämtland jetzt christianisiert wurde. Auf Gotland wurde die erste Kirche gebaut, um welche die Stadt 40 Visby erwuchs. Ein Verwandter des vorerwähnten Engländers Sigurd, namens Åsmund, der bei König Edmund Eingang gefunden hatte, erstrebte in Rom die Ordination zum Bischof, unabhängig von Bremen; es gelang aber Adalbert, diesem Emanzipationsversuch vorzubeugen. Da kam das verhängnisvolle Jahr 1066. — Dieses Jahr brach die nordische Macht in England durch die Schlacht bei Stamfordbridge, der aber unmittelbar die Unterwerfung Englands durch die Normannen folgte. Der Verfehr Schwedens mit Deutschland wurde in demselben Jahr durch die heidnische Reaktion im deutschen Kolonialgebiet und den Fall Adalberts unterbrochen. Das Bemühen, Schweden an die deutschen Reichsinteressen zu knüpfen, war damit zu Ende. Das Papsttum versuchte statt dessen den Norden von Bremen loszulösen und ihn an seine Interessen zu binden. Das direkte Eingreifen der Päpste in schwedische Angelegenheiten beginnt mit Gregor VII. (zwei Briefe von 1080 und 1081 an König Inge (s. u.) mit der Aufforderung, Gesandte und Abgaben nach Rom zu senden). Für Schweden erhielt also der Streit zwischen dem Papsttum und der deutschen Königsmacht weitgehende Bedeutung. Aber vor allem wurde die Zeit um 1066 verhängnisvoll für die innere Geschichtse Schwedens. Da entthronte der letzte König des alten Geschlechts, Stenfil, welcher die Fähigkeit gehabt, das Sveareich zusammenzuhalten. Mit seinem Tode wurde die nationale Sammlung um das Königtum für 100 Jahre aufgelöst. Der immer schroffere Gegensatz zwischen den Landschaften (nach anderen ein Gegenzahl zwischen zwei Volksstämmen, den Sveen und den Gothen) machte sich geltend; die vornehmsten von diesen,<sup>21</sup>

Weserland, Östergötland und Uppland, hatten jede ihr Königsgeschlecht, wenn auch nur kleinere Gräberburgen die Nachkommen Stenlils, das Königsgeschlecht von Westergötland bei hervorragend war. Inge der Alte, der Sohn Stenlils, gest. etwa 1110), und seine Nachkommen waren die Macht über das ganze Reich aufrecht erhalten konnten. Es scheint, als ob dies ein Geschlecht, das ehrlich war, die kluge Toleranz der Vorgänger aufgegeben hätte; dadurch wurde der Gegenstand in dem hauptsächlich heidnischen Svealand mit dem Uppsala-Tempel noch mehr verschafft; man verlornte dort, daß der König dem heidnischen Opferdienst teilnehmen solle. Andererseits hellte sich heraus, daß die Missionsarbeit die wechselnde Zwietracht der Landesfürsten zur Verbreitung des Christentums ausnutzen konnte. Östergötland war um 1100 neben Weserland der Hauptstützpunkt des Christentums; nun kam Svealand an die Reihe. Die reizende Bezeichnung drei Heilige als die Hauptvertreter der dortigen Missionsarbeiten. David als Apostel von Westmanland, Eskil und Borwid als Apostel von Südermanland. Auffallend war, daß alle drei Engländer oder in England erzogen waren. Erzbischof Anselm von Canterbury, der im großen Streit der Zeit auf der Seite des Papsttums stand, debüte sein Interesse auch auf Schweden aus. Nicht ohne sein Zuthun erblickten die nordischen Völker einen eigenen Erzbischof in Lund 1104 (obgleich die formelle Abhängigkeit Schwedens von Bremen erst um 1150 aufhörte), englische Bischöfe wurden nach Skara gesandt. Die letzte Periode der Missionsarbeit in Schweden ging aus, ohne daß Bremen einen Bericht mache, seine alte Stellung dort zu behaupten. Diese analoge Missionsarbeit brach schließlich die Macht der alten Götter, selbst in Uppland, wo Sigtuna als Bischofsstadt hervortrat. Um 1130 kann man Schweden als ein zum Christentum beliebtes Land ansehen. Die Missionszeit war zu Ende.

#### Die katholische Kirche.

I. Die Zeit der Begründung 1130—1161. Die einheimischen Kämpfe in Schweden endeten mit einer kurzen Periode allgemeiner nationaler Auflösung (um 1130 bis 1160); zur selben Zeit wurde England durch innere Krise gelähmt. Es scheint, als ob diese in politischer Hinsicht widerstandslose Zeit den katholischen Organisationsplänen in Schweden besonders günstig gewesen wäre. Fast alle Institutionen, die vorzugsweise die Träger der Kirche und Kultur des Mittelalters waren, drangen jetzt ein oder befestigten sich. Schon dieser Begründungsarbeits stand der kräftige Erzbischof Eskil in Lund (1137—1178). Zuerst wurden wichtige Bischöfssäster geordnet: in Skara, Linköping, Uppsala (aus Sigtuna versetzt), Svenneby, Westerås und später in Werjö (erst 1183 erwähnt); das letzte Stift aus dem Mittelalter, Åbo in Finnland wurde um 1200 gegründet. Die katholische Hierarchie hielt in Schweden ihren Einzug. Unter der Mitwirkung Eskils wurden die ersten Klöster in Schweden errichtet, familiär geboren zu dem Clairvauxzweige des Cistercienserordens. Die wichtigsten waren Alvastra in Östergötland 1143 (das erste im damaligen Schweden; in Schonen gab es schon viele Klöster); Rödala in Södermanland 1144, kurz darauf Wärnbom in Westergötland; Lovisa, Kommentleuer in Östergötland, Viby, Mönchsloster (später nach Julita in Södermanland versetzt), Buarum Kloster (nach Skö in Uppland versetzt) und Roma-Kloster auf Gotland, alle aus der Zeit 1160—61. Diese Klöster wurden natürlich wieder in entfernt liegenden Wildnissen angelegt und trugen wesentlich zum Anbau des Landes und zur Verbreitung der geistlichen Kultur bei. Einen wichtigen Schritt zur Einheit der schwedischen Kirche in die große Kirche des Mittelalters trat der Papst Eugenius III. durch seinen Befehl, aus Schweden eine selbstständige Kirchenprovinz zu machen, ohne daß die Autonomie des Patriarchats und ihre Ausübung eine Einbuße erlitt. Mit flugem Utrumque patitur er machte den nordischen Völkern einen in England geborenen Legaten, Nikolaus Bielke, Kardinalbischof von Alba (heute Papst Hadrian IV.; s. Bd VII S. 309). Vierundzwanzig Jahre später einen eigenen Erzbischof gegeben hatte, berief er in Schweden am 2. Januar nach Lund 1152, an welcher auch der Sjögötat König Sverker teilnahm. Der Plan, das Land kirchlich selbstständig zu machen, mischlang indes infolge der inneren Schwierigkeiten, was für die katholische Politik unzweckhaft eine Enttäuschung war; Erzbischof Eskil erfuhr in Schweden zugetragen Ballum, und das dänische Lund erhielt also den Primat über Schweden. Hebt den Erzbischof, in gewissen Fällen auch die Suffraganbischöfe entschieden Taten beispiellos die Einleitungsmode, daß Schweden zum Zeichen dieses Anschlusses an die romische Kirche, dem Patriarchat jährlich den Peterspfennig bezahlen sollte. Auch Beobachtung über konträre Anordnungen bei Priesterwahl, Ehe etc. wurden gefasst, obgleich sie noch von weniger Bedeutung gewesen sein durften. — Ein äußereres Zeugnis davon, daß die Kunden in Schweden nun Selbstbewußtheit zu gewinnen begann, war der erste Künigenkreuzen. Zwaler's Kämpfer um das Reich, König Eric in Uppland, unternahm in den Jahren nach 1150 einen Kriegszug nach dem heidnischen Finnland,

wo eine gewaltige Bekleidungsarbeit in der nordöstlichen Provinz, dem eigentlichen Finnland, betrieben wurde. Inwiefern politische Beweggründe mitgewirkt haben, ist unmöglich zu bestimmen. (Über Finnland s. den Art. Finnländische Kirche Bd VI S. 66 ff.). Erik erwarb indessen mehr als andere Schweden den Ruf, ein Kämpfer Gottes zu sein; als er kurz darauf einem meuchlerischen Anfall eines dänischen Thronpräfidenten unterlag, erhielt er noch die Märtyrerkrone. Auf diese Weise wurde Erik der Heilige, der Schutzherr von Schweden; man verehrte ihn auch in Dänemark und Deutschland; doch wurde im älteren Mittelalter in Schweden der norwegische Olav der Heilige (gest. 1036) fast ebenso hoch gestellt als Erik (s. d. A. Norwegen Bd XIV S. 215). Den Schlüsselein in die katholische Begründungsarbeit legte die Errichtung eines schwedischen Erzbistums in Uppsala 1164. Dadurch war Schweden endlich eine eigene geordnete Kirchenprovinz geworden. Dies war zunächst ein Akt der gregorianischen Politik Alexanders III., der zu groÙe Metropolitanprenzel vermeiden wollte; es wurde zugleich ein kräftiges Hindernis für den Versuch Kaiser Friedrichs I., die nordischen Länder in die deutschen Interessen einzuziehen (Friedrichs Lehnsbrief an König Waldemar von Dänemark); aber für die selbstständige Entwicklung Schwedens war das eigene Erzbistum von groÙer Bedeutung. Zwar behielt der Primas von Lund das Recht, den Erzbischof von Uppsala durch Übergabe des Palliums einzusegnen. Aber das anhaltende Bestreben der schwedischen Kirche war, sich möglichst bald von diesem Rest ausländischer Abhängigkeit zu befreien.

2. Die Organisationszeit 1164—1305. Nach dem Tode Eriks des Heiligen 1160 gelang es bald Karl, dem Sohn König Sverkers, auch in Svealand anerkannt zu werden. Damit war Schweden wieder um eine nationale Königsmacht vereinigt. Die politischen Institutionen waren noch in ihrem Keime; die wichtigste Organisation des Landes war die neugebildete Kirchenprovinz. Das Rechtswezen und die entwickelten Ortschaften der katholischen Kirche mussten die Vorbilder des neuentwickelten Staatswesens werden. Andererseits lag es im Interesse der päpstlichen Politik, eine geordnete, einheitliche königliche Regierung in Schweden zu unterstützen; eine solche Regierung war für die innere Organisation der neugebildeten Kirche laut den Forderungen des kanonischen Rechts unentbehrlich. Der Erzbischof von Schweden wurde die vornehmste Stütze des Königs von Schweden; die Errichtung des Erzbistums bedeutete zugleich die Bestätigung der politischen Einheit Schwedens. Schweden verdankt Alexander III. mehr als anderen sein nationales Dasein. 90 Jahre lang trugen das Geeschlecht Sverkers und das Eriks wechselweise die Krone; beiden Königsfamilien war die Unterstützung der Kirche gleich unentbehrlich. Deshalb konnte nun auch die Kirche, von den Thronstreitigkeiten unabkömmlich, mit der Hilfe der Königsmacht ihr Gebäude in die Höhe führen. Vom Juristenpapst Alexander III. kamen eine Menge Dekretalen an den König und die Bischöfe von Schweden. Besonders zwei Briefe aus dem Jahre 1171 lagen der mühsamen Durchführung der neuen Organisation zu Grunde; sie können als die ältesten Grundgesetze der schwedischen Kirche angesehen werden (Bååth). Vor allem verlangte man hier für den Klerus das Recht eines eigenen Gerichtsstandes in Kriminalsachen und die Zulässigkeit kanonischer Testamente in pios usus (vgl. die Dekrete Alexanders an den Bischof von Ostia 1171—72). Ein Kampf begann zwischen der kanonischen und der alten germanischen Rechtsanschauung; Schritt für Schritt wurde dabei die Kirche organisiert. Aus einem Donationsbrief 1200 von Sverker Karlsson an die Uppsalakirche erhebt man, daß zu dieser Zeit die Priester im ganzen Lande in Kriminalsachen vom weltlichen Gericht befreit waren. Ein besonderer Priesterstand begann. Im Jahre 1219 stellte Johann I. Sverkersson die Güter der Kirche außerhalb der königlichen Straferhebung; damit begann die kirchliche Steuerfreiheit in Schweden. Unter dem Einfluß Alexanders III. begann die Errichtung von Domkapiteln an den Bischofskirchen; Uppsala hatte schon um 1200, Skara um 1222 reguläre Kanoniker. Aus der kollegialen Anordnung der Domkapitel konnte später das schwedische Staatsrecht Hilfe in seiner Entwicklung erhalten. Zur Zeit des Papstes Innocentius appellierte auch der König an die Kirche um gekrönt zu werden. Ein schwedischer Kreuzzug ging nach Estland, zur gleichen Zeit als Dänemark und Deutschland in Livland Eroberungen machten (s. Art. Andreas von Lund Bd I S. 517 f.); damit begann der Kampf um die Herrschaft auf der Östsee, der Jahrhunderte hindurch dauerte.

Die wichtigste Periode der Organisation der katholischen Kirche trat indessen unter dem letzten König der alten Geeschlechter, dem nichtsahnigen Erik III., 1222—50 ein. Wieder scheint es, als ob politische Anarchie der beste Boden für kirchliche Macht-

vergrößerung gewesen wäre. Nun traten die Prälaten der Kirche als Herren im Reich, erst als die mächtigsten Männer der vormundschaftlichen Regierung und der aufhangenden Matsimuntion auf; wie z. B. Bischof Bengt in Ålara, der 1220–21 Rom besucht hatte, und mit dem Papst in nahe Berührung gekommen war. Er war der Begründer des Zisterzienserklosters und ein Mann von politischem Weiblichkeit. Sein Zeitgenosse, Bischof Bengt in Linköping, erneute auf Aufforderung Gregorius' IV. 1232 ein Domkapitel in seiner Diözese und begann den Bau des großartigen Doms in Linköping. In der gleichen Zeit wurde das Domkapitel in Abo gegründet. In Upsala begann das Kapitel mit dem Erzbischof Karl (1236–55), einem der hervorragendsten Männer der Zeit. Er griff in das Zehnttal der Kirche vor allem dadurch ein, daß er die Bettelorden einführte und befehigte. Einzelne Eissereienkloster waren nach 1161 errichtet worden; seit ungefähr 1230 wurde das Mönchsweinen zu einem Hauptfaktor in der schwedischen Kirche; besonders wurden die seit dem Ende des 11. Jahrhunderts aufblühenden Städte an seine Interessen gebunden. Der Franziskanerorden kam 1233 nach Visby und von dort um 1240 nach verschiedensten Städten, u. a. nach Upsala 1247. Die Dominikaner wurden von großerer Bedeutung; sie fanden zuerst in Sigtuna festen Fuß, wo ihr Kloster (schon 1221 erwähnt) eines der bedeutendsten in ganz Schweden wurde; in Skänninge wurde ein kaum weniger bedeutendes Kloster gegründet; in noch vielen Städten errichtete man Kloster. Der wachsende Einfluß der Kirche zeigte sich in einem neuen Kreuzzug nach Finnland 1249; dieser Krieg war lange von Gregor IX. als ein Schachzug gegen die Palästinapolitik Kriegers II. eifrig verlangt worden; er wurde von dem mächtigsten Mann im Lande, dem Earl des Königs, Birger aus dem alten Geschlecht der Folkinger, geleitet. Nur wurde Savastland zum Christentum bekehrt. Die kirchlichen Rechte wurden dadurch erweitert, daß König Eric die Forderung Innocentius IV. auf kirchliche Gerichtshabigkeit über gewisse Verbrechen der Laien zugestand; wahrscheinlich wurden nun auch die Güter der Dome steuerfrei. Die Organisation des niedrigen Klerus und die Kirchspieleinteilung wurden befestigt. Der wichtigste Schritt der ganzen kirchlichen Organisationsarbeit geschah indes durch die Synode zu Skänninge. Diese war zunächst ein Mitglied in der großen päpstlichen Politik; was Alexander III. angefangen, wollte Innocentius IV. vollenden. Er hatte die Legateninstitution zu seinem kräftigsten Kampfmittel in Deutschland gemacht. In derselben Weise sollte auch Schweden beherrscht und geordnet werden. Der Kardinalbischof Wilhelm von Sabina, ein Kenner der nordischen Verhältnisse, wurde mit der großen Autorität eines Kardinallageten hierher geschickt (im Konzilium zu Lyon 1245, kurzlich verordnet). Der Legat verstand es, die inneren Kämpfe zum Außen der Kirche zu gebrauchen. Ein Concilium provinciale wurde 1248 nach Skänninge zusammengerufen, während zu gleicher Zeit ein Landshöftestring für Östergötland gehalten wurde; welche Herren, u. a. Birger Earl, waren indessen Teilnehmer auch an der Synode, und wurden hierdurch an deren Beschlüsse gebunden. Zwei Hauptpunkte derselben (oder vielmehr der Legatsstatuten Wilhelms) mögen erwähnt werden: 1. die Geistlichen wurden zu dem bis jetzt hier unbekannten Colibat verpflichtet; 2. den Bischöfen wurde angebeflten, die letzte Sammlung der Dekretalen anzuschaffen und zu studieren. Der Synodalbeschuß wurde durch eine Verordnung Innocentius IV. 1250 ergänzt; nach ihr sollten die Bischöfswahlen durch die Domkapitel und nicht, wie bisher laut germanischer Rechtsausbildung durch die Wahl des Volkes (nihil. Klerus) und die Bestätigung des Königs, geschehen.

Hierdurch wurde der Edstein des katholischen Gebäudes gelegt; die folgenden 50 Jahre wurden durch die allmäßliche Durchführung der Ausbildung charakterisiert, die hier in einem von geistlichen und weltlichen Herren anerkannten Grundgesetz einen Ausdruck gefunden hatte. Der Colibat drang unter viel Streit durch, ebenso die kanonischen Wahlen, indem eine allgemeine Organisation der Domkapitel jetzt zu stande kam; 1300 werden Kapitel an allen Domien erwähnt. Der Erzbischofssitz zu Upsala wurde durch eine Heiligenammlung in Söderköping 1270 (gleicher Art wie das Skänningekonzilium) von Alt-Upsala nach seinem jetzigen Ort, Upsala, verlegt, und gewann an Bedeutung. Der Erzbischof trat jetzt als Leiter der großen Landesversammlungen hervor. Die politischen Verhältnisse verbauten der Kirche zu weiteren Ziegen. Nach dem Tode Eric's III. 1250 kam mit den beiden Birger Earls das Folkingergeschlecht auf den Thron Schwedens. Der nichtsnummerige Waldemar wurde 1252 von seinem Bruder, dem berühmten Magnus Vacarius, gefürstet; dieser mußte durch eine Verbindung 1276 die Hilfe der Kirche und die Kronung erkaufen, wobei der große Teil der Forderungen gewährt wurde, welche Gregor X. 1271 in einem Dekrete an Schweden gestellt hatte. Auf diese Weise wurden alle Kirchengüter, auch die der Sprengelkirchen, abgabenfrei, und die gesetzliche

Macht der Kirche wurde erweitert. Auf dem Konzilium zu Telje 1277 wurden die Verbindungen des Königs bestätigt. Dies ist ein wichtiges Jahr in der Geschichte der schwedischen Kirche. Nun war sie zu ihrer Sonderstellung im Reich vollständig gelangt. — Auch in anderer Hinsicht wurde die Regierung von Magnus Ladulås der Kirche nützlich. Unter seinem Schutz nahmen die Bettelorden einen neuen Aufschwung. Mehrere neue 5 Städte bekamen Klöster. Am wichtigsten waren das Bruderkloster der Franziskaner auf Riddarholmen in Stockholm 1270 und das auf dem Norrmalm in Stockholm 1289 errichtete Klarissenkloster. Durch diese Klöster in der Hauptstadt wurde der Franziskanerorden der einflussreichste. Bettelbrüder hatten mehrmals den Erzbischöfsthul inne. In dieser Zeit war man auch mit dem Bau von allen Domen in Schweden beschäftigt. 10 Bisitationen und Neubrüche bis weit in das halbheidnische Norrland wurden von den Erzbischöfen angeordnet. Der kirchliche Unterricht wurde, besonders durch das Dominikanerkloster in Skänninge, verbessert. Die Schweden fingen an, in Paris fleißig zu studieren, wo sie 1285 ein eigenes Haus erhielten. Sammlungen von Büchern wurden nach Schweden geführt. Der erste bedeutende Schriftsteller Schwedens begegnet uns jetzt in Petrus de 15 Dacia, einem Dominikanerlektor in Skänninge (gest. um 1288). Er hatte in Köln und später bei Thomas v. Aquino selbst die Scholastik studiert, er war aber eine tiefmythische Natur. Eine schwärmerische Verehrung widmete er Christine von Stumbergen, deren Ehre nach seiner Heimkehr seine Arbeit als Schriftsteller diente. Seine Sprache kann als ein Meister der Sprachbehandlung im 13. Jahrhundert angesehen werden (Renan). Mit 20 ihm wurzelte die deutsche Mönch in Schweden ein, der Virgilia wurde die Bahn bereitet. Auf jedem Gebiete trat die kirchliche Hebung unter dem Schutz der Königsmacht hervor. Die Kirche erwies sich nicht als undankbar; auf mancher Weise suchte sie die Königsmacht des Magnus zu unterstützen und zu erweitern und die politische Einheit des Landes zu befestigen (z. B. Synode zu Telje 1279, Bewilligung einer Extrasteuer von der Kirche); die 25 wichtige Umbildung des Staatslebens, die jetzt stattfand, konnte praktische Weisheit von der Kirche holen. Jedoch hatte sich ihre Machtstellung in der Weise entwickelt, daß sie nicht lange mit den wirklichen Staatsinteressen harmonieren konnte. Ihr Aufschwung trug den Keim des Konflikts in sich. — Nun aber war die katholische Kirche in Schweden doch nicht zu derselben Macht gelangt wie in den Nachbarländern. Die langsame Entwicklung des Landes hatte ein zäheres Festhalten an der alten germanischen Rechtsanschauung ermöglicht; sie beherrschte trotz des Drängens der Kirche auf Herrschaft des kanonischen Rechts das Volksbewußtsein. In wichtigen Fragen mußte die Kirche sogar unter König Magnus nachgeben, so z. B. bereits des lange verlangten kanonischen Testamentsrechts; damit wurde der ökonomischen Machterweiterung der Kirche eine bestimmte Grenze gesetzt. 30 Und das schwedische Volk wußte vor allem sein altes Selbstbestimmungsrecht betreffs der Besetzung der niederen geistlichen Ämter in einer Weise zu behaupten und zu bewahren, die in der Geschichte der Kirche ziemlich alleinstehend ist. Der politische Aufschwung des Landes rief auch gerade zu dieser Zeit eine großartige Arbeit an der Festsetzung des schwedischen Rechts hervor, welche um 1300 im Erlaß der schwedischen Landschafts- 40 gesetze ihre relative Vollendung erreichte (vor allen das Upplandsgesetz v. 1298). In ihren kirchenrechtlichen Bestimmungen kommt der Kompromiß mit dem kanonischen Recht zum Vorschein; im großen und ganzen wurde das Germanische des Grundcharakters und der Anschaugung Schwedens auf immer bewahrt. Es waren dies die geschichtlichen Vorarbeiten der Reformation.

So erweitert sich auf jedem Gebiete die Zeit um 1300 als das Ende einer großen Periode der Geschichte der schwedischen Kirche. Die innere Organisation wie die äußere Machtphäre waren zu einem relativen Abschluß gelangt. Das ausländische Mönchswohnens hatte seinen Höhepunkt erreicht (mit dem 14. Jahrh. begann der ökonomische Verfall der älteren Orden, besonders der der Franziskaner, teilweise durch den Eingang, den das Geld anstatt der Naturalien in die Wirtschaft fand). Es ist kein Zufall, daß der letzte Kreuzzug in diese Zeit fällt; er wurde nach dem Tode Magnus' (1290) von Thyrils Knutsson, dem Reichsverweser während der Minderjährigkeit des Königs Birger, geleitet, und hatte als Folge die Bekehrung von Karelen und den Anfang des langwierigen Kampfes mit Russland. Zur volkstümlichen Entwicklung der schwedischen Kirche blieb nur noch übrig, 55 die ungünstige Abhängigkeit vom Primat in Lund zu beseitigen. Auch dies heißersehnte Ziel wurde mit Ende des 13. Jahrhunderts erreicht, als es dem Erzbischof Nils Alleson (1295—1305) gelang, dem Uppsalasthul vom Papst selbst das Pallium zu verschaffen; damit wurde Schweden von aller Abhängigkeit von Lund befreit. Neue Bestrebungen, 60 neue Probleme traten in den Vordergrund.

Die Nachperiode der Kirche 1305–1118. Das Reichsverweseramt des Kaisers. Zuweis wurde eine merkwürdige Episode der Geschichte der schwed. Kirche. Er erreichte in Schweden den Anfang der staatlichen Reaktion gegen das kirchliche Übergewicht, die in der Zeit über Europa sich verbreitete und in Philipp dem Schönen ihren vollen-  
denden Abschentanmen erhielt. Die Neuerungen gegen die Steuerfreiheit der Kirche wurden verordnet; sogar Kirchengüter wurden eingezogen und die Steuern der Bauern an die Kirche wurden nachgelassen. Hierdurch wurden aber die kirchlichen Prälaten zum Widerstand aufzubauen; und Schweden hatte gerade damals keinen kräftigen König, auf den es sich verlassen konnte. Der jetzt großjährige Bürger war in jeder Hinsicht unwürdig. Um Schweden gegen seine ehrgeizigen Brüder zu erhalten, mußte er vor den weltlichen und geistlichen Herren des Reiches kapitulieren. In Strengnas 1305 fand die große Verabredung statt, der zufolge mit der Kirchenfreiheit, der man bis jetzt gefolgt war, gebrochen, die Macht der Kirche wieder hergestellt wurde, und die Prälaten sich mit den weltlichen Herren des Reiches gegen die Forderungen der Königsmacht verbündeten. Hier liegt die äußere Umwälzung; die Zeit des aristokratisch feindlichen Herrenregiments begann, die Interessen der Kirche harmenierten nicht mehr mit denen der Königsmacht. Die Kämpfe zwischen Bützer und seinen Brüdern endeten mit einer vollständigen Revolution, die 1319 den dreijährigen Maanus, den Sohn des Herzogs Eric, auf den Thron setzte. Die Regierung wurde von weltlichen und kirchlichen Herren geführt, doch nicht zu Strommen des Reichs. Als schließlich die von Altona Maanu erbohenen Forderungen zu lästig wurden, und er mit dem neuen Gedanken eines Reichstags drohte, wurde er des Thrones entsezt und ein Ausländer, Albrecht von Mecklenburg, wurde König. Seine ökonomischen Bedürfnisse gerieten mit der Kirche in Konflikt; er verlor ihren Beifall und dann auch den Thron. Das Herrenregiment wurde dann durch die sog. Kalmarunion 1389 noch mehr bestätigt. Wenn die Leiter der Kirche also teilweise von den rein nationalen Interessen entfernt, dürfen wir andererseits nicht vergessen, daß die Machtentwicklung der Kirche ihr zum Mittel zu einer großartigen, staatenstreichen Thatsache nach innen wurde. Es mangelte keineswegs an religiös thätigen Prälaten. Die einzigen Bischofsheiligen Schwedens sind aus dieser Zeit: Bryniulf, einer von den, sowohl in politischer als kirchlicher Hinsicht hervorragendsten Männern des beginnenden Zeitalters, Hemming, Bischof von Abo, gest. 1357, eifriger Missionar in den Grenzgebieten Finnlands, und Hilcelaus Hermanni, Bischof von Linköping, gest. 1391, der Schüler und Bewundrer von Birgitta. Diese drei wurden von Alexander VI. 1499 selig proklamiert. Da hervorragend die schwedische Theologie des Mittelalters, Magister Matthias in Lund, war mit Erfolg als Scholastiker, doch mit reformatorischen Tendenzen, thätig; von ihm haben wir den ersten Versuch einer Bibelausübersetzung (Art. Bibelausübersetzungen Bd III S. 147 f.); er wurde Birgittas Beichtvater. Die Beispiele könnten vervielfältigt werden. Sicher ist diese Periode die am meisten kultivierende im Leben des schwedischen Volkes gewesen; da brach die Religionität im großen die alte Nobilität und wurde eine die Persönlichkeit vereidende Macht; die Priester und Mönche singen an, auf schwedisch zu predigen und umfassende Seelsorge auszuüben; die reiche Kultur des Mittelalters wurde in Schweden so fest gepflegt, daß sie durch die folgenden Stürme fortbestehen konnte; eine reisende Wohltatiaaten verbreitete sich unter dem Schutz der Kirche über Land und Statt (die Heilungskräfte und die Hospitaler sangen im 11. Jahrhundert an); die Zäpfe des Lebens wurden im hohen Norden zugänglich. Man vergleiche den hohen Erstaunen der Studie in Schweden im 11. Jahrhundert mit dem Verfall der Kirche im Abertretend. In Schweden waren noch keine Spuren der Ermattung zu sehen. Eine Anna, Tochter von Waldemar, Petrarca und Boccaccio war die schwed. Birgitta (gest. 1373). Alle Güter der Blütezeit der schwedischen Kirche wirkten sie und ihr Orden; in dem Süden wie im Norden wurde sie für die Kirche vereinigt. Deshalb wird für die schwedische Kirche die Zeit nur auf den Art. Birgitta Bd III S. 239 ff. hinzuweisen und Notiz, und Wichtiges giebt T. Höjer: Birgittinerordens historia till o. 1500, Upsala 1905, und H. Hildebrand, Heliga Birgitta, in den Abhandl. der Akademie Stockholm.

Da Papstium zu Aragonien hatte in die inneren Angelegenheiten der schwedischen Kirche nicht sehr einzuwirken; das Interesse desselben umfaßte hauptsächlich das Einzahlen gewisser Steuern. Darauf und wann lamen Bischöfe durch päpstliche Provision, ohne die Wahl der Kirche, auf ihre Stühle; doch sind dies nur Ausnahmen. Mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts kam in Schweden der Verfall des Papstums stärker zu empfinden. Die Herrscher des Landes wohnten in Danemark (Margaretha und nach ihr Eric von Pommern); ihr Anteilsherr schmiedete mit dem des Papstes sehr oft in der

Hinicht, daß alle beide die Kirche plündern wollten. Sowohl der Papst als der König versuchte wiederholt den Erzstuhl von Upsala den Kapitelwahlen zuwider zu besetzen; der am meisten Verfugene unter ihnen Verordneten war der liederliche Däne Jöns Jerkersson 1408, der nach einigen Jahren (1419) Schweden verlassen mußte (er wurde später Bischof auf Island und dort von den Bauern in einem Zack erschuft 1433). Doch 5 gelang es schließlich dem Kapitel sein Recht zu wahren; diese Streitigkeiten hatten als Folge eine Annäherung seitens der Kirche an die allgemeinen Reformbestrebungen und an die wachsende, nationale Sehnsucht nach einem wieder unabhängigen Schweden. Im Papstschisma hatte Schweden sich an Rom angelehnt, seine Kirche aber nahm mit einem gewissen Einfluß an den reformatorischen Konzilien teil und erkannte diese 10 als Autoritäten über den Papst an. Reformatorische Versammlungen wurden auch in Schweden (z. B. in Arboga 1411, wo man auch über die Beginen in Schweden verhandelte) gehalten, und das Predigen auf schwedisch kam noch öfter vor. Viele Kirchen wurden gebaut. In Finnland war Bischof Tavast fast 40 Jahre als Apostel des Landes in nationalem Geiste thätig (bis 1450). Der Birgittenorden setzte seine 15 segensreiche Thätigkeit in nationalem Geiste fort. Als der große Freiheitskampf 1434 mit dem Bauernauftand unter dem Volkshelden Engelbrecht anfing, erhielt diese Bewegung einen Verteidiger auf dem Baseler Konzil in dem hervorragenden schwedischen Repräsentanten dort, Nils Ragnoaldsson, was Schweden wesentlich zu Nutzen kam. Als 20 der Erzstuhl ledig wurde, wählte man Nils zum Erzbischof 1438. Auf dem Baseler Konzil wurde diese Wahl bestätigt; 10 Jahre lang leitete er mit ausgezeichneter Weisheit und Frömmigkeit die Kirche Schwedens durch die politischen Brandungen. Eine Provinzialsynode in Söderköping 1441 suchte durch mehrere Beschlüsse die Verbreitung eines echten Christentums unter den niedrigsten Volksklassen zu fördern, ebenso wollte man eine selbstständige, schwedische Bildungsanstalt gründen (die Universität zu Upsala wurde doch 25 erst 1477 gegründet). Nils war der letzte große Mann der katholischen Kirche in Schweden.

4. Die Hierarchie und die Nationalitätsbestrebungen 1448—1520. Mit dem Sieg des Papsttums über die Reformkonzilien brach eine neue Periode in der Geschichte der ganzen katholischen Kirche an. Nun kam unter Kampf mit einer bestimmt mittelalterlichen, wenn auch durch Renaissancebildung im Auftreten modernisierten Hierarchie die Geburtsstunde der modernen Staatsideen. In Schweden bezeichnet 1448 die Grenze. In diesem Jahr wurde durch die Wahl von Karl II. Knutson zum König die Union gebrochen; ein einheimisches Königtum, das den nationalen Interessen diente, erhob sich. Andererseits verschied in demselben Jahr Erzbischof Nils; sein Nachfolger wurde Jöns 35 Bengtsson Trenstierna, der typische Vertreter des herrschüchtigen Kirgentums, das in einer starken Königsmacht die größte Gefahr für die Kirche sah. König Karls Untersuchung über den unrechtmäßigen Besitz der Kirche (1454) reizte alle Prälaten. Unter der Führung von Jöns trat die Hierarchie auf die dänisch-unionelle Seite, oder richtiger, sie verband sich mit der feudalen Herrschaft in deren Kampfe mit der Staatssmacht; der Versuch 40 des Erzbischofs, alle kirchliche und politische Macht schließlich in seinen Händen zu vereinigen, endete mit seinem Sturz und Tod auf der Landesflucht 1467. Die Nachfolger von Jöns Bengtsson gingen in seinen Fußstapfen; Jakob Ulsson (1470—1514) (reich begabt, aber herrschüchtig, der eigentliche Begründer der Universität zu Upsala) mit ein wenig äußerer Mäßigung, und unter nützlicher innerkirchlicher Arbeit (die Bischofs- 45 synode in Arboga 1474, wo wichtige Verbesserungen beschlossen wurden); Nils Trolle (von 1514 ab) mit einer Brutalität, welche die schließliche Katastrophe brachte. Die meisten Suffraganbischöfe, auch die in anderer Hinicht am eifrigsten waren, Gutes zu thun, wie Henricus Tidemanni in Linköping (gest. 1500) und Kort Rogge in Strengnäs (gest. 1501), wurden von derselben hierarchischen Politik bestellt. Die Reichsverwehr Sture 50 mußten sich gewöhnen, in den Prälaten die gegebenen Gegner der nationalen Befreiung und der Neuorganisation des Landes zu sehen. Eine Ausnahme bildet der merkwürdige Dr. Heming Gad, zum Bischof in Linköping 1501 gewählt, einer der wenigen Vertreter des Humanismus in Schweden, Krieger und Dichter zugleich, von warmer Vaterlandsliebe bestellt. Er war die beste Stütze von Svante Sture. Seine Wahl wurde jedoch 55 nie vom Papst bestätigt, er wurde mit dem Banne belegt und mußte 1512 dem Hans Brask, dem letzten bedeutenden Kirchenfürsten von Schweden, weichen. Nach viel Schwanken hin und her trat Brask auf die Seite der hierarchischen Interessen. Der niedere Klerus dagegen zeigte oft eine ungemischte Vaterlandsliebe, die auf eine hellere Zukunft deutete; so z. B. Ericus Olai, gest. 1486, der gelehrteste Mann der neuen Universität. 60

Von den letzten Ereignissen und dem Ende des Mittelalters s. Art. Arneibaldi Bd I S. 79 ff.

In dem langen und gewaltsamen Kampf der nationalen Sammlungsarbeit gegen den Bund aristokratischen Feudalismus und unieneller Politik hatte die schwedische Kirche die schwedischen Bauern im Stiche gelassen. Damit wurde die innere Macht der katholischen Kirche in Schweden gebrochen. Hier liegt die eigentliche Bedeutung der wichtigste dieser Zeit. Von den vorreformatorischen Bewegungen auf dem Gebiete des religiösen Lebens sind wenige oder keine Spuren zu sehen. Der religiöse Verfall machte sich nie in Schweden in einer fühlbaren Weise geltend. Zu Wändelswesen wurde ein gewisser Ausgang bemerkbar, man forderte Reformen; das geschah nicht ohne Einwirkung der großen Wandesheimer Reform, die auch eine Reihe neuer Klöster hervorbrachte. (Am Ende des Mittelalters gab es im heutigen Schweden [nebst Finnland] wenigstens 21 Franziskaner, 16 Dominikaner und 15 Einsiedlerklöster etc.). Im großen und ganzen aber befriedigte die Kirche die religiösen Bedürfnisse. Nicht einmal die Ablassfreiheit Arneibaldis in Schweden 1518 erwiede dort eine fütbare Entrüstung. Der Humanismus wurde auch dort nie zur Kulturmacht; seine einzigen bedeutenden Repräsentanten waren Gad und Nogge. Das Mittelalter endete deshalb in Schweden zuerst in einer gewaltsamen, politischen Krise, in welcher das Land und die Staatsmacht vom Grunde wieder aufgebaut wurden. Hieran schloß sich die kirchliche Reformation.

#### Die neuere Zeit.

1. Die Geburts- und Kampfperiode der Reformation 1520—1611.  
 Am Jahre 1520 begann Claus Petri, der große Reformator Schwedens, seine Thätigkeit als Diakon am Dom zu Strengnäs. Er war 1493 geboren, war im Herbst 1516 an der Wittenberger Universität immatrikuliert worden, und hatte mehr als zwei Jahre den Unterricht Luthers genossen. Seine Gemütsart war eine andere als diejenige Luthers; er war ein Mann des Friedens, nicht des Kampfes, ohne Luthers besseren Humor; aber in unerschütterlicher Überzeugungstreue, volkstümlicher Veredsamkeit, radikalischer Genialität und exklusiver Religiosität stand er würdig an der Seite des Meisters. In Strengnäs gewann er für seine Auffassung den alten Erzdiakon Laurentius Andreæ, den großen Kirchenpolitiker der schwedischen Reformation. Dieser machte Gustav Wasa mit den neuen Ideen bekannt, wurde auch Kanzler und Ratgeber des Königs (vgl. R. Müller, Kirchengeschichte II, S. 483 ff.) — Die Unions- und Feudalpolitik erntete ihre blutige Frucht im „Blutbad zu Stockholm“ 1520, als das ganze Land einen Augenblick zerstört und verloren sahen. Aber die Bauern von Dalecarlia erhoben sich unter der Führung von Gustav Wasa zum Kampf für die nationale Freiheit. Die unheimliche That Christians II. hatte die Häupter der alten Zeit gefällt, unter ihnen die meisten Bischöfe; nur zwei Bischofsstühle waren 1522 besetzt. Der Volksaufstand siegte und schloß mit der Errichtung des nationalen Königtums (in Strengnäs 1523). Damit war der Charakter des Königs als Volkskönig mit einer rein verionlichen Regierung gegeben. Auf jedem Gebiete stand indessen die Rom abhängende, einen Staat im Staat bildende Kirche als ein Hindernis dem König entgegen. Vor allem galt dies auf dem ökonomischen Gebiete; Schweden war nach der langen Krise ein verarmtes, wehrloses Land, wenn es sich nicht die Reichtümer der Kirche und der Klöster verschaffen konnte. Mit genialer Blick erkannte der König zugleich die Verwendbarkeit „der neuen Lehre“ für eine vollstümliche nationale Wiedergeburt auf germanischem Grund und Boden. Der Grundzug seines Erneuerungswerks war eine Vereinigung des ganzen Volks unter gemeinsamer Verpflichtung zu dem, was für die Rettung und Verteidigung des Vaterlandes nötig war und unter gemeinsamer Verantwortlichkeit für die Durchführung der neuen Maßregeln und für die Folgen derselben. Diese Zusammenarbeit sollte nur in der verantwortlichen Person des Königs verwirklicht; an seinem Thron hatte das ganze Volk teil, und war deshalb auch ihm verpflichtet, so lange er die Verteidigung und das Glück des Landes beforderte. Die religiöse Seite des Volkslebens machte keine Ausnahme; auch hier mußte der König persönlich die ganze Umwaltung leiten, soweit sie innerhalb der Sphäre des Staatsinteresses lag. Gustav Wasa hat auch die Weise für die Einführung der Reformation bestimmt. Dies zeigte sich schon auf dem entscheidenden Reichstag, den er mit kluger Absicht auf die großen europäischen Verwicklungen im Jahre 1527 nach Västerås berief. Mit Hilfe des Adels und des Kriegsvolks erwang er verhältnißmäßig den Reichsabziehdienst („Västerås recess“, ausführlicher detailliert in „Västerås ordinantia“). Dadurch wurde die Kirche von Rom und dem kanonischen Recht

losgerissen, ihr Besitz (nicht die Pfarrgüter) wurde zur Disposition der königlichen Macht gestellt, und der Adel wurde an die neue Ordnung durch Gütererwerbung von der Kirche gefesselt. Betreffs der Religion wurde mir beschlossen, daß „Gottes Wort rein und klar gepredigt werden solle“, d. h. formell wurde mir für den Protestantismus die Religionsfreiheit eingeführt. Ein Bedürfnis des Volks nach einer religiösen Veränderung wurde nicht laut. Aber in der That mußte der Protestantismus der selbstverständliche Nachfolger der vernichteten Romkirche werden. Die Reichstagsbeschlüsse wurden von allen Ständen, „einer für alle und alle für einen“ unterschrieben. Auf die Weise behielt sich der nationale Volksstaat das Recht vor, durch seinen König auch die Entwicklung der Kirche zu überwachen. — Die Reformation in Deutschland trug in ihrem Echo theologische Ideen. Durch Claus Petri wurden dieselben auch in die schwedische Kirche eingeführt. Er hatte doch noch im Grunde viele schwedisch-germanische Grundanschauungen, dank dem zähen Bewahren derselben auch in der Kirche des Mittelalters; deshalb konnte seine That mit der des Volkstönigs harmonieren, und die Selbstthätigkeit der Kirche dadurch auch unter der Leitung des letzteren aufrecht erhalten werden. So erhielt die erste Zeit der Reformation in Schweden ihr eigenständliches Gepräge: eine Einheit von theologischen und politischen, volkstümlichen und religiösen Momenten. Die schwedische Kirche war weder als sächsisches „Luthertum“, noch als englischer Cäsaropapismus, noch als schweizerische Demokratie einzurichten.

Die innere Reformationsarbeit auf dem Wege der Überzeugung ging langsam, von der Weisheit und Klugheit des Claus Petri geleitet, weiter. Schon im Jahre 1524 war er nach dem Centrum des Reichs als Stadtsekretär und Prediger in Stockholm versetzt worden, und gab 1526 eine Bearbeitung von Luthers Betbüchlein heraus, die erste reformatorische Schrift Schwedens. Im selben Jahr schenkte er dem Volke das Neue Testament in schwedischer Uebersetzung, ein Buch, das für die Sprache und Kultur Schwedens von ähnlicher Bedeutung ist, wie die Bibelübersetzung Luthers für Deutschland. In denselben Jahr gab er u. a. das erste Kirchenliederbuch (10 Kirchenlieder). (Für die Geschichte der Bibelübersetzung, des Katechismus und des Kirchenliedes in Schweden s. die betr. Art. Bd III S. 147 ff.; Bd X S. 156 und S. 441 ff. Claus Petri ist der Übersetzer des NTs.) Das Jahr 1527—28 war Claus' großes Verfasserjahr, in dem er in vorzüglichen, einfach volkstümlich gehaltenen Schriften die meisten religiösen Forderungen der Reformation behandelte. Es mangelte dem Katholizismus an zweckbewußten Verteidigern. Auf dieser Seite war Hans Brask der einzige Mann von Bedeutung, und er entwickelte auch von Anfang an große Energie im Kampf wider die Reformation; aber Gustav Wasa war er doch nicht gewachsen; nach dem Reichstag in Wetterås mußte er aus seinem Lande fliehen (1527); er starb in der Verbannung 1538. Als nun Gustav die erledigten Bischofsstühle besetzen ließ, bewirkte ein Zufall, daß die Inhaber derselben 1528 ihre Einlegung von einem Birgittinermönch, Petrus Magni, empfingen, der selbst die Bischofsweihe vom Papst in Rom empfangen hat. Auf diese Weise wurde die „successio apostolica“ in katholischem Sinn der protestantischen Kirche in Schweden bewahrt. Dies war von Bedeutung für das Verhältnis Schwedens zu der anglikanischen Kirche. — Das Konzilium zu Örebro 1529, wo Laurentius Andreä das Werk dirigierte, vollendete die äußere Veränderung; es entspricht in kirchlicher Beziehung dem Reichstag zu Wetterås. In Ausführung der Beschlüsse desselben erschienen die neuen wichtigen Schriften von Claus Petri: das Kirchenhandbuch 1529, die Postille und der Katechismus 1530 und die schwedische Messe 1531. Sie zeichnen sich alle durch große Pietät und große Voricht gegen alle alten Gedanken und Gebräuche aus, die nicht direkt gegen die Prinzipien der Reformation stritten; natürlicherweise waren sie von lutherischer Grundanschauung getragen und durchdrungen; doch herrscht noch nicht das ausgeprägte Luthertum, ebenso wenig wird Luther als eine Autorität aufgestellt. Die wertvollste Hilfe erhielt Claus Petri von seinem jüngeren, im Jahre 1527 von Wittenberg zurückgekehrten Bruder Laurentius; diese wurde 1531 der erste protestantische Erzbischof und leitete viele Jahrzehnte hindurch mit großer Milde und Klugheit die religiöse Umwandlung. Im Jahre 1541 gaben die Brüder die ganze Bibel in schwedischer Übersetzung heraus; neue reformatorische Schriften wurden verbreitet; ein Reichstag in Wetterås 1544 schaffte noch mehrere katholische Anordnungen und Gebräuche ab; ein Kirchengesetzentwurf „Vadstena artiklar“ (die Artikel von Vadstena) 1553, wahrscheinlich vom Erzbischof, zeigt den ersten Versuch, die Kirche vollständig als eine protestantische zu organisieren. — Eine vorübergehende Episode fremden Charakters waren die Jahre 1538—43, als Gustav von ultrareformatorischen Deutschen, besonders dem gelehrt und biedern Pommern 60

Via Normann beeinflußt wurde, und ihre Ideen auf schwedische Verhältnisse zu übertragen versuchte dadurch, daß er das Bischöfamt abdachte, Normann zum „Superintendenten“ über die ganze schwedische Kirche 1540 ernannte, und eine Art Kirchenregierung präsidierte und in Anstrich einführte. Durch ihren Widerstand zogen sich Claus Petri und Laurentius Andrea sogar ein Todesurteil zu; sie wurden zwar begnadigt, erlangten aber ihren Aufenthalt nicht wieder. Sie starben beide 1552. Das schwedische Volk reagierte indessen zu frustriert gegen diese Neuerungen, und der König wurde wieder ins Geleise der nationalen Entwicklung hineingezwungen.

Zu doppelter Hinwendung bedeutete Gustav Wasas Tod 1560 eine Veränderung in der Stellung der Kirche. 1. Eril XIV. vermeinte nicht das bisherige persönliche Moment in der Regierung festzuhalten. Dadurch entglitt die Kirche gewissermaßen der königlichen Leitung, und ihre eignen Organe, vor allem das Archidiakopat, wurden bei der Entwicklung von großer Bedeutung. 2. Mit der Thronbesteigung Erils XIV. erreichte der große religiöse Kampf um Europa auch Schweden. Zunächst nutzte der Calvinismus während der ganzen Regierung Erils (1550–68) hier festen Fuß zu fassen. Calvin selbst konvertierte mit Eril, und seine Anhänger in Schweden legten 1563 ein Glaubensbekenntnis vor. Die Verteidigung gegen den Calvinismus wurde von Laurentius Petri geleitet; sie führte zu einer inneren kirchlichen Entwicklung, unter welcher der allgemein reformatorische Standpunkt verlassen wurde, und die Kirche sich enger an das evangelische Lutherum anlehnte. In einer Schrift des Erzbischofs von 1566 berief man sich zum erstenmal auf Luther und die Lutherischen als Bundesgenossen. Der wichtigste Schritt dieser Entwicklung, sowohl in Bezug auf Selbstregierung als auf Luthertum wird durch die erste Kirchenordnung Schwedens 1571 bezeichnet, die den ersten calvinistischen Streit schloß. Das war die letzte Gabe von Laurentius Petri an sein Land. Er starb 1573. Auf der Basis dieser Kirchenordnung lebte die schwedische Kirche mehr als 100 Jahre lang ein selbstständiges, reiches Leben. Raun war der Calvinismus unangewiesen, als die Kirche von der Gegenreformation bedroht wurde, welche daran antrug, daß Katharina Jagellonica, die Gemahlin Johans III. (1569–92) katholisch war. Der erste Sohn kam 1571 nach Schweden. Der theologisch gelehrte Johann, von Georg Casander und der englischen Kirchenentwicklung beeinflußt, suchte einen Mittelpfad zu geben. Seine belamte neue „Röda boken“ (das rote Buch) 1576 sollte die Kirche Schwedens an die echte katholische Kirche der ältesten Zeit wieder anknüpfen. Das Resultat wurde ein aufrüttelnder innerer Streit, unter welchem der Protestantismus seinen Hauptschutzherrn bei Herzog Karl, dem jüngsten Sohn Gustavs I., erhielt; zugleich wurde dadurch der schwedische Staat in die Verehrungen der europäischen Kirchenpolitik mit eingezogen. Am Schluß der königlichen Richtung betrieben versteckte und offenkundige Papisten (Kardinal Hesius in Polen war die Seele) eine eifrige Arbeit, bis der hartnäckige Widerstand des Papstes gegen die Vermittlungspläne Johans dem Einfluss der Katholiken 1580 ein schnelles Ende machte. Dagegen wurden die Lutherischen während der ganzen Regierung Johans auf jede Weise verfolgt. Am Ende gingen gegen das Rote Buch und den Kryptopapismus erhielt die Entwicklung der Kirche zum Luthertum ihre Neuertäufe. Ein Gelehrte von glaubensfesten, unbeweglichen lutherischen Charakteren wurde geschaffen, welche in künftigen Stürmen sowohl politische als kirchliche Kreisen retten konnten. Ihre theologische Bildung erhielten sie fast alle auf der Universität Königsberg unter der Leitung von Dr. Chyträus.

An der schweren Krise ging nach dem Tode Johans III. der vollständige Sieg des Lutherum-berwer, zur gleichen Zeit als das Verhältnis der Kirche zum Staat an Klärheit gewann. Das vom verordneten Regenten, dem Herzog Karl, nach Upsala 1593 berufene Konzil wurde das wichtigste in der Geschichte der schwedisch-lutherischen Kirche. Unter dem Präsum des zu erneuern, von Johann III. verfolgten, Nikol. Olai Volbomnijs als Erzbischof wiedergeboren 1600 wurde hier das Rote Buch verboten, und alle verpflichteten sich bei „Gottes reinem Werke, den drei Symbolen und dem unveränderten Augsburger Bekenntniß“ zu bleiben; der Calvinismus wurde, den Protesten Karls zum Trotz, verworfen, eine Reihe Bildnisse, die das Lutherum vervollständigten, wurde gesäuft. Herzog Karl ließ, trotz seiner eignen Unzufriedenheit, allen Standen die Entschlüsse zuschließen, damit sie unterschrieben würden. Er folgte dabei dem großen Regierungsprinzip des Papstes, daß alle gehörige Anerkennung hatten. Der Vorsitzende konnte auch nach dem Heißdampf des Konzils ausruhen: „Nun ist Schweden ein Mann geworden, und alle haben wir einen Herren und Gott“. Auch in der Beziehung wurde das Konzil zu Upsala vorbehoben, daß es eine Rückversicherung war, wenn auch unter außerordentlichen

Formen; das eigene Bestimmungsrecht der Kirche über ihre eigenen, inneren Angelegenheiten, ihren Glauben und ihre Lehre gewann dadurch Anerkennung, zur gleichen Zeit als ihre Eigenschaft als eine Landeskirche mit Ansprüchen auf den Schutz des Staats für diesen Glauben und diese Lehre einen Ausdruck erhielt. — Die lutherische Kirche wurde sogleich auf die härtesten Proben gestellt. Der rechtmäßige König von Schweden, der Sohn Johannis III. Sigismund, der auch König von Polen war, war in Nordosteuropa die einprägsame Stütze der Gegenreformation; die Krone von Schweden gab ihm, seiner Ansicht nach, vor allem die Pflicht, das Land wieder katholisch zu machen. Seinen wiederholten Versuchen, dies mit List und Gewalt zu thun, setzte sich Herzog Karl, vom schwedischen Volke unterstützt, hartnäckig entgegen. Durch den Reichstag in Söderköping 10 1595 stellte sich dieser, wie einst sein Vater, auf rein revolutionär nationalen Boden, sammelte die Stände zur gemeinsamen Verantwortung im Widerstand gegen die katholischen Pläne des rechtmäßigen Königs und vernichtete schließlich mit dem Schwerte Sigismunds gewalttätigen Versuch zu siegen (die Schlacht bei Stangebro 1598). Kurz danach wurde Karl selbst König von Schweden (Karl IX.). Die Kirche hatte beim 15 Söderköpingsbeschluss mitgewirkt und hatte sich dadurch an das neue national-germanische Königium geknüpft. Damit war auch die Einordnung der kirchlichen Angelegenheiten unter die von allen Ständen gemeinsam, in letzter Hand durch die Königsmacht ausübte Staatsregierung prinzipiell gegründet. Die organische Vereinigung des schwedisch-germanischen Staats und der selbstständigen, evangelischen Kirche war das Resultat der Zeit der Wiedergeburt Schwedens und der Ausgangspunkt seiner politischen Größe.

Ein schweres inneres Chaos war doch die Folge dieser Streitigkeiten; die Organisation war schlecht, die Sitten verroht; die in Kulturhinsicht wichtigen Klöster waren nach und nach verarmt und waren verschwunden (das Kloster zu Vadstena, das letzte in Schweden, wurde 1595 aufgehoben); sowohl der niedrige als der höhere Unterricht war in Verfall geraten u. s. w. Die Universität zu Uppsala war aufgehoben; 1595 suchten Karl und die Kirche sie wieder herzustellen. Die Mission unter den Lappländern brauchte Arbeiter u. s. w. Die Zeit des Friedens war doch noch nicht gekommen. Die Katholiken setzten immer noch ihre Verschwörungen fort. König Karl mit seinen calvinistischen Sympathien und seinen geharteten politischen Plänen wollte seinerseits sich nicht in das ihm lästige exklusive Lutherum der Kirche hineinfinden. Es gelang der Kirche nie, von ihm die Anerkennung als evangelisch-lutherischer und Staatskirche zu gewinnen. Statt dessen mußte sie einen anhaltenden Streit mit dem nun über ganz Europa siegenden Calvinismus kämpfen; der König selbst nahm durch litterarische Thätigkeit, durch die Revision des Handbuchs und des Katechismus (mit Anschluß an den Heidelberg-Katechismus) am Streit teil u. s. w. Mit seltener Mäßigung, Hochinn und unerschrockener Kraft wurde die Sache des Lutherums vom Erzbischof Claus Martini (vom Jahr 1601 ab), einer der schönsten Gestalten der schwedischen Kirchengeschichte, geführt. Es gereicht auch Karl zur Ehre, daß er nie gegen seine Gegner Gewalt gebrauchte. Schließlich scheint es auch, als wäre er des Streites müde geworden. Der Erzbischof starb 1609, der König 1611. Als der junge Gustav Adolf den Thron bestieg, erhielt zum erstenmal die schwedische Kirche als eine evangelisch-lutherische durch seine Königsversicherung (Dez. 1611) einen gesicherten Platz im Staat; die Gefahren und die Nöte verschwanden, neue Entwicklungskräfte traten in den Vordergrund, und die Kirche konnte mit gestärkten und frischen Kräften die gewaltige äußere und innere Arbeit angefreien, die vor ihr lag.

2. Die Zeit der kirchlichen Organisation und Orthodoxie 1611—1718. Die alten bewährten Männer waren verschwunden. Es war ein jugendliches Geschlecht, das sich an den Aufbau von Schweden sowohl in politischer als kirchlicher Hinsicht machen mußte. Gustav Adolf war bei seiner Thronbesteigung nur 18 Jahre alt, sein großer 50 Mithelfer, Axel Oxenstierna, beherrchte schon mit 28 Jahren die europäische Politik, die vornehmsten Generäle Schwedens im dreißigjährigen Kriege hatten noch nicht die dreißiger Jahre erreicht. Daselbe gilt von der Kirche; J. Ludbeckius (s. u.) fand seine große Thätigkeit mit 23 Jahren an, u. s. w.: eine eigentlich kühne Lebhaftigkeit und Glaubensstärke charakterisiert zu dieser Zeit das Lutherum Schwedens, dem Zustand in 55 den Nachbarländern ganz ungleich; daher erklärt sich auch einigermaßen der Einsatz, den Schweden in der Leitung der religiösen und politischen Schicksale Europas machen konnte. Leichtlich liegt die Erklärung in der innigen Verbindung zwischen dem lutherischen Glauben und der nationalen Volksfreiheit, die unter Gustav Adolf geschlossen wurde. Eine Annäherung an die scholastisch verknöcherte Orthodoxie trat freilich auch hier ein; man kann so

erlichen, daß d. Alkotolismus von 1615 ab die Herrschaft in der Universitätstheologie gewann. Er wurde einen Vertreter in Gustavus Rudbeckius, der hervorragendsten kirchlichen Persönlichkeit Schwedens während des 17. Jahrhunderts. Er war an der seit 1611 aufstrebenden Universität in Uppsala als Professor thätig gewesen und war nachher der verdeckte Gustav Adolf; er machte sich als einen gewaltigen Prediger mit fast biblisch-antikamentlicher Ausprägung bekannt, er war in den Kriegen der würdige Feldprediger seines Königs. Während der Jahre 1619—1626 wirkte er mit außerordentlichem Organisationstalent als Bischof in Westerås Stift. Zu dieser Zeit trat neben der Orthodoxie die hierarchische Ausbildung wieder hervor, die durch den Protestantismus nie ganz verhindert worden war. Rudbeckius kam schließlich zu einem halb katholischen Kirchenbegriff in der Schrift *De privilegia doctorum* (1636), und geriet dadurch in Konflikt mit der Reformation und in lange Verhandlungen. Aber der Antiterior der Orthodoxie wirkten die Familientraditionen des Königs, seine Beziehungen zu den reformierten Ländern des Abendlandes (von 1611 ab) und sein staatsmännischer Sinn entgegen, so daß er sich schließlich auch über den Verfolgungseifer im Streit zwischen Katholiken und Protestanten erhob (vgl. Art. *Gustav Adolf* Bd VII S. 239ff.). Hierin stand ihm Dr. Johannes Matthia zur Seite, der während langer Studien in England und Holland die dort vorherrschende Toleranz und „den reformierten Pietismus“ in sich aufgenommen hatte, und nach der Heimkehr 1625 der Lehrer der hochadeligen Jugend in Stockholm geworden war. Er wurde 1629 Hofprediger, folgte dem König in den dreißigjährigen Krieg, wurde 1632 der Lehrer der Königin Christina und schließlich 1643 Bischof in Strengnäs. Nach dem Tode Gustav Adolfs vermeidete er mit seinem nachgiebigen, für ökonomischen Erwerb etwas schwachen Charakter nicht die weitstehende Religionspolitik des Königs aufrecht zu erhalten; die extreme Orthodoxie begann ihren Ziegesszug, und die Erben von Gustav Adolf wurden Cromwell und die reformierte Welt.

Während der vielen außeren Kriege dieser Zeit vollzog sich eine intensive, innere Organisationsarbeit, die mehr als anderes die schwedische Kirchengeschichte dieser Zeit kennzeichnet. Sie verlief in zwei Perioden. In der Zeit der großen und vielen Kriege (bis 1618) wurde die kirchliche Organisation hauptsächlich der privaten Initiative überlassen. Es ist die Zeit der großen Bischöfe. Sie erwarben in ihren Stiftern eine beträchtliche Macht, ein mittelalterliches hierarchisches Ansichts. Sie war zu groß, als daß sie mit der das ganze Staatsleben umfassenden Organisation nach dem Prinzip Karls IX, die Gustav Adolf durchführte, harmonieren konnte. Er wollte, daß auch die Kirche eine Angelegenheit aller, unter gemeinsamer Verantwortung sei, und schlug deshalb eine einheitliche Leitung unter einer Oberdirektion, einem Consistorium generale (1623) vor. Es sollte sowohl aus Laien als aus höhern und niedrigen Clerikern bestehen. Der Beschuß wurde von Matthia und dem niedrigen Clerus untersetzt, bezeichnete aber seitens der Bischöfe einem so energischen Widerstand, daß der König, trotz wütender Versuche, in diesem einzigen Punkt seine Reformpläne nicht durchzuführen konnte; neue Verhandlungen nach seinem Tode hatten ebensowenig Erfolg. Eine gemeinsame Repräsentation hatte die Kirche in dem, an den Reichstagen versammelten, geistlichen Stand, Consistorium regni genannt; aber er wurde von den Bischöfen besetzt, und diese behielten auch in ihren Stiftern freie Hand. Doch bemühten sie ihre Macht vielfach sehr auf; auf jedem Gebiete der Kirche und der Kultur kam es unter ihrer Leitung zu einem gewaltigen Aufschwung. Die Bannerträger waren J. Rudbeckius und Laurentius Paulinus Gorius, Bischof in Strengnäs 1609—36, Erzbischof 1637—46. Kirchenstatuten der einzelnen Stifter schufen äußere Ordnung (am wichtigsten Paulini *constitutiones ecclesiasticae* für das Erftift), jährliche Kirchenvisitationen und Versammlungen der Geistlichen hoben den niederen geistlichen Stand; der Anfang einer geistlichen Ausbildung wurde gemacht, Katechismuspredigten und Vorhöre wurden eifrig betrieben. Katechismen und andere Lehrbücher wurden in Massen herausgegeben, die lappaländische Mission wurde wieder mit Ernst angegangen (Art. *Lappändische Mission* Bd XI S. 281), die südliche Kolonisationsarbeit wurde bis nach Amerika ausgedehnt (s. Bd XIV S. 186), und energische Sitten wurde auf die religiöse Pflege und geistige Hebung des ganzen Volks durch die Verbesserung des niedern und höhern Unterrichts verwandt. Rudbeckius, der auf den marianischen Gebieten die Leitung hatte, gründete u. a. auch das erste Gymnasium von Schweden mit festenfreiem Unterricht für die Bauernsöhne sowohl als für den Adel in Westerås, und führte eine verbesserte Pädagogik ein. Noch Größeres erreichte in dieser Beziehung Matthia, der hervorragendste Pädagoge Schwedens während des 17. Jahrhunderts, der Freund von Comenius. Zur die Zucht und Erziehung des

ganzen Volkslebens hatte vielleicht die lange unermüdliche Tätigkeit von Paulinus die größte Bedeutung; das Studium seines Lebens macht es mehr als etwas anderes klar, wie großen Dank die schwedische Kultur der lutherischen Kirche schuldig ist (Schück).

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verchwinden die großen Bischöfe. Der Schwerpunkt der Leitung der Kirche wurde in die Reichstage verlegt. Einen Übelstand hatte 5 die überall nach eigenem Kopf betriebene Tätigkeit der Bischöfe mit sich gebracht: einen recht großen Mangel an Übereinstimmung in kirchlicher Ordnung zwischen den verschiedenen Stiftern. Als mit dem Westfälischen Frieden das Interesse sich wieder den inneren Verhältnissen des Landes zuwandte, machte sich dies noch mehr bemerkbar. Seit dem Reichstage von 1649 ließ man die alte Streitfrage des Consistorium fallen, man 10 strebte statt dessen nach einer einheitlichen kirchlichen Organisation durch ein neues Kirchengebet (die Kirchenordnung von 1571 genügte schon lange nicht mehr) und gemeinsame kirchliche Bücher für die verschiedenen Gebiete des religiösen Lebens. Auf dieselbe Aufgabe wurde die Kirche durch das Resultat der Kriegspolitik hingerichtet. Von 1648 ab wurden immer neue Landschaften der Krone Schwedens unterworfen (unter ihnen alle 15 Landschaften an der jetzigen Süd- und Westküste Schwedens). Ihre Verschmelzung mit Schweden wurde am sichersten durch eine kirchliche Tätigkeit erreicht, die einheitlich organisiert und geleitet war. Auch die Errichtung mehrerer neuer Stifte machte die größere Einheitlichkeit des kirchlichen Lebens notwendig: 1618 wurde das Stift Viborg in Finnland, 1647 Karlstadstift und Härnösandsstift errichtet, die beiden letzten zunächst 20 als Superintendenturen (Bischöfe 1772); 1615 wurde Gotland und damit das Stift Visby gewonnen, 1658 wurde Schonen und das alte Stift von Lund mit Schweden vereinigt; durch die Begründung der Lunder Universität 1666 entstand dort ein Theologenzentrum von größter Bedeutung für die schwedische Kirche; 1665 wurde Gothenburg ein Bistum, 1678 Kalmar. Damit war die kirchliche Provinzialorganisation fertig, so 25 wie sie bis in unsre Zeit hinein gewesen ist (über Stift Uleå 1904 siehe die Statistik). Aber damit wurde auch die Frage einer neuen Kirchenordnung brennend.

In dieser Zeit erreichte der Streit um die Tribodorie ihren Höhepunkt. In einem Vorschlag zum Kirchengesetz 1649 von Olof Laurelius (Bischof in Westerås 1647—70, ein würdiger Nachfolger von Rudbeckius, hervorragender Katechismusverfasser, der 30 letzte große Repräsentant der patriarchalischen Bischofsmacht in Schweden) wurde die Konkordienformel für die Kirche als symbolisch bindend anerkannt. Der vornehmste Gegner war natürlicherweise Matthiæ, der von der Königin Christina und nachher von Karl X. Gustav, in vielem einem Erben der Religionspolitik Gustav Adolfs, unterstützt wurde. Von Comenius zunächst beeinflusst, gab Matthiæ während des 35 Streites mehrere synkretistisch gefärbte Schriften heraus; ihm zur Seite trat der energische und hervorragende Bischof in Åbo, Joh. Terterus, der unter dem direkten Einfluß von Galitzus gestanden hatte. Diese Männer kämpften auch für die volkstümliche und geistliche Freiheit gegenüber der zunehmenden Macht des Hochadels und der Bischöfe, sowohl auf dem politischen Gebiete, als auch mit Rücksicht auf die 40 Prinzipien der angerangenen kirchlichen Gesetzgebung. Als nach dem Tode Karls X. 1660 eine hochadelige vormundschaftliche Regierung gebildet wurde, war ihr Schicksal bestimmt. Synkretistischer Regierung angeklagt, verloren beide ihre Bischofsstühle 1664. Während des Prozesses erlich die Regierung 1663 auf Wunsch des geistlichen Standes ein Plakat, das der schwedischen Kirche das Studium des ganzen Konkordienbuchs (doch 45 nicht als Symbolum) anbefiehlt. Laurelius war der heftigste Gegner des Synkretismus gewesen; von ihm wurde 1663 ein neuer Vorschlag zum Kirchengesetz offiziell eingefordert, über den man doch nicht einig werden konnte. Diese Kämpfe innerhalb der Kirche sollten ihr teuer zu stehen kommen. Die königliche Alleinherrschaft wurde in Schweden mit Karl XI. eingeführt, und er war nicht Willens, die Kirche als selbstständigen Faktor in 50 seinem Reiche bestehen zu lassen. Durch eigene Schuld hatte die Kirche keine organisierte Regierung, die ihre Interessen verteidigen konnte; die Bischöfe waren im allgemeinen weniger bedeutende Männer; unter dem Volke und der niederen Geistlichkeit endlich griff nicht ohne Schuld der Tribodorie und infolge der unaufhörlichen Kriege ein tiefer religiöser 55 städtischer Verfall und Zunahme des Aberglaubens um sich. (Die Seuche der Hexenprozeße wütete in der Zeit um 1670, vom Kleerus geschützt, vom berüchteten Arzt Urban Hjärne bekämpft.) Niemals gab es Widerstandskraft gegen den Absolutismus. Das Kirchengesetz, das auf Veranlassung des Königs 1686 angenommen wurde (durch eine Verordnung betreffs der Domkapitel 1687 vervollständigt), erfüllte in der Beziehung die Wünsche der Kirche, daß es das Konkordienbuch als symbolisches Buch einführte, und damit die Herrschaft der 60

Und das war zu tun, es gab auch der Kirche die einheitliche Organisation, für welche sie sich Jahr und Jahr arbeitet hatte, und führte dadurch zu einer neuen Zeit in ihrer Geschichte. Aber es raubte ihr die frühere Selbstständigkeit und legte die Macht in die Hand des Kaisers. Die Kirche wurde in eminentem Sinn eine Staatskirche, obgleich der König noch in Schweden die Stellung erhielt, die man „summus episcopus“ zu nennen pflegt. Lebend die Gemeinden ein Jahrhundert lang einen schweren Kampf um ihr uraltes Recht, nicht gegen den Hochadel und die Bischofe, geführt hatten betreffs einer Menge geistlicher Sitten, nahm jetzt die Krone das Recht in Anspruch, diese (die „regalen Pfänden“) zu besetzen. Die hielten staatsrechtlichen Ideen, die im Anfang des Jahrhunderts durch den Sohn Karls IX., über Sigismund überwunden worden waren, tauchten nun unter dem Teppich des absoluten Monarchismus wieder auf. Das heilige schwedisch-germanische Erbe der Kirche wurde bedroht, wie auch das sittlich-religiöse Leben abzunehmen anfing. Um diese beiden Punkte bewegte sich die Kirchengeschichte der folgenden Zeit.

Zur den Momenten war die Gefahr dadurch verdeckt, daß das Königtum die Vollendung der alten Staatsaufbauarbeit energisch betrieb. Die Zeit um das Jahr 1700 bietet nach außen einen wundervoll imponierenden Anblick. Im Jahr 1689 erhielt das Reich einen ziemlichfaulen Katechismus, 1693 ein neues Kirchenhandbuch, 1698 eine berühmte Kirchenliederbüchlein (Ari. Kirchenlied Bd X, §. 111f.), 1703 eine revisierte Bibelübersetzung und kurz danach ein großes Bibelwerk (Ari. Gezelius, Bd VI §. 654ff.). Gereidete Budsfabrik wurde 1686 allgemein aufgeschlagen und Hausverhöre begannen (Ari. Kirchenbucher Bd X, §. 362ff.); ein königlicher Erlass von 1695 ordnete den allgemeinen Kinderunterricht im Lesen und im Katechismus an. Wenn die Kirche im Innern des Jahrhunderts dazu mächtig beigetragen hatte, Schweden zur politischen Größe zu erheben, so wirkte nun diese äußere politische Größe in ihren letzten Stunden mit, Schwedens Kirche an dem kirchlichen Verfall in der lutherischen Welt teilweise wohlbehalten vorüberzuhelfen. Die Zeit der politischen Größe erhielt nun ihren Späthommer mit einer Reihe kirchlicher Persönlichkeiten mit tiefen Gedanken, glühender Vaterlandsliebe, Härte gegen jede Abweichung von der reinen Lehre aber mit einer nie versagenden Opferwilligkeit für die Anerkennung der orthodoxen Kirche und die der absoluten Monarchie; sie waren edle Matelins im Talar, die Heimesverwandten Karls XII., sowohl in der Frömmigkeit als in der Unbefangenheit. Wir wollen hier nur die beiden Erzbischöfe Olof Svebilus (1681–1700), den Verfasser des Katechismus und des Kirchenhandbuchs, und Erik Verelius (1700–1709), Vater der berühmtesten Bischöfshandlung Schwedens (3 Söhne wurden Erzbischöfe), erwähnen; hierher gehören auch die beiden Gezelius in Finnland (Ari. Gezelius), der hervorragende Dichter, Dichter Hudén, der Sänger Karls XII., Chef des Zürich Karlsbad, später Bischof in Linköping, der Wortführer des geistlichen Standes bei mehreren Reichstagen, gest. 1729, und vor allen die großen Kirchenlieddichter Fred und Fredberg. Haquin Ziegel, der große Vorkämpfer der kirchlichen Universalität und Fördererer der Volksbildung, der mit Kraft an der Spitze mehrerer Zepter stand und schließlich Erzbischof wurde (gest. 1711) ist eine der herrlichsten Gestalten der schwedischen Kirche; sein edler, fremder Charakter strahlt in seiner Kirchenliederdichtung und bei und klar entzagen. Zwei Zvedberg, Bischof in Skara, war auch im Grunde kein Charakter im Karolm; aber seine größte Bedeutung lag darin, daß er durch seine Liederneuen die Missbrauche der Orthodoxie und durch seine starke Annäherung an den Protestantismus auf eine neue Zeit hindeutete. Er überlebte auch lange seine eigene (gest. 1755). Ein eignentümlicher Kontrast zwischen dem verbreiteten religiösen Verfall und dem in Gotland! Sie hatten keine neuen Gedanken, konnten kein neues Leben erwirken, aber sie brachten den Zuhörern der Kirche eine Frömmigkeit, die nur kann winnen, um die alte religiösen Rakte der neuen Zeit zu verstehen. — Mit dem Kaiser XII. trat eine Wendung auf dem Gebiete der ganzen schwedischen Kultur ein.

3. Die schwedische Einführung und die Blütezeit der Kirche 1718–1772. Der Platz, den die Herrscherin erzielten die breiten Schichten des schwedischen Volks in jahrhundertelanger Zeit in der gleichen Zeit, in der aus dem kulturellen und politischen Gebiete unter dem Schutze der verfeierten „Zeit der Freiheit“ der Individualismus erwachte (1718–1772). Tant zum erwähnten Ende aus der Karolinerzeit konnte auf mehreren Seiten eine Wechselseitigkeit zwischen der neuen Erweckung und der alten orthodoxen Aromatik entstehen, und auf diese Weise eine erfolgreiche kirchliche Arbeit, sowohl zur Vertiefung des christlichen Alllebens als zur Verteidigung gegen die Eingriffe der Staatsmacht betrieben werden. Die vielleicht größte Blütezeit der schwedisch-lutherischen Kirche trat jetzt ein, sie konnte auch nie in denselben Grad wie die des Kontinents dem

Separatismus des 18. Jahrhunderts, ebensowenig wie der religiösen und politischen Aufklärung desselben eine Beute werden. — Schon in den letzten Jahren Karls XI. hatte der Pietismus die deutschen Besitzungen Schwedens erreicht, wo er mit deutscher orthodoxer Leidenschaftlichkeit (von J. F. Maner) bekämpft wurde. Von dort aus fand er den Weg nach Finnland (vor allen durch die beiden Johann Wegelinus) und guten Boden im finnischen 5 Volksgeist, aber wurde bald von den Gezelius mit Härte bekämpft; 1689 sprach das Domkapitel zu Åbo das erste Urteil über drei Pietisten. In den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts trat der Pietismus in Schweden, rund um das Baltische Meer und in Stockholm, auf. Am Professor Georg Lybecker erhielt er einen nicht unbedeutenden Kirchenlieddichter. Eine für das religiöse Leben eingreifende Bedeutung gewann die Bewegung jedoch erst, 10 als die in sibirischer Gefangenschaft gehaltenen und dort (hauptsächlich durch die Thätigkeit eines deutschen Dragonerhauptmanns von Wresch) für den Pietismus gewonnenen Poltavakrieger nach dem Tode Karls XII. nach Hause kamen (1721). Nun verbreitete sich die Erweckung über große Teile von Schweden. Die gesunde und der Kirche nicht feindliche Seite des Halleischen Pietismus war noch vorherrschend. Eine Menge von Geistlichen 15 gehörte zu ihr. Die zwei größten Männer der Kirche zu dieser Zeit, Erik Benzelius jun. (Bischof in Linköping, Erzbischof, gest. 1743) und Andreas Rydelius (Professor, später Bischof in Lund, gest. 1738, der erste bedeutende und selbständige Philosoph Schwedens), Männer, welche nach den Worten eines Literaturhistorikers „wie zwei gewaltige Portafiguren am Eingange des Gebäudes der Bildung stehen, welche die 20 Ehre der Freiheitzeit bildet“ (Warburg), widerstanden dieser Richtung nicht. Besonders der letztere sympathisierte mit der Thätigkeit des jungen, für den Pietismus gewonnenen Geistlichen Peter Murbeck in Schonen (1731—46) und stellte selbst seine Gedankenshärfe, seine theologische Gelehrsamkeit und praktische Fähigung in den Dienst einer tieferen Religiosität; vor allem lag ihm die Erziehung der Jugend warm am Herzen. Murbeck, 25 den man den Frante Schwedens genannt hat (er war jedoch weniger sympathisch, hart und streitbegierig, gest. 1766) wurde das Haupt der religiösen Erweckung in Südschweden. Zu gleicher Zeit trat in Ober schweden nach 1723 Erik Tollstadius auf. Er war Vikar, später Pfarrer in Stockholm (gest. 1759), und widmete der Förderung des christlichen Lebens eine unermüdliche und segensreiche Arbeit. Er ist der bedeutendste Name der 30 innern kirchlichen Geschichte der Zeit. — Im ganzen begegnete jedoch dem Pietismus mehr Widerstand als Verständnis seitens der oberen Behörden. Mehrere Bischöfe griffen ihn an, der geistliche Stand des Reichstags war ihm feindlich; dem Tollstadius wurden mehrere lange andauernde Prozesse gemacht, und dergleichen hatte auch Murbeck in Schonen nachher zu erleiden. Ein ganz besonderes Auftreten erweckte ein Konventikel in Sidla 35 außerhalb Stockholms 1723; die Regierung machte den Häuptern einen Prozeß, wobei sie ihre Ansicht in einer ausführlichen Denkschrift vorlegten, die als die Dogmatik des schwedischen Pietismus bezeichnet werden kann (Lundström). Sie wurden freigesprochen; aber das Resultat der Verhandlungen war, daß die Regierung das bekannte Konventikelplakat 1726 erließ. In diesem wurden bei strenger Strafe alle privaten Erbauungszusammensetzungen 40 verboten. Dagegen erlaubte man Hausandacht und die Geistlichen wurden aufgefordert, oft Hausverhöre zu halten. Als Schutz gegen pietistische Entartung war das Plakat von Nutzen; aber die engen Schranken, die es zog, blieben für das religiöse Leben des Landes mehr als 125 Jahre lang eine Fessel. Hierdurch wurde auch die schwache Stellung bloßgelegt, in der die Kirche der Staatsmacht gegenüber sich befand. Sie kam während des 45 Streites noch in anderer Weise zum Vorschein. Der souveräne Ständereichstag, der dem souveränen Königstum gefolgt war, setzte, von der Pietistenfrage veranlaßt, 1723 einen besondern Ausschuß, die sog. Ecclesiastikdeputation, nieder. Er war bestimmt, ein vom Reichstage abhängiges Consistorium generell über die Kirche zu werden; er sollte u. a. das Kirchengesetz in Übereinstimmung mit der Politik der neuen Zeit umarbeiten. Doch hatte 50 Schweden am geistlichen Stand des Reichstages ein kirchliches Centralorgan, welches es verstand, die Thätigkeit des Ausschusses zu neutralisieren und über die Stellung der Kirche im Staat zu wachen. Es ist in nicht geringem Grad das Verdienst von Benzelius und Rydelius, daß die schwedische Kirche nicht wie die anglikanische Staatskirche zu dieser Zeit in den Maistroom und Korruptionsgeist der politischen Parteigegenseite mit hineingezogen wurde.

Eine Folge der kräftigen Maßregeln gegen den Pietismus war, daß seine Einseitigkeit offener hervortrat. Noch verhängnisvoller wurde die große Welle des katholizierenden Mysticismus, die im Anfang des 18. Jahrhunderts Europa überschwemmte. Sie erreichte Schweden im dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts und verbreitete sich so

in das Land, 1 die Pietismus. Einer ihrer besten Repräsentanten, der Student Sven Norden (1710–1780) vertrieben 1741), zeigt, daß man viele katholische Mystik, wie z. B. "Kunst des Guten" in Schweden gelesen hat. Eine von 1727 ab nahm die Bewegung über, und drei Formen von Schwärmerei, Separatismus, Apokalyptik, allgemeine Entzückung fanden. Anwiefern Dippels Bericht in Schweden 1726–28 zu dieser Richtung erneut hat, ist noch nicht erledigt. In den dreißiger Jahren war die innere kirchliche Situation unübersichtlich. Da kam Hilfe vom Herrnhutismus. Schon bei der Gründung der Brudergemeinde 1727 war ein Schwede der Mühlser Zinzendorfs: es war Missionar C. G. Grundelsterna, der auch später für die religiöse Entwicklung Zinzendorfs von Bedeutung werden sollte. Von erster Stunde an richtete sich auch das Interesse der Herrnhuter auf Schweden. Grundelsterna feierte 1729 nach Hause zurück und bereitete hier 10 Jahre lang den Boden vor. 1738 kam der Privatdozent Arvid Gradin nach Herrnhut und wurde bald der berürgagendste Schwede der Bewegung. Auch der Missionar Norden trat in die Gemeinde ein, als er Schweden verlassen mußte. Durch die Vermittlung dieser Männer kam es in den Jahren 1739–41 zu einer Blütezeit des Herrnhutertums in Schweden, mit zwei Hauptstationen: in Stockholm und in Westergötland. Zum Einfluß war groß und beharrlich; die Schwärmerei nahm ab, Scharen von Pietisten wurden in die Kirche zurückgeführt; das ernste, wenn auch einseitige Betonen der Erleumiaslehre fand auch bei den Tritten Anfang. Als Gradin zusammen mit dem angehenden Deutschen Martin Dober als Deputierte 1741 zum schwedischen Erzbischof gesandt wurden, erwirkte sowohl er als die theologische Fakultät in Uppsala sie mit Sympathie; sie erhielten die Erlaubnis, in den Stockholmer Kirchen zu predigen u. s. w. — Leider zeigte sich im Jahr 1745 auch in Schweden die falsche Annäherung an den Pietismus, die seit 1740 bei den deutschen Herrnhutern sich verbreitet hatte. „In diesem Jahr fing in Stockholm eineelige Wunden- und Blutperiode an“, sagt der erste Vertreter der neuen Richtung Mag. P. Woving. Das Anbeten der Seitenwunden Christi wurde vorherrschend. Diese französische Überspanntheit führte zum Zanken der Religionsfrat, zur Herrschaft des Parteigesüts und zur Zersplitterung der Bewegung in eine Menge von Sektionen. Nun wurde auch Dr. A. K. Nutström für die Bewegung gewonnen, der er erstes schwedisches Liederbuch, Zion's neue Lieder, gab, das seitdem in immer neuen Ausgaben erschien (die letzte 1898). Erst seit 1760 wurde diese „Zeit des Ziebens“ durch die eifige Arbeit eines deutschen Pastors Ise nebst Frau überwunden, welche 1760 aus dem wieder auf gesunderen Bahnen gehenden Herrnhut in Stockholm ankamen, und welche mehr als 20 Jahre lang das Herrnhutertum in Schweden leiteten.

Die gefährlichen Auswirkungen der religiösen Erneuerungsarbeit hatten eine gute Folge gehabt: ein allgemeineres Streben seitens der Kirche, dem tiefen religiösen Bedürfnis der Menge selbst abzuhelfen. Eine Reihe von Bischöfen und Geistlichen machten sich nun verdient, nicht nur als die vornehmsten Vertreter der Bildung, sondern auch durch eine seelengrädeliche Tätigkeit, die an lutherischer Gesundheit und religiöser Tiefe in der schwedischen Kirche nie übertroffen werden ist. Hier sei nur der berühmteste Prediger der Zeit, der Domprobst Sven Falster in Växjö, erwähnt (gest. 1760); auch wegen seiner fruchtenden Unterbindung der Kircheneremonien, eines noch unentbehrlichen Werks, berühmt; Bibelkatechist Zeromus in Strengnas (gest. 1776), der 1735 aufging, für die Einführung der Konfirmation nach englisch-danischem Muster in Schweden zu arbeiten (die Konfirmation wurde in den 1770er Jahren allgemein); und der Hoffprediger Anders Mohrberg (gest. 1767), dessen Postille, „Die Seligkeitsortnung des gefallenen Menschen“, das vom schwedischen Volk am meisten gelesene und vielleicht nur von der Bibel und dem Geitanabuße an Bedeutung übertreffende Erbauungsbuch ist. Dem Pietismus näher, aber doch mit lutherischem Grunde stand der von Murbet gewonnene Anders Elsving, „der Mann mit dem Geist und der Kraft von Elias“, gest. 1772 nur 28 Jahr alt. — Ein schönes Blatt in der Geschichte der Kirche ist die eifige Missionsarbeit unter den Lapplandern, die vom Anfang der 1740er Jahre in lutherischem Geiste von Per Hjellström und Per Höglund gelebt wurde. Eine völlig eigenartige, keineswegs bedeutungslose Zeidlung in der schwedischen Kirche nahm Emanuel Zvedenborg (gest. 1772) ein (vgl. S. 327). Das strahlende kirchliche Bild muß man, um es recht zu verstehen, auf dem Hintergrund der politischen Geschichte Schwedens während der Dreißigjährigen Kriege betrachten. Die war an neuen Ideen und tüchtigen Versuchen reich, sie war die Gründungsperiode des neuen Staatslebens, wo alle Kräfte auf die innere Kulturarbeit und den Zahn der nationalen Selbstständigkeit verwendet werden wußten.

Hier wurden dem kirchlichen Leben reiche Anregungen gegeben; und die Kirche verstand es, dieselben anzuwenden.

4. Die Zeit der Neologie 1772—1817. Die Zeit trug dennoch keine des Rückgangs in sich. Sie war die Übergangszeit vom Schweden der Reformation und der Kriegspolitik zum modernen Staat, und sie war, wie alle solche Zeiten, voll von Idealen, aber es mangelte ihr an fest aufgestellten Zielen. Hier wurde der phantasielosen, räsonnierenden Vernunft der Aufklärung der Boden notwendig bereitet. Diese hatte schon längst die schwedische Kultur angesteckt. Seit 1770 waren die großen, religiösen Männer der vorhergehenden Zeit hingegangen; 1772 bestieg der echte Aufklärungsfürst, Gustav III., der Neffe Friedrichs des Großen, den Thron. Nun fand auch eine 10 Veränderung auf dem kirchlichen Gebiete statt. Die französisch beeinflußte Dichterschule Gustavs III., besonders der berühmte Dichter J. H. Kellgren, richtete gegen Swedenborgianismus und Pietismus die Waffen der Satire. Der deutsche Nationalismus fing an, auch die Führer der schwedischen Kirche mehr und mehr zu beherrschen (vor allen M. Lehnberg und J. A. Lendblom; siehe Abth. III); doch drangen nie die Extreme ein, 15 und in gewissen Teilen des Landes (besonders in Südschweden) hat die Neologie, wie es scheint, nie die Herrschaft errungen. Das Herrnhutertum und der Swedenborgianismus waren das Salz des religiösen Lebens des Landes; zu der einen oder der anderen dieser Richtungen gehörten während dieser Zeit fast alle Männer der Kirche, die sich durch echte Frömmigkeit bemerkbar machten (z. B. Anders Knös, Dompropst in Skara, gest. 1799, 20 und sein Sohn Gustav Knös, Professor in Uppsala, gest. 1828). Im Volksleben wirkte die Erweckung der Mitte des Jahrhunderts nach, zuweilen verbunden mit der aus den Tagen der Schwärmerei stammenden Neigung zur Sektenbildung (so z. B. bei den sonst streng lutherischen Pietisten in mehreren nordischwedijschen Landschaften in der Zeit von 1760—80, die sog. alten lassarne). Durch mehrere Erweckungsprediger wurde der württembergische 25 Pietismus in Schweden verbreitet, und zugleich der epochenmässigen Wirklichkeit Henrik Schartaus Bahn gemacht (s. Art. Schartau). Auch die mit Mühe bewahrte Selbstständigkeit der Kirche im Staatsleben wurde von der Aufklärung nicht vernichtet. Das wieder neuveran 30 gewordene, rationalistische Königtum übte zwar eine Zeitlang, durch die Besetzung der Stellen u. a., einen schädigenden Einfluss auf die Verhältnisse der Kirche aus. Aber es fand an dem geistreichen und kraftvollen Bischof Olof Wallqvist in Werio (seit 1787) 35 einen Gegner. Er war die hervorragendste kirchliche Persönlichkeit der Gustavianer Zeit, als Politiker und Finanzmann ebenso bedeutend wie als kirchlicher Organisator; er war mit wenig mehr als 30 Jahren einer der Leiter des Reichstages und der Kirche. Unter seiner Leitung wurde 1789 ein neues kirchliches Amt, die sog. Ettelejätkerpedition, errichtet, wo alle kirchlichen Angelegenheiten vorbereitet wurden. Dies Amt hatte eine relativ selbstständige Stellung dem König gegenüber. Seine Tätigkeit war kurz aber sehr nützlich und bereitete die Organisation des jetzigen Kultusministeriums vor. Wallqvist arbeitete sich zu Tode. Er starb im Jahre 1800, 44 Jahre alt. In religiöser Hinsicht war er ein Gegner der Neologie; er predigte im Geiste Wälters. Im übrigen hat er einen 40 modernen Zug wie die Bischöfe aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Hier war ein Verbindungsglied zwischen der Kirche der Freiheitszeit und der kirchlichen Restauration des 19. Jahrhunderts.

Zwar mangelte es der Zeit an Kraft, der Kirche neue Anregungen zu geben. Das positive Resultat ihrer Thätigkeit war gering, wenn man die prinzipielle Anerkennung der 45 Religionsfreiheit ausnimmt (1781, wenn auch nur für fremde christliche Bekennner; wenn Schweden von der Religion des Landes absieben, wurden sie des Landes verwiesen), das dauernde Verdienst der neologischen Zeit um die geistige Kultur des schwedischen Volks. Die neologischen Revisionsversuche an allen Büchern der Kirche mißlangen sämtlich. Die Kirche war auch nicht mächtig genug, die Kraft des Volkes in den politischen Stürmen 50 zu stählen. Die Abtretung von Finnland an Russland 1809 war kaum in politischer, aber wohl in kirchlicher Hinsicht ein Verlust. Von dort war viel Gutes der Kirche Schwedens zu teil geworden. Aber die Not war auch von Bedeutung; die sozialen, politischen und litterarischen Stürme in Europa im Anfang des 19. Jahrhunderts fingen auch an, über die Kirche Schwedens als Winde der Befreiung zu wehen.

5. Das 19. Jahrhundert. Ich weise auf die folgenden Abteilungen hin. Hier sei nur angedeutet, daß die sechziger Jahre in kirchengeschichtlicher Hinsicht ein deutliches Grenzmal der Entwicklung bezeichnen. Die erste Hälfte des Jahrhunderts war die Zeit der kirchlichen Restauration, wie die beginnende Blütezeit der äußeren und inneren Missionsarbeit, unter Auseinandersetzung mit fortduernden, weniger bedeutenden seltenerischen 60

Bereitungen, die leichter über, im übrigen ziemlich unklarer, religiöser Haltung; (Die neuen „Missionen“ in Norrland seit 1805, die Erst Janmäster in Helsingland in den vierziger Jahren u. s. w.). An der Mitte des Jahrhunderts fingen die nonkonformistischen Anhänger an, in der anglikanischen Welt an, auch in Schweden festen Grund zu gewinnen; der Ordinarius Georg Schott predigte den Methodismus um 1810, Pastor Anders Viberg († 1851) den Baptismus, der Irvingianismus folgte etwas später u. s. w. Das Konventualat wurde 1858 aufgehoben, und 1860 gab man auch schwedischen Unterthanen Religions- und Gemeindefreiheit (welche 1873 und dann öfters erweitert worden ist). Damit nahm die reformiert gesetzte religiöse Strömung auch innerhalb der Landeskirche australisch zu; diese wurde vor eine neue Situation und vor neue Aufgaben gestellt. Zu gleicher Zeit erhielt die Kirche bei der Umwandlung des alten ständischen Reichstags in einen Reichstag von 2 Kammern 1866 ihre eigene Repräsentation an der Kirchenvollversammlung. Dadurch gewann sie etwas von der Stellung innerhalb des schwedisch-germanischen Staatslebens wieder, auf welche die Reformation gezielt, und die Gustav Adolfs deutlich ausgebrechen hatte. Den Nutzen davon kann man schon sehen, und er wird vielleicht in einer baldigen Zukunft noch klarer hervortreten. Die jetzige Zeit hat auch in dieser Beziehung mit neuen Aufgaben zu thun.

**II. Kirchliche Statistik.** — Litteratur: P. Rudholm, Sveriges Kyrkolog, Stockholm 1902; B. Lundgren: Statistiska studier rörande svenska kyrkan, Örebro 1897; s. m. Lundberg, Sveriges land och folk, Stockholm 1901 (ein bedeutendes Werk, auch in französischer und englischer Sprache herausgegeben); H. Ohlsson, Statistisk matrikel öfver Svenska kyrkans prästerskap 1902, Lund 1903; Sveriges officiella statistik i sammandrag, Stockholm 1905; die letzten Kirchenversammlungs- und Stifterversammlungsberichte, ebenso die Jahresberichte der religiösen Vereinigungen.

**1. Bekenntnis und Sekten:** Die Einwohnerzahl Schwedens betrug Ende 1903 5221291 auf einen Flächenraum von 118000 qkm verteilt. Mehr als 99% davon gehören wenigstens formell der evangelisch-lutherischen Staatskirche Schwedens. Das Kirchengesetz von 1686, das, soweit es nicht geändert oder erweitert wurde, noch in Geltung ist, hielt als spirituelles Bekenntnis (außer den drei alten Symbolen): den Beschluss von Upsala mitte 1593 und den ganzen „Liber concordiae“. In der Verfassung von 1809 wird jedoch nur von Upsala möte und der Confessio augustana gesprochen. Diese Unübersetbarkeit, ob das ganze Konfessionsbuch in Schweden symbolisch geltend ist oder nicht, hat lebhafte Streitigkeiten innerhalb der Kirche hervorgerufen (besonders 1893); eine endgültige Entscheidung ist noch nicht getroffen. — Wer der Staatskirche nicht zu gehören will, hat das freie Recht auszutreten, muß sich aber einer anderen vom Staat anerkannten Religionsgemeinde anschließen. Im Jahre 1900 zählte man: römische Katholiken 2378, hauptsächlich in Stockholm, Malmö, Göteborg und Norrköping; griechische Maroniten 11; Anglikaner 72; Irvingianer 365; Swedenborgianer 81; Reformierte 107; Mormonen 51; Juden (die mesiaische Synagoge) 3912; Methodisten 7011; Baptisten 1330. Die letzten bilden aber jetzt keine Täuferengemeinden, sondern bleiben formell in der Staatskirche. Die römische Zahl der Baptisten Schwedens war Ende 1903 um 40 000. Die Methodisten haben eine wohl organisierte und geleitete methodistisch-episkopale Kirche gebildet; die Zahl auch von ihnen ist jedoch aus der Staatskirche nicht ausgetreten. Ende 1903 waren sie in Wirklichkeit 15231 mit 133 Kirchengebäuden zum Wert von betr. 200000 Kronen. Der bedeutendste sektiererische Verein innerhalb der Staatskirche ist der 1878 entstandene „Schwedische Missionsbund“ mit pietistischer Grundfarbe, von der Kurde abweichender Vernehmungslehre, (ofters) eigener Kommunion u. s. w. Er bildet eine umfassende innere und äußere Mission. Die Zahl der Mitglieder war Ende 1903 81602, in 11 Dritteln verteilt, mit mehr als 1100 Kirchengebäuden zu einem Wert von beinahe 750000 Kronen. Der Bund hat seine hauptsächliche Verbreitung in den mittleren Teilen Schwedens (vor allen Wärmland mit 16846 Mitgliedern), in den Teilen des Landes, wo die älteren „Lajarna“ oder der Schartauanismus gewohnt haben, hat der Bund wenig Erfolge errungen. Die Zahl der Kirchenbesucher ist nicht wenig von der Ausbreitung des Bundes beeinflußt; in den mittleren Teilen des Landes können sie nur auf ungefähr 10% der Bevölkerung berechnet werden, in den südl. westlichen und nördlichen Teilen dagegen auf ungefähr 25%. Die Ursachen dieser Besiedeltheiten liegen jedoch teilweise noch tiefer. — Seit 1883 wirkt auch in Schweden die Heilsarmee, seit 1905 in einen internationalen und einen schwedischen Zweig geföndert.

**2. Kirchliche Einteilung und Geistlichkeit.** Die Kirche Schwedens ist in 13 Bistumer (Zister) eingeteilt; dazu kommen das Stadtconsistorium von Stockholm und

das Hofkonsistorium. Das letzte Stift, Luleå, das mit dem Jahre 1901 zu fungieren begann, wurde jedoch vom Reichstage nur mit dem Vorbehalt aufgerichtet, daß die beiden Stifte Växjö und Kalmar verbunden werden, sobald einer der beiden jetzt lebenden Bischöfe stirbt; die Kirchenversammlung hat dieses nach lebhaften Verhandlungen gutgeheißen als eine trübe Notwendigkeit. Das Bistum Uppsala trägt den Namen eines Erzbistums,<sup>5</sup> obwohl sein Vorsteher im Verhältnis zu den übrigen Bischöfen kaum etwas anderes ist als primus inter pares. Über die Gründung der Stifter s. o. S. 20, 31 u. 31, 18. Sie sind jetzt Uppsala (mit Stockholm 303 139 Einw.) 825 473 Einw. (die Zahlen vom Beginn d. J. 1903), Linköping 409 616 Einw., Skara 355 239 E., Strengnäs 344 150 E., Västerås 400 299 E., Växjö 320 694 E., Lund 783 366 E., Göteborg 582 525 E.,<sup>10</sup> Kalmar 136 245 E., Karlstad 344 486 E., Visby 53 205 E., Härnösand und Luleå (1903 noch ein Stift mit 693 144 E., davon im jetzigen Gebiete Härnösand 349 703 und Luleå 289 441). Die Stifter sind in Kontrakte eingeteilt; auf jeden Kontrakt kommen in Mittelzahl 7—8 Pastorale (Parochialgemeinden). Es gibt jetzt 1380 Pastorale. Jedes Pastorat hat seinen „kyrkoherde“ (Pfarrer); einer von ihnen fungiert als Kontraktspfarrer<sup>15</sup> über das betreffende Kontrakt. Die Pastorale sind oft in Einzelgemeinden eingeteilt, jede mit eigener Kirche und öfters auch mit eigenem ordinärem Priester (der Pfarrer in der Hauptgemeinde, die „Komminister“ in den Annexgemeinden). Die Zahl der Gemeinden beträgt 2576. Auf jeden Priester kommen um 1700 Einwohner (in Deutschland um 1600). Der Gehalt der Geistlichkeit ist sehr verschieden, auch innerhalb derselben Stufen. Es regt sich<sup>20</sup> der lebhafte Wunsch, eine Verbesserung u. a. durch gerechtere Verteilung des Gehalts herbeizuführen. Ein großer königl. Ausschuß arbeitet seit einigen Jahren an dieser Frage und in Zusammenhang damit an einer Umgestaltung der ganzen Gemeindeeinteilung. Als Mittelzahl kann der Gehalt der Komminister zu 2100 Kronen (1 Kr. = 1 Mk 12 Pf.), der Pfarrer zu 4000 Kr. und der Bischof zu 12—18 000 Kr. angegeben werden (dazu<sup>25</sup> überall eigene Wohnungen oder Pfarrhäuser).

3. Kirchenverfassung und Unterricht. Der König Schwedens ist zugleich der höchste irdische Regent der schwedischen Kirche. Darum soll er selbst immer der „reinen evangelischen Lehre, sowie sie in der unveränderten Augsburgischen Konfession und im Beschlüsse des Upländer Konzils vom Jahre 1593 angenommen und erklärt worden<sup>30</sup> ist“, gehören. Bei der Ausübung seiner kirchlichen Macht muß jedoch der König „Erfundung und Rat einziehen“ von einem besonderen Kirchenminister (Ecclesiastik-minister) und von dem ganzen übrigen Staatsrate, dessen Mitglieder alle sich zur reinen evangelischen Lehre bekennen müssen. Und in Bereff der kirchlichen Gesetzgebung ist seine Macht sowohl von dem Reichstag als von der Kirchenversammlung eingeschränkt. Laut des<sup>35</sup> schwedischen Grundgesetzes „hat der Reichstag gemeinschaftlich mit dem Könige das Recht, Kirchengesetze zu geben, zu verändern oder aufzuheben; doch ist dabei die Einwilligung auch einer allgemeinen Kirchenversammlung erforderlich“. Da der Reichstag aus zwei einander ebenbürtigen Kammer besteht und die Kirchenversammlung nur alle 5 Jahre von dem Könige einberufen werden muß, so ist zwar hierdurch einerseits der Gefahr über-<sup>40</sup> eilter Beschlüsse vorgebeugt, andererseits aber die Durchführung berechtigter Reformen in der kirchlichen Gesetzgebung erschwert. Leichter werden Änderungen zu stande gebracht in dem, was innerhalb der administrativen Befugnis des Königs auf dem kirchlichen Gebiete liegt. Hierher gehören unter anderem auch Fragen betreffs einer neuen Bibelübersetzung, des Psalmbuches, des Evangelienbuches, des Kirchenhandbuches und des Katechismus.<sup>45</sup> Hinsichtlich dieser rein kirchlichen Angelegenheiten ist es nicht nötig, den Reichstag zu hören, wohl aber die Kirchenversammlung, und in der leichtgenannten Repräsentation müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einig sein, um einen Beschluß zu fassen.

Die schwedische Kirchenversammlung besteht aus 60 Mitgliedern (das neuerrichtete Stift Luleå wird fernerhin diese Zahl mit 4 vermehren), wovon die Hälfte Geistliche und die Hälfte Laien sind. Diese werden von ihren betreffenden Elektoren gewählt, mit Ausnahme der sämtlichen Bischöfe, welche ihrer Stellung zufolge Mitglieder sind. Die Gebühren der gewählten Mitglieder der Versammlung sowohl als die übrigen Kosten sollen aus Staatsmitteln bezahlt werden. Es hat sich das konservative Element auf der Kirchenversammlung, welche zum ersten Male 1868 und seitdem alle 5 Jahre zusammengetreten ist, stark vertreten gezeigt.<sup>55</sup>

Zunächst unter dem Könige fungieren das Konsistorium von Stockholm und die Domkapitel der 13 Bistümer als permanente kirchliche Behörde. In diesen Kapiteln präsidiert der Bischof, und seine Assessoren sind im allgemeinen der Dompropst und gewisse Dektoren an der öffentlichen höheren Schule der Stiftsstadt; das Laienelement ist hier durch mehr<sup>60</sup>

schieden sind, als das geistliche. Unter diesen kirchlichen Behörden stehen auch die Domkapitel, daacan seit 1905 nicht mehr die höheren öffentlichen Lehranstalten. Am 1. Januar haben Angelegenheiten, welche anzunehmen und zu entscheiden das Domkapitel hat zu tun, vndidem besonders genannt zu werden die Ausstellung von Verschlägen (mit Ausnahme aller Pastorale (Pfarren) und Kommissariaturen (mit Ausnahme einiger Pfarreien, die Patronate sind)) und die Ausfertigung von Patenten bei allen hierher gehörenden Ausstellungen, mit Ausnahme der sog. regalen Pastorale. Bei den letzteren, deren Zahl 191 beträgt, hat der König das Ernennungsrecht. Die Gemeinde wählt aus den vom Domkapitel vorgeschlagenen drei Bewerbern, die vorher eine Probe im Predigen vor der Gemeinde ablegen müssen; die Wahl der Gemeinde ist definitiv (mit Ausnahme der regalen Pastorale). Das alte Selbstbestimmungsrecht ist somit gewahrt. Die Domkapitel behalten das Recht, fehlende Geistliche zur Verwarnung, Suspension oder Entfernung zu verurtheilen. Alle weltlichen Strafen dagegen, in die ein Geistlicher verfällt, werden von den weltlichen Gerichten bestimmt.

Der Bischof ist verpflichtet, in seinem Bistumne Situationen zu halten entweder in eigener Person oder mit Beihilfe der Kontraktoryrie, welche auch im übrigen als bischöfliche Beamte fungieren. Der Bischof muss auch wenigstens alle 6 Jahre die Geistlichen seines Bistumes (Stiftes) zu einer Versammlung zusammenberufen, vor der er verpflichtet ist, einen Almanach abzugeben und geeignete Diskussionsfragen zur Überlegung aufzunehmen.

Jede Kirchengemeinde hat das Recht, unmittelbar in sog. Kyrkostämma (Kirchengemeindeversammlungen) über die Angelegenheiten der Gemeindesiedlung und der Volkschule zu beraten und zu beschließen, auch in ökonomischer Hinsicht. Die Ausgaben der Gemeinden für kirchliche Zwecke betragen im Jahre 1903 13.758.331 Kronen; die Ausgaben für die Volkschule in derselben Zeit 23.967.568 Kronen. In erster Hand ist die Volkschule einem Gemeindeausbau, dem Schulrate, unterstellt, in dem der Pfarrer seiner Stellung aufzüge Vorzuhuber ist. Die politische liberale Partei ist bestrebt, diese nahe Verbindung zwischen Kirche und Schule zu lösen. Die Volksbildung befindet sich auf einem hohen Stande; nur Deutschland und Norwegen stehen hinsichtlich der allgemeinen Verbreitung d. Fertigkeit zu lesen und zu schreiben mit Schweden auf gleicher Linie.

Es steht in Schweden zwei vollständige Universitäten, zu Uppsala und Lund, jede mit einer theologischen Fakultät. Die zu Uppsala hat 8 Professoren nebst einem Assistenten und vier Dozentinnen. In Lund zählt die theologische Fakultät 6 Professoren. Alle theologischen Professoren, außer einem, sind zugleich Pfarrer in sog. Präbenden-Pastoraten. Um die Ordination zu erhalten wird erforderlich, ein kürzeres Examen vor der phil. Fakultät, dann ein theol. Examen (theol. eand. examen) und praktische Übungen vor der theol. Fakultät, und zuletzt ein Examen sacerdotale vor dem betreffenden Domkapitel, in einigen Fällen ist jedoch Dispens von Universitätsstudien bewilligt. Die frühere gelehrte Fortbildung auf die reine Lehre der heilbündlichen Schriften Schwedens bei der Ordination ist durch ein Gelübde ersetzt; die Kirchenversammlung von 1903 hat nach langeren Beratungen das jetzige Gelübde formuliert: „Das Werk Gottes nach bestem Verstand und Gewissen vom verlunden, so, wie es in der bl. Schrift gegeben ist, und so, wie es in den Schriften unserer Kirche davon Zeugnis ablegen“.

1. Liturgie. Zur die Predigt bei dem öffentlichen Gottesdienst gilt ein festes Buch (Evangelium, aus 7. Auflage 1891 bestehend). Am übrigen ist die Liturgie durch das lateinische Antiphonarium von 1891 (mit wenigen Änderungen) geregelt. Die mehr als 100 Jahre währende Arbeit an der Bibelübersetzung hatte als Ergebnis die 1883 angenommene Übersetzung d. NT. Das Buch wird sich wieder einer Durchsicht unterzogen. Eine neue lateinische Übersetzung des AT wurde von der Kirchenversammlung 1903 gutgeheißen, und ist fertig, sie ist dem öffentlichen Gottesdienst zu gebrauchen; sie ist noch nicht veröffentlicht. Das Psalmbuch von 1819 ist noch geltend und hochgeschätzt; mehrere Veränderungen sind einzeln revidiert (1896) oder private neue Psalmbuchvorschläge zu erscheinen, waren erfolgt.

2. Die Missionen. Sprecher ist die All. Farmlandische Mission Bd XI S. 282 f.; Mission unter den Seiden Bd XIII S. 116; Miss. unter den Juden Bd XIII S. 183, 185. Text und Illustrationen dazu sind unter De svenska Missionerna 1904, Uppsala 1904. Die Schwedische Kirche wie die Farmlandische Einigung betreiben auch eine segensreiche Mission unter den Schweden in Zemiamern in einigen großen Häfen Europas und Australiens (die jca „Sjömannmissionen“) und unter den Fälschen bei ihrer Arbeit in der Nordsee (Station Baltia, die Ålandsmilch). Halmar Holmqvist.

III. Schwedische Theologie im 19. Jahrhundert. — Literatur: Während die protestantischen Theologen in Deutschland fleißig dabei sind, Uebersichten über die theologische Entwicklung des vergangenen Jahrhunderts auszuarbeiten, zeichnet sich dagegen die schwedische Theologie durch einen vollständigen Mangel in dieser Beziehung aus, und obwohl diese Theologie viele Erscheinungen von wirklicher Bedeutung aufzuweisen hat. Auch 5 Schriften über einzelne Theologen gibt es nicht viele; die bedeutendsten werden später erwähnt werden. Kurze Biographien sind in „Svenskt biografiskt lexikon“ und „Nordisk familjebok“ zu finden. Daneben enthalten „Svenska Akademiens handlingar“ und „Lefnadsstockningar öfver kongl. svenska Vetenskapsakademiens efter år 1854 afslidna ledamöter“ einige theologische Biographien. Wieselgren, Svenska kyrkans sköna litteratur“, 3. Aufl. 1866, ver<sup>10</sup>dient auch hier erwähnt zu werden. Wer sich eine gründlichere Kenntnis der schwed. Theologie dieser Zeit erwerben will, ist darum genötigt, auf die Originalarbeiten der betreffenden Theologen zurückzugehen. Die Verschiedenheiten des Standpunkts und der Entwicklung spiegeln sich besonders deutlich in den theologischen Zeitschriften des Jahrhunderts ab. Erfreulich ist, daß gerade in unseren Tagen die Zeitsch. für Untersuchungen über die geistigen Bewegungen in Schweden während des letzten Jahrhunderts gewachsen ist. So hat Prof. D. N. Söderblom in Uppsala 1903—04 Vorlesungen über die spätere schwedische Theologie gehalten, welche hoffentlich in einer nicht zu weit entfernten Zukunft im Druck erscheinen werden.

1. Opposition gegen den Nationalismus. Am Anfang des 19. Jahrhunderts saß der Nationalismus auf dem Throne, auch in der schwedischen theologischen Welt. Doch wird man, obwohl die Geschichte des schwedischen Nationalismus noch zum größten Teil ungeschrieben ist, die Behauptung wagen können, daß seine Gewalt hier nicht so unumschränkt gewesen ist, wie an vielen Orten der protestantischen Christenheit — dies in voller Übereinstimmung mit der Thatache, daß die verschiedenen theologischen Richtungen 25 in Schweden überhaupt nicht in derselben Weise die äußersten Konsequenzen zogen, wie z. B. in Deutschland. Neben dem Nationalismus hatten herrnhutische und swedenborgische Anschaulungen nicht geringen Einfluß, und vor allem ist zu beobachten, daß die altgläubige orthodoxe Frömmigkeit fast überall in den entlegendsten schwedischen Gegenden auf dem Lande ihren unverrückbar festen Sitz hatte. <sup>30</sup>

In der Theologie indessen stand die rationalistische Richtung im Vordergrund, ohne daß sie jedoch Werke von besonderer Bedeutung hervorgebracht hätte. Unter den Namen, die dominieren, sind M. Lehnberg (gest. 1808 als Bischof in Linköping) und J. A. Lindblom (gest. 1819 als Erzbischof in Uppsala, s. Rodhe, J. A. Lindblom, Lund 1905) zu nennen. <sup>35</sup>

Die Opposition gegen die Herrschaft des gesunden Menschenverstandes, die das neue Jahrhundert mit sich brachte, fing im zweiten Decennium an sich mit jüngender Gewalt in Schweden Bahn zu brechen, vor allem durch die in der Geschichte der schwedischen Kultur berühmten Namen J. C. Wallin (gest. als Erzbischof in Uppsala 1839) — der große Prediger und unvergleichliche Kirchenlieddichter, der seinem Volke ein Gesangbuch von 40 solchem Gehalt gab, daß es nur mit den allerbesten der Christenheit zu vergleichen ist — Esaias Tegnér, der Dichterfürst (gest. als Bischof in Werio 1846), J. M. Franzén, geborener Finnländer, Dichter (gest. als Bischof in Härnösand 1817) und C. G. Geijer, Historiker, Philosoph, Dichter und Musiker (gest. als Prof. der Geschichte in Uppsala 1847). Das Büchlein des Letzteren „Bon fälscher und wahrer Aufklärung“ 1811, die Reden 45 Wallins in der schwedischen Bibelgesellschaft 1816 und die Reden Tegnér's und Geijers bei dem Reformationsfeste 1817 zeigen, daß die Zeit eine andere geworden war. Über das erwähnte Buch Geijers schreibt 1843 der bedeutendste Theolog Schwedens in der ersten Hälfte des Jahrhunderts H. Neuterdahl: „Diese Abhandlung war es, die vor 30 Jahren bei einem großen Teile der Jüngeren Schwedens die Aufmerksamkeit auf innere 50 und geistliche Dinge lenkte. Sie bediente für Schweden, wenn auch vielleicht in etwas geringerem Grade, dasselbe, wie Schleiermachers Reden über die Religion für Deutschland. Die Bekanntheit mit dieser Abhandlung war für viele (wie für den Verf.) die Ursache zum Übergang von einem unbewußten zu einem bewußteren und reiferen Leben.“

Auch unter den Universitätstheologen fing man an, vom Nationalismus Abstand zu 55 nehmen. So die theor. Professoren in Uppsala Ödmann (gest. 1829, produktiver theor. Schriftsteller), der doch nicht weiter als zu einem gemilderten Nationalismus gelangte, und Hagberg (gest. 1834), sowie in Lund Hogberg (gest. als Pastor primarius in Stockholm 1841), die um diese Zeit einen großen Einfluß auf die Heranbildung der Geistlichen ausübten. Die theologische Anschaulung der meisten der hier erwähnten Männer 60 kann man kurzweg als eine Art rationalen Supranaturalismus bezeichnen. Dies gilt besonders von Wallin, Hagberg und Hogberg. Auch die Sympathien Tegnér's gingen

in dieser Richtung. Das einzige Mögliche ist ein sehr „modifizierter Supranaturalismus“, schreibt er an einen Freund. Mehr als orthodox war daran.

2. Schwedische Religionsphilosophie. E. G. Geijer dagegen nimmt eine ganz höhere Stellung ein. Er war zugleich der große Historiker und der große Philosoph. Seine Gedanken sind doch am liebsten mit der Religion als dem Centrum in der Welt des Menschen behaftet. Zwar durch sein Denken als durch seine frische, schlichte Lerngefährtin hat er für die schwedische Kultur eine Bedeutung gewonnen, die kaum zu überbauen ist. Man hat ihn Nationalist genannt, und man kann darin Recht haben, insfern, als er einerseits dogmatisch-orthodoxes, andererseits pietistisches Gefühlchristentum für die Gefahr seiner Zeit hielt. Aber er ist auch zu gleicher Zeit der Mann, der für die Schwächen des Nationalismus einen offenen Blick hatte und sie bekämpfte, zugleich der wüllich evangelische Kirchenliederdichter, dessen Frömmigkeit vor allem durch Demut und männliche Anbetung, Dankbarkeit und starkes Vertrauen charakterisiert wird. Seine philosophischen Jugendarbeiten sind von Schelling beeinflusst. Das für seine reife philosophische Auffassung Bezeichnende ist das Betonen der Persönlichkeit, das „Personlichkeitsprinzip“. Der äußerste Gegensatz ist nicht Hegels logischer Gegensatz zwischen Sein und Nichtsein. Der Fehler Hegels ist den Begriff des Werdenden unvereinlich zu denken. Dicke hat darin ein großes Verdienst, daß er die Persönlichkeit zum Mittelpunkt der Wissenschaft gemacht hat, aber sein Gegensatz ist der zwischen dem Ich und dem Nicht-Ich, während er nach Geijer ein Gegensatz zwischen dem Ich und einem anderen Ich, zwischen Ich und Du sein soll. Es ist nicht genug nur vom Ich auszugehen, sondern von einer Welt der Persönlichkeiten. Fichtes Idealismus ist zu einengen; das Personlichkeitsprinzip rettet dagegen den echten Realismus. Es ist immer von einem Du die Rede. Jede Erkenntnis ist ein Begegnen. Die Erfahrung also die Mutter jedes Erlebens. „Wenn man nicht von der Persönlichkeit ausgeht, kommt man nie dabin, ja nicht einmal zu irgend einer Realität“. Diese Philosophie, sagt Geijer, ist die einzige mögliche, wenn man den Pantheismus los werden will. „Die einzige Voraussetzung des Personlichkeitsprinzips ist die absolute Intelligenz oder ein persönlicher Gott als der Grund und die Bedingung der endlichen Persönlichkeit.“

Die bedeutendsten Schriften Geijers auf diesem Gebiete sind: „Von wahrer und falscher Auklärung“ 1811, mit einem wichtigen Anhang von 1842; „Über die Geschichte und ihr Verhältnis zur Religion“ 1811; „Thorild“ 1820, und vor allem „Die Geschichte des Menschen“, Vorlesungen, gehalten in Uppsala 1841—42, erst nach dem Tode des Verfassers herausgegeben.

Geijer steht nicht isoliert in der Geschichte der schwedischen Religionsphilosophie. Er hat mehrere Vorgänger gehabt — Thorild, Höjer, Grubbe u. a. — und von ihm geht ein Weg durch den Botromschen Idealismus. Gründer dieser philosophischen Schule, die einen großen Einfluß auf das schwedische Geistesleben gehabt hat war C. J. Botrom (Prof. der Philosophie in Uppsala, gest. 1866) — zu den beiden hervorragenden Persönlichkeiten der letzten Hälfte des Jahrhunderts W. Rydberg, Schriftsteller, Dichter, Philosoph, gest. als Prof. in Stockholm 1895 und P. Witner, Dozent der Philosophie in Uppsala, gest. als Prof. in Christiania 1888, die beide für das jüngere Geschlecht Schwedens eine überaus große Bedeutung gehabt haben und noch haben. Rydberg und Witner stehen einander darin, daß sie ebenso wie Geijer am liebsten über religiöse Fragen denken. Alle diese Arbeiten Rydbergs hat so große Aufmerksamkeit geweckt wie „Die Lehre der Bibel von Christus“, die viele Streitigkeiten und viele Gegenchriften hervorruft, von denen die meisten die lutherische Auffassung von der Gottheit Christi verteidigen wollten gegen Rydbergs Darstellung von Christus als Dealmenschen, was er aus der Schrift zu beweisen versuchte.

Witner war eine selten edle und seine Natur, eine religiöse Persönlichkeit von hohem Range. Zum tiefer, subtil analysierendes Wesen und seine demütige, innige Frömmigkeit sind in seinem Buche „Gedanken und Fragen vor dem Menschenjahrne“ außerordentlich schein widersprüchlich.

3. Geschichte der eigentlichen Theologie. Diese kurzen Andeutungen über die wichtigsten schwedischen Religionsphilosophen mögen hier genügen, da es ja vor allem gilt einen Überblick über die Geschichte der schwedischen Theologie zu geben. Wir wenden uns also den eigentlichen Theologen zu. Während die religiösenphilosophische Gedankenarbeit hauptsächlich in Uppsala zu Hause war, finden wir die bedeutendsten theologischen Namen an der jüdisch-schwedischen Universität. Das nach einer Zeit des Verfalls um das Jahr 1820 wieder anblühende theologische Leben in Lund gibt auf zwei Männer zurück

H. Schartau und C. M. Ahlman. Das Lebenswerk des ersten war praktisch kirchlicher, das des letzteren wissenschaftlicher Art. Über Schartaus (geßt. 1825, Prediger in Lund) Wirken als Homilist und Katechet, seinen theologischen Standpunkt und sein bedeutungsvolles Einwirken auf das kirchliche Leben, besonders in Südschweden, siehe d. Art. Schartau. — Mit M. G. Ahlmann (theol. Prof. in Lund geßt. 1814) beginnt eine neue Zeit für die schwedische Theologie, denn durch ihn tritt sie erst in Verbindung mit der neuen Epoche der Geschichte der Theologie, deren Anfang mit den Namen Kant und Schleiermacher bezeichnet wird. Ahlmans Ansicht kann am besten als rationaler Supranaturalismus mit hauptsächlicher Beeinflussung durch Kant bezeichnet werden. In dieser Richtung hat er mit sehr lebendigem Interesse als akademischer Lehrer und theologischer Schriftsteller gewirkt. Eine Sammlung seiner theologischen Schriften, besonders zur Dogmatik, erschien 1841. Nicht das wenigst Bedeutungsvolle seines Wirkens war, daß er es verstand, Männer um sich zu sammeln und an die Universität zu fesseln, die ihm in seiner Arbeit behilflich sein konnten.

Unter diesen stehen H. Reuterdahl und J. H. Thomander obenan. — H. Reuterdahl (s. d. Art. Bd XVI S. 705—708). Außer der hier angeführten Litteratur über R. muß noch Genbergs Biographie über R. in Svenska Akademiens handlingar und Sundbergs in den Lebensbeschreibungen der Akademie der Wissenschaften — beide verdienstvoll, erwähnt werden), ein Mann, der mit einer scharfen, klaren, kritischen Urteilskraft ausgerüstet war, vereinigte einen unermüdlichen Fleiß mit einem seltenen wissenschaftlichen Enthusiasmus. Er ist gewiß der gelehrteste und bedeutendste Theolog Schwedens in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gewesen. Mit Thomander zusammen gab er 1828 bis 32 und 1836—40 in Lund die Zeitschrift „Theologische Quartalschrift“ heraus, die durch ihre frische Wissenschaftlichkeit und ihre enge Verbindung mit den theologischen Bewegungen dieser Zeit jenseits der Ostsee in höherem Grade belebend und befriedigend wirkte, als irgend eine andere theologische Zeitschrift es gethan. Über R.s großem Hauptwerk „Die Geschichte der schwedischen Kirche“ hat man in unserer Zeit mehr als man dürfte, den großen Einsatz vergessen, den R. durch seine vorhergehende, umfassende und vielseitige litterarische Wirksamkeit gemacht hat, deren bedeutendste Arbeit die „Einleitung in die Theologie“ 1837 ist. Diese ganze Produktion zeigt großen Einfluß von Schleiermacher, dessen bewundernder Schüler R. war. 1829 schreibt er: Vielleicht bin ich den Schleiermacherschen Ansichten gar zu ergeben, aber entweder finden sich in diesen Ansichten Wahrheit und Richtigkeit, oder ich weiß nicht, wo sie auf dem theologischen Gebiete zu finden sind“. Trotz dieser Abhängigkeit von Schleiermacher, die jedoch mit den Jahren mehr und mehr modifiziert wurde, war R. kein ausschließlicher Nachsprecher des Meisters, sondern zeigte immer eine wesentliche Selbstständigkeit, die vor allem ihren Grund in seiner ausgeprägten historischen Begabung hatte.

J. H. Thomander (Prof., geßt. als Bischof in Lund 1863) war ein außerordentlich genialer und vielseitiger Mann und ein hervorragender geistlicher Redner. Seine theologische Wirksamkeit fällt hauptsächlich in das praktisch theologische und kirchenpolitische Gebiet; in der Theologie war er konservativer und in der Kirchenpolitik liberaler als R.

Neben diesen wirkte in Lund B. J. Bergqvist (Prof., geßt. 1847), dessen Ansichtungen eine Vereinigung der Einflüsse Schartaus und der Romantik waren.

Kant und Schleiermacher hatten in Schweden ihre Schüler Ahlman und Reuterdahl. In E. G. Bring (Prof., geßt. als Bischof in Linköping 1884, s. Billing, E. G. Bring, 1886) bekam auch Hegel hier einen bedeutenden Repräsentanten. Dieser Hegelsche Einfluß, der hauptsächlich durch Brings dänischen Freund Martensen vermittelt wurde, zeigte sich stark in seinen dogmatischen Jugenddrucken, die die Veranlassung gaben zu einer recht heftigen Debatte zwischen ihm und dem damals schon alten M. G. Ahlman, dem Kantianer, der keine Sympathien für Hegelsche spekulative Theologie hegte. Brings spätere theologische Wirksamkeit, in der der Hegelsche Einfluß sich mehr und mehr verringert und schließlich fast ganz verschwindet, erstreckt sich hauptsächlich auf das praktisch theologische Gebiet, wo seine Wirksamkeit für die praktische Heranbildung der Geistlichen sehr bedeutungsvoll gewesen ist.

Brings Zeitgenosse war der Ereget H. M. Melin (Prof. und Dompropst, geßt. 1877) eine lebhafte, phantasievolle und poetische Natur, dessen gegen Strauß gerichtete, gründliche Vorlesungen über das Leben Jesu großes Aufsehen erregten und mit lebhaftem Beifall begrüßt wurden. In den fünfziger und sechziger Jahren ging die Entwicklung der Lundischen Theologie in konservativer und orthodoxer Richtung, eine Theologie ungefähr von einem Kiesothischen und Stahlschen Typus, deren Organ die von E. G. Bring, so

A. N. Zuntz (z. beißt gest. als Erzbischof in Uppsala 1890), von W. Altenburg (Prof., z. ist ab 1855 in Lund 1891) redigierte Svensk Kyrkotidning 1855—63 war.

Ein Bring verwandte, auch durch Hegels Philosophie geschulte Theolog war C. Oscar Biol. gest. 1892), der mehr durch seinen persönlichen Einfluß als durch seine wenige Schriften wirkte.

Zum Theologen in dem Reichsium und der Lebhaftigkeit, die sich in der Lundischen Theologie zeigen — wir haben ja gesehen, daß alle großen Hauptrichtungen der zeitgenössischen protestantischen Theologie dort ihre Vertreter gefunden haben — herrschte in der Uppsala Theologie in derselben Zeit eine mehr einiforme Übereinstimmung, es war die Folge davon, daß man sich durchweg von dem Einfluß der durch Schleiermacher begonnenen jüngeren theologischen Entwicklung isoliert gehalten hat. Seitdem der Halb rationalismus von Edmans und Haaberas Tagen erloschen war, ging die Entwicklung in Uppsala in freiraumtheologischer Richtung, ein Konfessionalismus, der sein besonderes Gepräge teils durch einen vierbüchigen, teils durch einen demokratischen, liberal kirchlichen („niederkirchlich“) Charakter bekam, im Gegensatz zur Lundischen „Hochkirchlichkeit“. Was produziert wurde, trug demnach polemisch-apologetische Art, ähnlich wie es bei der nahe verwandten deutschen Restaurations-theologie der Fall ist. Es gilt vor allem die Rechtgläubigkeit zu verteidigen. In der „Tidskrift för svenska kyrkan“, 1849—51 redigiert von L. A. Ångren und A. A. Beckmann war diese Richtung noch modifiziert, tritt aber später mit ganzer Stärke in der „Teologisk Tidskrift“, 1861—89 auf, deren erste Redakteure A. A. Beckmann, C. A. Hultkrantz und N. A. Linnarsen waren.

Unter den bedeutenderen Uppsala-Theologen dieser Zeit sind zu nennen: L. Lundblad (Prof., z. als Bischof in Skara 1837), beeinflußt von Swedenborg, der Ereget A. G. Knos (Prof., gest. 1862), A. A. Beckmann (Prof., gest. als Bischof in Skara 1891), dessen kirchstellerische Tätigkeit vorzugsweise apologetisch war, die drei Kirchengeschichtsschreiber z. A. Ångren (Prof., gest. als Bischof in Visby 1881), Th. Norlin (Doz. in Uppsala, später theol. Adjunkt in Lund, gest. 1870) und C. A. Cornelius (Prof., gest. als Bischof in Linköping 1863). Ein erigneller Ereget war C. A. Myrberg (Prof., gest. 1860), beeinflußt von S. Kierkegaard, Bed und v. Hofmann. Seine Wirksamkeit ist in verschiedener Hinsicht für die Uppsala-Theologie von Bedeutung gewesen. 1884 gründete er die Zeitschrift „Bibelsorskaren“, die noch existiert (heute das Hauptorgan für die theoloisch wissenschaftliche, besonders erigentische Forschung in Schweden).

Zum Schluß noch einige theologische Schriftsteller, die außerhalb der theologischen Fakultäten wirkten, wir beschränken uns hier auf 5 Namen. J. Hallenberg (Reichsanwalt, gest. 1851), hochgelehrter Orientalist, Verfasser eines für seine Zeit sehr merkwürdigen Kommentars in 3 Banden über die Offenbarung, 1800; die Einleitung ist ins Deutsche übersetzt. C. A. Agardh (Prof. der Botanik und Ökonomie in Lund, gest. als Bischof in Karlsbad 1859), ein ungewöhnlich genialer und charismatischer Mann, der, nachdem er Bischof geworden, sich mit theologischen Studien beschäftigte, mit dem Resultat, daß er als Verfasser einiger erigentischer Abhandlungen auftreten konnte. Er versucht in einer 1850 herausgegebenen Schrift den Satz, daß die Ausbildung der Geistlichen von den theologischen Fakultäten aeternum sein sollte. Der akademische Unterricht, der kritischer ist, ist, kann nicht taum, daß die Theologen in der Lehre der Kirche herangebildet werden soll. Verneuelt in unseren Tagen. Agardh wurde in der „Theologisk Quartalskrift“ von Reuterdal widuziert. C. L. Björling (Bischof in Westerås, gest. 1883). Zum bedeutendsten Werk ist eine außerbücherliche Dogmatik, deren erste Auslage Beeinflussung durch Schleiermacher aufweist, während dieser dagegen in der zweiten Ausgabe, Philippi, Thiemann und Martensen hat weichen müssen. N. Ignell (Kommunister in Stockholm, z. ist 1864), ein gebürtiger und ungewöhnlich produktiver Theolog, der außer einer Menge Kirchlandeskundlicher Übererörungen von Schleiermacher und Hegel, seinen geistigen Vätern, abgesehen. Die Leitgedanken seiner Arbeiten sind: „Die Grundzüge der christlichen Einheitlichkeit“, 1842—43 und die „Geschichte der menschlichen Entwicklung“, in 5 Bänden, 1857—63. Oberalterthüm für seine Anhängerin ist sein hoffnungsvoller Glaube an die Menschheit, die kommt wird, sobald nur sein Christi Lehre in ihrer Reinheit, frei von jeder dogmatischen Umbildung dargestellt wird. Reuterdal und Ignells verwandter Aussangpunkt sowie ist in einer Debatte, die sie 1843—44 miteinander führten; darin steht man auch, daß R. selbst von Schleiermacher, Ignell aber links gegangen ist, ein Unterricht, der ist vor allen Dingen zeigt, daß R. nicht im stande war, die Bedeutung der kirchlichen Gemeinschaft so richtig zu schauen, während diese für R. ebenso wie für die ganze lundische Theologie eine Hauptsaite war. A. Febr. (Pastor Primarius

in Stockholm, gest. 1895, s. S. A. Åries, Dr. Febr., Stockh. 1896) ist der erste bedeutende Repräsentant der durch Nitsch begonnenen theologischen Entwicklung. Seine Wirkamkeit ist hauptsächlich von kirchlich-praktischer Bedeutung gewesen. Dieser Art ist auch sein Hauptwerk „Unterricht im Christentum“, Stockh. 1891. Febr. gründete die Zeitschrift „I religiosa och kyrkliga frågor“ mit dem Programm: positiv-kirchliches Christentum und freie Forschung.

Hier muß die kurze Übersicht stehen bleiben, um nicht noch wirkende Persönlichkeiten hereinzuziehen. Sie muß also von dem Versuch absehen, eine Darstellung des heutigen theologischen Lebens in Schweden mit seiner Lebendigkeit und seinen ringenden Gegensätzen zu geben.

G. Auten. 10

**Schweiz**, die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse oder die Statistik in kirchlicher Beziehung. — Die Hauptquellen für nachstehende Arbeit sind (außer den Kirchengezügen im Original, soweit sie dem Verfasser zu Gebote standen): Finsler, kirchliche Statistik der reformierten Schweiz, Zürich 1854, für alles historische und für die kirchlichen Verhältnisse bis 1854, eine überaus sorgfältige Darstellung; Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz, 2 Bde., Zürich 1877, sehr einlässliche Darstellung der kirchlichen Rechtsverhältnisse, namentlich auch hinsichtlich der katholischen Kirche, mit vielen Altenstücken; A. v. Orelli, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft (in Marquardtens Handbuch des öffentlichen Rechts), Freiburg i. B., Mohr, 1855; A. Büchi, Die katholische Kirche in der Schweiz: ihr gegenwärtiger Bestand nebst einem historischen Überblick über die Vergangenheit, 20 München 1902, eine Darstellung nach offiziellen Quellen und mit sorgfältigen Literaturnachweisen.

### 1. Die Verteilung der Konfessionen.

Die wie in politischer so in kirchlicher Hinsicht überaus mannigfaltigen und zum Teil komplizierten Verhältnisse der Schweiz bieten sich schon in den Resultaten der eidgenössischen Volkszählungen dar. Solche wurden von den Bundesbehörden in den Jahren 1850, 1860, 1870, 1880 und 1900 veranlaßt. Eine Rubrik für die religiösen Bekennnisse wurde dabei immer in die Formulare aufgenommen, aber die Unterschiede nicht immer ganz gleich abgegrenzt; speziellere Abteilungen unterblieben. So fehlt eine Unterscheidung von römischen und Altchristen, und die verschiedenen Gemeinschaften der Protestanten sind nicht besonders aufgenommen. Es bestehen nur die vier Hauptrubriken: 1. Protestant, 2. Katholiken, 3. Israeliten, 4. „Andere oder ohne Angabe“. Dabei ist als sicher zu betrachten, daß die große Mehrheit der Protestanten den evangelischen Landeskirchen, die große Mehrheit der Katholiken der römisch-katholischen Kirche angehören. Dagegen ist allerdings nicht ersichtlich

35

a) wie viele Angehörige kleinerer evangelischer Gemeinschaften (Methodisten, Baptisten, Irvingianer) sich als Protestanten, wie viele sich in die vierte Rubrik eingeschrieben haben;

b) wie viele Altchristen in die zweite, wie viele in die vierte Rubrik fallen;

c) wie viele absichtlich in letztere sich einzeichnen, weil sie gegen religiöse Fragen 40 sich indifferent oder negativ erklären wollten, wie viele hingegen ohne ihr Wissen oder, weil man sie gar nicht mit dieser Frage beobliegen konnte oder wollte (Fremde in Gasthäusern, des Schreibens Unkundige, Bewohner von Kranken- und Strafanstalten etc.) in dieselbe hineinkamen. Die weit überwiegende Mehrheit der Gemeinden verzeichnet niemand in dieser Rubrik; größere Zahlen finden sich nur in einigen Hauptstädten und 45 Fremdenplätzen. Mit diesen Reservationen darf immerhin die Übersicht der Volkszählungen von 1880 und 1900, die wir nach den offiziellen Publikationen (Schweizerische Statistik 140. Lieferung, Eidgenöss. Volkszählung vom 1. Dezember 1900, herausgegeben von dem statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern) folgen lassen, als ein richtiges Bild der konfessionellen Verhältnisse gelten. (Siehe die Tabelle auf S. 44). 50

Aus dieser Übersicht ergiebt sich hinsichtlich der Veränderung der konfessionellen Verhältnisse von 1880 bis 1900 folgendes:

Für die Gesamt-Schweiz hat sich die konfessionelle Verteilung sehr wenig geändert; das Prozentverhältnis ist für die Protestanten um 0,8% gesunken, für die Katholiken um ebensoviel gestiegen; die Zahl der Israeliten ist von 0,2 auf 0,4 gestiegen, die der Einwohner ohne konfessionelle Bezeichnung von 0,4 auf 0,2 gesunken. Über 2000 Israeliten zählt nur der Kanton Zürich, mehr als 1% hat nur Basel-Stadt. Mehr als 1%, „ohne Angabe“ zeigt Genf.

Dagegen hat eine starke Vermehrung der Katholiken in den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Waadt, eine erhebliche Vermehrung der Protestanten in den Kantonen 60

Bewölfung der Schweiz nach den Konfessionen.

1. Dezember 1880

1. Dezember 1900

W a n t o n	Protestanten	Ratholiten	Gezögelter oder ohne Abgabe	Total	Protestanten	Ratholiten	Gezögelter oder ohne Abgabe	Total
Zürich	283 131	30 298	806	3338	317 576	315 416	80 522	2 933
St. Gallen	463 163	65 828	1316	5357	532 164	500 699	80 180	1543
Uugern	5 119	129 172	152	63	134 806	120 850	13 029	319
Uet	521	23 149	4	273	23 691	18 924	1	1
Zürich	954	50 296	8	51 255	1 836	50 557	9	9
Ulster	1505	1	1	15 356	219	15 060	1	1
Uolten	277	over dem 250	90	11 901	1	11 992	170	170
Uolten und dem 250	27 097	7 065	1	31 213	11	24 106	798	798
Uolten und dem 250	1218	21 731	21	22 994	15	17 701	11	11
Uichtburg	18138	95 413	101	115 100	45	19 395	108 110	167
Uolten und dem 250	17114	63 024	133	80 424	31 012	79 161	170	170
Uotel Zolli	11236	19 288	830	17	65 101	13 063	17 101	187
Uotel Zolli	16670	12 109	223	299	52 271	32 463	13 061	110
Uotel Zolli	33 895	4 154	33	261	38 348	11 916	7 404	12
Uolten und dem 250	18088	3 061	18	51 958	19 706	17 188	31	31
Uolten und dem 250	715	12 294	1	12 844	83	12 065	1	1
Uolten und dem 250	8311	19 614	371	516	21 0191	99 114	100 912	576
Uolten und dem 250	5 108	11 711	35	71	91 991	53 155	39 112	14
Uolten und dem 250	18089	88 893	1231	189	19 8615	14 1176	91 119	109
Uolten und dem 250	1 821	37 123	120	100	99 552	77 210	17 552	1
Uolten und dem 250	155	13 007	11	991	129 657	122 90	15 584	1
Uolten und dem 250	19 425	18 170	166	307	228 30	212 811	10 880	1
Uolten und dem 250	806	99 316	31	100 216	160	100 216	160	160
Uolten und dem 250	91 116	11 611	689	316	100 216	16 220	100 216	16 220
Uolten und dem 250	1 110	1 110	104	104	62 400	62 400	62 400	62 400

Luzern, Uri, Solothurn, Appenzell J.-Rh., Tessin, Wallis stattgefunden. Als Ursachen stehen die Verkehrslinien und die Industrie voran; der Konfessionswechsel ist verhältnismäßig selten.

Über 80% Protestanten zählen 1900 die Kantone Zürich, Bern, Schaffhausen, Waadt und Neuenburg, über 90% nur Appenzell A.-Rh.<sup>5</sup>

Über 90% Katholiken haben die Urkantone Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Appenzell J.-Rh., Tessin und Wallis (Freiburg 84,8%).

Am nächsten stehen sich die Konfessionen in Graubünden (52,8 und 47,0), Aargau (55,3 und 44,1), Genf (47,1 und 50,6).

Die oben angedeuteten Änderungen in den letzten 20 Jahren zeigt folgende Tabelle 10 (in Prozenten der Gesamtbevölkerung):

	1880		1900	
	Protestanten	Katholiken	Protestanten	Katholiken
Zürich . . . . .	89,2	9,5	80,2	18,7
Glarus . . . . .	79,2	20,7	75,4	24,5
Schaffhausen . . . . .	88,4	10,8	82,0	17,8
Waadt . . . . .	91,9	7,6	86,3	13,1
Luzern . . . . .	4,0	95,8	8,2	91,5
Uri . . . . .	2,2	97,7	3,9	96,1
Solothurn . . . . .	21,3	78,4	30,8	68,9
Appenzell (J.-Rhoden) .	4,3	95,7	6,2	93,8
Tessin . . . . .	0,3	99,4	1,6	98,0
Wallis . . . . .	0,9	99,1	1,4	98,4

## 2. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

Für die kirchlichen Verhältnisse aller Konfessionen in der Schweiz hat die Bundesverfassung von 1874 einen wesentlich neuen Boden geschaffen, der sich in der Gesetzgebung und im kirchlichen Leben überall geltend macht. Während die Bundesverfassung von 1848 in Art. 41 allen Schweizern, welche „den christlichen Konfessionen“ angehören, freie Niederlassung sichert, in Art. 46 die freie Ausübung des Gottesdienstes „den anerkannten christlichen Konfessionen“ gewährleistet, den Kantonen sowie dem Bunde vorbehält, 30 für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen, in Art. 48 die Kantone verpflichtet, „alle Schweizer-Bürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern der eigenen Kantone gleich zu halten“, in Art. 58 dem Orden der Jesuiten und den ihm affilierten Geellschaften in keinem Teile der Schweiz Aufnahme gestattet, 35 im übrigen aber über das Verhältnis des Staates zu den Konfessionen keinerlei Bestimmungen enthält, hat die Bundesverfassung von 1874 nachfolgende eingreifende Grundsätze aufgestellt:

Art. 27, §. 2. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. — — —<sup>40</sup>

§. 3. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

§. 4. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bunde die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundshaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultus- 55 zwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, aufzulegen werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleitet.

Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung eo

und das Gewährleben Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften vorne gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger des Staates durch zu setzen Maßnahmen zu treffen.

Mittlände aus dem öffentlichen oder Privatrecht, welche über die Bildung oder Disziplinierung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerde- und Klage an der Entscheidung der zuständigen Landesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Pustumien auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Der Orden der Schwestern und die ihm angeschlossenen Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53. Die Zerstörung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schriftlich beerdigt werden kann.

Art. 54. Das Recht der Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Art. 55, §. 2. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Es ist offenbar, daß diese Grundsätze konsequent durchgeführt die völlige Ignorierung der Kirche von Seite des Staates, somit das Aufhören der kantonalen Landeskirchen zur Folge haben müßten. Allein während der seit Erlass der Bundesverfassung nun verfloßenen 30 Jahren wurden nur einige, allerdings ließgreifende Konsequenzen kirchlich gezogen; allmählich aber hat sich die Gegenströmung für Beibehaltung einer engeren Verbindung von Kirche und Staat wieder neuerdings geltend gemacht. Nur Art. 53, §. 1 hat seine Ausführung durch ein Bundesgesetz erhalten, das dann auch Art. 51 mitumfaßte, das Geheg bet. Zerstörung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1871. Ein Versuch, Art. 27 im Sinne einer regelmäßigen Bundesauflösung über die Volkschule zur weiteren Ausführung zu bringen, ist zwar durch die Bundesversammlung in einem Gehegesenwurf gestoppt. Errichtung eines schweizerischen Schulsekretärs gemacht, aber durch die Volksabstimmung vom 26. November 1882 mit überwiegender Mehrheit abgelehnt worden. Und ein nach sehr langen Beratungen zu stande gekommener Zwanzig zu diesem Art. 27 führt zwar den Kantonen Bundesbeiträge an das Primarschulpfand zu, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: „Die Organisation, Leitung und Beauftragung des Primarschulweises bleibt Sache der Kantone“. Die bis jetzt zu Tage getretenen Wirkungen der Bundesverfassung auf die kantonalen kirchlichen Verhältnisse sind folgende:

1. Jeder Religionunterricht in oder außer der Schule ist facultativ. Dagegen ist in den meisten Kantonen dieselbe noch Lehrgegenstand der Volkschule, und wird in vielen Kantonen lehrend an den höheren Klassen von Geistlichen erteilt.

2. Die Geistlichen können nicht von Amts wegen Inspektoren oder Präsidenten oder Mitglieder der Schulbehörden sein; daß sie es durch Wahl werden dürfen, ist unbestritten, ebenso daß sie, auch in den reformierten Kantonen, sehr oft sind.

3. Ob Personen, die einem kirchlichen Orden angehören, also durch besondere Gesetze anderthalb als den Staatsbehörden zu striktem Gehorsam verpflichtet sind (Klostergehilfe, Ordensleute), Lehren der Volkschule sein dürfen, wurde bestritten. Aber die katholischen Kantone halten daran fest und zu einem anders verfügenden Bundesbeschluss ist es nicht gekommen.

4. Die geistliche Geistlichkeit, überhaupt jede offizielle Mitwirkung der Kirche und der Geistlichen bei Ehe und Paternitätsfragen ist ausgeschlossen, die Civilische obligatorisch und allein staatlich ultius, die Civilstandsregister dürfen nicht von Geistlichen geführt werden, die kirchliche Eheamt muss vor der civilen Trauung ist bei schwerer Strafe verboten.

5. Gegen Berichte der römisch-katholischen Kirche, ohne Begrüßung des Bundes Änderungen in den Pustumien zu treffen, ist der Bundesrat eingefahren.

6. Kirchliche Maßregeln (Ausschließung vom kirchlichen Stimmrecht u.) gegen solche, welche an kirchlichen Handlungen, wie Taufe, Konfirmation, Abendmahl, kirchliche Ehe-einsegnung, kirchliche Beerdigung, absichtlich nicht teilnehmen, werden auf dem Boden der protestantischen Landeskirchen nicht als zulässig betrachtet.

### 3. Das Kirchenwesen der reformierten Schweiz.

a) Historischer Rückblick (Finsler a. a. D. und in: Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz: Die reformierte Kirche, Separatabdruck 1873). Der Gang der Reformation musste zur Folge haben, daß gegenüber der Macht des Papsttums und seinen Mitteln die Anhänger der evangelischen Kirche sich an die einzige vorhandene andere öffentliche Macht, die des Staates, anschlossen, und Zwingli wie Calvin waren auch grund- 10 fäzlich nicht dagegen, weil sie die religiös-sittliche Erneuerung nicht bloß der Einzelnen, sondern der Gesamtheit, also des Gemeinwesens, wie es als Staat organisiert war, anstrebten. Darum gehörte in den meisten Kantonen nur zum Staat, wer der evangelischen Wahrheit sich zuwandte, die andern mußten das Land meiden. Ebenso verfuhr man auf katholischer Seite. Aber die katholischen Regierungen waren die Diener ihrer 15 Kirche, die reformierten die Habsitzer, allerdings im Namen der Gemeinde, und unter Beirat der Geistlichen. So gebietet in Zürich der Rat der 200, das Wort Gottes allein zu predigen und führt die Reformation in Lehre und Kultus durch, er konstituiert 1528 die Synode der Geistlichen, welche Aufsicht über die einzelnen Geistlichen übt und zu der auch bis 1630 die Geistlichen von Glarus, bis 1798 diejenigen des Thurgauer- und 20 Rheintals gehörten. Ähnliche Synoden bestanden in St. Gallen-Appenzell, Toggenburg, Schaffhausen. In Bern und Basel wurden solche mit der Reformation angeordnet, aber bald nicht mehr einberufen. In Graubünden hatte die Synode die fast selbstständige Leitung der kirchlichen Angelegenheiten. In Genf stand die Wahl der Geistlichen der Compagnie des Pasteurs, die Ausübung der Kirchenzucht dem Konsistorium zu, dessen 25 Mitglieder die 6 Stadtgeistlichen und 12 vom Rote gewählte Männer waren. In Neuenburg lag das ganze Kirchenregiment in den Händen der Compagnie des Pasteurs. In der Waadt stand den fünf Klässen die Zensur und unter Bestätigung der Regierung die Besetzung der Pfarrstellen zu. Die Vereinigung der Klässen in Synoden gehabt nicht regelmäßig und hörte im 17. Jahrhundert auf. — Die laufende kirchliche Verwaltung 30 wurde in Zürich vom Examinatorkonvent besorgt, der unter dem Vorsitz des Antistes (Pfarrer am Grossmünster und Präsident der Synode) aus Ratsherren, Pfarrern und Professoren bestand. Er prüfte und ordinierte die Kandidaten, machte dem Rote Vorschläge für die Pfarrwahlen und beaufsichtigte die Geistlichen. Ähnliche Behörden, deren Vorsteher Antistes oder Dekan hieß (z. B. Schaffhausen, Basel), bestanden in mehreren 35 anderen Kantonen. — Die Kapitel als Versammlungen der Geistlichen kleinerer Bezirke blieben aus der katholischen Zeit stehen, da und dort unter dem Namen Klässen (Bern, Waadt) oder Kolloquien (Graubünden), ihre Vorsteher hießen an manchen Orten Dekane. — Die Wahl der Geistlichen stand in den meisten Kantonen den Regierungen oder den bisherigen Kollatoren nach den Vorschlägen der Examinatoren- oder Kirchen- 40 konvente zu, nur in Glarus, Appenzell, Graubünden hatten die Gemeinden das Recht, die Pfarrer zu wählen und wieder zu entlassen. Schon von der Reformationszeit an hatten in manchen Kantonen die Gemeinden kirchliche Vorsteuerschaften, Chegaumer (= Gesetzeswächter), Stillstände, Konsisterien, Kirchenstände, Kirchengerichte, Chorgerichte, Kirchenbann genannt, welche über Zucht und Sitte, Haltung der Feiertage, Besuch des 45 Gottesdienstes, Verwaltung der Kirchen- und Armengüter zu wachen hatten und die erste Instanz in Chorlagen bildeten. Förmliche Kirchenzucht bis zur Ausschließung vom Abendmahl stand diesen Behörden nur in Basel, Schaffhausen, Neuenburg und Genf zu. In letzterem Kanton wurden mit den kirchlichen sehr harte bürgerliche Strafen verbunden, wie die Verbannung.

Im 17. und 18. Jahrhundert bildeten sich die Kirchenverfassungen immer mehr im staatlichen Sinne aus; die Synoden verlieren an Bedeutung oder hören ganz auf. Zur Zeit der helvetischen Republik war eine einheitliche kirchliche Organisation beabsichtigt, kam aber nicht zur Durchführung. Die oberste kirchliche Gewalt hatte die helvetische Regierung (Direktorium), der Minister der Künste und Wissenschaften war auch Kultus- 55 minister. Die Mediationszeit stellte meist die alten Formen wieder her. Die neugebildeten Kantone St. Gallen und Thurgau erhielten Synoden und Kirchenräte, der Kanton Aargau nur einen Kirchenrat. Die politischen Veränderungen des Jahres 1830 zogen auch Änderungen der Kirchenverfassung im Sinne größerer Selbstständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat nach sich. Einige Geistlichkeitssynoden erhielten das Recht der Beschlus- 60

fähnna im rein kirchlichen Dingen unter Vorbehalt der Ratifikation des Grossen Rates und das Recht der Begutachtung in nicht rein kirchlichen Dingen, so in Zürich, St. Gallen, Thurgau; andere haben auch nur rein kirchliche Dinge nur die Antragstellung, so Schaffhausen, Appenzell. Gemeinde Synoden (mit bestimmter Vertretung der Geistlichen) erzielten Bern (1852), Neuenburg (1848), Freiburg (1851), Glarus (1845). Volkssynoden entstanden erst aus neuerer Zeit. Basel-Stadt hatte einen Kirchenrat ohne Synode, Basel-Land keine bestimmte Kirchenverfassung. In Aargau erhielt das Generalkapitel das Beschlussrecht in rein kirchlichen Dingen, in andern die Begutachtung.

b) Die Kirchenverfassungen der Gegenwart. In kirchlichen Dingen sind die Kantone vollkommen selbstständig, eine geistlich bestehende schweizerische reformierte Kirche giebt es nicht, vielmehr nur Kantonalkirchen, die rechtlich betrachtet voneinander ganz unabhängig sind. Niemand ist genötigt, sich zu einer kantonalen Landeskirche zu halten; dagegen wird im allgemeinen der protestantische Einwohner, der aus einem Kanton in den andern übergesiedelt, ohne weiteres als Mitglied der Landeskirche des Wohnortes betrachtet. Von den Verbindungen, in welchen die kantonalen Kirchen zueinander stehen, wird unten die Rede sein.

Neuere Kirchengezeie sind erlassen worden im Kanton Waadt 1863, Thurgau 1870, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Neuenburg, Genf, alle 1871, Glarus 1882, St. Gallen 1892, Aargau 1893, Graubünden 1894, Zürich 1902, Appenzell A.-Rh. 1903. In Schaffhausen steht das Kirchengezey von 1851 mit der Verfassung von 1876 in Widerspruch; Versuche, eine Neuordnung zu stande zu bringen, haben bis jetzt nicht zum Ziele geführt. Basel-Land hat noch immer kein Kirchengezey.

Das Verhältnis der Kirche zum Staate ist im allgemeinen dahin geordnet, daß in rein kirchlichen oder innerkirchlichen Dingen (Anordnungen betr. Gottesdienst, Gesangbuch, Liturgie, Gestaltung und Lehrmittel des kirchlichen Religionsunterrichtes &c.) die kirchlichen Organe entscheiden, mit oder ohne Placet des Staates, in gemischt-kirchlichen der Staat auf das Gutachten der kirchlichen Organe beisichtigt (Aufsicht über die Kirchengüter, Besiedlung der Geistlichen, Abgrenzung der Kirchengemeinden). Doch überwiegt in den einen Kantonen die Selbstständigkeit der Kirche oder der einzelnen Kirchgemeinden (Glarus, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Thurgau), in den andern die materielle Kompetenz der Staatsbehörden (Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau, Waadt, Genf).

Die Landeskirchen erklären sich als Teile der christlichen Kirche oder der evangelischen Kirche, oder bekennen sich zu den Grundsätzen der Reformation. Formulierte Bekenntnisse stellen sie nicht auf, einige negieren auch für Synodalrechte und geistliches Amt jede bestimmte Formulierung.

Die Kirchengemeinden bestehen aus allen stimmberechtigten Staatsbürgern, die der „reformierten Konfession“ angehören oder sich der Kirchenordnung unterziehen. In einigen Kantonen haben die Ausländer kirchliches Stimmrecht (Appenzell, Neuenburg). Die Rechte der Gemeinden sind sehr verschieden: In allen Kantonen haben sie die Wahl der Pfarrer, in Waadt jedoch nur einen Zweierworschlag zu Händen der Regierung, in den meisten die Wahl der kirchlichen Vorsteherchaften, in vielen die Wahl der Synodenalnen unter näher bestimmten Normen; in manchen auch entweder die alleinige Beschlussfassung über Gottesdienst, Gesangbuch, Liturgie, oder auf Grund der bezüglichen Verlagen der Synoden eine regelmässige Abstimmung, oder das Recht des Vetos.

c) Die Kirchenversteigerbarien (Kirchenspälen, Kirchgemeinderäte), denen der Pfarrer entweder von Amts wegen angehort, oder in denen er mit beratender Stimme sitzt, haben in der Regel die Zorge für Errichtung im Gottesdienst, die Aufsicht über die pfarramtliche Thanaken, insbesondere den Religionsunterricht, die Aufsicht über die sittlichen Zustände (im Thurgau mit Strafkompetenz), in einigen Kantonen sind sie zugleich die offiziellen Armenvorsorgen, in anderen wird ihnen die Zorge für Arme und Kranke nur empfohlen.

Die Synoden (in Genf das Consistorium) sind überall die in rein kirchlichen Dingen von sich aus oder mit Vorbehalt der Kantone durch Staatsbehörden oder Gemeinden beauftragten Beobachter. Sie bestehen in Graubünden und Schaffhausen aus sämtlichen Geistlichen und einigen Abgeordneten des Staates, in den übrigen Kantonen aus Abgeordneten, die von den einzelnen Gemeinden (Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, Appenzell, St. Gallen, Aargau) oder in Wahlkreisen (Zürich, Bern, Thurgau, Neuenburg), oder vom ganzen Kanton (Genf), oder von Bezirksbehörden (Waadt) gewählt werden. Eine bestimmte Zahl von Geistlichen ist in Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf festgesetzt. Die Amtsdauer beträgt 3, 1 oder 6 Jahre. Sie

versammeln sich in der Regel alljährlich (Glarus alle 3 Jahre, Neuenburg jährlich zweimal, Genf monatlich).

Die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist in sehr verschiedenartiger Weise der Kantonsregierung neben- oder untergeordnet, oder hat eine Vertretung derselben in sich und wird bald ganz, bald teilweise, bald gar nicht von der Synode gewählt. Die Ver- 5 schiedenartigkeit ihrer Stellung zeigt sich auch in den Namen Kirchenrat (Zürich, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau), Synodalrat (Bern), Synodalkommission (Freiburg, Waadt, Neuenburg), Kirchenkommission (Glarus). Überall hat diese Behörde die Synodalbeschlüsse vorzubereiten und zu vollziehen, meist auch die Aufnahme und Wählbarkeit der Geistlichen zu regeln, die Aufsicht über die 10 Geistlichen zu führen, Visitationen anzurufen, Disziplinar- und Streitfälle zu erledigen, in manchen Kantonen die Kirchengutsverwaltung zu beaufsichtigen u. s. w.

Kirchliche Bezirksbehörden finden sich nur in Zürich und Waadt. Sie stehen als beaufsichtigende Mittelglieder zwischen der kantonalen Behörde und den Gemeinden, resp. Pfarrern. In Graubünden haben die verjammelten Geistlichen des Bezirkes (Kolloquien) 15 ähnliche Befugnisse, in St. Gallen die Dekane der Kapitel. In Zürich, St. Gallen und Thurgau bilden je die Geistlichen eines Bezirkes zusammen das Kapitel, das Gutachten an die Synode abgeben kann und zu gegenseitiger Anregung in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zusammentritt, in Basel-Stadt und Aargau die Geistlichen des Kantons. Eine ähnliche Stellung nehmen der Konvent der Geistlichen in Schaffhausen und Basel- 20 Land, und die Compagnie des Pasteurs in Genf ein.

Die Geistlichen erlangen die Wählbarkeit auf Grund von Universitätsstudien, über welche sie sich durch Prüfungen vor den hierfür durch die Kirchenbehörden bestellten Kommissionen (in 9 Kantonen vor der Konföderatsbehörde (s. unten) oder durch Diplome theologischer Fakultäten auszuweisen haben. Ihre Ordination oder Konsekration zum geistlichen Amte, welche meist in einem öffentlichen Gottesdienste unter Handauflegung vollzogen wird, geschieht im größeren Teil der Kantone durch ein Gelübde (Zürich: „als treue Diener der evangelisch-reformierten Kirche das Evangelium unsers Heilandes Jesu Christi, auf Grund der heiligen Schrift mit Überzeugung und Hingabe zu verkündigen, und die heiligen Handlungen, Taufe und Abendmahl, nach der kirchlichen Ordnung zu vollzichen, dem Worte der Wahrheit gemäß zu leben und also die Lehre des Heils durch euern Wandel zu bekräftigen“; ähnlich Bern, Basel, St. Gallen, Waadt &c); Schaffhausen hat erst in der Synode vom 4. Mai 1905 den Satz: „gemäß den Grundsätzen unserer evangelisch-reformierten Kirche, wie solche in deren Bekanntnisschriften und zumal in der II. helvetischen Konfession enthalten sind“ fallen lassen und durch die Worte 25 „gemäß den Grundsätzen der ev.-ref. K.“ ersetzt; Neuenburg und Genf schließen das Gelübde aus (Neuenburg: La liberté de conscience de l'ecclésiastique est inviolable; elle ne peut être restreinte ni par des règlements, ni par des voeux ou engagements, ni par des peines disciplinaires, ni par des formules ou un credo, ni par aucune mesure quelconque. RG Art. 12 Genf: Chaque pasteur enseigne 30 et prêche librement sous sa propre responsabilité; cette liberté ne peut être restreinte ni par des confessions de foi, ni par des formulaires liturgiques). Die Geistlichen werden von den Gemeinden gewählt, lebenslänglich in Waadt, Genf, auf 3 Jahre in Glarus, auf 5 in Basel-Land, auf 6 in Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, Aargau, Neuenburg, auf 8 Jahre in Schaffhausen, auf Ründung in Graubünden. Alle 35 fallen zugleich in Erneuerung in Zürich, Schaffhausen, jeder nach Ablauf seiner persönlichen Amtsduer in Bern, Basel-Stadt, Aargau, Neuenburg; die Erneuerung geschieht stillschweigend, falls kein Begehr um Neuwahl gestellt wird, in Freiburg und Basel-Land. In Thurgau, St. Gallen, Appenzell, Genf haben die Gemeinden das Recht, den Geistlichen unter näher bestimmten Formen zu entlassen. Die Suspension fehlbarer 40 Geistlichen steht in der Regel den Kirchenräten zu; die Absetzung in Glarus, Freiburg, St. Gallen, Graubünden der Synode, in Basel-Stadt, Waadt, Neuenburg, Genf dem Regierungsrat, in Appenzell dem Kirchenrat; in Zürich, Bern ist sie nur durch gerichtliches Urteil möglich. Die Besoldung der Geistlichen ist in Zürich, Bern, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Aargau, Waadt, Neuenburg, Genf Sache des Staates, da und 45 dort mit freiwilligen Zulagen der Gemeinden, in den übrigen Kantonen der Gemeinden, und bewegt sich in der Regel zwischen 2000 und 3000 Francs, das Minimum ist ca. 1000 Fr. (einzelne Gemeinden in Graubünden), das Maximum 4000—4500 Fr. Basel-Stadt, einzelne Gemeinden in Zürich und St. Gallen). Gesetzliche Zusicherung von Ruhegehalt besteht in Zürich, Bern, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau, Waadt. In 50

manden Kantone bestehen freiwillige Stiftungen für Alter und Krankheit, für Pfarrleuten und waisen (vgl. Taschenbuch für die schweizerischen reformierten Geistlichen 1904, S. 213—228).

Der vergleichenden Zusammenstellung der kirchengesetzlichen Bestimmungen lassen wir noch wezzellere Mitteilungen über die Kantone folgen:

Zürich. Durch Art. 63 der Kantonsverfassung ist „jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelne ausgeschlossen“. „Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Miltusverhältnisse selbstständig unter Oberaufsicht des Staates. Die Organisation der erstenen, mit Ausschluss jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz“. Das diese Bestimmungen ausführende „Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ ist nach langen Beratungen und misslungenen Versuchen erst im Jahre 1902 zu Stande gekommen. Die Landeskirche steht unter der Oberaufsicht des Staates, die durch den Kantonsrat ausgeübt wird. Der Staat bestreitet die ökonomischen Bedürfnisse der Landeskirche, insbesondere die Besoldungen der Geistlichen und die Auslagen der kirchlichen Behörden. Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Einwohner des Kantons, der nicht ausdrücklich seine Kirzengesetzigkeit erklärt oder seinen Austritt genommen hat. Die Synode wird in den Kantonsratswahlkreisen gewählt, auf je 2000 reformierte Schweizerische Einwohner ein Mitglied, ohne Beschränkung Geistliche oder Laien. Sie zählt zur Zeit 160 Mitglieder, darunter 92 Geistliche. Ihre Beschlüsse in rein kirchlichen Angelegenheiten haben nur innerhalb verbindliche Kraft, als sie nicht die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen. Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Kirchenrates. Von den 7 Mitgliedern des letztern wählt sie 5, der Kantonsrat 2. Die 11 Bezirkskirchenpfleger haben 5—7 Mitglieder, deren Mehrheit nicht dem geistlichen Stande angehören darf, die von den der Landeskirche angehörenden Einwohnern des Bezirks gewählt werden. Sie üben die Inspektion über die Amtsführung der Geistlichen und sind erste Instanz bei Streitigkeiten kirchlicher Natur; sie entscheiden über Konfirmationen vor dem gesetzlichen Alter. In den Gemeindekirchenpflegern können die Geistlichen zu Mitgliedern, nicht aber zum Präsidenten gewählt werden; Sitz und beratende Stimme haben sie von Amts wegen. Amtsdauer aller Behörden 3 Jahre.

Bern. Die Synode wird in 56 Wahlkreisen alle 4 Jahre so gewählt, daß auf je 2000 reformierte Einwohner, oder eine Bruchzahl über 1500 ein Abgeordneter kommt, und zahlte demgemäß 116 Mitglieder. Sie wählt den Synodalrat frei aus ihrer Mitte. Ihre Beschlüsse betreffend Lebze, Miltus und Seelsorge unterliegen dem Placet der Regierung, und es können die einzelnen Kirchengemeinden innerhalb 6 Monaten dieselben durch Abstimmung für sich ablehnen. In äußeren Angelegenheiten hat die Synode Autora und Verberatung für die Staatsbehörden. Der Synodalrat besteht aus 9 Mitgliedern. Zur Wahlbarkeit an eine Pfarrstelle ist in der Regel vierjährige Zugehörigkeit zum bernischen Ministerium erforderlich. Die Aufnahme in letzteres erfolgt durch den Regierungsrat auf Antrag der Prüfungskommissionen.

Glarus. Die evangelische Kirche besteht als freie Vereinigung derer, die aus einem Willen und Überzeugung ihr zugehören und ihren Ordnungen sich unterziehen wollen. Die Synode, mit dreijähriger Amtsdauer, besteht aus den evangelischen Mitgliedern der Standeskommission (Regierungsrat), den im Amte stehenden Geistlichen und den Abgeordneten der Kirchengemeinden, von denen jede wenigstens ein Mitglied, bei über 1000 Zeelen auf jedes 1000 oder Bruchteil über 500 ein Mitglied wählt. Die Synode stellt Antrage an die Gemeinden in Sachen des Gottesdienstes, sie bestimmt über die Gründbücher in der Weise, daß ohne ihre Bewilligung keine Gemeinde ein neues einführen darf, aber auch keine zu einem neuen gezwungen werden kann; sie empfiehlt die ihr aufscheinende Liturgie; die Gemeindekirchenräte entscheiden darüber, bei erhobenem Miltus die Gemeinde; sie stellt Grundlage über den Religionsunterricht auf, die aber erst Gesetzestatut erlangen, wenn sie durch Abstimmung in den Kirchengemeinden die Mehrheit der stimmenden Kirchengenossen erhalten. Die Synode wählt die Kirchenkommission, von deren 7 Mitgliedern müssen wenigstens 2 weltliche sein; ist der Präsident ein Geistlicher (Dienst), so muß der Vizepräsident ein Weltlicher sein, und umgekehrt.

Aargau. Die Synode ist gesetzgebende und verwaltende Behörde. Sie besteht aus den angestellten Geistlichen und Abgeordneten der Gemeinden, jede Gemeinde wählt 2, Gemeinden von mehr als 1000 Zeelen für je 700 weitere oder Bruchzahlen über 350 1. Gesetze und organische Reglemente müssen von der Gesamtheit der Pfarrgenossen genehmigt werden. Die Synode wählt die Standeskommission von 7 Mitgliedern. Der

Präsident der ersten ist auch Präsident der letzteren, die Amtsdauer beider Behörden ist 4 Jahre. Die Synode bestimmt die Beiträge der Pfarreien an die Synodalkasse, beschließt die Ausgaben für die Landeskirche, bestimmt die Besoldungen ihres Bureaus und das Minimum der Pfarrbesoldungen.

**Basel-Stadt.** Eintritt in die Landeskirche und Ausstritt aus derselben stehen jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen. Die Gemeinden haben nur die Wahlen der Pfarrer und Kirchenvorsteher (Synoden) zu treffen, und zwar unter Leitung des Regierungsrates. Die Kirchenstände bestehen aus wenigstens 5 Mitgliedern und zwar dem oder den Pfarrern, welche (in der Stadt der Hauptpfarrer) von Amts wegen präsidieren, und den Synoden der Gemeinde. Die Synode mit sechsjähriger Amtsdauer besteht aus den 5 Hauptpfarrern, den Delegierten des Regierungsrates zum Kirchenrat, und 60 weiteren Mitgliedern, die von den Kirchengemeinden nach einer durch den Regierungsrat auf Grund der letzten Volkszählung bestimmten Verteilung gewählt werden. Die Synode beschließt in rein kirchlichen Dingen, hat aber ihre Beschlüsse dem Großen Rat mitzuteilen, der sie innerhalb 6 Monaten durch sein Veto außer Kraft setzen kann, „sofern er es im Interesse des Staates oder der Erhaltung der Landeskirche für nötig erachtet“. In gemischt kirchlichen Dingen gibt die Synode ihre Anträge oder Wünsche dem Kleinen Rat ein. Der Kirchenrat besteht aus 9 Mitgliedern, deren 7 von der Synode, 2 vom Regierungsrat gewählt werden. Von den ersten müssen 3 Geistliche, 3 Laien und 1 ordentlicher Professor der Theologie sein. Aus diesen 7 erwählt die Synode den Präsidenten des Kirchenrates.

**Basel-Land.** Das in der Verfassung von 1863 vorgeschene Gesetz für die reformierte Kirche wurde nie erlassen. Nur die Pfarrwahlen sind gelehrt geordnet. Der Regierungsrat bzw. seine Kirchendirektion ist Aufsichtsbehörde in Kirchensachen. Der Konvent der Geistlichen, der selbst nur ein freier Verein ist, verhandelt auf Einladung der Kirchendirektion über rein kirchliche Angelegenheiten und legt seine Gutachten oder je nach Umständen seine Wünsche der Regierung vor, aber es beruht auch dies nicht auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf dem Herkommen. In den Gemeinden ist der Gemeinderat auch in kirchlichen Dingen zuständig, nur die zwei Diasporagemeinden Alt-schwil und Arlesheim haben eigene Kirchenstände. Die Pfarrwahlen werden vom Regierungsrat geleitet und bestätigt.

**Schaffhausen.** Die Verfassung (von 1876) steht mit dem noch geltenden Kirchenge-  
gesetz von 1854 in Widerspruch. Erstere erklärt alle Religionsgesellschaften bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten für selbstständig. Die Organisation der öffentlichen kirchlichen Korporationen, insbesondere der evangelisch-reformierten Landeskirche, unterliegt der Genehmigung des Staates. Gesetz von 1854: Der Antistes ist das vermittelnde Organ zwischen Kircherrat resp. Regierung und Geistlichkeit und wird vom Großen Rat auf einen Dreivorschlag des Regierungsrates für 4 Jahre gewählt. Er besorgt die Ordination und Installation der Geistlichen und leitet die Visitationsen. Der Kirchenrat besteht aus dem Kirchenreferenten der Regierung als Präsidenten, dem Antistes als Vize-präsidenten, 2 von der Synode gewählten Mitgliedern, 1 geistlichen und 1 weltlichen, 3 vom Großen Rat gewählten, worunter 1 Geistlicher. Die Synode besteht aus den im Kanton wohnenden Geistlichen, 2 vom Regierungsrat abgeordneten und den Mitgliedern des Kirchenrates. Sie hat auch in rein kirchlichen Dingen nur die Antragstellung an die Staatsbehörden, in gemischt kirchlichen die Begutachtung. Der Geistliche kann abgerufen werden durch den Regierungsrat wegen Pflichtvergessenheit oder Ärgernissen, oder wegen Predigt, Unterricht und Bekanntnis, welche mit den Grundlagen der evangelischen Kirche in Widerspruch stehen.

**Appenzell.** Minoritäten innerhalb einer Kirchengemeinde können sich zu einer eigenen kirchlichen Gemeinschaft innerhalb der Landeskirche organisieren, wenn ihre Glieder die Steuerpflicht gegen die Kirchengemeinde erfüllen, und einen in der Landeskirche wählbaren Geistlichen anstellen. Sie behalten das Stimmrecht in der Kirchengemeinde. Wenn der Minoritätenverband wenigstens den sechsten Teil der Stimmberechtigten der Kirchengemeinde umfasst, so hat er das Recht unentgeltlicher Mitbenutzung der Kirche. Den Kirchengemeinden steht die Wahl und Entlassung der Pfarrer, der Kirchenvorsteher und der Abgeordneten in die Synode, die Bestimmung der Amtspflichten und der Besoldung des Pfarrers zu. Die Synode besteht aus Abgeordneten der Kirchengemeinden. Jede Gemeinde wählt auf 1000 Seelen und darunter 1, auf 1001—2000 Seelen 2 Abgeordnete u. s. w. Sie beschließt über den Religionsunterricht, stellt in Sachen des öffentlichen Gottesdienstes Anträge an die Kirchengemeinden, worüber diese obligatorisch abzustimmen.

haben, und weder über Melurie kirchlicher Art, und wählt alljährlich den Kirchenrat, bestehend aus 5 Mitgliedern.

**Z: Wallen.** Die Synode wird von den Kirchengemeinden gewählt. Solche unter 5000 Seelen wählen 2 Abgeordnete, bei 2000 bis 3000 Seelen 3 u. s. w. Sie entscheidet über alle kirchlichen Angelegenheiten allgemeiner Natur, und wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Kirchenrates, im ganzen 7 Mitglieder, ebenso die Defane. Der Kantonsrat ist in 3 Kirchenbezirke eingeteilt. Die Geistlichen eines Bezirkes bilden das Konsilium. Der Dekan ist das Organ des Kirchenrates in dem betreffenden Bezirk, er entscheidet in kirchlichen Streitigkeiten, wenn nötig unter Beizug von 2 Mitgliedern unbesetzter Kirchenbehörden. Amts dauer aller Kirchenbehörden 1 Jahr. Die Gemeinden können ihre Pfarrer entlassen, jedoch nicht vor wenigstens zweijähriger Amts dauer und nicht nach zuvorgelegtem 60. Altersjahr, sowie erst nach vorherigen Vermittelungsversuchen. Zur Minoratsverbände gelten die gleichen Bedingungen wie in Appenzell.

**Wraubunden.** Benachbarte Kirchengemeinden haben das Recht, sich behufs gemeinsamer Pastoralien im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden zu vereinigen, wobei jedoch jede im übrigen ihre Selbstständigkeit bewahrt. Neu sich bildende Kirchengemeinden, die ihre Christenfähigkeit darbieten, werden von der Synode und dem evangelischen Grossen Rat bestätigt. Stimmberechtigt wird der Konfessionsgenossen mit erfülltem 20. Altersjahr. Über alle Gesetze konfessioneller Natur stimmen die Kirchengemeinden ab, wobei die Mehrheit aller Stimmberechtigten (nicht der Gemeinden) entscheidet. Der evangelische Große Rat, bestehend aus den evangelischen Mitgliedern des politischen Grossen Rates, hat alle Beschlüsse der Synode, die Gesetzesstrafe erlangen sollen, zu genehmigen. Ihm steht die Initiative in kirchlichen Dingen gleichwie den kirchlichen Behörden zu. Der evangelische Kleine Rat, bestehend aus den evangelischen Mitgliedern des Kleinen Rates (= Regierungsrat), wählt über die Vollziehung der Gesetze konfessioneller Natur und vermittelt den Belehr der Kirchenbehörden mit dem evangelischen Grossen Rat. Die Synode besteht aus den Geistlichen und 3 vom evangelischen Grossen Rate gewählten Abgeordneten. Sie entscheidet über Aufnahme von Kandidaten und auswärtigen Geistlichen. Die mündliche Anhörung der erstenen und die Ordination findet vor versammelter Synode statt. Sie entscheidet über Zensurfälle. Der Zu der Synode wechselt. Ihre Versammlungen beginnen an einem Donnerstag (da manche Pfarrer mehrere Tage bis an den Versammlungsort zu reisen haben) und dauert bis in die folgende Woche. Am Synodalsonntag in der Gottesdienst in allen evangelischen Gemeinden eingesetzt, dagegen ist am Synodaler Gottesdienst, für den die Synode den Prediger wählt. Zum Besuch der Synode ist jeder Geistliche unter 70 Jahren bei 3 Fr. Buße verpflichtet. Die Kolloquien sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf je 6 ihrer Mitglieder wenigstens 1 die Synode besuche, bei 20 Fr. Buße. An einem Tage gestaltet sich die Synode zur Pastoralenferne; und diskutiert einen Vortrag über ein vom Proponenten gewähltes Thema. Aus dem Ertrage bestimmter Stiftungen und den Bußen und Gebühren werden einige Entschädigungen für stanzlei z. bestritten, und der Rest den Synodalen als Kapitelsgeld verteilt (als Beitrag an die Konsistoire). Der Kirchenrat mit dreijähriger Amts dauer besteht aus 7 Mitgliedern; 5 wählt die Synode aus ihrer Mitte, 1 der Kleine Rat. Er bestellt das Examinationskollegium, ihm liegt die kirchliche Verwaltung im allgemeinen, die Vorberatung und Vollziehung der Synodalentschließungen ob. Die Kolloquien haben die Provisionen zu überarbeitende Bekämpfung veralteter Pfarrstellen zu ordnen und zu überwachen. Die Kolloquien als Pfarrer wird durch die Aufnahme in die Synode erlangt. Das Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde wird durch schriftlichen Vertrag geordnet; beiden Teilen nicht zu Kundigungssrecht zu; die Kundigungsfrist darf nicht kürzer als ein halbes Jahr sein, der Gehalt nicht geringer als der des Vorgängers. Argernis im Wandel kann von der Synode durch Sanktion und Exkommunikation bestraft werden.

**Martian.** Die Synode besteht aus Abgeordneten der Kirchengemeinden, die bis auf 5000 Seelen 1, von 500 bis 2000 2, für jedes weitere 1000 je 1 Mitglied wählen. Sie wählt den Kirchenrat, der 7 Mitglieder hat und im allgemeinen die kirchliche Verwaltung abwebt.

**Thurgau.** Die Abgeordneten in die Synode werden von den Kirchengemeinden, resp. von den aus denselben abildeten Wahlkörpern gewählt, so daß auf 800 Einwohner oder Bruchteile über 1000 1 Abgeordneter kommt. In jedem Wahlkörper darf nicht mehr als 1 Geistlicher antritt werden. Sie hat neben dem Erlaß der kirchlichen Gesetze und Verordnungen auch die Bevollmächtigung zur Erhebung kirchlicher Steuern. Die genügsame kirchlichen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Staates, gesetzgeberische

Erlasse der evangelischen Volksabstimmung. Der Kirchenrat, aus 5 Mitgliedern, 2 Geistlichen und 3 Laien bestehend, wird von der Synode gewählt, und hat sehr weitgehende Befugnisse, z. B. den Entscheid über Trennung und Vereinigung einzelner Teile der Kirchengemeinden. In wichtigen Verwaltungsfragen ist Returs an den Regierungsrat zulässig, hinwieder ist der Kirchenrat berechtigt, für seine Beschlüsse die Mitwirkung der staatlichen Vollziehungsorgane zu verlangen. Er hat das Recht der Amtsenthebung und Suspension, und Disziplinarstrafbefugnis bis auf 50 Fr. Die Pfarrer sind lebenslänglich gewählt, können aber von den Gemeinden abberufen werden. Die Kirchenvorsteherchaften, deren Präsident der Pfarrer von Amts wegen ist, haben für die Sitteaufsicht Disziplinarbefugnis bis auf 2 Tage Gefängnis. Amtsdauer der kirchlichen Behörden 4 Jahre. 10

Waadt. Die reformierte Landeskirche ist ausdrücklich vom Staate garantiert, dessen Behörden die rein kirchlichen Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen sind. In gemischten Sachen haben die kirchlichen Organe nur die Begutachtung. Den Kirchengemeinden steht nur die Wahl der Kirchenvorstände und die Beantwortung von Fragen der Oberbehörden zu. Die Kirchenvorstände haben außer den gewöhnlichen Befugnissen die Wahl der Mitglieder der Bezirkskirchenräte aus ihrer Mitte zu treffen, nämlich den oder die Ortspfarrer und die doppelte Zahl von Laien. Diese Conseils d'arrondissement versammeln sich jährlich einmal; ihnen liegt die Aufsicht über die Geistlichen und Kirchenvorsteher ob, und die Wahl der Mitglieder der Synode. Letztere besteht aus 3 Abgeordneten des Staates, den ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät und je 3 Geistlichen und 6 Laien für jeden Bezirk, welche der Bezirkskirchenrat aus seiner Mitte wählt. Ihre Reglements bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Sie wählt den Synodalaußdhuf, der aus dem Präsidenten der Synode und 6 Mitgliedern besteht, von denen 4 Laien und 3 Geistliche sein müssen. Derselbe ist die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde. Die Amtsdauer aller kirchlichen Behörden ist 3 Jahre. Die Wählbarkeit der Pfarrer wird konstatiert durch die Konfessionskommission, bestehend aus 4 Abgeordneten des Regierungsrates, 3 ordentlichen Professoren der theologischen Fakultät als Abordnung der letzteren und 8 Abgeordneten der Synode, worunter wenigstens 4 Pfarrer. Der Bewerber muß 23 Jahre alt sein, er hat ein Diplom der theologischen Fakultät oder einen gleichwertigen Ausweis über seine Studien beizubringen; die Kommission hat sich ferner zu überzeugen von den guten Sitten des Kandidaten, dem Mangel besonderer körperlicher Gebrechen und daß „seine religiösen Prinzipien das Vertrauen der Kirche verdienen“. Im Konfessionseid schwört er, die Staatsverfassung treu zu halten, das Staatswohl unter allen Umständen zu verteidigen, die Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, und de prêcher la parole de Dieu dans sa pureté et dans son intégrité, telle qu'elle est contenue dans l'Ecriture sainte. Bei Pfarrwahlen wird die Stelle ausgeschrieben; der Regierungsrat stellt die Liste der 4 ältesten Bewerber der Gemeinde zu, welche in geheimer Abstimmung 2 Kandidaten bezeichnet; aus diesen wählt der Regierungsrat definitiv. Suspension und Abschaltung erfolgt auf Antrag des Synodalaußdhusses durch den Regierungsrat. Neben Amtspflichtverletzung und Unstiftlichkeit kann auch Bruch (infraction manifeste) des Konfessionseides Veranlassung zur Abschaltung werden. Seit 1903 ist eine Revision des Kirchengefetzes von 1863 in Beratung. Die Synode beantragt in ihrem Gutachten Erteilung des kirchlichen Stimmrechts an die Frauen und an die Ausländer. Die Ausschreibung aller Pfarrstellen soll bleiben, dagegen schlägt die Gemeinde aus den Bewerbern dem Staatsrate einen Kandidaten zur Wahl vor, die bestätigt werden muß, wenn keine formellen Mängel vorliegen. Eine periodische Erneuerungswahl der Geistlichen, wie sie in einer Petition verlangt wird, lehnt die Synode einmütig ab. Dagegen wünscht sie, daß ein Pfarrer, der 65 Jahre alt ist, zum Rücktritt verpflichtet werde. Welche Aufnahme diese Vorschläge bei der Gesetzesberatung der Staatsbehörden finden werden, läßt sich nicht voraussagen.

Neuenburg. In den Kirchengemeinden haben auch die Ausländer Stimmrecht. Die Gemeinden haben bezüglich Liturgie, Gesangbuch und Religionsunterricht gänzliche Freiheit. (L'usage des liturgies, psautiers et manuels d'enseignement religieux, même de ceux qui ont été adoptés et recommandés par le synode, ne peut être imposé aux paroisses, ni par le pasteur, ni par l'autorité ecclésiastique). Der ganze Religionsunterricht (vom 7.—16. Altersjahr) steht dem Pfarrer oder von ihm im Einverständnis mit der Kirchenvorsteherchaft zugezogenen Personen zu. In die Synode werden auf je 8000 Seelen oder Bruchteil über 1000 Seelen 1 Geistlicher und 2 Laien gewählt, und zu diesem Zwecke die Kirchengemeinden zu Wahlkreisen verbunden. Sie organisiert die Kirche mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates und sorgt für so

die Romantanz, Anerkennung von Stellvertretung u. s. w. Ihr Bureau von 7 Mitgliedern, 2 Geistlichen und 1 Laien, auf 1 Jahr mit Wiederwählbarkeit bestellt, besorgt zwischen den Beiratssitzungen die laufenden Geschäfte. Die Wählbarkeit der Pfarrer beruht auf einem Diplom der theologischen Fakultät oder gleichwertigem Ausweis, den die Synode zuerkennt. Die Stellen werden ausgeschrieben, aber die Wahl der Gemeinden ist ganz frei. Die Pflichten der Pfarrer werden durch die Kirchenversteigerung jeder Gemeinde erfüllt. Grund der allgemeinen Bestimmungen festgestellt, unter Genehmigung der Synode. Suspension und Absetzung wegen Unstiftlichkeit oder Amtsvornachlässigung steht dem Reiterungsrate zu.

Genf. Die Zeitung der kirchlichen Angelegenheiten steht dem Konistorium zu, welches durch die stimmfähigen Protestantenten des ganzen Kantons in einem Wahlkreise für 1 Jahr gewählt wird. Es besteht aus 25 Laien und 6 Geistlichen, versammelt sich monatlich, im Frühjahr und Herbst wöchentlich, und wählt für die laufenden Geschäfte einen Ausschuss von 5 Mitgliedern, dessen Präsident ein Laius sein muss. Die Versammlung der Geistlichen (Compagnie des Pasteurs) kann an das Konistorium Anträge stellen. Die Geistlichen erlangen die Wählbarkeit wie in Neuenburg, werden von den Gemeinden gewählt, können auf Verlangen einer Wiederwahl unterworfen, und vom Konistorium wegen fülligen Anstoßes, sowie wegen Ungehorsam hinsichtlich der Bestimmungen über Gottesdienst und Religionsunterricht suspendiert werden. Der ganze Religionsunterricht der Schule steht unter Aufsicht und Leitung der kirchlichen Behörden, sowohl der Kirchenversteigerungen. Letztere werden von den Kirchengemeinden auf 4 Jahre gewählt. — Der Gedanke einer Trennung der Kirche vom Staat ist schon 1880 angeregt worden und hat in letzter Zeit bedeutende Fortschritte gemacht.

Der gegenwärtige Stand der Kirchengefetzegebung in der reformierten Schweiz lässt sich kurz dahin zusammenfassen:

Sie fehlt in Basel-Land, in den jetzigen Staatsgesetzen nicht mehr entsprechend in Schaffhausen, zeigt eine Mischung von Staatskirche und Volkskirche in Zürich, Bern, Basel-Stadt, Aargau, Neuenburg, Genf, ist konsequent geregelt im Sinne der Staatskirche in Waadt und Graubünden, im Sinne der Volkskirche in Glarus, Freiburg, Appenzell, St. Gallen, Thurgau.

1) Interkantonale kirchliche Anordnungen. Das Konkordat, betreffend „gegenwärtige Zulassung evangelisch-reformierter Geistlicher in den Kirchendienst“, vom 19. Februar 1862. Demselben sind beigetreten die Kantone Zürich, Aargau, Appenzell A. Hboden, Thurgau, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, seit 1870 Basel-Stadt und Basel-Land. Die konföderierenden Kantone stellen eine gemeinsame Prüfungsbehörde auf, indem ihre versammelten Abgeordneten ein Mitglied wählen, welches als Präsident zu fungieren hat, und einen Erzähmann desselben, ferner jede kantonale Kirchenbehörde ein Mitglied (und einen Erzähmann) bezeichnet. Die Behörde, deren Amtsduer 3 Jahre beträgt, kann zu den Prüfungen Präfessoren als Experten beziehen. Sie erlässt das Prüfungsreglement (leytes 1898) und bestimmt den Ort der Prüfungen, welche im Frühling und Herbst stattfinden. Allgemeines Erfordernis für dieselben ist eine Empfehlung der Kirchenbehörde des Kantons, in dem der Bewerber seinen bleibenden Wohnsitz hat, ein Matriculaausweis über genügende Gymnasialstudien, und ein Sittenzeugnis, ferner für die vieradmirische Prüfung ein Ausweis über wenigstens zweijährige, für die theologische in solcher über wenigstens dreijährige Hochschulstudien. Die propädeutische Prüfung umfasst Geschichte der Philosophie, Allgemeine Religionsgeschichte, Kirchengeschichte und Kulturstudie, Lesen und Übersetzen von Abschnitten aus dem Alten und Neuen Testamente; die theologische Altes und Neues Testament, wobei neben sprachlicher Sicherheit Kenntnis der litterarischen und biblisch theologischen Fragen erwartet wird; Dogmatik, Doctrinäräidichte und Symbolik; christliche Ethik mit Berücksichtigung auch der sozialen Probleme; praktische Theologie; Pädagogik in Verbindung mit Psychologie, sodann Predigtpraktik und Preberzeugt. Die Education erteilt die Kirchenbehörde, welche den Kandidaten empfohlen hat. Das Zeugnis der Prüfungsbehörde berechtigt zur Anstellung in allen Konkordatskantonen. Wenn ein Geistlicher aus einem derselben in einen anderen übergeht, hat er aus ersterem ein Zeugnis der kirchlichen Überbehörde über Amtsführung und Wandel beizubringen. Die Kantone teilen sich wichtigezenfalls gegenseitig mit und jeder Kanton kann die in einem anderen erfolgte Ausschließung vom Kirchendienste auch für sein Gebiet verbauen.

Bern und Graubünden sind aus lokalen Gründen dem Konkordat nicht beigetreten. In der Praxis aber ist unter allen Kantonen der deutschen Schweiz die Frei-

zügigkeit der Geistlichen insofern vorhanden, daß auch solche, die aus diesen beiden Kantonen ins Konföderatsgebiet, oder aus letzterem in erster durch Gemeindewahl berufen werden, daselbst entweder auf Grund eines Kolloquiums, oder bei genügenden Zeugnissen über bisheriges untadelhaftes praktisches Wirken meist auch ohne ein solches anerkannt werden.

Konferenzen der evangelischen Kirchenbehörden (nach den gedruckten Protokollen). Die erste Veranlassung zu Konferenzen von Abgeordneten aller schweizerischen Kirchenbehörden gab ein Laie, der berühmte Palästinareisende Dr. med. Titus Tobler, indem er als Nationalrat bei der Bundesversammlung in Bern 1857 die zürcherischen Ständeräte aufforderte, auf Erhebung des Karfreitags zum hohen Festtage in der ganzen evangelischen Schweiz hinzuwirken. Der Regierungsrat von Zürich wies diese Anregung an den Kirchenrat, und dieser veranstaltete mit Zustimmung der Synode die erste Konferenz 1858, die von sämtlichen Kirchenbehörden besucht wurde. Außer dem Gegenstand, der den Zusammentritt veranlaßt hatte, wurden sofort noch verschiedene andere Fragen angeregt, und in den nun bis 1862 alljährlich stattfindenden Versammlungen folgende Angelegenheiten erledigt:

a) Erhebung des Karfreitags zum hohen Festtage, von allen evangelischen Kantonen genehmigt.

b) Gegenseitige Zulassung der Geistlichen in den Kirchendienst, nur teilweise durchgeführt durch Abschließung des Konföderates (s. oben).

c) Erstellung einer Liturgie für den evangelischen Feldgottesdienst nebst Pastoralinstruktion. Einleitungen für ein Militärgefangenbuch.

d) Anbahnung einer gemeinsamen Bibelübersetzung auf Grundlage der lutherischen (s. unten).

e) Vorlage an die Bundesbehörden über Vereinfachung der Formalitäten bei der Abschließung.

f) Gegenseitiger Austausch der offiziellen Berichte der kantonalen Kirchenbehörden.

Von 1863 bis 1875 fanden keine solche Konferenzen statt. Im letzteren Jahre beriet man über die Stellung der kirchlichen Behörden zu dem Bundesgesetze über den Civilstand, und einige sich über allgemeine Grundsätze. Zugleich wurde der Kirchenrat von Zürich beauftragt, Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die evangelischen Landeskirchen im Auge zu behalten und je nach Umständen eine Konferenz einzuberufen. Infolge hieron wurde im Jahre 1876 durch Zirkularbeschluß sämtlicher Kirchenbehörden bei der Bundesversammlung die Aufnahme einer Bestimmung zum Schutze des Religionsunterrichtes für Kinder, die in den Fabriken arbeiten, in das Fabrikgesetz nachgesucht und erreicht. Nachdem im Jahre 1877 die eidgenössische Bettagsfeier durch eine militärische Parade bei Anlaß eines Divisionsmanövers für die betreffenden Truppen und die Gemeinden, in deren Umkreise dieselben sich bewegten, erschwert und zum Teil ernstlich gestört worden war, einigten sich sämtliche Kirchenbehörden auf gleichem Wege zu einer Vorstellung an den Bundesrat und dem Gesinde um Verhütung ähnlicher Störungen für die Zukunft, worauf eine diesfällige Zusticherung erfolgte.

Im Jahre 1881 wurden auf Anregung des Synodalausschusses von Aargau behufs Erzielung eines engeren Zusammengehens der landeskirchlichen Behörden in gemeinsamen Fragen die Konferenzen wieder aufgenommen, und von 1881 bis jetzt alljährlich (im Juni) abgehalten. Dieselben werden von Abgeordneten aller Behörden der kantonalen Landeskirchen besucht; diese sind: Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf. Der Konferenzort wechselt alle 2 Jahre; so versammelte man sich 1881 und 1882 in Zürich, dann je 2 Jahre in Bern, Basel, dann nochmals in Zürich, Bern, 1891 und 1892 Aarau, sodann Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Lausanne, Glarus, 1903 und 1904 Frauenfeld. Für 1905 ist Genf bestimmt. Die Beschlüsse, bei denen jeder Kanton 1 Stimme hat, und gemäß der Instruktion seiner Behörde sein Votum abgibt, sind nicht verbindlich für die einzelnen Kantone, sondern haben den Charakter von Anregungen, oder des Ausdrucks gemeinsamer Überzeugungen. Die wichtigsten Gegenstände, welche verhandelt wurden, sind folgende:

Zugehörigkeit zur Landeskirche, Stimmberechtigung der Ausländer, Stimmrecht der Frauen, kirchliche Statistik, Verhältnis von Taufe und Konfirmation.

Gemeinsame Proklamation für Betttag und Reformationstag. Gemeinsame Feier des letztern am 1. Sonntag im November. Anordnung eines Bibelmontags auf 6. März 1904 anlässlich des Jubiläums der Britischen Bibelgesellschaft. Feier der 400jährigen 55

Wiederaufnahme ihres Geburtstags 1881. Gebete für die Bundesfeier 1891. Frage einer Zeitung des Tertiärtages.

Zürcher gegen den Fortbildungsschulunterricht am Sonntag, für Beschränkung der Betriebsarbeiten an hohen kirchlichen Feiertagen und besonderer Eisenbahnzüge an denselben. Zürcher zum Vermeidung der Zerstörung der Bettagsfeier durch Truppenzusammenzüge.

Minimum des Lehr- und Gedächtnissfusses im kirchlichen Jugendunterricht. Bezeichnung von Abhängigkeitsmitteln für gestern. Der Religionsunterricht an den Gymnasien. Zusage für die Neukonfirmierten. Beschränkung der Scheidungen. Maßregeln gegen Glücksspiel und Lotterien.

Beteiligung an der Einweihung der Erlöserkirche in Jerusalem 1898 und an der Einweihung des Domes in Berlin 1905.

#### d) Das kirchliche Leben der Landeskirchen.

Kantone	Kirchen- gemeinden	Pfarr- stellen	Taufen	II.**) Auf 1000 Seelen der ref. Bevölkerung kamen im Jahre 1903		
				Kon- firmanden	Ehe- einseg- nungen	Kirchl. Beerdigungen
Zürich	159	175	22,0	16,1	6,1	14,7
Bern	194	217	28,8	21,2	6,9	17,5
Obwalden	15	16	19,9	15,9	5,6	17,3
Nidwalden	10	10	22,0	16,0	2,2	12,6
Basel-Stadt	7	22	28,8	16,7	9,2	14,7
Basel-Land	31	33	26,6	18,1	4,5	16,6
Schaffhausen	28	30	23,0	20,0	6,8	17,3
Appenzell A. Rhoden	19	20	24,5	20,1	8,3	16,8
St. Gallen	49	54	24,1	18,5	8,1	17,4
Graubünden	131	87	22,5	17,1	5,9	17,2
Argau	54	56	25,0	18,4	6,5	15,8
Thurgau	55	56	21,9	18,3	7,7	14,7
Wattwil	113	105	22,1	16,9	6,4	15,0
Neuenburg	41	53	17,1	14,2	5,1	—
Werk	17	36	12,3	11,5	6,5	—
Durchschnitt 1903			21,0	18,0	6,6	14,6
" 1881			25,5	18,8	5,9	20,1

\*) Zürcher Kirchenbuch für die schweiz. reform. Gemeinden 1905.  
\*\*) Bericht über die evang. Konfessionen 1904.

An den überwiegend katholischen Kantonen bestehen folgende evangelische Gemeinden: Luzern 3, Uri 1, Schwyz 3, Unterwalden 1, Zug 1, Freiburg 1, eben, Solothurn 10, von denen 7 durch Vertrag mit der katholischen Landeskirche verbunden sind, Appenzell A. Hbdt. n 1, Toggenburg 1, Wallis 2. Alle diese protestantischen Kirchengemeinden, mit Ausnahme von Luzern und den 1 solothurnischen, wurden von den protestantischen Hilfsvereinen erlaubt und unterstellt.

Zu ebauer Überblick ist folgendes zu beachten:

Die Gemeinden an den Spitalern, Strafanstalten etc. sind nicht mitgezählt. In 2 Kantonen besteht an einer Kirchengemeinde: In Kanton Zürich an 11 Gemeinden, Bern an 12, Glarus an 1, Schaffhausen an 1, Appenzell A. Rhoden an 1, Graubünden an 1, Aargau an 2, Waadt an 11, Neuenburg an 2, Genf an 3. Ferner haben in Zürich 3 Gemeinden je 1 Pfarrer, Bern 1 Gemeinde 1, und 2 je 3 Pfarrer, in Basel-Stadt 1 Gemeinde 2, 2 je 1, und 2 je 3 Pfarrer, in der Stadt St. Gallen sind in einer Gemeinde 3 Kirchen mit 6 Gemeinden, in der Stadt Lausanne 7 Pfarrer, in Neuenburg und Chaux de Dentz je 1, die Stadt Genf hat 5 Kirchengemeinden mit 7 Kirchen und 14 Pfarrern.

Zu Graubünden haben oft 2-3 Kirchengemeinden vertraglich zusammen 1 Pfarrer.

An den Hauptstationen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, sowie in Biel und Neuenstadt R. Bern bestehen französische Kirchen mit je 1 (Bern und Basel je 2) Pfarrern, im Kanton Bern sind 18 französische Kirchengemeinden.

Deutsche Pfarrstellen sind im Kanton Waadt 8, Neuenburg 6, Genf 2 (wovon 1 lutherisch).

Die obigen Durchschnittszahlen sind nur annähernd richtig aus folgenden Gründen:

1. Nicht alle, die in den Volkszählungstabellen als Reformierte erscheinen, gehören der Landeskirche an (insbesondere die freien Kirchen in Waadt, Neuenburg, Genf). Diese können aber bei der Prozentberechnung nicht ausgeschlossen werden.

2. Die Zahl der Totgeborenen und vor der Taufe Gestorbenen ist nicht unerheblich und in den Kantonen ungleich.

3. Die Praxis betreffend kirchliche Beerdigung ungetaufter und überhaupt noch kleiner Kinder ist in den Kantonen sehr ungleich.

4. Die Kantone Neuenburg und Genf führen keine Register über die kirchlichen Beerdigungen.

Die theologische Bildung gewähren den Geistlichen die an den Universitäten Zürich, Bern, Basel, Lausanne, Genf und der Akademie Neuenburg bestehenden theologischen Fakultäten.

Die Kirchenlehre ist in keiner schweizerischen Landeskirche mehr an ein offizielles Glaubensbekenntnis gebunden, sondern beruht auf der allgemeinen Anerkennung der evangelischen Wahrheit, die in den Ordinations- und Synodalgelübden, oder auch in den konstitutiven Bestimmungen der Kirchenverfassungen in verschiedenartiger, fürzerer oder weiterer Form ausgesprochen ist. Ebenso wenig stehen noch Katechismen aus der Reformationszeit in allgemeinem und obligatorischem Gebrauch, namentlich für den Konfirmationsunterricht steht es den Geistlichen in den meisten Kantonen frei, den Leitfäden ganz von sich aus oder unter mehreren genehmigt zu wählen, und es sind deren in neuerer Zeit eine große Menge sehr verschiedener Richtung und Qualität verfaßt und verbreitet worden. Scheint so für Gottesdienst und Jugendunterricht keinerlei einheitliche Grundlage zu bestehen, und ein großer Teil unserer schweizerischen Landeskirchen einer religiösen Anarchie zu verfallen, da keine äußere Autorität die subjektive Willkür in Schranken hält, so sind die wirklichen Zustände deshalb keineswegs so zerfahren und hältlos, wie es dem Fernerstehenden scheinen möchte. Als Erfahrt für geschriebene Bekenntnisse und Maßregeln der Behörden treten folgende Verhältnisse ein:

Die wissenschaftliche Bildung, welche für alle Geistlichen gefordert wird, befähigt und nötigt sie, sich von der geistigen Bewegung der Gegenwart Rechenschaft zu geben, und ihre eigene Überzeugung stets wieder auf ihre Haltbarkeit zu prüfen. Die bescheidene ökonomische Stellung und der Wegfall jedes Amtsnimbus hält niedrige und eigenmächtige Charaktere in der Regel ab, den geistlichen Beruf zu wählen oder zwingt sie, denselben bald wieder aufzugeben. Die Erneuerungswahl oder das Abberufungsrecht wird zur steten Mahnung, das Verhältnis zur Gemeinde zu einem friedvollen zu gestalten und sich das Zutrauen und die Achtung der Pfarrgenossen zu erwerben. Die Möglichkeit, einer Machination von mächtigen Gemeindebeamten zum Opfer zu fallen, und die Versuchung, diese Gefahr durch Stillschweigen gegenüber Missständen und Sünden von sich fern zu halten, sind allerdings vorhanden, aber die Erfahrung, die in den meisten Kantonen schon seit 30—50 Jahren und länger vorliegt, hat gezeigt, daß selten Pfarrer ohne ihre Schuld ihre Stelle verloren, und daß, wo solches geschah, dieselben bald wieder anderswo gewählt wurden, die Gemeinden aber zumeilen Mühe hatten, statt des befeitigten einen andern Geistlichen zu erhalten. Der Gegensatz zur katholischen Kirche einerseits, zu den freien Kirchen oder den Sektionen andererseits zwingt die Landeskirchen, ihres protestantischen Bekenntnisses eingedenk zu bleiben und die Verschiedenheit der Ansichten und Richtungen innerhalb der Landeskirche führt die Geistlichen und die Gemeindeglieder dazu, Einseitigkeiten und Ausartungen ihrer eigenen Aufbauungen zu korrigieren. Es darf sonach angenommen werden, daß wenn auch die schweizerischen Landeskirchen manche Indifferente und religiös Gleichgültige in ihrer Mitte zählen, wie dies überall der Fall ist und zu allen Zeiten der Fall war, dagegen Heuchelei und Scheinheiligkeit selten auftreten.

Die theologischen und religiösen Richtungen haben in den schweizerischen Landeskirchen zu langen und schweren Kämpfen geführt (s. G. Finsler, Gesch. d. theol.-kirchl. Entwicklung in der deutsch-ref. Schweiz seit den dreißiger Jahren, Zürich 1881). Nachdem der Gegensatz der supranaturalistischen und rationalistischen Richtung in den zwanziger Jahren durch die Wirkung der Schleiermacherschen Anregungen erloschen war, und zugleich die Verfassungskämpfe nach 1830 die Aufmerksamkeit mehr auf das praktisch-kirchliche Gebiet gezogen hatten, gab das Erscheinen des Lebens Jesu von Strauss und die Berufung desselben an die Hochschule Zürich zunächst Veranlassung zu einer heftigen so

Konflikt ... in der Volksbewegung des 6. September 1839 ihren Höhepunkt fand, eine Beweismöglichkeit ebensowenig wie ungetrübte Glaubensbewegung als bloße politische Aktionen; war, sondern in der tief religiöse und sinnliche Gründe mit persönlichen, örtlichen und politischen Interessen sich mischten. Die Einwirkungen der Hegelschen Philosophie und der kritischen Arbeiten der Tübinger Schule führten zu neuen theologischen und kulturellen Konkurrenzen, die besonders in den fünfziger und sechziger Jahren in Zürich und Bern, sowie in der schweizerischen Predigergesellschaft zum Teil mit Heftigkeit geübt wurden. Lanzrätze Zeit blieben Basel und die französischen Kantone davon wenig ausgespart, in der Gegenwart sind fast nur in Waadt die Bewegungen ohne tiefere Wurzel auf das katholische Bewusstsein geblieben, während sie z. B. in Basel, weil sie sich so von und in in einer begrenzten Kirchenverband aufzutragen, zu destruktiverer Kritik neigten. Die Situation ergriff sich dann darin aus, daß über die evangelischen Kantone sich drei unterschiedliche Parteivereine gebildet haben, welche alle zahlreiche Mitglieder zählten. Der evangelisch-katholische Verein vertritt die streng bibelgläubige Richtung, ihr Organ ist der Kirchenfreund in Basel, dem in mehr popularer Weise z. B. der Volksbote in Basel, das evangelische Wochenblatt in Zürich etc. zur Seite stehen. Die vermittelnde Kirche sammelt sich in der theologisch katholischen Gesellschaft, ihr Organ ist insbesondere das Kirchenblatt für die reformierte Schweiz, ferner der christliche Kirchenfreund. Der Verein für freies Christentum ist der Sammelpunkt der freisinnigen oder reformierteren Richtung, seine Organe sind die Akademie in Bern, das Protestantensblatt in Basel und das religiöse Volksblatt in St. Gallen. In den letzten Jahrzehnten haben durch die unter den jüngeren Geistlichen stark vertretene katholische Theologie die drei genannten Richtungen eine erhebliche Abschwächung und Umbildung erfahren, so daß ihre Abgrenzung mehr oder weniger schwankend geworden ist (vgl. C. H. Uster, Unsere katholischen Parteien und ihre gegenwärtigen Wandlungen (Schweiz, theol. Rückdr. 1901) und Werthele, in Kirchenblatt für die ref. Schweiz 1901, Nr. 13–16). Bei manchen Geistlichen ist die Opposition gegen Intellektualismus und Dogmendrästenum da und dort bis zu starker Abneigung gegen die bisherige Gehalt der Kirche überhaupt nach Organisation und kultischen Einrichtungen (Tauft, Konfirmation, Abendmahl) fortgeschritten, doch ohne daß dies bis jetzt zu praktischenfolgen geführt hätte. Die Falle der Bildung von freien Gemeinden sind in der deutschen Schweiz vereinzelt geblieben (s. unten freie Gemeinden) und in einigen Kantonen (Appenzell, St. Gallen, Zürich s. oben) wurde durch die Gesetzgebung geradezu die Bildung von Minoritätsverbänden innerhalb der Landeskirche vorgeschrieben.

Die Hauptquelle für die neue Erbauung und Neubelebung der Kirche und ihrer Gläser ist in der Schweiz wie überall, wo evangelisches Christentum besteht, die Bibel. Sie liegt dem Gottesdienste für die Erwachsenen und die Jugend zu Grunde, aus ihr übertragen die Liturgien und die Lehrbücher für den Religionsunterricht, sie ist die Erziehung und der Trost aller, die im stillen Kämmerlein für Leben, Leiden und Sterben ist. In der deutschen Schweiz herrscht bislang in allen Kantonen die lutherische Bibel vor. Zürich hat von der Reformationszeit her seine eigene, im Laufe der Jahrhunderte neu wieder nach dem jeweiligen Maße der Kenntnisse und des Sprachgebrauchs neu bearbeitete Übersetzung, die namentlich in den Jahren 1836, 1860, 1868 und 1882 sorgfältig revidiert und in sprachlicher Dicke zu möglichster Vollendung geführt worden ist. Zürcher wurde sie außer dem Kanton Zürich namentlich in Thurgau und zum Teil in Glarus, St. Gallen und Graubünden gebraucht. Daneben hatte Bern seit 1602 die Übersetzung von Piscator. Da diese und die Zürcher Ausgaben vor 1820 in Kraft und Anarbeit des Auskunds der Lutherischen Übersetzung weit nachstanden, hinwieder letztere in sprachlicher Dicke viel zu mühsam übrig läßt, so wurde schon 1836 eine Revision für die Schweiz angehabt und 1862 durch die evangelische Konferenz neu an Hand genommen. Da aber die vorgelegten Proben den Lutherischen Text überall festhielten, wo er nicht ganz einleuchtend und richtig war, so erlaute die Zürcherische Synode, sich nicht weiter zu beteiligen, und die Arbeit geriet ins Stocken (vgl. J. A. Megger, Geschichte der deutschen Bibelübersetzungen in der schweizerisch-reformierten Kirche von der Reformation bis zur Gegenwart, Basel 1876 – eine sehr sorgfältige und anziehende Darstellung). Seit 1877 wurde auf Anregung Berns die Frage der Revision wieder aufgenommen, und durch eine Kommission von Fachverständigen das Neue Testament nebst den Psalmen einer sehr kritischen Kürze unterzogen. Das Ergebnis erschien unter dem Titel: Das Neue Testament nebst den Psalmen. Nach dem Grundtext revidierte Übersetzung, Frauenfeld, Verlag von A. Suter 1893. – Die zürcherische Synode hatte sich schon bei Beginn der Arbeit vorbehalten, über ihre Stellung zur letzteren erst zu entscheiden, wenn

sie vollständig vorliege. Da es sich nun nur darum handeln konnte, auf die bisherige Zürcher Übersetzung zu Gunsten der neuen zu verzichten, oder letztere abzulehnen, die Verbesserungen der letzteren aber weder so einheitlich, noch so überwiegend waren, daß sie als voller Erfolg für das zu bringende Opfer gelten konnte, so beschloß die Synode 1895, die revidierte Übersetzung zur Zeit nicht an Stelle der zürcherischen in den kirchlichen Gebrauch einzuführen. Ob dies in anderen Kantonen, wo die Luthersche Übersetzung vorwiegend ist, geübt, ist sehr fraglich, zumal da die Bibelgesellschaften durch die wohlfeilen Ausgaben der Lutherbibel jeder andern hindernd im Wege stehen. Sehr starke Verbreitung hat in der deutschen Schweiz die „Familienbibel. Auszug aus der hl. Schrift für häusliche Erbauung und Jugendunterricht“ — bearbeitet von einigen Geistlichen des Kantons Glarus gefunden. Seit 1887 ist sie in vielen Schulen als Lehrmittel eingeführt. — In Genf war die von der Compagnie des Pasteurs veranlaßte Übersetzung von 1588 lange Zeit in unbekritischem Umgang und Gebrauch. Die in Neuenburg und Waadt viel verbreiteten Bearbeitungen von Martin und Tösterwald ruhen auf ihr. Die Bibelgesellschaften von Lausanne und Neuenburg verbreiten eine auf Kombination 15 der Ausgaben von Martin und Tösterwald beruhende Übersetzung. Neue Arbeiten nach dem Grundtext geben die aus Auftrag der Genfer Compagnie des Pasteurs ausgeführten Übersetzungen des Alten Testaments von L. Segond 1874, und des Neuen Testamentes von H. Ultramare 1872. In den italienisch und romanisch redenden Teilen Graubündens sind Bibelübersetzungen in diesen Sprachen verbreitet. 20

Der Gottesdienst besteht überall aus Predigt, Gebet und Gesang. Regelmäßige Bibellektion ist in der deutschen Schweiz nicht üblich, in der französischen werden Bibelabschnitte und die hl. zehn Gebote, letztere an manchen Orten vom Küster oder Lehrer gelesen. Die Liturgien, deren fast jeder Kanton seine eigene hat, stehen zum Teil noch auf dem Grunde der von den Reformatoren unter Benutzung der katholischen versetzten 25 Gebete, zum Teil sind sie in der Neuzeit entstanden, und oft das Ergebnis langjähriger und zum Teil mühsamer Arbeit der Synoden. Als neuerer Zeit nehmen wir die Liturgien von Graubünden-Glarus (gemeinsam) 1868, Basel-Stadt 1869, Zürich 1870, Neuenburg 1873, Thurgau 1874, St. Gallen 1874, Genf 1875, Bern 1888, Basel-Stadt und -Land 1890, Aargau 1903. Während früher die Liturgien allgemein als bindend galten, und der einzelne Pfarrer für jede Abweichung zur Verantwortung gezogen werden konnte, herrscht hierin jetzt teils durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift (s. oben), teils infolge veränderter Anschauungen für die Gemeinden wie für die einzelnen mehr Freiheit. Da aber die neueren Liturgien selbst, z. B. in den Sonntags- und Festgebeten, auch zum Teil für die Zudienung der Sakramente mehrere Formulare bieten, und damit schon 35 dem Geistlichen eine gewisse Auswahl und Abwechselung ermöglicht ist, so darf immerhin angenommen werden, daß auch wo die offiziellen Vorlagen nicht striktes Gesetz, sondern nur Begleitung sind, sie von der großen Mehrheit der Geistlichen gern gebraucht werden.

Zum Kirchengesang wurden vom 16. bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts 40 fast ausschließlich die in Reime gebrachten Psalmen verwendet, in der französischen Schweiz nach der Bearbeitung von Marot und Beza, in der deutschen nach der Uebersetzung dieser Bearbeitung durch Lobwasser, in allen Kantonen nach den vierstimmigen Melodien von Goudimel. Die neuen Gesangbücher haben den Liederchor der deutschen Kirchen herbeigezogen und in Text und Melodie auch manche Arbeit der Gegenwart benutzt. Sie 45 wurden meist um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingeführt und galten je nur für den betreffenden Kanton. Eine gemeinsame Arbeit unternahmen die Kantone Glarus, Graubünden, Thurgau und St. Gallen im Jahre 1868. Durch die Initiative eines einzelnen Geistlichen (Pfr. Dr. Weber in Höngg, Kanton Zürich, gest. 1900) wurde so dann ein gemeinsames deutsch-schweizerisches Gesangbuch angeregt, und nach eingehender Beratung eines von drei Redactoren aufgestellten Entwurfs durch die Kirchenbehörden von sechs Kantonen nach Text und Melodien festgestellt und dem Drucke übergeben. Es erschien im Jahre 1890 und wurde nun in den Kantonen Zürich, Bern, Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell und Freiburg eingeführt. Dasselbe fand sehr wohlwollende Aufnahme, und ist bis Ende des Jahres 1904 in 55 845 000 Exemplaren verkauft worden (Gesamtzahl der protestantischen Einwohner der beteiligten Kantone 1 215 000). In der französischen Schweiz haben die Landeskirchen von Waadt, Neuenburg und Genf und die französischen Gemeinden des Berner Jura ein gemeinsames Gesangbuch, das 1899 erschienen ist.

Als kirchliche Feiertage werden außer den Sonntagen überall Weihnacht, Kar- 60

treiter & den Konferenzem, Ötern, Himmelfahrt, Pfingsten gefeiert, und zwar besonders in den östlichen Kantonen Weihnacht, Ötern und Pfingsten mit einem Nachtag. In vielen Kantonen ist der Neujahrstag Feiertag. Das Gedächtnis der Reformation wird anerkannt am ersten Sonntag im November durch die Predigt hervorgehoben. Ein zweiter schweizerischer Feiertag ist der eidgenössische Dank, Buß- und Betttag, seit 1650 von den evangelischen Ständen angeordnet, 1802 von der Tagsatzung für die ganze Schweiz festgesetzt, seit 1832 am dritten Sonntag des September gefeiert. Früher erschien die Regierungen besondere Einladungen zur Feier des Tages, welche die Pfarrer von den Kanzeln verlesen. Dies ist jetzt nur noch im Kanton Waadt der Fall, in anderen Kantonen wird wegen grosserer Trennung des Kirchlichen und Staatlichen diese Proklamation jetzt von der Kirchenbehörde erlassen, so in Zürich, Bern, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg, Genf, oder sie ist ganz dahin gefallen. Besondere Gebete für den Betttag werden in Zürich, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, verfasst, den Geistlichen gedruckt zugestellt und in den Gemeinden verbreitet.

Das hl. Abendmahl wird mit Ausnahme Basels überall nur dreimal bis viermal im Jahre, und zwar an den hohen Festtagen einschließlich des Bettages oder an den Sonntagen vor oder nachher gefeiert, in Basel außerdem jeden Sonntag in einer der vier Hauptkirchen. Im Kanton Zürich besteht die sitzende Kommission, bei welcher der oder die Geistlichen nebst den Kirchenbewortern in der Kirche herumgehen und das hl. Abendmahl an den Enden der Kirchen den Gemeindemitgliedern austeilen, die es einander weiter reichen. In den übrigen Kantonen ist die wandelnde Kommission wie in Deutschland üblich.

Die Sonntagsfeier ist selbstverständlich auf dem Lande im allgemeinen mehr erhalten, als in den Städten; namentlich die vielen Vereine, Schützen- und Sängertage etc. machen an den Verlehrstationen auch auf dem Lande oft grosse Störung. Doch fehlt es nicht an Bemühungen dem Sonntag seine Würde und Ruhe zu sichern, sei es von Seite freier Vereine, sei es durch die Gesetze und Ordnungen von Staat und Kirche. Der Besuch des Gottesdienstes ist nach Crissite, Jahreszeit, Berufsverhältnissen, Witterung, Begebung und Persönlichkeit des Geistlichen sehr verschieden, und es kann keine Angabe über allgemeine Zu- oder Abnahme gemacht werden. Es gibt kleine stillen Landgemeinden, wo die Kirche leer ist, und verlehrreiche unrubige Städte, wo sie sehr zahlreich besucht wird, ebenso zeigt sich auch das Gegenteil.

Zur die Kirchengebäude ist durch Neubauten, umfassende Reparaturen, Errichtung neuer Gelände, Orgeln, Harmonium und von Beleuchtungen auch in neuerer und neuester Zeit sehr viel geschehen, und zwar oft in Gemeinden, die zur gleichen Zeit von Schulhaus, Zirksen und Eisenbahnbauten stark bedrückt werden. An die Stelle der alten reformierten Einfachheit und Nüchternheit, die um jeden Sinnereiz zu vermeiden und nur die Alobetung im Geiste zu suchen, nicht nur Gemälde, sondern jede Anwendung von Farben auch an Fenstern und Wänden, und jedes musikalische Instrument verschmähte, ist in neuerer Zeit mit dem Wachsen und der Ausbreitung des Kunstsinnes mancher Schmuck getreten. Was derselbe zur Andacht nicht gerade erforderlich sein, ja mitunter den Kirchenbesucher verirren, so besticht nun doch auch in der reformierten Kirche die Aufschauung vor, dass die Würde der baulichen Formen und die Harmonie der Farben und Töne der Erbauung nicht schaden muss, wohl aber oft sie hebt. Auch hat die Wiedergestaltung solchen Schmucks in der Schweiz noch nirgends einer katholizierenden Richtung Vorschub geleistet.

Neben dem Gottesdienste der Erwachsenen bestehen überall Augendgottesdienste (Kinderlebren), in denen bald mehr lateinisch, bald in fortlaufender Erklärung biblische Abidnisse religiösen oder lehrhaften Inhaltes behandelt werden. In mehreren Kantonen sind hierfür besondere Kinderlehrbücher eingeführt, während die Katechismen, wo sie noch im Gebrause sind, mehr der wohentlichen Unterweisung und dem Konfirmationsunterricht in Übereinstimmung gelegt werden. Letzterer wird an den einen Orten auf ein ganzes Jahr verteilt, an anderen in häufigeren Stunden während einigen Monaten, meist von Novembris bis Februar bis Ütern gegeben. In der Regel empfangen die Kinder die Konfirmation im Januar oder nach Schluss des 16. Altersjahres. Eine offizielle Stellung zur Schule nehmen die Kästluben gemäß der Bundesverfassung nicht mehr ein; durch Wahl aber sind sie sehr oft Mitglieder oder Präsidenten der Lärtschulbehörden, und den Religionsunterricht der Jugend haben sie in manchen Kantonen vom 12. Jahre an, in einigen während der ganzen Schulzeit.

Zum Armenwesen stehen die Pfarrer da in offiziellem Verhältnisse, wo die

Kirchenvorsteherhaften zugleich die amtlichen Armeopfagen und die Pfarrer von Amts wegen Mitglieder oder Präsidenten dieser Behörden sind. Überall wird durch die Kirchenordnung oder das Herkommen ihnen die persönliche Materteilung, Mithilfe und Korrespondenz für Notleidende zugemutet, die ihnen durch die Seelsorge bekannt werden. Ebenso werden Krankenbesuche von ihnen verlangt oder erwartet; in einigen Kantonen sind auch regelmäßige Besuche bei allen Familien vorgeschrieben.

Die freien Vereine haben namentlich ungefähr seit 1830 auf das religiöse und kirchliche Leben der reformierten Schweiz einen großen und meist segensreichen Einfluss geübt. Von denselben kommen, abgesehen von den schon besprochenen Parteivereinen, vorzugsweise folgende in Betracht:

Die schweizerische Predigergesellschaft, gegründet 1839, als „Verein schweizerischer evangelischer Prediger und theologischer Lehrer zur Förderung theologisch-wissenschaftlicher und praktischer Zwecke der Kirche durch gemeinsame Verhandlungen“, hat sich seither beinahe alljährlich abwechselnd in allen reformierten und paritätischen Kantonen versammelt, durch Anhörung und Diskussion von Vorträgen, durch brüderlichen Verkehr, 15 durch Mitteilung der gedruckten Verhandlungen an alle Mitglieder ihren Zweck gefördert und zur Verbindung zwischen den Kantonen, zum Austausch der verschiedenen Ansichten und zur Einigung der Geistlichen vieles gethan. Zeitweise waren ihre Diskussionen über Tagesfragen sehr belebt. In den einzelnen Kantonen bestehen Zweigvereine, derjenige in Zürich, die sog. asketische Gesellschaft, wurde mit ähnlichen Zwecken wie später die schweizerische Gesellschaft schon 1768 gegründet. Größere Kantone haben außer der kantonalen Versammlung noch Pastoralvereine, die einen oder mehrere Bezirke umfassen. Die Entstehung der kirchlichen Parteivereine hat dem Besuch der schweizerischen Predigergesellschaft zeitweise Abbruch gethan; während früher die Jahresversammlungen von 300 und mehr Mitgliedern besucht wurden, nahmen in den letzten Jahren 150—250 teil; die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt 1050.

Bibelgesellschaften bestehen in den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt, Genf. Die erste wurde in Basel 1804 gegründet, unter dem Einflusse der im gleichen Jahre entstandenen britischen Bibelgesellschaft, die auch gegenwärtig noch neben den schweizerischen Gesellschaften in einigen schweizerischen 20 Städten Niederlagen hat.

Ebenso bestehen in den meisten Kantonen Missionsvereine, welche ihre Gaben teils der Missionsgesellschaft in Basel und der Brüdermission, teils dem Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein, gegründet 1883, zuwenden (s. die betr. Art.).

35

Die protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine, welche zerstreute Protestanten namentlich in den katholischen Kantonen, aber auch im Ausland unterstützen, wurden durch die schweizerische Predigergesellschaft 1842 ins Leben gerufen und bestehen in allen Kantonen. Früchte ihrer Tätigkeit sind folgende: Die Gründung und Unterstützung von reformierten Gemeinden durch Errichtung und Besoldung von Pfarrstellen und reformati- 40 mierten Schulen, die Mitwirkung und Hilfeleistung bei Kirchen- und Schulbauten u. s. w. in den katholischen Schweizerkantonen. So sind zu nennen die Kirchenbauten in Luzern, Erstfeld R. Uri, Arth, Brunnen, Siebnen R. Schwyz, Baar und Zug R. Zug, Freiburg, Olten und Solothurn, Appenzell, Ragaz, Walenstadt, Worschach, Gozzau R. St. Gallen, Bellinzona, Lugano, Sitten R. Wallis. Ein „Vorverein“ in Basel hat die Überleitung für 45 zweckmäßige Verteilung der Aufgaben in den einzelnen Kantonen und jaßt mit den Abgeordneten der letzteren die Beschlüsse betr. gemeinsame Unternehmungen. Infolge einer Anregung von Antistes Salis in Basel wird überdies je am Reformationssonntag in allen Kantonen eine freiwillige Kirchensteuer gesammelt, deren Ertrag alljährlich für einen vorher bestimmten Kirchenbau verwendet wird. Die auf diesem Wege gespendeten 50 Summen wurden für folgende Bauten bestimmt: 1897 Bellinzona, 1898 Bremgarten, 1899 Alt-Goldau, 1900 Gozzau (St. Gallen), 1901 Laufen (Bern), 1902 Monthey (Wallis), 1903 Erstfeld (Uri), 1904 Walenstadt. Der Betrag dieser Spezialsammlung, die in den ersten Jahren ca. 30 000 Fr. betrug, ist schon 1899 auf 60 000, 1904 bis auf 73 000 Fr. gestiegen. — Im Auslande werden von den östlichen Kantonen aus namentlich die ver- 55 kümmerten protestantischen Gemeinden in Österreich (Böhmen, Mähren, Steiermark) unterstützt, von der französischen Schweiz aus die Evangelisation in verschiedenen Departementen Frankreichs betrieben. Die Gesamtleistungen dieser Vereine betrugen 1904: 286 000 Fr. Seit 1901 hat sich noch ein besonderer Verein „für die Evangelischen in Österreich“ gebildet, der im Zusammenhang mit der „Los von Rom“-Bewegung die 60

wieder aufzuhenden oder neu sich bildenden evangelischen Gemeinden zu stärken und zu befreien hat. Seine Einnahmen betragen 1904: 25'000 Fr.

Vereine für innere Mission und ihre verchiedenen einzelnen Zweige bestehen ebenfalls abseits. Der älteste ist die deutsche Christentumsgesellschaft, gegründet in Basel 1750. Mände derselben tragen sich vorzugsweise den Namen: evangelische Vereine oder Bruderschaften bei. Von ihren Werken sind zu nennen: Fürsorge für verwahrloste Kinder, für entlaufenen Straflinge, Besuch von Gefangenen, Sonntagslesestunden für Knaben und Mädchen, Diakonissenanstalten, Anstalten für gefallene Frauen, Kinderpflege, Altersasyle, Trunkerheilanstalten etc. Viele solche christliche Liebeswerke bestehen aber auch ohne speziell religiösen Charakter oder in enger Verbindung mit Vereinen, die zunächst aus gemeinnützigen Kreisen ausgegangen sind. Haben wir oben zugestanden, daß die reformierte Schweiz in Fragen der Lehre vielfach zerfahren ist, so darf hinwieder auch ohne Übertriebung festgestellt werden, daß alle religiösen Richtungen und mit ihnen Taufende, die in Fragen des christlichen Glaubens gleichzeitig scheinen, wetteifern in Bezeugung christlicher Liebe, und daß kein Wert der Hilfe und Barmherzigkeit ohne Beachtung und Unterströmung bleibt.

Religiöse Zeitschriften bestanden in der evangelischen Schweiz im Jahre 1904: 29, in der katholischen 7.

Die freien Kirchen. Neben den Landeskirchen bestehen in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf freie Kirchen, sodann in einigen anderen Kantonen einzelne freie Gemeinden. Sie verdanken ihre Entstehung dem Streben nach Unabhängigkeit vom Staat und schärferer dogmatischer Begrenzung und Ausprägung (Gareis II, §. 228 ff. und d. Ali. Freilichden Bd VI §. 252 ff.).

In Genf reichen die Anfänge der Bewegung bis 1725 zurück, eine entscheidende Wendung fällt ins Jahr 1817; 1831 vereinigten sich die Anhänger der Erweckung (Revivel) in der Société évangélique; die eigentliche Gründung der selbständigen Kirche geschah durch die Verfassung von 1849. Dieselbe enthält ein ausführliches Glaubensbekenntnis in 17 Artikeln (darunter: Die hl. Schrift ist in allen ihren Teilen vollständig von Gott eingegeben; wir beten an den Vater, den Sohn und den hl. Geist, einen einzigen Gott in drei Personen; Adam wurde in wahrhafter Gerechtigkeit und Heiligkeit geschaffen; durch seinen Fall wurde die menschliche Natur gänzlich verderbt; Jesus Christus, Gott und Mensch in einer Person, ist an unserer Statt als Sünderopfer abgetragen. Kein Mensch kann ins Reich Gottes eingehen, wenn er nicht die übernatürliche Umwandlung erfahren hat, welche die Schrift Wiedergeburt nennt. Der Anfang und das Ende des Heils, Wiedergeburt, Glaube, Heiligung sind freies Geschenk der göttlichen Barmherzigkeit). Der Zutritt zur Kirche geschieht durch persönliches Bekenntnis jedes Einzelnen vor zwei Altesten. Eine allgemeine und periodische Aufnahme von Käthechumenen darf nicht stattfinden. Die Generalversammlung der Gläubigen wählt die Altesten (Anciens), von denen die einen den Dienst am Worte, die andern die Zeichnerge haben, und die Diaconi (Armenpfleger), alle auf unbefristete Zeit; die ständige Verwaltung wird in der Gesamtheit der Altesten (Presbyterium) geführt; außerdem bestehen Kommissionen für die Evangelisation, die Mission und die Finanzen. Die Kirche ist in zwölf Einzergemeinden geteilt, doch so, daß die Prediger ihr Amt allgemein auszuüben haben. Die Kosten werden durch freiwillige Gaben bestritten. Die Kirche erteilt die Kindertaufe; je nach den Wünschen der Eltern eiltart sie aber auch die Taufe in späterem Zeitpunkt zulässig.

Im Kanton Waadt veranlaßte die Abchaffung der helvetischen Konfession 1839, dann Monreal gegen religiöse Privatversammlungen (Oratoires) und der Widerstand gegen die Bekämpfung einer Proklamation des Staatsrats auf der Kanzel 1845 eine Bewegung, die den Rücktritt von 117 Geistlichen (während 99 in der Nationalkirche blieben) und die Bildung der freien Kirche durch die Verfassung von 1847 zur Folge hatte. Dieselbe schuf den Bekenntnissen der apostolischen und reformatorischen Kirche, insbesondere der helvetischen Konfession an, bezuglich die göttliche Inspiration, Autorität und geistliche Gewissheit (suffisance) der kantonalen Bücher des Alten und Neuen Testaments, und bekennt in einem Hauptzettel, die im wesentlichen dem apostolischen Evangelium folgen, ihren Glauben. Sie anerkennst als ihre Mitglieder alle Getauften und Konfirmierten, die den Glauben ausschreiben, ihr anzugehören. Stimmberechtigt sind die Männer, welche 21 Jahre alt sind, und ihren Beitritt zu Lehre und Institutionen der Kirche formlich erklären. Jede Gemeinde wählt ihre Vorsteuerachaft, bestehend aus dem Geistlichen und einem Laien. Die Zivode besteht aus allen im Amt stehenden Geist-

lichen und Abgeordneten der Gemeinden, von denen jede wenigstens zwei Abgeordnete, und wenn sie mehr als 150 Mitglieder zählt, auf je weitere 150 Mitglieder einen wählt. Sie versammelt sich in der Regel jährlich einmal, und sorgt für die allgemeinen Interessen der Kirche. Liturgien und Bücher für Religionsunterricht kann sie nur zur Annahme empfehlen. Die laufenden Geschäfte werden von der Synodalkommission (9 Mitglieder) besorgt. Außerdem bestellt die Synode besondere Kommissionen für die Studien, die Finanzen, die Evangelisation und die Mission. Die Disziplin in den Gemeinden auch in erster Linie gegenüber den Geistlichen und ihren eigenen Mitgliedern steht der Kirchenvorsteherchaft zu. Alle Ausgaben werden durch freiwillige Beiträge bestritten. Die Wahl der Pfarrer geschieht durch die Gemeinden aus der Mitte der auf Grund ihrer Prüfungszeugnisse von der Synode ordinierten Geistlichen und unterliegt der Bestätigung der Synodalkommission.

Im Kanton Neuenburg erfolgte die Bildung der Eglise indépendante de l'Etat, als das Kirchengesetz von 1873 jeden politisch Stimmberechtigten, ganz abgesehen von irgend einer religiösen Grundbestimmung, als Glied der Kirche erklärte, und ebenso für die Bekleidung des geistlichen Amtes gänzliche Gewissensfreiheit ohne jede konfessionelle Verpflichtung statuierte. Die Verfassung dieser Kirche anerkenn als einzige Quelle und Regel des Glaubens die hl. Schriften Alten und Neuen Testaments und hält sich an „die großen Heilsbotschaften, wie sie das sog. apostolische Glaubensbekenntnis zusammenfaßt“. Mitglieder sind alle Getauften und Konfirmierten, welche ihr anzugehören wünschen und ihrer Verfassung zustimmen. Die Kirchengemeindeversammlungen wählen die Geistlichen, die Kirchenvorstände und die Abgeordneten zur Synode. Der Präsident des Kirchenvorstandes ist von Amts wegen der Pfarrer. Die Synode besteht aus sämtlichen Pfarrern und aus weltlichen Abgeordneten, deren jede Gemeinde drei auf jeden Pfarrer wählt, ferner den Professoren der theologischen Fakultät. Sie leitet die Kirche, sorgt für die Abfassung der Bücher zum Kultus und Religionsunterricht und hat das Recht zur Absetzung ungetreuer Pfarrer. Die laufenden Geschäfte besorgt eine Synodalkommission aus neun Mitgliedern. Ferner bestehen Kommissionen für die Studien, die Ordination und die Finanzen. Zum geistlichen Amte sind erforderlich „die Bedingungen des Glaubens, der Frömmigkeit und der Fähigung, welche Zeugnis sind der Berufung des Herrn“. Eine Erneuerungswahl findet nur auf Begehrten der Gemeinde statt. Die kirchlichen Ausgaben werden durch Gemeindesteuern und Geschenke bestritten.

In Waadt und Neuenburg wird von den freien Kirchen, in Genf von der evangelischen Gesellschaft eine theologische Fakultät erhalten.

Über die Statistik der freien Kirchen liegen uns nur folgende Angaben für das Jahr 1903 vor:

Kanton	Zahl der					
	Gemeinden	Geistlichen	Taußen	Konfirmierten	Ehe-einsegnungen	
Waadt . . . .	41	50	304	374	94	40
Neuenburg . . .	23	29	651	568	190	
Genf . . . .	45	5	27	62	12	

Außer den freien Kirchen gibt es in verschiedenen Kantonen der Schweiz freie Gemeinden, die teils vereinzelt, teils in Verbänden bestehen und deren Mitglieder meist der Landeskirche noch angehören, aber aus lokalen und persönlichen Gründen besondere Versammlungen halten und eigene Prediger anstellen. Hier sind zu nennen die besonderen Gottesdienste der evangelischen Gesellschaften in den Städten Zürich, Bern, St. Gallen, Chur, die zum Teil mit denselben verbundenen Gemeinschaften oder Gottesdienste in Uster, Winterthur, Herisau, Heiden (Appenzell), Baden (Aargau), der Verein für Evangelisation und Gemeinschaftspflege in Zürich (Betelkapelle), die Stationen der Christona- brüder u. s. w.

f) Andere christliche Gemeinschaften und Sekten, die weder durch Abzweigung von bisherigen Landeskirchen entstanden sind, noch ihren Ursprung speziell schweizerischen Verhältnissen verdanken, sondern meist durch Emigranten des Auslandes Anhänger gewonnen haben, sind die bischöfliche Methodistenkirche, die Methodisten der evangelischen Gemeinschaft (Friedenskirche in Zürich etc.), die Neutäufer, Taufgesinnten, die katholisch-

apostolische Freunde (Quingianer), die Darbisten, die Swedenborgianer, die Heilsarmee, die christliche Wissenschaft (christian science), Die ewige Dienstkirche und die Mormonen. Die zahlreichsten Anhänger haben die Methodisten (laut Mitteilung auf einer Konferenz desgleichen im Schaffhausen zählten sie im Jahre 1901 60 Prediger und 9083 eingeschriebene Mitglieder) und die Baptisten. Manche von den Anhängern dieser Gemeinschaften werden gleichwohl Mitglieder der Landeskirche.

#### I. Das Kirchenwesen der katholischen Schweiz.

a) Die römisch-katholische Kirche (Gareis II, §. 1—204; Status Cleri omnium Helvetiae Dioecesum 1805; Buchi i. eben §. 13, 19). Die Kantone gehören nach den Ausstellungen der römischen Kurie zu folgenden Bistümern:

I. Chur: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Graubünden.

II. Basel: Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Basel-Stadt und Land, Schaffhausen, Aargau, Thurgau (Dessin, i. unten).

III. St. Gallen: St. Gallen, Appenzell.

IV. Lausanne und Genf: Freiburg, Neuenburg, Waadt, Genf.

V. Tessin: Wallis.

Diese Einteilung ist aber faktisch in vielen Hinsichten nicht durchgeführt oder von Staats wegen nicht anerkannt: „Die Organisation der katholischen Kirche in der Schweiz ist durch die Schulden der römischen Kurie in der heillostesten Verwirrung: überall Provisorien, staatlich nicht anerkannte oder gelöste Verhältnisse, nirgends definitiv geordnete Diözesanverbande“ (Gareis, Vorwort §. IV). Die wichtigsten hierher bezüglichen Verhältnisse sind folgende:

I. Das Bistum Chur. Die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Teile von Aargau und Solothurn hatten bis 1811 zum Bistum Konstanz gehört, wurden dann aber durch päpstlichen Nachdruck von demselben abgelöst. Die in obiger Übersicht unter I. außer Graubünden genannten Kantone werden gegenwärtig zwar vom Bischof in Chur administrirt, jedoch nur provisorisch; alle Versuche definitiver Gestaltung von neuen Bistümern für die Waldstätte ze. waren erfolglos. In Zürich wurde 1873 „der faktische Verband mit dem Bistum Chur als aufgehoben erklärt und den einzelnen katholischen Gemeinden überlassen, sich im Falle des Bedürfnisses mit einer bischöflichen Vermittelung oder Zustiftung, der Oberaufsicht des Staates unbedacht, nach ihrem Ermeessen zu beflecken“. Die Kantone Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Glarus haben Verträge über kommunale Verwaltung mit dem Bistum Chur.

II. Das Bistum Basel (Bischofssitz Solothurn) wurde nach langen Verhandlungen 1828 neu geordnet und von den Kantonen Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Basel, Aargau, Thurgau genehmigt. Die schaffhausern Gemeinden gehörten demselben durch provisorische Vereinkunft an. Aufgrund Konflikts mit dem Bischof Zagat sprachen die Kantone Bern, Solothurn, Aargau, Thurgau und Basel-Land 1873 die Erledigung des bischöflichen Amtes aus; ein neuer Verband ist nicht geschlossen worden, und es ist daher zur Zeit der Bischof von Basel nur von Zug und Luzern anerkannt. In Bern entstanden infolgedessen sehr heftige und lang andauernde Streitigkeiten, und es sind nun mehr die dortigen römischen Katholiken nicht mehr in staatlich anerkannte Kirchengemeinden, sondern in freien Genossenschaften organisiert.

III. Das Bistum St. Gallen in seiner jetzigen Gestalt besteht seit 1815. Faktisch lebten sich die Katholiken von Appenzell an dasselbe an, ohne formell mit demselben verbunden zu sein.

IV. Zum Bistum Lausanne (jetziger Bischofssitz Freiburg) war seit 1821 auch der Kanton Genf zugezählt. 1851 ernannte der Papst den katholischen Pfarrer in Genf R. Mermillod eigenmächtig zum Hilfsbischof von Genf, und stellte 1873 das Bistum Genf wieder her. Die Bundesbehörde erklärte diesen Akt für nichtig und verbannte Mermillod, der nicht zurückwollte, aus der Schweiz. Im Jahre 1883 erhob der Papst Mermillod auf den vacant gewordenen Bischofssitz von Freiburg und ließ ihm erklären, daß er somit nicht mehr Hilfsbischof von Genf sei, worauf ihm die Rückkehr gestattet wurde.

V. Am Bistum Tessin besteht kein Kirchengebet, sondern die Kirche wird ganz nach kanonischem Rechte geleitet.

VI. Der Kanton Tessin steht laut Vereinbarung vom Jahre 1888 nominell unter dem jeweiligen Bischof von Basel, wird aber durch einen eigenen apostolischen Administrator verwaltet, der vom Papste im Einverständnis mit dem Bischof von Basel gewählt wird.

und seinen Sitz in Lugano hat. Früher war der Kanton den Bistümern Como und Mailand zugeteilt; es mag eine Nachwirkung davon sein, daß noch im Status Cleri für 1905 über den Klerus des Kantons Tessin nichts aufgenommen ist.

Die seit dem 16. Jahrhundert in der Schweiz bestehende päpstliche Nuntiatur wurde im Jahre 1874 aufgehoben, indem der Bundesrat wegen der in einer päpstlichen Encyclika über die Genfer Angelegenheit enthaltenen Beschimpfungen eine weitere Vertretung des Papstes bei der Eidgenossenschaft als unzulässig erklärte.

### Statistisches.

Nach Status cleri und Büchi, deren Angaben nicht immer ganz stimmen.

Zahl der

10

Kanton	Kirchen-gemeinden	Pfarrer	Männerklöster	Frauenklöster
Zürich . . . . .	25	53	—	—
Bern . . . . .	84	106	—	1
Luzern . . . . .	87	162	3	2
Uri . . . . .	22	35	1	2
Schwyz . . . . .	32	79	3	3
Obwalden . . . . .	7	30	2	1
Nidwalden . . . . .	7	25	1	1
Glarus . . . . .	6	8	1	—
Zug . . . . .	10	32	1	3
Freiburg . . . . .	132	179	4	6
Solothurn . . . . .	72	90	3	3
Basel-Stadt . . . . .	3	11	—	—
Basel-Land . . . . .	13	16	—	—
Schaffhausen . . . . .	3	5	—	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	4	7	—	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	5	14	1	4
St. Gallen . . . . .	109	198	3	10
Graubünden . . . . .	100	142	1	3
Aargau . . . . .	80	105	—	1
Thurgau . . . . .	52	64	—	—
Tessin . . . . .	164	330	4	3
Waadt . . . . .	18	33	—	—
Wallis . . . . .	133	173	4	2
Neuenburg . . . . .	9	13	—	—
Genf . . . . .	30	47	—	—

Von den 32 Männerklöstern sind zu nennen diejenigen der Benediktiner in Einsiedeln (mit 108 Konventualen), Engelberg (38), Disentis (19); die Augustinerchorherren von St. Bernhard (54) und St. Maurice (52); die Kartäuser in Valainte, A. Freiburg (22), und die Franziskaner in Freiburg (9); die übrigen 25 sind Kapuzinerklöster, meist mit 6–12 Patres, dazu eine Anzahl Hospizien.

Die 45 Frauenklöster gehören den Orden der Franziskanerinnen (18), Augustinerinnen (2), Cistercienserinnen (7), Prämonstratenserinnen (1), Dominikanerinnen (5), Benediktinerinnen (7), Salesianerinnen (2), Ursulinerinnen (3). Nicht inbegriffen sind hierbei 45 eine Reihe anderer Kongregationen, die zum Teil sehr weit sich verbreiten (Graue Schwestern, Lehrschwestern, Barmherzige Schwestern, Schwestern von der göttlichen Vergebung, Kind-Jesu-Schwestern, Schwestern vom hl. Kreuz, von der ewigen Anbetung, von der Christlichen Liebe, vom kostbaren Blute u. s. w.). Besonders sind zu nennen das Lehrschwesterninstitut in Menzingen A. Zug mit 700 Lehrerinnen, von denen in 250 Volksschulen Unterricht erteilt und 45 Waisen-, Armen- und Krankenhäuser besorgt werden, und die Kongregation der Barmherzigen Schwestern in Ingenbohl Kant. Schwyz, der 3400 Schwestern angehören, von denen 1350 in der Schweiz, die übrigen namentlich in Österreich in zahlreichen Anstalten wirken. Beide Kongregationen sind von P. Theodosius Florentini gegründet. — Nähere Angaben über die Zahl der in den 45 Frauenklöstern sich 55 aufhaltenden Nonnen werden nicht gemacht.

Weitere fest organisierte Gemeinschaften zur Pflege der katholischen Interessen sind der Schweizerische Studentenverein, gegründet 1841, mit rund 600 aktiven Mitgliedern,

der Zürcher katholischen Verein (früher Piusverein, gegründet 1857) mit 206 Sektionen und 10 000 Mitgliedern, der katholische Verein für „inländische Mission“ zur Fürsorge über die Katholiken in den protestantischen Kantonen, unter Leitung der schweizerischen Kirche, und der Verband der katholischen Männer- und Arbeitervereine mit 68 Sektionen und 10 000 Mitgliedern.

Das Organisationstalent der römischen Kirche macht sich also auch in der Schweiz entzündet, geltend, speziell in der Fürsorge für den katholischen Kultus in den protestantischen Kantonen. Der Ausdruck „inländische Mission“ für die daselbst bestehenden katholischen Gemeinschaften, die Thatache, daß z. B. der ganze Kanton Zürich im Jahre 1902 durch bischöfliche Anordnung in 21 Pfarreien eingeteilt wurde, und die überaus rege Thatigkeit in Errbauung von Kirchen und Pfarrhäusern legen dabei den Gedanken nahe, es handle sich nicht bloß um Pflege der in protestantischen Gegenden eingewanderten Katholiken, sondern um wirkliche Propaganda.

b) Die christkatholische Kirche. Infolge der nach dem vatikanischen Konzil von 1870 im Bistum Basel entstandenen Konflikte erklärten die Kantone Bern, Aargau, Solothurn, Thurgau und Basel-Land im November 1872, daß sie das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen und dem Bischof nicht gestatten, Priester wegen Nichtannehnung dieses Dogmas mit Zensuren zu belegen. Als der Bischof diesem Verbote sich nicht fügte und abgesetzt wurde (s. oben), bildeten die Anhänger der kirchlichen Reformbewegung den „Verein schweizerischer freimütinger Katholiken“. Sodann konstituierten sich in den genannten Kantonen, sowie in den Städten Zürich und Basel christkatholische Gemeinden, Bern und Genf übertrugen die landeskirchliche Organisation von den römisch-katholischen auf diese neuen Gemeinden. Während in Bern nach der Annahme des Kirchengesetzes vom Jahre 1871 die Zahl der Gemeinden zurückging, bildeten sich später in der deutschen Schweiz, namentlich in den Kantonen Aargau und Solothurn neue Gemeinden.

Die erste Nationalsynode derselben promulgerte 1875 die „Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz“. 1876 wählte die Synode zum ersten Bischof Eduard Herzog, der sofort mit seinen Anhängern vom Papst exkommuniziert wurde. Die Synode besteht aus dem Bischof, dem Synodalrat, allen im Amte stehenden Priestern und Delegierten der Gemeinden. Sie stellt die allgemeinen Grundsätze über Kultus und Disziplin auf, wählt den Synodalrat und den Bischof. Der Synodalrat besteht aus fünf Laien und vier Geistlichen, und ist die Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde. Dem Bischofe stehen insbesondere die Ordination der Kleriker, die Aufsicht über sie, ihre Einsetzung, die Antrittsfeier und der Kultus usw. zu.

Ende 1901 befanden 13 Gemeinden und Genossenschaften (Zürich 3, Bern 7, Luzern 1, Solothurn 7, Basel-Stadt 1, Basel-Land 2, Schaffhausen 1, St. Gallen 1, Aargau 9, Neuenburg 1, Genf 10) mit 56 Priestern.

Den wichtigsten Reformen sind folgende zu nennen: Volksprache für alle liturgischen und rituellen Funktionen; Aufhebung des Beichtzwanges, der Fastengebote und des Celibatzwanges; die Messe ist eine mit der Zeit entstandene Form der Abendmahlfeier; die Verehrung der Heiligen besteht in der Nachahmung ihres Beispiels usw.

Dr. Meyer.

**Schweizer, Alexander**, der treueste, freieste, schuler und Vorbildner Schleiermachers, ist geb. den 11. März 1805 in Murien (Kanton Freiburg), wo sein Vater, Jakob Schweizer, Butler von Zürich, Pfarrverweser war, doch nur kurze Zeit noch blieb, indem er 1809 die Pfarrst. Riedau (Kanton Bern) erbte. An beiden Orten, sowohl im elterlichen Pfarrhause daselbst, als bei den Großeltern in Murien verlebte der Sohn abwechselnd seine Kindertage, die er, wie seine spätere Jugendzeit, anmutig beschrieben hat in der nach seinem Tode von seinem Sohne, Prof. Dr. Paul Schw., 1889 herausgegebenen Autobiographie. Mit 10 Jahren wurde er, da es als selbstverständlich galt, daß er wie der Vater Pfarrer werde, dem Gymnasium in Biel (nabu bei Riedau) übergeben und nach einem Jahr dem in Basel, wo ein reicher Herr ihm zu sich nahm, seine einsame Häuslichkeit zu beloben. Mit 11 Jahren trat Schw. in die sog. Gelehrtenschule (das untere Gymnasium seiner Heimatstadt Zürich ein und machte hier gute Fortschritte bei knapper sonstiger Erziehung, da der durch Verburgung geschädigte Vater wenig für ihn thun konnte. Vom Stadtmeister berillierte Synoden erledigten indes bald seine Lage, die ihn frühe schon mit dem Einbieg des Lebens bekannt madte. An dem auf die Gelehrtenschule folgenden Collegium humanitatis, trat ihm auch der Ernst seines künftigen geistlichen

Berufes näher, um so mehr, als er durch Lektüre an seiner bisherigen naiven Gläubigkeit irre geworden war, wenn auch im Vertrauen auf Gott als etwas Selbstverständlichem fest geblieben. Nach diesem durchlief Schw. die philologische, philosophische und theologische Klasse der Schule des Carolinum; doch bezeichnete er die dort erlangte Bildung, als eine sehr mangelhafte, der Ergänzung durch Privatstudien bedürftige; in Bezug auf Übung in Rede und Vortrag zog er größeren Gewinn aus einem gehaltvollen studentischen Vereinsleben, abgesehen von der dort gepflegten Körperstärkung durch Turnen und patriotischen Begeisterung.

Im Frühjahr 1831 bestand Schw. das theologische Examen und ward durch die Ordination ins zürcherische Ministerium aufgenommen. Auf Verwendung des dem vielversprechenden Jünglinge gewogenen Chorherrn Schultheiss wurden ihm Stipendien zum Besuch einer deutschen Hochschule gewährt, und so verlebte nun Schw. nach einjähriger Beschäftigung als Hauslehrer seine übrige Kandidatenzeit in Deutschland. In Berlin, wohin ihn besonders Schleiermacher zog, besuchte er vor allem dessen am meisten fördernde Vorlesungen mit großem Fleize. Von seinem „Leben Jesu“ und seiner philosophischen Ethik, die er wenige Jahre später aus Schl.s Nachlaß in kürzerer Form als „System der Sittenlehre“ (1835) herauszugeben veranlaßt wurde, machte er sich Auszüge. Sehr belehrend war für ihn auch Schl.s „Hermeneutik und Kritik“ und deren Anwendung auf die Erklärung des Matthäus; auch seine Glaubenslehre studierte er sorgfältig, und seine Predigten besuchte er regelmäßig, fand aber, daß sie, obwohl höchst erbaulich für die ihm angebildete Gemeinde, doch nicht zu einem Vorbild für alle sich hinstellen ließen. Von andern theologischen Professoren hörte er noch Neander, während ihn Marbeinekes Hegelsche Theologie kalt ließ und fernhielt, in der philosophischen Fakultät mit besonderem Interesse Ritter und Böch. Neben Schl. wurden auch die übrigen bedeutendsten Prediger Berlins angehört, und mit Sydow ein besonders freundlicher persönlicher Verkehr angeknüpft. Um aber auch zugleich produktiv thätig zu sein, entwarf Sch. eine Abhandlung über den Gegensatz zwischen Nationalismus und Supranationalismus und eine „Erklärung der Verluchungsgeschichte“ (zusammen gedruckt 1833), in beiden noch sehr abhängig von der Schl.schen Gedankewelt. Zu Pfingsten desselben Jahres wurde er, nachdem er erst seit einigen Wochen in Jena zu studieren begonnen, auf eine für Pastor Hirzel in Leipzig gehaltene Predigt hin sofort als Hilfsprediger der dortigen reformierten Gemeinde festgehalten, konnte aber daneben seine Studien an der Universität (bei Winer, Weizsäcker, Hermann, Wachsmuth) fortsetzen. Im Jahr 1834 sah und hörte er den ihm auch persönlich näher getretenen, hochverehrten Schl. bei einem Besuch in Berlin zum letzten Male, wenige Wochen vor dessen Tode. Aus Veranlassung desselben schrieb er in das „Journal für Prediger“ eine Darstellung von „Schl.s Wirksamkeit als Prediger 1834“. Noch früher hatte er eine Abhandlung „Über die Dignität des Religionsstifters“ in den „Studien und Kritiken“ veröffentlicht.

In der Schrift „Kritik des Gegenjahres zwischen Nationalismus und Supranationalismus“ redet Schw. dem Fortbestehen beider insofern das Wort, als beide zwei Wege zum gleichen Ziel sind, zwei verschiedene Auffassungsweisen des Christentums, der Supranationalismus die mehr unmittelbar individuelle, daher leicht in Mysticismus austretende, der Nationalismus die mehr historische, unter dem Charakter der Identität wirkende, zum Mechanisieren geneigte, daher beide zu einem von Leidenschaftlichkeit freien, organischen Zusammenwirken berufen. In der Schrift über die Dignität des Religionsstifters schreibt er, ebenfalls im Sinne und Geiste Schleiermachers, Christus als dem Stifter der einen Kirche (der vollendeten Religion) eine urbildliche, in Tertius- und Sündlosigkeit sich befundende Dignität zu, insofern er die für die menschliche Gattung möglichst reinste Auffassung des Absoluten im unmittelbaren Selbstbewußtsein in sich trug, und eine vorbildliche, insofern er dieses Gottesbewußtsein mit allen Momenten des zeitlichen Bewußtseins zu verknüpfen, das ganze Leben mit ihm zu durchdringen wußte, eine sowohl graduell als dem religiös fortgeschrittenen unter den Menschen, wie speziell durch die Stetigkeit seines Gottesbewußtseins.

Schweizers Wirksamkeit in der ihm liebgewordenen Stellung in Leipzig dauerete nicht lange. Anerbietungen von Zürich für eine dortige Thätigkeit als Dozent und Prediger zugleich riefen ihn noch im Jahr 1834 in seine Vaterstadt zurück. Hier trat er sofort in ein reiches Arbeitsfeld ein, an der 1833 gegründeten Hochschule, dem Namen nach als Privatdozent, tatsächlich aber als Inhaber zweier außerordentlicher Professuren, der neutestamentlichen Exegese und der praktischen Theologie, außerdem auch als Vikar am Grossmünster, wo er 10 Jahre darauf zum Pfarrer gewählt wurde. Titel und

Ranta ins außerordentlichen Professors erhielt er schon 1835, die Beförderung zum Ordinarius 1840. 1835 gründete er auch seinen eigenen Haushalt durch Vermählung mit Charlotte Moller von Nordhausen, die ihm jedoch schon am ersten Jahrestage der Trauung nach der Geburt eines Tochterchens durch den Tod entrissen ward. Erst nach jahrelangem Alleinsein schloß er ein zweites Ehebündnis mit Rosina Landis von Rüttenswil, welche ihm 3 Söhne identie und bis zu seinem Tode zur Seite stand, nach einem langeren Gemutsleiden durch ihre völlige Genesung das Glück der Familie erbobend.

In dieser Zeit seiner ersten Wohlthat in Zürich, in welcher auch seine litterarische Thätigkeit nicht sülle stand (Mitarbeit an der seit 1836 erscheinenden „Neuen Kirchenzeitung für die reformierte Schweiz“ u. s. w.), begann im kirchlichen und politischen Leben Zürichs die Straußsche Bewegung mit ihren Kämpfen und Wirren, in welche auch Schw. hineingezogen wurde. Durch seine persönliche Eigenart wie durch seine theologische Schule und seine burgerlich-soziale Stellung auf eine vermittelnde Haltung zwischen den Gegenpartien des Conservatismus und Radicalismus auf theologisch-kirchlichem wie politischem Gebiet angewiesen, trat er den heftigen „Laienworten“ des Sängerbaters Nägeli wider das kurz zuvor erschienene „Leben Jesu“ von Strauss in einer Rezension sehr entschieden entgegen, aber ebenso auch den ersten öffentlichen Äußerungen zu Gunsten einer Berufung von Strauss als ordentlicher Professor der Theologie nach Zürich. In einer Abhandlung über „Das Leben Jesu von Strauss im Verhältnis zur Schleiermacherschen Dignität des Religionsstifters 1837“ bekämpfte er dessen Satz, „die Idee schüttete ihre Fülle nie in einem Einzigen aus, sondern verteile sie an die Gesamtheit, und der Erste in einer successiven Reihe komme nie die abschließende Vollendung schon besitzen, weil vielmehr das Geist der Perfektibilität alles immer wieder besser und vollkommener werden lasse“. Er wies hin auf Lebensgebiete, in denen dieses Gesetz nicht gelte, die auf persönlicher Genialität ruhend, sich durchaus nach anderen Gesetzen bewegen, so vornehmlich das religiöse Leben, in welchem einzelne wenige Religionsstifter für große Zeiträume und Völkerkreise als vollendete, unübertroffene Meister da stehen, und unter diesen einer die der Menschheit allein definitiv angemessene Freimigkeit ergripen und aus innerstem Leben geöffnet, also die Religion für immer vollendet haben könne. Im übrigen anerkannte er, soweit es ihm möglich war, die großen Vorzüge der Straußschen Schrift und ihre Bedeutung für die Förderung der theologischen Bildung. Seine Abhandlung hat nachhaltige Wirkung auch auf die freier gerichtete Theologenwelt ausgeübt, namentlich mit ihrer Betonung der Bedeutung der hervorragenden, schöpferischen religiösen Persönlichkeit, wenn auch eine noch unbefangenerere Anerkennung finden durfte, er sei mit seiner Annahme einer einmaligen, absoluten Vollendung der Religion durch einen ganz Einzigartigen seinerseits auch zu weit gegangen.

Als dann zu Anfang des Jahres 1839 die kompetenten Behörden doch Strauss an die erledigte Professur für neutestamentliche Theologie (nebst Dogmatik und Kirchenwidmtheit) berufen wollten, umgedacht der im Volke über diese Berufungsfrage entstandenen drohenden Bewegung, die zuletzt zum offenen Aufruhr in dem bekannten Septemberputsch und zum Zurück der Regierung geführt hat, warnte Schw. in dem von ihm verfaßten Schreiben der theologischen Fakultät, bzw. der Mehrheit, ernstlich vor solchem Wagnis und warb bei seiner Unricht mitig auch in einer Sitzung des Grossen Rates, dessen Mitglied er war, ohne darum die Notwendigkeit einer kirchlichen Reform, aber auf anderem Wege und mit anderem Inhalt, zu bestreiten. Allein ebenso unerschrocken trat Schw. der reaktionären Stremung entgegen, die im Gefolge des neuen, konservativen Regiments nun in Kirche und Staat sich geltend machte. Dafür wurde er durch Nichtwiederwahl aus dem Grossen Rat entfernt und beschloß damit, nach den gemachten Erfahrungen nicht wieder, seine politische Wirksamkeit. Dagegen nahm er 1849 wieder eine Wahl in den Kirchenrat an, dem er schon früher angehört hatte und nun weiter bis 1872 angehörte.

Zu Jahr 1849 von der theologischen Fakultät Basel mit der Doktorwürde geehrt, widmete er ihr zum Tanfe seine Schrift „Das Evangelium Johannes nach seinem inneren Wert und seiner Bedeutung für das Leben Jesu kritisch untersucht 1841“. In derselben versuchte er, die Schwierigkeiten, welche die Annahme der Authentie dieses Evangeliums und der Augenzuverlässigkeit seines Verfassers betrafen, zu heben durch die Preisgebung seiner Einblicke und die Unterscheidung zweier Bestandteile, eines galiläischen mit außerlicher, mehrigerer Ausführungsweise, geisteigertem Wunderbegriff, von einem späteren Überarbeiter herabredend, und eines jüdischen, ursprünglicheren von idealerem Geiste, ent-

weder vom Apostel selbst oder doch einem Augenzeugen. Diese Hypothese, seit Baurs epochemachenden Untersuchungen über das vierte Evangelium unhaltbar, ist von Schw. später selbst aufgegeben worden. Höhere und bleibende Bedeutung für die theologische Wissenschaft gewannen seine dogmatischen Werke. Auf den 1840 erschienenen „Leitfaden zum Unterricht in der christlichen Glaubenslehre für reifere Katechumenen“ folgte 1841—45 sein ausführliches, gelehrtes, mühevolleres Werk „Die Glaubenslehre der evangelisch-reformierten Kirche“, geschrieben nicht aus spezifischer Bevorzugung der eigenen Konfession, wohl aber in der Überzeugung, daß ein zur Mode gewordenes Sonderluthertum die alte reformierte Dogmatik verweise, ohne sie zu kennen, und doch gerade durch diese sehr heilsam ergänzt würde, daß zwar der Protestantismus über beiderlei Dogmen längst hinaus ent-<sup>10</sup>wickelt sei, gerade darum aber seinen Zusammenhang mit früherer Lehrweise wohl im Auge zu behalten habe. Auch schien ihm eine wahre Union beider Kirchen nur möglich bei voller Kenntnis beider Lehrbegriffe, wobei das Gediegene, am meisten protestantische zu allgemeiner Geltung gelangen sollte. Die durchgreifende Eigenart der reformierten Kirche, die trotz aller verschiedenen Nuancen bei ihren Reformatorien und Dogmatikern 15 doch einen einheitlichen Typus erkennen läßt, ist nach Schw. der Protest wider alles Paganisierende in der katholischen Kirche, wider alle heidnische Kreaturvergötterung, wie die lutherische ihre Opposition wesentlich gegen das Judentum in derselben richtet. Demgemäß ist das Grundprinzip der reformierten Kirche die schlechthinige Abhängigkeit allein von Gott, ein theologisches neben dem anthropologischen der lutherischen vom allein-<sup>20</sup> seligmachenden Glauben, dessen regulative Bedeutung Schw. nun durch die ganze reformierte Glaubenslehre hindurch nachweist, wo das absolute Wesen Gottes, in der Prævidenz wie in der Prædestination überall allwirklich, nichts Endliches, Sinnliches störend mit sich in Verbindung bringen läßt. Höchstes Dogma ist hier die Kundgebung Gottes und seiner Herrlichkeit, abgeleiteter Zweck, durch Verherrlichung Gottes an ihr teilzunehmen 25 und das Heil zu erlangen. Auf diesem Grundprinzip fußt auch die Einteilung der ganzen Darstellung nach der reformierten Föderalmethode mit ihren ewig von Gott beschloßenen Bündnissen. In der ganzen Arbeit folgt den Paragraphen mit den Belegstellen aus den Reformatorien und Dogmatikern eine Kritik des Verfassers. Was man auch an diesem Werk von verschiedenen Seiten aussetzen möchte, jedenfalls ist nie zuvor der Grund-<sup>30</sup> charakter der beiden Konfessionen und ihr Verhältnis zueinander so richtig und klar dargestellt worden.

In der gleichen Richtung bewegte sich Schw.s zweite, überaus reichhaltige und lehrreiche dogmatische, bzw. dogmehistorische Schrift „Die protestantischen Centraldogmen in ihrer Entwicklung innerhalb der reformierten Kirche“ (1854 u. 56, 1. Bd das 16., 2. Bd 35 das 17. u. 18. Jahrhundert), eine Ergänzung und Bestätigung der ersten. Die Centraldogmen nämlich als Antwort auf die Frage, wie der sündhafte Mensch erlöst und selig werde, charakterisieren sich in der reformierten Kirche eben in der absoluten Prædestinationslehre, die daher auch hier die wichtigsten Erörterungen veranlaßt hat. Von den Reformatorien an, die ursprünglich alle dieser Lehre huldigten, und von denen Calvin ihr 40 ihren Abschluß gab und sie energisch gegen alle Angriffe verteidigte, wird die Geschichte dieses Dogmas weiter geführt und gezeigt, wie es in der reformierten Kirche in seiner schroffsten Form zur Herrschaft gelangte, während die lutherische nach dem Vergange Melanchthons sich von ihm abwandte, und wie diese Lehre nach Unterdrückung des sie bestreitenden Arminianismus und Bekämpfung des sie modifizierenden Amyraldismus und 45 Pajonismus in der helvetischen Konsensusformel 1673 den höchsten Gipfel der Orthodoxie erreichte, um darauf im 18. Jahrhundert durch einen Umsturz im kirchlichen Bewußtsein selbst, ihre Bedeutung mehr und mehr zu verlieren. Als dogmatische Verarbeitung rein christlicher und protestantischer Grundsätze (Unentbehrlichkeit der unverdienten, frei, aber geordnet waltenden Gnade Gottes in Christus für die empirisch gegebenen sündhaften 50 Menschen) in ihrer orthodoxen Form unhaltbar, bedürfen die Centraldogmen der Kirche, nachdem ihre Entwicklung durch „revolutionäre Stürmer“ unterbrochen worden, heute einer Umgestaltung und Berichtigung aus innerlichen kirchlichen Bedürfnissen.

Die dritte große dogmatische Schrift Schw.s „Die christliche Glaubenslehre nach protestantischen Grundsätzen“ (2 Bde 1863—69, 2. Aufl. 1877), eine Erfüllung dieser 55 Forderung in noch weiterer Ausdehnung auch auf die übrigen Lehren, beginnt mit der Erklärung: „Die Glaubenslehre hat heutzutage eine nicht weniger als leichte Aufgabe zu lösen, da, was wirklich Glaube der evangelischen Christenheit ist, richtig gelehrt werden soll, gerade darüber aber die Verständigung nur mühsam sich durcharbeiten. Einst haben die Väter ihren eigenen Glauben bekannt, jetzt hingegen mußt man sich ab, ihre Bekannt-<sup>60</sup>

Den wirklichen Glaubenslehren zu lehren, ist daher ein dringendes  
Wollen geworden". Denn die heutige Glaubenslehre hat im Unterschied von der  
vorigen Thematik, der Wissenschaft von den Dogmen der Kirche als bindenden Lehrfächern,  
die in allen Zeiten der jüngsten Entwicklungsfüste der evangelischen Kirche darzustellen. Sie hat  
sich in den Zeiten aus dem von christlicher Erfahrung durchgebildeten frommen Selbst-  
vertrauen zu überführen, wobei aber das ganze Werk der evangelisch-christlichen Erfahrung  
in der Kirche angekauft und benutzt werden muß, und die so gewonnenen Erkenntnisse  
als die aktuelle Entwicklung aufzuzeigen sind, indem sie ihren christlichen Charakter an  
den Schrifturannahmen und ihren protestantischen an den Symbolen und der weiteren  
Tradition unserer Kirche erweisen. Im ersten Hauptteil des Werks werden die Grund-  
vorstellungen des evangelischen Glaubensbewußtseins behandelt, zunächst das Wesen der  
Menschheit als Auswerden des sündhaften Verhältnisses der schlechthinigen Abhängigkeit  
vom Unreinen im Fleibl, im engen Anschluß an Schleiermacher, aber mit der sicht-  
baren Verzahnung, dessen Einseitigkeiten zu korrigieren. Dieses Abhängigsein von Gott  
kennen sich nicht als das von der Gesamtbethätigung Gottes in der Naturordnung, der  
menschlichen Weltordnung und der Errettung des Gottesreichs. Hierauf wird die christliche  
Religion speziell behandelt und berechnet als die höchste Stufe in der Entwicklung der  
Menschheit, in welche alle übrigen aufgehen, und unterschieden von ihnen dadurch, daß  
sie auf Jesus Christus als den offenbarer und Vermittler der vollkommenen Erlösung  
verrichtet (in der 1. Auflage hieß es kategorischer „gebunden“) ist, als den Träger des  
reinen, unachemten, somit einer Erlösung nicht erst bedürftigen, freudigen Gottesbewußt-  
seins. „An ihm schauen wir das reine Abbild des göttlichen Lebens in menschlicher Er-  
scheinung, ohne darum den idealen und den historischen Christus zu vereinerleien oder  
das historisch-trifft auszumittelnde Leben Jesu in die Glaubenslehre hineinzuziehen. —  
Diese Auffassung, den „positiven“ Theologen nicht in allem genügend, hat auf Seite der  
freieren als zu wenigstens mehrfachen begründeten Einwänden gerufen; ebenso wird die  
Regel für die Ausmittlung des Wahren am überlieferten Christentum, nämlich das  
Zusammentreffen des historisch-Christlichen mit dem Idealen, der Idee der sittlich-religiösen  
Vollkommenheit, soviel sie in unserem christlichen Bewußtsein lebt, kaum als sicherer und  
ausreichender Kanon betrachtet werden können.

Vor der Religion überhaupt und dem Christentum wird der Protestantismus  
hauptsaal, dessen Prinzip im energischen Dringen auf das reine Wesen des Christentums  
bestand gegenüber den traditionellen Ausartungen jedes Zeitalters, wie dem Festhalte-  
nwellen des Christentums in irgendeiner zeitlichen Zuständlichkeit. Nur in Unterordnung  
unter dieses überne Prinzip können weitere für ihn aufgestellt werden, so das formale  
Prinzip der Autorität der bl. Schrift und das materiale der Rechtfertigung durch den  
Glauben an die göttliche Gnade. Neues will aussagen, daß die Schrift uns in den  
Zweck und die reine christliche Wahrheit auszumitteln, indem jeder durch religiöse Er-  
fahrung Einsicht erhält, in jedem Zeitalter das zum Heil Notwendige, das Gotteswort,  
Glaube und Evangelium in ihr findet, woneben der übrige, unwesentliche Schriftinhalt  
entweder wiedergenommen oder beanspruchen kann. Dieses, in seiner hergebrachten zeitweiligen  
Zimmung zur reformatorischen und lutherischen Seite der Gefahr des Missverständes und der  
Ulkatoren ausgetragen, drückt die bleibende Idee aus, daß das Wesen des Christentums  
allein durch einen durch bloße Gottesreligion gegenüber scharf als Erlösungsreligion  
festgestellt und

Im zweiten Hauptteil wird zuerst das beirrehen, was dieses Spezifische der christ-  
lichen Religion nicht enthält, aber in ihr auch enthalten ist, der elementare, allgemein  
christliche Teil aber, die sogenannte natürliche Theologie, das fromme Bewußtsein der Ab-  
hängigkeit von Gott, soweit es durch die Rundgebung Gottes in der natürlichen und  
menschlichen Welt erworben und welchem auf Seite Gottes die Eigenschaften der All-  
mächtigkeit, Elementar, Güte, Allgegenwart einschließen, in Welt schöpfung und -lenkung  
nicht enthalten, so der Gott im Sinne von *bonitas*, nicht *benignitas*, der Heiligkeit,  
Weisheit, der Güte, Weisheit, im Begründen und Vollstrecken der sittlichen Welt-  
ordnung, im Gütererben und Richten sich beständig, entsprechen. Nach diesem wird im  
dritten Hauptteil das Spezifische des christlich religiösen Bewußtseins behandelt, das in  
Glauben hat, sinnlich sich vollendende Gefühl der Abhängigkeit von dem auch das  
seelengelebte idyllisch bewirkt haben Gott, welchem auf seiner Seite die höchsten Eigen-  
schaften, Liebe, Gnade, Füre, Arbeit und Barmherzigkeit entsprechen. Durchweg wird hier  
und im zweiten Hauptteil im Gottesbegriff aufgewieilt, der auch dem denkenden Bewußt-  
sein gegenüber befriedigend und haltbar sein soll, mit der Idee des innerweltlichen Gottes

voller Ernst gemacht und ein göttliches Willkürwalten im natürlichen oder sittlichen Leben durch absolute Wunder ausgeschlossen. Die einlässliche Darstellung des spezifisch christlichen Glaubens erfolgt in trinitarischer Gliederung: Ökonomie des Vaters als Erzeugers und Durchführers des Heilslebens und Gottesreichs. Ökonomie des Sohnes: Lehre von der Person Christi, ihrem Kern, der erlösenden Liebe, ihrem Einssein mit Gott, ihrer reinen 5 Gottessohnshaft und dem Bewußtsein einziger Herrlichkeit, ihrer Herrschaft über die Sünde, errungen im ersten Mingen, nicht Folge einer Sündlosigkeit a priori — Lehre vom Werk Christi, der Erlösung, d. i. negativ der Befreiung aus der zur Verdammung für die Sünder ausschlagenden Gehegesreligion, positiv der Belebung durch das in ihm vollendet sich offenbarende Prinzip der Erlösung, näher dargelegt in dem hergebrachten 10 kirchlichen Schema der drei Ämter. Endlich die Ökonomie des hl. Geistes, nicht des kirchlich-trinitarischen, sondern der die Erlösungsreligion der Menschheit aneignenden Gnade: Lehre von der Prädestination, die als Lehre von einer durch vorweltliche Dekrete festgestellten Gnadenwahl unhaltbar, für das fromme Bewußtsein völlig ersezt wird durch die reinere und wahrere von der ewig in Gott begründeten, in der Zeit unverändert 15 immer gleich waltenden Gnade, einer universalen nach Umfang und Ziel ihrer Wirksamkeit mit jeweilen partikularer Verwirklichung in der Geschichte — Lehre von ihrer Wirksamkeit selbst, in Vorbereitung, Bekämpfung, Sündenvergebung u. s. w. — Lehre von den Gnadenmitteln, dem Wort Gottes und den es unterstützenden Sakramenten als Sinnbildlichen Heilsvermittlungen, vom Heilsleben des Einzelnen nach seiner 20 Grundlegung in der Wiedergeburt und seinem Ausbau in der Heiligung, von der Kirche mit ihren unveränderlichen und wesentlichen Grundzügen und ihrer übrigen veränderlichen Gestaltung, von der ewigen Verherrlichung des Werks der aneignenden Gnade in der triumphierenden Kirche und in dem vollendeten Heilsleben des Einzelnen, das, auf Erden nicht erreichbar, nur als dem herrlichsten Leben Christi gleich geworden anschaubar ist, 25 mit Fernhaltung judaisierender Vorstellungen, namentlich von einem finalen Dualismus.

Das Ganze dieses Lehrgebäudes verrät trotz der Intention, nur aus den Aussagen des christlichen Bewußtseins und dessen Erfahrungen seinen Inhalt zu gewinnen und keine Metaphysik bei der dogmatischen Arbeit mitreden zu lassen, einen eminent spekulativen Geist und eine philosophisch-einheitliche Weltanschauung und trägt durchweg nach 30 seinem innersten Gehalte einen modernen Charakter. Doch verbindet sich damit in eigentümlicher Weise, wenn auch nicht in so hohem Grade, wie bei Schleiermacher, eine geschichtlich-pietätvolle Anlehnung an altkirchliche Schemata, Lehrformeln, Ausdrücke und Anschaufungen, die gerade bei den dem Verfasser innerlich Nahestehenden, abgesehen von realen Differenzen im einzelnen, die Zustimmung zu seinen Lehrfazien und die bleibende 35 Wirkung seines Buches vielfach erschwert haben mag und erschweren wird.

Neben der Dogmatik ist auch die Ethik von Schw. mit Eifer behandelt worden; hat er ihr auch kein eigenes Lehrbuch gewidmet, so hat er ihr doch in seinen Vorlesungen wie in seinen Schriften sein volles Interesse zugewendet, sowohl ihre geschichtliche Entwicklung innerhalb der reformierten Kirche dargestellt, als auch ihre außerkirchliche bis in die neueste 40 Zeit mit ihren eigentümlichen Erscheinungen, namentlich der drohend in den Vordergrund getretenen sozialen Frage und dem ampruchsvollen philosophischen Pessimismus verfolgt, mit dem er noch in einer seiner letzten Arbeiten, einer Rezension von Hartmanns „Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins“ sich auseinandersetzt.

Was endlich die praktische Theologie betrifft, so ist Schw. mit Recht als ihr eigentlicher wissenschaftlicher Organisator auf Grund von Schleiermachers Anregungen bezeichnet worden, indem er mit Erfolg bemüht war, ihren vielbestrittenen Charakter als einer wirklichen Wissenschaft zu rechtfertigen, durch organische Eingliederung in das Gesamtgebiet der Theologie, welche sowohl „die reine Richtung auf das Wissen, als auch ein praktisches Interesse an der christlichen Kirche“ voraussetzt. In diesem Sinne schrieb er 50 1836 „Über Begriff und Eintheilung der praktischen Theologie“ und 1848 seine „Homiletik der evangelisch-protestantischen Kirche“, die über ihren Titel hinausgehend, in einer längeren Einleitung die praktische Theologie überhaupt einteilt in die Lehre von der Selbstorganisation der Kirche (Kirchenregiment) und den daraus herborgehenden Tätigkeiten — Kirchdienst, Amtsfähigkeit des Geistlichen in der Gemeinde mit ihrer kultischen, pastoralen 55 und halieutischen Sphäre, und dann noch den Kultus speziell behandelt, als feierliche Darstellung des religiösen Gemeinglaubens, im Christentum als die der Erlösung, im Protestantismus als die der Herstellung des reinen Christentums mittelst der hl. Schrift. Die Homiletik selbst hat hier ihren Platz als Theorie des Kultus nach seiner freien Seite und zerfällt in einen prinzipiellen, materiellen und formellen Teil, in welchen alles so

Von dem Leben, was über Voraussetzung, Zweck, Wirkung, Geist, Stoff, Text der Predigt, ihr Verhältnis zur Schrift, zu den Bedürfnissen der Gemeinde, zu den Forderungen der Kirche und Kunst, ihre logische Gliederung, stilistische Form und ihren Vortrag zu sagen sind, spricht und klar dargelegt wird. Ebensowohl praktisch fördernd ist Schw. „Pastoralpredigt“ (er zitierte von der Seelsorge des evangelischen Pfarrers 1873), worin er auch wieder freuber am wenigen rational behandelten und darum vielfach geringgeschätzten Theorie der praktischen Theologie seine gebührende, mit den übrigen gleichberechtigte Stelle in der letzteren annies und eine fruchtbare Behandlung widmete, unter den besonderen Würdenträgern einer ausschliend erkennenden, einer behandelnden Seelsorge und einer mitwissenden pastoralen Moral. — Seiner Theorie der Predigt entsprach die Ausführung derselben während einer nahezu 30jährigen Wirksamkeit als Geistlicher am Grossmünster. Er sammelte einen zahlreichen Zubörerkreis um Zwinglis Kanzel und erbaute ihn mit seinen auffallenden Predigten, die, einfach und prunklos, manchem sogar kühl erscheinend, doch durch ihren gediegenen Gedankeninhalt und ihre hohen Empfindungen unwillkürlich erheben und erfreuen mussten und ebenso der Aufgabe der Predigt, als Auslegung des Bibelwortes wie als dessen Anwendung auf das Leben, auch auf bedeutende, ernste Zeitereignisse im Vaterland und Ausland zu dienen, gerecht wurden. Auch in formeller Kunstdicht waren sie bemerkenswert durch die Sorgfalt, welche Schw. auf streng logischen Gedankengang, klare Einteilung, glückliche Thematstellung verwandte. Von seinen Predigten sind, abgesehen von den einzeln veröffentlichten, im Zeitraume von 1834—62 fünf Sammlungen erschienen, aus denen hier speziell die Predigten über das Reich Gottes nach sämtlichen Gleichnissen, besonders nach denen des Matthäus 1851 und die Predigten von der Passion 1859 bis zur Passion 1860 hervorgehoben werden mögen.

Auf alle, auch die kleineren Schriften Schw. und die in Zeitschriften erschienenen Aufsätze u. s. w. einzugeben, in bei der großen Zahl derselben unmöglich; ein annähernd vollständiges Verzeichnis findet sich in der „Theolog. Zeitschrift aus der Schweiz“, 2. Jahrg. 1887, T. 110—111. Er schrieb in die „Theol. Jahrbücher“ von Baier und Zeller, in die „Studien und Kritiken“, in die beiden ersten Aufl. dieser Realencyclopädie, in die „Kirche der Gegenwart“ von Fries und Biedermann, in Hilgenfelds Zeitschrift, am meisten aber in die „Protestantische Kirchenzeitung“ von Krause, die ihn als einen der bedeutendsten Vertreter ihrer Richtung betrachteten durfte. Er kämpfte darin bald gegen ultramontane Überkritik und Altruismus, bald gegen das unduldsame „Stodluthertum“ eines Stahl und Klotz, bald gegen die „neugemachte protestantische Kirchenorthodoxie“ (Vilmar u. a.), aber auch gegen den Materialismus und oberflächlichen Bildungsoptimismus in Strauß' Buch vom alten und neuen Glauben, wie gegen Schepenbauers und Hartmanns pessimistische Philoherbie, „nach rechts und nach links gerichtet“, wie eine Sammlung solcher Abhandlungen aus früherer und späterer Zeit sich betitelt. Er begrüßte aber auch in anderen Kreisen gerne theologische und geistliche Leistungen, die ihm gefund undförderlich erschienen. Seine letzten litterarischen Arbeiten waren außer der schon erwähnten über Hartmanns Phänomenologie des sittlichen Bewusstseins die über „Die Zukunft der Religion 1878“ und die beim Zwinglijubiläum am 7. Januar 1884 gehaltene, mit Erinnerungen gespickte Universitätsrede über „Zwinglis Bedeutung neben Luther“.

Am 1. Jahr 1871 vom Pfarramt zurückgetreten, wirkte Schw. fortan ausschließlich an der Universität, die am 29. Oktober 1881 seine 50jährige Dozententätigkeit an ihr, unter ebendieser Anerkennung seiner Verdienste von nah und fern, mit freudigem Dank feierte. Mit unaufhörlicher Geistesfrucht konnte er dieselbe noch weiter fortsetzen; erst die Abnahme seiner Lehramt notigte ihn im Februar 1888 zur Niederlegung seiner Professur, und nach kurzer Krankheit starb er bald darauf den 3. Juli desselben Jahres. Am 10. August stand im Grossmünster eine Gedächtnisfeier für ihn statt, bei der die Proff. Lipsius und und Pfeiderer seine Stellung und Bedeutung als Theologe gebührend hervorhoben.

Prof. D. Christ in Zürich.

**Schwendfeld, Kaspar**, gest. 1561 und die Schwendfelder. — Schriften: 4 Folioed. I. T. 1. Teil der Christlichen Orthodoxischen Bücher und Schriften ... Kaspar Schwendfeld ... in Rom: Lüding, welche vom XXIII Jahr an bis auf das LXII (Jahrum nur offen 1561) ... von ihm selbst beschrieben und aus liebt gegeben seind 1564; II. T. 1. T. 1. 1561 III. Epistolae II. Teil 1 Bd 1570. (Beyische, weil wieder die Pauliden genannte Epistolae). IV. Epistolae II. Teil 2. Bd 1520 (Lutherische Epistolae). Wer der zweit. Teil der Christlichen Orthodoxischen Bücher ist erschienen, noch der seien die „Inventarwerte und Werturtonier geblante 3. und 4. Teil des Epistolars. Ein Verzeichniß der einzelnen Schriften, die z. T. im Titel selbst genannt werden, bietet der Cata-

logus der Bücher Herrn C. Schw. 1561; Soltig bemüht sich sie in chronologischer Ordnung anzugeben. Eine ganze Reihe ungedruckter Schriften und Briefe Schw. liegt in Wolfsbüttel und auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Literatur über Schw.: a) Ältere: J. Wigand, *De Schwenckfeldismo*. Lipsiae 1587; Schlüsseburg, Catalogus haereticorum lib. X, 1599; G. Arnold, Kirchen- und Reformation 1699, P. II S. 241 ff.; Soltig, *Wohländige Historie der 5 Augspurgischen Konfession* 1735. Buch XI (ausführlich und selbstständig). b) Neuere: Hahn, *Schwenckfeldii sententia de Christi persona et opere* 1847; Erdtmann, *Geschichte der protestantischen Seiten in der Reformationszeit* 1848; Schneider, *Über den geschichtlichen Verlauf der Reformation in Liegnitz*, 2 Programme, Berlin 1860 und 62; Kadelbach, *Ausführliche Geschichte Schwenckfeldts und der Schwenckfeldianer* 1860; Hanape, *Zur Biographie Kaspar von 10 Schwenckfeld* (bis 1539) Programm Jauer 1882; Maronier „*Het Annwendig Wort*“ Amsterdam 1890, S. 51 ff.; Erdmann, *Schwenckfeld* (Allgemeine deutsche Biographie) 1891 XXXIII, S. 403—412); R. Hoffmann, *Kaspar Schwenckfelds Leben und Lehren*. 1. Teil (nur diejenigen erschienen bis 1524) Programm Berlin 1897; Möller-Kawerau, *Kirchengeschichte Bd III*, 1899, S. 443—446; R. H. Grüzmacher, *Wort und Geist* 1902, § 16. — Schriften zu einzelnen 15 Punkten siehe im A. Eine ausführliche Biographie und Theologie Schw. ist eine noch ungelöste, notwendige Aufgabe.

Kaspar Schwenckfeld (so ist zu schreiben und nicht Schwenckfeld oder Schwenckfeldt) wurde im November oder Dezember 1489 auf dem Gute Ossig im Herzogtum Liegnitz geboren. Er entstammte einer altadeligen vornehmen Familie, überließ aber gegen eine 20 lebenslängliche Leibrente das Stammgut Ossig später seinem jüngeren Bruder. Erzogen wurde er im offiziellen kirchlichen Katholizismus. Nach dem Besuch der Schule in Liegnitz ging er 1505 nach Köln, um das dortige studium generale zu besuchen, wahrscheinlich aber ohne sich immatrikulieren zu lassen. 1507 zog er nach Frankfurt a. O., später vielleicht noch nach Erfurt. Auf der Universität studierte er die artes liberales, 25 scholastische Theologie — in Frankfurt lehrte Vimy — und kanonisches Recht. Eine nähere Berührung mit dem Humanismus läßt sich nicht erweisen, auch die Kenntnis des Hebräischen und Griechischen erwarb er sich nicht während der Studienzeit und schloß diese auch nicht durch die Erwerbung eines akademischen Grades ab. Als er „zu seinen Tagen gekommen war“, trat er der Sitte seines Standes gemäß — Ende 1510 oder 30 Anfang 1511 — in den Hofdienst. Zunächst kam er an den Hof des Herzogs Karl I. von Münsterberg zu Dels, dann trat er in den Dienst des Herzogs Jörg von Brieg und endlich in den Herzog Friedrichs II. von Liegnitz; in der letzten Stellung hielt er sich zugleich häufiger auf dem damals noch von ihm bewirtschafteten Gute Ossig auf. Im Jahre 1522, spätestens 1523 schied er ganz aus dem Hofdienste aus vor allem da 35 „es Gott gefallen hat, daß er mich an meinem Geböhr angegriffen“. In der ersten Zeit ist Schw. „viel Jar ein Hofmann gewest und hat sich nicht viel umb die hl. Schrift bekümert“; der Religion stand er gleichgültig gegenüber, denn die Annahme, daß am Hofe von Dels hussitische Einflüsse auf ihn wirksam wurden, ist unbegründet. Erst Luthers Auftreten wider den Ablachhandel, unter dem auch Schlesien stark zu leiden hatte, und 40 Luthers auch in Schlesien sofort verbreitete und nachgedruckte Schriften haben Schw. religiös im evangelischen Sinn beeinflußt. Trotz alles späteren Gegenseitens gegen Luther hat Schw. stets bekannt, daß er ihm seine Bekehrung zum Evangelium verdankt (einzelne Stellen bei Hoffmann l. c. S. 10), und da er behauptet, sich diesem „alsbald anfänglich zugeneigt zu haben“, wird sein Anschluß an die Reformation schon in den Winter 1517/18 45 fallen. Er vertiefte sich nun sowohl in die Schriften Luthers wie in die hl. Schrift, von der er 1519 täglich vier Kapitel las, um in einem Jahre ihre Lektüre vollenden zu können. Erst nach der Entscheidung seines Fürsten für die Reformation — wahrscheinlich im Jahre 1521 — trat er öffentlich für die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Liegnitz und in Schlesien überhaupt ein. Er that das in mannigfachster Weise durch 50 Zusammen schlüß mit gleichgesinnten Männern, Predigern und Laien, durch Sendbriefe, durch eigenes Predigen — obwohl er niemals die Priesterweihe erhalten hatte, noch sie später nachsuchte, — durch Einwirkung auf seinen Fürsten und auf das kirchliche Regiment. Zu dem letzteren Zweck verfaßte Schw. zusammen mit einem Freunde seine erste größere Schrift: „Ain Christliche ermanung zu fürdern das Wort Gottes An den Herren Bischoff 55 von Breslau. Durch die Edlen Egerenfeiten Hans Magnus von Langenwalde und Caspar Schwenckfeld von Ossig“. Der damalige Bischof, Jakob von Salza, nahm die Schrift zwar an, antwortete auch auf sie, aber veranlaßte nichts Entscheidendes. Die Reformation in Liegnitz selbst machte jedoch dank dem steten Eingreifen Schwenckfelds und der Mitarbeiter, die er heranzog, gute Fortschritte. Zu diesen gehörte Fabian Ekel, Johann Werner und so vor allen Dingen Valentin Krautwald, Lector am Dom, mit dem Schw. besonders eng

verbund zu sein und von dem er sich theologisch und auch sprachlich — von ihm soll er das oft sehr erzählt haben — vielfach beraten ließ. 1521 erschien ein Mandat des Herzogs Friedrich II., in dem er die Zeitung und Eröffnung der kirchlichen Verhältnisse am 2. Mai der Reformation erfolgreich im Angriff nahm.

Auf Wittenberg hatte Schw. inzwischen persönliche Beziehungen angeknüpft. Dezember 1521, spätestens Februar 1522 war er selbst dort. Er lernte Melanchthon, Bugenhagen, Jonas, aber auch die Zwickauer Propheten und Karlstadt kennen. Luther traf er bei seiner Amtseinsetzung in Wittenberg nicht, doch kam er bald darnach mit ihm in Briefwechsel. Bleib. Schw. auch besonders mit Karlstadt verbunden, so besuchte er doch keineswegs all dessen und der Zwickauer Schwärmer Vorgeben, im Gegenteil sein reformatorisches Handeln war in der ersten Zeit trotz alles Eifers ein konservatives. Verbalistisch schnell begann eine gewisse Loslösung von Luther. Der Zusammenbruch der kirchlichen Verhältnisse und der damit zunächst verbundene sittlich religiöse Niedergang das Ausbleiben der Frucht von Luthers Predigt, wie das fleischliche Gebahren vieler, die sich nur mit dem Munde emphatisch zur Reformation bekannten, beunruhigte und betrübte Schw. außerordentlich. So schrieb er dann schon 1521 ein Buch mit dem Titel „Ermanung des missbrauchs etlicher furnempfer Artikel des Evangelii, aus wölker unverständi der gemahn man in slavischē dreyhart und vrrung gefüret wirt“. Ein Gegen-<sup>1</sup>sat gegen Luther war in dieser Schrift noch keineswegs beabsichtigt, dieser setzte erst ein, als Schw. mit seiner besonderen Abendmahlsslehre hervortrat. Es geschah dies im Jahr 1525. Schw. hatte sowohl Zwinglis wie Luthers Schriften studiert, überhaupt sich für den Sakramentsstreit lebhaft interessiert, und behauptete nun durch besondere Offenbarung ein neues Verständnis des Abendmales und der Einschlagsworte empfangen zu haben. Er legte sie Krautwald vor, der anfänglich ablehnend stand, dann aber zu Schw.s Meinung überging und sie eingehend begründen half. Seine neugewonnenen Erkenntnisse über das Abendmahl samt den Äußerungen Krautwalds legte Schw. den Wittenberger Theologen vor, als er sich Ende 1525 im Auftrag des Herzogs Friedrich II. nach Wittenberg begab. Er hatte dort mehrere Unterredungen mit Justus Jonas, Bugenhagen und Luther, die aber sämtlich resultlos verliefen, da man auf beiden Seiten nicht nachgeben wollte. Auch die gegenseitige Ziehung in einer Reihe von anderen Fragen kam zum Vortheile, und die Wittenberger Theologie, voran Luther, begann von dieser Zeit an in Schw. einen gefährlichen Feuer zu sehen. Schon in einem Briefe vom 1. Januar 1526 an die Christen zu Neutingen erklärte Luther Schw. neben Karlstadt und Zwingli „für den dritten Kurf der verderblichen sakramentierischen Sekte“ (De W. 3, 81; vgl. W. A. XIX, 123). Die nächste Folge dieser Scheidung vom Luthertum war eine Annäherung der reformierten Theologen an Schw., die diesem mehr zu teil wurde, als daß er sie suchte. 1527 gab Krautwald mit einer sehr freundlichen Vorrede Schw.s Schrift De cursu verbi dei in Basel heraus und 1528 beförderte Zwingli einen der in diesen Jahren zahlreich von Schw. erlassenen Sendschreie über das Abendmahl ohne dessen Wissen und Willen zum Druck. In Schlesien, aber auch in Preußen hatten Krautwald und Schw. durch ihre lebhafte Propaganda eine nicht geringe Anzahl von Anhängern für ihre Abendmahlsslehre gewonnen, freilich auch nicht wenige Gegner, so in Schlesien besonders bei. Aufläufig dieser Streitigkeiten über das Abendmahl proklamierte Schw. in Liegnitz den soa Zulstand; d. h. er selbst und seine Anhänger verzichteten auf die Feier des Abendmales, „bis der rechte Verstand und Brauch nach dem Willen des Herrn herfürkomme“ (Ep. II Nr. 81). Der Herzog war auch mit diesem Vorgeben Schw. noch einverstanden und ließ ihm noch 1528 die Frage vor, ob er seine außerliche Kirchenordnung und Zucht nach dem Wittenbergischen oder Schweizerischen oder Straßburgischen Fuß einrichten sollte, die Schw. in einem ausführlichen Sendschreiben (Ep. II, 637 ff.) unter energischer Polemik gegen das Luthertum beantwortete. Erst als Schw. in den Fluß kam, ein Feind der sich in Schlesien mehrten Wiedertäufer zu sein und König Ferdinand von Böhmen sich wider Schw. wendete, verbannte ihn zwar kein Herzog nicht, war aber doch damit einverstanden, daß Schw. 1529 freiwillig in die Verbannung ging, um niemals wieder nach Schlesien zurückzukehren.

Zunächst wandte er sich nach Straßburg (vgl. Gerbert: Geschichte der Straßburger Sektenbewegung in der Zeit der Reformation 1889, S. 132 ff.). Hier wurde er freundlich aufgenommen,tant zunächst Herberge und Tisch bei Ratito, dann bei Matthäus Zell, dessen Frau Katharina ihm besonders freundlich geheiratet war und blieb. Luther dagegen stellte sich nach anfänglicher Höflichkeit immer idroffer gegen Schw. und machte auch bei anderen gegen ihn Vorwände. Die stetig zunehmende Sektenbewegung und die

damit verbundene Untergrabung des kirchlichen Lebens nötigte die Straßburger Prediger zu einer Gegenwehr auf einer Juni 1533 gehaltenen Provinzialsynode. Wie mit den anderen Sektenhäuptern fand auch mit Schw. eine Disputation statt, die sich bei ihm auf die Wirksamkeit der äußereren Gnadenmittel, des Predigtamtes und der Sakramente konzentrierte. Ehe man gegen ihn vorging, verließ er 1533 die Stadt. Er kam dann 5 1534 noch einmal nach Straßburg, nachdem er zuvor eine ganze Reihe von Schreiben dorthin gerichtet hatte, entfernte sich aber bald wieder, als er erfuhr, daß der Rat vielleicht doch zur Ausweisung schreiten könnte. Bei seinem ersten Fortgange wandte er sich nach Augsburg, wo er vielleicht auch schon früher einige Male zu kurzem Besuch war, und von dem Prediger Wolfahrt aufgenommen wurde (vgl. R. Wolfahrt, Die Augsburger 10 Reformation 1533-34, Leipzig 1901). In diesen Jahren äußerte sich Schw. noch mehrfach positiv und polemisch über das Abendmahl und faßte alles zusammen in der Schrift: „Befannthus vom heiligen Sacrament des Leibs und Bluts Christi auf frag und Antwort gestellt, gemehrt und über den ersten Druck weiter erklärert“ (1534 ohne Ortsangabe). In diese Zeit — 1531 und 1532 — muß auch das sehr charakteristische undatierte 15 „Iudicium“ über die Augsburgische Konfession (Ep. II, 626 ff.) „an etliche eifrige gutherzige Adels und andere Personen in Pabstthum“, die ihn darum gebeten hatten, fallen.

Nach seinem definitiven Abschied von Straßburg (1535), nahm Schw. seinen Aufenthalt in verschiedenen Städten und Orten, die in Schwaben lagen oder angrenzten (vgl. Württembergische Kirchengeschichte 1893), in denen ihm aber mehrfach von Seiten der Geistlichkeit große Schwierigkeiten gemacht wurden. Um diesen zu entgehen, bat Schw. um ein Kolloquium, das ihm auch 1535 zu Tübingen gewährt wurde. Auf der Gegenseite standen Butzer, Blaurer und Frecht, er selbst war von seinem Freunde Jak. Held von Tiefenau begleitet. Im Namen des Herzogs waren einige Oberbörgte als Schiedsrichter erschienen. Trotzdem man in den eigentlichen Lehrfragen zu keiner inneren Einigung kam, beschloß man doch einen äußeren Frieden zu machen unter der Bedingung, daß Schw. „den Dienst am Wort, Sacrament und ganzer Haushaltung ihrer Kirchen... nicht lästern, noch verstöhren wolle, sofern derselbig dienst-christlich und getreulich geübt werde“ und die Prediger ihn dann nicht ferner „als einen Wiederlacher der Wahrheit oder Verstöerer der Kirchen ausrußen oder schreiben“ (Salig I. c. 996 ff.; Reim, Die Reformation der Reichsstadt Ulm 1551, S. 278 ff.). Wirklich dauerte auch der Friede einige Jahre mit Schw., der jetzt in Ulm lebte. Vom Jahre 1538 an begannen sich aber neue Kontroversen zu entzünden, die außer Schw. früher schon beanstandeten Abweichungen jetzt auch seine Christologie zum Gegenstande hatten. Diese trug er nämlich in den Jahren 1538 und 1539 — nach einer Reihe von früheren Ansätzen — in den Schriften vor: „Von der göttlichen Kindshaft und Herrlichkeit des ganzen Sohnes Gottes J. Chr. ...“ und „Ermanunge zum waren und seelig machende Erfänntnis Christi“ (Christl. orth. Bücher S. 486 ff. und 77 ff.). Gegen diese Lehre trat besonders der Prediger Frecht in Ulm auf und erreichte endlich auch nach einer Verhandlung vor dem Rat zu Ulm, daß Schw. um seinen „Abschied“ aus Ulm 1539 einkam. Frecht aber war auch damit noch nicht zufrieden, sondern setzte die Verdammung Schw. auf dem 1540 tagenden Konvent evangelischer Theologen, voran Melanchthon, in Schmalkalden durch (CR III 983). Nicht weniger feindlich stellten sich jetzt auch — hauptsächlich wegen seiner Christologie — die Schweizer Theologen zu ihm, besonders Badian in St. Gallen. Schw. verteidigte seine Ansicht in zahlreichen Sendbriefen und Schriften, von denen die den Stoff am meisten zusammenfassende den Titel trägt: „Konfession und Erklärung vom Erfänntnis Christi und seiner Göttlichen Herrlichkeit“ 1540 (Christl. orth. Bücher S. 91 ff.). Schw. versuchte sich auch dadurch zu rechtfertigen und zu rehabilitieren, daß er den einzelnen hervorragenderen Theologen seine Schriften und Briefe sandte, so Melanchthon und Brenz. Aber auch an Luther schickte er 1543 einen Boten, in der Hoffnung, der gemeinsame 50 Gegenjaz gegen die Schweizer könne sie wieder näher zusammenführen. Aber Luther antwortete äußerst grob und gab dem Boten einen Zettel, auf dem u. a. stand: „Und der unjammige Narr vom Teufel besessen verstehtet nichts, weiß nicht, was er lasset. Will er aber nicht aufhören, so lasse er mich mit seinen Büchlin, die der Teufel aus ihm speiet und schmeizet ungehaint“ (De W. 5, 613; vgl. ähnlich harte Äußerungen Luthers 55 über Schw. aus den Tischreden in ThStK 1883, S. 148). Bei dieser Stellungnahme der theologischen Führer ist es verständlich, wenn die protestantischen Stände bei ihren Versammlungen in der Zeit um 1554—58 immer wieder sich gegen Schw. wandten und die Obrigkeit gegen ihn mobil gemacht wurden, als einen der allergefährlichsten Ketzer — so z. B. in Naumburg 1554. Auch die F. C. (Müller P. I Ar. XII) wendet sich 60

zu deutlich. In sein Zahr. Schw. wurde daher jetzt im strengen Sinne unsägt und flüchtig. Er und seine Freunde den Aufenthaltsort im Württemberger Lande, wo er zahlreiche Anhänger fand, vor allen auch in den Kreisen des Adels hatte und behielt, die ihn gern aufsuchten (vgl. Rem. I, c. 2, 305 ff.). Während der ganzen Zeit setzte Schw. die Propaganda für seine Ansichungen durch Wort und Schrift, durch Abhaltung von Konventstreffen und sammelte so innerhalb wie außerhalb Schwabens eine Anzahl von Gemeinden. Ebenso wie er in der theologischen Polemik, besonders wider Melaeus veröffentlichte er eine Reihe (unter genannter) Schriften, verfasste daneben eine Anzahl religiös erbaulicher Traktate. Auch mit einer Reihe fürstlicher Personen trat er in Beziehung, wie Markgraf Ernst von Baden, Landgraf Philipp von Hessen, Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und einzig von ihnen wesentlich zustimmendere und liebenswürdigere Anhänger als von den Theologen. In Ulm starb er Ende des Jahres 1561. Alle genannten Nachrichten sind voll von Zügen eines gläubigen Heimganges und eines erbaulichen Tiefbetrachtens (vgl. Giebel, „Historien der Wiedergebohrten in Sachsen“ III, S. 266 ff. und Arolz, „Historische Nachrichten von Schwentfeld“ 1711, S. 18 ff. nach einem Bericht von Held aus dem 16. Jahrhundert). Sein Sterben hat nicht wenig zu der günstigeren Beurteilung seines Lebens und zur Propaganda für seine Persönlichkeit beigetragen. Und in der That trug diese auch nicht wenig sympathische Züge. Echte Frömmigkeit und Religiosität eigneten ihr, der Umwidmung in seinem Leben aus einer religiös-sittlich gleichgültigen, wenn auch keineswegs vertommenen Persönlichkeit, zu einem Manne, dem die Religion sein Ein und Alles wurde, und der sein äußeres Leben um ihretwillen zerbrechen ließ, und dafür genugende Beweise. Ebenso zeugen viele Stellen seiner Schriften von ungefährter Frömmigkeit und tief empfundener Christusmystik. Aber der mystische Grundton seiner Religiosität machte ihn weder gegen die Sinnlichkeit noch überhaupt gegen ein aktives Leben gleichgültig. Auf Heiligung legte er auch in seinem persönlichen Wesen den Nachdruck, und die Menschen, die ihn umfangen — trotz seiner „Rechereien“ — betrachteten, hatten einen günstigen, ja gewissen Einindruck von ihm. Selbst seine stärksten Gegner haben ihm vereinsamlich kaum etwas Böses nachgesagt. Seine Geschäftigkeit in Sachen der Religion war eine ungeheure und zwar immer eine möglichst persönliche; die briefliche oder mündliche Behandlung jeder Angelegenheit ist ihm die liebste. So gewinnt er die Zune eines godtäglichen Vießtien, dessen Schattenseiten ihm aber auch nicht fehlten. Gewiß, er war freim und demutig, aber er wurde sich dessen auch öfter bewußt und gab dem unverbehlten Ausdruck nicht ohne jenen leisen Unterton des Dankes, daß er nicht war „wie die anderen“. Seine Polemik war im Vergleich zu der seiner meisten Gegner von geringerer Mühle, die aber hier und da einen etwas geläufigsten Eindruck macht. Zu einem sachlichen Nachgeben war er niemals geneigt, denn als Autodidakt — das macht einen weiteren wichtigen Zug seines Charakter aus — war er von den selbstentdeckten Wahrheiten so durchdrungen, daß keine Autorität ihn davon abhalten konnte. Dazu blieb es sein Leben hindurch. Aristoteles, der sich weder einem anderen und noch viel weniger der That unterordnen, sondern in einem kleinen Kreise gleichgesinnter Menschen die Reisenden; für die angeklagten Taten finden wollte. Für die Notwendigkeit an seiner Verbände, für anzüge Erlednungen, für alles Statutarische fehlte ihm jeder innere Sinn, nach dieser Seite hin war er eine genuine Schwärmernatur. Seine intellektuellen Leistungen, die der Gedankenbildung wie des Ausdrucks, waren reich, an einer, wenn auf bestimmten Originalität fehlt es ihm nicht, und im Lauf der Jahre eignete er sich gute Kenntnis in der patristischen und mittelalterlichen — vornehmlich der mährisch — Theologie neben der Belasmusik mit der zeitgenössischen theologischen Publizistik an. Daraus zeigt seine Theologie, die zwar kein abgerundetes System ist, in der aber entzündt und grundgedanzen, alles einzelne beherrschend, immer wiederkehren. Seine Zweck ist durch alle Zwei der Dogmatik hindurch zu verfolgen geht nicht an, sondern nur zu denjenigen Fragen, in denen er eine gewisse theologisch-historische Bedeutung erinnert, ist seine Stellungnahme zu charakterisieren. Dann aber wird es sich nochmehr um seine Anerkennungen zu Wort und Geist, zum Abendmahl und zur Eucharistie handeln.

3. Zum Hauptpunkt von Schw. Theologie steht die Verhältnisbestimmung von Wort und Geist (der auch in der sichtbaren Erscheinung und gegenwärtiger Wiedergeburt). Er knüpft bei der Ausbildung ihrer Gedanken an Augustin, die deutsche Mystik, vor allen Dingen Tauler an, vielleicht auch an die böhmisch mährischen Brüder, bringt aber eine Reihe selbstständig ausgebildeter Einheiten hinzu, runder den gesamten Gedankentkomplex ab und verknüpft ihn aufsatzem in geistlicher Systematik mit der Lehre von der hl. Schrift einer-

seits, mit der Lehre von Glauben, Wiedergeburt, Rechtfertigung andererseits. Von zeitgenössischen Anschauungen ist es die lutherische, besonders in ihrer Vertretung durch M. Flacius Illyricus (vgl. Preger M. Flacius I 298 ff.), gegen die er sich energisch wendet, während er in Bezug auf Oecolampad und Zwingli äußert: „Jidem viri ambo rectius quoque de praedicato et vocali verbo senserunt et scripserunt quam Lutherani . . . Oecolampadius praeassertim“. (Aus einem Briefe vom Jahre 1554, angebunden an De cursu verbi Dei.) Von Männern wie S. Frank unterscheidet sich Schw. dagegen entschieden, sofern er die Theorie vom angeborenen inneren Wort nicht hat, sondern strenger Supranaturalist ist und zudem die Verderbnis der menschlichen Natur durch die Sünde weit tiefer erfaßt und die Bedeutung der gesichtlichen Erlösung durch Jesus Christus stärker wertet. Außer seinen nächsten Anhängern wie etwa Krautwald und der Gemeinde der Schwenckfelder stehen von den Spiritualisten der späteren Zeit besonders Weigel, in der Lehre von der Schrift auch J. Arnd und Rahtmann unter Schw.s Anregungen.

Fast in allen seinen Veröffentlichungen ist Schw. mehr oder minder ausführlich — 15 oft mit genau denselben Worten — auf dies Thema zu sprechen gekommen. Erstmalig äußerte er sich zusammenhängend über das Verhältnis von Wort und Geist in der von Oecolampad herausgegebenen, nicht sehr umfänglichen, aber inhaltsreichen Schrift „De cursu verbi Dei, origine fidei et ratione iustificationis“ 1527 Basel. Finden sich in ihr auch schon die Linien fast sämtlicher späterer Anschauungen angedeutet, so ist doch manches noch unsäglich und der Gegensatz gegen die lutherische Anschauung noch nicht so schroff ausgeprägt. Zur vollen Ausprägung dieses Gegensatzes wie zur Vollendung der eigenen Position verhalf die Veröffentlichung einer großen Anzahl von Schriften wider Flacius. Die hauptächtesten — und damit werden zugleich die Hauptquellen für Schw.s Lehre vom Wort und Geist genannt — sind I. Vom unterhaide des worts 25 Gottes und der heiligen Schrift“ (ohne Jahr und Druckort). II. Vom der heiligen Schrift irem Innhalt | Amt | rechtem Nutz | Brauch und mizbrauch“ (Straßburg 1594). III. Vom leerampt des neuen Testaments. Das theim predican der nicht from ist und Gottselig lebt | das Evangelium . . . than seliglich mit frucht predigen 1555. IV. Confutatio und Ablainung des dritten Schmaubuchsins J. Illyrici (ohne Jahr). 30 V. Beschlüß unnd Valete Auff Flacius Illyrici leiste zwai schmaubüchlin . . . 1555. VI. Vom worte Gottes das theim ander wort Gottes sei | aigentlich zu reden, denn der Sun Gottes. —

Schw. setzt die Lehre vom Gnadenmittel des Wortes mit der von der Schrift, als der Offenbarung in Beziehung und stimmt eine auf die andere. Er teilt die alt-<sup>25</sup> orthodoxe Auffassung von der Inspiration, aber er bestreitet, daß ihr direktes Produkt in der Bibel vorliegt, die ihm vielmehr nur als menschliches, unvollkommenes Abbild und Gleichnis von dem gilt, was durch die Inspiration in den Herzen der Propheten und Apostel gewirkt war: „Die heiligen menschlichen Gottes | welche von dem heiligen Geiste zu reden und zu schreiben seind getrieben | haben ihre gaab und reichtumb | so sie imm 40 herzen gehabt | und lebendig empfunden | nicht mögen inn die stimme oder schrift fassen unnd andern geben. Sie habens kaum etlicher maßen können abmalen | und mit laut stimme | oder Schrift im heiligen gaiste bezeugen: die feder hat das herz nicht mögen gentzlich auff das papier bringen | noch der mundt den brunnen mit seinen quellen aufreden | sondern habu also in dienst durch ihre stimmen | so viel unz nutlich das gleichnuß 45 fürgetragen | und zu dem ainigen Heylandt | brunnen und Liechte geweiset“ (Vom worte Gottes . . . XXIIe). Dem entsprechend hat die Schrift keinerlei Bedeutung für die Entstehung des religiösen Lebens im Menschen, sie weist nur auf diese hin und zeugt von ihr, nicht die Schrift bringt den Geist, sondern der mit Geist erfüllte Mensch bringt diesen zur Schrift, „er muß das göttliche licht zur schrift | den gaist zum buchstaben | die wahrheit zum bilde | unnd den maister zu seinem werke bringen“ (V. d. h. Schrift VIv). Ohne daß Schw. in diesem Punkte zu bleibenden, ganz scharfen Erkenntnissen gekommen wäre, wertet er die Schrift meistens als zuverlässige geschichtliche Urkunde von der christlichen Offenbarung (V. d. h. Schrift LXXr, XVI) und ähnlich wie Zwingli als normierenden Kontrollapparat für alle inneren Offenbarungen „Es geziinet sich auch nicht ohne 55 derselben zeugniß etwas in der Christlichen Religion als notwendig sezen oder schließen | unnd es rhume sich gleich einer göttlichen Offenbarungen wer da wölle (V. d. h. Schrift IIr ff.). Da nicht jedermann von Natur „sein innerlich lebendig Wort“ heißt (Christl. Orthod. B. 887) geht die Erneuerung des Menschen auf die unvermittelte Wirklichkeit Christi im hl. Geiste, der aber mit dem geschichtlichen fleischgewordenen Christus 60

inhaltlich zu erfüllen wird, zurück „deshalb den auch Gottes Wort | Gott selbst | Fleisch | der Herr Christus Meßb worden ist um bat in uns gewonet . . . um die himmlischen Mächte um guer so er von Gott seinem Vatter empfange | allem glaubige Fleisch | vermeins seines Fleisches im Bluts durch den h. geist anzieleste . . . solches | waren ab ihm allein das natürliche lebendige Wort Verbum incarnatum | Christus im Heiligen Geiste welches seine gnade ist ohne euerliche elementische mittel durch sich selbst Christl. Orthod. B. 566 ff.). Jede Vermittelung des religiös-sittlichen Wirkens Christi oder des Heiltes lebt Schw. energisch mit der verschiedenartigsten Begründung ab. Jede Vermittelung soll der Absolutheit Gottes widerstreben und ihn von den Kreaturen abhängig machen (Vom Worte Gottes LIR), ja jede Vermittelung soll es unmöglich machen, daß Christus noch terner das Haupt seiner Gemeinde sei (Christl. Orthod. B. 324). Die Thatsache, daß nach der Schöpfungsordnung sich der Geist durchs Wort vermittelte, veranlaßt Schw. gerade im Gegensatz zu Luther — dazu, auf dem geistlichen Gebiet der Erlösung andere Wege als wirksam zu postulieren (z. B. B. d. hl. Schrift VIIIv). Der Hauptgrund aber, die Wirksamkeit von Wort und Geist zu trennen und allein des letzteren unvermitteltem Wirken die wiedergeborende Gnade zuzueignen, liegt wie bei den Reformatoren in Schw.s deutlich ausgesprochenem Pradestinalismus: Gott will, daß alle seine Gaben: „ex eodem fonte coelesti in corda electorum, per Jesum Christum, caput Ecclesiae in spiritu sancto, scaturire interque ea nullum externum medium, ut neque inter caput et corpus, colligari posse“ (De cursu v. d. 13.). „Sie (d. h. die lutherischen Prediger) bedachten auch nicht daß der ware Evangelische glaube nicht jedermanns ding | wie Paulus saget | sondern ein teure herliche gabe des heiligen Geists ist | die da fließt aus dem wesen Gottes ins herz des außerweltlichen Menschen Gottes“ (Christl. Orthod. B. 325 ff.). Zu dieser Annahme aber wiederum, daß sich die Wirksamkeit Gottes auf einen bestimmten Kreis ausgewählter Menschen beschränke, führt Schw. die Beobachtung von der so häufigen sittlich-religiösen Unwirklichkeit des gepredigten Wortes vor allen Dingen an dessen eigenen Predigern (Von unterschädig Biß, r. Cür), eine Beobachtung, die ja der Hauptgrund seiner Abwendung vom Luthertum wurde. Damit hängt wieder die donatistische Auffassung zusammen „Das kein gottleser böser mensch . . . dem heiligen geiste im lehramte des neuen Testaments mit gnad dienen auch das Evangelium zur beferlung der sünden im segen des gaists fruchtbarlich kan predigen“ (Vom leeramt B. iijr). —

Neben diesen festen Hauptbestimmungen Schw. über das Verhältnis von Wort und Geist können die allerdings vorhandenen Versuche, einen gewissen engeren Zusammenhang zwischen beiden herzustellen, keine selbständige charakteristische Bedeutung beanspruchen und bedürfen hier nicht der Reproduktion. Eine eingehende Kritik und Widerlegung Schw.s hat Alcius und auch Wigand geliefert (vgl. Grätzmacher I. c. S. 72—83). Schw. ist der Anfänger jener vermittelnd spiritualistischen Richtung seit der Reformation, die festhaltend an der geschildert durch Christum erworbenen Gnade und Erlösung doch ihre Auswirkung an den Pradestinierten allein auf die unvermittelte Wirksamkeit des Geistes zurückführt, dabei aber Schrift und Predigt eine gewisse Bedeutung belassen will.

Bezeichnete Schw. schon der hl. Schrift keine im strengen Sinne religiöse Bedeutung beizulegen, so muß seine Schätzung der Bekenntnisschriften noch eine weit geringere sein. Das kommt zum Ausdruck in seinem Judicium über die Augsburgische Konfession „Wir wollen die Augsburgische Konfession in denen puncten, da sie mit den Prophetischen und Apostolischen Schriften stimt, keinswegs verwersetzen. Daß wir sie aber sollen fürs Evangelium Christi halten oder drein schwören da wolle uns Gott für behüten . . . Sie werden sie je nicht in Rancorom segen noch der h. Schrift sonden vergleichen | in welcher kein irrumb aber in der A. C. sowol als in der h. Vatter Schriften, mehr denn ein irrumb ist zu finden welches noch alles mit der zeit im hellern aufgang des gnädigen somlichen liebts Christi offenbar soll werden“ (Ep. II, p. 496). Die Zeit dieser Freihandlung kam ihm, seinem Schw., bei seiner eingehenden Prüfung eigentlich nur seiner einzigen Lehre der C.A. besonders nicht mit denen von der Rechtfertigung, der Rache, den Sakramenten einverstanden war, sondern überall anderes an die Zielle jenen wollte. Das ganze Bekenntnis und erst recht die Verpflichtung auf dasselbe hielt ihm unter die statutarischen Maßregeln zur Gründung einer Kirche, wider die er primärwollen Einbruch erhob als mit dem Geist und der Freiheit streitend. Allen Gedanken, die sich im Protestantismus um den Begriff der ecclesia late und striete dieta grüßten, stand er nur negativ gegenüber. Sein Ideal waren einzelne Gemeinden, die durch die Aufrichtung eines rechten Bannes möglichst einer sittlichen

heiligen Gemeinschaft angenähert werden sollten. Nicht unwahrscheinlich ist es darum, daß ähnliche bei Luther nur sporadisch auftretende Tendenzen nach dieser Richtung hin auf Unregungen Schw.s zurückzuführen sind. Luthe's Gedanke von der ecclesiola in ecclesia. ZKG 1892, S. 552—553). — Infolgedessen konnte Schw. auch den Sakramenten keinen realen Gnadenmittelcharakter zuschreiben. In der Lehre von der Taufe hat man ihn mit den Wiedertaufern zusammenge stellt. Das ist unrichtig, wenn er auch mit ihnen in der Verwerfung der Kindertaufe einig war — nach einigen Auszügen wollte er sie als eine äußerliche Ceremonie stehen lassen — so hält er doch eine Taufe der Erwachsenen für ebenso wertlos. An den Landgrafen Philipp von Hessen schrieb er: „Nun kan ichs ja nicht leuen, daß ich den Kindertauff nicht halte für den Tauff Jesu 10 Christi, sonder für ein menichen geze... Ob ich denn gleich vom kindertauff noch nicht so viel kan halten, so wil ich mich dennoch auch daneben bedingen haben, daß ich drumb kein Widerläuffer bin, auch ihren Tauff sampt alle dem Tauff, da man die seeligkeit und vergebung der sünden an eüsserliche Ceremonien oder Element bindet, für unrecht halte...“ (Ep. II, S. 284). Schw. kennt nur die innere Geistetaufe Jesu, dies wieder nur eine andere Formel für die unvermittelte Wirksamkeit des ewigen Wortes; ein Zusammenhang mit der äußeren Handlung besteht gar nicht, sie kann höchstens als nachfolgendes Zeichen für jene in Betracht kommen (über Schw. Stellung zur Taufe vgl. Baur, „Zwinglis Theologie“ Bd II, 1889 S. 245 ff.).

Schw.s Abendmahllehre wurzelt einmal in seiner allgemeinen Anschauung vom Wesen der Gnadenmittel, dann in seiner Auffassung des Sinnes der Einsetzungsworte und drittens in seiner Christologie, wenn auch das Verhältnis der letzteren Lehre zur Abendmahllehre ein reciprokes ist. In Bezug auf die Auslegung der Abendmahlsworte trägt Schw. folgende „Heimjüngung von oben“ vor: „Denn es steht nicht in den sprachen, darin die wort vom heiligen Geiste beschrieben | Dieser Kelch ist ein neuwe 25 Testament | Wie denn das Poculum | oder Kelch | nicht zum Beigwörtlin τοῦτο oder Das gehöret | sondern es wirt durch den Griechischen Artikel τό der dazwischen steht | davon abgesondert | und das | Hoe steht absolute für sich | Nach dem das Wörtlin: Poculum | oder Trank ist vom Luca und Paulo gleichsam zu weiterer erkläzung und aufzlegunge des vordern | daß man wisse | was das: Hoe | oder τοῦτο sey | hinzu- 30 gesetzt worden... Der Herr redet drauff von der eigenhaftigkeit seines Bluts | und spricht: Daas (vernimm) ein Trank | ist das neuwe Testament inn meinem Blut“ (Ep. II, p. 16). Unter Heranziehung von Jo 6 ergiebt sich dann als eigentlicher Sinn der Abendmahlsworte: mein Leib ist dies nämlich Brot in der Bedeutung von geistlicher Speise, mein Blut ist dies nämlich Trank in der Bedeutung von geistlichem Trank für 35 die Seele. Entfernt so Schw. schon aus den Einsetzungsworten jede Hindeutung auf eine enge reale Verknüpfung der Elemente mit Leib und Blut Christi im katholischen oder lutherischen Verständnis, so hindert ihn an einer solchen Annahme auch seine Christologie oder richtiger noch seine Anschauung über das Verhältnis des Göttlichen und Fleischlichen. Christi Menschheit verknüpfte er ja noch enger als das Luthertum mit seiner Gottheit, 40 so daß ihm der Gedanke einer Ubiquität der Leiblichkeit Christi keineswegs unvollziehbar war — insofern hatten die Philippisten, die ihn für den eigentlichen Urheber der Ubiquitätslehre hielten, so Unrecht nicht (vgl. Möller-Katzenau S. 446 Anm.), aber er ver mochte die Gottheit überhaupt nicht, darum auch nicht die Christi Menschheit umschließende Gottheit in irgend ein engeres Verhältnis zu etwas Kreatürlichem zu setzen. Weil sich 45 Göttliches niemals durch Kreatürliches vermittelt, darum natürlich auch nicht die Gegenwart Christi durch die Abendmahlselemente; ihrer Erfassung durch den Glauben auf geistliche Weise steht dagegen nichts im Wege. Schw.s Abendmahllehre gehört also in den Kreis derjenigen Auffassungen des Abendmales, die man als die spiritualistisch-dynamistischen (siehe A. Abendmahl Bd I) bezeichnet hat und zeigt unter 50 den reformatorischen Auffassungen die meiste Verwandtschaft mit derjenigen Calvins. Schw.s Christologie (vgl. besonders Hahn I. c. Dörner, „Entwickelungsgechichte der Lehre von der Person Christi; Baur, „Die christliche Lehre von der Dreieinigkeit und Menschwerdung Gottes“) basiert auf seiner Bestimmung des Verhältnisses vom Göttlichen und Menschlichen überhaupt. Alles Menschliche, was durch ereare zu stande 55 kommt, steht dadurch in starker Distanz zu Gott. „Es ist aber kein Kreatur dermaßen in ihm, daß sie Gott oder Göttlich wessens aufz der schöpfung mitgenössig und theilhaftig wär, denn also seind alle Kreaturen außerhalb Gott und Gott außerhalb allen Kreaturen“ (Ep. II, p. 105). Soll das Verhältnis Christi zu Gott ein besonderes sein, nämlich das vollkommener Einheit mit Gott, so muß es mit der Entstehung seiner mensch- 60

haben Maria eine besondere Verwandlung haben. Und dem ist so, da seine Natur nicht erneuend sondern generando zu stände gekommen ist. Gott ist der Vater auch der Mensch von Christi. „Gott der himmlische Vater sollte ein Vater des ganzen Christi, Gott und Menschen, sein . . .“ (Ep. I p. 612), er hat durch den Schöpfvortrag der Natur gezeigt, daß „Christus seine Heiligkeit hat nicht aus Gnaden, Er hat sie auch nicht als in Qualität noch Aleidens oder auflebend zufällig Ding nach seinem Menschen, sondern natürlich und selbstständig“ (Christ. Orthod. B. 521). Schw.s Interesse hafte besonders an der Beschreibung Christi als des anderen Adam, durch den auch die Schöpfung des Menschen mit zu ihrer Vollendung gekommen ist. Dieses so schon von Anbeginn in einem besonderen Verhältnis zu Gott stehende Fleisch Christi ist ebenso wie seine Gottheit durch Maria auf die Welt gekommen: Von der Geburt Christi glauben wir, „das Maria Christum, Gott und Menschen in einer Person vereinigt habe geboren, Nicht Christum allein nach der Menschlichen Natur, denn ob wol Christus seine Gottheit nit von Maria hat, so istz drumb nicht, das sie ihn allein nach der Menschlichen Natur hab geboren, sondern Gott und Menschen, einen Sohn um Christum ganz“ (Christ. Orthod. B. 152). Wie bei der Geburt so sucht Schw. auch im ganzen Leben Christi Gottheit und Menschheit möglichst eng miteinander zu verschlingen, die lutherischen Formeln genügen ihm noch nicht, sie schmecken ihm noch immer nach Reiterianismus, andererseits aber will er doch den dauernden Bestand der beiden NATUREN erhalten und lehnt jede Verwandlung der einen in die andere ab: „Christus aber ist nicht ein gedritts, weder in der Menschwerdung Gottes noch in der Gotterwerdung seines menschens worden, sonder er bleibt in unvermischten naturen an beiden orten Gott Mensch, ein Person, ein Christus, Er bleibt nach seiner menschwerdung volkommlich Gott das wort, so wol als er nach seiner Verklärung oder Gotterwerdung ein volkommener mensch von leib und seele, blut und fleisch bleibt; Aber ein Mensch in Gott, in der Einigkeit des wesens Gottes, in einem ganz neuen himmlischen wesen, im wesen der unverrücklichkeit mit Gott in einerley Glorien, macht, krafft und Werken vereiniget“ (Christ. Orthod. B. 218). Die Folge der Vereinigung beider NATUREN ist nicht ein „Abthun seiner Menschheit“, sondern eine „Annahmung und Besitzen der ganzen ewigen Gottheit“. Diese „Glorification“ des Fleisches Christi ist nicht von Anfang an schon eine vollendete, sondern eine anwachende: „Aus weldem . . . mag erkannt werden, wie das Fleisch oder der Mensch in Christo in der krafft des vereinigten, allmächtigen Worts, als in der natur seines Vaterrn, welche Christus mit vom Himmel bracht, zur ganzen vollkommenheit hab gewachsen und zugenommen, das sein Fleisch immer je mehr . . . mit weisheit, starke des Geists, Gnad, krafft und macht ist erfülltet und durchgesessen. Die Natur von der Mutter sollt in der Natur, die Christus vom Vater hete, wachsen und zur vollen erbthal der Gottheit des Vaterrn kommen“ (I. e. Z. 230). Auf dieser allmählichen Glorification des Fleisches Christi beruht dann auch der Unterschied des Christus historiens et glorificatus, oder des status exinanitionis et exaltationis. Schw. teilte mit dem Lutherum das Interesse an der engen Verbindung der Menschheit Christi mit seiner Gottheit und an ihrem dauernden Bestande auch nach der Erhöhung, er brachte das im Vermögn zum Ausdruck, die noch näher an den Entychianismus heranstreiften und die doch auch mehr eine Summe paradoxer Wortverbindungen zu stände brachten, als eine irgendewie vorstellbare Wiedergabe eines Thatbestandes darboten.

Das Werk Christi zerfällt in die Erwerbung des Heils durch den historischen Christus und die Aussteilung des Heils durch den Verklärten. Beides unschließlich nach Hahn (I. e. Z. 52) folgende drei Momente: 1. redemtionem ab imperio diaboli, 2. purgationem naturae humanae a peccato, sive justificationem, 3. liberationem a statu creaturae et adoptionem in statum filiorum sive regenerationem, der ganze Radbrud fällt auf die zuerteilende Verhantigung des erhöhten Christus und ihre Annahme im Glauben . . . Das blut Christi, so mi glorificirt ganz geistlich und Göttlich ist werden, wort noch kein angeschossen durch den h. Geist mit voller krafft und leicht den durft der seelen durch den Glauben . . .“ (Ep. II p. 913). Damit wiederum hängt die stärkere Betonung der sittlich religiösen Umstättung vor der Gerechtsprechung bei Schw. zusammen, wiewohl die letztere durchaus nicht ganz ausgeschaltet wird; in diesen Fragen kommt Schw.s Ausbauum wohl am deutlichsten in dem Satz zum Ausdruck: „Gott best keinen für gerecht, in tem gar nichts seiner wesentlichen gerechtigkeit ist“ (Ep. I p. 812). Aber das sind keine originalen Gedankenbildungen Schw.s mehr und darum auch hier nicht weiter zu verfolgen. Das Gleiche gilt von seiner mystischen Glaubens- und Geläutheutsauffassung, mit der er nur mittelalterliches Erbe wiedergiebt.

Schw. stand für seine Person als „Neutraler“ zwischen den großen Kirchen- und Religionsparteien seiner Zeit und sein Anliegen war, auch für seine Anhänger diese „neutrale“ Stellung zu gewinnen. Diese zogen sich darum durch dauernden Stillstand von der organisierten Kirche zurück, gaben sich zunächst den Namen „Befinner der Glorie Christi“, dann Schwenckfelder (wohl seit 1539 aufkommend); schlossen sich zu einzelnen 5 Gemeinden zusammen und nahmen so den bald mehr oder minder ausgeprägten Charakter einer Sekte an. (Über den späteren Schw. außer Radelbach auch noch das mir nicht zugängliche Buch von Zapp, „Kirchhistorische Studien“, Leiden 1885.) Am zahlreichsten entstanden naturgemäß diese Gemeinden in den beiden Ländern, denen Schw. persönliche Propaganda gegolten hatte, Schlesien und Schwaben, und in den Städten, in denen er 10 selbst gewesen war. Neben ihnen wurden feste Sitz stärkerer Gemeinden noch Görlitz, Glas, Goldberg, Löwenberg, Jauer, Wohlau.

Aber verhältnismäßig schon frühzeitig fasste die Schw. Bewegung auch im Herzogtum Preußen Wurzel. Schw. war mit dem Herzog Albrecht persönlich bekannt geworden und suchte ihn, wie die vornehmsten Theologen in Preußen, so Speratus, zu gewinnen. 15 Herzog Albrecht war ihm eine Zeit lang nicht abgeneigt; eine hervorragende und einflussreiche Persönlichkeit Friedrich Herr zu Heideck gelang es sogar bei seinem Aufenthalte in Liegnitz zu einem überzeugten Schwenckfelder zu machen, als den er sich auch nach seiner Rückkehr nach Preußen betätigte. In der Zeit zwischen 1530 und 1535 gab es besonders im südlichen Preußen eine starke Schw. Bewegung, die dann aber zurückging als ein 20 Religionsgespräch 1531 zu Rastenburg gegen sie stattgefunden hatte, und die führenden Theologen und auch der Herzog sich immer entschiedener gegen sie erklärten (vgl. Tschackert, „Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen“ Bd I, 1890, S. 184 ff.). Eine längere in den Hauptzügen erkennbare Geschichte scheint — wenigstens nach dem bisherigen Stande der Forschung — die Schwenckfelder nur in Württemberg 25 nebst der Rheinpfalz (hier in Landau) und besonders in Schlesien gehabt zu haben. 1554 erließ Herzog Christoph von Württemberg eine strengere Verordnung gegen sie, aber noch im 17. Jahrhundert sind Spuren von ihnen nachweisbar. In Schlesien wuchsen die Gemeinden gegen Ende des 16. Jahrhunderts durch Aufnahme von Wiedertäufern und im 17. durch die von Anhängern Böhmes, doch behielten sie den Schw. Typus, 30 wie noch Anfang des 18. Jahrhunderts veröffentlichte Bekennnisse bezeugen (vgl. Radelbach S. 123 ff.). Das ganze 17. Jahrhundert hindurch bestanden sie hauptsächlich in der Nähe von Goldberg. Erst Anfang des 18. Jahrhunderts wurde man durch eine wider sie gerichtete Schrift eines Predigers Schneider auf sie aufmerksam. Man verlangte ihnen ein Glaubensbekenntnis ab und im Jahre 1720 sandte Kaiser Karl VI. eine jesuitische 35 Gewaltmission gegen sie, welche sie aber nicht auszurotten vermochte (vgl. Ziegler: Die Gegenreformation in Schlesien 1888, S. 139). Sie wanderten zum Teil nach Sachsen aus, als ihnen aber auch dort keine Duldung gewährt wurde, nach Holland, England und endlich Nordamerika, wo sie in Philadelphia ihren Hauptsitz hatten und bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. nachweislich existiert haben (vgl. Radelbach I. e. S. 50 und Dankbare Erinnerung an die Gemeinde der Schwenckfelder zu Philadelphia, Görlitz 1816). Als Friedrich der Große von Schlesien Besitz ergriffen hatte, gewährte er ihnen durch ein Edikt von 1742 (abgedruckt bei Köpke, Historische Nachrichten, S. 2 ff.) nicht nur Duldung, sondern auch Wiedereinsetzung in die ihnen genommenen Besitztümer und erwarb sich dadurch ihren lebhaften Dank. Den Gemeinden wird ernste Frömmigkeit und Sittlichkeit 45 nachgerühmt (vgl. die anschauliche Schilderung in Gerbers Historie der Wiedergebohrten IV, Nr. XVII nach dem Bericht eines Studenten). Auch zur Liederdichtung haben sie manchen Beitrag geliefert, der dann auch in der ev. Kirche Eingang fand (vgl. Schneider: Zur Litteratur der Schw. Liederdichter. Berlin 1857 Programm und Koch „Geschichte des Kirchenliedes“ II<sup>3</sup> 1867, S. 151 ff.).

R. H. Grüzmacher. 50

**Schwerin, Bistum.** — Mecklenburgisches Urkundenbuch, Schwerin 1863 ff., 12 Bde; Rudloff, Gesch. Mecklenburgs, Berlin 1901, S. 54 ff.; Hauck, KB Deutschlands, 3. u. 4. Bd.

Das älteste Bistum für die im Osten der unteren Elbe hausenden wendischen Stämme hatte seinen Sitz in Oldenburg, im Gebiete der Wagrier, s. d. A. Lübeck Bd XI S. 670. Von dort aus drang das Christentum auch zu den südöstlichen Nachbarn derselben, den 55 Reregern, Polabern und Warnabern vor. Ein christlicher Hauptort muß Mecklenburg gewesen sein. Denn als infolge des Wendenaufstands nach dem Tode Ottos II. der Bischofssitz in Oldenburg nicht behauptet werden konnte, nannten sich die für das Wendenland geweihten Bischöfe nach jenem Ort. So Reginbert, der 992 erwähnt wird, und Bernhard,

der 1023 starb, s. Ann. Quedl. 2. dd. 33. S. 69 und 89. Ob sie je zur Thätigkeit im Wendenland gekommen sind, ist mindestens fraglich. Als einige Jahrzehnte später durch den Übertritt des Wendenfürsten Gotschall, s. d. A. Bd VII S. 42, die Erneuerung der früheren Organisation bei den Abodriten möglich wurde, sollte Mecklenburg Bischofssitz werden. Erzbischof Adalbert konsekrierte für ihn einen Schotten, Namens Johannes, Adam III, 20 S. 110. Er war im Lande thätig, wurde aber in demselben Jahre wie Gotschall 1066 von den Wenden ermordet, Adam III, 50 S. 130. Damit hatte das Bistum ein Ende. Zur Neugründung kam es erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Der erste Versuch ging von Hamburg aus; am 25. September 1119 weihte CB. Hartwich im Kloster Harfeld einen Alexiter Namens Emmebald zum Bischof von Mecklenburg, Helm. I, 69 S. 131, der Tag nach einer Urk. Wielins von 1150 in d. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten, I S. 11 Nr. 89. Aber Hartwicks Plan mißlang; er scheiterte an dem Widerstand Heinrichs d. L. gegen die Weihe Emmebalds. Dieser wagte, wie es scheint, nicht einmal von seinem Bistum Besitz zu ergreifen. Weiter kam die Sache erst durch die Verfügung Friedrichs I. von 1151, durch die Heinrich beauftragt wurde, im Lande jenseits der Elbe Bistumer zu errichten und aus Reichsgut zu dotieren, C. J. I, S. 206 Nr. 117. In dieser Zeit war ein Eistercienser mit Namen Bern unter den Abodriten als Prediger des Christentums thätig. Seinen Sitz hatte er in Schwerin, das damals zur Diözese Magdeburg gehörte. Er scheint nicht ohne Erfolg gearbeitet zu haben. Ihm übertrug Heinrich d. L. im Jahre 1160 das Bistum Mecklenburg, Helm. I, 87 S. 177; II, 3 S. 197; Ann. Palid. S. 92, Magdeb. S. 192, Mecklenb. UB. I, S. 85, Nr. 91. Aber inzwischen war Schwerin Sitz eines deutschen Grafen und dadurch Hauptort des Abodritenlandes geworden. Daraus erklärt sich, daß Bern Bedenken trug, die bischöfliche Kirche in Mecklenburg zu gründen. Er blieb vielmehr in Schwerin, welcher Ort nebst einem kleinen Lande im Westen des Schweriner Sees jetzt von der Diözese Magdeburg getrennt wurde, s. Mecklenb. UB. I, S. 82 ff. Nr. 88 und 91. Die Westgrenze des Bistums ließ seitdem in einem flachen Bogen von der Wismarer Bucht zur Elde, die Nordgrenze bildete die Küste von der Wismarer Bucht bis zum Greifswalder Bodden, im Süden war die Grenze durch das seit 917 bestehende Bistum Havelberg gegeben, unsicher war sie dagegen lange Zeit im Osten gegen Ramin; erst 1269 fand die endgültige Entscheidung darüber statt, daß Circianien, d. h. der Landstrich zwischen Necknitz und Gr. Trebel zu Ramin gehörte, s. RG. Deutschlands IV, S. 621 Num. 6.

Bischöfe: Bern 1160–1192, Brunward 1192–1238, Friedrich 1238–1239, Dietrich 1239–1247, Wilhelm 1248–1249, Rudolf 1249–1262, Hermann v. Schladen 1263–1291, Gottfried v. Bulow 1292–1311, Hermann v. Maltzan 1315–1322, Johann v. Bulow 1322–1331, Rudolf v. Bulow 1331–1339, Heinrich v. Bulow 1339–1347, Andreas 1348, Albert v. Sternberg 1356–1361, Rudolf v. Anhalt 1365, Friedrich v. Bulow 1366–1375, Marquard Beermann 1375–1376, Melchior v. Grubbenhausen 1375–1381, Petrus 1381–?, Rudolf v. Mecklenburg 1391–1415, Heinrich Nauen 1417–1418, Heinrich v. Wangelin 1419–1429, Hermann Köppen 1429–1441, Nikolaus Boddeker 1441–1456, Gottfried Lange 1457–1458, Werner Welters 1458–1473, Baltazar v. Mecklenburg 1474–1479, Nikolaus Penz 1479 bis 1482, Konrad Poste 1482–1503, Job. Thun 1504–1506, Peter Walkow 1508 bis 1516, Magnus v. Mecklenburg 1516–1550.

Hand.

Schwerbrüder s. d. A. Tentsborden Bd IV S. 592, 22 ff.

Schwestern i. d. A. Frauencongregationen Bd VI S. 236 ff.

Schwestern, barmherzige (Vincentinerinnen). Mobilion, Histoire de Mme le Gras, Pariz 1656 n. o. auch deutsch: Ausgabe 1857, Graz 1875, Regensburg 1884). C. de Richemont, Hist. de Mme le Gras, 1. éd. Par. 1801. Baumard, La vénérable Louise de Marillac, Par. 1808. Zehn, Monksorden, II, 328–346. (Clemens Brentano), Die barmherzigen Schwestern in Preußen am Rhein und Krautenvippe, Koblenz 1831. Clemens Trost zu Bisternau, Ueber die Besitzenschaften der barmh. Schwestern sc. Münster 1833. Ueber die Bestimmung und den Wert des Ordens der barmh. Schwestern, 6 Reden (von Döllinger, Hauber, Vorläger), Fulda 1836. Die barmh. Schw., eine Darstellung ihrer Gründung, Verbreitung, Errichtung und Wirksamkeit, Mainz 1842. J. Gremites (Prof. Dr. J. Bub), Der Orden der barmh. Schw., Uebericht seiner Entstehung sc. Schaffhausen 1844; 2. A. 1847; R. Ziegel, Geschichte der barmh. Schwestern, Verbreitung u. Wirksamkeit des Ordens der barmh. Schw. in Bayern, Regensburg 1847; 2. A. 1859. T. Bub, Das gegenwärtige Wirken der

6. Schw., Münster 1851. H. Pesch, Die Wohlthätigkeitsanstalten der christl. Barmherzigkeit in Wien, Freibg. 1891, S. 15 ff. 23 ff. 47 ff. Maxime du Camp, La charité privée à Paris, Par. 1886 (auch deutsch: Die Wohlthätigkeitsanstalten der chr. Barmherzigkeit zu Paris, 2. Aufl. Mainz 1887). Heimbücher, Kath. Ordensgeich. II, 430—438. L. v. Hammerstein S.J., im KKL<sup>2</sup>, X, 2118 ff.

Von protestantischen Darstellern: Bartholmä, Die barmh. Schw. in München in Bezug auf die Krankenpflege, eine Stimme an unsre Zeit, Augsburg 1838. G. Uhlhorn, Die christl. Liebesthätigkeit seit der Reformation, S. 210—227. Th. Schäfer, Vinc. v. Paul et.: 3. f. Jun. Mission XIV (1894), S. 89 ff.; auch ebd. XVII (1897), S. 177 ff.

[Neben die „Lothringischen barmh. Schwestern“ oder Vorromäerinnen s. unt. am Schluss 10 d. Texts.]

„Barmherzige Schwestern“ (Filles oder Soeurs de la charité) nennt man im allgemeinen die Mitglieder weiblicher Genossenschaften katholischen Bekennnisses, welche sich der Krankenpflege widmen. Der Name gehört (ähnlich wie „Barmherzige Brüder“ oder wie „Gute Leute“ u. dgl.) zu den Benennungen, die nicht bloß an einer bestimmten Er= 15 scheimung haften. Über einige Vereine dieser Art, welche nicht mit der Stiftung des Vincenz zusammenhängen, handelt der Art. „Frauenkongregationen“ in Bd VI (bes. S. 238 ff.). Hier hat uns zunächst die berühmteste und einflussreichste dieser Kongregationen zu beschäftigen, und zwar abgesehen vom Vorleben und der sonstigen Wirksamkeit ihres Stifters (in Bezug worauf der Art. „Vincenz v. Paul“ zu vgl. iit).

I. Vincentin erinnern (Barmherzige Schwestern des hl. Vincenz v. Paul). Als eine Schwesternschaft „zur geistlichen und leiblichen Pflege von armen Kranken“ (Confrérie de la charité pour l'assistance spirituelle et corporelle des pauvres malades) wurde von dem berühmten Ordensstifter ursprünglich der Frauen- (nicht Jungfrauen-) Verein bezeichnet, der unter seiner Leitung im Jahre 1617 — während er auf 25 der kleinen Pfarrei Chatillon-les-Dombes in Bresse (Erzbis. Lyon) wirkte — in dieser Gemeinde ins Leben trat und (nach Genehmigung seiner Statuten durch den Lyoner Erzbischof Denys de Marquemont) auch an anderen Orten Nachbildungen erfuhr. Seit seiner dauernden Übersiedelung nach Paris (1618) regte Vincenz auch hier (zuerst in der St. Salvator-Gemeinde) sowie in der näheren Umgebung der Hauptstadt die Bildung ähn= 30 licher Vereine an. Die Leitung dieser „Dames de la charité“ übertrug er seit dem Tode seiner Göttlerin, der Gräfin Gondy (gest. 1625), der edlen und opferwilligen Louise Marillac, Witwe des Grafen und kgl. Geheimsekretärs le Gras, die sich auf den Rat des Bischofs Camus von Belley seiner geistlichen Leitung unterstellt hatte. Die Umbildung der unter dieser Oberin durch Entstehung immer neuer Lokalvereine rasch sich vergrößern= 35 den Genossenschaft zu einem Jungfrauenverein begann 1633, in welchem Jahre (am 21. Nov.) zu Paris die ersten Mädchen in die Confrérie aufgenommen wurden. Als „barmherzige Armentdienerin“ (Filles servantes des pauvres de la charité) legte zuerst in dem Dorfe La Chapelle bei Paris auf Mariä Verkündigung (25. März) 1634 eine Anzahl jungfräulicher Pflegerinnen ihre Gelübde ab. Acht Jahre später erfolgte 40 die Verlegung des Haupthauses der Filles de la charité (oder Soeurs grises, wie sie ihres grauen Habits wegen genannt wurden) nach Paris selbst in die Vorstadt St. Lazar. Beim Tode der Marillac und Vincenz's (von welchen jene am 15. März 1660, dieser am 27. September desselben Jahres starb) zählte die Genossenschaft bereits 28 Häuser allein in Paris. Die von Vincenz abgefasste Ordensregel befähigte Clemens IX. 45 1668. Sie gebietet in den Kranken den Heiland selbst zu pflegen, täglich früh um 4 Uhr aufzustehen, zweimal täglich dem Herzengebete (oraison mentale) obzuliegen, auch den ekelhaftesten Kranken gern Hilfe zu leisten und den Oberen in unbedingtem Gehorsam unterwürfig zu sein. Lebenslängliche Gelübde sollten die Schwestern nicht übernehmen, sondern nach Zurücklegung einer fünfjährigen Probezeit ein Gelöbnis des Gehorsams ab= 50 legen, welches alle Jahre zu erneuern war. Zu dem Orden der Missionspriester oder Lazaristen wurde die Kongregation in eine Art von Abhängigkeitsverhältnis gestellt; der Lazaristenprior sollte zugleich ihr Direktor sein.

Der im 17. und 18. Jahrhundert hauptsächlich in Frankreich und in Polen bis zur Stärke von ungefähr 500 Niederlassungen herangewachsene Verein wurde für Frankreich nach dem Ausbruch der Revolution, gleich allen übrigen Orden und Kongregationen, aufgehoben, setzte aber seine aufopfernde Thätigkeit nichtsdestoweniger fort und wurde von Napoleon I., der schon als erster Konsul seit 1800 ihm seine Protektion zugewendet hatte, im Jahre 1807 förmlich wiederhergestellt. Der damals auf einem Generalkapitel neuorganisierte und der Protektion der Mutter des Kaisers unterstellt Verein wuchs rasch wieder zu großer Mitgliederzahl und Bedeutung heran. Die alte Verbindung des Insti= 65

mit dem Lazariterorden wurde zwar (durch gewalttätiges Vergehen Napoleons gegen d. von Superior Hanon) vorübergehend gelöst, aber 1827 in der früheren Weise wieder hergestellt. Nach Deutschland kam der Orden zuerst 1811, wo er in Trier eine Niederlassung erhielt. Seitdem hat er in Paderborn, Köln, Breslau, Auln, Posen, Limburg, Fulda und Ennsbruck Häuser erhalten. In München und anderen Städten Bayerns standen die barnhb. Schwestern seit 1832 Eingang, in Baden seit 1845, in Württemberg seit 1852, in Deutsches Österreich seit 1854, und s. i. (vgl. Heimbucher II, 433 f.). Zu Anfang der siebziger Jahre, kurz vor Ausbruch des Kulturmärkts, zählte er in ganz Deutschland 78 Anstalten mit 122 Mitgliedern (vgl. v. Schulte, *Die neueren kath. Orden und Congregationen*, bei. in Deutschland, Berlin 1872, S. 17). Für Frankreich wurde seine Gesamtstärke um 1870 auf ungefähr 100 Anstalten geschätzt; seitdem hat die allmähliche Durchführung der „Reisierung“ der Hospitaler seinen Bestand hier erheblich geschränkt. In allen Ländern der Christenheit zumal dürfte er gegenwärtig etwa 30000 Mitglieder zählen.

- II. *Borromaeerinnen* (Barmb. Schwestern vom hl. Karl; Lothringische barnhb. Schwestern; Karlschwestern). Eine Genossenschaft von Barnberzigkeitsschwestern des hl. Karl (Filles oder Soeurs de St. Charles) bildete sich seit 1626 in dem dem Patronat des Earle Borromeo unterstellten großen Hospital St. Charles zu Nancy. Der Prämonstratense General Cyprianus Ludovicus, Abt zu Étival, verfah diesen Verein 1652 mit Statuten, wodurch die Mitglieder zur Ablegung zunächst der drei gewöhnlichen Ordensgelübde und dazu noch eines vierten angehalten werden. Letzteres besteht in Übernahme der Verpflichtung, sich das ganze Leben hindurch der Pflege von armen Kranken und hilflosen Kindern zu widmen. Von dem genannten Mutterhause in Nancy aus haben diese Borromaeerinnen zunächst in Frankreich wo auch sie den Sturm der großen Revolution überdauerten und seit dem 19. Jahrhundert auch in Deutschland und Österreich weitere Ausbreitung gewonnen. Beim Übergang zum gegenwärtigen Jahrhundert zählten sie im Ganzen gegen 150 Niederlassungen mit nahezu 3000 Mitgliedern, verteilt unter die vier Kongregationen von Nancy, von Prag, von Trebnitz (zu welcher Kongregation u. a. das große Hedwig-Krankenhaus in Berlin gehört) und von Trier. Vgl. (Clem. Brentano), *Die barnberzigen Schwestern in Bezug auf Armen- und Krankenpflege*, Koblenz 1851 (2. Aufl. Mainz 1853; 3. Au. 1856); S. R., *Die barnberzigen Schwestern vom hl. Karl Borromeus zu Nancy*, geistlichlich dargestellt (mit Vorwort von X. Dieringer), Bonn 1817. S. Weidt a. a. S., S. 31 ff. S. v. Hammerstein, Art. „Schwestern, barnhb.“ im *ARW* X, 1119 f., Heimbucher II, 312 f.

Böster.

Science, Christian i. d. A. Magie Bd XII S. 69, 51 ff.

**Scilli, Märtyrer von.** Quellen und neuere Litteratur. I. Die verschiedenen Recensionen der betreffenden Acten (mehrere lateinische und eine griechische) werden am ansehnlichsten, um leidigen Wiederholungen vorzubeugen, in die Darstellung selbst hinzugezogen.

- II. S. Reim, *Atom und das Christentum*, hrsg. von H. Ziegler, Berlin 1881; Aubé, *L'christianisme dans l'empire romain* 180—249, Paris 1881; derj., *Étude sur un nouveau texte des Actes des martyrs de Scilliatus*, Paris 1881; Rud. Hilgenfeld, *Verhältniss des römischen Christen zum Christentum in den beiden ersten Jahrh.*, Zwölf. XXIV, h. 3 S. 291 bis 331 m. zum S. 285; S. J. Neumann, Romischer Staat u. allgemeine Kirche (I), 1890, zumal S. 1—70, 281—286; Paul Allard, *Histoire des persécut. pendant les deux premiers siècles* I, Paris 1885, S. 136—139; Franz Gorres, Art. *Christenverfolgungen*, d. X. Kraus'sche RE, Zweite Aufl. Kreisburg 1, 291, 1880, S. 215—288; derj., *Angebl. Christenverfolg. des K. Claudio* II (in d. 1. 1884), S. 77—84; derj., zu Ennebius II. c. V, 21, *Philologus*, 42. Bd, XVII 1884, S. 133—149; derj., Gar Mittit einger. aus R. Aurelianius bezüglichen Quellen, ebend. 43. Bd, 1885, S. 615—621; derj., *Das Christenth. u. d. röm. Staat v. Zeit d. Kais. Commodus*, Ant. S. 228—268, 265—271 und zumal 252—261; derj., *Anzeige des Neumann'schen Drucks* (1891), S. 26—1891, S. 235—243; Henry Doucet, *Essai sur les rapports de l'église chrét. avec l'état romain*, Paris 1883 (antithetisch!!).

Der Glaubenskampf der scillitanischen Blutzeugen — sie heißen so entweder nach Scilli, einer Stadt der nordafrikanischen Proconsularprovinz, oder wahrscheinlicher nach Zilla bzw. Zilla, zwei kleinen Städten Numidiens; der sonst vortreffliche griechische Text der Acten bietet sie verderbt *Αγαλή* (vgl. Muinart, *Acta mart., Ratisbonae* 1859, S. 130, 22 und Aubé, *Étude*, S. 28, Ann. 5) — war bis 1881 nur durch lateinische Acten bezeugt, nämlich I. die *editio princeps*: die „Acta

martyr. Seillit. proconsularia“, besorgt durch Baronius (Ann. eccl. ad a. Chr. 202) nach drei lateinischen Handschriften, einer in seinem Besitz befindlichen und zwei vaticaniischen; II. das fragmentum de martyribus Scillitanis ex codice ms. monasterii Augiensis, veröffentlicht durch Mabillon, veter. analector. tom. IV, pars III. „Acta ex cod. ms. bibliothecae Colbertinae (bei Ruinart, S. 131 f.); IV. acht weitere lateinische Handschriften unserer Alten, vom Bollandisten Cuperus erwähnt, aber nicht publiziert (ASB, Julii mensis t. IV, p. 207 f.), V. Aubé, Les chrét. etc. S. 503—509 bietet „Texte inédit d'un manuscrit du IX et peut-être du VIII siècle, provenant de l'abbaye de Silos, Espagne (Bibliothèque nat., fonds latin, nouv. aequis. Nr. 2179, und verglichen mit Cod. Ms. Nr. 2180, und man war, weil eben keine andere Chronologie übrig blieb, gezwungen, daß tragische Ereignis auf Grund der freilich sehr zweifelhaften, teilweise sogar widersinnigen Datierung (Cod. Ms. Baron. I: Exsistente [...] Claudio consule, Cod. II: Praestante Claudio consule, Cod. III: Praesente Claudio consule. Fragm. Aug. . . . praesidente bis Claudiano consule) und mit Rücksicht auf die Erwähnung des Kaisers Septimius Severus und seines bereits zum Mitregenten ernannten Sohnes Antoninus Caracalla in den Baronianischen Alten, auf die septimianische Regierungszeit bezw. auf 200 = Ti. Claudio Severo, C. Aufidio Victorino consulibus zu datieren.

Nun hat aber Herm. Usener in der Pariser Nationalbibliothek in einem uralten, bereits im April 890 vollendeten Codex (Nr. 1170) einen griechischen Text jener 20 Passion mit der Aufschrift „Μαρτύρων τοῦ ἀγίου καὶ καλλικρίζου μάρτυρος Σπερότον“ entdeckt und im Bonner Lektionskatalog für das Sommerhalbjahr 1881 (Bonnae 1881, 4°, 6 pp.) veröffentlicht. Diese griechischen Acten bieten einen entschieden korrekteren Text, als die lateinischen Passionen, ja sie verhalten sich zu den letztern beinahe so, wie das Originaldokument zu einer ungenauen verkümmerten Kopie: das Usener'sche 25 *Maorígor* kommt an Wert den Präsidialakten nahezu gleich, es ist auf Grund dieses authentistischen Materials, vielleicht von einem Augen- oder Ohrenzeugen, jedenfalls recht bald nach der Hinrichtung der afrikanischen Heiligen in griechischer Sprache, die den Afrikanern damals geläufiger war als die offizielle lateinische, dargestellt worden. Aus dem Vergleiche dieses griechischen Textes mit den lateinischen Acten läßt 30 sich aber auch die richtige Datierung gewinnen: das Martyrium der gesceierten Scillitanen fand am 17. Juli 180, im ersten Regierungsjahr des Commodus statt; gern wird man die glückliche Konjektur Useners „Praesente II et Condiano consulibus“ in den Kauf nehmen.

Inzwischen ist das Mabillon'sche (lateinische) „Fragmentum Augiense“ in vor-<sup>35</sup> trefflicher Ausgabe erschienen. Zunächst haben die Brüsseler Bollandisten diese Recension der Acten unter dem Titel „Passio martyrum Seillitanorum“. Ex cod. Carnotensi, 190 fol., 247<sup>r</sup>—258<sup>r</sup> in ihren „Analecta Bollandiana VIII“, Paris et Bruxell. 1889, p. 5—8 vollständig herausgegeben, und der Forsther S. Armitage Robinson hat in seinen Texts and studies I, 2, Cambridge 1893, p. 106 ff. einen 40 noch reineren Text der lateinischen Acten veröffentlicht. Ihm stand nämlich ein weit reichhaltigeres handschriftliches Material zur Verfügung, nämlich abgesehen von der Reichenauer Handschrift noch eine Hs. des 9. Jahrhunderts im Britischen Museum (A), eine Hs. des 11. Jahrhunderts in der k. k. Wiener Hofbibliothek (B), endlich ein Cod. ms. saeculi XIII in Eureur (C). Die Bollandisten sowohl wie Robinson überschätzen ihre 45 lateinische Hs. ungebührlich auf Kosten der Usener'schen Publikation. Mit Recht betont demgegenüber Ad. Hilgenfeld (JWTh 1892, S. 249 f.): „daß aber auch die lateiner die Urtschrift, der Griechen nur eine Überzeugung bieten sollte, ist wieder eine sehr ansehbare Behauptung“. In der That liefert der Jenaeer Gelehrte den Beweis, daß sich der Lateiner durch den Griechen nicht unerheblich berichtigten läßt: „Man sieht 112, 20; sed 50 si quid emero, teloneum reddo. Simm hat nur das Griechische: „ἄλλ' εἰ καὶ ποδοσῶ, τὸ τέλος ἀποτίνει“. Vollends 114, 20: Libri et epistolae Pauli viri iusti. Ge-meint sind die heiligen Schriften, welche wohl „scripturae“, aber nicht „libri“ ohne weiteres heißen. Das Richtige hat der Griechen: Αἱ καθ' ἡμᾶς βίβλοι καὶ αἱ προσεπιτούτοις ἐπιστολαὶ Παύλου τοῦ ὄστον ἀρδοός. Nur ein Schreibfehler des Gr. 55 (117, 6 τῶν ὄσωμέρον β. τῶν σωματών) wird berichtigt durch den Lateiner 116, 3 (Romanorum).

Folgendes ist der wesentliche Inhalt unserer griechischen Passio: Unter dem zweiten Konsulat des Präfens und dem des Condianus (= 180 u. 3.) am 17. Juli wurden sechs Christen, drei Männer und drei Frauen, Speratus, der Worführer der Gruppe, 60

Nam illos Petrus, Donata, Secunda und Vestia, vor den Richterstuhl des Prokonsuls Saturninus abbrachte und von diesem wiederholt aufgefordert, beim Genius, d. i. bei der Gottheit des Kaisers, zu schwören und sich dadurch die kaiserliche Begnadigung für ihr in der freien Zugerechtigkeit zum Christentum bestehendes Verbrechen zu verdienen. Die drei Christen weigern sich standhaft, lebten auch eine zweimal vom Stathalter angebotene Freiheit von 30 Tagen entschieden ab. Hierauf verurteilt Saturninus die sechs Christen und auch die „Abwesenden“ (*ἀργατοι*) zur Enthauptung. Außer den erwähnten sechs Heiligen erlitten auch ebenso viele andere soeben als *ἀργατοι* bezeichnete Gläubigen, vier Männer und zwei Frauen, Petrus, Felix, Aquilinus, Calesinus, Januaria und Generosa, die Todesstrafe.

Zur die wissenschaftliche Ausbeute des vorliegenden „*Magistrorum*“ kommen folgende Ergebnisse bzw. Gedächtnispunkte in Betracht.

Es ist um so erfreulicher, daß wir jetzt von den Alten der scillitanischen Märtyrer einen besseren Text besitzen, als diejenigen mit vollem Recht stets als hochauthentisches Dokument galten. In der That giebt es sonst fast gar keine Passion, die so rein und unverfälscht ein gutes Stück alchristlichen Lebens und Sterbens vorführt, wie gerade die Wiensche Veröffentlichung. Mit Zug bezeichnet Neumann a. a. D. S. 72—74 diese Delikattheit als „würdiges Beispiel echter Alten“.

Der neu entdeckte Text mit seiner Datierung des tragischen Ereignisses gerade auf das erste Jahr des Commodus ist ein weiterer Beweis für die Richtigkeit des Tillmont'schen Zuges, wonach in der ersten Zeit des dritten Antoninus vor Eintritt der Marcia bei Hofe (183) noch sogar ziemlich heftige vereinzelte Christenbehen vorkommen konnten. Freilich erhellt weiter aus der „Passio“, daß gleich nach dem Tode Marc Aurels (im März 180) die in dessen letzten Jahren von der Staatsgewalt beliebte Härte sofort einer milderen Praxis wich: Saturninus ist sichtlich bemüht, zu schonen, Blutvergeltungen zu vermeiden, wendet das Trajan-Kreuz in der gelindesten Form an. Statt die Angeklagten durch die Tortur zum „Zengnen“ ihres Glaubens zu zwingen, bietet er ihnen wiederholt eine Bedenkzeit von 30 Tagen an.

In dem Vorlemmen der bekannten Schlußformel: „... καθ' ιψων δε βασιλεύοντος τοῦ ρεγίου Ἰησοῦ Χριστοῦ“ zit. (Regnante . . . Jesu Christo etc.) in unserem griechischen Text liegt ein weiterer Beweis dafür, daß in jener Formel an sich wenn sie auch häufig genug in geschichtlichen Märtyrerakten begegnet, wenigstens kein abgänzlicher Grund für den apologetischen Charakter des betreffenden Glaubenskampfes aufzufinden werden kann. Mit Recht hat Ad. Hilgenfeld (ZwTh 1861, h. 3, S. 294 f.) das Vorlemmen des . . . *βασιλεύοντος . . . Ιησοῦ Χριστοῦ* . . . bereits in den gewiß ehrlichen actis s. Polyearpī, in dem berühmten Rundschreiben der Gemeinde Smyrna als Beweis für das frühe Vorkommen der erwähnten Formel geltend gemacht.

Um Belegsaße zu den lateinischen Alten gibt aus dem vorreitersten griechischen Texte, aus der Art und Weise, wie sich Speratus über die Briefe des Apostels Paulus äußert, wie Aden Ad. Hilgenfeld (Anzeige der Usener'schen „Passio“, ZwTh XXIV = 1881, S. 182 f.) richtig höhnen hat, mit Sicherheit hervor, daß die Schreiben des Weltapostels in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts u. g. noch nicht so recht zum neutestamentlichen Kanon gehörten.

Franz Görres.

### Scotus, Duns i. Duns Scotus Bd. V S. 62 ff.

**Scotus, Johannes** Erfindungen, Philosoph und Theolog des 9. Jahrhunderts. — Seine Schriften sind in der Regel, da im Druck veröffentlicht wurde, in *De divina praedestinatione* (1650), *De communione sanctorum Veterum auct. qui nono saec. de praed. et gratia script. opp. et tractato*, Tract. 1650 I. Dann folgte von Thomas Hale (Galaenus) J. Sc. Er. *argi-mentum contra Iohannem Scotum de divisione naturae libri V* dicitur desiderati. *Accedit appendix ex amplius S. Maximi gr. et lat. Oxoniis 1651.* Die erste Gesamtausgabe hat H. J. Fleisch bei MSL 12, 1861 erledigt: Jo. Sc. opp. quae supersunt . . . partim primus edidit partim recognovit . . . (die Drucke von 1865 unterscheidet sich nur durch den viel schlechteren Druck). Zuletzt im Druck von Allz, denen er habhaft werden konnte, veröffentlicht zu haben, zeichnet sich die Arbeit durch durch eine Menge liturgischer Mitteilungen aus vielen Handschr. aus. Sie ist zudem eine gründlich fruchtige Behandlung des Textes teils der Nachweis der zahlreichen Fälschungen. — Das Deutsche übersetzt in das Werk *De divis. nat. von Roach*, J. Sc. C. 1875. — Eine Unterteilung der Natur 1875. — ein erster Versuch einer solchen Überlegung, der der Nachdruck mit den zahlreichen falschen Zeolithen verdient. — Hist. litt. d. L. Franco V. 1876; P. Höjort, J. Sc. Et. oder von dem Ursprung einer christl. Philosophie,

Kopenh. 1823; Brönnmüller, Gr. s Lehre vom Bösen in Stendel, Tüb. 3<sup>o</sup> Th. 1830, S. 52 ff.; Staudenmaier, Joh. Sc. Cr. und die Wissenschaft seiner Zeit, 1834; ders., Lehre des Cr. über das menschliche Erkennen in d. 3<sup>o</sup> Th von Hug, Hirzher u. a. 1840, 239 ff. (Cr. ist der mehr eifrigste als glückliche Hauptverteidiger der Orthodoxie des Sc., dem Schlueter in seiner MSL 122, 101—126 wieder abgedruckten Vorrede zur Seite tritt); Dovitrit, Philosophia Erigenae, 5 Göt. 1841; St. René Taillandier, J. Sc. Cr. et la philos. scolast. 1843; F. Chr. Baur, Die christl. Lehre von der Dreieinigkeit u. Menschwerdung II, 263—344, 1842; Nit. Möller, J. Sc. Cr. und seine Errümer, Mainz 1884; H. Ritter, Geleh. d. Philos. Bd VII, 206—296, 1844; De Jo. Sc. Cr. commentarius auctore anonymo 1845, wiederaufgedruckt MSL 122, 1—88; Th. Christlieb, Leben und Lehre des J. Sc. Cr., Gotha 1860 (das gelehrteste u. reichhaltigste Buch über Sc., auch wenn man mit seiner theologischen Beurteilung nicht überall übereinstimmt); ders. Art. in PKE XIII, 788 ff.; Joh. Huber, Joh. Sc. Cr. 1861 (bildet in seiner philosophischen Würdigung des Sc. eine gewisse Ergänzung zu Christlieb); Prantl, Gesch. d. Logik im Abendl. II, 20 ff. 1861; A. Stöckl, Geleh. d. Philos. d. MA. I, 31—128, 1864; D. Hermens, Das Leben des Joh. Sc. Cr. 1868; Steeg, Joh. Sc. Erig. de Verbo 15 divino, Argentor. 1867; H. Reuter, Geleh. d. relig. Ausflärs. im MA. I, 51—64, 1875; E. J. Hoffmann, Der Glaubens- und Schöpfungsbegriff des J. Sc. Cr., Jenae 1876; G. Anders, Darstellung und Kritik der Ansicht von J. Sc. Cr., daß die Kategorien nicht auf Gott anwendbar seien, Sorau 1877; Buchwald, Der Logosbegriff des J. Sc. Cr., Leipzig 1884; Th. Wotjka, Fichte und Erigena, Halle 1896; A. Schmitt, Zwei noch unbekannte Handschr. des J. Sc. Cr. 20 (Progr. d. N. fgl. Gymn. in Bamberg 1899/00), wichtig für die Textkritik d. Sc.; Brilliantoff, Vlijanie vostotschnago bogoslovia na sapadoje w'prosvedeniach J. Sc. Cr. (der Einfluß der orientalischen Theologie auf die occidentalische in den Werken des J. Sc. Cr.), Petersburg 1898 (die Möglichkeit dieses Buch zu benutzen, verdanke ich der gütigen Mitteilung des selben durch Herrn Prof. Dräseke, dejen. Notizen ZwTh 47, 121 ff. mich auch zuerst darauf aufmerksam gemacht haben). Der Verf. zeigt sich mit der gesamten einschlägigen, nicht bloß mit der direkt auf Sc. bezüglichen, Litteratur vollkommen bekannt und trifft oft mit scharem Urteil das Richtige; Dräseke, Zu Sc. Cr. Bemerkungen und Mitteilungen in ZwTh 46, 563 ff.; ders., J. Sc. Cr. u. dessen Gewährsmänner, Leipzig 1902. (Es ist genauere Untersuchung über die von Erig. benutzten Quellen.)

30

Wir haben von Erigena außer den beiden genannten Schriften, dem Liber de praedestinatione und den 5 BB. De divisione naturae (auf die sich die Citate im folgenden, wenn nichts anderes bemerkt ist, beziehen) noch eine Versio operum S. Dionysii Areopagita mit poetischer und prosaischer Widmung an Karl d. K. MSL 1029—1196 und eine Versio ambiguorum S. Maximi, von der aber nur ein Teil erhalten ist MSL 1195—1222; sie ist nach einer von der durch Lehler, Anecdota graeca I, Halis 1857 veröffentlichten Handschrift bedeutend abweichenden Vorlage gemacht, die u. a. auch in Kapitel geteilt war. Ferner besitzen wir seine Expositiones super ierarchiam coelestem S. Dionysii, MSL 125—266, jedoch mit einer großen Lücke vom Ende des 3. bis gegen Mitte des 7. Kapitels (dagegen können die Expositiones in mysticam theologiam S. Dionysii MSL 267—284, die Bloß arglos nach einer Wiener Hdschr. aufgenommen hat, wie Brilliantoff S. 34 f. bemerkt, dem Erig. schon deshalb nicht angehören, weil sie eine spätere Uebersetzung zu Grunde legen; sie weichen auch in Gedanken und Sprache weit von ihm ab). Ferner hat er eine Homilia in prologum S. Evangelii sec. Joannem MSL 283—296 und einen Kommentar zu diesem Evangelium geschrieben, von dem sich beträchtliche Stücke erhalten haben MSL 297—343 und 1243 f. Endlich sind auch noch eine Reihe Gedichte vorhanden, die zuerst A. Mai, Classicor. auctor. Tom. V, 426 ff. und Ravaisson, Rapports sur les bibliothèques d'ouest, 356 ff. herausgegeben haben, MSL 1221—1240. Neue kritische Ausgabe in MG, Poëtae III, 2, 2, S. 527 ff. von Traube 1896. Auf einen Kommentar über Marc. Capella, der sich in französischen Hdschr. findet, hat Hauréau, Notices et extraits XX, 2, 5—20 hingewiesen. (Über verlorene und über dem Erig. fälschlich beigelegte andere Schriften s. Christlieb 81 ff.)

Joh. Scotus Erig. ist eine der bedeutendsten Erscheinungen nicht bloß auf dem Gebiete des 9. Jahrhunderts, sondern in der gesamten Geschichte der Philosophie und Theologie. Sein früheres äußeres Leben ebenso wie seine innere Entwicklung bis zu dem Standpunkte, den uns seine erhaltenen Schriften darlegen, ist uns freilich verborgen, und wird es anscheinend auch immer bleiben. Nur daß Irland seine Heimat war, können wir als sicher behaupten; darauf weist schon der Beiname Scotus (oder Scotigena, wie z. B. MSL 122, 10, 6) hin, denn noch wurden damals die Irren vorzugsweise als Scotti benannt, und noch entschiedener der zweite Beiname, der in verschiedenen Formen, Erigena, Jerugen, Erigena, Erigena begegnet, von denen (nach Bäumker, Jahrb. für Philos. u. Theol. VII, 342 A. 2, 1893) Erigena die ursprüngliche ist, und der jedenfalls den Mann als einen aus Erin, Irland, stammenden bezeichnet. Dazu kommt noch das ausdrückliche Zeugnis des Prudentius De praed. 14 MSL 115, 1194: te Galliae transmisit Hibernia. Demnach sind alle sonst grundlos aufgestellten Vermutungen über seine Her-

fünft 1050 (vgl. Christlieb S. 19 ff.). In Irland, wo die Wissenschaft damals in einer ziemlich unruhigen Blüte stand, hat er wahrscheinlich auch seine Bildung erhalten, aber ist im Frankenreich, vor Mitte des 9. Jahrhunderts, tritt er deutlich in unserm Geschichtsbild. Da er damals schon ein gereifter Mann gewesen zu sein scheint, so werden von seiner Geburt in die ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts zu setzen haben, ohne daß ich für eine genauere Bestimmung Anhaltspunkte böte. Er erworb die entschiedene Gunst Karls d. R., wie aus den Widmungen verschiedener Schriften und aus einer Menge von Zielen aus seinen Gedichten zu entnehmen ist, ohne daß wir auf die zweifelhaften Ansiedlungen bei Wilhelm von Malinesbury (*De gestis pontif. Anglorum* V, MSL 179, 1652), die ihn mehr in der Rolle eines Hofsarren als eines würdigen Gelehrten zeigen, und leicht erfunden sein können, Wert zu legen brauchen. Er wurde hier ein sehr angesehener Lehrer und kam in Berührung mit vielen hervorragenden Männern der Zeit, Hiltmar, Euvius, Willardus, Wulfad, Matrammus u. a. Da auch seine Bekanntheit mit Prudentius von Trieres sich hier geltäuscht hat, dieser aber (s. Hist. litt. V, 210) im Jahre 817 den Hof verließ, so scheint Scotus spätestens vor dieser Zeit an ihm seine Stelle gefunden haben. Hier hat er wahrscheinlich alle uns erhaltenen Schriften verfaßt, zu einer lücklichen Würdestellung ist er jedoch nicht gelangt (*Prnd. de praed. 3: nullis ecclesiastiae dignitatis gradibus insignitum nec unquam a catholicis insigniendum*). Ob er die Priesterweihe besessen hat, ist zweifelhaft, von einem Mönchszum des Erzb. findet sich nirgends eine Spur. Hier ist Erig. aber auch in die die Zeit beweagenden Streitigkeiten hineingerogen worden.

Es war dies einesseits die durch die Schrift des Radbertus Paschasius in Anregung gebrachte Kontroverse über die Wandlung der Elemente im hl. Mahl, in der Erig., wie man später geglaubt hat, mit einer eigenen Schrift eingetreten ist. Freilich ist nun die lange Zeit ihm zugeschriebene und für verloren gehaltene Schrift *De eucharistia*, die als sein Werk zu Vercelli 1050 und zu Rom 1059 verdammt wurde, wie Laufs (Über die für verloren gehaltene Schrift des Abb. Sc. von der Eucharistie ThStk 1828, S. 755 ff.) erwiesen hat, in der That keine andere als die bekannte Schrift des Matrammus, *De corpore et sanguine Domini*. Aber der Bericht jener Synoden scheint doch in einer irrländigen Überlieferung über die Stellung des Sc. zu der Frage selbst seinen Grund gehabt zu haben. Denn hingmar macht ihm *De praed. 31* den Vorwurf, daß er im Abendmahl Brot und Wein nur für Symbole der Gegenwart Christi in der Menschheit halte, und ebenso bestreitet das von Tacibor, Spicil. XII, 30 mitgeteilte Fragment des Mönchs Adreaslaus aus dem Kloster Aleury im 9. Jahrhundert einen ähnlichen Satz desselben. Ferner weisen Stellen in *De divis nat.* V, 20, 38 auf eine gleiche Auffassung hin, und vellends finden sich in den von Alojz herausgegebenen Exposs. sup. hier. coel. S. 140 und Comment. in Ev. Joh. 311 Ausprüche, die ganz deutlich die bloß symbolische Auffassung, gemäß der Ansicht des Timonius Areop., ausprechen. Ob Erig. diese Auffassung daneben noch in einem eignen Bilde vertreten hat, bleibt allerdings sehr zweifelhaft, aber diese Stellung in der Frage muß doch hinreichend bekannt geworden sein, um die Aufmerksamkeit der Gegner zu erregen. Übrigens hat jene Frage im 9. Jahrhundert noch einen Gegenstand freier theologischer Erörterung gebildet.

Bekanntlich für Erig. wurde sein Auftreten im Gotthardschen Prädestinationstreite, da er hier Ansichten ausprach, die auch seine Freunde nicht zu vertreten wagten. Er war von Hiltmar und Bardulus von Laon zu einem Schreiben in der Sache aufgefordert worden, und hat sich durch einen solchen Auftrag nicht wenig geschmeidelt gefühlt. Er schrieb in der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Synode zu Chierzy, 849 und 853 (vgl. Christlieb S. 41) den Tractat *De divina prædestinatione*, in dem er mit der rechten Sozialität und Rücksichtslosigkeit Gotthards als Harensler und Ignoranten angreift, zugleich aber mit erstaunlicher Offenheit seine Ansichten über das göttliche Wesen, über die Identität von Verberwissen und Vorberbestimmen, über Gut und Böse u. a. darlegt. Die hier ausgedrohten Zeiten hängen denn den Zeitgenossen auch so unerhört und blasphemisch, daß sich ein wahrer Sturm des französischen Clerus dagegen erhob. Wenilo, Ep. von Zen., veranlaßte durch Übersendung von 18 Artikeln aus der Schrift des Erig. den P. Prudentius von Trieres zu der Schrift *De prædestinatione* adv. Jo. Sc. MSL 115, 1009-1023; Alerus schrieb Adv. Jo. Sc. *erroneas definitiones* MSL 119, 101-150, vgl. auch Remigius, Ep. von Lyon, *Liber de tribus epist. cap. 40* MSL 121, 1071; demnächst verwies auch das Konzil zu Valence 855, 19 Sätze des Erig. als syllogismis ineptissime conclusa et, licet iactetur, nulla saeculari litteratura nitentia als *commentum diaboli* (cap. 1) und redete (cap. 6) von *ineptae*

quaestioneulæ et aniles paene fabulae Scotorumque pulentes. Die Synode von Langres 859 wiederholte diese Beschlüsse. Hinkmar selbst, als er darauf seine Schrift *De praedestinatione* herausgab, enthielt sich zwar einer Äußerung über die Prädestinationsschre des Erig., erklärte sich aber gegen andere Auffichten derselben (cap. 31 MSL 125, 296 D). Inzwischen war aber auch Papst Nikolaus I. auf Sc. aufmerksam geworden, er mißbilligte in einem Schreiben an Karl d. R. (bei Vulans, Hist. univ. Paris. I, 184; floß 1024), daß man ihm die Übersetzung von Schriften des Dionysius nicht, wie es die kirchliche Sitte erfordere (?), zur Approbation zugesandt habe, um so mehr, da der Verfasser derselben sich in Glaubenssachen keines ganz guten Rufes erfreue; er wünscht, heißt es weiter, daß der König den Erig. in Rom vor dem Papste zu erscheinen nötige, oder wenigstens ihn von seiner Stelle an der Spitze der Schule in Paris entferne. Indessen hat der Brief des Nikolaus I., wie er sich bei Jvo von Chartres Deer. IV, cap. 104 findet, die letzten Worte nicht, und sie unterliegen deshalb dem Verdachte der Fälschung (Traube 520). Wir können die Spuren des Lebens Erig.s, wenn wir seine Gedichte mit herbeziehen, bis in die Zeit des Todes Karls d. R. verfolgen, 877, ja 15 wenn wir der Überlieferung hinsichtlich eines kurzen Epigrammes auf Hinkmar trauen, bis 882. Welches aber war nun der Lebensausgang des Mannes? Die französischen Quellen berichten uns darüber nichts, was übrigens gar nicht so verwunderlich ist, da, ganz abgesehen von der argen Verwirrung jener Zeiten, Erig. keine eigentlich kirchliche Stellung inne hatte; es hat an sich also auch keine Schwierigkeit anzunehmen, daß er 20 einige Zeit nach dem Tode Karls im Frankenreich gestorben sei. Nun treten hier aber eigentümliche Nachrichten ein, die von einem Wirkten Erig.s in England zu berichten wissen. Äller, der Biograph Alfreds d. Gr. erzählt, daß dieser einen gewissen Johannes, den er als aus Ealdasaxonium genere stammend bezeichnet, nach England berufen und zum Abte von Athelney gemacht habe, wo er dann dem Meuchelmorde gallischer Feinde 25 zum Opfer gefallen sei (s. Monumm. hist. brit. I, 493 ff.). Dieser Mann muß nun freilich schon wegen seiner Herkunft aus Sachsen von der Identifikation mit Joh. Sc. ganz ausgeschlossen bleiben. In einer anderen Stelle (S. 487) nennt Äller aber einen Johannes presbyterus et monachus acerrimi ingenii vir et in omnibus disciplinis litterariae artis eruditissimus et in multis aliis artibus artificiosus; ob 30 dieser mit dem erstgenannten identisch ist, ist streitig; nehmen wir an, daß es ein anderer sei, was doch das wahrscheinlichere ist, so ist nicht zu leugnen, daß die Aussage über ihn vorzüglich auf Erig. paßt, doch erweckt die Bezeichnung als monachus Bedenken, und man kann andererseits sagen, daß bei der Häufigkeit des Namens Johannes wohl eben auch ein anderer jene rühmlichen Prädikate verdienen konnte. Die Gründe, die 35 man sonst gegen die Denkbarkeit einer Berufung Erig.s durch Alfred d. Gr. geltend gemacht hat, daß der fromme König Alfred nicht einen hinsichtlich des Glaubens in üblem Ruf stehenden Mann werde an sich gezogen haben, oder auch, daß Erig. zu alt gewesen sei, wollen freilich wenig belegen (Mabil. AS OSB. VI, 508 f.; Hist. litt. V, 408 f.; floß, prooem. XXIV; Huber S. 117 f. und dagegen Staudenthaler S. 124; Chrißlieb 40 S. 117 f.). Was nun aber spätere Autoren erzählen (zuerst Ingulf gest. 1109 in der hist. abbatae Croylandensis und besonders Wilhelm von Malmesbury (De gestis regum Anglorum II, MSL 179, 10 und De pontificeb. V, MSL 179, 1653)), das beruht, soweit es sich auf den Aufenthalt und das Ende des Erig. in England bezieht, teils auf einer Kombination der beiden angeführten Angaben des Äller, teils aber auf 45 einer Überlieferung der Abtei Malmesbury, in der einst ein Abt von Mörfern (nach der Sage von seinen Schülern mit ihren Griffeln) in der Laurentiuskirche erstochen wurde; nach seinem Tode soll das einige Nächte hindurch auf seinem Grabe glänzende Licht die Mönche bestimmt haben, ihn als Märtyrer und Heiligen in der größeren Kirche auf der linken Seite des Altars zu bestatten. Soviel geht nun aus dem Berichte Wilhelms jedenfalls hervor, daß zu seiner Zeit in Malmesbury die Tradition bestand, daß jener Abt kein anderer als der berühmte J. Sc. gewesen sei. Daß man dann auf Grund der Tradition auch eine Grabinschrift für Joh. Sc. anfertigte, daß man die Sache das ganze Mittelalter hindurch glaubte, und noch Leland eine Statue mit der Inschrift Joannes Seotus qui transtulit Dionysium e Graeco in latinum in der dortigen Abtei gesehen hat, 50 das alles fügt der Glaubwürdigkeit jener Tradition nicht das geringste hinzu. Ob sie auf echter Überlieferung beruhte, oder ob nicht vielmehr erst später der Abt (Johannes) auf den sie sich ursprünglich bezog, mit dem berühmten Joh. Sc. identifiziert worden ist, das ist eine Frage, die sich für uns schwerlich wird mit Sicherheit entscheiden lassen, aber das späte Auftauchen der Tradition und die scheinbaren Unhaltspunkte, die Äller dafür 55

het, brillant nicht im Gunsten derselben. Das wahrscheinlichste bleibt doch, daß Sc. im Krankenbett gestorben ist.

Über die hervorragende Begabung des Eriq. herrscht unter den Zeitgenossen, wo sie sich unbefangen äußern, die Stimme großer Bewunderung, sowohl seiner Gelehrsamkeit, wie seines Schriftstils und seiner Beredthamkeit; die geringfährigen Aufzählnaen, zu denen der dogmatische Gegentyp die Keinde trieb, stellen sich dagegen deutlich ziemlich als mir erkanungen dar. Das Zeugnis seiner Schriften spricht durchaus für die Neuerungen der ersten Reihe. Was seine Gelehrsamkeit betrifft, so erscheint sie soweit es sich um die abendländische Literatur handelt, allerdings als beträchtlich, aber doch nicht als unverhältnismäßig groß im Vergleich zu den bedeutenderen Männern der Zeit und der nachstverbergenden Periode (weit überwiegend ist die Beweisung Augustins auch bei Eriq. Bal. das Verzeichnis der Citate bei Brillianhoff S. 77 ff.). Der Umstand aber, der ihn fast wie ein Wunder im Frankreich erscheinen ließ, war seine Kenntnis des Griechischen. Diese war unter den französischen Gelehrten der Zeit überhaupt selten, und wo sich etwas davon fand, höchst elementar, während Eriq. es jedenfalls zu einem erheblichen Maße des Verständnisses gebracht hat. Er scheint die Grundlage dafür noch aus seiner Heimat mitgebracht, sie dann aber während seines Aufenthaltes am Hofe Karls d. K. durch eigenes Studium bedeutend erweitert zu haben. Allerdings ist noch von niemandem genau untersucht worden, wie weit seine Kenntnis dieser Sprache eigentlich gereicht hat (einzelnes jedoch bei Schmitt u. Dräsele), und es hat das bei der Unsicherheit iwohl der griechischen Teile der Schriften, die er übersetzt hat, wie auch der Übersetzungen selbst, seine Schwierigkeit, dennoch darf man sagen, daß wer nicht nur den ganzen Dionysius Areopagita, sondern auch die grade sprachlich schwierigen Ambigua des Maximus Konfessor, wenn auch mangelhaft, überzeugen konnte, jedenfalls eine über das elementare weit hinausgehende Kenntnis des Griechischen benötigen müste. Hieraus darf man jedoch nicht schließen, daß Eriq. die griechischen Schriftsteller die er zitiert, durchweg auch griechisch gelesen hätte; denn stand schon der Mangel an Exemplaren im Abendlande entgegen, und es ist nachgewiesen (Dräsele, S. 2c. Gr., S. 27), daß er Schriften des Origines, darunter De principiis, nach der Übersetzung Iusins, ebenso Schriften des Basilus und Chrysostomus nach lateinischen Überzeugungen citiert. Dagegen läßt sich aus mehreren Stellen (De div. nat. 3, 16, 518 A; 4, 25, 556 A; 5, 1, 867 A) schließen, daß er sich der LXX bedient hat, und es ist demnach die eine Stelle, auf die sich Christlich beruft, um das Gegenteil zu beweisen (Expos. sup. hier. ecol. 213) anders, von augenblicklichem Fehlen des Textes der LXX, zu vertheilen. Die Kenntnis der Griechen war bei Eriq. aber auch mit einer außerordentlichen Hochschätzung derselben verbunden. Das zeigt sich in der Art, wie er von ihnen redet, es zeigt sich (wenn sie echt sind) in den merkwürdigen Versen, die sich in einigen Handschriften am Schlüsse seines großen Werkes finden (Abh. S. XXII ff.), es zeigt sich auch in seiner dogmatischen Haltung in der Differenzlehre, wo er sich so ausdrückt, daß er ein Ausgeben des hl. Geistes vom Vater durch den Sohn behauptet (De div. nat. II, 31 33, vgl. Christlieb S. 178 ff.; Huber S. 205 ff.; Brillianhoff S. 270 ff.), wiewohl er schließlich doch auch das filioque für gerechtfertigt erklärt. Von noch größerer Bedeutung als dieser Punkt ist aber der andere, daß sich dem Eriq. in der Beobachtung mit der griechischen Literatur die Quelle zu einer freieren Behandlung theologischer und phlosophischer Fragen überhaupt eröffnete. Freilich werden wir seine am eignungslieb und einzigartige Stellung in dieser Hinsicht nicht in erster Linie auf die kleine Bekanntheit mit griechischen Schriften zurückführen dürfen. Ganz unbekannt war ein Teil derselben dem Abendlande ja nicht, und meinte man sie auch nur in lateinischen Überzeugungen leise, so konnten doch auch diese auf den empfänglichen Geist in abrührlicher Weise wirken wie die Originale. Zudem standen die Schriften Augustins, in denen sich in viel von neuplatonischer Phlosophie findet, den Zeitgenossen offen und wurden auch von ihnen gelesen. Der Hauptpunkt also, auf dem die ungeheure Verbindlichkeit zwischen Eriq. und so viel wir wissen seinen zahllichen abendländischen Zeitgenossen ruht, wird vielmehr in der ganzen geringen Anlage des Eriq. zu suchen sein, vermöge deren er eine Naturanlage zur Beschäftigung mit phlosophischen und theologischen Fragen besaß und zugleich über eine Besitzigung zur Behandlung derselben verfügte, wie kein anderer. Aber diese Naturanlage forderte doch eine Anregung, wie sie in jener Zeit, so viel wir wissen, niemand in Eriq. persönlich zu geben vermochte. Ferner bedurfte aber, wer sich auf so eigene dem Drama bestehenden Bewußtsein weit abliegende Pfade wagte, auch einer gewissen Legitimation darüber, daß seine Arbeit nicht in direkten Widerstreit mit der christlichen Lehre trete. Eben diese beiden Stütze sind es, die die griechische

Theologie dem Erig. geleistet hat. Ganz besonders kommen hier Dionysius der Areopagit und sein Kommentator Maximus in Betracht. Hier lernte Erig. eine spekulativen Behandlung der Gotteslehre und der damit zusammenhängenden Fragen kennen, wie sie der damaligen abendländischen Theologie gänzlich fern lag. Damit erhielt er aber zugleich auch den Schlüssel des Verständnisses zu den spekulativen Elementen, die er in seiner Fülle bei den älteren Theologen, Basilios, den beiden Gregoren und bei Origene, ebenso aber auch bei Ambrosius und vor allen bei Augustin fand — und die zum größten Teile auf den Neuplatonismus oder auf Philo zurückgehen. Daß Erig. dabei auch Werke griechischer Philosophen selbst benutzt habe, ist zwar vermutet aber bisher noch nicht erwiesen worden, dagegen kannte und benutzte er Boethius, Macrobius, Martianus Capella und die andern Vermittler antiken Wissens an das Mittelalter. Alle diese Hilfsmittel hat Erig. aber ganz anders gelesen als die Menge seiner Zeitgenossen, die bei den Worten stehen zu bleiben pflegten, und er gewann denn aus dem, was er las, auch ein anderes Verständnis philosophischer Meinungen als jene. Jedenfalls ist er der erste, von dem wir wissen, daß er im Mittelalter im Abendlande in umfassender Weise philosophisch gedacht hat und der es gewagt hat, ein System aufzustellen, wenn auch immerhin eins, das die Mängel der Schulung und Bildung, von denen er sich natürlich nicht ganz befreien konnte, noch deutlich an der Stirn trägt.

Erig. macht keinen scharfen Unterschied zwischen Philosophie und Theologie, vielmehr fallen ihm beide wesentlich zusammen, als Mittel zur Erkenntnis der Wahrheit zu gelangen. Für ihn selbst existiert also die Frage, ob sein System mehr Philosophie oder mehr Theologie sei, gar nicht; sie war das eine wie das andere, wie er selber De praed. I, 1 MSL 358 f. deutlich ausspricht: quid est aliud de philosophia tractare nisi verae religionis qua summa et principalis omnium rerum causa Deus et humiliter colitur et rationabiliter investigatur regulam exponere. Conficitur inde, veram esse philosophiam veram religionem, conversimque veram religionem esse veram philosophiam. Danach bemüht sich ihm denn auch die Stellung der Vernunft und der Autorität. Es ist nicht so, daß die eine hier und die andere dort gälte, sondern beide haben an beiden Stellen ihr Recht, freilich nicht in gleichem Maße; sie kommen beide aus derselben Wurzel, der göttlichen Weisheit (I, 66, 511). Die Vernunft aber hat den Vorzug, daß sie der Natur nach der Autorität vorangeht, denn sie ist mit der Natur selbst und der Zeit aus dem Ursprung aller Dinge hervorgegangen. Die Autorität dagegen entspringt selbst wieder erst aus der Vernunft: sie ist nichts anderes als die Kraft der Vernunft gefundene und von den hl. Vätern zum Besten der Nachwelt in Schriften niedergelegte Wahrheit. Deshalb bedarf auch die wahre Vernunft, weil sie durch ihre eigene Kraft gültig und unveränderlich ist, keine Unterstützung der Autorität, die Autorität dagegen erscheint schwach, wo sie nicht von der Vernunft geführt wird (I, 69, 513 B C). Daher will Erig. auch nur um deren willen, die die Vernunftgründe nicht recht zu fassen vermögen, von der Autorität Gebrauch machen (IV, 9, 781 C) und ruft ein anderesmal dem Schüler zu: nulla te auctoritas terreat ab his quae rectae contemplationis suasio edocet (I, 66, 511 B). Offenbar ist ihm nicht nur theoretisch die Vernunft das erste, sondern er hat auch, im Unterschiede von seiner Zeit (vgl. z. B. Remigius lib. de trib. epistt. MSL 121, 1002 D) ein starkes Bewußtsein von dem, was er mit menschlicher Vernunft auszurichten vermag. Dennoch würde man irren, wenn man glaubte, daß er die Autorität überhaupt nur gering angeschlage, er achtet sie vielmehr sehr hoch, legt aber freilich der richtigen Erwägung da, wo diese ein klares Resultat ergibt, das entscheidende Gewicht bei. Die Autorität der hl. Schrift erkennt er sogar als eine unbedingte an (I, 6, 509 A) sacrae siquidem scripturae in omnibus sequenda est auctoritas. Sie konnte ihm freilich auch kaum unbequem werden, denn für die Eregese gilt ihm nach Maximus der Satz, daß die hl. Schrift einen unendlichen Sinn habe, der wie die Pfauenfeder noch in dem kleinsten Teile schimmere IV, 5, 749 B C; und III, 24, 690 B C sagt er, der hl. Geist habe infinitos intellectus in der hl. Schrift niedergelegt ideoque nullius expositoris sensus sensum alterius aufert, sofern dieser nur rechtgläubig sei; es können also alle Ausleger recht haben. Hier war es demnach nicht schwer, jeder unbequemen Stelle durch Auslegung zu entgehen. Aber auch den Vätern gegenüber zeigt er sich sehr bescheiden und vorrichtig. Nicht nur, daß er sie unzähligem als Autoritäten anführt, sondern er erklärt auch, daß er da, wo sie offenbar im Gegensätze zueinander stehen — und das erkannte er freilich klarer als seine Zeitgenossen (vgl. z. B. V, 8, 876 C ff.) — es nicht für seine Aufgabe halte, zwischen ihnen zu entscheiden und die Ansicht des einen zu tadeln (IV, 14, 804 C),

und in *proposito* sich in einem solchen Falle nur die Freiheit wahren, dem zu folgen, was ihm selbst evident werin nun freilich eben doch eine Entscheidung liegt. Dieses erfordert. Verfahren hat seinen Grund zum Teil jedenfalls in der Bevorzugnis, Anstoß zu *proposito*, z. d. alaube ich nicht, daß es hierau allein zurückzuführen ist, sondern es drückt *ut dorin* das Bewußtsein aus, daß Erig. sich auch in seinem Philosophieren vielfach von Andermachen abhangig weßt, die er nun auch, wo er mit ihnen nicht einig ist, sich doch zu Ihnen veranlaßt sieht.

Erig. hat sein philosophisch theologisches System in dem großen Werke *De divisione naturae* darstellen, das für jede Darstellung seiner Lehre die Grundlage bilden muß, wie wohl andere Schriften Bestätigungen und Ergänzungen zu dem dort Gesagten darbieten. Das Buch ist in dialektischer Form geschrieben, und man hat mit Recht zum Lobe desselben gesagt, daß die beiden Redner, Meister und Schüler, jeder zur Entwicklung der Gedanken ihren Anteil geben. Wenn aber Christlich einmal meint, der Schüler pflege das kirchliche Gewissen des Erig. zu repräsentieren (S. 128), ein anderesmal aber sagt (S. 174), daß Erig. ihm besonders bedenkliche Ansichten in den Mund zu legen liebe, so lassen sich freilich für beides Belege beibringen, aber eben gerade das zeigt, daß die Person des Schülers im einen weder unter dem einen noch unter dem anderen Gesichtspunkte steht, sondern vielmehr als der weder nicht Bereiste bald nach der einen bald nach der anderen Seite zu weit geht, um dann von dem Meister korrigiert zu werden. Von der Teilung der Natur soll das Werk handeln, unter *natura* aber will Erig. hier alles begreifen, wennt unter Tendenz es zu Ihnen haben kann, das Seiende wie das nicht Seiende; das letztere freilich nur in dem beienderen Sinne, in dem Erig. Gott als nicht Seiend betrachtet. Der Ausdruck umschließt also Gott und die Welt, obwohl andererseits beide kein Prädikat gemein haben sollen. Freilich in dafür (was Erig. jedoch nicht ausdrücklich bemerkt) *natura* eigentlich kein passender Ausdruck; einmal wählt Erig. dafür *universitatis* (II, 1, 521 D: *universitatem dieo Deum et creaturam*); wir können es also mit *All* übersetzen, und müssen uns nur der Unvollkommenheit unserer Sprache dabei bewußt bleiben. Was Erig. aber unter der Teilung des Alls versteht, das zeigt sich in der vierfachen Durchführung derselben, sofern er nämlich von der schaffenden und nicht schaffenden, dann von der schaffenden und geschaffenen, darauf von der geschaffenen nicht schaffenden und endlich von der der weder schaffenden noch geschaffenen Natur reden will. Die unangefahrene schaffende Natur ist Gott, bezeichnend ist aber, daß die vierte Stufe mit der ersten als wesentlich gleichbedeutend genommen wird; es ist die Welt in ihrer Rückkehr zu Gott; mit der Vollendung derselben verliert die Welt den Charakter des Weichtheitens in bestimmtem Sinne (s. u.). Die beiden zwischenliegenden Stufen können wir als die Idealwelt und die wirkliche Welt bezeichnen. Wir erhalten damit zugleich einen Überblick über das System, das uns von Gott durch die ideale und die wirkliche Welt wieder zu Gott zurückführt; zugleich bestimmt sich damit der Inhalt der fünf Bücher im allgemeinen, obwohl Erig. sich nicht streng an die Einteilung bindet und wir öfter Unterabteilungen in einem Buche finden, deren eigentlichen Titel wir mit gröszerem Nachte in einem anderen führen würden. Das erste Buch ist der Erörterung von dem Wesen Gottes in seinem Allmächtigkeit gewidmet, das zweite der ersten Offenbarung Gottes in der Welt der Ideen oder primordialen Ursachen. Von diesen kann ein Geschaffensein freilich auch in dem gleichen Sinne ausge sagt werden, wie von der wirklichen Welt, sofern aber das vor die Sichtbarmkeit unsägliche Wesen Gottes sich hier zuerst als thätig erweist und einer Beschreibung, kann doch der Begriff des Geschaffenseins auf diese Welt in gewissem Sinne angewendet werden. Am eigentlichen Sinne geschaffen ist dagegen die dritte Stufe, die wirkliche Welt von ihren bedrohten Wesen, den obersten Engeln an bis zu den niedrigen unbeständigen Kreaturen. Der Auseinandersetzung über sie werden zwei Bücher vertheilt. Endlich befaßt sich das fünfte Buch mit der Rückkehr dieser Welt zu Gott.

Erig. setzt von Gott acht auf die dreifache Lehre von der bejahenden und verneinenden Theologie an (I, 13, 178 B C). Alle positiven Prädikate, die wir den weltlichen Tugendnimmern in ihnen wir im Superlativ auf Gott übertragen, so daß ihm ein Übermaß berechtigt, so als überwiegend bezeichnet werden kann u. s. w. Indessen sind die so genannten Prädikate nun ta Form nach positiv, in der Sache eigentlich negativ, da durch das „über“ der Gegenstand der Benennung wieder aufgehoben wird. So führt die positive Bezeichnung selbst in ihr negativen Sinn, die eigentlich die wahre ist (III, 20, 684 D), nämlich darin, daß man Gott alle Prädikate, auch die der Liebe, Wahrheit, Güte u. s. w. abspricht. Da Primum Gottes liegt vielmehr jenseits aller dieser Bestim-

mungen und ist überhaupt unfaßbar. Man kann dieses Sein, das ein Übersein ist, und nicht etwa mit der Kategorie des Seins, wie wir sie hinsichtlich der weltlichen Dinge anwenden, identifiziert werden darf, dennach auch als Nichtsein bezeichnen; indessen macht Erig. doch einen sehr scharfen Unterschied zwischen diesem Nichtsein, das in der That die Fülle alles Seins ungeschieden in sich enthält, und dem Nichtsein der bloßen Negation. 5 Dieser Umstand muß z. B. bei einer Vergleichung der Lehre Erigs mit der Hegels wohl im Auge behalten werden, und wenn Baur (Trnl. II, 297) sagt, Gott ist nur das reine sich selbst gleiche Sein, das in seiner Unendlichkeit und absoluten Beziehungslosigkeit ebenso gut das absolute „Nichts“ ist, so ist damit der Gedanke des Erig. doch nicht ganz richtig getroffen. Wgl. übrigens hierzu die höchst interessante, dem Schriftum 10 Erigs alle Ehre machende, hier jedoch nicht weiter zu erörternden Auseinandersetzung derselben über die verschiedenen Bedeutungen, die mit dem Begriffe des Seins verbunden werden, I, 3—7. Aus dem Nichts im gewöhnlichen Sinne wird auch nichts; aus dem göttlichen Nichtsein aber gehen alle Dinge hervor (III, 5, 634 B C; 17, 679 B). Doch wir haben zunächst ins Auge zu fassen, was Erig. weiter über die Gottheit in ihrem 15 Anschein zu sagen hat. Er leugnet, daß Gott selbst die ganze Fülle seines Wesens erfassen könne, und sagt deshalb, daß Gott sich selbst nicht kenne, er wisse nur, daß er nichts von dem allen sei, was es in der Welt giebt, aber was er sei, bleibe ihm verborgen. Dieser Satz hat einen doppelten Sinn; einmal besagt er nämlich nur, daß Gott sich mit keinem weltlichen Was oder Wesen identisch finde, dann aber auch, daß er die 20 Gesamtheit seines Wesens überhaupt nicht in ein bestimmtes umschlossenes quid zusammenfassen könne. Durch den letzteren Satz wird allerdings auch ein vollkommenes Selbstbewußtsein Gottes gelehnt, aber man darf von da nicht sogleich zu der Behauptung übergehen (wie besonders Christlieb thut), daß Erig. das Selbstbewußtsein Gottes schlechthin leugne. Vielmehr nötigt uns die Annahme, daß das gesamte weltliche Wesen 25 von Gott geschaffen und nach seinem Plane gestaltet ist, zunächst zu der Annahme von einem Bewußtsein Gottes um die Welt, infolge dessen aber auch zu der Annahme eines Selbstbewußtseins Gottes. Nur werden wir uns dieses Selbstbewußtseins Gottes nicht nach der Art des menschlichen, überhaupt nicht nach der Art des geschöpflichen Bewußtseins zu denken haben. Daran freilich hindert schon der Umstand, daß Gott ja die vollkommenste absolute 30 Einheit ist, in der auch das Bewußtsein nicht von den anderen Momenten des Lebens, Wollen und Schaffen getrennt gedacht werden kann (I, 73, 518 C; I, 12, 453 D). Der Gedanke der Einheit ist für Erig. überhaupt der höchste, der über alles andere hinausliegt und alles schlechthin umschließt; vollkommen ist ein jedes Wesen nur in dem Maße, als es sich der Einheit nähert. Gott aber ist die vollkommene Einheit schlechthin: alle 35 Unterschiede werden nur in unserem Denken, das sich zu der absoluten Einheit nicht zu erheben vermag, gemacht. Bei Gott ist Erkennen und Wollen nicht nur eins mit dem andern, sondern es sind auch beide mit dem göttlichen Wesen vollkommen eins. Wie Gott also die Welt will, so erkennt er sie auch, und wie er sie erkennt, so will er sie. Es ist dies auch der Punkt, an dem es klar wird, weshalb Erig. sich in der Schrift 40 von der Prädestination gegen Gotthalt mit so außerordentlicher Bitterkeit gegen die Lehre von der doppelten Prädestination wendet. Denn bei Gott kann es nur eine einheitliche Prädestination geben, aus der alles Einzelne sich entwickeln muß. Freilich ergeben sich hieraus unüberwindliche Schwierigkeiten in der Lehre von dem Bösen.

Wenn nun auf der einen Seite Gott bei Erig. von der Welt ganz getrennt in 45 unzugängliche Ferne gerückt erscheint, so bildet den Gegenzug dazu die andere Seite der Betrachtung, nach der Gott und Welt geradezu identisch gedacht werden; non duo a se ipsis distantia debemus intelligere Deum et creaturam sed unum et id ipsum, lesen wir III, 17, 678 B C und das ganze Kapitel variiert diesen Satz nach allen Seiten, wie wir auch sonst ähnlichen Aussprüchen begegnen (z. B. II, 2, 528 A B; 50 III, 4, 632 D; 633 A). Die Vermittelung beider Betrachtungen liegt in dem Gedanken, daß die Welt die Offenbarung (manifestatio) Gottes ist I, 13, 455 A B. Darum heißt es auch, daß Gott sich in ihr schafft und in Allem Alles wird. Er ist sowohl die Substanz aller Dinge, ihr „quid est“ d. h. hier der letzte schlechthin unerfassbare Grund alles Seins, wie auch ihre Accidenzen d. h. alles das, was an den Dingen 55 gesehen und überhaupt irgendwie erkannt wird. Somit läßt sich sowohl sagen, daß Gott alles, wie auch daß alles Gott ist; jedoch macht Erig. dabei nachdrücklich den Vorbehalt, daß Gott, indem er sich in allem schafft, dabei doch über allem in sich selbst bleibt III, 20, 683 B; IV, 5, 759 A; er geht also nicht in dem auf, was er schafft. Erig. bedient sich hier des Vergleiches des Verhältnisses zwischen dem menschlichen Intellekt und 60

dem menschlichen Werte; wie sich jener in dieses kleidet und dadurch sich anderen verständlich macht, aber damit in jenem Werte nicht aufgeht, so verhält sich auch Gott in seinem Schaffen I, 12, 151 C; III, 1, 633 Bff. Wir werden im folgenden kennen lernen, wie sich jene Offenbarung Gottes in der Welt, die in Gott ewig beschlossen ist, für unser Erkennen schriftweise vollzieht. Einen Punkt aber müssen wir hier noch berühren, nämlich was das Erkanntwerden Gottes von Seite der geschaffenen Wesen betrifft. Dem Zweck, daß das eigentliche Wesen Gottes durchaus unerkannt bleibt, wird Erig. nirgends entgegen treten, wohl aber giebt es eine Erkenntnis Gottes in eben dem Maße, in dem er sich offenbart. Dafür hat Erig. dem Dionysius und Maximus folgend den Ausdruck „Theophanie“ (I, 7, 116 CD: non enim essentia divina Deus solumodo dicitur, sed et modus ille, quo se intellectuali et rationali creaturae... ostendit... qui modulus a Graecis *theopánia* i. e. Dei apparitio solet appellari). Dieses Wort hat aber bei Erig. verschiedene Bedeutungen; es bezeichnet einmal besondere göttliche Erscheinungen oder Visionen, die einem Geschöpf zu teil werden I, 9, 442 CD, dann die Tugenden, die Gott in einem Geschöpf wirkt und die selbst wieder Grund einer Erkenntnis Gottes werden I, 9, 442 CD. Endlich ist aber auch jedes Geschöpf an sich selbst schon eine Theophanie, sofern sich Gott in ihm offenbart III, 19, 681 A B. Hieraus folgt, daß die Erkenntnis, die das Geschöpf von seinem eignen Wesen gewinnt, wiederum eine Erkenntnis Gottes ist, je nach dem Maße, nach dem Gott sich in ihm offenbart. Dennach giebt es so viel verschiedene Theophanien wie es verschiedene Geschöpfe giebt, oder, wie wir es auch ausdrücken können, in jedem geschaffenen Wesen spiegelt sich das Wesen Gottes eben nach der Art dieses Geschöpfes. Mit diesem letzten Begriffe der Theophanie wird erst die Höhe der Gesamtanschauung Erig.s von der göttlichen Offenbarung erreicht.

Der nächste Schritt, der uns von der absoluten unerkenntbaren göttlichen Einheit hinüberführt zu der Vielheit der Welt ist die Erfassung der Idealwelt oder der Gesamtheit der Potenzen, die ihrerseits wieder die sinnliche Welt aus sich hervorgehen lassen. Erig. bezeichnet sie, indem er verschiedene Vorgänger namhaft macht, ohne auf deren keineswegs einheitliche Denkweise Rücksicht zu nehmen — Dionysius und Augustin, auch Plato und Aristoteles als Ideen, göttliche Vorherbestimmungen, göttliche Willensakte (*θεῖα διάτημα*), ursprüngliche Ursachen, causae primordiales (II, 2, 529 A) und benennt als solche: (per se ipsam) bonitas, essentia, vita, ratio, intelligentia, sapientia, virtus, beatitudo, veritas, aeternitas (II, 36, 616 C), ferner aber auch: magnitudo, amor, pax, unitas, perfectio (III, 1, 622 f.). Damit soll nun aber nicht etwa eine vollständige Auflistung oder eine Anordnung dieser Ideen ihrer Natur nach gegeben sein; eine solche ist vielmehr unmöglich, denn sie alle geben doch wieder an einem Punkte, in der göttlichen Einheit, zusammen. Sie verhalten sich wie die Radien des Kreises zum Centrum, deren man eine beliebige Anzahl und in beliebiger Reihenfolge zieben kann, ohne daß damit am Wesen des Kreises etwas geändert wird. So kann auch jeder Betrachtende nach seiner Fähigkeit eine gewisse Zahl von Ideen unterscheiden (III, 1, 2). Damit scheint nun freilich der objektive Bestand der einzelnen Ideen aufgehoben zu werden und das Ganze sich in einer beliebigen Betrachtung des Betrachtenden zu verwandeln, der sich damit das göttliche Wesen nach seinem Vermögen auseinanderlegt. Tech. so meint es Erig. nicht. Vielmehr wird eben die Möglichkeit eines solchen Auseinanderlegens erst durch ein Werk Gottes hergestellt, und eben hierin liegt der Unterschied dieser Welt der Primordialursachen von dem jede Erfassung übersteigenden Wesen Gottes. Es ist der erste Schritt des sich offenbarenden Gottes, daß er sich in gewisser Weise dem geschöpferlichen Erkennen zugänglich macht. Wie aber der Übergang von jenem unfaßbaren göttlichen Wesen zu dieser ersten Stufe der Offenbarung geschieht, das bleibt uns freilich verborgen; nur daß er ein ewiger ist, dem ewigen Wesen Gottes nur ideell, nicht zeitlich, nachgeordnet, wird ausdrücklich gesagt. Ferner aber ist die unendliche Fülle der Ideen zusammengefaßt in dem göttlichen Logos oder dem Sohne Gottes; in ihm, in dem sie geäußert sind (factae sunt), bestehen sie auch unveränderlich und einheitlich jenseits jeder Zahl und jeder Ordnung fort. Wir müssen hier, indem wir sagen, daß die Ideen geöffnet werden, indem sie erkennbar gemacht werden, uns zugleich vergegenwärtigen, welche Bedeutung Erig. überbaupt dem Erkennen und dem Erkanntwerden beilegt. Das Erkanntwerden fällt ihm in gewissem Sinne mit dem Sein zusammen (II, 8, 535 C; III, 1, 632 C), so kann er sagen, daß ein Mensch in dem anderen wird, indem er von ihm erkannt wird (IV, 9, 780 B), ja von Gott selbst, daß er wird, indem er erkannt wird (I, 12, 153 f.). Dennach ist auch die in der göttlichen

Trinität geschehende „unveränderliche Bewegung“, durch welche Gott dem Erkennen zugänglich gemacht wird, eine wirkliche Schöpfung, und die Ideen werden, indem sie dem Erkennen zugänglich gemacht werden. Daz̄ Erig. aber die Primordialursachen sich einerseits als ganz in das göttliche Wesen eingeschlossen, andererseits doch wieder aus diesem hervorgehend und in gewisser Weise als selbstständig existierend denkt, das können wir eben nur konstatieren, ohne die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, wirklich lösen zu können. Daz̄ Erig. sich die Ideen aber als wirkende Potenzen denkt, das wird völlig klar, wenn wir zu der dritten Stufe, der Natur, die geschaffen wird, aber nicht schafft, übergehen.

Die dritte Stufe ist die Welt in dem Sinne, in dem wir gewöhnlich dieses Wort brauchen. Sie ruht ihrem ganzen Bestande nach auf den Primordialursachen, und als den Grund ihres Daseins bezeichnet Erig. eben den, daß die Ursachen nicht ohne Wirkungen sein können, denn sobald man die Wirkungen aufhöbe, würde man auch die Ursachen als solche aufheben (V, 25, 912 A). Hieraus scheint sich nun direkt die Notwendigkeit zu ergeben, daß die Welt ewig sein müsse in demselben Sinne, in dem Erig. dies von den Primordialursachen behauptet. In der That lassen sich auch Stellen anführen, in denen er die Welt als ewig betrachtet (ohne daß er sich doch jemals mit der Annahme einer unendlichen Wiederholung des Weltlaufs nach Art der Stoiker und des Origenes zu helfen sucht). Damit scheint aber wieder die seiner ganzen Betrachtung zu Grunde liegende Ansicht von dem gesamten Weltlauf als einem historischen Prozeß, der 20 in der Rückkehr zu den Primordialursachen und mit ihnen zu Gott sein Ende nimmt, im Widerspruch zu stehen. Dieser Widerspruch löst sich auch nicht dadurch, daß Erig. das gegenwärtige Sein der Welt in ihrem körperlich sinnlichen und materiellen Bestande von ihrer rein geistigen Wesenheit scheidet und nur das erstere durch den geschichtlichen Prozeß aufgehoben werden läßt, denn, auch abgesehen davon, daß er diese Scheidung 25 keineswegs wirklich sauber durchzuführen weiß, bleiben auch, wenn wir sie anerkennen, immer noch durchaus ungelöste Fragen über den mit der Zeit zugleich gesetzten Anfang der *natura creata non creans zurück*, so daß wir auch hier bei Erig. eine nicht bis zu klarer Entscheidung durchgeführte, sondern vielmehr eine in ungelösten Widersprüchen hängend bleibende Spekulation anerkennen müssen.

An der Spitze der geschaffenen Welt stehen nach Erig. die Engel, mit geistigen Leibern begabt, die aller materiellen Eigenschaften ledig sind. Daz̄ von diesen Leibern die, die sie zuweilen, um den Menschen nahe treten und ihren Dienst in der Welt ausführen zu können, annehmen sollen, zu unterscheiden seien, bestreitet Erig. durchaus, und nimmt vielmehr an, daß sie zuweilen in ihren geistigen Leibern den Menschen erscheinen, nec 35 tamen phantasticæ, sed veraciter V, 38, 993 C D. Diese Stelle drückt jedenfalls die wirkliche Ansicht des Verfassers aus, während er V, 20, 896 C nur beiläufig einmal selbst jene Ansicht anzunehmen scheint. Die Engel werden nicht allmählich erzeugt, sondern sind mit einem Male in der ganzen Menge ihrer Individuen aus den Primordialursachen hervorgegangen; übrigens nimmt Erig., dem Dionysius folgend, neun 40 Klassen unter ihnen an, von denen nur die höchsten von jedem Irrtum frei sein sollen, während die niederen der Leitung der höheren bedürfen. Von den Menschen unterscheiden sie sich dadurch, daß sie keine Erkenntnis aus Erfahrung gewinnen, sondern durch die Anschauung Gottes in der Theophanie sowohl über ihr eigenes Wesen, wie über die Welt das Verständnis erhalten, das sie auch zum Eingreifen in den Lauf der Dinge 45 befähigt. Übrigens ist ein Teil der Engel, der Satan an der Spitze, unmittelbar bei ihrer Erstellung von Gott abgesunken; diese bösen Engel oder Dämonen haben dann einen Aufleib aus der Materie dieser Welt erhalten (V, 13, 884 D), der mit der Welt altert und endlich mit ihr vergehen wird (IV, 24, 852 D).

Auf diese höhere Geisterwelt folgt nun die Welt, in der wir uns bewegen, die an 50 Raum und Zeit gebundene sinnliche Welt, deren Schöpfung uns in dem Hexameron erzählt wird. Von jehler haben sich an diesen Teil des mosaïschen Berichtes spekulative und naturwissenschaftliche Fragen in Menge angegeschlossen, und auch Erig. hat aus den Werken der Väter über diese Stellen reichlich ge schöpft. Wir müssen uns hier jedoch auf wenige Punkte von allgemeinerer Bedeutung beschränken. Hinsichtlich des Raumes 55 (vgl. über Raum und Zeit besonders I, 21 ff.) faßt Erig. einesseits den Ort „locus“ als gleichbedeutend mit der endlichen Umgrenzung eines Dinges, und betrachtet ihn nach dieser Seite hin als identisch mit Definition, Circumscription. Andererseits unterscheidet er diesen Ort wieder von dem allgemeinen Raum, dem spatiū quo corporum quantitas extenditur, den er als objektiv sejend und allem einzelnen, was sich im Raume 60

befindet vorerst eben denti. Dennoch sind Raum und Zeit nicht vor der Welt, sondern sind mit ihr aus den ewigen Gründen hervorgegangen (V, 17, 888). Hinsichtlich der geometrischen Verhältnisse und Figuren weiß er das geometrische Verhältnis selbst bestimmt in der äußeren Figur zu unterscheiden (IV, 8, 774), aber in augenscheinlichem Zentrum befanzen meint er alle geometrischen Verhältnisse auf den Punkt zurückzuführen zu müssen, in dem als der absoluten raumlichen Einheit er sie alle schon gegeben glaubt. Es ist auch hier der Enthusiasmus für die absolute Einheit, der ihn zu einer ganz irrgänigen Auffassung der Sache verleitet. Das Gleiche wendet er nun auch auf die Monas als das Prinzip der Zahl an, in der die gesamte Zahlenreihe gezeigt sei und zu der sie wieder zurückkehre, III, 1, 621 AB; 12, 657 AB). Wie wenig wir übrigens bei Erig. die uns gewohntliche Schulung auf dem Gebiete der Geometrie und Arithmetik voraussehen dürfen, das zeigt sich recht auffallend in seiner Annahme, daß die Peripherie des Kreises das Doppelte des Durchmessers betrage (nicht, wie Hubert S. 303 gar sagt, diejenen gleich seyn — ein Zentrum, der sich nicht etwa auf Versehen der Abschreiber zurückführen läßt).

Die Materie ist für Erig. natürlich nichts Ewiges (welche Lehre er ausdrücklich zurückweist (III, 11, 661 CD)), sondern sie entsteht ihm im Laufe der Schöpfung, und zwar aus dem Zusammentreten immaterieller Prinzipien, der Quantität und Qualität (III, 14 663 A). Anderwarth bezeichnet er ihren Begriff als den der Veränderlichkeit der veränderlichen Dinge, d. h. sie ist das allem Veränderlichen zu Grunde Liegende, das aber an sich nie in die Erscheinung treten kann (I, 56, 199 B), die aristotelische hyle. Es muß also wohl unterschieden werden zwischen der Materie und der Körperwelt; ein Körper entsteht erst, indem die substantielle Form sich mit der Materie vereinigt. Demnach haben wir in der Körperwelt ein Doppeltes, die Materie und die in ihr sich darstellende und offenbarende Form zu unterscheiden; nur die letztere ist etwas Beständiges, Ewiges, das aus den Primordialursachen hervorgeht und sich endlich wieder mit ihnen vereinigt, während die Materie einem beständigen Wandel unterliegt und sich endlich wieder auflöst. Wie sich Erig. aber die Entstehung der Materie aus Quantität und Qualität gedacht hat, das ist freilich schwer vorzustellen, jedenfalls aber bietet diese ganze Lehre einen deutlichen Beweis für die (im mittelalterlichen Sinne) realistische Denkweise des Erig., die das Bevordere aus dem Allgemeinen werden läßt. (Wenn Brantl, Gesch. der Logik II, 25 ff. auch den Nominalismus des ML an gewisse Tage des Erig. anknüpfen läßt, so hebt das, die Richtigkeit der Behauptung angenommen, doch nicht auf, daß Erig. selbst sich wesentlich in realistischen Denkformen bewegt.) Zu bemerken ist noch, daß auch die Materie, als aus immateriellen Prinzipien hervorgehend, ihren Ursprung indirekt doch auch in den Primordialursachen hat, wie Erig. das auch ausdrücklich ausspricht.

Die Lehre des Erig. vom Menschen, von dessen Wesen und Geschichte ist deshalb mit besonderen Schwierigkeiten behaftet, weil sie sich aufs engste mit seiner Lehre von dem Bösen und der Zünde verbindet. Eins allerdings läßt sich auch ohne diese Rücksicht aussagen, nämlich, daß der Mensch nach göttlicher Bestimmung eine besonders hervorragende Stellung im All einnimmt, sofern er gewissermaßen alle Klassen derselben in sich zusammenfaßt, und zwar nicht bloß in dem Sinne, daß er sie alle erkennt, sondern auch so, daß er das Eigentümliche einer jeden in seiner Natur vereinigt (IV, 8, 773 D—774 A; IV, 11, 806 7). Er hat Anteil an dem bloßen Dasein der niederen unbefesteten Geschöpfe, an der Lebensträg der Pflanzen, an dem animalischen Leben der Tiere und an dem intellektuellen Leben der Engel; er bildet also den Mittelpunkt der Welt und deshalb auch den Teil derselben, von dem die Rückkehr zu den Primordialursachen und zu Gott beginnen muß. Wenn wir nun aber auf die Entstehung des Menschengeschlechtes sehen, so rücken uns eben in dieser die Folgen und Wirkungen des Bösen in auffälliger Weise entgegen.

Was ist aber das Böse? Das ganze System des Erig., die monistische Auffassung, die sein Denken im Grunde beherrscht, drängt offenbar darauf hin, das Böse als einen notwendigen Faktor der Entwicklung zu fassen, der aber im Laufe derselben überwunden wird und verlöschen soll. Allein gerade dieser Fassung von der Notwendigkeit des Bösen geht doch Erig. entschieden aus dem Wege; eben damit verwickelt er sich aber in Widerwürfe mit seinen Gesamtvoraussetzungen und gerät in Schwierigkeiten, aus denen es keinen wirklichen Ausweg gibt. Er sieht sie selbstverständlich jede dualistische Auffassung vom Bösen, jede Differenz derselben als einer Substanz vollständig aus. Ebenso aber sucht er das Böse auch von jeder göttlichen Bestimmung, ja von jedem Vorherwissen Gottes überhaupt fern zu halten. Gott erkennt nur, was er selbst schafft. Das Böse aber schafft er nicht und hat deshalb auch kein Wissen davon. So ausdrücklich und un-

eingeschränkt Erig. dies aber auch in einer Anzahl von Stellen behauptet (z. B. II, 28, 596 B. De praed. 10, 3, 394f.), so sieht er sich an anderen doch wieder genötigt, ein Wissen Gottes um das Böse zuzugestehen, ohne daß er nur einen irgendwie genügenden Versuch mache, die beiden einander direkt widersprechenden Sätze miteinander zu vereinigen. Er kann das in der That auch nicht, denn dazu müßte er in der Art des göttlichen Wissens eine Beschiedenheit annehmen, was mit seiner Lehre von der unbedingten Einheit Gottes in Widerpruch treten würde. Aber auch von dem göttlichen Verberbestimmen gelingt es ihm in Wirklichkeit nicht, das Böse vollkommen auszuschließen, denn eine Menge von Einrichtungen dieser Welt, ja ihre gesamte Existenz in ihrem gegenwärtigen sinnlichen und materiellen Zustande führt er ja auf die Rücksicht auf das Einzelne des Bösen zurück. Hat Gott also dieses auch nicht geschaffen, so hat er doch sein Vorhandensein oder sein künftiges Eintreten mit in seinen Weltplan hineingezogen (IV, 14, 807). Fragt man aber endlich nach dem wirklichen Grunde des Bösen, so erhält man teils die Antwort, daß das Böse überhaupt keinen Grund habe (V, 35, 959 BC), andererseits macht Erig. jedoch auf die Unstetigkeit des Willens aufmerksam, der nicht bei dem Begehrn des Guten stehen bleibe, und auf den Hechmut, der nicht Gott, sondern sich selbst zu seinem Ziele mache (II, 25, 582 C). Dabei bleibt freilich wieder die Frage nach dem Grunde jener Unstetigkeit unbeantwortet. Jedenfalls aber sucht Erig. den Grund des Bösen, sofern ein solcher überhaupt anzugeben ist, in der formalen geistköpflichen Freiheit und nimmt dabei ungeachtet seiner vielen entgegenstehenden Äußerungen 20 tatsächlich doch ein Vorauswissen Gottes um das Böse an. (Wir bemerken hier, ohne näher darauf einzugehen, daß es ein Vorauswissen Gottes, im strengen Sinne, für Erig. deshalb überhaupt nicht giebt, weil Gott alles, Vergangenes wie Zukünftiges, mit einem Blicke über sieht. Nur vom geistköpflichen Standpunkte aus kann man deshalb von einem göttlichen Vorauswissen reden.)

25

Das Böse ist in die Menschheit von dem ersten Momente ihrer Entstehung an eingetreten, denn wäre der Mensch auch nur die kürzeste Zeit im Paradiese geblieben, so wäre ein Fall nicht mehr möglich gewesen (IV, 15, 809ff., vgl. II, 25, 582 C.). Das Paradies ist aber nach Erig. nichts anderes, als der dem Menschen ursprünglich bestimmte vollkommene Zustand, zu dem er nun freilich erst in der Zukunft gelangen wird (vgl. 30 die Auseinandersetzungen IV, 17 ff., in denen Erig. u. a. die sinnliche Auffassung des Epiphanius vom Paradiese tadeln 18, 833 A., bei Augustin eine Verbindung der sinnlichen und der geistigen Auffassung findet, sich selbst aber für die rein geistige mit Ausführung des Ambrosius und griechischer Autoritäten entscheidet). Eben mit Rücksicht auf den Fall ist nun aber die Entstehung des Menschengegleiches in der Weise geordnet, daß nicht alle Individuen wie die Engel mit einem Male aus den Ursprüngen hervorgegangen sind (IV, 12, 799 B.; daß es auch in der Engelwelt ein Böses giebt, berücksichtigt Erig. hier nicht), sondern erst nach und nach, je nach den Verhältnissen der sinnlichen Erzeugung der Körper wirklich werden, vermittelt der, ebenfalls erst aus der Sünde stammenden Scheidung, der Geschlechter (II, 6, 533 A.). Denn ursprünglich ist der Mensch ebenso wie die Engel ungeachtet der Menge der Individuen doch zur Einheit bestimmt; erst infolge der Sünde ist das weibliche Geschlecht vom männlichen getrennt worden, IV, 23, 845, 46; Comm. in Ev. Joh. S. 310, wie denn auch in der Vollendung wieder nur eins dasein wird. Diese Anschanung kann natürlich nur bei einer völligen spiritualistischen Umdeutung der Geschichte der Schöpfung und des Sündenalles festgehalten werden, für die Origenes dem Erig. das Vorbild liefert. Nicht also eigentlich von seinen Voreltern erbt der Mensch die Sünde, und von einem originale peccatum ist nur in dem Sinne zu reden, daß die Sünde mit unserem Ursprunge in Verbindung steht, Comm. in Ev. Joh. 311 A. Warum nun aber jede Menschenseele indem sie, nach kreatianischer Anschanung, wird, auch in den Zustand der Sünde eintritt, da doch weder die Gattung als solche gefündigt hat, noch die göttliche Bestimmung die Seele zur Sünde nötigt, das bleibt ein Rätsel, dessen Lösung wir bei Erig. zu finden nicht hoffen dürfen. — Wir bemerken über die sinnliche Welt außer dem Menschen nur noch, daß nach Erig. der gegenwärtige materielle Zustand derselben ebenfalls durch die Rücksicht auf die menschliche Sünde bestimmt ist, obwohl er ein klares Bild davon, wie sie, abgesehen von der Sünde, beschaffen sein würde, uns nicht giebt.

Der letzte Teil des Systems Erig.s ist der Abschluß des gesamten Weltlaufs, die Rückkehr aller Dinge zu Gott. Im Mittelpunkte dieses ganzen Prozesses steht die Person Christi. In Christo ist die ganze Menschheit, damit aber auch die ganze Welt zusammengefaßt; wie die Menschheit alle Stufen des Seins in sich vereinigt, so Christus wieder so

das ewige Ziel der Menschheit (II, 13, 511f.). Er ist der Mittelpunkt des Ganzen, und demnach muß auch in dem, was er lebt und erlebt, der Prozeß sich vollenden, der die Menschen zu Gott zurückführt (V, 25, 912BC). Zunächst die Menschheit; indem sie in ihrer Gesamtheit in seine Substanz aufgenommen hat, erlöst und befreit er sie auch von dieser. Dies geschieht indem er insofernweise die Gerechtigkeit aufhebt und sie zur Einheit zurückführt. Durch seinen Tod und seine Auferstehung wird zuerst das Äußerste der Gerechtigkeit, die Scheidung der Geschlechter aufgehoben, denn der Auferstandene ist nicht mehr Mann oder Weib. Weiter aber legt Christus in der Himmelfahrt auch den sinnlichen Leib überhaupt ab und lebt in die unmittelbare Verbindung mit Gott zurück. Den selben Weg führt er nun auch das Menschengeschlecht; indem im Tode der Leib in die Elemente aufgelöst, in der Auferstehung aber einem jeden der seine zurückgegeben wird, um nun die völlige Auflösung und die Aufnahme in die geistigen Potenzen durchzuführen V, 20. Dem folgt dann noch eine doppelte Wandlung, die eine, die alle Menschen angeht, nämlich in das vollkommene Wissen, so weit es der Kreatur beschieden ist, und endlich die letzte, die aber nur die am meisten gelauterten Geister der Erwählten betrifft, nämlich die Einführung in die tiefsten Geheimnisse und in das übernatürliche untergrundliche Verstehen in die Gottheit. — Dieser Wandlung der Geister in Gott geht aber auch eine Wandlung der gesamten niederen Kreatur in die höhere, der sinnlichen in die geistige und endlich ebenfalls in Gott zur Seite. So sagt Erig. V, 20, nach der Auflösung der Geschlechtsdifferenz im Menschen werde die ganze Erde mit dem Paradies eben geeinigt werden und nur das Paradies werde noch da sein. Dann aber werden auch Himmel und Erde geeinigt werden und nur der Himmel noch sein. Denn in dieser Vereinigung wird nicht aus zweien ein drittes, sondern das Höhere nimmt das Niedere in sich auf. Dann aber wird auch die gesamte sinnliche Kreatur mit der intelligiblen vereinigt, so daß nur die intelligible bleibt, endlich wird die intelligible Natur mit Gott vereinigt, und so wird Gott alles in allem. Wie sich Erig. damit das Fortbestehen verlorenlicher Unterschiede, das er annimmt, und das Fortwirken der Primordialursachen als solcher denkt, das müssen wir dabingestellt sein lassen.

Das ist also der Ausgang des Ganzen; alle widernatürlichen Scheidungen sind aufgehoben, alle Naturen sind in ihren Primordialursachen und mit diesen zu Gott zurückgeführt. Damit ist nun in der Konsequenz des Systems auch dem Bösen sein Urteil geworfen. Das Böse ist ja nichts Substanzielles, nichts, was in den Primordialursachen seine Zielle hätte; es ist nur durch die Unstetigkeit des freien Willens herbeigeführt als ein Accidens der von Gott geschaffenen Naturen. Außerdem nun der Wille der Naturen gebilligt und mit ihnen verbunden wird, steht er in vollem Einklang mit dem göttlichen Willen; es fällt also jede Ursache des Bösen binnweg. Ebenso müssen aber auch die Folgen des bösen Willens fortfallen, die ja niemals die Gestalt von Substanzen oder Naturen annehmen können, sondern nur als Accidenzen an den Naturen erscheinen. Die malitia also wird mit allen ihren Folgen aufgehoben; das Böse in jeder Form ist am Ende der Weltgeschichte vernichtet. Dies ist die richtige und notwendige Konsequenz des Systems, und Erig. selbst hat es nicht unterlassen, sie mehrfach deutlich und bestimmt genug auszusprechen. Dennoch dürfen wir hierbei nicht stehen bleiben, weil er selbst dabei mehr stehen geblieben ist. Denn dem genannten Abschluß in den Anfangskapiteln des fünften Buches läßt er nun noch ungemein weitreichende Erörterungen folgen, deren Ziel kein anderes ist, als zu zeigen, wie das Böse dennoch fortduert und von Gott gehabt wird. Wie man über Erig.s verlorenliche Überzeugung auch denken mag, jedenfalls darf man diese Auseinandersetzungen nicht ignorieren. Erig. beruft sich gegenüber der erkenntnistheoretischen Lehre von der Apollataiais auf die hl. Schrift und die Kirchenlehre, die eine ewige Keitdauer des Bösen annehmen und versucht nun eine Rechtfertigung derselben, die aber freilich so Undenkbares aussetzt, daß man die Abneigung wohl begreift, näher darauf einzugehen und doch ist der Darsteller dazu verpflichtet. Als Grundlage seiner Auseinandersetzungen können wir ansehen, was er V, 30, 910BC ausspricht: cogimus namque tater aut quod penitus non est in rerum natura per se absque ullo subiecto posse puniri . . . aut quoddam naturale subiectum supplicia pati . . . aut puniri quod non est tamen in subiecto aliquo quod est omnique poena liberum punitur. Den ersten Fall erklärt er mit Heft für ein Wunder, der zweite ist offenbar die Kirchenlehre, aber Erig. hält es seiner Grundanschauung nach für unmöglich, daß eine Natur, etwas von Gott Geschaffenes, ewig leiden sollte. Dagegen sagt er in Beziehung auf den dritten Fall: puniri autem vitium quod non est, in aliquo tamen quod est, et impossibile est, quoniam pati poenas non sinitur, credi-

bile mihi videtur verique simillimum. Zwei Dinge erscheinen hier doch völlig unbegreiflich, erjens wie das Laster an einer reinen Natur haften soll, ohne sie zu korrumieren, zweitens wie das Laster, eben weil es für sich nichts ist, anders gestrafft werden kann, als an der Natur, die damit behaftet ist. Beider müssen wir hinzusezern, daß Erig. in aller seinen weitläufigen Erörterungen nirgends eine auch nur scheinbar genügende Antwort auf diese Frage bietet. Freilich weist er das Moment, daß an der Natur haften und ohne Verleugnung und Schädigung derselben gestrafft werden soll, ausdrücklich nach, indem er es in dem bösen Willen zu finden glaubt. Wo dieser beharrt, da quält er sich selbst durch die Erinnerung an die Güter, denen er nachgestrebt hat, und die ihm nun für immer entzogen sind <sup>re</sup>. Aber für die Lösung der Hauptfrage, wie dieser böse Wille so fortbestehen kann, während die Natur vollkommen gereinigt ist, trägt die ganze, an sich sehr eindrucksvolle Schilderung nichts aus. Und das um so weniger, wenn wir uns erinnern, daß Erig. sonst ja den Willen durchaus nicht als ein bloßes Accidens der Natur ansieht, sondern ihn sogar als das eigentlich Wesentliche an ihr betrachtet. Wie soll dann der böse Wille im Zusammenhange mit der vollkommenen Natur fortbestehen? Nun ist aber merkwürdig, daß inmitten jener, wie müssen sagen verzweifelten Annahmen wieder ein Satz auftritt, der sie, wenigstens was die Menschheit betrifft, ganz überflüssig zu machen scheint. Erig. bringt nämlich Kap. 38, §. 1006 die Ansicht zur Sprache, die fast allen Autoren gemeinsam sei, daß so viel Menschen in das himmlische Reich eingetreten werden, wie Engel gefallen seien, und bemerkt, wenn das richtig sei, so müßte entweder die Zahl der nach und nach geborenen Menschen der jener Engel gleich sein, oder man müßte annehmen, daß nicht alle Menschen zum Ziel ihrer Schöpfung gelangen würden, quod praecedentes rationes de salute totius humanitatis in Christo ineunctorum roboratae omnino prohibitum assumi. Er selbst hält zwar jene erste Voraussetzung nicht für hinreichend begründet, meint aber jedenfalls totum genus humanum et in Christo redemptum et in coelestem Jerusalem reversurum esse (1007 C). Dann würden also nur die Dämonen und der Teufel der ewigen Verdammnis verfallen — prinzipiell wird aber den im vorhergehenden dargelegten Schwierigkeiten damit gar nicht geholfen, sie bleiben ganz dieselben, ob die Zahl der Verdammten eine größere oder geringere ist. — Wir werden demnach sagen müssen: die Konsequenz des Systems Erigs fordert durchaus die Lehre von der Apokatastasis, und wo er folgerichtig denkt, kommt er auch auf dieselbe hinaus; was er dagegen zur Begründung der entgegenstehenden Ansichtung sagt, verwickelt ihn in unlösbare Widersprüche und in Annahmen, die sich mit seinen Voraussetzungen in keiner Weise vereinigen lassen. Damit ist ja noch nicht bewiesen, daß er diese Ansicht nicht doch gehabt haben könnte, aber allerdings machen die betreffenden Auseinandersetzungen des fünften Buches den Eindruck, daß er hier in der That nur der geltenden Kirchenlehre zu liebe Beweisführungen beibringt, deren Schwäche und Unhaltbarkeit ihm selbst nicht verborgen war, während seine persönliche Überzeugung auch hier mit Origenes ging.

Wir haben an diesem Punkte der ebenso an sich merkwürdig wie für Erig.s Stellung zur Kirchenlehre wichtig ist, etwas länger verweilt, im übrigen halten wir es nicht für nötig, seine Stellung zu ihr in den einzelnen Punkten näher zu erörtern, weil er im ganzen jedenfalls die Absicht hat, der Kirchenlehre treu zu bleiben, seine Fertigkeit in Umdeutungen aller Art es ihm aber auch leicht macht, den Widerspruch zwischen ihr und seinem System nicht bloß vor anderen, sondern auch vor sich selber zu verbüllen. So bedient er sich denn z. B. vielfach trinitarischer Formeln; er nimmt an, daß der Vater im Sohne, dem Logos, der Intelligenz, die Primordialursachen schaft, während er in dem hl. Geiste das wirksame Prinzip sieht, durch welches sowohl natürliche wie geistliche Gaben erteilt werden. Ob aber die trinitarische Auffassung von Gott im Sinne der Kirchenlehre sich mit seiner Ansicht von der schlechthin unzugänglichen und unbegreiflichen Weisheit Gottes wirklich vereinigen lasse, das ist freilich eine andere Frage, deren gründliche Erörterung wir bei Erig. nicht erwarten dürfen. Ebenso hält sich Erig. durchaus an die übliche Lehre von der Person Christi und setzt sie mit seinem System in Verbindung, ohne tieferliegende Schwierigkeiten zu berühren. Hinsichtlich des Werkes Christi aber glaubt er vollends durch den Satz, daß in Christo sich die gesamte Erlösung vollziehe, mit der Kirche in vollstem Einklang zu stehen, während er auf das Nächste, wie sich die heilbringende Wirksamkeit Christi vollzieht, nicht weiter eingeht, oder nur gewisse gebräuchliche Wendungen wiederholt. Dieses, man muß sagen oberflächliche Verhalten zum Dogma führt uns nun noch auf die Frage, ob man Erig. als den „Vater der <sup>so</sup>

Zurück zu bezeichnen durfe. Der „Vater der Scholastik“ sind nachgerade so viele genannt werden, daß man zweifeln muß, ob irgend einem einzelnen dieses Prädikat gebührt. Dem Erig. aber scheint deshalb jedenfalls nicht, weil sein ganzes Interesse viel mehr philosophischer als theologischer Art ist, wie eben die Fragen, die er am ausführlichsten und mit dem größten Interesse behandelt, deutlich zeigen. Dem entsprechend ist auch sein zentraler Standpunkt ein wesentlich selbstständigerer, freierer, als der der Scholastiker späterer Zeit. Dass er auf die scholastische Denkarbeit aber in bedeutender Weise einwirkt hat, ist damit natürlich nicht ausgeschlossen. — Auch das Verhältnis des Erig. zur Mystik ist ein eigenartliches; ihm selbst kann man keinen Mystiker nennen, da er den persönlichen Erfahrungen des Mystikers entweder überhaupt ferngestanden oder doch sich in seiner Weise darüber gewusst hat. Auch werden die mystischen Gedanken, von denen sein System voll ist, von ihm nur dialektisch gerechtfertigt. Desungeachtet hat er durch diese Gedanken ebenso wie durch die Überzeugung der dionysischen Schriften und seine Kommentare dazu einen ungemein bedeutenden Einfluss auf die spätere Entwicklung der Mystik geübt.

Überbaupt wird der Einfluss, den Erig. auf die Anregung selbstständigeren spekulativen Denkens im Mittelalter gehabt hat, nicht gering anzuschlagen sein, und jedenfalls war er größer, als sich streng nachweisen lässt oder wenigstens bis jetzt nachgewiesen werden kann. Namentlich scheint er im 12. Jahrhundert viel gebraucht worden zu sein; Honorius Augustodunensis hat ihm in umfassender Weise benutzt, und Wilhelm vom Malmesbury gibt verhältnismäßig reichliche Nachrichten über ihn und sein Hauptwerk. Noch größere Aufnahme aber muß er in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in Paris gefunden haben, so daß man nun auch anfangt, kirchlich gegen seine Schriften vorzugehen und endlich Honorius III. die Verbüßung seines Werkes *De divisione naturae* anordnete. Eine Zweifel hat das der Beleidigung mit ihm bedeutenden Eintrag gegeben, und in späterer Zeit ist er in so völlige Vergessenheit geraten, daß der Jüter, der auf Gebeiß des Tridentinus angefertigt wurde, ihn gar nicht erwähnt. Man holt es wieder nach indem man unter Gregor XIII. 1685 die ed. princeps von Gale auf den Jüter setzte.

Was für Erig. unserer Zeit zu thun übrig bleibt ist einerseits eine vollständige und wirklich kritische Ausgabe, die zugleich die Nachweisung der von ihm citierten Schriften im einzelnen geben müßte, dann aber eine genaue Untersuchung des Verhältnisses der Gedanken Erigs zu denen seiner Vorgänger, aus der sich mit Sicherheit würde entnehmen lassen, wie weit bei ihm wirklich die Ansätze neuer Gedanken reichen, als deren ersten Anfänger man ihm oft doch nur deswegen gerieben hat, weil man mit seinen Vorgängern nicht hinreichend bekannt war.

S. M. Deutsch.

**Scriptoris, Paul,** scholastischer Theologe, gest. 1505. — Nic. Paulus, P. S., ein ehemaliger Rektor vor der Reformation in ThLZ 1893, 289—311; A. X. Moser, *Vitae professorum Tubingae-niun. ord. theol.* 1718, §. 60—68; AdB 33, 488f. (Reusch); R. Steiff, *Einige Professoren in Tübingen*, 1881, §. 49f., dazu die Notiz von C. Reitze in Blätter f. wiss. Phil. 1888, §. 1888, §. 88; *Chronicon des st.our. Pellican*, hrsg. v. W. Riggensbach, 1877, §. 126, 20, 23n, 44; H. Dittler, *Nomenclator literariorum theol. cathol.* IV 1899, 921—23.

Paul S. ist um 1450 in der schwäbischen Reichsstadt Weil geboren und trat frühe ins Kloster bei den Minoriten der Bieranz ein. Nach Paris verschickt hörte er namentlich die Philosophia seines begehrten Ordensgenossen Stephan Brulefer (gest. 1496), der einen strengen scholastischen Realismus lehrte (vgl. Prantl, Gesch. d. Logik IV, 1870, §. 198) und später während seiner Wirksamkeit an den Ordensschulen zu Mainz und Metz einen Sentenzkommentar nach Bonaventura herausgab (über ihn ThLZ 1893, 289ff.; Werner u. Welte, *Stat. Archivserleton II*, 1355f.). In Paris hatte von 1473—1481 die heutlich realistische Richtung die Oberhand gewonnen, wobei auf königl. Befehl die 21 ordensüblichen Lehrer der Universität mit Gewalt entfernt wurden (vgl. Prantl a. a. D. 186f.). Zu gleicher Zeit fand die ikonistische Reaktion als via antiqua an den südwestdeutschen Universitäten reżember dem dort allein vertretenden Thomismus (via moderna) festzuhalten. Den Mannen, die dies erreichten, Leibniz Heynlin (s. d. Art. Bd. VIII S. 36), Rom. Zimmenhart (s. d. 21). Steph. Brulefer u. a. gesellte sich P. S. bei. Das Streben dieser Männer war, reżember dem ellen Normalismus und konzeptualistischen „Terminismus“ der ordensüblichen Logik und Erkenntnistheorie eine aristotelisch-realistische Betrachtungsweise der Welt zu ermöglichen (*nos imus ad res, de terminis non erramus*), sowie den vernünftigendlichen Autoritätsstandpunkt Adams (vgl. o. Bd. XIV

S. 270, II—271, III) im Sinne der älteren Scholastik wieder durch eine rationale Begründung der Glaubenslehren zu ersezeyen (vgl. H. Hermelink, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1906, 2. Abchnitt, 3. Kap.). Weil dabei gegenüber den „hermocinalen“ Wissenschaften der scholastischen Logik, Grammatik und Rhetorik wieder mehr Wert auf die „realen“ Wissenschaften (Metaphysik, Physik, Mathematik und Ethik) gelegt wurde, darum hat diese via antiqua im Gegenzug zu den moderni dem Humanismus an den südwestdeutschen Universitäten den Weg bereitet (vgl. den Aufsatz über die Anfänge des Humanismus an der Universität Tübingen in Württ. Vierteljahrsschriften 1906, Heft 2; R. Müller hat in RG II, 1, 203 u. 257 S. und Zusammenhart nicht mit vollem Recht direkt den humanistischen Theologen beigeordnet); und weil dies Unterfangen mit einer vielfachen Kritik an den bestehenden Verhältnissen verknüpft war, darum sind jene Männer als „Zeugen der Wahrheit“ von der kommenden Generation in der Reformationszeit begrüßt worden.

S. war weder Humanist noch Reformator vor der Reformation. Er hat für den skotistischen Realismus in dem eben ausgeführten Sinne vielleicht in Mainz und später 15 bis 1501 als Guardian des Franziskanerklosters in Tübingen gewirkt. Obwohl nicht Angehöriger der Universität hatte er in seinem Kloster als „acutissimus Scotista“ auch aus der Stadt besuchte Vorlesungen über die Sentenzen nach Duns Scotus gehalten. Unter seinen Schülern werden genannt Thomas Wyttensbach (s. d. Art.), der Basler Lehrer Zwinglis; ferner Paul Volz, welcher später zu Wimpbelings Schlettstadt Kreis 20 gehörte, dann als evangelischer Pfarrer zu Straßburg gegen die Konkordie predigte und durch seine Sympathie für Schwengfeld sich ausgezeichnet hat; endlich der Augustiner Joh. Mantel, der als evangelischer Prediger aus Stuttgart verwiesen ward und im Jahre 1530 zu Elgg im Zürichbiet gestorben ist. Ja fast das ganze Augustinerkloster unter Führung von Joh. Staupitz habe des S. Vorlesungen über Duns Scotus gehört, erzählt sein bedeutendster 25 Schüler Konrad Pelikan (s. d. A. Bd XV S. 108), der sein Leben lang die Ambändlichkeit an den älteren Freunden und Ordensgenossen bewahrt hat. Zum Druck dieser skotistischen Vorlesungen veranlaßte S. die Übersiedlung des Buchdruckers Ulmar von Neutlingen nach Tübingen. So ward denn die „Lectura fratris Pauli Scriptoris ordinis minorum de observantia, quam edidit declarando subtilissimas doctoris subtilis sententias circa Magistrum in primo liber“ als erster Tübinger Druck am 24. März 1498 beendigt. Das umfangreiche Werk beweist, daß S. in erster Linie scholastischer Theologe war; von eigentlich reformatorischen Ansichten kann keine Rede sein. Doch hat S. das Kommen einer neuen Zeit verippt und hat wenigstens auf einem Gebiet, dem mathematisch-astronomischen, die Brücke von der Scholastik zum Humanismus 35 geschlagen. Er sprach mit Pelikan über eine Zeit, da man die Theologie umgestalten werde, da man die scholastische Methode aufgebe und zu den alten Kirchenvätern zurückkehre. Auch die meisten Gesetze müßten geändert werden (Chronikon 24). Bei Reuchlin lernte er griechisch, doch scheint er es nicht zu biblischen Studien verwendet zu haben. Wenigstens die einzige Notiz bei Pelikan über seine Bibelauslegung besagt, daß er am 40 Fest der Priesterweihe des Pelikan eine Predigt über die fünf goldenen Männer der Philister (1 Sa 6, 4 f.) gehalten und dies Thema allegorisch auf die hebräischen Studien des Primizianten angewandt habe; Pelikan weiß später selbst nicht, wie ihm das gelungen sei. Dagegen für mathematische Studien hat S. die Kenntnis der griechischen Sprache benötigt. Er hielt in seinem Kloster Vorlesungen über die Kosmographie des Ptolemäus; 45 da habe er fast alle Dozenten und Magister der Universität zu Zuhörern gehabt, namentlich der spätere Astronom und Humanist Johann Stöffler ist einer seiner Schüler. Den Mönchen in Bebenhausen zeigte er die Anlegung eines Astrolabs, und in engerem Kreise in seinem Kloster erklärte er die fünf Bücher des Euclid.

Nebenher übte S. eine ausgedehnte Predigtthätigkeit aus; auf die Kanzeln in der 50 Umgegend nach Neutlingen und Horb ward er öfters berufen und geizelte hier in so freimütiger Rede die Missbräuche der Zeit, daß er darob den Unwillen der Tübinger theologischen Universitätslehrer hervorrief, welche ihm wegen des starken Zulaufs seitens der Studentenschaft ohnehin mißgünstig gefielen mochten. Er wurde bei seinem Provinzial verklagt und, da er zudem bei seinen Mönchen nicht beliebt war, im Jahre 1501 55 abberufen. Im Kloster zu Basel durfte er sich von da an nur noch mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigen und sollte sich später vor seinen Oberen zu Zabern wegen seiner freimütigen Äußerungen rechtfertigen. Er wich jedoch einer etwaigen Entfernung aus und ging über Wien nach Rom, um an höchster Stelle seine Sache vorzutragen. Unbehelligt kehrte er wieder zurück und sollte auf Befehl des Generalvikars des Ordens in 60

Deutsch. Er lebte dortin nur am 21. Oktober 1505 im Kloster Ursberg im Oberelsass. S. steht auf dem Übergang von der alten zu der neuen Zeit; er hat wie manche slotistischen Theologen neben ihm mehr als andere das neue Verfahren befolgt; doch hat er sich von der slotistischen Methode nicht losgemacht. Die neuerliche Freundschaft mit dem viel jüngeren Bellifan und nicht minder die freimaurerische Kritik an bestehenden Missbräuchen, welche mit dem Verlust der königlichstädtischen Miete bezahlt werden musste, erwecken die Sympathie für die Persönlichkeit des Scholasiters Scriptoris.

H. Hermelin.

**Scrivener, Frederick Ambrose**, wurde in Bermondsey, Grafsch. Surrey am 29. September 1813 geboren, fand seine Bildung im Trinity College in Cambridge und war seit 1838 in verschiedenen Orten Englands im Pfarramte thätig. Er nahm hervorragenden Anteil an der Revision der englischen Übersetzung des NT. Auf wissenschaftlichem Gebiete sind allgemein anerkannt seine Verdienste um den Bibeltext s. diesen Art. Bd II S. 766, usw. Scrivener starb am 30. Oktober 1891 in Hendon, Middlesex.

**Scriver, Christian**, Erbauungsschriftsteller, gest. 1693. — Reiches Material zur Kenntnis des inneren und äußeren Lebens S.s bilden seine eigenen Schriften. — Seth Calvisius hat in der Leidenspredigt (Helmst. 1681) als Anhang eine Lebensstizze S.s beigegeben; Brunn, Mein. th. doc. IV, Lips. 1705, p. 166—182; Möller, Cimbr. lit. tom. I, p. 614 usw. 619. Als einer Biograph S.s wird Otto Weinshenck (Magd. u. Lpzg. 1729) u. Kettner Choris Jacobus 1730 genannt. Aus neuerer Zeit: Platz in d. ev. Kgl. 1862, Bd 71, §. 1; die fortzährende Arbeit von Krieg, M. Chr. Ser., eine Lebensbeschr. a. d. 17. Jahrh., Dresden, v. A.; vgl. auch Hagenbach, Vorles. über d. Gesch. d. Ref., 4. Bd. u. d. ev. Prot. II, 177; die Briefe von Ergenzinger bei Staiber, ev. Volksbibl. 3, 1 ff.; Schmidt, Gesch. d. Pred. 1872, S. 110—116; Rotte, Gesch. d. Pred. 1881, S. 372; H. Pfeif, Die rel. Volkslit., Gotha 1891, S. 1136; Gräfe, D. alt. Tröster, Hermannsb. 1900, S. 253 ff. mit Angabe der neueren Ausz. u. Bearb. S. sehr Schriften.

Christian Scriver ist am 2. Januar 1629 zu Rendsburg geboren. Nach dem Tode des Vaters stand er von früher Jugend an in der Erziehung einer frommen Mutter, von der er bleibende Eindrücke für sein ganzes späteres Leben empfangen hat. In Rostock, wo er sich dem theologischen Studium widmete, übte vor allem Joachim Lütkenmann (Bd XI S. 681) einen entscheidenden Einfluss auf ihn aus. Nach Vollendung des theologischen Studiums wurde Ser., erst 21jährig, 1653 als Archidiakonus nach Stendal und 1667 als Konsistorialrat am St. Nikolai nach Magdeburg berufen. Hier stand er als Seelsorger, Prediger und Schriftsteller auf der Höhe seiner Wirksamkeit. Mit seiner Magdeburger Gemeinde war er 23 Jahre lang eng verbunden. In höherem Alter folgte er auf den hat Spener einem Ruf als Überredprediger nach Quedlinburg. Seine Kraft aber war bereits abgewichen; nach drei Jahren starb er am 5. April 1693. Sein Wahlspruch war: „Als die Sterbenden, und siehe, wir leben.“

Ser. gehört zu jenen Theologen und Kirchenmännern, die wie sein Zeitgenosse Schmidt Müller (Bd XIII S. 521) in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gegen et. mehr und mehr vertretenden Schwäden der lutherischen Kirche, vor allem die Verfeindung ihrer Stimme erheben und dadurch dem Pietismus die Bahn bereiten; Ser. war mit Spener vertrautet, und von beiden liegen Zeugnisse gegenseitiger Anerkennung und Freundschaft vor. Wenn auch von dem Überreifer einzelner seine Rechtgläubigkeit bestreit werden ist, so steht doch unzweifelhaft im Mittelpunkt der lutherischen Lehre: der Ausdruck von der Rechtfertigung aus Gnaden ist ihm der Augapfel evangelischen Glaubens. Was Ser. predigt, was er schreibt, ist Druck undzeugnis eines unter mancherlei Mühsal reisten tiefen Sinnlebens und einer reichen Amtserfahrung. Dazu gesellt sich bei ihm ein helles Majestätischer Begabung, eine lebendige, doch immer geziigte Phantasie, eine ehrliche Blut für das Naturreiben, das ihm zu einem großen Gleichnis für die christlichen Naturheiten wird. Dabei handelt er die Sprache mit bewundernswertem Geschick; sein Verstandbau ist durchsichtig, klar, abgerundet; nur selten wird er sich leppen; was er bietet ist immer frisch, gefällig, anmutend, kaum beeinträchtigt durch die vom Herausdruck unverhindert eingetretenen Zuthaten.

Der Name S.s ist in der evangelischen Kirche durch seine zahlreichen Schriften bis heute in geschätztem Antsehen erhalten worden. Seine Predigtsammlungen tragen in der Anlaage eine gewisse Originalität an sich, die aber durch erfrischenden Wechsel und Reichtum der Gedanken aufgewogen wird. Weit wertvoller sind die zu einem Volksbuch hergedruckten „Zufälligen Unterricht“ (1667; Berl. 1867, Bas. 1893), zu welchen ihm die

gleichbenannte Arbeit des Engländer Zof. Hall die Anregung gegeben hat, 100 Parabeln, in denen ihm die Erscheinungen des Natur- und des Menschenlebens zur sichtbaren Rede werden, die er in schlichter, aber begeisterter Sprache mit tiefpoetischer Auffassung den Menschen dargestellt. Ebenso hat die aus eigener Erfahrung während und nach einer Krankheit entstandener Schrift „Gottbolds Sieb- und Siegesbette“ den Beifall des evangelischen Volkes gefunden (neue Ausg. Stuttg. 1870). Auch die Chrysologia catechistica, (sieben) „Goldpredigten über die Hauptstücke des lutherischen Katechismus“ verdient erwähnt zu werden (neue Ausg. Stuttg. 1861).

Vor allem aber ist es das großartige, bis jetzt unübertroffene Werk „Der Seelen-schatz“, durch das sich Ser. ein wohlverdientes, bleibendes Gedächtnis gesetzt hat und das vielen ein Führer auf dem Heilswege geworden ist. Es sind ursprünglich Predigten aus der Magdeburger Zeit, jedoch später überarbeitet und erweitert, in der gegenwärtigen Gestalt erbauliche Vorträge, zu denen sich der vorangestellte Text nur als ein mehr oder weniger entsprechendes Motto verbült. Das Werk erschien 1675—1692; neuere Ausgaben von Rud. Stier, Hannover 1847 52 und Bremen 1848 54, und Berlin 1852 53 15 3 Bde. Der Seelenschatz „beschreibt den Weg einer Seele aus ihrem Elend bis in die Herrlichkeit des ewigen Lebens hinein. Ausgehend von dem Adel unserer Seele führt uns Ser. durch das Todesthal der menschlichen Sündennot über den steilen Berg der Buße zu den lichten Höhen des Glaubens, den Pfad des Lebens entlang an allen christlichen Tugenden vorbei, mitten durch das Meer der Trübsale und der schwersten Anfechtungen an das Thor des Todes und hindurch zu der Seligkeit bei dem Herrn in die Stadt der goldenen Gassen... Es ist eine Verknüpfung dogmatischer und ethischer Elemente, nach hergebrachtem Sprachgebrauch: ein Teil der christlichen Glaubenslehre in organischer Verbindung mit einer populären Moraltheologie. Und das alles von einer ruhigen, edel-einförmigen Darstellung getragen. Es ist dem Leser, als stände er an einem breiten, wollen Strom, auf welchem herrliche Schäze langsam, sichtbar nahe vorübergeführt werden, deren Anblick sich unauslöschlich in das Herz einprägt.“

Auch als Dichter geistlicher Lieder hat sich Ser. versucht; sie sind jedoch von geringerem Werte; die bekanntesten sind: „Dein, meiner Seele Leben se.“ und „Der lieben Sonne Licht und Pracht se.“ Vgl. Klaiber a. a. S. 5, 825 ff. und Koch, Kirchenlied, 3. Aufl. 4, 91. 92.

Hermann Beck.

**Scultetus** (Schultetus), Abraham, gest. 1624. — De curiculo vitae imprimis vero de actis Pragensibus Abr. Sculteti Narratio apologetica, Emden 1625, 4<sup>o</sup>; Leichenpredigt am 29. Oct. 1624 über 2 Kor. 6, 3—10 von Friedrich Salmuth gehalten, Emden 1625, 4<sup>o</sup>; Ed. Meiners, Oostvrieschlands Kerkelyke Geschiedenis, Groning. 1738 f. 35 II. deel p. 439sqq.; Artitel „Scultetus“ in Baytes Dictionnaire und Hoogteuten Allgemeen Woordenboek, Amsterdam, Utrecht und Haag 1733. Verzeichnis seiner Schriften bei Jöcher IV, S. 450f.; Cuno in d. AdB XXXIII, S. 492 ff.

Geboren den 24. August 1566 zu Grüneberg in Schlesien, wo sein Vater und nachher sein Bruder angegebene bürgerliche Ämter bekleideten, besuchte A. Scultetus zuerst die Schule seiner Vaterstadt und begab sich zu seiner weiteren Ausbildung 1582 nach Breslau, war aber kaum hier heimisch geworden, als eine Feuersbrunst seine Vaterstadt in Asche legte, und er infolge dessen von seinem Vater, der bei dem Brande sein Vermögen eingebüßt hatte, nach Hause gerufen wurde, um das Studium mit dem Handwerk zu vertauschen. Er hatte indes das Glück, in dem Grüneberg benachbarten Freystadt 45 eine Hauslehrerstelle zu finden und durfte nun auch die dortige Schule besuchen, bezog dann 1583 das unter der Leitung des Lorenz Ludwig, eines Zöglinges von Melanchthon, blühende Gymnasium zu Görlitz in der Lausitz, ging 1588, von einem adeligen Bonner unterstützt, nach dem unter Christian I. (1586—91) für kurze Zeit wieder philippistischen Wittenberg und endlich 1590 nach Heidelberg. Während er die öffentlichen Vorlesungen 50 besuchte, erzielte er hier, wie schon zu Görlitz und Wittenberg, Unterricht in seinem Hause, und seine Privatlektionen waren von adeligen Studenten aus Frankreich, England und Deutschland sehr gefücht. 1591 promovierte er zum Magister und empfing 1594, eben durch mehrere mit Beifall aufgenommene Schriften bekannt und als Prediger gern gehört, die Ordination zum Pfarrdienst, den er zuerst zu Schriesheim unweit Heidelberg verwalte, wurde aber schon nach wenigen Monaten von Kurfürst Friedrich IV. zum Schloßkaplan berufen, 1598 von der Schloßkirche an die Barfüßerkirche in Heidelberg verlegt, zwei Jahre später Kirchenrat, Pfarr- und Schulinspektor, 1614 nach Pitius' Tod dessen Nachfolger als Hofprediger und 1618 Professor der Theologie an der Universität.

zur Zeit und fanden von ihm auf Weisen und mit wichtigen Missionen betraut. Auf einer solchen Reise sah es, wo er im Jahr 1596 zu Speier im Gaihof zum Hecht mit Samuel Pauli, dem Commissario und mit demselben, in Begempar der lutherischen Stadtgeistlichkeit vor, die Predication disputierte (s. Bd VIII, S. 111, 13). Im J. 1610 begleitete er den katholischen Christian von Anhalt in den Zulichischen Krieg; 1612 ging er im Gefolge des Kurfürsten Friedrich V. zu dessen Vermählung mit der britischen Prinzessin Elisabeth nach England; 1614 wurde er an den brandenburgischen Hof berufen, um den zur reformierten Konfession übergetretenen Kurfürsten Johann Sigismund in der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten seines Landes mit seinem Rat zu unterstützen; 1618 wohnte er als kaiserlicher Deputierter mit Heinrich Alting und Paul Tossanus der Dordrechter Synode bei; 1619 begleitete er die kurfürstlichen Gesandten zur Kaiserwahl nach Frankfurt; 1620 folgte er seinem Kurfürsten, nachdem derselbe die böhmische Krone angenommen hatte, nach Prag, um in die Katastrophe, die nach der Schlacht am Weißenberg (8. November 1620) über seinen Herrn, über Böhmen und die Pfalz hereinbrach, mit verwickelt zu werden. Als er eilig von Prag geflohen auf einem Umweg über Schlesien und Brandenburg wieder nach Heidelberg gelangte, war hier schon seines Bleibens nicht mehr. Er begegab sich mit den Zeichen zuerst nach Breiten, dann nach Schorndorf im Württembergischen. Hier erreichte ihn im Jahre 1622 ein Ruf zu einer Predigerstelle in Emden, dem er mit Erlaubnis des vertriebenen Kurfürsten folgte. Er ist aber in diesem neu erstandenen Amt sehon nach zwei Jahren, am 21. Oktober 1624, gestorben. — Als Prediger, Kirchenmann und Gelehrter berühmt, zählte Scultetus zu den angesehensten reformierten Theologen seiner Zeit und stand mit den bedeutendsten Männern seiner Konfession in Deutschland, Holland, England und der Schweiz in Verkehr. Bemerkenswert ist noch seine Beteiligung an den vom Kurfürsten und seinen Theologen längere Zeit ebenso eifrig betriebenen wie lutherischerseits hebarlich zurückgewiesenen irrenischen Berufen. Gegen die Vorwürfe und Schwäbungen, die ihn nach dem Prager Unglück namentlich auch von Seiten der Lutheraner trafen, hat er sich in würdigem Tone verantwortet, in der nach seinem Tode herausgekommenen *Narratio apologetica* (s. o.). Außerdem hat er noch eine Reihe von Schriften hinterlassen, polemische, historische, dogmatische u. a. m., von denen wir nennen: *Ethicorum libri duo*, wie *Sphaericorum libri tres* (ein Lehrbuch der Astronomie) aus Heidelberger Privatvorlesungen entstanden, 1. ed. 1611. Derner Predigten und Reden, ausführliche Predigtwürfe zu ganzen Büchern der K. Schrift *Idea concionum in Jesaiam, in Psalmos, in epist. ad Hebraeos, ad Romanos*, eine Kirchenpostille (Betrachtungen über die Evangelienperikopen, zu Heidelberg abdrückt), zuerst erschienen 1611 und nachher öfter wieder aufgelegt, in mehrere Auflagen übersept und am 16. Mai 1613 zu Rom auf den Index gebracht. Endlich seine beiden Hauptwerke: 1. *Medullae theologiae patrum syntagma*, wovon vier Teile in 1. erschienen, 1. Tl., Amberg 1598, 1. ed. 1613, 2. Tl., Neustadt a. d. Hardt 1616, 2. Tl., ebenfalls 1609, 1. Tl., Heidelberg 1613, Frankfurter Ausgabe des ganzen Werkes 1631, eine gelehrte und in ihrer Art verdienstliche, wiewohl nach der Weise der lateinischen und tenisonisch tendenziöse Darstellung der patristischen Theologie und fiducia Polenit gegen Bellarmiu, Baronius u. a. Romanisten; 2. *Annalium evangelii passim per Europam 15. salutis partae seculo renovati decas 1. et 2. ab anno 1516 usq. Heidelberg 1618 und 29*, eine Reformationsgeschichte, von der das letzte Manuskript auf der Prager Flucht verloren ging.

Mallet †.

**Sebastians, der Märtyrer.** Quellen und neuere Literatur: 1. Das Leben des heil. Sebastians ist am besten unmittelbar in die Darstellung selbst verflochten.

1. Historia sacerdotum Roma Sotteranea, 2. v. Siebmig i. Br. 1879, S. 119, 133, 181, 201, 208, 215, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259; Wilb. Wartembach, Deutschlands Geschichtsquellen, 1. 2. 3. L. 1587, 1588, 1589, 1590, 1591, 1592, 1593, 1594, 1595, 1596, 1597, 1598, 1599, 1600, 1601, 1602, 1603, 1604, 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631; H. P. Holzhey, *Acta S. Sebastiani* (1605), Nürnberg 1605, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1611, 1612, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1625, 1626, 1627, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1718, 1719, 1720, 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1740, 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1748, 1749, 1750, 1751, 1752, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771, 1772, 1773, 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2398, 2399, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2403, 2404, 2405, 2406, 2406, 2407, 2408, 2409, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2413, 2414, 2415, 2415, 2416, 2417, 2418, 2418, 2419, 2419, 2420, 2421, 2421, 2422, 2423, 2423, 2424, 2425, 2425, 2426, 2427, 2427, 2428, 2429, 2429, 2430, 2431, 2431, 2432, 2433, 2433, 2434, 2435, 2435, 2436, 2437, 2437, 2438, 2439, 2439, 2440, 2441, 2441, 2442, 2443, 2443, 2444, 2445, 2445, 2446, 2447, 2447, 2448, 2449, 2449, 2450, 2451, 2451, 2452, 2453, 2453, 2454, 2455, 2455, 2456, 2457, 2457, 2458, 2459, 2459, 2460, 2461, 2461, 2462, 2463, 2463, 2464, 2465, 2465, 2466, 2467, 2467, 2468, 2469, 2469, 2470, 2471, 2471, 2472, 2473, 2473, 2474, 2475, 2475, 2476, 2477, 2477, 2478, 2479, 2479, 2480, 2481, 2481, 2482, 2483, 2483, 2484, 2485, 2485, 2486, 2487, 2487, 2488, 2489, 2489, 2490, 2491, 2491, 2492, 2493, 2493, 2494, 2495, 2495, 2496, 2497, 2497, 2498, 2499, 2499, 2500, 2501, 2501, 2502, 2503, 2503, 2504, 2505, 2505, 2506, 2507, 2507, 2508, 2509, 2509, 2510, 2511, 2511, 2512, 2513, 2513, 2514, 2515, 2515, 2516, 2517, 2517, 2518, 2519, 2519, 2520, 2521, 2521, 2522, 2523, 2523, 2524, 2525, 2525, 2526, 2527, 2527, 2528, 2529, 2529, 2530, 2531, 2531, 2532, 2533, 2533, 2534, 2535, 2535, 2536, 2537, 2537, 2538, 2539, 2539, 2540, 2541, 2541, 2542, 2543, 2543, 2544, 2545, 2545, 2546, 2547, 2547, 2548, 2549, 2549, 2550, 2551, 2551, 2552, 2553, 2553, 2554, 2555, 2555, 2556, 2557, 2557, 2558, 2559, 2559, 2560, 2561, 2561, 2562, 2563, 2563, 2564, 2565, 2565, 2566, 2567, 2567, 2568, 2569, 2569, 2570, 2571, 2571, 2572, 2573, 2573, 2574, 2575, 2575, 2576, 2577, 2577, 2578, 2579, 2579, 2580, 2581, 2581, 2582, 2583, 2583, 2584, 2585, 2585, 2586, 2587, 2587, 2588, 2589, 2589, 2590, 2591, 2591, 2592, 2593, 2593, 2594, 2595, 2595, 2596, 2597, 2597, 2598, 2599, 2599, 2600, 2601, 2601, 2602, 2603, 2603, 2604, 2605, 2605, 2606, 2607, 2607, 2608, 2609, 2609, 2610, 2611, 2611, 2612, 2613, 2613, 2614, 2615, 2615, 2616, 2617, 2617, 2618, 2619, 2619, 2620, 2621, 2621, 2622, 2623, 2623, 2624, 2625, 2625, 2626, 2627, 2627, 2628, 2629, 2629, 2630, 2631, 2631, 2632, 2633, 2633, 2634, 2635, 2635, 2636, 2637, 2637, 2638, 2639, 2639, 2640, 2641, 2641, 2642, 2643, 2643, 2644, 2645, 2645, 2646, 2647, 2647, 2648, 2649, 2649, 2650, 2651, 2651, 2652, 2653, 2653, 2654, 2655, 2655, 2656, 2657, 2657, 2658, 2659, 2659, 2660, 2661, 2661, 2662, 2663, 2663, 2664, 2665, 2665, 2666, 2667, 2667, 2668, 2669, 2669, 2670, 2671, 2671, 2672, 2673, 2673, 2674, 2675, 2675, 2676, 2677, 2677, 2678, 2679, 2679, 2680, 2681, 2681, 2682, 2683, 2683, 2684, 2685, 2685, 2686, 2687, 2687, 2688, 2689, 2689, 2690, 2691, 2691, 2692, 2693, 2693, 2694, 2695, 2695, 2696, 2697, 2697, 2698, 2699, 2699, 2700, 2701, 2701, 2702, 2703, 2703, 2704, 2705, 2705, 2706, 2707, 2707, 2708, 2709, 2709, 2710, 2711, 2711, 2712, 2713, 2713, 2714, 2715, 2715, 2716, 2717, 2717, 2718, 2719, 2719, 2720, 2721, 2721, 2722, 2723, 2723, 2724, 2725, 2725, 2726, 2727, 2727, 2728, 2729, 2729, 2730, 2731, 2731, 2732, 2733, 2733, 2734, 2735, 2735, 2736, 2737, 2737, 2738, 2739, 2739, 2740, 2741, 2741, 2742, 2743, 2743, 2744, 2745, 2745, 2746, 2747, 2747, 2748, 2749, 2749, 2750, 2751, 2751, 2752, 2753, 2753, 2754, 2755, 2755, 2756, 2757, 2757, 2758, 2759, 2759, 2760, 2761, 2761, 2762, 2763, 2763, 2764, 2765, 2765, 2766, 2767, 2767, 2768, 2769, 2769, 2770, 2771, 2771, 2772, 2773, 2773, 2774, 2775, 2775, 2776, 2777, 2777, 2778, 2779, 2779, 2780, 2781, 2781, 2782, 2783, 2783, 2784, 2785, 2785, 2786, 2787, 2787, 2788, 2789, 2789, 2790, 2791, 2791, 2792, 2793, 2793, 2794, 2795, 2795, 2796, 2797, 2797, 2798, 2799, 2799, 2800, 2801, 2801, 2802, 2803, 2803, 2804, 2805, 2805, 2806, 2807, 2807, 2808, 2809, 2809, 2810, 2811, 2811, 2812, 2813, 2813, 2814, 2815, 2815, 2816, 2817, 2817, 2818, 2819, 2819, 2820, 2821, 2821, 2822, 2823, 2823, 2824, 2825, 2825, 2826, 2827, 2827, 2828, 2829, 2829, 2830, 2831, 2831, 2832, 2833, 2833, 2834, 2835, 2835, 2836, 2837, 2837, 2838, 2839, 2839, 2840, 2841, 2841, 2842, 2843, 2843, 2844, 2845, 2845, 2846, 2847, 2847, 2848, 2849, 2849, 2850, 2851, 2851, 2852, 2853, 2853, 2854, 2855, 2855, 2856, 2857, 2857, 2858, 2859, 2859, 2860, 2861, 2861, 2862, 2863, 2863, 2864, 2865, 2865, 2866, 2867, 2867, 2868, 2869, 2869, 2870, 2871, 2871, 2872, 2873, 2873, 2874, 2875, 2875, 2876, 2877, 2877, 2878, 2879, 2879, 2880, 2881, 2881, 2882, 2883, 2883, 2884, 2885, 2885, 2886, 2887, 2887, 2888, 2889, 2889, 2890, 2891, 2891, 2892, 2893, 2893, 2894, 2895, 2895, 2896, 2897, 2897, 2898, 2899, 2899, 2900, 2901, 2901, 2902, 2903, 2903, 2904, 2905, 2905, 2906, 2907, 2907, 2908, 2909, 2909, 2910, 2911, 2911, 2912, 2913, 2913, 2914, 2915, 2915, 2916, 2917, 2917, 2918, 2919, 2919, 2920, 2921, 2921, 2922, 2923, 2923, 2924, 2925, 2925, 2926, 2927, 2927, 2928, 2929, 2929, 2930, 2931, 2931, 2932, 2933, 2933, 2934, 2935, 2935, 2936, 2937, 2937, 2938, 2939, 2939, 2940, 2941, 2941, 2942, 2943, 2943, 2944, 2945, 2945, 2946, 2947, 2947, 2948, 2949, 2949, 2950, 2951, 2951, 2952, 2953, 2953, 2954, 2955, 2955, 2956, 2957, 2957, 2958, 2959, 2959, 2960, 2961, 2961, 2962, 2963, 2963, 2964, 2965, 2965, 2966, 2967, 2967, 2968, 2969, 2969, 2970, 2971, 2971, 2972, 2973, 2973, 2974, 2975, 2975, 2976, 2977, 2977, 2978, 2979, 2979, 2980, 2981, 2981, 2982, 2983, 2983, 2984, 2985, 2985, 2986, 2987, 2987, 2988, 2989, 2989, 2990, 2991, 2991, 2992, 2993, 2993, 2994, 2995, 2995, 2996, 2997, 2

nischen Chronik vom Jahre 354, wird unter dem 20. Januar die Bestattung unseres Martyrs in den Katakomben erwähnt (XIII. Kal. Febr. . . . Sebastiani in Cataeumbas", R. X. Kraus, Roma Sott., 2. Aufl. Teil IX, S. 598). Ambrosius, der die Lokaltradition seiner Kirche genau kennen musste, bezeugt bereits gegen Ende des 4. Jahrhunderts, daß Sebastianus ein geborner Mailänder war, zu Rom das Martvrium erlitt und schon damals in seiner norditalischen Heimat andächtig verehrt wurde (Psalmus 118, sermo 29, Nr. 11, ed. MPL XIV, S. 1497). Der 20. Januar, weil sowohl durch den ältesten hauptstädtischen Kalender als auch durch Ambrosius bezeugt, ist der richtige Todestag des berühmten Heiligen.

Dies Wenige ist alles, was aus seinem Leben unantastbar steht; alles Andere, was man von ihm erzählt, beruht auf Missverständnis und Irrtum oder ist doch mindestens zweifelhaft. Denn diese Nachrichten stützen sich nur auf die Autorexität der Akten unseres Mailänders; diese sind aber gefälscht. Folgendes meine Gründe: Die acta s. Sebastiani (ASB s. 20. Jan.) enthalten, ganz abgesehen von den sich darin breit machenden Mirakeln und Massenheilungen, eine solche Fülle der unglaublichesten Unge schichten, daß sie, wenn auch vielleicht schon zu Anfang des 5. Jahrhunderis niedergeschrieben, unmöglich als Originalurkunde gelten können. Da sollen die Imperatoren Carinus (282–285) und Diokletian (284–305, gest. 313) eine Zeit lang als friedliche Kollegen zusammen regiert haben. Die Geschichte lebt aber, daß Diokletian im Gegenzug zu Carinus erst durch dessen Beiseitung zur Alleinherrschaft gelangt ist (vgl. Vop. 20 pisces, Carin. c. 18, Eutrop. IX, c. 13, Aur. Victor de Caess. c. XXXIX, Oros. VII, 16). Da wird ferner vorausgesetzt, Diokletian hätte schon vor dem Untergange des Carinus den Maximianus Herkules zum Mitregenten angenommen. Die Beförderung des letzteren zur Kaiserwürde erfolgte aber erst nach dem Tode des Carinus (vgl. Eutrop. IX c. 13, 14, Viet. Caess. c. XXXIX, epit. c. XXXVIII, XXXIX, Eusebii chron. 25 Hieronymo interprete ad a. Ch. 289, 290, S. 582, ed. Migne). Weiter heißt es da, Diokletian hätte im Anfang seiner Regierung zugleich mit Maximian zu Rom regiert! Das läßt sich aber mit Hilfe des echten Quellenmaterials nicht belegen; der berüchtigte Christenverfolger ist nachweislich nur einmal, und zwar erst gegen Ende seiner Regierung (im November 303) nach der ewigen Stadt gekommen, wo er nebst Maximian 30 seine Bicennialien und einen glänzenden Triumph über die während einer langen glorreichen Herrschaft niedergeworfenen Reichsfeinde, zumal über die Perse und Germanen, feierte; sonst regierte er im fernen Osten zu Nicomediens, anfangs auch häufig zu Sirium in Pannonien (vgl. Lactant. mortes, ed. Sam. Brandt, c. 14. 17; Eus. chron. ad a. Chr. 307 p. 582, Eutrop. IX, 16). Unge schichtlich ist auch die Angabe der 35 Akten (c. XVIII, §§ 65, p. 275 A), Carinus sei zu Mainz ermordet worden („Igitur Carino occiso in civitate Maguntiaeo“ etc.). Carinus unterlag vielmehr in der Nähe der obermörsischen Stadt Margus (vgl. Vop. Carin. c. 18; Eutrop. IX, c. 13; Viet. Caess. c. XXXIX). Endlich ist in den Akten die Rede von einer äußerst heftigen Christenverfolgung, die schon 286, mit allgemeinem Opferzwang verbunden, zu Rom geraet 40 haben soll (c. XVIII, §§ 65, p. 275 A); die Zeitgenossen Eusebius und Lactanz datieren aber den Diokletian-Sturm erst auf die Jahre 303 und 304! Natürlich kann das klagliche Machwerk, wie u. a. Pottbaß a. a. L. geglaubt hat, unmöglich von einem Ambrosius herrühren.

Folgende drei weitere Daten aus dem Leben Sebastians gelten von jeher in den weitesten Kreisen gleichfalls als durchaus gesichert: 1. Die Fixierung seines Martvriums auf Diokletians erste Regierungszeit, 2. daß er Offizier der kaiserlichen Leibgarde gewesen, und 3. vor allem, daß er im Kolosseum mit Pfeilen erschossen wurde. Da aber alle drei Angaben lediglich den gefälschten Akten entlehnt sind, so haben wir auch diese Einzelheiten als unverbürgt zu betrachten; speziell ist da noch folgendes zu bemerken: Zu 1. Das Todesjahr des Mailänders läßt sich nicht mehr ermitteln. Daß er ein Opfer der großen diokletianischen Verfolgung (303 ff.) geworden, ist nur eine nicht ganz unwahrscheinliche Vermutung. Zu 3. Die Todesstrafe des Erschießens mit Pfeilen war im römischen Kriminalrecht, so weit es auf die Christen, gegen die der römische Staat als Majestätsverbrecher (maiestatis rei), Leugner der Staatsgottheiten (sacrilegi), Beförderer einer verbrecherischen Magie, endlich als Mitglieder einer staatlich unzulässigen Religionsgesellschaft einschritt, Anwendung fand, nicht vorgesehen. In den Digesten und den „Receptae sententiae“ des Paullus begegnen folgende Todesstrafen: Enthauptung, Kreuzigung, der „Kampf“ mit den Bestien des Zirkus oder des Amphitheaters, der Feuertod, endlich das Prügeln bis auf den Tod (= fustu- 60

arium, — ist unabschämenden Sklaven oder Soldaten vorbehalten!), aber das Erschießen von Christen findet sich nicht unter diesen drakonischen Strafbestimmungen.

Z. S. von mir an der alten via Appia süd südöstlich von Rom seine Ruhestätte gefunden (v. A. A. Kraus, K.R.S.<sup>1</sup>, S. 133, 317 ff. und den Situationsexplan der römischen Mosaiken, angedeutet von A. A. Kraus am Schluß der K.R.S.<sup>2</sup>). Über ein Mosaikporträt des Heiligen etwa aus dem Jahre 682 in der römischen Kirche S. Pietro in Vincoli findet sich bei A. A. Kraus (K.R.E. II, Ant. Sebastianus, S. 717 f.; vgl. auch Ant. Mosaïk von Henner und Kraus, ebenda, S. 129 B, Abbildn. 8, Nr. 4) folgende beabtionswerte Worte: „In diese Zeit fällt dann auch wohl das von Papst Agathon hierher (d. h. nach der Kirche S. Pietro in Vincoli) überbrachte Mosaik auf dem Altar (im linken Seitenschiff nebenüber der siebenen Türe). . . . Das Werk eines Lateiners zeigt es die byzantinischen Einflüsse der spätavennatischen Mosaikmalerei: Der Heilige ist nicht, wie ihn die Kunst der Renaissance darzustellen beliebt, nackt und jung, sondern als barfüßer reicher Mann vergeschleckt, mit langem Mantel, geschmückter Hofstracht, Nimbus, in der Rechten ein Diadem tragend. . . . Darstellungen der Sujets aus den ersten 6 Jahrhunderten sind nicht bekannt“. Auf die Kraus'sche Abbildung (Aia. 115, Abb. II, S. 718) verweisend, betone ich, daß da keine Spur eines die angebliche Tortur oder viel mehr (im Sinne der Alten) Marter des Heiligen symbolisierenden Vieles zu sehen ist; Henner a. a. L. charakterisiert unser Mosaikporträt treffend, wie folgt: „der hl. Sebastianus in reichem, kriegerischen Schmuck, aber steifer Haltung“.

Franz Görres.

**Sebastos Ruminetes**, neuägyptischer Theolog, gest. 1702. — Litteratur: A. A. Kraus, Bibliotheca Graeca et Hellenes, Bd. II, S. 531 und 634; Legrand, Bibliographie Hellénique 1867, Bd. 3, S. 47 und 62; Zathas, Νομικήν Φιλοσοφία 1868, S. 377; M. G. Meletios, Αρχαιοτηταὶ τῆς Ἑλλάδος, Λαζαρίνα 1883, S. 105 ff.; E. Th. Kyriatides, Βυζαντινὴ Πολιτεῖα, οὐρανοῦ καὶ αἰγαίου οἰκουμένης εἰς τὸν οὐρανόν προσεγγίζει, Athen 1897, S. 12 ff.; Mattenbuß, Lehrbuch der vergl. Konfessionstunde 1892, S. 413 f. Ein Brief an Z. in T. 1900, Kap. 8 VIII, S. 92. Seine Werke unten.

Sebastos aus Remusa bei Trapezunt, daher auch Ruminetes (Ruminites) oder Trapezuntius oder mit beiden Namen genannt, ist geboren 1630 und erhält seine Bildung wohl nur in der Heimat, nicht im Abendlande. Am Jahre 1671 Leiter der griechischen Patriarchatschule in Konstantinopel, war er später in gleicher Stellung in Trapezunt und Bularest tätig und starb an dem zuletzt genannten Orte am 6. September 1702.

Z. arbeitet zu den tugigen, vaterlandsliebenden griechischen Theologen des 17. Jahrhunderts, die durch die Ausbildung einer höheren Bildung den geistlichen Aufschwung ihres Volkes im 18. Jahrhundert verbereiteten. Zugleich hat er als energischer Polemiker dem Einfluss der abendländischen Theologie in die orthodoxe Kirche gewehrt. Seine Werke finden sich, teilweise noch in Autographen, in den Trapezuntischen Bibliotheken und in der Bibliothek des heiligen Grableisters in Konstantinopel. Herausgegeben sind nur wenige. Sabrinus und Zathas nennen ein Εὐαγγελίον, das 1701 in Bularest herausgekommen ist (mit unvollständig). Eine gewisse Bedeutung in der orthodoxen Kirche hat wahrscheinlich eine Λεγοντίζη διδασκαλία, ζητηζούσα τοῦ Σωτῆρος λόγον τούτην τούτον. Hierin wird hauptsächlich die Übersetzung des Lukas zum alten Novum Test. deutevor, „Οὐ γέ θεοντος οὐτε τοῦ προστατευομένου απογινώσκει“. Kui Toitor, „Οὐ αἱ προΐδει αἱ μαρτυρίαται τοῦ Σωτῆρος τοῦ οὐτα Νοοτοῦ“ etc., Bularest 1703. Das Buch ist nach dem Zitate des Z. von seinen Freunden herausgegeben, namentlich von dem Arzte Schmitt, von Cebanu (S. 81). Die meisten Exemplare sind (auf dem Titel) dem Patriarchen T. unter dem Namen getitelt, einige Peter dem Großen. Es gehört zu den wichtigsten Werken des Theologen, daß der Inhalt wenig geordnet ist und keineswegs dem Titel entspricht. Ein langer Abdruck, der eine Polemik gegen ein nicht genanntes, 1628 in Picca erschienenes katholisches Buch enthält, schreibt Zathas dem Patriarchen T. entgegen. Darunter enthält die Marter von Z. S. an find mir zweifelhaft. Jedermann kann mit dem Titel, zum Teil über die προΐδει, der auch auffallend kurz ist, umstimmen die wirkliche Z. Marter ein. Der Inhalt greift sehr in die damaligen theologischen Streitthemen ein, so z. B. die romische als auch die protestantische (reformierte) Kirche behaupteten die Überzähligung der griechischen Kirchenlebtre mit der ihren, wenigstens in vielen Punkten. Namentlich handelte es sich um die Frage nach der orthodoxen

Abendmahlsslebre. So richtet denn S. namentlich sein Bestreben darauf, gegen die römische und gegen die protestantische Abendmahlsslebre zu protestieren, die orthodoxe darzustellen und als die richtige zu beweisen. Es wird im einzelnen gelehrt, daß die Verwandlung der Elemente durch die Epilope des heiligen Geistes erfolgt, wie es ja die orthodoxe Liturgie an die Hand giebt und daß die *μεγίστες* nicht verwandelt werden. Gegen die Katholiken richtet sich besonders die Erörterung, ob und wie die Jungfrau teil habe an der Erbsünde. Die Entscheidung geht dahin, daß die Jungfrau wie alle Menschen in Sünden geboren, aber durch den *Εραγγελιον* von der Erbsünde befreit sei, wie die Christen durch die Taufe. Der spätere größere Teil des Buches, der von den Herausgebern bearbeitet zu sein scheint, behandelt dieselben Fragen. Der katholische Gegner, den S. besonders im Auge hat, ist Richard Simon, welcher namentlich bei der Herausgabe der Schriften des Gabriel Severus (vgl. Bd VI S. 327 f.) den Zorn der Orthodoxen auf sich geladen hatte. Zu bemerken ist, daß S. nicht allein die alten Väter als Autoritäten citirt, sondern auch spätere und neuere, wie Nikolaos Cabasilas, Nikolaos von Methone, Symeon den neuen Theologen, Symeon von Thejalonich, Gabriel Severus und Dositheos von Jerusalem. Die Streitfrage über das Abendmahl erörtert S. auch in einem längern Schreiben an den nachmaligen Patriarchen Chrysanthos von Jerusalem. *Ἐπικήδηστον Αλήθεια I, 2, S. 245—46 und 253—54.* Unerürt sind eine Reihe anderer Schriften, wie über die *πορώτια*, über das Mönchsleben, Predigten u. a. Seine philosophischen Schriften dienen der Verbreitung des kirchlichen Aristotelismus. Ph. Meyer. 20

**Sebna, der Majordomus des Königs Hiskia.** — Litteratur: Jes 22, 15 bis 25; 36, 3. 11. 22; 37, 2; 2 Kg 18, 18. 26. 37; 19, 2. — Vgl. meine in Sachses Zeitschr. für Pastoral-Theol. XXIV. Jahrg. S. 557—573. 631—640, vorher in englischer Uebersetzung zu Chicago (American Journal of Theol. 1901, p. 43—74) erschienene kleine Monographie, d. h. meinen im Jahre 1899 verfaßten, bisher aber wenig beachteten Beweis, daß jämstliche 25 elf Schlußverse von Jes 22 nach dem Vorgange der meisten früheren Ausleger mit Gesenius und Ewald auf Sebna bezogen werden müssen. Vgl. ferner anher den Kommentaren zu Jes und Kg, sowie A. Kuenens Historisch-kritisch Ueberzoo (Leiden 1889, S. 67—69) den Aufsatz Ed. Königs über Sebna und Eljakim in Engelhardt's Atz (1902, S. 621—631) und Wildboers Litteratur des Atz, S. 168 (Göttingen 1895 oder 1905). 30

Für den nunmal in der Bibel vorkommenden und bei Luther Sebna heisenden Mann ist סְבָנָה die gewöhnliche Namensform (so Jes 22, 15; 36, 3. 11. 22; 37, 2; 2 Kg 18, 37; 19, 2), während סְבָנָה sich nur an den beiden Stellen 2 Kg 18, 18. 26 findet. Olshausen (Lehrbuch der hebr. Sprache, S. 618) meinte, der Name scheine mit der Bittpartikel (= סְבָנָה) gebildet, und die Entstehung wäre von einem rein zufälligen Umstande abzuleiten. Gewiß ist die Bedeutung des Wortes völlig dunkel; an eine Imperativform braucht man aber nicht mit Bittinga zu denken, der sie sogar von סְבָנָה ableiten wollte. Sicher ist, daß die Bezeichnung סְבָנָה סְבָנָה in Jes 22, 15, die nirgends im AT einen Tempelvorsteher bedeutet, den irrite Auffassung schon früh hier finden wollte, den Sebna als einen hohen weltlichen Beamten ausweist, wofür auch in V. 21 ff. der Zusammenhang unseres Stücks deutlich spricht. Niebuhr (Handwörterbuch<sup>2</sup>, S. 645. 1466) schließt aus der erwähnten Bezeichnung wohl mit Recht, daß Sebna dadurch als der dem Könige sehr nahe stehende erste Staatsbeamte oder höchste Staatsminister bezeichnet wird. Nach Gen 41, 40 steht der Pharao den Joseph über sein Haus und weist ihm dadurch die dem Königsthron zunächst stehende Stelle an. Ähnliches ergiebt sich wohl aus 1 Kg 4, 6; 18, 3; 2 Kg 15, 5; vgl. auch die interessante Untersuchung des auf der Burg von Megiddo gefundenen althebräischen Siegels von G. Kauzisch in den Mit und Nachrichten des deutschen PW 1904, S. 12 f. Müßten wir Sebna als haben Staatsbeamten betrachten, so unterliegt es andererseits keinem Zweifel, daß er ein homo novus war; das geht schon aus dem Fehlen des Vaternamens an allen neun Stellen hervor. Ferner zeigt das dreimalige „hier“ (V. 16) im Beginn von Jesajas heftig tadelnder Arede, daß der mächtige Emporkommeling hier ursprünglich nicht zu Hause war, sondern ein familienloser Eindringling, wie G. A. Smith ihn treffend nennt, der sich in Jerusalem festsetzen wollte, indem er sich ein großes Grab ausschauen ließ, vgl. 1 Mak 13, 25 ff. 55

Unter freiem Himmel wird Jesaja (22, 15) dem Sebna mit der Botschaft „des Herrn, Jahwes der Heerscharen“ entgegengetreten sein, vermutlich in Gegenwart und zur großen Überraschung des Königs Hiskia und des Eljakim, der an Sebnas Stelle nun Major-domus werden sollte. Vor dem Namen Sebnas und der Bezeichnung seiner Würde leien wir, als sollte ein unverkennbares Zeichen der Geringschätzung (vgl. Jes 6, 9; 1 Sa 10, 27) vorausgehen, den durch das nachgesetzte סְבָנָה verächtlich vorgebrachten Titel סְבָנָה, d. h. 60

Besitz, oder Verwalter, vgl. Burnet, Notes on the Hebrew Text of the Books of Kings, p. 2. Ed. König will den Titel von der speziellen Verwaltung des königlichen Hutes vertheidigen und möchte aus dem nachgezogenen „dieser“ sogar folgern, daß Zebna sich anzunehmen habe, wie „er in der Höhe des Felsens, wahrscheinlich in den oberen Teilen des Zion, in der Nähe der Königsgräber (vgl. 2 Chr 32, 33), sich eine Gruft hatte ausbauen lassen“. Darin aber hat Ed. König unzweifelhaft Recht, daß er nicht mit Eberne <sup>122</sup> zu dem ägyptischen Sakrament stellt (vgl. Z. 30<sup>a</sup> in Schraders KB, Bd V), sondern a. a. Z. auf Z. 35 das zu der 1 Kg 1, 2 vor kommenden weiblichen Form passende ägyptische Wort findet. In V. 16 darf der Übergang aus der zweiten in die dritte Person ebenfalls als Zeichen der Gering schätzung gelten, vgl. Gen 19, 4. Wie Gen 31, 18 und 45, 17 nebst mir <sup>123</sup> am besten in der häufig vor kommenden Bedeutung „sich hin begeben“ und zahlen mit Siegfried Stades Wörterbuch (Z. 513) V. 15 zu den Stellen, in denen die keineswegs seltene Verwechslung zwischen <sup>124</sup> Z und <sup>125</sup> Z eingetreten ist. Von diesem einzigen Konsonanten abgesehen, benützen wir den Text der 11 Schlus verse von Jes 22 m. E. ganz so, wie der Prophet ihn in einem Zuge geschrieben hat. Wenn dagegen Dubm u. a. weil sie den doppelten Tadel nicht richtig aufstellen, schon die von ihnen als Ueberschrift betrachteten, auf <sup>126</sup> folgenden Worte dem Jesaja absprechen, also den Eigennamen des Emporkommings und die Bezeichnung seiner Würde streichen, als hätte man mit Dubm zu sagen: „Jesaja brauchte den Mann nicht zu nennen, weil er natürlich jedem Bürger bekannt war“, so liegt doch die Willkür einer solchen Annahme auf der Hand. Dubm meint: „Der Sammler hat nicht bemerkt, daß die Unterschrift (falls diese nicht erst nachträglich geschrieben ist) an das Ende von V. 15 geraten ist“; treffend aber bemerkt Eberne gegen solche grundlose Verstümmelung des prophetischen Stücks, es sei nicht zu bezweifeln, „daß die Weissagung, wie die letzten Worte von V. 15 besagen, sich auf Zebna bezieht, und daß er Eljafims Vorgänger war“. Natürlich war dieser Eljafim bereits vor seiner Erhebung auf Zebnas Stelle ein hochangesehener Mann und jedem Bürger in Jerusalem wohl bekannt, nicht bloß dem Könige und dem ganzen Hofe, und man würde recht gut, daß die Abhebung Zebnas eine halbe Maßregel gewesen wäre, hätte er nicht einem besseren Nachfolger Platz machen müssen, den Jesaja V. 20 einen <sup>127</sup> knapp zahves nennt, nachdem er V. 18 den mit Absicht und Tod im Exil bedrohten Zebna, etwa bei Besichtigung der eben fertig werden den vornehmsten Grabstätte und vor nicht wenigen Zubövern, als die Ehre des Königshauses gebrandmarkt hatte.

Ziehen wir ab von der sonstigen Erwähnung Zebnas, so gehört der Abschnitt Jes 22, 15–25 gewiß zu den besser erhaltenen und sprachlich leichtesten Stücken des ganzen ATs. Darauf kann uns auch ein Blick auf zwei merkwürdige Übersetzungen von V. 17 nicht irre machen, die neuerdings aufgetaucht sind. Erinnern sie mich doch an die merkwürdige Übersetzung von „Nebukadnezar“ durch „Zaleb Kaiser“, die ich Gust. Baur verdanke und nach Barthens Erklärung einiger Notarika (ZDMG 1903, Z. 371f.) hier wohl mit teilen darf; der humorvolle Leipziger Kollege erzählte mir nämlich, daß das doppelte neulich da sei, bußfahrt oder berumgedreht caput gleich seb, endlich zar gleich Kaiser. Als kennzeichnender Name wurde der terakritischen Jerahmeel- oder Gott-erbarm-s-Methode vielleicht die Zaleb Kaiser-Methode entsprechen, die in der Handhabung der astral-mythologischen Weltauflösung durch H. Windler, Alfred Jeremias (Das AT im Lichte des Alten Test., 1901, Z. 238ff. 329 u. a. jetzt apologetisch verwertet wird, mag auch die treu aller Phantasterei unreiche Methode in v. Trellis schonender Kritik (ThLB 1901, Z. 185) als „Verirrung des ergetischen Gelehrten“ bezeichnet werden. Ich habe Ebernes durch die Jerahmeelmethode gewonnene Übersetzung in der Theol. Rundschau (1905, Z. 103ff.) mitgeteilt und die mehr tragische denn komische Textverdrehung als aeltestmöglichen Habituslauben bedauert. Ertraglicher, aber doch komisch ist die mit gelehrtem Nutzen in Stades Zeitschrift 1901, Z. 106, 117ff. durch v. Gall dargebotene Fassung, die auf das *γένετορ* der LXX zu Zer 13, 12 gestützt ist, während die von Hitzig, Delitzsch u. a. gegebene Aussäffung von <sup>128</sup> mir (vgl. Sachses Zeitschr. 1901, Z. 572) vollkommen aenial. Der auferkommene Pater, der den Eljafim als frommen Mann (V. 20) und als einen Pater (V. 21) oder Wohlhaber der zu Jerusalem Woh nenden und des Hauses Areta (V. 21) bezeichneten sieht, wird daraus bei Eljafims Vor gänger leicht auf das Eigentum dieser Tugenden schließen und bei Zebna Mangel an Gottesurteil und schwere Verirrung des Volkes veransiezen. Er wird ja schwerlich in dem „Pater“ einen Tadel erblicken, sondern an den Missbrauch der Amtsgewalt denken, den Zebna verschuldet oder wohl noch mehr durch die von ihm beförderten unwürdigen Einflüsse ausübte. Mit Zebnas Degradation müßte auch der schlimme Einfluß der

ganzen Sippschaft ein Ende nehmen, die sich an ihn gehängt hatte. Innerlich über den göttlichen Willen vergewissert, hat Jesaja im Namen Jahwes selber dem Gewalthaber die Strafe der baldigen Absehung von seinem hohen Amt verkündigt, und Hiskia hat sich dem geistlichen Willen darin gefügt, daß er den Eljafim an Sebnas Stelle treten ließ. Diese Stelle war erledigt, sobald Sebna weggeschleudert wurde in das ferne Exil, 5 wörtlich (vgl. z. B. Gen 34, 21) „ein nach beiden Seiten weites Land“, wobei hier an die am Euphrat und Tigris weit hin sich ausdehnenden Ehenen zu denken ist. Wahrscheinlich war Sebna das Haupt der gegen Assyrien auf Ägypten sich stützenden Partei, die unser Prophet so eifrig bekämpfte. Sicher aber wissen wir, daß es außer der Bedrohung Sebnas in der übrigen prophetischen Literatur nicht an Weissagungen fehlt, die 10 einzelne Personen betreffen, vgl. Am 7, 17; Jer 28, 15 ff.; 29, 21 ff.; 39, 15 ff.

Eine Schwierigkeit entsteht nun dadurch, daß nach Jes 36, 3 und den Parallelstellen Sebna, dem Jesaja doch (Kap. 22, 18) Abhebung und Tod im Exil angedroht hatte, zur Zeit der Bedrängung Jerusalems durch den Assyrerkönig Sanherib im Jahre 701 v. Chr. bloß in dem geringeren Range eines Staatschreibers oder einfachen Ministers erscheint. 15 Der Eindruck mangelhafter Erfüllung tritt aber zurück vor der doppelten Erwähnung, daß mit Sebnas Herabsetzung auf die geringere Stelle sein böser Einfluß leicht gebrochen war, und daß die Annahme völliger Erfüllung der Weissagung, die ja keine Weissagung ist, bekanntlich (vgl. Jer 18, 7 ff.) überhaupt nicht den Anspruch erheben darf, eine notwendige Forderung zu sein. Als geschichtlich verfahrende Ausleger können wir also un- 20 möglich den zahlreichen Gelehrten zustimmen, die in Jes 22 einen andern Sebna suchen als in den übrigen Stellen, d. h. unter demselben Könige Hiskia zwei sehr hohe Staatsbeamte annehmen, die beide den so seltenen Namen Sebna gehabt hätten. Die logisch denkbare Hypothese von einem andern Sebna verwechselt in unerlaubter Weise die abstrakte Möglichkeit mit der nach aller Wahrscheinlichkeit allein gültigen tatsächlichen und 25 für die Wissenschaft ausschließlich in Betracht kommenden Wirklichkeit. Eine andere Verirrung des exegesischen Geschmacks hat, wie die Geschichte der Auslegung beweist, noch schädlicher gewirkt. Ich meine die falsche Beziehung des Schlußverses (Jes 22, 25) auf den Eljafim, die nach dem Targum und Hieronymus besonders einflußreich durch Hitzig vertreten wurde, während sie mir (anders in Buniens Bibelwerk, Bd 6, S. 287) stets 30 als ein zwar nahe liegender, aber recht bedenklicher exegesischer Irrtum erschienen ist.

Es ist nicht richtig, daß in der Folge auch Eljafim Jesajas Hoffnung schlecht erfüllt habe, wie aus dem nachträglichen Anfang hervorgehe. Ed. König teilt mit Hitzig die Beziehung von B. 25 auf Eljafim, über sieht aber, daß nach Hitzigs Ansicht der Nachtrag von Jesaja selbst geschrieben wäre, und greift mit v. Trelli (Kurzgef. Kommentar zu Jes 35 3. Aufl. 1904) und manchem neueren Ausleger zu der noch weniger natürlichen Annahme, daß B. 24 trotz des z. B. Jer 20, 9<sup>a</sup> fehlenden „wenn“ eine konditionale Aussage sei, zu der B. 25 den Nachsatz bilde. Ähnlich meint Baudissin (Einleitung, Leipzig 1901, S. 365 f.), dem Eljafim werde mit der Verkündigung seiner Erhebung zugleich eine Drohung gegeben für den Fall, daß er sich dieser Erhebung nicht würdig zeigen sollte, 40 und will nicht einmal die Hypothese Kuenens ausschließen, nach der in dem geschichtlichen Bericht eine Verwechselung der beiden Hofämter stattgefunden hätte. Der Raum verbietet hier die Erörterung der thörichten Einfälle, die Kemper Fullerton in seinem romanhaften Aufsatz A new chapter out of the life of Isaiah (Am. J. of Theol. 1905, S. 621 bis 642) vorgebracht hat, und aller sonstigen Irrtümer, in die tüchtige Exegeten verfallen sind, 45 z. B. der sprachwidrigen Behauptung, die Anfangsworte von B. 25 (Am selbigen Tage), die nach gesunder Auslegung auf B. 20 zurückblicken und Gleichzeitigkeit ausdrücken, könnten gleich „dann“ gefaßt werden. Duhms Aufstellungen darf ich aber um so weniger übergehen, als sie, wie v. Trelli treffend sagt „mit suggestiver Kraft auf die Kritik und Auslegung seiner Nachfolger eingewirkt haben“, nicht nur eines Cheyne, sondern auch 50 auf die von Gieebrecht, Marti, Beer (Kurzes Bibelwörterbuch, Tübingen 1903, S. 600) u. s. w. Für Duhm nämlich und seine Nachfolger sind wesentlich echt nur die 4 ersten der 11 Verse, an die sich zu verschiedenen Zeiten zwei Zusätze angelehnt haben sollen, B. 19—23 von einem Freunde und B. 24 f. von einem Gegner des Eljafim. Freilich finde ich im allgemeinen mit Alfred Rahls (Ggl 1903, S. 611 f.) die neuerdings von 55 manchen Kritikern zur Entfernung von allerlei Annothen geübte „Säuberung des Textes“, bei der dann „alles so schön klappt“, recht bedenklich und meine, eine Hypothese werde dadurch, daß die eine Glossierung die andere nach sich ziehe, nur verzwickter und unwahr- scheinlicher. Das gilt im besonderen von Duhms Erklärung unseres Abschnittes, obgleich er mit Recht einerseits nichts davon wissen will, daß dem frommen Eljafim zugleich 60

mit dem Erzecana Nevenusmus vorgeworfen und sein Sturz angekündigt wäre, und andererseits relativistisch die Einheitlichkeit der Abfassung aufgibt, weil er den falsch von 61 zu 51 ungenommenen Widerspruch zwischen V. 25 und 23 meinte billigen zu müssen. Zephias weist Gießebreit auf die in V. 20–23 ausgeprobene innere Anteilnahme hin, daß er breite, so blafalliae Schilderung der Investitur Eljatims mit den Abzeichen des Zecana und die Hervergebung der feinen Stellung, die Eljatim einnehmen soll. Dagegen entdeckt nun irrite Auslegung in V. 21 den Nevenusmus Eljasims, und nur Vereinigungskonnenheit kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß die Worte und Bilder einen ironischen Charakter tragen. Ohne Rücksicht auf den bald zu stürzenden Anhang Sebnas wurde Jesaja, wie Ewald sehr bemerkt, „schwerlich gerade den Anhang seines künftigen Nachfolgers zum voraus erwähnt haben“. Bei Eljatim kam Jesaja von der Herrlichkeit des Hauses seines Vaters, der ja bei Zebna fehlt, so reden, daß er in dem keineswegs baufälligen Bilde der edlen und der wilden Sproßlinge den ganzen Aufgang zusammenfaßt und weiter die geringeren Glieder der Familie mit verschiedenen irdenen Gefäßen vergleicht, die ein Sturz zerstörmert. Darum aber schildert der Prophet den Glanz, den Eljatims neue Würde auf seine ganze Familie wirkt, unter dem Bilde des Nagels oder Bluts, weil er sich damit den Übergang zum 25. Verse bahnen will, der den Sturz nicht nur des Zebna, sondern auch seines ganzen Anhangs verkündigt. Piscator sagt in seinem Bibelwerk (Herborn, 1611) zu V. 25 für und bündig: Paxillus iste! Praefectus aulae, Sebna. Metaphora ex collatione versus 23, und seine Analyse lautet klar und richtig: Depositio Sebnae a praefectura aulae indicatur primo verbis propriis, V. 19; deinde amplificatur antithesi disparatorum, quatenus praefectura illa promittitur Eljakimo, V. 20sqq. Postremo illustratur simili exemptionis paxilli e pariete, V. 25.

Wie wir am Schluß von V. 15 (vgl. Nej 8, 19) das im Grundtexte nicht ausgedrückte, aber durch den Zusammenhang deutlich dargebotene „und sprich“ hinzu denken (vgl. Gesenius' Kommentar über Jesaja, §. 697), so müssen wir, wenn wir nicht mechanisch und oberflächlich verfahren, sondern uns, wie Gesenius (§. 691) es ausdrückt, nur hinlänglich in den Geist und Zweck dieses Eratels zu versetzen wissen, in der Übersetzung von V. 25 hinter das deutsche Wörterbuch „jetzt“ einzubieben, das in den aus V. 20 wiederholten Werten an sichzeitigem Tage keine exegesische Begründung findet. Obgleich die angeblich „hermeneutische“ Beziehung von V. 25 auf Eljatim exegesisch falsch ist, wird es wohl nicht leicht an Auslegern fehlen, die allerlei Gründe zur Begründung dieses Irrtums aufzählen, vielleicht nach der Weise Hengstenbergs Gründe in großer Zahl, ohne zu bedenken, daß die Menge der bloßen Scheingründe niemals einen wirtlichen Grund gewähren kann. Ich muß es mir gestatten, auf die vielen von Ed. König (§. 621ff.) vorgebrachten Scheinargumente näher einzutreten, da die Mitteilung eines einzigen m. E. schon genügt; er lautet: „Niemand konnte, wenn nicht Eljatim selbst, so doch seine Familie gewarnt werden, die einflußreiche Stellung ihres Verwandten in falscher Weise auszubeuten.“ Gerne aber steht ich mir aus den Werten, mit welchen Xanth Deliph die Exegese unseres Stücks absticht, die folgenden Sätze an: „Nun Zebna wirklich (was auch ohne ein assyrisches Dokument denkbar) in die Gefangenenschaft der Assyrer geraten und fortgeschleppt worden? Wer ist in den getroffenen Berichte durch busfertige Selbstdemutigung zuvergessen? Nur diese und andere Fragen fehlt uns die Antwort. Nur das Eine ist gewiß, daß die Geschichte nicht darüber wurde, wann sie Misere gehabt hätte, sich ihrer Vergleichung mit der Erfüllung zu schamen.“

Adolf Kamphausen.

### Sectendorf, Gottlieb Ludwig von, gest. 1692.

Geogr. z. Zeit in J. in 1693, fol.; Chr. Thomann, Alig. und Tranerrede auf Sectendorff in der Akademie zu Berlin 1721, Nr. XIII, §. 497ff.; A. Clarmund, Vitae clarissimorum virorum literariorum et rerum d. i. Leben-belehrungen, Wittenberg 1711; Dan. Gottfr. Schröder, Historia critica de monumento Viti Ludovici a Sectendorf, Lips. 1733; Schröd., Etat der Gelehrten und Gelehrtenkunst, 2. Bd., Leipzig 1700, §. 255; W. Koischer, Zwei sächsische Etat der Gelehrten und Gelehrtenkunst, 2. Bd., Leipzig 1863, §. 376ff.; O. Rajermann, Is. 2, 12, 13, 14, 15 XII 1865, §. 257ff.; N. P. von Lindewitz, Defensionistische Anmerkungen zu demselben, Königsberg 1753; Thiele, Zur Charakteristik des deutschen Kirchenrecht, 2. Bd., §. 270; F. Adorius, Zwischen 1853, Progr.; Mich. Pöhlner, Bett Ludwig von Sectendorf, mit seinen Gedanken über Erziehung und Unterricht, Leipzig 1892, Dr. vermittelst d. Sohnes, zur moralischen Ausbildung beruhende Stütze seines Lebens; A. Pet. Cinit der Accademia, Rom 1865, 2. Bd.; W. K. Amer, Alig. v. Frantz, Halle 1880; W. Schröder, Meidb. de der Königl. Universität zu Halle, Berlin 1894, I. Bd.

Seit Ludwig von Seckendorff, der gelehrte Forscher, Polyhistor und Staatsmann, den man immer mit Ehren nennen wird, so lange man Reformationsgeschichte schreiben wird, stammt aus einem alten, in Franken vielfach angesehenen Geschlechte. In Herzogenaurach unweit Erlangen wurde er am 20. Dezember 1626 geboren, wo sein Vater Joachim Ludwig von Seckendorff, Herr von Oberzenn, dem eigentlichen Stammgut der Familie, damals seinen Wohnsitz hatte. Seine Mutter, eine geborene Schärtlin von Burtenbach stammte von dem berühmten Führer gleichen Namens im schwäbischen Kriege ab. Seit Ludwigs Jugend fiel in eine unrubige, schwere Zeit. Früh hatte er zu erfahren, was der Krieg bedeutet. Als die Schweden im Jahre 1631 in Franken einfielen, hielt es sein Vater wie viele andere vom fränkischen Adel für das Geratenste, bei ihnen 10 Dienste zu nehmen, und trat in das von Herzog Ernst von Sachsen-Gotha, dem Verbündeten Schwedens, geworbene Regiment (vgl. A. Beck, Ernst d. Frömme I, 69). So blieb der Mutter, die dem Vater auf seinen Kriegszügen vielfach folgte, die Erziehung des Knaben überlassen. In Coburg, dann in Mühlhausen erhielt er den ersten Unterricht. In Erfurt vor allem, wobin die Mutter im Jahre 1636 übersiedelte, legte er 15 den Grund zu seiner späteren Gelehrsamkeit, that sich auch schon hervor durch seine Fertigkeiten in der griechischen und französischen Sprache, und schon im elften Jahre vermochte er, wie er selbst erzählt, lateinische Oratineulas per omnia genera zu komponieren und memoriter zu rezitieren (vgl. Deutsche Reden S. 61). Werwoller war für seine ganze innere Entwicklung der Einfluß der frommen Mutter, die ihm jene tiefe 20 Frömmigkeit einspflanzte, die ihn sein ganzes Leben lang auszeichnete. Es fehlte ihm nicht an Gönnern. Als Spielgefährte der württembergischen Prinzen Sylvius Nimrod und Manfred kam er im Jahre 1639 wieder nach Coburg, wo damals Herzog Ernst d. Fr. noch gemeinsam mit seinen Brüdern Albrecht und Wilhelm Hof hielt. Seitdem hatte er sich der besonderen Gunst dieses Fürsten zu erfreuen, der ihn sogleich von mancher lästigen Dienstleistung der Pagen befreite, um seinem Talente die nötige Muße zu geben, und ihn Ende des Jahres 1640 in die neue Residenz Gotha mit sich nahm, wo er am 6. Februar 1641 in das dortige Gymnasium aufgenommen wurde. Hier war es neben dem berühmten Rektor der Schule, Andreas Reiber, dem Herausgeber des berühmten Gothaer „Schulmethodus“ (vgl. Heine, Rektor mag. Andreas Reiber, Holzminden 1882 Progr.), 25 besonders der philologisch gebildete Theologe Generalsuperintendent Salomon Glas (vgl. d. Art. Bd VI, 671 f.), der auf ihn den größten Einfluß gewann. Seine Predigten schrieb er nach, von seiner Ereignis, um deren mehr philologische Handhabung Glas nicht unbedeutende Verdienste hat, sprach er noch in späterer Zeit mit staunender Bewunderung (histor. Luth. III, 313). Ganz besonders wird aber auf den engen Verkehr mit diesem 30 Theologen seine milde, bei aller entschiedenen Frömmigkeit doch den theologischen Streitigkeiten abgeneigte Richtung zurückzuführen sein, die sein hervorstechendster Charakterzug wurde. In jener Zeit traf ihn und seine Familie ein schwerer Schlag. Sein Vater, der schon lange mit der schwedischen Kriegsführung und der Behandlung der deutschen Offiziere unzufrieden war und damit umging, den schwedischen Dienst zu quittieren, war 40 unvorsichtig genug gewesen, sich schon vorher mit den Kaiserlichen einzulassen. Seine Briefe wurden aufgefangen, er selbst zum Tode verurteilt und am 3. Februar 1642 auf dem Markte zu Salzwedel enthauptet (vgl. R. Brode, Die schwedische Armee nach dem Prager Frieden und die Enthauptung des Christen Joachim Ludwig von Seckendorff. Jahrb. der fgl. Akademie in Erfurt, N. J. XXII [1896], S. 117 f.). Aber man schätzte seine früheren 45 Verdienste, so daß sich gerade in der Folge die Familie eingehender Fürsorge von Seiten der schwedischen Großen zu erfreuen batte. Torstensten selbst trat dafür ein, und die Königin Christine warf der Mutter ein Jahrgehalt aus. Seit Ludwigs, der am 6. Mai 1642 vom Gothaer Gymnasium entlassen worden war (Brode a. a. O. S. 150), nahm sich besonders ein Kampfgenosse des Vaters an, der schwedische Oberst Mortaigne, der so ihm auch die Mittel dazu gab, noch in demselben Jahre die Universität Straßburg zu beziehen. Während dreier Jahre studierte er dort neben Philosophie Jurisprudenz und Geschichte. Nach seiner Rückkehr von der Universität dachte er eine Zeit lang daran, wie sein Vater die militärische Laufbahn einzuschlagen. Er begab sich nach Darmstadt, wo der Landgraf Georg II. ihm eine Fähnrichstelle in seiner Leibgarde zusicherte. Sein väterlicher Freund Mortaigne jedoch riet ihm, bei den Wissenschaften zu bleiben, weshalb er Darmstadt nach kurzer Zeit verließ, um wiederum nach Erfurt, wohl zur Fortsetzung seiner Studien, zu gehen. Auf der Reise berührte er Gotha, wo er auch bei Herzog Ernst dem Frommen vorsprach, der ihn bei sich behielt, ihn zum Hofjunker ernannte und zugleich dafür sorgte, daß ihm die Fortsetzung seiner Ausbildung ermöglicht wurde. Die Stellung, so

die er sana. in bekleidete, war eigentlich genug. Als Kusseher über die Bibliothek hatte er das communen Buchern das Nutzliche und Interessante herauszuziehen und seinem Kurfürsten in Mußestunden, oder auch an Sonntagen oder auch auf Reisen mitzuteilen, ein Werk neuer ibn seine außerordentlich umfangliche Kenntnis auch der modernen Sprachen in besonderer Weise befähigte. Damals legte er den Grund zu den litterarischen Sammlungen, die man in seinen Schriften verwirkt findet. Im Jahre 1618 wurde er zum Kammerjunker ernannt, 1652, obwohl erst 26 Jahre alt, zum Hof- und Justitierrat. Am Jahre 1655 trat er von der Justiz, der er jedoch noch als Richter am Hofgericht in Zena Jahre lang diente, als Geh. Hof- und Kammerrat zur Verwaltung über, in welcher Stellung er sich ganz besonders auch um die Finanzwirtschaft des Landes verdient machte und in mancherlei auch diplomatischen Angelegenheiten gute Dienste leistete, wie nicht wenigstens von dem, was die Geschichte an der Regierung Herzog Ernst's (s. d. Art. Bd V. 177) in volksscher und kürlicher Beziehung zu rühmen weiß, wenigstens in der späteren Zeit auf die Anregung seines vielseitigen Rates zurückzuführen sein dürfte. Das Vertrauen seines Kurfürsten, zu dem er im engsten Verhältnis stand, ehrte ihn im Jahre 1661 mit der höchsten Würde im Lande, der eines Kanzlers, die er jedoch, wie er selbst angiebt, wegen Überburdenung mit Geschäften noch in demselben Jahre aufgab, um als Kanzler und Konfessorialpräsident in den Dienst des Herzogs Moritz von Sachsen-Weißenfels zu treten. In diesem Amt verblieb er trotz mancherlei müßlicher Verhältnisse, die ihm den Hördienst verleideten, aus Liebe zu seinem Herrn, bis ihm dessen Tod im Jahre 1681 die erwünschte Gelegenheit gab, seine Amter in Sachsen (Zeitz) niederzulegen. Das ihm schon früher zugleich übertragene Amt eines Landshofsdirektors in Altenburg behielt er bei, ließ es ihm doch Zeit und Muße genug, auf seinem 1677 erworbenen Hause Meuselwitz bei Altenburg seinen gelehrten Neigungen zu leben. Jetzt endlich konnte er, wonach er sich lange vergebens gefebt hatte, an die Verwertung seiner wissenschaftlichen Sammlungen und der reichen Erfahrungen geben, die er in einem langen amtlichen Leben in Bezug auf Kirchen- und Staatsweisen sich erworben hatte. Mit Gefährten verschiedensten Alters in aller Herren Länder unterhielt er einen regen Briefwechsel, von dem sich noch einiges in dem Archiv der Sectendorfschen Familie in Meuselwitz erhalten hat. Se mehr und mehr konzentrierte sich sein Interesse auf die Frage nach dem Wert und Weinen praktischen Christentums, wobei es sich gewissermaßen von selbst ergab, daß er mit solchen Männern wie Philipp Jacob Spener in nahere Beziehungen trat. Sectendorf ist es gewesen, der Speners Berufung nach Dresden vermittelte. Man wird ihn kaum einen Pietisten nennen dürfen, obwohl er u. a. Speners Verteidigung gegen die *Imago pietatis* übernahm („Bericht und Erinnerungen auf eine neulich im Druck lateinisch und deutsch ausgebreute Schrift *Imago pietatis*“ genannt, mit einer Vorrede J. P. Speners, Halle 1692 u. 1713 in 1), auch dessen Predigten über „des thätigen Christentums Novumendigkeit und Möglichkeit“ übersetzte (*Capita doctrinae et praxis christianae insignia ex 50 illustribus N. Test. dietis deducta et evangelii dominicalibus, in concessionibus a. 1677, Francof. ad Moen. habitis applicata a. P. J. Spenero 1680.*). Was ihn an der neuen Bewegung anzog und was ihm das Wesentlichste daran war, war die Betonung praktischen Christentums und der sittliche Ernst. Dafür konnte er sich um so mehr einwärmen, als er schon längst selbst eine solche Richtung verfolgte; dabei war er aber doch eine viel zu praktisch angelegte, auch trübselige Natur, um für das Mönchtum und die Gefühlseligkeit im Pietismus Sympathien zu haben. Ohne Zweifel wußte er auch dann weit von ihm ab, daß er nicht Weniges für die Verbesserung der städtischen Zustände von dem Staate erwartete (vgl. auch das Urteil Nasemanns a. a. O. 267). Am Abend seines Lebens wurde er noch selbst in die Bewegung hineingezogen. Kurfürst August III. von Brandenburg batte ihn am 9. September (s. die Bestallung bei W. Schröder a. a. S. II, 361) „im Anlieben seiner sonderbaren Prudenz und Dextерität“ zum Kanzler der neuerrichtenden Universität Halle ernannt. Am 31. Oktober 1692 löste er daselbst an. Ihn erwartete die schwierige Aufgabe, die Streitigkeiten Frankes mit der halleischen Statthaftlichkeit auszugleichen, worin er, wie Chr. Thomasius in seiner Leibnizrede sagt, „sonohl wegen seiner langen Erfahrung von den Mängeln in allen Staaten, der alten und bosen Gebräuche bei Universitäten als auch wegen seiner sonderlichen Gaben, die Gemüte der Menschen zu gewinnen, geschickter war als irgend ein anderer“. Wenige Wochen darauf, am 18. Dezember 1692, an demselben Tage, an welchem der von ihm bewirkte Anschluß von den Kanzeln der Stadt verkündet wurde, ist er gestorben.

Obwohl seiner vielseitigen amtlichen Tätigkeiten stand er doch schon in Gotha Zeit zu

einer Reihe schriftstellerischer Arbeiten, die zum Teil allerdings in unmittelbarer Beziehung zu seinen amtlichen Aufgaben standen, z. B. schrieb er im Interesse des Ausgleichs über die Frage von dem Schutzrecht über die Stadt Erfurt: *Justitia protectionis in civitate Erfurtensi etc.*, 1663, 4"; *Repetita et necessaria defensio iustae protectionis Saxonicae in civitate Erfurtensi*, 1664. In Verbindung mit mehreren anderen verfaßte er auf herzoglichen Befehl: *Sehola latinitatis ad copiam verborum et notitiam rerum comparandam, usui paedagogico in ducatu Gothano accomodata et edita iussu serenissimi Duecis Saxoniae Ernesti, Gothae 1662*. Seit 1660 arbeitete er, wiederum auf den Wunsch seines Fürsten, an einem später viel gebrauchten Kompendium der Kirchengeschichte, das speziell für das Gymnasium in Gotha bestimmt war, und welches, nachdem S. selbst allerdings nur die „Kirchengeschichte im Alten Bunde“ beschrieben, von Artropoenus und Böeler zu Ende geführt, im Jahre 1666 herauskam: *Compendium historiae ecclesiasticae decreto serenissimi Ernesti Saxon. Duecis in usum gymnasii Gothani, ex S. S. litteris et optimis auctorisibus compositum, Lipsiae et Gothae 1666* (im Jahre 1690 auf den Index gesetzt, vgl. Neusäf, *Der Index der verbotenen Bücher II Bd [Bonn 1885], S. 109*). Im Alter von 29 Jahren schrieb er seinen „Deutschen Fürstenstaat“ (der nicht wie gewöhnlich angegeben erst 1665, sondern schon 1656 das erstmal erschien), ein Werk, das als eine Art Handbuch des deutschen Staatsrechts aufgefaßt werden kann und als solches auch geschätzt wurde (nach L. Ranke, *Neue Bücher preuß. Gesch.* 1847, Bd I, S. 54 das zur Zeit des großen Kurfürsten „beliebteste Handbuch der deutschen Politik“), andererseits besonders aber deshalb den Beifall der Zeitgenossen fand, weil es eine systematische Zusammenstellung von Regeln und Vorschriften für eine wohlgeordnete Regierungspraxis gibt, und zwar in Anlehnung an die Grundzüge der Verwaltung in dem damaligen Herzogtum Gotha (Ausführl. darüber bei W. Roscher a. a. O.). Gewissermaßen als Gegenstück hierzu kann betrachtet werden sein „Christenstaat“, worin „von dem Christentum an sich selbst, und dessen Behauptung wider die Atheisten und dergleichen Leute, von der Verbesserung des Weltlichen und des Geistlichen nach dem Zweck des Christentums gehandelt“ wird. Das umfangreiche Werk war, zumal in seinem ersten Teile, stückweise entstanden aus Mitteilungen, die Seckendorf aus Pascals Pensées (s. d. Art. Pascal Bd XIV, 713, 58 f.) am Tische des Herzogs Moritz von Sachsen gemacht hatte, über die er sich dann ausführlicher verbreitete. Erst während seiner Mußezeit in Meuselwitz kam er dazu, der Sache weiter nachzugehen, und gab nach längerem Zögern auf den Rat der Freunde, besonders Speners, dem er es zur Durchsicht gegeben, das Werk im Jahre 1685 heraus, nachdem er weitläufige „Additiones“ zur Bekräftigung und Nachdenken aus alten und neuen Autoribus angehängt“ hatte. Das Werk hat ausgesprochenmaßen teils eine apologetische, wesentlich gegen den Atheismus gerichtete, teils eine reformatorische Tendenz und will „aus dem Grund des Christentums zeigen und ausführen, wie den vielen und großen Fehlern in allen Ständen eben dadurch am besten abzuhelfen wäre, wenn der Grund der Gottseligkeit recht betrachtet, und dessen Hauptzweck zur Richtigheit aller menschlichen Aktionen vor Augen gehalten würde“. Zu diesem Ende handelt er, nachdem er in Anlehnung an Pascal gezeigt, worin das Christentum „wider die Atheisten, Deisten und Heuchler insgemein bestehe“, im 2. und 3. Buche von der Verbesserung der drei Stände „nach dem Grunde des Christentums, nämlich der wahren und ewigen Glückseligkeit“, und gibt so eine Art Ethik, allenhalben in milder Form die Grundgedanken pietistischer Lebensführung vertretend, übrigens mit steter Furcht, die sich besonders in der Vorrede ausspricht, damit Anstoß anzuregen. Die rubige, besonnene und überzeugte Art dieses Laienbuches, in dem sich bei allem an das Alter erinnernden Moralisieren doch immer wieder der weite verständige Blick des erfahrenen Staatsmannes zeigt (vgl. z. B. den Gedanken von der allgemeinen Wehrpflicht S. 249, 352, 368 ff.), und mit gleichem Ernst hohen und Niedrigen Buße gepredigt wird, müßte ohne Zweifel für die Verbreitung des Pietismus von großer Wirkung sein.

Das bedeutendste Werk Seckendorfs aber, welches seinem Namen für alle Zeiten einen ehrenvollen Platz unter den Kirchenhistorikern sichern wird, ist sein *Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo seu de reformatione*. Den unmittelbaren Anlaß dazu gab die Schrift des Jesuiten Maimbourg, *histoire du Luthéranisme*, Paris 1680, die ein junger Freund Seckendorfs von einer französischen Reise im Jahre 1683 mitgebracht hatte. Die geschickte Art des wohlbewanderten Verfassers, der sich von den üblichen Schmähungen fern hielt (übrigens alsbald auf den Index gesetzt wurde, vgl. Neusäf, *Der Index der verbotenen Bücher II, 583 f.*), und um so ein-

drude selber unter der Maske objektiver Geschichtsschreibung gegen Luther und seine Anhänger aufftrat, schien eine Widerlegung um so wünschenswerter zu machen, als man in Frankreich mit diesem Buche in der Hand den deutschen Protestanten entgegenzutreten pfoste. Schon früher war S. von Herzog Ernst im Hinblick auf das ihm zur Verfassung liegende reiche Altenmaterial aufgefordert worden, eine Geschichte der Reformation zu schreiben. Zehn veranlaßte ihn das Buch von Maimbourg, allerdings in anderer Weise, jenen Gedanken anzunehmen, indem es nach seiner Überzeugung vor allen Dingen galt, eine altemäßige Widerlegung der jesuitischen Darstellung zu liefern. Nach reiflicher Überlegung mit seinen literarischen Freunden ging er ans Werk, nachdem er schon einen Teil des maimburgischen Buches ins Lateinische übersetzt, auch gewissermaßen als Vorarbeit eine von C. Saginarius (Denae 1686<sup>1)</sup>) herausgegebene *Dissertatio historica et apologetica pro doctrina D. Lutheri de missa geschrieben hatte.* Das große Werk, welches er bei familiären Freunden des sächsischen Hauses genoß, eröffnete ihm die Archive in einem Umfange, wie es seinem späteren Lehrer zu teil geworden sein durfte. Auch von anderen Seiten ward er durch Übersendung von Altenstücken und jenii bisher unbeachteten Schriftstücken und Druckwerken unterstützt, und so brachte er auf Grund eines geradezu erstaunlichen Altenmaterials, obwohl durch einen Brand in seinem Schlosse zu Meuselwitz im Jahre 1685 ein Teil seiner Papiere vernichtet wurde, andere in großer Bewirrung gerieten, in verhältnismäßig kurzer Zeit das große Werk zu stande. Wie aus einem Briefe Sedendorfs an Otto Menken am 25. Oktober 1683 hervorgeht (Weller, Altes und Neues I, 652), ging sein Plan zunächst dahin, zu dem Werke Maimburgs mit nur geringer Absichtnahme auf die dogmatischen Fragen, widerlegende resp. ergänzende Adnotaciones zu liefern, ein Plan, der in der Folge eine erhebliche Erweiterung erfuhr. Eben 1688 erschien ein erster Teil in Quarto, der die Jahre 1517–21 enthielt, dazu im Jahre 1689 ein Supplement in 12<sup>o</sup>. Der erneute Zusluß von Archivalien neigte ihn dann zur Umarbeitung, als deren Resultat das ganze, die Zeit Luthers umfassende Werk im Jahre 1692 in Folio erschien. Die Methode ist die, daß er varigraphenweise die Darstellung Maimburgs in lateinischer Übersetzung voranstellt, dann eine altemäßige Widerlegung anfügt, eventuell noch weitere, die vorliegende Frage betreffende, oft sehr umfangreiche Additiones folgen läßt. So wurde das Werk zwar keine zusammenhängende kunstreiche Darstellung (eine solche wurde in freier Übersetzung verucht von Elias Kretz in „Ausführliche Historie des Luthertums und der Reformation“, Leipzig 1711), wohl aber ob des reichen authentischen Materials, das zum Teil meistartig aneinander gefügt ist, ein noch heutigen Tages unentbehrliches Hilfsbuch für jeden Reformationshistoriker, zugleich ein ehrenvolles Denkmal deutschen Gelehrtenfleißes, denn wie Bayle für seine Zeit sehr richtig sagt: *on n'a rien fait de meilleur sur cette matière.* Das Werk sollte eine Apologetik des Luthertums sein, aber es ist trotz aller vorsichtigen Verehrung nur Luther, die man aus jeder Zeile erkennen kann, die Apologetik eines wirklichen Historikers, der in der Unbefangenheit seines Urteils seine Zeit weit übertrug, denn er hält, was er in der Vorrede sich als Ziel gesteckt hat: *Patebit, quo respectu Lutheranismus, quid in eo (Luther) venerati secutique fuerint majores nostri et quam inique nobiscum et frivole etiam atque impudenter agant, qui nos ad mores vivi, aut ad durissima eius dicta aut scripta ablegant; in quibus excepundis, inutilandis, cavillandis, improbam sane, certe Christianis minime dignam, consumunt operam. Peccaverit, lapsus sit, verbis factisve (longe quidem levius mitiusque, quam inimici et aenuli eius tradidere) id nobis humanae imbecillitatis argumentum dat, at doctrinae fideique nullum adfert detrimentum, cuius fundamentum scimus ubi quaerendum sit.* — Über jene weiteren Schriften, unter denen seine „politische und moralische Discourse über M. Annaei Lueani dreihundert auserlesene lehrreiche Sprüche“ etc. (Vorrede vom 28. Sept. 1692, aber erst Leipzig 1695 erschienen) hervorzuheben sind, vgl. Schreber a. a. O.

Theodor Kolose.

**Secrétan, Charles**, gest. 1895. Literatur: *Fils de leurs Oeuvres (Meinenbutz, N. J. Br. 1900, als „Werden aus eigener Kraft“, deutsch erscheinend)*, S. 243–85; Ch. S. von Édouard Secrétan; A. Billon, *La Philosophie de Ch. S.* (Paris, Alcan 1898; Gaëtan Roussel, Ch. S. in *Esquisses contemporaines* 1900–27 (Lyon 1891); C. S. von W. H. in der *Weltzeitung* 1900 zum 25-jährigen Zeitung, 1. Mai 1895. Soziale Schriften von Ch. S., übersetzt, ausführlich eingeleitet und mit einem Schriftenverzeichnis des Verfassers versehen von G. Blaßlöffl, Freiburg i. B. Mohr 1896, 270 S.

Geboren den 1<sup>o</sup> Januar 1815 in Lausanne, gestorben den 21. Januar 1895 eben-

dasselbst, ist S. neben Alexander Vinet, Ernest Naville und H. F. Amiel der bedeutendste Religionsphilosoph, Moralist und Denker der französischen Schweiz, er ist jedenfalls der vielseitigste, vorgezüglichste und modernste von allen. Zweiter Sohn eines Advokaten, begann er an der Lausanner Hochschule theologische Studien, die er jedoch bald mit juristischen und philosophischen vertauschte. Mit 20 Jahren vertrat er Vinet am Gymnasium 5 in Basel. Von da ging er nach München und emmfüng von den Vorlesungen Schellings und Baaders dauernde Eindrücke. 1838, mit der Münchnerin Marie Müller als Gattin in die Heimat zurückgekehrt, erhielt er als Nachfolger von Hindroz auf Grund einer Schrift über die Leibnizsche Philosophie das Extraordinariat dieser Wissenschaft an der heimatlichen Akademie (seit 1891 Universität), das 3 Jahre später in ein Ordinariat ver- 10 wandelt wurde. 1843 wurde er von der radikalen Regierung während der waadtländischen Revolution mit den meisten seiner Kollegen suspendiert und setzte privatim seine Vorlesungen fort, aus denen sein erstes, umfangreichstes Hauptwerk hervorging, 1850 an die Akademie Neuenburg (Neuchâtel) berufen, kehrte er 1866 nach Lausanne als Ordinarius zurück, nachdem die wieder in die Hände des Staates übergegangene Neuenburger Akademie ihn ebenfalls zur Demission gezwungen hatte. In seiner Vaterstadt lehrte S. noch 15 Jahre Philosophie und natürliches Recht, nicht ohne die Aufmerksamkeit des Auslandes zu erregen, das ihn durch Auszeichnungen aller Art, Titel, Orden und Einladung zu Vorträgen, ehrt.

Die Weltanschauung S.s in seinen zahlreichen Schriften ist eine dreifache. Als 20 Philosoph ging er von der Schelling-Baaderschen Richtung aus, um schließlich dem Kantianismus sich ganz zuzuwenden. Als Theologe verließ er die Spekulation positiver Art, um ähnlich wie Ritschl, aber ganz unabhängig von ihm, auf kantischer Grundlage eine Dogmatik des sittlichen Bewußtheins im Anschluß an Vinet anzubauen, die seitdem zum Stütz- und Ausgangspunkt der sog. „neuen Schule“ geworden ist, die besonders aus der Lausanner Fakultät und ihrem neutestamentlichen Lehrer, Paul Chappuis, dem verstorbenen Schwiegersohn S.s sich rekrutiert, aber auch an der freien Fakultät dasselbst und besonders in Paris (z. B. von dem verstorbenen August Sabatier) vertreten wurde. Als Soziologe endlich tritt S. erst in seinen 10 letzten Lebensjahren auf, ohne mit seinen völlig originalen, auf Grund tiefründiger, fachwissenschaftlicher Detailstudien 30 gewonnenen Ansichten mehr als einen Achtungserfolg zu erringen.

Die zweibändige, einen historischen und einen konstruktiven Teil enthaltende Philosophie de la Liberté S.s, 1849, 1866 und 1879 in stark umgearbeiteten Auflagen erschienen, ist eines der wenigen systematischen Werke der Philosophie französischer Junge, eine rationale Rechtfertigung und wissenschaftliche Darstellung des Dogmas mit spekulativen Mitteln.

Von der axiomatischen Identität des einheitlichen, absoluten, schöpferischen Seinsprinzips mit der Gottheit ausgehend, definiert S. diese als in Selbstbeschränkung frei, mit Geist und Willen begabt. Aus Liebe schafft sie die Kreatur als Selbstzweck, frei durch Selbstentscheidung. Von den vier Möglichkeiten des gleichgültigen Verbarrens 40 (Natur), der reinen Liebe zu Gott (Engel), des untertümlichen Kampfes gegen ihn (Teufel) hat der Mensch die vierte der eigenwilligen Unabhängigkeit gewählt, die sich nur durch einen vorzeitlichen Fall erklären läßt und seine Freiheit zu Gunsten des Bösen, das Leiden erzeugt, verschoben hat. Statt das Böse sich auswirken zu lassen (Gerechtigkeit) plant der Schöpfer eine Rückkehr zum ursprünglichen Weltzweck (Erlösung) durch die Erzeugung 45 eines einheitlichen, reinen Menschenotypus (Sohn Gottes), dessen den Sündenjammer der Menschheit darstellendes Leiden eine Reaktion auslöst, deren Schauplatz die christliche Geschichte, deren Ziel das ewige Leben der befreiten Menschheit ist.

In 53 Thesen wird diese Grundidee verfochten und das Dogma im einzelnen unbedenklich und unkritisch gerechtfertigt. Über schon bald nach dem Erscheinen der 1. Auflage des Monumentalwerks hatte der Kantianismus wieder die Oberhand gewonnen und nach dem zweimaligen Verfuch, sein Schmerzenskind mit den neugewonnenen Erkenntnissen zu versöhnen, verzichtete S. auf das Unmögliche und gab in anders angelegten Werken seinen ethisch-religiösen Grundgedanken eine völlig neue Form, die in Recherches de la Méthode qui conduit à la vérité sur nos plus grands intérêts (1857),<sup>55</sup> La Raison et le Christianisme (1863), Discours laïques (1877), Religion et Théologie 1883; (deutsch als Heft 21 zur „christlichen Welt“ Leipzig 1895) schon einen moderneren, in dem ersten Teil von La Civilisation et la Croyance (1. Aufl. 1887; 3. Aufl. 1893) und den posthumen Essais de Philosophie et de Littérature (1896, La Crise de la Religion S. 7—65) ihren endgültigen Ausdruck gefunden hat.<sup>60</sup>

Die Sacerdotanbegriffe des preisgegebenen Systems hielt S. beharrlich fest: „Pflicht! und Pflicht!“ Auf die kosmische Ableitung des Weltganzen aus einem Prinzip, das er verachtet. Die Ableitung des Pflichtbegriffs aus der Thatache des sittlichen Menschen, die Möglichkeit der Pflichterfüllung aus der menschlichen Freiheit stehen im Mittelpunkt seiner philosophischen Gedankenarbeit und seiner Apologetik. Nicht an den Verstand in erster Linie, sondern an die Gefühls- und Willensregungen muß sich die Befriedigung des Christentums zunächst wenden. Das Pflichtgefühl muß geweckt werden, die Gewissheit, daß wir zur Erfüllung einer Aufgabe auf Erden leben, die im Ruten des Guten besteht, soll die Grundlage der sittlichen Überzeugung bilden. An sie schließt sich die Erwagung, daß der lateinische Imperativ seinen Ursprung in einem höheren uns beherrschenden Willen hat und daß wir diesem Willen zwar unbedingt zu gehorchen haben, aber ihm oft entgegenhandeln. Aus dem Gefühl der Neue über die eigene Schwäche und Selbstsucht, aus dem Gefühl der Furcht vor Gottes Zorn erwachse das Vertrauen zur göttlichen Macht und der Wunsch, die biblischen Berichte möglicherweise wahr seien. Auf diesem Wege ist erst das religiöse Bedürfnis geschaffen, ehe die Befriedigung angeboten wird. Religion ist eben d. h. sie wendet sich nicht an eine einzige unserer Habgutleitungen, wie an den Verstand oder das Gefühl, ausschließlich, sondern an alle zugleich. Sie ist weder die kritische Annahme einer Summe von Kenntnissen, noch die Erfüllung bestimmter Riten, noch ein poetisches Gefühl, sondern aktiver Gehorsam unter das Entzugsgebet in der eigenen Brust, das als die Wirkung einer persönlichen Kraft außer uns verstanden wird, die mit unserer freien Mitwirkung das Gute schafft und seinen endlichen Zieg vorbereitet.

Die Stellung S.s zum Dogma ist nicht bestimmt und scharf formuliert. Man könnte sie als eine wachsende Indifferenz bezeichnen, ohne daß es ihm Bedürfnis gewesen wäre, negativ dazu Stellung zu nehmen. Im Gegenteil fürchtete er, durch allzu scharfe Worte einfache Gemeine zu verwirren und hatte auch persönlich die spekulativen Lust an der Dogmatik nie ganz verloren. Doch schien sie ihm gleichgültig für unser sittliches Verhalten und eben aus diesem Grund trat sie mehr und mehr in den Hintergrund seines Nachdenkens. Die buchstabile Inspiration und den Glauben an die gleichmäßige Wichtigkeit aller biblischen Bücher verwirrte er ausdrücklich. Ebenso unsympathisch ist ihm der stellvertretende Erfertod Christi: „Gott ist kein Gläubiger, ein Vergeben keine zu bezahlende Schuld. Die geistige Weltordnung wird nicht durch die Strafe, sondern durch die bessere Leitung des jüngsten Willens hergestellt.“ Anderseits aber verucht er sich gerne in freier Umdeutung des ihm doch liebgewordenen Dogmas: „Christus mußte sterben, damit die menschliche Freiheit sich in ihrer ganzen, zu allen Verbrechen fähigen Größe erweise. Das heilige Erfer menschlicher Errüttler mußte an seinem Beispiel die Pflichttreue und das Festhalten an seiner Mission und Lehre bis zur Hingabe seines Lebens zeigen. In seinem Tode trug Jesus Christus die Sünden der Welt nicht als ein Sühnekopfer für andere durch den Willen Gottes, sondern durch den verirrten Willen der Menschheit, die in ihm und den Beten der Wahrheit erfahrene und in unwissender Leidenschaft ihn dem Tode weibte.“ Zu abnützlicher Weise modernisiert er Auferstehung und Himmelfahrt. Dann aber heißt es doch wieder: „Kein Dogma ist ewig; als Menschenwerk muß es vergehn. Der Wunderglaube ist kein sittliches Gebet. Wer unter dem Übernatürlichen eine Aufbebung der Naturgesetze und der Verleitung der Erscheinungen versteht, dessen Glauben ist falsch; solche Wunder die zugleich das religiöse und das wissenschaftliche Denken verletern, ist es nicht in uns. Die Ewigkeit der Strafen setzt die unausnehmbare Gewissheit des Übels voraus und wird von S. aus den gleichen Motiven verworfen, die Kritik in Pr. fehlt in dem Ausspruch veratlachten: „Gäbe es eine Hölle, so müßte ich die Zeiten des Patriarches verläugnen.“ Na, S. zweifelt sogar zuweilen an einer persönlichen Unsterblichkeit: „Künts nur ich wollen, nicht an sich denken, mir das Werk vor Augen haben, arbeiten, so lange es etwas zu thun giebt, dann laubend das Werkzeug dem Kommenten überlassen und von der Sache nicht weiter reden – das ist alles. Der letzte Tem des Pantheon, die Goldkuppe der Invalidenkirche können nicht aufkommen gegen das einfache Matrosengrab im weiten Meer, im tiefen Frieden, im großen Schweigen.“ Au. Demut, nicht aus kritischen Bedenken heraus nahm S. diese Haltung ein; aus eben jener Demut, die er bei den Vertretern der Wissenschaft, Theologie und Kirche ein idematisch vermittelte. „Die Demut erwacht aus dem Gefühl einer unerfüllten Aufgabe, aus der Einsicht in das Unvermögen zu ihrer Erfüllung. Da das moderne sittliche Ideal um diese Zeit in armer geworden zu sein scheint, so sollte man daraus schließen, daß unsere Zeiten den die christlichen Tugenden weit vollommener als ihre

Vorgänger erfüllen — oder auch, daß das sittliche Ideal in seinem Gesamtbestande geschwächt und verarmt ist."

Persönlich gehörte S. zu den Kirchendritten. Mit Vorliebe besuchte er die Freikirchen, deren Prinzip er für richtiger hielt, ohne sich ihre besonderen Gefahren zu verhehlen. Ohne Engherzigkeit wußte er innerhalb und außerhalb der Freikirche wie der Staatskirche wahre Religion und — ihr Gegenteil zu finden. So energisch er alle Frömmigkeit ablehnte, die der unabdingten Unterwerfung unter das Pflichtgefühl und seiner praktischen Betätigung entbehrte, so freudig und rücksichtslos erkundete er Gottvertrauen und gläubige Hingabe selbst bei ungebildeten und beideiden begabten Menschen an, wenn ihr Leben im Einklang war mit ihrem Credo. S.s Vorliebe für Dorothea Trudel und die Männedorfer Anstalt Zellers, seine mehrfachen Aufenthalte dasselbst, seine aktive und passive Teilnahme an den Gebetsversammlungen ist bekannt. „Ich weiß,” schreibt er 1862 nach ihrem Tode, daß alles, was Gott thut, wohlgethan ist, aber wenn ich daran denke, daß ich sie nicht mehr hören soll, fühle ich mein Herz zerriß.“

Hand S. selbst in der kirchlichen Form der Religion eine fast völlige Befriedigung, so war er doch fast überzeugt, daß die Kirche den religiösen Bedürfnissen der Gegenwart keineswegs genügt und daß sie an Einfluß und Macht in den zivilisierten Ländern ebensoviel verliert, als sie an neuen Anhängern durch ihre Mission in anderen Weltteilen gewinnt. Er rät unseren Geistlichen dringend eine größere Vertrautheit mit der modernen Bildung an und schlägt ihnen vor, gebildete Laienkräfte für die apologetische Propaganda durch Vorträge, durch die Presse und durch die Bühne zu gewinnen. Er fürchtete schon vor nunmehr fünfzehn Jahren, daß die Entkirchlichung der unteren wie der oberen Zehntausend in erschreckendem Maß zunehmen werde und mache darauf aufmerksam, daß die Wirkungs- und Lebenskraft von Religion, Theologie und Kirche hier konzentriert werden müsse, statt sich in kleinlichen Lehrstreitigkeiten und fruchtlosen Diskussionen zu zerplatzen. Dabei hütte man sich, die Menge der Gebildeten und Ungebildeten durch Argumente zum Glauben führen zu wollen. „Wäre die Theologie (d. h. doch wohl die Dogmatik) eine Wissenschaft, so wäre sie die einzige; so meinte sie es auch zur Zeit ihrer Herrschaft ... Denn wenn die religiöse Wahrheit beweisbar und wenn die Zustimmung zu ihr Bedingung der Seligkeit ist, so sind alle, die ihr diese Zustimmung verlagen, Narren oder Verbrecher ... Schließlich wissen wir nichts von alledem und verstehen auch nichts, wir müssen einfach glauben ... Auf die Wirkung dieses Glaubensdranges, auf die Wiederbelebung erstorbenen sittlicher Instinkte, auf die Mitteilung eines ersten Anstoßes, der in den so Angeregten ein Ferment selbstthätigen, erst sittlichen, dann religiösen Lebens werde, waren die religionsphilosophischen Bemühungen des waadländischen Denkers mit wachsendem Eifer, mit immer größerer Ausschließlichkeit gerichtet.“

Kurz nach der Veröffentlichung (1883) seines zweiten grundlegenden Werkes *Le Prince de la Morale*, das eine wissenschaftliche Analyse des Pflichtbegriffs auf der Grundlage der Freiheit enthält, begann der Siebenzigerjährlige sich intensiv mit der sozialen Frage zu beschäftigen, in deren Lösung er eine der Verbedingungen zur Beantwortung der sittlichen Frage erkannte. *La Civilisation et la Croyance* mit ihrer philosophischen, theologischen und sozialen Dreiteilung ist charakteristisch für die umfassende Art mit der S. auf drei verschiedenen Wegen zu dem gleichen Problem gelangte. *Le droit de la Femme* (1887; 4. Aufl. 1888), *Etudes sociales* (1889), *Les droits de l'Humanité* (1890), *Mon Utopie* (1892) sind dagegen dem sozialen Problem nach seiner national-ökonomischen und politischen Seite fast ausschließlich gewidmet. Ein näheres Eingehen darauf verbietet sich an dieser Stelle.

Nach dem Vinetischen Grundsatz, der Mensch müsse Herr seiner selbst werden, um besser der Diener Aller sein zu können, verlangt S., nach einer anderen Formel, neben der „Freiheit wovon?“, die „Freiheit wozu?“ Sein Streben ging dahin, dem kleinen Mann den Anteil an Wohlstand und Besitz zu sichern, um den ihn die ökonomische Entwicklung der Jahrhunderte durch ungleiche Verteilung der Güter und einseitige Begünstigung einzelner Klassen gebracht hatte. Soweit war S. mit dem Sozialismus einverstanden, der ihn auch unbedenklich für sich in Anspruch nahm. Andererseits ging aus der natürlichen Ungleichheit der Individuen für ihn das Recht auf Verschiedenheit des Eigentums, auf seine testamentarische Vermachung, auf einen der Qualität und der Quantität der geleisteten Arbeit entsprechenden Lohn hervor. Hand er in dem „bösen Traum“ des Sozialismus sein Freiheits- und Solidaritätsideal keineswegs verwirklicht, so war er andererseits der Meinung, daß die besitzende und gebildete Klasse zur „Entschuldigung“ ihrer Wohlhabenheit, zur Rechtfertigung ihrer Bildung weitaus nicht das gethan habe, was sie als ein so-

bedarf, nicht als ein Almosen, dem Arbeiter gewähren müsse. Jeden Menschen in den Stand zu bringen durch ein Minimum von Wissen, Wohlstand und Freiheit seinen sittlichen Bedürfnissen der Öffentlichkeit wie der Familie und den Berufsgenossen gegenüber nachzutun, dies sollte das erreichbare Ziel, das selbstverständliche, keineswegs verdienstliche Streben aller dieser sein, die noblesse oblige. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter, die Gründung von Sparassen, der Nutzen der Arbeitswerkzeuge und Arbeitsstätten, die Gründung von Konsumvereinen und Produktivgenossenschaften, von Versicherungskassen jeden Alters, Unfall und Arbeitslosigkeit — dies waren einige seiner Postulate, die er in technischen Aufsätzen mit der Zuschlagskasse eines Sozialpolitikers, mit den Motiven und dem Zielbewußtsein eines Fabrikanten und Volksfreundes behandelte.

Aus dem gleichen Bedürfnis, jedem Menschenwesen die Bedingungen zu freier Entwicklung seines sittlichen Charakters und seiner wertvollen, der Gesamtheit förderlichen Besonderheiten zu sichern, trat S. für die Emanzipation der Frau in einer vor zwanzig Jahren überbret weitgehenden Weise und mit einem jugendlichen Feuer ein, das kleine Unverfügkeiten und Ungerechtigkeiten nicht ausließ. Die damals fast neuen Argumente, zu denen auch das politische Stimmrecht gehörte, sind inzwischen so oft wiederholt und eingehend entwickelt worden, daß wir hier darüber hinweggehen können.

Der Einfluß Charles Sectetans auf die Philosophie, Theologie und Soziologie französischer Junge sowie auf das religiöse und kirchliche Leben seiner Heimat ist ganz bedeutend und wird erst in Jahrzehnten sich völlig ausgewirkt haben. Seine elastische Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Bedürfnisse der Zeit, die kompetente Vielseitigkeit seiner Verfaßung, der sittliche Ernst seines Geistes, die tiefe kindliche Frömmigkeit seines Herzens sichern ihm einen Platz auf der Höhe des Denkens in den Reihen der Wohlthäter der Menschheit und der für ihr sittliches Wohl bis zum letzten Atemzug besorgten Kämpfer. Zu seinen letzten Arbeiten gehörte außer einer von dem Philosophen des Unbewußten selbst als vorzüglich anerkannten Darstellung und eingehenden Kritik der E. v. Hartmannschen Lehre, eine Verteidigung des von einem orthodoxen Pfarrer als „bösen Geist der Unchristophie“ angegriffenen Kant, auf dessen kategorischem Imperativ sich das Lebenswerk S. in den letzten Jahrzehnten seines Lebens ausschließlich aufgebaut hatte und in dessen Folge er den rettenden Ausweg aus der wissenschaftlichen, religiösen und sozialen Not der Gegenwart sah. Sein Glaubensbekenntnis fasste er am 20. Mai 1891 in Montreux auf dem Bantett der Einweihung der Lausanner Universität in die Worte zusammen: „Mit Kant von Königsberg, mit Pascal von Clermont-Ferrand, mit Paul von Tarsus, mit Jesus von Nazareth glaube ich, daß nichts in der Welt die sittliche Kraft aufzuwiegen vermag.“

Ed. Plashoff-Lejeune.

Sedisvalanz (*sedes vacans, sede vacante*) nennt man, streng genommen, die Erledigung des päpstlichen Stuhls oder eines bischöflichen Stuhls, indem der Ausdruck *sedes (stolae)* eigentlich nur von der apostolica, d. i. Romana, Sti Petri oder anderen Bistümern gebraucht wird; indessen ist die Ausdehnung auch auf Abteien, Prälaturen und solche Tugitatenen üblich, denen das Collationsrecht von Benefizien zusteht (vgl. du Chesne, Glossar, s. v. *sedes*; Ferraris, *Bibliotheca canonica* s. v. *sedes vacans*, nr. 1). Über die Grundsätze im Falle dervakanz des päpstlichen Stuhls s. d. Art. „Papstwahl“ Bd XIV S. 663ff. und Ferraris I. c. nr. 10sq. Es ist hier also allem von der Sedisvalanz und Quasi Sedisvalanz (*sedes impedita*) in Bezug auf Bistümer zu sprechen.

Ein Sedisvalanz erfolgt durch Tod, Verschluß, Versepzung, Entsetzung und dergleichen, und dauert bis zur ordnungsmäßig eingetretenen Wiederbelebung. Während der Erledigung des bishöflichen Stuhls übernahm ursprünglich das bishöfliche Presbyterium, unter deren Mitwirkung der Bischof während seines Lebens fungiert hatte, die Sorge für die laienlichen Geschäfte, doch findet sich bereits seit dem Anfang des 5. Jahrhunderts die Einsicht, daß ein Intercessor, Interventor, Visitator, Commendator bestellt wurde, mit der Befürchtung, daß innerhalb eines Jahres die Stelle wieder besetzt sei (Cone. Carthag. V. n. 101, m. c. 22, C. VII, qu. 1). In Italien ist diese Verwaltungswweise seit Zeit Gregors I. wohl die gewöhnliche, wie aus seinen Briefen erhellt (daraus c. 19, dist. LXI von 595 und c. 16 eod. von 603, verb. Thomassin I. c. P. II, lib. III, cap. X), wie auch später wird derselben gedacht und missbräuchlichen Übergriffen der Bischöflichen entgegengestellt. Ebenso mußte gegen zu lange Sedisvalanzen eingedrungen werden, da besonders auch von Seiten der weltlichen Herren diese benutzt wurden, um die Kirche während der Erledigung selbst zu ziehen oder ihren

Vasallen den Missbrauch als Kommende zuzuweisen (Thomassin I. c. P. II, lib. III, cap. XI sq.). Um dem abzuhelfen, lag nichts näher, als den Kapiteln die interimistische Administration zu übertragen. Dies geschah denn auch zuerst hinsichtlich der Spiritualien (vgl. c. 11, 14 X. de majoritate et obedientia [I, 33], Honorius III. [geit. 1227], Gregor IX. [vor 1234] c. un. eod. in VI<sup>o</sup> [I, 17], Bonifacius VIII.). und dann auch 5 der Temporalien (vgl. d. Art. „*Spoliensrecht*“). Das neuere Recht beruht auf den Anordnungen des Tridentinischen Konzils und den die gemeinrechtslichen Vorchriften ergänzenden und erläuternden Entscheidungen der Congregatio Concilii. Mit dem Eintreten der Vakanz ist die bischöfliche Jurisdiction an das Kapitel gefallen, welches nach früherem Rechte dieselbe ebenso wie seine sonstigen Verugnisse auszuüben hatte, also in 10 corpore oder per turnarios oder durch einen dazu besonders gewählten Mandatar (Ferraris, *Bibliotheca* cit. s. v. *vicarius capitularis* art. I, nr. 3). Das letztere erschien der Kurie am zweckmäßigsten (Benedictus XIV. de synodo dioceesana lib. II, cap. IX, nr. 2) und demgemäß bestimmt das Tridentinum sess. XXIV, cap. 16 de reform. Binnen acht Tagen, welche von dem Momente der erlangten Kenntnis der 15 eingetretenen Vakanz berechnet werden (Benedictus XIV. I. c.), hat das Kapitel einen oder mehrere Ökonomen und einen Kapitularvikar, zu welchem auch der bisherige bischöfliche Generalvikar genommen werden darf, zu bestellen. Ist das Kapitel darin sämig oder fehlt der vakanten Kirche ein Kapitel, so devolviert das Ernennungsrecht bei einer Suffragankirche an den Metropoliten, bei einer Metropolitankirche an den ältesten Suffragan- 20 bischof, bei einer exemten Kirche an den nächsten Bischof. Wenn die vakante Kirche kein Kapitel hat und zugleich die Metropolitankirche selbst zu der Zeit ohne Erzbischof ist, devolviert die Ernennung auf das Metropolitankapitel (Benedict. XIV. I. c.; Ferraris s. v. *vicarius capitularis* art. I, nr. 47, 48). Der Kapitularvikar soll nach dem Tridentinum (a. a. D.) wenigstens Doctor oder Licentiat des kanonischen Rechts sein, oder 25 sonst, so viel es möglich ist, die Fähigkeit besitzen. Findet sich eine geeignete Person im Kapitel, so muß sie aus demselben genommen werden (s. die Declarationen der Congr. Concil. nr. 3—9 in der Ausgabe des Cone. Trid. von Richter und Schulte, verb. Ferraris, Bibl. s. v. *capitulum* art. III, nr. 50—57, *vicarius capitularis* art. I, nr. 41—44). Der Kapitularvikar übt die ihm zustehenden Rechte nicht als bloßer 30 Mandatar des Kapitels, welches nicht einmal befugt ist, sich gewisse Jurisdictionstrechte zu reservieren, sondern er verwaltet selbstständig, wie der Bischof, im besonderen wie der Generalvikar, bis zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls (s. Ferraris s. v. *capitulum* art. III, nr. 58 sq. und die citirten Declarationen nr. 10—12, vgl. auch Constit. Pius IX. vom 28. August 1873 (Archiv für kath. K. 31, 182). Daher kann auch das 35 Kapitel dem Vikar nicht die Verwaltung abnehmen, wenn nicht eine gerechte Veranlassung dazu vorhanden ist, über welche aber nicht das Kapitel, sondern die Congregatio super negotiis Episcoporum zu befinden hat (Benedict. XIV. I. c. nr. IV; Ferraris, *Bibliotheca* s. v. *capitulum* art. III, nr. 42—45). Allein es bestehen überhaupt für die ganze interimistische Administration gewisse Beschränkungen. 40

Im allgemeinen ruhen nämlich während der Sedisvakanz diejenigen bischöflichen Rechte, welche Ausfluß des *ordo episcopalis* sind oder kraft päpstlicher Delegation geübt werden, insofern nicht von der Kurie anderweitig dafür gesorgt wird oder die Verhältnisse dazu zwingen, einen auswärtigen Bischof zur Aushilfe herbeizuziehen (Ferraris s. v. *vicarius capit. art. II*, nr. 7—9). Insbesondere besteht ein Trauerjahr (*annus luctus*), während dessen den Ordinanden der Diözese kein *Dimissorale* zum Empfange der Weihe 45 erteilt werden darf, es sei denn, daß jemand des *Ordo* bedarf, um ein schon empfangenes oder zu empfangendes Benefizium zu verwalten (*beneficii ecclesiastici recepti sive recipiendi occasione aratus*). (Vgl. c. 3 de tempor. ordinat. in VI<sup>o</sup> [I, 9]; Bonifac. VIII. Cone. Trid. sess. VII, cap. 10 de reform. sess. XXIII, cap. 10 50 de reform. Die Übertretung dieser Bestimmung wird mit Suspension von Amt und Pfründe auf ein Jahr bestraft (Trid. sess. XXIII, eit., während die sess. VII, eit. das Interdict verhängt). Der Kapitularvikar ist auch nicht befugt, die der Kollation des Bischofs unterliegenden Benefizien zu verleihen (c. 2, X, ne sede vacante aliquid innovetur [III, 9], Honorius III.). Während im übrigen die Jurisdictionalia des 55 Kapitularvikars und des Kapitels selbst unbeschränkt sind, sowie sie dem Rechte entsprechen, gilt doch das Prinzip, daß in der Zwischenregierung keine dem künftigen Bischof zum Nachteil gereichende Veränderung vorgenommen werden darf (Tit. *Ne sede vacante aliquid innovetur*. X. III, 9 in VI<sup>o</sup>, III, 8, Extravag. Joann. XXII, tit. V, Extravag. comm. III, 3 und verschiedene Decretalen in andern Titeln). Rämentlich dürfen 60

die endgültigen Einführung der Zwischenzeit nicht verwendet werden (e. 10) de electione in VI<sup>o</sup> I, 6; Nicolaus III. e. 7 in Clem. eod. [I, 3]). Das dem Kapitularvikar zu überlendende Zalarium wurde aber wohl unbedenklich daraus bestritten werden dürfen. Die Veräußerung von Grünsäcken des Stifts ist in der Zeit nicht gestattet (e. 42 de electione in VI<sup>o</sup> I, 6); Bonifacae VIII.). Die Sedisvakanz nimmt mit der Besitzergreifung des neuen Bischofs ein Ende. Demselben ist dann vollständige Rechnung zu legen.

Von der eigentlichen Sedisvakanz unterscheidet man die Quasi-Sedisvakanz (*sedes impedita*), wenn der Bischof sich der ihm obliegenden Verwaltung zu unterziehen verhindert ist. Nur dieses Hindernis nur ein teilweises (*sedes partialiter, secundum quid impedita*), so tritt ein Rodejutor ein; ist es dagegen ein absolutes (*sedes generaliter, absolute impedita*), so muß eine andere Verwaltung angeordnet werden. Es bestimmt deshalb das e. 3 de supplenda praelatorum in VI<sup>o</sup> [I, 8], Bonifacius VIII.: „Si episcopus a paganis vel schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam, ejus interest ecclesiarum providere necessitatibus, super hoc per ipsum capitulum, quam cito commode poterit, consulendum, aliud contingit ordinari.“ Es tritt hier also ein Verfahren ein, ähnlich dem der wirklichen Sedisvakanz (vgl. auch Ferraris s. v. *capitulum art. III*, nr. 32). Anders ist aber das Verhältnis, wenn noch ein Verkehr mit dem Bischofe möglich ist, indem dann seine Jurisdicition nicht als suspendiert erscheint und der von ihm bestellte Generalvikar weiter fungieren kann. Nach dem Tode des Generalvikars würde dann dem Pavste die Bestellung eines neuen Generalvikars, nicht aber dem Kapitel die Anstellung eines Vikars gebühren.

Wenn ein Bischof suspendiert oder exkommuniziert ist, so bedarf es einer Verhandlung des Kapitels mit dem Pavste wegen der Verwaltung der Jurisdicition (Ferraris I. e. nr. 36), da das Mandat des bischöflichen Generalvikars erloschen ist (e. 1 de officio vicarii in VI<sup>o</sup> I, 13).

(H. F. Jacobson †) Schling.

**Sedlniſki, Leo pold,** Graf v., gest. 1871. — Quelle: *Selbstbiographie des Grafen Leo Sedlniſki, Fürstbischof in Breslau*. Nach seinem Leben und seinen Papieren herausgegeben mit Autographen, Berlin, Wilhelm Herz 1872. — Vgl. N. Ev. K. 3. 1871, Nr. 22 und 23.

Graf Leopold von Sedlniſki, ehemaliger Fürstbischof von Breslau, später zur evangelischen Kirche übergetreten, und ein edler Wohlthäter derselben, wurde am 29. Juli 1787 auf dem Schloß Beppersdorf in Österreichisch Schlesien geboren. Seine Eltern, Reichsgraf Joseph von S. und Maria Josepha, geb. Gräfin von Haugwitz, übten durch ihre wahre christliche Freimüthe, in der sie dem römisch-katholischen Glauben mit allem Ernst zugetan, aber auch mild und lieblich gegen Untergläubige waren, auf die religiöse Erweckung des Knaben einen tiefen Einfluß aus. Den Gang der Gymnasialbildung machte er im Elternhause unter der Leitung mehrerer Hofsmeister, die sehr verschiedenen Methode besetzten, durch. Er absolvierte sodann in Breslau vom Oktober 1801 ab den philosophischen und von 1806 ab den theologischen Kursus. Alle Offenbarung Gottes in Natur, Gewissen und Geistlichkeit mit ernstem, religiös-fürstlichem Sinne verfolgend, gelangte er nach und nach zu einer vertieften Auffassung von der Sündenmacht und Sündenhülfe, wollte aber die Erlösung davon nur in der göttlichen Offenbarung als einer durch die Kirche als ihr Organ vermittelten Gesetzesökonomie, nicht als einer Gnadenanstalt finden. Gefordert wurde er in seinem theologischen Bildungsgange von den Bestrebungen früherer katholischer Theologen des jüdischen Deutschlands, die auf Pflanzung und Pflege wahren inneren Christentums im Gegenface gegen das äußerliche Auktentum gerichtet waren. Unter dem Einfluß, namentlich der Schriften von Mich. Sailer, und unter fortwährend neuerer Erfahrung seines inneren Lebens von der Gewalt des Besen und dem Unvermögen des menschlichen Willens zur Überwindung seiner in der Selbstmacht wurzelnden Macht geriet er in einen schmerzlichen inneren Zwiespalt, bis er nach der Perseveria juncte früheren Theologen in die Tiefe und den ganzen Reichtum der M. Schrift sich vorstieß. Damit trat in seinem inneren Leben ein Wendepunkt ein. Er wurde nun, daß der Mensch nicht durch äußere Werke und durch eigenes Verdienst sich in das rechte Verhältnis zu dem hl. Gott bringen, und eine, seinem Willen und Geist entsprechende Beimmuna erzeugen könne, daß der wilde Baum des natürlichen

Menschen wahrhaft gute Früchte nur tragen könne, wenn eine Erneuerung des innersten Lebensgrundes durch die Wiedergeburt zu stande komme, und daß die unmittelbar eingreifende Gnade Gottes, die in der großen Wotesthat der Veröhnung und Erlösung durch Christum sich darstellt, den Weg zur Kindschaft mit Gott durch Aufhebung der Schuld und der Knechtschaft der Sünde bahnt und führt, und zur Teilnahme des einzelnen 5 an dem Heil nichts anderes fordert, als die Hingabe des Herzens an Gott und Jesum Christum. Darin erkannte er den wahren Glauben im Unterschiede von dem bloßen Verstandsglauben als eine Frucht des inneren Menschen in seiner Totalität (nach Nö 10, 9). Dieser wahre Glaube war ihm die von der Schrift bezeichnete feste Zuversicht, die aus dem Quell des Lichts und der Wahrheit selbst entspringt. <sup>10</sup>

Trotz dieser evangelischen Richtung hielt er mit vielen gleichgesinnten fröhlichen Männern der römischen Kirche an der äußeren Einheit und der dieselbe begründenden Apostolicität der katholischen Kirche unverbrüchlich fest. Die Reformation betrachtete er als einen Miß in der Einheit der Kirche, als eine Störung ihrer gottgewollten Entwicklung. Er blieb ein treuer Sohn seiner Kirche. Nach absolviertem theologischem 15 Examen und Empfang der niederer Weihen (1809), nach Beförderung zum Subdiakonat und Diaconat (1810) erhielt er die Priesterweihe in der Kollegiatkirche zum hl. Kreuz in Breslau (1810). Er hatte die Absicht, sich dem theologischen Lehramt zu widmen, und setzte deshalb seine philologischen und philosophischen Studien fleißig fort. Aber ein heftiges Brustleiden mit seinen Folgen nötigte ihn, von dem Eintritt in ein theologisches 20 oder kirchliches Lehramt Abstand zu nehmen. Nachdem er kurze Zeit in stiller Zurückgezogenheit gelebt und in dieser Zeit sich viel mit der hl. Schrift beschäftigt hatte, übernahm er 1811 die von dem Fürstbischof von Breslau, dem Fürsten von Hohenlohe, ihm angebotene Stelle als Adjutor und Sekretär im Vikariatamt, der die geistlichen Geschäfte 25 der Diözese leitenden Behörde.

Auf Grund der Erfahrung, die Graf Sedlitzki in seinem eigenen Leben von der Heilskraft des Wortes Gottes gemacht hatte, war er von der Notwendigkeit überzeugt, die hl. Schrift allen Christen zugänglich zu machen. Er trug daher kein Bedenken, der Gesellschaft zur Ausbreitung der hl. Schrift unter Christen aller Konfessionen beizutreten. Seinen Entschluß meldete er dem Fürstbischof Hohenlohe und erhielt von ihm sofort eine 30 zustimmende Antwort. Trotzdem erfuhr er deshalb bestigen Widerspruch seitens seiner nächsten Vorgesetzten. Die hl. Schriften, die an das Vikariatamt gesandt waren, wurden mit Beschlag belegt, obwohl sie mit bischöflicher Approbation versehen waren. Dennoch stand er von seinem Vorhaben nicht ab; er mußte sich freilich bei der Verteilung heiliger Schriften auf die Exemplare beschränken, die unmittelbar an ihn und seine Freunde kamen, 35 konnte aber zu seiner Genugthuung wahneben, daß sein Vorgehen nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande Beifall fand, und insbesondere viele Geistliche ihn unterstützten, so daß er hoffen konnte, daß das Widerstreben sich allmählich werde beseitigen lassen.

Als nach einiger Zeit die Aufforderung an ihn erging, eine Stelle in der königlichen Regierung zu Breslau zu übernehmen, glaubte er darin einen Ruf Gottes zu erkennen, <sup>40</sup> dem er zu folgen habe. Er übernahm damit eine Menge neuer Arbeiten, welche die Kirche und das höhere Schulwesen betrafen. Es bestand damals die Einrichtung, daß alle Kirchen- und Schulangelegenheiten ohne Unterschied von den Mätern beider Konfessionen unter dem Voritz des Oberpräsidenten behandelt wurden. Da ein besonderes Konistorium für die protestantischen Kirchensachen noch nicht bestand, wurden auch die 45 evangelischen Kirchenangelegenheiten in derselben Session in Gegenwart der katholischen Mitglieder verhandelt. Da er erkannte, daß die protestantischen Gymnasien die katholischen in wissenschaftlicher Beziehung übertrafen, erachtete er es für seine Aufgabe, dahin zu wirken, daß sie mit jenen die gleiche Höhe erreichten. Durch seine Stellung und Tätigkeit sah er sich gedrängt, sich über das Verhältnis der katholischen Kirche zur protestantischen noch gründlicher zu belehren, als es bisher geschehen, und zu dem Ende sich mit den symbolischen Schriften der protestantischen Kirche eingehend zu beschäftigen. <sup>50</sup>

Bei der Vergleichung beider Kirchen mußte er den reformatorischen Lehren vom Worte Gottes und vom Glauben vollkommen zustimmen. Aber im Blick auf das Ansehen, welches auch in der katholischen Kirche der Bibel zugeschrieben wird, und angeblich <sup>55</sup> der Bekämpfung der protestantischen Kirche wurde er in der Überzeugung nicht erschüttert, daß die katholische Kirche die eine wahre Kirche Christi sei, und daß im Protestantismus „die Grundbedingung der Kirche“, nämlich die Einheit, nicht zu erreichen sei. Er war erfüllt von der Hoffnung, daß die Münzbräuche und Fertümer, die in seiner Kirche in dem wiederanslebenden Ablaßuntwesen, in der Steigerung der Heiligenverehrung, in den An-<sup>60</sup>

dachten der wunderhaften Bildern, in dem Glauben an die Wunderkraft von Amuletten, Rosenkränzen, Medaillen, im Überhandnehmen des Wallfahrtswesens hervortraten, von ihnen heraus durch richtige Darstellung der christlichen Lehre und ihre Anwendung im Leben, sowie durch Hebung des gesamten Unterrichtswesens, durch Ausbildung einer individuellen, von christlichem Geiste durchdrungenen Geistlichkeit und durch Begründung des theologischen Studiums auf das Schriftstudium allmählich würden überwunden werden. Er sah sich jedoch schmerzlich enttäuscht durch die Zuspitzung aller Missbräuche und Irrtum in der päpstlichen Allgewalt und in der Herstellung des Jesuitenordens und der Ausbreitung seiner Macht über alles äußere und innere Leben der Kirche. Es ward ihm klar, daß dadurch die von Gott in seiner Kirche gestiftete „apostolische Ordnung nochmals zerstört werden konnte, aber auf Kosten des Friedens der Kirche, des christlichen Staats und der christlichen Familie.“

Diese durch das Studium der Geschichte und eigene Erfahrung gewonnene Überzeugung konnte nicht verborgen bleiben. Sedlnitski wurde, als er nach dem Tode des Fürstbischofs v. Zebimonski vom Kapitel zum Bisizumsverweser gewählt worden war, der Vereinigung der Einheit und Katholizität der Kirche und der Einführung von verderblichen Neuerungen beschuldigt. Trotzdem wurde er vom Domkapitel einstimmig, und zwar durch Aufflamation, zum Bischof gewählt (1835). Nach vergeblicher Geltendmachung seiner schweren Bedenken gegen die Übernahme eines solchen hohen Amtes beim Kapitel und ausdrücklicher Bestätigung seiner Wahl durch wiederholte Aufflamation nahm er dieselbe an, indem er in derselben Gottes Stimme zu vernehmen glaubte.

Die ihm feindliche Partei, die bis zur päpstlichen Kurie hinauf ihre Beziehungen hatte und ihren Einfluß gegen ihn ausübt, verfolgte ihn bald als einen Neuerer und Friedensstörer mit allerlei Verleumdungen und gehässigen Deutungen seiner Maßnahmen, so z. B. mit der Anklage, daß er in seinem Titel nicht „von Gottes und des apostolischen Simblos Gnade“ schrieb, worüber er sich selbst bei dem geistlichen Minister verantworten mußte, dem er dann nachweisen konnte, wie der bei weitem größte Teil seiner Vorgänger und die meisten Bischöfe seit einem Jahrhundert „die päpstliche Gnade“ weg gelassen hatten. Er wurde als der Verstörer der Einheit der Kirche angesehen, weil seine Überzeugung von der Verderblichkeit der päpstlichen Weisungen, nach welchen die Geistlichen den Gemeinden einschärften sollten, daß niemand außerhalb der römischen Kirche selig werden könne, nicht verborgen blieb. Aus besondere aber wurde sein dem Staatsgesetz entsprechendes Verhalten in Angelegenheiten der Misschebe der Gegenstand feindseliger Angriffe seitens der klerikal-päpstlichen Partei und die Ursache zu einem folgenschweren Konflikt mit der Kurie selbst. Es bestand die alte deutsche Obscuranz, daß die Kinder gemischter Ehen je nach dem Geschlecht im Glauben der Eltern erzogen wurden. Nachdem schon Kaiser Karl VI. 1716 dies ausdrücklich auch für Schlesien festgesetzt hatte, wurde, als Schlesien preußisch geworden war, infolge einer Beratung mit dem Fürstbischof und dem Domkapitel durch ein Edikt vom 8. August 1750 als allgemeine Praxis bestimmt, daß wie bisher die Söhne der Religion des Vaters, die Tochter der Religion der Mutter folgen sollten und keine davon abweichende Antenuptialverträge zulässig seien. Das allgemeine preußische Landrecht schloß sich diesem Grundsatz an, indem es jene Bestimmung aufnahm mit dem Zusatz, daß, so lange beide Eltern am Leben und über die Erziehung der Kinder einig seien, ein Dritter sich nicht einmischen dürfe; nur eine Modifikation jener Bestimmung erfolgte im Jahre 1803 mit der Bestimmung, daß in Misschören familiäre Kinder der Religion des Vaters folgen sollten.

Zum Widerruf mit diesen gesetzlichen Bestimmungen und der entsprechenden Praxis bestimmte die Kurie durch ein päpstliches Breve vom 25. März 1830, daß die kirchliche Einsegnung gemischter Ehen hinfert von dem Versprechen der katholischen Erziehung sämtlicher Kinder abhangt zu machen sei. Der darüber am Wein entbrannte Kampf und Streit und die Gefahr, die durch jene Bestimmung dem Frieden der Kirchen und Konfessionen drohte, bestürzte Sedlnitski, abweichend von dem Verhalten der anderen preußischen Bischöfe, den bestehenden staatlichen Gesetzen gemäß zu verfahren, wie es seine Vorgänger unter stillschweigender päpstlicher Zulassung getan hatten. Auf die Aufrufserellung des Papstes Gregors XVI., seinen Geberjam gegen den apostolischen Stuhl auch in dieser Angelegenheit zu beladen, antwortete er (18. Juni 1839), daß er nur das Verfahren seiner Vorgänger in Befolgung der staatlichen Gesetze beobachtet habe und gemäß dem von ihm, nach dem Beispiel seiner Vorgänger geleisteten Eide, den staatlichen Gesetzen gehorjam zu sein, auch ferner zu verfahren in seinem Gewissen und um des Friedens und Gedeihens der Kirche willen sich verpflichtet fühle.

Die Antwort des Papstes (vom 10. Mai 1840) hielt an den gegen ihn erhobenen Anklagen fest und machte ihm den Vorwurf, daß er sich hinter seinen, den Staatsgesetzen geleisteten Eid flüchte, „als ob er in keiner Weise Kraft eines anderweitigen mächtiger geheiligten eidlichen Bandes der Kirche selbst und dem bl. Stuhl verpflichtet wäre“. Sedlnitski konnte darauf nur erwidern (10. Juni 1839), daß er, „da er lieber alles aufzupfieren bereit sei, als die heiligsten Gebote Jesu Christi wissenschaftlich zu verlegen und dadurch die aller schwerste Verantwortung vor dem Richterthale Gottes sich zuzuziehen, nicht säumen wolle, seine bischöfliche Würde niederzulegen.“ Der inzwischen zur Regierung gekommene König Friedrich Wilhelm IV. bemühte sich, ihn von diesem äußersten Schritt zurückzuhalten, mußte sich aber bald davon überzeugen, daß das unmöglich sei. Von 10 Rom erfolgte die Annahme seines Rücktritts. Der König ernannte ihn zu seinem Wirklichen Geheimen Rat mit der Verpflichtung, seinen Aufenthalt in seiner Nähe zu nehmen und an den Beratungen des Staatsrates teilzunehmen. So hatte er vom Jahre 1840 an ständig, mit Ausnahme eines Sommeraufenthaltes in Gr. Sägewitz in Schlesien, seinen Wohnsitz in Berlin.  
15

Wohl celebrierte er seiner bischöflichen Würde gemäß an hohen Festen anfangs noch die Messe. Bald aber stellte er dies ein und legte seine bischöfliche Tracht ab. Durch Verkehr und Gedankenaustausch mit evangelischen Männern, durch Forschen in der hl. Schrift, durch das Studium der Schriften Luthers und durch Besuch des evangelischen Gottesdienstes, namentlich durch das Hören der Predigten Nitschs im Universitätsgottesdienst und Stahns in der Werderischen Kirche wurde er in seiner evangelischen Überzeugung mehr und mehr vertieft und bestätigt. Er konnte daher nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Der Schmerz darüber, daß er das Sakrament des Altars in der römischen Kirche nicht mehr feiern und doch auch als Glied derselben noch nicht an der evangelischen Feier desselben teil nehmen konnte, gab ihm den Anstoß, die letzte Konsequenz seines 25 Standpunktes zu ziehen. Am 12. April 1868, am Morgen des Sonntags Quasimodogeniti, fand er sich ohne vorherige Ankündigung in der Sakristei der Werderischen Kirche unter den Beichtenden ein und vollzog durch die Teilnahme an der evangelischen Komunion den Übergang zur evangelischen Kirche.

Er betrachtete es als ein evangelisches Dankopfer, dieser Kirche fortan in der Teilnahme an allen Werken christlicher Liebesthätigkeit mit seinen Mitteln zu dienen. In der richtigen Erwägung, daß die Ausbildung junger tüchtiger Kräfte für das geistliche Amt eine der Hauptbedingungen für das Gedeihen der evangelischen Kirche sei, suchte er sie hauptsächlich dadurch zu unterstützen, daß er die Mittel zur Begründung und Sicherstellung von Anstalten hergab, die für jenen Zweck bestimmt waren. So begründete er 1864 eine dem Centralausschuß für innere Mission überwiesene Pensions- und Erziehungsanstalt, die er dem Apostel Paulus zu Ehren „Paulinum“ nannte, und die zur Erziehung christlicher Knaben auf dem Grunde und im Geiste des Evangeliums dienen sollte, damit dieselben bereit in dem erwählten Beruf, namentlich in dem geistlichen und höheren Lehramt, dem Reiche Gottes dienen möchten. Später begründete er 40 für Theologie Studierende unter dem Namen Johanneum ein Konvikt in Berlin, welches den Zweck hat, jungen Theologen während ihrer Studienzeit den Segen eines christlichen Gemeinschaftslebens und einer geordneten, auf dem Grunde des evangelischen Glaubens ruhenden wissenschaftlichen Ausbildung unter einer entsprechenden tüchtigen Leitung darzubieten. Zu gleichem Zwecke vermachte er testamentarisch einen bedeutenden Teil seines 45 Vermögens zur Begründung eines theologischen Studentenkongresses in Breslau, für das er gleichfalls den Namen Johanneum bestimmte. Eine andere Stiftung, der Sedlnitskische Bifatriatsfonds für Schlesien, ist dazu bestimmt, jungen Theologen nach ihrer Studienzeit Gelegenheit zu praktischer Vorbereitung für das geistliche Amt unter der Leitung tüchtiger Pastoren zu bieten. Auch für unbemittelte Geistliche mit spärlichem Einkommen hat er 50 durch ein Vermächtnis gesorgt, welches die Bestimmung hat, sie mit solchen wissenschaftlichen Werken zu versorgen, die sie für ihre weitere theologische Ausbildung bedürfen. Durch diese Stiftungen wird sein Gedächtnis in der schlesischen evangelischen Kirche stets in besonderem Segen bleiben. — Nach kurzer Krankheit entstieß er am 25. März 1871. Sein Leichnam wurde auf dem Friedhof zu Raukau in Schlesien bestattet; nach 55 seinem Willen sollten seine Gebeine in schlesischer Erde ruhen.  
Erdmann †.

**Sedulius, christlicher Dichter der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts.** — Ausgaben: J. Arevalo, Rom 1794 (abgedruckt MSL Bd 19); J. Vooshorn, München 1879 (ohne Paschale Opus); J. Huemer, Wien 1885 (CSL Bd 10). Literatur: Isid. Sey.,

(de scriptis suis ep. 20) Tylotowstii *S.* 34 ff.; J. Huemer, *De Sedulii poetae vita et scriptorum monumentatio*, Wien 1878; G. L. Leimbach, *Ueber den christlichen Dichter Sædulus S.* aus dem Carmen paschale, Woslar 1879; G. Voßner, *Le Carmen paschale et Popus Paschalum im Journ. des Savants*, Sept. 1881; A. Ebert, *Allgem. Gesch. d. Litt. d. Mitt. im 1. Jahrh.* Leipzig 1889, 373–383; M. Manitius, *Weisch. d. christl.-lat. Poësie*, Stuttgart 1891, 312; A. Baumgartner, *Die lat. u. griech. Litt. d. christl. Zeitalter*, 3. u. 4. Aufl., Nürnberg 1905, 1953.

Über die Lebensverhältnisse des Dichters Sedulius – der Name Sædulus ist nicht beglubigbar – ist nichts Sichereres bekannt. Nicht einmal über Geburts- und Todesjahr besteht eine Überlieferung, doch wird die Annahme, daß er in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts gelebt hat, das Richtige treffen. Daß er Presbyter gewesen sei, berichtet zuerst Süder von Sevilla i.e., taigt sich aber vielleicht schon aus dem *Decretum Gelasii* (Brenzden, *Analepta*, p. 152, 23) schließen (*venerabilis vir*). Möglicherweise lebte er zeitweise in Griechenland. Berühmt geworden ist er durch seine Dichtungen, vornehmlich durch sein Carmen paschale. In diesem umfangreichen (1753 Hexameter in fünf Büchern und eine aus acht Liniichen bestehender Prolog), einem Presbyter Macedonius mit langerem Briefe gewidmeten Gedicht werden „die göttlichen Wunder Christi, der als unser Baiba geperfert ist“ (p. 12, 10 Huemer), auf Grund der vier Evangelien (vor allem des Matthäus) in vier Büchern (lib. 2–5) besungen. Eine Einleitung (lib. 1) geht voraus: darin werden die Wunder des Alten Bundes, die der Vater mit dem Sohne und dem hl. Geist vollbracht, erzählt. *S.* behandelt den biblischen Stoff freier und subtiler, als es sein Vorgänger Juvenecus (s. d. Art. Bd IX *S.* 662 ff.) in seinen Evangelia gethan hatte, und setzt im Unterschied von jenem eine allgemeine Kenntnis der evangelischen Heilskunde bei seinen Lesern voraus. In formeller Beziehung, was Vers und Strophe anbe trifft, gehört die Dichtung zu den besten Erzeugnissen der altchristlichen lateinischen Literatur und erfreute sich deshalb bis in die Zeiten des Humanismus hohen Ansehens (s. die lange Liste der Benutzer bei Huemer p. 361 ff.; Nachträge von Manitius in *ZAV*, 117, Bd. 12, Abb., *S.* 7–12 und 121, 7, 5–9); in einer Münchener Hschr. ist sogar ein Kommentar eines gewissen Remigius (nach Huemer, Über ein Glossenwerk zum Dichter *S.*, in *ZAV* 96, 505–551, Mem. von Augerre) zum Carmen paschale erhalten. Ubrigens hat *S.* Virgil nicht nur nachgeahmt, sondern ihm öfters hemmisch, auch einmal einen ganzen Vers (lib. 1, 119 = Verg. Aen. 5, 85) entlehnt. *S.* hat seine Dichtung später selbst in Prosa übertragen, welche Arbeit er als Opus paschale bezeichnet. Die Absicht war, die Dichtung durch wörtliche Mitteilung von Bibelstellen, auf die im Carmen nur hingedeutet werden konnte, zu ergänzen und zu beglaubigen. Merkwürdigweise ist der Ausdruck der Prosa ebenso schwülstig, wie der der Dichtung kurz und kernig ist.

*S.* hat noch zwei hymnen hinterlassen: 1. eine „Elegie“ in 55 Distichen, in der die Künstler der Evanalepsis (Cantemus, socii, domino, cantemus honorem u. s. w.) durchgeführt ist; man hat sie Collatio veteris et novi testamenti betitelt, da That-sachen des Alten Bundes zu solchen des Neuen in typische Beziehung gesetzt werden, wobei dann allemal der Hexameter dem Alten, der Pentameter dem Neuen Bunde gewidmet ist. Der 2. Hymnus ist ein Lobgefang auf Christus, in der Form der ambrosianischen Ge-sänge, doch mit Anwendung des Meines, aus 23 vierzeiligen Strophen bestehend, deren Aufgangsbuchstaben da Meibensfolge des Alphabets entsprechen. Zwei Teile dieses Hymnus, nämlich Strophe 1–7 (A–G) und Strophe 8, 9, 11, 13 (H, I, L, N) wurden schon früher zu Kirchenliedern: das Weihnachtslied *A solis ortus cardine* und das Epiphanielle *Hosatis Herodus impie*. Auch in das lutherische Gesangbuch gingen sie über. Quibus libri, der *S.* als christianissimus poeta bezeichnet, hat sie ver deutlicht („Christum mit allen leben“, 1521, „Was sindst du, Feind Herodes“, 1511). Das erste Lied findet sich derselb. in anderer Übertragung auch bei Schlosser, *Die Kirche in ihren Liedern* 1, *S.* 100 f., danach Baumgartner.

Zur Canticum de verbi incarnatione (bssg. von Schenkl, *Poetae Christiani minores* I, CSEL vol. 16, 615–620) ist früher mit Unrecht dem Sedulius zugeschrieben worden. *W*il d. Art. Proba Bd XVI *S.* 66, 1. (A. Ebert †) G. Krüger.

**Seehofer, Arriacius**, gest. 1512. 16. G. Ritter, *Leben des Arriaca v. Grumbach* 1742, 2. v. 1746, 1. v. 1747, 2. v. 1748, 3. v. 1749, 4. v. 1750 (voll von hist. Dokumenten, sehr detailliert, ein wertvolles); G. A. Pütterius, *Arriac. v. Gr.* und ihr Kampf mit der Universität zu Augs. 1841, Magdeburg 1845; E. Engelhardt, *A. v. Gr.*, die bayerische Lieder, München 1860, 1. v. 1861 (erhöhtlich); G. Frontl, *Weisch. d. Ludwig-Maximilian-*

Universität, München 1572; A. v. Druffel, Die bayer. Politik im Beginne der Reformationszeit, Abh. d. bayer. Akad. d. Wiss. III Kl., XVII. Bd.; S. Kiezler, Gesch. Bayerns IV, 86 ff.; Luthers W<sup>W</sup> WA Bd 15, 95 ff.; Reischl, WB; Th. Kolde, Ariacus Seehofer und Argula v. Grumbach, Beitr. z. bayer. Kl., Bd XI (1905).

Ariacius Seehofer, als Sohn eines wohlhabenden Bürgers Anfang des 16. Jahrhunderts zu München geboren, bezog in sehr jungen Jahren die Universität Ingolstadt und etwa Frühjahr 1521 die Wittenberger Hochschule, wo er hauptsächlich als Schüler Melanchthons, sehr bald ein begeisterter Anhänger der evangelischen Lehre wurde. Als er nach Ingolstadt zurückkehrte, Weihnachten 1522 sich die Magisterwürde erwerben wollte, galt er schon als verdächtig, und mußte auf Veranlassung Joh. Ecks geloben, „daß er sich der lutherischen leer nicht gebrauchen wolle“. Aber im Sommer 1523 wurde er denunziert, in seiner Burse über die bl. Schrift nach Anleitung Melanchthons Vorlesungen gehalten zu haben, und als man bei einer Haussuchung Nachschriften von Wittenberg aus geschriebene Briefe (Th. Kolde a. a. O. S. 71 ff.), gefunden hatte, kam es zu einem förmlichen Recher- 15 prozeß. Siebzehn Artikel (ebenda S. 75 u. 181), die man aus seinen Manuskripten zusammengestellt hatte, und die zumeist aus Melanchthons Vorlesungen stammen werden, wurden als häretisch bezeichnet. Durch das Gefängnis und schwere Torturen weich gemacht, bequemte sich der junge Mann am 7. September 1523 dazu, in einem feierlichen Alter vor der gesamten Universität, das Neue Testament in der Hand haltend, unter Thränen den geforderten Widerruf zu leisten, und was er gelehrt, als eine „rechte Erfekterei und Büberei“ zu bezeichnen, auch es als eine besondere Gnade anzuerkennen, daß ihm, das war das Resultat der Verhandlungen mit dem herzoglichen Hofe, als Strafe zuerkannt wurde, sich ins Kloster Ettal zu begeben. Dieses Vorgehen machte großes Aufsehen, und namentlich durch das litterarische Eingreifen der führen, für die evangelische Lehre begeisterten Argula von Grumbach, geb. von Stauff (s. d. Art. v. Stauff), der Gemahlin des herzoglichen Pflegers von Dietfurt, die schon am 20. September 1523 ihre ersten Schriften zu Gunsten Seehofers und gegen das feierliche Verfahren der Ingolstädter Universität ausgehen ließ, wurde die Sache zur öffentlichen Angelegenheit. Von befriedeter wie gegnerischer Seite wurden Seehofers Artikel bekanntgegeben, auch trat man von Ingolstadt aus mit einer kümmerlichen, später abgeleugneten Verteidigung der Verurteilung des Magisters hervor, die von Luther in seiner Schrift: „Wider das blind und toll Verdamm̄ der siebenzehn Artikel von der elenden, schändlichen Universität Ingolstadt aus gegangen“ (WA XV, 95 ff.) gründlich zerzaust wurde. Dagegen wandte sich auch ein süddeutscher Schriftsteller Martinus Neckenhofer zu Claußen (vgl. Th. Kolde a. a. O. S. 115), 35 und eben dieser Angriff scheint es gewesen zu sein, der die Universität, nach dem auch Joh. Eck, der bisher infolge seiner damaligen Romreise mit der ganzen Sache nichts zu thun gehabt hatte, im Februar 1524 zurückkehrte, veranlaßte, in einer öffentlichen Disputation die Richtigkeit ihres Verfahrens und die Häretik Seehofers wie seiner Freunde zu erweisen. Da wegen Mangel an freiem Geleit die mit großem Selbst- 40 bewußtsein zum Erscheinen eingeladenen Gegner nicht kamen, war die mit vielem Pomp am 11. April 1524 begonnene und mehrere Tage währende Disputation ein bedeutungsloses Schauspiel. Aber daß Einladungsschreiben mit den zahlreichen Thesen der Theologen Leonh. Marstaller und Nik. Apell (Th. Kolde a. a. O. S. 120 ff.) verursachte neuen litterarischen Streit, in den Urban Rhegius unter dem Namen Hulderichus Stratus En- 45 gedinus (ebenda S. 122) und mehrfach der Nördlinger Prediger Theobald Billikan eingriff (s. d. Art. Bd III, 23 ff.). — Dem Seehofer gelang es, unter unbekannten Verhältnissen aus seiner Gefangenheit zu entkommen. Urkundlich tritt er erst im Jahre 1528 wieder auf, als Melanchthon den damals in Wittenberg weilenden, von ihm auch um seiner Gelehrsamkeit willen geschätzten Magister mit Erfolg zu einer Schulstelle in Eisfeld 50 empfahl (CR I, 365 f.). Im Sommer 1530 finden wir ihn, wahrscheinlich um eine andere Unterunft zu suchen, in Preußen, im Jahre 1532 zu gleichem Zwecke in Augsburg, wo er aber wegen der inneren kirchlichen Wirren das ihm angetragene Diaconat schließlich nicht annahm. Durch die Not gezwungen kam er 1535 wieder nach Augsburg und wurde im März desselben Jahres Lehrer an der Schule an St. Anna. Dann war 55 es Erhard Schnepf, der ihn nach Württemberg zog, und nachdem er erst als Lector am Kloster St. Georgen, dann als Prediger an mehreren Stellen, eine Zeit lang auch in Leonberg gewirkt hatte, kam er schließlich e. 1537 als Pfarrer nach Winnenden (Th. Kolde a. a. O. S. 175 ff.). Hier schrieb er seine einzige, heute in Vergessenheit geratene Schrift *Enarrationes evangeliorum dominicalium, ad dialecticam Metho-* 60

dum et Rhetoricam dispositionem accomodatae. Augustae Vindelicorum 1539. Das meist viel wieder abgedruckte Werk, das den zur selbstständigen Predigtthätigkeit noch wenig geeigneten württembergischen Pfarrern dienen soll, ist eine seiner Zeit wertgeschätzte Anteitung zur Behandlung der Evangelien und zugleich eine Sammlung von Beispielen in einem vollständigen, durch Kausalreden vermehrten Rahmen von Evangelienpredigten zur Wurdigung (vgl. G. Böttger in „Halte was du hast“ VIII, 1885, S. 59 ff. und Th. Kolde a. a. L. S. 178 ff.). Schon im Jahre 1512 ist Seehofer gestorben.

Theodor Kolde.

**Seekers**, Sektename aus der englischen Revolutionszeit. — Literatur: Ebr. Bagit, Heresiography or a description of the heresies and sectarians sprung up in these latter times. London 1617; Hon. Reggins (= Georg Horn, ein Leidener, der in der letzten Zeit Karls I. in England sich aufhielt), De statu ecclesiae Britannicae hodierno, Danzig 1617. Diese beiden Werke sind mir nur bekannt durch H. Weingarten, Die Revolutionstrübe Englands, 1868. Nach W.s Behauptung, S. 1, ist das Werk von Reggins besonders in Deutschland bekannt geworden und hier die Hauptquelle für die älteren Spezialdarstellungen der Zeit Böhme, Acht Bücher von der Reformation d. engl. Kirche, 1734, siehe hier das 6. Buch; Städtlin, Allg. Kirchengesch. v. Grossbritannien in 2 Teilen, 1819; spricht von den Seekers Bd. II, S. 107 f.; Wieseler, Kirchengesch. III, 2, S. 47 berührt die Sekte nur in einer Anmerkung; Weingarten behandelt sie etwas genauer, S. 106 f. Ausführlichste Quelle für sie ist die Nachricht eines wohl in London lebenden Mannes, die als *Anonymi Epistola e Ms. Gulphierbyano descripta de nova secta Quaerentium ediert* ist. Weingarten bemerkt S. 107 Nr. 1, daß er diese Epistola nicht habe erlangen können, aber Städtlin und Wieseler geben ja ausdrücklich an, daß sie in dem Prüfungskataloge der Universität Göttingen von 1811 enthalten sei. Sie ist hier, wie ein handschriftlicher Vermerk in dem Exemplar der Göttinger Bibliothek angiebt, von H. Planck (d. i. Planck jun.) zum Druck gebracht (diese Angabe wird richtig sein, wiewohl Wieseler Städtlin als Editor nennt, aber letzterer deutet selbst nichts Deutliches an, ja er hat die Epistel offenbar nur flüchtig gelesen, mindestens wenig sorgfältig benutzt; es handelt sich bei dem Wolfenbütteler Manuskript um ein Apographon). Beräuber und Empfänger des Briefs ist nicht zu erkennen, die Zeit wenigstens nicht angegeben; Planck hat nur ein paar Anmerkungen hinzugefügt. Vgl. noch J. H. Blunt, Dictionary of sects, heresies etc., new edit. 1891 (nurz und belanglos); die Encyclopaedia Britannica hat keinen Artikel über die Seekers.

Viel Interesse bietet die Frage nach den Seekers nicht; es ist mir wahrscheinlich geworden, daß es sich nur um einen Neben-, vielleicht Spitznamen für die Independenten handelt. Eine organisierte Sonderriege bezeichnet der Name ganz offenbar nicht; Weingarten, der schon lebende Zweifel in dieser Richtung begleitete, hat den bezeichneten wahrscheinlichen Sachverhalt wohl deshalb noch nicht erkannt, weil er die Epistola nicht zu Gesicht bekommen. Bagit und Reggins, auch andere, sprechen zwar von „Seekers“ wie einer bestehenden Sekte, aber das beweist wenig. Auch der Name „Independentes“ besteht bereits zu gleicher Zeit, wo der Name Seekers auftritt; vgl. z. B. die Schrift von Rob. Baillie, A dissuasive from the errors of the time . . . especially of the Independents, London 1616. Baillie kennt sogar die Seekers, aber eben nicht als Sonderriege, sondern wie Leute, die in „allen Sektten“ Glieder hätten (Weingarten, S. 106, A. 1) — das entspricht der Zeit, wo die Independenten noch keine deutlich begrenzte Gruppe waren. Reggins hat gehört, die Seekers meinten, der Apostel Johannes lebe noch und werde binnen kurzen auftreten: „Moris apud eos esse, quando peregrinum aliquem viderent, inquirenti num fortasse apostolus Johannes sit“, das sieht doch sehr danach aus, als ob aus dem Namen Seekers nachtraglich eine Legende herausgewonnen sei. Möglicherweise id est, wenn Bagit sagt, „some of them“ behaupteten, die Sache sei irgendeine „in the wilderness“ und sie „suchten“ sie. Bagits Hauptcharakteristik (Weingarten S. 106, A. 1) ergiebt, daß die „Seekers“ (oder „Exspecters“ auch mit Name Waiters gemeint vergeleichen zu sein) wesentlich die Leute waren, die fern der bestehenden „Kirchen“ (d. h. speziell auch die der Presbyterianer nicht) für „true“ anerkannten, keine „ministers“ und keine „ordinances“ wollten; das waren eben die Independenten, zumal während der ersten, noch flüssigen Darstellung ihrer Ideen.

Die Epistola redet von der „nova secta quaerentium sive Scrutatorum vulgo Seekers“, ohne daß der Independenten irgendwo als einer Gruppe gedacht würde: wo die Quaerentes mit der „Kirche“ verglichen werden, sind als letztere die Presbyterianer gedacht; an diesen ancheinend allem reibt sich die neue Sekte. Der Verfasser schreibt, S. 5: „Secta haec recens et superioris anni partus, sed jam satis ampla, tum favore, tum suffragiis multorum suffulta, longe lateque venenum suum per totam

insulam spargit. Haec secta hinc originem traxit, quod publica et promiseua licentia disputandi de omni articulo fidei, permissione parimenti, omnibus cunctis sortis libera facta fuit. Plant meint, daß das Parlament, von dem die Rede ist, das sog. kleine oder Barebone-Parlament sei, welches 1653 tagte (vgl. Art. „Puritaner, Presbyterianer“, Bd XVI S. 342, 3—13). Das ist in der That wahrscheinlich; dieses Parlament machte gerade der Presbyterianerherrschaft ein Ende und schuf die Vorherrschaft der Independenten. Wenn der Briefschreiber meint, die Quaerentes „stammten“ aus dem vorigen Jahre, als eine Frucht der von ihm offenbar sehr beklagten Thätigkeit des damaligen Parlaments, so ist entgegenzuhalten, daß Pagit und Regius schon 1647 Seekers kennen. Und es ist auch wenig glaubhaft, daß eine „nova secta“, die NB. bernach alsbald wieder verschwinder (wenigstens mit Namen haben die „Seekers“ keine weitere Rolle gespielt), so rasch „totam insulam“ ergrißen hätte. Die Schilderung paßt zu den Independenten, die längst vorhanden waren und nur seit dem „vorigen Jahre“ zur deutlichen Macht gelangt waren.

Als Merkmale der Quaerentes nennt die Epistel folgende: 1. Sie zweifelten an der unbedingten Autorität der hl. Schrift; das werde damit motiviert, daß die Urtexte der ATs ja längst verloren seien, die des NTs schon in der Zeit des babylonischen Exils, die des NTs bald nach der apostolischen Zeit; die hl. Schrift eigne sich aber auch, ganz abgesehen davon, schon um deswillen nicht das fundamentum fidei abzugeben, da die meisten Menschen sie ja nicht in der Ursprache lesen könnten; 2. auch die kirchliche Gotteslehre werde in Zweifel gezogen, zwar nicht die Trinitätslehre, wohl aber die Lehre, daß Gott trotzdem das Ens simplicissimum sei; 3. die Begrenzung der Sakramente auf eine Zweizahl sei nicht aus der Schrift zu begründen; 4. ganz besonders hegten die Quaerentes Zweifel in Bezug auf die kirchliche Lehre von der Taufe, nämlich a) darüber, ob wirklich nur „ministri ecclesiae“ nie (von der summa necessitas abgesehen) spenden dürfen, b) darüber, ob es recht sei, sie nur in den „Tempeln“ zu spenden, selbst wenn der Täufling dem Tode nahe sei, während doch Gott die Taufe zur unerlässlichen Heilsbedingung gemacht habe, c) zumal auch darüber, ob die Kindertaufe zu billigen sei, da doch die Bibel kein Exempel einer solchen biete und Christus selbst mit 30 Jahren getauft sei, d) endlich noch darüber, ob die übliche Taufspendeformel ego baptizo te 30 in nomine Patris etc. berechtigt sei; hier hätten sie schließlich doch an dem ego keinen Anstoß genommen, wollten nun aber die Taufe bloß „in nomine Christi vel in nomine Domini Jesu“ d. h. nach AG 2, 38 oder 10, 28 vollzogen wissen; 5. auch die kirchliche Abendmahlfeier werde beanstandet, nämlich a) sofern man sich zweifelhaft befenne, ob Frauen sie mit empfangen dürfen (sie!), da doch das NT nirgends einen 35 Beleg dafür gewähre, b) indem man frage, ob wirklich nur ministri Brot und Wein weihen und ausspenden dürfen, c) indem man auch frage, ob es recht sei, die Feier nur im templum zu begehen. Wichtig scheint mir besonders die Nebennotiz, daß die Quaerentes jemandem nur dann „eopiam communicandi“ (heißt hier?) erteilen, wenn sie de ejus regeneratione wenigstens probabilitatem befäßen, welch letztere sie daran konstatierten, daß 40 einer die *habilitas et facultas effundendi preees extemporaneas* zeige; 6. auch die kirchliche Justifikationslehre werde bemängelt, indem man die Suffizienz der „fides“ beanstände; 7. ebenso die kirchliche Anschauung vom „Amte“, die Quaerentes hielten eine Handauslegung für indifferent und meinten nur die particularis congregatio habe jemand mit einem Amte zu betrauen; 8. ganz und gar nichts wollten die Quaerentes 45 davon wissen, daß jemand vi et poenis gezwungen werde, sich zu irgend einer religio zu bekennen, sie verkündeten die unbedingte Religionsfreiheit aller.

Es scheint mir klar, daß der Verf. kein wirkliches Statut irgendeiner Sekte vor Augen hat, sondern nach Hörensagen berichtet. Dass je eine Sekte diese und nur diese ziemlich heterogenen Ideen verfochten habe, ist auch wenig glaublich. Dagegen paßt alles 50 „ungefähr“ auf die Independenten, nicht irgendwelche radikale Gruppe, sondern den Grundcharakter der Richtung, die Cromwell besonders protegierte und als die seinige kundgab. Die erste quaestio, die merkwürdig kontrastiert mit dem sonst gerade behaupteten Biblicalismus, und die schon an den Deismus erinnert, paßt durchaus zu den Independenten, wenn man sie nur nicht alle genau für die Motivierung in Anspruch nimmt; 55 die Independenten (Cromwell!) waren u. a. Verfechter der „vernunft“ in Glaubensdingen. Der Presbyterianer, der die Epistola geschrieben hat, ist nicht gerade bemüht gewesen, den Gegnern seiner Kirche, die er soeben gewissermaßen entdeckt hat (das Barebone-Parlament war eine Überraschung für die Presbyterianer), gerecht zu werden, er „widerlegt“ sie nur eifrig Punkt für Punkt.

Der ich mich Unrechtfahrt haben möchte mit meiner Vermutung, daß die Seekers identisch seien mit dem Gross der Independenten, bestätigt mir auch der Brief Cromwells vom 25. Oktober 1646 (man bemerke das Datum; Lettres I, 255), aus dem Weinmann's *Σ. 197* A. 2 eine Stelle mitteilt, wonach Cromwell sich selbst unter die „seekers“ rednet (to be a seeker is to be of the best seed next to a finder, and such an one shall every faithful humble seeker be at the end. Happy seeker, happy finder!). Ich bitte nach Vorliegendem einen Zaag über die Seekers, den man in dem von mir bearbeiteten Artikel „Puritaner“ a. a. Σ. 343, 1-3 liest, streichen zu wollen.

8. Rattenbusch.

**Seele**, biblisch. Die Litteratur s. bei den Artikeln „Geist“ und „Fleisch“ Bd. VI Σ. 198 und 199. Nachzufragen ist noch Guili. Rothe, Ad psychologiam librorum V.T. canoniorum symbolarum series, Hatt., 1829, eine wesentlich auf M. J. Koos, Fundamenta psychol. etc. folgende Arbeit; G. Gremer, Bibl. th. Ver., 9. A. 4772.

Seele, goth. *sāvala*, wie *ψυχή*, *ψυχή*, anima eigentlich s. v. a. Leben, das was lebt, atmet, bezeichnet im allgemeinen das Leben, wie es im Einzelwesen sich regt und den stofflichen Organismus belebt, der ihm zum Mittel seiner Selbstbehauptung dient. Ursprünglich wird *ψυχή* wie *ψυχή* ohne Unterschied von Menschen wie von Tieren gebraucht (vgl. auch unser deutsches „Tierseele“, welches sich jedoch mit diesem Sprachgebrauch nicht deckt, sondern nach Analogie mit der menschlichen Seele das Innengefleben der Tiere mit seinen eigenständigen Bestimmtheiten bezeichnet). So findet sich *ψυχή* von Tieren Gen 1, 20, 21, 24, 30; 2, 7, 19; 9, 10, 12, 16; Le 11, 10, 16; 17, 10-15; Hi 12, 10; Ex 17, 9; *ψυχή* in der Freigrautat zuweilen, im NT nur Apk 8, 9; 16, 3 von Tieren. Wie sehr jedoch die Anwendung des Wortes auch im NT auf den Menschen vorwiegt, erhebt 1 Chr 5, 21, vgl. m. Gen 46, 15; Ex 1, 5; Joh 11, 14. Während im AT auch von der *ψυχή* Gottes die Rede ist, Joh 51, 11; Am 6, 8; Mi 10, 16 u. a., ist diese Ausdrucksweise dem NT völlig fremd, so daß Seele vorzugsweise die Menschenseele ist, das in dem *σῶμα*, dem leiblichen Organismus vorhandene, ihn erfüllende Leben, das eigentliche Subjekt des Lebens, welches in der Leiblichkeit und durch dieselbe sich bekräftigt, ihnen. <sup>777</sup> In dem Art. Geist (VI, 450 ff.), welcher das Material für die folgende Ausführung enthält, ist nachgewiesen, wie Geist und Seele sich unterscheiden, wozu man noch nachzufragen hat, daß die LXX *ψυχή* nie durch *πνεῦμα* wiedergegeben, <sup>777</sup> sehr selten durch *ψυχή* (nur Gen 11, 8; Ex 35, 21; vgl. *δικτύον ψυχής* Jes 54, 6; 57, 15; Pr 18, 11; 14, 29); ferner daß zwar wohl *σῶμα* und *πνεῦμα* 1 Ro 5, 3 wie *σάρξ* und *πνεῦμα* einander entgegengesetzt werden, nie jedoch *σάρξ* und *ψυχή* (wogegen Le 17, 11 bis 11 nicht irrtümlich, sondern vielmehr *σῶμα* und *ψυχή*, so daß *σάρξ* und *πνεῦμα*, *σῶμα* und *ψυχή* die eisentlichen Gegensätze bilden und *πνεῦμα* und *ψυχή* sich fast zueinander verhalten wie *σάρξ* und *σῶμα*). Erwähnt man nun, daß *πνεῦμα* das dem *πνεῦμα*, *πνεῦμα* das der *ψυχή* entsprechende Epitheton ist (1 Ro 15, 15; Gen 1, 30; 6, 3), daß zwar <sup>777</sup> *ψυχή* <sup>777</sup> *πνεῦμα* <sup>777</sup> *ψυχή* <sup>777</sup> *ψυχή* gesagt wird, nicht aber von <sup>777</sup> wie von der <sup>777</sup> *ψυχή* <sup>777</sup> *πνεῦμα* <sup>777</sup> *ψυχή*, daß ferner *ψυχή* zur Bezeichnung des Individuums selbst dienen kann, <sup>777</sup>, *πνεῦμα* dagegen nicht, daß nur die Seele, nicht der Geist Subjekt des Willens und Begehrens, der Zu- und Abneigung, des Gefallens und Missfallens ist, obwohl *πνεῦμα* und *ψυχή* in den Beziehungen des Empfindungs- und des Trieblebens manchmal synonym gebraucht werden, daß endlich von der Seele gesagt wird, sie säuntige, herbe (al. „Nemandes Seele jüden, die Seele begehrn, töten se.“) Ps 35, 4; 79, 1; Joh 11, 21; 2. Za 11, 7; Mi 36, 14; 33, 18 u. a.), vom Geiste nicht, daß die Seele Subjekt der Erlösung ist (Mi 16, 26 und Parall., Ag 2, 27, 31; Ro 2, 9; Ps 33, 19; 56, 14; 59, 19; Pr 23, 11; Joh 55, 3; Joh 1, 21; 5, 20; Hbr 10, 39; 13, 17; 1. Pt 1, 9; 2, 25; 1. Joh 1, 19); nicht der Geist außer 1 Ro 5, 5; vgl. 1. Pt 1, 6), so wird man fragen müssen, die Seele ist das durch den Geist als Lebensprinzip oder Lebenskraft in dem stofflichen Organismus nur gewisse Einzelheiten in seiner Eigenart, das eigentliche Subjekt des Einzelbewußts, deren Eigenart sich geistlich und leiblich bestimmt, indem in ihr sich bezeugt und zu innenmeckelt sowohl was ihr vom Geiste her als was was ihr vom leiblichen Organismus bei eignet. Sie ist das Innengefleben des Menschen, welches einerseits den Geist als Leben-prinzip in sich trägt, andererseits eigenständig bestimmt wird dadurch, daß dieser Geist Prinzip eines leiblichen Lebens (in irdischer Organisation) ist, so daß der Geist ein *σῶμα* *ψυχής* 1 Ro 15, 14. Was dem Geiste eignet, eignet auch ihr, aber nicht alles, was ihr eignet, eignet auch dem Geiste. Weil durch den Geist innerhalb des leiblichen Organismus gewirkt, bestimmt sie denselben in Kraft des Geistes und

wird von ihm bestimmt, jedoch nicht anders, als daß sie vermöge des ihr immanenten Geistes dem leiblichen Organismus vor und übergeordnet ist. Geist besetzt den Menschen und das Tier, denn alles Leben stammt aus dem Geiste Gottes. Die Besonderheit des Menschen und des Tieres und damit die Besonderheit und Eigenart der Menschenseele und der Tierseele führt sich auf die Art zurück, wie der Geist ihr eignet und wirkt, und eben diese Besonderheit prägt sich in der Seele aus. Die Seele des Menschen ist die Trägerin und die Erscheinung seiner Besonderheit, nämlich seiner Persönlichkeit. Demgemäß entspricht der Schöpfungsbericht Gen 2, 7 der thatsächlichen Sachlage, deren sich der Mensch in seiner Selbstunterscheidung von der übrigen Kreatur und seiner Selbstbeziehung zu Gott inne wird. Die Tierseele ist identisch mit dem leiblichen Leben des Tieres. Die Menschenseele, obwohl der Leiblichkeit benötigt, ist doch nicht so an dieselbe gebunden, daß sie nicht von der besonderen Art her, in welcher sie den Geist hat, ein von der Leiblichkeit unterschiedenes Dasein führe, so daß sie zwar den Tod erleiden kann, ohne aber, wie beim Tiere, aufzuhören zu sein. Sie überdauert den Tod um deswillen, weil sie Geist Gottes als das ihr immanente Lebensprinzip in der Art in sich trägt, daß sie selbstmächtig über sich im Verhältnis zu Gott und Welt verfügen soll und kann. Denn der Mensch hat Geist und der Geist hat das Tier [? R.]. Wie sehr aber auf der anderen Seite auch die Seele des Menschen an die Leiblichkeit gebunden ist, erhebt daraus, daß die Seele des Menschen den Tod nicht anders überdauert als so, daß ihr die Lösung von der Leiblichkeit einen Mangel verursacht, welcher in der Heilsvollendung bei denen, die ihrer teilhaftig werden, durch die Wiederherstellung der Leiblichkeit in einer der Erlösung und Vollendung entsprechenden Weise in der Auferstehung von den Toten gehoben wird, vgl. Apk 6, 9; 20, 1; 12, 11; 1 Ko 15, 42 ff. (*σῶμα πρενατόν* 1 Ko 15, 44 ff.).

Aus dem in dem Art. „Geist“ dargelegten Unterschiede zwischen Geist und Seele und dem Verhältnis zwischen beiden ergibt sich, was die Seele ist. Dort ist auch die Frage nach der dichotomischen oder trichotomischen Auffassung vom Menschen besprochen. Ist die dort ausgesprochene Auffassung des Verhältnisses von Geist und Seele richtig und verhält es sich mit dem Verhältnisse von Leib und Seele so wie dort und oben angegeben, so dürften von da aus sich verschiedene Fragen lösen, die an mehreren Orten des christlichen Lehrsystems auftauchen. So zunächst die Streufrage zwischen Kreationismus und Traducianismus.

Trägt die Seele den Geist unabtrennbar in sich nicht als Einwohnung des Geistes Gottes selbst, sondern als Geist von Gottes Geist, und ist sie auf der anderen Seite so an die Leiblichkeit gebunden, daß sie nur als des Leibes Seele geworden ist und sein kann, so erhebt sofort, daß die Übertragung des an die Leiblichkeit gebundenen Lebens die Übertragung der Seele ist. Wie und weil Leben von Leben, so hat Seele von Seele ihren Ursprung. Wenn aber die Seele wiederum ihr Prinzip, den Geist in sich trägt, so ist kein Raum für die Auffassung, daß durch irgend einen schöpferischen Akt Gottes in dem erzeugten oder geborenen Leben die Seele erst entstebe. Der Mensch ist nicht ausgenommen von dem Gesetz alles Lebendigen, sich selbst nach seinem geiamten Wesensbestande fortzupflanzen. Es ist nicht nur Fleisch und Blut, welches die Menschheit zu einer Einheit zusammen schließt, während die besondere göttliche Begeisterung und Beseelung des aus Fleisch und Blut geborenen Lebens die Einheit wieder auflöst und hinabdrückt zur bloßen Gleichartigkeit und die Gemeinschaft zur bloßen Vergesellschaftung der gleichartig gewordenen und organisierten Wesen umsetzt. Sondern Fleisch und Blut übertragen das Leben und alles, was diesen eignet, — sie übertragen die Art und damit die Seele und mit der Seele den Geist und damit dann auch sowohl die göttliche Art, wie wiederum das, was aus derselben durch den Menschen selbst geworden ist (daher ein Unterschied zwischen den *πατέος τῆς οὐράνου* und dem *πατήριο πρενατόν*). Dagegen sprechen nicht Stellen wie Ps 139, 13, 7; Jes 57, 16; Jer 1, 5; 38, 16; Sach 12, 1; 50, 51, 33, 4, welche nichts weiter aussprechen, als daß wie alles Leben, so auch alles Werden auf dem Geiste Gottes bezw. auf der Selbstbeteiligung Gottes an der Kreatur beruht und darin von dem ersten Werden nicht unterschieden ist; Ps 104, 30; vgl. Hi 1, 21; Ag 17, 28. Das aber schließt nicht aus, daß die fortgehende Selbstbeziehung Gottes durch seinen Geist zur Kreatur von der göttlichen Selbstbeteiligung des Anfangs sich unterscheidet, wie Schöpfung und Erhaltung, ohne daß der unmittelbare Ausdruck des religiösen Lebens stets die Reflexion auf das Anfang und Gegenwart verbindende Mittelglied rüttet; vgl. die Erklärung des 1. Art. im Kl. Katechismus: „ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen u. s. w.“, obwohl Luther entschieden den Traducianismus vertrat. Traducianismus aber und nicht Generationismus wird das richtige

jem, weil auf dem Geist als auf dem göttlichen Lebensprinzip die Möglichkeit des Lebens beruht und dieser nicht wie Fleisch und Blut neu erzeugt wird, sondern sich überträgt und es das Leben, die Seele gestaltet. Die Vorliebe der Scholaist und der römisch-katolischen Theologie für den Kreatianismus hängt mit der ihr eigenen Theorie über Sünde und Heilung der Sünde und der Sinnlichkeit zusammen (vgl. d. Art. Ursprüngliche Gerechtigkeit Bd VI §. 516), auch die der Reformierten? R.) wogegen die lutherische Theologie im unmittelbaren Zusammenhange mit der tiefen und ernstesten Erkenntnis der Sünde, speziell der Erbsünde, sofort mit Entschiedenheit den Traducianismus vertrat. Es ist anzuerkennen, daß es keine Schriftlehre hierüber giebt, aber es ist die Aufgabe der Theologie, eine schwingende Lehre darüber aufzustellen, und während nun die Lehre von der Welt, dem Verhältnis Gottes zur Welt und zu den kreatürlichen Potenzen auf den Traducianismus hindrangt, wird derselbe gerechtfertigt und bestätigt durch die in der Ausdrucksweise der bl. Schrift [? R.] und dem Gebrauch der Begriffe Seele und Geist sich auspragende Auffassung. Vgl. die eingehendste und an dem richtigen Punkte nämlich bei der Unterscheidung zwischen Schöpfung und Erhaltung einschende neuere Erörterung der Frage bei Frank, System der christlichen Wahrheit, § 24, 5 (I. §. 282 ff.).

Weiter ist nun das richtige Verständniß des Verhältnisses zwischen Geist und Seele, bzw. zwischen Seele und Leib von der größten Wichtigkeit für das Verständniß der Konsequenzen der Sünde. Beruht das, was der Mensch besonderes ist, persönliches sittliches Wesen, auf der Seele, wie das göttliche Lebensprinzip in ihm ist, so besteht seine Aufgabe darin, sich in seiner Seele gemäß denselben zu wollen und zu bestimmen. Anstatt dessen hat er sich durch die Sünde von seiner geistigen göttlichen Bestimmtheit abgewandt, so daß nunmehr sein eigener Wille dem Geistestriebe gegenübersteht und letzterer jenem gegenüber sich nur noch geltend macht in dem Gewissen, in welchem der Sünder sich selbst als sein eigener Zeuge so gegenüberstellt, daß in seinem Selbstbewußtsein das Gewissen als Amttitle des göttlichen Lebensprinzipes, wie es Geheiz und Kraft des Lebens sein will, und die sündig gewordene Art τροῦ τῆς σωζόσ, s. d. Art. „Fleisch“ Bd VI §. 98) sich begegnen. Indem der Mensch sich Gott ab-, und damit der Welt ohne Gott zugewendet hat, wird diejenige Seele seines Wesens übermäßig und wirkt bestimmd, durch welche er dem Zusammenhange der Welt angehört, er wird Fleisch, σαρκίζει und σαρκίζει, d. i. zurück σάρκα und σάρξ, und die Seele, sein Personleben, bestimmt sich demgemäß in diesem Widerspruch mit seiner geistigen göttlichen Bestimmtheit. Dadurch wird die Seele trotz des ihr immanenten Geistes sündig und alles, was ihr vom Geiste bereignet, wird in Mitleidenschaft unter die Sünde gezogen, so daß das gesamte Geistesleben darunter leidet. So entsteht jenes zweipartige ζώο, welches der Apostel Paulus Ro 7 in der Voraussetzung allgemeinen Verständnisses und Einverständnisses bildert. Der halbberige, weisselnde, zwischen Gott und sich selbst hin und her schwankende Mann ist ein ἄριγ γίγραζε mit gequalter Seele, Ja 1, 8; 1, 8, vgl. Mt 24, 51. Der Sünder als solcher, so weit er einer Erneuerung seines göttlichen Lebensprinzips durch den heiligen Geist noch nicht teilhaftig geworden ist, ist ein γύριζε im Gegensatz zum πενιανος, i. u.

Die volle Konsequenz der sündigen Selbstbestimmung wäre das sofortige Ende gegen den. Die Abwendung des Menschen von seinem Lebensprinzip und von Gott macht in naturaeicherlicher und gerichtlicher Folge seinen sterrenen Bestand unmöglich. Mit der Bestimmtheit durch den Geist hat er die Macht über sich selbst aufgegeben, welche ihm der Geist verlieh, um mit damit der γένος, dem nunmehrigen Naturgesetz des Lebens verfallen, dem Tode als dem Gegenteil des ewigen Lebens anheimgefallen. Er hat sein Dasein, sein Leben nicht mehr in der Hand. Unter dem Verfalle seiner Leiblichkeit, der Natur als seinem Leben, leidet seine Seele, welche auf der anderen Seite, weil sie Geist Gottes in besonderer Art in sich trägt, wieder nicht sterben kann, so daß dieses Zusammenwirken von Tod und Unsterblichkeit die denkbare höchste Qual ist. Denn nun ist der Tod für sie nicht wie für das leibliche Leben das Ende, sondern die vollendete Lebens-ohnmacht, gegen die der leid und qualvollste Ereuentag noch Licht und Sonnenschein ist. Daher die dunkeln Aussichten in das Jenseits des Grabs im AT in der Zeit vor der Erlösung (i. die Alt. „Hates“ Bd VII §. 295 und „Unsterblichkeit“). Wäre diese naturaeichliche und gerichtliche Folge der Sünde sofort nach dem Zalle eingetreten, so wäre die Heidlichkeit, auf welche der Mensch angelegt war, gleich an ihrem Anfange zu Ende gekommen und der Hoffnungsgedanke Gottes vernichtet. Die Selbstbestimmung des Gottes zur Erlösung der sündigen Welt würde das Prinzip der Erhaltung, indem die

Geduld Gottes das Gericht und Ende hinausschob, um dem Menschen die Möglichkeit zu gewähren, durch gläubige Aufnahme der Verbeizung und ihrer Erfüllung das Band zwischen ihm und Gott wieder anknüpfen zu lassen und einer Erneuerung des Geistes teilhaftig zu werden, welche darum auch als die eigentliche Erfüllung der göttlichen Verbeizung im NT erscheint, vgl. Jer 31, 31 ff.; Jo 7, 39; AG 1, 4; Rd 8, 4 u. a. Damit aber war der durch die Sünde alterierte Zustand des menschlichen Wesens, das entstandene Missverhältnis seiner Faktoren nicht aufgehoben. Das Leben selbst ist in Kraft des Geistes noch vorhanden, aber der Geist ist nicht mehr wirksames Gesetz desselben, sondern nur noch richtendes Gesetz, während die Richtung eine andere geworden ist. Diese eben geschilderte eigentümliche Affektion des menschlichen Wesensbestandes durch den Fall bringt es mit sich, daß von dem gefallenen Menschen keine andere Menschheit ausgeben kann, als die wie er selbst im Missverhältnis zum Geiste sich befindet. Die Thatjache der ursprünglichen Einheit des dem Menschen geltenden sittlichen Gesetzes und seines Naturgesetzes, sowie die Tatslage, daß die Seele geworden durch den Geist und gebunden an die Leiblichkeit sich von ihrer geistigen Grundlage gelöst hat, erklärt die Thatjache der Erbsünde, die Übertragung von Sünde und Tod durch Vermittelung der Leiblichkeit oder des Fleisches. Es wird eine Beschaffenheit übertragen, welche die Sünde zur Naturnotwendigkeit macht, ohne daß sie damit aufhörte Sünde zu sein und alles dasjenige mit sich zu führen, was das Missverhältnis zu Gott und unserer göttlichen Bestimmung mit sich bringt. (Die Schwierigkeit des damit allerdings zugleich gesetzten Begriffes einer „Erbschuld“ löst sich im Anschluß an die obige Ausführung verhältnismäßig leicht.) So ist nun der auf dem Wege des Fleisches geborene Mensch zwar *γράψη ψῶσα*, wie der Erftgeschaffene, aber nicht bloß wie jener *ἐξ γῆς γοινός* seiner Leiblichkeit nach, sondern er ist im Gegensatz zum *πρεματίζως* ein *γράψος*, ὃς οὐ δέξεται τὰ τοῦ πρεματίζος θεοῦ, 1 Ko 2, 14 vgl. m. 1 Ko 15, 44 ff. Der Sinn von *γράψος* an diesen beiden Stellen ist nicht schlechtin derselbe. Aus der Unterscheidung von *γράψη* (*ψῶσα*) und *πρεματίζω* (*ψωτολοῦν*) 1 Ko 15, 45, ergiebt sich erst die Möglichkeit, *γράψος* und *πρεματίζως* auch noch in einem umfassenderen Sinne 1 Ko 2, 14 einander entgegenzusetzen, indem an das *πρεματίζως ἄγνοος* der Wiedergeburt gedacht wird, nicht an das menschliche *πρεματία* an und für sich. Auf diesem durch die Sünde und Wiedergeburt bedingten Unterschiede, welcher der christlichen Ansicht nach mit der Thatjache der Wiedergeburt sofort geläufig werden müßte, beruht der kühne, aber scharf und klar bezeichnende Gebrauch, den der Apostel 1 Ko 2 von *γράψος* im Gegensatz zu dem vom heiligen Geiste der Erneuerung bestimmten Menschen macht. Es ist klar, daß *γράψος* den Menschen nicht etwa einfach als *οὐαγοτίζως* oder *ἀγαγοτίζως* bezeichnet und hiermit abwechseln könnte (vgl. 1 Ko 3, 1), sondern *γράψος* bezeichnet den Menschen nach seinem Naturbestande, und weil der Mensch gegenwärtig *οὐαγοτίζως* und *ἀγαγοτίζως* ist, so ist er in seinem Naturbestande demjenigen fremd, was *τοῦ πρεματίζος* ist, und so erst bezeichnet *γ.* den Menschen, wie er dem göttlichen Lebensprinzip entfremdet ist. Ebenso 1ud 19, wo nicht gesagt ist, daß die *γράψοι* überhaupt kein *πρεματία* haben, sondern daß sie sich nicht im Besitz von Geist befinden, so wie sie ihm doch besitzen könnten. Das Wort kann nicht leicht passender übertragen werden, als es von Luther geschehen ist, obwohl dessen Übersetzung „der natürliche Mensch“ den vollen Sinn nicht wiedergiebt.

Wie die richtige Erkenntnis vom Wesen der Seele in ihrem Verhältnis zum Geiste und in ihrer Stellung im Organismus des menschlichen Wesens das Verständniß der anderweitig feststehenden Thatjache der Erbsünde ermöglicht, so ist dieselbe auch von großer Bedeutung für ein anderes Hauptstück der christlichen Lehre, nämlich von der Person Christi. Wenn doch einmal die Präexistenz Christi dem Glauben unabweisbar seiicht und darum von einer Menschwerdung dessen geredet werden muß, der, weil er in gottheitlichem Verhältnisse zu uns steht, selbstverständlich auch ewiger Weise Gott ist, so wird auch gesagt werden müssen, daß in Jesu nicht zwei Personen sich einigen, sondern daß das Subjekt der Menschwerdung identisch ist mit dem Menschen Jesus und also der Geist des Sohnes Gottes das personbildende in ihm ist. Er ist das Lebensprinzip der gottmenschlichen Person. Nun darf aber doch nicht nach der Weise des Apollinaris geschieden werden zwischen diesem Lebensprinzip als dem göttlichen, Leib und Seele als dem menschlichen in Christo, eine Vorstellung, die bei Apollinaris mehr auf platonischen Reminiszenzen (s. den Art. „Geist“ Bd VI S. 453) als auf der schriftmäßigen Unterscheidung zwischen Geist, Seele und Leib beruht. Dann ist Christus nicht völlig Glied unseres Geschlechtes. Vielmehr dürfte zu sagen sein — so weit es möglich ist, dieses *μοτίγνον τῆς εὐσεβείας* mit Gedanken und Worten eines auch hierin mit den Konsequenzen

der Zünde befassten Geschlechtes anzurühren daß der Gottesgeist, wie er dem ewigen Sohne diente, zwar das Prinzip des Werdens des Gottesmenschen im Mutterschosse der Jungfrau ist, daß aber das Kind der Mutter mit seinem Leben von der Mutter her auch keine Seele, menschliche Seele empfängt, denn menschliches Leben ist menschliche Seele. Die Seele aber tragt den Geist in sich, und darum ist Jesus Mensch nach Geist, Seele und Leib: menschlicher Geist, menschliche Seele, menschlicher Leib, und doch gottmenschlich, denn derjenige, welcher sich in Marien Schoß verjüngt, um mit ihres Leibes Frucht unauflöslich eins zu sein, ist ewiger Weise Gott, so daß in der Seele Christi Gottes Geist und menschlicher Geist geeint sind, und zwar so geeint, daß, wie bei dem Wiedergeborenen, keine Duplicität des Personlebens stattfindet, aber wiederum nicht wie bei denen, die den heiligen Geist der Erlösung empfangen haben, der heilige Geist sowohl neues Prinzip ihres Lebens, also in ihnen, und doch zugleich auch selbstständig außer ihnen in, — womit Abnützlichkeit und Unterschied zwischen unserer Wiedergeburt und der Menschwerdung Christi angedeutet sein mag. Die Person Jesu würde nicht sein ohne die Menschwerdung; derjenige, der ewig Gott ist, ist aber völlig nach Geist, Seele und Leib Mitglied unseres Geschlechtes geworden, um als solches durch diese seine Zugehörigkeit und was dieselbe ausmachte, sich Gottähnlich zu uns zu verhalten. Es ist aber festzuhalten, daß die Thatwache, um die es sich handelt, nicht abhängig ist von den Versuchen, sie uns gedankensmäßig zu vergegenwärtigen und daß die Grenze der Vorstellbarkeit nicht die Grenze der Wahrheit, auch nicht die Grenze der notwendigen Aussagen des Glaubens, des Bekennens ist. (H. Cremer \*) Kähler.

### Seelenmesse i. d. A. Messe Bd XII S. 722, 56 ff.

**Seelsorge.** Zur Geschichte und Theorie der Seelsorge vgl. die Literaturangaben in den betreffenden Abschnitten der Lehrbücher der Praktischen Theologie auf evangelischer, der „Pästoralttheologie“ auf römisch-katholischer Seite. Spezielle Werke: H. A. Köstlin, Die Lehre von der Seelsorge nach evangelischen Grundsätzen 1897; A. Hardeland, Geschichte der speziellen Seelsorge in der vorreformatorischen Kirche und der Kirche der Reformation 1897–98; Alfred Strauß, Pästoralttheorie. Herausgeg. von Dr. Riebergall 1901.

Seelsorge in weiterem Sinne des Wortes ist Grund und Zweck aller Lebensäußerungen der Kirche nach innen und nach außen. Wie alle Missionstätigkeit der Kirche es mit den Seelen und der Sorge für die Seelen der zuchristianisierenden Völker zu thun hat, so sind auch nach innen alle Funktionen nicht nur des geistlichen Amtes, sondern auch der kirchlichen Bevorden vom Presbyterium an bis zum Überkirchentate um der Sorge für die Seelen willen da. Wollte die Praxis dieser Funktionen den Zweck der Seelsorge verleugnen, so würden sie das Recht der Existenz verlieren; verlore die Theorie dieser Funktionen den Zweckbegriff aus den Augen, so würden die Disziplinen ihren theologischen und kirchlichen Charakter einbüßen und anderen Wissenschaften eingeordnet werden müssen. Der Gedanke ist ausdrücklich zurückzuweisen, als stünden z. B. die Predigtlehre oder Homiletik, die Lehre vom kirchlichen Unterricht oder Ratedeut nur nach besonderen Seiten hin zur Lehre von der Seelsorge in Beziehung, während sie nach anderen Seiten hin durch Bezeichnung entbehrten und unabhangig davon den Regeln etwa der Rhetorik und der Tütsiklatur zu folgen hätten. Der Wert und die Gestaltung des Formalen in den genannten Disziplinen wird auf keinem anderen Wege richtig bestimmt, und die Unterordnung des Formalen unter das Materiale wird auf keinem anderen Wege zureichend begründet werden können, als daß die Disziplinen in allen ihren Teilen dem einheitlichen Zweck der religiösen kirchlichen Forderung, der „Erbauung“, der Kirche und der Einzelgemeinde, also der Sorge für die Seelen zu dienen haben. Zoll demnach die Lehre von der Seelsorge im Darstellung kommen, so wird nur ein zweifacher Weg gegeben sein. Entweder nimmt man die Seelsorge in dem beschriebenen umfassenden Sinn, — dann genau mit die Heraufstellung einer besonderen Zeite der Disziplinen der praktischen Theologie, wie es durchweg in der „Pästoralttheologie“ der römischen Kirche, aber auch auf evangelischer Seite, z. B. noch in der Pästoralttheologie von H. Cremer (1904), geschieht. Der Aufgabe würde nur genugt werden durch eine vollständige Darstellung aller Disziplinen der praktischen Theologie nach allen ihren Zeiten hin, etwa wie Claus Harms sie in seiner Pästoralttheologie (1831) zu geben versucht hat. Oder aber man unterscheidet die Seelsorge al. Cura generalis, wie sie an der Gemeinde oder Kirche vollziehen wird, von der Cura specialis, deren Objekt das einzelne Gemeindemitglied ist. Da nun die Cura generalis der Zweck aller die Gemeinde oder Kirche betreffenden

Thätigkeiten ist, so kann von einer bestimmt abgegrenzten und besonderen Lehre von der Seelsorge nur in dem Sinne geredet werden, daß darunter die Lehre von der speziellen Seelsorge, die an dem einzelnen Gemeindegliede geschieht, verstanden wird. In dem Objekte der Cura animarum, und zwar ausschließlich in dem Objekte, liegt der Unterschied der Cura specialis von der Cura generalis. Der Einwand, den H. A. 5 Köstlin in seinem reichhaltigen Werke: Die Lehre von der Seelsorge nach evangelischen Grundsätzen (1893) S. 125 dagegen geltend macht, auch die „öffentliche“ Seelsorge wende sich an die Persönlichkeit, daher liege nicht in dem Objekt, sondern in Form und Methode ihrer Ausübung das Wesensmerkmal der „privaten“ Seelsorge, ist wohl nicht stichhaltig. Denn die Form und Methode in beiden Arten ist nur insofern verschieden, als sie sich in der speziellen Seelsorge individualisiert. Aber Modifikationen und Individualisierungen von Form und Methode finden auch innerhalb der Cura generalis je nach der Beschaffenheit des Objektes statt. Mit werdenden und gewordenen Persönlichkeiten hat es allerdings die Seelsorge überall zu thun. Aber während dort die Gemeindeglieder, ihren individuellen Nöten, Sorgen, Aufgaben enthoben, zur religiösen 10 Gemeinschaft verbunden werden, damit das gemeinsame Evangelium in den individuellen Lagen von den Einzelnen frei verwendet werde, wird hier dem einzelnen Gemeindegliede dasselbe Evangelium unter individuellem Gesichtspunkt in seinen individuellen Verhältnissen appliziert, damit von ihm individuell die Welt überwunden werde. Die Begrenzung der speziellen Seelsorge auf das einzelne Gemeindeglied ist anderseits auch um deswillen 15 zu vollziehen, weil vornehmlich in neuerer Zeit, die Aufgabe der speziellen Seelsorge durch die sozialen Aufgaben der Gemeinde und des Pastors, durch Vereinshäufigkeit und sonstige Bestrebungen der Innern Mission verwirrt und zurückgedrängt worden ist. Der Wert dieser Bestrebungen und ihre Unverlässlichkeit für Bewahrung und Förderung der Gemeinde wird nicht in Abrede zu stellen sein. Auch sie dienen der Seelsorge, der 20 Cura generalis wie der Cura specialis, aber sie erscheinen diese nicht. Um der Kleinlichkeit der Begriffe und um der Erkenntnis der Aufgabe willen sind sie von der speziellen Seelsorge zu unterscheiden und in gesonderten Disziplinen, wie ich es unter dem Titel „Koinonik“ in meinem Lehrbuch der Praktischen Theologie<sup>2</sup> (1898) versucht habe, zu behandeln.

Doch noch einer näheren Bestimmung bedarf die spezielle Seelsorge. Wir werden später die Thatssache zu verwerten haben, daß in der christlichen Gemeinschaft wie von dem Ganzen auf den Einzelnen, so von dem Einzelnen auf den Einzelnen überall gewollt und ungewollt spezielle Seelsorge tatsächlich geübt wird. In unserer Disziplin handelt es sich jedoch nicht darum, was der Einzelne als Privatperson kraft seiner Gabe an Seel- 25 sorge dem Einzelnen gewährt, auch nicht darum, was etwa die Gemeinschaft dem Einzelnen an Hilfsmitteln darbietet, damit er spezielle Seelsorge in seinem Kreise zu üben vermöge, — es handelt sich um die spezielle Seelsorge, die der Mandator der Gemeinde, d. i. der Pastor, namens der Gemeinde an den einzelnen Gemeindegliedern vollführt. Das Prädikat „kirchlich“ ist zur sicheren Umgrenzung unserer Disziplin unentbehrlich. 40 Erst dann stellt sich die kirchlich-speziale Seelsorge als „die amtliche Thätigkeit der christlichen Kirche dar, welche der Erhaltung, Verbesserung, Herstellung des geistlichen Lebens wegen auf das einzelne Gemeindeglied gerichtet ist, folglich nach den eigentümlichsten persönlichen Zuständen und Bedürfnissen bemessen sein und am meisten vom ganzen persönlichen Eindruck des Seelsorgers unterstützt werden muß“ (C. J. Mösch: 45 Praktische Theologie III, 1: Die eigentümliche Seelenpflege des evangelischen Hirtenamtes mit Rücksicht auf die Innere Mission 1857, S. 70). —

Dass für den so geprägten Begriff der Disziplin der technische Name „Pastoraltheologie“ nicht geeignet ist, ergibt sich aus dem Gesagten. Aber auch der Name „Pastoraltheorie“, den Alex. Vinet, Alex. Schweizer und ihnen folgend Alfred 50 Krauß verwenden, scheint des Gleichenfalls mit jenem und seiner Unbestimmtheit wegen nicht geeignet zu sein. Krauß definiert die Pastoraltheorie als „die Lehre vom Hirtenamt des christlichen Geistlichen“ (S. 1), die Grenzen so weit streckend, wie die römische Pastoraltheologie, obgleich er dies Hirtenamt (S. 7) auf das einzelne Gemeindeglied beschränkt. Will man überhaupt eine technische Bezeichnung, so dürfte sich die fast gleichzeitig von G. v. Bezoldwitz (System der praktischen Theologie 1878) und J. J. van Oosterzee (Praktische Theologie, deutsch von Matthiae und Petry 1878) eingeführte Bezeichnung „Pionenik“ empfehlen, die zwar literalisch mit Pastoraltheorie sich deckt, aber von ihren Urhebern von vornherein einen bestimmten Inhalt empfangen hat. Zudem ordnet sie sich den Bezeichnungen der übrigen Disziplinen, wie Homiletik, Katechetik, so

zumal nicht etymologisch ein. Die Einwendungen von A. L. Steinmeyer (Die spezielle Seelsorge in ihrem Verhältnis zur generellen [1878] S. 1 Anm.) gegen die Poimenik, daß *ποιμανός* sei ein viel weiterer Begriff, und der Name Pastor oder *ποιμήν* allein dem *ποιμήν* *οὐκανός*, erledigen sich dadurch, daß der Name Poimenik auf Bibelkata wenig Anspruch macht, wie die von Steinmeyer bevorzugte „Eucharistieseier“ als Bezeichnung des hl. Abendmahls, und daß die Urgemeinde unter ihren Beamten auch *ποιμήνες* geführt hat (Eph 4, 11), ohne der Ebene des *ποιμήν* *οὐκανός* nahe zu treten. Sieat doch auch gerade in der Selbigkeit des Namens, den der evangelische Pastor mit dem *ποιμήν* *οὐκανός* führt, das unentbehrliche Motiv, im Aufblick auf Christus und in seiner Liebe das Amt zu führen, und das ebenso unentbehrliche Tantum, dem Herrn Christus den Weg zu bereiten, damit er selbst der alleinige Seelsorger werde.

Die Art und Weise des Betriebes der Seelsorge wird nach dem Begriff des geistlichen Amtes und seiner Stellung zu den Objekten der Seelsorge, der Gemeinde, sich richten, und daran beruht der fundamentalen Unterchied der Seelsorge in der römisch-katholischen und in der evangelischen Kirche. In der römisch-katholischen Kirche ist der Priester Organ der dem katholischen Volke vorstehenden Hierarchie, d. h. der „Kirche“ im engen Sinne des Wortes. Er ist Vater seines Bischofs, wie dieser Vater des Papstes, der Papst vicarius Dei ist. Er hat die Funktionen Gottes, des Papstes, des Bischofs an dem Hause des katholischen Volkes zu versetzen, der seine Parochie bildet. Die Parochie aber ist ein zwälliger und unselbständiger Bruchteil der Katholik Kirche; der Begriff einer organisierten und selbstständigen Einzelgemeinde ist dem römischen Kirchenrechte fremd. Als Glied und Vertreter der Hierarchie oder Kirche steht der römische Seelsorger seiner Parochie und ihren Mitgliedern gegenüber, doch über allem Earentum als unwiderstehlich gewährt, mit den Schlüsseln des Himmels und der Hölle begabter Priester. Nicht von seiner Persönlichkeit und deren religiös-sittlicher Qualität ist der Betrieb der Seelsorge abhängig, sondern von dem den Verschriften entsprechenden, legalen Vollzuge der Gesetze und Institutionen der anstaltlichen Kirche. In juridischer Weise hat er die Seelen zu reuieren, damit sie den Verschriften der Kirche gemäß, die er allein kennt, korrekt sich verhalten. Er ist der Herr über die Gewissen der Menschen, er bestimmt, was gut und böse ist, und seine Seelsorge ist wesentlich jurisdictioneller Art. Er fungiert als Richter der Seelen, mit Seelsorge und Kirchenzucht fällt, weil beides in der Beichte, der einzigen Form der Seelsorge, zum Vollzuge kommt, in eines untrennbar zusammen. Ob die Sünden, die in der Beichte bekannt und gestraft werden, öffentlich oder verborgen, das Gewissen betrüdend oder unbewußt sind, macht keinen Unterschied. Alle Sünden, die bewußten Taten sind freiwillig, die unbewußten und die lästlichen Sünden auf Befragen des Priesters, zu bekennen, ist unbedingte Pflicht jedes Katholiken, der er um so widerstandslöslich ist unterzieht, als von ihrer Erfüllung seine Seligkeit abhängt und das unvermeidliche Beichtsiegel ihn vor jedem Missbrauch, aber auch vor jedem Gebrauch des Gebechteten außerhalb des Beichtstuhles, schützt. Wie daher die Beichte dem Katholiken eine Entlastung von aller Schuld bedeutet, so bedeutet sie dem Priester die Verbürgung unbedingter Herrschaft über die Seelen seiner Beichtkinder, unter Umständen freilich auch die Schurkhaft des Priesters gegenüber von Verleumdungen und Anklagen Überwollender, da er sich da gegen um des in der Beichte Erfahrenen willen nicht verteidigen kann. Die Seelsorge des römischen Priesters hat demnach ihr zweifüriges Feld in der durch das Beichtstuhl gesäuberten Beichte, und diese wird als solche nur anerkannt, wenn sie vor dem unmittelbaren Auge des priesterlichen Jüder vollzogen wird.

Und die Reformation wurde der Seelsorge prinzipiell neue, dem Evangelium entsprechende Rahmen geöffnet. Die Kirche wird als Heilsgemeinschaft, *congregatio sanctorum*, gesehen, das clerikale Priestertum und damit alle Hierarchie fällt, eine wirkliche Zivilisation steht es nicht mehr. Heilsbedingung für alle ist der Glaube allein, der durch die Bibel des Wortes geweckt und genährt wird, und die Sacramente wirken nicht ex opere operato, sondern ethisch in Einheit mit dem Wort; die hl. Schrift ist allen zugänglich und wird von der Herrschaft der Kirche befreit und als Verbündete der Freude angesehen. Allein das neue Prinzip wurde nicht ohne weiteres in die Praxis übertragen. Es ist unvermeidbar und evangelisch frei und tief die Privatseelsorge der Reformatoren in ihrem Bruchwechsel und ihren Missionen sich bewegt, das amtliche Feld der kirchlichen Seelsorge auf lutherischer Seite blieb, von der römischen Kirche übernommen, die Privatsekte in engstem Zusammenhange mit dem hl. Abendmahl. Die

von Luther aufgestellten Grundsätze, daß die Privatbeichte freiwillig sei, frei auch, was einer und wem, ob Priester oder Laie, er beichten wolle, wurden in der Praxis seit 1528 (Bericht der Visitatoren an die Pfarrherren) nicht immer gehalten; der Beichtzwang wurde eingeführt. Da jedoch mit der Beichte ein katechetischer Zweck verbunden wurde, so war die Bestimmung des Berichts der Visitatoren von 1538 unvermeidlich, wodurch gelehrt wurde,<sup>5</sup> und verständige Personen vom Beichtzwang dispensiert wurden. Endlich aber wurde die Seelsorge in der Beichte, obgleich stets betont wurde, sie sei zum Trost für angefochtene und verzagte Gewissen da, mit der Kirchenzucht dergestalt verbunden, daß harter Sünder nicht nur vom Abendmahl und der Patenschaft zurückgewiesen, sondern auch (z. B. in Braunschweig) der weltlichen Obrigkeit für das Zuchthaus und tägliche empfindliche<sup>10</sup> Züchtigung bis zur Besserung übergeben wurden. Auch in der reformierten Kirche Calvins und a Lascos sind seit Butzers Schrift „Von der waren Seelsorge und dem rechten Hirtdienst“ (1538) Seelsorge und Kirchenzucht auf das innigste miteinander verbunden; aber während in der lutherischen Kirche diese Verbindung und die Seelsorge selbst als Herrschaftsweise des Clerus über die Gemeinde empfunden wurde, dem die Gemeinde<sup>15</sup> nur widerwillig sich beugte, war in der reformierten Kirche Seelsorge und Kirchenzucht von der Gemeinde getragen und wurde von allen Gemeindegliedern an allen geübt, weil die Gemeinden um ihres Bestandes willen als ecclesia pressa sie als unentbehrlich und heilsam erfuhrten. Die Einrichtung der visitatio domestica ordinata vel stata, die Calvin 1550 in Genf traf, hat sich in streng reformierten Bezirken bis heute erhalten;<sup>20</sup> zwischen freundschaftlichem Hausbesuch und offizieller, vom Pastor mit einem Alteisten gehaltener „Hausbesuchung“ wird unterschieden, aber beide Arten der Seelsorge werden durchweg von der Gemeinde begehr. Die Privatbeichte konnte die reformierte Kirche entbehren, sie wurde dem Einzelnen freigestellt und ist dem Verfall, wie er in der lutherischen Kirche durch Mechanisierung eintrat und allen Betrieb der Seelsorge auf das empfindlichste<sup>25</sup> schädigte, nicht ausgesetzt gewesen.

Die Vermischung von Seelsorge und Kirchenzucht und die ausschließliche Verwendung der Seelsorge zur Belehrung und Ermahnung Unwissender und Irrender im Beichtstuhl und bei Kranken in periculo mortis blieb auch in der Periode der lutherischen Orthodoxie unangetastet, obgleich die milden evangelischen Bestimmungen der kursächsischen Generalartikel von 1580 überall anerkannt waren und auch überall die Forderung erhoben wurde, daß der Pastor alle seine Gemeindeglieder kennen müsse, wenn auch an vielen Orten die Hausbesuche vom Magistrat verboten waren. Wahrscheinlich durch das Vorgehen des Pietismus sind die Forderungen des trefflichen Valentin Löscher in seinen „Unschuldigen Nachrichten“ von 1703 veranlaßt, daß wenmöglich für je 1000 Gemeindeglieder ein Pastor zu bestellen sei, daß ein genauer Katalog aller Gemeindeglieder müsse geführt werden, daß Diaconen für die Armenpflege anzustellen und vom Pfarrer regelmäßige Hausbesuche einzurichten seien. Denn Spener war's, der in seinen Theologischen Bedenken I, 2, 3, 10, in seinen Pia Desideria Cap. 2 und in seinen Consilia et iudicia theologica I, 3, 4 auf Vermehrung der Pastoren, auf Einrichtung von Seelsorgebezirken<sup>30</sup> und Herbeiziehung der Alteisten zur Seelsorge gedrungen hatte (vgl. auch P. Grünberg: Ph. J. Spener II [1905] S. 101 f.), während A. H. Francke die salutationes domesticae in seinem Collegium pastorale 1713, 1741, 1743 empfahl. Vom Pietismus ging die durchgeführte Scheidung von Seelsorge und Kirchenzucht aus und damit das evangelische Verständnis der pastoralen speziellen Seelsorge überhaupt. Freilich motivierte der Pietismus (schon W. Großbauer) die Notwendigkeit der speziellen Seelsorge mit dem jämmerlichen Zustand der Christenheit, was der Seelsorge von neuem Misstrauen in der Gemeinde erweckte. Selbst ein Schleiermacher leidet unter dieser Stimmung; das Recht, nicht die Pflicht, des Gemeindegliedes, den Seelsorger in Auppruch zu nennen, besteht nur, wenn es sich selber nicht zu raten wisse, das Recht, nicht die Pflicht, des Seelsorgers, sich<sup>50</sup> anzubieten, nur bei vorkommendem öffentlichen Ärgernis. Was h. v. Treitschke (Deutsche Gesch. im 19. Jahrhundert 5, 255) aus der Zeit Friedrich Wilhelms IV. mitteilt, giebt zu dieser Anschaunung betrübende Illustration. Im allgemeinen waren es die Bestrebungen der Inneren Mission, die durch die Revolutionsjahre in der Mitte des Jahrhunderts offenbar gewordenen religiös-sittlichen Schäden, die industrielle Entwicklung mit<sup>55</sup> ihren schweren sozialen Missständen, die der kirchlich-spezialen Seelsorge das Verständnis erschlossen und ihren Betrieb mit evangelischem Geiste durchdrangen.

Mögen in Einzelheiten der Herleitung des geistlichen Amtes und seiner Stellung zu der Gemeinde theologische Meinungsverschiedenheiten obwalten, so sind doch die reformatorischen Gedanken Luthers seit seiner Schrift: „An den christlichen Adel“<sup>60</sup>

152. zu §. 29. §. 30. Hesling in „Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung“ 1850, reich und tief begründet und ausgeführt hat, einigermaßen Gemeinkunst evangelischer Theologie geworden. Das geistliche Amt ist ein logisch und moralisch notwendiges Erzeugnis des allgemeinen Priestertums innerhalb der religiösen Gemeinde, in der die Heilsgemeinschaft der „Kirche“ in die Erfcheinung tritt. Die zur Erlangung, Bewahrung und Vollendung des Heilsbezuges notwendigen Funktionen der Verkündigung des göttlichen Wertes und der Verwaltung der Sacramente, die das geistliche Amt publice in ecclesia und in nomine ecclesiae divino iure zu vollziehen hat, hat jeder evangelische Christ in seinem Kreise und in den der kirchlichen Ordnung wegen immer zu haltenden Grenzen zu vollziehen divino iure Pflicht und Recht. Das Wort Gottes, welches das geistliche Amt publice in ecclesia verkündet, hat der Haussvater den Seinen, der Lehrer den Schülern, der Freund dem Freunde zu sagen, und ist das Recht der Verwaltung der Sacramente um der Ordnung willen dem geistlichen Amte vorbehalten, so ist dasselbe Recht in Fällen der Suspension der Ordnung dem einzelnen Christen damit nicht entzogen. So ist es auch Pflicht und Recht der Eheleute untereinander, des Lehrers an seinen Schülern, des Freundes an dem Freunde, aller untereinander spezielle Seelsorge zu üben. Die Allgemeinheit dieser Pflicht und dieses Rechtes beruht auf der naturnotwendigen Einwirkung, die innerhalb jeder Gemeinschaft der eine auf den andern, der Einzelne auf die Gesamtheit, die Gesamtheit auf den Einzelnen ausübt. Wie in allen seinen Lebensäußerungen vereinigt sich für den Christen auch hier das Motiv der ethischen Selbstbehauptung, „sich selbst nicht zu verlieren oder zu beschädigen“, mit dem Motiv der Bruderliebe; es wird hier zu der Pflicht, die von ihm ausgehenden Einwirkungen auf Einzelne und auf die Gemeinschaft dem Evangelium entsprechend zu gestalten und wiederum andere gegen verderbliche Einwirkungen einzelner oder der Gemeinschaft zu schützen und zu wahren. Die Pflicht der Bruderliebe wird um so mehr in Anspruch genommen, je ethisch bedürftiger die andern sind, und je mehr wir durch Beruf und Amt auf sie hingewiesen werden (vgl. Laienseelsorge bei Hardeland 298f. 299f. 326f. und das minutum colloquium et consolatio fratrum Art. Smale, III, Art. IV). Auch das ist hervorzuheben, daß es keine Gemeinschaft giebt, die nicht im Interesse ihres Bestandes einen ihrem Zweck entsprechenden Einfluß auf ihre Glieder zu gewinnen sucht müsste.

Auf dieser allgemein menschlichen und für alle Christen verbindlichen Grundlage erhebt sich die irdische kirchliche Seelsorge, die durch den Pastor ausgeübt wird. Sie kann die unzählten anderen Faktoren, die seelsorgend auf das Gemeindemitglied einwirken, nicht außer Acht lassen, sie darf es auch nicht, eingedenkt der Christenpflicht, esstreben; sie muß vielmehr darauf aus sein, eine harmonische Mitarbeit zu gleichem Ziele herzustellen. Dann ein clerikalisches Priestertum, das religiös und ethisch den Jubiläer in eine dem Laien unerrebbare Spalte erbohrt, giebt es auf evangelischem Boden so wenig, wie eine doppelte Zivilisation. Der Pastor ist der Bruder unter den Brüdern, seine allgemeine Christenpflicht und seine Amtspflicht, namens der religiösen Gemeinde als ihr Mandatar an den Gemeindemitgliedern Seelsorge zu üben, decken sich überall. Da jedoch in der evangelischen Kirche eine gesetzliche Pflicht der Gemeindemitglieder, Seelsorge zu suchen oder anzunehmen, ausgeschlossen ist und alle Seelsorge sich im Element des freien Vertrauens bewegt, so kann der Pastor seelsorgerlichen Einfluß nur dadurch gewinnen, daß er ein Mann des Vertrauens für die Gemeindemitglieder wird, von dessen religiös-sittlicher Qualität sie das Vorbildliche willig anerkennen und an dessen seelsorgerlicher Weisheit ihnen kein Zweifel kommt. Das bedeutet für den Seelsorger die Aufgabe, das religiös-ethische Vorbild der Gemeinde zu werden (§ Pt 5,3) und jene Weisheit sich zu erwerben, was durch klare und scharfe religiös-sittliche Erkenntnisse, sowie durch Kenntnis der Geistesströmungen der Gegenwart, der Geschichte der Gemeinde und ihrer Glieder und durch psychologisches Verständnis ihrer Individualitäten geübt. Durch die Vertrauensstellung des Seelsorgers zu den Gemeindemitgliedern ist es gegeben, daß er zur „Beichte“ im evangelischen Sinne jede Mitteilung zu rednen hat, die ihm zur Erlangung seines Rates, Trostes, Lehrens zuteil wird, in welcher Weise, an welchem Orte, bei welcher Gelegenheit es immer sei. Von seiner Ehrenabilität ist es unbedingt zu fordern, daß er das ihm Mitgeteilte unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses bewahrt, ob auch weder staatliche noch kirchliche Strafe das Beichtsiegel in der evangelischen Kirche ihmt. Nicht als gebotener Bruch des Beichtsegels, sondern als Abwehr des Missbrauchs ist es anzusehen, daß nach allgemeinen Rechtsgrundlagen die Beidwigenheit strafbar ist, sobald es sich um Hochverrat, um zu begebende Verbrennen und um Abwendung der Folgen von begangenen Verbrechen

handelt (Richter-Döve-Dahl: Lehrbuch des kathol. und des evang. Kirchenrechts" (1886) S. 816. 986f. 990f.).

Eine potestas iurisdictionis kennt das geistliche Amt in der evangelischen Kirche nicht, mit Kirchendisziplin hat die evangelische Seelsorge nichts zu schaffen. Nach allgemein anerkannten evangelischen Grundsätzen kann Kirchenzucht nur gegenüber öffentlichen Ärgernissen und nur zu dem Zweck in Aktion treten, die Gemeinde gegen die religiös-sittliche Einwirkung solcher Ärgernisse zu schützen. Die Handhabung der Kirchenzucht ist Sache der iurisdictionellen Behörden, heißen sie Presbyterium oder Konfiratorium oder Oberkirchenrat. Auch unwürdige Gemeindeglieder vom hl. Abendmahl auszuschließen, hat der Pastor als solcher keine Befugnis, mögen ihm immerhin aus rein praktischen Gründen vorläufige Maßnahmen überlassen sein; kraft seiner potestas ordinis hat er mit Gottes Wort vorkommenden Fällen das Gemeindeglied zu bitten und zu warnen, aber, bevor ein formeller Richterspruch ergangen ist, ist es der Selbstverantwortung des Gemeindegliedes zu überlassen, ob und inwieweit es den Vorstellungen des Seelsorgers Folge leisten will. Selbstentscheidung und Selbstverantwortlichkeit der mindigen Gemeindeglieder ist überhaupt und in allen Fällen die Voraussetzung evangelischer Seelsorge, beruhend auf dem allgemeinen Priestertum. Das Motiv des Chrysostomus, dem Priesteramt sich zu entziehen, weil der Priester die Verantwortung für das Seelenheil aller Gemeindeglieder nicht zu tragen vermöge, gilt in der evangelischen Kirche nicht. Der Pastor ist nicht für die Seelen, sondern allein für die Treue in der Ausübung seines Berufes verantwortlich.

Aus den Voraussetzungen der kirchlichen speziellen Seelsorge in der Selbstverantwortlichkeit und Selbsterziehung jedes Christen folgt aber auch die Thatsache, daß es nicht Geringsschätzung des christlichen Lebens, nicht einmal Mangel an kirchlichem Sinn bedeutet, wenn das Gemeindeglied an der eura generalis sich genügen läßt und die eura specialis als hemmende Beeinträchtigung der Freiheit und als Versuch der Bevorwahrung empfindet, da doch „jeder Mensch“, um mit J. M. Sailer (Vorlesungen aus der Pastoraltheologie<sup>2</sup> 1793 S. 1) zu reden, „sein eigener Seelsorger ist“. Für den Seelsorger bedarf es eines geübten sittlichen Tastes, die Wertschätzung und das Vertrauen mit vorsichtiger Zurückhaltung zu verbinden und gleichwohl zu seelsorgerlicher Thätigkeit stets bereit zu sein. Die Frage, ob mit der rezeptiven oder erbetenen Seelsorge die der Initiative des Pastors entspringende spontane zu verbinden sei, ist rein praktischer Art. Sicher ist es die Aufgabe des Seelsorgers, sich in der Personalkenntnis aller Gemeindeglieder zu erhalten, nicht weniger sicher, daß es zahlreiche seelische Zustände giebt, die das Erbitten seelsorgerlichen Zuspruchs ausschließen, während das bewußte oder unbewußte Bedürfnis danach sich unmissverständlich geltend macht. In allen Fällen aber wird die spontane Seelsorge niemals ziellos verfahren und gleichsam auf Geschäft ausgehen; stets muß der Seelsorger wissen, was er will, warum und wozu er kommt.

Von lutherisch-orthodoxer und von rationalistischer Seite ist die Seelsorge vielfach in nahe Analogie zur Pädagogie gestellt. Da jedoch die Pädagogie auf dem Gegensatz des Mündigen und Unmündigen zu den Unwissenden und Unmündigen beruht und in demselben Maße überflüssig wird, wie der Zögling zur Selbsterziehung heranreift, so ist ihre Analogie im allgemeinen abzulehnen. Obwohl sie vielleicht in jeder Gemeinde bei einem kleineren oder größeren Bruchteil der Erwachsenen das richtige Verhalten des Pastors zu bezeichnen scheint, darf sie doch auch diesem Bruchteil gegenüber, sobald die anni discretionis erreicht sind, nur als stille Tendenz wirksam werden, wenn nicht die willige Aufnahme der seelsorgerlichen Behandlung, da sie auf dem Vertrauen zum Pastor beruht, in Frage gestellt werden soll. Wohl die Pädagogie, nicht aber die Seelsorge wird durch die Selbsterziehung des Gemeindegliedes aufgehoben, so wenig, daß vielmehr die Selbsterziehung wie die Selbstverantwortlichkeit die Voraussetzung ihres erwünschten Erfolges ist. Denn das Ziel der Seelsorge ist weder kirchliche Korrektheit noch sittliche Selbstständigkeit, sondern die ideale Höhe des religiös-sittlichen Lebens, die Jesus Mt 5, 48, der Apostel Phi 2, 5, Kol 1, 28, Eph 4, 13, Rö 8, 29 bezeichnet. Die Analogie zur Seelsorge bietet nicht die Pädagogie, sondern, wie bereits Const. ap. 2, 41, dann Gregor Naz., Chrysostomus, auch Luther und die lutherische Orthodoxie hervorgehoben haben und wie C. J. Nitsch es in seinem Werk durchgeführt hat: die Medizin. Die Stellung des Seelsorgers zu den Gemeindegliedern ist aber nicht die des Gefunden zu den Kranken, sondern dessen, welcher der Heilmittel kundig ist, zu denen, die der Heilmittel bedürfen, und zu diesen Bedürftigen gehört an erster Stelle der Seelsorger selbst, wie zu den der Heilmittel Kundigen auch andere Bedürftige gehören. Der Analogie der Seelsorge mit der Medizin entsprechend so

wird nach die charismatische Begabung des Seelsorgers zu der des Arztes in deutlicher Analogie stehen. Wie der Arzt zur erfolgreichsten Ausübung seines Berufes der dia-  
gnostischen und der therapeutischen Gaben bedarf, der diagnostischen, um aus Symptomen ein treffendes Bild des Zustandes zu gewinnen, der therapeutischen, um auf Grund der Diagnose den zweckentsprechenden Weg zur Heilung zu finden, so geist-  
licher Weise der Seelsorger. Um die richtige Diagnose zu stellen, bedarf der Pastor nicht selten großer Unbefangenheit und vieler Geduld; fehlt dies, so wird er auf falsche Richtwege des Vorurteils und des vorschnellen Schlußes, oder auf die Gewaltmittel moralischer Anquästion verfallen, während doch nur ein selbstloses und liebvolles An-  
empfinden und ein klares Auge, das auf Grund der Selbsterkennnis die Schleichwege, Schlußwinkel, Selbstaufschüben des menschlichen Herzens versteht, zum Ziele führt. Schon bei der Diagnose treten die drei psychologischen Grundvermögen des Ver-  
standes, des Gefühls, des Willens miteinander in Funktion, ausgesprochenweise bei der Therapie; das Wissenschaftliche des Verstandes in der Lehrhaftigkeit, welche die  
eigenten klaren und festen Erkenntnisse der ewigen Wahrheit durch klares und sicheres  
Wort zu übertragen vermag, das Arbeitssche des Gefühls in dem regen religiösen  
Gefühsleben, das vornehmlich des Gebets zu recht Zeit und am rechten Orte Herr  
in, das Tätliche des Willens in der nie zu unterdrückenden Bereitwilligkeit, allen nicht  
abwehrenden Gemeindegliedern seelsorgerlichen Dienst zu leisten.

Auch die Frage, nach welchen Richtungen hin die Gemeindeglieder der kirchlichen  
speziellen Seelsorge bedürfen, also auch die Frage nach den Kategorien des seelsorger-  
lichen Handelns, wird sich mit E. J. Mühl am geeignetsten durch Zurückgehn auf die  
genannten drei psychologischen Grundvermögen des Menschen: des Gefühls, des Willens,  
des Verstandes beantworten lassen. Das Gefühsleben bedarf der Seelsorge beim leiden-  
den, der Wille beim sündigenden, der Verstand beim irrenden Menschen, und demgemäß  
werden die Kategorien der Seelsorge die paratextische, die pädagogische, die didaktische sein.  
Allein die Unterscheidung dieser Kategorien bedingt keine Scheidung, denn der Mensch  
in seinem Gefühl, seinem Willen, seinem Verstand ist eine einheitliche Größe. Es giebt  
kein isoliertes Gefühsleben ohne Thätigkeit des Willens und des Verstandes, kein isoliertes  
Willensleben ohne Mithilfegkeit des Gefühls und des Verstandes, kein isoliertes Ver-  
standesleben ohne Mithilfegkeit des Gefühls und des Willens. So wird auch stets das  
Leiden des Menschen kompliziert sein in irgend einem Maße mit Sünde und Fehrtum,  
die Sünde des Menschen kompliziert mit Leiden und Fehrtum, der Fehrtum des Menschen  
kompliziert mit Leiden und Sünde. Durch die Komplikation des Leidens mit Sünde  
wird die Neigung zu Arbeit in lumpiger Neigung und Leichtfertigkeit oder in  
Hyperaktivität in Klage und Anttlage, durch die Komplikation mit Fehrtum die Neigung zu  
Wahnbildern erzeugt. Durch die Komplikation der Sünde mit Leiden wird das Er-  
lebensbedürfnis, durch die Komplikation mit Fehrtum die Erlebensfähigkeit gesetzt (Ec  
23, 31; 203, 3, 17; 1 Ro 2, 8). Solange der sündigende Mensch sich in seiner Sünde  
wohl fühlt, ist Heilung ausgeschlossen, und die von allem Fehrtum freie Sünde ist der  
Frevel wider Gott, der die Versteckung des Herzens und damit die Unvergebblichkeit  
der Sünde nach sich zieht. Die Komplikation des Fehrtums mit Leidern erzeugt die  
Willigkunst, sich beleben zu lassen, während die Komplikation mit Sünde den Fehrtum  
schuldbewußt macht (Ec 12, 17, 18). Doch nur insofern ist von Schuld des Fehrtums zu  
reden, wie der intellektuelle Zehl zu Bewußtseinsbildung sich geeignet oder durch fiktiv  
fiktive Zettlung zur Erkenntnis der Wahrheit sich erzeugt hat.

Obgleich die Kategorien des leidenden, sündigenden, irrenden Menschen aus der Ge-  
samtheit der Gemeinde als Objekte der kirchlichen speziellen Seelsorge sich herausheben,  
ist doch von einer Isolierung dieser Kategorien vom Gemeindeleben nicht zu reden. Es  
gibt keinen Menschen, der nicht irgendwie leidend wäre. Hemmung des Lebensgenusses  
oder der Leben-beobachtmauna findet sich überall, überall ein Gegensatz zwischen Wollen und  
Zögeln, Wollen und Billbringen, Zögeln und Thun. Niemand kann evangelischer Seel-  
sorger sein, der nicht von diesem allgemeinen Leid in irgend einer Form berührt wäre  
und nun traut des Trostes, womit er von Gott getroster ist, auch die in allerlei Trübsal  
Behinderten zu trösten vermag (2 Ro 1, 3f.). Auch keinen Menschen gibt es, der nicht  
Sünde hatte oder gehabt hätte (1 Ro 1, 18-31), und der evangelische Seelsorger hat  
es nie zu verachten, daß auch er im besten Falle ein begnadeter Sünder ist. Endlich hat  
das Dichterwort, daß der Mensch irrt, so lange er irrt, für den Seelsorger die Be-  
deutung, ihn alles Wahnes der Unfehlbarkeit zu entkleiden; auch er ist ein Gottsucher  
und hat auf die Vollkommenheit der Erkenntnis zu warten (1 Ro 13, 8-12). Die den

Seelsorger selbst umschließende Allgemeinheit des Leidens, Sündigens, Irrrens, aus der das akute Leiden, Sündigen, Irrren sich hervorhebt, ist der Quell jener unentbehrlichen Kräfte der mittragenden Liebe, der Geduld, der Hoffnung, deren Übung ihm selbst bleibenden Gewinn einträgt und ihn vor allem Bauauftum und aller Leidkraftigkeit bewahrt.

Alein die Allgemeinheit des Leidens, Sündigens, Irrrens hebt die Individualität jedes Leidens, Sündigens, Irrrens nicht auf. Alles schablonenhafte Verfahren ist in der Seelsorge vom Übel. Wie die Besonderheit des Falles in der Beurteilung des Pfleglings zu beachten ist, so auch in der Verwendung der seelsorgerlichen Mittel, des freien Zuspruchs, des Gebetes, des Gebrauches der hl. Schrift u. s. w. Für diese dem individuellen Fall anzupassende Verwendung der seelsorgerlichen Mittel hat m. W. zuerst Nikolaus Hemming in seinem 1566 erschienenem Werke: *Pastor sive Pastoris optimus vivendi agendique modus* den t. t. *Orthotomia verbi sive recta doctrinae sectio* ausgeprägt. Ohne Orthotomie, schreibt er, sei der Pastor ein sutor, qui ad unam formam pueris et senibus, magnis et parvis ealeos pararet. Besonders der spätere Pietismus hat auf die Bedeutung der Orthotomie hingewiesen (Hardeland 443 f.), und C. J. Mötzsch hat den Terminus, wohl definitiv, in die Lehre von der Seelsorge eingeführt, freilich nicht ohne Widerspruch zu finden. Der Ausdruck lehnt sich, abweichend von der Prägung der alten Kirche: ὁρθοτομία = ὁρθοδοξία, an 2 Ti 2, 15 an: ὁρθοτομοῦται τὸν λόγον τῆς ἀληθείας, welches Wort dann nicht, wie die meisten Ausleger mit J. A. 20 Bengel übersetzen: „der sich stracks nach dem Wort der Wahrheit richtet“, sondern mit J. T. Beck wiedergegeben wird: „der das Wort der Wahrheit richtig einteilt und verteilt“. Man mag einen exegetisch besser begründeten Terminus ersinnen, der in der Poimenik fixierte Begriff der Orthotomie ist unantastbar, und die Verwendung der Orthotomie ist unentbehrlich.

Die auf den leidenden Menschen sich beziehende Seelsorge ist die paraklerische, das Wort in der zugesetzten Bedeutung verstanden, wie die *zōrū* mit der späteren Gräßtät παράκλησις: Trost verwendete, also tröstende Seelsorge. Wirklicher Trost, d. h. vertrauende Gemütsberuhigung oder freudige Zuversicht vermag die Seelsorge dem Leidenden nur dann einzuflößen, wenn die Überzeugung in dem Leidenden erweckt wird, daß das Leiden, das unmittelbar als Lebenshemmung, Schmerz, Verlust empfunden wird, nach Gottes Willen Gewinn, Freude, Lebensförderung werden soll. Es kann dies werden aber nur durch den religiösen Glauben im evangelischen Sinne des Wortes, durch Bewährung dieses Glaubens in Geduld, durch Stärkung des Glaubens im Gebet: Rö 8, 28; 2 Ko 4, 16–18; Hbr 12 sind Nichtworte. Das Leiden an sich hat keine erlösende Kraft; je nach der Individualität und der religiös-sittlichen Vorgerichttheit des Leidenden führt es zur Selbstfindung und Ernüchterung, zu Trotz oder Verzagtheit, zu freundlicher Milde oder zu starrer Egoismus. Von der Individualität des Falles wird es daher abhangen, ob die Paraklese lindernd und beruhigend, ob sie mahnend oder gar strafend aufzureten hat; für alle Fälle hat der Pastor „die Kunst des Krankenbesuchens“ — so der Titel einer 40 orientierenden Schrift von A. Römer 1902 — sich anzueignen und den Weisungen des Arztes, wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Leidenden erteilt werden, sich unterzuordnen. Von dem richtig erkannten Zweck der Paraklese aus ist auch die Frage zu beantworten, ob und inwieweit die Pflicht des Seelsorger erscheine, den Kranken auf den Tod vorzubereiten. Die mittelalterliche Krankenseelsorge ging in Übung diejer 45 Pflicht auf; die vollkommene Beichte und die Schrecken des Todes und des Gerichts spielten die Hauptrolle. Selbst die milden Verschriften der Synode von Nantes (jedenfalls vor 850), die in die Kanonsammlungen des Regino von Prüm (gest. 915) und des Burchard von Worms (gest. 1025) aufgenommen wurden, und in den berühmten dem Anselm von Canterbury irrtümlich zugeschriebenen *Interrogationes ad morientem* 50 (Adolph Franz: Das Rituale von St. Florian aus dem 12. Jahrhundert [1904], S. 166 f., 196 f.), sowie die Rubrik *Ad inungendum infirmum* der Ritualien atmen denselben Geist. Das Ansehen der Schrift Johann Gersens: *De arte moriendi* zeitigte auch in der evangelischen Kirche ähnliche Erscheinungen (vgl. Hardeland 299 f.). Nach evangelischer Anschauung kann die Vorbereitung zum Tode nur darin bestehen, dem Kranken zu solcher Verfassung befähiglich zu sein, daß der Tod ihm keinen Verlust, sondern Gewinn bedeutet, und deshalb hat solche Vorbereitung die ganze Krankenparaklese zu durchziehen. Das kann geschehen, auch wenn mit keinem Worte Tod und Sterben erwähnt wird, ob auch in zahlreichen Fällen ein rubiges und ernstes Gespräch über den Tod dem Leidenden heilsam sein wird. Die Gewißheit des nahen Sterbens anzukündigen führt meistens so

die voraubt falschen Prophetentums und dadurch die Erschütterung des Vertrauens mit sich; wird der Seelsorger unausweichlich dazu genötigt, so geschehe es mit zartestfer Mütsicht und mit religiöser Intensität.

Einen gewissen Höhepunkt erreicht die Krankenseelsorge in der Krankencommunion. Es ist bemerkenswert, daß Luther sie ründweg verweist (in zwei Briefen vom 25. und 26. November 1539, de W. 5, 226 f.), Melanchthon sie gestattet, wenn die Familie zugegen ist (Brief an Matthesius vom 25. April 1550, CR 7, 575, Nr. 1703), Calvin und die ganze reformierte Kirche sie gestattet, wenn eine Communio mehrerer hergestellt wird. Zur Heiligung der Familiengemeinschaft ist die reformierte Praxis gewiß zu empfehlen, zumal da abergläubische, vom romischen Vatikum herrührende Vorstellungen dadurch zurückgedrängt werden. Solche Vorstellungen treten in die Erscheinung teils in ungeduldigem Drangen zum Abendmahl, damit eine Entscheidung zum Leben oder Sterben herbeigeführt werde, teils im Hinausschieben der Kommunion bis in die Todesstunde. Vorbergehnendes seelsorgerliches Gespräch dient in keinem Falle zu unterlassen sein.

Den Hinterbliebenen ist Seelsorge um so mehr anzubieten, als das Bedürfnis danach mit idener Zurückhaltung sich zu paaren pflegt. Der Seelenzustand der Hinterbliebenen ist häufig teils Depression des Gemütes mit Neigung zur Unthätigkeit und selbstqualierenden Grübelei, teils das Gefühl der Verlassenheit und Ratlosigkeit, teils stumpfer und nagender Schmerz über den Verlust. Die Linderung des Leidens anderer ist niets Linderung des eigenen Leidens, und treue Berufssarbeit läßt Leib und Seele gesunden. Die Verlassenheit der Winnen, Witwer, Waisen gibt reichen Anlaß zu dialektischem Wirken durch Wort und That, und die Erfahrung bezeugt, daß mittelbare Wege der Seelsorge oft fruchtbarer sind, als die unmittelbaren. Allen unnützen Fragen über transzendentale Verhältnisse werde mit Sanftmut unter Hinweis auf Gottes Weisheit und Barmherzigkeit geweckt, und das Gedächtnis des Verstorbenen werde in Ehren gehalten.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Seelsorge an Psychischkranken zu beanspruchen (Literatur: Koch, Leitfaden der Psychiatrie 1869; Ründig, Erfahrungen an Kranken und Sterbenden" (1888), 209 f.; H. A. Rosslin 311 f. und die S. 334 angeführte Literatur. Besonders: H. Römer, Psychiatrie und Seelsorge 1899). Die nachweisbare Zahl dieser Kranken steigert sich prozentual mit dem Anwachsen der Bevölkerung. Der gegenwärtige Bestand in Deutschland ist unter den Christen etwa 2,5%, unter den Juden 5%, unter den Beliebtern anderer oder unbestimmter Religion fast 6,5%. In gelindere Form, die jedoch ohne Hilfe gefährdet werden kann, begegnet die Krantheit dem Pastor sehr häufig. Obgleich die medizinische Wissenschaft darüber völlig einig ist, daß in den „Geisteskranken“ nicht der Geist oder die Seele, sondern leibliche Organe, besonders die Nerven im Gehirn und Rückenmark, die plausiblen Nervenpartien in der Brust und im Unterleib erkrankt sind, so daß sie der Seele den Dienst versagen oder sie nötigen, sich abnorm zu äußern, erhält sich doch im Sprachgebrauch der Name „Geisteskrankheit“, erbalt sich in weiten Kreisen das verderbliche Vorurteil religiösen und sittlichen Maels der „Geisteskranken“.

Zur den am Institut für Psychischkrante fungierenden Seelsorger ergibt sich aus dem Thatbestande die einfache Pflicht, in aller seiner Thätigkeit den Weisungen des Arzes unbedingt sich unterzuordnen und jeden Gedanken fern zu halten, als ob der Seelsorger mit dem Arzte in Konkurrenz zu treten habe oder die Heilung mit geistlichen Mitteln herbeiführen tonne. Die Verantwortung über Hemmung oder Förderung seiner Thataalen hat ausschließlich der Arzt. Im Verleb mit den Kranken ist alles aufregende Widerreden, auch alles Eingeben auf die Wahnvorstellungen zu vermeiden; unbefangen und ohne Drangen ist das Interesse des Kranken auf andere Gegenstände zu richten, und seine Vorstellungen sind mit freundlichen Bildern zu bereichern. Seine spezifische Aufgabe hat der Pastor auf religiösem Gebiet. Es gilt das verworrene Glaubensleben zu entwirren und zu stärken und „das Ewige im Menschen“, soweit es erreichbar ist, zu erhalten, beides durch keine anderen Mittel, als durch die dem geistlichen Amte überhaupt zu Gebote stehenden, durch Wort Gottes und Salrament. Solange die Krantheit sich steigert oder auf der Höhe sich hält, wird weise Zurückhaltung des Pastors am Platze sein; ist der Prozeß der Genesung begonnen, so wird der Seelsorger dem Bedürfnis des Kranken, jedoch ohne Zudringlichkeit, in freier Weise gerecht werden können durch heilsame Einwirkung auf das Gemütsleben und dadurch vermittelte Förderung des Heilungsprozesses.

Schwieriger ist die Aufgabe des Gemeindepastors zur richtigen Behandlung beginnender Erkrankung. Schwierig, weil die Angehörigen den Pastor früher als den Arzt in Anspruch zu nehmen und gegen jede ärztliche Behandlung sich zu sträuben pflegen. Symptome beginnender Psyche sind vorzugsweise Charakterveränderungen und Zwangsvorstellungen. Ein wahrheitliebendes Kind fängt an harmäugig zu lügen, ein fleißiger Handwerker vernachlässigt seinen Beruf, ein solider Mensch wird zum leidenschaftlichen Alkoholiker; oder es treten Angstzustände um geringfügige Dinge auf, einzelne Gedanken oder thörichte Vermutungen oder unausführbare Pläne beschäftigen den Menschen unaufförlich und dgl. mehr. Namentlich die Zwangsvorstellungen, die in Selbstanklage sich ergehen, können auch den erfahrenen Seelsorger täuschen, so daß er mit geistlichem 10 Zuspruch Hilfe zu bringen meint, bis alle Hilfe zu spät kommt. Schwierig ist die Aufgabe auch deshalb, weil einerseits mit beginnender Psychose sittliche Schlaffheit, die nur auf ethischem Wege zu heben ist, oft große Ähnlichkeit hat, andererseits aber sittliche Schlaffheit mit körperlichen Störungen, besonders in der Entwicklungszeit, in Zusammenhang steht, endlich aber auch unleugbar manche nervöse Krankheitszustände bei sittlich 15 fräftigen Persönlichkeiten durch Autouggestion im ernstem Willensentzluß wenn nicht zu überwinden, so doch in ihren Auflerungen zurückzudrängen sind, während bei mangelnder sittlicher Energie die kranken Nerven nach und nach die Psyche bis zur Unzurechnungsfähigkeit thrammieren. Der Pastor muß wissen, ob und inwieweit der vorliegende Fall für seelsorgerliche Behandlung geeignet ist, und ob und inwieweit er dem Erkranken 20 den sittlichen Kampf und Willestärke zumuten darf. Seine Verantwortlichkeit wird es ihm gebieten, in Führung mit einem verständigen Arzte zu stehen, damit nichts zur Bekämpfung des Übels verfäumt werde. Aber auch auf die Umgebung und die Angehörigen des Kranken ist alle Aufmerksamkeit zu richten, auf jene, damit alles Anreizende entfernt werde und freundliche Eindrücke dem Kranken ermöglicht werden, auf diese, damit sie in 25 unermüdlicher Geduld den Kranken richtig behandeln lernen und ihn niemals allein lassen. Sobald der Arzt die Behandlung des Kranken übernommen hat, tritt die selbständige Thätigkeit des Pastors zurück.

Die pädagogische Seelsorge hat es mit dem sündigenden Menschen zu thun. Der Natur der Sache nach wird die erste Aufgabe des Seelsorgers sein, es nicht zum Sündigen 30 kommen zu lassen. Der epistropischen oder konvertierenden Seelsorge wird daher die vorbeugende oder prophylaktische Seelsorge vorauszugehen haben.

Der prophylaktischen Seelsorge eröffnet sich ein weites Feld. Da der größte Teil der Vergehen und Verbrechen auf Mängel häuslicher Erziehung zurückzuführen ist, da andererseits die wirksamste Macht der Bewahrung die unwägbaren Eindrücke aus der Ge- 35 sinnung und der religiös-sittlichen Atmosphäre des Elternhauses sind, so hat die prophylaktische Seelsorge teils durch den öffentlichen Gottesdienst, teils durch Hausbesuche auf Geist und Sinn des Elternhauses einzuwirken, teils in Verbindung mit der Schule die Eltern über gesunde Erziehungsgrundsätze zu verständigen. Direkte prophylaktische Seelsorge beginnt im Katechumenen- und Konfirmandenunterricht. Die Bedingung erfolg- 40 reicher Wirksamkeit ist das Vertrauen der Jugend zu ihrem Pastor, das dadurch erzeugt wird, daß der Pastor in väterlicher Gesinnung, in Verständnis der Jugend, in einer mit Ernst und Festigkeit verbundenen Nachsicht und Geduld ihr freundliches Vertrauen entgegenbringt. Rauhstöische Erörterungen werden wenig nützen; „wir sollen Gott fürchten und lieben“ bleibt auch für die Jugend das Prinzip aller Sittlichkeit, die nur als auto- 45 nome Sittlichkeit Wert für die heranreifende Persönlichkeit hat. Die bei weitem schwierigste Aufgabe ist der prophylaktischen Seelsorge in der Leitung, Bewahrung, religiös-sittlichen Durchbildung der Konfirmierten, der jungen Welt vom 15. bis 25. Lebensjahr, gestellt, ein Kreuz für alle Seelsorger, das um so härter drückt, als Verläumniße der Kirche seit alter Zeit vorliegen, die nur schwer wieder gut zu machen sind. Begünstigt durch den 50 modernen Zeitgeist hat sich der Jugend die Emanzipation vornehmlich von der kirchlichen Autorität bemächtigt, in Zügellosigkeit wird die erwünschte Freiheit erblickt. Es sind die Jahre, in denen das sinnliche Triebleben übermäßig sich regt, das Elternhaus hat die bestimmende Macht zum Teil eingebüßt, die einheimische Jugend ist mit heimatlosen Elementen durchsetzt, und nicht nur die Jugend des Arbeiterstandes ist den Verführungen 55 der Halbwelt und der sozialistischen Agitation fast schutzlos preisgegeben. Nur durch positive Maßnahmen kann die Seelsorge ihren Beruf erfüllen. Der Leidtrieb ist durch gute Bücher, welche die Phantasie erregen und anziehende Belehrung bieten, der Trieb nach Geselligkeit durch Vereinigungen zu harmloser Jugendlust und edlen Freuden zu befriedigen mit weitem Herzen und engem Gewissen. Hilfskräfte aus der Gemeinde sind 60

se, daß es sich nicht zur Organisation der Jugend heranzuziehen, und diese selbst ist so eingerichtet, daß auch jeder Schein von Beweismündung vermieden wird. Deshalb dürfen die Jugendvereinigungen nicht isoliert werden; der Geselligkeit der ganzen Gemeinde ist das nichts störendes Vermögen einzufloßen. Die je mehr und mehr sich verbreitenden Erwachende oder Familienabende sind ein bereits bewährtes Mittel, Freunde an edler Geschäftigkeit unter Alt und Jung zu pflegen. Die Schriften von C. Müller, Handreichung zurchristl. Volksunterhaltung (1895), und Paul Lüther, Deutsche Volksabende (1898) u. dgl. bieten Anregungen und Ratschläge. Zur die Gemeindeabende wie für die Jugendvereine ist der unverbindliche Rat maßgebend, daß nur das Beste des Darzubietenden gut genug sei, und daß unter keinen Umständen das Gefühl auftreten darf, als wäre Unterhaltung dasselbe mit Ausgelassenheit, gute Zitate dasselbe mit Langeweile. Daß den Jugendvereinigung Rücksicht zu tragen ist in fächerlicher Belehrung durch Rundige über soziale Probleme, eifreibenswerte und verderbliche soziale Ziele, wird dem in der Gegenwart lebenden und ihre treibenden Kräfte verliebenden Seelsorger nicht verborgen sein.

5. Als eine Zweigstelle der vorphylaktischen Seelsorge ist die Militärseelsorge anzusehen, die durch die Militärpriester an der waffenfähigen jungen Mannschaft geübt wird. Sie ist durch die „Evangelische (bzw. katholische) Militär-Dienstdordnung mit Ausführungsbestimmungen“ (1902) geregelt. Das Personal der evangelischen Militärseelsorge, auf die unsere Darstellung sich beziehend, besteht aus einem Feldprediger der Armee, 18 Militär-oberpriestern, 88 Divisions- und Radeurenhauspriestern, 10 Militärhilfsgeistlichen, ferner aus 1 Marineoberpriester, 11 Marinepriestern, also im ganzen aus 132 aktiven evangelischen Militär und Marinegeistlichen, denen gegen 200 mit Militärseelsorge beauftragte Civilpriester zur Seite treten. Nach § 101 „stellen die Truppenteile nach der jährlichen Rekruteneinführung in geeigneter Weise fest, welche von den eingestellten Mannschaften nicht getauft oder konfirmiert sind, und welche von den bekehrten Rekruten sich nicht haben kirchlich trauen lassen“. Nach dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin vom 11. Januar 1899 wurden infolge seelsorgerlicher Bemühungen im Jahre 1897/98 in der preußischen Armee von 83 nicht getauften Rekruten 11 nachträglich getauft, von 20 nicht konfirmierten 71 konfirmiert, von 106 nicht kirchlich Getraute wurde an 85 die kirchliche Trauung nachgeholt. Dasselbe Bild wiederholt sich mit geringen Abweichungen jedes Jahr. Durch die Tätigkeit des Oberst a. D. Edler von der Planitz (Grunewald bei Berlin) konnten im Jahre 1901 in der Armee 5148 Vollbibeln und 16758 Neue Testamente, seines von den Militärpriestern an monatlich erscheinenden Soldatenantrachten („An des Königs Tod“) über 10000 Exemplare verteilt werden. Seiner ergeben noch „Das Sonntagsblatt für die Armee“, „Krankenpost“ und eine Sammlung von Broschüren „Mit Gott für Kaiser und Reich“ (Westdeutscher Schriftenverein), die von den Soldaten gern gelesen werden. Jeder Rekrut empfängt bei der Einstellung ein Exemplar des „Militärgeiangbuchs“, das er bei seiner Entlassung abzuliefern hat, oder für 9 Pfz. erwerben kann. Wie für die sonntäglichen Gottesdienste, so ist auch für die Seelsorge in den Lazaretten und in den militärischen Strafanstalten in wechselnder Weise Sorge getragen. Besondere Erwähnung verdient die Einrichtung von Radeurenabendstunden, in denen von den Militärseelsorgern „zur Pflege christlicher und vaterländischer Geistigkeit und zur Festigung des Bandes zwischen Seelsorger und Gemeindemitgliedern“ (§ 121) Verträge gehalten werden; „Unteroffiziersfamilienabende“ werden ebenso von den Seelsorgern geleitet. Die „Soldatenheime“ endlich (§ 122), deren in der preußischen Armee etwa 10 bestehen, die größten in Mts., Aiterbog und Berlin — dienen dem Heute, in den Mannschaften Vaterlandsliebe und Kameradschaftliche Geistigkeit zu erwecken und zugleich ihnen und ihren Familienangehörigen Belegenheit zu einem annehmbaren, angenehmen und zwanglosen Aufenthalt und Verkehr zu geben“. Der Besuch der Soldatenheime, der Radeurenabendstunden, der Familienabende, ferner die Annahme von Schriften, der Empfänger des hl. Mabes, die Nachbelohnung der Taufe, Konfirmation, Traumtiere u. s. w. in den Mannschaften durchaus freigestellt, der evangelische Charakter der Zucht ist als sicher. Es muß in anderer Beziehung, vornehmlich in Bewahrung der Mannschaften und Lazarette vor gesellschaftlichen Auswirkungen, mehr geschehen und strengere Maßnahmen werden können, in nur den dem Militärbetriebe ferner stehenden Beiwohnern nicht leicht zu missachten.

Die vorherwähnte vorwärtsende Seelsorge hat es mit alten Sündenfällen zu thun, ob diese zum unerbittlichen Argernis geworden sind oder nicht. Sie ist das spezielle Werk des romischen Bürstaments und der rückwärtigen Wirksamkeit des Priesters. Der evangelische Seelsorger ist von vornherein auf alles Richten über den moralischen

Wert oder Unwert in Abmessung der persönlichen Schuld und der Gefünnung des Sündigenden zu verzichten, weil er kein Herzenstundiger ist. Allerdings ist der Mensch an den Früchten der Werke zu erkennen, weil bösen Werken niets ein Fehl der Gefünnung zu Grunde liegt. Aber ob der Fehl Bosheit oder Schwachheit ist, enthüllen die Werke nicht. Nicht jeder, der gestohlen hat, ist seiner Gefünnung nach ein Dieb, und nicht jeder, der die Ehe gebrochen hat, in seiner Gefünnung nach ein Ehebrecher. Auch der quantitative Maßstab trügt; ein geringfügiges Vergehen kann in teuflischer Bosheit begangen werden, und ein schweres Verbrechen kann milde Beurteilung beanspruchen. Die hervortretende Gefünnung gibt ebenfalls keinen sicheren Maßstab für die Größe der Schuld; der eine entstammt eifürchtlichen Verhältnissen und sozialen Notständen, vielleicht hat die Gesellschaft durch Lieblosigkeit und Ausbeutung ihn verderbt, der andere ist in Ehrfurcht vor Gottes Gebot erzogen (Le 12, 47, 48). Sanguinische Naturen neigen zu thränenreicher Freue, die oberflächlich, wie sie ist, bald in selbstgemachten Trost sich verkehrt, während der verhaltene Trost energischer Naturen nicht selten die Maske nagenden Gewissens und eines dem Siege des Guten sich zuneigenden Kampfes ist. Nicht das Richten ist des Pastors Aufgabe, sondern die Hilfleistung, die er dem Sünder zur Befahrung und Erneuerung zu bieten hat. Den Zweck seines Amtes zu erreichen wird er um so geschickter sein, je mehr er von der Wahrheit durchdrungen ist, daß er es seiner von Gott geordneten Lebensführung zu danken hat, daß er vor äblichem Halle bewahrt blieb.

Das Ziel der epistreptischen Seelsorge ist im 12. Artikel der Augustana fixiert.<sup>20</sup> Auf dreifacher Stufe ist es erreichbar. Die erste Stufe bezeichnen die Worte: agnito peccato. Der Sünder ist zur Anerkennung seiner Sünde und Schuld zu führen. Weg und Mittel werden je nach den bei dem Sünder zutreffenden religiös-sittlichen Voraussetzungen verschieden sein, von dem verschütteten Gewissen bis zur gläubigen Erkenntnis Christi. Die zweite Stufe ist die poenitentia als contritio und fides salvifica. Die echte contritio trauert nicht über die äußereren Folgen der Sünde, sondern über die Schuld und das Elend der Sünde selbst. Aber sie allein führt nicht zum Heil. Die τοῦ ζόουντος λύτη (2 Ko 7, 10) gebiert den Tod, weil Verzagtheit und Verzweiflung; zur zatū θεοῦ λύτη führt die contritio durch die Verbindung mit der fides salvifica, die Gott dadurch ehrt, daß sie seine Gnade in Vergebung der Sünden für mächtiger achtet, als alle Schuld und alles Elend der Sünder. Die dritte Stufe wird mit den Worten bezeichnet: deinde sequi debent bona opera, quae sunt fructus poenitentiae, nur daß unter den bona opera nicht einzelne Handlungen, sondern das neue Leben überhaupt zu verstehen ist. Die Aufgabe des Seelsorgers ist es, dem Befehrten Schutz und Stärkung zu bieten; Schutz gegen die Verführung ehemaliger Sündergenossen,<sup>25</sup> gegen lieblosen Pharisäismus, gegen Verweichung durch beschränkte Fromme; Stärkung zu dem tapferen Entschluß, die Folgen des Fehls willig auf sich zu nehmen, in Fürsorge, diese Folgen erträglich zu machen, in Warnung vor Sicherheit, in Hilfe, einer feste dem Evangelium entsprechende Lebensordnung inne zu halten, eventuell in Handreichung bei Schwankungen und Schwächezuständen des guten Willens und seiner Bewährung. Die Verpfanzung des Befehrten in eine gesunde Atmosphäre der Arbeit und der Geselligkeit wird ihm Zuversicht geben, daß er nicht einjam und ausichtslos den Kampf des Lebens auf sich zu nehmen hat.

Die epistreptische Seelsorge in den Gefängnissen ist nicht wesentlich von der in der Gemeinde verschieden. Doch tritt die Fürsorge für die Entlassenen als neue und schwere<sup>45</sup> Aufgabe an den Seelsorger heran. Nur durch Hilfleistung besonderer Vereine vermag er ihr gerecht zu werden. Die Sprödigkeit der Gesellschaft, dem Entlassenen vorurteilsfreie und hilfsbereite Rehabilitation zu gewähren, ist ein Hauptgrund für das jetzige Anwachsen der Zahl der Rückfälligen. Der Gedanke der Deportation der Verbrecher, wie sie England und Frankreich teilweise mit günstigem Erfolge eingerichtet haben, taucht daher immer wieder hervor, so oft er auch zurückgewiesen ist. Dagegen ermöglicht der „Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene“ (Geschäftsführer Pastor Dr. Zeyfarth in Hamburg-Hübbelbüttel) Entlassenen die Gewinnung einer neuen Existenz im Auslande.

Die didaktische Seelsorge sucht durch Belehrung dem Nichtwissen, dem Halbwissen und dem Zuwielwissenwollen, dem intellektuellen Irrtum und der Gewissensirrung, dem<sup>55</sup> Überglauben und Unglauben, dem Bedürfen nach tieferer Erfassung der evangelischen Wahrheit und dem Zweifel in seinen unendlich mannigfachen Formen abzuhelfen. Es genüge, auf die Haupterscheinungen aufmerksam zu machen. Das Gemeinschaftsweise, das in rastloser Propaganda fast alle Landeskirchen Deutschlands durchzieht, sei an erster Stelle genannt. Die Berechtigung freier religiöser Geselligkeit ist von vornherein anzuse-

stehen. Sie hat von Anfang des Christentums an in irgend einer Form existiert, sie ist ausdrücklich Bedürfnis religios erweckter und krisch gesündumter Seelen, ihnen selbst ein heil und hohe Freude, manchen geistlich Heimatlosen eine bergende Zuflucht. Die Propaganda würde nicht so beunruhigend wirken, wenn die offizielle Kirche dem Bedürfnis herzstarker Rednung getragen hätte, und es würde der anregende Gewinn für die Gemeinden der Gemeinde unbeträchtlicher gewurdigt werden, wenn nicht die Gemeinschaften Deutschlands sich zu einer großen Organisation mit verschiedenen Centren zusammen geschlossen hätten. Aus der sog. Gnadauer Konferenz ist ein ständiges „Komitee für evangelische Gemeinschaften“ hervorgegangen, das durch sein weitverbreitetes Organ „Philadelphia“ die deutschen Gemeinschaftskreise in gegenseitiger Fühlung erhält. Andere Centren sind in Eisenach, Maulenburg u. s. w., und Emisseure des Brüdervereins und der Evangelischen Brüderlichkeit in Elberfeld, der Erftschule in Basel u. a. sorgen dafür, daß das Feuer nicht erlischt. Dadurch hat sich eine Art Gegenkirche herausgebildet, die der Verludung selten widersteht, in und doch neben der oder auch wider die Landeskirche ihre eigenen Seelsorger und Gottesdienste zu halten. Die freundliche Stellung, welche die Gemeinschaftskreise Württembergs zur „Kirche“ und deren Organen aufrecht zu halten suchen, findet sich in anderen Landern wohl nicht wieder, deßte mehr aber ein ausgewichenes Misstrauen, das unter Umständen zu offenbarer Feindseligkeit, nicht ohne Schild der landestümlichen Pfarrer, sich neigen (vgl. Dietrich und Brokes, Die Privat-Erbauungsgemeinschaften innerhalb der evangelischen Kirche 1903; Paul Fleisch, Die moderne Gemeinschaftsbewegung in Deutschland 1905). Eine Einwirkung des Väters auf die Organisation verbietet sich von selbst. Sie ist gefährlich geworden und hat gefährlich sich auszuleben, was um so eher geschehen wird, je ernster die Kirche das Berechtigte in der Bewegung in ihren Lebenshaushalt aufnimmt. Die Aufgabe des Väters wird sich darauf beziehen, die Gemeinschaftsleute mit ihren religiösen Kräften zum Salz für die Gemeinde zu gewinnen. Auch da wird es sich bewähren, daß gemeinsame Arbeit in der Diakonie an Armen, Waisen, Witwen, Verlassenen, Gegenkane ausgleicht und die Herzen einander nähert, während sie den hochmütigen separatistischen Geist zu dämpfen geeignet ist.

Auch das Eindringen der bunten Menge aus England und Nordmerita importierter Zelten insofern nicht als Schädigung der Gemeinde anzusehen, als sie der stumpfen Gleichgültigkeit, dieser Todeskrankheit, ein Ende macht und dragen nach der gefundenen Lehre und dem Grunde des evangelischen Glaubens bei vielen erweckt. Die didaktische Seelsorge wird nicht die Zeltierer — sie sind meistens unzugänglich —, sondern die Gemeinde in eura generalis, die gefährdeten Gemeindeglieder in eura specialis ins Auge fassen, um mit prinzipiellen Erörterungen die Belehrung über besondere in dem Genthitskreis der Gemeinde liegende Erscheinungen zu verbinden und das Nachahmenswerte, das auch bei den Zelten nicht fehlt, hervorzuheben.

Mehrere Zelten, wie z. B. die sog. „Christliche Wissenschaft“, berühren ein Gebiet, in dem unablässige die didaktische Seelsorge auf dem Plane sein muß: das in den niederen bis in die höchsten Volkskreise weitverbreute Gebiet des Aberglaubens. Man hat wohl zu unterscheiden zwischen harmlosen provinzialen oder lokalen Volksgebräuchen, die zur festen Sitte, an der nicht gerüttelt werden darf, geworden sind, und dem Aberglauben, der wieder teils mit uralten Damonien- und Zauberdiest zusammenhängt, teils im Brauch christlicher Lebren und Einrichtungen besteht. Mit bloßem Widersprechen und Verbieten ist nichts auszurichten, um so weniger, als der Fortschritt der Naturwissenschaften gar manches als theoriditer Aberglaube Verstöpsel als wohlbegründet nachzuweisen hat. Der zu bekämpfende Schaden des religiösen Lebens besteht ja nicht darin, daß Kultusellemente nur mehr gehalten und verwendet wird, sondern daß religiöse Vererbmaße sich太an breiter. Die didaktische Seelsorge wird daher den positiven evangelischen Heilsgläubigen zu bezeugen haben: je mehr dieser Boden findet, um so mehr wird dem Gegenstand des Aberglaubens die religiöse Nablung entzogen. Das Schwergewicht fällt damit bereits von der weizellen auf die generelle Seelsorge, und diese tritt fast ausschließlich in Thatigkeit dem innermeistlichen Gebiet des Unglaubens und des Zweifels gegenüber. Dem die Autiose, die den Kochnicht und den Nichtmehr wie den Widergläubigen, den Kugenden, am Glaubensbedürfnis Zweifelnden wie den mit seinen Zweifeln feiertenen zu trauen mittenbei, werden nur selten der speziellen Seelsorge sich stellen, weil sie modernen, aber auf uralten Problemen begründeten Geistesströmungen allgemeiner Natur entstammen. Wo sie aber sich stellen, sind sie vorwiegend so individueller Natur, den bis ins kleinste feinabtasteten Wissenschaften oder der Massenproduktion belletristischer

Art entsprungen, daß nur auf sehr begrenztem Gebiet der didaktische Seelhorger auf festem Boden sich zu bewegen vermag. Die spezielle Seelsorge hat hier in die generelle einzumünden. Die dem Bildungsstande und den erkannten Bedürfnissen der Gemeinde Rechnung tragende Predigt des Evangeliums, die Heranbildung christlicher Persönlichkeiten in der Gemeinde, welche die Kraft des Evangeliums in Wort und Wandel, in Geist und Tat offenbaren, das sind die Mächte, die allem Unglauben und allem Zweifel heilam gewachsen sind.

E. Chr. Achelis.

**Seemannsmission.** „Die deutsche evangelische Seemannsmission will die deutschen Seeleute in den Hafenplätzen des In- und Auslandes möglichst vor den ihnen drohenden Gefahren schützen und für ihr geistiges wie leibliches Wohl in geeigneter Weise sorgen.<sup>10</sup> Sie thut dies durch Anstellung von Seemanns-Pastoren und Missionaren, durch Einrichtung von Seemannshäusern und Lesezimmern, durch Abhalten von Andachten und Gottesdiensten, durch Besuchen der Schiffe sowie der Schlafstellen an Land, durch Verbreitung der heiligen Schrift, von Predigten, Andachtsbüchern und guter Unterhaltungslitteratur, durch Aufbewahrung und Heimseitung des ersparten Lohnes und durch möglichste Unterstützung der Seeleute durch Rat und That ohne Unterschied der Konfession“.<sup>15</sup>

Als in der Blütezeit der Hanse deutsche Kaufherren und mit ihnen deutsche Matrosen auszogen übers Meer, ging auch die Fürsorge für die Söhne der Heimat mit an Bord, und richtete ihnen in der Ferne deutsche Gottesdienste ein und Pflege an Leib und Seele nach heimischer Sitte. Aber nicht als Fortsetzung dieser von den Vätern übernommenen <sup>20</sup> Fürsorge für ihre Seefahrer kann die deutsche Seemannsmission angesehen werden. Sie wurde angeregt durch das Beispiel anderer Nationen. Der erste Träger der Seemannsmission war im Anfang des vorigen Jahrhunderts ein englischer Seemann Smith, der, nach einem Schiffbruch aus wüstem Leben durch das Evangelium errettet, sich zum Prediger ausbildete und sein Leben der Fürsorge für die Seeleute widmete. Keinen Zweig <sup>25</sup> der Seemannsmission giebt es, den er nicht ins Leben gerufen oder angebahnt hätte. In einer Reihe von Gesellschaften, wie der Londoner Hafengesellschaft, der British and foreign sailors society, der Anglikanischen (staatlichlichen) Seemannsmission, fanden die Bestrebungen Smiths immer weitere Ausgestaltung. Bald war der Name „Seemannsmission“ ein allgemein gebräuchlicher und popularer geworden und hatte seinen <sup>30</sup> Weg auch zu anderen seefahrenden Nationen genommen. Während die Nordamerikanische Gesellschaft der Seemannsfreunde, gegründet 1828, mit der von Smith auszogangenen Bewegung in Verbindung stand, fand die gleichen Bestrebungen in Norwegen, Schweden, Dänemark und Finnland seit 1864 von Bergen auszogangen, auf Anregung des damaligen Kandidaten der Theologie und späteren Pastors Storjohann.<sup>35</sup>

D. Wichern hatte schon in seiner Zeitschrift 1849 die Fürsorge für die Seeleute unter die unabsehbaren Aufgaben der J. M. mit aufgenommen. Es vergingen aber Jahrzehnte, bis dies Samenkorn aufging und sich kräftig entwickelte, wenn auch schon aus jener Zeit schwache Anfänge von deutscher Seemannsmission in Liverpool, London, Rotterdam und Antwerpen zu verzeichnen sind. Von besonderer Wichtigkeit wurde die im <sup>40</sup> Jahre 1863 erfolgte Begründung der deutschen evang. Gemeinde in Sünderland. Dort war es Pastor Harms, der im Jahre 1870 anfing sich mit grossem Eifer der deutschen Seeleute anzunehmen. Er gründete aus Gemeindegliedern einen Verein freiwilliger Helfer zum Besuche deutscher Schiffe und dehnte bald darauf die begonnene Arbeit auf die benachbarten Hafenplätze an der Tyne und Tees aus. Bei dem „Centralausschuß für die <sup>45</sup> Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“ fand er den für seine Arbeit notwendigen Rückhalt in der Heimat. Im Auftrage und mit Unterstützung des C. A. f. J. M. bereiste er die großen Hafenplätze Englands und gründete verschiedene Ortskomitees, die sich im Jahre 1884 zusammenschlossen in dem „Generalkomitee für deutsche evangelische Seemannsmission in Großbritannien“.<sup>50</sup>

Unterdessen fuhr der C. A. f. J. M. fort, das Interesse für die Seemannsmission in der Heimat zu wecken, und ihr neue Hilfsquellen zu erschließen. Im Jahre 1881 erhielt er erstmals eine grössere Gabe von Kaiser Wilhelm, welche ihm bis vor 3 Jahren alljährlich von allerhöchster Stelle, und seitdem vom Reichsamt des Innern aus den hierfür in den Etat eingesetzten Mitteln zur Unterstützung des Generalkomitees in England ge- <sup>55</sup> währt wird. Es war dem C. A. f. d. J. M. oft recht schwer die Mittel zur Weiterführung der begonnenen Arbeit zusammen zu bringen, und darum auch ganz unmöglich, an eine Ausdehnung der Arbeit zu denken, obwohl von allen Seiten seine Hilfe erbeten wurde. Hatte sich doch inzwischen die deutsche Handelsflotte zur zweitgrößten in der Welt ent-

widelt; und kann ihr hinsichtlich der Leistungsfähigkeit keine andere zur Seite treten. Hiermit war natürlich ein schnelles Steigen der seemannischen Bevölkerung verbunden. Die Männerkante konnte den Mannschaftsbedarf nicht mehr decken, und von den 100 000 zwischen Seeleuten über 50 000 auf deutschen Schiffen, nahezu 20 000 auf fremden, namentlich englischen, und die übrigen unter den Waffen bei der deutschen Marine) sind der Krieg aus dem Hinterland, aus allen Kreisen und Schichten der Bevölkerung.

Einen wesentlichen Aufschwung nahm die Arbeit der Seemannsmission, als im Jahre 1891 der Evang. Überliebenrat zu Berlin sich mit dem C. A. f. S. M. daselbst zu gemeinsamer Förderung dieser Arbeit verband durch Gründung des „Komitees für deutsche evangelische Seemannsmission in Berlin“. Dieses Komitee, welches aus je zwei von dem Ev. C. A. f. S. M. entstandenen Mitgliedern besteht, und bei seiner Konstituierung sich den damaligen Präsidenten des C. A. f. S. M. als Vorsitzenden zuwählte, hat die Aufgabe „unter Kontrolle und Ausdehnung der seitherigen Thätigkeit des C. A. f. S. M. mit den von ihm aus den Kreisen der S. M. gesammelten und den von dem Ev. C. A. f. S. M. durch Kirchenkollekte aufzubringenden Mitteln im Auftrage beider Institutionen die deutsche ev. Seemannsmission in den Hafenplätzen des In- und Auslandes selbstständig zu fördern“. Die Bemühungen des Komitees, auch die anderen evangelischen Landeskirchen, soweit sie nicht dem deutsc.-lutherischen Seemannsfürsorge-Verbande angegeschlossen sind, zur Förderung der Seemannsmission durch Gewährung von Geldmitteln heranzuziehen, sind nicht ohne Erfolg geblieben, wenn schon von dem Komitee beklagt werden muß, daß außer der preußischen Landeskirche nur erst wenige sich entschließen konnten, alljährlich und regelmäßig seine Arbeit zu unterstützen. Das Komitee für deutsche ev. Seemannsmission brauchte sich nun in seiner Fürsorge nicht auf das Generalkomitee in Großbritannien und die von dem C. A. f. S. M. bisher unterstützten Seemannsmissionen in Amsterdam, Rotterdam und Genua zu beziehen, wozu der C. A. f. S. M. aus Mangel an genügenden Mitteln gezwungen war. So dehnte es denn gleich im ersten Jahre seine Arbeit aus auf Königsberg und Danzig, woselbst die Arbeit neu eingerichtet wurde, und schickte einen eigenen Seemannspastor nach London. Auch die Stettiner Seemannsmission konnte sofort in den Unterstützungsplan aufgenommen werden, und im Sommer 1904 gab sich das Komitee genötigt, einen eigenen Seemannspastor zur Pflege und Förderung der Arbeit in den Hafenplätzen der Ostsee, und zur Förderung derselben in der Heimat, mit dem Sitz in Stettin, zu berufen. Anzuweisen ist eine ganze Reihe von Hafenplätzen mit in das Netz der Seemannsmission hineingezogen worden. Nach einem dem letzten Berichte im Anhang beigegebenen Verzeichnis der dem Komitee angeschlossenen und von ihm unterhaltenen bzw. unterstützten Stationen arbeiten auf denselben: 8 Seemannspastoren im Hauptamt, nämlich in Stettin, Antwerpen, Leith, London, Shields, Marseille, Genua und Buenos Aires; 7 Seemannspastoren im Nebenamt, nämlich in Dundee, Glasgow, Hull, Manchester, Middlesbrough, Newcastle und Baltimore, und 18 Seemannsmissionare und Hausevater, nämlich in Königsberg, Neufahrwasser, Stettin, Röpenhausen, Hull, Liverpool, London, Methil, Shields, Sunderland, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Genua, Helsinki, Petersburg, Baltimore, Buenos-Aires und Valparaíso.

„Seemannsheim“ zählten wir 17, nämlich in Königsberg, Stettin, Hull, Liverpool, London, Methil, Shields, Sunderland, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Genua, Helsinki, Petersburg, Baltimore, Buenos-Aires und Valparaíso und „Lesesimmer“ ohne Haus, in denen aber Erfrischungen zu haben sind, giebt es 8, nämlich in Neufahrwasser, Röpenhausen, Glasgow, Leith, Middlesbrough, Newcastle, Hartlepool und Shanghai. Außerdem finden im Auftrage und auf Kosten des Komites „regelmäßige Schiffssbesuche“ mit „Briefenverteilung“ statt in den schwedischen Häfen: Stockholm, Göteborg, Stugund mit Sandhamn, Tärendal, Karlshamn mit Färöer, Halmstad und Landskrona, Nyköping, Malmö, Helsingborg und Karlstena, wie in den norwegischen Hafenplätzen: Fredrikshald, Fredrikstad, Christiania, Trammen, Larvik, Kragerø, Arendal, Christiansund, Stavanger, Bergen, Christiansand und Trennhals und ebenso in Bordeaux, Barcelona, Lissabon, Kavala, Beirut und Smyrna. Auch aus Gallipoli und Rangun werden bereits Ansätze in der Fürsorge im deutschen Seelenleben berichtet.

Neben diesem Komitee für deutsche ev. Seemannsmission in Berlin arbeitet in der Seemannsmission seit 1886 der Ausdruck der lutherischen Vereine zur kirchlichen Versorgung deutscher Seelen im Auslande, der sich im Jahre 1903 als „Verband deutsch-lutherischer Vereine f. S. M. zum Zweck der Seemannsfürsorge“ oder fürzter, als „deutsch-lutherischer Seemannsfürsorge Verband“ konstituiert hat. Als im Jahre 1886 die verbündeten lutherischen Vereine f. S. M. sich nach einem gemeinsamen Arbeitsfeld um-

sahen, wählten sie hierzu auf Rat und Veranlassung des C. A. f. J. M. die Seemannsmission und übernahmen zunächst die zu dem Generalkomitee in Großbritannien gehörende Station Cardiff, zu der 1890 die Station in Kapstadt hinzukam. 1891 nahmen sie die Arbeit in Hamburg auf und von 1896 ab in Geestemünde-Bremerhaven. Hier haben sie die bedeutendste aller allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen für Seeleute an der Unterweser geschaffen. In Altona wurde eine Schiffer- und Fischerstube und in Riel ein kleines Seemannsheim eingerichtet. Die Auswendungen beider Komitees für S.-M. beliefen sich im letzten Jahre zusammen auf mehr denn 120000 Mk. — Hier sind auch noch zu nennen der „Seemanns-Missions-Verein“ in Barmen, der Verein „Seemannsheim“ in Stuttgart und der Verein „Seemannsheim“ in Berlin (Gräfin Schimmelmann).<sup>10</sup>

Der die Arbeit der Seemannsmission bedingende Notstand unter den Seeleuten ist zunächst ein kirchlicher und religiöser, dann aber auch ein sittlicher und sozialer. In seinem gefährlichen Versuchungsreichen und anregungssarmen Berufsleben entbehrt der Seemann den heilsamen Einfluß der Kirche wie der Familie und der Heimat, und da er nun in der Fremde unbekannt und unerkannt sein Wesen treiben kann, wird er um so leichter eine Beute der vielen Versuchungen und Verführungen zur Gottlosigkeit, Verschwendug, Unzüchtigkeit und Desertion, wie sie in schlechter Gesellschaft an ihn herantreten, und von vielen gewissenlosen Hauer- und Schlafhäusern in raffiniertester Weise ihm bereitet werden. Die Eigenart des deutschen Charakters und der deutschen Frömmigkeit verlangt, daß die Fürsorge für ihn auf nationaler Grundlage und in deutschem Geiste betrieben wird.<sup>20</sup> Alle Versuche, zusammen mit anderen Nationen eine gemeinsame Seemannsfürsorge zu veranstalten, sind an dem starken Heimatsgefühl des deutschen Seemanns gescheitert. So gilt es denn vor allem „deutsche Seemannsheime“ einzurichten. Was die Herberge zur Heimat ist für den Wanderer zu Lande, ein Volksgasthaus mit christlicher Hausordnung, das durch Ordnung, Sauberkeit und billige Verpflegung den Bedürfnissen einfacher Reisenden genügt, das ist das Seemannsheim für den das weite Meer befahrenden Seemann. Es schützt ihn vor Versuchungen und Ausbeutungen schlimmster Art, es verschafft ihm guten Verkehr und anständige Unterhaltung. Hier fühlt er sich heimisch als Familienmitglied am Tische der Hauseltern. Das Seemannsheim mit seiner Kapelle oder seinem Betraum ist aber auch des Seemanns Kirche im fremden Lande. Hier hört er das teure Evangelium in seiner Muttersprache, hier geht ihm das Herz auf beim Singen der alten von seiner Kindheit ihm vertrauten Kirchenlieder, hier kann er seinen Gott loben und ihm danken mit seinen Landsleuten in deutscher Zunge. Hier wird ihm auch der Tisch des Altars gedeckt, und hier empfängt er Kräfte des neuen Lebens. Und wie viele kommen dankbar zum deutschen Gottesdienst! Mehr denn 14000 in einem Jahre allein auf den Stationen in England.<sup>25</sup>

Wo es noch nicht möglich ist, ein Seemannsheim einzurichten, steht dem Seemann für seine freien Stunden das deutsche „Lesezimmer“ offen. Da er hier wie im Seemannsheim Erfüllungen findet, ist er nun unabhängig von den schlechten Herbergen und Häusern, in welchen den Seeleuten oft in wenigen Tagen, ja Stunden ihre ganze Ersparnis, oft hunderte von Mark, abgenommen werden, auf welche daheim Weib und Kind oder alte Eltern schon seit Monaten, ja oft seit Jahren schmerzlich warten. Hier findet er nach oft monatelanger Entbehrung geistige Nahrung. Hier erwarten ihn Briefe aus der Heimat hier kann er ungestört an seine Lieben in der Heimat schreiben. Gar mancher hat unter dem Einfluß des Haussvaters von hier aus das seit Jahren zerrissene Band mit Vater und Mutter, mit Weib und Kind wieder angeknüpft. Der Haussvater verwahrt ihm seine Ersparnisse, oder schickt sie an die Seinen in der Heimat, er besorgt ihr Kleidung und Ausrüstung, er verschafft ihm Stellung auf einem guten Schiff. Mehr denn 200000 Mark werden jährlich von deutschen Seeleuten der Seemannsmission zum Aufbewahren und zum Heimjenden übergeben, eine Summe, die ohne ihre Hilfe ein Opfer des Leichtsinns und Verführung geworden wäre. Von größter Wichtigkeit sind die „Schiffsbesuche“. Das ist eine Hauptaufgabe der Seemanns-Patoren und Missionare den Seeleuten auch auf ihren Schiffen selbstsorgerisch zu dienen, ihnen Erbauungs- und Unterhaltungslitteratur zu bringen und ihren Rat und Hilfe in der Fremde anzubieten. Wo es angeht, werden auch Andachten und Gottesdienste an Bord abgehalten, allermeist aber muß sich der Besucher darauf beschränken, zum Besuch der Gottesdienste sowie des Seemannsheims und des Lesenzimmers einzuladen. Aber auch an Land geht die Seemannsmission dem Seemann nach und sucht ihn auf in seinen Schlafstellen, um ihm ihre Hilfe und Dienste anzubieten, und ganz besonders, wenn er ins Gefängnis geraten oder frank im Lazaret Aufnahme gefunden hat. Gerade an den beiden letzten Orten wird der Besuch<sup>30</sup>

der deutschen Seemanns-Päpsters und Missionars dankbarst aufgenommen, und die hier gesammelten Erfahrungen entschädigen oft reichlich für die vielfachen Beschwierlichkeiten und Nöthen, auch schmerliche Erfahrungen, die der schwere Beruf mit sich bringt. So dient die Seemannsmission der Kirche und dem Vaterlande an ihren Söhnen, um deren zeitliches und ewiges Wohl sie sich müht.

E. Kritsch.

Segarelli s. d. A. Apostelbrüder Bd I S. 702,5.

**Segen und Fluch.** — 1. Segen und Fluch spielen in jeder Religion eine wichtige Rolle. Sie bedeuten die übernatürliche, von der Gottheit ausgehende Förderung oder Hemmung menschlichen Thuns und Ergebens. Und sofern der Mensch selbst auf sie für andere einen bestimmenden Einfluß auszuüben im stande ist, können die Begriffe Segen und Fluch, segnen und fluchen, die zunächst der Gottheit vorbehalten sind (vgl. z. B. Gen. 12, 3: „ich will segnen . . . verfluchen“ im Munde Jahves; Nu 6, 27: „ich will ihnen Segen zu teil werden lassen“; Nu 6, 21: „es segne dich Jahve“), auch auf Menschen angewandt werden. Sie besagen dann in ihrem ursprünglichen Sinne, daß gewisse Menschen von der Gottheit mit der Fähigkeit belebt sind, auf andere jene von ihr selbigen, der Gottheit, ausgebende Förderung und Hemmung zu übertragen. Die Übertragung gleichviel vielfach durchs Wort: das Segnen oder Verfluchen durch Aussprechen eines Segens oder Fluches. Es ist aber nicht ans Wort gebunden; Handlungen symbolischer oder unmittelbar wirkender Art wie das Ansehen (der „böse Blick“) können denselben Dienst thun.

Aus dem Geistigen ergiebt sich, daß innerhalb der heidnischen Religionen des Israel nachstehenden Heidentums wie außerhalb der Sphäre seiner Umgebung die Begriffe Segen und Fluch sich vielfach berühren mit dem, was man Zauberei nennt. Denn sofern die göttlichen Mächte ihre Einwirkung auf das Ergehen des Menschen nicht unmittelbar vollziehen und das ist vielfach die Regel —, sind es mit Wunder- und Zauberkräften ausgerüstete Menschen, denen sie in die Hand gelegt sind. Sie haben die Macht, die fordern, segnenden Kräfte der Gottheit an bestimmte Punkte zu leiten und vor allem die schädlichen Kräfte, die meist in einer Menge von schadenstiftenden bösen Geistern und Kobolden personifiziert gedacht sind, zu bannen und dadurch vor Schaden zu behüten — oder aber sie loszulassen und auf einen bestimmten Punkt hinzulassen und damit zu schaden. So führen sie Segen und Fluch, und sofern sie es durchs Wort thun, segnen und fluchen sie in jenem übertragenen Sinne. Da es bedarf oft genug nicht einmal besonderer, mit speziellen Zauberkräften ausgestatteter Menschen, besonders für den Fluch (weniger für den Segen). Dieser lauert in der Gestalt der schädlichen und schadenfreien Dämonen überall im Hintergrunde des irdischen Daseins. Ist er nicht ausdrücklich gebannt, so lautet vielfach der Weltsglaube, so brechen die schädenden Mächte des Unheils unverheblich aus ihrem Versteck hervor: ein unbedachtes Wort, ein unüberlegter Schritt, und du hast dich in die Gewalt der Bösen begeben und bist irgend einem alten Fluche verfallen oder einem Dämon preisgegeben. (In Griechenland besteht bekanntlich die Sitte, Verbündungen gegen Feinde auf Tafeln von Blei geschrieben dem Toten ins Grab zu legen oder auch an Statuen, die den Hadesgotttheiten geweiht sind, niederzulegen, um den Feind auf diese Weise den schädlichen Göttern des Hades zur Heimsuchung zu empfehlen.) Nur die äußerste Zorgfalt und peinliches Achthaben auf sich selbst und eine Menge von Regeln und Brauchen kann davor bewahren, daß man der Macht der Bösen verfällt oder ihre Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Auch ohne daß man etwas Bestimmtes thut, ein wenn man sie nur nennt oder ohne besondere Schutzmaßregel in ihren Bereich tritt (al. unten über Am 6), werden sie herbeigerufen oder auf einen Menschen oder sein Tier und seinen Besitz losgelassen und treiben so ihr schädliches verderbenstiftendes Wesen.

2. Auch innerhalb des ATs finden wir noch mancherlei Spuren der Verführung Israels mit solchen Verstellungen. Es ist bekannt, wie energisch die prophetische Religion in Israel und alles, was mit ihr zusammenhangt, den Kampf gegen die Macht des Abiglaubens, der sich an Zauberei, Totenbeschwörung, Wahrsagerei u. dgl. hielt, aufgenommen hat. Aber ebenso bekannt ist auch, daß es in der Zeit vor dem babylonischen Exil nicht gelang, viele Kreise des Volkes von dem Einfluß dieser Vorstellungen frei zu machen. Ein wußtes Beispiel dafür bietet König Saul, von dem es heißt, daß er selbst die Zauberei mit schwärmer Strafe bedroht und doch in der Nacht vor der entscheidenden Schlacht gegen die Philister mit ihrer bedient habe, indem er die Hexe von Endor, die im Gerude stand, Tote brüllen zu lassen, bat, ihm von Samuels Geiste Rat zu ver-

schaffen. Weitere Belege in großer Anzahl bieten uns neben dem Deuteronomium (vgl. Kap. 18) die Schriften der Propheten. Es darf nur an Stellen wie Jes 2, 6 oder Hos 4, 12 erinnert werden.

Unter diesen Umständen werden wir uns nicht wundern können, wenn auch die Begriffe Segen und Fluch im alten Israel zunächst vielfach in einer Verbindung auftreten, die an diese Vorstellungswise erinnert, und wenn sie erst allmählich sich von jener Verbindung loszumachen im Stande sind und so erst im Lauf der Zeit sich zu einem geistigeren Inhalte durcharbeiten. Nicht als hätte es nicht zu allen Zeiten in Israel Persönlichkeiten gegeben, die von der höheren Vorstellung über die Art, wie die Gottheit Segen und Fluch vermittelte, erfüllt waren; aber die vielfache und lange Herrschaft einer minder vollkommenen Betrachtungsweise wird sich nicht bestreiten lassen. Auch beschränkt diese Herrschaft sich nicht auf die ältere oder alte Zeit; wir finden sie auch noch in jüngerer und jüngster Zeit vertreten. Über als die Zeit ihres Vorwiegens wird man die alte und ältere Zeit anzunehmen berechtigt sein. Mit dem Herrschendwerden der durch die Propheten vertretenen Grundsätze und Anschauungen wird sie von selbst mehr in den Hintergrund gedrängt. Sie hält sich auch so noch, aber sie hat ihre Kraft eingebüßt, sie ist auf einzelne Kreise, die der geistig niedriger Stehenden, beschränkt und sie wird vielfach mehr — wie wir es ja bis auf den heutigen Tag unter uns beobachten — nur noch im Sprachgebrauch als im wirklichen Leben ihr Dasein gefrisstet haben.

3. Gehen wir zu den einzelnen Äußerungen des ATs über unseren Gegenstand über, so finden wir als die Mittel, mit Hilfe deren Segen oder Fluch vollzogen werden, sowohl das Wort als die Handlung. a) Die letztere vollzieht sich wahrscheinlich nach der Vorstellung des Volkes in Israel in allen den Formen, in denen überhaupt nach der Ansichtung der Zeit die durch Menschen vermittelte übernatürliche Einwirkung der Gottheit sich vollzieht. Ein wichtiges Medium derselben scheint der Zauberstab gewesen zu sein. Ein solcher Stab wird den ägyptischen Zauberern beigelegt Ex 4, 2 ff. 7, 8 ff. und mit Hilfe ihres Stabes vollziehen Mose und Aaron ihre Wunder (vgl. auch Nu 20, 8, 11), desgleichen Elisa 2 Kg 4, 29. 31 — ein Beweis, daß der Gedanke, daß der Stab das Medium der Wunderkraft sei, dem AT bekannt ist. Auch Hos 4, 12 mag hier beigezogen werden, wo der Stab zwar nicht als wunderkraftig, wohl aber als zum Träfeln gebraucht wird — immerhin steht der Träfelnstab dem Zauberstab sehr nahe. Es wird also angenommen werden dürfen, daß ein etwa ausgesprochener Segen oder Fluch dadurch seine Bekräftigung bzw. seine sofortige Erfüllung finden konnte, daß ein Gottesmann oder Zauberer den wunderkraftigen Stab dabei anwandte. Es darf bemerkt werden, daß auch Bileam in Nu 22, 27 den Stab führt, wenngleich Bileams segnende und fluchende Thätigkeit nicht auf ihn zurückgeführt wird; es kann also hier möglicherweise der bloße Wanderstab gemeint sein. Auf welche Weise der Stab zu dieser Rolle des Zaubermediums gelangt ist, wird sich immerhin wenigstens erraten lassen. Wenn wir sehen, wie bei den Kanaanäern und vielfach sonst der Baum heilig ist und bei ersteren das Symbol und vielfach wohl der Sitz der Astart als der Göttin des Wachstums und der Fruchtbarkeit; und wenn wir ferner sehen, daß sie an Stelle des lebenden Baumes auch den toten, den in die Erde gesteckten Pfahl, gelten lassen (als Aschera): so liegt die Vermutung nicht fern, daß der heilige Stab in ähnlicher Weise als Symbol, ja als Sitz einer Gottheit, und von Hause aus einer Fruchtbarkeitsgottheit gegolten habe — wenngleich bei derjenigen Gruppe von Völkern, die hier in Frage kommen. Stade, Alttest. Theol. 45 191 versteht den Stab als Sitz des Schutzgeistes im allgemeinen; aber weshalb gerade ein Stab diesen Dienst thun sollte, wird bei dieser Erklärung nicht deutlich. Nur wenn die Gottheit derartig vorgestellt wird, daß sie gerade zum Stab, d. h. dem Baumzweig, in nähere Beziehung tritt, erklärt sich jene Ansichtung.

b) Als ein weiteres, in diesem Falle nur Fluch auswirkendes, Mittel dürfen wir wohl den Blick des Auges gewisser Menschen auch für das AT in Anspruch nehmen. Es ist bekannt, bei wie vielen Völkern die Sorge eine besondere Rolle spielt, daß gewisse Menschen die Fähigkeit besitzen, durch schlechtes Ansehen, den sog. „bösen Blick“, Schaden über Menschen (besonders Kinder) und Tiere zu bringen. Für die Araber vgl. Wellhausen, Reste alter. Heident.<sup>2</sup> 164f. Der im AT mehrmals vorkommende Ausdruck 眼睛, den man gewöhnlich mit „mizgünstig“ — und im heutigen Zusammenhang wohl mit Recht — wiedergiebt, wird wohl ursprünglich nichts anderes bedeutet haben als den bösen Blick. Später ist er dann im moralischen Sinne gebraucht, doch mag dies erst Folge einer Abschwächung des ersten Sinnes sein. Vgl. Pr 23, 6; 28, 22; Si 14, 3; 34, 12; Pirke Abot 5, 13.

c) Eine besondere Rolle unter den Segenshandlungen scheint die Handauslegung gespielt zu haben. Wenigstens wird in Gen 27, 18, 11 ff. großer Wert auf sie gelegt. Ihr Sinn kann ja kaum aus dem wohl, nach der Rolle, die sie eben beim Segnen hat, nur gewesen sein, die besondere Kraft, welche dem innerwoben ist, der segnet, auf den zu Segnenden überzuladen. Man sieht daraus zugleich, daß der Segnende (und so natürlich überhaupt der Gottesmann) als Zubabier einer Weisheit, bzw. göttlichen Kräfte, die übertragen werden können, gedacht wird.

d) Besonders häufig aber wird Segen und Fluch sich an die heiligen Handlungen selbst angegliedert haben, vor allem das Opfer. Beim Opfer ist man ohnehin der Gottheit nabe; es dient dazu, das Wohlgefallen der Überirdischen auf den Menschen herabzubringen und sie ihm günstig zu stimmen; so versteht es sich fast von selbst, daß man diesen Anlaß benutzt, Segen zu erlangen oder Flüche besonders kräftig zu machen. So lesen wir in Nu 9, 27, daß die Bürger von Sizem ihr Fest dazu benutzten, dem ihnen verbotenen Abimelech zu fluchen. Die Textesworte: „sie aßen und tranken und fluchten über Abim.“ wollen schwerlich bloß sagen, daß die Erregung der Feststimmung und des Weingetrunkenes sie zum Verfluchen des Abim. förte, sondern zwischen Festfeier d. h. feierlichem Opfer und dem Alter des Verfluchens besteht ein innerer Zusammenhang. Dem entsprechend hat denn auch Bileam bei seinem Vorhaben Israel zu verfluchen vor allen Dingen darauf zu achten, daß erst Gott reichliche Opfer dargebracht werden Nu 23, 1 ff.; ähnliches finden wir bei den Arabern im Altertum (Wellh. a. a. D. 133) und bei den Bewohnern Syriens und der angrenzenden Länder bis auf den heutigen Tag (vgl. Curtiš, Ursprüngliche Religion 201, 205 f., 219 f. u. ö.); man opfert ein Tier oder vollzieht sonst heilige Riten „für einen Segen“. Ein Beispiel eines ganz spezifischen Fluchritus, ebenfalls mit Opfer verbunden, besitzen wir innerhalb des AT in Nu 5, 11, wo der seinem Weibe misstrauende Mann ihr einen fluchbringenden Trank zu trinken gibt, über den schwere Verurteilungen gebrrochen und in den solche auch äußerlich (V. 23) genügt sind. „Süß sie schuldig, so wird der Trank sie vernichten, war sie treu, wird er nicht schaden.“

e) Bei der letztgenannten Art von Segen und Fluch handelt es sich bereits um Ausdrückungen, die, wenn auch durch heilige Handlungen bekräftigt, doch wesentlich durch das menschliche Werk sich vollziehen. So wird denn überhaupt das Wort das wichtigste Medium des Segnens und Fluchens gewesen sein. Man „spricht“ einen Segen und Fluch aus über jemand oder etwas. Es kann dieses Sprechen in der Form des magischen „Wiederholens“ sich vollziehen, es kann aber auch die Form des rein geistigen Gebetes annehmen. Auch dieser Fall trifft im AT auf den höheren Stufen seiner Entwicklung zu, und hier ist dann der Segen übergegangen in die Form des Gebetes, genauer des betenden Segenswünsches und ähnlich der Fluch in diejenige der feierlichen Bedrohung und des Ankündigung von Schädigung im Namen Gottes, bzw. des Erbetens von selber bei Gott.

f) Zur die eutere Form ist der schon genannte Bileam und die ganze Art seines Abschlusses zu wenden. Ebenso kann an die Fluchworte und -formeln von Nu 5 erinnert werden. Zweifellos hat diese Art des Segnens und Fluchens im Volksglauben und der Volksreligion Israels eine große Rolle gespielt, zunächst in der älteren Zeit Israels, aber auch in manchen Kreisen bis auf hinein in die prophetische Zeit und erheblich über sie hinaus. Wie überall in der Welt, so war auch in Israel Magie und Übergläubigkeit nie mal ganz auszuhalten. Gewiß, hat man sich dabei — laut ausgesprechen oder im Stillen

nicht selten noch allerlei andere Mächte als Zahve wirkend gedacht, vor allem wohl die Totenmeister und Abnen, vgl. 1 Sa 28 und die vielfache Erwähnung der Totenwiederkunft. Aber im ganzen wird Segen und Fluch innerhalb des AT doch auf Zahve, jedenfalls auf ihn hauptsächlich und in erster Linie, zurückgeführt, wie ja auch H. Duhm in seiner Schrift über die bösen Geister im AT (1906) annimmt, daß ihre Bedeutung in Israel im Vergleich mit andern orientalischen Religionen eine im ganzen mäßige war. Zudem so in der Sammlung an Zahve festgehalten wird und indem neben der Handlung das Werk im Namen Zahves stark die Überhand behält, sind m. E. zwei wesentliche Faktoren reziprok, die der Vereinfachung des Segens und Fluchs in dem vorhin beschriebenen Sinne antragen.

g) Um sie darin nun bereits denken, wenn von Samuel gesagt ist, daß er beim Opferfest, ehe die Tochter ihres zur Opfermaßeit schreiten, den Segen über das Mahl spricht (1 Sa 9, 13), sei wie es von David heißt, daß er (hier als Priester fungierend), nachdem das Opfer vollzogen ist, das Volk im Namen Zahves segnet. Wie solche Segenssprüche, die einfach als betende Wünsche zu denken sein werden, gelautet haben

mögen, ersehen wir für besondere Anliegen aus 1 Sa 1, 17 oder Gen 24, 60. Dort ruft der Priester Eli der betenden Hanna das tröstende Wort zu: „Geb' hin im Frieden; der Gott Israels wird dir gewähren, was du von ihm erbeten hast!“ Hier wird die aus dem Elternhause scheidende Rebekka von ihren Brüdern mit dem Segenswunsch entlassen:

5  
Schwester, mögst du werden — zu Tausenden von Myriaden,  
Und dein Same besiege — die Thore seiner Feinde!

Denselben Charakter eines Segenswunsches bei besonderem Anlaß hat die längere Rede in 1 Kg 8, 15 ff., welche Salomo bei der Einweihung des von ihm erbauten Tempels an das Volk hält. Wahrscheinlich enthielt der ursprüngliche Bericht (vgl. B. 14) 10 die Thatache, daß Salomo ähnlich wie David (s. o.) das Volk segnete und wohl den Inhalt des Segens in Form eines kurzen Segensspruches, der das Gegenstück zu dem unmittelbar vorher (B. 12) mitgeteilten Weihespruch bildete. Aber wir haben alle Gründe, anzunehmen, daß auch ohne besondere Veranlassung, also bei jedem Opferfest und jeder Festversammlung der Priester den Segen über dem Volke aussprach. Er hat wohl nicht 15 zu allen Zeiten gleich gelautet, aber seit liturgische Formen werden früh angenommen worden sein, und so mag der uns im Priestergesetz (Nu 6, 24—25) aufbewahrte Segensspruch schon lange vor der Abfassung des Gesetzes in seiner heutigen Form üblich geworden sein. Er lautet:

20  
Es segne dich Jahve — und er behüte dich!

Es lasse leuchten Jahve sein Antlitz — über dich und sei dir gnädig!

Es erhebe Jahve sein Antlitz über dich — und schaffe dir Frieden!

Ebenso sind auch die Flüche gemeint, die Salomo in 1 Kg 8 über Israel, falls es von Jahve abfallen sollte, ausspricht, oder die in manchen Nachepsalmen ausgesprochenen Verwünschungen oder die Segens- und Fluchworte in Dt 28 u. a.

4. Fragen wir nach den Personen, denen die Gabe zu segnen oder zu fluchen besonders zu Gebote steht, so sind es natürlich in erster Linie dieselben, die auch sonst zur Gottheit in näherer Beziehung stehen als andere, also die Seher und Priester, überhaupt die Gottesmänner. Demgemäß ist der Seher Bileam besonders dazu geeignet, Israel zu verfluchen. Demgemäß segnet Samuel das Opfer, Moše bei seinem Tode sein Volk (Dt 33), der Priester die Gemeinde. Demgemäß hat aber auch der Fluch, den Josua über Jericho (Jos 6, 26) und Elija über die Knaben von Betel ausspricht (2 Kg 2, 24) besondere Kraft. Auch bei den Uraubern gelten die Seher und Priester als mit besonderen Gaben der Weissagung und des fürbittenden oder fluchenden Gebetes ausgerüstete Menschen (Wellh. Heilig 2, 138). —

35  
Eine besondere Wirkung schrieb man ferner dem Segen oder Fluch Sterbender zu. Auch hierzu finden sich außerhalb Israels Parallelen (Wellh. a. a. D. 139, Num. 4). Der Sterbende steht sozusagen der Gottheit näher als die andern; die Seele ist schon mit einem Schritte aus der Verbindung mit dem Körper entlassen und schwebt schon halb frei umher, erhaben über Raum und Zeit und der Klarze der höheren, überirdischen Wesen 40 verwandt. Den Schlüssel für das Verständnis dieser Vorstellung werden wir wahrscheinlich daraus zu entnehmen haben, daß vor allen die sterbenden Ahnen Segen zu spenden und Fluch zu vermitteln im stande sind. So segnet der sterbende Moše sein Volk (Dt 33), so teilten die sterbenden Erzväter Jakob und Jakob vor ihrem Scheiden teils Segen teils Fluch aus, Gen 27, 10 ff.; 48, 8 ff.; 49, 1 ff. Der Zusammenhang mit 45 der Vorstellung, daß der gestorbene Ahnherr als eine Art höheren Wesens fortlebe, ist hier kaum zu erkennen. Im Momente des herannahenden Todes ist er bereits auf dem Wege, jenes höhere Wesen zu werden und deshalb mit diesen Kräften ausgestattet. Doch hat diese Rolle nicht bloß der sterbende Ahnherr; sowohl der Ahnherr für sich kann im besonderen Maße segnen und fluchen als der Sterbende für sich: die 50 ursprünglich zusammengehörigen Vorstellungen trennen sich und erlangen selbständige Existenz. Zum letzteren vgl. den sterbenden Moše (s. o.), zum ersten den segnenden und fluchenden Noa Gen 9, 25 ff., auch Sir 3, 11 („des Vaters Segen . . . der Mutter Fluch“).

55  
Ja weiterhin erlangt dann jeder Beliebige unter besonderen Umständen die Kraft Segen und Fluch — besonders letzteren — wirkungskräftig auszusprechen. Was hier als Grund angenommen wird, läßt sich nicht immer sagen. Die Urauber erklären: wer in gerechter Entrüstung flucht, habe damit Erfolg (Wellh. a. a. D. 139). Hier wird wohl angenommen sein, daß die Gottheit der Verfolgten und ungerecht Leidenden sich ihrer im besonderen annimme und so ihr Gebet und ihren Fluch erhöre. Auch für Israel mag diese Erklärung zutreffen, insfern Fälle wie 2 Sa 16, 5, wo Simeon in Erinnerung an gewisse Maßregeln so

Dazu kommt dazu, oder 2 Sa 21, 1 ff., wo die Gibeoniten in gerechtem Zorn über Sauls Freundschaft Israel standen, sich recht wohl so erklären lassen. Aber ausreichen wird die Erklärung nicht. Das Wort Ps 27, 11: „wer in der Morgenfrühe seinen Nächsten laut ruft, dem wird es als Fluch gerechnet“ mag uns die Spur weisen. Die Morgenfrühe und die laute Stimme kommen wohl nur das unverfehlige Klüpfen des Freundes, den man aludlich verübt, im Sinne haben. Ein solches kommt aber dem gleich, was wir heute noch etwas Verüben“ nennen. Ein solches Verüben weckt die finstern, schadenden Mächte bzw. es ruft sie herbei, macht sie auf ein Opfer aufmerksam und lässt sie gleichsam auf es los. So wird jene Vorstellung auch in Israel zu deuten sein; und wenn mancher Fluch auch eines gewöhnlichen Mannes, und selbst wenn er keinen gerechten Grund zur Entrüstung hatte, ernst genommen wurde, so mag jene unheimliche, auch in Israel nie ganz überwundene Angst vor im Dunkeln ihr Wesen treibenden bösen Mächten dabei maßbestimmend im Spiele gewesen sein. — Eine ähnliche Vorstellung wird wohl auch in der merkwürdigen Zeichnung bei Amos angenommen werden müssen, wo er 6, 10 eine Zeiche, wohl die Pest, beschreibt und sagt, daß in einem Hause alle Bewohner hinausdrängt werden sollen bis auf einen. Fragt derjenige, der die Leichen wegzuschaffen hat, den letzten, in einem hinteren Winkel des Hauses Sitzenden: Ist noch jemand bei dir? so antwortet er: „niemand“, und fügt bei: „Stille! man darf ja den Namen Jahwes nicht aussprechen!“ Jähre winter als Bürger durch die Pest im Hause: der letzte noch lebende Anklage fürchtet, das bloße Nennen des Jäbennamens möchte den zürnenden Gott herbeirufen und auf ihn aufmerksam machen, und so ihm Verderben bringen. Darum bittet er, der andere möge lieber überhaupt nicht reden.

5. Damit werden wir von selbst noch auf die Frage geführt: welches die Wirkung von Segen und Fluch im Bewußtsein des alttestamentlichen Volkes war. Auch hier werden wir zu scheiden haben zwischen niederer und höherer Betrachtungsweise schon im AT. Es finden sich nicht wenige Fälle, in denen Segen und Fluch, sind sie einmal ausgesprochen, als ein blind sich auswirkendes Verbündnis erscheinen, gleichsam als ein Zwang, der auf die Giertheit ausgeübt ist, und dem sie, selbst wenn sie wollte, sich nicht ohne weiteres entziehen kann. Hier wird das Band unverkennbar, das wie oben ausgeführt, auch im NT noch Segen und Fluch mit der heidnischen Magie und Zauberei verbindet. Beispiele für das Geisigte sind leicht zur Hand. Man denke an Isaak in Gen 27, 33 ff., der, nachdem er Jakob gesegnet hat, erfährt, daß der jüngere Sohn den Segen des Erstgeborenen erübt hat und darob erschrickt, weil der einmal ausgesprochene Segen nun nicht mehr zugängig gemacht werden kann. Er muß auf Jesu Bitte: „Segne auch mich!“ erklären: „Dem Bruder hat dir den Segen weggenommen!“ Oder man denke an die Art und Weise, wie Bileams Segen und Fluch wirklich gedacht wird. Wegen einer bloßen Verwunderung mit Worten hätte der Israel feindliche König Balak es sich nicht soviel kosten lassen, wie er thut, den Zauberer Bileam aus weiter Ferne herzuholen. Ebensoviel würde sich seine Sorge und Entrüstung erklären, als statt des erhofften Fluchs über Israel ein Segenswort aus Bileams Mund kam. Zum sind die Worte Bileams von Jahve geleitete reale Mächte, lebendige Realitäten. Er denkt also (bezw. es läßt ihn der Verfasser der Erzählung denken) ganz ähnlich wie nach der oben genannten Erzählung Isaak denkt, weshalb dem König auch das Wort in den Mund gelegt wird wen du segnest, der bleibt gesegnet und wen du verfluchst, der bleibt verflucht (22, 6).

Demnach wird in 1 Kg 16, 31 berichtet, daß ein gewisser Hiel aus Bethel das aufführte und mit einem schweren Fluche belegte Jericho nur wieder aufbauen konnte um den Preis seines ältesten und seines jüngsten Sohnes. So forderte es der alte Fluch (Jes 6, 16), und um ihn zu erfüllen mußte der Erbauer seine beiden Söhne hingeben. Einem besonders deutlichen Einblick in diesen Glauben der Zeit gewinnen wir durch zwei Erzählungen über David: 2 Sa 21 und 1 Kg 2, 1 ff. Die erste sagt uns, daß Saul in blindem Eifer zw. durch alten Vertrag in ihrer Selbstständigkeit geschüchte Bevölkerung von Gibeon, weil sie sich seinem Willen nicht fügen wollte, habe himmorden lassen. Die Blutdürbde und der Fluch der Ermordeten bzw. der Überlebenden kommt nach Sauls Tode in einer Lücke und Hungersnot über Israel. David ist bereit, den überlebenden Gibeoniten zu erwäbten, was sie irgend verlangen, denn er ist überzeugt: der Fluch ruft unfehlbar so lange fort, bis er in Segen verwandelt bzw. zurückgenommen wird. Noch deutlicher ist der Verhörlauf in 1 Kg 1, 2 zu Tage. David befiehlt vor seinem Ende Salomo, er möge anstab und Zimai Nachre nehmen. Wie man diesen Befehl neuerdings mehrfach redet hat, ist im Art. „Salomo“ dargelegt. Thatfächlich hat er

nichts Besondertes, wenn man den Glauben an die unbedingte Auswirkung des Fluches berücksichtigt. Bei Simeon wird es direkt gesagt (2, 8), er habe vor Zeiten einen schweren Fluch über David ausgestoßen, und nachher bei seiner Hinrichtung heißt es ausdrücklich, durch sie habe Jahve seine Bosheit (d. h. den Fluch) auf sein Haupt kommen lassen, Salomo aber solle gesegnet sein d. h. von ihm sei nun der Fluch genommen und somit 5 in Segen gewandelt (2, 44). Daraus ergiebt sich: der von Simeon geäußerte Fluch ist für David, trotzdem er sich bisher nicht erfüllt hat, nicht tot. Er lebt weiter und muß sich eines Tages auswirken — wenn nicht an David selbst, so nach seinem Tode an seinem Hause. Er kann sich aber auch so auswirken, daß er auf Simeon selbst zurückfällt und ihn vernichtet. Vgl. meinen Komm. S. 16. Bei Joab andererseits liegt eine richtige Blutschuld vor, der Fall liegt also hier für David ähnlich wie bei den Giboniten, da die Blutschuld und der Fluch des Ermordeten tatsächlich auf ihn zurückfallen können, weil die That unter Umständen geschehen ist, nach denen sie David selbst zur Last fallen konnte (vgl. m. Komm. S. 15). Erst wenn das Blut der Erstschlagenen auf Joabs Haupt gekommen ist (2, 32, 33), fühlt David sich bezw. nach seinem Tode sein Haus frei vom 15 Fluche: jetzt hat der Fluch sich ausgewirkt.

6. Aber so rücksichtslos diese Anschauung von Segen und Fluch als im AT vorhanden anerkannt werden muß, so wenig ist sie die einzige. Indem, wie oben gezeigt (vgl. 3. e—g), der Segen und Fluch, besonders der erstere, mehr und mehr den Charakter des Gebetes oder des Gebetswunsches an die Gottheit annimmt, gewinnt er von selbst eine 20 geistigere, und wie das Gebet überhaupt im Unterschied von der Zauberei, mehr und mehr eine sittlich vermittelte Weise. Es liegt das von selbst in dem Charakter und der sich im Lauf der Zeit immer vollkommener durchdringenden Tendenz der Jahvereligion, womit natürlich Rückfälle im einzelnen in die unvollkommene Anschauung oder Fortleben derselben in einzelnen Kreisen nicht ausgeschlossen ist. 25

Dennnoch werden wir auf den Höhepunkten der israelitischen Religion und in ihrem weiteren Verlaufe jene magische Auffassung des Segens und Fluches als im Prinzip überwunden annehmen dürfen, auch wo einzelne Äußerungen derselben noch fortwirken, und die Folge davon ist natürlich weiter, daß auch der Inhalt des Segens mehr und mehr in die Sphäre der höheren, geistigen Güter verlegt wird. So ist der bekannte priesterliche 30 Segen von Nu 6 ohne Zweifel von jeder Art von Segnung, die höchsten Güter wie Gottes Gnade und Frieden mit eingeschlossen, verstanden worden. Ebenso wird er (mag er etwa ursprünglich anders gemeint gewesen sein, vgl. den Ausdruck 6, 27: „er soll den Namen Jahwes auf sie legen“) wesentlich im Sinne eines, wenn auch aus dem Munde des Priesters besonders kräftigen, Gebetswunsches verstanden werden sein. Daselbe gilt 35 in noch höherem Grade von Worten wie: „in dir sollen sich segnen alle Geschlechter der Erde“ (Gen 12, 3 vgl. 18, 18 u. a.). Nach einer mindestens vielfach vertretenen Deutung bedeuten diese nicht ein unmittelbares Geseztwerden (vgl. das Rätsel), sondern daß die Völker sich selbst denselben Segen anwünschen, den Abraham erlangt hatte. Das Sich-Segnen bezeichnet dann hier von selbst den Segenswunsch oder das Gebet um Segnung. 40 Ebenso werden hierher zu rechnen sein Aussagen wie 2 Chr. 17, 27 „was du Herr segnest, das ist gesegnet für immer“. Zwar geht das Wort zurück auf 2 Sa 7, 29, wo es Jahve an die Verheißung einer dauernden Dynastie für David erinnert (vgl. Nu 22, 6). Aber die leichte Umänderung des Wortes löst es von der Beziehung auf Äußeres, die es ursprünglich hatte, los und läßt es allgemeiner und darum wohl auch geistig ge- 45 richtet erscheinen.

7. Da Orakelsprüche schon bei den Heiden, Gottesprüche und feierlich im Namen Jahwes ausgeprochene Worte auch in Israel häufig in gebundener Rede vorgetragen werden, so ergiebt es sich von selbst, daß auch nicht wenige Segens- und Fluchworte im AT in gebundener Rede erscheinen. So der Segen und Fluch Noas, die Bileamsprediche, der 50 Jakobsegen; desgleichen wohl die Gottesverheißungen an Abraham und manches andere. Es scheint, als habe sich ein eigener Zweig der geistigen Produktion und innerhalb der Schriftstellerei eine eigene, der späteren prophetischen Rede nächst verwandte Gattung herausgebildet: Seherprüche und insbesondere innerhalb ihrer Segensprüche der Alten. Typisch dafür mögen die Bileamsprediche in ihrer eigentlich gehobenen, halb dithyram- 55 bischen Redeweise und ihrer dunkeln, oft nur andeutenden, manchmal wie absichtlich verbüllenden Art gewesen sein. Sie haben zum Teil eine apokalyptische Art an sich, lange vor der Zeit der übrigen Apokalyptik. Am nächsten den Bileamspredichen stehen wohl die Noasprediche mit Segen und Fluch über Noahs Söhne. Weniger dunkel, aber doch noch vielfach an jenen Zügen Anteil nehmend sind die Segenslieder bezw. Segen- und Fluch- 60

z. B. „Fluch und Segen“ u. s. w. angelebt und Niese u. s. w. geschrieben werden (Gen 19 und Dt 33, vgl. Gunkel, 1. Aufl., S. 11).

Bei der Ursprünglichkeit der ursprünglichsten Bedeutung unserer Begriffe mag es geschehen, daß am Anfang einige Worte über diesen Gegenstand anzufügen. Der terminus technicus für das Verfluchen scheint **תִּבְרַעַת** gewesen zu sein. Der Sinn dieses Wortes ist wohl immer derselbe gewesen, **תִּבְרַעַת** ist wohl von Anfang an derjenige, auf dem der Fluch lastet. Daneben wird für den Fluch und das Fluchen der Stamm **תָּבַרֵעַ** gebraucht. Er wird mit Flecht mit **תָּבַרְאַת** Gott zusammengestellt. Demgemäß läge diesem Stamm nicht von Hause aus das Fluchen nahe, sondern lediglich die Anerufung oder Herberührung der Gottheit, ob für oder wider jemand, also das Beschwören, Bezaubern. Man wird dabei unwillkürlich an die Grundbedeutung unseres deutschen

**Zornen**, das signnum (des Kreuzes) über jemand machen, erinnert. Der ebenfalls im Buchen gebrauchte Stamm **תָּבַרְאַת** (**תִּבְרַעַת**) hingegen hat von Hause aus überhaupt keine Beziehung zum Geistlichen. Es bedeutet schwächen und hängt zusammen mit **תָּבַרְאַת** leicht. Da ursprüngliche Sinn von **תָּבַרְאַת** endlich, das ebenfalls für Fluchen verwandt wird, ist **תִּבְרַעַת** durchaus unsicher. Noch schwieriger ist es, den Ursinn des hebräischen Segnens zu ermitteln. Es wird mit **תָּבַרְאַת** im Piel und als Nomenn **תִּבְרַעַת** (Segen) bezeichnet. Sicherlich hat man diese Worte mit **תָּבַרְאַת** (Arie) zusammengestellt. Segnen wäre dann etwa soviel als die Knie beugen, beten. Allein nach allem, was wir ermittelt haben, hat zwar das Segnen eine Verwandtschaft mit dem Gebet, ja es geht sogar mit der Zeit stark in die Sphäre des Gebets über; aber daß beide Begriffe von Hause aus identisch seien, ist wenig wahrscheinlich, schon um des willen, weil das Kniebeugen gewiß nicht von Anfang an das einzige und entscheidende Merkmal des Gebets ist, der Stamm **תָּבַרְאַת**, falls er Kniebeugen bedeutet, also von Hause aus nicht = beten ist. Der ursprüngliche Sinn von **תָּבַרְאַת** wird also verläßlich dunkel bleiben müssen. Vielleicht dürfte man es eher als mit **תָּבַרְאַת** Arie mit **תִּבְרַעַת** Fleich zusammenstellen. Dieses bedeutet eine Annahmung des Flebstum und Fruchtbarkeit bedingenden Wassers; es könnte also die reiche Frucht, das Wachstum, die Förderung bedeuten und auf diesem Wege allenfalls die Grundverstellung für das Segnen der ältesten Hebraer abgegeben haben.

Wahrwürdig, aber dunkel und darum ebenfalls nur hier am Schluß zu erwähnen ist darüber die Thatache, daß in Israel das Segnen auch auf die Gottheit als Objekt des Segens ausgewandt wird. Während wir uns unmöglich die Redensart „verflucht sei“ ohne vorstellen könnten, um die andere „gesegnet sei Jahve“ ebensowenig erwarten wie z. B. kommt die letztere thatachtlich vor (vgl. Gen 9, 26). Ist das nur Redensart? und darf es abschwächt werden in „gewünscht sei Jahve“? Von Hause aus doch wohl kann, wenn auch wohl später so gedacht worden sein mag. Dann aber bleibt kaum etwas mit res übrig, als die Annahme, daß eine älteste vorgeschichtliche Zeit der hebräischen Zeradet ein Ausdruck bei von der Vorstellung aus, daß auch die Gottheit zum Segnen und dann wohl auch durch Fluch besonders ausgerüsteter Menschen beeinflußt werden könnte. Es wäre dann ein Rücken einer verschollenen Periode des Segnen und Fluchens, dessen Rümina von Segen und Fluch abhängig sind, in der Redensart selbst in. Gleichzeitig ist immerhin denken, daß auf der Stufe einer niederen Volksreligion der Fluch als so wichtig versteckt wird (natürlich durch die Kraft seiner besonderen Form), daß er im Kinde scheint, es mit einzelnen untergeordneteren Gottheiten aufzuteilen und sich temporär erlauben darf, ihnen einen Segen zuzusprechen. Innerhalb dieser Redensart natürlich nur noch als Redensart zu denken, etwa im Sinne des *Prophet. 16, 12f.*

Kittel.

### Segnungen &c. in Benedictionen Bd II S. 588.

Seidemann, geb. 1870. Nachr. Schrift von Gavolsfeld, Zur Erinnerung an Joseph Seidemann, geb. 1870, gestorben 1. Juli 1889, in die Geschichte I, 1889 S. 94 ff.; E. Krafft, Retrolog zur Geschichte der jüdischen Religion im 19. Jahrhundert, Berlin 1890 Biblio.-Verlag, 16. Bd (1881) S. 257 f.; G. Müller, 1901, 2. Aufl.

Nach dem Tode seines Vaters stammte aus den allerarmlichsten Verhältnissen. Sein Vater, Joseph Seidemann, war Offizier im Infanterieregimente von Rechten, später Krankenwärter im Dienste des Großherzogs, seine Mutter war früher Madelin bei dem Oberhofprediger Reinhard, geb. 1781, in ihrer Eltern wurde Seidemann am 10. April 1807 zu Dresden geboren. Die arme Verhältnis, einen besseren Schulunterricht zu erhalten, gezwungen, ihm ein Kind aus einer Elterns, W. Nethe, cand. theol., der eine Privatschule

unterhielt und dem Knaben die ersten Anfänge des Lateinischen und Griechischen beibrachte. Dann war es der Pastor Schmalz in Dresden-Neustadt, später Hauptpastor in Hamburg, der beim Konfirmandenunterricht auf ihn aufmerksam wurde und ihn zum Studieren bestimmte. Am 18. April 1821 wurde er Schüler des Kreuzgymnasiums in Dresden, und als wenige Monate darauf sein Vater starb und so die gelehrt Lautschrift 5 des Knaben ernstlich gefährdet wurde, war es wiederum Schmalz, dessen warme Empfehlung ihm wohlwollende Gönner verschaffte, so daß er das Gymnasium absolvieren und im Jahre 1826 mit einem Zeugnis, das ihn als omnino et prae ceteris dignus bezeichnete, die Universität Leipzig besuchen konnte, wo er bis Ende 1828 studierte. Nach vollendetem Studium lebte er mehrere Jahre in Dresden, unterrichtete an verschiedenen 10 Anstalten, war auch eine Zeit lang (1831—1832) Hauslehrer bei dem Hofmarschall Grafen August Karl Böse. Durch Berufung vom 2. Februar 1834 wurde er Pfarrer in Eichendorf bei Schönfeld unweit Pillnitz und verheiratete sich am 9. Februar 1834 mit Hanna Margarethe Eleonore Malsch. Seitdem verlief sein Lebensgang so rubig wie nur möglich. In den einfachen Verhältnissen eines Landpfarrers, ohne von der Welt kaum 15 etwas mehr zu leben als Dresden und seine Umgebung, wirkte er in seiner Gemeinde, bis er zu Michaelis 1871 in den Ruhestand trat, um im seiner Vaterstadt seine letzten Lebensjahre zu verbringen. Er hatte den Schmerz gehabt, im Jahre 1863 seinen erst 26 Jahre alten Sohn, der Dr. phil. und Lehrer der Naturwissenschaften war, zu verlieren, und mit seiner ihn überlebenden einzigen Tochter, der treuen Pflegerin seines 20 Alters, noch in Eichendorf seine am 13. Dezember 1868 verstorbene Gattin zu Grabe zu tragen.

Es war wohl weniger Anregung von der Universität her, als eigene Neigung und Vorliebe für die Geschichte seines engeren Vaterlandes, die ihn zu historischen Studien führte. Die erste Schrift, mit der er, abgesehen von mehreren Gelegenheitsreden, seine 25 schriftstellerische Tätigkeit begann, galt der Erforschung der Geschichte seiner Pfarodie. Im Jahre 1840 erschien von ihm „Eichendorf und Tittersbach. Beiträge zur sächsischen Dörfer-, Adels-, Kirchen- und Sittengeschichte“, wozu er, was hier sogleich erwähnt sein mag, 20 Jahre später Ergänzungen herausgab unter dem Titel „Nebenlieferungen zur Geschichte von Eichendorf, Tittersbach und Umgegend, 1860“. Jener ersten Schrift 20 folgten in rascher Folge eine ganze Reihe von Arbeiten, die sich alle mit der Geschichte der Reformation in Sachsen beschäftigten. „Thomas Müntzer, Dresden und Leipzig 1842“. „Die Leipziger Disputation im Jahre 1519. Dresden und Leipzig 1843.“ „Karl von Miltitz. Eine chronologische Untersuchung, Dresden 1844“. In demselben Jahre „Erläuterungen zur Reformationsgeschichte durch bisher unbekannte Urkunden, Dresden 1844“ 35 ferner „Beiträge zur Reformationsgeschichte, Heft 1, 1846“ (auch unter dem Titel „Die Reformationszeit in Sachsen von 1517—1539“). Als er im Jahre 1848 das zweite Heft erscheinen ließ, kündigte er ein seit längerer Zeit handschriftlich fertiges umfangliches Werk über den „Bauernkrieg des Jahres 1525 im Herzogthum Sachsen“ an. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist es ihm nicht gelungen, dafür einen Verleger zu finden, mit 40 Ausnahme einiger Bruchstücke, die in Zeitschriften zur Veröffentlichung kamen, ist es nie erschienen.

Alle diese Arbeiten, und ihnen wäre noch eine ganze Reihe gleichzeitig erschienener Aufsätze in den verschiedensten Blättern und Zeitschriften beigefügen, — beruhten wesentlich auf sehr umfanglichen und gewissenhaften archivalischen Forschungen, die für den 45 Pfarrer von Eichendorf nur durch einen geradezu erstaunlichen Fleiß möglich waren und einem unentwegten Schaffensdrang entstammten, der vor keiner Mühe zurückstreckte. Wenn es nur immer sein Amt erlaubte, wanderte er, oft Tag für Tag, nach Dresden, um im dortigen Staatsarchive und in der schönen reichen Bibliothek zu forschen und zu suchen. Bald war er auf dem Archiv so zu Hause, wie nur irgend einer der Archivarie. 50 Aber er konnte sich nie genug thun, für ihn gab es immer Neues zu ergründen.

Im Jahre 1846 wurde ihm die erste Anerkennung zu teil, als ihn die Leipziger theologische Fakultät bei Gelegenheit des Lutherjubiläums zum Lie. theor. honoris causa freierte. Und in der Folge wurde die Lutherforschung noch mehr als früher sein eigenes Feld. Den äußersten Anlaß dazu gab der Auftrag der Reimerschen Verlagsbuchhandlung in 55 Berlin, die Vollendung der De Wette'schen Ausgabe von Luthers Briefen zu übernehmen. Obwohl dafür nur sehr wenig vorbereitet war, vermochte er es, auf Grund seiner reichen Sammlungen und Forschungen, aus denen er schon 1843 an De Wette manches mitgeteilt hatte, in dem kurzen Zeitraum von zwei Jahren 1846 das Werk durch einen Schlüßband zu vollenden, der u. a. durch seine sorgfältigen Register erst eine wirklich all- 60

er zu einer Sammlung der Briefsammlung ermöglichte. Schon drei Jahre später hatte er mit demselben Material, daß er eine Nachlese von 11 Lutherbriefen mit manchem anderen, aus der gleichen Zeit, solchen Gelegenheiten einzuflechten liebte, veröffentlichten können („Lutherbriefe, 1521“) von A. R. Seidemann, Dresden 1859<sup>10</sup>). Nicht wenige Beiträge lieferte er aber zu dem von Burthardt (Leipzig 1866) herausgeg. Briefwechsel Luthers. Im Jahre 1872 durfte er die von A. Schnorr v. Carolsfeld wieder aufgerundene Handschrift des um die Mitte von Luthers Tischreden so überaus wichtigen Tagebuchs von Anton Lauterbach herausgegeben (M. Anton Lauterbachs Diaconi zu Wittenberg Tagebuch auf das Jahr 1525, die handschriftliche Quelle der Tischreden Luthers). Aus der Handschrift herausgegeben von A. R. Seidemann, Dresden 1872). Drei Jahre später ließ er ein Buch über „D. Jacob Zehent, der vermeintliche Antimonom, Freibergs Reformator“ (Leipzig 1875) erscheinen. Unterdessen war er aber schon wieder mit einer andern großen Arbeit beschäftigt. Am Herbst des Jahres 1871 entdeckte er auf der Dresdener Bibliothek die bisher unbekannt gebliebenen ältesten Psalmenvorlesungen Luthers. Am 17. Januar 1875 schrieb er an einen rheinischen Freund: „Ich habe mich wirklich nicht getäuscht, in Ms. Dresden A. 148 wirklich Luthers allererste Vorlesungen über die Psalmen 1513—1516 von seiner eigenen Hand glücklich aufgefunden zu haben. Ich schreibe das ganze schwer leserliche Buch ab, ein schwieriges Studium für mein Alter, denn Garibaldi und ich, wir sind beide 1807 geboren, und es ist, um der Sache willen in der Jahrzahl, aus uns nicht viel geworden“ — dies zugleich als Beispiel für den oft künstlichen Humor in seinen citatenreichen Briefen. Schon am 11. August hatte er die Abschrift, 143 Bogen, vollendet, eine ganz erstaunliche Leistung, wenn man bedenkt, mit welcher überaus schwer zu entziffernden Handschrift er es zu thun hatte, was aus dem der Ausgabe beigegebenen Faksimileblatte zu ersehen ist. Als der erste Band derselben (Luthers erste und älteste Vorlesungen über die Psalmen aus den Jahren 1513—1516, Dresden 1876) erschienen war, wurde ihm die langjährige verdiente Ehre zu teil, daß er von der theologischen Fakultät zu Halle zum Doctor der Theologie honoris causa ernannt wurde, worüber der alte Herr, dessen Arbeiten in seiner Umgebung nur wenig Beachtung fanden, eine wahrhafte kindliche Freude batte, wenn er auch die neue Würde als eine Dekoration für den Sarg bezeichnete. Wieviel er das 70. Lebensjahr überstritten hatte, trug er sich noch mit großen Plänen. Sehr lange hatte er vor, eine kritische Bearbeitung der Tischreden Luthers herauszugeben. Dazu sammelte er in den letzten Jahren mit dem Eifer eines Jünglings die ursprünglichen Quellen; und keineswegs war die Sammlung vollendet, als er nach kurzer Krankheit am 5. August 1879 von seiner Arbeit abgerufen wurde.

Am Anfang sind nur seine größeren Arbeiten erwähnt; wie reich und überaus vielseitig seine wissenschaftlichen Interessen und seine schriftstellerische Tätigkeit war, zeigt das Verzeichnis seiner Aufsätze, die Franz Schnorr von Carolsfeld der Lebensskizze des verstorbenen Freundes beigegeben hat (a. a. O. S. 102ff.).

Seine bisherige Begabung hatte allerdings ihre Schwächen. Ganz abgesehen davon, daß sein wissenschaftliches Interesse nicht sehr groß war, so fehlte ihm die Gabe der künstlerischen Darstellung, aber deßen war er sich bewußt. Er war Forscher und Sammler. Darin konnte er sich nicht genug thun, und seine Freude war das Eital. Nicht immer verstand er, das Wichtige von dem Unwichtigen zu unterscheiden, und seine Bücher mit ihrer Überfülle oft künstlerisch gereihter Notizen machen einen etwas altfrankischen, an die Geschichtslitteratur früherer Jahrhunderte erinnernden Eindruck, aber zwar durch den unermüdlichen Forschungseifer, der auch das Kleinste, das einmal für die Geschichtsschreibung, die er kein anderen überließ, wertvoll sein konnte, liebenvoll beachtet, und durch seine männliche Genauigkeit hat er nicht Weniges zu dem neuen und reichen Material beigetragen, auf welchem ein großer Teil der Luther und die kirchliche Reformation betreffenden Arbeiten der letzten Jahrzehnte beruht. Sicher war er nicht nur der Begründer der modernen Lutherbibliographia, sondern auch lange Zeit einer der besten Kenner der Reformation, ihrer Geschichte, Literatur und ihrer Kultur. Seine Belesenheit und seine Erkenntnisse auch auf ausländischem Gebiet, zumal interessierte er sich auch für manche katholischen Geschichte, sowohl von einer solchen die Rede sein kann, war geradezu staunenswert, und mit rubrender Liebenswürdigkeit und Selbstlosigkeit war der stets dienstwillige Mann jederzeit bereit, den vielen großen und kleinen Gelehrten, die von ihm zu hundert oder jenen Punkt wünschten, oft ohne Dank dafür zu entfernen, seine reichen Gedanken zu öffnen, und sein Auge leuchtete, ja er konnte geradezu im jugendlichen Enthusiasmus ausbrechen, wenn er jemanden fand, der auch an der Kleinigkeit interessiert war (der zu gai Neues, was ihm entgangen, entdeckt hatte). Der

kleine lebhafte Mann war der Typus eines echten deutschen Gelehrten alten Schlages, auch seiner äußeren Lage nach; er hat nicht gerade Not gelitten, aber wer wie der Schreiber dieses und viele andere jüngere Forscher, um den trefflichen Mann persönlich kennen zu lernen, sein Nachstübben ertrug, war doch überrascht von der Einsamkeit seines Daseins, in dem er sich wohl fühlte, das ihm aber nicht die Möglichkeit gegeben zu haben scheint, auch auswärtige Archive zu besuchen.

Theodor Nolde.

**S**eit s. d. A. Edom Bd V S. 164, 3.

**S**einim s. d. A. Feldgeister Bd VI S. 1 ff.

**S**ekel s. d. A. Maße und Gewichte Bd XII S. 108, 23 und **G**eld Bd VI S. 477.

10

**S**ektenwesen in Deutschland. — Litteratur: Allgem. Kirchenblatt, bei. in den Jahrgängen 1853, 1855, 1884, 1885 (Verhandlungen der Eisenacher Kirchenkonferenz über die Sektenfrage); Herm. Schmidt, Die Kirche. Ihre biblische Idee und die Formen ihrer geschichtl. Erscheinung, Leipzig 1884, bei. S. 189 ff.; W. Rohnert, Kirche, Kirchen und Sekten<sup>1</sup>, Leipzig 1900; Palmer, Die Gemeinschaften und Sekten Württembergs, Tübingen 1877; Tresbach, 15 Die prot. Sekten der Gegenwart, Barmen 1888; C. Kalb, Kirchen und Sekten der Gegenwart, Stuttgart 1905, bei. S. 519 ff.; Art. „Sekten“ im Galwer Theol. Handwörterbuch Bd II, 690 v. Th. Hermann. — C. F. Koch, Allgem. Landrecht<sup>2</sup>, IV, 162 ff.; H. F. Jacobson, Ueber die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen, in ZKR I, 392 ff.; ders., Ep. Kirchenrecht des preuß. Staates, Halle 1864, I, 124f.; 132ff.; v. Römer, Staatsrecht des preuß. Monarchie<sup>3</sup>, II, 2, 151 ff.; Richter-Döve-Kahl, Kirchenrecht<sup>4</sup>, S. 318 ff. — Zur Statistik: P. Pieper, Kirchliche Statistik Deutschlands, Freiburg 1899, S. 90 ff.; H. A. Kroze, Konfessionsstatistik Deutschlands, Freiburg 1904, S. 3 ff.; v. Hirschfeld, Geschichte und Statistik des Dissidententums im preuß. Staate, in Zeitschr. des fgl. preuß. stat. Bureaus III (1863) und IV (1864).

25

Nicht um die Entstehung, geschichtliche Entwicklung und Eigentümlichkeit in Lehre und Verfassung der verschiedenen Sekten soll es sich in diesem Artikel handeln. Wer darüber Aufschluß sucht, findet in den speziellen Artikeln das Erforderliche. Hier handelt es sich um das Sektenwesen als Ganzes, indem versucht werden soll, über den Begriff „Sekte“, über die allgemeinen Entstehungsgründe für dieselben, über die Stellung der staatlichen Gesetzgebung zu ihnen und über die Mittel einer Gegewirkung gegen sie von Seiten der Kirchen zu handeln.

1. Wir beginnen mit kurzen Bemerkungen über die Etymologie des Wortes „Sekte“. Die Lexikographen leiten das Wort entweder von sequor oder von seco ab, aber von seco nur, insofern seco = sequor ist. In der klassischen Latinität bedeutet es die Denk- und Handlungsweise oder die Lebensweise, dann speziell entweder die politische Partei, der man angehört, oder die philosophische Schule und Richtung, der man sich anschließt. Die Vulgata gebraucht das Wort zur Übersetzung von αἵρεσις AG 24, 5 (ἡ τῷ Ναζωραῖῳ αἵρεσις); 26, 5 (Partei der Pharisäer); 28, 22 (ἡ αἵρεσις αὐτῆς als Bezeichnung des Christentums in jüdischem Munde); AG 24, 14 wird πατά τὴν ὄδον ἡγεμονία αἵρεσις übersetzt: secundum sectam quam dicunt haeresim. An diesen Stellen bezeichnet es einfach die religiöse Richtung, die jemand erwählt hat. Einiges anders wird der Sprachgebrauch in den Briefen des Neuen Testaments. Da bezeichnet es in tadelndem Sinne die Rottenbildung innerhalb der christlichen Gemeinde. So werden Ga 5, 20 unter den Werkten des Fleisches auch αἵρεσις, sectae genannt, hier engstens verbunden mit rixae und dissensiones; ferner 2 Pt 2, 1: die Pseudopropheten παρεπαθῶν αἵρεσις ἀπωλετας, sectas perditionis. An diesen Sprachgebrauch des NTs hat sich der kirchliche Gebrauch des Wortes angegeschlossen; vgl. bei August. contra Faust. Manich. XX, 3: „secta est longe alia opinantem quam ceteri, alio etiam sibi ac longe dissimili ritu divinitatis instituisse culturam.“ 50 Die kath. Kirche hat jedoch von dem Worte secta nicht viel Gebrauch gemacht. Ihr Kirchenrecht behält das griechische Wort haeresis, haeretici bei und unterscheidet bei Trennungen, die sich von der Kirche absondern, die beiden Kategorien der haereticorum, die sich der Lehrautorität der Kirche entzogen und neue Lehre aufgebracht haben, und der schismatici, die sich der kirchlichen Hierarchie nicht unterordnen: „haeresis perversum dogma habet. schisma propter episcopalem dissensionem ab ecclesia pariter separat“ c. 26 C. 21 q. 3 (nach Hieronymus). Die mittelalterliche deutsche Bibel über-

55

vergessen zu sein in den angezogenen Bibelstellen mit „irrtum“ oder „fehler“ oder in AG 21, 11 „irreden“; nur in 21, 11 haben einzelne Ausgaben: „nach der sect, die sie vertritt und lehret“. Luther dagegen behält in seiner Bibel das Wort bei: als Bezeichnung der Christen in AG 21, 5; „Sekte der Nazarener“, 21, 14: „dieser Weg, den sie eine Secte rufen“; 28, 22: „von dieser Secte ist uns kund, daß ihr wird an allen Enden widerreden“; zur Bezeichnung der Phariseer AG 15, 5 und 26, 5; der Sadduzäer 5, 17; zur Bezeichnung endlich von Spaltungen innerhalb der Christengemeinde 2 Pt 2, 1 „verderbliche Secten“; im übrigen bediente er sich zur Übersetzung von *ἀρρενίσις* des Wortes „Secten“ (AG 5, 20) „Secten, daß, Mord“; in 1 Ro 11, 19: „es müssen Rotten unter euch sein, auf daß die, so rechtshaffen sind, offenbar unter euch werden“. Ebenso übertrug er *απολογίας τοτες* zu 19 mit „die da Secten machen“. Das Wörterbuch von Johanna Maaler (Pictorius), „Die Deutsch spraach“, Zürich 1561, erklärt S. 369 „Sect“: „Aubana, Meinung von vielen angenommen, wozu und gestalt zuläben. Secta, Haeresis“. Wenn in dieser Erklärung das Wort „Secte“ noch in einem sehr allgemeinen Sinne nach klassischem Vorbild genommen wird, so muß doch beachtet werden, daß Luther im Sprachgebrauch seiner Schriften das Wort wesentlich in dem Sinne gebrauchte, wie es in 2 Pt 2, 1 gemeint ist. Er bildet die Zusammensetzung: „Schwärmer, Rotten und Secten“ (z. B. Tübingen, Ausgb. Körnemann-Bindseil 3, 351), „Secten, Recherei und Rotten“ (GA 30, 17), „Secten und Schwirmergeister“ (ebd. 10, 266), „Irthumb, Rotten, Secten, Recherei“ (ebd. 11, 20), und sieht die Eigentümlichkeit des Sectenmachens darin, daß man bei Anerkennung des Evangeliums doch zugleich „etwas aufrichtet, das der Art nicht ist“. „Rebentlehre“ einführt neben der „rechten Lehre“ (GA 52, 237). In diesem Sinne wird das Wort weiter Besitzstand des kirchlichen Sprachgebrauchs und Ausdruck für bestimmte kirchliche Empfindungen und Urteile. Es muß nämlich u. G. der staatsrechtliche und der kirchliche Sprachgebrauch unterschieden werden. Staatsrechtlich ist der Gebrauch des Wortes orientiert an dem Verbandensein staatlich anerkannter und „aufgenommener“ Kirchen; jede religiöse Gemeinschaft, die nicht zu diesen privilegierten Kirchen gehört, und neben ihnen Auffnahme oder Duldung begehrts, ist staatsrechtlich eine Secte, vgl. die Bestimmung im Westfäl. Frieden § 7: *praeter religioses supra nominatas (tath. luth. ref.) nulla alia recipiatur vel toleretur.* Es fehlt in der Gegenwart nicht an Theologen, die das Wort „Secte“ nur in diesem staatsrechtlichen Sinne zulassen wollen; so Zoëss, Symbolik I (1902), S. 74: „Der Begriff der „Secte“ steht in unleslicher Beziehung zu dem der Staatskirche und ist nur von hier aus zu erläutern“; ähnlich Drews, Kirchliches Leben im Königreich Sachsen 1902, S. 295: „Nur anerkennen den Ausdruck Secten, insfern als darunter die nicht mit Korporationsrecht versehenen, staatlich nicht „anerkannten“ Religionsgemeinschaften zu verstehen sind“. Es fragt sich aber doch, ob nicht neben diesem staatsrechtlichen Gebrauch des Wortes ein näher definierbarer kirchlicher Gebrauch nachweisbar ist. Entschieden zurückweisen müssen wir die Verwendung des Wortes, wie sie uns in der Schrift des Amerikaners W. H. Lyon, A Study of the sects, Boston 1891, p. IV entgegentritt, der dort sagt: Das Wort Secte ist die passende Bezeichnung für die Teile, in welche die christliche Kirche tatsächlich geteilt oder zerstört sei (dissected), daher er sämtliche Denominationen von der römisch-katholischen Kirche an bis zu den Mormonen hin unter den Gattungsnamen „Secten“ fasst. Dieser Sprachgebrauch führt sich auf eine falsche Etymologie, also wenn Secte = Sectio ware und auf die Bedeutung „zerstreuen“ für *secare* zurückzuführen werden müsse, widerspricht außerdem dem durch Luther unter uns verbreiteten Sinn des Wortes. Der kirchliche Gebrauch des Wortes stimmt mit dem staatsrechtlichen nicht und ausserdem, denn es gibt für unser kirchliches Empfinden kirchliche Gemeinschaften neben und unabhängig von den staatlich privilegierten Kirchen, die wir durchaus nicht als Secten bezeichnen. Wir könnten uns ferner sehr wohl denken, daß das jetzt bestehende Kalibantus des Staates zu den evangelischen Landeskirchen gelöst würde oder daß der Staat den Unterschied zwischen den anerkannten Kirchen und Secten staatsrechtlich aufhebe, und wendem würde es für unser Empfinden noch Gemeinschaften geben, die wir mit dem Sectennamen bezeichneten. Zum kirchlichen Gebrauch des Wortes liegt immer ein zadelndes Urteil bei seiner Anwendung ausgesprochen. Es ist die Anklage darin enthalten, daß in unberechtigter Weise der Kirche durch Absonderung gestört werde, und daß der Staat, der zur Absonderung treibe, ein der deutschen Reformation fremder, daher der Kirche minderer, ihr entgegengesetzter sei; und zwar ist dabei die Kirche nicht als Staatskirche oder vom Staat privilegierte gedacht, wohl aber als Volkskirche, die Kraft geistlicher Entwicklung die Aufgabe religiöser und sittlicher Arbeit

am Volksganzen auf sich genommen hat. Wenn ich recht sehe, wird das Urteil, daß eine Gemeinschaft „Sekte“ sei und in ihr ein „sittlicher“ Geist walte, wesentlich da angewendet, wo uns, um es kurz auszudrücken, der donatistische Kirchenbegriff als treibende Kraft entgegentrete, wo über der Forderung, die heilige Gemeinde darzustellen, die Allgemeinheit der Kirche zurückgestellt, die Weltkirche daher mehr oder weniger als ein Babel <sup>5</sup> angesehen wird, von dem man sich absondern müsse, und das geschichtlich Gewordene an der Gestalt der Kirche gering geachtet wird. Die Anwendung des Urteils, daß hier „Sekte“ sei, wird der einzelnen religiösen Gemeinschaft gegenüber oft etwas Subjektives an sich tragen, in manchen Fällen wird unser Urteil schwanken; aber es erhebt auch von hier aus, wie wir dazu kommen, auch einzelne Mitglieder unserer Landeskirchen nach ihrer <sup>10</sup> Sinnesart und den Tendenzen, die sie verfolgen, als „Sekter“ zu bezeichnen. Zum Vergleich seien folgende mehr oder weniger abweichende Bestimmungen des Terminus „Sekte“ angeführt: Eisenacher Konferenz 1855: „Gemeinschaften, welche unter Organisierung eines ihnen eigenen Lehramtes und Regiments, oder doch unter Trennung vom kirchlichen Regiment und Lehramt, sich in Bezug auf Lehre und Bekennnis mit keiner der durch <sup>15</sup> den westphälischen Frieden und nachher in Deutschland öffentlich anerkannten Kirchen in Übereinstimmung befinden und sich vom Bekennnis dieser Kirchen losgesagt haben“ (Allg. Kirchenbl. 1855, S. 419 f.); Kliefoth: „Absonderung vom Kirchentörper auf Grund falscher Lehre“ (ebd. 1884, S. 344); Palmer: „Nur eine Gemeinschaft religiösen Glaubens und Lebens, die im Stande ist, ein ganzes Volksleben zu durchdringen und eine weltgeschichtliche Potenz zu werden, kann als Kirche anerkannt werden, alle übrigen, die sich um einzelne Häupter sammeln, deren absonderliche Meinungen annehmen, die aber viel zu kleinlich und subjektiv sind, um weltgeschichtlich und volkstümlich zu werden, sind und bleiben Sектen“ (Die Gemeinschaften und Sектen Württembergs S. 10); Rohmert: „Sekte ist eine meist kleine Religionsgesellschaft, welche bei einheitigem Herausstreichen und Betonen <sup>20</sup> einzelner Lehrstücke von der rechtgläubigen Kirche abweicht und sich von ihr durch Lehren absondert, wobei fast immer das Bestreben benvorrrit, eine sichtbare Gemeinde von wahrhaft Wiedergeborenen darzustellen, und eine den ökumenischen Charakter der Kirche missachtende Engherzigkeit und Unduldsamkeit sich kundziebt“ (Kirche, Kirchen u. Sектen, S. 135 f.); H. Schmidt: „Unter Sектen verstehen wir solche religiöse Gemeinschaften, <sup>25</sup> welche im Gegensatz zur Katholizität ausschließlich in der Herstellung eines heiligen Volkes das Ideal seben, das sie anstreben“ (Die Kirche S. 192).

2. Die Gemeinschaften, die in Deutschland neben den evangelischen Volks- und Landeskirchen existieren oder zeitweise existiert haben, zerfallen in sehr verschiedenen Gruppen:

a) Zunächst sind Gemeinschaften zu nennen, die, in anderen Territorien verfolgt, <sup>30</sup> hier und da Aufnahme und Zuflucht gefunden haben und dann in dem Gebiet, wo man sie aufnahm, ihr eigenes Kirchenwesen aufrichten durften. Hierher gehören z. B. Wallonen und Franzosen aus dem Gebiete des Calvinismus, Böhmisches Brüder, die nach Polen eingewandert waren, Waldenser in Württemberg. Hierher gehören vor allem auch die Mennoniten (Taufgesünnten). Gemeinden dieser Art, die Zuflucht suchend in evangelischen <sup>40</sup> Territorien aufgenommen wurden, sind meist von den entsprechenden Landeskirchen allmählich angegliedert worden, so noch im 19. Jahrhundert jene Böhmisches Brüder-Gemeinden in der Provinz Posen als Unitätsgemeinden mit gewissen Sonderrechten von der preuß. Landeskirche (Regl. v. 25. Aug. 1796 und Rab.C. v. 30. Dez. 1831). Aber auch wo sie, wie die Mennoniten, aus Gründen der Lehre und der Verfassung ihre Sonderexistenz <sup>45</sup> behalten mußten, und nicht mehr als eben Toleranz fanden, wird man sie nach kirchlichem Empfinden schwerlich als Sектen bezeichnen wollen; denn sie sind nach ihrer Herkunft gar nicht Absonderungen von unseren evangelischen Kirchen, neben denen sie jetzt bestehen, und haben auch nie die Tendenz gehabt, propagandistisch den Bestand dieser Kirchen zu gefährden. Sie haben Zuflucht gesucht und begehrten nur das eine, im Frieden <sup>50</sup> nach den Traditionen ihrer Gemeinschaft leben zu können. In gewissem Sinne ist auch die Herrnhutische Brüdergemeine hierher zu rechnen, insoweit die Gründung von Herrnhut durch die Aufnahme und Ansiedelung von Mährischen Brüdern veranlaßt worden ist und Graf Zinzendorf in seiner Gemeindeorganisation eine Erneuerung der alten Brüderkirche erstrebte. Damit verband sich freilich der andere Gedanke, innerhalb der evang. Weltkirche <sup>55</sup> einzelne Gemeinden durch eine besondere Gemeindeverfassung zu einem reicherem Gemeinschaftsleben und damit zu Lebenszentren für das Kirchenganze zu gestalten. Von der Kirche Kurpfalz' ist er genötigt worden, diesen Versuch nicht innerhalb der Weltkirche, sondern neben derselben zur Ausführung zu bringen. Damit war die Möglichkeit gegeben, daß die Brüdergemeine zur Sekte wurde, und sie hat auch eine Zeit gehabt, in <sup>60</sup>

„... die alten Wirklichkeit werden wollte; aber diese Gefahr hat sie überwunden, und die Situation neben der Landeskirche ist daher mehr und mehr die eines friedlichen Beziehens in gegenseitigem Austausch der Gaben geworden, so daß es uns am einzigen völlig fern liegt, in ihr eine Sekte zu erblicken.“

Zwei Abteilungsgemeinden früherer Jahrhunderte, die um Aufnahme batzen, entstehen unter veränderten Verhältnissen der Gegenwart die Abteilungsgemeinden, die sich besonders in den Großstädten gebildet haben, anglikanische, presbyterianische u. s. w. Gemeinden, mit dem Zweck, die in großen Städten dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Kirchenzonen kirchlich zu bedienen. Es wird niemand einfallen, derartige Gemeinden als Sekten zu beurteilen.

b) Eine andere Gruppe ist als die der Separationen zu bezeichnen. Solcher Trennungen hat die Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von größerem oder kleinerem Umfangs uns gebracht. Unter diesen lassen sich zwei Arten unterscheiden: die einen entstanden, sobald in einer Landeskirche auf dem Gebiete der Verfassung oder des Kuns Veränderungen sich vollzogen, indem eine Minorität in diesen Änderungen nicht eine naturgemäße Fortentwicklung, sondern eine ihr Gewissen bedrückende, die Grundlagen der Kirche alterierende Neuerung sahen. So vor allem aus Anlaß der Einführung der Union zwischen lutherischen und reformierten Kirchen und der Einführung einer Unionsagende (in Altpreußen) oder bei der Vereinigung der Kirchenbehörden lutherischen und reformierten Charakters zu einer einheitlichen Behörde (in Hessen). Aber auch weit geringere Änderungen konnten zu Separationen Anlaß geben, so die Abänderung der Trauformel nach Einführung der bürgerlichen Eheschließung (in Hannover); sind doch sogar lokale Abielunterungen einmal erfolgt, als Schulbehörden die Bibel als Lesebuch aus dem Deutschen Unterricht der Volkschulen entfernt und dafür ein deutsches Lesebuch einführt und nun Gemeindemitglieder sich nicht ausreden ließen, daß die Landeskirche damit anfangt „die Bibel abzusäubern.“ Aber neben den Separationen aus Anlaß von Maßnahmen, die eine ganze Kirche betreffen, die daher auch die Tendenz in sich tragen, in dem ganzen Kirchengebiete sich auszubreiten, stehen zahlreiche Separationen rein lokalen und daher auch ebenerem Charakters, meist dadurch hervorgerufen, daß ein einzelner Geistlicher mit seiner Kirchenbehörde in Konflikt gerät, einer Anordnung aus Gewissensgründen meint, den Gehorsam verweigern zu müssen, und daher als renitent entlassen wird. Ist ein solcher eine kraftvolle Persönlichkeit, dann wird es ihm wohl gelingen, einen Teil der Gemeinde in seinen Widerstand mithineinzuziehen und ein eigenes Kirchlein aufzurichten. Häufig sucht dann ein solcher seinen Aufschluß bei einer bereits bestehenden Separation, andernfalls wird sich eine solche Abspaltung nur kurze Zeit halten können. Als eine Separation aus Anlaß einer in der Kirche sich vollziehenden Wandlung ist nach ihren Anfangen auch die sog. „lichtfreundliche“ Bewegung zu beurteilen, in welcher die vom Nationalismus groß gezogene Auflärung gewisser Bürgerkreise unter Führung von freimütiigen Geistlichen sich gegen den kirchlichen Geist, der in den preußischen Kirchenbehörden wieder zur Herrschaft gelangt war, protestierend erhebt. Hier erfolgte aber nach dem Ausschluß aus der Kirche in rascher Entwicklung ein so völliges Preisgeben der Grundlagen alles Christentums, daß diese Separation auf den Namen einer christlichen nicht mehr Anspruch erheben konnte, daher auch nicht etwa mehr als eine Sekte der evangelischen Kirche bezeichnet werden kann.

c) Zumindesten Separationen der vorbezeichneten Art unter den Begriff „Sekte“ fallen, ist sehr umstritten. Es kommt dabei in Betracht, ob man ihrem Widerstände gegen die Kirchenordnung in der Rühe, um deren willen sie sich trennen, ein (volles oder bedingtes) Heil zugesetzt, und weiter, ob bei ihrem Ausscheiden ihr Kirchenbegriff selbst eine Umbildung in der Richtung zum Donatismus hin erfahren hat; ob sie auch nach ihrem Ausscheiden noch den Sinn für die volksskirchliche Ausgabe sich bewahrt haben; ferner ob sie noch im Stande sind, an der theologischen Fortarbeit der Zeit teilzunehmen, oder sich theologisch vollauf abzuholen und damit aus der geistigen Bewegung der evangelischen Theologie auszubauen und darin festenhaft werden. Auch eine Landeskirche kann sich selbst zur Sekte degradieren, ist sie ihre Geistlichen von dem Konner mit der Fortentwicklung der Theologie abschneidet. Bal. Dove: „Separationen, welche auf dem Boden der deutschen Reformation gebaut, fallen nicht notwendig unter die für Sektentum maßgebende Beurteilung.“ (Allgem. Kirchenblatt 1881, S. 311.)

d) Die dritte Gruppe von Sonderbildungen, auf die unzweifelhaft die Bezeichnung „Sekte“ Anwendung findet, ist unter uns entstanden durch die Invasion englisch-amerikanischen Dissidentchristentums in die Volkskirchen der deutschen Reformation. Hier handelt

es sich nicht um Trennungen auf Grund der inneren Geschichte dieser Kirchen selbst, sondern Vertreter eines andern Kirchenbegriffs, anderer Anschauungen über den Heilsweg, anderer Frömmigkeitsideale sind nach Deutschland hereingekommen, haben unsere Kirchen als ihr Missionsgebiet angesehen, suchen für ihre Anschauungen erweckte Glieder unserer Gemeinden zu gewinnen und geben dann dazu über, diese unsern Gemeinden abwendig zu machen und zu Sondergemeinschaften zu vereinigen. Dies hinüberwirken englisch-amerikanischer Propaganda ist z. B. für unsere Kirchen die eigentliche Sektengefahr, mit der wir es zu thun haben. Und zwar handelt es sich um eine Gefahr doppelter Art: einmal darum, daß unsern Gemeinden lebendige Glieder entzogen werden, aber daneben um die vielleicht noch größere, daß weitere Kreise gläubiger und kirchlich interessierter Gemeindeglieder von gewissen Gedanken und Idealen jener Christentumsauffassung beeinflußt werden und dadurch in unsere Kirchen selbst ein den evangelischen Volkskirchen fremder Geist hineingetragen wird und als ein Element der Auflösung und Zersetzung in diesen wirksam wird. Diese Gemeinschaften englisch-amerikanischen Ursprungs weichen unter sich selbst manigfach ab. Namentlich muß die „Apostolische“ Gemeinde der sog. Irvingianer als ein Gebilde ganz eigener Art von denen unterschieden werden, die unmittelbar oder mittelbar ihre geistige Physiognomie der methodistischen Entwicklung Englands im 18. Jahrhundert verdanken. So sehr also auch Unterschiede gemacht werden müssen, so ist doch das Gemeinsame eine von außen her über uns hereingebrochene Propaganda eines auf anderem Boden, bei anderem Volkscharakter und unter anderen Verhältnissen entwickelten Christentums. (Der Methodismus trägt in Amerika den Charakter einer Kirche; das hindert nicht, daß er unter uns sich als Sekte bemerkbar macht.)

3. Wenn man nach den Ursachen fragt, aus denen die Zuneigung lebendiger Glieder unserer Gemeinden zu der Propaganda des Sektentums sich erklärt, so ist es n. E. ein Irrtum, wenn man, wie häufig geschieht, dabei in erster Linie die etwa in Betracht kommenden Sonderleihren der einzelnen Denominationen in Betracht zieht. Die Anziehungs Kraft des Sektentums will viel tiefer erfaßt sein. Es darf nicht verkannt werden, daß in jedem Volkskirchentum unvermeidlich eine starke Spannung vorhanden ist zwischen dem religiösen Kirchenbegriff und dem empirischen Zustand der Gemeinden. Die Volkskirche ist Erzieherin des Geschlechts, unter dem sie besteht. Ihre Parochialgemeinden vereinigen kirchliche und unkirchliche, lebendige und tote Glieder. Aus diesen Verhältnissen lockt die Sekte gerade die lebendigen Glieder heraus, indem sie ihnen eine Gemeinschaft von lauter lebendigen Christen verlockend in Aussicht stellt. Die Volkskirche muß auch auf den verschiedenen Stufen ihrer Verfassung Leute zur Mitarbeit in den Gemeinderaat oder Presbyterien, Synoden u. s. w. zulassen, die zwar einen gewissen Zusammenhang mit ihrer Kirche nachweisen können, deren positiv geistliche Qualifikation aber nicht untersucht wird und oft zweifelhaft ist. Naturgemäß spielt in diesen Vertretungen die Zugehörigkeit zu den Honoratioren der Gemeinde oft eine größere Rolle als die Zugehörigkeit zu den Kindern Gottes. Auch hier liegen Anstöße vor, die der Propaganda des Sektentums zu statten kommen. In hervorragendem Maße aber ist überall da für die Sekte ein günstiger Boden, wo Pastoren einer Kirche von den erweiterten Gemeindegliedern nicht als geeignete Seelenführer anerkannt werden, wo sie durch ihre Lehre oder durch ihre ganze weltförmige Lebenshaltung oder durch Lässigkeit in ihrer Amtsführung Anstoß geben. Dazu kommt das Bedürfnis vieler Christen nach engerer Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und Gleichgestimmten, das Verlangen nach einer reicheren Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, nach Gelegenheit zur Aussprache über Fragen des inneren Lebens oder über das rechte Verständnis von Worten der hl. Schrift. Diese Verhältnisse, diese unbefriedigten Bedürfnisse bahnen den Sekten den Weg in unsere Gemeinden hinein. Es ist dabei relativ nebenächlich, ob nun die Männer, die solchen Gemeindegliedern in ihrem Konventikel die Befriedigung aller ihrer kirchlichen und geistlichen Bedürfnisse anbieten, zugleich baptistische oder methodistische Besonderheiten mitbringen, oder ob sie etwa chiliastische und montanistische Sonderlehren ausstreuen. Die Anziehungs Kraft der Sekte ist in erster Linie die enge geistliche Gemeinschaft, die sie bietet. Den genannten hauptsächlichen Ursachen lassen sich als fernere Gründe zur Absonderung, ganz abgesehen von den nur zu häufig mitspielenden „unlauteren Motiven der Neuerungs sucht, religiöser Mode- und Genussucht, geistlichen Hochmuts, der Überhebung über das kirchlich geordnete Amt, Ehrgeiz und Rechthaberei“ noch folgende hinzufügen: Ungeduld und Unzufriedenheit gegenüber den Zuständen in den Landeskirchen; Misstrauen in Bezug auf ihre aus dem modernen politischen Leben entlehnten Verfassungsbestimmungen sowie auf ihre burokratischen Formen; Widerwille gegen die Verschlossenheit der Kirche mit

der S: und ihr mannigfaltige Abhängigkeit von ihm; Unsicherheit oder besorgte Anstand bei bereits der Aufrechterhaltung des Bekennnisses („Ihr habt keine Lehrzucht!“) der der christlichen Disziplin in den Landeskirchen („Ihr habt keine Kirchenzucht!“); der Ankörper, den eine an die alte Auspirationslehre gebundene Gemeindeorthodoxie an der Entwicklung der Theologie nimmt, dabei das Misstrauen gegen die auf den Universitäten von „unglaublicher“ Wissenschaft initiierten Geistlichen; Unkenntnis und Missverständnis des evangelischen Heilsglaubens, namentlich der Lehre von der Rechtfertigung, die mit der Heiligung vermischt wird; metatheistische Verstellungen über den Heilsweg; Unterdrückung der Bedeutung der Kirche, ihres Amtes, ihrer Sakramente und Ordnungen bei Überhöhung bestimpter christlicher Lebensformen in vielfacher Prägung; mystische Art der Frömmigkeit auf Kosten der evangelischen Einsicht, daß der Christ schlicht an das Wort Gottes gewiesen ist, an diesem aber auch die genügjame Quelle aller geistlichen Erkenntnis hat; Missverständnisse und Missgriffe bei Auslegung und Anwendung der hl. Schrift; Befoten einzelner namentlich aus dem AT und der Offenbarung Johannis herausgerissener Bibelstellen z. Vorstehendes z. T. wörtlich nach dem Referat von v. Berlepsch auf der Eisenaacher Kirchentagseren; 1881, das sich wiederum anschließt an Thesen von Klemin und Harnack auf der Oberhessischen Pastoralkonferenz vom 8. August 1882; s. Allgem. Kirchenblatt 1881, Z. 175.)

1. Die Stellung der Staatsgesetzgebung zu den nicht durch den Augsburger Religionsfrieden und den Westfälischen Frieden privilegierten, öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften hat im Lauf der Zeiten allerlei Wandlungen durchgemacht, die hier wenigstens an der Entwicklung dieser Verhältnissebeziehungen in Preußen kurz illustriert werden sollen. Zwei Friedensschlüsse erkannten außer den Katholiken nur die Bekennere der Augsburgischen Konfession und seit 1618 ausdrücklich auch die Reformierten an. Diese ecclesiae receptas genießen damit — noch heute — den Vorzug, daß der Staat die geistlichen Ämter dieser Kirchen als öffentliche Ämter ansieht, für die Vorbildung ihrer Geistlichen auf den Staatsuniversitäten durch theologische Fakultäten Fürsorge trifft, daß er ferner ihnen den weltlichen Nutzen leistet zur Einreibung von Abgaben und Leistungen, sodann daß er den Zeittagen dieser Kirchen durch Anordnungen Beachtung und Schutz im öffentlichen Leben verleiht und ihnen Dotationen oder Zuflüsse aus staatlichen Mitteln gewahrt. Andere Gemeinschaften sollten überhaupt nicht geduldet werden.

eine Ausnahme bildeten allein die Juden. Auch das Reformationsrecht der Landesherren blieb auf diese recipierten Kirchen beschränkt. Aber dieser Rechtszustand wurde allmählich gelockert, Ausnahmen wurden gemacht. Zur den brandenburg-preußischen Staat war von Bedeutung, daß das Herzogtum Preußen nicht zum deutschen Reich gehörte. Hier waren schon 1518 böhmische Brüder (freilich unter mancher Beschränkung ihrer Eigentumlichkeit und mit der Tendenz auf Angliederung an die Landeskirche) aufgenommen worden (vgl. Diskret in Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 43, 413 ff.). Dann gewährte hier das Kurfürst Friedrich Wilhelms I. vom 22. März 1722 den Mennoniten Toleranz; nach der Teilung Polens erhielten auch die Mennoniten in Westpreußen durch das Privileg vom 29. März 1780 Zuflüsterung ihrer Glaubensfreiheit. Katholischer Toleranz erfuhrten sich hier sogar auch Socinianer. Französisch Reformierten war schon am 13. März 1639 ein Patent erteilt worden; dann folgten nach der Einwanderung der aus Frankreich flüchtenden Reformierten die Privilegien vom 9. Oktober 1657 und 1. Mai 1691. Erheblich weiter ging der Außklärungskönig Friedrich II., der am 27. Dezember 1712 und in mehreren nachfolgenden Erlässen Ansiedlungen der herabgeworfenen Brudergemeine konzessionierte, aber auch den Schwedensfeldern am 8. März 1742 die vierjährigen Lande offiziell und sogar den Socinianern am 28. Juni 1776 die Errbauung eines Verbaues gestattete. So gab es jetzt neben „öffentliche aufgenommenen“ Kirchen auch „geduldet“ Kirchengesellschaften mit einem exercitium religionis privatum und mit je nur dem Wortlaut der Konzeption verschiedenen Rechten; am auffälligsten zitiert war dabei die Brudergemeine. Diesem Zustand entspricht sowohl das Wellnerische Dekret vom 9. Juli 1788, das von „bissher öffentlich geduldeten Sekten“ redet, „welche unter landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten“, wie auch das Allgem. Landrecht T. II, Tit. XI, § 17 ff. mit der Unterscheidung von „öffentliche aufgenommenen“ und „geduldeten Religionsgesellschaften.“ Aus letzterer Klasse ragen zu hervor und näherten sich den öffentlichen privilegierten Kirchengesellschaften, als sie als „wahre Augsburgische Konfessionsverwandte“ anerkannt wurden, unter der „Überherrschaft und Protektion“ des Königs standen, auch ihre Bischöfe vom Konzil bestimmt werden und den Treuobligkeiten folgten sollten. Doch waren

ihnen nur Bethäuser ohne Glocken gestattet und ihren Geistlichen fehlten die Privilegien der öffentlich aufgenommenen Kirchen. Die bloß geduldeten Religionsgesellschaften (so die Mennoniten, ferner die Quäker [Rab.D. vom 16. Mai 1830]) mußten nach T. II, Tit. XI, § 489 die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnten, zur Eintragung ins Kirchenbuch anzeigen. Ihre Glieder blieben der landeskirchlichen Gemeinde in Bezug auf Kirchen- und Schulzulässt und zur Zahlung der Stolzgebühren verpflichtet, als wenn sie Kirchenglieder wären. Die „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit“, die T. II, Tit. XI, § 2 allen Einwohnern im Staat gewährte, gestattete den Anhängern einer nicht ausdrücklich tolerierten Religionspartei doch nur das Hausvaterrecht häuslichen Gottesdienstes. Die um der Union willigen seit 1830 sich separierenden Lutheraner bekamen, solange Friedrich Wilhelm III. regierte, die ganze Schärfe des Verbots der „der christlichen Religion und dem Staate schädlichen Conventicula“ zu spüren. Erst die Generalkonzeßion vom 23. Juli 1845 (Koch<sup>s</sup> IV, 168f.) verlieh ihnen ähnliche Rechte wie sie die Brüdergemeine erhalten hatte. (Daz̄ sie aber auch heute nicht den privilegierten Kirchen gleichgestellt sind, darüber vgl. das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Juni 1898, Allgem. Kirchenblatt 1899, S. 17ff.) Ebenso erhielten die sich separierenden Reformierten (Rohlsbrüggianer) am 24. November 1849 eine Generalkonzeßion, B.R.I, 416ff. III, 358f. Den inzwischen (seit 1837) aufgetretenen Baptisten wurde durch die Rab.D. vom 19. Oktober 1841 zwar die formelle Tuldung verweigert, zugleich aber wurde verfügt, daß nicht mit Strenge gegen sie verfahren werden sollte. Die deutsch-katholische und die lutherfreundliche Bewegung führten staatlicherseits zu neuen Erwägungen über die Beglaubigung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle in solchen Gemeinschaften, die mit dem Bekenntnis keiner der recipierten Kirchen in wesentlicher Übereinstimmung waren, und deren Geistlichen oder Vorstehern man nicht geneigt war, die Gerechtsame der Geistlichen der privilegierten Kirchen bezulegen. Die Verordnung vom 30. März 1847 schuf für solche eine bürgerliche Beglaubigung jener Akte durch die Ortsgerichte. Eine weitere Fortentwicklung brachte die Verfassungsurkunde von 1848, resp. ihre revidierte Gestalt vom 31. Januar 1850 durch die Bestimmung in Art. 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-übung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürglerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.“ Über Art. 13 fügt hinzu, daß Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese nur durch besondere Gesetze erlangen können. War damit die Bildung von Religionsgesellschaften allgemein frei gegeben, soweit nicht Titte oder Staatsordnung gefährdet erschien, und konnten nun auch religiöse Versammlungen derselben einfach unters Vereinsgesetz gestellt werden, so war doch die Erteilung des Korporationsrechtes an einen Alt der Gesetzgebung gebunden. Auf diesem Wege gelangten denn auch am 12. Juni 1874 die Mennoniten (Koch<sup>s</sup> IV, 169f.) und am 7. Juli 1875 die Baptisten (Koch<sup>s</sup> IV, 170) in Preußen zu solchen Rechten. Erleichtert wurde die Rechtslage der „Sekten“ durch die Einführung der Standesämter und der obligatorischen Civilcile (9. März 1874 für Preußen, 6. Februar 1875 fürs deutsche Reich), indem damit die Vorrechte der privilegierten Kirchen in Bezug auf die bürgerliche Rechtswirkung ihrer Trauhandlungen und ihrer Beurkundungen des Personenzustandes hinwegfielen, und für die Angehörigen anderer Gemeinschaften der Ausnahmestand der Notcile. Endlich sind die Bestimmungen zu erwähnen, die der Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches (1896) fürs ganze Reich gebracht hat. Danach ist für den privatrechtlichen Erwerb der Rechtsfähigkeit auch für Vereine mit religiösem Zweck der einfache Weg gerichtlicher Eintragung vorgezeichnet; doch ist für diese eine vorgängige Prüfung seitens der Staatsbehörde vorbehalten, der damit Gelegenheit gegeben ist, sich auch mit den landeskirchlichen Behörden darüber ins Benehmen zu setzen und event. gegen die Eintragung Einspruch zu erheben (BGB. § 21 und 61). Damit aber Religionsgesellschaften Korporationsrecht erlangen, bedarf es auch heutigen Tages noch eines Aktes der Gesetzgebung (vgl. auch Einführungsgesetz Art. 84). Die Forderung (in den Frankfurter Grundrechten), daß keine Religionsgesellschaft vor anderen Vorrechten durch den Staat genießen solle, ist bisher in Deutschland nirgends verwirklicht, ist auch nicht im Interesse des Staates. Kirchen, die in einer Geschichte von Jahrhunderten maßgebende Faktoren des sittlichen und religiösen Volkslebens geworden sind und als große Volkskirchen Erzieher des Volkes sind, müssen auch vom Staat anders gewertet werden, als ephemere Associationen kleiner Kreise, die da kommen und gehen und sich noch nicht als Träger der religiösen und sittlichen Kultur erwiesen haben. Gerechtigkeit ebenso wie so

richtig. Es hat widerstreben hier in gleicher Weise den Forderungen von Doktrinären, die das zu lieben für alle. (Vgl. Richter-Dove Rahl, Kirchenrecht S. 321 f. und im Patent vom 2. März 1817 bei Nachr IV, 165 die feierliche Erklärung: „Wir sind entschlossen, daß in unseren Staaten gesetzblich und nach Staatsverträgen bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der romisch-katholischen, nach wie vor Schutz angedeihen zu lassen und sie in dem Benütze ihrer besonderen Gerechtsame zu erhalten“.)

5. Die Gegenwirkung von sichtbarer Seite gegen das Vordringen des Sektenwesens ergibt sich aus der Erkenntnis der Ursachen dieser Erscheinung. Darin ist man wohl einig geworden, daß die Kirchen ihre Verteidigung gegen die Invasion der Sekten in der Regel und prinzipiell nicht dadurch führen dürfen, daß sie den Staat um polizeiliche Maßregeln angeben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Gegenwirkung mit diesem Mittel niemals die Propaganda aufhält, sondern nur Märtyrer schafft und die Sache der Kirche schädigt. Nur offensbare Auswüchse, durch welche die Ruhe und Ordnung gefährdet werden, sollten polizeilicher Maßregelung unterliegen. Die Gegenwirkung, die der Kirche würdig ist, muß vor allem darin bestehen, daß sie das religiöse Bedürfnis, das ihre Glieder den Sekten zuführt, von sich aus mit ihren Mitteln ernstlich zu befriedigen bemüht ist. Jedes Auftreten von Sekten ist eine Mahnung an die Kirche wegen mancherlei Verstummen und wegen Missständen, die sich wenigstens bis zu einem gewissen Grade abstellen lassen. Th. Rolde hat den Satz formuliert, bei jeder Sektenbildung handle es sich um „die einseitige Betonung eines an sich berechtigten, von der Kirche zeitweilig vernachlässigten Gedankens oder kirchlichen Handelns.“ (Die Heilsarmee, Erlangen 1885, S. 117.) Die Wahrheit dieses Satzes läßt sich nicht verkennen. Dann ist es aber Aufgabe der Kirche, die allgemeinen und besonderen Ursachen zur Sektenbildung nach Kräften zu beseitigen. Es handelt sich also um eine reichere und lebendigere Verkündigung des göttlichen Wortes, um treue spezielle Zeelsorge, die sich auch die Pflege der lebendigen Gemeindeglieder angelegen sein läßt, um die Einrichtung von Nebengottesdiensten behufs mannigfaltiger Formen der Darbringung geistlicher Speise, um eine kirchliche Pflege des Gemeinschaftsbedürfnisses der Erwachsenen, um die Pflege solcher Vereine innerhalb der Gemeinde, die der religiösen Erbauung und der sittlichen Bewahrung dienen (Jünglings- und Junafrauenvereine), um geistlichen Wandel und geisterfüllte Predigt der Pastoren, um die Anerhaltung von Mietlingen vom geistlichen Stande, um die Reaktion gegen armodizierenden und Argernis gebenden Missbrauch der Lehrfreiheit um Handhabung einer ernsten Zucht in den Gemeinden, um Erziehung der Gemeindevorstände zur Mitarbeit nicht nur an den Erstern, sondern auch an den inneren Angelegenheiten der Gemeinde, um die Heranholung lebendiger Gemeindeglieder zur Mitarbeit je nach ihren Gaben und Kräften an der Pflege und Erbauung der Gemeinde (als Helfer in Sonntagsschulen, in der Armen- und Krankenpflege und an den Vereinen in der Gemeinde); vgl. hierzu die Ausführungen von v. Berlepsch, Allg. Kirchenblatt 1881, S. 176 f. Gewiß wird es nicht möglich sein, auf diesem Wege alle Quellen zu versperren, aus denen die Neigung zum Sekentum fließt, aber nicht nur, daß manches Bild auf diese Weise der Kirche erhalten bleibt — es wird ihr dadurch auch ermöglicht, je ernster sie diese Aufgaben ergreift, um so zweckmäßiger mit gutem Gewissen den Anklagen der Sekterer gegenüber zu treten.

Einer kirchlichen Erledigung barriert noch die Frage, in welchem Umfange und in welcher Weise dissziplinare Maßnahmen gegen Gemeindeglieder, die sich mit Sekten einlassen, vorzunehmen seien. Es liegt ja die Thatshabe vor, daß viele Gemeindeglieder an den Gottesdiensten, sogar am Abendmahl von Sekten teilnehmen, ohne formell ihre Zusage nahezutragen und zur Landeskirche aufzulösen. Da entsteht die Frage, an welchen Punkten und in welchen Fällen die Kirche die Pflicht habe, solche Glieder nicht mehr als in der Kirche abende, und daher seelsorgerlich zu behandelnde, sondern als abtrünnige und daher zum Aussturz zu dringende, resp. als auszusühnende zu behandeln. Auf dem Wege der Particularerziehung ist sie und da versucht worden, den Austritt von Gemeindediensten, die zu einer neuen Religionsgemeinschaft hinzutreten wollten, aus ihrer Kirche zu fordern. So wurde in Sachsen-Altenburg am 21. Januar 1851 verordnet, daß die Prediger oder Vorsteher selber Gemeindemitglied niemand als Angehörigen ihrer Gemeinschaft aufnehmen, nennen und behandeln durften, der nicht der Ortspolizeibehörde schriftlich Austritt und Übertritt angezeigt hatte (Allgem. Kirchenblatt 1853, S. 179). Andererseits ist man dafür eingetreten, daß selbst eine ein- oder mehrmalige Abendmahlsteuer in einer Sekte den betreffenden noch nicht aus dem Verhältnis zu seiner Kirche ausschließe, sondern daß er auch dann noch unter der seelsorgerlichen Einwirkung des Geistlichen seiner Kirche verbleibe; mit einem bekräftliden Anschluß an die *sacra* der Sekte

gebe zum Ausschluß mit den Mitteln der Kirchenzucht einen ausreichenden Maßstab. Eine recht verschiedenartige Behandlung haben in dieser Beziehung die Irvingianer erfahren, die ja, wo sie nicht dazu genötigt wurden, grundsätzlich ihre Landeskirchen nicht verlassen und oft auch Wert darauf legten, den kirchlichen Zusammenhang mit ihrer landeskirchlichen Gemeinde durch Teilnahme am Gottesdienst und Abendmahl zu bezeugen, zugleich aber in der „apostolischen“ Gemeinde vielleicht sogar Amter bekleideten. Während der evangelische Oberkirchenrat unter dem 29. März 1852 den Grundsatz aussprach, daß die evangelische Kirche solchen, die an ihrer Auflösung arbeiteten, doch nicht ihr Sakrament reichen dürfe, und wenn seelsorgerliche Einwirkung fruchtlos bleibe, Verjährung des Sakramentes forderte, um nicht durch Spendung desselben den Schein einer Billigung der Irrelehrte zu erwecken, haben andere kirchliche Instanzen gerade den Irvingianern gegenüber ein hohes Maß von Toleranz erwiesen und die Zulassung sogar von anerkannten Häuptern dieser Gemeinde zum Abendmahl der Landeskirche gestattet, von dem Grundsatz aus, daß die Zulassung seelsorgerlich nur von der würdigen Herzensverfassung des Kommunikanten abhängig zu machen sei.

15

Einigkeit besteht wohl über folgende Punkte: 1. daß Geistliche der Landeskirche nicht im Amte bleiben können, wenn sie zu einer Sekte in ein positives Verhältnis treten; 2. daß von den Schulbehörden erwartet wird, daß sie keinen Lehrer als Religionslehrer unterrichten lassen, der sich einer Sekte angeschlossen hat; 3. daß zu kirchlichen Ehrenämtern als Kirchenälteste und dgl. Anhänger einer Sekte nicht zugelassen werden dürfen; 4. daß die Annahme der Wiedertaufe als thatächlicher Austritt aus der Landeskirche zu behandeln sei. Weiter wird zu fordern sein, daß auch alle Personen, die von einer Sekte sich mit der Funktion der Wortverkündigung oder der Sakramentsverwaltung betrauen lassen, als ausgeschieden gelten müssen, und daß beharrliche Teilnahme an der Abendmahlfeier einer Sekte den Ausschluß herbeiführen muß (vgl. hierzu v. Berlepsch 25 in Allgem. Kirchenblatt 1884, S. 461 ff.). In der preuß. Landeskirche der älteren Provinzen steht zu erwarten, daß das schon lange begehrte und vorbereitete Kirchenzuchtsgebot auch die Sektenfrage unter disziplinarem Gesichtspunkt zu regeln versuchen wird.

5. Eine genaue Statistik der Sektionen in Deutschland zu geben, ist bei dem Mangel an ausreichenden Unterlagen nicht möglich. Eine statistische Erhebung von Seiten der 30 preußischen Regierungen am 1. Juli 1862 über „Dissidenten“ ergab 27 909 in Beziehung auf die Wahl ihrer Religion selbstständige, also mindestens 14 jährige Mitglieder; darunter 8741 freireligiöse, 5546 deutsch- und christkatholische; Baptisten 5603, Irvingianer 3069. Aber auch diese Zählung war unvollständig, vgl. Zeitschr. d. k. preuß. statist. Bureaus IV, 95 f. Die Eisenacher Kirchenkonferenz von 1884 versuchte unter Mitwirkung aller Kirchenbehörden 35 eine statistische Tabelle aufzustellen, s. Allgem. Kirchenblatt 1884, S. 485—509. Aber diese bietet an so vielen Stellen statt der Zahlen nur Fragezeichen, daß sie eben nur die Unmöglichkeit aufweist, eine Statistik zu bieten. Piepers Kirchliche Statistik Deutschlands 1899, S. 92 ff. weist nach der Volkszählung von 1895 für Preußen neben 2035148 Mitgliedern der evang. Landeskirche 119245 Mitglieder „anderer protestantischer Kirchengemeinschaften“ auf, d. h. 40 fast 0,6% Evangelische, die nicht der Landeskirche angehören. Darunter waren Altlutheraner 27412, Altreformierte 9047, Brüdergemeinde 4300 (1871: 3325), Mennoniten 13951 (1871: 14644), Baptisten 31877 (1871: 12792), Methodisten und Quäker 4217 (1871: 733), Apostolische Kirche (Irvingianer) 22610 (1871: nur 2213, die sich so bezeichnet haben!), Anglikaner, Presbyterianer u. dgl. 2496. Die preußische 45 Statistik von 1900 zählt dagegen Altlutheraner 45594, Altreformierte 14543, Brüdergemeinde 4031, Mennoniten 13876, Baptisten 38143, Methodisten und Quäker 5226, Apostolische Kirche 32215, englische Kirchengemeinschaften 2557. Außerdem sind gezählt: Heilsarmee 272, Freireligiöse 8400, Dissidenten 27679, sonstige Christen 56335 (Preußische Statistik, Heft 177 I, Berlin 1903). Die Statistik des deutschen Reiches von 1890 50 ergab, daß auf etwa 31 Millionen landeskirchlicher Evangelischen im ganzen Reich ca. 145 000 Angehörige kleinerer Gemeinschaften kamen, also etwa 0,47%. Ähnlich ergab fürs Königreich Sachsen die Statistik von 1895 0,41%. Kroze rechnet im ganzen deutschen Reich für 1900 auf 35 231 104 „Evangelische“ (d. h. landeskirchliche und separierte Lutheraner, Reformierte und Unierte) 203 793 Zugehörige kleinerer christlicher 55 Parteien (wobei Deutsch-Katholische, Freireligiöse, Unitarier, Mormonen und „Dissidenten“ mitgezählt sind). Danach repräsentiert diese bunte Gruppe gegenüber der Gesamtbevölkerung Deutschlands von 56 367 178 eine Quote von 0,36%; im Verhältnis nur zu der Gruppe der „Evangelischen“ wären es 0,57%, aber es sind hier Gemeinschaften mitgezählt, die wir nicht als Sektionen der evangelischen Kirche betrachten können, andererseits 60

müssen auch die Separierten von der Summe der „Evangelischen“ abgezogen werden, um mit den früheren Berechnungen verglichen werden zu können. Wie weit aber die statistischen Angaben in den Zählkarten gerade in Bezug auf die Konfessionsbezeichnung unverläßig sind, ist fraglich. Verwirrend sind eben die so ungleichartigen Bezeichnungen, unter denen viele ihren Konfessionsstand eintragen; vgl. die daher so konfuse Konfessionsstatistik von 1880 im Theol. Handlexikon, Gotha 1891 II, 3, 10 f. Offenbar bleiben ferner viele, die tatsächlich sich zu einer Sekte halten, aber aus ihrer Kirche nicht förmlich ausgetreten sind, und solche, die sich einfach „evangelisch“ nennen, dabei unberechnet. Am Königreich Sachsen zählte man in den zwei Jahrzehnten von 1870—1890 Übertritte aus der Landeskirche zur Apostol. Gemeinde 5100, zu den Methodisten 2878, zu den separierten Lutheranern 1720 (Müssourer!). Nach der Statistik von 1900 traten in Preußen aus den evangelischen Landeskirchen zu kleineren freilichen Gemeinschaften über 1847, im übrigen deutschen Reich 1132, also im ganzen 2979, wogegen 1044 Rücktritte aus denselben Gemeinschaften zur Landeskirche bekannt wurden. 1904 zählte man in Preußen in den älteren Provinzen 2370 Übertritte zu Sekten u. s. w. aus der Landeskirche, dagegen nur 602 Rücktritte (Kirchl. Geistl. und Verordnungsblatt 1905, S. 85). So unzulänglich dieses Zahlenmaterial auch ist, so lehrt es in seiner Gesamtheit doch, daß die Sekten in der Zunahme begriffen sind, und daß daher die Aufmerksamkeit aller Freunde der Kirche der Frage nach der rechten Gegenwirkung zugewendet bleiben muß.

Kawerau.

### Sekularisation §. am Schluß des Werkes.

**Sekularismus (Secularism).** — James Buchanan, *Faith in God and modern Atheism*, London 1857, t. II, p. 233—291. Maurice Davies, *Heterodox London* (London 1874) I, 93 ff.; II, 116—209. Daß ersteres dieser beiden Werke handelt eingehend über das Gründungszeitalter der sekularistischen Bewegung, das zweite über deren spätere Entwicklung unter der Führung Bradlaugh's. Vgl. auch Bradlaugh's „Autobiography“, London 1873, sowie seiner Contemp. Rev. 1878, Jul. p. 828 sq. Die Gegenwart 1880, Nr. 31. Matthes-Gerlach, Altgem. Kirchl. Chronik 1881, S. 169 ff.; 1882, S. 170 ff.; Leop. Katscher, in v. Gottschalls „Unsere Zeit“ 1882, S. 111 ff.; Thomon (Erzbischof v. York), Die Pflicht der Kirche in Bezug auf das Vorhaben des Sekularismus (Rede beim angl. Kirchenforscher zu Newcastle, 1881); Christianity and Secularism. A written debate between the Rev. G. Sexton and C. Watts, London 1882; Martin Reibel, Die Religion und ihr Recht gegenüber dem modernen Moralismus, Halle 1891, S. 51 ff.; E. Koch, Ist eine religiöse Moral nötig? Heidsbote 1890, Sonntagsbeitr. Nr. 27—31; J. M. Macdonald, Ch. Bradlaugh, im Diet. of National Biogr., Suppl. I (1901), p. 218—250 (hier am Schluße auch ein Verzeichnis der wichtigsten Schriften Bradlaugh's).

Mit dem Namen Secularism bezeichnete eine um Mitte des letzten Jahrhunderts entstandene englische Freidenkerrie, deren Anhänger zeitweilig nach Hunderttausenden zählten, ihre atheistisch-materialistische Richtung. Der Stifter dieser Gemeinschaft, George James Holyoake, ein Freund des bekannten Sozialisten Robert Owen (gest. 1858), aber ein radikalerer Freidenker als dieser, begründete im J. 1846 im Verein mit mehreren Freidenkern, wie Tonstiles, Knight, Grant (welcher letztere indessen später auf den christlich glaubigen Standpunkt zurücktrat) ein für „die arbeitenden und denkenden Klassen“ bestimmtes Zeitblatt „The Reasoner“, welches bald zu einem Hauptorgan der modernen englischen Freidenkerrie wurde. Diese unterscheidet sich von der des 18. Jahrhunderts im allgemeinen durch ihre mehr atheistische als theistische Grundrichtung, wozu sich speziell bei Holyoake und seinen Freunden ein praktisch utilitaristisches Streben auf moralischem Gebiete sowie ein kriegerischer Wissensstreit gesellte. Den Namen „Atheismus“ verschmähte man als Bezeichnung des Lebgebegriffs der Partei; „Non-Theism“ sollte nach der ursprünglich getroffenen Wahl deren Theorie bezeichnen, um damit anzudeuten, daß man die Annahme einer Gottheit nicht ablehne, sondern nur davon abstrebere, ob ein Gott sei oder nicht. Doch zog man später die Benennung „Secularism“ vor, weil man die eigentliche Hauptidee der gesamten Richtung, die Tendenz „für die Welt zu leben und zu sterben und für das Wohl der Menschen in dieser Welt zu arbeiten“ (to work for the welfare of men in this world), damit am wissenschaftlichsten bezeichnet fand. Denn weltliche Gesinnung, Erfüllung der Pflichten des diesseitigen Lebens ohne Rücksichtnahme auf dasjenige, „Forderung des zeitlichen Wohls der Menschheit durch zeitliche Mittel“, das ist der Grundgedanke der Moral dieser Partei. Ihr Geist hat diese Moral an den einfachen Pflichten des natürlichen, des utilitaristischen und des aristotelischen (künstlerisch-

industriellen) Lebens. Ihre Sphäre ist allein dieses Leben, nämlich ein möglichst energisches Wirken an seiner allseitigen Förderung, Ausbildung und Verwollkommnung. Ihre Macht endlich besteht allein in wissenschaftlicher Bildung und intelligenter Fürsorge für die Dinge dieses Lebens (vgl. Grant und Holvoake, A public Discussion on Christianity and Secularism, London 1853, S. 4 ff. 221 ff.). Die Nützlichkeit ist das einzige Prinzip und der Hauptgrundzog der Moralität dieses Standpunkts, der sich als ein konsequenter, vollständig durchgebildeter Utilitarismus bezeichnen lässt, als die „auf den Trümmern der Religion errichtete Ethik des Atheismus“. Denn kein übernatürliches, kein jenseitiges Element darf auf die Handlungsweise dieser rein irdisch gesinnten Moralisten irgend welchen Einfluss üben. „Allein an das Wissen weist uns die Natur, wo wir Hilfe bedürfen, und allein an die Menschheit, wo es uns um Mitgefühl zu thun ist. Liebe zu dem, was Liebe verdient, ist unsere einzige Anbetung, Studium unsere einzige Lobpreisung, Unterordnung unter das Unvermeidliche unsere Pflichterfüllung, Arbeit und nur Arbeit unser Gottesdienst“ (Townley und Holvoake, A public Discussion on the Being of a God [London 1852] S. 58; vgl. Buchanan, I. c.).

15

Diesen praktischen Grundsätzen des Sekularismus entspricht seine Dogmatik, wenn man eine systematische Negation aller positiven Dogmen so nennen darf. Die Annahme der Existenz einer Gottheit, ja selbst der Gebrauch des Ausdrucks „Gott“ wird verworfen, jedoch nicht im Sinne eigentlicher Gottesleugnung, sondern nur in dem des Ermangelns irgend welcher bestimmter und sicherer Gotteserkenntnis. „Um Gottes Dasein bestimmt leugnen zu können, müßte man unendliches Wissen haben, müßte man bis an die Grenzen alles Vorhandenen gelangt sein und sämtliche Gebiete des Universums durchsucht haben, ohne Gott irgendwo zu finden“. Die Materie, obwohl ewig und durch sich selbst existierend, ist doch nicht selbst für Gott zu halten, da ihr offenbar Selbstbewußtheit und Willensfreiheit, die konstitutiven Faktoren persönlichen Wesens, fehlen. Wie die Welt nicht geschaffen ist, so wird sie auch nicht durch eine göttliche Vorsehung regiert. Die Erfahrung lehrt, daß es keinen Vater im Himmel, keine Erhörung der Gebete, keinerlei tatsächliche Belege für eine spezielle Providence gibt. Auch lässt sich Gottes Dasein nicht auf theologischem Wege aus der zweckvollen und geheimnäßigen Einrichtung der physischen oder moralischen Welt erweisen. Eine derartige Argumentationsweise wird immer nur eine solche Idee Gottes ergeben, die nichts als die „verworrene Widerspiegelung des eigenen Bildes des Menschen von der Wand des Universums“ ist; sie wird es einerseits immer nur zu Analogien ohne Gewißheit bringen, andererseits aber zu viel beweisen, da ja für den höchst weisen Schöpfer der höchst weise eingerichteten Schöpfung sofort wieder ein noch weiserer Urheber zu postulieren wäre und so des Folgerns und Schliezens kein Ende würde. In dieser Bestreitung des teleologischen Beweises schloß sich Holvoake, der auf diesen Punkt besonderen Fleiß und Scharfum verwandte, teils an den atheistischen Poeten Shelley (gest. 1822), teils an den berühmten Naturforscher Geoffroy S. Hilaire (gest. 1844) an. Er richtete dabei seine Kritik hauptsächlich gegen Paleys „Natural Theology“, die Hauptautorität auf dem Gebiete der physico-theologischen Apologetik sowie gegen dessen *Evidences of Christianity* (vgl. sein Werk: „Paley refuted in his own words“, 3. Edit., London 1850). — Besonders charakteristisch ist die Art, wie die Sekularisten sich über das Jenseits, die Vergeltung und das ewige Leben äußern. „Wir wissen nichts um die jenseitige Welt, wenn es eine solche giebt; und eben weil sie mit ihren sittlichen Gesetzen uns gänzlich unbekannt ist, dürfen wir uns schlechterdings nicht um sie kümmern, sondern haben unser moralisches Streben lediglich dem Diesseits zuzuwenden.“ „Sowohl das vor uns Dagewesene wie das Zukünftige hat man als zwei schwarze, völlig undurchsichtige Vorhänge zu betrachten, aufgehängt am Anfang und am Ende des menschlichen Lebens und noch nie von irgend einem Lebenden aufgezogen oder auch nur gelüftet. Dieses Schweigen herrscht hinter diesen Vorhängen; kein hinter ihnen Stehender wird jemals Antwort erteilen auf die Fragen, welche die vor ihnen stehenden Erdenebewohner an ihn richten; alles, was du etwa hörst, ist nur der hohle Widerhall deiner Frage, gleich als hättest du in einen Abgrund geschrien!“ „Giebt es andere Welten, in die man nach diesem Leben versetzt wird, so werden eben diejenigen am besten im Stande sein, sich ihrer zu freuen, welche die Förderung des diesseitigen Gemeinwohls der Menschen hienieden zu ihrem einzigen Geschäft gemacht haben; giebt es kein Jenseits, so stehen die Menschen offenbar sich selbst im Lichte, wenn sie es unterlassen, sich dieser Welt zu freuen!“ (Vgl. Holvoakes Schrift: „The Logic of Death“, eine Art von Trostschrift an seine Freunde, entstanden aus Vorträgen, die er beim Wüten der Cholera in London im Jahre 1849 hielt.)

60

Seit Ende der siebziger Jahre hat der unter Holvoales Leitung noch verhältnismäßig ruhige Sekularismus eine Verbindung zu radikalerem Auftreten erfahren. Charles Bradlaugh der berüchtigte sozialdemokratische Agitator (geboren als Sohn eines Schreibers in Horiton bei London am 26. September 1833), aufgewachsen ohne höhere Schulbildung als Autodidakt, seit 1860 Herausgeber des radikal freidenkerischen Blattes *The National Reformer*, später Abgeordneter für Nottingham im Haus der Gemeinen, und seitdem eine der ersten parlamentarischen Berühmtheiten Englands geworden, gest. 30. Januar 1891), wurde zum Hauptführer und Förderer der Bewegung. Früher ein mehr harmloser Schwärmer für *Dea-Totallatum*, begann er gegen das J. 1870 sein agitatorisches Treiben mit wachsender Entschiedenheit auf systematische Zerstörung der Fundamente christlicher Einlichkeit wie Religiosität zu richten — letzteres durch sein Eintreten für die von Nordamerika aus in England eindringende, auf malthusiischer Grundlage stützende Doctrin vom Präventiven Geschlechtsgenus, letzteres durch die in wütenden Anfeindungen wider die angebliche „Euge“ und Dummheit des Glaubens sich ergebenden Vorträge vor Volksversammlungen und Freidenkerclubs in London wie anderwärts. „Atheistisch in der Theologie, demokratisch in der Politik, malthusiatisch in der Sozialwissenschaft!“ lautet das Leitungsprinzip des unermüdlichen und ungemein erfolgreichen Agitators. 1877 wegen Veröffentlichung des Knowlton'schen Buchs *Fruits of Philosophy* als Verbreiter unsittlicher Lehren verhaft, erkämpfte er seine Freisprechung durch eine geschickte Verteidigungsrede. Zwei Jahre später eröffnete er seinen berühmten Kampf als Eidesverweigerer wegen grundsätzlicher Gottesleugnung im Parlament (vgl. die das Wesentliche über den verwickelten und unerquidlichen Handel zusammenstellenden Berichte in der Allgem. Kirchl. Chronik seit 1881). Schon 1876 war er Präsident einer großen englischen Freidenkergesellschaft geworden; in dieser Eigenschaft empfang, begrüßte und bewirtete er 1881 die Deputierten des festlandischen Freidenkerums bei dem von Louis Büchner geleiteten „Internationalen Freidenkerkongreß“ in London. Übrigens bestanden zwischen dem von Bradlaugh und seinem Anhänger vertretenen britisch-sekularistischen Atheismus und dem durch Büchner, Vogt, Häckel u. c. repräsentierten deutschen Seitenstück dazu manche Differenzen. Der Sekularismus nahm u. a. die Forderung der politischen Emanzipation der Weiber in sein Programm auf (vgl. das Vlaidoyer der Miss Hypatia Bradlaugh für dieses Ziel bei der Jahresversammlung der schott. National Secular. Society 1882 und dazu die Zeitschrift *The Catholic Presbyterian* vom Juli des gen. Jahres); auch bediente er sich trotz seiner erklärtsten Religionsfeindschaft ab und zu gewisser Anklänge an religiöse Kultusceremonien. Man gebrauchte dazu eine von Bradlaugh's Freunde Austin Holvoake (gest. 1871, nicht zu verwechseln mit jenem J. G. Holvoake) zusammengestellte Liturgie: Rituale Holyoakense s. Hierurgia secularis mit Formularen für sekularistische „Taufen“ oder Auffe der Namengebung, für Begräbnisse u. s. f. Auch Bradlaugh soll öfters als sekularistischer Priester fungiert, bzw. bei Leitung dessen, was seiner Anhängerchaft als Surrogat für den christl. Gottesdienst diente, sich beteiligt haben. Wegen der idiosyncratischen Langweiligkeit solcher Bradlaugh'schen „Gottesdienste“, worin Schimpfszenen und schlechte Witze über die Priester das einzige Anziehende und Vitante bildeten, vgl. u. a. M. Davies, I. e. Besonders auch in diesem Ceremonien- und Formelweisen ließ der von Bradlaugh inspirierte vulgäre Sekularismus eine gewisse Verwandtschaft mit A. Comtes' Positivismus (v. d. A. Bd XV S. 569) zu Tage treten, während der vornehmere Sekularismus der wissenschaftlich Gebildeten (namentlich mancher gelehrter Naturforscherkreise) es vorzog, sich als „Agnosticismus“ zu bezeichnen und damit jener mehr nur hypothetischen Gottesleugnung des älteren Holvoake wieder näher zu treten. Seit den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts scheint der Sekularismus als besondere Sekte mehr oder weniger erlebt zu haben, mit dem Rest seiner Vertreter zu anderen Parteien des modernen antichristlichen Radikalismus (wie die Salterische „Geellschaft für moralische Kultur u. c.“) übergegangen zu sein.

Bödler †.

Sela i. d. Al. Kunitz bei den Hebraern Bd XIII S. 602, 55.

**Selbstmord.** C. A. Stöcklin, Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Selbstmord, 1824; J. N. T. v. Neunenhusz, *De principiis facinore ex religionis christianae praeceptis et indec. indicando*, 1833; M. Antiofer, Der Selbstmord, hist.-dogmat. Abhandlung, 1856; M. Braga, Die Begegnungheit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen, 1861; M. v. Lettingen, Moralitätstheit, 3. Aufl. 1882; H. Morcelli, Der Selbstmord, Antwerp. mhd. Biblioth., 50. Bd., 1881; Th. W. Masaint, Der Selbstmord als

soziale Massenerscheinung der modernen Civilisation, 1881; W. v. Mani, *Selbstmordstatistik im Handwörterb. d. Staatswiss.* VI, 697—720; H. A. Kroze, S.J., *Der Selbstmord im 19. Jahrh.* und die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit, 1906.

Als Selbstmord ist eine Handlung, die den Tod des Handelnden selbst bewirkt, dann zu bezeichnen, wenn dieser Erfolg — und gerade er — von ihm unmittelbar beabsichtigt ist. Lebenverkürzende Unmäßigkeit, Ausschweifung oder Tollkühnheit, der jene Absicht fehlt, ist Selbsttötung, aber nicht S. Wird das Leben mit dem vollen Bewußtsein jenes unvermeidlichen Verlustes für ein Gut höheren sittlichen Ranges eingesetzt, so sprechen wir von Selbstaufopferung, die wir als That des Heldenmutes gutheißen und preisen. Zur Klärung der Begriffe wie des sittlichen Urteils dient es, wenn wir auf die Schätzung des Lebens achten, die in diesen drei Handlungsweisen zum Ausdruck kommt. Bei der Selbstaufopferung fällt von einer Mischachtung des Lebens nicht gesprochen werden; es wird hier als wertvolles Gut an einen noch wertvolleren Zweck gesetzt. Bei der Selbsttötung tritt die Mischachtung des Lebens nicht als solche ins Bewußtsein; der Handelnde sucht leidenschaftliche Steigerung des Daseins, aber nicht den Tod. Dem S. dagegen liegt eine bewußte Geringachtung des Lebens zu Grund, ohne daß dessen tiefe Einschätzung durch die entsprechend höhere Wertschätzung eines die eigene Person überragenden Gutes gerechtfertigt würde.

Beurteilung des S. in der Geschichte der Ethik, so tritt uns sofort ein für dieses Gebiet charakteristischer Unterschied der Zeitalter und Völker entgegen. Unter einfachen Kulturverhältnissen und bei Völkern, die von einer festen Sitte und einer geschlossenen Weltanschauung geleitet werden, ist der S. eine seltene Ausnahme. Sein Vorkommen gilt als unnatürlich und verwerflich. Bei den Griechen der älteren Zeit wurde er teils aus religiösen, teils aus politischen Gründen als ein Verbrechen angesehen. Selbst Fälle heldenmütiger Selbstaufopferung konnten von diesem Urteil mit getroffen werden (Herodot IX, 71). Nicht anders denken auch die älteren Philosophen, die Pythagoreer (Zeller, Phil. d. Griechen I<sup>5</sup>, 451), Plato (Phaedo 61 D. Gesetze IX, 873 C), Aristoteles (Nikom. Eth. III, 11, V, 15). Erst der Verfall der nationalen Denkweise und Sitte läßt in der Stoa eine veränderte Beurteilung aufkommen. Sie rechnet zur Verfassung des Weisen eine weitgehende Gleichgültigkeit gegen Leben und Tod als bloße äußere Umstände, die den Wert des Menschen nicht berühren, und empfiehlt darum das freiwillige Scheiden als ein Mittel, die Unabhängigkeit der Seele zu retten. Doch hat sie dabei zwischen Selbstaufopferung und S. nicht scharf unterschieden. Wenigstens stellt der Bericht des Diogenes Laërtius (VII, 130) das Sterben für Vaterland und Freunde mit dem Wunsch, bestigen Schmerzen oder unheilbaren Krankheiten und Gebrechen zu entgehen, auf eine Linie. Die von den Stoikern vielbesprochene εὐλόγος ξειρών ist aber nie eine im Affekt begangene rasche That, sondern ein mit rubiger Überlegung und zur Wahrung der Seelenruhe gefasster Entschluß. Auch so freilich besteht zwischen der Lehre vom erlaubten S. und der dem tugendhaften Menschen sonst zugemuteten Unterordnung unter das Ganze ein unausgleichbarer Widerspruch. Diese stoische Anschauung fand gelehrige Schüler in der gebildeten Gesellschaft der römischen Kaiserzeit. Keiner hat sie eifriger vertreten als Seneca. Er rechnet es zu den Vorrechten des Menschen, daß er zum Leben nicht gezwungen werden könne. „Patent undique ad libertatem viae multae, breves, faciles. Agamus deo gratias, quod nemo in vita teneri potest.“ (Ep. 12, 10.) „Nil melius aeterna lex fecit, quam quod unum introitum nobis ad vitam dedit, exitus multos“. (Ep. 70, 11.) Wie viele der hervorragenden Männer unter dem Druck der kaiserlichen Diplomatie nach diesen Grundsätzen über ihr Leben verfügten, erfahren wir aus Tacitus und dem jüngeren Plinius. Dagegen vertritt Virgil (In. VI, 434 ff.) das alte strenge Volksurteil über die Verwerflichkeit des S. und über seine Bestrafung im Jenseits.

Das Christentum ist über diese Stimmung des Lebensüberdrusses und der Hoffnungslosigkeit Herr geworden und zwar, was man später oft auffallend gefunden hat, ohne ein direktes Verbot des S. auszusprechen. Ein solches enthalten nämlich — genau genommen — weder die Schriften des Alten noch des Neuen Testaments. Das 5. Gebot des Dekalogs hat den Fall des S. nicht im Auge; auch Stellen wie Rö 14, 7—9; 1 Kor 6, 19; Eph 5, 29 beziehen sich nicht direkt auf ihn, wenn schon die Grundsätze, die sie aussprechen, eine analoge Anwendung auf ihn zulassen. Auch wo Thaten des S. berichtet sind, wie 1 Sa 31, 4 (Saul), 2 Sa 17, 23 (Ahitophel), 1 Kg 16, 18 (Simri), kann man ein verurteilendes Wort vermiffen. Bezuglich des Mit 27, 5 erwähnten Selbstmords des Verräters wird dies freilich durch den ganzen Zusammenhang, in dem er steht, erhebt; wenn so

auch der Hinweis auf den Strafsort, an den er ging (AG 1, 25), kaum auf seine Todesart Bezug nimmt. Von einem durch Paulus verbinderten **S.** ist AG 17, 27 f. die Rede. Das dichten bestimmter Verbote und Verurteilungen des **S.** im AT erklärt sich teils aus der Seltenheit seines Verbremens in Israel, teils aus der ohnehin im Volk lebenden Abschauung von seiner Verwerflichkeit (Josephus, Bell. jud. 3, 7 f. Auch die als schwere Krankung gemeinte Unterstüzung Ev. Jo 8, 22 ist hier zu vergleichen). Nur da, wo variierte Motive ins Spiel kamen, urteilt man nach dem Vergang von Ni 16, 28

auch in Israel anders (2 Mose 11, 37 – 16; Joseph., Archaeol. 14, 13, 10; Bell. jud. 1, 13, 10; Philo, De virt. et legat. ad Caj. 381). Das Christentum hat auch hier nicht durch Verbote, sondern durch die neue Beijtigung, die es schuf, die zugleich trostige und veragte Stimmung des Heidentums überwunden. Es pflanzte eine vorher nicht gelassne Zuversicht in der jedem Einzelnen geltenden väterlichen Fürsorge Gottes, der sein Heil will und ihn nicht über sein Vermögen verfügt werden läßt (1 Th 5, 9; 1 Ko 10, 13). Es lebte eine sütlche Aufgabe lennen, die dem Leben Inhalt und Wert giebt (Pbi 1, 22 ff.), und stellte auch das Leiden in das Licht einer heilsamen und fördernden Erédigung Gottes (Ro 5, 3 ff.; 8, 18). Mit all dem weite es neuen Lebensmut.

Aber die alte Kirche stand denn auch die Verwerflichkeit des Selbstmordes fest und sie hatte kaum Anlaß einer aus Lebensüberdruß entstehenden Selbstmordneigung entgegenzutreten. Eher lennte religiöser Übereifer sich ohne Roi zum Martyrium drängen. Auch dagegen fehlte es nicht an besonnenem Widerstreit (vgl. den Art. Märtyrer Bd XII S. 19 f.). Über die spezielle Frage, ob christliche Jungfrauen in Zeiten der Verfolgung sich der drohenden Entebrung durch **S.** entziehen durften, waren die Meinungen geteilt. Während Eusebius (Hist. eccl. 8, 12), Eusebius und Hieronymus darin eine rühmliche That sahen, hält Augustin es für unerlaubt. Er hat jedoch Mühe, dieses Urteil mit der älteren Ansicht der Kirche zu vereinigen und ist darum geneigt, in gewissen Fällen spezielle Anweisungen Gottes anzunehmen, durch welche sonst verbotene Handlungen schuldlos, ja vilichtigmäßig werden (De eiv. Dei I, 16 ff.). Die allgemeine Überzeugung von der Verwerflichkeit des **S.** blieb jedenfalls durch diese Frage unberührt und kam in wiederholten Synodalbeschlüssen zum Ausdruck, welche denen, die so geendet hatten, das ehrenvolle Begräbnis verliehen (Toulouse 533; Bracara 563; Toledo 693; Nîmes 1096, Rheims 1131 u. a. Vgl. Ständlin S. 112). Abnliche Bestimmungen sind später auch in die protestantischen Kirchenordnungen übergegangen.

Die beginnende Auflärung hat die Freiheit des Subjekts auch hier der überlieferten sütlchen Ansicht entgegengestellt. Es ist bezeichnend, daß dies anfangs meist in nachgelassenen Schriften geschah (John Donne, *BioJáratos* 1611; Joh. Nobek, Exereit. philos. de morte voluntaria 1736 und 1755 ed. Xant), die zahlreiche Entgegnungen hervertrieben. Manche, die als Verteidiger des **S.** aufgetreten waren, haben auch später ihre Ansichten widerrufen, so der englische Dichter Gildon, Frau von Staël, der italienische Graf Passerini. Selbst David Hume mögte sich zu der nach seinem Tode gedruckten Schrift: Essays on suicide etc., in der er zu zeigen sucht, daß der **S.** keiner der drei Kategorien von Pflichten (gegen Gott, den Nächsten und sich selbst) widerstrebe, nicht öffentlich bekennen. In der allgemeinen Litteratur des 18. Jahrhunderts wird der **S.** als vindicatives und moralisches Problem vielfach erörtert (Montesquieu, Lettres persans, Nr. 76; Rousseau, Nouv. Héloïse III, 21, 22; Goethe, Werthers Leiden); meint jo, daß die Stimme der Strenge und der Wilde zum Wort kommt, aber doch mit der unverkennbaren Neigung, vor allem der letzteren Gehör zu verhaften. Dagegen haben nicht nur die theologischen, sondern auch die namhaftesten philosophschen Moralisten (v. Spinoza, Wolff, Mendelssohn, Kant, Richter) den **S.** als Unanthalt, Verirrung, als Abiage an die Pflicht und als Verleyung der Menschenwürde unverdient verurteilt. Der moderne Pessimismus will zwar den **S.** nicht als seine praktische Ressource anerkennen; er sieht aber der Frage doch offenbar mit einer gewissen Verlegenheit gegenüber. Sie prägt sich in der Hälfte aus, daß Schopenhauer zwar den aktiven, aber nicht den passiven, asketischen **S.** und C. v. Hartmann zwar den **S.** des Individuum, aber nicht die gemeinsame Selbstvernichtung der Menschheit verwirft.

Die zunehmende Häufigkeit des **S.** unter den modernen Kulturvölkern ist schon zu Ende des 18. Jahrhunderts behauptet, im 19. ziffermäßig bewiesen worden. So hat sich die Zahl der zur öffentlichen Kenntnis gelangten **S.** in Frankreich von 1826 bis 1875 verdreifacht, in Preußen 1816 – 1874 vervierfacht. In einzelnen Großstädten ist sie noch rauber und starker gewachsen (Morselli S. 16 ff.). Es wird darum im ganzen zutreffen, wenn Maiarzt sagt, die Selbstmordneigung habe sich im Lauf des 19. Jahr-

hunderts in den meisten zivilisierten Staaten wenigstens verdreifacht (S. 1:31). Die Stetigkeit dieser Zunahme einerseits und andererseits die überraschende Regelmäßigkeit in der Verteilung der Fälle auf die Altersklassen, die ethnographischen, politischen und sozialen Gruppen, auf Jahreszeiten, Tagesstunden und Todesarten ist nicht selten als Argument gegen die Freiheit des Entschlusses verwendet worden. In der That ist eine weitgehende 5 Parallele zwischen der Zunahme der S. und der der Geisteskrankheiten nicht zu bestreiten. Allein, da nur etwa ein Drittel der Selbstmordfälle sich auf erkennbare Geisteskrankheit zurückführen lässt (Masaryk S. 92. 108), so geht es offenbar nicht an, diese Ursache durchweg vorauszusehen. Richtiger wird man in der gleichzeitigen Steigerung der S. und der geistigen Krankheiten parallele Wirkungen derselben Ursachen sehen. In der 10 regelmäßigen Bewegung der Ziffern drückt sich ohne Zweifel das stetige Wirken jener Ursachen aus. Auf das Fehlen freier Willensbestimmung ist daraus jedoch nicht zu schließen. Davor muss uns der Umstand warnen, daß „kurze Zeiten und kleine Beobachtungsreihen mehr Schwankungen aufweisen als lange Zeiten und über eine große Zahl von Fällen ausgedehnte Beobachtungen“ (Morselli S. 46). Daraus ergibt sich aber, 15 daß für die Massenbeobachtung die individuellen Merkmale ausscheiden, die den einzelnen Fall charakterisieren, und daß mitin die im Großen erscheinende Regelmäßigkeit keinen Schluss auf die Motivierung des Einzelereignisses mehr gestattet, — das sog. Gesetz der großen Zahl (vgl. hierüber Windelband, Über Willensfreiheit S. 134—148). Man mag nun aber den Einfluss der individuellen Selbstbestimmung so hoch anzuladen, als man 20 will, so viel ergibt sich jedenfalls aus den Ermittlungen der Statistik, daß der Gang der Entwicklung im letzten Jahrhundert die Summe der in der Gesamtheit wirkhaften Antriebe zum S. erhöht bzw. das Gewicht der entgegenstehenden Hemmungen ver- ringert hat.

Worin die hier in Betracht kommenden Antriebe liegen, lässt einigermaßen schon das 25 statistische Material erkennen. Die Selbstmordneigung ist im allgemeinen größer bei der städtischen als bei der ländlichen Bevölkerung; sie wächst mit der Steigerung des Verkehrs (Masaryk S. 60), mit der Verbreitung der Schulbildung (Morselli S. 147 ff.); sie ist auch unstreitig höher in protestantischen als in katholischen Ländern (Morselli S. 135). Zwischen der Häufigkeit der Verbrechen gegen die Person und der des S. besteht ein 30 vielfach beobachtetes umgekehrtes Verhältnis (Morselli S. 154 ff.). Man wird darum kaum fehlgehen, wenn man die zunehmende Selbstmordneigung für eine Begleiterrscheinung der steigenden Civilisation erklärt. Freilich darf dies nicht so verstanden werden, als ob höhere Verstandesbildung und technischer Fortschritt notwendig von Lebensübergang und Haltlosigkeit begleitet sein müßten. Wohl aber mehrt sich mit der Zahl der Bedürfnisse auch 35 die Zahl derer, die es als Unglück empfinden, sie nicht befriedigen zu können, und die darum den Lebensmut verlieren, wosfern sie nicht innere Quellen der Beruhigung kennen. Die Differenz zwischen den Lebensansprüchen des Kulturmenschen und der beidrängten, insbesondere der plötzlich gebotenen Möglichkeit ihrer Befriedigung ist sicherlich eine der Hauptursachen der steigenden Selbstmordneigung. 40

Zu diesen für alle Kulturvölker gleichen Bedingungen scheinen aber noch solche zu treten, die in der besonderen Volks- und Stammesindividualität begründet sind. Es ist eine unleugbare Thatssache, daß auf die Länder germanischer Rasse die höchsten Selbstmordziffern kommen. In erheblichem Abstand folgen auf sie die Romanen, in noch weiterem die Slaven (v. Ottingen S. 760, Masaryk S. 46). Man hat zur Erklärung 45 auf den in germanischen Ländern besonders starken Alkoholverbrauch hingewiesen, aber auch auf den Geist der freien Forschung in Wissenschaft und Religion, der sich im deutschen Volk am schrankenlosesten entfaltet habe (letzteres: Morselli S. 105). Gewiß kann man weder den Zusammenhang von Alkoholismus und S. in Abrede stellen — nach einer Angabe bei Morselli S. 266, sollen in Deutschland 56° „der Selbstmörder Alkoholisten sein“ —, noch bestreiten, daß gerade die gebildeten Kreise am S. sehr stark beteiligt sind. Aber beides reicht doch nicht aus, das Ganze der fraglichen Erscheinung zu erklären. Zutreffender wird man daran denken, daß den Germanen und besonders den Deutschen ihr Verlangen nach individueller Lebensgestaltung, ein hochgespannter, darum leicht fehlgreifender und in Enttäuschung endender Idealismus und auch wohl ein gewisser Hang zur Sentimentalität den Kampf mit den harten und hemmenden Wirklichkeiten schwerer macht, als er anderen Nationen wird, die mehr mit der Gabe ausgerüstet sind, die Dinge zu nehmen, wie sie sind, und sich auf das Erreichbare einzurichten.

Weder jene Verbiefähigung der Lebensansprüche durch die Kultur, noch diese innere Erschwerung ihrer Befriedigung würde jedoch im Stande sein, so viele zum kleinstmütigen 60

deren das Einstampfen zu haben, wenn nicht im Verlauf des 19. Jahrhunderts selbst, um in entgegengesetzter Richtung wirkender Einfluß am Kraft eingehübt hätte, die That einer geschlossenen religiösen Weltanschauung und einer bindenden Sitte. Alle jene Empfindungen der großen Vorfahrenten, der fortgeschrittenen Technik, der geistigerten Staatsbildung haben zugleich dazu geholfen, große Teile des Volks dem religiösen Glauben zu entfremden und des Hauses einer starken öffentlichen Sitte zu beraubten. Damit kann ohne Zweifel auch die Thatache zusammen, daß die Beteiligung des weiblichen Geschlechts am S. sich zu der des männlichen wie 1 : 3 verhält. In dieser Differenz kommt zwar nicht ausschließlich, aber doch wesentlich mit der Unterschied zum Ausdruck, der in der Stellung der beiden Geschlechter zu Religion und Sitte obwaltet.

Vielleicht darf man aus dem periodischen — nicht selten geradezu epidemischen — Auftreten einer geisteirigen Neigung zum S. die Hoffnung schöpfen, daß sie Übergangszeiten eignen ist und mit dem Eintritt eines besseren Gleichgewichts im geistigen Gesamtleben wieder nachlassen wird. Ein solches Gleichgewicht ist aber, wie auch Masaryk betont, ohne einen Erstarren der Religionen nicht zu erwarten. Nur die Stärkung der Persönlichkeit von innen heraus befähigt sie, dem Drud und den Wechselsfällen einer komplizierten Kultur Stand zu halten. Zwar kann auch natürliche Elastizität und starkes Pflichtgefühl in begrenztem Umfang Abnützen leisten; aber eine zuverlässige Quelle der Ausdauer, der Ergebung und der Hoffnung, die auch in verzweifelten Tagen nicht versiegt, kann für ein ganzes Volk nur die Religion sein. Wie einst das Christentum neue Lebenszuversicht in die müde gewordene alte Kulturwelt gebracht hat, so wird auch nur die Lebensmacht des Evangeliums im Stande sein, die aufreibende und tödbringende Wirkung der modernen Kultur zu heilen.

Die Bekämpfung der weitverbreiteten Selbstmordneigung fällt darum im letzten Grunde zusammen mit der Weltendmachung christlicher Weltanschauung und Sittlichkeit. Wer sich in der Pflicht Gottes stehend weiß, dem ist es gewiß, daß er — unter günstigen oder widrigen Umständen — wirken muß, so lange es Tag ist (Jo 9, 4). Und wer eine Gnade kennt, die dem Neuen auch die schwere Schuld vergibt und den Gefallenen zu neuem Leben aufrichtet, den kann die Verzweiflung nicht überwältigen. Dass die christliche Kirche ihr strenges Urteil über eine That, in der sie eine grundsätzliche Verleugnung der Gottesfurcht und des Gottvertrauens, eine Geringachtung des göttlichen Gerichts wie der aartlichen Gnade seien muß, so zu halten und zum Ausdruck zu bringen hat, versteht sich von selbst. Es ist darum auch nicht ratsam, die Schranken, welche durch Geize und Zorn für das Begräbnis von Selbstmördern geogen sind, preiszugeben. Dies würde dazu beitragen, das ohnehin schon laxe öffentliche Urteil noch lämpfer zu machen. Mag auch in vielen Fällen Zurückhaltung des Urteils geboten sein und die Person des Selbstmörders mehr Mitleid als Tadel verdienen, die That selbst muß doch unzweideutig als eine für den Christen sittlich unmögliche bezeichnet werden. Aber freilich große Wirkungen darf man von Besessen und Zuchtmakrezen allein nicht erwarten. Nur das Evangelium vermag einen neuen Geist zu schaffen und damit eine Befundung unserer Kultur anzubauen.

D. Kirn.

**Selbstmord** ist ein Wort iraten Ursprungs für einen Begriff urältesten Datums. Es bezeichnet treffender als „Egoismus“ die ausdrückliche Beziehung des menschlichen Willens und Begehrns auf das eigene Selbst im Gegensatz zu dem Gehorsam und der Liebe, die der Mensch seiner anerkannten Bestimmung gemäß Gott dem Herrn schuldig ist. Diese abnorme Richtung kommt dogmatisch in Betracht als die Grund- oder Wurzelhinde, ethisch als der iraubare Keim jüngster Entwicklung oder als Sündenwurzel, dann als Neben- und Unterstromung aller natürlichen Sittlichkeit.

1. Der Mensch, als geistliches Wesen, zwischen Gott und die Welt in die Mitte gestellt, mit Gott durch seine Persönlichkeit verwandt, der Welt durch seine Natur zugehörig, hatte die Aufgabe, durch freie taubbare Liebe die Gemeinschaft mit Gott zu bewahren und sich selbst zu wiederkärt für Gott zu heiligen, dann durch treuen Dienst die Welt im Gehorsam gegen Gott zu erhalten und ebenfalls für Gott zu heiligen. In dieser zweckdienlichen Richtung seiner Thatigkeit sollte er das Ziel seiner Bestimmung erreichen, die vollendete Ausprägung des Bildes Gottes in und an ihm, zu welcher er angelebt war. Nach welcher Zeite hin er zuerst von dieser ihm vorgezeichneten Bahn abwich und in Abnormalität seiner Entwicklung geriet, ist eine Frage, die mit der nach der Entstehung des Menschen, der Zünde überbaute, zusammenhangt, hier also nicht behandelt werden kann; nur an die Lüterenz sei erinnert, welche zwischen Jul. Müller (Lehre von

der Sünde II, 3. 1) und Mich. Mothe (theol. Ethik 2 II. Bd 1) darüber sich erhob, ob die Wurzelsünde in Selbstsucht, wie jener, oder in Sinnlichkeit, wie dieser behauptete, bestehé (vgl. auch die klare Darstellung der beiden Ansichten und den Versuch, sie zu vermitteln bei Törner, Christl. Glaubenslehre, Bd 2, § 77). Wir halten dafür, daß die Priorität der Selbstsucht zukomme. So lange der menschliche Geist Gott hingegeben blieb, hielt er die eigene Natur in Schranken. Erst als er in falscher Selbstbehauptung das eigene Leben außer und wider Gott zu suchen sich vermaß und den Gelüsten nach Gottgleichheit in Unabhängigkeit von Gott in sich Raum gab, entfesselte er auch die Triebe der Sinnlichkeit im Fleische. So schildert auch die Schrift Gen 3 den Herzgang. Mit dem Worte: „ihr werdet sein wie Gott“ warf die Schlange den Zungen der Selbstsucht in die Seele des Weibes; dann trat die lüsterne Begierde nach der verbotenen Frucht hinzu. Der geistigen Abkehr von Gott folgt die sinnliche Zukehr zur Welt nach, und die Selbstüberhebung des Menschen, der sein Heil nicht von oben her empfangen, sondern selbstsüchtig an sich reißen will, strafft sich in der Selbstniedrigung, daß er im Eitlen und Vergänglichen, in der Kreatur für den verlorenen Frieden Erfüllung suchen muß, ein Knecht der Fleisches- und Augenlust wird. Die Selbstvergötterung schlägt um in Weltvergötterung.

2. Die dem Menschen seitdem angeborne verkehrt Richtung der Selbstsucht ist in ihm der fruchtbare Keim sündiger Entwicklung, wie Paulus sie Rö 1, 21 ff. zeichnet. Diese Entwicklung kann wiederum zwei scheinbar divergente, in Wirklichkeit sich tausendfältig kreuzende oder ineinander übergehende Wege einschlagen: den der sinnlichen Genußsucht und den des geistigen Hochmuts. Beide haben in der Selbstsucht ihren Ausgangspunkt. Der Genußsuchtige jagt der Glückseligkeit nach, indem er die Welt, soweit er vermag, seinem Selbst unterwirft, aneignet, ihre Güter und Freuden durch- und auskostet. Die äußeren Hindernisse, auf welche er dabei stoßt, schiebt er rücksichtslos zu überwinden. Hier entspringt der vielgenannte „Kampf ums Dasein“, auf welchen eine neuere Weltanschauung die gesamte Geschichte der Menschheit, die ganze Erscheinung des menschlichen Lebens zurückführen will. Das Wahre daran ist, daß die Selbstsucht keine Pflicht gegen die Gemeinschaft anerkennt, daß in dem Mingen nach Glückseligkeit einer dem andern im Wege ist, und daß, wo die Selbstsucht herrscht, der Stärkere ohne Schonung oder Mitleid den Schwächeren niederringt und über ihn hinweg das begehrte Gut ergreift. Jede eudämonistische Moral statuiert konsequenterweise dieses bellum omnium contra omnes als harte Naturnotwendigkeit. — Der geistige Hochmut giebt den Schein, dies wilde Treiben zu verachten. Er sucht seine Befriedigung in vermehrter geistiger Vollkommenheit. Wissensstolz, Herrschaftsucht sind seine Impulse. Er düntt sich hoch erhaben über die kleinen und niedrigen Genuße der sinnlichen Natur, er verachtet den Leib selbst und seine Bedürfnisse. Aber, wie Martensen (Ethik I, §. 132 ff.) sehr gut zeigt, der Genußmensch ist nicht ohne Hochmut; er bildet sich etwa, dem Gewissen und dem Gesetze trotzend, eine Theorie zur Rechtfertigung seiner Sinnenslust; und der Geisteshochmut erleidet oft gerade in seinen entschiedensten Vertretern die schmählichsten Niederlagen, wo die unterdrückte und verachtete Sinnlichkeit sich gewaltig empört und diese Hoffärtigen ihrerseits schmachvoll knechtet (ein sehr ausgeführtes Beispiel hierzu ist der geistliche Liebhaber der Esmeralda in Victor Hugos Notre-Dame).

Ver sucht man es, die einzelnen Hauptünden nach den zwei Grundrichtungen der Selbstsucht zu klassifizieren, so treten auf die Seite der Sinnlichkeit die rohen und gemeineren, auf die des Hochmuts die feineren und geistigeren Formen der Sünde. Immer bleibt das Selbst des Sünder der Mittelpunkt, um den sein ganzes Leben sich dreht, von dem es nicht loskommt; und die Liebe zu Gott wird durch die Selbstsucht in allen ihren Erscheinungen vereint und ausgeschlossen. Die Moral, die man auf dem Prinzip des Egoismus aufzubauen in alter (Epikur) und in neuer Zeit (M. Stirner, Der Einzige und sein Eigentum) versucht hat, kann nur eine atheistische sein.

3. Der groben Selbstsucht eine „vernünftige Selbstliebe“ gegenüberzustellen, die freilich auch den eigenen Nutzen und Vorteil obenan setzt, die es aber in ihrem wohlverstandenen Nutzen und Vorteil findet, dem Nächsten auch etwas zukommen zu lassen, und zwischen seinen und ihren Interessen einen billigen Ausgleich trifft, dies möchte noch die unzweideutigste der Verkleidungen sein, deren sich die Selbstsucht bedient, um unter Preisgebung der Form ihr Wesen zu reiten und sich in ein „tugendhaftes“ Leben einzuschmuggeln. Dem, was die Alten iustitia civilis, bürgerliche Rechtschaffenheit, nennen oder der hausbackenen Moral des Nationalismus schlechthin allen sittlichen Wert abzusprechen, dürfte zu weit gegangen sein; sie ist vielmehr eine nützliche brauchbare Sache,

stellt eine gewisse äußere Konformität mit dem Gesetz her, vertritt das Amt einer wirkenden Präventivpolizei. Vor allem aber ist diese Moral eine Brutstätte des feineren Egoismus, wie er als Neben- und Unterströmung aller natürlichen Sittlichkeit von uns bezeichnet wurde.

In Gestalt der oben schon erwähnten „vernünftigen Selbstliebe“ ist der Egoismus vornehmlich Geschäftsprinzip. „Leben und Leben lassen“ heißt seine Devise. In welchem Grade davon auch der ehrbare Handel und die achtungswerte Industrie durchdrungen sind, wie sich da überall von selbst verleiht, daß das eigene Interesse oberster Gesichtspunkt sein muß, bedarf keiner Auseinanderlegung. Hier schon deckt die Tugend der Niedlichkeit als Plage die Kontrebande der Gewinnsucht. Man verzichtet auf den unrechtmäßigen Gewinn, nur weil der redliche immerhin sicherer und nachhaltiger ist.

Bis zur Erziehung des Heroismus, der Opferwilligkeit, schwingt die Selbstsucht im Familiensinn sich auf; sie nimmt hier die Gestalt der Selbstverleugnung an. Eltern legen sich die schwersten Entbehrungen auf, versagen sich alle eigene Bequemlichkeit, um ihren Kindern, sei es ein Vermögen, sei es eine tüchtige Ausbildung, zu verschaffen. In adeligen Häusern wird der Aufrechterhaltung der Familienehre unbedenklich alles zum Opfer gebracht; der Sohn etwa, der berufen scheint, den Glanz des Hauses fortzuführen, gründet seine Erwartungen auf die freiwillige Selbstentfernung sämtlicher Geschwister. Was ist endlich der Ehrgeiz in allen seinen Gestalten, der wissenschaftliche, der künstlerische, der staatsmannische Ehrgeiz, mit all seinen großartigen Leistungen und Erfolgen anders als Selbstsucht? Sie geht auf alle Bedingungen ein, die man ihr stellt, sie ist der unglaublichen Selbstaufmerkungen fähig, sie schwächt und biegt sich und läßt sich auf ein Minimum reduzieren, wenn sie nur eben noch existieren darf; ihres schließlichen Triumphes ist sie gewiß.

Auch das religiöse Gebiet, auch die Frömmigkeit, ist ihr nichts weniger als unzugänglich, und zwar nicht sie hier wieder in ihren beiden Hauptformen auf; als geistliche Genügsucht und als Selbstgerechtigkeit. Die genügsame Frömmigkeit ist wälderisch in der Predigtung ihrer religiösen Bedürfnisse; die einfache idylische Rost der biblischen Lehre wird von ihr verdrängt, sie hascht nach Absonderlichkeiten, nach geheimnisvollen Tiefen, nach schwundelnden Höhen; oder sie trägt weltliche Geschmackssrichtung, Moden ins religiöse Leben über. Es wird doch immer eine verfeinerte Sinnlichkeit ihr zu Grunde liegen. Der geistliche Hochmut aber erzeugt die Selbstgerechtigkeit, die im Pharisaertum sich trübb ausgeprägt und in dem seindlichen Gegenzug desselben zu Jesus ihr innerstes Wesen geoffenbart hat. Wie tief sie im natürlichen Menschenherzen wurzelt, wie schwer sie auszurotten ist, zeigt die Weitdistanz der christlichen Religiosität, lebt uns die eigene tagliche Erfahrung, der Kampf, den jeder treue Christ mit sich selbst, jeder wachsamer Zeiselger mit seinen Pflegeobhüten ibretthalben zu führen bat.

Am letzten Ende läßt die Selbstsucht ihre Niede im Tode. Weil sie ihr Leben erhalten wollten, müssen sie es verlieren. Der Genussmensch wird im Tode von allem entblößt, womit er, unter dem Verwande sie zu tötigen, seine Seele betregt. Der Hochmütige bleibt mit seinem geliebten Ich allein zu seiner ewigen Qual. Weltvergötterung und Selbstvergötterung fallen schließlich unter das Gerichtswort Jes 48, 22; 57, 21; 66, 21: „die Gottlosen haben keinen Frieden.“

Karl Burger †.

**Selbstverleugnung** ist in allen Punkten das Widerspiel der Selbstsucht; in ihrem Ursprungs, in ihrem Wesen, in ihrem Ziele bilden sie einen ausdrückenden Gegensatz, wie ihn Christus Mt 10, 38f.; 16, 21f.; Mc 8, 34f.; Lk 9, 23f. scharf aneinanderrückt. Das neutestamentl. Wort für „sich selbst verleugnen“ ist *ἀπροστρέψας εἰσερχόμενος* (val. Eromer, Bibl. theol. Wörterb. z. d. W.). Durchaus neutestamentlich ist aber die Zache selbst. Von Selbstverleugnung im Sinne der Aforderung Jesu an seine Jünger und Nachfolger hat die Welt vor ihm nichts gewußt, will die Welt außer ihm nichts wissen. Denn nichts geringeres wird mit ihr verlangt, als daß der Mensch sein Ich, sein Selbst verneine, seinen Willen aus dem falschen Centrum der Egoität herausnehme und dadurch sein natürliches Leben virtuell aufhebe, vernichte, wissenschaftlich verliere, zugleich aber ein neues, das wahre Lebenszentrum, gewinne, indem er seinen Willen mit dem göttlichen einigt, sein Leben mit Christo in Gott verborgen setzt (Rö 3, 3) und fortan nicht sich selbst lebt, sondern dem, der für ihn gestorben und auferstanden ist (2 Ko 5, 15), so daß er mit Paulus sagen kann: „ich lebe, doch mir nicht ich, sondern Christus lebt in mir“ (Ga 2, 20).

Niemand vollbringt dies in einem Anlaß. Hat doch Jesus, der von aller Weltlust

freie, an dem das Er litt, Gehorsam gelernt (Hbr 5, 8) und in der Selbstverleugnung sich geübt, bis Er am Ölberg die letzte Spur der Schwäche abhat. Wir müssen länger lernen, mehr üben, und werden nie das Ziel ganz erreichen, so lange wir den Leib der Sünde und des Todes an uns tragen.

Wir fangen aber an uns selbst zu verleugnen in der Buße. Der vom Geiste 5 Gottes ergriffene Mensch gerät mit sich selbst in Zwiespalt; ein Zug zur Wahrheit und Gerechtigkeit regt sich in ihm und weckt ein Verlangen, ein Wollen, welches von dem alten Wesen des Fleisches loskommen möchte. Dies Wollen ist noch schwach, es ist oft unaufdrücklich und dann vergeblich. Aber den Aufrichtigen lässt es Gott gelingen. Er schenkt ihnen mit der Buße den Glauben; Er begehrst sie; sie werden wiedergeboren, sei's 10 daß sie nun erst die Taufe empfangen, sei's daß ihre Taufgnade jetzt in Aktualität tritt. Von da an ist ihr Leben ein Kampf des neuen Menschen wider den alten, des Geistes wider das Fleisch, und damit eine tägliche Übung der Selbstverleugnung. So stellt die Selbstverleugnung sich dar als die innere Seite, als die beständig fließende Quelle der Erneuerung oder Heiligung des Christen. Wir thun keinen Schritt vorwärts auf dem 15 schmalen Weg, wir legen keine Unart des Fleisches, keine sündige Gewöhnung, keinen Charakterfehler ab, wir tragen in keiner Versuchung den Sieg davon, wir bestehen keine Glaubensprobe, wir vollbringen kein wahres und annähernd reines Werk der Liebe, ohne daß wir, uns selbst verleugnend, den Widerspruch, den Reiz, die Trägheit und Unlust des alten Menschen zuvor überwinden.

So bildet die Selbstverleugnung in der That den Kern der Jüngerschaft, die Grundbedingung der Nachfolge Christi. Es bewährt sich aber auch in ihr des Herrn Wort: „wer sein Leben verliert um Meinetwillen, der wird erhalten.“ Unter dem täglichen Abtöten und Kreuzigen des Fleisches wächst und kräftigt sich und gelangt zu immer reiferer Ausgestaltung das neue, das göttliche Leben des Christen. Dabei zeigt sich zugleich, 25 daß die Selbstverleugnung kein einmaliger, sondern ein fortgeheiter innerer Alt ist, daß sie mehr und mehr ein Habitus des Jüngers wird. Ob dieser durch einzelne äußere Akte, durch selbst auferlegte besondere Übungen unterstützt und gefördert werden muß, durch Fassten und Kasteinungen, Enthaltsungen und Verzichte, bleibt Sache teils der freien individuellen Entschließung, teils der speziellen Lebensführung. Was der Herr von dem reichen 30 Jüngling fordert, was Er im Anschluß an die Verhandlung mit demselben Seinen Jüngern zumutet (Mt 19, 21, 29), sind solche einzelne Akte der Selbstverleugnung, aber nicht etwa consilia, deren Befolgung zu einer höheren Stufe der Heiligung erhebt, sondern praecepta, zu deren Erfüllung jeder Christ gegebenen Falles bereit sein muß. Dem Geiste des Evangeliums zuwider ist der Versuch, die Selbstverleugnung in Gesetzesform 35 vorzuschreiben und in ein verdientliches Werk umzuwandeln. Sie hat sittlichen Wert und trägt zur Heiligung bei nur soweit sie aus dem freien Willen des Wiedergeborenen hervorgeht. So geübt, ist sie ein wichtiges Mittel zur Pflege christlicher Gemeinschaft. Die Schonung der schwachen Gewissen, die Verhütung des Ärgernisses, die Meidung 40 alles bösen Scheines, die Sanftmut, die dem irrenden Bruder zurechthilft, die suchende Treue, die dem Verlorenen nachgeht, die Demut, die sich nicht dienen lässt, sondern zu dienen für ihren Bruder achtet, ja alle Verhüttungen der christlichen Bruderliebe setzen voraus, daß wir unsere Selbstsucht, unser Fleisch, das dem allen abgeneigt ist, zu verleugnen wissen. Endlich gilt auch hier: „wenn jemandes Wege dem Herrn wohlgefallen, macht Er auch seine Feinde mit ihm zufrieden“ (Spr. Sal. 16, 7). All die stille Arbeit 45 und Zucht, die der Jünger Jesu durch Selbstverleugnung an sich vollbringt, liegt der Welt sehr fern, sie spottet wohl darüber; aber die Frucht davon zu genießen, lässt sie sich behagen. Die gleichmütige Gelassenheit, die sanftmütige Weichtheit, die „Höflichkeit des Herzens“, welche der wahre Christ mit saurer Mühe erworben hat, macht auf Weltländer einen angenehmen wohlthuenden Eindruck. Man verzeiht ihm ja, 50 daß er ein Christ ist, um dieser Eigenschaften willen, die den Verkehr mit ihm so sehr erleichtern.

Ihr eigentliches Ziel jedoch erreicht die Selbstverleugnung der Christen in der zukünftigen himmlischen Gemeinschaft der Auserwählten, wo die Selbstsucht keinen Raum mehr hat, sondern völlig abgethan sein wird, wo aller äußere Streit und innere Kampf 55 ruht, wo die Seligkeit jedes einzelnen zugleich die der Gesamtheit, und Gott Alles in Allem ist.

Karl Burger †.

Selden, John, englischer Jurist, Politiker und Gelehrter, gest. 1654. — Literatur: Wood, Athenae Oxon. s. v. Selden: Aubrey's Nachträge in 1. Ausgabe der Wood-

in Athlone; Parish Reg. und Parish Account-Books of West Tarring; Forster, John Eliot; Chancery History, 5. Buch; Journals of the House of Comm. und Calendar of State Papers aus den im Drage kommenden Jahren; Seldeni Opp. ed. Wilkins, London 1726, vol. III. Lebensbild; Biogr. Brit. vol. VI 1, §. 3605 ff.; Sidney Lee, Diet. of Nat. Biogr., vol. 41, §. 212 ff.; Encycl. Brit. vol. XL, §. 630 ff.

Selden, einer der gelehrtesten und vielseitigsten Männer seiner Zeit, hat lediglich als Kirchenpolitiker und Orientalist Anspruch auf eine Stelle in diesem Buche. — Geboren am 16. Dezember 1584 in Salvington bei West Tarring (Sussex), wurde er in der Stiftsschule von Chichester mit den Elementen der englischen und klassischen Studien vertraut gemacht und bezog 1600 die Universität Oxford, die er, ohne um die Erwerbung der berkommissiven Ehrengrade sich zu bemühen, 1602 verließ, um in Clifford Ann das juristische Studium aufzunehmen. Zwei Jahre später erlangte er als richterlicher Rat am Inner Temple die Zulassung. Endes zog die juristische Praxis, die ihm den Erfolg schuldig blieb, ihn nicht an. Seit 1605 mit dem eben berühmt gewordenen Ben Jonson, Camden, sonderslich dem Altertumsschreiber Rob. Bruce Cotton befreundet, der ihm seine unvergleichliche Bibliothek zur Benutzung überließ, verwandte §. seine Mütze auf volksgeschichtliche und theoretische Rechtsstudien (*Analecton Anglo-Britannicum* 1607; *Jani Anglorum Facies altera* 1610; *Angliae Epinomis* 1610; *De Laudibus Legum Angliae* 1616 u. a.), die die Aufmerksamkeit des literarisch interessierten Hofs und der parlamentarischen Kreise auf ihn zogen.

Aber erst die Arbeit seiner jüngst phonizischen Studien, die er u. d. §. *De Diis Syris* (1617 zuerst gedruckt, aber erst 12 Jahre später vollendet) in die Öffentlichkeit brachte, gab ihm einen Namen und seiner Lebensarbeit die Richtungslinie. Auch das Interesse der deutschen und niederländischen Gelehrten weckte das Buch. D. Heinrich veranlaßte durch L. de Dieu einen ersten Neudruck, dem 1648 in Leipzig ein anderer folgte. Die Zaye, zu denen Seldens mit großem Erfolge gepaarte Gelehrsamkeit gelangt, sind natürlich durch die litterarhistorischen Fortschritte der vorderasiatischen Orientalistik überholt; seine trittige Bewertung der minderwertigen rabbinistischen Quellen, die Besangenheit in den alten Ansätzen über Entstehung, Verfasserschaft und Sammlung der kanonischen Bücher, der mangelnde Einblick in die hebräischen Sprachansätze und eine unkontrollierte Zufügung nach allegorisierenden Umdeutungen beeinträchtigen zweifellos den Wert des Buches; indes selbst Meyers *Phönizier I*, Vorw. VI) hat es als „ein noch immer unübertroffenes“ Wert gekennzeichnet. Ihm sind eine große Anzahl weiterer Orientalia gefolgt, die Ergebnisse seiner ausgedehnten Untersuchungen, die er in den reichen Sammlungen der Bodleiana und des Vaudischen Archivs im Lambeth Palast anstellte. Er selbst verzögerte über eine beachtenswerte Zahl seltener hebräischer, arabischer und syrischer Ab- und Urschriften, von denen einige bis heute noch nicht gedruckt sind. Von seinen eigenen Unter suchungen habe ich als die wichtigsten her vor: *De successiōnib⁹ in bona defunctorum ad leges Ebraeorum* 1631 (mit einem Anhange: *De Successione in pontificatum Ebraeorum*, neingedruckt 1636); *De iure naturali et gentium iuxta disciplinam Ebraeorum*, 1640; *De anno civili et calendario vet. ecclesiae seu reipublicae iudaicae*, 1641; *Uxor Ebraica seu de nuptiis et divorciis vet. Ebraeorum* II. III, 1646; *De Synedriis vet. Ebr.*, 1650 (der 2. Teil erschien 1653, der 3. nach §. 3. Tode). Noch zu seinen Lebzeiten wurden diese Werke, beweisende Denkmale der Gelehrten geschichte des 17. Jahrhunderts, die eine von den Zeitgenossen angekündigte Bertrautheit mit der rabbinischen Literatur und dem vorderasiatischen Kulturleben verraten (das arabisch-lateinische Notationsystem und der Unterschied zwischen den Ausformungen der Rabbinischen und Karaitischen Juden sind durch Selden dem Abendland weit bekannt geworden), in London und Frankfurt a. O. nachgedruckt; alle zwar ausgerichtet durch suppedine Gelehrsamkeit, aber an ermüdender Breite, verstiegner Symbolik und naivem Bericht aus Mittel der rabbinischen Überlieferung gegenüber leidende.

Zurwischen hatte er seine ruhelose Natur auch in den Dienst der kirchlichen und politischen Tagespflicht gestellt und damit einen in jener Zeit nicht ungefährlichen Boden bestreten, auf dem er ebenso vielfachen Anfeindungen wie Schwankungen und Wandlungen ausgesetzt gewesen ist. Am Kampfe fehlte ihm das Nachrat, die charaktervolle und uninteressante Geduldlosigkeit der Überzeugung, die aus Verfolgung und Niederlage zu neuer Kraft sich zu erheben gewillt ist. Zuletzt verlagten seine Mittel; ermüdet, müde und resigniert verließ er den Plan. Die schlimmen Erfahrungen (Merkurst und Lebensgefährdung), die seine kirchenpolitischen Gangen ihm entrugten, hat er in jener Sturmzeit in die

Lebensmaxime zusammengefaßt: „Das Weiseste für einen Mann dieser Zeiten ist – nichts zu sagen“. — Wie die *Uxor Ebraica*, in der er die Polygamie als dem Naturgesetz entsprechend den aufscheinenden Zeitgenossen verkündet, ihn bestigen Angriffen aussetzte, so war er in seiner *History of Tithes*, neben dem Table-Talk der bekannten Sätze, in der er, mit der Gabe Abrahams an Melchisedek einlegend, die Geschichte des Gehönt bei den Juden, den klassischen Völkern, endlich in der christlichen Kirche bis über die Reformation hinaus verfolgte, zu dem dem Staatskirchentum höchst anstößigen Sätze gelangt, daß Gehönte zwar „nach kirchlichem und positivem Gesetze“ gefordert werden dürfen, daß sie aber durch das ius divinum nicht gedeckt seien; die Praxis der Urkirche beruhe lediglich auf dieser Annahme. Die erst nach dem Er scheinen des Buchs geschriebene Vorrede, die auf die wilden Sturmwogen des staatskirchlichen Einspruchs Öl zu gießen suchte, vermochte den Unwillen über den boshaften Vorwurf Seldens an den maßgebenden Stellen um so weniger zu dämpfen, als dieser eben durch seine herausfordernden Sätze in dem damals hoch gespannten Parteileben eine hervorragende Stelle zu gewinnen begann. Er wurde vor einem Ausschuß des höchsten kirchlichen Gerichtshofs (Court of High Commission) und des Kgl. Geheimen Rats gefordert und gezwungen, in einer schriftlichen Erklärung sein Bedauern über das Buch auszusprechen; dieses selbst wurde unterdrückt und dem Verfasser alle weitere litterarische Betätigung, Verteidigung und Angriff auf seine Gegner verboten. —

Die Niederlage bahnte ihm indes den Weg in die politische Arena; sie zerbrach sein Ideal stillen Gelehrtentums und gab seinem Leben und seiner Arbeit einen neuen Inhalt. Die von ihm vertretenen freieren Auffassungen und durch diese bedingten Auseinandersetzungen mit der hochkirchlichen Partei drängten ihn in den Kämpfen um die großen Fragen der Freiheit der Person und der parlamentarischen Debatte in die Front. Es kam dazu, daß er auf Grund ausgedehnter Studien wie kaum ein anderer der Zeit genossen über eine gründliche Vertrautheit mit der konstitutionellen Staatsform, der Parlamentsgeschichte und der englischen Rechtsprechung verfügte. So wurde er 1623 als Vertreter von Lancaster in das letzte Parlament Jakobs I. gewählt; 1626 abermals für Great Bedwin in das zweite und 1618 für Ludgershall in das dritte Karls I., in dem er auf die Seite der Opposition trat und den Angriff auf den gewaltthätigen Minister Karls, den Herzog von Buckingham, leitete. Auch in den Kämpfen der nachfolgenden Jahre um die Habeas Corpus-Akte und die Petition of Rights stand er in der ersten Reihe. Die Folge war das Misstrauen des Königs und der Hofpartei, das zu wiederholten, indes für seine Person ungewöhnlichen Verhaftungen führte. — Erst durch die (einige Jahre vorher auf Befahl Jakobs I. unternommene) litterarische Bekämpfung des 1609 von Hugo Grotius in der Schrift *Mare liberum* vertretenen Satzes, daß die Hochsee für die Schiffe aller seefahrenden Nationen frei sei, wurde, nachdem S.s Gegen-schrift u. d. T.: *Mare clausum* 1636 erschienen war, die Spannung in etwas besiegelt; aber die Hoffnung Lauds, den freisinnigen Parlamentarier an den Hof hinüberzu ziehen, erfüllte sich nicht. — In den nachfolgenden Kämpfen hielt Selden die Fahne der Freiheit gegen den höfisch-klerikalen Ansturm hoch. Er zerbrach die Klammern des überlieferter, durch Laud vertretenen Dogmatismus, indem er durch die Herausgabe eines Fragments des griechischen Patriarchen Euthydius (Eut. Aegyptii, patr. orthodoxorum Alexandrini, Ecclesie origines, 1612), dessen Ansichten über die ursprünglich enge Verbindung zwischen Episkopat und Presbyterium kurz vorher der Jesuit Petavius in seiner Untersuchung Dissertationum ecclesiast. II. duo bekämpft hatte, den hochkirchlichen Anspruch mit der Forderung der presbyterian parity in die Schranken wies und als Mitglied des langen Parlaments und der Westminster Assembly das Gewicht seines Namens und parlamentarischen Einflusses gegen das katholisierende Staatskirchentum in die Wagschale warf. Den Bischofen und Klerikern sprach er das Recht der Einmischung in weltliche Dinge ebenso entschieden ab, wie ungefehrt den Anspruch der Staats- und Seelenkirchen auf Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt. Denn dem Staat steht nach ihm die Obergewalt über alle Dinge, auch über die Kirche zu. Besonders in seinen Tischgesprächen (Table-Talk, erst 1689 veröffentlicht), die, von Rückblicken auf die maßgebenden Stellen nicht mehr gebunden, frei mit der Sprache herausgehen, tritt sein Christianismus zu Tage. Fast alle staatlichen und kirchlichen Probleme werden hier zur Lösung gebracht durch seine beiden Grundsätze von der Souveränität des Staates einerseits und vom Staat als einem Kontrakt zwischen Fürst und Volk andererseits. „Alles ist so, wie es der Staat will,“ und „jedes Gesetz ist ein Vertrag zwischen König und Untertan, und darum muß es gehalten werden“: diese Sätze sind die immer wiederkehrenden Schlüsse der Gedanken-

fahrt, die das göttliche Recht des Königiums und des Episkopats uneingeschränkt und unumstößlich, bedingt auch sein natürliches Recht leugnete. Die rücksichtlose, ja und dann rücksichtslose Freude, in der er diese These vortrug, auch wohl die enge Freundschaft, die ihn mit dem kirkfeindlichen Hobbes verband, scheinen den Grund zu der Anklage, Selden sei zu Hause ein Unglaublicher, gegeben zu haben. So wenig sie einwandfrei begründet werden kann, so sehr widerlegen die Zeugnisse seiner Freunde, alles vertrauenswürter Männer, und seine eignen Ausserungen, vor allem seine Verurteilung der Hobbesischen Irrtümer; während er das ins divinum der kirklichen Verfassung und der kultischen Formen preisgab, hat er als überzeugter Christ und Theist bis zu seinem Tode an dem Christentum als der Religion göttlichen Ursprungs festgehalten.

Zu seinen letzten Lebensjahren schloss er sich den im Covenant gesammelten Presbyterianern an, verwarf aber und bekämpfte die wilden Ausschreitungen, die den blutigen Auszug Karls I. im Gefolge hatten; ebenso entschieden versagten die Bemühungen seiner parlamentarischen Freunde, ihn auf Cromwells Seite herüberzuziehen. Es fehlte ihm der demokratische Zug, der damals wie ein Rausch über die englische Volksseele kam. Die Massen verachtete er: „edel, vornehm, dem Guten zugewandt und tugendhaft — also sind wenige; blind, heuchlerisch, eitel, übelwollend — das sind die vielen“, sagte er.

Zoblik blieb ihm das mit Räumen und Enttäuschungen erfüllte Leben vieles schuldig. Weder als Held noch Heiliger, noch Märtyrer steht er in der Erinnerung seines Volkes; aber die Ehren eines großen Mannes, ehrlichen Mannes und vielseitigen Gelehrten hat die Nachwelt ihm nicht versagt. Ein Mann von anspruchsloser Freimüdigkeit, leutselig im engen Kreise seiner Freunde, und fast sein ganzes Leben hindurch nach dem ausruhsamen Frieden von dem Tagesstreit verlangend, bat er mit den Sturmworten seiner Bücher Leben in die stehende Lust der Zeit gebracht und ist in der harten Schule des Lebens selbst hart und herbe geworden. „Sein Geist“, sagt Wood von ihm, „war eben so groß wie seine Gelehrsamkeit.“ Seine Bücher sind Zeugnisse eines stupenden Wissens; Scharffinn und furchtloser Freimut sind ihr Verzug, Dunkelheit und zerstreuende Breite der Sprache, unzähmbarer Methode und mangelndes Ausmaß der erreichbaren Ziele ihr Fehler.

Nach des Königs gewaltsamem Ende zog er sich aus dem öffentlichen Leben zurück und lebte seinen gelehrten Studien und den Interessen der Universitäten Cambridge und Oxford. Der Bodleianischen Bibliothek wurden nach seinem im Jahre 1654 erfolgten Tode seine wertvolle Bucher- und Handschriftensammlung, wie seine zahlreichen Altertumer eingereicht.

Seldens Schriften: außer den obengenannten nenne ich als von allgemeinerem Interesse: *Jani Facies*, 1610, engl. Ausgabe 1683 in den *Traets*, Lond.; *Titles of Honour*, 1611 u. o.; lat. Ausgabe v. Arnold, Frankfurt a. S. 1691; *Marmora Arundelliana*, Lond. 1621 u. o.; *De Successione in Pontificatum*, Leyden 1638 u. ö.; *De Jure Naturali*, Lond. 1610; *De Synedriis*, Lond. 1650—55 und Frankfurt. 1696; *On the Nativity of Christ*, Lond. 1661 (Nachweis des 25. Dezember gegen die Presbyterianer); *Table Talk* (sein bekanntestes Werk, wegen des Freimuts der Sprache erst nach der Revolution von 1688 herausgeg.), Lond. 1689, 1696, 1716 u. ö.; letzte Ausgabe Oxford 1892.

Rudolf Buddensieg.

**Seligenstadt, Synode 1023.** Die Alten in den MG CI I, S. 633; ältere Ausführungen in den Kirchenkommunikationen: *Synodus III*, S. 572, *Harduin VI*, 1 S. 827, *Mansi XIX*, 1 S. 103, *Synodus III*, S. 55, endlich *Breslau*, NB. d. d. Reichs unter Heinrich II., 3. Bd. S. 146, 202, 203 IV, S. 671; *Breslau* a. a. S. 267 ff.; M. Müller, *Ep. Aribi von Worms*, Br. im 1881; Deich, *Die Kirchenpolitik des Ep. Aribi v. Mainz*, Marb. 1899; *Haud*, 1666; *Zeitung für Kirche und Theologie* III, 3. Aufl., S. 534 ff.

Unter den nicht gerade häufigen Provinzialsynoden des deutschen Mittelalters gehört die zu Seligenstadt a. Main, zwischen Aschaffenburg und Hanau, abgehaltene zu den wichtigsten. Sie ist von EP. Aribi von Mainz berufen und tagte unter Teilnahme der Bischöfe Burkhard von Worms, Werner von Straßburg, Brun von Augsburg, Eberhard von Bamberg, Meinhard von Würzburg und der Abte von Fulda, Hersfeld, Lorsch, St. Maximin, Trier, St. Burkhard in Würzburg, Schlußtern, St. Alban, Klingenmünster und Meidenbadi. Die Zeit ist nicht ganz sicher; denn die Alten datieren anno dom. incarnationis MXXII indictione V. 2. id. Aug., anno autem domini Heinrici secundi regnantis XXII imperantis vero VIII. Aber der 12. August 1022 fiel in das 21. Königs und das 9. Kaiserjahr Heinrichs. Zu Datum der Alten liegen also keiner. Nun ist das in zwei jüngeren historischen Schriften, der *Chronik Bernoldi* (mit

falscher Ortsangabe) und der V. Meinw. (MG SS V, S. 121 und XI S. 116), überlieferte Datum der Synode 1023; diese Angabe stimmt mit dem Königsjahr der Alten überein und erhält dadurch eine Stütze, daß sich e. 16 und 18 höchst wahrscheinlich auf die nach Pfingsten 1023 erfolgte Appellation Irmingards von Hammerstein beziehen, s. Breslau S. 354, Dersch S. 52. Man wird also d. 12. August 1023 als Tag der Synode anzunehmen haben. Ihre Beschlüsse beziehen sich auf die verschiedensten kirchlichen Verhältnisse: e. 1, 15 und 17 auf die Beobachtung der Fasten vor den hohen Festen und des *jejunium bambitum*, des eigens angefagten Fastens; e. 2 auf den Anfang der Quatemberfasten: sie sollten, wenn der 1. März spätestens auf einen Mittwoch fällt, in dieser Woche gehalten werden, analog im Juni, September und Dezember, e. 3 die geschlossenen Zeiten, e. 4 und 5 die an die Priester bez. des Messfeierns zu stellenden Anforderungen; e. 6 und 10 verbieten abergläubische Gebräuche, e. 7 und 14 regeln das (hendgerichtliche) Verfahren wegen Ehebruchs; e. 8, 9, 12 wahren den Frieden im Gotteshause und die Würde des Gottesdiensts; e. 11 bestimmt über die Zählung der Verwandtschaftsgrade; e. 13 fordert, daß die Übertragung einer Kirche nur mit Zustimmung des Bischofs geschehe; e. 19 und 20 beziehen sich auf die Kirchenbuße: der Böntent muß an Ort und Stelle bleiben, die Priester können die Ausgezöglosenen nicht ohne bishöfliche Vollmacht absolvieren. Am meisten besprochen sind e. 16 *Ut nullus Romam eat, nisi cum licentia episcopi sui vel eius vicarii* und e. 18 *Quia multa mentis sua falluntur astutia, ut in aliquo capitali criminis inculpati paenitentiam a suis sacerdotibus accipere nolunt, in hoc maxime confisi ut Romam poteribus apostolicus omnia dimittat peccata, s. concilio visum est, ut talis indulgentia illis non prospicit, sed prius iuxta modum delicti paenitentiam a suis sacerdotibus invenient adimpleant, et tunc Romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et epistolam ad apostolicum ex hisdem rebus deferendam accipient.* Man fand in diesen Sätzen eine gegen die päpstliche Gewalt gerichtete Tendenz und nahm an, das päpstliche Recht solle durch sie zu einem bloßen Ehrenrechte herabgedrückt werden. Doch ist das unwichtig; die beiden Kapitel wahren nur bisher schon gütiges Recht, s. AG. D.s III S. 536, Ann. 1. Hauf.

**Seligkeit.** — Litteratur in d. Art. selbst. Reichlicher Stoff aus der älteren Zeit bei Joh. 30 Gerhard, *Loci theol.* I. 31.

Unser deutsches Wort geht auf das gotische *sels* zurück, welches gut, tauglich bedeutet; so heißtt im Angelsächsischen *säl* Heil, im Altnordischen *sala*, im Mittelhochdeutschen *saelde* Glück. Demgemäß bot sich die Wortfamilie als durchaus entsprechende Wiedergabe für *beatus* der Vulgata, *τέλος* und *μαρτύριος* der Grundterte dar. Wenn dann 35 *beatus* (vgl. im Art. Kanonisation Bd X S. 17 *beatificatio*) fast term. techn. für die entschlafenen Christen geworden ist, so geschieht das nicht etwa in Anlehnung an den altrömischen Gebrauch, die Götter und die Bewohner des *Elysium* als *selige* zu bezeichnen; *μαρτύριος* begegnet im NT im ganzen selten so, daß die Beziehung auf Verstorbene deutlich ist (wie Offenb. 14, 13). In der Scholastik ist es aber üblich, des Christen Ziel 40 und höchstes Gut *beatitudo* zu heissen; dieser christlich-eschatologischen Verwendung entspricht dann wohl die des deutschen Wortes in umfassend soteriologischem Sinne, demgemäß z. B. in den deutschen Texten der lutherischen Bekennnisschriften *selig machen* und *Seligkeit* in ebensolcher Weitsichtigkeit für die heilsamegnenden Wirkungen gebraucht wird, wie im lateinischen *salvare* und *salus*; ja es kommt neben heiligen als Wiedergabe 45 von *iustificare* vor (Ap. R. 80). So wird denn namentlich Luthers Bibel die Verwendung des Wortes zur Übersetzung von *σωζειν* neben der von *μαρτυρίος* weiterhin gangbar erhalten haben; denn hier steht für *σωζειν*, wo es sich auf die Erlösung bezieht, immer *selig machen*; für *σωτηρία* *Seligkeit* neben der selteneren Übersetzung *Heil*; ob sich bestimmte Gründe für die jedesmalige Wahl finden lassen, dürfte z. B. gegenüber der Zusammenstellung AG 4, 12 zweifelhaft erscheinen; bei der stehenden Wiedergabe von *σωτήρ* mit *Heiland* und bei der von *σωτηρίου* mit *Heil* wird dort das Herkommen und hier die Wortform eingewirkt haben.

Diese Vereinigung zweier biblischer Anschauungskreise in einem Ausdrucke gibt diesem seinen eigentümlichen christlichen Inhalt; man wird aber seine Wurzel am kennlichsten 55 bloßlegen, wenn man den Punkt herausstellt, an dem jene Anschauungsweisen sich nahe genug berühren, um ineinander fließen zu können. Sehr bezeichnend und auch wirtham dürste hierfür die Anführung von Ps. 32, 1. 2 durch Paulus Rö 4, 7. 8 sein; während Luther im AT übersetzt „Wohl dem“, setzt er im NT „selig“ ein und R. 9 für δ *μαρτ*.

*„diese Seligkeit“* (vnlg. *beatitudo haec*). Wenn das alttestamentliche Lied keine Seligpreisung an die Vergebung der Sünden knüpft, so weist das auf den tiefsten Grund aller menschlichen Unbefriedigung und Beschiedigung hin; und wenn die reformatorische Theologie gern auf diese paulinische Zielle zurückgeht, um die bedingungslose Anwendung des ewigen Lebens von seiten Gottes biblisch zu belegen, so tritt darin ihre verwiegende Betonung des Gewissensfriedens unter den Heilsgütern heraus. Hat doch die ganz üblich gewordene Synonymie von Seligkeit und Heil, und die stehende Einführung von *selig machen* für erretten das christliche Denken dazu geführt, bald den Begriff der Seligkeit etwas einseitig in die Befreiung von Schuld zu jehen, wo die eschatologische Beziehung nicht erweiternd hinzurückt, bald in dem biblischen Grundbegriffe *σωτέρ* (Heil) den entscheidenden negativen Zug fügt zu verwischen.

Zunächst erweckt uns der Ausdruck *Seligkeit* die Vorstellung eines befriedigenden Lebensstandes, der als solcher auch in das Bewußtsein fällt; ohne Freude, ohne Gefühl der Lebensförderung kann man sich Seligkeit nicht denken. So malt I Ti 6, 15, 16, vgl. 1, 11 die erhabene Selbstgenugsamkeit Gottes, und die Dogmatik legt Gottes Seligkeit bei, sofern seine Unbedingtheit und Vollkommenheit jeden Mangel und jede Tribüng seines auf sich selbst bezogenen Daseins ausschließt (Hollaz. Exam. 1, 1, 37; Bretschneider, System. Entwicklung § 37, Martensen Dogm. § 51). In der Anwendung auf den Menschen kann man nur von bedingter Seligkeit sprechen; das bringen die vielfachen Beziehungen mit sich, in denen sein Wesen sich zu entfalten hat, sowie die Spannung zwischen seiner Bestimmung und seiner Wirklichkeit; aber man darf ihm eine solche bedingte Seligkeit deshalb auch in sehr verschiedenen Richtungen beilegen. Es folgt aus seiner Subjektivität, daß er seine Befriedigung mit einer gewissen Willkürlichkeit suchen und finden mag; aber es folgt zugleich aus seiner Geschöpflichkeit, daß er die volle Befriedigung nur da erlangen kann, wobin ihn seine Beantragung weist. Und wenn ihm eine Entwicklung auf ein jenseits der irdischen Lebensbedingungen liegendes Ziel hin beschieden ist, so wird eben die volle Seligkeit für ihn über diese Zeit hinausliegen, während doch jede Stufe oder Seite der dortbin bezogenen Entwicklung schon eine bedingte Seligkeit eintragen mag. Innerhalb des biblischen Anschauungskreises gewinnen diese Bestimmungen ihren eigentümlichen Zug durch die vorherrschende religiöse und sittliche Betrachtung; der Mensch ist auf Gott angelegt und darum hängt seine Seligkeit von seinem Verhältnis zu Gott ab; der Mensch ist als Glied der adamitischen Menschheit ein Sünder und lebt unter dem Drucke der Übel, deshalb hängt seine Seligkeit von der Erlösung ab; und weil eben die Sünde den Menschen von Gott scheidet und die Erlösung nur durch die Versöhnung mit Gott gewonnen wird, so ist ohne Sündenvergebung und Erneuerung keine Seligkeit; weil aber die Versöhnung die Erlösung und Vollendung verbürgt, darum ist „wo Vergebung der Sünden ist, auch Leben und Seligkeit“.

Auf Grund dieser Zusammenhänge bildet sich nun jener christliche Sprachgebrauch, dem ewiges Leben und ewige Seligkeit oder selige Ewigkeit nur verschiedene Bezeichnungen eines und desselben Dinges sind. Denn was das Leben im Vollzuge ausmacht, eben das kommt in der Seligkeit zu Empfindung und Gemüß. Gilt nun im biblischen Anschauungskreise Leben als höchstes (heils-) Gut, so kann nur das vollkommen befriedigende, weil dem Begriffe entsprechende, Dasein darunter verstanden werden, und es wird sich dann bei den betreffenden Aussagen weiter darum handeln, nach welcher Seite hin man das menschliche Leben ins Auge faßt. Beispielsweise man sich auf die sittliche Beziehung, so kann in der entsprechenden Selbstdurchsetzung der Quell der Seligkeit gefunden werden (Ja 1, 25, vgl. Ro 20, 35), sah wie bei Aristoteles; doch ist in dem biblischen Denken für alle Zivilthüten die religiöse Beziehung mitgefeiert (Ja 1, 27). Deshalb gilt im Grunde Leben für gleichbedeutend mit Gottesgemeinschaft, und wo diese vorhanden ist, da ist auch bereits Seligkeit. Wenn bei jemanden die tiefste Lebensbestimmung gehoben ist, die man in der Gedankenwelt von Gott, zumal durch die Schuld, zu erkennen hat, dann darf ihm Seligkeit zugesprochen werden, wie wenig auch im übrigen sein Stand ein befriedigender sei; auf dieser Einheit ruhen unter anderem die erhabenen Paradoxien der ersten Makarismen (Mt 5, 48), wenn man sie nicht ausschließlich als eschatologische Versprechungen ansieht. Dabei kommt dann, wie auch sonst bei Seligpreisungen, die Lage noch mehr in Rechnung, als daß wirklich vorhandene Bewußtsein um sie. Die starke Betonung der mit der Rechtfertigung gewonnenen Heilsgewißheit macht dem evangelischen Sprachgebraude die Synonymie von Erretten (zunächst im Sinne der Sündenvergebung) mit Seligmachen so geläufig; wie aber die Befreiung von der Schuld auch die weitere von

dem Banne der Sünde und allen ihren Folgen einschließt, so gehört das alles mit unter jene Begriffe. Bei der aufgewiesenen Korrelation der Begriffe Seligkeit und Leben darf jene Redeweise sich getrost auf die Anschauung stützen, daß das Leben, welches dureinander als ewiges vollendet zur Erscheinung kommen soll, schon hier empfangen und genossen wird; eine Anschauung, die den neutestamentlichen Schriftstellern unter verschiedenen Ausdrucksformen anerkannter Weisen gemeinlich ist.

In Anlehnung an jenen Sprachgebrauch der Lutherbibel hat sich eine besondere dogmatische Terminologie ausgebildet, hauptsächlich wohl nach Schleiermachers Vorbild. Die Wirkung Christi beschreibt er (Chr. Glaube § 100, 101) als erlösende und veröhnende; er nimmt die Gläubigen auf in die Kärtigkeit seines Gottesbewußtseins und in die Gemeinschaft seiner ungetrübten Seligkeit; durch dieses letzte wird für ihr Bewußtsein der Zusammenhang von Sünde und Übel aufgehoben und werden aus allen Hemmungen vielmehr Anregungen zur Thätigkeit (vgl. § 108, 110). Da Sch. die eschatologische Beziehung im Grunde ausschließt, so deckt sich, was ihm Seligkeit heißt, etwa mit εἰρήνη im NT. An diese Ausdrucksweise schließt sich in freilich sehr eigenümlicher Art 15 J. Chr. K. v. Hofmann an, wenn nach ihm „sich die Wahrheit seines (des Christen) Lebens dahin gestaltet, daß er im Glauben an Christum freigeworden ist, den zu erkennen, welchen zu glauben ihn selig macht, und sein Verhalten sich dahin gestaltet, daß es Verhüttigung der Freiheit seines Wollens und der Seligkeit seines Erkennens ist“ (Schriftbew. 2. A. 1. §. 52; 2. 2. §. 298f.). „Der Glaube als Geberjam ist Freiheit, 20 der Glaube als Gewißheit ist Seligkeit“ (Th. Ethik 1878, §. 89). So wird immer allgemeiner Seligkeit zur Bezeichnung für die religiöse Seite des Christenstandes im Unterschiede von seiner sittlichen Bestimmtheit. Fördernd tritt die eudämenistische Auffassung des Wesens der Religion hinzu, wie bei Raftan (Wesen des Christentumes §. 42f.); Seligkeit ist der Genuss des höchsten Gutes (§. 67, 292). Deshalb unternimmt es Titius, 25 die neutestamentlichen Lehrer nach ihrer Vorstellung von der Seligkeit oder den Gütern des Reiches Gottes zu gruppieren (Neutestamentl. Lehre von der Seligkeit 1895 f.).

In dieser weithin übernommenen ebenso umfassenden als unbestimmten Verwendung des Ausdrückes tritt die in der christlichen Volksprache mindestens vorbereichende eschatologische Beziehung stark zurück. So lange indes № 8, 24 τὴν ἔλατον ἐσώθημεν noch 30 gilt, darf sich doch das jenseitige Ziel nicht in die gegenwärtige Überweltlichkeit auflösen. Es wird einer weiteren Umstreu in der hl. Schrift bedürfen, um zu bestimmen, was als der Inhalt der Seligkeit anzusehen sei. Sie ist im allgemeinen die Befriedigung aller Bedürfnisse, die sich an dem Begriffe des Gottesmenschen, der nach dem Bilde und für die Gemeinschaft Gottes geschaffenen Person, als berechtigt answeisen lassen. Ist nun 35 dessen zusammenfassendes Ziel die vollkommene Gottesgemeinschaft in dem vollendeten Gottesreiche oder in der Gemeinschaft mit der in Gott geeinten Menschheit, so bildet die befriedigende Beziehung zu Gott wie den Quell, so den eigentlichen Kern des Lebens und der Seligkeit. Hier ist der Punkt, wo die Vorstellung von dem Schauen Gottes in den Kreis dieser Betrachtung tritt. In diese Vorstellung füht die hl. Schrift das Höchste, 40 was sie von der Beziehung des Menschen auf Gott zu sagen hat. Der Verwendung dieser Anschauung liegt immer irgendwie die Unterscheidung ihres Inhaltes von einer vermittelten, namentlich nur durch Bewußtsein, Denken, Wort u. s. w. vermittelten, Beziehung auf Gott zu Grunde. Worin dieser Unterschied näher gefunden wird, das hängt dann weiter davon ab, ob Sinnlichkeit und Wirklichkeit, Leiblichkeit und Persönlichkeit, die unwillkürlichen Gestaltungen der Einbildungskraft und die in ihnen nachwirkenden inneren Anregungen klar im Gedanken und im Ausdrucke voneinander gehalten werden; die Grenzen zwischen den Theophanien, den Gesichten und dem unvergleichlichen Verkehr mit Gott von Angeicht zu Angeicht dürfen in der alttestamentlichen Vorstellung stehende sein, ohne darum aufgehoben zu werden. Die Anschauung macht hier diejenigen Schwankungen und Entwickelungen durch, welche die Gottesauffassung unter dem Einfluß der erziehenden Offenbarung erfahren hat. Wie nun der tiefe Gehalt der Anschauung von dem lebendigen Gott im AT durch alle Hüllen und einzelne Widersprüche der Vorstellungen hindurch fortshreitend zur Geltung kommt, so auch auf diesem Punkte. Hier sind solche Züge hervorzuheben, welche unter dem Schwanken der Auffassungsform immer wieder dasselbe an dem Inhalte kennzeichnen, was für den Frommen von entscheidender Wichtigkeit ist. Das Gottschauen bezeichnet auf der einen Seite die höchste Form, in welcher Offenbarung d. i. Selbstbekundung Gottes vollzogen wird (Ex 33, 11; Nu 12, 8; Dt 34, 10); auf der anderen ist es die mächtigste Überführung von Gottes Dasein und seiner Fürsorge für den Frommen. In der letzten Art erscheint es in den Psalmen da,

wo man eben bestimmt die Aussicht auf die jenseitige Gottesgemeinschaft gefunden hat (Ps 11, 7, 17, 15; Hi 19, 26); wenn das schwerlich zutrifft, so erweisen diese Stellen doch, daß die Zminigkeit der Beziehung auf Gott Grund und zugleich Gegenstand des hoffenden Gedenktrauens bilden (vgl. Ref 38, 11; Lehler, Theol. des NT.s § 246; H. Schulz, Altestam. Theol. 5. Aufl., S. 370f.). Wie es sich bei diesen Ausdrucksweisen letztlich immer um die Gemeinschaft mit Gott handelt, das tritt auch dort hervor, wo der Gedanke an ein Schauen Gottes sich mit der Zuverlässigkeit verknüpft, daß Jehovah im Tempel inmitten seines Volkes gegenwärtig ist (Ps 12, 3; 11, 13; 140, 14; Ps 84). Zugleich indes macht die Einrichtung des Tempels selbst wieder eindrücklich, daß das Schauen Gottes im Vollsinne verwehrt bleibt. Wie darum auch der Sinn sich nach weiselosester Überführung von der verborgenen Gottheit und ihrem unvermittelten Erinnerwerden strede, doch bleibt der Grundzäh in Geltung, daß der unreine Mensch Gott nicht schauen könne, ohne zu sterben (Dt 5, 25; Nu 6, 23; 13, 22; Ex 20, 18, 19; Dt 18, 16); wenn es sich anders verhält, ist es eine Ausnahme (Dt 4, 33; 5, 4, 21; Gen 32, 31; Ex 21, 10, 11), und dabei wechselt wohl auch der Inhalt, den man dem Schauen zumindest. Selbst Mose hat sich doch mit der Bekündung des Namens Gottes zu begnügen (Ex 33, 12f.). Denzelben Grundzügen der Anschauung begegnet man im NT. Vor allem bezeichnet der Herr selbst sein Wissen um Gott im nächsten Grunde als die Folge des *πονηρα τοῦ πατέρα*, welches ihm Kraft seines überirdischen Seins bei dem Vater eignet (V. Weiz, Bibl. Th. d. NT. § 114); es bezeichnet mitbin die vollkommenste Form erfahrungsmäßiger Erkenntnis; fortan können die Glaubenden an ihm das Entsprechende haben (Ro 11, 9). Allein dies Schauen der Herrlichkeit Gottes in dem Antlitz Christi (2 Ko 1, 6) setzt sich doch nur in dem Glauben an den in seiner Erhöhung verborgenen Christus fort, dem man sich nachsehnt und auf dessen Erscheinung man hofft (1 Pi 1, 8; AG 3, 21). Was auch Paulus von der Erkenntnis Gottes durch seinen Geist zu sagen hat (1 Ro 2, 10f.), alle höchste Erkenntnis hier bleibt Studiwerk, und erst, wenn an Stelle des Glaubens Schauen seiner Gestalt tritt, wird eine Erkenntnis Gottes zu teil werden, wie sie Christus besaß (1 Ko 13, 12, vgl. Mt 11, 27; 2 Ro 5, 7). Wie innig das Zueinandersein mit dem Sohn und dem Vater bei Johannes gefasst ist, gerade in dem „Ihn schauen, wie er ist“, bricht auch bei diesem Jünger der Hoffnungszug durch, in dem ja ein Verstümnis liegt, daß es jetzt noch an der Vollendung steht (1 Jo 3, 2, vgl. Weiz a. L. § 119e, S. 157d). Es sind die Kinder, welche den Vater schauen werden, und so steht in den Seligpreisungen neben dem Anrecht auf den Namen der Gotteskinder die Verheißung des Gottschauens (Mt 5, 9, 8). Die Bedingung für seinen Genuss ist das reine Herz, das unter der einfältigen Richtung auf den heiligen Gott der ihm entsprechenden Heiligkeit teilhaft (Hebr 12, 14, vgl. 1 Pt 1, 16) und so fähig geworden ist, ihn zu schauen, und zwar nicht zum Verderben; vielmehr wird die vollendete Form des Verlehrts auch die vollendete Gleichartigkeit mit ihm erzeugen, denn die Gottesgemeinschaft, wie sie an der sittlichen Gleichartigkeit mit Gott ihre Bedingung hat, bleibt durch alle Stufen der Entwicklung die Quelle, aus welcher die Vollendung des Gottesmenschen fließt (vgl. Tholuck und Achelis zu Mt 5, 8 und Unterried zu 1 Joh 3, 2).

Was die genauere Ausführung sowohl dieses zuletzt besprochenen Mittelpunktes in dem Hoffnungsbilde der Vollendung, als auch der Gesamtbildung der ewigen Seligkeit betrifft, so sind hier die Grundzüge in Erinnerung zu rufen, welche für die theologische Behandlung der Eschatologie überhaupt gelten (Bd V, S. 190f.). Man darf des *δικαιοτήτων* und des *τηγόνων* (1 Ro 13, 9, 12) nicht vergessen. Seit Alters ist die Frage erworben, ob das Schauen Gottes sich in dem Anschauen Christi vollziehen und ob es ein Schauen mit leiblichen Augen sein werde (vgl. die Auseführungen bei Unterried a. L.; Hollaz, 1, 7, 9sq.; Breitb. S. 502f.). Wenn nun das Schlussgesicht der Apokalypse sich bildert, wie der Unterchied himmlischen und irdischen Daseins aufgehoben und durch die Gegenwart Gottes und des Lammes in der Gottesstadt alle Offenbarungsvermittelungen befehligt wird, so deutet das doch darauf, daß eben der wesentliche Unterchied lediglich vermittelster und rein innerlicher Beziehung aufzuhören soll. Ob ein solches Schauen Ursache haben möge, zwischen Gott und Christo zu unterscheiden, darüber wird die Entidemung, wenn man eine zu geben unternimmt, wohl immer je nach der hermologischen Betrachtung ausfallen, nämlich danach, ob man mit Origenes meint, erst über den Sohn himmel zum Vater zu gelangen, oder glaubt in dem Sohne den Vater zu haben und jenen ewig in Christo. Keinenfalls wurde ja dieses Schauen Gottes, in dem man den verklärten Christus anstaut, mit den Tiererscheinungen, der damas-

cenischen, selbst nicht mit der Parusie gleichzustellen sein, da doch eben in Betracht kommt, daß die Anschauenden inzwischen durch die Auferweckung zu geistlich-leibhaftem Leben eine bedeutungsvolle Wandlung erfahren haben.

Eine weitere Streitfrage ist die nach Stufen oder Graden der Seligkeit oder Herrlichkeit. Die bejahende Entscheidung führt sich auf die Versprechungen verschiedenen Lohnes (vgl. Mt 25, 14f.; 19, 28f.; 10, 41. Menschen zu Mt), die verneinende betont das Grundwesen der Seligkeit, welches eben für die Haupttheile Unterschiede ausschließt (Apol. R. 135sq.; beatitudo essentialis et beatitudinis praemia accessoria Hollaz. 3, 1, 15sq.). Man wird sich erinnern, daß die Seligkeit ein Reich von Gottesmenschern in sich schließt, und ein solches bedingt Mannigfaltigkeit; wenn das zusammenfassende eben die Gemeinschaft mit Gott ist, so wird man in dieser das Gleichartige, die Unterschiedenheit aber in den Beziehungen der Seligen untereinander begründet denken. Ist doch auch schon auf Erden die religiöse Beziehung und Aufgabe das Identische in dem Inhalte des Menschenlebens, während die Unterschiede aus der Gliedlichkeit am Menschheitsleibe sich ergeben. So gewiß nun anerschaffene Aulage, geschichtliche Entwicklung und die durch beide bedingte und auf beide bezogene sittliche Arbeit an der Charakterisierung der Individualität als Werte im Gottesreiche gelten, so gewiß werden sie für die Vollendung nicht umsonst sein; denn diese soll ja für die Entwicklung der Gotteswelt nicht Vernichtung und Beseitigung, sondern den bewahrenden Abschluß bedeuten. Man wird also nicht Ansatz nehmen, individuell mannigfaltige Arten der Seligkeit zu denken, ohne darum eine Rangordnung vorzustellen, welche sich mit der Grundgesinnung dienender Liebe nicht reimen will (Mt 20, 20f.) und der Verwendung des Lohnbegriffes auf das göttliche Richter eine bedenkliche Wendung giebt (Weiß a. a. D. § 32). Das Wesentliche bleibt der innere Friede, welcher verbürgt ist, sobald mit der vollbrachten Selbstbildung auch die völlige Läuterung zusammenfällt. 25

Bietet die Bildersprache der Schrift ferner den Ausdruck der endlichen Sabbatruhe (Hbr 4, 1—10; Tholuck z. St.; Niehm, Lehrbegriff d. Hebr. z. St.), so erörtert man, ob das Unthätigkeit bedeute oder eine fortgesetzte Betätigung anzunehmen sei. Jenes Bild erinnert an den Schöpfungsabbath, und mithin vergegenwärtigt es nicht Totenfülle, sondern nur den Stand nach Erreichung des Ziels, mit der etwas anderes als das Streben nach ihm eintreten muß. Versteht sich die Abwesenheit alles dessen von selbst, was als Übel (Leid und Mühe; Offenb. 21, 3f.) erscheinen kann, so wird des weiteren vor Ausmalungen zu warnen sein, welche, ein subtler Chiliasmus, nach der Art heidnischer Erwartungen nur ein verblaßtes Abbild des Erdenlebens entwerfen. Wenn die antike Philosophie die volle Geistesbefriedigung im Erkennen zu finden meinte, so hat die Offenbarung zu der höchsten Vollendung der Theorie das vollendete Liebesleben in einem Personenreiche gefügt, dem sich auch das Erkennen einordnet. In diesen Bestimmungen geschieht den Grundzügen des persönlichen Lebens genug; eine weitere Veranschaulichung wird über die Schranken unseres sinnlich bestimmten Vorstellens hinausgehen, wenn sie mehr sein will als Illustration jener Grundgedanken. Doch liegt die Erinnerung an die schöne Kunst nahe genug, welche in ihren höchsten Erscheinungsformen die Betätigung eines Körnens und Besitzes, die nahezu keine Arbeit mehr ist, mit der annähernden Verschmelzung der Darstellungsform und des geistigen Gehaltes verbindet (himmlischer Kultus). 35

Endlich greift das Problem der ἀτονατάστασις πάρτων insofern in diesen Gedankenkreis hinein, als die Ewigkeit der Höllenstrafen sowohl der Befriedigung Gottes als derjenigen seiner Reichsgenossen scheint Eintrag thun zu müssen, weil die vollkommene Liebe auch Mitgefühl mit dem Elende der Verdammten sein, und weil der Mißerfolg an etwelchen seiner Geschöpfe einen Schatten in Gottes Bewußtsein werfen müßte. Die Meinungen über diesen Punkt werden wohl immer geteilt (Martensen, Dogm. § 283f.), zumal die Schrift dem deutlichen Wortlante nach für die endgültige Verdammnis zeugt (Weiß a. a. D. § 34, § 99b, § 132b, § 157c). Doch darf man fordern, daß die Seligkeit nicht nach einem pathologischen Begriff von Liebe, sondern nach dem ethischen bemessen werde, welchem die Willensentscheidung mehr gilt als das Dasein, und die sittliche Ordnung der Personenwelt mehr als ihre natürliche Unterlage. Dante läßt (Parad. 26, 103f.) die Seligen alles in dem Spiegel des Gottesherzens schauen, und dieses Herz ist der Quell, aus welchem die sittliche Welt Bestand und Ordnung hat mit ihrer Freiheit und ihrem unveränderlichen Gesetze. (Vgl. auch J. A. Dorner, System d. Dogm. 2, S. 864).

Diese Ausführungen setzen die entsprechende Erörterung über den dogmatischen Be- 60

art des Lebens (Bd XI S. 330 f.) sowie die gesamte Soteriologie voraus. Sie besprechen Zukunft und Gegenwart nur mit Rücksicht auf die Predigt, welche deren christliche Gestaltung zu gewähren vermag. Wenn unter diesem Titel sonst auch die Stellung der ohne Bekanntheit mit dem Evangelium gestorbenen Menschen zur Vollendung erörtert werden ist (Seligkeit der Heiden), so gewinnt dieser Punkt vielmehr in die Lehre vom Gericht, oder findet seine Erledigung, wo die Unentbehrlichkeit der Veröföhnung für die Vollendung dargebracht wird. Auch der oft weitläufig erörterte Unterschied der irdisch-ämlichen Erwartungen im NT von der geistigen Nähung der Seligkeit im Christentum ist der biblischen Theologie und der Apologetik zu überlassen, sofern diese Disziplinen die geistliche Entwicklung der Offenbarungsreligion behandeln; der theologische Begriff der Seligkeit muß sich auf den einheitlichen Grundzug der verschiedenen Entwicklungsstufen, demgemäß Gottseligkeit das Wesen aller menschlichen Seligkeit ausmacht.

M. Kähler.

### Seligpredigung i. Kanonisierung Bd X S. 17.

**Selneder**, Nikolaus, lutherischer Theologe und Liederdichter des 16. Jahrhunderts, Mitarbeiter an der Konföderationsformel, gest. 1592 zu Leipzig. — Quellen: Selneders 175 eigene Schriften, Nachlaß aus der Wöttinger Bibliothek, von Planck und Heppe benutzt. Leichenpredigt von Georg Moltus. Des Lübecker Superintendenten D. Göye (gest. 1728) Sammelbrief über Selneder; in dem Sammelbande der Lübecker Stadtbibliothek (175 s.) 11 Dissertationen; in einem Sammelbande der Leipziger Universitätsbibliothek (V. E. S. 162 d) nach einer 15.; Diet. der ersten Studien Höges: „Septenarius dissertationum memoriam D. Nicolai Selneceri, theologi sua aetate religiosissimi renovatam exhibens“; ihnen geht voran: Mag. Schröter, Pastor in Hildesheim, oratio de vita S.-Gleich, annales eccl. Bd I; Planck, Geschichte des prot. Lehrbegrißs Bd V; Heppe, Geschichte des Protestantismus Bd III n. IV; W. Krant, Geschichte der prot. Theologie Bd I; Anton, Geschichte der Konföderationsformel, 1779; Weidels, Die Konföderationsformel nach Geschichte etc., 1858; Galtnich, Kämpf und Untergang des Melanchthonismus in Sachsen, 1866; Planckmeister, Sächsische Kirchengeschichte, 1899; Weibel, Hymnographia; Waderzagel, Das deutsche Kirchenleben, Bd IV; Fülicher, Kirchenfederallexikon; Thiele, S. Lieder, 1855; Mügell, Lieder aus dem 16. Jahrh.; dersj., Gedicht für das Gymnaulweken, 1853; Tibelius, Zur Geschichte und Charakteristik Mit. S. in den Beiträgen zur Sächsischen Kirchengeschichte Heft 4, 1888; Buchwald, Mit. S. in „Unser Kirchenfederaldichter“, Bd 4, 1905.

Der zu Hersbruck bei Nürnberg am 5. Dezember 1530, vielleicht auch erst am Nikolaustag, dem 6. Dezember, geborene oder aber an diesem Tage getaufte Nikolaus Selneder, eig. Schelleneder, lat. Selnecerus, hat in seinen 62 Jahren ein vielbewegtes Leben geführt. Daß er schon als Knabe das heimliche Städtchen, in welchem sein Vater Notar und Stadtscrivener gewesen, mit dem damals in höchster Blüte stehenden Nürnberg verlassen durfte, wobin der Vater als erster Stadtscrivener berufen war, und also fröhle an dem dort pulsierenden regen, geistigen Leben teilnehmen konnte, war für seine ganze Entwicklung von hohem Wert. Der Vater, für dessen Anschein es spricht, daß Melanchthon ihn zu seinen Freunden zählte (vgl. Ep. Mel. im CR vom 6. Oktober 1572), und daß er auch bei Kaiser Karl V. und König Ferdinand wohlgeleitten war, gab seinen beiden Söhnen eine sorgfältige und christliche Erziehung; der Sohn erster Ehe Maria wurde Theologe und später Pfarrer in Schwabach; unser Nikolaus, aus zweiter Ehe stammend, sollte nach des Vaters Wunsch Jurist werden. Allerdings saß er, seinen musikalischen Neigungen folgend, schon als 12jähriger auf der Orgelbank der Nürnberger Burgkavalle und verwaltete dort gegen ein jahrlanges Benefizium von 8 Thalern und 2 Ruten Holz das Organistenamt, ja es brachte seine auffallende musikalische Begabung ihn sogar in Gefahr, von Leuten aus dem Gefolge des Königs Ferdinand entführt zu werden, um in der Kavalle des Königs oder des Kaisers, in Böhmen oder in Spanien, einzutreten; aber bei aller Pflege der Musik vertraute er doch nicht, gründlichen humanistischen, an die Universität vorbereitenden Studien abzulegen, und als er mit 19 Jahren die Hochschule bezog, schien es noch selbstverständlich, daß er der juristischen Laufbahn des Vaters folge. Weil hatten Nürnbergs treffliche evangelische Prediger, Wenzeslaus Linck und Bon Dietrich, die treuen Lutherfreunde, ihm diese religiöse Anregungen gegeben und ihre beiletzte Junge dem Jungling geschenkt, der voll Begeisterung ihre Predigten nachdrücklich und sehr wahrscheinlich hatte eine lebensgefährliche Verwundung, die ihm ein weglassender Streich beibrachte, als er eben im April 1549 zur Universität abgeben sollte, und die ihn auf ein längeres Krankenlagerwarf, jene

ernste religiöse Gesinnung noch wesentlich verließ; aber erst in Wittenberg durch Melanchthon's persönlichen Einfluß ward der Jünger der Jurisprudenz zum Theologen. Melanchthon war damals — seit Luthers Heimgang — unbefritten und nicht etwa nur für die Theologen, das geistige Centrum der Universität. Die Freundschaft seines Vaters öffnete dem jungen Studio sofort vom Tage seiner Ankunft in Wittenberg ab das Haus Magister Philippus; und wenn es aus zahlreichen Zeugnissen bekannt ist, mit welcher fürsorgenden Liebe und bis in das kleinste eingehenden Treue der praceptor Germaniae sich der einzelnen Studenten annahm, und wie er nicht nur in äußersten ökonomischen Angelegenheiten ihnen mit freundlichem Rat an die Hand ging, so daß ihn Luther im Scherz den famulus communis der Universität genannt hatte, wie er auch nicht nur ihre Studien förderte, sondern wie er vor allem ihr inneres Leben pflegte, so ist es sehr begreiflich, daß Selnecker noch in späteren Jahren (in seiner Auslegung der Genesis 1570) es als einen der größten Schätze seines Lebens preist, „quod unum Philippum praeceptorem habere, audire, fere quotidie convenire, alloqui, consulere mihi contigit“; und wohl verständlich, daß Melanchthon, der in einem Brief an den Vater vom 6. Oktober 1552 des jungen Selnecker ingenium, modestia und pietas rühmt, ihn auch auf des Vaters Wunsch seinen juristischen Kollegen z. B. den Prof. Schneidewin empfohlen hatte, ihn aber mehr zum theologischen als zum juristischen Studium prädeutiniert erachtete, der schon früher vorhandenen Neigung zur Theologie den Sieg verschaffte. Nach seiner Promotion als magister artium, die unter dem Dekanat von Kaspar Peucer am 31. Juli 1554 stattgefunden hatte, gab er sich bei Bugenhagen, Georg Major, Joh. Förster und Paul Eber theologischen Studien hin; sein Hauptlehrer aber blieb Magister Philippus, und wenn er im Verkehr mit diesem, wie er später ausdrücklich bezeugt, an dem consensus Lutheri et Melanchthonis niemals auch nur den mindesten Zweifel gehabt, so versteht man es: hier in der Schule Melanchthonis bildete sich Selneckers irenischer Charakter, 25 sein auf den consensus aller lutherischen gerichteter Sinn.

Schon hatte er nach beendigtem Studium angefangen, selbst philologische, philosophische und theologische Vorlesungen zu halten (über Dialektik und Rhetorik, über Aristoteles *τεοὶ γρίζης*, über Apostelgeschichte, Römerbrief, Matthäusevangelium, auch über Melanchthon's examen ordinandorum); es ist von 200 Hörern die Rede, die sich 30 in seinem Auditorium eingefunden; da wurde er von Melanchthon 1557 dem Kurfürsten August von Sachsen, als dieser eoneionatorem pluim et industrium suchte, für die Stellung des dritten Hofpredigers in Dresden warm empfohlen. Die gewöhnliche Darstellung, als habe es sich zugleich um einen Religionslehrer und Studienleiter für den Kurprinzen Alexander gehandelt, ist unrichtig; der Kurprinz war damals noch nicht vier Jahre alt; auch an eine Leitung der Hoffantorei war bei der Berufung nicht gedacht. Im Januar 1558 kam er als Hofprediger nach Dresden, nachdem er in Wittenberg ordiniert war und sich von der dortigen Universität durch eine Rede *de vita academica aulicæ praferenda* (gedruckt in seinen *praelationes* S. 836) verabschiedet hatte. Und als nach Jahresfrist der „Knaben-Magister“, der die Chorknaben der Hofkirche, die 40 „Jungen in der Kautorei“ unterrichtet und daneben in der Woche etliche Predigten gehalten hatte, aus irgend welchem Grunde abging, übernahm Selnecker, der jüngste Hofprediger, dessen musikalische Begabung und Neigung wir kennen, mit großer Freude und in der Hoffnung, den erit wenige Jahre zuvor begründeten Hofkirchenchor in erwünschter Weise fördern und ausbilden zu können, dies Nebenamt. Und als demnächst der Thron- 45 erbe sechs Jahre alt wurde, da hatte das Herrscherpaar, Vater August und Mutter Anna, dem Hofprediger nicht nur im allgemeinen schon längst seine Zuneigung geschenkt, sondern sich vielleicht auch bei dem Unterricht der Kapellknaben von seinem pädagogischen Geschick überzeugt, so daß es die fachmännische Leitung der Erziehung des Kurprinzen (gest. 1565) seiner Fürsorge anvertraute. Möglich auch, daß ihm selbst die mit der Übertragung des 50 einen und des anderen Amtes verbundene Aufbesserung seiner äußersten Lage nicht unwillkommen war, da er 1559 durch Verheiratung mit der Tochter des Dresdner Superintendenten Daniel Greijer sich einen eigenen Haushalt gegründet hatte. Wie viel er als Instruktor des Erbprinzen in vierjährigem Unterricht gewirkt, muß dabingestellt bleiben; wenn aber die dem jungen Prinzen gehaltene Leichenpredigt (Dresdner Agl. Bibl. 55 Msc. Dresd. K. 345) dessen lautere Frömmigkeit betont, so mag das dafür zeugen, daß sich Selnecker an die Instruktion des Kurfürsten: „ich will, daß der Prinz ein Katechismus-Doktor werde!“ mit aller Treue gehalten hat. Über einen Aufschwung der Hoffantorei unter seiner Leitung wird uns nichts berichtet. Als Prediger hatte er sich vieler Anerkennung und der besonderen Gunst der Kurfürstin zu erfreuen. Daneben wußte er 60

auf die menigfaltiche Arbeiten Zeit und Kraft zu sparen und gab während dieser Doctoratperiode eine große Zahl von Tractatissen heraus, die von philosophischen epitome in libros octo Physicorum Aristotelis, alttestamentlichen (Auslegung des Walters, argumenta et annotationes in librum sapientiae Salomonis), neutestamentlichen (die erste Epistel St. Johannis ausgelegt), Kirchenhistorischen (catalogus praecipitorum Coneiliorum Oecumenicorum et Nationalium a tempore Apostolorum usque ad nostra tempora), dogmatischen (Theophania sive Comoedia de primorum parentum conditione et ordinum sive graduum in genere humano institutione; libellus brevis et utilis de coena domini; vera et invicta doctrina de coena contra saeramentarios; de providentia dei) und praktisch-theologischen Studien (paedagogia christiana; capita doctrinæ christianæ, quam Catechismum nominamus, versibus redditæ) ein beredtes Zeugnis geben. Am bedeutsamsten jedoch evidentie siehe in dieser Zeit sich vollziehende ungewöhnliche Charakteränderung. Melanchthon war gestorben; um so mehr beeinflußte Daniel Greifner seinen Schwiegersohn. Daß Greifner melanchthonianisch geblieben war und die Einigkeit der Lutherauer dringend wünschte, hatte Selnecker befriedere Sympathien erweckt; aber der Mann mit stark ausgeprägtem dyalerischem Temperament und strengem, berrschsüchtigem Wesen, der seine Gegner bitter zu bestrafen wußte, vermeidete den friedfertig gesinnten aber unselbstständigen Selnecker mit seiner einflußreichen Art davon zu überzeugen, daß man nur durch strenge Behandlung des Gegners zum Ziel gelange, und floh ihn so die oft unangenehm berührende Zürche ein, die doch eigentlich mit seiner innersten Natur disharmonierte. Es ringt seitdem in Selnecker der milde Schüler Melanchthons mit dem zornvollen Schwiegersohn Greiflers, und nur in dem einen Wunsch, die Concordia aller Lutherauer herbeizuführen, stimmen sie zusammen. Ein sehr scharfes Wort wider das Jagen der Fürsten, das wohl völlig gerechtfertigt war, aber mehr zur Privatehre des Hofpredigers als in die öffentliche Predigt gehörte, führte seinen Abgang von Dresden herbei. Es hatte für ihn, weil er „etwas schwach gewesen“, Martin Hofmann, der Stadtprediger zu Unser lieben Frauen, in der Schlosskirche gepredigt und bei diesem Anlaß das Unwesen der Jagden großer Herren von der Kanzel her beklagt und gerügt; an den nächstfolgenden Sonntagen setzte Selnecker diesen Angriff fort, machte es nur des Jagens halber noch etwas bestiger und drohte, wenn man nicht davon abstände, so würden Herr und Knecht zum Teufel fahren (Dresdner Hauptstaatsarchiv. Schriften D. Nie. Seln. belangend. 7169). Martin Hofmann mußte die Stadt verlassen. Auch mit Selnecker „etwas geschwindes zurückzubringen“, fand sich Kurfürst August nicht veranlaßt, aber er forderte ihn doch auf, sich nach einer andern Stellung einzufinden. Aus Selneckers Abschiedsrede über den 111. Psalm „bewahre mich vor dem Strick, den sie mir gelegt haben, und vor der Falle der Ubelthäfer“ — scheint indessen deutlich zu werden, daß der geschilderte Vergang wohl nur von seinen theologischen Gegnern, vielleicht insbesondere von den Gegnern seiner Schrift de coena Domini, benutzt war, um ihn zu Fall zu bringen. Am weiblichen Weise trat seine friedfertige Grundstimmung in einem Abschiedsgedicht hervor, in dem es heißt: „Wider niemand ich etwas hab, Danksgaben ist mein Wiedergab! Geduldia sein und leiden viel Bis an den Tod und letztes Ziel, Zu Glauben und Gewissen rem Zoll unser Trost und Freude sein!“

S. plante, in seine Heimat zurückzukehren, und dort durch den ihm befreundeten Künberger Bürgermeister Hieronymus Baumgärtner eine Anstellung zu finden. Da erbielt er einen Ruf als Professor gleichzeitig aus Jena und Tübingen. Er ging im März 1565 nach Jena, wo damals nach Auseinandersetzung der Alacianer eine Zeit lang die philippinische Rücksicht mit Stosel, Kreibitz, Salzmann Eingang gefunden hatte. Er las dort über die ersten 30 Kapitel der Genesis, schrieb über justificatio und sacra coena etc., aber seines Bleibens war nicht lange. Raum hatte 1567 Herzog Johann Wilhelm die Magistratur der ernsthaften Lande übernommen, so wurden die Philippisten in Jena ihrer Mutter entzweit und des Landes verwiesen, um den Gnesio-lutheranen Wigand, Gölestin, Kirdner etc. Platz zu machen. Selnecker wandte sich wieder nach Kur Sachsen und wurde vom Kurfürsten August nach R. Striegels pleydlichem Abgang 1568 zum Professor in Lenzburg, auch Pastor zu St. Iboma und Zurerintendanten ernannt. Am 18. August 1568 trat er sein neues Amt an, las mit Beifall über Melanchthons loci, verteidigte die kurfürstliche Rücksicht gegen die von Jena her wider ihre lutherische Rechtgläubigkeit erhobenen Angriffe und irracht, besonders in der Dedication seines Geneeskomentars an Kurfürst August, sein entschiedenes Einverständnis mit dem Corpus Doctrinæ Philippicum aus, das eben damals den lutherischen Theologen und Geistlichen als Lehrnorm aufs

neue eingeschärft wurde. Einen Ruf nach Braunschweig, wo man ihn zur Einführung der Reformation gewinnen wollte, lehnte er zunächst aus Gesundheitsrücksichten ab, ebenso eine Bokation des Kaisers Maximilian II. zur Ordnung des Kirchenwesens in den österreichischen Landen. Erst einer zweiten Berufung nach Wolfenbüttel als Hosprediger, oberster Generalsuperintendent und Kirchenrat glaubte er auf einige Zeit folgen zu müssen, 5 ohne sein Leipziger Amt aufzugeben. Der Kurfürst gewährte ihm einen zweijährigen Urlaub.

Noch vor dem Amtsantritt erwarb er in Wittenberg unter Georg Majors Dekanat auf Wunsch und Kosten des Kurfürsten die theologische Doktorivürde zugleich mit den Philippisten Cruciger, Möller, Videbram, Pezel und dem jüngeren Bugenhagen durch eine öffentliche Disputation über 130 Thesen (propositiones complectentes summam <sup>10</sup> praece. capitum doctrinae christianaee sonantis in academia et ecclesie Witeb.), wobei er speziell die de justificatione et bonis operibus handelnden Thesen zu verteidigen hatte. Er war damals bereit, für Wittenbergs Schule und Kirche sein Leben zu lassen, dum modo ipsi integratatem doctrinae tueantur, aber gerade jene Disputation und besonders deren 30. These über die unio personalis und communicatio <sup>15</sup> idiomatum brachte ihn in eine schlimme Lage gegenüber seinen Braunschweiger Kollegen Martin Chemnitz und Jakob Andreae, die darin eine flagrante Verleugnung des sieben abgeschlossenen Zerbster Vergleichs, ja einen Abfall von der reinen lutherischen Lehre sahen. S. musste auf Herzog Julius' Befehl nach Dresden reisen, um die Wittenberger Theologen bei ihrem Kurfürsten zu verklagen, und mühsam wurde durch persönliche Ver- <sup>20</sup> handlungen eine Einigung hergestellt, bei welcher Herzog Julius sich freudig beruhigte, und in der Andreae eine für ewige Zeiten begründete Konföderation aufleuchten sah, und von der man nur nicht weiß, ob S. der Getauschte oder Sichselbsttäuschende war; später urteilt er: „reporto scriptum, in fronte sincerum, in recessu lubricum; ich wollte gern alles zum besten auslegen und keinen Verdacht haben, ob ich's gleich mit 25 Händen getastet und gefühlt.“ Und als nun Andreae seinen Bericht über die Zerbster Vereinigung und S. sein exegema collationis cum Witebergensibus herausgab, antworteten die Wittenberger mit einer sehr scharfen Censura, in der sie die Andreatsche Ubiquitätslehre desavouieren und S. beschuldigen, daß er ihre Antwort verstummelt habe.

Das war die Zeit, in der S., auf allen Seiten von der rabies theologorum angegriffen, von den Philippisten als Apostat zum Flacianismus und von den Gnesiolutheranern als Freund der verdächtigen Wittenberger verfehlt, im Streit der Parteien sich nicht zurechtfinden konnte und in seinem Kämmerlein zunächst nur für sich selbst dichtete und betete: „Läß mich dein sein und bleiben — halt mich bei deiner Lehr!“ Von dem Liede soll später noch die Rede sein; hier werde nur aus dem historischen Zusammenhang heraus, in dem es entstanden, darauf aufmerksam gemacht, daß es eine der schlimmsten Verballhornisierungen war, wenn viele Gejängbücher bis in die neueste Zeit „halt mich bei reiner Lehr“ gedruckt haben, weil in der That gerade das Pochen jeder Partei auf die reine Lehre ihn, dessen innerste Natur allem Parteitreiben zuwider war, derart geängstigt hat, daß er von aller fog. reinen Lehre sich betend, Herr, zu dir und deiner 40 Lehre flüchtete. Aber seine Stellung zwang ihn immer wieder in die unerquicklichen Streitigkeiten hinein. Raum hatte er seine braunschweigischen Gegner durch die offizielle Erklärung einigermaßen beruhigt, daß er an die Einführung des Corpus doctrinae Philippicum, wie hoch er es auch schätze, gar nicht denke, so daß der Abendmahlstreit hier eine Zeitlang schwieg, da brach die litterarische Fehde mit den Wittenbergern aufs <sup>45</sup> neue los, in der es sich insbesondere um die Erklärung von AG 3, 21 und die corporalis locatio Christi in coelis handelte. Und wenn auch der gehässige Ton der Wittenberger die strengste Nüge verdient, kaum doch andererseits S.s schwankendes Benehmen ebenso nur Kopfschütteln hervorruften. Herzog Julius hielt den Schild über ihm, sandte ihm ein Tropischreiben, verteidigte ihn gegen alle Anschwärzungen beim <sup>50</sup> sächsischen Kurfürsten, gab ihm aber doch in dem Gnesiolutheraner Timotheus Kirchner aus Jena einen ihm unbequemen Kollegen, und S. hatte Stunden, da er gern auf allen Bieren von Wolfenbüttel nach Dresden kriechen wollte — nach Dresden, wo er in der Nähe des im Streit schlagfertigen Greiser sich stiller verhalten könne und wohler fühlen würde. Aber von dorther kam kein Ruf; in wissenschaftlicher Arbeit fand er Trost und neue Kraft; seine institutio religionis christianaee entstand, während er in Gandersheim Wohnitz genommen hatte. Im Sommer 1573 wirkte er etliche Monate in Oldenburg, um dort eine lutherische Kirchenordnung einzuführen, aber hier trifft ihn ein Schreiben des Kurfürsten von Sachsen, der ihn ja eigentlich nur beurlaubt hatte und ihm nun eine Professur an der Leipziger Universität übertrug. Drei Jahre später wurde er 60

auß auf neue Männer an St. Thomas daselbst und Superintendenten. In diesen Stellungen hat er die theologisch bedeutendste Arbeit seines Lebens gehabt; er hat Hervorragendes geleistet, um die Konföderationsformel zu hande zu bringen und ihr dann Anerkennung zu verschaffen. Bereits die sonst auffällige Widmung der *institutio religionis christiana* an den Herzog von Württemberg und der Ausdruck der Freude im Verwurf dieses Werkes über den *consensus doctrinae* mit Württemberg läßt die Fäden erkennen, die sich zwischen dem Tübinger Mandator Jakob Andrea und S. angezogenen hatten. Wie es nun allmählich zur schwäbisch-sächsischen Konföderation, zur Maulbronner Formel, zum Torgaischen und zum Bergischen Buch unter S.s weislicher Mithilfe gekommen, ist in Bd. X, §. 739 ff. im Art. „Konföderationsformel“ dargestellt worden. Hier darf wohl hinzugefügt werden, daß eine Concordia S. innerstes Weinen entsprach, und daß die polemische Tendenz dieser Concordia aller Lutheraner gegen Philippisten und Calvinisten die Eigenart charakterisiert, die sowohl Greif als die Parteikämpfe seines Lebens unserm S. aufgeprägt hatten. Mit Andrea und Polycarp Zeißer suchte er allenfalls in Kurachsen Unterschriften für die Konföderationsformel beizutreiben, und durch zahlreiche Korrespondenz, auch durch vielseitige Reisen ins Ausland mußte er sich demselben Zweck zu dienen. Aber ein tragisches Gedicht bringt die beiden hervorragenden „Eintrachtsmänner“ Andrea und S. völlig auseinander, häßliche Zwietracht tritt an die Stelle ihrer bisherigen Freundschaft, jeder Verkehr wird abgebrochen. Gerade jetzt, wo Waffenbrüderlichkeit zur Vertheidigung des gemeinsamen Werkes wider die Gegner zur Rechten und zur Linken besonders not war, und beide in ihrer mühevollen Defensive vom Throne her geschächt und geohrt wurden, Andrea durch die Schenkung einer komplutinischen Bibel mit der eigenhandigen Widmung des Kurfürsten „tandem bona causa triumphat“, S. durch zahlreiche Kunstbezeugungen namentlich der Kurfürstin: da fühlt sich S. durch Andrea zurückgesetzt und wird am Hof zum Denunzianten seines langjährigen Freundes mit solcher Wucht, daß Andrea vom Kurfürsten in sehr ungünstiger Stimmung seine Entlassung erhalten und aus Kurachsen weichen muß. Als Andrea bei der Durchreise durch Leipzig von S. „einen christlichen Abschied“ nehmen wollte, traf er ihn nicht an; so wünschte er ihm denn schriftlich „rechte wahrhaftige Buß und Erkenntnis seiner Sünde“; dem Kurfürsten aber sandte er von Tübingen aus eine rubig und würdig gehaltene Schußschrift. Es ist nicht leicht, in solchen persönlichen Differenzen ein gerechtes Urteil zu fassen. Daß Andrea übergreifend und herrschaftig war, geht auch aus den Klagen von Martin Chemnitz hervor, der doch im Bunde der Dritte war; wenn aber Andrea die mangelnde Charakterfestigkeit an S. vorwerbt, auf den man sich nicht verlassen könne, so ist dieser Zeutier wohl nur zu berechtigt gewesen; und wenn er S. beschuldigt, daß er „durch Weib und Kinder, Schwäber und Schwäger“ sich habe gegen ihn einnehmen lassen, so wissen wir, wie leicht es war, ihn umzutunnen, und aus S.s eigenem Lied, das er zu seinem taglichen Gebet gemacht: „Herr, lass mich nur nicht wanken, gib mir Beständigkeit!“ klung es wie Selbstanklage heraus.

Auch S.s Stunde schlug gar bald. So lange seine kurfürstlichen Patrone lebten, blieb er freilich noch auf der Höhe und übte durch litterarische Unternehmungen (neue Ausgabe des Konföderationsbuchs mit einem verbesserten Abdruck der Conf. Aug. Invariata u. a. m.), durch Kirchen- und Schulvisitationen in Kurachsen (speziell der drei Kuristenbibeln in Meißen, Grimma und Pforta) und durch seinen pastoralen Beruf, auch insbesondere durch Verbesserung des Kirchenganges und Einrichtung eines tüchtigen Zanzerebetes in Leipzig, eine umfassende Wirksamkeit aus. Als aber 1586 Christian I., seinem Vater in der Regierung des Landes folgte, erheb der gewaltsam niedergehaltene Philippismus aufs neue sein Haupt, und es begann in Kurachsen der zweite kryptocalvinistische Ziccu. Eine Zeitlang blieb S. auch unter dem neuen Herrscher, den er so oft als Kind auf den Armen getragen, noch unangefochten. Als er aber nicht nur die litterarische und Rantzepolemik gegen die Maßregeln des Kreßschen Kirchenregiments trocken widerholter, aus Dresden an ihn eingangerer Warnungen forschte und 1589 dem Kursachsen entlerte, daß er es gewissenshalber nicht unterlassen könne, seine Zuhörer vor calvinistischen Artikulern zu warnen, so wurde ihm am 17. Mai 1589 in der Sakristei der Thomaskirche in Leipzig seine Absehung angelündigt, und am Himmelfahrtstag hielt er seine letzte Predigt. Da er ein eigenes Haus in Leipzig besaß, so blieb er zunächst noch in der Stadt. Außer der Tür seiner Studierstube hatte er geschrieben: „Ich bin bereit, von hier zu anderem Als Gaulante fortzumwandern. Wenn dir es, Jesu, so beliebt, Ob sieher Weib und arme Hände mir gleich den Stab zu meiner Bäre Bereits in meine Hände gibt.“ Der Bärtler war sein Trost, schriftstellerische Arbeiten bildeten seine Be-

schäftigung. Als aber am 22. Oktober ein scharfes Verbot all und jeder solcher Schriftstellerei an ihn erging, flüchtete er, um der drohenden Verhaftung sich zu entziehen, zuerst nach Halle, wo D. Clearius sich seiner annahm, und dann nach Magdeburg, wo der Administrator des Erzbistüms, Joachim Friedrich, und dessen Gemahlin in Gemeinschaft mit frommen Edelleuten (von Alvensleben, Ahleburg, Schuleenburg) für seinen Unterhalt <sup>5</sup> sorgten. „Nicht Alter und nicht Krankheit trieb mich fort, Es war, Herr Christ, dein Sakrament und Wort, Weil ich den fahlen Lebren widerstand, Deswegen trieb man mich aus Stadt und Land“: so dichtete er mit Anspielung auf den Namen Calvin. Bald aber eröffnete sich ihm ein neuer Wirkungskreis; als Superintendent in Hildesheim konnte er noch etliche Zeit im Segen des geistlichen Amtes walten, und in kirchlichen Geschäften auch außerhalb, in Wolfenbüttel, Ostfriesland, Minden und Augsburg, wirken, auch bei der letzterwähnten Reise seine Heimat Nürnberg noch einmal wiedersehen. Aber seitdem er im Dezember 1591 frank nach Hildesheim zurückkehrte, war er meist bettlägerig, so daß, als plötzlich der Wind in Sachsen anders wehte und nach dem frühen Tode des Kurfürsten mit andern vertriebenen Luthera�ern auch S. nach Leipzig zurück<sup>15</sup> berufen wurde und in seine früheren Ämter wieder eingesetzt werden sollte, seine Freunde ihm die Annahme ernstlich widerrieten. Aber er ließ sich nicht halten. Am 19. Mai kam er todmüde in Leipzig an; am 24. Mai, am Trinitatissfest, ging er unter freudigem Bekenntnis seines Glaubens heim. Am Dienstag darauf wurde er mit fürstlichen Ehren in der Thomaskirche bestattet, der Wittenberger Professor Georg Mylius hielt die Leichenrede und sagte darin: „Er ist nicht ein Wetterhahn oder Wendehals gewesen in der Lehre christlicher Religion, und hat sich nicht als ein Rohr gehalten, das der Wind hin und her weht, auch nicht ein Mensch in weichen Kleidern, der um Herrengunst und weltlicher Ehren willen zu allen Veränderungen in Religionszächen sich hätte bewegen lassen, sondern in einmal erkannter und bekannter Wahrheit ist er die Zeit seines Lebens <sup>20</sup> fest und treu verblieben und bis in die Grube hinein verbarret.“ Solches Urteil versteht man im Blick auf sein gerade zu Ende gegangenes Märtyrertum, in welchem er die Treue und Beständigkeit bewährte, die er früher manchmal vermissen ließ. Mit Rücksicht auf seine auffallend kleine Gestalt, die ihm oft allerlei Diminutivbeinamen eingeraten hatte, und nicht minder im Blick auf die viele Unruhe und Anfeindung in seinem Leben, <sup>25</sup> bestimmte er seine Grabinschrift: „Klein war ich, bin nun groß und habe bis dahero Gelebt in böser Welt; so leb ich dir nun, Herr! Satt bin ich dieser Welt und ihrer Missethat; Nun will in Christi Arm ich ewig werden satt.“ Die Anfangsbuchstaben seines Namens hatte er sich — sehr charakteristisch — mit dem Symbolum gedeutet: Deus Novit Suos; sein ganzes Leben und Sterben ins den Vers zusammengefaßt: In vita et morte es <sup>30</sup> Tu mea Christe salus.

Er hinterließ seine Witwe und zwei Söhne, von denen der eine Superintendent in Delitzsch (geist. 1593), der andere Archidiakonus in Rochlitz, später Diaconus an Leipzigs Thomaskirche war; ein Sohn war 1587 als Lehrer in Grimma verstorben; eine Tochter war mit Superintendent Albinus in Weissenfels, eine zweite mit Hector Lindner in <sup>40</sup> Schulpforte verheiratet; 10 Kinder von den 15, die seine Frau ihm geboren, waren früh gestorben.

Eine Gesamtausgabe seiner ungefähr 170 Schriften wollte er selbst veranstalten; erschienen sind davon nur Operum lat. partes IV, Leipzig 1584—1593. Seine Schriften sind teils dogmatisch-polemischen, teils exegesischen, historischen und praktisch-<sup>45</sup> erbaulichen Inhalts,

Unter den dogmatischen ist sein Hauptwerk *Institutio religionis christianaæ continens explicationem locorum theol. etc.* bereits erwähnt. Zuerst 1573, überarbeitet 1579 in drei Teilen erschienen, anfangs sich noch näher an Melanchthon anschließend, dann zur Theologie der Konkordienformel übergehend. Sodann ist sein <sup>50</sup> Examen ordinandorum oder *Forma explicationis examinis ordinandorum*, olim scripta a Ph. Melanchthon, instituta et accommodata ad veram confessionem zu nennen (1582, 81, 92) — eine Umarbeitung der bekannten melanchthonischen Schrift im Sinne des Luthertums der Konkordienformel. Hierüber eine große Zahl kleinerer Schriften, meist auf die Abendmahlslehre und Christiologie bezüglich. <sup>55</sup>

Zu seinen exegesischen Arbeiten gehört eine Auslegung der drei johanneischen Briefe, fast aller prophetischen Bücher des AT und der Offenbarung Johannis, ein Comm. in Genesin 1569 (mit einer Vorrede, in der er die Überzeugung ausspricht, daß der jüngste Tag gewiß nicht mehr fern sei), ein Comm. in omnes Pauli epp., in harmoniam evang. etc. <sup>60</sup>

Bei den kirchenhistorischen Arbeiten S.s seien erwähnt: Catalogus praecep. conciliorum oecumen. et nationalium a tempore apost. usque ad nostra tempora 1500. u. 71; Historia Lutheri 1575, auch deutsch 1576; Colloquia oder Disputationen Lutheri 1580; Historie von der Augsburg. Konfession 1581; Recitationes aliquot de consilio scripti libri Concordiae et modo agendi, qui in subscriptionibus servatus est, 2. Aufl. 1582; Histor. Relation von Herzog Julii Religion und Christl. Abhied, verfaßt 1589, gedruckt 1591.

Und von praktisch theologischen Schriften: Paedagogia christiana 1566, 67, 71, 77, deutsch u. d. T.; Unterweisung in der christlichen Lehre nach Ordnung des Kinderkatechismi, in lateinischer Sprache geschrieben und am kurfürstlichen Hofe gepredigt, ins Deutsche übertragen von L. Mai 1569, 70 u. ö.; Ehe- und Regentenpiegel 1589; Jungfrauenpiegel und von Neuwendigkeit wahrhafter Kinderzucht 1580; Notatio de studio theologiae 1579. Erbauungsbücher: Bericht, wie sich ein Christ in Sterbensläufen trösten und halten soll 1566; Trostprüche für verfolgte Christen 1591.

Unter zahlreichen gedruckten Predigten solche über sämtliche Paulin. Briefe, Psalmpredigten, Passionspredigten, Predigten vom Abendmahl, alle nicht scholastisch gearbeitet, vielmehr lebendig und warm, auch meist ohne Polemik, voll linder, milder Frömmigkeit.

Doch ein besonderes Wort gebührt seinen Geistlichen Liedern, durch die er noch heute in der evangelischen Kirche fortlebt. Seine uns erhaltenen lateinischen Poesien, darunter lateinische Psalmenübersetzungen und eine Autobiographie in lateinischen Hexametern, sowie griechische Gedichte z. B. auf die Confessio Augustana (und hierüber eine zuerst 1568 herausgegebene „Prosodia oder Anleitung zur Verfertigung griechischer und lateinischer Verse“) zeigen eine nicht geringe Gewandtheit, auch christliche Gedanken in das antike Gewand zu kleiden. Zur die Geschichte der Hymnologie oder der geistlichen Dichtung in deutscher Sprache kommen folgende Werke in Betracht, in denen er teils eigene, teils fremde Lieder gesammelt hat: 1. 50 Psalmen des königlichen Propheten David ausgelegt, Nürnberg 1563. 2. Der ganze Psalter des königlichen Propheten David ausgelegt, Nürnberg 1565–66 und optimals später. 3. Fröhliche Sprüche und Grabinschriften aus bl. Schrift 1567. 4. Psalter Davids mit kurzen Summarien und Gebetlein 1572 u. ö. 5. Christliche Psalmen, Lieder und Kirchengänge, Leipzig 1587 mit Widmung an Katharina von Brandenburg, Gemahlin des Administrators von Magdeburg. Aus diesen Titelangaben er sieht man schon, wie viel ihm der Psalter gewesen ist, von dem er schreibt: „Ach wie voll Trostes ist der liebe Psalter, dafür ich Gott in Ewigkeit danken will. Wenn ich ihn aufschlage, so lebe ich wieder, wenn ich gleich oft tot bin und scheint mir Himmel und Erde zu eng. Der fromme Gott lasse mir nur mein Psalterlein und nehme sonst, was er will.“ An das unter 5 genannte Gesangbuch hat er die Lieder der Reformatoren, aber auch 120 eigene Lieder aufgenommen und sagt davon auf dem Titelblatt: „Lutherus singt uns allen vor, Nach Gottes Wort führt den Tenor. Wir singen nach und mitwirken mit, Gott will jeho Stimme verachten nit.“ Viele seiner Lieder sind in seinem persönlichen Erleben wieder, und insbesondere wollen die beiden Lieder S.s so verstanden werden, welche die größte Verbreitung gefunden haben. Nach der „Tabellarischen Nachweisung des Liederbestandes der jetzt gebräuchlichen Gesangbücher des evangelischen Deutschlands“ von Philipp Diez (Marburg 1904) findet sich „Lass mich dein sein und bleiben“ in sämtlichen Gesangbüchern mit einziger Ausnahme des Württembergischen; während „Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ“ nur nicht in Bremen, Hannover und Eisenach, sonst aber überall aufgenommen ist. Der Vers „Lass mich dein sein und bleiben“ findet sich zuerst in S.s Schrift „Passio“ 1572 unter dem Titel „Gebetlur“ gedruckt; der geistlichen Veranlassung ist oben gedacht; S. hat dieses Lied als laulichen Zeufzer für sein eigenes Räucherlein gedichtet, und wer den Inhalt mit S.s Gedicht zusammenhält, der findet hier des Mannes treffendste Charakteristik, ein Selbstbekenntnis des seiner Schwäche sich wohl bewußten Sängers vor dem, der Herzen und Nieren prauß. Die von S. selbst zu diesem Gebetsvers geschaffene Melodie ist nicht in kirchlichen Gebrauch übernommen worden. Das Lied „Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ“ ruht nicht in seiner vollen, jetzt gebräuchlichen Form, und gerade nicht in seinem Ursprung, wohl aber in mehr als sechs Versen von S. her, und ist gerade in diesen Versen ein tiefempfundenes, kraftvolles Gebet um Erhaltung der Kirche. Hier und da werden auch S.s Lieder „Wir danken dir, Herr Jesu Christ, daß du unser Erlöser bist“ (ein Abarbeit), und „Herr Jesu Christ, Gottes Sohn“ (dem er die Überschrift gegeben: „Zulucht zum Herrn Christo in vollen Nötzen, sonderlich in Gewissensangst, wegen der Sünde in Tedesnoten“) noch heute gesungen.

Bedenkt man, daß er „fast keinen Tag in seinem Beruf ganz gesund“ gewesen, so staunt man über seine kolossale Thätigkeit und seine schriftstellerische Fruchtbarkeit; und hört man sein eigenes Bekennnis, daß er „auch von Gevätern heimlich turbieret“ ward, so macht das wohl einerseits vieler von dem Angstlichen und Schwächen seines Wesens erklärlich, aber andererseits ist seine Leistungsfähigkeit nur noch bewundernswert. Er hat Großes in seiner Zeit geschaffen, und doch paßte er nicht für seine Zeit. Eine poetisch angelegte, musikalisch hochbegabte, im innersten Grunde ironische Natur, schien er dazu berufen, nur mit der Davidsharfe in der Hand, die bösen Geister bannend, durch die Welt zu geben; aber sein Leben fällt in eine Zeit, in welcher Theologie und Polemik identische Begriffe waren, und er muß klagten, „der Teufel überschreie und überstimme jetzt die ganze Kantorei Davids und verderbe mit seinem Poltern und Schlagen den sanften Taft, die lieblichen Flöten und Cymbeln, ja oft das ganze Werk der Friedfertigen“. In solcher erregten, wirren Zeit, in welcher die rabies theologorum ringsum die Waffen klirren und das Feldgeschrei „Hie Luther! hie Melanchthon!“ ertönen ließ, konnte er keine feste Position gewinnen und ließ sich bald dahin, bald dorthin ziehen, aber in diesem Schwanken ist doch das bleibende Streben erkennbar, eine Koncordia aller Lutherschen herbeizuführen. So ist er wohl an den Schmähungen, die er in reichstem Maße erfuhr, selbst schuld. Die Reformierten, die er den Juden und Türken gleich achtete, und auf die er den Vers machte: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort Und wehr der Zwinglianer Mord“ nannten ihn das Lutheräfflein; die Gnesiolutheraner witzelten über den Schelmlecker und Soehnker; die Philippisten über den parvus Flacius und alter Iscariotes. Aber — ob sein Leben gerade so wie das große Werk, an dem er hervorragend mitgearbeitet, eine concordia discors war: man wird sein ernstes Streben anerkennen und einem Manne die Teilnahme nicht versagen wollen, der nicht nur um der Unbeständigkeit seines äußeren Lebens willen, vielmehr erst recht in dem Gefühl, daß er oft innerlich nicht den rechten Halt und die Kraft gehabt, die Hand nach dem Herrn ausstreckt: „Herr, laß mich nur nicht wanken, Gib mir Beständigkeit!“ und man wird ihm gern den Trost zuerkennen, mit der er sich, wie oben erwähnt, die Anfangsbuchstaben seines Namens (Doctoer Nicolaus Selneccerus) deutete: Deus Novit Suos!

(Wagenmann †) D. Franz Tibelius. 30

### Sem, Semiten s. d. Al. Noah Bd XIV S. 139 u. Völkeratlas.

**Semaja**, סֵמָאֵה, ist ein im AT mehrfach vorkommender Name. Die wichtigsten Vertreter desselben sind:

1. Ein Prophet zur Zeit Rehabeams von Juda. Von ihm berichten 1 Kg 12, 21—24, als Rehabeam die von ihm abgefallenen Stämme habe mit Gewalt zu Juda zurückzuführen wollen, habe er auf Jahves Befehl vom Kriege abgemahnt. Das ganze Stück B. 21—24 (= 2 Chr 11, 1—4) gehört zweifellos einer späten Schicht des Königsbuches an, vgl. die Kommentare. Dem entspricht es denn auch, daß die Chronik noch eine weitere midraschartige Erzählung über Semaja kennt. In ihr wird die ältere Überlieferung über den Einfall Sijats unter Rehabeam durch eine längere Ansprache dieses Propheten Semaja erweitert, in der er auf den Grund des Einfalles hinweist, wodurch die Demütigung und Begnadigung Judas erzielt wird. Die Folge ist nach der Chronik, daß Jerusalem zwar von Sijat geplündert wird, aber doch im ganzen noch glimpflich davonkommt, 2 Chr 11, 5—8. 12. Demselben Propheten wird nun auch 2 Chr 11, 15 die Abfaßung einer Geschichte Rehabeams bzw. Judas einschließlich derjenigen Rehabeams (סֵמָאֵה) könnte an sich auch „Worte“ bedeuten, wird aber hier als „Geschichte zu fassen sein“ zugeschrieben. Doch könnte dem Wortlaute nach auch an eine über Semaja handelnde Geschichte gedacht werden, was aber durch synonyme Wendungen (wie Gesicht Jesajas 32, 32, Midrasch Jddos 20, 34, von Jesaja aufgeschriebene Geschichte Ussias 32, 32) widersehen wird. Er wird somit in der Chronik auch als Geschichtsschreiber angesehen und als einer derjenigen bezeichnet, denen der Chronist seine mancherlei Stoffe verdankt. Da es solche Geschichten der Könige, einzelner oder ganzer Gruppen von ihnen in relativ früher Zeit gegeben haben muß, wie uns für Salomo und seine Nachfolger das Königsbuch teils sagt teils andeutet (vgl. z. B. 1 Kg 11, 41), so ist diese Notiz über Semaja vielleicht das Bestezeugte, was wir über den Mann wissen. Es ist wohl möglich, daß die Überlieferung von der Existenz und Wirksamkeit eines Propheten dieses Namens unter Rehabeam richtig ist und daß seine Thätigkeit unter anderem darin bestand, daß er sich an der Geschichtsschreibung seiner Zeit und der Vergangenheit beteiligte. Denn Thatache ist, daß gerade

Zaen manche unserer Geschichtsquellen über die Anfänge des Königtums, das sich in Kürzungen und deral. Dinge entstanden sind.

Um Gieger Jeremias unter den Propheten der babylonischen Exulantengemeinde, Bd. 29, 21 ff. hat er aus dem Exil an das Volk von Jerusalem bezw. an den Priester Zedekia einen Brief geschrieben, in welchem er Zerubia das Priestertum zuspricht und von ihm verlangt, daß er gegen Jeremia eintrrete, weil Jeremia die Exulanten brieslich zum Versammlung gegen ihre neuen Freiguten angetreten hatte. Jeremia erklärt diesen Semaja für einen Eugenpropheten und warnt die Exulanten vor seinen aufreizenden Reden; dem Exulanten selbst verbietet er Verderben und Untergang.

3. Einer der Gegner Nebemias, ebenfalls Prophet, und Genosse Sanballats. Neh. 6, 10 ff. berichtet, daß er Nebemia veranlassen wollte, in den den Laien verbotenen Tempelraum einzudringen (am Suden vor Anschlagen seiner Feinde), um ihn hernach beim Volle veraderten zu können. 3. weiter den Art. Sanballat.

**Kittel.**

**Semiranianismus** s. die Al. Arianismus Bd II §. 32, nff. u. Macedonius Bd XII §. 11.

**Semipelagianismus.** Vgl. die Literatur vor den Artikeln Augustin (Bd II, 258; an das die Kurzsumme eines folgenden Artikels ebenda §. 257), Cäsarius, (Bd III, 622), Cölestin (Bd III, 756), Damius (Bd V, 782), Dulgentius (Bd VI, 316f.), Hilarius von Arles (Bd VIII, 56), Pelagius (Bd XV, 717f.), Prädestination (Bd XV, 586f.), Prosper (Bd XVI, 121) und die Bd. IV, 752f. außerjüngste Bearbeitungen der Dogmengeschichte. Außerdem vgl. die oben genannten, und zu nennen: Hl. Eleutherius, Historiae controversiarum ap. Iun. Antiocheni 1706, s. al. eben Bd XIII, 256, 48; Chr. W. J. Walch, Entwurf einer Semipelagianismus contra Augustin et. al. w. Bd V, Leipzig 1770; J. Geßlein, Historia Semipelagianismus antiquissima, Diss. phil. Württemberg 1826; G. F. Wiggens, Versuch u. j. w. (vgl. Bd. XV, 147, 50); Bd II, Bamberg 1833; ders., Schiziale der augustinischen Anthropologie u. der Rechtfertigung des Semipelagianismus auf den Synoden zu Orange und Valence bis zur Reformation des Monchs Berthold (op. Th. von Riedner XXIV, 1854, §. 3—42; XXV, 28—43; XXVI, 163—203; XXIX, 171—59); G. A. Arnold, Cäsarius v. Arles, 8. 193—1896; P. Suidot, Le Semipelagianisme des origines dans ses rapports avec Augustin, le Pelagianisme et l'Eglise. Thèse présentée à la faculté de théol. de l'Eglise libre du canton de Vaud, Lausanne 1897; A. Weier, Beiträge zur Dogmengeschichte des Semipelagianismus, Berlin 1881; ders., Zur Dogmengeschichte des Semipelagianismus (Kirchengeschichtliche Studien) v. 1882; Zduo 12, Zduolet V, 2, Münster 1899.

1. „Semipelagianismus“ ist ein dogmengeschichtlicher Begriff, dessen Herkunft noch nicht aufgeklärt ist und dessen Umfang nicht übereinstimmend abgegrenzt wird. Vielfach kann man hören, der Terminus stamme aus der Scholastik. Die Quelle dieser Nachricht scheint Bertr. zu sein, der 1673 in einer von Walch (V, 6) citirten Stelle seiner *Historia Pelagiana* (2, 1; opp. ed. Berri I, 225) die Bezeichnung als einen Terminus der scholastici recentiores einführt. Doch ist nur wahrscheinlich geworden, daß unter diesen scholastici recentiores nicht mittelalterliche Scholästiker, sondern nachtridentinische Bearbeiter der theologia scholastica zu verstehen sind. Denn bei den Scholästikern des Mittelalters bin ich dem Terminus nicht begegnet. Da, obgleich schon Gerhard Johannes Bessing 1610 in iemus *historia de controversiis, quas Pelagius ejusque reliquiae moverunt* (1, 7, ed. see. 1655, p. 30; ed. prima 1618), den Terminus als *ancor vulgo* gebraucht bezeichnet (vgl. Walch V, 6), so scheint diese Nomenklatur doch noch im 16. Jahrhundert nicht gebräuchlich gewesen zu sein. Daß Alfonso de Castro (d. 1515 und Batriolus (et 1588) in ihren Registern den Namen nicht bieten, hat schon Walch (V, 6) festgestellt. Daselbe gilt von Raphael Franks *Catalogus haereticorum Angelitatis* 1576). Auch die Magdeburger Centurion, Baronius und Bellarmin beweisen gebrauchen den Terminus da, wo man ihn erwartet, nicht „*Pelagiani et Pelagianorum reliquiae*“ die Bezeichnung, die aus dem die Synode von Elusa bestandenen Briefe Bonifacii II. (vgl. unten §. 201, 25), bezw. aus Prosper (op. Aug. 225, 1, II, 1000) und aus Augustin (op. 217, 6, 25 fin. II, 987) herstammt; sie würd. nie im Titel des Bessigen Werkes, so auch von Bellarmin da gebraucht, wo wir von „*Pelagianern und Semipelagianern*“ reden würden (z. B. *de controv.* 3, 1, 2, 2, ed. princeps Bd III, 1556 p. 581). Ebenso ist in den Anfängen des Moliniischen Streites (vgl. Bd XIII, 256 ff.) den Zeitungen nur der Vorwurf gemacht, sie dachten „*Pelagianisch*“ etc. wie die „*Pelagianorum reliquiae*“ (vgl. z. B. Eleutherius p. 197). Doch in den Verhandlungen der *congregatio de auxiliis* taucht im Laufe

des Jahres 1601 der Terminus „Semipelagiani“ auf: daselbe Gutachten der Konfultoren, das bei Molina den *Extrum* des „Cassianus und anderer Gallier“ konstatiert, qui reliquiae Pelagianorum diei meruerunt (Eleuth. p. 260a), findet in einem andern angefochtenen *Exzess* Molinas die sententia Pelagianorum et Semipelagianorum (ib. p. 263 b). Es scheint mir deshalb wahrscheinlich — mehr kann ich nicht sagen, weil mir hier für den Molinistischen Streit keine Quelle außer Eleutherius zu Gebote steht —, daß der Terminus „Semipelagianer“ im Molinistischen *Exzess* von den dominikanisch-thomistischen Gegnern der Jezuiten geprägt worden ist. Durch das Aufheben, das der Molinistische Streit hervorrief, durch Cornelius Jansen und durch den jansenistischen Streit mag dann die allgemeine Reception dieses Rezernamens bedingt gewesen sein. — Es scheint demnach, als seien bei der Prägung des Terminus „Semipelagianismus“ ähnliche Vorstellungen von dem Inhalt und Umfang des Begriffs bestimmend gewesen, wie sie da gelten, wo man auf protestantischem Gebiet von einem Semipelagianismus der mittelalterlichen Scholastik redet (vgl. Eleutherius p. 254f.). Das aber ist trotzdem nicht zweifelhaft, daß der Terminus „Semipelagianismus“ zunächst eine Bezeichnung für diejenige Gestaltung der Lehren von Sünde und Gnade sein sollte, die Prosper von Aquitanen kurz vor und kurz nach dem Tode Augustins an den „Massiliensern“, d. h. an Cassian, Hilarius v. Arles, Vincent von Lérinum und andern, ungenannten, befämpfte, eine Bezeichnung der Anschauung von Sünde und Gnade, die nach Prospers Zeit an Faustus von Neji ihren Hauptvertreter hatte und 529 auf der Synode zu Orange, zwar nicht in allen, aber doch in einigen Punkten als特征isch charakterisiert wurde. Denn von den Mängeln der Orthodoxie des Cassianus und Faustus und von der Entscheidung der Synode von Orange ist im Molinistischen Streite oft geredet worden; „Semipelagiani“ ist der neue Name für die, qui reliquiae Pelagianorum diei meruerunt (vgl. oben Zeile 2 f.). An dem Kreise der „Massilienser“, wie man noch im Molinistischen Streite und über 1700 hinaus oft mit Prosper sagte, haftet noch heute allgemein, auf protestantischem wie auf römischem Gebiete, primär der Name des Semipelagianismus. Demgemäß ist hier zunächst (vgl. Nr. 2—6) eine Darstellung des Streites zu geben, der jetzt allgemein als der „semipelagianische“ bezeichnet wird, d. h. des Streites über Augustins Gnadenlehre bis zur Synode von Orange. Sodann (vgl. Nr. 7 und 8) muß versucht werden, den Begriff „Semipelagianismus“ inhaltlich so zu bestimmen, daß sein Umfang sicher abgrenzbar wird, und festgestellt werden kann, inwieweit die Anwendung des Begriffs auf Erscheinungen der Zeit nach 529 Berechtigung hat.

2. Gegen die Pelagianer war in den acht (vgl. Loofs, DG<sup>2</sup> S. 429 Anm. 5) Kanones des karthagischen Generalkonzils von 418 festgestellt (vgl. Bd XV, 767, 50 ff.): 35  
 1. daß Adam erst durch den Sündenfall sterblich geworden sei, 2. daß die Kinder der Erbsünde wegen in remissionem peccatorum zu taufen seien, 3. daß unter der göttlichen Gnade nicht nur die Vergebung der Sünden, sondern auch der göttliche Beistand zu verstehen sei, der uns ermögliche, nicht zu sündigen, 4. daß kindlose Vollkommenheit auf Erden unmöglich sei. Damit war nicht die ganze augustinische Gnadenlehre approbiert, sondern nur das, was Augustin im Einklang mit abendländischen Traditionen vor ihm den Pelagianern entgegengehalten hatte. Die spezifischen Eigentümlichkeiten der Gnadenlehre Augustins: der Gedanke, daß auch das erste Wollen des Glaubens von der Gnade gewurzt werde (vgl. oben Bd II, 279, 32 ff.), daß die gratia irreversibel oder infallibel dem freien Willen die gottgewollte Richtung gebe (vgl. Bd II, 45 279, 59 f. und unten S. 195, 22 ff.), und daß für das schließlich Seligwerden der electi letztlich die durch kein vorausgesetztes menschliches Thun bedingte göttliche Pradestination den alleinigen Realgrund bilde (vgl. schon Bd II, 279, 55 ff. und unten S. 195, 27) — all dies war bei jener Entscheidung von Karthago gar nicht in die Diskussion gezogen. Ja, von den „drei Hauptirratern“ der Pelagianer, die Augustin bald nach der karthagischen Synode, zuerst im Jahre 420, formulierte (vgl. Bd XV, 755, 8 ff.), waren in Karthago nur zwei, der erste und dritte, zensuriert worden; der zweite aber, den Augustin darin fand (vgl. Bd XV, 755, 54 ff.), daß die Pelagianer annahmen, die gratia, qua justificamur, werde nicht gratis, sondern secundum merita gegeben, ist in den Kanones von Karthago nicht berücksichtigt. — Es brauchten demnach gar nicht alle, die der Urteilung des Pelagiusr zu stimmten, Gefüllungsgerissen Augustins zu sein. Die Frage, ob der Mensch allein mit Hilfe der gratia creationis, remissionis und doctrinae zur Seligkeit gelangen könne, oder ob er dazu, ja zu jedem guten Werk, der innerlich auf ihn einwirkenden gratia inspirationis bedürfe — und dies war der eigentliche Streitpunkt im pelagianischen Streit (vgl. Bd XV, 756, 4 ff.) —, sie konnte, wie Augustins 60

Augustin (vgl. eben Bd II, 278, 18 ff.), im antipelagianischem Sinne versteht werden, auch wo man nicht ganz „augustinisch“ dachte. Augustin erfuhr das, als er in den „Mästliensern“ hörte, zweimal in seinem eignen Kreise. Vielleicht (vgl. oben 129 Wald V, 135) fühlte er sich genötigt, brieflich einem Karthaginier Vitalis zu entschuldigen, der kein Pelagianer war, aber ebenso wenig ein Anhänger der genuin augustinischen Gnadenlehre (ep. 217, II, 978—989). Augustins Brief läßt hinlänglich erkennen, wie dieser Vitalis dachte. Daß Gott durch seine Gnade die religiosae virtutis bona in den Menschen wirkte, daß er zu (7, 29 p. 989); aber das Gläubigwerden habe er nur in derselben Zinne als eine Wirkung Gottes an, in dem es Augustin vor Augen gehabt hatte (vgl. Bd II, 278, 18 ff.): operatur ille (scil. deus), quantum in ipso est, ut velimus, enim nobis nota sunt ejus eloquia; sed si eis acquiescere nolimus, nos, ut operatio ejus nihil in nobis prosit, efficiemus (1, 1 p. 978); enim scil. doctrinæ dei si consentit homo, recte utique dicuntur ab illo dirigi gressus ejus, ut viam ejus velit, cuius doctrinam suasione praecedente, subsequente consensione sectatur, quod libertate naturali, si vult, facit, si non vult, non facit, pro eo, quod fecerit, præmium vel supplicium recepturus (2, 3 p. 979). Augustin hat demgegenüber, damit bei Vitalis nihil illius (scil. Pelagi) resiliuntur erroris (vgl. eben S. 192, 20), vernehmlich betont, daß die Gnade selbst werten müsse als præveniens hominis voluntatem und als gegeben sine nullis humanis præcedentibus meritis (2, 5, 3, 8 p. 980 f.). Übrigens geht er in den 12 Zaten, in denen er in diesem Briefe in Bezug auf die quaestio de dei gratia zu tides catholica formuliert (5, 16 p. 981 f.; vgl. 17), nicht über die Entzückendheit von Karthago hinaus. Daß für ihn selbst mit Anerkennung dieser Sätze die Annahme einer die formale Freiheit nicht auskließenden unbedingten ewigen electio reich war, eum tam multi salvi non siant, non quia ipsi, sed quia deus non vult, verbara Augustin freilich nicht (3, 9 p. 982; 6, 19 p. 985 und 5, 16 Nr. 10 p. 985); doch rückte er offenbar absichtlich (vgl. 4, 15 p. 984) diese Behauptungen nicht in den Vordergrund.

Eine Erfahrung verwandter Art mache Augustin (29) oder 127 an den Mönchen in Hadrumetum. Ein seinem Denken nach, nie ein Bruder eines Abtes an Augustin (ep. 216, II, 971 ff.) uns lehrt, dem Augustin unbekannter Name dieses Klosters, Alorus mit Namen, hatte von einer Reise aus seinen Schwestern unter den langen Brief zulernen lassen, den Augustin im J. 418 dem römischen Bischof Cirrus geschrieben hatte (ep. 194, II, 874—891; vgl. eben Bd XV, 774, 7). Aber das Geschenk hatte Zwietracht gewirkt. Die energische Form, in der Augustin hier jedes der gratia verausgebende Verdienst zurückgewiesen, die tides als eine thabe Gottes bezeichnet und (vgl. ep. 194, 8, 31 ff. p. 886 ff.) die für die præcomunianischen Konsequenzen dieser Gedanken offenbart hatte, richtete einen furchtbaren Zundert in dem Kloster an: mehr als fünf der Mönche waren über diese Ausführungen im höchsten Maße aufgebracht, und ihre animositas reizte die andern auf (ep. 216, 2 und 3 II, 975 f.). Augustin erfuhr von diesen Verhältnissen durch den Einschluß in Bericht zweier jugendlicher Mönche aus dem Kloster, die ohne von dort offiziell zu sein zu sein, bei ihm sich einfinden (ep. 211, 1 und 5, II, 969 f.). Wenn er die Namen der Mönche in Hadrumetum idruckt: Cresconius et Felix . . . nobis retulerunt, monasterium vestrum nonnulla dissensione turbatum eo quod quidam in eis sic gratiam praediceant, ut negent hominis esse liberum arbitrium, et quod est gravius, dicant, quod in die judicii non sit redditurus deus unicuique secundum opera ejus, etiam hoc tamen indicaverunt, quod plures vestrum non ita sentiant, sed liberum arbitrium adjuvari fateantur per dei gratiam ut recta sapiamus atque faciamus, ut cum venerit dominus reddere unicuique secundum opera ejus, inveniat opera nostra bona, quae præparavit deus, ut in illis ambulemus. hoc, qui sentiunt, bona sentiunt (ep. 214, 1, II, 966). Man sieht, man in diesen Wörtern, die den mundlichen Bericht verwirchter Jünglinge nun vor sich anwirken, als es der Belehrung dienlich war, keine zutreffende Darstellung der Karthagine in Hadrumetum finden können. Erst nachdem Augustin den Mönchen mit dem in Bericht und einem durch die verzögerte Abreise der Boten veranlaßten zweiten (ep. 216, II, 971 ff.) jem Buch de gratia et libero arbitrio (X, 881—912) gefloßt und sie zum Lob lobt hatte, daß das Wissen der gratia die [formale] Freiheit und die zehn Taten nicht aufhebe, vielmehr die wahre Freiheit erst schaffe und die morata in uns mache, so da scheint das „bona sapere“ den „plures“ möglich gemacht zu haben (vgl. ep. 216, II, 973 f.). Alorus mag stets augustinisch gedacht

haben (ibid.), aber auch er hatte nach seiner Rückkehr den Kopf verloren (ep. 216, 3. II, 975); der Abt war hilflos gewesen; die plures aber hatten „gewütet“ gegen Florus, der das böse Buch Augustins, die epistula ad Sixtum, ihnen geschenkt hatte (ibid.). Und während die Thesen, daß die Freiheit nichts sei, daß Gott nicht nach den Werken richte, daß pädagogische Zucht (correptio) unberechtigt sei, lediglich Konsequenzen gewesen zu sein scheinen, die man dem Florus und denen, die zu ihm hielten, andichtete (vgl. ep. 216, 4. II, 976 und 214, 6 p. 970), kann kaum bezweifelt werden, daß die Mehrzahl der Mönche der Meinung gewesen war, die Augustins epistula ad Sixtum als pelagianisch brandmarkte, der Meinung, daß das meritum fidei der Gnade vorausgehe (vgl. ep. 215, 1. II, 971): die der Majorität angehörigen Mönche, die zu Augustin gekommen waren, erschienen dem Augustin der Unterweisung sehr bedürftig (ep. 215, 1). Aber die simplicitas der Mönche von Hadrumetum war auch ebenso willig, Belehrung anzunehmen. Die günstigen Nachrichten, die der Abt über die Aufnahme der Schrift de gratia et libero arbitrio durch Florus gesandt hatte (ep. 216), veranlaßten Augustin, dem Abt und den Mönchen noch eine zweite Belehrungschrift zukommen zu lassen: de correptione et gratia (X, 916—946). Diese Schrift hat den Mönchen viel zu verdauen gegeben; denn sie ist eine ebenso präzise wie ungeschminkte Darlegung der genuin augustinischen Gnadenlehre. Wohl bleibt, wie Augustin hier ausführt, jeder Mensch verantwortlich für sein Thun, denn sua voluntate sündigt er; alle correptio ist ein Mittel, durch das Gott wirkt; aber der Mensch hat ohne die Gnade eigentlich kein liberum arbitrium, sondern ein arbitrium peccati servum (13, 42 p. 942). Allein die Gnade Gottes befriest ihn; cui volenti salvum facere nullum hominum resistit arbitrium (14, 43 p. 942), Gott allein giebt auch die perseverantia, und zwar so, daß die, denen er giebt, per hoc donum non nisi perseverantes sint (12, 34 p. 937); so also ist Gott der infirmitas voluntatis humanae zu Hilfe gekommen, ut [voluntas humana] divina gratia indeclinabiliter et insuperabiliter ageretur (13, 38 p. 940). Gottes ewige electio und praedestinatio ist der Hintergrund aller Heilswirkung in der Zeit, und der numerus electorum ist ita certus, ut nec addatur eis quisquam nec minuatur ex eis (13, 39 p. 940). Nach einem Grunde der inscrutabilia judicia dei haben wir nicht zu fragen (8, 17 p. 926). — Daß die Mönche von Hadrumetum mit vollem Verständnis dem allen zugestimmt haben, ist unwahrscheinlich. Aber sie haben zu widersprechen nicht das Zeug gehabt. Augustin meint selbst, sie müßten wieder und wieder lesen, was er ihnen geschrieben habe (1, 1 p. 917). Das hieß aber wahrscheinlich mehr fordern, als erreichbar war.

3. Andererorts las man die Schrift de correptione et gratia mit mehr Verständnis: in Südgalien, in den Mönchsreichen von Massilia und Lérinum, wirkte sie wie ein Ultimatum, das halbe Freunde zu Feinden macht (vgl. ep. Aug. 225, 2. II, 1002 f.). Seit längerer Zeit schon waren hier die durch Bildung und „Heiligkeit“ hervorragendsten, im kirchlichen Leben einflußreichsten Männer, Abt Johannes Cassianus von Massilia (vgl. Bd III, 746—749), Hilarius, Mönch in Lérinum, später (seit 428) Bischof von Arles (vgl. Bd VIII, 56 f.), und andere, Augustin gegenüber in ihrem Vertrauen unsicher geworden. Seinem Vorgeben gegen Pelagiusratten sie zugestimmt; aber je mehr Augustins Schriftstellerei die spezifischen Eigentümlichkeiten seiner Gnadenlehre hatte bertreten lassen, desto stütziger waren sie geworden. Hilarius, der ein aufrichtiger Bewunderer Augustins war, hatte längst schon brieftlich ihn interpellieren wollen (Prosper ad Aug. ep. 225, 9. II, 1007). Cassian, dessen Beziehungen zum Orient in diesem Zusammenhange m. E. unnötig betont werden — denn seine Bildung war nicht nur eine orientalische, auch er hatte von Augustin gelernt (vgl. o. Nest. 7, 27 ed. Petzschig I, 385, 19 ff. —, hatte in dem zweiten, noch vor der Erhebung des Honoratus auf den Bischofsthron von Arles, also vor 426, gezeichneten Teile seiner collationes patrum lib. XI—XVII; vgl. prol. II, 311, 5), ohne Augustin zu nennen, die ägyptischen Mönchsälter für eine Gnadenlehre zeugen lassen (coll. 13, II, 361 ff.), die den speziell augustinischen Gedanken fast ebenso fern stand, als die Vorstellungen, die Augustin bei Vitalis als Reste pelagianischen Denkens bezeichnet hatte (vgl. o. S. 194, 7 ff.). Deutlicher, als es bei Vitalis erkennbar ist, zeigt sich bei Cassian, daß er mit Augustin gegen Pelagius sowohl hinsichtlich der Erbsünde (z. B. coll. 13, 7, 3. II, 370, 4), als hinsichtlich des Wesens der Gnade übereinstimmte: deus nobis et initia bonae voluntatis inspirat (coll. 13, 3, 5. II, 364, 17 ff.). Auch ein praevenire der Gnade war für Cassian nicht undenkbar. Aber ebenso wenig schonte er den Gedanken, daß Gott gelegentlich der Menschen sich erbarme, weil sie mit einem schwachen initium bonae voluntatis

der Gnade und der Freiheit. Ganz anders ist das Bild macht, wie bei Paulus, die Gnade, bald, wie bei Zachäus, bald, nach dem Tode, nach den Anfang (coll. 13, 11. II, 375 f.). Die *gratia inspirans* ist nicht die Gnade, die den Menschen rettet: *dei benignitas, eum bonae voluntatis in nobis quantumcumque scintillam emiuuisse perspexerit vel et ipsa tamquam de dura silice nostri cordis excuderit, confovet eam et confortat suaque inspiratione confortat* (coll. 13, 7, 1. II, 369, 1 ff.). Aber ebenso wie in beiden Fällen die verangebende oder nachfolgende Zustimmung des Menschen eine Bedingung seiner Rettung: manet in homine liberum semper arbitrium, quod gratiam dei possit vel neglegere vel amare (coll. 13, 12. 8. II, 369, 2 n.); omnes, qui pereunt, contra dei pereunt voluntatem (coll. 13, 7, 1 u. 3 p. 369 n. 6.)

Zuletzt Danten mügte Augustins Schrift *de correptione et gratia* wie eine Kulturstoffkarte ablesen. Als die Massilienser sie kennen lernten, fühlten sie sich um so sehr fern: *aversiores, quam fuerant, recesserunt* (Prosper ad Aug., ep. 225, 2. II, 1013). Ziehlich fühlten auch in dem Massilienser Kreise entstiedene Freunde Augustins, die *spatiosus fuit der Ergebung des Hilarius auf den Bischofsstuhl von Arles* (228, 2), die Breiter von Aquitanien unter den Mönchen Massiliens (vgl. oben Bd. XVI, 2, 17). Er und sein Freund Hilarius, ein sonst unbekannter persönlicher Schüler Augustins (Aug. ep. 216, 10. II, 1013), berichteten dem Augustinus 428 oder 429 in einer ausführlichen Briefen (Aug. epp. Nr. 215 und 216. II, 1002—1012) über den Leidenschaft, dem seine Lehre jetzt in Massilia und andern Orten [Süd-]Galliens (ep. 216, 2 p. 1007) begegnete. Diese Berichte (vgl. das Citat aus Prospers Brief, ep. 225, 3, oben Bd. VIII, 57) verdienen einen Ehrenplatz unter allen ähnlichen Schreiben; denn in Rahmen, von deren Lehre sie Mitteilung machen, wird persönlich all ihre Erfahrungen in besitz sancti (ep. 215, 3 p. 1003), clari und egregii in omnium virtutum studio (ib. 2); und ihre Lehre wird nicht nur ohne alle Einstellung wiedergetragen, sondern auch auf ihre wirklichen, anerkannten Motive zurückgeführt. Folgendes ist aus diesen Berichten über die Lehre der Massilienser in der Kürze hervorzuheben: 1. Sie behaupten mit Augustin und gegen Pelagius omnem hominem Adam peccante peccasse, et neminem per opera sua, sed per dei *gratiam regeneratione salvati* (ep. 215, 3); 2. aber sie nehmen Anstoß an Augustins Prädestinationstheorie (ib. 6) und der zu ihr gehörigen Annahme der Unfähigkeit des Menschen zu eigenem, freiem Ersatz der Gnade. Sie verwiesen diese Verstellungen und zwar a) weil sie die Accusatio seien, a nullo unquam ecclesiasticorum ita intellecta (ep. 215, 3 p. 1003), vgl. 216, 21 novum), und b) weil sie der katholischen Bekundigung, Erkenntnis und Zelebore den Boden entziegen: *excludi putant omnem praedicandi rigorem, si nihil quod per eum exicitetur in hominibus remansisse dicatur* (ep. 226, 2 p. 1008; vgl. 5 p. 1005f. und 225, 6 p. 1005); 3. sie glauben vielmehr, der Gottes Heilstat, quantum ad eum pertinet, alle Menschen umfasse (ep. 225, 6); und daran ist an, daß in dem Menschen freiem Willen die Entscheidung liege, ob er sich selbst davon losziehe oder nicht (225, 3 u. o.); per praeoperantem et cooperantem *gratiam liberum non impeditur arbitrium* (225, 8; vgl. 226, 6 über die Abwehr der oben Z. 105, 1 erwähnten Fassung des domum perseverantiae); 5. die *prædestinatione* von dei in auf Grund des Nomierbriefs natürlich auch reden müssen) kann tun ist, auf die *prævisa merita credulitatis und perseverantiae: qui ereditatis sunt, quive in ea fide, quae deinceps per gratiam sit juvanda, mansuri sunt, præsecessisse ante mundi constitutionem deum et eos prædestinasse in regnum suum, quos gratis vocatos, dignos futuros electione et de hæ vita bona sine excessuos esse præviderit* (225, 3). Die so charakterisierte Auschauung ist in der Kirche und seiner Bevölkerung genossen. Einige berichtet Prosper (ep. 225, 4 p. 1014), unter ihnen als gratis gegebene gratia nicht in der *gratia*, *qua* in Christum renascimur, sondern in der den Menschen mit Vernunft und Freiheit ausstattenden *gratia creatoris et initialis* und nahmen an, daß der Mensch *bono naturae bene natus*, ad istam salvantem *gratiam initialis gratiae ope meruerit perseverare*.

Aquitanen hat an vielen Berichten Anlaß genommen (wohl 429), die beiden dem Breiter und seinen Freunden schickten Schriften *de prædestinatione sanctorum* (X, 100—102) und *de dono perseverantiae* (X, 1002—1031) zu schreiben. Diese Schriften behandeln zwar unten Z. 11 im Gegenzug zu den Massiliensern — die erste führt das initium fidei, die zweite die perseverare usque ad finem allein auf Gottes Gnade

zurück —; aber Augustin wollte seinen Freunden mehr über und für (*de praed.* 19, 38 p. 988: *de et pro*) diejenigen schreiben, für die sie *pia cura* bewiesen hätten (*Ibid.* 1, 2 p. 961), als gegen sie. Die [nie genannten] Gegner sind ihm nicht Neuer, sondern irrende Brüder (*de praed.* 19, 38 p. 988: *hi nostri*), und gewinnend bemerkt er gelegentlich (*de praed.* 3, 7 p. 964), da er *1 Mo* 4, 7 einführt: *quo praecipue testimonio etiam ipse convictus sum, cum similiter errarem, putans fidem, qua in deum ereditimus, non esse donum dei, sed a nobis esse in nobis et per illam nos impetrari dei dona, quibus temperanter et juste et pie vivamus in hoc saeculo*. Dennoch begreift sich, daß diese beiden Schriften, die den spezifischen Eigentümlichkeiten der augustinischen Gnadenlehre den schärfsten Ausdruck geben, die Gegner nicht umzustimmen vermochten.

4. Augustin ward dem westlichen Kampfe durch seinen Tod (28. August 430) entrückt. Prosper war schon, ehe sein Meister starb, von dem „*piam euram gerere*“ (oben Zeile 2) zur Polemik übergegangen (vgl. *Bd XVI*, 124, 10 ff.); sein *Carmen de integratis* (MSL 51, 91—118) veruchtete, die Gegner der Gnadenlehre Augustins in die Verurteilung des Pelagianismus hineinzuziehen. Nach Augustins Tod ward der Streit heftiger: Prosper sah sich veranlaßt, *responsiones ad capitula objectionum Gallorum calumniantium* zu schreiben (MSL 51, 155—171; Aug. X, 1833—1843) und einem Vincenz, wohl dem Lerinenjer (vgl. den A.), der ihn persönlich angegriffen hatte, *responsiones ad capitula objectionum Vincentianarum* entgegenzustellen (MSL 51, 15 179—186; Aug. X, 1843—1850). Und über Gallien hinaus griff die Erregung: zwei genueßliche Priester, die in die beiden letzten Schriften Augustins sich nicht finden konnten, erbaten und erhielten von Prosper *responsiones ad excerpta Genuensium* (MSL 51, 187—202; Aug. X, 1850—1858). All diese Schriften tragen den Nebentitel „*pro Augustino*“. Aber die Gegner wirklich „*für Augustin*“ zu gewinnen, war Prospers 25 betriebsame Unselbstständigkeit außer Stande (vgl. *Bd XVI*, 125, 9 ff.). Er und sein Freund Hilarius machten sich deshalb, spätestens Anfang Jahr 432, auf nach Rom, um dort Hilfe zu suchen. Cälestin, der bisher als ein entschiedener Gegner des Pelagianismus sich erwiesen hatte (vgl. *Bd XV*, 774, 14 ff.), konnte sich ihnen nicht ganz entziehen. Doch ist die Eigenart des Briefes, den er auf ihre Veranlassung an die gallischen Bischöfe 30 richtete (Jaffé Nr. 381; Aug. X, 1733 f. c. I u. II; über III—XIII s. u. S. 199, 21 ff.), gewiß nicht nur dadurch zu erklären, daß Cälestin, wie seine Briefe im neostorianischen Streit beweisen, groß darin war, über dogmatische Fragen hohe Worte zu machen, ohne irgendwie auf die Sache selbst einzugehen. Cälestin wollte offenbar nicht Stellung nehmen. Seine Mahnung an die gallischen Bischöfe (zu denen auch Hilarius v. Arles 35 gehörte!), sie sollten die „*Presbyter*“ zurückhalten, die nach dem Bericht des Prosper und Hilarius die Eintracht der Kirche störten, indem sie ungehörige Fragen aufwürfen, war unsfassbar; seine Ehrenerklärung für Augustin: *Augustinum sanctae recordationis virum pro vita sua atque meritis in nostra communione semper habuimus, nec unquam hunc sinistram suspicionis saltem rumor aspersit, schwieg von seiner Ehre* 40 und gründete seine Zugehörigkeit zu den magistri optimi nur auf die Gelehrsamkeit, die er bei seinen Lebzeiten (olim) besessen hatte. Es war schwer zu sagen, wen dies römische Drakel meinte, wenn es forderte: *desinat incessare novitas vetustatem!* Die Dinge in Gallien blieben sich selbst überlassen. Prosper hat nach seiner Rückkehr die Polemik fortgeführt: seine Gegenschrift gegen die *collationes Caessians* (*de gratia dei et libero arbitrio contra collatorem*, MSL 51, 213—276; Aug. X, 1802—1834) ist 433 oder 434 verfaßt (vgl. oben *Bd XVI*, 125 f.). Die Schrift zeigt trotz ihres verächtlichen Schlusses, daß die Gegenseite sich sehr verschärft hatten. Sie zeigt aber zugleich, daß Prosper einen Sieg seiner Sache, wenigstens zunächst, nicht zu erhoffen wagte. Er verließ auch den Schauplatz des Streites (*Bd XVI*, 126, 11 ff.) und hat von Rom aus 50 nicht mehr in ihn eingegriffen. Daß in eben dieser Zeit, da Prosper nach Rom überstiegle, 434, Vincenz v. Lerinum (MSL 50; vgl. d. A.) sein *commonitorium pro catholicae fidei antiquitate publicizie*, bestätigt den Eindruck, daß Prosper eine hoffnungslose Sache im Stich ließ. Siegesgewisser, als in diesem die strittige Gnadenlehre gar nicht diskutierenden Bude, konnten die Gegner Augustins gar nicht auftreten. 55 Augustin ist in dieser berühmten Schrift freilich gar nicht genannt. Aber wenn an Origenes und Tertullian demonstriert wird, daß auch die Klügsten in gefährliche Fertümer fallen können (17 al. 23 und 18 al. 24), so war dem gallischen Leser die Anwendung auf den großen Afrikaner nicht schwer. Es war auf Augustin gemünzt, was Vincenz von Origenes sagte: *tantus ac talis, dum gratiae dei insolentius abutitur, dum* 60

... omnium indulget sibi que satis eredit, cum parvi pendit antiquam religionis simplicitatem, dum se plus eunetis sapere praesumit, et reliquias traditiones et veterum magisteria contemnens quaedam parvarum capitula novo more interpretatur, meruit, ut de se quoque omnia dei dicereatur: „non audies verba prophetae illius“ (Dt 13, 3; c. 17 v.). Und niemand kennt zweifeln, was gemeint war, wenn Vincent auf der Folie einer Autobrunnen über den rechten Traditionalismus der Mabnum Cœlestins neue, eindeutigere Bedeutung abgibt: desinat itaque incepsisse novitas vetustatem (32 al. 13)! In der Zeit behauptete die Anhänger der Massilienser in Gallien das Fels. Dass man auch in Gallien von den Berichten der augustinischen Prädestinationsslehre wie von den neuen Schriften, der Schriften der Prädestinatini, geredet hat, ist nicht zu ersehen. Denn der über prædestinationis, bei dem selbe Polemik nachweisbar ist, stammt wahrscheinlich nicht, wie man früher annahm, aus den Kreisen Galliens, die wie die Massilienser dachten, sondern aus frappo pelagianischen Kreisen Italiens (vgl. Bd XV, 171 ff.). Und weitere zuverlässige Zeugen gibt es nicht (vgl. Walch V, 234 ff.). Das aber ist unzweckmäßig, dass der Mehrzahl der gallischen Bischöfe der Zeit um 450 zu ziemlich prædestinationistische Gedanken als eine Recherei erschienen. Ja, als um 473 (c. 17; Bd V, 781, 1) ein Bischof Lucidus streng prædestinationistische Gedanken zu vertreten achtete hatte, haben trotz seines Widerworts (vgl. Faustus, ep. 1 und 2. ed. Engelbrecht p. 161—165) zwei Synoden (zu Arles und Lyon), deren Alten verloren sind, die Kirche ausdrücklich verurteilt und den Bischof Xanthus von Nei beauftragt, der Irrelehrer der Prædestinationistischer anzugeben die von den Synoden vertretene rechte Lehre darzulegen. Die libri duo de gratia, die Xanthus dann verfasste (vgl. eben Bd V, 781, 18 ff.), stehen wohlbekannt auf dem gleichen Standpunkt wie Cassian: von dem pestifer docto Pelagius (1,1. ed. Engelbrecht p. 8, 23 f.) will Xanthus ebenso wenig etwas wissen wie von dem error prædestinationis (prol. p. 3, 9). Ja, noch mehr als bei den ältern Massiliensern, nur bei Xanthus der Einfluss Augustins zurück: die innere Gnade fehlt zwar bei ihm nicht ganz (Werter, Zur Dogmengesch. II, 1. w. Z. 52 f.), aber ein besonderes Interesse für sie verleiht sich bei Xanthus nicht. Das Bewusstsein, eine Sonderlehre zu vertreten, lag dabei Xanthus und seinen Mitbischöfen ganzlich fern; ihre Anschauung blieb in Gallien. Die Urteile des Gennadios von Massilia (um 492) über die kirchlichen Schriftsteller des letzten Jahrhunderts (vgl. eben Bd VI, 514, 47 ff.) sind einer der ersten Belege dafür, wie selbstverständlich seiner Zeit diese Herrschaft war. Und Hilarius von Arles wie Xanthus von Nei sind Heilige der Kirche ihrer Heimat geworden.

In T. 2. T. 3. waren andere Anhängerungen anderorts nicht ausgestorben, vielleicht auch in Italien nicht ganz ohne Vertretung. Auf zwei interessante anonyme Schriften, die aus dem 5. Jahrhundert, der Zeit nach 450, und vielleicht aus dem Gallien dieser Zeit stammen, und auf die Haltung des romischen Stuhles in hier hinzuweisen. Die Schriften, die ich meine, die libri duo de vocazione omnium gentium (MSL 51, 147—152), vgl. Werter, Zur Dogmengesch. Z. 3 (13) und das hypomnesticon contra Pelagianos et Cœlestianos (Aug. X, 1611—1614), sind zwar nicht direkt die Schriften gegen die Gnadenlehre aufzufassen, die von den Massiliensern vertreten wurden. Aber sie beziehen sich mit den Fragen, die durch sie zur Diskussion gestellt werden, und halten dabei mehr als die Massilienser, freilich in verschiedenem Maße, zugunsten der aufristinischen Traditionen inne. Der Verfasser der libri duo de vocazione omnium gentium, in dem man, ohne es beweisen zu können, den späteren römischen Papst 451—455 zu kennen gemeint hat (vgl. Walch V, 200), ist im wesentlichen davon überzeugt, dass nicht er adelegentlich (vgl. 2, 25 p. 710 f.), vielleicht von den Massiliensern auf die Paganen diese Gedanken gebracht (vgl. eben Z. 196, 1 ff.), aber Ansätze sind auch vor Augustinus vorhanden, vgl. vorige, T. 6, Z. 391 Num. 5), die Härten der augustinischen Ambrosianen zu verbüllen durch die Annahme einer gratia oder benignitas generalis neben ei gratia specialis. Die Verbüllung bleibt aber sehr durchsichtig. Denn es ist Ockhamus der gratia specialis nicht in der Zielung der Menschen zur benignitas generalis, sondern lediglich in Gottes Willen begründet ist, so ist's gleichzeitig, ob man diese prædestinationistischen Gedanken eine gratia generalis vorausgeht, oder nicht. Zumindest ist der Verfasser des in der Dogmengeschichte bisher unbekannt verbliebenen Hypomnesticon. Wenn und wo es entstanden ist, lässt sich nicht sicher sagen. Es wird von Marinus Mercator (gest. nach 451) her vgl. auch sie und Et. XII, 311, 18 ff., in m. C. keiner ernstlichen Erwähnung wert. Nur aus Mercator wusste, dass er in anderem zu schwören, Augustin nicht unerwähnt gelassen

haben. Doch mag die Zeit der Schrift durch diese Hypothese richtig angegeben sein. Jedenfalls wird man eine Schrift, die im 8. Jahrhundert als augustinisch galt (vgl. Loofs DG<sup>4</sup> S. 461 Ann. 5; aber auch S. 465 bei Ann. 5), nicht über die Zeit des Cäsiarius von Arles (gest. 512) hinausrücken dürfen; und daß ein Schriftsteller, der die ganze durch Augustin, Pelagius und die Massilienser angeregte Frage behandelt, ohne 5 Augustin zu nennen, eher in der Mitte des 5. Jahrhunderts als im sechsten zu denken ist, wird wahrscheinlich genannt werden müssen. Mit Wahrscheinlichkeit wird man auch Gallien als die Heimat der Schrift ansehen dürfen. Das Interessante an der Schrift ist die Umbildung der augustinischen Gnadenlehre, die in ihr vorliegt. Schon Prosper hatte von denen, die das donum perseverantiae nicht erhalten, gesagt, daß 10 Gott illos ruituros propria ipsorum voluntate praescivit et ob hoc a filiis perditionis nulla praedestinatione discrevit (respons. ad cap. Gall. 7. Aug. X, 1836). Doch ist die Annahme, daß schon hier die Irresistibilität des göttlichen Gnadenwillens aufgegeben sei, weder nötig — denn die propria voluntas der Menschen drängt naturgemäß von Gott ab, wenn seine Gnade sie nicht hält —, noch nach Prospers 15 sonstiger Haltung möglich. Der Verfasser des Hypomnestikon aber thut diesen Schritt: er verwirft zwar die Begründung der Prädestination auf die praevisa fides (6, 4, 5 p. 1659), aber er rechnet mit der Möglichkeit eines Widerstandes gegen die Gnade (3, 13, 30 p. 1659), bezeichnet allein die electi als praedestinati und sagt von den in malis operibus praesciti: his poenam praedestinatam esse fatemur (6, 5, 7 20 p. 1660; vgl. 6, 8, 8 p. 1662). — Ähnlich scheint man in Rom sich gestellt zu haben, wenn auch ohne so offen es auszusprechen. Wir haben nämlich (vgl. Walch V, 82 ff. und Arnold, Cäsiarius S. 335 ff. Ann. 1104) als alten, aber unechten Anhang der oben S. 197, 28 ff. erwähnten epistula Caelestini ad Gallos einen compendiosus indieulus orthodoyer Nichtlinien gegenüber irrgänzen Vorstellungen von der Gnade, dessen Entstehung 25 zwar dunkel ist — H. v. Schubert TU XXIV, 4, S. 121 ff. denkt mit ältern Gelehrten an eine Abfassung durch den späteren Papst Leo —, von dem sich aber darthum läßt, daß er schon um 500 als offizieller Ausdruck der Gnadenlehre der sedes apostolica galt (vgl. v. Schubert S. 122). Diese „dogmatische Denkschrift“ sieht hinsichtlich der Annahme der völligen Unfähigkeit des natürlichen Menschen zum Guten, der Notwendigkeit der 30 gratia praeveniens und in Bezug auf die Annahme, daß nur Gottes Gnade das perseverare ermögliche, wie das Hypomnestikon, durchaus auf augustinischem Standpunkt. Aber von einem irresistibelen Wirken der Gnade und von der Prädestination wird nicht gesprochen; und wenn es in dem Schlusshabschnitt heißt: profundiores vero difficilioresque partes incurritum quaestionum, quas latius pertractarunt, 35 qui haereticis restiterunt, sicut non audemus contemnere, ita non necesse habemus astruere, so sind hiermit diese Fragen auch dann aus der Reihe der Glaubensfragen weggerückt, wenn man, was mir zweifelhaft erscheint, mit Arnold (S. 339) astruere mit „hinzufügen“ anstatt mit „behaupten“ (d. i. als beweisbare These hinstellen) übersezten könnte. — Daß die Schriften des Faustus von Neji schon im endenden 40 5. Jahrh. in Rom zu den libris non recipiendis gerechnet worden seien (decr. Gelasii; vgl. oben Bd VI, 475, 15 ff.), ist daher nicht unmöglich; aber selbst wenn das decretum Gelasii echt wäre (vgl. z. B. Koch, Faustus S. 57 ff.), so wäre noch nicht sicher, daß die Nennung der „opuseula Fausti Regiensis“ dem ursprünglichen Terte angehört.

6a. Nicht die Verschiedenheit des römischen und des gallischen Standpunktes hat die zwischen Prosper und den Massiliensern erörterte Streitfrage wieder auflieben lassen. Auf einem eigentümlichen Umwege ward die Frage neu angeregt. Als nämlich 519 in Konstantinopel gelegentlich des Streites, der zwischen den skythischen Mönchen und den päpstlichen Legaten über die Formel ἡρα τῆς ἀγίας τούτου πετορθέραι σαοζι entbrannte war (vgl. Bd XI, 397, 29 ff.), ein in Konstantinopel weilender afrikanischer Bischof, 50 Possessor, den Legaten u. a. mit einer Berufung auf Faustus von Neji zu Hilfe gekommen war (vgl. Loofs, Leontius S. 235; Koch, Faustus S. 67 ff.), erklärten die skythischen Mönche, die mit dem Abendlande nicht außer Zusammenhang standen — Marientius, ihr Führer, schrieb lateinisch, kannte und citierte Augustin —, den Possessor und alle, die ihm zustimmten, für Pelagianer (ep. Max. ad legatos MSG 86, 85 B = Aug. X, 1771: 55 Pelagii et Caelestii sectatores). Ein Streit über die Orthodoxie des Faustus begann. Und als im Juni 519 einige der skythischen Mönche nach Rom reisten, um den dortigen Bischof Hormisdas für sich zu gewinnen, war die Desavouierung des Faustus einer ihrer Wünsche. Der Papst hielt während ihrer fast vierzehnmonatlichen Anwesenheit in Rom mit einer Entscheidung zurück; und als er nach ihrer flüchtähnlichen Abreise am 60

Bonifacius auf seine am 18. Juli 520 in Rom eingeläufene Anfrage eine aufdrückende Antwort gab (vgl. d. Tbd. ep. 121 p. 929; Aug. X, 1777), erklärte er nur, daß Faustus nicht der einzige war, der alle, die in die Zahl der autoritiven Väter nicht aufgenommen seien, als Väter zu nennen vermeinte, um einer diuinativen Fatae zu präjudizieren vermöge (vgl. oben Bd. VIII, 11). In einem Hareiter stimmte er den Faustus nicht, obgleich er annahm, daß die Lehre imcongrua in seinen Schriften enthalten sei. Wenn Hermisdas gleichzeitig die Lehre de arbitrio libero et gratia sich auf Augustins Schriften anlehnen und bei eis (vgl. eben Z. 196, 17ff.) berief, so darf man daraus nicht mit Sicherheit schließen, daß Hermisdas die strengste Differenz der Prädestinationsschule von Augustinus nicht habe. Dafür darf die Prädestinationsschule der Formula concordiae nicht immer als falsch werden, weil die Formula concordiae (Reth. 668, 44) im ersten Editum de servo arbitrio verweist? Die syrischen Mönche aber hatten ebenfalls andere Ziele undrogenos gefunden. Wohl noch von Rom aus hatten sie sich in der Bitte um Zustimmung zu ihren christologischen und antipelagianischen Theorien darin mehrere afrikanische Bischöfe gewandt, die damals, und bis 523, in Rom oder in der Babylonie lebten (vgl. die epist. Petri et sociorum MSL 65, 12, 13f. und z. T. Aug. X, 1772—1776). Augentius von Ruspe (vgl. Bd. VI, 12) und dieser Arrianer, fügte darauf (520) namens seiner Mitverbannten Petrum dicacium de incarnatione et gratia (MSL 65, 451—493), später die Schrift contra fidem Budae contra Faustum (vgl. Bd. VI, 318, 35ff.), die Schrift de veritate praedestinationis (MSL 65, 603—671) und, wiederum im Verein mit anderen (vgl. Z. 196, 17ff.) epistula synodica (MSL 65, 135—142 und Aug. X, 1779—1785). In diesen Schriften spricht ein Anhänger der genuin augustinischen Auffassung. Selbst Augustinus' prädestinationsschule ist unverkennbar zur Geltung gebracht: Jacob justificatus ratis per gratiam dei, factus est vas misericordiae per indebitam gratiam et per ipsam misericorditer est praeparatus ad gloriam; Esau vero per iram justam justus est praeparatus ad poenam (ep. syn. 7. Aug. X, 1781); und 1 Titus 1, 12, 13: cum im nomine Augustini (vgl. z. B. enchir. 103, 27. VI, 281) erklärt: omnes autem praedestinati ipsi sunt, quos vult salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire, qui propterea „omnes“ dicuntur, quia in utroque sexu ex anno hominum genere, gradu, aetate et condicione salvantur. semper quippe voluntas dei omnipotentis impletur, quia potestas ejus nullatenus vincitur (ep. syn. 11. Aug. X, 1783).

Ob da den Bana der Tingae wurde dieser Versuch gegen Faustus freilich nur innerlich und nicht in dem Maße wichtig, als er Rom's Interesse für das Erbe Augustins verschaffte. Aber das Interesse erhielt in Südgallien Gelegenheit, wirksam zu werden. Marcellus von Poitiers (caet. 512), obwohl er, selbst ein Zögling von Lerinum, die Synode im nachdrücker Hinsicht bestätigte (vgl. Arnold Z. 321), ein behutsamer Vernebler des militärischen Gedankens (vgl. Bd. III, 626, 5ff.; doch hat Caiarius in seinen Predikanen im militärischen Wissen der Gnade anscheinend nicht gerechnet, vgl. z. B. Aug. sermo suppos. 273, 1. V, 225f.; caritatem in corde nostro, deo inspirante, cum veritate volumus, sine aliqua dubitatione habere poterimus). Die militärischen Gedanken ruhen jetzt vielleicht anders. Die kirchenpolitischen Gegner des Pelagianismus richten an seiner Lehrweise Anklage, ihn dogmatisch zu verdächtigen (vgl. Arnold Z. 322, 33f.). Eine Synode zu Valence (528), jedenfalls vor Juli 529; (vgl. Bd. III, 626, 10), auf der die Lehre des Caiarius, der nicht erschienen war, angeschuldigt wurde, der Schule Cyprian von Toulon verteidigt wurde, muß Beschlüsse erlassen haben, die der Entscheidung von 173 (vgl. eben Z. 198, 20) als der Voraussetzung für ihre Arbeit voraussehen (vgl. Bd. III, 626, 10; Arnold 319f.). Mit Hilfe Rom's kann der militärische Gedanke aus: secundum auctoritatem et admonitionem ecclesie apostolice non sicut facta am. 1. Iuli (Bd. III, 626, 1 u. 11 ist Junii Drudfesler) ist der Gedanke, daß eine deindeutlich unter Kircheweib gehaltene Synode von Orange (vgl. Arnold Z. 322, 10) Caiarius lebte redigierter und mit Vorwort und Epilog versehen und in apostolica sede transmissa, die negativ in 8 Canones und schriftliche Formeln (vgl. Bd. III, 626, 11) verstreut sind. Bei hinc sententiae ex Augustino (Aug. X, 1859—1898) steht die Zusage eines Kirchlebre entsprachend, die nicht nur zu allem Pelagianismus im Prinzip, sondern auch zu anden Gedanken entgegenrat, die vor 100 Jahren geschaffen wurden, und nicht zu anden Gedanken entgegenrat, die vor 100 Jahren geschaffen wurden. Mit letzterem (vgl. Arnold 322, 11; Bd. III, 626, 11; Aug. X, 1785—1790;

vgl. Arnold S. 533 ff.). Die völlige Unfähigkeit des natürlichen Menschen zum Guten, die Bessertheit alles menschlichen Gutshandelns durch die Gnade, d. i. die *infusio et inspiratio sancti spiritus*, und das alle merita und alles menschliche Wollen bedingende *praevenire* der Gnade ist in diesem Synodalbesluß deutlich zum Ausdruck gebracht: *nemo habet de suo nisi mendacium et peccatum* (c. 22; vgl. 1 u. 7); *nulla facit homo bona, quae non deus praestat, ut faciat homo* (c. 20; vgl. 3—8); *debetur merces bonis operibus, si fiant, sed gratia, quae non debetur, praeedit, ut fiant* (c. 18; vgl. 3 u. 1); *in omni opere bono nos non incipimus et postea per dei misericordiam adjuvamur, sed ipse nobis nullis praeecedentibus bonis meritis et fidem et amorem sui prius inspirat, ut et baptismi sacramenta fideliter requiramus et post baptismum cum ipsius adjutorio ea, quae sibi sunt placita, implere possimus* (epil.); *si quis, ut a peccato purgetur, voluntatem nostram deum exspectare contendit . . . resistit ipsi spiritui sancto* (c. 4). Die Irreversibilität der Gnade aber ist nirgends behauptet; einem Auseinanderhalten von Taufe und Gnadenmitteilung, wie es bei Augustin mehrfach konstatiert werden kann (vgl. oben Bd II, 280, 21 ff. und Voß DG<sup>4</sup> § 51, 5c), ist der Boden entzogen und von der Prädestination wird nur in der Form einer Abweisung der *praedestination ad malum* gesprochen: *hoc etiam secundum fidem catholicam credimus, quod post acceptam per baptismum gratiam omnes baptizati Christo auxiliante et cooperante, quae ad salutem animae pertinent, possint et debeant, si fideliter laborare voluerint, adimplere aliquos vero ad malum divina potestate praedestinatos esse, non solum non credimus, sed etiam, si sunt, qui tantum mali eredere velint, cum omni detestatione illis anathema dicimus* (epil.). Auf Cäcilius Bitte hat Bonifaz II. von Rom (530—532) diese Beschlüsse von Orange bestätigt (Jaffé Nr. 881; Aug. X, 1790 ff.), und infolgedessen hat im Laufe der Zeit diese „Synode“ von Orange, an der außer Cäcilius nur 13 andere Bischöfe und 8 weltliche Große teilnahmen, eine weit größere Bedeutung erlangt, als zur Zeit ihrer Tagung erwartet werden konnte: die Alten der Arelatenfer und Lyoneser Synode von 473 und die der Synode von Valence (528) sind untergegangen; in den Beschlüssen der Synode von Orange aber hat die Folgezeit die offizielle Entscheidung der „semipelagianischen“ Kontroverse gefunden. Die Bestimmung des Inhalts und Umlangs des *Terminus „Semipelagianismus“* wird hierauf Rücksicht zu nehmen haben (vgl. Nr. 7 und 8).

7. Den Massiliensern galt Pelagius als Reiter; die antipelagianischen Beschlüsse des karthaginischen Konzils von 418 (vgl. oben S. 193, 35 ff.) haben sie anerkannt. Sie teilten Augustins Auffassung der Gnade und ebenso seine These, daß der Mensch zum Gutshandeln diejer *inspiratio gratiae* bedürfe. Aber sie lehnten den augustinischen Monergismus ab; sie dachten synergistisch die Entscheidung über des Menschen ewiges Geschick abhängig davon, ob der Mensch kraft seiner Freiheit verlangend, bezw. zustimmend, dem Wirken der Gnade sich öffne, oder um die Gnade sich nicht kümmere, bezw. sie von sich stöze. Die augustinischen Thesen, daß die *fides* lediglich eine Wirkung der Gnade sei; daß der Gnade nullum hominum resistit arbitrium (oben S. 195, 22); daß schlechterdings kein menschliches Thun als Ursache der göttlichen Gnadenwirkung (als sie bedingendes *meritum*) in Betracht komme; daß also das Seligwerden derer, die durch die Gnade gerettet werden, nur in der göttlichen *electio* seines Realgrund habe: diese Thesen alle, die lediglich Konsequenzen des strengen Monergismus sind, waren ihnen unannehmbar. Wenn man diese Ansicht als „Semipelagianismus“ bezeichnet hat, so ist man dabei von der Voraussetzung ausgegangen, die Differenz zwischen Augustin und Pelagius habe letztlich darin bestanden, daß die Rettung derer, die selig werden, von Augustin allein auf die Gnade Gottes, von Pelagius allein auf das ohne die *gratia inspirationis* mögliche Gutshandeln des Menschen zurückgeführt werde. Der Synergismus der Massilienser erschien dann im Gegensatz zum Monergismus Augustins als „halber Pelagianismus“. Diese Auffassung des Gegenseitzes zwischen Augustins Gnadenlehre und pelagianischem Denken ist nicht falsch, und die entsprechende Beurteilung der massiliensischen Gnadenlehre ist vom Standpunkte Augustins und Prospers aus durchaus begreiflich: *reliquiae des Pelagianismus* fanden Augustin und Prosper bei den Massiliensern. Aber ist es berechtigt, die Gnadenlehre Augustins, die als Ganzes in der römischen Kirche nie anerkannt ist, als Maßstab zur Abgrenzung eines feierlichen „. . . ismus“ zu gebrauchen? Ist irgend ein von der Kirche ihrer Zeit verworffener pelagianischer Gedanke bei den Semipelagianern nachweisbar? Kann man erkennen, daß der Semipelagianismus der anti-

„Katholizismus“ der Zeit war, der seiner Kirchlichkeit ohne Zweifel kein Zweifel fehlt? Diese Fragen beabsichtigen nicht, den Terminus „Semipelagianismus“ als unbrauchbar beißende zu schließen. Wenn ich schon DG<sup>2</sup> und andere schreibe, daß ich keine „Semipelagianer“ habe, man lenne die Semipelagianer mit fast demselben Rechte als „Semipelagianer“ bezeichnen, so sollte das nur ihr Verhältnis zu Augustin kennzeichnen. Aber wenn man meint, wäre überhaupt nicht nur, weil der Terminus „Semipelagianismus“ eindeutig ist, nem auch deshalb, weil nicht in dem, was die Semipelagianer mit Augustin gemeinsam hatten, ihre wacker zensurierte Heterodoxie bestand. Der Terminus „Semipelagianismus“ hat von Recht; denn die Semipelagianer dachten, wie Pelagius, in mancher Hinsicht nicht nur einleuchtlich selber Punkte der Gnadenlehre Augustins, die von der römischen Kirche aber verboten sind, sondern auch im Bezug auf einige Thesen, deren Verneinung später von der Kirche ausdrücklich verurteilt ist (vgl. Krüger ThLB 1895 § 17, § 21). Es ist aber katholisch die obigen Ausführungen zu zeigen, daß es unzweckmäßig ist, als „Semipelagianisch“ auch solche Abweichungen der Massilienser von Augustinische Gnadenlehre zu bezeichnen, die in Orange 529 nicht zensuriert sind. Den theologischen Schriften Molinas und in noch höherem Maße allen streng prädestinationistisch denkenden Priestern mag solch weite Fassung des Begriffs polemisch brauchbar gewesen sein; auch gegenüber der romischen Kirche ist sie nicht. Nur nach dem Maßstabe der spätern Massilienser, nicht nach dem genuinen Augustinismus darf der Inhalt des Begriffes „Semipelagianismus“ abgegrenzt werden. Für den Semipelagianismus als zensurierte Härte ist demnach — und dazu paßt, daß selbst Augustin dies vornehmlich anwies — bat (vgl. oben § 194, 17 ff. und 197, 5 ff.) — nur dies als Wesensmerkmal ausmachen: 1. daß er das stete *praevenire* der *gratia* leugnete; und im Zusammenhänge davon 2. nicht anerkannte, daß eben die *fides* ein *donum dei* sei; daher 3. den natürlichen Menschen nicht als *totius* unfähig zum wahrhaft Guten ansah; und, infossem er die *contaminata* *justitiam* des Menschen zu einer Bedingung der göttlichen Gnadenfunktion mache, 1. die Gnade *secundum aliqua merita* mitgeteilt dachte. — Man mag daher jenen, der Martinianer Vitalis und die Mönche von Hadrumetum seien die alten Semipelagianer gewesen, Hieronymus und zahllose andere hätten, gleichwie der „finis“ Augustin selbst, „Semipelagianisch“ gedacht, ebe es einen Semipelagianismus gab. Doch da, wo später das Aransiaenum von 529 anerkannt worden ist, scheint mir für klare Auseinandersetzung des Terminus „Semipelagianismus“ kein Recht vorzuliegen.

Demnach lasst sich nicht leugnen, daß eine minder enge Abgrenzung des Inhalts und Urlands des Begriffs „Semipelagianismus“ einer kritischen Betrachtung der römisch-katholischen Entwicklung nahe liegt. Die Stellung der römischen Kirche zu Augustin ist objektiv unabänderlich. Augustin gilt als der große *docto[r] ecclesiae*, und doch ist nicht nur sein Gnadenlehre nie offiziell anerkannt worden, die spätere Entwicklung ist auch endgültig, ja jetzt offiziell (vgl. Zoonis, Symbolik I, 293), ohne daß Augustin je anerkannt werden in, von seiner Gnadenlehre nach eben der Richtung hin abgewichen, die das „Semipelagianische“ Tendenz charakterisiert. Man wird den Schwierigkeiten, die durch die kritisierte Lage der *Tinae* geschaffen worden sind, m. E. nur durch Anwendung neuer Termini gerecht werden können. Und eben der alten Kirche gegenüber kommt man nur in, nicht aus. Denn die „objektive Unwahrhaftigkeit“ der katholisch-kirchlichen Erklärung zu Augustin mündet in den Unklarheiten, die man bereits bei der „Erledigung der *contaminata* *rectio[n]e*“ erläutert hat, um sie gut hielet. Die Entscheidung von Augustin ist endgültig, weil sie mehrdeutig ist. Der genuine Augustinismus ist durch sie nicht aufgehoben, das in Berria auf getaufte Christen gefragte „si fideliter laborare voluerint“ (vgl. § 294), kann auch ein strenger Augustiner sich zurechtlegen; dann si deus misericordia, etiam volumus (Aug., eben Bd II, 279, 60). Andererseits aber ist sie auf anwaltungsweise Annahme, daß der Mensch der Gnade, die ihn retten will, sei eben nicht aus, durch das Aransiaenum nicht verboten. Ja, durch den Wortlaut des Eröffnungsatzes dieser Meinung begünstigt. Da, wo diese Annahme deutlich ausdrückt ist, hat eine der zensurierten semipelagianischen Thesen (vgl. oben Seite 207) einen Platz zuerst in diese Stellung im Hypomnestikon nachweisbar, und dann eben in kirchlicher Semipelagianismus vor. Da bleiben allen Ungetauften, auch den unchristianischen in Christenkindern gegenüber, die Ratsel der Prädetermination bestehen nur die *totalitate* ihres in der Grund dafür, daß die Gnade nie versucht hat, sie zu retten. Daß die Berria auf alle Getauften und, von totgeborenen Kindern abziehen, bitte man, ist ausdrücklich mit Getauften zu thun — war bei dieser Gestaltung der Gnadenkunde anwaltungsweise Tendenz des Semipelagianismus zum

Siege gekommen. Denn wenn man auch das Nicht-Widerstreben der electio nicht als Grund ihrer electio ausgab, so ward doch das praedestinare poenam bei den reprobi auf das vorhergehene demeritum ihres Widerstrebens begründet, mithin auch die electio mitbedingt gedacht durch das Fehlen solch vorausgehehenen Widerstrebens. Augustins Prädeterminationslehre war entwurzelt; bei allen Getauften war die Entscheidung über ihr ewiges Schicksal in ihr liberum arbitrium gelegt. Die Erneuerung der Prädeterminationslehre Augustins durch Gottschalk (vgl. Bd VII, 39—41) erschien joldem Denken als Häretik. Ich habe deshalb für diese zuerst durch das Hypomnestikon vertretene Anschauung die Bezeichnung Krypto-Semipelagianismus vorgeschlagen (DG<sup>+</sup> S. 162; vgl. S. 547 Anm. 3). Weiter als dieser Krypto-Semipelagianismus, ging die franziskanische Scholaſtit schon im 13. Jahrhundert (vgl. Loofs, DG<sup>+</sup> § 65, 2): mit Hilfe der sibon im Gallien des 5. Jahrhunderts (vgl. oben S. 196, 51) nachweisbaren Unterscheidung zwischen einer gratia generalis grata data und der eigentlich rettenden Gnade sowie durch Statuierung von merita de congruo neben den eigentlichen merita (den merita de condigno) kam man hier trotz der Anerkennung der antihemipelagianischen Sätze von Orange zu Vorstellungen, die als semipelagianische in neuem Gewande bezeichnet werden können. Ich habe für diese Anschauung den Terminus Neo-Semipelagianismus in Vorschlag gebracht (DG<sup>+</sup> S. 539; vgl. S. 547 Anm. 3). Neo-Semipelagianismus oder mindestens Krypto-Semipelagianismus kann man der römischen Kirche der Gegenwart mit Recht nachsagen.

Loofs. 20

**Semler, Johann Salomo**, gest. 1791. — D. Joh. Salomo Semlers Lebensbeschreibung von ihm selbst abgefaßt, 1. Teil, (352 S.) Halle 1781, 2. Theil (384 S.) 1782; Dr. Aug. Wolf, Ueber Herrn D. Semlers letzte Lebensstage, Halle 1791; Niemeier, Semlers letzte Aeußerungen über religiöse Gegenstände zwei Tage vor seinem Tode, Halle 1791; Semler, Letzes Glaubensbekenntnis, mit Vorrede von C. G. Schüüs, Königsberg 1792; Joh. Aug. Röffelt, De Jo. Sal., Semlero eiusque ingenio imprimis et meritis in interpretationem ss. scripturarum narratio, abgedruckt als Einleitung zu D. Jo. Sal. Semleri paraphrasis in primam Joannis epistolam, Rigae 1792, p. I—LXX. vgl. die deutsche Bearbeitung dieser Abhandlung in A. H. Niemeier, Leben, Charakter und Verdienste Joh. Aug. Röffelts, 2. Abt., Halle und Berlin 1809, S. 194—232; Necrolog auf das Jahr 1791, gesammelt von Dr. Schlichtegroll, 2. Jahrgang 2. Bd, Gotha 1793, S. 1—81.

J. G. Eichhorn, Allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur, 5. Bd, Leipzig 1793, giebt am Schluß einer längeren S. gewidmeten Abhandlung (S. 1—183) auf S. 184—201 „aus Mensels gelehrtim Deutschland und Heinius allgemeinem Bucherverzeichniß“ ein 173 Nummern umfassendes „Verzeichniß der Semlerischen Schriften“, das aber noch keinen Überblick über seine gesamte litterarische Thätigkeit gewährt, da es nur die selbstständig erschienenen Schriften aufzählt, nicht seine Abhandlungen, Recensionen u. i. w. Aus der umfangreichen Litteratur über Semler sei neben Dietel, Zur Würdigung Semlers: JdT 12. Bd, 1867, S. 471—498, genannt: A. Tholuck, Vernische Schriften, 2. Theil, Hamburg 1839, S. 39—83; (J. C.) Baur, Die Einleitung in das AT als theolog. Wissenschaft: Theol. Jahrbücher von J. C. Baur und C. Beller, 9. Bd, Tübingen 1850, S. 518—535, ders. Die Epochen der kirchlichen Geschichtsschreibung, Tübingen 1852, S. 132—145; G. Uhthorn, Die älteste Kirchengeschichte in ihren neneren Darstellungen: JdT 2. Bd, 1857, S. 620—634; H. Schmid, Die Theologie Semlers, Nördlingen 1858; P. Gaß, Geschichte der protestantischen Dogmatik, 4. Bd, Berlin 1867, S. 26—67; A. Dorner, Geschichte der protestantischen Theologie, München 1867, S. 703—710; G. Kraut, Geschichte der protestantischen Theologie, 3. Teil, Leipzig 1875, S. 61—77; P. Ditschaffert, Art. „J. S. Semler“: AdB 33. Bd, 1891, S. 698—704; W. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, 1. Theil, Berlin 1894; G. Hawe, J. S. Semler: DGBL XXVII, 1902, S. 613—624.

Nach langer Vernachlässigung ist Semler in jüngster Zeit Gegenstand mehrerer größerer Untersuchungen geworden, die das Verständnis Semlers wesentlich gefördert haben. Durch ein Preisaußschreiben der Karl-Schwarz-Stiftung wurden veranlaßt: P. Gaßkow, Joh. Salomo Semler in seiner Bedeutung für die Theologie mit besonderer Berücksichtigung seines Streites mit G. C. Lessing, Gießen 1905, und die gleichbetitelte Schrift von G. Karo, Berlin 1905. Ihnen folgten H. Hoffmann, Die Theologie Semlers, Leipzig 1905, und L. Zicharnack, Lessing und Semler. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Nationalismus und der kritischen Theologie, Gießen 1905.

S. wurde am 18. Dezember 1725 zu Saalfeld in Thüringen geboren, wo sein Vater die Stellung eines Archidiakonus einnahm. Schon als Knabe zeigte er den wunderbaren Wissensdurst, der ihm als erwachsenen Mann eigentlich war, er verschlang von Büchern, was sich ihm darbot, exerceierte und verarbeitete sie so gut er konnte und hielt durch ein phänomenales Gedächtnis fest, was er einmal in sich aufgenommen hatte. Sein

der auslandischer Prediger die Welt gesehen hatte und selbst gelehrt war, war Brodrie diesen Neigungen volles Verständnis entgegen und unterstützte diese zu aller beständiger Weise dafür, daß die Körperpflege des Knaben nicht aufzuhalten sei. Von großer Bedeutung für S's geistige Entwicklung wurden seine ersten Jahren mit dem von Herzog Ernst Christian in Saalfeld gepflegten Pietismus. Die Zürcherischen S's von dem hier herrschenden Treiben, den Erbauungsstunden, den Übungen auf Belehrungen, die Ausnutzung der geistlichen Liebhabereien des Herzogs und fröhliche und unverdächtige Subjekte acheren zu den wichtigsten Quellen für die Gedanken des halleschen Pietismus in der Periode seiner Entartung (vgl. oben Bd XV S. 187). Der Vater stand in seiner ganzen Lebenshaltung diesem demonstrativen Christentum nicht freundlich gegenüber, aber hat dem Druck der die Stadt erfüllenden öffentlichen Meinung dann doch nachgegeben, anfangs freilich nur für seine Person. Aber daß ein Sohn des Auktoriatums unbekümmert und bleiben wolle und durch dies Gedanke „es viel am re. Schüler immer mehr verderben sollte“ war nach Lage der Verhältnisse in Halle-Marcus, daß der Vater bald auch den Sohn zum Besuch der Erbauungsstunden anzuhalten antraute. Langere Zeit widerstreite dieser, aber unterwarf sich schließlich aus forstlicher Hochachtung. Die in Saalfeld gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, über die S. in seiner Selbstbiographie eingehend berichtet, haben für ihn damals Leben Bedeutung erlangt, aber nicht sofern, daß sie dessen Richtung bestimmten, sondern dadurch, daß sie ihm eine tiefe Abneigung gegen allen Pietismus ins Herz gesetzten, da durch seine Erfahrungen als hallescher Student nicht ergründert wurde. Ein allmählich heilich für er sich seines grundsätzlichen Gegenstages zu dieser Richtung bewußt geworden. Auf der Universität Halle, die er 1713 bezogen hat, trat er besonders Preiswerter Baumärkten nieder, der durch seine Gelehrsamkeit ihn anzug und ihm mancherlei Unterstützung zu teilt werden ließ, ihn auch in sein Haus aufnahm (Scharnack S. 37 ff.). 1719 wurde S., nachdem er schon vorher mit ersten Proben wissenschaftlicher Arbeit an die Öffentlichkeit getreten war (Eichhorn a. a. L. S. 181 f.), auf Grund der Dissertation: „Vindiciae plurium praecipuarum lectionum codicis graeci novi testamenti aduersus Guill. Whistonum“ zum Magister der Philosophie promoviert. Zu demselben Jahr wurde er um befleideter Professor an dem altdänischen Gymnasium zu Coburg, unterrichtete hier auch in den Anfangsgründen der arabischen Sprache, und war zugleich als Herausgeber der Coburgischen Staats und Gelehrten Zeitung thätig (Lebensbeschreibung I S. 123 ff.). Das Jahr 1721 brachte ihm die Berufung als Professor der Historie und lateinischen Poetie nach Altdorf (ebend. S. 113 ff.) an Stelle des verstorbenen Schatz und verfeierte ihn in Rivalinie, an die er sich später dankbar erinnerte. Aber das „zufriedige“ Altdorf hat ihm nur kurz gefestelt, denn nach dem Ableben von Clauswig Axmau an ihm 1722 auf Vorabtrag Baumgartens die Berufung als ordentlicher Professor der Theologie mit einem Gehalt von 100 Thalern an die Universität Halle (ebend. S. 161 ff.), die er, allerdings eifrig nach Überwindung erster Bedenken, annahm. Es war die eine für ihn überaus glückliche Lebenswendung, denn sie eröffnete ihm ein Arbeitsfeld, auf dem seine Beanlagung sich voll entfalten konnte. Daß es ihm vergönnt war, noch 4 Jahre S. tam im April 1723 nach Halle und Baumgarten starb 1727 in der Zeit eines von ihm hochverehrten Lehrers zu wirken, hat er dankbar empfunden und die ihm durch dieses Pietatsverhältnis wie durch die große Anerkennung Baumgartens auferlegte anfängliche Zurückhaltung war für ihn nur segensreich. Nach dem Tode Baumgartens wurde er freier und selbstständiger und nach wenigen Jahren ist er nicht nur zur beliebtesten Theologie der halleschen Akademie, sondern einer der gefeiertesten Dozenten der Universität. S. hörte seine Vorlesungen, die sich nicht auf die biblischen Schriften beauftranden, sondern auch die Kirchengeschichte, Dogmatik, Ethik, theologische Punktum, Pantechon haben (Sibrader I S. 279), zeugen von dem großen Umfang seiner Kenntnisse.

S. kroatische Vorfahrt S. richtete sich amächst auf den biblischen Kanon. Was er unter demselben in der deutschen Theologie meinte (vgl. Lebensbeschreibung II S. 121 ff.), das ist: daß die hl. Schrift zum Gegenstand wissenschaftlicher Unternehmungen zu seyn habe, nicht ihm außer Zweck. „Daß die besondere Übung und Geschicklichkeit, welche man sich nimm, einzuhaupts bei der Bibel nicht solle und dürfe angewendet werden, & nachtheiliger sollt in alten menistlichen Büchern immer sein möge, habe ich mir durchaus nicht vorgenommen.“ Lassen immer sein möge, habe ich lange die Gottlichkeit und Wichtigkeit der Werke ihres erhabnen vortheilhaftem Inhalte, beilegte, das Abschreiben aber und da Tinten der Hölle ihm bei drobly menistliche Arbeit hielte, als wenn Abschreiber

und Drucker den Plato oder Horatius in Arbeit nahmen. Eine besondere außerordentliche Regierung und Aufsicht Gottes bei solcher Arbeit des Abschreibens, zumal des NTs, kann nur derjenige behaupten, der die wirkliche Welt aus seinem Kopf abhängen läßt" (Lebensbeschreibung II S. 125). Seine biblischen Untersuchungen haben, methodisch richtig, bei der Frage nach der Überlieferung und Beschaffenheit des Textes eingesetzt (Vorbereitung zur theologischen Hermeneutik 1 Et., Halle 1760—1770; Admonitio de observandis hebraicorum Mst. membranis, quae legendis aliis libris serviunt, 1764; Jo. Jac. Wetstenii prolegomena in N.T. eum notis et appendice, 1764; J. J. Wetstenii libelli ad erisin atque interpretationem N.T., 1766; Institutio brevior ad liberalem eruditionem theologicam, 2 Bde 1765, 1766; Apparatus ad liberalem N.T. interpretationem, 1767) und es ist für ihn bezeichnend, daß schon seine Promotionschrift diesem Arbeitsgebiet sich zuwandte. Mit den Werken englischer, französischer, holländischer Theologen wie Whiston, Clericus, Weststein, Voß, R. Simon wohl vertraut und auf Bengels Grundlage weiter arbeitend, gelangt er zur Annahme verschiedener Recensionen des neutestamentlichen Textes, bemüht sich um sichere Maßstäbe für die Bestimmung des Wertes der einzelnen Handschriften (antiquitas; emendatio aut collatio codicis; consensus eum vetusta translatione latina) und erkennt bereits die Wichtigkeit der patristischen Schriftlichkeit, aber zu einer neuen Ausgabe des NTs nach seinen Grundsätzen ist er nicht gekommen; „diese Arbeit war nicht für seinen litterarischen Charakter“, wie Eichhorn S. 33 schreibt. — In dieser neuen Stellung gegenüber dem Text lagen bereits die Keime für eine neue Wertung des Kanons. Diesem Problem war die „Abhandlung von der freien Untersuchung des Kanons nebst Antwort auf die Tübinger Vertheidigung der Apocalypsis“, 4 Teile, Halle 1771—1776, gewidmet. Auf dem Wege historischer Untersuchung gelangt er zu der Erkenntnis, daß der Kanon des AT wie der des NT eine geschichtliche Entwicklung durchgemacht hat und allmählich entstanden ist, also nicht als inspiriert in dem herkömmlichen Sinn gelten darf und daher auch nicht die ihm bisher zuerkannte Autorität verdient. „Ich habe nicht geradehin alle Bücher des alten und neuen Testaments für gleich unentbehrlich gehalten, um die Grundwahrheiten der christlichen eigenen Privatreligion richtig und vollständig zu sammeln; sie können alle nützlich sein für manche Christen, aber es ist kein christlicher Lehrfah, daß alle Christen aus allen Büchern des alten und neuen Testaments ihre Religion herleiten und zur Überzeugung davon aus allen Büchern so oder so viel zusammentragen müßten“ (Lebensbeschreibung II S. 139). Diese Proklamation der Freiheit der Christen gegenüber dem Kanon stellte dann die weitere Aufgabe, für die Abwertung der einzelnen Bestandteile dieser Sammlung einen Maßstab zu gewinnen. Ähnlich wie Luther hat er empfohlen, sie daraufhin anzusehen, ob der Geist Christi in ihnen ist, oder aber er hat die praktische Brauchbarkeit für den Christen der Gegenwart als Norm aufgestellt (Büchernauf a. a. D. S. 105), eine Prüfung, durch die er zu der Erkenntnis des Unterschiedes zwischen AT und NT als zweier Religionsstufen, der jüdisch-nationalen und der universalen Religion des Christentums gelangt. Von dieser geschichtlichen Betrachtungsweise eröffnete sich der Weg zu einer ganz neuen Schriftstellerklärung (Gastrow a. a. D. S. 86 ff.). Er stellt fest, daß die Lehre Jesu und der Apostel zahlreiche jüdische Vorstellungen von nur zeitgeschichtlichen Wert enthält, d. h. wenn sie *zat' ožorouiač* oder *zat' ārdoowor* sprechen, haben sie sich an die Denkweise ihrer Hörer und Leser akkommodiert. Die Aufgabe der wissenschaftlichen Exegese ist es, festzustellen, was zu diesen „lokalen“ und „temporellen“ Elementen gehört; schon 1760 hat er diese Grundsätze ausgesprochen und angewandt in: De daemoniacis, quorum in evangelis fit mentio (Halle 1760). S. hat noch weiter geblüft, denn er hat bereits der Theologie die Aufgabe gestellt, Talmud und Apokryphen zur Exegese heranzuziehen. Mit Recht wird dies von Gastrow (S. 93) besonders hervorgehoben.

„In der Kirchengeschichte singt mit Semlern die neueste Epoche unserer Zeiten an. Wie ein Herold schritt er allgewaltig und gebieterisch über die unermesslichen Felder der Kirchengeschichte einher bis an die Grenzen des 18. Jahrhunderts; nur über diese wagte er sich nie heraus“, und Eichhorn, der diese Worte (a. a. D. S. 93, 97) schrieb, war wie seine weiteren Ausführungen beweisen, gegen S. Fehler und Schranken durchaus nicht blind. Die historischen Arbeiten S.s, bei deren Würdigung die von ihm selbst in seiner Lebensbeschreibung II, S. 154 ff. entworfene Schilderung des damaligen Zustandes der Kirchengeschichtsschreibung nicht übersehen werden darf, zeigen ihn sowohl als Herausgeber (Tertulliani opera, 5 Bde, 1770—1773; Apparatus ad libros symbolicos ecclesiae Lutheranae, 1775 u. a.) als auch, und zwar vorwiegend, als kritischen Dar-

zurück, „In usus et abuso Quellen in der Staats- und Kirchengeschichte der Christen zu gleichstern, 1761; Historiae ecclesiasticae selecta capita, 3 Bde, 1771—1778; Historiae ecclesiasticae selecta capita, 3 Bde, 1771; Historiae ecclesiasticae selecta capita, 3 Bde, 1773—1778 u. a.). Charakteristisch ist für ihn hier zunächst der tiefe Studium auf die Quellen, wobei er freilich schon in dieser Sammlung seine Aufgabe als gelöst ansah, ferner die Heranziehung der rein historischen Faktoren in der Geschichte der Kirche, die Erkenntnis von der Notwendigkeit, „in Verhältnis der Geschichte die Physiologie zu Hilfe zu nehmen“ (Lebensbeschreibung I S. 309), die Einsicht, daß in der Geschichte der Kirche eine Entwicklung stattgefunden hat. Das waren wegwesende Grundsätze, wenn auch S. selbst sie nur zum Teil zu befolgen im stande waren, mit seinen Urteilen über Personen, Ereignisse und Bewegungen in der Kirchengeschichte, denen er von seinen Grundanschauungen aus ablehnend gegenüberstand, zum Teil von einem ungezugelten Subjektivismus diktiert sind (Beispiele bei Karo I S. 177). Die neue Betrachtungsweise übte ihre stärksten Wirkungen aus auf dem Absolutismus des katholischen Dogmas. Aus der Erkenntnis, daß es eine Geschichte durchlebt und nicht zu allen Zeiten in Inhalt, Umfang und Ausdruck übereingestimmt hat, ergab sich ihm die Veränderung, die „Geschichte der christlichen Lehren“ neben der Kirchengeschichte „allein und besonders zu nebstem“ (Baumgartens evangelische Glaubenslehre, mit Anmerkungen und einer historischen Einleitung, 3 Teile, 1759—1760; Baumgartens Unterredungen überchristlicher Streitigkeiten mit Anmerkungen und einer historischen Einleitung, 3 Teile, 1761—1764). Durch diese Änderung wurde der Theologie eine Aufgabe gestellt, deren Bedeutung und Wirkung dadurch nicht geschmälerd worden ist, daß S. selbst auch auf diesem Punkte anderen Kräften die Durchführung seiner Ideen überlassen hat.

Den Plan zu dieser umfassenden literarischen Tätigkeit schöpfte S. aus einer damals in Theologienkreisen nicht heimischen Auffassung der Wissenschaft. Jene Geringachtung der Wissenschaft von Seiten des Pietismus (vgl. oben Bd XV S. 787, 25 ff.), wie sie vor allem in Halle geübt werden, ist für ihn niemals eine Gefahr gewesen, und mit keiner Entscheidtheit hat er ihre Selbstständigkeit vertreten, wenn er auch der Meinung zu sein ist, daß ernste wissenschaftliche Arbeit religiös-fistliche Wirkungen ausübt. Er entscheidende war, daß er für die theologische Wissenschaft volle Freiheit in Anwendung nahm und ihr die Aufgabe zwies, die Erkenntnis weiterzuführen, „bessere Einführung“ zu gewinnen. Aber diese Bestimmung des Wesens wissenschaftlicher Untersuchung allein doch nur die innere Sicherheit des Kreislers, wann immer es galt, Zumutungen mindestens, und sowohl das Recht, in voller Freiheit wissenschaftlich zu arbeiten, in klare Form. Zur die Wahl der von ihm tatsächlich eingeschlagenen Wege waren noch andere Voraussetzungen maßgebend.

Eine der wichtigsten Thesein S.s, vielleicht sogar die wichtigste, ist seine Unterscheidung von Theologie und Religion (Gastrow S. 67 ff.; Hoffmann S. 41 ff.; Schäfer S. 280 ff.; Karo S. 65 ff.). Hier begann diese epochenmachende Einsicht ihm aufzuhören, indem als Student im zweiten Semester hatte er „einige Einfälle von dem Unterschied der Theologie und der Religion der Christen“ (Leben I S. 96) und mit der Abschaffung dieses Grundsatzes etwas Neues zu sagen, was er sich wohl bewußt (vgl. II S. 163). Durch diese Unterscheidung schuf er seiner Kritik freie Bahn, und diente in der That, durch die Einbeziehung der verschiedensten Lehraufstellungen, z. B. „Dissertationes“ in das Gebiet des lediglich Theologischen, d. h. seiner Auffassung von „christlichen“ Bedeutungssachen, die wissenschaftliche Verschönerung von dem Odium zu befreien, den bestimmten Blancken selbst anzureiben. Aber er ist auf diesem Wege auch dazu gelangt, den Sohn in dem damals herrschenden Glaubensbegriff zu erkennen und ihn wieder als „christianum“ aufzuheben. Ein zweiter Hauptgedanke S.s ist der, daß es zu allen Zeiten eine Mannigfaltigkeit theologischer und religiöser Anschauungen gegeben habe und von dieser Verschiedenartigkeit zu Recht befreit (Hoffmann S. 50 ff.). Gegenüber der Theologie zeigt die Einwirkung der ortslichen und allgemeinen zeitgeschichtlichen Traditionen, unter denen er entstand, und kann wegen dieses Einstiegs „lokaler“ und „temporaler“ Natur, nicht nur beanpruchen ein relativer Ausdruck der Wahrheit in seinem Anwesen, sondern auch es keine Lehraufstellungen, die für jeden Christen, zu jeder Zeit und an jedem Ort wahrgenommen sind. Auch in Bezug auf die theologische Erkenntnis seiner eigenen Generation mußte er nicht anders, es wird ihm ergehen wie der Theologe erhubet Perioden und so weit über spateren Rassungen und Erkenntnissen Platz zu machen haben. S. lehnt also nicht nur das orthodore theologische System seiner Zeit

ab, sondern beschränkt die Möglichkeit irgend eines absolut verbindlichen Systems. Daher hat er auch die ihm von Lessing gestellte Frage „worin die allgemeine christliche Religion bestehe, und was das Lokale der christlichen Religion sei, welches man jedes Orts, unbeschadet jener Allgemeinheit, ausmerzen könne“, nicht beantwortet und nicht beantworten können. Worauf es ihm ankam, war die Wahrung der vollen Freiheit. Dieses Gut aber wäre gefährdet worden, wenn ein von allem Lokalen und Temporellen gereinigtes Christentum herausgeschält würde und — die Konsequenz wäre nicht zu vermeiden gewesen — dieses wie immer quantitativ bestimmte Christentum dem Einzelnen autoritativ gegenübertrat. S. hat sich also durch seinen Relativismus, allerdings nicht nur dadurch, den Weg zu einer klaren Bestimmung des Wesens des Christentums versperrt, wenn auch 10 das Urteil F. C. Baurs (Epochen S. 111), daß S. unter Christentum überhaupt nichts anderes verstanden hat als „das von Christus für das Bewußtsein der Menschheit ausgesprochene Recht des Individuums . . . seine eigene Privatreligion zu haben“, daß er mit anderen Worten von jeder Bestimmung eines Inhalts des Christentums absah, einige Elemente des Sischen Gedankenkreises (vgl. unten) unberücksichtigt gelassen hat. Aus 15 dieser Beurteilung aller Lehrformulierungen als bloßen Versuchen, die Wahrheit zu umspannen, ergaben sich noch andere Folgerungen. Vor allem die, daß die bisherige Schätzung des Dogmas der eigenen Kirche im Unterschied von dem anderer Kirchengemeinschaften nicht mehr aufrechtzuhalten war, daß die Voraussetzung für Propaganda unter Angehörigen einer fremden Konfession verschwand (S. hat entsprechend gehandelt, 20 vgl. Leben I S. 293 f.) und auch der Abstand zwischen Christentum und nichtchristlichen Religionen durch die Einordnung beider in den göttlichen Weltplan herabgemindert wurde. — Aus jener Unterscheidung von Theologie und Religion ergab sich die Aufgabe, den Wert und Geltungskreis der von der Kirche anerkannten Theologie, d. h. des Dogmas, sowie das Verhältnis dieser Kirchenlehre zu der behaupteten Freiheit des Individuums zu bestimmen. 25 S. hat sie dadurch zu lösen versucht, daß er die öffentliche Religion von der privaten unterschied (vgl. Gaström S. 277 ff.; Hoffmann S. 96 ff.; Zschornack S. 256 ff.). Unter öffentlicher Religion versteht er alles das, was die christlichen Kirchen an äußeren Ordnungen über Gottesdienst und Lehrverkündigung festgelegt haben; unter privater Religion die religiöse Überzeugung des einzelnen Christen, die sein persönliches Eigentum ist und von der 30 öffentlichen Religion wohl angeregt wird, aber ihr gegenüber völlig frei dascht. Allerdings hat diese Unterscheidung nicht für alle Christen die gleiche Bedeutung, denn die Forderung des Rechtes auf die Privatreligion gilt nur für die Mündigen, nicht für den „gemeinen Haufen“. Jede dieser beiden Religionen hat nun ihren besonderen Geltungskreis und ist verspätet, sich darauf zu beschränken. Daß die Unterdrückung der Privat- 35 religion nicht selten versucht worden ist, war ein großes Unrecht, ebenso wenig aber darf das Recht der öffentlichen Religion angestastet werden. Der im Dienst der Kirche stehende Geistliche und Lehrer ist auf Grund seiner Auffassung verpflichtet, sie zu vertreten. Wie er über die Kirchenlehre denkt, das ist seine Privatangelegenheit, von ihm etwa gehalte abweichende Überzeugungen auszusprechen, steht ihm dagegen nicht zu. Denn wenn alles 40 das, was die einzelnen Individuen denken, öffentlich gelehrt werden darfste, wäre der Fortbestand der der Gesamtheit dienenden öffentlichen Religion gefährdet. Diese letztere erfuhr bei S. sogar noch dadurch eine wesentliche Befestigung, daß er dem Staat das Recht zusprach, darüber zu befinden, was in seiner Mitte als öffentliche Religion zu lehren ist, und die rüchhafte Unterwerfung unter seine Entscheidung als Pflicht des 45 Unterthanen beurteilt. Für die gegen diese ganze Gedankenfolge sich erhebenden ethischen Bedenken hatte S. kein Auge. Auch die Gefahren, die sich aus der von ihm anerkannten Rechtslage für die Freiheit der Privatreligion ergeben müssten, bestanden für ihn nicht, da er die, freilich irrtümliche, Meinung vertrat, daß die kirchlichen Bekennnischriften nicht auf eine religiöse Bindung des Einzelnen abzielen. — Jene Untersuchungen des biblischen 50 Kanons haben S. von naturalistischer Seite das Urteil eingetragen, daß er „in das Herz der orthodoxen Staaten dringe, ihren Götzen, die Bibel, vom Thron stoße, und fühle be- mühe, die Unterthanen unter die Fahnen der Vernunft zu sammeln“ (Abh. v. fr. Unters. d. K. III S. 236). Aber in diesen Worten wurden S.s letzte Ziele nicht richtig bestimmt. Allerdings hatte er die herkömmliche Auffassung von der Bibel dadurch, daß er den 55 göttlichen Ursprung der Schrift als ganzer bestritt und nur den Abschnitten zuerkannte, in denen sich religiös-sittliche Wahrheiten fänden, stark erschüttert, aber sie behielt für ihn eine große Bedeutung, ja sogar einen einzigartigen Wert und zwar ruhte er ihm darauf, daß sie als „die einzigen Urkunden der christlichen Religion“ für jeden Christen die erste Quelle christlicher Erkenntnis sind (Hoffmann S. 95 f.). Auch auf die Ableitung des co

einer Offenbarung Gottes hat er nicht verzichtet (ebend. S. 30 ff.). „Um im letzten Grunde die Überlegenheit des Christentums über andere Religionen zu beweisen, mußte ich um den Naturalismus schieden, und ich habe gewesen. Von dem Naturalismus schied ich aber auch dessen Propaganda aus, und ich habe gewesen, daß es eine allgemein gütige Vernunftreligion gebe (ebend. S. 31 ff.).“ daacan straubte sich sein Individualismus.

Leopold Überwältigung erregte S. bei seinen Zeitgenossen durch die Art seines Eintritts in das praktisch ländliche Leben. Als die Aufrégung über die von Lessing vermittelten „Selbstbauter Fragmente“ mit dem siebenten Stück „Von dem Zweck der Natur und seiner Zünger“, das 1778 erschien, ihren Höhepunkt erreichte, hat nach Goethe und S. ein Ritter gegenübersetzen (Beantwortung der Fragmente eines Unbenannten 1779), um dem Romantizisten in scharfer Polemik entgegentreten. Lessing hat sich mit ihm nicht mehr auseinandersehen können, da er 1780 starb, aber er hatte eine Antwort verfasst, die nach einer sie vorbereitenden Kritik zu schließen, dem Gegner scharf zugesezt haben könnte: „Wenn wir von Herrn S. nicht glauben sollen, daß er im Grunde mit unserer Utopia einclei Meinung sei, so muß er uns ohne Anstand deutlich und beweisen kann: 1. warum die allgemeine christliche Religion bestiehe; 2. was das Lokale der christlichen Religion sei, welches man jedes Tatzt unbedenklich jener Allgemeinheit ausscheiden könne; 3. warum eigentlich das moralische Leben bestrebe und die beste Ausbeffierung eines Christen, welche durch jenes Lokale nicht verhindert“) vgl. Scharnack S. 317 ff.; Schäfer S. 218 ff.; Hoffmann S. 123 ff.; Marx S. 83 ff. In demselben Jahr 1779 hat er den unter der Protektion des Staatsministers von Wedel sich in Halle als Privatdozent medizinscnen berichtigten A. F. Bahrdt, vgl. d. Art. Bd II S. 359, 11 ff., mit der Antwort auf das „Babriusche Glaubensbekenntnis“ entgegen, vgl. Gastrau S. 270 ff.; Schainard S. 315 ff. Andererseits hat das sog. Wöllnerische Religionsedikt nicht seinen Widerstand sondern seine Verteidigung gefunden (Verteidigung des kgl. Edicts vom 9. Juli 1788, wider die freimütigen Betrachtungen eines Unbenannten, Halle 1788) vgl. Schäfer S. 257 ff.; Scharnack S. 366 ff.

Die Haltung S.s in den eben genannten Streitigkeiten ist zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden, mehr selten zu seinem Nachteil erklärt worden. Dass sie sich aber aus dem Grundgedanken seiner Theologie mit Notwendigkeit ergab, ist von seinen jüngsten Bearbeitern klar nadgewiesen worden, vgl. Hoffmann S. 117 ff.; Scharnack S. 357 ff. Von einem klaffenden Widerspruch zwischen der Zeit vor und nach 1788 kann gar keine Rede sein. Dass dieses Urteil aufstellen konnte, ist aber doch auch wieder zu S. zurückzuführen, denn in seinem ideinbar widerprüchsvollen Verhalten gelangt der Mensch an Einheitlichkeit, an Konsequenz und an Durchführbarkeit seiner Grundsätze und Unterüberzeugungen zur Auswirkung. Über die Schranken, die S.s wissenschaftlichen Arbeiten gesetzt waren, bedarf es nicht vieler Worte, sie ergaben sich aus den Zeitverhältnissen, vor allem aus der Eigenart seiner Persönlichkeit. Dass er kein Theologe war, zeigt sich daran, dass er sich die Konsequenzen der von ihm aufgestellten Gedanken nicht klar mache, er hat auch die von ihm geforderte Objektivität durchaus nicht immer fühlbar zu haben vermocht und war in viel höherem Maße praktisch interessiert, als er es sich selbst eingestand, auch konservativen Stimmungen ist er weit zugänglicher gewesen, als man erwartet, wenn wir ihn als Kritiker hören, und für den Vorwurf der Praktizität bietet er keinen Anhaltspunkt. Auch die Schwierigkeit des Stils, die zu einem Teil seiner Schriften erübrigt, ist für ihn charakteristisch, denn sie zeigt seine Unzulängen hinzu mit neuen Stoten und ist zum Teil die Folge davon, dass er mit der Bearbeitung seiner Studien nicht zu warten vermochte bis er die behandelte Materie vollständig benutzte. Aber alle diese Schwächen und Unvollkommenheiten S.s sind doch nicht umsonst, sein Verdienst zu schmälern, durch die Einführung der historischen Methode tritt er in die Theologie diese in eine neue Entwicklungssphase hinübergeleitet zu haben. Allerdings in dieser Fortschritt nicht nur auf S. zurückzuführen, aber er hat, wie schon seinen Zeitgenossen deutlich zum Bewußtsein kam, durch seine unermüdliche Promotion zu einem Gewissen einer geschichtlichen Auffassung des Christentums und durch die Anwendung von Grundzügen in erster Linie dazu beigetragen, dass diese Methode in der Theologie aufzubauen. Schwieriger ist die Frage, ob und inwiefern S. Einmalität aufzuzeigen werden darf, denn er hat nachweisbar starke Argumente von der latentermanischen Theologie der Niederlande und Englands empfangen (Hoffmann S. 100 ff.; Scharnack S. 31 ff.).

An dem letzten Jahrzehnt zeigt die literarische Tätigkeit S.s eine Wendung in seinen Interessen, er beobachtet sich mit Naturwissenschaften, Alchemie, mit mystischer

Theosophie und Freimaurerei (Unpartheiische Sammlung zur Geschichte der Rosenkreuzer, 4 Stücke, Leipzig 1786—88 u. a.), ohne daß er doch damit zugleich von der Theologie abgewandt hätte. (Letztes Glaubensbekenntnis 1792.) Von diesen letzten Abschluß in dem Leben S.s entwirft Eichhorn (a. a. d. S. 177 ff.) ein trauriges Bild, das dadurch nicht an Wert verliert, daß er in der Erklärung des Unschwungs 5 der öffentlichen Meinung über S. diesem Unrecht thut. Er „verleugnete in seinen letzten Jahren sein ganzes früheres Leben und System. Dadurch verlor er allen äußeren Bestand und in sich selbst alles moralische und litterarische Gleichgewicht. Der Chor der kirchlichen Orthodoxen, dem er wieder einverlebt zu werden wünschte, nahm ihn als einen Abgesunkenen nicht in seine Gemeinschaft auf; die Partei der liberaleren Theologen 10 fand seine plötzliche Sinnesänderung befremdend . . . und so sah er sich als Verlebter im Publikum zuletzt von aller Welt verlassen. Er merkte anfangs nicht, wie tief er plötzlich von der Höhe, zu der er sich durch mehr als 30 mühevoll bingelebte Jahre hinaufgearbeitet hatte, niedersank, bis selbst seine Oberen es ihm merken ließen.“ Mit den letzten Worten bezieht sich Eichhorn darauf, daß der Minister von Zedlitz, der Gönner 15 Bahrdts, ihn des Direktoriums des theologisch-pädagogischen Seminars entzog, „da wegen seiner letzten Unternehmung ihm das Publikum das Vertrauen entzogen“. Aber der Verfasser des Necrologs verweilt bei den „Alterschwächen“ S.s doch nicht länger als es die „Gerechtigkeit“ verlangt. Für sein Gesamturteil über S. ist maßgebend das, „was der große Theolog in den kraftvollen Jahren seines Lebens geleistet und gewirkt . . . er, der erste Reformator unserer neueren Theologie, der kühnste und belebendste, der an Erforschungen und neuen Resultaten reichste Theologe, unter den bis jetzt verstorbenen unseres Jahrhunderts.“ — S. starb in Halle am 14. März 1791. Carl Mirbt.

**Send, Sendgericht.** — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Aufl., I, S. 706; II, S. 499; Rettberg, RG Deutschlands II, 1848, S. 742 ff.; Moll, RG der Nieder- 25 lande, deutsch von Zipppe 1895, S. 333 ff.; Winterim, Denkwürdigkeiten V, 3, 1829, S. 36 ff.; Dove in d. ZÄR IV, S. 1 ff. u. V, S. 1 ff.; derselbe in d. 2. Aufl. dieses Werks Bd XIV, S. 119 ff. und in d. 8. Aufl. des Kirchenrechts von Richter 1886, S. 597 ff. u. 833 ff.; Jacobson, Geschichte der Quellen des RR d. Preuß. Staats I, S. 118 ff.; v. Richthofen, Fränkische Rechtsgeschichte, Berlin 1840, S. 127, 138, 248 u. ö.; ders., Untersuchungen über fränkische Rechtsgeschichte II, 1882, S. 730 ff. u. 1257 ff.; Wartkönig, Pfalzgräfliche Staats- und Rechts- 30 geschichte I, Tübingen 1835, S. 436; Zallinger in d. MZG X, S. 217; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 3. Aufl., 1898, S. 777 ff.; Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts 5. Aufl., 1903, S. 320 ff.; Hinckius, Kircheurecht V, 1895, S. 425 ff.; Hauck, RG Deut- 35 lands II, 2. Aufl. 1900, S. 733 ff.; IV, 1903, S. 61 j.

Der **Send** (germanisiert aus *synodus* s. Grimm, Deutsches Wörterbuch X, S. 571) war das bischöfliche Rügegericht. Sein Ursprung liegt in den bischöflichen Kirchenvisitationen (s. d. Art. Bd X S. 480). Diese waren seit dem 4. Jahrhundert im Morgenlande im Abendland üblich und gingen von der Reichskirche in die fränkische Kirche über, s. z. B. Cone. Cabill. a. 639—654 c. 11, Greg. Tur. In glor. conf. 104 S. 815 u. ö. 40 Bonifatius drang auf die Beobachtung dieser Einrichtung (fränk. Syn. v. 747, Bonif. ep. 78 S. 351, 18 ff.), ebenso wurde sie von Karlmann (Cap. v. 742 c. 3 u. 5 S. 25) und Pippin (Cap. Suess. 744 c. 4 S. 29), besonders aber von Karl d. Gr. gefördert (Cap. 19 c. 7 v. 769 S. 45; 22 c. 70 v. 789 S. 59; 77 c. 1 vor 802 S. 170; 78 c. 16 u. 23 v. 813 S. 174 vgl. Cone. Arel. v. 813 c. 17 S. 61). Eine Vorstellung 45 von dem Vollzug der Kirchenvisitation in dieser Zeit gewährt eine aus Baiern stammende Aufzeichnung (Cap. 116 S. 234). Hier lernen wir die Fragen des Bischofs an die in der Kirche Versammelten kennen: Interrogo vos, presbyteri, quomodo creditis, ut fidem catholicam teneatis seu simbolum et orationem dominicam quomodo sciatis vel intelligitis. Canones vestros quomodo nostis vel intelligitis etc. 50 Canonicos interrogo, si secundum canones vivant an non. Vos autem, abbates, interrogo, si regulam scitis vel intelligitis etc. Laicos etiam interrogo, quomodo legem ipsorum sciant vel intellegant etc. Nach diesen Fragen bildete die Visitation der verschiedenen Stände noch einen gemeinsamen Alt. Dadurch, daß die Erforschung und kirchliche Bestrafung der Vergehen der Laien — anfangs auch derjenigen 55 Vergehen der Priester, die nicht Amtsvergehen waren — von den übrigen Visitationsgeschäften getrennt wurde, entstand das **Sendgericht**, das nun neben die Visitation trat.

Diese Entwicklung vollzog sich in der nächsten Zeit nach Karl d. Gr. Das 16. Kapitel der Synode von Rouen (wahrscheinlich unter Ludwig d. Fr. s. RG Deutschlands II, S. 720, Ann. 3) zeigt das **Sendgericht** als eine selbstständige, wenn auch in Verbindung 60

...cum sententiam vellegente handlung. Es heißt hier: Cum episcopus suam ecclesias circuit, archidiaconus vel archipresbyter eum praeterire debet uno et iudicibus diebus per parochias, quas visitaturus est, et plebe convocata annuntiat, debet proprii pastoris adventum et ut omnes exceptis infirmis ad eius iudicium die denominata imprætermisse occurrant et omnimodis ex auctoritate sanctorum canonum præcipere et minaciter denuntiare debet, quod si quis absque gravi necessitate defuerit, procul dubio a communione christiana sit pellendus. Deinde accedit secum presbyteris, qui in illo loco servitum debent exhibere episcopo, quidquid de minoribus et levioribus causis corrigere potest etiundem satagat, ut pontifex veniens nequaquam in facilitioribus negotiis fatigetur aut sibi immorari amplius necesse sit ibi quam expensa sufficiat.

Was die Sünden anlangt, die für das Sendgericht in Betracht kamen, so hatte Karlmann den Bischofen im allgemeinen die Ausrottung der Paganen, des heidnischen Heilcalabon, zur Pflicht gemacht; insbesondere nannte er die sacrificia mortuorum, sive sortilegos vel divinos sive filacteria et auguria sive incantationes sive hostias immolatitias, quas stulti homines iuxta ecclesias ritu pagano faciunt sub nomine sanctorum martyrum vel confessorum (Cap. 10, 5 §. 25, vgl. Pipp. cap. Suess. c. 6, §. 39). Karl d. Gr. ging weiter; er verpflichtete die Bischöfe bei der Romane Unterwerbung auszustellen de incestu, de patricidiis, fratricidiis, adulteriis, emodoxiis et alia mala, quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, quae christiani devitare debent, also über alle schweren Sünden, welche dieselben von weltlicher Strafe betroffen werden, oder nicht (c. 77, 1 §. 170, während 10, 6, §. 15 nur die Verordnung Karlmanns wiederholt).

Karlmann hatte den Bischöfen für ihr Einschreiten gegen den heidnischen Überstauen die Unterstützung der Grafen zugesagt. Karl wiederholte dies schon 769 und vorer noch einmal (Cap. 19, 6 §. 15 u. 90, 6 §. 190). Aber daß die Grafen die Bischöfe zum Sendgericht begleiteten, läßt sich für Deutschland nicht nachweisen; für Frankreich verordnete es Karl d. R. 853 (Cap. 259, 10 §. 269).

Durch das Sendgericht sollte dem Bischof das Einschreiten gegen alle Verfehlungen gegen die kirchlichen Sittengebote möglich gemacht werden. Aber dieser Zweck konnte nur sehr unvollkommen erreicht werden, so lange der Bischof auf mehr oder weniger zufällige Anträge angewiesen war. Diesem Mangel suchte man durch die Einführung der Sendzeugen abzuheben. Der Bischof wählte eine Anzahl glaubwürdiger Männer aus dem Zuhörerkreis aus, und verpflichtete sie eidlich, auf die ihnen vorgelegten Fragen hin Anklage gegen alle ihnen bekannten Sünden zu erheben (testes, iuratores synodi). Die Abhöhe bei der Einführung der Sendzeugen war also nicht, das Verfahren im Unterschied von der altkirchlichen Bußzucht, die sich nur auf die offenkundigen Sünden bezog, auch auf die geheimen Sünden ausudehnen, sondern der Zweck war zu bewirken, daß alle im Zuhörerkreis vorgelegten kirchlichen Vergehen vor das Sendgericht kamen. Diese Neubildung vollzog sich in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Daß die Sendzeugen in der Mitte deselben noch unbekannt waren, beweist das 8. Kapitel der Mainzer Synode von 852 (§. 188). Denn nach ihm handelte der Bischof damals noch direkt mit dem Volk. Es heißt: Si quis presbiter . . . mala de se suspicari permiserit et populus ab episcopo iuramento suo banno christianitatis constrictius infamiam eius patuererit et certi accusatores criminis eius defuerint, admoneatur primo seorsum ab episcopo etc. Dagegen sind sie in der Konstanzer Diözese 875—889 nachzuweisen. Erbrecht Salome II. am Vintbert von Mainz: Cum dioecesim meam circuirem, devoni ad locum, ubi memorati homines habitabant, et ibi didicie a maioribus natu vice illius, quia ibidem coniuges ita sibimet consanguinitate iuncti essent, etc., h. und man unter den maiores natu Sendzeugen zu verstehen haben, ebenso unter den prudentes viri, von deren Unterstützung er ein anderesmal spricht (Form. Sangall. 30 §. 11 u. 48 §. 120). Fragt man nach dem Ursprung dieser Neuerung, so ist wahrscheinlichlich, daß dabei eine im weltlichen Gericht schon vorher übliche Einrichtung auf das kirchliche Rechtsverfahren übertragen wurde. Eben Karls Sohn Pippin hatte für Italien die Bekanntmachung aufstellen: Index unusquisque per civitatem faciat iurare ad Dei iudicia (d. h. auf die Evangelien) homines credentes iuxta quantos previdetur, . . . ut cui ex ipsis cognitum fuerit i. e. homicidia, furtum, adulterium et de iniicitas coniunctiones, ut nemo eas concelet (Cap. 91, c. 8, §. 192). Dieser Bekanntmachung begegnet man unter Ludwig d. Fr. auch diesseits der Alpen (Cap. 187 v.

829 II, §. 8). Sodann lehrt die Synode von Rouen c. 15, §. 271, daß die Aufstellung von Vertrauensmännern zur Unterstützung des Klerus auch dem kirchlichen Leben dieser Zeit nicht fremd war. Es wird dort verordnet: Ut decani in civitatibus et in vicis publicis, viri veraces et Deum timentes, constituantur, qui desides et negligentes commoneant, ut ad Dei servitium absque dilatione properent, et ut ipsi decani sacramento adstringantur, ut nulla interveniente causa ... muneric negligentes et transgressores reticeant, quin propriis sacerdotibus proprias eorum culpas manifestent. Hatte man erst solche Vertrauensmänner in den Gemeinden, so lag ihre Heranziehung zur Unterstützung der bischöflichen Disziplin in der Natur der Sache.

Das Sendgericht auf dieser Stufe seiner Entwicklung lernt man am anschaulichsten aus Regino von Prüm kennen, de syn. caus. II, 1 ff., §. 206 ff. Er wiederholt zunächst die Anordnung der Synode von Rouen über die Vorbereitung des Sendgerichts durch den Archidiakon (s. o. §. 210, 1), giebt dann an, daß der Bischof nach einer Ansprache 7 Männer, je nach Umständen auch mehr oder weniger, aus der Gemeinde er wählt und als Sendzeugen in Pflicht nimmt. Das letztere geschah in der Diözese Trier durch folgende Eidesformel: A modo in antea quidquid nosti aut audisti aut postmodum inquisitoris es, quod contra Dei voluntatem et rectam christianitatem in ista parochia factum est aut futurum erit, si in diebus tuis evenerit, tantum ut ad tuam cognitionem quoconque modo perveniat, si scis aut tibi indicatum fuerit synodalem causam esse et ad ministerium episcopi pertinere, quod tu nec propter amorem nec propter timorem nec propter praemium nec propter parentelanum ulla tenus celare debeas archiepiscopo de Treveris aut eius misso, cui hoc inquirere iusserit, quandoconque te ex hoc interrogaverit. Sie te Deus adiuvet et istae sanctorum reliquiae. Hierauf begann der Bischof die Untersuchung, indem er nach den Sünden im einzelnen fragte. Seine Fragen erstreckten sich auf folgende Punkte: 1. Verbrechen gegen Leib und Leben, 2. Unzucht, 3. Diebstahl, besonders Kirchendiebstahl, 4. Meineid, 5. falsches Zeugnis, 6. Menschenraub, 7. Zauberei, 8. abergläubische Handlungen, woran sich 9. ziemlich regellos eine Menge Fragen über Verstöße gegen die Moral und die kirchliche Ordnung anfügte.

Die durch die Sendzeugen erhobene Anklage war nicht von ihnen zu beweisen, sondern entsprechend dem Verfahren im weltlichen Gericht fiel dem Beklagten die Beweispflicht für seine Unschuld zu. Als Beweismittel diente für die Freien der Eid. Regino gibt II, 235 §. 306 folgende Formel: De hoc quod mihi reputatum est in hae synodo, quod simul cum ista femina adulterium vel fornicationem fecisset, quod ego non ita feci nec unde me culpabilem recognoseo. Sie me Deus adiuvet ad istud iudicium suum. Die Unfreien hatten ihre Unschuld durch das Gottesurteil darzuthun, ebenso solche Freie, gegen deren Glaubwürdigkeit begründete Zweifel bestanden (Reg. II, 303 §. 332). In Abwesenheit der Beklagten konnte die Anklage durch das Zeugnis der Anwesenden bewiesen werden. Salomo II. von Konstanz berichtet in dem oben angeführten Brief: Quod inquisitione facta et fide cum iuramento data, ita verum esse didici, ut omnes a minimo usque ad maximum id ita se habere proclamarent (Form. Sang. 30 §. 416). Nach dem Beweis stand der Richter gemeinsam mit den anwesenden Priestern des Urteil. Selbstverständlich verhängte er nur kirchliche Bußen (s. Reg. II, 5, 38 §. 211: Quamvis enim haec secundum legem humanam emendari debeant atque exsolviri, tamen poenitentia ad episcopum pertinet). Geldstrafen, an deren Stelle bei Unfreien Leibesstrafen traten, scheinen erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts aufgetreten zu sein. Man findet die Geldbuße und Leibesstrafe neben der kanonischen Buße zuerst im Sendrecht der Mainwenden (s. u. §. 59) §. 162. Die Exkommunikation gehörte nicht zu den im Sendgericht verhängten Strafen; sie trat nur ein im Falle der Widerrechtlichkeit gegen den Send, vgl. Can. extrav. cone. Trib. add. 12 §. 249: Cum ad synodum canonice iussus venire contempnit, aut postquam illuc venerit, sacerdotalibus respuit oboedire praceptis, aut ante finitam causae suaue examinationem a synodo profugus exire praesumit. Der den Send haltende Bischof hatte Anspruch auf Verpflegung und eine Abgabe, s. d. Art. Abgaben Bd I §. 93, 28.

Man vergleiche mit den Angaben Reginos das Kölner Sendrecht bei Binterim und Mooren, Die ED. Köln I, 2. Aufl., §. 45, den Augsburger Ordo synodi per villas bei Steiner, Synodi dioecesis Augustanae I, 1766, §. 3 ff., das Sendrecht der Mainwenden bei Dove ZKR IV, §. 160—162, und die Berichte über den Send in der Vita

et. 100, Ser. IV, Z. 301; Vita Bennon. Osn. 7, Z. 8 u. Passio Frider. ep. 100, Z. 11; Ser. XV, Z. 319; die letztere, ein Werk des 11. Jahrhunderts, kommt aber als Zeugnis für diese Zeit und nicht für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts betracht.

Aus dem Weite Regnos sind die Verhörschriften über das Sendgericht in die große Sammlung Burkards von Worms (I, 90–91, Z. 572 ff.) und wenigstens zum Teil in das Dekret Gratians übergegangen (II, caus. 35, qu. 6, e. 7). Das Sendgericht und demnach im 11. Jahrhundert im wesentlichen in derselben Form wie am Ausgang des 9. Jahrhunderts. Dass auch über Laien der Cleric vor dem Send gehandelt wurde (s. o. Z. 200, u. 210, ...), scheint schon im Laufe des 9. Jahrhunderts abgekommen zu sein; bei Regno handelt der Bischof im Sendgericht nur cum laicis et secularibus (2. Bch. Übericht., Z. 205); im Augsburger Ordo wird über die amtliche Thätigkeit des Pfarrers auch nach Entlaßung der Laien gehandelt (e. 3, Z. 5): *Tunc emitte illos fores et intromitte praesbyterum tecum, retinemus duos vel tres testimoniales idoneos et veridicos presbyteros*, in Mainz hieß der Send geradezu *synodus laicalis* und nurde den Sendzeugen gebeten nicht zu rügen ihren eigenen Pfarrer, ihren eigenen Söhnen und ein jeder seine eigene ehelebige Frau (*Modus celebrandi s. synodum laicalem* bei Würdwlein Dioec. Mogunt. II, Z. 26 ff.). Ebenso ist in dem Inquisitorium in visitatione episcopi vel sui commissarii aus Pomesanien das Inquisitorium clericorum und laicorum getrennt (Jacobson I, Anhang Z. 257, Nr. 77). Doch war diese Beschränkung nicht allgemein; in der Preußischen *Informatio pro visitatoribus* (Jacobson I, Anhang Z. 253, Nr. 75) liest man im Gegenteil: *Queratur a testibus synodalibus sub iuramento prestito de suo plebano*, Z. 255.

Zum weiteren Verlauf kam es zu neuen Umbildungen des Sendgerichts. Die eine betraf die Sendzeugen: im 12. Jahrhundert fungierten sie nicht mehr nur als Kläger, sondern auch als Urteilsförderer zusammen mit den geistlichen Richtern; die Sendzeugen waren zu Sendschöffen (seabini synodales, eitsvere, sendwroger) geworden. Der Zeitpunkt, in dem diese Änderung eintrat, lässt sich wenigstens annähernd bestimmen. Die Abbildung, die die Biographie Bennos von Osnabrück von seiner Haltung im Sendgerichte giebt, schließt aus, daß Schöffen mit ihm zusammen thätig waren (Vit. Benn. 7, Z. 8). In der Mitte des 11. Jahrhunderts war also die alte Weise noch üblich. Dagegen erklärte sich Eugen III. um 1116 gegen die verderbliche Gewohnheit, *qua clerici et laici indifferenter de causis ecclesiasticis in synodo remoto ab eis episcopo iudicabant*, er schreibt dem gegenüber *ver, ut de cetero episcopus cum canoniceis maioris ecclesiae assumptis secum alii diseretis viris, remoto multitudine, discernat et potestatem iudicandi habeat* (Trouillat, Mon. de Bâle III, Z. 666). In der Mitte des 12. Jahrhunderts war also die neue Weise schon Gewohnheit. Danach wird man die Ausdehnung der Thätigkeit der Sendzeugen auf das Urteilen in die Zeit um 1160 zu verlegen haben. Sie erklärt sich ohne Schwierigkeit daraus, daß man in dieser Zeit überhaupt an die Mithilfe der Laien bei der Entscheidung kirchlicher Rechts- und Verwaltungsfragen gewöhnt war. Tadelte Innocenz III. in einem Schreiben an den Bischof von Passau von 1199 die *consuetudo minus rationabilis*, daß *eum aliqua causa tractatur ibidem (in causis ecclesiasticis), allegationibus et querellis ntriusque partis auditis, a presentibus litteratis et illiteratis, sapientibus et insipientibus, quid iuris sit, quaeritur et quod illi dictaverint vel aliquis eorum praesentium consilio requisito pro sententia teneatur* (Reg. I, 571 S. 526), so hatte er dabei nicht das Sendgericht im Auge; er sprach mit Rücksicht auf Rechts- handel. Aber was er sagt, beweist, daß die Mithilfe der Laien in Deutschland ebenso selbstverständlich war, wie sie der Kurie unerwünscht gewesen ist. Die Sendschöffen sind denn auch trotz seiner Einprägung nicht verschwunden (freilich auch nicht überall nachweisbar i. Mindbius Z. 429 f.). Im Gegenteil erhält das Laienrecht im 12. Jahrhundert dadurch einen noch stärkeren Einfluss, daß die Wahl der Sendschöffen aufhörte, Sache des Sendherrn zu sein; die Bestellung neuer Sendschöffen fand entweder durch Zuwahl seitens der im Amt befindlichen statt, oder sie ging an die Laien, in den Städten an den Rat, über. Das wissen wir aus dem alten christlichen Gebiet in Franken und Sachsen, wie aus dem Kolonialland, j. Soester Statuten von 1129 bei Seibert, WB z. Landes und Reichsgerichts des H. Westfalen I, Z. 19, Nr. 42, 5; Frankfurter Vergleich von 1253, WB der Reichsstadt Frankfurt I, Z. 228, Nr. 173; Gewohnheit von des geistlichen Sendes wegen zu Miltenberg, Städtechroniken XVIII, Z. 235; Nächener Ordinaria von 1146 bei Lersch, Nach. Rechtsdenkmale 1871, Z. 129, Nr. 20; Urkunde des

Bischofs Nikolaus von Riga von 1232 (Liv., Esth., Kurl. UB I, S. 163, Nr. 126); Preuß. Inform. pro visit. bei Jacobson Anhang S. 253, Nr. 75; über Friesland s. von Richthofen II, S. 733.

Noch tiefer griff eine zweite Neuerung. Da mehr die Bischöfe zu Fürsten wurden, um so weniger waren sie im Stande, ihre kirchlichen Pflichten in eigener Person zu erfüllen. So wurde der Archidiacon zum Stellvertreter des Bischofs im Sendgericht. Seitdem die Gliederung der Bistümer in eine größere oder kleinere Zahl von Archidiakonaten durchgeführt war, erhielt jeder Erzdiakon seinen eigenen Sendbezirk, und indem die Archidiakone aus Gehilfen des Bischofs, die in seinem Auftrag handelten, zu Trägern eines kirchlichen Amtes wurden, dem die Verwaltung eines Teils der bischöflichen Jurisdicitionen zufiel, wurden sie zu Sendherren, die den Send in eigenem Rechte hielten. Das Nacheinander der Entwicklungsstufen ist hier klar erkennbar. Im 10. und 11. Jahrhundert war die Abhaltung des Sendgerichts durch den Bischof selbst das Gewöhnliche; wie von Ulrich von Augsburg und Benno von Osnabrück wissen wir von Bernward von Hildesheim und Anno von Köln, daß sie persönlich im Sendgericht urteilten (UB d. Hochst. Hildesheim I, S. 60, Nr. 61 von 1020, Lamb. ann. von 1074, S. 186). Aber schon das Sendrecht der Mainwenden spricht von placitum episcopi s. archipresbyteri (S. 161) und Bernwards Zeitgenosse Burchard von Worms fügte, indem er Reginos Bestimmungen wiederholte, einen Missus des Bischofs ein, den Regino eigens zu erwähnten noch nicht für nötig hielt. Bei letzterem lautete die Überschrift der Sendfragen: Post haec [episcopus] ita per ordinem interroget (S. 208); daraus wird bei ersterem: Interrogatio episcopi aut eius missi (S. 573). Auch Regino wußte, daß der Bischof sich vertreten lassen konnte (vgl. die Überchr. des 2. Bch. S. 206 und II, 232 S. 305); daß er gleichwohl nur den Bischof als handelnd nennt, läßt vermuten, daß nur in Ausnahmefällen eine Vertretung verkam; die späteren Wendungen zeigen, daß das nicht mehr der Fall war. Im 12. Jahrhundert ist die Vertretung das Gewöhnliche geworden. Nun bestimmte Bischof Reinhard von Halberstadt, daß der Propst von Haltern als Archidiacon in seinem Bezirk vice nostra et successorum nostrorum sinodo presit et quecumque terminanda occurserint eius auctoritate decendantur (UB d. Hochst. Halberstadt I, S. 113f., Nr. 147 von 1120 vgl. S. 262, Nr. 191 von 1138); hier hält zwar der Archidiacon regelmäßig das Sendgericht; aber er handelt noch vice episcopi. Wenn dagegen Innocenz II., generalem consuetudinem ecclesiae attendens, i. J. 1139 dem Bonner Propst Gerhard bestätigt: licentiam et liberam potestatem certis temporibus visitandi et circumeundi decanias, que in archidiaconatu vestro sitae sunt (MSL 179, S. 496, Nr. 430), so wird der Archidiacon nicht mehr als Stellvertreter betrachtet, sondern er erscheint als Inhaber einer eigenen Gewalt. Es war nur die entsprechende Bezeichnung für dieses Rechtsverhältnis, daß der Archidiacon jetzt Index ordinarius wie der Bischof genannt wurde. Das geschah von Innocenz III., vgl. Reg. XIV, 45 S. 413 von 1211: Diocesanus episcopus vel archidiaconus loci seu quilibet alias ordinarius index; und das war auch in Deutschland üblich, s. die Kölner Statuten von 1266 c. 14 Härzheim Conc. Germ. III, S. 623: Ut praelati et ordinarii iudicessent in terminis eorundem iurisdictioni subiectis synodum suam . . . observent; vgl. die Urk. Fürstenb. UB V, S. 449, Nr. 520 von 1353, in der ein Straßburger Erzdiakon zwei Vertretern die libera potestas nomine nostro iudicandi homines sub nostra iurisdictione degentes überträgt.

Natürlich vollzog sich diese Entwicklung nicht überall gleichzeitig, auch kam sie nicht überall zum völligen Abschluß. In Friesland s. B. hielt der Bischof noch im 13. Jahrhundert in jedem 4. Jahr das Sendgericht selbst, in den drei vorhergehenden hielt es der Dekan (s. v. Richthofen II, S. 731; vgl. auch Westf. UB III, S. 281 Nr. 523). Auch in Trier und Mainz bestanden die Erzbischöfe auf dem Recht, im 4. Jahr den Send selbst zu halten, bezw. die dabei anfallenden Gefälle zu erheben, s. M. Rhein. UB I, S. 650, Nr. 592 von 1155 und Würdtwein Dioec. Mog. II, S. 9 von 1195. Das Letztere geschah auch dann, wenn das Erstere unterblieb, s. die Urkunde Christians von Mainz von 1170 bei Gudenus Cod. dipl. Mag. I, S. 260, Nr. 93.

Da und dort ging die Zersplitterung des Sendgerichts noch weiter. Auch die Erzdiakone hielten den Send nicht überall mehr persönlich, sondern sie trauten damit Stellvertreter; vgl. die oben angeführten Kölner Statuten von 1266 c. 14: Ut ordinarii iudices . . . synodum suam . . . observent per se vel per alios. Als Stellvertreter scheinen sie zumeist die Erzpriester benutzt zu haben; 1147 erscheint es in der 60

Es ist also wahrscheinlich, daß der Send vom Erzdiakon oder Erzbischof unter Beirat der Klerikalegen und Laienrat verhandelt wurde (Stumpf, Acta Mag. S. 38, Nr. 31). Es wiederholte sich die Abneigung des Adels gegen das Erscheinen wie beim Archidiakonalrat: aus der Vertreibung wurde ein Verbot. Auch der Erzbischof wurde wie vorher der Archidiakon Sendherr, vgl. die Urkunde Cod. dipl. Mag. I, S. 193, Nr. 71 von 1117, Miltenberger Gewohnheitsurkunde S. 126.

Denn daß das Sendgericht aufhöre bischöfliches Gericht zu sein, hing eine weitere Abneigung des Adels zusammen. In der oben erwähnten Halberstädter Urkunde von 1211 ist bemerkt, daß die milites, der ritterliche Adel, sich dem Erscheinen im Sendgericht entzogen, sie würden mit Strafe bedroht. Diese Abneigung des Adels, sich der Sendgericht nicht zu unterwerfen, hatte daran einen Anhalt, daß der Adel sich den in den weltlichen Gerichten befindlichen Berichten freit war. Er forderte dem kirchlichen Gerichte zumindest die gleiche Freiheit, daß er dem weltlichen gegenüber befasse. Der Episkopat aber erinnerte den Anspruch, daß er im 12. Jahrhundert zurückgewiesen hatte, im 13. an. Das tut außerordentlich Engelbert von Köln in seinen Statuten von 1266 (c. 14: Soli nobiles excipiantur, qui ad nostram synodum noseuntur specialiter pertinere); das leuchtet nun im Bistum Würzburg der Fall (M. B. 37 S. 108 Nr. 356 von 1263: Eos, qui immediate subsunt episcopo, puta eos, qui dientur synodales), und scheint in seines Sachen achteten zu haben (Sachsenpiegel I, c. 2 S. 28 der Ausgabe von Höxter 1835: Seepenbare lüde, die der biscope senet suken sohlen). Auch die Ministerialen erlangten mancherorts Freiheit vom Send (so in Würzburg, Ballinger S. 22). Erstaunlich ist, daß sie auch den Zivilen zugesprochen wurde (ebenfalls in Wm. Uta. Mon. Boic. XII, S. 285, Nr. 105). Es ist unverkennbar, daß die Befreiung einzelner Bevölkerungsschichten vom Send seinen Ursprung einleitete.

Der Kreis der Verfehlungen, über die gerichtet werden sollte, wurde während des Mittelalters durch allgemeine Bestimmungen nicht geändert. Thaträcklich beweis sich die Minderung der Bedeutung des Sendgerichts in der letzten Zeit des Mittelalters auch darin, daß seine Kompetenz fast überall eine bedeutende Beschränkung erlitt. Wie weit diese gehen konnte, zeigt der Vergleich zwischen den S. 211, 22 erwähnten Sendfragen bei Rothe und den Bestimmungen der Julich-Bergischen Sendordnung aus dem 15. Jahrhundert (Ritterum, Tentm. V, 3 S. 16); denn hier sind als peccata generalia, quae sub synodum cadunt, nur aufgelistet: Äluchen, Taufen, unordentlicher Haushalt, Unzucht, verbetene Ehe, Bruch der Sonntagsfeier, Verachtung des Gottesdiensts und der Sakramente, Wintelpredigt. Es ist alles ausgeschieden, was in die bürgerliche Rechtslehre fällt: kann es nicht allgemein so weit, so provoziert gerade deshalb das Sendgericht Misstrauen. Es erscheint festsam, daß nachdem die Laien Mitwirkung im Sendgericht allein hatten, gerade sie seine Bedeutung herabzudrücken bestrebt waren. Der Grund lag zum Teil in der Konkurrenz des Sendgerichts mit den bürgerlichen Gerichten, zum Teil in der Abneigung gegen die gerichtliche Verhandlung kirchlicher Verfehlungen. So wurde in Köln 1192 festgelegt, daß der Send nur alle vier Jahre stattfinden solle, und daß der Bischof in Person ihn abhalten müsse (Baron König S. 136); im 13. Jahrhundert verzögerten sich die Kölner Sendzeuge, Unzuchtfälle zu rügen. Immeritz IV. (um 1275), daß der Bischof von Ternit sie dazu zwinge (MG EP III, S. 152, Nr. 151). Nun wissen nicht, mit welchen Erfolge. In Köln beschwerte sich 1258 ein Ordenshäupter, daß die Bürgerschaft seit vielen Jahren ihn hindere zu richten de usuriis, periuriis, adulteriis, matrimonii et spectantibus ad matrimonia, de talis mensuris et de omni eo quod vulgariter meineoif (betrügerischer Handel) dicuntur et quod in synodis accusare consuevit (Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II, 2. 187, Nr. 200). Das von ihm und den Bürgern angemessene Schiedsgericht bestimmt: De usuriis, periuriis, adulteriis, matrimonii et spectantibus ad matrimonia et de his que vulgariter menchoif dienuntur, que in synodis accusari debent, dicimus cognoscere debere tam iudicem ecclesiasticum quam secularem (S. 393). Wie lange sie jetzt ist, die einen halben Erfolg. Einem wollen errang sie in Miltenberg. Zeit hat sie nicht und muß gewenbeit und alle von alter her kenen, daß wir nicht anders tun können. Ein und ander geistlich sach angeet, als ebrechen, zauberniß oder der mit redt solom, der kann geistlich jodi angeet und offisch wunder. sunst ander ist rumte mit mutt (so der Erzbischof) fordert zu rügen das sind hengerecht und sunt es dor zu daß dor sunst sunt rumant anders..., als klein gewicht, kurz elen,

klein maß und ander klein stuke, die dann der stat zu sten; auch dieberij, rauben, stelen, morden, brennen, gotswerer, margstein uszgraben, felscherij und ander solche groß sach an-  
geverlich, die stent unsers quedigen herren von Menz amptlude und der stat zu zu bußen und gar nit dem ercpriester." Ähnlich in Braunschweig vgl. den Eid der Sendschöffen WB d. St. Br. I, S. 98, Nr. 52. Wie die Städte, so waren auch die Landesherren 5 dem Sendgericht abgeneigt; offenbar haben sie darin einen Eingriff in ihre Territorial-  
gewalt (s. Hinrichs S. 117, Ann. 2). Es erlitt demnach nach allen Seiten hin eine  
Minderung seiner Bedeutung. Dadurch, daß es dann und wann kirchliche Verwaltungs-  
sachen an sich zog (s. z. B. die Verfügung des Aachener Sendgerichts von 1269 bei  
Lösch S. 33, Nr. 1), wurde seine Bedeutung nicht erhöht; denn es blieb bei vereinzelten 10  
Fällen. Am meisten schadete seinem Ansehen, daß an die Stelle der Pönitenzen Geld-  
bußen traten; das kam schon im 12. Jahrhundert vor, aber es ereigte noch Anfang (s.  
Innoe. III. Reg. I, 420, S. 396 von 1198); später war es unanziehbare Rechts-  
gewohnheit (s. d. Aachener Weistum von 1331 bei Lösch S. 14, Nr. 5; das Bopparder  
Weistum von 1389, Nr. 6 bei Lösch, Weistümer der Rheinpr. I, S. 13 und den Tadel 15  
der Kölner Synode von 1536 e. 22, Hartzheim VI, S. 310). Da die Bußen zum Teil  
dem Sendherrn und den Sendschöffen zufielen, so erschienen die Sendgerichte wie eine  
Erwerbsquelle. Andere Missbräuche kamen dazu (vgl. z. B. Westf. WB IV S. 315  
Nr. 517), um dem Send sein früheres Ansehen völlig zu rauben.

In der Reformationszeit zählte man die ganze Institution zu den kirchlichen Miss- 20  
bräuchen. Luther urteilte in jener Vorrede zum Unterricht der Visitatoren, von der  
Kirchenvisitation sei nichts geblieben, als daß die Officialen, mit Ladegeddeli die Leute  
plagten in Geldsachen und niemand besuchten (WB GL XXIII, S. 4). Der Versuch,  
das Sendgericht in evangelischem Sinne unter Beschränkung auf diejenigen Sünden, die von 25  
den bürgerlichen Gerichten nicht bestraft wurden, umzubilden, den Brenz für das Landgebiet von  
Schwäbisch-Hall unternahm (s. Hartmann, Joh. Brenz, Elberfeld 1862, S. 116f.),  
führte zu keinem Erfolg. So hörten dem die Sendgerichte auf evangelischem Gebiete  
durchweg auf; auf katholischem bestanden sie zum Teil bis ins 18. Jahrhundert fort.  
Das Aachener Sendgericht wurde erst im Jahre 1797 aufgehoben (s. Hinrichs S. 148,  
Ann. 7). Wirkliche Bedeutung kam ihnen seit dem Ausgang des Mittelalters nicht 30  
mehr zu.

Hauff.

**Sendomir, Consensus von.** — Der Text des Consensus Sendomiriensis von 1570 ist abgedruckt bei Niemeyer, Collectio confessionum in eccl. reform. publicatarnum S. 553. Itinerarium Sendomiriense Sim. Theoph. Turnovii, gedruckt bei Lusatzenicz, Gesch. der böhmischen Brüderkirche im ehemaligen Großpolen und bei Füßer, Versuch einer Geschichte 25 der Reformation in Polen. Die Werte über polnische Reform.-Gesch. s. Bd XV S. 514. Zabłonski, Historia Consens. Send. Berlin 1731; Zorn, Historie der zwischen den Lutherischen und Reformierten Theologis gehaltenen Colloquiorum S. 107; J. G. Walch, Hist. u. theol. Einleitung in die Religionsstreitigkeiten III, S. 1043, Niemeyer a. a. D. S. LXX; Missch., Urkundenbuch der Evangel. Union S. 71.

40

**Sendomir, polnisch Sandomierz**, eine unbedeutende Stadt im ehemaligen Kleinpolen an der Weichsel, hat durch den Consensus Sendomiriensis von 1570 für die polnische Kirchengeschichte eine gewisse Bedeutung erlangt.

Über die Verhältnisse, die eine Verständigung zwischen den Lutheranern, den Reformatiern und den böhmischen Brüdern in Polen wünschenswert machten, ist im Art. Polen, 45 Bd XV S. 520f. gehandelt. Im Juli 1569 bot der Reichstag zu Lublin, an dem zahlreiche evangelische Adelige teilnahmen, Anlaß über eine Verständigung zu beraten. Man beschloß, zunächst in kleineren Kreisen Verhandlungen zur Ausgleichung der Differenzen vorzunehmen. Eine solche Verhandlung zwischen Lutheranern und Reformatiern ist in Wilna (2. März 1570) vor sich gegangen, aber nichts Näheres darüber bekannt geworden, als daß man zu einer wenigstens für damals befriedigenden Einigung gelangte. Wichtiger 50 war eine ähnliche Vorverhandlung, die am 13. Februar 1570 in Posen zwischen den Lutheranern und Böhmischen Brüdern gehalten wurde. Man nahm eine nähere Vergleichung der Augsburgischen und Böhmischen Konfession vor und ging die einzelnen korrespondierenden Artikel genau durch. In den meisten fand man keine wesentliche Differenz, 55 dagegen gelang es nicht, in dem Artikel vom Abendmahl eine Übereinstimmung herbeizuführen. Die schon auf dem Lubliner Reichstage verabredete Generalsynode fand vom 9.—15. April 1570 in Sendomir statt. Sie sollte die so vorbereitete Einigung zu stande bringen und damit der Herstellung einer evangelisch-polnischen Nationalkirche, vorarbeiten.

Zehr bald, daß das nicht das Ziel aller dabei Beteiligten war. Es war z. B. im Adel ins Auge gefaßt; ihm lag der politische Gesichtspunkt einer einzigen Einigung gegenüber der katholischen Kirche vorberückend am Herzen und deshalb schloß er die Einigung mit allem Eifer. Zudem war es die reformierte Partei, die die Verzweigtheit ergriff und die bedeutenden Schwierigkeiten, welche der lutherischen Partei gegenüber standen, entgegentreten mußten, nur gering schätzte. Die katholischen Brüder nahmen eine mittlere Stellung ein. Sie bewahrten eine gewisse unverzogene Unparteilichkeit, und so konnte es geschehen, daß sie trotz ihrer geringen Anzahl doch die bedeutendste Stellung einnahmen und den Ausschlag geben. Das geschilderte Verhältnis der Parteien sprach sich in der Zahl der anwesenden Personen ab. Die katholischen Brüder hatten nur zwei Deputierte gesandt, nämlich A. Prażmowski, Senior der helvetischen Kirche in Cujavien, und Simon Theophilus Turnowski, damals Diacon der katholischen Brüder und später ihr Senior. Der erstere war kein Glied der Brüderkirche; die Umrat hatte ihn nur ernannt, ein Mandat für sie zu übernehmen, weil man keine ihr zuträgliche Meinung fand. Um so mehr war der andere Deputierte, der damals 26 Jahre alte Turnowski in den Vordergrund. Die Lutheraner waren nur durch zwei angetreten, die Bruder Gliczner, und einen weltlichen Deputierten, Stanislaus Bruski, Senator von Posen, vertreten; denn der dritte Geistliche, Matthäus v. Krylow, war tot und daher kaum zu reden. Aber was ihnen an Zahl abging, ersetzten ihre Vertreter durch hervorragende theologische Bildung und das Gewicht ihrer amtlichen Stellung. Zahlreicher war die Beratung der Reformatoren; nicht weniger als fünf Senioren der verfeindeten Thüringen Klempolens waren erschienen. Der zahlreich anwesende Adel gehörte fast ausschließlich dem helvetischen Bekenntnis an. Natürlich fielen bei diesem Überzeugt des einen Bekenntnisses fast alle Wahlen ihm zu. Überhaupt betrachteten die Reformatoren die Zusammenkunft in Sendomir wesentlich als eine reformierte Synode, die im Koncilium selbst gebrauchten Wendungen: „Et nos et fratres ereditimus“ „Nostra confessio, quam in praesenti synodo edidimus“ ist die helvetische Konfession. Zehr bald zeigte es sich auch, daß die hervorragendsten Mitglieder der reformierten Partei mit einem fertigen Plane nach Sendomir gekommen waren. Er bestand darin, die vor kurzem erschienene, von Bullinger verfaßte zweite helvetische Konfession für das polnische Nationalbekenntnis zu erklären und in einem ausführlichen Vorwort die Stellung an lutherischen Kirche und zur Brüderunität zu erläutern. Sie hatten zu diesem Zwecke eine genaue Übersetzung jener Konfession und den Entwurf einer Vorrede schon mitgebracht. Zehn bei der Beratung über die Vorrede kamen die verschiedenen Richtungen zum Verbiß. Man ging sodann in den Sitzungen am 11. und 12. April die Konfession selbst durch. Hierauf stellte die Abstimmung über die Annahme derselben erfolgen; doch der Wegeode v. Kratau, Myszkowski, bemerkte, daß dies unnötig scheine, denn die Reformatoren bekannten sich ja schon lange zu ihr und brauchten sie durch Abstimmung nicht erst zu empfehlen. Da aber der Hauptzweck der Verhandlung sei, sich mit den Brüdern wahrhafter und fälschlicher Konfessionen zu verbinden, so mögden diese über die Konfession abstimmen, ob sie mit der hl. Schrift übereinstimme, und ob sie sich zu ihr halten könnten, damit sie nicht als die helvetische, sondern als eigene polnische herausgegeben werden könne. Man stimmte dem bei und hielt für gut, die Abstimmung durch einen Ausschuß der Parteien statt zu bringen. An denselben wurden die drei lutherischen Deputierten, die Brüder Gliczner und Bruski, sowie der Pfarrer Jakob Zwylus, Paul Gilowksi, die Wojewoden von Grodno und Zentomir, der Dr. Stanislaus Kozanta und Tuskli, Prażmowski, als Vertreter der Brüder summierte für die Annahme. Turnowski erklärte, daß er zwar für seine Partei die helvetische Konfession als übereinstimmend mit der Brüderkonfession ansiehe, daß er sie die Erklärung nur insofern im Namen der Brüder abgeben, als diese nicht daran trügen, ihre eigene Konfession deshalb zu verwerfen, vielmehr bei ihr verblieben seien. Dies wurde sofort zugestanden. Es kam nun auf die Entscheidung da zurück, ob in Zukunft an die Brüder antraten, daß sie zwar von der Augsburgischen Konfession keinen Anteil annehmen, sondern auch nicht gesonnen seien, sie als gemeinsames Bekenntnis der Brüder anzuerkennen. Es folgten dagegen vor, daß von allen gemeinschaftlich eine andere, eigentliche kirchliche Religion, abgesehen werden möge. Damit stellten sie sich auf den Boden der Verhandlung. In ihre Zustimmung zum Werke der Einigung war ausgesprochen. Man fordete ihnen in gleichförmiger Rückerinnerung zu und beschloß, auf der nächsten, zu Pfingsten in Warsaw vereinbarten Versammlung die Abfassung dieser neuen Konfession in Angriff zu nehmen. Da unter anderem ein Ausdruck der gewonnenen Einigung gewünscht wurde,

beschloß man einen Rezess abzufassen und von der Synode bestätigen zu lassen. Mit der Abschaffung dieser Schrift wurde der reformierte Pfarrer in Krakau, Christoph Trecius, und Tenandus, ein anderer nicht weiter bekannter Pfarrer, beauftragt. Sie konnten schon am folgenden Tag dem engeren Ausschusse den verlangten Rezess vorlegen. Hier wurde einiges verbessert und daran am 13. April die Schrift der Synode vorgelegt. Hier machte 5 Erasmus Gliczner noch einige Schwierigkeiten; er verlangte den Zusatz einiger Worte über das Abendmahl und die Aufnahme eines ganzen Artikels aus der sächsischen Konfession, d. h. der sog. *repetitio confessionis Augustanae* oder *confessio doctrinae Saxoniarum ecclesiарum* vom Jahre 1551. Beides wurde zugestanden, nur im ersten Punkt wurde statt der von Gliczner gewünschten Worte „convenimus, ut eredamus 10 carnem Christi“ gezeigt: *substantialem praesentiam Christi non significari dunt taxat, sed vere in coena eo vescientibus repreäsentari distribui et exhiberi corpus et sanguinem domini, symbolis adjectis ipsi rei, minime nudis: secundum sacramentorum naturam.* — Hiermit, wie in der nun folgenden Stelle aus der sächsischen Konfession mit den Worten: *Et baptismus et coena domini sunt pingua et testimonia gratiae etc., bis zu den Worten: docentur etiam hominem etc.* (vgl. CR XXVIII, p. 415—418) war deutlich genug ausgesprochen, daß die Grundlage des Vergleichs die philippistische Lehre vom Abendmahl bildete, die mit der reformierten, in der helvetischen Konfession ausgesprochenen und ebenfalls approbierten (*placuit praeter articulum, qui est insertus nostrae confessioni [der helvetischen] 20 mutuo consensu adscribere articulum confessionis Saxoniarum ecclesiарum de coena domini*) wesentlich gleich ist. Es fehlen daher alle eigentümlich lutherischen Formeln. Wenn später Gliczner den consensus gegen lutherische Anfeindungen mit der Behauptung seines lutherischen Charakters zu verteidigen versuchte, so war er als Philippist in ähnlicher Selbsttäuschung begriffen, wie die Wittenberger in den kryptocalvinistischen Streitigkeiten. Es war begründet, wenn die Lutheraner, welche durch die Konfessionsformel den Philippismus proscribieren, auch den Sendomirischen Konsens verworfen.

Diesen Konsens gelobte man sich gegenseitig zu verteidigen gegen die Päpster, die Sekterer und gegen alle Feinde des Evangeliums; weiter wurde beschlossen, von nun an allem Streit und Hader abzusagen. Um den Konsens fruchtbar zu machen bestimmte man, 30 daß jeder den Gottesdienst und die Sakramente des anderen Teils bedienen könne, mit Vorbehalt indes der bestehenden Ordnung und Disziplin einer jeden Kirche. Denn die gottesdienstlichen Gebräuche und Zeremonien jeder Kirche sollten frei und unverändert bleiben, sofern die Lehre selbst und das Fundament unseres Heils nur unverrückt bleibe. Endlich versprach man zum Zeugnis der gegenseitigen brüderlichen Liebe, alle wichtigen 35 Angelegenheiten der Kirche in Polen, Litauen und Samogitien gemeinschaftlich zu beraten (*consilia officiave charitatis mutua inter nos conferre et in posterum de conservatione et incremento omnium totius regni piarum, orthodoxarum reformatarum ecclesiарum tanquam de uno corpore consulere polliciti sumus*). Wenn also von einer Kirche Generalsynoden gehalten werden, so soll das den anderen 40 angezeigt und Deputierte zu denselben geschickt werden.

Zu der beschlossenen Abschaffung eines eigenen polnischen Bekennnisses ist es nicht gekommen; dagegen fand am 20. Mai 1570 eine Versammlung der Lutheraner und der Brüder zu Posen statt. Die dort gefassten Beschlüsse (*econsignatio observationum necessiarum ad confirmandum et conservandum mutuum consensum Sendomiriae a. 1570 d. 14. April. in vera religione christiana initum inter ministros Augustanae confessionis et fratrum Bohemorum Posnaniae eodem anno Maji 20 facta et a ministris utriusque coetus approbata et recepta*) können als eine Ergänzung des Sendomirischen Vergleichs angesehen werden, wie sie denn auch später auf verschiedenen polnischen Synoden gewöhnlich mit demselben verbunden approbiert wurden. 50 Die Lutheraner machten anfangs einige Versuche, den Vergleich in gewisser Beziehung zu beschränken, sie hatten zu dem Ende 15 Punkte aufgelistet. Die Brüder stellten dagegen 10 Bemerkungen auf. Nach einigen Verhandlungen blieben die Lutheraner bei vier Punkten stehen, die das Abendmahl betrafen; sie verlangten, daß von demselben nicht anders gesprochen werde, als wie es bei den Bekennern der Augsburgischen Konfession 55 üblich sei, was die Brüder nicht zugeben wollten. Man bestimmte endlich, daß unter Vermeidung aller dem Sendomirer Vergleichs und der sächsischen Konfession fremden Ausdrücke vom Abendmahl gelehrt werden solle (Art. 5). Zu übrigen kam man bald überein und vereinigte sich über folgende Punkte: Jeder Teil solle bei den Gebräuchen im Gottesdienst wie in der Aussteilung der Sakramente bleiben, die bei seiner Kirche üblich sind, 60

zu einer Verdacht, damit Anstoß zu erregen (Art. 2). Wenn an einem Orte zwei Prediger und Prediger seien, solle der eine den anderen im Falle der Not im Dienste der Sakramentsverwaltung vertreten. Bei dagegen an einem Orte nur ein Prediger und eine Gemeinde, so solle der Patron derselben seinem Prediger des andern Namens (*coetus alterius*) zur Predigt und Sakramentsverwaltung zulassen ohne Zustimmung des Predigers der Gemeinde. Kein Prediger soll die Glieder der anderen Gemeinde zu sich herüberziehen (Art. 6). Rude Polemik in Predigten und Schriften soll verboten sein (Art. 7). Die Zenieren jeden Teils sollen sich die Förderung dieser Union anzulegen sein lassen, und wenn es nötig sein würde, zweimal oder dreimal des Jahres zusammenkommen und gegenseitige Beratungen miteinander austauschen (Art. 8). Kein Teil solle privatum an der Zehr, den Kirchengebräuchen und Kirchengut Änderungen vornehmen, sondern dies nach dem Urteil der Geistlichen der eigenen Konfession unverzagt bleiben (Art. 9). Die Kirchenzucht soll von allen Predigern ernstlich gepflegt werden (Art. 10, 11). Es soll unverboten sein, daß Prediger und Gemeindeglieder beiden Teiles vereinschaftlich zur Erinnerung und Buße ermahnen (Art. 11). Kein Prediger soll Gemeindeglieder vom anderen Teile ohne Zeugnis des rechtmäßigen Zeichnergern zum Abendmahl zulassen, ausgenommen den Fall der Fleischstage, Generalsynoden und Heiligen (Art. 14). Die mit dem Banne in einer Gemeinde belegten sind, dürfen in einer anderen nicht zum Abendmahl zugelassen werden, wenn sie nicht vorher in der Gemeinde, die sie geärgert haben, absolvieren sind (Art. 15). Dasselbe gilt von Predigern, die in einer Gemeinde absolvieren sind; sie dürfen nur von der Gemeindhaft, der sie angehört haben, wieder aufgenommen werden (Art. 16). Patrone dürfen keine Befehle zur Änderung oder Neuerung der Ceremonien ohne Guttheitung der Zenieren geben (Art. 17). Alle papistischen Kirchengebräuche sollen nach und nach abgekämpft werden (Art. 18). Wenn eine Irrung in der Zehr oder Gebrauchen zwischen den Predigern beider Bekennniße eintreten sollte, so soll man sie untereinander friedlich beilegen, und wenn dies nicht gelingt, soll man die Entscheidung der Generalsynode von Groß- und Kleimpolen anheimstellen und diese für die gesuchte Wahrheit aufrichtig anerkennen (Art. 19).

Erblam +.

**Separatismus** i. d. Art. Zeichenweisen eben §. 160, 11.

**Zephara** i. d. Art. Cabda Bd XIV §. 217, 33.

**Sepp**, Christiaan, niederländischer Kirchenhistoriker, geb. in Amsterdam 1820, gest. im Badeort West aan Zee (Nordholland) 1890; Mennonitenprediger, zuletzt (1851 bis 1882) in Verden; von der Verdenen Universität zum Doctor Theol. honoris causa ernannt; war mit regem Eifer auf theologischem und religiösem Gebiete schriftstellerisch thätig; redigierte 1855–1870 die vermittelnd liberale theol. Zeitschrift *Godegeerde Bijdragen*; verdankt aber seinen Ruf besonders der langen Reihe zum Teile stattlicher Bande, in welchen er sein reiches kirchengechichtliches Wissen und die Früchte seiner unermüdlichen Untersuchungen niedergelegt. Es waren vorzugsweise die Kirchengeschichte Hollands seit der Reformation und aus derselben spezielle Gebiete, welche er in Angriff nahm: die Geschichte der protestantischen Theologie und des theologischen Universitätsunterrichts; bererrante Männer aus dem Anabaptismus, Nott, Methermans Schriften, auch aus dem Anfang der reformierten und freimütingeren kirchlichen Bewegung, Meded, Tassfin, da Bray, Cervinus, Helsius, auch Albeta, da Zutere u. a.; endlich hat er über protestantische „Secten“, Zeb Kiands und Bebbes holländischen Freund, Zuiderman, die verschiedenen Autoren beschrieben, Sichtel, Turbess u. s. w. manches Neue zu Tage gefördert. Allmählich nahm ihn immer mehr die Detailgeschichte mehrerer Dissenter und Freireiter, sowie ehemalige mährische Schriften, über deren Entstehung und Schicksale noch manches unklar ist (die *Institutio Calv.*, die prot. Märtyrerbücher u. s. w.), in Anspruch. Von seinem Werk kann zunächst Pragmatische geschiedenis der Theologie in Nederland 1757–1858, 1860, welches West in sieben Jahren drei Auflagen erlebte; Johannes Stinstra en zijn tijd, Bijdrage t. d. geschied. der kerk en school (d. h. der Theologie) in de 18<sup>e</sup> eeuw, 2 Bde. 1865–6; Het godgeleerd onderwijs in Nederland gedur de 17<sup>e</sup> en 18<sup>e</sup> eeuw, 2 Bde. 1873–4; Bibliotheek van Nederlandsche Kerkgeschiedschrifvers, 1880; Verboden lectuur, Drie Indicæ librorum prohibitorum, 1881; Het staatstoezicht op de godsdienstige letterkunde in de Noordel. Nederlanden, 1891 aus Zs. Nachklasse herausgegeben. Die obengenannten Abhandlungen über Personen aus Buden sind meist gesammelt in: *Geschiedkundige*

Nasporingen, 3 Bde, 1872—5; Drie Evangeliedienaren uit den tijd der Her-vorming, 1879; Polemische en Irenische Theologie, 2. Aufl. 1882; Kerkhistor. Studiën, 1885. Bei allen diesen Arbeiten fautten S. mehr noch als seine großartige Bibliothek, seine ungemeine Bücherkenntnis und sein reiches bibliographisches Wissen zu gute.

Ein ebenso liebenswürdiger Mann und vortrefflicher Geistlicher als tüchtiger und immer hilfsbereiter Gelehrter, war S. in warmer Freundschaft mit vielen, besonders mit Steiz, Cornelius, Nippold verbunden. Für die 2. Aufl. P.M.E. verfaßte er einige Artikel: Poetius, Vossius, im Suppl. u. a. van Hengel, Rijst.

Prof. Dr. S. Cramer.

5

**Septimus Severus s. d. A. Severus.**

10

**Sepulkriner s. d. A. Grab, Heilig, Orden vom Bd VII S. 54, 31.**

**Sequenzen und Tropen.** Infolge des Todes des Herrn Bearbeiters bin ich ge-nötigt, diesen Artikel an den Schluß des Werkes zu stellen.

Haut.

**Seraphim s. d. A. Engel Bd V S. 369, 38.**

**Serapion (Sarapion).** — Zu den 16 altkirchlichen Persönlichkeiten dieses Namens, 15 die im DehrB 4, 612—615 aufgezählt und besprochen sind, ist wahrscheinlich als 17. der Verfasser einer Vita Matarius<sup>1</sup> des Ägypters zu rechnen (hrsg. koptisch u. franz. von Amélineau in den Monuments pour servir à l'histoire de l'Egypte chrétienne, Annales du Musée Guimet, 25. Bd, Paris 1891; syrisch von Bedjan in den Acta martyrum et sanctorum, 5. Bd, Paris und Leipzig 1893); doch hieß dieser Mönch 20 vielleicht Sarapanon. Vgl. hierzu Butler, The Lausiac History of Palladius 1. Bd, (Texts and Studies, 6. Bd, Cambr. 1898), S. 220. Zm übrigen verdienen die folgen-den Träger des Namens, der übrigens richtiger Sarapion (so griech.) als Serapion (so lat.) geschrieben wird (s. Butler, History 2, Note 68, S. 213), besondere Erwähnung:

1. S., Bischof von Antiochien, wahrscheinlich 190 191—211 212 (vgl. Harnack, Chronologie 1, 211 ff.), Nachfolger des Marcellinus und Vorgänger des Asklepiades, ver-faßte nach Eusebius H. E. 5, 19 und 6, 12 (Hier. vir. ill. 41) folgende Schriften: a) ein Schreiben an einen gewissen, zum Judentum abgefallenen Demminus; b) ein Schreiben an die kirchlichen Männer Pontius und Karifus, den Montanismus betreffend (Eus. 5, 19); c) andere Schreiben an „Verschiedene“; d) einen *λόγος περὶ τὸν λέγον μέρον κατὰ Πέτρον εὐαγγελίον*, an die Gemeinde zu Rhosius in Cilicien zur Warnung vor dem ketzerischen Inhalt dieses Evangeliums gerichtet. Aus diesem Logos hat Euseb ein Bruchstück mitgeteilt. Vgl. dazu den Art. Apokryphen des Neuen Testaments Bd II, 663. Unabhängig von Euseb scheint die Notiz bei Sokrates (Hist. Eccl. 3, 7) zu sein, wonach S. in einer Schrift Christus als ἐμπύριος bezeichnet habe.

2—4. In der alexandrinischen Kirche des 3. Jahrhunderts begegnen uns drei Serapion. Der erste ward Märtyrer in der Verfolgung unter Decius (vgl. Dion. Alex. bei Eus. H. E. 6, 41, 8); sein Gedächtnis wird am 11. November gefeiert. Der zweite opferte in der gleichen Verfolgung, genoß auf dem Totenbett ein Stück geweihten Brotes, das der franke Presbyter dem Enkel des Neuigen mitgegeben hatte, und starb getrostet (I. e. 6, 44). Den dritten nennt Philippus von Side unter den Vorstehern der alexandrinischen Katechetenschule (s. diesen Art. Bd I, 358, 10); es ist aber unmöglich, seine Persönlichkeit zu identifizieren, insbesondere nicht mit Serapion von Thmuis (s. darüber DChrB unter Nr. 9).

5. Um die Mitte des 4. Jahrhunderts stand Serapion, Bischof von Thmuis<sup>15</sup> in Unterägypten, in Ansehen (Epiph. Haer. 69, 2; Soz. H. E. 3, 14, 4, 9; Phot. Cod. 85; Antonius, der Einsiedler, dem S. nahestand (vgl. Vit. Ant. ep. 82 MSG 26, 957), hinterließ ihm leidwillig eines seiner Schaffelle (I. e. ep. 91 p. 972), und Athanaius richtete vier Briefe an ihn, die sich mit der pneumatomachischen Frage beschäftigten (MSG 26, 529—676). Sein Todesjahr ist unbekannt. An der Synode von Seleucia 359<sup>16</sup> nahm Ptolemäus als Bischof von Thmuis teil; nach Hieronymus (vir ill. 99), der ihn „Scholastitus“ nennt, schrieb er adv. Manichaeum egregium librum et de psal-morum titulis alium et ad diversos utiles epistolias. Die antimanchäische Ab-handlung (Phot. Cod. 85; hrsg. von J. Baénage im Thesaurus monum. eccl. et hist. 1, Antw. 1725, 35—55, danach MSG 40, 899—924) die infolge falscher Ein-

35

30

35

in den Quaternonen in der Handschrift Codex 27 der Bibliothek der Congregatio missione urbana di San Carlo in Genua, f. Pitta, Analecta 1, 111, zum Teil in die Œuvre des Titus von Bostra eingefühten war, hat Brinkmann (ZAB, 1894, 179—191) hergestellt. Zwei Briefe S.s an einen Bischof Eudoxius aus der galanten römischen Mönche (τροπή γοράζων) gab Mai heraus (Nova Bibl. 1, 162, 200; Spie. Rom. 1, 15, 57; abgedruckt MSG 10, 923—942). Einige Brückstücke veröffentlichte Pitta: 1. zwei griechische aus Cod. Coisl. 279 (Anal. saec. 2, p. XL); Anal. saec. et class. 275; 2. drei syrische aus Cod. addit. Mus. Brit. 12156 (Anal. saec. 4, 214, 143 f.). Endlich fand G. Wobbermin (Altchristliche liturgische Stücke aus der Kirche Aegyptens nebst einem dogmatischen Brief des Bischofs Serapion von Thmuis, in T. II 17, Nr. 2, Heft 3 b, Leipzig 1898, welche Abhandlung Z. 25—30 auch genaue Angaben über S. enthält; in Cod. 119 des Abtes Klosters Lantxa eine Sammlung von Gebeten, von denen zwei Nr. 1 u. 10 in der Handschrift auf unseren S. zurückgeführt wurden, der (vgl. Drews in 1865 20, 1900, 291, 298 ff.) wohl auch der Verfasser von Nr. 16 und 17 ist. Im Anhange zu dieser Sammlung steht eine Abhandlung in Briefform περὶ πατρὸς καὶ νοῦ Σ. Wobbermin 21—25), die zwar nicht ausdrücklich als von S. herührend bezeichnet ist, weil aber mit Sicherheit ihm zugeschrieben werden kann. Evagrius Ponticus teilt in seinem „Pneumatikos“ (bei Soer. H. E. 1, 23) folgende asketische Sentenz des S. mit: ἀντὶ νοῦ τοῦ πατρὸς παντούτῳ γράμματι τελέσος ψαλίσται ἀγάπη δὲ τὰ γεννηματα μάνα τοῦ ἀγαπητοῦ θεοτόκου παρηγάγεις δὲ εὐθυγάγεις επιφερόμενα σύγχρονα.

6. S., Mönch der östlichen Wüste, Führer der anthropomorphen Mönche (vgl. d. Alt. Egiptiaca Streitgeleuten Bd XIV, 191, 15 ff.), über dessen großzügliche Frömmigkeit Cassian Collatio 10, 3) anschaulich berichtet, ist nicht identisch mit dem Mönch, auf den Cassian seine 5. Collatio zurückführt.

7. Serapion Sindonita, sogenannt weil er παιωτῆς σαρδορίον (leinenes Gewand) ὑδάτιον ὡρίδιον περιβάλλετο, ist einer der Helden der Historia Lausiacae (Butler, Rap. 37, Z. 109—116; eine syrische Erweiterung dieses Textes aus dem 6. Jahrhundert veröffentlichte Beza, Acta martyrum 5, 1893, 263—311), der auf seinen Reisen nach Griechenland und Rom viel Abenteuerliches erlebte und vollbrachte. Rau Histoire de Thaïs, Annales du Musée Guimet XXX, 51 (1903) will in ihm den Helden der Geschichte von Thaïs, der Buhlerin, sehen (vgl. zu dieser Geschichte auch die Abhandlung von Goret, Antinoë et les sépultures de Thaïs et Sérapion, Paris 1902, und ihre Fortsetzung durch Battifol, La légende de Sainte Thaïs, im Bull. de littérature ecclésiastique, 1903, 207—217). Leontius von Neapel berichtet im Leben Johannes des Samaritanen (hrg. von Welzer Rap. 23, Z. 18; §. Bd IX, 300, 47) von diesem S., er habe sein Gewand und selbst das Evangelium verkauft, um Almosen zu spenden, eine Geschichte, die in der interpolierten Recension der Hist. Laus. (ep. 116) von Beza, in der bei Soer. H. E. 1, 23 mitgeteilten Stelle aus des Evagr. Pont. Hypozuzos von einem „gewissen Bruder“ erzählt wird.

8. Serapion, Bischof von Heraklea. Einen Ägypter S. hatte Chrysostomus von Konstantinopel zum Diakon ernannt (Soer. H. E. 6, 1) und ihm die Funktionen des Archidiakonus übertragen (Sozom. H. E. 8, 9). Er unterstützte den Bischof in seiner disziplinarischen Streitze und trug durch sein radikalisches Vorgehen nicht wenig dazu bei, die Kluft zwischen Bischof und Clerus zu erweitern. Als Chrysostomus in Ephesus weilte, um dort die kirchlichen Verhältnisse zu regeln, betraute er S. mit seiner Stellvertretung. Das war zu der Zeit, als Bischof Severian von Gabala in der Hauptstadt gegen Chrysostomus intrigirte (Soer. 6, 11 mit der App. zu Buch 6) und Soz. 8, 10; vgl. Bd IV, 101, 10. S. wusste es schließlich durchzuführen, daß Severian die Stadt verlassen mußte. Auf diesen Punkt wird es sich beziehen, wenn unter den gegen Chrysostomus auf der Synode i. n. doir (103) erhobenen Anklagen auch die figuriert, er habe den S. zum Priester geweiht zu einer Zeit, da dieser sich noch wegen einer Anklage zu räbuttern gehabt habe (Phot. Cod. 59). Nach der Rückkehr aus seiner ersten Verbanung befürte Chrysostomus den S. zum Bischof von Heraklea in Thracien (Soer. 6, 17). Mit dem endgültigen Œurz des Patriarchen wurde auch das Schiffsal seines überführten Amboinensis beschädigt. S. suchte Zuflucht in einem Kloster gotischer Mönche Chrysost. Ep. 11 MSG 52, 618), wurde aber aufgehoben, misshandelt, seiner bischöflichen Mütze beraubt und nach Ägypten deportiert (Palladius, Dial. de vita S. Joannis Chrysost. MSG 17, 71 val. 219).

G. Krüger.

**Serbien.** — Serbija (serb.) von Wl. Karitsch.: Jos. Mattat, La Serbie contemporaine, 2. Bd.; W. Kaniz, Serbien (1904).

Das Königreich (seit 1879) umfaßt 48 600 qkm und wird von 2 230 000 Seelen (1900) bewohnt. Die Bevölkerung gehört fast durchweg der „orientalisch-orthodoxen“ Kirche an, und zwar nach Art. 3 der Verfassung von 1901, welcher lautet: „Die Staatsreligion in Serbien ist die orientalisch-orthodoxe.“ Die orthodoxe Kirche des Königreichs hat dieselben Dogmen wie die orientalisch-ökumenische; aber sie ist unabhängig und autokephal.“ Dieser Bevorrechtung gegenüber erhielten Andersgläubige immerhin die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung ihrer Stellung durch Art. 33 jenes Grundgesetzes: „Die Gewissensfreiheit ist unbefräßt. Alle anerkannten Religionsgesellschaften stehen unter gesetzlichem Schutz, insofern ihre religiösen Übungen die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit nicht gefährden.“ Jedoch schließt sich alsbald der Satz an: „Jedes Vorgehen gegen die Staatsreligion (Profektionnismus) ist verboten.“

Diese völlige Selbstständigkeit gilt als Wiederherstellung eines Zustandes, in welchem sich die Kirche bis 1766 befunden habe, und zwar von 1317 an, nämlich von der Errichtung des Patriarchats von Šepet von Alt-Serbien (bereits im Dringebiet). Damals wurde das orthodoxe Serbenwelt auf Grund der Wirksamkeit des heiligen Nationalheiligen Žava von der Kirchenregierung des Patriarchats zu Konstantinopel losgelöst. Diese allerdings über vier Jahrhunderte währende Unabhängigkeit erzielte der Machtwille der Hohen Pforte 1766 wegen der Beziehungen des ſtreiter Patriarchats zu Ungarn und zum Habsburger Hause durch die Einführung einer phanariotischen Leitung unter dem Vladika von Belgrad. Alle Mißstände dieses durch Käuflichkeit und Bedrückung übel beleumundeten kirchlichen Griechenthums machten sich von da an geltend. Insbesondere erütherten sie den Fortgang der nationalen serbischen Erhebung gegen die Türkeneherrschaft. So kam es sogar zu einer Hinrichtung des Vladika durch den Fürsten Miloš, welcher freilich sich nicht wenige gewaltthätige Eingriffe in die kirchlichen Rechte erlaubte. Nach längeren Verhandlungen gestand ſchon damals das Konstantinopeler Patriarchat der Kirche des Fürstentums die Selbstregierung zu, jedoch unter der Bedingung, daß der serbische Metropolit ſich durch den Patriarchen beftägtigen läſſe und daß in den Gottesdienften seines Namens gedacht werde; ebenso hatte der Metropolit jährlich 1200 Dinar und bei seiner Beftägigung 3600 Dinar an das Patriarchat zu entrichten. Dies alles wurde 1879 als aufgehoben erklärt.

Unter dem Metropoliten, welcher zugleich Bischof von Belgrad ist, stehen zunächst die beiden Bischöfe von Niš und von Šiška (Kloster im Ibarthale), letzterer in Tjhatšat (Serb. Morawa) wohnend. Die Metropolitenwürde wird durch Wahl von Seiten der Archihierarchischen Synode und nach erfolgter Beftägigung des Königs erlangt. Die Synode besteht dann aus dem Metropoliten, den beiden Bischöfen, zwei Archimandriten und je einem Erzpriester („Proto“) der 21 Eparchien. Diese oberste kirchliche Behörde walte zugleich als Gerichtshof für die Bischöfe. — Den zweiten Verwaltungsförper bildet das Appellatorische Konzilium. Dieses hat die Maximen und Beschlüsse der Eparchien zu prüfen und zu beftägtigen oder auf Berufung hin zu ändern. Seine Mitglieder werden vom Metropoliten aus der gesamten Geiftlichkeit heraus dem Minister vorgeschlagen und vom Könige anerkannt. Sie pflegen jährlich im Mai unter Vorſitz eines Bischofs zu tagen. — Die Eparchien fallen räumlich mit den politischen Verwaltungsgebieten (Kreisen) zusammen und haben ihre nächste leitende Behörde an den Eparchialkonfistorien. Dieſe werden von Popen und Mönchen, und zwar vier Brüthern und einem Leiter, gebildet und ſind der Aufſicht des Bischofs unterſtellt. Ihre Aufgabe ist es, für die Pflege des Kirchenglaubens beim Volke zu sorgen, den Besitz der Kirchen und Klöſter zu überwachen, Ehestreitigkeiten zu erledigen und über Vergehen der Popen und Mönche zu richten. — Der Klerus besteht auch in S. aus den beiden Klassen der mönchlichen Regulargeiftlichkeit und der verheiratenen Säkularpriester. Allerdings ſtuſen ſich auch die letzteren, die Popen, inſofern ab, als die einen geweiht sind, um die Messe zu zelebrieren, und die anderen nur zu auffüllieren das Recht haben, jedoch einige Sakramente spenden dürfen. Sie ſind in größeren Pfarreien Diakone oder Vikare. (Die Unagnosten oder Vorlejer aber haben keine priesterlichen Rechte.) Aus den Popen werden größtenteils die Erzpriester durch die Bischöfe ihrer Diözese gewählt. Letztere geben aus der Klostergeiftlichkeit hervor, meist nachdem ſie in einem angehöreneren Kloster Archimandrit oder in einem kleineren Igumen gewesen. Diese Oberen der Kaludjers oder Mönche verwalten das Klosterleben nach der Regel des hl. Basilios (äußerlich wohl durch die vollständige Enthaltung vom Fleischgenüſe bemerkenswert); ſie werden von der Archihierarchischen Synode

reicht aber der Bestätigung durch den Minister. Im übrigen unterstehen die Kirchen und Klöster der vett. Diocese. Der Staat hat außer den erwähnten Beziehungen zu den Kirchen keine anderen. Ein Einfluss auf die Ernennung der Pfarrgeistlichkeit; aber es kann nur kirchlicher Besitz ohne Zustimmung der Regierung veräußert werden, was sich auf die nahezu 900 Pfarreien bezieht und auf 52 Klöster, welche zugleich pfarrliche Rechte ausüben. Gleichwohl erhalten nur die Bischöfe, die Mitglieder des Konsistoriums und die Erzbischofer einiges Gehalt vom Staaate, während die Pfarreien für ihre Bönen allein aufzutreten haben; den Eltern genügt ihr reichlicher Besitz.

Die Vorbildung der Geistlichen verlangt nach vier Schuljahren in einem Gymnasium: eine vierjährige Studienzeit im geistlichen Seminar, welches von 11 Lehrkräften versiehen wird. Diese Ausbildung sowie die nationale Vergangenheit des Populärstandes gewährt der Christlichkeit Serbiens eine höhere Achtung beim Volle, als sie sonst in orthodoxen Kirchenstaaten üblich ist. Das Unterrichtswezen wurde durch obligatorischen Besuch der Volkschule im 1882, durch geförderte Einrichtung der zwei für das Königreich geschaffenen Lehrerseminare (ein drittes für die Serben in der Türkei) und durch 38 Mittelschulen trotz aller volksschweren Wirren auf eine rühmliche Höhe gebracht. Die Hochschule zu Belgrad entbehrt nur der medizinischen Fakultät, um den Rang einer Universität beanspruchen zu können. Die romisch-katholische Konfession ist hauptsächlich im Norden Serbiens vertreten, wird aber nicht mehr als 200000 Bekenner zählen, davon etwa 5000 in Belgrad. Sie hängen vom Bischof von Djakovar in Kroatien ab, welcher sich zugleich als Bischof von Belgrad und Semendria bezeichnet. — Die evangelische Kirche besitzt nur in Belgrad eine Gemeinde, im übrigen Lande nur vereinzelt Angehörige; in der Hauptstadt befindet sich eine Schule, welche aber zumeist von Kindern anderer Bekenntnisse besucht wird. Die Gemeinde untersteht dem Oberkirchenrat zu Berlin und zählt 250-300 Seelen.

W. Göb.

**Sergius I., Papst**, 687-701. — Litteratur: Lib. pontif. ed. Monmien S. 210 ff.; Jaffé I, S. 214; Bonier Rambach, Unpart. Historie der röm. Päpste IV, S. 210 ff.; Langen, Geschichte der röm. Kirche S. 585; Gregorius, Geset. der Stadt Rom im XII<sup>o</sup>, S. 177 ff.; Neumont, Reich. der Stadt Rom II, S. 97; Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl. III, S. 345; Brunn, Polit. der Päpste I, S. 188; Heimbucher, Die Papstwahl unter den Karolingern S. 15 ff. Eine Schenkungsurkunde Sergius' I. bei de Rossi, Bullet. di arch. chr. II, 1, 93.

Nach dem Tode des Papstes Monon (22. Sept. 687) erfolgte eine zwiespältige Wahl. Ein Teil des Volkes wählte den Archidiakon Paschal, der schon während der Krankheit Monons den Erzbischof Johannes in Ravenna für sich gewonnen hatte; der andere Teil erklärte sich für den Archipresbyter Theodor. Jeder der beiden Prätendenten bemächtigte sich eines Teils des Lateran, keiner aber war im Stande, seinen Gegner zu verdrängen. Eine Verständigung schien nur möglich, wenn es gelang, einen dritten Kandidaten aufzustellen, dem die überwiegende Majorität zufallen würde. Diesen Ausweg ergriessen die Anhänger der natürlichen Kirigkeit und der Miliz unter Zustimmung eines großen Teils des Clerus. Ihr Kandidat war der Presbyter Sergius; der Abstammung nach ein Cremiale, die Heimat seiner Eltern war das syrische Antiochia — war er doch im Abendlande, in Palermo, geboren; unter Theodore (672-675) war er nach Rom gekommen, erst seit 682 oder 683 war er Presbyter. Nun wurde er zum Bischof gewählt und mit Gewalt in den Veteran eingeführt; die Majorität des Volkes trat sofort auf seine Seite, Theodor verzichtete freiwillig und bildigte dem Neugewählten; Paschal, der Widerstand zu leisten verhinderte, wurde genötigt das gleiche zu thun, und als der Erzbischof von Paschal heimlich benachrichtigt, in Rom erschien, konnte auch er nur die Rechtmäßigkeit der Wahl anerkennen; doch notigte er Sergius zur Entrichtung von 100 Pf. Gelds, so viel hatte Paschal ihm zugezahlt; Sergius gab sich genötigt, einen Teil des Kirchendekanes von St. Peter zu verständen, um dem Erzbischof genug zu thun. Am 15. Dez. 687 lenkte er, nun allgemein anerkannt, ordiniert werden.

Als Papst richtete Sergius seine Aufmerksamkeit sowohl nach Westen wie nach Osten. Dort galt es das Verbündnis zu der angelsächsischen Kirche zu festigen und ein Band mit den von ihr auszuhenden Missionen auf dem Festlande zu knüpfen; hier, die entscheidende Autorität des romanischen Zivils zu wahren.

Bei den Angelsachsen wie bei Pippin fand er bereitwilliges Entgegenkommen. Im Jahr 689 konnte er dem König Ceadwalla von Wessex in Rom die Taufe erteilen (Beda, h. e. V, 7); in den nächsten Jahren restituerte er den entzogenen Wilfrid von York (Edl. V Wilfr. II, 11-18). Unsicher ist, was über seine Beziehungen zu Bertriculf

von Canterbury berichtet wird. Der Lib. pont. S. 216 erzählt, S. habe ihn zum Erzbischof von Britannien ordiniert. Nach zwei Briefen, deren Echtheit jedoch bezweifelt wird, Jaffé 2132 f., hat er ihm den Primat von Britannien übertragen. Aber nach Beda V. 8 wurde Beretuald am 1. Juli 692 in England gewählt und am 29. Juni 693 von einem fränkischen Metropoliten Goduin geweiht. Möglicherweise liegt ein Missverständnis des L. p. vor, das sich aus der Verleihung des Palliums an Beretuald erklären mag. Am wichtigsten war Sergius' Verbindung mit Pippin und Willebrod, hierüber s. d. Art. Willebrod.

Das Verhältnis zu Konstantinopel wurde bestimmt durch die Stellungnahme des Papstes zu der trullanischen Synode von 692 (s. d. Art.). Obgleich die römischen Legaten den Beschlüssen der Synode zugestimmt hatten, weigerte sich Sergius, sie zu unterschreiben, als der Kaiser sie ihm zugesandt; er verwarf sie mit aller Entschiedenheit. Justinian II. schickte daraufhin den Protopsaltar Zacharias mit dem Auftrage nach Rom, Sergius nach Konstantinopel abzuführen. Raum aber wurde die Gefahr, in welcher der Papst schwelte, bekannt, so erhob sich die Miliz von Ravenna und der Pentapolis (Ancona, Umara, Pesaro, Fano, Rimini) zu seinem Schutze und zog gegen Rom. Zacharias glaubte nur dadurch sein Leben retten zu können, daß er sich in den Schutz des Papstes begab, dem es auch gelang, die Aufruhr zu begegnen, er war vollständig Sieger. Diese Vorgänge sind in doppelter Hinsicht von Bedeutung: einerseits vertieft die Verweigerung der Anerkennung der trullanischen Synode den Zwiespalt, der zwischen der abendländischen und morgenländischen Christenheit bereits vorhanden war; andererseits zeigt die Erhebung der Miliz, wie fest das Ansehen Roms in Italien stand: bei einem Streite zwischen Rom und Konstantinopel konnte nur Konstantinopel verlieren.

Noch mag angeführt werden, daß nach dem Lib. pont. S. 215 die Aufnahme des Agnus Dei in die Messliturgie auf einer Anordnung Sergius' I. beruht. Das Gebet 25 wurde von Klerus und Volk gefungen.

Sergius starb am 8. September 701.

Haut.

**Sergius II., Papst**, 844—847. — Literatur: Lib. pontif., ed. Duchesne II, S. 86 ff.; Annales Bertiniani; Jaffé S. 327 sq.; vgl. auch Ps. Liudpr. de vita Rom. pont. 104 MSL 129, S. 1244; Bower-Rambach, Unpart. Historie der röm. Päpste V, S. 574; Langen, 30 Geschichte der röm. Kirche S. 822; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im XI. III, S. 81; Reumont, Geschichte der Stadt Rom II, S. 196; Dümmler, Geschichte des Ostfränk. Reichs I, S. 249 ff.; Baumann, Politik der Päpste I, S. 349; Hauck, RG Deutslands II, S. 512 f.; Dopffel, Kaiserthum und Papstwechsel S. 116; Heimbucher, Die Papstwahlen unter den Karolingern S. 149 ff.; Ueber eine unechte Abläßbulle Sergius II., j. Göß, 35 JG XV, S. 342 ff.

Als Gregor IV. im Januar 844 starb, bemächtigte sich ein Diakon Namens Johannes an der Spitze eines Volkshauses des Patriarchiums im Lateran; er hoffte im Besitze des Palasts die Wahl auf sich lenken zu können. Ihm stellte der römische Adel den Archipresbyter Sergius entgegen, den er in der Basilika des hl. Martin wählte und mit 10 Waffengewalt in den Lateran einführte. Johann wurde gefangen genommen und entging nur durch das Dazwischenetreten des Neugewählten dem Tode.

Sergius gehörte durch seine Geburt dem römischen Adel an; nach dem frühen Tode seiner Eltern war er am päpstlichen Hofe erzogen worden; Leo III. nahm ihn in den Klerus auf, Stephan IV. weihte ihn zum Subdiakon, Paschal I. zum Priester, Gregor IV. 45 endlich erhob ihn zum Archipresbyter.

Dass er oder die Partei, die ihn erhoben hatte, beachtigte, dem Papsttum eine selbständiger Stellung dem Kaiserthume gegenüber zu geben, als es damals besaß, trat alsbald nach seiner Wahl an den Tag, er wurde konsekriert, ohne daß die Bestätigung der Wahl durch Kaiser Lothar abgewartet worden wäre. Der Kaiser erblickte in diesem 50 Vorgehen mit Recht (vgl. Hlot. I const. Rom. MG. CI. I, S. 322) einen Treubruch der Römer; er sandte deshalb im Sommer 844 seinen Sohn Ludwig mit einem Heere nach Rom; in der Begleitung Ludwigs befand sich eine Anzahl Bischöfe, an ihrer Spitze Drogo von Metz; sie sollten fordern, ne deinceps decedente apostolico quisquam praeter sui iussionem missorumque suorum praesentiam ordinetur antistes (Ann. Bert.). Das Heer drang in das römische Gebiet wie in Feindesland ein; Sergius dagegen empfing Ludwig mit allen ihm zufallenden Ehren und verhinderte dadurch feindselige Schritte gegen seine Person. Es kam gleichwohl zu einer stürmischen Verhandlung zwischen ihm und den Bischöfen und Großen, die Ludwig begleiteten. Den Gegen-

Offenbar geht der Biograph des Papstes, der die Vorgänge überhaupt absichtlich verdeckt hat; man kann aber nicht zweifeln, daß es sich dabei um jene Forderung handelt, und daß vom Papst und von den Römern ihre Berechtigung aufzumachen wünschte; Prudentius von Troyes laßt Ludvig seinen Auftrag ausrichten (v. n. Bert.: *peracto quo negotio Hlitolowicum pontifex Romanus unctione in regnum consecratum eingulò decoravit*), wogegen der kuriatistische Biograph den Christ die Überband behaupten läßt; er sagt von den Gesandten: ab eo, dem Papst, superati pudore et operi confusione discesserunt. Er wird darin, daß Sergius im Amt blieb und daß dem Heere der Eintritt in die Stadt verboten wurde, seinen Sieg erblickt haben. An der That lag in beidem eine Einbuße für die Stellung des Kaisers. Am Zusammenhang mit diesen Vorgängen steht wohl auch die von dem Biographen erwähnte, aber anders motivierte Thatfache, daß die Römer dem Kaiser von neuem den Eid der Treue leisteten. Zugeständnisse des Papstes hat man ohne Zweifel auch in der Amonia Ludwigs zum lombardischen König, in der Ernennung Drogos von Mez zum papstlichen Pilar diesesorts der Alpen mit sehr weitgehender Selbstständigkeit zu erkennen (Schreiben des Papstes an die transalp. Bischöfe bei Mansi XIV, 806). Verhießt er sich da gegen sehr schroff gegen die wegen ihrer Verbindung mit Lotar vertriebenen Bischöfe Ebo von Abbeins und Bartholomäus von Narbonne, so wird hierfür die Rücksicht auf Karl den Raben maßgebend gewesen sein. Später hat Sergius für Ebo gegen Haemar Partei ergriffen; aber er that es, gedrängt von Lotar, ohne Nachdruck und ohne Erfolg (Hinem. ep. 11 ad Nieol. Pap. MSL CXXVI, 82 sq.).

Von der Tätigkeit des Papstes erwähnt sein Biograph nur noch das, was er zum Bau und Schmuck von Kirchen that. Er schweigt dagegen über die Verwüstung Roms und die Plunderung der Peters- und der Paulskirche durch die Sarazenen im August 816 (vgl. hierüber Ann. Bert. 3. d. A.). Kurz danach, am 27. Januar 817, starb Sergius II.

Haus.

**Sergius III., Papst, 901–911.** Literatur: *Liber pontificalis ed. Duchesne II, Z. 236;* *Battani, Pontif. Roman. Vitae I, Z. 32, 37, 85, 660 ff.; Jaffé S. 445;* *Dümmler, Geschichte des Läuf. Reichs III, Z. 601;* *derselbe, Auxilius und Bulgaricus;* *Bower-Mann, ab. Unitat. Historie der römischen Päpste VI, 267;* *Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im 9. u. 10. Jhd., Z. 237;* *Neumont, Geschichte der Stadt Rom II, Z. 227;* *Hefele, Concilienverzeichniss IV, Z. 574;* *Barmann, Politik der Päpste II, Z. 76;* *Langen, Geschichte der röm. Kirche Z. 313.*

Der Pontifikat Sergius' III. fällt in die Zeit der sog. Pornokratie, er selbst soll zu den Bublen der Marozia gehört haben; nach Ludpr. *Antap. II, 18* war er der Vater des späteren Papstes Gebann XI. Nach dem Tode Theodors II. 897 wurde er, damals Diaken der romischen Kirche, von einem Teile des Volkes zum Papste gewählt; er mußte jedoch dem durch Kaiser Lambert begünstigten Gebann IX. weichen; er begab sich nach Tuscien in den Schutz des Markgrafen Adalbert; sieben Jahre brachte er bei ihm zu. Nach der Abdienung des Papstes Christophorus 901 kehrte er nach Rom zurück und erhielt nun wirklich den päpstlichen Stuhl. Er wurde wahrscheinlich am 29. Januar 901 geweiht. Nach Aldehard, der günstig über ihn urteilt (de Chr. triumph. ap. Ital. XII, 7 MSL 135 Z. 831), waren die Wünsche des Volles, nach Ludprand (I, 30) der Einfluß der türkischen Partei dabei maßgebend. Von Thaten dieses Papstes wird nichts berichtet als der Neubau des durch ein Erdbeben zerstörten Lateran (L. p.; *Benedicti chron. II;* vgl. die von Duchesne Z. 236 ff. zusammengestellten Auszüge). Über seine Stellung in der Krise der Rechtsmaßigkeit des Formosus s. Bd VI Z. 129, 4. Er starb im Mai 911.

**Sergius IV., Papst, 1009–1012.** Literatur: *Liber pontificalis ed. Duchesne II, Z. 26;* *z. d. 1. Pontif. Roman. Vitae I, Z. 69, 89, 700;* *Jaffé Z. 504;* *Gregorovius, Geschichtl. Darst. Z. 36 in im Welt. IV<sup>1</sup>, Z. 12;* *Neumont, Geschichte der Stadt Rom II, Z. 124;* *Langen, Geschichte der rom. Kirche Z. 103.* Ueber die meidete Grenzzugsbulle des Papstes s. R. v. Simon, Z. d. 17. XVII, Z. 203 ff.; gegen ihn Z. Larr, *Etudes critiques I. Porte 1890.*

Sergius IV., Papst, war ein geborener Römer, er war zuerst Bischof von Albano und wurde im Juli 1009 auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Es war die Zeit, in welcher die Ghibelliner alle Macht in Rom besaßen, so daß die Päpste kaum etwas anderes als Werkzeuge in ihrer Hand waren. Ob Sergius der Mann gewesen wäre, unter günstigeren Verhältnissen zu handeln, wissen wir nicht, die einzigen Spuren seines

Wirkens sind eine Anzahl Privilegien für Klöster. Sergius wird als der erste Papst bezeichnet, der bei seiner Thronbesteigung einen neuen Namen annahm, er hieß ursprünglich Petrus; er starb im Juni 1012.

Hauß.

### Sergius, Konfessor, byzantinischer Chronist, gest. nach 828.

In seiner Bibliotheca (Cod. 67 MSG 103, Sp. 161) handelt Photius von dem Geschichtswerk eines gewissen S., in dem die politischen und kirchlichen Begebenheiten der ersten acht Regierungsjahre des Kaisers Michael II. Balbus, d. h. des Stammlers (Dezember 820—829), beschrieben werden seien, unter Zurückgreifen auf die „verabschiedungswürdigen“ Taten des Kaisers Konstantinus Kopronymus (751—771). Die Schrift sei außerordentlich einfach und klar geschrieben und vereinige Schmeidlosigkeit mit natürlicher Schönheit der Darstellung, so daß man glauben möchte, sie sei aus dem Stegreif hin geworfen worden. Dieses Urteil können wir nicht mehr kontrollieren, da die Schrift spurlos untergegangen ist. Photius gibt dem Verfasser den Beinamen ὁμολογητής, Konfessor, ein Prädikat, das die Byzantiner den Vorfechtern des Bilderturms gerne beigelegt haben. So wird unser S. identisch sein mit dem von der griechischen Kirche am 13. Mai 15 gefeierten Σέργιος ὁμολογητής, der nach dem Menologium des Basilios (MSG 117, Sp. 454) unter Leo III. (813—820) verbannt wurde. Im Exil scheint er unter Theophilus (829—842) gestorben zu sein (vgl. Nikodemos Hagiorites, Τιμαράσιος τοῦ δωδεκά μηνῶν τοῦ ἑιραυτοῦ III, Zante 1868, S. 37; Ehrhard im RKL 11, Sp. 193).

G. Krüger. 20

**Sergius, Patriarch von Konstantinopel**, 18. April 610 bis 9. Dezember 638. — Vgl. Krummbacher, Geschichte der byzantin. Litteratur, 2. Aufl., München 1897, 671 f. Hier genaue Litteraturangaben.

S., über dessen kirchenpolitische und theologische Stellung im Art. Monotheleten (§. Bd XIII, 401 ff.) das Nötige gesagt ist, gilt als Verfasser des berühmtesten griechischen Kirchenliedes, des noch heute in den Menäen unverkürzt erhaltenen Akathistos (sogenannt, weil die Sänger beim Vortrage des Gedichtes stehen blieben; herausgegeben außer in den Menäen in MSG 92, 1335—1548 und bei Pitra, Anal. sacra 1, 1876, 250—262). Überhaupt scheint er sich um die Ausbildung des Ritus Verdienste erworben zu haben.

G. Krüger. 30

**Serubbabel.** — Litteratur: Koslers, Die Wiederherstellung Israels, überarbeitet von Wellhausen 1895; Wellhausen, Die Rückkehr der Juden aus dem babylonischen Exil, Görtinger Gel. Anzeigen 1895; Ed. Meyer, Die Entstehung des Judentums 1896; Hoeniger, Zoroaster et le second temple 1891; deit., Nouvelles études sur la restauration Juive après l'exil de Babylone 1896; Nikel, Die Wiederherstellung des jüdischen Gemeinwesens nach dem babylonischen Exil 1900; Sellin, Serubbabel 1898; derj., Studien zur Entstehungsgechichte der jüdischen Gemeinde nach dem babylonischen Exil, Herz II 1901; Rothstein, Die Genealogie des Königs Joachim und seiner Nachkommen in geschichtlicher Beleuchtung 1902; Jäger, Die chronologischen Fragen in den Büchern Esra-Nehemia 1903; außerdem die einschlägigen Abschnitte in den Geistlichen Fragen des Volkes Israel, besonders denen von Staude, Wellhausen, Klostermann und Guthe und in den Kommentaren zu Haggai-Sacharja und Esra-Nehemia.

Was wir von Serubbabel mit voller Sicherheit wissen, ist sehr wenig, lediglich folgendes. Er hat als persischer Statthalter in der nachexilischen jüdischen Gemeinde, angestpornt von den Propheten Haggai und Sacharja, im zweiten Jahre des Königs Darius den Grundstein zum zweiten jerusalemischen Tempel gelegt — nach richtigem Verständnis von Hag 2, 15—18 vgl. mit 1, 15 am 21. (September) 520 — und in Gemeinschaft mit dem Hohenpriester Josua auch dessen Bau energisch geleitet (vgl. Hag 1, 12, 14; 2, 2, 21; Sach 4, 9 f., 14; 8, 9; Est 5, 2). Diese Unternehmung ist offenbar eine Zeit lang durch die Wirren, die damals das große persische Reich erschütterten (vgl. Hag 2, 21), wie durch messianische Hoffnungen, die man an Serubbabels Persen knüpfte (vgl. Hag 2, 23; Sach 3, 8; 6, 12 f.), mächtig gefördert. Der Einspruch des Satrapen Tatnai, hinter den sich wahrscheinlich die Samaritaner gestellt hatten, trug ebenfalls nur dazu bei, Serubbabels Werk zu begünstigen. Denn Darius wurde dadurch außerordentlich auf die Privilegien, mit denen einst Cyrus den Tempel ausgestattet hatte, er bestätigte und erweiterte sie (vgl. Est 5, 3—6, 14).

Infolge der Dürftigkeit unserer Quellen knüpft sich nun aber an die Person Serubbabels eine ganze Reihe von Fragen, die zur Zeit nur hypothetisch beantwortet werden können. Man kann sie in der Hauptsache auf drei reduzieren.

55

Was war der Vater Zerubbabels? Ni auch die Annahme von Rosters, er sei ein von David gewesen, sondern entstamme einer 586 im Lande zurückgebliebenen Gruppe nicht allgemein abgelehnt, da, ganz abgesehen von den ausdrücklichen Zeugnissen 1. Chr 3, 12ff.; 1 Chr 3, 19, schon sein Name (Zproß Babels) für seine Geburt spricht, die nichtsnütze Erwartung, die man auf ihn setzte, für seine Zugehörigkeit zu dem Davidischen Stamme zeigt, so liegt doch in Bezug auf seine Herkunft insofern eine gewisse Schwierigkeit vor, als Haggai überall und in Übereinstimmung mit ihm Esr 5, 2 an als „Zohn Schealtiels“ den Chronicus aber 3, 19 als „Zohn Pedajas“ bezeichnet. Erwirkt man somit allgemein die erste Nachricht als den älteren Quellen entstammend und zwar, hat Herstein ausgehend davon, daß das Buch Haggais in der jetzigen Form nicht aus der Feder dieses Propheten stamme, sondern ein Stück einer späteren historischen Schrift über die Wirksamkeiten desselben bzw. über den Tempelbau sei, die chronistische Bezeichnung bevorruht. Sein Hauptargument, daß kaum später die Verfassung hätte aufzunehmen könne, Zerubbabel wäre der Sohn des dritten Sohnes Joachins, wenn er tatsächlich der Sohn des erzeugernen gewesen wäre, während ungelehrte der Mann, in dem man den Erbauer des großen Erbes Davids erblickt habe, gar leicht zu einem Sohne des ersten geborenen hätte gemacht werden können, ist allerdings nicht leichter Hand abzuweisen. Aber einerseits bleibt, auch wenn man Hersteins Beurteilung des ganzen Haggaibuches anzumint, doch das „Zohn Schealtiels“ in dem feierlichen Haggaibuch 2, 23 von Bestand. Und zum andern warnet der Zustand, in dem die ganze genealogische Tafel beim Ehrenfesten auf uns gekommen ist, weittragende Schlüsse auf derselben aufzubauen; ein einfacher, allerdings unalter (vgl. LXX) Schreibfehler ist hier um so weniger auszuschließen, als doch derselbe Chronicus das „Zohn Schealtiels“ in Esr 5, 2 sicher hat passieren lassen; außerdem vgl. 3 Esr 5, 5, 18 u. s. w.

2. Wie verhält sich Zerubbabel zu Scheibbazar, bzw. wann ist jener in die Heimat zurückgekehrt? Die alte Annahme, Zerubbabel und Scheibbazar, der erste nachexilische Staatslicher und Heimfahrer der ersten Gola unter Cyrus (vgl. Esr 1, 8, 11), seien zu identifizieren, die wahrscheinlich schon der Chronicus selbst geteilt hat, ist immer mehr im Zaudern begriffen. Ihr stehen nämlich zwei schwerwiegender Argumente entgegen. Zunächst dies, daß beide Namen fast sicher babylonische sind (Zer-Babili, auch in babylonischen Urkunden nachgewiesen, und Sehamaseh-bal-usur) und ein Jude doch nimmermehr zwei solcher führe, zum andern, daß Esr 5, 11, 16 von Scheibbazar als von einer der Verwandten angehörenden, nicht etwa anwesenden (vgl. 5, 2) Persönlichkeit gesprochen wird. Das scheintbar für die Identifizierung sprechende Argument, daß nach dem Grabbuche (5, 16) Scheibbazar, nach dem Zedekijabuche (vgl. auch Esr 3, 8) Zerubbabel den Grundstein zum zweiten Tempel gelegt habe, erledigt sich schon damit, daß jenes vom 2. Jahre des Cyrus, dieses vom 2. Jahre des Darius handelt, daß wir aber aus Babylon wissen, wie jeder neue Tempelerbauer auch wieder einen neuen Grundstein legen müßte. Beide Nachrichten verragen sich also sehr gut miteinander, der Bau des Scheibbazzars wird nicht viel über Grundsteinlegung, Ausrichtung eines Altars u. s. w. hinausgekommen sein.

Handelt es sich aber um zwei verschiedene Persönlichkeiten, so taucht das Problem auf: wann ist Zerubbabel heimgekehrt? Die Liste Esr 2 (bezw. Neh 7) kann nicht zur Entscheidung in Betracht kommen, da der Kopf derselben, die Zwölfszahl der Leiter der Heimkehrer, offenbar auf einem künstlichen Schema, einer Darstellung derselben als Herrschafts-Geästnisraels beruht. Diese Liste enthält vielmehr auch sonst Namen und Titeln vieler Familien, die erst innerhalb eines größeren Zeitraumes nach 537 heimkehrten. Nun wissen wir, daß Joachim vom Jahre 596—61 in Babylon im Kerker hat überlebt müssen (vgl. 2 Kg 25, 27), daß ihm also damals keine Kinder geboren werden konnten. Besäß der im Jahre 596 Adlitzjährige schon einen Zohn? 2 Kg 24, 12, 15 und ein selber nicht erwähnt. Und wenn doch nach Jer 22, 28 „er und sein Same“ ein Zohn vorausgesetzt werden müßte, so konnte es der 1. Chronicus 3, 16 erwähnte Gedelia sein. So wird es wahrscheinlich, daß die in W. 17 und 18 erwähnten sieben Söhne des ehemaligen gefesselten Joachim ihm alle erst nach dem Jahre 561 geboren sind, das heißt also, daß Zerubbabel im Jahre 537 erst etwa drei Jahre alt gewesen ist. Könnte er nun auch als Kind von seinen Eltern mitgenommen sein, so legen doch sowohl gewisse Anzeichen in den Nachgeschriften Zedekijas aus dem Jahre 519 (3, 8, „sche, ich lasse kommen meinen Nachklang“); 6, 12 „und er wird aus seinem Boden hervorsprossen“; 6, 15 „und keine werden kommen und den Tempel Nahwes bauen“) wie vor allem die offensichtlich im Jahre 520 entstehende Bewegung die Vermutung nahe, daß der junge, etwa 18 Jahre alte Zedekijas wäre erst unmittelbar zuvor in seine Heimat zurückgekehrt und daß

gerade auch dadurch die Begeisterung für den Tempelbau neuerlich angefacht ist. Als Bestätigung, nicht als Beweis mag erwähnt werden, daß tatsächlich das 3. Esrabuch ihn erst unter Darius heimfehren läßt 5, 1ff.

3. Welches ist das fernere Schicksal Serubbabels gewesen? Der eine Teil der Erwartung der Propheten Haggai und Sacharja ist in Erfüllung gegangen, der Tempel wurde vollendet und im Jahre 516 eingeweiht, der andere Teil, die Erhebung Serubbabels zu einem zweiten David nicht; schon in dem Berichte des Ebreonisten von dem Feste der Einweihung des Tempels (Esr 5, 15ff.) wird er überhaupt nicht mehr erwähnt. Wie erklärt sich das? Schon das plötzliche Versiegen aller Quellen über die Geschichte von 516 bis etwa 450 muß stutzig machen. Jeder wird von den Büchern des Haggai 10 und Sacharja mit dem Eindruck scheiden, daß im Jahre 520 19 alles auf eine Erhebung Serubbabels zum Könige hindeutete, sogar die Krone war eben für ihn bereitet (vgl. Sach 6, 9—15). Andererseits ist es sicher, daß nach Serubbabel kein Davidide mehr Statthalter in Jerusalem war, daß später Nehemia und Esra Jerusalem im kläglichen Zustande vorfanden, daß die Propheten, die vor allem die Vertreter der messianischen Hoffnung 15 gewesen waren, seit der Ara Serubbabels in Juda Fiasco gemacht haben, daß endlich die willige Annahme des Priesteroder seitens der nachbarlichen Gemeinde nur denkbar ist, wenn in derselben die Hoffnung auf die davidische Dynastie mit Stumpf und Stiel ausgerottet war. Dieses alles zusammengenommen läßt darauf schließen, daß nach dem Jahre 518 Serubbabel und sein Anhang von Worten zu Thaten übergegangen sind, daß er wie viele Statthalter des persischen Reiches im Verlangen nach Titel und Krone seiner Väter sich gegen den Großkönig empört und daß naturgemäß diese Erhebung mit einer Katastrophe geendet hat. Welcher Art diese war, das ist natürlich vollständig hypothetisch. Die Analogie des Schicksals anderer Statthalter jener Zeit läßt auf Todesstrafe schließen, vielleicht handelt Ps 89, 39—52 unmittelbar von Serubbabels jahem Sturz; 25 andererseits gestattet die Erwähnung eines Davididen Chatusch, nach 1 Chr 3, 21f. eines direkten Nachkommen Serubbabels, unter den mit Esra Heimgekehrten (vgl. Esr 8, 2f.), auch an eine einfache Abberufung und Rückverbanung nach Babylon zu denken.

Sellin.

**Servatius, der heilige.** — AS 13. Maii. Tillemont, Mémoires etc. VIII, 639 sq.; 30 Reitberg, AG Deutschlands I, 204ff.; Friedrich, AG Deutschlands I, 300ff.; Hauf, AG Deutschlands<sup>2</sup> I, 33f. und 51f. Analecta Boll. I, p. 85—111; Godefron Smith, Deux biographies inédites de St. Servais, Liège 1881; derl., Nouvelles recherches sur S. Servais, ib. 1884. J. S. Bennett im DehrB IV (1857), p. 623; Corten, De hl. Servatius, eerste Bisshop van ons Vaderland (in d. Ztschr. De Katholick, N. R. deel XIX, Leiden 1884); 35 J. Branden, St. Servatius-Legende uitgegeven naar een Lat. handschr. uit de XIV. eeuw, Maastricht 1884; Br. Krusjé, Passiones vitaueque aevi Merovingici etc. (MG. Scriptor. rer. Merov. III, 1896), p. 83. (Gegen Krusjé dann G. Kurié, Le Pseudo-Arvatius, in Anal. Boll. 1897, 164—172). Broto, Saint Servais, Paris 1891; Dr. Görres, Beiträge zur Gesch. des Vor-Mittelalters I, Servatius, Bischof von Tongern; ZwD 1898, 78—83. 40

Nach Athanasius (Apoll. II, p. 767) befand sich unter den Beichtern des Konzils von Sardica im Jahre 347 auch ein gallischer Bischof Servatius, vielleicht der nämliche, der (nach Athanas. Apoll. II, p. 679) im Jahre 350 von Magnentius nebst mehreren Anderen als Gefandter an Kaiser Constantius gesandt wurde und sehr wahrscheinlich der nämliche, den Sulpicius Severus unter dem Namen Servatio als Bischof von Tongern 45 bezeichnet (Servatio, Tungrorum episcopus, H. Saera II, c. 59) und neben Xepadius oder Phibadius als standhaften Konfessor athanasiischer Rechtgläubigkeit beim Konzil von Rimini im J. 359 erwähnt. Sollt nur diese Angaben lassen sich als wirtlich gesichtliche Nachrichten betrachten. Denn schon die Nachricht, daß er einem Provinzialkonzil zu Köln im J. 346 beigewohnt habe, ist ebenso verdächtig, wie die Echtheit der 50 angeblichen Alten dieses Konzils (vgl. als neueren Versuch einer Verteidigung von deren Echtheit: Friedrich, AG Deutschlands I, S. 277ff.; aber dem gegenüber Hauf I, S. 51). Und mit dem, was Gregor von Tours (Hist. Franeorum II, 5; vgl. De glor. Confessorum c. 71) über ihn berichtet, betreten wir vollends das Gebiet unsicherer Legende. Denn danach wäre ein Servatius oder Arbatius (wie die richtigere Schreibung seines 55 Namens bei Gregor lautet) erst um die Zeit des verheerenden Hunnen einsfalls unter Attila Bischof von Tongern gewesen, hätte auf die Nachricht vom Heranrücken dieser Barbaren eine Pilgerfahrt nach Rom gemacht, um durch Gebet am Grabe Petri die seiner Stadt drohende Gefahr der Zerstörung womöglich abzuwenden, hätte aber nach mehrtägiger Andacht die göttliche Weisung zur Rückkehr in seine, dem Gerichte der Ver- 60

d. Barbaren unabwendbar verfallenen Heimat empfangen, und wäre so bei Knaub in Maasridi, wobin er sich von Tongern aus begeben, gewesen, um über die Hunnen lamen und Tongern zerstören. Will man hier eine Erklärung einer früheren (germanischen) Barbareinvasion mit derjenigen der Hunnen zusammenhängen, wie nach dem Vergang der Vollandisten, Tillemonts und schon Knaubs jüngst wieder Knaub dies verucht hat (der an eine Zerstörung Tongerns durch die Hunnen im J. 381 denkt), so hat man den Tod des Servatius ins Jahr 450, ein Jahr vor der Zerstörung Tongers und vor der Schlacht auf den catalaunischen Feldern zu setzen und dannach dem Heiligen ein ultracentenares Alter zuzuschreiben! Oder der Servatius d. s. nienensis Gregor muss von dem des Albanus und dem Servatius d. S. Zed. Servatius als einem früheren unterschieden werden (so schon Rettberg a. a. D.; vgl. auch Servatius und Alaud in ihrer Gregor Ausgabe in dem MG von 1885 (p. 66sq.), können wir DehrB I. e. und Görres in ZwD 1898). Betritt man diesen letzteren Bereich, so ist es den Namen Servatius für den Ungarischen, bzw. Maastrichter Bischof Gregor überbaupt preiszugeben und ihm laut der besten Lessart einen Arvalius oder Alvanus zu substituieren (s. bei auch Haub I, 33). Für den ungriechischen Servatius ist eine wahre und wohl nicht unglaubliche Tradition der Kirche von Maastricht ganz festgestellt: am 13. Mai des J. 381 als Todestag an, und von zwei ungriechischen Bischofskirchen verlautet sonst nirgends etwas. Habelhaft ist jedenfalls, was Gregor von der fränkischen geistlichen Kenntlichmachung der Heiligkeit jenes 381 verstorbenen Bischofs ein wunderbares Wiederbelebenwerden seines Grabes berichtet. Thatächlich wird dagegen klar, daß dieses in Maastricht befindliche Grab frühzeitig eine vielbesuchte Andachtsstätte wurde; daß der dortige Bischof Monulph im J. 562 die Gebeine des Heiligen in eine neue, nach ihm benannte Kirche transferieren ließ; daß im J. 726, nach einem Siege Karls Martells über die Araber, der gerade am Tage des hl. Servatius, also am 13. Mai, gefestigt werden war, eine abermalige Erhebung seines Leidynams durch den Bischof Huberius stattfand, und daß seitdem die Reliquien, die Wunderlegenden und überhaupt der Kultus des Heiligen noch an verschiedenen anderen Orten Eingang fanden — so in Duisburg, in Worms und namentlich in Quedlinburg, dessen berühmte Stiftskirche (gezweckt 1050) bis auf den heutigen Tag seinen Namen führt.

Zu Darstellungen der christlich-mittelalterlichen Kunst wird Servatius etwa als überflatternd durch einen über ihm schwebenden Adler abgebildet, oder auch als im Grabe liegend mit drei Holzkästen, den angeblichen Werkzeugen seiner Tötung, neben ihm u. s. f. usw. das ihn darstellende Gemälde von Bernhard Strigel (gest. 1528) in der Münchener Pinakothek i. Tevel, Menogr. II, 636.

Böckler †.

## Servatus Lupus s. Lupus Servatus Bd XI S. 716.

**Servet, Michael**, gest. 1553. 1. Seine Schriften: 1. *De Trinitatis erroribus* Lat. VII per Michaelum Servetum alias Reues, ab Aragonia Hispanum, Hagenau 1531. 2. *Dialogorum de Trinitate libri duo*, per Michaelum Servetum alias Reues ab Aragonia Hispanum, mit Auflage: *De iusticia regni Christi et de Charitate capitula quattuor*, v. a. 1532. 3. *Claudii Ptolemaei Alexandrinici Geographicae Enarrationis libri octo*, ex Bibliodori Pitocometri translatione, sed ad graeca et prisca exemplaria a Michaelo Villanova etiam primum recogniti. *Adiecta insuper ab eodem scholia etc.*, Lindvni 1535, 1536, 1537, 1538. 4. *Brevissima Apologia pro Campeggio in Leonardum Fuchsium* 1536. 5. *Supponit universa ratio*, ad Galeni censuram diligenter expolita. *Cui post interclusa est coniunctione disceptationem, praescripta est vera purgandi methodus*, cum explicatione apophysis: concocta medicari. Michaelo Villanova anthore, Paris 1537 (andere Aufl. v. Benedicti 1545, Quen 1546, 1547, Benedicti 1548). 6. *Apologetica Disceptatio pro estiogeno Utrius*. 7. *Biblia Sacra ex Sanctis Pagiini translatione*, sed et ad Hebraicæ lingue et amissim ita recognita et scholiis illustrata, ut plane nova editio videri possit, 1540, 1541. 8. *Christianismi Restitutio*. Totius ecclesiæ apostolicae est ad sua limina restituta. Integrum Restituta Cognitione Dei, Fidei Christi, justificationis nostrae, Reformationis Baptismi et Coenae Domini Manducacionis. Restituto denique nobis Regno celesti. Babylonie impiae captivitate soluta et Antichristo cum suis penitus destructo; etiam in Latinum die Initialen M. S. V., in Vienne gedruckt. Die noch vorhandenen drei

1553

Exemplare sind in den Bibliotheken von Paris, Wien und Edinburgh; genauer Nachdruck in Paris 1799, deutsch von Dr. Zweig, Wiesbaden 1892—1896, 3 Bde.

II. Schriften über Z.: *Calvini opera ed. Baum, Cunib, Reuß*, Bd VIII, XIV, XV, VI, 280 und mehr. *Wieland de la Roche, Memoirs of Literature*, London 1711—1712;

L'abbé d'Artigny, *Nouveaux Mémoires*, Paris 1749, 2. Bd.; Mosheim, *Anderweitiger Versuch einer vollständigen und unparteiischen Regesgeschichte*, Helmstädt 1748; *Neue Nachrichten über den berühmten spanischen Arzt M. S.* 1750; H. ab Altwoerden, *Historia M. S.*, Helmstädt 1727; Tredsel, *Die protestantischen Antitrinitarier vor Janus Socin*, Heidelberg 1839; Heberle, *M. S.s Trinitätslehre u. Christologie*, Tüb. Jähr. f. Theol. 1810; Mittlet, *Relation du procès criminel intenté à Genève en 1553 contre M. S.*, Genève 1844; Saübet, *Les doctrines et le procès de S.*, Revue des deux Mondes 1848; M. Monnier, *M. S. et les libertins de Genève*, Revue Suisse 1849; Brünnemann, *M. S.*, Berlin 1865; Chauvet, *Etude sur le système théologique de S.*, Straßburg 1867; Bünjer, *De M. S. doctrina* 1876; Roget, *Histoire du peuple de Genève* Bd IV, 1877; Willis, *Geschiedenis van het Protestantisme*, 10 ed. J. P. Hofstede de Groot 1877; Willis, *S. and Calvin, a Study of an important epoch in the early history of the Reformation*, London 1877; Dardier, *M. S. d'après ses plus récents biographies*, Revue historique 1879; ders., *Art. M. S. in Lichtenbergers Encyclopédie des sciences religieuses* XI, 570—582. Der fruchtbarste S.-Schriftsteller war H. Tollin (ref. Prediger in Magdeburg, gest. 1902). Er veröffentlichte folgende Schriften und Abhandlungen: im Jahr 1874: *Toulouser Studenteleben im Anfang des 16. Jahrh.* (Hüll. Taschenbuch); des Arztes M. S. Lehrer in Lyon, Dr. Synph. Champier (Archiv für pathol. Anatomie und Physiol.); *Paulus Burgenis' Schriftbeweis gegen die Juden* (Beweis des Glaubens); *Die Beichtväter Kaiser Karls V.* (Mg. f. d. Litt. des Auslands); 1875: *Dr. Mart. Luther und Dr. M. S.*, eine Quellenstudie, Berlin, Mecklenburg; *S. Kindheit und Jugend* (3bTh von 20 Jahns); *S. und die Bibel* (3bTh); *M. S. als Geograph* (Jähr. d. Gesellschaft f. Erdkunde); Wie M. S. ein Mediziner wurde (Geschichts Deutsche Akademie); *Buchdruckerstreit in Lyon in der Mitte des 16. Jahrhunderts* (Mg. f. d. Litt. des Auslands); *Die Toleranz im Zeitalter der Reformation* (Hüll. Taschenbuch); *Butlers Confutatio der Libri VII de Trinitatis erroribus* (ThStk); *Straßburger kirchliche Zustände zu Anfang der Reformation* (Mg. f. d. Litt. des Auslands); 1876: *Das Lehrsystem M. S.s*, genetisch dargestellt, Gütersloh (2. u. 3. Bd 1877); Ph. Melanchthon und M. S., eine Quellenstudie, Berlin, Mecklenburg; *Charakterbild M. S.*, Berlin, Habel (ins Französische, Englische und Ungarische übersetzt); *S. Pantheismus* (3bTh); *S.s Teufelslehre* (3bTh); *S. Lehre von der Gotteskindshaft* (3bTh); *S. auf dem Reichstag zu Augsburg* (Ref. Kirchenzeitung); *M. S. und M. Bürger* (Mg. f. d. Litt. des Auslands); *Die Entdeckung des Blutfreislaufs durch M. S.*, Jena, Dusßt; 1877: *M. S.s Toulouser Leben* (3bTh); *M. S.s Dialoge von der Dreieinigkeit* (ThStk); *M. S.s Sprachkenntnis* (3bTh v. Deliph u. Guericke); Alex. Alessi Widerlegung von S.s Restitutio Christianismi (3bTh); 1878: *Zur S.-Kritik* (3bTh); *S. Italienische Reise* (Hüll. Taschenbuch); 1880: *Servet und die oberländischen Reformatoren* I, Berlin, Mecklenburg; 1881: *S. über Predigt, Tanz und Abendmahl* (ThStk); *S.s Christologische Verbreiter* (3bTh); 1891: Thomas Aquin, Der Lehrer M. S. (3bTh). Tollin hat große Verdienste um die S.-Forschung; ist aber mehr Advokat als Geschichtsschreiber. A. v. d. Linde, M. S. Eine Brandoffer der Gereformierte Inquisition, Groningen 1901; Geymonat, M. S. et ses idées religieuses, Genf 1892; Bignon, M. S., Genf 1903; Choisel, La Théocratie à Genève au temps de Calvin 1901; ders., Le procès et le bûcher de M. S. (Revue Chrétienne 1903); L. Monod, Une réparation (ibid.); Bulletin de la Soc. de l'hist. du protestantisme français, passim, besonders Bd XXVIII (1879) und LII (1903); vgl. auch die Biographien Calvins (f. d. Art. Bd III, 654 ff.), dazu noch Kampfchulte, Joh. Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf, II, Leipzig 1899; Doumergue, Jean Calvin, les hommes et les choses de son temps III, 658—663; Bignon, Séb. Castellion, sa vie et son oeuvre, 2 Bde, 1892.

Michael Servet (die Form *Serveto* findet sich auf den Titeln der zwei ersten Schriften, die Prozeßakten von Vienne und Genf gebrauchen diese Form nie, dagegen *Servetus* 45mal, *Servet* 137mal, *Servoz* 1mal) ist wahrscheinlich in Tudela in Navarra geboren. Sein Vater stammte aus Villanueva in Aragonien, weshalb sich S. später nach der Sitte der Zeit auch Villanova nannete. Die Mutter war eine Französin und hieß wohl Revés. Das Datum seiner Geburt ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Die Berechnungen schwanken zwischen 1495 und 1518; die größte Wahrscheinlichkeit spricht für den 29. September 1511. Frühzeitig zum Juristen bestimmt, machte Servet seine ersten allgemeinen Studien in Saragossa bei dem gelehrten Geographen Petrus Martyr de Angibiera und trat 1525 als Almanensis in den Dienst des kaiserlichen Hofgeistlichen Juan de Quintana. Als Begleiter desselben kam er 1528 nach Toulouse, wo er zunächst allerdings Jurisprudenz studierte, in der Folge aber durch das Auffinden einer Bibel zum „estudieux de la Sainete Escripture“ wurde. Angeregt durch das Studium der Schrift hielt er sofort mit einigen seiner Mitschüler collegia biblica und vertiefte sich in die Schriften Melanchthons und Pauls von Burgos. Mit Quintana wohnte Servet im Februar 1530 der Krönung Karls V. zu Bologna bei und reiste sodann im Gefolge seines Herrn, welcher mittlerweile kaiserlicher Beichtvater geworden, nach Deutschland zum Reichstage. Dass er Luther auf der Festung Coburg besucht habe, lässt sich geschichtlich nicht nachweisen. Die Stelle, aus der man ein persönliches Zusammentreffen S. mit Luther bat schließen.

tenen Anlaß caliter enim propriis auribus a te declarari  
aliter a doctore Paulo et aliter a Lutherio et aliter a Melanchtone,  
Op VIII, 862). Nicht unmöglich ist, daß er eben in Augsburg Buzer kennen  
lern und mit ihm im Herbst 1530 die Reise nach Basel gemacht hat. Nachweisbar  
ist sein Zusammenkommen mit Skolampad im Oktober 1530.

Melanchton, der fremdarische Anschauungen besser ertragen konnte als irgend einer  
der genannten, nahm den Kremling um seiner geistigen Strebsamkeit willen herzlich  
zu und lag sich in mündliche und idrische Verhandlungen mit ihm ein, immerhin in der  
Zeit, den theologischen Erforschungstrieb Servets in richtige Bahnen leiten zu  
können. Die verliegenden Briefe des Basler Reformators an und über den spanischen  
Ubildern sind außerordentlich bedeutsam; sie zeigen uns nämlich, daß Servets anti-  
numerarische Anschauungen eben 1530 im wesentlichen abgeschlossen waren, und daß er  
einen Anfang an auch der liebvollichen Belohnung eine unzugängliche Starrköpfigkeit ent-  
wickelte, welche selbst den wohlwollenden Skolampad unheimlich berührte und  
am Anfang reizte. Hätte der erste Brief noch beginnen können: „Joh. Oec. Serveto  
Hispano Domini spiritum preeatur“, so muß der zweite die Opposition schon deut-  
lich habe verstanden, den Adrenarien anreden als „negans Christum esse filium Dei  
consustancialis“ und in der Ermahnung givselt: „wenn wir dich noch als einen  
Christen sellen gelten lassen, so mußt du bekennen, daß Christus Gottes gleichartiger und  
gleichwertiger Sohn sei“. Und als Servet, der in Basel wohl wegen Skolampads Wider-  
sprüche keinen Drucker finden konnte, nach Straßburg gereist war, sich dort bei Capito  
und Bucer hinzog und in Hagenau sein Erstlingswerk de trinitatis erroribus libri VII  
hatte drucken lassen, da bat Skolampad Buzern, er möge doch an Luther schreiben, daß  
sie, die Schweizer und Elbässer Reformatoren, mit dem Buche nichts zu schaffen hätten,  
und nannte den Spanier in diesem Briefe geradezu eine Besie. Zwar wollte Skolampad  
in einem bewußten Entschluß an den Basler Rat auch jetzt noch nichts von persön-  
licher Verfolgung des Verfassers wissen, aber die Verbreitung seiner Schriften sollte  
christlich verboten und mit Gewalt verhindert werden; und auch Zwingli warnte  
einfach vor den grundsätzlichen Irrleben dieses abscheulichen Spaniers. Nun suchte  
zwar Servet in der Einleitung zu seiner zweiten 1532 ebenfalls im Elsaß erschienenen  
Schrift, Dialogorum de trinitate libri II; de justitia regni Christi capitula IV,  
den schlimmen Eindruß, den sein erstes Buch hervorgerufen, durch Zugeständnisse formeller  
Ratür zu verwischen, allein in der Zache selbst blieb er dabei, daß weder die alte Kirche  
noch die Reformatoren sich im Einverständnis mit der heiligen Schrift befänden. Er  
stand auf beiden Seiten ein Gemisch von Wahrheit und Irrtum: nee eum istis nee  
eum illis in omnibus consentio aut dissentio. Omnes mihi videntur habere  
partem veritatis et partem erroris; et quilibet alterius errorem dispicit et nemo  
suum videt. Dial. de Trin. lepte Seite. So brach er seine Verbündung mit der  
Reformation, welche überhaupt nie eine lebensvolle gewesen und nicht über das Stadium  
der ersten Præliminarien binangegommen ist, für immer ab.

Unbefriedigt verließ Servet Deutschland, das er offenbar mit hochliegenden Hoff-  
nungen und Plänen betreten hatte. Er ließ nun sogar eine Zeit lang die theologischen  
Untersuchungen liegen und widmete sich in Paris unter dem Namen Villanyanus dem  
Studium der Medizin. Damals befand sich auch Calvin in Paris, doch kam eine bereits  
abredete Predigung der beiden nicht zu stande. Servet verließ auch Paris schon 1531  
und lebte nun einige Jahre in Lyon, wo er teils als Korrektor für eine Druckerei  
diente, teils literarisch thätig war. Zu letzterer Beziehung machte er sich damals ver-  
ständig durch eine Neuauflage des Problema mit zahlreichen selbstständigen, teilweise  
sehr verbreiteten Anmerkungen freilich diejenige über die Unfruchtbarkeit Palästinas, welche  
ihm Calvin später als Verleumdung Meins zur Last legte, stammte gar nicht von ihm!).  
Bei 1537 an finden wir ihn aus neue in Paris und zwar vorzugsweise mit medi-  
zinischen Arzten beschäftigt, für welche er im Verlehr mit dem namhaften Lyoner Ge-  
lehrten Simurgen Chomper neues Interesse gewonnen hatte. Auch auf diesem Gebiet  
wies er bald herausragende Leistungen auf: jener Zeit gehörte seine Abhandlung über die  
Zähne und ihren Gebrauch in der Medizin, einer späteren die Entdeckung des doppelten  
Blutkreislaufes in. Es erworb sich auch 1538 in Paris den medizinischen Doktorgrad.  
Doch schon am 5. 11. zu gleicher Zeit seine öffentlich ausgesprochenen Ansichten über die  
jetztliche Bedeutung der Astrologie die bestätigten Anklagen von seiten der Pariser  
Universität zu, infolge welcher er die Hauptstadt verlassen mußte. Auch zu Charleville im  
nördlichen Frankreich, wo er nun einige Zeit als Arzt praktizierte, konnte er nicht bleiben.

Dagegen hat er von 1540 an eine Reihe von Jahren in Vienne zugebracht, und zwar in den glücklichsten Verhältnissen als vertrauter Freund seines ehemaligen Pariser Schülers, des Erzbischofs Paulmier, und als allgemein geachteter und beliebter Arzt. Von Vienne aus besorgte Servet für befreundete Lyoner Verleger eine zweite Auflage seiner Ptolemäusdition, sowie eine neue Ausgabe der lateinischen Bibelübersetzung des Sanctes Pagninus (vgl. den Art. „Bibelübersetzung“ Bd III S. 51).

Wohl aus dieser erneuten Beschäftigung mit der bl. Schrift erwuchs nun im Laufe der vierziger Jahre allmählich Servets Hauptwerk, die Entwicklung des Gedankens, daß nicht erst im Laufe des Mittelalters, sondern seit den Tagen der alten ökumenischen Konzilien und gerade durch diese seinem ursprünglichen Wesen entfremdete Christentum zu rekonstruieren. So wenig ein solches Programm der modernen Theologie horrend erscheinen kann, so sehr wir im Gegenteil prinzipiell eine solche restitutio ad integrum als eine notwendige Konsequenz der Reformation begrüßen müssen, so natürlich ist es, daß Servets Zeitgenossen dafür nicht das mindeste Verständnis besaßen, und daß namentlich die Freunde der Reformation in Servets Anschaungen gerade wie im Anabaptismus eine Lebensgefahr für die evangelische Kirche erblickten. So fand denn Servet auch für dieses Werk wie für seine erste Schrift nur auf Umwegen einen Drucker. Der Lyoner Buchhändler Johann Freslon, an den Servet sich zunächst wandte, verlangte offenbar ein Gutachten Calvins. Wenigstens finden wir Servet in den Jahren 1545 und 1546 durch Vermittelung Freslons in lebhafter Korrespondenz mit dem praedicator Gebenensis. Allein wie schon früher im Verkehr mit Colompad, so lernen wir auch jetzt Servet kennen als einen, der nur Lehrengabe erteilen und vom Standpunkte geistiger Superiorität aus seinen subjektiven Anschaunungen der biblischen Offenbarung die Anerkennung objektiver Wahrheit erzwingen will. Calvin wird als ein beschränkter Kopf behandelt, er, Michael Servet, dagegen nahezu identifiziert mit dem Michael der Apokalypse (12, 7). Obgleich Calvin nicht gewohnt und gewiß auch keineswegs gewillt war sich sagen zu lassen, er besitze keinen rechten Begriff von der Wiedergeburt u. dgl., antwortete er dennoch dem selbstbewußten Spanier zuerst ohne Herbe, indem er ihn, wie es einst Colompad gethan, ermahnte, seinen hochfahrenden Sinn aufzugeben und ein demütiger Schüler der Wahrheit zu werden. Zu diesem Behufe verwies ihn Calvin auf seine institutio. Daraufhin sandte ihm Servet ein Exemplar derselben mit zahlreichen Handglossen und zugleich im Manuskript einen Teil seines eigenen in Vorbereitung befindlichen Werkes mit der Bemerkung, Calvin werde darin neue und staunerregende Gedanken finden! Zugleich erbot er sich, selbst nach Genf zu kommen, um, wenn Calvin dies wünsche, ihm persönlich seine Anschaunungen vorzutragen. Daraufhin erklärte Calvin im Februar 1546 in einem Schreiben an Freslon, er habe Nötigeres zu thun als sich mit diesem anmaßenden Menschen zu beschäftigen, und in einem Brief an Zarel, er würde, falls Servet nach Genf käme, alles aufzubieten, daß der gefährliche Irrlehner die Stadt nicht lebend verließe (si venerit, modo valeat mea autoritas, vivum exire nunquam patiar, 13. Febr. 1546. Opp. XII, S. 283).

Servet schickte nun zwar Calvin ein höhnisches Abschiedsschreiben, knüpfte aber mit anderen Genfer Predigern und mit Viret an; freilich mit um so weniger Erfolg, weil er nun immer desperatae Ausprüche that, und z. B. hinsichtlich der Trinitätslehre zu der blasphemischen Äußerung sich hinreißen ließ: „stat des Einen Gottes habt ihr einen dreiköpfigen Cerberus“. In einem dieser Briefe (an den Genfer Prediger Abel Poupin) kommt auch die bemerkenswerte Stelle vor: „Ich weiß des Bestimmteten, daß ich um dieser Sache willen das Leben werde lassen müssen; dennoch bleibe ich unentwegt, damit ich, der Jünger, ähnlich werde meinem Meister“. Und in der That ließ er nun, heimlich zwar, sein längst vorbereitetes Werk Christianismi Restitutio (den ganzen Titel s. o.) bei Balthasar Arnouillet in Vienne drucken und versandte es, ohne in Vienne selbst das mindeste laut werden zu lassen, anfangs 1553 nach Lyon, Genf und Frankfurt. Das umfangreiche Buch (734 Octavseiten) könnte auch als „Servets sämtliche theologische Werke“ bezeichnet werden; denn es besteht aus lauter großen und kleinen Aufsätzen und beginnt mit einer allerdings überarbeiteten Wiederholung von Servets früheren Einwendungen gegen die altkirchliche Trinitätslehre, und zwar wird das früher Gesagte wohl möglich mit noch massiveren Ausdrücken bestätigt und dabei namentlich der Umstand hervorgehoben, daß die unbiblische, zu Tritheismus und Atheismus führende, satanische Lehre gleichzeitig mit dem Verderben der Kirche aufgekommen sei.

Der positive Lehrgehalt von Servets Restitutio ist nicht leicht zu gewinnen und noch weniger leicht zusammenzufassen. Mit der Wesenstrinität verwarf Servet keineswegs

„... er initiiert vielmehr eine Offenbarungstrinität, indem er Gott und die Offenbarung disponieren läßt. Der erste Offenbarungsmodus, der Erzähler, ist das Werk ih zumal verbunden als göttliches Urteil, der zweite Modus ist das Werk ih zumal verbunden als göttliche Urkraft. Nach der Offenbarung folgen das Werk ih dem unvermeidlichen Weisen Adams, in den Engeln, in den Menschen und zuletzt im alten Bundes als Schattenbild, bis es in Christo Fleisch wird. Maria muß in der That Heilsmutter genannt werden; denn auch der Leib Christi war körperlicher Substanz, ist es aber in voller Glorifizierung erst seit der Auferstehung. Durch den erronen Christus, jen Lebewohl selbst, ist auch der Geist, welcher er über uns als Freude, Lebenskraft, natürliches Geistesbewußtsein und Gesetz vorbanden nun, zu einer solchen Vollheit gelangt, als das in den Menschen wohnende Wiederleben mit Unsterblichkeit sprünge. Daß die beiden Offenbarungsmodi aufhören werden, reicht Zwingli noch in die Restitutio nicht mehr geradezu aus. Auf diese theologischen Studien hat Zwingli viel Gewicht, daß er für den Glauben nur als Anerkennung der Offenbarung Christi in seinem Etatheim Raum hat. Das Sündenbewußtsein, auf Grund dessen Zwingli mit ihm die Reformationen einen ethischen Glaubensbegriff gewonnen haben, kann er Zwingli fürt zu; erklärt er doch, vor dem 20. Jahre könne beim Menschen von einem echten Christus nicht die Freiheit sein. Daß er von der Kinderaufse nichts wissen wollte, um von seiner ethischen Wertung des intellektuellen Momentes zusammen. Eben darum heißt es dann die Taufe des Erwachsenen als Geistesmitteilung, das Abendmahl als Fleisch-nahrung und die guten Werke, insbesondere die Askese als Geistesübung sehr hoch. Nach dem Tod, sagt er durch ein Reinigungsfieber den Christen vollends von den Schläden des verantänderten Lebens befreit werden.

Daß der Seibart des Erzbischofs von Vienne darauf bedacht war, seine Autorität aufzubauen eines mit aller Kirchenlebe so gründlich zerfallenen Systems geheim zu halten und darum auch sein Werk nur in der Ferne verbreiten ließ, darf nicht befremden; ebenso rechtfertigt das Calvin, als er des Buches ansichtig wurde, sofort wußte, wer der Verfasser sei, und daß er, dessen bestes Lebensziel die Evangelisation seines Vaterlandes Frankreich war, Servets Restitutio mit dem nämlichen Zugriff begrüßte, wie einst Eckhardt das Christianismuswerk des Spaniers. Calvin mußte in dem ganzen Vorgehen Servets schon in dem Nomus Restitutio einen äußerst gefährlichen Hauptschlag des Antikirchsts. Wie 13, 25 zur Disreditierung und Herabsetzung des kaum aufgeblühten und sonst schon schwer bedrohten französischen Protestantismus erschienen. Und in diesem Sinne — aber kein nur in diesem — kann man allerdings sagen, Calvin habe Servet „systematisch“ zerstört. Es ist neuwähig, daß wir diesen Gesichtspunkt von vornherein feststellen, weil mir von ihm aus eine richtige historische Beurteilung der so vielsach mißhandelten Leidenschaft des Servetus meidlich ist. Die neumodische Tendenz, Calvin zu einem geringen, von religiösem Hass geleiteten Denunzianten oder zu einem um seine lokapolitische Machtschwäche & freie Miniaturdichter herabzuwürdigen, ist mindestens ebenso läßlich wie unethisch. Liebomube um die Integrität von Calvins Reformatorwürde. Gerade die beiden Schriften Calvins gegen Servet vom Februar 1553 zeigen uns den Reformator in allen seinen eindrücklichsten auf der hohen Warte eines Feldherren im großen Zivil, der mit vollem Zutraut die Entscheideungsschlacht in Feindesland niedrige geschlagen wissen. Treten wir nun von in die Einzelheiten, deren Beschreibung der Art. „Calvin“ (Bd III, §. 651 ff.) aus, um auf:

Am 10. Januar 1553 hatte die Christianismi Restitutio die Presse verlassen. Am 10. Februar 1553 schrieb ein in Genf lebender Jesuit, Wilhelm Trier, an einen Vertrauten in Lyon, Ramon Aburon Arriés, der ihm Vorwürfe wegen seines Übertritts machte, und um in die romische Kirche zurückzuführen führte: es sei nicht so schlimm mit dem Servetus der Genfer Kirche, dagegen dulde man in Frankreich einen Menschen, der ein Buch über die Gottheitstreiten geidrieben habe. „Man unterhält dort einen Reiter, der kommt und andere vorzeigt überall, wo er sein wird. Wenn ich von einem Reiter rede, so kann ich nicht darunter einen Mann, der von den Portugiesen ebenso verurteilt werden wird wie ich, oder wenn ich einen verurteilt werden sollte ... Es ist ein portugiesischer Zynicus mit seinem dummlichen Namen Michael Servetus, aber er nennt sich jetzt Eckhardt und heißt jetzt als Arzt auf. Er hat einige Zeit in Lyon gelebt, jetzt hält er sich in Rom auf, wo das Buch, von dem ich rede, von einem gewissen Barthazar Mai aufgestellt und auf ihn ist. Und damit Abi nicht meint, ich rede davon nur vom Zyniker, ich hab auf das erste Blatt als Beweisstück“ (d'Artigny a. a. S. 80, 83). In Lyon kam der Servetus nicht an, in überaus wahrscheinlich, wenn man nicht geradezu

mit Willis sagen darf: „Calvin denunziiert Servet durch Vermittlung des Kaufmanns Trie den kirchlichen Autoritäten Lyons.“ Calvin möchte aus den Episteln Arneys an Trie und deren Befreiungsversuchen gemerkt haben, daß jener in enger Verbindung stehe mit der Inquisition. Warum sollte nun diese Inquisition, welche jährlich hunderte von armen Evangelischen hinopferre, nicht auch einmal das Werkzeug werden, einen gefährlichen Feind des Evangeliums zu beseitigen? Zunächst ging denn auch in der That alles nach Calvins Wunsch. Arney benachrichtigte von dem Inhalt des empfangenen Briefes sofort den Lyoner Inquisitor Dry, und dieser säumte nicht, bei dem Kardinal von Tournon und bei dem Generalgouverneur der Dauphiné, Herrn von Maugiron, Lörin zu schlagen. Eine erste Untersuchung fand statt. Doch leugnete Villanovanus jegliches Wissen um das inframihierte Buch, und weder bei ihm noch bei Arnouillet entdeckte man auch nur ein einziges kompromittierendes Blättchen. Allein die Inquisition ließ nicht nach. Auf Drys Befehl mußte Arney seinen Vetter Trie um Zustellung des ganzen Werkes bitten. Und nun mußte Calvin wohl oder übel, wollte er den glücklich eingeleiteten Prozeß nicht verloren geben, in ungleich direkterer Weise als bisher mitwirken. Das gewünschte vollständige Exemplar der Restitutio konnte nämlich nicht nach Lyon abgeschickt werden, weil es sich nicht mehr in den Händen Calvins befand. Statt dessen lieferte aber Trie 24 Briefe Servets an Calvin als Beweisstücke gegen jenen an Arney, bezw. an die Inquisition aus. Zwar erklärte er, es habe Mühe gekostet, dieselben herauszubekommen, und Calvin habe nur aus Freundschaft für ihn, um ihn nicht dem Vorwurf eines leichtfertigen Anklägers preiszugeben, die Briefe ausgeliefert. Allein man sieht deutlich, daß Calvins Widerstreben nur aus der leicht erklärlichen Scheu herstammt, als Beleidigungszweck im Dienste der Inquisition fungieren zu müssen. Aus Tries zweitem Briefe geht deutlich hervor, wie peinlich es für Calvin war, daß ein Gelingen seines Planes seine förmliche Mitwirkung erheische. Den eigentlich groben Fehler hat freilich Calvin erst dadurch begangen, daß er diesen seinen Anteil an dem Inquisitionsprozeß später in seiner „Widerlegung der Irrtümer Servets“ mit pomposen Beteuerungen rundweg leugnet hat — in unserm Augen ein Umstand, der ungleich tiefere Schatten auf Calvin wirft als alle sonstigen Anklagepunkte, welche man aus dem Servetbandel gegen den Reformator zusammengestellt hat. Servet wurde auf Grund der von Genf übermittelten Briefe am 4. April zu Vienne bei Ausübung seines ärztlichen Berufes verhaftet und an den zwei folgenden Tagen mit Arnouillet von Dry und dem Kardinal von Tournon aufs eingehendste verhört. Er leugnete, daß er Servet sei, gab vor, diesen Namen eines bekannten Gelehrten nur als Vorwand gebraucht zu haben, um sich mit Calvin in dialektischer Kunst versuchen zu können und erbot sich zum völligen Widerruff. Daraufhin ließ ihn die Inquisition, welche sonst ihre Opfer festzuhalten verstand, schon am 7. April aus dem Gefängnis entwischen, sei es um dem Erzbischof und anderen vornehmen Freunden Servets Unannehmlichkeiten zu ersparen, sei es daß sie Calvins Pläne durchschaut hatte und der Reformation keinen Liebessdiens erweichen wollte. Der Prozeß ging natürlich dennoch weiter. Auf Geständnisse von Arnouilletts Arbeitern wurden in Lyon fünf mit Exemplaren der Restitutio gefüllte Ballen konfisziert, und am 17. Juni erfolgte das Urteil des weltlichen Gerichtes von Vienne, wonach der Reizer zum Feuertode verurteilt wurde. In Ermangelung seiner Person wurde der Spruch an seinen Büchern und seinem Bilde vollzogen. Zwischenzeitlich hatte Servet die spanische Grenze zu gewinnen versucht. Als ihm das nicht gelang, nahm er sich vor, nach Italien zu geben und zwar durch die Schweiz. Unglücklicherweise führte ihn sein Weg über Genf. Zwar darf man es ihm glauben, daß er ohne Aufenthalt nach Zürich weiterreisen wollte; man muß aber auch begreifen, daß Calvin, welcher gerade damals die Opposition eben erst überwunden hatte, auf die Runde, Servet befindet sich in Genf, denselben sofort, Sonntags den 13. August, in seinem Gasthause verhaften ließ und seinen Almanuensis Nikolaus de la Fontaine, einen französischen Nefugié, dazu veranlaßte, die gesetzlich erforderliche Rolle des verantwortlichen Anklägers zu übernehmen. Die Anklage lautete auf Ausbreitung schwerer Irrlehren, um deren willen Servet bereits gefangen gesetzt gewesen und jetzt flüchtig sei. Schon am 14. beschloß der Genfer Rat, sich die Anklagepunkte in genauerer Formulierung vorlegen zu lassen. Unverzüglich setzte Calvin für Fontaine 38 Artikel gegen Servet auf, worin denselben namentlich sein Antitrinitarismus und Anabaptismus vorgehalten wurde. Noch an dem nämlichen Tage, den 15. August, mußte Servet Rede stehen. Hinsichtlich der Trinität gab er zu, daß er den Begriff „Person“ anders auffasse als seine Zeitgenossen, in Betreff der Kindertaufe erbot er sich alles, was er gegen sie gesagt, zu widerufen; über seine persönliche Stellung zu Calvin befragt, blieb er dabei, daß in dessen 60

Um welche Accusationen sich befanden und daß er den Vorwurf, er sei trunken von Zufriedenheit, Calvin mit vollem Recht zurückgegeben habe. Und vor versammeltem Rat stellte Servet an demselben Tage, er sei bereit, Calvin vor der Gemeinde auf Grund des bl. Edicti vertheidigter Accusationen und Missgriffe zu überführen. Da Calvins heftiger Widerstand da war, als Verteidiger Servets aufzutreten, so bat Calvin den Rat, nun selbst als Ankläger beizutreten zu dürfen. Dies wurde ihm gestattet, und nun erfolgte am 17. eine erstaunliche Konfrontation der beiden Gegner. Servet zeigte sich dabei zunächst Calvin überlegen; mit Recht wies er Anklagen desselben, wie die wegen der Unfruchtbarkeit des bl. Landes s. oben als ungewöhnliche Differenzpunkte in ihre Schranken. Im Verlaufe der Verhandlungen scheint sich jedoch Servet zu so starken pantheistischen Äußerungen haben hinreisen zu lassen, daß der Rat den Eindruck bekam, der Prozeß werde ein tragisches Ende nehmen und deshalb beobholt, in Vienne Erfundigungen einzuziehen und die Herren von Bern, Basel, Zürich und Schaffhausen zu benachrichtigen.

Es ist wohl möglich, daß der Rat damit, daß er die Behörden dieser Schweizerstädte zu Rate zog, Calvin gegenüber seine Unabhängigkeit manifestieren und Calvins Einfluß schwächen wollte. Es war zu erwarten, daß diese Städte, wie zwei Jahre vorher beim Prozeß Wolfses (s. d. Art. Bd III S. 281) sich für ein mildes Urteil aussprechen würden. Dann hätte wohl der Rat gegen die Wünsche Calvins Servet glimpflich behandelt. Entschieden sich aber die befragten Städte für Servets Verurteilung, so konnte der Rat diesen Eindruck zu dem seingen machen, nicht nur weil es Calvin so wollte, sondern mit Berufung auf das Gutachten der offiziellen Vertreter der reformierten Christenheit in der Schweiz. Calvin selbst schrieb schon am 20. August an Zarel, er hoffe, die Todesstrafe werde über Servet ausgesprochen werden, wünsche indessen, daß die Exekution in gemilderter Weise vollzogen werde. Servet seinerseits protestierte durch ein Schreiben an den Rat vom 22. August dagegen, daß er, der nur für Theologen geschrieben und sich von dem Vorgehen der revolutionären Wiedertäufer durchaus ferngehalten habe, in einer den Anschauungen der Apostel und der ganz alten Kirche gänzlich widersprechenden Weise wegen seiner Glaubensansichten kriminell solle behandelt werden. Diese Einsprache wies der Rat ab, und am 21. reichte der Generalprokurator Rigot eine Anklageakte aus 30 Artikeln ein. Rigot, welcher nicht, wie früher behauptet wurde, ein Freund Calvins war, sondern im Gegenteil ein Mitglied der Opposition, ein sog. Perriniest, berührte, im Gegensatz zu den von Domaine eingereichten calvinistischen Klagepunkten, die Differenz zwischen Calvin und Servet mit keinem Wort, legte auch den Hauptnachdruck nicht auf Servets Trinitatslehre, sondern auf den Grundgedanken seiner Restitutio, wonach alles bisherige Christentum korrumptiert, die ganze Reformation unchristlich sei, und jeder, der nicht mit Servet einig gebe, auf dem Wege des Verderbens sich befindet. Daneben bekräftigte sich Rigots Klagechrift einlässlich mit Servets Privatleben; sie vermutet eine Abstammung von Juden, nimmt Anstoß an seiner Ehefähigkei und fragt nach Gründen von Servets Accusation nach Genf; schließlich macht sie aufmerksam auf den demoralisierenden Einfluß, den Servets Lehre von der Straflosigkeit aller Menschen vor dem 20. Lebensjahr gerade bei der Jugend ausüben könnte. Auf alle diese Anklagen antwortete Servet mit großer Mäßigung; nachdrücklich beharrte er bei der Aufrichtigkeit seiner guten Absichten, betonte seinen lieben Neppelt vor der mit aller Sorgfalt von ihm erforschten Schrift und die gänzliche Harmlosigkeit seines Genfer Aufenthaltes. Und als ihn hierauf ein weiteres Gutachten Rigots mit großer Herbe der Impertinenz beschuldigte, erklärte Servet, er müsse seine Lehre so lange für die Wahrheit halten, bis ihm das Gegenteil bewiesen werde; auch die allgemeine Missbilligung sei noch keine Widerlegung; es seien im Gegenteil schon sehr oft Lebren, die anfänglich entschieden verworfen worden, später zur Anerkennung gelangt; jedenfalls gestebe er dem gegen ihn angeführten Justinian Iemalii Kompetenz zu, weil zu dessen Zeit die Kirche schon sehr heruntergekommen und die Triumphantia der Künste bereits mächtig gewesen sei.

Am 31. August kam die Antwort von Vienne: ein Gerichtsbote mit einer Abschrift des dort erlassenen Urteils und dem Begehr um Auslieferung des Verurteilten. Obgleich der Rat entblösset war, diesem Wunsche keinesfalls zu entsprechen, wurde doch Servet gefragt, was er vorziehe. Unter Tränen warf er sich zu Boden und bat, man möge ihn in Genf aburteilen. Dennnoch scheint er in seinem Kerker erfahren zu haben, daß Calvin fortwährend mit den Anhängern des Libertinismus zu kämpfen hatte, und infolge davon Hoffnung auf Freilassung gelegt zu haben. Auch was am Tage darauf erfolgte, war accipiēt, Servet zu guten Erwartungen zu berechtigen. Der Rat, ermüdet

durch eine an diesem 1. September in seiner Gegenwart stattgehabte theologische Disputation zwischen Calvin und Servet, beschloß, den Angeklagten mit Papier und Tinte zu versehnen und die Verhandlungen über die angefochtenen Lehrpunkte zwischen ihm und Calvin fortan schriftlich und zwar in lateinischer Sprache vor sich gehen zu lassen. Dieser letztere Beschluß zeigt deutlich die Absicht, auswärtige Experten mitreden zu lassen. Calvin 5 entsprach unverzüglich. Er reichte am 2. September ein Verzeichnis von 38 Sätzen Servets ein, deren teils häretischen, teils blasphemischen und profanierenden Charakter und durchgehenden Widerspruch mit dem Worte Gottes und der allgemeinen Kirchenlehre die Genfer Prediger nachzuweisen bereit seien. Während Servet in seiner Zelle mit der Beantwortung dieses Schriftstückes beschäftigt war, hatte Calvin jenen denkwürdigen Ron- 10 slift mit dem Libertiner Berthelier zu bestehen. Berthelier hatte den Rat zur Aufhebung der von Calvin über ihn verhängten Exkommunikation zu bestimmen gewußt; am Sonntag den 3. September sollte in öffentlichem Gottesdienste durch Bertheliers Teilnahme am Abendmahl die Niederlage Calvins dokumentiert werden. Allein Calvin hatte mit den Auszügen aus Servets Schriften dem Rat einen Protest eingereicht und auch im Gottes- 15 dienste selbst erklärte er, daß er sich nicht fügen und eher sein Leben lassen als gegen sein Gewissen handeln werde. Und Berthelier machte gar keinen Versuch zu kommunizieren. Servet aber erhielt ohne Zweifel von beidem Kenntnis: von des Libertiners Erfolge beim Rat und von Calvins Unbeugsamkeit; denn er führte nun sowohl in seiner Antwort vom 3. als auch in einem Schreiben, welches er am 15. September an den 20 Rat richtete, eine ganz andere Sprache als bisher. Er fing an, Calvin einer unerträglichen Anmaßung zu beschuldigen und an den Rat der Zweiibundert zu appellieren (schon der Umstand, daß der durchziehende Spanier diese Genfer Institution überhaupt kennt, zeigt deutlich, daß er von der Opposition Calvins mit Weisungen versehen wurde); und als ihm die umfassende Replik der 14 Pfarrer von Genf auf seine Antwort vom 25 3. September mitgeteilt wurde, wagte er dieselbe mit Randbemerkungen zu versehnen, wö- 30 rin er Calvin mit Schmähungen überhäuft, ihn einmal über das andere einen Lügner, Schreier, Sykophanten, Simon Magier nennt. Wie weit entfernt Calvin zu jener Zeit davon war, Genf zu beherrschen, ersehen wir am besten daraus, daß der Rat immer noch zögerte, den Spanier zu verurteilen und am 19. September den Beschluß faßte, die sämt- 35 lichen Aktenstücke des Prozesses durch einen Ratsboten nach Bern, Basel, Zürich und Schaffhausen zu senden und die Theologen dieser vier Städte, in zweiter Linie auch die Räte, um ihr Gutachten zu ersuchen. Calvin, welcher reichliche Gelegenheit gehabt hatte, diesen Beschluß vorauszusehen, hatte bereits mehrere Wochen vorher mit seinen Freunden, namentlich mit dem so einflußreichen Bullinger in Zürich, in diesem Sinne korrespondiert, 40 und ihre Antworten hatten so einstimmig sein Urteil über Servet bestätigt, daß er den offiziellen Kundgebungen ruhig entgegenfah. Servet seinerseits suchte die Frist dadurch zu benützen, daß er den wahrhaft verzweifelten Schritt wagte, als förmlicher Ankläger gegen Calvin aufzutreten. Er beschuldigte Calvin u. a. ihn fälschlich der Leugnung der Unsterblichkeit angellagt zu haben, die christliche Wahrheit systematisch zu unterdrücken 45 und Lehrfragen auf eine des Dieners am Evangelium unwürdige Weise zur Kriminalangelegenheit zu machen. Schließlich beantragte er, der Rat möge Calvin des Landes verweisen und sein Vermögen ihm, Servet, als Entschädigung für die erlittene Unbill zuverleihen! Natürlich ging der Rat auf solche Zumutungen nicht ein; doch wurden Beschwerden Servets über seinen persönlichen Zustand fortwährend in durchaus mensch- 50 licher Weise berücksichtigt. Dagegen wurde ihm trotz seiner wiederholten Bitten der Beistand eines Advoekaten nicht gewährt.

Die Antworten, welche am 19. Oktober aus den vier Schweizerstädten eintrafen, waren einstimmig in der entchiedensten Verurteilung der Servetschen Lehren und auch in der Ansicht, daß es gelte, eine verhängnisvolle Gefahr von der gesamten reformierten Kirche abwenden, einmütig aber auch im Stillschweigen über den Punkt, worüber man sie allerdings nicht direkt befragt hatte, worüber jedoch die Entscheidung ihnen allen wenn auch peinlich, so doch selbstverständlich erscheinen möchte: die Unwendung der Todesstrafe. Der Rat von Genf schritt nun zur endgültigen Verhandlung der Angelegenheit. Der Syndikus A. Perrin, Calvins alter Gegner, versuchte nochmals die Berufung an den 55 Rat der Zweiibundert. Statt dessen erfolgte am 26. Oktober das Todesurteil und zwar lautete dasselbe nicht, wie Calvin und die übrigen Genfer Prediger gewünscht hatten, auf eine gemilderte Exekution, sondern nach der vollen Strenge des Gesetzes auf den Feuertod. Der tieferschütterte Verurteilte bat um eine Unterredung mit Calvin und flehte denselben um sein Erbarmen an, worauf ihm Calvin erklärte, daß er ihn keines- 60

... meinlichen Meiven verfolgt habe, und ihn amnes, Gott um Barmherzigkeit, zu den Händen Gottes um Vergebung anzurufen. Am 27. Oktober 1553 wurde das Todesurteil vollzogen. Auf Calvins Wunsch war Zarel herbeigerufen worden, um den Verurteilten zu begleiten. Doch konnte auch er Servet nicht zum geringsten Widerrufe bewegen. Um Gnade bittend für seine Zehtler und um Barmherzigkeit für seine Gegner, rief Servet im festen Glauben an die Wahrheit seiner Lehre.

Es ist eine Paraderie der Geschichtie, daß Spanien, das Land der Inquisition, diesen Mann hervorgerufen und Genf, das Airl so vieler Glaubensflüchtlinge, ihn verbrannt hat. Von dem Zuchterhaufen auf Champel hat auch Calvin ein Brandmal davongetragen, das bis heute keine Rünn der Apologetik von seinem Bild zu entfernen vermocht hat. Genfj ware es ein unhistorisches Verfahren, wollte man an Servet die Anschuldigungen des 19. Jahrhunderts bewundern und die des 16. Calvin zur Last legen. Aber es geht doch nicht an, zu Calvins persönlicher Entlastung die Schuld an Servets Tod auf die Antiklerizalität des Jahrhunderts abzuwälzen. Es ist doch bezeichnend, daß Calvin und seine Anhänger unmittelbar nach Servets Hinrichtung das Bedürfnis fühlten, sich zu rechtfertigen. Schon im Februar 1554 veröffentlichte Calvin in lateinischer und französischer Ausgabe eine Schrift gegen die schuldwürdigen Irrtümer Michel Servets „où il est aussi montré qu'il est licite de punir les hérétiques et qu'à bon droit ce méchant a été exécuté par justice en la ville de Genève. Und im September des gleichen Jahres schrieb Theodor von Beza seinen Traité de l'autorité du magistrat en la punition des hérétiques et du moyen d'y procéder. Wenn es nötig war, Buber zu schreiben, um die Berechtigung der Regehrhürnung zu demonstrieren, so beweist das, daß das Verfahren gegen Servet durchaus nicht die Billigung aller Zeitgenossen gefunden hatte. Zu der That gesteht auch Theodor von Beza in seiner Biographie Calvins: *Les cendres de ce malheureux [Servet] étaient à peine retroussées que l'on se mit à discuter la question du châtiment des hérétiques.* „Ja, die öffentliche Meinung war so wenig einmütig für die Berechtigung der Todesstrafe für die Reyer, daß der Berner Kanzler Nikolaus Gurlinden, dem Calvin seine Apologie zugesandt hatte, ihm schreiben konnte: „Ich hätte es lieber gesehen, wenn der erste Teil Deines Buches, der sich auf das Recht des Schwertes bezieht, das die weltlichen Behörden zur Unterdrückung der Reyer für sich in Anspruch nehmen, nicht in Deinem Namen erschienen wäre, sondern im Namen des Hlats, der wohl selbst verteidigen könnte, was er zethan hat. Ich glaube nicht, daß Du bei bekannten Leuten irgend welche Billigung fandest, wenn Du als der erste von allen ex professo diese fast allgemein verhasste These verteidigen wolltest.“ Den lauesten Protest gegen die Anwendung von Gewalt in Glaubenssachen hat Castellio (I. d. Art. Bd III S. 750 ff.) in seinen gegen Calvin gerichteten Schriften *Traité des Hérétiques* und *Contra libellum Calvinii* eingelegt, wenn er u. a. schreibt: „Tuer un homme, ce n'est pas défendre une doctrine, c'est tuer, une homme. Quand les Genevois ont tué Servet, ils n'ont pas défendu une doctrine, ils ont tué un homme... Défendre une doctrine, ce n'est pas l'affaire du magistrat; c'est l'affaire du docteur... on ne maintient pas sa foi en brûlant un homme, mais plutôt en se faisant brûler pour elle.“ Es ist deshalb begreiflich, daß die Andacht des Zünftendenkmales, das am 350. Jahrestag der Verbrennung Servets in Genf nahe der Richtstätte errichtet wurde, nicht die allgemeine Billigung der französischen Protestantanten fand. Sie lautet: „Fils respectueux et reconnaissants de Calvin, notre grand Réformateur, mais condamnant une erreur qui fut celle de son siècle, et fermement attachés à la liberté de conscience selon les vrais principes de la Réformation et de l'Évangile, nous avons élevé ce monument expiatoire le 27 octobre 1903“ und auf der Rückseite: „Le 27 Octobre 1553 mourut sur le bûcher à Champel Michel Servet de Ville-neuve d'Aragon, né le 29 septembre 1511. Über die Writs an dieser Inschrift cf. Bull. de l'hist. du prot. franç. 1903, 283 ff.; 378 ff.; 569 ff.; und L. Monod in Revue chrétienne, I. Aufl. 1903.“ (B. Riggelnbach & Eugen Lachemann.)

**Serviten** Servi b. Mariae Virginis. Mich. Pocciantii Chronicón verum totius

ordines Servorum b. M. V. ab anno 1233 ad an. 1566. Florentiae 1616. Archangeli Gianni Annales sacerdotum orbi Servorum b. M. V. ibid. 1618. 1622. Eiusdem operis ed. alt. cura A. M. Garibaldi. Tomi. Lucene 1719. 25. P. Florentini Dialogus de origine ord. Servorum b. M. Laun. Deliciae cruditorum. t. I. Flor. 1736. Histoire de l'ordre des Servites de Marie et des sept-marchentoux fondatim. 1230-1310, par un ami des Servites,

2 vols. Paris 1886. Ledoux, Hist. des sept fondateurs de l'ordre des Servites, Par. et Lyon 1889. Spörr, O.S. b. M. V., Lebensbilder aus dem Servitenorden, 4 Bde., Innsbruck 1891 bis 95. — Wichtiger als diese zumeist nur erbaulich gehaltenen Arbeiten ist, was während der letzten Jahrzehnte der Pariser Servit Peregrin Soulier, unterstützt von seinem Ordensbruder Augustin Morini, für die Erforschung und Darstellung der Servitengeschichte geleistet hat. So die von Beiden gemeinsam edierten Monumenta Ordinis Servorum S. Mariae (Brüssel 1897 ff.), wovon bis 1902 vier Bände erschienen (enthaltend die Venizischen Konstitutionen, die alte Legenda de origine ordinis fratrum S. Mariae, die späteren Redaktionen der Ordensstatuten, verschiedene jüngere Berichte über die Gründungsgechichte, auch Lokalgeschichtliches über einzelne Klöster etc.). Ferner von Soulier allein: Vie de St. Philippe Benizi, propagateur de l'ordre des Servites, Par. 1886, sowie: Life of St. Juliana Falconieri, foundress of the Mantellate or Religious of the third ordre of Servites, Lond. 1898. — Vgl. nach: Heimbücher, Orden u. Kongr. I, 471—477. Benedikt Mayr O.S. b. M. V., im XXII XI, 204—211. Kienle, in d. Litt. Rundschau I. d. Ioth. Deutschland 1899, S. 69—71. G. Zäfer im Thür. 15  
1898, S. 291 f. u. 1899, S. 269 f.

Serviten, Servi beatae Mariae Virginis („Diener der hl. Jungfrau; auch: Brüder vom Leidet Jesu, vom Ave Maria, von Monte Senario“) heißen die Glieder eines noch bestehenden Ordens der römischen Kirche, dessen Zweck ist, in Gebet und asketischen Übungen der Verherrlichung und dem Dienste der Jungfrau Maria sich zu weihen. Als der Himmelfahrtstag der Maria am 15. August 1233 in Florenz gefeiert wurde, fühlten sich, wie erzählt wird, sieben angesehene Einwohner der Stadt, die schon seit längerer Zeit Angehörige einer Genossenschaft zum Lobe der hl. Jungfrau (Confraternita de' Laudesi) gewesen waren, von dem Verlangen durchdrungen, sich dem Dienste derselben ganz zu widmen. Diese schwärmerischen Marienverehrer waren: Bonifiglio Monaldi, Bona-giunta Manetti, Manetto dell' Antella, Almidei Almidei, Nicuere Lippi Ugucioni, Gerardo Sostegni und Allefisio Falconieri. Sie zogen sich an einen einsamen Tri auf dem Campo Marzo (Marsfeld) bei Florenz zurück, lebten hier von Almosen und errigten durch die Strenge ihrer Übungen die Bewunderung des Volkes, das ihnen den Namen i Servi della Madonna beilegte. Einiges später (gegen 1236) ließen sie sich auf dem Monte Senario (= Mons sani aeris, 9 ital. Meilen entfernt von Florenz) nieder. Ihre Kleidung bestand damals in einem Rock von aschgrauer Farbe und in einem härenen Hemde; ihr Vorsteher war Monaldi. Der Kardinallegat Gottfried von Castiglione verfah sie (1239) mit einer die übermäßige Härte ihrer Lebensweise etwas milderten Augustinerregel und erteilte ihnen den Namen „Brüder von der Passion Jesu“, welcher der schon älteren Benennung Servi Mariae Virginis und Seryitae jetzt zur Seite trat. Ihre Ordenskleidung wurde nun ein weißer Rock, eine schwarze Kapuze, ein schwarzes Scapulier und ein lederner Gürtel. Papst Alexander IV. bestätigte den Orden 1255. Der fünfte Ordensgeneral Philippus Benizi (Filippo Benizi, 1267—1285) machte sich besonders verdient sowohl um die Fortbildung seiner inneren Einrichtungen, wie um Förderung seines äußeren Wachstums. Er setzte einen Generalvikar für die Provinz Italien ein und verbreitete die Serviten nach Frankreich (wo sie weiße Mäntel und Kleider als Ordenstracht wählten und deshalb Blanes-Manteaux genannt wurden), sowie nach den Niederlanden und Deutschland. Papst Clemens V. (1276) war ihnen nicht günstig und verbot ihnen, Novizen anzunehmen; um so mehr aber fanden sie Unterstützung bei Honorius IV. (1285—87), der ihnen mancherlei Privilegien verlieh. Martin V. gewährte ihnen (1424) die Privilegien der Mendikantenorden. Als fünfster Haupt-Bettelorden (neben denen der Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter und Augustiner) wird ihr Orden in einer Bulle Pius' V. von 1567 genannt. — Zwischenzeitlich hatten sie sich auch in Polen und Ungarn niedergelassen und überhaupt eine beträchtliche Ausbreitung gewonnen. Von den beiden, auf Rückkehr zur ursprünglichen Lebensstrenge dringenden Reformen, die der Orden seit dem 15. Jahrhundert erfuhr, bestand die der „Serviten von der Oberpanz“ (gegründet durch Antonio von Siena 1411) nur bis 1568. Länger hielt sich die 1593 von Bernardino de Nicciolini gestiftete Kongregation der „Einsiedler-serviten“, die sich von der durch diesen Reformer wieder hergestellten Einsiedelei auf den M. Senario bei Florenz aus teils in Italien teils in Deutschland verbreitete. — Zu den bereits im 13. Jahrhundert unter Benizis Verwaltung entstandenen Klöstern von Servitinnen oder „Schwarzen Schwestern“ (ausgebreitet hauptsächlich in Italien und in Süddeutschland, wo u. a. in München noch eine ihrer Niederlassungen besteht), trat seit e. 1300 die Genossenschaft der Serviten-Tertiarien oder Mantellaten hinzu, gestiftet von Juliana Falconieri in Florenz (gest. 1341), bestätigt durch Martin V. 1420, und später auf deutschem Boden hauptsächlich durch Erzherzogin Anna Juliana Katharina (geb. Prinzessin

a Mantua, gest. 1622) ausgebreitet. Von Paul V. wurde dieser deutsche Zweig Tertiarinnen zu einer besonderen Kongregation erhoben.

Die ältere Gelehrten geschichte des Servitenordens ist nicht besonders reich an Zeugnissen, weist aber immerhin einige berühmte Namen auf; so vor allen den Geschichtsschreiber des Tridentiums P. Sarri (i. Bd XVII S. 186), den Mathematiker und Geographen Filippo Tarau zu Padua (gest. 1626) und den immens fruchtbaren Mariologen Ippolito Marracci, sch. 1675 (über welchen Bd XII, 325, s. d. Ene. Räberes mitgeteilt ist). Über einige minder bekannte Autoren (bes. Joachim Piccolomini und Francesco Patrizi) handeln Merini und Seulier in Bd IV ihrer „Monumenta“ (vgl. o.).

Hauptstädte bedeutende Niederlassungen besitzt der männliche Teil des Ordens gegenwärtig noch in Rom (San Marcello) und mehreren anderen Großstädten Italiens (Bologna, Mailand, Neapel, Palermo), in der Habsburgischen Monarchie (von deren 17 Klöstern 9 zur „Dreier Provinz“, die 8 übrigen zur „Österreich-ungarischen Provinz“ gehören); ferner in England (bei London) und Nordamerika (wo er in Chicago 2 und in Milwaukee 1 Kloster hat).

Böckler †.

### Servitien i. d. A. Abgaben, kirchl. Bd I S. 95, 26.

**Seth und die Sethiten.** Litteratur: Die Kommentare zur Genesis bis auf den Mittels in Novak's Handkommentar, ferner S. R. Driver, The Book of Genesis, 4. ed. 1905; Ad. Behmer, Das erste Buch Mose (1905) und Israel, Die Genesis überzeugt u. ausgelegt (1905); breitelt Eb. Schrader, Studien zum Kritik und Erklärung der bibl. Urgeschichte (1863), Karl Budde, Die bibl. Urgeschichte (1883) und Joh. Reinhold, Die bibl. Urgeschichte (1904); — die Geschichten Israels bis an H. Guthe, Gesch. d. W. Israel (2. Aufl. 1904) und S. Leitli, Gesch. Israels bis auf Alex. d. Gr. (1905); — die Realwörterbücher bis auf Gutheres Antikes Bibelwörterbuch (1903) und Blasius Cheyne's Encyclopaedia Biblica (1903); — die monographischen u. komparativen Darstellungen in Phil. Buttman, Mythologus II, S. 1—27: der Mythus von den ältesten Menschengeschlechtern; Heinrich Lütten, Die Traditionen des Menscheneschlechts, 2. Aufl. (1869), S. 116—188; F. Hommel, Die altisraelitische Überlieferung in inschriftlicher Bedeutung (1897), S. 308f.; Eb. Schrader, Keilinschriften u. A. T.<sup>3</sup> 1903, bearbeitet von H. Windfuhr u. H. Zimmern; A. Jeremias, Das A. T. im Lichte des alten Egipts (1901); Joh. Nidell, Genesis und Keilschriftforschung (1903), S. 164ff.

Unter Sethiten versteht man die in Gen 5 aufgeführten zehn Urväter: Adam, Seth, Enöch, Kénan, Mahalal'él, Jéréd, Chanóth, Methuschelach, Lémeh (griech.: Lamech) und Noah.

1. Die Frage nach dem Zusammenhang dieser Namensreihe mit den Überlieferungen der Nekkisraeliten. — Zunächst einen indogermanischen Ursprung von Sethitennamen hat man auf folgende Weise vermutet: Buttman in seinem Mythologus, Bd 1 (1828), S. 173 hat den Namen Noah mit den Silben nysos in dem Namen des Wein-gottes Tiawes zusammengebracht, weil von Noah die Anpflanzung eines Weinberg erzählt wird (Gen 9, 20). Aber selbstverständlich ist diese Verbindungsbrücke eine imaginäre Größe. Über andere Versuche berichtet J. Grill (Die Ervpäter der Menschheit 1875, S. 41ff.), und er selbst hat gemeint, den Namen Noah als die umgestaltete Form eines sanskr. návaka (er meint vielmehr návika „Schiffer“) auffassen zu dürfen. Aber auch zwischen diesen Namen ist kein sprachlicher Zusammenhang möglich. Ebendaselbe ist darüber zu urteilen, wenn wir lesen: „Es ist ablich, wie in der altindischen Sage vom Manus, dem ägyptischen Menes, griechischen Minos, biblischen Noah oder Manoach“ (S. Lehmann in den Verhandlungen des XIII. Internationalen Orientalistenkongress, erschienen 1903, S. 33). Sodann über die Beziehung der Sethitenreihe zu den babylonischen Überlieferungen urteilte K. Delysche (Babel u. Bibel 1902, S. 32): „Auch die zehn babylonischen Ururgen vor der Flut haben als die zehn vorsintflutlichen Urväter und mit allerlei Überemimmungen im einzelnen Aufnahme in die Bibel gefunden“. Aber vergleichen wir die teils von Berossos (ca. 280 v. Chr.) bei Eusebius (Chron. libr. prior. ed. Ebene p. 7 ff.) und teils in Keilschriften erhaltenen Namen der zehn babylonischen Ururgen mit den zehn Sethitennamen: 1. Ηλιογος und Adam; 2. Αλαπαγος und Seth; 3. Αμιζουρ und Enöch; 4. Αμινιρου und Kénan; 5. Μεγάλαγος (nach der armen. Übersezung von Eusebii Chron. Amelagarnus) und Mahalal'él; 6. Αλώρος oder Ιωρος und Jéréd; 7. Ερδούγαγος (nach der armen. Übersezung: Edoranehus) und Chanóth; 8. Αινιμπρος und Methuschelach; 9. Λιδρογος und Lamekh; 10. Σιωριγος und Noah. Ein einziger Blick auf diese zweimal zehn Namen lehrt ja, daß zwischen ihnen so gut wie gar keine lautliche oder graphische Gleichheit besteht. Aber

können sie nicht teils durch Umbildung und Verstümmelung und teils durch Uebersetzung auseinander entstanden sein? Diese Frage ist durch Hommel in den Proceedings of the Society of Bibl. Archaeology 1892 3, p. 243 ff. und dann in The Expository Times (1899/1900, p. 343 und 1902 3, p. 103 ff.) so beantwortet worden: 1. Alorus = bab. Arûru, das Weib des Schöpfergottes Ea, die, wie Ea, Menschen aus Lehm und Blut knetete, = Adam „Mensch“; 2. Alapara (bab. Adapada, abgekürzt Adapa, eine „Zwischenform zwischen Gott und Mensch“, ursprünglich „Wort des Vater“) = Seliôth; 3. Amelon, bab. amelu „Mensch“ = Enôsch „Mensch“; 4. Ammenon „muß auf einer feinschriftlichen Form ummânu „Handwerker, Schmied, Künstler“ beruhen“, und dieselbe Bedeutung kann Kainân (monophysitisiert zu Kénân) besitzen; 5. Megalaros oder 10 Amegalarus sei verderbt aus Amil-Aruru „Mann oder Tiener der Aruru“, und eine verderbte Gestalt davon sei auch das hebräische Mahalal'êl; 6. Daonos oder Daois, vielleicht = Duvu „Kind“ = Jared „Abkömmling“; 7. Euedorakhos = En-me-dur-an-ki, Begründer des barû, Priesterschaft; vgl. die Erzählung über Ch'nôkh in Gen 5, 22—24; 8. Amempsinus = Amel („Mensch“)-Sin = Methu („Mann“)-schelach; 15 9. Opates, wie „Lenormant für das bedeutungslose Otiartes korrigiert hat“, ist babylonisch in der Flitterzählung als Ubara-tutu bewahrt worden und = Lemekh; 10. Chisuthros, Atrahasis, sumerisch Gištug-dir, in vulgärer Ausprache Gissu-tir, der babylonische Noah, der gewöhnlich Pir-napishti „Sonne des Lebens“ genannt wird. — Aber natürlich sieht man, daß an diesen Gleichsetzungen sehr vieles gewagt oder 20 ganz haltlos ist: gleich bei Nr. 1 wird ja die Schöpferin des Menschen diesem ihrem Produkt gleichgesetzt. Die meisten Forscher weisen deshalb auf eine noch geringere Zahl von Gleichheitsmomenten hin, und z. B. Zimmern urteilt in KAT<sup>3</sup>, S. 539 so: „Die Berührungspunkte beschränken sich nicht bloß auf die allgemeine Thatssache, daß in beiden Fällen eine Reihe von gerade zehn Königen bezw. Urvätern zwischen Schöpfung 25 und Sintflut angezeigt wird, von denen in beiden Fällen der letzte, der zehnte, der Held der Sintflut ist, und daß außerdem in beiden Traditionen diesen Helden der Urzeit ungewöhnlich lange Lebensdauern zugeschrieben werden. Es kommen vielmehr auch noch einige auffällige Berührungen in Einzelheiten hinzu. Dahin gehören 1. die Ähnlichkeit in der Namensbildung bei einzelnen der zehn Patriarchen mit der Namensbildung bei den 30 zehn Urvätern (bei Hommel in den Proceedings Soc. Bibl. Arch. 1892 3, 243 ff. findet sich auch mancherlei Unhaltbares). Dieselbe ist, wie es scheint, in keinem Falle der Art, daß der babylonische Name direkt ins hebr. übergegangen wäre (doch beachte das, was oben zur eventuellen Zusammengehörigkeit von Adapa und Adam als N. pr. bemerkte wurde).“ Vielmehr bestehe die Ähnlichkeit nur darin, daß der hebr. Name eine 35 Übersetzung des bab. Namens oder eines Bestandteils desselben sei. So entspreche Amelon, was „wohl sicher“ gleich amelu „Mensch“ sei, dem Enôsch „Mensch“, ferner Ammenon mit der „wahrscheinlichen“ Bedeutung „Werkmeister“ oder mit dem Namen eines Gottes, der ursprünglich Werkmeister geheißen habe, entspreche dem Kénan, dessen Zusammenhang mit dem aram. kainâjâ „Schmied“ oder mit dem sabaischen Gottesnamen 40 Kainan nahe liege. Enmeduranki bedeute etwa „Oberpriester (oder Kündiger?) des Verbindungsortes von Himmel und Erde“, und Ch'nôkh könne doch „der Eingeweiste“ bedeuten. Amel-Sin sei ähnlich Methu-Schelach. 2. Eine auffällige Übereinstimmung zwischen dem, von was Enmeduranki und Ch'nôkh erzählt wird, sei nicht zu verkennen. 3. Die langen Lebensdauern der biblischen Urväter gingen den langen Regierungsduern 45 der bab. Urväter parallel. — Nach meiner Ansicht muß man sich auf folgendes Urteil zurückziehen: Gewiß mögen drei oder vier von den zweimal zehn Namen auf Übersetzung beruhen: z. B. Amelon kann „Mensch“, was im Babylonisch-Assyrischen amelu (oder awilu z. B. bei R. F. Harper, The Hammurabi-Code 1904, p. 152) heißt, bedeuten, wie der Name des dritten in der hebräischen Zehnerreihe, Enoseh, die Bedeutung „Mensch“ 50 besitzt. Ferner Amempsinos könnte einem babylonischen Amelu-Sin entsprechen, und das Wort Amelu könnte durch Methu (= Mann) in Methuschelach erzeugt worden sein, wie auch Praetorius in ZdmG 1903, S. 782 meint: „ְאַמֵּלָעַ und מְתֻחוּעַ sind aus fremden Sprachen in eine möglichst hebräischartige Gestalt übergeführt worden“. Aber daß dabei die babylonische Form der Namen die Priorität besitze, ist durch kein that- 55 sächliches Moment erwiesen. Eher kann man sagen, daß die besondere Art, in der die babylonische Tradition von den zehn Namen Alorus u. s. w. spricht, als seien dies Urväter und zwar in babylonischen Gegenden gewesen, auf Babylonisierung ursprünglich neutraler Materialien beruht. Dafür spricht auch die Methode, nach der die Herrschaftsdauer dieser Könige berechnet ist (nämlich nach dem babylonischen Saros = 3600 Jahre). 60

In einem einer Urreihe, aus der beide Zehnerreihen erwachsen sind, wird ja die Zahl 10, zumindest die Zehnerzahl verhindert. Aber freilich spricht diese Zehnerzahl gegen den Glauben an einen Ursprung der Babylonier auf diese Urreihe. Denn bei den Hebräern tritt die Zehnerzahl vielfach auch in Genealogien als eine natürliche runde Zahl auf. Man kann nicht sagen, wenn nicht aus der Zehnerzahl der Generationen von Sem bis Abraham (Gen 11, 11-26) oder von Boas bis David (Ruth 4, 18-22), so doch aus dem zehnmaligen und Gottsprach (Gen 1, 31-30). Dieser Umstand scheint mir ganz richtig von Dillmann. Über die Herkunft der ungeschöpften Zonen der Hebräer (Berichte der Berl. Akad. 1882, S. 147) betont werden zu sein, und Budde, Die bibl. Urgeschichte S. 178ff. 186 hat mich nicht von Begegnung überzeugt. Dagegen bei den Babylonieren besitzt das Decennalstern keine unbedingliche Bedeutung, sondern diese machen die Sechzig (d. h. 6 x 12) die Grundlage ihres Zahlensystems (Windler in KAT<sup>1</sup>, S. 327). Auch scheint Zerubbabel Kadathon der Schöpfungszeit der Wissenschaften zu Göttingen, 1877, S. 201-223) mit dem Verdacht erbracht zu haben, daß das Jahr 1656 nach der Menschen schöpfung, in welchem zufällig Gen 5 die Zinslist eingetreten ist, aus der von Berossos uns überlieferten Zehnerreihe der Chaldäer entlehnt ist. Vgl. darüber Bertheau in den ZDTh 1877, S. 657-661. Ägyptischen Ursprung von Seth meinte Fr. Lenormant (*Les origines de l'histoire* I, p. 217 ff.) anzunehmen zu dürfen, indem er diesen Ursprung durch die Ebata und syrisches vermittelte sein lassen wollte. Indes scheint mir Ed. Meyer in „Zet-Drelen, eine religionsgeschichtliche Studie“ (Leipzig 1875) gezeigt zu haben, daß Zet ein „analter und ebt ägyptischer Gott“ mit einer „rein ägyptischen Etymologie“ (S. 1), nämlich „die finstere, vernichtende Macht“ (S. 21) war, daß ferner die Aufzählung des Zet als Zennengott aus seiner Identifizierung mit Baal und zwar durch kanaanäitischen Einfluss von Danis aus entstand (S. 51 und so auch Alf. Wiedemann in „Religion of Egypt“ im Extra-Volume von Hastings' Bible Diet. 1905, p. 195<sup>b</sup>), daß dann die syrische mit ihrem Baal besonders den Zet zusammenbrachten (S. 55), und daß infolgedessen endlich der Baal der Ebata von den Ägyptern Zet genannt wurde (S. 57). Einen Zusammenhang von Zet und dem ägyptischen Zet nimmt unrichtig wieder Hommel an (Zeitschr. „Wissen und Glauben“ 1903, S. 10; die altorientalischen Denkmäler u. d. AT, 2. Aufl. 1903, S. 53, 56): „Nach dem wiederhergestellten ältesten Text von Gen 5 ist Zet die biblische Entsprechung von Adapa; die Ägypter haben dies verunklart, indem sie Zet zum Bruder und feindlichen Gegner des Törris machten.“ — Stammt die Zet-Drelentradition endlich etwa aus kanaanäisch-phönizischer Quelle? Nein, aber könnte man sagen, daß die Kainitengenealogie (Gen 4, 17-21) mit ihrer Absicht, die allmähliche Erbauung der Ketzergleiten, Künste und Lebensweisen bei den Menschen, also den Ketzern der Kultur an der Reihe dieser Namen nachzuweisen, mit den bei Eusebius überlieferten Ketzergeschichten der phönizischen Kosmogenie so meßwürdig zusammenhöfe, daß man behaupten könnte, man siehe bei der Kainitengenealogie „auf palästinisch-phönizisch ein Peder“ (Dillmann, Die Herkunft sc., S. 135). Aber man betrachte die benannten Tage des Philo Byblius (bei Eusebius, Praep. ev. I, 10, 5 ff.), daß *Aurum* die Pilze der Bäume (S. 5) und dann des Aion Nachkommen *Phos* zur *Hegemonia* *Phos* also Licht, Feuer und Flamme! das Feuer und dessen Gebrauch erfunden hätten (S. 6), und deren Nachkommen seien Massos und Libanos und Antilibanos Japho Baranamach gewesen. Ihre Mutter hätten die Schamlosigkeit der damaligen Weiber auszutun, sich mit jedem, den sie trafen, zu vermählen! Die Ähnlichkeit zwischen Gen 4, 17 und Gen 4, 17-21 liegt doch nur in der allgemeinen Idee, daß die Anfänge der Errichtungen angegeben werden sollen, und dabei erinnern Philos Sätze doch an griechische Gedanken (z. B. von der Errichtung des Feuers; Hesiod, *Erga* z. 4. 18 ff. etc.) und nur dem, was er von der Schamlosigkeit jener Frauen sagt, kann ich eher auf babylonische Tempelprostitution (Herodot 1, 199) anspielen, als an Gen 4, 17 erinnern, wo die Frauen durchaus eine mischbildige Rolle spielen. *Études sur les religions sémitiques*, 2. ed. 1905, p. 111 f.) betont, Philo Byblius habe aus den hebraischen Überlieferungen entlehnt (comprunté), weil er den Namen Jao bei den Phenicien erwähne. Aber auch dies ist fraglich, da es wohl einen alten Gottesnamen Ja-o gegeben hat (vgl. mein *Zchriften* „Die babylonische Gefangenschaft der Bibel als Bekehrer erwiesen“ 1905, S. 68 f.). jedenfalls aber kann ein kanaanäisch-phönizischer Ursprung der bei den Hebraern gefundenen Urwäterreihen nicht aus positiven Anhaltspunkten abgeleitet werden. Richtig der geneisischen Bezeichnung der hebräischen Urwäterreihen kann also nur das Urteil gestellt werden, daß in ihnen alte Überlieferungen und Ideen, die sich auch auf die Abrahämiden verehrt hatten, in einer eigenartigen Gestaltung vorliegen.

2. Das genetische Verhältnis der Sethitenreihe zur Kainitenreihe. Dabei ist nicht dies die Hauptfrage, daß aus der jahwistischen Pentateuchsschicht nur die Kainitenreihe (Gen 4, 17—21) vollständig, die Sethitenreihe bloß fragmentarisch erhalten ist (Gen 4, 25f.; 5, 29; vgl. hierüber weiter meine Einleitung ins AT, S. 196f. 210), die vollständige Sethitenreihe aber aus der ejoterisch-priesterlichen Pentateuchsschicht stammt. Besonders auffallend ist vielmehr der Umstand, daß die Namen der Kainiten (Adam, Kain, Chanoakh, Irad, Mechuja'el, Methuscha'el, Lemekh sowie dessen drei Söhne Jabal, Jubal und Tubalkain) den obenerwähnten Namen der Sethiten vielfach ähnlich oder gar gleich sind. Auf diesen Umstand hat Buttmann im Mythologus 1, S. 171 die Behauptung gegründet, daß „zweimal dieselbe Stammliste vorliege, nur mit kleinen Abweichungen in der Folge und in den Namensformen, wie sie in allen Traditionen sich finden“. Diese Auffassung hat vielen Beifall gefunden und wird noch z. B. von Holzinger (Kurzer Handkom. zur Gen. 1898, S. 63) und in der Encyclopaedia Bibl. (1903, c. 4411) vertreten. Aber wie ich in der vorigen Auflage erklärte, daß die Operation, durch Uniformierung und Umstellung einiger Namen eine zweite Urväterreihe zu produzieren, mir als zu reflektiert erscheine, so ist neuerdings auch von andern Seiten her die Selbstständigkeit der beiden Namenreihen anerkannt worden: Driver (The Book of Gen. 1905, p. 80) erkennt einfach den eigenartigen Charakter der beiden Genealogien an; Gunkel (1901, S. 122) erklärt gegenüber Budde (Die bibl. Urgeschichte, S. 90ff.) „die Tradition des Je und P (Sethiten) dem Grundstock (nicht der gegenwärtigen Form) nach für älter als die des Jj (Kainiten)“. Auch Zimmern kommt in KAT<sup>4</sup>, S. 512 zu dem Schluß: Beide (die zehn und die sieben) sind „uralt“, nur daß er die fragliche Annahme hinzufügt, daß die Kainitenreihe in sieben allerdings nicht ganz sicheren babylonischen Urweisen oder Offenbarungsvermittlern ihre Prototypen befeßen hätten (S. 538. 542). Nach alledem scheint mir nach wie vor die Annahme richtig, daß die Abrahamiden und dann die Gesamtulation Israel selbstverständlich in ihren Traditionsträgern — die Überlieferung von zwei Linien der Adamsnachkommen besessen haben.

3. Die in der Sethitenlinie verkörperte Gesamtkonzeption. — Längere Zeit war Ewald mit seiner Meinung, daß „jener zehn Urväter Ruhm unter den Vorfahren des Japhetvolkes gewiß einst wie der von Halbgöttern oder teilweise gar Göttern überaus hoch gefeiert wurde“ (Jahrb. der Bibl. Wissenschaft VI, S. 1), und daß Mahalal'el der Glanzgott gewesen sei sc. (Gesch. des Volles Israel I, S. 383) ziemlich in der Vereinzelung geblieben (vgl. aber Wellhausen, JdT 1876, S. 100, Anm.). Aber dann wollte Rob. Brown jun. (in der Academy, vgl. „Beweis des Glaubens“ 1893, S. 353f.) geltend machen, daß den zehn Urvätern ein astronomischer Sinn eigne: sie hätten zehn Sterne des Tierkreises bedeutet. Die genaueren Nachweise, die er versprochen hat, sind meines Wissens noch nicht veröffentlicht. Ferner Hommel bemerkte, daß „die letzten sieben Urväter, Kain bis Noah oder Ummamū bis Chisuthros (Pir-napišti oder Chasisatra), von den Chaldäern in Beziehung zu den sieben Planeten gesezt wurden und dann von den Babylonianern unter die zehn Monate des sog. Weltjahres verteilt wurden“ (The Exp. Times 1902 3, p. 105), und auch Zimmern meint, es sei nicht unwahrscheinlich, daß „auch die biblischen zehn Urväter ursprünglich als Helden der zehn ersten Weltmonate des ersten Weltjahres zu denken seien“ (KAT<sup>4</sup>, S. 511). Aber dies sind keine streng beweisbaren Annahmen, und jedenfalls in der uns vorliegenden Überlieferung weist keine Spur auf die Gottesstellung der Sethiten hin. Auch Ignaz Goldziher (Der Mythus bei den Hebräern, S. 149) müßte davon abziehen, seine solarische Mythen-deutung auch auf die Sethiten auszudehnen (vgl. aber doch bei ihm S. 152: Noah = die Abendsonne). Allerdings Fr. Ulmer, Die semitischen Eigennamen im AT (1901), S. 26 bemerkte: „Der Name ⲁ, den ein Sohn des ⲁ führt, ist tatsächlich ein Gottesname“. Aber er gibt keinen Beweis, und es läßt sich überhaupt nicht begründen, daß die zehn Urväter aus Göttern oder Halbgöttern depotenziert seien. Des Götterpantheon der Babylonier-Akkyer u. s. w. ist vor dem Geiste der prophetischen Jahvereligion überhaupt zerstoben und nicht in transformierter Gestalt konserviert worden. — So wenig wie der mythologische war ferner der ethnographische Gesichtspunkt der primäre, wenn der Israelit die ältesten Menschengeschlechter in zwei Linien zerlegte. Römisch Lenormant (Les origines etc. 1, p. 208 ss.) meinte, aus ethnologischem Gesichtspunkt seien die ältesten Menschengeschlechter in die nomadisierenden und in die sesshaften, oder in die gelben Mongolen und die weißen Kaufkäfer zerstellt worden. Aber dies hat im AT keinen Inhalt, sondern danach sind die beiden Linien der ältesten Menschheit — vielmehr aus religiös-moralischem Gesichtspunkt unterschieden worden. Gegenüber den Kainiten, so

israelitische Bewußtsein von vornherein von der Gottesgemeinschaft weit ab, so ist die Zetbiten der relativ bessere Menschheitszweig. Der Beweis liegt in dem, daß sieben der Zabvii wollte in seiner nur fragmentarisch erhaltenen Zetbiten-alterie die verhältnismäßig gute Nachkommenschaft Adams darstellen, von welcher der 1. Mann stammte, der die Menschheit durch die Flut hindurebten durfte. Denn zwar ist nicht dies anzunehmen, daß der Zabvii bei den Zetbiten die Verehrung Jahwes be-  
kannt ließ (Gen 1, 26<sup>a</sup>; vgl. dagegen Ex 3, 13), aber dennoch liegt in 4, 25f. ein vom Zabvii stammender, wenn auch bishülflich des artikellosen זְהָב und des elohim umfaßelter Abschnitt vor. Namlich einfach von einem Redakter können 4, 25f. nicht mit Schröder (*Studien* z., S. 132) abgeleitet werden. Denn wenn auch Grund vor-  
handen gewesen wäre, daß er die Genealogie des Rains (1, 17—21) mit der des Seth  
(5, 3ff.) in „eine angemessene Verbindung“ brächte, so hätte er diesen Zweck weniger erreicht, als verfehlt, indem er über Seth hinaus auch die Geburt des Enosch eingeschaltet hätte. Alle können 1, 25ff. nur deshalb, weil sie Aussagen enthielten, die nicht ver-  
loren gehen sollten, bewahrt werden sein, wenn sie dabei auch betreffs des זְהָב und זְרַבְּעָה umfaßt wurden sind. Ubrigens V. Jacob (*Der Pentateuch* 1905, S. 10f.) meint, muß Enosch bei der Zet in 1, 26<sup>a</sup> deshalb bekannt gemacht worden, damit der Satz 26<sup>b</sup> „damals nun man an mit dem Namen Jahwes zu benennen“, wie Jacob ohne that-  
sächlichen Inhalt deuten will, als Hinweis auf 5, 29 angekündigt werde. Aber abgesehen davon, daß in dem Namen זְהָב die von Jacob darin gefundene Spur vom Namen Jahwes keineswegs endet werden kann, hätte der Erzähler, wenn er mit Jacob als ein einziger veranschlagen wäre, diese Bemerkung auch in 5, 11 anfügen können, und dann wäre mit dem זְהָב „damals“ noch deutlicher auf die Generation von Enosch hingewiesen worden.

Also auch der Zabvii hat in der Grundlage von 4, 25f. seine Darstellung der Zetbielinie begonnen und doch hat auch schon der Zabvii nicht aus der Kainitenreihe, sondern aus der Zetbielinie denjenigen Mann stammen lassen, der wegen seiner ver-  
hältnismäßigen Vorzüglichkeit für den göttlichen Plan das geeignete Werkzeug wurde, das Menschengeleichheit durch das Strafgericht hindurch in eine bessere Periode der Geschichte hinüberzuleiten (Gen 5, 29; 6, 5—8). Damit stimmt auch die Erwähnung Noahs als eines berürragenden Kriemmen (Hes 11, 10, 20 (Gen 5, 9)) zusammen, und daß nach dem religiösen moralischen Gesichtspunkt die vorzüglichste Menschheit schon von der ältesten israelitischen Tradition in zwei Linien zerlegt worden sei, dies war auch die gemeinsame Überzeugung der Interpreten des Altertums bis auf Lenormant (*Les origines etc.*, 1880, p. 262). Man kann auch in der That schon dies nicht zugeben (gegen Dillmann im Kurzgefl. ergr. Handb. z. Gen. 1882, S. 87), daß erst derjenige, welcher das 4. Kapitel aus Quellen zusammengearbeitet habe, den Gegenzug der bösen und der guten Urwäter eingeführt habe. Nun meint aber Budde (*Die bibl. Urgeschichte*, S. 93—103) sogar dies bewiesen zu haben, daß auch die eiseterisch-priesterliche Zetbielinie nach ihrem genuinen Sinn nicht die relativ fromme Abteilung der vorzüglichsten Menschheit sein wolle.  
Denn der Zundensfall habe auch bei den Zetbiten nachwirken müssen; Henoch werde wegen seiner Heiligkeit hervorgehoben (Gen 5, 21); nach dem masseretischen Texte allerdings kommt nur ein Zebrti in der Zet in, aber nach dem samaritanischen Texte vielmehr drei; die Zetbielinie sei ursprünglich selbstständig, fern von der hervorhebenden Zetle des brudermörderischen Rainsgeschlechtes gedacht. Holzinger hat diese Ansicht nur reproduziert, nicht mit neuen Gründen gestützt, und Gundel spricht nicht gerade über die Ausführung Buddes, weil er meint: „Die ganze Tradition von dieser Urzeit, wie sie P. bietet, stammt aus Babylonien“ (S. 122). Wer aber, wie es oben in Nr. 1 als richtig erwiesen werden ist, die hebräische Darstellung der Urzeit als eine mindestens relativ sichbständige betrachtet und deshalb fragen muß, was denn die hebräischen Quellen mit der Zertheil der Urwäterreihen gemeint haben, der muß gegenüber der neuen Auffassung folgendes zu bedenken geben: 1) Die den Zetbiten bisher beigelegte religiös-ethische Güte soll nur eine relative sein. 2) Es ist ein Zaltum, daß nicht aus den Kainiten, sondern aus der Zetbielinie (sowohl bei J: 5, 29; 6, 5—8 z., als auch bei EP: 6, 9ff.) der Stammvater der vorzüglichsten Menschheit abgeteilt wurde, und der von Noah er-  
wartete Zet in 5, 29 bestand darin, daß Noah derjenige Mensch sein sollte, der nach dem Eintritt der vollen Zuhne für die mit Adam begonnene Gottesverlehnung eine neue Periode der Gottes- und Menschenbeziehung einleite, wo die Ackererde nicht mehr einem Zufall unterworfen sein werde (8, 21f.). Da die in Betracht kommenden Partien des jahvistischen Werkes (3, 17; 5, 29; 8, 21f.) sich so genau entsprechen, so ist die soeben gegebene Deutung jenes Zetens zweifellos die des Zabvisten selbst. Sie ist aber auch

die des AT überhaupt (9, 8ff., vgl. Hei 14, 11, 20; Jes 51, 9). Die von Noah erwartete Tröstung (5, 29) kann nicht mit Ed. Böhmer (Das 1. Buch der Thora, S. 140f.), Budde (Urgech., S. 306—309) und Gunzel (zu 5, 29; S. 50) auf die Anpflanzung des Weinbergs bezogen werden. Denn Jakobs Fluch kann nach dem AT nicht durch menschliche Initiative beseitigt werden; der Zahnist selbst sagt nichts davon in 9, 20ff. und hat im Gegenteil den ersten Weingenuss des Noah nicht als tröstend hingestellt; eine solche Beziehung von Gottesfluch und Weingenuss kann auch nicht durch Verweijlung auf 2 Sa 13, 28; 16, 2; Ps 104, 15 ve. begründet werden. 7) Die majorettischen Zahlen scheinen gegenüber den jamaritanischen die relativ originalen zu sein, wie ich in meinen Beiträgen zur bibl. Chronologie (BKW 1883, S. 286, 401) bewiesen zu haben meine. 10 8) Von der Kainitenlinie kann ja zunächst die jahwistische Sethitenlinie nicht unabhängig gedacht werden. Und wie ist man in Israel zur Ausstellung einer zweiten Urväterreihe gekommen? Budde (S. 181) antwortet, weil es gerade von Adam in der Urtradition zwei Söhne (Kain und Seth) gegeben habe. Ich meine aber vielmehr sagen zu müssen: weil die Urtradition eine von Gott weiter abirrende und eine der gottgewollten Menschen- 15 aufgabe (AG 17, 27: ἡτα ζητοῦσι τὸν κύριον) näher bleibende Menschenreihe unterschied. Also war die Anschauung wesentlich richtig, die besonders deutlich von Augustin, De civitate Dei 15, 17 vertreten wurde. — Die Vorstellung, daß die Sethitischen Urväter relativ gottgefällig waren, scheint auch darin einen Restzug gefunden zu haben, daß den Sethiten im Gegensatz zu den Lebensaltern der späteren Menschen (Gen 17, 9; 20 Ps 90, 10) viel längere Lebenszeiten beigelegt worden sind. Und kann die mit einem Nachhall des Sündenfallsbewußtseins, also einem Moment der generellen Offenbarung (vgl. z. B. Hesiods „Werke und Tage“, B. 50—201), und zugleich mit dem strengerem Sündenbewußtsein des von der speziellen Offenbarung erleuchteten Menschheitsteiles Israel zusammenhängende Idee, daß die menschliche Lebenszeit in ungerader Proportion mit dem Fortschritt der Sündenfallskonsequenzen sich verringert habe, nicht ein erlaubter Faktor bei der Vorstellung über die ältesten Lebensalter gewesen sein? Gewöhnlich stellt man ja die hohen Lebensalter von Gen 5 einfach nur als eine Parallelle der langen Regierungszeiten der babyl. Herrscher hin ( $10 + 3 + 13 + 12 + 18 + 10 + 18 + 10 + 8 + 18 = 120$  Saren, à 3600 = 432 000 Jahre; so in Eneyel. Bibl. e. 4416 und Zimmer, 30 KAT<sup>3</sup>, S. 541); aber auch Gunzel (S. 122) begnügt sich nicht damit, sondern findet in den hohen Lebensaltern den Sinn „Wie ungeheure Kraft müssen die Väter vorgehabt haben, die die ganze Menschheit haben zeugen können!“ Aber abgesehen davon, daß jene Urväter doch auch nur ihren eigenen Kindern und nicht der ganzen Menschheit das Leben gegeben haben, dürfte der biblische Gedanke jener hohen Lebensaltersangaben doch 35 richtiger nicht auf dem physischen, sondern auf dem ethischen Gebiete gesucht werden.

4. Die Bedeutung der einzelnen Sethiten. — Nach meinem Urteil (vgl. oben Nr. 3 gegen Ende) hat Seth bei den Hebräern, sobald er in ihren Traditionen auftauchte, den „Erzählmann“ für den durch einen gewaltvollen Ausbruch der Sündenpotenz wegzerstörten Adamssohn Hebel (Abel) bezeichnet. Auch bleibt es fraglich, ob der chosterisch-priesterliche Erzähler, wie Dillmann zu Gen 5, 3 und Budde (Die bibl. Urgech., S. 163) wollen, die Geburt des Seth (Gen 5, 3) als die des schlechthin ersten Kindes von Adam gemeint habe. Wenn daraus, daß er von der Beziehung des Seth zu vorausgehenden Kindern Adams nicht ausdrücklich spricht, kann nicht sicher geschlossen werden, daß er bei seinen Lesern Unkenntnis dieser Beziehung voraussetzt, oder daß er 45 solche Unkenntnis erwecken will. Nach der Analogie der in demselben Kapitel weiter folgenden Fälle (Vers 6 ve.) müßte man meinen, daß Seth als erstes Kind Adams gedacht sei. Die von B. 6 ve. abweichende Ausdrucksweise „und er zeugte in seinem Bilde u. s. w.“ und die Vermeidung der einfachen Aussage „und er zeugte Seth“ (B. 3) kann doch wohl die Analogie mit B. 6 ve. nicht zerstören. Aber ob man nun trotzdem 50 sagen darf, daß dieser Erzähler bei seinen Lesern nicht die Kenntnis der vorhergehenden Generationen „Kain und Hebel“ vorausgesetzt habe und nur unter dieser Voraussetzung über deren Geschichte hinweggegangen sei, ist eine andere und schwer zu bejahende Frage. Endlich der Umstand, daß der nächste Sethit Endoch als Appellativum „Mensch“ bedeutet, erzwingt für Seth ebenso wenig die ursprüngliche Bedeutung „Setzling, Spröß“<sup>55</sup>, wie für Hebel die einzige Aussprache habal „Sohn“ (gegen Schrader, KAT 1883, S. 44). Überhaupt aber ist es von dieser Vergleichung später still geworden: nach Gunzels Ge- währsmännern (1901 zu 4, 2) lautet der Ausdruck aplu; in KAT<sup>3</sup> 1903 ist nichts davon erwähnt, aber „ablu, son“ wird wieder von R. J. Harper, The Code of Ham-murabi (1904) aus zwei Stellen dieses Kodex aufgeführt (p. 147). — Ob Kénan als 60

„Metallbildner u. a.“ gemeint ist, läßt sich nicht entscheiden. Mahalal'el in „Praise of God“ (praise of God bei Brown-Driver-Briggs, Hebrew-English Lex., p. 330), wie in Gen 11, 1. Auf „splendeur de Dieu“ kommt darüber hin „Les origines etc. 1, 220“ nur deshalb, weil er die zehn Urväter wie die zehn verhüllten Herrscher Babylonien mit zehn Zeichen des Tierkreises zusammenzählen zu dürfen meint. — Dem Namen Jared (Jared) gibt Budde Delitzsch (Wo lag das Paradies? 1881, S. 119; vgl. auch Prolegomena zu einem neuen hbr.-aram. Wb. 1886, S. 120, Alma.) die Bedeutung „Ablömmling“. Aber bab.-ass. 𒂗 hat neben der eigentlichen Bedeutung „Birnenzieben“ in Ableitungen auch die metaphorische „unterhängig sein“ (vgl. wardu „servant“ ist in den Hammurabigesetzen bei Harper p. 155). Bedeutet es aber auch „abstammen“? (Zimmern in KAT<sup>1</sup> 512 deutet Jared nicht). Vielmehr kann also die Wertbedeutung von Jared nur „Niedergang“ sein. — Chānōkh (Henoch) heißt „Einführung“ oder dann vielleicht als abstr. pro concreto „Eingeschweifter“, und dieser Name erscheint auch bei dem ältesten Sohne Nuhens (Gen 46, 9) und einem Sohne Midians (25, 4). Methuschielaeh (Meibusalah) ist „Mann des Wurfschusses“. Lēmekhi (Lamech) wage ich nach dem arab. lāmaka „den Teig kneten“ als „Bedeutung“ zu deuten. Vielleicht deutet Budde (S. 102, 129) ebenso richtig „Krieger“ oder „Überwinder“. Nōeāch (Noach) ist jedenfalls als „Ruhe“ gemeint. Das οὐαρατάνοι der LXX stimmt direkter zu ܰܰ, als das „wird (uns) trösten“ (Gen 5, 29), läßt aber trotzdem nicht die Originallesart ܰܰܰܰ vermuten. Andererseits ist es ebenso unberedtigt, wegen der Ausdeutung des ܰܰ „Ruhe“ durch „er wird trösten“ (jenach(eh)mēnu) einen ursprünglichen „Gott Naklum“ in Noach zu vermuten (Sayee in The Expos. Times 1904, p. 511). Ob diese lieben nach ihrem Söhnen oder wahrscheinlicheren Wortsum gedeuteten Namen auch noch je einen spezielleren Begriff einschließen, hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob der Hebräer auch mit den einzelnen Sethitennamen, und zwar entweder allen oder doch einigen, Momente der Menschheitsentwicklung hat ausdrücken wollen. Von der Meinung aus, daß die einzelnen Sethitennamen alle ein solches Entwicklungsstadium bezeichnen sollten, hat Dr. Böttcher in seiner Exegetisch-kritischen Abreise zum AT (1819), S. 1 f. dieselben der Reihe nach so interpretiert: Seth: Soj (die Neugeborenen suchen zunächst Wohnplätze); Enosch /was allerdings dem arab. ܰܰܰܰ „assuotum, familiarem esse“ entspricht: ܰܰܰܰ, siehe darüber mein Lehrgeb. 2, 112; Ebnmann (es bildete sich geregelte Verbindung der Geschlechter); Kenan: Schaffgut (bewegliche Habe); Mabalal'el: Lobgott (Gottesverehrung entsteht); Jared: Niedergang (von den Bergen in die Ebenen); Chānōkh (Henoch): Eigenhab (man erwirbt Grund- und Personenbesitz); Meibusalah: Schießhardi; Lamech: Bürgerlich; Noah: Ruhhaus. Bei diesen Deutungen ist Böttcher auch in seiner Neuen krit. Abreise, Bd 1 (1863), S. 12 f. geblieben. Aber darin ist nicht nur die Deutung des Ausdrucks Henoch ganz oder fast unmöglich, sondern auch die Vorstellung, daß die Menschheit vor Jared auf den Bergen gewohnt habe, ist nicht im hebräischen Altertum zu finden. — Sodann ist von Budde in „Die bibl. Urgefsdichte“ die Ansicht enthalten worden, daß wenigstens die zweite Hälfte der Sethitennamen Momente der Entwicklung ausprägen. Nach seiner Meinung (S. 180) soll Jared den Niedergang oder Fall des Menschengeschlechts bezeichnen, weil von ihm an die Menschheit dem sittlichen und leiblichen Untergang entgegangen sei. Aber da der auf Jared folgende Henoch weder in seinem Namen noch in seinem Thun eine Stufe dieses angeblich mit Jared beginnenden Verfalls darstellt, so ist auch dieser Deutungsversuch nicht wahrscheinlich. Da ferner das hebr. Altertum nicht einmal mit Mabalalel (Lob Gottes), sondern mit Enos den Anfang der Yahweverehrung verknüpft hat (Gen 4, 21<sup>b</sup>), so scheint es mir am richtigsten, wenn man urteilt, daß von den einzelnen Sethitennamen nur der auszudeuten ist, von welchem schon die Bibel selbst gesagt hat, daß er mit der Wirklichkeit zusammenentreffe, nämlich Noah. Dieser ist ein Ruhespendender oder Troster nach dem Ausdruck des aus der jahwistischen Sethitenzählung in die eiterisch priesterliche Pentateuchssicht aufgenommenen Abrahams (Gen 5, 29) in doppelter Zinne. Denn erstens war Noah die Persönlichkeit, durch deren Vermittelung das Menschengeschlecht aus der Gottesferne und der Angst vor göttlichen Strafgerichten in neue Harmonie mit der Gottheit hineingeleitet wurde (Gen 8, 21 f. Yahwist; 9, 1–17 EP), und zweitens war Noah auch der, der auf dem vom Gottesfluch befreiten Erdboden auch die Bewege pflanzen lehrte (9, 20 ff. Yahwist). Nicht ist mit Budde (a. a. D. S. 107 f.) die crassere dieser beiden Deutungen auszuschließen.

5. Nachfolgenden Ideen über Zeit und die Sethiten. — Bei der Deutung, die nach dem obigen die einzige den Genesisberichten entsprechende ist, hat die jüdische Schrift-

gelehrsamkeit nicht Verübung fassen zu können gemeint. Sie hat vielmehr einzelnen Sethiten wichtige Rollen in der religiösen und allgemein kulturgeschichtlichen Entwicklung zuerteilt: Seth selbst sollte 10 Tage in den Himmel entrückt und von den Engeln über die Grundlagen des Sittengeiges (Du sollst nicht töten, nicht ehebrechen u. s. w.), also über eine Vorstufe der nachischen Gebote unterrichtet worden sein. Er sollte auch die Kunst des Schreibens zuerst geübt, die fünf Planeten (außer Sonne und Erde) benannt, die Einteilung der Zeit in Monate, Wochen und Jahre (eine nicht uninteressante Reihenfolge!) entdeckt und sogar schon vom Erscheinen des die Messiasgeburt ankündigenden Sternes gewusst haben. Damit diese von Seth erworbenen Kenntnisse nicht verloren gingen und auch die mögliche doppelte Verbeierung der Erde (durch Feuer und Wasser) überdauerten, sollen Seths Nachkommen eine Säule aus Ziegeln und eine andere aus Steinen errichtet und mit den Erkenntnissen Seths beschrieben haben. Die erstere sollte durch die Flut zerstört, die letztere aber noch *azgoi τοῦ δεῦρο zatā tūr yyr Σιουίδη* vorhanden sein (Jos., Antiq. I, 2, 3). Josephus scheint dabei eine von Syncellus aufbewahrte Stelle aus Manetho berücksichtigt zu haben, wo dieser sagt, daß er die *ēr γῆν Σηούαδην* stehenden Säulen benutzt habe, die im heiligen Dialekt und in Priesterbuchstaben von Thoth, dem ersten Sohn des Hermes, beschrieben seien (*Στοῖς ἀθιοπίστης* Name des Nil). Wer denkt nicht auch an Gefezesäulen, wie die des Hammurabi?! Schriften Seths zu bejüten, rühmten sich Juden, Samaritaner, gnostische Christen (bes. die Sethianer) und Mohammedaner. Vgl. darüber Fabrius, Codex pseudepigraphicus 20 Veteris Test. I (1722), p. 141—147; II (1742), p. 49—55, auch Herder, Älteste Urkunde des Menschengeschlechts, 3, III (Werke zur Rel. re., Stuttgart 1827, 6. Teil, S. 179 ff.) und Kautsch, Apokryphen und Pseudepigraphen des AT (1900) II, S. 538! Auch Seths Frau wußte man später zu benennen: Asura im Buche der Jubiläen, Kap. I, § 11; Lea im „Christl. Adamsbuch des Morgenlandes“ (übersetzt von Dillmann in Ewalds 25 Jahrbb. d. bibl. Wissenschaft V, S. 80); Horaia bei den Sethianern (Epiphanius, Hæresis 39, 5), woraus vielleicht Norea (bei Irenäus, Adv. Haereses 1, 31) verderbt ist. — Daß Enos über die Religion und über die Art, Gott anzubeten, geschrieben habe, ist eine ganz späte Angabe (vgl. Fabrius a. a. D. I, p. 157 s. und bei Kautsch a. a. D. I, 167; II, 46, 73, 258). — Über das Grab Kenans, der seine Schwester Mualelet bei 30 ratete (Jubiläen 4, § 14), aber vor der Flutkatastrophe von seiner Familie weggewandert sein sollte, soll Alexander d. Gr. an Aristoteles geschrieben haben (Fabrius a. a. D. I, p. 159s.). — Den Namen Jared deuteten Spätore so, daß zu seiner Zeit „die Engel Gottes, welche die Wächter heißen, auf die Erde gestiegen seien, um die Menschen zu lehren, Recht und Gerechtigkeit auf der Erde zu üben“ (Jubiläen 4, § 15). Im Henodus 35 buche 6, § 5f. aber steht dafür: 200 Söhne des Himmels stiegen in den Tagen Jareds (wofür Ardis gelesen werden mag, vgl. G. Beer bei Kautsch a. a. D. II, S. 239) auf den Gipfel des Berges Hermon; sie nannten den Berg aber so, weil sie auf ihm durch Verwirrungen sich einander verpflichtet hatten (vgl. Gen 6, 1f.). Oder man deutete Jared so, daß „seine Söhne anfingen, die Befehle, die er ihnen gab, zu über- 40 treten und von dem hl. Berge hinabzugehen und sich mit den Räunten, der unreinen Rotte, zu vermischen“ (Christl. Adamsbuch a. a. D. S. 92). — Über Henoch siehe oben Bd VII, 682f. — Schon Methusalem, der seines Vaters Schweiter Edna ehelichte (Jubiläen 4, § 27, vgl. weiter bei Kautsch a. a. D. II, S. 536), soll ein Gerichtshaus (bēth din), eine Schule gegründet haben, worin hauptsächlich das aus der Natur entnommene Gesetz gelehrt werden sei. Es ist auch erklärlich, daß von ihm, der nach der überlieferten Chronologie alle Menschen an Lebenserfahrungen übertroffen hatte, auch Sprichwörter abgeleitet wurden (Fabrius a. a. D. I, p. 221—227). — Über Noah s. oben Bd XIV. — Noch viele Einzelheiten finden sich in den Pseudepigraphen, die den ältesten biblischen Personen zugeschrieben wurden (vgl. oben Bd XVI, 237 ff.) und in den zusammenhängenden Darstellungen, die man später von der Urgeschichte geben zu können meinte, wie im Buch der Jubiläen, dem Christl. Adamsbuch u. s. w.

6. Beziehung der Sethiten zu den „Gottessöhnen“ von Gen 6, 1—4. — Unter „den Söhnen Gottes“ können nicht die Sethiten verstanden sein. Die Gründe, welche gegen die Gleichsetzung der beiden genannten Größen entscheiden, sind diese drei: a) Das mit dem Urteil versehene *z-787* (6, 1) meint zweifellos das ganze Menschengeschlecht, und ebendieselbe determinierte Ausdruck muß ohne allen Zweifel in B. 2 ebendenselben Begriff bezeichnen. Allerdings meint Straf (Die Genesist ausgelegt 1905, S. 26f.), es „finden sich Beispiele dafür, daß dasselbe Wort zuerst in allgemeinem, unmittelbar darauf in einem durch einen Gegensatz beschränkten Sinne gebraucht wird: R. 19, 30 ff. bezeichnet so

zach er in alle zwölf Stämme, dann die übrigen Israeliten mit Ausnahme Benjamins). Aber da liegt ja nur der bekannte Fall vor, wonach ein Ausdruck der Formel a parte potiori sit denominatio auch von der Majorität umfangs gebraucht werden kann, aber hier in Gen 6 steht der Meinung Straßens entgegen: a) οὐκαντιούς soll ja nach Straß in 6, 1 nicht die ganze Menschheit bezeichnen, wie doch die „Israeliten“ in Ali 19, 30 ff. zuerst ganz Israel; b) mit οὐκαντιούς, das in 6, 1 die ganze Menschheit bezeichnet, wären in 2 a die Stämme bezeichnet, also nicht der Hauptteil, wie im weiteren Verlauf von Ali 19, 30 ff.; c) hier in Gen 6, 2 wäre wieder nichts, wie in Ali 19, 30 ff., der Ausdruck ha'adam wiederholt, um eine Abteilung des Menschenträchtigkeits zu bezeichnen, sondern anstatt ha'adam wäre ein anderer Ausdruck, nämlich b) οὐκαντιούς „die Söhne Gottes“ gewählt. Also der andere Teil der Menschen wäre nicht nur nicht unter dem Namen „Menschen“ mitbegriffen, sondern er hätte einen besondern Namen, der hier als Gegensatz zu „Menschen“ gebraucht nicht einen Teil derselben meinen kann. Folglich bleibt jener erster Hauptgrund bestehen, und damit ist die ganze Frage schon entschieden. Nur sekundär sind also noch zwei andere Gründe, nämlich b) der Ausdruck „die Söhne Gottes“ ist im sonstigen AT eine Bezeichnung der Engel (und nur das Erwählungsvolk sowie dessen höchste Vertreter werden hinterher in metaphorischer Weise in Kindesverhältnis zu Gott gesetzt). Also ist auch deshalb höchst unwahrscheinlich, daß der Auszeichner der fraglichen Tradition mit jenem Ausdruck die gegenüber den Stämmen relativ bessere Zethitenehre gemeint habe. c) Er wollte doch wahrscheinlich berichten, daß die Verbindung überirdischer und irdischer Wesen den Ursprung der Kriegen (6, 1) veranlaßt habe. Durch Eben von Zethiten mit Stämmen wurde dieser nicht erklärt. Die hier vertretene Auffassung von Gen 6, 2 liegt auch in Brief Juda (B. 6) vor, obgleich C. A. Neil (Die Briefe Petri und Judä, S. 307) die Aufeinanderbeziehung beider Billestellungen leugnet. Wie also die Zethiten nichts mit den „Söhnen Gottes“ zu thun haben, so auch endlich nichts mit den bened schéth, den „Söhnen des Brabens oder Tumultes“, d. h. die Freunde des Kriegsgetümmels (Dö 21, 17).

Ed. König.

Zethianer s. d. Al. Epibiten Bd XIV §. 105, 51 ff.

Severianer, Gnostiter s. d. Al. Epibiten Bd XIV §. 105, 51.

**Severian**, Bischof von Gabala, gest. nach 108. — Vgl. Fabricius-Harles, Bibliotheca Graeca, 10, Hamb. 1807, 507—510 (abgedruckt MSV 65, 10 ff.); E. Bernes in Dehlii 1, 2 und 1887, 625 ff.; L. Bardenbewer in AM 11, Freiburg 1899, 215 ff.

Der Bischof Severian von Gabala in Syrien hat in der konstantinopolitanischen Kirchenreligion eine Rolle gespielt, auf die bereits im Art. Chrysostomus (s. Bd IV, 101, 16) verübungsberechtigt hingewiesen werden ist. Quellen dafür sind Sokrates H. E. 6, 11 (er hat auch die abweichende Relation im Anhang zum 6. Buch), den Sozomenus H. E. 8, 10 auszschreibt, und Palladius (s. Bd IV, 102, 20). Nach Sokrates wurde Severian durch den Erzbis. den sein Bruder Antiochus von Ptolemais in Phoenizien (Genn. vir. ill. 20; prolo. aus seinen nicht erhaltenen Schriften bei Theodore, Leontius u. a.) MSG 83, 205, 56, 1, 1416, 86, 2, 2011; vgl. auch Rarp-Liepmann, Rateneinkatalog 3, 566, 581 f. 589, Schramm, Al. 104, 22, 25, 31, 36) mit seinen Glaubspredigten zu Konstantinopel hatte, bevor er, ebenfalls in der Heilshauptstadt sein Licht leuchten zu lassen, und gleichfalls mit Erfolg, ohne seine Aussprache des Griechischen unangenehm auffiel. Vornehmlich in der Geschichtsschreibung hat er Einfluß gemacht, auch bei Chrysostomus sich lieb Kind zu machen verstanden. Daß ihm dieser bei vorübergehender Abwesenheit in Ephesus (401) die Stadt hin zu Ende anvertraut habe, ist eine Behauptung des Sozomenus, die, weil sie keine Spur bei Zosiates findet, keinen Glauben verdient. Jedoch aber hat S. diese Absicht nicht gehabt, gegen Chrysostomus zu intrigieren, und ist mit dessen Archidiakonen Zosiates (s. d. Art. oben §. 229, 15) in einen Gegensatz geraten, der nach dem Erzbis. i. R. Ruffo zum Bruch führte. Chrysostomus schenkte seinem Diakonen Vertrauen und zwang den Zosiates, den Severian, die Stadt zu verlassen. Allerdings veranlaßte die Ruffo'sche Exkommunikation nicht seine Rückkehr. Berufungsreden (s. u.) verdeckten den Wirkungsbereich des Severian aber immer weiter. Auf jener „Eichenprozeß“ (s. Bd IV, 105, 28 ff.) war er einer der Ankläger des Chrysostomus (Pallad. Dial. MSG 17, 29. Phot. Cod. 59 p. 163). Er hatte die Arbeit, die Absehung seines Gegners auf der Kanzel zu verteidigen (Zosiates 6, 16, z. 3 memis 8, 19). Auch in der weiteren Entwicklung der

Dinge (s. d. Art. Chrysostomus) hat er eine wenig erfreuliche Rolle gespielt. Palladius gibt ihm Schuld an der Transportation des verbannten Chrysostomus von Cucusus nach Pithys (Bd IV, 107, 27). Die Zeit seines Todes ist unbekannt. Gennadius (vir. ill. 21) gibt lediglich an, was wir uns ohnedies konstruieren können, daß Severian unter der Regierung Theodosius' II., d. h. zwischen 408 und 450, gestorben sei.

Von Severian sagt Gennadius (l. c.): *in divinis scripturis eruditus et in homiliis declamator admirabilis fuit.* Damit ist der Bereich der schriftstellerischen Tätigkeit des Mannes richtig umschrieben. Gennadius hat von Severian einen Kommentar zu Ga und einen libellus gratissimus de baptimate et epiphaniae sollemnitate gelesen. Es wäre denkbar, daß diese Schrift mit dem *λόγος εἰς τὰ θεογόρια*, 10 der in Cod. Mosqu. syn. CCLXXI als severianisch überliefert und von Matthäi (Lectioines Mosqu. 2, Leipzig 1779, 1 ff.; MSG 65, 15—26) herausgegeben wurde, identisch ist, obwohl darin von der Taufe nur beiläufig die Rede ist. Der litterarische Nachlaß Severians harrt aber noch der kritischen Untersuchung, und im Folgenden kann nur eine Übersicht über das Material gegeben werden. Von den Kommentaren scheint nichts erhalten geblieben zu sein als was in Katenen und Florilegiern citiert wird (s. den General Index in Wright's Catalogue of the Syriac MSS in the British Museum, sowie die Register bei Karo-Liezmann und Schermann [o. S. 246, 41] s. v. Severian). Reicher ist der Homiliennachlaß. Wir besitzen 1. eine Sammlung von 15 Homilien Severians in altarmenischer Übersetzung (herausgeg. von J. B. Auber u. d. T. Severiani sive Seberiani 20 Gabalorum episcopi Emesensis homiliae, Benedig 1827; die 7. und 13. dieser Homilien [Auber 250—293 und 414—427] sind auch griechisch unter den Werken des Chrysostomus erhalten: *εἰς τὸ ὄντον τὸν Ἀβούάμ* Gen. 24, 2 [MSG 56, 553—564] und *εἰς τὴν παραβολὴν περὶ οὐραῖς* [59, 585—590]; die 10. Homilie [Auber 370—401], ist identisch mit der 13. der 24 Homilien Basilius' des Großen [MSG 31, vgl. Bardenhewer, 25 Patrologie<sup>2</sup>, 248]); 2. die Homilie *περὶ εἰρήνης* (de pace), die Severian bei Gelegenheit seiner vorübergehenden Ausjöhung mit Chrysostomus (i. o. 246, 53) gehalten hat (herausgeg. von A. Papadopoulos-Kerameus in den *Ἀριλέκτα λεοπολυποτίχης στυχολογίας* 1, Petersb. 1891, 15—26; ein lateinisches Bruchstück unter den Werken des Chrysostomus MSG 52, 425—428); 3. zwei saudisch erhaltene Bruchstücke einer Homilie zum Michaels- 30 tage, die für die Geschichte der Engelverehrung nicht ohne Belang sind (herausgeg. von J. Leipoldt in den Ägyptischen Urkunden der fgl. Museen zu Berlin, Koptische Urkunden I 6, Berlin 1904, 189 f.; vgl. Leipoldt, Didymus der Blinde von Alexandria, Leipzig 1905, 92 Ann.); 4. ein durch Cosm. Indieopl. Topogr. Chr. lib. 10 (MSG 88, 417 ff.) beglaubigtes, unter den Werken des Chrysostomus (MSG 56, 429—500) gedrucktes *Ἐζημεγορ* (orationes sex in mundi creationem). 5. Ein kleines Bruchstück aus einer Schrift etr. Novatum (ob Homilie?) findet sich bei Gelasius, de duabus naturis (Thiel Epist. Pont. Rom. p. 552, vgl. das zweite als severianisch ohne Angabe der Schrift bezeichnete Bruchstück p. 556). 6. In koptischer Überlieferung existieren noch verschiedene Predigten Severians, wie aus Zoëga, Catalogus codicium copticorum (Rom 1810; anast. Neudruck Leipzig 1903) 40 und aus W. E. Crum, Catalogue of the Coptic MSS. in the British Museum (London 1905) zu erkennen ist (Notiz von J. Leipoldt, der die Absicht hat, diese Texte zu sammeln). Aufzuschreiben möchte man Severian ferner Homilien *περὶ τοῦ κατὰ Μωυσέως ὄφεως*, ὃν ἐσταύρωσεν ἐπὶ τῷ ἑρήμῳ, καὶ περὶ τῆς θείας τούτου (de serpente quem Moyses in cruce suspendit), *εἰς τὰς σφραγίδας βιβλίων* (de sigillis 45 librorum) und *κατὰ Ιουδαίων* (adv. Judaeos), alle drei unter des Chrysostomus Namen überliefert (MSG 56, 499—516. 63, 531—544. 61, 793—802; für *κατὰ Ιουδαίων* ist zu beachten, daß Cosm. Topogr. lib. 7 [MSG 88, 373] zwar eine solche Schrift beglaubigt, seine Angabe aus dem Inhalt aber in der pseudochrysostomischen keinen Widerhall findet). In den Saera Parallelia des Johannes von Damaskus (MSG 96, 533) wird eine 50 Homilie *κατὰ αἰγαῖον* citiert, von der Pitra ein Stückchen in dem von ihm veröffentlichten Fragment unter Severians Namen ohne Überschrift wiedererkennen möchte. Daß das von Mai (Spicil. Rom. 10, 221—223) publizierte, noch MSG 65, 27 f. unter Severians Namen gehende Bruchstück einer Homilie de pythonibus et maleficiis nicht von Severian stammt, sondern original lateinisch ist und von Petrus Chrysologus her- 55 rührt, zeigte Fr. Liberani (Spicilegium Liberianum 1, Florenz 1863, 192 f.; vgl. Bardenhewer, Patrologie<sup>2</sup> 306). Urbain Bouriant hat im Recueil de travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie égyptiennes et assyriennes 7, 1886, 91 ein kurzes boheirisches Stück veröffentlicht, das den Titel führt: „Eine καθηγησίς (sic) unseres heiligen Vaters Abba σευηχαρος“ (Notiz von Leipoldt). G. Krüger. 60

Severinus, der Heilige, gest. 182. — Engippis Vita Severini rec. h. Sappo in *Acta Sanctorum* Bd. 1, 2, 1857; rec. P. Knöll in *CSEL* Bd. 8, 2, 1886; Friedrich, *KG* Bd. 1, 2, 1867; Rantmann, *Deutsche Gesch.* 2, Bd. 1881; Wattenbach, *Geschichtsblätter* Bd. 1, Ausg. v. Dümmler, 1901 S. 50 ff.; Jung, *Die roman. Landeshäuser des röm. Reichs*; Perroncini, *Die Heiligen der Merowinger*, 1900 S. 47 ff.; Hauck, *KG Deutschlands* Bd. 3, Ausg., S. 361 ff.

Die Vita Severini zeigt die kirchlichen Zustände des nördlichen Noricum und der benachbarten rätischen Grenzregion während der durch das Vordringen der Germanen bedingten Auflösung der Römerberghaft in den Alpenzügen. Die immense Bedeutung der Kirche in dem Zusammenschluß der weltlichen Gewalt kommt kaum irgendwo so klar zur Ansicht, als in diesen anspruchslosen Blättern.

Noricum, das Alpengebiet, das nördlich von der Donau, westlich vom Inn, südlich von der Hawesiedekette des Gebirges begrenzt war und sich östlich bis zum Abfall des Gebirges nach der pannoniischen Ebene zu erstreckte, war von den keltischen Tauriskern bewohnt und wurde 15 v. Chr. mit dem römischen Reich verbunden. Seit dem Ende des 3. Jahrhunderts unserer Ara war es in die zwei Provinzen Noricum ripense und mediterraneum zerlegt.

Sobald in dieser Zeit begann das Christentum in Noricum Fuß zu fassen. Bei der engen Verbindung der Provinz mit Italien ist das an sich wahrscheinlich; ausdrücklich bestätigt werden die frühen Anfänge des Christentums in Noricum durch Athanasius, der, ohne einen bestimmten Bischofsitz zu nennen, doch widerbolt norische Bischöfe erwähnt (apost. e. Arian. I, vgl. 37; hist. Arian. ad. mon. 28). Erinnert man sich, daß der Bischof Victor von Petrius, einer pannoniischen, aber genau an der Grenze Noricums gelegenen Stadt (Pettau in Steiermark), mit dem Orient zusammenhing (Hier. de vir. ill. 71), so darf man annehmen, daß bei der Verbreitung des Christentums in Noricum sowohl griechische und lateinische Einflüsse kreuzten.

An Nachrichten über das Christentum in Noricum während des 1. und 5. Jahrhunderts bis auf Severin fehlt es völlig. In der Lebensbeschreibung Severins erscheint der Übergang der Bevölkerung zur neuen Religion als vollendet, wenn auch heidnische Priester im Geheimen noch vorliefen (e. 11). Lorch (Lauriacum) war Sitz eines Bistums (e. 30); die Stadt besaß mehrere Kirchen (e. 28). Eine zweite bishöfliche Stadt war Tiburnia (Tennia, an der Drau, Ruinen der Stadt in Lurnfeld in Kärnten; e. 21). Daß auch Celeja (Cilli in Steiermark) und Virunum (im Zollfeld bei Klagenfurt) Bischöfsläge gewesen seien (Glück in den Wiener SB. XVII, S. 143 ff.), läßt sich nicht beweisen. Kirchen werden erwähnt in Salzburg (e. 13), in Astura und Comagena (e. 1 bei Klosterneuburg und Tulln), in dem Kastell Euvalla (e. 11 Rückel a. d. Salzach), in den rätischen (windelrömischen) Orten Quintana (Plattling oder Rünzing an der Donau oberhalb Passau e. 15, die Kirche ist ein Holzbau), Boiodurum (Boitro, die Innstadt von Passau) und Passau (e. 22, hier auch ein eigenes Baptisterium). Klöster scheint es vor Severin nicht gegeben zu haben, obwohl Asketen nicht fehlten (e. 16); er gründete Klöster bei Xaviana (e. 11) und in Passau (e. 19). Die Kirchen hatten einen zahlreichen Clerus; außer den Bischöfen findet man Presbyter, Diaconi, Subdiaconi, Ostiarii, Kantoren erwähnt (e. 16, 25). Die Bischöfe wurden von dem Volle gewählt (e. 30, vgl. e. 9). Die Kirchen besaßen Altargerate von Edelmetall (e. 15).

Zo waren die kirchlichen Verhältnisse analog denen in den übrigen Teilen des Reichs geordnet. Das Bild nun aber, das die Vita Severins von den politischen Zuständen in Noricum am Ausgänge des 5. Jahrhunderts entwirft, ist das völliger Auflösung. Die Macht der Hunnen war zwar gebrochen, aber die nun wieder freien germanischen Stämme befanden sich in stetem Vordringen gegen die Römer; von Westen her fielen die Alamannen in das römische Gebiet ein, von Norden die Thuringer und Rugier; im Osten betrieb die Macht der Goten ebenso den Rest der Römerberghaft wie die Unabhängigkeit der genannten germanischen Stämme (e. 5). Unablässig fühlte man sich der Gefahr feindlicher Überfälle ausgesetzt; in Lorch wurden Tag und Nacht die Mauern bewacht (e. 30); die kleinen Häusern fehlten bewaffneter römischer Soldaten wagten nicht, den Kampf auf freiem Felde aufzunehmen (e. 1). Von Italien haben sie sich im Stiche gelassen; nicht einmal der Zold war zu erlangen; die Bevölkerung Passaus sandte Boten, um die Zubrung zu fordern, nach Italien; sie fanden auf dem Wege ihren Tod (e. 10). Städte, wie Comagena haben sich geneigt, germanische Scharen als eine Art Besatzung in ihre Mauern aufzunehmen; man glaubte sich doch nur sicher, wenn man den Eintritt in die Stadt und den Ausritt aus ihr jedermann verweigerte, und die Germanen in der

Stadt fürchtete man kaum weniger, als die vor derselben (e. 1). Andere Orte mußten als unhaltbar aufgegeben werden, oder wurden überfallen und geplündert oder gerieten dauernd in die Hände der Germanen. Was sich auf dem freien Felde befand, war schwlos den beutemachenden Deutschen preisgegeben (e. 1. 10. 25. 30). Die Städte sahen sich auf die Zufuhren von Getreide auf Inn und Donau angewiesen (e. 3); um die Not zu steigern, verwehrten die germanischen Könige den Städten den Handel (e. 22). Eine Stadt um die andere wurde verloren.

Unter diesen Verhältnissen wirkte Severin: ohne daß er einen Rückhalt an einem kirchlichen oder irgend einem anderen Amt gehabt hätte, wußte er durch die Macht seiner imponierenden Persönlichkeit eine leitende Stellung einzunehmen. Über seine Person ließ er auch seine nächsten Schüler im Ungewissen: man wußte nur, daß er von Geburt ein Lateiner war und sich eine Zeit lang bei den Mönchen des Morgenlandes aufgehalten hatte, aus seiner Sprache glaubten seine Schüler schließen zu dürfen, daß er ein Afrikaner gewesen sei (ep. ad Paseh.): einem unmittelbar göttlichen Antrieb schrieb er es zu, daß er das nördliche Noricum zu seinem Aufenthaltsorte nahm. Das geschah in der nächsten Zeit nach dem Tode Attilas (453). Er lebte in Noricum als ein Asket; sein Biograph erzählt voll Bewunderung, wie streng er in der Beobachtung der Fasten war, daß er mit Ausnahme der Feiertage nie vor Sonnenuntergang aß, daß er das ganze Jahr hindurch, auch in der strengsten Winterfalte, barfuß ging, kein anderes Lager kannte, als das auf dem Boden ausgebreitete Cilicium. Wir wissen aus einer anderen Quelle, daß sich um den berühmten Asketen Schüler sammelten (Ennod. Vit. Ant. Ler., CSEL VI S. 385), für die er dann ein paar Klöster gründete (s. o.). Aber die innere Stimme, die er für göttliche Eingebung erkannte, trieb ihn immer wieder an, aus der Verborgenheit hervorzutreten und der bedrängten Bevölkerung durch Rat und That beizustehen. Seine Tätigkeit war in erster Linie eine religiös und sittlich anregende: er suchte das Vertrauen der Bevölkerung auf den göttlichen Schutz zu festigen (e. 1. 27f.), überhaupt ihren Mut wieder aufzurichten (e. 4). Er wirkte der Selbstsucht Einzelner entgegen und bestimmte sie, das Ihre in den Dienst Aller zu stellen; eine regelmäßige Versorgung der Armen, begründet auf die allgemeine Errichtung der Zehnten, suchte er einzuführen (e. 3. 12. 17f. 28). Dem Ernst der Lage entsprachen die häufig angeordneten Fasttage (e. 2. 30 11. 12. 18. 25). Dabei war er unterstützt durch den Klerus, dem Volke aber erschien er wie ein Prophet: in diesem Lichte betrachtet ihn Eugippius. Darf man annehmen, daß diese Art von Einwirkung die nächste Absicht Severins war, so ging er doch darüber hinaus, indem er die Bewohner besonders exponierter Orte zu bestimmen suchte, sie zu verlassen und sich an gesicherteren zu konzentrieren (e. 24. 27f.), besonders aber, indem er als Vertreter der Romanen den Germanen gegenübertrat. Höchst eigentümlich ist das Verhältnis des katholischen Mönchs zu den andersgläubigen Deutschen: nicht nur durch wohlberechnete Schonung und fernes Entgegentreten wußte er Eindruck auf sie zu machen (e. 4. 19), besonders imponierte ihnen seine Persönlichkeit: denn arianischen Augenkönig Flacitheus galt er als ein Prophet (e. 5); nicht minder ehrt ihn sein Sohn Zava und selbst dessen Gemahlin, die gewaltsame Königin Gisa, scheute den Heiligen (e. 8. 31. 10). Das hörte man auch von dem wohl gleichfalls arianischen Alamannenkönig Gibuld (e. 19). Überhaupt suchten die Germanen den Segen des für wunderkräftig gehaltenen Mannes; das berühmteste Beispiel ist Odoaker, den Severin mit einer Weissagung auf seine zukünftige Größe entlassen haben soll (e. 7). Durch diese Stellung den Germanen gegenüber war es ihm möglich, nicht nur für Befreiung zahlreicher Kriegsgefangener zu sorgen (e. 9), sondern auch manche andere Erleichterung für die Romanen zu bewirken.

Severin starb am 8. Januar 482: er sah deutlich voraus, daß Noricum von den Römern den Germanen gegenüber nicht gehalten werden könnte, und bestimmte deshalb, daß sein Leichnam von seinen Schülern nach Italien mitgenommen werde. Dies geschah demnach als Odoaker sechs Jahre nach Severins Tod die romanische Bevölkerung wirklich aus Noricum abrief; sein Leichnam wurde zuerst im Monte Feltro bei Neapel beigesetzt; vier Jahre danach nach dem Kloster Lucullanum (auf dem Pizzofalcone bei Neapel) gebracht, das eine reiche Frau, Namens Barbaria, für die exilierten Mönche errichtete.

Hauff. 55

**Severinus, Papst**, 638—640. — Vita Severini im lib. pontif. I, S. 175; Jaffé S. 227; Bower-Rambach, Impari. Historie der römischen Päpste IV, S. 59; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im MA. II, S. 146; Baymann, Die Politik der Päpste I, S. 170; Langen, Geschichte der römischen Kirche, S. 516.

Der Tod des Papsts Honorius I. (12. Oktober 638) bewirkte den Ausbruch einer schrecklichen Ketzerei in Rom. Gwar wurde ein Nomar, Severinus, zu seinem Nachfolger gewählt; aber das Heer, aufgeregt durch den Charrularius Mauritus und lustern nach den Schätzen, die Honorius angeblich aufgehoben, stürmte, unterstützt vom römischen Volk, den Lateran. Severinus hatte sich in den Raum des Palastes gefestigt; es gelang ihm, denselben drei Tage zu halten, nun aber griffen Mauritus und die indios ein und legten Siegel an den Kirchenstab. Von Mauritus verbeigeisert, erschien darauf der Exarch Vital von Ravenna, verbannete die Häupter des Clerus und bemächtigte sich des Schatzes der römischen Kirche. Die Ordination des Severinus konnte unter diesen Verhältnissen nicht erfolgen; auch fehlte noch die kaiserliche Anerkennung der Wahl, welche die römischen Abbaten durch Zustimmung zu der monothelitischen Ethesis erkaufen mussten. Erst 1. Jahre nach dem Tode des Honorius wurde Severinus ordinirt (28. Mai 640); er lebte nur noch bis zum 2. August dieses Jahres. Wemerkenswert ist nur seine Stellungnahme im monothelitischen Streit: er erklärt sich gemäß der Zweigkeit der NATUREN für zwei Energien und zwei Willen in Christo, also gegen die Ethesis und gegen seinen Verzweiger Honorius, vgl. Lib. diurn. Rom. pont. ed. Sichel Nr. 73 S. 72. Hauf.

**Severus, Bischof von Antiochien, gest. 538.** — Quellen und Literatur. Beiliegend mein bis vor kurzem sich die Quellen für die Biographie des S. mühsam zusammenfinden müste, in man jetzt dieser Arbeit überhoben durch die Veröffentlichungen von M.-A. Augener, nämlich: 1. Vie de Sévère par Zacharie le Scholastique. Texte syriaque publié, traduit et annoté, in der Patrologia Orientalis, brsgg. v. R. Graffin und J. Rau, Tom. II, Fase. I, Par. o. N. [1903]; vgl. Th. Rödtele in LGB 1904, Nr. 1, Sp. 7–10 u. B. Kyssel in Byz. Zeitschr. 13, 1904, 531 ff. 2. Vie de Sévère par Jean, supérieur du monastère de Beth-Aphthonia. Texte syriaque etc. Suivi d'un recueil de fragments historiques syriaques, grecs, latins et arabes relatifs à Sévère (d. h. eine vollständige Sammlung alter bestimmter Einzelnotizen zum Leben des S.); diese Teile werden im Folgenden, wo nichts anderes bemerkt ist, mit den Seitenzahlen von Augener citiert). Patr. Orient. Tom. II, Fase. 3, Par. o. N. [1905]; vgl. Rödtele in LGB 1905, Nr. 27, Sp. 885 f. und B. Krüger in Byz. Zeitschr. 15, 1906, 2. Heft. Der u. d. 2. Vie de Sévère. Introduction, commentaire, index et tableau angewandt. 3. Teil war zur Zeit der Abschriftung dieses Artikels noch nicht erschienen. In Vorbereitung ist die Ausgabe einer öthiopischen Vita des S. von Edg. J. Goodwin, Patrol. Orient. . Die in die Form eines Gesprächs mit einem Ungekannten gekleidete Barbarias Vita im Folgenden – Zach., über den Veri. s. den Art. Zacharias Scholasticus erzählt das Leben bis zur Erhebung in Antiochien, verweilt bei der Jugendzeit des Menodotus und ist aus dem apologetischen Interesse hervorgegangen, den S. von der meistet. p. 96, 11, 65, 70, 75, 91 erwähnten Artlage eines gegnerischen Ungekannten rein zu melden, daß er als junger Mann noch Heide und der Magie ergeben gewesen sei. Die S. Johannes Vita im Folgenden – Joh. ist nach der Lebensgeschichte von Johannes, Abt des Klosters Ben Apthona, verfaßt, der mit Johannes Bar Apthona (s. über ihn Rau, in Rev. de l'Or. Chrét. 7, 1902, 97 ff.) nicht identisch sein kann, da dessen Tod in der Vita p. 278 vorausgesetzt wird. Sie ist gerichtet an einen Mönch desselben Klosters, Tomitus, der vor 513 Joh. Eph. Comm. Beat. Orient. ep. 50) Bischof von Laodicea wurde, und erinnert sich über das ganze Leben des S.; für die Zeit vor der Erhebung zum Patriarchen ist Zach. Quelle. Auszüge aus dieser Vita in deutscher Übersetzung gab M. Peister, S. von Antiochien. Ein trübler Quellenbeitrag zur Geschichte des Monophysitismus, Halle 1903, mit 1000 zum Erleben von Augener 3 brauchbarem Kommentar. Die Übersetzung von Zach. durch Rau, in Rev. de l'Or. Chrét. 4, 1899, 343–353, 543–571; 5, 1900, 71–98) ist durch Augener entnommen. Auch die (ubrigens im Buchhandel vergessene) Ausgabe des griechischen Textes von Joh. Spinth. Winn. Progr. Miel., Gött. 1893, ist durch Aug. überholt. Außer den Angabe Arbeit vgl. man den Kommentar in Ahrens Augers Übersetzung der sog. Sündenzeit des Barbarios Abtes (Historia Miscellanea), Leipzig 1899, mit den Verbesserungen und Ergänzungen Augeners in Rev. Or. Chr. 5, 1900, 201 ff. 461 ff. Natürlich sind auch die übrigen Quellen zur Geschichte des Monophysitismus zu Rate zu ziehen (vgl. Bd XIII, 372 ff.); für die Geschichte der unten mehrfach erwähnten Asketen vornehmlich die Bleirollen und die Vita Petri des Iberos vgl. XIII, 374, 8 ff. 16 ff.). Überhaupt steht der in diesem Artikel genannte Art. Monophysiten überall vorans. Statt Menodotus: Autore des Historia patriarcharum (s. Bd XIII, 374, 48) ist fünfzig B. Everett, History of the Patriarchs of the Coptic Church of Alexandria (Patrol. Orient. Tom. I, Fase. 2 und 3, Par. o. N. 1901/02) zu benennen. Eine Monographie über S. ließerte Z. Gauthier, Σεβερος ο Μαρτυρος, μοναχος της Αιγυπτου, zur η απο των ερωταιων της ζωης απο της Μητρος των Μαρτυρων ΙΣΙ 530) αφοτη με πορογραφηη των τηρησασθαι, Par. 1881, 331. Die Theologie sind, außer den Dogmengelehrten, zu vgl. J. C. L. zweiter, Commentatio, qua Monophysitarum veterum variae de Christi persona . . . opiniones illustrantur, Wett. 1841 n. 1848, 2. Heft.; J. M. Turner, Entwicklungsgesch. der Lehre

v. d. Person Christi u. j. w. 2. Bd., 2. Aufl., Berlin 1853, 164 ff.; d. Loofs, Leoninus von Byzanz u. j. w. (Tl. 3. Bd., 1. und 2. Heft), Leipzig 1888, pass., bei S. 54 ff. Im Zusammenhang unseres Art. darüber zu handeln, erwies sich mit Rücksicht auf die Ausführungen im Bd. IX, 607, 34 ff. und XIII, 398, 60 ff. als unnötig. Die Wiedergabe von Einzelheiten hätte, wenn sie fruchtbare sein sollte, zu viel Raum erfordert. Herr Prof. Augener in Brüssel hat eine Korrektur des nachstehenden Artikels gelesen und einige wertvolle Notizen beigegeben, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte.

Die Chronologie des Lebens bis zum Episcopat ist unsicher; auch was Augener (Rev. Or. Chr. 1900, 205.) darüber sagt, ist nicht einwandfrei. Will man es mit Augener als gesichert betrachten, daß Zacharias Herbit 487 nach Berutus überseßelt sei (s. u. S. 252, 35), so würde für des S. Ueberseßelung der Herbit 486 anzusezen sein (s. dazu auch Peisker S. 13 A. 3). Sein Geburtsjahr mag dann zwischen 465 und 470 fallen. Die Zeit des ersten Amtenthebtes in Konstantinopel jetzt aug. wohl richtig auf 508 09—511 an, obwohl die Chronologie der Nephritis-Unruhen damit nicht ganz zu stimmen scheint (s. unten S. 252, 43).

Von der reichen litterarischen Hinterlassenschaft des S. ist bisher nur ein kleiner Teil der Forschung durch den Druck zugänglich gemacht worden. Das Meiste schlummert noch in den großen Bibliotheken, vornehmlich des Britischen Museums (s. Wright, Catalogue of the Syriac MSS. in the British Museum, Lond. 1872, General Index, S. 1322 ff., und die genauen Beschreibungen des Inhalts der Handschriften) und des Batikans. Eine Liste der ihm bekannten Schriften des S. gab Montfaucon in seiner Bibliotheca Coisliniiana, Par. 1715, 20 53—57. Vgl. auch Fabritius (Harles), Bibl. graeca 10, Hamburg 1807, 614—623. Im folgenden kann nur eine Übersicht über das gedruckte Material versucht werden (zu den Katenen- und Florilegiensfragmenten vgl. die Register bei Karo-Ließmann, Catenarium graecarum catalogus, Gött. 1902, und Schermann, Geschichte der dogmat. Florilegen u. s. w. (Tl. 13, Bd. 1. H.), Leipzig 1904): 1. Griechische Fragmente und zwar a) exegetische: zu 25 Jes und Ez bei Mai, Script. vet. nov. coll. 9, Rom 1837, 725—741; zu Lc und Ag bei Mai, Class. auct. 10, Rom 1838, 408—473; zu Hi bei Mai, Spicil. rom. 10 (1. Tl.), Rom 1844, 202—205; b) dogmatische: in der sog. Doctrina patrum (Mai, Nov. coll. 7, 1833, 8ff. 71, 73), in Leontius etr. Monoph. (ebd. 13, 7 = MSG 86, 2, 1841—49) und in Eustathius Mon. Ep. ad Timoth. Schol. (ebd. 277—291 = MSG 86, 1, 901—942 pass.). 2. Syrische 30 Übersetzungen: a) Homilien: Von den 125 λόγοι ἐπιθεωρίοι oder ἐπιθεωρίαι οἱ δ. h. den von S. als Patriarch gehaltenen, in einem Korpus vereinigten und in zwei syrischen Übersetzungen von dem zeitgenössischen Paul von Kallinikus (?; Cod. Mus. Brit. Add. 14599 Wright S. 546 ff. [nur Nr. 31—59], und Codd. Vat. Syr. 142, 143 und 256 [unvollständig, Notiz von Augener]) und von Jakob v. Edessa, gest. 701 (Cod. M. B. Add. 12159 Wr. 534—542 mit kurzer Inhaltsangabe; Vat. Syr. 141) überlieferten Aussprüchen sind die über Antonius den Ägypter (Nr. 86), den Märtyrer Thalstaus (Nr. 110) u. die Märtyrerin Drosis (Nr. 100 und 114) bei Mai, N. C. 9, 742—759 (latein.), eine über Maria (Nr. 67) bei Mai, Spic. Rom. 10 (1. Tl.), 212—220 (lat.), eine über die makkabäischen Brüder (Nr. 52) in zwei Versionen bei Benson-Barnes, The fourth book of Maccabees and kindred documents 40 in syriac, Cambr. 1895, 75—102, englische Übersetzung der ersten Version, S. XXVII bis XXXIX (diese Notiz nach Bardenhewer, Art. Severus im KKL. 9, 223) gedruckt. Außerdem hat Augener (Une homélie de Sévère d'Antioche, attribué à Grégoire de Nysse et à Hésychius de Jérusalem, in Rev. de l'Or. Chrét. 3, 1898, 435—451) erwiesen, daß die unter den Werken Gregorii von Nyssa gedruckte (MSG 46, 627—652) Oratio II de resurrectione domini zweifellos 45 dem S. angehört und mit der 77. Homilie der Sammlung identisch ist. Einige Fragmente aus den Hom. nach der Übersetzung Jakobs von Edessa bei Neidle, Brev. ling. Syr. gramm., Karlz. und Leipzig 1882, Chrestom. 79—83 (in den späteren Bearbeitungen weggelassen). Eine Anzahl von Homilien des S., die in London und Rom fehlen, finden sich in Dublin in der Bibliothek des Trinity College (Notiz von Augener). Eine Gesamtausgabe der Homilien 50 von R. Duvat, M.-A. Augener u. E. W. Brooks für die Patrol. Orient. ist in Vorbereitung. Eine Analyse gibt A. Baumstark in seinen Artikeln über das Kirchenjahr in Antiochien in KDS 11, 1897, 31—66 u. 13, 1899, 305—323. b) Abhandlungen. Auszüge aus der dem Briefwechsel zwischen S. und Julian von Kallinikus (s. u. S. 255, 51) angehängten Abhandlung gegen Julian, bei Mai, Spic. Rom. 10 (1. Tl.), 169—201 (Cod. Vat. 140; s. auch die 55 Notiz bei Wright S. 555 nach Cod. M. B. Add. 17200). c) Briefe. Die Briefe des S. sind frühzeitig gesammelt und in 3 Abteilungen chronologisch geordnet worden; man unterschied dabei Briefe vor, während und nach der Patriarchatszeit. Die Sammlung umfaßte 23 Bücher, und die Gesamtzahl der darin enthaltenen Briefe scheint mindestens 3759 betragen zu haben (vgl. Brooks [s. u. S. 65] p. IX). Es gab mehrere (wenigstens 3) syrische Übersetzungen, 60 die freilich wohl nur eine Auswahl wiedergaben. Sicher ist das der Fall bei der Übersetzung des Presbyters Athanajius von Nisibis, die etwa 700 Briefe umfaßt zu haben scheint. Nur das 6. Buch dieser Übersetzung, 123 Briefe enthaltend, ist erhalten und gedruckt n. d. T.: The sixth book of the select letters of S., Patriarch of Antiochia, in the syriac version of Athanasius of Nisibis (ann. 669), edit. and transl. by E. W. Brooks, 2 Vols. (4 Parts), Lond. 65 1902—04 (nach Cod. M. B. Add. 12181 [unvollständig] und 14600; Wr. 558—569, vgl. den Überblick über den Inhalt von Bd. I bei Nyssel, ThL 3 1904, Nr. 5, Sp. 143—148). Zu

Die erhaltenen 103. Zacharias Mvtsi i. v. S. 250, 20 sind gedruckt: 2 Briefe an Kaiser Justinian 10; ein Brief an Kaiser Justinian 11, 16; ein Brief an die beiden Brüder und Mönche 9, 20; ein Brief an Anthimus von Konstantinopel 10; ein Brief an Theodosius von Meranien 9, 23 (die letzten 4 anscheinend nur hier erhalten); 4. Hypomnem. Der Codex des S., ins Syrische übersetzt von Abt Paul von St. Gallen, durchgelesen von Bischof Zatob von Edessa, ist in Cod. Vat. Syr. 15 und zahlreichen 3. Brüdern S. 1221av handschriftlichen Kusennus (darunter Cod. Add. 17134, dat. 67) erhalten, wahrscheinlich von Zatob selbst geschrieben) erhalten. Eine Ausgabe von 100 28 Briefen befindet sich in der Patrologia Orientalis in Vorbereitung. S. Eugenii 2, S. 326. Von seinem S. scheint auch die heilige Taufliturgie zu stammen, die von St. Severinus, Antioch. 1572, int. und lat. herausgegeben wurde. Vgl. die Auszüge bei A. Reit, Apabarba (Tll. 5, Bd. 1, Hs. Leipzig 1889, 361–372). Nach brieflicher Mitteilung des Herrn Archimandriten Lic. E. Ter Minasjants in Etschmiadsin befindet sich in der dortigen Klosterbibliothek eine Notene zum Lev in armenischer Übersetzung, die außer Argumenten des Tizianos u. a. auch solche des Severus enthält. Die koptische und äthiopisch-litteraria hat manches Bruchstück der Worte des S. aufbewahrt (Notiz von Augener).

S. stammte aus Sozopolis in Pisidien. Sein Großvater (Joh. 211; Zach. 11 spricht nur von Vorfahr) war dort Bischof gewesen und hatte zu den Teilnehmern am ersten Kongil von Ephesus (431) gehört, auch die Verdammung des Nestorius unterschrieben (Zach. 11; vgl. die Liste der Unterbrüder bei Marius Mercator MSL 18, 894; in der Liste bei Mansi I, 1211 ff. erscheint dagegen ein gewisser Albanius als Bischof von Sozopolis). Nach dem Tode des Vaters siedelte die Mutter den Sohn mit zwei älteren Brüdern zum Studium der Grammatik und Rhetorik nach Alexandria. Sie hatten damals, der Sitte gemäß Zach. 11; Joh. 217), die Taufe noch nicht empfangen. In Alexandria trat S. zu einem viertürlichen Kreise, den sog. *Phiλότοροι* (Zach. 12; 21), in Beziehung und fand in dem etwas älteren Alexandriner Zacharias, seinem späteren Biographen, einen seine Entwicklung mit Interesse verfolgenden Bekannten. In der Vita geht Zacharias sich große Mühe, schon für diese Zeit bei dem jungen Manne tieferegebende Teilnahme an den religiösen Fragen nachzuweisen, ohne daß es ihm gelänge, den Leser zu überzeugen. Aber S. war ein fleißiger und eifriger Student. Schon jetzt fesselte den für die Rhetorik, besonders des Libanius Begeisterter der Vergleich der Schriften des heidnischen Redners mit denen Basilios des Großen und Gregors (von Nazianz), auf die ihn Zacharias hingewiesen hatte. Von Alexandria siedelte er — vielleicht Herbst 486, s. v. S. 251, n. — nach Verrius über. Ein Jahr später folgte ihm Zacharias (Zach. 16; man vgl. übrigens die interessante Schilderung der an die „Depositionen“ erinnernden Gebräuche bei der Aufnahme von Studierenden, und dazu den Artikel von Augener in der Revue de l'Université de Bruxelles, Mai 1905). Er fand den S. in einer inneren Umwandlung begründet. Den ehrigen Studiendienst der Klecke hatte das Interesse an Religion und Theologie verändert. Gleich am ersten Tage suchte er den alten Bekannten auf und erbat sich Ratsdrage, wie er es einrichten sollte, zum Heil zu gelangen. Zacharias führte ihn in die heilsgelehrte Betrachtung ein. In der Marienkirche führen sie ein längeres Gespräch: von Adam und Eva, deren Bilder in der Kirche hängen (Zach. 19), bis zur Erscheinung des jungfräulich geborenen Logos in dieser Welt und seinen Großthaten zeigt Zacharias dem Freunde die Wege Gottes. Auf seinen Vorschlag widmet man nun die von der Arbeit für die Kollegien (Zach. 53) freigelassene Zeit, d. h. außer dem Sonntag auch den Sonnabend Nachmittag, der Lecture der großen kirchlichen Schriftsteller, in erster Linie der Kappadozier, aber auch des Chrysostomus und Evagrius. Den weltlichen Vergnügungen, von denen S. sich bisher (Zach. 51, letzter Absatz) nicht fern gehalten hatte, sucht ihn der Freund zu entziehen. Auch andere eben in dieser Beziehung ihrer Einfluss, besonders Evagrius aus Zamora. Abend für Abend beten sie zusammen in der Auferstehungskirche; bald kommen andere, alles Studierende, hinzu. Die Führung hat Evagrius, der in der Akademie von Mervor und Geist bereits vorgeschriften ist. Ihn nimmt auch S. zum Vorbild; er bekennt sich der Fleischabnahme und des Badens zu enthalten. Seine Studien betrachtet er mit wachsendem Eifer und dringt in die Rechtslehren bald so tief ein, daß er bei seinen Beneffen um seiner Sachkunde willen besonderes Ansehen genießt (Zach. 82). Damals lieferte er auch das erste Exemplar seiner christlichen Rhetorik, einen Panegyrikus auf den Heiligen Paulus (Zach. 76). Evagrius aber begann in Zacharias zu drängen, er möge seinen Freund zur Taufe veranlassen. jedoch S. fühlte sich den weltlichen Verbindungen noch nicht gewachsen, und es schreckte ihn der Gedanke, sich nach der Taufe wieder mit sündigem Gedanken beschäftigt zu sehen (Zach. 77). Endlich wisch er dem Zu-

reden und wünschte Zacharias zum Paten, was dieser mit dem Hinweis darauf, daß er mit dem Klerus von Berytus nicht kommuniziere, ablehnte. Als Alexandriner bekannte er sich zur Partei Petrus des Iberers, d. h. der monophysitischen (s. darüber Bd XIII, 381, 50). Da erklärte sich Evagrius bereit, die Patonstelle zu übernehmen. Man fuhr nach Tripolis, und dort, in der Kapelle des hl. Leontius, wurde S. in die Gemeinschaft 5 der Kirche aufgenommen (Zach. 81). Dann kehrte man nach Berytus zurück.

Mit der Taufe beginnt ein neuer Abschnitt im Leben des S. Er geht mehr und mehr auf die Erweckungsbewegung ein. Er wird ein großer Hästier und verbringt nicht nur die Abende, sondern auch einen Teil der Nacht (Zach. 82) betend in den Kirchen. Allerdings hatte er früher (Zach. 52) seinem Freunde erklärt, einen Mönch werde er nicht aus ihm machen, und auch jetzt noch bedurste es eines besonderen Erlaubnisses, um ihm die Flucht aus der Welt als das letzte Ziel seiner Frömmigkeit erscheinen zu lassen. Nach Berytus kam die Nachricht vom Tode des Iberers (Zach. 86; vermutlich 1. Dez. 488, vgl. Augener in Byz. Zeitschr. 9, 1900, 164—170); zugleich erfuhr man, daß Petrus im Kloster echte „Erben“ (Zach. 86) seines Geistes, einen Johann von Kanopos, 15 Theodor von Askalon, Johann Rufus (s. über sie die Vita Petri ed. Raabe [Bd XIII, 374, 16] p. 124), hinterlassen hatte. Evagrius drang in die Freunde, sich unter den Einfluß dieser Männer zu stellen. Er selbst ging mit seinem Beispiel voran und trat ins Kloster zu Majuma (zu diesen Vorgängen vgl. auch Vita Petri 107). Noch zögerte S., aber ihn ergriß die Unruhe, die der Entscheidung voranzugehen pflegt. Mit Zacharias (vgl. über dessen Verhalten 20 den Art.) fuhr er nach Tripolis, um die Stätte seiner Taufe aufzusuchen, nach Emeja, um das vor kurzem dort aufgefundene Haupt Johannes des Täufers anzubeten; dann allein nach Jerusalem, um an den heiligen Stätten seine Andacht zu verrichten. Auf der Rückreise war er im Petruskloster, mit der Absicht sich von Evagrius zu verabschieden und dann über Berytus in die Heimat zurückzukehren. Da erfolgte angegesichts des Bützer- 25 lebens der Weltabgeschiedenen der Umschwung. Er ließ sich einfleiden und schickte den Sklaven, der ihn begleitet hatte, nach Berytus zurück, mit dem Auftrag für Zacharias, seinen dortigen Haushalt aufzulösen. Nach kurzen Aufenthalt im Kloster genügte ihm diese Askese nicht mehr, und er zog sich in die Wüste von Cleutheropolis zurück. Hier unterwarf er sich den schärftesten Kasteinungen und lenkte dadurch die Aufmerksamkeit des 30 Abtes des Romanusklosters (Mamas? vgl. Zach. 107; über Romanus vgl. Vit. Petr. p. 53. Pleroph. ep. 10 u. 25) auf sich, der ihn veranlaßte, in seinem Kloster Wohnung zu nehmen. Aber auch das war nicht von Dauer, der Zug zur Einsamkeit erwacht von neuem. In einer Zelle bei Majuma giebt er sich wieder allein seinen Andachtssübungen hin. Aber der Ruf seiner exemplarischen Frömmigkeit hat sich verbreitet und andere 35 herbeigeholt, die durch ihn zum Heil geführt zu werden wünschen. Da baut er vom Rest seines väterlichen Vermögens (Zach. 97) ein Kloster mit Einzelzellen. Wie einst Zacharias ihn in die christliche Philosophie der Kappadocien eingeführt hatte, so macht er es nun mit seinen jungen Adepten. Ihn selbst veranlaßt man, die Weiber zu nehmen, und Epiphanius (von Magydum, der damals in Palästina weilte; vgl. S. Briefe 1, 1 40 p. 8 Brooks und 2, 3 p. 218 und 221) nimmt ihn unter die Priester auf (Zach. 100).

Wir stehen in der Zeit der Wirren, die das Auftreten des Nephelius (s. Bd XIII, 381, 47, wo versehentlich Nephelius gedruckt ist) unter den palästinensischen Mönchen hervorrief. Wie ein Chamäleon (Joh. 232) hatte das „nubische Monstrum“ (Joh. 231) seine Farbe gewechselt. Aus einem enragierten Gegner des Chaledonense hatte er sich in 45 seinen Verteidiger verwandelt. Er hatte Fühlung genommen mit dem Klerus von Jerusalem (Zach. 102), der zur Fahne der Orthodoxie schwur, und in Majuma und Gaza gegen die Mönchscolonien gehetzt, die als Anhänger Petrus des Iberers sich gegen die Synode ablehnend verhielten. Seine Machenschaften waren von Erfolg begleitet. Die Mönche wurden vertrieben. Als ihr Vertreter ging S. von vielen Mönchen (200 nach 50 Theod. Leet. Mill. 396; Mamas [s. o.] befand sich darunter nach Cyrill. Vit. Sab. 55) begleitet, nach Konstantinopel (508/509? s. o.). Während der drei Jahre (Zach. 108) seines Aufenthaltes in der Residenz verdiente er sich seine Spuren als Kirchenpolitiker. Bei Kaiser Anastasius wirkte er im Sinn des Henotismus. Vermittelungsversuche, wie den des Johannes von Klaudiopolis, daß man die Synode von Chaledon anerkennen solle 55 um ihrer Verdammung des Nestorius willen, wenn man auch ihrem Glaubensbekennnis nicht zustimme, wiss er als unklar und verwirrend zurück (vgl. seinen Brief 1, 1 p. 4ff. Brooks). In den Ereignissen, die zum Sturz des chaledonianisch gejüngten Patriarchen Macedonius führten, hatte er seine Hand im Spiele (Bd XIII, 385, 6ff.; 386, 1ff.). Auf der anderen Seite wußte er selbst sich des Vorwurfs, daß er euthychianiere, er- 60

Die Kaiser und Weisen umschwirrten ihn die Gegner (Joh. 231). Die „akzentuierten“ Iaurischen Bischöfe und die antiochenischen Mönche, die „der Einigung der Kirchen dienlich waren“ (Zach. 107), mußte er mit Glück im Sinne des Genotikos zu bestreiten. In Palamedien „entlarvte“ er den Origenisten Nidor (Zach. 1. c.). Schon waren Stimmen laut, die ihn als Kandidaten für den erledigten Stuhl der Residenz bezeichneten (Zach. 110). Wenn das nicht in Erfüllung ging, so war doch der neue Patriarch Timotheus (Bd XIII, 386, 2 ff.) ein Mann nach dem Herzen des S., der mit ihm auf Wunsch des Kaisers die kirchenpolitischen Verhandlungen fortführen sollte. Aber die Zebrinchi nach dem „philosophischen Leben“ überkam ihn von neuem; er kehrte (511) in sein Kloster zurück. Sein nächstes Ziel und das seiner Auftraggeber hatte er erreicht; die Mönche von Majuma durften sich wieder ungestört ihren frommen Übungen hingeben. Während seines Aufenthaltes in Konstantinopel war S. auch schriftstellerisch thätig gewesen. Vor allem verfasste er hier seinen gegen die „Nestorianer“, d. h. die Chalcedonier, gerichteten „Philalethes“, in dem er — nach Zacharias — nachzuweisen wollte, daß die Gegner sich zu Unrecht auf verschleierte, verstummelte oder aus dem Zusammenhang gerissene Worte Cyrills beriefen, während Anastasius Sinaita (Hodegos 6. MSG 89, 105) der Meinung ist, S. habe die Autorität der Väter für die Zweinaturenlehre dadurch wegzudiscredieren versucht, daß er alle ihm unbequemen Zeugnisse als gefälscht beiseite schaltete (vgl. Zach. 106); die Einzelheiten bei Joh. 235 f. wird man mit Vorsicht bennigen müssen; übrigens liegt nach Alessiani, Bibliothecae apost. Vatic. codicum manuscr. catalogus 3, 221 eine frühsche Überlegung der Schrift in der vatikanischen Bibliothek; einige Citate aus der Schrift bei Wright p. 926a, 943b, 944a und 957b). Dem kaiserlichen Hammerwerk Euphratius (der selbe, für den Zacharias Abeter seine Kirchengelehrte Bd XIII, 373, 33) schrieb beantwortete er in besonderer Schrift (*Αποργίσεις τοῦ Εὐθύγενη τοῦ πατρὸς τοῦ ιερού*) eine Anzahl dogmatischer Fragen (Zach. 106; vgl. Hist. Misc. 7, 10. Abrens Krüger p. 131, 28; der Kompilator hat aber den Zweck irriktiv angegeben, wie schon Augener Rev. Or. Chr. 1900, 176 hervorhebt; vgl. die Notizen bei Wright p. 911b [Cod. M. B. Add. 12155] und 961a [Cod. 14532]; nach Hist. Misc. waren es sieben Fragen, bei Wright 911 werden neun genannt). In die konstantinopolitanische Zeit fällt nach Zacharias (1. c.) auch die Auseinandersetzung mit dem „Testament“ des Lampetius, des Hauptes der Adelphianer (Mesalianer; s. d. Art. Bd XII, 663, 2 ff. und vgl. Phot. Cod. 52 p. 13 Beft.; eine Erinnerung an Lampetius auch im Briefe 1, 13 p. 55 Breets).

Vangere Zeit in der Zurückgezogenheit zu verbarren, war S. nicht befchieden; man möchte auch nach allem, was von seinem öffentlichen Leben bekannt ist, daran zweifeln, ob ihm damit gedient gewesen wäre. Seine Erfolge in Konstantinopel hatten ihn in aller Mund gebracht; insbesondere war er der Held der Mönchscharen geworden, deren Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten in dieser Zeit fast höher war als je. Die Vergange, die dahin führten, daß Alavian von Antiochen vertrieben und S. zu seinem Nachfolger bestimmt wurde, sind, soweit sie für die allgemeine Geschichte von Interesse sind, bereits früher (Bd XIII, 385, 17 ff.) dargestellt worden. Die Lebensgeschichten des S. berichten uns noch manche Einzelheiten, u. a. die in der Geschichte der Bischofswahlen stereotyp Weigerung des Kandidaten, dem Huile Folge zu leisten, da er sich dem hohen Amt nicht gewachsen fühlte (vgl. die bussche Erzählung Joh. 230 ff.). Am 6. Nov. 512 (s. Evagr. 3, 33; Mal. 100-104, ed. Bonn.; die orientalischen Quellen differieren bezüglich des Jahres hiervon, aber auch untereinander; s. für das Nähere meine Bemerkungen in Bpz. Zeitschr. 11, 1905, 633 ff.) wurde S. Patriarch (die Namen der konkurrierenden Bischöfe sind in verschiedenen Ressorten erhalten; vgl. Augener [2] 319 ff.); am 25. Nov. hielt er seine erste Predigt (vgl. Peisler S. 13 und Krüger a. a. D.). Seine Amtseinschreibe wurden den übrigen Patriarchen zugestellt: der Alexandriner Johann III. (Bd XIII 385, 55) und der Konstantinopolitaner Timotheus (s. o. S. 251, 7) erlaubten ihn an (Evagr. 1, 1; Hist. Patr. Eccl. p. 150), Elias von Jerusalem ignorierte das Schreiben (Cyr. Vit. Sab. 56) und bußte mit Absprung (das Nähere Bd XIII, 386, 51). Auch in der eignen Diözese war der Widerstand rege. Die Bischöfe Julian von Bosra und Epiphanius von Tarsus widerstrebten sich und zogen es vor, ihre Sitze zu verlassen (Epist. mon. ad Aleis. bei Evagr. 3, 33; Zach. 111); auch die iaurischen Bischöfe (s. o. S. 251, 2) weigerten dem neuen Patriarchen die Anerkennung. Die Bischöfe Kosmas von Epiphania am Tarent und Zeferian von Arethuia wagten es, über den Patriarchen die Abiegung auszusprechen (Evagr. 3, 34 nach der Erzählung seines Vaters; der Überbringer des Tafels verkleidet sich als Frau, die eine Bittschrift zu überreichen vorgab).

Im allgemeinen wird doch die Stimmung für S. gewesen sein, der auch als Patriarch die Politik des Henotismus fortsetzte (vgl. die *πολιτεία ὑπάρχοις* in Cod. Mus. Br. Add. 14533 bei Augener [2] 322 ff.) und ihr durch die Synode von Tyros (Bd XIII, 386, 49 ff.) öffentliche Anerkennung verhalf. Selbstverständlich hat er sich auch theologisch des österen geäußert. Die Haupthschrift dieser Zeit dürften die drei Bücher *κατὰ Ιωάννην τοῦ Κυριακεῖτος* sein (vgl. die griech. Bruchstücke bei Mai 7, 137 f. [s. o. S. 251, 29] und die Zitate bei Wright s. den Index 1323a]; auch Joh. 24 ff., der die Abfassung der Schrift erst nach der Verbannung erwähnt). Eine Korrespondenz mit dem Grammatiker Sergius betreffend die Zweinaturenlehre, bestehend aus drei Briefen des Sergius und drei Repliken des S., zu denen sich noch eine Apologie gesellt, ist sprachlich erhalten in Cod. M. B. Add. 17154 (Wright S. 557 ff.; vgl. Hist. Mise. 7, 10, wo freilich der Text auch in der verbesserten Übersetzung Augeners [2] 271 Unklarheiten enthält). Ob auch die „Apologie für den Philalethes“ (Wright Index I. c.), die Schrift gegen die *ζωδίζουλοι* eines Alexander (I. c.), sowie die Bücher *περὶ δύο γίγεων* gegen Felicissimus (zwei Zitate bei Mai 7, p. 8, das zweite aus dem 15. Buch; vgl. weiter Wright I. c.) aus dieser Zeit stammen, muß dahingestellt bleiben. Das 6. Buch der Briefe (s. o. S. 251, 63) enthält kein dogmatisches Material; um so tieferen Einblick läßt es uns in die kirchenregimentliche Tätigkeit des Patriarchen thun. Der reiche Inhalt kann hier nicht einmal andeutungsweise wiedergegeben, geschweige erschöpft werden (vgl. Ryffels Übersicht über den ersten Band [s. o. S. 251, 67]). S. zeigt sich in dieser Korrespondenz als Kirchenfürst von vorteilhafter Seite: streng und gerecht, umsichtig und flug, sogar weitherzig, ohne Pedanterie und nicht ohne einen Schein von Liebenswürdigkeit. Dabei hat er eine außerordentlich bestimmte und klare Art, die Dinge anzufassen und darzulegen. Sein besonnens Amt bei Fragen, die kanonistischer Entscheidung unterliegen, berührt wohltuend. Auch zeigt er sich in der kirchlichen Vergangenheit trefflich bewandert und ist nicht nur um der monophysitischen Frage willen in den alten Vätern gut zu Hause (vgl. den Index bei Brooks). Natürlich bricht auch die Leidenschaft durch, wenn es sich um den Gegner handelt: „was für ein Mensch der Bischof der Jerusalemer (Elias) ist nach Charakter und Glaubensüberzeugung, ist jedermann bekannt, aber mich ekelt es, davon zu sprechen“ (1, 47 p. 129). Das asketische Moment drängt sich nicht unangenehm hervor. S. selbst blieb auch als Patriarch der mönchischen Lebensweise treu. Ließ er doch gleich nach seiner Ankunft Köche und Küchenjungen aus dem Epistopeion entfernen und die Badeeinrichtungen herausnehmen (Joh. 243). Ubrigens sind seine Briefe nicht unsere einzige Quelle, um seine Amtstätigkeit zu verfolgen. Wenn erst einmal seine Homilien im Druck vorliegen, wird man auch aus ihnen viel entnehmen können. Es ist viel auf Visitationsreisen gewesen und hat draußen wie in seiner Bischofsstadt gern gepredigt (vgl. die Notizen bei Peister 43 und die eingehende Charakteristik der Predigtweise des S. in dem Aufsatz von Baumstark [s. o. S. 251, 52]). Wie das durch Erdreich — so heißt es Joh. 243 — saugte das Volk von Antiochen die Worte des Patriarchen ein, der dem Springquell gleich ihm belebendes Wasser bot. Wie einigt Bardejanes und Ephräm hat auch S. sich der Hymnendichtung befleißigt und wie sie damit der weltlichen, insbesondere der Theaterdichtung entgegengewirken wollen (Joh. 244; vgl. dazu auch den interessanten Brief 1, 27, p. 88f. über das Absaffen von Theaterstücken durch Geistliche).

Der Thronbesteigung Justins (s. Bd XIII, 388, 41 ff.) folgte eine völlige Veränderung der kirchenpolitischen Lage. Es ist bereits erzählt worden (a. a. S. 389, 28 ff.), wie es in der Diözese von Antiochen zur Vertreibung der monophysitisch gejunkteten Bischöfe, Mönche und Nonnen (Hist. Patr. Eutius 453) kam. S. selbst wurde Sept. 518 vertrieben und floh nach Alerandrien, wo er, wie der koptische Kalender will (Menoudot, Hist. Patr. p. 311), 29. Sept. eintraf. Bei Timotheus IV. fanden die Refugiés liebvolle Aufnahme. Während der Regierung Justins ist S. öffentlich nicht hervorgetreten. Doch fällt in diese Zeit der dogmatische Streit mit Julian von Halifarnas, der zu unheilvoller Spaltung im eigenen Lager führte (vgl. darüber die Art. Julian Bd IX, 606 ff., bei 607, 24 ff. und Monophysiten Bd XIII, 400, 19 ff.). Mit seinen Anhängern in Syrien blieb er, wie die erhaltenen Briefe zeigen, in lebhaftem Verkehr. Erst die Regierung Justinians und der nunmehr freigewordene Einfluß Theodoras (vgl. hierzu und zum folgenden Bd XIII, 391, 42 ff.) eröffnete S. die Aussicht, seine antichalzedonische Politik noch einmal mit Erfolg aufnehmen zu können. Zwar war er an dem von der Regierung veranlaßten Religionsgespräch von 533 (nicht 531) noch nicht beteiligt. Bald darauf aber wurden die Verhandlungen mit ihm eröffnet, die wohl im Sommer 535 (so; vgl. Bd XIII, 392, 58 ff.) zu seiner Reise nach Konstantinopel führten. Der Sturz des Anthimus

(... zu dem Bd XIII, 313 über sein Verhältnis zu S. Gesagten noch Joh. 253 ff.)  
 ... die Hoffnung auf den Sieg seiner Sache zu nichte. Er wurde mit anderen  
 ... unterdrückt von der Synode von 536 erklommuniziert, und das Kaiserliche Edikt  
 ... 12. August (Nov. 12 ed. Zsch. Nr. 56) verwies auch ihn aus der Hauptstadt.  
 Seine Schriften sollten denen des Vorvaters gleich vernichtet werden. So kehrte er  
 nach Agrippten zurück; auf der Rückreise wird er Echos berührt haben (vgl. seinen von  
 dort an den Diakonen Michael gerichteten Brief 1, 63, p. 199). „In der Wüste „südlich  
 von Alerandrien“ (Joh. Eph. Beat. Orient. p. 181 nahm er sein Einsiedlerleben wieder  
 auf. Doch waren seine Tage gesäkt. Den schwer Erkrankten verbrachte man nach Kois  
 am hebräischen Nilarm (vgl. Peisker 53 Ann. 2), und hier ist er wahrscheinlich  
 S. Febr. 538 (nicht 513, wie Bd XIII, 315, 9 gesagt ist; vgl. Peisker 56 Ann. 4)  
 gestorben. Johannes (Joh. 259 ff.) hat die letzten Stunden erbauisch geschildert. Die  
 Freunde zwangen ihn, ein Bad zu nehmen; er bestand wenigstens darauf, daß er dabei  
 in den Kleidern blieb, um seinen Körper nicht sehen zu müssen. Sein Leichnam behielt  
 den süßen Duft nach. Als man ihn in den Sarkophag legen wollte, erwies dieser sich  
 als zu klein. Doch wie durch ein Wunder glitt der Körper, ohne daß ein Glied sich  
 sträubte, hinein. Der heilige Geist aber beschattete (Ec 1, 35) seine Reliquien und  
 verlieb ihnen die Kraft, alle Gebrechen zu heilen. Für die Monophysiten war S. ein  
 Heil des Heils (Hist. Patr. Eccl. 119), der Heilige, durch dessen Mund alle Kirchen-  
 lehrer gehyrdet hatten (vgl. die Hymnen auf S. bei Augener [2] 327 ff.). Aber auch  
 der Haß der Gegner blieb ihm über das Grab. Noch Jahrhunderte später tilgte ein  
 eifriger Tribedorer bei der Lektüre einer Sammlung von Aussprüchen heiliger Väter  
 überall den Namen des schrecklichen Rezers (s. Wright 923a Ann.).

G. Krüger.

**Severus, Septimius und Alexander, römische Kaiser.** — Dio Cass. Hist. Rom.  
 25 Buch 71, 76 u. 80; Spartianus, Severus; Lampridius, Alex. Sever.; Herodian Buch 5 u. 6.  
 Enneb. II.e.V. 26; VI, 1 ff. Berühmte Notizen christlicher Schriftsteller sind im Texte angeführt;  
 vgl. auch den Art. Perpetua Bd XV S. 160; H. Schiller, Gesch. der röm. Kaiserzeit I, 2  
 (Wotha 1883), S. 705 ff.; G. Ruchs, Gesch. des Kaisers L. Septim. Severus, Wien 1884;  
 Aubé, Les Chrétiens dans l'empire Romain de la fin des Antonins au milieu du III. siècle,  
 Paris 1881, S. 523 ff.; G. Uhthorn, Der Kampf des Christent., Stutt. 1875, S. 284 ff.; Görres  
 bei Strauß, Rö. d. chr. Alterthümer I, Freiburg 1882, S. 227 ff. u. 310 ff., S. 48 ff.; R. J.  
 Neumann, Der röm. Staat u. die altl. Kirche I, Leipzig 1890, S. 95 ff.; F. J. Müller,  
 Staat u. Kirche unter Aler. Sever. in Stud. z. Gesch. d. röm. R., Zürich 1874; P. Allard,  
 Hist. des persécut. pend. la prem. moitié du III. siècle, Paris 1886, S. 79 ff. u.  
 111, 1 ff.; J. Merville, La religion à Rome sous les Sévères, Paris 1885, deutsche Übersetzung  
 von G. Krüger, Leipzig 1888; A. Linsenmaier, Die Bekämpfung des Christent. durch den  
 röm. Staat, München 1905, S. 109 ff. und 117 ff.

Septimius Severus wurde am 11. April 146 zu Leptis in Afrika geboren. Er  
 gehörte einer Familie des römischen Ritterstandes an; von Mark Aurel wahrscheinlich 172  
 in den Senat aufgenommen, 190 Konsul, erhielt er 191 von Commodus den Oberbefehl  
 über die germanischen Legionen in Pannonien. Nach der Ermordung des Pertinax  
 im Jahre 193 von diesen zum Kaiser ausgerufen, eilte er sofort nach Italien und be-  
 madrigte sich ohne Widerstand Noms, nachdem das Volk den Didius Julianus bereits  
 abgeurteilt hatte. Aber gleichzeitig erheben die Legionen in Syrien den Pescennius Niger,  
 die in Britannien den Albinus zu Kaisern, und erst nach blutigen Kriegen gelang es  
 Severus, beide zu besiegen und sich zum Herrn des ganzen Reiches zu machen. Mag  
 das Wort, welches dem Severus in den Mund gelegt wird: „Macht die Soldaten reich  
 und verachtet den Rest!“ (Dio 76, 15) auch vielleicht unrichtig sein, immerhin ist es  
 charakteristisch.

Mit Septimius Severus beginnt, nur zu Anfang noch von einzelnen, dem alten  
 Kaiserwabnium verfallenen Regenten unterbrochen, die Reihe der Soldatenkaiser die im  
 Feldlager aufgewachsen, das zerfallende Reich noch einmal mit Waffengewalt zusammen-  
 zuhalten versuchten. Als die eigentliche Devise seines Lebens kann man sein letztes Wort  
 ansehen, das er gleichsam als Testament seinen Söhnen hinterließ: „Fäßt uns arbeiten!“  
 Seine ganze Regierung war strenge Arbeit zum Wohle des Reichs, wie er denn auch den  
 Anstrengungen des Krieges in einem Feldzuge gegen die Chaledonier zu Eboracum, dem  
 späteren York, am 1. Februar 211 erlag. Sein Charakter war streng-rechtlich, nicht ohne  
 eine Gemüthsart von Grausamkeit. Staatsstug und energisch hat er dem Reiche nach  
 der Missregierung des Commodus und den dann folgenden Bürgerkriegen wieder Halt  
 und Frieden gegeben. Die Regierung seines Kaisers bis auf Konstantin ist für die Aus-

bildung des römischen Rechts so fruchtbar gewesen wie die seine; Papinian machte er zum praefectus praetorii, Ulpian und Paulus gehörten zu seinen intimsten Räten.

Vielfach nimmt man an, daß Severus bis zum Jahre 202 Christenfreudlich, dann, durch irgendwelche uns unbekannte Gründe umgestimmt, zum Gegner und Verfolger des Christentums geworden sei. Die Annahme einer Umkehrung der Stellung des Kaisers zu den Christen möchte aber einer genaueren Prüfung der Quellen gegenüber schwierig haltbar sein. Als Grenzscheide der beiden Perioden in seiner Regierung gilt das Gesetz, welches Severus im Jahre 202, nach glänzenden Siegen über die Armenier und Parther zurückfahrend, in Palästina erlassen hat. Spartian berichtet darüber (Severus cap. 17): „In itinere Palaestinis plurima jura fundavit, Judaeos fieri sub gravi poena 10 vetuit, idem etiam de Christianis sanxit.“ Nun ist zwar nicht zu bezweifeln, daß die Angabe des Spartian richtig ist; auch wird er den Hauptinhalt des Gesetzes richtig wiedergegeben haben. Danach kann aber das Gesetz nicht aus der Absicht hervorgegangen sein, eine allgemeine Verfolgung zur Ausrottung des Christentums anzusiedeln. Vielmehr kann die Absicht nur gewesen sein, der bedenklich fort schreitenden Propaganda des Christentums Halt zu gebieten. Das Christentum war verbotene Religion; indem der Übertritt zu ihm mit schwerer Strafe bedroht wurde, wurde der Rechtsstand nicht geändert; es wurde nur nachdrücklich an ihn erinnert. Daraus erklärt sich, daß sich außer der Notiz bei Spartan sonst keine Spur des Gesetzes findet. In keiner Märtyreratte der Zeit wird es erwähnt, kein Richter beruft sich darauf, kein Angeklagter nimmt darauf Bezug. Wir werden also annehmen müssen, daß es ziemlich spurlos vorüberging, nur daß hier und da wohl ein Prokonsul sich dadurch angtrieben fühlte, die geltenden Gesetze gegen die Christen schärfer zu handhaben. Von einer allgemeinen Verfolgung unter Severus ist also keine Rede, die partiellen aber fallen, wie die in Ägypten und auch wohl der Anfang der afrikanischen, schon vor Erlass des Gesetzes. Überhaupt wird man schwierig annehmen dürfen, daß diese Verfolgungen direkt vom Kaiser ausgegangen. Es finden sich manche Symptome, daß Severus persönlich den Christen nicht feind war. Tertullian erzählt (ad Scap. 1), der Kaiser sei in einer schweren Krankheit von einem Christen Proculus Torpation durch Salbung mit Öl geheilt und habe diesen Christen aus Dankbarkeit in seinem Palast aufgenommen; er berichtet, der älteste Sohn des Severus habe 30 eine Christin zur Amme gehabt, Severus selbst habe die Christen dem Volk gegenüber in Schutz genommen: Sed et clarissimas feminas et clarissimos viros Severus sciens hujus sectae esse, non modo non laesit verum et testimonio exornavit et populo furenti in nos palam restitut. Münter (Primordia ecclesiae africanae pag. 172) denkt sich diesen Vorgang in Afrika, richtiger möchte es sein, den Schauplatz 35 in Rom zu suchen. Nur den Mitgliedern senatorischer Familien kommt die Bezeichnung clarissimi zu, und daß damals bereits manche aus den vornehmsten römischen Geschlechtern Christen waren, bezeugen die Inschriften der Katakomben (de Rossi, Bullet. di arch. erist. III. 1, 177 ff.).

Auch im Hause des Kaisers gab es zweifellos Christen, und wir finden keine Spur, daß sie beunruhigt wurden. Gerade die römische Gemeinde hat sich unter Severus des vollen, nur vielleicht hier und da durch einen einzelnen Christenprozeß unterbrochenen, Friedens zu erfreuen gehabt. Daß Severus später umgestimmt sei, dafür läßt sich außerdem oben bereits gewürdigten Gesetze so wenig ein Beweis erbringen, als auch nur vermuten, was ihn zum Feinde der Christen gemacht haben mag.

Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Statthalter, sei es aus persönlicher Abneigung gegen die Christen, sei es durch die Stimmung des Volkes in ihrer Provinz veranlaßt, mit Strenge gegen die Christen vorgingen, wozu ja die bestehenden Gesetze die Mittel boten. Daß das vom Kaiser nicht gebündert wurde, versteht sich von selbst, ja wenn unter seiner Regierung derartige partielle Verfolgungen mehr als sonst vorkommen, so entspricht das nur seinem strengen und auf strenge Handhabung der Gesetze gerichteten Sinne. Insofern haben die Statthalter gewiß auch nicht gegen die Intentionen des Kaisers gehandelt.

Solche Teilverfolgungen kamen in Ägypten und der Thebais, im protonksul. Afrika und im Orient vor. In Ägypten ersanken zahlreiche Christen den Märtyrertod. „Täglich“, schreibt Clemens von Alexandria (Stromata II, 20 S. 494 ed. Potter) „sehen wir viele Märtyrer vor unsren Augen verbrennen, kreuzigen, enthäupten“. Eusebius gibt VI, 1 ff. eine Schilderung dieser Verfolgung. Namentlich genannt werden als Märtyrer Leonides, der Vater des Origines, Serenus, Heraclides u. a. Ausführlich berichtet wird über den Märtyrertod einer Jungfrau Potamianna und ihrer Mutter Marcella (die Alten 60

Vita mart. sine, p. 107 enthalten manches Unsichere und Sagenhafte). Viele Märtyrer starben auf dem Wege zur Niedstadt Basilides, der bald darauf selbst in den Flauen mit dem Tode bestrafe wurde. Nicht minder heftig waren die Verfolgungen unter dem Kaiser Heliogabalus; hier scheinen sie schon 197 oder 198 begonnen zu haben (vgl. Tertullians *Scap. Ad Martyres*). Benannt werden später einige Christen mit punischem Namen (Cyprian, Augustini ep. 165.) u. a. Im römischen Martyrologium heißen sie die Märtyrer von Madaura. Erwa in das Jahr 202 oder 203 werden wir das Martyrium der Felicitas und Verpetua zu legen haben (vgl. Bd XV S. 161, 8). Nach einer zweitwifligen Kluje scheint die Verfolgung unter dem Proconsul Scapula 211 nochmals, namentlich in Numidien und Mauretanien, jedoch nur für kurze Zeit ausgebrochen zu sein (vgl. Tert. Ad Scap. u. Scorpia). Die späteren Nachrichten von einer Verfolgung in Gallien, namentlich in Lyon, wo das Christenblut in Strömen vergossen sein soll (Greg. T. II. Fr. 1, 29, Z. 17), sind Sage; besonders ist das Martyrium des Irenaus sicher unzweifelhaft. Nicht in die Zeit des Septimius Severus fällt das Martyrium der Christen von Scilli i. d. Art. eben S. 81. In Syrien und Pontus führte der Eintritt der Verfolgung zu enthusiastischen Erscheinungen in den christlichen Gemeinden, vgl. Euseb. H. e. VI, 7 und die Nachrichten des Hippolytus im Dan. Romm. IV, 18f., S. 230ff.

Zum ganzen wird man sagen dürfen, daß die Lage der Christen unter Septimius Severus dieselbe blieb, wie unter den Antoninen. Maßgebend waren die Grundsätze des Trajanischen Misstrusts; aber das Gesetz des Severus, so wenig es für den Augenblick bedeutet haben mag, war doch wie ein Beweis, daß jenes nicht genügte, so auch ein Beispiel kommender strengerer Maßregeln, und dahin deuten ebenfalls die wenn auch nur selten doch heftigen Verfolgungen in einzelnen Gebieten.

Zunächst freilich folgte eine Periode tiefssten Friedens für die Kirche, ja eine Zeit, in der man sich in den regierenden Kreisen Roms dem Christentum auf offizieller und kultureller Grundlage näherte, wohl gar mit Gedanken einer Konkordie zwischen Christentum und Heidentum trug. Es ist die Zeit der syrischen Kaiser, zu denen in gewissem Sinne auch schon Septimius Severus gehört. Zwar er selbst war Afrikaner, aber seine Gemahlin Julia Domna war eine Syrerin, und die Frauen am Hofe, Julia Domna selbst, ihre Schwester Julia Moesa und ihre Nichten, die Töchter der Julia Moesa, Zeonia, die Mutter des Kaisers Elagabal, und Julia Mamaea, die Mutter des Kaisers Alexander Severus, hatten auf die religiöse Richtung der nächstfolgenden Kaiser einen bestimmenden Einfluß. Um sie sammelte sich ein Kreis von Philosophen und Gelehrten, und in diesem Kreise wurden auch die religiösen Fragen viel verhandelt. Eine Neigung zu romischen Staatsreligionen hatte man hier nicht. War doch Julia Domna die Tochter eines Zenturionenreichers in Emesa. Der Zug, der hier herrschte, war vielmehr echt synkretistisch, und in diesem Synkretismus hatte man auch ein gewisses Verständnis für das Christentum. Man fühlte doch, daß an der neuen Religion etwas war, man verschloß sich dem nicht mehr, daß die Christen etwas hatten, was dem Heidentum fehlte, und trau sich mit dem Gedanken, das dem Heidentum zuzuführen, um es so zu restaurieren. Aus diesem Kreise ist das Buch des Philostrat hervorgegangen, in dem Apollonius von Tyana geradezu als eine Art Heidentchristus dargestellt wird.

In einer Weise nun dieser Synkretismus bei dem Kaiser Elagabal (218—222) zeigt, daß die Klugheit der Julia Moesa und ihrer Töchter, nachdem Caracalla durch Mörder ermordet war, das Reich zu verschaffen wußte. Elagabal strebte dahin, alle die verschiedenen Religionen des römischen Reichs zu vereinigen und alle Götter seinem einzigen Gott, dem Zennengott von Emesa, dessen Symbol, einen schwarzen Stein, er nach Rom gebracht hatte, zu unterwerfen. Ihm wollte er in Rom einen großen Tempel errichten, und in diesem Tempel sollte auch der Judent Gott und der Christengott seine Kapelle haben. An etlicher Weise repräsentiert den Synkretismus Alexander Severus, der, nützen wir von Elagabal in Szene gesetzte Ergie 222 ihr Ende erreicht hatte, den Thron für seinen Bruder Severus nach Herodian (V, 3) 208, richtiger wohl nach Lampridius' Aussage: *Alla Severus e. 60*, vgl. Eckbel, doctr. numm. VII, 267) 205 zu Arte in Phantasia übertrafen, war von seiner Mutter Mamaea sorgsam erzogen, ein edler Charakter, gewissenhaft, fair, klug, ein Freund aller Götter und Menschen. Vor allem war die religiöse Seite bei ihm stark entwickelt, und zwar der Neigung seiner Mutter entsprechen in all kultischer, kulturreller Richtung. Er war empfänglich für alles Gute, und jede Meldung ließ ihn Erfreut ein. In diesem Sinne achtete er auch das Christentum, es war ihm eine Religion neben den andern, und in seinem Lararium

stand das Bild Christi neben dem des Orpheus, des Abram, des Apollonius von Thana (Lampridius e. 29). Wie er die von Elagabal geplünderten Tempel der Staatsreligion wieder herstellen ließ und ihnen die, von Elagabal in seinen Sonnentempel geschleppten Heiligtümer zurückgab, so wollte er auch, wie Lampridius erzählt (e. 13), und die Erzählung hat nichts Unwahrscheinliches, Christo in Rom einen Tempel errichten. In einem Streit zwischen der Kunst der Garköche und der christlichen Gemeinde in Rom um ein Grundstück entschied er zu Gunsten der letzteren, indem er bemerkte „melius esse ut quomodoemque illie Deus colatur quam popinarii dedatur“ (Lampridius e. 19). Räumlich scheint ihn auch die christliche Ethik angezogen zu haben. Er führte den Spruch „was ihr nicht wollet, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht“, häufig im Munde und ließ ihn an öffentlichen Gebäuden anbringen. Noch näher scheint Mamaea dem Christentum gestanden zu haben. Bei einer Anwesenheit in Antiochien ließ sie Origenes zu sich kommen und verkehrte mit ihm (Euseb. H. e. VI, 21). Dass sie selbst Christin gewesen sei, ist Sage. Eusebius nennt sie zwar „*vixi θεοσέβετάτην*“, will sie damit aber gewiss nicht als Christin bezeichnen. Ebenso wenig weiß Hieronymus davon; der erste, der sie zur Christin macht, ist Probus (VII, 18). Auf den Münzen erscheint sie mit heidnischen Emblemen und Inschriften.

Dass unter Alexander's Regierung die Christen unbefleckt blieben, war die natürliche Folge seiner religiösen Stellung. Ausdrücklich sagt Lampridius von ihm: „Christianos esse passus est“. Auch sonst wird die Zeit seiner Regierung als eine Zeit ungetrübten Friedens für die Kirche bezeichnet. Bedeutsam ist in dieser Beziehung das von Eusebius gelegentlich (H. e. V, 16, 19) mitgeteilte Zeugnis aus einer gleichzeitigen antimontanistischen Schrift. Die Prophetin Maximilla hatte für die nächste Zeit Verfolgungen geweissagt, jene antimontanistische Schrift strafte nun die Prophetin Lügen, indem sie darauf hinweist, dass seit dem Tode der Prophetin (ungefähr 218) die Christen vielmehr dauernden Frieden (*εἰρήνη δικαιορος*) genossen hätten. Auch Clemens redet in einem Briefe an Cyprian, der etwa 256 geschrieben ist (ep. 75), davon, dass die Christen infolge des langen Friedens (*longa pax*) verwöhnt seien. Immerhin ist es aber möglich, dass sie und da einem Christen der Prozess gemacht wurde, aber gewiss hat keine eigentliche Verfolgung stattgefunden. Im März 234 wurde Alexander vom Heere ermordet. <sup>30</sup>

Seltsam schwankend war das spätere Urteil über Alexander Severus. Während man im 3. Jahrhundert bei den Römern, die Christen gewesen sein sollen (Dionys. von Alex. bei Euseb. h. e. VII, 10, 3: *οἱ λεγόμενοι ἀναγνώριζον τοις πολιούχοις γενομένους*), neben Philippus Arabs wahrscheinlich an ihn dachte, ist er von der späteren Sage zu einem wütenden Christenverfolger gestempelt worden, unter dem Tausende von Christen den Tod erlitten. Räumlich werden als Märtyrer unter ihm genannt die römischen Bischöfe Callistus und Urbanus, und auch das berühmte Martyrium der heiligen Cäcilia wird in diese Zeit verlegt. Alle diese Angaben sind ungeschichtlich. Zwar wird Callistus bereits in der *Depositio martyrum* der liberianischen Chronik von 354 als Märtyrer bezeichnet, aber Lipsius hat gewiss Recht, wenn er (Chronologie der römischen Bischöfe S. 172 ff.) behauptet, diese Notiz beziehe sich nur auf ein Bekennnis des Callistus in seiner früheren Lebenszeit (Philosophumena IX, 12). Der liberianische Papstkatalog (Lipsius S. 261) kennt ihn auch nicht als Märtyrer. Auch die Acten der heiligen Cäcilia (bei Surius, auch von Bosio, Rom 1660, herausgegeben) sind gewiss unecht. De Rossi und Aubé haben zwar versucht, einen historischen Kern zu retten; de Rossi verlegt das Martyrium in die letzte Zeit Mark Aurels (Roma sotteranea II, 147), Aubé (a. a. O. S. 417) will es unter Decius legen, beide mit augenscheinlich unhaltbaren Gründen. Obwohl die heilige Cäcilia bereits bei Pseudo-Damaskus um 530 erwähnt wird, und ihr Kultus hoch ins kirchliche Altertum hinaufzureichen scheint, ist es doch unmöglich, aus diesen Acten einen historischen Kern herauszuschälen. Noch unhaltbarer sind die sonstigen Erzählungen von Märtyrern unter Alexander Severus (s. Neumann S. 309 ff.).

G. Uhthorn † (Hauck).

Shaftesbury s. d. A. Deismus Bd IV S. 547, s.

**Shakers**, enthusiastisch-kommunistische Sekte. — Litteratur: Will. W. Hinds, American Communities, 1878, revised edition, Chicago 1902 (diese letztere Ausgabe kann allein noch in Betracht kommen; sie bietet eine Darstellung von vierzig mehr oder weniger kommunistisch organisierten Gemeinschaften, meist religiösen Setten, in Nordamerika; vgl. für die Shakers S. 26—62); Art. Shakers in Encyclopaedia Britannica 9th edit., vol. XXI, 1886;

See A. V. A. Dictionary of National Biography ed. by Sidney Lee, vol. XXXII, 1892; und A. fein weitere Spezialliteratur, die nicht gering ist (eine Uebersicht auch in dem von W. G. M. Aiken, Biographical Notice of Ann Lee, Liverpool 1876, welches mir sehr gut gefiel).

Die Shaker sind in einer Reihe der östlichen Staaten der nordamerikanischen Union vertreten, 1802 in 15 „societies“, die jede für sich wenigstens 2 „families“ bilden; jede der letzteren ist im Eigentum und überhaupt in allen Angelegenheiten („matters“, d. h. wohl in ihren Geschäften und besonderen ökonomischen Einrichtungen) ein Ganzes für sich. Hinds gibt die Zahl der families = communities auf 35 an, bemerkt aber, daß zwei neue settlements im Entstehen seien. Die Gesamtzahl der Mitglieder beläuft sich doch nicht auf mehr als 1000; zeitweilig war die Zetze fünfmal so stark, ist also wie mehr oder weniger alle kommunistischen Gruppen mit der Zeit sehr zusammengebrochen. Ihre erste Niederlassung (settlement) war die in Ruskayuna (heute Waterloo im Staate New York, 1776); ihre erste „completed community“, noch jetzt die bedeutsamste society, wurde gebildet in Mt Lebanon New-York, 1787. Die finanzielle Lage ist nirgends eine glänzende; Hinds konstatiert, daß die Shaker jedenfalls entfernt mehr reich seien, wie das Gerücht geht. Langere Zeit hätten sie unter der „land-mania“ gestanden, sie besaßen noch jetzt wohl in den verschiedenen Staaten zusammen 100 000 acres (Morgen), aber zum Teil ertragloses Land. Viel zu gering an Zahl, um den ganzen Besitz selbst nutzbar zu machen (man hat wesentlich die Tendenz auf „Arbeit der Hände“), habe man manches verrichtet, vielfach Walder angelegt, Schaftristen hergestellt etc. Am eintraglichsten habe sich der Gartenbau erwiesen, daneben die Aufbereitung und der Verkauf von allen möglichen Gerätschaften, zu denen die Walder das Holz lieferten, aber energischer Konkurrenz seien die families meist nicht gewachsen gewesen. Die Dörfer der Shaker werden gerühmt als stets freundlich gelegen, sehr reinlich, wohl gepflegt, friedlich still. Nirgends treffe man ein Wirtschafts- und ähnliches. Die Werkhäuser, Scheunen, Ställe, Stuben, Schlafhäuser, Versammlungshäuser (es kann sich überall nur um ganz kleine Erbschaften handeln) haben, wie Hinds sagt, alle „something of the air of a chapel“. Die Zelte bestehen nur aus Eōlibatären (Männern und Frauen).

Abermals Ueigrunge nach hängen die Shaker mit den Quäkern zusammen und sind beeindruckt von einer gewissen Anna Lee, die sie kurzweg „mother Lee“ nennen. Die Lee war geboren zu Manchester am 29. Februar 1735 (nach jetziger Rechnung 1736), Tochter eines Grobschmieds, nie des Lesens und Schreibens kundig, von früh auf hysterisch, von „tiefem Zündenfuß“ ergriffen, seit 1762 (1763) mit Abraham Standerin oder Stanley verheiratet, ebenfalls einem Schmied, dem sie vier Kinder gebar, die aber sämtlich bald starben. Seit 1758 gehörte sie einem Kreise von Quäkern an, der unter der Führung des Schneiders James Wardley und seines Weibes stand und seinerseits sich speziell dem „Propheten“ John Lucy (1661 bis c. 1737; s. d. Art. im Diet. of Nat. Biogr., voll. XXXI) erschloßen hatte. Lucy war zu seiner Rolle als Prophet (mit Weissagungen über das Ende, schwere Drangsale etc.), Wunderthäler (Heilungen), Zungenredner etc. gekommen im Zusammenhang mit den „französischen Propheten“, den Inspirierten aus den Cevennen, deren Gesichte und anderen Visionen er literarisch für England verarbeitet hatte, dabei je länger je mehr selbst von Inspirationen besessen. (Vgl. für die Visionen aus den Cevennen, die zum Teil nach England geflossen waren, auch nach Deutschland kamen, den Art. von Hegler über „Inspirierte und Inspirationsgemeinden“, in Bd IX; hier ist John Lucy nicht erwähnt, s. jedoch meinen Art. „Heineccius“ in Bd VII, insbes. S. 600, 1.). Zu seinen elstatischen Zuständen geriet er in Zukünften des ganzen Körpers, Verfolgungen durch die Staatskirche und den Staat, denen er auswich, schufen ihm neue Anhänger und veranlaßten ihn das Land zu durchziehen. Nach den als besondere Merkmale der Wirksamkeit des hl. Geistes betrachteten und allenthalben auftretenden idiosyncratischen Bewegungen der Körper erhielten seine Leute den Namen „Shakers“ (Schüttler). Die Lee trat in dem oben bezeichneten lokalen Kreise bald in den Orden ein, indem sie besonders durch Visionen begnadet wurde. Bald brachte sie allerhand „Botschaften“ auf die Bahn, besonders die von der Notwendigkeit der geschlechtlichen Entbindung und von einer Wiederkunft Christi in Gestalt eines Weibes. Natürlich wurde sie selbst bald als das Weib erkannt, in dem der Herr erschienen sei. Fortan galt sie ihren zunächst doch nur zähreiden Sonderanhängern unter den Shakers als „erste Mutter oder geistliche Abnurfrau der Weibeslinie (Christi)“. Ihr Mann verließ sie wegen ihrer Anscheinung über die Ehe, jedoch erst nach ihrer (gemeinsamen) Übersiedelung nach Amerika (1774), in der sie sich durch eine Vision, die ihr während einer „Verfolgung“

in England zu teil wurde, veranlaßt jah. Mit 18 Jüngern betrat sie den Boden Amerikas in New-York und trachtete fortan die true church, wie ihr verheißen war, zu errichten. Predigend das Land durchziehend, rief sie vielfach eine „Erweckung“ hervor. Sie muß eine nicht geringe Niede- und zumal auch Tichtergabe besessen haben; ihre geistlichen Lieder sind noch unter den Shakers verbreitet. Auch in Amerika verfiel Mutter Lee der „Verfolgung“ und einer Gefangenschaft. Es ist kaum zu unterscheiden, was an den gegen sie und ihre Anhänger gerichteten Anklagen, daß sie sich geißelten, nackt tanzten und anderes Bedenkliche thäten, der Wahrheit entsprach und was nicht; mit der Zeit haben jedenfalls solche Extravaganzen, wenn sie je wirklich vorgekommen, ein Ende gefunden — den jetzigen Shakers wird nichts mehr nachgesagt, sie gelten im Gegen-<sup>10</sup> teil für völlig unanstößige Leute. Zu Mutter Lees Lebzeiten war der Kommunismus noch unentwickelt. Sie starb in Ristavuna bereits 1783; ihr erster Nachfolger war James Wittaker, dann (seit 1787) Joseph Meacham, der eigentliche Organisator der „Shaker Community“.

Der Name, den die Shakers sich selbst und offiziell geben, ist „The United Society of Believers in Christs second Appearing“, auch „The Millennial Church“. Ihre Ideen sind niedergelegt in dem „Testimony of Christs second Appearing, exemplified by the Principle and Practice of the True Church of Christ“ (vierte, wie es scheint letzte Ausgabe, 1856) und in J. W. Evans „Shakers' Compendium“ (1859). Hinds skizziert die Lehre in der Kurze. Sie ruhe auf vier „pillars or basic principles“, nämlich der Forderung der Jungfräulichkeit (bezw. Preisgabe der Ehe), eines brüderlichen Kommunismus, eines rückhaltlosen Bekennisses aller begangenen Sünden vor Zeugen der Community (nur kraft eines solchen könne man Zutritt zu der true church finden), endlich „Trennung von der Welt“. Es ist eine Art von Mönchskolonien, die die families darstellen. Als Typus eines rechten Shakers gilt zuoberst Christus, der aber als wiederumkniert in Ann Lee („Ann the Word“) angesehen wird. Es scheint, daß sie ein ganzes „theologisches System“ herausgebildet haben, unter Grundlegung des Gedankens einer „Zweihheit“ (wohl Mannweiblichkeit) in der Gottheit und mit dem Hinblick auf das kommende „tausendjährige Reich“. Das Detail hat kaum Interesse. Hinds berichtet noch über die Verfassung der Sekte (die sehr einfach ist), ihre Art <sup>20</sup> der Propagation (durch Freiwilligkeit, aber anscheinend im Zusammenhang mit einer Art von Altenkreis), die Stufen unter den Mitgliedern, ihr regelmäßiges Tagewerk, ihre Erziehung für manche moderne Ideen, zumal für ein mäßiges Interesse an geistigen Kulturgütern. Über die Art ihrer regelmäßigen Gottesdienste finde ich nichts, wohl dagegen die Mitteilung, daß sie „Werke mit den Geistern“ hätten; zeitweilig seien ihnen Dutzende von „Medien“ beschert gewesen. In zwei großen volumes, mit dem Titel „A Holy Sacred and Divine Roll and Book from the Lord God of Heaven to the Inhabitants of Earth“, 1843, und „The Divine Book of Holy and Eternal Wisdom, Revealing the Word of God“, 1849, sind die wichtigsten „messages“ der Geister veröffentlicht worden.

J. Kattenbusch. 40

**Sibel, Kaspar**, gest. 1658. — Historica narratio de curriculo totius vitae et peregrinationis meae. Ms. in der Stadtbibliothek zu Deventer, in 2 Bdn (der 3. ist noch nicht aufgefunden). Abdruck bis zum Jahre 1609 in der Zeitschr. zur Zeiter des 300jährigen Bestehens der zum Gymnasium ausgebildeten Latein. Schule zu Elberfeld v. Ludwig Scheibe, Elberfeld 1893, Abdr. in der Bibl. des Berg. Gesch. Ver. Elberfeld, PRG<sup>1</sup> Ari. Sibel von 45 K. W. Bouterwek, PRG<sup>2</sup> von K. Krafft, AdB 34. Bd, Zeitschr. d. Berg. Gesch. Ver. 4. Bd: Die Reformation im Wupperthal von Bouterwek, 28. Bd: Zur Elberfelder Kirchen- und Gelehrten- geschichte v. W. Harlez. A. J. v. d. Ma, Biogr. Woordenb. d. Nederl.

Kaspar Sibel, geboren am 9. Juni 1599 in Unterbarmen auf einem Bauernhof seines Vaters, entstammte einer angesehenen Elberfelder Familie. Der Vater, Peter S., betrieb <sup>50</sup> die Garnbleicherei und Leinenweberei, Industriezweige, durch welche neben der Gerberei und der Fertigung von Ledertaschen Elberfeld auf vielen deutschen Märkten und Messen, ja auch im Ausland sich einen geachteten Namen erworben hatte. Aber auch in kirchlichen Dingen hatte die mit Barmen zusammen nicht mehr als 3000 Einwohner zählende Gemeinde schon etwas zu bedeuten. Hier hatte seit 1552 Petrus Vo evangelisch gepredigt, <sup>55</sup> in lutherischem Sinn. Er wurde vertrieben, kehrte aber 1566 zurück und führte nun die Reformation in seiner Heimat durch, und zwar in reformierter Form, der er sich inzwischen zugewandt hatte. So tiefschlagend war seine Wirksamkeit, daß Elberfeld bald zum Stützpunkt der evangelischen Bewegung im Bergischen Land, zum Mittelpunkt einer ansehn-

termittelter Gemeinden wurde, die, anfangs der Röntischen Klasse d. h. der aufsichtigen Synode zugehörig, seit 1589 eine besondere Bergische Synode bildeten. Diese als abmal nahm in den Jahren 1591-91 Elberfeld die Synode bei sich. Sie war Vater. Auf diesem Boden, dem schon im 16. und 17. Jahrhundert eine rechtliche Zahl evangelischer Prediger einzutunnte, wuchs S. heran; in der Lust seiner Kindheit und Jugendlichkeit, die von beiden Eltern eifrig gepflegt wurde; als Diakon und als Presbiter wirkte der Vater für das Gedeihen der Gemeinde, und die Mutter war eine Tochter von Peter von Piscator. Zehn früh hatte sich die Reigung des Knaben dem theologischen Studium angewandt; daß sein älterer Bruder Engelbert, nachmals niederrheinischer Bischof in Frankfurt a. M., denselben Beruf ergriffen hatte, mag ihn in seinem Berlanae behaftet haben. Der Vater, wiewohl er ihn gern in sein Geschäft nahmen hätte, entlasse sich einverstanden und sandte ihn, nachdem er die lateinische Schule in seiner Vatersstadt besucht hatte, 1603 nach Herborn. Das dortige Pädagogium bildete die Vorbüste zu der hohen Schule, der vornehmsten Bildungsstätte für das nordwestliche Deutschland, so weit es reformiert war. Nach Cleavians Tode war Joh. Piscator ihre bedeutendste Zugriff. Bereits nach einem Jahr erhielt S. die Erlaubnis zum Übertritt in die Universität und widmete sich zuerst nach damaliger Ordnung philologischen und philosophischen Verständnien. Die Sicherheit, mit der er bei einem Promotionsaft vorstand, entlockte Piscator den Ausdruck: „Das wird einen feinen Prediger geben“. Zu die theologische Fakultät trat er in Siegen ein, wobin der Pest wegen die Hochschule verlegt werden war; eifrig brachte er die Vorlesungen und Übungen; zu diesen gehörten auch wechselnde Disputationen unter wechselndem Vorzuß von Piscator und Gg. Pastor. Nachdem er seine Dissertation de sive iustificante öffentlich verteidigt und ein glänzendes Abschlußzeugnis erlangt hatte, ging er nach Leyden. Hier hörte er zwar auch bei Arminius, empfand es aber als sehr ungünstig, daß dieser vom Studium der orthodoxen Reformation, eines Calvin, Beza u. a. nicht viel hielt, sondern ihnen gegenüber die Erfeidung der bl. Schrift betonte, daneben aber die Schriften eines Socinus, Acontius, Gabellio, Thomas von Aquino, Molina, Suarez empfahl, „die doppelt so teuer verkauft wurden wie die Bücher der orthodoxen Theologen“. Um so seiter schloß sich S. an Comarus an; unter dessen Vorzuß verteidigte er 1609 seine Thesen de Dei praedestinatione. Aber nun war „genug disputiert, genug argumentiert“, denn der Zweck des theologischen Studiums ist nicht die Theorie, sondern die Praxis“, so schrieb der Elberfelder Pastor Petrus Eutius und rief im Einverständnis mit dem Vater den 19jährigen zurück, damit er in den Dienst der heimatlichen Kirche trete. Denn es hatten sich hier die auffälligsten Aussichten eröffnet und zugleich Anlässe von großer Dringlichkeit sich gestellt: Am 25. März 1609 war mit dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm das lutherische Aufseßnachleben von Jülich-Cleve-Berg erloschen, die Herrschaft der im Interesse Kroms und Spaniens wirksenden Hause des schwärmigen Fürsten ging zu Ende, Anhantenburg und Pfalz Neuburg ergrißen Besitz von den Landen, und damit schien am helligen Abendkonzil in der kirchlichen Lage vor der Tür zu stehen. Die Evangelischen, die bis dahin nur mit Auflösung der aufersten Widerstandskraft, meist in „heimliche Gemeinden“, „Gemeinden unter dem Kreuz“, dem Druck der Gegenreformation standenhalten hatten, amieten auf; sie erlangten Religionsfreiheit, und eine ungehemmte Entwicklung der Rehguden reformierten Kirche wurde mit Sicherheit erwartet. S. predigte in freien Gemeinden, und bald empfing er eine Berufung an die bis vor kurzem noch keine Gemeinde zu Ratingen, einer der vier alten Hauptstädte des Bergischen Landes. Aber auch die Maßnahmen einer Gegenpartei wurde die Ansstellung vereitelt. Da kam auf die Lippische Seite von Heinsberg, Johannes Lennelad, den nachmaligen Superintendenten von Köln von Solingen, die Bitte an ihn, er möge den verwüsteten Gemeinden Minde und von Gel nördlich im Kurfürstentum Jülich dienen. S. nahm die Berufung an, nutzte bei et in Elberfeld geprägt und „konfirmiert“ (ordiniert) und begann im Dezember 1609 in der Abtei Marienberg, zu der bald darauf die Versorgung der „dienerlosen“ Gemeinde mindestens; wozu wußte er nun in der Jülicherischen und nicht der Bergischen Rinde, obwohl zwischen beiden bestanden besonders enge Beziehungen. Zwischen beiden hat es zahlreiche Aussichten der Evangelischen gegeben. Die Räte des verstorbenen Herzogs wollten die Herrschaft der „possessierenden“ Kursten nicht anerkennen, sondern im Rahmen der Kurpfalz neuen, neuer regieren, kaiserliche Soldaten besetzten mehrere feste Plätze und ließen neue befestigen, und für die evangelischen Pastoren in der Gegend von Kettwig wurde die Lage gefährlich genug; wurde doch auf jeden von ihnen ... so waren unter S. Dr. Theod. Moreaus in Zittard, Joh. Lennelad in Heins-

berg und Werner Lach in Wassenberg — ein Sanggeld von 3000 Königsthalein ausgezehrt. Dreimal entging S., da er sich von seinen Amtsgängen nicht abhalten ließ, mit knapper Not der großen Gefahr.

Die Gemeinde Nanderath dankte seiner Treue durch Treue. Sie war eine der ältesten im Jülicher Land, als Gemeinde organisiert wie so manche andere wohl durch niederländische Flüchtlinge, aber S. erzählt, daß die Überbleibsel flüchtiger Albigenser s. B. in der Stadt Zuflucht gefunden hätten und ein Samen für die Zukunft gewesen seien. Der Kirchenbesuch war erstaunlich, aus einer Bauerschaft in der Nähe mit 100 Häusern kamen durchschnittlich 95 Familien zur Kirche, zu Stern 1611 zählte S. 995 Kommunikanten; in der kurzen Zeit von stark 2 Jahren, die er dort stand, wurden 360 Personen nach öffentlichen Glaubensbekennnis in die Gemeinde aufgenommen. S. war nicht so unbescheiden, solches alles als Frucht seiner Arbeit anzusehen; er gedenkt treuer Vorgänger auf seinem Arbeitsfeld, darunter des Mitbegründers der rheinischen reformierten Kirche, Johannes Chennad und des Märtyrers Christoph Feyer, der 1586 nach der Eroberung von Neuß durch die Spanier zum Fenster hinaus gehenkt worden war. Leicht hätten sich jetzt ähnliche Greuel begeben, wenn nicht der Fürst Christian von Anhalt, von den Possidierenden zur Führung des Krieges gerufen, in Verbindung mit den Niederländern die Kaiserlichen verjagt hätte; selbst das von ihnen besetzte Jülich, das für unüberwindlich galt, öffnete seine Tore. Noch während dieser Belagerung waren Abgeordnete der reformierten Gemeinden aus Jülich, Cleve, Berg, Köln, Aachen und benachbarten Herrschaften, am 17. August 1610 in Duren zusammengekommen, um die erste niederrheinische Generalsynode vorzubereiten, die im September in Duisburg stattfand und die Reformierten der genannten Landstriche in Lehre und Verfassung seiter miteinander vereinigte. Waren vorher die Beschlüsse der niederländischen Nationalsynoden auch für die Reformierten in Jülich, Cleve, Berg, Aachen, Köln und den dazwischenliegenden selbstständigen Territorien maßgebend gewesen, so wurden diese durch ihre eigene Generalsynode aus der engen kirchlichen Verbindung mit den Niederlanden gelöst. Beiden Versammlungen wohnte S. als Deputierter bei. In gleicher Eigenschaft war er auf mehreren späteren Synoden gegen, so auf der Bergischen zu Wülfrath, um ihre Trennung von den übrigen verhüten zu helfen. Eine ihm angebotene Predigerstelle in Neviges bei Elberfeld hatte er abgelehnt, so lockend der Ruf in mehr als einer Hinsicht für ihn war; er hatte seine damals noch durch die kriegerische Verwicklung bedrangte Gemeinde nicht verlassen wollen. Jetzt aber, da der Friede gesichert schien, folgte er einer Berufung nach Jülich. Hier bestand eine kleine Gemeinde, die hauptsächlich Militärgemeinde war; doch nahm während S.s eifriger Amtsfähigkeit der bürgerliche Teil um 300 Personen zu, und von diesen waren viele aus der römischen Kirche gekommen. Die Arbeit, die S. zu leisten hatte, war nicht gering, denn auch in den umliegenden Ortschaften hatte er die Evangelischen zu versorgen, in Hambach jeden Sonntag Nachmittag zu predigen, in Aldenhoven und Patten abwechselnd am Montag; als durch die Welt schwere Heimsuchung hereinbrach, bewährte er sich als treuer Seehorger in täglicher Todesgefahr. Einen Ruf nach Sittard zum Nachfolger Werner Teichmanns hatte er abgelehnt. Aber als er, infolge einer Kollektivreise nach den Niederlanden, einstimmig zum Prediger in Deventer gewählt wurde, konnte er nicht widerstehen. Hatte er sich doch schon als Student in Leyden zu den Niederländern hingezogen gefühlt und einen Wirkungskreis unter ihnen sich gewünscht. Und nun bereitete ihm dort Gott, so schreibt er selbst, ein Asyl, wie einst für Joseph in Ägypten. Denn er erkannte, daß die Wirren in Jülich-Cleve-Berg, durch die Entzweigung der Fürsten herverursaet, nur ein Vorspiel des langen Bürgerkrieges seien, der Deutschland zerfleischen sollte. Dessen Greueln entrückt zu werden empfand er als eine Wohlthat, und die Frage, ob die Übersiedlung unter den obwaltenden Umständen nicht doch etwas von Fahnenflucht an sich habe, warf er nicht auf. Am 22. Oktober 1617 hielt er seine Amtsprädigt und bat dann 30 Jahre der Gemeinde zu Deventer mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit gedient. Er wußte sich hier im Hafen, so daß er mehrere ehrenvolle Berufungen ohne viele Bedenken ausschlug. Dafür ließ es die Gemeinde an Anerkennung und Dankbarkeit nicht fehlen. Aber über ihren Kreis hinaus reichte seine Wirksamkeit. Obwohl erst 28jährig gewann er so rasch in der neuen Umgebung Ansehen und Vertrauen, daß er zu den Vorbereitungen für die Nationalsynode zu Dordrecht hinzugezogen und von der Overyselischen Synode als einer der Deputierten dahin entsandt wurde. Hier stand er auf Seiten seines Lehrers Gomarus. Auf seinen Antrag approbierten die Stände von Overysel die Dordrechter Canones und die Overyselische Synode die Zurückweisung der fünf Arminianischen Artikel. Wichtiger ist seine 60

zur Reformationszeit zur einer neuen holländischen Bibelübersetzung, welche von der Brüderlichkeit beibehalten werden war. Als einer der Revisoren wurde er für die Verfehlungen, der elf Monate in Verden tagte, während die Pest ununterbrochen in der Stadt wütete, zum Vizebibliothekar erwählt. Drei Jahre hindurch hat er das neue Bibelwerk (v. d. Am. Bibelübersetzungen VME<sup>a</sup> III, 123) in gründlicher Arbeit bearbeitet. Auch durch seine Kenntnisse für das Padagogium zu Deventer, dem er tüchtige Lehrkraft verabsahste, hat er sich verdient gemacht. Sein hoher Begabung und große Arbeitsfertigkeit dem Land zugute, das ihn aus Kreuzfahrt aufgenommen hatte und in dem er sich nicht mehr freudig fühlte, so hielt er doch einen Zusammenhang mit der alten Heimat fest und suchte den deutschen Glaubensgenossen sich hilfreich zu erweisen, wo immer er konnte. Als nach künftigenmächer Belagerung Jülich sich 1622 den Spaniern übergeben musste, begann die plötzliche Unterdrückung der Evangelischen im Jülicherland; charakteristisch für ihre Lage war, daß die Gemeinde zu Heinsberg i. J. 1621 das Weihnachtsfest und das hl. Abendmahl auf freiem Felde feiern mußte. Auch im Bergischen ging der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, in seinem Ueberwitt ein Werkzeug der Jesuiten, mit Gewaltmaßregeln vor. Der Lüdenscheider reformierten Gemeinde wurde die Kirche geschlossen und das öffentliche Gottesamt verboten und sogar in dem ausschließlich reformierten Elberfeld durch den künftigen Vater des Gottesdienst unterdrückt. Da war es S., der durch seinen Einfluß und seine unermüdliche Anstrengung dazu beitrug, daß die Generalstaaten mit Metternichmannschaft drohten. Und wiederum, als der Jesuit i. J. 1629 zum zweitenmal im Bergischen erschien und wie das erstmal baute, ja auch ins Märkische hinzog, und man wieder in den Niederlanden Rettung suchen mußte, wandten sich die Abgehandelten an S., der alles anbot, ihnen die Wege zu ebnen, und Hilfe zu vermitteln. Und Hilfe kam. Niemals, schreibt S., werde er den Jubelruf vergessen, der in Deventer durch alle Straßen und Häuser erschallt: „Wezel is ges“! Am 19. August 1629 wurde Wezel, am 11. September Herzogenbusch von den Niederländern erobert, nun besetzten sie auch feste Plätze in Jülich-Eisleberg und brachten den Evangelischen Erledigung. Auch vielen einzelnen seiner Glaubensgenossen bei S. die Hand, seien es Elberfelder Kaufleute, denen ihre Güter widerrechtlich konfisziert waren, seien es vertriebene Pastoren, Lehrer, Gelehrte, Kirchenverwaltung, die Unterstruktur oder Anhänger suchten, sei es ein abträumig gewordener Sohn, ein gefallener Amtsknecht (Phil. Ulrich Alfonso v. Kessel), denen zurechnungsfähig waren.

S. starb am 1. Januar 1658, nachdem er schon zehn Jahre zuvor wegen eines Schlaganfalls das geliebte Predigtamt hatte niederlegen müssen. Als Prediger war er sehr hoch geschätzt, den Chrysostomus seines Zeitalters hat man ihn wohl genannt. Ein Exemplar der Homilien des Chrysostomus (VME VIII, 505) läßt sich nicht verleihen. Wohl lebt er Wert auf saubere Form und gute Erzähnung, aber der Inhalt ist ihm die Hauptbedeutung, und so fehlt es trotz reicher Weitläufigkeit nicht an guten und frommen Gedanken. Er arbeitete seine Predigten sehr sorgfältig in lateinischer Sprache aus und hat sie bis zu ihrer Zahl in Druck gegeben. Gern behandelte er einen Christabschnitt in einer langen Predigtreihe. Eine solche über Mt 16, mit einer wertvollen Vorrede über seinen Vatervater Peter Vo, widmete er dem politischen und dem kirchlichen Gemeindeleben seiner Heimatstadt Elberfeld. Seine bis 1611 veröffentlichten Predigten erschienen in einem Gesamtwerk vereinigt unter dem Titel Caspari Sibelli opera theologica, das 1611, in fünf Teilen, ein weitläufiges lateinisches Werk, *Meditationes catecheticae*, in welchem die Einwendungen der Remonstranten gegen den Heidelbergischen Konfessionen und Doktrinen widerlegt werden, in 1 Teilen 1616–50 (vgl. Chr. Roeder, Notedet, 1616, 2. Aufl. 1650, S. 291, 302; ein Verzeichniß sämtlicher Schriften des Historici der in Denkschrift ausführlich Sibels Andenken erneuert hat, VME 70).

W. Wezel war für S. ein unbürtiger Vertreter und Verfechter der reformierten Orthodoxie, für ihn der allein richtige Ausdruck des Christglaubens, der ihm mit dem christlichen Glauben ohne weiteres zusammenfällt. Daher trug er auch nicht das mindeste Bedenken vor Wezel um von Strafen über Katholiken, Lutheraner, Arminianer, Wiedertäufern, Calvinisten und anderen, das Verbot ihrer Gottesdienste, die erzwungene Teilnahme ihrer Seelen an der nothdürftigen und stattdisziplinärunterricht der Reformatoren zu verteidigen. Zwar erkannte er nicht einzuwenden, daß die Leiter andersgläubiger Konventikel auf ewig verbannt würden, er „hat aber die, welche die Versammlung aufgespürt hatten, mit einem Mantel mit „christlichen bösen musten““ Dieser konfessionellen Enge und Haute empfand es, wenn er Widerfuhr gegen Traegpiel im Gottesdienst, gegen Theater und komische Darstellungen nicht, wenn er die Weitläufigkeit der Reformatoren beweist.

Ein Fanatiker war er darum nicht, weder ein heizblütiger noch ein kälter. Auch sein Bild von Franz Hals zeigt nicht einen solchen, sondern eher einen freundlichen, wohlwollenden Ausdruck; sein sind die Züge nicht, das Gesicht ist breit, aber das Auge sprechend, lebendig. Und aus seiner Selbstbiographie spricht eine lebendige Frömmigkeit, in ihren Äußerungen freilich recht umständlich und an Selbstgefälligkeit streifend, dabei von Geschicklichkeit nicht frei. Am ansprechendsten sind die Stücke, in denen seine Abhängigkeit an die Heimat, an Angehörige und Freunde sich äußert und seine Fürsorge für Hilfsbedürftige erscheint. Als persönliches Bindeglied zwischen Niederrhein und Nederland, eifrig und einflussreich, behält er wie als Prediger historische Bedeutung. Und seine Lebensbeschreibung ist eine Quelle für die noch nicht genug erforschte Geschichte des niederrheinischen Protestantismus, die an Wechselseiten reich, durch schwere Schicksale wie durch treues Aushalten und Arbeiten vieler Gemeinden wichtig und merkwürdig ist.

Eduard Simons.

**Sibyllen und Sibyllinische Bücher.** — Die Litteratur findet sich in Schülers Geschichte des jüdischen Volkes III, 447—450 verzeichnet (s. dort auch die Hinweise auf ältere Litteraturangaben); vgl. noch ebenda III, 421 Ann. 87, 425 Ann. 106, 428 Ann. 119, 431 Ann. 126 u. ö. Hinzutommen: Die Aufsätze von J. Geffcken, *Gespr. 1899*, 17 ff. und 446 ff. (über die Neroage); ebenda 1900, 58 ff. (die babylonische Sibylle); ebenda 1901 h. 2: Römische Kaiser im Volksmund der Provinz; *SWA* 1899, 698 ff. (eine gnostische Vision); *Neue Jahrb. für Philologie* 1898, 262 ff. (Megenwunder im Quadrantenlande); W. Bonifet, Die Beziehungen der ältesten jüdischen Sibylle zur haldaïschen Sibylle, *ZMB* 1902, 23 ff.; J. Geffcken, Die Oracula Sibyllina bearbeitet im Auftrage der Kirchenväterkommission, Leipzig 1902; ders., Komposition und Entstehungszeit der Oracula Sibyllina, Leipzig 1902 (Tl. VIII, 1); ders., *PJ* Bd CVI h. 2 (Die Sibylle); M. Friedländer, Gesch. der jüdischen Apologetik, Zürich 1903, 31—54; *Encyclopaedia Biblica*, Art. Apocalyptic Literature 25 § 88—98 I, 245—250; Kauzsch, Apokryphen und Pseudepigraphen d. AT II, 177—217 (Überj. d. jüd. Stücke und Einleitung von J. Blaß); E. Hennecke, Neuteitl. Apokryphen 318—345 und Handbuch der neutest. Apokryphen 339—350 (Überj. und Erl. d. chrisl. Sibyllen von Geffcken). Einige weitere Angaben innerhalb der Darstellung.

Unter den Erzeugnissen spätjüdischer und frühchristlicher Litteratur nehmen die sog. sibyllinischen Drakel wegen ihrer mannigfachen Beziehungen zum römisch-griechischen Drakelweisen besonderes Interesse in Anspruch. Sibyllen nannte man im griechischen und römischen Altertum Prophetinnen, welche hier und dort bald über diese bald über jene Städte und Länder ihre dunklen Drohweissagungen ausschütteten. Die Herkunft und Bedeutung des Namens ist unbekannt. Was wir von ihnen an Nachrichten haben, ist nur „Litteratur“; bestimmte historische Erinnerungen an wirkliche Weissagende Prophetinnen alter Zeit haben sich nicht erhalten. Dennoch werden wir annehmen dürfen, daß diese Unmasse von verworrenen legendarischen Erinnerungen nicht reine Erfundungen sind, sondern legitte Nachklänge einer vorhandener Wirklichkeit (Rohde, *Physica* II, 68). Es mag einst in Altgriechenland in grauer Vergangenheit, etwa in der religiös-aufgeregten Epoche der achtzen und siebenen vorchristlichen Jahrhunderte wirklich Prophetinnen gegeben haben, Kassandra gestalten, die mit ihren Drohweissagungen von Stadt zu Stadt zogen und die Menschen schreckten. Ja wir können vielleicht noch bestimmt vermuten, daß Kleinasien und die kleinasiatischen Inseln das Heimatland dieser Prophetinnen gewesen sei. Die frühesten Nachrichten über Sibyllen weisen uns nach Erythräa und Samos. Und die allerdings legendarischen Nachrichten, die wir über die erythräische Sibylle besitzen, deuten in ziemlicher Übereinstimmung in ferne Vergangenheit, ins achte Jahrhundert zurück. Delphi war jedenfalls nicht der Heimatort der Sibylle. Spätere Schriftsteller kennen zwar auch eine delphische Sibylle (Schwester des Apollo mit Namen Artemis), aber sie lassen diese selbst von ihrer Feindschaft mit dem Bruder Apollo berichten (Clemens Alexandrinus, *Stromat.* I, 21, 108). Die Priesterhaft des delphischen Drakels hat nichts von der Sibylle wissen wollen. Auch nach Rom ist die Sibylle erst am Ende der römischen Kaiserzeit von den griechischen Kolonien in Süditalien gekommen. Die Nachrichten über orientalische Sibyllen beginnen erst mit der Diadochenzeit. So bleibt Kleinasien der Heimatboden der Sibylle. Man hat daher auch das Wort aus kleinasiatischer Ursprache ableiten wollen. Hier in Kleinasien, wo griechisches und orientalisches Weien sich mischten, wo die Frau nach orientalischer Weise in strenger Zurückgezogenheit gehalten sich öffentlich nur in außerordentlicher Weise betätigen konnte, nur als Priesterin, oder heilige Hetäre, oder als verzückte Seherin, mögen jene alten Prophetinnen aufgetreten sein. Was wir aber von ihnen noch wissen, ist, wie gesagt, in trübe Dämmerung gehüllt. Dennoch haben jene so

weiter verirrt, wenn auch nicht als Persönlichkeiten, so doch derart, daß man vielerenmen Weissagungsliteratur ihren Namen gaben; so wie etwa die Propheten und Helden der alten jüdischen Geschichte im apokalyptischen Zeitalter des Christus einer aarmen Literatur ihre Namen gegeben haben.

Die ersten Sibyllen sind vgl. besondere Maass, de Sibyllarum indicibus, Greifswald, Dissert. 1879, S. 1—100; dazu das Material bei Melandrie, Oracula Sibyllina II, 2, 1—253, 421—433; vgl. weiterhin bei Zumpt III, 121 Num. 57. Dazu etwa noch H. Diels, Sibyll. Blätter 1903, v. Bunsch, Maros 1899; Körde, Pincke II, 62—69.

Der alte Schriftsteller, der nach allgemeinen Erwähnungen der Sibylle bei Heraclitus, Euripides, Aristophanes, Plato (Maass S. 1) eine Reihe bestimmter Sibyllen nennt ist Heraclitus' Proclus, *enigz zogotygiom*. Nach Clemens Alexanderinus (Stromat. I, 21, 105) nennen er neben den Pythagoreischen Delphischen (Artemis-)Sibylle die Erythräa-Herophile. Metaphysica ist es, daß Varro (Lactanz I) sich für seine octava Hellaspontia in agro Troiano nata vice Marpesso circa oppidum Gergithium ebenfalls auf Heraclitus beruft. Den drei genannten Sibyllen begegnen wir dann überall in den späteren Katalogen wieder. Die Sibyllenlisten schwollen allmählich an. Philetas von Ephesus (Schol. zu Aristot. Bi. 10, 102) und Boetus (bei Zolimus II, 18 ed. Mommsen 1895; zur Zeit des Kaisers Claudius) zählen ebenfalls erst drei Sibyllen auf, ersterer die Delphische, Erythräische und Zardische; letzterer die Delphische, Erythräische und Kumanische. Clemens von Alexandria (Stromat. I, 21, 105) fügt zu den beiden des Heraclitus die Italische und Norvegia hinzu. Dann liegen bei Clemens (Stromat. I, 21, 119) und Tuidas (s. v. *Sibylle*) Tuidas soll vier den heiligen ausschreiben, Maass 51) eng verwandte Kataloge vor, in denen acht resp. neun Sibyllen genannt werden. Neue Namen finden wir hier den alten hinzufügt; ich nenne nur die anderweitig (s. u.) gut bezeugte Samierin mit Beinamen Phoebe. Den umfassendsten Katalog hat uns Varro durch die Vermittelung des Lactanz überliefert. Er zählt nicht weniger als zehn Sibyllen auf: 1. die Persische (s. u.), 2. die Libysche, diese unter Verifung auf den Prolog des Euripides zu einem Lamia Lamia. Tiodorus XX, § 11. C. Müller, Frigm. Hist. Graec. II, 176, citiert zwei Verse des Euripides, in denen von der Libyerin Lamia die Rede. Nach Pausanias X 12 war die Sibylle eine Tochter des Zeus und der Lamia. Zu der ganzen Überlieferung läßt Euripides die Beantwortung gegeben zu haben, 3. die Delphische, 4. die Römische in Italien, 5. die Erythräa, 6. die Zamische, 7. die Kumanische mit Namen Almathea, 8. die Hellaspontische, 9. die Phrygische, 10. die Tiburtina mit Namen Albunea. Alther der westlich und libyschen sind also hier noch zwei italienische die Rimmeria und Tiburina zu den bereits genannten hinzugerechen. Das Varrosche Register ist uns durch eine Reihe von Zeugen überliefert. Der älteste ist Lactanz, Instit. Div. I, 6. An Lactanz schließen sich Sidonius, Orig. VIII, 8 und die Einleitung der mittelalterlichen Tiburtina s. u. genau an. Das Verzeichnis hat ein besonderes Interesse, weil der Anonymus, der den Prolog zu der Sammlung der jüdisch-christlichen übrilliniischen Bücher (I—VIII) schuf, ebenfalls in einer etwas erweiterten Form bietet. Mit der Liste des Anonymus tauchen sich überlieferte auf das engste: 1. die in späteren Erzertaten erhaltenen sog. Tübinger Sibyllie (s. 75 ed. Bunsch, Maros S. 120); 2. der Scholast zu Platons Phädrus, p. 111; 3. Phoenix, Ambrodius quoest. 150 MSG 101, 81 ff., von dem Scholasten Philostratus am Ende der Ausführungen in Tuidas Lexikon s. v. *Sibylle*; dann der früher abgebildet 5. der Autor *ποιητὴ Σιβύλλων* in Cramers aneedota Paris. I, 179, 6, da Chironicon Paschale (ed. Bonn I, 516). Wie sich das hier gebotene Verzeichnis zu dem bei Lactanz verbathe, ist bis heute noch nicht klar gestellt. (Vermutungen bei Wagn. 14, dazu bei Bunsch, Maros 121). Beachtenswert für die Bestimmung der verschiedenen Katalogen ist es, daß die meisten der sich hier findenden Zusätze in der Zeit Clemens Alexandrinus und Tuidas gemeinsamen Quelle (vgl. bes. Clemens, Stromat. I, 21, 105, 119) widerstehen. Die wichtigste Veränderung der Liste in dieser Tradition ist die Zutatation der bei Lactanz erübrigten persischen Sibylle mit der Sibylle aus der hellenistischen Sibylle Zamische, die uns weiter unten beschäftigen wird. Auch das jüngste der Kataloge da Zeugen, welche diese Form des Varroianischen Verzeichnisses lebten, ist nicht wohl aufstellbar. Die beiden ältesten Zeugen sind der Anonymus der Sibyllenlisten und die Tübinger Theophylle (5. Jahrhundert). Schwierig ist der Anonymus, da er nur in seiner Ausgabe S. 1 als Quelle des Anonymus die Tiburtina Theophylle annimmt. Eine besondere Zierung nehmen endlich die Ausführungen des Paulaners X, 12 über die Sibyllen ein, die Maass 12 ff., ob mit Recht ist fraglich,

auf Alexander Polibitor zurückführt. Sie repräsentiert bereits einen Versuch der Reduktion der langen Reihe der Sibyllen auf vier, die Pausanias den verschiedenen Nationen zuteilt. Pausanias nennt 1. die Libyische, 2. die Herophile, auf die er alle Nachrichten über griechische Sibyllen zurückführt und die er (nicht mit der Erythräa sondern) mit der troisch-marpefischen Sibylle identifiziert, 3. die Kumiäische mit Namen Demo, 4. die Hebräisch-Babylonisch-Ägyptische mit Namen Sabbe.

Von allen den in diesen Listen aufgezählten Sibyllen, von denen die meisten niemals mehr als eine litterarische Rition gewesen sind, ist die Erythräa die älteste, bestbezeugte Gestalt. Nach Varro (bei Lactanz v.) ist sie bereits von dem Chronographen Apollodorus von Erythrä bezeugt. Neuerdings ist sogar (im Jahre 1891) die von Pausanias (X, 12) erwähnte Sibyllengrotte entdeckt (Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes III, 425). In einer hier gefundenen Inschrift (Mitteil. d. archäol. Instituts, Athen 1892, T. 21. Schürer, I. e. 425 Anm. 107) berichtet die Sibylle selbst über ihre wunderbare Geburt, wie sie alsbald nach ihrer Geburt begonnen habe, Orakel zu erteilen, und nunmehr bereits 900 Jahre alt sei. Damit stimmt merkwürdig überein, daß Eusebius das Auf-15 treten dieser Sibylle in seiner Chronik (ed. Schoene II, 82) in der neunten Olympiade ansieht. Es scheint also eine alte Tradition existiert zu haben, welche das Auftreten der erythräischen Sibylle in das achte vorchristliche Jahrhundert verlegte. Neben der erythräischen Sibylle ist die saniische gut bezeugt. Nach Varro fand bereits Eratosthenes die Sibylle in den saniischen Annalen genannt. Auch für sie gibt Eusebius in der 20 Chronik eine bestimmte Zeit an: Olymp. 17,1. Dagegen entsprang die marpefisch trojanische nur dem Lokalpatriotismus, der sich die Herophile von Erythrä einfach anzueignete. Ein noch dunkleres und schattenhafteres Dasein haben die meisten der übrigen griechischen Sibyllen (vielleicht mit Ausnahme der phrygischen).

Die hervorragende Stellung der erythräischen Sibylle wird auch dadurch bewiesen, daß die nach ihr am berühmtesten gewordene kumiäische Sibylle nach den ältesten Zeugnissen nur als ein Ableger der erythräischen erscheint. Wenn in dem Sibyllenverzeichnis bei Varro-Lactanz die kumiäische Sibylle neben ihrem eigentlichen Namen Demo (so zu lesen statt Demophile) auch den Namen Herophile bekommt, d. h. den Namen der erythräischen Sibylle, so ist das ein Beweis für die hier vorgenommene Identifikation (vgl. 30 auch die aus Varro geschöpften Notizen bei Servius in Aen. VI, 36 und VI, 321). Maß 1. e. 35f. vermutet, daß diese Auffassung (vgl. auch Ps. Aristoteles de mirab. 95) bis auf Timäus (1. Jahrhundert) zurückzuführen sei (?). Von der griechischen Kolonie Lyne ist dann der Glaube an die Sibylle und ihre Weissagungen vielleicht schon am Ausgang der Königszeit nach Rom gedrungen (Wissowa, Rel. und Kultus der Römer 462 ff.), 35 und dort haben die sibyllinischen Orakel dann bekanntlich eine staatliche Bedeutung erlangt. Als im Jahre 83 v. Chr. beim Brande des Kapitols die im Tempel des kapitolinischen Jupiter aufbewahrten Sibyllinischen Orakelsprüche zu Grunde gegangen waren, wurde die Gesandtschaft, die im Jahre 76 zur Veranstaltung einer neuen Sammlung ausgesandt wurde, vor allem nach Erythrä gesandt. Die Grotte der kumiäischen 40 Sibylle hat der Verfasser der pseudojustiniischen Cohortatio noch gesehen und gibt uns Kap. 37 seine interessante Beschreibung von dem, was er sah. Die kumiäische Sibylle wurde übrigens auch, weil man in der Gegend von Kumä das homerische Kimmerien wiederfand, die kimmerische Sibylle genannt. Diese wurde dann von der kumiäischen Sibylle abgetrennt, nach Rom versezt und mit der Fluß- und Orakelgöttin Carmenta(is) 45 identifiziert. Endlich zweigte sich dann noch eine dritte Sibylle, die tiburtinische (mit Namen Albunea) ab, deren Heiligtum in der Nähe von Tibur am Anio stand.

Für uns kommen in erster Linie die verschiedenen Nachrichten über eine existierende babylonische Sibylle in Betracht. Über sie berichtet vor allem Pausanias X, 12. Er spricht von einer hebräischen Sibylle mit Namen Sabbe, deren Vater (der babylonische 50 Priester und Geschichtsschreiber) Berossus, deren Mutter Erymanthe sei. Die einen nennen sie babylonische, die andern ägyptische Sibylle. Die Pseudojustiniische Cohortatio 37 spricht ebenfalls von einer aus Babylon stammenden Sibylle, der Tochter des babylonischen Geschichtsschreiber Berossus, die er mit der kumiäischen Sibylle identifiziert. Noch der Historiker Moses v. Khoren (Historia armen. I, 5, ed. Whiston p. 16) 55 spricht von seiner geliebten und im Vergleich mit den übrigen wahreren, berossianischen Sibylle. Zu dem ursprünglichen Sibyllenverzeichnis bei Varro (Lactanz) wird zwar keine chaldäische, aber (an erster Stelle) eine persische Sibylle erwähnt, deren Name der Biograph Alexanders, Erwähnung thue. Jedensfalls war also schon Varro eine orientalische Sibylle bekannt, die vielleicht mit der chaldäischen identisch sein mag, da in der späteren Zeit 60

re, waldöfisch und verloch ineinander überzugehen beginnen (vgl. Archiv für Geschichtskunde IV, 215 ff.). So hat denn der Schriftsteller, von dem die überarbeitete lateinische Sibylle ist, vielleicht mit Recht diese Identifikation vollzogen und gleichzeitig die Sibylle zugleich die chaldäische oder („lieber“) die hebräische mit Namen Sambetha, die Tochter des Noah, die mit ihm in der Arche gewesen sei (so der Scholiast zu Platos Phaidon), der noch hinzufügt, daß die Sibylle über den Tempelbau geweissagt habe. Plotinus, der Anonymus im Grammars Anecdota, nach ihm Suidas; etwas kürzer (a. Anonymus des Sibyllenprologos, nach kurzer die Tübinger Theosophie). Woher diese Nachrichten stammen und welches Alter sie haben, ist nicht sicher festzulegen. Maas, § 129, hat die Vermutung ausgesprochen, daß die Quelle des Pausanias Alexander Bekämpfer gewesen sei; doch ist das nicht sicher. In der von Clemens Alexandrinus und Suidas (hebräisch) verfassten Quelle, die sich mit der überarbeiteten Parromischen Sibylle so sehr beruft, scheint die babylonische Sibylle nicht erwähnt zu sein, wenn freilich Clemens eine antike (vgl. Pausanias) Sibylle kennt. Dagegen berührt sich der Anonymus des Sibyllenprologos, der die überarbeitete Liste bietet (und die verwandten Zeilen), auch sonst mit der Cohortatio (vgl. Alexandre II, 130). Es scheint als wenn die Reihen literarisch auf eine Quelle zurückgehen, und das könnte allerdings Alexander Bekämpfer sein, von dem wir überdies wissen, daß er eine Sibylle über den Tempelbau unterhielt. Nun ist allerdings zuzugeben, daß alle die genannten Quellen in ihren Berichten über die babylonische Sibylle zugleich die von uns zu besprechende älteste jüdische Sibylle vor Augen hatten. Denn diese nennt sich (III, 823 ff.) eine Tochter Noahs, sagt, daß sie aus Babylon stamme (809) und enthält eine Weissagung vom Tempelbau (97 ff.). Anderswo ist sie bereits Pausanias von einer hebräischen Sibylle. Danach könnte man annnehmen, daß die babylonische Sibylle gar nichts andres sei, als die hebräische Sibylle. Aber von dieser unabschließbar bleibt der Name der Sibylle: Sambetha — Sabbe, und die Angabe, daß die Sibylle eine Tochter des babylonischen Gelehrten Berossus gewesen sei. Auch daß die jüdische Sibylle ständig zugleich als chaldäische bezeichnet wird, bleibt von jener Annahme aus unerklärbar. Nun ist ferner auf einer Grabschrift in Thyatira aus der Zeit Trajans (Corpus Inscrip. Graecae 2509) die Rede von einem Ort, der τοῦ Σαμβέτου εἰναι Χαλδαιῶν περιπόλεως gelegen sei. Mit Recht vermutet Schürer, daß es sich hier um ein Choraleigentum der chaldäischen Sambetha handle (III, 428; über andere unsichere Zeugen eines Sambethelustus vgl. III, 428 Anm. 119; ferner Schürers Aufsatz in den theolog. Abhandlungen zu Weizäfers 70. Geburtstag 1892, S. 48 ff.). Ni aber se ein chaldäisches Sambethelustum nachgewiesen, so wird es nicht zu führen sein, in der Überlieferung einer chaldäischen Sibylle mit Namen Sambetha eine gute hellenistische Erinnerung zu sehen. Es hat also wirklich eine babylonische Sibylle gegeben; natürlich war auch diese Sibylle eine hellenistische und wird in griechischen Hexametern wiedergegeben haben. Dass man dann diese Sibylle mit dem berühmten babylonischen Historiker Berossus in Verbindung brachte, kann nicht widernehmen. Über das Verhältnis der alten jüdischen Sibylle zu der babylonischen Sambetha wird weiter unten behandelt werden.

Zu diesem Milieu erblubte nun auch im hellenistischen Zeitalter die jüdische Sibyllendichtung. In Alexandria (Aegypten) begann das Diasporajudentum Mission im großen Stil zu treiben. Man eignete sich ein gutes Stück hellenischer Kultur, hellenischer Philosophie und die Formen hellenischer Literatur an. Und man benutzte diese Mittel, um den Willen die jüdische Kultur schmackhaft zu machen. Es entstand eine jüdische Chronik, um Fred des Nachweses, daß dem jüdischen Volk ein viel größeres und christlicheres Alt i. aufzunehmen als dem hellenischen. Man begann nach Zeugnissen in den apokryphen Apocalypsen und Dichtern zu singen, durch welche die Weisheit des Moses bestätigt wurde, man begann in dem Zwecke auch zu falschen, man sagte fälschlich, daß die Hebrewen und Kinder der Griechen das Beste, was sie hatten, Moses verdankten. Diesen apokryphen Behauptungen bot sich in der Sibylle ein vorzügliches Mittel. Man las sich in den Texten dieser Sibyllen hinzu; viele von den dunklen Weissagungen, die unter den Namen der vielen Sibyllen umliefen und die keinen ausgeprägten heidnischen Charakter hatten, ließ man einfach übernehmen. Und nun ließ man die heidnische Sibylle Weissagen von der malten Größe und Herrlichkeit des israelitischen Volles, von der Wahrheit des einen Gottes und seinem heiligen Willen, von Ruhe und Unschärfe für die Hellenen, von dem leuchtenden zukünftigen Zeitalter. Der erste Versuch gelang zur Zufriedenheit; an ihn reibten sich weitere, so entstand eine jüdische Sibyllendichtung und pflanzte sich bis ins dritte nachchristliche Jahrhundert fort. Von den Juden übernahmen die Christen die

Kunst der Nachahmung sibyllinischer Weissagung, sie übten sie freilich in bescheidenem Maße. Die große Masse der sibyllinischen Litteratur ist jüdisch, und was christlich ist, ist, wenn man überhaupt einen Wertmaßstab anlegen will, meist zweiten Ranges. Man hatte ja auch schon genug an den herübergenommenen jüdischen Weissagungen und konnte sich der schon vorhandenen herrlichen und wunderbaren Weissagungen der alten Sibylle freuen. Und alle, auch die angesehensten Väter haben an den plumpen Schwindel geglaubt (vgl. den Spott des Celsus darüber; Origenes c. Celsum V, 61). Wir begegnen bei ihnen zahlreichen Citaten aus den Sibyllen. Justin, Athenagoras, Theophilus, allen voran Clemens von Alexandrien und Lactanz, aber auch noch Augustinus citieren die Sibylle. Mit der Zeit des untergehenden Heidentums erlischt dann natürlich im Christentum der Trieb zur sibyllinischen Dichtung; allmählich — wenigstens in weiteren Kreisen — auch das Interesse an diesen Dichtungen. Aber bis tief ins Mittelalter hinein begegnen uns Nachköhler sibyllinischer Dichtung; noch unter den Hohenstaufen propagirte man die Weissagungen der tiburtinischen und der jungen erwähnungslosen Sibylle.

Das meiste, was jüdische und christliche Sibyllen im ausgehenden Zeitalter des Hellenismus und den ersten drei Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit dichteten, ist von eifriger Händen gesammelt und uns erhalten. Wir haben noch Spuren der allmäßlichen Entstehung dieser Sammlung (resp. Sammlungen). So lässt sich aus den Überschriften der uns erhaltenen ersten drei Bücher nachweisen, daß diese einmal eine Einheit für sich gebildet haben müssen. So scheint es, als wenn die Sammlung Buch XI—XIV so entstanden sei, daß jeweils der Schreiber des folgenden Buches das vorangehende seinem Werk einverleibt habe. Auch jetzt liegen in unserer handschriftlichen Überlieferung eigentlich zwei (resp. drei) verschiedene Versuche einer solchen Sammlung vor. Die erste Gruppe von Handschr. (APS B =  $\Phi$ ) enthält den von einem Anonymus geschriebenen Prolog und dann die sibyllinischen Bücher I—VIII, 485; die zweite Gruppe (FRLT =  $\Psi$ ) umfasst Buch VIII ganz und dann Buch I—VII. Ein Kennzeichen dieser Gruppe ist vor allem auch der Einschub der pseudophokyliischen Verse in II, 56—148; die dritte Gruppe (MQVH =  $\Omega$ ) umfasst in einer wunderlichen Zählung Buch VI, VII, 1, VIII, 218—428 als neuntes, Buch IV als zehntes Buch, dann Buch XI—XIV. [Die Handschriften wurden erst später bekannt, daher die älteren Ausgaben nur acht Bücher enthalten, erste 30 Ausgabe der Bücher XI—XIV von Mai, *Scriptorum vet. nova collectio III*, 3. 1828.] Jedenfalls ist diese Sammlung als eine Fortsetzung einer schon vorhandenen Sammlung von acht Büchern gedacht, die vielleicht Buch I—VIII, 217 umfasste. Kleine Nachlässigkeit ist es dann allerdings, wenn in diese zweite Sammlungen die schon vorhandenen Stücke, das kleine Buch VI, (VII 1) und Buch IV, noch einmal aufgenommen wurden. 35 Die Zeit dieser Sammlungsversuche lässt sich nur annähernd bestimmen. Als terminus a quo lässt sich etwa der Anfang des 4. Jahrhunderts festlegen, da die spätesten Stücke in beiden Sammlungen etwa in das Ende des 3. Jahrhunderts fallen. Wenn die Tübinger Theosophie in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts wirklich bereits das Proömium der Gruppe I benutzt, so hätten wir damit einen terminus ad quem der 40 Sammlung der ersten acht Bücher. Viel später werden wir die zweite Sammlung (IX—XIV) auch nicht setzen dürfen, da sie in den Büchern, die sie mit der ersten Sammlung gemeinsam hat, im Durchschnitt sogar noch einen besseren Typus zeigt. Auch ist es bedeutsam, daß wie Geffcken XXXV nachweist, die Handschr. dieser Gruppe noch auf einen alten, in Uncialen geschriebenen Kodex zurückgehen. Wir dürfen annehmen, daß 45 im 4. bis 5. Jahrhundert unsere Sammlung entstanden sei.

Eine ausführliche Untersuchung des Verhältnisses dieser Handschriftengruppen zueinander bietet Geffcken in seiner Ausgabe XXV—LIII (vgl. auch die zwischen Ritsch und Buresch geführten Verhandlungen, deren Titel Schürer III, 448 ff. zusammengestellt). Danach hat  $\Omega$  den relativ besten Text. Aber keine der drei Gruppen ist der andern absolut vorzuziehen. Besonders sind die Zitate der Kirchenväter (Theophilus, Athenagoras, Clemens, Ps. Justin, vor allem Lactanz und die *Oratio Constantini*), bei der Rekonstruktion des Textes heranzuziehen. Es zeigt sich, daß  $\Omega$  sehr oft mit diejen. älteren Zeugen gegen die jüngeren geht. Im ganzen gilt es vorläufigen Eklekticismus: „ $\Phi$  und  $\Psi$  taugen beide nichts,  $\Psi$  meist noch weniger als  $\Phi$ , und mit  $\Omega$  ist es ja auch nicht immer übermäßig günstig bestellt, aber jede Klasse enthält ihr Gutes und muß konsultiert werden.“

Die älteren Ausgaben von Xystus Betulejus (1545), Seb. Caſtalio (1555), Dr̄iopeus (1599), Gallaeus (1689), Gallandi (Bibliotheca veterum patrum Bd I, Venet. 1788) mögen nur registriert werden. Auch Friedlieb, die sibyllinischen Weissagungen 1852 60

Übertragung, ist kaum noch zu nennen. Grundlegend und von bleibendem Wert für das arche Werk von Alerandre, noch jetzt eine unerschöpfliche Fundquelle für jeden, der auf diesem Gebiet arbeitet (*Oracula Sibyllina 2<sup>e</sup>de, Paris 1856*, v.l. auch die kleinere *editio altera* 1869). Nachs Werk, *Oracula Sibyllina 1891*, ist bei fast vollständiger Heranziehung des Handschriftenmaterials ein sicher Verlauf einer modernen Ansprüchen genügenden Ertherstellung. Aber nur ein Verlauf; viel näher kommt dem eritreten Ziel J. Gesslers Ausgabe der *Oracula Sibyllina 1902* (die griechischen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte berauft von der Akademiekommisssion). Auf Vorarbeiten von L. Mendelssohn fußend, von Göttemer Kar unterstutzt, hat Gessler in dieser Ausgabe vorläufig Abschließendes zugefügt.

Die älteste, bedeutsamste und inhaltsreichste von allen Sibyllen ist *Sibylle III*, 97—829. Sie zerfällt in drei deutlich markierte Abschnitte v. 97—291; 295—488; 489—795; 796—829 (mit Zählbemerkungen). Der erste Abschnitt setzt abrupt mit der Erzählung vom Turmbau ein 97—101, es folgt eine euenmeristische Darstellung der Kämpfe der Aromen und Titanen 105—155; ein kurzer Überblick über die Reihe der Welt 156—161; nach einer erneuten Einleitung (162—167) eine etwas ausführlichere Weissagung über die Reihe vom salomonischen Reich bis zum Auftauchen der Römer und dem siegenden König in Ägypten, wobei zum Schluß bemerkt wird, daß zu dieser Zeit das Volk Gottes wieder stark sein wird 168—195, endlich wieder nach einer recht kurzen Einleitung (196—210) eine sehr beachtenswerte Charakteristik Israels und seines Gesetzes von Moses bis zu der Rückkehr aus dem Exil. Von ganz anderer Art sind die Weissagungen des zweiten Abschnittes. Es sind eine Reihe aneinander gehängter Tafelvorbücher über die ganze Welt, so gut es nur ging geographisch geordnet: 295—302 Einleitung, 303—313 Babylon, 314—333 Ägypten, Libyen, 334—350 der Westen, dann einziehend ein Tafel über eine Reihe von Städten 337—349 Rom und das italische Reich (in seinem Verhältnis zu Asien) 336—380; Makedonien 381—387; Asien 388—400; Persien 401—413; eine Weissagung über Arien verbunden mit der berühmten Polemik gegen Homer 414—432; dann endlich ein Genuß vermischter Weissagungen 433—488. Am dritten Teil folgt nach einer Einleitung 489—519 ein großes zusammenhängendes Stück, das eine Bußpredigt gegen die von Rom verdrängten Hellenen 520—572 und eine Schilderung des mit dem Geschick der Hellenen verzählbaren quäntianen Gesetzes des Judenvolkes 573—596 enthält, um dann wieder in eine Reihe Rücksicht der Außenwelt und Trobungen des Gerichts 597—651 auszumünden. Es fehlt eine Weissagung vom messianischen Reich und nochmaligen Aufsturm der Könige gegen dieses und deren Vernichtung 652—731; Bußpredigt 732—740 und Schilderung der künftigen Zeitalter 741—795. Zum Schluß einiges über Vorzeichen des Endes 796—805 und persönliche Bemerkungen der Sibylle 806—829.

Ta in der Sibylle dreimal von dem siebenen Königreich (König) in Ägypten die Rede in v. 192—193, 314—318, 608—615, so neigte man fast allgemein dazu, die Sibylle in das Regiment Ptolemäus VII. Phaslon zu verlegen, wobei es dann zweifelhaft blieb, ob man an die erste Regierungszeit (170—161, gemeinsam mit Ptolemäus VI.) oder die zweite (115—117) zu denken habe. Nach Hilgenfelds Vorgang (Apokalyptik 1869, 314ff.; 1871, 35), der in der dunklen Weissagung 388—400 die Schritte der Seleukiden von Antiochus IV. bis Tryphon geweissagt fand, datierten die meisten über unser Buch etwa in das Jahr 110. Erst ganz neuerdings ist Gessler dieser Stütze für wieder neue Babnen gegangen. Man über sieht bei jener Datierung nämlich, daß bei einem so ausgedehnten Weissagungsstück mit der Möglichkeit der Herabnahme älterer Weissagung gerechnet werden muß. Nun aber ist es wenigstens bei den in Betracht kommenden ausführlichsten Weissagungsstücken vom Regiment des Seleukiden Phaslon 608—615 deutlich, daß dieses sich störend in einen geschlossenen, andersartigen Zusammenhang einschiebt; ebenso gehört 192—195 einer für sich stehenden kleinen Apokalyptik 108—115 in; auch das Stück 314—318 steht für sich in einem Abschnitt, in dem sich überhaupt kein Fragment an Fragment reiht. Hilgenfelds Deutung von 388—400 aber ist kein weiter überzeugend, es bleiben von Schurer 137f. hervorgehobene ungeliebte Zitate bestehen, vor allem kann ich nicht finden, daß bei dem Herrscher 388ff. an Antiochus IV. redigt werden kann. Gessler 105 hat der Hilgenfeldschen eine ganz andere Datirung gegenübergestellt, die in E. nicht überzeugender ist. Wir werden auf ihm, von ihm in Stück 388—400 bei der Zeitbestimmung der Sibylle ganz abweichen.

Zedenfalls aber werden wir das eine mit Sicherheit sagen, daß die Sibylle noch in der Makkabäerzeit entstanden sein muß. Ihre Gesamtmündung ist nur aus dieser Zeit begreifbar. Der Jude, der hier schreibt, sieht überall den Bestand des selbstständigen jüdischen Staates voraus; er fühlt sich in seinem nationalen Bewußtsein ruhig und sicher und predigt dem von dem Römer unterjochten und mißhandelten Hellenentum Buße. 5 Nirgends — eine scheinbare Ausnahme wird unten beprochen werden — richtet er seine Kritik und seine Bußpredigt gegen die Römer. Die Zeiten des Pompejus, der Einnahme Jerusalems durch ihn kann er noch nicht erlebt haben. Wir werden aber mit dem Anfang des Stükcs bis in die späteren Zeiten der Makkabäerherrschaft hinuntergehen müssen. Einzelne Beobachtungen zwingen dazu. Deutlich ist 164—169 der marathische Bundesgenossenkrieg geweissagt, und demgemäß wird 170ff. von Sulla und seinem Zug nach Asien die Rede sein. Ferner bringt 350ff. ein Drakel aus dem Krieg gegen Mithradat im Jahre 88 vor: „Es ist ein interessantes Stück, spricht doch ganz unverhohlen aus ihm der Haß der Hellenen gegen die Italiener, die nun in Asien Freibidienste leisten müssen“ (Geffcken, Komposition 8). Da nun der Sibyllist diese Weissagungen nicht selbst entworfen, sondern bereits übernommen hat (s. u.), so muß er einige Zeit nach 88 geschrieben haben. Wir werden also sagen dürfen, daß unsere Sibylle als Ganzes am Ende der Makkabäerzeit und zwar dann vielleicht in der Zeit des von den Juden so geprägten Regiments der Alexandra entstanden ist. Denn von den Wirren und Kämpfen der Alexander-Zannäus-Zeit zeigt sich hier keine Spur.

Der Sibyllist arbeitet wie der Apokalyptiker nur zum Teil mit eigenem Material, zum größeren Teil mit überkommenem Lebendgut. Wir suchen zunächst das unserem Sibyllisten eigene Material abzugrenzen. Mit Sicherheit ist ihm der große Abschnitt III, 211—294, die Charakterisierung des jüdischen Volkes zuzuschreiben. Man kann freilich auf den ersten Blick zweifeln, ob wir diesen Abschnitt nicht zu den nachweisbar vor 25 handenen Stükcs aus der Zeit des siebten ägyptischen Königs schlagen will. Aber wenn es 271f. heißt: τάσα δὲ γαῖα σέριες τίγνονται τάσα θάλασσα. τάξ δὲ πορρογθήσων ἔσται τότε σοις ἐθνούσιν, — so paßt diese Schilderung der jüdischen Diaspora vorzüglich in die Zeit Alexandras, an das Ende der Makkabäerzeit, in der die große Ausdehnungsbewegung des Judentums erst begann (vgl. den zeitlich ganz naheliegenden Ps Salom. 1); dagegen um 110 wäre sie noch eine arge Übertreibung (vgl. meine im Anschluß an Willrichs Untersuchungen gegebene Darstellung der Ausbreitung des jüdischen Volkes; Rel. des Judentums 36ff.). Dieses Stük ist aber formell, in seiner breiten, behaglichen Manier der Schilderung, und inhaltlich, in seiner Charakterisierung des Judentums aufs engste mit dem großen zusammenhängenden Stük 520—795 35 verwandt. Dieses wird also ebenfalls hierher zu stellen sein. Man kann vielleicht zweifeln, ob nicht die Bußpredigt gegen die Hellenen ebenso gut in die Zeit hineinpaßt, da die Hellenen zum ersten Male die Zuchtrede Roms fühlen mußten, etwa in die Zeit der Zerstörung Korinths (146), also in die Zeit des siebten ägyptischen Königs. Allein ebenso gut paßt sie in die Zeiten Sullas und der Mithradatishchen Kriege. Bestimmt 40 möchte ich mich gegen jeden Versuch der Auseinanderreißung dieses Stükcs und seiner Verteilung auf mehrere Quellen aussprechen, wozu hier und da die Wiederholungen und Häufungen der Schilderungen locken möchten. Ein wirklicher Grund zur Quellenscheidung liegt nicht vor, nur daß hier und da der Text durch die Überlieferung verdorben ist. Man wird gut thun, das Stük im großen und ganzen so stehen zu lassen, wie es steht. 45 Nur darauf möchte ich noch hinweisen, daß seine verwinkelte Eschatologie (Vehre vom Zwischenreich) ebenfalls eher auf einen späteren Zeitansatz deutet.

Demselben Sibyllisten wäre dann etwa zuzuweisen das Stük 156—161, der Überblick über die Reiche [ein Sibyllist, der 79—69 v. Chr. in Ägypten schrieb, konnte bereits von einer Weltherrschaft Roms sprechen, eber als ein um 140 schreibender] ferner 50 außer der Überleitung 162—166, die Einleitung zu 211ff.: 194—210 [die irre, dem eignen Stil des Sibyllisten so wenig entsprechende Schreibweise erklärt sich daran, daß dieser hier den üblichen sibyllinischen Drakelstil nachahmt], die Einleitung und die ersten Abschnitte des zweiten Teils 295—336 (333); die Einleitung des dritten Teils 489—519, wieder ein rechter sibyllinischer Gallimathias, und endlich mit einiger Wahrscheinlichkeit 55 auch den ganzen Schluß. Also im ganzen 156—166, 196—294, 295—336, 489—795 (mit Ausnahme von 608—615). In diesen Zusammenhang sind nun ältere jüdische Stükcs aus der Zeit Ptolemäus VII. eingearbeitet; III, 167(162)—195. |Geffcken, Komposition S. 6 findet innerhalb dieser Verse in 179—189 eine Einarbeitung aus der jüngeren Periode der Sibyllendichtung; namentlich aus dem Grunde, weil hier den 60

zu tun scheint, das väter der Paderastie vorgeworfen werde. Aber es ist bei der unfehlbaren Ausdrucksweise des Sibyllistischen sehr die Frage, auf wen sich der Vorwurf V. 185f. richtet; denn gründlos ist es, wenn G. V. 192, 193, die Erwähnung des 7. Regiments, zu Glosse befeitigt; 311—318; 605—615; daneben vielleicht noch dieses und jenes nicht näher bestimmbare kleinere Fragment. Außerdem aber hat nun der Sibyllist — es ist besonders ein Verdienst Geseldens, daraus außerordentlich gemacht zu haben — eine ganze Reihe heidnischer Orakel in sein Werk verweben. Der Vorgang, der hier stattgefunden, ist ein durchaus verständlicher. Indem man der jüdischen Sibylle heidnische Orakel unterstellt und diese in jüdische Umgebung versetzte, meinte man am besten auf die Auskunfts-Eindruck machen zu können. Namenlich sind, wie wir bereits haben, im zweiten Teil derartige heidnische Orakel verarbeitet. Teilsweise läßt sich das noch direkt nachweisen. So ist uns ausdrücklich, durch heidnische Zeugnisse (Varro bei Lactanz, Boethius bei Zelinus s. o., Pausanias X, 12; die Zeilen im Apparat der Ausgabe von Geseldens S. 161f.) überliefert, daß die erythräische (resp. delphische) Sibylle Aliens Hall geweiht und Homer Eugen und Tiebstahl ihrer Verse vorgeworfen. Diesen Passus der erythräischen (delphischen) Sibylle finden wir in unserer Sibylle III, 414—432 berübergangenommen. Auch das vorhergehende Orakel über Phrygiens Verwüstung und Untergang 101—113 macht einen durchaus heidnischen Eindruck. Ebenso findet sich 481—487 ein wahrscheinlich heidnisches Orakel über Alexander den Großen. Es ist uns bezeugt (vgl. Geseldens Ausgabe 68), daß die persische resp. chaldäische Sibylle über Alexander geweissagt habe (s. o.) und bei Strabo p. 811 wird nach Kallisthenes von einer Sibylle *Fortuna* 100, *raiz* dasselbe behauptet. Auch das vielgequalte Orakel 388—400 (s. o.), scheint mir ein zweites Alexanderorakel mit angehängter, für uns undeutbarer Überarbeitung (396—400) zu sein (GntW III, 31f.). Die gegen Rom erbittert feindselige 25. Stimmung des Orakels aus der Mitbradateis 350ff. teilt unsrer sich gegen die Hellenen wendender Sibyllist nicht. Das Orakel ist ein heidnisches, von eminent politischem Interesse. Die im edlen alten Sibyllenstil durcheinander geworfelten Weissagungen 337—349, 353—355 stammen sicher nicht aus des Sib. eigner Hand. Der hatte an allen diesen Dingen kaum noch ein Interesse, für den war das alles Aufspülz. Also haben wir von 337—355 durchgehende Entlehnung. Nach Geseldens Meinung soll dieser ganze Stoff vom Sib. der erythräischen Sibylle (vgl. die Erwähnung der Erythräa III, 811) entlehnt sein. Gesichert scheint mir die Vermutung nicht. Der Sib. wird hier Orakel verschiedener Herkunft gesammelt haben. Nur die künstliche Anordnung der Orakel ist sein Werk.

Aber auch im Anfang der Sibylle hat eine solche Herübernahme stattgefunden. Das Stück 105—151 ist spezifisch hellenistisch. Bei Lactanz (Inst. Div. I, 11, 2) findet sich aus Ennius' *Euemeros* eine direkte Parallele dieser euemeristischen Deutung der Kämpfe der Kroniden und Titanen. [Man vgl. auch die merkwürdige Darstellung dieser Erzählung bei Moses v. Aachen s. o. und dazu meine Ausführungen GntW III, 30.] Dieses Stück steht aber in engerer Verbindung mit der Weissagung vom Turmbau mit der die Sibylle beginnt. Nur darf man es, wie wir oben nachwiesen, als gefälscht betrachten, daß es eine ältere babylonische Sibylle mit Namen Sambethe gab. Unsere Sibylle identifiziert sich mit dieser älteren Sibylle III, 809ff. Wir dürfen von vornherein vermuten, daß sie uns Stück aus ihr erhalten hat. Wenn nun Alexander Polyhistor (bei Euseb. *Chronicon* I, 23), ed. Zoboleo, aus diesem Josephus *Antiquitates* I, 118, und vielleicht unabhängig von ihm Apollonius (Euseb. *Chronicon* I, 33f. = Praep. Ev. IX, 1), ein Orakel über den Turmbau in einer speziell heidnischen Form bringen, so drängt sich doch die Vermutung auf, daß dieses ursprünglich in der älteren Sibylle gestanden, und daß unser Turvolt III, 105—106 und dann auch 105—151 vorher entlehnt habe. Wenn man dagegen einwenden möchte, daß die Legende vom Turmbau sich in der älten babylonischen Überlieferung überhaupt nicht nachweisen lässe, so brauchen wir einer hellenistischen Sibylle auch gar nicht vom altbabylonischen Gut zu unterscheiden. Sie mag die Sage entweder aus volkstümlicher Überlieferung, oder vielleicht auch direkt aus jüdischer Tradition geschöpft haben. Das ist aber anzunehmen, als daß Alexander Polyhistor, der uns eine ausgedehnte 55. jüdische Literatur s. rettlich überliefert hat, das Stück der jüdischen Sibylle heidnisch gefälscht batte, vgl. Götzen, *GglR* 1900, 88ff.; Bouje, GntW III, 1902, 23ff. — So stellt sich uns die ältere Sibylle als ein Werk aus der Zeit der Alexandra dar, in welcher ältere jüdische volkstümliche Fragmente aus der Zeit Ptolemäus VII, ein Stück der alten babylonischen Sibylle, Stücke der erythräischen Sibylle und andre hellenistisch-jüdische Orakel eingearbeitet sind. Nur die jüdische religiöse Stimmung am Ende des

Makkabierregiments sind die großen Stücke 211—291 und 520—795 besonders lehrreich. [Wenn III, 218 wirklich *τὸν τόπον Κανάρων* zu lesen ist, vgl. III, 736, so hätte der Sibyllist das Werk des Chronographen Eupolemos (vgl. Euseb. Praep. ev. IX, 17, 3) gekannt; und 218 ff. wäre als eine Polemik gegen dessen Darstellung aufzufassen.]

Mit dem Anfang dieser Sibylle hat es nun eine besondere Bevandnis. Der genuine 5 Anfang der Sibylle ist ausgebrochen. Was wir 1—95 lesen, gehört nicht ursprünglich zu ihr, sondern ist fremdes Gut. Da wir können hier mindestens zwei Hände nachweisen. Von der einen Hand stammen III, 16—62, ein Stück, das seinerseits am Schluss verstümmelt zu sein scheint (vgl. auch die handschriftlichen Bemerkungen zwischen v. 62, 63, Geffcken S. 50), von der zweiten Hand stammt III, 63—92. [Man darf nicht, wie 10 Schürer dies im Anschluß an Bleek und Lücke thut, durch Herausbrechen der charakteristischen Weissagung, daß Beliar *εξ Σεβαστηρίου* kommen solle, die beiden Stücke gewaltsam zusammenbinneßen]. — Das erste Stück III, 16—62 verlegt man fast einstimmig in die Zeit des zweiten Triumvirats. Ich zweifle an dem Recht dieser Datierung. Man findet bei der gewöhnlichen Deutung v. 46—50 das Regnum des (jüdischen) Messias 15 gewissagt. Aber wenn das richtig ist, wie kann dann der Sibyllist *καὶ τότε Αλτύρων ἀριγατήτος ζόλος ἀρδοῦ τοῖς Πόμηριν* . . . *καταδηλώσοται*. M. G. redet in den v. 46—50 ein Christ, der von der Geburt seines Herren und der Aufrichtung seines Reiches weissagt, zur Zeit, da Rom über Ägypten herrscht. Mit v. 51 aber ist der etwa in den Anfängen Pausians schreibende Sibyllist beim römischen 20 Interregnum. Wir hätten also in III, 16—62, zu der vielleicht die Einleitung III, 1—45 zu schlagen ist, eine christliche Bearbeitung um das Jahr 70. Das Stück III, 63—92 ist noch schwerer zu datieren. Da der Antichrist aus Sebaste erwartet wird, so muß das Stück nach 23 p. Chr., dem Gründungsjahr der jamaritanischen Stadt Sebaste angesetzt werden. Auch mag bei dieser Phantasia die Gestalt des Simon Magus nach 25 gewirkt haben. Damit erzielen wir als terminus a quo die zweite Hälfte des ersten christlichen Jahrhunderts. Besonders rätselhaft ist hier die Erwähnung der Herrschaft einer Witwe, die natürlich nicht mehr, wie man früher annahm, Kleopatra sein kann.

Wir werden die Lösung des Rätsels erst versuchen können, wenn wir die beiden Bücher I und II mit in die Untersuchung hineingezogen haben. Nun ist es allgemein anerkannt, 30 daß Sib. I und II einst eine Einheit gebildet haben, und erst durch eine Bearbeitung auseinandergerissen wurden. Eine Spur dieses Thatbestandes zeigt noch die Handschriftengruppe  $\Phi$  in der Überschrift zum dritten Buch: *τάξιν εἰ τῷ τοίνυν αὐτῆς τόπῳ τάδε γηστίν εἰ τοῦ δειτέοντος λόγον περὶ θεοῦ*, und in der zum ersten und zweiten Buch: *εἰ τοῦ τοποτοῦ λόγον*. Er hat sich hier in der Zeit, wo Sib. I—III schon drei miteinander 35 überlieferte Bücher waren, die Erinnerung erhalten, daß Sib. I—II der *τοπότος λόγος*, Sib. III der *δειτέοντος λόγος* sei. Auch notieren eine Reihe von Handschriften am Schlusse von II die I und II gemeinsame Verssumme. Ferner hat namentlich Deebent (Über das erste, zweite und dritte Buch der sibyllinischen Weissagungen, Frankf. 1873) überzeugend nachgewiesen, daß die gemeinsame Grundlage von I und II in I, 1—323 vorliege und 40 dann wieder mit II, 6—33 einsetze, um dann noch einmal durch eine breite Einlage (vgl. vor allem das allerdings nur in  $\Phi$  überlieferte Fragment des pseudophokyliidischen Gedichtes 56—148) unterbrochen in 154 ff. seinen Schluß zu finden. [In dem Abschnitt II, 154—338 ist es nicht so einfach, die Grundlage von der Überarbeitung zu 45 sondern.] In dieser Sibylle sind die Geschicke der Welt nach zehn Geschlechtern gewie- 45 sagt. [Diese Aussöhnung, daß die Menschheitsgeschichte sich in zehn Generationen abspielt, ist den Sibyllen geläufig. IV, 20, 47, 86 ff. VII, 97. VIII, 199. XI, 11 ff. Parallelen in hellenistisch-römischen Quellen bei Tacit, Sibyllinische Texte und Forschungen 159 f.] Erhalten aber ist nur die Weissagung über die ersten sieben Geschlechter, die folgenden Weissagungen sind bei der Überarbeitung ausgebrochen. II, 15 steht bereits beim zehnten 50 Geschlecht. Diese nach allgemeiner Annahme jüdische Sibylle ist nun durch einen Bearbeiter von ausgesprochen christlichem Charakter zu zwei Büchern aufgearbeitet. Es ist nun aber nicht leicht, die Zeit der jüdischen Grundschrift und des christlichen Bearbeiters von I—II festzulegen. Während Deebent für die jüdische Grundschrift das Zeitalter Christi annahm, möchte Geffcken mit beiden Verfaßern bis ins dritte nachchristliche Jahr- 55 hundert hinuntergehen. Zum Beweise hebt er (Komposition S. 49) hervor, daß sich auch in der „Grundschrift“ bereits die metrische Erscheinung zeige, daß hier und da nach männlicher Cäsur nur noch eine Kürze folge (s. B. 228, 303). Diese Erscheinung aber deute in das dritte nachchristliche Jahrhundert. Aber es fragt sich, ob wir die Geschichte der Metrik so genau festlegen können, daß sich mit Sicherheit die Unmöglichkeit derartiger 60

die Sibylle am Ende des ersten Jahrhunderts behaupten ließe. Andernfalls bliebe es noch die Möglichkeit der Annahme, daß der Überarbeiter auch in die aufgenommenen Szenenreihen der Grundidee redaktionell eingegriffen hätte. Ferner soll nach G. die Verwahrung der Alutage in Pergamum, die von der Grundlage vorausgesetzt wird, erst im dritten Jahrhundert erfolgt sein. Aber mit einem Verweis darauf, daß auf diese Tage bindendste Münzen erst in dieser Zeit vorkommen, kann doch diese Bebauung nicht erwiesen werden. Die Stadt Aramea in Pergamum hieß schon unter Augustus *Kybernetis* und ber. aus Sib. III, 101 ff. (vgl. I, 181—188) findet sich eine deutliche Anspielung auf die phrygische Alu.

Ich glaube, daß Erwägungen anderer Art uns weiter führen. Es läßt sich m. E. beweisen, daß die Zerrnummerierung der dritten Sibylle am Anfang mit der Entstehung der Grundidee der ersten beiden Bücher zusammenhängt. Es ist kein Zufall, daß auch welche Handikriten auf einen engen Überlieferungszusammenhang gerade der drei ersten Bücher hindeuten. Überdies finden wir in der ersten Sibylle das Thema behandelt, das aller Wahrscheinlichkeit nach in dem ausgebrochenen Anhang von Sib. III behandelt gewesen sein muß, nämlich Weltschöpfung und Alutepos. Und endlich finden sich in den Ausführungen der ersten Sibylle über die Alut ganz unlesbare Anklänge an das alte babylonische Alutepos (vgl. namentlich den Bericht über die Aussendung der Vögel v. 239—260, *GrmB* III, 1902, S. 31). Dieser sonderbare Thatbestand läßt sich kaum anders erklären, als daß wir annehmen, der Alutbericht von I wenigstens habe einst in Sib. III gestanden und sei wie III, 96—151 (s. o.) in Abnehnung an die babylonische Zambelthe entworfen. Wie viel von Sib. III in Sib. I übertragenen ist, wird sich freilich bei der doppelten Bearbeitung von I, II nicht mehr ausschaffen lassen. Vielleicht gibt auch der Umstand, daß die Handschriften 1034 Verse für Sibylle III notieren (Geistden, Ausgabe LI), während wir gegenwärtig nur 829 (—95) besitzen, einen Ringerzeug für den Umfang des Stücks, der am Anfang von III herausgebrochen ist. — Wir werden uns den Hergang der Sache also so vorzustellen haben, daß der Verfasser der Grundlage von I, II diese unter Herübernahme des Anfangs von III herstellte und dann den Text von III als zweites Buch (vielleicht mit einer kurzen Einleitung v. 1—15 (?) versehen) folgen ließ.

Bei hier aus kommen wir nun vielleicht auch die Zeit des Verfassers dieser Grundlage festlegen. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß die Interpolationen, die in III, 16—92, 63—92 verliegen, erst nach der Dekomposition von Sib. III erfolgt sind. Wenn nun III, 16—92 in der Zeit etwa 70 nach Chr. geschrieben sind, so muß die Zerstörung des Anfangs von Sib. III und die Entstehung der Grundlage von I und II vor 70 erfolgt sein.

Wann aber ist die christliche Überarbeitung von I—II anzusehen? Man wird bei der Untersuchung m. E. den Ausgang von der Weissagung II, 167—176 zu nehmen haben. Denn dieses Stück gehört sicher nicht, wie Tebent will, der jüdischen Grundlage, sondern der christlichen Bearbeitung an (vgl. v. 167—169, überhaupt den Ausdruck *Utopia*, der charakteristisch für diesem christlichen Bearbeiter ist; I, 346, 362, 387, 395, II, 170, 173, 175, 218, 250). Es ist in diesem Abschnitt die Rede von der Rückkehr des „abstammunglosen aus dem Osten, welches Nachen wird für das Volk stammverwandter Hebräer, ὁρῶσθαι τούτους ζώντας“. Die Idee von der Rückkehr der abstrakten Stämme ist nun ein besonderes Lieblingsthema gerade der späteren jüdischen Apokalypse. Sie ist im IV. Esra und dem irrischen Baruchbuch, Schriften vom Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts, besonders breit ausgeführt. Sie war namentlich noch im dritten Jahrhundert lebendig; in dieser Zeit ist sie in Commodians Carmen apologeticum (111 ff.) und in der hebraischen Eliasapokalypse (ed. Buttenweiser) nachweisbar. In das dritte Jahrhundert weisen uns auch Geistdens metrische Beobachtungen. In diesen Abteil des dritten Jahrhunderts spielt auch die Weissagung vom Antichrist (Petha) eine weße Rolle. Nun können wir sagen, wer der hier erwähnte Ἀστοῖος ζίον ist. Ein ägyptischer (christlicher) Kurit, im dritten Jahrhundert, der die Juden verfolgt, kann kaum ein anderer als Lebaenat von Palmyra, der Zerstörer der jüdischen Religion kabirea sein, der ja auch der Hauptgegenstand der Weissagung von Sib. XIII ist usw. Er ist in der hebraischen Eliasapokalypse als antichristlicher Hauptgegner des Judentums. Danach sieht also der Bearbeiter von Sib. I und II in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts. Und in diese Zeit würde die Phantasie über das Klemmausfeuer und die Vermutung der heiligen Jungfrau II, 312 f. gut passen. Auch die Gestalt des „Dioscuri Elias“ II, 187 spielt gerade in den genannten Apokalypsen eine markante

Nun aber erweist sich weiter das kleine Stück III, 63—92 aufs engste mit II, 167 ff. verwandt. Hier wie dort ist von Beliar, seinen Zeichen und Wundern die Rede, hier wie dort heißt es beinahe in den gleichen Ausdrücken, daß in dieser Zeit die ausserweltlichen Gläubigen und die Hebräer in große Not geraten werden, resp. vom Antichrist verführt werden (II, 168—170; III, 69). Hier wie dort wird der Weltentzündung in denselben 5 Worten geweissagt (II, 196 ff. — III, 80 f.). Der Überarbeiter von Sib. II und der Schreiber von Sib. III, 63 ff. müssen identisch sein, oder aus derselben Umgebung und Zeit heraus weissagen. Nunmehr ergibt sich auch die Auflösung der rätselhaften Weissagung III, 77 f. von der Witwe, welche am Ende der Zeit die Welt beherrschen wird. Sie wird kaum jemand anders sein als Zenobia von Palmyra, die nach der Ermordung 10 Odaenathus (267—273) regierte. Rätselhaft bleibt dabei nur, weshalb hier III, 63 der Antichrist aus Sebaste erwartet wird. Wir werden hier eine alte unverstandene herübergenommene Weissagung, bei welcher die Simon-Magusgestalt nachwirkt, anzunehmen haben.

In diesen Zusammenhang rückt nun auch das achte Sibyllenbuch in seiner gegenwärtigen Form ein. Das achte Buch ist bekanntlich, wie es uns vorliegt, ein Konglomerat verschiedenartiger Stücke. Zu seinem ersten Abschnitt ist eine ältere Sibylle (1—216), die vor dem Tode Mark Aurels (180) geschrieben sein muß, erhalten, die aber jedenfalls in ihrem Schlussstück stark überarbeitet sein wird. Von diesem älteren Stück werden wir noch unten zu handeln haben. An diese reibt sich das bekannte Alkostischen auf *Iηεοῦς 20 Χριστὸς θεοῦ ρώσ σωτῆρος σταυρού* an (217—250), daran wieder eine lange christologische Partie (251—323) an, dann folgen Paränesen, eschatologische und christologische (über den Logos) Ausführungen in bunter Reihe. Die ganze Art dieser sibyllinischen Schriftstellerei in der zweiten Hälfte von VIII mit ihrer den Boden der Sibyllinik verlassenden, ganz ins Lehrhafte übergehenden Weissagung erinnert aufs stärkste an den Bearbeiter von I und II. Es kommt hinzu, daß ganze Serien von Versen sich in wörlicher Übereinstimmung hier und dort finden, so namentlich die Ausführungen über den Weltbrand, über das Reinigungsfeuer und über die Fürbitte der heiligen Jungfrau. Vgl. II, 200—202 = VIII, 339—341; II, 203—204 = VIII, 350, 352; II 206—210 = VIII, 337 f. 342, 347 f.; II, 213 = VIII, 412; II, 306—313 = VIII, 350—357; II, 325 = 30 VIII 210. Wenn die Bearbeiter von VIII und I. II nicht identisch sind, — (dagegen spricht die reinere Metrik in VIII), so werden wir die beiden ihrer ganzen Art nach verwandten Sibyllisten zeitlich ganz nahe zusammenrücken müssen. Dabei mag dahingestellt bleiben, wer von den beiden von dem andern abhängig ist. Und somit begreifen wir es nun endlich, wenn wir auch hier VIII, 200 (beachte in VIII, 199 in *ἡ δεύτερη* 35 *γένεα* die Reminiszenz an Sib. II, 15) die Erwähnung des rätselhaften Weibes und ihrer gewaltigen Macht wiederfinden. Diesem Sibyllisten letzter Hand werden wir möglicherweise auch die Weissagung 169—177 zuschreiben. Vielleicht hat nämlich Geffcken (Komposition 40) den *ἄρρεν ἄραξ*, der zuletzt auf Erdn. herrschen wird und gegen den sich dann der „Erende“ wieder erheben wird, unter Heranziehung von Commedians Carmen 40 apologeticum richtig auf Elias und seine Kämpfe mit Nero gedeutet. Aber dann gehört die Weissagung nicht dem zweiten, sondern der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts an. — Wir kommen demgemäß zu dem Ergebnis, daß der Bearbeiter von I. II; der Verfasser von III, 63—92 und der Kompilator von Sib. VIII in der gegenwärtigen Form in der Zeit (Odaenathus und) Zenobias (oder unmittelbar nach Zenobias 45 Untergangs) anzusehen seien.

Eine zweite Gruppe etwa zusammengehöriger Sibyllenstücke bilden das vierte, fünfte und der älteste Bestandteil des achten Buches. Vollkommen durchsichtig ist seiner Anlage, Zeit und Herkunft nach das vierte Buch. Auch dieses Buch ist sicher jüdisch. Man hat wohl als Beweis gegen den jüdischen Ursprung die vollständige Verwerfung alles 50 Tempel- und blutigen Opferdienstes v. 27 f. angeführt. Aber die Sibylle ist eben nach der Zerstörung des Tempels geschrieben und ein charakteristischer Beleg dafür, wie schnell sich das Judentum nach der Zerstörung des Tempels innerlich von der Idee des Opferkultes löste. — Der Verfasser der Sibylle hat, wie gesagt, den Sturz des Tempels und die dem voraufgehenden furchtbaren Zeiten der inneren Zersetzung und Auflösung im be- 55 lagerten Jerusalem erlebt. V. 115—118, 125—127. Dafür haftet er Rom und Italien und in dem furchtbaren Ausbruch des Vulkan vom Jahre 79 erblickt er die Strafe Gottes für die Vernichtung der Frommen 130—136. Ein besonderes Zeichen der letzten Zeit ist ihm das große Erdbeben auf Euphrat, von dem Eusebius (ed. Schoene II, 158) zum Jahre Abrahams 2092 berichtet. Er wird nach dem allen unmittelbar nach 79 ge- 60

zur Zeit der Nero-Katastrophe. Vor allem erwartet er in dieser letzten Zeit die Wiederkunft Neros von dem Erdboden mit erhobenem Speer zur Stabre an Rom 119—121, 137—139 und 141. Für sie den frühesten Beleg für die Entwicklung der Nerojage. In dem Abschnitt 110—111 hat der Sibyllin eine ältere, aller Wahrscheinlichkeit nach eine hellenistische Weissagung aufgenommen (Gesellen, Komposition 19). v. 97—98 sind direkt als ein Stück von Zuabo p. 52 bezeugtes Orakel nachweisbar und Pausanias II, 7, 1 findet sich eine (heidnische) Parallele zu der Weissagung über Rhodes 101. Die eingelegte Sibylle weissagt den Verlauf der Weltgeschichte in zehn Geschlechtern (s. o.). Da sie zu der Herkunft der Macedonier bereits zum zehnten Geschlecht gelangt ist und da der auftauchende Römerkönig nicht nur noch soeben gedacht wird, haben wir vielleicht hier noch ein altes Stück aus dem ersten oder gar zweiten vorchristlichen Jahrhundert. Nach Gesellen 2, 19 soll sich allerdings die Weissagung des Erdbebens von Laodicea 107 f. auf die Katastrophe vom Jahre 60 n. Chr. (Tacitus Annal. XIV, 27) beziehen. Aber auch III, 171 findet sich bereits eine ähnliche Weissagung über Laodicea. Derartige Katastrophen können wiederholte Vorkommenden sein. Möglich bleibt auch, daß v. 107 f. spätere Einlagen. Vielleicht hat diese Weissagung von den zehn Geschlechtern dem Verfasser von I II als Vorlage gedient. Interessant ist am Ende unserer Sibylle die Schilderung des Unterganges der Welt durch den großen Weltenbrand, auf den dann erst die Auferstehung der Toten folgen soll. Für uns liegt hier die älteste ausführliche Schilderung dieser Art innerhalb der Sibyllin vor (doch vgl. bereits III, 51 f.). Man wird derartige Schilderung aber nicht mit Gesellen (2, 20) unbedingt als Anzeichen stoischen Einflusses verneinen können. Die Phantasien vom Weltenbrand entstammen dem orientalischen Volksglauben, von dem die Idee ihrerseits abhängig zu sein scheint.

Sehr viel schwieriger ist es, über das fünfte Buch zur Klarheit zu kommen. Darüber, daß auch hier überwiegend jüdische Weissagungen vorliegen, ist man im allgemeinen einig. Aber während Zahn (SPP VII, 37 ff.) in einer kunstvollen Quellenübersicht aus Sib. V eine Reihe einzelner Sibyllen gewann, will G. im großen und ganzen an der Herkunft von einer Hand festhalten. Richtig aber heißt G. bessrer, daß das Stück V 1—51 in seiner langweiligen und un interessierten Aufzählung der römischen Kaiser bis Hadrian (resp. wenn man v. 51 für echt hält bis Marc Aurel) in der übrigen Masse der Sibylle mit ihrem besonders leidenschaftlichen Charakter in sichreinem Gegensatz stehe, also einem besonderen Verarbeiter angehöre. — Wenn wir das ubria bleibende massenhafte und wirre Material überschauen, so heben sich aus ihm drei (oder vier) unter sich eng verwandte Stücke heraus. Es sind die Verse 137—178; 211—255; 361—416. Die in diesen Abschnitten sich wiederholenden Themen sind die drei: Weissagung des wiederlebenden Nero, Weissagung des messianischen Zeitalters und des neuen Jerusalem und Drebreden gegen Babel—Rom. Da wir auch in 93—110 eine Nero Weissagung haben, so würden sich dieses Stück als viertes einzufügen. G. hat wohl nun stets betont, daß alle diese Stücke aus etwa derselben Situation heraus geschrieben sind. Der Verfasser hat den Sturz des zweiten Tempels selbst erlebt; daher der flammende Feuerzauber Rom, daher die glänzenden Zukunftsbilder des neuen Jerusalem und des neuen Tempels. Es ist richtig, daß die Verstellungen von Nero variieren, daß seine Figur bald mehr rein menschlich erscheint, bald das Gespenstische in ihr überwiegt. Aber es könnte sich das auch aus verschiedenen Stimmungen des Verfassers, der die parallelen Weissagungen sicher nicht ganz zur selben Zeit schrieb, erklären; zumal wenn wir annehmen dürfen, daß in diesen Weissagungen alteres heidnisches Material verarbeitet ist (v. 137—142, Gesellen 1899, 116 ff.; Komposition 2c, 2, 26). Jedentat, wenn in allen diesen Fragmenten Nero noch immer der Rückling, der vom Euphrat zurückkehrt die Verstellung, daß ihn die Parzen hoch durch die Luft herbeiführen v. 214 ff., ist doch nicht nur Bild. Nirgends wird er zum Hellelengespenst, das aus dem Hades zurückkehrt, wie in der Offenbarung des Johannes. Die Stücke werden im Staunen eines Menschenalters auf der Zeiterörung Jerusalem geschrieben sein. Gesellen 29 beweist, daß uns die Anrede *αὐτῷ ὁμοίως Ἡράκλειος ταῦτα προφέτων* (v. 217) in die Zeit der Klarheit weist. Die Erwähnung des vierten Jahres v. 155 kann wegen des mangelnden terminus a quo nicht zur Zeitbestimmung benutzt werden. [Die Verbindung der drei Themenata: zunächst Nero, Drebreden gegen Rom, neues Jerusalem ist übrigens besonders charakteristisch. Aus diesem Milieu nahm die Zusammenstellung Apt. Jo 17, 18, 21. Dabei möchte ich doch (gegen Gesellen 2, 29) v. 228 ff. eine, wenn auch in der Überlieferung vertilgte Drebrede, gegen Rom finden.] Eine Hauptfrage ist es nun, wie sich sie noch übrig bleibenden Stücke von V zu dem Versprochenen verhalten. Es sind Weiss-

sagungen vermischten Charakters, bei welchen der ägyptische Lokaltypus besonders stark hervorruht. Besonders charakteristisch ist hier das Stück 181—510, bei dessen Deutung doch an der Beziehung auf den Tempel zu Leontopolis festzuhalten sein wird. Die Phantasie, daß man in der Zukunft einen Tempel Gottes in Ägypten bauen werde, wird dann verständlich, wenn wir daran denken, daß der jüdische Tempel in Leontopolis 5 bis 73 p. Chr. (Schirer III, 99) bestanden hat. Ein ägyptischer Jude erwartete seine Erneuerung, weissagte aber auch die erneute Zerstörung derselben durch die Feinde der letzten Endzeit vor dem großen Gericht (501 ff.). Ob nun die übrigbleibenden Abschnitte, die wir im allgemeinen als ägyptische bezeichnen wollen (53—92, 111—136, 179—213, 286—360, 447—531) (vgl. darin die Weissagungen vom Weltuntergang und Endgericht 10 344—360, 464—483, 512—531), vom Verfasser der Nerostücke stammen, wage ich nicht zu entscheiden. Ich möchte eher meinen, daß dieser ägyptische Sibyllist die älteren Nero-fragmente erst in sein Werk aufgenommen habe. Wenn Geffcken dagegen auf die Gleichförmigkeit der Sprache unseres Buches hinweist (S. 27), so gehören die meisten von ihm S. 27 aufgezählten Eigentümlichkeiten eben diesen ägyptischen Abschnitten an, und es bleibt doch 15 möglich, daß der Verfasser des ganzen die Sprache der älteren Stücke nachgeahmt. Die vielen Wiederholungen, auf die G. S. 27 hinweist, scheinen mir gerade für einen Bearbeiter zu sprechen. Ihren Anfang hat die Sibylle dann in v. 1—50 (51) in der Zeit Hadrians oder Marc Aurels erhalten. Zu den Versen 62 ff. (vgl. das *θεοζοϊστον* v. 68) und 256—259 [Neben v. 257 beachte man auch das den Überarbeiter von I und II ver- 20 ratende *Ἐβραϊών* 258; von hier aus wird auch das jedenfalls bis zur Unverständlichkeit überarbeitete Stück 155—161, mit seinen *Ἐβραϊών* 161 verdächtig] liegen vermutlich christliche Interpolationen vor. Die Herübernahme einer Reihe heidnischer Orakel läßt sich auch in dieser Sibylle wahrscheinlich machen (Geffcken 28 f.).

Zu diesen Zusammenhang gehört nun drittens auch das erste und ältere Stück von 25 Sib. VIII (v. 1—216). Auch hier steht der wiederkkehrende Nero noch im Mittelpunkt des Interesses. Der Verfasser dieser Verse ist — darin ist man einig — Christ. Er schrieb, wie sich sicher feststellen läßt, in der Zeit Marc Aurels und zwar wahrscheinlich gegen Ende seiner Regierung 65 ff. Er weissagt dieser Regierung einen schlimmen Ausgang. Denn die große Neronot soll bald beginnen 70 ff. Und so weissagte er aus 30 einer gematrischen Ausdeutung ihres Namens der Stadt Rom deren Untergang für das Jahr 195 (148—150). Auch in dieser Sibylle sind eine Reihe älterer Weissagungen aufgenommen, so wohl sicher der Lobpreis auf die Antoninen 131—138. Geffcken rechnet hierher auch die Nero Weissagung 151—159 (GgR 10 1899. 443 ff.). Die Verse 160—168 sind (mit Ausnahme von 163 f.) nachweisbar übernommenes Gut. Dagegen 35 glaube ich nicht, daß man (mit G.) nötig hat, diese erste Hälfte von Sib. VIII noch wieder auf zwei (christliche) Verfasser zu verteilen. Sicher ist aber, daß das Stück am Schluß 169—216 von Redaktor des ganzen Buches VIII bearbeitet ist, so daß sich das Ursprüngliche kaum noch herauszuhören lassen wird.

Und wieder gehören die sechste und siebente Sibylle ihrem Charakter nach zusammen. 40 Sie gehören beide christlichen Verfassern an; doch ist ihr Christentum ein apokryph oder häretisch gefärbtes. Die kurze sechste Sibylle ist ein Loblied auf den Sohn Gottes. Bemerkenswert ist die adoptianische Christologie derselben (v. 3. οὐτος γεννήθη). Daher hier auch die Wertlegung auf die Taufe Jesu, in deren ausführlicher Schilderung die auch sonst überlieferte Feuererscheinung am Jordan berichtet wird (vgl. VII, 67). Beachte auch 45 die Phantasien über das Kreuz v. 26—28.) Die Zeit dieses kleinen Stükkes ist schwer zu bestimmen. Vielleicht hat der Überarbeiter von I. II es bereits gekannt (vgl. VI, 13 mit I, 356). Übrigens ist der Verfasser der Sibylle speziell judentheitlich geprägt. 21 ff.— Hingegen ist der Sibyllist des siebenten Buches, der den von ihm geschilderten falschen Propheten vorwirft, daß sie sich fälschlich als Hebräer ausgeben (135), vielleicht selbst 50 geborener Jude. Er bringt in billiger Nachahmung der älteren Sibyllen eine Reihe zusammengerückter, inhaltsleerer Weissagungen. Interessant wird er in den Partien, wo er von seinem Eignen giebt v. 64—95 und auch 118—162. Hier zeigt er ein merkwürdig häretisch gefärbtes Christentum mit ganz eigentümlichen, sonst nirgends nachweisbaren mysteriösen Gebräuchen (76—84; 85—91). Übrigens ist er Anhänger der Logoschristio- 55 logie 68 f. Wir können ihn vielleicht als Mitglied irgend einer judenchristlich gnostischen Sekte bezeichnen; seine Heimat werden wir nicht in Ägypten, sondern in Syrien suchen 64 f. Bemerkenswert ist, daß der Verfasser die Fiktion, daß er im Namen einer heidnischen Sibylle redet, soweit festhält, daß er seine Seherin zum Schluß ein großes Sündenbekenntnis vortragen läßt. Die Zeit der Sibylle läßt sich wegen der farblosen Haltung 60

die Sibyllen nicht genau festlegen. Wir werden sie am liebsten (mit dem Buch XI) in die Mitte des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts verlegen.

Die Sibyllen nach Sib. XI-XIV, die wieder unter sich nach Anlage und Überlieferung zusammengehören, bilden. Die weitauß älteste unter diesen Sibyllen ist Sib. XI, an der zuerstem Ursprung kein Zweifel möglich sein wird v. 307-310. Der letzte Bearbeiter der sibyllinischen Literatur hat dieses Buch in das dritte Jahrhundert verlegt. Er macht als Beweis neben der grundsätzlichen Meinung (schlechte Versfehlsmiete aber hat doch nicht zu allen Zeiten gegeben!) an, daß nach v. 161 das Partherreich (Reich der Arsacidæn der Berganahen) angeheirete. Aber diese Zuordnung hängt an einem Buchstück. Meines Erachtens ist nach dem ganzen Zusammenhang nicht ἡταν μητέρετο Ηλιόπος zu lösen, sondern μητέρα (die sibyllische Metrik ist durch ζωφίοται 201 gegeben). Damit kann man nicht mehr, was für einen Sinn die ganze Weissagung im dritten nachchristlichen Jahrhundert noch gehabt haben sollte. Denn der Sibylsist läßt seine Weissagung in eine Schilderung des Zeitalters der Kleopatra und des Untergangs des ägyptischen Reiches ausmunden und darüber hinaus reicht seine Weissagung nicht. Und es steht: «In der älteren Geschichte unterrichtet ist, so „wahrhaftig“ seine Charakterisierung des römischen Reiches ist, dessen Geschichte auf Julius Cäsar (267) und Augustus (276) verläuft, in Ägypten und der Zeit der Kleopatra weiß er Bescheid. Gesseten selbst gestehst ihm an, daß er hier zwar nicht einmal so schlecht“ schildert. Wir werden also diesen Sibyllen etwa in das augszeitliche Zeitalter verlegen. Seine Weissagungen sind, was ihren Inhalt betrifft, nahezu wertlos. Vor allen steht ihnen jeglicher speziell religiöser Gehalt. Der Verfasser hat übrigens das dritte Sibyllenbuch weit hin ausgeschrieben. Bemerkenswert ist dabei, daß er die Weissagung III, 388ff. vielleicht unbewußt richtig (§. 8).

auf Alexander den Großen deutet 215 ff., während er die angehängten Verse über die nachfolgenden Könige III, 397 ff. auf die Wirren in Ägypten unter den letzten Ptolemäern in demselben (277 ff.).

Über das Buch XII hat Gesseten (Klemische Kaiser im Volksmunde der Provinz GaR 1901, I, 13) das Beste gesagt. Von einem Christen kann das Buch mit seiner rückwärtigen Darstellung der römischen Kaisergeschichte von Augustus bis Alexander Severus nicht stammen. Es ist geschrieben „von einem regierungstreuen, ganz und gar nicht mehr erböderen, sondern recht reichsbürgerlichen in der Zeit nach Alexander Severus zährenden Juden“. Es zeigt sich in seiner Darstellung oft in recht bemerkenswerter Weise das Urteil des östlichen Provinzialen über die römischen Kaiser. An einigen Punkten ist es besonders interessant. Man vergleiche das in einer ursprünglich christlichen Sibylle vom unheiligen Urteil über Domitian (126-132; 135-138). Dann hat ein Christ die Sibylle adorirt und in v. 28-31 bei der Darstellung des Regiments des Augustus eine Weissagung auf Christi Geburt eingebracht (vgl. v. 232). Übrigens gibt sich Buch XIII (vgl. v. 1 ff.) erüthlich als Fortsetzung von Buch XI. Wir verdanken es wohl dem Verfasser von XII, daß uns mit seiner Fortsetzung das ältere Buch aufgehoben ist.

Eines der interessanteren sibyllinischen Stücke ist Buch XIII. Buch XIII setzt wiederum etwa da ein, wo XII aufgehört hatte. Es bringt eine Weissagung über die Herrscher des Alexander Severus bis Gallienus. Deutlich erkennen wir (vielleicht schon zwischen I, v. 7) Gordianus III. (150 ff.), Philipus Arabs und dessen Sohn (21 ff. das Tafelkatalog v. 21 f. geht auf Φίλιππος Καίσαρ Αἰγύπτιος), Decius (81 ζορται εξ τερραρίδος γραμμή), Gallus (102), Atilius Amilianus (113-115), Aurelian und Gallienus (126 ff.). Anders interessant aber ist zum Schluß die Verberichtigung Dænath's von Gallienus, d. s. seinem ungestümten Meters (150 ff.). Er ist auch der Löwe (165), der nach Gordianus Niederlage und Gefangenschaft (158 ff.) den persischen Hirsch und die Kuh in Wirkatoren (Ziermus, Balista) eblagt. Nun wird die Herrschaft über die Romäer von ein. Minuten heraus aus der Zeit dieser durchbaren Wirren hat ein Zeitgenosse einer Sibylle geschrieben, so daß er an mehreren Punkten unsere historischen Kenntnisse, z. B. schon ergänzen kann (Gesseten, Komposition 59 f.). Er war Christ. Denn Christus in der Schilderung sbleibt weg, und die Christenverfolgung unter ihm wird erwähnt, und Lamellar Konjektur πονοῦντες καὶ λυγασάσται. Ansprechend ist Gesseten's Vermutung, daß der Verfasser von Sib. XIII der Interpolator von Sib. XII ist. Es würde dann einzukommen sein, daß er Sib. XI-XII zugleich mit seiner Weissagung neu erweitert hat. Sib. XIII gehört somit in einen ganzen Kreis verwandter Weissagungen bzw. in die derselben Zeit stammenden tie (von Buttenwieser herausgegebene) hebräische und jüdische mit auf die Grundlage der leptoischen Eliasapokalypse; ferner

(etwas später lebend) der Bearbeiter von Sib. I. II und Sib. VIII (s. oben). Auch Commodians Carmen apologeticum und Lactanz apokalyptische Weissagungen gehören hierher. Diese wirre Zeit war also reich an Weissagungen aller Art. Bemerkenswert ist dabei, wie der christliche Verfasser den Sdaenath verherrlicht, während dieser in den jüdischen Apokalypsen als antichristliche Erscheinung gilt.

Dagegen ist das 11. Buch ein vollkommener Gallimathias. „In Buch XIV aber tobt ein Ignorant, der gar nichts kennt als Namen der Völker, Länder und Städte und diese beliebig durcheinanderwirft“ (Geffcken 66). Der Verfasser scheint einen Abriss der römischen Kaisergeschichte zu geben, aber es ist eben alles in hoffnungsloser Verwirrung. Möglich bleibt es, daß er in der furchtbaren Zeit, die über Agypten nach Sdaenath (und 10 Zenobius) Tod hervorbrachen, weissagte. Daß er ein Jude war, wie Geffcken annimmt, will mir recht unwahrscheinlich erscheinen. Weder ist „die Stadt, die viel erduldet hat“ (v. 350) mit irgend einer Sicherheit auf Jerusalem zu beziehen, noch 349 der Wiederaufbau des Tempels geweissagt. Die Sibolle ist eine Drobredé gegen die unerlässlichen, schlechtgesinnten, Gottlosen Könige überhaupt. M. G. kündet sich hier die Stimmung des 15 Christentums kurz vor dem Ende des heidnischen Imperiums an. Und das *άγρον οὐρανός* 360 sind daher nicht die Juden, sondern die Christen. Sib. XIV mag am Ende des 3. Jahrhunderts entstanden sein. Die interessante Erwähnung der *Σαρθονίας* (316) gibt keine Zeitbestimmung ab. Vielleicht haben wir in dem Verfasser des Buches den Sammler von XI—XIV zu sehen.<sup>20</sup>

Endlich sind uns angeblich aus einem Proömium der Sibylle bei Theophilus Antiochenus ad Autolycum II, 36 zwei umfangreiche sibyllinische Fragmente, in denen in breiter Weise der eine wahre Gott verherrlicht und die Thorheit des Göttendienstes bewiesen wird, erhalten. Der allgemeinen Ansicht nach befäßen wir hier das alte Proömium der Sibylle III. Bläß hat in seiner Übersetzung in Kautzsch' Pseud-epigraphen sogar unter Unterdrückung des im Buch selbst sich findenden Proömiums diese Verse an den Anfang von Sib. III gestellt. Neuerdings hat Geffcken entscheidende Bedenken gegen diese Wertung der Stücke geltend gemacht. Seiner Meinung nach gehören — wegen der zahlreichen Wiederholungen — die beiden Fragmente überhaupt nicht als ein Stück zusammen. G. hält es ferner für undeutbar, daß diese Stücke durch das viel 30 kürzere und mattare Stück III, 1 ff. hätten verdünkt sein sollen. Sie seien vielmehr eine weitere und mehr philosophische Ausführung des dort angeschlagenen Themas. Sie hätten niemals in einem Sibyllenbuch gestanden, sondern stammten aus einem Florilegium von gefälschten Versen heidnischer Dichter und Propheten, das zu apologetischen Zwecken verfertigt sei. Zum Beweise weist G. darauf hin, daß Theophilus im folgenden Kapitel 35 nachweislich von einem solchen Florilegium (hier mit allerdings echter Überlieferung) abhängig sei, und namentlich darauf, daß Clemens Alexandrinus einige Verse dieser Fragmente (I, 10—13. 28—35) an Stellen bringe (Stromat. V, 14. 109; Protrept. VI, 71; VIII, 77), wo er nachweislich ganz und gar von gefälschten Florilegiern abhängig sei (vgl. Elter, De gnomologiorum Graecorum historia atque origene, Bonn, Univ.-Progr. 1894—95; Christ, Philolog. Studien zu Clemens Alexandrinus. AMA I. R., XXI, 3, S. 22 ff.). G. mag vielleicht mit seiner Vermutung Recht haben. Immerhin spricht gegen G. der von Schürer III, 439 hervorgehobene Thatbestand, daß Lactanz gerade Verse unseres Proömiums und der dritten Sibylle und nur solche Verse als aus der erythräischen Sibylle stammend citiert. Lactanz muß also diese Verse schon als Proömium 45 von Sib. III angesehen haben. Jedenfalls vermag ich G. darin nicht beizustimmen, daß die beiden Sibyllenstücke christlichen Ursprungs sein sollen. Sie sind es so wenig, wie die Sammlungen gefälschter Verse bei Clemens und wie der fälscher Aristobul. Der Ausdruck (Fragm. III, 47) *ζωὴν χιλιούσοντας*, den G. als einzigen Beweis für seine These anführt, beweist gar nichts für nichtjüdischen Ursprung (vgl. meine Rel. des 50 Judentums 263). Aber wohl zeigt die transzendente Eschatologie Fragm. III, 43—49, daß die Fragmente nicht von dem Verfasser von Sib. III stammen können.

Als auf einen Ausläufer der sibyllinischen Literatur sei hier endlich auf die tiburtinische Sibylle hingewiesen. Unter diesem Namen ist ein verwirrendes Vielerlei von mittelalterlichen eng miteinander verwandten, wieder und wieder überarbeiteten Weissagungen erhalten. Sachur hat in einer meisterhaft geführten Untersuchung (Sibyllinische Texte u. Forsch. III) die Geschichte der Überarbeitungen dieser Sibylle verfolgt. Und es ist ihm der Nachweis gelungen, daß die tiburtinische Sibylle auf eine Weissagung zurückgeht, die bald nach dem Tode des Kaisers Konstantius I. (361) im Anfang der Regierung Julians geschrieben ist. Als der wiederkehrende Kaiser wird hier von einem richtiggläubigen

der schierbare Konstanz erwartet. Aber damit sind wir immer noch nicht am Ende der Geschichte eines sibyllinischen Schriftstückes, die sich beinahe über ein Jahrtausend hin erstreckt. Neuerdings hat Baillot des *apoeryphes éthiopiennes X*) aus dem arabischen und arabischen ein Abdruck des „la Sagesse de Sibylle“ veröffentlicht. Es kann darin kein Zweifel sein, daß die beiden Schriften, die Tiburtina und die sibyllinische Sibylle auf eine gemeinsame Grundchrift zurückgehen. Denn in beiden besteht die Sibylle die Geschichte der neuen Weltalter unter dem Bilde von neun Sonnen. Keiner bestätigt die neuendete Quelle aus das glanzendste die Ausscheidungen der mittelalterlichen Übermalungen der Tiburtina durch Sadur. Außerdem ist die arabisch-äthiopische Sibylle uns wieder nur in einer Ueberarbeitung aus der Zeit der Nachfolger Harun al-Rashid erhalten. Die gemeinsame Grundquelle wird sich also mit vollkommener Sicherheit mehr feststellen lassen. Zumindest wird sich sagen lassen, daß in ihr auch die Sibylle des wiedergebundenen Konstanzen sich noch nicht findet und daß wir vielleicht mit der Zeit einer Grundchrift werden bis ans Ende des 3. Jahrhunderts zurückgehen müssen. Nun folgen dann an die Zeitgrenze, mit welcher die poetische Sibyllinik aufhört und in die prosaische übergeht und wiederum, wenn wir die Geschichte der Tiburtina verfolgen vom 1. bis ins 12. Jahrhundert. Und wir begreifen von hier aus, daß auch dem Mittelalter die Sibylle noch eine populäre Figur war: Dies irac, dies illa, solvet saeculum in favilla, teste David cum Sibylla. Über byzantinische und mittelalterliche sibyllinische Versagungen vgl. besonders noch A. Rumpf, *Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage* 1896.

Bonnet.

**Sidonier.** Literatur: A. Dorbiger, *Handbuch der alten Geographie* II (1844) 61 ff.; A. C. Movers, *Die Phönizier* I, 1811; II, 1-3, 1849-56 (Bd I, *Die Religion* etc., P. ist unbrauchbar; Bd II muß mit Vorübersicht gebracht werden); E. Ritter, *Erdtunde* XVI u. XVII, 1852-1855; E. Renan, *Mission de Phénicie*, Paris 1861; B. Guérin, *Description de la Palestine* III, Galilée 2, 1880; *Survey of Western Palestine, Memoirs etc.* I, Galilée 1881; 16. Ebers u. H. Grotte, *Palästina in Bild und Wort* II, 1884; Ed. Meyer, *Geographie des Altertums* I, 1881; ders., *Antike Phoenicia in Encyclopædia Biblica* III (1902); Ritter, *Der Tempel, Wo lag das Paradies?* 1881; W. Max Müller, *Asien und Europa nach den alten Schriften* Denkmälern 1893; R. Bietchmann, *Gesch. der Phönizier* 1889; A. von Gutzmann, *Die Phönizier*, aus der *Encyclopædia Britannica* vol. XVIII, 801-810 deutsch in *Die Phönizier und kleine Schriften herausgeg. von Franz Kühl* II (1890), 36-80; H. Windfuhr, *Alte und neue Asienkunzen* I, 5 (1897), 121 ff.; II, 1 (1898), 65-70; 2 (1899), 295 ff.; ders., *Weltkarte* IV, 1895, 111 ff.; ders., *Die Seefahrtschriften und das Altertum* (1902), 125 ff. 130 ff.; ders., *Die Bedeutung der Phönizier für die Kulturen des Mittelmeeres* in *Zeitschrift für Ägyptologie* VI, 1900, 337 ff. 341 ff.; W. v. Landau, *Die Phönizier (Der alte Orient)* I, 1901; ders., *Die Bedeutung der Phönizier im Volkerleben* 1905. *Ex oriente lux* I, 1-2; *Itineraria Hierosolymitana sacra*, IV-VIII rec. P. Gasser 1898. — Zur Sprache der Phönizier, *Die alt. Sprache* 1869; B. Stade, *Einige Prüfung des zwischen dem Proph. Nathan und Sibylle stehenden Verwandtschaftsgrades in Morgenländische Forschungen*, Genève 1873, 1879; *Corpus inscriptionum semiticarum (CIS)* I, 1-1 (Paris 1881-1887); Z. Knauf, *Z. Semitischen Zeichen* 1887, 25-27; M. Lidzbarski, *Handbuch der nord-syrischen Epigraphik* 1898; teils, *Clementz für semitische Epigraphik* 1900 ff.; M. A. Levy, *Epigraphia Leptenitana* 1891 (mit Radiora) in den *Phönizischen Studien* IV, 1870; A. Bloch, *Epigraphia Leptenitana* 1890; G. Hoffmann, *Heber einige eh. Zuschriften in 1066 XXXVI* (1889). — Zur Religion der Phönizier, F. Bovet u. Ch. Clémiez, *Histoire de l'art dans l'antiquité* III, Phénicie-Cypre 1886; zum Religions- und Kultus, B. Graß Baudissin, *Studien zur semitischen Religion* 1870-1871; I. Baudissin, *Leibniz der Semitischen Religionsgeschichte* 1872; J. D. T. Zumpt, *Leibniz'sche Sammlung der Semitischen Religionsgeschichte* I (1905), 348-383 (Dr. J. D. T. Zumpt, *Leibniz'sche Sammlung der Semitischen Religionsgeschichte* II, 1870); H. Prübner, *Die Religionen des Altertums* 1870; B. Zoller, *Meisterkunst nach Tirus* 1879 und dazu *Zeitschr. II*, 108 ff. 119 ff.; A. Böhl, *Die Religionen des Altertums* am Nahr el-kellb Levius, Denkmälern III, 197; J. D. T. Zumpt, *Transactions of the Society of Biblical Archaeology* VII (1881), 331 ff.; *Archiv für Papyrologie* 1882; *Les inscriptions du Wadi Brissa et du Nahr el-kellb* in *Recueil de travaux relatifs à l'archéologie et à l'histoire d'Egypte et de l'Ancienne Asie* Vol. XXVIII (Paris 1906), 26-61; A. v. Domaszewski, *Assyrien Rechtsbrüder* II im Wadi Brissa und am Nahr el-kellb, 1902; *Assyrianische Karte* du Liban, *Carte de la brigade topographique de l'expédition militaire de Syrie* 1860-1861, dressée au dépôt de la guerre durch direction de general Blondel etc. 1862; A. Sieveking, *Nouvelle Carte générale des Provinces Asiatiques de l'Empire ottoman*, Berlin 1864 (1 : 1.000.000); von der großen englischen Reihe der *Brown's Traveller's Map of Western Palestine*, 1880-84, Iu. 3; W. Blauffenhorst, *Geographie des Orientes* 1880-1890, Berlin, R. Friedländer u. Sohn; *Syrien u. Mesopotamien* 1890-1895, Berlin, R. Friedländer u. Sohn.

potamien zur Darstellung der Reise des Dr. M. Armin. von Oppenheim vom Mittelmeere zum perischen Goh 1893. Bearbeitet von Dr. R. Kiepert. I (Westliches Blatt, 1: 850000, Berlin, Dietrich Reimer.

Der Name Sidonier bezeichnet im AT in der Regel die Phönizier überhaupt. So wird der König Ethbaal von Tyros, der Vater der von Abab gebärvateten Nibel, 5 König der Sidonier genannt 1 Kg 16, 31, und in einem Briefe Salomos an den König Hiram von Tyros heißt es 1 Kg 5, 20, es gebe in Israel keine Leute, die sich so auf das Zurichten von Baumholz verstanden wie die Sidonier. Wir finden dort denselben Sprachgebrauch, der bei Homer vorherrscht, wo von den Eliden oder den südlichen Männern die Rede ist (Od. 15, 415; 17, 121; Il. 6, 289; 23, 743). Es ist daher hier 10 von den Phöniziern überhaupt zu handeln, die unter diesem Namen in der Bibel niemals vorkommen. Nur der Landesname Phönice oder Phoenicia findet sich in einigen apokryphischen Büchern (3 Esr 2, 17 ff.; 2 Mak 3, 5. 8 ac.) sowie in der AG (11, 19; 15, 3; 21, 2; 27, 12).

1. Das Land, die Städte und die Bauten der Phönizier. Die Grenzen 15 des Landes lassen sich aus verschiedenen Gründen nicht genau bestimmen. Die dürftigen Nachrichten, die wir über die Ph. besitzen, geben uns nur Kunde von ihren wichtigsten Städten an der syrischen Küste, lassen es aber ungewiss, wie weit sich deren Gebiet zu den verschiedenen Zeiten landeinwärts erstreckte. Daz sie Teile des Binnenlandes beherrscht haben, unterliegt keinem Zweifel; wie könnte sonst Salomo durch sie das zu 20 seinen Bauten nötige Holz aus dem Libanon bezogen haben (1 Kg 5, 21 ff.)? Und Josephus bezeichnet die Stadt Adasj oder Kydysja als eine Zeitung der Tyrier an der Grenze Galiläas (Antiq. XIII, 5, 6; Bell. jud. II, 18, 1; IV, 2, 3; vgl. Bd VI, 340, 28). Wie weit sich aber die Herrschaft der einzelnen Städte in das Land hinein erstreckt hat, wissen wir nicht. Der Sprache oder der Abstammung nach lässt sich nach 25 Süden oder Südosten hin zwischen den Ph. und ihren Nachbaren keine Grenzlinie ziehen (§. S. 295, 25), und es ist von vornherein wahrscheinlich, daß der Umfang ihres Gebiets in den Jahrhunderten ihrer Geschichte gewechselt hat. Aber auch darüber geben die Quellen, die uns zu Gebote stehen, keine Auskunft. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als nach den wichtigsten Städten der Ph. im Süden und Norden nur die Strecke der syrischen 30 Küste zu bestimmen, die als der eigentliche Sitz der Ph. zu gelten hat. Das Verfahren der griechischen und römischen Schriftsteller ist in dieser Hinsicht das gleiche, nur daß sie sich vorwiegend nach politischen Einteilungen richten. Vgl. dafür Forbiger, Handbuch der alten Geographie II, 659; Pietzschmann a. a. O. 16 ff. Nach der natürlichen Beschaffenheit lässt sich die ph. Küste im eigentlichen Sinn in drei Teile zerlegen: in das südliche 35 Ph. vom weißen Vorgebirge (§. u.) bis zum nahen el'-awali nördlich von Sidon; in das mittlere Ph. vom nahen el'-awali bis zum rās schakkā und in das nördliche Ph. von rās schakkā bis zum rās ibn hāni oder bis zum rās el-basit. In der alten Geschichte treten nur das südliche und das nördliche Ph. hervor. Es sind die Strecken, auf denen sich kleine Ebenen hinter der Küste ausbreiten, und wo wiederholt felsige Inseln 40 der Küste vorgelagert sind, die den Ph. für ihren Seehandel von großer Bedeutung waren. Das mittlere Ph. hat einen sehr schmalen oder wenig fruchtbaren Küstensaum und hat für den ph. Handel, soweit sich erkennen lässt, keine nennenswerte Bedeutung gehabt. Die folgende Beschreibung greift im Süden und Norden über diese Grenzen hinüber, weil die Ph. namentlich in der Persezeit über die natürlichen Grenzen ihres 45 eigentlichen Gebiets hinausgegangen sind.

Die Städte der Philister hatten ursprünglich dieselben Einwohner wie das übrige Kanaan, das bezeugen uns die ägyptischen Denkmäler (vgl. Bd XV, 339, 49). Aber die Eroberung durch die Philister hat die südlichen Städte auf immer aus der Verbindung mit den Ph. gelöst und die nördlicheren, wie Zapho und Dor (vgl. Bd XIV, 340, 42; 50 XVII, 427, 55), auf längere Zeit. Erst unter der Herrschaft der Perser sind die Ph. wieder als Herren in diese Orte eingezogen (§. unten §. 300, 60). Über Zapho war schon Bd XV, 346, 45 die Rede, über Dor Bd XVII, 127, 55, über den Karmel Bd X, 80 ff.; über die Beschaffenheit der Küste bis zum dsehebel el-muschakkah vgl. Palästina Bd XIV, 571 ff. Nur zwei alte Orte sind hier kurz zu erwähnen, ehe wir den Boden 55 des eigentlichen Ph.s berreten, nämlich Aeo und Achzib. Aeo, heut' akkā, liegt auf einer mäßig hohen Steiltäuse, die südwärts ins Meer vorpringt und mit dem inneren östlichen Rande der St. Georgsbai einen von Natur vortrefflichen Hafen von mittlerer Größe (12 km : 4 km) bildet. Er ist jedoch stark verlandet und vernachlässigt, so daß sich der Handelsverkehr gegenwärtig mehr dem gegenüber liegenden Haifa zugewendet hat (vgl. 60

Am Altzeitum war die Stadt durch ihren guten Hafen und durch ihre Lage an der Küste von nach dem Norden des Landes, besonders die *via maris* == פְּנַסְׁחָה בְּנֵי יִשְׂרָאֵל Bd VI, 17, 19 von Wichtigkeit. Israel hat diese „Stadt der Kanaaniter“ nie erobert (s. I, 31). Auch wenn Jos 19, 30 statt des überlieferten „ummā“ wirklich „akkō“ steht ist, wie man vermutet hat, so wäre damit das Gegenteil nicht bewiesen, sondern der Aufzählung Akees unter den Städten Akkis wäre zu beurteilen, wie z. B. die Erzählung Ebreus, Asdods u. s. w. unter den Städten Judas Jos 15, 15 ff. Schon Sethos I. eroberte Ageo um 1320 v. Chr. unter den Namen Aka; die Assyrer, deren König Assurbanipal die Stadt besaß, nennen es Akku; die LXX setzen Izzōn, während sich bei Josephus Antiq. IX, 14, 2 in dem Berichte Menanders (s. unter IV) über die Kämpfe Salmanass IV. Iozō und Izzō finden. Zur die Bedeutung und den Umfang der Stadt war es sehr förderlich, daß sie unter Ariarthes Memonen um 380 zum Stützpunkt des persischen Angriffs auf Kapput gemacht wurde. Durch Ptolemäus II. Philadelphus wurde sie neu erzündet und erhielt den Namen Ptolemais. Ihre Blüte dauerte fort auch unter den Seleukiden, denen sie 198 v. Chr. zugesunken war. In den Nachrichten über die Makkabäerriege wird sie als wichtiger Waffenplatz erwähnt 1 Makk 11 f. vgl. Jos. Antiq. XIII. Durch Pompejus kam sie 63 v. Chr. unter die Herrschaft der Römer, für die sie geradezu der erste Hafenort Palästinas war, trotz Cäsarea (Bd XVII, 127, 19). Die Stadt redete später nach einer Ara vom Jahr 17 v. Chr. Zu ihrem „Gebiet“ 1 Makk 10, 30 vergleiche man die Angaben Jos. Bell. jud. II, 10, 2, wo u. a. der Fluß *Bijzōz*, bei Tacitus Hist. V, 7 und Plin. h. nat. XXXVI, 190 Belus erwähnt wird, dessen Uferland die Ph. zur Glasbereitung verwendet haben sollen. Wahrscheinlich gehörte dazu der nach Jos. Bell. jud. III, 3, 1 und Onom. 272 phönizische Karmel. Die Kampfe um Ageo zur Zeit der Kreuzzüge sind berühmt. 1103 von Baldwin I. erobert, 1157 an Saladin übergeben, 1189 wieder durch die Kreuzfahrer bewonnen, wurde es 1291 nach heiligen Kämpfen durch den Sultan Melik el-Ashraf erobert und zerstört. Durch den Scheich Dahir el-Amr 1719 wiederhergestellt und durch Oschezzar Pascha verändert, hat sich Ageo langsam gehoben, trotz des Angriffs Napoleons 1799 und des Bombardemens der vereinigten englischen, österreichischen und ungarischen Flotte 1849, und zählt jetzt etwa 11000 Einwohner. — Etwa 15 km nördlicher liegt unweit der Küste das kleine Dorf ez-zib auf einem braunen Hügel, der die Höhe des alten Tries Adzib Jos 19, 29 bezeichnet. Er ist niemals israelitisch gewesen (s. I, 31). Bedenkt man, daß in dieser Gegend die zwanzig Städte der Landschaft Kabul reihen haben, die Salomo an den König Tyrus abtrat 1 Kg 9, 10—13 (s. Bd VI, 278, 2), so wäre es sehr wahrscheinlich, daß Adzib damals und wohl schon früher unter der Herrschaft von Tyrus gestanden hat (vgl. S. 299, 2a). Auf den assyrischen Inschriften heißt es akzibi, bei den Griechen, z. B. Onomastikon ed. de Lagarde 221; 95, Ekdippa (vgl. Josephus Bell. jud. I, 13, 1; Antiq. V, 1, 22). Eine Bierschunde nördlicher befindet sich neben Garten die Quelle „ain el-meschärse“; auch eine kleine Ruine daneben und das im Herden sich erhebende Berggebirge tragen den gleichen Namen. Man hat damit den Namen misr sot majim Jos 11, 8; 13, 6 verglichen, der eine Ortslichkeit an der Westgrenze von Galiläa und an der Südgrenze der Ph. bezeichnet. Luthers Übersetzung „warme Wasser“ ist nicht richtig, aber die Bedeutung des alten Namens ist unklar.

In der Nähe von „ain el-meschärse“ treten die Abhänge des dschebel el-muschakka naher an die Küste heran, und der Aufstieg zu dem Vorgebirge ras en-nakura (60 m) bringt uns in das eigentliche Ph. Die Reste eines Wachturms und Zitnammen, die mit der früheren Erhebung von Zoll- oder Weggebühren (ghatra) zusammenhangen, erinnern daran, daß wir uns auf einer alten Grenzlinie befinden. Der Hea führt über den nahtlosen, weiß leuchtenden Felsen hart am Hunde der Küste hin, an der sich unten die Wogen brechen. An der Nordseite dehnt sich ein schmaler steiniger Rückenstrich im Kern eines Halbmends bis zu dem zweiten Vorgebirge aus, dem ras el-abjad oder promontorium album, dem „weißen Vorgebirge“, eben Seite von dem ersten etwa 10 km in der Küstlinie entfernt ist. Die Entfernung zwischen den Spuren zweier alter Orte, von denen der erste umm el-amud oder el-lawamid, der zweite iskenderune heißt. Jener hat seinen Namen von den Säulenresten, die sich dort aus der griechischen Zeit bei finden. Menan hat jedoch 1861 und andere nach den durch Ausgrabungen nachgewiesenen, daß schon die Ph. hier gebaut haben. Der alte Name des Ortes läßt sich nicht sicher nachweisen. In einer dort gefundenen römischen Inschrift steht von „dem Bezirk Laodiceas“ (CIS I, 29—32) die Mete zu ihm, ob er mit dem Namen genannte dieser Stätte gemeint ist, steht freilich da-

hin. Es ist aber dadurch die Frage neu angeregt worden, ob die phönizisch-griechischen Münzen aus der Zeit des Antiochus IV. Epiphanes (175—161 vor Chr.) mit der ph. Auffdrift „Laodiceia, Mutter (d. i. Hauptstadt) in Ranaan“ der nordsyrischen Stadt Laodicea (ad mare), dem heutigen Laddike (s. S. 293, 5), angehören oder der alten Stadt, die einst an der Stelle von umm el-'amūd gelegen hat. Gegen die erstere Annahme spricht, daß keine der alten Beschreibungen Ph. eine Stadt dieses Namens nennt. Zu Gunsten der zweiten Annahme hat Pietzschmann a. a. D. 71 ff. darauf hingewiesen, daß es nach dem Kommentar des Erzbischofs Eustathios (12. Jahrh.) zur Periegesis des Dionysios und nach Stephanus von Byzanz in Ph. eine Stadt gegeben hat, die ursprünglich Ramantha oder Mamitha hieß (d. i. Mamath oder Mama, „Höhe“), von den Griechen zu *λευκῇ ἀστῇ* und später Laodiceia genannt wurde. Diese Angabe auf das nordsyrische Laodiceia zu beziehen, empfiehlt sich durchaus nicht. Denn der Name *λευκῇ ἀστῇ*, d. i. weiße Städte, paßt auf die Lage des Laodicea ad mare in einer Ebene gar nicht, wohl aber zu der Gegend von umm el-'amūd, weil die weißen Klippen der beiden Vorgebirge weit in den See hinausleuchten, wie kein anderer Punkt der Küste Syriens. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, daß sich die oben erwähnte Angabe wirklich auf die Gegend zwischen dem heutigen rās en-nakūra und rās el-abjad bezieht und Mamitha der alte Name für umm el-'amūd ist. Die Frage betrifft Laodiceia ist damit freilich nicht völlig geklärt; nur paßt die Angabe der Münzen „in Ranaan“ (= in Ph.) besser für diesen Teil der Küste als für die Lage von Laodicea ad mare. — Kurz vor dem Vorgebirge 20 rās el-abjad finden sich die Reste eines anderen alten Ortes, die heute den Namen iskenderüne tragen. Zu I. Jahrhundert nach Chr. erwähnt ihn der Pilger von Beudeaur (vgl. Itinera hierosolym. ree. P. Geper p. 19) als mutatio Alexandroschene = *Ἀλεξανδροσχένη*. Damit verband sich die Volkslage, daß hier Alexander d. Gr. während der Belagerung von Tyros sein Zelt aufgeschlagen habe. In Wahrheit geht der Name jedoch auf den römischen Kaiser Severus (222—235) zurück, der wie schon früher Caracalla (211—217) den beschwerlichen Weg über das Vorgebirge in den Felsen hat einhauen lassen. Der König Baldwin I. von Jerusalem ließ 1116 die kleine Festung wieder aufbauen, um sie als Stützpunkt für seine Angriffe auf Tyros zu benutzen; sie wird unter dem Namen Scandarium oder Scandalium erwähnt. Der Weg über das „weiße Vorgebirge“ führt etwa 40 Minuten lang hart an dem Abhang der Klippen entlang, bald höher, bald niedriger über dem Meeresspiegel, dessen Wellen in einer Tiefe von etwa 70 m die steil abstürzenden Felsen umbrausen und zum Teil bereits unterhöhlt haben. Diese Straße an der Küste ist uralt, schon die ägyptischen Heere und die assyrischen Eroberer haben sie betreten, wie sich aus ihren Denkmälern am naher el-kell bei Beirut (s. u.) ergibt. Aber sie ist im Laufe der Jahrh. mehrfach verändert worden, z. T. in den Felsen eingehauen und an besonders steilen Stellen geradezu zu einer Treppe, zu Felsenstufen gestaltet. Man bemerkte auch hier und da noch die Spuren der Wagengleise in dem Felsboden. Josephus und der Thalmud haben uns den Namen, den diese Straße im Altertum hatte, überliefert, nämlich Treppe (oder Treppen) der Tyrier, wie schon 40 Bd XIV, 558, 4 erwähnt ist; dafür sagte man bei den Kreuzfahrern *scala Tyriorum*, doch findet sich auch der Ausdruck *passepoulain*.

Nördlich vom rās el-abjad dehnt sich eine kleine Ebene zwischen dem Strande und dem Fuße der Berge von Galiläa aus. Dann hebt sich noch einmal die Küste etwas schroffer aus dem Meere, doch steigt sie im allgemeinen jetzt sanft, ohne steilen Abfall, 45 aus dem Meere an. Die Mündungen der Flüsse, die aus dem Berglande von Über-galiläa herabkommen (vgl. Bd XIV, 571, 2), sind seicht und führen wenig oder gar kein Wasser, aber an einigen Stellen tritt das Grundwasser in guten und reichlichen Quellen zu Tage. Das ist namentlich der Fall etwa eine Stunde südlich von Tyros in rās el-'ain und 10 Minuten nördlicher bei dem Landgute er-reschidije, beide etwa eine 50 Viertelstunde vom Strande entfernt. Der Wasserrichtung von rās el-'ain, d. i. Kopf der Quelle, ist erstaunlich. Man hat die Quellen mit sehr starken Mauern umgeben und diese bis zu einer ansehnlichen Höhe aufgeführt, so daß das Wasser, von ihnen fast umschlossen und von dem unterirdischen Druck getrieben, in einer gewaltigen künstlichen Säule aufsteigen muß. Der größte Behälter, unmittelbar südlich von dem kleinen 55 gleichnamigen Dorfe, ist achteckig, jedoch mit ungleichen Seiten, angelegt und 7,50 m hoch; er hat einen Durchmesser von 20 m im Lichten, und seine Wände haben oben eine Tiefe von fast 2,50 m. Ihre Böschung ist so breit aufgemauert, daß man selbst zu Pferde bis oben an den Rand des Beckens reiten kann. Die innere Seite des Mauerwerkes ist stark cementiert. Das klare und schöne Wasser wird durch den Sprudel von unten stets 60

in Sicht; es hat im Laufe der Jahre sogar den Dragtanz des Gemäuers verloren und sich dadurch einen freien Abfluß ins Meer eröffnet. An dem Mauerwerk sind zwei Stufen zu erkennen, so daß die Bevölkerung seines Alters schwierig ist. Wenn man auf der unteren Stufe steht, kann man nicht über die römische Zeit hinaus schließen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß ältere Bauten vorangegangen sind. In unmittelbarer Nähe gibt es noch drei andere ähnlich angelegte, doch nicht so große Behälter, die z.T. durch Zentimeter mit einander und mit dem großen Becken verbunden waren. Diese Zentimeter sind offenbar wiedeholt geändert und ergänzt worden. Eine nach Süden führende, nur kurze Zentimeter in arabische Arbeit, eine andere nach Norden gerichtete ist romisch. Sie brachte aus das Wasser nach dem Hügel el-maschrik östlich (Landesmarsch) von Tyrus, von dem aus in alter Zeit teils durch oberirdische, teils durch (ältere) unterirdische Zentimeter die Stadt mit Wasser versorgt wurde. Gegenwärtig kommt der lebhafte Verkehr dieser städtlichen Behälter nur der unmittelbaren Umgebung zu gute; das Wasser tritt entweder Mühlen und bewirkt die in der Nähe angelegten Gärten, dann läuft es unzweckmäßig ins Meer. Noch im Mittelalter wurde hier viel Zuckerröhr gebaut. Die Wasserkentimeter gewahren einen prächtigen Anblick sowohl durch das üppige Grün, das den Boden bedeckt und aus den Zentralen des Mauerwerks in unzähligen Ranken herabhängt, als auch durch die seltame Verzierung mit Stalagmiten, die das kalkhaltige Wasser an das Mauerwerk angelehnt hat. Etwa 15 Minuten nördlich von ras el-ain befinden sich neben dem neuern Zandqat er-reschidje noch drei weitere Behälter, auch im Amaduli, der der Bauart nach romisch zu sein scheint. Verschiedene Angaben aus dem Altertum melden von den Wasserleitungen und Quellen, die Tyrus versorgten; so Menander bei Poserrus Antiq. IX, 11, 1, Arrian Anab. II, 20, Plutarch Vita Alex. 21, Klemens in Dionys. XL, 359 ff. Da es andere bedeutende Quellen in der Nähe von Tyrus nicht giebt, so wird es eben der Wasserreichtum von ras el-ain sein, den die Ph. zuerst auffaßt und für die Bedürfnisse ihrer Stadt verwertet haben.

Die Entfernung von ras el-ain nach Tyrus beträgt eine Stunde. Die Ebene nördlich der sandigen Küste ist von Westen nach Osten nicht ganz 2 km breit. In der Nähe der Stadt liegen sich die Sandanhäufungen. Das jetzige Tyrus, ein unbedeutender Ort von etwa 6000 Einwohnern, liegt im Norden einer Halbinsel, die ungefähr 1½ km über die anstoßende Küste ins Meer hinausragt. Die alte phönizische Stadt lag dagegen auf einer Insel. Nach dem Papirus Anastasi I brachte man das Wasser in Schiffen in die Stadt; der assyrische König Ašurbanipal sagt von dem König Baal von Tyrus, er webe umitten des Meeres; der Prophet Ezechiel läßt den Fürsten von Tyrus sich rühmen: Ein Gott bin ich, einen Götterstuhl bewohne ich inmitten des Meeres (28, 1), und vergleicht die Stadt treffend mit einem Handelsdampf, das „mitteln im Meere“ gebaut sei (27, 3 f.; vgl. auch 26, 1, 11, 17 ff.). Das sind süßere Zeugen dafür, daß Tyrus ursprünglich eine Inselstadt gewesen ist. Wie bei arawat im Norden (s. u.) und im kleineren Maßstab bei Sidon und Tyros, so haben auch hier einige folgende Inseln nahe vor der Küste gelegen; wenn wir von den kleineren, die auch jetzt noch in ziemlicher Ausdehnung und Zahl aus dem Meere bei Tyrus hervorragen, absehen, in der Hauptsache noch größere, von denen die nördliche die umfangreichere gewesen und zuerst bebaut werden zu sein scheint. Das läßt sich einerseits aus dem Namen erschließen: das vielleicht *Tyros* geht zurück auf τύρα oder gew. τύρι, assyr. surru, ägypt. sar(a), heute sur, und bedeutet „Kiesel“ (Kieselinsel); der Name scheint zu den Griechen nicht unmittelbar von den Ph. sondern durch Vermittelung eines anderen, vielleicht kleinasiatischen P. W. gekommen zu sein, das den *s*-Name fast aussprach, so daß die Griechen ein τ zu τυρον ableiteten. Andere Seite teilt Zoëribus e. Ap. I, 17 § 113; Antiq. VIII, 5, 3 § 147 zu τ in Worte eines sonst nicht bekannten Dios über die Weichheit der Ph. mit, daß sie mit Nam. I die Stadt selbst verglichen und den bis dahin auf einer Insel für sich stehenden Tempel des Zeus Chryios (val. Bd II S. 328, 1) durch Aufschüttungen mit der Stadt verbunden habe. Der eigentliche, größere Teil der Stadt lag daher nicht auf τα τυρον beschriebenen Insel, sondern auf einer anderen, die offenbar in τα τυρον nicht ist. Die Unterluchungen des jetzigen Untergrundes haben es wahrscheinlich gemacht, daß die größere Insel im nördlichen Teile der jetzigen Halbinsel zu suchen ist, obwohl τα τυρον auch die moderne Stadt wieder erhoben hat. Denn die Ausgrabungen des Münden in Pro. Dr. A. R. Zipp 1871 haben erwiesen, daß die Kirchenruine aus dem Mittelalter an der Südseite des heutigen Tyrus noch auf Kieselboden steht; dagegen ist C. Bonan 1866/67 weiter nach Süden hin nicht überall auf Kiesel gestoßen. Überhaupt scheint im τα τυρον der jetzigen Halbinsel die vielleicht künstlich befestigte Grenz-

linie der alten Stadt durch den Aufprall des Meeres oder auch, wie Pruz meint, durch Erdbeben stärker gelitten zu haben. Über die Bauten des alten Tyrus wissen wir nur wenig. Nach Menander von Ephesus (vgl. Josephus c. Ap. I, 18; Antiq. VIII, 5, 3) hat Hiram I., der Zeitgenosse Salomon, die alten Tempel neu gebaut. Besonders genannt wird der Tempel des Herakles, d. i. des Melkarth (s. unten S. 297 f.), und der Astarte, ferner von Herod. II, 44 der Tempel des thauischen Herakles, der vielleicht mit dem Agenorium Arrian's (Anab. II, 25 f.) zusammenfällt. Nach Menander und Dios (bei Josephus a. a. L.) hat Hiram die Stadt, d. b. wohl die Insel, nach Osten hin erweitert und hier den großen Platz, Eurychoron, geschaffen. Das alte Tyrus hatte zwei Häfen (Strabo XVI, 2, 23; Plin. V, 17; Arrian. II, 20 f.; Ez 27, 3). Der nördliche, <sup>10</sup> der sidonische, ist in der Hauptstadt bis heute erhalten, jedoch an der inneren Seite stark verändert und für größere Seeschiffe nicht zugänglich. Der südliche Hafen, der ägyptische, ist dagegen ganz verschwunden. Nach Menan und Pruz hat er wahrscheinlich jüdischlich von der schon erwähnten Kirchenruine gelegen, wo noch heute ein gut bewachsener Garten durch seine tiefe Lage mitten in der Versandung auffällt.

Der Inselstadt gegenüber auf dem Festlande lag ein weit ausgedehnter Ort, dem Menander von Ephesus nach dem Griechischen bei Josephus Antiq. IX, 14, 2, ferner Strabo, Plinius u. a. den Namen *Haiatyrus*, d. i. Alttyrus, geben. Dadurch ist die Auffassung veranlaßt, daß es außer der Inselstadt auch auf dem Festlande eine Stadt Tyrus gegeben habe. Sie hat jedoch in den übrigen älteren Nachrichten keine Stütze; <sup>20</sup> nach ihnen ist es vielmehr wahrscheinlich, daß der Ort an der Küste den Namen uschū hatte, der in den 'Amarna-Tafeln und in den assyrischen Inschriften vorkommt und wohl mit dem authu der ägyptischen Denkmäler zusammenzutellen ist. Sein Schutzherr ist, wie Prašek und Cheyne vermutet haben, Uhoes, der *Orosōs* des Sanchuniathon, der zuerst auf einem Baumstamme das Meer befahren haben soll, während sein Bruder <sup>25</sup> Samemtrumos (*Saumugosōs*) in Tyrus Hütten aus Rohr erbaute. Diese Sage nimmt, wie es scheint, an, daß die Inselstadt vom Festlande aus besiedelt worden ist. Das ist ohne Zweifel richtig, aber dadurch wird die Übertragung des Namens Tyrus auf den Ort am Festlande doch nicht gerechtfertigt; vielleicht will Menander durch den Ausdruck nur sagen, daß der Ort zu seiner Zeit schon zerstört war. Die Angaben über seine Lage <sup>30</sup> gehen so weit auseinander, daß es sehr zweifelhaft wird, ob man an einen oder mehrere Orte zu denken hat, oder ob es sich um Orte handelt, die verschiedenen Zeiten angehören. Nach Strabo soll Palatyrus <sup>30</sup> Stadien, d. i. eine Stunde, südlich von Tyrus gelegen haben, demnach = rās el-'ain; nach Plinius sollen Tyrus und Palatyrus zusammen einen Umfang von 22 Stadien = 4100 m gehabt haben, das wäre mir wenig mehr als <sup>35</sup> der Umfang des alten Tyrus betragen hat. Die Ebene auf dem Festlande der Inselstadt gegenüber ist in alter Zeit ohne Zweifel gut bebaut und reich mit Landhäusern und Dörfern besetzt gewesen. Darauf weisen auch die Funde hin, die dort im Boden gemacht worden sind: Ölfeltern, Wasserbehälter und Grabkammern, in Felsen ausgehauen, sowie Steinsärg'e, nirgends aber deutliche Überreste einer eigentlichen Stadt, mit Aus- <sup>40</sup> nahme der unterirdischen und oberirdischen Wasserleitungen (vgl. oben S. 284, 5). Am tell el-ma'schuk scheint ein bedeutender Vorort von Tyrus gelegen zu haben.

Das alte Tyrus hörte auf, eine Inselstadt zu sein, infolge der Belagerung durch Alexander d. Gr. 332 (vgl. Arrian Anab. II, 17 ff.). Er suchte der bis dahin niemals bezwungenen Inselfeste (vgl. unter IV, S. 300, 30) nach einer Belagerung von sieben <sup>45</sup> Monaten dadurch heizukommen, daß er von dem Festlande aus auf einem Pfahlrost einen Damm aus Steinen und Erde aufschüttete ließ, um die östliche Seite der Insel zu erreichen. Die Entfernung zwischen den beiden Punkten soll 4 Stadien (etwa 600 m) betragen haben, der Meeresarm in der Nähe der Insel mehr als 3 Klafter tief gewesen sein. Die Breite des Damms, für den eine seichte Stelle mit morastigem Untergrunde <sup>50</sup> von der Küste aus benutzt wurde, wird von Diidor 17, 10 auf 2 Pletren (= 61 m) angegeben. Mit Recht hat schon das Altertum dieses fühlige Unternehmen Alexanders als ein Wunderwerk gepriesen. Aber die Eroberung der Stadt gelang ihm doch nicht von dem Damm aus, da hier die Ringmauern angeblich mehr als 150 Fuß hoch emporragten und sehr breit und fest waren. Die zahlreichen Schiffe, die die benachbarten See- <sup>55</sup> mächte Alexander d. Gr. zur Verfügung gestellt hatten, zwangen die tyrische Flotte, sich in die beiden Häfen zurückzuziehen, und ermöglichten es dadurch, daß das griechische Heer von Süden her auf die dort schwächeren Mauern der Festung einen regelrechten Sturmangriff ausführen konnte, der aber auch erst, als er wiederholt wurde, Erfolg hatte. Arrian gibt an, daß 8000 Leute bei der Eroberung ihren Tod gefunden hätten und <sup>60</sup>

zurück zu den 1000000, die man als abnehmende und fremde, als Sklaven verlaufen worden wären. Diese Zahlen sind aber nur ein großer Rückschluß auf die Einwohnerzahl der damaligen Stadt in friedlichen Zeiten. Ich schreibe hier etwa, wenn wir 10 150000 auf Soldaten und Flüchtlinge abrechnen, was wir sicher haben — eine hohe Zahl für einen Raum, der nach neueren Messungen nicht so groß ist wie das geschilderte. Der Damun ist nach 2200 Jahren in seiner Breite bedeutend verändert, vermutlich besonders an seiner Südseite, da diese der regelmäßigen Meeresströmung ausgesetzt ist, und mit der anstoßenden Küstenlinie in bereits völlig abgerundeten Formen zusammengekommen. Der Hals ist um in einem Bilde zu reden -- der gegenwärtig den Kopf, die frühere Inselstadt, mit dem Humpfe, dem Festlande, verbindet, hat im Westen die Breite von 1 km, im Osten aber schon die Breite von 2 km erreicht, d. i. mehr als die Ausdehnung des Meeres von Sidon nach Norden einst betragen hat.

Alexander hat Tyros nicht völlig zerstört. Die weit reichenden Handelsverbindungen der Stadt mögeln sie auch durch die Neugründung Alexandrias mannißgach bedroht werden, führen ihr neues Leben zu; ihre Fertigkeit war noch immer so bedeutend, daß sie 1161 von Antiochus vierzehn Monate lang vergleichlich belagert wurde. Eine Ara des Bells von Tyros vom Jahre 2713 wird CIS I, 1, Nr. 7 erwähnt; die Stadt muß daher damals wieder größere Rechte erhalten haben. Von den Seleukiden, unter deren Herrschaft sie 198 kam, erlaubte sie sich wahrscheinlich 126 vollständige Autonomie, die Pompejus bestätigte (Strabo XVI, 2, 23; Josephus Antiq. XV, 1, 1), Augustus jedoch 20 vor Chr. wieder einräumte. Paulus fand auf seiner Reise von Milet nach Jerusalem in Tyros schon Christen AG 21, 3-6. Ein Bischof von Tyros, Cassius, wird gegen Ende des 2. Jahrhunderls auf dem Konzil von Cäsarea erwähnt. Hieronymus nennt zu Et 26, 7 und 27, 2 Tyros noch die vornehmste und schönste, weitbin Handel treibende Stadt: Ph. s. Die Kreuzfahrer hatten sie von 1121-1291 inne. Eine ungenaue Kunde, daß die Gebeine des deutschen Kaisers Friedrichs I. Barbarossa nach seinem Tode am 10. Juni 1189 in den Wogen des Flusses Zelai durch seinen Sohn, den Herzog Friedrich von Schwaben, in Tyros bestattet worden seien, benutzte Professor Dr. J. R. Sepp in München, um für sich und den ihm beigegebenen Prof. Dr. H. Prinz aus Königsberg durch den Reichskanzler Fürst Bismarck die Erlaubnis zu Ausgrabungen zu erwirken. Sepp wählte die verschüttete Kirchenruine an dem Südrande der heutigen Stadt und traute über davon die „Gebeine“ Barbarossas nach dem schönsten Münster in Deutschland, den Kölner Dom, bringen zu können. Aber er fand nur Reste einer stattlichen Kirche aus dem Mittelalter in der er die mittelalterliche Maibedrale „zum heiligen Kreuz“ erkennen will, die an der Stelle der altdristlichen Basilika des Bischofs Paulinus (um 330) errichtet werden sei, während Prinz die Ruinen auf eine durch die Venezianer in ihrem Quartier erbau. Et. Mokuskrone deutet. Nach dem Abzuge der Kreuzfahrer 1291 besetzte der Sultan Melik el Ahdraf die Stadt und ließ ihre Festungswehr schleissen. Die Geschichte des heutigen Tyros beginnt erst mit dem Jahre 1766, als sich ein gewisser Hanzar, ein Schach der Metawiektie, unter dem Schuh Pahir el-Amr's mit seinen Leuten in den Trummern niederließ und sie wieder aufbaute. Nach der Zerstörung durch das Erdbeben von 1857 trug Abram Baiba für die Erneuerung der Bauten Sorge. Seit da hat in Tyros langsam bis zu einer bescheidenen Küstenstadt mit 6000 Einwohnern bauliches Leben, die teils Lateiner, teils orthodoxe und koptische Griechen sind.

Während die unmittelbare Umgebung von Tyros, soviel bisher bekannt geworden ist, mit durch Zelotenhäuser, Kultern und Wasserleitungen an die alten Ph. erinnert, sind uns im innern des Landes einige bemerkenswertere Denkmäler erhalten geblieben. Anderthalb Stunden südlich von Tyros erhebt sich neben dem kleinen Dorf hanawi auf einer massiven Basis ein mächtiger Sarkophag, der einen unregelmäßig pyramidal geformten Deckel von 1,50 m Starke zu 3,50 m Länge trägt. Das Ganze ist etwa 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> m hoch. Unter dem Deckel ist eine gewölbte Kammer, die G. Menan untersucht hat, ohne jedoch irgendein Graben des Alters oder der Bestimmung des Bauwerks zu entdecken. Es liegt im Munde des Tales den Namen kabr hairan, aus dem durch den englischen Entdecker Menan 1833 und andere habr kiram, d. i. Grab des Hiram des bekannten Königs von Tyros, i. u. Z. 299, 31 gemacht worden ist. Daß das Denkmal älter ist als die Romanerzeit, leidet keinen Zweifel. Auf halbem Wege zwischen dem kabr hairan und dem Christendorfe kana, das schon Bd VI, 339, 48 erwähnt ist, finden sich oberhalb des wadi el-Akkab an den Felswänden rohe Skulpturen in mehr archaischem als in griech. Stilemad, die vielleicht von den ehemals in den nahen Steinbrüchen beschafften Steinen herabstammen. Südlich von dem Dorfe kana hat man in den oberen Anhöhen des wadi el-Asehur eine ursprünglich sehr ausgeführte, jetzt

aber ziemlich verwitterte Bildhauerarbeit entdeckt, eine Gruppe von fünf Figuren, deren mittlere von den übrigen Opfergaben zu empfangen scheint, darüber die geflügelte Sonnen Scheibe mit den Urausichslangen, das bekannte ägyptische Symbol.

Die Küste nördlich von Tyrus ist von ablicher Beschaffenheit wie in der südlichen Nähe der Stadt: am Meere Sand, dann ebener Boden mit Resten aus dem Altertum 1—2 km landeinwärts, dann die untersten Stufen des Hochlandes von Galiläa (Bd XIV, 570 f.), die ebenfalls häufig noch Grabkammern und andere Bearbeitungen des Felsens aufweisen. Nicht ganz zwei Stunden nördlich von Tyrus trifft man auf die Mündung des nahr el-kasimije, der in einem nicht breiten, aber ziemlich tiefen und stark gewundenen Bett die Wasser der südlichen biskā zwischen Libanon und Hermon dem Mittelmeer zuführt (vgl. den Ari. Libanon Bd XI, 133, 22; 134, 17). Der ebene Streifen an der Küste wird nach Norden zu etwas schmäler; die unteren Stufen der Berge sind außerordentlich reich an Grabkammern verschiedener Zeiten und Formen, an ihrem Fuße finden sich Spuren der alten Römerstraße, auf der man nach dem Itinerarium Antonini Aug. in 24 röm. Meilen (= 36 km) von Tyrus aus Sidon erreichte, und Reste von alten Mosaikböden, die einst den zahlreichen Landhäusern dieser Gegend zur Zierde gedient haben. Nördlich von dem wādi abū'l-aswād trägt eine Trümmerstätte den Namen 'adlūn, den man durch den lateinischen Ausdruck (mutatio) ad nonum (lapidem) — freilich im Widerspruch mit den Maßen des Weges zwischen Sidon und Tyrus — hat erklären wollen (vgl. Guérin, Galilée II, 172 ff.). Wahrscheinlich hat hier das von Strabo erwähnte Städtchen Ḫerinit hō polis, eine Kolonie der Sidonier, gelegen. Ein Stunde weiter nach Norden trägt ein Vorgebirge und ein Dorf den Namen sarafand; das ist das Zarpath (hebr. sār-fāt), wo Elias bei einer armen Witwe sich aufhielt 1 Kg 17, 9 f. (oder Sarepta Le 4, 26), das Ob 20 als künftiger Grenzort Israels bezeichnet wird. Der alte Ort lag am Vorgebirge und dicht am Meere, wie noch heute Ruinen und ein in den Felsen gehauenes kleines Hafenbassin beweisen. Später hat man den Ort an einer mehr nördlich und landeinwärts gelegenen Stelle aufgebaut; die Kreuzfahrer machten ihn zu einem Bischofssitz, und ein weili el-chidr (= St. Georg = Elias) bezeichnet dort heute den Wohnort des Propheten. Von sarafand an tritt die Küste in einem flachen Bogen nach Westen zurück. Die ersten größeren Klüff vom westlichen Abhang des Libanon öffnen sich in breiten, tiefen Einschnitten zu der Küstenebene, der nahr ez-zaherānī und der nahr senīk. Bei diesem beginnen die Gärten, die immer zahlreicher und schöner werden, je näher man der Stadt saidā, dem alten Sidon, kommt. Auch einige Fischerboote beleben den Strand.

Das heutige Sidon liegt auf einem flachen, etwa 2—300 m breiten Vorgebirge, dem nach Westen eine schmale, 600 m lange felsige Halbinsel vorgelagert ist. Ihre nördliche Hälfte und die angrenzenden, in nordöstlicher Richtung ziehenden Felsenrisse und Inseln umschließen den inneren Hafen, dessen Nordostecke durch ein kleines Fort, kal'at el-bahr, d. i. die Meerburg, bewacht wird. Es stammt sicher aus dem Mittelalter, wohl aus dem 13. Jahrhundert, ist mit einigen kleinen Kanonen armiert und macht, obwohl es schon im Verfall begriffen ist, zusammen mit der achibogigen Brücke, die zu dem südlich gegenüber liegenden Festlande führt, mitten in den brausenden Wogen einen kriegerischen, malerischen Eindruck. Neben den Rissen und Inseln sind die Reste von gemauerten Dämmen sichtbar, deren Steine ḫadr ed-Din zu Bauten in der Stadt hat verwenden lassen, so daß nun die Wellen mit dem, was sie mit sich zu führen pflegen, ungehindert in das alte Hafenbecken hineinschlüten. Östwärts daran schloß sich der äußere, offene Hafen, der im Sommer als Ankerplatz benutzt wurde. Daß Sidon einen südlichen (ägyptischen) Hafen gehabt habe, ist ein Irrtum, den Pietzschmann a. a. O. 54 ff. auf Grund einer Beschreibung des Achilles Tatius belegt hat. Hier kann man, wenigstens was die südphönizischen Städte anlangt, den Unterschied zwischen dem jetzigen und dem ehemaligen Zustande des Strandes am sichersten studieren, wenn man sich entweder auf einem Boot an die Inseln und Risse heranrudern läßt oder auch nur auf einem der einheimischen Küstendampfer mit geringem Tiefgang ganz nahe an ihnen vorbeifährt. Die Halbinsel weist noch verschiedene Spuren davon auf, daß sie einst den reichen Kaufherren von Sidon für ihre Zwecke gedient hat. Sie trägt die Reste alter Mauern, deren Steine sich freilich in der Farbe nicht im Geringsten mehr von dem Felsen unterscheiden, auf dem sie ruhen. Aus der Ferne betrachtet sehen sie selbst wie ein Stück gewachsenen Felsens aus, so täuschend, daß man zu der Annahme neigt, Wasser und Wetter habe im Laufe der Jahrhunderte das Gestein so zernagt, daß es jetzt wie künstlich geschichtet erscheine. Aber je weiter man sich umsieht, desto sicherer

zu diese Annahme als eine Täuschung. Auf einer vor dem Hafen im Norden stehenden Felsen, die jenem mit einem erhobten Leuchtfeuer versehen ist, lässt sich das Mauerwerk mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit erkennen. Ferner gibt es an der Felsen der Halbinsel zwei rechtzeitige Einmündungen in den Felsen, durch die künstliche Bassins hergestellt sind, die vermutlich dem sog. Leichterverkehr haben dienen sollen. Auch daraus würde zu schließen sein, daß Kaufleute und Warenträger einst hier gestanden haben. Abnödig ist es mit den Felsen, die Tyrus umgeben. An der Nordseite dieser Stadt, vor dem sidonischen Hafen, liegen drei Klippen, die noch Reste von Mauerwerk tragen. An der Nordwestecke liegt eine Anzahl größerer und kleinerer Säulen im Wasser, etwa 30–50 m außerhalb der mittelalterlichen Ringmauer; da sie schwerlich alle dorthin zusammengetragen oder abgekarrt werden sind, so ist anzunehmen, daß sie früher neben ihrem jetzigen Platz gehandelt haben, d. h. außerhalb der Ringmauer der Kreuzfahrer. Dadurch wird auch für Tyrus eine größere Ausdehnung nach der Seeseite zu sehr wahrscheinlich gemacht. Dass am Südrande alter Städteboden verloren gegangen zu sein scheint, wurde schon oben S. 281 f. gesagt. Abnödig ist auch auf den drei Felsschlitten, die vor ez-zib ö. o. S. 282, 30, ungefähr 1 km vom Strand entfernt, aus dem Meer aufragen, zu schauen; seitdem ich im Mai 1901 zwischen ihnen und dem Festlande hindurchgefahren bin, weissle ich nicht mehr daran, daß auch auf ihrem Rücken noch Reste von Mauerwerk vorhanden sind. Das alte Nebstbür wird, wie einst Arwad S. 293, 26, seine Unter- und Radplatze unter dem Schutz jener Klippen gebaut haben. Davon ist alles bis auf wenige Reste verschwunden!

Die Ausgrabungen Menans 1862 haben erwiesen, daß sich das ph. Sidon nach Osten hin um 700 m weiter als die heutige Stadt ausgedehnt hat. Darüber hinaus begann im Altertum die Gegend der Gärten und Gräber, leichter namenlich an den Abhängen des Libanongebirges, die ziemlich steil und hoch aus der Ebene ansteigen. Den Basaltbarocktag des Königs Eshmunazar (mit Inschrift) fand man 1855 unweit der mugharat abluu (sobele des Apollo?) 10 Minuten südöstlich von der Stadt. Die französische Expedition unter Menan bei verschiedenen Metropolen von der Höhe sejdet el-mamara im Südosten bis zu den Dörfern el-helalije und el-baramije im Nordosten festgestellt. Diese Unterruindungen der Franzosen veranlaßten die Einwohner von saidā in einem schwunghaften Betriebe der Schatzgräberei, durch die in erster Linie zahlreiche prächtige Altertumsmünzen zu Tage gefördert wurden, die jetzt ihren Platz in europäischen und amerikanischen Museen gefunden haben. Dann stieß man 1887 unterhalb des Dorfes el-helalije auf 17 prächtige phönizische und griechische Sarkophage, unter denen sich der des Königs Tabnit, des Vaters des Eshmunazar, und der angebliche Zar Alexander d. Gr. befanden, beide jetzt im Kaiserlichen Museum in Konstantinopel. Seit 1900 hat dieses Museum wieder bei Sidon graben lassen und u. a. am nahen el-awali einen Tempel des Eshmun ausgedeckt (vgl. Revue Biblique 1902, 190 ff.; 1903, 69 ff., 110 ff.; 1904, 220 ff., 247 ff.). Auch Wasserleitungen aus alter Zeit finden sich; selbst an den Quellen der Libanonsflüsse, z. B. des nahen ez-zaherani, hat man Kanäle in den Felsen gehauen, um ihr Wasser nach Sidon zu führen. Am AD ist von einem Groß-Sidon die Rede Jes 11, 5; 19, 28; dieser Ausdruck kommt auch auf dem sechsseitigen Thoneyslinder Taylors vor und hat dort neben sich „klein Sidon“; aber bisher weiß man nicht, wie diese Unterscheidung zu deuten ist.

Das alte Sidon, von dem nach dem Libanon nur wenig auf uns gekommen ist, besaß mit wechselnder Blüte (i. unter IV) bis zur Zerstörung durch Artaxerxes I. (518 v. Chr.) Auf dieses Ereignis bezieht sich wahrscheinlich die Klage Jes 23, 1–14, die durch P. L. 5 s. auf Tyrus gedeutet werden ist. Doch blieb Sidon nach Alexander und unter den Römern noch immer eine bedeutende Stadt, wie auch die Funde der neuern Zeit bewiesen haben. Pantus fand hier auf seiner Fahrt nach Rom schon Christen 406, 27, 3, und auf dem Konzil von Nicæa 325 tritt ein Bischof von Sidon auf. Doch verlor Sidon und mehr an Reichtum und Bedeutung; den Muslimen ergab sie sich 637/8 ebne Kicerit und zu der Zeit der Kreuzzüge ist sie wiederholt erobert und neu befestigt worden, zuletzt durch König IX. von Aranreich 1251. Nachdem sie 1260 von den Scharen der Mongolen verloren war, fiel sie 1291 in die Hände des Sultans Melik el-Ashraf, der die Besitzungen erste idle ließen ließ. Der Sultanfürst Faquir ed-Din half ihr im Anfang des 17. Jahrhunderts wieder empor; als Hafenstadt von Damaskus gelangte sie zu Reichtum. Auch Ibrahim Baïda von Aleppo förderte sie. 1840 wurde die kleine Hafenseitung von der verbündeten Flotte der europäischen Mächte beschossen. Die ältesten Gebäude der Stadt reichen nicht über die Zeit der Kreuzfahrer hinaus. Ziemlich an-

sehnlich ist der Turm der Zitadelle im Südosten der Stadt, kal'at el-mu'ezze genannt, hoch auf einem Schutthügel gelegen und daher ihr Wahrzeichen; in dem Schutt lagern Mengen von Purpurnussheln. Die Gärten sind in den letzten Jahrzehnten eine herrliche Zierde der Stadt geworden; sie haben fast eine Ausdehnung wie die von Jafa Bd XIV, 571, <sup>59</sup> und bringen reiche Erträge an Orangen, Zitronen, Mandeln und Alvirtoßen.

Die kleine Ebene um Sidon erstreckt sich nach Norden etwa bis zum naher el-'awali, von dessen Nordseite an, etwa <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunde von der Stadt, das Gebiet des Libanontiefs (s. Bd XI, 437, 14) die Küste in sich einschließt bis kurz vor tarabulus = Tripolis (s. u.), mit Ausnahme der Stadt beirut und ihrer nächsten Umgegend. Dieses Thal und die verhältnismäßig niedrigen Pässe in der Nähe seiner Anfänge bei el-bärük sind wohl schon im Altertum zu dem kurzen Wege von Sidon nach Damaskus benutzt worden. Der Fluß heißt bei den Römern *Vestrenus*, vermutlich nach einem Orte *Vestra* (bosrā), von dem sich jedoch sonst keine Spur gefunden hat. Die Küste wird nun wieder steiniger; für eine Ebene am Fuße der Berge, die allmählich steiler und höher sich erheben, bleibt kein Raum, oder der Boden ist, soweit er sich nicht hebt, mit hellbraunem Sande bedeckt, wie südlich von Beirut. Der südliche Teil Ph. mit seinen fruchtbaren Küstenebenen ist vorüber, der mittlere bietet der Ansiedlung weniger Vorteile und hat daher im Altertum nur Städte von geringerer Bedeutung getragen. Zwischen dem ras dschedra und dem räs ed-damür müssen die Orte *Platanos* (*Platana*) und *Porphyrion* gelegen haben, bei denen Antiochus d. Gr. den Feldherrn Ptolemäus IV. 20 Philopator, Nikolaos, im Jahre 218 vor Chr. besiegte (Polyb. V, 68 f.). Wir erkennen aus diesem Vorgange, daß auch damals diese unbequeme Küstenstraße von kriegsführenden Hæren benutzt wurde. Nördlich vom räs ed-damür mündet der naher ed-damür, der unter den Namen *Damuras*, *Demarus* oder *Tamyras* bei den Alten vorkommt. Bei dem chān el-chulde, der an die „*mutatio Heldua*“ des Pilgers von Bordeaux erz. 25 innert, liegen die Reste einer ausgedehnten Gräberstadt zu Tage. Ein weithin auffallender Punkt an der Küste ist das Vorgebirge von Beirut, räs beirut genannt (101 m). Es bietet von Norden her gesehen ein prächtiges Bild: an seinem Fuße die ausgedehnte, freundliche Stadt Beirut von modernem Aussehen; weiter nach Osten eine kleine gut bebauten Ebene (es-sāhil) an den Ufern des naher beirut, des Magoras der Alten, und 30 an der Küste, die von der Spitze des Vorgebirges an im Weiten ungefähr 10 km nach Osten zurücktritt und die Südseite der sog. Georgsbai bildet; als Hintergrund die steilen natürlichen Terrassen des Libanon, unten mit grünen Gärten, schmucken Landhäusern und kleinen Dörfern besetzt, höher hinauf noch einige Reste der einst so berühmten Wälder tragend, während der table scharfe Rücken in weißem Glanze, mag er heßheit sein oder nicht, weit aufs Meer hinaus den Schiffen entgegenleuchtet. So wichtig der Ort gegenwärtig ist, im ph. Altertum hat er keine Rolle gespielt. Der Name bedeutet wahrscheinlich Brunnen (vgl. Beeroth im AT Bd IX, 577, <sup>56</sup>) und findet sich schon in den Amarna-Briefen, die den Ort als Sitz des ägyptischen Basallentöngs Amunira bezeichnen und zum Gebiet der Giblitter, der Einwohner von Gebal (s. u.), rechnen. Die erste Blüte erlief die Stadt als römische Kolonie, *Colonia Julia Augusta Felix Berytus*; sie war berühmt durch ihre Rechtsschule und durch ihre Seidenweberei, bis sie durch das Erdbeben von 529 stark mitgenommen wurde. Die zweite Blüte beginnt mit dem Reich des klugen Drußenfürsten Faechr ed-Din (1595—1634), der hier hauptsächlich residierte. Seine Verbindungen mit den Venezianern und Medicern haben den Handel der Stadt mit Europa zum Schaden von Tripolis und Sidon, und die Folge davon ist gewesen, daß Beirut heute der Mittelpunkt des Handels und Verkehrs an der gesamten syrischen Küste geworden ist, besonders seitdem es mit Damaskus anfangs durch die französische Post, 1893 durch eine Eisenbahn verbunden wurde. Es darf aber auch als der Mittelpunkt der unter dem Einfluß des Christentums stehenden Bildung in Syrien bezeichnet werden. Die amerikanischen Presbyterianer legten 1823 den Grund zu ihren hervorragenden Anstalten, die außer verschiedenen Jugendschulen in dem sog. „College“ ein theologisches Seminar, eine Präparandieranstalt, ein astronomisches Observatorium, eine medizinische Fakultät und eine Druckerei umfassen. Die St. Josephsuniversität der Jesuiten ist mit einer theologischen, medizinischen und orientalistischen Fakultät ausgestattet und besitzt eine Druckerei, aus der schon bedeutende, namentlich arabische Werke hervorgegangen sind. Der deutsche Protestantismus ist durch das preußische Johanniterhospiz, durch das Waisenhaus und Pensionat der Kaiserwerther Diaconinen und durch eine Irrenanstalt vertreten. Die britisch-syrische Mission unterhält eine Reihe von guten Schulen, die schottische Mission arbeitet hauptsächlich für die Juden, Muslime und Drußen. Ver-

Armenische Männer und Frauenorden sind für die Erziehung der Einwohneren  
und für den Unterricht der Jugend zu gründen. Beirut ist Sitz eines türkischen  
Kreises und zählt etwa 120000 Einwohner.

Ungefähr 1 km östlich von Beirut geht die Küstenlinie wieder in ihre südnördliche  
Richtung über und führt uns bald an die Mündung des nahr el-kelb, des Hundes-  
flusses, der bei den Griechen und Römern Eros (Lyceus) hieß, d. i. Wolfsfluss, und in  
einer engen Schlucht von dem dscheheb sannin (Bd XI, 133, 38, 58) herabkommt.  
Das Gebirge tritt unmittelbar bis an das Meer vor, ist aber dennoch seit den ältesten Zeiten von  
der Küstenlinie überschritten worden, freilich in wechselnden Bahnen, die uns die technischen  
Zerüttungen in der Überwindung von natürlichen Hindernissen sehr lehrreich vor die Augen  
führen. Die jetzige Verbindung von Beirut nach dem Norden, Straße und Eisenbahn,  
balt sich am Abhang des Vorgebirges dem Meerespiegel am nächsten. Dann folgt  
etwa 50 m über dem Meere die Römerstraße, die nach einer in der Nähe des Flusses in die  
Wand eingemeißelten ist. Inschrift der Kaiser M. Aurelius Antoninus um 176—180  
nach Chr. hat berichten lassen. Noch höher finden sich drei ägyptische und sechs assyrische  
Inschriften oder Reliefs; sie bezwegen uns, daß die auf ihnen genannten Herrscher,  
darunter Ramses II. um 1300, Tiglatpileser I. um 1140, Salmanassar II. um 850,  
Schaubur 702 und Assarhaddon 670, ihre Heere auf einem viel steileren, aber leichter  
zugänglichen Wege über dieses Vorgebirge geführt haben. Welche Siegreichen Fürsten  
und Heerführer, welche zahlreichen Kriegsscharen sind über diesen schmalen Pfad gezogen!  
Alexander d. Gr., die Legionen der Römer, die todesmutigen Scharen der Kreuzfahrer und  
der Muslimen — sie alle haben schon verwundert zu den ihnen unverständlichen Denk-  
malen der Ägypter und der Assyrier emporgeschaut. Die letzten sind die Soldaten der  
französischen Expedition vom Jahre 1860; auch sie haben eine ehele Tafel mit Inschrift  
zum Gedächtnis ihrer Anwesenheit hinterlassen. An dem Felsenabhang des nördlichen  
Flussufers wurden durch Arbeiter 1878 Schriftzeichen entdeckt, die Dr. M. Hartmann,  
damals Kancler des deutschen Consulats, als assyrisch-babylonische Keilschrift feststellte.  
Die Inschrift ist stark verwittert und schwer lesbar; doch hat man den Namen Nebu-  
kadnezars II. von Babylonien erkannt. Die Eisenbahn führt neben der Straße bis zur  
malerischen Bucht von dschunije, bis zu dem Orte ma'amiltön. Von hier ab zieht  
sich wieder allein die alte Straße an der Küste hin. Sie ist an dem Nordende der  
Bucht in das Geheim des vorstehenden Gebirges eingebauen, zuletzt von den Römern,  
die auch zur Festigung gesorgt haben. Bei Trabu heißt daher diese Stelle zlūaz,  
d. h. Treppen; in ihrer Nähe nennt er den Ort Palaiobiblos, der wohl etwas süd-  
licher liegt.

Anderthalb Stunden nördlicher liegt der nahr ibrahim, aus enger und wilder  
Schlucht herauströmend, in das Meer; er ist der Adonisfluss der Griechen und  
Römer, der mit dem Mythenkreise der Aphrodite in eigentümlicher Weise verknüpft war.  
Altägyptisch im Herbit, so erzählte man, wenn das Wasser des hl. Flusses sich blutrot  
färbt, erschallt in dem nahen Ryblos (oder Gebal) die Totenlage um das Verschwinden  
des schönen Gottes, des „Herrn“ iub. Adon, danach griech. Adonis; ein wilder Eber hat  
ihm auf der Jagd getötet, sein Blut hat sich mit dem klaren Wasser der Quelle ver-  
mischt, daher sind die Wellen des Flusses blutrot geworden; Frauen und Jungfrauen  
halten nun, gleichsam in den Aufstapljen der betumerten Göttin, den Geliebten; sie  
halten ihm volkiges Bild in den sog. Adenisgarten versteckt, in thönernen, mit Erde an-  
füllten Gefäßen, die mit allerlei räuch ausprühenden Samencien besetzt und den Strahlen  
der heiligen Sonne vor den Türen der Häuser ausgelegt wurden; sobald sie nun unter  
diesen Zinnbildern der Verganglichkeit, den schnell grün gewordenen und schnell ver-  
brannten Blumen, das Bild des Gottes gefunden haben, beginnen sie die siebenstägige  
Trauer und Totallage mit Tänzen und Gesangen; aber am achten Tage erschallt der  
Auf „Adonis lebt“, er verwandelt die Trauer und Entzähmtheit der Frauen in die  
zugelöste Freude; sie wollen nun dieonne der Göttin darstellen, mit der sie an der  
Quelle des Flusses zum erstenmal in die Arme des Gottes gesunken war. Das ist ungefähr die Behauptung, die der Mythos bei späteren Schriftstellern der griechisch-römischen Zeit  
angenommen hat; von seinem eigentlichen Sinn soll später die Rede sein (s. S. 298, 30).  
Die Göttin, bei der Ub die Asiatin, hatte ihren berühmten Tempel neben der wasserreichen  
Quelle des Flusses, die unter einer steilen und hohen Wand des dscheheb el-munē-  
tira (Bd XI, 133, 58) aus einer Höhle herwürdigte. Rauchend springt das Wasser,  
mit andern Bäben vermischt, die Stufen der Kalksteinsschichten in das grünbewachsene

Thal hinab. Der Höhle gegenüber haben sich auf einer Felssplatte noch Reste eines Tempels erhalten, der 30 m lang und 15 m breit war. Vermutlich fällt er mit dem Tempel der Venus von Afkā (Aphek) zusammen, den Konstantin d. Gr. im 1. Jahrhundert zerstören ließ; das heutige Dorf afkā liegt nur 15 Minuten höher als die Quelle. Renan hat in der Nähe des Dorfes el-ghine an der Südfalte des Flusses 5 Skulpturen gefunden, die den Tod des Adonis durch einen Eber und die weinende Göttin darstellen (Mission de Phénicie 292 ff., Pl. XXXVIII). Auch in dem Glauben des Volks spielt die „große Frau“ — das ist die „Herrin“ Astarte — noch eine große Rolle. Die Adonisröschen blühen jahraus jahrein im Thale, und von Zeit zu Zeit färben sich die Wasser der Quelle von afkā noch immer blutrot, besonders im Herbst und im Frühling, so oft starke Regengüsse oder Schneewässer den roten Sandstein im Bett des Flusses auswühlen und infolgedessen durch seine eisenhaltigen Bestandteile rot gefärbt werden, eine Erscheinung, die man auch in dem nahen nahr fedär wahrgenommen hat.

Der Mittelpunkt des Adonisfultus, die Stadt Byblos bei den Griechen oder Gebal bei den Ph., liegt 1½ Stunden nordwärts von der Mündung des nahr ibrāhīm, 15 heute dschebeil mit vielleicht 1000 Einwohnern. Die Stadt hatte für den Handel keine Bedeutung — die größte Breite des Hafens beträgt nur 160 m —, um so mehr für den Kultus, wie schon in dem Art. Gebal Bd VI, 385 f. gesagt worden ist. Über einige neuere Funde dort s. Rev. Bibl. 1903, 404 ff. Der meist felsige Küstenweg führt dann zu dem Städtchen batrūn, das dem alten Botrys entspricht. Neuerdings ist 20 die Meinung ausgesprochen worden, daß die Stadt sumur, die nach den Amarna-Briefen der Amurrifürst Aziru auf seinem Zuge von Arka gegen Gebal bedroht, an der Stelle von batrūn gelegen habe, da dieser Punkt den Weg um den rās schakkā beherrschte (doch vgl. u.). Nördlich vom nahr ed-dschōz nämlich erhebt sich ein breites Vorgebirge bis zu 200 m, das von der alten Straße unter Benutzung kleiner Thäler 25 durch eine Biegung landeinwärts umgangen wird. Es heißt heute rās schakkā nach einem nahe gelegenen Orte schakkā (Robinson, Pal. III, 954) die Griechen nannten es Θεοῦ πόστοπον, das allem Anschein nach die Übersetzung eines ph. 𐎢𐎰𐎣 or 𐎢𐎰𐎣 (vgl. Gen 32, 31; 1 Kg 12, 25) ist. Man hat versucht, in den Linien des Berges eine Ähnlichkeit mit einem menschlichen Gesicht herauszufinden; aber wahrscheinlich hatte der 30 Ort als berühmte Kultustätte den Namen „Mutiz Gottes“; daß er das gewesen ist, darauf weist noch heute hin die große Zahl der griechischen Klöster, die auf ihm erbaut sind.

Mit diesem Vorgebirge schließt das mittlere Ph. ab. Der Weg an der Küste führt noch über einige kleinere Vorgebirge, wie enfe („Nase“, hebr. ܵܶ) und rās en-natür, neben denen die Orte Trieres und Calamos (heute kalamūn) lagen, dann aber in die Ebene von Tripolis, die sich an der Mündung des nahr abu 'ali oder des nahr kadīschā ausbreitet, der aus der Gegend des alten Cedernhains bei bseherre herabkommt (vgl. Bd XI, 434, 10). Wir verlassen damit zugleich den Libanonbezirk (s. o. S. 289, 7) und betreten wieder solche Syriens, die von türkischen Beamten ver- 35 walten werden. Die jetzige Stadt zerfällt in zwei Teile, in die Hafenstadt el-mīnā, die an dem Nordrande eines niedrigen, jedoch felsigen Vorgebirges liegt, von einem Kranz kleiner Inseln umgeben, die den flachen Hafen einschließen, und in die eigentliche Stadt, die bei den Einwohnern tarābulus heißt. Diese liegt an beiden Ufern des nahr abu 'ali, 2 km landeinwärts von der Mündung und 3—4 km von der Hafenstadt entfernt, 40 mit der sie jetzt durch eine Pferdebahn verbunden ist, zu den Füßen einer Burg, die der Graf Raimund von St. Giles 1104 auf einen Vorsprung des Gebirges (Mons pellegrinus) bei der Belagerung der alten Stadt erbaut hat. Diese jetzige Stadt verdankt ihre Entstehung erst den Muslimen, die die frühere, am Meer gelegene Stadt unter dem Sultan Kilāwün 1289 eroberten und zerstörten. Die Stadt der Ph. und der Kreuzfahrer 45 hat ohne Zweifel am Meere gelegen, etwa an der Stelle des heutigen el-mīnā, wird jedoch größer gewesen sein. Sie soll nämlich drei verschiedene Quartiere umfaßt haben, in denen die Tyrier, Sidonier und Aradier getrennt für sich wohnten. In der Persezeit pflegten die drei Mutterstädte nach Tripolis Vertreter zu senden, die den Auftrag hatten, gemeinsame Angelegenheiten zu beraten und Streitigkeiten zu schlichten. Dadurch erlangte 50 die Stadt ein hohes Ansehen. Vor dieser Zeit wird sie nicht erwähnt, wir kennen auch ihren ph. Namen nicht (doch vgl. Delitzsch, Parab. 283). Da in dem chronologischen Kanon des Eusebius (ed. Schöne II, 80) die Besiedelung der „Insel Ar(a)dos“ auf das Jahr 761 vor Chr. angelegt wird, so schließt man daraus, daß Tripolis später, bald nachher entstanden sei. Pietschmann a. a. O. 11 f. hat die Unsicherheit dieser Annahme 55 19\*

an Tarent und gewinnt aus den alten Nachrichten nur das Ergebnis, daß Tripolis, die einzige Stadt am unteren Libanon, sicherlich aus früher Zeit stamme. Einige Felsengräber der Kouriste in el-mina sind die einzigen Reste aus dem Altertum.

Da die Höhenrupe des Libanon in der Gegend des ras schakku nach Osten abschwenkt (vgl. Bd XI, 131, 10), so tritt auch die Küstenslinie bei tarabulus in einem nach Bogen bedeutend nach Westen zurück. Diese Einbuchtung hat nach dem nördlichen Ausläufer des Libanon, dem dschebel 'akkar (Bd XI, 133, 10), und seinem Hauptorte den Namen dschum 'akkar, d. h. Buche von 'akkar. Das Gebirge ist bedeutend niedriger und breiter als der mächtige Gebirgswall des eigentlichen Libanon, daher hat die Küste hier auch einen milderen Charakter. Das ist namentlich da der nahr el-kebir, der Eleutheros der Griechen (danach bisweilen noch jetzt nahr lesterā genannt), aus dem Zentrum des Landes in einem offenen Thal den Weg nach der Küste genommen hat. Die Ebene an seiner Mündung ist ziemlich ausgedehnt; durch sie führt stets wie heute die Straße in das Tal des Crontes, zu den Städten Emesa (homs) und Hamath; sie war zuweilen eine wichtige Landesgrenze, der Zugang nach Hamath (vgl. Bd XIV, 559, 56). Zwischen Tripolis und dem nahr el-kebir haben einige alte Städte gelegen: am Südufer des nahr el-barid (Brutus bei dem Pilger von Bordeaux ed. Geyer p. 18) Tarbetia, arabisch artusija (ʒɒpɒ III, 217) oder artūsi, ferner an der Nordseite des nahr 'arka etwas landeinwärts Arka oder Arkē (Jos. Ant. I, 6, 2), als römische Siedlung Caesarea Libani, der Geburtsort des Kaisers Alexander Severus, heute noch tell 'arka (Kleinonen, R. Bibl. Vorlesungen 755). Auf diesen Ort bezieht man auch die Gruppe der Kanaanäer, die in der Völkerkarte Arteria (Ἄρτερια, LXX Αρούραῖος) genannt wird. Der deutsche Reisende Bernhard von Breidenbach berührte 1483 kaum <sup>1</sup> Meile, d. i. 5 km, nördlich vom nahr 'arka, mitin südlich vom heutigen nahr 'akkār einen kleinen Syn. Damit hat man die Angabe des Hieronymus in seinen Quaestiones in Genes. zu 10, 17 verglichen, daß nicht weit vom Libanon eine Ortslage noch den Namen der Stadt Simi erhalten habe. Die Simiter sind allerdings nach dem Zusammenhang der Stelle im nordischen Ph. zu suchen, und die Gelehrten nennen einen Ort Stānu (Arvdr. Telizich, Parad. 282) neben Simira (s. unten) und 'Arkā (vgl. auch das Cirrā des Strabo XVI, 755). Am Norden des nahr el-kebir steigt der dschebel el-ansārije auf, der mons Bargylus der Lateiner, heute benannt nach der eigentümlichen, zu den Schiiten gehörigen Zelte der Nasairier, die hauptsächlich auf diesem Gebirge, aber auch nordwärts bis in die Abhänge des Taurus hinein wohnen. Der Rücken des Gebirges erhebt sich bedenklich bis zu 12000 m, ist also um 2000 m niedriger als der Libanon, ebenfalls breiter nach Osten hin, wo es zum Crontes abfällt. Als seine Nordgrenze darf der andere, bei el-ladikije ins Meer gebende nahr el-kebir angesehen werden. Die Küstenslandschaft ist im allgemeinen freundlicher und milder, als im mittleren und südlichen Ph., auch ärmer, da die Menge des jährlichen Niederschlags nach Norden hin zunimmt. Die Zahl der ph. Städte, die wir aus dieser Gegend kennen, ist daher auch auffallend groß. Die wichtigste ist Simyra oder Simyros (Ptolem. V, 15, 1; Plin. V, 17), auf den ägyptischen Anschriften samar, in den Amarna-Briefen sumur (v. i. Z. 291, 21), auf den assyrischen Anschriften simirra, wohl identisch mit dem Dorfe sumra, das wie Arka landeinwärts in der Ebene zwischen dem nahr el-kebir und dem nahr el-abrasch gelegen ist. Nach zwei bis drei Stunden befinden wir uns in der Gegend der alten Aradien und stoßen auf den nahr el-kible und den nahr amrit auf eine große Anzahl von Gräbern, Tumuli und Gremiabern, die entweder ganz in den Felsen gebauten oder aus großen Blöcken errichtet werden sind. Es sind die Reste der Stadt Marat, griechisch Marathos, die von den Aradien gegründet werden soll. Jedoch sind in der Völkerkarte Arka (oder Erc, Sim, Arvad und Zamar oder Simir) offenbar als selbstständige Größen nebenanander genannt. Zu Aleranders des Großen Zeit war Marathos groß und reich, stand damals allerdings schon unter den Aradien. Seine Blütezeit wurde demnach wahrscheinlich in diejen. der Kaiserzeit fallen. Es scheint in den Kämpfen am Ende des Seleukidenreichs zerstört worden zu sein. Ein bemerkenswertes Grabmal ist der burdsch el-bezzak, „der Schneelenturm“, südlich von dem nahr el-kible, ein vierseitiges Mauerwerk von 11 m Höhe, aus mit bebaueten ansehnlichen Blöcken zusammengesetzt, das zwei Gemächer übereinander umschließt, in die die Leichen durch zwei schmale Einlässe hineingeschoben werden konnten; wohl als funftlicher Ersatz eines Felsengrabes gedacht. Den Abschluß hat vermutlich ein pyramidalartiger Aufbau gebildet, der jetzt zerstört ist. Nördlich vom nahr el-kible, vorne da sog. Schlangenquelle (ain el-hajat), stehen etwas erhöht die merkwürdigen „Zimelen“, arab. el-maghazil, ebenfalls Grabdenkmäler, die jedoch ihre

Leichenkammern neben sich haben. Auf einem breiten Piedestal erheben sich monolithische Blöcke oder Cylinder (2—4 m hoch), die von pyramidenförmigen oder oben gerundeten Blöcken gekrönt sind. Nördlich von diesen Grabmälern steht ein aus dem Felsen gehauenes Haus, dessen Front 30 m lang, dessen Wände ungefähr 6 m hoch und 80 cm dick sind. Das Innere hat drei Gemächer, deren Wände ebenfalls aus dem anstegenden Felsen aussparst sind. Nur an der Nord- und Südseite des Hauses hat man mit Bausteinen nachgeholfen. Südlich vom nah amrit befindet sich ein großer in den Felsen gehauener Hof, in dessen Mitte ein gewaltiger Brunnen ausgespart ist, 3 m hoch und 5,50 m im Gewielt, der eine gedeckte, nach Norden offene Cella trägt. Die Araber nennen ihn el-mābad, den Kultusort; sie haben die Bezeichnung des Hofes zu einem Heiligtum richtig geahnt. An dem Nordufer des kleinen Flusses sind Reste von ähnlichen Heiligtümern, sowie eine Arena von 125 m Länge und 30 m Breite, teils in den Felsen gehauen, teils aus Quadern aufgebaut, nach Osten durch ein Amphitheater abgeschlossen.

Eine Stunde nördlicher liegt am Strandе tartūs, Tortosa des Mittelalters, Antaradus des Altertums. Zwischen amrit und tartūs hat nach Strabo die ph. Stadt Enydra (Enhydra) gelegen, von der bis jetzt keine Spuren gefunden worden sind. Antaradus wird erst von Ptolemäus im zweiten Jahrhundert nach Chr. erwähnt und kommt daher für die Ph. nicht in Betracht. Der Mittelpunkt der Ph. an diesem Teile der Küste war wieder eine Inselstadt, nämlich Aradus, hebr. Arvad (G 27, 8, 11, in den Amarna-Briefen Arwada über die ägyptische Form vgl. W. Max Müller a. a. S. 186), heute ru'ād oder arwād. Sie liegt der Küste zwischen amrit und tartūs in einer Entfernung von 3 km gegenüber und wird von dem letzteren Orte aus durch Ruderboot in einer kleinen Stunde erreicht. Sie besteht aus einem Felsen von unregelmäßiger Form, der etwa 800 m lang und 500 m breit ist. Die Ph. haben die Rante des Felsens senkrecht behauen und auf ihnen Mauern aus mächtigen Quadern gefügt. Sie umzog einst die ganze Insel, mit Ausnahme der Ostseite, auf der der kleine Hafen sich ausdehnt. Im Westen steht noch ein Stück, das 9—12 m hoch ist und Blöcke von 3 m Höhe und 4—5 m Länge enthält. Sonst ist von den alten Häusern, die nach Strabos Angabe viele Stockwerke hoch waren, nichts mehr übrig geblieben. Die Bausteine sind wahrscheinlich nach anderen Orten verschifft und dort wieder verwertet worden. Nur Eisternen und Felsengemächer finden sich zahlreich im Boden, auch einige Stücke von Granitsäulen liegen in der Nähe des Ufers. Auf dem höchsten Punkte der Insel steht ein Schloß aus saracénischer Zeit; die jetzigen Bewohner von ru'ād, etwa 2—3000, stehen in dem Hause, tüchtige Schiffer zu sein (G 27, 8), und treiben Schwammfischerei. Arvad wird schon um 1500 bei den ägyptischen Kriegszügen als eine Stadt des ph. Landes erwähnt (W. Max Müller 180); Thiglathpileser I. befährt mit arwadiischen Schiffen das große Meer. Später wird Arvad wiederholt in den assyrischen Inschriften als ein Ort „mittens im Meer“ erwähnt. Seine Bewohner waren daher, ähnlich wie die des alten Tyrus, in vielen Dingen vom Festlande abhängig, z. B. in frischem Wasser, das sich die reichen Leute jetzt täglich in Krügen vom Festlande zuführen lassen, in Holz und Lebensmitteln. Strabo (XVI, 754) u. a. erzählen, daß sie das Wasser einer süßen Quelle im Meer zwischen ihrer Insel und dem Festlande durch einen aus Blei verfestigten Mantel, der, über die Quelle gespannt, als Heber diente, und durch einen ledernen Schlauch aus der Tiefe des Meeres zu schöpfen verstanden. Das ist dasselbe Verfahren, das für die Fassung der Quellen bei Tyros nach S. 283, 2 angewendet wurde. Heute gibt es solche submarine Quellen in der Nähe von Tortosa und nordwärts. Der nächste Hafen am Festlande von Arvad aus war Karne oder Karnos, heute karnūn, eine Stunde nördlich von tartūs, wo noch Reste von alten Befestigungen vorhanden sind. Andere zu Arvad gerechnete Hafenstädte des nördlichen Ph. sind Balanias oder auch Leukas (Rev. Bibl. 1901, 572 ff.), im Mittelalter ein Sitz der Johanniterritter namens Balania, heute bānijs, ferner Palos, heute belde, und Gabala, heute dscheble.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Bevölkerung dieses nördlichen Küstenstrichs eine geschlossene ph. war, oder daß darüber hinaus noch Ph. ihre eigentliche Heimat gehabt haben. Einige Hafenstädte auch des nördlichsten Syriens freilich werden ihnen zugeschrieben. Ob das für Laodicea, das Seleucus I. Nikator (312—282) seiner Mutter Laodice zu Ehren so genannt haben soll, zutrifft, ist schon oben S. 283, 1 besprochen worden. Heute heißt der Ort el-lādikije (lādikīje). An der Nordostseite des Vorgebirges rās ibn hanī lag ein Heraclia, dessen Name ph. annimiert, und betreffs der Stadt Rhōsus, heute arsuz, im Norden des promontorium rhosicum (ras el-chanzir), sowie über Myriandros (Myriandos) haben wir die ausdrückliche Angabe, daß sie in den Händen

z. L. gewesen sind. Dieser letztere Ort war der Vorgänger des heutigen Alexandrette zu Askendurum, hat aber vielleicht etwas südlicher gelegen (vgl. Ritter a. a. O. XVII, § 15 f.).

II. Name und Herkunft der Ph. Der Name Ph. geht auf die Griechen zurück, φοινίς, φοινίκη; so eben bei Homer (Od. 11, 288; 15, 119), auch bei Herod. I, 1 – 82. Dessen ist abgeleitet der Name des Landes Φοινίκη (Od. 4, 83; 14, 291; Herod. II, 11 ff.), Phoenice; die Form Phoenicia ist jünger. Welchen Sinn diese Benennung habe, ist vielsach erörtert worden. Der gelehrte Erzbischof Eustathius von Thessalonik im 12. Jahrhundert vertritt zu Dionys. Perieg. 912 die Meinung, daß φοινίς von φούρος φούρηγός herkomme, also den roten oder rötlich-braunen Menschen bedeute. Zu ihrer Bestätigung läßt sich anführen, daß der Wortsstamm von φούρος und φοινίς offenbar in Poenus „Punier“ wiederlebt, in einer Bezeichnung, die die italienischen Stämme vermutlich von den Griechen in Sizilien oder in Sizilien für die Bewohner Nordafrikas übernommen haben. Dadurch wird hauptsächlich die Deutung ausgeschlossen, die Meyers lebhaft vertreten hat, daß nämlich φοινίκη nicht von Φοῖνιξ, der Ph., sondern von φοῖνιξ, „die Dattelpalme“, herkomme und φοινίκη das „Land der Dattelpalme“ bedeute; aus dem Namen des Landes soll dann erst Φοῖνιξ als Name der Bewohner abgeleitet (!) sein. Diese Deutung hat durchschlagende sprachliche Bedenken gegen sich und gründet sich auf die irrtümliche Voraussetzung, daß Ph. das Land der Dattelpalme sei. In dem eigentlichen Ph. ist der Baum nur vereinzelt vertreten; einen kleinen Palmenhain gibt es bei Haifa, nördlich darüber hinaus habe ich einen solchen nicht gesehen. In Haifa werden die Datteln noch reif, aber sie sind für den Handel nicht gut genug. In den nördlicheren Küstenorten steht es mit den Datteln etwa wie mit dem Wein in Schlesien oder Preußen. Es ist also nicht gut denkbar, daß man das Land und die Bewohner nach einer Frucht benannt haben sollte, die dort gar nicht reif wird. Die Erklärung aus dem ägyptischen Feneku ist von W. Max Müller a. a. O. 208, 212 völlig widerlegt worden. überhaupt ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Ph. in ihrem frühesten Verkehr mit den Griechen ein ägyptisches Wort benutzt haben sollten, um über sich selbst Aussagen zu machen. Diese Erwägung trifft zum Teil auch die Verne, die C. Melville in seiner Geschichte der Kartbager I (1879), S. 5 f. und A. H. Zarée in The Ancient Empires of The East (1883), S. 106 zur Erklärung des Namens gemacht haben. Die Ägypter nennen um 1500 die ph. Rüste Zabi, Zabe, das Land mit den Städten von Arvad im Norden an bis in die Gegend von Akko im Süden; wie der Name zu deuten ist, bleibt dunkel (W. Max Müller a. a. O. 176 ff.). Zur die Babylonier gehört Ph. zu dem Lande Amurru; vgl. darüber den Art. Palästina Bd XIV, 561. Von Thiglath-Pileser III. an wird für Syrien und Palästina neben dem älteren Ausdruck auch „Land Hatti“ gebraucht, weil es als den Hatti oder den Hethitern entstehen angesehen wurde (vgl. den Art. Kanaan Bd IX, 737 f.). Ein besonderer Name für Ph. findet sich nicht.

Auf die Frage, wie die Ph. sich selbst genannt haben, geben späte griechische Schriftsteller, wie auch Philo von Byblos (um 100 nach Chr.) die Antwort: Kanaaniter. Die Belege dafür sind in dem Art. Kanaan Bd IX, 732 f. angeführt, wo auch der Sprachgebrauch der ägyptischen Inschriften und der Amarna-Briefe hinsichtlich dieses Landesnamens beprochen werden. Hier läßt sich hinzufügen der Verweis auf die oben S. 283, beprochenen Münze von Caedicea und auf die Angabe Augustins, daß sich noch zu seiner Zeit die Bauern in dem ehemaligen Gebiet von Karthago als Chanani, d. h. als Kanaaniter, bezeichnet hatten. In der Volltafel (s. d. Art.) wird Sidon, d. h. das Volk der Z. Ph., als der Erstgeborene Kanaans, als der mächtigste unter seinen Brütern bezeichnet (Gen. 10, 17). Aber damit haben wir nur die Aussage vor uns, daß die Ph. in dem Lande Kanaan geboren; ethnographische Bedeutung hat sie nicht. Wenn das AT an mehreren Stellen (s. Bd IX, 736, o.) den Ausdruck Kanaaniter in dem Sinne von Kaufmann, Krammer gebraucht, so enthält das gewiß eine Anspielung auf die Ph.; aber die Frage ihrer Abstammung wird damit nicht beruhrt. Wie einerseits der Sprachgebrauch der Volltafel, andererseits die Redeweise Homers vermuten lässt, haben sich die Ph. selbst in der Regel nach ihrer Vaterstadt benannt, also Sidonier, Tyrier, Aradian. Den Namen der angegebenen und madagischen Stadt, der am häufigsten genannt wurde, haben dann auswärtige Völker gewählt, um die Ph. überhaupt damit zu bezeichnen. Daher ist im AT der Name „Zidon“ und „Zidonier“, wenn nicht der Zusammenhang deutlich auf die Stadt Z. und ihre Bewohner hinweist, wie z. B. Gen 10, 19; Ri 1, 31; 2. Sa 21, 6; 1. Kg 17, 9 (vgl. Ec 1, 26); Jos 23, 2. 4. 12; Ez 28, 21 f., stets von Ph.

und den Ph. überhaupt zu verstehen Dt 13, 9; Jos 13, 1, 6; Mi 3, 3; 10, 12; 18, 7, 28; 1 Kg 5, 6 (20); 11, 33; 16, 31; Ez 32, 30; sidonisch 1 Kg 11, 1 bedeutet daher phönizisch. Das ist der Sprachgebrauch, den die Israeliten im Lande vorfanden und fortsetzen. Er hat zur notwendigen Voraussetzung, daß Sidon zur Zeit seiner Entstehung die angesehenste und mächtigste Stadt der Ph. gewesen ist. Wir finden ihn ebenso, wie oben gesagt, bei Homer, bei griechischen und selbst römischen Dichtern, die damit ohne Zweifel ein berühmtes Vorbild nachahmen wollen. In der Perserzeit geht dieser Sprachgebrauch allmählich verloren. Neh 13, 16 werden die ph. Händler in Jerusalem Tyrier genannt. Herodot gebraucht Ph. im allgemeinen, Sidonier sind ihm die Bewohner der Stadt Z., Tyrier die Bewohner der Stadt T. In jungen Stellen des AT, wie Joel 1, 1; Sach 9, 2 — vielleicht sind auch Jer 25, 22; 27, 3; 17, 1 so zu beurteilen — ferner 1 Maf 5, 15 und im NT Mc 3, 8; 7, 24, 31; Mt 11, 21 f.; 15, 21; Lk 6, 17; Ag 12, 20 tritt die formelleste Verbindung „Tyrus und Sidon“ auf, um die Ph. überhaupt zu bezeichnen; hier steht also Tyrus an erster Stelle.

Movers hat die Meinung vertreten, daß die Ph. in ihrem Gebiete von Anfang an heimisch gewesen wären. Er beruft sich darauf, daß nach angeblich ph. Überlieferungen die Ph. selbst so von sich gedacht hätten. Aber das Alter und die Zuverlässigkeit dieser Angaben sind sehr unsicher; sie würden außerdem nur beweisen, daß die Ph. in der hellenistischen Zeit und später diese Ansicht über ihre Vergangenheit gehabt haben. Sie erzählen davon, daß die Gottheiten der Städte, denen diese ihre Gründung zu danken hätten, an diesen Orten ursprünglich zu Hause seien, daß sie hier auf Erden gewandelt wären und die ersten Menschen, vor allen die Stammväter der Ph. geschaffen hätten. Diese Angaben zeugen gewiß von einem hohen Alter der ph. Niederlassungen, aber sie beweisen zunächst nur, daß sich die Ph. selbst einen Zeitraum, in dem diese noch nicht vorhanden waren, nicht mehr vorstellen konnten. Um über die Frage der Herkunft der Ph. einen sichereren Boden zu gewinnen, muß man sich daran erinnern, daß die Bewohner der ph. Küste von der älteren, vorisraelitischen Bevölkerung Kanaans nicht getrennt werden können. Was sie mit diesen fest verbindet, ist vor allem die Tatsache, daß ihre Sprache eine gemeinsame war. Wir kennen die ph. Sprache gegenwärtig aus den bekannt gewordenen Inschriften, aus den ph. Eigennamen, aus einzelnen Wörtern, die so Griechen und Römer gelegentlich anzuführen, und aus den Säulen, die Plautus in seiner Komödie Poenulus den Karthager Hanno sprechen läßt. Obgleich diese Mittel nicht genügen, zu einer wirklichen Kenntnis der ph. Sprache zu gelangen, so geben sie doch darüber volle Gewißheit, daß ihre Sprache mit der „Sprache Kanaans“ Jes 19, 18, d. i. mit der „hebräischen“, im wesentlichen zusammenfiel, sich von ihr etwa wie eine Mundart von der anderen unterschied (vgl. Bd IX, 734, 53). Damit ist für die geschichtlichen Zeiten sichergestellt, daß die Ph. mit den übrigen Bewohnern Kanaans sprachlich eine Einheit gebildet haben. Es ist darum freilich nicht notwendig, an eine gemeinsame Abstammung zu denken, da ein Teil ja eine Sprachenänderung vorgenommen haben könnte; aber diese Annahme liegt doch nahe, zumal wenn es an entgegenstehenden Bedenken fehlt. Man wird nun angeichts der natürlichen Beschaffenheit Kanaans den Zusammenhang zwischen den Bewohnern der Küste und denen des Binnenlandes nicht so aufzufassen dürfen, als ob die Bewohner der Küste von dort aus das Bergland Palästinas besetzt hätten. Das Beispiel der Philister darf man dafür nicht heranziehen; denn die Philister waren ein hervorragend kriegerisches Volk, und die Berge Palästinas, in die sie schließlich doch nicht eingedrangen, waren für sie das unmittelbare Hinterland; es bedarf keiner Ausführung, daß nach beiden Seiten hin die Sache für die Ph. anders lag. Dann wird man den umgekehrten Fall ins Auge fassen müssen: die Küste ist von dem südlichen Berglande aus besetzt worden. Das würde in der That der Richtung entsprechen, in der sich die Völker und Stämme des südlichen Syriens vorwiegend bewegt zu haben scheinen, der Richtung von Osten nach Westen, aus der Wüste nach dem Berglande und an die Küste hinab. Die andere Strömung von Norden nach Süden, die daneben sich geltend macht — ich denke an die Amoriter, an die Huräer und Drusen — tritt entschieden schwächer auf und kommt schon im nördlichen Palästina zum Stillstand; für sie ist das Gebirge Mittelsyriens von großer Bedeutung. Ob zwischen dessen Bewohnern und den Ph. an der Küste ein Zusammenhang bestanden hat und welcher Art er gewesen sei, liegt im Dunkeln. Da sich aber ein solcher zwischen den alten Bewohnern des südlichen Syriens und den Ph. herausgestellt hat, so ist anzunehmen, daß die ph. Küstenstädte von Süden her besiedelt worden sind und ihren Kreis mehr und mehr nach Norden hin ausgedehnt haben. Die Antwort auf die Frage, ob die Ph. in Syrien überhaupt einheimisch sind oder nicht, so

viel aber nicht zu trennen von der weiteren Frage, ob die vorisraelitische Bevölkerung vanaans als einheimisch zu betrachten ist oder nicht. Zunächst sind zwei Angaben aus dem Alterum zu berücksichtigen. Die eine findet sich Herod. I, 1; VII, 80 und lautet darin, daß die Ph. ebemals an dem Erythräischen Meer gewohnt hätten und von da aus über durch Syrien nach ihren jetzigen Besiedlungen gewandert wären. Die Bezeichnung der ehemaligen Heimat der Ph. ist freilich sehr ungenau; denn Herodot denkt sich das Erythräische Meer in einer Ausdehnung vom persischen Meerbusen bis zum Ästhus von Suez als parallel zum Mittelmere; aber man darf doch im allgemeinen an Arabien denken. Die andere steht bei Justin XVIII, 3, 25. und meldet (nach Pompejus Trogus), daß das Volk der Trierer von Ph. abstammt, die ursprünglich ad Syrium stagnum (so ist zu lesen) gewohnt, dann aber am Ende des Mittelmeeres die Stadt Sidon (= „Fisch“) gegründet hätten. Unter Syrium stagnum ist wohl sicher das Tote Meer zu verstehen und dann ein Zusammenhang dieser Erzählung mit der ursprünglich kanaanitischen Sage von dem Untergang Sodoms und Gomorrhas in der Weise anzunehmen, daß das gewaltige Gottesgericht den Anlaß zu einer Verstreitung und Wanderung der Völker gegeben habe (ähnlich wie Gen 11, 1 ff.; vgl. Gen 19, 31). Damit wäre dieser Teil der Mitteilung Justins als völlig fälschlich erkannt. Die Angabe Herodots scheint mehr wert zu sein; wenigstens läßt sie sich passend einfügen, wenn man die Frage der Herkunft der Ph. im Zusammenhange der Geschichte des vorderen Orients überhaupt betrachtet.

Das hat neuerdings H. Windler gethan und darüber die Vermutung ausgesprochen, daß die „phönizisch-kanaanäische“ Einwanderung die zweite sei, die aus Arabien nach den angrenzenden Kulturländern stattgefunden habe, ungefähr in der Zeit von 2800—1600 vor Chr. (Windler, Gesch. Israels I, 126—132).

Die Ph. als ein besonderes Volk zu betrachten, das von den übrigen Bewohnern in Kanaan nach Abstammung und Sprache zu unterscheiden sei, hat nach dem Obigen in den ethnographischen Verhältnissen keinen Grund. Wenn es dennoch in der Geschichte üblich geworden ist, von dem Volke der Ph. zu reden, so muß die Berechtigung dazu auf einem anderen Gebiete nachgewiesen werden. Von einer solchen läßt sich sprechen, wenn man die Art und Weise ins Auge faßt, wie die Ph. den anderen Völkern gegenübergetreten sind, und die Bedeutung, die sie dadurch für die Weltgeschichte erlangt haben. Die Ph. wurden in ihren Wohnsätzen, in denen sie auf der einen Seite das offene Meer, auf der anderen Seite das wenig zugängliche, schwer zu beberrschende Gebirge hatten, etwas anderes als Bauern und Viehzüchter, sie wurden Seefahrer und Handelsleute. Dadurch lockte sich auf der einen Seite ihr Zusammenhang mit den vorisraelitischen Bewohnern Kanaans, auf der anderen Seite verbanden sie die gleichen Zwecke des Handels zu einer neuen Interessengemeinschaft. In der Heimat haben sie es nicht zu einer einheitlichen Rechts- oder Volksgemeinschaft gebracht. Es hat dort stets eine Mehrzahl von Mittelpunkten gegeben, die größeren Städte mit ihrer näheren oder entfernteren Umgebung. Danach pflegten die Ph. sich selbst zu nennen, Sidonier, Aradier, Giblitter oder im Westen des Mittelmeeres Karibager, Kaditaner u. s. w. Es ist nicht richtig, in diesen Unterscheidungen besondere Stämme der Ph. zu erkennen, wie man auf Grund von Gen 10, 17; 1 Mq 5, 18 und Jos 13, 5 gewollt hat; die Namen bezeichnen sämtlich nur Bewohner verschiedener Städte. Aber draußen erschienen sie den Fremden als Leute von einem Schlag, als tüchtige Seefahrer, als hablante, gewissenlose Krämer. Durch ihren zarten Unternehmungsgeist und durch die Kunst der zeitlichen Verhältnisse haben sie in der That eine große Arbeit für die Geschichte der alten Welt geleistet: sie haben die Errungenschaften und die Schätze der beiden großen Kulturerde des vorderen Orients, Babyloniens und Agyptens, nach dem Abenlande gebracht und dadurch die spätere gemeinsame Kultur der Mittelmeervölker wesentlich gefordert. Unter diesem Gesichtspunkte darf man von einem Volke der Ph. und von seiner weltgeschichtlichen Bedeutung reden.

III. Religion der Ph. Gerade für die Fragen der Religion und des Kultus macht sich die Dürftigkeit unserer Nachrichten über die Ph. sehr fühlbar. Die Inschriften bieten fast nur Götternamen, deren Aussprache nicht selten unsicher bleibt, und manche formelle Wiedergaben, deren Sinn unklar ist. Dazu stammen die Inschriften aus der späteren Zeit der Ph., die Münzen vollen, wie schon äußerlich ihr griechischer Typus erkennen läßt. Nun haben wir freilich ein Werk, das die Theogonie und Kosmogonie der Ph. abschöpflich behandelt, nämlich die „phönizische Geschichte“ des angeblich im 13. Jahrhundert v. Chr. schreibenden Beirutiers Zabduniathron, die Philo Herennius von Byblos im 2. Jahrhundert n. Chr. aus der Verborgtheit hervorgezogen haben will, in Wahrheit aber selbst unter Benutzung einheimischer Sitten und mit eigenen Zuthaten an-

gesertigt hat (ed. C. Müller in *Fragm. histor. Gr.* III, 1819). Daß dieses im Dienste des Euhemerismus geschriebene Werk für die alten Zeiten gar nicht oder doch nur mit großer Vorsicht benutzt werden kann, liegt auf der Hand.

Merkwürdig ist, daß bei einem durch seine Seefahrten bekannten gewordenen Volke der Kultus der Meergottheiten nicht schärfer hervortritt. Seit der Diadochenzeit haben wir eine Anzahl von Münzen, die in griechischer Weise eine Gottheit des Meeres abbilden, Hesychius erwähnt einen θαλάσσιον Ζεύς, und für Beirut werden die acht „Kabiren“ (die Großen, die Mächtigen) als Erfinder und Beschützer der Schifffahrt erwähnt. Es ist wahrscheinlich, daß mit den Zwerggestalten dieser Gottheiten die Patäen des Herodot III, 37 zusammenhängen (vgl. Bd XVII, 570, 22). In den Namen der 10 Götter, die bisher bekannt geworden sind, läßt sich eine Beziehung zu Handel und Seefahrt nicht bemerken. Diese Eigentümlichkeit ist wohl so zu verstehen, daß die Ph. ihre Gottesvorstellungen nicht erst am Mittelmeer und als Seefahrer, sondern ursprünglich in einer anderen Gegend und als Viehzüchter oder Bauern ausgebildet haben, wie die übrigen ihnen verwandten Kanaaniter; sie würde demnach die oben S. 295, 15 15 ausgesprochene Annahme bestätigen, daß die Ph. in ihre Wohnstätten am Meer eingewandert sind.

Die Gottheiten der Ph. sind zunächst Gotttheiten des Ortes, der als ihr Eigentum gilt, den sie beschützen, den sie nach der späteren Myth. häufig auch begründet haben. Neben den Göttern der Städte finden wir Götter der Berge. Als „Besitzer“ dieser 20 Stätten heißen sie ba'al, als „Gebieter“ adōn, als „Herrscher“ (mit unumschränkter Gewalt) melek, König. Dem entspricht es, wenn sich ihre Verehrer als gerim, als Schutzbefohlene (ursprünglich vielleicht in dem besonderen Sinne von Tempelangehörigen), und als abadīm, als Knechte der Gottheit bezeichnen (vgl. Ps 39, 13 und Eigennamen wie Obadja, Abdias). Der Gegensatz von Mann und Weib hat für die Gottesvorstellung 25 große Bedeutung; neben dem ēl gibt es eine īlāt, neben den alonim „Göttern“ alonot, neben ba'al eine ba'älat, neben melek eine milkat. Die zeugende und gebärende Naturkraft, das Geheimnis des Lebens, zeigt sich darin als die Grundlage der Gottes-auffassung. Die Gottheiten werden in der Regel genannt nach dem Orte, an dem sie verehrt werden, so ba'al sōr, der Gott von Tyrus, ba'al sidōn, der Gott von Sidon, 30 ba'al lebanōn, der Gott des Libanon, ba'älat gebal, die Göttin von Byblos etc. Damit ist auch der ursprüngliche, beschränkte Bereich ihrer Wirksamkeit bestimmt. Liegen sich die Ph. an einem anderen Orte nieder, so begründeten sie dort eine neue Kultustätte ihrer heimischen Gottheit; aber deren Bereich ging auch dort nicht über die Grenzen der neuen, unter ihren Schutz gestellten Ansiedlung hinaus. Im gewöhnlichen Leben redete 35 man nur von dem Baal oder von der Baalat, ohne jede nähere Bestimmung; es war selbstverständlich, welche Gottheit in dem Kreis ihrer Verehrer gemeint war (vgl. 1 Kg 18, 19 ff.). Man muß sich vor dem Irrtum hüten, als ob es Gottheiten mit dem Eigennamen Baal oder Baalat gegeben habe. Die weibliche Form ba'älat kommt seltener vor; während Eigennamen, mit ba'al gebildet, sehr häufig sind, z. B. hanniba'al, 40 'azruha'al, adoniba'al, ba'alhanan, finden sich solche mit ba'älat nicht. Gewöhnlich wird dafür 'aschtart gebraucht, wie in 'abd'aschtart, ger'aschtart. Das Wort entspricht dem bekannten Namen der babylonischen Göttin ischtar mit der Femininendung t. Wie sie im Babylonischen zum Appellativnamen für „Göttin“ geworden ist (vgl. KAT<sup>3</sup>, 420), so auch im Ph. Aber der alte Charakter als Eigenname zeigt sich darin, 45 daß sie eine nähere Bestimmung des Ortes neben sich nicht nötig hat, wie das bei ba'al und ba'älat üblich ist. Astarte (Asthoret) erscheint im AT als die Gottheit der Sidonier = Ph. überhaupt 1 Kg 11, 5. 33; 23, 13. Vgl. nähere Angaben in d. Art. Astarte und Aschera Bd II, 147 ff. und Baal II, 323 ff.

Nur wenige ph. Gottheiten kennen wir nach dem Eigennamen. Der bekannteste 50 ist Melkarth (Herakles), ursprünglich freilich auch Appellativum ταῦτη Τίταν, der König der Stadt (Tyrus), von dem noch näher die Rede sein wird. Eschmun, εἰσχμον, genießt großes Ansehen in Sidon, er wird dem Asclepios oder Aesculap gleichgesetzt und scheint daher als ein Gott der Lebenskraft und Heilkunst aufgefaßt werden zu müssen. In Eigennamen findet sich nicht selten die Gottheit τίταν, sad oder sid (mit Sidon verwandt?). 55 Der Jäger oder Fischer? vgl. Philo 2, 9), ferner Taftum ταῦτη, τίταν Pumaj<sup>4</sup>, auch τίταν.

<sup>3</sup> Die Göttin τίταν wird gewöhnlich Tanith ausgesprochen. Von ausländischen Gottheiten, die in Ph. Verehrung fanden, sind zu erwähnen Isis und Osiris, die mit der „Herrin von Byblos“ verknüpft wurden, Horus, Baati, Thot, der als Τάυρος, als Erfinder der Schrift und Vater aller Weisheit, bei Philo eine große Rolle spielt — sämtlich ägyptisch; 60

und Amai aus Syrien; Thammuz, der Gott des erwachenden Frühlings, Hadad  
der Dämon aus Babylonien.

Den Tempel des Melkarth in Tyros erbauten Herod. II, 11 und Josephus c. Ap. I, 18. Da ersterer sagt, er habe außer vielen Weihgeschenken darin gesetzen „zwei Säulen, die eine von lauterem Golde, die andere aus Smaragdgestein, das des Nachts prächtig leuchtete“. Sie scheinen die Stelle des Gottesbildes, das Herodot gar nicht erwähnt, vertreten zu haben. Es war bei den Ph. (wie bei den Kanaanitern Bd IX, 735, 11) heimische Sitte, neben dem Altar heilige Steine aufzurichten, die als Wohnsitz der Gottheit angesehen wurden. Den natürlichen Stein vertritt hier die behauene und funktionsüberkleidete Säule. Solche Steinpfleiler oder Steinlegel nannte man massébá (CIS I, 41) oder nastib (CIS I, 139) oder auch hammanim (vgl. Jes 17, 8; 27, 9; 2 Chr 31, 4). Sie werden von Philo 2, 19 *τύποι της φύσεως* (vgl. Gen 28, 10 ff., lat. baetulus) genannt und als befehlte Steine aufgefaßt. Ihnen entspricht im Kultus der weiblichen Gottheit der heilige Pfahl, der Vertreter des heiligen Baums, für den der Name Aschera (אֲשֶׁר) üblich ist wie im Alt. Er gilt als der Wohnsitz der Astarte. M. Ohnesalisch Richter hat in Eryxen (S. Myros, die Bibel 2. 1, 171; II, Taf. 17, 2) das Bild einer Göttin gefunden, die aus dem Baumstumpf herauswächst; das darf wohl als Beleg für die Wendung der Inschrift von Ma'snub „Astarte in der Aschera“ aufgefaßt werden. Zugleich veranschaulicht dieser Hund sehr deutlich, wie das Symbol der Göttin in ihr Bild übergeht, und wie der Name des Symbols zugleich Name einer Göttin werden kann (vgl. d. Art. Astarte und Aschera Bd II, 117 ff.). Die Zweizahl der Säulen deutet wohl auf den in der Natur mehrfach wiederkehrenden zweifältigen Gegensatz hin, der sich am scharfsten in den beiden Hälften des Jahres, in den Wirkungen der Frühjahrs- und Herbstsonne, zeigt. An anderen Orten begegnen Gruppierungen von je drei Säulen, die vielleicht auf eine aus drei Vorgängen sich zusammennehmende Naturscheinung hinweisen sollen. Die belebende Kraft der Frühjahrsonne feierte man im Melkarthtempel von Tyros in dem macedonischen Monat Peritios (Februar März) Jos. c. Ap. I, 18 Φρεγούς τοῦ Ηρακλίου. Als Gegensatz dazu ist die Verbrennung des Herakles-Melkarth Recogn. Clem. X, 17 in Tyros anzuführen. In Byblos fand die Klage um den Tod des Adonis (s. o. 290, 10) im Herbst statt. Das Versteigen der Quellen, das Verdorren der Pflanzen, das Absterben des Landes im Hochsommer und Herbst verstand man so, daß eine Gottheit ihre Macht verloren oder ihre Fürsorge zurückgezogen habe. Auf die Frage: weshalb? gab es zahlreiche Antworten. Einige einfacher sieben 1 Kg 18, 27, aber man hat die Zahl auch mit der Kraft der Poësie angefaßt. Die Göttin thut nicht mehr wie gewöhnlich sie läßt nicht mehr grünen und wachsen, weil sie Liebeskummer hat; ihr Geliebter (die Zeugungskraft der Natur) hat sie verstoßen, sich selbst entmantelt und dabei den Tod gefunden. Der der Grund ist der, daß die Göttin ihr großes Glück verloren hat, weil wilde Tiere ihren Liebling umgebracht haben oder weil ein eifersüchtiger Gott ihn ermordet hat; oder man erzählt, daß die Göttin entführt worden sei n. f. w.

Hier tritt wieder wie oben §. 297, 27 und 298, 21 das natürliche Leben der Erde als Grundlage des Gottesgedankens hervor. Daneben machen sich astrale Vorstellungen, abgesessen von Astarte Istar, bemerkbar. Die sieben Raburen, deren Zahl durch Eschmun auf acht gebracht wird, sind vermutlich die sieben Planetengottheiten (der Babylonier), nach denen sich die Seefahrt richtet. Über die ursprüngliche Enge der Lokalkulte führt hinaus die Gottesbezeichnung basal sehamem, Baal des Himmels, dessen Dienst weit verbreitet war (arisch. *Zairz išvarūnāz*). Zu ihm gehört „die Göttin des Himmels des Baals“ (s. Bd II, 150 f.), bei Herodot I, 105 die „*μηδόνια μούρα*“, mit der die „Himmelskönigin“ (s. 7, 18 und die „Caelostis“ in Karthago zu vergleichen ist. Die Bedeutung der Gottheit ist vielfach nicht durchdrückt; ist es die Ablösung eines vollenen Namens oder hatte der Gott überwaupt keinen Eigennamen? Er scheint ursprünglich in Byblos verehrt worden zu sein. Die Griechen segnen ihn dem Kronos gleich und erzählen, daß er in Ph., Karthago mit Zardisten durch Kindereyser verehrt worden sei (vgl. d. Art. Moloch Bd XIII, 269 ff.). Der eigenartliche Sprachgebrauch von basal hat besonders Fremde zu der Meinung gebracht, daß Baal der höchste Gott der Ph. sei. Für den Glauben und den Kultus der Ph. hilft tröstlich das nicht zu. Wenn z. B. Philo in seinem Göttersystem so verfaßt, so zieht er damit spätere Spekulationen wieder, aus denen für die Erkenntnis der eigentlichen Religion direkt nichts zu gewinnen ist. Zur Karthago ist von Wichtigkeit die Aufzählung von Gottheiten, die Hannibal zu Zeugen des Vertrags mit Philipp von Macedonien anruft (Polyb. VII, 9).

Zum Kultus treten bedeutende Unterschiede gegen die Gebräuche der Kanaaniter

(Bd IX, 734f.) nicht hervor. Heilige Bezirke mit Altären, Steinen und Bäumen (Pfählen), eine Cella oder ein größeres Haus für ein Gottesbild (s. oben S. 288, 37; 393, 7) — solche zeigen starke Abhängigkeit von ägyptischen Mustern — die τερατον (CIS I, Nr. 5) als Abgabe an die Gottheit von jedem Gewinn, auch von der Kriegsbeute, Tieropfer, heilige Tänze, Gottgeweihte, Priester, Waschungen, Beschneidung sind uns bezeugt. Über Opfergebüthen der Priester handeln die beiden Opfertafeln von Marseille und Karthago (CIS I, Nr. 165, 167). In der Kosmogonie liegt eine Dreiteilung der Welt vor, Himmel, Erde und Meer, wie z. B. Gen 1, 28; Ex 20, 4; Ps 69, 35 *et c.*

**IV. Geschichte der Ph.** Zu den Quellen vgl. C. Wachsmuth, Einleitung in das Studium der Alten Geschichte (1895), 103—412. Die Stücke aus Menander von Ephesus (2. Jahrhundert v. Chr.) finden sich Josephus Antiq. VIII, 5, 3 § 141—116 = e. Ap. I, 18 § 116—120; Antiq. VIII, 13, 2 § 224; IX, 14, 2 § 281—287. Wahrscheinlich gehen auch die Reihen von Königen und Herrschern über Tyrus e. Ap. I, 18 § 121—125 und I, 21 § 155—158 auf Menander zurück. Diros, der Verfaßer eines Antiq. VIII, 5, 3 § 147—149 = e. Ap. I, 17 § 113—115 mitgeteilten Stücks, und 15 Philostratos, der kürzer als Zeuge genannt wird Antiq. X, 11, 1 § 228 = e. Ap. I, 20 § 144, sind nicht weiter bekannt. Wahrscheinlich hat jedoch Josephus alle diese Stücke aus den Sammelwerken des Alexander Polyhistor geschöpft. Die Denkmäler des vorderen Orients, besonders die Entzifferung der assyrischen Inschriften, haben diese düstigen Notizen etwas erweitert. 29

Die erste Erwähnung der ph. Küste ist bisher in den Angaben über den König Sargon von Akade aus der Mitte des 3. Jahrtausends vor Chr. enthalten; er soll die ph. Küste unterworfen, das „Meer überschritten und im Westen seine Bildsäulen errichtet“ haben. Falls es sich dabei wirklich um eine geschichtliche Nachricht handelt, so zeigt sie uns, daß schon damals Schiffahrt an der ph. Küste getrieben worden ist. Leider erfahren wir nicht: von wem und wohin? Windler (vgl. oben S. 296, 20) vermutet, daß die Ph. erst später eingewandert seien, daß schon vor ihrer Ankunft Handel und Schiffahrt von dieser Küste aus getrieben worden und auch die später durch ihren Namen berühmt gewordenen Städte bereits vorhanden gewesen seien. Die aus der Wüste stammenden Ph. würden dann in die Thätigkeit und in die Kultur der Küstenbewohner hineingewachsen und selbst ihre Träger geworden sein, wie das z. B. später zwischen dem einwandernden Israel und den kanaanitischen Bauern ebenso gegangen ist. Um die Zeit der Amarna-Briefe, um 1400 vor Chr., sehen wir die Küste in großer Bedrängnis. Die Herrschaft der Ägypter, der die Ph. seit 1500 durch Thutmosis III. unterworfen waren, gerät stark ins Schwanken. Die Hethiter (s. Bd IX, 737f.) drängen von Norden her ins Land; die Fürsten der Amoriter, Abdashirtu und Aziro, greifen die ph. Städte an; in Beirut sieht ein ägyptischer Beamter, der nicht Ordnung halten kann; die „Könige“ der einzelnen ph. Städte schreiben Notbrief um Notbrief nach Ägypten; aber von dort werden sie ohne Hilfe gelassen. Sethos I. und Ramses II. stellten das Ansehen der ägyptischen Oberherrschaft wieder her, letzterer durch einen Vertrag mit den Hethitern (um 1320), der jedoch nur den südlichen Teil Syriens, vielleicht vom nahr el-kelb ab, den Ägyptern überließ. Dennoch zerfiel die Oberherrschaft der Pharaonen; der Ansturm der „Seevölker“ zur Zeit Ramses' III. (vgl. d. Art. Philister Bd XV, 340f.)warf sie völlig über den Haufen und führte schließlich zu der Ansiedelung der Philister. Das Reich der Hethiter löste sich im 12. Jahrhundert in einzelne Herrschaftsgebiete auf. Das Erscheinen 45 Tiglathpileser I. in Syrien bewirkte keine Umwälzungen auf politischem Gebiet, ebenso wenig wie der Zug Sisiffs (s. Bd XVI, 555). Weder Assyrien noch Ägypten griffen für längere Zeit in die syrischen Angelegenheiten ein; daher begann nun die erste Blüte der ph. Städte. 30

Im Anfang dieses Artikels S. 281, 4 ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß „Sidonier“ im 10. und 9. Jahrhundert vor Chr. den allgemeinen Sinn von Ph. hat, und daß daraus auf ein Vorrecht Sidons auch vor Tyrus geschlossen werden muß. Ein Vorrecht politischer Macht läßt sich in der Geschichte nicht erkennen, wahrscheinlich hat man daher an ein altes Vorrecht mehr auf dem Gebiete des Kultus und der Kultur zu denken. Die Stadt, die um 1000 vor Chr. in den Vordergrund tritt, ist Tyros. Der König Hiram I. (969—936, vgl. meine Gesch. Israels S. 49) läßt sich für die Salomo gewährte Unterstützung das israelitische Gebiet von Kabel (s. Bd VI, 338f.) abtreten, betreibt mit ihm gemeinsame Handelsunternehmungen (s. Dphir Bd XIV, 400ff. und Tarbis Bd XVII, 751f.) und gründet die ph. Kolonie Rition auf Cypern, die den Namen Karta hadascht, d. i. Neustadt (Karthago), erhält (statt Ιτυζαιοις [= Uthika?] Jos. Ant. XIII, 60

(vgl. Ap. I, 18 f. *Kirch.*). Unter dem Könige Pygmalion Jof. c. Ap. I, 18 (vgl. d. *z.* seine Geschichte, *Jer.* § 199) soll Syria die zweite „Neustadt“, das bekannte Karthago in Verdiktoria, von Tyrus aus gegründet worden sein. Diese Gründung ist nach der Sitte des Altertums zu verstehen: ein bereits bestehender Ort erhält einen neuen Herrn, einen neuen Kultus und neuen Namen; wieviel dabei wirklich neu gebaut wird, ist eine untergeordnete Frage. Seit dieser Zeit ist Karthago mit Tyrus so verbunden, daß letzteres als Mutterstadt gilt, Karthago als abhängige Kolonie. Man pflegte bisher dieses „unrechte“ Reich an der Nordküste Afrikas als eine bewundernswerte Schöpfung ph. Kraft und Zähigkeit anzusehen. Neuerdings hat jedoch H. Windler die Frage aufgeworfen, ob ein so wenig zahlreiches Landvolk wie die Ph. wirklich einen solchen Überschuß an Menschen gehabt habe, wie er für die Besiedelung eines umfangreichen Gebiets nötig sei, m. a. W. ob sich Karthago lediglich als Schöpfung der Ph. begreifen lasse. Er hat im Zusammenhang damit die Vermutung ausgesprochen, daß dieselbe Völkerbewegung, die die Ph. u. a. nach Kanaan gebracht habe, von Arabien auch eine ihrer Wellen an die Nordküste von Afrika und vielleicht noch weiter bis in das südliche Europa gesandt habe; dadurch sei die „unrechte“ Herrschaft in Afrika entstanden, und die „Gründung“ Karthagos habe darin ihre Bedeutung, daß Tyrus diese Stadt und ihr Gebiet von sich abhängig zu machen verstanden habe. Wie man darüber auch urteilen mag, sicher ist, daß die Unterwerfung Karthagos unter Tyrus den völligen Sieg des letzteren im westlichen Mittelmeere bezeichnet, und daß diesem Erfolge eine lange, darauf gerichtete Arbeit vorangegangen ist. Tyrus scheint vermöge seiner steigenden Macht auch die Vorherrschaft über einen Teil der heimischen Städte erlangt zu haben. Während Hiram I. im AT stets „König von Tyrus“ genannt wird (2 Sa 5, 21; 1 Kg 5, 15; 9, 10), heißt Ethbaal 1 Kg 16, 31 „König der Sidonier“. In der Zwischenzeit scheint demnach eine Verbindung von Tyrus und Sidon unter Führung von Tyrus stattgefunden zu haben. Das wird bestätigt durch die Angabe Menanders bei Jof. Antiq. VIII, 13, 2 § 321, daß Ethbaal Botrys an ras schakka (nördlich von Gebal!) gegründet habe (auch Auzia in Libyen). Die nördlichen Orte um Arados werden durch diese Vorherrschaft von Tyrus nicht berührt werden sein.

Die Angriffe der assyrischen Könige Assurnasirpal und Salmanassar II. im 9. Jahrhundert wußten die ph. Handelsstädte durch wiederholte Tributzahlungen von sich abzuwenden. Tigrischateles III. bildete 738 aus den Städten des Eleutherusthales, Simira, Arta, Diana (vgl. oben S. 292) die assyrische Provinz Simyra. Die übrigen ph. Städte Arados, Byblos und Tyrus sind die Mittelpunkte — suchen wieder durch Tribute ihre Interessen zu sichern. Doch geht Kition auf Cyprus zunächst auf kürzere Zeit, dann unter Sanherib endgültig für Tyrus verloren. Dieser König versuchte Tyrus durch fünfjährige Belagerung (701–696) zu unterwerfen; aber die Inselstadt widerstand ihm. Freilich verlor sie ihre Besitzungen auf dem Festlande, und Sidon erhielt einen neuen, zum Tribut verpflichteten König von Sanheribs Gnaden. Als sich diese Stadt unter Asarhaddon empörte, wurde sie 675 zerstört und eine „Asarhaddoniad“ an anderer Stelle erbaut, in der Ausländer angesiedelt wurden und ein assyrischer Beamter residierte. Später wurde auch der König Basal von Tyrus angegriffen; er machte unter Assurbanipal, ebenso wie Arados, seinen Frieden mit den Assyrern. Als die Macht des assyrischen Reiches in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts sank, mögen sich die ph. Städte etwas erheitert haben. Ägyptens Versuche, seine Oberherrschaft über Syrien wiederherzustellen, waren nur kurz und nicht von entscheidendem Erfolge. Die Babylonier unter Nebukadnezar II. verjagten die Ägypter aus Syrien. Tyrus verweigerte die Unterwerfung und wurde 585, 573 aufs Schärfste, doch vergeblich belagert (vgl. S. 27, 29). Über eine volle Selbstständigkeit der Stadt in dem großen babylonischen Reich war unmöglich. Dazu brachen bald nachher Streitigkeiten unter den vornehmsten Familien von Tyrus aus; an die Stelle der Könige traten Zuppeten (Michter, vgl. סְפִּתָּה im AT); um diese Macht los zu werden, berief man einen König aus Babylon, wobei vermutlich einige Mitglieder des früheren Königsgelehrts von Tyrus als Geiseln oder als Gefangene verwandt werden waren. Unter der Herrschaft der Perse, die in Ph. ohne Widerstreben aufgenommen wurde, tritt Sidon an die Spitze der ph. Städte (vgl. Herod. VII, 96, 98; VIII, 67). Seine Bevölkerung und besonders seine Könige werden Liebhaber und Pfleger hellenistischen Wesens. Während zur Zeit Alexanders des Großen als die vier Hauptorte Tyros, Sidon, Byblos und Arados genannt werden, erwähnt Herodot (VII, 95) nur Sidon, Tyros und Arados, und diese drei sind es auch, die für Tripolis in Betracht kommen (v. S. 291, 9). Arados debütierte in der Perserzeit seine Macht an der

Küste weiter aus als früher; im Süden gehörten Akko und der Carmel zu Tyrus, Dor und Zoppe zu Sidon, Asdod und Askalon wieder zu Tyrus (vgl. Bd XV, 315, 37), die ganze Küste zur fünften Satrapie nach Herod. III, 91. Im Einverständnis mit dem Könige Neftanebos von Ägypten erhoben sich die ph. Städte unter dem Könige Tennes von Sidon 350 gegen die persische Herrschaft, deren Vertreter sehr gewaltthätig dort aufgetreten waren. Artaxerxes III. aber erstickte mit gewaltiger Heeresmacht den Aufstand in Blut und Feuer; besonders hatte Sidon zu leiden. Doch fanden wir später wieder einen von den Persern eingesetzten König, Alexander der Große fand nur vor Tyrus Widerstand, und ihm gelang es endlich, die Inselstadt zu erobern (vgl. o. S. 285, 1.). Sie erhielt eine macedonische Besatzung.

Nachdem aus den Wirren, die auf Alexanders Tod folgten, die Reiche der Ptolemäer und Seleuciden im vorderen Orient hervorgegangen waren, kamen die ph. Städte zunächst unter die Herrschaft Seleukos I. Seine Nachfolger behielten auch Aradus und sein Gebiet ohne Wechsel, während die Städte südlich vom Eleutherus von 281—198 unter der Herrschaft der Ptolemäer standen. Zu den Königen von Sidon im 3. Jahrhundert gehören wahrscheinlich Eschmunazar I., Thabnit und Eschmunazar II. Wir wissen ihre Namen durch die Sarkophage der letzten beiden, die in Sidon gefunden worden sind (S. 288, 26, 35). Früher pflegte man sie in die persische Periode zu setzen (so noch Bd XV, 345, 38). Nach Eschmunazars II. Tode scheint Sidon die republikanische Verfassung gewählt zu haben, Tyrus that dasselbe 274. Auch die anderen ph. Städte wußten sich von den Seleuciden die Autonomie zu erwerben. Diese Privilegien wurden in der Regel von den Römern (nach Pompejus 64 vor Chr.) bestätigt. Die ph. Sprache war allmählich durch die aramäische verdrängt worden. Die oberen Klassen der Bevölkerung sahen eine Ehre darin, griechische oder römische Bildung anzunehmen.

V. Handel, Kunst und Kultur. Der Handel der Ph. war teils Landhandel, teils Seehandel. Der Landhandel führte von Arabien, Babylonien, Armenien, später auch von Persien und Indien die Erzeugnisse und Schätze dieser Länder an das Mittelmeer; seine Ausdehnung hat mit dem Bestand der großen „Weltreiche“ eher zu als abgenommen. Mit Ägypten vollzog sich der Verkehr wohl mehr zu Wasser als zu Lande. Ihr Seehandel war in Wirklichkeit nicht so bedeutend, wie man sich ihn auf Grund der griechischen Nachrichten vorzustellen pflegt. Eigentliche Kolonien hat es nur auf Cypern und in Nordafrika gegeben; Gades im südlichen Spanien (vgl. Bd XVII, 571) kann noch hinzugefügt werden, obwohl die Vermutung nahe liegt, daß diese Gegend ursprünglich von Afrika aus besiedelt wurde. Kition und Karthago werden auf Tyrus zurückgeführt; überseeische Kolonien anderer ph. Städte kennen wir nicht. Die Ph. besaßen an den Ufern des Mittelmeeres gewiß eine große Anzahl von Handelsniederlassungen oder Faktoreien, die aber den Namen Kolonien nicht verdienen. In Memphis hatten sie ein eigenes Quartier Herod. II, 112. Zweifellos ist der Schiffsverkehr in dem östlichen Mittelmeer sehr alt, aber er war durchaus nicht ein Monopol der Ph. In der sog. mykenischen Periode sind von den Griechen viele Waren nach dem Osten gebracht worden; 40 in Cypern sind sie eher gewesen als die Ph. Als Tyrus durch seine Verbindung mit Karthago die Herrschaft über das westliche Mittelmeer erlangte, wurden die Griechen die Herren in seinem nordöstlichen Teile. Als Tyrus während der Perserzeit anfing zu sinken, wurde Karthago mächtig, viel mächtiger, als die Mutterstadt je gewesen war.

Man muß Ernst damit machen, sich die Ph. als Kaufleute zu denken, als Händler, die stets danach trachteten, ihren Markt mit dem Besten und Neuesten zu zieren (vgl. Ez 27), und immer darauf bedacht waren, die Wünsche ihrer Kunden zu erfüllen. Bei solchen Leuten wird man nicht nach eigentlicher Kunst fragen, und die ph. Denkmäler, die wir kennen gelernt haben, freilich erst von der persischen Zeit ab, und auch nicht dazu geeignet, einen besonderen Kunstsinn zu belegen. Man findet verschiedene Motive 50 miteinander verbunden, ägyptische, babylonische, persische, zuletzt auch griechische. Die Art ihrer Verwendung verstößt jedoch gar nicht selten gegen ihren ursprünglichen Sinn (vgl. Wietschmann a. a. O. 265 ff.). Besonders lehrreich für dieses Verfahren sind die ph. Münzen. Sie werden geprägt seit dem Ende des 5. Jahrhunderts, in Arados nach persischem, in Byblos, Sidon und Tyrus nach ph. Gewicht; benutzt werden jedoch dazu 55 griechische Muster. Eher verdienen die Leistungen der Ph. auf dem Gebiet der Baukunst bewundert zu werden. Die Anregung dazu werden sie freilich von den Ägyptern erhalten haben, aber die Behandlung des Fehlens hat bei ihnen doch eine ganz andere Bedeutung gewonnen (vgl. Renan a. a. O. 822, 824). Dazwischen steht die Inselstadt Tyrus, wie es scheint, gegen Ende des 8. Jahrhunderts durch unterirdische Leitungen mit frischem Wasser vom

die kleine ver verstegten freilich nicht durch Thonröhren, sondern durch eine aus besagten Steinen zusammengesetzte Rohre (vgl. Bd VIII, 682, 12), die noch heute ihren Dienst thun soll zeugt von großer Geschicklichkeit in Wasserbauten. Ihre Meisterschaft in der Herstellung der Seeschiffe, die wegen ihrer runden Form *κυκλοί* genannt wurden, war im Altertum berühmt (vgl. Ez 27; Herod. VII, 96, 128; vgl. d. Art. Schiffahrt Bd XVII, 568 ff.). Sie verstanden sich darauf, Meeresküsten zu untersuchen und aufzunehmen (Herod. III, 1:36). Ihr Ruf war nicht der beste, wie die in die Tiefsee eingeschulterten Erzählungen über ph. Schurkereien beweisen.

Die griechischen Angaben haben den Ph. auch den Kubri, große Erfinder gewesen zu sein, eingebracht. Aber dieser Kubri ist hinfällig; er erklärt sich so, daß die Griechen die Neugleiten, die die Ph. ihnen vermittelten, als ihre Erfindungen ansahen; ganz unzulässig werden allerdings die schläue Ph. an diesem Orte wohl nicht gewesen sein. Glasflaschen und Amphorenschalen hat man in Agypten früher hergestellt als in Ph. (vgl. Erman, Agypten 607, 609). Purpurenwaren nannte man in Rom sarranisch (sarranus) von Zara oder Zara = sör, Tyrus, und die Leute von Tyrus sollen sich in der That auf die Purpurfarberei am besten verstanden haben; vgl. d. Art. Farben Bd V, 757, 16. Aber die Ausdrücke, die wir aus dem Hebräischen für Purpur kennen, sind nicht hebräisch oder phönizisch, aber babylonisch (vgl. KAT<sup>2</sup>, 619); also stammt die Sache nicht aus Ph. Zur Radmussage bei den Griechen gehört der Zug, daß aus Tyrus die Buchstabenschrift nach Griechenland gekommen sei. Vermutlich steht das im Zusammenhang damit, daß die Macht von Tyrus ums Jahr 1000 vor Chr. bedeutend stieg. Der Sinn der Sage würde dann darauf hinaustreten, daß Tyrus die Schrift, wie sie damals dort gebraucht wurde, nämlich die Buchstabenschrift, den Griechen übermittelt habe. Über den Ort, wo diese Schrift, im Gegensatz zur Keilschrift, entstanden sei, ist damit gar nichts ausgesagt. Man nimmt neuerdings an, daß die Buchstabenschrift in Babylonien ausgebildet worden sei und von dort ihren Weg nach dem Westen genommen habe.

Guthe.

**Sidonius Apollinaris**, der letzte bedeutende Repräsentant antiker Bildung in den gallischen Abetorenstädten, gest. als Bischof von Clermont ca. 480. — Ausgaben: MSL 58, 135—751 mit den unentbehrlichen Noten Sirmonds. — Oeuvres de Sidone Apollinaire Texte latin par E. Barot, Paris 1879 (einiges Brauchbare in den beigefügten Dissertationen; die angeblich chronologische Ordnung ist dilettantisch). — Gaius Sallust Apollinaris Sidonii Epistolarae et Carmina ed. Luetjohann MG A. a. VIII (Praefatio und Indices von Mommsen; Loc. similes antorium Sidonio anteriorum von E. Geister), Berlin 1887. — Ausgabe von Paul Mohr, Leipzig 1895. — Literatur: Germad. Mass. c. 92 (das heißt der Interpolator im cod. Paris, sac. VII); Greg. Tur. h. Fr. II, 21 ff., giebt die bereits legendarische Lokaltradition der Auvergne (vgl. Bd VII, 153, 3, 31 u. 13). — Tillmont, Mém. pour servir à l'hist. eccl. des six prem. siècles XVI, 195—281. — Gibbons Behandlung des Sidonius (Ch. 30) hölt sich nicht ganz an der ionischen Höhe seines Werks. — M. Germain, Essai littéraire et historique sur Ap. Sid. Montpellier 1810; M. Dertig, C. S. Ap. Sid. und s. Zeit nach j. Werken dargestellt, I Würzburg 1845, II Würzburg 1846, III Passau 1848. — Grundlegend vier Arbeiten von Georg Rauchmann: Die Werke des C. S. A. S. als eine Quelle für die Geschichte seiner Zeit, Göttinger Diss. 1861 (I); ders. im R. Schweizer Mus. V (Basel 1866) Z. 1—28 II; ders. im Begr. 1868, Z. 1001—1021 (III) und in Raumers hist. Taschenb. 5, 4, R. 10, Zülg, Leipzig 1869, „Abetorenrichten und Klosterrichten“ bei. Z. 30—40 (IV). — Et in Saint-Sidoine Apollinaire et son siècle I, II Clermont-Ferrand 1866. — Dahn, Comte de Berriencourt V (Würzburg 1870) Z. 82—101; M. Budinger, M. S. als Politiker, eine universalhistorische Studie, SWA 97, Bd. (1881) Z. 915—953 (inhaltreich, aber mit Vorwürfen zu benutzen); DehrB IV (1887) p. 649—661 von H. W. Philibert eingehend, aber zu abstrakt von Clain; Ad. Ebert, Altg. Gesch. der Literatur des Mittelalters im Abendlande I<sup>2</sup> (1889) Z. 419—418; M. Manitius, Geschichte der christl. lat. Poesie bis zur Mitte des 8. Jahrh. 1891 Z. 218—225; Hauff, Römisches Deutschland I<sup>2</sup> (1898) Z. 79 ff., 83 ff. u. ö.; Eintheimer Fastos épiscopaux de la ancienne Gaule II, Paris 1899, p. 12, 31 u. ö.; Bottendorf, Deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter I<sup>2</sup> (1901) Z. 97 f.; E. Brauman, Sidoniana et Boethiana, Utrecht 1904; Dr. N. Holland, Studia Sidoniana Leipzig 1905 (Progr. Nr. 679, bei Leipziger Thomasschule).

I. Lebensgeschichte. C. Sallustius Modestus Apollinaris, von ihm selbst und Zeitgenossen meist mit dem selbiggewählten Beinamen (*signum*) Sidonius, oder auch Sallust, genannt — wurde um das Jahr 430 in Lyon (vgl. ep. IV, 25, 5, c. XIII v. 23 f. u. ö.) in einer vornehmen Familie geboren (Stammtafel MG VIII p. XLVIII), vgl. ep. VII, 9, 15; I, 3, 1. Sein Großvater verwaltete in Gallien das oberste Reichsamt und wurde der

erste Christ in der Familie. Auch der Vater brachte es unter Valentinian III. im Jahre 448/9 zum praefectus praetorio Galliarum (ep. V, 9, 2 VIII, 6, 5). Das Geburtsjahr des Sid. fällt nach ep. VIII, 6, 5 etwa 430—433 n. Chr.; als Geburtstag giebt er selbst e. XX den 5. November an. Auf seine körperliche Ausbildung und geistige Schulung wurde die allergrößte Sorgfalt verwandt (ep. VIII, 6, 5; e. IX, 313; ep. VI, 1, 3; vgl. e. II v. 155). Der Unterricht in den damals noch blühenden Grammatiker- und Rhetorenschulen trug einen ausgeprägt formalen Charakter. Ihr höchstes Ziel war spielerische Leichtigkeit virtuoser Improvisation in Handhabung aller überlieferten Rhythmen und Stilgattungen der lateinischen Poesie und Prosa. Erfüllt von dem doppelten Streben nach schriftstellerischem Ruhm und hoher Stellung im Staatsdienst, beteiligte sich Sid. 10 eifrig an Disputationsübungen unter Leitung des Presbyters Mamertus Claudianus (s. den Ari. IV, 132 f.), dem er ep. IV, 11 Nachrufe in Prosa und Versen widmet (vgl. ep. V, 2, 1), an einer poetischen Gesellschaft unter dem vielseitig gebildeten Ambrosius (e. XXII ep. § 2), durch Aufschluß an den burdigalensischen Rhetor Lampridius und andere litterarische Größen, besonders aber durch Auffassung von Gelegenheitsdichtungen, 15 welcher Art sie immer erwünscht waren (ep. VI, 21). Seine Heirat mit Papianilla, der Tochter des Avitus, eines vornehmen Arverners (e. VII v. 119), machte ihn in der Landschaft heimisch, die ihm zum Vaterlande werden sollte (ep. I, 11, 3 f. II, 2 e. XVII, 20). Der ihm von seiner Gattin zugebrachte Landzus in der Auvergne (ep. II, 2, 3) und sein glückliches Familienleben hätte ihn, wie sein poetisches Vorbild Statius, zu einem Dichter 20 des vornehmen häuslichen Wohlbehagens machen können. Sein Ehrgeiz ließ ihn aber das, wenngleich mit den Gütern der Kultur geschmückte, Leben eines inglorius rusticus verachten (ep. I, 6, 4). Die Erhebung seines Schwiegervaters zum römischen Schattenkaiser (e. VII v. 540) leitete seine jets durch äußere Anlässe bestimmte Muse auf die Dichtungsart, welche damals das heroische Epos vertrat: den Panegyricus (Ebert S. 419). 25 Er begleitete seinen Schwiegervater nach Rom und trug dort bei dessen Konzilatsantritt am 1. Januar 456 sein Lobgedicht auf diesen vor (e. VII). Es spiegelt die Zeitgeschichte seit ca. 420 auf seine Art wieder; deutlich ist zu erkennen, daß die Erhebung des Avitus einer gallischen Bewegung entsprang, die nicht ohne Spize gegen Italien war (Doch s. Kaufm. III S. 1017). Bemerkenswert ist der besonders bei den Partien über Litorius 30 (v. 246—302) hervortretende Gegensatz zur Beurteilungsweise Salvians de gubernatione dei. VII, 9, 10, wie Sid. überhaupt dessen Antipode ist (vgl. Hauck, RG D. I<sup>2</sup>, S. 18 f.). Von christlicher Auffassung keine Spur. Das Werk des jungen Dichters wurde so beifällig aufgenommen, daß man ihm eine Bronzestatue bei denen der berühmtesten Schriftsteller in der Trajanshalle setzte (ep. IX, 16 e. v. 25). Aber der in dem Panegyricus (e. VII v. 116) als neuer, gallischer Trajan gefeierte Retter des Erdkreises (v. 317 tibi pareat orbis, Ne pereat) wurde nach 17monatlicher Regierung durch den Suevenfürsten Ricimer gestürzt und starb bald darauf. Am 1. August 457 erhob Ricimer den Majorianus zum Kaiser, Sid. widersetzte sich mit seiner Vaterstadt; als aber Lyon gefallen war, gelobte der Dichter, fortan seine Zunge in den Dienst des Siegers zu stellen, der ihm großmütig 40 das Leben geschenkt habe (e. IV, 13 f.). Er empfing ihn 458 in Lyon mit einem Lobgedicht (e. V), das auch den Thronräuber des Kaisers Avitus in niedrigrächtiger Weise verherrlicht (v. 266). Historisch wertvoll ist aber die Schilderung der Franken v. 238—254. Nach der Ermordung Majorians am 1. August 461, während der Herrschaft des Kaisers Severus 461—466, wird für uns die Lebensgeschichte des Sid. undeutlich. Wahrscheinlich 45 lebte Sid. in diesen Jahren als Landesdehnmann. Die ausführliche Beschreibung seines Gutes Avitacum ep. II, 2 ist kulturgeographisch ebenso wertvoll, wie die v. 263—306 des damals entstandenen e. XXIII gelieferte Beschreibung der Pantominen, die letzte eingehende, die aus dem Altertum überliefert ist (erläutert von Holland S. 30—33). Auch die Erzählung v. 69 ff. von dem Berrat Narbonnes an die Goten ist beachtenswert, 50 darf aber sehr der Ergänzung durch die Vita Lupicini A. S. März 21 p. 263 f. Dies Lobgedicht e. XXIII auf den als Gefanden weit gereisten Narbonenser Conuentius führt den Leser durch die ganze damalige Kulturwelt. So lange der Westgotenkönig Theodorich II. (453—466) regierte, nahm Sid., der dessen formale Abhängigkeit von Rom e. V v. 562 u. ö. freilich übertreibt, eine gotenfreundliche Stellung ein. Ep. I, 2 (Paraphrase von Gibbon, ch. 36; Übersetzung von Fertig I, 28 ff.) liefert er eine ausführliche Charakteristik jenes Fürsten, berührt § 4 auch den arianischen Hofgottesdienst. Als aber König Eurich (466—485) auf den Thron kam, der nach Jordanes e. 45 Gallias suo iure nisus est occupare (vgl. Sid. ep. VII, 6, 4; VIII, 3, 3), schloß sich Sid. der entgegengesetzten Partei an. Er trennte sich damit von seinem Freunde Arvandus, der als Präfekt Galliens 60

z. f. die von den Goten und Burgundern in die Hände geworfen wollte (Kaufm. II, 9, 25). Vor dem Sturze des Severus im Jahre 465 (e. II, v. 317 f.) gebraucht Sid. darüber die wohl heidnische Anerkennung Auxerat Augustus naturae lege Severus Divorum numerum) galt der oströmische Kaiser Leo Tbar (457–471) als Herrscher auch des Occidentis. Er ernannte den Edam seines Vorgängers Marcian, den Anthemiūs (467–472) zum Herrscher des Westens (e. II, 20 ff.). Sid. kam als Gesandter der Averner, durch kaiserliches Handschreiben erboten (ep. I, 5, 2) mit der Staatspost gerade in Rom an, als die Hochzeit zwischen Ricimer (s. oben S. 303, 37) und der Tochter des Anthemiūs gefeiert werden sollte. Während ihm auf der Reise Ravenna als die Stadt der verfehlten Welt erschienen war (ep. I, 8, 2) überwältigten ihn am Tiber die antike Formenreinheit ebenso, wie die kirchlichen Erinnerungen. Die lebendige Schilderung dieser doppelten Stimmung (ep. I, 5, 9) erinnert lebhaft an Petrarcha (vgl. auch ep. I, 6, 2). Sofort trat er mit den beiden hervorragendsten Senatoren in nahe Verbindung (ep. I, 9, 2 f.) und begleitete den Rat, auf den neuen Kaiser einen Panegyricus zu dichten (e. II). Dieser ist das späteste datierbare Stück seiner carmina. Nach der Rezitation am 1. Januar 468 erfüllte sich die Voraussage des senatorischen Gömers multa tibi seria hoc Indo promovebuntur. Er konnte einem Kunsthengsten melden: ad praefecturam sub ope Christi stilli occasione perveni. Seiner dritten Panegyricus ist als geschickliche Quelle nicht gering zu schätzen (v. 213–279 Schilderung der Hunnen, v. 348 ff. Geißelrich in Rom, v. 375 ff. die Lage der Christen um das Jahr 467 vgl. Kaufm. II, 27). Um das Jahr 469 hielt sich Sid. nicht mehr in Rom auf; dies geht aus dem interessanten Brief über das Schicksal des Arvandus (ep. I, 7, 9) hervor. Der Kaiser Anthemiūs blieb dem Hause des Sid. wohlgesinnt (ep. V, 16, 2), und dieses trat in schärfsten Gegensatz zu den Bestrebungen des Statthalters Teronatus, der in die Fußstapfen des Arvandus trat (Duchesne II, 12; Tabn. V, 90). Ep. V, 13, geschrieben um das Jahr 470, schildert diesen als übermütigen Satrapen, der das Land damals unsicher machte. Bald darauf ist der meistwürdige Brief II, 1 geschrieben, vor dem Sturz des Anthemiūs durch Ricimer am 11. Juni 472, aber nach denselben redigiert (MG VIII, p. LI). II, 1, 3 wird dem Getrennfrieden Teronatus unkirchliches Gebahren vorgeworfen (vgl. Hauck, MG II, 1, S. 79) und am Schlusse dem Provinzialadel, wenn es so weitergehe, die Alternative genötigt, entweder das Vaterland oder die Haare zu lassen, seu patriam dimittere seu capillos, d. h. er muß, wenn er römisch und im Lande bleiben will, in den geistlichen Stand treten. Eine hochbedeutende Parole! In der That hat die Nobilität ihr Römerum in die Hierarchie gerettet. Bald darauf wurde Sid. selbst zum Provinzialbischof von Clermont geweiht, das zum Provinzialpflug von Bourges gehörte (ep. VII, 9, 25). Aus ep. VII, 9, 11 läßt sich nicht folgern, daß er vorher in den niederen Clerus getreten war (vgl. ep. VI, 7, 2; VII, 8, 1). Der aufmunternde Brief des Bischofs Lypus v. Troyes, von Fertig II, 7 übersetzt, ist durch Havet als eine geschickte Fälschung Vigiers nachgewiesen (vgl. Arnold, Cäsarius v. Arles und die gallische Kirche S. 202 II 619). Die erhaltene Antwort des Sid. auf den verlorenen echten Brief VI, 1 ist für die Chronologie wichtig (Duchesne, Fastes II, 31, 119); über seine kirchliche Bedeutung s. unten. Als Bischöf entjagte Sid. der weltlichen Dichtung, clerici ne quid maenot rigorem Fama poetæ, hat diesen Versatz aber nicht immer gehalten. — Seine Familienbeziehungen waren ihm zur Erlangung des Bistums förderlich gewesen (vgl. ep. VII, 19, sie zogen ihn bald in die politischen Kämpfe. Sein Schwager Ecdicinus war der Hörer der romischen Partei, Clermont, die letzte Burg des Römertums in Aquitania I (ep. VII, 5, 3), drohte den Goten zu erobern. Mit einer kleinen Reiterschar schlug der Kaisersohn sich durch und stellte den Bedrangten Begeisterung ein (ep. III, 3). Von Rom her war keine Hilfe zu hoffen (ep. II, 1, 1). Die Burgunder waren zweifelhafte Freunde. Sid. stand als geistliches Haupt der Stadt (III, 1, 1) seinem Schwager, dem weltlichen, nie zur Seite. Die Lage war um so bedrohlicher, da das niedere Volk unwillig wurde, dem romischen Aristokratie-Regiment Epier zu bringen (VII, 5, 1, vgl. Kaufm. II, S. 13). Ein deutliches Bild läßt sich weder von der mehrfach unterbrochenen Belagerung, noch von den Friedensverhandlungen gewinnen. Während der Belagerung sendet Sid. seine Bitten um Unterstützung zu den Bischöfen nah und fern. Sein Notföhret an den Bischof Paulus von Mir, seine häbische und bittere Verurteilung der politischen Haltung des Bischöfs Gracius von Marseille zeigen eine Stärke der Empfindung, eine Eindringlichkeit der Zynabe, die wir sonst an ihm vermissen. Das erstere Schreiben (ep. VII, 6) enthält einen leidenschaftlichen Erguß gegen Eurich, den furchterlichen Menschen, dem das bloße Hören des Wortes „katholisch“ wie Essig die Nieren so zusammen-

zieht, daß er mehr als Zeltenhaupt, denn als Volkskönig dasteht. Eben stehen 9 Bischofsstühle verwaist. Bald kann es dahin kommen, daß clericalis non modo disciplina, sed etiam memoria perit. (Von Hinrichtungen der Bischöfe sagt Sid. kein Wort; erst die Legende bei Gregor von Tours hat aus Eurich einen bludürftigen Wüterich gemacht.) Burgunder und Goten drohen das Land aufzuteilen (so ist VI, 10, 5 mit Dahn V, 91 f. zu erklären, gegen Büdinger S. 916; das Imperium heißt bei Sid. nie regnum). Darauf muß alle Anstrengung gerichtet werden, daß Eurich wieder Bischöfe weihen läßt, ut populus Galliarum . . . teneamus ex fide, etsi non tenemus ex foedore. Wieder die Parole: Rettung des Romertums in die katholische Kirche, wenn es politisch von der res publica (so nennt Sid. öfter das Reich) abgetrennt wird! Daß es soweit kam, gab Sid. den Kirchenhäuptern der Arelatenser Diözese Schuld. Bischof Græcus muß ep. VII, 7 die heftigsten Vorwürfe hören. Die Massilienser seien aus den Ersten (vgl. Duchesne, Fastes p. 101) die Letzen geworden, weil sie ihren Privatvorteil über das Gemeinwohl setzen unter Preisgabe „unseres unglücklichen Winkels“ (nostri infelieis anguli; vgl. III, 1, 4). Clermont war verloren. Sid. flagt: factus est servitus nostra pretium securitatis alienae, d. h. das Reich trat die Auvergne gegen den Küstenstrich von den Pyrenäen bis zur Abbonemündung ab (MG VIII, 146). Eurich aber zeigte sich nicht als der ep. VII, 6 geschilderte Fanatiker. Clermont wurde nicht zerstört, Sid. verdanke abermals seinem litterarischen Ruf eine milde Behandlung. Der gotische Hof war nicht bildungsfeindlicher als der Majorians. In Toulouse war nach dem König Leo von Narbonne der einflußreichste Mann, Nachkomme des M. Fronto, des Lehrers Mart Aurels in der Beredtsamkeit, selbst gefeiert als Rechtsanwalt, Dichter und Politiker (ep. IV, 22, 3; VIII, 3, 3; Ennod. vita Epiph. c. 85, N. A. XXIV, 119 f.; Mommsen, Reden S. 139). Sid. schickte ihm eine Abschrift der lateinischen Übersetzung der Biographie des Apollonius v. Thaia. Aus der milden Haft bald entlassen, durfte er nicht sofort nach Clermont zurückkehren, sondern sollte seine Loyalität erst in einem nicht exponierten Scheinamt bewähren (per officii imaginem solo patrio exactus ep. IX, 3, 3). Der berühmteste aller Briefe des Sid. (ep. VIII, 9) fällt in diese Zeit; das darin enthaltene Gedicht, zweifellos zur Mitteilung an den König bestimmt, schildert die Weltmacht des Westgotenherzlers, die an seinen Hof sich drängenden zahlreichen Völker; die Einleitung zeigt, wie Sid. zwei Monate lang auf die in eigener Angelegenheit erbetene Audienz warten mußte. Jenes Gedicht könnte man den vierten von Sid. versafzten Panegyricus nennen, er ist zugleich eine Palinedie, wie der charaktersvolle Mann viele gesungen hat. Über die damalige Situation des Sid. am klarsten: Kaufm. III, S. 1007 f.; andere Auffassung: Büdinger S. 949 ff.; Übersetzung des Gedichts von v. 12 an: Fertig II, 23 f.; 35 Verwertung als Geschichtsquelle: Mommsen, Reden S. 136 f.; vgl. auch Dahn, AG D. V, 90). — Nach längerer Zeit durfte Sid. auf seinen Bischofssitz zurückkehren und hat, in seiner Art pflichttreu, seines Amtes gewaltet. Als amtierender Bischof (peragratis dioecesisbus) nimmt er in dem letzten Brief der Sammlung vom Lefer Abschied. Viel älter als 50 Jahre kann er nicht geworden sein. Die chronologischen Angaben des schon 10 von Sirmond aus dem eod. Cluniacensis saec. X XI mitgeteilten Epitaphs lassen sich nicht leicht mit ep. IX, 12, 2 und IX, 13, 6, sowie andern Stellen vereinigen. Nimmt man sie wörtlich, so muß Sid. mindestens noch den Anfang des Jahres 481 erlebt haben; ältere Forscher gingen sogar bis zum Jahre 490 hinab (vgl. u. a. MSL 38, 137 f.). Nach dem Vorgang Mommsens MG VIII p. XLIX betrachtet man heute jene Brief 15 aussagen als ungenau und bestimmt nach dem Epitaph den 21. August 479 als Tag seines Begräbnisses. Auch Duchesne II, 34 entscheidet sich für 479 als Todesjahr.

II. Sidonius als Schriftsteller. „Von allen Schriftstellern, in denen sonst dieser nationale Konflikt (zwischen den unterliegenden Römern und den Germanen) sich spiegelt, ist an vornehmster Herkunft und geistiger Durchbildung keiner mit Sid. auch nur entfernt zu vergleichen, und wie gering man auch vom absoluten Standpunkt über seine litterarischen Arbeiten denken mag, nirgends verfolgt man so deutlich wie bei ihm den marktvürdigen Prozeß nicht so sehr der Germanisierung der Römer, als der Romanisierung der Deutschen.“ Diese gewichtigen Worte Mommsens (Reden S. 139) sind hier kurz zu erläutern. Ästhetisch betrachtet hat die Poesie des Sid., obgleich sententiöse, sowie satirische oder auch amusante 55 Stellen ihm manchmal gelingen, einen noch geringeren Wert als die des Ausonius. Hoch ist aber ihre litterarhistorische Bedeutung einzuschätzen: teils formal, weil sie den Übergang zur mittelalterlichen lateinischen Poesie bildet, in der Häufigkeit des Reims, der Alliteration und ähnlicher Kunstformen (vgl. Manitius S. 225); teils material, weil man einerseits aus ihr ersieht, welche Dichter und Schriftsteller man damals las (Schanz, Gesch. d. 60

Zum IV. 1901 S. 232 über die ersten Spuren einer Nachwirkung des Prudentius, vgl. Ebrol. LI, 501 und 701ff.; Holland S. 13 zeigt, daß Sid. schon ehe er Bischof lebte, den *Facias* kannte), andererseits werden manche Abschnitte kulturbücherlich wichtig, weil sie zeigen, welche Formen die klassischen Motiven bei dem Zusammenbruch der alten Welt in Gallien angenehmen hatten (Holland a. a. D. p. 1–16: *De carminis noni argumentis historicis et mythicis*, vgl. Bobeth, *De indicibus deorum*, Lipsiae 1901). Kirchengeschichtlich wertvoller als die *carmina* sind die Briefe. Aus sich selbst scheint Sid. kaum einen Gedanken (vgl. Kaufm. IV, S. 18f.). Aber seinem erregbaren, weltoffenen Naturell steht, wenn bedeutende Ereignisse es treffen, in der mit manierierter Virtusität geprägten hochgebildeten Sprache ein für die feinsten Nuancen ausgearbeitetes Instrument zur Verfügung. Wohl ergibt er sich, bei inhaltsarmen Situationen, und wenn er brennenden Zeitfragen im Gefühl seiner Schwäche ausweicht, seitenlang in hohlen Phrasen; wo jedoch der Moment ihn packt, vermag er mit kurzen Aussprüchen, die seit Gibbon (vgl. ch. 36 n. 1 über ep. II, 13) jeder Geschichtsschreiber jener Zeit wiederholt, treffend die Lage zu beleuchten. Die 9 Bücher Briefe sind in Absätzen herausgegeben. Das erste, größtenteils um 469 in Rom geschrieben, beginnt mit der Widmung an den Engadinenfürsten Aleriter Konstantius, dem eine *Vita* des (von Sid. ep. VIII, 15, 1 erwähnten) Bischofs Germanus v. Alerre zugeordnet wird (s. den Art. Bd VI S. 606).

Die Briefe des II. Buchs scheinen erst nach der Mitte d. J. 172 veröffentlicht zu sein; sie sind aber wohl sämtlich älter, da sie keinerlei Andeutung auf den klerikalen Stand enthalten. Wie beidmatisch Sid. damals dachte, zeigt die Grabinschrift für die jung verstorbene Philomathia (vgl. Hauck, AG D. I<sup>2</sup>, S. 23), welche in dem Ausspruch gipfelt, ungerechterweise habe das Grab so früh sein Recht genommen (vgl. ep. IV, 11). Diese 25 Briefe der zwei ersten Bücher sind zuwiderst ediert worden. Die folgende Gruppe, 2. Buch III–VII zeigt eine veränderte Situation. Diese 70 Briefe beginnen mit der Bemerkung, der Verfasser sei unverdächtigerweise Bischof von Clermont geworden und schließen den an jenen obigen genannten Konstantius gerichteten Epilog mit der Entschuldigung, daß er es wage, ihn von frommer Lektüre abzuziehen. In dieser Sammlung bilden die an Bischofe gerichteten Briefe (VI, 1 bis VII, 11) wieder eine besondere Gruppe. Es sind zwei Typen, wenn man beachtet, daß VII, 12 dazu gehört, ein Schreiben an den Senator und Literaturfreund Donatius Ferreolus, Enkel jenes Afranius Syagrius, dem Alfonius vor etwa 110 Jahren seine *Epigrammata* gewidmet hatte. Sid. motiviert die Stelle dieses Schreibens am Schluß der bischöflichen Gruppe charakteristisch so: Wer bei einem öffentlichen Bankett an der ersten Tafel zuletzt sitzt, wird mehr geehrt als durch den ersten Platz an der zweiten; sie absque conflietatione praestantior secundum honorum sententiam computatur honorato maximo minimus religiosus (vgl. den Auszug aus ep. VI, 11, 1 und die von Georg Kaufm. in Helmers Prot. Monatsbl. 1868 S. 107 f. angeführten Parallelstellen). — Später durchmusterte Sid. auf Wunsch der Freunde (doch vgl. Kaufm. IV, 20) seine Schreine zu Arvernium nach Studien, die für ein achtes Buch geeignet wären (VIII, 1, 1 vgl. IX, 13, 6), und stellte nach längerer Zeit auch ein neuntes zusammen, „um den Spuren des Plinius zu folgen“ (IX, 1, 2). Die Chronologie der Entstehung ist in der Reihenfolge, auch innerhalb der Gruppen, nicht streng festgehalten, obwohl eine gewisse fortlaufende Erdenung beabsichtigt ist. Die als Supplemente überlieferten wichtigen Briefe VII, 6 und VII, 7 unterbrechen den Zusammenhang, der zwischen VII, 5 und VII, 8 besteht; ähnlich ist es mit IX, 2. Der letzte Brief der ganzen Sammlung weist auf 1, 1 zurück.

Diese 117 Briefe haben zunächst deshalb großen historischen Wert, weil sie die Manier der lateinischen Rhetoreschule kurz vor ihrem Untergang, in ihrer äußersten Konsequenz, so rein darstellen, wie kein anderes literarisches Dokument. In dieser Hinsicht ist jedes Stud wertvoll, und die inhaltsleeren oft am meisten. Wie viel hier für das archäologische Verständnis der ganzen gallisch-patriarcalischen Literatur, aber auch Augustins und seiner Schule, zu gewinnen ist, hat Kaufmanns bahnbrechende Abhandlung IV nur andeuten können. Unter den Adressaten der Briefe finden sich zwei spanische Rhetoren (VIII, 5, IX, 12); sonst sind es außer dem Afranier Domitius (so richtig Mohr p. 351 s. v. Africa gegen Mommsen) und ein paar Bewohnern der Appennin-Halbinsel, mit denen er auf seinen Romreisen in Berührung kam (z. B. I, 10 und I, 8, wo er sich höhere Wertschätzung der Transalpiner ausbitte), lauter Gallier im weitesten Sinne des Worts. Ep. IV, 17 ist an einen Franken, den comes Treverorum Arbogastes, gerichtet, an den auch der Korrespondent des Sid. Bischof Auspicius v. Toul einen Brief

geschrieben hat (MSL 61, 1006), vgl. Kaufm. IV, §. 23, 30. — In Arles lebte Firminus, an den ep. IX, 1 und IX, 16 geschrieben sind, der Brüder des Cäsarius (Arnold, Cäs. v. Arles §. 79 ff.; Malnory, St. Céaire p. 16 f.). Etwa ein Drittel der Briefe des Sid. ist an Kleriker gerichtet; 36, die alle mit der Formel *memor nostri esse dignare, domine papa* schließen, an Bischofe. Von 31 lassen sich die Sätze feststellen. Daß keiner aus den Diözesen Bordeaux, Bourges und Caen darunter ist, läßt sich nach ep. VII, 6, 7 erwarten (zeitweilig keine Wiederbezeichnung erledigter Stühle unter Eucher vgl. VII, 6, 8 in *illa ecclesia sacerdotium moritur, non sacerdos*); hingegen Tours war noch römisch (vgl. Heuffi-Mulert, Atlas zur RG V A). Zwischen den Kirchen von Tours und Bourges bestanden alte enge Beziehungen (Duchesne II, 301). 10 Sid. schickt deshalb an Verpetius, den sechsten Nachfolger des hl. Martinus (ep. IV, 17, 5), seine bemerkenswerte Rede bei der Wahl des Metropoliten der Bituriger und giebt ihm gewissermaßen Rechenschaft (ep. VII, 9 vgl. Mommsen, Aedent §. 138; Kaufm. IV, §. 31; Hauck I<sup>2</sup>, §. 79). Auch die Diözese Sens war den Westgoten nicht unterworfen. Wir finden daher Briefe an die Stühle von Sens, Auxerre, Orléans und besonders an 15 Lupus v. Troyes (vgl. Duchesne II, 449). Die an Blasphemie streifende Verehrung, welche Sid. ihm zollt, — er wendet ep. VI, 1, 2 auf ihn Lc 5, 8 und 5, 12 an — erklärt sich großenteils aus dem altkirchlichen Altersprimat: zur Zeit der Geburt des Sid. war Lupus schon ein berühmter Bischof. Um so auffallender sind die gespannten Beziehungen zu Leontius v. Arles, der pikante Ton in ep. VI, 3, 3, dem einzigen 20 an ihn gerichteten Briefe. Religiöse Richtungsunterschiede mögen hier mitgewirkt haben (Hauck, RG D. I<sup>2</sup>, §. 79); jedenfalls hat Sid. den Vorelatenher Primat (s. Bd I §. 56 ff.) völlig ignoriert. Das ist um so auffallender, da einzelne Korrespondenten, wie Bischof Fonteius v. Vaison (ep. VI, 7; VII, 4) an der Adresse der 19 Bischofe zu Gumiens des Arler Primates beteiligt gewesen waren (Duchesne Fastes I, 251, 119), fast alle 25 aber an dem Konzil gegen Lucidus i. J. 474 teilnahmen, bei dem Leontius präsidierte (vgl. MG VIII, 290 Zeile 9—14). Mit Arler Suffraganen, zu Orange, Vaison und Marseille, steht Sid. in engem Verkehr; den mit der Seestadt vermittelt der Handelsmann und Lector Almantius. Zu der Metropole Lyon hat er als geborner Lugduner ein Pietätsverhältnis; seine Verherrlichung des Bischofs Patiens hat aber auch in dessen 30 Leistungen und Verdiensten Grund (Hauck, RG D. I<sup>2</sup>, §. 84). Die Erzählung von der durch diesen vollzogenen Einsetzung eines Bischofs zu Chalon sur Saône (ep. IV, 25) bildet ein Seitenstück zu der Bischofswahl zu Bourges (ep. VII, 9). An die Lugduner Suffragane zu Autun und Langres richtet Sid. ebenso Schreiben, wie an den Metropoliten von Aix und dessen Suffraganen zu Nîmes. Östlich und nördlich geben die Briefe 35 an Bischofe bis Reims (Remigius ep. IX, 7), Toul (Auspicius, vgl. IV, 17 und Hauck, RG D. I<sup>2</sup>, §. 107), Belley und Genf. Ohne Zweifel haben diese Briefe viel beigetragen, den Zusammenhang der auf lateinische Bildung Wert legenden Kirchenhäupter Galliens zu stärken. — Nachgewirkt haben seine Schriften zunächst in den Nesten der Rhetorenfreie und Schulen. Bischof Nuricius v. Limoges schrieb in seiner Manier, mit noch 10 gesteigertem Formalismus und ohne seinen Gedanken folgen zu können (Rur. ep. II, 26 cuius leetio prae obsecuritate verborum non accedit ingenium). Alcimus Avitus, mit seinem Hause verwandt, ging in denselben schriftstellerischen Bahnen. Ennodius ist in der Rhetorenschule an ihm und Cassiodor gebildet; Ferreolus v. Uzès († 581) wurde durch die Briefe des Sid. zur Nachahmung gereizt. In Cluny erwachte später ein neues 15 Interesse für ihn. Flodoard, Heslinard, Sigbert v. Gembloux, Vincentius v. Beauvais, Petrus Venerabilis, Peter v. Poitiers, Joh. v. Salisbury leßen und bewundern ihn. Petrus Damiani schöpft teilweise aus dem Panegyricus auf Majorian, um seine Verherrlichung Gregors VII. auszudrücken (Al. German p. 114). Dann hat er auf die Humanisten gewirkt, wenn auch Petrarcha fand, er werde dem Cicero nicht gerecht. Mit 20 Tillemont beginnt das historische Verständnis dieser wichtigen Dokumente des Auflösungsprozesses der alten Welt.

III. Sid. als Christ, Bischof und als Theologe. Es hat dem Sid. an religiösen Jugendgedanken nicht gefehlt; aber sie haben ihn nur oberflächlich berührt (V, 17, 3 Gottesdienst am Grabe des hl. Justus, 14. Bischofs v. Lyon um 381). Seine Gedichte 35 könnten fast alle von einem Nichtchristen gemacht sein; die heidnische Mythologie ist ihm andererseits nur schmückendes Beiwerk, und er erhebt sich ep. IX, 13 v. 103 (Übersetzung von Fertig I, 12 ff.) zur Höhe monotheistisch-christlicher Gedanken, steht auch, als seine Tochter erkrankt, seine Hoffnung mehr auf das Gebet zu Christus als auf die Ärzte (ep. II, 11). Aber die christlichen Schriften gelten ihm offenbar als nicht vornehm 40\*

z. 1. v. Faustm. IV, 36 mit ep. IV, 11). An diesem Urteil haben weder Claudianus noch Faustus viel andern können, so hoch er an ersterem die Gelehrsamkeit, an letzterem die Beredsamkeit schaute. Katholische Kirchenhistoriker nehmen meist einen entzückenden religiösen Unschwung vor Amriti des Episkopats an. In Wirklichkeit aber nur seinen Zauberkunststrick in den Dienst der kirchlichen Organisation, deren Einfluß damals so groß war, wie kaum je sonst, und in der er eine Fortsetzung der *res publica* sieht. Nur in diesem Sinne ist Budinger S. 935 zu stimmen: „Seine ganze geistige Erfahrung ruhte in dem katholischen Romereich.“ Nach Analogie des Bischofs Murius v. Lomoges, der allerdings durch die Lecture des Faustus v. Nîmes zur Annahme des clericalen Lebens aufführte zu sein scheint (Kur. ep. I, 1, 1), könnte man eine ähnliche Entwicklung bei Sid. wahrscheinlich finden. Vgl. MG VIII p. LXIII und p. LVII. Dies wäre sogar sicher, wenn Krusch beizustimmen wäre, der I. e. schreibt: Faustus... Sidonium „pridem Reios venientem“ (c. XVI, 78) hospitio accepit, quin immo effecit, „ut sanctae matris sanctum quoque limen adiret“ (c. XVI, 84). Id de matre Tillermont XVI, p. 108 aliique interpretati sunt, sed Fausti nescio an „sancta mater“ sit ecclesia etc. Aber 1. pflegt Sid. in solchen Fällen selbst die Allegorie zu erklären, wie ep. IX, 9, 12, wo er die schöne Frau, um die Faustus geworben habe, selbst bezeichnet philosophiam scilicet. 2. Was c. XVI vor und nach v. 81 steht, sind lauter konkrete Dinge. Faustus hatte einen leiblichen Bruder des Sid. erzogen (v. 72, was Krusch ebenso erklärt), und es geht auf die wirkliche Mutter des berühmten Mannes, wenn er fortfährt, ein Gefühl der Ehrfurcht habe ihn ergriffen, wie wenn ihn Jakob zur Rebekka, oder Samuel zu Hannah geführt hätte. 3. Wie bei Augustinus ist auch bei Sid. der ansprechende Zug hoher Werthschätzung älterer weiblicher Familienmitglieder vorhanden; die ganze Frauenwelt steht bei letzterem auf einem noch höheren Niveau als bei jenem. 4. Murius ist eine viel weidere, bestimmbare Natur, als Sid.; bei ihm kommen die Motive des letzteren gar nicht in Frage. 5. Wäre Sid. von Faustus für seinen Berufswechsel gewonnen, so hätte er sich für das Lebensideal dieses entschiedenen Mannes ganz anders ins Zeug gelegt. Stattdessen hat er sich nicht einmal Minde geschenkt, seine Gedanken zu verstecken; so oft er auf Predigten oder Schriften des Neffeners zu reden kommt, überschüttet er nur dessen Stil mit Lobsprüchen, vom Inhalt erfahren wir nichts (Ep. IX, 3; II, 10 u. d.; vgl. A. Koch, Der bl. Faustus (1895) S. 14, 17, 23). Er preist Faustus und die übrigen Leiter der Lerinenfer Eremitenkolonie, er „begannet die Mönche“ (Haud); aber obwohl er sich vor ihren Forderungen beugt, bleibt er ihnen innerlich fremd. Er fehlt sich zurück nach der Herrlichkeit der Antike, ohne Hoffnung, daß sie je wiederkehren werde. So lange man jung ist, soll man die Zeit nutzen und klassiker lesen, ehe das Alter kommt, das da mahnt ans ewige Leben zu denken (ep. VIII, 1, 3). Im Grunde verachtet er die niedere Menge, die meist aus personae despectabiles besteht und schlechtes Latein spricht (ep. IV, 7); aber sein ehrwürdiger Thatigkeitsdrang verbunden mit liebenswürdiger Hilfsbereitschaft leistet in jener Zeit des Verfalls der staatlichen und kommunalen Organe der ihm unterstellten Volksgemeinde irrtümliche Hilfe. Als Zeelsorger und Prediger war er (vgl. Greg. Tur. h. Fr. II, 22) nur ein mittelmäßiger Bischof; aber er stellte seine Bildung und sociale Bildung in den Dienst des Kirchenamtes und übte dadurch einen segensreichen Einfluß aus. Erinnert seine Bischofswahl an die des Ambrosius, so hatte er doch weder Kenntnis noch Klugheit, noch Begabung, sich, wie dieser, die fehlende theologische Bildung mithilfe sich anzueignen. Seine Bibelkennnis blieb ebenso summierlich wie seine Dogmatik. Wenn u. c. XVI v. 12 lehrt, in Christus sei der heilige Geist Fleisch geworden, so ist das kein Kubaismus, sondern einfach Ignoranz. Von den Kirchenvätern, auch den lateinischen, gilt dasselbe, was Mommsen (Sieden S. 137 f.) von seiner Kenntnis des Hellenismus sagt: „Griechisch konnte er wenigstens so viel, um die berühmten Namen aller Gattungen auf seine abeterischen Schmire zu ziehen, und für jeden derjelben einen Gemeinplatz zur Hand zu haben“ (vgl. ep. II, 9, 1 und 5; IV, 3, 7; IX, 2, 2). Den dogmatischen Künsten seiner Zeit, möchten sie auch speziell die gallische Kirche lebhaft erzeigen und ihm von guten Freunden geradezu aufgedrängt werden, ging er gespiest aus dem Wege (ep. IV, 2; IV, 3; IX, 3; IV, 9; Faustm. IV, 32 f.). Ihm fehlt das Interesse ebenso sehr, wie das Verständnis. Wiederholt wurde er aufgefordert, sich an historische Quellen zu machen (ep. IV, 22 von dem Staatsmann Leo v. Narbonne, ep. VIII, 15 von dem Bischof Prosper v. Clermont). An der richtigen Erkenntnis, daß seine Reden dazu nicht reichen sei, bat er das abgelehnt. Sein Verdienst ist, den besseren Teil des gallischen Heels um die Vorsprung gebracht zu haben: „Der römische Staat bricht

zusammen; rettet eure Nobilität in die Hierarchie, betätigter einer Nobilitum im Kirchenamt!" Hätte er nur von da die Brücke gefunden zu seinem litterarischen Lebensideal! Wäre von dem Gemahl einer Kaiser Tochter, dem gescheiterten Schriftsteller, dem angesehenen Bischof, dem Schüler eines Mameritus und Freund eines Faustus alle Kraft dafür eingesetzt, die formale Technik der rhetorischen Schule mit christlichem Geist zu erfüllen, den Gegensatz zwischen weltlicher Weisheit und der Kirche aufzuheben: dann hätte ihm nicht das Gefühl verfolgt, all seine Werke seien eigentlich lauter Grabinschriften (ep. I, 9, 7 vgl. Germain S. 130). Was half es ihm, buchstäblich mit verbürgtem Zügel (pernieibus equis) hinter der neuesten Schrift des Faustus herzujagen, und sie sofort nachsteno-graphieren zu lassen, was nützte es, daß ihm der andere bedeutende Theolog Galliens ein Buch widmete, wenn er und die Seinen verborum, non rerum amatores bleiben wollten? (vgl. Kaufm. IV, 29). Erst nach Jahrzehnten fand nicht bloß die Form, sondern auch der Inhalt jenes dem Sid. dedizierten Buches Anerkennung und Verwertung (s. Bd III, 750, 1). Das geschah durch den Mann, der (um die Zeit etwa, da Sid. starb, in Unteritalien geboren) unter ostgotischer Herrschaft ausführte, was unter westgotischer der an Charakter und Talent schwächere Sid. sich und der Kirche versagt hatte: Cassiodor.

Arnold.

## Sidonius, Michael s. Helling Bd. VII S. 610.

**Sieben schläfer**, die heiligen. — Gnil. Euperus (Euporus) in AS t. VI, p. 375—397. Photii Biblioth. c. 235 (bei MSG CIV, 99). Sym. Metaphrastes in MSG CXV, 427—418 20 (vgl. die lat. Bearbeitung bei Cup. I. c., p. 392 sqq.). Beide frist. Ausgabe des von Gregor von Tours seiner Noeiz in De glor. martt. c. 94 zu Grunde gelegten und auch als bes. Traktat dargebotenen lat. Texts der Passio sanctorum martyrum septem dormientium apud Ephesum auctore Jo. Syro ist die von Br. Kusch in 1. Ausg. des Gregor v. Tours: Scriptores rer. Meroving. I, 2, 817—850; vgl. Anal. Boll. XII, 371—378. Der Text in AS 25 p. 385—387 hält auf einer iyr. Homilie des Jacob v. Sarug. Andere iyr. Versionen der Sage bieten Land, Aneid. Syr. III, 87 u. P. Bedjan in Bd I seiner iyr. Acta martyrum, 1899 (vgl. die Verdeutschung von V. Ruyff: „Syrische Quellen abendländischer Erzählungsstücke“, im Archiv f. d. Studium neuerer Sprachen und Litteraturen Bd 93, S. 241 ff.; 94, S. 369 ff.; 95, S. 1—54). Vgl. ferner Ignacio Guidi, Testi orientali sopra i Sette Dormienti di Efeso 30 publ. e tradotti, Rom 1885 (aus den Acten der R. Accad. dei Lincei 1884), samt der Anzeige von Th. Nöldeke: ÖGBI 1886, S. 453—459. J. Koch, Die Sieben schläferlegende, ihr Ursprung und ihre Verbreitung, Leipzig 1883. Paulus Caßel, Harmageddon; apokalyptische Beobachtungen, Berlin 1890 (interess. Versuch einer Zurückführung der Legende auf eine jüdische Urwurzel in der Assumptio Mosis; vgl. unten). J. Clermont-Ganneau, El Kahf et la cave des Septs Dormants: C. R. des Séances de l'Ac. d. Sc. et BL, 4<sup>e</sup> Série, t. 26 (1899), p. 564—576 (dazu Anal. Boll. 1900, p. 256—257). Vernonlli, Die Heiligen der Merowinger (Tübingen 1900), S. 160—169.

Wegen sonstiger hierher gehöriger Literatur vgl. nach III. Chevalier, Répert. s. v. Maximien d'Éphèse (col. 1547) und besonders Potthast, Bibl. II, 1568. 40

Nach Gregor von Tours (dessen Relation in De glor. mart. c. 91, sowie in dem ausführlichen Traktat: Passio ss. martyrum etc. [§. o.] aus einem alten, ursprünglich syrisch überlieferten Text der Legende gestoßen ist) flüchteten sich sieben christliche Jünglinge zu Ephesus, nachdem sie vor Kaiser Decius ihren Glauben standhaft bekannt, in eine Höhle außerhalb jener Stadt, deren Eingang die Heiden auf des Kaisers Befehl 45 vermauerten. Die trotzdem nicht etwa Erstickten oder Verhungerten, sondern nur Eingeschlossenen erwachten aus ihrem nahezu 200jährigen Schlaf unter Kaiser Theodosius II., bekennen vor dem Herrscher und vor Bischof Marinus ihren Christenglauben aufs Neue und entschliefen dann, angesichts der das geschehene Wunder mit Lobpreis verherrlichenden ephesinischen Christengemeinde, abermals bis zum Ende der irdischen Welt-zeit. Die verschiedenen Überlieferungen der Legende ergeben mehrere Varianten, betreffend 1. die Zeitdauer zwischen dem Einschlafen und dem Wiedererwachen der Sieben (nach der kürzesten Angabe 175, nach der weitgehendsten 197 Jahre); 2. das Kalenderdatum oder die kirchliche Gedenkzeit des Wunders (bei den Griechen der 4. Aug. oder der 22. [nach dem Menolog. der 23.] Oktober; bei den Lateinern der 27. Juli oder nach 55 Rab. Maurus, der 27. Juni); 3. die das Bekanntwerden des Wunders begleitenden Umstände (wobei namentlich die bei Photios überlieferte Sage vom Bischof Theodoros von Aegea, dessen Leugnung des christlichen Auferstehungsglaubens durch das Wiedererwachen der sieben Jünglinge widerlegt worden sei, eine wichtige Rolle spielt); 4. die Zahl der Höhlenschläfer (nämlich statt Sieben vielmehr Acht — nach der durch Alsemanni B. O. II, 60

Die erlaubt eine frische Handschrift des 6. Jahrh. (im Britischen Museum |Catal. Syr. MSS. 1090| überlieferter Angabe); 5. den Namen des zum Zeugen der Wieder-  
auferstehung gewordenen epiphani. Bischofs (gewöhnlich Marinus; nach des Photios Rela-  
tion Marinos); endlich 6. die Namen der sieben Schläfer selbst. Diese lauten in der  
alexandrinischen Überlieferung: Marinianus, Malchus, Martinianus, Dionysius, Johannes,  
Zenobius, Constantinus, bei den Griechen: Maximianos, Exakustodianos, Zamblichos,  
Marthimos, Dionysios, Joannes, Antoninos (üblich in der russischen Gestalt der Legende,  
die aber dem Exakustodian einen Marcellus substituiert); in der altgriechischen Sage: Arse-  
halides, Diomedes, Eugenius, Dimitreus, Bronathous, Stephanus, Eriacus. — Die  
neueren Versuche zur Durchführung der Legende auf ihren ursprünglichen Kern und Sinn  
bleiben entweder stehen a) bei der Annahme ihres rein christlichen Ursprungs, Va-  
rienus; Curvers in AS p. 386, Ziegler im „Heiligenlexikon“ IV, 356; oder sie sup-  
ponieren b) einen vorchristlich-heidnischen Urform der Sage, bestehend etwa in einem  
Zeitgleich von Überlieferungen des abirendionten Borderiens bis in die altchristliche  
Zeit hinein, welche Überlieferungen dann ein historisches Faktum, bestehend im Tode einer  
Anzahl verfolgter Christen in einer Höhle zur Zeit des Decius, mit einem mythischen  
Schlafere immischewen hatten (so Rech und ähnlich Bernoulli, I. c.), oder bestehend in einer  
Umbildung des hellenischen Endymien Mythus, verbunden mit Überwandernschein der  
Sage aus ihrer frischen Heimat nach der Gegend von Ephesus (so Clermont-Ganneau,  
der die im Koran enthaltene moabmedanische Gestalt der Legende bevorzugt, daher die  
wunderbare Schlafhöhle [im Koran er-Raqim] in Ostpalästina sucht und ihre Identität  
mit der Höhle el Kahl bei Ammon annimmt [vgl. dagegen Anal. Boll. I. c.]); oder es  
wird c) einer vorchristlich-jüdischen Urgestalt der Sage nachgespürzt; so von Cassel a. a. D.,  
der den laut Assumpt. Mosis c. 9 mit sieben Söhnen vor der Verfolgung des Tyrannen  
D sich in eine Höhle flüchtenden Leviten Taro [Τάρος] durch spätere Sage zum christlichen  
Martirer umgestaltet und aus der Zeit des flavischen Kaiser [D = Domitianus!] in die  
des Decius oder gar des Diocletian herabgerückt werden lässt. Es könnte, falls eine der-  
artige Annahme durchführbar wäre, etwa die christliche Felicitasage (vgl. Prof. Führer,  
Beitrag zur Lösung der Felicitasfrage, Leipzig 1890) in ihrem Verhältnis zur jüd. Über-  
lieferung von den sieben Makkabäermärtyrern (2. Mak 7) als Parallelie herbeigezogen  
werden; auch ließe sich hierbei an jene Bezeugung einer Achtzahl der schlafenden Märtyrer  
durch manche orient. Quellen vielleicht erinnern.

Böckler †.

**Siebenzahl, heilige.** I. Heilige Heptaden in vor- und außerchrist-  
lichen Religionen. Ferdinand v. Andrian, Die Siebenzahl im Geistesleben der Völker: Mu-  
nitionen des Anthropol. Gesellschaft in Wien, Bd XXXI (1901), S. 225—274. W. H.  
Koehler, Die Bedeutung der Siebenzahl im Kultus und Mythos der Griechen: Philologus  
1901, 269—373. Tez. Art. „Planeten und Planetengötter“ im Lexikon d. griech. u. röm.  
Mythologie, III. Tez. Die enneadischen und hebdomadischen Feiern und Wochen der ältesten  
Griechen: a. S. 36, Bd XXI, Nr. 1. Tez. Die Siebenzahl u. Reinzahl im Kultus u. Mythos  
der Griechen: ebd. Bd XXIV.

Auf allen alterorientalischen Völkern galt, ebenso wie den Griechen und Römern, die  
Zicben als eine vorzugsweise hl. Zahl. Es lassen sich dafür unzählige Belege beibringen  
(v. bei. das bei v. Andrian Gesammelte). Stellt man, zunächst ohne Rücksicht auf das aus-  
sichtsreichste Alter und Ansehen der befragten Zeugen, ein flüchtiges Zeugenverhör in  
der Weise an, daß man bei den östlichsten Völkern beginnt, so gewinnt man bereits bei  
den Chinesen verschiedene bedeutsame Belege für die Thatssache (Einteilung des alt-  
chinesischen Reichs in 7 Provinzen; Einfügung des verstorbene[n] Kaisers am 7. Tag nach  
seinem Tode und Begrabung im 7. Monat nachher; Opferdarbringungen der Kaiser auf  
7 Altären für die 7 Hauptgruppen von Geistern; Enthaltensein von 7 kleineren Tempeln  
in dem großen Abentempel des Kaisers etc.; i. Koehler, Ennead. u. hept. Feiern etc., S. 35,  
und val. 55 Ritter, Asien I, 1900). In der religiösen Überlieferung der alten Kinder  
kommt bereits die Rigveda 7 Adivas, 7 Priester, 7 Kübis als mythische Vorfahren der  
7 arischen Brähminengeschlechter, 7 Erdteile, 7 hindostanische Ströme, 7 Berge des Para-  
adiese, auch vier 7-tägige Wochen als zusammen einen Mondmonat bildend, etc. (v. Böhmen,  
D. alte Indien II, 217; Hoyltine, The religion of India [New-York 1895], p. 32ff.). Bei  
den Persern empfahl jener 7 indischen Adivas die gleiche Siebenzahl von Almächtigkeiten;  
auch sie hatten 7-tägige Wecken entlehnt von den Jndern; 7-tägige Feiern für verschiedene  
ihrer Gottheiten, auch 7-tägige Feste etc.; im Mithraskult spielten die 7 Pforten des Mithras  
eine wichtige Rolle (vgl. m. Mithra, Introd. p. 111; vgl. Spiegel, Iran. Altertumskunde

III, 668; Roscher, S. 33 f.). Am altgermanischen und altnordischen Volksaberglauben wird überaus häufig nach 7tägigen und 7jährigen Fristen gerechnet (besonders bei Krankheiten und beim Heilungsverfahren) und kommen auch sonst bedeutsame Siebenzahlen vielfach vor (Grimms Wörterbuch s. v. „Sieben“; Weinhold, AWA 1897, S. 10 ff.; Roscher, S. 36—11). Zahlreiche heilige Heptaden hatte die druidische Überlieferung bei den altkeltischen Völkern (Ekene, Celtic Scotland, 1877, II, 112 f.). In der Mythologie der alten Griechen begegnen fast unzählige Siebenzahlen, namentlich in den auf den Apollokultus bezüglichen Sagen; so die 7 Saiten der Leier des Helios, die 7 Heliossöhne auf Rhodos, die 7 geheiligten Kinder- und Schafherden auf Trinakria, die 7 heiligen Sprüche des delphischen Apollotempels; desgleichen auch in anderen Überlieferungen, z. B. im Mythus von den „Sieben gegen Theben“, in der Sage von den „Sieben Weisen“, in den 7 Altersstufen des Menschenlebens nach Solon und Hippocrates etc. (Roscher I. e., S. 41 ff.; auch in j. früheren Schrift „Apollon und Mars“, Epz. 1874). Bei den alten Römern bilden die 7 Hügel der heiligen Roma nicht die einzige bedeutsame Heptas; allerlei Belege für eine besondere Bedeutung der Sieben stellt bei ihnen M. Terent. Varro in j. Hebdomades zusammen (A. Gellius, Noct. Att. III, 10; vgl. Varro, De ling. lat. I, 255).

Wichtiger als diese Zeugnisse aus dem altaasiatischen und alteuropäischen Völkerleben der beiden letzten Jahrtausende vor Christus ist, was die in ein noch höheres Alter zurückreichende Überlieferung der Babylonier (und Assyrer) betrifft der Heiligkeit der Zahl 7. Aus ihr scheinen sich, wenn nicht absolut sichere Aufschlüsse, doch manche mehr oder weniger wahrscheinliche Andeutungen über die mutmaßliche gemeinsame Naturgrundlage, dieser vielerlei heiligen Heptaden des Altertums gewinnen zu lassen. Es darf als gesichertes Ergebnis der neuzeitlichen babylonischen Forschung gelten, daß nicht etwa die Siebenzahl der Planeten, sondern die 7tägige Dauer eines jeden der vier Viertel des 28tägigen Mondmonats (oder kürzer: die Siebenzahl der Tage des Mondviertels) als ein nicht unwichtiger Erklärungsgrund für das Phänomen des weiten Verbreiteteins heiliger heptadischer Fristen im vorderasiatischen Völkerleben zu betrachten ist. Die Babylonier hatten seit alter Zeit eine hebdomadische Monatsteilung, sie hatten aber so frühzeitig noch nicht die Annahme einer Siebenzahl von Planeten. Die bisher in der orientalistischen Forschung vielfach beliebt gewesene Meinung, als liege der Heilighaltung der Siebenzahl die bekannte astronomische (richtiger: astrologische) Theorie von einer Planetenheptas (Sonne, Mond, Merkur, Venus, Mars, Jupiter, Saturn) ursprünglich zu Grunde — eine neuerdings z. B. noch von Ed. Meyer (Gesch. d. Altertums I, 148), Nöldeke (VGBI 1902, S. 901), auch von J. v. Andrian (a. a. O. S. 271) ausgeprochene Annahme — muß aufgegeben werden; diese Planetentheorie, das künstliche Produkt einer jüngeren astronomischen Spekulation (s. bes. G. Schiaparelli, Die Astronomie im AT, deutsch durch Lüdtke [Gießen 1904, S. 113 ff.]), sowie Schürer in der unten [II] angeg. Abhdlg.) scheint erst im alexandrinischen Zeitalter eine Verbreitung in weiteren Kreisen erlangt zu haben. Die auf ihr beruhende Benennung der 7 Wochentage als „Tag der Sonne, des Mondes“ etc. scheint den alten Babylonern noch unbekannt gewesen zu sein, während sie dagegen jene Zeiteinteilung nach 7tägigen Monatsvierteln, wie urkundlich erwiesen ist, schon früher kannten und übten. Zumindest kann auch dieses Institut der hebdomadischen Monatsteilung schwerlich als alleiniger oder ursprünglicher Erklärungsgrund für das reichliche Vorkommen auch von sonstigen bedeutsamen Siebenzahlen in der babylonisch-assyrischen Kultur überlieferung in Betracht kommen. Die Auszeichnung je des 7., des 14., des 21. und des 28. Monatstags als schlimmer Tage, wo manche Dinge nicht verrichtet werden durften, scheint doch bei weitem nicht so tief in die Lebensanschauung und -praxis der Babylonier eingegriffen zu haben als das mit ihr parallele und verwandte Sabbathsinstitut in die der Juden (Zimmern, in KAT<sup>3</sup>, 592 ff.). Es müssen noch weiter rückwärts gelegene und bedeutungsvollere Momente der ältesten religiösen und kulturellen Entwicklung des Euphratvolks gewesen sein, von welchen die beträchtliche Zahl und Mannigfaltigkeit der teils guten teils übeln Septenare in seinen Traditionen — betreffend z. B. die 7 Höllentore im Mythus von der Ishtar, die 7 bösen Geister, die östlichen Zusammenstellungen von 7 Götterbildern, 7 Altären, 7 Räucherbecken, 7 Schalen, 7 Fackeln etc., auch mancherlei Anordnungen und Einrichtungen in der religiösen Kunst — sich beschreibt (vgl. Jensen, Kosmol. der Babylonier 171 ff.; Zimmern, Beiträge zur Reminisenz der babyl. Religion I, 23 ff.; Roscher, Enneadische u. hebdom. Fristen, S. 30 f.). Ein hohes Alter ist vielen dieser Überlieferungen auf jeden Fall zuzuschreiben. Und wie die unten des Näheren zu betrachtenden hebräisch-jüdischen Heptaden auf eine Urverwandt-

der water Israels mit der babylonischen Nationalität und Kultur deutlich gesetzt, den, so wird ein entsprechender Ursprungsmittel aus Babel (nicht grade nach einem Import aus Babel) für die auch sonst in vorderasiatischen und nordostafrikanischen Religionen bei und da wahrnehmbaren heptadischen Phänomene als Erklärungsgrund zu suchen sein. So für das, was Lucian De Syra Dea (e. 7 u. 20) über 7tägige Kreisen im Kultus und Mythus der Phönizier berichtet; desgleichen, was die Ägypter meinten, für ihre Siebenzahl von Räten (nach Herodot II, 161), auch wohl für die Achtzahl, d. h. die erweiterte Siebenzahl ihrer ältesten Göttergruppe (nach Her. II, 145) und für manches Ähnliche. Ihre „sieben Planetengötter“ freilich verdankten sie wohl an später Überlieferung, vermittelt durch „halbdämmige“ Astrologie (vgl. Diod. Sic. II, 30); aber für das hohe Alter soniger heptadischer Traditionen bei ihnen zeugen das Totenbuch u. a. wichtige Quellen; vgl. Ebers, Ägypten und die Wk. Mose, 1868, §. 239f.

II. Die Siebenzahl in der biblischen Überlieferung Alten und Neuen Testaments. Vgl. d. Am. „Numbers“ von J. G. König in Hastings u. Selbin, Dict. of the Bible III, 562, 565; auch Barton in Cheyne und Black Encycl. III, 3436. Ferner R. Samuel, Seven, the sacred Number; its use in Scripture and its application to biblical criticism, London 1887 (unwissenhaftlich und phantastisch — i. n. —). Wegen der alttestam. Sabbatgesetzgebung insbes. s. d. A. „Sabbath“ von v. Orelli Bd XVII §. 283. Vgl. im übrigen, was das NT betrifft, E. Schröder, Die Heiligtümer u. das AT, 3. Aufl., bearb. v. Zimmer und Windfuhr, 1883; Müntel, Schöpfung und Chaos sc. (1895), §. 294ff.; Jeremia, Das AT im Lichte des alten Orients, 1901ff., §. 86 (nebst der Kritik Orellis im ThLB 1901, §. 182ff.).

Wegen der Siebenzahl in der nachbiblisch jüd. Literatur s. bes. auch M. Friedländer, Gesch. d. jid. Apologei, Zürich 1903, §. 30, §. 364ff., sowie die unten (Nr. III) im Text aufgez. Arbeiten von Wünsche, Strad et al.

Keiner, was das NT betrifft: Kübel, Komment. z. Apokalypse im Tzrau u. Zöhl, Kurzgegl. Komment., 2. Aufl., §. 179f. Gimbel, Zum religionsgesch. Verständnis des NTs 1903; L. A. Cleome, Bible Problems and the new material for their solution, Lond. 1904, p. 57ff.

Wie gegenüber mancher der Extravaganz in den Annahmen der beiden letzteren: A. Jeannin, Babylonisches im NT, Leipzig 1905. Ferner E. Schröder, Die 7tägige Woche im Geist, in der christl. Kirche der einen Jahrhundert; ZutB 1905, §. 1, 1—66 (wohlbit noch rechtliche Literaturangaben, betr. sowohl die jüdische Woche, wie die Verbreitung der Fleutenwache im Römerreich sowie die Stellung der Kirche zu derselben).

Dass das Kultuswesen und das gesamte religiöse Kulturleben des alttestamentlichen Volkesvolks eine Fülle von Beziehungen auf die Sieben als heilige Zahl darbot, zeigen

1. zahlreiche Bestimmungen des mosaischen Gesetzes. Dieselben betreffen a) das Gebiet der Heortologie, wo vor allem das Gebet der Sabbathfeier (Ex 20, 9—11; Dt 5, 12) als prinzipiell bedeutsame Grundforderung hervortritt, dazu als weitere heptadische Arten: die 7 Tage des Passah und des Laubbüttentests; die 7tägige Dauer der Priesterweihe; die Auszeichnung des 7. Monats durch Neuer nicht nur der Laubfrucht, sondern auch des Versöhnungstags und des Pesahimtests; ferner das Sabbathjahr nach 7 Jahren und das Halljahr nach 7 · 7 Jahren; b) das Heiligtum, dessen Maßabaltmisse verschiedenes Heptadische hervorreten lassen (7 > 8 Säulen im Vorhof der Zisterne, 7 Arme des M. Leudiers, 7 Handbreiten als Maß der bl. Elle, nach Ex 10, 5; 14, 13 etc.); c) das Gerichtsverfahren, sowohl beim Schwören (wobei 7 als Zweimal die vollgültige Bezeugung einer Sache ausdrückt |פְּנֵי: schwören = „sich beurkunden“, Gen 21, 21; Dt 1, 31 etc.), wie bei den auf Genehmigung und Vergeltung abzuhenden Handlungen (z. B. Ex 26, 18ff.; Dt 28, 7ff.; vgl. Gen 1, 21; Ex 7, 25; Spr 6, 14); d) das Reinigungsverfahren in verschiedenen auf Krankheit, Geburt und Sterben bezüglichen Fällen (bei 7tägige Abwärtszählung des Aussätzigen [Le 14, 51; 2. Chr 10, 1], zwölftägige Dauer der Zeit zwischen Geburt und Beschnidung des Kindes; ständige Aufzähle in Fällen von Menstruation, Samenzfluss, Verübung eines Toten; 7tägige Trauerzeit); e) die Alte der Bundesbildung und Versöhnung im Opferritual (maltes. Ertragen des Opferbluts bei Zündopfern nach 2. Chr 1, 6, 17; 16, 14ff.; Siebenzahl der zu zu erlegenden Farren, Widder und Schafe bei feierlichen Anlässen, wie z. B. Nu 28, 2; 31, 12, 18; 2. Chr 15, 11; 17, 11; 29, 21; Siebenzahl der Opfergegenstände überbaut, nämlich viererlei Tiere, Kinder, Schafe, Ziegen, Tauben) und dreierlei Pflanzenmetaph. Gedenke, Lk 1, Wein), etc.). — Ferner tritt die Sieben als geheiligte, jedenfalls als bedeutende Zahl hervor:

2. in mancherlei sprachwörtlichen Ausdrucksweisen des alltäglichen Lebens; z. B. Jes 4, 11; 11, 15; 30, 26; Jer 15, 9; Mi 5, 1; Spr 6, 16; 9, 1; 26, 16, 25; Ps 12, 7; 119, 164; Hi 5, 19; Sir 7, 3; 20, 12, 11; 37, 18 u. s. f. Desgleichen

3. in der hl. Geschichtsüberlieferung, welche bald Siebenheiten zusammengehöriger Personen oder Sachen, bald sonstige Heptaden hervorhebt. So 7 Söhne Japhets (Gen 10, 2), Sauls (2 Sa 21, 9), Josaphats (2 Chr 21, 2), Hiobs (Hi 1, 2), der frommen Makkabäermutter (2 Makk 7); so in der Geschichte der Erzväter das 7jährige Dienen Jakobs um die Töchter Labans (Gen 29), das 7malige Sichverneigen Jakobs vor Esau (Gen 33, 4); die 7 fetten und 7 mageren Jahre in der Geschichte Josephs (Gen 11), in späterer Zeit die 7 Jahre Teuerung, womit David bedroht wird (2 Sa 21, 13), die 10 7jährige Dauer von Salomos Tempelbau (1 Kg 6, 38), u. s. w. — Auch die verzehnfache Siebenzahl spielt eine wichtige Rolle auf nicht wenigen Punkten der alteste Geschichte; z. B. Gen 46, 27 (das Haus Jakobs zählt 70 Seelen); Ex 15, 27 (die Palmbäume zu Elim), Nu 11, 21 (70 Älteste), Nu 9, 2 ff. (70 Söhne Jerubbaals) u. c. und vgl. die „70 Jahre“ in Ps 90, 10; Jes 23, 15; Jer 25, 11 u. c. — auch jene andere Steigerung 15 der Siebenzahl in Lambecks Schlachtgesang („77 mal“): Gen 1, 21.

Nicht wenige dieser Arten von Heptaden begegnen auch im Neuen Testamente. So in geschichtlichen Angaben der Evangelien und der Apostelgeschichte, betreffend teils Gruppen zusammengehöriger Personen (so die 7 Jünger Jesu in Jo 21, 2; die  $7 \times 10$  Jünger in Lc 10, 1; die 7 Brüder und deren Weiber in der verschwänglichen Frage der Sadduzäer: Mt 12, 20 und Par.); die 7 Diafone in Jerusalem AG 6, 5; die 7 Sklavasöhne AG 19, 14), teils 7tägige Zeiten (Mt 17, 1 f.; AG 20, 6; 21, 4, 27; 28, 14). Ferner in sprachwörtlichen Redeweisen, wie Mt 18, 31 ff. (wo insbesondere die Steigerung: 70 > 7 mal zu beachten ist), Mt 19, 29 nach der Textüberlieferung des cod. D (der hier statt *πολυτελεῖαν οὐρανίαν επιτάχλισσαν* bietet; vgl. Nestle, Philologia saera 1896, p. 21); Mt 25, 12, 45 (nebst der Parall. Lc 11, 26); auch Lc 8, 2 (Mar. Magdalena, von welcher 7 Teufel ausgefahren waren). — Von besonderer Bedeutung sind die Fülle von Aneinanderreihung von sieben zusammengehörigen Dingen oder Personen, die zwar nicht ausdrücklich als Sieben bezeichnet werden, aber zweifellos eine bedeutsame Siebenzahl darstellen sollen. Solcher latenter Heptaden weist auch schon das AT einige auf. Die wichtigste ist die 30 7fache Bezeichnung des Geistes Gottes in Jes 11, 2 (vgl. unten); neben ihr verdienen die 7 Bitten in Salomos Tempelweihegebet (1 Kg 8, 29—53; 1 Chr 6, 21—10) und die 7 Bußpsalmen im Psalter hervorgehoben zu werden. Verhältnismäßig viel zahlreicher sind die latenten Siebenzahlen im NT. Ihrer lassen sich namentlich im Matthäusevangelium mehrere nachweisen. Die 7 Vaterunserbittern der Matthäusrelation der Bergpredigt 35 (K. 6, 9—13), die 7 Gleichnisse in K. 13 und die 7 Wehe in der großen Rede wider die Pharisäer K. 23 sind die offenkundigsten; betreifs einiger anderem bedarf es einiger Preßung des Tertes oder Eintragung, damit die Siebenzahl herauskomme (so bei den Makarismen in K. 5, 3 ff., deren es eigentlich 8 oder 9 sind; bei den den reichen Jüngling vorgehaltenen Geboten in K. 19, 18, deren nur 6 sind; bei der Aufzählung der Liebes- 40 werke in der Rede des Weltrichters an die Guten und die Gottlosen, K. 25, 31 ff.; bei den letzten Worten des Gefreuzigten, die nur bei harmonistischer Benutzung aller Evangelientexte zur Siebenzahl ergänzt werden können). Wichtige latente Heptaden der apostolischen Briefe sind: im Römerbrief die siebenerlei Trübsale im K. 8, 35 (vgl. Hi 5, 16) und die 7 Charismen in K. 12, 6—8; bei Jakobus die 7 Eigenschaften der himmlischen Weis- 45 heit: Ja 3, 17; bei Petrus die 7 aus dem Glauben hervorgehenden Tugenden: 2 Pt 1, 5—8. — Vor allen reich an Siebenheiten ist die Apokalypse. Stärker vertreten als die nur stillschweigend angedeuteten Heptaden (wie 5, 12; 6, 15; 7, 12; 19, 18; 21, 8), sind in ihr die ausdrücklich namhaft gemachten, in deren Reihenfolge der stufenmäßige Aufbau der schriftstellerischen Komposition des Buches sich dargestellt: die 7 Gemeinden (2 u. 3), 7 Siegel (5, 1 ff.), 7 Posaunen (8, 2 ff.), 7 Donner (10, 3 ff.), 7 Engel (15, 1 ff.), 7 Hornschalen (16, 1 ff.). Auch wo eine richtende, schreckenverbreitende oder zerstörende Wirkung aus dem Eingreifen dieser konstitutiv bedeutsamen Heptaden hervorgeht, verbleibt denselben immer die Bedeutung von guten, in Gott originierenden Potenzen. Ihnen stehen schlimme, widerchristliche, dem Reich des Bösen dienende Heptaden 55 gegenüber, die Köpfe, Hörner und Diademe des Tieres (K. 12, 3; 13, 1; 17, 7 ff.), auf deren Besiegung und Vernichtung der apokalyptische Prozeß schließlich abzielt. Das gemeinsame Urbild und die allbeherrschende Grundkraft jener guten heptadiischen Potenzen ist der 7fältige Gottesgeist, bezeichnet bald als die „7 Geister, die da sind vor Gottes Stuhl“ (1, 4), bald als die „7 Geister Gottes“ kurzweg (3, 1; 4, 5), bald als die 60

„da dieses, ausgesendet in alle Lande“ (5, 6). Diese göttliche Geisterheptas ist, „um aus ihr in 1, 1 mit Gott dem Vater und mit Jesu Christo (dem „treuen Zeugen der Erstgeborenen von den Toten“ 2c.) zu einer triunitären Einheit zusammenge schlossen“ (v. 1), nicht etwa als eine Zbar von 7 dienenden Engeln gedacht, sondern als absolute pneumatische Einheit, von der eine 7fältig wirkende Geisteskraft ausstrahlt. Der Schlüssel zur richtigen Deutung der *επί τὰ τριήμερα τοῦ θεοῦ* liegt weder in den „7 Sternen“ R. 1, 16 (welche vielmehr laut 1, 20 und 2, 1 bildliche Bezeichnung der „Engel“ oder Hirten der 7 kleinaasiatischen Gemeinden sind), noch in den 7 Planetengöttern der babylonischen Kosmologie (wie die moderne Babylonistenschule annimmt), sondern in der für den neuesten Apokalyptiker maßgebenden Prophetenstelle Jes 11, 2, welche den auf den Messias sich herabsenkenden Geistesgeist 7fältig — mit dem Namen „Geist des Herrn, Geist der Weisheit und der Einsicht, Geist des Rats und der Stärke, Geist der Erkenntnis und der Furcht des Herrn“ — bezeichnet. Dem Apokalyptiker ist, gemäß dem was eben jener vornehmste der altesten Propheten andeutete, die Siebenzahl die Signatur des göttlichen Geistes. Er bezeichnet Gott selbst, sofern derselbe im Geiste sich geschilderlich und gerichtetlich offenbart, als eine Siebenheit von Geistern, ohne damit die göttliche Einheit preiszugeben. Daß babylonische oder ägyptische oder sonstige orientalische Planetengottheiten ihm zum Motiv für jene Bezeichnung gedient haben sollten, ist undenkbar. Die Entschiedenheit, womit er in seinen Schlußkapiteln (R. 16 ff.) alles babylonisch-heidnische Wesen überhaupt als Verkörperung des Widerchristentums und des satanisch Bösen verurteilt, verbietet jede derartige Annahme.

Es ist überhaupt unzulässig, dies Phänomen der religiös bedeutsamen Siebenheiten der bl. Schrift einzig kosmisch-naturalistisch, zu deuten, d. h. die heptadischen Gebilde als heidnische Kosmologie und Mythologie als alleinige erklärende Ursache für sie zu verwerten. In nebenstehender Weise mag immerhin aus dem Zhab der Vorstellungen und Traditionen der heidnischen Nachbarwölter Altisraels auf die Denk- und Sprechweise des letzteren und weiterhin auch auf die der Nichtchristenheit manche Einwirkung ergangen sein. Insbesondere für die Verstümmelung ihrer religiösen Begriffe und Motive mag von den Propheten und Psalmisten des Alten Bundes einiges — und so auch diese oder jene heptadische Formel und Praxis von daher entnommen, und dann auch ins NT übergegangen sein (so daß dem, was A. Jeremias „Babylonisches im NT“ a. a. D.) vom „Vermittelstein auch der tieferen Gedanken der neuesten Offenbarung durch die Darstellung der den Menschen bekannten Welt“ sagt, eine gewisse Wahrheit zuzugestehen ist). Aber mehr als im Beinflusstsein hinsichtlich ihrer Darstellungs- und Lehrformen kann bei den biblischen Schriftstellern überhaupt nicht angenommen werden. Die Annahme, daß wesentliche Stücke auch vom Inhalt der biblischen Offenbarung aus der Astralmythologie des orientalischen Altertums stammten, führt zu ungehönerlichen Hypothesen und ist mit dem Geiste des, alles derartige wie Gestirnkult und Vergötterung der Elemente einschließen zurückstossenden biblischen Monotheismus schlechthin unvereinbar. Es muß deshalb auch für die Thatstache, daß der Sieben als der Signatur des Gottesgeistes eine besondere Heiligkeit in der biblischen Überlieferung zukam, eine tiefsterliegende Ursache als die des Entlebnisseins aus chaldäischer Astrologie statuiert werden; flache Deutungen, wie z. B. die von A. Josephus De B. Jud. V, 5, 5 in Bezug auf den 7armigen Leuchter verachtete (*τηγανον οὐ πιστά λέγον τοὺς τικαρίτας, οὐ δὲ ἐπὶ τῆς τοατέρης ἀγορᾶ διδύμα τοῦ λοιδοροῦ τέξιον τιτζά*) sind als müßige Phantasieprodukte ohne geschichtliche Unterlage abzulehnen. Es muß zugestanden werden, daß in einer Stelle wie Jes 11, 2 ein Hinweis auf eine religiöse Urtradition vorliegt, die einst gemeinsamer Besitz der beiden semitischen Bruderstämme war und deren monotheistische Grundgedanken bei dem weitaus ausgewanderten Stamme treuer und reiner bewahrt blieben als bei dem im Gehendienst verunserten Exilratwolfe. Dieselben trübenden und entstellenden Einflüsse des Polytheismus, welche beim Vergleich der teilschriftlich überlieferten ostsemitischen Berichte über die Weltbeschaffung, die Sintflut, die Völker trennung usw. mit denjenigen der Hebrewer sich bemerklich machen (vgl. die Artikel „Polytheismus“ (Bd XV, 515 ff.) und „Exilrat“ (Bd XVII, 681 ff.)), treten in der babylonischen Relation über den religiösen Sinn und Gehalt der Siebenzahl zu Tage. Astralmythologischer und polydamanitischer Abschauung hat die schlichtere und reinere Bedeutung, welche dieser sinnbildlichen Botschaft innermautlich eignete und welche in den hebr. Urkunden (vor allen in Gen 1; Ex 20; Dt 5 u. Jes 11) noch klar ersichtlich ist, verdrängt und mehr oder weniger bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

III. Die Siebenzahl in der religionsphilosophischen, dogmatisch-

ethischen und liturgischen Überlieferung der Kirche. A. Piper, Die Himmelsleiter; Ev. Jahrb. Bd VII (1856), S. 67—75. Durisch, Symbolik d. chr. Relig. (1858), II, 536. Crael, Gesch. der Predigt im Mittelalter, passim, bei S. 522 ff. Linzenmayer, Gesch. der Predigt in Deutschland bis Ende des 14. Jahrh., 1886. C. Rießewetter, Gesch. d. neueren Occultismus, Bd II (1891), S. 16 ff., 59 ff. Schieß, Die histor. Voraussetzungen der Sonntagsfeier: Mfz V (1894), bei S. 718—760. Jos. Sauer, Symbolik d. Kirchengebäudes und seiner Ausstattung usw., Freiburg 1902, S. 61—78. Zöller, Die Tugendlehre des Christentums, geschichtlich dargestellt mit bes. Rücksicht auf die Zahlensymbolik ihrer Lehrformen, Gütersloh 1904, bei S. 99 ff., 243 ff.

Zur neuesten theosophischen Litteratur über die Siebenzahl vgl. außer Samuel, Seven etc. oben II auch die am Schlusse d. Artikels angeg. Schriften von Marienjen, Bettez etc.

Schon die Kirchenväter haben um Deutung und spekulativen Bewertung der Siebenzahl sich vielfach bemüht. Sie konnten dabei anknüpfen an jüdisch-hellenistische und neuplatoni sche Traditionen aus zum Teil schon vorchristlicher Zeit, z. B. Aristobol (bei Euseb. Praep. ev. XIII, 12 — vgl. Friedländer, Geschichte der jüd. Apologetik etc., 15 S. 30), Philo (der u. a. vom 7-tägigen Zyklus der Woche sagt: derselbe sei παρθηκος καὶ τὸν κόσμον γερέος [De opif. mundi c. 27], und den Logos als Grundlage der geistigen Welt mit der Siebenzahl vergleicht [Leg. alleg. I, 8] u. s. f.), Macrobius (Comm. in Somn. Scip. c. 6: Tot virtutibus insignis septenarius — iure plenus habetur et dicitur), Martianus Capella (De nupt. Philol. et Mercur. II, 108: qui 20 numerus [sc. septem] rationis superae perfectio est etc.). Die Einwirkung dieser und ähnlicher Deutungen, besonders der Auffassung des Septenars als des Symbols der Vollkommenheit und der Weltvollendung, tritt an zahlreichen Stellen der patristischen Litteratur zu Tage. Viele bleiben wesentlich stehen bei dieser Auffassung; so Ambrožius (De Noa c. 12: septenarius numerus plenus etc.), Augustin (De cons. evang. 25 2, 4, 3), Hieronymus (Comm. in Ezech. 12, 41: Aeternam requiem, quae in septenario numero demonstratur), Gregor d. Gr. (Moral. I, 1, 18: Quid in septenario numero nisi summa perfectionis accipitur?), auch Chrysostomus, dessen Ausdruck πλήθος ἀδιόγοτος (Adv. Judaeos, VIII) nicht etwa das Unbestimmte, sondern das Unendliche, Allumfassende der Siebenzahl bezeichnen soll. Andere Stellen 30 bekunden ein Streben nach Vertiefung und mehr oder weniger künstliche Ausdeutung des Sinnes; so Cyprian De exhort. mart. ad Fortunat. c. 11 (Septenarius iste ... ternarius creatorem propter trinitatem enuntiet, et quaternarius creaturam propter quattuor elementa); ähnlich Augustin De div. quaest. 81 und De civ. Dei XI, 31 (an welcher letzteren Stelle in die Sieben als Weltköpfungs symbol sowohl 35 die göttliche Vollkommenheit wie die Unvollkommenheit der Kreatur hingedeutet wird: Ibi requies Dei, qua requiescit in Deo; in toto quippe, i. e. in plena perfectione, requies; in parte autem labor, etc.). Nicht selten wird, nach dem Vorgang Philos (De opif. mundi c. 40; Quod det. pot. ius. 16, etc.), der menschliche Mikrososmos nach heptadischem Schema analysiert; so bei Ambrožius (De Ab. et Cain II, 10: octavus est homo; habet rationabile; quo praestet ceteris, habet et quinque sensus corporis, habet etiam vocem, habet et generandi gratiam) und in etwas anderer Ausführung bei Gregor d. Gr. Mor. XXX, 16 (Homo, qui ex anima constat et corpore, in septem qualitatibus continetur; nam tribus spiritualiter et quattuor corporaliter viget).

Die kirchlich-dogmatische und -ethische Litteratur des Mittelalters fährt fort, zunächst mit ähnlichen Ausführungen wie die hier angegebenen; so Fidus Hispanus. De diff. rer. et verbor. I. II, 34 sq. und Lib. numeror. c. 8, 9; auch Sent. I. II, 35 sq.; Hrabanus Maurus De univ. XVIII, 3; die Pseudo-Melitonische Clavis (bei Pitra, Spec. Solesm. III, 282 ss.), sowie die späteren Encyclopädisten wie Honorius Augustodunus, Beleth, Sicardus, Durandus (vgl. Saur. a. a. S.). Sie fügt aber zu den patristisch überlieferten heptadischen Konstruktionen noch vielerlei neu hinzu, indem sie besonders aus dem Gebiet jener latenten Siebenzahlen des Alten und Neuen Testaments sowie aus den Heptaden der Apokalypse Motive für die betreffenden Neubildungen entnimmt. So wird denn der traditionelle Heptadenvorrat um mehrere wichtige Nummern allmählich vermehrt. Noch bis in die patristische Periode reicht die Bildungsge schichte des Septenars der Laien oder Hauptfürsten zurück, für dessen abschließende Ausgestaltung namentlich Gregor d. Gr. und Fidus thätig waren (s. Zöller, Das Lehrstück von d. 7 Hauptfürsten, 1893, sowie: D. Chr. Tugendlehre etc., S. 109 ff.). Seit dem 11. Jahrhundert reihen sich nach und nach an: die 7 Haupttugenden (in strenger schematischer Fixierung erst bei Hugo von St. Victor 60 und Petrus Lombardus, s. Zöller S. 148 ff.), die 7 Geistesgaben (nach Jes 11, 2), die

so kann man der 8 in Mt 5, 3 ff.), die 7 Worte Christi am Kreuz, sowie die 7 Taten diese letzteren als am tiefsten in die gesamte kirchliche Theorie und Kirchenpraxis einfließende heptadische Bildung. Allerlei von mehr nur sekundären Belang geht dagegen so in der marianischen Predigt und Symmoneitlitteratur die 7 Kreunden und die 7 Taten Marias; in der Litteratur der Weichwiegel und moralischen Erbauungsreden, die 7 Varmberichtswerke leiblicher Art (nach Mt 25, 31 ff.) samt 7 geistlichen Bau überholztswerken, u. dgl. m.

Gleich der Dogmatik und Ethik, und zum Teil noch früher als diese theoretischen Wissenschaften wurde die Litteratur mit vielerlei heptadischen Bildungen bereichert. Die älteste Wissenschaftsbildung hat hierfür eine Fülle von Vorbildern und Motiven dar; auch lagen dem bereits frühzeitig in der Klosterpraxis üblich gewordenen Institut der 7 Tagesandachten oder Lantensingen solche Motive zu Grund (Ps 119, 161, kombiniert mit Ps 75, 11 und Da 6, 10) und reicht desgleichen die Zählung der Amtsgrade des Clerus als einer Siebenzahl schon in die altkirchliche Zeit hinauf. Der sakramentale Zepter ist selbstverständlich in die Entwicklung auch dieses Gebietes mächtig ein; doch war schon vor seiner Entstehung (wie die Werke jener liturgischen Encyclopädisten Henerius, Beleth u. ziaen) vielerlei biederer Gebördiges in Übung gekommen; so die 7malige Bearbeitung des Volks durch den Priester bei der Messe, die Zählung der Sonntage der Abendmahl als einer Siebenzahl, die 7 Diaconen bei der Papstmesse etc. — Verschiedene heptadische Gruppen von Heiligen im Kirchenkalender verdanken der Legendenbildung des Mittelalters ihre Entstehung; einige, wie die Siebenstifterfrage [§. d.] und vielleicht auch die von den 2 + 7 Nothelfern (§. d. Art. Bd XIV, 217) lassen sich bis in die altkirchliche Zeit zurückdatieren. — Auch in jedem der drei Hauptzweige der bildenden Kunst des Mittelalters vielen heptadische Konzeptionen eine mehr oder weniger bedeutende Rolle; desgleichen in der mittelalterlichen Poesie. Die letztere hat namentlich die Dichtungen und die Gedanken Heptas vielfach als Motiv, sowohl für episch-didaktische und lyrische als auch für dramatische Dichtungen benutzt (§. Zötl., Tugendl. etc., S. 259—280). Wesentlich auch dem poetischen Bereich angehörig ist die im ML ungemein beliebte Verwendung heptadischer Legendenstoffe für Erzählungen bald in Prosa, bald in metrischer Form. Außer der Siebenstifterlegende gehört bieder der vielbehandelte Sagengstoff von Kaiser Tollerian und den „7 weißen Meistern“ als Erziebern für dessen Prinzen (vgl. die darauf bezüglichen Monographien von Mühsafia, Murko u. a. älteren Autoren, sowie aus jüngster Zeit bei Herm. Küller, Beiträge zur Litteratur der 7 weißen Meister, Großwaid 1902).

Bis in unsere Zeit hinein reicht die speculativ-theosophische (theosophische) Behandlung der heptadischen Probleme, welche, gleich der kirchlich dogmatischen, an die betr. Konventionen des hellenistischen Judentums und des Neuplatonismus anknüpft. Während des Mittelalters und noch bis ins 17. Jahrhundert hinein trug diese Behandlungsweise vermischte naturphilosophische Charakter; sie erhebt während dieser Zeit vieles aus den chaldaischen Grundsätzen des talmudischen und cabalistischen Judentums, das u. a. auch im Punkte aktenreicher heptadischer Zahlensymmetrie Großes leistete (§. Wünsche, Art. „Cabala“, in Bd IX d. Enc., bei. S. 681, 1—7; vgl. auch Straß, Prolegg. crit. in V. T. hebr. p. 73 u. 91, sowie desselben Art. „Cabala“ in WMG<sup>2</sup> XVIII, S. 356). V. I. ist an theosophierenden Mußulmān des 16. u. 17. Jahrhunderts, wie Alzippa von Kastam, Paracelsus, R. Weigel, R. Boehme, v. Helmont etc. gewiss diese Lehreweise, die von christlichen Konstitutionen auf dem Grunde der 7 Geistesnamen in Jes 11, 2 und in Zielantrieb in der Art. zu errichten liebte, eine große Rolle; vgl. die 7 Paracelsischen „Elementarwörter“ im Menschen („Elementarisches Leib; Archetus oder Mania; siderischer Wirkungs- oder Erosstrum“ neuerlicher Geist; vorständige Seele; Geistsee; Mensch des Olympi novi“, d. h. Menschen „7 Quallgeister“ u. dgl. m. (Wochenschr. d. alt. Occultismus I, 277 ff.; d. 3. Jan. 1881. „Mystic Occultism.“ I, 16, 50 ff.). Obwohl die Entwicklung der Romantik nicht nur die Aufklärerologie während der zwei letzten Jahrhunderte derartigen Anschauungen auf Grund und Boden entzogen hat, ist in theosophisch gerichteten Kreisen bis in die jüngste Zeit hinein das Bestreben an gewissen Grundgedanken jener dem Mittelalter aufgeruhten Theosophenrechtschafft und ihrer Zahlensymmetrie versucht worden. Nach 1887 konnte ein W. Samuel es unternehmen, in einem e. 500 Seiten starken Buche mit 15 unzähligen mystischen Experimenten die Siebenzahl als den „Schlüssel zu allen Mysterien der Erde“ zu erwiesen („Seven, the sacred number“ etc., §. o. d. VIII unter Nr. II, n. d. C. R. J. 1887, S. 512 f.). Noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts konnte ein W. H. W. (in Nr. 4 der Schriftenreihe „Theosophische Strahlen“,

Berlin 1901) es wagen, die „Siebenzahl Konstitution des Menschen“ wesentlich gemäß jenem Paracelsischen Schema darzutun; wie dem überhaupt der moderne Occultismus aus der älteren kabbalistischen Tradition zu retten bemüht ist, was sich irgend retten lässt (s. d. Art. „Magie“, XII, 68, 45 ff.). — Es gibt daneben auch besonnener Vertreter theosophischer Spekulation, deren ablehnendes Verhalten gegenüber der heutigen wissenschaftlichen Weltansicht nicht bis zu extremer Intranzigenz fortscireitet und an deren Konzeptionen eine auf zunehmende Verstufung der Gotteserkenntnis gerichtetes christliches Streben nicht ohne Aussicht auf günstigen Erfolg anzuknüpfen vermag. Wir rechnen dahin u. a. H. Martensens: *Theosophische Studien über Jak. Böhme* (aus dem Dänischen durch A. Michelsen, Leipzig 1882); R. Kocholls Studie „Der christliche Gottesbegriff“, 10 Göttingen 1900 (worin freilich gerade im Punkte heptadischer Spekulation nicht überall die nötige Vorsicht gewahrt erscheint [s. bei S. 122 ff.]; R. Leyplers „Biblische Lehre vom hl. Geist“, Gütersloh 1899 ff. [bei I, 59 ff.]; zum Teil auch F. Beiter's „Lied von der Schöpfung“, Stuttgart 1900 (wo namentlich die Ausführungen über die „7 Geister vor Gottes Thron“ auf S. 128 f. beachtet zu werden verdienen). Höckler †.

**Sieffert, Friedrich Ludwig**, gest. 1877. — **F. L. Sieffert**, **F. L. Sieffert**. Eine Skizze seines Lebens. Königsberg 1880.

F. L. Sieffert, ein besonders um die Förderung der Evangelientkritik und um die ev. Kirche Ostpreußens verdienter Theologe, wurde am 1. Februar 1803 als Sohn des Kaufmanns Johann Sieffert in Elbing geboren und auf dem dortigen Gymnasium ausgebildet. Daß er Theologe werden sollte, war von Anfang an der Wunsch der frommen Mutter, den er selbst allmählich mit immer vollerem Bewußtsein zu dem seinigen mache, besonders nachdem seine religiöse Stellung sich befestigt hatte. Alte Erbauungsbücher, die ihm zufällig in die Hände fielen, führten ihn in ein tieferes Christentum ein, als es sonst in der durch den Nationalismus beeinflußten Stadt herrschend war. Und als er beim Beginn seines Konfirmandenunterrichts, obgleich von einem lutherischen Geistlichen getauft, sich der reformierten Gemeinde anschloß, welcher die Mutter angehörte, veranlaßte ihn dies, sich über die konfessionellen Unterschiede der beiden evangelischen Kirchen genauer zu unterrichten, und sich danach ein selbstständiges Urteil zu bilden. Daneben beschäftigten ihn schon auf der Schule auch Probleme, die sich auf die Geschichte der Kirche bezogen. Mit seinen religiösen Interessen verbanden sich überhaupt die wissenschaftlichen ungewöhnlich früh so enge, daß er dadurch sich nicht bloß zur Wahl des theologischen Studiums, sondern auch zu dem Wunsche, die akademische Laufbahn zu betreten, getrieben fühlte. Dieser Entschluß gewann sofort auch auf die Gestaltung seines Studiums bestimmenden Einfluß. Um so mehr nämlich erkannte er, als er Östern 1821 die Königsberger Universität als Student der Theologie bezog, die Notwendigkeit, sich zunächst feste philosophische und philologische Grundlagen zu erwerben. In der Philosophie wurde Herbart sein Führer und in immer steigendem Maße wurde er ebenso sehr von dessen charaktervoller, edler Persönlichkeit als von der scharfen und nüchternen Art seines philosophischen Forschens angezogen. Auf philosophischem Gebiet ist er immer Herbartianer geblieben und das nähere persönliche Verhältnis zu Herbart wurde noch später, als der selbe nach Göttingen ging, durch Besuche und Briefwechsel aufrecht erhalten. Unter den theologischen Dozenten schätzte er am meisten August Hahn, durch den er sich besonders in das Verständnis des ATs, sowie in orientalische Philologie einführen ließ. Namentlich das Studium des Syrischen betrieb er so eifrig, daß er schon 1824 mit Hahn zusammen an der Herausgabe einer Sammlung von syrischen Gedichten mit kritischen Anmerkungen und einem Glossar arbeiten konnte (*Chrestomathia syriaca sive S. Ephraemi carmina selecta edd. A. Hahn und F. L. Sieffert* 1825). Gegen Östern 1824 promovierte er nach Überreichung einer Arbeit über die transzendentale Freiheit zum Doktor der Philosophie. Dann ging er nach Berlin, um sich jetzt ganz dem theologischen Studium zu widmen. Hier war es Neander, der den bleibendsten Einfluß auf seine weitere Entwicklung ausübte. In entschiedenem biblischen Offenbarungsglauben, in freier aber besonnener Kritik, auch in der Verehrung für Platit und Schleiermacher blieb er immer mit Neander, dem er auch persönlich dauernd nahe trat, in Übereinstimmung. Im Sommer 1825 unterbrach er seinen zweijährigen Berliner Aufenthalt, um mit einem Reisependium des preußischen Ministeriums ausgerüstet nach Wien zu gehen. Der Zweck seiner Reise war, in eine Handschrift der Wiener Bibliothek Einjüdt zu gewinnen, welche den Kommentar des Bischof Theodorus von Mopsejita zu den kleinen Propheten enthielt. Nachdem er dieselbe excerptiert hatte, kehrte er nach Berlin zurück, um hier 1826

in den Facultaten der Theologie zu promovieren, und dann nach Königsberg, wo er sich nach Verteidigung einer Schrift über Theodor (Theodorus Mopsuestenus veteris testamenti sobrie interpretanti vindex) 1827 als Privatdozent in der theologischen Fakultät habilitierte.

Da diese Schrift S.s allgemeine Anerkennung fand und seine akademischen Vorlesungen seine Lebhaftigkeit bestundeten, so beidhöflich die Fakultät schon 1828, ihm dem Ministerium zur Beförderung zu einer außerordentlichen Professur zu empfehlen. Bereits im Oktober 1828 erfolgte die Ernennung. 1829 übernahm S. auch die Leitung des exegetisch-kritischen Seminars und im folgenden Jahre verlieb ihm die Königsberger Fakultät die theol. Doktorwürde. Während dessen war er in seinen wissenschaftlichen Privatstudien von der Auslegungsgelehrtheit zur Eregese selbst und zur Bibelkritik, von dem AT zum NEUEN übergegangen, und als eine Druck derselben erschien nun seine Schrift: Über den Ursprung des ersten kanonischen Evangeliums, Königsb. 1832. Von derselben urteilt eine Autorität auf diesem Gebiete, B. Weiß (Thätzl 1861, 91), ihre epochemachende Bedeutung könne nicht genug hervorgehoben werden. Zedenfalls war es ein zeitgemäßes Unternehmen, die durch den bisherigen Stand der Evangelientkritik mehrheitig nahe gelegte, aber noch nicht eingehend untersuchte Frage, ob das erste Evangelium in seiner heute vorliegenden Gestalt von dem Ap. Matthäus verfaßt sei, zum Gegenstande einer besonderen Schrift zu machen. Der Gang derselben ergab sich nicht schwer. Auf eine Musterung der altkirchlichen Zeugnisse über das Mattheusev. folgt eine sorgfältige Vergleichung mit den anderen Evangelien, namentlich mit dem als johanneisch und historisch anerkannten vierten. Beides führt zu dem Ergebnis, daß unser erstes Evangelium eine Überarbeitung der vom Ap. Matthäus in hebräischer Sprache verfaßten Schrift sei, welche deren Bestandteile im wesentlichen unversehrt erhielt und nur durch Zusätze erweiterte. Da aber nicht bloß dies Neutest., sondern auch die kritischen Untersuchungen, welche es vorzüglich mit den Mängeln des ersten Evangeliums zu thun hatten, vielen anfänglich sein konnten, so bemühte sich S. in der Vorrede gerade auf dem Standpunkt eines entschiedenen Offenbarungsglaubens, auf dem er ausdrücklich zu stehen erklärt, das Recht der von ihm geübten Kritik zu wahren. Manches in diesen allgemeinen Bemerkungen dürfte auch noch beurteilt zu beachtenswert sein. S. erinnert daran, wie es gerade zum Wesentlichen des christlichen Bewußtseins gehöre, daß das Göttliche unter Menschen auch in der Gestalt der menschlichen Schwachheit erschiene, und wie das ewige Wort in der Fülle der Zeit in Jesu Christo in der ganzen Schwachheit des Fleisches erscheinen müsse, so auch das überlieferte Geusswort als Bibelwort die ganze Schwäche des überlieferten Menschenworts an sich trage, also notwendig auch Versehen finden lasse, die eben aus der Schwachheit menschlich-fühliger Wahrnehmung und Mitteilungen hervorgegangen seien. Zwar was eigentlich das Heil der Kirche bewirke, sei ja das Göttliche in jenem. Aber eine klare Erkenntnis derselben sei nicht möglich, wenn nicht zuvor die schwache, unvollkommene Form erkannt sei. Im Bezug auf das in Christus persönlich erschienene Wort Gottes habe das auch die Kirche immer anerkannt. Dagegen an dem geschriftenen Worte Gottes habe sie die menschliche Form des Göttlichen zur rechten Anerkennung zu bringen versucht und so es selbst verhindert, wenn der Naturalismus, als er jene entdeckte, dieses infolge davon verwarf. Trotz dieser verjährenden Bemerkungen blieben Anstöße an den kritischen Neutest. des Buches in den Kreisen, mit denen S. durch biblischen Offenbarungsglauben verbunden war, nicht gänzlich aus. Im ganzen aber wurde die Schrift mit lebhafter Anerkennung aufgenommen, und zusammen mit der sie ergänzenden bekannten Abhandlung Schleiermachers von derselben Jahre über die Zeugnisse des Papias von untenen beiden ersten Evangelien hat sie zu einer Reihe mehr oder weniger wertvoller Arbeiten auf dem Gebiet der Evangelientkritik den Anstoß gegeben. Hier wurden ihre Neutest. modifiziert, begrenzt oder weiterzubilden versucht, während das Hauptergebnis unter den besprochenen neutestamentlichen Forschern ziemlich allgemein angenommen blieb. Gegen die radikale Kritik aber erklärte sich S. bald darauf in einer akademischen Gelehrten-Schrift, deren Veröffentlichung mit seiner 1831 erfolgten Beförderung zum ordentlichen Professor in Zusammenhang stand (de singulorum librorum saecorum auctoritate canonica, Regiom. 1836). Während er auch hier das Recht der Bibelkritik an sich sehr bestimmt behauptet, erkennt er eine Schranke derselben in der Verbindung, in welcher sie zum Glauben und zur Glaubenslehre stehen müsse. Und zum Beweise dafür giebt er einen Beitrag durch historische Bekämpfung einiger an Semler sich anschließenden Anklamungen über den Begriff des Kanons als eines Verzeichnisses von kirchlichen Erbauungsbüchern. Zwischen hatte S. aber auch seine Studien über

Theodor von Mopsuestia fortgesetzt und ein größeres Werk über sein Leben, seine Bibelauslegung und seine Christologie vorbereitet. Der erste Teil war 1837 druckfertig, für die beiden anderen war das Material in großer Vollständigkeit gesammelt. Und während sich so seine äußere Stellung einigermaßen befestigt, seine Lehrtätigkeit und seine schriftstellerische Arbeit guten Fortgang genommen hatte, war auch häusliches Glück ihm aufs 5 schönste erblüht, nachdem er schon 1833 durch Vermählung mit Emma Dunker sich einen häuslichen Herd gegründet hatte.

Da gefiel es Gott, ihn von dieser Höhe des irdischen Glücks mit schwerem Schlag herabzustürzen. In jenem Jahre 1837 entstand plötzlich ein Augenübel, das eine lange Reihe von Leiden mit sich führen sollte. Nach einigen Schwankungen in demselben zeigte 10 es sich zwei Jahre darauf, daß das linke Auge von unheilbarer Almurose, das rechte von einer Netzhautablösung ergriffen war. Vor allem war S. jetzt in seiner schriftstellerischen Tätigkeit gehemmt. Nur kleinere Arbeiten waren ihm jetzt allenfalls möglich (wie die Abhandlung vom Abendmahl im Österprogramm der Universität von 1839). An größere litterarische Pläne war kaum mehr zu denken. Damit war aber ein rechtes 15 Weiterkommen in der akademischen Laufbahn überhaupt abgeknitten, und da hiermit auch die Aussichten auf baldige Verbesserung des äußerst schmalen Professorengehaltes schwanden, sah sich S. veranlaßt, an die Vereinigung der akademischen Tätigkeit mit einer weniger die Augen in Anspruch nehmenden praktischen zu denken. So nahm er 1839 eine damals gerade vakante Hofprediger- und Pfarrstelle an der deutsch-reformierten Gemeinde der Burgkirche an. Bald darauf wurde seine Berufswirklichkeit noch erweitert, indem er 1841 als Professor, 1842 als Rat in das Konistorium der Provinz Preußen eintrat. So hat er seitdem Jahre lang drei volle Ämter nebeneinander verwaltet, in allen dreien, obwohl ihm das akademische Lehramt das liebste blieb, doch die gleiche Ge- 20 wissenshaftigkeit beweisend, in allen aber freilich auch immer durch sein Augenleiden 25 behindert. Auch sein Vortrag auf Kanzel und Kreden mußte darunter leiden, daß der selbe bloß im Kopfe ohne schriftliche Fixierung der Gedanken entworfen wurde. Aber gegen den dadurch bedingten Mangel einer etwas abstrakten und breiten Darstellung bildete der Umstand ein Gegengewicht, daß gerade infolge der Abgezogenheit von der ihm umgebenden Welt sein Denken eine hervorragende Konzentration erhielt. Auch verwirfelte 30 Gegenstände wissenschaftlicher oder praktischer Art wußte er ungewöhnlich schnell aufzufassen und die lichtvolle Klarheit des Vortrags zeugte von angestrengter geistiger Arbeit. Wenn er daher auch um der berührten Mängel willen in seinen Predigten auf eine populäre Wirkung verzichten mußte, so fesselte er doch fortwährend kleinere Kreise von warmen Verehrern. Dabei wirkte der Eindruck seiner Persönlichkeit immer mit, 35 besonders seiner großen Wahrhaftigkeit, vermöge deren man in allen seinen Auslassungen immer nur die eigenste Überzeugung zu hören gewiß war. Und das verschaffte ihm allezeit auch bei seinen Gegnern Achtung. Denn an Rämpfen hat es ihm bei seiner Offenheit und Unerbrockenheit nicht gefehlt, zumal in den kirchlichen Wirren, die in den vierziger und fünfziger Jahren auch in Königsberg stark hervortraten. Innerhalb seiner 40 Gemeinde hatte er vor allem sehr energisch das positive Christentum gegenüber auflösenden Bestrebungen zu verteidigen, am mühsamsten damals, als das Kirchenkollegium die Berufung des späteren Mitbegründers der freien Gemeinden Dr. Rupp in eine vakante Pfarrstelle beschlossen hatte, und er dagegen entschiedene Verwahrung einlegte. Daneben aber bekämpfte er auch überall und so besonders in seiner konistorialen Stellung den ungefundenen Pietismus und Orthodoxismus, wie er in der Zeit der politischen und kirchlichen Reaktion auch in Ostpreußen sich breit zu machen begann. Übrigens konnte S. sehr leicht sich auch mit Männern von ganz verschiedener Richtung verständigen, wenn er nur aufrichtiges Wahrheitsstreben fand. Auch bei den Studierenden gab er sich alle Mühe dies anzuregen. Immer wieder wies er seine Zuhörer darauf hin, daß das theologische Studium zwar nicht den Glauben erzeugen könne, der aus anderen Quellen hervorgehen müsse, aber auch nicht bloß Kenntnisse verschaffen oder für das praktische Amt dressieren solle, sondern vor allem dazu bestimmt sei, den Glauben zu läutern und wissenschaftlich zu festigen, also eine persönliche theologische Überzeugung zu gewinnen. Und dieser Zweck beherrschte erkennbar auch das Ganze und Einzelne in der Darstellung 55 des Stoffes bei seinen Vorlesungen, welche in Verbindung mit persönlichem Verkehr ihm immer die verehrungsvollste Dankbarkeit seiner Zuhörer sicherten. Für ihn selbst aber spiegelte sich die klare Art seines Denkens auch in der heiteren Klarheit seines Glaubens wieder, die ihn auch in Trübsal aufrecht erholt und eine kindliche Fröhlichkeit zu seiner Grundstimmung mache, wenn es auch nicht ganz ohne innere Rämpfe bei seinem schweren 60

zur Zeit Anna. Das furchtbare Augenbubel machte es ihm schließlich zur Notwendigkeit, eins nach dem andern von seinen Ämtern aufzugeben. Zunächst trat er 1857 aus dem Konsistorium aus, bei welcher Gelegenheit ihn die reformierte Geistlichkeit der Provinz durch ein sehr anerkennendes Dankesbrechen ehrt. Es hieß darin: „Was unsere Gemeinden noch in unserer Provinz von Selbstständigkeit und gemeinsamem Leben besitzen, verdanken sie Ihrer Verwendung.“ Später beantragte er eine teilweise Ruhezeitierung in seinem Pfarramt. Ehe er aber alle Thatigkeit aufgab, machte er noch einmal am Abende seines Lebens einen schriftstellerischen Versuch. Er dichtete und veröffentlichte das Schriftchen „Andeutungen über die apostolische Auskundierung der christlichen Glaubenswissenschaft“, Gütersloh 1871. Der Grundgedanke desselben ist, daß die Glaubenswissenschaft auf den Grund und Maßstab alles Christlichen, auf Christus und dessen eigene intention zurückzugeben müsse. Und zwar sei es nach letzterer wiederum die eigene Person Christi mit allem, was zu ihr gehört, seine ganze persönliche Erscheinung mit Einfluß von Wert, Wert und Weidit, worin dem menschlichen Bewußtsein die lebendige Gottheit erkennbar sein sollte, wobei insbesondere Christi Sündlosigkeit, Wunder, Verhältnis zur alttestamentlichen Weissagung und Wirkung auf die Geschichte der Menschheit als Zeugen des Glaubens im Betracht lämen. Wohl nicht mit Unrecht fand man hierin „sehr bedeutsame Anzeige für einen umfassenden apologetischen Bau“ (so H. Schmidt in seiner Recension der Schrift in Thür. 1873). Bald aber sah sich S. in die Notwendigkeit versetzt, den Feierabend seines Lebens anzutreten. Nachdem er 1873 auf sein Amtsschaffen aller seiner Funktionen im akademischen wie im geistlichen Amte enthoben war, zog er nach Bonn am Rhein, wo er nach langen qualvollen Leiden, die in dem früher so mächtig pulsierenden nun aber geschwächten Herzen ihre Quelle hatten, am 2. November 1877 beimgerufen wurde.

J. Sieffert.

**Siegfried.** Karl Adolf, gest. 1903. — Vgl. W. Wünsch, Zum Gedächtnis Karl Siegfrieds in der ZwDv Bd. 46 (1903), S. 580—589 und das „Eece der Königlichen Landesschule Pforta“ für das Jahr 1903.

K. A. Siegfried war geboren am 22. Januar 1830 in Magdeburg, als ältester Sohn des Baurates Karl Wilhelm Siegfried. Er besuchte das Domgymnasium seiner Vaterstadt, das er im Jahre 1849 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Er widmete sich Michaelis 1849 bis Ostern 1851 in Halle, von Ostern 1851 bis Michaelis 1851 in Bonn und von Michaelis 1851 bis Michaelis 1852 wieder in Halle dem Studium der Theologie und Philologie. Von den theologischen Disziplinen nahm die alttestamentliche sein Interesse in besonderer Weise in Anspruch. In der Philologie beschränkte er sich nicht nur auf ein grundliches Studium des Hebräischen und der damit verwandten orientalischen Sprachen, soweit ihre Kenntnis für den Alttestamentler notwendig ist, sondern er beschäftigte sich auch mit dem Studium des griechischen und römischen Altertums und seiner Sprache und Literatur. Die gründliche philologische Schulung, die er sich während seiner Studienzeit erworben, kam dem Theologen später in hervorragender Weise zu gute. Nach Ablegung der theologischen Examina und der Oberlehrerprüfung absolvierte er im Jahre 1856 sein Probejahr am Gymnasium zum Kloster Unserer lieben Frau in Magdeburg. Auch im folgenden Jahre (1857) war er an diesem Gymnasium noch als Lehrer tätig, zugleich war er in diesem Jahre Mitglied des theologischen Kandidatenvereins in Magdeburg. Im Jahre 1858 wurde er als Gymnasiallehrer nach Cöthen berufen, wo er bis 1860 tätig war. Von hier aus promoviert er im Jahre 1859 in Halle zum Doctor der Philosophie auf Grund einer Dissertation, deren Titel die für ihren Verfasser so charakteristische Verbindung theologischen und philologischen Wissens bezog. Der Titel lautete: *De sacrificiorum Hebraeorum, Graecorum, Romanorum et originis et rituum similitudine.* Nachdem er so seinen Studien in außerordener Weise einen gewissen Abschluß gegeben, verbreitete er sich am 2. Oktober 1860 mit Anna Schneller, der Tochter des damaligen Oberpfarrers in Cöthen, mit der er 12 Jahre hindurch in glücklicher harmonischer Ehe verbunden blieben durfte. In den Jahren 1860—1865 wirkte er als Lehrer am Domgymnasium zu Magdeburg, also an demselben Gymnasium, dem er die Grundlage seiner eigenen wissenschaftlichen Bildung verdankte. Von dort wurde er im Jahre 1865 in das schwierige Doppelamt eines Professors und ersten Geistlichen nach der Landesschule Pforta berufen, wo er bis zum Jahre 1875 eine überaus anregende und fruchtbare Tätigkeit entfaltete. Siegfried hat die 15 Jahre seiner Pfortenser Wirksamkeit stets zu den glücklichsten seines Lebens gezählt.

Über der Erfüllung seiner schulamtslichen Pflichten hatte Siegfried seine wissenschaftliche Weiterbildung nicht versäumt. Besonders interessierte ihn die Geschichte der Auslegung des ATs, und hier war es vor allem wieder der alexandrinische Philosoph Philo, dessen Bedeutung als Ausleger des ATs von Siegfried zum Gegenstand eingehendster Studien gemacht wurde. Bereits im Jahre 1863 veröffentlichte Siegfried eine Programmabhandlung über „Die hebräischen Wörterklärungen des Philo und die Spuren ihrer Einwirkung auf die Kirchenväter“. Im Jahre 1873 erschien von ihm in Hilgenfelds ZwTh Bd 16 eine Abhandlung über „Philo und der überlieferter Text der Septuaginta“ und im Jahre 1874 im 17. Bd. derselben Zeitschrift ein Aufsatz „Zur Kritik der Schriften Philos“. Eine Zusammenfassung seiner Philostudien gab er im Jahre 1875 in dem bedeutenden, noch heute wertvollen Werk „Philo von Alexandria als Ausleger des ATs an sich selbst und nach seinem geschichtlichen Einflusse betrachtet“. Nebst Untersuchungen über die Gräciät Philos<sup>5</sup>. Für den Theologen bedeutete dieses Werk einen sehr wertvollen Beitrag zu der Geschichte der Auslegung des ATs, für den Philosophen eine willkommene Förderung der Erkenntnis der eigenartigen philonischen Gedankenwelt und ihres Zusammenhangs mit der alttestamentlichen, für den Philologen bildeten speziell die Untersuchungen über die Gräciät Philos eine schätzenswerte Vorarbeit für das neuerdings zu neuem Leben erwachte Studium der griechischen Sprache im hellenistischen Gewande. Sonst seien aus der vorakademischen Periode seiner literarischen Wirksamkeit noch folgende Programmabhandlungen genannt: „de inscriptione Gerbitana“, 1<sup>o</sup>, 1863<sup>20</sup> und „Spinoza als Kritiker und Ausleger des ATs“<sup>4<sup>o</sup></sup>, 1867.

Die eben erwähnte bedeutende Schrift über Philo führte eine bedeutsame Wendung im Leben Siegfrieds herbei, sofern sie ihm eine ehrenvolle Berufung auf den Jenaischen Lehrstuhl für alttestamentliche Theologie, der damals gerade durch den Weggang Eberhard Schraders nach Berlin verwaist war, eintrug. Siegfried folgte im Jahre 1875, also in einem Alter von 45 Jahren, diesem Ruf und ist dann der Jenaischen Universität bis zu seinem Tode über ein Vierteljahrhundert treu geblieben. Gleichzeitig mit seiner Berufung erfolgte seine Ernennung zum Doktor der Theologie seitens der theologischen Fakultät der Universität Jena. Die Fülle der Aufgaben, der der aus dem praktischen Schulamt Berufene sich hier auf einmal gegenüber gestellt sah, und der überzogene Eifer,<sup>30</sup> mit dem er sich in die nun seiner harrenden Arbeiten hineinstürzte, führte leider gleich in den ersten Jahren seiner akademischen Wirksamkeit zu einer starken Überarbeitung. Er verfiel in eine schwere langwierige Krankheit, die ihn zu seinem größten Schmerze, der oft in Verzweiflung überzuschlagen drohte, auf drei Jahre (1878—1880) seinem liebgewonnenen Berufe entzog. Seine Vertretung wurde von seinen Kollegen, insbesondere von dem auch in alttestamentlichen Dingen beidlagenen Adolf Hilgenfeld übernommen. Im Jahre 1881 konnte er mit vollständig wiedererlangten geistigen Kräften seine akademische Thätigkeit wieder aufnehmen. Allerdings hatte er als dauernde Folge seiner Erkrankung eine Lähmung des linken Beines davongetragen, die ihm manigfache Beschwerden und unliebsame Hemmnisse bereitete. Von da an war Siegfried fast ganz<sup>10</sup> an seine Häuslichkeit gefesselt; außer zu den Vorlesungen, zu denen er sich regelmäßig fahren ließ, hat er sein Haus nur selten verlassen. Für die mancherlei Entbehrungen und Entzagungen, die ihm damit auferlegt waren, fand er aber reichen Trost und Erholung in seiner wiedererlangten geistigen Frische und in intensiver, wissenschaftlicher Arbeit, die sich nun in vielseitiger Weise auf die Gebiete der hebräischen Grammatik und Lexikographie sowie der biblischen Kritik und Exegese erstreckte, dabei aber auch die Gebiete des Hellenismus, des Spätjudentums und der Geschichte der Auslegung des ATs nicht bei Seite ließ. Die erste größere Arbeit, die er nach seiner Genesung vollendete, war das „Lehrbuch der neuhebräischen Sprache und Litteratur“ (Karlsruhe, Neuther 1884), zu dessen Auffassung er sich mit dem Hebraisten H. L. Strack in Berlin zusammengethan<sup>50</sup> hatte. Von Siegfried selbst stammt der lichtvolle, fein gegliederte Abriss der Grammatik, während Strack die jürgfältig gearbeitete bibliographische Übersicht zu verdanken ist. Bald darauf verband er sich mit B. Stade in Gießen zur Auffassung des „Hebräischen Wörterbuches zum AT“, das im Jahre 1893 vollendet wurde (Leipzig, Veit). Dieses Wörterbuch kam seiner Zeit einem tief empfundenen Bedürfnisse entgegen. Sein eigentlicher und bleibender Wert liegt in der peinlich genauen Registrierung des alttestamentlichen Sprachgebrauches. Dass die Herausgeber die etymologische Erklärung der Wörter gesäusselfisch ausgeschlossen haben, erscheint heute als Mangel, war aber bei dem damaligen Stande der semitischen Sprachwissenschaft nicht ungerechtfertigt. Nach den Angaben des Vorwortes stammt der größere Teil des Werkes aus Siegfrieds Feder, der Mitherausgeber<sup>60</sup>

Z. bei aber nach Siegfrieds Tode unfaß genommen, die betreffende Angabe eintraten oval. ZatW Bd. 11 (1901), S. 115. Die übrigen größeren Arbeiten Siegfrieds liegen auf dem Gebiete der biblischen Kritik und Exegese. Im Jahre 1893 erschien eine wertvolle fruchtbare Herausgabe des Hochbuches, die den 17. Teil der von P. Haupt in Baltimore herausgegebenen *Sacred Books of the Old Testament* oder der sog. *Hebenbogenbibel* (Schwartz, Hinrichs) bildet. Im Jahre 1891 erschienen von E. Kautzsch in Halle veranstaltete Übersezung der bl. Schrift des ATs (Tübingen und Leipzig, Mohr) war von Siegfried des an tertiärischen Schwierigkeiten besonders reiche Buch des Propheten Jeremias bearbeitet worden. Im Jahre 1898 erschien als Frucht eindringender Studien Siegfrieds Kommentar zum Prediger Salomonis und zum Hohenliede (Handkommentar zum AT, herausgegeben von W. Nowack, 2. Abt., 3. Bd., 2. Tl., Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht). Berührt er sich in der Auffassung des Hohenliedes als einer Sammlung eindrücklicher Bilder vielleicht mit Budde, so geht er in der Beurteilung des rätselreichen Buches des Predigers durchaus eigene Wege. Er verwirft die Meinung, daß dieses Buch eine organische Einheit bilde, und sucht es vielmehr vermittelst einer zwar etwas komplizierten und vielleicht der Vereinfachung fähigen, jedenfalls aber höchst schwierigen Interpolationshypothese als aus verschiedenen Bestandteilen erwachsen begreiflich zu machen. Nachdem er dann noch im Jahre 1899 für die von E. Kautzsch veranstaltete Übersezung der alttestamentlichen Apokryphen und Pseudepigraphen die *Sapientia Salomonis* übersetzt und durch Noten erläutert hatte, machte er sich im Jahre 1900, als bereits die Verboten einer schweren Erkrankung sich einstellten, noch an die Ausarbeitung eines Kommentars zu den an Problemen so reichen Büchern Ezra und Nehemia und zum Buche Esther (Handkommentar zum AT, herausgegeben von W. Nowack, 1. Abt., 6. Bd., 2. Tl., Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht). Mit Mühe gelang es ihm noch, das Werk zum Abschluß zu bringen, er mußte es jedoch, da in der Weihnachtswoche 1900 eine tödliche Krankheit ihn aufs Lagerwarf, einem anderen überlassen, die letzte Zeile an das Werk zu legen und es zum Druck zu bringen.

Neben diesen größeren Werken verdanken wir Siegfried eine stattliche Zahl kleiner Schriften und Abhandlungen, deren wichtigere hier nach der Materie geordnet angeführt sein mögen. Speziell auf das AT beziehen sich folgende Aufsätze: *Gad Meni und Gad Manasse*, ZtrTh 1 (1875), S. 356—367; *Götterglaube und Gottesglaube im alten Israel*, Prot. Kirchenzeitung 1882 Nr. 2; *Die Proverbien (AT)*, ebd. 1884 Nr. 38; *Milch und Honig*, ebd. 1887 Nr. 15; *die theologische und historische Betrachtungsweise des ATs*, Krauß, *Theologischer Dienstweg* 1890 (aus ZtrTh Bd. 12 [1890] S. 97—120); *Stellenfehler in Mandelssteins Kontinent* zum AT, ZtrTh Bd. 10 (1897), S. 165—167. Auf Grammatik und Litteratur haben folgende Arbeiten Bezug: *Zur Geschichte der neuhebräischen Lexicographie*, ZatW Bd. 2 (1882), S. 177—192; *Die hebräischen Wörterklärungen des Jōerbus*, ebd. Bd. 3 (1883), S. 32—55; *Die Aussprache des Hebräischen bei Hieronymus*, ebd. Bd. 1 (1881), S. 31—83; *Neuere hebräische Elementargrammatiken*, Allgem. Litter. Zeitung 1886, Nr. 7; *Beiträge zur Lehre vom zusammengefügten Satze im Neuhebräischen*, in den Semitie Studies, *Zeitschrift für Robert* (1897), S. 543—556. Auf die Geschichte der Auslegung beziehen sich die Abhandlungen: *Die Aufgabe der Geschichte der alttestamentlichen Auslegung in der Gegenwart* (1876); *Midraschisches zu Hieronymus*, ZtrTh Bd. 9 (1883), S. 346—352; *Miscellanea*, ZtrTh Bd. 26 (1883), S. 235—249, Bd. 27 (1884), S. 375—379; *Thomas von Aquino als Ausleger des ATs*, ebd. Bd. 37 (1894), S. 603—625. Auf Hellenismus und Philo beziehen sich: *Der jüdische Hellenismus. Ein Rückblick auf seine geschichtliche Entwicklung mit Beziehung auf die neuzeitlichen Vorstellungen innerhalb seines Gebietes*, ZtrTh Bd. 18 (1875), S. 165—180; *Bedeutung und Schicksal des Hellenismus in dem Leben des jüdischen Volkes*, ZtrTh Bd. 12 (1886), S. 228—253; *Der jüdische Hellenismus*, Allgem. Zeitschr. d. Judent. 1890, 11. u. 18. Juli; *Die Episode des jüdischen Hellenismus in der nachchristlichen Entwicklung des Judentums*, Jahrbuch für jud. Geschichte u. Litteratur, Bd. 3 (1900), S. 12—60; *Über die Philo zugeschriebene Schrift vom beschaulichen Leben*, Prot. Kirchenzeitung 1890, Nr. 12. Auf Judentum und jüdische Litteratur haben Bezug: *Rabbinische Analysen*, ZtrTh Bd. 2 (1876), S. 176—180; *Prophetische Missionsgedanken und die jüdischen Missionssbestrebungen*, ebd. Bd. 16 (1890), S. 435—453; *Probe aus den Malenzen des Emmanuel Romi*, ebd. Bd. 11 (1885), S. 289—298; *Festrede zur akademischen Preisverteilung, Universitätsprogramm*; *Roma 1895*. Ferner seien folgende Abhandlungen vermutlich Inhaltes erwähnt: *Eine arabische Kreuzigungsgeschichte*, ZtrTh Bd. 3 (1877), S. 537—539; *Bibel und Naturwissenschaft*, ebd. Bd. 7 (1881), S. 1—59;

Das NT im hebr. Gewande, ebd. Bd. 13 (1887), S. 160—169; Theologisches Studium und Prüfungswesen, Prot. Kirchenzeitung 1887 Nr. 37, 1888 Nr. 3; Briefwechsel zwischen Goethe und Tiez, Goethe-Jahrbuch 11 (1890), S. 11—41. Dazu kommen eine Reihe von Artikeln, die Siegfried für Gethes kurzes Bibelwörterbuch und für die Jewish Encyclopedia geschrieben hat, ferner eine stattliche Anzahl biographischer Artikel in der Allgem. Deutschen Biographie, die aufzuführen hier zu weit führen würde.

In Verbindung mit H. Gelzer in Jena gab Siegfried im Jahre 1881 heraus: Eusebii canonum epitome ex Dionysii Telmahensis chronico petita (Leipzig, Teubner); zusammen mit B. Seuffert bejogte er 1888 die Edition der Noten und Abhandlungen zu Goethes Westöstlichen Divan für den 7. Bd. der Weimarer Sophienausgabe. Erwähnt sei schließlich noch, daß er 1893 die Herausgabe eines Werkes seines verstorbenen Freundes C. Kayser, betitelt: Buch der Erkenntnis der Wahrheit [aus dem Syrischen], (Straßburg, Trübner) bejogt hat.

Die Würdigung der litterarischen Verdienste Siegfrieds wäre aber nicht vollständig, wenn nicht auch seiner überaus fruchtbaren Rezensententätigkeit gedacht würde. Sein hervorragend scharfer Verstand, sein feiner Witz, seine satirische Alder machte ihn zum Rezensenten in hohem Grade geeignet. Seine Rezensionen sind z. T. Meisterwerke, die dem Leser nicht nur einen ästhetischen Genuss gewähren, sondern die auch in wissenschaftlicher Beziehung oft mehr als einen ephemeren Wert besitzen. Sie finden sich namentlich in der ThLB und in der DLZ. Einen bleibenden Wert besitzen vor allem seine jährlichen Berichte über die in den einzelnen Jahren erschienene Litteratur betreffend die orientalischen Hilfswissenschaften und das NT, die er für den ThLB verfaßt hat. Neunzehn Jahre hindurch (für die Jahre 1881—1889) ist er einer der hervorragendsten und begabtesten Mitarbeiter dieses Jahresberichtes gewesen. Am Ende des Jahres 1900 zwang ihn seine schwere Erkrankung, die ihm besonders ans Herz gewachsene Mitarbeit am ThLB niederzulegen.

Zm Anfange des Jahres 1901 mußte Siegfried auch seine Lehrthätigkeit einstellen. Es erfolgte ein rascher Verfall der Kräfte. Dieses und das folgende Jahr 1902 waren für ihn Jahre durchharter körperlicher Qualen und seelischer Pein. Am 9. Januar 1903 erlöste ihn ein sanfter Tod von seinen namenlosen Leidern; am 12. Januar wurde er auf dem neuen Friedhofe zu Jena zur ewigen Ruhe bestattet.

Siegfrieds Stärke, soweit sie sich wenigstens in der Sphäre seiner öffentlichen Thätigkeit d. h. bei ihm in der der litterarischen Produktion und der Lehrthätigkeit geltend machte, lag vorwiegend auf dem Gebiete des Intellekts. Er besaß eine ungewöhnliche Schärfe des Verstandes und des kritischen Blickes. Zumeist verstand er es, den Nagel auf den Kopf zu treffen. Daneben eignete ihm in hohem Grade die Gabe eines treffenden Witzes, einer beißenden Ironie, eines, wenn es sein mußte, schonungslosen Sarkasmus, eine Gabe, von der er namentlich in seinen Rezensionen reichlich Gebrauch machte, wenn er aufgeblähte Beschränktheit, anspruchsvolle Unwissenheit und hohle Wichtigthuerei geißeln zu müssen glaubte. Zugleich war Siegfried eine in ästhetischer Beziehung sehr feinfühlige Natur, der alles Häßliche, Ungegliche, Plumpes und Unmanierliche in der Seele zuwider war. Gerade das ästhetische Moment zeigt sich deutlich auch in seinen litterarischen Arbeiten; der gefällige Stil und die seine pointierte Darstellungsweise machen die Lektüre seiner Arbeiten oft geradezu zu einem Genuss. Das gleiche wußten seine Zuhörer von seinen Vorlesungen, die zugleich Muster an Klarheit waren, nicht genug zu rühmen. Seiner theologischen Richtung nach war Siegfried im wesentlichen ein Anhänger der nach Neuß, Graf, Kayser, Wellhausen benannten historisch-kritischen Schule, ohne daß er jedoch sein Auge wie vor den Schwächen der eigenen Richtung, so vor dem Vortrefflichen, das in anderen Lagern geleistet wurde, verschlossen hätte. Wie wenig er etwa ein eingefleischter Parteimann war, zeigt in charakteristischer Weise die Thatatthe, daß er sich mit Männern von so grundverschiedener Richtung, wie H. L. Strack und B. Stade zu gemeinschaftlicher Arbeit zusammenstischen konnte.

Die Verdienste, die Siegfried sich als akademischer Lehrer um die Jenae theologische Fakultät und speziell auch um die Weimarsche und die anderen Thüringischen Landeskirchen erworben hat, haben an den maßgebenden Stellen mehrfach die gebührende Anerkennung erfahren. Im Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde er zum Großherzoglich Sachsischen Kirchenrat, im Jahre 1892 zum Geheimen Kirchenrat ernannt. B. Baentsch,

**Sieua, Konzil von, 1423—24 (Synodus Senensis).** — Hauptquelle sind die Angaben des Johann von Ragusa (Deputierter der Universität Paris, daher, trotz seiner slavischen

1. 1. Mitglied der französischen Nation, in seiner Schrift „Initium et prosecutio  
B. - I. Concilii in Monumenta Conciliorum general. saeculi XV., Vindob. 1857, Tom. I.  
p. 128pp. Dazu Manu, Collectio conciliorum Tom. 28. Ramaldus, Annales ad. ann. 1423.  
Literatur: Heile, Konziliengeschichte Bd. 7, 392—409 u. dess. Art. „Siena“ in  
KZ 11, 2001.

Am 22. Juni 1423 hatte das Konzil von Pavia (s. d.) seine Verlegung nach Siena beschlossen, wobin die Konzilsmitglieder auch alsbald fuhren alle abreisen. Wie einst in Konstanz, so erscheinen sie auch hier in Nationen eingeteilt; es gibt auf dem Seneser Konzil eine italienische, französische, deutsche, englische und spanische „Nation“; in der französischen (gallischen) machte sich u. a. der Professor Johann von Magusa, O.Pr., ein Talmüner von Geburt, besonders bemerklich. Am 21. Juli 1423 wurde es unter denselben Präidenten, die das Konzil in Pavia gehabt hatten, feierlich eröffnet; aber den ganzen Sommer verbrachte es die Zeit mit nutzlosen Verhandlungen über einen *salvus conductus*, welchen die Stadt Siena auszustellen hatte, den aber der Papst möglichst zu seinem eigenen Vorteile gestaltet wissen wollte. Die Dekrete, welche von den Vätern in der endlich am 8. November 1423 zu stande gekommenen zweiten Sitzung veröffentlicht wurden, wiederholten die Verurteilung Wielhs und Hus, auch die des Peter von Luna und beriefen weiter die Union mit den Griechen und die Vertilzung der Ketzerreien überbaute. Es waren dabei aber nur 2 Kardinäle und 25 insulirete Prälaten anwesend. Dann begannen Verhandlungen über die Reformation der Kirche, wobei die französische Nation manche beachtenswerte Vorschläge machte. Sie verlangte u. a., daß die Kardinäle, dem Konstanzer Konzil gemäß, aus allen Teilen der Christenheit genommen und ihre Zahl 18, höchstens 21 betragen sollte. Das Vorschlagsrecht zum Kardinalat aber sollten die Nationen haben, der Papst nur das Bestätigungsrecht. Obgleich diese Vorschläge weder das Dogma noch die Verfassung der hierarchischen Kirchenanordnung irgendwie wesentlich änderten, stießen sie dennoch auf den bestigsten Widerstand der päpstlichen Legaten. Diese arbeiteten jetzt den Bestrebungen der reformfreudigen heftig entgegen und suchten das Konzil aufzulösen. Es kam zu Spaltungen; man sah bald ein, daß man zu keinem Ziele komme und die ganze Reform einem neuen Konzil überlassen müsse. Dafür wurde am 19. Februar 1424 als Ort die Stadt Basel bestimmt. Der Papst Martin V. ließ sich diese, eine deutsche Stadt, gewählt, weil ihm mit einer französischen gedroht werden war; in Frankreich aber war die antipäpstliche Gesinnung damals weit stärker als in Deutschland. Bereits am 7. März schlugen darauf die Legaten ein Dekret an, in welchem sie erklärten: schon am 26. Februar sei das Konzil von ihnen aufgelöst und allen Erzbischöfen, Bischöfen u. s. w. sei strengstens verboten, eine Fortsetzung desselben zu versuchen. An demselben Tage reisten sie nach Florenz ab. Damit war das Konzil trotz aller Proteste der französischen Nation zu Ende. Erreicht aber hatte es gar nichts. Mit welchen Gefühlen die reformfreudigen Mitglieder desselben auseinander gingen, beschreibt Johann von Magusa: „Multae habitae fuerunt deliberationes,“ sagt er, „... et tandem propter vitandum ecclesiae scandalum ... ac propriarum personarum periculum, propter propinquam temporalem Papae potentiam (Macht des Kirchenstaats) deliberarunt res ecclesiae Deo committere et unusquisque ad propria remeare“ (Mon. pag. 61 f. u. bei Hefele f. u. S. 108). Der Papst Martin V. aber setzte, um den Schein der Reformwilligkeit vor der öffentlichen Meinung zu wahren, in Rom an der Kurie eine Kardinalskommission ein, welche von allen, die geeidet seien, Reformvorschläge entgegennehmen sollte. Er und sein Nachfolger Eugenius IV. haben die Synode von Siena noch „generalis“ genannt, das gleiche geschah auch von Seiten des Basler Konzils; die spätere Kirche aber hat ihr wie der von Pavia dieses Prädikat vorerthalten.

P. Tschackert.

Sieveking, Amalie W., gest. 1859. — Literatur: (Emma Poel) Denkwürdigkeiten aus dem Leben von Amalie Sieveking. Mit Vorwort von Widern. Hamburg 1860. Dies Werk wurde ins Französische und ins Englische übersetzt. AdB, Bd. 34, S. 217 ff. — Johann Heinrich Host, Bilder aus der Geschichte der Hamburgischen Kirche seit der Reformation. Hamburg 1860, S. 353 ff. — Ueber die Familie Sieveking vgl. Meyer und Tesdorff, Hamburgische Warren und Genealogien, Hamburg 1850, S. 355 ff. — Leesenberg, Die Familie Sieveking. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1886, S. 23 f. — Ueber den Vater Amaliens und dessen Brüder, deren im Mittel gedacht wird, vgl. die AdB im 31. Bande.

Amalie Wilhelmine Sieveking, Gründerin und Leiterin des „Weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege“ in Hamburg, wurde am 25. Juli 1791 zu Hamburg geboren. Ihr Vater war Heinrich Christian Sieveking, Kaufmann, und seit dem Jahre 1800 auch

Senator in Hamburg. Die Familie Sieveking stammt aus Westfalen, woselbst im 16. und 17. Jahrhundert zu ihr gehörige lutherische Geistliche nachweisbar sind. Von dort war der Großvater Almaliens, Peter Nicolaes S., vor dem Jahre 1717 nach Hamburg gezogen; er hatte hier eine Tuchhandlung und heiratete Katharina Margaretha Büsch, eine Cousine des berühmten Professors Johann Georg Büsch (gest. 1800). Nachdem er in die niederen kirchlichen Laienämter (Adjunkt, dann Subdiakonus) eingetreten war, würde er sicher allmählich zu angeseheneren Stellungen in seiner neuen Heimat gelangt sein, wenn er nicht schon im Jahre 1763, erst 45 Jahre alt, gestorben wäre. Drei seiner Söhne wurden die Stammväter der seitdem in drei Zweigen ausgebreiteten und eine Anzahl ausgezeichneter Mitglieder aufweisenden Familie; von dem ältesten, Georg Heinrich, einem Kaufmann, der eine Tochter des Joh. Alb. Heinr. Reimarus (vgl. Bd VI S. 138, 7 ff.) heiratete und dessen Haus in Neumühlen der bekannte Sammelplatz der bedeutendsten Männer war, stammt der Hamburger Zweig; von dem mittleren, dem Vater Almaliens, stammt der Londoner Zweig der Sieveking; und von dem dritten, dem Hamburger Syndikus Johann Peter (gest. 1806 in Hanau, erst 43 Jahre alt), 15 stammt der Altonaer Zweig. — Amalie verlor schon im Jahre 1799 ihre Mutter; als dann auch im Jahre 1809 ihr Vater starb, ohne Mittel zu hinterlassen, wurde sie von ihren beiden Brüdern getrennt und kam in das Haus der Fräulein Dimpfel, einer damals schon ziemlich bejahrten Schwägerin Klopstocks. Während sie bis dahin völlig im Nationalismus erzogen war und den speziell-christlichen Lehren voll Zweifel gegenüberstand, 20 lernte sie hier wenigstens die biblische Geschichte genauer kennen; sie selbst unterrichtete die Nichten der Fräulein Dimpfel und begann damit eine Thätigkeit, die sie bis kurz vor ihrem Ende mit nur geringen Unterbrechungen fortgesetzt hat. Als ihr älterer Bruder Eduard Heinrich auf ein Komptoir in England kam, begann ein Briefwechsel der Geschwister, der auch bis zu Almaliens Tode fortgeführt ist und für beide, namentlich aber 25 auch für sie, die an dem geliebten Bruder einen treuen Ratgeber und Freund hatte und auch hernach an der Familie desselben mit inniger Liebe hing, von großer Bedeutung war. Einen angenehmen Familienanhalt fand Amalie in dem Hause ihrer seit dem Jahre 1799 verwitweten Tante Sieveking in Neumühlen; im übrigen war sie meistens auf sich selbst angewiesen und durch die Abhängigkeit ihrer Lage davor bewahrt, sich 30 mehr gesellige Berstreuung zu suchen, als ihr für ihre innere Entwicklung heilsam war. Im Jahre 1811 nahm eine Verwandte ihrer Mutter, die verwitwete Frau Brunnemann, Amalie zu sich ins Haus, zunächst damit sie ihr bei der Pflege eines kranken Sohnes behilflich sei; als dieser aber schon nach wenigen Monaten starb, blieb Amalie bei ihr und fand in ihr eine treue mütterliche Freundin, der sie später auch den Mutternamen 35 nicht vorerthalten durfte; 28 Jahre lang, bis zu dem Tode derselben im Jahre 1839, hat sie bei ihr gewohnt und bei ihrer sich allmählich immer weiter ausbreitenden Thätigkeit an diesem häuslichen Verhältnis mit den aus ihm ihr erwachsenden Pflichten den Rückhalt gehabt, der ihr einerseits ein selbstständigeres Auftreten ermöglichte und sie andererseits dabei innerhalb der weiblichen Grenzen hielt. Zunächst war der Unterricht 40 junger Mädchen ihre Beschäftigung; sie hatte stets eine Klasse, nur ganz kurze Zeit zwei; im Sommer, wo ihre Pflegemutter auf dem Lande (in Othmarschen) wohnte, kam sie zu den Stunden dreimal wöchentlich zur Stadt. Außerdem unterrichtete sie auch in einer von einigen Damen errichteten Freischule für arme Mädchen. Das Jahr 1815 brachte ihr die Trennung von ihrem jüngeren Bruder Gustav, der bisher in Hamburg in einer 45 bekannten Familie erzogen war und nun zum Studium der Theologie nach Leipzig ging. Wir würden seiner nicht gedenken, wenn nicht die theologische Entwicklung derselben und dann sein plötzlicher früher Tod, — er starb am 1. Mai 1817 in Berlin an einer Unterleibs-entzündung, — auf die Schweiter von besonderem Einfluß gewejen wäre. Daß die bloße Vernunftreligion tot sei und das Herz kalt lasse, hatte sie schon erfahren und fand dabei 50 selbst kein Genüge an dem, was sie im Unterricht den Kindern bot; dennoch fürchtete sie, daß ihr Bruder zum Mysterier neige, und erklärte ihm schriftlich, daß sie sich nie den Glauben an die Versöhnung Christi, wie der Bruder ihn habe, habe aneignen können. Später datierte sie die Veränderung in ihrem Innern von dem Tode Gustavs. Durch Thomas a Kempis zur Bibel geführt, suchte sie vergebens nach ihr zusagenden Erklärungen 55 derselben, bis sie durch A. H. Franckes Anweisung, wie man die Bibel lesen müsse, veranlaßt ward, die Bibelstellen untereinander zu vergleichen und alles Gelesene in Gebet und Anwendung auf sich selbst zu verwandeln. „Da legte ich alle Bücher weg und machte mich allein an die Bibel,“ so äußerte sie sich darüber später, „und der Herr ließ sich finden von mir. Ich kann also mit Wahrheit behaupten, daß mein Glaube sich nicht 60

„... amalie Autorat, iendern bleß auf den Herrn gründet. Ich stand sehr allein, in einem ganzen Kreise, in welchem ich lebte, wie auch meiner verehrten Pflegemutter, einer alten evangelischen Erkenntnis gebrach... Einige Zweifel blieben mir anfangs auch uerga über die Bekehrungslehre, doch wurden sie mir später auch gelöst“ (Denkschriften S. 50f.). Dem Bedürfnisse, sich durch eigene Arbeit Macht über Abschnitte der bl. Schrift zu verschaffen, entstammte auch wohl zunächst ihr Entschluß, „Betrachtungen über einzelne Stellen der heiligen Schrift“ aufzuschreiben, die sie dann, da sie mit Hecht glaubte, in jener Zeit des wieder erwachenden lutherischen Lebens auch andern mit denselben mogen zu lehren, im Jahre 1823 anonym herausgab. Um diese Zeit reiste auch in ihr ein Gedanke, der sie lange beschäftigt hat, den in dieser Weise auszuführen sie selbst sich dann doch nicht entschloß, weil sie dazu eines Winkes Gottes bedurfte, den aber später (im Jahre 1836) Theodor Ziedner verwirklicht hat (vgl. Bd VI S. 108), der Gedanke nämlich, eine barnüberige Schwesternschaft in der evangelischen Kirche zu gründen. Es war einerseits das Verlangen, durch einen solchen „im Namen des Herrn geschlossenen Liebesverein“ das damals in der Kirche neu erwachte Leben zu festigen und zu fördern, was sie eine solche Tiftung für wünschenswert hielten ließ; andererseits die Hoffnung, den vielen einzeln lebenden Frauenzimmern, die ihre Zeit und Kraft größtenteils auf unruhige und im Grunde schadliche Dinge verwendeten, einen wichtigen und sie innerlich bestreitenden Beruf zu verschaffen. Der erste, der von diesem Plan erfuhr, war Carl Ziedler, Aua. Hartmann, Prof. der Geschichte am akademischen Gymnasium und Bibliothekar (geb. 1783, gest. am 23. April 1828), mit dem Amalie im Frühjahr 1823 mündlich und schriftlich die Sache sprach und bei dem sie lebhafte Interesse und Verständnis für dieselbe fand. Hartmann forderte sie auf, schon vorläufig Regeln für die Schwesternschaft zu entwerfen. Sie schrieb dann auch ihrem Bruder in London darüber. Besonders sorderlich waren ihr aber Unverredungen über die Sache mit Johannes Hößner, der im Sommer 1821 nach Altona kam und hier einige Monate verweilte (vgl. Bd VI S. 779, wo es aber S. 771, 57 statt Hamburg „Altona“ heißen muß). Es war begreiflich, daß Hößner sich lebhaft für diesen Plan interessierte; er schrieb dann auch noch weiter von Leipzig aus an Amalie über die Angelegenheit und schickte ihr Ende 1821 die Statuten der barnberigen Schwestern in München. Durch Hößner wurde sie auch in ihrer Ansicht bestärkt, daß sie die Sache nicht übereilen dürfe und sicher „einige Jahre mindestens“ noch warten müsse. Sie weiß, wo sie davon spricht, auf das Vorbild des Vincentius von Paulus in dieser Hinsicht, der aufs Langsam zu Wege gegangen sei und den Willen ihres Bruders manchmal lange zu prüfen pflegte. Das Leben derselben von Friedrich Stolberg (Münster 1818) las sie um diese Zeit. Dabei arbeitete sie an einem zweiten eigenen Werke, das sie unter dem Titel „Befähigungen mit der bl. Schrift“ im Jahre 1827 herausgab, in welchem sie Abschnitte aus dem ersten Teil der Offenbarung Johannis entnahm. Der Kreis bedeutender Leute, die sie kennen lernte, erweiterte sich immer mehr; Siebel (der Vater) und Neander traten jetzt in denselben ein; ersterer nahm sie mehrfach in zu bed. Ihre Tätigkeit blieb dabei vorzugslich das Unterrichten junger Mädchen, deren sie immer etwa 12 bis 15 unterrichtete, so daß sie nach Beendigung eines Kursus einen anderen antrug. Als die Cholera im Jahre 1831 nach Hamburg kam, glaubte sie, Gott sei es sei mit der Ausführung ihres Planes, eine barnüberige Schwesternschaft zu gründen, den Anfang zu machen. Waren Anlaß und Umstände auch ganz anders, als sie es sich bisher gedacht, so zweifelte sie doch nicht daran, daß es ein Wink ihres Heilands sei, dem sie folgen müsse; und als auf ihren Aufruf an christliche Seelen, sich mit ihr in Sonnenlage im dämmrlichen Geiste zu vereinigen, sich niemand meldete (Denkschriften S. 179), meldete sie sich, nachdem sie von ihrer Pflegemutter dazu die Erlaubnis erhalten, bei der Direktion des für die Cholerakranken erbauten Hospitals und ward genommen, al die alte weibliche Kranken aufgenommen war, am 13. Oktober 1831. Hierin sah sie auch von den Arzten des Hospitals als eine Schwärmerin betrachtet, so einfach sie sich durch ihr verständiges und eisichtsvolles Benehmen und die rücksichtslose Fürsorge an den übernommenen Beruf bald das volle Vertrauen derselben, so dass sie bald zur Oberärztin über das ganze männliche und weibliche Wärterpersonal eingesetzt wurde. Am 1. Dezember verließ sie, nachdem sie ihre Aufgabe dort völlig zu Ende geführt hatte, wieder das Hospital. Und als sie nun von der Achtung und Liebe des gesamten Stadtkontorials und einer großen Anzahl genesener Kranken begleitet, selbst vollig gesund und frisch wieder ins Leben zurücktrat, da pries man allgemein, was man früher getadelt habe. Sie selbst aber hatte außer vielen anderen Erfahrungen, die sie gemacht, die Überzeugung gewonnen, daß es doch nicht für sie die Zeit sei, eine

evangelische barmherzige Schwesternschaft zu gründen; statt dieses früheren hatte nun ein anderer verwandter Plan gerade in dieser Zeit bei ihr sich ausgebildet, nämlich der der Gründung „eines weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege“. Dieser Verein, den Amalie dann im Jahre 1832 ins Leben rief und der nicht nur noch in Hamburg in Wirklichkeit ist, sondern nach welchem auch eine große Anzahl ähnlicher Vereine in vielen anderen Städten gegründet sind, wurde fortan so recht eigentlich der Mittelpunkt ihres Wirkens; er ist es auch vorzüglich, der sie über ihre Vaterstadt hinaus bekannt gemacht hat und ihren Namen neben denen einer Elisabeth Hey, eines Kliedner und eines Wichern genannt werden läßt. Der 23. Mai 1832 ist als der Stiftungstag des Vereins zu betrachten; nachdem Amalie mit einer Anzahl Frauen und Jungfrauen aus den höheren und mittleren Ständen über die Sache gesprochen und ihrer 12 dazu gewonnen hatte, mit ihr diesen Verein zu gründen, kamen sie an dem genannten Tage im Hause ihrer Pflegemutter zusammen, und Amalie eröffnete die Versammlung mit einer Anrede, die sich im zehnten Jahresbericht des Vereins (Hamburg 1842, S. 56—68) gedruckt befindet und in welcher sie in klarer und nüchterner Weise die allgemeinen Prinzipien des Vereins feststellt. Besonders deutlich spricht sie es unter Hinweis auf Jes 58 und Mt 25 aus, daß es auf Übung einer Barmherzigkeit abgesehen sei, die aus dem Glauben komme; Gaben könnten nur Segen bringen, wenn das Herz des Gebers und des Empfängers nicht kalt bleibe; der schönste Segen, der Segen der Liebe, werde sich nur offenbaren, wo wir dem Ende der Brüder nicht nur den Beutel, sondern auch die Herzen öffnen und ihnen nicht nur den vergänglichen Mammon, sondern auch Zeit und Kräfte opfern. Die persönliche Beziehung zu den Armen und Kranken sollte, so bestimmt es dann die Statuten, durch Besuche bei ihnen gewonnen werden, und zwar sollte eine und dieselbe Familie abwechselnd von verschiedenen Damen besucht werden. Bekünde Arme sollen womöglich kein Almosen, sondern Arbeit erhalten. Die moralische und religiöse Einwirkung auf die Pfleglinge solle vor allem von dem Wirken der Liebe im Geiste des Glaubens ausgehen; daneben soll eigentlicher religiöser Zupruß stattfinden und zur Lesung der hl. Schrift, zum Besuch des Gottesdienstes und zum Gemüß des hl. Abendmahls ermuntert werden. Das Rechnungswesen des Vereins, der zur Unterstützung der Armen sich freiwillig Beiträge anvertrauen ließ, stand unter der Aufsicht zweier Bürger; sonst wurde die ganze Verwaltung u. s. f. von den Damen selbst beorgt. Die ganze mannigfaltige Thätigkeit (außer den Besuchen die Verteilung von Lebensmitteln und Feuerung, die Anweisung der Arbeit für die Armen nach ihren verschiedenen Zweigen, die Aufsicht über die Nahrungsbestände, der Verkauf der Arbeiten der Armen, die Verwaltung der Armenhäuser und des Kinderhospitals, die der Verein später gründete, und vieles andere) wurde aufs genaueste geordnet; wöchentliche und monatliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Anzahl bald sich sehr vergrößerte, wurden für die verschiedenen Abteilungen gehalten, in welchen wichtige Gegenstände beraten und über die Beschlüsse ein genaues Protokoll geführt ward; und diese bis ins einzelne hinein sorgsame Organisation, die von einem nicht geringen Geschick Amaliens für die Leitung des Ganzen zeugte und durch welche alle Mitglieder des Vereins in ihrer Thätigkeit geregelt und zusammengehalten wurden, hat nicht zum mindesten dazu beigetragen, dem Vereine mit Recht ein großes Vertrauen in der ganzen Stadt zu verschaffen. Auf einzelnes kann hier nicht weiter eingegangen werden; wer sich eingehend über Ordnung und Wirklichkeit des Vereins unterrichten will, ist auf die Berichte zu verweisen, die Amalie jährlich herausgab. Es blieb natürlich nicht aus, daß die Mitglieder des Vereins oft von den Armen bitter getäuscht und daß die Unterstützungen trotz aller Voricht Unwürdig zu teil wurden; ja es scheint, als wenn gerade die vortreffliche Organisation des Ganzen der berechnenden Schlechtigkeit Handhaben bot. Besonders häufig ist dann dem Verein vorgeworfen, daß er die Heuchelei bei den Armen begünstige, so daß sich sogar in Opposition gegen diesen ein anderer bildete, der geflissentlich von jeder religiösen und kirchlichen Stellung der zu Unterstützenden absah und nur aus seiner Unkirchlichkeit sich ein Verdienst mache; aber im großen und ganzen wird man doch sagen müssen, daß Amalie Sieveking für die Übung christlicher Barmherzigkeit an Armen und Kranken durch Gründung ihres Vereins einen Weg beschritten hat, auf welchem es im wesentlichen möglich ist, die der christlichen Gemeinde auf diesem Gebiete in großen Städten gestellte Aufgabe zu lösen, und jedenfalls hat dieser Verein in unzähligen einzelnen Fällen geistliche und körperliche Hilfe gebracht, in welchen ohne ihn einzelne nicht zu helfen im stande gewesen wären. Sie selbst hatte in dieser Arbeit ihre volle Befriedigung; es war, als wenn mit dem Umkreis ihrer Pflichten auch ihre Leistungsfähigkeit zunähme. Der Verein brachte sie in

lief an Königinnen (z. B. Karoline Amalie von Dänemark) und manchen berühmten Leuten; sie wurde erucht, auswärts (in Bremen, Magdeburg u. s. f.) Vorträge über diese Lebten zu halten, um zur Gründung ähnlicher Vereine den Anstoß zu geben; sie wurde aber durch alle Auszeichnung, die ihr zu teil ward, nicht von ihrem schlichten einfachen Wesen beeindruckt. Gegen Ende ihres Lebens gab sie noch einmal ein Buch heraus, das den beiden vorigen ähnlich ist: „Unterhaltungen über einzelne Abschnitte der heiligen Schrift,” Leipzig 1855, 2. Aufl. 1856. In den letzten zwei Jahren fühlte sie eine Abnahme ihrer Kräfte infolge eines Lungeneideins und starb am 1. April 1859 im 65. Jahre. Sie hatte angeordnet, daß sie ganz so begraben werde, wie die Armenanstalt damals die Armen begrub, in einem niedrigen Sarge mit ganz flachem Deckel, um dadurch das Vorurteil gegen diese Beerdigungsweise bei ihren Armen zu bekämpfen. *Carl Bertheau.*

**Sigebert von Gembloux**, gest. 1112. Allgemeine Litteratur: S. Hirsch, *De vita et scriptis Sigeberti monachi Gemblacensis*, Berolini 1811. W. Wattenbach, *Deutschlands Weißbischöflichen im Mitt. II<sup>o</sup>, 151–163.* – Eine große Anzahl der Werke Sigeberts (auch die Exhort. aus MG. SS VI) sind in MSL CLX abgedruckt, die Einzelangaben und die Literaturnotizen, soweit sie hier anzuwenden nützlich schien, sind unten genannt.

Sigebert ist einer der hervorragendsten Historiker, der vielseitigsten und fruchtbarsten Schriftsteller des früheren Mittelalters, ein Mann, der durch seine litterarische Thätigkeit nachhaltig auf die Folgezeit eingewirkt hat. In dem Benediktinerkloster Gembloux, das in der heutigen belgischen Provinz Namur, unweit der Grenze von Brabant lag, hatte Abt Elbert (1012–1018), ein tüchtiger, auch litterarisch thätiger Mann, die Klosterzucht hergestellt, eine gute Klosterschule und eine nicht unbedeutende Bibliothek geschaffen. Hier erhielt S. noch bei Lebzeiten Elberts seine erste Ausbildung und trat früh als Mönch in das Kloster ein. Wir dürfen annehmen, daß er in der Nähe von Gembloux, wohl aber um das Jahr 1035 als um 1030, geboren war. Es ist wahrscheinlich, daß er romanischer Abkunft war, er scheint sich nicht für einen Deutschen gehalten zu haben. Doch sprach er wohl, wie es in diesen Grenzgebieten der beiden Nationalitäten natürlich ist, sowohl den französischen Dialekt jener Gegend wie die flämische Sprache. Noch in früher Jugend wurde er von dem Abte Dolquin, dem Bruder des Abtes Mascelin (auch Matbelin, Maibach genannt, 1018–1071) von Gembloux, als Lehrer der Klosterschule nach dem Z. Vincenzkloster zu Mez berufen und lehrte dort längere Zeit mit großem Erfolge. Seine ersten litterarischen Arbeiten, die er hier verfaßte, galten den Heiligen und den Interessen dieses Klosters. Er schrieb das Leben des Bischofs Theoderich I. von Mez (961–1053), der das Vincenzkloster im Jahre 1068 gegründet hatte (ed. G. H. Perz, MG. SS IV, 161–183). Sodann in diese fleißige und in ihrer Art recht tüchtige Arbeit fuhr er mehrfach Verse,namenlich ein Lobsongedicht auf die Stadt Mez ein. Das nächste Werk war ein ganz poetisches. Im Jahre 1070 hatte der Stifter des Klosters Bischof Theoderich die Gebeine einer angeblichen heiligen Lucia aus der verfallenen Stadt Gorfunium nach dem Vincenzkloster gebracht, um seine Stiftung mit den umgangänglich notwendigen Heiligenreliquien zu versieren. Diese Lucia hielt man für die syrakusische Märtyrerin, deren Acta man kannte. Um engsten Anschluß an diese verfaßte S. nun ein umfangreiches Gedicht, *Passio S. Luciae virginis*, in aleßischen Strophen, von deren vier Versen je zwei meist miteinander gereimt sind (ed. E. Tümmler in ABA 1893, S. 1–43), und hier dieser Arbeit noch einen Brief über eine Prophezeiung der hl. Lucia und einen Bericht zu ihrem Leben, in welchem er auch die Übertragung von ihren Gebeinen nach Gorfunium und von da nach Mez behandelte, folgen (ed. E. Caietanus, *Vitae sanct. Sienlorum I*, 100–102). Zur das Z. Martinstleiter bei Mez verfaßte S. noch die Vita Sigeberti III regis, der dies Kloster gestiftet haben sollte (sie liegt in zweifacher Fassung vor; ed. Duboisne, *Hist. Frane. Script. I*, 591–593 und MSL LXXXVII, 303–314; CLX, 725–730; vgl. Z. Hirsch a. a. L. Z. 239 ff.). Es ist wahrscheinlich, daß die Übertragung der angeblichen Gebeine des Königs im Jahr 1063 Anlaß zur Entstehung dieser Weltbuchs war, das als geschichtliche Quelle natürlich nicht in Betracht kommen kann. Danach, etwa um das Jahr 1070, lebte S. nach Gembloux zurück und übernahm auch hier bis zu seinem Tode die Leitung der Klosterschule, aus der mehrere uns bekannte litterarisch thätige Männer hervorgingen. Wie in Mez wandte S. auch hier seine Thätigkeit zunächst darauf, die Heiligen und den Stifter des heimischen Klosters zu verherrlichen. Die Menschen von Gembloux glaubten die Gebeine des hl. Exuperius, eines angeblichen Aubres der Thebaischen Legion, zu besitzen. Daher verfaßte S. im Alter von 11 Jahren ein großes Gedicht, *Passio SS. Thebaorum*, von drei Büchern in Hera-

metern (die Einleitung in Distichen) auf Grund der nach den Acta des Eucherius gemachten späteren Bearbeitung der Legende (ed. G. Dünnler, WBA 1893, S. 11—125). Dieses Gedicht gibt unzweifelhaftes Zeugnis von poetischer Begabung des Dichters. Es folgte die Lebensbeschreibung Wiberts (Guberts, gest. 962), des Gründers der Abtei Gembloux (ed. G. H. Perz, MG SS VIII, 507—516). Und damit in engem Zusammenhange steht das folgende Werk, die Geschichte der Abte von Gembloux (ed. G. H. Perz, MG SS VIII, 523—542), das S. aber nur bis zu den Anfängen des Abtes Masclini 1018 führte. (Es wurde später von seinem Schüler Godescalc fertiggestellt.) Da er für diese Arbeit neben der mündlichen Überlieferung und einem Bruchstück in Versen über das Leben des ersten Abtes Erluin anderer Quellen für die ältere Zeit entbehrte, half sich S., der stets alles erreichbare Material für seine geschichtlichen Werke heranzuziehen bemüht war, dadurch, daß er die im Klosterarchiv aufbewahrten Urkunden durchforschte und aufnahm. In diesem Buche setzte er dem verehrten Abte Oberth, den er wohl noch gekannt hat, in dem Bericht über seine Tätigkeit ein schönes und pietätvolles Denkmal. Da man in Gembloux auch die Gebeine des hl. Maclovius, eines Bischofs der Bretagne im 6. Jahrhundert, hatte oder zu besitzen meinte, mußte S. auf Geheiß des Abtes Thietmar dessen vorhandene ältere Lebensbeschreibung überarbeiten, um sie lesbarer zu machen (nach Surius abgedruckt MSL CLX, 729—746), ebenso die Riten der beiden alten Lütticher (Maastrichter) Bischöfe Theodard (AS Sept. III, 593—599) und Lambert (gest. 708), die letztere sogar zweimal in verschiedener Form (MSL CLX, 759—810). Die beiden letzten waren zwar keine Spezialheiligen von Gembloux, aber doch solche der Lütticher Diözese, in welcher Gembloux lag. Noch mag erwähnt werden, daß S. Antiphonen und Responsorien zur Feier der Heiligen Maclovius und Wibert in Musik setzte.

Aber der große Streit zwischen Königium und Papstium, welcher den größten Teil der Lebenszeit S. erfüllte, zwang seine geschickte Feder von der Beschäftigung mit den heimischen Heiligen und der Klostergeschichte hinweg in eine andere Richtung. Er selbst wie sein Kloster und das ganze Bistum Lüttich stand treu auf Seiten des Königs, und so trat er auch mit seiner Feder für dessen Recht und gegen die neuen Ansprüche des Papstums auf. Er selbst sagt, daß er eine Antwort verfaßt hat auf den Brief Hildebrands (Papst Gregors VII.) an Bischof Hermann von Meß vom Jahre 1081 (Reg. VIII, 21), in welchem dieser nachzuweisen versucht, daß die Päpste das Recht haben Könige zu exkommunizieren. Jene Schrift scheint verloren. Zwar glaubte L. Bethmann sie wiederzuerkennen in dem Werkchen, welches die Überschrift trägt *Dieta quaedam de discordia papae et regis*, das jetzt in drei verschiedenen Fassungen (MG Lib. de lite I, 454—460) vorliegt, und A. Cauchie, *La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai* (Louvain 1890), I, 66—99 trat dafür ein, daß die in einer aus Gembloux stammenden Handschrift überlieferte Recension des Werkchens wirklich die gesuchte Schrift S. sei, aber das ist doch unmöglich, denn jener Text befaßt sich durchaus nicht mit dem genannten Briefe des Papstes. Das verlorene Werkchen steht heute noch neben einer andern unten zu erwähnenden Streitschrift S. auf dem römischen Index librorum prohibitorum, doch ist zu bedauern, daß wir nicht in der Lage sind, das Verbot zu übertreten. Aber erhalten sind uns zwei andere Schriften, mit denen S. in die großen Streitfragen der Zeit eingriff. Als Gregor VII. 1074 verboten hatte, die Messen verheirateter Priester zu hören, und nun eine wütige Agitation im Volk gegen diese einzschte, verfaßte S. ein Büchlein zur Verteidigung der Messen solcher Priester (ed. G. 45 Sackur, MG Lib. de lite II, 436—448). Schon zu dieser Schrift wie zu der vorher genannten verlorenen Streitschrift und den beiden Bearbeitungen der Vita Lamberti hatte der Lütticher Archidiakon Heinrich den Verfaßter angeregt. Als nun den Lüttichern der Brief des Papstes Paschal II. vom 21. Januar 1103 (Tafé, Reg. 2 Nr. 5889 zum J. 1102) bekannt wurde, in welchem der Papst den Grafen Robert II. von Flandern 50 aufforderte, die Lütticher, wie schon früher die Leute von Cambrai, wegen ihrer Abhänglichkeit an den Kaiser Heinrich IV. zu züchtigen und den Kaiser selbst zu befreien, schrieb S. auf Veranlassung desselben Archidiakons im Namen der Lütticher Kirche eine sehr geschickte und trotz aller Mäßigung und stets betonter Verehrung vor der römischen Kirche doch recht scharfe und beißende Antwort, in der er die Unchristlichkeit des Vorgehens des Papstes geißelte (Epistola Leodiensium adversus Paschalem papam ed. G. Sackur, MG Lib. de lite II, 449—464). Ebenfalls auf Bitten des Lütticher Archidiakons Heinrich schrieb S. dann noch zwei Briefe über die Quatemberfasten an die Trierer Geistlichkeit (Martene, Thesaurus aeneid. I, 295, 306).

Schon im Greisenalter, wohl nahe dem 70. Jahre, unternahm S. das Werk, welches 60

zur Zeit bis heute herumbürgemacht hat, die Weltchronik, nachdem er vorher noch das lat. Chronikus Gedicht in Hieronymus verfaßt hatte, welches eine Auslegung des Ecclesiastes war. Die Chronik schrieb er im Hinblick auf die Weltchronik des Marianus Scotus, zu dessen chronologischem System er sich nicht zufrieden geben möchte. Er fügte sie als Fortsetzung an des Hieronymus lateinische Übersetzung und Fortsetzung von Eusebius' Chronik und begann sie mit dem Jahre 381 (statt 379). Er folgte dem Hieronymus auch darin, daß er jedem Jahre die Regierungsjahre der Könige der verschiedenen Reiche zuliefert. Der kleinere Deutsche, Franzosen und Engländer beifügte, zum führenden chronologischen Schema die Ratafiantionsjahre wie Marianus Scotus nahm. Es ist leicht erklärlich, welche rohen Schwierigkeiten er bei Durchführung dieser vielfachen Jahrzählung zu überwinden hatte. Nicht Geschichtsbücher bei S. in diesem Werk schreiben wollen, sondern nur eine chronologische Übericht der für ihn wichtigen Ereignisse gegeben mit möglichster Genauigkeit unter den veränderten Reichen, wenn auch naturgemäß in der ihm näher liegenden Zeit die Nachrichten über das römisch-deutsche Reich und die belgische Heimat überwiegen. Aber auch für die von ihm selbst durchlebte Periode bringt er nur eine durchaus ausgewählte kurze Nachrichten, nur für die letzte Zeit von 1105–1111, deren Schriftsteller er wohl zum Teil nach Vollendung der Chronik allmählich hinzugefügt hat, steht er eine etwas ausführlichere Darstellung der wichtigsten Ereignisse im Reich und hat hier auch einige Altersstufen aufgenommen. Mit dem Jahre 1111 schließt das Werk. Der Chronik hatte er eine längere Einleitung von drei Teilen in Dialogform vorausgeschickt, in der er über den Zweck, Nutzen und das chronologische System des Werkes, das er selbst Decennialis über benannte, handelt. Von dieser Einleitung sind bisher nur wenige Zeilen belassen. Die Chronik gewann sehr schnell das größte Ansehen, sie wurde in überaus zahlreichen Abschriften namentlich in Belgien, Frankreich und den Niederlanden verbreitet, an vielen Orten durch Zusätze und Fortsetzungen erweitert, aus ihr überwanden die genannten Gebiete in den folgenden Jahrhunderten vornehmlich ihre Stimmnis der mittelalterlichen Geschichtsschreiber, sie wurde, oft schon durch Zusätze bereichert und fortgesetzt, die Grundlage einer fast unübersehbaren Reihe von späteren Geschichtswerken, wie der des Robert von Torigni, Helinand, Andreas von Marchiennes, Robert von Aincourt, Vincent von Beauvais u. s. w. und hat so eine ungeheure Bedeutung gewonnen, einen nicht hoch genug zu schätzenden Einfluß auf die Nachwelt ausgeübt. Die einzige heute brauchbare Ausgabe der Chronik ist die von L. Bethmann in MG SS VI, 268 bis 371 (die Fortsetzungen und Zusätze dagegen S. 375–535). Aber das Resultat der Quellenuntersuchung, das dort vorliegt, ist heute ganz unzureichend. Sehr viele kleinadrückliche Stellen sind leineswegs den dort am Rande angegebenen Quellen entnommen, z. B. sind die oft angeführten Annales Leodienses nicht Quelle der Chronik, sondern aus ihr excerptiert.

Schon als die Chronik im wesentlichen vollendet war, begann S. sein letztes Werk, das nach jener für uns das wertvollste ist. Zum Abschluß an Hieronymus' und Gennadius' Schriften de viris illustribus und als deren Fortsetzung schrieb er ein Buch über die Schriftsteller (man braucht nicht hinzu zu setzen „der Kirche“, denn andere gab es nicht) und deren Werke von Gennadius an bis auf seine Zeit (de scriptoribus ecclesiasticis ed. J. A. Fabricii Bibliotheca ecclesiastica p. 93–116; abgedruckt MSL CLX, 517 bis 522). Gewiß, die Chronik wie dieses Werk sind reich an Versehen, Fehlern, chronologischen Irrtümern, aber wer den Verfasser deshalb hart tadeln wollte, ahnt nicht, welche Schwierigkeiten ein Mann zu überwinden hatte, der solche Werke schaffen wollte. Hinabende Klein, harte Künsten zur Bewältigung des massenhaften Quellenstoffes, eine für den gut stämmigen, mutigen Beliebtheit zeigen sich jedem Kundiigen in beiden Werken, daher darf man uns für Zeit den Kühn nicht verürgen, den ihm die Zeitgenossen und die folgenden Schriftsteller rechtlich zuerkannt haben. Zu dem letzten Kapitel der Scriptores ecclesiastici zieht er seine eigenen Werke auf, es ist deshalb das wertvollste für uns. Nun mit einem Wort: in Bedescals Gestat abbatum Gemblacensium verdanken wir fast alles, was wir über sein Leben und seine Schriften wissen. In deren Aufzählung bin ich der Reihenfolge S. selbst fast ganz gefolgt, da ich der Meinung bin, daß er sie wahrscheinlich innerhalb der einzelnen Gruppen der Zeisfolge nach aufführte, wenn er sie auch nicht endgültig streng chronologisch anordnete. Dieses Werk hat er erst in seinem letzten Leben geschrieben, vollendet. Im Jahre 1110 hatte er es noch durchgesezt, daß die Gebeine des ersten Abtes Klosters Gembloux, Wibert, mit Billigung des Lütticher Bischofs feierlich erworben und dieser damit als Heiliger offiziell anerkannt wurde. Hochbetagt und bedeckt von seinen Schülern, von den Mönchen von Gembloux, deren

einer ihn das Auge des Klosters nannte, von vielen Mitlebenden, starb er am 5. November 1112. S. ist das Musterbild des tüchtigen, braven, gelehrten Benediktinermönches alter Richtung und alter Schule, voll echter und wahrer Größe, aber abgeneigt jeder übertriebenen Astete, voll des echten und ernsten wissenschaftlichen Erebens, ein lauterer Charakter, überhaupt eine höchst liebenswürdige und sympathische Erscheinung.

L. Holder Egger

**Sigismund, Johann und die Einführung des reform. Bekennnisses in der Mark Brandenburg.** — Quellen und Litteratur: Urkunden in „Des Durch tauglichsten . . . Herrn Johann Sigismundi . . . Bekennnis Bon Jesuigen unter den Evangelischen schwebenden, vnd in freien gezogenen vnueten . . .“, 1611; Initia Reformationis Marchicariorum, 10 1615; Der Chor Brandenburg Reformatione Werk, Berlin 1615; Molius, Corpus Constitutionum Marchicariorum I, 354 ff.; L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein III, Leipzig 1895, S. 219 ff.; Anton Chronik in Forschungen zur brandenb. u. preuß. Geschichte IX (1897), 12 ff.; die Leichenpredigten auf J. S. von M. Düwel, Frankfurt 1620 und von Joh. Bergius, Frankfurt 1621; auf die Kurfürstin Anna von Joh. Bergius am 15. 4. Juli 1625 im Berliner Dom (bei der Ueberführung der Leiche nach Königsberg). — Litteratur: J. Chr. Beumann, Oratio secularis in memoriam a divo Princepe Joh. Sigismundo . . . introductae Reformatae Religionis, Francof. 1713; D. H. Hering, Historische Nachricht von dem ersten Anfang der evang.-reform. Kirche in Brandenburg u. Preußen, Halle 1778; ders., Beiträge zur Gesch. der evang.-rei. Kirche in den Preuß.-Brandenb. 20 Ländern, Breslau 1784; Julius Schmidt in 4 Schmeidnitzer Gymn. Festjahrbüchern und Programmen 1858, 1859, 1863 und 1866; W. Möller, Joh. S.s Uebertritt zum reform. Bekennnis in Deutsche Zeitschrift für christl. Wissenschaft 1858, S. 189 ff.; Drönen, Gesch. der preuß. Politik II, 2 (1859), S. 510 f.; M. Krenkel, Wie wurden Preußens Fürsten reformiert? Leipzig 1873; L. v. Ranke, Zwölf Bücher Preußischer Geschichte, Leipzig 1874, I, 25 185 ff.; Wangemann, J. S. u. Paul Gerhardt, Berlin 1884; Th. Hirsch in AdB 14, 169 ff.; Ed. Clausnitzer, Die märkischen Stände unter Joh. S., Halle 1895; Franz Dittrich in Zeitschr. f. d. Gesch. der Altertumskunde Ermlands XIII (1900), 72 ff.; M. Kniebe, Der Schriftenkreis über die Reformation des Kurfürsten J. S. seit 1613, Halle 1902. — Die Confessio Sigismundi außer in den zuerst genannten beiden Schriften in Die drei Confessiones, Welche in 30 den hürfürstl. Brandenburgischen die Religion betreffenden Edictis zu beobachten befohlen werden, Cöstrin 1655; bei Hering, Histor. Nachricht im Anhange; zuletzt bei Karl Müller, Die Bekennnisschriften der reform. Kirche, Leipzig 1903, S. LVI ff., 835 ff.; dazu: Otto Seeger, Zur Confessio Sigismundi, Berlin 1899. — Universität Frankfurt: Alter u. Urtümde der Univ. Frankfurt a. O. III (Breslau 1900), S. 79 f. — Ueber Pelargus Leichenpredigt u. Vita von 35 Theoph. Ebert, Frankfurt 1633; Spicker, Beschreibung u. Gesch. der Marien- oder Oberkirche zu Frankfurt, Frankfurt 1835, S. 246 ff.; R. Schwarze in AdB 25, 328 ff.; Kettberg in Erzb. u. Gruber III, 15, 108 ff. — Domkirche in Berlin: N. Müller in Jahrb. für brandenburgische 40 Kl. II/III (1906).

Die Mark hatte während des 16. Jahrhunderts je nach der persönlichen Stellung 40 der Kurfürsten mancherlei Schwankungen in der religiösen Frage durchgemacht. Joachim I. (1499–1535; vgl. Bd IX, 220 ff.) hatte mit Gewalt jede lutherische Regung im Lande wie in seiner Familie zu unterdrücken, ja noch über seinen Tod hinaus durch Verpflichtung seiner Söhne sein Land der katholischen Kirche zu erhalten versucht. Unter Joachim II. (1535–71; Bd IX, 223 ff.) waren nach anfänglichem Zögern diese Schranken gefallen, 45 die Reformation hatte ihren Einzug halten können. Doch versuchte er noch längere Zeit kirchenpolitisch eine mittlere Stellung zwischen Rom und Wittenberg innezuhalten, und seine Neigung, im Kultus möglichst viel vom katholischen Ritual zu behalten, schuf Unklarheiten. Die Verwirrung wuchs in den Jahren des Augsburger Interims. Dann folgte seit dessen Beseitigung eine kräftige, aber recht äußerliche Reaktion ins Luthertum 50 aus Anlaß der Osianderischen Streitigkeiten. Nach mehrjährigem Kampf unterlagen die Melanchthonianer in der Mark. Andreas Musculus (Bd XIII, 577 ff.) wird der Repräsentant der jetzt zum Siege gelangten Richtung. Dann folgte unter Johann Georg (1571–98) die Zeit unbestritten Herrschaft des strengen Luthertums. Das 1572 erschienene Corpus doctrinae Brandenburgicum (Bd IV, 296) hebt in gesperrtem Druck 55 Luthers Wort, daß er Zwingli mit aller seiner Lehre für einen Unchristen halte, nachdrücklich hervor; landesherrliche Befehle verschlossen das Land gegen das Eindringen calvinistischer Bücher. Die Konfordienformel, an welcher seine Theologen Musculus und Christoph Cornerus mitgearbeitet hatten, wurde — z. T. mit Gewalt — eingeführt, die Geistlichkeit in ihrem Sinne purifiziert. Ranzler Dittelmeier ist bekannt durch sein Wort: 60 impleat nos Deus odio Calvinianismi! Auf Johann Georgs Befehl hatten sein Sohn Joachim Friedrich und auch schon der Enkel Johann Sigismund durch Nevers

27. Jun 1583) geloben müssen, bei der lutherischen Lehre (infl. Konfidenzformel) zu bleibken, „auch künftig in Schulen und Kirchen diesem zuwider keine Veränderung machen noch derselben einen Unterthan oder treue Lehrer befidweren noch verfolgen“ zu wollen (Schmidt II, 7). Aber eben unter Joachim Friedrich (1598 bis 18. Juli 1608) änderten sich die Verhältnisse, wenn auch die Unterthanen noch wenig davon merkten. Seine Politik idugt eine andere Richtung ein. Der katholischen Realisten im Reiche gegenüber empfand er es als Pflicht, für die Gesamtheit der Protestanten einzutreten; seine Politik trennte sich von Kurachsen und dem Kaiser und suchte Zuhilfe mit Kurpfalz und Nassau-Oranien. Damit bahnte er in seinem Hause eine verträgliche und freundliche Stimmung den Calvinisten gegenüber an. Betreffs seiner fortgesetzten Bemühungen um eine Reform der noch immer stark katholisierenden Ritusformen in der Berliner Domkirche vgl. N. Müller S. 319 ff.

Sein Sohn Johann Sigismund, geb. 8. (18.) November 1572 zu Halle, wo der Vater als Administrator des Erzbistums Magdeburg residierte, war streng lutherisch nach den Anordnungen des Großvaters erzogen worden. Der streitbare Lübecker Simon Gedide, damals Hofprediger in Halle, hatte ihn unterwiesen. Über 1588 hatte ihn sein Vater zusammen mit seinem Bruder Johann Georg auf die Universität Straßburg gesendet, wo beide Prinzen bereits dem Calvinismus freundlicher gesinnt wurden. 1605 finden wir ihn in Heidelberg (Schmidt I, 22; II, 8; H. Hagen, Zur Geschichte der Philol. 199, 201, 206), wo er in enge Freundschaft zu dem Pfalzgrafen Friedrich IV. und seiner Gattin, der Tochter Wilhelms von Oranien, trat und seinen Sohn Georg Wilhelm mit der pfälzischen Prinzessin Elisabeth Charlotte verlebte. Der persönliche Verkehr mit reformierten Fürsten und Theologen, deren Frömmigkeit auf ihn tiefen Eindruck machte, auch der feinere Ton und die höheren geistigen Interessen, die er dort fand — das alles führte eine Umgestaltung seiner Überzeugungen herbei. Die Lecture von Hospinius's Conecordia discess (1607) mit ihrer einschneidenden Kritik des Konfidenzvertrages (vgl. Bd VIII, 383) machte ihn fortan zu einem entschiedenen Gegner der Konfidenzformel und der Ubiquitätslehre. Er hat später etwa das Jahr 1606 als das bezeichnet, von dem an er reformierter Überzeugungen gewesen sei; 1609 bezeichnet ihn Johann Georg von Anhalt schon als „der Religion wohl affectionirt und zugethan“, während ihm aber steht, „die es mit der Religion treulich meinen“, denn „er reutet, wie man ihn sey“ (M. Ritter, Briefe u. Akten II, 532); doch zögerte er noch, seinen Standpunkt öffentlich klar hervortreten zu lassen. Daß sein Bekenntniswechsel auf persönlicher Überzeugung beruhte, kann gar nicht bezweifelt werden (vgl. besonders sein Schreiben an die Stände, Naumburg 28. März 1611). Man kann nur fragen, ob etwa das öffentliche Hervortreten mit seinem Konfessionswechsel durch politische Erwägungen bestimmt werden sei. Seine lutherischen Zeitgenossen haben ihm jedoch diesen Vorwurf nicht gemacht — erst in Cramers „Pommerischen Kirchendromiken“ 1628 wird er laut, vgl. Schmidt II, 16 f. —, vielmehr umgekehrt seinen Schritt als politisch verkehrt und gefährbringend betrachtet, da er Brandenburg und Kurachsen auseinandertreibe. Und wenn wir geneigt sein möchten, bei diesem Konfessionswechsel die jülich-elevische Erbschaft als politischen Beweggrund hinzuziehen, indem er dadurch bei den Niederländern Rückhalt gefunden habe, so darf nicht übersehen werden, daß derselbe Schritt ihm seine Position nicht nur in der Mark, sondern vor allem auch im Herzogtum Preußen, mit dem er am 16. November 1611 durch Velen belebt worden war, außerordentlich erschwerte. Er selbst hat erklärt, daß ihm sein Gewissen nicht länger Ruhe lasse, und jedenfalls gestalteten sich 1613 die Dinge in der Mark so, daß er no gedrungen Farbe bekennen mußte. Schon am Himmelfahrtstage 1613 war in der Berliner Schloßkapelle für den zum Besuch anwesenden Vantzenhof Meriz zu großem Bedruß der luther. Geistlichkeit reformierter Gottesdienst gehalten werden. Als dann sein Bruder Markgraf Ernst, der bereits 1610 in Düsseldorf die Konfidenz gewehrt hatte (Abr. Zeuletus, Evang. Jubeljahrspredigt, Frankf. 1617, S. 36), im Juli 1613, zum Tode erkrankt, von einem reformierten Geistlichen das Abendmahl empfangen wollte, wurde der zerbstige Superintendent Martin Düppel (vgl. über ihn Schmidt III, 95) nach Berlin berufen, und es fand im Schloß für ihn und sein Gefolge eine reformierte Abendmahlfeier statt. Der Kurfürst selbst blieb jedoch in Chorin und ließ sich Düsseldorf nur dorthin zu einer Predigt kommen, vermied also noch vorsichtig, seinen Übertritt zu dokumentieren; denn eben war der Reichstag versammelt, bei dem der Kaiser die jülichische Streitfrage zum Austrag bringen wollte. Auch trat jetzt schon hervor, daß in der Person der Kurfürstin, Herzogin Anna von Preußen, dem Konfessionswechsel eine entschiedene Gegnerin entstanden war. Gegen jene Abendmahlfeier in Berlin erhob der Dompropst Simon Gedide am 27. Juli eine bittere Beschwerde wegen Ver-

legung der Parechialrechte und „Verdacht des leidigen Calvinismi“ an den die Statt-  
halterhaft in der Mark führenden Markgrafen Johann Georg, die dieser am 8. September  
in einem ausführlichen, von dem Rat Pistoris verfaßten, sehr bestimmten Bescheide ab-  
fertigte; darin befand er sich selbst offen zum Calvinismus (vgl. Schmidt II, 9f.). Die  
Erregung stieg, als der 1612 von Königsberg nach Berlin berufene Hofprediger Salomo 5  
Fink (vgl. Schmidt III, 10) sich in seinen Predigten durch Verteidigung des Brotrechens  
als Calvinist dokumentierte; der Ausschuß der Stände fühlte sich veranlaßt, den General-  
superintendenten der Mark Christopher Pelargus, Prof. d. Theol. in Frankfurt a. O., zu  
amtlichem Einschreiten gegen ihn aufzufordern (7. Dezember 1613). Dieser oberste Geist-  
liche der Mark, von Hause aus dem Philippismus zugethan, hatte sich unter Johann Georg 10  
dem strengen Luthertum anbequemt; er hatte z. B. 1591 in einer Disputation erwiesen,  
„daß Lutheraner und Calvinianer fast in allen Artikeln der christlichen Lehre wider einander  
und mit nichts vertragen werden können“, und noch 1606 ff. mit einem Calvinisten über  
das Brotrechen beim Abendmahl Streit geführt, und eben jetzt, wo er sich um die erste  
Pfarrstelle an der Marienkirche in Frankfurt bewarb, sein Luthertum feierlich bezeugen 15  
müssen, obgleich er im Herzen dem Calvinismus geneigt war. Jetzt antwortete er vorsichtig  
ausweichend (17. Dezember): man möge auf eine öffentliche Disputation warten; er habe  
jetzt zu viel Amtsgeschäfte u. dergl., und mache sich selber dadurch im Lande gründlich  
verdächtig. Gedike hatte die Aufrégung geföhrt durch eine Schrift vom 15. Oktober  
„Von den Ceremonien bei dem hl. Abendmahl“, wider die neuen Schmeißvögel, die alles 20  
verunreinigen wollen“. Als nun der Kurfürst im Dezember vom Rhein in die Mark  
zurückkehrte, stand er vor der Alternative, entweder nach dem Wunsch der Stände den  
Statthalter zu desavouieren und gegen Fink und Pelargus einzuschreiten, oder mit seinem  
Bekenntnis offen hervorzutreten. Er wählte trotz der Bedenken seiner Räte das letztere.  
Am 8. Dezember petitionierten die Stände bei ihm, er möge Fink abschaffen, Pelargus 25  
und das Konfistorium zu ihrer Amtspflicht gegen irrite Lehre anhalten, auch selber seines  
Reverses eingedenkt sein. Gleichzeitig wendeten sie sich an die Kurfürstin Anna mit der  
Bitte, sie möge ihren Gemahl vor dem gesichteten Schritte warnen, den sie mit Hinweis  
auf die für jüngere Glieder des Hauses etwa zu erlangenden Bistümer als höchst unklug  
darstellten. J. S. antwortete damit, daß er am 12. Dezember von seinem Jagdschloß 30  
Grimnitz aus an eine Reihe von hochgestellten Persönlichkeiten die Einladung ergeben  
ließ, am Weihnachtstage sich in der Domkirche zu Köln a. d. Spree an einer Abendmahl-  
feier „ohne päpstliche Zusätze nach Form und Weise, wie es zu der Apostel Zeiten und  
in den reformiert-evangelischen Kirchen bräuchlich sei“, zu beteiligen (s. Schmidt III, 8f.;  
Keller III, 219f.). Ferner citierte er am 18. Dezember die Geistlichen der Städte Berlin 35  
und Köln aufs Schloß, ließ ihnen durch den (reformierten) Kanzler Bruckmann (Bruck-  
mann) ankündigen, er beanspruche keine Herrschaft über die Gewissen seiner Untertanen,  
aber ebenso wenig dürften diese ihm seinen Glauben vorschreiben; er verbiete alles un-  
zeitige Schreien auf den Kanzeln und lasse sie wissen, daß er demnächst Kommunion nach  
reformierter Weise werde halten lassen. Dazu wurde wieder Füssel aus Zerbst berufen, 40  
der am Christabend einen Vorbereitungsgottesdienst hielt und dann am 1. Weihnachtstage  
im Dom an eine kleine Gemeinde von 55 Kommunikanten, unter denen der Kurfürst  
war, das Sakrament nach der Pfälzer Liturgie spendete. Der Ritus war dabei der, daß  
von gewöhnlichem Weißbrot die Rinde abgeschnitten, die Krume in längliche Stücke ge-  
schnitten und diese dann bei der Austeilung in Brocken gebrochen wurden. Entseht 45  
meldete Gedike das Vorgefallene nach Dresden an den Hofprediger Höe von Höenegg,  
worauf nicht nur dieser alsbald die Märker in einer Streitschrift vor den gräulichen Freilehren  
der Calvinisten warnte, sondern auch der Kurfürst von Sachsen (1. Febr. 1614) ein dringendes  
Abmahnungsschreiben an Sigismund richtete. Dieser ließ letzterem durch seinen Bruder  
Johann Georg darauf antworten: er habe die Veränderung nicht um zeitlichen Gutes, sondern 50  
um seiner Seligkeit willen vorgenommen. Sein Glaube sei der der verbesserten Conf. Aug. und  
diese Lehre sei im Reiche zugelassen. Vor seinem Lande erklärte er sich in dem Mandat vom  
24. Februar 1614, in welchem er alles Schelten und Verdammnen auf den Kanzeln verbot  
und als Lehrgrundlage für alle Prediger „die Lehre des göttlichen Wortes nach den vier  
Hauptsymbola (er zählt das Chalcedonense mit), der verbesserten Augsburger Konfession 55  
und derselben Apologie“ proklamierte. Die Konkordienformel wird nicht genannt, ist aber  
gemeint und außer Kraft gesetzt, wenn er neben diesen von ihm anerkannten Bekennt-  
nissen alle darüber hinausgehenden lutherischen Doktrinen als „Verfälschungen, selbst-  
erdictete Glossen und neue Lehrformeln etlicher nützigen, vorwitzigen und hoffärtigen  
Theologen“ verbietet. Wer dawider handle, solle zu Höe citiert, eventuell abgedankt 60

zu Frankfu<sup>r</sup>t bestraft werden. Ubrigens ware ihm erwünscht, wenn sich die „unreinen“ Eheer und Gelöten außerhalb unseres Kurfürstentums in solchen Ortern niedergelassen, die ihnen solch unrechtmäßige Witten zugelassen“. Offenbar waltet hier noch der Gedanke, ob keine Unterthanen nach sich zu ziehen, sein ganzes Land unter Besitzigung der Kirche abziehern und mit Unterdrückung der Aug. Var. in ein reformiertes umzuwandeln. Ein vollständiger Plan, wie diese Umwandlung zielbewußt auszuführen sei, war von dem Markgrafen Johann Georg und dem Geh. Rat am 21. Februar 1614 ausgearbeitet worden. Dem Kurfürsten wurde darin empfohlen, zunächst den Widerspruch des Kurfürstentum durch Ermatmungen zu überwinden, Rüssel und noch andere reformierte Gesellschaften nach der Mark zu berufen, die Schulen, sonderlich die Fürstenschule und die theologische Fakultät zu Frankfurt mit „Leuten von der Religion“ zu besetzen, einen Antheimrat nach Pfälzer Muster einzurichten, durch Druckzettel alle Angriffe gegen sein Unterthunen zu verbinden, den Exorcismus bei der Taufe abzuschaffen oder wenigstens für facultativ zu erklären, die Marienfeste, Kreuzleibtag (die Brandenburg. Agenda v. 1572 behalt dieses unter dem Namen „Tag coenac domini“ bei) und Michaelisfest abzuschaffen. Dagegen warnen sie ihn davor, ein eigenes Glaubensbekenntnis aufzustellen (s. Schmidt IV, 11, Wangemann S. 10 ff.). Aus Gedächtnis-Schriften und Predigten hatte man anstoßige Stellen zusammengetragen. Er wurde am 9. März zur Verantwortung verhördet und sollte am nächsten Sonntag eine Erklärung von der Kanzel vorlesen, daß er mit seinen Angriffen die Umgebung des Kurfürsten nicht gemeint habe. Er weigerte sich dessen und verließ, von der Kurfürstin gewarnt, noch am 11. März heimlich Berlin. Bald darauf ergaß auch der Archidatasmus Willib. von St. Petri, gleichfalls durch die Kurfürstin gewarnt, die Flucht (Schmidt III, 17 ff.). Um das Werk recht in Gang zu bringen, hatte sieb d. Z. vom Kurfürsten von der Pfalz den angefeindeten Heidelberger Professor Abraham Scultetus erbitten. Dieser forderte alsbald, daß der Berliner Dom „gekauert“, den Unierten ganz eingethan werde. Auf seinen Rat gehabt es wohl auch, daß am 10. Mai ein „Glaubensbekenntnis der reformierten Kirchen Deutschlands“ veröffentlicht wurde, dessen von ihm verfaßte, von Brückmann etwas gemilderte Vorrede den Gedanken ausdrückt, durch Joachim II. habe zwar das Papsttum in der Mark einen aewaltigen Stoff bekommen, es sei aber noch mancherlei von papistischem Wesen verblieben; daher sei es nötig, die marthäische Kirche „andern evangelischen Kirchen und der alten apostolischen gleichformig zu machen“. Diese läbliche „Reformation“ habe jetzt der Kurfürst vorgenommen. Weil aber viel böse Nachrede über die Lehre der Reformierten im Schwange gebe, wurde in diesem Bekenntnis allen Gutherzigen und Gottesfürchtigen Gelegenheit gegeben, sich zu überzeugen, daß ihr Kurfürst sie nur unterweisen wolle, „wie sie recht glauben, Christlich leben und selig sterben“ könnten. Dieses Bekenntnis, das nicht mit der Confessio Sigismundi verwechselt werden darf, war der Abdruck eines neuen 1562 (vgl. Hering, Hüter, Nachricht, S. 111 f.) in Heidelberg gedruckten, dann wiederholt, z. B. Herborn 1601, 1605 und 1619, nachgedruckten reformierten Glaubensbekenntnisses (20 Artikel in 55 Abschnitten), das leider in Karl Müllers Sammlung der reformierten Bekenntnisschriften keine Aufnahme gefunden hat. (Die Ausgabe Frankfurt 1617 tragt den Vermerk: „Zum 9. mal gedruckt“. Gegen dieses Bekenntnis, nicht gegen die Confessio Sigismundi, ist Leonhard Hüters „Examen“ Wittenberg 1614 gerichtet, §. Bd VII, 199.) Noch in demselben Jahre ließ aber auch der Kurfürst sein eigenes Bekenntnis ausgeben, das aber nicht ein vollständiges Lehrbekenntnis ist, sondern nur die Punkte berücksichtigt, die kontrovers waren. Als Datum des Erscheinens dieser Confessio Sigismundi findet man fast allgemein den Mai oder noch genauer den 10. Mai 1611 angegeben. Aber samthliche mir bekannt gewordene Drucke enthalten ein darauffolgendes Datum mbi. Es ist zu vermuten, daß man irrtümlich das Datum des „Bekenntniss der reformierten Kirchen Deutschlands“ auf das Bekenntnis J. S. übertragen hat. Da diese seiner Konfession verfolgt der Kurfürst die dem deutschen Calvinismus eigene Tendenz, eine Schrankenbildung als das wahre, von der „papistischen Superstition“ und von den „aberratischen oder von menschlicher Andacht errichteten Ceremonien“ gereinigte Lutherum, als das legitime Bekenntnis zur Augsb. Konfession, „so anno 1530 Kaiser Carolo V u. abzehren und nechmals in etlichen Punkten notwendig überschauen und verbessert werden“, zu zugeben. Der Kurfürst bemerkte sich zu den allgemeinen Hauptsymbolis, namentlich Apostol, Athanas., Nicaen., Ephes., Chaleodon, und zur Conf. Ang. (Variata) zu den andern „von Menschen konzipierten“ Schriften wolle er weder sich selbst noch seine lieben Unterthanen mit Bedrängnis der Gewissen verbinden lassen; die Schrift allein solle regieren. Zu Bezug auf die strittigen Artikel verwies er a) in

der Christologie die Ubiquitätslehre und die lutherische Communicatio idiomatum als „euthychianischen Irrtum“. b) In Bezug auf die Taufe lehrt er die „abergläubische Cere monie des Expreismus“ ab. Die Taufe ist ihm „wahrhaftig ein Bad der Wiedergeburt“, d. h. „ein Zeichen und Werk Gottes, darinnen unjer Glaube gefordert, durch welchen wir wiedergeboren werden“. c) In Bezug auf das Abendmahl lehrt er die Coïncidenz des 5 leiblichen Genusses von Brot und Wein und des durch den Glauben vermittelten von Leib und Blut Christi. Brot und Wein sind „sichtliche Zeichen der unsichtbaren Gnade“, eingesetzt „zum Gedächtnis Christi“, nämlich zu einem „Trost-, Dank- und Liebesgedächtnis“. Da der Glaube der Mund ist, der Leib und Blut empfängt, können Ungläubige solches nicht empfangen. Das Brot muß natürliches ungefäueretes Brot sein, nicht Oblaten 10 (Hostien), die nur „Scheinbrot“ sind. Das Brotbrechen muß nach dem Tempel Christi und der Apostel als „Bildnis“ des Todes Christi beibehalten werden. Er will zwar niemand mit Gewalt zu solcher Administration des Abendmahls anhalten, giebt aber den Unterthanen zu bedenken, ob es besser sei „Christo oder dem Antichrist“ zu folgen. d) Die Lehre von der Gnadenwahl ist einer der allertröstlichsten Artikel, denn er sagt uns, daß 15 „Gott aus purlanterer Gnade und Barmherzigkeit ohne alles Verdienst, ebe der Welt Grund gelegt war, zum ewigen Leben verordnet und auserwählt habe alle, so an Christum beständig glauben“. „Wie er sie von Ewigkeit geliebet, also schenkt er auch ihnen aus lauter Gnaden den rechthafftigen wahren Glauben und kräftige Beständigkeit bis ans Ende.“ „Zu sagen, daß Gott propter fidem praevisam etliche auserwählt habe, ist 20 pelagianisch.“ „Urfache der Sünde und des Verderbens ist allein bei dem Satan und in den Gottlosen zu suchen, welche wegen ihres Unglaubens verstossen werden.“ „Der Rat schluß der Verwerfung ist nicht ein absolutum deeretum, sondern geschicht um ihres Unglaubens willen.“ Es ist schwierig, diese Aussagen zu vereinigen. Schließlich erklärt er, daß er zwar dieser Lehre als der schriftgemäßen in seinem Herzen genugsam versichert 25 sei, er auch nichts Lieberes wünschte, als daß Gott seine Unterthanen mit dem Lichte der unfehlbaren Wahrheit erleuchten wollte; aber der Glaube sei nicht jedermann's Ding, daher werde er niemand öffentlich oder heimlich wider seinen Willen zu diesem Bekenntnis zwingen, sondern solle den Kurs und Lauf der Wahheit Gott allein beschließen. Er befiehlt aber ernstlich, daß alle, welche die freitige Religionssache nicht verständnen oder noch 30 nicht genug darin informiert wären, sich des Läterns und Schmäheis wider die „Orthodoxos et Reformatos“, die man gehäufig „calvinisch“ nannte, gänzlich enthalten sollten. (Symbolisches Ansehen erlangte diese Conf. Sig. fortan bei den Reformierten in den östlichen Teilen des brandenburg-preuß. Staates.)

Trotz dieser Erklärung ging er doch auf dem Wege einer „Reformation“ seines 35 Landes zunächst weiter fort. Er schritt zur Konstituierung eines „Kirchenrates“, zu dessen Präsidenten Wolf Dietrich von Rochow am 11. Juli 1614 ernannt wurde. Die neue Behörde sollte als Organ des Kurfürsten sein Reformationsrecht im Lande ausüben. Sie sollte allem wehren, „was den Lauf unserer wahren Religion verhindern möchte“; vor allem sollte sie auf die Ansstellung von Personen „reiner Lehr“ Bedacht nehmen. Examen 40 und Ordination aller Geistlichen sollte nur noch in Frankfurt geschehen und letztere nur solchen erteilt werden, welche „unser christliches Glaubensbekenntnis, reformierten Katechismus und Kirchenordnung beloben und danach ihre Predigen zu dirigieren angeloben“ würden; durch Nevers sollten sie das Edikt vom 24. Februar anerkennen. Vor allem sollte in Frankfurt kein Professor angestellt werden, „der unserer christlichen Religion 45 gehäufig oder widerpenstig“ wäre. Die Absicht war, durch die Stipendiaten an der Joachimsthaler Fürstenschule und der Frankfurter Universität den Calvinismus ins Land einzuführen. Etliche Stipendiaten wurden sogar nach Heidelberg zum Studium geschickt. In vakante Pfarrstellen wurden calvinisch gejüngte Geistliche eingehoben.

Eine Annäherung der Geistlichen an seine Anschaunungen hoffte J. S. durch ein 50 Religionsgespräch zu erreichen. Am 21. Juni lud er die lutherischen Geistlichen von Berlin und Köln zu einem solchen vor, mit der Erlaubniß, auch noch andere märkische Geistliche mitzubringen. Die Berliner holteten sich in Wittenberg auf und begehrten darauf Vorladung sämlicher geistlichen Inspektoren (Superintendenten) der Mark. Das geschah, und so sollte am 3. Oktober auf dem Schloß die Disputation stattfinden. Abraham 55 Scultetus war von ihm dazu aufs neue nach Berlin berufen worden. Der Generalsuperintendent Pelargus, der von Amts wegen jetzt als Wortführer der Lutheraner hätte vertreten müssen, schützte Krankheit vor und blieb aus. Noch einmal versuchten die Berliner Geistlichen, den gefürchteten Redekampf zu vertagen, da die Zeit, um sich mit den Inspektoren zu besprechen, zu kurz bemessen sei. Aber dies Gesuch wurde abgeschlagen. 60

Gleichwohl wiederholten sie den Vertagungsantrag noch in letzter Stunde, wurden aber wieder abgewiesen; ebenso blieb eine Petition der Stände zu Gunsten des Antrages der Geistlichen unberücksichtigt. So erschienen am 3. Oktober 15 märkische Inspektoren und Pfarrer vor dem Kurfürsten und seinem Bruder. Der Kurfürst beschwerte sich vor ihnen über das Läster und Verdammen; er wäre bereit von seiner Religion abzutreten, wenn er aus Gottes Wort überführt würde. Maglich lautete die Antwort der Borgialedenen: sie scheuten sich in deutscher Sprache über diese theologischen Sachen zu verhandeln, die doch lateinischer Terminen bedurften; sie verstanden sich nicht auf Disputieren, und da der Kurfürst ausländische Theologen habe kommen lassen, so möge er auch für sie auswärtige lutherische Theologen als ihre Verkünder zulassen. Sie seien sich übrigens nicht bewusst, geschnaubt zu haben. Daraufhin stellte der Kurfürst das angelegte Colloquium ein und verpflichtete sie nun durch Handschlag auf die Beobachtung des Edikts vom 21. Februar (Schmidt III, 20 ff.).

Die Hoffnung der Geistlichen beruhte jetzt auf dem Eingreifen der Stände. Diesen hatte der Kurfürst auf ihre Verstellung hin ihnen am 28. März die Zusage gegeben, er wolle ihre Gewissen „unverstrickt und unbeirrt“ lassen, wobei er sich freilich nicht hatte verlaufen können, ihnen vorzurücken, daß die unveränderte Augsb. Konfession „den abscheulichen und göteslästerlichen Schwarm der papistischen Transubstantiation gutheiße“, daß die Konkordienformel das Werk des „ehrgeizigen Pfaffen“ Jakob Andreae gewesen, daß 20 Luther noch „sehr tief in der Finsternis des Papstums gesteckt“ und seine Abendmahlsslebre nicht vom hl. Geist, sondern vom Kardinal Aliaeo gelernt habe. Als nun aber anfangs 1615 die Stände zu neuen Geldbewilligungen nach Berlin berufen wurden, befürworten sie sich ernstlich darüber, daß ihnen verdächtige Prediger jetzt aufgedrungen würden, forderten unverdächtige Lutheraner an den Schulen und der Universität und 25 weigerten sich, Pelargus als einen lutherischen Generalsuperintendenten anzuerkennen. Er sollte wenigstens befragt werden, ob er noch am Konkordienbuch festhalte. Der Kurfürst antwortete am 22. Januar, daß er von seinem Glauben nicht lasse, auch wenn sie ihm die geforderten Gelder verweigerten. Ihr Eifer für die Religion sei Gott mißfällig, da sie die Invariata zu hoch stellten. Er könne doch nicht Pelargus darum abschaffen, daß 30 er ein Mann des Friedens sei. Aber die Stände ruhten nicht. Sie verlangten vom Kurfürsten die Erneuerung und Bestätigung der früher zum Schutz des Luthertums erzielten Revers und das Versprechen, keine verdächtigen Prediger den Gemeinden aufzudrängen, das Konsistorium, die Generalsuperintendenz, die Universität und die Fürstenschule mit Lutheranern zu besetzen. Pelargus solle sich bis Ostern über seine Rechtgläubigkeit 35 ausspielen. Als sie zum viertenmal ihre Forderung wiederholten, erkannte der Kurfürst, daß er nachgeben müsse, und erklärte nun (5. Febr., Schmidt IV, 10 f.), daß „ein jeder im Lande, der da wolle, bei Luthers Lehre und ungeänderten Augsb. Konfession, auch bei dem Konkordienbuch verbleiben solle“. Er betonte zwar, daß er nach dem Rechte Vollmacht habe, eine Religion einzuführen, aber auf die Ausübung dieses Rechtes verzichtete. Und abermals erteilte er am 6. Februar den Revers (bei Schmidt IV, 11 f.), daß er der lutherischen Religion „ihren freien Gang und Lauf ohne allen Zwang und Drang der Gewissen“ gonen wolle.

Gleichwohl gingen die Versuche, das reformierte Bekennen durch allerlei Eingriffe zu befördern, zunächst noch weiter. Der Kirchenvorstand setzte seine Tätigkeit fort, Markgraf 45 Johann Georg riet seinem Bruder, die Staatsbehörden, besonders den Geheimen Rat, vor allem aber die Landesuniversität und die Fürstenschule nur mit Reformierten zu besetzen. In der That ließ sich der Kurfürst die Statuten der Frankfurter Universität einleben, fürchtet hier betreffs der theologischen Professoren die Verpflichtung auf die Formula Concordiae, da das Ubiquitätsdogma ein „jämmerlicher Betrug der Kirche“ sei, daß aber er niemand mit diesen „monstrosae opiniones“ belästen wolle, und erklärte: „Sufficiat scholis et ecclesiis nostris iuxta Biblia sacra et Symbola atque Conf. Augustanae corpus doctrinae a Philippo traditum (vgl. Bd IV, 294), ad cuius normam ecclesiarum et scholarum professores et ministri sese componant“ (17. August 1615). Am Töltoreid blieb zwar die Conf. Aug., aber die Form. Cone. wurde gestrichen; statt der Verweisung der Sacramentarii wurde jetzt die der Ubiquitarii eingefügt (Alten und Urkunden III, 76, 80). Dadurch war die Landesuniversität ihres reinen lutherischen Charakters verlustig gegangen; unter den neu angestellten Professoren befanden sich jetzt auch reformierte, hiesel wurde von Frankfurt zum D. theol. promoviert. Der Kirchenvorstand fuhr fort, reformierte Geistliche an lutherische Gemeinden zu setzen, Pelargus ordinierte in seiner Friedensliebe auch reformierte Geistliche. Aufs neue

wendeten sich die Stände 1616 mit einer sehr ernsten Vorstellung an den Kurfürsten, forderten für ihre Konfession den versprochenen Schutz, die Beseitigung des abtrünnigen und unbeständigen Pelargus und die Bestellung „redlicher“ Luth eraner zu Superintendenten und Pastoren. Die große Menge der Geistlichen rüstete sich zu entschiedenem Widerstand gegen die Neuerungen und erwiderte die Angriffe auf ihre Lehre und ihre Ceremonien mit bitterer und gehässiger Polemik gegen den Calvinismus. Auch der Städtetag (Febr. 1617) beschloß eine Deputation an den Kurfürsten, um sich über die Ver gewaltigung der lutherischen Kirche zu beschweren. Angesichts dieser Haltung des Landes entschloß sich der Geheime Rat am 23. März 1617, dem in Königsberg weilenden Kurfürsten über den Ernst der Lage Bericht zu erstatten. Das ganze Land steh in dieser Sache wider den Kurfürsten und seinen Rat. Wolle man die Aufregung stillen, so möge man den Kirchenrat wieder ab schaffen, denn die Hoffnung, „die Religion“ im ganzen Lande einzuführen, sei zu schanden geworden. An des Kirchenrats Gebote und Verbote kehre sich kein Mensch, außerdem habe der Präsident von Kochow sein Amt zu seiner persönlichen Bereicherung übel missbraucht. Demgemäß wurde der Kirchenrat 1618 aufgelöst und damit das „Reformationswerk“ in der Mark eingestellt. Trotz mancher Unclarheiten des Bekennnisstandes blieb doch die lutherische Kirche in der Mark erhalten; der Kurfürst blieb mit seinem Bekennniswechsel so ziemlich allein. Die Domkirche freilich wurde mit reformierten Hofpredigern besetzt. Schon am 30. März 1615 wurden Bilder und Kreuzigungen und beide Altäre aus ihr entfernt, ein Vorgang, der zu einem Volkssturm in Berlin 20 Anlaß gab. Übrigens blieb der lutherische Hofprediger Müller bis an seinen Tod im Dienste, und die Schloßkapelle diente jetzt den luth. Mitgliedern der Hofgemeinde als Kirche. Vgl. N. Müller S. 104. 200f. 351f. Sonst bildeten sich nur spärliche, zum Teil nur kümmerlich bestehende reformierte Gemeinden, besonders an den Orten, wo kurfürstliche Schlösser sich befanden. Die Kurfürstin selbst samt ihren Töchtern blieb dem lutherischen Bekennnis treu (Schmidt I, 25 II, 11); sie starb 1625 mit der leidwilligen Erklärung, der calvinistischen Lehre feind leben und sterben zu wollen. Trotzdem sprach bei der Überführung ihrer Leiche nach Königsberg der reformierte Hofprediger Joh. Bergius an ihrem Sarge und bewies dabei, daß die reformierte Lehre die rechte sei.

Schwierigkeiten bereitete dem Kurfürsten sein Konfessionswechsel im Herzogtum Preußen. Um die Unter stützung des Polenkönigs gegen die Angriffe der Luth eraner auf die Reformer zu erlangen, mußte er diesem in katholischen Fragen entgegenkommen, und so ließ er es geschehen, daß der König am 10. Juli 1616 aus dem Corpus doctrinae Prutenicum (Bd IV, 295), speziell aus den Schmalkaldischen Artikeln, alle für die katholische Kirche empfindlichen Stellen ausmerzen ließ. Die preußischen Stände erhoben gegen J. S. den Vorwurf, daß er durch Annahme des reformierten Bekennnisses die Fundamentalgesetze des Herzogtums verletzt habe. Dem gegenüber wagte er in seiner Antwort vom 29. Mai 1617 nur sich auf sein Recht zu berufen, in seinem eigenen „Saale“ im Schloß, aber nicht in loco publico reformierten Gottesdienst sich halten zu lassen. Durch diese seine Privatgottesdienste werde der Konfessionsstand des Landes nicht im mindesten geändert. An diesem Standpunkt hielt er fest auch gegen den König von Polen, der jene Gottesdienste in der Schloßkapelle doch als öffentliche Ausübung einer neuen Religion betrachten wollte. Er konnte es aber nicht verhindern, daß der Landtagsrezess vom 5. August 1617 erneut scharfe Bestimmungen gegen die Reformierten erließ, die als Störer der öffentlichen Ruhe zu behandeln seien. Zur Dordrechter Synode 1618 eingeladen, wollte J. S. seine Theologen Pelargus und J. Bergius dorthin senden; aber beide entzogen sich durch mancherlei Gründe diesem Aufruf; der wahre Grund ihrer Weigerung war, daß sie der Lehre der Comaristen nicht beitreten konnten. Den Beschlüssen der Synode wurde hernach von brandenburgischer Seite nicht widersprochen, sie erhielten hier aber auch keine Gültigkeit (Schmidt II, 18; III, 6ff.; oben Bd IV, 799). Infolge eines Schlaganfalls, der ihn im Juni 1618 traf, sah sich J. S. genötigt, am 22. November 1619 die Regierung an seinen Sohn Georg Wilhelm abzutreten. Wenige Wochen darauf, am 23. Dezember, entschloß er (Näheres s. bei Schmidt I, 27f.). Füssel hielt ihm am 3. Oktober 1620 bei der Überführung der Leiche ins Erbbegräbnis im Dom die Gedächtnispredigt. Am demselben Tage hat Johann Bergius das gleiche vor dem damals in Preußen befindlichen Hoflager. Der Bekennniswechsel J. S.s und der ihm durch die Macht der Verhältnisse aufgebrachte Verzicht auf sein territoriales Reformationsrecht hat seinen Nachfolgern den Unionsgedanken nahegelegt, der seitdem kirchliche Tradition der Hohenzollern geworden und geblieben ist.

Der Konfessionswechsel veranlaßte eine fast unübersehbare Streitschriftenlitteratur.

hat in der angeführten Schrift allein für die Jahre 1613–1619 231 Schriften und 260 Petri von Hohenstaufen verzeichnet. Außer Gedächtnisbeiträgen rückt Leonhard von Heinegg, Friedrich Baldvin und viele andere geringeren Namens an der Spitze hervor. Abermals nichts Lampfste man sah nur in anonymen Streitschriften, als „Schreiber des Friedens und der Wahrheit“. Es ist üblich, dabei die Lutheraner wegen ihrer Unzulänglichkeit und ihrer mähsamen Verlaßierung der Gegner als die eigentlichen Störenfriede zu benennen; aber es darf doch nicht vergessen werden, daß hier die reformierte Kirche die da Anwälte war, die nach dazu unter der Gunst des Kurfürsten ihre Vorstellung machte, und das, gerade die Tatsatz, ihre Lehreweise als das vom Papismus gereinigte Christentum einzuführen und sich in dessen Besitzhand einzudringen, und die Art und Weise, wie sie sich als „Lehrer von der Religion“ gebardeten, eine starke Entfremdung auf der Gegenwart verursachte wußte. Theologisch war der Streit völlig unergiebig. Wenn Leonhard schreibt, „Calvinista aufer-politicus alter“ damals ausgehen ließ (Wittenberg 1613), so traf er damit eben jene Kirchenpolitik, die unter dem Verwande, das Luthertum zumal ansetzen, sich in seinen Kirchen festzuhalten verhinderte.

G. Kawerau.

Sihon i. d. A. Ameriter Bd I, S. 159, n.

Sitas, Silvanus i. d. A. Paulus Bd XV, S. 80, 60.

Silverius, Papst, 536–537. Vita Silverii im Lib. pontif. Ausq. v. Mommsen Bd. III, I. Statuta Ecclesiastica causa Nestorianorum et Eutychianorum c. 22; Procopius, De Bello Gotico I, 20; Zos. I, S. 115; Boni Rambach, Historie der römischen Kaiser, III, 190; v. Reichenau, Gesch. der Stadt Rom II; Hesete, Conciliengeschichte II; Langen, Gesch. der Rom. Kirche 1885, S. 311 ff.

Silvester war der Sohn des Pavites Hermisdas. Sein kurzer Pontifikat fiel in die Zeit der Kämpfe des oströmischen Reiches mit den Goten und der Streitigkeiten um die 65 f. Chr. des Chalcedonense. Er verdiente seine Erhebung zum Gotenkönige Theodat, der er nach dem Bericht des Lib. pont. durch Geld für sich gewann; eine ordentliche Wahl fand nicht statt; der Tag seiner Ordination ist der 8. Juni 536. Durch die bald nach aufgelöster Bandung Belisars in Italien und dessen rasche Erfolge wurde die Lage

Vorates höchst unsicherig. Nun war der Schübling des Gotenkönigs in Verbindung mit dem Kaiser Justinian; im Einvernehmen mit ihm besetzte Belisar am 9. Dezember 536 Rom. Aber die Verbindung war nicht von Dauer. Silverius nahm die Kaiserin Theodora sehr zu Herzen, gegen sich ein, daß er der Wiedereinführung des von seinem Vorgänger Marcellinus getöteten Patriarchen Athanasius (v. Bd XIII, S. 393, usw.) Widerstand leistete; er hielt zwecklos wieder eine Zusage an den Goten. Denn man kann kaum zweifeln, daß er sich in geheimer Unterhandlung mit Vitalis, dem Nachfolger Theodors, einließ, um durch die Zerstörung in die Hände zu fallen, deren Thore eben erst auf seinen Antrieb zur Errichtung gesetzt worden waren. (Zwar erklärt der Biograph des Silverius diese Ueberredung selbst, ebenso auch Vitalis in seinem Breviarium.) Aber sie ist an sich nicht als bestätigt einzuhören; da Baetis medete bessern, unter gotischer Herrschaft leichter an dem Kaiser zu entzweitzen zu können, als unter griechischer, und Besiegungen zu den Goten zu überreden. Da der Verfechter des Marcellinus Comes berichtet sie als Thatsache, und der Biograph sie mit dem Breviarbuch zeigen wenigenstens, daß der Verdacht allgemein war. Der Papst starb am 5. Januar 537, denn im März 537 entsegte er Silverius des Pontifikats durch einen edlen Freibund in die Barbaria nach Patara in Lykien. Sein Nachfolger war der aus Syrien stammende Vitalis, der sich durch Nachgebührigkeit in der dogmatischen Frage die Gunst der Goten erwarb. Nach einiger Zeit wurde der Prozeß gegen Silverius wieder aufgenommen, und er wurde ihn noch Italien zurück; aber das Ende war eine zweite Verhaftung, und am 25. Mai 537 mußter er nach Pontia im thrakischen Meere verwiesen. Hier ist seine Todeszeit unbekannt; das Jahr steht nicht fest.

Hand.

Silvester I., d. 1. Ilt. 534–535. Wertheim Biographien im Lib. pontif. I, S. 47 und 50; v. Reichenau, Sacrum Sanctorum de. Monachus II, Bl. 279 und bei Surius, V. Sacrae Lit. Rom. 1, S. 181; Livinius, Chronologie d. röm. Bischöfe S. 259; Döllinger, Dogmengeschichte, 1. Bd. Land, Kommunion XIV, S. 167; vgl. d. Art. Konstant. z. Kathol. Kirche 1874.

Silvester I. ist der Vater des Vitalis. Silvester I. fällt das wichtigste Ereignis der Geschichte des alten Rom ein, der großen Krieg zwischen dem römischen Staat und dem Christentum

durch den Übertritt Konstantins, fällt der Anfang des arianischen und des donatistischen Streits. Nirgends aber tritt Silvester mithandend hervor. Erst die römische Papstfrage hat ihn in Beziehung zu Konstantin gesetzt; das einzige, was über seine Beteiligung am arianischen Streite bekannt ist, ist die durch Eusebius (*Vit. Const.* III, 7) bezogene Thatshache, daß er einige römische Presbyter als Gesandte zum nicäniischen Konzil schickte, während er selbst *dui yūqaz* fern blieb. Auch auf der Synode von Arles war er nur durch eine Gesandtschaft vertreten (*Mansi* II, 476); die Synode teilte ihm ihre Beschlüsse mit, aber nicht zur Bestätigung, sondern zur Danachachtung (*quid deere vimus communis consilio, caritati tuae significamus, ut omnes seiant, quid in futurum observare debeant*, *S.* 471).

Nach dem Catalogus Liberianus begann der Pontifikat Silvesters am 31. Januar 314 und reichte er bis 31. Dezember 335.

Handt.

**Silvester II., Papst, 999—1003.** — Litteratur: *Oeuvres de Gerbert par A. Olérat*, Clermont 1867; *Lettres de Gerbert p. p. J. Hayet*, Paris 1889, MSL Bd 139; *Opera mathematica ed. R. Bubnov*, Berlin 1899; unter den historischen Schriften des 10. Jahrhunderts sind für Gerbert am wichtigsten die Historien seines Schülers Rüdiger, der Mönch im Remigiuskloster in Rheims war. Hoch, Gerbert oder Papst Silvester II. und i. Jahrh., 1837; Büdinger, *Über Gerberts wissenschaftliche und politische Stellung*, 1851; Werner, *Gerbert von Aurillac*, 1878; Schultes, *Papst Silvester II. als Lehrer und Staatsmann*, Hamburg 1891; ders. in d. AdB; Picavet, *Gerbert, un pape philosophe d'après l'histoire et d'après la légende*, Paris 1897; Lair, *Etudes critiques I*, *S.* 94 ff., Paris 1899; Schlotterwerder, *Untersuchungen zur Chronologie der Briefe Gerberts*, Halle 1893; Bubnov, *Die Briefe Gerberts als hist. Quelle (russisch)*, 3 Bde. Petersb. 1888—90; Gieebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* I, 5. Aufl. 1881; Wilmar, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto III.*, 1840; Lmr., *Silvesters II. Einfluß auf die Politik Ottos III.*, Breslau 1898; Sepej, *Gerbert, et le changement de dynastie* (Rev. des quest. hist. VII, 1, 1869 ff.); Uhlig, *Jahrb. d. deutschen Reichs unter Otto II. u. III.*, 1. Bd. 1902; Wattenbach, *Deutschl. Geschichtsquellen* 1. Bd., 7. Aufl. von Dümmler 1904, S. 460 ff.; Baxmann, *Politik der Päpste II.*, 1869; Gregorovius, *Gesch. der Stadt Rom im MA. III.*, 4. Aufl. 1890, *S.* 447 ff.; v. Neumont, *Gesch. der Stadt Rom II.*, 1867; Höster, *Die deutschen Päpste I*, 1839; Hefele, *Conciliegesch.*, IV, 2. Aufl., 1879; Reuter, *Gesch. der relig. Aufklärung im MA. I*, 1875; Prantl, *Geschichte der Logik* II, *S.* 53, 1861; Nagl, *Gerbert und die Rechenkunst des 10. Jahrhunderts*, ZMA 1888, Bd 116, *S.* 561; Weissenborn, *Gerbert. Beitrag zur Kenntnis der Mathematik des MA.*, Berlin 1888; ders., *Zur Geschichte der Einführung derjenigen Ziffern durch Gerbert*, Berlin 1892; Cantor, *Vorlesungen über Gesch. der Mathem.* 1. Bd., 2. Aufl., *S.* 797; Döllinger, *Papsttabeln des MA.*, 1863; Schultes, *Die Sagen über Silvester II.*, Hamburg 1893.

Das Geburtsjahr Gerberts ist unbekannt; da er sich als Erzbischof von Ravenna (998—999) als alten Mann schildert (ep. 208 nach der Zählung von Hayet), so muß er vor 950 geboren sein, da aber Rüdiger ihn 970 noch als adolescens und iuvenis bezeichnet (*Hist.* III, 43f.), so kann man mit dem Anfang seiner Geburtszeit nicht über 40 das Jahr 940 zurückgehen. Seine Heimat ist die Auvergne, vielleicht die Stadt Aurillac (Dep. Cantal), deren Benediktinerkloster er schon als Knabe übergeben wurde: er blieb auch als Mann in Verbindung mit dem Abte Gerald (gest. 986) und mit dessen Nachfolger Maimund: das Kloster in Aurillac betrachtete er als seine Heimat (vgl. bei ep. 191). Hier wurde er zuerst in das Wissen der Zeit eingeführt, hier wurde man auch alsbald auf sein hervorragendes Talent aufmerksam. Die Unwissenheit des spanischen Tur Borell im Kloster (um 967) gab Anlaß zur Übersiedelung Gerberts nach Spanien. War der Unterricht in Aurillac in erster Linie grammatisch, so boten sich ihm in Spanien, dessen geistiges Leben durch die Verführung mit den Arabern angeregt und befruchtet war,reichere Bildungsmittel dar: an dem Bischof Hatto von Vich in Katalonien fand er einen Lehrer, 50 der den Grund zu dem mathematischen, astronomischen und musikalischen Wissen legte, das ihm später den höchsten Ruhm gebracht hat. Aber nur den Dienst einer hohen Schule leistete ihm Spanien (vgl. auch ep. 24 u. 25); seines Bleibens war nicht dort, sein Geschick führte in weiter nach Rom. Zu der Begleitung des Bischofs Hatto kam er 970 an den päpstlichen Hof. Seine Kenntnisse in der Astronomie und Musik nahmen 55 den Papst Johann XIII. für ihn ein; er empfahl ihn Otto d. Gr. So wurde die folgenreiche Verbindung Gerberts mit dem sächsischen Kaiserhause angebahnt. Doch auch der Aufenthalt in Rom war nur eine Episode in seinem Leben; noch reizte ihn nicht der Dienst der Großen und der Verkehr mit ihnen, sein Sinn stand nach Wissen: der dialektische Ruhm eines Rheinser Archidiakonus G., der als Gesandter König Lotbars von 60 Frankreich damals nach Rom kam (Vermutungen über seinen Namen bei Büdinger und

z. B. Beanti, vgl. auch Picaver *Z.* 10), bewog ihn, sich an ihn anzuschließen und ihm nach Rom zu folgen, um sich in seiner Künft unterweisen zu lassen (Ende 972 oder Anfang 973, weil vor dem Tode Ottos I., vgl. ep. 187 und Nicb. III, 15). In Rom aber traf er den Mann, der mehr als irgend ein anderer bestimmt auf sein Leben eingewirkt hat, den Erzbischof Adalbero. Bischof einer französischen Stadt, aber Sprößling einer loburgischen Familie, hatte er sein Bistum durch den Einfluß Ottos d. Gr. erlangt, und ihm, wie seinem Sohne und Enkel, war er mit wundloser Treue ergeben. Er subtil fühlte sich mindestens ebenso sehr als Fürst wie als Bischof, in den politischen Dingen war er viel und mit Glück thätig. Einem Manne des großen öffentlichen Lebens trat der Edler der Wissenschaft somit nahe; es konnte nicht fehlen, daß sein beweglicher Geist davon einen Eindruck empfing; der wissenschaftliche Clubm blieb nicht das einzige Ideal überaus; es erhob sich daneben, darüber die Lust an einer großen Stellung.

Zunächst bestimmte ihn Adalbero nicht nur zu lernen, sondern zu lehren; er unterwies, wie in der Mathematik, so auch in der neu erworbenen Kunst der Dialektik, wohl damals bereits mit dem Gedanken sich beruhigend, den er später einmal ausdrückt: *Wir  
leben was wir wissen, und was wir nicht wissen, lernen wir* (ep. 11). Nicber (III, 16, 51) teilt den Studiengang mit, den er einhielt: er erklärte in seinen Vorlesungen Schriften der Alten, den Beginn machte er dem Herkommen gemäß mit der *Hægoge* des Porphyrius (vgl. Brauni II, *Z.* 7); es folgten die Kategorien des Aristoteles und das Buch *ποιησις σωματού*, alles natürlich in lateinischer Übersetzung; dann die *Topik* Ciceros und eine Anzahl logischer Schriften des Boetius. Als Vorbereitung zur Rhetorik wurden die Tibier gelesen: Virgil, Statius, Terenz, Juvenal, Persius, Horaz, Lucan; nach dem rhetorischen Unterricht übergab Gerbert seine Schüler einem Disputator, damit sie bei ihm sich Schlagfertigkeit und Gewandtheit im Wortgefecht aneigneten. Wie es scheint, wurden — was für die Entstehung der scholastischen Methode bemerkenswert ist — Rechtsfälle behandelt. Nicber sagt: *in controversiis exercearentur; controversia  
aber ist terminus technicus für den Rechtsfall.* Den Abschluß des Unterrichts bildeten die vier mathematischen Fächer: Arithmetik, Musik, Astronomie und Geometrie. Nicber erzählt, daß Gerbert mit glühendem Eifer bei den Studien gewesen sei; auch sein mechanisches Geschick kam ihm zu statten; er riss seine Schüler zur Bewunderung hin durch Anfertigung von allerlei astronomischen Instrumenten. So stieg nicht nur die Zahl seiner Schüler; auch sein Clubm erfüllte bald wie Frankreich, so Deutschland und Italien. Er vertheidigte ihn in ein gelehrtes Turnier mit dem Sachsen Otrif, der bis kurz vorher Leiter der Magdeburger Domkibule gewesen war. Es wurde in Ravenna in Gegenwart Kaiser Ottos II. ausgefechten (980). Nach Nicbers Bericht (III, 56—65) endete es sehr ehrenvoll für Gerbert, der von dem Kaiser reich beschenkt nach Frankreich zurückkehrte. Doch wahrscheinlich ist die letztere Nachricht irrig, wie Nicber auch außerdem über das Gebrauch Unmögliches berichtet: er verlegt es noch unter Otto d. Gr. Und sollte Gerbert auch wirklich von Ravenna nach Frankreich zurückgekehrt sein, so löste sich doch bald sein Barberius zu Rom. Denn in dieser Zeit erhielt er von Otto II. die Abtei Bobbio bei Pavia. Das Jahr steht nicht fest. Da Gerbert Bobbio im Spätjahr 983 verließ, muß er die Abtei spätestens Anfang dieses Jahres erhalten haben. Die Verleihung kann aber auch in den Ausgang des verborgebenden Jahres fallen (vgl. ep. 19). Der quondam scholasticus, wie sich Gerbert als Abt wohl bezeichnet, trat damit ein in die Reihe der *Caesarii* des Reichs; nicht nur die Verwaltung des Klosterbesitzes lag ihm ob, er mußte auch in den politischen Dingen Stellung nehmen, Partei ergreifen. Die berühmte Stiftung des Falantes Columba war überaus reich begütert in ganz Italien (ep. 12: *Quae pars Italiae possessiones beati Columbani non continent?*); aber die Güter waren zum größten Teil dem Kloster entfremdet, die Menge litt geradezu Not (vgl. hcf. ep. 2). Die Benutzung Gerberts, hier Wandel zu schaffen, nicht minder seine Treue gegen den Kaiser, madden seine Lage außerordentlich schwierig: Zu welchem Teile Italiens jammert er halt, habe ich nicht kennet? meine Kraft ist den Kräften Italiens nicht gewachsen (ep. 12, vgl. ep. 1). Er kann seiner Würde niemals froh; sein fröhleres Leben dünkte ihn verlorene Arbeit (ep. 1: *Gerbertus quondam liber*) und er wünschte sich, lieber in Frankreich allen Platz zu find, als in Italien mit so vielen Armen zu betteln (ep. 2). Der Tod Ottos II. (7. Dec. 983) brachte ihn vollends zur Verzweiflung: Kirche und Staat schienen ihm in Untergänge bedroht, jeder fernere Widerstand gegen die Italiener vergeblich (ep. 16). Zuerst kam er zu dem Entschluß, aus Bobbio zu weichen; er hatte das Kloster im Jahr 983 klassen (ergibt sich aus der Urk. Ottos III. vom 1. Oct. 998 Dipl. III, *Z.* 729, Nr. 303: *abbatia per XV annos viduata*), und sich nach

Pavia begeben; im Dezember entschloß er sich, statt in seine Abtei zurückzukehren, nach Frankreich zu gehen (ep. 16 vgl. 91); er entzog sich damit der Notwendigkeit, in Verhandlungen mit den Feinden des Kaisers einzutreten (ep. 92).

Sein Weg führte ihn zurück nach Rheims, zu den Studien, die er, eine Zeit lang unterbrochen, nie vergessen hatte (ep. 16), „zu den süßen Früchten der freien Rümpfe“<sup>5</sup> (ep. 92). Er sammelte eine möglichst reiche Bibliothek (ep. 11), trat wieder als Lehrer auf und fand dabei den früheren Erfolg; aber trotz aller Liebe zu dem wissenschaftlichen Leben, nur scholasticus wollte und konnte er nicht wieder sein; die Abtei Bobbio aufzugeben, konnte er sich nicht entschließen, ja was ihm vorher nur wie eine Lajf erschien, wurde ihm jetzt wertvoll (ep. 31); er durftete nach einer neuen kirchlichen Stellung, der Kaiserin Theophano ließ er sich für irgend ein Bistum empfehlen (ep. 117). Und auch zu einer ruhigen Lehrtätigkeit gelangte er nicht wieder; als Sekretär Adalberos wurde er Teilnehmer an dessen politischer Tätigkeit. Der Erzbischof von Rheims bewies sich in diesen für die Herrschaft Ottos III. gefahrvollen Jahren als ein überaus wichtiger Bundesgenosse des kaiserlichen Kindes; sein Ziel war, Lothringen ihm zu erhalten, die Absichten Heinrichs von Bayern und die Intrigen Lothars von Frankreich zu vereiteln. Gerbert diente ihm dabei mit seiner stets gewandten Feder (vgl. die zahlreichen Briefe ex persona Adalb. 26f., 29f., 36 u. a.). Im einzelnen ist der Gegenstand hier nicht zu verfolgen; auch ist Gerbert dabei kaum etwas anderes, als der vertraute Diener und Gehilfe seines Herren, der dessen Anordnungen ausführte. War das Augenmerk der Rheimer Politiker zunächst auf die deutschen Verhältnisse gerichtet, so doch nicht ausschließlich: bald wurden die französischen Dinge noch wichtiger als die deutschen. Der Tod Lothars (2. März 986) und kurz darauf der seines Sohnes Ludwig V. (22. Mai 987) bewirkte eine wichtige Wendung in Frankreich: besonders durch den Einfluß Adalberos wurde unter Verleugnung des Erbrechts der lothringischen Karolinger Hugo Capet auf den französischen Thron erz.<sup>25</sup> hoben (1. Juni 987); auch dabei war Gerbert mitwirkend; nicht ohne eine gewisse Befriedigung erzählte er das Gerede seiner Gegner, daß er Könige abseize und erhebe (ep. 163; v. 989). Mit dem neuen Könige stand er in freundlichen Beziehungen; auch für ihn schrieb er einzelne Briefe (ep. 107, 111, 112 v. 987 und 988), seinen Sohn Robert zählte er zu seinen Schülern. Um so ungünstiger freilich gestaltete sich sein Verhältnis zu Herzog Karl von Lothringen.

Am 23. Januar 989 — wenn die gewöhnliche Annahme richtig ist; nach Vair 990 — starb Erzbischof Adalbero; Gerbert durfte erwarten und hatte gehofft, daß er das Bistum Rheims erhalten werde (ep. 152); aber er wurde übergangen. Hugo Capet veranlaßte die Wahl Arnulfs, eines illegitimen Sohnes des Königs Lothar; so suchte er die Karolinger den Raub der Krone vergessen zu machen. Arnulf leistete ihm den Eid der Treue, spielte dann aber Rheims seinem Sohn Karl von Lothringen in die Hände; es dauerte nicht lange, bis er offen auf des Herzogs Seite trat (Richter IV, 25 ff.). Gerbert, der eine Zeit lang bedenklich in der Treue gegen Hugo schwankt hatte (ep. 161f., Ende 989 vgl. ep. 172), erklärte sich dann doch gegen Arnulf (ep. 178) und begab sich an den Hof Hugos (ep. 172).

Dieser hatte alsbald nach der Einnahme der Stadt durch Karl, als Arnulf noch unschuldig schien, eine Rheimer Diözesansynode in Senlis abhalten und die Stadt mit dem Interdict, die Verräter des Bischofs mit dem Banne belegen lassen (Act. cone. Rem. 14). Nachdem nun aber an den Tag kam, daß Arnulf selbst der Verräter war, forderte er, daß Johann XV. gegen ihn einschreite (ib. 24); das gleiche Verlangen sprachen die Bischöfe des Rheimer Sprengels aus (ib. 25). Und man wartete das päpstliche Urteil nicht ab: als Karl und Arnulf durch Verrat in die Gewalt des Königs gekommen waren, ließ er eine Synode in der Basilika des hl. Basilius bei Rheims zusammentreten (17. u. 18. Juni 991), um über den gefangenen Erzbischof zu richten. Einen ausführlichen Bericht über diese Versammlung geben die von Gerbert redigierten Acta concilii Remensis ad s. Basolum. Da der Priester Adalgar, der dem Herzog Karl die Thore von Rheims geöffnet hatte, als Zeuge wider seinen Bischof auftat, so war dessen Schuld rasch konstatiert; es fragte sich nur, ob man wagen würde, ein Urteil über ihn zu fällen. Auf der Synode gab es eine Minorität, welche die Berechtigung hierzu bestritt; sie bestand aus den beiden Abten Romulf von Sens und Abbo von Fleury und dem Scholastikus Johannes von Auterre; sie stützte sich auf den pseudo-isidorischen Satz, daß Anklagen gegen Bischöfe vor das Forum des Papstes gehörten, und forderte demgemäß die Restitution Arnulfs. Es läßt sich nun nicht behaupten, daß die Bischöfe jenen Satz Pseudoisidores prinzipiell leugneten, obgleich ihnen die Erinnerung an 60

Bei allen der Aribitaner gegen die Päpste Zosimus und Bonifaz kam; sie urteilten zunächst, daß ihm durch die Schreiben an Gebann XV. Genüge geschehen sei, und sie rätkten die Behaftung auf, daß das Papsttum sich in einem Zustande so tiefen Verfalls befindet, daß die Kirche sich nicht an dasselbe und seine Rechte gebunden halten könne. Die tiefsten Worte hat nach Gerberts Bericht dabei der Führer der Synode, Arnulf von Erlösen, geworfen; er charakterisierte die letzten römischen Päpste, „*diese monstra von Menschen, voll alles Schmälichen und ohne eine Spur der Rennnis göttlicher und menschlicher Dinge*“. Wofür habe man einen solchen, auf erhabenem Throne sitzenden, in prunknem und goldenem Gewande strahlenden Menschen zu halten: „Mangelt ihm die Liebe und ist er ausgeblasen bloß durch das Wasser, so ist er der Antichrist, der im Tempel Gottes sitzt und sich zeigt, als wäre er Gott. Ist er aber weder in der Liebe zearmüde noch durch Eilemnis erhoben, dann ist er im Tempel Gottes gleichsam eine Statue, ein Gesetzbild, von dem Antwort begeben einen Marmorklotz fragt.“ Der französische Erzbischof verebte, wie er von seinen Vätern empfangen, die römische Kirche in der Erinnerung an den Apostelfürsten; ohne Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Päpste zu prüfen, erhebe er ihre Bescheide, wenn es die Lage des Reichs gestatte; sie mögen dann eine gerechte oder eine ungerechte Beschrift geben; im ersteren Falle werde Friede und Eintracht der Kirchen erhalten, im letzteren aber werde man auf des Apostels Ausdruck hören: Wer euch ein anderes Evangelium verkündigt, sei es auch ein Engel vom Himmel, der sei verflucht. Man war entschlossen, vielleicht durch den König gezwungen, ohne Rücksicht auf Rom gegen Arnulf zu verfahren. Dieser suchte anfangs zu leugnen, wurde dann zu einem Geständniße genötigt und verstand sich, nachdem ihm König Hugo das Leben zugesichert, zur Entsaugung. An seiner Stelle wurde Gerbert zum Erzbischof von Rheims gewählt (ep. 179). Sein bei diesem Anlaß abgelegtes Glaubensbekenntnis ep. 180 ist fast wörtliche Wiederholung der Formel der 4. karthag. Synode von 398 (Pius I. S. 140 f.). Selbig die gegen die Manichäer gerichteten Sätze sind wiederholt. Es ist bei ihnen also nicht an französische Katharer zu denken.

Gerbert hatte das Ziel seines Ehrgeizes erreicht, eine neue, höhere kirchliche Stellung. Aber sein Erfolg führte zu dem Unglück seines Lebens. Denn er kam durch die Annahme der Wahl nicht nur in Zwischenhalt mit Rom, sondern auch mit den entschieden feindselig gesinnten Männern Frankreichs und Deutschlands, welche in der Absetzung Arnulfs ein Unrecht erblickten. Er mußte den Vorwurf hören, daß die Triebfeder seines Verhaltens die Hoffnung gewesen sei, Arnulfs Zielle zu erhalten (ep. 197, 217). Doch verlor er den Mut nicht. Die Bedenken der Deutschen meinte er beseitigen, gegen Rom sich behaupten zu können. Dem ersten Zwecke diente nicht nur die Veröffentlichung der Alten der Rheinischer Synode, sondern Gerbert ließ es sich nicht verdrießen, in einem Brief an Wilderod von Tressburg sein Verhalten eingehend zu rechtfertigen (ep. 217). Aber er mußte erfahren, daß die beredtesten Worte machtlos sind gegen eingewurzelte Überzeugungen; in Deutschland hielt man daran fest, daß das Verfahren gegen Arnulf unfehlbar sei; man agitierte bei dem Papste gegen Gerbert (Röm. IV, 95). Dagegen standen die französischen Bischöfe treu zu ihm; auf einer Synode zu Chelles, 992 (?), bestimmte er sie zu einem Beichluß, der Partei für ihn ergriß, selbst auf die Gefahr eines Bruders mit dem Papste (Röm. IV, 89): *Placuit quoque saneiri, si quid a papa Romano contra patrum decretorum suggereretur, cassum et irritum fieri, iuxta quod apostolus ait: Heretici hominem et ab ecclesia dissidentem penitus devita. Nee minus abdicationem Arnulfi, et promotionem Gerberti prout ab eis ordinatae et peractae essent, perpetuo placuit saneiri).* Man hört jetzt die tiefsten Auskünfte gegen Rom aus seinem Munde; er wendet den Spruch: Man muß Gott mehr überreden als den Menschen, gegen den Papst; er behauptet: Sündigt der Papst an einem Bruder und hort er, eister ernahmt, die Kirche nicht, so ist er nach Gottes Gebot nur einer Heiden und Zollner zu halten; belegt er den, der ihm nicht bestimmt, damit mit mir kann, je kann er ihn dadurch nicht von der Gemeinschaft mit Christus trennen (ep. 192 an Sigismund von Zens vor der Nachener Synode von 992, vgl. S. 181: *Concilium numquam devitastis, und Come Mosom, S. 690: Causa synodi ad Aquisgr. palat. invitasse et eos illo venire noluisse*). Aber der Mann, auf diesem Wege weiterzuführen und die Konsequenzen seiner Worte zu ziehen, war Gerbert nicht. Gebann XV. batte wahrheitlich schon 991 den Abt Leo von St. Bonifatius in Rom (val. Ann. Col., Corb. u. Bern. chr. 3, 992, Ann. Weissenb. 3, 993 mit dem Bf. Leo an Rema hinc MG SS III S. 690) als Legaten nach Frankreich und Deutschland gesandt, um die Rheinische Zäbe zu untersuchen und zu entscheiden. Dieser hielt

nach Überwindung mancher Schwierigkeiten am 2. Juni 995 zu Monzen in der Rheinser Diözese eine Synode, zu welcher sich jedoch nur vier deutsche Bischöfe einfanden, während sich die Franzosen auf Aulaz des Königs ferne hielten. Die Verteidigungssrede, welche Gerbert hier hielt, ist bereits der Beginn des Rückzugs; man hört kein Wort des Angriffs auf Rom, vielmehr legt Gerbert den Nachdruck wieder darauf, daß nach Rom besrichtet worden sei und daß man 18 Monate lang vergeblich auf Antwort gewartet habe; er gibt zu, daß bei seiner Wahl möglicherweise eine kirchliche Vorschrift verletzt sein möge; nur behauptet er, das sei unter dem Zwange der Umstände, nicht aus übler Absicht geschehen. Er dachte offenbar an eine Verständigung mit Rom. Die Fortsetzung des Rückzugs war es, daß Gerbert sich der Anerkennung des Legaten, wodurch ihm geistliche Amtshandlungen vorläufig unterjagt waren, fügte (Cone. Mosom. S. 215 ff. und Nich. IV, 99 ff.). Da in Abwesenheit der französischen Bischöfe eine Entscheidung nicht gefällt werden konnte, hielt der Legat am 1. Juli 995 eine neue Synode wahrscheinlich in oder bei Rheims. Sprach Gerbert hier, wenigstens in der Form, wieder etwas schärfer, so erklärt sich das daraus, daß er der französischen Bischöfe sicher war (Orat. episc. habit. in cone. Causeio S. 251 ff. Lair S. 245 erklärt das rätselhafte Causeio als Schreibfehler für Varseio oder Verseio; ist das richtig, so fand die Synode wieder in der Bajoluskirche statt). Zu einer Verurteilung kam es nicht; Gerbert hielt die Sachlage für so günstig, daß er sich persönlich nach Rom begab, um eine Entscheidung herbeizuführen. Offenbar zweifelte er nicht, daß sie zu seinen Gunsten ausfallen würde. Was ihm diese 20 Zuversicht gab, war höchst wahrscheinlich die Anwesenheit Ottos III. in Italien seit März 996: er durfte voraussehen, an ihm eine Stütze zu finden. Die Dinge nahmen aber einen ganz unerwarteten Lauf; denn im April 996 starb Johann XV., ihm folgte, von Otto erhoben, Gregor V. Der erste deutsche Papst war erfüllt von den Ideen der kirchlichen Reform; trotz der Verwandtschaft mit Otto III. konnte Gerbert bei ihm weit schwerer 25 etwas erreichen, als bei Johann XV.; schon im Mai sprach der Papst bei der Weihe Herluins von Kamerijk von Gerbert als einem Eindringling (Gest. p. Cam. I, 111. MG SS VII, 449). Damit hatte er, genau genommen, seine Entscheidung schon feierlich verkündigt. Auch in Frankreich gestaltete sich die Lage für Gerbert ungünstiger, indem der Legat die Freilassung Arnulfs von König Robert erlangte; seine Restitution schien 30 keineswegs unmöglich; Gerbert selbst sah die Verhältnisse jetzt so hoffnungslos an, daß er die Aufforderung zur Rückkehr nach Rheims bestimmt ablebte (ep. 181 Februar 997). Dazu wirkte nun freilich ein anderer Umstand mit; Gerbert war in ein nahe persönliches Verhältnis zu Otto III. getreten, eine Stellung, die seinem Ehrgeize weitere Ausführungen eröffnete, als die Rückkehr nach Rheims. Schon die Mitteilung Ottos über 35 seine Krönung (21. Mai 996) an die Kaiserwürde Adelheid ist von seiner Hand (ep. 213); bald ist er dauernd in der Umgebung des jugendlichen Kaisers: der bewunderte Gehörte, vor dem der Kaiser sich seiner sächsischen Abkunft beinahe schämte, der große Mann, von dem er Rat auch in den Dingen des Staates begehrte und annahm (ep. 186 v. 997), der treue Freund, den er mit mancherlei Gunst und Gaben überhäufte (ep. 183 Herbst 10 997). Gerbert sonnte sich in der Bewunderung, die ihn am deutschen Hofe umstrahlte; er vergalt sie mit schmeichelhaften Lobsprüchen auf die Kaisermaut und die Kaiserarten (ep. 183 u. 187), auf die göttliche Klugheit Ottos (de rat. et rat. uti, praef.). In welchem Tone er von der Herrlichkeit seines Reiches sprach, zeigt die Widmung der Schrift de rationali et ratione uti, in der wir ein Denkmal des geistigen Lebens am Hofe 45 Ottos befinden: Unser, ruft er ihm zu, unser ist das römische Reich; es geben Kräfte das fruchtbarste Italien, das kriegerreiche Gallien und Germanien, auch die tapfere Reiche der Scythen fehlen uns nicht. Unser bist du, Cäsar, der Römer Kaiser und Augustus, der du, geboren aus dem edlen Blute Griechenlands, an Herrschaft die Griechen übertriffst, über die Römer kräft Erbrechts gebietet und beide an Geist und Verdienstanklein überragst. 50 Es ist ein oft gerühmtes, in der That sehr wenig erfreuliches Bild, das dieser Verkehr des Kaisers und des Philosophen bietet: der Enkel Ottos d. Gr. mit einem französischen Sophisten disputierend und phantastische Pläne ausdenkend, während das Reich Ottos d. Gr. eines Mannes bedurfte, der es zu erhalten verstand.

Doch Gerbert lebte nicht so ganz in der Freude an der Wissenschaft und dem Ideal 55 des Reichs, daß er seine persönlichen Interessen dabei vergessen hätte. Zunächst kam seine Stellung am Hofe ihm im Verhältnis zum Papst zugute. Während Gregor V. die französischen Bischöfe, die an Arnulfs Absezung teilgenommen hatten, auf einer Synode zu Pavia (997) suspendierte (can. 1 abgedruckt bei Ulleris S. 545), wurde gegen Gerbert nichts unternommen. Es dauerte nicht lange, so beförderte der Kaiser seinen Freund auf 60

das Erzbistum Ravenna; der Papst erteilte ihm am 28. April 998 das Pallium (Ullris Z. 517). Gerberts Geist war beweglich genug, sich sofort in die neue Lage zu finden; er erhebt nun als Bischof der Reformpartei, als Forderer der Pläne Gregors V. Schon am 1. Mai hielt er in Ravenna eine Provinzialsynode zur Abstellung gewisser Missbräuche und Einschaltung der älteren kirchlichen Verordnungen (Ullris Z. 257); dann finden wir ihn auf einer Synode in Pavia, wo Maßregeln zum Schutz des Kirchenguts getroffen wurden (Zevi 995, Ullris Z. 261); endlich ist er Teilnehmer an der letzten römischen Synode, welche Gregor V. hielt; er unterschrieb den Beihilfz, in welchem sein ehemaliger Schüler Robert von Kranzreich wegen seiner Ehe mit dem Namen bedroht ward (Mansi XIX, 225). Aber so wenig wie einst in Rheims vermochte er nun in Ravenna unbhindert zu wirken, er fand Widerstand, den er nicht zu brechen vermochte (Vit. Heriberti I MG SS IV, 712); es bewies sich auch hier, daß dem talentvollen und gewandten Literaten das Talen zu herrschen fehlte.

Er sollte das noch an einem bedeutenderen Platze erfahren. Am Februar 999 starb Gregor V. und im April d. J. folgte ihm, erhoben durch den Einfluß Ottos III., Gerbert als Silvester II., der erste Franzose auf dem päpstlichen Stuhl. Welche Stellung er einzunehmen würde, konnte nicht zweifelhaft sein. Wenn auch der sermo de informatione episcoporum mit seinen Reformgedanken (Ullris Z. 269 ff.) nicht von ihm gehalten ist, o. u. Z. 511, so bewies doch sein Verfahren gegen Arnulf von Rheims, daß Silvester II. Gerbert von Rheims nicht mehr kennen wollte; er verleugnete seine Vergangenheit, indem er die Absehung Arnulfs als der Zustimmung Roms entbehrend, aufzog und ihn durch Wiederverleihung von Ring und Stab als Erzbischof anerkannete (ep. IV. app.).

Und nun konnte Silvester dem Kaiser die Hand leihen bei der Verwirklichung des Plans, das Reich neu zu konstituieren, losgelöst von seiner nationalen Basis im deutschen Volke. In der Tat geschahen darin zielende Schritte: die Gründung des Erzbistums Gnesen (Thietmar, Chiron. IV, 15) und die damit gegebene Loslösung der nordöstlichen Kirchen aus ihrer Verbindung mit Magdeburg, die Organisationen der ungarischen Kirche (Thietmar, Chiron. IV, 59), wodurch Passau seinen Missionssprengel verlor, konnten als Erfolge betrachtet werden; tatsächlich dienten sie freilich nur der Schwächung Deutschlands und brachten Kaiser und Papst ihrem unerreikbaren Ziele nicht näher. Vollends unberücksichtigt geblieben sind die nächsten Verhältnisse; in Deutschland widerstand Erzbischof Bicheler von Magdeburg dem Drängen des Papstes auf Wiederherstellung des Bistums Meißenburg durch Appellation an eine allgemeine Synode. Auch Willigis von Mainz vertrat seine Rechte auf Gandersheim ohne viel Rückicht auf den Papst und seinen Legaten, und er hatte dabei das Volk auf seiner Seite (Thangmar, V. Bernw. 14 ff. MG SS IV, 761 ff.). Nicht einmal miteinander waren Papst und Kaiser stets einig; daß es an Reibungen nicht ganz fehlte, ergiebt die berühmte Schenkungsurkunde über die acht Grafschaften MG DI II, 2 Z. 818 Nr. 389 (über die Frage der Echtheit s. Sikel in der Vorberichtigung zu der Urkunde). Vollends der Treue der Römer waren Kaiser und Papst niemals sicher; am 17. Februar 1001 mußten sie Rom verlassen; Otto hat die Stadt nicht wieder betreten, am 23. Januar 1002 ist er in Paterno gestorben. Dem Papste gelang es zwar, sich mit den Römern zu vertragen; aber mit dem Tode Ottos waren alle neuen Pläne und Ideale vergangen, auch seine Kraft war gebrochen, am 12. Mai 1003 folgte er Otto im Tode nach.

Bei Gerberts Schriften ist die dialettische Schrift de rationali et ratione uti bereits ein abru; andere Schriften fallen in das mathematische Gebiet (Regula de abaco computi; libellus de numerorum divisione; Liber abaei; Epistola ad Adalboldum de causa diversitatis arearum in trigono acqualtero; über die Geometria Gerberti s. Picard Z. 50 ff.). Außer die Theologie bezüglich ist die Gerbert zugeschriebene Schrift de corpore et sanguine domini. Sie beschäftigt sich mit der Frage, ob der eudaimonische und der häusliche Leib Christi identisch sei. Der Verfasser beantwortet sie in bejahendem Sinne, erklärt sich also für die Theorie des Papstbasilius Radberti. Aber die Annahme, Gerbert habe diesen Traktat verfehlt, ist schwerlich richtig. Der Verfasser war wahrscheinlich ein Theologe (s. MG. Teutschlands III, 3. Aufl., Z. 319 Anm. 2). Ebenso wenig arbeitet Gerbert der sermo de informatione episcoporum, s. Hartung MA I, Z. 587 ff.

Gerberts Gelehrsamkeit genoss unter seinen Zeitgenossen den höchsten Ruhm. Von der Gelehrten selbst laßt ihn Niceron nach Rheims geführt werden, wie ein strahlendes Licht habe er durch ganz Frankreich geleuchtet (hist. III, 13). Noch eine größere Huldigung brachte ihm die Alzeyan dar; seine Weisheit schien ihr das menschliche Maß

zu übersteigen, sie konnte sie nur begreifen, wenn Gerbert ein Zauberer war. Vgl. besonders Wilh. Malmesb. Gest. Reg. Engl. II, 167 ff. Und in der Tat läßt sich nicht bezweifeln, daß Gerbert seine gelehrten Zeitgenossen überragte; das beweist nicht nur der Ruhm, den er fand, sondern mehr noch die klarheit und zielbewußte Schärfe dessen, was er schrieb, die umfassende Anicht von Wissenschaft, der man bei ihm begegnet. Freilich 5 schöpferisch war er so wenig, als irgendein Mann dieser Zeit. Er wiederholte die Gedanken und erklärte die Schriften der Alten. Doch man darf Gerbert nicht nur als Mann der Wissenschaft beurteilen. Lange Jahre war er politisch thätig, und wenn nicht seine Zeit, so hat um so mehr die Gegenwart den Politiker Gerbert gerühmt, bat man ihn doch einen Virtuosen in der realistischen Politik genannt. Aber sicher mit 10 Unrecht. Denn Erfolg hatte Gerbert nur so lange, als er durch Adalbero von Alheim geleitet wurde; dann verfügte ihn seine Begeisterung für den Namen des Kaiseriums, einem politischen Ziele nachzutragen, das unerreichbar war. Das Ideal „eines friedsam durch Kaiser macht und Papstgewalt regierten Erdentundes“ konnte nur ein Mann haben, der unfähig war, die Kräfte, die in der Welt wirkten, zu verstehen und zu beurteilen, 15 und darum noch unfähiger, sie zu beherrschten. Man thut Gerbert kein Unrecht, wenn man ihn mehr für einen gewandten Publizisten als für einen großen Politiker erklärt. Und er war auch in der Politik nicht, was er überhaupt nicht war: ein fester und klarer Charakter, abgesehen von seiner Begeisterung für das Kaiserium und von seiner Treue gegen das sächsische Haus — der einzige ganz reine Zug im Bilde Gerberts — hatte er 20 keinen politischen oder kirchlichen Standpunkt; er wurde ein anderer, wenn er an einen andern Platz gestellt wurde. Dieser Wandel wurde ihm möglich, weil sein Verhalten stets bedingt war durch egoistische Motive, durch persönlichen Ehrgeiz. Sein Ziel hat er erreicht; er, der sich selbst gelegentlich als einen armen und freiden, weder reichen noch vornehmen Mann bezeichnete (ep. 217), nahm schließlich den höchsten Platz ein, den ein 25 Mensch des Mittelalters erreichen konnte. Aber für Welt und Kirche hat er dort nichts geleistet. Der Pontifikat Silvesters II. in der Geschichte des Papsttums so inhaltslos wie der der unbedeutendsten Päpste.

Hauf.

### Silvester III. s. d. Art. Benedikt IX. Bd II S. 563, 50.

**Silvia Aquitana**, Pilgerin, um 385. — Unter diesem, nach den neuesten 30 Forschungen nicht mehr zutreffenden Stichwort soll über die unter der Bezeichnung Peregrinatio S. Silviae Aquitanæ ad loca sancta berühmt gewordene Reise ins heilige Land gehandelt und einige Notizen über weitere Wallfahrtsberichte beigefügt werden. Man findet diese Berichte am besten herausgegeben bei P. Geyer, Itinera Hierosolymitana saec. IV—VIII (OSEL Vol. XXXIX), Wien 1898. Die hier gemachten Literaturangaben sind wiederholt 35 und ergänzt bei M. Schanz, Geschichte d. röm. Litteratur, 4. Tl., München 1904, 365 f. Im Folgenden werden solche Angaben nur bezüglich der Peregrinatio gemacht. Ausgaben: J. F. Gamurrini, S. Hilarii tractatus de mysteriis et hymni et S. Silviae Aquit. peregrinatio ad loca sancta; acc. Petri Diaconi liber de locis sanctis, Rom. 1887 (2. verb. Ausg. 1888; ital. Uebers. von G. M. Mail. 1890); J. Pomalaowst (mit russ. Uebers. und 40 Komm.), Petersburg 1889; J. H. Bernard (mit englischer Uebersetzung und Kommentar), London 1891; P. Geyer (s. o.); Edw. A. Bechtel, S. Silviae Peregrinatio (aus Grund einer nochmaligen Kollation der Handschrift durch L. M. Wahbourn), Chicago 1902. Das auf Edeja bezügliche Stück auch bei E. v. Dobitsch, Christusbilder (Tl. N° 3), Leipzig 1899, 167 ff. Literatur: Th. Mommsen, in ZBA 1887, 357—364; E. Wölfflin, in Arch. j. lat. 45 Leg. n. Gr. 4, 1887, 259—277 n. 388; C. Newman, in ThLZ 70, 1888, 38—50; L. de Saint-Alignan, Le pèlerinage de sainte Sylvie aux lieux saints en 385, Orlean 1889; G. Krüger, in PZ 66, 1890, 491—505; P. Geyer, Krit. Bemerkungen zu S. Silviae Aquit. peregr. ad l. s., Augsb. 1890; J. Cabrol, Étude sur la Peregrinatio Silviae. Les églises de Jérusalem, la discipline et la liturgie au IV<sup>e</sup> siècle, Paris 1895; J. v. d. Bliet, in 50 Theol. Studien 14, 1896, 1—29; M. Jérotin, Le véritable auteur de la P. Silv. La vierge espagnole Etheria, in der Rev. des Quest. Hist. 74, 1903, 367—397 (auch separat, Paris 1903); A. Bludau, Die Verfasserin der Peregrinatio „Silviae“, in Kath. 81, 2. Bd. 1904, 61—74; 81—98; 167—179; J. Anglade, De latinitate libelli que inscriptus est Peregrinatio etc., Paris 1905.

Der Trieb, die heiligen Stätten Palästinas aufzusuchen, ist im 4. Jahrhundert 55 mächtig erwacht und bald zu einer franckhaften Sucht geworden, vor der einfliegende Kirchenlehrer wie Gregor von Nyssa (Ep. 3 MSG 16, 1016—24) warneten, während Hieronymus im Namen seiner frommen Freindinnen (Ep. 46 ad. Marc. MSL 22, 189) die rhetorische Behauptung aufstellte, daß niemand „ohne dieses unser Athen“ das Ziel seiner Bestrebungen erreichen könne. Aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts (333) besitzen 60

zur Reisebeschreibung, das von einem Christen verfaßte *Itinerarium Burdigalense Hierosolymitanum*, in dem eine Reise von Bordeaux nach Jerusalem mit einer Aufgabe über Rom nach Maiental kurz skizziert ist (Geyer 1—33). Es werden die Stationen (*mutationes*) und die Gasthäuser (*mansiones*) angegeben, gelegentlich auch einige Weitwurndialekten erwähnt. Aber es handelt sich dabei nicht um eine Reisebeschreibung. Eine solche liegt erst vor in der sog. *Peregrinatio S. Silviae ad loca sancta* (Geyer 37—101). An einem Röder der Bibliothek der Marienbruderschaft zu Kreuznach (ca. XI) in langobardischer Schrift entdeckte der dortige Stadtbibliothekar F. G. Gamurrini 1881 außer Bruchstücken der Symmone des Hilarius von Poitiers und seines Traktates *de mysteriis* (ed. dazu Bd VIII, 65, 1ff. und jetzt H. Lindenmann, des hl. Hil. v. P. „liber mysteriorum“, Mainz, 1905) die Beschreibung einer Reise ins heilige Land im Form eines Briefes, den die Pilgerin an ihre „sorores venerabiles“ (p. 65, 11), d. h. an die Nonnen ihres heimathafte Klosters, geschrieben hat; der eigentliche Reisebeschreibung (Geyer 37—71) folgt dabei die Beschreibung des Gottesdienstes der Woche in Jerusalem (71—101). Leider ist die Schrift nur unvollständig überliefert.

Einführung und Schluß fehlen und in der Mitte läßt eine Lücke —; zum Glück läßt sich aber das Verblende aus der Schrift *de locis sanctis* des Bibliothekars von Monte Cassino Petrus Diaconus (ca. 1037), der außer *Beda* (s. u. S. 317, 26) unser Tagebuch benutzte, angedeutet ergänzen. Schem Gamurrini hat die Abschaffungszeit annähernd richtig auf 387—388 abgelegt; doch dürfte die Zeit von 379—387 vorzuziehen sein, da unter dem episcopum confessor von Edessa (p. 61, 20) schwierlich ein anderer als der um diese Zeit amtierend. Eusebius gemeinsam sein kann, der als Presbyter unter der Verfolgung des Valens zu leiden achtete hatte. Die Verfolgungszeit selbst ist vorüber. Als äußerste Grenze nach unten muß das Jahr 391 bezeichnet werden, denn in diesem Jahre wurden die Gebeine des Apostels Thomas in die Hauptkirche zu Edessa übertragen, von der unsere Pilgerin das von ihr befürchtete Martyrium (p. 60, 11ff.; 61, 28f.) unterscheidet. Gamurrini glaubte die Heilende mit der bei Palladius, *Hist. Laus.* ep. 113 (Butler, ep. 55, p. 145) erwähnten *Silvia* (*Silvania*) identifizieren zu sollen, und schloß, da er diese *Silvia* auf Grund falscher Lesart für die Schwester (statt für die Schwägerin) des Aquanius Rufinus, des späteren Ministers hielt, auf Gallien als ihre Heimat. Seine Gründe reichen nicht zu (s. darüber jetzt Butler, *The Lausianae History* 1, 296; 2, 229f. und Bludau a. a. S. 51ff.) und sind binfallig geworden, nachdem Férotin es zur höchsten Wahrscheinlichkeit erheben hat, daß unsere *Peregrinatio* keine andere ist als die der spanischen Nonne vielleicht *Aquianum* Eucheria (s. Bludau 169); Férotin bevorzugt die Form Eucheria; falls Eucheria sie bewahrt sollte, durften auch die Bemerkungen Bludaus 173ff. über ein mögliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihr (der Tochter des Königs Eucherius und Kaiser Theodosius zu beachten sein), von der der spanische Eremit Balanus im 7. Jahrhundert in einem Briefe *ad fratres Bergidenses* (Mönche von Bari) in Hispania Tarraconensis; s. Hubner bei Pauly-Wissowa 3, 291) erzählt vol. Férotin 15—21. Jedenfalls ist „S. Silvia aus Aquitanien“ „a purely mythical personage“ (Butler 230). Eine angegebene Persönlichkeit muß die Heilende gewesen sein, denn man kommt ihr überall zuverlässig entgegen: Mönche und Mönche begleiten sie (17, 7; 51, 5f.; 55, 26f. u. o.), Büßhöfe empfangen sie mit Ehren und bieten sich als Auftrag an (19, 20—25; 51, 21f.; 60, 3; 62, 2ff.; 65, 7; 69, 19); gelegentlich wird Militär zu ihrem Schutz beordert (17, 18f.; 19, 25ff.). Sie reist mit mancher Bequemlichkeit, wenn auch die Flußreise zu bewundern ist, mit der sie sich den Strapazen der aufwändigen Reise unterzieht.

Paulus Diaconus erinnert wir, daß die Heilende sich Jerusalem zum Standort für ihre Abflug gewählt hatte. Sie hat in Beilebem an den Gräbern Davids und Salomon und in der Höhle Lavalle ihre Andacht verrichtet. Sie war in Hebron und in den anderen durch die Banu eingehüttete gebauten Städten. Ganz Palästina hat sie umflossen, so in Thabor und Ramel, Nazaret und Ram, Tiberias und Kapernaum reisen. Wenn sie sie ihre Schritte nach Paräa achtet, ist wieder nach Jerusalem zurückgekehrt. Jetzt reicht sie den Zion zu leben und die Stätten aufzusuchen, denen der Herr Jesu unter Heilende auf dem Zion, dessen Errlichkeiten sie genau beschreibt. Auf dem Gotteshügel in Künzibam. Die Menschen zeigen ihr den Dornbusch; sie kennen auch die Menschen, wissen, wo e. Maria regnete, wo die Wachteln erschienen, wo Meister Jesus lebte. Zwei Tage rastet sie in Pbaran, paßiert Klysmá (Zuer; s. Wennmuth 2, 31) und beindt Namen im Lande Gessen (terra Gesse p. 16, 22).

Der Weg nach Tanis, der Geburtsstadt des Moses, erscheint ihr als der schönste, den sie je gemacht hat. Von dort gehts über Pelusium nach Jerusalem zurück. Doch die Kühelose hält es nicht lange. Sie besteigt den Berg Nebo und lässt sich das Grab Moës zeigen. Eine Reise von acht Tagemärchen führt sie zum Grabe Hiobs im Hauran (regio Ausitis p. 55, 20). Der Weg führt an Enon vorüber, wo der Teich gezeigt wird, mit dessen Wasser Johannes tauft. So vergeben drei Jahre (p. 60, 8). Die Reisende macht sich auf den Heimweg. Aber ihre zähe Wissbegier (ut sum satis curiosa, sagt sie selbst, p. 58, 31) ist nicht erschöpft. Sie reist über Antiochien nach Hierapolis und von dort an den Euphrat. In Edessa betet sie in der Grabkirche des hl. Thomas (s. o. S. 346, 25) und lässt sich eine Abschrift des Briefwechsels zwischen Abgar 10 und Christus mitgeben. Characæ (Harran) ist der äußerste Punkt, bis zu dem sie vordringt. Den Rückweg nach Romantinopel, von wo der Bericht abgeendet ist, nimmt sie über Kleinasien: zu Seleucia sieht sie die Thethlaaten, in Chaledon besucht sie das Grab der hl. Euphemia.

Das alles ist außerordentlich anschaulich geschildert, und der Bericht legt Zeugnis 15 ab, sowohl von der Sicherheit, mit der die Schreiberin das Geschene erfährt wie von der Treue und Gewissenhaftigkeit, mit der sie es aufgezeichnet hat, nicht zuletzt freilich auch von ihrer leichtgläubigen Einsicht. Besondere Beachtung verdient aber der Schlussteil, in welchem die Verfasserin ihren Lieben (*affectio vestra* p. 44, 16 u. ö.) Aufschlüsse über den Gottesdienst der jerusalemischen Gemeinde giebt, die um so wertvoller sind, weil ihr 20 Bericht die einzige Urkunde ist, die sich zumal über den Festgottesdienst an einer Kirche im 4. Jahrhundert eingehend verbreitet. Geschildert werden die Gottesdienste an Epiphanien (noch nicht von Weihnachten geschieden; vgl. Bd VI, 55, 16 ff.), Darstellung im Tempel (noch am 14. Februar), Ötern, Himmelfahrt und Pfingsten; auch über Taufe und Taufunterricht werden wir genau unterrichtet (über das Einzelne vgl. Cabrol). Die 25 Erzählung bricht ab in einer Beschreibung des am 13. September, dem Tage der Kreuzaußfindung, gefeierten Kirchweihfestes.

Hinter diesem trefflichen und in mancher Hinsicht einzigartigen Pilgerbericht steht was wir von derartigen Erzeugnissen noch besitzen weit zurück, zumal dann, wenn es sich nicht um Augenzeugenhaft handelt: so ist des Eucherius (Bischof von Lyon, gest. 150; 30 die Autorschaft dürfte zweifelhaft sein, auch Geyer hat [p. XVIII seiner Ausgabe] frühere Zweifel fallen lassen; s. bei Furrer in ThLB 20, 1896, Sp. 473) *de situ Hierosolymitanae urbis atque ipsius Judaeæ epistola ad Faustum presbyterum* (Geyer 123—134) nur eine Kompilation aus mündlichen und schriftlichen Berichten; dasselbe gilt von dem im 6. Jahrhundert entstandenen sog. *Breviarium de Hierosolyma* 35 (G. 151—155) und von dem *liber de locis sanctis* des Beda Venerabilis (299—321) der aus Eucherius, Admannus (s. u. 347, 13) und Hegesipp erzerrt ist; endlich auch von Petrus Diaconus (G. 103—121; s. o. S. 316, 17). Selbständigen Wert besitzen Theodosius (so nur in einer Handschrift) *de situ terræ sanætae* (G. 135—150; vgl. außerdem Gildemeisters Ausgabe, Bonn 1882) aus der Mitte des 6. Jahrhunderts, das nach 40 Antoninus Placentinus (Martyr) genannte, aber von einem seiner Reisebegleiter um 580 verfasste *Itinerarium* (G. 157—191; dazu Gräber, Zur Palästinareise des sog. A. Martyr, ZfTh 26, 1902, 760—770) und des Admannus (s. d. Art. Bd I, 166) *de locis sanctis libri tres* (G. 219—297), die auf den Berichten des gallischen Bischofs Arculfus ruhen.

G. Krüger. 45

### Simeon, Stamm, s. d. A. Negeb Bd XIII S. 695, 49.

**Simler, Josias**, geb. 6. November 1530, gest. 2. Juli 1576. — Litteratur: Jo. Guili. Stuki, *Vita Josiae Simleri*, Tiguri 1577. G. v. Wöh: *Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich für 1855*, und: AdW Bd XXXIV, S. 355—358; G. Menner von Konstan: Josias Simler als Verfasser der „*Vallesiae descriptio*“ und des „*Commentarius de Alpibus*“ (Fahrbuch des Schweizer Alpenfahrt, Jahrg. XXXII, S. 217—235); W. A. B. Coolidge: *Josias Simler et les origines de l'Alpinisme jusqu'en 1600*, Grenoble 1904.

Als der Sohn eines ehemaligen Mönches, der mit dem Abte Wolfgang Zener und dem ganzen Konvente des Einsiedlerklosters Cappel durch den jungen Lehrer Bullinger 55 1526 für die Reformation gewonnen worden war, des Priors Peter Simler, der seit 1529 als Pfarrer von Cappel, als Verwalter der Einkünfte und Vorsteher der im Kloster durch Zwingli in das Leben gerufenen Lateinschule wirkte, war S. in Cappel geboren,

und die Eltern erbaten Bullinger als Taufpaten des Knaben. Der Vater erhielt 1533  
 er stammte aus Rheinau, wo seine Vorfahren die Zimmeler, die Kleinbäcker, des  
 dermaßen Benedictinerleisters gewesen waren zur Anerkennung seiner treuen Dienste in  
 der Zeit schwerer Bedrängnis - das Gefecht bei Cappel 11. Oktober 1531 und dessen  
 Folgen das Zürcher Bürgerrecht geschenkt, und er blieb bis zu seinem Tode 1557 im  
 Pfarramt seiner Gemeinde. Der Sohn dagegen besuchte zwar bis zum 14. Jahre die  
 Capeller Schule, wo er schon durch Fleiß, Beharrlichkeit, treffliche sittliche Haltung sich  
 auszeichnete, kam dann aber 1541 nach Zürich in das Haus Bullingers und setzte nachher  
 in Basel und Straßburg seine Studien fort. Neben dem theologischen Nachstudium  
 widmete er sich philologischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen Fächern. 1549 be-  
 endigte er in Zürich seine Studienzeit und war nun teils aus hilfswise als Prediger in  
 der Stadt benachbarten Landgemeinden, ferner als Lehrer an den städtischen Schulen  
 thätig; dem großen Naturforscher Konrad Gesner, dessen zarte Gefundenheit öfters Schonung  
 erhebte, half er, zu dessen voller Vertheidigung, als Stellvertreter im Lehramt aus.  
 Mit der Professur für neutestamentliche Exegese am Carolinum, die ihm 1552 übertragen  
 wurde, verband S. bis 1557 das Pfarramt im dem Zürich nördlich liegenden Dorfe Zollikon,  
 sowie 1557 bis 1560 das Diaconat an der Stadtkirche St. Peter. Schon zu dieser Zeit  
 waren besonders Engländer, die zur Zeit der Verfolgung durch die Königin Maria bis 1558  
 in Zürich weilten, so Jewel, Parlbury, die nachherigen Bischofe von Salisbury und Nor-  
 wich, seine eifrigen Zubörer; 1553 begleitete S. den nach Württemberg sich begebenden  
 Bergerus zu Herzog Christoph, durch Empfehlungen Bullingers in Stuttgart und in  
 Tübingen wohl eingeführt; mit Peter Martyr, der schon in Straßburg sein Lehrer ge-  
 wesen war, der 1556 in Zürich sein Amt antrat, stand er in vertrauensvollem Aus-  
 tausch. Aber ganz besonders war er fortwährend mit Bullinger, dessen dritte Tochter  
 Elisabetha 1551 sich mit ihm vermählte, in engster Verbindung. Als Bibliander 1560  
 in den Ruhestand entlassen wurde, gab der Alte die Nachfolge an S. So trat dieser  
 völlig aus dem kirchlichen Amte zurück und teilte sich bis zu Martys Tode - 1562 -  
 mit diesem in die theologischen Vorlesungen. Auf den Wunsch des Verstorbenen wurde er  
 dessen Nachfolger und beorgte sodann im vollen Umfange die Professorur des NTs. In  
 dieser Tätigkeit verbarrie S. bis zu seinem frühen, schon im 16. Altersjahr eintretenden  
 Tode. Seit 1559 litt er damals batte das Gerücht, er sei gestorben, seine Freunde  
 in England in Schrecken gesetzt - körperlich schwer, und immer von neuem fesselten ihn  
 Gichtschmerzen ein Wochen hindurch an das Lager. Dazu wurde sein weiches Gemüt  
 durch Verluste, durch den Tod Martys, dann 1565, als er durch die Pest seiner Frau  
 betroffen wurde - 1566 verehelichte er sich wieder, mit der Tochter Margaretha des späteren  
 Amtstüts Rudolf Gmawler -, ganz besonders durch den Hinschied Bullingers 1575, tief  
 erschüttert. Das durch den Zürcher Künstler Konrad Meyer 1662 reproduzierte Bild  
 zeigt in seinen, kaum milden Gesichtszügen das Aussehen eines weit höheren Alters, als  
 die Jahre des französischen Mannes zählten. Aber es summt zu der Charakteristik, die der  
 Amtsgenoss und Biograph Joh. Wilhelm Stuli von S. entwarf, seiner Lebenswürdigkeit,  
 seiner Frohlichkeit trotz der Leiden, seiner Zierlichkeit und gastfreien Weise bei aller Be-  
 schiedenheit der Verhältnisse, der Milde und Freundlichkeit in einer Zeit vielfach bitterer  
 Lebden.

Geraudet erstaunlich ist nun die große und mannigfaltige literarische Tätigkeit, die  
 der so vielfach durch seine Amtshandlungen in Anspruch genommene und durch seine Kränk-  
 lichkeiten gebremste Celebre enthalten hat. Das Verzeichnis seiner im Druck erschienenen  
 Schriften umfaßt 26 Nummern.

Zelbstverständlich liegen die zahlreichsten Arbeiten des theologischen Lehrers auf dem  
 Gebiete der Theologie und der Kirche. Erfüllt überzeugte er deutsche Schriften, nament-  
 lich von Bullinger, in das ihm vorzüglich vertraute Latein, 1556 das Compendium  
 Christianae Religionis X. libris comprehensum 1559 eine ähnliche Summa  
 fidei des Zürchers Leo Wendmiller, 1560 die Schrift aduersus anabaptistas  
 libri VI und Bullingers Schrift Institutio (etc.) - für die bedrängten katholischen  
 Protestant, 1561 den Text der von Bullinger ausgegangenen zweiten helvetischen Kon-  
 fession (doch mit erneuerter Vorrede), 1572 die Adhortatio ad omnes in Ecclesia  
 Domini nostri Jesu Christi Verbi Dei ministros, 1573 die durch die Bartholomäus-  
 nacht veranlaßte Schrift De persecutionibus Ecclesiae Christianae, 1575 die gegen  
 Musculus durch Bullinger erichtete Ad septem accusationis capita... responsio.  
 Aus Martys Nachlass gab er 1563 und 1561 mehrere Schriften heraus, und bis 1569  
 befaßtigten ihn Vorarbeiten für eine Gesamtausgabe der Werke Martys, was aber

teils durch den Tod des in Aussicht genommenen Verlegers Droßhauer, teils durch seine eigene Kranklichkeit verhindert wurde. Daneben aber geben selbstständig von S. herausgegebene theologische, mehrfach apologetisch gehaltene Schriften. Besonders nahmen ihn Fragen der systematischen Theologie in Anspruch, durch welche die reformierten Gemeinden des östlichen Europa, zumal die in Polen und Ungarn, zum Teil auch diejenigen Graubündens, hauptsächlich von antitrinitarischen Italienern, heunrubigt wurden. Gemäß der Stellung Zürichs in jener Zeit suchte er mit allem Fleiße unter den obwaltenden Lehrstreitigkeiten die gesunde und wahre Lehre wissenschaftlich zu unterstützen und verderbliche Abirrungen abzuwehren. Als die polnischen Reformierten unter ihrem Superintendenten Felix Eruciger in den durch Francesco Stancares errungenen Kämpfen sich an die Theologen in Zürich und Genf gewandt und von den Zürchern zwei Schreiben erhalten hatten, gegen welche Stancares 1561 seine Hauptchrift richtete, so war es S., der 1563 dessen Lehre, daß Christus nur seiner menschlichen Natur nach Mittler sei, widerlegte, durch die *Responsio ad maledicuum Francisci Stancares Mantuani librum adversus Tigurinae ecclesiae ministros de Trinitate et Mediatore Nostro Jesu Christo*. Das Verhältnis der beiden Naturen in Christo behandeln auch seine ferneren Schriften, und zwar, wie sein Kollege Stuji andeutet, so, daß die einen gegen diejenigen sich richten, welche die Gottheit Christi betreiten, die andern mehr gegen solche, welche seine Menschheit abschwächen oder zweifelhaft machen. Zu der ersten Klasse gehört das 1568 erschienene, durch die Sendung des polnischen Predigers Thretius in die Schweiz veranlaßte Buch *De aeterno Dei filio Domino et Servatore nostro Jesu Christo et de Spiritu sancto, adversus veteres et novos Antitrinitarios, id est Arianos, Tritheitas, Samosatenianos et Pneumatomachos libri IV*, mit einer Vorrede Bullingers, den Magnaten Polens, Russlands und Litthauens gewidmet. Nachdem S. die persönliche Präerienz Christi dargelegt, bestreitet er die Lehre vom Sohne Gottes als einer vortrefflichen Kreatur, die er als Cechinos Meinung bezeichnet, sowie auch die sog. tritheistische Auffassung, als deren hauptsächlicher Verfechter der im Jahre 1566 in Bern hingerichtete Valentino Gentile genannt wird; schließlich wird das Verhältnis des heiligen Geistes zum Vater und zum Sohne behandelt. In demselben Sinne erschien 1575 S.s *Assertio orthodoxae doctrinae de duabus naturis Christi opposita blasphemias et sophismatibus Simonis Budnaei*, nuper ab ipso in Lithuania evulgatis (Budnäus wurde als Haupt der Semijudaizantes im Jahre 1582 abgesetzt und widerrief später). Mehr nach der andern Seite hin, gegen „Anabaptisten, Schwefeldianer und Ubiquisten“, richtet sich S.s 1571 erschienene Schrift *Scripta veterum latina de una persona et duabus naturis Christi adversus Nestorium, Eutychen et Acephalos olim edita*, denen er eine narratio veterum controversiarum una cum collatione controversiarum nostri temporis beigeab; da Bünden gerade durch den Einfluß italienischer Flüchtlinge von solchen Streitigkeiten bewegt war, widmete er dies Werk der dortigen Regierung. Ebenso erschien von ihm im Jahre 1574 *De vera Christi secundum humanam naturam in his terris praesentia orthodoxa expositio* nebst einer *Responsio ad duas disputationes Andreae Museuli*, des schon erwähnten Professors in Frankfurt a. d. O., sowie 1575 die ohne S.s Namen herausgegebene, aber von ihm verfaßte *Ministrorum ecclesiae Tigurinae ad confutationem Jacobi Andreae apologia*, sowie als Anhang zu Bullingers Leben eine nochmalige Widerlegung desselben. S.s *Commentarii in Exodum* kamen nach seinem Tode 1584 heraus. — In engem Zusammenhange mit diesen theologischen Schriften stehen die biographischen Arbeiten, die S. seinen Lehrern und Freunden widmete und die seine edle pietätvolle Gemüttung in schönster Weise darlegen. 1563 schrieb er die *Oratio über Martyr*; 1566 folgte die *Vita des clarissimus philosophus et medieus excellentissimus Konrad Gesner*; die 1575 erschienene *Narratio über Leben und Tod Bullingers* enthält zugleich einen Abriß der Geschichte der Zürcher Reformation.

War der Name des Zürcher Theologen durch diese Schriften weithin in der protestantischen Welt bekannt und geachtet, so liegt doch seine bis heute fortdauernde wissenschaftliche Hauptleistung noch auf anderem Gebiete, und gerade hierin erscheint seine bewundernswerte Viechtheitigkeit.

Einige Publikationen früherer Jahre zählen noch zu den durch S. betriebenen mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien. 1559 gab er die lateinische Übersetzung der Schrift des deutschen Architekten Joh. Blum über die fünf Säulenordnungen heraus. 1559 folgte, nach Vorträgen, die er selbst gehalten, das Buch *De Principiis Astronomiae libri duo*, allerdings noch ohne jede Spur der durch Copernicus herbeigeführten

in vielen Umgestaltungen dieser Wissenschaft. Zwei äußerst gewissenhaft und mit großem Aufwand von Fleiß geschaffene Werke stlossen sich an die Arbeiten des geehrten Lehrers Conrad Gesner an. Gesners umfassendes Verzeichnis der ganzen Weltliteratur: *Bibliotheca universalis*, von 1545, baute Zs. sehr in Basel, Konrad Wolfhart (Viphoxithes), in einen Auszug gebracht, der aber nicht genügte, so daß jetzt Z. 1555 in der *Epitome bibliothecae Conradi Gesneri* . . . nunc denno recognita (ete.) eine neue Ausgabe, mit einer Vorrede Gesners und einer Vermehrung der aufgeführten Schriftsteller bis auf 1500, veranstaltete und diese dem Pfälzgrafen Otto Heinrich als einem besonderen Gönner der Gelehrsamkeit widmete. Nachmals ließ Z. 1571 diese *Bibliotheca instituta et collecta primum a Conrado Gesnero (ete.)* erscheinen, doch jetzt in doppeltem Umfange, mit 7500 Autorennamen, gewidmet dem Pfälzgrafen Ludwig; das treue Gedächtnis des sammlenden Gelehrten wußte den Inhalt des gewaltigen Werkes fast auswendig.

Alein die Hauptförderung des Theologen Z., mit der er eine Wirkung größter Art gewann, entstand auf dem Felde der geographisch-historischen Studien. Z. war schon seit 1570 mit dem großen französischen Gelehrten Petrus Pitthous persönlich bekannt, und in freundschaftlichem Austausche sandte dieser an Z. wertvolle Hilfsmittel, die bereits 1571 bei dem über die Beren Ebrüii verfaßten theologischen Werke Z. dienlich wurden. 1575 gab nun Z. auf Grund von Handschriften, die er teils von Pitthous erhalten, teils selbst in der Zürcher Stiftsbibliothek gefunden hatte, geographische Werke des Altertums heraus: *Aetnici Cosmographia Antonini Augusti Itinerarium provinciarum*, eine Edition, die bis in das 18. Jahrhundert noch drei Auflagen erlebte. Aber schon vorher hatte Z. seinen Fleiß auch naber liegenden Aufgaben gewidmet. Seit 1561 gab er sich, nachdem er die 1518 erschienene große Schweizer Eidgenossenschaft des Johannes Stumpff durchgearbeitet, historischen Studien hin und war, angeregt durch seinen ja auch als Geschichtsschreiber hervorragend betätigten Schwiegervater Bullinger, 1566 in nähere Verbindung mit Aegidius Tschudi, wobei gleichwohl bei dem sonst so ausgesetzte katholisch gesinnten Glarner die konfessionell trennenden Gefühle zurücktraten. Geradezu auf Z.s Anmunterung hin fasste Tschudi 1568 den Plan, die ganze „Hystorie“ der Eidgenossenschaft seit den ältesten Zeiten zu schreiben, und dankbar nahm er nachher von Z. das Anerbieten an, das Werk in das Lateinische zu übertragen, wonach Original und Übersetzung gleichzeitig herausgekommen waren. Aber Tschudis Tod 1572 binderte den Abschluß der Arbeit, und die Unvermuft der Tschudischen Erben versöhndete, daß erst von 1571 an an eine Drucklegung des deutschen Textes geschritten wurde, eine lateinische Übersetzung aber niemals zu stande kam. Z. jedoch verbarrie auf dem einmal betretenen Wege. Er arbeitete an einer Geschichte der Eidgenossenschaft bis 1519 und an einer ausführlichen Beschreibung derselben in lateinischer Sprache, die freilich bei der großen Geschäftsbelastung des Verfassers nur langsam vorrückten. 1571 erschien die *Descriptio Vallesiae*, als ein Probestück, wie Z. sich ausdrückte, mit der Bemerkung, er entsage gern der Aufgabe, wenn ein anderer sie aufnehme. Diese historisch-topographische Beschreibung des Wallis mit einem Anhang: *Commentarius de Alpibus*, ist als das Werk eines Philologen anzusehen, nicht aus selbststäniger Neuntus erwachsen; aber durch gute Auswahl des Stoffes, durch übersichtliche und elegante Darstellung, durch die Einfügung eigener, meist richtig und gesunder Urteile hat es einen bedeutenden Wert. Z. entstieß sich jetzt, aus der beabsichtigten großen Arbeit wenigstens einen gedrängten Auszug zu veröffentlichen, und diese kurze Darstellung der Geschichte der eidgenössischen Bünde, ihrer Verfassung, der politischen und gesellschaftlichen Zustände der Schweiz und ihrer einzelnen Teile hatte er schon bis 1573 in zwei Büchern geschrieben. In seinem Todesjahr, 1576, erschienen diese *De Re Publica Helvetiorum libri duo*, in denen die nach der Gesamtheit und nach den einzelnen staatlichen Gruppen geteilte Staatsbeschreibung geradezu unübertrefflich ist, so daß die große Zahl immer sich wiederholender Neuauflagen zusammengetragen überbauten sieben lateinische bis 1718, ab 1718 deutliche bis 1737, ab 1737 französische (in Genf, Paris Antwerpen) bis 1639, zwei Holländische bis 1644 vollkommen begreiflich ist. Bis in das 18. Jahrhundert, wo eben 1735 der Zürcher Rat eine neue Ausgabe, mit Nachträgen, deutsch herausgab: „Bon dem Herum mit der Loblichen Eidgenossenschaft“, war Z.s Buch das unendlich oft gebrauchte und viel von fremden Autoren benutzte Hauptauskunftsmitte über den komplizierten politischen Bau der Eidgenossenschaft, und bis zu deren Untergang im Jahre 1798 behielt es diese Bedeutung. Z. widmete dieses Lehrbuch eidgenössischen Staatsrechtes Bürgermeister und Rat von Zt. Gallen, da deren unternehmende Bürger als Handelsreibende weit durch Europa fanden und in den Ausländern richtige Begriffe von den schweizerischen Verhältnissen beibringen lehrten. Leider gab Z. selbst nur erst den Anfang des groß-

artigen Erfolges dieser seiner Geistesarbeit. Seinen handschriftlichen historischen Nachlaß sammelte der 1600 geborene spätere Bürgermeister Johann Heinrich Waser, sein Enkel, und er liegt mit dessen Schriften auf der Zürcher Stadtbibliothek.

Ein Nachkomme des Jonas in fünfter Geschlechtsfolge ist Johann Jakob Simler, geb. 1716, gest. 5. August 1788, Inspektor der Alumnen und Lehrer an der Stiftsschule zu Zürich. Seine in ihrer Art einzige Abschriftenhandsammlung, Dokumente und Bücher, 196 Folianten, nebst 62 Bänden eines doppelten Registers, auf der Zürcher Stadtbibliothek, ist eine der reichsten, stets wieder benutzten Quellen für Kirchengeschichtliche Forschung, vorzüglich zur Epoche der Reformation. 1759 bis 1763 veröffentlichte er aus seinen Kollektaen zwei Bände einer „Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte vornehmlich des Schweizerlandes“.

(G. Pestalozzi †) G. Meyer von Knonau.

**Simon der Magier.** — 1. Litteratur. Als Monographien kommen in Betracht H. Simon, Leben und Lehre S. in *ZtD* 11, Leipzig 1841; Schlüter, *De Simonis magi fatis*, Meißen 1844; J. Grimm, *Die Samariter*, München 1851, 125—175; G. Wolfmar, 15 Über den S. Magnus in Tüb., *Diss* 1856; L. Noack, S. der Magier in *Phönix*, 3, Leipzig 1860; J. A. Hilgenfeld, Der Magier S. in *ZwD* 11, Leipzig 1868; Hülsen, *Simonis magi vita*, Berlin 1868; J. Delitzsch, Zur Quellenkritik der ältesten Berichte über Simon Petrus und S. Magnus, *ThE* 47, Gotha 1874; R. A. Lipsius, S. Magnus in *Schenkel*, *Bibellexikon* V, 301 ff., Leipzig 20 1875; Dieterlen, *L'Apôtre Paul et S. le Magicien*, Nancy 1878; W. Möller, S. Magnus in *PKE*, XIV; A. Hauck, S. Magnus in *Eucycl. Brit.* XXII, Edinburgh 1887; P. Lingano, *Le memorie leggendarie di S. Mago* in *Novo Bulletino di archeologia crist.* VI, Roma 1900; P. W. Schmidel, S. Magnus in *Eucycl. Bibl.*, London 1903; H. Waib, S. Magnus in der altchristl. Litteratur in *ZntW* V, Gießen 1904. 25

Zu vgl. sind außerdem die allgemeinen Darstellungen der Kirchen- und Dogmengeschichte sowie des Gnosticismus (s. d. A. Bd VI, 728, wobei nachzutragen ist: J. Kreuzenbühl, *Das Evangelium der Wahrheit*, I, 174—265, II, 100 ff. u. ö., Berlin 1900, 1903; N. Lichtenhan, *Die Offenbarung im Gnosticismus*, Göttingen 1901, 5 ff., 56 ff.); ferner die Litteratur zur Apostelgeschichte (AG), E. Zeller, *Die AG*, Stuttgart 1854, 158 ff.; A. Jakobson, *Die Quellen der AG*, Berlin 30 1885, 11 ff.; H. Holtmann, *Forschungen über die AG* in *ZwD* 28, Leipzig 1885, 430 ff.; P. Neine, *Die alte Quelle in der ersten Hälfte der AG* in *ZprD* 16, Braunschweig 1890, 109 ff.; M. Sorøi, *Die Entstehung der AG*, Berlin 1890; Dr. Spitta, *Die AG*, ihre Quellen, Halle 1891, 145 ff.; C. Clemens, *Chronologie der paulin. Briefe*, Halle 1893; J. Jüngst, *Die Quellen der AG* Gotha 1895; A. Hilgenfeld, *Die AG nach ihren Quellenkritiken* in *ZwD* 38, 39, 35 Leipzig 1895, 96; endlich die Litteratur zu den apotryphen Atien und den Pseudoklementinen (s. d. A. Clementinen Bd IV, 171, nachzutragen; H. U. Newboon, *De Clemens-Roman* I, II, Groningen 1902, 04; H. Waib, *Die Pseudoklementinen*, Tüll 10, Leipzig 1904, 170 ff. 202 ff. u. ö.; A. Harnack, *Chronologie der altchristlichen Litteratur* II, 1904, 518—540; W. Boufet in *Ggl* 1905, 425—447; A. Hilgenfeld, *Pseudo-Clemens* in *ZwD* 47, 1904, 40 515—567; ders. *Der Clemensroman* *ZwD* 49, 1906, 66—133).

2. Quellen. Schriften S. existieren nicht. Ob unter den assertoribus der Sianer (Jren. I, 23, 4.) Schriften derselben zu vernehmen sind, ist fraglich. Doch ist aus ihrem Kreise die *απογραφή περὶ τοῦ ἡρακλέου* hervorgegangen, von der Hippolyt, Phil. VI, 7—18 Auszüge giebt (vgl. dazu H. Stähelin, *Die graust. Quellen Hippolyts* in *ZwD* VI, Leipzig 1891 sowie u. S. 360 ss.). Was 45 Hieron. Comm. in Mt. 24, 5 aus d. voluminibus S. anführt, bezieht sich wohl auf dieselbe Schrift (s. u. S. 360 ss.). Mit den Rec. 2, 38 erwähnten scriptis S. sind Schriften Marcions gemeint. Darauf weisen wohl auch die bei Dionys. Areop. De divin. nom. 6, 2 genannten *τῆς παταρούς Σιωπός αὐτογραφούσαι λόγοι*. Die apst. Konstitutionen VI, 16 nennen *βαζίλια*, die *οἱ τοῖς Σιωπάραις καὶ Κληροφόροι ἀπόγραφοι αὐτοῖς* 50 versetzt haben sollen. Bezieht sich dies ebenfalls auf marcionitische Schriften oder auf Mitteilungen über S. und Alebius in dem apotryphen Korintherbrief der Paulusakten? Moses Barcepha, Comm. de paradise III, 1 bringt Ausführungen S. über den Demiurgen, die aus den Pseudoklementinen gelehrt sind (vgl. Rec. 2, 53 und Mosheim, Inst. hist. christ. I, Helmstädt 1739, 403). Nach einer arabischen Vorrede zu den Kanones des Nicäniischen Konzils 55 sollen die Sianer ein in vier Abschnitte geteiltes Evangelium gehabt haben, liber quatuor angulorum et cardinum mundi genannt. Als Quellen kommen daher überwiegend Berichte über S. in Betracht: AG 8, 5—24; Just. Ap. I, 26, 56; Dial. c. Tryph. 120; Hegesipp. bei Enj. H. E. IV, 22, 5; Celsus bei Orig. c. Cels. V, 62; Jren. Adv. haer. I, 23, 1—4 u. ö.; Tert. Apol. 13; De anima 34, 55, u. ö.; Hippolyt, *Syntagma* (nach Pseudotert. I, Epiphon. 60 Haer. 21, 1—6; Philostr. Haer. 29); Hippolyt, Phil. VI, 7—18, 19, 20; X, 12; IV, 51; Clem. Alex., Strom. II, 11, 52; VII, 17, 107, 108; Orig. c. Cels. I, 57; VI, 11 u. ö.; Didascal. VI, 8, 9; Const. ap. VI, 7, 8, 16; Act. Petr. und deren Verwandte öfters. Clem. Hom. 2, 18—34; 3, 2; 4, 2, 4; 6, 26; 7, 9, 11; 8, 3; 11, 35; 18, 4—12; 20, 11 ff. u. ö.;

Rom. 10, 72; 2, 7, 15; 3, 17, 69; 4, 1, 3; 10, 53 u. ö.; Enj. II, E. II, 1, 12—15; Gründetext, Carm. ady. Marc. I, 157—159; Arnob. Adv. gent. II, 15; Pseudocyp. De bapt., 16; Pseudoang. De haer. I; Didymus Alex. De trin. III, 19, 42; Cyr. Hieros. Cat. VI, 14, 15; XVI, 16; Greg. Naz. Orat. 23, 16; 41, 2; Theodor. Haer. lab. I, 1.

Der Magier Σ. stellt die Geschichtsbetrachtung des apostolischen und nachapostolischen Zeitalters vor eines der interessantesten, aber auch schwierigsten Probleme. Was ist dieser Samariter gewesen, der uns zugleich als Christ, Jude und Heide, als Magier und Götter, als christlicher Religionsphilosoph und Archibäretiker, als Pseudoapostel und Pseudomesias, als Religionsstifter und Inkarnation der Gottheit entgegentritt?

I. Wollen wir diesen Proteus der altchristlichen Litteratur fassen, damit er uns sein wahres Wesen entbulle, so müssen wir uns vor allem an die Berichte über ihn halten. Abre Kritik soll dabei Helfersdienste leisten.

1. Wir beginnen mit AG 8, 5—24. Nicht Weniges fällt dabei dem kritischen Auge auf, zunächst in V. 5—13. Schon hier liegen zwei verschiedene Anschauungen von Σ. vor. So wird er V. 9 als ein Magier bezeichnet, der mit seinen Zaubereien die Bevölkerung der Stadt Samaria für sich zu gewinnen sucht, indem er sagt, er sei etwas Großes. Und wie nach V. 11 das Volk um seiner Zaubereien willen an ihm hängt, so hält er sich selbst nach V. 13 zu Philippus aus dem gleichen Grund, aus Bewunderung über die von diesem vollbrachten Zeichen und großen Wunder. Ganz anders wird er V. 10 charakterisiert, indem er hier *ἡ δύραυς τοῦ θεοῦ ἡ καλούμενη μεγάλη* genannt wird. Mag man das Wort *μεγάλη* in seiner eigentlichen Bedeutung festhalten oder als eine Übertragung des aramäischen Wortes *אֶלְעָזֶר* oder *אֶלְעָזֶר* = der Offenbarer auffassen (sie A. Nestermann, Probleme im Aposteltext, Gotha 1883, 15—21), so ist er doch hier nicht mehr der Magier und Gott, sondern eine himmlische Potenz. Beachten wir dazu die Wiederholung des Ausdrucks *προστίταζον* in V. 10 bezw. V. 11, welche sich als eine redaktionelle Not verrät, so werden wir V. 10 als eine spätere Zutat betrachten müssen. Wenn nun Σ. in der Erzählung V. 11—19, in der er sich nicht mehr wie in V. 5 und 9 in der Stadt, sondern im Land Samaria, auch nicht mehr dem Philippus, sondern dem Petrus und Johannes gegenüber befindet, nicht etwa, wie man aus seiner Charakteristik als Zauberer schließen möchte, um die Kraft bitten, auch solche Wunder zu thun wie Philippus, vielmehr nur noch von dem Wunsch beseelt ist, die apostolische Gabe der Geistesmitteilung zu erlangen, so wird man dieselbe Hand wie in V. 10 nicht erkennen, zumal die hier wie auch AG 19, 6 zu Tage tretende hierarchisch-sakramentale Auffassung von dem apostolischen Amt und der Handauflegung in eine spätere Zeit weist. Da es sich dabei um eine Umarbeitung des Motivs in der Bitte Σ.s handelt, können diese späteren Zutaten nicht einem Abschreiber, sondern nur dem Verfasser bezw. leichten Redakter der AG zu Last gelegt werden, der eine ihm vorliegende Quellenschrift benutzt und verarbeitet hat, dies mit um so mehr Grund, als der Verfasser der AG nachweislich auch sonst, besonders R. 1—12, Quellenschriften in sein Werk aufgenommen und frei verarbeitet hat. Darauf weist aber noch ein andres hin. Während nämlich V. 14 zwei Apostel, Petrus und Johannes, auftreten, ist V. 20ff. nur einer, Petrus, in Thätigkeit. Sollte nicht derselbe, der dem Σ. die Bitte um die Gabe der Geistesmitteilung in den Mund legte, dem Petrus den Johannes beigegeben haben? Johannes spielt überall in der AG, wo er mit Petrus zusammen auftaucht, dieselbe Rolle eines Statisten (vgl. 3, 1, 3, 1, 11; 4, 13, 19), während Petrus der Aktor ist (3, 6, 7, 12ff.; 4, 8; 5, 1, ff.; 9, 32ff., 36, ff.; 10, 9, ff.). V. Weiß, (Einleitung ins NT 573 Anm., unabhängig von ihm auch ich in Pseudelementinen 221) hat deshalb vermutet, daß er hier überall erst nachträglich von dem Verfasser der AG in eine ihm vorliegende Petrusgeschichte eingefügt sei. Es wird darum die Hinzufügung des Johannes, wie überhaupt die Erzählung V. 11ff. als seine redaktionelle Leistung anzusehen sein. Kommt V. 11—18<sup>a</sup> (*πρέμα*) und V. 19<sup>b</sup> auf seine Rednung, so ist V. 18<sup>b</sup> und V. 19<sup>a</sup>, 20—21 der Quellenschrift zuzurechnen. Nur muß statt des Plurals (*κατόις* V. 18, *δοῖ* V. 19, *δριψήτε*, *έποιξατε* V. 21) der entsprechende Singular gesetzt werden. Vergleichen wir nun den Schluß der Quellenschrift V. 18<sup>b</sup>, 19<sup>a</sup>, 20—21 mit ihrem Anfang V. 5—9, 11—13, so finden wir noch eine Autongruen. Während zuletzt Petrus dem Σ. gegenüber steht, befindet sich im Anfang Philippus an seiner Stelle, um V. 11 ganz unvermittelt zu verschwinden und V. 26 ebenso unvermittelt in Jerusalem wieder aufzutauchen. Sollte nicht derselbe, der den Johannes dem Petrus beigegeben und beide zu den Hierarchen in Jerusalem gemacht hat, den Philippus an Stelle des Petrus eingesetzt haben? Daß der Verfasser der AG als eine Hauptquelle in R. 1—12 eine Petrusgeschichte, Petrusakten, benutzt hat, haben die

quellenkritischen Untersuchungen der AG im wesentlichen überemstimmend dargestellt (vgl. außer B. Weiß a. a. L. die Forschungen von H. Holzmann, P. Neine, M. Zoroš, C. Clemen, J. Jungf). Eine Philippusgeschichte kann dagegen dagegen außer hier nirgends als Quelle nachgewiesen werden und erscheint auch sonst verdächtig, da sie dem Diakon Philippus (vgl. 6, 5; 21, 8) trotz der Abmischung 6, 3f. eine apostolische Wirksamkeit zuweist. Darf daher mit Sicherheit nur eine Petrusgeschichte als Quellenschrift der AG angenommen werden, so liegt sie in unserm Abschnitt in V. 20—21 offen zu Tage. Da nun V. 18<sup>b</sup>, 19<sup>a</sup>, 20—21 aufs engste mit V. 5—9, 11—13 zusammenhängt, muß auch diese Stelle auf dieselbe Petrusgeschichte zurückgeführt werden, indem hier für Philippus Petrus eingesetzt wird. Dann aber muß ihr auch V. 26—40 zugewiesen werden. Wir kommen zu dem Ergebnis, daß der Verfasser der AG in 8, 5—24 (bezw. 10) eine Quellenschrift, Petrusakten, verarbeitet hat, indem er für den Petrus zunächst in V. 5, 6, 12, 13 den Philippus einsetzte, alsdann in V. 10 seine Auffassung S.s als der großen Dynamis zu V. 9 erläutrend einschaltete und schließlich in V. 14 ff. die Reise der beiden Säulenapostel und die Bitte S.s um die Gabe der Geistesmitteilung hinzufügte. In dieser Quellenschrift stehen sich allein Simon Petrus und Simon der Magier gegenüber, der sich nur deshalb tauften läßt und dem Petrus Geld bringt, weil er durch ihn dieselbe Εὐαγγελίου zu erlangen hofft, οὐκέτι ταῦτα διράφεις περιάλας zu thun, wie dieser. Deshalb wird er von Petrus aus der christlichen Gemeinde ausgesloßen, bis er Buße thut. Als Bestätigung dieses Ergebnisses darf betont werden, daß sowohl die Berichte der Kirchenväter 20 als auch die Petrusakten (s. u. 2 und 3) den Philippus und Johannes nicht erwähnen, wo sie auf den Vergang AG 8, 5—21 anspielen, also eine Darstellung voraussehen, wie sie die Quellenschrift der AG in unserer Rekonstruktion bietet.

2. Eine eigenartige Fortsetzung der Petrus-S.-geschichte, AG 8, 5—24, bilden die apokryphen Petrusakten in ihren verschiedenen Redaktionen (Act. Petr. c. Sim., gewöhnlich Act. Vercellenses genannt; Act. Petr. et Paul.; vgl. Acta apostolorum apocrypha ed. Lipsius et Bonnet, Lips. 1891) und die damit verwandte Literatur (vgl. dazu Clem. Alex., Strom. VII, 17; Hippolyt, Phil. VI, 20; Didascal. VI, 9; Const. ap. VI, 9; Euseb., H. E. II, 14, 15; Amob., Adv. gentes II, 12; Philastri., Haer. 29; Epiph., 21, 4; Ambros., Hexaemeron IV, 8; Pseudobeaup., De bello Jud. III, 2; 30 Act. Ner. et Achil.; Tulp. Zev., Hist. II, 41; Jüd. Hisp., Chronic., Tyr. Predigt des Simon Kepha in Rom, Hypomnema des Simeon Metaphrastes; Jo. Malala, Chronogr. X; Scholienbuch des Theodoros bar Röni, Turmbuch des Mär(j) ibn Sulaimān, Dionysius bar Salibi, Birevangelienkommentar; R. A. Lipsius Apotekyphē Apostelgeschichten, Braunschweig 1887; A. Baumstark, Die Petrus- und Paulusakten, Leipzig 1902). Auch ihr Thema ist der Kampf des Simon Petrus, neben dem erst in späteren Bearbeitungen Paulus genannt wird, mit S. Magus, wobei der AG 8 zu Grunde liegende Bericht legendarisch weitergebildet ist. Als Schauplatz der Handlung erscheint nur vereinzelt Samaria (Act. Vere.). Statt dessen wird Jüdāa, bezw. Jerusalem und Cäsarea, vor allem aber Rom genannt. Als Zeit der Handlung wird überwiegend die des Nero, daneben die des Claudius (Act. Vere.) angegeben. Das Bild des Petrus und so auch das des S. hat im großen und ganzen dieselben Züge. Petrus ist der große Dämonenaustreiber, Krankenheiler und Wunderthäter. Ebenso ist S. vor allem Magier und Goet, dessen Zauber- und Beschwörungskünste jedoch im einzelnen ausgemalt werden. So legendarisch auch diese Erzählungen sind, so knüpfen sie letztlich an die Quellenschrift in AG 8 an. Daneben wird S. wie im gegenwärtigen Text der AG die große Kraft Gottes genannt. Als neue Züge in seinem Bilde, die hier fehlen und auf die Berichte der Häresiologen (s. u. 3) zurückgehen, sind nur sein Pseudomesiaustum, das sich u. a. auch in seiner durch das Gebet des Petrus vereitelten Himmelfahrt zeigt, sowie seine Bezeichnung als des ἐοτός anzusehen (vgl. Act. Vere.; Act. Petr. et Paul.). 30

3. Ein völlig andersartiges Bild bieten die Häresiologen der alten Kirche. So schon der älteste, auf den die späteren Berichte z. gr. T. zurückgehen, Justin der Märtyrer. Leider ist sein οἰτταγμα ταῦτα παρὼν τῷ γενερούσιον αἴσθεται verloren gegangen und kann mit Sicherheit in keinem größeren Umfang wiederhergestellt werden, als es seine Auszüge daraus (Ap. I, 26, 56; Dial. c. Tryph. 120) erlauben. (Vgl. R. A. Lipsius, 55 Zur Quellenkritik des Epiphanius, Wien 1865, 77 ff.; A. Harnack, Zur Quellenkritik der Geschichte des Gnosticismus, Leipzig 1873 und in ZDTh 1874; R. A. Lipsius, Die Quellen der ältesten Kirchengeschichte, Leipzig 1878, 74 ff.; J. Kunze, De hist. gnost. fontibus Lips. 1894). Halten wir uns hieran, so finden wir denselben Magier wie in der AG., der viele durch seine Zauberkünste betrügt. Aber, wie der ganze Vergang AG 8 60

Um so mehr Wert auf diese Nachrichten gelegt wird, so finden sich andere Nachrichten über S., die Justinus in seiner heimatlichen Überlieferung über seinen Landsmann geschöpft hat. So weiß er z. B. darum, daß er aus dem samaritanischen Dorf Gitta (Gitta) stammt und unter Claudius zum Rom gekommen ist. Von den Namen soll er durch ein auf der Tiberinsel errichtetes Standbild mit der Inschrift Simoni deo sancto geehrt werden sein. Letztere Nachricht beruht freilich auf einem Fertum Justins, der, wie ein im Jahre 1574 an der von ihm beobachteten Stelle gefundener Soden mit der Inschrift SEMONI SANCO DEO FIDIO SACRUM SEX. POM PEI US. . DONUM DEDIT beweist, auf S. bezogen hat, was hier von der judeo-samaritanischen Gottheit Semō gezeigt war. Aber hat er auch hierin genau, so muß er deshalb noch nicht den ganzen Aufenthalt S.s in Rom aus dieser Inschrift geschlossen haben, sondern hat ihn ebenso wie die chronologische Bestimmung (επί Κλαυδίου Καισαρού) anderweitig bezeugt gefunden. Auf derselben samaritanischen Tradition beruht wohl auch die Nachricht, daß fast alle Samariter ihn ὡς τὸν ποστότορον θεόν (Ap. I, 26), der πρεσβύτερος πάπιος ἀρχῆς καὶ ἐποκλαζ καὶ διράμεος (Dial. 120) sei, bezeichneten und verehrten und seine Begleiterin, eine gewisse Helena, die sich früher in einem Verdell preisgegeben habe, als τὴν αὐτὸν ἔρωτα προσώπην bezeichneten (Ap. I, 26). —

Ein wertvolle Ergänzung der Justinischen Nachrichten ist die häresiologische Schrift romischen Ursprungs aus der Zeit vor 175, welche Xrenäus in sein Werk Adv. haer. I, 11, 12, 22, 2, -27, 1 aufgenommen, aber wohl auch Celsus, Αἰνθήσις τόπος, Tert., De anima 31; Hippoliti, Syntagma und Pseudotert. (= Kommodian), Carm. adv. Marc. I, 157 ff. noch benutzt hat. (Vgl. die oben S. 353, 25 ff. angeführte Literatur, außerdem meine Schrift über Das pseudotert., Gedicht adv. Marc., Tübingen 1900.) Auch hiernach ist S. noch der Magier, dabei wird ausdrücklich auf AG 8 verwiesen. (Xren.; Tert.; Hippol. bei Pseudotert., Adv. omn. haer. und Epiphani.). Aber diese Auffassung S.s geht fast völlig in einem gnostischen System auf, in dessen Mittelpunkt S. steht. Hier ist er der summus deus (Pseudotert., Adv. omn. haer.; Xren. II, 9) bzw. pater (Xren. I, 23, 1; Tert.). Gleichzeitig nennt er sich im Widerspruch hiermit die sublimissima bzw. summa virtus, η υψηλή δύναμις Gottes (Cels.; Xren.; Carm. adv. Marc.; Epiphani.). Seine Begünstigte Helena, die hier mit Tyrus in Verbindung gebracht ist (Xren.; Tert.; Epiphani.), ist seine ἔρωτα (Xren.), die auch prima mentis ejus conceptio, mater omnium (Xren.), prima injectio (Tert.), sapientia (Pseudotert., Adv. omn. haer.), τριάντα ἄριστος, προσώπων (Epiphani.) heißt. Durch sie hat er den Entschluß gefasst, die Engelsmächte zu schaffen. Aber im Besitz dieses Entschlusses ist sie dem Vater entwunden und in die unteren Regionen niedergestiegen. Dem Willen des Vaters zuverlohnend (Tert.; fehlt bei Xren.) hat sie hier die Engelsmächte hervorgebracht, welche, ohne etwas von dem Vater zu wissen, die Welt (und die Menschen, Epiphani.) erschaffen haben. Weil sie, die Weltköpfer, nicht als ein Geschöpf gelten wollen, haben sie ihre Mutter in der Welt gefangen gehalten und in weibliche Leiber eingeschlossen. So hat sie von einem Leib zum andern wandern müssen. In der trojanischen und zuletzt in der irischen Helena erscheinend, ist sie das verlorene Schaf, zu dessen Rettung der Vater (S.) erschienen ist, um sie und damit auch die Menschen aus der friedenden Gewalt der kosmischen Engelsmächte zu befreien. Durch die Himmel herabsteigend und sich ihnen in der Gestalt jeweilen anpassend, um die hier herrschenden Unreinheiten zu räumen (Tert.; Epiphani.; fehlt bei Xren.), ist er unerkannt auf die Erde verabkommen und den Menschen als Mensch erschienen, den Samaritern als Vater, den Juden als Zebu (Tert.; Hippol., Phil. VI, 19; Epiphani.; Philastr.), der hier zum Scheine getreten habe. (Xren.; Hippol.; Pseudotert., Adv. omn. haer.; Epiphani.). Xrenäus fügt zu dieser Darstellung noch hinzu, daß er auch den Heiden als heiligen Geist erschienen sei. Aus der Quellenschrift hat er diese Bemerkung nicht geschöpft. Wie sie bei den übrigen steht, so widerwidrt sie der Nachricht des Epiphani., wonach die Helena als hl. Geist zu acten habe, sowie der sonst verbreiteten Auffassung, wonach der hl. Geist das weibliche Prinzip ist. Da Xrenäus, wie ein Vergleich mit den andern Relationen zeigt, die ganze Stelle von der Selbstoffenbarung S.s als des Vaters und Sohnes aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang herausgerissen und vom Schlus an den Anfang seiner Darstellung des summativen Systems (I, 23, 1) gesetzt hat, wird er gleichzeitig diesen Zugang von der Selbstoffenbarung S.s als des hl. Geistes hinzugefügt haben, indem er sich dazu durch den Anfang an die christlich-trinitarische Formel verleiten ließ. Xrenäus I, 23, 3<sup>rd</sup>, 1 und Epiphanius (= Hippolit.) 21, 1 bringen noch einige andere Nachrichten, die ihrem Inhalt nach in den Rahmen der Quellenschrift sehr gut hineinpassen, aber aus äußeren Gründen ihr nicht mit Sicherheit zugesprochen werden können. Wie die Welt

und die Menschen, so sind auch das Gesetz (Epiphanius) und die Propheten nicht von dem obersten Gott, sondern von den Weltmächten gegeben worden und zwar jedes Buch von einer andern δύναμις oder ἀρχῇ, um die Menschen dadurch in ihre Knechtschaft zu bringen. Wie daher jeder, der diesen Büchern glaubt, dem Tod verfallen ist (Epiphanius), so müssen die, welche von den Weltmächten befreit sein wollen, geichesfrei leben. Nur durch die Gnade des Vaters, aber nicht durch Werke des Gesetzes können sie errettet werden (Iren.). Wied daher eine völlige Erlösung erst mit dem Ende der Welt erfolgen, so zeigt die Mystagogie schon jetzt den Weg zum Heil. Wer die Namen der kosmischen Mächte und ihre Beschwörungen, die Zaubersprüche und Opferbräuche, kennt, dessen Seele wird von den Weltmächten errettet werden (Iren. I, 23, 4; Epiphanius, 21, 4). 10

4. Eine wesentlich andere Darstellung des Sianismus findet sich andeutungsweise bei Clemens und Origenes, weiter ausgeführt in den sog. Philosophumena, die dann wieder für Theodorus, Haer. fab. 1 Quelle waren. Ein Doppeltes ist hier charakteristisch: die völlige Unkenntnis der Helena-Ennoia einerseits und die Selbstbezeichnung Σ. als des Εστός andererseits. Clemens weiß nur, daß Σ. ein Zuhörer des Petrus war und daß seine Anhänger ihn als den Εστός verehren. Origenes kennt ihn zwar auch als den Magier aus Samarien, der von den Seinen die große Dynamis genannt werde; aber dies nur auf Grund der AG; doch verrät er einige Kenntnisse über ihn, die er nicht aus der AG geschöpft hat, indem er von ihm behauptet, er habe den Götzendienst als ein Adiaphoron angesehen (e. Cels. VI, 11). Daß er von der Helena-Ennoia keine Abnung gehabt hat, geht aus seiner Polemik gegen Celsus hervor (e. Cels. V, 62).

Auch die Darstellung des sionianischen Systems Phil. VI, 7—18. X, 12, welche größere Auszüge aus einer sionianischen Schrift, der ἀπόγονος μεγάλη = „große Öffnung“, bringt, zeigt nicht die geringste Kenntnis der Helena-Ennoia. Statt dessen rückt sie die Bezeichnung Σ. als des Εστός in den Mittelpunkt. Die Wurzel alles Seins ist die ἀτέορτος δύναμις, die auch im Anschluß an die stoische Philosophie unter dem Bild des Feuers erscheint. Zwei Seiten hat sie, eine überweltliche, das unfaßbare felige Schweigen, und eine innerweltliche, die der Vater, der Εστός, στάτης, στησόμενος, genannt wird, ὁρᾶ ἀργορθῆλυς δύναμις κατὰ τὴν ποιητάραζορούσα δύναμις ἀτέορτος, ἥτις οὐτὲ ἀρχὴ οὐτὲ πέρας ἔχει ἐν πορότητι οὐσίᾳ (VI, 18). Indem sie in den Weltprozeß eingreift, entfaltet sie sich sündigkeitsweise in sechs Weltpotenzen, die nach ihrer geistigen Seite ροῦς und ἐπίρωτα, φωνή und ὄρον, λογισμός und ἐρθύμην, nach ihrer materiellen Seite ὄργανος und γῆ, ἥπας und σελήνη, ἀήρ und ὕδωρ heißen (VI, 12. 13. 18), bleibt aber wieder als siebente Potenz von ihnen unterschieden (VI, 11. X, 12). Und diese ist eben der dreifache Εστός, der Εστός als die ἀτέορτος δύναμις in ihrer Vorweltlichkeit (Εστός ἄρω ἐν τῇ ἀγερρήτῃ δύναμι), der στάτης als dieselbe Kraft in der Gestalt des Werdens (στάτης κατώτερος ἐν τῇ ἡγούμενῃ δύνατον ἐξόρι γερρήστε), der στησόμενος dieselbe Kraft, insofern sie zur endlichen Verwirklichung gelangt (στησόμενος ἄρω παρά τὴν μαζαγιάν ἀτέορτος δύναμις, εἰν ἐξειρούσῃ, VI, 17). Diese Verwirklichung aber vollzieht sich in dem Menschen. Wie die unendliche Kraft, die in ihren sechs weltbildenden Potenzen Himmel und Erde, Sonne und Mond, Lufi und Wasser ins Dasein ruft, ihrer Art nach nichts anderes ist als die Kraft des menschlichen Geistes, (ροῦς, ἐπίρωτα, φωνή, ὄρον, λογισμός, ἐρθύμην), so ist der Mensch nichts anderes als die Verwirklichung der unendlichen Kraft, der deshalb auch zu ihr sagen kann: Ἐγώ καὶ οὐ οὐτε ἐν, τοῦ ἐνοῦ σύ, τὸ δὲ μετά σε ἐγώ (VI, 17). Er ist das letzte Ziel des Weltprozesses, in dem die Gottheit zu ihrem Selbstbewußtsein kommt. Denn das ist diese pantheistisch gedachte Gottheit in ihrer Selbstentwicklung δύναμις μία διγονέμενη ἄρω κατώ, αὐτὴν γερρήσα, αὐτὴν αἴσασα, αὐτὴν ἤπονα, αὐτὴν εὐγίαζορα, αὐτῆς μήτηρ οὖσα, αὐτῆς πατήσα, αὐτῆς ἀδελφή, αὐτῆς σύζυγος, αὐτῆς θεγανή, αὐτῆς νίος, μήτηρ, πατήσα ἐν, οὖσα οὐτα τῶν δύον (VI, 17). 50

5. Eine Nekapitulation all dieser Darstellungen Σ., dazu ein neues Σ.-bild geben die pseudollementinischen Homilien (H.) und Nekognitionen (R.) (und Epitome). Auch hier ist er Magier und Gott (vgl. H. 2, 22. 32. 34. 4, 4. R. 2, 9. 3, 47 f. 60); insbesondere ist die Nekromantie sein Handwerk (H. 2, 26—31. 4, 4; R. 2, 13 f.). Als solcher ist er der von Petrus verfolgte Gegner, der von Caïarea nach Antiochen und zuletzt nach Rom flieht, um überall als Gauler entlarvt und durch göttgewollte Krafteinwirkungen überwunden zu werden. Auch als die oberste Kraft Gottes (H. 2, 22; R. 1, 72. 2, 7. 3, 47), ja als der oberste Gott (R. 2, 7. 22) will er hier gelten und tritt auch als Christus und Εστός auf (H. 2, 22; R. 2, 7. 3, 47). Wie das Σ.-bild der Alten, so sehen die Pseudollementinen auch das der Häresiologen voraus, insbesondere das Justins. Das beweist die 23

Eine Abmischung seines Geburtsortes Gütä (H. 2, 22; R. 2, 7), die Anspielung auf die Statue im Tempel (H. 2, 27; R. 2, 9, 3, 63) sowie die Erwähnung der Helena (H. 2, 25f.; R. 2, 12). Nicht *Ιερων*, sondern *σορός, ταυτόπτονος, τριγύριος* genannt, ist sie vom obersten Himmel durch die Himmelsregionen herabgekommen (H. 2, 25; R. 2, 12). Zwei Engel hat sie ausgesandt, den einen, die Welt zu schaffen, den andern, das Gesetz zu geben (H. 18, 12, val. 3, 2), die sich aber beide die Herrschaft über sie angemäßt haben. So hat sie in der trojanischen und tyrischen Helena erscheinen müssen und zieht nun mit S. umher (H. 2, 25).

Daneben finden sich aber auch in den Pseudolementinen Vorstellungen, welche nicht auf die Häresiologen zurückgehen: Als Sohn des Antonius und der Nabel hat er in Alerandrien sich griechische Bildung angeeignet. Hier unter die 30 Schüler Johannes des Täufers aufgenommen, hat er sich nach dessen Tod zum Haupt der Schule emporgeschwungen und von ihr die Anerkennung als der *Ιερούς* erlangt (H. 2, 23f.; R. 2, 7, 11f.), der auch stets in *aeternum* (R. 3, 17) und *οὐρανόμενος* (H. 18, 12, 11) genannt wird. Vertraten diese Vorstellungen eine gewisse Verwandtschaft mit der Darstellung der Alexandriner bzw. der *Ιερούς οὐράνιος*, so sind andere ganz eigenartig. So ist er nach H. 2, 22 Vertreter des samaritanischen Kultes auf dem Berg Garizim, der das Gesetz allegorisch auslegt und die Totenaufsteigung leugnet, nach H. 1—6; R. 9, 10 Vertreter der heidnischen Philosophie, insbesondere des astrologischen Fatalismus, nach H. 3, 39, 15, 19, 25ff.; R. 2, 25ff., 38ff. gar der Verteidiger der marcionitischen Antithese von dem guten und gerechten Gott. Dies alles beruht natürlich nicht auf irgend welchen alten Überlieferungen, sondern findet die einfachste Erklärung in dem literarischen Entstehungsprozeß dieser Schriften. So verdankt er seinen samaritanischen Typus den Samariter, R. 1, 51, 57, deren Lehren auf ihn einfach übertragen werden sind, seinen heidnischen und marcionitischen Typus der Darstellung des Heidentums und Marcionitismus, welche von dem Verfasser der Elementinen aus seinen Quellenbüchern derart aufgenommen wurde, daß er S. zu ihrem Repräsentanten mache.

Zollte es sich nicht ähnlich mit den Stellen dieser Schriften verhalten, an denen er die Maske des Paulus trägt? Unverkennbar ist, worauf schon A. Neander, Genet. Entwicklung, Berlin 1818, 361 hingewiesen hat, der *εζηθόδος ἀριστοτός*, in Ep. Petr. ad Jac. 2, dessen *ἀρουροῦ καὶ γιανοῦδι διδασκαλίαν* einige *τοῦ ἀτό θεοῦ* an Stelle des petrinischen *ρόμπορος γιανούρια* annahmen, der *Σιων ὁ ποὺς έπον* (= *Ηέροον*) *τοῦ ἄρη ποδοτός εἰδώλος* in H. 2, 17; vgl. R. 3, 61, der *ἄρτιζερος*, der den Petrus *κατιγρούσιον* nennt in H. 17, 13—19 (vgl. Ga 2, 11; 2 Th 2, 4) kein anderer als der von Petrus bekämpfte Paulus. Auch an andern Stellen (H. 2, 23, 11, 35, 18, 21; R. 2, 23, 36, 63, 65, 3, 12, 1, 35) ist eine polemische Auseinandersetzung mit paulinischen Anschauungen und Worten wahrscheinlich. Aber so wenig dies gelegentl. werden kann, so unrichtig ist es, das S.-Bild der Elementinen mit der Tübinger Schule (Baur, Hilgenfeld, Lipsius, Meyboom, Schmiedel, Krevenbühl u. a.) überhaupt unter dem Gesichtswinkel jüdaistischer Polemik als ein Zerrbild des großen Heidenapostels zu betrachten, das der Hass des Judentums verfestigt habe, insbesondere in dem Kampf zwischen Petrus und Simon eine Nachbildung der Ränke zwischen Petrus und Paulus, in der Uebervindung S.s durch Petrus den Sieg des petrinischen Judentumstums über das paulinische Heidentum zu erkennen. Das widerspricht dem ganzen Grundgedanken der Petrus-S.-Legende in den Elementinen; denn Petrus denkt gar nicht daran, den von ihm belebten Heiden das Gesetz aufzulegen, wie auch S. nirgends ein gesetzesfreies, noch überbautes ein Christentum verlündigt. Mit auch S. der Vorläufer des Petrus, so will er nur durch seine dämonischen Zaubereien die Heiden für sich gewinnen. Petrus aber hat nur die Aufgabe, als ein Magier hoherer Erdenung, durch göttliche Krafterscheinungen das Christentum in den heidnischen Städten aufzurichten. Wie der Grundgedanke, so lassen auch die einzelnen Züge dieser Legende keine derartige Deutung auf Paulus zu. Die paulinischen Züge in dem S.-Bild der Elementinen, soweit solche wirklich nachzuweisen sind, erklären sich nicht durch die Annahme, daß S. ursprünglich nur Paulus sei, dessen Bild später eine Übermalung mit den Farben der AOS bzw. der Häresiologen erfahren habe, sonder umgekehrt, daß er ursprünglich nur der Magier bzw. Pseudomeffias war, der nachträglich paulinisch, wie auch heidnisch und marcionitisch, Züge erhalten hat. Dies beruht aber nicht auf einer judaistisch-antipaulinischen Tendenz der Elementinen, sondern auf ihrem literarischen Entstehungsverhältnissen. Nicht ein Pseudopaulus, sondern ein Pseudochristus und eshalb ein Antipetrus — das ist die ursprüngliche Gestalt des S., wie in den apotropen Alten, ja auch in den Pseudolementinen.

H. Steht aber dies Ergebnis unserer quellenkritischen Untersuchung zu recht, welches Bild erhalten wir von S. dem Magier?

1. Wie in den Pseudoklementinen, so glaubte die Tübinger Schule die judaistische Polemik gegen Paulus auch in der AG und in den apokryphen Petrusakten, ganz besonders aber in der Petrus-Sage wiederzufinden. Sie wollte darum in S. nichts anderes sehen, als ein jüdendörflisches Herrbild des Heidenapostels (so außer den Benannten Schwiegler, Zeller, Voltmar), oder aber behauptete wenigstens die Priorität dieses Bildes vor dem der Häretikologen, wo sie unter dem Druck der Thatfachen jene Fiktionshypothese nicht mehr ganz aufrecht erhalten konnte (so Hilgenfeld seit 1878, Lipsius seit 1887, Kreyenbühl, Schmiedel). Ist aber der S. der Klementinen ursprünglich kein Pseudopaulus dann kann der S. der übrigen Litteratur dies noch weniger sein. Die antipaulinische Deutung dieses S. bildes hat ihr Fundament in dem Pseudopaulus der Klementinen und muß mit ihm zusammenstürzen. Denn was zunächst die AG anlangt, so kann die Witte S.s um die Gabe der Geistesmitteilung schon deshalb nicht auf die von Paulus erstreute Gleichstellung mit den Uraposteln gedeutet werden, weil sie nicht zu der ursprünglichen Erzählung gehört, und kann daher nur auf den Wunsch des Magiers bezogen werden, dieselben Wunder wie Petrus zu vollbringen. Damit fällt die Deutung des Geldamer- bietens S.s (AG 8, 18) auf die Kollekte des Paulus für die Armen in Jerusalem (Voltmar) wie die der — gnostischen — Bezeichnung S.s als der *μεγάλη δύραυς* auf Stellen wie Rö 1, 16. Auch in den apokryphen Acten sind nirgends antipaulinische Züge zu entdecken, weder in der Disputation über die Beschneidung (Act. Petr. et Paul, seet. 63—66; in den Act. Vere, und in der armenischen Übersetzung der Act. Petr. et Pa. fehlt dieser Abschnitt), noch in den Gaufeststücken S.s von seiner Enthauptung und Himmelfahrt, die ihr Gegenstück nicht in der Geschichte Pauli, sondern Christi haben. Das gilt noch viel mehr von dem S. der Kirchenväter (vgl. J. Delitzsch a. a. D.). Ob S. unter dem Beliar zu verstehen ist, der nach Sibyll. III, 63 ff. *επ Σεραστηρων* kommen und viele Zeichen am Himmel und auf Erden thun wird (vgl. C. Preuschen, Paulus als Antichrist in *ZntW* II, 1901, 174 f.), muß dahingestellt bleiben. Doch spricht manches für die Deutung auf Sebaste-Samarien. Weniger empfiehlt es sich, das Tier in der Offenbarung Jo 13, 11—17 auf ihn zu beziehen (vgl. Spitta, *Die Offenbarung Joh.*, Halle 1889, 380 ff.). Aber auch angenommen, daß beidemal S. als Antichrist gedacht ist, so darf er deshalb nicht mit Paulus identifiziert werden, auch wenn sich dieser sonst da oder dort als Antichrist nachweisen ließe. Sonach ist überall S. als Herrbild des Paulus weiter nichts als ein Phantasiegebilde der Tübinger Schule, das, herausgewachsen aus dem Dunstkreis der pseudoklementinischen Litteratur, mit diesem sich in Nichts auflöst. Dann aber kann er nur als eine geschichtliche Größe gewertet werden. Das Zeugnis, das die AG bezw. deren Quelle und hiervon unabhängig der Samariter Justin seinem Landsmann S. ausstellt, darf als genügende Beglaubigung für ihn angesehen werden, deren Siegel die hinreichend bestätigte Existenz einer Sekte der Sianer ist (s. u. S. 359, 31 ff.).

2. Wie aber verhält sich dieser S. Magus zu dem S. haereticus, von dem die Kirchenväter berichten? Von der Voraussetzung ausgehend, daß jener S. nur eine Karikatur des Paulus, also eine ungeschickliche Größe sei, hat Kreyenbühl (a. a. D. I, 199 ff. 217 ff.) die Behauptung aufgestellt, daß neben ihm ein S. von Gittä als Stifter der simonianischen Sekte und Verfasser der *ἀτόμοις μεγάλην* festzuhalten, aber als selber in den Anfang des 2. Jahrhunderts zu verzeichnen sei. Ähnlich hat Schmiedel (I. e. 1557) wie schon früher Bittinga und Beaufsobre (vgl. Mosheim I. e. 390 sq.) S. den Magier, den Zeitgenossen des Petrus, als geschichtliche Persönlichkeit von dem S. von Gittä am Anfang des 2. Jahrhunderts unterschieden. Aber diese Annahme ist unhaltbar. Justin kann nicht, wie Kreyenbühl annimmt, seinen S. um  $\frac{1}{2}$  Jahrhundert zu früh angesetzt haben. Das Buch dieses S. aber, die *ἀτόμοις μεγάλην*, kann ebenso wenig vor die Zeit des Justin verlegt werden, da sich Justin und selbst Irenäus darüber ausschweigen. Daß es aber von diesen zur Darstellung des simonianischen Systems benutzt sei, wird niemand außer Kreyenbühl glauben. Überdies haben wir Zeugnisse, die von Justin unabhängig sind, wie das der AG und des Clemens Alex., die die Identität beider bestätigen. Es ist also ein und derselbe S., der nach AG 8 und Clemens Alex. ein Zeitgenosse des Petrus und nach Justin ein Zeitgenosse des Claudius war und in Samarien sein Wesen trieb. 55

3. Da von Josephus, *Antiqu.* XX, 7 ein jüdischer Magier S. aus Euphrat erwähnt wird, der den Prokurator Felix mit Drusilla, der Frau des Königs Alzizus von Emesa verknüpft habe, ist die Frage aufgeworfen worden, ob er mit dem samaritanischen Magier identisch ist. Kann man ihn keinesfalls (vgl. Kreyenbühl a. a. D. 205 ff.) weder dem ephesischen Magier Elymas AG 13, 6. 8 noch auch mit diesem dem Paulus gleich

Würde man mit der andern Möglichkeit rechnen dürfen, daß er dieselbe Person ist wie der S. der AG ist, zumal er in derselben Zeit und Gegend lebte und auch ähnlich hervortrat. Dann wird man aber die Angabe seines Landsmanns Justin über seine Heimat (Gittia) als zuverlässig, die seines Zeugenwochen Josephus als einen Irrtum betrachten, der auf einer Verwechslung des unbekannten Fleckens Gittia (= hebr. Gittim) mit der egyptischen Hauptstadt Kition (= hebr. Kittim) beruht. Wie für die Geschichtlichkeit so wurde auch für die Zeit des S. die Angabe der altchristlichen Schriften durch den jüdischen Geschichtsschreiber eine Bestätigung erhaben. Nach AG 8 muß er schon im Anfang der dreißiger Jahre in Samarien sein Werk gezeigt haben. Nach Justin ist er unter Claudius (41–54) nach Rom gekommen. Ist er von Felix, der 52–60 Prokurator in Caesarea war, als Heiratsvermittler benutzt worden, so kann er erst zwischen 52 und 51 nach Rom gekommen sein. Da Felix nach Tacitus, Annal. VII, 51; Hist. V, 5 schon lange vor 52 neben seinem Amtsvorgänger Petronius Eumanius einen Teil der Provinz Samarien verwaltete, kann er hier ihn kennen gelernt haben. Wie hohe römische Beamte solche Freunde an sich heranzogen, zeigt die Erzählung von dem Zauberer Bar Jeshu und dem Statthalter Sergius Paulus, AG 13.

1. Seiner geschichtlichen Bedeutung nach ist er als das zu bezeichnen, was sein künftiger Beiname sagt, als Magier d. b. Zauberer. Damit stimmt, daß auch seine Anhänger sich mit Zauberei abgegeben haben. Daß er seiner Magie zu lieb mit Petrus (Philippus) in Samarien Beziehungen anknüpfte, um so in den Besitz der Charismen zu gelangen, wird man als geschichtliche Thatsache festhalten, wenn man nicht der AG bzw. ihrer Quellenhandschrift jeden geschichtlichen Wert absprechen will. Ob S. mehr als das hat sein wollen, ist nicht sicher zu entscheiden. Nach AG 8, 9 und Just., Ap. I, 26 ist es wahrscheinlich, daß er sich auf Grund seiner magischen Künste nicht nur als etwas Neues, sondern im heidnischen Sinn als einen Gott bezeichnet hat, der in Menschenwelt erschienen ist. Kirsch (Entstehung der altlath. Kirche, Bonn 1850<sup>1</sup>, 158 ff.; 1857<sup>2</sup>, 228), Read, Harnack, Lipsius (a. a. L.) haben ihn deshalb als einen samaritanischen Messias betrachtet, wie auch der Samariter Tositenus sich als den von Moses Dt 18, 18 gewiesenen Propheten und Messias (Tabe) ausgegeben habe. Aber für ein Messianustum S.s bieten weder die AG noch Justin die geringste Handhabe. Die apokryphen Alten charakterisieren ihn zwar als Pseudodochristus, aber nur auf Grund der Verstellungen, die eine spätere Zeit sich von dem Erzeuger des Satan (Pseudoignat. ad Trall. 11) gemacht hat; ähnlich die Pseudelementinen. In dem gnostischen System der Häresiologen ist er allerdings nicht nur der oberste Gott, sondern auch der Erlöser, der in Samarien als Vater und in Judea als Sohn erschienen ist. Aber hat er sich auch als einen Gott bezeichnet, weitergebende Aussagen kann er nicht von sich gemacht haben; dann müßte er ja auch von sich gesagt haben, daß er nur zum Schein gelitten habe und gestorben sei. Wie er eine derartige Messiasbedeutung auch in dem System der *ātōquas iurāzū* nicht hat, so hat er sie überhaupt nicht für sich in Anspruch genommen; sondern erst seine Anhänger, die ihre Verehrung S.s zur gnostischen Lehre ausbildeten, haben sie ihm nicht ohne Einfluß christlicher Ideen beigelegt. Gerade an diesem Punkte hat daher die Fortentwicklung des Simonianismus eingesetzt. Das zeigt Irenaeus, der ihn als bl. Geist sich offenbaren läßt, sowie Cyprian, Hieros., Cat. VI, 14, der als Ebene S.s ansieht *sartor mir iirau rōr ḥ̄ti oōōs Širā m̄s iirām qarīna, iunī di l'orduioz ūantor ōbz ēr ouoz̄i ăllă̄ doz̄joū ōs X̄iostor l̄yām̄r qarīna zā̄i jūrā rā̄ta ūz zrīma ūz̄or tō ūtō rō Ūx̄iostor ōs iirām̄z̄jor ātōquas iirām̄z̄jor l̄ayyāz̄jor*. Dazu ist zu vergleichen Aug., De haer. 1 dixerat enim se in monte Sina legem Moysi in patris persona dedisse, Iudaeis tempore Tiberii in filii persona apparnisse, postea se in linguis igneis spiritum sanctum super apostolos venisse.

Es aber kein Mönch, so ist er auch nicht, wie E. Renan, *Les Apôtres*, Paris 1866, 141 hat, le chef d'un mouvement religieux parallèle à celui du christianisme, nobis n. Harnack (a. a. L. und Dogmengesch. 179) behauptet, der Stifter einer Universalreligion des bedrohten Gottes. Der Versuch, ein derartiges mit dem Christentum identisches Religionssystem aufzustellen, hat allerdings in jener Zeit des Synkretismus und geraten auf in Samarien nichts Unglaublichdiges. Aber hat S. sich nicht als Christus bezeichnet, als Vater, Sohn und bl. Geist bezeichnet, so ist er auch kein Religionsgründer gewesen, n. l. auch der Stifter einer Universalreligion, tatsächlich hat er ja auch fast ausschließlich nur in Samarien Anhänger gefunden (v. u. S. 359, 32 ff.).

Ebenso kann er auch nicht als Begründer einer Zelle, sei es einer samaritanischen oder

christlichen, betrachtet werden, wie es z. B. Marcion war. Da er in dem gnostischen System, das nach ihm genannt ist, selber Objekt der gnostischen Spekulation ist, wozu sich Marcion nie gemacht hat, kann er nicht Urheber desselben sein. In den ältesten Berichten erscheint er auch niemals als solcher. Erst seine Anhänger haben ihn dazu gestempelt und damit zum Sektenhaupt erhoben. Es ist darum eine willkürliche Geschichtskonstruktion, wenn Justin ihn an die Spitze der christlichen Ketzerei gestellt und damit zum Stammwater der christlichen Gnosis gemacht hat. S. selbst ist kein Gnostiker, das gnostische System der Sianer ist kein christliches gewesen. Christus hat darin keinen Platz.

5. Ist also S. geschichtlich betrachtet nicht mehr als ein Zauberer, der sich für einen Gott ausgegeben hat, wie hat er dann das himmlische Wesen, die Gottheit werden können, deren Kultus in Samarien Justin uns bezeugt (Ap. I, 26)? Die hohe Verehrung, die er nach AG 8 in Samarien genoss, müsste dazu wesentlich mitwirken. Sie wurde durch den Anspruch gesteigert, den er für sich erhob, ein Gott zu sein. Schließlich verschmolz sie — darauf weist uns S.s Begleiterin Helena hin — mit dem Kultus des Sonnengottes Sem (Schemisch, Herakles, Moloch, Melkart, Baal) und der Mondgöttin Astarte (Helena, Selene, Luna), der in dem benachbarten Phönizien heimisch und auch in Samarien in griechischer und römischer Zeit nicht ganz erloschen war (vgl. A. Hilgenfeld, Die Ketzergeschichte, Leipzig 1881, 153 f.). Denn als geschichtliche Persönlichkeit wird man diese Helena nicht auffassen dürfen, da sie weder der kanonischen AG, noch den apokryphen 20 Alten, noch den Alexandrinen, noch auch der *ἀπόγονος μεγάλην* bekannt ist. Beachtet man aber ihren Namen, ihre Heimat (Tyros), ihre Vergangenheit, so wird man darin die Beziehung auf die tyrische Mondgöttin und ihren sitzenlosen Kult nicht verkennen. Ist aber Helena nichts anders als die phönizische Gottheit Astarte, dann ist S. überall da, wo er mit ihr genannt und göttlich verehrt wird, nicht mehr bloß der vergöttlichte oder 25 sich selbst vergötternde Magier, sondern der phönizische Gott Sem-Schemisch, mit dessen Kult sich der S.kult verschmolz. So ist S. — jedenfalls lange vor Justin — der samaritanische Landesgott geworden, von dem Justin sagt: Faßt alle Samariter, aber auch einige in den andern Völkern verehren ihn als den obersten Gott (vgl. Baur, Christl. Gnosis 304 ff.; Zeller a. a. D. 169; Lipsius a. a. D. II, 1, 35. 30)

6. Wie lange dieser S.kult in Samarien und in den andern Ländern bestanden hat, wissen wir nicht. Jedenfalls ist er schon bald nach Justin zur Sache einer Sekte zusammengegeschmolzen, deren Anhänger Sianer genannt wurden. Wie lange sie in ihrer Heimat, in Samarien, bestanden hat, wissen wir ebenfalls nicht. In Palästina bzw. in den angrenzenden Ländern gab es noch zur Zeit des Origenes Sianer, allerdings *οὐόδοι ἐλαύστοι* (c. Cels. I, 57). Zur Zeit des Epiphanius (Haer. 22, 2) waren sie schon erloschen. Euseb. H. E. II, 13 weiß noch davon zu reden, daß sie bis zu seiner Zeit bestanden (*εἰτε δέ τοο*). In Ägypten ist ihre Existenz durch Clemens von Alexandria bezeugt, der auch eine Abzweigung derselben, die Euthyphiten, nennt (Strom. VII, 17). Zur Zeit des Origenes muß jedoch ihre Zahl auch hier sehr klein gewesen sein (c. Cels. 40 I, 57; an einer andern Stelle VI, 11 sagt er gar: *οὐδαυοῦ γὰρ τῆς οἰκουμένης Σιουμιαροῦ*). Doch haben sie sich vor 200 auch im Abendland ausgebreitet und hier längere Zeit bestanden, wie wir aus Iren. I, 23, 4; Tert., De anim. 57; Hippol., Phil. VI, 19 (*ἔως τότε*); Pseudoephr., De rebaptis. 16 entnehmen können. Nach diesen Schilderungen, wozu auch Epiphan. Haer. 21 zu vergleichen ist, hat diese Sekte einen 45 wesentlich okkultistisch-libertinistischen Charakter gehabt. Wenn sie mit S. nach Orig. c. Cels. den Göhndienst als ein Adiaphoron angesehen hat, kann sie kaum als eine christliche bezeichnet werden. Ihre Verehrung hat auch nach Iren. I, 23, 1 nur S. gegolten. Aber in derselben Weise wie das Judentum unter dem Einfluß Philos seine gnostischen Sektionen hervorbrachte (die Minim vgl. M. Friedländer, Der vorchristliche jüdische Gnosticismus, 50 Göttingen 1898), wie das Christentum seit den Tagen Trajans sich seine gnostischen Systeme schuf und darin die Person Christi in den Dienst gnostischer Spekulationen stellte, so hat auch der Sianismus seine gnostischen Systeme ausgebildet und darin S. zum Träger des Weltprozesses und der Erlösungsidée zugleich gemacht. Das ist in verschiedener Weise auf alexandrinischem und syrischem Boden geschehen. So sind die beiden 55 uns bekannten simonianisch-gnostischen Systeme entstanden, das der *ἀπόγονος μεγάλην* und das der auf Justin zurückgehenden Häresiologen. So ist der samaritanische Gott S. in die Geschichte des Gnosticismus eingerückt.

7. Die *ἀπόγονος μεγάλην* ist freilich mit anderen gnostischen Quellen Hippolyts als eine Fälschung verdächtigt werden (vgl. H. Stähelin a. a. D.), und zwar aus einem doppelten 60

und. Einmal zeige sie eine auffällige Übereinstimmung im Grundgedanken wie in manchen Wendungen mit andern gnostischen Systemen, die in Hippolitus Phil. widerlegt werden. Sodann stimme sie nicht zu der Darstellung des simonianischen Systems, wie wir sie bei den andern Harebologen finden. Sitzt es aber von vornherein sehr wenig wahrscheinlich, daß ein so tiefstummes und eigenartiges System wie das der *ātrōgāos* eine Falschung neben vielen andern sei, so zeigt es überhaupt nur eine geringe Verwandtschaft mit den andern Systemen, die Hippolyt bespricht. Wo sie aber vorhanden ist, stellt sie sich dadurch, daß eben die *ātrōgāos* hier die Grundlage für andere Systeme gewesen ist (vgl. Phil. IV, 51; V, 9). Was ihr Verhältnis zu den übrigen Darstellungen des Simonismus anlangt, so kann der große Unterschied, der hier besteht, nicht geleugnet werden. Aber so andersartig das System der *ātrōgāos* ist, so findet es sich doch auch sonst bezeugt, wie eben bei Clem. Alex. II, 11 (der *īorōz*), so auch in den Pseudolementinen (hier auch der *ōrīgōnōz*), sowie bei Gregor. Naz., Orat. 44, 2, der vier statt drei Evangelien aufzählt (vgl. dazu Elias Cret., Comm. in Greg. Naz. Orat. 23, 16 sowie Petrus, Comm. in Orat. 11, 2) und damit beweist, daß er seine Kenntnis nicht aus Hippolyt geschenkt hat. Dazu bringt Hieronimus, Comm. in Mt 24, 5 ein Zitat aus einer simonianischen Schrift, das seinem Ziel und Inhalt nach nur aus der *ātrōgāos* geschöpft sein kann: *Ego sum sermo Dei, ego sum speciosus, ego paracletus, ego omnipotens, ego omnia Dei.* Diese Bezeugnisse beweisen, daß ein simonianisch-gnostisches System, wie das der *ātrōgāos* tatsächlich existiert hat. Der vorhandene Unterschied dieses Systems und des durch Justin bezeugten erklärt sich daher nicht durch die Annahme einer Falschung, sondern durch die einfache Thatfrage, daß es zwei verschiedene simonianische Systeme gegeben hat. Diese Thatfrage aber findet wieder ihre Erklärung in den verschiedenartigen Einflüssen, denen der Simonismus in Alexandrien bezw. in Syrien unterworfen war.

Wir nun für den alexandrinischen Simonismus, wie wir ihn in der *ātrōgāos* gefunden haben, neben dem Fehlen der Helena-Einnoia besonders der Begriff des *īorōz* charakteristisch, so weist dieser unverkennbar auf die alexandrinische Religionsphilosophie zurück. So steht er wiederholt bei Philo als Beiname der Gottheit (*ō jēr̄ [θεός] zai iā arī īorōz*, De nom. mut.) und bezeichnet sie als das Unwandelbare, das dem unaufhebblichen Flusse der *īerōnōz* gegenübersteht (*rō jēr̄ oīr̄ āzkrōz īorōz θeōz iāt, rō dī zirjōr̄ iā ūrōr̄*, De poster. Cain, vgl. dazu seine Schrift *Quod Deus sit immutabilis*). Daselbe bedeutet er bei Clem. Alex., Strom. I, 24, 163: *δηλοτ̄ rō īorōz zai uorjōr̄ rōū θeōz zai rō ītrōgētōr̄ q̄m̄* (vgl. *q̄m̄ īorōz* Strom. VIII, 10, 57). Ganz dasselbe ist aber Σ. als der *īorōz* im System der *ātrōgāos*. So sagt daher Philo, De poster. Cain: *ō ἀρχοντ̄ θeōz ītrōgāos ēḡetai, ō dē ātaklātōrōm̄ērōz iā ūrōn̄ t̄ ūrōtōp̄ ūrōn̄ zai rō ūrōz q̄ōḡēt̄a.* Damit stimmt wieder, was die *ātrōgāos* als das Ziel der Menschheitsentwicklung hinstellt, sowie was Clem. Alex. II, 11, 52 als das Lebensideal der Simoner bezeichnet, ähnlich zu werden dem *īorōz*, den sie verehren. Mit aber der Einfluß der alexandrinischen Religionsphilosophie in diesem System des Simonismus unverkennbar, so kann seine Heimat nur Alexandria sein, wobin uns schon seine litterarische Bezeugung bei den alexandrinischen Studienbüchern geführt hat. Diese empfängt aber wieder ein besonders helles Licht durch die Meldung der pseudolementinischen Homilien (II, 2, 22—24), daß für die Sekte der Simoner, die in Alexandria bestehet, der Begriff *īorōz* geradezu grundlegende Bedeutung hatte. Die legendarische, grob similiäre Erklärung, welche der Verfasser der Homilien hierfür giebt (vgl. auch R. 2, 7), beweist nur, daß er nicht mehr ein richtiges Verständnis für die ihm seitwärts gewordene Mitteilung hatte. Ob in Alexandria auch das Buch, die *ātrōgāos ūrōn̄ ūrōn̄*, geschrieben ist, muß dabey gestellt bleiben. Wenn es „anxi uniamaritisch“ Prophezeien des Adams und die Sprüche Salomos benutzt, kann es jedenfalls nicht von Simon selbst noch auch im Kreise seiner samaritanischen Anhänger verfaßt sein. An die philenische Schriftauslegung erinnert die rein allegorische Methode, mit der die Bibelstellen für religionsphilosophische Ideen ausgedeutet werden. Daß bei der Abfassung auch christliche Einflüsse mitgewirkt haben, verrät die Ververtung schriftlicher Evangelien, der Briefe des Paulus und Petrus (vgl. Hilgenfeld, Nehergeschichte a. a. D. 165f.).

Unter wesentlich andersartigen Einflüssen hat sich dagegen der Simonismus entwidelt, von dem um Judentum und seine Nachahmer Kunde geben. In seinen Grundzügen mit andern älteren antiken Systemen verwandt, ist sein System wie das alexandrinische darin eigen und einzigartig, daß es den obersten Gott einer historischen Persön-

lichkeit gleichsetzt. Es ist daher undenkbar, daß es S. selbst ersonnen und ausgebildet hat. Es sind vielmehr auch hier seine Anhänger gewesen, welche den von ihnen göttlich verehrten S. = Sem-Schemesch und die Helena-Astarte zu Objekten gnostischer Spekulationen machten. Mit dieses System nach Justin, Ap. I, 26 in Samarien entstanden, so hat es seine volle Ausbildung erst da gefunden, wo es sowohl mit der babylonischen als auch mit der hellenischen Gedankenwelt in Verbindung treten konnte; wir vermuten in Syrien. Hier in Antiochien, hat sich das System des Menander, eines aus dem samaritanischen Flecken Kapparataia stammenden Schülers S.s, zu seiner Blüte entwickelt. Hier war auch der günstigste Boden für die simonianische Gnosis, in der sowohl in den Grundgedanken wie auch in Einzelheiten der Einschlag babylonischer Mythologie sowie hellenischer Allegoristik unverkennbar ist. Nicht bloß auf den phönizischen Götzendienst, sondern letztlich auf den babylonischen Mythus von der Himmelsgöttin Ishtar, der Schöpferin der Menschheit und Lehrmeisterin der Unzucht, geht die Helena-Astarte zurück; auf babylonische Vorstellungen von der Herrschaft der Gestirnmächte die Schilderung von der Herrschaft der Engel über die gefallene Ennoia und Menschheit, auf den Turm zu Babel mit seinen sieben Stockwerken, den „Turm der sieben Planeten“, wie er in den Keilinschriften heißt, der Turm, durch dessen Stockwerk man einst die Helena (= Ennoia) herunterstürzen sah (R. 2, 12; H. 2, 25; vgl. dazu W. Alz, Zur Frage nach dem Ursprung des Gnosticismus in Tl. XV, 4, Leipzig 1897). Auf hellenische Mythologie weist die Bemerkung des Irenäus I, 23, 4 (vgl. Epiph., Haer. 21), daß die Sianer den S. unter dem Bilde des Zeus und die Helena unter dem Bilde der Minerva verehrt hätten. Wo man die Beziehung der Ennoia zu der Helena-Astarte noch kannte, hätte man sie unter dem Bilde der Artemis-Diana dargestellt. Erst da, wo man diesen Zusammenhang nicht mehr durchschaut, konnte man sie, die Ennoia, mit der Athene-Minerva identifizieren, die als der erste Gedanke dem Haupte des Zeus entsprang. Auf hellenischer Allegoristik, insbesondere auf der allegorisierenden Deutung der Helena bei Homer, Odyss. IV, 121, 122 durch die griechischen Philosophen, wie Eustathius, Comm. in Hom. Od. IV, 121 sq. beruht die Identifizierung der Helena-Ennoia mit der trojanischen Helena (vgl. Iren. I, 23, 3; Tert., De anim. 34; Epiph., Haer. 21, 2–3). Auf Ausführungen, wie wir sie bei Plato, De republ. 9 (die unvernünftigen Menschen, unbekannt mit der wahren *ἡδονή* stritten für ein Trugbild, wie nach dem Stefischerus in dem troj. Krieg für ein *εἴδωλον* der Helena gesritten worden sei, aus Unkunde der wahren), aber auch sonst wie bei Tert. Empiricus, Adv. Mathem. 7, Ariostides, Orat. Plat. I, Orat. Panathen, Curiades, Helena 31 sq. finden, also auf *Ἐλληπροζῳ μίθῳ* (H. 2, 25), greifen die parallelen Gedanken des simonianischen Systems zurück, daß die Griechen und Barbaren nur um das Bild der Ennoia gekämpft hätten, ohne sie selbst zu kennen, weil sie bei dem obersten Gott weilte (H. 2, 25; R. 2, 12 vgl. dazu Neander a. a. L. 348f.; Simson a. a. L. 63f.). Von den Gedanken babylonischer Mythologie und griechischer Allegoristik in gleicher Weise befruchtet, ist so das syrische System des Sianismus entstanden. Dass dabei auch christliche Einflüsse mitgewirkt haben, beweist sowohl der Vergleich der Helena mit dem verlorenen Schaf (Mt 18, 12; Lc 15, 6), als auch die Bemerkung, daß S. in Jüdäa als Sohn erschienen sei und hier gelitten habe. Im übrigen ist auch das syrische wie das alexandrinische System ohne jede innere Beziehung zu dem Christentum.

Das ist darum nur die historische Bedeutung des Sianismus, daß er eine Parallele zur Entwicklung des Christentums darstellt: hier wie dort eine geistliche Persönlichkeit, die ihre Zeit in Staunen setzt und sich selbst eine göttliche Wesenheit beilegt, hier wie dort ihre göttliche Verehrung und Vergottung, hier wie dort ihre Verschmelzung mit Elementen orientalischer Mythologie und griechischer Philosophie, hier wie dort ihre Verwendung im Dienste gnostischer Weltentwickelungs- und Welterlösungstheorien.

Hans Wais.

**Simon, der Makkabäer** s. d. A. Hasmonäer Bd VII, S. 466, 46.

**Simon, Richard**, geb. 1638, gest. 1712. — Litteratur: A. Bernus (gei. 1901), Richard Simon et son Histoire Critique du Vieux Testament. La Critique Biblique au siècle de Louis XIV. Thèse; Lausanne 1869, 144 pp.; derl. Notice Bibliographique sur Richard Simon (Extrait de l'Essai de Bibliographie Oratorienne, par le Père A.-M.-P. Ingold) Bâle 1882, 48 pp. (Notice biographique; Liste chronologique des publications de S.; Travaux sur l'Ancien Testament Nr. 1–92; sur le NT Nr. 93–147; relatifs aux églises

sur le v. 18. 11. ouvrages divers N. 176—242; o. projetés par S. N. 213—256; assortis et attribués à S. N. 257—261; sur R. Simon N. 262—296; in der letzten Abhandlung Arbeiten von Menan, Masson, Trebon, N. H. Graf); Dieselbe Geschichte des NT in der Christlichen Kirche, passim; die alt- und neutestamentlichen Einleitungen; die Encyclopädie, außer die JE X, 371 (Jacobs); über eine Einzelheit A. Windau, R. Simon und das Comma Johanneum (1. Jo 5, 7 in: Der Katholik 1901, 1, S. 29—422, 2, S. 114—122).

Als der eigentliche Begründer der historisch kritischen biblischen Einleitungswissenschaft wird R. Simon heute noch mit Recht viel genannt. Geboren in Dieppe in der Normandie den 13. Mai 1638, 1658 Novize der Trinitianer, wieder zurückgetreten, im September 1662 in Paris aufs neue eingeretreten, als ihm die Erlaubnis zugesichert wurde, seine Studien auch während des Noviziats fortzuführen, am 20. September 1679 zum Priester geweiht, am 21. Mai 1678 infolge der Veröffentlichung seiner *Histoire critique du Vieux Testament* aus der Kongregation ausgeschlossen. Er zog sich auf die Pfarrei Bolleville in der Normandie zurück, die er 1676 erhalten hatte; später lebte er in Dieppe, Rouen und Paris und starb in Dieppe 11. April 1712 (nicht 21. April 1721, wie es in der Jew. Ene. X, 371 heißt). Als Trinitianer war er eine Zeit lang Professor der Philosophie in Quilly; mehr seinen Neigungen entsprach es, die orientalischen Handschriften der Ordensbibliothek zu katalogisieren und dabei biblische, rabbinische und patristische Studien zu treiben. Seiner ganzen Natur und Geistesrichtung nach Verstandesmensch, Nationalist, hatte er wenig Sympathie mit der mystisch-jansenistischen Freimüdigkeit seiner Gemeinschaft, mehr mit ihren Gegnern, den Jesuiten, die sich aber gleichfalls zulegt von ihm abwandten, als sie verzweifelten, sich ihn ganz dienstbar zu machen. Seine neuen Erkenntnisse, aber auch sein allezeit angriffsbereiter Charakter verwüsteten ihn in unzählige Streitigkeiten. Am bekanntesten und wichtigsten ist der Streit, der sich an seine *Histoire critique du Vieux Testament* anknüpft.

Ende 1677 hatte das Werk, an dem er seit sieben Jahren arbeitete, glücklich die Zensur passiert, lag auch schon im März 1678 bis auf Titel und Zueignung an den König gedruckt vor, als durch den Verleger Abzüge der Inhaltsübersicht und Vorrede in fremde Hände kamen, ein Exemplar über Renaudot auch an Boissuet. Die Überschrift von R. 5 „Moyse ne peut être l'auteur de tous les livres qui lui sont attribués“ genügte, noch am Gründonnerstag sein Einschreiten zu veranlassen und am 19. Juni die Verbannung des Werks zu erwirken. Von den 1300 Exemplaren des 700 Seiten starken Bandes haben sich nur wenige erhalten. Nach einem derselben veranstaltete der Amsterdamer Buchdrucker Daniel Elzevir 1680 eine ungenaue Ausgabe (in mehreren Auflagen), bis 1685 in Rotterdam (andere Exemplare haben Amsterdam auf dem Titel) eine Ausgabe folgte, die zweifellos von Z. selbst herrührte, trotzdem eine Vorrede aus angeblich protestantischer Hand und Anmerkungen, die von Z. in dritter Person sprachen, auch eine gleichzeitig erscheinende, einem reformierten Geistlichen in den Mund gelegte „Reponse de Pierre Ambrun“ irreleiten sollte, teilweise auch irrgeleitet hat. Über die Verbreiter des Werks (Ch. M. de Veil, ein zum Katholizismus bekehrter Jude von Meß, dann Anglikanischer Priester von Fulham, zuletzt Baptistenfarrer, Ezechiel Spanheim, Maal Boëz, Paul Colomius, J. Basnage, J. Clericus, M. le Bassor und andere) s. Vermis N. 13—86. Der neutestamentliche Teil wurde, zum Teil durch Nachträge zum alttestamentlichen, so ausführlich, daß er in drei Quartbände mit besondern Titeln zerfiel: *Histoire critique du text du NT* 1689, *des versions* 1690, *des principaux commentaires* 1693 (Vermis N. 92—110; 111—118; 119—122). Daran schlossen sich 1695 *Nouvelles Observations sur le text et les versions du NT*, die sogar unter dem Schutz des den Jansenisten feindlichen Erzbischofs von Paris erschienen durften (Vermis N. 123f.), endlich eine Übersetzung des NTs ins Französische aus der Vulgata (Vermis N. 131—147). Eine solche war ein wirtliches Bedürfnis (s. Bd III, 137, 57), eine andere Frage freilich, ob gerade er, der zu der Aufgabe zwar eine große Geschicklichkeit als andere nutzte, aber sehr wenig an anderen nicht minder nützigen Eigenschaften, der Mann war, sie glücklicher zu lösen, als seine zahlreichen Mitbewerber um die Ehre des Eelingens. Selbst sein französischer Titel, der übrigens im besten Falle noch nicht die Häufigkeit verbürgte, den biblischen widerzugeben, so bedeutend er abfuhr gegen die gelehrte Unbekleidtheit der Schreibart der ausländischen Zeitgenossen, kann nicht als ein von tieferem Studium der Muttersprache zeugender gelobt werden. Allem Z. hatte kein Leben lang so unendlich viel an jedem anderen Überseher, besonders an den damals beliebtesten, den Jansenisten, zu tadeln gefunden, daß es gewissermaßen für ihn eine Ehrenfahrt war, durch die That zu zeigen, daß er ein Recht dazu gehabt.

Er fing mit dem NT an, wozu er die Vulgata zu Grunde legte, in untergesetzten Anmerkungen aber teils die griechischen Lesarten beharrte, teils Sach- und Wörterklärungen gab mit häufiger (wir dürfen wohl sagen affektiert) Berichtigung der Kirchenwäter. Das Werk erschien 1702 in vier Bändchen ohne den Namen des Verfassers, und wurde zu mehrerer Sicherheit in dem Städtchen Trévoix, weit von Paris weg und unter dem 5 Schutz des dort regierenden schweren Duxfürsten gedruckt. Nichtsdestoweniger wußte man in der Hauptstadt sofort, was es damit für eine Bewandtnis habe, und der große Beifall gab sich die Mühe, die gebörige Zahl von Recensionen, besonders sociumianischen, und die allerdings zahlreichen Abweichungen von der traditionellen Erklärung darin aufzuspüren, um zuerst durch bischöfliche Autorität in einzelnen Diözesen, halb auch durch 10 königliche, im ganzen Reiche das Buch zu unterdrücken. Vergebens suchte S. durch den Druck einzelner Kartons mit Änderungen in Übersetzung und Erklärung das Auftreten zu vermeiden; er konnte das Verbot nicht abwenden, gab auch die Fortsetzung seines Unternehmens auf, allein er ließ sich doch nicht zu Widerruf und demütigem Bekenntnis seiner Freitümer herbei. Übrigens ist sein NT jetzt vergessen und selten geworden, hat auch 15 nur durch seine Schicksale ein Interesse für den Litterarhistoriker, keines für das größere Publikum, etwa als unverdient verfolgtes, eines besseren Lobnes würdiges Volksbuch. Zu dem Exemplare, welches C. Neuß besaß, sind die Kartons nicht eingesetzt, sondern am Ende nur beigegeben, so daß man die gemachten Änderungen neben der ersten Fassung sehr leicht übersehen und beurteilen kann.

Wir erwähnen von S.s Arbeiten nur noch zwei Sammlungen von Briefen und vermischten Aufsätzen, die er gegen das Ende seines Lebens veranlaßte: Lettres choisies de M. Simon, 1700—1705, 3 Teile und Bibliothèque critique ou recueil de diverses pièces . . . publiées par M. de Sainjore, 1708 ff., 4 Teile. In beiden versteckte er sich nach seiner Gewohnheit hinter die spanische Wand der Anonymität, ohne irgend jemand zu täuschen; beide enthalten viele Beiträge zur Litteraturgeschichte jener Zeit und schöne Proben der umfassenden Gelehrsamkeit des Mannes. Nach S.s Tode erschienen noch zwei Bände: Nouvelle bibliothèque choisie, 1714 etc. — Alle diese Werke tragen holländische Druckorte auf dem Titel, kamen aber aus Offizinen von Trévoix, Nancy und Paris.

S. brachte seine letzten Lebensjahre in seiner Vaterstadt Dieppe zu, ziemlich abgeschlossen und ohne nähere Freunde. Die Jesuiten brachten es dabin, daß ihm von Seiten der Behörde mit einer Untersuchung seiner Papiere gedroht wurde, und so fäzte der gängtigste Mann den Entschluß, dieselben eigenhändig zu zerstören. So berichtet wenigstens die Überlieferung. Einiges jedoch, und nicht Unbedeutendes, behielt er jedenfalls zurück, Anderes hatte er in Rouen und Paris bei Freunden untergebracht. Seine litterarische Hinterlassenschaft, die schöne Bibliothek inbegriffen, vermacht er der Kathedralkirche von Rouen, welche auch nach seinem 1712 erfolgten Tode dieses kostbare Besitztum an sich zog. Aus einer Notice des MSS. de la bibliothèque de l'église métropolitaine de Rouen von Abbé Zaas 1746, sieht man, wie zahlreich die von S. 40 kommenden Handschriften, eigene und alte, und die von seiner Hand annotierten Bücher waren. Leider ging das meiste davon in dem Chaos der Revolution spurlos verloren, darunter beispielweise ein Exemplar der Londoner Polyglotte, welches S. zum Behufe eines neuen vereinfachenden und bequemeren Druckes (einzelne Texte überlebend und dafür deren Varianten einführend) eigenhändig zugerichtet hatte. Noch gab Jouciet 1739 45 in vier Bänden aus S.s Papieren eine gründliche Kritik der Bibliothèque des auteurs ecclesiastiques und der Prolegomènes de la Bible von L. C. du Pin heraus.

Der Hallenser Theologe S. J. Baumgarten besaß in seiner Bibliothek Le Pentateuch, traduit par R. S., avec des remarques, ein Ms. von 726 Folios Seiten, das seit dem Verkauf seiner Bibliothek 1765 66 verschollen zu sein scheint (Bermus Nr. 246). Für die 50 Würdigung seines Hauptwerkes und seines ganzen Standpunktes behalten wir am besten die Worte des ersten Bearbeiters dieses Al. Ed. Neuß bei, der urteilte: Es war, um es mit einem Worte zu sagen, der erste ernstlich gemeinte und bis auf einen gewissen Grad auch wissenschaftlich überdachte Versuch einer Geschichte der Bibel als eines Literaturwerkes. Wenn man bedenkt, wie gering damals die Vorarbeiten zu einer solchen Geschichte waren, besonders aber, wie noch heute, nach tausenden von gründlichen und verdienstvollen Forschungen, diese nicht geschrieben ist, so erhält man einen Begriff von der Kühnheit und Originalität des Gedankens und einen billigen Maßstab für die Beurteilung der Ausführung; denn diese darf allerdings nicht nach den Begriffen und Forderungen unserer Zeit geschäfft werden, wenn man dem Verf. irgend gerecht werden will. Daß 60

Zu dem Inhalte der Bibel ganz absieht, also durchaus keine Rücksicht nimmt auf das, was wir die Entwicklung der religiösen Ideen nennen würden, das Verhältnis derselben zu Staat und Kirche einerseits, andererseits zur Litteratur, das darf uns nicht bestören. Täber das, was wir die spezielle Einleitung zu nennen pflegen, wenigstens im AT, wo es zudem noch von größerer Wichtigkeit ist, geradezu wegfällt, mit Ausnahme einiger geringen und wenig befriedigenden Ansage. Das wirklich in die Untersuchung hereingezeigte Material teilt sich beim AT wie beim NT in die drei Rubriken einer Geschichte des Textes, der Überlieferungen und der Erklärungen. Immerhin nun S. hier überall sich bestäßt, statt das von der Überlieferung Gebotene einfach zusammenzustellen, wie seine Vorgänger meist gethan, die Thatsachen durch vorläufige und gründliche Untersuchungen zu ermitteln und danach in eine zweckmäßige und natürliche Ordnung zu bringen, durfte er allerdings keine Geschichte eine kritische nennen und ihr dadurch eine höhere Stelle neben der verwandten Litteratur vindizieren. Allein bei dieser Kritik wußte er sich doch nicht zu höheren Geschäftspunkten zu erheben; in der Geschichte der Übersetzungen z. B., wo es mit Anerkennung hervorgehoben werden muß, daß er dieselben nicht bloß als Hilfsmittel der Textkritik betrachtet und folglich auch, ja vorzüglich die zu seiner Zeit gebräuchlichen, in lebenden Sprachen berücksichtigt, verwendet er einen verhältnismäßig viel zu großen Raum auf die Kritik der Art und Weise, wie die oder jene einzelne Stelle wiedergegeben ist. Die Verteilungen seiner Zeitgenossen, besonders in Frankreich, fallen dabei gar zu stark ins Gewicht und seineleinlichen Antipathien verkümmern ihm die objektive Behandlung seines Gegenstandes. Ganz die gleiche Bemerkung trifft seine Geschichte der Schriftsteller, wo er einen leitenden Gedanken gar nicht hat und ebenfalls nur dann tiefer ins Einzelne eingehet, wenn er seinem Bedürfnis, zu tadeln, einmal genügen will. Ubrigens war ihm die deutsche und die englische Litteratur fremd; er konnte hier nur zum Teil und aus zweiter Hand nehmen und geben. Deshalb länger hält er sich bei italienischen und französischen Schriften auf. Zu wirklichem Lobe gereicht dem Werk die verständige und wirklich kritische Untersuchung über Ursprung, Wert und Schicksale der alexandrinischen Bibel und der Vulgata, gegenüber dem traditionellen und dogmatischen Vorurteil, ebenso seine Verteidigung der Bibel in Volksprachen. Auch den allegorischen Schwundelien der patristischen Eregie geht er herhaft zu Leibe, ja, trotz allem Bedürfnisse, durch gelegentliches Persiflieren des protestantischen Schriftprinzips sich den Muden zu decken, ist er unbefangen genug, Calvins Eregie Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und zu sehr Nationalist, um nicht selbst für die socinianische eine gewisse Sympathie zu verfüren.

In dem ersten Teile, der eigentlichen Textgeschichte, enthalten die beiden Abteilungen des Werkes, welche als histoire du texte eingeführt werden, nicht nur die eigentliche von uns jetzt noch so genannte Geschichte des handschriftlichen, denn vom gedruckten ist nicht die Rede) Textes, sondern auch das Wenige, was S. von spezieller Litteraturgeschichte und von der Entstehung des Manuskripts sagt, sowie Erörterungen über die biblischen Sprachen. Von der durch die Protestanten hauptsächlich und zwar aus dogmatischem Interesse vertretenen Vorstellung von der Kleinheit und Gewißheit des Grundtextes ist er durchaus frei und weist auch sehr gut, freilich noch nicht mit der heutigen Gewissheit der Kritik, die Thatsachen und den Gang der Verdeutschung nach; allein er nimmt doch den masoretischen Text gegen die Verunglimpfungen patristischer Unwissenheit und moderner Übertreibung zu Gunsten der LXX in Schutz und erkennt willig in denselben eine mit relativ geringen Hilfsmitteln gemachte gelehrte Revision, die obgleich der Nachbesserung bedürftig, doch den Vergleich mit jeder anderen Quelle aushalte. Ebenso stellt er die Voraussetzung für eine jüngere Erfindung gelehrter Juden, die Quadratdruck für später eingeführt, und stellt sich auf die Seite einer richtigen philologischen Orientierung in der Beurteilung des hellenistischen Idioms gegenüber den Puristen. Weniger wird man von denjenigen Abschnitten bestredigt, in welchen S. ein noch brach liegendes Ahd zu bearbeiten hatte. Dabin rechnen wir zuweiderum die spezielle Einleitung in die Schriften des ATs und die Geschichte des Manuskripts desselben. Letztere fehlt eigentlich ganz, wenn man das der Verfaßer trefflich in den Schriften der Kirchenväter bewandert war, man mußte denn die Beiläufigen und ganz vagen Berufungen auf die Tradition im Anschlag bringen wollen, welche bei der Unterscheidung kanonischer und apokryphischer Schriften thätig gewesen sind soll, von welchen man aber nirgends eine klare, an Personen und Thatsachen sich auf zuende Ausbildung bekommt und die wohl eigentlich nur vorgetragen wird, um die antiremaine Kritik zu decken. In der speziellen Einleitung bleibt die Wissenschaft des Bei. wüst auf dem Boden der patristischen Tradition stehen.

Von innerer Kritik der einzelnen Bücher ist nicht die Rede; man möchte sagen für den Inhalt derselben interessiere er sich gar nicht. Das Herkommen mehr als die kritische Überzeugung steht für die Echtheit aller ein; mit Vorbehalt einer verlorenen, der jetzigen griechischen Redaktion vielleicht nicht ganz gleichen, hebräischen Urschrift des Matthäus und einer nur mittelbaren Beteiligung Pauli bei der Abschriftung des Briefs an die 5 Hebreer. Aber die schwächste Seite des ganzen Werkes das sind gerade die ersten Kapitel der sog. Tertgeschichte des NT, bei deren Lesung man wohl an dem Berufe S. zum Kritiker irre werden könnte. Ein tiefer gehendes Missverständnis des Geistes und Wesens der hebräischen Literatur ist nicht wohl denkbar. S. war zu der Überzeugung gekommen, daß der Pentateuch, wie er vorliegt, nicht von Moses Hand geschrieben sein könne und daß auch in den übrigen, namentlich den historischen Büchern, sodann in den Überschriften der Psalmen, im Prolog des Hiob u. s. w., Spuren jüngerer Überarbeitungen zu erkennen seien. Statt aber nun diesen Spuren nachzugehen, begnügt er sich, mit Übergehung jeder gründlichen Sonderbetrachtung, eine Hypothese aufzustellen, die nicht nur ganz in der Luft schwebt, sondern auch nur aus einer gänzlichen Verkenntnis der geschichtlichen und religiösen Verhältnisse erwachsen konnte. Er nimmt an, daß seit Moyses im hebräischen Volke öffentliche Schreiber (scribes) bestanden haben, welche den Auftrag hatten, alles, was auf Staat und Religion sich bezog, aufzuzeichnen, nebenbei aber auch mündlich als Redner (orateurs) dem Volke Weisungen erteiltten, welche letztere dann ebenfalls schriftlich verfaßt wurden, und daß alles also Aufgezeichnete zu Zeiten und je 10 nach Bedürfnis neu publiziert, überarbeitet, verkürzt oder sonstwie verändert wurde, bis nach dem Exil aus dem damals übrig gebliebenen Material nach und nach die uns jetzt vorliegende geschlossene Sammlung hergestellt wurde. Man sieht sofort, daß hierbei geflissentlich der Prophetismus der vorexilischen Periode mit dem späteren Schriftgelehrten-tum zusammengeworfen wird. Dabei bekommt man durch die ganze Darstellung weder 15 noch eine klare Anschauung von den litterarischen Vorgängen, die also erklärt werden sollen, noch einen anderen positiven Gewinn, als die Nachweisung einer Anzahl Varianten, besonders in Eigennamen, zu deren Erklärung es einer solchen Hypothese wahrlich nicht bedurfte. Man sieht, daß S., der trotz allem gelegentlichen Betonen der Tradition, trotz allem fleißigen Zitieren der Kirchenväter, die er für seine Neuerungen verantwortlich zu 20 machen wußte, doch eigentlich gegen das Wesen des Katholizismus innerlich gleichgültig war, darum aber nicht um ein Haar breit näher dem Protestantismus stand, dessen Grundideen ihm durchaus fremd waren und mit welchem er schon um seiner Ansicht von der Bibel willen sich feindlich begegnen mußte. Je mehr man in das eigentümliche Wesen dieser anscheinend so genialen, in der That aber so mechanischen Kritik eindringt, 25 desto besser versteht man, wie der merkwürdige Mann bei seiner unverkennbaren Sonderstellung sich zu niemanden mehr hingezogen fühlte, als zu den Jesuiten, welche ja eigentlich in jener Zeit am ehesten noch einen ähnlichen Nationalismus vertraten.

Über die spätere Beurteilung S's schrieb Ed. Neuß: R. S. hatte einen für die Orthodoxen allzu abschreckenden Ruf hinterlassen und war für die frivole Oberflächlichkeit 30 des 18. Jahrhunderts viel zu schwerfällig gelehrt, als daß wir uns wundern dürften, ihn in Frankreich bald vergessen zu sehen. Auch im protestantischen Ausland war, ohne daß man ihn las, das Urteil über ihn fertig. Erst als in Semler ein ganz verwandter Geist auf dem Gebiete der deutschen theologischen Wissenschaft austrat, mit etwas weniger Methode, aber mannigfältigerer Gelehrsamkeit, und auf den Bahnen der Kritik sich als 35 den Zwillingssbruder, wenn nicht als den Schüler des neu entdeckten Geschichtschreibers der Bibel erkennend, wurde diesem die gebührende Stelle angewiesen. Semler ließ ihn auch übersetzen (es kamen 1776 f. wenigstens die Geschichte des Textes und der Übersetzungen des NTs heraus in 3 Bänden) und begleitete die Übersetzung mit Anmerkungen. Seitdem darf man sagen, ist die Nachwelt dem Verdienste des einst in seiner Art und 40 Zeit vereinzelt stehenden Mannes gerecht geworden. Ohne Überschätzung, ohne Verdeckung seiner Mängel und vielfach schiefen Urteile, hat sie gelernt, ihr eigenes mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und Vorarbeiten zu formulieren, welchen S. gegenüberstand, und so erkennt sie in ihm den bedeutendsten Vorkämpfer für die Einführung des historischen Prinzips in das Studium derjenigen Teile der Theologie, die, obgleich wesentlich der 45 Geschichte angehörig, doch bis dahin ausschließlich und zum Teil lange noch bloß vom theoretischen Standpunkte aus behandelt wurden. Daß ihm selbst dieses Prinzip nicht ganz klar vorschwebte und daß er mehrfach an die Stelle der traditionellen Theorie nur eine andere setzte, ohne sich zu reiner Objektivität erheben zu können, das wird ihm unser Zeitalter im Bewußtsein dessen, was es selbst zu leisten vermag, wohl nicht zu hoch an- 50

rechnen dürfen. Die Schwächen seines Charakters aber fallen großenteils, wenn auch nicht durchaus, dem einzigen zur Last, das für freies Menschen keinen Sinn hatte und sich im widerlichen Geiste corporativer Parteiinteressen verzehrte. (Ed. Renß) Eb. Nestle.

**Simon von Tournay**, um 1200. Literatur: Hist. litér. de la France XVI, S. 391; A. Neander, Allgemeine Geschichte der christl. Religion u. Kirche V, 2. Abt., S. 557 f., Hamburg 1845; J. C. L. Bieckeler, Lehrb. der Kirchengesch. II, 2. Abt., S. 143 u. 409, Bonn 1848; W. Möller, Lehrb. der Kirchengesch. II, S. 114, Freiburg i. Br. 1891; H. Mitter, Gesch. der Philosophie VII, S. 623, Hamburg 1844; Dr. Ueberweg, Grundriss der Geschichte der Philosophie II, 7. Aufl., S. 250, Berlin 1886; Haméau, Hist. de la phil. scol. II, 1, S. 58ff., Paris 1880; Vulcain, Hist. univ. Paris III, S. 8; Denis Chatelet, Chartul. univ. Paris I, S. 15 u. 71, Paris 1889.

Von den Lebensverhältnissen Simons ist nur bekannt, daß er um 1200 ein gefeierter Lehrer der Sorbonne war; es läßt sich nicht einmal sagen, weshalb er „von Tournay“ genannt wird. Ist er wirklich unter dem Simon gemeint, der in einem Briefe des Stephanus von Tournay (s. d. Art.) an den Erzbischof von Rheims (MSL CCXI, S. 353) dem letzteren empfohlen wird, was allerdings durch nichts wirklich zu beweisen ist, so wird Tournay auf den Geburtsort geben: denn der Brief ist jedenfalls (gegen die Datierung a. a. L.), weil an Wilhelm von Rheims (seit 1195 Erzbischof) Schulte, Die Summa des Stephanus Tornacensis, Biezen 1891, S. XXII Anm. 3) gerichtet, geschrieben, als Stephan schon Bischof von Tournay war; dann muß aber der im Briefe erwähnte Bischof, mit dem der bereitende Simon entzweit war, ein anderer Suffragan des Erzbischofs von Rheims und infolgedessen auch das Kanonikat, das Simon nach dem Briefe zu bekleiden scheint, an einem anderen Orte, als Tournay, gelegen sein, so daß letzteres als dermaliger Wohnort Simons ausgeschlossen wäre. Übrigens würde für Simon von Tournay die Charakteristik des im Briefe Empfohlenen: „gratiosus et commendabilis, hinc auctoritate morum, hinc peritia literarum“ nur schmeichelhaft sein und würde die obnebin z. T. sagenhaft gesäuberten und einander widersprechenden Berichte anderer Zeitgenossen über jenen noch mehr als böswillige Erfindungen verdächtigen. Matth. Paris, Benediktiner in St. Albans, gest. 1259, auf den Bericht eines Augenzeugen sich berufend, der in Paris studiert hätte und nachher Bischof von Durham geworden sei, erzählt von ihm (Hist. maior, ed. Guil. Wats, Lond. 1610, S. 206), daß er in einer Vorlesung im Jahre 1201 viele Zweifel über die Trinitätslehre aufgeworfen, für den anderen Tag aber ihre Lösung veriprochen habe; als er dann seinem Versprechen nachgekommen sei und reichen Beifall geerntet habe, sei er, solchen Erfolges sich überhebend, mit grossem Gedächtnis in die Worte ausgebrochen: „O Jesule, Jesule, quantum in hac quaestione confirmavi legem tuam et exaltavi; profecto si malignando et adversando vellem, fortioribus rationibus et argumentis scirem illam infirmare et deprimento improbare“; dann habe er Sprache und Gedächtnis verloren und zwei Jahre dazu gebraucht, das Alphabet wieder zu erlernen. Ein jüngerer Zeitgenosse, Thomas Cantuarius, ein Dominikaner, gest. 1263, läßt ihn dagegen sagen (Bonum universale de apibus, lib. II e. 18, 5): „Tres sunt, qui mundum sectis suis et dogmatibus subiungarunt, Moyses, Jesus et Mahometus“ (s. d. A. De tribus Impostoribus, Bd. IX, S. 72, 33ff.) und läßt ihm dann dasselbe widerfahren, was M. Paris ihm geschehen läßt. Und Henricus Gundarenus, um 1280 Lehrer an der Sorbonne, berichtet einfach von ihm (Lib. de scriptor. eccl. e. 21: Fabrius, Bibl. oeccl II, 121): „Dum nimis Aristotelem sequitur, a nonnullis modernis haereseos arguitur“. Neander wird deshalb das Richtige treffen mit seiner Vermutung, daß „ein Unfall, der Simon mitten in seiner ruhmvollen akademischen Thätigkeit betroffen und dieser ein Ende gemacht hatte“, die Veranlassung der legendenhaften Erzählung gewesen ist, und diese nur Zeugnis dafür ablegt, wie „die neue dialektische Richtung — der Simon — baldigte dem religiösen Geiste erschien“. In ähnlicher Weise schlicht Überweg, daß Simon vermöge seiner Dialektik „mit gleicher Leichtigkeit den kirchlichen Glauben (öffentliche) als wahr und (insgeheim) als unwahr zu erweichen“ fähig gewesen sei. Und Möller findet in den Erzählungen von Simon einen charakteristischen Ausdruck dafür, daß — obgleich die dialektische Behandlung der Theologie im 12. Jahrhundert sich durchgesetzt hätte — „doch der Eindruck einer großen Gefahr für den Glauben, der auf diese Waffe sich stützte, nicht verschwunden sei.“

**Simon Zelotes**. Btl. die betr. Artikel in den Wörterbüchern von Winer, Schentel, Bege u. Weller, Riehm, Wiener u. Zahn, Forschungen z. Gesch. d. neut. Kanons VI, 1900, S. 293, 321, 361.

Ferdinand Göhrs.

Simon Zelotes, einer der zwölf Apostel, wird allgemein in den Verzeichnissen der letzteren genannt (Mt 10, 4; Mc 3, 18; Lc 6, 15; Ag 1, 13). Doch nur bei Lukas hat er den Beinamen Zelotes; bei Matthäus und Markus heißt er dagegen der Kanäer (*Kararaῖος*, wofür bei Matthäus eine spätere Lesart *Kararῆτης* eintrat). Diese Wortform erscheint freilich als Ableitung von einem entsprechenden Ortsnamen. Aber ein solcher findet sich nicht. Denn von der Stadt Kana in Galiläa (an welche Kirchenwäter, Luther, Böhmschlag bei Niehm u. a. denken) könnte nur der „Kanäer“ abgeleitet werden (vgl. *Karaῖοι* in Bezug auf die Bewohner von *Kirai* im Neolis.). Die richtige Erklärung jenes Namens gibt daher vielmehr Lukas mit seiner Übersetzung: der Eiferer, wonach jener aus der hebräischen Bezeichnung des Eiferers stammt (Ex 20, 5; 31, 10; 14; Dt 4, 14, chaldäisch *羌羌*). Der Ursprung dieses Beinamens für den Apostel könnte ebenso gut auf seiner persönlichen Eigentümlichkeit oder besonderen Handlungen (vgl. das Beispiel des Pinchas Nu 25, 9) als auf einem früheren Anschluß an die revolutionäre galiläische Zelotenpartei (Joseph. Alt. 18, 1, 1; Jüd. Kr. 1, 3, 9, vgl. d. Art. *Zeloten*) beruhen. — Die Identifizierung dieses S. 3. mit dem unter den Brüdern Jesu 15 genannten Simon (Mt 13, 55; Mc 6, 3; schon im 4. Jahrhundert nach Ephrem zu Ag 1, 13; vgl. Harris, Four lectures on the western text, 37) und dem Bischof Symon von Jerusalem (Euseb., Ag. 3, 32, 1; Sophronius in der Übersetzung von Hieron. vir. ill. ep. 10 ed. v. Gebhardt, 8) ist gänzlich halslos, und die damit verbundene Annahme, daß die Apostel Judas Lebb. und S. 3. Brüder des Jakobus Alph. gewesen seien, ist durch die Art, wie sie im Unterschiede von den als solche bemerklich gemachten Brüderpaaren einfach nebeneinander gestellt werden, geradezu ausgeschlossen (vgl. d. Art. Jakobus im n. T.). Auch die kirchlichen Nachrichten über die späteren Schicksale des S. 3., nach denen er in Ägypten, Cyrene, Mauritanien, Libyen, dann auf den britischen Inseln gepredigt und den Kreuzestod erlitten haben (Nicoph. Call. 2, 40) oder nach einer Wirksamkeit in Persien und Babylonien zu Sumir getötet sein soll (Abdias hist. 6, 7 ff.) sind ganz unzuverlässig.

**Simoneie.** — Litteratur: München, Das kanonische Strafrecht (1866, III. Bd., II. Tit., 74 ff.); Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl. (1880, § 193); Hinrichs, Kirchenrecht, 61 ff.; Leinz, Die Simoneie, Freiburg 1902.

Dieses Verbrechen wurde von der alten Kirche für das schwerste der dem kirchlichen Rechtsseins ausschließlich angehörigen Verbrechen (*delicta mere ecclesiastica*) betrachtet, weil sie es als eine direkte Versündigung wider den hl. Geist auffaßte, nämlich als den Frevel, für Geld oder Geldeswert den hl. Geist sich oder anderen dienstbar machen zu wollen. Den prägnantesten Ausdruck findet diese Auffassung der Simonie in c. 21, § 1, 35 C. 1. qu. 1 in den Worten: *Tolerabilius est Macedonii et eorum, qui circa ipsum sunt, Spiritus sancti impugnatorum impia haeresis. Illi enim creaturam et servum Dei Patris et Filii Spiritum sanctum delirando fatentur, isti vero eundem Spiritum efficiunt suum servum.* Omnis enim dominus quod habet, si vult, vendit, sive servum, sive aliquid aliud eorum, quae possidet. Similiter et qui emit, dominus ejus volens esse quod emerit, per pretium pecuniae illud acquirit. Ita et qui hanc iniquam actionem operantur, detrahant Spiritum sancto, aequaliter peccantes his, qui blasphemaverunt, dicentes Christum in Beelzebub ejicere daemonia, atque, ut verius dicamus, Judae comparantur proditori, qui Judaeis Dei occisoribus Christum tradidit (ex epist. Tarasii 45 ser. a. 782). Daher auch der Name „Simonie“ für jenes Verbrechen, weil eben dieses nach der Erzählung in der AG 8, 18 ff. der Frevel des Zauberers Simon war, daß er durch eine für Geld erkaufte Handauflegung des Apostels den hl. Geist sich verschaffen wollte. Vornehmlich mußte hiernach Verkauf oder Erkaufung der Ordination für Geld oder Geldeswert als Simonie erscheinen, nachdem sich (schon im 4. Jahrhundert) 50 die Anschauung ausgebildet hatte, daß mittelst der Ordination durch die Handauflegung eines Bischofs, als Apostelnachfolgers, der hl. Geist empfangen werde und folgeweise die Macht, Sünden zu vergeben und Sünden zu behalten, nach Jo 20, 22, 23. Schon in den jog. canones Apostol. (c. 28) heißt es daher: *εἰ τις ἐπίσκοπος διὰ χορυάτων τῆς ἀξίας ταύτης ἐγραψή γένηται η ποεσθίετος ή διάζορος καθαιοείτω καὶ αὐτὸς καὶ ὁ ψειροτόνος, καὶ ἔκκοττέσθω τῆς κονφύλας πατιάπασιν, ὃς Σίμων ὁ μάρος οὐτε ἔμου Πέτρον.* Dasselbe Strafgebet enthält, noch weiter ausgeführt, aber ohne ausdrückliche Bezugnahme auf Simon c. 2 des Cone. Chalcedonense. Allmählich gelangte der Begriff der Simonie zu der Erweiterung, welche Thomas von Aquino

durch die Definition ausdrückt, die *Simone* sei determinata voluntas ad emenda et vendenda spiritualia iisque annexa. Vorzugsweise galt aber immer als *Simone* der Handel mit geistlichen Ämtern, also das dem römischen crimen ambitus (Verbrechen der Amtsergreichung) analoge Kirchenverbrechen, das auch durch die römische Kaisergesetzgebung (L. 31, C. de episcopis et clericis 1, 3 von Leo und Anthemius 469) besonders verpönt war: „ad instar publici eriminis et laesae majestatis.“ Die Verdammlichkeit der *Simone* in diesem besonderen Sinne des Wortes wurde dann mit dem abschärflichsten Nachdruck von den Päpsten gegenüber den Kaiser im Investiturstreit geltend gemacht und als Hauptwaffe in diesem Streite gebraucht, was in neuerer Zeit zu der von J. H. Bobmer (J. E. P. IV, 5, 3, §§ 10 sqq.) mit der unbefangenen Gründlichkeit widerlegten Meinung führte, als sei die Behandlung des kirchlichen ambitus als *Simone* überhaupt eine zu jenem Zwecke erfundene Erfindung gewesen. Vermöge der evangelischen Erkenntnis des wahren Wesens der Ordination muß es allerdings als ein Irrtum betrachtet werden, wenn ihre Spendung und Erwerbung und folgeweise auch die Verleihung und Erlangung von geistlichen Ämtern für Geld dem Frevel Simons gleichgestellt wird. Aber ebenso sehr kann nur eine hyperprotestantische Auffassung es verleugnen, daß der Schachter mit geistlichen Ämtern ein die gemeine Amtserschleichung weit überbietender Greuel und in der Tat der Sünde Simons ähnlich sei. Denn wenn auch die Ordination nicht eine Mitteilung des bl. Geistes ist, so ist doch gewiß, daß der Bezug, den sie feierlich überträgt und der wesentlicher Inhalt jedes geistlichen Amtes ist, die Verwaltung der göttlich gesegneten Mittel der Wirksamkeit des bl. Geistes zum Gegenstande hat. Sie erinnert viernach dieses Amt dem wahrhaft kirchlichen Sinne erscheinen muß, um sie schändlicher ist die Entweihung desselben, die es als eine verfälschte und lästige Ware behandelt, eine Entweihung, die keineswegs darum weniger schändlich ist, weil man dabei nur die mit dem Ame verbundene zeitliche Versorgung im Auge hat. Es ist allerdings an Simons Sünde besonders grauenhaft, daß er in dem Glauben, er würde durch die apostolische Handauslegung, welche er erkauften wollte, übernatürliche Gnadengaben erlangen, seinen Bestechungsversuch wagte. Allein offenbar begehrte doch auch er eigentlich nur die äußerlichen Güter, welche er mittelst jener übernatürlichen Gaben zu erwerben hoffte. Und darin wird immer der eigentliche Antrieb zu dem, was die Kirche *Simone* benannt hat, liegen, daß geistliche Güter im eigentlichen Sinne oder sittliche Ämter und Stellungen als Mittel der Erlangung zeitlicher äußerlicher Vorteile erscheinen und es auch erfahrungsgemäß sein können. Die *Simone* ist immer eine im Bereich des sittlichen Lebens, wovon sie am meisten fern bleiben sollte, hervortretende Auflösung der *qiazoγrōiā*, die merkwürdigerweise Paulus gerade in einem seiner Pastoralbriefe (1 Tim 6, 10) als die „Wurzel alles Übels“ brandmarkt, wie er die sie in sich schließende *τιτορεῖα* wiederholt (Eph 5, 5; Kol 5, 13) sogar als *εἰδολολατρία* bezeichnet. Eben darum mußte die *Simone*, seit die Weinen nicht mehr an sich Versorgung verloren haben, sondern den Besitz einer Versorgung voraussetzen, weniger die Weihen als die mit Freunden verbundenen Kirchenämter zum Gegenstande haben.

Der berechtigte Eifer der alten Kirche zeigte sich wahrhaft unerschöpflich in Herbeziehung biblischer Geschichten und Worte, um in deren Lichte die *Simone* von möglichst vielen Zeiten als häßlich und verabscheuenswert erscheinen zu lassen. Sie wurde mit Gaus Verkauf des Ergeburtstrechts, mit Bileamis „Belieben am Leib der Ungerechtigkeit“, ja selbst mit dem Verrat, den Judas am Herrn beging, verglichen; es wurde darauf die Vertreibung der Tannenhämer aus dem Tempel durch Christus bezogen (weil die Taube das Sinnbild des bl. Geistes sei), und endlich auch die Worte des Herrn (Mt 10, 6): „Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebt es auch“, und (Joh 10, 1): „Wer nicht zur Thure (Christus) hineingeht in den Schaffstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und ein Morder.“ – Vgl. z. B. im Decretum Gratiani can. 11, 16, 20, 21, 113, 117, caus. 1, qu. 1, can. 8, 11, c. 1, qu. 3. Die sehr häufige Bezeichnung des Verbrechens der *Simone* als *simoniaca haeresis*, ja als die Reherci aller Rehercien erklärt sich besonders daraus, daß man dadurch in die Fußstapfen jenes Simons tritt, welcher der alten Kirche als der eigentliche Haresiarh, der Urfeuer, galt (vgl. d. Art. *Simon* oben §. 351). Andererseits haben ihre eigene, psychologisch und ethisch interessante Geschichte die Bestrebungen, Mittel und Wege zur Umgebung des Verbots der *Simone* zu erfinden, welcher nachzuzeigen hier zu weit führen würde (vgl. van Espen, *Jus. Eccles. Univ. P. II*, t. 30, cap. 3, 5, und §. 6. *Vetus Diss. de involueris simoniae detectis*, 1715).

Unmittelbar mit dem Urbegriff der *Simone* steht es im Zusammenhange, daß als

solche auch das Geben und Nehmen von Geld oder Geldeswert wie für das sacramentum ordinis, so für die Spendeung von Sakramenten und Sakramentalien überhaupt angesehen wurde. Doch sah man bald ein, daß eine freiwillige Gabe zur Bezeugung der Dankbarkeit für solche Gewährungen und deren Annahme nicht als Simonia gebrandmarkt werden dürfe, ja daß im Gegenteil, sofern sich eine feste Gewohnheit gesetzt habe, für dergleichen geistliche Handlungen, den Spendern sich durch mäßige Geschenke dankbar zu erweisen, es zu mißbilligen sei, wenn einzelne sich grundlos der Beobachtung dieser Gewohnheit entziehen. Hieraus sind die iura stolae entstanden, trafi welcher nun sogar für geistliche Amtshandlungen Gebühren gefordert werden können (s. d. Art. „Stolgebühren“). Indem diese aber gleichwohl für manche geistliche Handlungen nie eingeführt wurden, vielmehr für dieselben das Nehmen und Geben von Geld oder Geldeswert unbedingt untersagt blieb, gab sich darin ein gewisses, nicht ganz klares Gefühl zu erkennen, daß doch das anzunehmende Maß der Dankbarkeit bei der Geldgabe für eine geistliche Amtshandlung nicht schlechthin zureichend sei, ihre Zulassung als unanständig und unbedenklich erscheinen zu lassen, und es haben deshalb auch die Stolgebühren in den Fällen, für welche sie kirchlich eingeführt sind, bei zarter Hüblenden immer, namentlich in der evangelischen Kirche, mehr oder weniger starke Bedenken begegnet. Daß „der Arbeiter seines Lohnes wert ist“, und daß die, welche anderen „das Geistliche fäen“, dafür von ihnen billig „deren Leibliches ernten“, aus solchen und ähnlichen Schriftworten folgt doch, genau genommen, nur, daß die Geistlichen gegen ihre Gemeinden Anspruch auf Lebensunterhalt überhaupt haben, aber nicht, daß ihnen derselbe — teilweise — in der Form einer Honorierung einzelner geistlicher Handlungen passend gereicht werde. Es ist dabei doch schwer, den Gedanken einer Bezahlung fernzuhalten oder, um denselben ausschließlich auf den Mühe- und Zeitaufwand beziehen zu können, diesen in Gedanken ganz von der damit verbundenen Gewährung eines geistlichen Gnadenuts abzulösen. Aus den eben angedeuteten Gründen ist es wohl geschehen, daß in der katholischen Kirche für die Spendeung der Sakramente der Eucharistie, der letzten Ölung — gewöhnlich auch der Buße — Gebühren nicht vorkommen. Auch die evangelische Kirche kennt zwar einen „Beichtgroschen“, aber keine Abendmahlsgebühr. Warum aber soll eine Gebühr für die Taufe schäflicher sein, als für das hl. Abendmahl? Gewiß es ist nicht Simonia, wenn für geistliche Amtsvorrichtungen aus Dankbarkeit etwas gegeben und das so Gegebene angenommen wird; daß aber eben doch die Herkommlichkeit und dann sogar Notwendigkeit der Entrichtung von Geldgaben für Spendeung geistlicher Güter diese zu einem Mittel von Gelderwerb macht, das Geldeinkommen eines Geistlichen größer oder geringer ist, je nachdem er mehr oder weniger Taufen u. s. w. zu verrichten hat, mehr oder weniger Familien ihn zum Beichtwarter erwählen, darin liegt eine Beziehung zwischen den Heilsgütern und dem Mammon, die der Heiligkeit jener nicht gemäß ist. Entschiedene und auch kirchenrechtlich anerkannte Simonia ist es, wenn eine geistliche Amtshandlung grundlos verweigert wird, ehe die Gebühr dafür entrichtet oder gefordert ist; die Simonia hat hier die Gestalt der Erpressung, e. 42. X de simonia (5, 3), während andererseits die Annahme und Forderung von Stolgebühren von Seiten des einzelnen Geistlichen kein Vorwurf treffen kann, so lange kirchenordnungsgemäß die Stolgebühren einen Teil des Amtseinkommens ausmachen, worauf er zu seinem Lebensunterhalte angewiesen ist.

Eine besondere Art der Simonia, welche nur in der katholischen Kirche vorkommen kann, in dieser aber auch, früher wenigstens, sehr häufig vorkam, ist die Gewährung oder Erlangung der Aufnahme in einen geistlichen Orden für Geld oder Geldeswert (Simonia circa ingressum religionis).

Offenbar ist dieser Art der Simonia, wie J. h. Böhmer im J. E. P. T. IV. L. V. T. III., §§ 13 sqq. mit guten Gründen ausführt, vergleichbar und nur noch verwerflicher, als sie, die Anlockung zum Religions- oder Konfessionswechsel durch die Zuhörung zeitlicher Vorteile. Doch ist zu bemerken, daß sich diese Art der Proselytennacherei deshalb nicht unter den Rechtsbegriff des Verbrechens der Simonia würde subsumieren lassen, weil dabei nicht ein geistliches Gut (wofür die katholische Kirche die Gemeinschaft eines geistlichen Ordens allerdings ansieht) für Geld verkauft und gekauft wird. Und infsofern ist es vollkommen gerechtfertigt, daß nie ein Kirchengejeg jenen Frevel als Simonia verbunden und mit Strafe belegt hat.

Auf weiterer Ausdehnung des Simoniebegriffs beruht es, daß dagegen die Kirchengezege auch den Verkauf und Kauf des Patronatrechts (als eines spirituali adnexum) für sich — d. h. nicht mit einem Gut, an welchem es haftet — als Simonia behandeln: e. 16. X. de jure patr. (3, 38). Allerdings ist es der Natur des Patronatrechts zu-

Der, daß es als ein Vermögensbestandteil betrachtet werde, und kann es schon deshalb nicht Gegenstand eines Kaufvertrags sein. Es ist aber auch im protestantischen Kirchenrecht anzunehmen, daß ein oneroses Geschäft über ein Patronaterecht als Simoneie anzusehen sei und daher den Verlust desselben bewirke.

Zur Vollendung des Verbrechens der Simoneie gehört, daß für ein geistliches Gut zeitliche Vorteile (auch wenn sie nicht zu Geld angeklagten werden können, wie obsequium oder favor; c. 111. C. 1. qu. 1) auf Grund einer Übereinkunft wirklich gewahrt und angenommen werden sind. Außerdem kann nur von einem Versuch der Simoneie geredet werden, der (wenn nicht bloß die Entdedung seine Ausführung verhindert hat) bloß arbitrar zu abenden ist. Auf die bloße Vermutung hin, daß ein zeitlicher Vorteil gewahrt werden sei, um dadurch zu einer res spiritualis zu gelangen, kann überhaupt nicht mit Strafen eingeschritten werden, obwohl, wenn die Vermutung begründet ist, dadurch eine mentalis simonia und also immerhin eine Sünde begangen wurde. Vollendete Simoneie zieht für die sämtlichen Mützuldigen nach kanonischem Recht eine excommunicatio latae sententiae nach sich, wovon nur der Papst absolvieren kann (c. 6. X. de simonia 5, 5; c. 2. Extrav. comm. eod. 5, 1). Nur wenn die Simoneie geblieben ist, können davon die Bischöfe in foro conscientiae absolvieren (Cone. Trid. Sess. 21. c. de reform.). Bei der Ordination hat die Simoneie überdies für den Ordinierten Suspension von der empfangenen Weihe und Irregularität zur Folge; für den Ordinarius ebenfalls Suspension von den Pontifikalien (c. 37. 15. X. h. t. c. 2 Extr. comm. eod.). Alle Provisionshandlungen, bei welchen Simoneie begangen worden ist, sind ungültig, wer eine Prämie durch Simoneie sich verschafft hat, wird irregular, des Amtes entsezt und der Erlangung eines anderen unsägig; der Verlust der Prämie trifft selbst den, der sie durch eine ohne sein Mitwissen und seine Gutheizung von anderen bezogene Simoneie erlangt hat, nur kann er sie durch Dispensation wiedererlangen, außer wenn er sie durch eine simonische Wahl erlangt hat (c. 11. 22. 25. 27. 31. X. h. t. c. 12. 59. X. de elect. 1, 6). Den Klosterkoveni, der sich bei einer Aufnahme in das Kloster der Simoneie schuldig gemacht hat, trifft die Suspension von allen kapitularischen Ämtern und von allen Jurisdictionenrechten (c. 1. Extr. comm. h. t.). Neueste Bestimmungen in der Const. Pii IX. Apost. sedis vom 12. Oktober 1869. Über die Gültigkeit der von ihnen vollzogenen Sakramentshandlungen vgl. Gigalski, ThD.S 79, 216.

Auch in der protestantischen Kirche gelten alle Provisionshandlungen, bei welchen Simoneie begangen worden ist, als nichtig, und wird daher die darauf hin erfolgte Amtsverleihung kassiert; bei Patronen wird wohl die Simoneie, wenigstens im Wiederholungsfalle, mit Entziehung des Präseniationsrechts für ihre Personen bestraft; auch Abhöhung der Simoneie mit Geld- und Gefangenistrafen kommt vor. Jetzt ist die Simoneie durchweg nur als Amtsergreichung strafbar und kommt insofern die Mognition darüber nur den weltlichen Gerichten zu. Außerdem ist sie auch bisfindlich der katholischen Kirche bloß Gegenstand der Kirchenzucht und der Disziplinarherrschaft der Kirchenbehörden (s. D. Meier, Institutionen des gem. deutsch. Kirchenrechts § 117, Note 11; § 159, Nr. 2; § 160, Nr. 2; vgl. mit § 158, Ann. Nr. V).

Ein eigenartlicher Fall der Simoneie war der in Pommern üblich gewordene Erwerb eines Kirchenamtes durch Eheversprechen (vgl. Weltersdorff, in Friedberg und Schling, T. 30, II. 11, 177 ff. 12, 1 ff. 182 ff.).

Zur Beurtheilung der Simoneie wurde schon durch Synodalstatuten des 13. Jahrhunderts v. geschrieben, daß Provinzidenten vor der institutio canonica einen Eid schwören sollten, sich im Beziehung auf die ihnen zu verliehende Prämie seiner Simoneie schuldig gemacht zu haben und früher auch in protestantischen Landestitularen ein solcher Simoniied aufgetragen. N. H. Bobmer, J. E. P. T. IV. L. V. T. III. §§ 27, 28; Sahme, De iuris simoniae a candidatis S. minist. in consist. regni Prussiae praestando. Regiom. 1719. Das kanonische Recht kennt diesen Eid nur als einen das Vorhandensein bemeubelter Verdachtsgründe veranlassenden Meinungseid; c. 38. X. de electione (1, 10).

**Simplicius, Papst, 168–183.** — Briefe des Simplicius bei Thiel, Epistolae Romanorum pontificum I. Z. 171 ff.; Jaffé I. Z. 77 ff.; Biographie im Lib. pontif. I. S. 112 der Antike. Meister der Liberatio brevir. caus. Nest. et Eccl. 16–18, MSL 68, Z. 101 ff.; Provenz. h. c. III. 1 ff.; In hacca libato, MSL V. 95, Z. 79 j. der Ausgabe von Anton. u. R. v. d. M. f. Gelehrte. Enzyklopädie II. Z. 602 ff.; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mitt. I. Z. 216 ff.; Lanzen, Geschichte der römischen Kirche 1885, S. 126 ff. — Man vgl. S. 94f. Wenn kommt nun die dort angegebene Literatur, Bd. XIII, Z. 372 ff.

Simplicius stammte nach dem Lib. pontif. aus Tibur. Sein Amtsantritt bemüht sich nach dem Todesstage seines Vorgängers Hilarius. Starb dieser, wie es wahrscheinlich ist, am 28. oder 29. Februar 468 (s. Bd VIII, S. 67, 75), so war der folgende Sonntag, der 3. März, sein Konsekrationstag. Seine Thätigkeit wurde vornehmlich durch die Teilnahme an den monophysitischen Streitigkeiten im Anspruch genommen. Ich verweise hiefür auf den Art. Monophysiten Bd XIII, S. 380, 6 ff. und S. 382, 2 ff. Wenn es Simplicius nicht gelang, die Stellung, die Leo d. Gr. errungen hatte, zu behaupten, so schritt er nach einer anderen Seite mit Erfolg auf der Bahn Leos und seines Vorgängers Hilarius weiter, indem er den Bischof Zeno von Sevilla zum apostolischen Patriarchen in Spanien ernannte (Gelas. ep. ad ep. Dard. bei Tiel I, S. 107). 10

Die Biographie des Simplicius erwähnt noch die durch ihn vorgenommene Dedication vier römischer Kirchen (S. Stephan auf dem Cölius, S. Andreas, S. Stephan juxta basilicam S. Laurentii, S. Bibiana), die von ihm angeordnete Ausstellung je eines hebdomadarius für Taufe und Bönitenz bei S. Peter, S. Paul und S. Laurentius, und die Stiftung kostbarer Kirchengeräte. 15

Der Pontifikat des Simplicius dauerte nach den Katalogen 15 Jahre und 7 Tage. Daraus ergibt sich als Todestag der 10. März 483; doch nennt der Lib. pont. den 2. März. Dieseshe befeitigt den Widerspruch wahrscheinlich richtig durch die Korrektur von VI non. Mart. in VI id. Mart. Haut. 17

**Simri**, ein Usurpator im Reiche Israels. Er hat als Untergeneral des Königs Ela eine Verschwörung gegen seinen Herrn angezettelt und diesen während eines Gastmahls ermordet. Doch dauert seine Herrschaft nur sieben Tage. Das Heer selbst will von Simri nichts wissen, sondern ruft den bei ihm zur Belagerung von Gibbethon abweisenen Oberfeldherrn Omri zum König aus. Omri folgt dem Rufe, zieht mit dem Heere von Gibbethon ab gegen die Hauptstadt Thirza. Simri kann augenscheinlich nicht an ernsthaften Widerstand denken und findet den Tod in den Flammen seines Palastes (1 Kg 16, 9—20). Kittel. 20

**Simson.** — Siehe die Literatur vor dem Art. Richter in Israel, Bd XVI, S. 762. Zu Simson speziell außerdem: Niemeyer, Charakteristik der Bibel, Halle 1778, S. 479 ff.; Roskoff, Die Simsonsage und der Heralesmünbus 1860; Steinthal in der Zeitschr. für Wölter psychologie und Sprachwissenschaft 1862, S. 129 ff.; G. Wiegert, Der biblische Simson und der ägyptische Horos-Ra, 1888; Friedr. Böhlgen, Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte 1888, S. 161 ff.; R. Sonntag, Der Richter Simson 1890; Ulfr. Jeremias, Das AT im Lichte des alten Orients 1904, S. 287 f.; Daniel Böltner, Aegypten und die Bibel 1904, S. 107 ff. — Vgl. auch die Wörterbücher und Encyclopädien unter Simson oder Samson. 35

Simson (hebr. שִׁמְשׁוֹן, LXX, Σαυπωρ Vulg. Samson) haben vielleicht die ältere Vokalisation, Sohn Manoahs, aus dem Stamme Dan, ist der letzte und volksümlichste Held des Richterbuches, welches von ihm (Kap. 13—16) eine Reihe von Kraftproben und Heldenstreichen erzählt, die in einer besonderen christlichen Quelle dem Verfasser jenes Buches vorlagen und von ihm, wie es scheint, nur mit einigen Zusätzen begleitet aufgenommen wurden. Was Simson vor allen Helden der Richterzeit auszeichnete, war ungemeine gottverliebene Leibeskraft, die damit zusammenhangt, daß er von Mutterleib an und auf Lebenszeit dem Herrn geweiht war als ein Nasir (נָזִיר 13, 5; s. d. Art. Bd XIII S. 653 ff.), wie denn jene göttliche Kraft davon abhing, ob er die zu dem betreffenden Gelübde gehörigen Enthalungen beobachtete, namentlich das Unterlassen des Haarschneidens. Aber nicht allein als ein athletischer Hede, der die Philister seines Armes Wucht fühlen läßt, tritt der in solcher Zucht Gottes aufgewachsene Simson auf, sondern zugleich als gewandter Kämpfer mit der scharfgeschliffenen Waffe des wütigen Wortes, mit Rätseln, Simmsprüchen, Spottversen, — auch hierin recht ein Vertreter seines Volkes in den sprudelnden Füßen seiner Jugendkraft. Seine Überlegenheit gibt ihm ein unverwüstliches Vertrauen, so daß er ohne Not die Gefahr sucht und mit ihr spielt, über die schlimmen Streiche der Feinde sich mit Humor tröstet, um sich ihnen aufs neue auszufechten, bis sie ihn endlich durch ihre Arglist, nicht durch ihre Übermacht verderben. Mit seiner Sorglosigkeit hängt die planlose Art seines Wirkens zusammen. Zwar treibt ihn der Geist Gottes an den Feind (13, 25; 14, 4); aber aus Scherz und Liebesabenteuern erwachsen ihm seine Händel und Heldenhaten. Zwar ist es der Gottesgeist, der ihm, zu mal in der Not, seine übermenschliche Stärke verleiht (11, 6. 19; 15, 11; 16, 20); aber diese Gotteskraft wird oft in zwecklosen Streichen verschwendet, die von dem Ernst und 55

„Knie“ eines Voltestampfers nichts an sich tragen; auch die ernstesten Kämpfe bleiben ohne Zusammenhang, die klügten Ziege ohne jene Frucht, die ein Voltsbefreier daraus hätte herzimmen müssen. Es heißt zwar, Simeon habe Israel „gerichtet“ 20 Jahre lang (15, 20; 16, 31); aber nur um der Gleichermäßigkeit mit den übrigen „Richtern“ willen scheint dieser Ausdruck gebraucht, nicht von dem eigenlichen Erzähler der Simonsthaten, sondern vom Redaktor des Richterbuches. Denn von der Ausübung einer Gerichtsbarkeit leben wir nichts; Simeon hatte sich dazu auch kaum geeignet. Nicht einmal, daß er seinen Stamm aufstriebe, wird bestimmter bezogen. Was er thut, thut er auf eigene Faust, wahrbringts allein durch seine persönliche gottgeweihte Kraft und zu seinem Ruhm. Seiner Voll erwacht' mehr mittelbar ein Gewinn daraus und zwar nur ein beschrankter (13, 5). Er selbst aber, der mit ganzen Scharen von Feinden sich furchtlos messen durfte, wird durch leidenschaftliche und ungeordnete Weiberliebe, worin er sich nie enthaltsam aerciat, schlichtlich zu Fall gebracht. So zeigt diese Gestalt allerdings einen gewissen Dualismus, aber es ist das nicht der Widerspruch zwischen heidnischem Naturmythus und menschlichem Überarbeitung (Zeinede), auch nicht bloß der zwischen derk volstümlichem Stoff und religios-nationaler Form (Wellhausen), sondern im Grunde der Widerspruch zwischen göttlichem Beruf und menschlicher Natürlichkeit, welche bei noch so ausgezeichnetener Begabung von eben sich unfähig erweist, ihre höhere Bestimmung zu erfüllen, wo sie nicht vom göttlichen Geiste ganz und gar durchdrungen und gebeiligt ist. Dieser selbe Widerstreit, der sich an Simeon so persönlich darstellt, zeigt sich verhängnisvoll an seinem ganzen Volle, zumal in jener Sturm- und Drangperiode der Richterzeit; obwohl von dem Herrn gerechtig ausgerüstet und erstaunlicher Thaten fähig, erlag es als ein in seiner natürlichen Eigenart unbrauchbares Werkzeug göttlichen Regiments.

seiner Kraft abzulösen müßte, und es ihren Landsleuten verriet. Dreimal hatte er sie hingehalten mit irrigen Angaben; zuletzt that er ihr kund, daß mit seinem Haupthaar auch seine Körperstärke schwinden müßte. Sie schnitt es ihm ab, und „der Herr war von ihm gewichen“. Schwach wie ein anderer, wurde er überwältigt, geblendet und mußte im Gefängnis Sklavendienst verrichten (16, 1–21). Den Schluß des dramatischen Abschlusses bildet Simsons Tod. Nachdem ihm allmählich mit dem Haare die Kraft wieder gewachsen war, erinnerte er sich zu seiner letzten Macht und ging unter, die Philister unter den Trümmern ihres Götzentempels begrabend (16, 22 ff.). — So schön dieser Stoff episch oder dramatisch angesehen sich gruppieren, indem der Konflikt sich immerfort steigert, die Anfechtungen und Kraftanstrengungen des Helden immer ernster und mächtiger werden, bis er unterliegt, im Tode noch seine übermenschliche Kraft beweisend, nachdem seine menschliche Schwäche im Leben oft genug ihn gefährdet hat, — so ist doch unbegründet, daß der Verfasser gerade zwölf Heldenwerke habe berichten wollen (Bertheau, G. Baur) oder daß das Ganze aus fünf Akten von je drei Wendungen zusammengefaßt sei (Ewald) oder aus sechs Akten (Diestel) oder sieben Großthaten (Schenkel). Der Helden wird einmal (16, 1) neu angekommen; ursächlich hängen die vorher erzählten Abenteuer alle zusammen; 16, 1–3 steht selbstständig da; dann folgt wieder eine Reihe zusammengehöriger Auftritte bis zum Schluß. Aber es scheint die Erzählung nicht mit Rücksicht auf eine besondere Symmetrie gruppiert.

Mit mehr Anschein von Berechtigung als andere Erzählungen der Bibel hat die Kritik die Geschichte Simsons zu den indogermanischen Mythen in Beziehung gesetzt. Schon der Name Σίμων (von Σίμος diminutiv: der kleine Helios, oder adjektivisch: sonnenhaft; nach andern dieselbe Bildung wie der Name des Füchgottes Ηέτη, also Sonnengott; noch andere leiten es freilich von Σίμος ab: der Verwüster; ohne bestimmte Ableitung sagt Josephus Ant. V, 8, 4: der Name bedeute λόγροος) erinnerte an Herakles, den Sonnenheld, ebenso die Kraftproben an die Werke jenes Heroen. Die Ähnlichkeit, welche schon in der alten Kirche auffiel (Eusebius, Chron. ed. Schöne p. 54sq.), wurde oft so erklärt, daß jener hellenische Mythos Nachbildung des biblischen sei (Philaster, De haeres. cap. 8; Georgius Syncellus, Chronogr. ed. Dindorf I, 309). Neuere betrachten die Geschichte Simsons nach Analogie der herakleischen als Naturmythus. Nach vereinzelten Vermutungen Früherer (z. B. Batke, Rel. des ATs I, 368f.) hat namentlich Steinhalt eine Ausdeutung dieser Erzählungen in allen Einzelheiten versucht, auf der Annahme fußend, daß Simson der Sonnengott. Ihm folgen Seinekte (Geißb. I, 253 ff.), Goldzihler (Mythos der Hebräer, S. 128), J. Braum (Naturgesetz. der Sage, 272, 442), M. Schulze (Handb. der ebräischen Mythen, 147, 151, 232); der Name Simson sei gleich Sonnengott, wozu auch Nöldeke ZdmG XV, 805f. zu vergleichen; das Haupthaar, in welchem die Kraft liege, gebe auf die Sonnenstrahlen, der Löwe 14, 5ff. sei der nemesische, das Sternbild am Himmel; wenn die Sonne dort stehe, schwärmen die Bienen, daher Honig aus dem Starken; die Füchse 15, 4 wie Ovid. Fasti IV, 681 Symbol des Getreidebrandes; siehe aber auch Livius XXII, 16f.; der Delila entspreche Dimpale; die beiden Thorflügel mit ihren Pfosten den Säulen des Herakles u. s. w. Ein semitisches Bindeglied oder eine gemeinsame Quelle für den Simson- und Heraklesmythus fand man in der Gestalt des babylonischen Heros Gilgameš; vgl. meine Allgemeine Religionsgeschichte S. 219 ff. 618. Da jedoch die Unterschiede zwischen der Simsonsgeschichte und jenen dichterischen Erzeugnissen noch weit stärker sind als die zum Teil sehr geübten Berührungen und manche Teile dieser israelitischen Überlieferung einer Deutung aus der Natur zähe widerstehen, so halten andere dafür, um die historische Person Simsons hätten sich nur einzelne mythische Züge dieser Art gelagert. So Hitzig (Geißb. S. 123), Roskoff, G. Baur, Bäthgen, Kittel, Alfr. Jeremias, Tettli u. a. Noch andere sehen ganz vom Naturmythus ab, räumen dagegen der lokalen Sage mehr oder weniger Anteil an der Ausgestaltung der vorliegenden Erzählungen ein. Daß dieselbe nicht auszuweichen ist, so willkürlich es wäre, die Menschenkraft Simsons nach dem Maßstab des Gemein-Menschlichen zu messen, dafür sprechen Stellen wie 15, 17 ff. So glaubt Ewald, daß die geschichtliche Gestalt dieses Helden mehr als die anderen der Richterzeit von der Macht der Sage ergripen worden, hält aber daran fest, daß jene noch deutlich genug zu erkennen sei. Auch Reuß (Geißb. S. 124 ff.) will in dieser „volbstümlichsten Heldenage“ von Naturmythus nichts wissen. Mag man aber auch eine Abrundung und ausschmückende Steigerung bei der mündlichen Fortpflanzung der Sage von dem beliebten Volkshelden für wahrscheinlich halten — so sollte man nicht verkennen, daß ein feiner konkreter Überlieferungsstoff hier geboten wird, der von den schattenhaften Gebilden babylonischer und

z. außer Phantasie sich wie Wirklichkeit und Ideal unterscheidet. Das Leben Simsons ist total bestimmt und in enge Grenzen gecllossen vom ersten Auftreten (13, 25) bis zum Grabe (16, 31); vgl. 11, 1, 5, 19; 15, 17 ff.; 16, 1, 3, 1. Vgl. zu den Lokalitäten auch *GDW* 1887, S. 156: „Ebenso ist der persönliche Charakter ein naturwahr individueller; die Züge geben zur Einheit eines Charakters zusammen“ (Hitzig). Die ganze Gestalt ist eine ehr hebräische; die Begebenheiten stützen sich wie auf bestimmte Ortsleuten, so auf unübertragbare hebräische Sprache 11, 1, 18; 15, 7, 16 und sonst. Siehe über die dalei häufigen Neime und Alliterationen Sommer, *Bibl. Abhandlungen* I, S. 86 f. Auch das religiöse Memori, das allerdings in der weitem Geschichte nicht mehr so hervortritt wie in der Vergeschiebe Kap. 13, ist doch nicht bloß später in eine profane Heldenage hincingetragen, sondern durchzieht das Ganze. Simson ist zwar kein „verruht gewordener Esterlitter und Anachoret“ (Möstermann, *Gesch.* S. 120), wohl aber ein Krieger, und nur deshalb, weil er Gott geweiht ist, ein Kraftheld ohne gleichen. Mit dieser Weise schwindet seine Kraft, die also keine rein fleischliche ist, wenn sie auch nicht höherem Zweck dienstbar wird.

v. Drelli.

**Simultaneum.** — Maier, Teutisches gesl. Staatsr. 1773; Hinshius, Kirchenr. 4, 358 ff.; ersch. in Amts für th. Kirchenr. 25, 1 ff., 16, 329 ff.; v. d. Murach, Die kirchl. Simultaneireltnisse in der Pfalz am Rhein, Mainz 1866; Hartung, Das kirchl. Recht der Protestanten im formalen Herzogthum Sulzbach, Erlangen 1872; Möhler, Simultaneikirchen im Herzogthum Hessen, Darmstadt 1889; derj., Hessisches Kirchenrecht, Darmstadt 1881; Wagner, Untersuchung über die auswärts Religionsverhältnisse, Berlin 1889; Kraiz, Kirchl. Simultaneiverhältnisse, insbes. nach bav. Recht, Würzburg 1890; Meurer, Krit. Vierteljahrscr. 1891, S. 123; Seeling, Ueber kirchl. Simultaneverhältnisse, Freiburg 1891 (auch im Archiv für öffentl. Recht 7, Heft 1; derj. in *Akz* 2, 777 ff.); Lanter, Die Entstehung der kirchl. Simultaneen, Würzburg 1894; Rahl, Lehrbuch des Kirchen- und der Kirchenpolitik 1 (Freiburg 1894), S. 105 ff.; Waller, Beitrag zum Recht der Simultaneen, mit bes. Berücksichtigung der Verh. der Zt. der Weiden-Erlanger Dissert. 1905; Stoltz, Das Simultaneum in Repperndorf (Würzb. 1866, 1905); Lampert, in Arch. f. th. Kirchenr. 85, 375 ff.; Schön, Das ev. Kirchenr. in Preußen Bd. 1 (Berlin 1903, S. 197; Lüttgert, Ev. Kirchenr. in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905, S. 51, 489 ff.).

**Simultaneum (seil. religionis exercituum).** I. So bezeichnete man im früheren deutschen Reich das Verhältnis, welches entstand, wenn mehrere Religionsparteien berechtigt waren, ihre Religion nebeneinander in ein und demselben Territorium auszuüben, und war der Art. daß das Maß der Religionsübung der etwa schlechter gestellten Religionspartei über das Recht der bloßen Haushandlung hinausging.

Vom Standpunkt der römisch-katholischen Kirche aus, welche allen anderen Kirchen und Religionsgesellschaften die Existenzberechtigung abpricht, erscheint das Simultaneum als ein Unding. In Deutschland ist es erst möglich geworden, nachdem der Augsburger Religionsfriede (s. d. Art. Bd II S. 250) für die Reichstände die Freiheit, sich zu dem in der Ausfertigung niedergelegten evangelischen Glauben zu bekennen, anerkannt hatte und demnächst im westfälischen Frieden von 1648 bestimmt war, daß das in dem ersten Friedensschluß anerkannte jus reformatum der Reichstände in Bezug auf das Verhältnis der Evangelischen und Katholiken darin seine Schranken haben sollte, daß den Anhängern der einen oder anderen Konfession ihre bisherige Religionsübung, wann und wie sie dieselbe in einem Zeitpunkte des sog. Normaljahres (d. b. des Jahres 1624, s. auch Bd I S. 560) gehabt hatten, belassen bleiben und daß, so weit das Verhältnis zwischen Katholiken und Reformierten in Frage kam, in der gedachten Beziehung der Zustand zur Zeit des Friedensschlusses entscheiden sollte (Instrum. pacis Osnabrug. Art. V, § 31, 32 und Art. VII, § 1, 2).

Während unter den erwähnten Voraussetzungen die Anhänger der einen oder anderen Religionspartei von dem andersgläubigen Kurien geduldet werden mußten, erhob sich bald nach dem Friedensschluß die Streitfrage, ob bei einer Verschiedenheit der Religion des Landesherrn und der Unterthanen der erstere auch seiner Konfession die freie Religionsübung über das Maß des Haussottesdienstes hinaus zu gestatten befugt sei, selbst wenn diese im Normaljahr eine solche nicht befeisen hatte. Praktische Bedeutung hatte die Frage namentlich für den Fall, daß der Regent eines protestantischen Landes nach seinem Übertritt vom Protestantismus zum Katholizismus nunmehr auch der katholischen Kirche freie Einhaltung im Lande gewahren wollte oder gewährte, da der westfälische Frieden (cit. Art. VII) nur den Fall eines Wechsels des Landesherrn zwischen den beiden evangelischen Konfessionen nicht allein diesem selbst die Einrichtung eines Hofsottesdienstes,

sondern auch den mit ihm übereinenden Gemeinden das Recht der Religionsübung zu gesichert hatte.

Die gedachte Streitfrage wurde teils (so namentlich seitens der Katholiken) bejahend, teils verneinend beantwortet. Eine dritte Ansicht machte einen Unterschied zwischen einem sog. schädlichen (*noeum*) und unschädlichen (*innocuum*) Simultanenum. Das erstere, 5 Einräumung der Religionsübung und gleichzeitige Entsetzung der herrschenden Religionspartei aus ihren Kirchen und Gütern, um sie der neu zugelassenen zuzuwenden, wurde für unzulässig, das unschädliche dagegen, nämlich bloße Einräumung der Religionsübung an eine bisher nicht berechtigte Religionspartei unter Verpflichtung derselben, für ihre Kultuseinrichtungen und Bedürfnisse mit eigenen Mitteln zu sorgen oder auch zugleich 10 unter gelegentlicher Einräumung leer stehender und nicht benutzter Kirchengebäude der bisher herrschenden Konfession, für statthaft erklärt (vgl. Joh. Chr. Majer, Deutsches geistliches Staatsrecht, 1773, 2, 260; Pütter, Hist. Entwicklung d. heut. Staatsverfassung d. deutschen Reichs, 1786, 2, 203 ff.; J. H. Voehnner, *Jus ecclesiasticum Protestantium*, III, 1, 2, 36, §§ 8 sq.; Wiese, Handbuch d. gem. in Deutschland üblichen Kirchenrechts, III, 1, 2, 104). Die verneinende Ansicht berief sich namentlich auf den Art. V, § 33, in welchem ausdrücklich eine besondere Vorchrift im Sinne einer wenigstens beschränkten Zulassung für das Bistum Hildesheim gemacht ist (des Näreren s. Endres, Diss. de pectorum Hildesiensium in confirmanda communi catholicorum doctrina circa Simultaneum effieacia, Wireburg, 1765 und vindicata pectorum Hildesiensium in 20 confirmanda communi circa Simultaneum doctrina effieacia, ibid. 1771; bei Schmidt, Thesaur. jur. eccl. 4, 257 u. 329), sowie auf Art. V, § 27, welcher den Landesherrn für verpfändete und von ihnen wieder eingelöste Gebiete die Einführung der öffentlichen Übung ihrer bisher dort nicht recipierten Religion erlaubte (s. Dürr, Diss. de eo quod justum est circa jus reformati in territorio oppignerato, Mogunt. 25 1760, bei Schmidt a. a. O. S. 140).

Erst der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 hat die Streitfrage befeiligt, indem er sich für die Zulassung eines sog. unschädlichen Simultanenum aussprach (vgl. § 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geführt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte 30 Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorchrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten“). Die weitere Entwicklung in Deutschland, welche überall mit einer Ausnahme zu der Parität zwischen den ehemaligen Reichskonfessionen geführt hat, ist bereits Bd XIV S. 689 35 im Art. „Parität“ besprochen. Der letztere Ausdruck hat übrigens in unserer Zeit das Wort Simultanenum für die Gleichberechtigung mehrerer verschiedener Konfessionen in demselben Lande aus dem Gebrauche verdrängt.

II. Unter Simultanenum verstand man ferner, und in dieser Bedeutung ist das Wort auch noch heute üblich, die Berechtigung zweier Kirchengemeinden verschiedener Konfessionen 40 auf ein und dieselbe kirchliche Einrichtung, genauer den Simultangebrauch einer solchen, vor allem eines und desselben Kirchengebäudes, dann auch desselben Friedhofes. (Wegen der gemischten Bistümer und Kapitel s. Bd X S. 43.)

Solche Simultanverhältnisse sind in Deutschland, namentlich im Westen und im Südwesten mehrfach in der Zeit zwischen dem Augsburger Religionsfrieden und dem 45 westfälischen Frieden und auch noch nach diesem entstanden und begründet worden. Veranlassung dazu haben namentlich die Einziehung einer Reihe von Kirchengütern durch die Protestanten nach dem erstgedachten Frieden und die mit der Gegenreformation verbundene, infolge des Restitutionsediktes vom 6. März 1629 stattgehabte Restitution derselben an die Katholiken (vgl. darüber Th. Tipez, Der Streit um die geistlichen Güter und das 50 Restitutionsedikt, Wien 1883), ferner die während des Dreißigjährigen Krieges vorgekommenen Änderungen in der Stellung der Religionsparteien in den einzelnen Ländern und auch die mehrfachen Konversionen von Landesherren, namentlich vom Protestantismus zum Katholizismus und die landesherrliche Festsetzung einer Mitherrschung der Katholiken an evangelischen Kirchen (vgl. z. B. Hartung, Das kirchliche Recht der Protestanten im vorm. 55 Herzogthum Sulzbach, herausgeg. v. Engelhardt, Erlangen 1872) gegeben. Was insbesondere die Pfalz betrifft, so hatte der Art. 1 des mit Frankreich abgeschlossenen Friedens von Ryswick von 1697 zwar die Rückgabe der von Frankreich infolge der sog. Reunionen weggenommenen pfälzischen Länder angeordnet, aber in einer erst in den letzten Stunden eingeschobenen und deshalb von den Protestanten hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit 60

und iancianum Klausel war zugleich bestimmt worden, daß die widerrechtlich eingetragenen Katholiken in ihrer damals bestehenden Religionsübung belassen werden sollten. Zur Vollziehung dieser Klausel führte der katholische Kurfürst Johann Wilhelm durch das Edict vom 29. Oktober 1698 allgemein das sog. Simultaneum ein, d. h. er erklärte alle reformierten Kirchen und Kirchhöfe für alle drei Konfessionen gemeinschaftlich, wogegen er die Katholiken im Alleineigentum ihrer Kirchen beließ. Im Zusammenhang damit wurde seiner die Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens einer aus Katholiken und Protestanten gemischten sog. Administrationskommisston (1699) übertragen. Beschwerden der Reformierten über diese Vergewaltigungen beim Reichstage blieben erfolglos und erst als Preußen mit gleicher Behandlung der Katholiken in seinen Ländern drohte (M. Lehmann, Preußen u. die luth. Kirche seit 1610, I, 386) verstand sich der Kurfürst dazu, durch die sog. Religionsdeklaration von Düren (vom 26. November 1705) das eingeführte Simultaneum im allgemeinen wieder aufzubehen. Ausgenommen wurden die Kirchen, an denen es schon vor dem Aussterben der pfälz-simmerschen Linie (1673) bestanden hatte, ferner sollte in den Hauptstädten mit mehreren Kirchen wenigstens eine den Katholiken verbleiben, in den übrigen Oberamtsstädten mit einer Kirche aber, sowie in Heidelberg bei der Heiliggeistkirche die Benützung des Langhauses den Reformierten, die des Chores den Katholiken zutreffen. Die Kirchen in den übrigen Städten und auf dem Lande, sowie die Einkünfte des allgemeinen reformierten Kirchenvermögens wurden zu den Reformierten, zu aber den Katholiken zugewiesen (B. G. Struve, Pfälzische Kirchenhistorie, Frankfurt a. M. 1721, S. 768 ff.).

Die rechtliche Theorie des Simultangebrauches von kirchlichen Einrichtungen, insbesondere von Kirchengebäuden, ist, da meistens gesetzliche Bestimmungen darüber fehlen (nur das preuß. ULG. II, 11, §§ 309—317 und das bairische Religionsedikt vom 26. Mai 1818 §§ 90—99 enthalten solche), das letztere im wesentlichen Anschluß an das preußische Landrecht, wenig ausgebildet und sehr beschränkt.

Die rechtliche Grundlage für den gemeinschaftlichen Gebrauch einer Kirche kann einmal das Mitteigentum beider Gemeinden an dem Gebäude bilden, ein Fall, bei welchem auch zugleich mehrfach ein Mitteigentum am Kirchenvermögen vorkommt. Es ist aber auch möglich, daß die Kirche im Alleineigentum der einen Gemeinde steht und daß die Berechtigung der Gemeinde der anderen Konfession sich bloß als ein Gebrauchsrecht charakterisiert. Ob das eine oder andere, und im letzteren Falle, welche Art des Gebrauchsrechtes anzunehmen ist, läßt sich nur unter Berücksichtigung der Art der Entstehung des Simultaneums, insbesondere etwaiger zwischen den Gemeinden geschlossener Verträge (so auch ULG. II, 11, § 309 und Religionsedikt § 90) bzw. nach dem herrschenden Besitzstände feststellen. Es liegen sich in diesen Fällen stets zwei Gemeinden, als verschiedene Rechtssubjekte gegenüber und es ist unbalbar, wenn neuerdings, so von Hirschel, die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultanlizenzen im Archiv für luth. Kirchenrecht 16, S. 365 behauptet werden ist, daß die betreffenden Religionsgesellschaften bezüglich der Simultanlizenz nicht als voneinander getrennte Gesellschaften, sondern als eine einzige, in Bezug auf die betreffende Kirche die Gemeinschaft und die Einheit der Religion noch festhaltende Gemeinde betrachtet werden müssen. Der Berechtigung zum Mitteigentum oder Mitgebrauch steht es aber gleich, wenn nur die thatfächliche Mitbenützung durch eine besondere Bestimmung, wie z. B. der des westfälischen Friedens über das Normaljahr, eine rechtliche Anerkennung erhalten hat. Ein Simultaneum im Rechtsinne entsteht auch, wenn die eine Religionspartei der anderen bloß bitweise (precario) die Benützung erlaubt, und die Erlaubnis dazu jeder Zeit widerrufen kann (s. ULG. II, 11, §§ 311—317; Religionsedikt §§ 91—97). Dagegen kann selbst nicht durch Zeitablauf — ein Jahr entstehen, wenn die Tuldung der Mitbenützung gegenüber der berechtigten Partei durch Gewalt erzwungen ist (vgl. den Rechtsfall in der ZKG 17, S. 326). Die erwähnten beiden Überlegungen bestimmen für den Fall, daß bei einem Streit die Berechtigung beider Gemeinden nicht festzustellen ist, daß die Benützung derjenigen, welche am spätesten zum Mitgebaude gelangt ist, nur als eine widerrechtliche und bitweise eingeräumte gilt, und daß, wenn dagegen das Verhältnis der Mitbenützung nicht klar zu stellen ist, beide Gemeinden als gleichberechtigt zu betrachten sind. Sowohl keine besonderen gesetzlichen Normen bestehen, müssen die Grundsätze des Privatrechts über Mitteigentum oder Gebrauchsrechte an fremder Lade in Betracht treten. (Vgl. Zebling, Simultanverhältnisse S. 42 ff.)

Die Art und das Maß der beiderseitigen Benützung kann sehr verschieden sein. So kommt eine räumliche Trennung vor in der Weise z. B., daß die eine Partei das Schiff,

die andere den Chor der Kirche zur Verfügung hat, andererseits sind besondere Stunden für den Gottesdienst jeder Religionspartei festgesetzt. Es kann auch der Gebrauch der Kirche für die eine Partei bloß auf die Wornahme von Maßnahmungen, Taufen u. s.w. beschränkt sein (s. Archiv für kath. Kirchenrecht, 25, S. 1. 18. 281). Endlich ist, freilich vereinzelt, sogar gemeinsamer Gottesdienst vorgekommen. Nach der Preuß. Kirchenzeitung<sup>5</sup> von 1851, S. 102, bestand in Güldenstadt im Denabrückchen zwei Jahrhunderte hindurch bis zum Jahre 1850 ein Simultaneum in der Art, daß die römische und die evangelische Gemeinde ein gemeinsames Gotteshaus, einen gemeinsamen katholischen Priester und einen gemeinsamen evangelischen Küster hatten. Der Priester begann den Kultus durch einen Introitus, dann folgten die Evangelischen mit dem Kyrie eleison, der Priester<sup>10</sup> mit dem Gloria in excelsis, die Evangelischen mit dem Liede: „Allein Gott in der Höh“. Nachdem der Priester und die katholische Gemeinde abwechselnd gebetet und gesungen hatten, verlas der ertere die Epistel und die Evangelischen sangen den dritten Vers des Liedes: „Allein Gott re.“ Hierauf sang der Priester das Evangelium und das Glaubensbekenntnis, dann folgten die Evangelischen mit dem Liede: „Wir glauben all<sup>15</sup> an Einen Gott“. Nun brachte der Priester das Messopfer dar, welchem die Evangelischen unthätig zusahen. Nach dem Schluß der Messe sangen sie ein auf den Sonntag oder Feittag sich beziehdendes Lied, während dessen der Priester die Kanzel bestieg, um beiden Religionsparteien eine Predigt zu halten. Zum Schluß des Gottesdienstes sangen die Evangelischen ein Paar passende oder die Predigt ergänzende, unter Umständen aber auch zurückweisende Liederverse.

Über die Tragung der Lasten, insbesondere der Unterhaltungskosten, entscheiden zunächst die vorhandenen Verträge, evenniuell sind dieselben aus dem etwaigen gemeinsamen Kirchenvermögen zu bestreiten. Bei gemeinsamem Eigentum beider Parteien an der Kirche haben im Falle der Unzulänglichkeit oder beim Mangel eines solchen Vermögens beide<sup>25</sup> Gemeinden dazu beizutragen. Mehrfach wird die Ansicht verteidigt (so Hirschel a. a. D. S. 374 und Silbernagl, Verfaßung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 2. Aufl., Regensburg 1883, S. 417), daß die Verteilung nach der Zahl der Mitglieder beider Gemeinden und nach Maßgabe des Vermögens der letzteren erfolgen müsse, indessen geht diese Ansicht von der nicht richtigen Voraussetzung aus, daß beide Gemeinden<sup>30</sup> als eine einzige zu behandeln seien. Wenn dagegen bloß eine Gemeinde das Alleineigentum hat, der andern nur ein Nutzungsrecht zukommt, so hat die ertere alle geistlich dem Eigentümer obliegenden Lasten zu tragen, die andere aber nur nach Maßgabe ihrer Nutzungsrechte zu kontribuieren.

Eine Neubegründung von Simultanberechtigungen an Kirchen ist vom Standpunkt<sup>35</sup> der katholischen Kirche aus, der Regel nach, dadurch ausgeklöschen, daß katholische Kirchen nicht einem anderen als katholischen Gottesdienst überliefert werden sollen, c. 11, C. XXIV, qu. 1. Wenn die protestantische Kirche auch von ihrem Standpunkt aus anderen Religionsparteien die Benützung ihrer kirchlichen Gebäude gestattet kann, und auch, wie dies neuerdings wiederholt zu Gunsten der Alt-katholiken precario geschehen<sup>40</sup> ist, gestattet, so wird dieselbe heute kaum genügende Veranlassung finden, rechtlich bindende Verpflichtungen in dieser Beziehung einzugeben. Nach den französischen organischen Artikeln von 1802 ist die Begründung eines Simultanums unstatthaft, da dasselbe kirchliche Gebäude nur einem einzigen Kultus gewidmet werden darf (Art. 46). Wo kein direktes gesetzliches Verbot besteht (wie z. B. im französischen Recht) ist auch heute noch die Entstehung der Simultanen möglich vgl. Sehling, Simultanverhältnisse S. 8 ff.

Eine Aufhebung des Simultanums kann auf dem Wege der Vereinigung zwischen den beiden berechtigten Gemeinden unter der kirchenverfassungsmäßigen Mitwirkung der geistlichen Oberen stattfinden. Das bayerische Religionsedit. § 98 fordert dazu königliche Genehmigung. Auch einseitige Aufgabe des Rechtes durch eine der beteiligten Gemeinden<sup>50</sup> ist statthaft, nur wird dieselbe dadurch nicht von ihren etwaigen Lasten und Verpflichtungen frei. Die Frage, ob seitens eines Teiles eine Auseinandersetzung hinsichtlich der gemeinschaftlichen Kirche und des gemeinschaftlichen Vermögens wider Willen des anderen beansprucht, also Abteilung des letzteren und Überlassung der Kirche gegen Entschädigung verlangt werden kann, wird zum Teil verneint. Das trifft für die Fälle zu, wo, wie dies die Regel ist, das Simultaneum durch gesetzliche Vorschriften, z. B. den westfälischen Frieden, begründet ist. Sollte dagegen dasselbe durch einen privatrechtlichen Vertrag eingeführt sein, so kann die Forderung einer Auseinandersetzung, weil es sich hier um ein rein privatrechtliches Verhältnis handelt, nicht für unzulässig erachtet werden.

Was die Stellung des Staates gegenüber dem Simultaneum betrifft, so würde der-

selbe gegen den heute anerkannten Grundsatz, daß er den Kirchen und Religionsgesellschaften in ihren inneren Angelegenheiten Autonomie gewähren und keine zu Leistungen und zu Lasten zu Gunsten einer anderen zwingen soll, verstoßen, wenn er, sei es auf dem Verwaltungswege, sei es durch die Gesetzgebung einen Simultangebrauch von Kirchen erwingen willte. (Über eine Ausnahme s. unter IV.) Das I. badische Konstitutionsedikt vom 11. Mai 1807 bestimmt in § 10, welches nicht aufgehoben ist, in dieser Hinsicht: „Auch ein geteiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr und Schulgebäude oder des ländlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der anderen Konfession angehört, soll unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden . . . für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Notfall auf eine kurze Zeit, z. B. wegen Brandschaden, Kirchenausbesserung oder für wandelnde Gemeinden, müßig für vorübergehende Anlässe, z. B. für eingelagerte Kriegswölter verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anerkennung, welche den Genuß der eignen-tumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.“

Dagegen sind die Staats-, insbesondere die Polizeibehörden besugt, Anordnungen zu treffen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei vor kommenden Streitigkeiten unter den Religionsparteien erforderlich wird (Archiv f. kath. Kirchenrecht 12, 170), und diese werden unter Umständen bei schweren Störungen und Gefährdungen der öffentlichen Ordnung auch auf zeitweise Untersagung des Simultangebrauchs geben können. Eine direkte Erzwingung der Aufhebung derselben wider Willen der beiden Religionsparteien würde aber gegen die Stellung verstößen, welche der moderne Staat gegenüber den Religionsgesellschaften einzunehmen hat. Anders steht es freilich nach Partikularrecht. Das bayerische Religionsedikt § 99 bestimmt: „Auch kann eine solche Abteilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen oder auf Anhieb der Beteiligten verfügt werden“; und das citierte badische Edikt a. a. D.: „. . . Nur da, wo ein solches Simultanenum jetzt schon besteht oder angeordnet ist, bleibt es ferner, so lange nicht die Teilhaber unter sich eine Abteilung einverständlich beschließen, oder die Staatsgewalt durch eine Auskunft, die jedem Teile gleichheitlich und billig seine separate Kirchenkonvenienz zuweiset, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Teilungsanordnungen gegen etwaige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Auflösung der Einschreitung der obersten Staatspolizei aufgehoben, auch von einem Teile allein auf Teilung gedrungen werden kann, sobald billige Teilungsvorschläge gemacht werden können.“

III. Zur Kirchhöfe ist, abgesehen von den bisher besprochenen Fällen, wiederholt durch die weltlichen Gesetzgebungen ein befränkter oder eventueller Simultangebrauch festgesetzt worden, eine Vorschrift, welche im wesentlichen Zusammenhange mit dem staatlichen Rechte auf Handhabung der Leichen- und Begräbnispolizei steht. Schon das Instrum. pac. Osnabr. Art. V, § 35 hatte angeordnet, daß Angehörige einer der Reichskonfessionen, wenn dieselben keinen eigenen Kirchhof am Orte befässen, auf dem der anderen ihr Begräbnis finden sollten, und diese Anordnung ist mit teilweisen Erweiterungen auch durch eine Reihe von Partikularrechten wiederholt worden, vgl. preuß. Allg. L.R. II, 11, § 189: „Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselseitig, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbnis nicht versagen“; bair. Religionsedikt § 100: „Wenn ein Religionsteil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte verhältnismäßig beitragen müssen.“ § 103: „Der Gloden auf den Kirchhöfen kann sich jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leidbeteuerlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, bedienen“; württemb. B. vom 12. September 1818, T. IV, Monatsh. Sammlung 9, 132; österr. interconfessionell. Befrei. vom 25. Mai 1868, Art. 12: „Keine Religionsgemeinde kann der Kirche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhof verweigern . . . wenn 2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Kirchengemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet“. Die Konsequenz dieser Vorschriften bedingt es, daß das Begräbnis in der der betreffenden Konfession eigenmächtigen Weise, also auch unter Begleitung eines Geistlichen derselben gefiehlt, sofern nur dabei alles etwa die andere Konfession Belästigung vermieden wird. Die evangelische Kirche erkennt diese

Grundsätze an, ebenso ist dieser Standpunkt auch meistens staatlicherseits eingenommen worden (vgl. für Preußen doch, Kommentar zum Allg. L.R., 6. Ausg., Bd 1, S. 389; für Bayern Silbermagl a. a. D. S. 303), dagegen verweigert die katholische Kirche das Begräbnis prinzipiell. Nur dann, wenn es nicht zu vermeiden ist, toleriert sie dasselbe, ohne indessen dem Geistlichen der anderen Konfession die Vornahme der kirchlichen Funktionen zu gestatten, vgl. Archiv für kath. Kirchenrecht 10, 20, S. 91 und ebenda 3, 186, auch wirkt sie womöglich auf Herstellung einer besonderen Abteilung für die Nicht-katholiken auf den Kirchhöfen hin (wie dies z. B. in Österreich unter Klemenszky, Rechte der Protestanten in Österreich, Wien 1867, S. 272 ff. und in der Ztschr. 9, 10 S. 30 ff.).

IV. Ein Bedürfnis, neue, den früheren Simultanverhältnissen ähnliche zu begründen, und eine Berechtigung des Staates, in dieser Hinsicht einzugreifen, liegt in heutiger Zeit nur in dem Falle vor, wenn ein und dieselbe Religionspartei sich wegen Differenzen, welche in ihrem Schoße entstehen, spaltet. Dieser Fall ist in Deutschland nach dem vatikanischen Konzil von 1869/1870 infolge der Verwerfung der Dogmen desselben durch die sog. Alt-katholiken eingetreten. In Baden (Gesetz v. 15. Juni 1871) und in Preußen (Gesetz v. 4. Juli 1875) ist den alt-katholischen Gemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Mitgebrauch der bisherigen katholischen Kirchen, kirchlichen Gerätschaften und Kirchhöfen und auf Mitgenuss des kirchlichen Vermögens eingeräumt worden. Indessen ist es zu einem Simultangebrauche von Kirchen durch die Römisch-Katholiken und die Alt-katholiken nicht gekommen, weil der päpstliche Stuhl den ersteren den weiteren Mitgebrauch der den letzteren überwiesenen Kirchen untersagt hat. Vgl. P. Hinrichs, Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875, Berlin 1875, S. 179. 181; Archiv für kath. Kirchenrecht 29, 434 und 46, 333.

(P. Hinrichs †) Sehling. 25

**Sin, ein Ort in Ägypten** (Ex 30, 15 f.). — Literatur: Die Kommentare zum Buch Ezechiel von R. Smend, C. von Tretti, A. Bertholet und R. Krätzschmar; C. H. Cornill, Das Buch Hei, herausgegeben (1886) und G. Zahn, Das Buch Hei, auf Grund der Septuaginta hergestellt, übersetzt und kritisch erklärt (1905); die Werke über Ägyptens Geschichte, namentlich das von Joh. Dümichen in Dückens Weltgeschichte in Einzeldarstellungen; die so Realwörterbücher bis zu Bladt-Cheynes Encyclopaedia Biblica (1903) und der Jewish Encyclopedia (1905).

Betrifft der Lage des in Ex 30, 15 f. genannten Ortes Σίν ist zunächst ein Irrtum zu beseitigen, der sich bei G. Ebers in Richms Handwörterbuch des bibl. Altertums, S. 1487 geltend macht. Er spricht nämlich die Meinung aus, man könne aus der genannten Prophetenstelle nicht erkennen, ob Sin einen unterägyptischen, oder ob es einen oberägyptischen Ort bezeichnen solle. Entschuldigt wird dieser Irrtum durch die jetzige Abteilung der Verse 14, 15, 16. Aber diese Versabgrenzung, die freilich Smend im Kurzges. exeg. Handb. z. St. als „ohne Zweifel richtig“ ansieht, erkennt man als zweifellos unrichtig, wenn man die in jenen drei Versen genannten ägyptischen Ortschaften zählt. Denn deren sind  $4 \times 2$ , und von diesen zweien ist immer der erste ein oberägyptischer, der zweite ein unterägyptischer: 1. Patmos und Zoan; 2. No und Sin; 3. No und Sin; 4. No und Noph. Cornill setzt 3. Memphis und Ägypten und 4. Syene und Theben. Aber da auch er die Wiederholung von Theben (No) nicht vermeiden kann, so ist die Aufzählung des MT vorzuziehen. Bertholet, der ebenfalls mit LXX in 15<sup>b</sup> 45 Memphis lesen will, gesteht selbst, daß man damit auf das Wortspiel verzichten müsse, das in hamon No<sup>a</sup> (15<sup>b</sup>) und No amon (Aia 3, 8) liege. Trotzdem schreibt Zahn in 15<sup>b</sup> wieder einfach Noph (Memphis). Da also der überlieferte hebräische Text vorzuziehen ist, so ist schon danach das Urteil richtig, daß Sin eine Stadt in Unterägypten bezeichnet. Wenn Ebers sodann als zweiten Grund, Sin nach Oberägypten zu verlegen, dies anführt, daß sich mit dem hebräischen Ausdruck am besten das altägyptische Σιν, der Name des griechischen Syene, decke, so hat er übersehen, daß dieser Ort auch bei den Hebräern und zwar gerade bei Ezechiel (29, 10 u. 30, 6) in der Nähe unserer Stelle in der Form Seueneh erscheint. Zur Unterstützung seiner Annahme hätte Ebers sich auch nicht darauf berufen können, daß auch das in Ex 30, 14—16 dem Sin parallele Zoan 55 (Aia 13, 22 ec.) wahrscheinlich bei den Hebräern noch unter einem andern Namen (nämlich Ra'mses, Gen 47, 11 ec.) vorkommt. Dem dieser Name ist ja ein Beiname Zoans gewesen, obgleich allerdings diese von Brugsch im Dictionnaire géographique begründete und von Ebers u. a. gebilligte Annahme von W. Max Müller in der Enc. Bibl. s. v.

Ramesses (v. 1013) bestritten wird, indem er vielmehr zwei Städte Ramses annimmt. Welche Ertülichkeit Unterägyptens aber Ezekiel mit Sin gemeint hat, wird daraus ersichtlich, daß er Sin als zweimalige Parallele von Theben zu den bedeutendsten Orten Unterägyptens gerechnet, und daß er es „die Festung Ägyptens“ genannt hat. Danach kann Sin nicht ein unbedeutender Ort des östlichen Unterägypten sein. Daran scheitert die Annahme W. M. Müllers (Ene. Bibl. v. 1629), daß „Ezekiel's Sin was a fortress similar to (perhaps not very far from) Pelusium, but of a somewhat ephemeral importance“, und ein solches Neben Pelusium vorauszusehen, ist doch überhaupt sehr unsicher. Sie kann aber ferner auch nicht das von den LXX gesetzte Σατίς sein, weil dieses, im westlichen Unterägypten gelegen, der militärischen Bedeutung entbehrt, weshalb auch W. M. Müller diese angebliche „Lesart“ von LXX nicht anzuerkennen vermag. Als „die Festung Ägyptens“ hat sich aber im Laufe der Geschichte die am östlichsten stehende Stadt Pelusium bewährt. Denn im Osten dieser Stadt war ein hoher Grenzwall ausgeführt (Diodorus Ziculus 1, 57), und die Stadt selbst war mit Mauern von 20 Stadien Länge umgeben (Strabo, S. 803). Die von Osten her eindringenden Heere konnten diesen bedeutenden Waffenplatz Ägyptens (vgl. Caesaris Bellum civile 3, 108), diesen Schlüssel Ägyptens (Sirtius, Bellum Alexandrinum 26 und Livius 55, 11) nicht ignorieren; vgl. z. B. über den Kriegszug des Zanherib bei Herodot (2, 144) und bei Josephus (Antiq. X, 1, 1), über die des Antiochus Epiph. bei Livius (15, 11). Wie aber in der strategischen Wichtigkeit, so stimmen Sin und Pelusium auch in der Weribedeutung (Morast v. a.) zusammen, denn schon Strabo bezieht den Namen Pelusium auf die schlammige Umgebung dieser Stadt. Pelusium wurde schon von Hieron. und wird von Cornill, Bertheler, Nahm, Zocin in Guthes ABBB. angenommen. — Wie aber hieß Sin Pelusium bei den Ägyptern? Nun schon Brugisch hat im Nachtrag zu seinem Dictionnaire géogr. die Ansicht akzeptiert, die der bedeutende Ägyptolog Tünichsen in seiner „Gesch. des alten Äg.“, S. 71 (1878) und S. 263 begründet hat. Die Hauptstadt des 19. unterägyptischen Gaues war danach Am. So war diese Stadt nach den beiden Augenbrauen des Ēris benannt, die im Tempel dieser Stadt als heilige Reliquien verehrt wurden. W. Max Müller (Ene. Bibl., v. 1628) gibt als Name der „großen besetzten Grenzstadt“ vielmehr Amet, dessen offizielle Etymologie in „Fürst von Unterägypten“ lag, was er aber selbst als „vielleicht künstlich“ bezeichnet. Zur Altägyptischen hat mir ferner ein Wort am (kept. omē) die Bedeutung des τιχός, also Morast = Σ. Ich seien die alten Ägypter, die eine besondere Vorliebe für Wortspiele hatten, gelegentlich für „Stadt der beiden Augenbrauen“ die zweite Bedeutung des Wortes am bei Kenntnis des Stadtnamens in denselben legten, oder ob Griechen und Semiten nur in falscher Deutung des Wortes am eine zweite Deutung derselben für die erste einsetzen, das muß dahingestellt bleiben. Zedenfalls hatten Ägypter, Griechen und Semiten den starksten Alaf, mit dem Stadtnamen Am (oder Amet) ein Wortspiel vorzunehmen, weil die Hauptstadt des 19. unterägyptischen Gaues von Sumpfen umgeben war, die nach Strabo (p. 803) πάγαιτη „Abgrunde“ hießen. Ein Zeugnis davon, daß Sin eine Benennung von Pelusium wegen dessen sumpfiger Lage geworden ist, liefert auch der Umstand, daß noch jetzt ein nordwestlich von den wenigen Ruinen des alten Pelusium befindliches verfallenes Kastell Tineb (ebdm., Schmutz) heißt. In dieser Benennung, an die Müller mit Unrecht den Maßstab der wissenschaftlichen Etymologie legen will (bei Ges. Bibl., Hebr. Wb., 1905, 192a), muß auch er eine, wenn auch nach seiner Ansicht nicht hinreichend tragfähige Basis für die Identifizierung von Sin mit Pelusium annehmen (Ene. Bibl., v. 1628). Das heute südöstlich von Pelusiums Ruinen liegende Uharim, das mit Pelusiums vorläufigen Namen Verbindung zusammenhängt, drückt nicht denselben Sinn wie Pelusium aus, weil jener keptische Name nicht mit dem allerdings in der keptischen Sprache als ohne re. erhaltenen altägyptischen am (τιχός) zusammenhangt, seit an vielmehr einen andern Namen der Hauptstadt Am (nämlich Rom) durch Korruption des Artikels pa widergesetzt. Da wir (sagt Tünichsen, S. 261) in der von den Inschriften Am genannten Hauptstadt des 19. Gaues die nachmal in der Geschichte des Ercents unter dem Namen Pelusium eine hervorragende Rolle spielende Stadt zu erkennen haben, so kann dieselbe nicht mit der neben ihr als besondere Stadt genannten Hypothese nicht identisch sein, die etwa 10 km südwestlich von ihr lag, nach Lepsius Annabur an der Stelle, wo heute die Schnittbügel von Tell el Hér sich befinden.

Ed. König.

**Sinai.** — Litteratur: G. Ritter, Allgemeine Erdkunde, Bd XIV; Ed. Robinson, Palästina I (1841), 145 ff.; Lepsius, Reise von Theben nach der Halbinsel des Sinai, 1815; derselbe, Briefe aus Aegypten, Aethiopien und der Halbinsel des Sinai, 1852; G. Ebers, Durch Gosen zum Sinai<sup>2</sup>, 1881; G. Ebers und H. Gutzhe, Palästina in Bild und Wort II (1884), 255 ff.; für die Kenntnis der Sinaihalbinsel ist grundlegend: Ordnance Survey of the Peninsula of Sinai. By Capt. Ch. W. Wilson and H. S. Palmer, Southampton 1869—72, 5 Vde (mit Karten, Abbildungen etc.); H. S. Palmer, The Desert of the Exodus, Cambridge 1871, deutsch unter dem Titel: Der Schauplatz der 40jährigen Wüstenwanderung, 1876; Grätz in Monatschr. für Gesch. des Judenth. 1878, 327 ff.; Itineraria hierosolymitana saec. IV—VIII, rec. P. Geiger 1898; außerdem die Kommentare zum Pentateuch. — Für die Verlegung des S. in das Land Midian oder nach Arabien: Charles Bute, Discoveries of Sinai in Arabia and of Midian (London 1878), 45 ff., 124 ff., 285 ff., 387 ff.; Richard F. Burton, The Land of Midian revisited I (1879), 144 ff., 235 ff.; J. Wellhausen, Prolegomena<sup>3</sup>, 359; George F. Moore, Commentary on Judges (1895), 140, 179; B. Zade, Entstehung des Volkes Israel, 12; A. Freih. von Watt, Altisraelitische Kultstätten (1898), 1 ff.; 15 Ed. Meyer, Die Mosefagen und die Leviten in S. 1905 (XXXI), 610 ff.; derselbe, Die Israeliten und ihre Nachbarstämme (1906), 60, 67 ff.; H. Gunkel, Ausgewählte Psalmen<sup>2</sup>, 80 ff., 116 ff., 180 ff., 216; H. Gressmann, Der Ursprung der israelitisch-jüdischen Eschatologie (1905), 40 ff. Über die Wüste im nordwestlichen Arabien vgl. G. Ritter, Erdkunde Bd XIII, 165 ff. und C. Roth in ZdmG XXII, 365 ff.; H. Winckler versucht in der Abhandlung „Sinai“ 20 in den Altorientalischen Forschungen, dritte Reihe, Bd II (1905), 360—380, den Berg der Gesetzgebung als kosmischen Begriff zu beleuchten.

Seit etwa 1500 Jahren gilt als der Berg Sinai, an dem nach der Darstellung des Pentateuchs Moses die Mehrzahl seiner Gezeuge den Israeliten gegeben haben soll, einer der Gipfel des Gebirgsstocks, der den Mittelpunkt der Halbinsel zwischen den beiden nördlichen Armen des Roten Meeres (s. d. Art. Bd XII, 197 ff.) bildet; sie hat danach den Namen Sinaihalbinsel erhalten. Um ein annäherndes Bild von der Lage dieses Hochgebirges zu geben, ist es geraten, in aller Kürze die Wege zu nennen, auf denen es erreichbar ist. Von dem Endpunkt des Sueskanals, von der Stadt Sues aus führt der erste Weg, der hier angeführt werden soll, drei Tagereisen am Ostufer des Meerbusens südwärts über ziemlich ebenes, meist durrer Land, dann in südöstlicher Richtung entweder über die fruchtbare Täle firān und am dschebel serbāl vorbei oder etwas nördlicher durch den wādi esch-schēch in vier bis fünf Tagereisen zu der Berggruppe des dschebel ed-dēr (2055 m), des dschebel müsā (d. i. Mosesberg, 2241 m) und des dschebel kāterīn (Katharinenberg, 2602 m), insgesamt 215—220 km. Ein zweiter Weg führt von dem kleinen Wachtposten kal'at en-naehl am oberen wādi el-arrīsch in der bādijet et-tib (s. d. Art. Palästina Bd XIV, 561, 49—55), etwa in der Mitte zwischen Sues und der kal'at el-akaba (= Elath Bd V, 285 ff.) gelegen, in südlicher Richtung auf dieselbe Berggruppe zu, fünf Tagereisen zu etwa 150 km. Ein dritter, wenig benützter Weg geht von der kal'at el-akaba an dem östlichen Arm des Roten Meeres aus, läuft anfangs südwärts an dem Westufer des Meerbusens und wendet sich dann in südwestlicher Richtung nach dem mittleren Gebirgsstock, ebenfalls 5 Tagereisen zu 150 km. Der vierte Weg beginnt von dem kleinen Orte tūr an der Westküste der Halbinsel; man erreicht diesen zu Schiff in zwei Tagen von Sues und gelangt dann auf zwei verschieden Wegen in teils östlicher, teils nördlicher Richtung in drei Tagen ans Ziel, von tūr 45 drei Tagereisen zu etwa 100 km. Das Gebirge ist also schwer zu erreichen, es liegt völlig abseits von allen größeren Straßen und ist nach allen Seiten, besonders nach Norden von wüsten, völlig dürren Strecken umgeben.

Der mittlere Gebirgsstock selbst ist auf drei Seiten von Thälern umgrenzt, nur nach Süden hängt er mit den anstoßenden Höhenzügen ohne tiefe Einschnitte zusammen.<sup>50</sup> Der dschebel ed-dēr schiebt seinen Fuß in Gestalt eines Dreiecks am weitesten nach Norden vor. Er ist im Osten von dem wādi es-sadād begrenzt, das in seiner südlichen Fortsetzung den Namen wādi es-sebā'ije annimmt. An der Nordwestseite des dschebel ed-dēr zieht der wādi esch-schēch mit nördlich gerichtetem Gefälle, an der Südwestseite der kurze wādi ed-dēr, d. i. das Thal des Klosters, nämlich des jetzigen Katharinenklosters, das in seinen oberen Anfängen auch den Namen wādi schufaib (= Jetro Ex 18) trägt und sein Regenwasser dem wādi esch-schēch zuführt. Die andere Seite des wādi ed-dēr wird durch die Abhänge des zweiten gewaltigen Berggründens gebildet, dessen südöstlicher Gipfel dschebel müsā heißt, dessen nordwestlicher Gipfel rās es-safāf (der „Weidentkopf“, 1994 m) genannt wird. Die nordwestlichen Abhänge dieses letzteren Gipfels liegen in ziemlich gleicher Linie mit denen des dschebel ed-dēr zum wādi esch-schēch. Auch dieses Thal findet nach Südwesten hin seine Fortsetzung in dem

Kart ansteigenden wadi el-ledscha, das sich bald nach Süden wendet und zu dem weiteren, jetzt verlassenen Kloster der el-arba' in („Kloster der Vierzig“ von den Muslimen alsblaguen christlichen Märtyrer) führt. Es liegt südwestlich unterhalb der Spitze des dschebel musa, in den oberen Anfängen des wadi. Südlich vom dschebel musa und dem eben genannten Kloster erhebt sich die bedeutendste Höhe des ganzen Gebirges, der dschebel katerim 2502 m, der Berg der hl. Katharina, dessen niedrigere Vorhöhen sich unmittelbar an den dschebel musa anschließen.

Das jetzige Katharinenthöller ist aus einem Kastell entstanden, das der Kaiser Justinian 526 zum Schutz der Einwohner am dschebel serbal bauen ließ, und macht noch heute ganz den Eindruck einer Festung. Es enthält Raum für 20–30 Mönche, einige Fremdenzimmer, die Kapelle der Panagia, in deren erstem Stock sich der größte Teil der Klosterbibliothek befindet, und die Kirche der Verklärung, neben der sich eine einfache Moschee erhebt, die zum Gebrauch für die dem Kloster dienstbaren Beduinen bestimmt ist. Hinter der Apsis der Kirche wird die Kapelle des heiligen Bujches gezeigt, der nach Ex 3, 5 die besondere Ehre des Ausziehens der Schuhe erwiesen wird. Im Westen des Klosters steht sich der sorgfältig geplante Garten aus. Man hat die in den harten Granit gebaueten Terrassen mit Erde belegt, die aus tur oder sogar aus Kairo Kamellastraß für Kamelkarren herbeigehoben werden müßte! Das feste Urgestein tritt überall ohne eine Humusdecke zu Tage. Welch eine Erquickung für Auge und Gemüt dieser Garten spendet, lasst sich denken.

Der dschebel musa oder Mosesberg läßt sich vom Kloster aus in drei Stunden hin und zurück besteigen. Man wählt entweder die unvollendete Fahrtstraße, die Abbas I., Vicetoria von Ägypten, für einen auf der Höhe geplanten Sommerpalast hat anlegen lassen, oder die bequeme, etwa 3000 Stufen zählende Pilgertreppe. An ihr liegt eine kleine Quelle (! vgl. Ex 2, 15), an der Moses die Schafe Jethro geweidet haben soll. In der Höhe von 2007 m steht die kleine Eliaskapelle (vgl. 1 Kg. 19, 11 ff.), auf dem obersten Gipfel wieder eine Kapelle und eine kleine Moschee, neben denen die Reste einer einstigen Kirche bemerkbar sind. Der andere Gipfel dieses Hügels, ras es-safsaf, ist schwer zu erklimmen. Er trägt seinen Namen von einer alten „Weide“, von deren Holz Moses seinen wunderwirkenden Stock Ex 1, 2 geschnitten haben soll (!). Die Besteigung des dschebel katerim erfordert vom Sinai-Kloster aus hin und zurück zwölf Stunden. Der Weg führt durch den wadi ed-dor hinab in den wadi el-ledscha und in diesem auswärts über das Kloster der 10 Märtyrer. Unterwegs wird der Mosesstein, hadschchar musa, gezeigt, aus dem Moses den Quell hervorsprudeln ließ (Nu 20, 8 ff.), ein rotbrauner Granitblock von 3,60 m Höhe; er soll mit seiner Quelle die Israeliten auf ihrer Wanderung begleitet haben (1 Kg. 10, 1) und dann hierher zurückgekehrt sein. An die Stelle, wo sich der wadi el-ledscha, wadi ed-dor und wadi esch-schelch vereinigen, tritt von Nordwesten her der wadi er-raha, der sich zu einer kleinen Ebene zwischen den steilen und hohen Granitwänden erweitert. Nicht weit von der Vereinigung der Thäler wird die Zielle gezeigt, wo die Erde die Klüte Karab verschlungen haben soll (Nu 16), und ein Zickzack wird als die Gräbelform des goldenen Kalbes Ex 32 ausgegeben. In der Ebene er-raha hat man gern den Ort für das Lager der Israeliten gesehen Ex 19, 2, 17.

Nach der üblichen Annahme ist der dschebel musa der Gottesberg, an dem sich Zabire zuerst Moses geoffenbart haben Ex 3, an den er in Wölten und Feuer herabgestiegen sein soll Ex 19, von dem aus er die „zehn Worte“ Ex 20 und Dt 5 zu dem Volle geredet, und wo er Moses die fünfzig Unterrichtsgesetze gegeben haben soll Ex 21, 18; Dt 9, 1. Verhutete man nun ernstlich, die Erzählungen des Pentateuchs mit seiner Umgebung zu vergleichen, so geriet man aus einer Verlegenheit in die andere. Nahm man die wahrscheinliche Ebene er-raha für den Ort des Lagers, so kam man nach Ex 19, 17; 21, 17 folgerichtig zu dem Ergebnis, daß dann der ras es-safsaf der Sinai sein müsse, weil der Gipfel des dschebel musa von jener Ebene aus nicht sichtbar ist. Die zerstörte und gesäßliche Spitze des ras es-safsaf eignet sich aber nicht zu einem längeren Aufenthalt Moses vor Zabire. Also muß doch der dschebel musa der Gottesberg sein! Wo kann man aber hier das Volk unterbringen, das unmittelbar aus seinem Lager an den Berg geführt wird Ex 19, 17? Man griff nach dem östlich angrenzenden wadi es-schabâije. Aber das Tal ist felsig, mit Riesengelen und Steinblöcken angefüllt, dazu wasserarm, auch nicht genügend genug. Es kam hinzu, daß man sich die offenbare Thatjahe, daß die Cilicien und die Angaben der Bibel nicht zueinander passen, nicht eingestehen wollte. Eine Berichtigung der Zache verhinderten dann Lepsius und namentlich Ebers. Der ersterer trat in seinen Briefen aus Ägypten u. s. w. lebhaft für den dschebel

serbal ein, und Ebers hat diesen Vorschlag in dem Buche „Durch Wüsen zum Sinai“ ausführlich begründet. Dieser majestätische, fünfgipflige Berg (2052 m) liegt im Süden des Thales und der Täse firān. Seine Besteigung ist sehr beschwerlich und nimmt vom wādi firān aus hin und zurück einen Tag in Anspruch. An seinen Abhängen befinden sich viele Eremitenhöhlen oder Reste von ihren Bebauungen, Spuren alter Wege und der Treppe, die zum Gipfel führte. In dem wādi firān steht man noch heute auf die Ruinen eines Klosters und einer staatlichen Kirche, sowie auf zahlreiche Trümmer von Häusern. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß dieser Platz einst gut bebaut und dicht bewohnt war. Die älteste Erwähnung einer Stadt Pharan und eines gleichnamigen Vorgebirges, das am Meerbusen von Sues lag, findet sich bei dem Geographen Ptolemaeus (V, 17, 3) aus dem zweiten Jahrhundert nach Chr. Da auch die Palmen des Ortes erwähnt werden, so kann kaum ein anderer Platz als die heutige Täse firān gemeint sein, zumal sie nicht weit von dem westlichen Arm des Roten Meeres gelegen ist. Da es im 4. Jahrhundert Bischof von Pharan gab, so wird Eusebius von Cäsarea den Namen des Ortes wohl gekannt haben; aber die Angaben in seinem Onomasticon 215, 15 298, 301 zeigen, daß er von seiner Lage nichts Sichereres wußte, da er ihn mit dem biblischen Parān (s. d. Art. Bd XIV, 684 f.) in Verbindung bringt, das weiter nach Osten oder Nordosten, nach dem wādi el-'araba hin gelegen war. Im 5. Jahrhundert erhält Pharan durch das Konzil zu Chaledon einen eigenen Erzbischof; es hatte durch seine zahlreichen Anachoreten eine große Bedeutung für das kirchliche Leben erlangt. Die Mönche hielten es jedoch 20 mit den Monophysiten und Monotheleten. Deshalb entzog ihnen der Kaiserliche Hof, besonders Justinian, seine Gunst; die orthodoxen Mönche begaben sich nach dem von Justinian am Fuße des dschebel müsa gebauten Kastell und übertrugen nun, so meint Ebers, die bis dahin am dschebel serbāl haftende Tradition nach dem dschebel müsa. Erst seit dieser Zeit soll dieser Berg als der Sinai bezeichnet werden sein, während früher 25 bei den Mönchen der Halbinsel der dschebel serbāl dafür galt. Diese Meinung verträgt sich jedoch nicht mit der 1884 von Gamurrini entdeckten und zuletzt von P. Geyer herausgegebenen Pilgerbeschreibung der Silvia, die um 385 geschrieben sein wird. Sie unterscheidet p. 45 bestimmt zwischen Faran und dem mons dei (= Sinai und Horeb) und gibt die Entfernung zwischen beiden Punkten auf 35 römische Meilen an, d. i. 30 52 km. Nach den heutigen Schätzungen gebraucht man von der Täse firān durch den wādi selāk bis zum Sinai-Kloster 12–13 Kamelstunden; das sind, die Kamelstunde zu 4 km gerechnet, 48–52 km. Die Übereinstimmung ist daher so gut, wie man sie sich nur wünschen kann. Bedenkt man nun, daß Silvia von Faran nach dem Sinai reist und vom Sinai nach Faran zu den Mönchen zurückkehrt, so ist sicher ausgeschlossen, daß man damals in Pharan den dschebel serbāl als Berg der Gesegebung betrachtet hat, ganz abgesehen davon, daß der serbāl von wādi firān nur fünf Stunden zu Fuß entfernt ist. Durch das Zeugnis dieser Pilgerbeschreibung steht demnach fest, daß der dschebel müsa in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts für den Sinai der Bibel gehalten worden ist. Wie es nach der Darstellung der Silvia den Anschein hat, daß man in dem 40 rās es-safṣāf damals den Horeb höher hinauf können wir bis jetzt diese Meinung nicht verfolgen; denn was Josephus Antiq. II 12, 1; III 5, 15 dazu bemerkt, ist viel zu allgemein, als daß sich daraus ein Ergebnis für die Lage des Sinai gewinnen ließe.

Die Hauptfrage ist selbstverständlich, welche Angaben sich im AT über die Gegend des „Gottesberges“ finden. Wir begegnen dort zwei verschiedenen Namen für diese Stätte, nämlich Sinai und Horeb. Man pflegte sich früher diesen auffallenden Umstand so zu erklären, daß man Horeb als den allgemeineren Namen der Gegend, Sinai dagegen als den eigentlichen Namen des Berges ansah. Aber diese Auskunft befriedigt nicht. Als man die einzelnen Quellenschriften im Hexateuch zu unterscheiden begann, wurde man darauf aufmerksam, daß der Name Horeb dem Elohisten und dem Deuteronomisten (Dt 18, 6), 50 der Name Sinai dem Jahwisten und dem Priesteroder eigentlich ist. Es eröffnen sich damit zugleich zwei Möglichkeiten, nämlich, entweder daß derselbe Berg zwei verschiedene Namen gehabt hat, wie z. B. der Hermon Bd VII, 758, oder daß die Quellenschriften zwei verschiedene Punkte meinen.

Über die Lage des Horeb scheinen einige Stellen des Dt am besten Auskunft zu geben. In Dt 1, 2 liegt vermutlich das Stück eines Itinerars vor uns; es rechnet vom Horeb auf dem Wege (oder in der Richtung) nach dem Gebirge Seir bis Rades elf Tage. Wenn man nun auf diesem Wege nach Rades kommt, so bewegt man sich von Westen nach Osten; denn das Gebirge Seir liegt östlich von Rades. Darin liegt demnach die Voraussetzung, daß der Horeb westlich (nicht aber südlich) von Rades liegt. Nach 60

Dt 1, 6f. 19f. wandert Israel vom Horeb durch die Wüste auf dem Wege nach dem Beralande der Ameriter nach Rades (vgl. Bd XIII, 698ff.) und ist damit an der Grenze des zelobten Landes angelkommen. Diese Angabe könnte zu der Auffassung führen, daß es sich hier um einen Zug von Süden her, also aus der Zinaibalbinsel, durch die Wüste badijet et-tih nach Rades handele. Wenn man das zu Beweisende, die Lage des Horeb, nach der üblichen Annahme als beweisen voraussetzt, so wird man allerdings zu dieser Auffassung kommen. Es steht aber in Wirklichkeit so, daß keine Stelle des AT darauf bindet, daß Israel auf seiner Wanderung das Gebirge der Zinaibalbinsel betreten hat (vgl. d. Art. Meer, rotes, Bd XII, 191f. und d. Art. Wüstewanderung). Man hat daher zu jener Auffassung im AT selbst keinen Ablauf und muß Dt 1, 6f. 19f. so verstehen, wie die übrigen Stellen, z. B. Dt 1, 2 es fordern, nämlich den Horeb in der Wüste westlich von Rades anzusehen. Nach dem Globisten Ex 1, 27 soll Alaren von Ägypten aus Moses nach der Wüste zu, also nach Osten, entgegengehen, und er trifft ihn am „Berge Gottes“, am Horeb, wo sich Moses nach Ex 3, 1 aufhält. Auch hier liegt ein Hinweis darauf vor, daß der Horeb am Wege von Ägypten aus nach Osten, nach Rades zu gedacht ist. Ex 17, 6 sieht den Horeb bei Massa und Meriba an; da aber Meriba jenseit Rades ist (v. Bd XIII, 699, 20), so muß der Ausdruck „am Horeb“ hier wahrscheinlich als eine falsch erklärende Glossie ausgeschieden werden (vgl. die Kommentare). Die Stelle 1 Ag 19, 8 ist für unsere Zwecke unbrauchbar; ihr Sinn ist wohl der, daß Elias nach langem Zuhören endlich den „Berg Gottes“, den Horeb, gefunden hat.

Wenden wir uns nun zu dem Zabwesten! Er nennt den Berg, auf dem Zabwest mit Moses redet, Sinai Ex 19, 11, 18, 20, (23); 31, 1. Zu Ex 3, 18; 5, 3; 8, 23 ist davon die Rede, daß Moses die Israeliten drei Tagereisen weit in die Wüste führen soll, damit sie ihrem Gott an seinem Berge Opfer darbringen. Da die Wallfahrt mit Frauen, Kindern und Vieh unternommen werden soll, so darf man nach Nu 21, 12—29 (s. den Art. Wüstewanderung) höchstens 10 km auf den Tag rechnen. Mit der sich daraus ergebenden Entfernung von 30 km, die aus dem oben angegebenen Grunde nicht nach Süden, sondern nach Osten zu gerechnet werden muß, gelangt man kaum in die Gegend der wenig bekannten Gebirge Ischebel mughara und Ischebel jelek östlich von dem heutigen ismailische in der Richtung auf Rades. Es wäre ja möglich, daß Moses in Zinne des Erzählers die Entfernung absichtlich gering bemessen hätte, um die Erlaubnis zum Zuge desto eher zu erlangen. Aber trotzdem müßte man doch dabei stehen bleiben, daß nur semitische Nomaden die „Wüste“ an der Grenze von Ägypten im Osten des Deltas zu finden ist, nicht innerhalb der Zinaibalbinsel; man müßte also doch an einen Berg östlich von Unterägypten denken.

Der Priesteroder sezi Nu 19, 12 neben die Wüste Zinai, die offenbar von dem Berge ihren Namen erhalten hat und oft erwähnt wird (Ex 16, 1; 19, 1; Nu 1, 1, 19; 3, 1 us.), die Wüste Paran (s. Bd XIV, 681f.). Das wäre vom Ischebel musa aus ein großer Sprung, der durch kein Wort des Textes angedeutet ist. Der Ber. hat sich wahrscheinlich den Zinai nicht sehr weit von Rades gedacht, innerhalb der nördlich von der eigentlichen Halbinsel liegenden Wüste.

Nun bleiben noch einige Stellen des AT für unsere Frage übrig, die von Nu 5, 1f. abhängig sind, nämlich Dt 33, 2f.; Hab 3, 3; Ps 68, 9. Das Lied der Debora redet davon, daß sich Zabwest von seinem bekannten Wohnsitz, dem Zinai (v. 5, aus aufmacht, r. um Israel im Kampfe gegen die Kanaaniter zu Hilfe zu kommen. Als die Gegend, von denen er berichtet, werden v. 1 genannt Seir und Zeld (oder Gebirge?) Edoms. Diese Ausdrücke können sowohl das Land der Edomiter im Osten als auch im Westen des wadi el-Araba bedeuten. Da nun der Zinai gewiß nicht im Lande der Edomiter selbst, am wenigsten in seinem östlichen Teile, gesucht werden darf, so müssen Seir und Zeld Edom hier als Bezeichnung der Südgrenze des Landes Kanaan oder des Berglandes der Ameriter (s. o.) verstanden werden. An diesem Zinne ist der Ausdruck des alten Liedes Nu 5, auch in der viel jüngeren Dichtung Dt 33, 2f. verstanden worden. Da finden wir als Parallelen zu dem Zinai: Seir und Paran, während als das Ziel der Erhebung Naburess Rades (l. 277; itali 277) genannt ist, Ortschaften, die den Blick auf die Südgrenze Kanaans gegen Edom richteten. Zu Hab 3, 3 ist 77 nicht Name des Landes im Norden von Edom wie Am 1, 12; Ez 25, 13; Ob 9, sondern bedeutet als Parallel zu Paran „Süden“ wie Jo 15, 1. Die letzte Stelle Ps. 68, 8f. bietet keinen weiteren Aufschluß.

Überblicken wir die angeführten Stellen des AT, so ergibt sich, daß die zu Nu 5, 1f. gehörenden Stellen den Zinai in die südliche oder eher südöstliche Gegend von Rades

sehen. Während die Angabe des Priesterkoder sich leicht damit vereinigen läßt, scheint der Jahwist, deutlicher jedoch der Elohist und der Deuteronomist mehr in die westliche Gegend von Kades zu weisen. Will man den Sinai des Jähwisten auf denselben Berg wie den Sinai von Nu 3, 1 f. beziehen, so muß man die drei Tagereisen von Ex 3, 18 ff. als eine sehr starke Verkürzung der wirklichen Entfernung ansehen. Hält man an den drei Tagereisen fest, so kommen die Angaben des Jähwisten, des Elohisten und des Deuteronomiums wesentlich auf daselbe hinaus und sprechen zu Gunsten der Annahme, daß diese Quellenschriften Sinai und Horeb als zwei verschiedene Namen derselben Berges betrachtet oder wenigstens die Berge ziemlich in derselben Gegend gesucht haben. Das älteste Zeugnis Nu 3, 1 f. sieht den Sinai zweifellos östlicher an, als die mögliche oder wahrscheinliche Übereinstimmung der älteren Quellenschriften des Pentateuchs erkennen läßt. Es liegen also im AT verschiedene Angaben über die Lage des Berges der Gesetzgebung vor. Am ehesten kann noch Nu 3, 1 f. den Anspruch auf eine wirkliche Überlieferung erheben. Da aber die ganze in Betracht kommende Gegend nur wenig bekannt ist und eine örtliche Überlieferung dort kaum erwartet werden darf (vgl. den Art. Palästina Bd XIV, 563 ff.), so sind die Bemühungen, den Sinai oder Horeb aufzufinden, bei dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntniß aussichtslos. Der dschebel müsste als Sinai und die Sinaihalbinsel werden in unserem Sprachgebrauch ihren Namen behalten, aber mit Moses und der Gründung der israelitischen Religion hat das grandiose, einsame Gebirge der Halbinsel nichts zu thun. Über Nu 33 vgl. den Art. Wüstenwanderung. Die „sinaitischen Inschriften“, teils nabatäische, teils griechische, teils koptische und arabische Schriftzeichen mit rohen Bildern, röhren von durchziehenden Wanderern aus dem 1. bis 4. Jahrhundert nach Chr. her. Vgl. J. Euting, Sinaitische Inschriften (Berlin 1891).

Auf Grund eigentümlicher Voraussetzungen (z. B. Ga 4, 25) entdeckte der Engländer Ch. Beke 1874 den wahren Sinai in dem dschebel bâghîr (barghîr?) oder dschebel en-nûr 4—5 Stunden nordöstlich von kal'at el-âkaba. Abweichende Meinungen, freilich mit wesentlich anderer Begründung, sind neuerdings von deutschen Gelehrten geäußert worden. Wellhausen erkennt den besten Anhalt für die Lage des Sinai in Ex 2, und Etade betont ebenfalls die Verbindung Moses' mit dem Midianiter Zethro (Ex 3, 1; 18, 1; Nu 10, 29 ff.; Nu 4, 11; 1, 16): Israel habe von Kades aus den Zug zum Sinai unternommen und dort die göttliche Belehrung erhalten. Man vermutet daher, daß der Sinai südöstlich von Edom im Lande Midian gelegen habe. Ist Moses wirklich mit einem midianitischen (nicht fenitischen) Priestergelehrten in Verbindung getreten, so ist damit durchaus noch nicht gesagt, daß es nur jehovistische Midianiter für die Erzähler des AT gegeben habe, und daß Moses die Herden des Priesters auch im „Lande“ Midian selbst geweidet haben, daß also der Sinai auch innerhalb des „Landes“ Midian gesucht werden müsse (vgl. den Art. Midian Bd XIII, 59, 25). Mit der für die Frage wichtigsten Stelle Nu 3, 1 f. verträgt sich diese Annahme nicht. Gunkel schließt in der DZ 1903, S. 3058 f. aus der Schilderung der Theophanie Ex 19, 16, 18; Dt 9, 15; 4, 11, daß der Sinai als ein Vulkan gedacht sei, und hat damit die Meinung erneuert, die Ch. Beke 1873 in der Schrift Mount Sinai a Volcano vertrat. Ob man im alten Israel von feuerprägenden Bergen etwas gewußt hat, läßt sich nicht sicher ausmachen. Vielleicht sind einige Krater des Haurân oder der Harrâ östlich von Damaskus noch in historischer Zeit wütig gewesen. Die erwähnten Angaben des AT nötigen nicht, an feuerprägende Berge zu denken, sie lassen sich aus Gewittererscheinungen verstehen. Ed. Meyer vermutet ebenfalls in dem Sinai einen Vulkan und sucht diesen, indem er im Anschluß an Wellhausen den Zug nach dem heiligen Berge Ex 19 — Nu 10 als spätere Erweiterung des Jähwisten (J<sup>2</sup>) auffaßt (vgl. den Art. Wüstenwanderung), in einem der ausgebrannten Krater des nordwestlichen Arabiens südöstlich von Midian in der Gegend zwischen Debâk und Mecca.

Guthe. 50

### Sinaita s. Johannes Klimatus Bd IX S. 305.

**Sinecur** (sine eura) nennt man eine Pfründe (praebenda, beneficium), deren Genüß nicht an Dienstleistungen (ein Amt, officium) geknüpft ist. Während ordentlicherweise der Grundsatz gilt: Beneficium datur propter officium (Bonifacius VIII. in cap. 3 de rescriptis in VI<sup>o</sup> [I. 3]), tritt bei Sinecur das Gegenteil ein, denn sie ist ein beneficium sine officio. Sie ist daher nicht identisch mit einem beneficium oder officium non curatum, simplex (s. d. A. „Benefizium“ Bd II S. 392), da eura bei einem solchen die engere Bedeutung von eura animarum hat. Wenn aber

Zu jüngster eines officium und beneficium non curatum zugleich die Besugnis hat, sich entfernen von der Amtsstelle aufzuhalten und durch einen Vicarius vertreten zu lassen (beneficium non residential), so wird sein Benefizium dadurch selbst zur Sinecure (m. s. überbaut d. A. „Residenz“ Bd XVI §. 671). Die Zulässigkeit einer solchen hängt davon ab, daß jemand ein anderes Amt bekleidet, dessen Einkünfte zu seinem Unterhalte nicht hinreichen. Die Sinecure wird dann ein beneficium compatibile (s. Bd II §. 591), aber auch wohl eine commenda (s. Bd X §. 656). Während in der römisch-katholischen Kirche solche Sinecuren wohl nur selten vorkommen, finden sie sich noch öfter in der evangelischen Kirche. Zisterne und Kloster wurden infolge der Reformation gewöhnlich gleich aufgegeben und ihre Güter für Kirchen und Schulen verwendet, soweit nicht die Fürsten dieselben auch dem Fiskus einverleibten. Ein Teil der Kloster- und Stiftsstellen wurde aber erhalten und entweder mit gewissen Ämtern verbunden oder auch selbstständig als Pfände verliehen. Nur einzelne Derselben fielen an die Universitäten als Doktorprämien (praebenda scholastici u. s. w.; s. J. G. Bechmer, *Jus ecclies. Protestantium* libr. III, tit. I, § L u. a.), die meisten aber wurden ihrem ursprünglichen Zwecke ganz entfremdet. Es bemerkt darüber ganz richtig Eichhorn (deutsche Staats- und Rechtsgelehrte, Teil IV, §. 558): „Die Klöster, in welchen man die Prälaturen und Konventualstellen als Kirchenprämien vergab, wurden ebenso wie die Kollegiatstifte weder der Kirche noch dem Staate befonderlich nützlich. Denn die letzteren behielten in Aussicht der Oberberren im ganzen ihre bisherige Verfassung, nur so, daß diese ganz ausserien, Geistliche zu sein, weil das Institut unverändert zur protestantischen Kirchenverfassung nicht paßte. Die protestantischen Stifts- und Klosterprämien wurden daher zu Sinecuren, die gar keine wahre kirchliche Beziehung mehr hatten“ (m. s. auch noch Eichhorn, *Kirchenrecht* II, 509, 600, 626, 627). Eine Aufhebung dieser Sinecuren und Beweidung für Kirche und Schule ist schon öfter beantragt (m. s. z. B. Pinder, *Über die evangelischen Dom- und Kollegiatkapitel in Sachsen*, Weimar 1820). Die evangelischen Domkapitel in der Provinz Sachsen, Halle 1850). Zum Teil ist eine solche auch bereits erfolgt oder wenigstens in Aussicht gestellt (m. s. Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrats, betreffend die Vereinbarung der Dotations der evangelischen Kirche in Preußen, Berlin 1852).

Bei weitem mehr als in Deutschland giebt es aber in England viele Hof-, Staats- und Kirchenstellen, die nur Sinecuren sind. Man s. darüber Nachweisungen bei Gneist, *Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht*, Teil I (Berlin 1857), §. 61, 62, 159, 297, 537 f., 603. Derelbe bemerkt: „Die Scheidung der englischen Geistlichkeit in eidentliche Pfunden und Vitare ist unter den Nachweisen des Verfalls der Kirche bis heute die sichtbarste; und die englische Kirchenverfassung hat nicht die Kraft gehabt, sie zu überwinden, da sie im nachsten Interesse der regierenden Klassen ist. Die älteren Gesetze gegen die missbrauchliche Scheidung der Arbeit und des Einkommens in der Kirche, 15 Rie. II, c. b. und später wurden schwach gehandhabt, bei Aufhebung der Klöster unter Heinrich VIII. ging die Masse der exproprierten Pfarrenkünste in fremde Hände über und wurde später nur teilweise restituirt. So mehr dann die Kirche mit den Gütern der regierenden Gentry zusammenwuchs, um so mehr griff das Unwesen der nicht richtigrenden Parson um sich, welche irgendwo die Einkünfte verzebrten, während ein ähnlich hoedeter, oft unwissender Vicar der Zeelsorge oblag. Erst der starke Absfall der Bevölkerung von der Staatsskirche und das reformierende Einschreiten der Staatsgewalt haben im 19. Jahrhundert sichtbare Besserung hervorgerufen. Noch im Jahre 1835 waren 100000 Vikarien für nicht residente Vicare vorhanden, 1851 nur noch 18000 u. s. w.“ Bkl. Bleu Malower, *Die Verfassung der Kirche von England* (Berlin 1891), §. 312 ff. 315 ff.; vgl. auch ebenda §. 282 Anm. 12. (H. F. Jacobson & Schling.)

**Simin** Littré et al.: *Gesetzes-Comm.* zu Rei. III, Teil (1821), §. 151 und folgend; im *Thesaurus linguae hebr.* p. 918-950; Hitzig, Rei. (1833) 3. St.; Egli in *Silvius et al.* 3. St. VI (1864), §. 100-110; Ewald, *Die Propb. des A. B.*, Bd III (1868), §. 49, 51; Kautz in *Edentels Bibellektion*, Bd V (1875), §. 331; Renz, *La Bible*, Vol. III, 2 (1876), p. 193 f.; W. Michaelis, *Der Propb.* Rei. (1877), §. 570; Delitzsch, *Bibl. Comm.* über den A. Propb. Rei. (1880), §. 1881, und besonders 1879 §. 688-692; *Citrus* von Victor von Strauß-Zarnow vgl. auch einen Aufsat. über die Bezeichnung des Zahnhennmens zu China in der Jahres 1881, §. 53; W. Michaelis, Art. „Simin“ in Richius, *Bibl. Handwörterbuch* (1882); die Kommentare von Tafnat (2. Aufl. 1902), Marti (1900), v. Trelli (2. Aufl. 1901); A. G. Benjamin, *Le libra d'Isaac* 1905; *Zocin* in Guthes Kurzem Bibelwörterbuch (1903); Cheyne in der *Encyclopaedia Biblica* (1903).

In Jes 49, 12 verkündigt der Prophet, daß Jâbwe sein jetzt zerstreutes Volk aus den Orten seiner Gefangenschaft wieder sammeln werde, und sagt in dem citirten Verse: „Siehe, diese werden von fern kommen, und siehe, diese werden von Norden und vom Meere kommen, und diese vom Lande der Sintter“ (Siniim, סִינִים). Bringt man nun bei dieser ganz wörtlichen Übersetzung der Prophetenworte noch die unresentlichen Modifikationen an, daß das zweite und dritte „diese“ in „jene“ und „wieder andere“ (LXX: ἄλλοι δέ) verwandelt wird, so stellt sie die Meinung des Propheten genau dar. Denn die z. B. von Rägelsbach z. St. vertretene Ansicht, daß die heimkehrenden Exulanten vom Redner erst im allgemeinen als von fernher kommende bezeichnet und dann nur in zwei (oder drei) Scharen zerlegt würden, verträgt sich nicht mit dem Texte. Denn da dreimal 10 der gleiche Ausdruck „diese“ und überdies beim ersten und zweiten Satze ebendieselbe Interjektion „siehe“ gesetzt ist, so sind drei einander koordinierte Züge von heimkehrenden gemeint. Dies kann weder dadurch geändert werden, daß beim dritten Satze das „siehe“ weggelassen ist, noch dadurch, daß der generelle Ausdruck „von fern“ zu den folgenden speziellen Ortsbezeichnungen kein Gegenstück bilden zu können scheint. Denn nach zweimaliger Wiederholung konnte das zur Determinierung seiner Aussage gleichgültige „siehe“ dem Redner überflüssig erscheinen, und dieser könnte auch erwarten, daß der generelle Ausdruck „von fern“ nach den folgenden spezielleren Ortsbezeichnungen interpretiert werde.

Wie demnach drei (so jetzt auch v. Trelli und Condamin auch vom strophischen Gesichtspunkt) und nicht zwei, so sind ferner aber auch nicht vier Züge von heimkehrenden 20 Israeliten unterschieden (gegen Duhm und Marti, die das „von Norden her“ freihalten und dafür den Satz „und jene vom Ende der Erde“ einzuhalten wollen). Denn weil das „diese“ nur dreimal steht, so ist „von Norden und vom Meere“ als zusammengesetzte Beschreibung eines und desselben Ausgangsgebietes heimkehrender Gefangenen gemeint: die ganze Gegend des Nordwestens, d. h. die Binnenländer, Geistade und Inseln Phöniziens, Syriens, Kleinasiens, also die ijjîm, die der Redner (19, 1) zum Anhören der Verkündigung aufruft und wohin schon seit dem 9. Jahrhundert Gefangene verkauft wurden (der erste Satz von Obad. 19 gehört zur Urschrift, vgl. meine Einleitung ins AT, S. 361). Der Prophet wollte also hier nicht (wie 43, 5f.) die vier Himmelsgegenden nennen. Diese dreiteilige Auffassung der Stelle war auch der griechischen und der aramäischen Zuidenschaft 30 (in LXX und Targum) das sichere Element der Tradition. Es liegt also auch kein Anlaß vor, für פָּנָה (meerseits, d. h. von Westen her) hier ausnahmsweise mit Cheyne (The prophecies of Isaiah 1884, II, p. 16: „from the South“) die Bedeutung „von Süden“ anzunehmen. — Um den *zar' ֶזְזוֹעֵיר*, „fern“ genannten Aufenthaltsort bestimmen zu können, muß man bedenken, daß, wie das geistige Centrum auch der in alle Winde zerstreuten Israeliten, so die ideelle Rednerbühne auch des in Babylonien wirkenden (vgl. mein The Exiles' Book of Consolation 1899, p. 124—142) Verfassers von Jes 40 ff. Palästina war, wie man z. B. aus 40, 9; 49, 14; 52, 7 er sieht. Von Palästina aus waren nun die nordwestlichen Geistade Phöniziens, Syriens u. s. w. verhältnismäßig benachbart, verglichen mit den Tigris- und Euphratgegenden. Da nun 40 hierhin die Gefangenen Israels und Judas deportiert worden waren (2 Kg 17, 6; 24, 15; 20 1, 10, 14: Ninive, Medien), so waren diese östlichen Gebiete der Hauptaufenthaltsort der Exulanten und mußten unter den Sätzen der Exulantenschaft zuerst in Betracht kommen, und es wurde deshalb auch ganz selbstverständlich beim Hören und Lesen der in Rede stehenden Textworte zuerst an sie gedacht. Von dort her also werden diejenigen 45 Exulanten wandern, die „von fern“ kommen sollen. — Die „fernen“ Gegenden aber umfassen nicht bloß nach der oben dargelegten richtigen Disposition von 49, 12 das Land der Siniim nicht mit, sondern dieses Land lag auch an sich nicht im fernsten Osten oder Süden. Das ergibt sich aus folgender Erwägung. Nämlich die sicher datierten Propheten zeigen einen Parallelismus der Geschichte und der Weissagung (vgl. darüber meine 50 Einleitung ins AT, S. 322f.). Also können vom Propheten nur solche Länder genannt sein, die als Aufenthaltsorte von Exulanten bereits im Geschichtshorizont seiner Zuhörer oder Leser lagen. Gemäß diesem Grundgesetze muß ich das Land der Siniim als das Gebiet der Bewohner von Sin (vgl. diesen Art.), also der Pelusioten und des Landes Ägypten ansehen, wovon Sin die nördliche Grenze und der Schlüssel, der Anfangs- 55 punkt und das Emblem (vgl. Jes 19, 19) war. Und welche relativ hervorragende Bedeutung hatte das mit Sin beginnende Unterägypten für die Exulantenschaft! Man vergleiche doch nur Jer 42, 1ff.! Auch bezeichnet (um die gewöhnlichen Einwände abzuschneiden) פָּנָה ganz kleine Bezirke (wie das „Land Naphtali“ Jes 8, 23), und dieses Wort wird auch verwendet, wo kein Ausdruck der feststehenden geographischen Termino- 60

lo sie vorliegt (vgl. „dein Land, o Jammuel!“ Jes 8, 8). Diese von mir durch den oben skizzierten Gedankengang gewonnene Auffassung vertrat aber auch das Targum mit „vom Land des Judens“ (אֶתְרָאַתְּ יִשְׂרָאֵל) vgl. A. Berliner, Beiträge zur hebr. Gram. u. l. w., Z. 56); Hieron. „de terra australi“; Kaschi „vom Land der Südlichen“; ebenso David Kimchi, Ibn Ezra; Bochart (Phaleg 1, 27); Ewald; Bunsens Bibelwerk bei Jes 10, 12. Die Vesdita behalt Sinim (? Semini) bei, nur daß die Handchriften zwischen „vom Meere Sinim“ und „vom Lande Sinim“ wechseln (vgl. G. Dietrich, Apparatus criticus zur Vesdita des Propb. Jes. 10, 5, Z. 163). Übrigens צִנִּים (Zewenim) oder צִנִּים (Zewinim) mit Klostermann (Deuteroyesaja 1893), Cheyne (Einl. in d. Buch Jes. 1897, Z. 279f.), Marti (1900), Cobb (On Integrating the Book of Isaiah 1901, p. 82) und Seidl (in Gubbes ABWb. 1903) zu ferrigieren, ist um so weniger richtig, da צִנִּים (Z. 29, 10 u. 30, 6) und צִנִּים (30, 15f.) zwei verschiedene Orte Ägyptens sind. — Das oben erwähnte hermeneutische Grundgesetz betreffs der Prophetenreden ließe es zwar auch zu, daß die in Gen 10, 17 genannten Siniter der phönizischen Küste gemeint waren (Tubim); aber diese ist schon in dem Ausdruck „vom Meere“ mit inbegriffen, und die von Tubim aufgestellte Hypothese, daß Deuteroyesaja selbst unter den „phönizischen Sinitern“ gelebt habe, ist in meinem The Exiles' Book etc., p. 122 f. geprüft worden. Nach jenem hermeneutischen Grundgesetz könnte auch der Kardinalnam Sin gemeint sein, für den Egli plädiert hat („die Sin im Regierungsbezirk Kerük in der Provinz Bagdad“), wenn nur dieser Stammesname, falls er wirklich alt ist, für die Gefangenen Israels von besonderer Bedeutung und darum für die Hörer oder Leser dieser Prophetie eine bekannte Größe war. Dann wäre aber zu erwarten, daß von den Exulanten in diesem Sin mehr die Rede sei. Bei dem bekannten Sin als einem Vertreter Unterägyptens lag die Sache anders. — Schon jenes Grundgesetz der Weisagungsauslegung gestaltet aber durchaus nicht an China zu denken. Denn zur Zeit der Entstehung von Jes 49, 12 hatte es noch keine Einwanderung von Juden in China gegeben, und auch Cheyne wagt nicht mehr zu sagen, als daß nach Anhörschriften der Synagoge von Kai-fung-fu (der Hauptstadt von Honan, der centralsten Provinz des chinesischen Reiches) Juden in China sich „wenigstens“ im 3. vorchristlichen Jahrhundert niedergelassen haben, und jetzt sagt er in der Enc. Bibl., c. 1611 einfach „China became known too late“. Es ist aber überhaupt unmöglich, daß der Verfasser von Jes 49, 12 mit צִנִּים den heutigen Namen der Bewohner des Reiches der Mitte meinen und transcribieren konnte. Denn der mit einem tönenden (sog. weichen) Sibilanten anlautende Name Sincen kam erst seit 255 v. Chr. auf. Auch A. v. Gutschmid kann in ZdmG 31, 208 (vgl. 39, 132) nicht beweisen, daß die Chinezen überhaupt schon vorher nach der nördlichen Provinz Thsin genannt werden sind, und auch in der Jewish Encyclopedia IV (1903), p. 33f. kann nichts weiter gesagt werden als folgendes: Die Tradition der chinesischen Juden selbst führt die erste Einwanderung bis zur Han-Dynastie (206 v. - 201 n. Chr.) und noch genauer auf die Zeit des Kaisers Ming-ti zurück (Möllendorff, Monatschrift für Gesch. und Wissenschaft des Judentums 1895, Z. 329), und sie leiten ihre Religion von Indien her. Wenn Victor von Strauß-Torrey ferner meint, die Bewohner des Reiches der Mitte könnten schon vorher nach dem von ihnen häufig gebrauchten sech in durch die Nachbarn genannt und diese Benennung könnte aus den indischen Höfen oder durch Landfarawanen oder durch Sklaven nach Babel getragen werden sein, so würden wir im Hebr. ein צִנִּים (schinim) oder wenigstens צִנִּים (zinim) erwarten, weil z von dem genannten Gelehrten unrichtig als der sog. „weiche“ Sibilant aufgefaßt wird. Wie Cheyne in der Enc. Bibl., c. 1611 sagen kann „wir würden צִנִּים erwarten“ ist unverständlich, da z ja den emphatischen Sibilanten (s) und jedenfalls auch nicht den fricativalem ts bezeichnet. Also die hauptsächlich von Gesenius und seit ihm von vielen Interpreten (Hitzig, Knobel, Diefel, Nag., Tel., früher auch Cheyne, v. Trelli 1904), auch von Langhans sowie Rassen vertretene Ansicht, die in die Ferne schweifend Sinim mit den Chinezen identifiziert, muß als nicht weniger unzulässig erscheinen, wie die nach dem nachstehenden Quidproquo greifende Interpretation der LXX: „aus dem Lande der Perier“. Nach den obigen Darlegungen kann es mir aber auch nicht einleuchten, daß z man mit Koldete und Neuz bei einem non liquet stehen bleiben, also z. B. mit dem ersten urteilen müchte: Wir können unmöglich alle Gegenden und Völker kennen, die dem hebraer damals als im fernsten Osten oder Süden liegend erschienen. Ed. König.

**Symbilder** (Personifikationen) der christlichen Kunst. — A. Piper, Mythologie und Symbolik der christlichen Kunst, Weimar 1847, 2 Bde; H. Due, Kunstdarchäologie

des deutschen Mittelalters, 5. Aufl. Leipzig 1883—85, 2 Bde; Grimondard de Saint-Laurent, *Guide de l'art chrétien*, Paris 1872 ff., 5 Bde; Auber, *Histoire et théorie du symbolisme religieux avant et depuis le christianisme*, 2. Aufl. Paris 1884, 4 Bde; J. R. Allen, *Early Christian Symbolism in Great Britain and Ireland before the 13th century*, London 1887; L. Cloquet, *Éléments d'iconographie chrétienne*, Lille 1900; J. C. Weiss, *Iconographie 5 Gottes und der Heiligen*, Leipzig 1874; H. Deyel, *Christliche Iconographie*, Freiburg 1894/96, 2 Bde; H. Bergner, *Kirchliche Kunstdenkämler in Deutschland*, Leipzig 1903—1905. Dazu die großen kunstgeschichtlichen Werke, darunter in erster Linie J. X. Kraus, *Geschichte der christlichen Kunst*, Freiburg 1896 ff., 3 Bde, und zahlreiche Monographien.

Durch die ganze Geschichte der christlichen Kunst geht neben den auf unmittelbare Wirkung gerichteten Darstellungen das seinen Inhalt mehr oder minder nur andeutende, ein gewisses inneres Verständnis zwischen sich und dem Betrachter voraussetzende Symbol, Sinnbild. Die christliche Kunst befindet sich in dieser Hinsicht auf der einen Seite in Übereinstimmung mit den geschichtlichen Erscheinungsformen der Kunst überbaut, andererseits aber hat der der religiösen Phantasie und Sprache des Christentums und der Kirche eigenartige außergewöhnliche Reichthum an Symbolen, Gleichenissen, Allegorien und Typologien auch eine besonders kräftige und erfolgreiche Wirkung auf die Kunst ausgeübt; auch die Theologie hat ihren bestimmten Anteil daran. Vorsätzlich erwies sich der stark ausgeprägte praktisch-religiöse Zug der mittelalterlichen Kunst in dieser Richtung fruchtbar. In frühchristlicher Zeit, vereinzelt auch noch in den anschließenden Jahrhunderten, sind neben genuin christlichen Vorstellungen auch antike Überlieferungen wirksam gewesen.

In der Auffindung und Deutung der Kunstsymbole ist nicht immer die notwendige Vorsicht in der Unterscheidung dessen, was ausschließlich der Litteratur und was der Litteratur und der Kunst oder dieser allein angehört, geübt worden. Die Liturgiker z. B. des Mittelalters, Honorius von Augustodunum, Sicardus, Durandus, um nur diese zu nennen, decken sich in ihren symbolischen Ausdeutungen nur zu ganz geringem Teile mit der sinnbildlichen Sprache der Kunst. Für das Mittelalter haben in erster Linie französische Gelehrte (Cahier, Didron u. a.), für die frühchristliche Periode deutsche protestantische Forscher an der Lösung der Aufgabe gearbeitet.

Die frühchristliche Kunst. — Friedr. Münster, *Sinnbilder und Kunstvorstellungen* 30 der alten Christen, Altona 1825 (veraltet); Smith und Cheetham, *Dictionary of Christian antiquities*, London 1876 ff., 2 Bde; J. X. Kraus, *Realencyklopädie der christlichen Altertümern*, Freiburg 1882 ff., 2 Bde (katholisch-traditionell); Victor Schulze, *Archäologische Studien über altchristliche Monumente*, Wien 1880 (I: *Prolegomena über die Symbolik des altchristlichen Bilderkreises*); *Archäologie der altchristlichen Kunst*, München 1895; G. Heinrici, *Zur Deutung* 35 *der Bildwerte altchristlicher Grabsäulen*, Thesia 1882, IV, 720 ff.; A. Häsenlewer, *Der altchristliche Gräberschmuck*, Braunschweig 1886; G. Hennecke, *Altchristliche Malerei und altchristliche Litteratur*, Leipzig 1896; K. Michel, *Gebet und Bild im frühchristlichen Zeitalter*, Leipzig 1902; J. Wilpert, *Die Malereien der Katakomben Roms*, Freiburg 1904, 2 Bde; J. Cabrol, *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie*, Paris 1903 ff. (im Erscheinen); K. M. Kannemann, *Handbuch der christlichen Archäologie*, Paderborn 1905.

Für die verkonstantinische Zeit ist man fast ausschließlich auf die sepulkrale Malerei angewiesen (s. den Art. *Malerei XII*, 111). Die Geschichtserzählung derselben ist wesentlich symbolisch: die darin auftretenden alt- und neutestamentlichen Szenen bringen in vollem Zusammenhange mit dem religiösen Empfinden der Gemeinde Jenseitsvorstellungen und Jenseitshoffnungen zum Ausdruck (so zuerst der Verfasser a. a. O.). Eigenheiten, die mit diesem Stoffe gar nicht oder nur lose zusammenhängen, fügen sich mit demselben Inhalte an. Die Zahl der außerhalb dieses sepulkral-symbolischen Cyclus fallenden Stücke ist anfangs sehr gering. Die früher allgemein vorausgesetzten und in der Polemik gern verwerteten lehrhaften Beziehungen auf die zeitgenössische Dogmatik und Ethik — die katholische traditionelle Anschauung und Praxis — sind ebenso unhaltbar, wie direkte Anknüpfung an einen bestimmten neutestamentlichen Gedanken (Heinrici) oder die Leugnung einer ursprünglichen symbolischen Zweckbestimmung überhaupt (Häsenlewer).

Nöjen, Blütenzweige, blumige Ähren und Bäume, besonders die Palme, verjüngt bilden das Paradies; seinen Eingang bezeichnen zwei Pfeiler oder auch (in späterer Zeit) zwei mächtige Leuchter. Noch deutlicher weist dahn das Lamm, auf einem Berge stehend, aus dem die vier Paradieseströme fließen; auch der Jordan kommt in diesem Zusammenhange vor. (K. Maria Kaufmann, *Die sepulkralen Jenseitdenkmäler der Antike und des Urchristentums*, Mainz 1900). In unmittelbarem innern Zusammenhange damit steht der Gute Hirte, dieses beliebteste Sinnbild, gedacht als Herr und Beschirmer der Toten (H. Bergner, *Der Gute Hirte in der altchristlichen Kunst*, Berlin 1890). Die Herde, die sich um ihn sammelt, ist die Gemeinde der Entschlafenen, und zu ihr gehört das Schaf

auf Jana Schulte. Doch kommt das Schaf auch losgelöst von diesem Zusammenhang als Sinnbild vor: die zwölfzahl bezeichnet die Apostel (vgl. Mt 10, 16), das Lamm als höhere Christus und zwar als das Opferlamm; ausnahmsweise tritt auf dem bekannten Tafelbilde des Janus Raffael das Lamm für den wunderbunten Jesus ein (NLZ 1896). Der Rück, eines der altenen Sinnbole, gehört ebenfalls hierher, insfern er die mystische Gemeinschaft ausdrückt, welche das hl. Mahl mit dem Herrn herstellt und dessen Andacht die *agia hagiou* ist (Victor Schulte, Archäologie d. altchristl. Kunst S. 173; Adelius, Das Sinnbild des Rückes, Marburg 1888). Die Umsetzung in ein Bekenntnis: *XVI. I. Janu Nympha Thon Yūz Zmthō* ist erst im 1. Jahrhundert nachweisbar. Die Bezeichnung pisceuli für die Christen (Tertull. de bapt. 1) scheint in die Kunst nicht übernommen zu sein. Der Weintraub, schon im 2. Jahrhundert auftretend, bezieht sich entweder auch auf das Abendmahl in der angegebenen Wirkung, oder er stellt die Lebensgemeinschaft mit Christus überhaupt vor nach Jo 15, 1 ff. Die Taube als Sinnbild des himmlischen Friedens mit oder ohne Olzweig ordnet sich hier verständlich ein; öfters freilich in sie bloßes Ornament, und daneben stellt sie den hl. Geist dar. Daselbe gilt von den Sinnbildern: Palme (Offenb. 7, 9) Krantz bzw. Krone (1 Ko 9, 25; 2 Ti 4, 8) und Adler (Hbr 6, 19). Den Pfau besitzt die antike, jüdische und christliche Graberinschrift; die Deutung ist unsicher (V. Schulte, Archäologie S. 180), aber jedenfalls nicht aus der christlichen Vorstellungswelt zu erheben. Daselbe gilt von den Sirenen, Diaboluren und Eros und Psyche, wo der allgemein sepulkral-symbolische Inhalt ohne Mysterien und abgeblättert aus der Antike herübergenommen ist; desgleichen von der Erbenschär, die keinerlei Bezug auf Christus nimmt, sondern entweder aus den Drapica, den angeblichen Bezeugungen des christlichen Monotheismus oder aus den die Unsterblichkeit vergewissernden erhabenen Mysterien sich erklärt (A. Heuzner, Die altchristlichen Erbenschärdarstellungen, Cassel 1893). Schiff und Leuchtturm versembilden die Fahrt zur Ewigkeit, der durch das Zehnen der Seele nach dem ewigen Frieden (Ps 42, 2), hernach wurde er nicht in demselben, aber in ähnlichen Sinne eine beliebte Darstellung in den Baptisterien. Ob die betenden, meist weiblichen Figuren, die sog. Cranen, die in der Regel Porträts der Toten sind, vereinzelt das christliche Gebet als solches ausdrücken, ist nicht unumstritten; Personifikationen der Kirche sind sie in keinem Falle. Religiöse Zeichen verhindern die persönliche Darstellung Gottes; dafür trat die aus der Höhe gerechte Hand ein, welche in späterer Zeit einen Nimbus umzieht oder von welcher Strahlen ausgehen.

Dem weltlichen Gebiete geboren an und nehmend ihren Inhalt aus dem Namen, Stand, Gewerbe u. a.: Löwe (Leo), Adler (Aquilina), Pferd, Waage, Lot, Fass, Instrumente (Zunge, Hammer, Säge, Meißel u. s. w., früher als Märtyrerinstrumente angesehen), Vogelhirn, Schiff u. s. w. (v. 2. - 5. Jahrhundert).

Mit dem Ausgänge des 1. Jahrhunderts beginnt die Auflösung der sepulkralen Malerei und damit der fast völlige Untergang ihrer Symbolik. Andererseits treten in und nach dem konstantinischen Zeitalter neue Stücke auf. Die wichtigeren sind: das Monogramm Christi; welches mit dem Sieg Konstantins über Maxentius aufkommt (s. d. Art. Bd XIII, 307), das Kreuz, 1. - 2., allein oder in Verbindung mit jenen beiden (s. d. Art. Bd I, 1), das Salatenkreuz, sog. Svajila  $\mathcal{H}$  (V. Schulte in Christl. Kunstdl. 1883, S. 50 ff.), ein antikes propheletisches Zeichen, die Evangelistenembleme (Engel, Löwe, Stier, Adler), entwidelt aus Ez 1, 10 und Apk 1, 7 (Th. Zahn, Forschungen zur Geschichte d. neut. Kanons und der altchristl. Literatur 1883, S. 257 ff.), der Phönix, welche Kruste im 1. Clemensbrief v. 25 mit der christlichen Auferstehungshoffnung in Beziehung steht in der Adler in demselben Sinne. Der Kranthus, aus welchem Kranzarten anverwachsen (s. v. ravennatischen Tafelbilden) will an das hl. Abendmahl erinnern. Zum Nimbus (s. d. Art. Bd VII, 559), besonders aber A. Krücke, Der Nimbus und verwandte Aurobrite in der fruhchristlichen Kunst, Straßburg 1905), wird seit dem 1. Jahrhundert zuerst die Gottheit Christi, dann die höhere Würde der Engel, der Arzt und der heiligen deutlich gemacht. Schlangen, Drachen und anderes Ungetier zu den Außen Christi oder vom Abenteuer des Raubers durchbohrt stellen, gemäß der Geschichte des Zentenfalls, nach Ps 91, 13 und nach geläufiger Bildersprache des NTs (Ap 12, 9; 20, 2 u. ienti den Teufel und seine Gesellen vor.

In der Regel werden außerdem in größerer oder geringerer Zahl Darstellungen hier eingesetzt, so auch in dem Art. der 2. Aufl., die entweder überhaupt keine Sinnbilder sind oder dem Mittelalter angehören (Eidechse, Eichhorn, Espresse, Brunnen, Hund, Ring u. s. w.). Anzuhören sind auch die rein heidnischen Sinnbole, welche dem Zufall und

einem rein mechanischen Verhalten ihr Vorkommen in der altchristlichen Kunst verdanken und keinerlei Assimilierung erfahren haben: der Eros mit gesenkter Fackel, der Löwe als Symbol des allesverschlingenden Todesungeheuers (Beispiele bei Barrucci, *Storia dell'arte cristiana* V, 295, 297, 299 u. sonst), das Gorgonenhaupt, der Granatapfel (Attribut der Persephone). Doch muß zugestanden werden, daß die innerlich trennende Linie hier nicht mit Sicherheit zu ziehen ist.

Eine höhere Entwicklungsstufe der künstlerischen Symbolik bezeichnet die Personifikation, die Ersetzung des einfachen Zeichens durch eine menschliche Figur. Sie ist inhaltsvoller und ruht auf tieferer Erwägung. Die Antike bot der christlichen Kunst eine reiche Fülle von Personifikationen, und diese hat sich demgegenüber fast nur rezipiv verhalten.<sup>10</sup> Eine nackte Halbfigur, die einen Peplos im Bogen über dem Haupte gehanzt hält, auf welchen der thronende Christus seine Füße setzt (Sarkophag des Junius Bassus), ist der Himmel (IG 7, 19). Sonne und Mond erscheinen als Scheibe und Scheibenteil, aber auch auf einem Wagen mit beflügelten Rossen fährt Sol am Firmament auf, oder er wird als Büste gebildet mit Strahlenhaupt und ebenso Luna mit der Sichel auf dem Haar oder ein Gewandstück im Bogen über sich schwingend. Meer und Flüsse, im besondern Halle hier das Rote Meer und der Jordan, zeigen sich als hingelagerte männliche Gestalten, daneben eine Vase, aus der Wasser sprudelt. Auch die Quellnymphe fehlt nicht (V. Schulze, *Archäologie* S. 189, Fig. 58). Eine sitzende Frauengestalt mit Mauerkrone gibt die Stadt wieder. In der Personifikation der Jahreszeiten sind die Horen vermieden, dafür sind Putti eingeschürt. Wenn in allen diesen Fällen die Antike maßgebend gewesen ist, so bietet uns der Eoder Nossenterris in der Person der Weisheit, genauer der Inspiration (Ausg. von Haseloff Taf. 14), eine eigentlich christliche Schöpfung; ein christliches Gebilde ist auch die den Tod personifizierende, auf einem Sarkophage sitzende halbnackte Junglingsgestalt in den Illustrationen zur „Christlichen Topographie“<sup>25</sup> des Kosmas Indikopleustes (Garr. III Taf. 142 ff.). Von der Personifikation des Gebets war oben die Rede; anderes ist unüblich (V. Schulze, *Archäologie* S. 377).

**Das Mittelalter.** — Ch. Cahier und A. Martin, *Mélanges d'archéologie, d'histoire et de littérature sur le moyen-age*, Paris 1847—1856; *Nouveaux mélanges* 1874—1877; Didron, *Iconographie chrétienne. Histoire de Dieu*, Paris 1813; Manuel d'iconographie<sup>30</sup> chrét., grecque et latine; G. Heider, *Über Tierymbolik und das Symbol des Löwen in der christlichen Kunst*, Wien 1849; A. Springer, *Über die Quellen der Kunstdarstellungen im Mittelalter* (Ber. über d. Verhandl. d. Ägl. Zäch. Ges. d. W. XXI, S. 1 ff., Leipzig 1880); E. Müntz, *Etudes iconographiques et archéologiques sur le moyen-age I*, Paris 1887; Landeri, *Geschichte des Physiologus*, Straßburg 1889; Joh. Strzygowski, *Der Bilderkreis des griechischen Physiologus des Kosmas Indikopleustes und Oktaech*, Leipzig 1899; E. B. Evans, *Animal symbolism in ecclesiastical architecture*, London 1896; Em. Malé, *L'art religieux du XIII siècle en France*, Paris 1896 (inhaltreich); Joh. Sauer, *Symbolik des Kirchengebäudes und seiner Ausstattung in der Ausföhrung des Mittelalters*, Freiburg 1902.

Im Mittelalter erfolgt ein mächtiges Einströmen neuer Bilder und Ideen in die Kunsthymbolik. Außer der bl. Schrift und der Predigt werden die Liturgie und die liturgischen Schriftsteller, die Heiligenlegende, das geistliche Schauspiel, die Moralitäten, die Tierfabeln, unter letztern besonders der antik-christliche Physiologus, die volkstümliche Phantasie, aber auch die Gelehrsamkeit ergiebige Quellen. Allerdings ist von dem überaus reichen Material nur ein kleiner Bruchteil in die Kunst umgesetzt worden, doch über-<sup>15</sup> holt dieser an Umfang weit den Beifall der vorhergehenden Periode.

Das Mysterium der Trinität umschrieb man jetzt durch ein gleichseitiges Dreieck, durch drei ineinander verschlungene Ringe oder auch drei gleichmäßig gestaltete, symmetrisch aneinandergefügte Tiere, während die ältere Symbolik daran vorübergegangen war. Inschriften verdeutlichen gelegentlich den Sinn. Erst gegen Ausgang des Mittelalters kommt<sup>50</sup> das dreiköpfige Gebilde auf, gegen welches die Kirche sich aussprach (Didron a. a. O.; Zöckler, *Trinitätsymbole in Beweis des Glaubens* 1881 S. 289 ff.). Die Zahl 3 spielt als heilige Zahl außerdem eine Rolle in der Architektur und künstlerischen Komposition überhaupt. Freilich ist auch hier vieles nachträglich erst hineingedeutet worden. Der hl. Geist verbleibt im Symbol der Taube, und als Tauben werden auch die von ihm ausgehenden sieben Gaben vorgestellt. Nur ausnahmsweise fasste ihn die Kunst in menschlicher Gestalt, z. B. als ein Knäblein, das auf den Wassern schwimmt (Gen 1, 2). Eine reiche Symbolik umgibt das Leben Jesu. Für die Menschwerdung lieferte der christianisierte Physiologus die Einhornlegende: gehetzt von dem Engel Gabriel und seinen vier Hunden misericordia, veritas, pax, justitia (nach Ps 81, 11) stürmt das Einhorn<sup>60</sup> in den Schoß der sitzenden Jungfrau (Schneider, *La légende de la licorne in Revue*

die Parteiehr. 1858 I, S. 16 ff.; auch Piper im Evang. Kalender 1859 S. 31 ff.). Die Jungfräulichkeit Geburt wird auf mannigfaltige Weise in Verbindung mit der Jungfräulichkeit Marias überhaupt zum Ausdruck gebracht. Dabey weist die Lilie in der Szene der Verkündigung; aus dem HE sind entnommen: sors signatus (I, 15), hortus conclusus (I, 12), turris (I, 1; 7, 1); Ez 11, 2 gab an die Hand das verschlossene Thier, Al 6, 37 das Wließ Gideons (himmlische Befreiung). Es kommen dazu: der eiemende Dornbusch (Unverletztheit durch die Geburt Jesu), das Gefäß mit Manna (Empfangnis vom hl. Geiste), der sprechende Stab Aarons (Al 17, 8, die ohne Manna fruchtbar) u. a. Man erkennt hieran die hohe Werteschätzung dieses Lebstecks in der mittelalterlichen Theologie und Künstlerkunst.

Das Leiden und Sterben Christi veranschaulicht nachdrücklich das Gotteslamm mit der Kreuzesfahne und dem aus der Brust hervorbrechenden Blutstrom, eine beliebte Darstellung an romanischen Portalen. Zu einem selbständigen Bilde werden in den letzten Zeiten des Mittelalters die Leidenswerkzeuge (arma Christi), besonders seitdem sich der Ablauf an sie beftete (Wimmer im Organ für christliche Kunst 1868 Nr. 14). In der Baumform des Kreuzes tritt die Legende vom Kreuzesholz, in der menschlichen Figur oder in den Gebeinen am Fuße des Kreuzes die Sage vom Grabe Adams auf Golgatha vor das Auge (Piper im Ev. Kalender 1861 S. 17 ff.; 1863 S. 17 ff.). Zur scharfen Ausprägung des Opferades Christi dient der dem Physiologus entnommene Pelikan, der sich die Brust aufrißt, um seine Jungen zu tränken. Von dorther stammt auch die Löwin, die ihr togeborenes Junges durch Aufbauen zum Leben erweckt (die Auferweckung Christi). Daüber, um das gleich hier zu bemerken, kennt die mittelalterliche Kunst den Löwen als Herrscherthier des bösen Mächte, des Teufels nach Ps 22, 22; 91, 13; 1 Pt 5, 8, und in diesem Sinne ist er als dienendes Bauglied bei Portalen verwandt.

Zur den Herrn in seiner himmlischen Erhöhung hat sich eine eigene Komposition gebildet, die sog. Majestas domini, welche ihn auf einem Throne oder auf dem Regenbogen figuriert zeigt, umgeben von mancherlei Figuren (Ete I, S. 511). Der Liliengstengel, welcher redis von seinem Haupte ausgebt, veranschaulicht die Gnade, das Schwert, das sich nach der eingezogenen Richtung hin streckt, das Gericht.

Die hohe Würde der Maria spricht sich, abgesehen von den eben erwähnten Sinnbildern ihrer Jungfräulichkeit, aus im Diadem (daneben auch Zepter und Thron), welches sie als regina coeli charakterisiert; Sonne, Sterne und Mond sind mit ihr verbunden (Alv 12, 1). Der Gnadenmantel, der von ihren Schultern herabfließt und Hilfsuchende bedeckt, empfiehlt sie als mater misericordiae. Außer der Lilie ist ihr die Rose heilig. An den Rosenkreuzbildern bezeichnen die roten Rosen ihre Leiden, die weißen ihre Freuden. Wie sie auf der einen Seite in den Stammbaum Christi verschloßen wird, so erreicht sie endlich in der Krönung durch Gott oder Christus den Höhepunkt ihrer religiösen Wurdigung.

Die Propheten und Apostel, dann aber auch sonstige Lehrer der Kirche werden als Verkünder durch Schriftrolle oder Buch eingeführt; jene trägt häufig einen bezeichnenden Spurz, seltener den Namen. Die genauere Benennung vollzieht sich durch besondere Attribute, welche entweder auf den Beruf oder Stand anspielen (David mit Harfe und Sieger, Petrus mit dem Schlüssel), oder wie das instrumentum martyrii auf Martyr oder das Lebendende weisen (Paulus mit dem Schwert, die hl. Katharina mit dem verbrochenen Rad), oder das religiöse Patronat bezeichnen (Jakobus mit Pilgerstab und Muschelputz). Daneben laufen zahlreiche andere Beziehungen; das Gebet ist sehr inhaltsreich. Personen, die mit einer Kirchengründung verbunden sind, tragen (so schon in althistorischer Zeit) das Modell der Kirche in der Hand. Vgl. das Verzeichnis bei Ete I, S. 554 ff.; dazu v. Radewitz, Monographie der Heiligen, Berlin 1831; neue Aufl. in Gesammelten Schriften I, 1 u. Berlin 1852; Wenckebach und Detzel a. a. O.

Selbstverständlich hat auch die Kirche ihre Symbole. In der vielleicht schönsten Personifikation des Mittelalters erscheint sie als eine toniglidle Frau, auf dem Haupte die Krone, in der Hand das siegreiche Kreuzespanier und den Kelch (Skulptur am Straßburger Münster). Über vom Kreuze herab hont sie Christus, oder im Kelche fängt sie das aus der Seitenwunde stromende Blut auf, ein Prophet begleitet sie. Ihre Heilsbedeutung dringt sich unmittelbar auf in dem Bilde des Schiffes, insbesondere der Arche. Am Gegenfar zu ihr steht die Synagoge, das unglaubliche Judentum, eine zusammenbrechende wohlbüdige Gestalt, die in der Rechten einen gefündeten Stab, in der Linken die zur Erde aleitenden Gerechtsame stehn. Eine Binde deckt ihre Augen. Die Krone fällt vom Haupte. Der Zusammenhang mit dem geschilderten Schauspiel tritt überall deutlich

hervor (P. Weber, Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst in ihrem Verhältnis erläutert an einer Ikonographie der Kirche und Synagoge, Stuttgart 1891; einiges Weiteres bei Sauer a. a. L. S. 246 ff.). Der volkstümliche Spott über das Judentum verschaffte sich Ausdruck in den Darstellungen eines Schweins, an welchem Juden saugen (Otte I, S. 494).

Kelch und Ölreie nehmen Bezug auf das Abendmahlshakrament. Da nun die Amtswürde des Priesters in dem Rechte der Abendmahlsspendung und in der Vollziehung der Messe am höchsten zum Ausdruck kommt, so bezeichnet auf Grabsteinen der Kelch das Priesteramt des Toten. Die Transubstantiation ist populär gemacht in der sog. Hostienmühle: die Evangelisten schütteten Spruchbänder in einen Mühlstein; unten kommt als Ergebnis eine in einem Kelch stehende kleine Christusfigur heraus (Beispiel u. a. in Triebes und Doberan). Auf einer höhern Linie steht in derselben Bedeutung Christus in der Kelter (Jes 63, 2; vgl. Werner im Christl. Kunstd. 1887 S. 36; auch Bergner, Kirchliche Kunstdarstellungen S. 543 ff.).

Der moralisierende Charakter der mittelalterlichen Kirche macht es begreiflich, daß die Tugenden in den Kunstdarstellungen einen breiten Raum einnehmen. An Portalen, Kanzeln, Grabdenkmälern, als Fußbodenfries und sonst zeigen sie sich dem Gläubigen in der Gruppierung, welche damals geläufig war. Fast ausnahmslos treten sie als Frauengestalten auf: Fides mit Kelch und Kreuz, Caritas, einen Bettler beschenkend oder ein Kind nährend, Spes aufwärts blickend oder die Hand nach einer Krone ausstreckend (die drei theolog. Tugenden), Prudentia mit einem Buch, Justitia mit der Wage, auch mit Schwert, Fortitudo in Rüstung, Temperantia mit einem Messinstrumente (die vier Cardinaltugenden). Über diesen Kreis hinaus haben natürlich auch noch andere Tugenden eine symbolische Ausprägung erlangt, wie Castitas (Palme, Phönix, nistende Taube), Humilitas (Taube), Perseverantia (Krone), Conecordia (Ölzweig) u. s. w. Die moralische Wirkung wird verstärkt durch die Gegenüberstellung der Laien, wie Idolatria (Mensch einen Gözen anbetend), Avaritia (Mann oder Frau vor einem Geldsäcken stehend), Desperatio (Mann, der sich mit einem Schwert durchstößt), Inconstantia (ein aus dem Kloster flüchtiger Mönch) u. s. w. Außerdem noch andere Ausprägungen (Eloquet S. 232 ff.; die instruktive Tabelle bei Kraus II, S. 394, ferner Zöckler, Die Tugendlehre des Christentums mit besonderer Rücksicht auf deren zahlensymbolische Eintheilung, Gütersloh 1904). Tugenden und Laien werden auch im Kampfe gegeneinander dargestellt, ein Motiv, welches zuerst Prudentius mit seiner Psychomachia erfolgreich in die Kunst einführte.

Wie die Jahreszeiten den allgemeinen wechselvollen Verlauf des menschlichen Lebens symbolisieren, so das Glückssrad noch im Besondern. Das Bild ist in der Vorstellung und in der Kunst vorchristlich, doch ist die althristliche Kunst daran vorübergangen, dagegen im Mittelalter wurde es als moralisches Mittel beliebt, und man findet es mit dieser Zweckbestimmung an Kirchengebäuden (Heider, Das Glückssrad und seine Anwendung in der christlichen Kunst, in d. Mitteil. d. R. R. Zentralkommision IV, 1855 S. 113 ff.). Die zerstörende Macht des Todes wird anschaulich gemacht durch einen Mann, der den Garten des Lebens jätet oder Bäume fällt, oder nach Anweisung von Apf 6, 8 als Reiter mit gespanntem Bogen, vor allem aber als ein abgemagter Greis, der sich schleichlich unter dem Einfluß der Renaissance zum Gesippe mit Kappe und Stundenglas weiterbildet. Mit den verheerenden Zügen des schwarzen Todes wird in Verbindung gebracht die Entstehung des Totentanzes, der rasch große Verbreitung gewann und das Mittelalter weit überdauert hat (Wessely, Die Gestalten des Todes und des Teufels in der darstellenden Kunst, Leipzig 1876; Otte I, S. 503 ff., wofolbst auch die Literatur der Totentänze; Hornung, Beitrag zur Ikonographie des Todes, Freiburg 1903). Die dem Körper entzündende Seele wird regelmäßig als eine kleine nackte, geschlechtslose Menschenfigur geformt, die aus dem Munde heraustritt. So am häufigsten bei den Schäbern. In den Weltgerichtsbildern kommt weniger die Paradiesvorstellung als die dräistige Volksphantasie in Beziehung auf die Hölle zu ihrem Rechte (Jessen, Die Darstellung des Weltgerichts bis auf Michelangelo, Berlin 1883; G. Voß, Das jüngste Gericht in der bildenden Kunst des frühen Mittelalters, Leipzig 1884; Kraus II, S. 373 ff.; Sauer S. 319 ff.). Den Mittelpunkt darin bildet der aufgesperrte Rachen des Höllenungeheuers, wofür vor allem der Leviathan Hiob 40, 11 die Züge lieferte, und in den Herren und Knechte, Männlich und Weiblich, Geistlich und Weltlich hinabgestoßen werden. Allerlei Teufel treiben hier das Geschäft des Hohns und der Marter unter dem Regiment des Fürsten der Hölle. Auf diesen Teufel sammelte die Volksphantasie alles, was sie von Unholden wußte, und so entstand der vielgestaltige Mann mit Bockshörnern, Pferdefuß, 60

Kleidermanscheln und Schwanz; ja auch als schwarzer Vogel wird er sichtbar und führt so dem Judas bei dem letzten Mahl in den Raum oder inspiriert den rücktenden Pilatus. Auch der Bettbumer ist hier nicht leer ausgegangen (Wessely a. a. D.; v. Blomberg, Der Teufel und seine Gefallen in der bildenden Kunst, Berlin 1867).

So wenig als in der Literatur ist im Mittelalter in der Kunst die Antike verhüllt. Sirenen und Centauren verhüllen die verführerischen Mächte innerhalb und außerhalb der Menschenseele, die Sibylle reibt sich, legitimiert durch die sybillinischen Drakel, den Propheten an als Prophetin des Heidentums (Teste David cum Sibylla in Homines Dies irae; Barbier de Montault, Iconographie des Sibylles in Revue de l'Art chrét. 1874), nicht minder Virgil als Dichter der vierten Elloge: jam redit et virgo (Kranzlied des Myrtore des 11. Jahrhunderts; Maro, vates gentilium! Da Christo testimonium, vgl. Viver im Ev. Kalender 1862 S. 17 ff.; Comparetti, Vergilio nel medio, Liverme 1872, deutsch Leipzig 1875). Auch die Philosophen Plato und Aristoteles fehlen nicht. Sie sind aufgebeten, sowohl um die Superiorität der christlichen Religion, als als auch die Wahrheit derselben zu bezeugen.

Große Schwierigkeiten bereiten dem Verständnis die phantastischen oder wirklichen Tiere und Tierarten, die sich oft in Anäuel zusammenwinden und in wildem Kampfe miteinander begrissen sind oder in ruhiger Haltung stehen. Sie sind besonders auf germanischem Boden beliebt gewesen: Portale, Kapitale, Röntgen, Miniaturen, Paramente bieten sie. Es mag in manchen Fällen der Gedanke der Warnung vor den teufelsischen Mächten, Verführungen und Sünden und Leidenschaften das Motiv abgegeben haben, meistens dagegen kam es wohl nur darauf an, eine passende, die Phantasie fesselnde Dekoration zu schaffen. Eine eigene Gruppe bilden diejenigen Darstellungen, welche, wie der vor Hubern vorsitzende Zuchs, das Zeichenbegängnis des Zuchses, der Wolf in der Kuh, direkt der Tiersfabel entnommen sind. Hier läßt sich eine ironisierende Tendenz kaum in Abrede stellen.

Die angeführten Darstellungen erschöpfen, auch abgesehen von den hier nicht in Betracht zu ziehenden weltlichen Stücken, den Inhalt der Kunsthymnolit des abendländischen Mittelalters nicht völlig, wohl aber führen sie seine wichtigsten Bestandteile vor, und diese geben eine deutliche Vorstellung von der großen Aktivität der auf Sinnbilder und Personifikationen gerichteten religiösen Phantasie und ihrem starken Einwirken auf die Kunst.

Die byzantinische Kunst kann sich mit diesem Reichtum nicht im entferntesten messen. Es entwirkt der konservativen Art des östlichen Kirchentums, daß nach Zertrümmerung des symbolisch-symbolischen Bilderkreises ein Ersatz, eine Neuschöpfung nur in geringem Maße verucht ist. Das gelingt aber nicht in Ablehnung an die Literatur, die an Symbolen, Allegorien, Personifikationen und Typologien der abendländischen nicht nachsteht, sondern im Kreise der Tier- und Pflanzensymbolik. Mit Recht ist geurteilt worden, „daß die altchristliche Kunst des Westens im wesentlichen symbolisch schafft mit der Hilfe der Menschenform, wie die Antike, daß dagegen die altchristliche Kunst des Ostens symbolisch schafft mit Hilfe von Tier und Pflanze wie der Orient von Alters her“ (Strzygowski, Der Bilderkreis des griechischen Physiologus, S. 98), nur gilt dies weniger von der altchristlichen als der frühmittelalterlichen Periode der byzantinischen Kunst. Diese Richtung erlag jedoch im Bilderstreite und damit war die Kraft ihrer Symbolik gebrochen, und so erklärt sich die weit geringere Wirkung des Physiologus auf die Kunst. Indes auch die siegreiche anthropomorphe Symbolik erwies sich nicht fruchtbar, und so ist das Erbe eines verhältnismäßig kleinen Besitz an Symbolen, der sich in der Hauptsache mit dem abendländischen Bestande deckt. Selbstverständlich fehlt es nicht an Eigenartigem. Zu einem Weltgerichtsbilde sieht man einmal den getrennten Höllenkönig auf einem greifartigen Tier reitend, auf seinem Throne eine nackte Gestalt, eine Seele tragend (Kraus I, S. 555). Gleichzeitig gehört die sog. Etimologie (*τημασία τοῦ θόρον* nach Ps 88), ein Thron, auf welchem Kreuz, Lanum, Buch ruhen, womit deutlich die Beziehung zu Christus bezeichnet ist, während der leere Thron der Ausdruck der Majestät Gottes ist (de Rossi im Bull. di archeol. erist. 1872, S. 123 ff.; Kraus, Real-Encyclopädie I, S. 132 ff., bei mir zum Teil richtig). Die bei den Griechen nie überwundene urchristliche Idee, Gott als Person darzustellen, ist hieran erkennbar, wie sie denn auch das ganze Mittelalter hindeut beim Symbol der „Hand Gottes“ verbleiben. Enger endlich als in der abendländischen Kunst hat sich der Zusammenhang mit den antiken Personifikationen erhalten. In voller Integrität treten sie zuweilen hervor. Beispiele sind: der in einer idyllischen Miniatur des 9.-10. Jahrhunderts die Harfe spielende Hirtenknabe David, dem Meister der die rechte Weise angibt, während in der Ferne hinter einer Säule

die Dreade *Hæc* den Den aufnimmt und im Verdergrunde der halbnackte Berggott bequem hingestreckt heribt. (M. Rondakoff, *Histoire de l'art byzantin, considéré principalement dans les miniatures*, Paris 1886 ff., II, S. 31; Kraus I, S. 569); derselbe David als königlicher Sänger; ihm zur Seite stehen die Frauengestalten *Sogia* und *Hooqyrea*, während über seinem Haupte der ihn inspirierende hl. Geist in Gestalt 5 der Taube schwebt (Rondakoff II, S. 35); die prächtige Vision des Ezechiel zwischen Nacht und Morgen, wie die links stehende hoheitsvolle Gestalt der *Nis* und der rechts schreitende Knabe mit der Fackel, *Oogooz*, verdeutlichen (II, S. 37; eine ähnliche Darstellung des Morgens bei Sirygorovski Taf. 32, 1, wozu die Ausführungen desselben zu diesem Gegenstande S. 72 ff. zu vergleichen sind). Der geringfügige auf uns gekommene Bestand 10 der byzantinischen Kunst an Bildwerken (fast nur Miniaturen) fehlt leider eine genaue Einsicht in ihre symbolische Eigenart aus, so sehr auch die Grundzüge sichtbar sind. Das Malerbuch vom Berge Athos (s. Bd XII, 116, 25) spiegelt, so wenig auch es als feiter Kanon angesehen werden darf, die alte Situation noch gut wieder, obwohl inzwischen vieles verloren gegangen ist.

Die römische Kirche der Gegenwart ist bestrebt, mit der symbolischen Kunstsprache des Mittelalters wieder Fühlung zu gewinnen, in Frankreich und auf germanischem Boden, einschließlich Englands, mit großem Erfolge, während Italien und die pyrenäische Halbinsel noch zurückzuhalten scheinen. Was insbesondere Italien anbetrifft, so hat die Renaissance dort die Zusammenhänge mit der Vergangenheit zu sehr zerstört, als daß eine 20 Wiederanknüpfung rasch vor sich gehen könnte. Die Unmittelbarkeit und Kraft der alten Kunst muß sich aber in diesem Prozeß oft genug eine starke Verdümmung und Modernisierung gefallen lassen, worüber die bei Cloquet und Dezel mitgeteilten Beispiele hinreichend Auskunft geben. Es fehlt auch nicht an Versuchen zu Neubildungen, und zu diesen zählt das abstoßende „Herz-Jesu“ und „Herz-Maria“ (Proben Cloquet S. 83 ff.; S. 115 ff.; 25 Dezel I, S. 91 f.; vgl. Grimoard de Saint-Laurent, *Les images du sacré coeur au point de vue de l'histoire et de l'art*, Paris 1880; Separatabdruck aus *Revue de l'art chrét.*, über den Kultus s. d. Art. Bd VII, 777). Im Protestantismus ist ebenfalls neuerdings ein erfreuliches Verständnis für die Sinnbilder und ihre Anwendung in der evangelisch-kirchlichen Kunst erwacht. Welche Schranken jedoch hier unerzuhalten sind, darüber habe ich mich gelegentlich der Parallele Bd XIV, 681 ff. bereits ausgesprochen. In der anatolischen Kirche sind besondere Besprechungen nicht zu bemerken.

Victor Schulz.

**Sinsflut** s. d. A. Noah Bd XIV S. 139.

**Sirach** s. d. A. Apokryphen des AT Bd I S. 650, 26.

35

**Siricius, Papst** 384—398. — Briefe bei Constant. *Epistolae Romanorum pontificum*, MSL XIII und Hirschius, *Decretales Pseudo-Isidoriana* S. 520 ff.; Jaffé I, S. 40 ff.; Lib. pontif. Ausg. v. Monnum I, S. 85 f.; Prosper Chron. p. 384; Bower-Rambach, *Historie d. röm. Päpste* I, S. 360; Langen, *Gesch. der röm. Kirche*, 1881, S. 611; Hejete, *Conciliegesch.* II, 2. Aufl., S. 45 ff.; Rauhden, *Jahrb. d. chr. Kirche unter Theodosius*, 1897, 10 S. 197 u. ö.

Siricius, ein Römer, wurde im Dezember 384 oder Januar 385 zum Nachfolger des Bischofs Damasus gewählt. Er gehörte zu den römischen Bischöfen dritter oder vierter Größe (vgl. Hier. ep. 127, 9 MSL 22 S. 1093: Simplicitati episcopi, qui de suo ingenio caeteros aestimabat), die gleichwohl für die Entwicklung des Papsttums nicht ohne Bedeutung sind. Es war nichts Neues, daß die römische Kirche, die einzige apostolische Kirche des Abendlands, über Fragen des kirchlichen Glaubens und kirchlichen Rechts interpelliert wurde. S., der nicht gering von sich dachte (vgl. Paulini Nol. ep. 5, 14 S. 33: Urbici papae superba discretio), war durchdrungen von der Überzeugung, Recht und Pflicht zur Aussicht über die ganze Kirche zu haben (ep. ad 45 Himer.: Portamus onera omnium qui gravantur, quin immo haec portat in nobis b. Petrus; Nr. 7: Quibus praecipue secundum b. Paulum instantia quotidiana et sollicitudo omnium ecclesiarum incumbit, u. ö.). In dieser Überzeugung erzielte er auf derartige Fragen Antwort in einer Form, die ihn als den obersten Leiter der Kirche und seine Gutachten als verpflichtende Gebote erscheinen ließ (a. a. L. Nr. 2: 55 Haetenus erratum in hæ parte sufficiat, nunc praefatam regulam omnes teneant sacerdotes). Auch ohne vorhergehende Anfrage richtete er Mahnungen an die katholischen Bischöfe (Ep. ad orthod. per divers. prov.: Perlatum est ad

conscientiam apostolicae sedis contra ecclesiasticum canonem praeasniti etc.). Mit die Angabe des Lib. pontif. richtig, so verlangte er die Aufbewahrung seiner Erklae in den fideilichen Archiven. Dadurch mußte der Einfluß des römischen Bischofs erhoht werden: S. bereitete so den Gründern des Papsttums, Innocenz I. und Leo I., die Basis.

Was das einzelne anlangt, so war sein erster Brief vom 10. Februar 385 die Antwort auf eine noch an Damasus gerichtete Anfrage des Bischofs Himerius von Tarraco (jetzt Tarragona in Spanien); es handelte sich darin um die Wiedertaufe übertretender Arianer, um die Beobachtung der alten Taufzeiten, Ostern und Pfingsten, das Verfahren gegen reuige Abtrumtige, gegen Bonitenten, die die Penitenz brachten, unzüchtige Religiosen, verbreitete Priester, um die Auflösung von Verlobnissen, welche den priesterlichen Segen erhalten hatten, endlich um die Disziplin der Cleriker. Inhaltlich verwandt mit den an Himerius gesandten Vorschriften sind die Beschlüsse einer von S. am 6. Januar 386 gehaltenen romischen Synode; neu sind nur einzelne Kanones, wie der erste, wonach keine Ordination ohne Kenntnis des Papstes, bew. des Primas (so in der Mitteilung an die Afrikaner, s. u.) stattfinden sollte, und der zweite, wonach nie eine Ordination durch einen einzigen Bischof vorgenommen werden darf. Die Beschlüsse dieser römischen Synode teilte S. den afrikanischen Bischöfen und wohl auch anderen Provinzialkirchen zur Beobachtung mit.

In einem allgemeinen Dekret forderte er Beobachtung der kanonischen Vorschriften bezüglich der Beziehung der Bistümer und der Aufnahme unter den Clerus.

Endlich ist zu erwähnen, daß er Altvieri gegenüber die Politik des Damasus fortsetzte, die Beziehungen zu Thessalonich zu pflegen, um durch Thessalonich Illyrien zu befreien und durch Altvieri sich eine Thürre ins Morgenland offen zu halten (über den papstlichen Patriarchat von Thessalonich s. Rauschen S. 169 ff.), und daß er 390 oder 392 auf einer romischen Synode Zuminian mit acht Genossen exkommunizierte, s. Bd IX S. 399, n, und über das Jahr Rauschen S. 378 ff. Daß der Brief Constant S. 679 Jaffé Nr. 261 S. angehöre, halte ich für wenig wahrscheinlich: er verstößt gegen die eben S. 395 erwähnten Grundsätze.

Hans.

**Sirmund**, Jakob, neben Petavius der bedeutendste katholische Theologe Frankreichs, geb. den 12. 22. Okt. 1539 zu Mion, gest. den 7. 16. Okt. 1651 zu Paris. — Literatur: Henr. Valeii oratio in obitum Jac. Sirmundi, Par. 1651; wiederholt vor dem 1. Bunde der Oper, dem der Herausgeber de la Baume das Porträt S.s und einen guten Lebensabriß vorausgebildet hat; A. de Bader-G. Sommer Vogel, Bibliothèque de la comp. de Jésus, VII. 1896, 1237-1261 (sehr vermehrt gegen die Ausg. von 1876, III, 801-814), wo familiäre (auch die umgedruckten) Schriften von S., seine Beiträge zu den Annalen des Baconius, zu den Acta SS., seine Briefe und die Literatur über ihn verzeichnet sind.

Im Jahre 1576 in den Jesuitenorden eingetreten, wurde S. nach Absolvierung seiner Studien und fünfjähriger Verwendung im Lebramt (unter seinen Schülern war auch Armand von Sales) 1590 nach Mion berufen, wo er 16 Jahre hindurch Sekretär des Ordensgenerals Aquaviva war, nebenbei aber unermüdet die Schätze der vatikanischen Bibliothek und anderer Sammlungen durchforstete und neben Vergleichung von Texten noch umgedruckte Handschriften mit sachkundiger Auswahl und in solcher Masse abschrieb, daß er nicht nur dem Barenius viele von diesem mit öffentlichem Dank anerkannte Beiträge zu seinen Annalen lieferte, sondern auch nach seiner 1608 erfolgten Rückkehr nach Frankreich, wo er neuerdings viele glänzliche handschriftliche Kunden mache, seit 1610 fast alle Jahre irgend eine Novitar veröffentlichte und überdies andere Ordensgenossen bei ihren Studien und Arbeiten unterstützte. S. war nur Gelehrter; was seine politische Zielluna betrifft, so gehörte er zu den Jesuiten, welche sich am 22. Februar 1612 vor dem Parlamente bereit erklärt, die Lehre der Sorbonne auch bezüglich der Erhaltung des Königs und der Freiheiten der gallikanischen Kirche zu befolgen, vgl. Perrens, L'église et l'état II, 92; über seine Teilnahme an der Kondemnation des Suarez durch das Parlament ibid. p. 230; über beides auch Jourdain, Hist. de l'univ. de Paris p. 67. 78, und A. M. Brat, Recherches sur la comp. de Jésus III, 563 u. ö. — Seit 1612 in dem „Clementinum Collegium“ in Paris wohnend, wurde S. 1617 Rektor desselben (s. Zianensis, Dion. Petavius, S. 275 und 108) und seit 1637 Beichtvater des Königs Ludwig XIII. Im Jahre 1645 reiste er zum drittenmale nach Rom, um, wie einst 1615 nach Aquavivas Tod, auch jetzt an der Wahl eines neuen Ordensgenerals

teilzunehmen. In ungebrochener Kraft des Körpers und Geistes blieb er literarisch thätig bis an sein Ende. S.s erste Publikation brachte die Werke Gottfrieds von Angers, Benedictinerabts zu Vendome, der von Papst Urban II. zum Kardinalat erhoben, von König Ludwig dem Frommen von Frankreich und von den Päpsten zu verschiedenen Geschäften verwendet wurde und außer vielen anderen schätzbaren Traktaten auch einen de 5 investitura geschrieben hat: Goffridi abbatis Vindocinensis epistolae, opusecula, sermones (Par. 1610); schon im nächsten Jahr erschien seine Ausgabe des Ennodius, in der er, trotzdem ihm nur Handschriften von geringem Wert zu Gebote standen, durch Gelehrsamkeit und richtiges kritisches Urteil einen erträglichen Text lieferte, den erst in unseren Tagen die Ausgaben von W. Hartel (1882) und Dr. Vogel (1885) antiquiert 10 haben. Darauf folgten, größtenteils bis dahin ungedruckt und von S. mit trefflichen Erläuterungen ausgestattet, Flodoardi hist. ecclesiae Remensis (1611), Fulgentius (Ruspensis) de veritate praedestinationis et gratiae (1612) und librorum contra Fabianum Excerpta (1613), Valeriani episc. homiliae XX (1612), Petri Cellensis epistolae (1613), die Werke des Apollinaris Sidonius (1614), Paschasii Radberti 15 opera (1618), des galläzischen Bischofs Idatius Chronicon et fasti consulares (1619), Marcellini comitis Illyriciani chronicon (1619), Anastasii bibliothecarii collectanea (1620), Faecundus episc. Hermianensis pro defensione trium capitulorum concilii Calchedonensis (1629), S. Augustini novi sermones XL (1631), die Werke von Theodoretus Cyrensis in 4 Folianten (1642, Bd. 5 von J. Garnier 1684), Alceinus 20 Avitus (1643, jetzt durch R. Peipers Ausg. [1883] abgelöst), Hintmar von Rheims (1645), Theodulfus Aurelianensis (1646). Die damals viel erörterte Prädestinationsschule veranlaßte S.s Praedestinatus (1643) und Historia Praedestinatiana (1648), sowie seine Ausgaben verschiedener darauf bezüglicher Schriften des Rabanus, Amole, Augustinus und Servetus Epiphi. — Ausschließlich kirchenrechtlichen Inhaltes ist die Sammlung von 25 18 Konstitutionen, welche S. unter dem Titel Appendix codicis Theodosianii novis constitutionibus cumulatione (Par. 1631, beste Ausgabe von G. Hänel, Bonn 1841), deren Echtheit, Inhalt und Bedeutung ausführlich erörtert ist von G. Hänel in den Prolegomena und von Dr. Maassen, Gesch. der Quellen und der Litter. des kanon. Rechts I, 792—796. — Wichtig für die Kirchengeschichte waren die vier, in den opera 30 varia IV, 1—241 wieder abgedruckten Schriften, worin S. 1618—1622 gegen Jaf. Gothofredus und Cl. Salmaius (s. oben Bd. XVII S. 398, wo auch die Litteratur verzeichnet ist) der Begriff und die Ausdehnung der regiones und ecclesiae suburbicariae festgestellt wurde. Nach Beendigung dieses Streites wandte er sich zur Herausgabe wichtiger Kapitularien: Karoli Calvi et successorum aliquot Franciae regum Capitula (1623). 35 1629 ließ er die Sammlung der meist noch unedierten Concilia antiqua Galliae, eum epistolis pontificium, principum constitutionibus, et aliis Gallicanae rei ecclesiasticae monumentis in drei Folianten (Supplementband von P. Delalande, S.s Großneffen, Par. 1666), mit trefflichen Noten am Schluß jedes Bandes folgen; dieselbe gehört zu den besten Quellenwerken der früheren Zeit und hat S. sich damit einen dauernden 40 Namen gemacht (von der neuen Ausgabe der Mauriner erschien nur der 1. Band, Par. 1789). Schon früher hatte er die Einleitung geschrieben zu den von ihm und verschiedenen anderen unter päpstlicher Agide herausgegebenen, als Collectio Romana zubenannten Concilia generalia ecclesiae catholicae (Rom 1608—1612, vier Folioände). Außerdem erwähnen wir: Antirrheticus I et II (1633) de canone Arausianeo 45 (Synode von Orange), Diss. in qua Dionysii Parisiensis et Dion. Areopagitae disserimen ostenditur (1641), Diatribae duae de anno synodi Sirmiensis, sowie die treffliche Historia poenitentiae publicae, item disquisitio de azymo, die S. im Alter von 92 Jahren (1651) verfaßte. In prachtvoller Ausstattung finden sich die sämtlichen Produkte S.scher Gelehrsamkeit vereinigt in seinen, dem König Ludwig XIV. 50 gewidmeten, mit trefflichen Einleitungen von dem Herausgeber de la Baune verselten Opera varia nunc primum collecta, ex ipsius schedis emendatoria, notis posthumis, epistolis, et opuseculis aliquibus auctiora. Accedunt S. Theodori Studitae epistolae, aliaque scripta dogmatica, nunquam antea graece vulgata, pleraque Sirmondo interprete (Par. 1696, wiederholt [und um 2 Stücke vermehrt], 55 Bened. 1728, fünf Folioände, deren letzter ganz die Schriften Theodors von Studium enthält).

G. Laubmann.

**Sieebut**, spanischer Westgotenkönig (612 bis 620), zumal seine Judenverfolgung und Stellung zum Episkopat. — Quellen und Litteratur: I. Der Appendix

mit chronicon Marii Aventicensis, ed. Guili. Arndt, Lipsiae 1878, §. 16, Isidori Hispanensis chronica, ed. Th. Monnisen, M. G. H., Berolini 1891, auct. ant. XI, §. 179 f., Nr. 414 a b, 416, 416 b, Isid. Hisp. hist. Gothorum, ed. Monnisen a. a. L., §. 291 f., c. 60, 61, 62, die S Schreiben Sisebuti, darunter sein interessanter Briefwechsel mit dem öströmischen Patricius Caesarinus, ed. W. Gundlach, MG, Epistol. III, Berolini 1892, epistola Wisigothicae, ep. 2—9, §. 602—675; Sisebuti 61 recht schwülfige lateinische Hexameter über Sonnen und Mondsinisterij, ed. G. Goetz, Index scholarum Jenesium 1887 88, S. p.; die Chronik d. sog. Fredegar, ed. Bruno Krusch, Scriptor rer. Merovingic. II, Hannoverae 1888, lib. IV, c. 33, §. 133, c. 73 [nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen, weil vielfach sagenhafte Füge und wirres Zeng bietend!], leges Visigothorum, ed. Karol. Zemmer, Hannoverae et Lipsiae 1894, lib. XII, tit. 2, 13, 14, §. 305—309 incl. chronica seu series regum Visig. (von 680), ed. Zemmer a. a. L., §. 316, Sisebuti Münzen bei Alois Heiss, Monnaies des rois Wisigoths d'Espagne, Paris 1872, §. 103—106 und planches V, XIII; Aem. Hübler, Inscr. christ., Berol. 1871, Nr. 171 und wiederholt, Supplementum (1900), §. 100 (dieje Auflistung vom 13. Febr. 1911, worin König Sisebut erwähnt wird, ist nur für die Chronologie bedeutsam!). Weitere Quellen, auch getümbe, im Artikel selbst.

H. Petri Datum, Könige V, §. 177—181, 233, 242, VI (1. A.), §. 422 f., 442 f., Art. Sisebut, AdB, XXXIV, Leipzig 1891, §. 418—421; Franz Görres, König Rekared und das Judentum, ZwTb. 10. Bd., §. 281—296; derj., Bischof Cecilius von Montesa, ebenda, 41. Bd., §. 105—111; derj., König Rekared der Katholische, ebenda, 42. Bd., §. 270—322; derj., Sisebuti Schreiben an Eusebius von Tarragona, ebenda, 42. Bd., §. 412—450; derj., Der spanisch-westgotische Epistolar und das römische Papitium . . . (586—650), ebenda, 45. Bd., §. 41—72; Georg Kaufmann, Appendix des Marius . . . AdB XIII = 1872, §. 418—424; Aschbach, Westgoten, Frankfurt a. M. 1827, §. 236—241; §. 28 Lemble, Spanien I, Hamburg 1831, §. 88—90; Ad. Helfricher Westgoten-Recht, Berlin 1858, §. 68—71; derj., Westgotischer Altimismus, Berlin 1860, §. 51 f., 68 f.; Pottstaßt, Bibliotheca hist. II<sup>2</sup>, §. 1023 f.; Mariana, De rebus Hispaniae, Moguntiae 1605, I. VI, c. 3, p. 213—216; Gramm. &c. Spaniens II, 2, §. 78—80, 85—90, 101; Ferreras Baumgarten, AdB v. Spanien II, Halle a. S. 1754, III. T., §. 169, §. 339 f., §. 340 §. 170, §. 311, §. 172, §. 311 f., §. 173, §. 312—345, §§ 474—481, §. 185, §. 317—350, §. 350, §. 187, §. 352 f., §§ 492—494; Modesto Lafuente, Hist. gen. de España, Seg. ed., I, Madrid 1869, §. 503—505 (untrifftisch!); Vicente de la Fuente, Hist. eccl. de España, Seg. ed., II, Madrid 1873, §. 251 f.; Gibbon, History of the Decline . . . of the Roman empire IV, Paris 1810, chap. XXXVII, p. 289 f.; Wih. Wattendorf, Denkmäler Westgoten-Schriftquellen im Mittelalter I<sup>7</sup> (1901), §. 92 f.; Jost, Geschichte der Israeliten V, Berlin 1825, §. 110—120; Graes, Juden V, 3. A., Leipzig 1895, §. 60 f.; Höfele, Conc. Geschichte III<sup>2</sup>, §. 72 f.; Karl Zeumer, RA XXVII, 1902 (§. 409—441), §. 429 f., 443 f.; Döuffel-Schwabe, Geschichte der römischen Literatur I, Leipzig 1890, §. 1291, §. 495, 1.

Der Westgotenkönig Sisebut, Gundemars Nachfolger, sonst ein vorzüllicher Herrscher, milde, gerecht, von glühender Frömmigkeit, im Vollbesitz der damaligen gelehrten Bildung, gleich ausgezeichnet als Schriftsteller, wie als Held, hat sich trotz all dieser schönen Eigenarten als der erste spanische Judentenverfolger einen düsteren Namen gemacht.

Die Kinder Israels waren auf der Pyrenäen-Halbinsel seit der früheren römischen Kaiserzeit überaus zahlreich vertreten und wegen ihres Reichtums sehr angesehen. Die duktalen Westgoten hielten die von den Imperatorern übernommene staatsrechtliche Anerkennung des Judentums während ihrer ganzen arianischen Periode unentwegt aufrecht. Erst Petared der Katholische legte den Juden eine folgenschwere Beschränkung auf, indem er den auf die christlichen Sklaven bezüglichen Schulzpassus des cap. 14 des Tolet. III von 589 in folgender erheblich verschärfter Form in die „Leges Visigothorum“ aufnahm (Leg. Visigothor. ed. Zemmer, lib. XII, tit. 2, Nr. 12, p. 305): „Kein Jude darf einen christlichen Sklaven befreien. Kein Jude darf einen christlichen Sklaven durch Kauf oder Erbteilung erwerben. Niemand darf dies demnach geschehen, und hat er ihn gar befreit, so soll der Knecht ohne Erstattung des Kaufpreises frei werden. Derjenige aber, der einen christlichen Sklaven befreit hat, soll sein gesamtes Vermögen einzubauen und Leibeigener des Christus werden“. Von dieser Bestimmung ging Sisebut, als er gleich bei Beginn seiner Regierung (612/13) den antijudaïschen Feldzug eröffnete, im ersten seiner berühmten Judentagessetze aus (Leg. Visig. I. XII, tit. 2, 13, p. 305 f.). Beide Sisebut Edite (a. a. L. Nr. 13 u. 14, §. 305—309) sind einander ergänzende langatmige Altenschrift. Treffend und sachkundig kennzeichnet Dahn die Tendenz und Tragweite der beiden Sisebut Gesetze (Monige VI 1. A., §. 122 f. u. AdB a. a. L. §. 420): „Seine Sisebuti beiden Judentagessetze . . . beschäftigen sich zunächst mit den christlichen Unrechten der Juden. Diese sollen das römische Bürgerrecht erlangen, durch Gesetz freigelassen, und gleichwohl wieder Verluste werden für frei erklärt, ebenso unter Belassung ihres Peluliums (Geld), welches der Sklave sich unterdes, d. h. falls er frei geworden

wäre, hätte erwerben können) entlaufene jüdische Knechte, die sich taufen lassen wollen; nicht einmal als freie Mietlinge darf der Jude christliche Diener halten; christliche Knechte muß er binnen vorgefrecter Zeit („bis zum 1. Juli“, des nächsten Jahres?) mit ihrem Gefüstum an Christen verlaufen; Eben zwischen Christen und Juden werden getrennt, Christen, die zum Judentum übertraten, schwer gestrafft. Nachfolger auf dem Thron, welche diese Gesetze aufheben . . . werden samt den Juden am jüngsten Tage in die Hölle verflucht“. Sisebut richtet sein erstes Gesetz natürlich an die Richter („iudices“), aber nur an drei Bischöfe (§. den Eingang von I. XII, 2, Nr. 13 bei Ziemer a. a. D. S. 305 f. und Dahn, Könige V, S. 183, Anm. 2). Südor hat zwar in seiner bereits 615 verfaßten Chronik noch kein Wort des Tadels für die Judenhege seines königlichen Freundes (ed. Mommsen a. a. D. 10 S. 489, Nr. 116), hält aber in seiner 626 veröffentlichten „historia Gothorum“ bei aller Anerkennung der frommen Absicht des Herrschers mit seiner Missbilligung dieser Art der Verlehrung nicht zurück (ed. Mommsen a. a. D. S. 291, e. 60). Daß die Sisebutische Judenhege in ihrer Wirkung weit über die den Kindern Israels in den beiden Gesetzen auferlegten freilich unerhörten Beischränkungen hinausging, erhebt schon aus den Andeutungen des Hispanolensers. Unzweifelhaft fanden zahlreiche Zwangstaufen der Juden statt. Dies besagt der Appendix Marii, eine schon dem Jahr 623 24 angehörende Quelle. Ferner: Kanon 57 des vom Bruder Leanders geleiteten Toletanum IV von 633 (Mansi X, S. 633) erwähnt und verirrt ausdrücklich die unter Sisebut vorgenommenen Zwangstaufen. Sich stützend auf die vier Quellenbelege, nimmt José a. a. D. S. 110 gar ein drittes Juden-<sup>20</sup> edikt Sisebutis an, welches die Israeliten geradezu vor die Wahl zwischen Taufe und Exil stellte, wohl ohne Not. Die massenhaften Zwangstaufen lassen sich ausreichend auch durch erschöpfende Ausdeutung der beiden Krypten und durch andere unerträgliche Chikanen im Verwaltungsweg erklären; es wird also damals in Spanien vielfach ein thäfächlicher Taufzwang, nirgends aber, abgesehen von den Missheben, in Betreff deren das zweite Gesetz (ed. Ziemer a. a. D. S. 309) für den jüdischen Teil die Taufe bei Strafe ewiger Verbannung heißt, auch ein formeller geherrscht haben, und die unbefestigten Versprechungen, wodurch das zweite Dekret alle Juden zum Übertritt zu locken versucht, ermangeln wohl des praktischen Wertes. Durch Flucht ins Frankenreich suchten sich viele zu retten.

Unter einem so eifrig katholischen Fürsten konnte die Kirche eine ausgedehnte Thätigkeit entfalten, vor allem auch auf synodalem Gebiet. Unter dem Vorsitz des Metropoliten Euzebius von Tarragona tagte am 13. Jan. 614 ein Provinzialkoncil zu Egara, welches lediglich im Anschluß an das Osensee (Huesca) von 598 den Clerus erneut zum Celibat verpflichtete (Mansi X, S. 531 f.). Auf dem Hispalense II (Mansi X, S. 555—570)<sup>25</sup> von 619 präsidierte Südor; außer ihm waren acht Suffragane zugegen. Bei aller leidenschaftlicher Frömmigkeit war Sisebut doch durchaus kein „Pfaffenkönig“, verstand es vielmehr, gelegentlich auch dem Episkopat gegenüber ein urkraftiges Wort zu sprechen. Cäcilius von Menteja (Jaen im südöstlichen Spanien), war, wie es scheint, zu Anfang des alsbald zu erörternden Sisebutischen Feldzuges gegen die Griechen in die Gefangen-<sup>40</sup> schaft derselben geraten und spielte dann, ehrenvoll freigelassen, als gothischer Friedensunterhändler eine nicht unwichtige Rolle. In einem Schreiben an den Bischof (ed. Gundlach a. a. D. ep. 2, S. 662 f.) rückt nun der König dem Oberhirten, der sich anfangs, statt sich seiner (wohl von den Byzantinern bedrängten) Diözesanen anzunehmen, in ein Kloster eingeschlossen, in markigen Worten Askese zur Unzeit vor. Ferner richtet Sisebut einen höchst ungärdigen Brief an den Metropoliten von Tarragona (ed. Gundlach a. a. D. ep. 7, S. 668 f.).

Nachdem Sisebut durch seine Feldherren Retila und Svinthila mit den Alueonen und anderen Rebellen des Nordens blutige Abrechnung gehalten, begann er 615 im Stile eines Leovigild den Vernichtungskampf gegen das oströmische Spanien. Wirksam unterstützte<sup>50</sup> von Svinthila, besiegte er die Byzantiner unter ihrem Patricius Cäcarius, einer ihm selbst kongenialen ritterlichen Natur, in zwei großen Schlachten und schloß dann nach längeren Unterhandlungen mit Cäcarius und dem Kaiser Heraclios einen ehrenvollen Frieden, der nur noch zwei Küstenstädte im heutigen Algarve in den Händen der Griechen beließ. Dieser klägliche Rest der einst so ansehnlichen oströmischen Besitzungen wurde schon 624<sup>55</sup> durch König Svinthila wieder erobert. Sisebut zeigte sich als Sieger so menschenfreundlich, daß er die oströmischen Gefangenen von seinem eigenen Heerbann entließ und in die Heimat entließ.

Franz Görres.

**Sizimus.** Von Männern dieses Namens sind zu erwähnen: 1. Der Papst Sizimus. Er war von Geburt ein Narr, bereits ein trauriger Mann, als er nach einer Zedivalanz von drei Monaten gewählt wurde; er führte den Pontifikat denn auch nur vom 18. Januar bis 7. Februar 708. Das Papstbuch weiß von ihm nichts zu berichten, als daß er Vorbereitungen zur Wiederherstellung der Stadtmauer traf. — 2. Der novationische Bischof Sizimus von Konstantinopel. Er war Mitbücher Julianus bei dem Philosophen Maximus, trat dann in den kirchlichen Dienst und war schon als Lector ein einflussreiches Mitglied der novationischen Gemeinde; schließlich wurde er 395 ihr Bischof. Zetrates spricht von seiner idiomatelleren Thätigkeit, indem er sein Buch über die Buße gegen Christentum und seine Schrift gegen die Melchianer eigens anführt; doch bemerkt er: *λέγω γάρ τον ιδιονότερον θαυμάτων*. Er, wie Sozomenos überliefert eine Anzahl bons mots des novationischen Kirchenhaupts. Soer. h. e. V, 10; 21. VI, 1; 21. Soz. h. e. VII, 12. VIII, 1, vgl. Kautzsch, Jahrb. d. christl. Kirche 1897 S. 165 f. 3. Zetrates erwähnt einen eritretenen Bischof Sizimus von Konstantinopel 426—427; 15 bedeutender scheint der jüngere Patriarch Sizimus 995—999 gewesen zu sein. Auf ihn gehen einige, auf das Eberdi bezügliche Erlasse zurück, MSG 119 S. 728, Pitra, Spieleg. Solesm. IV, S. 161, vgl. Cave, Ser. eccl. hist. litter., Genf 1720 S. 510. Auch verfaßte er eine *Ἐγγύτης ἐπιστολή πρὸς τοὺς τῆς ἀραιῶν ἀριστοτελῶν ὄγηρος τοῦτον ἐπιστολὴν τοῦ ἀγίου πατρὸς τρεψατος*, s. Demetraeopolus, *Oρθόδοξος Εἰλας*, Leipzig 1872 S. 15. Hand.

**Sitte, Sittlichkeit, Sittengesetz.** — Literatur: Zur allgemeinen Orientierung: Art. „Ethik“ oben V, 532 ff. — S. Mühl, Die Ethik der Gegenwart in der deutschen Theologie, Theol. Rundsch. VI, S. 309 ff. 115 ff. 191 ff. 1903. Die Ethik der Gegenwart in der deutschen Philosophie, Soenda VIII, S. 360 ff. 107 ff. 151 ff. 1905. Th. B., „Ethik“, seit 1882. Dr. Jodl, Geschichte der Ethik in der neuern Philosophie, 2 Bde., Stuttgart 1882/89.

Zu 1: Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785. Kritik der praktischen Vernunft, 1785. Religion innerhalb der bloßen Vernunft, 1793. (Seitenzahlen nach der Neclam'schen Ausgabe.) Br. Bauch, Luther und Kant, Berlin 1901.

Zu 2: Schleiermacher, Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre, 1803. Werte III, 1. Abhandlungen über den Unterschied zwischen Natur und Sittengesetz, über den Begriff des höchsten Gutes u. a. (Werte III, 2). Philosophische Ethik, nach den Vorlesungen herausg. von Schweizer 1835 (Werte III, 5), von Zweigert 1841 (selbstständig). Die christliche Sitten (Werte I, 12). C. Anduze, Vom Werden dreier Denter, Leipzig 1904. — W. Dilthey, Leben Schleiermachers I, Berlin 1870.

Zu 3: W. Hermann, Ethik, Tübingen 1901, 1901. Römische und evangelische Sittlichkeit, Marburg 1903. Die stützlichen Weisungen Jesu, Göttingen 1901. C. Stange, Einleitung in der Ethik, 2 Bde., Leipzig 1900/01. W. Koppelmüller, Kritik des sittlichen Beurtheilens, Berlin 1901. W. Wentzler, Ethik, 2 Bde., Leipzig 1902/05. H. Götsch, Ethik des reinen Willens, Berlin 1901. Besonders gegen psychologisch-anthropologische Beurteilung der Ethik S. 78.) Zur die Güterethik: vor allem E. Troeltsch, Grundprobleme der Ethik, 3 Thes. XII, S. 11 ff. S. 125 ff. 1902. Politische Ethik und Christentum, Göttingen 1901. Proteus, Christentum und Antike in der Neuzeit. Zu: Die Kultur der Griechen at I, Berlin 1903. Art. „Das höchste Gut“ oben VII, S. 257 ff. R. Rothe, Ecologische Ethik, 1 Bde., Wittenberg 1845 ff. 1868 71. 66. Rümelin, Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes. Reden und Aufsätze I, S. 1 ff., besonders 29 ff., Freiburg 1875. Ueber den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre. R. u. M. III, S. 248 ff. Ebenda 1894. 66. Eläß, Ideale und Götter, Erlangen 1886.

Zu 4: H. v. Schein, Der Fried im Recht, 2 Bd., Leipzig 1898, S. 241—281. W. Windfuhr, Gesch. 2. Bd., Stuttgart 1903, S. 107—213. M. Butte, Handbuch der christlichen Sittenkunde, 2. Aufl., Berlin 1862, I, § 133, 156, 159; II, § 215, 239, 269, 286, 307, 315. 1886. M. Lebe, Philothesmu, Leipzig 1869, II, 391 ff. R. Rümelin, Ueber das Wesen der Sittlichkeit. Reden und Aufsätze II, S. 149 ff., Freiburg 1881. G. Wieje, Ueber den sittlichen Wert verschiedener Normen, Berlin 1878. Th. Hoppe, Christliche Sitten, Hannover 1883. S. Art. Ueber das Wesen der Sitten, Heidelberg 1884. M. Reichle, Die Bedeutung der Sitten für das christliche Leben, 3 Thes. V, S. 211 ff. 1895. Zur Sittengeschichte und Sittenkunde seien nur 3. wichtigen Zeitdrucken genannt: Zeitdruck des Vereins für Volkskunde, Zeit 1891. Ausgaben der seit 1860 herausgegebenen Zeitschrift für Volkerpsychologie und Sprachwissenschaft, Berlin. Abher. Seinfelds Blätter im Volkskunde, Zeit 1902. (Fortsetzung der seit 1890 erscheinenden Blätter im Leinwand Volkskunde.) Leipzig, Teubner. Der Jahrgang 1903 enthielt eine Heftausgabe über sittliche Sitten in Betracht kommende Zeitschriften.

Zu 5: Morphonomenalblatt zur Verstärkung der öffentlichen Sittenlosigkeit. Seit 1888, Berlin. Gesellschaftsblatt der Vereine zur Erhaltung der Sittlichkeit. Mutterhaus. Zeitschrift zur Reform der sittlichen Ordnung. Seit 1905. Herausg. a. M. Zaunerländer.

Es handelt sich um die Begriffe und ihr Verhältnis zueinander. Wir werden am sichersten Wahrheit gewinnen, wenn wir bei dieser Erörterung von Kant und Schleiermacher ausgehen.

1. Kants System ist kritischer Rationalismus. Schon aus diesem Grunde müssen die Begriffe bei ihm besonders klar sein. Er weiß keinen andern Weg, „die Sitten auf ihre echten Prinzipien zu gründen“, als zunächst Moral „aus dem allgemeinen Begriffe eines vernünftigen Wesens“ abzuleiten. Es gilt, sie zunächst als „reine Philosophie“, als „Metaphysik“ aufzurichten, danach erst kann man sie auf den Menschen der Anthropologie mit Erfolg anwenden. Alle bisherigen Bemühungen um das „Prinzip der Sittlichkeit“ haben fehlgeschlagen müssen, weil man entweder bloß empirisch, oder, wenn rational, dann ohne Kritik vorging. Und so schreibt Kant in dem Bewußtsein, einen völlig neuen Grund für die Moralphilosophie wie für die moralische Erziehung zu legen, erst seine „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ und sodann seine „Kritik der praktischen Vernunft.“ Sitten (immer in der Mehrzahl) und Sittlichkeit (oder Moralität) sind ihm dabei Synonyma.<sup>15</sup>

Sittlichkeit begreift Kant, indem er das Sittengesetz entdeckt. Sittengesetze, d. i. negative oder positive, das Handeln und auch die Gesinnung der Menschen in Anspruch nehmende Gebote, hat es vor Kant in unüberschbarer Menge gegeben und giebt es seither ohne alle Rücksicht auf Kant, ja ohne jede Kenntnis seiner Begriffe. Gebetgeber waren Götter und Religionen, Fürsten und Staaten, Lehrer und Schulen, Väter, Mütter,<sup>20</sup> Sippen, Stände und Vereine, Autoritäten von jeglicher Art. Den Inhalt der Gesetzesvorschriften leitete man ab aus der Natur oder aus dem Herkommen oder aus vermeintlicher Willkür. Auch gab das Individuum sich selber Gesetze moralischen Inhalts, wo irgend es sich auf eine eigne letzte Gewissensentscheidung gestellt sah, sobald es sich aus Gewissensgründen auch wirklich entschied. Aber Kant zuerst hat bei seiner kritischen Analyse des Vernunftvermögens das Geheimnis der Sittlichkeit erkannt, indem er das Wesen der sittlichen Gesetzgebung entdeckte als Selbstgesetzgebung (Autonomie). Sittlich ist eine Handlung (Gesinnung), die der Wille sich selbst auferlegt, in dem Bewußtsein, daß die Maxime, der er damit folgt, zu einem allgemeinen Gesetz taugen würde. Eine solche Handlung ist pflichtmäßig, wird als Pflicht empfunden und gehorcht. Das vernünftige Wesen, das sich so das Sittengebot selber giebt, ist im Reiche der Sitten zugleich Oberhaupt und Unterthan: als gesetzgebendes Oberhaupt behauptet es eine bestimmte Würde, als gehorchender Unterthan erfüllt es seine Pflicht. In den Korrelatbegriffen der Pflicht und des Sittengesetzes atmet die kantische Moral. In der berühmten Apostrophe an die Pflicht (pr. Bn. S. 105) bezeugt Kant von der Pflicht, daß sie nichts weiter thut als ein Gesetz aufzustellen, das von selbst im Gemüte Eingang findet, aber einmal angenommen, auch wider Willen und wenn wir es nicht befolgen, verehrt wird; nicht Einschmeichelung noch Drohung stehen ihr dabei zu Dienste: Neigungen mögen ihr dabei entgegenwirken, müssen aber verstummen, wo es sich vielmehr um das einzige Mittel zur Erlangung unserer Menschentwürde handelt. Gut ist der Wille, der die Pflicht thut um der Pflicht willen, der das Gesetz erfüllt aus Achtung vor dem Gesetz, der so handelt, daß die Maxime seines Handelns jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte (pr. Bn. S. 36). Für die Sittlichkeit ist also konstitutiv die Beziehung des Handelns (der Gesinnung) auf ein Allgemeingültiges und Notwendiges. Das Sittengesetz ist darin dem Naturgesetz gleich, daß es mit absoluter Allgemeinität für alle vernünftigen Wesen ohne Ausnahme notwendig gilt. Aber es ist der Ausdruck einer Notwendigkeit, die nicht Zwang ist. Es ist ein Willensgesetz, ein Imperativ. Kein hypothetischer bloß, der durch irgend einen von seinem Inhalte unabhängigen Zweck bedingt wäre, sondern ein kategorischer, unter allen Umständen unbedingt gültiger. Aber immer nur für den sittlichen, d. i. für den vernünftigen Geist. Den giebt es eben, und darum alles, was die kritische Analyse in ihm findet. So gewiß es vernünftige Wesen giebt, so gewiß ist pflichtmäßiges Handeln, Handeln einzig aus Achtung vor dem Sittengesetz, Thatssache. Diese Thatssache schließt alle empirischen Triebfedern aus. Sie ist aber nicht möglich ohne Freiheit. Sittlichkeit, Autonomie, Willensfreiheit sind ein und dasselbe. Der Ursprung der Pflicht ist ein der reinen theoretischen Vernunft verborgener (Apostrophe pr. Bn. S. 105); nur soviel kann und muß man sagen, daß er in der Freiheit gegeben ist, die allein Selbstgesetzgebung ermöglicht. Mit der Freiheit hat die Sittlichkeit ihre Heimat in einer andern Welt als der dem Raumzusammenhang unterworfenen Erscheinungswelt; aber weil nur so die Thatssache der autonomen Sittlichkeit möglich ist, so ist ebendarum Freiheit Thatssache. Wohlverstanden: Freiheit als Bedingung und Ermöglichung sittlicher

Unternehme. Wir Menschen haben eben nicht nur unsern empirischen Charakter, als dem statikalischen Zusammenhang unterworrene Naturwesen, sondern wir haben zugleich auch unsern intellektuellen Charakter, gehörten einer sittlichen überfünflichen Welt an, die mit keiner ihrer Wirklichkeiten so zwingend in unsere sensible Welt vereinigt als mit dieser Thatssache der Freiheit. Die Freiheit des Willens zur sittlichen Selbstgesetzgebung befürt — unmittelbar für die praktische Vernunft volle Realität. Nicht auf dem Wege psychologischer oder historischer Herleitung könnte man zu diesem Ergebnis kommen, mit ihr bliebe man im Gegenteil im Bereich des Empirischen und Zufälligen. Freiheit, Pflicht, Sittengesetz erlaubt man einzigt vermittelst der Methode des transzendentalen Kritizismus, d. i. jener 10 Methode, welche durch Abscheidung alles Erkenntnisstoffes die in der Vernunft gegebenen allgemeinen gesitteten Bedingungen ergründet, unter denen Erkenntnis zu stande kommt, oder, aus die Moral angewandt, die allgemeinen gesittlichen Bedingungen, unter denen Moral zu stande kommt. So findet man das A priori der Vernunft, dem allein Notwendigkeit eignet. Man kann nicht aus der Erscheinung einer Welt der Sitten ohne 15 weiteres ablesen, was Sittlichkeit sei; man muß erst durch die Erscheinung kritisch hindurchdringend das A priori, die Form gesucht und gefunden haben, welche Gegenstände der Erscheinungswelt in diesem Fall Handlungen und (Gefügungen) zu sittlichen macht. So kann das Prinzip der Sittlichkeit nur ein formales sein, wie es eben im kategorischen Imperativ gegeben ist, im Gedanken der Pflicht, der Freiheit und der Selbstgesetzgebung.

Aber dieses formale Prinzip, das durch die Abscheidung jedes Geschichtlich-Zufällig-Sozialen gewonnen ist, erweist sich als ein überaus gestaltetes und schöpferisches. Die 20 Fassung des kategorischen Imperativen lautete dabin, daß wir die Maximen unseres Handelns (und unserer Geißlung) so wählen müssen, als sollten sie gelten wie allgemeine Naturgesetze. Es handelt sich aber im Reiche der Sitten nicht bloß um Natur, um 25 Sitten, sondern um eine Gesetzesgebung für Personen, um Willen und Zwecke, und darum bietet sich für denjenigen praktischen Imperativ die zweite Fassung: Handle so, daß du die Menschen sowohl in deiner Person als in der Person jedes anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst. (Greifg. S. 65.)

Welche Beziehung findet nun Kant von der Moral zur Religion? Außer bestimmtesten hat er aus der von ihm vertretenen Sittlichkeit jeden Eudämonismus ausgeschlossen. Das Verlangen nach Glückseligkeit darf niemals Triebfeder, Motiv des Handelns sein. Dennoch erkennt er ein Vernunftbedürfnis an, für das Sittengesetz und seine Forderungen „den ganzen in einer Welt möglichen, zum sittlichen Endzweck zusammenstimmenden Effekt“ zu postulieren. Hierzu bedarf die praktische Vernunft das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele. D. h. der sittliche Mensch kann nicht anders, als diese für die theoretische Vernunft nur denkbaren, nur jenseits der Grenze des Erfahrungs- und Wissbaren auftauchenden Ideen für real annehmen. Man thut aber Kant unrecht, wenn man dabei auf die Synthese von Tugend und Glückseligkeit und damit auf das Hereinlassen der Glückseligkeit in den Begriff des Endzwecks oder des höchsten Gutes schelten den Finger. 30 Seht: woran ihm liegt, wenn er Unsterblichkeit und Gott postuliert, das ist die Erreichung eines dem Sittengesetz angemessenen Effekts sowohl für das einzelne vernünftige Wesen wie für ihre Allheit. Dieser Gedanke ist relativ unabhängig von dem dem Zeitgeistsmaß anachoritischen der Glückseligkeit. Aus dem Gedanken des unentbehrlichen Effekts ergibt sich das Vernunftbedürfnis, eine Macht anzunehmen, die zugleich oberste Ursache der Natur ist und zugleich auch bereits das Sittengesetz wollen kann, damit also die moralische Gewissheit Gottes. Religion ist dann Moral, verbunden mit dem Begriffe desjenigen, was ihrem letzten Zweck Effekt verschaffen kann, dem Begriff von Gott als moralischem Welturheber, und bezogen auf eine Dauer des Menschen, die diesem ganzen Zwecke angemessen ist (Krit. imh. S. 183). Oder auch: subjektiv betrachtet, die Erkenntnis aller unserer Pflichten als (die „als“ von Kant geherrn gedruckt) göttlicher Gebote (ebenda S. 178). Hat Kant damit die Religion zu einem Abhängsel der Moral gemacht? Bei solcher Rede würdigt man nicht, was es für Kant hißt, wenn er die sittliche Gesetzesgebung, die Erkenntnis der Pflicht, welche dem Vermögen des vernünftigen Menschen als seine freie That zuzueignen kann, mit Zielen seiner Eibis war, nunmehr als reine Opfergabe Gott darbringt — in aller Rückternheit des Gedankens, ohne die von ihm so sehr verabscheute Schwärmerei: dennoch Gott der moralische Welturheber und Gesetzgeber katerodren, ohne den all das Erkennen und Handeln nicht zum Ziele kommt und der auch den Menschen autonom gewollt hat. Das Reich der Sitten, der Zwecke, das Reich der Guten lebtlich Gottes Reich, dessen Urheber nur er selbst sein kann (ebenda 176).

So beantwortet steht die Frage nach dem Wesen der Sittlichkeit, vom Standpunkte

des frommen Individuums, das seine Pflicht kennt und sein Gewissen hat. Indem er die Thatjache der sittlichen Selbstgesetzgebung in ihm entdeckt, ist das Rätsel, dem er nachgeht, für ihn gelöst. Der autonome Mensch steht nun mitten in der Welt mit der Aufgabe, aus ihr seine sittliche Welt zu schaffen. Dafür, daß es eine sittliche Welt wird, ein Reich der Sitten, sorgt der Imperativ, der ihm unablässigt sagt, daß er nichts wollen darf, was nicht jeder an seiner Stelle wollen sollte. Die Anerkennung dieses „Imperativs der Sitten“ oder des „Sittengesetzes“ oder der „Pflicht“ konstituiert den Begriff der sittlichen Person; indem ihre Gesinnung dem Gesetz gemäß ist aus Achtung vor dem Gesetz, hat sie Tugend; damit wird freilich das Bewußtsein eines bleibenden Hanges zur Übertretung verbunden sein, das eingewurzelte Böse; das wird sie mißbilligen, aber zugleich sich an der Hoffnung eines Fortschritts ins Unendliche anrichten: für den letzten Effekt wird Gott sorgen. Kant fühlt sich dabei in Übereinstimmung mit der „moralischen Vorchrift des Evangelii“, welche „die sittliche Gesinnung in ihrer ganzen Vollkommenheit darstellt, so wie sie als ein Ideal der Heiligkeit von keinem Geschöpfe erreichbar dennoch das Urbild ist, welchem wir uns zu nähern und in einem ununterbrochenen, aber um endlichen Progrèsus gleich zu werden streben sollen“ (pr. Bn. S. 101, vgl. eben VII, 263, 29 ff.). In der That verzerrt die sittlichen Begriffe Kants in der Gesinnungsmoral Luthers, Pauli und Jesu. Und keine Ethik steht mit ihren allgemeinen Begriffen der christlichen Moral in unserm Volke näher als die Ethik Kants. Auch das schwierigste Stück seiner Lehre, das von der intelligiblen Welt, vom intelligiblen Charakter und von der Freiheit, bewegt sich genau zugesehen in einer merkwürdigen Verwandtschaft mit der evangelischen Moral. Und seine Einbeziehung der Glückseligkeit hat ihre überraschend ähnliche Parallele in der Verwertung des Lebendgedankens durch Jesus. Zugleich aber steht die Kantische Moral wegen ihrer rationalistischen dualistischen Grundlage und wegen ihrer Konzentration auf das eigentlich praktische Problem der persönlichen Sittlichkeit in einem sehr nahen Verhältnis zu unserer deutlichen populären Moral überhaupt, sofern diese Ernst in sich hat. Der Einfluß ist dabei ein gegenseitiger; wie sie aus deutsch-protestantlichem Wesen herausgewachsen ist, so hat sie ihrerseits wiederum auf dieses tief eingewirkt; man vergegenwärtige sich die sittliche Atmosphäre in den Tagen der Befreiungskriege.

30

2. In eine ganz andere Begriffswelt führt Schleiermacher. Seine Ethik ist oben XVII, 610, 29—614, 19 eingehender charakterisiert worden. Auch der kritischen Abwägung, die 612, 52—60 an Schleiermachers und Kants Prinzipien vollzogen ist, stimmen wir zu. Schleiermachers Verhältnis zu Kant ausführlicher zu behandeln, wäre hier nicht am Platze. Vgl. auch oben VII, 263, 54 ff. Um so kräftiger dürfen wir die Art, wie Schleiermacher die ethischen Hauptbegriffe bestimmt, mit der Art Kants in Kontrast stellen. Ist er doch damit der Typus geworden für eine große Nachfolge. Vom Sittengesetz und vom Sollen und von der Freiheit ist nur wenig noch die Rede; diese Moral erkennt er zwar an, aber sie ist ihm gar zu banalisch. Seine Ethik handelt vom sittlichen Sein, vom sittlichen Werden, vom sittlichen Trieb, vom sittlichen Gefühl, von sittlicher Thatigkeit und vor allem vom sittlichen Prozeß. Dessen Inhalt ist: Vernunft wird Natur und Natur wird Vernunft. Ein Anfangspunkt dieses Prozesses ist schon immer und überall vorhanden, der Ziel- und Vollendungspunkt immer und überall noch nicht erreicht. Die volle Einheit der Vernunft und der Natur ist das höchste Gut. In dem Prozeß, der auf dies Ziel hin läuft, muß jedes wahrhaft frei gedachte Handeln auch objektive Notwendigkeit haben (Twisten S. 212). Zwischen Naturgesetz und Sittengesetz besteht kein spezifischer Unterschied. Der Gegensatz von Natur und Sittie wird erzeugt durch den andern: Natur und Vernunft. So steht dem Naturgesetz das Vernunftgesetz gegenüber. Aber der Unterschied liegt nicht darin, daß das Naturgesetz eine Aussage enthielte über etwas, das geschehen muß und wirklich geschieht, das Vernunftgesetz eine Aussage über etwas, das zwar geschehen soll, aber vielleicht auch nicht geschieht, also über etwas, das gelten würde, auch wenn niemals geschiehe, was es gebietet. Rein, etwas geschieht und muß geschehen auch unter dem Vernunft- oder Sittengesetz. Das Sittengesetz ist ja das Gesetz, das die Vernunft sich selbst giebt (im Punkte der Autonomie ist Schleiermacher mit Kant ganz einverstanden). Die Achtung vor dem Gesetz konstituiert darum eigentlich erst das Gesetz und ist die Wirklichkeit des Gesetzes. Es ist ein und derselbe Akt, wodurch die Vernunft praktisch wird, d. h. als Impuls besteht, und wodurch es ein Sittengesetz giebt (Werte III, 2, 108). Wird dem Gesetz gemäß gewollt, so ist damit eine innerste Bestimmtheit des Ich gegeben, die weit mehr ein Sein ist, als die äußere That und was aus ihr hervorgeht. Denn die bestimmende Kraft der Gesinnung ist das eigentliche und ursprüngliche sittliche Sein, 60

... durch allein die erscheinende That, sei sie nun vollkommener oder unvollkommener, an der Sittlichkeit teilnimmt. Das Sitten oder Vernunftgesetz ist also nur Gesetz, insfern es auch ein Sein bestimmt (wie das Naturgesetz), und ist nicht nur ein bloßes Sollen, „wie dem ein solches freira genommen gar nicht nachgewiesen werden kann“ (a. a. D. 109). Ein Sollen ist nur, wo ein Richtstein ist, und insfern (Dritten §. 27). Sittlichkeit ist eben dieses vom Sitten oder Vernunftgesetz geforderte Sein oder Werden, das immer schon angefangene aber immer auch noch nicht vollendete Naturwerden der Vernunft (ebenda §. 21). Die Sätze der Sittentheorie dürfen nicht Gebote sein, sondern müssen das willkürliche Handeln der Vernunft auf die Natur ausdrücken (ebenda §. 28).

Es fragt sich, ob denn das Subjekt dieses Seins oder Werdens noch der Mensch ist. Sicher macht die Sittlichkeit des menschlichen Individuums einen Teil des ethischen Prozesses aus. Einen sehr starken sogar, sofern Schleiermacher, der Dichter der „Monologen“, mit den Romantikern das Recht und die Pflicht der Eigentümlichkeit (wir sagen heute: des Rechts auf ein Zuhauseleben der Individuum) aufs schärfste betont. Aber dieses Recht vindiziert er nicht nur der Einzelperson, sondern in viel höherem Grade den die Einzelheiten überragenden und umhüllenden Gesamtpersonen der Familie, des Staates, der Kirche u. s. w. Die Sittlichkeit der Einzelmenschen ist jedenfalls nur ein Teil und Glied des Wechsellebens, das Vernunft und Natur, die beiden Pole alles Seins, miteinander führen. Bissher, meint Schleiermacher, hat man zu Unrecht das Individuum zum Subjekt und Substrat des sittlichen Lebens gemacht; ihm werden Pflichten zugeschoben, hinterdrein schließlich auch Verhältnisse nachgesagt; aber sein ganzes Dasein und Thun ist ja durch Verhältnisse bedingt; so müssen seine Handlungen zuerst als Elemente einer es weit überragenden Gesamtheit begriffen, alles Zusammengehörige muß umfaßt, die „Bedingung“, die „Beschränkung“, die „Ausnahme“ als das Normale ethisch begriffen werden. Die Einzelwesen sind nur als die Organe und Symbole der Vernunft zu setzen; ihr Handeln kann nicht isoliert werden; was lebt und handelt in der ethischen Sphäre, ist „die ganze Vernunft“, die auf „die ganze Natur“ handelt (Tw. §. 255). Und die wahren organischen Elemente sind nicht die physischen Persönlichkeiten, die Individuen, sondern die moralischen, die Gemeinschaften. — Trotz der unermüdlichen Dialetik, in der das Wechselleben zwischen Vernunft und Natur von Schleiermacher ergripen und beschrieben wird, hat sein System einen ausgeprochenen monistischen Grundzug, und man sieht nicht ein, weshalb nicht einfach Gott, der Urgrund des Gegenseitzes von Vernunft und Natur, zum Subjekt des sittlichen Prozesses und mitin der Sittlichkeit gemacht wird. Die Schleiermachersche Ethik ist mehr Weltanschauung, Geichts- und Kulturphilosophie, auch Religiensphilosophie, als Moral, Sittenlehre. Sie will ja auch gar nichts anderes sein als die Wissenschaft von den Prinzipien der Geschichte, die Grundlegung und Zusammenfassung aller Geisteswissenschaft im Unterschied von der Gesamt naturwissenschaft. Sie behandelt genau das, was man in seiner Moral nicht behandelt: den Stoff, mit dem es der Mensch des sittlichen Imperativs zu thun hat, die Kräfte, Güter, Zwecke der ihm umgebenden, auch in ihm selbst seine sittliche Gestaltung und Handlung umgebenden Welt. Das Kapitel der Sittlichkeit hat Kant entblößt im Nachweis des Weisens der Pflicht oder der Selbstzweckgebung des vernünftigen Individuums; Schleiermacher hat das Gebiet ausgerückt und ausgemessen, auf das der pflichtmäßig Handelnde angewiesen ist, das auf ihn angelegt ist: keineswegs ein Chaos, sondern ein schon geformtes, sich immer gestaltendes, auch auf das Individuum weitergestaltende Einheitsbildung wartendes organisches Ganze. Gewiß eine willkommene Vereinfachung: vorausgesetzt, daß Kants Entdeckung des Imperativs, der Pflicht, der Autonomie seit bestehen bleibt; vorausgesetzt, daß die Pflichtenlehre nicht von der Güterlehre verdrängt wird. Diese Gefahr ist bei Schleiermacher selbst vielleicht noch eben vermieden, aber wo sie akut wird, steht die Sittlichkeit selbst auf dem Ende. Man erkennt, wenn man mit Schleiermachers Augen sieht, staunend das erstaunliche Nachstum überall in der Welt der Geschichte; das Böse ist das Nichtseende, alles Seende nimmt teil an der Vernunft des Werden; nichts ist fertig, aber es gilt für das sittliche Urteil, nur jedem einzelnen den richtigen Platz im Zusammenhang des Ganzen anzuraten — und siehe, alles ist gut. Das Prädikat des Sittlichen besteht sich auch an Sachen und Dingen, an die Welt der Erscheinungen, an die Natur, freilich immer nur, sofern Vernunft bildend auf sie wirkt. Auch dieser Sprachgebrauch hat sich in der Sprache unserer Bildung weiter durchgesetzt; er stellt sich von selbst ein, wo die Sittenlehre von dem Gedanken der Güter, Werte und Zwecke beherrscht wird: denn ein Gut sein, einen Wert haben, einem Zweck dienen kann auch eine Sache. So lange es sich dabei um wissenschaftliche Terminologie handelt, ist kein ernstes Bedenken

dabei; aber Kant hat mit seiner kritischen Untersuchung der Moralität wahrlich rein wissenschaftliche Arbeit gethan und doch damit zugleich der Praxis besser gedient. Von dem Vorhab, das ganze endliche Sein „unter der Potenz der Vernunft“ zu betrachten, bis zu der Virtuosität, alles Seiende vernünftig zu finden, ist nur ein Schritt. Hegel, der darum nie eine echte Ethik zustande brachte, hat diesen Schritt vollends gethan. Ein mehr ästhetischer als ethischer Optimismus droht als Ende dieser Betrachtung.

Aber kehren wir zurück zu Schleiermacher. Das höchste Gut als Einheit des Seins der Vernunft in der Natur kommt nach ihm nur zum Bewußtsein im Neinander und Durcheinander aller einzelnen Güter. Und nun meintert Schleiermacher wundervoll die Gesamtheit des wirklichen Lebens in seinen Erscheinungen; im „Werke“ z. B. das Recht, den Glauben, die Geselligkeit und die Offenbarung der Menschen untereinander (Tw. S. 60 bis 65); scheinbar äußerst abstrakt rollt er die Fülle des Konkreten vor uns auf. Wertwürdig genug ist die Rolle, die dabei in seiner philosophischen Ethik das Wort „Sitte“ spielt; die sittlichen Grundbegriffe sind ihm alle früher da als der Begriff der „Sitte“, obwohl ihm eigentlich dieser besonders liegen müßte. Mitten unter den näheren Bestimmungen über die Geselligkeit (Gaufrigkeit, Freundschaft, Standesgemeinschaft) heißt es dann: „Die durch alles bindendgebende Identität des Typus in den Thätigkeiten der bildenden Funktion, welche durch den Charakter einer bestimmten Bildungsstufe oder eines Standes fixiert wird, ist die Sitt. Jede wahre echte Sitt ist also gleich gut (!). Die Stärke, mit welcher die Sitt heraustritt, d. h. mit welcher jeder einzelne seine Eigentümlichkeit nur in diesem Typus offenbart und mit welcher die Stufe ihre Dignität ausdrückt, ist der Ton der Gesellschaft“ (Tw. S. 173). Während so in der philosophischen Ethik der Begriff Sitt mir beiläufig am begrenztesten Orte zur Geltung kommt, scheint er in der christlichen Ethik Basis und Prinzip bilden zu sollen. Versteht doch Schleiermacher unter christlicher Sittenlehre „eine geordnete Zusammenfassung der Regeln, nach denen ein Mitglied der christlichen Kirche sein Leben gestalten soll“. Aber der Titel seiner nachgelassenen Vorlesungen darüber „Die christliche Sitt“ stammt nicht von Schleiermacher, und ihr Ausbau folgt anderen Gesichtspunkten (s. o. XVII, S. 613). Ziemlichzeitig meldet sich die Sitt gelegentlich als „die Belehrung der Schrift ergänzend“, da nämlich, wo die hl. Schrift, wie über den Hausgottesdienst als organisches Glied des christlichen Lebens in Erweiterung christlicher Familien, noch keine Regel und Forderung aufstellen konnte (Werke I, 12<sup>o</sup> S. 228), und es gilt der Grundsatz: „Was uns in der Erfahrung nicht kann gegeben sein, worauf es keine Anwendung gibt, dem ist keine sittliche Regel zu entnehmen“ (ebenda S. 532).

Was das Verhältnis der Sittlichkeit zur Frömmigkeit betrifft, so hat Schleiermacher 35 in seinen Reden 1799 die völlige Unabhängigkeit der Religion von der Moral verkündigt und der Religion ihre eigene Provinz im Menschenmunde gewahrt (vgl. oben XVI, 591, 60). Aber wie seine Ethik als alle Geisteswissenschaften umfassende Gesamtwissenschaft die Religionswissenschaft selbstverständlich einschließt, so ist ihm seine christliche Sittenlehre im wesentlichen mit seiner christlichen Glaubenslehre identisch. Er hat in der Religion ein von Kant nicht völlig überschautes und gewürdigtes Sein kräftig zur Geltung gebracht, aber das Kant so hell und klar aufgeleuchtete Sollen der Sittlichkeit ist ihm mehr oder minder im Sein untergegangen.

3. Erledigen wir zunächst die Begriffe Sittlichkeit und Sittengebet. Unsere Wiedergabe der Kantschen und Schleiermacherschen Lehre hat schon gezeigt, daß wir die wichtigere und reinere Erkenntnis bei Kant finden. Kant allein lehrt, was Sittlichkeit sei, was wir als Sittlichkeit begreifen müssen, wenn wir auf sittlicher Höhe bleiben wollen. Wohl verstanden, es handelt sich hier nicht um die richtige Gestaltung der Ethik als wissenschaftlicher Disziplin. Diese kann man auch auf Schleiermacherscher Grundlage aufbauen und Kant dabei doch gerecht werden. Es handelt sich insbesondere nicht um die Forderung einer normativen Ethik anstelle einer deskriptiven, die wir uns keineswegs aneignen. Das sind Fragen der wissenschaftlichen Taktik. Es handelt sich für uns um die Forderung, daß der Begriff der „Sittlichkeit“ so streng kategorisch gefaßt werden muß, wie er durch Kant gefaßt worden ist, weil jede andere Fassung einen Verlust und Rückschritt gegenüber der Kantschen Entdeckung bedeutet. Ist erst der Imperativ der Sittlichkeit in seiner einheitlich geschlossenen, jedes Kompromiß ausschließenden, den ganzen Menschen unter allen Umständen in Anspruch nehmenden Art erkannt, dann mag man das erkennende Interesse getrost in die Mannigfaltigkeit der Güter, Kräfte, Werte und Zwecke hinaus entlassen. Aber die starke Haltbarkeit, die sie bewahren muß, wenn sie überhaupt etwas taugen soll, bekommt die Moralität allein im Bewußtsein der Pflicht, und dieses ruht im Fakto

Sitt, sches, der sittlichen Autonomie. Die Herkunft des Pflichtbewußtheins ist durch keinerlei phänotypische oder historische Forderung zu ergründen. Gewiß hat die Pflicht auch ihre empirische Existenz, aber sie wird aus ihr nicht begriffen. Man kann da die numeriellen Beobachtungen beibringen, die alleamt richtig sind: die genetische Methode reicht doch einfach an das Problem nicht hinan. Sie führt nicht zum Allgemein-Gültigen und Sittlich-Konwendigen, sondern löst es auf in das mit den Zeiten, Völkern und Personen immer Wechselnde. Der sie bleibt im Naturgeschehen hängen; Zwang ist aber nur die andere Weise, die Sittlichkeit zu zerstreuen. Mit mirbin Sittlichkeit als das Eine Allgemein-Gültige und Konwendige, das ohne Zwang ohne Ausnahme über die Geister herrscht, kann, herrschen will, mittels der historisch-genetischen Methode nicht festzustellen, so ist hier die Methode falsch. Die Zache die wir ergründen wollen, richtet sich nicht nach den Methoden, sondern die Methoden haben sich nach den Sachen zu richten. Ja, wo heterogene handfinden, da wird sie ihre die Hysterie in ihr Recht. Und unendlich oft hat Autonomie mit Heteronomie den Stoff gemeinsam, für den schlichten Sterblichen fast immer, indem er nur frei sich selbst zum Gesetz macht, was andere als sittliche Forderung aufgestellt haben. Indesfern bleibt der Stoff der Selbstgesetzgebung jeder genetischen Forschung ausgeschlossen. Aber das Geheimnis der Autonomie selbst, das Wesentliche also dieses Vorwurzes verunstiger, sittlicher Wesen kann nicht historisch-genetisch aufgewiesen, „erklärt“ werden. Das Beste kann man nicht erklären. Genug, daß es da ist. Wenn es allen biologischen, phänotypischen und soziologischen Erklärungsversuchen trotzt, so ist das selbst letzlich Unbegreifliche darum ein rechter fester Ausgangspunkt für das Begreifen der gesamten Welt des Sittlichen. Das Problem fällt genau zusammen mit dem Problem der Freiheit. So lange man versucht, sie biologisch, psychologisch, historisch, empirisch zu ergründen, kann man nur zu negativen Resultaten kommen. Freiheit im Kaufaufzusammenhang aufzufinden wollen, ist entweder ein nicht ernst gemeintes oder ein nicht ernst zu nehmendes Unterfangen. Innerhalb der Naturwissenschaft giebt es keine Freiheit. Aber das hat niemand klarer gesessen als Kant, indem er den Naturzusammenhang und die Naturerkennnis, die mathematische Naturwissenschaft, gegen Hume fest auf die Kaufsätigkeit aründete. Der selbe Kant hat der Freiheit eine Realität ohnegleichen zugesprochen, indem er unter Freiheit versteht, was allein im philosophischen Sinne Freiheit sein kann: die Fähigkeit des Menschen, seinen Neigungswillen durch den sittlichen Willen zu verändern. Der m. a. W. die Fähigkeit des menschlichen Willens, sich sittliche Gesetze zu geben. Diese Fähigkeit muß von allen Ethikern immer neu begriffen, von allen ernsten Menschen zuliebens immer neu geübt werden, sonst hört Sittlichkeit auf. So allein gelehrt der Mut zur Pflicht, zu pflichtmäßiger Erfüllung und Handlung. Und den brauchen wir heute in Kirche und Staat wie das tägliche Brot: wie anders sollen wir die schweren Aufgaben unserer Zukunft bewältigen?

Aber, sagt man, die im Sittengesetz, welches der freie Wille sich selbst giebt, begründete Sittlichkeit ist eine rein formale! Nun, indem die Freiheit sich Gesetze giebt, Einheit und Gemeinschaft will, entsteht ein Reich der Guten, der freiwillig pflichttreuen Personen, die nichts anderes statuieren, als was auch zur Marime eines jeden taugt. So ist es nicht der zufällige Einzelmensch, der als Subjett dieser Gesetzgebung fungiert, sondern man kann zu reden, der Mensch der Allheit, der seinem Begriff genügende Mensch. Und er ist sittliche Ideal bleibt behoben, auch wenn es thahäublich nicht erreicht wird, weder im Antiterritorium, noch von der Allheit. Gerade darum, daß es bestehen bleibt, handelt es sich.

Es fragt sich nur, ob man diesem autonomen Individuum der Pflichtenlehre nicht auf zu sehr kommen soll mit einer die ganze Welt der Zwecke, Werte und Möglichkeiten ist möglichen Güterlehre? Da warum nicht? Die innere Logik, die den Natur- und Leben-Abhängungen der uns umgebenden Welt innenwohnt, und der komplizierte Charakter, den sie im Laufe der Geschichte erlangt haben, wie soll es nicht von höchstem Interesse sein für da zur sittlichen Selbstgesetzgebung berufene Individuum, diese innere Logik mit seiner Umwelt gründlich lernen zu können? Man wird ganz gewiß seine Pflichten lernen kann, wenn man die Dinge, Zustände, Menschen um sich her kennt, als wenn man sie nicht kennt; wenn man mit dem Stoff, den man zu bilden hat, geistig vertraut ist. Hier liegt eine große Aufgabe für Erziehung und Belehrung jeder Art. Aber der Stoff ist nicht an sich nutzlos, sondern in teils Natur, teils geschichtliches Erbe. In jenem Fall hat ihn ziemlich sicher die Naturwissenschaft (einschließlich Anthropologie, Zoologie und Naturphilosophie), in diesem Fall die Geschichte und ihre Bearbeitung als Kultur, Rechte und Rechtsverhältnisse darzubieten. Natürlich enthält die Geschichte

ungemessenen ethischen Stoff. In ihr liegt die Ethisierung des Naturgegebenen in tausend Formen und Thatsachen zu Tage, lauter „Vermischwerden der Natur“: die Arbeit vieler Generationen sittlich thätiger Menschen (Kultur) und die Arbeit eines von unergründlichen, vorzeitlichen Anfangen her sich offenbarenden heiligen Gottes (Gnade). Will und kann man das alles bewältigen in dem Einen umspannenden Rahmen einer „Ethik“ – warum nicht? Aber das Phänomen der Sittlichkeit muß vorher begriffen werden, ehe von dem allen auch nur die Rede ist. Vielmehr die Sittlichkeit muß gefunden werden und erkannt werden durch tritische Ausscheidung all dieses Stoffes, bis nichts übrig bleibt als die rein schaffende und bildende Form.

Man fragt sich aber um den auf Autonomie gestellten Willen, daß er nun doch nicht wisse, wie er zu handeln hat. Ja führt nicht die historisch fundierte Güterethik erst recht den Willen in lauter Relativismus? In lauter Grade, Stufen, Verhältnisse, Gegensätze? Für den, der alles in seinem Werden und Wachsen, in seinen relativen Werten versteht, gibt es kein aut aut, kein Gut und Böse. Tout comprendre, c'est tout pardonner! Die Sittlichkeit lebt und führt mit der Fähigkeit des Willens, die Unterscheidung von gut und böse zu vollziehen. Diese Fähigkeit aber muß in ihm liegen, sie wird nicht durch die Dinge an ihn herangebracht. Jede evolutionistische, monistische, deterministische Betrachtung verträgt sich mit der Güterethik. Dabei kann diese irreligiös und ausgesprochen atheistisch sein, oder rein religiös bis zur äußersten Konsequenz des Prädestinianismus. Nach beiden Seiten hin zeigt sich nur, daß die Lehre von dem Weien der Lebensgüter, auch der hohen und des höchsten, streng genommen in die Weltanschauung hineingehört und nicht in die sittliche Weichgebung, in die Religion und nicht in die Moral. Kollisionen der Pflicht giebt es für die streng als Autonomie begriffene Sittlichkeit nicht, sondern nur Proben, in denen das Pflichtbewußtheim seine Virtuosität, seine Geschlossenheit und Einschlossenheit zu bewähren hat. Hierzu hilft Übung; die wiederholt getroffene Entscheidung des Pflichtgefühls (die wiederholte Selbstdisziplinierung) bildet Herrigkeit, Tugend; entscheidet man in Kraft dieser, ohne seine sittliche Freiheit erst in Bewegung zu setzen, so bedeutet das Kraftersparen. Aber es ist gut, daß wir aus solcher Tugendhaftigkeit immer wieder aufgerüttelt werden. (Siehe unter 4.)

Auch christliche Sittlichkeit ist zunächst Autonomie, sonst wäre sie keine Sittlichkeit. Im zentralen Gebot der Liebe ist ihr das besonders aufgeprägt, denn Liebe läßt sich nicht kommandieren. Dazu Jesu Kampf gegen die heteronome Strenge der Pharisäer und Schriftgelehrten, des Paulus Kampf gegen die jüdische Gesetzlichkeit überhaupt. Alles drängt in Jesu Moral auf Einheit, Einigkeit, Tiefe, Reinheit und Treue der sittlichen Gefügung. Hierauf beruht das ewig Anziehende und Bleibende der von Jesu gewollten und dargestellten Sittlichkeit. Ihre Auferkunft im einzelnen ist selbsterklärend bedingt teils durch seine religiöse, teils durch die zeitgeschichtliche Vorstellungswelt. Für die religiöse Bestimmtheit genügt es, an die eschatologische Erwartung zu erinnern, für die zeitgeschichtliche an die Indifferenz gegen Stand, Familie, Kirche. — Die katholische Sittlichkeit macht sich ausgeprägtemassen abhängig von Autoritäten bis in die innige Gefügung hinein und bis zur kastistischen Regelung der äußeren Handlungen in der ganzen Summe ihrer denkbaren Mannigfaltigkeit. Dennoch kann Autonomie damit verbunden sein, sofern der freie Willen sich innerlich deckt mit dem, was die anerkannte äußere Autorität fordert, teils im einzelnen der Handlung, teils in dem einen Akt der Anerkennung des katholischen Prinzips selbst. Wo jedoch der mündige Mensch rein abhängig handelt, ist nicht Sittlichkeit, sondern Unsitlichkeit. Das Opfer der Autonomie aus Freiheit ist „böse“; man kann nur vor Menschen für mildernde Umstände plädieren, vor Gott mit Jesu bitten: Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun. Dasselbe gilt von unreiner Gebundenheit an den Schriftbuchstaben auf protestantischem Boden: sie ist im besten Falle Religion auf Kosten der Moral und dann im streng wissenschaftlichen Sinne unsittlich. Luther hat in den Überdriften der beiden Teile seiner Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen die moralische Situation des Christen paradox und doch wahr formuliert.

4. Von diesen Grundsätzen haben wir nun auf das Verhältnis von Sittlichkeit und Sitte die Anwendung zu machen. Was Sitte sei, darum haben sich vor andern Zhering und Wundt eingehend bemüht (s. o. Literatur). Den geschichtlichen Bestand der Sitte aufzunehmen, ist eine junge Vorrichtung eifrig bei der Arbeit (ebenda). Etymologisch steht es nach dem „Deutschen Wörterbuch“ von Jakob Grimm und Wilhelm Grimm X, 1 (Leipzig 1903) so: „Sitte“ ist ein germanisches Wort, gotisch sidus, althochdeutsch situ und sito, mittelhochdeutsch site. Man vermutet Verwandtschaft mit εἴδος Gewohnheit, Sitte, εἰωθα bin gewohnt, ἡθος Sitte, Brauch, Herkommen, plur. οἴθοις 40

aunt, socalis Gesährte, sueseo werde gewobni, Sanskrit svadha Gewöhnheit, Sitte, Schämen. Das Gebrauchsgebiet des (ursprünglich maskulinischen) Worts war früher, besonders in mittelhochdeutscher Zeit, größer als heute. Teils vom einzelnen ausgegagt, teils auf größere Kreise von Personen bezogen, bedeutet es Lebensgewohnheit, Geprägtheit, Brauch 1. im allgemeinen äußerlichen Sinn, 2. als Verstärkung einer inneren Art und Gewinnung, zumal im Hinblick auf Moral und Schädlichkeit, dann meist pluralisch gebraucht (vgl. 1. Re 15, 33); auch der Singular zusammenfassende Bezeichnung gewohnheitsmässiger Art zu leben und zu handeln. Das in größeren Kreisen Gewöhnliche wird in älterer Zeit naturgemäß als das Gute und Schädliche ausgegagt; in dieser prägnanteren Bedeutung kann daher die Bezeichnung auf größere Kreise gegenüber der Bezeichnung auf einzelne als das Frühere bezeichnet werden. Auf einzelne bezogen geht der Sinn des Wortes dann über in den von maßvoll im Benehmen, höflich, sittig, „Sittig“, althochdeutsch sitig. Sitte habend, geübt. „Sittlich“, althochdeutsch situlih oder sitilic = der Sitte gemäß, zur Sitte gehörig; den guten Sitten gemäß; den allgemein gütigen Gesetzen des guten menschlichen Handelns und der ihm zu Grunde liegenden inneren menschlichen Art gemäß, moralisch im prägnanten Sinn. „Sittlichkeit“ = das Sittlich Sein, moralitas. Die Wendung ins Zervuelle haben „sittlich“ und „Sittlichkeit“ nach dem Grimmschen Wörterbuch erst neuerdings bekommen: vgl. unsittlich, Sittlichkeitsverein, Sittlichkeitsverbrechen. Doch dazu siehe unten 5. Die Menge der mit „Sitten“ zusammengefassten Wörter ist groß (das Wörterbuch führt 130 auf) und interessant. Der Ausdruck „Sittenlebre“ ist 1650 zum ersten Male bezeugt: Lehre von den guten Sitten, ethica.

Wir dürfen hier absehen von der Sitte als Sitte des einzelnen, die wir doch besser Gewohnung oder Gewohnheit nennen. Sobald der einzelne sagt „Das ist meine Sitte“ oder noch bezeichnender „Das ist bei mir Sitte“, denkt er gar nicht nur an sich und seine 2. Gewohnheit, sondern daran, daß diese seine Gewohnheit auch von andern anerkannt und berücksichtigt wird, daß sie Gelehrt ist oder sein will auch für die, die mit ihm zu thun haben. Wir verstehen also immer Sitte das innerhalb einer Mehrheit und durch deren Übergewicht über den einzelnen herrschende Herkommen. Sie erhebt immer den Anspruch auf Allgemeingültigkeit, wenngleich nur für einen begrenzten Kreis, für die Haus-, Dorf-, Standes-, Volksgemeinschaft u. s. w., deren vorzüglichsten Ritt sie dann bildet. Sie begnügt sich im Notfall, wo sie keine innere Nachfolge findet, mit Rücksicht und Schwung; aber sie bezieht sich keineswegs nur auf äußeren Brauch, sondern jetzt auch Begriffe, Urteile, Gewissnungen voraus und plant sie, wo sie kann. Von dieser Sitte sagen wir in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch: sie kann beides sein, gut und böse, Sitte und Unsitte. Unsitte bleibt immer Sitte. Dagegen ist Sittlichkeit immer gut, und Unsitlichkeit das Widerstück der Sittlichkeit. Sitte kann auch völlig indifferent sein, weder gut noch böse. Sitte ist eben ihrem Ursprung nach nichts anderes als Natur. Sitte war vor Familie, Staat und Kirche. Man kann Familie, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Kirche – gewiß nicht ihren Überbegriff erschöpfend, aber einen starken Teil ihres Wesens begreifend – geradezu aussäumen als Sitte, als Differenzierungen, Entfaltungen von Sitte. Sie sind selbstgewachsene Naturformen für menschliches Gemeinschaftsleben, die in der Ausbreitung des gesellschaftlichen Verlaufs immer reichere Gliederung und unterschiedeneren Charakter annehmen. Sittlichkeit arbeitet in diesen Formen, wirkt auf diese Formen, aber schafft sie nicht. Ebenso wenig aber schafft Sitte Sittlichkeit. Man mußte denn das Verhältnis von Schöpfer und Geschöpfi statuieren zwischen zwei Wesen, von denen das weite Intraut der Auslebung wider das erste entstanden ist. Sitte ist also weitabent unter allen Umständen heteronom. Dabei ist sie wandelbar, mithin wie taumlich so auch zeitlich begrenzt. Alte und neue Sitten ringen dann um die Herrschaft, wiederum mehr in der Art von Naturmächten als von sittlichen Persönlichkeiten. Nur so darf in diesen Kampf die sittlichen Persönlichkeiten einzugreifen in der Lage sind. Das Sittliche beim. Unsittliche kommt in diese Herzgänge dadurch hinein, daß es sich um Personen handelt, die zur Sittlichkeit berufen sind. Und da ist prinzipiell Sitte immer das Alte, Sittlichkeit das Neue. Sittlichkeit wird in dem Einzelnen geboren, indem er sich von der Sitte emanzipiert. Diese That der Arbeit, dieses Einsetzen der Selbstgesetzgebung, das Mündenwerden des Menschen, ist die Geburt der sittlichen Persönlichkeit, seine „Wiedergeburt“. Von Lebendern der Sitte wird das Alte oft dem Guten gleich gesetzt. Aber das Herkommen ist als solches mindestens sittlich indifferent. Ich sehe eine Gegend in unserem Vaterlande, wo von Zeit nach Nord die Zahl der Abendmahlsgäste genau in demselben Maße zunimmt wie die Zahl der unehelichen (verelblichen) Kinder. In beidem wirkt die nämliche Kraft alter und ältester Sitte. An der Sprache neutestamentlicher Ethik hat

das Wort „alt“ fast durchweg die üble Bedeutung des Veralteten, dem Untergang Verfallenen, ist zuweilen schließlich so viel wie „böse“; umgekehrt ist neu = gut. Im kirchlichen Dogma ist das gesichtliche Urdatum die Erbsünde, das Böse überall früher als das Gute. Der Kampf, den Jesus in seinem Volke geführt hat, kann durchaus aufgefasst werden als ein Kampf gegen die Mächte der Sitte. Nicht zwar hat er die Sitte an sich bekämpft, so wenig wie die Natur. Aber die Sitte, sofern sie Sittlichkeit sein wollte und das Reich Gottes am kommen hinderte. Er führte den Kampf prinzipiell, während er kraft persönlicher Freiheit sich der Sitte praktisch in der Regel schlicht einordnete. Ähnlich Paulus. Das Neue, das der mündig gewordene Mensch dem Alten entgegensteht, braucht gar nicht etwas dem Stoff, dem Inhalt nach Neues zu sein; es liegt alles an dem formalen Einsatz der Freiheit. Auch ist der Wert dieses Einzahns nicht graduell größer nach der Menge der zerplatteten Einzelentscheidungen; die That der Entscheidung, im befahrenden oder verneinenden Sinne, kann große Komplexe umfassen — nur daß sie eigen und frei sei. Ich kann mich der Sitte eines Hauses, einer Gemeinde frei unterwerfen auf einmal als einem Ganzen, oder schritt- und stückweise: das ist Sache des Individiums, seines Temperaments und seiner Geschichte. Auch das Bewußtsein von der Freiheit, mit der man Stellung nimmt, ist seinem Grade nach überaus verschieden und nur für einen allwissenden Beobachter messbar. Genug, daß die Sittlichkeit um solch eine konservative oder revolutionäre Stellungnahme nicht berukommt, weil sie nur so lebt und immer neu wird. Aller Sturmlauf wider die Sitte, von Rousseau und den Romantikern bis zu Niezsche, zieht hieraus seinen sittlichen Wert. Aber auch die Verdeutlung einer radikal verneinenden Stellungnahme zu Sitte und Überlieferung, mag sie noch so sehr im Namen des Ich und der Freiheit erhoben werden, ist heteronom und wird unsittlich, wenn sie dem Individuum die freie Entscheidung wehrt. Das autonome Ich wird vielmehr dann zur Sitte die richtige Stellung finden, wenn es sich bewußt wird, daß es zwar Sitte so wenig zu schaffen braucht (weil sie da ist) wie es sie abschaffen kann (weil ihm dazu die Kraft fehlt), daß es aber allerdings Sitte schaffen kann, indem es die Sitte beeinflusst. Ist Sitte wandelbar, so hat Sittlichkeit den Vortrag, ihre Handlungen zu bestimmen. Der Mann und die Frau, die bei Gründung ihres Hauses dessen Sitte bestimmen, z. B. Tüchgebet oder Morgenandacht einführen, geben damit ihren Beitrag zur Gesamt-Sitte auch eines größeren Kreises. Die ungeheure Umwälzung unserer Verkehrsverhältnisse und die nivellierende Art unserer allgemeinen Bildung wirkt Sitte störend und zerstörend, aber überall wächst doch, wo alte Sitte fiel, naturnotwendig Sitte nach. Die Sozialdemokratie hat in ihren Kreisen nicht nur Sitte zerstört, sondern auch Sitte geschaffen, auf die der Kenner zählen kann. Hüten wird sich der sittlich Feinfühlige, Sitte zu brechen, ehe er sie kennt und versteht. Mancher junge Pastor ist eifrig, abzuschaffen, wo Herzömmliches besser bestehen bliebe oder sein Wertheitstand doch ganz harmlos wäre. Der Neuernde verwechselt leicht ethische und ästhetische Interessen. Auch ästhetische Reformen haben nur dann ein Recht, wenn das, was weichen soll, wirklich verstanden ist.

Sitte kann ebenso eine Domäne der Unsitlichkeit sein wie der Sittlichkeit. Sie gewinnt ethischen Wert in dem Maße, als sittliche Personen sie mit ihrem Geist und Leben erfüllen. Und zwar gegenwärtige heut lebende Personen. Denn auch Traditionen, die vergangene Geschlechter frei und gut hinterlassen haben, werden sittlich wertlos oder gar bedenklich, wenn nicht das neue Geschlecht sie frei und gut sich aneignet. Der Krieg ist eine Sitte; jeder Mensch wird heute vor die Entscheidung gestellt, ob er ihn befähigt oder verneint; in beiden Fällen hat er dann entsprechend zu handeln; kommt er zu keinem gewissen Urteil, so ist das sittliche Unreife. Sitte ist überall nur Hülle, in der das sittliche Leben sich regen, Stoff, an dem die sittliche Selbstständigkeit sich üben und bewahren soll. Macht man sie zum Quell der Sittlichkeit, so gerät manrettungslos auf Unruhen, wie in Herm. Kurz' Roman „Der Sonnenwirt“ der junge Sonnenwirt und der Zigeuner sich darüber streiten, was moralischer sei, seinen Vater zu besieben oder einen fremden Menschen. Aber als ein Boden, auf dem Sittlichkeit Fuß fassen und erfolgreiche Arbeit thun kann, ist sie nicht leicht zu überschätzen. Unser oft blöder und blinder deutscher Individualismus kann da viel lernen von dem Respekt vor den Naturformen und Traditionen, der bei den Angelsachsen zu Hause ist.

Religion, selber aus ursprünglichem Erleben geboren, ist in hohem Grade überall Sitte bildend. Und wo sie nur Kirche geworden, in hohem Grade Sitte konservierend. Gerade unserer evangelischen Kirche ist aber durch das eigentümliche Bündnis, das der reformatorische Glaube mit der autonomen Geistigungsethit geschlossen hat, die Auf-

zweckendas dringend gestellt, innerhalb der Sitte der Sittlichkeit freien Spielraum zu lassen.

5. Zu der Sprache der heutigen Bildung hat „Sittlichkeit“ und „sittlich“ eine Bedeutung auf das Gebiet des Geschlechtlichen hin bekommen. So neu aber, wie das Grünblaue Werterbuch meint, kann diese Bedeutung nicht sein. Wenigstens wird der Prediger, der auf der Kanzel gegenüber seiner Dorfgemeinde von diesen Ausdrücken Gebrauch macht, erfahren, daß sie vom Volle im sogenannten Sinn verstanden werden; meint er es anders, so wird das Fremdwort „meralisch“ eines richtigen Verständnisses sicherer sein. Bücher wie „Die Sittlichkeit auf dem Lande“ fördern diesen Sprachgebrauch. Die Behandlung der sogenannten Frage ist in der reinisch-katholischen Ethik dank ihrem Sündenbegriff und ihrer Weitwirksamkeit unvergleichlich bemühter als in der protestantischen. Neuerdings haben Erneuerungen wie die sog. Mutterschutzbewegung und trennens Roman Hilligenkeli zu aufgezeigten Verhandlungen darüber geführt, denen hoffentlich eine ernstere und tiefe Beschäftigung mit den einschlagigen Problemen folgen wird. Die Vereine zur Hebung der Sittlichkeit haben trotz aller aufopfernden Bemühung eine allgemeine Teilnahme nicht erzielt; fast scheint ihnen auf humanem Boden eine günstigere Zukunft beschieden als auf christlich-kirchlichem. Die Schwierigkeit für ausgesprochene Christenleute, mithin für die Pastoren, liegt angefischt dieser Aufgabe darin, daß sie gar nicht in der Lage sind, das Gebiet der Unsittheit aus Erfahrung zu kennen oder kennen zu lernen. Ausnahmen bestätigen nur diese Regel. So besteht der Arbeit etwas Künstliches, Unmotiviertes und Unieldes an. Damit soll das Verdienst derer nicht verkümmert werden, die untermunde auf diese brennende Wunde den Finger gelegt und um verfäumte Sicht die Gewissen geweckt haben. Wie und wo man aber an die Aufgabe herantreten mag, dies Gebiet neu zu regeln, überall wird man sich darauf gefaßt machen müssen, einer Zolle schwer geneßbarer und kontrollierbarer Vorschläge zu begegnen. Ein klassisches Beispiel dafür ist die Idee von einer „neuen Ethik“, mit der die Mutterschutzbewegung sich geißelt und sich so unentstehlich geißelt hat. Gilt es bei dieser Bewegung eine Neugestaltung der Lebenslage, in der sich das uneheliche Kind und seine Mutter innerhalb der heutigen Gesellschaft befinden, so gilt es damit eine Neugestaltung vorhandener Sitten, nicht eine neue Sittlichkeit. Sittlichkeit gibt es nur eine: die unter dem kategorischen Imperativ des Zettels sich zur That aufräsende Selbstgesetzgebung der Menschheit. Eine die wird auch die neu gestellte — und einmal gestellte, nicht länger zu umgehende — Gewissensfrage nicht beantwortet werden können. Es ist also die „alte Ethik“ völlig ausreichend und kompetent, die Sache zu erledigen. Ob in konservativem oder reformierendem Sinne, entscheidet für jeden einzelnen seine sittliche Freiheit, für das Ganze, also für die Gesellschaft und ihre Sitten, das Zusammenwirken dieser sittlichen Einzelentscheidungen. Um die Monogamie braucht einem dabei nicht bang zu sein. Sie liegt so sehr in erster Linie der praktischen Anwendung des kategorischen Imperativs, daß die Menschheit dieses sittlichen Fortschritts nicht wieder wird verlustig geben können. Aber um die heutige Einsicht ist ja vieles nur Sitten und ja manches Unsitte, daß der einen ewigen Sittlichkeit da ein großes Feld gegeben ist, noch zu arbeiten und Thaten zu thun.

Martin Nade.

### Sittengefes i. d. A. Sitten eben S. 101.

**Sixtus I.**, Papst, war nach den Pariser Verzeichnissen der Nachfolger des Bischofs Mercurius. Der Libaniusche Papstatalog verlegt seinen Pontifikat in die Regierungszeit Marcius a consulatu Nigri et Aproniani usque Vero III et Ambibulo, d. h. von 117—126. Da aber die monarchische Verfassung in Rom sich nicht vor der Mitte des 2. Jahrhunderts völlig durchgesetzt hat, so darf man Sixtus für einen Presbyter der reinischen Gemeinde halten, dessen Name wohl deshalb nicht vergessen wurde, weil er als Märtyrer starb.

Haus.

**Sixtus II.**, Papst, 257—258. Lipinius, Chronologie der röm. Bischöfe S. 213; Lund, 1870, 1, 1881, 2, 317; Hainzel, 22 XIII, 1, S. 1 ff.; XX, 3, S. 116 ff.; Zief, 1871, 1, 1881, 2, 387 ff. Über die dem Papste zugeschriebenen Sitten vgl. Zief, 1871, 2, S. 490 ff.

Sixtus II., der Kirchoter Stephan I., stellte die im Streite über die Regierungsumfrage seinem Bruder, der abhängige Kirchengemeinschaft zwischen Rom und der afrikanischen und egyptischen Kirche, nieder (Pontif. Vit. Cypr. 11. Euseb. 4. c. VII, 5 u. 9).

fiel aber schon am 6. August 258 als ein Opfer der Valerianischen Verfolgung (Cypr. ep. 80, 1). Am 10. August folgte ihm sein Diakon Laurentius im Tode, dessen Martyrium als Märtyrer alsbald den des Papstes überstrahlte. Doch sind alle Nachrichten über ihn bereits durch die Legende — man kann sagen, gerübt oder verklärt, s. Prudent. Perist. II, 2, Ambr. de offic. I, 205; II, 110 f., August. serm. 302—305, Leo M. serm. 85, Petr. Chrysol. serm. 135. Über die Dauer des Pontifikates Sixtus' II. finden sich widersprechende und unmögliche Angaben bei Eus. h. e. VII, 23 und im Catal. Liber., s. Lipsius S. 213.

Harnack hat in der oben angeführten Abhandlung in den II XIII die Annahme aufgestellt und begründet, daß Sixtus der Verfasser der pseudoepp. Schrift *ad Novatianum* sei. Allgemeine Zustimmung hat er dabei nicht gefunden (s. die Auflistung der einschlägigen Meinungsäußerungen Gesch. der alchristl. Litt. II, 2, S. 387 Anm. 3). Aber er ist zweifellos im Rechte, wenn er die Frage, ob eine Schrift, die zwischen 253 und 258 von einem Bischof in Rom geschrieben wurde, einen anderen Verfasser als Sixtus haben kann, verneint.

Hautz. 15

**Sixtus III., Papst**, 432—440. — Zajé I, S. 57; Lib. pont. I, S. 96 Ausg. von Mommsen; Langen, Gesch. d. röm. Kirche, S. 387; Gregorius, Gesch. der Stadt Rom im M. I, S. 132. Neben die Gesta de Nostri purgatione vgl. Duchesne, Lib. pont. I, S. CXXVI.

Sixtus III. wurde am 31. Juli 432 konsekriert und starb 19. August 440. Er war ein Zeitgenosse der neonianischen und pelagianischen Streitigkeiten; an der christologischen Frage fand er, wie es scheint, nicht viel Interesse; es lag ihm hauptsächlich an der möglichst raschen Herstellung des Friedens zwischen Cyrius und den Zyrern (Briefe an Cyrius und Johann von Antiochia bei Constant p. 1231 ff.). Entschiedener ergriß er im pelagianischen Streite Partei, indem er sich Julian von Celanum schroff ablehnend gegenüber stellte, Prosp. chron. z 439 S. 477 der Ausgabe v. Mommsen. Nachdrücklich vertrat er die päpstlichen Rechte auf Illyrien und deshalb die Stellung des Erzbischofs von Thessalonik als Haupt der illyrischen Kirchen (Briefe an Perigenes von Korinth, Proclus von Konstantinopel, eine Synode zu Thessalonik und an die illyrischen Bischöfe Const. p. 1262 ff.). Seine Biographie im Papstbuch berichtet von der Erbauung von S. Maria Maggiore und S. Lorenzo v. d. M. (gemeint ist die größere der beiden Kirchen) und den reichen Weihgeschenken für beide Kirchen, wie von den Gaben, die Valentianus III. auf S. Anlaß für S. Peter und die lateranische Basilika darbrachte.

Hautz.

**Sixtus IV., Papst** 1471—1484. — Literatur: Abgesehen von der allgemeinen Literatur zur Papst- und Kirchengeschichte, wie sie u. a. zu den Artt. „Paul II.“ und „Innocenz VIII.“ notiert ist, vgl. Infessura, Diario della Città di Roma, Ausg. von Tomassini, Rom 1890; Burchardi Diarium (ed. Thouasne, 2 Bde., Paris 1853—85) jetzt 1483 ein und berichtet über Tod und Beisetzung des Papstes; Diario di Roma del Notajo ... (1481—1492) bei Muratori, Rer. Ital. Ser. II, p. III, col. 1071 ff. Reichhaltige Verweise auf Literatur zur gleichzeitigen Geschichte der Kunst, Literatur und Politik s. bei Pastor, Gesch. d. Päpste III (3. Aufl. 1904, S. XXXI—LX, sowie in den Noten); inzwischen ist 1904 von Burchardis Geschichte der Renaissance in Italien die 4. Aufl. (bearb. von Holzinger) erschienen.

Francesco della Rovere wurde am 21. Juli 1414 in einem Dorfe bei Savona geboren. Seine Familie war verarmt, hing aber mit dem alten Geschlechte der piemontesischen Rovere zusammen; ihm und seinem Neffen Giuliano, der auch den päpstlichen Stuhl bestiegen hat (s. d. Art. Julius II. Bd. IX, 621 ff.) verdankt sie ihr Wiederempor kommen. Francesco trat früh in den Franziskanerorden ein, studierte in Chieri, Parma und Bologna, erlangte in Padua den Magistergrad, dann den Doktorgrad in der Theologie, lehrte an verschiedenen Universitäten und wurde 1461 zum General seines Ordens gewählt. Drei Jahre später verließ ihn Paul II., wohl auf den Rat des ihm wohlgewogenen Kardinals Beccaron, den roten Hut. Der neue Kardinal von San Pietro in Vincoli galt als eines der gelehrtesten (er nahm an einer zu Weihnachten 1462 in Rom vor Pius II. gehaltenen Disputation teil, in welcher von ihm gegen dominikanische Theologen die Behauptung des Jacopo della Marca aufrecht erhalten wurde, daß das bei der Geißelung und Kreuzigung vergossene Blut Christi kein Gegenstand der Aibetung sein dürfe. In den „Commentarien“ Pius' II. heißt es darüber: Maior pars sententiam Praedicatorum probavit, pauci cum Minoribus sensere. Pius quoque in maiori parte fuit, sed non visum est eo tempore decretum fieri declarationis, ne

multitudo Minorum, cuius erat contra Turcos praedicatio necessaria, offendetur: in aliud tempus decisionem reserue plenit. Also: durch äußere Rückföhren ließ der Papst sich abhalten, in der leidenschaftlich hohen und drüben ventilirten Frage, die nicht lediglich Schulfrage, sondern auch von Bedeutung für die kirchliche Praxis war, die erwartete Entscheidung zu geben) und schlagfertigsten Mitglieder des heiligen Kollegiums; er war mehr — er hatte alle Eigenschaften eines rücksichtslosen, nie um die Wahl der Mittel verlegenem Autokraten. Als ihn die eigene Bedeutung, das Gewicht seines Ordens und die Geugnisse der übrigen Kardinäle im Jahre 1171 auf den päpstlichen Thron geheben hatte, belebte er zunächst die Weiblße seiner Freunde, der Kardinäle Cimini und Borgia, durch Ami und Bründen und begann sodann seine Nefen in einem ganz außergewöhnlichen Umfang mit Burden und Benefizien auszustatten. Noch in denselben Jahre ernannte er beide zu Kardinälen. Der eine, Giuliano, war mittlerweile über von ihm zum Bischof von Carpentras in der Avignoneser Herrschaft gemacht worden und erhielt nun der Reihe nach das Erzbistum von Avignon, dann das von Bologna, dazu viele Bistumer, mehre Abteien und Bründen, endlich als Kardinalbischof den höchsten Titel, den von Cilia und Pelletri. Ein anderer Nefen, Pietro Mario, stand noch höher bei Siztus in Gunst. Er hatte als Nonnawist (s. Bd XIV S. 66, 3) zur Errichtung des künftigen Neustiftes beigetragen; jetzt wurde er in verschwenderischer Weise belebt mit Bistümern und Kommanden, verschleuderte aber alle Einkünfte in unerbittlichem Luxus: so z. B. blieb das Fest, welches der Kardinal von San Sisto der Braut des Ercole von Este, Eleonora d'Aragona, bei deren Durchreise von Neapel nach Ferrara im Jahre 1173 gab, im Gedächtnis der Zeitgenossen als dasjenige haften, welches den Höhepunkt aller Verfehlung erreicht habe. „Zu etwas muß der Reichum der Kirche dienen“, sei der Verfehlungsträger Anteßura hinzu. „Am 5. Januar 1171 aber“, fährt derselbe fort, „starb der Kardinal von San Sisto an Sif. So nahmen unsere Feste ein Ende, weshalb das Volk ihn sehr beweinte.“ Noch zwei Nepten machte nun der Papst zu Kardinälen, für einen jüngsten, der von ihm zum Stadtpräfekten von Rom ernannt werden war, Lionardo della Rovere, erlaubte er die Zusage der Hand einer natürlichen Tochter des Konrads Ferrante von Neapel durch Verschleißung auf den seit Jahrhunderten üblichen Lehnbrief und die Lebensberechtigkeit über Sora, womit nun Lionardo vom Könige belebt wurde. Ebenso wußte er für einen Bruder Giulianos die Hand der Tochter eines Erbin Federicos von Urbino zu gewinnen und damit dem Geschlechte della Rovere das Herzogtum Urbino zu sichern, welches ihm bis zum Ende des 16. Jahrhunderts verblieben ist. Seine ganze Vorliebe aber schien sich auf die Person des Girolamo Mario, der ein Bruder des verstorbenen Kardinals war, zu konzentrieren: nicht nur ernannte er ihn zum Bischof von Amiata und 1180 zum „Generalkapitan der Kirche“, sondern „gestattete ihm auch auf die romischen und allgemeinen politischen Angelegenheiten wie auf seine Entwicklungen einen Einfluß, der die traurigsten Folgen nach sich gezogen hat“. So z. B. ließ der zahlrächen Kinder seiner Bruder und Schwester leer aus; „alle beschattete der Eichbaum (das Familienwappen; rovere = Steineiche), von dem goldene Früchte in ihren Ästen fielen“ Schmarsow, Melozzo da Forli, 1886, S. 36).

Abrücken von der Fürsorge für seine Familie waren es zwei Aufgaben, welche der Papst sich stellte zu haben schien: die Erziehung der Angelegenheiten im Osten Europas, als die Abwendung der durch das Vordringen der Türken drohenden Gefahren, sodann die Sicherung der päpstlichen Allgewalt im Abendlande nebst der möglichst intensiven voluminären Ausbildung der durch sie herbei geführten kirchlichen Verhältnisse. Raum hatte er den Thren bestiegen, so ließen ihm die bei der Zache in erster Linie interessierten Römer durch eine Gegenentwalt vorstellen, wie nötig es sei, gegenüber den Eroberungen Karls des IV. Vorbereitungen zu treffen. Siztus IV. versuchte durch Legaten in Frankreich, Germania und Deutschland sei es einen europäischen Kongreß gegen die Türken, sei es direkte Unterstützung zu erlangen: die Unterhandlungen scheiterten, allein die mit Rücksicht auf die Turlengsfaß schon lange überall geforderten und in Deutschland bewilligten Friedfeste brachte nunmehr nach wie vor bezahlt. Aus diesen und anderen Geldern rüstete S. im Bereich von Nord und Benediz eine Flotte aus. Unter dem Venezianer Pietro Mocenigo und dem Kardinal Oliviero Carafa (s. d. A. Paul IV, Bd XV S. 10, 10) liefen im Apriljahr 1172 fünfzig Galeeren aus, welche einzelne Erfolge errangen, z. B. die Kreuzfeste aus dem Hafen von Zara mitbrachten, auch den Römern 1173 die lang ersehnte Verfiedigung eines Triumphzuges mit 25 türkischen Gefangenen und einem Tigris Ramseum verbührten, eine durchgreifende Belehrung aber um so weniger anbahnen konnten, als das Interesse des Papstes sich nun völlig auf die Händel der italienischen

Politik richtete, in die ihn die Sorge für die Neffen ganz verstrickte. S. war unter den Päpsten des 15. Jahrhunderts derjenige, welcher am ungeniertheiten in eine ganz weltlich-politische Bahn einleitete und der sich am ungeschmeideten die Mittel zu den politischen Aktionen durch geschickten Amtshandel und Gnadenverkauf, durch kirchliche Finanzspekulationen und rücksichtslose Ausnützung der päpstlichen Stellung zu verschaffen wußte. „Schon in kurzer Zeit“, sagt Gregorovius von ihm, „verlor er das Allgemeine aus dem Blick, um sich in die italienische Territorialpolitik ganz und gar zu versenken, um mit raschlos ränkevollem Geist darin Bewegungen zu schaffen, deren Zweck die Erweiterung der Papstmacht in Italien war . . . Die Neffen waren der Ausdruck der persönlichen Souveränität der Päpste und zugleich die Stützen wie Werkzeuge ihrer weltlichen Herrschaft, ihre vertrauten Minister und Generale. Der Nepotismus wurde zum System des römischen Staates. Er ersetzte die in ihm fehlende Erblichkeit; er schuf für den Papst eine Regierungspartei und auch einen Damm gegen die Opposition des Kardinalats . . . Die Neffen übernahmen den Vernichtungskampf gegen die noch im Kirchenstaate bestehenden Feudalhäuser und Republiken; sie halfen, denselben in eine Monarchie zu wandeln, und sie dienten am Ende doch immer der römischen Kirche . . . Der Nepotismus, im Priestertum oder in der Kirche eine Ausartung, hat daher im Kirchenstaate seine politische Berechtigung oder die Ursachen seiner notwendigen Entstehung gehabt“ (XIII. Buch, 3. Kap.).

Von der völligen Verweltlichung des römischen Hofes konnten sich die Pilger überzeugen, welche 1475 zum Jubiläum nach Rom kamen: Nepotismus, Wucher und Simonia waren die vorstechenden Charakterzüge in der Physiognomie der Stadt Rom. Und ihr Herr fügte jetzt als vierten noch den des Meuchelmordes hinzu. Längst mit dem blühenden Hause der Medici in Florenz verbündet, verband sich S. mit der dortigen Faktion der Pazzi zum Sturze Lorenzos il Magnifico, nachdem er vergeblich versucht hatte, das Bundesverhältnis des selben zu Venedig zu stören. Gelang ihm, so berechnete er, der Sturz der Medici, dann möchte auch Toscana ihm als Beute für seine Neffen zufallen. Vergebens ist versucht worden, den Papst reinzuwaschen; selbst v. Reumont gesteht: „daß er um die Verschwörung wußte und sie nicht verhinderte, daß seine Verwandten in dieselbe verwickelt waren, ist eine traurige Thatsache“ (Bd III, S. 171). Die Verschwörung der Pazzi spielte sich in folgender Weise ab (vgl. Carponi, Storia di Firenze, II, cap. V): Francesco de' Pazzi kommt nach Rom, verständigt sich mit dem späteren Generalkapitän Girolamo Mario über den auszuführenden Mord der beiden Häupter der Medici, Giuliano und Lorenzo; der Papst stimmt ihrem Mordplane zu; die Verschwörer treffen in Florenz ihre Vorbereitungen, und der junge Kardinal Mario wird nach Florenz geschickt, um mit zuwirken; am 26. April 1478 beim Hochamt, als der Kardinal gerade die geweihte Hostie erhob, fielen die Mörder in der Kirche über ihre Opfer her und töteten Giuliano, während Lorenzo sich rettete. Die Kunde von dem Mißglücke des Anschlages brachte S. in Wut; den florentinischen Gefandten nahm er gefangen, belegte alles florentinische Eigentum im Kirchenstaat mit Beschlag und die Republik mit dem Interdikt, weil durch die Gefangennahme des Kardinals Raffaele die geistliche Immunität verletzt worden sei. Der Republik erklärte er zugleich den Krieg, der sich ohne nennenswerte Erfolge hinzog, bis am 3. Dezember 1480 unter Bedingung der Teilnahme an dem dringend erforderlich gewordenen Türkenzuge Friede geschlossen wurde. Man rüstete nun allerseits — da befreite der Tod Mohammeds II. im Mai 1481 die abendländische Christenheit von ihrem Dränger, und das Banner mit dem Halbmond, welches schon in Tranto aufgespannt war, verschwand für immer von dem Boden des italienischen Festlandes. Dieser Sorge entledigt, wandte S. seinen Blick auf die Romagna, um endlich seinen Neffen Girolamo die ererbte Herrschaft zu erwerben. Dieser, schon im Besitz von Imola und Forli, schloß im Auftrag des Papstes mit Venedig ein Bündnis, um den Herzog von Este aus Ferrara zu verdrängen. Um das „Gleichgewicht“ in Italien aufrecht zu erhalten, traten Mailand, Florenz und Neapel auf Creoles Seite. Neapolitanische Truppen drangen plündерnd in Rom ein (Mai 1482); erst nach Monaten gelang es den herbeigerückten venetianischen Söldnern, bei Belletti einen Sieg davonzutragen und Rom zu befreien; im Dezember erfolgte der Friedensschluß, der doch dem Herzog von Este sein Ferrara sicherte, aber auch die Freilassung der papstfeindlichen Kardinäle Colonna und Savelli festsetzte. In Rom folgte bald ein gräßliches Nachspiel in Gestalt eines Baronenkrieges für und wider die freigelassenen Kardinäle und ihre Familien, deren Gegner sich um die Orsini scharten. Nach Straßkämpfen und Mordseeren ward der Colonna gefangen, gefoltert und hingerichtet, der Palast der Familie niedergeissen; Savelli hatte beim Kampf das Leben

zweckte. Das geschah im Kreuzjahr 1481; während man noch beschäftigt war, die Burgen der Colonna rings im Lande zu zerstören, starb der Papst — am 12. August 1481. Dem romischen Christen Antichrist erschien dieser Tag als ein Glückstag für die ganze Christenheit: keine Liebe zu seinem Volle sei in S. gewesen, nur Wollust, Gier, Brüderlichkeit, Eitelkeit; aus Geldgier habe er alle Amtier verkauft, mit Rorn gewundert, Abgaben auferlegt, das Recht feilgeboten; treulos und grausam, habe er zahllose Menschen durch seine Kriege umgebracht.

Beurath.

### Sixtus V., Papst von 1585—1590. Literatur: Aufzeichnungen von S. eigener

Händen stehen als Grundlage: Memoria autografa di papa Sixto V., Bibl. Chigi I. III., 72 v. u. Blatt. Rom, Bodle, 141, S. 655, 6. Quitt.; jetzt veröffentlicht durch Eugnoni in dem Archivio della Soc. Rom. di Storia patria 1882. De vita Sixti V. ipsiusmann emendata, Bibl. Altieri, 57 Bl., vgl. Monte a. a. L. S. 682. — Sixtus V. Pont. Max. a. d. S. 62 und Memoria del Pontificato di S. V., S. 72. — Sixti V. Pont. Max. vita a Guido Gualtiero Sangemino descripta, ebd. S. 73, von welcher jetzt das Arch. Stor. It. 1874, S. 345 den Cimamang veröffentlicht hat. — Ueber ionitische handschriftliche Material i. Monte a. a. L. S. 75 ff. und Hübner, Sixte-Quint. Bd II und III. — Neu edierte Briefe bei Eugnoni a. a. L. S. 518ff.; einige bei Hübner Bd II, ein Brief vom Jahre 1565 an den cardinal Ercole von Passer gedruckt (Mit. d. Ann. für österr. Gelehrtenverfassung 1882, S. 635).

Die erste Lebensbeschreibung, welche gedruckt erschien und weite Verbreitung gefunden hat, ist die Vita di S. V. Pont. Rom. scritta da ... Gregorio Leti, 2 Bände, Losanna 1669, u. o. Monte hat nachgewiesen, daß sie zum größten Teile nichts anderes als Wiedergabe oder Paraphrase von Darstellungen ist, welche noch in römischen Bibliotheken existieren (s. a. a. D. Bd III, S. 59 ff. und nun in beschönigtem Maße glaubwürdig sind). Um Leti zu widerlegen, schrieb der Franziskaner Demarest seine Storia della vita e geste di papa S. V., Roma 1775. Roms Bibliotheken und Archive boten ihm gutes Material — besonders einreihend sind die Berichte des Runtius in Frankreich, Morosini, verworfen —, allein der Maßstab, welchen er anlegte, in ein eugheriger und die Form in trocken sabelastisch. Nachdem nun Monte, Peccia Bd I, mit Vorliebe und Meisterhaft das Bild der Person und die Wirthschaft desjenigen Papies maßgebend gezeichnet hatte, in Dumesnil, Hist. de Sixte-Quint, Paris 1869, und dann die Darstellung von Baron Hübner (Sixte-Quint, Paris 1870, 3 Bde; dasd. deutsch, Leipzig 1871, ual. 1888ff.) gefolgt, welche mit noch reicherem diplomatischem Material das Bild ausmalt und zugleich die ganze Zeitgeschichte, so weit erforderlich, in den Rahmen füllt. Hat Baron Hübner vornehmlich Archivalisches aus Simancas, also von spanischen Veröffentlichungen, beizogen, so ist von Broch in der Geschichte des Kirchenstaates Bd I 1880, Kap. 7. Die mit Reformen und Bewaffnungen auch für die Zeichnung unseres Papies beiender die genetanischen Ereignisse, die übrigens schon Monte verworfen hatte, erläutert worden. Vgl. Capranica, Papa Sisto, storia del s. XVI, Milano 1881, 3 voll.

Ueber das Werk Sixtus S. in Peppi bandelt ausführlich: G. Gozzadini, Giov. Peppi e Sisto V.,ボローニア 1879. Ueber die S. 3. Neuordnung der Kuriatibusordnen vgl. besonders P. Stearns, Geschichte Romas, III, S. 584ff. Reiches Material über die Gestaltung der Zinne in Deutschland unter Sixtus V. und über seine Stellung in den betr. Fragen bieten die von der böhmischen Gesellschaft veröffentlichten Annalenberichte a. Deutschland nebst ergänz. Att. 1585—1590, I. Abt. Die stolzer Künstler; eine Höhle ber. von Ethes und Meister (1895), welche wüßt. bei. von Ethes 1890.

Adice Peretti wurde am 13. Dezember 1521 in Grottamare, eine Meile südlich von Ancona an der adriatischen Küste, geboren. Sein Vater, der einer einst angesehenen dalmatinischen Familie angehörte und durch die ortsübliche Garnierei mühsam ernährte, überzog den neunjährigen Knaben, von dem man später in Rom wohl nicht ohne Grund erwartete, er habe verdient die Schweine gehütet, dem benachbarten Franziskanerkloster in Montalto, wo sein Onkel, Fr. Salvatore, Ordensbruder war. Hochbegabt und strebsam zeigte die Zelle, sich bald vor allen aus, und ragte, nachdem er seit 1540 in Ferrara und Peschiera studiert und in Fermo promoviert hatte, schon frühe als beliebter Advokat- und Ratsviceder hervor. Rücksichtslos tadelnd, was ihm unrecht schien, erregte er zu Julius III. Zeiten in Rom durch heftige Auslastungen gegen die Politik Karls V., Ferdinands und Heinrichs II. von Frankreich Aufsehen und zog sich Anklage und Verweis zu. Aber er zwang durch dieselben Ratspredigten von 1552 das Vertrauen und die Bewunderung von Männer wie Philippu Neri (i. d. Att. Bd XIII S. 439ff.) und der späteren Kartinali Obisclieri (i. d. Att. Pius V. Bd XV S. 439ff.) sowie Pio von Carpi, welche ihm den Platz zu den höchsten Stellen eröffnet haben. Der Fürsprache des Kardinals Carpi verdankte er es zumindest, daß man ihn der Reihe nach zum Regens von Franziskanerklostern in Zienna, Neapel und (1556) in Venetia machte. Ein Verzeichnis der Bücher, welche sich damals in seinem Besitz befanden, ist erhalten und jetzt veröffentlicht (von Eugnoni, Doenim, Chig. come, E. Peretti, s. o.). In Venetia erwarteten

ihm schwierige Aufgaben. Nicht allein weil er das Rektorat des großen Konventes de' Frari unter dem geheimen Widerstande einer ganzen Partei, die seiner Strenge entgegen war, führen mußte, sondern auch, weil er zugleich das verbaute Amt des Vertreters des St. Offizio beim Senat übernommen hatte. Machinationen im Kloster und der Unwillen der Bevölkerung über die rücksichtslose Handhabung der Inquisition durch Fra Felice führten zu seiner Rückberufung nach Rom, wo er dann im Kloster bei St. Apolloni erst als Generalprokurator, dann als apostolischer Vikar des Ordens eine ausgedehnte Wirksamkeit entfaltete, die nur durch seine Teilnahme an der Legation des Kardinals Buoncompagni (s. d. Art. Gregor XIII. Bd VII, S. 126 ff.) nach Spanien zeitweise Unterbrechung erlitt. Als er von der spanischen Reise zurückkehrte, fand er seinen Bruder Ghislieri auf dem päpstlichen Thule: jetzt beginnt bei ihm eine Periode des energischsten Wirkens zu Gunsten des in Pius V. verkörperten Gedankens der Restauration des Katholizismus im Sinne des absoluten Papalismus, getragen von dem Beifall des Papstes und äußerlich bezeichnet durch die Verleihung des Bisums Sta. Agata, dann Terni und endlich des Kardinalates (1570). Zeit ließ er auch seine Familienangehörigen nach Rom kommen. Seine verwitwete Schwester Camilla ist bis zu seinem Tode bei ihm geblieben: ihren Gebeten, sagte er wohl, verdanke er seine Wahl zum Papst. Deren Kinder und noch günstiger ihre vier Enkel brachte er durch Heirat in die vornehmsten römischen Familien. Er selbst lebte einfach, fast armlich: den größten Teil seiner nicht hohen Einkünfte verwandte er schon damals auf Bauten. Wenn er das Werkzeug und der Vertraute Pius V. bis zum Totenbett gewesen war, so hielt ihn dessen Nachfolger, mit dem er sich entweder vor oder auf jener Reise nach Spanien verfeindet hatte, von allen einflußreichen Geschäften fern. Er entzog ihm sogar den „piato“, d. h. das Zahrgeld, welches ihm als einem „armen“ Kardinal aus der päpstlichen Kasse gezahlt wurde, unter dem Vorbehalt, daß arm nicht sei, wer wie er eine Villa Peretti bauen könne. In der That, diese Villa auf dem Esquilin, welche er satts zu verschönern und zu vergroßern bemüht war, bildete neben der Freude an Büchern, die ihn seine einst sehr bescheidene Sammlung als Kardinal bedeutend vergroßern ließ, seine einzige noble Passion. In die Stille seiner gezwungenen Zurückgezogenheit unter Gregor XIII. fiel die Greuelthat der Ermordung seines Neffen Francesco durch den eigenen Schwager Marcello Accoramboni auf Amisano des in Francescos schöne Gemahlin Vittoria verliebten Herzogs Paolo Giordano Orsini (vgl. Gnoli, Vitt. Accoramboni, Firenze 1870), der sich dann auch, die Verbote des aufgebrachten Papstes verhöhrend, kurz nachher im Geheimen mit Vittoria vermählte. Über die Umstände bei der Papstwahl Peretii hat sich in der römischen Bevölkerung selbst eine Tradition gebildet, welche Gregorio Leti fixierte: Der Kardinal Montalto habe die Stimmen der übrigen durch erhebliche Sanftmut und Gebredlichkeit und den künftlichen Anschein höheren Lebensalters zu gewinnen gewußt — gewählt, habe er dann die Krücken oder den Stab weggeschleudert und sei in jener wahren Gestalt als lebenskräftiger energischer Mann zum Staunen der getäuschten Kollegen aufgetreten. Die Geschichte des Konklave nach Gregors XIII. Tode, welches am 21. April seinen Anfang nahm und schon am 24. mit der Wahl durch Adoration und Thronbesteigung Situs V. endigte, liegt uns in den Berichten der bei der Kurie beglaubigten Gesandten und anderen Altenstücken und Auskünften klar genug vor, um jene Erzählung als ein Märchen erscheinen zu lassen. Aber dieses Märchen hat seinen tiefen Sinn: in der That sieht hier ein Mann auf dem päpstlichen Stuhl, welcher bis dahin ohne Einfluß, wie im Verborgenen, gelebt hat, den kleinen Verfolgungen preiszugeben, wie sie die Nichtbegünstigten an der Kurie so gerne treffen, und satts gezwungen, den feurigen Geist zurückzuhalten, der ihn treiben möchte, hervorzutreten und die ihm gehörende Münwirkung zu beanspruchen. Und jetzt sieht er gegen seine Erwartung, infolge von Kombinationen, wie sie sich nicht selten beim Konklave eintstellen, sich auf die höchste, maßgebende Stelle erhoben — da bricht sein feuriges Temperament durch, weit wirkt er die Krücken des Schweigens und der Rücksichtnahme fort und zeigt sich der Welt als geborenen Herrscher.

Zunächst stellte S. ohne Aufwendung besonderer Machtmittel, aber mit einer Strenge, die sich weder durch Rücksichten auf die Personen noch durch Gefühlserregungen je beeinflussen ließ, die Sicherheit im Kirchenstaate wieder her. Im Verlaufe von nicht zwei Jahren rottete er das Banditenweyen gründlich aus: schon an seinem Krönungstage starben vier junge Leute aus Cori, welche gegen das Verbot Waffen getragen hatten, am Galgen. Auf die Köpfe der Banditen und ihrer Helfershelfer waren Preise gesetzt; die rettende Flucht in die benachbarten Striche von Toskana und Venedig waren ihnen durch besondere Abmachungen abgeschnitten. „Kein Tag war ohne Hinrichtung: aller

Eben im Wald und Feld trai man auf Pfahle, auf denen Banditenköpfe stanen. Nur diejenigen von seinen Legaten und Gouvernören lobte der Papst, die ihm hierin genug thaten und viele Kopfe einsendeten . . . Die Verhredungen des Papstes hatten die Banditen meins gemacht; keiner traute dem andern; sie mordeten sich untereinander". Auch für die Banditen unter den oberen Zehntausend fehlte jetzt die Stunde: ein Graf Peroli aus Bologna, der am Banditenwesen Anteil genommen, wurde im Gefängnis erdrosselt; die Auslieferung des Lamberto Malaspina von dem bekannten wilden Geschlechte aus Rimini, den man nebenbei beschuldigte, mit den Hugenotten Verbindungen zu pflegen, setzte S. bei der Republik Venetia durch, um ihn hinrichten zu lassen; bei dem Mörder Marcello Aceramboni (s. o.) übernahm der Rat der Stadt selbst die Verurteilung; seine Schwester Vittoria, zum zweiten Male Witwe seit dem November 1585, ward ohne S. Aufenthalt im Dezember d. J. auf Anhiften der Erben Orsini in Padua ermordet.

Mittlerweile hatte der Papst auch für die Besserung der Staatsverwaltung, zunächst für die Erdmung der Finanzen, Sorge getragen. „Ohne Strenge und viel Geld," sagte er, „laißt sich nicht regieren". Bei der Thronbesteigung hatte er völlige Erschöpfung vorzutun: das Einkommen war bereits bis zum nächsten Oktober verpfändet. Sparsam wie er in seiner Haushaltung gewesen war — mit alleiniger Ausnahme seiner Bauten —, wigte er sich auch in der Staatsverwaltung: im ersten Jahre sparte er bereits eine Million Scudi auf, bis zum Ende des dritten deren drei — in der Engelsburg legte er das Geld wieder ab, der Mutter Gottes und den Aposteln Petrus und Paulus es weihend, d. h. damit es für etwaige genau von ihm definierte Notfälle, die an ihn oder an seine Nachfolger herantreten könnten, zur Hand sei. Durch bloße Ersparnisse etwa am Hofhalt der Kurie freilich ließen sich so bedeutende Summen nicht anssammeln; so erhöhte er denn den Kaufpreis vieler Ämter, z. B. den des Schatzmeisters der Kammer von 15000 auf 72000 Scudi; sodann verkaufte er Ämter, die man bisher umsonst vergeben batte, und schuf neue verkaufliche Stellen, so ergab sich ein Gesamtbetrag von 1½ Millionen Scudi. Ferner errichtete er neue verkaufliche „Monti“, eine Art von Altiumunternehmen, dessen Anteilscheine meist von reichen Habsütern gekauft wurden und dessen Einkünfte aus dem Ertrage von neu angelegten Steuern bestanden, z. B. auf Brennholz und Wein, oder von Einfuhrzollen. Der Ertrag der als von ihm geschaffenen „Monti“, von denen drei „vacabili“ waren d. h. solche, deren Titel nach Art der Leibrenten mit dem Tode des Käufers erloschen, aber „perpetui“ (stehende) waren, belief sich in den fünf Jahren seines Pontifikates auf 2 Millionen. Freilich wurden durch dieses System dem Lande schließlich geradezu untragliche Lasten aufgeburdet; Handel und Industrie wurden gelähmt und der Todesdruck in die volkswirtschaftlichen Verhältnisse gelegt — aber der Papst hat für seine Zeit das unmöglich scheinende möglich gemacht und von kurzfristigen Mitz- und Nachlebenden das höchste Lob geerntet; er hat sich auch selbst ein Jahr vor seinem Tode sehr ruhig und befriedigt über seine Erfolge dem venetian. Geistlichen gegenüber ausgesprochen (vgl. Hubner a. a. L. I. S. 355 [1. Aufl.]).

Bewunderung fanden die Mehreinnahmen zunächst nur nach einer Seite hin: die alte Bauhütte regte sich bei S. und wurde nun im großartigsten Maßstabe befriedigt. Sein Baumeister, Domenico Fontana, ein erstaunlich erfunderischer Kopf, leider kein Künstler von seinem Geschlecht, bat, getrieben von dem gestrengen Herrn, der Gigantisches in Stein ausführt haben wollte, die römische Bauart in den Stil des Barocken hineingebracht, den sie von da ab unter den Papstn. stets behalten hat. Zedenfalls haben beide sich durch ziemlich ungünstige Altlagen, besonders den großen Rückbau in Rom, die Wiederherstellung der von Alcesteo Zeverio erst errichteten, jetzt Aqua Felice benannten, Wasserleitung auf baulidem Gebiete ihr großes Verdienst erworben. Zudem wir bereits näherer Angaben über die Seite der Thatigkeit des Papstes auf das sechste Buch bei Hübler sowie auf Meumon, Geschichte Roms, III, S. 555 ff. und 733 ff. verweisen, gehen wir zu den anderweitigen Reformen in der Verwaltung über.

Auf diesem Gebiete wird die Thatigkeit des Papstes meist überschätzt, indem man die ganze Einübung der komplizierten Verwaltungsmaschine der kirchlichen Angelegenheiten, so wie sie von da an und bis auf den heutigen Tage fungiert hat, auf S. zurückführt. Das ist nicht genau. Die meisten Einzelbedörden, „Congregationes“, fand er vor: er hat sie in eine wirkliche Bündierung gebracht und durch die Bulle *Immensa aeternni Dei* auf funfzehn erhebt und zwar in der Weise, daß die für die römische Staats- und die für die allgemeine Kirchenverwaltung bestimmten nebeneinander bestanden und rangierten. Da nun die Ernennung der verchiedenen Kardinale einzig der Entscheidung des Papstes unterlag, so war davon dadurch dafür gesorgt, daß keine Gutachten oder Entscheidungen

in irgend einer Kongregation ergingen, welche der Richtung der papstlichen Politik nicht entsprechend gewesen wären. Zugleich röhrt der Papst die kommunalen Rechte der Stadt Rom bis auf Weniges an sich: den vom Papste ernannten Conservatoren blieb nur die Regelung der Marktpolizei, der Lebensmittelzufuhr, der Brot- und Mehlpreise; der Gouvernator der Stadt übt die Kriminaljustiz im Namen des Papstes, jedoch blieben einige Fälle dem kraftlosen Haupte der städtischen Verwaltung, dem Senator, vorbehalten. Auch den übrigen Städten wurden die Rechte ihrer kommunalen Selbstständigkeit entrissen. Das Prinzip der clerikalifizierung der ganzen Staatsverwaltung wurde seit S. mit stets geringer werdenden Ausnahmen durchgeführt, zumal in den Ortschaften, welche Bischofsstühle waren. Der so der Verwaltung aufgeprägte Charakter ist ihr in der Folge, so lange die weltliche Herrschaft bestand, verblieben, während das, was S. für die Zäuberung der moralischen Atmosphäre im Lande gethan hat, sehr bald verweht, sogar die Banditen gegen Ende seiner Regierung wieder gefährlich wurden, und seine auf Kräftigung des Staatsweizens abzielenden finanziellen Einrichtungen zu großem Schaden des Wohlstandes so lange fortgewirkt haben, bis sie endlich in sich zerfallen sind.

Merkwürdig, wie derselbe S., welcher in allen Fragen, die sich auf seine Staats- oder Kirchenverwaltung bezogen, „die Gewaltthätigkeit selbst war,” anderen Staaten gegen über diplomatische Nachgiebigkeit, ja Schwanken und Unentschlossenheit zeigte. Mit Benedig hielt er gesellschaftlich die besten Beziehungen aufrecht; den Herzog von Ferrara ließ er gegenüber der Republik im Stich; in kirchlichen Fragen gab er allen Wünschen des Senates nach bei Besitzung von Bischofsstühlen, indem er die Orden in der Verpflichtung zur Zahlung von Decimis dem Weltklerus gleichstellte, einen Posten unter den Uditori di Rota (s. d. A. Kurie Bd XI S. 183 ff.) je für einen Venetianer reservierte, den weiteren Gebrauch des alten Kalenders in der Levante zugab u. s. w. Selbst als heftige Entzweigung auszubrechen drohte infolge davon, daß die Venetianer ohne weiteres den französischen Gesandten als Gesandten des von ihm erkannten Königs Heinrichs V. anerkannten, gelang es dem nach Rom geschickten Leonardo Donato, den Papst zu beschwichtigen (vgl. Ranke II, 136 ff. [1871]). Bleiben nun die guten Beziehungen zu Benedig aufrecht erhalten, so kam es freilich mit Spanien, obwohl der Papst anfänglich alles gethan, selbst auf die angeblichen Lebensansprüche auf Neapel und Sizilien — wie 20 übrigens schon andere Päpste vor ihm (vgl. d. Art. Sixtus IV.) — verzichtet hatte, zum offenen Bruch. Den ersten Anlaß gab das Scheitern der „großen Armada“. Der Papst hatte einen hohen Beitrag, angeblich 700000 Scudi, zu den Kriegskosten versprochen, zahlbar nach erfolgter Landung an der englischen Küste. Obgleich die letztere vereitelt worden war, reklamierte Philipp II. die Unterstützung — natürlich vergebens. Dazu kam noch das freilich grundlose Gerücht, der Papst habe im geheimen der Königin Elisabeth den Sieg gewünscht (vgl. Hübner I, 338). Völligen Bruch führte die französische Angelegenheit herbei. Noch unter dem 30. September 1589 hatte S. dem Legaten Caetani den Auftrag erteilt, sich an die Ligue zu halten und auf allgemeinen Abfall der Brünzen und des Adels von Heinrich IV. hinzuwirken (s. die Inschrift bei Hübner III, S. 303 ff.), und hatte daraufhin dem König von Spanien Verständigung angeboten. Ebe aber noch Philips zusammende Antwort in Rom eintraf, hatte S. bereits, bewogen durch den Abgesandten Heinrichs IV., sich dem entgegengesetzten Plane angegeschlossen, nämlich dem: die ganze katholische Adelspartei Frankreichs unter dem Banner des katholisch Gewordenen zu vereinigen. Obgleich nun trotzdem auch jetzt S. sich nicht offen für die Nachfolge des Bearners auf dem französischen Throne erklärt hat, brachte dieses Lavieren den spanischen König so sehr in Wut, daß er ihn durch seinen Gesandten Olivares mit Obedientenziehung und offener Feindschaft drohen ließ. Nicht gewillt, den „katholischen König“ zu verlieren, machte S. wieder eine Schwankung nach Seiten der spanischen Republik zu — da ereilte ihn noch vor der Entscheidung der Tod, 27. August 1590.

Bennath. 50

Scandinavische Bibelübersetzungen s. d. A. Bibelübersetzungen Bd III S. 116.

Skapulier s. d. A. Karmeliter Bd X S. 85, 35 ff.

**Sklaverei bei den Hebräern.** — J. D. Michaelis, Mosaïches Recht (1777), § 127 f.; J. L. Saalschütz, Das mosaïsche Recht mit Berücksichtigung des späteren jüdischen 1848, und Archäologie der Hebräer II (1856), S. 236 ff.; M. Wißner, Die Verhältnisse der Sklaven 55 bei den alten Hebräern, Kopenhagen 1859; M. Zadoc Kahn, L'Esclavage selon la Bible et le Talmud, Paris 1867; M. Mandl, Das Sklavenrecht des ATs, Hamburg 1886; A. Grün

Die Stellung der Sklaven bei den Juden nach bibl. und rathm. Quellen, Zena 1886; *com. a.* Die Stellung der Sklaven bei den Juden in rechtl. und gesellschaftl. Beziehung h. rathm. Quellen, Halle 1886; Tomm Andic, *L'Esclavage chez les anciens Hebrewux*, 1892; A. Bertholet, Die Stellung der Israeliten und der Juden zu den Fremden, 1896; d. auch P. Steinert, Das Deuteronomium und der Deuteronomiter 1872, S. 55 ff. Siehe weiter die Handbücher zur hebräischen Archäologie von Dr. Wette Räbiger (4. Aufl. 1864), v. Ewald (Alte Testamente 3. Aufl., S. 280 ff.), v. K. Reit (2. Aufl. 1894), Nowack (1894), Benzinger (1894). Vgl. d. Dr. Löher, Alte testamentl. Theologie (3. Aufl. 1891) S. 382 ff. Zur rabschulischen Gelehrsamkeit Hugo Windler, Die Gelehrte Hammurabis 1902. Von denselben, v. Ausgabe der Gelehrten Hammurabis in Umlauf und Übersetzung 1901; D. H. Müller, Die Gelehrte Hammurabis und ihr Werk im Hinzu zur mosaïschen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln, 1903; Z. Zeitlin, Das Gesetz Hammurabis und die Thora Israels 1903, S. 30 ff.; Joh. Jeremias, Moses und Hammurabi 1903. Ueber die Stellung des Hds und der alten Kirche zur Sklaverei Codex Polon. Skizzen aus dem Leben der alten Kirche 1898, S. 116, 159. Siehe auch den Art. Sabbath und Judentum Bd XVII, 292 ff. und die Art. Sklaverei s. f. o. in den Wörterbüchern von Winer, Schentel, Riehm, Hamburger u. s. w.

Die Leibeigenenheit findet sich bei dem israelitischen Volk von den Anfängen des Stammeslebens durch alle Zeiten der nationalen Entwicklung bis zur Auflösung des jüdischen Gemeinwesens, meistens übrigens in einer Form, für welche der heutige Ausdruck „Sklaverei“ mit seinem Beigeschmack unwürdiger Erniedrigung und Grausamkeit zu hart ist. Zudem braucht man „Slave“ und „Sklavin“ regelmäßig „Knecht“ und „Magd“. Zu der patriarchalischen Zeit bereits sehen wir, daß das Gefinde wie die Viehherden einen Teil des Vermögens des Familien- oder Stammhauptes bildet (Gen 21, 35; 26, 14; 31, 1, 3), daher auch Sklavenhandel nicht fehlt (Gen 37, 28), der besonders von den Pheniziern schwunghaft betrieben wurde. Bei den reichen Nomadenhäuptlingen war die Sklaverei der Leibeigenen zahlreich. Abram verkündigt Gen 11, 11 über 318 „Hausgeborene“, was erkennen läßt, daß die Leibeigenenheit sich vererbte. Dazu kamen die um Geld gekauften Knechte und Magde (17, 23, 27). Die Magde erscheinen zum Teil als spezielles Eigentum der Gattin oder der Tochter, sowie als Nebenweiber des Herrn (16, 1; 29, 24 u. a.). Allein schon die patriarchalische Verfassung und Lebensweise begünstigte ein persönliches und ethisches Verhältnis zu diesen Unfreiern, welches recht verschieden ist von dem, was man im modernen Occident als Sklaverei bezeichnet. Die „im Hause Geborenen“ waren im allgemeinen der Familie anhänglich und einzelnen schenkten der Herr sein volles Vertrauen. Vgl. den Knecht Abrams 15, 25, den er sogar zu seinem Universalerben einsetzen will, da er kinderlos ist, und die zutrauensvolle Mission, die er wahrscheinlich ebendesselben Gen 21 überträgt. Als rechtelose Ware wurden die Leibeigenen schon auf der nomadischen Erde dieser semitischen Stämme nicht angegeben. Sie wuchsen in den Stamm und in die Familie hinein, deren stützlich religiöser Geist bei den Vätern Israels auch ihnen zu gute kam. Dass sowohl die im Dienst geborenen als die durch Kauf erworbenen Knechten kein sollem, stolzem in sich, dass sie als Glieder des Stammes aufgenommen waren und als solde auch ihre religiösen Pflichten und Pflichten hatten.

Auch in der nationalen Periode blieb man den überkommenen Rechtsgrundzügen treu, welche ähnlich in Gesetzesparagraphen formuliert wurden wie in Babylonien (Hammurabi); nur daß seit Moses die ethisch-religiösen Motive sich im israelitischen Gesetz durch ihren mildartigen, menschenfreundlichen Einfluß bedeutend stärker fühlbar machen als bei jenem Rechte. Der mesianische Gedanke, daß das ganze Israel in Ägypten Slave gewesen und von Jacob aus dem Knechtschaftshause befreit worden sei (Ex 19, 1 f.; 20, 2; Dt 5, 6 u. l. w.) stellte die Anerkennung in sich, daß das Volk jetzt Jakobs Knecht und Eigentum ist und führt zu der Konsequenz, daß eigentlich seine Glieder nicht wieder Sklaven der Menschen, namentlich nicht Knechte von Fremden sein sollten, was besonders P geltend macht, Ex 25, 12, 55; 26, 13. Andersseits erwuchs aus der Erinnerung an die selbst erlebte unliebsame Härte der Knechtschaft die Mahnung, gegen die Untergebenen rücksichtsvoll und menschenfreundlich zu sein, was P besonders einschärfst Dt 5, 15; 15, 15.

Bei der Stärke des nationalen Bewußtseins, das zugleich religiös begründet war, kann nicht bestanden, daß zwischen Leibeigenen israelitischen Geblüts und solchen aus andern Völkern in den Gezeiten durchweg ein Unterschied gemacht wurde, der in der Praxis freilich weniger mag eingehalten werden kann als in der Theorie. Die Gesetze des Pentateuks zeigen selber eine gewisse Dertbildung dieser Ordnungen und Bräuche. Die älteste Formular in denselben bietet das Bundesbuch Ex 20. Jünger ist das Deuteronomium, das hub durch einige Zusätze davon unterscheidet. Stärker weicht P ab, dessen Rechtsordnung (Ex 25, 39-40) heute gewöhnlich als die jüngste gilt. Es ist aber nicht

ausgeschlossen, daß dieses Priestergesetz zum Teil alte, auf Moïse zurückgehende Ideen ausgebildet hat. — Der Talmud hat alle diese Gesetzesbestimmungen ausführlich erörtert und näher präzisiert. Doch sind bei der späten Entstehung dieses Schriftiums seine Angaben nicht als authentische Interpretationen des alten Gesetzes nach maßgebender Tradition und auch nicht als sichere Zeugnisse für die Praxis anzusehen, sondern nur mit großer Vorsicht zu verwerten. Einen Traktat über die ~~Leibeigenen~~<sup>Leibeigenen</sup> hat auch Maimonides geschrieben (lateinische Übersetzung derselben von J. C. Rall, *De servis et ancillis* 1711).

**Entstehung der Leibeigenheit.** Eine Hauptquelle derjellen war zu allen Zeiten der Krieg. Wenn auch bei der gerade im alien Israel in der frühesten Zeit üblichen Kriegsführung die wehrhaften Männer seltener zu Gefangenen gemacht, als getötet wurden,<sup>10</sup> so gab es selbstverständlich Ausnahmen, und Frauen, besonders Jungfrauen, bildeten bei Kriegs- und Raubzügen eine gesuchte Beute, Gen 14, 12, 16; Mi 5, 30; 2 Kg 5, 2; Dt 20, 14; 21, 10ff. u. i. f. Stellen wie Joe 4, 3, 6; Am 1, 6 zeigen, daß man solche erbeutete Gefangene häufig in andere Länder verkaufte. Dabei waren namentlich die Phönizier behilflich, durch deren reisende Händler wohl zahlreiche auswärtige Sklaven<sup>15</sup> und Sklavinnen als „um Geld gekaufte“ in den Besitz von Israeliten gelangt sind. Eine andere Quelle für nichtisraelitische Sklaven nennt Ez 25, 15 (vgl. B. 11): Es gab Niedergelassene fremden Stammes im Land, welche in dieses Dienstverhältnis geraten konnten. Bekanntlich sind die kanaanitischen Einwohner nicht ausgerottet worden, wie Dt 20, 16ff. verlangte, sondern mit dem Erstarken Israels, besonders unter den Königen,<sup>20</sup> in ein Höchstleistungsverhältnis zu diesen gekommen. Schon nach dem Auszug waren stammfremde Elemente zu niedrigen Dienstleistungen im Lager, besonders am Heiligtum verwendet worden Dt 29, 10. So entstanden Sklaven des Heiligtums, über welche siehe Bd XI, 421, 12ff. David und besonders Salomo zogen zu den öffentlichen Arbeiten in erster Linie die nichtisraelitischen Bewohner als Fröhner heran 1 Kg 9, 20ff. Dieselben werden 2 Chr 2, 16 zu 153 600 Köpfen geschätzt. Wenn auch 1 Kg 9, 22 nicht mit 5, 27 stimmt (s. die Kommentare), so ist doch nicht zu bezweifeln, daß diese halbfreien Unzässigen rücksichtsloser für die Staatslasten beizugesogen wurden als die Israeliten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch im Privatleben das Verhältnis dieser gérim sich oft zu eigentlicher Leibeigenheit gehalten habe. Daber sowie im Zusammenhang mit Gen 9, 25 er<sup>25</sup>klärt sich wohl, daß im rabinischen Sprachgebrauch ~~Leibeigenen~~<sup>Leibeigenen</sup> die allgemeine Bezeichnung der nichthebräischen Sklaven ist. Vgl. z. B. die Mischna Kidduschin 1, 3.

Einen Menschen widerrechtlich der Freiheit zu berauben und zu verkaufen wird Menschenräuberstahl genannt und vom Gesetz mit dem Tode bestraft Ex 21, 16; Dt 21, 7. Ähnlich heißt es im babylonischen (Hammurabi 14): „Wenn jemand den unterwachten Sohn eines andern stiehlt, so wird er getötet“. Rechtsgültig ging dagegen ein Israelit in Leibeigenheit über, wenn er des Diebstahls überwiesen, den vorgebrachten Ersatz für das Gestohlene nicht leisten konnte Ex 22, 2. Wahrscheinlich wurde er zunächst dem Bestohlenen zugesprochen (Jos. Ant. 4, 8, 27), der ihn in der Regel weiter verkauft haben wird. An Ausländer sollte er ihn nach der Tradition, die auch gewiß der Intention des Gesetzes entspricht, nicht verkaufen. Daß Herodes verordnete, Diebe seien ins Ausland zu verkaufen (Jos. Ant. 16, 1, 1) wurde ihm mit Grund als schwerer Verstoß gegen die väterliche Gesetzesübung angerechnet. Häufiger aber war es die völlige Verarmung und Insolvenz, welche den Verlust der Freiheit nach sich zog. In selber Not konnte ein Vater zunächst seine Tochter verkaufen. Die darauf bezügliche Verordnung des Bundesbuches (B) Ex 21, 7—11 dient dabei nur an Verkauf zur unfreien Nebenfrau oder Frau des Kaufers oder seines Sohnes und wahrt ihr ausdrücklich das Recht eines Familienmitgliedes. Dagegen redet Dt 15, 12ff. von Mägden, die zum Hausherrn (oder der Haushfrau) in einem bloßen Dienstverhältnisse stehen wie die Knechte, was ohne Zweifel von jehor auch vorkam. Ob ein Vater auch seine Söhne verkaufen konnte, davon sagt das Gesetz nichts. Doch geschah es ohne Zweifel im Notfall, ehe er seine eigene persönliche Freiheit preisgab. Daß dem Gläubiger das Recht zustand, auf die Familienangehörigen, und wenn dies nicht genügte, auf den Schuldner selbst zu greifen und ihn zu verkaufen, beweisen Beispiele aus den verschiedensten Zeiten Am 2, 6; 8, 6; 2 Kg 4, 1; vgl. Jos 50, 1; Neh 5, 5; Mt 18, 25ff. Man sagt freilich, ein solches Recht des Gläubigers sei in den pentateuchischen Gesetzen nirgends sanktioniert, die vielmehr für den Schuldner binächtlich des Pfandrechts sehr milde und human lauten Ex 22, 25f.; Dt 24, 10ff. Allein das kaufen (Ex 21, 2) und Verkaufserwerben (Dt 15, 12; Ez 25, 39, 47f.) wird doch in der Regel diesen Grund gehabt haben. Die Ausleger verstehen es in Übereinstimmung mit der talmudischen Tradition allerdings von einem ganz freiwilligen ~~Sichverkaufen~~<sup>Sichverkaufen</sup> des<sup>50</sup>

„... der wegen seiner Entkleidung sich nicht selbstständig halten konnte und deshalb ... auf mir für leibeigen zu erklären“. Dann hätte ja ein wirklicher „Verkauf“ gar nicht stattgefunden; daß es sich aber um einen solchen handelt, beweist *Le 25, 50f.*, wo „... in der Staubsumme die Riede ist, die bei der Auslösung in Ansatz gebracht werden soll. Diese Summe ist sicherlich nicht in den Besitz des Knechtes übergegangen; sonst hätte er sich ja jederzeit selber wieder freilassen können. Der Alt läßt sich im allgemeinen nur entlohen, wenn der Betreffende wegen einer Summe, die er zurückbezahlt sollte, und nicht erlaubten konnte, unter geworden ist (als Schulner, ausnahmsweise Diob), in welchem Fall aber zu übersehen wäre: „wenn dir verlaufen wird“ als „wenn sich dir verkauft“. Letzteres ist immerhin auch denkbar im Blick auf *Am 8, 6*, wo habgierige Kornhändler den Preis so in die Höhe treiben, daß der Arme, um nicht zu verbhungern oder um seinen Adler besaßen zu können, sich oder die Seinigen ihnen leibeigen zusprechen muß für den Wiederkauf, den sie ihm an Getreide liefern. Vgl. die Verarmung als Grund der Unfreiheit auch *Le 25, 39, 47*.“

Der Preis eines Sklaven schwankte natürlich nach seinen Eigenschaften (Geschlecht, Alter, Gesundheit, Leistungsfähigkeit) und nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Nach dem Durchschnittspreis ist *Ex 21, 32* die Summe von 30 Silberschelten als Betrag der Verantwortung an den Eigentümer für den durch den Schaden eines andern Herrn erlittenen Leibeigenen männlichen oder weiblichen Geschlechts angegeben. Eine genauere Tafel, die auch für die Schätzung der Leibeigenen lehrreich ist, stellt P für diejenigen an, welche sich selbst dem Dienst des Heiligtums gelebt haben und eine Auslösung entrichten sollen *Le 27, 2ff.*: Unter 5 Jahren Knabe 5, Mädchen 3 Schelten; von 5–20 Jahren Junglinge 20, Jungfrauen 10 Schelten; von 20–60 Jahren Männer 50, Weiber 30; Schelten; von 60 aufwärts Männer 15, Frauen 10 Schelten. Dies stimmt wesentlich mit jenem Durchschnittspreis von 30 Schelten (B) überein. Auch der Preis, den *Jos. Ant. 12, 2, 3* für gelangene Juden nennt, 120 Drachmen per Kopf, hält sich noch fast auf denselben Höhe. Der Talmud betont aber mit Recht die große Verschiedenheit des Verkehrswerts eines Sklaven je nach seinen Eigenschaften und den Verhältnissen.

Die Dauer der Leibeigenschaft war bei den Sklaven israelitischen Bluts, nicht aber bei den übrigen, eine durch das Gesetz begrenzte. Es entspricht das der oben angedeuteten Idee, daß der Israelit seiner Freiheit nie gänzlich entzäuft werden sollte. Es kommen daher wiederkehrende Verordnungen in Betracht: einerseits *Ex 21, 1–11* (B) und *Dt 15, 12–15* (D), anderseits *Le 25, 39–55* (P). Die beiden ersten bestimmen folgendes: Wenn ein Israelite einen Brüdergenossen gekauft hat, so soll dessen Dienstzeit nur sechs Jahre betragen, im siebten soll er frei ausgegeben. Daß dieses Gesetz auch den weichen Dienstablaufs Verlaufen zu gute kommen sollte, ist wahrscheinlich. Die jüdische Tradition bezog es sogar bloß auf jüdische. Vgl. auch *Jos. Ant. 16, 1, 1*; *Philo*, de spec. leg. M II, 336. Hammurabi verfügt § 117 für den insolventen Schuldner drei Jahre Zwangsarbeit im Hause des „Räubers“, im vierten soll er freigegeben werden. Die sieben Jahre mögen auf altem Herkommen beruhen (vgl. *Gen 29, 18*), sind aber im Gedenken der Sabbatveriede nachgebildet, obwohl natürlich die Freilassung nicht gerade mit dem Sabbatjahr zusammenfällt. Wie dieses scheint die Freilassung der Knechte im siebten Jahr meist veranlaßt worden zu sein. Über den außerordentlichen Fall *Ex 21, 8ff.*, der damit zusammenhängt, siehe meinen Kommentar z. d. St. Die Entlassung im siebten Jahr steht D ausdrücklich auch auf die Magd aus, während B davon abweicht, weil er nur von in die Ehe tretenden weiblichen Leibeigenen handelt, bei welchen nichts natürlich wegsiegt. Ebenso ist dem D eigenständlich die humane Bestimmung, daß die Entlassenen, Knecht und Magd, eine Aussteuer an Naturalien (von Kleinstadt, Dame und Mester) mit auf den Weg beauftragt sollen, um leichter sich wieder selbstständig zu machen.

Um die Freilassung im siebten Jahr konnte jedoch der Knecht nach B und D zunächst verzichten. B führt für solchen Verzicht als nabatäisenden Grund neben der Liebe zum Herrn an, daß er Frau und Kinder in der Knechtschaft bekommen (nicht etwa mitzubringen) hat, so daß er diese zurücklassen müsse. Es handelt sich dabei um eine nicht-verbündete Haardt seines Herrn, die ihm zur Ehe gegeben werden. Diese hatte kein Recht auf Freilassung, ebenso wenig die Kinder. Auch eine hebräische Gattin hätte ihr keinen Vertrag für die Freilassung nach *Dt 15, 12* ihre sechs Jahre abdienen müssen. D meint daselbe, wenn er allgemein die Liebe zum Herrn und dessen Hause als Grund angibt, der den Knecht zum Bleiben bewegen könne. Dieser Verzicht soll nach B zuerst „vor Gott“, d. h. unmittelbar am Heiligtum, dann überhaupt an der Gerichtsstätte erklärt

werden, wohl namentlich um die freiwilligkeit jenes Entschlusses außer Zweifel zu legen. Nach B und D soll sodann der Herr den Knecht an die Türe oder den Türposten (seines Hauses) führen und ihm das Thür (wahrscheinlich das rechte) mit dem Brieven an denselben befon zum Symbol seiner bleibenden Zugehörigkeit zum Hause und Dienstpflicht in demselben. Konsequenter läßt D auch der Magd, die das Haus nicht verlassen will, dieses Verfahren applizieren, obgleich die talmudische Tradition es nicht Wert haben will. Durch die Annahme, mit der Türe und dem Türposten seien Ex 21, 6 diejenigen des Stadttores (Ibn Esra, Abrabanel u. a.) oder die des Heiligtums (Ewald) gemeint, entsteünde nicht nur eine Differenz mit D, sondern auch eine unverständliche Beziehung der Hörigkeit auf die Stadt oder das Gotteshaus, während die Handlung selbstredend den Knecht für alle Zeit an das Haus fesseln soll. Das ~~zur~~ Ex 21, 6 und ~~zur~~ Dt 15, 17 kann nicht nach Ant. I, 8, 28, Rashi u. a. erklärt werden: bis zum Jobel Jahr, sondern bedeutet lebenslänglich. Siehe Trelli, Synonyma der Zeit S. 77.

Anderes begrenzt die Knechtschaft des Hebräers das Jobeljahrgeisch Le 25, 39 ff. (P). Der israelitische Besitzer soll einen solchen nur bis zum Jobeljahr (s. Bd XVII, 291) behalten und dann samt seinen Kindern frei ausgeben lassen, daß er zum Besitztum seiner Väter zurückkehre. Auf den Fall, daß die Mutter eine heidnische Unfrei war (Ex 21, 1) ist dabei kein Bezug genommen. Die talmudische Tradition freilich meint, in diesem Fall seien die Kinder in der Knechtschaft geblieben. Der israelitische Leibeigene eines heidnischen Besitzers soll in diesem Zeitjahr ebenfalls frei werden; wo immer möglich, sollen ihn aber Familien- oder Volksgenossen schon früher auslösen. Dies geschieht durch Zahlung eines der Raufsumme und den Dienstjahren entsprechenden Preises: jene Summe um die der Sklave gekauft worden ist, sollte nach Le 25, 50 ff. durch die Summe der Jahre von der Verkaufszeit bis zum Jobeljahr dividiert und die so gewonnene Zahl mit der Zahl der bis zum Jobel noch ansitzenden Jahre multipliziert werden (Nowack). Die Verordnung des P steht ganz unvermittelt neben den im ganzen übereinstimmenden des B und D. Vgl. die Zusammenstellung bei Kleinert, Deut. S. 55 ff. Man hat den Widerspruch auf verschiedene Weise auszugleichen gesucht, doch ohne einleuchtenden Erfolg. Man nahm gewöhnlich an, Le 25, 10 sei nur in den letzten sechs Jahren der Jobelperiode zur Anwendung gekommen; während der ersten 11 Jahre derselben haben B und D gegolten. So J. D. Michaelis, Mojs. Recht § 127; Hengstenberg, Beiträge III, 110; Öbler, Alt. Theol. 3. Aufl. S. 389. Dies stimmt aber nicht mit Le 25, 10. Oder man erklärte, es handle sich um verschiedene Klassen von Unfreien. So saßt Saalschütz, Mojs. Recht S. 703 ff. und etwas anders Archäol. II, 210 den Begriff „Hebräer“ Ex 21, 2 eigenartig. Dillmann zu Ex 25 dagegen deutet bei P nur an solche, die wegen Verarmung sich freiwillig verkauften und denen frühere Freilassung, die ihnen selbverständlich freistand, ebendeshalb vor dem Jobel keinen Nutzen gebracht hätte. So liege eine Abweichung blos in ~~zur~~ (B D). Allein dieser Freiwilligkeit steht, wie oben gerezigt, die auch bei P ernstlich gemeinte Thatstunde eines Verkaufs gegenüber. Auf einen Ausgleich verzichtend nehmen andere an, daß diese Differenz lediglich auf verschiedene Phasen der Gesetzgebung zurückzuführen sei, welche veränderten Zeitzwölfnissen entsprachen. So Kleinert, dann Kuenen, Wellhausen und die meisten Neueren. Diese verweisen in der Regel P in die nachexilische Zeit, während Dillmann Le 25 für älter ansieht als D. Daß Le 25 nachexilischen Ursprung verrate, ist aber nicht zu behaupten. Wohlhabende Nichtisraeliten, die hebräische Leibeigene haben mochten, gab es in Kanaan zu allen Zeiten. Auch seien B. 47 ff. voraus, daß Israel die Gerichtsbarkeit über solche Fremdlinge besaße, während persische und griechische Dienstherrn sich sicherlich nicht solche Vorchriften machen ließen. Unaufgehellt bleibt, wenn P das jüngste Gesetz war, der auffällige Umstand, daß dieser den israelitischen Leibeigenen so freundlich gesinnte Gesetzeslehrer die Vorchrift vom siebenten Jahr nicht erneuerte. Daß diese in der Praxis sich schwer durchführen ließ, konnte für ihn nicht maßgebend sein, da der Durchführung des Jobeljahrs noch weit größere Schwierigkeiten entgegentstanden.

Die geschichtliche Entwicklung der Rechtspraxis erklärt daher, für sich allein genommen, die starke Abweichung der Gesetze nicht genügend. Wahrscheinlich handelte es sich in diesen Verordnungen wirklich ursprünglich um verschiedene Arten der Unfreiheit, mag dies auch in der heutigen Redaktion des P etwas verwirkt sein. In BD handelt es sich um solche, die einem andern zu persönlicher Dienstleistung verfallen sind, ähnlich wie bei jenem babylonischen Schuldnergesetz. Am Interesse ihrer persönlichen Freiheit, die nicht lebenslänglich aufgehoben sein soll, wird im Anschluß an die Idee des Sabbathjahrs die Dienstzeit auf sechs Jahre, also doppelt so lang wie in Babylonien, angesehen.

Eine Entlastung nach annähernd einem halben Jahrhundert (P) dagegen wäre von diesem Weisheitspunkt aus ganz unangemessen und meist wertlos gewesen. Das Gesetz des P dagegen hat agrarischen Charakter und Zusammenhang. Es wird eigentlich auf bürgerliche Leibeigenheit geben, wobei die Güter samt den erblichen Zubehörn nach einer längeren Periode wieder unabhängig werden sollen. Beide Rechtsgrundätze können auf diese Weise in frühes Alterum zurückreichen und sogar mosaischen Ursprungs sein. Die Institution des Sabbatjahrs wie die ebenfalls auf einem Sabbatzyklus beruhende Jubelperiode dunkt uns noch immer verständlicher als idealer Entwurf des großen Schöpfers der israelitischen Nation, denn als eine nicht ernst zu nehmende Phantasie eines Jüngern.

Die Behandlung der Leibeigenen war in diesem Volle eine viel mildere als etwa im alten Hellas oder Rom, oder auch in Phenizien und Babylonien, in dessen Praxis Hammurabis Gesetz einen näheren Einblick gewährt. Allerdings wird auch darin vom mosaischen Gesetz ein Unterschied zwischen Leibeigenen aus Israel und solchen fremden Ursprungs gemacht, am starksten in der priesterlichen Gesetzgebung (Ex 25), wonach der unfrei gewordene Hebräer gar nicht als Sklave, sondern wie ein Tagelöhner (**עָבֵד**) freier Arbeiter, der sich um Leben auf bestimmte Zeit verdingt hat, anzusehen und behandelt werden soll (V. 39f. 16). Man soll ihm nicht allzustrenge oder den Mann entwürdigende Arbeiten aufladen, während der fremde Sklave dafür zur Verfügung gestellt wird. Aber allen ohne Ausnahme kam doch das Sabbathgesetz zu gut als eine im Altertum einzigeartige Wohlthat gerade für die von harter Arbeit Belasteten. Ferner wurden nicht nur die im Dienst geborenen Sklaven, sondern in der Regel auch die gekauften beschmitten, also in die Gemeinde Sabohe aufgenommen und erlangten dadurch das Recht an den religiösen Festen, zumal dem Passah teilzunehmen Ex 12, 11; vgl. Gen 17, 12. Für ihre Teilnahme an den Opfermahlzeiten vgl. Dt 12, 12, 18; 16, 11, 14. Nach der rabbinischen Tradition durfte war ein heidnischer Sklave nicht zur Beschneidung gezwungen werden, war aber, wenn er sich beharrlich dagegen sträubte, nach einem Jahr wieder zu verkaufen, außer wenn er beim Eintritt in den Dienst die Freiheit von der Beschneidung sich ausdrücklich ausbedungen hatte; im letztern Fall durfte der Herr ihn für immer behalten. Ein beschmitteter Sklave durfte nicht mehr an einen Heiden verkauft werden. S. Mitzener §. 58. Als Glied der religiös geweihten Volksgenossenschaft konnten die Knechte selbstverständlich nicht wie bei andern Völkern wie eine rechtlöse Ware oder wie Haustiere geadelt werden. Die Ermahnungen, einen Sklaven nicht zu zärtlich zu behandeln, Br 29, 19, 21; vgl. Zi 30, 33ff. [33, 25ff.] sind vom pädagogischen Gesichtspunkt aus gegeben, von welchem aus ja auch strenge Kinderzucht empfohlen wurde. Dass der faule Knecht mit dem Stiel gezüchtigt wird, hält man für unerlässlich, weil durch Tadelung und Zucht gefordert. Aber Grausamkeit wurde geahndet, und zwar nicht bloß wie in Babylonien, wo man nur den Besitzer entschädigen musste, wenn man seinem Sklaven ein Auge ausgerissen oder einen Knochen gebrochen hatte (Hammurabi 199, vgl. 219), sondern der Herr selber musste, wenn er seinem Knecht oder seiner Magd eine ernstliche Peilierung beibrachte, Auge oder Zahn ausschlug, dieselben unentgeltlich freilassen Ex 21, 26. Über das Leben des Leibeigenen batte der Herr keine Gewalt, Ex 21, 20f. „Wenn ein Herr seinen Knecht oder seine Magd mit dem Stabe schlägt und er stirbt unter seiner Hand, so soll es gerächt werden.“ Nach der jüdischen Tradition hätte der Herr in diesem Falle die Todesstrafe, und zwar durch das Schwert, zu erleiden gehabt (s. Hottinger, Juris Iuris, logos p. 60). Doch ist das **zazz** allgemeiner auf eine vom Gericht je nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmende Strafe zu beziehen. Es ist aber zu beachten, dass die Zölle nur von der Tötung eines Sklaven mit dem Stabe aus Anlass einer Justizstrafe, nicht von voriatlicher Tötung handelt (vgl. dagegen die Ausdrücke Nu 35, 16 – 18). Dies ist ohne Zweifel unter das Gesetz Ex 21, 12; 21, 17; vgl. den Gegensatz B. 18 und 21, 21f. Würde doch auch nach agrarischem Rechte (Iud. I, 77) die Tötung eines Sklaven gleich der eines Freien geahndet. Dagegen bei dem Falle, den das vorliegende Gesetz berücksichtigt, sollte war auf keinen Fall Straflosigkeit stattfinden, aber es waren doch die Unrichtige und nach ihnen das Maß der Strafe von dem Richter näher zu erwaggen. Wenn jedoch der Sklave die Züchtigung einen oder zwei Tage überlebte, soll es nach B. 21 nicht geahndet werden, denn „es ist kein Geld“, d. h. der Herr ist durch die Einbuße, die ihm der Tod des Sklaven bringt, bereits zur Genüge bestraft. Die Absicht zu töten, konnte hier zweckmäßig nicht vorausgesetzt werden. Übrigens wird auch diese Bestimmung durch die Tradition verhindert; nach dieser sollte, wenn der Herr sich zur Züchtigung eines Werkzeuges bedient hatte, mit dem augenscheinlich eine tödliche Verleihung drohte werden müsste, auch in dem Falle, wenn der Tod des Sklaven erst nach längerer

Zeit erfolgte, die Todesstrafe über den Herrn verhängt werden. — Wie der Sklave dritten Personen gegenüber in strafrechtlicher Beziehung gestellt war, darüber ist im Gesetze nichts bestimmt. Nach der Tradition wurde Tötung und Verwundung eines Sklaven durch einen Dritten ganz behandelt, wie wenn sie an einem Freien verübt worden wäre; ebenso wurde natürlich umgekehrt der Sklave behandelt (vgl. Mielziner S. 55). Dagegen war 5 nach Mischna Jadajim 1, 7 Streit unter den Pharisäern und Sadduzäern darüber, ob für den Schaden, den ein Sklave einem Dritten angerichtet hatte, er selbst oder sein Herr verantwortlich sei. Die Sadduzäer beschwerten sich darüber, daß nach der Ansicht der Pharisäer der Herr wohl zum Ersatz des durch sein Vieh angerichteten Schadens verpflichtet sei, nicht aber verantwortlich sein sollte für das Unheil, das sein Sklave angerichtet; wogegen nun die Pharisäer den Unterschied des mit Vernunft begabten Wesens und des Viehes geltend machen; sonst könnte der Sklave, wenn ihn sein Herr erzürnt hat, hingehen und das Getreide eines anderen anzünden, was dann der Herr zu bezahlen hätte.

In Bezug auf die in die engere Familie aufzunehmende israelitische Leibeigene be- 15 stimmt Ex 21, 7—11 (B): Wird sie Ehegenosse, so verbleibt sie immer bei ihrem Herrn. Misfällt sie diesem hinterher, so soll er sie loskaufen lassen (entweder durch den Vater oder durch einen andern Israeliten, der sie heiraten will); er ist aber, nachdem er an ihr treulos geworden, nicht befugt, sie an fremde Leute zu verkaufen. Hatte er sie nicht für sich, sondern für seinen Sohn bestimmt, so soll sie ihm wie eine Tochter gelten. Hat er 20 sie für sich selbst genommen, nimmt aber eine andere dazu, so darf er sie doch nicht in den drei debita conjugalia verkürzen: Nahrung, Kleidung und Beirohning. — Eine humane Bestimmung findet sich auch zu Gunsten der im Krieg erbeuteten Jungfrau (es ist dabei an eine nichtisraelitische gedacht), welche jemand zum Weibe nimmt: er soll ihr erst einen Monat Zeit lassen, ihre Verwandten zu beweinen, ehe er sich mit ihr eblich verbindet, Dt 21, 10—14. — Ein schönes Zeugnis dafür, daß man von alters her es als ein göttliches Gebot ansah, die Leibeigenen nicht in ihrem Rechte zu kränken, bietet Hi 31, 13—15. Ein recht erträgliches Los der leibeigenen Diener findet man heute noch im Orient bei den verwandten Völkerstaaten unter dem Islam.

Zur völligen Aufhebung der Sklaverei ist es auf dem Boden des antiken Judentums 25 nur bei den Essenern und Therapeuten gekommen. Sie verwiesen die Sklaverei als eine mit der allgemeinen Verbrüderung der Menschen streitende und darum widernatürliche Sache (s. Philo, Quod omn. prob. M. II, 157; de vit. contempl. II, 482). — Im NT sehen wir von Christo und den Aposteln die bei den Juden und den Heiden ver- 30 gebrachte Rechtsgewohnheit der Leibeigenschaft nicht auf dem Wege rechtmäßiger Vorrichtungen bekämpft und aufgehoben. Wohl aber mußte die Offenbarung des Menschenlobes zur Beseitigung eines Verhältnisses führen, das mit der anerkannten und durch die Erlösung hergestellten göttlichen Würde des Menschen im Widerspruch stand. Zunächst ermahnen die apostolischen Briefe die christlichen Knechte und Mägde zu ungeheucheltem Geborham gegen ihre Gebieter (1 Pt 2, 18ff.; Eph 6, 5ff.; Kol 3, 22ff.), da der Christ alle Pflichten 35 des Lebens gewissenhaft zu erfüllen hat, und seine innere Würde vor Gott durch eine äußerlich abhängige Rechtsstellung nicht beeinträchtigt wird (1 Ro 7, 21f.; Ga 3, 28; Kol 3, 11). Doch betonen sie auch den Herren gegenüber die Pflicht der Menschenfreundlichkeit (Eph 6, 9; Kol 4, 1). Paulus deutet aber bereits 1 Ro 7, 21 (nach der richtigen Erklärung) an, daß die dem Christenstand besser entsprechende Stellung die der bürgerlichen Freiheit sei, und hat im Philemonbrief ein müsterhaftiges Vorbild dafür gegeben, wie der christliche Lehrer unwillige oder der tieferen Ordnung Gottes zu widerlaufende Gewohnheitsrechte nicht durch Zwang, aber von innen heraus durch den Geist der Liebe soll zu durchbrechen wissen.

v. Orelli.

**Sklaverei und Christentum.** — Litteratur: H. Dejussi, L'esclavage, Paris 1873; 50 Tourmagne, Histoire de l'esclavage ancien et moderne, Paris 1880; Ebeling, Die Sklaverei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, Paderb. 1889. — I. H. Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité 1847, 3 Bde; W. Richter, Die Sklaverei im griechischen Altertume 1886; Ettore Ciccotti, Il tramonto della schiavitù nel mondo antico 1899 (dazu R. Lange in Wspb XVI, 761—770); Ed. Meyer, Die Sklaverei im Altertum, Jahrb. der Gesellschaft III, 1899, 191ff. (vgl. zur Bedeutung der Sklaverei in der Kaiserzeit Conrads Jahrb. i. Nat.-Det. 64, 1895, 696ff. 748); P. Guiraud, La main d'œuvre industrielle dans l'ancienne Grèce, Paris 1900; C. Deintsch, Die Sklaverei bei den antiken Dichtern, in Drei Spaziergänge eines Griens ins klassische Altertum 1900, 119—178, 300—306; Hermann-Blümner, Griech. Privataltertümer<sup>a</sup>, 80ff.; J. Burckhardt, Griech. Kulturgesch. I, 152ff.; Marguardt, Privateleben 60

1886, 133 ff., 17. iii.; Rom. Staatsverwaltung II, 123 ff.; Th. Mommsen, Römisches Reich II, 71–77; G. Friedländer, *Zittengesetz* I, 126 ff., 479 ff.; M. Schneidewin, *Antike Sklaverei* 206 ff.; R. Hardhausen, *Augustus* I, 907; II, 528 ff.; C. Weigel, *Denkblätter d. Wiener Akademie* 17, 1, 31 f.

2. Muster, *Grundlinie aus der Geschichte der Auflösung der Sklaverei 1834* (Bef. Schr. II, 1–10); C. Schmidt, *Die bürgerliche Freiheitshair in der altröm. Welt und ihre Umgestaltung durch das Christentum*, 1857, 67 ff., 191 ff., 361–392; A. Rivière, *L'église et l'esclavage*, Paris 1871; H. Bistemann, *Die Sklaverei (Auger Preisdruck)* 1866; Altard, *Les esclaves chrétiens* 1875; J. Overbeck, *Über das Verhältnis der alten Kirche zur Sklaverei im röm. Reich*; *Zürden zum Geschlechte der alten Kirche* 1875, 178 ff.; E. B. Lehner, *Sklaverei und Christentum* 1877, 78, 2 Bde; Th. Zahn, *Sklaverei und Christentum in der alten Welt* 1879; *Schatten aus dem Leben der alten Kirche* 62, 105, 290–296; C. L. Brace, *Gesta Christi*, 1882, 41–42; G. Utzschner, *Die christl. Liebestätigkeit*, 1882; T. Brecht, *Kirche u. Sklaverei*, 1889, 68 Abhandlungen; *La schiavitù nei suoi rapporti colla chiesa e col laicato*, 1890; C. Teichmutter, *Der Einfluß des Christentums auf die Sklaverei*, 1891; A. Jervoset, *Die antisemitische Sklaverei und das Christentum*, 1903; A. Hanad, *Mission* 121 ff., 21, 145 ff.; E. von Dobrodt, *Urbarmische Gemeinden*, 31 ff., 87 ff., 245, 260–269; R. Knops, *Nachapostl. Zeitalter*, 6, 6, 1–8.

A. Manolet, *De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen-âge et sa transformation en servitude de glorie*, Paris 1890; Fourrier, *Les affranchissements du V au XIII<sup>e</sup> siècle*, Rev. hist. XXI, 1883; C. Langer, *Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters*, 1891; G. A. Knapp, *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit*, 1891; J. A. Jugram, *History of Slavery and Serfdom*, 1895 (deutsch von L. Kaischer 1895).

3. A. Hane, *Veränderungen des Negro-Holzhandels*, Göttingen 1820, 2 Bde; J. Kapp, *Freiheit der Sklaverei in den Ver. Staaten von Nordamerika*, 1861; Margraff, *Kirche und Sklaverei seit der Entdeckung Amerikas*, 1866; J. R. Bradell, *The Negro in Maryland*, 1880; W. C. B. du Bois, *The suppression of the African Slave trade to the United States of America*, New York 1890; H. A. Fiedler, *Die Negrofrage in den Ver. Staaten von Amerika*, Bd. CNVI, 1901, 65–108; J. A. Tillinghast, *The Negro in Africa and America*, 1902.

Wgl. die ausführlichen Art. *Sklaverei* im Brockhaus u. Meyers Konv.-Lex., bei Weber und Welte Völpel, Encyclop. Brit. (Zugrund) und „Unfreiheit“ in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Grünberg).

Die neuzeitlich nationalökonomisch orientierte Geschichtsforschung hat die landläufigen Vorstellungen über Ursprung, Wesen, Ausdehnung, Gestaltung und Auflösung der Sklaverei einer so grundlichen Umbildung unterzogen, daß davon auch die Frage nach dem Einfluß des Christentums auf die Sklaverei stark berührt wird. Glaubte man früher, ibm ohne weiteres die Auflösung dieses Instituts als Verdienst zuschreiben zu können, so wollen ihm jetzt manche jeden Einfluß in dieser rein wirtschaftlich zu betrachtenden Frage absprechen. Historiker und Nationalökonomie übersehen darin zum Schaden der Sache, daß die theologische Mitarbeit langst einen richtigen Mittelweg eingeschlagen hat. Aufgabe dieses Artikels wird es sein, den Theologen die neueren wirtschaftsgeschichtlichen Umstreuungen zu übermitteln, zugleich aber, die jetzt meist unterschätzten religiös-sittlichen Faktoren zur Geltung zu bringen.

1. Über den von dem Christentum vorgefundenen Zustand ein klares Bild zu gewinnen ist nicht ganz leicht. 1. Der Umfang der Sklaverei im Altertum, früher vielleicht überdauert, wird neuerdings aber zu gering angezeigt. Er schwankte sehr. Für Griechenland bildet den Höhepunkt die Zeit nach den Perserkriegen; da konnte ein reicher Bürger Altb. allein 10000 Sklaven in die thrakischen Bergwerke vermieten (*Xenoph. cyropa. IV*, 11). In Rom ist es das Ende der Republik und der Anfang der Kaiserzeit; damals wurden auf Teles, dem Hauptplatz des Sklavenmarktes, täglich Myriaden umworbt (Zitate XIV, 5, 2). Nachher nimmt die Sklavenziffer sehr stark ab. Schätz Margareti mit 1000000 bei 500000 freien die Zahl der Sklaven in der Stadt Rom zu bed., so Beleb mit 2–300000 gewiß zu niedrig; Friedländer I, 60f., hält die Mitte. Die 100000 Sklaven des Stadtpräfekten Pedanius Secundus kennen nicht so überdurchschnittlich hoch, wenn Augustus durch die *lex Furia Caninia* (Gaius I, 12, dazu Hönel, *Corpus Iugum* 2, 3) die testamentarischen Freilassungen auf höchstens jedesmal 100 einschränkt. Kein arbeitender Mann geht ohne Sklavenbegleitung aus; die Römer hielten weit mehr Sklaven als die auf Sizilien ausgehenden Griechen (*Albünaus VI*, 272 d). 2. Die Masse der Sklaven war aber doch im landwirtschaftlichen und industriellen Großbetrieb beschäftigt.

Gewiß ist der freie Arbeiter nie ganz von dem Sklaven verdrängt worden, am wenigsten in den Provinzen. Zur Agrikultur haben u. Wilden, *Strata I*, 695 ff. und

C. Wachsmuth, Jahrb. f. Nat.-L. 71, 1900, 798 Ed. Meyers Ausführungen bestätigt; für Palästina thun dies die Evangelien, die uns neben den *δοῦλοι* Mt 13, 31 u. d. die *ἐργάται* Mt 20, 1 ff., *μονόποιοι* Mc 1, 29, *μόνοι* Lc 15, 17 zeigen. Freilich war großer Sklavenbesitz auch ein jüdisches Ideal, Gen 12, 16; 11, 14; Ex 1, 3; Rob 2, 7; nach Exr 2, 61; Neh 7, 67 kamen mit 42360 Israeliten auch 7337 Sklaven aus dem Exil zurück). Aber die billigere Arbeitskraft hat doch dem Sklavenbetrieb auf den Landgütern, in Bergwerken und Steinbrüchen, in Fabriken und auch im Handwerks- und Gewerbebetrieb der Grossstädte das Übergewicht verschafft. Sklaven finden sich in allen möglichen Stellungen.

2. Ebenso steht es mit der Behandlung der Sklaven: wurde früher die Grausamkeit überschäzt, indem man sich an einzelne, doch nur als auffallend übertriebene Beispiele hielte, so fällt man jetzt in den entgegengesetzten Fehler; nach Denkholz stand in der Antike die Praxis so hoch über der Theorie als bei uns unter ihr. Auch hier muß man örtlich und zeitlich scharf unterscheiden. In den patriarchalischen Verhältnissen der ältesten Zeit gehört der meist kriegsgefangene Sklave zur Familie und wird als solcher gehalten. Es hat von den Tagen des Eumaios an immer und überall freundliche Herren und treuergebene Sklaven gegeben, auch als die Verhältnisse sich umgestaltet hatten (s. die Beispielsammlung für Selbstaufopferung treuer Sklaven bei Seneca, de benef. III, 18—28, Macrob. I, 11, 16—19). In Griechenland hatten auch später die Sklaven große Freiheiten, zumal in Athen (Xenoph., rep. Athen. 1, 10). In Rom dagegen herrschte eiserne Strenge, schon im Hause: manche Herren verboten jedes unaufgeforderte Sprechen (Plutarch, de garrul. 18; Seneca, epist. 17, 3; Macrob. I, 11, 15). Vollends im Großbetrieb, wo sich zwischen Herren und Sklaven der meist dem Sklavenstand entsprossene, natürlich grausame Aufseher einschob (vgl. Mt 24, 49). Zwar arbeitete auch der Alter-Sklave auf den Latifundien für gewöhnlich ungefesselt und war leidlich gehalten; Mommsens bekannter Vergleich mit den Neger-Sklaven der amerikanischen Plantagen trifft kaum das richtige. Grausam waren nur die Strafen, welche die Gefügigkeit sichern und von dem Entlaufen abschrecken sollten: schwere Rüchtigung, Fesselung, Arbeit in der Trennuble, im Zwinger, in Steinbrüchen und Bergwerken. Aber die Sklavenaufstände beweisen, welch übermäßiger Gebrauch von diesen „Strafen“ gemacht wurde. Ein Sprichwort wie totidem hostes quot servi (Seneca, ep. V, 6 [17], 5; Macrob. I, 11, 13) sagt genug.

Gewiß hatte es mancher Sklave besser wie viele Freie, wenn er im vornehmsten Hause zu persönlicher Bedienung des Herrn bestimmt, oft großen Einfluß erlangte; die Kunst kaiserlicher Sklaven wurde von Senatoren umworben. Auch der selbstständig in Handel und Gewerbe arbeitende Sklave, der dem Herrn nur eine bestimmte Abgabe zu entrichten hatte, daneben aber für sich verdienen konnte, war ziemlich frei. Viele werden von Jugend auf an nichts anderes gewöhnt, ihr Sklavenlos als selbstverständlich hingenommen, manche auch bei der Verpflegung durch den Herrn sich in relativ sorgenloser Existenz wohl befunden haben (Philemon, Xdiores 227, II, 536 Röck). Aber jeder Tag konnte ihn in andere Hände bringen. Und wenn auch geschriebenes und ungeschriebenes Recht dem Sklaven manchen Schutz bot, er blieb rechtlich doch nur Besitzgegenstand (res corporalis Gaius 2, 13), rechtlos der Willkür des Herrn preisgegeben, der härteste Strafe um des geringsten Vergehens willen, ja aus Laune verbürgen konnte. Daß Vedius Pollio Sklaven wegen kleinstter Ungehorsamkeiten jenen Mützen als Züster vorwerfen lies, stand zwar Tadel, jedoch aber doch (Dio Cassius 54, 23; Seneca, elem. I, 18; dial. V, 40, 2; Plinius h. n. IX, 23). Was von Grausamkeiten eitler Frauen berichtet wird, ist gewiß ebenso wenig übertrieben, als wenn die Komödie den Sklaven meist als faul, gefräßig, verßchlagen, diebisch, auf den Schaden des Herrn bedacht zeichnet. Wie sollte der Sklave auch anders sein? Sittliche Menschenvürde wurde an ihm nicht geachtet, wie sich am meisten in den geschlechtlichen Taten zeigt. Sein Zeib war preisgegeben (Dio Chrysost. or. XV, 5). An alles, was mit Familie zusammenhängt, hatte er kein Recht; was des Herrn Kunst ihm in dieser Hinsicht verstattete, war stets widerruflich; von Weib und Kindern konnte er getrennt werden. Als Zeugnis vor Gericht galt nur die Aussage auf der Holter (Mommsen, Strafrecht 116f.). Daneben scheint doch wieder in religiöser Hinsicht Freiheit gewährt und Rücksicht genommen worden zu sein (Burchard I, 134; Herderreich, Grabinschriften 19).

Die Antike kommt eben nicht heraus über den Widerspruch, daß der Sklave ein Mensch ist (Philemon, Erofiz. 22, II, 484 Röck, vgl. die Sammlung von Dichterworten bei Stobäus, florileg. 62 und Macrobius I, 11) und doch nur ein Ding, *ἀρδούστορ*, *mancipium*, ein *օργανος* oder *κτῆμα ἐργαζος* (Aristot., ethic. Nicom. 60

VIII, 11, 6, polit. I, 2, 10). Für Plato (legg. VI, 19) ist er ein Wesen niederer Ordinatio, von der Natur nur mit Körperkraft und halber Vernunft (Homer, Od. 17, 332) ausgestattet. Freilich waren die Sklaven der Mehrzahl nach Barbaren (Plat., rep. V, 15, p. 699; Xenoph., mem. II, 7, 6), also für den Griechen nur Halbmenschen. Der altorientalische Eato rechnet sie zu den Altergeraten und weist sie zum Vieh auf die Spreu, Asche und Vieh stehen Er 20, 10; Dt 5, 11 so gut zusammen wie im altgermanischen und lateinischen Recht (MG LL, III, 660, 662; I, 2, 1, 112; Wasserschleben, Buchordnungen 121 ff.).

3. Gegen Ende der Republik haben sich ein Umsturz in Beurteilung und Behandlung der Sklaven an. Rom lernt auch hierin von Griechenland. Müssten doch die römischen Herren die überlegene Bildung der ihnen massenweise in die Hände fallenden griechischen Sklaven (Orac. Sib. III, 525) einfach anerkennen. Diese brachten auch das freie Benehmen der Griechen mit. Und die den Römern so impfenierende stötliche Philosofie verbaliß mit ihrer Lehre von der natürlichen Gleichheit aller Menschen auch den Menschenrechten der Sklaven zu immer allgemeinerer Anerkennung. Hatte doch Chrissipp den Sklaven für einen „Lohnarbeiter auf Dauer“ mereenarius perpetuus (Seneca, de benef. III, 22, 1) erklärt. Zwischen Cicero und Tiro entwickelt sich ein echtes Freundschaftsverhältnis. Der Landwirt Columella verfehlt so kameradschaftlich mit seinen Sklaven, wie es schon Xenophon im Oikonomikos verlangt hatte. Plinius betrachtet sie als seine dienenden Freunde und läßt ihnen die Freiheit nach Belieben zu verschaffen und testamentarisch zu verfügen, freilich mit der charakteristischen Beschränkung dumtaxat intra dominum; der Sklave darf die Grenze der familia nicht überschreiten (ep. VIII, 16). Seneca bekämpft die grausame Behandlung: homo res sacra homini ep. 95 und breiteret die Theorie, daß alles, was der Sklave thue, nur schuldige Pflicht sei (vgl. Ep. 17, 10), er könne dem Herrn auch Wohlthat erweisen, benef. III, 18—28; elem. I, 17 f. Cicero, einit selbst Sklave, defamiert über die innere sittliche Freiheit und Unfreiheit, die mit dem äußeren Stand nichts zu thun habe (Diss. I, 13). Über die in Bildung hervorragenden Sklaven schreibt Hermipp, einer aus ihrer Mitte, ein eigenes Werk (Zuidas s. v. Ερμίππος und Ιαρκός; FHG III, 35; vgl. Macrob. I, 11, 11—15). Plinius verlangt Altersversorgung für abgearbeitete (Eato 5). Der Jurist Ulpian (geft. 225) führt diese Ausschaffungen auch in das Recht ein, indem er Dig. I, 1, 4, ausdrücklich formuliert: iure naturali omnes liberi nascuntur; quod attinet ad ius civile servi pro nullis habentur (d. h. nach dem bisherigen Recht ist der Sklave keine Person, non tamen et iure naturali, quia quod ad ius naturale attinet omnes homines aequales sunt).

Den Umsturz der Weltanschauung zu Gunsten humarer Behandlung der Sklaven zeigen die Vergänge nach der Ermordung des Stadtpräfekten Pedanius Secundus im Jahre 61 (Tacitus, ann. XIV, 12 ff.); nur mit Mühe konnte der Senat damals noch das alte strenge Recht, wonach alle im Augenblick der That im Hause anwesenden Sklaven es waren (omnes) — dem Tod verfallen waren, durchführen. Unter Hadrian wurde das Gesetz abgeändert; dieser Kaiser entzieht auch den Herren das Tötungsrecht: der Sklave ist wie das in Griechenland von jeher Rechtes war (Antiph., de caede Herod. 1—; Demosth., de foed. e. Alex. 3) vom öffentlichen Gericht abzuurteilen. Verlaßt in die Gladiatorenshule oder das Bordell ist nur unter Angabe eines triftigen Grundes gestattet. Die Folter soll eingebränt, die ergastula sollen beseitigt werden (Zvaruan, vita Hadr. 18, 7—11; Inst. I, 1, 8, 2 führt dies auf eine Konstitution des Antoninus Pius zurück). Marc Aurel giebt den Sklaven sogar das Recht in Sachen verirroeter Freilassung den Herrn vor Gericht zu fordern und wegen Unterdrückung einer zu ihren Gunsten lautenden Testaments zu klagen. Freilassungen werden immer mehr erlaubt, und die geschenkte oder erworbene Freiheit wird gegen den Versuch, sie wieder zu nütze zu machen, geidnigt (Cod. Theod. IV, 8).

Zeigt in der Gesetzgebung des heidnischen Roms eine fortwährende Aufbesserung der Lage der Sklaven nicht zu erkennen. Christliche Einflüsse sind dabei nicht nachzuweisen und überauslich ebenso unwahrscheinlich als der von anderer Seite behauptete jüdische Einfluß. Bei den Juden ist freilich der humane Zug weit älter: er findet sich schon in der deuteron. jüdischen Gesetzgebung Dt 15, 11 ff.; 23, 16 ff. (vgl. Nowak, Hebr. Archäol. I, 173—180). In der jüdischen Mensehrechts des Sklaven als eines gleicherweise von Gott errichteten ist er erfaßt als iranewo in der Stoia. Aber es ist zunächst nur der Sklave auf den einen Volksgenossen, dem die Ausserge gilt: er muß im 7. Jahre wieder freilassen werden, Ex 21, 2 ff.; Kor 34, 8 ff. Den nichtjudaïschen Sklaven be-

urteilt auch noch der Talmud nicht anders als das Vieh (*Aboda zara* I, 1, fol. 13<sup>b</sup>). Soweit sich bei den von Natur harten Römern ein humarer Zug geltend macht, ist er auf den veredelnden Einfluß Griechenlands zurückzuführen. Die zahlreichen Freilaufungen sind wie die großartigen Bauten und die glänzenden Spiele Ausfluß der großthaurischen Neigung. Zu einer Abschaffung der Sklaverei, wie Overbeck meint, wäre es von diesen Voraussetzungen aus doch nicht gekommen.

Einen Zustand ohne Sklaven kann die Antike sich nicht denken. Nur als philosophische Utopie erscheint er bis und da (vgl. Nobde, *Griech. Roman*, 196 ff.). In dem goldenen Zeitalter, wie es Demodendichter (zusammengestellt bei Athenäus, *leipnos*, VI, 94—98) und Philosophen (z. B. Plato im *Timaeus* u. *Kritias*) schildern, brauchte man freilich <sup>10</sup> keine Sklaven (*Macrobius, saturn.* I, 7, 26), ebenso wenig in dem Schlaraffenlande *Lucians* (*Anagn. tot.* II, 11 ff.) oder bei den Gymnosophisten des Ps. *Callisth.* III, 6. 9. Der Erinnerung an jene goldene Zeit sollten die römischen Saturnalen und ähnliche Sklavenfeste in Athen, Attica und sonst gewidmet sein. Auf griechische Vorbilder, nicht speziell christliche Ideen, gebt auch die Schilderung des Gotteslandes in den arab.-<sup>15</sup> äthiop. Matthäusakten (p. 101 Lewis, 119 Budge) zurück; vgl. *Orae. Sib.* VIII, 110 (jüdisch): Gleichheit im Hades = II, 323 (christlich): gleiche Seligkeit. Wo der Versuch gemacht worden ist, jene Utopien in kleinem Kreise zu verwirklichen, bei den Egyptern im Längerdanlande (*Josephus, arch.* XVIII, 21), bei den ägyptischen Therapeuten (*Philo, de vita contempl.* p. 109 Cowper), und in gnostischen Sekten wie dem Kommuni-<sup>20</sup> nistenverein des Karpokrationers *Eriphanes* (*Clem. Alex., strom.* III, 2, 6), tritt meist auch der Gedanke hervor: keine Sklaven! Die notwendige Bedienung besorgen die Jünger, ganz so wie es Timäus (bei Athenäus VI, 86) von den Phœnern und Zofern schildert.

II. Das Christentum hat mit solchen Bestrebungen nichts gemein. Wie falsch der Versuch (Kalthoff) ist, es aus sozialistischen Tendenzen, aus Emancipationsgelüsten des Proletariats herleiten zu wollen, erhebt grade hier. Das Christentum übernimmt einfach die Sklaverei als einen notwendigen Bestandteil der antiken Kultur. Nicht einmal der Gedanke, daß Sklaverei im Prinzip verwerflich und ihre Abschaffung nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse hinauszuschieben sei (Möhler, Baur, Christentum und Kirche 369) <sup>25</sup> läßt sich irgendwo in altchristlichen Quellen belegen. Jesus sagt in den Gleichnissen das Verhältnis von Herrn und Sklaven einfach voraus: *Me* 13, 34; *Mt* 18, 23 ff.; 25, 14 ff.; *Lc* 12, 42 ff.; 17, 7 ff.; kein Wort über Unrechtsmäßigkeit! Paulus erklärt ausdrücklich, daß das Christentum die bestehenden Verhältnisse nicht aufhebt: wer als Sklave herauß wurde, soll Sklave bleiben, selbst wenn er die Freiheit erlangen könnte (dieje schon von den Vätern vertretene allein richtige Deutung des *μάκκος ζόησαν* in 1 *Ko* 7, 21 sieht sich trotz Luther, Calvin, Neander, Hörmann, Godet u. a. neuerdings immer allgemeiner durch, s. Uhloborn, Weizäcker, Heinrici, Schmiedel, Harnack u. s. f.). Auch in dem Brief an Philemon deutet er nirgends den Wunsch an, Onkelmus freizulassen, auch nicht in v. 16; nur milde Behandlung des nach Gesetz und Brauch strengster Strafe Verfallenen <sup>30</sup> will Paulus durch seine Ansprache erzielen. So finden wir überall in den heidenchristlichen Gemeinden — über die judenturkischen sind wir trotz AG 12, 13 (dagegen etwa *Ia* 5, 4; *Mt* 20, 1 ff.) nicht hinreichend unterrichtet — Sklaven, und zwar in großer Zahl; hierher gehören die Leute der Ebœe 1 *Ko* 1, 11, die aus den Sklavenfamilien des Antiochus, des Nereis *Ko* 16, 10, 11, des kaiserlichen Hauses *Pbi* 4, 22. Trotzdem <sup>35</sup> ist es falsch, sich die ältesten Gemeinden überwiegend als Sklavenvereine vorzustellen. Jesus hatte das Christentum geradezu als Religion der Ungebildeten, Sklaven und Weiber bezeichnet; *Origenes e. Cels.* III, 44—49 nahm den Vorwurf in der Form auf: es wendet sich auch an Sklaven! Sklaven in christlichen Häusern setzen die Mahnungen an die Herren *Ko* 4, 1; *Eph* 6, 9 und besonders 1 *Ti* 6, 2 voraus. Thella erscheint nach ihrer <sup>40</sup> Errettung mit großem Sklavengeselze bei Paulus (*Aeta apost. apocr.* I, 266 etius). Clemens Alex., paed. III, 4, 26 verwirrt wie andern Lixus, so auch eine zahlreiche Dienerschaft; aber er jetzt doch auch im christlichen Hause Sklaven voraus paed. III, 11, 73; 12, 81. Eine gute Illustration hierzu bieten *Acta Philippi* 66 (p. 27 Bonnet), wo Hieros, der Vornehmenste der Stadt, nach seiner Bekrebung nicht mehr mit großem <sup>45</sup> Gefolge (*μετὰ ὀγυζιῶν καὶ οὖλον*), sondern nur von zwei Sklaven begleitet erscheint; vgl. noch Chrysost. in *I Cor. hom.* 40 opp. X, 385.

Const. Apost. II, 62 sind unter den notwendigen Lebensbedürfnissen, zu deren Einkauf der Christ den Fahrmarkt besuchen darf, auch Sklaven genannt. Thomasakten e. 2 (p. 101 Bonnet) verkauft gar Christus selbst seinen „Sklaven“ Thomas als Baumeister an einen indi- <sup>50</sup>

eben Händler nachahmten in der arab. Predigt des Bartholomäus p. 70 Lewis); Johannes dient als Sklave in einem Badehaus (Acta Joh. p. 15 ff. Zahn). Den etwa durch die Predigt von der christlichen Freiheit angeregten Emanzipationsgelüsten der Sklaven wird durchweg entgegengetreten, besonders dem Verlangen, aus Gemeindemiteln losgelöst zu werden (Ign. ad Polye. 1, 3). Dies hatte nicht nur die Gemeinden finanziell überlastet, sondern auch eine bedenkliche Masse schwer zu unterhaltenden Proletariats geschaffen; mußte doch der freigelassene für sich selbst sorgen, weshalb der Freilassung meist eine Dotierung beigefügt wurde (Salvian. ad eccles. III, 7 CSEL VIII, 278). Nur in einzelnen Fällen, wo das Christentum des Sklaven gefährdet haben, ist die Gemeinde doch eingetreten (z. B. mart. Pionii 9); öfter meagre wohlhabende Gläubige ihre Brüder gekauft haben, um sie freizulassen (Herm. iurand. VIII, 10; sim. I, 8; Didase. 18, p. 91, 26 = Apost. Const. IV, 9; Kilus Perist. IX, 1 MSG 79, 861a; Hieron. ep. 17). Bezeugt ist aber auch daß Christen sich freiwillig als Sklaven verlaufen, um mit dem Erlös Arme zu speisen (I. Clem. 57, 2); dazu die Erzählungen von dem Patriarchen Petrus z. B. Justinians Leontios Leben des hl. Johannes d. Barmh. 22, p. 13 ff. Gelzer; Synax. Const. 20 Jan., p. 108 Telechare und dem Mönch Leon um 580 (Job. Moischos, prat. spir. 112, MSG 87, 2975; Greg. Tur., hist. Franc. III, 15, p. 122 ff. Arndt).

2. Es bleibt es äußerlich beim alten; innerlich aber ändert sich doch vieles: das Verhältnis von Herrn und Sklaven erlangt einen neuen jütl. Inhalt, einen neuen religiösen Hintergrund. Milde des Herrn und Treue des Sklaven erscheinen im Heidentum als Ausdruck persönlicher Gutherzigkeit, bei den Christen gehören sie zum Prinzip: die Herren werden angehalten, den Sklaven zu gewähren was recht ist (kol 1, 1, das Schelten nachzulassen Eph 6, 9; Tit. 1, 10 barre Züchtigung gilt als heidnisch, Herm. sim. IX, 28, 8), die Sklaven werden sehr energisch zu freudigem Gehorsam (kol 3, 22 f.; Eph 6, 5 ff.; Tit. 1, 11 und willigem Erdulden auch unverdienter Strafe 1 Pt 2, 18 ff. ermahnt, beide aber auf die Verantwortung vor dem himmlischen Herrn hingewiesen). Das brüderliche Verhältnis wird ernst genommen (Rom 16, Missbrauch seitens der Sklaven aber gewehrt, 1 Ti 6, 2). Heidnische Herren gegenüber sich durch treuen Dienst auszuzeichnen, ist Sache der Christenrebe 1 Ti 6, 1; Tit 2, 9f. Christus hat nicht aus Sklaven Freie, sondern aus schlechten Sklaven gute gemacht (Augustin, enarr. in Ps. 121, 7, MSL 37, 1653; vgl. conf. IX, 8, 17 die Schilderung der christlichen Rindermagd seines großvaterlichen Hauses).

Zum Heidentum bleiben bestimmt doch die materiellen Interessen: der Herr sorgt für sein Kapital durch gute Behandlung des Sklaven, der Sklave für sein Wohl durch neuen Dienst des Herrn. Das Christentum stellt dem höhere Interessen entgegen: Paulus sieht sich nicht den Gewinn der Herren zu schädigen durch Austreiben des Wahrsagegeistes aus der Magd zu Philippi AG 16, 16ff. Die Retung der Menschenseele, auch im Sklaven, ist das Hauptanliegen. Dabei christliche Herren bemüht sind, ihre noch heidnischen Sklaven dem Christenglauben zu gewinnen, durch Überredung, ohne Zwang (Aristides, apol. 15, p. 37 Henneder); letzteres bestätigt durch die Thatache, daß es auch heidnische Sklaven in christlichen Häusern gab; Eus., h. e. V, 1, 11; Albenageras, suppl. 35; Apost. Const. IV, 12; Chrysost. in Eph. hom. XXII, op. IX, 753. Nach Augustin (serm. dom. in monte I, 59; eiv. dei XIX, 16) soll der Hausvater wie seine Kinder so auch seine Sklaven zur rechten Verehrung Gottes erziehen.

Der christliche Glaube lieierte aber nicht nur ethische Motive; er gab dem Sklaven auch etwas, was er sonst nie so leicht fand: innerhalb der Gemeinde konnte er zu einem Gefühl gleichberechtigten Menschseins kommen. Wenn Sklaven auch in anderen religiösen Kreisen Zurück hatten (Zoucar, Associations religieuses 6 ff.; Hatch-Hornack, Gesellschaftsverfassung 23, 11), so thut das dem leinen Abbruch, daß im Christentum mit der einzustellen Gleichstellung vor Gott (1 Ro 12, 13; Ga 3, 28; kol 3, 11, der Unterschied von Ächten und Sklaven ist ebenso aufgehoben wie der oft damit zusammenfallende von Griechen und Barbaren') wirklich Einheit gemacht wurde, auch im Außen der Versammlungen. Zur Taufe eines Sklaven war allerdings, wie zu jedem Beitritt zu einem Verein (Dig. 17, 22, 3, 2), die Genehmigung des Herrn erforderlich (Can. Hippol. X, 63; noch Ludwigs d. Kreuzigen Beamte urteilte so, Agobard, epist. ad proc. palatii MSL 101, 175); wurde sie verweigert, so galt der Sklave als außerordentliches Mitglied. Der getaufte Sklave aber genoß alle Rechte: Unterschied der Klasse gab es nicht. Sklaven treten in den Clerus ein. Wie wir von dem römischen Büdgos Rallisti durch seinen Gegner Hippolit (Philos. IX, 12) bestimmt wissen, daß er früher Sklave war (er hatte die Tremble und die Zwangsarbeit in den Bergwerken Sardinien gelernt), so

können wir für die Mehrzahl der ersten römischen Bischöfe diesen Ursprung eschließen: Euarestos, Anicetus sind Sklavennamen. Pius ist Bruder des früheren Sklaven Hermas. Freilich werden sie meist erst als freigelassene in leitende Stellung gelangt sein, wie das ja auch in der Kaiserlichen Verwaltung geschah. Sklaven und Sklavinnen aber werden als Märtyrer von den Gemeinden verehrt und gepréciert; man denke nur an Blandina (Euseb., h. e. V, 1, 17), Felicitas (Acta Perpetuae), Potamiana (nach der Version bei Palladius, hist. laus. 3), Porphyrius (Euseb., mart. pal. p. 78 Violet), Vitalis (Ambroßius, exhort. virg. 1, 2). In den Canones Hippolyti VI, 165 (p. 68 Achelis) ist bestimmt, daß ein wegen seines Christentums von seinem Herrn (also nicht vor dem öffentlichen Gericht) gequältigter Sklave Konfessorrechte und Presbyterrang haben soll. Tertullian, de idolol. 17 erwartet von dem christlichen Sklaven und Freigelassenen, daß er seinem heidnischen Herrn bei dessen Opfern keine Dienstleistung thue, und Petrus Alex., can. 6 und 7 belegt die christlichen Herren, die ihre Sklaven veranlaßten für sie zu opfern, mit härterer Buße als die Sklaven selbst. Auf den Grabinschriften der christlichen Cömeterien findet sich nie die Bezeichnung „Sklave“ (de Rossi, 15 Bullet. 1866, 24); umgekehrt ist es sehr gebräuchlich, die Christen als solche „Sklaven Gottes“ zu nennen (1 Pt 2, 16; Apf 1, 1; Herm. — ein Gebrauch der sich übrigens auch in einzelnen vorchristlichen Autoren findet).

Kräftiger als die Declamationen eines Seneca und Epiktor wirken die kurzen Worte Tatians orat. 11: „Bin ich Sklave, so trage ich die Sklaverei; bin ich frei, so rühme ich mich der edlen Geburt nicht“; womit Zenäus IV, 21, 3: „Aus Freien und aus Sklaven macht Christus Gotteskinder, allen gleicherweise den Leben schaffenden Geist schenkend“ und Origenes e. Cels. III, 51 zu vergleichen ist: „Den Sklaven zeigen wir, wie sie eine freie Besinnung erhalten und durch den Logos geadelt werden können“. „Freiheit und Knechtshaft der Welt sind nur Schein“ sagt Tertullian de corona 13; Chrysostomus (opp. I, 781; XII, 316) bezeichnet sie nur als Namen; Sünde und Gerechtigkeit machen die Sache aus. „Der Sklavengestalt annahm, verachtet die Sklaven nicht“, lehrt Kyrrill von Jerusalem eatech. XV, 23, MSG 33, 901. Die christlichen Sklaven werden unterschiedslos Brüder genannt (Arist., apol.); nobis tamen servi non sunt, sed eos et habemus et dicimus spiritu fratres, religione conservos Lactanz inst. V, 15, 3. Die Praeis mag diesem Ideal nicht immer entsprochen haben; aber die Kirche hält doch auf gute Behandlung der Sklaven auch im Hause (Didasc. 18, p. 89 = Apost. Const. IV, 6; Syn. von Elvira e. 5).

Vor allem hat das Christentum mit voller Energie die Sünden bekämpft, welche die Sklaven beiderlei Geschlechtes zu Werkzeugen der Zaiter machten. Man lese, was Justin apol. I, 27; Tatian, orat. 28; Clemens Alex., paed. III, 1, 26, 2 über die Herden von Bühlknaben u. ä. sagen (übrigens auch schon Seneca ep. XV, 3, 21). Christlichem Einfluß sind dann auch die Abschaffung der Kreuzigungsstrafe und das Verbot des Brandmarkens der Flugiti durch die konstantinische Gesetzgebung (Mommsen, Röm. Strafrecht 921; Maruardi, Privataltert. 184) zuzuschreiben.

III. Die christliche Kirche hat die Sklaverei als einen Teil der antiken Kultur überkommen, und auch zur Herrschaft gelangt hat sie nicht daran gedacht, sie abzuschaffen. Die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse überließ sie dem Staat, später hat sie vielfach dessen Erbe angetreten und damit die Pflicht, bestehende Rechte zu schützen. Nicht die Menschenrechte im Sklaven, nur sein christlicher Glaube interessierten sie. Ja man muß sagen, daß je mehr das christliche Leben verweltlichte, desto stärker auch wieder der soziale Unterschied und die Härte des Instituts hervortreten, allen Bemühungen um einen Ausgleich und eine Besserung von innen heraus zum Trotz. Nur in den Klöstern erholt sich in eigenartiger Mischung antikchristlicher und alchristlicher Motive der Gedanke der Gleichberechtigung, der Menschenwürde auch des Sklaven. Von hier ging dann später die Umwälzung aus.

1. Schon in der römischen Kaiserzeit war als Folge der im Frieden stark abnehmenden Sklavenzufuhr und des dadurch bedingten Übergangs von der Latifundienwirtschaft zum Meiereibetrieb an die Stelle des alten Sklavenrechts das der Colonen getreten, d. h. der zwar persönlich freien, unveräußlichen, privatrechtlich rechtsfähigen, aber doch an die Scholle gebundenen Halbfreien, Hörigen (Cod. Theod. V, 17; Just. XI, 18, 50). Oft mögen Sklaven zu Colonen aufgerückt, öfter noch freie Bauern dazu herabgedrückt worden sein. Dieser Erziehungsform des Zusammenbruchs der antiken Kultur stellt sich dann in den neu entstehenden germanischen Reichen die Hörigkeit der unterworfenen Bevölkerung zur Seite, die zwar anders begründet, doch aus der gleichen agrarwirtschaft-

lichen Betriebsform heraus zu verstehen ist: hier wiederholt sich die Hölle der dorischen Volkerwanderung. Als Erbunterhängigkeit hat sich diese Art der Unfreiheit vielfach bis in die neuere Zeit erhalten und ist grade nach dem dreißigjährigen Kriege, im 18. Jahrhundert seltsamweise wieder zu einer an Sklaverei erinnernden Form der Leibeschaft entartet (Knapp 23 ff.). Die Kirche ist an alle dem so gut wie unbeteiligt, sie hat ziemlichlich der Unterdruoten sich angenommen; aus den Halbfreien hat sich zeitweise ihr Clerus rekrutiert (Theganus, vita Lindov. imp. 20, MSL 106, 111; Ebredengang, reg. 5); sie hat aber selbst Herrenrechte ausgeübt und schließlich sich wenig fähig erwiesen zu einer stützlichen Beeinflussung und Umgestaltung des Verhältnisses.

Daneben aber hat es bis ins späte Mittelalter hinein überall auch wirkliche Sklaven gegeben (da *servus* beide Arten der Unfreiheit bezeichnet, ist die Sache nicht immer klar zu erkennen; das englische *serfdom* ist berügt; erst seit dem 10. Jahrhundert kommt im Unterschied dazu *Sklave* auf nach der bisher üblichen Ansicht infolge der deutschen Sklavenkriege, nach Langer zuerst bei den Venetianern, die vom schwarzen Meer her Sklaven importierten) und verbreitete sich seit dem 13. Jahrh. über alle Sprachen. Die Kirche selbst besaß solche und machte ihre Rechte auf sie so nachdrücklich geltend als irgend ein Sklavenbesitzer. Entflohenen müssen zurückgebracht und festgehalten werden (Gregor I., epist. IX, 30; cone. Orléans 511 e. 32); die an Stelle der Brandmarkung getretenen eisernen Halsringe für Flugiti zu tragen mehrfach christliche Embleme (de Rossi, Bullet. I, 19–67). Der Sklave blieb nach mittelalterlicher Rechtsanschauung verkaufliche Ware (kirchliche Kanones von Wales und Schottland sehen das Vergeld in Sklaven an!) und in den wichtigsten Lebensentscheidungen wie dem Eingeben einer Ehe an die Zustimmung des Herrn gebunden (Orléans 514, e. 24); aber er erhielt (wie eben bei den Griechen und in der späteren römischen Gesetzgebung) eine beschränkte Rechts- und Vermögensfreiheit und den Schutz des Vergeldes. Die Kirche nahm sich seiner insofern an, als sie diese Rechtsnormen unter ihren Schutz stellte, dem Schutzbote ein Amt bei, auch auf milde Weise drang (Orléans 511, e. 3; Ep. 517, e. 31, 39; Orléans 519, e. 22; Macon 585, e. 8; Elych 627, e. 9; Chalons 813, e. 51), ihm die Sonntagsruhe sicherte (Bergbamstedt 697 u. ö.). Sie sucht den Herrn für die Tätilichkeit seiner Sklaven verantwortlich zu machen (Benedikt Levita I, 9) und stellt z. B. den Rentubinat mit der Sklavin unter Kirchenzucht (Timians Poenit. 39, 10, p. 117 Wackerleben; v. a. Götz, Altross. Kirchenrecht 278). Was früher das täuerliche Gesetz gegeben hatte, das übernimmt jetzt die Kirche, vor allem die Sicherstellung der Freilassung gegen willkürliche Nutznahme (Orléans 519, e. 7; Neuding 772, e. 10). Die einzelne Kirche übt eine Art Patronat über die in ihr Freigelassenen (Paris 5556 73, e. 19).

Freilassungen waren bei den Heiden schon in ausgedehntestem Maße üblich, zumal bei Todesfällen, wo sie vielleicht als Umgestaltung des ursprünglichen Sklavenverfers anzusehen sind; vgl. Acta Philippi 81, p. 32 Bonnet; Acta Petri e. Simone 28, p. 77 Lipsius. Bei den Christen nehmen sie besonders seit dem Übertritt der Großen und Kleinen im 1. Jahrhundert umgebauten Umfang an. Aber man erkennt deutlich schon in den apostl. Apostelgedichten (Petri et Andreae 20, p. 126 Bonnet; ath. Petrusaten p. 11 Budge), daß sie nicht als Christenpflicht, sondern als alsletische Überleistung gewertet werden, auf einer Zusage mit Vermögensverspruch; nicht nur der Sklaven willen geschehen sie – im Gegenteil, diese wollen sie oft gar nicht (Hist. Laus. 61, p. 156 Butler) – sondern zur Selbstentäußerung. Sie gebiert nicht zur Befreiung zum Christenglauben (die Freilassungen von 1250 bzw. 1100 Sklaven aus Anlaß der Taufe in den Alten des Papstes Alexander V. und des hl. Sebastian Möbler 100 sind durchaus apofryph), sondern zur Conversio in dem wateren Sinne des Eintritts in den Mönchsstand, s. die Geschichte des Zisterziensiten Andronicus in der vita abb. Daniel 10 ed. Cluguet, Revue de l'Orient chrét. V, 372, 377; Augustin, serm. 356, 3, 6, 7; vita Melaniae 31, p. 19 ed. Namella, t. i. p. 210 ff.; Paulin. Nol. carm. XXI, 256; vita Platonis a. Theod. Stud. 5, MSG 99, 509; vita Theodori Stud. 5, MSG 99, 211, 121; vita Sampsonis 5, MSG 115, 281; Syuax. Cptannum, p. 711, 23 Delebarye. Freilassung gebiert übrigens auch im Islam zu den verdienstlichen Werken. Der Alt vollzieht sich so wie einst in den Tempeln, so im christlichen Reich meist vor dem Bischof in der Kirche (Zozom, h. e. I, 5, 6; Cod. Theod. IV, 7, p. 179 Monimus). Auch die eigentümliche Art der Freilassung in Form eines Scheinverkaufs oder einer Scheinschenkung an einen Gott, einen Tempel, wie sie uns die delphischen Inschriften kennen gelehrt haben (Neuart 1866; Schurer, III, 53), wiederholt sich hier (Beispiele bei Möhler 126f. und MSL 99, 659; Aquileja 1351!).

2. Nicht die offizielle Kirche, die sich als Beschützerin des bestehenden Rechtes fühlt, sondern die Mönchsreiche haben auf Beseitigung der Sklaverei hingearbeitet und sie schließlich erreicht. Dabei sind es antike Motive stoischer Philosophie, die sich hier mit christlichen Gedanken verbinden. So eben in der übereinstimmend von Chrysostomus (opp. I, 782; IV, 290; IX, 111, 165, 177; X, 385) und Augustin (civ. dei XIX, 5 15) vertretenen Theorie, daß die Sklaverei der Urzeit fremd gewesen (s. oben §. 127 goldenes Zeitalter) und erst durch die Sünde (spez. Gen 9, 25) in die Welt gekommen sei. Dieser mönchischen Theorie wird von den Kirchenmännern praktisch keine Folge gegeben, vielmehr durchweg das Recht des Herrn an seine Sklaven, auch das Züchtigungsrecht anerkannt (s. die patristischen Kommentare z. 1 Ro 7, 21; Didier Belu. epist. IV, 10 12, MSG 78, 1060). Als mönchlicher Soelsorger preist Gregor I. epist. VI, 12 in Worten, die an die stoischen Juristen erinnern, die Freilassung als gutes Werk; als Bischof hält er bis zur Grausamkeit Disziplin über die Sklaven seiner Kirche (ep. IX, 200); ja kirchliche Kanones verbieten den Bischofen und Abten die Freilassung, damit das Kirchengut nicht verringert werde (Agde 509 e. 7 u. o.); trotzdem kommt sie oft vor 15 (s. u. a. Hatch-Harnack, Grundlegung 36f.). Kirchliche Kanones sichern das Befreiungsrecht der Herren gegen Enteignung unter dem Vorwande der Religion (Gangra 313, e. 3); ohne Zustimmung des Herrn darf kein Sklave in den Klerus eingereiht oder in ein Kloster aufgenommen werden (Leo I. epist. I MSL 51, 611; Chalcedon 151, e. 4; Can. apost. 81; Gelasius ep. 9, 14 MSL 59, 52); entlaufene müssen zurückgebracht werden (Uileans 20 541, e. 32). Der Mönchsroman verherrlicht die fromme von Gott beschützte Flucht (Hieron., vita Malchi). Die Kirche richtete bald auch den sozialen Unterschied bei sich wieder auf: selbst Freigelassene sollten vom Klerus ausgeschlossen sein (Elvira e. 80) — später traten freilich viele Hörige ein! — im Kloster fanden auch Sklaven unterschiedslos Aufnahme (Nilus, epist. IV, 4, MSG 79, 552). Didier von Pelusium spricht in einem mit Psm zu vergleichenden Empfehlungsbrief für einen wegen eines Vergehens entflohenen Sklaven geradezu sein Befremden aus, daß ein Christ, der die allbefreende Gnade kenne, noch Sklaven habe (ep. I, 112, MSG 78, 277); jedenfalls sind sie als Menschen zu behandeln (ep. II, 171, p. 410); Johannes Cleemon weiß hartherzigen Herren eindringlich zur Milde zuzureden und im Notfall den Verkauf des Sklaven zu 30 erzwingen (vita 33, p. 65 Gelzer). Die Kirche besitzt Sklaven, die Klöster sollen dies nicht. Schon Platon hatte für Sokratidion keine Sklaven geduldet (MSG 99, 823) und Theodor von Studion protestiert in seinem Testament energisch gegen das Sklavenhalten mit dem beachtenswerten Zusatz: den Weltchristen ist es erlaubt wie das Heiraten! (e. 1, MSG 99, 1817). Theodor von Canterbury, poenit. 8, MSL 99, 931 erklärt — übrigens 35 nicht zutreffend — die griechischen Mönche haben keine Sklaven, die römischen haben. Benedict von Aniane nimmt z. B. die Schenkung von Hörigen mit den Gütern für sein Kloster nicht an (AS Ord. Ben. I, 197). Theodor setzt auf Menschenraub und -handel Kirchenbuße (MSL 99, 962, 966).

3. Die Kirche interessiert sich nicht so sehr für den Sklaven als solchen, sondern nur für das Christentum des Sklaven: daher das seit Konstantin immer erneute Verbot, daß Juden christliche Sklaven besitzen (Euseb., vita Const. IV, 27; Cod. Theod. XVI, 9 = Just. I, 10; Gregor I., ep. II, 6; III, 37; IV, 21; IX, 104, 213, 215; Uileans 538, e. 11; 541, e. 30 u. s. f.). Auch das Verbot der Sklavenausfuhr aus den verschiedenen christlichen Reichen (Chalons 639 54 e. 9; Gesetze Karls, Thaifilos u. a.) hat nicht nur wirtschaftliche Bedeutung, sondern hängt zusammen mit dem Verbot, christliche Sklaven an Heiden zu verkaufen (Leptines 743, e. 3; Anham 1009, e. 77; Nicæa 787, e. 8; L. R. Göb, Alt-russ. Kirchenrecht 152; vgl. Joseph., arech. XVI, 1. 2). Bonifaz fragt, daß den Heiden Sklaven zu ihren Menschenopfern geliefert würden (MSL 89, 578). Zur Zeit Ludwigs d. Fr. trieben jüdische Händler von Lyon einen schwungvollen Handel mit Christen-50-skslaven nach Spanien und Afrika (Agobard, de insolentia iudeorum MSL 104, 72. 76 u. ö.). Daneben waren die Venezianer berüchtigt, denen Papst Zacharias einmal die geraubten Christen abkaufte, um sie freizulassen (lib. pontif. 22, p. 433 Duchesne). Rom war sonst gerade ein Haupthandelsplatz. Über den Sklavenhandel von Nord nach Süd s. Paulus Diac. Gesta Langob. I, 1. Er steigerte sich beträchtlich seit den Slavenkriegen 55 und den Tartareneinfällen. Dies waren meist Heiden. Am strengsten verpönt war die Entmannung, und doch wurde sie z. B. von den Händlern in Verdun eifrig geübt und Liutprand bringt als kaiserliches Geschenk vier ausgezeichnete Eunuchen nach Byzanz (leg. VI, 6, MSL 136, 896).

Erst im 12. und 13. Jahrhundert kommt die eigentliche Sklaverei im nordwestlichen 60

Europa ab die Erbhinterabhängigkeit (Leibeigenchaft) bleibt. Man muß dies als Produkt der neuen, von der Antike relativ unabhängigen christlichen Kultur auf nationaler Grundlage bezeichnen, deren wesentlichster Träger damals das Monandum war. Das Neue ist, daß jetzt nicht mehr der Verkauf von Christenländern an Heiden, sondern der Menschenhandel als solcher verboten wird; so in einem Erlass Konrads II. vom Jahre 1031 (MG LL II, 38) und auf einer Synode zu London 1102, c. 27. Die Formel ist *homines sicut bruta animalia venundari*; ebenso bei Guibert von Nogent, *Gesta dei per Francos I.*, 2.

Dagegen erhält sich die Sklaverei im ganzen Süden Europas, hauptsächlich durch die fortwährende feindliche Bevölkerung mit den Ländern des Islam. Den Ungläubigen gegenüber gilt beiderseits das alte Kriegsrecht: der Kriegsgefangene wird Sklave. Die Piraten helfen mit Menschenraub nach. Die Gewohnheit läßt dann die Sklaverei auch auf Christen ausdehnen, wogegen die Kirche (z. B. Innocenz IV. 1216) vergebens protestiert, zumal sie selbst Sklaverei als ein Strafmittel gegen Ketzer (cōne. Later. 1179 c. 21) und Feinde des apostolischen Stuhles (z. B. die Venetianer 1309, 1183, Florentiner 1376, England 1515), aber auch für Kinder aus Priesterehen (Toledo 655, c. 19), wiederholt *Vavia* 1022 und aufgenommen in das *Deer.* Grat. II, c. 15, q. 8, 3) anerkennt. Die Kreuzfahrer nahmen im Orient alsbald die dortige Sitte an; die Lateiner scheuten sich nicht, griechische Christen zu Sklaven zu machen. Die Nachwirkungen des römischen Rechtes in Byzanz und Spanien, sein Wiederaufleben in Italien erleichterten die Sache; das Ansehen, das Aristoteles bei der Scholastik genoss, veranlaßte diese sogar zu einer theologischen, sich mit Augustin deckenden Rechtfertigung (*Aegidius de reg. princi.* III, 2, 13–15; Thomas Aquin., *Summa* I, 96, 1; Antoninus von Florenz, *Summa* III, 3, 6, noch Gunn, *Compend. theol. mor.* 1868, 238). Reiches urkundliches Material ist gesammelt bei L. Langer. Danach hat nicht nur Byzanz die Sklaverei als ständige Rechtsinstanz gegründet – meist Sklaven aus dem Orient und vom schwarzen Meere her, sondern auch Italien. Die Freiheitsproklamationen Friedrichs II. für Tizilien 1231, der Städte Bologna 1256, Florenz 1289 beziehen sich auf hörige Bauern. Grade im 11. und 15. Jahrhundert kam es in Mode Sklaven zu halten, freilich nur als Kuriosität, in geringer Zahl, aber auch bei Geistlichen und am päpstlichen Hofe. Noch 1518 bestätigte Paul III. Laien und Klerikern das Recht Sklaven zu halten. Venetianer, Pisaner und Genuesen sind mehr Sklavenhändler als Besitzer. Dagegen hat in Spanien bis ins 16. Jahrhundert hinein eine Sklavenwirtschaft im altrömischen Sinne bestanden, mit Tausenden von Maurenslaven, die bei dem Unterschied der Religion und Rasse auch mit aller Härte behandelt wurden. Neger, die von jeher und überall als Sklaven zu finden waren (schen im alten Ägypten, in Byzanz und Italien) und als zur Sklaverei gezwungen erschienen, werden seit 1411 von den Portugiesen direkt eingeführt.

Umgelebt gerieten freilich auch Christen in die Sklaverei der Ungläubigen. Dies führte zu der Gründung zweier Orden, der Trinitarier (1198) und Mercedarier (1230) pro redemptione captivorum (s. Bd XIV, 150 ff.). Loslauf von Gefangenen galt von alters als gutes Werk, s. *Neb.* 5, 8; *1 Ma.* 3, 11; *2 Ma.* 8, 11; *Ambr.*, ep. 18; *Zoer.* VII, 21; *Gregor I.*, epist. IV, 31; VI, 32; *vita s. Remberti* 18. Kirchliche Einkünfte wurden dazu verwendet (Chalon 1500, c. 9). Petrus Nolaslus nahm mit seinen Mercedariern sogar das Beispiel der Selbstaufzehrung (s. oben Z. 128, 12) beßere Befreiung der in Gefahr der 1. Apokatastase schwelbenden Christenländern wieder auf. Die Orden haben bis in die Neuzeit hinein reich gewirkt.

IV. Aus der dargestellten Entwicklung begreift sich nun auch, daß nach Entdeckung und Eroberung der neuen Welt Spanier und Portugiesen kein Bedenken trugen, dort die Sklaverei einzuführen, zunächst durch das an die Hölle erinnernde repartimento der Hütbaute; ebenso begreift sich das Eintreten des Dominikaners Las Casas. „Er that es aus dem Geist der Kirche, oder vielmehr ihrer geistlichen Orden heraus“ (Knapp 10), nicht als Christ, auch noch nicht als Weltpriester, sondern erst unter mündlichem Einfluß. Dass auch die Neger, die man seit 1506 als bessere Arbeitskräfte einföhrte, ein gleiches Recht auf Freiheit hatten wie die Indianer, der Gedanke scheint Las Casas erst am Ende seines Lebens in der sullen Klosterzelle gekommen zu sein; er blieb unwirksam (O. Walz, *Fra Bart de las Casas* 1905, 27). Bald wetteiferten die europäischen Handelsstaaten in dem eintretenden Geschäft der Sklaveneinföhr. Das System der Neger-Sklaverei steht in enster Verbindung mit dem agrarisch industriellen Großbetrieb der Plantagenwirtschaft (Knapp), aber die Grausamkeit der Behandlung ist doch nur zum kleinsten Teil dadurch bedingt, zum bei weitem größeren durch den Rassegegensatz und

den Religionsunterschied, durch die vorgefasste Meinung, daß diese Menschen eben keine Menschen seien. Auch für die seit 1727 von den Quätern Pennsylvaniens ausgebende Reaktion mögen wirtschaftliche Motive, eben der Gegensatz zum Plantagenystem, mitbestimmt gewesen sein, ausschlaggebend waren sie nicht (s. Bd XVI, 379). Nach langem Kampf brachte 1865 der Sieg der Nordstaaten über die sklavenhaltenden Südstaaten die Emancipation für fast vier Millionen Sklaven, damit freilich zugleich eine neue Rassenfrage.

Es war die germanisch-protestantische Kultur im Gegensatz zu der romanisch-katholischen, welche diese Entwicklung betrieb. Das zeigt sich auch in der führenden Stellung Englands bei Unterdrückung des Neger-Sklavenhandels. Dass aber christliche Liebezmotive und nicht nur national-ökonomische Interessen dabei ausschlaggebend waren, dafür bürgt der Name Wilberforce (s. d. Art.). 1807 wurde, nachdem Dänemark 1792 mit gutem Beispiel vorangegangen war, im englischen Parlament die Abolition act of slavery durchgesetzt, 1811 kam zu London der sog. Quintupelvertrag der Großmächte zur Bekämpfung des Sklavenhandels zu Stande, erweitert und verstärkt 1885 durch die Berliner Kongokonferenz. Durch Zavigerie ist dann auch der Katholizismus in erheblichem Maße in die Bewegung hineingezogen worden. 1889 fand zu Brüssel ein Antislaverykongress statt. Durch Zusammensetzen aller beteiligten Mächte ist die Zurückdrängung des Sklavenhandels auf ein enges Gebiet gelungen. Neben der staatlichen Wirklichkeit ist dabei aber die freie Mitarbeit der christlichen Mission nicht zu übersehen. von Dobschütz. 20

**Stopzen** s. d. A. Maskenfiguren Bd XVI S. 441, 44 ff.

**Skutinien** s. d. A. Katechumenat Bd X S. 177, 12 u. S. 178, 38 ff.

**Skulptur.** — Litteratur: W. Lüke, Geschichte der Plastik, 3. Aufl., Stuttgart 1880. — Die Darstellungen der Geschichte der christlichen Kunst (s. A. Kraus, Freiburg 1896 ff.; E. Grämann, Stuttgart 1902) und der allgemeinen Kunstgeschichte (A. Springer, 1. Aufl., 25 Bd 2 ff., Leipzig 1895 ff.; Lüke-Zemran, 12. Aufl., Bd 2 ff., Stuttgart 1901 ff.; Knackfuß-Zimmermann, Bielefeld 1897 ff., Bd 1—3, u. A.). Eine vorreißende Übersicht bei Göler von Ravensburg, Grundriss der Kunsgeschichte, 2. Aufl., Berlin 1903. Weiteres Bd XII, S. 110, 27 ff. Reiches bildliches Material in „Kunstgeschichte in Bildern“, Abt. 2—5, Leipzig, E. A. Seemann, und A. v. Reber u. A. Bayersdorfer, klassischer Skulpturausmaß, München 1896 ff. 30

Unter den drei großen Gebieten der bildenden Kunst haben Christentum und Kirche der Malerei und der Architektur den Vorzug vor der Plastik gegeben. Im Mittelalter dient die Plastik wesentlich als Ergänzung der Architektur; in den davor liegenden Jahrhunderten ist, offenbar unter den Nachwirkungen der Antike, ihre Position zwar eine freiere, aber keineswegs eine selbstständige. Erst die Renaissance, welche eine neue Kunst anstrengt, verhalf ihr zu einer den übrigen Künsten ebenbürtigen Wertung. Für die Anfänge und ebenso für das Mittelalter ist zum Verständnis dieser Thatattheit ohne Zweifel das künstlerische Unvermögen monumentalen Aufgaben gegenüber innerhalb dieses Rahmens in Betracht zu ziehen, aber die eigentliche Wurzel muß in den Bedenken gesucht werden, welche das enge Verflechtensein der Plastik, insbesondere der Statue, mit dem Götterkult erweckte. So erklärt sich, daß die altchristliche Periode, wo sie plasti schafft, sich fast ganz auf das Relief beschränkt, und die griechische Kirche heute noch die Statue aus den gottesdienstlichen Räumen ausschließt. Überhaupt aber liegt die Bevorzugung der Malerei vor der Plastik in der auf den Reichum seelischer Zustimmungen angelegten religiösen Eigenart des Christentums (s. d. A. Malerei Bd XII S. 110). 15

1. Altchristliche Periode. — Litteratur: Victor Schulze, Archäologie der altchristlichen Kunst, München 1895; Karl Maria Kauffmann, Handbuch der christlichen Archäologie, Paderborn 1905; R. Garrucci, Storia della arte cristiana, vol. V, VI (1879, 80); Joh. Suter, Die altchristlichen Bildwerke im christlichen Museum des Lateran, Leipzig 1890.

Um umfassendsten und deutlichsten behältigt sich die frühchristliche Skulptur im Sarkophagrelief und in Elfenbeinwerken. Die unterirdischen Coemeterien sind auf das Erdgrab hin konstruiert; daher beginnt die eigentliche Geschichte des Sarkophags erst im 4. Jahrhundert, wo neue Bestattungsformen gesucht wurden. In den Kirchen und den jetzt immer zahlreicher werdenden coemeteria sub dio (vgl. Bd X S. 813 ff.) findet der Steinzeug seine Verwertung; der in zahlreichen Exemplaren — im Abendlande bilden Rom, Ravenna, Arles die Mittelpunkte — auf uns gekommen ist. An der Froni, selten an den Seitenwandungen, reihen sich meist in fräzierter Reliefsausrbeitung biblische Szenen in freier, meist historischer Folge aneinander. Die Hauptfigur tritt immer deutlich heraus.

Die einzelnen Vorgänge sind dicht aneinander gerückt; nur zuweilen werden Säulen und Bäume und andere Mittel als Scheidung benutzt. Gern wird in antiter Weise das Vorrat des Toten eingefügt. Die lateinische Tradition zeigt eine größere Neigung für das Tierliche, die hellenistisch orientalische für Tier- und Pflanzenornament. Als Quellen dienten die ältere sepulkrale Kunst, von der z. B. der Gute Hirte stammt, und die zeitgenössischen Kirchenmalereien. Innerhalb einer starken Einheitlichkeit laufen lokale Strömungen, die sich aus Schulüberlieferung erklären. Nenerdings ist durch glückliche Forschungen und Entdeckungen das Bild der hellenistisch orientalischen Plastik deutlicher herausgetreten, deren Eigenart darin besteht, daß in ihr in wechselnder Mischung griechische, 10 iranische und auch ägyptische Elemente zusammenstehen. An türkischem Wert überholt sie weit die meist handwerksmäßig arbeitende abendländisch-lateinische Sarkophagplastik. Die Technik ist die antike; daher auch die Anfärbung.

Die führende Stellung der altbyzantinischen Kunst tritt noch bedeutamer hervor in den Elfenbeinschnitzereien (v. Zibulauth, Die altchristliche Elfenbeinplastik, Freiburg und Leipzig 1893). Wenn auch die darin wirkenden Schulrichtungen noch nicht in volles Licht getreten sind, so stehen doch Byzanz, Antiochien und Alexandria als wichtige Ausgangspunkte fest. An diesen Erzeugnissen läßt sich die Leistungsfähigkeit der Plastik des 1. - 6. Jahrhunderts am sichersten erkennen. Die Zusammenhänge mit der Antike sind noch innige; Ausfertigung und Ausführung, ja auch Teile des Inhalts sind nur von dort her verständlich. Ein süsser Zug geht hindurch. Wenn sich im figürlichen die abneigende Entwicklung ausprägt, so lebt das Ornament noch ganz in der reizvollen Natürlichkeit der hellenistischen Kunst. Das Gebiet ist ein reiches: Diptychen (s. d. A. Liber vitae Bd XI T. 116 ff.), Rätselchen zu weltlichem oder sakralen Gebrauch (die schöne sog. Cippianotableta in Brescia), Platten zur Verzierung von bischöflichen Kathedralen (die Kathedra des Maximianus, gest. 536 oder 557 in Ravenna), Figürchen und andere Erzeugnisse der Kleinkunst. Die Leichtigkeit des Transports regte die Produktion mächtig an. Einen eigenümlichen Ausdruck bildet die lebhafe Plastik, in welcher ägyptische Traditionen stark nachwirken (v. Strzygowski, Reptilien-Kunst. Catalogue général des antiquités égyptiennes du Musée de Caïre, vol. XII. Wien 1901).

50 Zur die Holzplastik bieten die Türreliefs von S. Sabina in Rom ein hervorragendes Beispiel, allerdings nicht in künstlerischer, sondern in archäologischer Beziehung (v. Wiegand, Das altchristliche Hauptportal an der Kirche der hl. Sabina zu Rom, Trier 1900). Auch Terracotta und Edelmetalle sind zur Verwendung gekommen. Das Hausrat und das kirchliche Inventar gaben reichliche Gelegenheit zur Betätigung. 55 Voran stehen die Lampen, deren Diskus mit Kreuz, Monogramm, Tieren, Pflanzen, weltlichen und biblischen Figuren oder Szenen zu verzieren waren oder die selbst eine künstlerische Formengebung erhielten (Basilika, Ebiss u. s. w.); ferner die lange Reihe von Thon- und Metallgefäßen, welche die religiöse Devotion (Menasläßchen, Monzaampullen) und die liturgische Ordnung forderten, die plastischen Kostüme an Portalen, Säulen, 60 Schranken, Ambonen, Schmiedegegenstände, darunter vor allem die geschnittenen Steine, die Münzen u. s. w. Das Gebiet ist weit und manigfaltig.

Von der statuarischen, also eigentlich monumentalen Plastik ist uns nur ein geringfügiger Bruch überliefert. Daß dieser einst reicher war, ist selbstverständlich und außerdem durch literarische Zeugnisse geübersetzt, indes litt dieses Gebiet der Skulptur in erster Linie unter der oben erwähnten Unzumut und muß daher nur mäßig gepflegt werden sein. Unter dem, was auf uns gekommen ist, nebst an Zahl die erste Stelle ein die Statuen des Guten Hirten, übrigens handwerksmäßige Leistungen bis auf die bekannte schöne Darstellung im Lateranmuseum, deren christlicher Ursprung indes nicht außer Zweifel steht (v. Zibulze, Archäologie der altchristlichen Kunst, T. 285 f.). Die eberne Petrusstatue in St. Peter (Abb. Archäologie T. 287) ist als ein Werk des 13. Jahrhunderts erwiesen, eine zweite, fast ergänzte dagegen aus Marmor in den vatikanischen Grotten (Abb. Kaufmann T. 510) wohl ehr, wie auch das Bildnis des sitzenden Hippolytus im Lateran sicherlich ein zeitgenössisches Werk ist, das sich genau an antike Vorbilder anlehnt (Abb. Kaufmann T. 511; der Oberkörper ergänzt).

55 2. Das Mittelalter. Litteratur: P. Clemens, Merowingische und karolingische Plastik, Bonn 1897; W. Bode, Die Anfänge des monumentalen Stiles im Mittelalter, Straßburg 1891; H. Citt, Handbuch der nördlichen Kunstdenkäologie des deutschen Mittelalters, 5. Aufl., 2. Bd., Leipzig 1883, 85; H. Berger, Handbuch der südlichen Kunstdenkäoler im Deutschland, Leipzig 1905; W. Bode, Geschichte der deutschen Plastik, Berlin 1885; 60 A. Venturi, Storia dell'arte italiana, Mailand 1901 ff.; M. Zimmermann, Überitalienische

Plastik im frühen und hohen Mittelalter, Leipzig 1897; E. Méte, *L'art religieux du XIII<sup>e</sup> siècle en France*, Paris 1898; Bonje, *La sculpture française depuis le XIV<sup>e</sup> siècle*, Paris 1895. — Einzelnes am gehörigen Orte.

Wie das ganze Geistesleben der karolingischen Zeit seinen Halt und Inhalt in der klassischen Überlieferung hat, so auch die Kunst. Die germanischen Stämme, welche in den Kreis und Einfluß der römischen Kultur traten, empfanden diese zunächst als eine imponierende Macht, der sie sich beugten, andererseits jedoch war ihre natürliche Eigenart so ausgeprägt und widerstandskräftig, daß sie mit größerem oder geringerem Erfolge sich durchzusetzen verstand. Die Plastik ist vorwiegend Elfenbeinschnitzerei und hat ihr Gepräge von der römischen Kunst, wodurch ihre verhältnismäßig hohe Leistungsfähigkeit verständlich wird. Aber nicht selten ist darin die frische Naivität und das eigene Wagnis des germanischen Elementes erfolgreich gewesen. In Ländern wie Irland und England, wohin die antiken Einflüsse nur sporadisch und abgeschwächt gelangten, nimmt natürlich das Volksstümliche noch einen viel breiteren Raum ein. In Frankreich sind mehrere Mittelpunkte der Elfenbeimplastik erkennbar (vgl. Clemen a. a. O.); in Deutschland blüht 15 der Betrieb besonders am Niederrhein, aber auch Oberdeutschland hatte in dem Mönche Tuotilo von St. Gallen (gest. nach 912) einen künstlerigen Schnitzer (Jos. Mantuani, Tuotilo, Straßburg 1900). Die statuarische Plastik bedeutete wenig, dagegen erfreute sich die Kleinplastik in Erz und Edelmetall einer eifriger Pflege.

Im 11. Jahrhundert gewinnt der aus der althrisch-karolingischen Überlieferung 20 erwachsene romanische Baustil seine charakteristische Ausbildung. Darin liegt beschlossen der plastische Schmuck. Während bisher die Bildnerei sich wesentlich in den Kleinkünsten abspielte, gewinnt sie jetzt eine unmittelbare und höhere Beziehung zur Architektur. Von dem Tympanon aus debütet sich das Bildwerk über das Portal aus und darüber hinaus; im Innern reihen sich heilige Gestalten, am Kapitäl sammeln sich gesichtliche und phantastische Figuren, der Taufstein, der Ambo, die liturgischen Geräte nehmen den Bildner lebhaft in Anspruch. Die Plastik wurde neben der Malerei als ein wirksames Mittel erkannt, die großen Flächen zu beleben und zugleich der Neigung für lehrhafte Symbolik zu genügen. Am kräftigsten äußert sich diese Stimmung und Bewegung in Deutschland, das unter den sächsischen Kaisern aufblühte und das Erbe der Vergangenheit mit frischem 30 Sinne erfaßte und wandelte. Wie hoch man schon jetzt die Aufgabe stellte, beweisen die reliefierten Erztüren in Hildesheim (1015) und Augsburg (ca. 1060) und die gleichfalls aus deutscher Hand hervergegangenen Türen in Nowgorod, Gnesen und an S. Zeno in Verona. In der Bernwardsäule in Hildesheim (1022) wurde in fühltem Griff eine Nachahmung der Trajanssäule versucht. Es ist beachtenswert, daß die neu anhebende 35 Plastik sich mit Vorliebe dem Erzguß zuwendet (Grabplatten). Steinfiguren sind noch selten (Relief der Externsteine).

Die Auffassung ist gebunden, ohne Individualismus, den Linien der Architektur angelehnt und ganz in der dekorativen Zweckbestimmung gehalten. Man will die antike Formengebung behaupten, die Tendenz geht nicht auf Neues, sondern auf Konserverierung, 40 aber die künstlerische Fähigkeit reicht nicht aus, und so ist die Folge ein Heruntergleiten. Indes haben diese äußerer Mängel nicht die Erreichung des Ziels gehindert, die Gewinnung einer, auf den Zweck und die Idee angesehen, wirkungsvollen Plastik. Nur in der lebhaft betriebenen Elfenbeinschnitzerei (Buchdeckel, Täpfchen, Rästchen, Bühosstäbe u. s. w.) wirken karolingische Überlieferungen oft ganz ungebrochen nach, andererseits führen 45 ein selbständiges Studium der Wirklichkeit und ausdrucksvolle Charakteristik, besonders auf sächsischem Boden, häufig darüber hinaus. Die Kunstuübung ist im 11. und 12. Jahrhundert Sache der Mönche und der Geistlichkeit, daher findet ein Überschreiten des traditionellen Bilderkreises nur ausnahmsweise statt.

Nach einer langsamem Vorrücksbewegung im 12. Jahrhundert erhebt sich im 13. Jahrhundert die deutsche Plastik des Mittelalters unter den Anregungen, welche die heranziehende junge Gotik brachte, zu ihrer klassischen Vollendung und zu eigentlich monumentalen Schöpfungen. Die Führung haben, wie in der vorhergehenden Periode die sächsischen Länder. Wechselburg (Kanzel, Altar, Kruzifix; z. vgl. Monumente des XI. und der Renaissance aus dem sächs. Erzgebirge, Dresden 1875), Freiberg (die Goldene Pforte; 55 z. vgl. A. Goldschmidt, Die Freiberger Goldene Pforte in d. Jahrbuch der kgl. preuß. Kunstsammlung, Berlin 1902), Naumburg (Retinier, Stifterbilder; z. vgl. A. Schmarjow und E. v. Flotow, Meisterwerke deutscher Bildnerei in Naumburg, Magdeburg 1892) bieten uns die herrlichsten und ältesten Ausprägungen der Kraft und Empfindung dieser Periode. Aber auch Süddeutschland tritt mit Meisterwerken hervor, doch sind hier die 60

französischen Einflüsse starker, indirekt im Dom zu Bamberg (jüngere Gruppe; vgl. A. Weise, Die Bamberger Domskulpturen, Straßburg 1897; W. Voigt, Die Bamberger Denkäulen, ihre Aufstellung und Deutung in Zeitschr. für christl. Kunst 1902), direkt in Straßburg (Tod Maria, Kirche und Znakeze am Münster; E. Meyer, Die Skulpturen des Straßburger Münsters, Straßburg 1891; R. Frank, Der Meister der Ecclesia und Znakeze am Straßburger Münster, Düsseldorf 1903). Aber darin besteht Gleichförmigkeit, daß die Zeichenlichkeiten des Kirchenstils zu der Wirklichkeit der Erstcheinung in enge Verbindung stehen. Individuelles Leben durchdringt die Gestalten. Der Ausdruck sucht den Kontakt mit der gesellschaftlichen Bedeutung der Persönlichkeit und der Handlung. Das Maßgele gerät in Bewegung, das Tote wird lebend, Fleisch und Blut. Die Minnel zu diesem Zweck sind nicht immer glücklich gewählt — das stereotype Lächeln, die starke Einbiegung des schlanken Leibes —, aber darauf kommt es an, daß das plastische Ideal nicht mehr nur in den unüblicher gewordenen Überlieferungen einer fernern Vergangenheit gejucht, sondern durch die Beobachtung der Natur revidiert und mit dem Empfindungsleben der Zeit erfüllt wird. In der Harmonie der durch Art und Zweck des Werkes bedingten Zeremonial mit dem individuellen Sein und Leben — darin fand diese Kunz ihr hohes Ziel. Wie sie zeitlich dem Übergange von der romanischen zur gotischen Periode angehört, so hat sie ihren festen Standort noch in der ernsten Monumentalität des 12. Jahrhunderts und nimmt das neue, subjektivere und künstlerischere Ideal in sich auf, ohne jene Position zu verlassen. Erst eine zweite, mächtigere Welle von Frankreich her röhrt sie davon los (A. Goldschmidt, Studien zur Geschichte der sächsischen Skulptur in der Übergangszeit vom rom. zum got. Stil, Berlin 1902).

Frankreich war bereits im 12. Jahrhundert in eine lebhafte Bewegung der Plastik eingetreten, in welcher verschiedene Schulen (Provence, Toulouse, Burgund), die auch nach Spanien hinübergriffen, sich anregten und befrieten. Sie knüpften zum Teil an romische Überlieferungen an und pflegten mit Vorliebe den Portalschmuck. Das 13. Jahrhundert, das Jahrhundert des gotischen Kathedralstils, brachte einen entscheidenden Umstieg. Die mächtigen Bauten, welche jetzt vornehmlich in den mittleren Provinzen Nordfrankreichs entstanden, forderten für ihre imposanten Thore und koststrebende, reichgegliederte Architektur eine Fülle von Statuen und Reliefs. Mit Enthusiasmus ging die Plastik an die neuen Aufgaben ein, ihre besten Kräfte gab sie in diesen Dienst, und das Ergebnis war die klassische Vollendung der christlichen Bildnerei überhaupt. Der Malerei nadierend, beschrankte sie sich nicht mehr auf Figuren, Szenen, Gruppen, sondern ihren höchsten Triumph fand sie darin, das ganze Drama der Heilsge schichte von den Anfängen der Menschen bis zum Weltgericht vor dem Betrachter auszubreiten. Eine unerschöpfliche Phantasie läßt sie nach allen Seiten hin ausgreifen. Bibel, Legende, vollstümliche und gelehrte Vorstellungen, Geschichte und Typologie sammelt sie zu großen, tieffühligen und anregenden Erzählungen. Es seien nur die Kathedralen von Chartres und Reims genannt. In den Skulpturen der letztern liegt vielleicht die höchste Leistung der französischen Plastik vor. Auch jetzt noch ist überall das Bemühen deutlich, die Figuren den Gesetzen der Architektur untergeordnet zu halten: gerade und schlank steigen sie auf, die Bewegung ist auf das Notwendigste beschränkt. Undes innerhalb dieser Schranken wirken sich eine Ausmaß und Höhe, eine Tiefe der Empfindung und eine Einheit der Naturbeobachtung aus, welche es gestatten, diese Schöpfungen zu der Antike in Vergleich zu setzen. Viel mehr als in der konserватiveren deutschen Kunst ist die ernste Stimmung und die hobensvolle Haltung einer starken, auf das Jugendliche und Reizvolle gestimmbten Kultur gewichen. Zu der Darstellung der Person Christi überholt die französische Plastik des 13. Jahrhunderts alle frühere Jahrhunderte und findet auch Jahrhunderte nachher nicht Gleichwertiges. Und welche Würde atmen die Apostelgestalten! Oft erscheint in diesen Werken die Renaissance vorausgenommen. Die Auffassung ist frei und aus fruchtbaren Münwirken des inneren Empfindens des Künstlers gefasst.

Wie die Plastik mit der Blützeit der französischen Gotik aufs engste verschlochten ist, so geht sie mit der Architektur im 14. Jahrhundert den Weg abwärts, nachdem ihr Einfluß nach allen Zeiten hin ausgestrahlt war. Auch Deutschland steht im 14. Jahrhundert unter dicken Einflüssen und zwar in dem Maße, daß sein originales Anschauen und Kennen dadurch gebrochen wäre. Dazu kommt, daß in den Baubüttten die Skulptur mehr und mehr in handwerksmäßigen Betrieb geriet. Der Skulpturenenschmuck in der Vorhalle des Freiburger Münsters (ca. 1270; zu vgl. R. Moriz Eichborn, Der Skulpturenenschmuck in der Vorhalle des Freiburger Münsters, Straßburg 1899) steht der frühgotischen Bildnerei noch nahe, dagegen treten an dem wirkungsvollen Westportal des Straßburger

Münsters und am Kölner Dom und am Münster zu Ulm, wie groß auch die Unterschiede im einzelnen sein mögen, die französischen Einflüsse stark hervor. An Franken (Nürnberg) und anderwärts mischt sich ein bürgerlicher, profäischer, oft derber Zug ein. Einer besonderen Pflege erfreute sich in Deutschland im 11. Jahrhundert die Grabeskultur.

Mit der Gotik wuchs die Freude an der plastischen Ausgestaltung des kirchlichen Inventars; auch das Unbedeutende z. B. der liturgische Raum, fand dabei Berücksichtigung (s. die Art. Bd VI S. 412 ff.; X S. 25 ff.; XI S. 155 ff.; 161 ff.). Am reichen, farbigen Aufbau des gotischen Flügelaltars stellte sich diese Verhüllung glanzvoll dem Auge dar (s. d. Art. Altar Bd I S. 318 ff.). Demn wie vorher bediente sich die Plastik auch jetzt der Mithilfe der Farbe. In steigendem Maße verschaffte sich im 11. Jahrhundert die Holzbildnerei Geltung. Der alte Gebrauch des Stucks dauerte fort. Für die Anwendung von Edelmetall in Verbindung mit Email boten besonders die Reliquienbehälter Gelegenheit.

Noch stärker als Deutschland erfuhrten die Niederlande die Expansionskraft der französischen Plastik. Der hervorragendste Vertreter in spätgotischer Zeit ist der am Hofe von Burgund thätige Claus Sluter (Claus Slüter) gest. 1411 (Mosesbrunnen und Grabdenkmal Philippes des Ästheten in Dijon). Dagegen mischten sich in England französische und einheimische Einflüsse; hier vorzugsweise Betrieb der Grabplastik. In Italien geben im 11. und 12. Jahrhundert verschiedene Strömungen byzantinischer, römischer oder lombardischer Art nebeneinander und gelegentlich auch ineinander, in denen die oberitalienische Plastik voransteht (M. G. Zimmermann, Oberitalienische Plastik im frühen und hohen Mittelalter, Leipzig 1897). Der Ausgang einer neuen Entwicklung wurde im 13. Jahrhundert das zu hoher Macht emporgestiegene Pisa. Hier ließ Niccolò Pisano (gest. 1260) in fein durchdachten, von klassischem Schönheitsideal beherrschten Werken die Antike unmittelbar, oft nur in leiser Andeutung, wirksam werden (Kanzel im Baptisterium zu Pisa und im Dom zu Siena). „Nicht wie die anderen Künstler des romanischen Zeitalters hat er die Formensprache der Antike überstanden nachgezimmert, sondern ihre Schönheit und Größe ist ihm aufgegangen.“ So weißt er, obgleich seine Kunst in der romanischen Zeit wurzelt, doch schon auf die kommende Renaissance. Indes sein weit einflussreicherer Sohn Giovanni Pisano (gest. ca. 1328) verlässt das Ideal abgeltärter, ruhender Schönheit; bei ihm drängt alles auf bewegte Handlung, seine reichen Kompositionen gehen in lebendigem Fluß (Kanzel in Pistoja und im Dom zu Pisa; zu vgl. Max Sauerlandt, Die Bildwerke des Giovanni Pisano, Düsseldorf 1904). Wenn darin das künstlerische Empfinden der Gotik sich ausspricht, so noch mehr das individuelle Temperament des Mannes selbst. Aber in seinem Schüler Andrea Pisano (geb. 1273) wendet sich unter dem Einfluß Giottos die toskanische Plastik wieder einer ruhigen und harmonischen Abgesimmttheit zu und wird wieder auf die Erzbildnerei gewiesen (Metzels der Südthür des Baptisteriums in Florenz).

In der östlichen Christenheit betätigte sich die Kunst vorwiegend in der Architektur und in der Malerei, während die frühchristliche Stimmung gegen die Plastik fortduert. Nur die Elfenbeinskulptur blüht weiter und erhebt sich nicht selten zu hervorragenden Leistungen; noch mehr aber wird die Plastik in Anspruch genommen in der luxuriösen kirchlichen Kleinkunst, deren hohe Leistungen zahlreiche auf uns gekommene Erzeugnisse uns verbürgen. In der Pala d'oro in S. Marco in Venedig haben wir ein charakteristisches Werk mittelalterlicher byzantinischer Email- und Goldschmiedekunst. Besonders leitere erreichte eine hohe Ausbildung (Übersicht und Litteratur bei Kraus I, S. 538 ff.; dazu „Byzantinische Zeitschrift“ an versch. Do.).

3. Die Neuzeit. — Litteratur: J. Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien, 7. Aufl., Leipzig 1899; H. Wölfflin, Die klassische Kunst. Eine Einführung in die italienische Renaissance, 2. Aufl., München 1901; Cornelius Gurlitt, Geschichte des Barock, 50 Rokoko und Klassizismus, Stuttgart 1887—89; Ad. Rojenberg, Geschichte der modernen Kunst, 2. Ausg. Bd 1—3, Leipzig 1892 ff.; A. Heilmeyer, Die moderne Plastik in Deutschland, Leipzig 1903 (Künstlermonographien). — Die wichtigsten Einzelliteratur im Verlaufe der Darstellung.

Im 15. Jahrhundert löst sich in Italien die Kunst von den Überlieferungen des Mittelalters. Der Individualismus, welchen der siegreiche Humanismus für die Geistesbildung und das Kulturleben als ein Menschenrecht in Anspruch nahm, wurde auch für die Kunst der Weg der Befreiung. Sie wendet sich zu den Quellen zurück, aus denen ihr wahres Leben quillt, zur Natur, und sofort erwächst aus der mannigfältigen Reflexion der Wirklichkeit in den Zeelen der Künstler eine Fülle von Anregungen, und aus diesen ein immer mehr ins Breite strebender Reichtum von Schöpfungen. Aber die Natur 60

wird in der schönen Form erfaßt, doch nicht so, daß nach griechisch-klassischer Weise die Schönheit an sich in vollkommener Erscheinung gesucht würde, sondern so, daß die von einem tiefen Lebensinhalt erfüllte, feierlich gesümme Schönheit als Ziel gilt. Denn wenn überhaupt darin ein wesentlicher Unterschied zwischen der christlichen und der griechischen Kunst besteht, daß diese vornehmlich die schöne Erziehungsform, jene das Innengeleben sucht, so mußte dieses letzte Moment um so trächtiger sich geltend machen in einer Generation, in welcher die Persönlichkeit in entscheidender Weise in den Vordergrund getreten war, so daß man in der „Endeckung des Menschen“ eine bedeutsame Eigentümlichkeit des 15. Jahrhunderts mit Recht hat finden wollen. Wichtig war ferner, daß die Plastik, in Erkenntnis ihrer eigentlichen Aufgabe, sich von dem Dienste der Architektur löste, aber nie gab dann sofort einen Teil der wiedererwachten Freiheit an die Malerei hin, ohne Zweifel unter dem Drude der sie beherrschenden individualistischen Stimmung, für welche sie in der Malerei einen weit vollkommeneren Ausdruck fand. Sie ist wesentlich malerisch und nimmt auch darin eine von der antiken Plastik sich weit entfernde Position ein.

Hinter den Künstlern stand der Enthusiasmus des Landes. Geistliche und weltliche Herren wetteiferten in der Hohenkirche. So stark war die Kraft des neuen Ideals, daß die Kirche widerstandslos die mittelalterliche Kunst fahren ließ und das Innere ihrer Gotteshäuser der jungen Plastik überließ. An den Ranceln, den Altarschränken, den Altären, dem Chorgestühl, den Grabdenkmälern — wo immer bisher der alte Stil beheimatet gewesen war — setzt sich die neue Kunstweise fest. Sie schmückt die Portale, üppigt Zinneres und Außeres mit ihren Statuen aus, auch der konservative Klosterbau gibt ihr gegenüber die Jahrhunderte alte Kunstuübung auf. Zugleich geht auf allen Gebieten der Kunstbetrieb in Eigenhand über. Allerdings lebt in diesen Künstlern ein hoher Idealismus, der von vornherein ihr Werk kompatibel machen mußte. Das Ringen ihrer Phantasie und die Arbeit ihres Meißels suchen die Ehre Gottes und der Heiligen; künstlerisches Schaffen gilt ihnen als ein heiliger Dienst. Ihre Zahl ist groß, aber das neue Ideal bindet sie fest zusammen, ohne die Individualität auszuschalten. Deutlich treten Schulen hervor und in den Schulen wiederum Sonderheiten.

Die Renaissance-Plastik hat von dem verschiedensten Material Gebrauch gemacht; doch galt der Marmor als das edelste Gestein. Eine große Beliebtheit erreichte die polychromierte Terracotta, welche durch Gläserung oder Emailierung an Dauerhaftigkeit wesentlich gewann.

Die Meisterkunst hat Florenz. Die Reihe eröffnet der Erzgießer Lorenzo Ghiberti (gest. 1455), in dem noch die gotische Weise nachklingt (Nordtür und Hauptportal des Baptisteriums); in seinem jüngeren Zeitgenossen Donatello (gest. 1466, zu vgl. Schmarsow, Donatello, Leipzig 1886) entfaltet sich dann sofort die ganze Erfindungs- und Schaffenskraft der neuen Zeit. Volle Hingabe an die Natur und souveräne Beherrschung der Wirklichkeit, Höhe bis zur Heiligkeit und Anmut bis zur Weidheit, vornehme Größe und Freude an rücksichten Details fließen in diesem schaffensfrohen, vielseitigen Manne zu einzigartiger Harmonie zusammen. Von beiden beeinflußt ist der die ältere Gruppe abdichtende Luca della Robbia (gest. 1482), aber die feine, auf rubigen, schönen Ausdruck gerichtete und von freiem Stimmung beherrschte (seine Madonnen) Darstellungsart ist sein Eigentum. Er vor allem hat der glasierten bemalten Terracotta Verbreitung verschafft, in der sein Schüler und Neffe Andrea della Robbia (gest. 1528) vorwiegend schwieg. Kurzig schildert das Quattrocento in Florenz ab Andrea del Verrocchio (gest. 1488), der die Plastik des Jahrhunderts zu monumentalster Höhe erhebt (Christus und Theomas in Florenz, Meisterbildnis des Colleoni in Venedig). Auch im übrigen Italien (Siena, Padua, Lombardien) treten die Wirkungen des neuen Kunstgeistes hervor. Soñ überall steht neben der Marmorbildnerei der Erzguss.

Die tiefe Einwidlung war nur die Vorbereitung eines Größeren. Aus der Mannesfaltung und dem fröhlichen Schaffen der Frührenaissance erhebt sich seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts der geschlossene, monumentale Bau der Hochrenaissance. Die beiden Pfeiler, auf denen jene ruht, Natur und Empfinden, bleiben unverrückt, aber die Gedanken mit Kraft streben über die naive Schönheit und die frei sich ergehende Phantasie hinaus auf ein höheres Ziel. Die Nebendinge bleiben am Wege liegen, alles steht in starrer Zusammenfassung des ganzen Körpers einem Großen zu. Mit einem Worte, das Monumentale legt sich in Gelung. Die unterhaltende, hebagliche Schilderung der heiligen Geschichte verdrängt hinter die unmittelbaren, wirkungsvollen Erfassung ihres entscheidenden Inhaltes. Die frommen Gestalten der Kirche werden Helden. Als die höchste Aufgabe der Plastik wird der Mensch erkannt. Zudem sich in diesem Ideal

die Künstler des 16. Jahrhunderts mit dem Ideal der Antike begegneten, war Möglichkeit und Wirklichkeit einer Beeinflussung gegeben. Indes hat sich dieser Einfluß nie in der Form der einfachen Nachahmung vollzogen, sondern ist stets durch das individuelle Empfinden des Künstlers hindurchgegangen und assimiliert worden.

Was Florenz für die Frühhrenaissance war, wurde für die Hochrenaissance Rom, wo nicht nur erhabene Reste des Altertums, sondern auch die Erinnerungen einer großen Geschichte fortlebten.

Die Ideen und Kräfte der Hochrenaissance strömen zusammen und vereinigen sich zu gewaltiger, einzigartiger Wirkung in Michelangelo Buonarroti (1475—1561). Der Sturm und Drang der Zeit erfüllt ganz sein Leben. Als der große Neuerer steht er unter seinen Zeitgenossen. Keiner hat den Marmor in dem Maße dem Eigenwillen zu unterwerfen verstanden wie er. Die Gegenwärtigkeit und der scharfe Subjektivismus seiner Persönlichkeit geben seinen Werken ein individuelles Gepräge, und doch wirken sie mit unwiderstehlicher Gewalt. „Was die Kunst des Quattrocento hauptsächlich aussieht, die unendliche Freude am Zufälligen und Vielgestaltigen der Natur und des Lebens, das ist ihm in tieffster Seele verhasst; er schafft sich ein Geschlecht von Gewaltmenschen, in dem alle gewöhnliche Form ins Gigantische gesteigert ist, das einerseits der einfachen Natur näher steht als die zivilisierte Menschheit, andererseits die in ihr wohnenden geistigen Kräfte aufs höchste entwickelt hat“. In der „Pieta“ in St. Peter (1499) klingt der Schmerz der Mutter über den Tod des Sohnes ergreifend aus in der stillen Fügung<sup>20</sup> in das unbegreifliche Erlebnis. Im „David“, dem schönen, kampfesfrischen Jüngling, grüßt das frische Leben selbst. Der „Moses“ am Juliusdenkmal erscheint als der Typus eines von gewaltigem, heiligem Zorn erschütterten herrischen Mannes, und der „sterbende Sklave“ wiederum desselben Denkmals stellt uns das langsame und müde Erlöschen eines jungen Menschenlebens erschütternd vor die Seele. Der auferstehende Christus in S. Maria sopra Minerva in Rom durchbricht alle jungen und alten Traditionen des Typus: wie ein antiker Gott tritt er in voller Nacktheit mit dem schönsten Menschenleibe siegreich hervor. Und welche Fülle von eigenartigen Gedanken und Empfindungen sammelt sich in den Figuren der Grabkapelle der Medici in Florenz. Alles lag in dem Machtbereich des Empfindens und Könnens dieses von den evangelischen Gedanken der Zeit ergriffenen großen Künstlers; auch die zarten Töne des Seelenlebens wußte er zu finden, ja sehr in Richtung seines Geistes auf das Mächtige und Außergewöhnliche gewandt war (die Litt. j. Bd XII S. 121, <sup>40</sup>, dazu jetzt Thode, Michelangelo, 2 Bde., Berlin 1902 f.).

Es ist selbstverständlich, daß ein solcher Mann nicht nur die plastische Kunst seiner Gegenwart bestimmte, sondern noch lange nachher leben große und kleine Geister unter <sup>35</sup> dem Schatten seiner Kunst.

Indem wir die Wirkungen der italienischen Renaissance und der durch sie gegebenen Anregungen auf dem Gebiete der Skulptur in den romanischen Ländern beiseite lassen, wenden wir uns Deutschland zu. Die Geschichte der Plastik in Deutschland verläuft im 15. Jahrh. ohne jegliche Verbindung mit der Renaissance. Auf diesem Boden behaupteten nicht nur die Weltanschauung, sondern auch der soziale und überhaupt kulturelle Organismus des Mittelalters fast ungebrochen ihre Geltung, und wo neue Regungen und Bildungen hervortraten, waren sie religiöser Natur. Es fehlten die kühnen Geister, das freigiebige Mäzenatentum und die unmittelbaren mächtigen Wirkungen des Altertums. Daher verbleibt die Kunst in bürgerlichem, zumeist handwerksmäßigem Herkommen. Der Zug auf das Große, Monumentale geht ihr ab. Aber sie bildet jetzt sowohl in der Form der Plastik wie der Malerei kräftiger aus, was sie schon vordem als Eigentum besaß, den Sinn für die Wirklichkeit und die Wahrheit der Erscheinung. Allerdings ist der Naturalismus, in dem sie sich bewegt, ein naiver, ohne Rektorion auf das Allgemeine und ohne ernstliches Bemühen um ein Schönheitsideal. Der Darstellung des Nackten geht sie, gebunden durch alte religiöse Bedenken, gern aus dem Wege, ja sie verbüllt den Körper mit schwerer, reichhaltiger Gewandung, für die sie in der zeitgenössischen Mode die Vorlage findet. Immer aber sucht sie mit der äußeren Wahrheit die innere Wahrheit; der persönlichen Stimmung, dem seelischen Empfinden strebt sie zu, und in dem hohen Gelingen, mit welchem sie gerade die religiöse Innigkeit auszudrücken versteht, befundet sie den engen Zusammenhang mit einem religiösen Volkstum. Und darin liegt ein weiterer Vorzug: sie ist Volkskunst, sie redet die Sprache des Volkes, empfunden mit seinen Empfindungen. Sie durchstreift nicht ferne und fremde Regionen, um dort fremdartiges zu suchen und beizutragen, sondern in den Gedanken und in dem Leben des Volkes sucht und findet sie ihren Inhalt. Vor allem die heilige Geschichte und die Ge-

leidet der Heiligen idölich zu erzählen, versteht sie. Lieber denn als Himmelskönigin erscheint sie Maria als liebliche Jungfrau oder als schmerzensreiche Mutter und den Heiland in den ergreifenden Zügen des Dulders. Nicht selten verirrt sich dieses Suchen nach Wahrbild in herben, ja abstoßenden Realismus, aber man darf nicht übersehen, daß die Gemüter der Schauenden auf hartere Töne gestimmt waren und durch die geistlichen Schauspiele immer wieder dafür gestimmt wurden.

Mit diesem stark ausgewägten Verständnis für das Innerliche, Subjektive hängt ohne Zweifel zusammen die malerische Abstimmung der Plastik. Außerdem gesellte sich dem Bildbauer in der Ausführung der reichen Bemalung und Vergoldung immer der Maler zu; die Altäre und manches andere Werk sind gemeinsame Arbeit der Plastik und der Malerei. Auch die zunehmende Bevorzugung des Holzes vor dem Stein wirkte hier mit, da die Beschaffenheit dieses Materials zu einer malerischen Behandlung unmittelbar drängt.

Sieht man das Ganze ins Auge, so muß die Periode etwa 1450–1530 als die weite Blütezeit der deutschen Plastik bezeichnet werden. Ein reges Schaffen geht durch alle Gauen Deutschlands. Allerorten erscheinen große Altarwerke mit reichem malerischen und plastischen Schmuck. Die Kunstregräber zeigen zahlreiche Künstlernamen, wie immer auch die Träger einzuhören sind. Freilich Mittelpunkte von so bestimmendem Einfluß wie Florenz und Rom in der italienischen Renaissance sind nicht vorhanden, wohl aber Städte genug, von denen in die Nähe und in die Ferne gewisse Wirkungen ausgehen. Darin nimmt Nürnberg als Ausgangspunkt der fränkischen Schule den ersten Platz ein.

Die Schnitzwerke, die aus der Werkstatt des Malers Michael Wolgemut (vgl. Bd. XII S. 122) hervorgehen, gehören zu den ersten Zeugen dieser gehobenen Bildnerei, aber bereits in seinem jüngeren Zeitgenossen Veit Stoß (geb. ca. 1470, längere Zeit in Krakau tätig, gest. 1533) entfaltet sich die neue Richtung voll. Er ist in erster Linie Holzschnitzer. Sein Ziel geht auf scharfe Charakteristik und unmittelbare Erfassung der Wirklichkeit (der ungerechte Richter im Germanischen Museum). Der unruhige Zug in seinem ersten Hauptwerk, dem Marienaltar in Krakau (1477–1481), ist in dem Engelschen Gruf (1478) in der Lorenzkirche einem vornehmen, aber etwas inhaltslosen Ausdruck gewichen. Seine Tätigkeit greift weit aus (Zalebskirche in Nürnberg; zu vgl. B. Daun, Veit Stoß und seine Schule, Leipzig 1903). Neben ihm steht ebenbürtig als Meister der Steinplatte Adam Kraft (geb. ca. 1450, gest. 1509). In sicherem Gange hat er sich vom Steinmetz zum Künstler emporgearbeitet. Aus seiner Vergangenheit geht nun ihm ein arbeitsstarker Zug. Abbild allem Leidenschaftlichen, breitet er über Personen und Handlungen eine fast andachtsvolle Rübe und läßt aus ihnen seine treuherzige, zuweilen allerdings auch etwas hausbadene Art widererscheinen. Seine sieben Stationen vor dem Tiergartentore und die Kreuzigungssgruppe auf dem Johanniskirchhof lassen seine luntlerische Besonderheit am besten erkennen, während in dem berühmten Sakramentshäuschen in der Lorenzkirche (1492–1496) sein dekoratives Verständnis und seine technische Meisterschaft glänzend hervortreten (Daun, Adam Kraft, Berlin 1897). Als dritter reicht sich an der Erzieher Peter Vischer (geb. ca. 1455, gest. 1529), aus dessen Gießbutte, unter Mitwirkung der Zohne, zahlreiche Werke hervor. An großer Auffassung und Schönheitsempfinden überragt er seine beiden Zeitgenossen, obwohl zwischen ihm und Adam Kraft deutliche Beziehungen bestehen. Zu seiner späteren Lebenszeit gewinnt die Renaissance Einfluß auf ihn, ohne ihn von dem mutterlichen Boden zu lösen. Dafür kommt ihm hauptwerk, das berühmte Sebaldusgrabmal (vollendet 1519) in der Sebalduskirche, in welchem alte und neue Weise in schöner Harmonie zusammenfließen. Daz das Schaffen dieser Männer fröhlig und erfolgreiche Anregung gab, befunden treffliche Werke jener Zeit, deren Schöpfer unbekannt geblieben sind (z. B. Maria mit dem Leichnam Christi in der Zalebskirche, die schmerzensreiche Mutter im Germanischen Museum).

Zu Umgrenzen ragt der aus Niederösterreich gebürtige und in Würzburg zur höchsten stadtischen Wand aufstiegene Tilman Riemenschneider (gest. 1531) hervor, gleich erfahren in der Zienschulatur wie in der Holzbildnerei. Schönheitsgefühl (Eva am Portal der Marienkapelle in Würzburg) und Vornehmheit verbinden sich in seinen Schöpfungen mit keiner Charakteristik (zahlreiche Altarwerke und Grabdenkmäler, darunter das Kaiser Heinrichs II. und seiner Gemahlin im Dom zu Bamberg). Eine große Jüngerschaft sammelte sich um ihn (C. Tommies, Leben und Werke des Bildschülers Tilman Riemenschneider, Straßburg 1900).

Auch Schrauben hat an dieser Entwicklung der deutschen Plastik einen hervorragenden Anteil, obwohl hier die Vorliebe für die Malerei tiefer hafte. In Ulm, dem Mittel-

punkte der schwäbischen Schule, entfallen Jörg Zirlin (gest. 1491) und sein gleichnamiger Sohn eine bedeutsame Tätigkeit. Letzterem wird ob mit Niedt, bleibt dagegen gestellt — der Hochaltar zu Blaubeuren, eines der Meisterwerke christlicher Plastik, zugeschrieben, neben dem aber auch der Kruzifixus in der Hauptkirche zu Nördlingen, ein Werk von hoher Vollendung genannt werden muß.

Tirol hatte um diese Zeit in Michael Pacher (gest. 1498) einen Meister von großen künstlerischen Eigenarten. Dagegen wurde am Niederrhein und in Norddeutschland das lokale Schaffen durch den massenhaften Import von Schnitzaltären und andern plattischen Erzeugnissen aus den Niederlanden stark beeinträchtigt oder geradezu labm gelegt. Wo man selbst schuf, lehnte man sich fast immer an diese ausländischen Vorlagen an. Aber die blühende Schule in Rottweil ist andererseits ein Beweis, daß in dieser Abhängigkeit doch auch eine gewisse Selbstständigkeit nicht gefehlt hat. So ist auch der große Meister der Bildnerei in Norddeutschland, Hans Brüggemann aus Husum, zwar durch die Niederländer angeregt, aber seine Eigenart — seine Abtönung des Empfindungslebens und Kraft bis zur Ferbheit — gaben seiner Kunst Gepräge und Wirkung. Er ist der Schöpfer des größten und architektonisch am feinsten empfundenen Altarwerks im Norden (im Dom zu Schleswig, ursprünglich für die Klosterkirche zu Bardesheim gearbeitet, 1521; zu vgl. A. Sach, Hans Brüggemann, Schleswig 1896).

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts beginnt die italienische Renaissance allmählich über Deutschland sich auszubreiten; die Folge ist die Auflösung der deutschen Plastik, an deren Stelle nun ein manierierter Klassizismus tritt, der in der Hand ausländischer eingewandter Meister noch zunahm. In Italien selbst seit dann am Ende dieses Jahrhunderts das Barock ein und gewinnt hier und überall die Herrschaft. Der Baumeister Lorenzo Bernini (gest. 1680). Das Bestreben geht auf pathetische Schilderung, affektvolle Darstellung. Das Seelische drängt sich leidenschaftlich vor, alles flutet in unruhiger Bewegung. Da dieses Ziel nur mit den Mitteln der Malerei völlig zu erreichen ist, so unterstellt sich die Plastik den Gesetzen derselben und giebt ihre Eigenart auf. So entstehen die theatralisch komponierten Heiligengeschichten, besonders Märtyrerschilderungen, in welchen die schwärmerisch-jesuitische Frömmigkeit der katholischen Restauration, frivole Sinnlichkeit und abstoßender Realismus sich zusammenfinden. Natur, Wahrheit und Schlichtheit sind ausgeschaltet und dafür regellose Phantasie, Exaltation und Manier als die herrschenden Mächte eingeführt. Die religiöse Kunst erlebt in dieser Entwicklung ihre völlige Auflösung. Deutschland wurde davon um so härter betroffen, da der dreißigjährige Krieg Wohlstand und Volkstrafe aufs tiefste erschüttert, und daher fremde Meister herbeigerufen wurden. Über 35 derjenigen Staat, der zuerst trautwoll und zukunftsreich aus den Trümmern sich wieder aufbaute, Preußen, hat auch den ersten hervorragenden heimischen Barockkünstler, Andreas Schlüter (gest. 1714). Was seine Eigenart bildet, Phantasie, Wahrheit, monumental er Sinn, tritt leuchtend hervor in seinem Reiterstandbild des Großen Kurfürsten in Berlin. Eine anmutige und bezeichnende dekorative Komposition ist seine Marmorkanzel mit den 10 jubilierenden Engeln in der Marienkirche zu Berlin (C. Gurlitt, Andreas Schlüter, Berlin 1891).

Das auf französischem Boden entstandene Rokoko, die zierliche, spielernde Umbildung des Barock verfolgte dekorative Zwecke und kommt für die Großplastik nicht in Betracht.

Mit dem Ausgang etwa des 18. Jahrhunderts hört die Selbstduldigkeit der Kunst auf. „Es beginnt der Rundlauf durch alle Zeiten und Stile, der insbesondere der Architektur und den dekorativen Künsten, dann aber auch der Malerei und Bildbauerei des 19. Jahrhunderts einen fast chaotischen Charakter verleiht“. Der moderne Verkehr, die Ausstellungen, die erleichterte Reproduktion führten Versionen und Schulen aller Länder zusammen und schaffen die große, in fortwährender Bewegung befindliche Stilmischung, die wir Gegenwärtigen erleben. Zunächst fand man in der Antike das Vorbild. Der Italiener Antonio Canova (gest. 1822) und der Däne Bertel Thorvaldsen (gest. 1811) vertraten sie glänzend und einschmeichelnd. In der christlichen Kunst lebt dieser heute noch mit einem Werke, welchem sich an Popularität nur wenige an die Seite stellen können: der einladende Christus, begleitet von dem Chor seiner Jünger, in der Frauenkirche zu Kopenhagen. Höheit und Milde strahlt diese in antike Schönheit gesetzte Gestalt aus. Die leicht erhobenen Arme und das streng ebenmäßig gebildete Antlitz bringen die Worte Mt 11, 28 zu liebevollem Ausdruck. Aber indem dieser weiche Zug und eine mitleidsvolle Hingabe dem Bilde sein eigentliches Gepräge geben, dagegen die gebieterische Größe und die weltüberwindende Macht des Herrn ganz im Hintergrunde

bleiben, muß die Aussäffung als eine einseitige bezeichnet werden, die nicht an dem geistlichen Christus, sondern an dem leid und demutsvollen Heiland der künstlerischen Romantik der sog. Nazarener orientiert ist. (Ad. Rosenberg, Thorwaldsen 1896 in Künstlermonographien.) Der hervorragendste Vertreter des Klassizismus in Deutschland ist Christian Daniel Rauch (geb. 1805). Das glatte, reifeluierte Schönheitsideal eines Canova und Thorwaldsen erhielt in seiner künstlerischen Individualität einen kräftigen, greifbaren Inhalt. Seine Neigung und die an ihn berantretenden Aufträge fesselten ihn fast ausschließlich an die weltliche Plastik. Aber seine Gruppe des betenden Moses in der Friedenskirche zu Potsdam erweckt auch sein feines Verständnis für die Aufgaben der religiösen Skulptur, und er hat das Wert gehoben, daß die Zukunft der deutschen Plastik auf religiösem Gebiete liege, und dabei auf seinen Schüler Rietzschel gewiesen (F. und R. Eggers, Chr. D. Rauch, 5. Aufl., Berlin 1873 ff.). An Ernst Rietzschel (gest. 1861) vollzieht sich eine deutliche Amtübertragung an den Realismus. Während die empfindungsvolle Pietà in der Friedenskirche zu Potsdam (1817) noch im idealen Klassizismus ruht, ist im Lutherdenkmal zu Worms (vollendet erst nach dem Tode Rietzschels 1868) die gewaltige Persönlichkeit des Reformators in der ganzen Wucht ihrer gesichtlichen Erscheinung erfaßt, und dieser Eindruck ist stark genug, die unleugbaren Mängel der Komposition des Ganzen einzudrängen (A. Weltmann, Die deutsche Kunst und die Reformation, Berlin 1867. Oppermann, Ernst Rietzschel, 2. Aufl., Leipzig 1873).

2. Auswüchsen hat die Situation sich völlig gewandelt. Der Klassizismus ist in der deutschen Plastik vereinsamt; sein namhaftestes Vertreter ist zur Zeit Adolf Hildebrand (geb. 1847), von großer Meisterschaft. Am übrigen erschöpft sich diese Kunst in allen möglichen Stimmungen und Strömungen vom phantastischen Symbolismus an bis zum eitigen Realismus und bizarrem Impressionismus. In Frankreich ist sie denselben Weg gegangen. Den schärfsten Bruch mit der klassizistischen Vergangenheit bezeichnet dort nach seinen Vorfahren François Rude und David d'Angers der geniale Auguste Rodin (geb. 1840), welcher, Subjektivität durch und durch und abhold allem Maß und schlicht Natürlichem, seine Gestalten mit der Glut leidenschaftlichen Lebens erfüllt, und diese Glut ist vorwiegend die Sinnlichkeit. „Abstoßend und unheimlich anziehend zugleich erscheint das Schaffen dieses Mannes.“ Doch mit Recht gilt nicht er, sondern Albert Bartholomé (geb. 1848) als der größte französische Bildhauer der Gegenwart. Große Aussäffung, Harmonie und Maß charakterisieren sein Schaffen und vor allem sein Hauptwerk, das Monument aux morts, als Grabdenkmal der Namenlosen 1899 aufgestellt auf dem Friedhof Père la Chaise in Paris. Die Inschrift (Mt 1, 16) und ein Engel oder Genius, der einen Toten zum Leben rüst, sprechen eine Zukunftshoffnung aus, aber auf den Gestalten, die zur dunkeln Todesfiorre wanken, liegt der Geist dumpfer Resignation oder trostloser Verzweiflung. In Belgien stellte Konstantin Meunier (gest. 1905) sein großes Talent in den Dienst der sozialen Frage, indem er markige Gestalten aus den arbeitenden Klassen in vaterlicher Lebenswahrheit verußt. Die übrigen europäischen Länder stehen zurück.

Als Ganzes betrachtet erscheint die Kunst der Gegenwart eklektisch und original zugleich. Indes auch wo sie eklektisch sich verbüti, ist sie um den Einsatz eigener Gedanken bemüht. Ein starker Drang beherrscht sie, persönlich, individuell zu sein, und ihre Individualität der Vergangenheit gegenüber durchzusehen. Freilich läuft oft genug Selbsttauschung mit unter. Die angebliche Freiheit ist geschickt oder ungeschickt verdeckte Abhängigkeit. Andererseits lebt der Hellenismus in der Plastik noch fort, auch romantische Anwendungen und lirische Tradition haben, besonders in der katholischen Kunst, noch Gewicht. Aber die Gesamtrichtung geht in den regellosen Bahnen eines tausendfach übillernden Subjektivismus. Die geistige, ethische und religiöse Erfahrungsfähigkeit der Gegenwart findet wie in der Litteratur so auch in der Kunst ihren unmittelbaren Widerchein. Auf einem so durchwühlten und schwankenden Boden aber kann keine religiöse, am allerwenigsten eine lirische Kunst gedeihen, denn jene wie diese wächst nur aus großen, tiefen und einstigen Gedanken, nicht aus dem Spiel der Laune und aus zerrissenen Stimmungen. Diesen Schluß bestätigen trotz mancher Ausnahme die Thatsachen. Übrigens hat die lirische Architektur für die statuarische Plastik nur noch geringe Verwendung; der enge Raum in vielen Bildnerei und Bankkunst, den das Mittelalter zeigte, hat sich längst gelöst. Dagegen bietet die Grabdenkmalkunst der religiösen Plastik neuerdings wichtige Aufgaben, Aufgaben, in denen aber auch große Gefahren beobachten liegen, wie man an den prunkvollen Altarbilden in romanischen Landern lernen kann. Die dekorative Plastik endlich erfreut sich innerhalb der lirischen Kunst zur Zeit einer lebhaften Pflege,

allerdings fast ausschließlich in Ablehnung an die kirchliche Kleinkunst des Mittelalters.

Victor Schulte.

**Slaven, Bekhrung zum Christentum**, s. d. M. Cyrilus und Methodius Bd IV S. 384 ff., Mieczyslaw Bd XIII S. 60 ff., Kujland Bd XVII S. 217, Tschechen und Wenden.

5

**Slavische Bibelübersetzungen** s. d. A. Bibelübersetzungen Bd III S. 151 ff.

**Sleidanus, Johann**, der Historiograph der deutschen Reformation, gest. 1556.

Die früheren Arbeiten (Pantaleon, Prosopographiae heroum, Basileae 1565, 66 III, 392 ff.; Michael Beuther, Kurzer Bericht vom Stande und Leben J. S. s. in seiner Übersetzung der Commentarii, Straßburg 1568; Schädäus in der Vorlesung der Commentarii, Straßburg 1625; T. W. Moller, Disputatio circularis de Jo. Sleidano, Altdorf 1697; Ph. Welz, Etude sur Sleidan, Bischweier 1862 u. a.) sind antiquiert durch Herm. Baumgartens Schriften: Ueber S. S. Leben und Briefwechsel, Straßburg 1878; S. S. Briefwechsel, Straßburg 1881; AdW 34, 354 ff. Dazu seidem Nachträge: in Straßburgs politische Correspondenz Bd III; von Alkuin Holländer in Korrespondenzblatt d. Westf. Zeitchr. i. Gesch. u. Kunst VII (1888), 150 ff.; ders. in Zeitschr. 15 f. d. Gesch. d. Überheims IV, 337 ff.; XIV, 128 ff.; h. Ullmann ebd. X, 547 ff.; C. Windelmann ebd. XIV, 565 ff.; Ad. Haesenecker ebd. XX, 224 ff., bes. 247 ff.; ders., Sleidan-Studien, Bonn 1905; Bourillly, Jean S. et le Cardinal du Bellay in Bulletin hist. et litt., Paris 1901, 225 ff.; ders., Guillaume du Bellay, Paris 1904; J. C. Müller, Aus den Eifelbergen, Langenberg 1887.

20

S. S. Schriften: Die kleineren Schriften gesammelt in den Opuscula, Hanoviae 1608. — Seine Reden neu herausg. von Ed. Böhmer, Zwei Reden an Kaiser und Reich, Stuttgarter litt. Verein CXLV, Tübingen 1879. — Zu de quatuor summis imperiis: Geisthirti, Epistola historico-critica ad celeb. Heumannum, Isenaci 1726. Fortsetzungen von Legidius Strauß (—1668), Frankfurt 1672; von Konrad Sam. Schurzfleisch (—1678), Leipzig 1697. — Zu den Commentarii: Beste Ausgabe von Chr. L. am Ende, 3. Bde., Frankfurt a. M. 1785/86; ders. in Schelhorn, Ergötzlichkeiten II, 414 ff.; 653 ff.; III, 900 ff.; 1029 ff.; ders., Vermischte Umerkungen über den berühmten Geschichtschreiber J. S., Nürnberg 1780; Th. Paur, J. S. S. Kommentare über die Regierungszeit Karls V., Leipzig 1843; L. Rante, Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber; L. Senden, De J. Sleidano reformationis Coloniensis . . . scriptore, 30 Coloniae 1870; Kampfschule in Vorlesungen zur deutschen Geschichte IV (1864), 57 ff.; Maurenbrecher, Studien und Stützen, S. 212 ff.; C. Windelmann s. o.; G. Voigt, Die Geschichtsschreibung über den schmalkald. Krieg, Leipzig 1874; R. Fester, Sleidan, Sabinus, Melanchthon in H. 89 (1902), 1 ff.; Jonissen-Pastor, Gesch. d. deutschen Volkes VII, 287 ff.; Katholik 1895, II, 573 ff.; M. Lenz, Geschichtsschreibung und Geschichtsauffassung im Elsass zur Zeit der 35 Reformation, Halle 1895, S. 13 ff.; Rensh, Die Indices libr. prohib. des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1886, S. 60. — Fortsetzungen der Commentarii: von Justin Göbler, Frankf. 1568; von Mich. Beuther (8 Bücher Ergänzungen, das 9. Buch Fortsetzung bis 1566); Straßb. 1568; von M. C. Lundorp, Frankf. 1610; von Arthusius, Sleidanus redivivus 1618; von Eustach Schädäus 1625.

40

Der berühmte Annalist der Reformationsgeschichte Johann Sleidanus wurde wahrscheinlich 1506 zu Schleiden in der Eifel geboren (vgl. Zeitschr. f. Gesch. d. Überheins XIV, 430; Beuther: 1508), ein Altersgenosse und Landsmann des am 1. Oktober 1507 dort geborenen Johann Sturm. Sein Familienname war Philippi (C. J. Müller, Aus den Eifelbergen, Langenberg 1887, Anhang S. 57 ff.). Er besuchte die heimische Schule und empfing dann weitere Ausbildung in Lüttich. Er scheint in Köln studiert zu haben (die Matrikel hat seinen Namen nicht); denn er ist wohl der Verfasser von Übersetzungen griechischer Epigramme, die in einer bei Johann Soter in Köln erschienenen Sammlung (1528) mit dem Namen Sleidanus gezeichnet sind. Hier wird er Schüler des Caesarius gewesen sein. Von Köln soll Sturm seinen Landsmann zur Fortsetzung seiner humanistischen Studien nach Löwen mitgenommen haben. Dann finden wir ihn, wahrscheinlich als Hofmeister seines Zöglings, des Grafen Franz von Manderscheid, in Lüttich. Das älteste sichere Dokument, das wir von ihm besitzen, ist ein Brief aus dem Sommer 1530, in dem er als erasmianischer Humanist erscheint, der aber auch für Melanchthon warme Verehrung zeigt; mit klarem Blick durchschaut er den scharfen Gegensatz der kaiserlichen Politik zur evangelischen Bewegung Deutschlands. Im Jahre 1533 siedelte er nach Frankreich über und blieb hier längere Jahre in Stellungen, die ihn mit dem politischen Leben vertraut machten. Wir finden ihn 1531 in Paris bei Johann Sturm, im November 1535 wird er in Orleans inkribiert, wohl um dort zum Lic. der Rechte zu promovieren. Bei seinem Fortgang von Paris empfahl ihn Sturm Ende 1536 dem 50

Kardinal Jan du Bellay, Bischof von Paris, als seinen Nachfolger, um dessen Korrespondenz mit den deutschen Protestantanten, ssciell mit Straßburg zu besorgen. Fünf Jahre diente er so teils diesem, teils dessen älterem Bruder Guillaume du Bellay, Seigneur de Vauvau. Beide waren Vertreter einer gegen das Haus Habsburg gerichteten und daher mit dem deutschen Protestantismus Verbindung suchenden Politik am Königshofe Franz' I., der selber den Auftzug erteilte, Sleidan für politische Dienste in französischen Sold zu nehmen. Diese Besoldung hat Sleidan bis zum Tode Franz' I. bezogen. Er gehörte zu jenen praktischen Politikern, die sich über die Gesinnungen Kaiser Karls gegen den Protestantismus nie hatten täuschen lassen und daher ohne Bedenken mit der durch die Verhältnisse gewiesenen Notwendigkeit rechneten, in Frankreichs Antagonismus gegen die spanisch-habsburgische Macht einen Schutz für den Protestantismus zu suchen, insbesondere den Schmalkaldischen Bund mit Frankreich in feste Verbindung zu bringen. Das Studium der Schriften Calvins, dem er zwar in Paris nicht begegnet war, mit dem er aber bald in brieflichen Verkehr trat, wurde für seine ganze Lebensauffassung entscheidend (vgl. Hasenclever, Sleidan, Studien 2, 13 ff.). Er wandte jetzt sein Interesse der Geschichtsschreibung zu, welche die Ereignisse der Gegenwart zum Gegenstande nimmt. 1537 gab er in lateinischer Bearbeitung einen Auszug von Froissards Geschichtswerk heraus: *Johannis Froissardi Historiarum Epitome*. In der Vorrede preist er die Bedeutung, welche die Geschichte der Gegenwart für den Staatsmann habe. Er half wohl auch Guillaume du Bellay bei der Drucklegung seiner Streitschrift für Franz gegen Karl V. (*Exemplaria litterarum etc.*, Paris 1537) und bei deren Versendung nach Deutschland. Als die französische Politik 1540 den Anschluß der Schmalkaldener, vor allem Landgraf Philipp an den Kaiser zu binden suchte und zu diesem Zweck ein Gesandter zum Tage von Hagenau abgesandt wurde, wurde Sleidan in geheimer Mission diesem zur Überwachung beigeordnet. Bei dieser Gelegenheit kam er zuerst in Hagenau wie in Straßburg mit den Männern, welche die evangelische Bewegung leiteten, in persönliche Verbindung. Hier reiste wohl in ihm der Entschluß, publizistisch an dem großen Kampfe teilzunehmen und die Materialien zu einer Geschichte der deutschen Reformation zu sammeln. Heimgelebt schrieb er: „Beichdener, historischer, unschmählicher Bericht an alle Kurfürsten und Stände des Reichs von des Papstums Auf und Abnehmen,” eine mächtige Streitschrift gegen den Papst als das „Nebenhaupt“, der „weder Kaiser noch seinem Potentat auf Erden hold ist, sondern allein und über allen herrschen will“. Er sei der geborene und geschworene Feind des Kaiserthums, der sich dazu als Antichrist offenbare in seiner blutigen Verfolgung des Evangeliums. Hier verbüllte Sleidan noch seinen Namen in Baptista Lasdenus. Bald ließ er eine zweite Edition an den Kaiser nachholen, die er diesem französisch überwandte, dann aber auch deutsch (1541), später auch lateinisch drucken ließ. Hier sucht er dem Kaiser Gottes Walten in seinem Leben zu deutnen, der ihn, so oft er im Bunde mit dem Papst das Evangelium habe unterdrücken wollen, stets durch Kriege an der Ausführung gebindert habe. Seine Bestimmung sei, den rechten Glauben wiederherzustellen; dazu müsse er sich aber vom Papst lossagen, dessen Ansprüche sich nur auf Betrug, nicht auf gütige Rechtsmittel gründeten.

Seine erste diplomatische Mission blieb erfolglos, Philipp von Hessen näherte sich dem Kaiser. 1541 wurde wieder eine Mission direkt an die Häupter des Schmalkaldischen Bundes unternommen, dem Gesandten Morlet wurde Sleidan als Dolmetscher beigegeben; aber schon unterwegs erfuhrn sie, daß ihre Mission gescheitert war. Philipp wie Johann Friedrich lebten Verhandlungen mit Frankreich ab. Die Gesandten begaben sich zwar noch nach Augsburg, aber ohne besseren Erfolg. Statt eines Bündnisses mit Frankreich, erfolten Vorwerke über die Verdrückungen der französischen Protestantanten durch König Franz. Dadurch kam Sleidan in Verdacht, als habe er selbst derartige Beschwerden inspiriert, aber der Straßburger Mai redifertierte ihn in ausführlichem Schreiben bei König Franz. Die Protestantverfolgungen verleideten ihm aber seine Stellung in Frankreich; er schuf sich nach seinem deutschen Vaterlande und protestantischer Umgebung. Zum Sommer 1542 kehrte er sich auf einige Zeit nach Deutschland (wohl in seine Heimat), lebte aber wieder nach Frankreich zurück und begleitete nun wieder 1544 den Kardinal du Bellay auf eine Gesandtschaftsreise zum zweiter Reichstage. Sie kamen aber nur bis Mainz, da Kaiser Karl verweigert wurde; und nun scheint Sleidan in geheimer Mission ihn wieder nach Deutschland begeben zu haben, um im Interesse eines Anschlusses der Schmalkaldener an Frankreich thätig zu sein. Er redet später von dieser Reise als der „bei weitem gefährlichsten“, die er je unternommen habe. Jetzt blieb er in Deutschland, und zwar in Straßburg und unterhielt von hier aus Verbindung mit Frankreich.

Bücher, dessen „kürkern Catechismus“ Sleidan 1511 ins Lateinische übertrug (Catechismus ecclesiae et scholae Argentineensis), wandte sich damals an Landgraf Philipp mit dem Vorschlag, ihn als Geschichtsdreiber von „Gottes Wunderwerk und Guttaten“ in den Reformationstagen anzustellen. Er berichtete dabei, Sleidan habe schon die „vornehmsten Stücke dieser Historie“ gesammelt, und bat, daß sich der Schmalkaldische Bund dieser Zache annehmen möchte. Schon seit mehreren Jahren trug sich Sleidan mit einem solchen Plane. Aber einstweilen drängte der Krieg mit Frankreich den Vorschlag zurück. Zuzwischen bearbeitete er die Memoiren des französischen Historikers Ph. Comines über Ludwig XI. und Karl von Burgund in lateinischer Sprache, wobei er sich in einer angefügten Descriptio Galliae als sorgfältiger Beobachter öffentlicher Einrichtungen zeigte. Er widmete die Arbeit den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes, die jetzt endlich auf Jakob Sturms und Bützers Drängen (vgl. M. Lenz, Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Bützer II, 262 u. ö.; Baumgarten, Briefwechsel S. 12 ff.; Brandenburg, Pol. Korrespondenz Moritz v. Sachsen II, 224 f., 267) sich zu einem Vertrag mit Sleidan als Botenhalter, Dolmetscher von Aktenstücken und Chronisten des Religionshandels bestimmten ließen. Müßig ging er an die Arbeit, so daß er das erste Buch schon am 11. Juli 1515 an Jakob Sturm senden konnte. Hier hatte ihm der soeben erschienene erste Band der Opp. Luth. Viteb. die nötigsten Urkunden geliefert. Ein Schreiben an Luther selbst um authentisches Material aus den Jahren 1517—21 (Briefwechsel Sleidans S. 60 und 61) scheint erfolglos geblieben zu sein. Aber nun bedurfte er des Zutritts zu den Archiven. Die Arbeit wurde auf kurze Zeit unterbrochen durch eine freilich völlig ergebnislose Gesandtschaftsreise an den englischen Hof, da die Schmalkaldener zwischen England und Frankreich vermittelth wollten (Frätherbst 1515). Doch sammelte er dort manches Material und knüpfte wertvolle literarische Bekanntschaften an. Zur Berichterstattung über diese Reise besuchte er Februar 1516 den Frankfurter Bundestag. Dann folgte seine Eheschließung mit der Tochter des Dr. Johann von Niedbrück in Mayz, darauf seine Reise zum Wormser Bundestag und ein Besuch in der Heimat. Im Sommer 1516 wollte er die Arbeit forsetzen (vgl. Seckendorf, Comment. de Lutheranismo 1692 III, 665). Landgraf Philipp lud ihn auch nach Marburg ein, um dort Archivalien zu benutzen, während Rursachien ihm beschied, in Torgau oder Wittenberg seien nur wenig für ihn brauchbare Alten vorhanden, von diesem wenigen solle er Abschriften oder Auszüge erhalten. Da brach der Krieg aus, der auch ihn in die übelste Lage brachte. Die Zahlungen des Bundes blieben aus, ebenso die Befolzung aus Frankreich; da suchte er neue Subsidien in England, als Bützer und Nagius dorthin wichen. Er dedizierte den dortigen Machthabern verschiedene Schriften: außer der nunmehr vollendeten Übersetzung des Cominaeus eine Summa doctrinae Platonis de republica et legibus (1518), sowie Claudii Sesellii (Claude de Seyssel) et de rep. Gall. et Regum officiis libr. duo (1518). Endlich im März 1551 verschaffte ihm Cratmer von Eduard VI. das Versprechen einer jährlichen Pension. Vom Herbst 1551 bis April 1552 weilte er als Gesandter in Trient. Bald darauf nahm er an einer Gesandtschaft zu König Heinrich II. teil. Nunmehr (September 1552) verschafften ihm seine Gönner eine Anstellung als Gesandter Straßburgs mit 150 Gulden auf vier Jahre. (Der Vertrag zurückdatiert auf Johannis 1552.) Mit diesen Mitteln war es ihm aber unmöglich, Weisen für sein Geschichtswerk zu unternehmen. Er blieb auf das beschränkt, was ihm Straßburg, das Archiv des Pfalzgrafen Ottheinrich, seine persönlichen Erinnerungen und Sammlungen und die Mitteilungen seiner dortigen Freunde boten. Erst später kamen wohl noch Archivalien aus Weimar hinzu. Manches neuerete ihm besonders im Jahre 1554 noch Bergerio bei (Briefwechsel zwischen Herzog Christopf und Bergerius S. 69 ff.; Hubert, Bergerios publizistische Thätigkeit, Götingen 1892, S. 150 ff.). Während des Krieges war er (also ohne Benutzung von Archivalien) bis zum Ende des vierten Buches gelangt (Oktober 1547). Beim fünften Buche nahm er im September 1552 die Arbeit wieder auf. Am 2. April 1554 meldet er: „Absolvi totum opus“. Im Mai finden wir ihn als Abgesandten Straßburgs auf dem Konvent zu Naumburg (CR VIII, 282 ff.; v. Druffel-Brandi, Briefe und Alten IV, 161; P. Flemming, Beiträge zum Briefwechsel Melanchthons 1904, S. 70 f.). Unter schwerem häuslichem Leid — seine Frau war 1553 gestorben — und pekuniären Bedrängnissen machte er im Herbst sein Opus druckfertig. Im Winter 1554/55 ging der Druck bei Wendelin Michel in Straßburg vor sich — da drohte noch in letzter Stunde der Straßburger Rat (auf Anregen des Kaisers) die Herausgabe zu verbieten; endlich kam die Genehmigung. Aber Herzog Christopf von Württemberg lehnte die Dédication ab und riet, das Buch nicht auszugeben.

zu lassen, obgleich Steidan schon aus Absicht auf ihn sein Werk überarbeitet hatte. Nach August von Sachsen dagegen nahm die Widmung an (vom 23. März 1555, vgl. v. Druffel Brandi, Briefe und Alter IV, 655). Aber nun gab es von allen Seiten Rumor. Keinem hatte er es recht gemacht. Um kaiserlichen Hofe zürnte man; Diana von Poitiers fühlte sich beleidigt. Aber auch in den verschiedensten Lagern der Evangelischen fühlte man sich durch seine Erzählung verletzt oder hielt wenigstens das Er scheinen seines Buches für nicht zeitgemäß. „Von protestantischer wie katholischer Seite wurden ihm Lügen, Einstellungen und böswillige Auslassungen vorgeworfen . . . Die Mehrzahl derer, die in den gebildeten Fabrzelten politisch thätig gewesen, war eben noch am Leben und nur wenige unter ihnen hatten sich in diesen wechselseitigen Zeitschriften stets so benommen, daß sie das Licht in keiner Weise zu scheuen brauchten. Mit diesem Missbehagen haben sie durch Steidan so manches an die breite Öffentlichkeit gezogen, was sie am liebsten für immer mit dem Mantel der Vergessenheit bedekt hätten“ (Winkelmann im Thes. für d. Gesch. des Übertheins, N. XIV, 569). Charakteristisch ist Melanchthons Seufzer: er könne das Buch nicht lesen, denn unschöne Handlungen sollten nicht in schöne Worte gekleidet werden; Steidan erzähle vieles, was besser mit ewigem Stillschweigen bedeckt wurde. Wenigstens die jungen Leute möchten die Geschichte dieser Verirrungen nicht lesen, die doch nur unsere Thorheit und Erbärmlichkeit zeigten (CR VIII, 483).

Steidans Dienstzeit in Straßburg, wo er seit 1553 auch an der Schulverwaltung 20 eifrig teilgenommen und auch der französischen Gemeinde sich fräftig angenommen hatte, lief im Juni 1556 ab. Bei dem Verdrüß, den er mit seinem Buche angerichtet, wollte ihn niemand in seine Dienste nehmen. Doch als in Duisburg eine Universität gegründet werden sollte, gedachte man ihn dortin als Professor der Geschichte zu berufen. Aber inzwischen hatte ihn im August 1556 eine Krankheit ergreifen, der er am 31. Oktober 25 erlag. Kurz zuvor (Juni 1556) war noch seine Schrift *De quattuor summis imperiis lib. III* erschienen, die alsbald der beliebteste Leitfaden der Weltgeschichte (bis zum Regierungsantritt Karls V. reichend) wurde und nicht allein in Deutschland, sondern auch in der Schweiz, Holland und England, ja sogar von bayerischen Jesuiten, in Übersetzungen, Bearbeitungen und Fortsetzungen als Schullehrbuch bis ins 18. Jahrhundert viel gebraucht 30 worden ist. Noch Friedrich Wilhelm I. von Preußen hat aus ihr Weltgeschichte gelernt. Sie erzählt mehr Kirchen- als Weltgeschichte, betont die Unredlichkeit und den Trug des Papstums, welches im Verein mit dem Türken das Menschengeschlecht bis zur Wiederkunft Christi plagen wird. Sie beigefügten Quellennotizen gehörten übrigens erst späteren Herausgebern an.

Sein Hauptwerk *De statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare Commentariorum libri XXVI* (das XXVI. Buch, das bis zum September 1556 reicht, fand man in seinem Nachlaß und fügte es 1558 an) ist das grundlegende Geschichtswerk über die deutsche Reformation geworden. Es ist der Hauptfach nach eine Aneindereibung von Urkunden und unkundlichen Relationen, die er in bald längeren, bald fürzeren Ereignissen wiedergiebt in einer an Cäsar gebildeten Sprache, die freilich an den Urkunden um des Ebenmaßes willen manches glättet und abschwächt. Die politischen Ereignisse sind anfangs nur wenig, später immer ausführlicher berücksichtigt. Versehen und Missverständnisse lassen sich nachweisen. Über manches geht er absichtlich mit Stillschweigen hinweg, wobei Rücksichten auf noch lebende Mitspielen, auch, wie beim Schweigen über des Landgrafen Toppelebe, vielleicht das Interesse, den Mafel vergessen zu machen. „Aber schwierlich möchte es jemand gelingen, ihn einer absichtlichen Lüge oder auch nur einer Verdeckung oder unredlichen Benutzung eines Altersstückes mit Grund zu zeihen.“ Seinen Grundsatz: *Historiam nihil magis docet quam veritas atque candor*, hat er wissenschaftlich nicht verengnet. Es war ein Alt der Selbstverleugnung, wenn er aus staatsmannischen Gründen über manches schwieg, was ihm wohl bekannt war. Einzelnes überging er auch, weil er dessen Bedeutung zu gering tarierte, so nach seiner eignen Verneinung den ganzen Schwäbischfeldianismus. Über seine Quellenbenutzung urteilt G. Voigt (a. a. L. S. 111): „Man erkennt, daß Steidan die ihm zugestieckten Materialien keineswegs mit gutem Glauben hinnahm, sondern nach Autentie und Wert recht wohl zu sichten verstand.“ Man hat neuerdings von katholischer Seite ihn dadurch diskreditieren wollen, daß man zeitgenössische Auflagen wider seine Wahrhaftigkeit hervorzeig, hat aber keinen Beweis dafür erbracht, daß diese Auflagen begründet waren. Man hat ferner Vorwürfe gegen ihn erhoben von der unbilligen Forderung aus, daß er mit unserer Kenntnis der Archive und für die Bedürfnisse des Historikers von heute hätte schreiben sollen, anstatt ihn an die Historik seiner Zeit zu messen. Man vermißt ferner bei ihm

die Unmittelbarkeit der Ansbauung, sollte aber nicht vergessen, daß er bei langen Abschnitten dieser Geschichte im Ausland gelebt hatte, oder vermied die Mitteilung seiner persönlichen Erlebnisse, um die es sich ihm gar nicht handelte; man wirft ihm vor, daß er die große Volksbewegung der ersten Reformationsjahre gar nicht zur Ansbauung bringe. Gewiß fällt uns auf, daß z. B. Luthers Schrift „An den christlichen Adel“ in 5 seiner Darstellung fehlt, daß Hütten und sein Eintreten in die Bewegung übergangen wird (aus Rücksicht auf Würtemberg oder beeinflußt von dem Andenken an Erasmus?). Aber neben der lehrreichen Erscheinung, daß der Protestantismus schon nach wenigen Jahrzehnten die Runde von den Stürmen seines ersten Aufstrebens fast verloren hatte, bezeugt uns seine Geschichtschreibung doch auch das Erfreuliche, daß es Männer gab, die 10 im Stande waren, jenen als eine einheitliche Erscheinung aufzufassen und in einer Zeit, wo er sich in mancherlei Richtungen zerplitterte und verfeindete, ihn als eine solche einheitliche Größe leidenschaftlos den Glaubensgenossen vor Augen zu stellen. Als Diplomat hatte Sleidan zu schwer die Schwächung des Schmalkald. Bundes durch seine innere Uneinigkeit erfahren, als daß ihm nicht der Zusammenschluß der römischen Macht gegenüber am 15. Herzen gelegen haben sollte. Sein Belebennis: „lleet hane Evangelii doctrinam, beneficio dei restitutam, libenter profiteor et ad eum coetum aggregatum esse me vehementer gaudeo, tamen ab omni acerbitate verborum abstineo, remque totam, sic ut est acta, simpliciter expono“ (ed. am Ende I, 15) offenbart eine in seinen Tagen seltene Ruhe und Sachlichkeit. Der Generation, für die Sleidan schrieb, ist seine 20 Darstellung von außerordentlichem Wert gewesen, denn sie bot ein Geschichtsbild, das nicht als Streitschrift die Gegenseite verstärken, sondern in edler Einfachheit „Gottes Wunderwerk und Gutthaben“ aufweisen und damit zur Einigung und Verjährung verhelfen wollte. — Sein Geschichtswerk wurde alsbald von den verschiedenen ins Deutsche übersetzt. Die einzige von Sleidan selbst autorisierte und unterstützte Verdeutschung war 25 die von Markus Stammier. Dann kamen die Übersetzungen in andere Sprachen, ebenso dann die Fortsetzungen. Aber auch die Gegenschriften von katholischer Seite blieben nicht aus (Fontaine 1558, Kaspar Gennep 1559, Laurentius Surius 1564). Man schrieb ihn nach Kräften aus und schmähte ihn zugleich. Schon 1558 kam sein Buch auf den Index. Auch diese Gegnerschaft bezeugt den Eindruck, den seine Arbeit auf die Zeitgenossen 30 gemacht hatte.

G. Kawerau.

**Smaragdus.** — Mabillon, Vetera Analecta, Par. 1723, p. 350sqq.; Histoire littér. de la France IV, 439—447 und 708; Haureau, Singularités historiques et littéraires, Paris 1861, p. 100 sq.; Karl Werner, Altmün und sein Jahrhundert (1876), S. 27 u. 317.; Adolf Ebert, Geschichte der Litteratur des Mittelalters im Abendlande II (1880), S. 108—112; 35 Bennett im Dehrb IV, 705f.: Haud, Kirchengeschichte Deutichlands II, 113f. 303, 536, 592—594; Werminghoff, Der Fürstenpiegel der Karolingerzeit; H. 1902, S. 193—213; Zöckler, Die Tugendlehre des Christentums 2c. (1903), S. 133f.; H. Hirtler, Nomenclator lit. theol. cath., 3. ed., I (1903), p. 738 und 762.

Bon den verschiedenen mittelalterlichen Mönchschriftstellern Namens Smaragdus war 40 der bedeutendste

1. Smaragdus, Abt des Klosters St. Michael (Diözese Verdun) an der Maas, einer der gelehrtesten Vertreter der fränkischen Theologie im karolingischen Zeitalter. Für das hohe Ansehen, das er unter Karl d. Gr. genoß, zeugt der Umstand, daß er 810 mit den Bischöfen Jesse und Bernarius und dem Abte Adelhard von Corbie als Gesandter des 45 Kaisers die Beschlüsse der Synode zu Aachen v. J. 809, betreffend den Zusatz Filioque im Symbolum, an Papst Leo III. zu überbringen und bei den damals geführten Verhandlungen über den Ausgang des hl. Geistes und den liturgischen Gebrauch des Symbols als Sekretär zu fungieren hatte (s. die von ihm aufgezeichneten Acta collationis Romanae bei Baronius Ann. a. 809, num. 54—63; in Labb. Coll. concil. Tom. VII, 50 sowie MSL Ausg. des Smaragdus, Paris 1852, S. 971ff.). Auch bei Ludwig dem Frommen muß er viel gegolten haben, wie ihm denn derselbe nicht bloß zahlreiche Schenkungen und Privilegien für sein Kloster erteilte (s. Chart. Ludovici PII et Lotharii filii ejus pro monast. S. Michaelis bei Baluz. Miscell. I. IV, und daraus bei Migne S. 975ff.), sondern auch ihn nebst dem Bischof Frotharius von Toul (gest. um 837) 55 zum Schiedsrichter in dem Streite des mailändischen Abts Zsmundus mit seinen Mönchen bestellte (vgl. die von ihm und von Frothar gemeinschaftlich verfaßte Epist. ad Ludovicum Augustum von 825—830 MG EE V S. 290 Nr. 21, auch bei Tudesne Script. rer. Franc. Tom. II, p. 713sqq.). Sein Todesjahr ist unbekannt. Doch scheint

er Ludwig d. Fr. nicht überlebt zu haben. Seine Schriften, die zum größeren Teile, von Migne und Vitry in des ersten Patrologie, T. 102 (1851) gesammelt herausgegeben sind, verraten eine nicht unbedeutende patristische Bekleidung und einen praktisch-strommen Geist, der von der feinen und biblisch-nüchternen Grundrichtung der fränkisch-deutschen Theologie unter Karl d. Gr. nicht unberührt geblieben zu sein scheint. Allein sie entbehren fast aller Originalität der geistigen Konzeption. Der Verfasser gehört zu jenen vorreduktiven Naturen, deren Vermögen über eine zwar gewandte, aber durchaus trockene Kompilation der Leistungen früherer nicht hinauslangt. — Er kann deshalb mit manchen anderen theologischen Autoren der älteren Karolingierzeit, wie Alcuin, Theodulf und Zenus von Clermont, Agobard von Lyon, Claudius von Turin, die wenigstens auf einzelnen Gebieten produktiv zu sein bestrebt waren, nicht auf eine Linie gestellt werden. Sein erzeugliches Hauptwerk: *Commentarius s. Collectiones in Evangelia et Epistolas, quae per circuitum anni in templis leguntur* (zuerst Straßburg 1536, dann wieder bei Migne a. a. L. S. 1 591) ist eine Kompilation für den Gebrauch predicatorer Preister (daher vom Verfasser als *Liber Comitis* bezeichnet), in welcher die erzeuglichen Beimerkmale zahlreicher älterer kirchlicher Schriftsteller, namentlich des Originus, Hieronimus, Ambrosius, Augustin, Gregor d. Gr., Cassiodor, Eucherius, Isidorus und Peda, fruchtlos in der sprechhalartigen Weise früherer Catenenschreiber zusammengetragen sind. Mehr Eigenes bietet sein zweites Hauptwerk dar: ein Kommentar zur Mönchsregel des hl. Benedicti von Nursia (*Expositio s. Commentarii in reg. S. Bened.*, herausgegeben Köln 1545); dann in Hybramus Maurus Opp. Tom. IV, p. 216 sqq.; bei Migne Z. 1590—1592), worin Smaragdus sich als Anhänger und Gönner der strengen monastischen Reformgrundzüge seines Zeitgenossen Benedicti von Aniane fundiert (vgl. Hand, 103 Deutichlands II, S. 64; und Böckler, Alt. und Mönchtum, S. 393 ff.). Eine ähnliche Tendenz verfolgt drittens das *Diadema monachorum*, eine Sammlung asketischer Regeln und Betrachtungen, betreffend die vornehmsten Pflichten und Tugenden des Mönchslebens, aus den R. Vatern, bei. aus Cassian und Gregor d. Gr. zusammengetragen und in 100 Kapiteln angeordnet (nach den früheren Ausgaben, Par. 1532, Antw. 1540 und Par. 1640, in der B. m. Tom. XVI, und bei Migne Z. 593—690). Ein Auszug daraus ist gewissermaßen die *Via regia*, eine für Kaiser Ludwig d. Fr. bestimmte und demselben durch eine besondere Epistola munerepatoria gewidmete moralische Hodegitria in 32 Kapiteln, worin die nur für die Mönche geeigneten asketischen Vorschriften weggelassen, die übrigen aber je nach Bedürfnis erweitert oder ins Kurze gezogen sind (zuerst bei Tacibeu, Spicileg. Nova ed., Paris 1723, Tom. I, p. 238 sqq.; dann bei Migne Z. 1632—1640, vgl. Hand II, S. 113 f., sowie besonders Werninghoff a. a. D.). Hierzu kommen noch die eben angegebenen *Aeta collationis Romanae* und *Ep. Frotharii et Smaragdi ad Lindov. Aug.*; desgleichen eine *Epistola Caroli M. ad Leonem III. Pontif. de process. Sp. Sancti* (bei Migne Tom. 98, col. 923), welche eigentlich Smaragdus abgesetzt haben soll, sowie einiges Ungedruckte, z. B. ein *Commentarius in Prophetas* und eine *Historia monasterii S. Michaelis*, worüber Mabillon Anall. 350 sqq. zu vergleichen. Die *Grammatica major s. Comment. in Donatum*, von welcher Mabillon a. a. L. S. 358 f. Proben aus einer Corbieer Handschrift mitgeteilt hat, scheint die fruchtloseste seiner Arbeiten zu sein, verfasst vor seinem Gelangen zur Abiturie, während er noch Magister der Schule seines Klosters war (zwischen 800 u. 805). Sie ist zwar keine hervorragende Zeitung, läßt ihn aber doch als einen der strebameren mittelalterlichen Bearbeiter der latein. Grammatik erscheinen (vgl. Reil, *De grammaticis quibusdam latinis insimiae actatis*, Erlangen 1861). Von dem bisher Behandelten sind neidisch:

2. Smaragdus oder, wie er mit seinem eigentlichen Namen hieß, Ado, ein Freund und Schüler Benedicti von Aniane, der als Augenzeuge seines Todes die Auffassung einer Leben-zeitbunte dieses Heiligen aufgetragen bekam, läßt dieser Aufgabe mit Geschick, in idyllischer Darstellung eine reiche Zulle innerhaften biographischen Materials verarbeitend, unterzoqdend bei Mabillon, ASB, Sac. IV, part. I, p. 191 sqq.; auch bei Migne Tl. 103, S. 351 n.) und im Jahre 813, hundbrig, von seinen Klostergenossen als Heiliger verehrt, nach Bal. Ebert, S. 316 und Hurter, p. 762, n. 2. — Hierzu kommt:

3. Smaragdus, Abt eines Klosters zu Lüneburg in Sachsen, der erst um das Jahr 1000 gelebt haben kann, da sein Kloster 972 von Herzog Hermann Billung gegründet wurde. Über seine ewige schriftstellerische Thatigkeit ist nichts Näheres bekannt. Einer nicht hinreichend sicher begründeten Vermutung zufolge wäre er Verfasser jener Grammatica major zweifel (vgl. Tacibeu, Spicileg. I, p. 238). Böckler †.

**Smith, John Pye** (1771—1851), englischer Theolog. und Geolog. — Litteratur über ihn: Medway, Memoirs of the Life and Writings of J. P. S., London 1853; Lebensabriß in Bohn, The Relation between Holy Scripture and some parts of Geological Science; Congregational Yearbook 1851, S. 223 ff.; Gentleman's Magazine 1801, II, S. 864; 1813, I, S. 312; 1851, I, S. 668; S. Lee, Dictionary of Nat. Biography vol. LIII, S. 86.

Am 25. Mai 1771 als einziger Sohn des John S., eines kleinen Buchhändlers in Sheffield, geboren, entbehrt S. in seinen jugendlichen Jahren die Wohlthat geordneten Unterrichts; was er an geistigem Gute gewann, eine nicht sehr tiefegebende Vertrautheit mit der englischen und französischen Litteratur und der klassischen Bildungswelt, verdankte er im wesentlichen seinem Leidhunger, den er durch wahllose Lektüre in einem Winkel des väterlichen Buchladens zu befriedigen suchte. Religiöse Einflüsse scheinen auf ihn irgendwie tief nicht gewirkt zu haben. Seine Eltern gehörten der congregationalistischen Gemeinschaft an, in die er selbst, gegen die kirchliche Sitte der Zeit, auffällig spät, erst in seinem 19. Jahre, als Mitglied aufgenommen wurde. Inzwischen hatte er den Buchhandel erlernt und versuchte zuerst seine litterarischen Schwierigkeiten in der Lust der Deßentlichkeit durch die Uebernahme der Redaktion der Iris, einer Zeitschrift, deren Herausgeber eben eine Gefängnisstrafe abzuhüben hatte. Um diese Zeit scheint er, — durch welche Vermittelungen, ist ungewiß, — in die Kreise von Coleridge und Roseoe gekommen zu sein, aus denen er starke Anregungen zu erhöhten Lebenszielen mitnahm. Seit 1796, nachdem er den buchhändlerischen Beruf aufgegeben, studierte er unter der Leitung von Dr. Edward Williams auf der nonkonformistischen Akademie von Rotherham Theologie und erhielt im Jahre 1800 die Stellung eines Internatlehrers (resident tutor) an der Independenten-Akademie in Hemerton-London, deren Aufgaben in das auf wissenschaftlicherem Grunde errichtete independentische New College in St. John's Wood er nach fast fünfzigjährigem Dienste noch mit erlebte. Nach den klassischen Disziplinen (literae humaniores) der ersten fünf Jahre übernahm er in den folgenden wiederholt die Vorlesungen über das Neue Testament, hebräische Grammatik, Logik, Rhetorik und Mathematik, in seinen späteren Lebensjahren auch naturwissenschaftliche. Seine ganze Lebensarbeit in ihren persönlichen Formen der Erziehung und des Unterrichts der jungen Akademiker hat er, nachdem er 1801 die Ordination empfangen, als theologischer Collegerleiter (seit 1806) durch 45 Jahre hindurch bis zu seinem Tode dieser Anstalt gewidmet.

Auf weitere Kreise, auch über die Grenzen Englands hinaus, hat er durch seine schriftstellerischen Arbeiten gewirkt. Durch eisernen Fleiß, bewundernswerte Vielseitigkeit und tiefe Frömmigkeit, aber weder durch philosophische Tiefe noch Glanz der Sprache ausgezeichnet, hat er seine Kraft zwar im wesentlichen in der litterarisch-polemischen Teilnahme an den Fragen des Tages verbraucht, aber doch auch durch zwei Werke der biblischen Wissenschaft in England Richtungslinien gegeben, die für die Wege der staatskirchlichen und nonkonformistischen Theologie eine Zeit lang maßgebend waren und aus diesem Grunde ihm eine Stelle auf diesen Blättern sichern.

Sein theologisches Hauptwerk, das ihm seiner Zeit einen Ehrenplatz in der kirchlichen Wissenschaft des protestantischen Englands schuf, trägt den Titel: The Scripture Testimony to the Messiah: an inquiry with a view to a satisfactory determination of the doctrine taught in the Holy Scriptures concerning the person of Christ (4 Bücher; 1. Ausgabe 1818 und 1821; 6. Neudruck 1871). Veranlaßt durch die Socinianische Kontroverse, die sein warmes evangelisches Empfinden in jener Zeit der trostlosen Flachheit einer-, und des hochgepainteden Formaliums in der Oxford Theologie andererseits gegen die unitarischen „Rückichtslosigkeiten“ empört, wuchs das Werk sich zu dem Versuche einer wissenschaftlichen Neugestaltung des christologischen Glaubensinhalts aus der hl. Schrift aus. Von bewegenden Einflüssen der zum Evangelium sich eben zurückfindenden deutschen Theologie, als deren dankbaren und überzeugten Schüler er sich später bekannte, kam zu dieser Zeit nicht wohl die Rede sein; vielmehr aus seinem Hunger nach religiöser Vertiefung und seiner Begeisterung für die biblische Theologie heraus, die in Staatskirche wie Sektentum um die Wende des Jahrhunderts ihren Tiefstand erreicht hatte, warf er seine Sätze auf den Tisch der Zeit, um den eben gedruckten Angriffen des zu den Unitarien übergetretenen Rev. Ph. Belsham (in dessen Calm Inquiry on the Person of Christ) auf Christus mit dem Zeugnis der Bibel zu begegnen. In engem, je und dann ermüdendem Anschluß an die abweichenden Auffassungen der englischen Unitarier und der rationalistischen deutschen Theologie (Gesenius, Breitbach, Semler, Michaelis, Rosenmüller, Wegscheider, Kühnöl und De Wette) gestaltet er, unverdrossen bemüht, mit den gemätesten Worten allen Seiten des Problems,

allen Abtheilungen des Gedankens zum Hechte zu verbüßen, in damals vielbewunderten Kraft und Schönheit das gesamte Zeugnis der Bibel für das Wunder der Person des Gottesmenschens zu einer wundrigen Anklage der christusleben Zeittheologie. — Seine Gedankenführung geht (I. Buch) von methodischen Erörterungen über Wert und Umfang der christocentrischen Schriftauslegung aus, deren Vertreter geschicklich gewürdigt werden, und führt den Nachweis der Kompendiosität und Wirklichkeit eines großen Weltbefreiers, nach dem die Menschen (von ihren Anhängen an in der klassischen Prosamtüteratur) durch alle Entwicklungsstufen hindurch bis zur Zelle der Zeit ihre Sehnsucht gewendet. — II. Buch: „In Gebet, Träume und Geheimniß hat die Seele des Heidentums (der Perier, Apriater, Römer und Griechen) atemlos auf den kommenden Helden gelauft; das Alte Testament führt in den Weissagungen die Frage an die Schwelle der Antwort. Das Ergebnis dieser mit dem Protevangelium Gen 3, 15 einsetzenden Untersuchung ist der Nachweis, daß durch das gesamte alttest. Schriftum die Hoffnung auf einen von Gott verbeizeichten, im eminenten Sinne als Messias bezeichneten Helfer geht, der als Nachkomme Adams, Abrahams, Davids, als „Weibesame“ (wofür auch Jes 31, 22 verwandt wird), als neuer „Amett Gottes“, als der alle anderen an Würde überragende „Gefandte Gottes“ (wobei Z. mit philologischer Aribie den 7777, 7872, den Angel of Jehovah als zweite Person der Gottheit nachzuweisen sucht), als Friedensstifter zwischen Gott und der Welt, als Befreier vom Ubel (von Weltelend und Sünde), endlich als Sohn Gottes (Ps 2, 7 und Jes 9, 6), dem die Anbetung der Engel und Menschen zukommt, festgestellt wird.“ Am III. Buche wird der induktive Beweis, daß alle eben festgestellten Weisenszüge in dem Schriftum des Neuen Testaments sich wiederfinden, durchgeführt: nach Jesu Selbstzeugnis ist er der Gottessohn, der über alles menschliche Erkennen (Mt 11, 27; Jo 19, 15) und gleicher Ehre und Macht mit dem Vater ist (Jo 5, 17—30; 36), und der Menschensohn, der vom Himmel in der Zeit herniedergekommen, vor der Welt in Herrlichkeit beim Vater war (Jo 17, 5; 8, 58) und ewig gegenwärtig bleibt (Mt 28, 19—20; 18, 20), die Toten auferweckt und die Welt richtet; wobei auch die These, daß Jesus „seine den Anschein von religiöser Verehrung annehmende Huldigung sich gesaffen ließ“, auftritt (auf Grund von Mt 2, 2; 11; 5, 8; 8, 2; 9, 18; 11, 33; 15, 25; 20, 20; 28, 9; Jo 20, 28). — Am IV. Buche endlich wird die Lehre der Apostel unter dem christologischen Gesichtspunkte erörtert, in einer ausgedehnten Untersuchung der Aussagen der Apostelgeschichte (über die Anbetung Jesu 2, 21; 1, 21; 20, 32), des Johannesprologs und der Offenbarung, der Apostel Petrus, Judas, Jakobus und Paulus über Christus als den Geber geistlichen Lebens, als die Quelle der Autorität und der Wunderkraft der Apostel, als den Herrn eines ewigen Königreiches, endlich als den Gegenstand religiöser Anbetung, dem auch der Name Gott beigelegt werde (die Beziehung des θεος ειλογητος Jo 5, 5 auf Christus wird eingehend untersucht und verteidigt und dazu Hbr 1, 8; 3, 1—5; 2 Th 1, 12; Eph 5, 5; Tit 2, 13; 1 Ti 3, 16 herbeigezogen). — Das Endergebnis ist dies: nach ntl. Lehre laufen die beiden Linien der aufgenommenen Untersuchung in Christo Jesu, der einerseits mit dem Vater „eins ist in Willen, Absicht, Thätigkeit und Zeinsweise“, dem göttliche Ehre und Anbetung, göttliches Wesen und göttlicher Name zugesprochen werden und der andererseits in vollem und wahren Menschentum stand, zusammen, d. h. in der Person des Menschensohnes stellt sich nach dem Zeugnis der Schrift I und II in einzigartiger Weise die gottmenschliche Einheit dar; er ist „der im AT verbeizezte Welteleiser, der im NT geoffenbarte Christ“. —

Diese Untersuchungen, mit den Mitteln der theologischen Erkenntnis der Zeit geführt, lennen an Zararie, Tiefe und Feinheit mit den Arbeiten J. A. Torners und v. Hofmanns nicht in Vergleich gestellt werden; zu ihrer Zeit haben sie in England als das standard work über die christologische Frage gegolten, nach dem Zeugnis des Oxforders Präs. Dr. Lloyd als „die beste Schrift, die in England gegen die modernen Entstellungen der Unitarier existiert“; auch das Verdienst, der kirchlichen Theologie in England neue Wege gewiesen und die biblische Betrachtungsweise durch Verleugnung, Kraft und Wärme auf gesunde Grundlage gestellt zu haben, verbleibt ihnen; aber sie haben weder den Anspruch auf eine epochenmachende Leistung noch auf bleibenden wissenschaftlichen Wert.

Zu Versola dieser biblischen Studien, die in der Hauptzache das Erträgnis seiner mittleren Lebensjahre sind, wandte er sich später, aus dem Bedürfnis heraus, die immer drohender an die Worte der biblischen Erkenntnistheorie pochenden Angriffe der neu erwachenden Naturwissenschaft in ihre Schranken zu weisen, dem geologischen Studium zu. Er veröffentlichte 1839, von den Congregationalisten zur Übernahme der sog. Congre-

gational Lecture gedrängt, eine apologetische Untersuchung der Beziehungen zwischen der Geologie und dem altest. Schöpfungsbericht u. d. T. *On the Relation between Holy Scripture and some parts of Geological Science* (5. Aufl. 1852), in der er vorurteilsfrei die von der Naturwissenschaft gewonnenen Thatsachen in den Hauptzügen auf das theologische Gebiet herübernahm und zugleich die Vereinbarkeit der mosaïschen Darstellung mit jenen Thesen nachwies. In jener Zeit eine vielbewunderte Leistung, die S. nicht nur in die verdere Reihe der christlichen Apologeten Englands rückte, sondern auch auf der Gegenseite, von Männern wie Herschell, Whewell, Sedgwick und Baden-Powell, warmen Beifall fand. Es wird der Nachweis ver sucht, daß die Annahme einer wiederholten Schöpfung, eines allgemeinen Chaos, der Freiheit der niederen Tierwelt vom Tode (vor dem Halle des Menschen), die Ableitung der Tier- und Pflanzenwelt aus einem einzigen Schöpfungscentrum, endlich eine geographisch allgemeine Sintflut geologisch nicht haltbar sei, während eine präadamitische Welt, mit Leben und Tod, ein örtlich abgegrenztes Chaos und eine in sechs Stufen (von ungefähr 24 Stunden Zeittdauer) sich vollziehende partielle Neubildung, endlich eine lediglich auf die menschlichen Wohnsüsse beschränkte, „anthropologisch, aber nicht geographisch allgemeine“ Flut in „Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Geologie wie der Schriftlehre“ gefordert wird; also Thesen, die von dem Weltbilde der modernen Naturerkennnis zwar überholt sind, aber seiner Zeit auf ihrem Gebiete bahnbrechend wirkten. —

Endlich hat S. auch in die zwischen Staatskirche und Dissent schwelenden Zeit- und Streitfragen je und dann eingegriffen, immer mit ebenso besonnenem wie entschiedenem Urteil und einem aus seinen freieren Auseinandersetzungen heraus sich ergebenden universellen Blaue. —

Auf wissenschaftlichem Gebiete auch über die Kreise seiner Denomination hinaus als ein führender Geist anerkannt, von seinen Studenten als the blessed Doctor geliebt und hochverehrt, aber als Prediger wegen seines lehrhaften, die Sitten der Genüter nicht treffenden Sprache ohne Erfolg geblieben, ging S., ein hochbetagter, taub gewordener Greis, nachdem er eben seine Ämter niedergelegt hatte, am 5. Februar 1851 im Glanzen an seinen Erlöser, dessen Sache lebenslang geführt zu haben seine Freude und sein Stolz war, heim; im Abney Park Kirchhof (im Norden Londons) liegt er begraben.

Rudolf Buddensieg.

**Smith, William Robertson**, gest. 1891. — Litteratur: Eine wirkliche Biographie von W. Rob. Smith giebt es nicht. Die äußeren Daten seines Lebens wie manches über seine Persönlichkeit geben folgende Nachrichten: *Athenaeum*, 1891, April 7, S. 445 f.; *Academy*, 1894, Bd. 45, S. 289; *Saturday Review*, Bd. 77, S. 359 f.; *Nation* (N.Y.) Bd. 58, 35 S. 308—10; Edw. G. Brown: *Journ. of the Roy. As. Soc.* 1891, S. 591—603; R. C. Burton, Engl. Hist. Rev. IX, S. 684—89; J. W. Fraser, *Fortnightly Rev.*, N. S. 55, S. 800—807; J. S. Black, *Dictionary of National Biography*, Vol. LIII (1898), S. 160 bis 162 (wertvoller biograph. Artikel nach Mitteilungen der Familie). — Über die Stellung Rob. Smiths in der Geschichte der englischen Theologie s. L. Pfeiderer, *Die Entwicklung der protest. Theologie in Deutschland seit Kant und in Großbritannien seit 1825*, S. 187 f. — Eine bibliographisch vollständige Aufzählung alter Werke, Artikel, Abhandlungen und kürzeren Notizen von Rob. Smith ist bei dem großen Umfang der Liste an dieser Stelle unmöglich. Indes werden in dem folgenden Artikel alle wichtigeren Arbeiten genannt und — soweit möglich — in Kürze charakterisiert. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die zahlreichen Be sprachungen der Hauptwerke vielfach von grossem Werthe sind und wichtige Ergänzungen bieten. Es gilt das besonders von den Besprechungen zu „*Kinship and marriage in the early Arabia*“, unter denen die Arbeiten von Ang. Müller (Gagl. 1886, S. 329—41); P. de Lagarde (Nachr. v. d. Akad. Ges. d. Wissenschaft. zu Gött. 1886, S. 262—277); Igu. Goldziher (Litteraturbl. f. orient. Philol., Bd. III, S. 19—28) und besonders Th. Nöldeke (ZdmG 40, S. 148 50 bis 187) hervorzuheben sind.

I. Lebensgang und Persönlichkeit. William Robertson Smith ist geboren am 8. November 1846 zu New Farm bei Reig in Aberdeenshire (Schottland) als Sohn eines Predigers der schottischen Freikirche (William Pirie Smith). Durch den Unterricht seines Vaters vorgebildet, besuchte Rob. Sm. seit November 1861 die Universität Aberdeen, an der er 1865 seine Studien mit höchster Auszeichnung abschloß. Für seine wissenschaftliche Entwicklung wurden seine Studien in Deutschland (Sommer 1867 in Bonn, Sommer 1869 in Göttingen) von entscheidender Bedeutung. Hier gewann er die Prinzipien wissenschaftlicher Forschung überaupt; besonders übernahm er die kritische Methode der alttestamentlichen Forschung, deren Ergebnisse er später erfolgreich vertreten hat. Neben seinen theologischen Studien trieb er in Bonn (unter Plücker) mathematische Studien.

In Göttingen wirkten auf ihn neben Lohes philosophischen Vorlesungen auß nachhaltigste die Vorlesungen Kritiks über Ethik. Die Vielseitigkeit seines Wissens und seine geistige Beweglichkeit ermöglichten ihm auf ganz verschiedenen Wissenschaftsbereichen thätig zu sein. Ein Zeugnis dafür sind die mathematischen und physikalischen Arbeiten, die er als 5 Assistent am physikalischen Institut zu Edinburgh unter Prof. P. G. Tait (1869—1870) veröffentlichte (*Proceedings of the Royal Society of Edinburgh*, Vol. VI und VII und *Transactions of the R. Soc. of Edinb.* XXV). Im Jahre 1870 wurde er auf den Lehrstuhl für Hebräisch und alttestamentliche Exegese am Free Church College in Aberdeen berufen. Seine Antrittsvorlesung behandelte das Thema „What history teaches us to look for in the Bible“ (erschienen November 1870). Noch einmal kehrte er (Sommer 1872) nach Göttingen zurück, wo er unter P. de Lagarde hauptsiadlich Arabisch trieb. Inzwischen wurde R. Sm. von Spencer Beynes zur Mitarbeit an der 9. Auflage der „Encyclopaedia Britannica“ aufgefordert. Seine ersten Artikel „Angel“ (vol. II) und „Bible“ (vol. III) erschienen im Jahre 1875. Sie 10 erregten in den orthodoxen Kreisen der schottischen Kirche starke Missfallen und boten die Grundlage zu einer Auflage wegen Häresie. Der kirchliche Prozeß zog sich mehrere Jahre (von 1876—1880) hin und rief in ganz Schottland die tiefste Eregung hervor. R. Sm. forderte in den Schriften „Answer to the form of libel now before the Free Church Presbytery of Aberdeen“ (1878) und „Additional answer to the libel“ (1878) eine Prüfung der „Rechereien und Irrtümer“, deren man ihn beschuldigte. In diesen Jahren des Kampfes erschienen in der Encycl. Brit. seine Artikel: Canticles, Chronicles (vol. V, 1876), David (vol. VI, 1877), Eva (vol. VIII, 1878), Haggai, Hebrew Language and Literature (vol. XI, 1880). Sie sollten nach der offiziellen Auflage von R. Sm. verfaßt sein, um zu zeigen, daß „the Bible does not 15 present a reliable statement of the truth of God and that God is not the author of it.“ Seit 1878 hatte R. Sm. seine Lehrthätigkeit eingestellt, im Juni 1881 erfolgte seine Entfernung von dem Lehrstuhl zu Aberdeen. R. Sm. konnte selbst diesen äusseren Sieg seiner Gegner als einen vorübergehenden Erfolg bezeichnen. Seine glänzende Gelehrsamkeit, die Sicherheit und Beredsamkeit seiner Verteidigung, vor allem die 20 unbestreitbare Lauterkeit seiner Persönlichkeit und die Tiefe seiner religiösen Gefümmung hatten ihm zahlreiche Freunde gewonnen.

Während R. Sm. von seinem Lehramte in Aberdeen suspendiert war, traten zahlreiche (etwa 600) angehörende Mitglieder der schottischen Kirche an ihn heran mit der Aufforderung, einige Vorlesungen über die alttestamentliche Kritik zu halten. R. Sm. folgte ihrem Wunsche und hielt im Anfang des Jahres 1881 zu Edinburgh und Glasgow die Vorlesungen, die in beiden Städten von etwa 1800 Zuhörern besucht und mit anhaltendem Interesse gehört wurden. Aus diesen Vorlesungen entstand das Buch „The Old Testament in the Jewish Church“, 1881 (2. Aufl. 1892. Deutsch von J. W. Rothstein, 1891). Im Winter 1881/82 stellte R. Sm. in acht Vorlesungen zu Glasgow und Edinburgh den alttestamentlichen Prophetismus dar. Er setzte damit fort, was in den vorigen Werken begonnen war. Aber durch die gehaltreiche Darstellung ist das Werk „The Prophets of Israel and their place in history to the clothe of the eight century, 1882 (2. Aufl. 1895) weit über seine nächste Tendenz hinausgewachsen. Als Mit Herausgeber der „Encyclopaedia Britannica“ (seit 1881) veröffentlichte R. Sm. die 25 Artikel Levites, Messiah, Natum, Nineveh, Obadiah, Palmyra, Passover, Philistines, Priest, Prophet, Psalms, Ruth, Sabbath, Sacrifice, Samaritans, Tithes (in Vol. XIV—XXIII, 1882—1888). Außerdem erschienen in diesen Jahren kleinere exegetische Arbeiten (*Old Testament notes*. *Journ. of philol.* vol. 13; *On the forms of divination and magic enumerated in Deut.* 18, 10, 11 = *ib.* vol. 13) und der Aufsay „In den Liedern der Hudthaliten“ (ZdmG Bd. 39). Inzwischen hatte sich R. Sm. dem Studium des arabischen Altertums zugewandt. Ein längerer Aufenthalt in Ägypten, Palästina, Syrien und Arabien (1879—81) hatte ihm durch unmittelbare Beurkundung mit dem arabischen Leben einen tieferen Einblick in dessen Eigenart erschlossen. Als Lehrer des Arabischen an Palmers Stelle wurde R. Sm. 1883 nach Cambridge berufen. Bei seinen Untersuchungen über die arabische Stammesverfassung war R. Sm. zu dem Ergebnis gekommen, daß die Gemeinschaft des gleichen Blutes als Grundlage der Stammesgemeinschaft ursprünglich durch Abstammung von derselben Mutter begründet war. Dieses soziale System findet seinen religiösen Ausdruck im Totemismus. Noch in älteren Zeiten glaubte R. Sm. Spuren des ehemaligen Matriarchats und Totemismus aufgewiesen zu haben in seiner Abhandlung „*Animal worship*

and animal tribes among the Arabs and in the Old Testament (Cambridge, Journal of Philol. IX, 1880, S. 75—100). In größerem Zusammenhange gab er dann ein Bild der altarabischen Gesellschaft in dem Werke „Kinship and marriage in the early Arabia“ 1885. Nachdem er von 1886—1889 das ihm wenig zufagende Amt eines Bibliothekars der Universität Cambridge gefübt hatte, wurde er nach Will.<sup>5</sup> Wrights Tod 1886 Professor der arabischen Sprache und Literatur am Christs College zu Cambridge. Inzwischen war R. Sm. der alleinige Leiter für die Herausgabe der Encyclopaedia Britannica geworden. Die Vollendung des großen Werkes im Jahre 1888 ist wesentlich seiner Umicht und Energie zu danken. Seine umfassende und tief-eindringende Kenntnis der arabischen Literatur, des AT wie der übrigen semitischen Schriften führten R. Sm. zu allgemein-semitischen Problemen. Er versuchte, aus den Thaten der historisch bekannten Volksreligionen die grundlegenden Gedanken und Formen des religiösen Glaubens der Semiten überhaupt zu erschließen. Bei dem Bestreben, eine innerlich geschlossene Entwicklung festzustellen, war das Hilfsmittel der Analogien nicht zu umgehen. Durch zahlreiche Parallelen aus anderen Gebieten suchte er die bei den Semiten bezeugten Thaten zu ergänzen und die religiösen Vorstellungen der Semiten als allen primitiven Religionen gemeinsam zu erweisen. Durch die Burnet-Stiftung in Aberdeen wurde R. Sm. veranlaßt, die Ergebnisse seiner umfassenden religiengeschichtlichen Forschungen über die semitischen Religionen zusammenfassend darzustellen. Er wurde eingeladen, in drei Wintern Vorlesungen zu halten über „die ursprünglichen Religionen der semitischen Völker in ihrem Verhältnis zu andern Religionen des Altertums und zu der geistigen Religion des AT und des Christentums“.

Die erste Reihe dieser Vorlesungen hielt R. Sm. im Winter 1888/89. Sie umfaßten außer den allgemeinen Voraussetzungen und den Grundgedanken der semitischen Volksreligion das Gebiet der religiösen Institutionen, d. h. in der Haupthälfte die Darstellung des Opfers, während die Fei und das Priesterthum — bei der übergroßen Fülle des Stoffes und der Schwierigkeit der in ihm liegenden Probleme — in die zweiten Vorlesungsreihe verlegt wurde. Diese, gehalten im März 1890, hatte zum Hauptgegenstand den religiösen Glauben, während die dritte Vorlesungsreihe (Dezember 1891) die gesellschaftliche Bedeutung und Wirkung der semitischen Religion darstellte. Leider ist nur die erste Vorlesungsreihe erschienen in dem großen Werke „Lectures on the religion of the Semites, First series: The fundamental institutions. Edinburgh 1889, 2. Aufl. 1891. Schweres Leiden hat den Verfasser gehindert, auch die zweite und dritte Reihe zum Druck fertig zu stellen. So dringend zu wünschen wäre, daß auch diese beiden Vorlesungen aus den Notizen und etwa vorhandenen stenographischen Nachschriften hergestellt würden, so scheint dazu doch keine Aussicht mehr zu sein nach den Mitteilungen, die K. Budde (ThLZ 1893, 551) gemacht hat. Bereits im Beginn des Jahres 1890 hatten sich bei R. Sm. Spuren eines organischen Leidens gezeigt, das ihm schon seine Vorlesungen über die Religion der Semiten sehr erschwerte und eine Ausarbeitung der Vorträge verhinderte. Im September 1892 führte er noch den Vorß auf dem Internationalen Orientalisten-Kongreß zu London und war an dem Plan, eine Enzyklopädie der orientalischen Wissenschaften zu schaffen, lebhaft beteiligt. Seine letzte Arbeit galt der alt-semitischen Zeitschrift auf einem Gewicht aus Samaria; sie erschien am 18. November 1893 in der „Academy“ (S. 443—45). So weit seine Kräfte noch reichten, arbeitete er an der Vollendung seiner „Religion of the Semites“. Am 17. März 1894 übergab er das durchgearbeitete Handexemplar der 1. Auflage nebst einem Heft mit Nachträgen seinem Freunde Cheyne, der die Sorge für die 2. Auflage übernahm. R. Sm. hat sein Werk nicht vollendet gesehen. Am 31. März 1891 starb er. Seine Bedeutung ging nicht auf in dem, was er als Gelehrter war; er hat auch als eine eigenartige Persönlichkeit von scharfer Prägung einen tiefen Eindruck hinterlassen. Es vereinigte sich in ihm der glänzende Scharfgeist und der unerschrockene Wahrheitsgeist des Forstlers mit vornehmer Geistigkeit und echter Wärme eines tiefen religiösen Gefühls. Und diese Persönlichkeit tritt auch in seinen wissenschaftlichen Werken oft fühlbar lebendig nahe.

II. Die wissenschaftlichen Arbeiten. Eine seltene Vielseitigkeit und Tiefe des Wissens, eine außerordentliche Beweglichkeit des Geistes verbinden sich bei R. Sm. mit unermüdlicher Sorgfalt in der Detailsforschung, der durch eine große Gesamtauffassung stets Zusammenhalt und Ziel gegeben ist. Die Sicherheit, mit der er in der Fülle der Einzeluntersuchungen jogleich einen Gesamteindruck gewann, ermöglichte ihm, bei jeder Untersuchung das Wesentliche mit voller Klarheit und Schärfe zu erfassen und neben-sächliche Züge dem unterzuordnen. Daher verhüllt die Fülle des Details niemals den

hauptzwecken; sie wirkt kaum jemals bedrückend. Zur die wissenschaftliche Entwicklung h. Sm. ist sodann die Steigerung und Erweiterung seiner Arbeiten charakteristisch, die immer umfassender werden. Er geht aus von alttestamentlichen Studien. Diese Stufe ist bezeichnet durch die Werke *The Old Testament in the Jewish Church*, 1881, *The prophets of Israel*, 1882 und durch die Artikel, die er für die *Encyclopaedia Britannica* geliefert hat. In diesen Werken fasste er die Ergebnisse der Forschung zusammen zu einer allgemein verständlichen Darstellung, wie sie durch die Entstehung der Werke bedingt war. Seine wissenschaftliche Bedeutung zeigen erst die Werke der letzten Jahre, mit denen er als bahnbrechender Vorsänger in der Geschichte der Wissenschaft leben wird. In ihnen erfolgt zugleich jene Erweiterung des Gesichtsfeldes, in den er die einzelnen Probleme ruft. In „*Kinship and marriage*“ richtet sich die Untersuchung auf das arabische Stammesleben; aber es eröffnet sich schon der Ausblick auf die alteste Form der semitischen, ja der menschlichen Gesellschaftsordnung. Den Semiten in ihrer Gesamtheit gilt dann das Werk „*Religion of the Semites*“; gleichzeitig aber ist wiederum das Bild der ältesten semitischen Zustände in den weitesten Rahmen allgemeiner ethnographischer Verhältnisse hineingestellt. In der Geschichte der theologischen Wissenschaft bezeichnet das Wirken von H. Sm. für die englischen Verhältnisse einen Wendepunkt. Er verhalf hier der geschichtlichen Auffassung des AT zum Siege. H. Sm. selbst bekennst sich als Schüler Wellhausens und Aquenens, denen er sich in allen entscheidenden litteraristischen Anschauungen anschließt.

1. *The Old Testament in the Jewish Church* 1881. Die Verknüpfung dieses Werkes mit H. Sm.s persönlichem Geschichtsbild bedingt den Plan und das Gepräge. H. Sm. wollte der historischen Auffassung des AT zu ihrem Rechte verhelfen und durch eine zusammenfassende Darstellung der litterarischen und religiengeschichtlichen Hauptprobleme ihre Methode und Ergebnisse als sachlich begründet erweisen. Im Vorwort zur 1. Auflage legt er seinen vorientlichen Standpunkt dar: „Es ist von allergrößter Bedeutung, daß der Leser wirklich ein sieht, daß die biblische Kritik durchaus nicht eine Erfundung moderner Gelehrten, sondern die berechtigte Erklärung geschichtlicher Thatsachen ist. . . . Der hohe Wert der geschichtlichen Kritik besteht darin, daß sie uns das AT lebendiger nahebringt. Das Christentum kann sich nunmehr mehr von seiner geschichtlichen Begründung auf die Religion Israels loslösen; die Offenbarung Gottes in Christo kann unmöglich von der jüdischen Offenbarung, auf der unser Herr aufgebaut hat, getrennt werden. In aller wahren Religion beruht das Neue auf dem Alten. Demgemäß kann sich auch niemand, in der das Christentum eine Realität ist, ohne Gefahr bei einer der Wirklichkeit nicht entprechenden Auffassung der Geschichte des alten Bundes beruhigen, und in einem Zeitalter, in dem alle der geschichtlichen Forschung voll Teilnahme gegenüberstehen, ist keine Apologetik im stande, nachdrückende Geister davor zu bewahren, sich vom Glauben abzuwenden zu lassen, falls die geschichtliche Erforschung des ATs von der Kirche verdammt und den Handen Ungläubiger überlassen wird.“ Die 2. Auflage des Werkes (1892) behält an den grundlegenden Anschauungen über die Entstehung der alttest. Schriften durchaus fest, wobei manches Einzelne noch schärfer begründet wird. Die Geschichte des Psalms ist (als *Part VI*) ein selbstständiger Abschnitt geworden. Nach seinem Artikel „*Psalms*“ in der 2. Auflage der *Encyclop. Britan.* ist das Kapitel über die Psalmen (*Part VII*) neugestaltet, wozu besonders durch Ebermes „*The Origin and Religious Contents of the Psalter*“ 1891 ein Anlaß gegeben war. Vor allem ist ganz neu die *Part XIII. „Die Geschichte der Psalmen“* eingefügt. Auf dieser 2. Auflage beruht die vorzüliche deutsche Übersetzung von J. W. Rothstein (1891). H. Sm. knüpft an die Entwicklung der jüdischen Bibelgesch. der Gegenwart an, um ihnen gegenüber zunächst die Autorenmissverständnisse der Bibelforschung klar zu machen. Der biblische Text selbst, das zeigt er in den ersten Berlebungen, stellt jedoch durch seine vorliegende Gestalt und die hinter ihr liegenden Gedanken. Auf einem rüdigarts fahrenden Wege durch die Geschichte der Überlieferungen nähert sich die Forschung dem Problem des Grundtextes. Aber der Thatbestand, der sich aus der Textgeschichte zuletzt ergiebt, führt bereits zur litterarkritik und damit zur Untersuchung über die Entstehung der einzelnen Bücher. Diese Fragen darzustellen unternehmen die beiden letzten Berlebungen. Die Hauptprobleme in der Entstehungsgeschichte der geschichtlichen und literarischen Bücher, der Psalmen und den Propheten. Das litteraristischstudierte Problem, das diese Schriften stellen, ist jedoch nicht unmittelbar zu lösen; es erfordert zunächst eine Aufgabe der litteraristischen Analyse, die die Komposition der Schriften zu ermitteln hat. Anders liegt es beim Psalmbuch; hier sucht H. Sm. auf einem andern Weg zu jedemstudem Verständnis der Psalme zu gelangen. H. Sm. betont,

dass der Ausgangspunkt der Untersuchung die Bestimmung des Alters der einzelnen Lieder-  
sammlungen sein muss. Dann erst kann man nach dem Alter der einzelnen Psalme fragen.  
Hier ist er nun geneigt, die Bücher I—III so hoch hinauf zu rücken, dass maßstäbliche Psalme  
in ihnen nicht wahrscheinlich sind. Besonders beachtenswert ist in diesem Zusammenhang  
die Annahme, dass die Überschriften der Psalme ursprünglich nicht zu dem einzelnen Gedichte 5  
gehören, sondern ganze Sammlungen bezeichnet haben. Als dann die zahlreichen kleinen  
Sammlungen einem größeren Corpus eingefügt wurden, verloren sie ihren selbstständigen  
Charakter, aber ihre allgemeine Bezeichnung wurde vor jedes einzelne Lied gelegt (S. 203,  
Deutsche Ausg., S. 190). Dafür benutzt R. Sm. die Bezeichnung ~~πατέρων~~<sup>πατέρων</sup>, die mit  
„die Wallfahrtslieder“ übersetzt werden muss (Gesenius-Kautsch, Hebr. Gram. 27. Aufl., 10  
§ 124<sup>r</sup> und 127<sup>r</sup>). Dann werden auch Überschriften wie ~~πατέρων~~<sup>πατέρων</sup> u. a. nicht den Verfasser  
bezeichnen wollen, sondern Bezeichnung von Sammlungen sein. In welchem Sinne  
dann dieser Titel zu verstehen ist, darüber kann man nichts Sichereres sagen. Wahrscheinlich  
soll damit nicht der Text als dawidisch bezeichnet werden, sondern eine ältere Über-  
lieferung mag die Kunstdform, vor allem die Musik, auf David zurückgeführt haben. Die 15  
Vorlesungen VIII und IX stellen die Religion der Königszeit dar; daran schließt sich  
mit Vorl. X der Prophetismus, der in seinem Verhältnis zur Volksreligion und zum  
Ritualgesetz wie in seinen grundlegenden religiösen Gedanken geschildert wird. Die litter-  
arischen Probleme, die die prophetische Litteratur stellt, treten dem gegenüber zurück. Die  
drei letzten Vorlesungen gelten dem Pentateuch und stellen die Gesetzesgebung dar auf den 20  
drei Stufen, die als litterarische Corpora im Pentateuch vorliegen (Ex 21—23; Deu-  
teronomische Gesetzesgebung, Priesteroder). In der letzten Vorlesung wird das Ganze des  
Hortateuch durch eine zusammenfassende Erörterung seiner Geschichtserzählung und seiner  
Bestandteile dargestellt.

2. *The Prophets of Israel* 1882. Eine Fortsetzung zu diesem Werke bildet das 25  
Buch „The Prophets of Israel“ (1882, 2. Aufl. 1893). Hier ist die auf Laien berechnete  
Darstellung der Vorlesungen durch umfangreiche Anmerkungen ergänzt, die wissenschaftlich sehr  
wertvoll sind. An Schärfe und Klarheit übertragt dieses Werk vielleicht noch das Vorau-  
gehende. Die beiden ersten Vorlesungen betitelt „Israel and Jehovah“ und „Jehovah  
and the Gods of the Nations“ bereiten die Darstellung des Prophetentums vor, das 30  
in seiner Auffassung des Verhältnisses von Jahve zu Israel und zur Völkerwelt im  
ganzen an einen in der vorprophetischen Volksreligion gegebenen Gedankenkreis anknüpft.  
Diese beiden Vorlesungen sind nahezu eine knappe Geschichte der vorprophetischen Religion.  
Die sechs folgenden Vorlesungen stellen die prophetische Bewegung dar bis zu ihrer  
Überführung in die gesetzliche Form durch das Deuteronomium und bis auf ihre letzte 35  
persönliche Größe, Jeremia. Dabei wird stetig der Zusammenhang mit der Zeitgeschichte  
betont, die mehr bedeutet als nur den Hintergrund und Antrieb der prophetischen Be-  
wegung. Diese Entwicklung gruppirt R. Sm. in folgende Abschnitte: Amos and the  
house of Jehu; Hosea and the fall of Ephraim; The kingdom of Judah and  
the beginnings of Isaiah's Work; The earlier prophecies of Isaiah; Isaiah 40  
and Mieah in the reign of Hezekiah; The deliverance from Assyria.

3. *Kinship and marriage in early Arabia* 1885. Die alteste Forschung  
stand für R. Sm. bisher im Mittelpunkt; seine Teilnahme hat sie dauernd behalten.  
Aber er ist auf diesem Gebiet mehr Darsteller als Forscher. Seine volle wissenschaftliche  
Bedeutung liegt erst in den Werken, die den allgemein semitischen Fragen gelten. Hier 45  
entfaltete er sein Entdeckertalent und seine Kombinationsgabe im Aufspüren und Ver-  
knüpfen von Thatsachen, die nicht an der Oberfläche lagen. Und aus ihnen suchte er dann  
ein Bild ältester semitischer Lebensverhältnisse zu rekonstruieren. Die genaue Kenntnis des  
Alt verbund sich bei ihm mit umfassender Belebtheit in der arabischen Litteratur und  
mit lebendiger Anschauung des arabischen Lebens. Vor allem hatte er das große Reper- 50  
torium der altarabischen Kultur, das *Kitāb al-āgānī*, genau studiert; aus der alten  
Poesie, aus der „Tradition“ und den arabischen Kommentatoren gewann seine Forschung  
ein Material an Thatsachen, wie es sich selten in einer Hand vereinigt, und das bis  
dahin nach nicht kulturhistorisch verwertet und gestaltet war. R. Sm. wurde auf das  
Problem geführt, wie das gesellschaftliche Leben im vorislamischen Arabien aufgebaut 55  
war. Er untersuchte deshalb die sozialen Zustände und die Familienverhältnisse im alten  
Arabien. Schon der Aufsatz „Animal worship and animal tribes among the  
Arabs and in the old Testament“ (Cambridge Journal of Philology IX,  
S. 75—100) kam zu dem Ergebnis, dass sich bei Arabern und Israeliten Spuren des  
Matriarchats finden. Inzwischen hat G. A. Wilken in seinem Buche „Het Matriarchat 60

by the oujde Arabieren" (Amsterdam 1881. Deutsche Übersetzung Leipzig 1881) unter Benutzung des von R. Sm. beigebrachten Materials die Annahme des Matriarchats bei den Arabern neu zu begründen versucht vor allem durch Benutzung eines reichen ethnographischen Materials aus der malaiischen Welt. Darauf erschien das Werk, in dem R. Sm. seine Ergebnisse in absthändiger Form darstellte: „Kinship and Marriage in early Arabia, Cambridge 1885. R. Sm. hat zuerst mit den Mitteln der semitischen Philologie die sozialen Lebensformen der semitischen Stämme zu erforschen gesucht. Die ethnologischen und kulturgechichtlichen Ergebnisse werden durch eine scharfsinnige Erklärung und Kombination vereinzelter, wen verstreuter und verbülmäßig später Angaben geto wonnen. In ihnen sieht R. Sm. die Nachklange aus einem älteren sozialen Gefüge des arabischen Lebens. Und was er als Urtypus arabischen Lebens erwiesen zu haben glaubt, darin sieht er untrüglich im wesentlichen den semitischen Urszustand. Aus den vorliegenden Mitteilungen lässt sich freilich eine Gesamtanschauung vom altarabischen Leben erst dann gewinnen, wenn man die Einzelheiten nach einer allgemeinen Theorie über die ältesten Zustände der menschlichen Gesellschaft deutet und sie in eine ethnologische Grundanschauung eingliedert. Und eine solche bildet die Voraussetzung für das Werk von R. Sm. Er ist abhängig von dem System der primitiven Gesellschaft, das der Jurist W. A. Mc Lennan seinen „Studies in Ancient History“, London 1886 (besonders Teil I: „Ancient Marriage“) entwidelt hat. R. Sm. findet die Aufstellungen dieses Gelehrten durch die Thatachen, die in der semitischen Überlieferung vorliegen, bis ins einzelne bekräftigt. Nach Mc Lennan nimmt R. Sm. als ältesten Zustand der arabischen Gesellschaft das Matriarchat mit ergamischer Polyandrie und einer totemistischen Clansverfassung an. Derartig wären auch die ältesten Kulturverhältnisse der Semiten überhaupt zu denken. Zu dieser Annahme führen die Parallelen, die die arabischen Verhältnisse bei Hebraern und Aramaern finden. Das ist das Hauptergebnis des Werkes. Das Schwerpunkt der Beweisführung liegt darin, daß R. Sm. die innere Zusammengehörigkeit von Matriarchat, Totemismus und Heterogenität der ältesten Stämme erweist. Die Methode ist dabei eine logisch-deduktive; und in der That ergiebt sie ein Bild der Entwicklung, das durch seine innere Geschlossenheit unmittelbar überzeugend wirkt. Man wird nicht bezweifeln können, daß es bei einzelnen arabischen Stämmen und unter gewissen Verhältnissen Polyandrie mit Matriarchat gab; ob der Totemismus ebenso sicher anzunehmen ist, kann zweifelhaft erscheinen. Die Art, wie R. Sm. die überlieferten Thatachen gruppiert und aus ihnen mit eindringendem Scharfsinn Schlüsse zieht, erzeugen zunächst den Eindruck, daß die hier konstruierte Entwicklungsgeschichte der altarabischen Gesellschaft, der Stammesverfassung und der Familie, richtig sein müsse. Aber die ethnologischen Theorien, die die Grundlage des ganzen Baues bilden, bedürfen noch vielfach der Prüfung und sind keineswegs unbefriedigend. Auch hat die vergleichende, mit Analogien arbeitende Methode einen Mangel: sie erübrigt oft eine ursprüngliche und einheitliche Form der Anschauung aus Thatachen, die erst für weit spätere Zeit bezeugt sind. Das Werk hat ein berechtigtes Aufsehen erregt; mit ihm hat sich zugleich auch der Widerspruch gegen die Hauptgedanken erhoben. Der dogmatische Charakter seiner allgemeinen Voraussetzungen ist nicht zu vertreten und ebenso wenig die Rücksicht der Konstruktionen. Sehr viele wertvolle Beiträge für Einzelheiten wie für die Grundfragen haben die Besprechungen von Dr. Koldeke, R. de Lagarde, Aug. Müller und Jgn. Goldzieber gebracht. Auf sie muß vor allem verwiesen werden. Der bleibende Wert des Werkes liegt vor allem darin, daß es eine methodische Ausnutzung der einzelnen Thatachen für ein kulturgechichtliches Gesamtbild gelebt hat, wie die semitische Philologie sie bis dahin nicht erreicht hatte.

1. Mit seinem letzten Werk, *Lectures on the religion of the Semites*, 1889/92, Aufl. 1891, deutsch v. R. Stöbe 1891 hat R. Sm. sein reiches Wissen und sein ganzes wissenschaftliche Denken am vollendetsten dargestellt. Leider ist das Werk ein Totus; es fehlen die beiden Bände, mit denen es zum Abschluß gekommen wäre. Das Werk gehört trotz seiner unvollendeten Gestalt in die erste Reihe religiengeschichtlicher Darstellungen. Für das geschichtliche Verständnis der semitischen Religion ist es erprobungsfähig geworden. Die 2. Auflage des Werkes hat viel neues Material aufgenommen. Einzelne Abschnitte sind neu hinzugekommen, so die wichtige Darlegung über Heiligkeit und tabu (S. 159—161), über die Übernatürlichkeit der „Heiligkeit“ (therom., S. 231f.), über Wasserheilung (S. 411ff.). Die Bedeutung des Werkes im ganzen beruht darauf, daß R. Sm. den ursprünglichen Sinn mit die Bedeutung der ältesten religiösen Institutionen erschlossen hat. Damit werden allgemeine, fundamentale Probleme der antiken Religion behandelt. Denn alle religiösen Bräuchungen sind in den Volksreligionen des Altertums an feste Institu-

tionen gebunden. Die Geschichte der antiken Religionen muß also von den Institutionen, d. h. wesentlich vom Kultus, Opfer und heiligen Recht, ausgehen. Auf diesem Wege versucht R. Sm. die Religion als einheitlichen, gemeinsamen Besitz des vorgegeblichsten semitischen Volkstums darzustellen. Freilich ist die semitische Volkgemeinschaft nur eine hypothetische Größe; wir kennen die Semiten nur als einzelne, nahe verwandte Völker, die längst in volkstümlicher Eigenart bestehen und die sich in ihrer Kultur schon sehr weit von einem etwa gemeinsamen, urs semitischen Kulturbesitz entfernt haben. Und dem entspricht die Religionsgeschichte. Auch die semitischen Volksreligionen, von denen sich allein eine annähernd zulängliche historische Vorstellung gewinnen läßt, haben ein individuell-nationales Gepräge. Und doch tritt dabei — wie in Rasse und Sprache — eine Fülle des Gemeinsamen hervor. Liegt darin ein gemeinsam semitisches Besitz und läßt sich ein Bild der urs semitischen Religion und mit ihm eine Vorstellung von urs semitischer Kultur und den geistigen Wesenszügen der Rasse gewinnen? Wenn man das Problem so stellt — wie es R. Sm. thut — so liegt darin freilich eine Voraussetzung, daß nämlich gleiche Anschauungen und Institutionen als Fortführung einer ursprünglichen Kulturgemeinschaft, 15 der eine Volkseinheit entsprach, zu betrachten sind.

Für die Erforschung der altsemitischen Religionen liegt aber eine besondere Schwierigkeit darin, daß sie uns nur in einzelnen Zügen durch weit verstreute, gelegentliche Angaben entgegentreten. Das ursprünglichste und verhältnismäßig reichste Material bietet die altarabische Literatur, daneben treten die älteren Stücke des ATs. Aber ein geschlossenes Bild von der altsemitischen Religion ist aus ihnen nicht zu gewinnen. Dazu ist eine breitere Grundlage nötig. Nach den Gesetzen primitiven Denkens überhaupt sucht R. Sm. die erhaltenen Rechte zu deuten und ein Gesamtbild der gemeinsam semitischen Religion zu gewinnen. Dazu hat er in weitem Maße Parallelen aus andern Völkern, die eine primitive Kultur zu vertreten scheinen, herangezogen. Die Vorstellungen und 25 das Denken primitiver Völker scheint sich weit näher zu stehen als das geistige Leben in hoch entwickelten Kulturen; die Differenzierung der Lebensformen ist noch nicht wirksam geworden. Darin liegt eine gewisse Berechtigung für die psychologische Interpretation der Thatsachen einer wenig bekannten primitiven Kultur durch Heranziehung von Parallelen aus anderen, ähnlichen Kulturständen. Aber so sehr die Verhältnisse auch dazu nötigen, 30 diesen Weg zu beschreiten, so wenig darf man ihn im Gefühl voller Sicherheit geben. Es liegen diesem Verfahren eine Reihe allgemeiner Voraussetzungen und Analogie schlüsse zu Grunde, durch die man von der gesichtlichen Wirklichkeit sehr weit abgeführt werden kann.

Das Wesen der urs semitischen Religion sucht R. Sm. zu gewinnen aus den Kultur- 35 formen der urs semitischen Gesellschaft und aus der Art, wie der Mensch dieser Stufe die umgebende Natur und sich selbst auffaßt. Der Träger der Religion ist nämlich der durch Blutsverwandtschaft aller seiner Glieder gemeine Stamm; seine wirtschaftliche Kulturform ist ein primitiver Kommunismus. Demgemäß hebt sich die Persönlichkeit überhaupt noch nicht aus der festen Gemeinschaft heraus. In dem Gefühl dieses Zusammenhangs bewegt sich alles 40 primitive Denken. So faßt es nicht nur die menschliche Gemeinschaft auf; die ganze Natur, mit der der Mensch in wirksamer Beziehung steht, wird in den Kreis der menschlichen Gemeinschaft einbezogen. Das ist nicht eine Analogie, sondern für primitives Denken eine volle Realität. Die ganze Natur ist belebt und bildet einen großen Zusammenhang gemeinsamen, wesensgleichen Lebens. Es gibt kaum scharfe Grenzen zwischen beselten Wesen und Dingen. 45 Der Stammesverband erweitert sich, er umfaßt den Stammesgott, seinen Stamm und alles, was in dessen Bereiche lebt und vorhanden ist. Für die Religionsgeschichtliche Forschung richtet sich das Interesse auf die Stellung des Stammesgottes. Er ist durchaus in physischer Weise als der Urheber des Stammes gedacht und damit ein Glied in der naturhaft begründeten Gemeinschaft. Dem alten Matriarchat entspricht eine weibliche, als 50 Mutter gedachte Gottheit. Durch die Entwicklung des Gesetzes der männlichen Verwandtschaft tritt der Vatergott an die Stelle. In ihm reflektiert sich das altsemitische Familienrecht; damit erhebt sich die Gottesvorstellung als „Vater“ über ihre physische Grundbedeutung zu einem ethisch wertvollen Begriff. R. Sm. geht diesem Gedanken (S. 49 ff. und 59 ff.) mit besonderer Vorliebe nach und will die Aurobt als Motiv zur 55 Ausgestaltung der Göttervorstellung abweisen. Mit dem Leben des Stammes geht das seines Gottes zusammen. Gewinnt ein Stamm durch Verbindung mit anderen, durch Unterwerfung, eine größere Macht, so entwickelt sich ein Gefühl für die erweiterte Stellung in der Welt, das Volk entsteht. Ihm entspricht die Vorstellung vom Stammesgott als König. Mit dem Königtum ist überall eine erhöhte Bedeutung des Rechtes verknüpft; 60

das Recht findet im König vielfach seinen Ursprung; an ihn tritt die Pflicht, Schützer des Rechts zu sein. Der äußeren Machtweiterung des Gottes entspricht damit eine ethische Steigerung der Gottesvorstellung. Die Idee der Gerechtigkeit wird in sie aufgenommen.

Die alte Olaus Religion stellt sich nun dar in festen Institutionen und findet ihren Ausdruck vor allem im Opfer. Der alles erfüllende Begriff in ihr ist „Heiligkeit“. In diesem Begriff liegt zunächst keine ethische Qualität, sondern eine Art Rechtsvorstellung, die auf einem Besitzverhältnis beruht. R. Sm. hat den ursprünglichen Begriff „heilig“ durch das Tabu polynesischer und australischer Religionen erläutert. „Heilig“ ist alles, was der Gottheit verschenkt oder zugewiesen ist. Mit diesem Heiligtumsbegriff ist besonders die Entwicklung heiliger Orte und Gebiete verknüpft.

Eine ganz andere Entwicklungslinie, die in der ursprünglichen Kultur keine Anknüpfungspunkte hat, sieht R. Sm. in der Baal-Religion. Sie ist die Religion der semitischen Kulturländer; in Ackerbau und Privatbesitz liegen ihre Voraussetzungen. Schon die Bezeichnung des Gottes als Baal Herr, Besitzer deutet auf die veränderten wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse hin. Der Ackerbau, der individuell betrieben wird, führt zum Privateigentum. „Herr“ eines Gebietes ist, wer es durch Bewässerung und Belebung in ein Ertrag lieferndes Ackerland verwandelt. Wie aber die Natur selbst durch Quellen und Klüne dem Menschen Wasser spendet und Pflanzenwuchs ermöglicht, da ist es der Gott, der den Boden so bestellt hat; er ist damit Besitzer solcher Gebiete von natürlicher Fruchtbarkeit. Natürlich werden diese Gebiete die bevorzugten Stätten menschlicher Siedlung; aber sie bleiben Herrschaftsgebiete des Baal, von dem die Bewohner die Gaben des Landes empfangen. So tritt auch der Mensch als Ackerbauer unter die Herrlichkeit des Herren des Fruchtlandes, denn er im vegetabilischen Opfer seines Tribut darbringt. Der Baal ist der Schöpfer aller Fruchtbarkeit, ursprünglich des Pflanzenwuchses, dann auch der tierischen und menschlichen Fruchtbarkeit. Die Baal-Religion ist also aus dem Leben der Ackerbau treibenden Völker erwachsen und reflektiert die Lebensformen einer agrarischen Kulturstufe. Wenn sich freilich der Baalkultus auch in Arabien findet, so ist er — wie R. Sm. annimmt — hierhin erst übertragen. Auch hier sind es vor allem die Läden, wo er Boden findet. Durch seinen Charakter als Grundherr ist der Baal ortslich gebunden. Diese Idee setzt sich bis in die späten Stufen der historischen Religionen fort in der Vorstellung, daß der Gott einen festen Wohnsitz hat.

R. Sm. hat somit nicht eine gemeinsemitische Urreligion gewonnen, sondern zwei durchaus verschiedene Formen der Religion, die Vater-Religion der Nomaden und die Baal-Religion der Ackerbauer. Beiden Religionen ist das Opfer als Darstellung dieser Beziehungen eigen; aber es hat naturgemäß in beiden Religionen eine ganz verschiedene Bedeutung. In der Baal Religion bedeutet das Opfer die dem Gottes als Grundherrn dargebrachte Huldigung; es ist also ein Tribut, der von den Erträgen des Ackers dem Erbauer der Fruchtbarkeit dargebracht wird. Ihre Vorbildung finden diese „Erstlinge“ an vegetabilischen Opfern im Zebniten und in der mincha. — Ganz anders sind Herzog und Sinn beim Opfer der Nomaden. Das Opfer besteht hier in der Schlachtung eines Tieres, dessen Blut dem Gottes als sein Anteil durch Bespritzung oder Libation dargebracht wurde, während das Fleisch ursprünglich rob — von den Opfernden verzehrt wurde. Die Form des Opfers ist also das sakramentale Mahl der Stammesgemeinschaft, das durch Genuss desselben Opfertieres den Gott mit dem Stamm verbindet. Die Idee des Opfers ist hier, die natürliche Blutzgemeinschaft innerhalb des Stammes wie mit dem Vaterland zu erneuen und zu festigen. Diese Gemeinschaft begünstigte Kraft kann aber nur das Blut eines stammverwandten Tieres haben, d. h. das Opfer ist das Totentier des Stammes, das nur für das sakramentale Opfermahl getötet werden darf. Bis auf diesen Punkt ergibt sich das Wesen des Opfers aus den religiösen Grundanbauten. In der geistlichen Entwicklung des Opfers aber modifizierte R. Sm. die Vorbildung des sakramentalen Mahles; danach sucht er abweichende Erklärungen auf Missverständnissen und falschen Deutungen zu erklären. Die erste Schwierigkeit macht das Menschenopfer, über das R. Sm. folgende Theorie entwidelt: Es blieb in die sakramentale Wirkung des Opfers die Forderung der Blutsverwandtschaft des opfernden Wesens bestehen, verloren aber ging die Vorstellung von der Verwandtschaft zw. Tiere mit dem Menschen. Wenn man trotzdem Tiere opferte, so konnten sie nur Eban für ein wirklich blutsverwandtes Wesen sein, d. h. für einen Menschen, am besten für einen Verwandten. Auf Grund dieser Theorie vom Tieropfer

kam man zu der Anschauung von der höchsten Wirkungs Kraft des Menschenopfers in besonders schwierigen Lagen. Von der Theorie aus erst kam man zur Praxis. Dann aber war das Opfermahl ausgeschlossen, an seine Stelle trat die Vernichtung des Opfers, meist durch Verbrennen. So wird das Feueropfer die Form für die Übergabe des Opfers an die Gottheit, obwohl das Verbrennen ursprünglich nur den Zweck der Vernichtung hatte und deshalb auch nicht auf dem Altar, sondern an abgelegenen Orten erfolgte. Das Brandopfer aber konnte die Form der Darbringung werden, weil sich die Gottesvorstellung vergeistigt hatte. Es war der Himmelsgott, zu dem der Opferrauch emporstieg. — Damit ist die Verbindung zwischen dem Opfer als Mahl und dem Opfer als Übergabe an die Gottheit hergestellt. Diese letzte Auffassung tritt durch die Ausbildung des Privateigentums immer mehr in den Vordergrund und wird endlich die beherrschende Idee. Aus seinem Beith erhielt der Mensch dem Gote einen Anteil. Um so wohlgefälliger ist aber das Opfer dem Gote, je reicher sein Anteil ist; das wirkamste Opfer ist also das, welches dem Gote allein und ganz zufällt. Damit aber gewinnt das Opfer allmählich eine ganz andere Bedeutung; es wird zu einem Mittel auf den Gott einzuwirken. Das Opfer bekommt einen magischen Zug; es rückt in die bedeutsame Nähe der Zaubermittel. Freilich hatte diese Theorie des Opfers nicht auf semitischem Boden ihre letzten Konsequenzen gefunden, sondern in Indien. — So bedeutend diese Ausführungen und ihre Ergebnisse im einzelnen sind — bei dem Streben, eine einheitliche, ursprüngliche Wurzel aller Erscheinungen zu gewinnen hält R. Sm. den prinzipiellen Unterschied zwischen einer Religion, die Gott als Erzeuger, und einer, die ihn als Grundherrn denkt, nicht aufrecht. Er will aus einer Form — aus dem sakramentalen Gemeinschaftsmahl — alle Formen des Opfers ableiten. Hierbei geht es — ebenso wie bei der Einführung der Dämonen in das System des Totenismus — nicht ohne Gewalthandlungen ab. R. Sm. neigt dazu, alle Erscheinungen aus einem Ursprung herzuleiten. Das wird auf dem Boden der semitischen Religionsgedichte für uns vielleicht niemals möglich sein. Sieht man die Thatachen unbefangen an, so wird man in ihnen nicht die Verbildung einer einzigen Grunderscheinung sehen dürfen, sondern wir müssen zwei selbstständig nebeneinander hergehende Reihen annehmen, die aus verschiedenen Kulturverhältnissen erwachsen sind, somit einen selbstständigen Ursprung haben. Beide sind prinzipiell geschieden in der Auffassung des Verhältnisses zwischen Gott und Mensch. Auch für das Opfer muß man dann eine zweifache Voraussetzung und Grundbedeutung zugeben. Die innere Konsequenz in der Entwicklung ist gewiß manigfach gebrochen, aber nicht durch allerlei Missverständnisse und falsche Schlüsse, — wie R. Sm. annimmt — sondern durch geschichtliche Berührungen, gegenseitigen Austausch, Kreuzung und zuletzt auch durch Zusammengehen in einer gemeinsamen Weiterbildung. Vor allem ist die Theorie vom Menschenopfer ganz unhaltbar. Wenn es in den Anschauungskreis gehört, für den das Opfer die Blutgemeinschaft festigt und deshalb ein blutsverwandtes Leben fordert, so wird man sich nicht scheuen dürfen, das Menschenopfer für das älteste und eigentliche Opfer zu halten, an dessen Stelle das Tieropfer getreten ist. Indes besteht wohl kein prinzipieller Unterschied zwischen Menschen- und Tieropfer zu einer Zeit, für deren Denken alles Leben Gemeinschaft des gleichen Blutes ist. Auch die Verbrennung des Opfers wird nicht lediglich die Beseitigung des Körpers bezeichnen — derartige Interessen liegen Völkern primitiver Kultur ganz fern. Wahrscheinlich ist es doch als eine Form der Übergabe zu fassen. Endlich wird man fragen dürfen, ob überhaupt alle Vorstellungen und Gedanken, die eine primitive Religion erfüllen, zu einem festen Gefüge zusammenge schlossen werden müssen, ob sie in ein System zu ordnen sind, oder ob nicht neben unzweiflbar vorhandenen Grundgedanken zahlreiche Vorstellungen nebenher gehen, die ihre besonderen Voraussetzungen haben. Die Untersuchung primitiver Religionen, soweit wir solche bisher überhaupt richtig verstehen können, vermag darauf kaum schon eine feste Antwort zu geben.

R. Stübe.

Societé évangélique s. d. A. Frankreich Bd VI S. 196, sff.

**Socin und der Socinianismus.** I. Äußere Geschichte des Socinianismus bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts. — Entstehungs geschichte und Biographisches über die beiden Socine: Sano-Pizkowetz, Vita Fausti Socini, Krakau 1636; 55 George Ashwell, De Socino et Socinianismo, Oxford 1680. Abrab. Galov, Scripta Anti-sociniana, III voll., Ulm 1684 (vgl. d. Art. Galov Bd III, 651). Lamm, Histoire du Socinianisme, Paris 1723. Sam. Friedr. Lauterbach, Ariano-Socinianismus olim in Polonia,

etiam, velut arianus Socinianismus, Frankfurt und Leipzig 1725. Dr. S. Bod, Historia Antitrinitariorum, maxime Socinianorum, Regiomont, 1771-84, 2 t. S. M. Schröder, Kirchengesch. seit der Reformation, Bd V (523-631). Illigen, Symbola ad vitam et doctrinam Fausti Socini, 3 Hefte, Lpz, 1826-10. J. Trebuel, Die protestant. Antitrinitäter vor Zürich, Socinus, 2 Tez., Heidelberg 1839, 44 (insbes. Bd II, Lelio Sozzini). S. Bod, Der Socinianismus nach seiner Stellung in der Gesamtentwicklung des christl. Geistes, sein Einfluss, Berlau und s. Lehrbegriß, 2 Tez., Kiel 1817 (insbes. I, 121-263). Wallace, Antitrinitarian Biography, Lond. 1850. C. Th. Hente, Vorlesungen über neuere Kirchengeschichte, Berlanga von Wach 1871, I, 153 ff. Joseph Ferencz, Kleiner Unitarierspiegel, deutsch von K. Lehmann, Wien 1879. S. Moniedt, Geschichte der Reformation in Polen, 2. A., Bresl. 1901, S. 198-120. C. Lüdtke, Der Socinianismus und seine Entwicklung im Großpolen; Studi der hist. Sci. v. Prov. Posen, 1892 93. Sembrzki, Die polnischen Reformierten und Unitarier in Preußen: Altvetus. Monatschr. 1893, H. 1 und 2 (auch sep.). S. H. Allen, Hist. of Unit. i. unten III, p. 49-120. Burnat, Lelio Socin, Vevey 1894. W. G. van Toruwen, Socinianen en Doopgezinden: Th. Tijdschr. 1898, I-III. H. Dalton, Lasciana, Berlin 1898, bietet wertvolle Minuten Beiträge zur Vorgeschichte des poln. Socinianismus; s. bes. S. 388 ff. H. Rausse, Reformation und Gegenreformation im ehemaligen Königreich Polen, Posen 1901.

Spezellere Literatur, bei. auch betr. d. heutigen siebenbürgischen Unitarismus s. unten 27 im Texte.

Die Reformationkirchen des 16. Jahrhunderts haben schon während der ersten Jahrzehnte ihres Bestehens sich zur Abwehr einer doppelten Gegnerschaft von ultra-reformatorischer Tendenz genötigt. Auf der einen Seite wurden sie von der Opposition der Widerläufer gegen ihre konervative Taufpraxis bedroht, auf der anderen richteten sich die Angriffe amitritunitarischer Schwärmer und Sekten gegen ihren Gottesbegriff und ihr freikirchlich theologisches System überhaupt. Gegner der letzteren Art traten —, von jenen frühesten, zugleich auch anabaptistisch gerichteten Widerläufern der Dreieinigkeitslehre wie Denk, Heyer, Raub z. am bis zu Servet und dessen nächsten Nachfolgern (Gentilis, Blandrata, Alejati z.) in beträchtlicher Zahl hervor; doch fehlte es denselben fürs erste noch an jeder festeren einheitlichen Organisation. Auch der ältere Socin (Lelio Sozzini) —, geb. zu Zienna 1525, gest. 1562 zu Zürich (nach einem unruhigen Wanderleben, das ihn seit 1517 in wiederholte Verührungen mit den Vorkämpfern der Reformation in Zürich Bullinger, Genf Calvin, Wittenberg Melanchthon) gebracht und ihm u. a. auch zweimal 1556 und 1558 nach Polen geführt hatte, gehörte zu diesen noch isoliert stehenden, auf Sammlung einer Gemeinde ihrer Glaubensgenossen nicht ausgehenden Antitrinitariern. Wird der Name der socinianischen Partei zuweilen mit auch von ihm hergeleitet, so geschieht das, wenn auch nicht ganz mit Unrecht, doch ungenauer Weise. Begründer der großen Antitrinitariersekte, die man als Socinianer oder ältere (polnisch-siebenbürgische) Unitarier vom modernen (englischen und amerikanischen) Unitarientum zu unterscheiden hat, wurde erst Lelios Neffe Faustus Socinus, über dessen Schicksale und Lebentwinkeln jetzt vor allem näher zu handeln ist.

Faustus Sozzini, geb. 1539 in Zienna, von mütterlicher Seite mit dem Geschlechte der Piccolomini verwandt (vgl. Allen, I. c. p. 50 ff.), wurde frühe zur Waise und gewöhnt eine nachlassende Jugendbildung bei ziemlich mangelhaftem Unterricht, den sein heller Verstand nie ganz zu erlernen vermochte. Dem Beispiel der Abnen und insbesondere auch seines Cheims Lelio folgend, widmete er sich anfangs der Rechtswissenschaft, beschäftigte sich aber daneben mit religiösen und theologischen Fragen. Der Unterricht in theologischen Dingen, den er genoß, war antirömisch nach seinem eigenen Geständnis. Es scheint aber dieser Unterricht hauptsächlich oder fast ausschließlich in den Belehrungen bestanden zu haben, die er von seinem Cheim Lelio, sei es durch Briefe, sei es bei persönlicher Anwesenheit, empfang. Denn Lelio erlannite frühe den Geist, der sich in seinem Nessen regte, und jagte oftmais, dieser werde sein angefangenes Werk zur Vollendung führen. Bei Anlaß der Verfolgung, die 1559 über seine Familie einbrach, begab sich Faustus nach Lyon und nach dreijährigem Aufenthalte dasselbst nach Zürich, um die Papiere seines dasselbst versteckten Cheims in Sicherheit zu bringen, sie zu studieren, sich in die darin niedergelegten Abhandlungen hineinzuleben; es waren wenig zusammenhängende Abhandlungen, viele einzelne Notizen (sod. S. 161). Da aber der Inhalt mit dem, was von Anfang an in der Faustus Geiste sich geregelt, übereinstimmte, wurde er so in der eingeschlagenen Richtung befestigt und seine Überzeugungen ründeten sich zu einem Ganzen ab. Er ruhte daher, außer der bl. Schrift nur seinem Cheim zum Lehrer gehabt zu haben.

Damals begann er seine litterarische Tätigkeit mit der Explicatio primae partis

primi capitinis Evang. Joa. 1562, welche anonym erschien und von vielen dem Velio zugeschrieben wurde; schon sie kann als eine Art Programm des Antitrinitarismus gelten. Faustus kehrte hierauf in sein Vaterland zurück und verbrachte zwölf Jahre (1562–1571) am Hofe des Großherzogs Franz von Medici in Florenz, durch Amt und Ehre ausgezeichnet, dabei freilich verunken in die Zerstreuungen des Weltlebens, wie er sich selbst 5 deßen anflagt. In dieser langen Zeit verfasste er nur eine einzige kleinere Abhandlung theologischen Inhalts: *De S. S. Script. autoritate*. Endlich konnte er das Hofleben nebst den vielerlei Hemmungen, die es seinem theologischen Drange auferlegte, nicht mehr ertragen. Ohne seine Entlassung vom Großherzog zu nehmen, wohl aus Besorgnis, sie nicht zu erhalten, verließ er Florenz und Italien und widerstand allen noch so freundlichen Einladungen des freiwilligen Kürsten zur Rückkehr. Die nächsten vier Jahre (1571 bis 1578) verlebte er meist in Basel, beschäftigt mit der Ausbildung seines Systems und mit der praktischen Bewährung und Ausbreitung derselben in Unterredungen und Disputationen. So entstanden zwei seiner bedeutendsten Schriften: „*De Jesu Christo Servatore*“ gegen den französischen ref. Geistlichen Coet, und „*De statu primi hominis ante lapsum*“ gegen den Florentiner Pucci. Unter solchen Beschäftigungen traf ihn Blandratas Einladung nach Siebenbürgen zur Bekämpfung des dortigen Nonadoranten Franz Davidis. Seine Disputationen mit diesem hartnäckigen Gegner der Anbetungswürdigkeit Jesu blieben ohne Erfolg; an dem grausamen Verfahren gegen ihn hat er keinen Anteil gehabt, obschon er erklärte, daß diejenigen, welche, wie Davidis, die göttliche Verehrung Christi verworfen, des christlichen Namens unwürdig seien. Der über diese Sache entstandene Hader, sowie eine damals in Siebenbürgen ausgebrochene Peit bewogen ihn schon 1579, dieses Land zu verlassen (Allen p. 63). Er begab sich sofort nach Polen, wo seit seines Scheins doppelter Unwesenheit der Name Socin einen guten Klang hatte und wo durch namhafte Anhänger der unitarischen Lehren (namentlich durch 25 den bei der Umgestaltung der Landesverfassung im republikanisch-aristokratischen Sinne im Jahre 1573 eine Hauptrolle spielenden Adelsführer Nikolaus Sniecki) die unitarische Richtung auch politisch zu Einfluß gelangt war. Fortan war er bis an sein Ende im Jahre 1604 unablässig bemüht, die verschiedenen auseinanderstrebenden Parteien der dortigen Unitarier in Eine Gemeinschaft zu vereinigen.

Vorerst freilich schien keine Hoffnung vorhanden, daß seine Bemühungen Erfolg haben würden. In Krakau, wo er vier Jahre verweilte, meldete er sich vergeblich zur Aufnahme in den Verein der Unitarier oder „Polnischen Brüder“ und zur Zulassung zu ihrer Kommunion. Das Haupthindernis bestand darin, daß er sich weigerte, sich einer neuen Taufe zu unterziehen. Die Wiedertaufe wurde nämlich von allen Eintretenden 30 verlangt und niemand ohne dieselbe zum Abendmahl zugelassen. Faustus mißbilligte zwar die Kindertaufe, meinte aber, daß nur die von anderen Religionen zum Christentum Webertretenden getauft werden sollten; wenigstens sollte es jedem, der schon einmal die Taufe empfangen, freistehen, ob er sich wieder taufen lassen wolle oder nicht. Mit jener anabaptistischen Richtung hing der Grundsatz zusammen, daß es dem Christen verboten sei, 40 obrigkeitliche Ämter zu bekleiden, Prozesse zu führen und Kriegsdienste zu leisten, welchen Grundsätzen die unter der theologischen Führung eines gewissen Goniodost stehenden Unitarier huldigten (vgl. über deren Glaubensbekenntnis *Catechesis et Confessio, Cracoviae 1574*, Taf. I, 152f. sowie Allen, l. c. p. 76f.). Andere Differenzen bestrafen dogmatische Punkte und traten weniger in den Vordergrund; so der Gegensatz 45 zwischen den eine reale persönliche Präexistenz Christi behauptenden Ariern oder Jarnobianern (Anhänger des Stanislaus Jarnovskii) und den dieselbe lengnenden übrigen Unitariern; nicht minder die Kontroverse wider eine Partei von Chiliauen (Millennarien) unter Budzinski, Gregor Pauli sc., sowie endlich die wider den auch in Polen damals noch stark verbreiteten Nonadorantismus unter Christian Franken, Taf. Paläologus, 50 Simon Budney oder Budneus (in Litauen, Führer der dort verbreiteten Partei der Budneisten) u. a.

Leicht hätte ein anderer Charakter durch diese Schwierigkeiten sich von einer solchen Gemeinschaft gänzlich entfremden lassen. Socinus wurde aber um so mehr gereizt, sich der Gemeinschaft, die ihn verstoßen, zu nähern und ihr seine Grundsätze einzuflößen. Es 55 erklärt sich das einesteils aus der Festigkeit seines Charakters, andernteils aus seiner Überzeugung, daß die unitarische Gemeinschaft, ungeachtet sie vielerlei ihm unsympathische Elemente in sich schloß, doch die einzige religiöse Gemeinschaft sei, an die er sich anschließen könne. So verwendete er denn alle seine Kraft darauf, den Unitarismus zu heben, nach seinem Sinne zu einigen und zu verteidigen — in Wort und Schrift auf 60

Ernoden und in besonderen Unterredungen, sowie in einer Reihe von Schriften. Er wurde die Hauptstüze desselben, und schon dies mußte wesentlich dazu beitragen, daß seine besonderen Ansichten Eingang fanden. Am Abende seines Lebens hatte er die Genehmigung, zu leben, daß in den Hauptpunkten Einigkeit gewonnen war. Seine Ansicht von der Taufe erhielt 1603 auf der Synode von Nakow den Sieg. Damit war die anabaptistische Richtung ausgemerzt. Auch in jenen dogmatischen Punkten hatte Socinus die Mehrzahl seiner Gegner zu seiner Ansicht belebt oder doch zum Schweigen gebracht.

Aus dem Privatleben des Mannes ist noch anzuführen, daß er 1583 Krakau verließ aus Furcht vor Verfolgung von Seite des Königs Stephan Bathory. Auf den Mat. v. Dadihs, mit dem er in freundlicher Verbindung stand, niedelte er sich in einem Dorfe nahe bei Krakau, Pawlowice, an und heiratete daselbst die Tochter des adeligen Dorfbesitzers Christyph Morszyn; seine Verbindung mit dieser angesehenen Familie diente dazu, seinen Einfluß auf die polnischen Adeligen zu erhöhen. Dazu trug aber auch seine liebenswürdige Persönlichkeit, der seine Anstand seiner Manieren bei. Er verlor um diese Zeit seine Güter in Italien. Dieser Schlag war für ihn um so empfindlicher, als er den Ertrag derselben auch auf Besoldung von Abtschreibern verwendete; fortan mußte er selbst seine Bücher abschreiben, wenn er sie für seine zahlreichen Freunde vervielfältigen wollte, ohne zum Druck zu recurrieren. In den Jahren 1585 und 1587 kam er nach Krakau zurück. 1588 besuchte er die Synode zu Brzesc in Litauen, wo er durch den glänzenden Erfolg seines theologischen Disputierens seinen Einfluß auf die Unitarier dauernd befähigte. An Misshandlungen fehlte es nicht, zuerst 1591 durch eine Truppe Militär, dann am Himmelfahrtstag 1598, wo er, krank und bettlägerig, von Krakauer Studenten, die durch römische Priester fanatisiert waren, aus dem Bett geworfen, halb nackt durch die Stadt geschleppt und blutig gefülligt wurde und nur mit genauer Not 25 durch Vermittelung eines Professors der Universität Martin Bodovita, der ihn in sein Haus aufnahm, dem Tode der Exkästung entging. Während des Tumultes waren alle Papiere, Schriften und Bücher Socins, die man in seiner Wohnung gefunden, auf dem Markttag verbrannt worden. Bis zu seinem Tode im Jahre 1604 lebte er nun wieder außerhalb Krakaus in einem benachbarten Dorfe Luelawice, dessen Besitzer ihn beherbergte. 30 Seine Werke erschienen später gesammelt in Bd I und II der von seinem Enkel Wissowatzky 1656 ff. herausgegebenen *Bibliotheca fratrum Polonorum* (vgl. unten II), sowie auch unter dem bei Titel: *Fausti Senensis opera omnia in duos Tomos distineta*. Es befinden sich darunter Schrifterklärungen, polemische Schriften gegen Katholiken, Protestanten und Unitarier, sowie positiv dogmatische Werke. Von diesen lehrgenannten sind die bedeutendsten: 1. *Praelectiones theologicae* (dabei die wegen ihres später erlangten Einflusses auch auf die orthodex-reformierte Lehrbildung wichtig gewordene Vorl. De J. Christo Servatore), 2. *Christianae religionis brevissima Institutio per interrogaciones et responsiones, quam Catechismum vulgo vocant*, und 3. *Fragmentum Catechismi prioris F.L.S., qui perit in Cracoviensi rerum ejus direptione*.

Unmittelbar nach seinem Tode erschien der von ihm vorbereitete Nakowscher (Krakauer) Ratebismus, das Hauptsymbol der Socinianer. Socin war nebst einem anderen Unitarier, Statorius, beantragt worden, eine neue verbesserte Ausgabe des älteren Ratebismus von 1571 zu besorgen (s. Ned a. a. L. S. 152). Beide Männer wollten aber eine selbstständige Arbeit. Dauñus schrieb die oben angegebene *Institutio*, deren Vollendung durch seinen Tod unterbrochen wurde. Nachdem auch Statorius, der sich nach Socins Tode mit der Zache beschäftigte, gestorben war, wurde die Arbeit von Valentin Schmalz, Hieronymus Moskorowksi und Volkel zu Ende geführt, auf Grund der Schriften Socins. Er erschien 1605 der genannte Ratebismus in polnischer Sprache. Im Jahre 1608 25 erhielt eine deutsche Ausgabe des großen Ratebismus, 1609 eine lateinische, von Moskorowski verfaßte und mit Zusätzen bereicherte, Nebel 1. von England gewidmete Ausgabe unter dem charakteristischen Titel: *Catechesis ecclesiastarum, quae in Regno Poloniae, in ducatu Lithuaniae etc. affirmant, neminem alium praeter patrem Domini nostri J. Christi esse illum verum Deum Israelis, hominem autem illum, Jesum Nazarenum, qui ex virgine natus est, nec alium praeter aut ante ipsum Dei filium unigenitum et agnoscunt et confitentur — neuerdings gewöhnlich hirz als Catech. Racoviensis citiert* (vgl. über ihn: J. A. Schmidt, *De catechesi Racov.*, Helmstadt, 1707; Rother, *Ratebet. Gesch. der Waldenser, böhm. Brüder etc.*, Zena 1768). Eine zweite lateinische Ausgabe erschien 1665 zu Amsterdam, 30 mit Verbesserungen und Zusätzen von Job. Erell und Job. Schlüting, wahrscheinlich

von Wissowat und Stegmann besorgt. Eine 3. und 1. Ausgabe erschienen gleichfalls in Amsterdam 1650 und 1681, wovon besonders die letztere vieles Eigentümliche bietet. Nach der Ausgabe von 1609 besorgte Leder eine neue, mit lutherisch-orthodorer Widerlegung begleitete Edition 1793, Frankf. a. M. und Leipzig. Bei der unten zu bietenden Stütze des socinianischen Lehrbegriffs werden wir vorzugsweise die Ausgabe von 1609 <sup>5</sup> zu Grunde legen.

Bis zum Tode Socins hatte der Unitarismus in Polen einen bedeutenden Aufschwung gewonnen (vgl. hierüber sowie für das Folgende bei. Ludfiel a. a. D.). Es gab zahlreiche socinianische Gemeinden, die freilich an Mitgliedern nicht stark waren; den fast ausschließlichen Beifandteil bildete der Adel, der sich damals durch humanistische Bildung auszeichnete. Fast alle diese Gemeinden besaßen mehr oder minder bedeutende Schulen. Die bedeutendste Gemeinde und Schule war die von Nakow im Palatinat Sandomir. Die Stadt war ursprünglich von einem Reformatum, Joh. Sieninski, Kastellan von Barlow, im Jahre 1569 begründet worden. Sie wurde bald, da viele Unitarier sich in ihr ansiedelten, zu einem Hauptberde freisinnigen Geisteslebens, besonders seitdem Jakob Sieninski, der Sohn des Begründers, zum Socinianismus übertrat (1600) und dasselbst eine Schule (Gymnasium bonarum artium, nach Sands Ausdruck), gründete. In den höheren Klassen dieser rasch aufblühenden Anstalt wurde philosophischer und theologischer Unterricht ertheilt, so daß die künftigen Geistlichen darin die Vorbildung zu ihrem Amte erhalten konnten. Mit dieser Hochschule war eine von Krakau dahin verpflanzte Buchdruckerei verbunden, worin fast alle Hauptschriften der polnischen Socinianer gedruckt wurden. Die Anstalt erhielt bald einen außerordentlichen, weit über die Grenzen Polens und der Partei reichenden Ruf. In ihrer Blütezeit zählte sie an tausend Schüler, unter ihnen fast dreihundert Söhne adeliger Eltern. Evangelische und Katholiken studierten in Nakow neben Anabaptisten und Unitariern. Alle durch musterhafte, strenge Disziplin verbunden. Die Bedeutung Nakows wurde noch gehoben durch die Generalsynode der Socinianer, die sich dasselbit alljährlich auf die Dauer von 8 bis 14 Tagen versammelte, zusammengesetzt aus sämtlichen Geistlichen, Ältesten und Diaconen der verschiedenen Gemeinden. Sie beschäftigten sich mit allen Angelegenheiten und Fragen, welche die äußeren und inneren Verhältnisse der Gemeinden betrafen; neben den Generalsynoden und unter ihnen standen die Partikularsynoden, gebildet aus den Geistlichen, Ältesten und Diaconen eines gewissen Distrifts. Diese wohlorganisierte Kirchenverfassung trug viel zur Hebung und Festigung des Gemeindelebens bei.

Was aber noch wesentlicher die Blüte des Socinianismus fördern half, waren die vielen ausgezeichneten Geistlichen, Theologen und Gelehrten, die aus der Nakower Schule hervorgingen oder auf dieselbe einwirkten. — Der schon genannte Valentin Schmalz, geboren in Gotha 1572, 1591 in Straßburg, wo er studierte, durch Woidowski für den Unitarismus gewonnen, dann nach Polen übergesiedelt, wo er die Taufe nochmals empfing und zuerst Rector der Schule zu Szmigiel, dann 1598 Prediger in Lublin, endlich 1605 Prediger und Lehrer in Nakow wurde (gest. 1622), gehört zu den eifrigsten und thätigsten Förderern des Unitarismus. Im Interesse desselben machte er viele Reisen und schrieb im ganzen 52 Schriften, die eine heftige Polemik atmen und worunter die bedeutendsten eine über die Gottheit Christi sowie die gegen den Wittenberger Professor Franz gerichteten sind. Der ebenfalls schon genannte Johann Völtzel, geb. in Grimma, trat nach Vollendung seiner Studien in Wittenberg zum Socinianismus über 1585, wobei er sich wieder taufen ließ, wurde Rector der Schule in Wengrow, bald darauf Prediger der Gemeinde Philippow in Litauen, später in Szmigiel. Er starb, nachdem er wegen Widerseßlichkeit von der allgemeinen Synode für kurze Zeit suspendiert gewesen war, im Jahre 1618. Sein Hauptwerk: „De vera religione“, eine systematische Darstellung des Socinianischen Lehrbegriffs, hat in seiner Partei ein fast symbolisches Ansehen erlangt (nach seinem Tode von Joh. Grell herausgegeben, Nakow 1630), und vervollständigt durch die Lehre von Gott und seinen Eigenschaften). — Christoph Ostorodi, geb. in Goslar, studierte in Königsberg, ward darauf Rector der Schule in Tuchow in Pommern an der polnischen Grenze. Hier trat er in Verbindung mit Unitariern und wurde 1585 nach Empfang der Taufe in ihre Gemeinschaft aufgenommen. Er flüchtete mit Mutter und Bruder, die er für seinen Glauben gewonnen, nach Polen, wo er sich bald große Achtung erwarb. Er war eine Zeit lang Prediger in Nakow und starb 1611 als Prediger der Gemeinde Buskow bei Danzig. In ihm regte sich vorzugsweise stark das anabaptistische Element des Unitarismus: Kriegsführung, Bekleidung öffentlicher Ämter, Rechtsachen, Eidesleistung, Reichtum, das alles war ihm ein Greuel. So stritt er auch heftig wider 60

Valentin Schmalz, der behauptet hatte, daß nicht alle Verschriften Christi und der Apostel zur Seligkeit notig seien. Storodi war deshalb im Begriffe, aus dem Verbande der socinianischen Gemeinden auszutreten, als ein durch Deputierte der Generalsynode veranlaßtes Colloquium wenigstens außerlich den Frieden herstellte, so daß Storodt wegen seiner Harte und Übereilung um Verzeihung bat. Die bedeutendste und bekannteste Schrift Storodts ist die „Unterrichtung von den vornehmsten Hauptpunkten der christlichen Religion“, welche in popularer Darstellung und ohne Originalität die Sähe Socinius reproduziert. Der gleichfalls eben genannte Hieron. Moskorzowski (Moscovius), seit 1595 zu den Unitariern übergegangen, Begründer und Patron der unitarischen Gemeinde in des ihm angehörenden Stadtteils Garlow, gestorben 1625, verfaßte verschiedene polnische Schriften, sowie eine „Apologie der Socinianer“, an den polnischen König und Senat gerichtet. Über Adam Goslaw, Andr. Woidowski und einige andere socinianische Theologen derselben Generation vgl. Zest I, 193.

In der folgenden Generation der socinianischen Lehrer nimmt durch ausgezeichnete Begabung, tüchtige Bildung und unermüdlichen Fleiß Johann Crell die erste Stelle ein. Geboren in Helmersheim in Franken 1590, erhielt er in Nürnberg seine Vorbildung und studierte seit 1605 auf der Universität Altdorf. Hier wurde er durch Professor Soner und den Socinianer Gittich (Gittibius), der dafelbst studierte, für den Unitarismus gewonnen. Eben war er Baccalaureus geworden und stand im Begriff, mit der Inspektion der studierenden Jugend betraut zu werden, als man Verdacht gegen ihn schöpfte; denn zu jenem Amt war die Verpflichtung auf die Augustana erforderlich, die Crell nicht leisten konnte, und daher jenes Amt von sich wies. Er entfloß 1612 heimlich nach Polen, wo man ihn mit offenen Armen empfing; 1613 erhielt er in Nakow eine Professur der griechischen Sprache, 1616 das Rektorat über die Schule, 1621 vertauschte er diese Stelle mit dem Amt eines Predigers in Nakow, welches er bis an seinen 1631 erfolgten Tod bekleidete. Crell ist ein äußerst fruchtbare Schriftsteller gewesen, seine Werke füllen den 3. und einen beträchtlichen Teil des 1. Bandes der Bibliotheca Fr. Polon. Es sind biblische Kommentare, zwei Bücher *De uno Deo patre* (der schärfste socinianische Angriff auf die orthodoxe Trinitätslehre), ferner die Verteidigung der Schrift Socinius „de Christo Servatore“ gegen Grotius, sowie mehrere Schriften moraltheologischen Inhalts. — Ihm reicht sich würdig an die Soine Jonas Schlichtung von Butevieve (Bauchwitz), dessen Vater eben sieb der unitarischen Gemeinde angegeschlossen hatte. Er war geboren 1592 und bezog noch Vollendung der Vorbereitungsstudien in Nakow 1616 die Universität Altdorf, wo er jedoch nur mit Mühe Aufnahme fand, infolge der bereits begonnenen Untersuchung, bezüglich den dafelbst gränzenden Kryptosocinianismus. Nach Polen zurückgeführt, wurde er zuerst Geistlicher in Nakow, internahm aber bald im Interesse seiner Partei weite Reisen. Im Jahre 1638 reiste er nach Siebenbürgen, um die Streitigkeiten mit den Nonadranten beizulegen, aber ohne Erfolg. Auf Veranlassung eines im Jahre 1612 verfaßten Glaubensbekenntnisses der polnischen Socinianer wurde er 1617 vom Reichstage geächtet und sein Glaubensbekenntnis verbrannt. Im Jahre 1658 verließ er Polen und starb 1661 zu Zelbow in der Mark. Er hinterließ Kommentare zur Neuen-testamentlichen Schriften (gesammelt in I. IV der Bibl. Fr. Polon), sowie jene Konfession von 1612, welche nach und nach ins Polnische, Deutsche, Französische, Holländische übersetzt wurde. Auch hat er mehrere apologetische Schriften verfaßt. Von besonderer Bedeutung ist sein Werk gegen den Wittenberger Professor Meisner: *De trinitate, de moralibus V. et N. Test., itemque de eucharistia et baptismi ritibus*, 1637.

Von den übrigen socinianischen Theologen mögen hier noch folgende erwähnt werden: Martin Kuarus, geboren in Krempa in der Südermark 1589, in Altdorf, wo er studierte, für den Socinianismus durch Soner gewonnen, darauf in Nakow in die socinianische Gemeinde aufgenommen, nach mehreren Weisen Mester der Schule in Nakow als Nachfolger von Crell, später in Danzig angestellt (1631), wurde von da nach sieben Jahren verwiesen, durfte aber unter der Bedingung bleiben, daß er seine Ansichten nicht verbreite. Später mußte er die Stadt wirklich verlassen und lebte fortan in Straschin nahe bei Danzig. Er starb 1657, ein Mann von sehr vielseitiger Bildung, der u. a. wichtige Anmerkungen zum Nakowischen Arianismus sowie einen theologisch und geschichtlich interessanten Briefwechsel hinterließ. Joachim Stegmann, zuerst Pfarrer zu Harland in der Mark, 1626 wegen seiner Neigung zum Socinianismus abgesetzt, dann als reformierter Geistlicher in Danzig angestellt, aber auch hier wegen seiner Neigung zum Socinianismus abgesetzt, hierauf Mester der Schule in Nakow bis 1631, von da an Geistlicher in Altenburg, wo er 1633 starb. Er schrieb eine Schrift gegen Botzack, Prediger und

Rector in Danzig, der die socinianische Lehre angegriffen hatte, sowie eine über das Kriterium und die Norm der Glaubenscontroversen, als welche Norm er die Vernunft dazuthun sucht. — Sein Sohn, Joachim Stegmann jun., gest. 1678 als Geistlicher der unitarischen Gemeinde in Klausenburg, ist nebst Wissowath Verfasser des Vorrede zu den späteren Ausgaben des socinianischen Katechismus; schrieb auch eine „Untersuchung“, welche von den beiden über die Trinität disputierenden Parteien Recht habe, eine kurze Demonstration der Wahrheit der christlichen Religion u. a. — Bedeutender ist Job. Ludw. von Wolszen, Freiherr von Neuhäusel, geb. 1599, ursprünglich reformiert; er wanderte aus Österreich nach Polen, trat hier zur unitarischen Gemeinde über, war eine Zeit lang in Basel, starb 1661. Als Exeget nimmt er durch seine biblischen Kommentare seine Stelle neben Erell und Schlichting. Er schrieb außerdem ein Compendium religionis christianaæ und eine scharfe Kritik der Dreieinigkeitslehre. — Samuel Przyplewski, geb. 1592, studierte in Altaior (1614—1616), wurde (nachdem er durch seine Heirat einer Nachkommen des J. Socin zum Urenkel des berühmten Theologen geworden war), tgl. polnischer Rat, musste aber mit den übrigen Socinianern um die Mitte des 17. Jahrhunderts Polen verlassen und starb als kurfürstl. brandenburgischer Rat 1670. Er schrieb ein Leben des J. Socin, eine Vergleichung des apostolischen Symbols mit dem heutigen, einen Traktat über Gewissensfreiheit und eine Geschichte der unitarischen Kirchen von Polen, die leider verloren gegangen ist (vgl. Zed I, 204 f. und Allen, p. 66 f. 92 f.). — Andreas Wissowath (Wissowatus), von mütterlicher Seite Entst. des J. Socinus, geb. 1608, studierte in Nakow unter Muarus und Erell, später in Leiden und Amsterdam, wo er Verbindungen mit Episcopius, Curcellæus (später bei einer Reise nach Frankfurt auch mit Grotius) knüpfte. Nach ausgedehnten Reisen leitete er seit 1643 als Geistlicher verschiedene Gemeinden der Ukraine, Poliviens und Klein-Polens, bis er 1648 durch den Krieg von dort vertrieben wurde. Nachdem er noch mehrere Gemeinden bedient hatte, wurde er 1657 aus Polen verjagt durch dasselbe Edikt, welches die socinianischen Gemeinden dieses Landes überhaupt zu Grunde richtete. Er kehrte 1661 nach Polen zurück, um die zurückgebliebenen Religionsgenossen zu trösten. Seitdem lebte er bis 1666 in Mannheim als Geistlicher der aus Polen dasselb. angesiedelten Socinianer, später in Amsterdam, wo er 1678 starb. Es werden von ihm 62 Schriften genannt, wovon die bedeutendste den Titel führt: *Religio rationalis seu de rationis judicio in controversiis etiam theologieis ac religiosis adhibendo Tractatus.* Außerdem veranstaltete er mehrere Ausgaben des Ratiowischen Katechismus und die der Biblioth. Fr. Polonorum. — Stanislaus Lubienik oder Lubienicki (der Jüngere), geboren 1623 zu Nakow, nach unruhigem, an Exilen und Verfolgungen reichem Leben gestorben zu Hamburg 1675, erlangte Ruhm durch seine (unvollendet gebliebene) *Historia Reformationis Polonicae*, in qua tum Reformatorum tum Antitrinitariorum origo et progressus in Polonia et finitimiis provinciis narrantur; Freistadii (= Amsterdam) 1685 — die wichtigste ältere Weitsichtquelle des polnischen Socianismus (vgl. Zed I, 209—212). — Noch nennen wir Peter Morsowski, einen Schüler Erells, Prediger an mehreren Gemeinden, Verfasser der *Politia ecclesiastica* oder socinianischen Agenda, geschrieben im Auftrage eines Konvents von Tazwie 1646; sie blieb Manuskript und wurde erst von Deder 1745 mit Anmerkungen herausgegeben. Sie handelt in 3 Büchern: 1. de membris Ecclesiae, 2. de officiis eorum qui regunt Ecclesiam, 3. de modo et ratione omnis Ecclesiae membra in officio continendi.

45

Der während der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts so kräftig erblühte Socianismus erlag der katholischen Reaktion, die unter Sigismund III. ihr Haupt erhoben hatte. Unter seiner Regierung wurde schon 1627 die Gemeinde in Lublin durch den von Jesuiten fanatisierten Pöbel vernichtet. Die Jesuiten richteten nun ihr Hauptaugenmerk auf die Nakower Schule. Unter der Regierung Wladislaus IV. (seit 1632), het sich der Anlaß auch zu ihrer Zerstörung (Allen, p. 88 f.). Der König war zwar Religionsverfolgungen abgeneigt, aber in den Händen der Jesuitentreunde waren alle hohen Amter, besonders die Gerichtsstellen. Da gehah es, daß einige Zöglinge von Nakow ein vor der Stadt stehendes Kreuzifix mit Steinen bewarfen. Sie wurden wegen dieser Nötheit aus der Schule entlassen. Aber die Katholiken richteten eine Anklage gegen die ganze Gemeinschaft der Socinianer. Sieniński, der Grundherr von Nakow, wurde des Verbrechens der beleidigten göttlichen Majestät angeklagt. Alle möglichen Verleumdungen wurden ausgestreut. Der Warschauer Reichstag von 1638 beschäftigte sich mit der Sache und ordnete die Untersuchung an, sich die Entscheidung vorbehaltend. Sie konnte kaum zweifelhaft sein, da die Nakowsche Gemeinde unschuldig war. Aber die jesuitische Partei mußte es

49

darin zu bringen, daß der Senat, entgegen der Erklärung des Reichstages, und ohne die Anwälte angeboren zu haben, ohne Zurichtung der Landesherrenkammer das Urteil fällt (im J. 1638). Es lautete dabin, daß die Schule in Malow zerstört, die Kirche den Arianern genommen, die Buchdruckerei aufgehoben, die Geistlichen und Lehrer als infam erklärt und geachtet werden sollten. Die Verlezung der staatlich gewährleisteten pax dissidentium beschönigte man mit der Erklärung, daß sie sich nur auf die Dissidenten in der Religion, nicht auf die über die Religion errecte. Der alte Sieninski starb bald darauf aus Gram. Nach seinem Tode ging Malow in katholische Hände über, heute ist es ein armelloses Dorf. Mit sblauer Politit setzte die jesuitische Partei ihre Angriffe gegen die Socinianer fort, die wegen ihrer Holzheit um so leichter zu unterdrücken waren. Es war aber auf die Unterdrückung aller Dissidenten abgesehen. Unter Wladislaw IV. gelang es jener Partei noch, die Kirche und Schule von Rieslin, die sich aus den Trümmern der Ratoschens gebildet hatte, zu zerstören und die Unitarier von dem Religionsgespräche in Thorn in denselben Jahre (1646) auszuschließen.

Unter Johann Kasimir, der 1648 den Thron Polens bestieg, geschahen im Zusammenhang mit politischen Ereignissen die letzten entscheidenden Schläge wider die unitarischen Gemeinden. Zeben im Rosenkrieg, der besonders die südlichen Provinzen verwüstete, wurden die dafelbti befindlichen Socinianischen Gemeinden von den Rosaken versprengt und vernichtet. Die übrigen Socinianer atmeten wieder auf, als die Schweden in das Land kamen. Viele ergriessen die Partei des Schwedenkönigs, von dem sie Linderung ihrer Leiden hofften. Seitdem wurden sie als Landesverräter angesehen; sie erlitten unsägliche Drangsalie. Mit dem Abzug der Schweden 1658 war das Schicksal der Socinianer entschieden. Auf dem Reichstage in Warschau (1658) kam ihre Ausweisung zur Verhandlung. Der socinianische Landbote Swanski legte sein Veto ein; dieses Verrecht, durch eine einzige Stimme den Beschuß des ganzen Reichstags aufzuhalten, war 1652 zum ersten Male in Anwendung gekommen; jetzt setzte man sich darüber hinweg. So kam der Beschuß zu stande, daß das Bekennnis und die Förderung des „Arianismus“ bei Lebensstrafe verboten und den Beamten die Vollziehung des Beschlusses bei Verlust ihrer Stellen geboten wurde. Der Termin von drei Jahren, den der König anfänglich den Socinianern gewährt hatte, damit sie ihre Güter veräußern könnten, wurde bald auf zwei Jahre beschränkt. Vergeblich blieben die Proteste seitens Kurbrandenburgs und der Schweden. Viele Socinianer wanderten aus nach verschiedenen Gegenden und unter mancherlei Drangsalen, viele wurden katholisch, viele blieben dem Vaterlande und ihrem Glauben getreu, heimlich beschützt von Katholiken und Protestantern, worauf 1661 ein neues Edict die Befolgung der gegen jene erlassenen Gesetze einführte. Bald kam die Reihe an die übrigen Protestantenten; das Blutbad von Thorn im Jahre 1721 war die Folge der Erstarrung des jesuitischen Katholizismus (vgl. Franz Jacobi, Das Thorner Blutgericht von 1721, Halle 1896; auch desselben „Neue Versuchungen über d. Thorner Blutgericht: Blschr. d. weissruss. Reichs. Ver. h. 35, Danzig 1896).

Die weitere Entwicklung des Socinianismus führt uns zunächst nach Deutschland, das denselben in der Person von Prof. Zoner in Altona einen sehr einflussreichen Förderer gewahrt hatte.

Ernst Zoner hatte in Leiden, wo er 1597 und 1598 studierte, die Bekanntschaft Lüters und Wodowslis gemacht, war durch sie für den Socinianismus gewonnen worden, hatte seitdem enge Verbindungen mit den Händtern desselben in Polen angenommen und suchte sein seiner Anstellung als Professor der Medizin und Physik heimlich für sein Bekennnis zu wirken. Der Ruf, den er unter den Socinianern genoß, zog eine große Anzahl derselben aus Siebenbürgen, Ungarn und Polen nach Altona. Er prägte ihnen in phileosophischen Privatissima seine Ansichten ein und gewann einige seiner nicht-socinianischen Zuhörer für diese Lehre, so Erell und Kuars. Er wußte so geschickt zu dämmen, daß er bis zu seinem Tode 1612 im unangefochtenen Rufe der Orthodoxie blieb. Unter seinen Schülern ist hauptsächlich zu nennen eine Abhandlung über die Ewigkeit der Höllestrafen. Erst einige Zeit nach Zoners Tode ward zum großen Erstaunen des teutischen Publikums der Herd des Socinianismus in Altona entdeckt. Der Rat zu Nürnberg, zu dessen Gebiet die Universität gehörte, inquirierte die Studenten; manche widerrückten, andere wurden verbannet, die Polen wurden ausgewiesen, die socinianischen Schriften, denen man habhaft werden konnte, verbrannt. Man wurde außerdem auf die Verbreitung socinianischer Ansichten; es erschienen mehrere polemische Schriften gegen sie, von Baldun, Scherzer, Schomer, Abr. Galov. Unterdessen hatte eine Abteilung der polnischen Exulanten in Schlesien ein Unterkommen gefunden in den pol-

nischen Fürstentümern Oppeln und Natiwer und im Gebiete des Herzogs von Brieg, wozu Kreuzburg gehörte. Diese Exulanten hielten in Kreuzburg zwei Synoden 1661 und 1663. Die erste erließ ein Circularschreiben, welches die ungerechte Vertreibung schilderte und die gegen die Socinianer erhobenen Beschuldigungen zu widerlegen suchte; die zweite sandte Wissowatzy und den jüngeren Stegmann nach der Pfalz, um den Verbauerten dorthin einen sicherer Aufenthaltsort auszuwählen. Kurfürst Karl Ludwig gewährte den polnischen Exulanten in der That den Aufenthalt in Mannheim. Wenn sie nicht genugt hätten, ihre Aussichten zu verbreiten, so würde man sie gewiß in Ruhe gelassen haben. Da sie aber durch Schrift und Wort Proselytismus trieben, so wurde ihnen das verboten und bald verloren sie auch die Aussicht auf Erlaubnis zu fernerem Aufenthalte.<sup>10</sup> Sie verließen daher 1666 das Land wieder und zerstreuten sich nach verschiedenen Ländern, Holland, Preußen, Schlesien, nach der Mark. Hier bildeten sich einige socinianische Gemeinden; in einer der selben, Königswalde bei Frankfurt a. O., war Samuel Crell, Enkel des Joh. Crell, Geistlicher. Samuel Crell, geb. 1630, wurde zuerst von seinem Vater unterrichtet, studierte darauf im arminianischen Gymnasium von Amsterdam 1680 und wurde 15 später Geistlicher in Königswalde. Er verließ die Gemeinde in der letzten Zeit seines Lebens und starb 1717 in Amsterdam. In der Erlösungskirche neigte er zum arminianischen Lehrbegriffe. In mehreren Schriften suchte er zu beweisen, daß die trinitarische Ansicht der vorneianischen Kirchenlehrer verschieden gewesen sei von der, die nach der Synode von Nicäa gekommen. Unter dem Namen Artemonius schrieb er eine Abhandlung über 20 den Prolog des 4. Evang., worin er unter Vergeudung vielen gelehrtene Scharfes das Gesichttheil des Textes dieses Abschnittes zu erweichen suchte (s. dagegen d. Schrift von Joh. Phil. Lavater, Anti-Artemonius s. initium evangelii S. Joannis vindicatum, Norimb. 1785). Früher (1716) hatte Crell auch ein Glaubensbekenntnis seiner Sekte in deutscher Sprache herausgegeben, welches damals die preußischen Unitarier dem 25 Kurfürsten überreichten (vgl. unten). Aus seinem dogmatischen Traktat über Rö 5, 12 ff.: *Cogitationes novae de primo et secundo Adamo* (Amsterdam 1700) hat der Helmstedter (später Berliner) Theologe Abraham Teller manche der heterodoxen Lehrweisen entlehnt, die er zu einem System vereinigt in seinem „Lehrbuch des christlichen Glaubens“ (1764) veröffentlichte; so die Gleichsetzung des von Gott (Gen 2, 17) dem 30 Adam angedrohten Todes mit „ewiger Vernichtung“, sowie die Ausscheidung der Lehrstücke von Christi beiden Naturen und von der Trinität aus dem dogmatischen System (vgl. d. Artikel „Teller“ sowie den Aufsatze von F. Wolff, „Der Fall Teller“, in Ev. KZ 1905, Nr. 35).

Mit dem Tode Samuel Crells verschwand der Unitarismus in der Mark, aber 25 nicht in den übrigen Gebieten der preußischen Monarchie. Schon in den letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts hatte er sich in gewisse Gebiete des brandenburgischen Preußen verbreitet, so daß Markgraf Herzog Georg Friedrich es nötig fand, ein Mandat gegen die Wiedertäufer (solche waren die damaligen Unitarier) und Sakramenter, zu erlassen. In der Nähe von Danzig, Buskow und Straszin bildeten sich socinianische Gemeinden. In 40 Danzig hielten sich viele und zum Teil sehr bedeutende Socinianer kürzere oder längere Zeit auf. Es wurden zu ihrer Vertreibung vom Stadtmagistrat eigene Edikte erlassen. Um dieselbe Zeit (1610) befahl der Kurfürst Georg Wilhelm auf Andringen der preußischen Stände aufs schärfste, über die Vertreibung der Antitrinitarier, Socinianer, Photinianer zu wachen. Anders gestalteten sich die Verhältnisse unter der Regierung des großen Kurfürsten. Er hatte den Grundzak der Toleranz, womit sich die Ansicht verbarg, sein Land zu bevölkeren. Von gleicher Gejüngung war sein Statthalter in Preußen, Fürst Bogislav Radziwil befehlt. So wurde also jenem Edikte des verstorbenen Kurfürsten weiter keine Folge gegeben und die Socinianer fiedelten sich in den Ämtern Lpf., Rhein und Johannisburg an, doch ohne das Recht, Grundbesitz zu erwerben. Im Jahre 1665 hielten die 50 Socinianer sogar eine Synode zu Johannisburg; doch lebten sie in beständiger Unsicherheit. Um deswegen überreichten sie 1666 dem Kurfürsten eine von Samuel Przytowski verfaßte Apologie, worin sie den Grundzak aussprachen, daß es der Obrigkeit nicht zukomme, die Gewissensfreiheit zu beeinträchtigen. Später übergaben sie ihm auch das oben erwähnte, von Sam. Crell (1716) deutsch herausgegebene Glaubens-<sup>55</sup> Bekenntnis, als dessen Verfasser neuerdings des Andreas Wissowatus Vater Benedict Wissowatzy erwiesen wurde (s. D. Clemens in der ZKG XVIII [1897], S. 110 ff.). Im Jahre 1670 erwirkten aber die Stände ein Rekript, welches die Vertreibung der Socinianer in nahe Aussicht stellte; sie gaben dem Kurfürsten eine Supplikation ein, dieser ließ sie den Ständen vorhalten, „ob sie etwa auf andere Gedanken kommen“<sup>60</sup>

mechten". Da zugleich der König von Polen für sie intercedierte, wurde der Sturm beidwichtigt, aber immer aufs neue wiederholten die Stände ihre Anträge auf Austriebung, so 1679 und 1721, 1729 unter Friedrich Wilhelm I. (Über Speners antioecianische Schrift „Verteidigung der ewigen Gottheit Christi“, Berlin 1705, sowie über deren Verläufer, den 1689 von d'Abbadie veröffentlichten Traktat *De la divinité de N. Seigneur J.-Christ* handelt P. Grämergk, *Pb. J. Spener sc. [1893]*, 316 f. 491 ff.). Die Socinianer erhielten sich in hummerlichen Verhältnissen und in sehr kleiner Zahl bis ins 19. Jahrhundert. Eigentliche Gemeinden gab es nur in Rüters und Andreashwalde, zweien Dörfern im Elsterwerder Kreise. Eine ging nach der Mitte des 18., diese zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein. 1853 gab es in Preußen nur noch zwei ältere Männer als Socinianer, wovon der eine Schlichtling hieß (vgl. *Zembrzycki a. a. O.*).

Zu den Niederlanden regten sich antitrinitarische Ideen zugleich mit anabaptistischen, wie denn beide anfangs vielfach unter sich verbunden erscheinen. Im Jahre 1569 wurde ein Antitrinitarier, Hermann von Blechwey, in Brügge verbrannt. In den Jahren 1597 und 1598 gewannen Türoodi und Woidowski in Amsterdam und Leiden vielen Anhang. Die Generalstaaten erschließen 1599 ein Edikt, daß die aufgesangenen socinianischen Schriften im Gegenwart jener zwei Männer verbrannt und sie selbst aus dem Lande verwiesen werden sollten; doch konnte die ganze Richtung dadurch nicht unterdrückt werden. Der Socinianismus breite sich so sehr aus, daß von 1628 an die Synoden sich mit der Zache ernstlich beschäftigten und zu wiederholten Malen die Generalstaaten um Maßregeln angingen, die neue Lehre zu vertreiben. Allein alle Eingaben der Synoden blieben ohne Wirkung bis 1653. Damals verlangten die Generalstaaten auf eine neue Synodaleingabe hin ein Gutachten von der theologischen Fakultät in Leiden, worauf der Socinianismus durch ein eigenes Edikt verboten wurde. Dieses Edikt wurde aber nicht streng ausgeführt, und die um dieselbe Zeit erfolgte Vertreibung der Socinianer aus Polen führte einen Zuwachs ihrer Partei in Holland herbei.

Unter den eingewanderten verdienen drei Männer eine besondere Erwähnung. Hieronimus Zelbinger, geb. 1616 in Brieg in Schlesien, eine Zeit lang Geistlicher in Straschin, verweilte später in Polen, Preußen, zuletzt in Amsterdam, wo er 1687 in großer Fürstigkeit lebte. Er war nicht ein strenger Socinianer; in der Erlösungslehre dachte er armimanisch und lehrte die Auferstehung der Götterleben zum Gericht. Er hat viele Schriften geschrieben. — Ehr. Sond, der Jüngere, zum Unterschiede von seinem Vater, Geistlicher in Königsberg, wegen seiner Hinneigung zum Socinianismus abgesetzt. Auf der Universität Königsberg gebildet, verließ er im Jahre 1668 Preußen und begab sich nach Amsterdam, wo er 1680 starb. Unter seinen zahlreichen Schriften ist die bedeutendste die *Bibliotheca Antitrinitariorum*, erschienen nach des Verfassers Tode 1681, eine reiche Grundgrube für die literarische Geschichte seiner Partei. — Daniel Zwicker, geb. in Danzig, 1612 durch Alorian Crysius für den Socinianismus gewonnen, mußte mit ihm und Klarus 1643 die Vaterstadt verlassen, lebte seit 1657 in den Niederlanden und starb 1678 in Amsterdam. Sein Werk „Irenicum Irenicorum“ machte großes Aufsehen; es in den Kirchleuten und geistlichen Häuptern aller Konfessionen gewidmet. Die Vermau, die richtig ausgelegte kl. Schrift und die wahre Tradition sind als die drei Grundnormen der Religionswahrheit aufgestellt. Übrigens erlangte der Socinianismus in den Niederlanden niemals freie Religionsausübung; er verjagte sich daher allmählich mit den Remonstranten, oder auch mit den lauerer Taufgesinnten oder den Kollegianten.

In Siebenbürgen hatte der Unitarismus fast gleichzeitig mit seiner ersten Ausbreitung in Polen, und zwar durch die Wirksamkeit des abwechselnd in beiden Ländern verweilenden theologisch gebildeten Arztes Georg Blandrata (s. d. Art. Bd III S. 250), Eingang gefunden. Theologischer Hauptmann der selben wurde demnächst Franz Davidis (s. d. Art. Bd IV S. 517). Nachdem 1568 durch Beschluss des Landtags zu Thorenburg das unitarische Bekenntnis unter die *religiones receptae Transylvaniens* aufgenommen worden war, schien dasselbe gegen Ende der Regierung Zapolyas II. zur herrschenden Landeskirchen werden zu sollen. Auch unter Stephan Bathori seit 1571 trat noch nicht iurörtiger Austritt der unitarischen Zache ein, da Blandrata auch bei diesem Fürsten, ebenso wie der vorherige Katholik war, sich in Gunst zu behaupten wußte. Allein schon damals ließ des Davidis Übergang zum Nonaderantismus einen inneren Zwiespalt im unitarischen Lager bestehen, den die katholischen Gegner am Hofe des Fürsten mit Erfolg zu benutzen verstanden. Ergebnis suchte der von Blandrata zu Hilfe gerufene Socin Davidis santi seinem Anhange auf dem Wege des theologischen Disputierens zum Wideranschluß an die besonneneren Richtungen zu bewegen (Nov. 1578 bis Mai 1579).

Trotzdem hielt sich die unitarische Gemeinschaft noch mehrere Jahrzehnte hindurch in ziemlicher Stärke, mußte aber freilich, dem Einfluß des polnischen Socinianismus nachgebend, das nonadorantische Element allmählich unterdrücken und letztlich, 1638 — durch die sog. Complanatio Deesiana (eine Vereinbarung auf dem Landtage zu Tesch, wonach die unitarischen Kirchen sich zur Ausrufung Christi im Gebete sowie zur Anwendung der Taufformel: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes“ verpflichten mußten) — es vollständig von sich ausschließen. Um eben diese Zeit erfolgte die Unterdrückung des sabbatischen Zweigs der transylvanischen Unitarier (vgl. d. Art. „Sonntagsfeier“). Allein eine fast ununterbrochene Reihe von Verbrüderungen, Verauflungen und Verfolgungen reduzierte die Partei während des 17. und 18. Jahrhunderts und beförderte zugleich ihre zunehmende Magyarisierung. Das anfänglich in ziemlicher Stärke bei ihr vertretene deutsche und polnische Element ist seit Ende des 18. Jahrhunderts vollständig erloschen; schon 1792 wurde zu Klausenburg die letzte deutsche Predigt gehalten. Als einigermaßen hervorragender theologischer Vertreter des transylvanischen Unitarismus während dieser späteren Entwicklung wird der während der Jahre 1737—58 als Bischof wirkende Bischof Szentabrahami (Michael St. Abraham) genannt, Verfasser einer Summa universae theologiae christianaec secundum Unitarios, welche freilich erst lange nach seinem Tode, unter Kaiser Joseph II. (Claudiopolis 1787) zum Druck gelangte. Seit 1821 ist der Unitarismus Siebenbürgens mit demjenigen Englands und seit 1831 mit dem Nordamerikas in eine engere Verbindung getreten, welche födernd auf seine materielle wie geistige Subsistenz einzuwirken begonnen hat. Die Gesamtzahl der siebenb. Unitarier betrug (nach dem Census von 1881) 53 862 Seelen in 106 Kirchengemeinden, darf also jetzt — die etwa 1000 ungarischen Unitarier mitgerechnet — auf gegen 60 000 geschwägt werden. Vgl. überhaupt G. v. Rath, Siebenbürgen; Reisebeobachtungen und Studien, Heidelberg 1880, S. 80—108 (samt der hier S. 149 angegebenen älteren Literatur); Allg. ev. Lub. RZ 1882, S. 108 ff.; J. H. Allen, Hist. of the Unitarians, p. 113—120; Franz Kármánó (Prof. in Klausenburg), Unitarier in Ungarn, mit Berücksichtigung der allg. Gesch. des Unitarismus, Klausenburg 1891 (dazu die Anzeige im ThLB 1892, S. 124).

**II. Lehrbegriff des Socinianismus oder älteren Unitarismus.** Als Sammlung der älteren Quellen schrift in vor allem wichtig die von Andr. Wissowatius herausgegebene Bibliotheca Fratrum Polonorum, quos Unitarios vocant, Irenopoli (d. i. Amsterdam) 1656 ff. Die fünf Bände enthalten: die sämtlichen Werke des Janus Socinus (t. I. II.), die Schriften Joh. Crelles samt den egeget. Werken Jonas Schlichtings (t. III. IV.), die Werke Woltzogens nebst einigen Schriften von Stegmann jun. u. von Wissowatius (t. V.). Als Bd VI erschienen nachträglich die Werke Przybowits (Eleutheropoli, d. i. Amsterdam 1692). Wegen der einzelnen Hauptschriften dogmatischen, egeget. und tatehet. Inhalts s. die obigen Angaben im Text.

Darstellungen. Als reichhaltigste und präziseste Gesamtdarstellung hat immer noch die von Fock zu gelten: j. Abt. II, S. 291—722 des oben gen. Werts. Vgl. auch A. Hilgenfeld, Kritische Studien über die Socinianer: Theol. ThLB. v. Bauer u. Zeller 1848, S. 371 ff. M. Schneeburger, Vorl. über die Lehrbegriffe der kleineren prot. Kirchenparteien (herausg. v. Hundeshagen 1863), S. 27—68. L. Dietzel, Die soein. Anschauung vom AT (DdT 1862, IV. A. Ritschl, D. Lehre v. d. Recht, u. Verjährung I, 324—335. A. Harnack, Lehrb. d. DG III<sup>2</sup>, S. 702—725).

Für die Lehre des Socinianismus in seiner früheren, durch modern rationalistische Einflüsse noch nicht modifizierten Gestalt, sind Hauptquellen, die Werke des Janus Soein, der Krakowsche Katechismus, sowie die Schriften der bedeutendsten socinianischen Theologen bis um Mitte des 17. Jahrhunderts, namentlich die in t. III—VI der Bibl. Fratrum Pol. enthaltenen. Dieser ältere Socinianismus hält durchaus die Autorität des göttlichen Wortes fest; er ist entschieden supranaturalistisch. Aber er hat als Hintergrund einen Komplex von Ideen und Anschauungen, welche außerhalb des Christentums stehen und durch gezwungene Eregeje in das Wort Gottes hineingelegt werden, nicht ohne daß sie selbst einige Modifikationen erleiden und einen gewissen biblischen Anstrich annehmen. In den neueren Evolutionen des Socinianismus lösen sich diese außerhalb des Christentums stehenden Ideen und Anschauungen vom Schriftworte ab und treten in bestimmterer Klarheit und Konsequenz hervor.

Es gilt zuerst die grundlegenden allgemeinen Prinzipien des Socinianismus zu skizzieren, also seine Begriffe von Religion, Offenbarung und hl. Schrift.

Den allgemeinen Begriff der Religion läßt der Socinianismus ganz beiseite; er faßt die Religion lediglich als christliche auf. Der Cat. Racov. hebt an mit der Definition

qu. 1). Religio christiana est via patefacta divinitus, vitam aeternam consequendi. Abilic Sozins Brevissima Institutio zu Anfang (Rel. ehr. est via divinitus proposita et patefacta perveniendi ad immortalitatem seu vitam aeternam). Außer der christlichen ist nur noch die jüdische Religion dieses Namens würdig, sfern auch sie auf äußerer positiver Offenbarung beruht. Allein die mosaische Religion, zu der sich die Offenbarung und die Religion Abrabams entwickelt hatte, war in sich selbst unfähig, die Macht des Fleisches zu brechen, da sie die Hoffnung der Unsterblichkeit nicht ansprach und die Erfüllung ihrer Gebote nur auf Verheißungen jüdischer Glückseligkeit gründete. Deshalb war eine höhere Zivis der Religion nötig, welche durch Aufstellung einer höheren Belehrung die Menschen zur Gottesliebe entzündete. Im Christentum sind die ceremoniellen und juridischen Gebote der mosaischen Religion abgethan, die sittlichen dagegen beibehalten, verehrt und ihre Erfüllung durch höhere Verheißungen ermöglicht. So ist das Christentum lediglich ein vervollkommenter Mosaismus, laut Mt 5, 17, vgl. Jö 17, 3. Der Glaube an Christum nihil novi attulit, — sed novas tantum qualitates religione addidit, quatenus Christus perfectiora et praestantiora tum praecepta tum promissa Dei nomine proposuit (Pragm. eatech. prior. F. Soeini, Biblioth. fratr. Polonor. I, 677). Trotz dieses jenes grundlegenden Verhältnisses zur alt. Religion gilt das AT den Socinianern faktisch als überflüssig und entbehrlich für den Christen. Es enthält nach ihnen nichts, was nicht auch im NT, und zwar hier viel klarer und besser, gelebt wäre; es kommt als Offenbarungsquelle fürs Christentum nicht mit in Betracht, bei vielmehr nur noch historische Bedeutung. Übrigens wird trotz dieser Herabsetzung des ATs doch eine Inspiration auch in Bezug auf dieses gelehrt. Die hl. Schriftsteller haben nach Sozin divino spiritu impulsi eoque dictante geschrieben; freilich sei nur das zum religiösen Wahrheitsgehalt Gehörige als inspiriert zu betrachten; in Nebendingen hätten auch die Apostel irren können. Gemäß diesem bedingten und beschränkten Inspirationsbegriff (zu welchem noch die Voraussetzung, daß verschiedenes Unrechte, mittels Kritik zu Beseitigende, sich in den Schriften eindeutlich habe, hinzu tritt) lebte dann der Socinianismus in seiner Weise gewisse Vorzüge oder Vollkommenheiten der hl. Schrift: ihre Ariopästie, sfern sie die allein wahre und göttliche Religion verkündige; ferner ihre Perspicuität, ihre Suffizienz &c. Liegt bierin eine gewisse Unterwerfung unter die Autorität der Bibel als einer göttlich eingeschriebenen Urkunde, so stellt andererseits der Socinianer sich wieder über die hl. Schrift. Er beansprucht für sich die Selbstentscheidung über das, was als echter Schriftinhalt anzuerkennen sei. Hierfür bedient er sich zweier Kriterien: 1. desjenigen der Vernunftgemäßheit: es könne in der Bibel zwar manches supra rationem et humanum captum, aber nichts contra rationem sensumque ipsum communem enthalten sein (vgl. Bibl. fratr. Pol. II, 617); 2. des Kriteriums der moralischen Bedeutsamkeit und Nutzbarkeit: zum Offenbarungsgehalt der hl. Schrift könne nichts moralisch Unnützes, nichts praktisch Unverwertbares gehören (vgl. Harnack S. 705 f.). — Dieser halbe Nationalismus des socinianischen Religionsprinzips entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einem immer entscheidenderen Vernunftglauben; vgl. bei Wissowa's Religio rationalis. Trotzdem blieben zwischen der religiösen Weltansicht der Socinianer und den modernen englischen und neuenglischen Unitarier erhebliche Differenzen zurück. Bei den letzteren erkennt alles Transnaturalistische viel vollständiger ausgeschieden; ihr Spiritualismus zeigt einen mehr oder weniger pantheistisierenden Charakter.

Wir betrachten hiernach in Kurze die einzelnen charakteristischen Hauptlehren die sozialistischen Glaubenssystems.

1. Lehre von Gott. Sie zerfällt in die Lehre vom Wesen (essentia) Gottes und von seinem Willen. Das Sein Gottes, welches wesentlich mit dem Dasein Gottes zusammenfällt, wird nicht abstrakt metaphysisch, sondern in konkreter Beziehung auf die Welt des entlichen Ziels, bestimmter ausgedrückt, in Beziehung auf den Menschen aufgefaßt. „Was heißt erkennen, daß Gott sei?“ fragt der Cat. Rac. qu. 51 und antwortet: „erkennen, oder vor allem fest überzeugt sein, daß er aus sich selbst über uns göttliche Macht habe“. So ist Sein und Herrschaft Gottes als identisch gezeigt; absolu-  
tute Freiheit der Willensbestimmung kommt Gott über uns zu; absolut auch in dem Sinne, daß er sie aus sich selbst (ex se ipso) hat. Abilic wie in der Theologie der scotischen Scholastik wird Gott als absolute Willkür gedacht (Harnack S. 707). — Dass aber Gott sei und was er sei, nebst allen dazu gehörigen Bestimmungen, das kann der Mensch nur durch positive Offenbarung wissen. Und so müssen sich die Beweise für das Dasein Gottes in dem Beweis der Autorität der Schrift konzentrieren.

Zu Bezug auf Gottes Eigenschaften wird als allgemeiner Kanon aufgestellt, „dass die wesentlichen Eigenschaften Gottes (ea quae naturaliter Deo insunt) in Wirklichkeit niemals voneinander getrennt werden können, sодан, dass wir nicht umbin können, sie als verschieden und unterschieden anzufassen, so dass, wenn nur die eine erkannt und erläutert ist, damit nicht eo ipso auch die anderen erkannt und erläutert sind.“ Was die einzelnen Eigenschaften betrifft, so hat den Socinianismus insbesondere das Problem der göttlichen Allwissenheit beschäftigt. Diese Eigenschaft, sofern sie ein Vorauswissen auch des Zukünftigen in sich schließt, betrachtet er als eine beschränkte; das notwendige Zukünftige wisse Gott voraus, nicht aber das Mögliche, so weit es von der menschlichen Freiheit abhängt. Nach dieser Seite hin sei Gottes Wissen befränkt, denn sein vollständiges und genaues Vorauserkennen unserer freien Handlungen würde unsere Freiheit selbst aufheben (vgl. J. Socin, Praell. theoll. c. 8—11; J. Crell, De Deo et eius attributis, c. 21; vgl. Fock S. 138 ff.). Ein ähnliches antiprädestinationäisches Interesse, wie bei dieser Eigenschaft, bestimmt die Socinianer bei ihrer Erörterung des Weisens der Gerechtigkeit Gottes, wo sie das Moment der Strafgerechtigkeit sehr zurücktreten lassen und vielmehr das der Willigkeit (aequitas), Güte und Wahrhaftigkeit vorzugsweise betonen. — Vor allem eingehend verweilt der Socinianismus beim Attribut der göttlichen Einheit. Daselbe fällt nach ihm mit der göttlichen Majestät, ja mit dem Gottesbegriff selbst zusammen. Die Kenntnis der Einheit Gottes ist zur Seligkeit nötig, weil wir sonst ungewiss wären, wer uns die Seligkeit eröffnet hat (Cat. Rae. qu. 66). Daher in der Schrift so oft gesagt wird, dass Gott Einer sei (Dt 6, 4; Mt 12, 29; Dt 32, 39; 1 Ti 2, 5; Eph 1, 6; Ga 3, 20). Ferner ist es zur Seligkeit nützlich zu wissen, dass Gott nur Eine Person ist (Cat. qu. 71). So milde hierin der Gegensatz gegen die orthodoxe Dreieinigkeitslehre ausgesprochen ist, so stark und entschieden ist die Polemik dagegen, ja sie bildet recht eigenlich den Mittelpunkt der socinianischen Opposition gegen die (katholische wie protestantische) orthodoxe Lehre überhaupt. Schon der Katedrismus ist sehr ausführlich darüber; dieselbe Proposition bildet das Thema vieler socinianischer Schriften. Es wird dabei so verfahren, dass die Dreieinigkeitslehre zunächst als schriftwidrig dargestellt wird. Keines der bekannten Dicta probantia aus dem AT, welche die ältere Orthodoxie aufzuführen liebte, weder Gen 1, 26; 3, 22; 18 rc., noch Jes 6, 3; 8 rc., wird als beweiskräftig anerkannt. Es wird geleugnet, dass in der Schrift der hl. Geist irgendewo Gott genannt werde (Cat. qu. 89); wenn ihm bisweilen göttliche Attribute beigelegt werden, so komme dieses daher, weil er eine Kraft und Wirksamkeit Gottes sei (Ec 1, 35; 24, 49); unter dem Namen des hl. Geistes werde daher oft Gott selbst, sofern er wirkt, verstanden. Wenn von orthodoxer Seite als Beweise der Gottheit des Sohnes und des Geistes Stellen angeführt würden, wo Vater, Sohn und Geist auf Eine Linie gestellt werden (Mt 28, 19; 1 Ro 12, 4—6; 1 Jo 5, 7), so werden auch diese Stellen zu entkräften versucht. Hieran schleicht sich weiter der Vernunftbeweis gegen die Dreieinigkeit. Es war nicht schwer, manche Schwierigkeiten, welche das kirchlich formulierte Trinitätsdogma der Vernunft darzubieten scheinen, aufzudecken, und so eine Reihe logischer Scheingründe für die These: Plures numero personae in una essentia div. esse non possunt (Cat. qu. 72) ins Feld zu führen. Sowohl das Fehlen der Ausdrücke persona, substantia, aeterna generatio Filii, praexistentia u. s. f. in der hl. Schrift, wie die mancherlei angeblichen Widersprüche und Inkonsistenzen in der dogmatischen Formulierung des Verhältnisses der drei Personen zueinander werden angelegentlich bezont (vgl. Fock S. 454 ff.; Harnack 708 f.; auch A. v. Tettingen, Luth. Dogm. II, 1, S. 228 f.).

2. Lehre von der Schöpfung und vom Menschen. Dem Socinianismus fallen bei der Schöpfung Gott und Welt mehr oder weniger auseinander. Dies zeigt sich besonders darin, dass die Schöpfung aus Nichts gelegen und eine präexistente Materie gezeigt wird, woraus Gott die Welt gebildet habe; so zwar nicht der Katedrismus oder überhaupt Socin selbst, wohl aber Volk (de vera religione) und die folgenden (Crell, Moscorov, Wizowatzy rc., s. Fock S. 482). Er geht davon aus, dass die Stelle 2 Mak 7, 28, wonach Gott die Welt ex nihilo geschaffen, nach Analogie der Stelle Weisheit Salomos 11, 17, dass Gott alles ex informi materia gebildet, erklärt werden müsse. Das Nichts der ersten Stelle sei identisch mit der geschilderten Materie der zweiten, d. h. einer solchen Materie, die weder in Wirklichkeit, noch nach einer natürlichen Anlage das war, was später aus ihr gebildet ward, so dass wäre nicht eine unendliche Kraft hinzugetreten, niemals etwas aus ihr geworden wäre. Aus Hbr 11, 3 soll angeblich erhellern, dass das Sichtbare aus etwas schon Vorhandenem, freilich Unsichtbarem hervorgebracht

werden. Von welcher Art dieses verbundene etwas gewesen, lehre am besten die mosaische Kosmogonie. Am ersten Satze: „im Anfang schuf Gott Himmel und Erde“, sei die nachfolgende Erzählung summarisch, gleichsam in eine Übersicht zusammengefaßt. Alles folgende enthält keine neuen Momente, sondern ist nur der Kommentar zu jenem allgemeinen Ausdrucke. So ist also das *Tohu wabohu*, welches von der Erde in ihrem ursprünglichen Zustande ausge sagt wird, die gestaltete Materie, die deswegen in der genannten neutestamentlichen Stelle ein nicht Erscheinendes genannt wird, weil, wie es heißt (Gen 1, 2), *Zimmer* auf der Tiefe lagerte. Moses und die Schrift überhaupt sagen nicht, daß dieses *Tohu wabohu* geschaffen worden, daher haben wir vollkommene Freiheit anzunehmen, was der Vernunft gemäß ist. Es tritt hier derselbe Dualismus zu Tage, der das ganze System beherrscht (vgl. Rödler, Geschichte der Beziehungen zwischen Theol. und Naturw. I, 716 ff., 766).

Der Mensch ist nach dem Bilde Gottes geschaffen. Dieses Bild Gottes im Menschen besteht wesentlich in der Herrlichkeit über alle ihm untergeordneten, vor ihm geschaffenen Wesen. Geist und Vernunft sind in diese Herrlichkeit eingeschlossen, da sie die bewirkende Urtheile dieser Herrlichkeit sind; somit ist das Bild Gottes nicht geradezu Geist und Vernunft (*mens et ratio*) des Menschen, sondern daraus ergibt sich erst das Gottebenbildliche. Diese Zeichnung des Bildes Gottes meint Socin (Gen 1, 26 deutlich ausgedrückt zu finden, so daß die Worte: „er möge herrschen über die Fische des Meeres“ nur als Ereignis der vorigen anzusehen seien; jene Worte müßten so verstanden werden: „als der da herrsche, qui seilicet dominatur“ (Socin, De statu primi hom. ante lapsum adv. Pucium, in der Bibl. Fr. Pol. II, p. 286). Ferner ist der Mensch nach socratischer Lehre lediglich sterblich geschaffen und hat von Natur mit der Unsterblichkeit nichts gemein. Die natürliche Unsterblichkeit des Menschen folgt nicht daraus, daß er nach Gottes Bilde geschaffen ist, denn auch nach dem Sündenfalle ist Gottes Bild in ihm, wie dies gegenüber der orthodoxen Erbsündelehre auf Grund von Stellen wie Gen 9, 6; Ps 3, 9 steht. Auch daß Gen 1, 31 alles von Gott Geschaffene gut genannt wird, spricht nicht für die natürliche Unsterblichkeit; denn gut heißt seinem Zwecke entsprechend. Der ganze mosaische Bericht spricht für die ursprüngliche Sterblichkeit des Menschen. Ferner der Mensch aus einem Erdentleib gebildet, war er sterblich geschaffen (Cat. qu. 11), dies ergibt sich auch daraus, daß er vom Moment seiner Erstellung an die Bestimmung zum Ehen und zur Zeugung hatte; — ferner daraus, daß er der Baum des Lebens die Unsterblichkeit verleihen sollte. Überdies, wäre die Sterblichkeit erst infolge der Sünde entstanden, so könnte sie über diejenigen nicht mehr herrschen, die an Christum glauben, ferner die Strafen der Sünde gerichtet hat. Die Stelle Rö 5, 12 aber, wonach durch die Sünde der Tod in die Welt gekommen ist, will sagen, daß Adam wegen seiner Sünde dem ewigen Tode verfiel (Cat. qu. 11, 15).

Gegen die orthodoxen Vorstellungen von der hohen Weisheit und Erkenntnis Adams macht Socin geltend, daß es gar nichts Besonderes war, die Tiere mit Namen zu benennen, da diese sich nur auf das den Sinnen Wahrnehmbare, nicht auf das innere Wesen der Tiere beziehen konnten. Auch bezeichnete die Benennung des Weibes als Mutter der Lebenden oder als Männin nur das in die Zinne fallende; es sei also nur kindliche Unwissenheit gewesen, daß Adam und Eva ursprünglich an der Nachtheit keinen Anstoß nahmen. Besonders eifrig wird ferner vom Socianismus gegen die anerkannte Geweihigkeit und Heiligkeit protestiert. Dafür könne die Stelle Gen 1, 31, wo von Gott alles gut genannt wird, ebenso wenig angeführt werden, als für die natürliche Unsterblichkeit; die Worte, daß Gott den Menschen recht erschaffen (Sap. Sal. 7, 29), besagen nur so viel, daß von Anfang nichts Verlebtes im Menschen war. Der Mensch, so wie er aus der Schöpfung Gottes hervorgegangen war, besaß nur das posse, nicht das velle; ihm eignete nur die Potenz des freien Willens, nicht wirkliche Willensfreiheit (Cat. Rac. qu. 11sqq.).

Um allen entzerrach nun die socratische Erklärung des Sündenfalles. Da die Erkenntnis schwach, der sittliche Wille der ersten Menschen ungeübt war, da die Sinnlichkeit über ihre Vernunft die Überhand hatte, so mußte der durch das Verbot angeregte sinnliche Fleiß sich geltend machen, die schwache Vernunft beroeren und die Menschen zur Übertretung des Gebotes fortreiben. Es ist damit im Grunde nur in die äußere Erscheinung gerückt, was in ihnen verborgen war. Doch ist der Socianismus möglichst darauf bedacht, die Sünde als That der Freiheit, die sich zum Guten oder zum Bösen wenden konnte, zu begreifen, was ihm freilich unvollkommen genug gelingt.

Durch die Sünde Adams hat weder er, noch haben seine Nachkommen die Freiheit

verloren, d. h. das Vermögen, die rechte Wahl zwischen Gut und Böse zu treffen (Cat. qu. 422). Sofern die Erbsünde die Zeugung dieser Freiheit ist, bestreitet sie der Socinianer auf das Allerentwickelteste (Cat. qu. 123). Die Stellen Gen 6, 5; 8, 21 bezieht der Katechismus lediglich auf aktuelle Sünden, W 51, 7 bloß auf David, und zwar unter nur bildlicher Fassung der Worte; etwas weniger vertehrt, immerhin aber doch auch ohne richtiges Verständnis der paulinischen Heilslehre (vgl. Z. 172, 5), wird über No 5, 12 ff. gehandelt (Cat. qu. 121—125). Überhaupt widerstrebt die Erbsünde als Negation der Freiheit zum Guten, als über den Menschen verhängte Strafe, durchaus der Schrift, welche in ihren Ermahnungen zur Buße und Umkehr überall die Freiheit des Menschen voraussetzt und nicht minder entzückt widerstrebt sie der Vernunft. Die Kontumizien und Geneigtheit zur Sünde, worin man die Erbsünde sieht, ist, nach Socin, wohl als Möglichkeit in allen vorhanden, aber nicht erwiesenermaßen in allen. Gießt aber, es befürde diese Allgemeinheit des Hanges, so wäre sie noch nicht als Folge der adamitischen Sünde anzusehen; und wäre dies der Fall, so würde die Erbsünde damit außerher, Sünde zu sein. Denn die Sünde ist nur da, wo Schuld ist; nun aber wäre die Sünde in den von Adam abstammenden Menschen ohne ihre Schuld. Demnach giebt es nicht einmal im uneigentlichen Sinne eine Erbsünde, d. h. wegen der Sünde des ersten Menschen ist seinen Nachkommen keine Verleistung und Schlechtigkeit (*labes et pravitas*) auferlegt worden. Die Nachkommen Adams werden in demselben Zustande geboren, in welchem er selbst war; denn es war ihm nichts genommen, was er von Natur hatte oder haben sollte. — Immerhin wird, vermöge einer eigentümlichen Inkonsistenz, die allgemeine Sterblichkeit des Menschengeschlechts auf die Sünde Adams zurückgeführt, als das einzige aus ihr resultierende Übel. Vor dem Zalle, lebt Socin, war es natürlich und allen Gesetzen der menschlichen Natur angemessen, daß der Mensch starb; nach dem Zalle wurde daraus eine Notwendigkeit, der von Natur sterbliche Mensch wurde um jener Sünde willen seiner natürlichen Sterblichkeit überlassen. Mit dieser Almabnre hängt weiter die eines gewissen, durch das vorgezeigte Sündigen aller Generationen erzeugte habitus peccandi, einer Art von sündlicher Terrivation der Menschheit zusammen. *Cupiditas ista mala, quae eum plerisque hominibus nasei dici potest, non ex peccato illo primi parentis manat, sed ex eo quod humanum genus frequentibus peccatorum 30 aetibus habitum peccandi contraxit et se ipsum corruptit, quae corruptio per propagationem in posteros transfunditur.* Demgemäß ist die Freiheit des Menschen doch nicht mehr in normalem Zustande; sie ist gezwungen, kann aber mit der Hilfe Gottes das Heil sich aneignen. Dieser göttlichen Kräftigung bedarf er baufällig zur Vermeidung der minder groben, zügellosen und vernünftiwidrigen Sünden, der peccata, 35 quae ipsi rationi per se non omnino adversantur. Zoll der Mensch auch dieser Klasse von Sünden, über die seine natürliche Vernunft ihm keinen bestimmten Aufschluß bietet, Herr werden, so muß Gott ihm durch gewisse besonders kräftige und hohe Verheißungen zu Hilfe kommen und dies sind eben die Gnadenwerke in Jesu Christo (Socin, Opp. III, p. 463).

3. Die Christologie bezieht sich auf die besonderen Willensbeteiligungen Gottes, welche nicht allen Menschen insgesamt gelten, sondern nur denjenigen, welche das ewige Leben erlangen sollen. Da nun (nach dem Thigen) die außerhalb des Christentums Stehenden dem Untergange, der eigenlichen Vernichtung verfallen, gewinnt das Christentum und die Verheißung des ewigen Lebens eine ganz eigentümliche Bedeutung. Die sozinianische Heilslehre bezieht nur einen bevorzugten Teil, eine Elite des Menschengeschlechts; sie trägt einen ethisch-aristokratischen Charakter (vgl. Harnack Z. 709 f. und die daselbst mitgeteilte Bemerkung von Tillich, welche auf den inneren Zusammenhang dieses ethischen Aristokratismus mit der einseitig humanistischen Grundrichtung des Socinianismus hinweist). Es ist eine plus quam humana vitae ratio, die Christus verschreibt; der Ausdruck „neue Kreatur“ wird zum Ausdruck eines neuen Lebens der ganzen menschlichen Natur. Das Evangelium bewirkt eine totale Veränderung in der geistigen Natur des Menschen, insofern es ihm eine Eigenschaft verleiht, die ihm sonst schließlich abgeht, er mag Gottlos oder fremm sein. So gewinnt auch der Satz, daß Christus nicht gekommen ist, um uns in den Stand wiederherzustellen, in welchem Adam vor dem Zalle sich befand, sondern um uns zu einem weit vorzülicheren zu erheben, eine ungeahnte Bedeutung: das Christliche ist mehr als das wahrhaft Menschliche. Mit aber derjenige, der die Menschen über ihr Menschsein hinaushebt, mehr als ein Mensch: Auf diese Frage giebt der Socinianismus die Antwort, daß Christus einerseits wahrer, sterblich geborener Mensch gewesen, sonst konnte sein Heil nicht dem Menschen zugeignet werden; 40

andererseits aber sei er auch mehr als ein bloßer Mensch gewesen, ein Mensch von ungewöhnlichen Eigenchaften, ausgerüstet mit Weisheit ohne Maß und von Gott zu unbekannter Macht erhoben und mit Unsterblichkeit begabt.

Warum musste Christus wahrhaft und wesentlich Mensch sein? Die Notwendigkeit davon ist gegeben in der für die Erlösung notwendigen Gleichartigkeit mit den Menschen. Das Endziel der christlichen Religion ist nämlich die Unsterblichkeit, welche durch die Auferstehung Christi vermittelt wird. Nun aber wäre diese keine Bürgschaft für unsere Auferstehung, wenn Christus seiner Natur nach wesentlich von uns verschieden, wenn seine Auferstehung ein spezieller Vorzug seiner Natur wäre (vgl. hierfür 1 Kor 15, 13, 16). Hätte andererseits Christus Vorzug vor allen Menschen in seiner Gottheit bestanden, dann könnte er nicht sterben. In beiderlei Hinsicht steht es also fest, daß Christus wesentlich nichts anderes als ein Mensch war.

Dieser Hauptpunkt der Socinianischen Christologie hat aber den Sinn, daß er nicht auch göttliche Natur hatte; der Cat. Rac. lehrt ausdrücklich, daß die Schrift, sofern sie Christi Menschsein bezeugt, ihm die göttliche Natur abschreite (Qu. 100: „Scriptura testatur, d. Christum natura esse hominem; quo ipso naturam illi adimit divinam). Die Polemik gegen die göttliche Natur Christi bildet den anderen Hauptbestandteil der Polemik des Socinianismus wider die orthodore Lehre überhaupt.

Ausführlich wird auch hier zunächst beim Schriftbeweis verweilt. Die Gottheit Christi folge nicht daraus, daß er Sohn Gottes genannt wird; denn die Schrift nennt auch andere Menschen so, z. B. Jo 1, 19; Rö 9, 26. Wenn Jo 3, 16; Rö 8, 32 gesagt wird, daß Gott seinen Sohn in den Tod däbin gegeben, so folgt daraus, daß dieser Sohn von Natur nicht Gott ist, denn sonst könnte solches von ihm nicht ausgesagt werden. Auch um deswillen kann der Sohn nicht Gott sein, weil sonst Gott sich selbst Sohn wäre. Wenn aber Christus der eingeborene Sohn Gottes heißt, so will das ja viel sagen, daß er unter allen Söhnen der vorzüglichste und Gott liebste sei, sowie Paulus und Salomon um ähnlicher Eigenchaften willen in der Schrift auch eingeborene Söhne genannt werden (Hbr 2, 17; Eph. 1, 3. Cat. qu. 166). Der Name Sohn Gottes bezieht sich lediglich auf den historischen Christus. Für die ewige Zeugung könne Mi 5, 1 nicht angeführt werden, wo der Prophet nur so viel sagen will, daß der Ursprung Christi in das Alterium binarfreihe, in die Zeiten Davids, des Urahnen des Stammes Christi. In der Stelle 1 Jo 5, 20 seien die Worte: „dieser ist der wahhaftige Gott“ u. s. w. nicht auf Christum zu beziehen; Als 20, 28 sei das Blut, womit Gott sich seine Gemeinde erwerben, zunächst Christi Blut, das Gottes Blut genannt werde, wegen der unitigen Verbindung Christi mit dem Vater (Cat. qu. 116—126). Jo 1, 1 und Rö 9, 5 sei das Christus beigelegte Prädikat Gott als appellativische Bezeichnung des Ansiebens, der Macht zu fassen, die auch auf Geschöpfe übertragen würden. Was das Prädikat Gott, Logos betrifft, so werde es Christus beigelegt, sofern er der Verkünder der göttlichen Offenbarung ist, sofern er das zuvor in Gott Verborgene ausspricht; Bild des unsichtbaren Gottes wird er in demselben Sinne genannt (Rö 1, 16). Gott gleich ist er Jo 5, 18; Phi 2, 6 in Hinsicht der Macht und Wirksamkeit. Die Worte: „ich und der Vater sind Eins“, müssen nach Analogie derjenigen Stellen verstanden werden, wo gesagt wird, daß die Gläubigen unter sich eins seien sollen, wie er selbst und der Vater eins sind (Jo 17, 11, 22), d. h. sie beziehen sich auf Einheit des Willens und der Macht. Auf Einheit der Macht beziehen sich auch die Stellen Jo 16, 15: „Alles, was der Vater hat, ist mein“, Jo 17, 10, sowie die Prädikate Herr, König u. s. w.

Über die Schwierigkeiten, welche für den Socinianismus aus den Stellen sich ergeben, wo Christus als präexistentes Wesen erscheint und woraus man auf seine Ewigkeit, folglich auf seine Gottheit, einen Schluss zog, half er sich ziemlich leicht hinweg; nirgends freilich zeigte seine künstliche Eregeße sich in grellerem Lichte als hier. Wenn es heißt: im Anfang war das Wort, so will das sagen, am Anfang des Evangeliums, da eben durch den Ausdruck „Wort“ bezeichnet wird, gemäß der Regel, wonach in der Schrift das Wort „Anfang“ auf die behandelte Materie bezogen wird (Jo 15, 27; 16, 1; Als 11, 15). Da nun in Jo 1, 1 das Evangelium, dessen Beschreibung Johannes übernommen, die subiecta materia ist, so hat er ohne Zweifel unter dem Worte „Anfang“ den Anfang des Evangeliums Johannis verstanden (Cat. qu. 101). Wenn ferner gelebt wird, daß durch das Wort oder durch Christum Alles gemacht, geschaffen worden (Jo 1, 3; Als 1, 10), so wird das Wort „Alles“ nach derselben Regel wieder auf die subiecta materia bezo gen und muß nun alles das bedeuten, was zum Evangelium gehört; demnach waren jene Ausdrücke von der sündlichen Neuschöpfung des Christentums

verstanden. Die Stelle Jo 1, 10, wonach durch das Wort die Welt gemacht ist, kann nach dem Socinianismus auf zweierlei Art ausgelegt werden; entweder so, daß das menschliche Geschlecht durch Christum neu gebildet und gleichsam wieder geschaffen worden (reformatum et quasi denuo factum), oder so, daß jene Unsterblichen, die wir erwarten, durch Christum zu stande gebracht sei, — wonach der Ausdruck „Welt“ im 5 Sinne von zukünftiger Welt, futurum seculum, genommen wird (Cat. qu. 127—131). So muß auch die Stelle ḥbr 1, 2, Gott habe durch Christum die *ālōrāz* geschaffen, den Sinn geben, daß Christus durch seine Auferstehung Erbe aller Dinge geworden ist; die *ālōrāz* beziehen sich nämlich auf die Zukunft, d. h. auf die durch Christum eingeführte höhere Weltordnung (Cat. qu. 131). — Nun aber ichen der Begriff der Menschwerdung 10 selbst auf eine Präexistenz Christii zu führen. Dabey werden alle daraus bezüglichen Stellen anders gewendet; das δέ λόγος σαυτὸς ἐγένετο (Jo 1, 1) besagt nur, daß derjenige, durch den Gott seinen Willen geoffenbart hat, und der deshalb von Johannes „Wort“ genannt worden, allem menschlichen Elende und dem Tode unterworfen gewesen; Fleisch bedeutet hier dasselbe wie in Gen 6, 3; 1 Pt 1, 21, und ἐγένετο hat nicht die 15 Bedeutung des Werdens, sondern des Seins, wie in Jo 1, 6 und Lc 21, 19 (Cat. qu. 144, 145). In der St. Pbi 2, 6 können göttliche Gestalt nicht so viel sein, als göttliche Natur, da es heißt, daß Christus derselben sich entäußerte, während doch Gott sich seiner Natur nicht entäußern kann. Knechtsgestalt bedeute auch nicht die menschliche Natur an sich, sondern einen besonderen Zustand des Menschen; demnach sei der Sinn der Stelle 20 dieser, daß Christus, der in der Welt gleichwie Gott die Werke Gottes verrichtete, und dem, gleichwie Gotte, alles unterthan war, und dem göttlichen Anbetung dargebracht wurde, als ein Knecht und Sklave geworden ist, als ein ganz vulgärer Mensch, da er freiwillig sich ergreifen, binden, geißeln und töten ließ (Cat. qu. 117—119) u. s. f.

Aus den Stellen Jo 3, 13, 31; 6, 36, 62; 16, 28 folgert der Socinianismus eine 20 zeitweilige Versehung Christi in den Himmel. Er soll nämlich kurz vor dem Antritte seines Lehrantens auf wunderbare Weise in den Himmel entrückt worden sein, um hier von Gott in eigener Person in den Wahrheiten des Christentums Unterricht zu empfangen. Der Cat. qu. 191 berührt die Sache sehr kurz und führt mir jene Schriftzeugnisse dafür an. Eingehender handelt Socin in der Brevissima institutio p. 675 von diesem 25 raptus in coelum. Auch Paulus sei in den dritten Himmel entrückt worden und habe daselbst unaussprechliche Worte gehört, warum nicht auch Christus? Es sei möglich, daß diese Gegenwart im Himmel unsörperlich war; wahrscheinlich jedoch sei Christus nicht bloß dem Geiste, sondern auch dem Leibe nach daselbst gewesen, — wie denn auch Moses, vor Veröffentlichung des Gesetzes, 10 Tage lang auf dem Berge Sinai mit Gott von 30 Angesicht zu Angesicht verkehrte und von ihm Unterricht über das Gesetz empfing. Wie Moses Antitypus Christi, so ist Sinai Antitypus des Himmels.

Zur Schriftbeweisführung wider die Gottheit Christi gesellt der Socinianismus seine Versuche zur Erweisung ihrer Vernunftwidrigkeit. Als positive Beweise derselben hebt der Cat. Rac. u. a. hervor: 1. Zwei absolut verschiedene Substanzen können unter keiner 10 Bedingung in einer Person zusammengehen, weil Sterblichkeit und Unsterblichkeit, Veränderlichkeit und Unveränderlichkeit durchaus nicht in derselben Person vereinigt sein können, und weil dann statt einer zwei Personen herauftämen, wir also zwei Christus anzunehmen hätten (qu. 98). 2. Soll die Union der beiden NATUREN eine unzertrennsliche sein, dann konnte Christus unmöglich sterben, da der Tod eine Trennung voraussetzt; 45 denn wie konnte der Körper Christi tot sein, wenn die Gottheit mit ihm vereinigt blieb? 3. Als Höhepunkt der Vernunftwidrigkeit erschien den Socinianern die communieatio idiomatum des lutherischen Lehrbegriffes. Woltzogen meinte mit Bezug auf die Ubiquität des Leibes Christi, daß nach dieser Lehre Christus, nachdem er schon von seiner Mutter geboren worden, sich doch noch im uterus derselben befunden habe (Declaratio 50 duarum contrariarum sententiar., in der Bibl. Fr. Pol. V, e. 17).

Doch begnügt der Socinianismus sich nicht, Christum als bloßen Menschen zu behandeln. Da er denn doch an der Schrift festhält, so kann er nicht umhin, Christum über die Linie der Menschheit zu stellen. Der Rat. verneint es entschieden, daß Jesus ein Mensch gewesen sei wie alle anderen Menschen, ein *purus et vulgaris homo*. 55 Osterodt drückt das so aus, daß Christus etwas mehr war denn alle andere Menschen. Dieses „mehr“ bezieht sich nicht auf das Wesen, sondern auf die Eigenchaften des Wesens. Christus hat nämlich gewisse Vorzüge vor allen anderen Menschen. Es ist physisch anders erzeugt als alle anderen Menschen, d. h. ohne Zuthun des Mannes, wobei 60 vorausgesetzt wird, daß Gott den befruchtenden männlichen Samen auf wunderbare Weise

gesuchten habe (Cat. Rac. qu. 96; Socin, Brevisse, inst. p. 651<sup>a</sup>; Storodt, Unter-  
richt S. 6, Z. 18 ss.). Außer diesem physischen hat Christus einen moralischen Vorzug  
vor allen anderen Menschen, nämlich den der vollkommenen Heiligkeit und Gerechtigkeit  
und der daraus sich ergebenden Ablöslichkeit mit Gott. Ein dritter Vorzug Christi ist der  
der Macht. Alle Dinge sind ihm unterworfen; wie die Herrschaft des Menschen über  
die Erde das Ebenbild Gottes in ihm kontinuierl., so die von Gott Christo übertragene  
Macht dessen Weitheit. Ansehn heißt er wahrhaftiger Gott I Jo 5, 20 (Cat. qu. 120).  
Sofern Christus in diesem Sinne Gottheit zugeschrieben wurde, fordert der Socinianismus  
für ihn göttliche Verehrung. Es gab eine Partei unter den Unitarien, welche Christus,  
weil er nicht eigentlich Gott sei, die göttliche Verehrung verweigerten. Wie schon Socin  
um deswillen den Anhänger dieser Nonaderrantepartei als des christlichen Namens unwürdig  
bezeichnet hatte, so erklärte auch der Rat. diejenigen, qui Christum non invocant nec  
adorandum consent, für Unchristen, da sie in der That Christum nicht hätten (Pro-  
sus non esse christianos sentio, quia re ipsa Christum non habeant, qu. 216).  
Die Haupter dieser Partei waren Caleb Palaeologus, Job. Sommer, Matthäus Glirius,  
Franz Davidis, Christian Franten. Socin bekämpfte die beiden letzten in Disputationen,  
den ersten 1578 und 1579, den zweiten am 11. März 1581, und gab die Verhandlungen  
im Druck heraus; sie finden sich in der Bibl. Fr. Pol. Vol. II. Gegenüber ihrem  
Socinianismus: „Die Anbetung gebürt allein Gott, Christus ist nicht Gott, also darf er  
auch nicht angebetet werden“, werden socinianistische Stellen ins Feld geführt, wo  
die Glaubigen aufgefordert wurden, den Sohn zu ehren, wie sie den Vater ehren: Jo 5,  
22, 32; Phi 2, 9—11; Jo 11, 13; 15, 16; 16, 23—26; 1. Kor 1, 11 ss. (Cat. qu. 239—243).  
Diese göttliche Verehrung Christi sei keine Verletzung des Gebotes, Gott allein anzubeten.  
Denn alle Christi dargebrachte Verehrung gereiche zur Ehre des Vaters (in Dei Patris  
gloriā redundant, Cat. qu. 211); das Gebot, keine fremden Götter zu haben, gelte  
hier nicht, da Christus kein fremder Gott ist, sondern die Verehrung, die wir ihm dar-  
bringen, der des Vaters untergeordnet ist. Gott werde verehrt als erste Ursache unseres  
Heiles, jener als die zweite; dieser als derjenige, aus dem Alles, Christus als derjenige,  
durch welchen Alles ist (Cat. qu. 215).

1. Der socinianischen Lehre von Christi Werk gebürt ein besonderer Abschnitt.  
Der Kern dessen, was Christus zum Heile der Menschheit gewirkt, drängt sich für den  
Socinianismus in sein prophetisches und königliches Amt zusammen. Das hohe  
priesterliche Amt ist nur ein Accidens des Königlichen, und wird nicht wegen seiner eigen-  
tümlichen Bedeutung, sondern nur der traditionellen Gewohnheit zulieb mitbehandelt  
(Cat. qu. 191). Zu seinem prophetischen Amt wurde Christus durch jenen Unterricht,  
den er im Himmel erhalten, befähigt. Der Inhalt der durch ihn uns mitgeteilten Offen-  
barung ist wesentlich Gesetz, dessen zwei Bestandteile Gebote und Verbesserungen sind  
(præcepta et promissiones; vgl. oben). Außer dem neuverfaßten und durch viele  
neue Vorbrüche erweiterten Moralgesetze des Alten Bundes hat Christus auch ein eigen-  
tümliches Ceremonialgebot gegeben, nämlich das hl. Abendmahl. Der Rat. giebt auf  
die Frage: „Welches sind die gemeinhin sog. Ceremonialgebote Christi?“ die Antwort:  
„Es gibt nur eines, nämlich das Mahl des Herrn“. Daber derselbe Rat. das Abend-  
mahl voranstellt und erst nachher die Taufe berühret. Diese Ordnung ist in der Ausgabe  
von 1651 angelebt, und statt daß das Abendmahl das einzige Ceremonialgebot genannt  
wird, findet sich hier die Antwort, daß „in der Kirche Christi immer zwei äußerliche  
religiöse Riten im Viebrauche gewesen sind, nämlich Taufe und Brechen des Brotes.“  
Auf beide Alte, den des Untertauchens in der Taufe und den des Brotbrechens beim  
Abendmahl wird ihres immittelbaren Sinnes wegen der nüchtern Nachdruck gelegt. Was  
die Leute vom Abendmahl betrifft, so wird gleicherweise die katholische, lutherische und  
calvinische verweisen. Ähnlich wie bei Zwingli reduziert sich alles auf eine bloße Er-  
innerung an den Tod Christi (commemoratio mortis Chr.); dabei wird der Name  
Sakrament für diese Ceremonie als unstatthaft abgelehnt (Cat. qu. 331—338; vgl.  
Lütroti, 1. II 1 ss.). Daselbe gilt für die Taufe, von der ebendrein behauptet wird,  
sie sei gar nicht als Ceremonie von bleibender Gültigkeit, sondern nur für die ersten Zeiten  
des Christentums angewandt worden. Sie ist ihrer ursprünglichen Bedeutung nach nichts  
als ein außerlicher ritus, wodurch diejenigen, welche vom Judentum oder vom Heidentum  
zur christlichen Religion sich wendeten, orientlich bekannten, daß sie Christum als ihren  
Herrn anerkannten (Cat. qu. 346); die Declaration eines inneren Vorganges der Wieder-  
geburt, die mit dem äußerlichen Elemente in seinem Rapport steht. Daber bedürfen die  
im Schoße der christlichen Kirche Geborenen der Taufe nicht; die Worte: „wer da glaubt“

und getauft wird, der wird selig werden“ sind von der Buße zu verstehen, welche die Seele rein wascht und deswegen die Verheilung des ewigen Lebens hat. Für die Kinder ist dieser Ritus auf keine Weise bestimmt, da die Schrift hierfür kein Gebot und kein Beispiel giebt, und da die Kinder, wie sich von selbst versteht, nicht fähig sind, Christum als ihren Herrn anzuerkennen; ebendrein seien nach I. Ko 7, 11 die Kinderchristlicher 5 Eltern schon ohnehin heilig. Indessen sei die Kindertaufe, wenn auch ein Irrtum, doch nicht Sünde (Cat. I. e.). Diese Auffassung der Taufe hatte, soweit sie der konsequenteren wiedertäuferischen entgegenstand, Mühe, durchzudringen; sie erlangte 1603 den Sieg auf einer Synode von Nafow. In den späteren Ausgaben des Katechismus wurde gelehrt, daß die Taufe auf Kinder angewendet zwar keinen Sinn habe, man aber die Kinder-<sup>10</sup> taufe, als uralten Gebrauch der Kirche, nicht absolut verdammen dürfe.

Das Christentum hat aber nicht bloß Gebote, sondern auch Verheilungen. Diese sind 1. das ewige Leben, eine dem NT eigenständige, dem AT aber unbekannte Verheilung; denn nur ein Hoffen auf ewiges Heil ohne göttlichen Verheilungsgrund fand bei den alttestamentlichen Frommen statt (Cat. qu. 352, 355). 2. Der heilige Geist, <sup>15</sup> der nicht als Person zu denken ist, sondern lediglich als Kraft oder Wirksamkeit Gottes, die von diesem auf die Menschen übergeht. Es gibt eine doppelte Auferstehung des heiligen Geistes, eine temporäre, in den ersten Zeiten der Kirche, in die Augen fallend, bestehend in den Wundergaben, zum Beweise der Bestätigung des Christentums. Als dieser Zweck erreicht war, hörte sie auf und es trat die zweite Art der Auferstehung ein, die nicht in die <sup>20</sup> Augen fallende. Diese ist teils objektiv, teils subjektiv, d. h. sie ist teils der Geist der Offenbarung (spiritus revelationis), der mit dem Evangelium zusammenfällt, teils die in den Herzen der Gläubigen gewirkte Gewissheit der ewigen Seligkeit.

In den Bereich des prophetischen Amtes Christi gehört ferner sein Tod, und das ist eben die wesentliche Bedeutung desselben. Der Inhalt der neuen Offenbarung bedurfte <sup>25</sup> einer Besiegung; diese geschieht auf dreifache Weise, durch Christi Sündhaftigkeit und heiliges Leben, durch seine Wunder, durch seinen Tod. Darauf wird die Stelle 1. Jo 5, 8 bezogen: drei sind die da zeugen auf Erden, Geist, Wasser und Blut; der Geist wirkt Wunder, das Wasser bedeutet die Reinheit des Lebens, das Blut den Tod (Cat. qu. 374); das Hauptgewicht in jenem Geschehne der Besiegung wird aber auf den Tod <sup>30</sup> gelegt. Die satisfactorische Geltung desselben als einer Leistung des hohenpriesteramtes Christi wird, mit vielfachen Anklängen an das Missionnement der scotischen Scholastiker, nachdrücklich bestritten (Zock II, 615 ff.; Mühlb. I, 316 ff.; Harnack III, 717 ff.). Nur als Bestätigung des durch ihn prophetisch verkündigten Willens Gottes war der Tod des Herrn notwendig zum Heil der Menschen. Bestätigen aber musste er Gottes Heilswillen <sup>35</sup> in doppelter Weise: zuerst so, daß er uns der großen Liebe Gottes versicherte, vermöge welcher dieser uns schenken will, was er im N. Bund verheißt (Jo 3, 16; Ro 5, 8 ec.); sodann so, daß wir durch die Auferstehung Christi, welche notwendig den Tod voraussetzt, unserer eigenen Auferstehung und des ewigen Lebens versichert werden, unter der Bedingung, daß wir den Geboten des Herrn Jesu Gehorsam leisten. Denn dadurch wird <sup>40</sup> uns gezeigt, daß diejenigen, die Gott gehorchen, aus jeder Art des Todes erlöst werden, und daß Christus diejenige Macht erlangt hat, vermöge welcher er denen, die ihm Folge leisten, das ewige Leben geben kann. Hieraus folgt, daß unser Heil eigentlich mehr von der Auferstehung Christi als von seinem Tode abhängt; schreibt die Schrift es nichtsdestoweniger dem Tode Christi zu, so kommt dies daher, daß der Tod der Übergang zur <sup>45</sup> Auferstehung war, und daß vorzüglich der Tod Christi uns die Liebe Gottes vor Augen stellt (Cat. qu. 386, 387). Wie denn Socin Christi Auferstehung geradezu caput et tanquam fundamentum totius fidei et salutis nostrae in Christi persona nominat (gemäß 1. Ko 15, 14 ff.). Die Auffassung des Todes als einer Genugthuung für unsere Sünden befreetet der Socinianismus als falsch, irrig und verderblich unter Beibringung <sup>50</sup> zahlreicher Argumente aus Schrift und Vernunft (Cat. qu. 388—414).

Das königliche Amt Christi besteht darin, daß der von den Toten Auferweckte und in den Himmel Aufgenommene zur Rechten Gottes sitzt, daß ihm alle Gewalt im Himmel und auf Erden übergeben ist, daß alle seine Feinde ihm zu Füßen gelegt sind, so daß er die Seinen regieren, schützen und in Ewigkeit bewahren kann. Christus ist nun <sup>55</sup> gewissermaßen Statthalter Gottes. Auf die Frage: was heißt es, zur Rechten Gottes sitzen? giebt der Cat. qu. 472 die Antwort: an seiner Stelle regieren, vieles Dei geregere; doch ist dieser Ausdruck in der Ausgabe von 1684 ausgelassen worden. Die königliche Herrschaft Christi ist, wie Osterodt bemerkte, „die vornehmste Ursache, um welcher willen er unser Heiland, und Gott und Gottes Sohn ist und genannt wird“. Sie voll-<sup>60</sup>

endet sich darin, daß Christus die Seinen wieder in das Leben ruft und ihnen Unsterblichkeit schenkt, daß er überhaupt als Richter über die Lebendigen und die Toten jedem nach seinen Werken vergelten wird. Die Erhöhung Christi und somit auch sein königliches Amt beginnt nicht mit der Auferstehung, sondern erst mit der Außfahrt, da er den verklärten Leib emeisig und zur Rechten des Vaters sich setzte. Der Socinianismus näherte anfangs auch chiliasmische Ideen; durch den Einfluß Socins, der sie schriftlich bekämpfte, geißelte es, daß sie wenigstens von den bedeutenderen Socinianischen Theologen nicht vorgetragen wurden, wie denn auch im Rat. keine Spur davon sich findet.

Das hoherpriesterliche Amt hängt mit dem königlichen enge zusammen. Vermöge dieses letzteren kann Christus uns in allen Noten zu Hilfe kommen; vermöge jenes ersten will er uns zu Hilfe kommen und kommt uns wirklich zu Hilfe, und diese Art seiner Hilfeleistung heißt (figürlich) sein Opfer. Demnach ist das hoherpriesterliche Amt nur symbolisch vom königlichen verschieden, nur dessen volle Wirklichkeit. Die Ursache, warum Christi hoherpriesterliches Opfer erst im Himmel gebracht wird, ist, daß es ein Tabernakel erforderne angemessen der Beschaffenheit des Hohenpriesters. So lange Christus auf Erden war, war er noch nicht Hohenpriester, nach Hebr 8, 1; 7, 26 sc.

5. Das soteriologische Lehrgebiet zeigt, entsprechend den dargelegten anthropologischen und christologischen Prämissen, eine wesentlich pelagianische Gestalt. Dem Menschen wird Gottes Wille kundgethan mit seinen Verheißungen; darauf folgt die Willensbestimmung des Menschen, dem göttlichen Gesetze Gehorsam zu leisten; daraus ergibt sich die innere Versiegelung der äußerlich vernommenen Verheißung, worin sich die göttliche Unterstützung vollendet. In einzelnen besonderen Fällen tritt, nach Socins Ansicht, ein unmittelbares Eingreifen in die Selbstbestimmung des Menschen ein. Das Gewöhnliche aber ist der angegebene, die wesentliche Autonomie des menschlichen Willens voraussezende Prozeß.

Die Rechtfertigung durch den Glauben wird gelehrt, aber freilich mit starken Abweichungen vom orthodoxo-evangelischen Lehrbegriffe. Der Glaube enthält in sich drei Momente: 1. den Alters, wodurch wir Jesu Lehre als wahr bestimmen; dieser Glaube bringt nicht notwendig das Heil; 2. das Vertrauen auf Gott durch Christum, was auch das Vertrauen auf Christum in sich enthält; daran reiht sich 3. der Gehorsam gegen Gottes Gebote. Erst sofern der Glaube auch dies letztere leistet, bringt er das Heil und ist rechtfertigend (Cat. qu. 116—121). Der Begriff der Rechtfertigung wird zunächst so gefaßt, wie bei den Reformatoren im Gegensätze zu der katholischen Bestimmung. *Justificatio est, cum nos Deus pro iustis habet, quod ea ratione facit, cum nobis et peccata remittit et nos vita aeterna donat* (Cat. qu. 153; vgl. Socins Praelect. c. 15 und Tr. de iustificat., Opp. I, p. 602). Allein das Gerechtigkeitsgehalten oder gesprochenwerden um Christi willen hat bei den Socinianern, weil ihnen der Satisfactionsbegriff in der Erlösungslehre fehlt, einen wesentlich anderen Sinn als bei den übrigen evangelischen Kirchengemeinschaften. „Gott vereilt uns auch schon ohne blutigen Tod Christi, aus Liebe, und Christus führt uns mir zu ihm hin“ sc. Der Glaube wirkt unsere Rechtfertigung wesentlich nur, sofern er Gehorsam gegen Christi Gebote und Vertrauen auf Verheißung des ewigen Lebens ist. Die Werke sind das eigentlich Rechtfertigende; daß sie immer unvollkommen sind, macht die Rechtfertigung nicht unmöglich. Es kommt auf das Bestreben an, Christo gehorsam sein zu wollen, auf das im Geiste Wandeln, nicht nach dem Fleische. Die Zurechnung einer fremden Gerechtigkeit ist nicht biblisch begründet; das Ergreifen der Gerechtigkeit Christi ist ein menschliches Fürdlein sc.

6. Die Lehre von der Kirche bietet manche Ähnlichkeit mit der evangelischen, besonders in ihrer reformierten Rassung. Der Cat. qu. 188 ff. erörtert in protestantischer Weise den Unterschied der sichtbaren und der unsichtbaren Kirche. Als Kennzeichen der wahren Kirche wird die gesunde Lehre angegeben; die sichtbare Kirche ist „*coetus eorum hominum, qui doctrinam salutarem tenent et profitantur*.“ Also ein einseitig dogmatischer Kirchenbegriff! Die Kirche gilt den Socinianern als eins mit der Schule wahrer Gotteserkenntnis. „Der Socinianismus hat in der ganzen Zeit seines Bestehens wesentlich die Form einer theologischen Akademie besessen“ (Harnack S. 722, N. 1). — Betreffs des Kirchenregiments (Cat. qu. 191—508) wird von dem Grundzuge ausgegangen, daß dasselbe vom weltlichen Regemente sorgfältig zu unterordnen sei. Das Kirchenregiment ist infolge monarchisch, als Christus der König, das Haupt der Kirche ist, aber unter ihm sind alle gleich; alle stehen zu ihm in denselben Verhältnisse und haben dieselben Rechte. Das Bedürfnis der Gemeinschaft ruft nun verschiedene kirchliche Ämter hervor, die

aber immer der Gemeinschaft untergeordnet bleiben. Es werden dreierlei Ämter unterschieden: Pastoren, Altezie, Diaconen; die ersten verwalten das Lehramt, die zweiten besaßen sich mit der allgemeinen Leitung der Gemeinde und mit Schlichtung von Streitigkeiten; den Diaconen kommt die Finanzverwaltung, die Armen-, Witwen- und Waisenpflege zu. Die Ältesten und Diaconen werden von der Gemeinde gewählt, die Geistlichen oder Pastoren von der Synode. Die Vertreter der drei genannten Ämter bilden vereinigt den Vorstand jeder Gemeinde, deren Versammlung bisweilen für die Kirchenzucht und den Finanzstand herbeizogen wird. Die höchste und letzte Instanz für kirchliche Angelegenheiten bildet die allgemeine Synode, bestehend aus den Vorständen der einzelnen Gemeinden. — Der Socinianismus hält streng auf Kirchenzucht (Cat. qu. 509—521). Sie ist ihm eine doppelte, sofern sie teils von allen Christen geübt wird, teils von denjenigen Personen, die der Gemeinde vorstehen; ferner wird sie teils als private, teils als öffentliche ausgeübt, je nachdem die Vergehnungen zur öffentlichen Runde gelangt sind oder nicht. Die öffentliche Kirchenzucht besteht „verbis, oratione et facto“, d. h. zunächst aus einer öffentlichen Ermahnung und Zurechtweisung (1 Ti 5, 20; 2 Ti 2, 6), sodann aus Ausschließung von dem Umgange, endlich aus Exkommunikation (1 Ro 5, 11; 2 Th 3, 6ff.; Mt 18, 17). Zweck ist die Beesserung der so Bestraften; wenn sie sich bessern, werden sie wieder aufgenommen. Die Gewalt zu binden und zu lösen, die der Herr der Kirche gegeben, ist die Erklärung nach dem Worte Gottes, wer würdig sei, wer nicht, Mitglied der Kirche zu sein. — Mit töbler Sorgfalt wurde der Grundsatz festgehalten, daß sich der Staat in die Kirchenzucht nicht zu mischen habe. Der Staat sollte überhaupt die Häretiker nicht mit bürgerlichen Strafen belegen; die Socinianer hatten ein nahe liegendes Interesse, diesen Grundsatz aufzustellen, der so oft gegen sie verlebt worden war. Damit verbund sich andererseits die strengste Unterwerfung unter die weltliche Obrigkeit. Sozin verdammt schlegthin allen aktiven Widerstand gegen dieselbe, selbst wo er den Schutz der religiösen Überzeugung betraf; daher erschien ihm die Kämpfe der Protestant in Frankreich und in Holland für ihre religiöse Freiheit als frevelhafte Aufführung. Der Christ ist also versichtet, alles zu leiden, was die weltliche Obrigkeit über ihn verhängt; aber thätigen Geborsam ihr zu leisten ist er nur in den Fällen verpflichtet, wo die Gebote dem Worte Gottes nicht widerstreiten. Der Grundsatz, lieber Unrecht leiden als Unrecht thun, wird auch auf die Privatverhältnisse angewendet; man soll nur in dringenden Fällen ein Gemeindeglied vor der weltlichen Gerichtsbarkeit verfolgen; auch auf den Krieg wird jener Grundsatz angewendet, und der Kriegsdienst verworfen, doch mit einer gewissen Modifikation. So wie es erlaubt ist, Waffen bei sich zu tragen, um die Räuber von sich abzuhalten, so darf man auch dem Feinde in Reihe und Glied entgegengehen, die Waffen gegen ihn schwingen, um ihm Furcht einzujagen, aber niemals die Waffen selbst gebrauchen (Sozin. ad Palaeolog. p. 81 sq.; ad Eliam Areissev. etc.; vgl. Fock II, S. 708). — In dieselbe Kategorie gehört auch die Frage, ob es dem Christen erlaubt sei, ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden. Sozin und die Mehrzahl der socinianischen Theologen beantworten sie befahend, unter der Bedingung, daß dabei die Gebote Christi niemals übertreten werden. Insofern nun die Kriminaljustiz und der Krieg als den Geboten Christi absolut zuwiderlaufend angesehen wurden, war dadurch die Bekleidung eines öffentlichen Amtes zur Unmöglichkeit gemacht (Fock S. 709f.). — Im Hinblick einerseits auf diese gesetzlich engherige und weltflüchtige Richtung, die sie mit der Sekte Mennos teilten, andererseits auf ihre gelehrten Bestrebungen hat der Philologe J. Lipsius über die Socinianer einst geurteilt: „Sunt docti Menonistae“ (vgl. die hierauf bezügliche Anekdoten bei Ritschl, Rechts. xc.<sup>2</sup>, I, 323).

7. In der Eschatologie kommen hauptsächlich zwei Punkte in Betracht. 1. Die Auferstehung des Fleisches wird als solche aufgegeben, d. h. als Auferstehung derjenigen Leiber, die wir auf Erden gehabt haben; wir werden wohl wieder Leiber erhalten, aber geistliche, wie Paulus lehrt, 1 Ro 15. Dadurch ist die Identität der Person nicht in Zweifel gestellt; denn dazu bedarf es nur der Erhaltung der eigentlichen Substanz des Menschen, und diese ist nicht der verwestliche Körper, sondern der Geist. 2. Die Gottlosen nebst dem Teufel und seinen Engeln werden der endlichen Vernichtung preisgegeben und darin besteht ihre Strafe. Die Ausdrücke ewiger Tod, ewige Verdammnis haben diesen Sinn. Schienen Ausprüche Christi und der Apostel dieser Auffassung zu widersprechen, so behaften sich die socinianischen Theologen mit Annahme von Accommodationen Christi und der Apostel an die Zeitvorstellungen (vgl. Fock S. 711—721). So führt uns das Ende des Lehrbegriffes an dessen Anfang zurück, wo als Zweck der christlichen Religion angegeben wurde, dem sterblich erschaffenen Menschen unsterbliches, ewiges Dasein eo.

zu führen. Die Unsterblichkeit der Seele gehört zu den vom Unitarismus bis in das 19. Jahrhundert hinein mit voller Entschiedenheit festgehaltenen Glaubensartikeln. Beztamn ist, was der überbende Priestley (gest. 1. Februar 1801) zu den sein Lager umstehenden Enkeln und übrigen Angehörigen wörtlend sagte: „Ich schlafe jetzt ein, wie auch ihr eins; aber wir werden alle vereint zu neuem Leben auwachen, und ich hoffe auf eine nimmer endende Seligkeit!“ (Herzog 7) Böckler 7.

Sodom i. d. A. Palästina Bd XIV S. 580, n.

Sohar i. d. A. Rabbata Bd IX S. 685, 12 ff.

Sohn, Georg, reformierter Theolog. 1551—1589. — Joh. Calvin (Pro), in Heidelberg, *Oratio de vita et obitu Georgii Sohni*, Heidelberg 1589, abgedruckt als Vorwort in: *Opera Georgii Sohni*, tom. I, Herborn 1591; sie ist die Grundlage für: Melchioris Adami *Vitae eruditorum Francoturti ad Moenum 1706*, p. 296—301; Joh. Tilenmanni, *dicit Selenek*, *Vitae professorum theologie qui in academia Marburgensi docuerunt*, Marburgi Cattorum 1727, p. 129—110. *Berichtnis seiner Schriften*: Dr. W. Tieder, *Grundlare zu einer Hessischen Geschichte und Schriftstellergeschichte*, 15. Bd., Cassel 1806, S. 109 bis 112; H. Heyne, *Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568—1582*, 2 Bde., Cassel 1817 (I, S. 119, 168; II, S. 25, 45 f., 62, 107, 159—170, 219—221).

Georg Sohn, einer der angesehensten hessischen Theologen im 16. Jahrhundert, wurde am 31. Dezember 1551 zu Rössbach in Überhessen als der Sohn eines landgräflichen Beamten geboren. Auf der lateinischen Schule zu Friedberg für die akademischen Studien vorbereitet, bezog er im Jahre 1566 die Universität Marburg, von da ging er 1569 nach Wittenberg. Er studierte die Rechtswissenschaft, trat aber, nachdem er dasselb 1571 Magister der freien Künste geworden war, zur Theologie über; seine theologischen Studien begann er in Marburg, wobin er 1572 zurückkehrte. Seine ungewöhnliche Gelehrsamkeit eröffnete ihm schon im Alter von 23 Jahren 1571 die Aufnahme in den Lehrkörper der Universität. 1575 ward ihm die Professur der hebräischen Sprache mit der Auflage übertragen, daß er nicht bloß „grammaticalia, sondern auch res ipsas theologieas rationaliter solle“. Drei Jahre später, am 9. Januar 1578, erteilte ihm die theologische Fakultät die Würde eines Doctors der Theologie.

In den Jahren 1578—1582 nahm Sohn fast an allen Generalsynoden der hessischen Kirche teil. Allerdings griff er in die Verhandlungen wenig ein, aber sein, namentlich durch den Landgrafen Wilhelm von Niederhessen, veranlaßtes Erscheinen auf den Synoden trug doch dazu bei, daß er in die konfessionellen Kämpfe jener Zeit mitten hineingestellt ward. Sein theologischer Hauptgegner war sein Kollege Agidius Hunnius, der 1576 (vgl. Be VIII S. 155) aus Württemberg berufen worden war. In demselben Maße, als Landgraf Wilhelm von Nassau Hunnius seinen Zorn erfahren ließ, machte Landgraf Ludwig zu Marburg dessen Gegner Sohn für die kirchlichen Wirren verantwortlich, weshalb Ludwig, als Landgraf Wilhelm im Jahre 1580 auf die Dienstentlassung des Hunnius drang, diejen nur unter der Bedingung verabschieden wollte, daß zugleich auch Sohn von der Universität entfernt würde.

Unter solchen Verhältnissen konnte für Sohn das Leben in Marburg nicht allzu viel Anziehendes haben, und er leistete daher einem von Pfalzgraf Johann Kasimir 1581 an ihn ergangenen Ruf nach Heidelberg Folge; als Professor der Theologie und Inspecteur des Karlsruher Collegiums hielt er am 18. Juli seine Inaugurationsrede. Im Jahre 1585 wurde Sohn im Nebenamt auch Mitglied des Kirchenrats. Nur eine kurz dauernde Funktion war Sohn bestimmt, er starb bereits am 23. April 1589 im Alter von 37 Jahren.

Seine Schriften, soweit sie dogmatischen Inhalts sind, behandeln vorwiegend die damals zwischen Lutheranern und Reformierten erorterten Streitfragen (Abendmahl, Christologie, freier Willen), wenden sich aber auch gegen die romische Kirche (Anti-Christus Romanus seu quod papa romanus sit Anti-Christus). In seinen gesammelten Werken (3 Bde., Herborn 1591, 1592; 2. Auflage Siegen 1598; 3. Auflage Herborn 1609) bringt tomus I die „scripta methodica“: *De verbo Dei et eius tractatione libri II*; *Synopsis sive delineatio methodi theologiae*; *Methodus theologiae*; *Idea locorum communium theologicorum*; tomus II: *Exegesis praecipuorum articulorum Augustanae confessionis*; tomus III: *Exegesis interpretationis scholasticae et theologicae super selectos aliquot Psalmos Davidis*. Außerdem ist noch herverzubehalten seine „*Synopsis corporis doctrinae Phil. Melanchthonis*“, Heidelberg 1588. (H. Heyne 7) C. Mirbt.

**Sokrates.** — Ausgaben von R. Stephanus Paris 1541, Christopheron Genf 1612, Paleinus Paris 1668, Reading Cambridge 1720 (nachgedruckt in der Dröföder Schulausgabe von 1814 und bei MSG LXVII), Hussen Oxford 1853 (nachgedruckt von Bright 1878). Eine englische Uebersetzung von Zeno und Hartmann in den Nicene and Post-nicene Fathers edit. by Schaff and Wace, II Series, Vol. II. — Sozit ist neben anderem 5 d. T. im Text Benannten zu vergleichen: zum Text: Nolte in der ThLZ 1859, 308, 518; zum Leben: die Testimonia veterum (am vollständigsten in der Ausgabe von Hussen) und die den Ausgaben vorgelegten Bitten, bei Paleinus: De vita et scriptis Socratis atque Socrati moni; ferner: Duvin, Nouvelle Bibliothèque, IV, 78; Geillier, Histoire générale, XIII, 669; Cave, Hist. lit., I, 127; Fabricius Harlez, Bibliotheca, VII, 423; Bardenhewer, Patrologie, 322f. und die übrigen encyclopädischen Werke: zu den Quellen: Zev, Quellenuntersuchungen zu den griechischen Kirchenhistorikern (= Alectoens Jahrb. für cl. Philol., Suppl. XIV) 105ff.; Gepert, Die Quellen des Kirchenhistorikers Socrates Scholasticus Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. von Bonnewitz u. Seeburg III, 4; zur allgemeinen Charakteristik: Harnack in der 2. Aufl. dieser Encyclopädie; zur Erklärung 15 und Kritik: die im 3. Band der Ausgabe Husses gesammelten Annotationes und die geschichtlichen Darstellungen der von Sokrates behandelten Zeit.

Von dem Leben des Kirchenhistorikers Sokrates scheint schon das Altertum nicht viel mehr gewußt zu haben, als sich aus gelegentlichen Notizen seiner Kirchengeschichte ergiebt. Er war nach V, 24, 9 in Konstantinopel geboren und aufgewachsen; als seine Lehrer 20 nennt er V, 16, 9 die Grammatiker Helladius und Ammonius; sie stammten aus Alexandria, wo sie heidnische Priester gewesen waren; ein Aufstand der alexandrinischen Christen, bei dem die Göttertempel gestürmt wurden, zwang beide zur Flucht; sie wandten sich nach Konstantinopel, wo S. in noch sehr jungen Jahren ihren Unterricht genoß. Der alexandrinische Aufstand ist auf etwa 390 zu datieren. (Vgl. die Annotationes Readings und 25 Husses zu Soz. V, 16, 1 sowie Rauschen: Jahrbücher der christlichen Kirche, 534 ff.) Daß S. später, wie Paleinus behauptet, den Unterricht des Sophisten Troilus genossen hat, ist nicht zu erweisen. Sind wir doch nicht einmal über den Beruf, den S. 20 schließlich ergriffen hat, völlig sicher unterrichtet. Sein Werk ergiebt durch seine Gesamthaltung nur so viel, daß er nicht Kleriker war. In dem Titel des Werkes wird er von unseren Handschriften 30 als Scholastikus d. h. Sachwalter bezeichnet. Das kann richtig sein. Doch wird man, da Photius Bibl. 28 die Angabe in der ihm vorliegenden Überlieferung nicht gefunden zu haben scheint, vorsichtig sein müssen. Zu dem Beruf selbst mag man Paleinus zu Soz. VI, 6, 36, Fabricius-Harlez VII, 423, Gepert 133 vergleichen. Daß S. in späteren Jahren gereist und u. a. nach Paphlagonien und Cappadocia gekommen ist, ist wahrscheinlich: 35 h. e. I, 12, 8 lesen wir: ταῦτα δὲ ἐγώ οὐτανοὶ παύσας πολιῶν Κερτοῖον παιέλασπον und II 38, 30 heißt es: ταῦτα ἐγώ παύσας ἀγοῖον Ηλαγάρον εἴσασθαν, δε ἔλεγε παιέλαστην τὴν μάζην. Iēgori δὲ ταῦτα οὐτανοὶ Ηλαγάρον πολιῶν.

Die Kirchengeschichte des S. ist griechisch zum erstenmal von R. Stephanus herausgegeben worden; seine Ausgabe benutzt einzlig den cod. Regius 1443. Es folgte die lateinische Übersetzung des Johannes Christopheron, wichtig durch die (in dem mir einzlig zugänglichen Genfer Druck von 1612 p. 905 ff.) angehängten variae lectiones. Sie gingen, leider weder vollständig noch zuverlässig, in die in demselben Jahre 1612 gleichfalls zu Genf erschienenen griechisch-lateinische Ausgabe über. Ihre Herkunft ist trotz der Benennungen Nolties ThLZ 1861, 422 Anm. noch immer ziemlich dunkel; zu einem Teil ist Rhein. Mus. 59, 165 Anm. zu vergleichen. Neben diesen lectiones Christoporphorsoni bucht die Genfer Ausgabe nach lectiones Scaligeri; Nolte 308 hat darauf hingewiesen, daß sie von Scaliger fast alle aus des Vulcanius Castigationes in historiam ecclesiasticam Eusebii Pamphili et aliorum entnommen sind; die castigationes liegen heute noch in Leyden (vgl. auch Hussey praeft. in Soz. VII). Die schließlich 50 noch beigegebenen wenig zahlreichen lectiones Curterii sind, wie Hussey praeft. in Soz. VI gezeigt hat, wertlos. — Die grundlegende Ausgabe des S. wurde von Paleinus geschaffen; außer dem Regius des Stephanus benutzte er einen cod. Vaticanus und einen cod. Florentinus (bei Hussey F) und zog wenigstens zeitweilig die indirekte Überlieferung des Theodorus Lector (codex Leonis Allatii) heran. Auch auf die andern Plagiatoren 55 des S., Caesiodor-Epiphanius und Nicephorus Callisti, nahm er gebührende Rücksicht. Reading fügte dann ausgewählte Lesarten eines codex Domini Jones und eines codex Castellani episc. hinzu, und Hussey kollonierte außer einem in dem cod. Baroee. 142 (zu dieser Handschrift vergleiche man die Ausführungen C. de Boors in der ZAEG VI, 478 ff.) erhaltenen Fragment, einen zweiten codex Florentinus (M). Eine Ausgabe 60 der Berliner Kirchenwäterkommission wird vorbereitet. Bis sie vorliegt, wird, wer S. und

Besonders Hüslers Ausgabe benutzen will, folgendes zu bedenken haben: 1. die Collationen und besonders auch die des von Hüller neu herangezogenen eod. Florentinus M sind unzuverlässig (vgl. Nolte 521); 2. die beiden grundlegenden Florentiner Handschriften (saec. X et XI) sind auf das nächste verwandt; unsere direkte griechische Überlieferung ist also jung. Am allgemeinen ist eod. F dem eod. M vorzuziehen; M hat ganz willkürlich geändert; vgl. vor allem den Schluss von Buch VI, wo M die in F erhaltene Parallelreception getilgt hat (dass es sie gelammt hat, beweist XI, 11, wo es die erste Recension nach der zweiten intervolviert hat) und II, 22, 5 bzw. 23, 3 wo M in abulicher Weise den mit Athanasius im Exil weilenden Paulus geschriften hat; II, 23, 10f. 13 hat es ihn verraten lassen sieben lassen; 3. die 1897 von Meesrop Dr. Ter Moesjean publizierte armenische Übersetzung des S. ist bisher zur Kritik noch gar nicht verwertet worden, da sie aus dem 7. Jahrhundert stammt, wird sie, obwohl das, was Preußens Thes. 1902, 209 aus ihr mitsamt, sie nicht sonderlich empfiehlt, vielleicht doch Beachung verdienen; 4. von der indirekten Überlieferung ist das Zeugnis des Nicophorus und anderer S. gelegentlich ausschreibender Kompilatoren (vgl. z. B. das von E. Scheller im Oriens Christianus I, 82 ff. publizierte neostrianische Bruchstück zur Kirchengeschichte des 1. und 5. Jahrhunderts) wenig wert, das des Cassiodor-Epiphanius und Theodosius Vector um so mehr. Zur die Rekonstruktion des Textes ist es noch lange nicht genügend verwertet, ja, da Theodosius Vactor gar nicht, Cassiodor ungenügend ediert ist, z. B. noch nicht einmal voll verwertbar. Hüslers Ausgabe ist wie überhaupt so auch in diesem Punkt ganz unzureichend. Eine Reihe von Stellen hat Nolte 521 ff. zu bessern gehabt.

Die Kirchengeschichte des S. umfasst die Jahre 305—139, d. h. sie umspannt einen Zeitraum von 135 oder, wie S. selbst VII, 18, 8 abrundend rechnet, 110 Jahren. Sie wird 139 oder bald nachher zum Abschluß gebracht sein, jedenfalls noch zu Lebzeiten des Kaisers Theodosius, also vor 150 (vgl. VII, 22, 1; das Rähere bei Zep. 137, Geppert 7, Guldemann): Die Kirchengeschichte des Theodosius von Kyrrhos 10). Ihre Absicht ist, eine Fortsetzung zu dem Werk des Enes zu geben (I, 1); sie will in einfacher Sprache und ohne Panegyrik zu werden (I, 1, vgl. prooem. in libr. VI) berichten, was die Kirche von den Tagen Konstantins bis zur Gegenwart erlebt hat. Im Vordergrund ihres Interesses stehen dabei die kirchlichen Unruhen. Denn wenn die Kirche Frieden hat, so hat, wie VII, 18, 7 (vgl. auch I, 19, 15) sagt, der Kirchenhistoriker keinen Stoff zu seiner Darstellung; er kann dann nicht viel mehr thun, als die Neubenselge der Bischöfe konstatieren und Anecdote erzählen. Dass außer über die Geschichte der Kirche auch über den Arianismus und die politische Geschichte berichtet wird, meint das Vorwort zu Buch V entschuldigen zu müssen. Den Ansatz zu seinem Plan verdankt S. einem z. B. im prooemium zu Buch VI genannten sonst unbekannten Theodosius. Da er *legē τοῦ Θεοῦ ἀνθρώποις* angeredet wird, muss er ein Mönch oder höherer Cleriker gewesen sein; eine Vermutung über seine Person z. B. bei Hüller zu VII, 18, 7.

Die Kirchengeschichte des S. liegt uns nicht in erster Auslage vor. Das beweist das Vorwort zu ihrem zweiten Buch, wo S. erzählt, wie er das erste und zweite Buch einer durchaus sorgfältigen Umarbeitung unterzogen habe. Der Grund sei folgender gewesen: er sei in den beiden ersten Büchern unzweckmäßig dem Kürzin gefolgt, und habe vom 3. bis 7. einige, dem Kürzin entnommen, anderes aus andern Quellen geschöpft. Da sei er auf die Werke des Athanasius und aus Briefe damals führender Männer gestoßen und habe zu diesen Urkunden gelernt, dass Kürzin ein unzuverlässiger Autor sei. So habe er sich damit zur Umarbeitung entschlossen und der neuen Auflage auch die zahlreichen durch die zwei ersten Bücher verstreuten Urkunden eingefügt. Dass die Umarbeitung sich nicht nur auf die zwei ersten Bücher beschränkt hat, sondern sich, wenn auch in geringerem Umfang, auch auf die folgenden Bücher erstreckt hat, zeigt die oben erwähnte in der zweiten Florentinus Handhandschrift geöffnete Doublette am Ende des 6. Buches. Die zweite Fassung ist ein Rest der ersten Auslage: § 10, 11 der ersten Fassung erscheint § 3 der zweiten Fassung gegenüber selunter: das *γνωστόν* des Lehmanns ist im Anhang viel besser motiviert. Die Stelle beweist zugleich, dass die erste Auslage nicht nur vorbereitet, sondern auch publiziert worden ist. Solchi wurde sich schwerlich ein Rest von ihr erhalten haben (vgl. Geppert 139; was Hüller, annotationes p. 195 vorbringt, ist nicht beweisend).

Der Bericht, i. Strassen, was S. für seine Darstellung für Quellen benutzt hat, ist in gewisserem Maßstab mit von Zep. gemacht worden; ihm folgte bestätigend, zurückweisend, weiter führend Geperts Arbeit, die 113 ff. eine bequeme Analyse des gesamten

Sokrateserstes in tabellarischer Form bietet. Das Ergebnis ist, daß S. fast alle seine Quellen ausdrücklich nennt. Im einzelnen benutzt er (Nr. 3 und 4 sind erst in der zweiten Auflage hinzugekommen): 1. Rufin (vgl. Jepp 107, Geppert 19, Gwatkin Studies of Arianism 97, Harnack 107); ausdrücklich citiert: I, 12, 15, 19, 21, II, 1, III, 19, IV, 24, 26, viel öfter stillschweigend ausgeschrieben; Beispiele bei Jepp und Geppert. Daß dem S. nicht das lateinische Original, sondern die griechische Überzeugung des Galiläus von Cäsarea vergelegen hat, ist Rhein. Mus. 60, 500 ff. gezeigt. Dagegen bemerkt SoFr. I, 12, II, 1, III, 19, Rufin habe lateinisch geschrieben. Er spricht mit Giebelsamkeit, die er nicht besitzt. 2. Eusebius, De vita Constantini (vgl. Jepp 106, Geppert 23). Citate I, 1, 8, 16, 23, II, 21, V, 22, VII, 32. Die Kirchengeschichte und andere Schriften des Euseb sind bekannt, werden für die Geschichtsdarstellung aber nicht eigentlich benutzt. 3. Athanasius (vgl. Jepp 110, Geppert 26) De synodis (citiert II, 37), die Apologia de fuga (II, 28, III, 8) und vor allem die Apologia contra Arianos (vgl. die Vorrede zu Buch II). Benannt wird auch die vita Antonii (IV, 23). Schwierig ist die Frage nach der Benutzung des Synodikon; zu ihr ist zu vergleichen Geppert 82, 15 Batiffol, Byz. Zeitschrift X, 128; XV, 330, Loesche, Rhein. Mus. 59, 451; 60, 613 Ann., C. Schwarz, G. G. N. 1901, 391 ff. 4. Des Macedonianus Sabinos Sammlung von Synodalakten (vgl. Jepp 114, Geppert 89). Citiert: I, 8, 9, II, 15, 17, 20, 39, III, 10, 25, IV, 12, 22. Zur Rekonstruktion vgl. neben Jepp und Geppert auch P. Batiffol in der Byz. Zeitschrift VII, 265 ff. 5. Eutropius (vgl. Jepp 124, 20 Geppert 67). Niemals citiert. Für die Benutzung beweist besonders der Vergleich von SoFr. II, 25 mit Eutrop. X, 9: ὅτι οἱ στρατῶν ἀνέλοντο τοῦ πολέμου εἰς τὴν πόλιν τοῦ αὐτοκράτορος ἀπὸ τοῦ πολέμου εἰς τὴν πόλιν τοῦ αὐτοκράτορος ist einfach übersetzt aus oppressus est factio militari et Constantio patrueli suo sinente potius quam iubente. Vgl. auch die Fortsetzung (den korrupten Text des S. iudet Jepp 125 herzustellen) und SoFr. III, 22, 6 25 neben Eutrop. X, 17, 1, 6. Rästen (Jepp 117, Geppert 32, tabellarische Übersicht bei Geppert 40). Aus ihnen pflegt S. die meisten politischen und halbpolitischen Daten zu entnehmen. In der Form seiner Notizen trifft er bald mit Idaius, bald mit dem Chroniken paßtale zusammen; zeitweilig ist auch Marellinus Comes zu vergleichen. Die Annahme Jepps, daß die S. vorliegenden Rästen nur etwa bis zum Jahre 395 reichen, 30 ist, wie Geppert 39 gezeigt hat, unrichtig. Auffallend ist, daß fast sämtliche Olympiadenangaben des S. um zwei Jahre falsch sind. 7. Bischofslisten (Geppert 46) und zwar für Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, wohl auch Rom und Jerusalem. Für Konstantinopel sind auch die Bischöfe der arianischen und novatianischen Partei genau verzeichnet. Geppert vermutet, daß die Listen sämtlich in Konstantinopel von Novatianern 35 aufgestellt worden sind. — Als weitere Quellen glaubt Jepp annehmen zu müssen: 1. Die SoFr. I, 6 erwähnten Briefcorpora und die SoFr. I, 9 citierten Briefe Konstantins (Jepp 115); er glaubt, daß „Leptere für sich, vermutlich in einer offiziellen Ausgabe, verbreitet waren“. Über die Konstantinbriefe sind wahrscheinlich ein Bestandteil des Synodikons des Athanasius gewesen, und die Briefcorpora von I, 6 bzw. über sie orientierende Nachrichten können sich sehr wohl in der Synagoge des Sabinos oder dem Synodikon gefunden haben. 2. Philostorgios (Jepp 116). Harnack, ThZ 1884, 631 äußert sich skeptisch, Geppert 104 Ann. lehnt die These (allerdings mit unrichtiger Begründung) ab. Sie ist in der That sehr unwahrscheinlich; wer so oft gegen Sabinos polemisierte, hätte, wenn er ihn benutzt, sich doch wohl auch wenigstens einmal gegen Philostorgios gewandt. 45 3. Eunapius (Jepp 127 ff.). Mit Recht dagegen Harnack a. a. L. 632 und Geppert 69. 4. Olympiodor (Jepp 130 ff.). Wohlbegündete Bedenken bei Harnack a. a. L. 632. — Geppert 69 vermutet die Benutzung von Kaiserbiographien. Der Beweis dafür ist nicht recht geführt, und bedenklich macht mich besonders für die Zeit Konstantins die ausdrückliche Erklärung des S. im Vorwort zu Buch V: . . . τῇ ἐξινησαστοῦ λογοθεῖᾳ τῷ τῶν δημοσίων πολέμων γενούεται τοῦ πολέμου εἴσοιν οὐδὲ λογίσαμεν. Tōn di μετά ταῦτα, ὅσα παρὰ τῷ τοῦ λόρτον εἰσάγοντες, ἐν ἐπιδομῇ ποιούμενα πρήματα. — Eine Reihe ausdrücklich citierter Nebenquellen führt Geppert 76 ff. auf. H. Liezmann, Apollinaris von Laodicea 44 hat zu ihnen die apollinaristische Kirchengeschichte des Timotheus von Berryus hinzugefügt. Wichtiger als ihre und der andern Nebenquellen Benutzung ist die Bewertung mündlicher Tradition (Geppert 59). Für die alte Zeit ist Auranon Hauptgewährsmann (citiert I, 10, 13, II, 39), in der späteren Zeit, besonders in den zwei letzten Büchern, steht S. eigene Erinnerung und das Urteil von Zeitgenossen zur Seite. Das Vorwort zu Buch VI sagt ausdrücklich, daß nunmehr Zeitgeschichte 60

selben soll sich will schreiben über αὐτὸς ἐθνούμενος . . . ἡτοι τοῦ ἑραζότων ἀδριβήσαι μάλισται und Gepperts Tabellen zeigen, daß die litterarischen Quellen jetzt wirtlich zurücktreten und die mündliche Überlieferung die Hauptrolle spielt.

Was die Arbeitsweise des S. angeht, so ist sie wenigstens zeitweilig ziemlich mechanischer Art. Euseb und Athanasius (II, 37) citiert er z. T. wörtlich; daß er seine Quellen nüchternwiegend mehr oder minder wörtlich ausschreibt, ist nicht selten; für Eutropius ist oben ein Beispiel gebracht, für Rufin kann Rhein. Mus. 60, 599 verglichen werden, für Athanasius ist z. B. I, 31 lehrreich: das Kapitel ist ein Excerpt aus der *Apologia c. Ar.* (Geep 111, Geppert 117). Dabei kann S. sich manchmal so wenig von seiner Quelle freimachen, daß er auf früher Gesagtes zurückverweist, nur weil seine Quelle das von ihm schon früher Gesagte jetzt erst bringt; vgl. Sothr. II, 25 mit Eutrop. X, 9 (Geep 124). In andern Fällen ergänzt er die ausgeführte Quelle aber auch mit Hilfe anderer Überlieferung; so I, 2 Eutrop. aus den *Fasten* (Geppert 13 vgl. auch Geep 124), I, 10 Euseb, Rufin u. s. w. aus mündlicher Überlieferung. Die Anwendung von Kritik seiner Quellen gegenüber ist nicht selten: an Sabino hat er viel auszusuchen, besonders auch (II, 17), daß er für seine Partei ungünstige Urkunden unterschlägt, mit Philippus Sidetes geht er (VII, 27) schari ins Gericht, die Erkenntnis von der Unzuverlässigkeit des Rufin hat ihn zur Neubearbeitung seines Werkes veranlaßt: ἔγραψεν δέ τοι ποτεέπειρ μᾶλλον τοῦ πεπονθόντοι τοῖς γραμμένοις τοῦ ποιητάτων παρόντοι, οὐ τοῖς παταστογραμμένοις αὐτῶν τοῦ δια τοῦ πλανηθείσιν (II, 1). I, 11 schreibt S. sogar unabhangig von jeder zusammenhängenden Quelle, allein auf Grund einer von ihm aus Sabino oder sonst woher hervorgezogenen Urkunde Geschichte; er bringt den Brief des Eusebius und Theognis an die Bischöfe von Nicaea und fährt dann fort: καὶ τοῦτο μὲν τοῦ τοῦ παταστογράφου βιβλίον Εὐσέβιον καὶ Θεογνίδης ἐστιν· αὐτὸν δὲ τοῦ ὄμητον αὐτοῦ πεπονθόμενον, οὐτοὶ οὐτοὶ τῷ παταστογράφῳ πάστει πατεσμημένοτο, τῷ δὲ καθηγούσῃ Ἀρετίῳ σύμμητον γεράσιμον οὐδὲ επονκλήθησαν· καὶ οὐτοὶ Ἀρετίος ποδὸν τούτον γαίρειν ἀράξιμοτες. οὐδὲ εἰ καὶ τοῦτο οὐτως ἔχει δοξεῖ, ἅμας τῆς Λαζαρδούσιος ἐπιφύλαττος τετύπωτο· τοῦτο δὲ δείχνεται, ἀργόν τοι ποτεγορ εἴσαται καθιδορούς τοῦτο επικινδυνότατον καὶ εἰς τοῦ Αλεξάνδρειαν ἐπιτελόντερον, ἐπιτάλαστον μεταρροιγόντα πολύμενον, οὗτοι τοῦτο γένονται.

Die erste und bis heute vornehmste allgemeine Charakteristik der Persönlichkeit, der Interessen und des Werkes des S. verdanken wir A. Harnack. — S. zählt, mag er nun Cibotastilus gewesen sein oder nicht, zu den „Gebildeten“ seiner Zeit und weiß die *Ekklesiasticæ tractationes* wohl zu schätzen. Da er fühlt sich sogar zu ihrem Anwalt berufen, und verteidigt sie III, 16, 8 ff. bei Gelegenheit des bekannten Edictes des Kaisers Julian ausdrücklich gegen solche, die von ihr nichts wissen wollen. Er meint, man müsse zweierlei festhalten: zunächst: Christus und seine Apostel haben sie weder als göttlich noch als schadlich betrachtet; daher muß es auch heute noch dem Urteil eines jeden einzelnen überlassen werden, wie er sich zu ihr stellen will; sodann: die heiligen Schriften offenbaren uns wohl göttliche Dogmen und wirken in uns Frömmigkeit, rechtes Leben und Glauben, aber die *ἱρατικὴ τέχνη*, mit der wir den Gegnern der Wahrheit begegnen müssen, geben sie uns nicht; und doch ist sie nützlich; denn am besten bekämpft man den Feind mit seinen eigenen Waffen. — Wie viel S. von heidnischer und christlicher Literatur gelesen hat, läßt sich trotz der ziemlich zahlreichen Citate (der index auctorum bei Migne 1691) nicht unvollständig schwer feststellen; aber das spürt man zugleich: eigentliche Geschäftsamkeit beginnt S. nicht. Er erzählt schlicht, den Räden der Darstellung nur selten durch Reflexionen durchdringend, wie z. B. III, 7, 16 ff., wo über den Sprachgebrauch von *οὐδείᾳ* und *ἐποιημένῳ* gebahnt wird, V, 22, wo kirchlich liturgische Differenzen und ähnliches beprochen wird, VII, 32, wo die Reiterei des Nestorios widerlegt und auf seine Unwissenheit zurückgeführt wird, VII, 36, 9 ff., wo kirchenrechtliche Fragen erörtert werden und wir eine Linie der Bischöfe, die ihren Zirkel gewechselt haben, erhalten. Daß S. das Material für diese Erfurie selbst gesammelt hat, ist unwahrscheinlich; Harnack 112 Anm. wird recht haben, daß V, 22 und VII, 36 „aus kirchenrechtlichen Gutachten stammen.“

55 Auch das eigentlich theologische Interesse des S. ist gering. Die Hauptfahne am Christentum ist ihm (vgl. Harnack 109) die Trinitatslehre; aber sie verstandesmäßig scharf zu fassen und zu formulieren ist ihm kein Bedürfnis; er billigt im Grunde, was er aus Engratius monachium citiert (III, 7, 23): πάσαις ποιήσισι ηγέροντες ἐχει κατηγορούμενοι ηγέροις ηδιαι οὐδιαι ηδιαι ησημητήριοις ητοι επι τούτον συγγενεῖσιν οὐδέτεροι δέ οιτι τῆς αἵνεις τριάδοις τοῦ τριηγένειον τοι λαζίτιν σωτῆρι προσκυνεῖσθαι τὸ ἀρρη-

tor. Diese theologische Indifferenz und vielleicht auch eine angeborene Milde der Gemüttung bestimmen die Stellung, die S. zu den kirchlichen Streitigkeiten seiner Zeit einnimmt: Anwendung von Gewalt gegen Häretiker missbilligt er durchaus (VII, 11, vgl. 29). Zur Bekämpfung des Origenes hat er sich um so weniger entfalten können, als er ihm in der Trinitätslehre orthodox erscheint; er verehrt ihn fast unbedingt und verteidigt ihn ausdrücklich (VI, 13) gegen seine „Verleumder“; die origenistische Kontroverse in der Formulierung des Theophilus ist ihm ein *σόγιον* (VI, 7, 21. 25). Au Johannis Chrysostomos hat er mancherlei anzusehen; aber ob er schließlich mit ihm abgesetzt worden ist, θεός ἀρ εἰδέσθη, ὁ τῶν κουτάρων πρώτης, ὁ καὶ αὐτῆς τῆς οὐρανίας κούτης δίκαιος (VI, 19, 8). Intrigue spielt in den kirchlichen Streitigkeiten eine nur allzu große Rolle, und sie ist es auch, die vor allem das verschiedene Schicksal des Origenes und des Johannes bedingt hat; vergleicht man beide, so muß man staunen: πῶς ἐ φθόρος Ορογέροντος μὲν τελετήσαρτος ἦρπατο, Ἰωάννου δὲ ἐγρίσατο. Οὐ μή γά μετὰ διαζόσια ἔτη ποιῶν τελετής ἐπὶ Θεοῦ πονηρόντος γέγονεν. Ἰωάννης δὲ τουτοστοῖς πέντεποι ἔτει μετὰ τῆς τελετῆς εἰς κοντονάρα ἐπὶ Πρόοκλου ἐδέχθη. Τοσοῦτον Πρόοκλος Θεοῦ μέν τοῦ τούτῳ διήρευξεν· ἀλλὰ ταῦτα μὲν ἔτος γέγονεν τε καὶ δεῖ γίνεται τοῖς σωματονήτας ὡραῖον εἶναι (VII, 15, 5ff.). Selbst über die Arianer, die doch auch nach der Meinung des S. notorische Häretiker sind, hat er kaum harte Worte; I, 8, 1. 2 scheint fast zu bedauern, daß der von Konstantin 324 unternommene Einigungsversuch mißlungen, der Streit ausgefochten ist. Denn 20 auch in ihm haben nur allzu viel unrechte Motive mitgespielt: διατεταγμένη καὶ περιγράφατε.

Besonders freundlich steht S. den Novatianern gegenüber. Er macht es Cölestin zum Vorwurf, daß er die römischen Novatianer verfolgt hat (VII, 11) und überlegt ernstlich, ob das schwere Schicksal, das Johannes Chrysostomos getroffen hat, nicht etwa 25 die Strafe dafür sei, daß er Kirchengebäude der Novatianer und Tessaresstaaten zerstört hat (VI, 19, 7). Er berichtet oft und ausführlich über sie (I, 10. 13. II, 38. III, 11. IV, 9. 28. V, 10. 12. 14. 19—22. VI, 1. 11. 19. 21. 22. VII, 5—7. 9. 11. 12. 17. 25. 29. 39. 46) und ist über ihre Geschichte auffallend gut unterrichtet. Er weiß, wenn wir wie billig von Konstantinopel absieben, zu erzählen von den novatianischen 30 Gemeinden in Rom (V, 14. 21. VII, 9. 11), Alexandrien (VII, 7), Kyzikos (II, 38. III, 11), Nicäa (IV, 28. VII, 12. 25), Mäkomiden (IV, 28), Cotyaeus (IV, 28), Phrygien (IV, 28. V, 22), dem Hellenpunkt (V, 22), Asien (VI, 19, vgl. 11), Lydien (VI, 19, vgl. 11), Seuthien (VII, 46), Paplagonien (II, 38. IV, 28). Schließlich unterhält er persönliche Beziehungen zu dem novatianischen Presbyter Auranon (I, 10. 13. II, 38) und ver dankt ihm, wie es scheint, nicht unwesentliches Material für seine Kirchengeschichte. — Man hat all diese Thatsachen durch die Annahme erklären wollen, daß S. selbst Novatianer gewesen sei und man hat sich dafür auf das Zeugnis des Nicephorus Callisti und des jakobitischen Patriarchen Dionyssius berufen; ersterer nennt S. in dem Vorwort zu seiner Kirchengeschichte p. 35 (ed. Fronto-Ducaeus) τὴρ ποοσηρογιαρ ὡραῖον δέγε καὶ τὴρ προαίρεσιν καθαρός (vgl. XI, 14), letzterer schreibt in seiner Chronik (vgl. Ahemani, Biblioth. Orient. II, 100): hinc vero usque ad Theodosium iuniorem Socratem Novatianum secuti sumus. Trotzdem ist die Annahme, wenigstens für die Zeit, in der S. seine Kirchengeschichte schrieb, auf keinen Fall richtig: V, 20, 1 nennt er die Novatianer in einer Reihe mit den Arianern, Macedonianern und Eumonianern. Aber auch 45 die andere Frage, ob S. oder wenigstens seine Vorfahren ursprünglich der novatianischen Kirchengemeinschaft angehört haben, wage ich zum mindesten nicht mit der Sicherheit, mit der z. B. Harnack 414f. es gethan hat, zu bejubeln. Die persönlichen Beziehungen zu Auranon, der schon auf der nicäischen Synode zugegen gewesen war und bis in die Zeit des jüngeren Theodosius lebte (I, 13, vgl. I, 10), für S. also (möchte er Glaubens- 50 genoisse sein oder nicht) der gegebene Berater war, und eventuell noch die Bedeutung der novatianischen Gemeinde von Konstantinopel (nach II, 38, 26 besaß sie 3 Kirchen) erklären das Interesse, das S. an den Novatianern genommen hat, vielleicht doch genügend, und lassen es als nicht unmöglich erscheinen, daß er, wie Geppert 56 z. B. vermutet z. T. novatianische Quellen benutzt hat. Auf jeden Fall kann es in Konstantinopel nicht schwer gefallen sein, über die novatianischen Gemeinden von Rom und Alexandrien etwas zu erfahren; und was die andern novatianischen Städte und Landschaften angeht, über die S. mehr oder weniger genau orientiert ist, so liegen sie alle in der paplagonischen Gegend: falls S. sie nicht selbst, wie nach dem S. 481 Gefragten wahrscheinlich ist, besucht hat, so wird er durch Vermittelung des Auranon leicht Erfindigungen über sie haben einzehlen. 55

leunen: Auranon war einst von den Macedonianern zusammen mit einem Paphlagonier (Alexander) ins Gefängnis geworfen werden; er selbst hat S. von diesem Freund erzählt (II, 38).

Dass von einem Manne von der Art des S. trotz allen guten Willens (und dass es an ihm nicht fehlte, zeigen allein schon die trüischen Versuche, von denen oben die Rede war) nichts Bedeutendes zu erwarten war, ist fast selbstverständlich. Seine Kraft reichte höchstens dazu, Erlebtes zu erzählen; nach schriftlichen Quellen Geschichtie schreiben konnte er nicht. Das hat jedenfalls Petrus, der zum Folgenden nichts zu vergleichen ist, gesehen, und die Arbeit der Späteren hat es bestätigt. Woerf hat oben in dem Art. Macedonius 10 Bd XII S. 13, 37 über die Nachrichten, die S. und ihm folgend Sozomenos über Macedonius bringt, mit Recht geurteilt: „Vergleich mit den Berichten des Sotrates und Sozomenos ist nichts zu machen, und die von ihnen berichteten Ereignisse, wie es bisher zumeist geschehen ist, mehr oder weniger fälschlich irgendwie in den nach sichern Quellen berichtigten historischen Rahmen einzufügen, ist unmöglich.“ Nur das kann verwendet werden, was sich 15 ungewungen als ausführlichere Tradition über sonst sicher feststehende Ereignisse ausspielen lässt.“ Mit den Nachrichten, die S. über Athanasius und die arianische Bewegung bietet, steht es um nichts besser: II, 11 erzählt, wie Gregor nach der 311 in Antiochien gehaltenen Synode durch Eusebius in Alexandrien eingeführt wird; in Wirklichkeit zog Gregor nach der antiochenischen Synode von 339 in Alexandrien ein und ereigneten sich die von 20 S. im einzelnen geschilderten Szenen: 357 bei der Einführung des Georg; dasselbe Kapitel jetzt die Geiandtschaft der Eusebianer an Julius hinter die Kirchweihsynode; tatsächlich fiel sie davor. II, 11 berichtet dann von der Abreise des Gregor und der Einführung Georgs; in Wirklichkeit bat Gregor den Bischofsstab von Alexandrien bis zu seinem Tod 345 innegehabt und ist Georg 357 eingesetzt worden; II, 15 erzählt von einer antiochenischen Synode, die Julius geschrieben habe *μή δέντις παρεσθανει τον επικλητον ιακωνον*; tatsächlich ist dieser Brief 311 geschrieben worden. II, 17 weiss 25 gegen alle beglaubigte Geschichte davon, dass Athanasius ein zweitesmal zu Julius von Rom geflohen sei. II, 20 datiert die Synode von Sardica auf 317 statt 312-13 und verwechselt sie, wenn es von den Entschuldigungen der wenig zahlreich erschienenen Orientalen spricht, überdies mit der römischen Synode von 310. II, 29, 30 wirft die verschiedenen sinnlosen Synoden durcheinander u. s. w. — In den folgenden Büchern scheint die Zuverlässigkeit des S. dann langsam zunehmen; aber charakteristisch ist es doch, dass, wie wir ihn einmal wieder sicher kontrollieren können, wie in den Berichten über Basilus, Gregor von Nazianz und Gregorios Thaumaturgos (IV, 26, 27), er fast ganz verirrt: die beiden Kapitel sind in dem beliebten Anekdotenstil geschrieben und was über die Anekdoten hinausgeht, ist größtenteils falsch. Auch das fünfte Buch des S. ist noch mit großer Vorsicht zu benutzen; Rauschen: „Nahbücher 2, hat einmal die Fehler zusammengestellt, die S. mir in dem Bericht über die Jahre 381—388 macht; er schreibt: „V, 11 nennt er den Symmachus für das Jahr 389 αὐτὸν πάτερν, obwohl er erst 391 das Consulat bekleidete; ebenso bat er dasselbst, wie auch Sozomenos VII, 15, einen zum Teil falschen Bericht über die letzten Schicksale des Marcellus; V, 15 verwechselt er den Papst Damasus mit seinem Nachfolger; was er V, 18, 10 über die Behandlung der Ehebrecherinnen zu Rom erzählt, ist anekdotenhaft und stimmt nicht dazu, dass diese zu Konstantin mit dem Tode bestraft wurden; VI, 3 berichtet er ganz falsch, Christostomus sei von Evagrios, dem Nachfolger des Paulinos, zum Priester geweiht worden; die Charakteristik, die er ebenda von diesem Kirchenwarter giebt, ist gebässig und ungerecht.“ Zu sechsten und siebenten Buch schreibt S. Zeitgeschichte; er hat sefteren Boden unter den Füßen und seine Darstellung gewinnt auch für uns an Wert. Gerne hört man ihm zu, wenn er Zeitgenossen charakterisiert und nicht ohne Interesse beobachtet man, wie er es erfasst hat, dass politische Erwagungen stärker wie dogmatische sind. Politik oft auch das Dogma gemacht hat. Auch im Detail sind seiner Darstellung hier weniger Fehler nachgewiesen werden; immerhin finden sich noch in der Schilderung der Nestorianer Eryth und Memnon verdammenden ephebischen Synoden nicht unbedeutende Irrtümer (VII, 31).

Mit dem Gesagten ist das Urteil über S. als Kirchenhistoriker gegeben. In den ersten Büchern seines Werkes mag sich sehr gute Nachricht verborgen (S. hat z. T. ausgezeichnete Quellen zur Hand gehabt), aber allein auf das Zeugnis des S. hin wird man sie doch nur in Ermangelung eines besseren annehmen; zu den letzten Büchern wird man etwas mehr Zurück haben dürfen.

Gerhard Voelcke.

**Solitarius, Philippus.** — Litteratur: Lambecius, Commentar. de Aug. bibl. Caesar. Vinlob. ed. altera. Wien 1778, I, V, 76—84; Ludini, Commentar. II, §. 851; Cave, Scriptores eccles. histor. litt., Oxon. 1743, II, §. 166; Weher und Welte, Kirchenlexikon, Artitel von A. Ehrhard, Bd. 9, §. 2023. Sonstige Litteratur bei Grumbacher, Geschichte der Byzantinischen Litteratur, 1897, namentlich §. 742 ff. 5

Den Namen Philippus Solitarius (*o Morógozος*) führte ein griechischer Mönch von unbekannter Herkunft, welcher zu Ende des 11. Jahrhunderts, wahrscheinlich in Konstantinopel, ein mystisch-asketisches Gedicht unter dem Titel *Ιωτίγα*, Spiegel des christlichen Wesens, verfaßte. Es ist gerichtet an den Mönch Callinicus und in politischen Versen geschrieben. Die Form ist dialogisch, Leib und Seele werden personifiziert und treten als Potenzen der menschlichen Natur einander gegenüber, um sich über ihre Bestimmung gegenwärtig aufzuklären und auf das Ende des Lebens vorzubereiten. Aus dem Schluß geht hervor, daß die Beendigung der Schrift in das Jahr 1053 fällt. Das Werk muß schon unter den Zeitgenossen Aufsehen erregt und Beifall gefunden haben, da es von der Hand des Michael Psellus mit Vorrede und Scholien versehen wurde. Der griechische Text ist bis auf wenige Stellen ungedruckt geblieben. In lateinischer Prosa dagegen wurde diese Dioptra sive amussis fidei et vitae Christianae von dem Jesuiten Jakob Pontanus sammt der Vorrede und den Scholien des Psellus und mit Noten von Grether aus einer unvollständigen Augsburger Handschrift (Ingolstadtii 1604) in Quart herausgegeben, welche Ausgabe dann in die Biblioth. Patr. Colon. Tom. XII und in 20 die Biblioth. Max. Patr. Lugdun. Tom. XXI überging. Auch bei MSG B. 127, S. 701—902. Inhaltlich verwandt ist mit der Dioptra ein kleineres Gedicht des Philippus, die „Klagen“ (*χιαῦθιον*) genannt. Wahrscheinlich hat es das achte (bei Pontanus ausgelassene) Buch der Dioptra gebildet. Im 12. Jahrhundert veranstaltete Phialites auf Veranlassung des Dionyjus, Erzbischofs von Mytilene, eine neue Redaktion 25 der beiden Gedichte (bei Pontanus §. 4). In den Wiener Handschriften der Dioptra finden sich einige merkwürdige Anhänge, namentlich historische Notizen über Dogma und Religionsgebräuche der Armenier, Jakobiten und Römer oder Franken, sie werden von Lambecius aufgezählt und finden sich griechisch, obwohl mit Weglassung des auf die Römer Bezugsschen, in Combefis. Auctar. nov. II, p. 261. 271. Aus der Dioptra selber 30 werden kurze griechische Stellen von Ludin, Lambecius und bei Cotelarius ad Constit. apost. libr. VIII, cap. 42 mitgeteilt. Was den Inhalt des Werks betrifft, so muß, so lange statt der unzuverlässigen Übersetzung des Pontanus nicht eine Ausgabe des Urtextes vorliegt, die Bemerkung genügen, daß es im besseren Sinne des griechischen Mönchtums und nicht ohne religiösen Geist geschrieben ist. Es würde, wenn es griechisch bekannt wäre, in der asketischen Richtung der griechischen Mystik, die wir aus diesem Zeitalter nicht viel belegen können, eine Stelle einnehmen. (Gaz †) Ph. Meyer.

**Somascher** (Regularkleriker von St. Majolus, auch Majolisten). — Vita Hieronymi Aemiliani auct. Augustino Tortora, in ASB t. II, Febr. p. 217—274. Dieselbe Vita auch ital. durch Piegadi 1865. Vgl. die älteren Biographien des Stifters von 40 Scipio Albani (Mailand 1600) und von Andreas Stella (Benedig 1605); auch W. E. Hubert in d. „Lebensbildern katholischer Erzieher“, Bd IV: „Der hl. Hier. Aemilianus“, Mainz 1895. Von protest. Seite ist wichtig die Stütze bei Eberh. Gothein, Ignaz v. Loyola und die Gegenreformation (Halle 1895), §. 193—198; vgl. auch Raute, D. Päpste I, 175f. — Die Konstitutionen des Ordens s. bei Holstenius-Brotius, Codex regul. mon. III, p. 199—292. Zur 45 äußeren Geschichte des Ordens vgl. Giucci, Iconografia storica d. ord. rel. VII, 160 sqq.; M. Heimbucher, Orden u. Kongreg. II, 262—264.

Zu den bedeutendsten Stiftungen, welche die kontrareformatorische Renaissance des Mönchtums im 16. Jahrhundert ins Leben rief, gehörte die Kongregation der Somascher (Somascher) oder der regulierten Kleriker des hl. Majolus (Clerici regulares S. Majoli 50 Papiae congregationis Somaschae). Sie hat ihren Namen von dem Ortchen Somasco zwischen Mailand und Bergamo, wo ihr Gründer Girolamo Miani (Hieronymus Aemilianus) die definitive Stiftung seiner geistlichen Genossenschaft vornahm und die erste Regel für dieselbe schrieb. Derselbe wurde als Sohn des Senators Angelo Emiliano zu Benedig geboren 1481. Während der Feldzüge gegen Karl VIII. und Ludwig XII. 55 von Frankreich, die er als Offizier seiner Vaterstadt nunmachte, ergab er sich weltlichem Sinn und üppigem Lebenswandel, bis seine Gefangennahme bei Eroberung des Schlosses Castelnovo unweit Trevijo seine Befreiung herbeiführte (1508). In dem finstern Kerker, in welchen er geworfen wurde, empfand er ernsthafte Reue über seine

Zünden und gelobte Gott gründliche Besserung seines Wandels, wenn er ihn befreien werde. Mag nun auch seine bald darauf erfolgte Befreiung auf anderem Wege, als durch die wunderbare Hilfeleistung der hl. Jungfrau zu stande gekommen sein, jedenfalls war und blieb er von jenem Momente an ein von Grund aus umgewandelter Mensch, der sich strenge Askese, eifriges Gebet und aufopfernde Armen- und Krankenpflege über alles angelegen sah ließ. Die ehrenvolle und einträgliche Stellung eines Podesta von Castelmoro, womit man seine Tapferkeit belobt hatte, veranlaßte er alsbald mit einer bescheideneren in Venedig selbst. — Er trat hier in den geistlichen Stand, empfing im Jahre 1518 die Priesterweihe und begann bald eine großartige Liebestätigkeit an Notleidenden aller Art, namentlich in der großen Hungersnot und Seuche des Jahres 1528 auszuüben. Die schwere Erkrankung, die er sich selbst bei dieser Gelegenheit durch Anstrengung zuzog, eroberte ihn nur auf eine noch höhere Stufe demütiger Selbstverleugnung. Er begann mit gärtlicher Darangabe seiner wohlhabenden Lebensstellung, im dürgigen Aufzuge eines bettläufenden Religiösen einherzu ziehen und sich ausschließlich mit der Pflege, Erziehung und Belehrung armer Waisenkinder und gefallener Frauenpersonen zu beschäftigen. Mit der Gründung eines Waisenhauses bei der St. Rochuskirche zu Venedig (1528) machte er den Anfang zu den zahlreichen wohltätigen Stiftungen, die seinen Namen verewigen sollten. Bald folgte die Errichtung ähnlicher Anstalten in Bergamo, Verona, Brescia; dann die eines Hauses zur Aufnahme und Besserung liederlicher Weibspersonen zu Venedig 1532; endlich im Vereine mit mehreren gleichgesinnten Klerikern, die sich inzwischen ihm angeschlossen hatten, die Gründung einer Kongregation zu gemeinsamer Bedienung jener Anstalten und zur Ausbildung jüngerer Zöglinge für den gleichen Zweck. Der Hauptzweck dieses gleich bei seiner Stiftung (1532 oder 1533) von Papst Clemens VII. mit besonderer Freude begrüßten und begünstigten Wohlthätigkeitsordens wurde das Pflege- und Erziehungshaus zu Somascho, von wo aus Emilianus noch die Häuser zu Pavia und Mailand gründete und wo er am 8. Februar 1537 starb. — Er wurde von Benedikt XIV. selig gesprochen und von Clemens XIII. (1761) kanonisiert, unter Feststellung des 20. Juli zur Feier seines Gedächtnisses. Von den als Bahnbrecher für die Gegenreformation zu Ruhm und Einfluß gelangten Heiligen des neuern Katholizismus ist er — den man wohl auch einen „Plug. Herm. Franck des 16. Jahrhunderts“ genannt hat — jedenfalls einer der bedeutendsten. Das Marmortaubbild, das ihm in der Reihe der großen Ordensstifter (neben Camillo de' Lellis, Joseph Calasanz, Vincentz v. Paul etc.) in der Peterskirche zu Rom errichtet wurde, ist ein nicht unverdientes.

Emilianis Nachfolger als Vorsteher der Kongregation, Angelus Markus Gambarana, erlangte nach der vorläufigen päpstlichen Bestätigung von 1540 (durch Paul III.) im Jahre 1565 unter Pius V. die feierliche Erhebung seiner Gemeinschaft zu einem nach der Regel Augustinus verfaßten Orden regulierter Kleriker mit dem Namen: Kleriker von St. Majolus, nach einer in Pavia befindlichen Kirche, die ihnen kurz zuvor Erzbischof Karl Borromeus von Mailand geschenkt hatte. Der Orden — dessen Vereinigung mit dem der Theatiner (1546–1555) und später mit den Vätern der christlichen Lehre in Frankreich (1616–1217) nur von vorübergehendem Bestande war — wuchs sowohl an innerer Bedeutung durch den geistlichen Einfluß, den seine zahlreichen Kollegen, namentlich das 1595 unter Clemens VIII. in Rom gegründete Clementinum, auf den Jugendunterricht ausübten, als auch an Mitgliederzahl. Der wachsende Umfang der Kongregation nötigte zu einer Teilung in drei Provinzen, eine lombardische, venetianische und römische; wozu später noch eine französische kam. Von diesen Provinzen ist jetzt die römische die berühmteste geworden, wie denn zu Rom, in Verbindung mit jenem nach Clemens VIII. benannten und noch gegenwärtig als hohe Adelschule blühenden Kollegium, das Haupthaus des Ordens besteht.

Die auf Grundlage der eigenhändigen Aufzeichnungen des Zisters allmählich entstandenen Konstitutionen der Kongregation, wie sie 1626 vom Generalprokurator Antonius Paulinus gesammelt und von Papst Urban VIII. bestätigt wurden, sind ohne wesentliche Abänderungen oder Reformen bis in die neueste Zeit in Geltung geblieben. Sie schreiben einfache und ärmliche, sich durch nichts von derjenigen der gewöhnlichen regulierten Kleriker unterscheidende Kleidung (Lib. II, 11; III, 11), strenge Einfachheit der Reise und der Hausrat (II, 11, 11), zahlreiche fromme Gebetsübungen bei Tag und bei Nacht in Verbindung mit häufigen gottesdienstlichen Fasten und Selbstdisziplinierungen (II, 3–7, 11), sowie die Verstärkung mit Handarbeiten (III, 17), Kranken- und Waisenpflege (III, 13, 20, 21) und gelehrtem Jugendunterricht (III, 10, 19) vor. Vgl. die Satzungen bei Holstadius, I. e.

Soner, Ernst s. d. A. Socin eben S. 466, 13.

**Sonne** bei den Hebräern. — Vgl. die Artikel „Sonne“ und „Sonnenfesten“ von Winer in dessen *AW*, Bd. II, 1848; „Sonne, Sonnendienst“ von J. W. Müller in Herzogs *RE*, XIV, 1861; „Sonne, Sonnenfesten“ von Schrader in Schentels *WL* V, 1875; „Sonne“ von Niehm in dessen *HW*, Ließ, 1882, 2. A. Bd. II, 1891; Pinches, A. Sun in Hastings' <sup>5</sup> Dictionary of the Bible, Bd. IV, 1902; Chemne, A. Sun in der Encyclopaedia Biblica von Chemne und Blaet, Bd. IV, 1903; G. G. Hirsch und J. D. Eisenstein, A. Sun in The Jewish Encyclopedia hsgab. von Singer, Bd. XI, 1905.

Zu § I und II: Schiavarelli, Die Astronomie im Alten Testamente, deutsche Übersetzung 1904, besonders S. 35 ff., 101 ff.

Zu § III: Vollers, Die solare Seite des alttestamentlichen Gottesbegriffes, Archiv für Religionswissenschaft IX, 1906, S. 176—181. Unwissenschaftlich und wertlos ist Schrift von L. Moy, Les adorateurs du soleil; juifs et chrétiens — Étude philosophique populaire sur les origines du judaïsme et du christianisme, Paris 1903.

C. R. Conder, Sun worship in Syria in: Palestine Exploration Fund, Quarterly Statement 1881, S. 80—84 gibt, abgeleitet von einer Mitteilung über Tempelorientierung (siehe unten § III, 2, g), über syrischen Sonnendienst lediglich Phantasien. Dufaud, Notes de mythologie Syrienne, Paris 1903 und 1905 (vgl. dazu Greifmann, *GgA* 1901, S. 282 bis 293; *ThZ* 1906, fol. 294 ff.) handelt im ersten Teil ausschließlich von Sonnengöttern und Sonnenzyphonen; der Verfasser geht den Kombinationen semitischer Gottheiten mit griechisch-<sup>20</sup> römischen, besonders auf den Monumenten, nach, ohne eingehender die altsemittischen Grundlagen zu ermitteln, während unser Artikel sich auf die früher oder später auf semitischem Boden ausdrücklich als Sonnengottheiten bezeichneten Göttergestalten und die direkte Erwähnung der Sonne auf kultischem Gebiet bechränkt minit, um eine Anschaumung zu gewinnen über das Alter des Sonnendienstes bei den semitischen Völkern und die Wege seiner Verbreitung und damit über die Voransetzung des Sonnendienstes auch bei den ältesten Hebräern. — Nicht ungenannt mag hier bleiben Grobenius, Das Zeitalter des Sonnengottes, Bd. I, 1904, obgleich der Unterzeichnete nicht in der Lage ist, der Methode des Verfassers zu folgen und von seinen Ausschließungen an dieser Stelle etwas zu verwerten. In den wenigstens teilweise nicht unwichtigen Beobachtungen von J. A. Paton, Gold-worship in its relation to sun-<sup>30</sup> worship in The Contemporary Review, Bd. XLVI, Juli—Dez. 1884, S. 270—277 findet sich nichts für unser Thema.

Der gewöhnliche Name für die Sonne ist im AT שֶׁׁמֶן (Barth, Nominalbildung § 19 e), wie auch im Phönizischen, Aramäischen, Syrischen, Assyrischen und Arabischen die diesem Wort entsprechenden Bezeichnungen die verbreitetsten Sonnennamen sind. Nach 35 Fleischer (bei J. Levy, Chald. Wörterbuch über die Targumim 1867 f., Bd. II, S. 578 f.) wäre die Sonne so benannt worden als die „geschäftige“ (viertende), d. h. die „laufende“, „wandelnde“, also als größter Wandelstern im Unterschied von den Fixsternen, was in der Annahme der Grundbedeutung des Namens unrichtig und in der Vorstellung von der Bedeutungswandlung recht unwahrscheinlich ist. Geradezu undenkbar finde ich, daß der 40 Sonnengott „Dienier“ oder „Untergebener“ genannt wäre wegen seiner „untergeordneten Stellung“ im babylonischen Pantheon (Festrew [§ unten § III, 1] S. 66). Die „untergeordnete“ Stellung wird nicht ursprünglich sein. Die im Aramäischen für das Verb שָׁׁמַן vorliegende Bedeutung „dienen“ ist vielleicht sekundär oder hat doch andernfalls möglicherweise mit dem Namen der Sonne nichts zu thun (s. Gesenius-Buhl<sup>14</sup>, S. 848). <sup>15</sup>

Das hebräische שֶׁׁמֶן ist bald Maskulinum, bald Feminimum, während das assyrische šamšu immer Maskulinum, das arabische šams dagegen immer und das syrische šemšā zuweilen Feminimum ist (s. Albrecht, Das Geschlecht der hebräischen Hauptwörter, *ZatW* XV, 1895, S. 324). Nach Analogie des Arabischen liegt es nahe, anzunehmen (wozu Albrecht geneigt ist), daß der femininische Gebrauch bei den Hebräern der ursprüngliche war (anders Windler in: Schrader, Die Keilschriften und das AT<sup>5</sup>, 1903, S. 139). Aus dem Traume Josephs Gen 37, 9 f. (in der Quellenhandschrift E) ist das femininische Geschlecht der Sonne nicht zu erschließen, da sie hier gewiß nicht, wie Windler („Šams = Göttin“, *ZdmG* LIV, 1910, S. 417, Anm. 2) annimmt, die Mutter sondern den Vater repräsentiert; auf das Geschlecht der Namen für die Himmelskörper ist an dieser Stelle keine Rücksicht genommen, da der Aufzählung: „die Sonne, der Mond und elf Sterne“ die andere entspricht: „ich (der Vater), deine Mutter und deine Brüder“, obgleich שֶׁׁמֶן, wodurch demnach die Mutter repräsentiert sein wird, Maskulinum ist.

In poetischer Sprache kommt für die Sonne auch die Bezeichnung שְׁמֹמֶן vor: die „glühende“. Synonym hiermit soll nach Gesenius (Thesaur. s. v. שְׁמֹמֶן) der seltene Sonnenname שְׁמָמֶן sein (vgl. שְׁמָמֶן „heiß sein“; s. jedoch M. A. Levy, *ZdmG* XIV, 1860, S. 422 f.).

1. Die Beschaffenheit der Sonne und ihr Einfluß auf das Irdische.  
 Das herrlichste unter den Werken des Schöpfers, verleiht die Sonne nach alttestamentlicher Vorstellung neben den übrigen Gestirnen und an ihrer Spitze das Lob Gottes (Ps 115, 3). Ihr Lauf wird gedacht von dem einen Ende der Welt sich erstreckend bis an das entgegengesetzte; dort, wo Erde und Himmel sich berühren, steht der Dichter Ps 19, 5 ff. das Zelt der Sonne (vgl. Hab 3, 11), woraus der Sonnenball allmorgendlich heraustritt, um mit der Freidigkeit des Bräutigams und der Kraft des Helden seinen die Welt umwammenden Weg zurückzulegen. Die Vorstellung von dem Zelt der Sonne liegt den Ausdrücken  $\pi\ddot{\nu}\tau$  „herausgehn“ für das Auftreten und  $\pi\ddot{\nu}\tau\tau$  „Einfahrt“ für den Untergang der Sonne zu Grunde. Ved 1, 5 findet sich die mehr reflektierende Vorstellung, daß die Sonne nach ihrem Untergang sich an den Ort (im Osten) begiebt, von wo sie aufgeht. Bei den Babyloniern hat der Himmel Thüren „an beiden Seiten“: aus einer tritt die Sonne am Morgen heraus und in eine andere geht sie des Abends hinein (Zetien, Die Kosmologie der Babylonier 1890, S. 9). Eine Abänderung des zu stetiger Regelmäßigkeit von den geordneten Sonnenlaufes (vgl. noch Ps 71, 16; 101, 19) dachte man nur als durch außerordentliches Eingreifen der Gottheit bewirkt (Hi 9, 7), wie bei dem Sonnenstillstand unter Josua (Jos 10, 12 f.) und dem Rückgang des Schattens an den „Türen des Abas“ (2 Mq 20, 11) oder (im Parallelbericht Jes 38, 8) der Sonne selbst unter Hiskia (i. über die Einrichtung dieser „Sonnenuhr“ Schiaparelli a. a. D., S. 87 ff.; Schwally, Semitisches Kriegsaltertum I, 1901, S. 23 ff. deutet das Wunder Josuas und das Jesajas als einen „Sonnenzauber“ — jenes kann man etwa so ansehen, dieses kaum). Verfinsternung der Sonne war ein heiligstigendes Zeichen und ist deshalb ein siebender Zubehör der Schriften des Endgerichtes (Jes 13, 10; Joe 2, 10; 3, 4; 1, 15 [vgl. Am 8, 9; anders Ml 3, 6]; Mt 24, 29; Mc 13, 21 [vgl. Lc 21, 25]; Apk 6, 12; 8, 12).

Zwei Seiten des physischen Einflusses der Sonne auf die Erdwelt werden im AT besonders hervorgehoben: Erleuchtung und Erwärmung — jene die Bedingung alles irdischen Lebens (Dt 33, 11; 2 Sa 23, 1), deshalb als das Erfreulichste in der Natur dargestellt (2 Sa 23, 1; vgl. Ved 11, 7); diese, den klimatischen Verhältnissen der südl. Gegenden entsprechend, mehr schädigend als fördernd gedacht. Zu Gegensatz zum Monde, dem das Wachstum erzeugenden Geist (i. A. Mond Bd XIII S. 311 f.), gilt die Sonne als verengend und tödend (Ex 13, 3 f.; Apk 7, 16; 16, 8 f.).

Dass man die Blut der Sonne (Ps 19, 7), nach der sie in der Poesie benannt wurde, von einer feurigen Natur des Gestirns ausgehend dachte, kommt im AT nicht zur Erwähnung. Gewiss aber hat man sich die Sonne feurig vorgestellt, wie bei den Babyloniern der Gott Merkal zugleich Sonne und Feuer repräsentiert (i. Zimmern in: Schrader, Keilinschr. u. d. AT, S. 112, Anm. 3). Auf derselben Kombination beruht es, daß der verfürchtete Mithra, der als das Licht der Sonne verehrt und bei den Armeniern mit ihren Sonnengöttern identifiziert wurde (s. unten § III, 3, e, a), bei den Armeniern als Mahr mit Hephaistos gleichgesetzt wird (s. A. Nanaia Bd XIII, S. 612, 1 ff.), also als ein Gott des Feuers gilt. Auch der phönizische Meltart hat, wenn nicht von Hause aus, so doch bei den Phœnicien eine Beziehung zur Sonne und vielleicht zugleich zum Feuer (s. A. Moloch Bd XIII, S. 291, 13 ff.). Zu vergleichen sind die feurigen Himmelswagen der Elia- und Elija-Geschichte (s. unten § III, 3, e), deren Feuer schwerlich auf den Blitz verweist, sondern eher auf die Sterne, die als ein sich am Himmel bewegendes Feuer erscheinen.

Die Ps 19, 6 ausgedruckte Vorstellung von der Sonne als einem Helden ( $\pi\ddot{\nu}\tau$ ) und von ihrer Freidigkeit hängt in der Poesie auch sonst noch an: den Jähwe Liebenden wird erwünscht, daß sie gleichen der Sonne, wenn sie aufgeht in ihrer Kraft ( $\pi\ddot{\nu}\tau\tau$  Mi 5, 31); ohne Sonnenchein ist keine Freude, der Trauernde ist sinnentlos (Hi 30, 28). Mit der Sonne, wenn sie erfreuend und belebend aufgeht am wolkentlosen Himmel nach nachtblauem Hagen, wird der gerechte König verglichen, weil sein Regiment Freude und Gedeihen verbreite (2 Sa 23, 1). In ihrem malefischen Glanz ist die Sonne Bild der Heimbeu des Menschen (Mk 6, 10; vgl. Mt 13, 13). Nur einmal wagt es ein später Dichter, auch die Gottbeu unter dem Bilde der Sonne darzustellen mit Bezug auf die von ihr ausgebenden weiblichen Wirkungen: „Sonne und Schild ist Jähwe Elohim; Gnade und Herrlichkeit verleiht Jähwe“ (Ps 84, 12; vgl. Jes 60, 20: „Jähwe wird dir sein zum ewigen Ruhm“). Ebenso wird die göttliche Gnade mit der Sonne verglichen (Mal 3, 20): „Aufgehn wird auch, die ihr meinen Namen fürchtet, die Sonne der Gnade (Gerechtigkeit) und Heilung unter ihren Nutzigen“ (vgl. gegenüberlich Mi 3, 6). — Nicht

minder aber wird die schädigende Wirkung der Sonne, ihr tödender (stechender) Zorn (1, 8). Strahl in der Bildersprache verwertet (Jes 19, 10; Ps 121, 6; Apk 7, 16, vgl. e. 16, 8). Zum Bilde des Geborgenseins gehört besonders der Schatten vor der Gluthitze (Jes 4, 6; 25, 4).

In den Aussagen von wohlthätigen Wirkungen der Sonne im AT kommt eine Anschauung von ihrem belebenden Einfluß kaum zur Geltung, am wenigsten von einem geradezu lebenerzeugenden. Es ist das nicht befremdlich, da auch das Licht, das die Hebräer nach Gen e. 1 von der Sonne unabhängig dachten, nicht eigentlich als lebenerzeugend vergestellt wird, sondern nur als eine Bedingung des Lebens. Auch der Mond ist im semitischen Alterum kaum als Lichtkörper lebenerzeugend, sondern deshalb weil man von ihm die Feuchtigkeit ableitete (s. A. Mond S. 311 f.). Überhaupt galt bei den alten Semiten im allgemeinen wohl nur das Wasser als Lebensprinzip, das Licht einerseits als der Erkenntnis dienend und andererseits als erheiternd. Nur im Lichte können wir sehen und erkennen, und speziell die Sonne durchdringt mit ihrer Wärme und ihrer Helligkeit alles, so daß nichts vor ihr verborgen bleibt (Ps 19, 7). Deshalb sind die Sonnengötter der semitischen Völker Förderer der Wahrheit, auch der ethisch aufgesuchten, der Gerechtigkeit (s. unten § III, 1, 3, h). Licht und Sonne, als das Lebendige zugleich erfreuent durch die Heiterkeit ihres Glanzes, sind Bedingung der vollen Lebensentfaltung. Die Bedingung wird leicht mit der Ursache verwechselt, und so hat sich vielleicht auf diesem Weg in den mythologischen Vorstellungen von Sonnengöttern gelegentlich auch die der Lebenserweckung an sie gehaftet, wobei aber wahrscheinlich in erster Linie noch eine andere Gedankenverbindung in Betracht kommt (s. unten § III, 1 u. 3, h). In später Zeit wird der Sonnengott zur Fruchtbarkeit der Erde in eine Beziehung gesetzt, nicht gerade als sie erzeugend, aber doch als sie fördernd (s. unten § III, 2, d u. g; 4, b). Schon der babylonische Sonnengott Samas ist möglicherweise in eine direkte Beziehung zur Fruchtbarkeit gesetzt worden. Darauf kommt zu verweisen seine in Abbildungen deutlich vorliegende Kombination mit dem Wasser: Wasserströme gehen aus von Gefäßen neben ihm oder von einem Gefäß in seinem Schoße, und horizontale Wellenlinien, die doch wohl Wasser darstellen, finden sich zu seinen Füßen. Das Wasser zu den Füßen könnte den himmlischen Ocean darstellen. Es scheint zunächst, als wären daneben die Wasserströme so zu verstehen, daß man das vom Himmel gespendete Wasser, den Regen, mit der Sonne in Verbindung brachte. Diese Anschauung wäre einigermaßen befremdlich, aber doch nicht unmöglich, da auch sonst in volkstümlicher Anschauung der Sonne Einfluß auf den Regenfall zugeschrieben wird. Aber auch innerhalb des Diskus, der den Samas darstellt, finden sich jene wellenförmigen Linien; hier können sie nicht wohl wirkliches Wasser bedeuten, das doch nicht an oder in der Sonne selbst als vorhanden anzunehmen ist. Deshalb ist vielleicht die von Friedr. Delitzsch vorgeschlagene Erklärung der Linien als Wellen des Lichtes vorzuziehen. Auch die Wasserströme würden dann wohl von Strömen des Lichtes gedeutet werden müssen, obgleich in diesem Fall allerdings die symbolische Verwertung des Wassers etwas weit gerieben wäre, da mit oder in jenen Strömen zuweilen auch Fische dargestellt werden; aber auch der Regen bringt keine Fische mit sich (s. darüber W. H. Ward, The Babylonian representation of the solar disk im American Journal of Theology, Bd II, 1898, S. 115—118, der alles auf wirkliches Wasser bezieht). Mit der Kombination von Sonne und Regenspendung ließe sich vielleicht vergleichen die aus den palästinischen Ortsnamen „Sonnenquelle“ (s. unten § III, 2, a) sich möglicherweise ergebende Verehrung der Sonne an Quellen.

**II. Die Sonne als Zeitmesser.** Wie nach dem Monde, so bestimmten die Hebräer auch nach der Sonne die Zeit. Obgleich sich in der historischen Periode nur die Rechnung nach Mondjahren nachweisen läßt, finden sich doch einige nicht zu verkennende Spuren dafür, daß eine ältere Periode das Sonnenjahr von 365 Tagen kannte und anwandte (s. A. Mond S. 310, 3 ff.). Die Hebräer können die Bekanntheit mit ihm von den Ägyptern überkommen haben, die ein Jahr von 365 Tagen kannten über das hohe Alter dieses Jahres bei den Ägyptern s. Deutsche Literaturzeitung 1906, Kol. 668). Aber auch die Babylonier kannten ein Jahr von 12 dreißigtägigen Monaten. Die Phönizier haben wohl ein Sonnenjahr von 365 oder doch 360 Tagen in Gebrauch gehabt. Das ist nicht nur nach Analogie des ägyptischen und babylonischen Jahres wahrscheinlich, sondern es lassen sich vielleicht Anzeichen dafür erkennen, daß die vorchristlichen Israeliten dreißigtägige Monate hatten und zwar nach dem Vorbild der Phönizier (vgl. Nowack, Hebräische Archäologie 1894, Bd I, S. 215 ff.). Auch bei der Anwendung des Mondjahres haben die Israeliten auf den Sonnenlauf Rücksicht genommen so

und nach ihm das Mondjahr modifiziert, damit die von der Sonne abhängenden Jahreszeiten immer wieder auf dieselben Zeiten des Kalenderjahres fielen. Rücksichtnahme auf den Sonnenlauf erforderte man schon für die ältere Zeit deutlich aus den alten Monatsnamen, die auf bestimmte Jahreszeiten verweisen. Erst aus später Zeit des Judentums wissen wir, wie die Ausgleichung des Mondjahres mit dem Sonnenlauf hergestellt wurde, nämlich durch Anwendung eines Schaltmonates. Aloisermann (Über die kalendarische Bedeutung des Zobeljahrens, Thür 1880, S. 720–718) sieht das Zobeljahr (Zobel = „Auswuchs“?) an als ein Schaltjahr, das der Ausgleichung des Mondjahres mit dem Sonnenjahr diente (?). S. überhaupt A. „Jahr bei den Hebräern“ Bd VIII, S. 524 ff.

III. Multische Verehrung der Sonne bei semitischen Völkern. Bei fast allen Völkern des Altertums war der Eindruck der Sonne so gewaltig, daß sie in ihr ein göttliches Wesen zu erkennen glaubten oder sie doch zu einzelnen Göttergestalten in irgendwelche Beziehung setzten. Die alten Nordgermanen benannten ihre Götter wie nach dem Himmel so auch nach der Sonne und dem Lichtglanz, der sie verkündet und begleitet. Unbedingt und ergebnislos, wie dem Unterzeichneten scheint, hat man darüber verhandelt, ob in der Entwicklung der Religionsgedichte überhaupt oder doch in der der semitischen Völker Sonnen- oder aber Monddienst als das Primäre anzusehen sei. Bei einzelnen Völkern oder Stämmen wird es der Monddienst, bei andern der Sonnendienst gewesen sein (vgl. A. Mond S. 311 ff.). Sonnendienst läßt sich nicht mit Bestimmtheit bei allen, aber doch bei den meisten semitischen Völkern als seit hohem Altertum bestehend nachweisen, bei den Westsemiten für die älteste Zeit nicht mit der selben Sicherheit wie namentlich bei Babylonien und Assyrien. Dies könnte indessen nur auf der verschiedenen Beschaffenheit unseres Materials für die Geschichte der west- und der ostsemitischen Religionen beruhen.

Aus den alttestl. Aussagen von der Sonne haben wir gesehen, daß sie zugleich als erfreuend und lebensfördernd und als verderbend aufgefaßt wurde. Die Vereinigung dieser Gegensätze entspricht durchaus der Vorstellung von der Gottheit bei den semitischen Völkern. Es ist irrig, wenn man ihnen oder speziell den Hebräern früher wohl die Vorstellung einer lediglich vernichtenden Gottheit zugesprochen und dies gelegentlich mit einer analogen Ansicht von der Sonne in Verbindung gebracht hat.

1. Babylonier und Assyrier. Bei den Babylonieren und Assyriern ist der Gott Šamaš durch seinen Namen = ☰ als ein Sonnengott charakterisiert. Šamaš ist einer der wenigen semitischen Gottesnamen, worin die naturalistische Bedeutung unverkennbar ist, unter den nordsemitischen Gottesnamen, so viel ich sehe, wohl der einzige, welcher mit der im Sprachgebrauch fortlaufenden Bezeichnung eines Naturgegenstandes identisch ist. Der Gott Šamas ist in Personennamen seit uralten Zeiten bezeugt. Im alten Babylonien waren Luria und Šippar Hauptorte seines Kultus. Dass Šamas in dem ausgebildeten Götterystem dem Mondgott nachgeordnet ist, als sein Sohn erscheint, ist noch kein Beweis für das höhere Alter des Monddienstes, sondern kann auf lokalen Kultusverhältnissen beruhen, die für die spätere Zeit allgemein maßgebend wurden. — Neben Šamas sind auch andere Götter des babylonisch-assyrischen Pantheons entweder unwirksamlich Sonnengötter gewesen oder nachmal zu der Sonne in eine Beziehung gesetzt worden, so Marduk, Ninib und Nergal (s. Zimmler in: Schröder, Keilinschr. u. d. Alt.; S. 367 ff.; Raftow, Die Religion Babyloniens und Assyriens, deutsche Ausg. Bd I, 1905, S. 66–71, 131, 220–222; vgl. Knudsen, Assyrische Gebeete an den Sonnengott 2 Bde, 1893; The Samas religious texts classified in the Brit Museum catalogue ... collected by C. D. Gray, Chicago 1901 — mir nicht zugänglich; dazu noch die oben § I angeführten Bemerkungen über den Solar disk von Ward, Amerie. Journ. of Theology, Bd II, S. 115–118). In der assyrischen Darstellung eines vielleicht kämpfenden Kriegers über einer geistigelten Scheibe, die als heiliges Zeichen dem Kriegsber verangestragen wurde, weist die Scheibe doch wohl auf den sich bewegenden Sonnentempel. Beziehung und Herkunft dieser Darstellung, die an den ägyptischen Sonnendiskus erinnert, sind zweifelhaft. Gewöhnlich sieht man darin ein Bild des Nationalgottes Mitr, der also auch seinerseits zu der Sonne in einer Beziehung gestanden hatte (vgl. Raftow a. a. L., S. 206 ff.).

Šamas ist als der alles aus Licht bringende „der oberste Richter“, der mit gerechtem Gericht dem Guten zum Siege verbüst und das Böse straft, zugleich ein Beförderer der Wahrheit, der Zweifel löst und auf Urteilstagen Antwort giebt“. Er gilt auch als „Leben und Gesundheit spendend“ (Zimmler a. a. L., S. 368). Ich bezweifle, daß die heilende Wirkung abgeleitet worden ist von dem Licht, das die Sonne verbreitet, als

dem wohlzuenden (so Zimmern; vgl. dazu oben § I). Diese Vorstellung beruht vielleicht vielmehr darauf, daß die Sonne in ihrem jährlichen Laufe mit dem Wechsel von Winter und Sommer absteigt und wieder erwacht, also in sich eine den Tod überwindende Macht repräsentirt. Eben diese hätte man dann vom Sonnengott auch außerhalb seiner selbst befunden gedacht in Krankenheilungen, die als eine Überwindung des Todes aufzufaßt wurden. Bei den Phöniziern wenigstens scheint zum speziellen Heilgott geworden zu sein ein Gott, der mit der Sonne wohl zunächst nichts zu thun hat, sondern das Absterben und Wiederaufleben der Vegetation darstellt (s. Baudissin, Der phönizische Gott Esmin, ZdmG LIX, 1905, S. 459 ff. und „Esmin-Ustklepios“ in den Orientalischen Studien [Nöldeke-Festschrift], 1906, S. 729 ff.). Einweder wohl sind später der Sonnen-gott und der Vegetationsgott, den auch die Babylonier kennen (s. Al. Tammuz), verschmolzen worden, da das Zunehmen der Sonne mit dem Aufwachen der Vegetation zusammenfällt und es bedingt, oder auch derselbe Prozeß der Auslegung des auferstehenden Gottes als eines Heilgottes hat sich spontan für den Sonnengott einerseits und für den Vegetationsgott andererseits vollzogen.

Unter den andern zu der Sonne in eine Beziehung gesetzten babylonisch-assyrischen Göttern repräsentiert der babylonische Marduk (Zimmern a. a. D., S. 370 ff.) vorzugsweise die wohlthätigen, dagegen Ninib (ebend. S. 408 ff.) und Nergal (ebend. S. 112 ff.) mehr die schädigenden Wirkungen, die von der Sonne ausgehen. Marduk ist ein „Heilgott in allen Krankheiten und Löser jeglichen Bannes“ (Zimmern S. 372 f.); das mag von ihm in seiner Eigenschaft als Sonnengott zu verstehen und in der einen oder andern Weise ebenso zu erklären sein wie die ähnlichen Aussagen von Samas.

Gottessämmen, die dem babylonischen Samas entsprechen, begegnen wir bei den Arabern und auch bei den Westsemiten, bei diesen in deutlichen Belegen erst verhältnismäßig spät. Bei den Westsemiten liegt dabei zum Teil deutlich, vielleicht überall babylonischer Einfluß vor. Aber die weibliche Sonnengottheit Samas bei den Arabern ist wahrscheinlich weder Vorbild noch Nachbild des männlichen Samas. Das verschiedene Geschlecht entscheidet allerdings nicht unbedingt dagegen, auch nicht gegen einen ursprünglichen Zusammenhang (vgl. die weibliche Istar bei den Babylonieren und den männlichen „Attar bei den Südarabern“), ist aber immerhin der Annahme günstig, daß der Sonnendienst oder doch die Benennung der Sonnengottheit nach der Sonne auf beiden Seiten spontan entstanden ist. (Windler [Geschichte Israels, Bd II, 1900, S. 70 f., Anmfg. 1] will Anzeichen einer weiblichen Auffassung der Sonne auf assyrischem Boden gefunden haben und erkennt darin kanaanäischen Einfluß, obgleich sich doch auf kanaanäischem Boden, abgesehen von den zuletzt eingewanderten Hebräern, eine weibliche Auffassung der Sonne eben nicht nachweisen läßt.) Bei den Hebräern sind Spuren des Sonnendienstes für das höchste Altertum gar nicht und für die Zeit des Altestestamentes in Kanaan mit Sicherheit erst seit der assyrischen Periode zu erkennen. Dies noch mehr läßt einen bei den Urmenschen allgemeinen Sonnendienst als zweifelhaft erscheinen.

2. Kanaanäer und Phönizier. a) Palästinische Ortsnamen. Auf west-semitischem Boden begegnen wir im AT dem Namen eines Dries an der Grenze Judas „En-šemeš „Sonnentquelle“ (Jos 15, 7; 18, 17), der möglicherweise von Bezeichnung der Sonnengottheit an einer Quelle zu verstehen ist. Vgl. den heutigen Ortsnamen Min-Schems an der Küste nördlich von Sidon (Baecker, Palästina<sup>3</sup>, Karte zu S. 220). Ebenso ist der im AT oft vorkommende Name mehrerer palästinischer Städte Bēt-šemeš (darunter der Ort in Dan wohl identisch mit dem einmal Jos 19, 11 genannten „Ir šemeš „Sonnenstadt“) vielleicht auf Sonnendienst zu beziehen mit der nächstliegenden Auffassung von bēt in dem Sinne „Tempel“. Darauf, daß sich in dem jüdaischen Betschemiech (jetzt Min-Schems, Baecker, S. 16) ein Heiligtum befand, mag die Aufzählung des Dries unter den Levitenstädten (Jos 21, 16) verweisen. Diese Ortsnamen sind gewiß kanaanäisch und von den Hebräern vergeben worden. Sie könnten möglicherweise auf babylonischem Einfluß in der vorstaatlichen Periode beruhen. Wahrscheinlich ist das aber nicht, da ich sonst nur eine vereinzelte Spur für die Herübernahme babylonischen Sonnendienstes bei den alten Kanaanäern weiß (in den Texten aus Tell Ta'annek, s. unten § III, 2, b), solche Entlehnungen sich auch nicht so leicht gerade in Ortsnamen befinden haben werden, wenigstens nicht in Namen, die haften blieben, und namentlich nicht in Ortsnamen des platten Landes.

Indessen die Beziehung jener zwei oder drei Ortsnamen auf Sonnendienst ist doch überhaupt nicht sicher; bēt in Ortsnamen ist nicht immer Bezeichnung eines Tempels, und für jene Namen ließen sich noch andere Kombinationen zwischen „Sonne“ so

einerseits, „Quelle“ und „Haus“ oder „Stadt“ andererseits denken als die auf dem Kultus beruhende.

Noch weniger sicher lässt sich auf altkanaanäischen Sonnendienst schließen aus dem in Ortsnamen angewandten שׁמֵן, weil dies Wort nicht vorkommt als Name einer Sonnengottheit, wie es für שׁמָאֵשׁ Samas der Fall ist, und in den Ortsnamen überhaupt eine andere Bedeutung haben könnte als „Sonne“ (vgl. arab. *hars* = „Bewahrung“). In der ganz sogenannten Stelle Jes 19, 18 ist allerdings höchstwahrscheinlich zu lesen שׁמְנָה שׁמֵן und dies von dem ägyptischen Heliopolis zu verstehen. Unter palästinischen Ortsnamen kommt vor שׁמְנָה (in pausa) für einen Ort bei Zulfit Mi 8, 13, wo aber die Lesung zweifelhaft ist, ferner שׁמְנָה Mi 1, 35 für einen Ort im Stammre Dan, möglicherweise identisch mit Ir Semes. In dem ephraimitischen Ortsnamen שׁמְנָה שׁמְנָה Mi 2, 9 ist nach Jes 19, 50; 21, 30 die Lesart שׁמַן nicht ganz sicher, und jedenfalls ist es nicht wahrscheinlich, daß eine Benennung nach Sonnenkult nur als eine nähere Bestimmung zu dem eigentlichen Ortsnamen (שׁמְנָה) hinzugefügt wäre. (Einigermaßen analoge Ortsnamen laufen Maria Einsiedeln, Maria Tasel, Mariazell, nicht umgekehrt: Einsiedeln der Maria.) Aus diesen Gründen kann ich der Sicherheit nicht zustimmen, womit Edu. Meyer (*Die Israeliten* 1906, §. 176, Anm. 2; §. 528) aus dem Ortsnamen Bēt-šemesh, Harheres, Timnat-heres auf Sonnenkult der verirraelitischen „choritischen“ Bevölkerung schließt. Noch weniger wahrscheinlich ist, daß in dem moabitischen Ortsnamen שׁמְנָה שׁמְנָה das שׁמַן identisch mit שׁמֵן ist, namentlich da daneben die Form שׁמְנָה vorkommt.

b) Samas. Tempelorientierung. Mellart. In nr. 4 der Keilschrifttafeln aus Tell Taannek (Hrošny bei Sellin, Tell Taannek, Denkschr. d. Wien. Akad., philos.-hist. Kl., Bd I, 1901, 1, §. 119) wird (ihu) Samas genannt. Diese vereinzelte Erwähnung besagt noch nichts für Übernahme babylonischen Sonnendienstes in weiterem Umfang bei den alten Kanaanäern.

Zur die Salomonische Zeit aber haben wir ein ganz deutliches Zeichen, das auf Sonnendienst bei den Phöniziern oder doch auf Beeinflussung ihrer Tempelbauten durch den Sonnendienst eines andern Volkes hinweist, in der Orientierung des Salomonischen Tempels nach dem Sonnenaugang. Sie ist nicht zufällig, da sie für die Lokalität des jerusalemischen Tempels durchaus nicht paßt, und ist von dem phönizischen Vorbild des ganzen Baues herzuleiten, da weder der Gott Salomon noch der der ältern Hebräer Züge eines Sonnenottes an sich trägt. Das Vorbild des Salomonischen Tempels ist in Tyrus zu suchen, woher der Baumeister Salomon kam. Hochwahrscheinlich war dies Vorbild der Tempel des Hauptgottes von Tyrus, des Gottes, für welchen wir aus späterer Zeit den Namen Mellart kennen. Er mag also schon zu Salomones Zeit als Sonnengott angesehen werden sein.

Zur diese Bedeutung lassen sich auch in den Aussagen über den Gott einzelne Spuren gelind machen. Sie gehören später Zeit an. Eine Angabe, die man zu diesen Spuren gerechnet hat, könnte freilich bis in die Zeit Salomos zurückweisen. S. darüber A. Baal Bd II, §. 331 f. Aber es ist doch sicher, daß diese eine angebliche Spur, das bis auf Salomos Zeiten gegen Hiram zurückdatierte Auferstehungsfest des Mellart, sich auf den Sonnenlauf bezog; die Angabe des Josephus nach Menander (Antiq. VIII, 5, 3; vgl. C. Ap. I, 18), daß es im Monat Peritios, d. i. im Februar-März, gescheit werden sei (nach der für Tyrus bezeugten Berechnung, an die hier doch wohl zu denken ist, begann der Peritios mit dem 16. Februar und zählte 30 Tage, s. Adeler, Handbuch der Chronologie, Bd I, 1825, §. 135), paßt kaum zu dieser Annahme, da das Wiedererwachen der Sonne mit der Winterhimmewende beginnt, und scheint sich auf das Wiedererwachen der Pflanzewelt zu beziehen. Wenn wirklich unter dem Ζεὺς μελιζίνος des Philo Byblius (Fragm. histor. Graec. ed. E. Müller, Bd III, §. 566 fr. 2, 10) Mellart zu verstehen sein sollte (A. Baal §. 332, 30 ff.; A. Sandmanithon Bd XVII, §. 163, 315; 168, 21 ff.; vgl. Baudissin, Studien zur semitischen Religionsgeschichte I, 1876, §. 36; II, 1878, §. 171), was allerdings unsicher bleibt, so bezöge sich die Darstellung des Zeus Melizibos als eines Schifffers bei Philo kaum auf die Fahrten des Iolenringgrundenden Tyrus sondern eher auf die des Gottes selbst, der als Sonnengott über das Meer hin nach dem fernsten Westen zieht. Aber auch diese Auffassung konnte nach der Art ihrer Bezeichnung für alte Verstellungswise nicht in Betracht kommen. Vgl. dazu eine allerdings ebenfalls sehr unsichere Vermutung Jenseits von dem babylonischen Sonnengott auf einem Schiffe (bei Zimmermann a. a. L., §. 612). — Auf alten kanaanäischen Sonnendienst und speziell auf die Vorstellung des Mellart als eines

Sonnengottes könne ferner etwa die altestl. Sonnensage verweisen. Sicher ist aber auch dieser Hinweis keineswegs (s. unten § III, 5, a).

Dass die Orientierung phönizischer Tempel und besonders die des Haupttempels von Tyrus babylonischen Einfluss aus der Zeit der Amarna-Briefe zuzuschreiben wäre, ist gewiss nicht anzunehmen. Damals sind allerdings babylonische Gottesnamen von den Kanaanäern entlehnt worden, aber wie es scheint nur vorübergehend; schwerlich ist in dieser Periode von der babylonischen Religion ein so tiefgehender Einfluss ausgeübt worden, dass die ganze Tempelanlage dadurch bestimmt worden wäre. Dass Salomo in der Orientierung seines Tempels einen phönizischen nachahmte, ist dagegen wohl zu verstehen, da dies der erste grössere Tempel bei den Hebrewern war, eine Tradition für die Anlage also noch nicht bestand. Man wird nicht umhin können, hieraus auf kanaanäisch-phönizischen Sonnendienst zu schließen, der unabhängig von Babylonien zu Salomes Zeit bestand. Von da aus gewinnt nun die Beziehung der angeführten palästinischen Ortsnamen auf kanaanäischen Sonnendienst allerdings einigermaßen an Wahrscheinlichkeit. Babylonischer Einfluss auf die Orientierung des phönizischen Vorbildes für den Tempel Salomos ist um so weniger anzunehmen, als der Salomonische Tempel und demnach gewiss auch sein Vorbild, der Tempel zu Tyrus, in den Formen nicht babylonischen sondern vielmehr ägyptischen Tempeln ähnlich gewesen zu sein scheint. Weit eher lässt sich deshalb bei jenen Spuren kanaanäisch-phönizischen Sonnendienstes an uralte Einwirkung des ägyptischen Sonnenkultus denken, wie denn die Anzeichen für sehr alten ägyptischen Einfluss auf kanaanäische Kulte neuerdings durch die Funde der Ausgrabungen auf palästinischem Boden mehrheitlich werden sind.

Schwerlich ist eine Rücksicht auf den Sonnenaufgang und dann etwa eine Spur von Sonnendienst darin zu erkennen, dass auf dem Tell el-Mutesellim in der Ebene Jesreel zwei anscheinend sehr alte, jedenfalls nichtisraelitische Gräber gefunden worden sind, in denen die Leiche so lag, dass der Kopf nach Osten lag (Schumacher, Die Ausgrabungen auf dem Tell el-Mutesellim, Mit u. Nachr. d. deutschen Palästina-Vereins 1906, S. 9). Eine Beziehung auf den Sonnenaufgang ist hier um so weniger wahrscheinlich, als in einer andern Totenkammer ebendort von mehreren vorgefundenen Gerippen nur eines dieselbe Lage hatte (a. a. L., S. 29).<sup>3)</sup>

e) Diskus und Strahlengestirn. Aus den in Phönizien gefundenen Darstellungen der geflügelten Sonnen Scheibe nach ägyptischer Art darf kaum mit Dujaud (a. a. L., S. 5) gefolgt werden, dass schon „unter der Herrschaft der Pharaonen“ die Phönizier ihre Götter mit ägyptischen Sonnengöttern identifiziert haben; die Darstellung des geflügelten Diskus auf der Stele Ramses II an der Mündung des Nahr el-Arab zeigt noch nicht, dass dies Gottheitszeichen schon damals von den Phöniziern akzeptiert wurde. Überdies ist nicht von vornherein sicher, dass die ägyptische geflügelte Scheibe von den Phöniziern überall als Sonnen Scheibe verstanden worden ist. In einer von Dujaud S. 13 behandelten Darstellung zu Umm-el-awamid ist dies allerdings nach der auf die Sonne hinweisenden Umgebung des Diskus gewiss der Fall. Daneben aber konnte der Diskus ohne die spezielle Deutung auf die Sonne als bloßes Gottheitszeichen entlehnt werden. Dies kann gelten von einer andern Darstellung zu Umm-el-awamid, einem Diskus mit Uräusschlängen (Dujaud S. 8); auch der auf demselben Monument darunter dargestellte zweite Kreis im Halbmond ist nicht notwendig die Sonne, sondern könnte der Vollmond, vielleicht auch ein Stern sein. Der Diskus im Halbmond findet sich oft auf punischen Denkmälern. Diese punische Darstellung ihrer ursprünglichen Bedeutung nach von der des phönizischen Mutterlandes zu trennen (Dujaud S. 6), scheint mir keine Veranlassung vorzuliegen. Wie zu Umm-el-awamid ist auch auf punischem Boden in der Regel der Diskus im Verhältnis zum Halbmond sehr klein, so dass man Bedenken haben kann, darunter die Sonne zu verstehen. Die Kleinheit kann aber auf dem technischen Bedürfnis beruhen, den Umfang des Kreises dem des umschließenden Halbmondes anzupassen. Ich muss hier auf einen Versuch verzichten, diese Zusammenstellung zu deuten; von Dujaud, der darin überall eine Bezeichnung des Geniusgestirns erkennt in seiner Beziehung zur Sonne (Diskus) und einer andern mir nicht ganz einleuchtenden zum Monde (Halbmond), bin ich einstweilen nicht überzeugt worden; aber die Sonne ist allerdings mit dem Diskus wohl gemeint. Der Kreis im Halbmond findet sich nämlich auch in babylonischen Darstellungen, und hier scheint aus der Bildung des Diskus deutlich zu sein, dass damit die Sonne gemeint ist (s. Ward, Amerie. Journ. of Theology, Bd II, S. 116); es muss doch wohl angenommen werden, dass die phönizische Darstellung aus Babylonien entlehnt war und ebenso wie dort zu erklären ist (für die Beziehung des

Diskus im Halbmond auf die Sonne vgl. eine valmirensche Darstellung der Büste des Sonnengottes im Halbmond unten § III, 3, e Mordmann n. 80).

Ich muß mich darauf beibrüten, weitere Bilder zu nennen, worin man Darstellungen der Sonne in Verbindung mit dem Mond oder der Sonne für sich allein und möglicherweise eine Beziehung auf Sonnendienst erkennen könnte. Dem Diskus im Halbmond entspricht auf phönizischen Münzen die, so viel ich sehe, nur selten verkommande Darstellung eines Strahlengests (der Sonne?) im Halbmond (Münze von Sidon 11–117 n. Chr. bei Rouvier, *Journal International d'archéologie numismatique*, Bd V, 1902, S. 238 n. 1351; Münze von Ptolemais mit Kopf des Nero ebend. Bd IV, 1901, S. 215 n. 996). Sofern Gabala noch hierher gezogen werden darf, seien erwähnt auf dessen Münzen Sonne und Halbmond nebeneinander (Wroth, *Catalogue of the Greek coins of Galatia, Cappadocia, and Syria*, London 1899, S. 215 n. 11, 12 mit Büste des Caracalla), auf andern Münzen vom Gabala Stern oder Sonne allein (ebend. S. 211 n. 1. 5 mit Kopf des Trajan). Mehr als diese späten Typen hätte zu bedeuten die weit ältere und häufige Darstellung eines „Zonnenglobus“ und Halbmondes am Hinterteil einer Galere auf Münzen von Zidon aus persischer Zeit, wenn sich der Zonnenglobus wirklich als solcher erkennen lässt (160–150 v. Chr. und später, bei Rouvier a. a. L., Bd V, 1900 ff. n. 1082, 1083 und, wie es scheint, auf allen folgenden Nummern bis n. 1170). Ein Strahlengestirn, das ein Stern oder wohl auch die Sonne sein kann, kommt noch sonst auf phönizischen Münzen vor (ich habe dafür bemerkt bei Rouvier a. a. L., Bd III, 1900, S. 307 f. n. 603, 604, 604 bis; Bd IV, S. 62 n. 735; Bd V, S. 130 n. 1271; S. 267 n. 1527; Bd VI, 1903, S. 22 n. 1617; S. 24 n. 1651; Bd VII, 1904, S. 80 r. 2387; S. 87 n. 2431; S. 100 n. 2507; S. 100 f. n. 2511). Bei allen diesen Darstellungen bleibt, auch wenn sie richtig als Sonnenkreis oder Strahlenonne aufgefaßt sind, zweifelhaft, inwieweit sie einen Kult der Sonne voraussezten. Auch das Bild von Sonne und Mond an der Galere könnte sich lediglich darauf beziehen, daß die Fahrt des Schiffes vom Sonnen- und Mondschein abhängig ist und begünstigt werden soll. — Jedenfalls lässt sich aus allem bisher von uns Angegebenen nicht mit Sicherheit ersehen, daß Sonnendienst den Kanaanäern von Hause aus eignete.

d) Baal Chamman und Chammanim. Möglicherweise könnten ein weiteres Argument für kanaanäischen Sonnendienst die im AT unter dem Namen Chammanim erwähnten heiligen Säulen sein, denen in punischen Inschriften eine Gottheit ☽ ☾ entspricht. Aber es ist doch fraglich, ob dieser Name mit ☽ ☾ „Sonne“ in Verbindung zu bringen ist. Er wäre dann als Adjektivum mit der Bedeutung „heiß“ zunächst eine Bezeichnung des Sonnengottes selbst, erst sekundär seiner Säule. Vgl. A. Baal S. 330 f. Zu der andern Möglichkeit, ☽ ☾ als einen Ortsnamen („Baal von ☽ ☾“) zu verstehen, ist jetzt noch in Betracht zu ziehen die dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert angehörende Inschrift: *Mozoroggo loguirou zóumz Náuorlos* aus dem Ort Ham in der Nähe von Baalbet (querst bekannt gemacht von Clermont-Ganneau, *Recueil d'archéologie orientale*, Bd I, Paris 1888, S. 22), worin Jid. Lvv (Cultes et rites syriens dans le Talmud in der Revue des études juives XLIII, 1901, S. 188 f.) den Götternamen ☽ ☾ zu erkennen glaubt. Ob dann hier das Vorbild des karthagischen Gottes zu finden wäre, wird man jedenfalls besser mit A. Lvv dahingestellt sein lassen, namentlich da die Inschrift durch das zwischen die Götternamen gestellte zóumz die Vermutung erweckt, daß höchstens ein Wortspiel mit dem zufällig an den Götternamen ☽ ☾ anliegenden Ortsnamen vorliegt (sie Lagrange, *Etudes sur les religions Sémitiques*, Paris 1905, S. 87 f.). Wenn ☽ ☾ in ☽ ☾ Ortsbezeichnung sein sollte, so wären die Chammanim schwerlich damit in Verbindung zu bringen. Sie könnten dann aber ihrerseits kaum aus dem Namen der Sonne erlaut werden, da ☽ ☾ sich nicht von ☽ ☾ sondern nur etwa direkt vom Stammie ☽ ☾ ableiten lässt. Für sehr alten Sonnendienst sind die Chammanim leinenfalls geltend zu machen, da eine Erwähnung vor Ezechiel nicht nachzuweisen ist; die in Jes 17, 8 ist schwerlich heiligantisch. Zuletzt allerdings ist Baal Chamman ein Sonnengott gewesen; er ist abgebildet als strahlenumkränztes Haupt auf einem bei Thugga gefundenen Denkmal mit neu punischer Inschrift (Geseniuss, *Scripta linguæque Phoen. monumenta* 1897, Taf. 21). Aber das beweist nichts für seine ursprüngliche Aussäzung, da in der Zeit der neu punischen Inschriften die phönizischen Götter fast allgemein zu Sonnengottern geworden waren. Da Motivsteine für Baal Chamman mit Delphinen, Blumen und Trauben, den Zeichen der Fruchtbarkeit, geschmückt sind (s. A. Baal S. 528, 51 ff.), so dachte man dabei wenigstens in späterer Zeit die Sonne als die Fruchtbarkeit fordernd (s. darüber oben § I).

e) Herkunft des späteren Sonnendienstes. Es ist doch möglicherweise nicht zufällig, daß wir weder für altkanaanäischen Sonnen- noch für altkanaanäischen Monddienst (s. A. Mond S. 348, 7 ff.) ganz sichere Belege haben. Vielleicht ist daraus zu folgern, daß die Verehrung dieser Himmelskörper oder doch die der Sonne — da wir für Monddienst bei den Phöniziern sichere Spuren überhaupt nicht haben — erst durch Entlehnung zu den späteren Phöniziern gekommen ist. Für alten Kult der fünf andern Planeten bei den Kanaanäern haben wir gar keine Spuren (vgl. A. Kemphan Bd XVI, S. 641, 23 ff.). Allerdings die Hörner am Haupte, die uns für die „Astarte“ jetzt aus den Funden von Tell Ta'anek und Gezer als sehr alt bekannt sind, werden vielleicht am einfachsten auf die Mondhörner gedeutet. Eine Nachbildung des anders gesetzten Hörnerschmuckes der ägyptischen Hathor sind sie schwierlich. Für die Aphrodite des Eryx, d. i. Astarte, läßt sich alte Bedeutung als Mondgöttin annehmen, s. A. Astarte Bd II, S. 155, 28 ff. Auch durch die Bemerkungen von Dussaud S. 81 gegen diese Annahme bin ich nicht überzeugt worden, da sich Verehrung des Venusplaneten, den er als Grundlage der thauspendenden Aphrodite des Eryx ansieht, für höheres phönizisches Altertum 15 nicht nachweisen läßt, überhaupt der Venusplanet seine Bedeutung als Prinzip der befruchtenden Feuchtigkeit gewiß nicht aus der Beobachtung der Einwirkungen des Gestirns hat, wie das beim Mond allerdings der Fall ist (s. A. Mond S. 311 f.), sondern erst sekundärer Weise aus seiner Kombination mit der Göttin der Fruchtbarkeit. Aber diese war vielleicht ursprünglich weder Mond noch Venusplanet sondern Repräsentantin der 20 Fruchtbarkeit der Erde, die von Thau und Quellen erzeugt wird, oder vielmehr der befruchtenden Feuchtigkeit überhaupt, wie noch die Caelestis bei Tertullian als pluviarum pollicitatrix erscheint. Sollte aber doch die große Göttin der Phönizier seit alter Zeit wirklich eine Mondgottheit gewesen sein, dann wäre es allerdings sehr wahrscheinlich, daß neben ihr der Kult eines Sonnengottes bestand. 25

Aus später Zeit besitzen wir deutliche Nachrichten über Sonnendienst bei den Phöniziern. Er kann von den Aramäern oder Assyriern oder Babylonieren herübergewonnen sein. Auf aramäischem Boden ist der Dienst des Gottes ☰ seit dem 8. Jahrhundert bezeugt, der des Samas vereinzelt schon um 1400; bei den Judäern wissen wir von Verehrung der Sonne seit den Ausgängen der Königszeit. Dieser Kult war damals in Juda offenbar etwas Neues, zugleich mit dem Dienste des Mondes und der Sterne auf assyrisch-babylonischen Einflüssen beruhend. Auch zu den Aramäern mag der Dienst des Gottes Sm's aus Babylonien und Assyrien gekommen sein. Teilweise stammt ihr Sonnendienst vielleicht aus Ägypten (s. unten § III, 3, a). Durch die Aramäer hat sich mit der Verbreitung ihrer Sprache bei den semitischen Völkerschaften Vorderasiens der Dienst 25 ihrer Gottheiten ausgebreitet, so allem Anschein nach der des Sonnengottes (vgl. Lagrange, Religions Sémitiques<sup>2</sup>, S. 151 f.). Übrigens ist bei dem spätphönizischen Sonnendienst sicher auch ägyptischer Einfluß mitwirksam gewesen.

Natürlich aber schließt das ziemlich deutlich erst der späteren Zeit angehörende Aufkommen des direkten und bewußten Sonnendienstes die Möglichkeit nicht aus, daß für 40 die Vorstellung altphönizischer Gottheiten die Beobachtung der Sonne eine Grundlage gebildet hat.

f) Personennamen und punischer Ortsname mit šm's. Direkt als Göttername kommt ☰ — auch das phönizische Wort für „Sonne“ — in später Zeit ebenso wenig vor als in älterer, wohl aber inschriftlich in einigen wenigen zusammengefügten Personennamen, 45 die anscheinend alle verhältnismäßig später Zeit angehören. Es ist danach nicht deutlich, ob die späteren Phönizier einen bestimmten Gott ☰ nannten oder nur das Gestirn der Sonne am Himmel verehrten; letzteres wird für die Judäer anzunehmen sein (s. unten § III, 5 d). An phönizischen Personennamen, die mit ☰ zusammengefügt sind, kommen folgende vor: ☰ „Herr ih'r Sm's“ auf Cyprus (Clermont-Ganneau, Recueil, Bd III, 50 1900, S. 75 und ☰ Corp. Inscript. Semit. I, n. 88, 4, 6 — aus dem 4. Jahrh. v. Chr.); ☰ „Diener des Sm's“ in einer Billung aus Athen (CIS n. 116, 2) als Name eines Sidoniers, entsprechend dem griechischen Ηλιόδοκος, und ebenfalls in Athen (CIS n. 117, 2) als Name des Großvaters eines Cittenters, ferner in Memphis (Edzbarski, Ephemeris f. semitische Epigraphie I, 1902, S. 158, 3, 3), in Abydos 55 (J. und H. Derenbourg, Les inscriptions phéniciennes du temple de Seti à Abydos in der Revue d'assyriol. I, 1885, S. 81 ff. n. 12; vgl. n. 4, 4: ... ☰) und vielleicht auf Cyprus, wenn nämlich CIS n. 57, 3 ☰ ... so zu ergänzen ist; ☰ in Karthago (CIS n. 1273). Nach jener Wiedergabe von ☰ durch Ηλιόδοκος wird der Name Ηλιόδωκος, den Menan (Mission de Phénicie, 60

Urf. 1861, S. 172) in einer Inschrift zu Byblos fand, phönizischem ☰☐☐☐☐ entnommen, ferner ebenso, wie Clermont-Ganneau (Recueil, Bd III, S. 145 ff.) geschehen hat, *Hizadmoos* als Name eines aus Berytos gebürtigen Sidoniers in einer Inschrift zu Delphi (*Hym. dogoz.*, Bulletin de correspondance hellénique 1898, S. 109) und eines Sidoniers in einem Dekret der Böoter von Areopos (die beiden letzteren genannten Inschriften 3. bis 2. Jahrhundert v. Chr.).

Auf Sonnenkult verweist vielleicht auch der Ortsname ☰☐☐☐☐ auf mauretanischen Münzen (v. Müller, Numismatique de l'ancienne Afrique, Kopenhagen, Bd III, 1802, S. 111, 121, 161 ff.). Wenn der Name bedeutet „Sonnenort“, ist aber doch die Beziehung auf den Sonnengott zweifelhaft, und jene Bedeutung ist unsicher, da für den Ort auch der Name ☰☐☐ ohne ☰☐ verloren ist (a. a. O., S. 98—100, 165 n. 217).

g) Helios. Eine Inschrift zu Beirut aus der Kaiserzeit lautet: *Kgórōv Hízov jomōs* (Colonna Eccaldi, Stèle inédite de Beyrouth in der Revue archéologique, Nov. Série, Bd XXIII, 1872, S. 253—256); welcher phönizische Gott hier mit *Kgoroz* gemeint ist, muß dabingestellt bleiben.

Renan hat zu Maïdouna in der Umgegend von Byblos einen kleinen Altar gefunden mit der Reliefsdarstellung des strahlenumgebenen Kopfes eines jugendlichen Sonnengottes (Mission de Phénicie, Taf. XXXII, 2), vielleicht ein Bild des zu Byblos verehrten Adonis, der allerdings ursprünglich kein Sonnengott war (s. A. Tammuz). Darauf, daß man ihn in später Zeit als Sonnengott dachte, mag Martianus Capella II, 192 verweisen: unter vielen Götternamen, die er in einer Reihe mit Sol als derselben Gottheit geltend aufzählt, nennt er Byblius Adon. Macrobius, der überall Sonnengötter sieht, sagt (Saturn, I, 21, 1) ausdrücklich: Adonis . . . solem esse non dubitabitur. Er gibt (I, 21, 1 ff.) eine ausführliche Deutung des Adonis als der im Winter sinkenden, mit dem Frühjahr wieder steigenden Sonne und will diese Deutung bereits vorgefunden haben.

Clermont-Ganneau (Rapports sur une mission en Palestine et en Phénicie entreprise en 1881, Cinquième rapport, in den Archives des missions scientifiques et littéraires, Série III, Bd XI, 1885, S. 172 n. 23) hat den abgebrochenen Kopf einer Bronzestatuette aus dem syrischen Tripolis bekannt gemacht: ein jugendlicher Sonnengott mit sieben Strahlen, Dussaud (S. 62) eine ähnliche kleine Bronzefigur des Sonnengottes, ebenfalls aus Tripolis. Zu Nîmat bei Sidon ist in einem Sacellum die Bronzestatuette eines einen Widder tragenden Jünglings gefunden worden, umgeben von zwei Büsten des Sonnengottes (Dussaud S. 605). Dem Orte Schalabun bei ed-Duwér in der Umgegend von Tyrus gehört an ein mit griechischer Inschrift versehenes Relief aus sehr früher Zeit, das im barbarischen Hermen Apollon und Artemis als Sonnengott und Mondgöttin darstellt mit teils griechischen, teils syro-phönizischen Attributen (Renan, Mission, S. 677 und Taf. LVIII, 3; Dussaud S. 88 ff.).

Auf phönizischen Münzen habe ich nur für Arados die deutliche Darstellung eines Sonnengottes bemerkt, in dem dorri mehrfach aus den Jahren 101—116 n. Chr. vor kommenden Tyrus der strahlenumkränzten Büste des jugendlichen Gottes (Mouvier a. a. O., Bd III, S. 251 f. n. 378—382). Der Revers dieser Münzen zeigt einen Kopf mit zwei Ohren und eine Nebenranke mit einer Traube, doch wohl ein Hinweis auf den Sonnengott als Forderer des Erntesegens (vgl. dazu oben § III, 2, d über Baal Chamman und s. b.). Ziemt lasse ich nur noch auf einer Münze der Stadt Gabala, die aber doch wohl eben dem aramäischen Bereich zuzuzählen ist, einen strahlenumkränzten jugendlichen Kopf, vielleicht ein Sonnengott (Wörth, Coins of Galatia etc., S. 113 n. 1, nach Wörth 2. Jahrhundert v. Chr.), und auf einer Münze von Laodicea ad mare, das ebenfalls eher als aramäisch anzusehen sein wird, einen strahlenumkränzten jugendlichen Manneskopf (ebend. S. 218 n. 12, nach Wörth 1. Jahrhundert v. Chr.).

Ein Schleier zu Lycophron v. 1300 (ed. Badmann S. 263): *τόλις Φοιρίζεις Σφυρήθι Σιδωνία, Ηζιον οδηγήσιον* hat mit Helios nichts zu thun, wie man es allerdings verstanden hat; *Hizor* vielmehr — *Hizon* I Ag 17, 9.

Nicht nur auf jenen griechisch-römischen Abbildungen des Sonnengottes auf phönizischen Bildern sondern bestimmt noch aus der Gleichsetzung des ☰☐☐ mit Helios in der Identifizierung der Personennamen ☰☐☐☐☐ und *Hizadmoos* und ferner aus den Personennamen ☰☐☐☐☐ und ☰☐☐☐☐ ergibt sich zweifellos, daß die Sonnengottheit der späteren Phönizier als männlich gedeckt wurde.

Daher, daß der Kult eines bestimmten Sonnengottes bei den Phöniziern auch in der späten Zeit nicht stark vertreten gewesen ist, spricht der Umstand, daß Philo Byblius einen besondern Sonnengott nicht nennt. Er berichtet allerdings, daß die Phönizier als

*θεοὶ γραυοῖ* die Sonne, den Mond, die übrigen Planeten und die Elemente (*στοιχεῖα*) verehrten (ed. C. Müller, §. 561 fr. 1, 8) und daß die ersten Menschen ihre Hände erhoben hätten gen Himmel *τόπος τὸν οὐρανόν*. *Τοῦτον γὰρ... θεόν πρόμοντα πάντας* (§. 565 fr. 2, 5). In der ersten Aussage repräsentiert die Planetenverehrung zweifellos ein babylonisches, der phönizischen Religion 5 ursprünglich fremdes Element, und Baalshamem, den wir jetzt aus einer assyrischen Inschrift als einen altpheönizischen Gott kennen, ist, wie sein auch dem Philo verständlicher Name und seine Identifizierung mit Zeus bei Philo besagt, nicht ein Sonnen-, sondern allgemein ein Himmelsgott.

Dazu stimmt der schon erwähnte Sachverhalt, daß bisher keine phönizische Inschrift 10 gefunden worden ist, worin ☰ für sich allein als Gottesname verkehre. In Personen-namen freilich nahm man das Wort als den Namen des Gegenstandes der Verehrung auf; aber für die Götter selbst, die man in der Sonne zu finden glaubte, scheint man die alten Bezeichnungen beibehalten zu haben. Auffallend ist ferner namentlich, wie sehr wenigen Spuren für Sonnendienst wir auch in später Zeit begegnen in solchen 15 phönizischen Gebieten, die von babylonischem oder aramäischem Einfluß verhältnismäßig unberührt geblieben sind, so in Karthago. Das spricht beides dafür, daß der Sonnendienst, wenigstens in der Form, wie er uns im phönizischen Mutterland später begegnet, von außen importiert war.

Über noch erhaltene „Sonnen-tempel“, die, wie es scheint, im Libanon- und Hermon-20 gebiet zu suchen sind, redet Curtiss, Uremitische Religion, deutsche Ausg. 1903, §. 143 (§. aber dazu die Vorrede §. X); es sind wohl die selben „zahlreichen Tempel“ auf dem Hermon aus dem „zweiten nachchristlichen Jahrhundert“ mit dem Eingang nach Sonnen-aufgang, von welchen Conder a. a. O., §. 82 nach Warren berichtet. Anwesenheit es sich hier wirklich um Sonnen-tempel handelt, muß zunächst noch dahingestellt bleiben, und in 25 wieweit sie ein Rest von altpheönizischem Kultus sind, wird sich überhaupt schwerlich entscheiden lassen.

h) Nossairier. An der Grenze des altpheönizischen Gebietes findet sich Sonnen-verehrung in der Religion der Nossairier, die ihren Sitz auf dem Gebirgszug nördlich vom Libanon haben. Bei der Nossairiereite der Schamalijje wird der Sonne Anbetung 30 bezeigt (Dussaud, Histoire et religion des Nossairis in der Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes, fasc. 129, Paris 1900, §. 79 ff.), und die Sekte trägt davon ihren andern Namen der Schamalijje (a. a. O., §. 86). In der Trinität der Nossairier gilt neben Ali als dem Himmel Muhammed als die Sonne und Salman-al-Zarîj als der Mond (a. a. O., §. 77 ff.). Ali, der Himmel, könnte wohl dem syro-phönizischen Gott 35 Baalshamem, dem Himmelsherrn, entsprechen; aber den Sonnendienst der Nossairier dürfen wir doch nicht ohne weiteres als einen Rest phönizischer Religion ansehen, da bei der Sekte der Schamalijje neben jener Trinität fünf „Unvergleichliche“ mit den fünf Planeten identifiziert werden (a. a. O., §. 95); das verweist eher als auf phönizischen auf babylonischen Ursprung dieser Vorstellungen. 40

3. Aramäer. Weit früher und reichlicher als bei den Phöniziern ist Sonnendienst bei den Aramäern bezeugt. Die Sonnengottheit selbst trug bei ihnen in alter und in später Zeit den Namen ☰ wie bei den Babylonianern.

a) Amarna-Briefe. Was in den Amarna-Briefen von Kult des Gottes Šamaš vorkommt, scheint alles aramäischen Gebieten anzugehören. Dusratta von Mitanni, der 45 Gebieter Mesopotamiens und Nordsyriens, redet nicht nur von den „Menschen, die die Sonne (Šamaš) lieben“ (18 MS. 36, §. 47 ed. Windler, Keilschriftl. Bibliothek, Bd V), was auf den Pharao als die „Sonne“ anspielt, sondern auch von den Göttern Šamas und Istar (19, 15, 18, §. 47). Nach der Zusammenstellung mit Istar liegt hier wohl babylonischer Einfluß vor. Auf ägyptischen Sonnendienst bezieht sich was Alzzi von 50 Katna (in der Gegend von Emesa nach Windler in: Schrader, Keilschr. u. d. AT<sup>3</sup>, §. 163) an den König von Ägypten berichtet über den Sonnengott (Šamaš), den Gott seines Vaters, den die Väter des Pharao gemacht und der König von Hatti ihm weggenommen hat (138 MS. 18 ff., §. 257). Aus dieser Aussage gewinnt man den Eindruck, als ob der Dienst der Sonne in dieser Gegend überhaupt zuerst aus Ägypten importiert 55 gewesen wäre (zu Emesa bestand in später Zeit Dienst des Sonnengottes, s. unten § III, 3, c, β).

Was wir aus späterer Zeit von Sonnenkult auf aramäischem Boden erfahren, geht möglicherweise auf diese alten Zusammenhänge mit Babylonien und Ägypten zurück.

b) Sendschirli und Neraab. Unter dem Namen ☰ kommt die Sonnengottheit 60

v. z. in der Hadad (§. 2, 3, 11, 18) und der Panammu-Zinschrift (§. 22) aus Sendschirli, die dem achten Jahrhundert angehören, und in einer der Zinschriften aus Kerab bei Aleppo (1, 9) ungefähr aus dem siebenen Jahrhundert. Der Gott **šw** wird hier überall neben andern Gottheiten genannt und niemals an erster Stelle. In den Zinschriften aus Sendschirli ist die Reihenfolge der Götter: Hadad, **El**, Rekub'el, Semeš, (Reseph) und: Hadad, **El**, Reseph, Rekub'el, Semeš, in der Zinschrift aus Kerab: Sahar, Semeš, Nikal (שָׁנָה), Nusk (נָסְךָ); die hier der Deutlichkeit wegen gegebenen Transkriptionen kommen auf Korrektheit keinen Anhuk zu machen). Hier steht der Sonnengott hinter dem Mondgott **šw**. Dabei kommt aber in Betracht, daß diese Zinschrift der Grabstele eines Priesters des Mondgottes zu Kerab gehört, daß hier also eine besondere Veranlassung vorlag, den Mondgott voranzustellen. In einer zweiten Zinschrift aus Kerab, aus derselben Zeit und ebenfalls auf der Grabstele eines Priesters des Mondgottes, ist der Sonnengott überhaupt nicht genannt (v. die Zinschriften bei Lidzbarski, Nordsemit. Epigraphit 1898, §. 110 ff.). Auf höheres Alter des Monddienstes vor dem Sonnendienst bei den Hethitern kann in aus dieser Stellung des Mondgottes keinesfalls zu schließen; vielmehr scheint der Mondgott, der in jenen beiden Zinschriften aus Kerab erst kürzlich aus Haran importiert worden zu sein (vgl. A. Mond §. 317, 12 ff.). Argewandtliche Spuren, die direkt darauf hindeuten, daß auch der Sonnenkult aus dem Osten in diese Gegenden eingeführt worden wäre, wußte ich nicht geltend zu machen. Aber soviel wir von den aramäischen Kulten wissen, zeigen sie überhaupt wenig ausgeprägte Eigenart und bekunden von Anfang an Abhängigkeit von babylonischen Einflüssen. Danach ist auch für den Sonnendienst eine Entlebung keineswegs ausgeschlossen. In der Kerab-Zinschrift folgen auf den Namen des Sonnengottes unverkennbar babylonisch-assyrische Gottesnamen (vgl. Clermont-Ganneau, Etudes d'archéologie orientale, Bd II, in der Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes, fasc. 113, 1897, §. 215 ff.).

In §. 228 der Zinschrift 2 von Kerab §. 1 ist **šw**, das sich in palmyrenischen Zinschriften am Ende von Personennamen deutlich als Ablösung für **šw-šw** findet (§. unten §. III, 3, e), gewiß nicht ebenfalls eine Ablösung für den Namen des Sonnengottes, die sich am Anfang eines komponierten Personennamens nicht rechtfertigen ließe. Es scheint sich vielmehr nach Lidzbarskis Annahme (Ephemeris §. semitische Epigraphit I, §. 318 f.) um die Form des phönizischen oder des assyrischen Relativums **š** zu handeln und der Personname **šw-šw** zu lauten.

e) Edessa, Emesa, Heliopolis, Hierapolis, Nizib. Außer in Sendschirli und Kerab begegnen wir dem Gottesnamen **šw** auf aramäischem Gedächtnis und direkt nur noch in Palmyra (§. unten §. III, 3, e). Wohl aber ist durch Personennamen, die mit **šw** zusammengesetzt sind, dieser Gottesname auch noch für andere aramäische Gegenden bezeugt, ebenso durch Angaben der Schriftsteller Sonnendienst.

Diese Belege und Nachrichten stammen aus später Zeit, so daß sich dabei wie für den phönizischen Sonnenkult an fremden Einfluss, babylonischen und vielleicht auch ägyptischen, denken läßt. Den Sonnengott des syrischen Heliopolis, d. i. Baalbek (§. über ihn unten §. III, 3, e, 7), bringt Macrobius ausdrücklich mit dem Gott des ägyptischen Heliopolis **En**, dem Sonnengott **Ra**, in Verbindung, was auf willkürlicher Kombination der Erstnamen beruhen mag (v. Dussaud, Notes, §. 19 ff.). Ubrigens könnte doch sehr alter ägyptischer Einfluß auf den Kult von Heliopolis-Baalbek anzunehmen sein, wenn wirklich das Dunnip der Amarna Briefe für Heliopolis-Baalbek anzusehen sein sollte (§. in: Schröder, Keilschr. u. d. AT, §. 11 Amalg. 2; §. 172 Amalg. 2), da in einem der Briefe von den Vatern des Königs von Ägypten, die „in Dunnip sitzen“, die Rede ist (11, 9, §. 103 ed. Windler).

a) Edessa. Mit dem Gottesnamen **šw** zusammenge setzte Personennamen kommen in Edessa vor: **šw-šw**, **šw-šw-šw**, **šw-šw-šw-šw**, „Magd des Smi“ in einer bilini gen Zinschrift, die dem 2. oder 3. nachchristlichen Jahrhundert zuzuweisen ist (Sachau, Jdm 1886 XXXVI, 1882, §. 145 ff. n. 1); **šw-šw-šw** „Zohn des Smi“ in schriftlich (Sachau a. a. §., §. 163 n. 6), ferner als Name eines Edessener in der Doctrina Addai (ed. Philius, Venon 1876, §. 39) und ebenfalls für Edessa in der Edessischen Chronik (ed. Assmannus, Bibliotheca Orientalis I, §. 202) für das Jahr 201 n. Chr. (§. Duval, Histoire d'Edesse im Journ. Asiatique, Serie VIII, Bd XVIII, 1891, §. 217 f.), wo indessen in dem Namen des Schreibers von Edessa: Marjah Bar-Schneid **šw** der Name des Vaters ist, sobald also nicht notwendig auf den Sonnengott (als Hypothesistikon) bezieht; **šw-šw-šw** „Diener des Smi“ in der Doctrina Addai (§. 16); **šw-šw-šw**, ein

auch anderwärts auf aramäischem Boden oft vor kommender Name, in einer Inschrift, die ancheinend älter ist als 111 n. Chr. (Zachau a. a. L., S. 158), derselbe Name ferner in der Doctrina Addai östers (S. 15. 16 f. 18. 31) als edessischer Name, wie es scheint von ein und derselben Person. Auch der ܐܸܻܲܰܳܶ (falsch puntiert ܐܸܻܲܰܶ), der in dem dem Bardesanes zugeschriebenen Buche der „Gesetze der Länder“ (Curzon, Spicilegium Syriaeum, London 1855, S. 1. 77) als ein Zeitgenosse des Bardesanes erwähnt wird, ist gewiß ein Edesser (anderweitige Belege dieses Namens s. unten § III, 3, c, β; d und e; III, 1, b; über Bedeutung und Herkunft § III, 1, b).

In der Doctrina Addai (S. 21) wird von den Edessern gefragt, daß sie Verehrer der Sonne (ܴܸܻܲܶ) und des Mondes seien „as the rest of the inhabitants of Harran“ (so Phillips, mit einer Korrektur) oder „comme d'autres“ (i. zu der Lesung Clermont-Ganneau, Études d'archéologie orientale, Bd II, S. 219). Major Julian (Orat. IV, S. 150 CD ed. Spanheim) nennt Edessa ἡρῷον τὸν ἀῶρον Ηλίου παῖδες. Er fügt hinzu, daß die Edesser den Monimos und Arizos dem Helios ὑπερβαθυδύοντος und bezeichnet beide als Ηλίου παῖδες. Nach der Edessischen Chronik gab es in Edessa im 6. Jahrhundert ein Thor, das den Namen „Thor des Bēt-Smeš“, d. h. des Sonnentempels, trug (ed. Aßman, a. a. L., S. 105).

Cumont (Le culte de Mithra à Edesse in der Revue archéologique, Série III, Bd XII, 1888, S. 95—98) hat in den πάρδοι des Helios zu Edessa die beiden Jünglingsgestalten erkennen wollen, die auf den Reliefs der Mithräen neben Mithra zu sieben pflegen. Mir scheint die Kombination sehr nahe liegend zu sein trotz der Zurückhaltung, mit der Cumont selbst neuerdings sie behandelt (Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra, Bd I, Brüssel 1899, S. 207, Annal. 3; vgl. jedoch S. 231, Annal. 8 und den Ariz neben Mithra S. 260, Annal. 2). Daraus wurde sich Mithraten zu Edessa ergeben, aber keineswegs die Herkunft des edessischen Sonnendienstes aus dem Mithrault und somit sein persischer Ursprung. Auch Cumont (Rev. arch. a. a. L., S. 98) ist der Meinung, daß der spätere Mithra unter semitischem Einfluß „ce caractère astronomique“ erhalten habe, den er im Avesta nicht in demselben Grade zeige. Wahrscheinlich wäre der Mithra von Edessa, wenn er wirklich anzunehmen ist, mit einem Sonnengott semitischer Herkunft identifiziert worden. Dafür spricht, daß der edessische Sonnengott in den Personennamen die semitische Bezeichnung ܴܸܻܲܶ trägt und daß wir neben dem Kultus der babylonischen Gottheiten Nebo und Bat-Natal zu Edessa speziell von dem Kultus des Bel wissen (Duval a. a. L., S. 225 f. 232 f.), worin nach jenen Analogien fraglos der babylonische Sonnengott Bel Marduk zu erkennen ist. Die beiden Gestalten des Arizos und Monimos sind keinesfalls aus dem Parfismus entlehnt, sondern semitischer Ursprungs, am unverkennbarsten Arizos (ܴܸܻܲܶ). Sie sind wahrscheinlich beide arabischer Herkunft (Tissand, Notes, S. 10). Daraus ist aber nicht zu entnehmen, daß auch der edessische Helios dies war, denn sie beigefüllt erscheinen; denn die Araber kannten nur eine weibliche Sonnengottheit (s. unten § III, 1, a und c). Allem Anschein nach steht vielmehr der edessische Sonnendienst in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem babylonischen. Eine Beziehung des Mithra zu aramäischem Sonnenult ist doch wohl ferner in seiner Vorstellung als „hölsgeborener“ zu erkennen. Man wird dabei, nicht allein, aber doch auch, gedacht haben an den heiligen Stein, der in aramäischen Tempeln als das Zeichen des Sonnengottes galt, wie wir es ausdrücklich von Emesa wissen.

β) Emesa. Zu Emesa (für dessen Gegend vielleicht schon in den Amarna-Briefen aus Ägypten importierter Sonnendienst nachweisbar ist, s. oben § III, 3, a) kommt der Name Samigeram in griechischer und lateinischer Umschreibung mehrfach vor. Einen Σαμηρέαρος nennt eine Inschrift vom Jahr 789 n. Chr. (Ralinika, Inschriften aus Syrien, in den Jahresschriften des Österreich. archäologischen Institutes III, 1900, Beiblatt, Kol. 26 n. 13 = Waddington n. 2567 = CIG 4511). Strabo (I. XVI, 2, 10f. C. 753) nennt einen Σαμηρέαρος als Phylarchen der Emesener und seine ιψερούνια als zu Apamea gehörend; nach dem Zusammenhang denkt er an die Jahre 46—42 v. Chr. (s. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, Bd I, 1881, S. 103, Annal. 9). Eben diesen Phylarchen wird Diodor (Diod. Sic. Excerpta bei C. Müller, Fragm. histor. Graec., Bd II, S. XXIV f.) meinen mit dem von ihm erwähnten syrischen Herrscher Σαμηρέαρος (in der Handschrift Σαμηρέαρος). Mit Bezug auf ihn nennt Cicero ad Attic. II, 14. 16. 17. 23 den Pompejus wegen seiner Beziehungen zu Syrien Sampsiceramus. Josephus (Antiq. XVIII, 5, 1; XIX, 8, 1) erwähnt einen andern

Roma Σαμιρίγουος von Emesa um 11 n. Christo. Eben diesen späteren meint eine lateinische Inschrift zu Baalbek mit „... regis magni Samsigerami“ (CIL III, 11387 a) und wohl auch eine in der Nähe von Rom gefundene Inschrift eines Freigelassenen: C. Julio regis Samsicerami liberto Glago (R. Cagnat und M. Besnier, Revue archéol., Série III, Bd XXXVII, 1900, Z. 191 n. 131). Bei Malalas (Chronogr. I. XII, 391 O) wird ein Σαμιρίγουος als Priester der „Aphrodite“ zu Emesa unter Kaiser Valerianus genannt. Auf den Sonnengott verweist ferner der für Emesa inschriftlich erhaltene Name Υδασηραον (Genet, Waddington n. 2569).

Der Gott von Emesa Elagabal, d. i. Ἐλαγάβας, dessen Rult Kaiser Heliogabal nach Rom brachte, wurde von den Abendländern als ein Sonnengott angesehen, worauf schon die Umformung seines Namens verweist (s. über den Gott und seinen Rult J. H. Mordmann jr., Ammudates Elagabali, ZdmG XXXI, 1877, Z. 91–99; J. Léonhardt, Sol Elagabalus in der Revue de l'histoire des religions, Bd III, 1881, Z. 310 bis 322 mit reich umwahrdeinlicher Namenserklärung und mehrfach willkürlichen Kombinationen; Ed. Meyer, A. Elagabal in Höchers Veriton der griech. u. römischen Mythologie, Bd I, Liefer. 7, 1885). Die Darstellung des Gottes in einem könischen Stein (A. Malsteine Bd XII Z. 135, 23 ff.) und sein aramäischer (schwerlich arabischer) Name deuten in keiner Weise auf die Sonne über den Namen „Gott von Ήλιος“ s. ZdmG LVII, Z. 817; ubrigens ist Ήλιος hier doch wohl – Gabala und nicht = Byblos, da dessen alter Name kaum Gabal ausgesprochen wurde; neben assyrischem Gubal und Βέβλος findet sich noch Λόπις bei Eusebius, Onomast. ed. Klostermann Z. 58 f., Hieronymus Gobel; dagegen Theodotion G. 27, 9 Εράζ; über die Annahme Ed. Meyers, daß Elagabal ein arabischer Gott war, s. unten § III, 4, b). Die Vita Heliogabali (Script. hist. Augustae ed. Peter 1, 5) nennt mit unbestimmter Deutung den Kaiser Heliogabali vel Iovis vel Solis sacerdos (vgl. e. 17, 8); ebenso sagt die Vita Caracalli (11, 7 ed. Peter) von Heliogabal: sibi vel Iovi Syrio vel Soli — incertum id est — templum fecit. Dagegen wird in Inschriften und auf Münzen Elagabalus oder Alagabalus direkt als deus Sol bezeichnet (Mordmann Z. 95 f.). Auch Herodian (ed. Becher V, 3, 1 f.) erklärt den Εἰωναύρατος von Emesa bestimmt als Helios und sagt von dem heiligen Stein seines Tempels, daß man ihn als εἰωνά ύλαν ἀρέγαντοr anseh; vgl. Vita Maerini 9, 2 ed. Peter: Heliogabalum Foeniees voeant solem und Die Cassius 78, 31: ἐπὸ τοῦ ύλαν, ὁ Εἰωναύρατος ἐναλογοτ (weitere Identifizierungen von Elagabalus und Sol bei Mordmann a. a. D., S. 93). Auf den Münzen von Emesa, auch denen des Gegenkaisers Uranius, und auf den römischen des Kaisers Heliogabal kommen das Bild eines Adlers, des Vogels des Zens oder des Sonnengottes, vor, im Verbindung mit dem heiligen Stein oder auch für sich allein (Mordmann a. a. D., Z. 95 f.; Léonhardt a. a. D., Z. 311 f.; Broth, Coins of Galatia etc., Z. 237 ff. n. 1 ff.), ebenfalls auf Münzen von Emesa der Kopf des Sonnengottes mit dem Strahlenkrans (Léonhardt Z. 311; Broth Z. 238 n. 8) oder der heilige Stein, in dem das Bild eines Gestirns ausgezeichnet ist, jedenfalls die Sonne (Broth Z. 237 n. 6). Das verweist darauf, daß schon in Emesa Elagabal als Sonnengott galt; diese Deutung bei den Abendländern beruht also nicht nur darauf, daß das Ela oder Εἰων des Gottesnamens an Ήλιος erinnerte. Auch die Legende Ήλια (neben Ήλιαν) auf einer Münze von Emesa mit dem Kopf des Kaisers Heliogabal (Broth Z. 210 n. 21) verweist auf die Vorstellung des Gottes Elagabal als Sonne (nach Broth Z. LXV speziell auf Spiele, die ihm zu Ehren gefeiert wurden). Wenn der Gott wirklich aus dem Erte Gabala stammte, so passt zu seiner solaren Bedeutung die Darstellung der Sonne und des Sonnengottes, die wir auf Münzen von Gabala zu erkennen glaubten (s. eben § III, 2, c und g). Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Könige von Emesa mit dem Namen Samigeram nach dem Hauptgott der Stadt, Elagabal, benannt waren, dieser also mit Ήλιος bezeichnet wurde.

2) Heliopolis und Chaleis. In späterer Zeit ist auch der Gott von Baalbek in Coleirien als ein Sonnengott angesehen worden, was der griechische Name des Ortes, Heliopolis, zweifellos macht und andere Aussagen bestätigen (s. A. Baal S. 331, 15 ff.; Tussaud, Notes, Z. 29–51: Jupiter Heliopolitanus). Ein Relief aus Baalbek stellt den Kopf des Sonnengottes dar über zwei Adlern (Tussaud Z. 20). Eine jetzt im Berliner Museum (Porphyrajatische Abteilung) befindliche Bronzestatuette des Jupiter heliopolitanus, die aus Reit Tschazzin südlich von Byblos stammen soll, zeigt einen Adler auf der Rückseite des Panzers (quer darüber Clermont-Ganneau, Comptes rend. de l'Acad. des Inscr. 1903, Z. 385, vgl. Z. 89 ff.; Tussaud S. 125 f.).

Fig. 31), ebenso eine ähnliche Bronzestatuetten der Sammlung de Clercq (Dussaud S. 126f. Fig. 32). Dussaud (S. 33, 38) hat an dem Halsband des Jupiter Heliopolitanus auf zwei Reliefsdarstellungen einen Diskus erkannt mit den Uräusßlangen, das Sonnenzeichen. Unter den Büsten, die den Panzer des Gottes schmücken, findet sich auf dem einen Relief (S. 35) und ebenso auf vier Bronzefiguren Helios neben Selene oder für sich allein, (Dussaud S. 41, 125f., 127, 128); auf der einen dieser vier Bronzen, der Berliner, sind die Strahlen des Sonnengottes ganz deutlich, weniger dagegen, auch weniger als in der Abbildung bei Dussaud, ein Halbmond auf dem Kopfe der „Selene“; die Statuette zeigt Reste von Vergoldung, die für den Sonnengott passen würde). Auf Münzen von Heliopolis kommt vor die stäbchenumkränzte Büste des Sonnengottes unter einem Adler (Wroth, Coins of Galatia etc., S. 291 n. 5 mit Bild der Julia Domna, n. 7–10 mit Kopf des Caracalla). Eine der Kaiserzeit angehörende Weibinschrift für I. O. M. H(eliopolitanus) aus Baalbek (CIL III, 14386 d), die von der Errichtung von Stäben für Sol und Luna redet, scheint Heliopolitanus und Sol zu unterscheiden.

Der Hauptgott von Heliopolis wird *Baalāros* oder doch sein Bild *Baalārior* genannt, worin zweifellos der allgemeine Gottesname **בעל** steckt (obgleich ich die Endung *arior* nicht zu erklären weiß, da in dieser Verbindung das *Tuffir* der 1. Plur, wenig wahrscheinlich ist und ebenso wenig die Adjektivierung an: *Baalārior* = „das dem Baal Gehörende“). Wenn dieser Baal der aramäische Hadad war, wie mit einiger Sicherheit anzunehmen ist (s. A. Hadad-Nimmo Bd VII, S. 289, 33ff.), so hat er von Hause aus mit der Sonne nichts zu thun; denn Hadad ist deutlich ein Gewittergott (ebend. S. 291, 18ff.; 292, 31ff.). Dieser Fall zeigt dann, daß die solare Bedeutung auch den aramäischen Göttern zum Teil erst in späterer Zeit beigelegt worden ist. Ebenso wie mit dem Baal von Heliopolis erscheint in einer bildlichen Darstellung des Jupiter Dolichenus, einer Form des aramäischen Hadad, mit diesem Gott unter andern Göttergestalten auch Sol verbunden (Dussaud, Notes, S. 41, Numm. 1).

In einer Inschrift aus Maghila östlich von Baalbek vom Jahr 1823 n. Christo kommt der Name *Sauorzeqāmuoz* vor (Waddington n. 2561), der bisher eher unter dem Einfluß von Emesa gelangt sein wird als unter dem des allerdings nicht um vieles weiter entfernten Palmyra, wo wir denselben Namen begegnen werden (unten § III, 30, 3, e). — Ein Relief von rothen Körnen zu Herzlu im Libanon südwestlich von Baalbek stellt in seiner einen Fügur einen Reiter zu Pferde dar, ohne Zweifel den Sonnengott, da das Haupt des Reiters von einem Zirablenreif umgeben ist. Er trägt orientalisches Kostüm mit weiten Beinkleidern (Dussaud, Notes, S. 53ff.).

Auf einer Münze von Chalcis findet sich die Legende *Hλιορειός* (doch wohl – 35 *Helios + Osiris*) mit der Darstellung eines stehenden Helios. Vielleicht ist wegen des damit bezeugten Sonnendienstes an Chalcis im Libanon in der Nähe von Heliopolis zu denken und nicht an Chalcis bei Aleppo, wo Sonnendienst aber ebenfalls denkbar wäre (vgl. unten § III, 3, e, δ; im übrigen s. Dreher, A. *Heliosciros* in Koishers Lexikon der griech. und röm. Mythologie Bd I, Liefer. 12, 1887; Wroth, Coins of Galatia etc., S. LV). 40

δ) Hierapolis und Nizib. Von Sonnenverehrung zu Hierapolis am Euphrat, dessen Kulte zu denen von Heliopolis in Beziehung gestanden zu haben scheinen, ist mir inschriftlich nichts bekannt. Lucian (Syria dea § 31) redet von einer bildlosen Verehrung des Helios, dessen Thron im dortigen Tempel stehe, ohne daß Bilder des Helios oder der Selene gezeigt würden, weil Sonne und Mond an sich völlig offenbar seien und von allen erblickt würden.

Aus Nizib bei Alintab nördlich von Hierapolis stammt eine kleine Darstellung eines Adlers in Bronze mit der Inschrift *Ιλιος* (Dussaud, Notes, S. 22f.). Sonnendienst fanden wir in diesen Gegenden, im Bereich des Ammanus und in der Nähe von Aleppo, schon in alter Zeit bezeugt durch die Inschriften von Tendjebirli und Kerab (s. oben 50 § III, 2, b). Der Bronzedruck ist nach seiner Inschrift geradezu Vertreter des Sonnengottes. Wir fanden den Adler in Verbindung mit dem Sonnengott zu Baalbek und vielleicht zu Emesa, und er wird uns, ebenfalls als Attribut von Sonnengöttern, noch in Palmyra begegnen (s. unten § III, 3, e). Es ist daraus nicht unbedingt zu schließen, daß er auf syrischem Boden überall, wie Dussaud annimmt, den Sonnengott 55 bezeichnet; diese Annahme hat aber doch viele Wahrscheinlichkeit. Daß der Adler in Syrien zu dem Vogel des mit Zeus identifizierten Sonnengottes geworden ist, nachdem er ursprünglich der des Zeus gewesen wäre (Dussaud S. 16), scheint mir nicht ausgeschlossen zu sein (trotz der Gegenbemerkungen von Greßmann a. a. Ö., S. 285ff.). Aber allerdings ist der Adler bei den Westsemiten wohl nicht erst unter griechischem Ein- 60

fluß zum heiligen Tiere geworden, sondern scheint das schon früher gewesen zu sein, entsprechend dem arabischen Geiergott Nasr (s. A. Nisroch Bd XIV, S. 122 ff.). Daß im Arabischen nasr den Geier bezeichnet, der Vogel der syrischen Sonnengötter aber deutlich ein Adler ist, entscheidet nicht gegen diesen Zusammenhang; denn da im Hebräischen נָשֵׁר sowohl den Geier als auch den Adler zu bezeichnen scheint, konnte unabhängig von griechischem Einfluß eine Wandlung in der Vorstellung des heiligen Vogels vor sich gegangen sein. Wenn nun bei den Südarabern „der östliche Nasr“ und „der westliche Nasr“ mit Ed. Meyer zu verstehen sein sollten von der aufgehenden und der untergehenden Sonne (vgl. unten § III, 1, e), so wäre es allerdings wahrscheinlich, daß der Geier oder Adler auch bei den Westsemiten von Hause aus solare Bedeutung hatte.

d) Aramäisches unbestimmter Herkunft. Bei Photius (Biblioth. Cod. 181, S. 126 a II) wird ein Σαυγρίγανος genannt als Vorwahl des Zamblich, womit wohl damlich aus Chalcis in Cölestrien gemeint ist. Auch sein Alm Sampigeram war sicher ein Tyrer.

1. Aus dem Personnamen שְׁמַעְיָה in aramäischer Schrift auf einem Siegelzylinder unbekannter Herkunft aus persischer Zeit (CIS II, n. 97) ist, da der Name wahrscheinlich assyrisch ist, für aramäischen Kult nichts zu entnehmen. Die Figuren des Siegels zeigen einen persisch gekleideten Priester in ambeiner Stellung vor einem Feueraltar, über seinem Haupte der zunehmende Mond und die Sonne. — Ebenso ist nichts Sichereres zu entnehmen aus dem Namen שְׁמַעְיָה „Sm̄ ist meine Hilfe“ (CIS II, n. 87; שׁ nicht ganz sicher) auf einem Siegelzylinder, da wir dessen Herkunft ebenfalls nicht kennen, also auch hier trotz der aramäischen Namensform an babylonische Herkunft und den babylonischen Samas denken können.

Aus Syrien stammt ein bei Dussaud, Notes, S. 8 nach de Vogüé abgebildeter Antaglio mit aramäischer Schrift: über dem Halbmond ein großer Diskus, worin eine männliche Gottheit steht, und wieder darüber ein geflügelter Kreis; in der Verbindung mit dem Monde dachte man zweifellos bei diesem geflügelten Diskus und vielleicht auch bei dem in der Mitte an die Sonne.

e) Palmyra. Eine Sonderstellung nimmt auf aramäischem Boden auch in kultischer Beziehung Palmyra ein. Wie überall im Palmyrenischen, zeigt sich in den Namen und Epitheten der Götter eine Mischung von Aramäisch, Arabisch und Babylonisch.

Alle unsere Nachrichten aus palmyrenischen Inschriften beginnen erst in den letzten Jahren vor unserer Ara. Eine unter dem Namen שְׁמָא verehrte Gottheit wird inschriftlich mit Helios identifiziert, ist also ein männlicher Gott und deshalb entweder aramäischer oder babylonischer Herkunft, da die Araber nur eine Sonnengöttin kennen (s. unten § III, 1, a und c). Mit dem Gott Sm̄ wechselt als Repräsentant der Sonne der in männlicher Gestalt abgebildete Malakbel. Daneben werden noch andere Götter zu der Sonne in eine Beziehung gesetzt.

Auf palmyrenischen Münzen findet sich häufig die Büste des Sonnengottes nach Mordtmann, Neue Beiträge zur Runde Palmyra's, Taf. philos.-philol. und hist. Cl. 1875, Supplement-Heft III, S. 71 ff.; vgl. den strahlenumkränzten bartigen Manneskopf auf palmyrenischen Münzen bei Wrotb, Coins of Galatia etc., S. 119, n. 3, 4. Auch auf den Teffera begegnen wir in Palmyra wiederholt dem Bilde der Sonne. Ich nenne zunächst solche Fälle, wo inschriftlich auf den Sonnengott nicht verwiesen wird: 1. Darstellung eines Strahlengestirns, doch wohl der Sonne, und des Halbmondes (ohne Gottesnamen) bei de Vogüé, Syrie Centrale, Incriptions Sémitiques, Paris 1868 bis 1877 n. 136, 117, Büste des Sonnengottes ebend. n. 139, 157 (n. 157 mit unverständlichem Schriftzeichen auf der andern Seite), Darstellung des Sonnengottes bei Mordtmann a. a. L. n. 67 (zur Inschrift vgl. Lidzbarski, Nordsemit. Epigraphie, S. 489), 2. Büste des Sonnengottes in einem großen Halbkreis ebend. n. 80 (zur Inschrift vgl. Lidzbarski a. a. L., S. 190). Ein Sonnenzeichen ist aller Wahrscheinlichkeit nach auch der oft vor kommende Kreis mit drei Anhängseln, den Lidzbarski und nach ihm Dussaud so gedenkt haben.

Der Name des palmyrenischen Gottes שְׁמָא kommt vor in den Inschriften bei de Vogüé a. a. L. n. 8, 5; 108; 123a, 6 (Oxon. 1); 135; 137 (mit Strahlengestirn und zwei Halbmonden); 138 (mit Büste des Sonnengottes); Mordtmann a. a. L. n. 69 (vgl. Lidzbarski S. 190). Auch auf der Thontafel bei Mordtmann n. 51 (vgl. Lidzbarski S. 189) wird שְׁמָא Name der Sonne oder des Sonnengottes sein. Von dem שְׁמָא, welches Mordtmann auf den Thontafeln n. 80-85 lesen wollte, bleibt nach Lidzbarski S. 190 mit Sicherheit nur n. 82 übrig, vielleicht n. 83 und ferner n. 85 שְׁמָא . . .

wo die Darstellung der Büste des Sonnengottes doch wohl Veranlassung giebt, unter **سمس** den Gott zu verstehen. Hier n. 82 und 83 könnte man an einen Personennamen denken (vgl. das Patronymikon Bar-Smeš in Edessa oben § III, 3, e, u und Sams, Sumeis als arabische Personennamen). Darüber, was diese Hinweisen auf die Sonne befreien wollen, sind wir nicht unterrichtet. Bestimmung der Thontafelchen für Leichenfeiern scheint mir einstweilen noch zu unsicher zu sein, um daraus mit Duffaud (Notes, 2. 63 ff.) weitgehende Schlüsse zu ziehen auf das Verhältnis des Sonnengottes zu den Verstorbenen.

Der Gott **سمس** hat im palmyrenischen Pantheon eine hohe Stellung eingenommen und galt als alteinheimischer Gott. Die Bilinguis Vog. n. 108 lautet im griechischen Texte: *Ιληρος πατρος και ουρανος θεος* (vgl. Mordmann a. a. L., 2. 33). An der 10 Inschrift Vog. n. 126a heißt es: **سمس رب رب** „dem Smis, dem Gott ihres Vaterhauses“. Ob das auf einer runden Tessera Vog. n. 135 dem Smis beigelegte Prädikat **رب رب** bedeutet „notre seigneur suprême“ (de Vogüé), ist wohl zweifelhaft; die andere Seite der Tessera zeigt einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln.

Der Gottesname ist enthalten in mehreren palmyrenischen Personennamen. Wiederholt kommt vor **أيواعوس**, einmal **أيواعوس**, einmal **أيواعوس** „Anecht des Smis“, öfters **أيواعوس**, transkribiert *Aiaouas* Genet., „dem Smis“ und **أيواعوس** (s. Belege bei Lidbarski, Epigr. 2. 379, 246, 301; Cook, Glossary of the Aramaic inscriptions, Cambridge 1898, 2. 116, 31, 68; **أيواعوس** ferner Lidbarski, Epem. I, 2. 340; **أيواعوس** *Aiaouas* ebend. II, 2, 1906, 2. 291, 302 f. und **أيواعوس** *Aiaouas*<sup>20</sup> *σαου* (Genet.) ebend. 2. 282, 296; **أيواعوس** ebend. 2. 281; zu **أيواعوس** vgl. Wellhausen, Reste arabischen Heidentums<sup>21</sup>, 1897, 2. 7; über die Form **أيواعوس** s. unten § III, 3, g). Auch in der Inschrift Mordmann n. 5, 1 ist **أيواعوس** Personename, sei es in dieser Form sei es nach Lidbarski, Epigr., 2. 379 als ein Rest von **أيواعوس** oder . . . **أيواعوس**.

Als Abkürzung von **أيواعوس** hat man zweifellos richtig (so viel ich sehe, zuerst Prätorius, ZdmG XXVIII, 1874, 2. 512) in zusammengefügten palmyrenischen Personennamen die Form **أيو** erkannt. Es sind die Namen **أيواعوس**, transkribiert *Elausa*, „Gott ist Smis“, **أيواعوس**, transkribiert *Aiaouas* Genet., „Mann des Smis“ (?), **أيواعوس**; vielleicht gehören hierher noch **أيواعوس** und **أيواعوس** (s. die Belege bei Lidbarski, Epigr., 2. 217, 221, 300, 385, 369, 318; vgl. Cook, Glossary, 2. 110). Die Transkription *Aiaouas* erhebt die Abkürzung über allen Zweifel. Nöldele (ZdmG XLII, 1887, 2. 712, Ann. 3) denkt den Gottesnamen **أيواعوس** ferner abgekürzt enthalten in dem palmyrenischen Personennamen **أيواعوس**, was mir doch einigermaßen un Sicher erscheint. Die Zusammenziehung von **أ** und **ي** in dem Namen **أيواعوس** aus **أيواعوس** ist leichter verständlich als die von **أ** und **ي**. Gewiß aber ist **أيو** in jenem Namen Abkürzung eines Gottesnamens.

Neben dem Namen **سمس** kommt in Palmyra am deutlichsten noch **مالاكيوس** *Malakhyos* nach Abbildungen und lateinischen Erklärungen als Name eines Sonnengottes vor. Er wird in den schon lange bekannten Inschriften eines auf dem Kapitol in Rom befindlichen Altars mit Sol sanctissimus gleichgesetzt, und die Abbildungen des Altars bezeichnen ihn deutlich als Sonnengott. Der Adler, dem wir in Verbindung mit dem palmyrenischen Smis begegnen, findet sich auch hier (s. A. Baal 2. 339, 12 ff.). Eine palmyrenisch-lateinische Söldnerinschrift aus Rom legt für „dem Malakbel und den Göttern von Tadmor“ des palmyrenischen Textes im lateinischen Soli sanctissimo sacrum (Lidbarski, Epigr., 2. 477 n. 2). Eine Inschrift aus Rom lautet: [Deo soli invicto] *Malachibe[lo]* (s. Cumont, Textes et monum., Bd II, 1896, 2. 111 n. 123). Eine Tessera bei de Vogüé n. 126a zeigt eine Göttertrias, worin die beiden Götter zu den Seiten der mittleren Figur deutlich charakterisiert sind als Gott der Sonne und Gott des Mondes. Obgleich Namen nicht bezeugt sind, kann es nach analogen Zusammenstellungen palmyrenischer Gottheiten kaum zweifelhaft erscheinen, daß wir in ihnen Malakbel als den Sonnen- und Aglibol als den Mondgott zu erkennen haben.

Wie sehr der Sonnenkult den Palmyrenern als Mittelpunkt der Gottesverehrung galt, zeigt sich in dem Umstand, daß wunderlichweise auch der Gott **أليوبولوس**, *Iaoubulos*, in diesen Namen doch **ليوبولوس** deutlich genug den Mond bezeichnet (vgl. über Aglibol und 55 Jaribol A. Mond 2. 347 f.), als eine Sonnengottheit angesehen werden ist. In einer lateinischen Inschrift aus Dacie findet sich Deo Soli Hierobolo (CIL III, 1108), wo in Hierobolus zweifellos Jaribol zu erkennen ist. Auf einer palmyrenischen Tessera trägt die als **أليوبولوس** bezeichnete Gottheit den Strahlenkranz des Sonnengottes, und auf einem Relieff aus Emesa scheint die mit dem Strahlenkranz versehene Gottheit nach 60

da zugehörigen Inschrift als *Izyaphos* zu verstehen zu sein (§. Renzvalle, Comptes rendus de l'Acad. des Inser. 1903, S. 276 ff.; vgl. Lagrange, Relig. Sémit., S. 451, Anm. 8; Dussaud, Notes, S. 73 f.). Ebenso findet sich ein Münztypus mit der Büste des jugendlichen Zemengottes und der Legende *Izyaphos* (Merdtmann, Neue Beiträge a. a. S., S. 71), während sonst Aglibel deutlich als Mondgott dargestellt wird.

Auch der palmyrenische Bel (ܒܵܠ) scheint als Sonnengott angegeben worden zu sein, obgleich er gelegentlich als Zeus bezeichnet wird (Vidzbarski, Ephem. I, S. 255). Was Baetgen (Beiträge zur semitischen Religionsgeschichte 1888, S. 86 f.) für die solare Bedeutung angeführt hat, ist allerdings nicht beweisend, eher der Umstand, daß eine Tessera (Boghié, Syr. Centr. n. 137) auf der einen Seite den Namen ☰, auf der andern eine Anrufung an Bel darbietet. Weiter verweist Vidzbarski (Ephem. I, S. 255 f.) auf jenes anscheinend die Sonne darstellende Zeichen, das den Namen ☰ auf den kleinen Tessera begleitet. Nicht unbedingt darf dagegen für solare Bedeutung des Bel geltend gemacht werden eine Tessera bei de Voghié n. 156, deren Inschrift eine Aussage über Bel darbietet, während auf der andern Seite ein Diskus im Halbmond abgebildet ist; dies Bild läßt sich hier als ein allgemeines Gottheitszeichen verstehen, und der Diskus im Mond ist nicht notwendig die Sonne (vgl. eben § III, 2, c). Wohl aber scheint die Verbindung der Götter Bel und Zaribolos zu einem Paar als *θεοὶ ταὐτογόνοι* in einer griechisch-palmyrenischen Bilinguis zu Röm (de Voghié, Syr. Centr., Inser. Sém., S. 61) dem jenit verkommenen Paar Aglibel und Malatbel zu entsprechen, Bel hier also neben dem Mondgott Zaribol der Sonnengott zu sein, ebenso wie Malatbel. Dieser ist demnach wohl nur eine besondere Form des scheinbarhin Bel genannten Gottes. Allerdings werden auf der Thontafel Merdin. n. 69 nach Vidzbarski, Epigr., S. 190 ☰ und ☰ nebenander genannt, und von Kaiser Aurelian erfahren wir, daß er in seinem Sonnentempel aus den Beutestückien von Palmyra die Bilder des Helios und des Belos aufstellte (Zosimus bei Lagrange, Religions<sup>1</sup>, S. 168), also beide unterschied. Hier wird für *Hλίος* an *Ἥμις* oder auch an Malatbel zu denken sein.

Unjere Kenntnis der Bedeutung der palmyrenischen Gottheiten beruht noch immer als auf einer Grundlage auf der Darstellung des Vogües, Syr. Centr., Inser. Sém., besonders Z. 62 ff. Nur das Verhältnis der Götter zueinander lassen sich seitdem vielleicht doch einige nähere Bestimmungen und Modifizierungen geltend machen. Über die Sonnengötter handelt Duffaud, Notes, S. 58-65: *Les dieux solaires de Palmyre* und ebend. Z. 73 ff. Die Gottheiten Smis, Bel und Malatbel sind gewiß, weil sie alle Sonnen-götter waren, nicht oder doch nicht immer genau auseinandergehalten worden; es scheint mir aber nach dem vorliegenden Material nicht anzunehmen zu sein, daß, wie Duffaud (Z. 73) meint, die Namen Smis und Bel nur Epitheta des einen Sonnengottes Ma-latbel gewesen seien. Das ist um so weniger wahrscheinlich, als bei den Babylonieren Bel und Samas, die allem Aliahein nach in den palmyrenischen Göttern ☰ und ☱ levior sind, unterschiedliche Gottheiten waren. Freilich stlossen sie auch bei den Babylonieren zuletzt ineinander über. Vidybarshi (Ephem. I, Z. 25 ff.) bringt die verschiedenen Sonnen-götter in der Weise in einen Zusammenhang, daß er Malatbel für eine andere Bezeichnung des Smis hält und seinen Namen als ☰ ܙܲܲܲܲ deutet, als Bote, „sichtbare Offen-barung“, des Bel. Bel also wäre ein besonderer Gott neben Malatbel = Smis. Ob ☰ ܙܲܲܲܲ als ☰ ܙܲܲܲܲ aufzufassen ist, ist allerdings immerhin zweifelhaft (vgl. A. Melch. Z. 276, 17 ff., wozu noch zu berücksichtigen punisches ☰ ܙܲܲܲܲ CIS I, n. 1373, 1; vgl. n. 182, 25).

Das Verbalnus des Bel zu סְמֵץ und zu מלָכֶל scheint mir nicht deutlich zu sein. Wohl aber möchte ich annehmen, daß der nur in zusammengesetzten Gottes- und Personennamen vorkommende judeisch-palmyrenische Gottesname בֵּל<sup>1</sup> hier eine Nebenform für בֵּל ist und wie dieses einen Sonnen-gott bezeichnet. Der babylonische Bel-Marduk, doch wohl das Verbild des palmyrenischen Bel, ist, wie auch Zamias, ein Heilgott (v. o. § III, 1); in Palmyra aber kommen vor die Personennamen בֵּלְבֵּל<sup>2</sup> *Pig-a-pa-kos* und בֵּלְבֵּל<sup>3</sup> (aus בֵּל-בֵּל) „Bel hat geheilt“, hier scheint also בֵּל die Stelle des babylonischen Bel einzunehmen. Die Undeutung des Mondgottes Zarhibol und, wie es scheint, auch des Aglibel zum Sonnen-gott mag darauf beruhen, daß בֵּל, ursprünglich eine allgemeine Gottesbezeichnung, später für einen Namen des Sonnen-gottes galt. Vielleicht auch war bei der Identifizierung der Mondgötter in Sonnen-götter von Einfluß, die wenigstens in der iranischen Zou bei den Semiten der Mittelmeerküste verbreitete Anschauung von dem Mond als dem Gefüre einer weiblichen Gottheit, obgleich ich Spuren dieser Anschauung in Palmyra nicht nachzuweisen vermöge.

Keine dieser verschiedenen Formen des Sonnengottes zu Palmyra scheint den dem Range nach höchsten unter den dort verehrten Göttern zu repräsentieren. Das war vielmehr, wie de Vogué doch wohl mit Recht angenommen hat, anscheinend Baalschamen. Es ist kaum anders denkbar, als daß der Himmelsgott, wo dessen Vorstellung bestimmt ausgeprägt war, im System den Vorrang hatte vor dem Sonnengott. Daß nicht Baalschamen sondern vielmehr Malatbel „an der Spitze der einheimischen Götter stand“ (Lidbarski, Ephem. I, S. 255), scheint mir aus der oben angeführten römischen Töldnerinschrift noch nicht hervorzugehn sondern nur, daß im Kultus Malatbel entweder überhaupt oder in dem speziellen Falle bevorzugt wurde. Das mag darauf beruhen, daß man Baalschamen gelegentlich mit dem Sonnengott Malatbel identifizierte, wozu fümmen würde, daß Baalschamen bei Philo Byblius als Repräsentant der Sonne erscheint (s. oben § III, 2, g). Ob Baalschamen gemeint ist in wiederholt vercommenden Anrufungen eines ungenannten, allgemein als **אֵל** bezeichneten Gottes, ist zweifelhaft, da dieser ungenannte Gott Prädikte des babylonischen Bel-Marduk zu tragen scheint (s. A. Baal S. 339, 21 ff.) und diesem dem Namen nach der palmyrenische Bel entspricht. Da Bel in den offiziellen Inschriften zu Palmyra nicht genannt wird, so mag er unter jenem namenlosen **אֵל** zu verstehen sein (s. Lidbarski, Ephem. I, S. 255 ff.) und hätte also wohl in der religiösen Praxis in der Regel die erste Stelle eingenommen.

Im Göttersystem, soweit davon für Palmyra die Rede sein kann, scheint, um unsere recht unbestimmten und unsicheren Kombinationen zusammenzufassen, neben einem mehr in der Theorie höchsten Gott Baalschamen, als erster der Götter zu gelten Bel (oder Bol), mit dem babylonischen Marduk identisch und wie dieser Züge eines Sonnengottes tragend. Unter ihm scheinen zu stehn die speziellen Sonnengötter Malatbel, als mit diesem vielleicht identisch Smis und gelegentlich als zweiter oder dritter Sonnengott Jarchibol (statt seiner einmal auch Aglibol). Wie immer man die verschiedenen Namen zueinander in Beziehung setzen will, so viel ist deutlich: der Kultus von Palmyra geht fast ganz in Sonnendienst auf, und zwar ist die Vorstellung des Sonnengottes unverkennbar wachsend in ihrer Ausdehnung; er ist auf dem Wege, andere Gottesvorstellungen zu absorbieren. Ebenso deutlich ist der Zusammenhang der palmyrenischen Sonnengötter mit babylonischen Vorstellungen. Es ist danach nicht unmöglich, daß der palmyrenische Sonnenkult überhaupt aus Babylonien stammt. — Den Sonnengott hat man in Palmyra nach babylonischem Vorbild als eine wohltätige Gottheit gedacht, da der ungenannte Gott, worin wir den Sonnengott Bel zu erkennen glaubten, als „gütig“ und „barmherzig“ bezeichnet wird (s. A. Baal S. 339, 21 ff.; Lidbarski, Ephem. I, S. 80 ist geneigt, **אֵל** statt **אֵלָה** zu lesen) und der, wie wir glaubten annehmen zu müssen, mit ihm identische Bol als Heilgott gilt.

f) **אֵל** in Personennamen. Die Form **אֵל**, die wir in Palmyra in Personennamen als Abkürzung des Namens **אֵלָה** fanden, kommt auch außerhalb Palmyras am Ende von Personennamen vor, vielleicht im Wert eines Gottesnamens. Ich zweifle aber, ob wir sie in diesen Fällen ebenso zu erklären haben. Wellhausen (Kleste arabischen Heidentumes<sup>1</sup>, 1887, S. 62; in Aufl. 2, so viel ich sehe, nicht wiederholt) hat vermutet, daß palmyrenische **אֵל**, über dessen Identität mit **אֵלָה** er sich nicht ausspricht, möchte zu erkennen sein in dem Namen des israelitischen Königs **אֵלָהָה** (**אֵלָהָה** oder **אֵלָהָה**) als entstanden aus **אֵלִיָּהוּ**. Diesem Namen entspricht gewiß der feilchiristlich erhaltene eines ammonitischen Königs Ba'sa unter Salmanassar II im 9. Jahrhundert (Windler in: Schrader, Keilinschr. u. d. AT<sup>2</sup>, S. 42) und wohl auch der neupunische Personename **אֵלָהָה** (Lidbarski, Epigr., S. 242). Es ist wenig wahrscheinlich, daß die nur aus dem Aramäischen verständliche Abkürzung aus **אֵלָהָה** in einem so alten Namen bei den Israeliten vorkommen sollte. Baja von Israel war aus dem Stämme Jashchar. Der ammonitische König dieses Namens scheint allerdings ein Aramäer gewesen zu sein. Das **אֵל** am Ende von Personennamen ließe sich auch aus der babylonischen hypokeristischen Endung sha (s. Lidbarski, Ephem. II, S. 311, Anm. 2) erklären. In **אֵלְעָזֶר** wäre aber **אֵל** wahrscheinlich gar nicht Gottesname, da für so alte Zeit die Zusammensetzung von **אֵל** mit einem zweiten Gottesnamen nicht wahrscheinlich ist (wir haben analoge Doppelnamen nur aus viel späterer Zeit) und aus zwei Gottesnamen komponierte Personennamen sich bei den Westsemiten überhaupt kaum nachweisen lassen. Der phönizische Personename **אֵלָהָה** gehört nicht hierher; er wird bedeuten „Baal ist König“ (vgl. ZdmG LIX, 1905, S. 517 ff.; A. Moloch S. 283, 27 ff.). Vielleicht ist in **אֵלָהָה** das **א** Präposition und **אֵל** Gottesname, aber schwierlich die Göttin Asit (so Hommel, Altisraelitische Überlieferung 1897, S. 274 Anm. 60) sondern eher ein männ-

liches Pendant zu ihr, etwa = ☽ (vgl. A. Edom Bd V, §. 166, 37 ff.). Der Name ☽ wäre danach zu verstehen nach Analogie des jndarabischen ☽ „in Alibar“, des palmyrenischen ☽ und des iranischen *Azīrātawoz* = ☽ „der Astarte gehörend“ (zu diesen Namen vgl. Nöldeke, Beiträge zur semitischen Sprachwissenschaft 1901, §. 104 f.).

g) Mutmaßlich aramäisches. Was wir auf ostjordanischem Boden aus später Zeit von Sonnendienst berichtet finden, wird wohl alles aramäischen Ursprungs sein, wahrscheinlich auch was sich davon findet in nabatäischen Inschriften und in griechischen, die von Nabataern herzurühren scheinen. Da aber die Nabataer Araber waren und sich nur unter dem Einfluß aramäischer Kultur in ihrem nördlich bis nach Damaskus ausgedehnten Reiche der Sprache der Aramäer für ihre Inschriften bedienten, sehe ich von den Inschriften in nabatäischer Sprache an dieser Stelle ab. Auch was ich hier aus griechischen Inschriften des Überlandes mitzuteilen habe, die keine deutliche Hinwendung auf nabatäische Herkunft enthalten, ist wohl teilweise oder auch ganz den Nabataern zuzuschreiben. Wenn hier das Material, wofür sich dies nicht mit voller Bestimmtheit ausmachen läßt, unter „Aramäischem“ gegeben wird, so ist das in jedem Falle sachlich nicht unrichtig. Die religiösen Vorstellungen der Nabataer sind deutlich beeinflußt werden von den Aramäern, unter denen sie sich niedersetzen, und gerade die Form ihres Sonnendienstes ist aramäischen, nicht arabischen, Ursprungs (das spezifisch nabatäische s. unten § III, 1, b).

Am westlichen Tore von Dscherasch findet sich eine Inschrift: . . . *hos Hλιον* . . . (Mt u. Nachr. d. dPP 1899, §. 2), woraus man vielleicht mit Schumacher (ebend. 1900, §. 55) folgern darf, daß der große Tempel in Dscherasch dem Helios geweiht war. Eine Inschrift aus Zuß bei Dscherasch vom Jahr 161 (etwa der Ara des Pompejus?) nennt den Helios: *Ια αγιας Βε(ιβ)ωσηνος [oder Βε(ιβ)ωσωνι] και Ηλιον* (Clement-Ganneau, Palestine Exploration Fund, Quarterly Statement 1902, §. 15 ff. 135). Das gewiß richtig ergänzte *Bε(ιβ)* ist aramäisch (☞). — Vor der Stadtmauer von el-Kanawat finden sich Ruinen eines Tempels, der nach einer Inschrift dem Helios geweiht war (Baedeker, Palästina, §. 191). Eine Inschrift aus Ninet-Hazim in Auranitis lautet *Ηλιον θεον γεράτων* . . . (Waddington n. 2407). Zu Ezra (Zoroa) in Trachonitis nennt eine Inschrift *ραδρ Ηλιον προογ(ητον)* (Wadd. n. 2497). Helios ist hier also wie auch sonst noch unter griechischem Einfluß in den Provinzen Elias umgewandelt worden (s. Waddington zu n. 2497). Vgl. noch die ihrer Herkunft nach nicht ganz zuverlässige gemalte Inschrift an einer Moschee zu Nedschwan in Trachonitis Wadd. n. 2430: *Ιαυδη Τέρζη Ηλιος Σελήνη*. Der Helios des Ostjordanlandes mag zum Teil, vielleicht überall, identisch sein mit dem Helios-Almos (os), den wir in diesen Gegendern, besonders in Ter-el-Zeben, nicht weit nördlich von el-Kanawat, als nabatäischen Gott bezeugt finden (s. über ihn unten § III, 1b).

Als aramäisch ist wohl anzusehen der Name ☽, den in B. Ezra (e. 1, 8 f. 17, 23) ein Richter trägt; ein Bruder des Zimeon Sylates hieß ☽, und in Babylon ist ein aramäisches *Dam-sai* gefunden worden. Die Endung bezeichnet hier doch wohl eine Nispe-Bildung (Nöldeke, Beiträge, §. 103, Anmfg. 2). Gräzifiziert kommt der Name vor als *Sapouor* (Genet. Inschrift zu Nachle am Hermon in der Umgegend von Damaskus, Waddington n. 2557 e) und *Sapoz* (Inschrift zu Salchad im Hauran, Wadd. n. 2007 = CIG 1612). Der Name bezieht sich nicht notwendig auf den Sonnengott; denn er kann bedeuten „der Sonnige“ und vergleichungsweise die Art des menschlichen Namensträgers bezeichnen wie der arabische Personename *Sumeis* „kleine Sonne“. Daß ☽ bedeuten könne „der dem Sonnengott Geborende“, läßt sich beweisen. Wenigstens lasse ich sonst keinen mit der Endung aj oder i von einem Gotternamen gebildeten Personennamen, man müßte denn etwa an den palmyrenischen und hebräischen ☽ (*Iaqow*) denken wollen; aber ☽ für sich allein kommt nicht als Gotternamen vor (nur ☽). Eine analoge Nispe-Bildung könnte sein *αστρογονωρη* ☽ (ZdmG LIX, §. 162). Das *-i* in palmyrenischem ☽ füßt Nöldeke (a. a. §., §. 103) anders auf als das in ☽, hält es für die Bezeichnung des arabischen Genitivs; aber die neuerdings gefundene Transkription in Bilinguen durch *Ioaqū-5 onor* (Genet.; Edzbarski, Ephem. II, §. 282, 296) zeigt doch wohl, daß das i hier kein anderes ist als teit, also wohl an ☽ angehängt wurde nach Analogie von ☽. In jedem Falle steht mir ☽ mir bedeuten zu können „dem Sonnengott“ so, geborend. Nach Edzbarski liegt in diesem i überall eine hypotaktische Endung vor; das wäre für ☽ denkbar, ich weiß mir aber keine mögliche Verhellständigung eines abgelösten Personennamens ☽ vorzustellen. Bei Edzbarskis Auffassung würde

also ☽ (ZdmG LIX, §. 162). Das *-i* in palmyrenischem ☽ füßt Nöldeke (a. a. §., §. 103) anders auf als das in ☽, hält es für die Bezeichnung des arabischen Genitivs; aber die neuerdings gefundene Transkription in Bilinguen durch *Ioaqū-5 onor* (Genet.; Edzbarski, Ephem. II, §. 282, 296) zeigt doch wohl, daß das i hier kein anderes ist als teit, also wohl an ☽ angehängt wurde nach Analogie von ☽. In jedem Falle steht mir ☽ mir bedeuten zu können „dem Sonnengott“ so, geborend. Nach Edzbarski liegt in diesem i überall eine hypotaktische Endung vor; das wäre für ☽ denkbar, ich weiß mir aber keine mögliche Verhellständigung eines abgelösten Personennamens ☽ vorzustellen. Bei Edzbarskis Auffassung würde

überall an den Sonnengott zu denken sein. Aber auch bei der Erklärung von ☰ als Nisbe-Bildung kann man schließlich hier ebenso wie für ☱, ☲ an den Sonnengott denken; denn da ☰ den Sonnengott und zugleich die Sonne bezeichnet, so lässt sich zwischen „der Sonnige“ und „der dem Sonnengott Gehörende“ wohl nicht bestimmt unterscheiden.

Ein aramäischer Name mag auch zu erkennen sein in dem gewiß korrumptierten ☱, wie 1 Chr 8, 26 ein Benjamin genannt wird; anscheinend ist darin eine Ableitung von ☰ zu erkennen; vgl. aber LXX B *Igwanuwa* neben *Sayawwa*, *Sayau* L.

h) Verbreitung und Charakter des Sonnengottes der Aramaer. Ich habe im Vorstehenden mitgeteilt was mir an direkten Hinweisen auf aramäischen Sonnendienst zur Zeit bekannt ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dies Material sich bei weiterem Nachforschen erheblich vermehren läßt. Dazu kommen noch indirekte Zeugnisse, die ich mit Berücksichtigt gelassen habe. Zehr wahrscheinlich ist, daß überall, wo bei den Weisenmännern der Gott Bel vor kommt, darunter nach dem in Pal myra Beobachteten ein Sonnengott zu verstehen ist (v. Tissaud, Notes, §. 72–80: *Le nom divin Bel en Syrie*), wie das der babylonische Bel-Marduk war. Die Angabe über die „Aßyrer“ bei Servius (ad Aen. 1, 729): . . . quos (die Aßyrer) constat Saturnum quem [eundem] et Solem dicunt . . . coluisse . . . Apud Assyrios autem Bel dicitur quadam saecorum ratione et Saturnus et Sol bezieht sich gewiß auf die Syrer, zeigt also, wie die oben angeführte Inschrift aus Beirut (§. § III, 2, g), daß man auch die mit Kronos-Saturn identifizierten Götter für Sonnengötter erklärte (vgl. noch Ed. Meyer, A. El in Moschers *Lexikon der griech. und röm. Mythologie*, Bd I, Liefer. 7, 1885, Kol. 1226 zu Diod. 2, 30). Zuletzt sind eben auf diesem Boden alle Götter zu Sonnengöttern geworden. Schon nach dem hier Mitgeteilten ist die Menge der Belege für Sonnendienst bei den Aramaern auffallend gegenüber der Spärlichkeit der Belege auf spezifisch phönizischem Gebiet. Intervielle wir es dabei mit altaramäischem Kultus zu thun haben, ist kaum zu bestimmen. Manche unserer Nachrichten über Sonnendienst in aramäischen oder aramäisch beeinflußten Landschaften zeigen mit Deutlichkeit seinen babylonischen Ursprung an.

Doch der aramäische Sonnendienst sich in späterer Zeit über Phönizien ausbreitete, hängt mit einer allgemeinen Aramaisierung Phöniziens zusammen; daß, wie wir weiter sehen werden, die Nabatäer diesen Sonnendienst sich aneigneten (§. unien § III, 1, b), noch deutlicher mit dem Eintritt der Nabatäer in die ganze aramäische Kultur. Darüber hinaus hat der babylonisch-aramäische Sonnendienst in der Verbindung mit dem Mithra-<sup>35</sup> kult, den erst er zum Sonnendienst machte, und wohl auch ohne diese Verbindung eine erobernde Macht befunden der Abschauungsweise des Christentums gegenüber, die — man denfe z. B. an Macrobius — immer mehr in der Sonne die Gottheit zu erkennen glaubte. Einfluß ägyptischen Sonnendienstes hat dabei mitgewirkt, ist aber nicht der alleinige Ausgangspunkt der Umwandlung. Sie lässt sich, wobei immer man sie ableiten möge, nur begreifen aus einer gewinnenden Kraft, die der Vorstellung vom Sonnengott eignete.

Von dieser Vorstellung erfahren wir aus den meist dünnen Belegen an Namen und Bildern für den aramäischen Sonnendienst fast gar nichts. Nur in Palmyra ist der Charakter des Sonnengottes als dem wohltätigen des babylonischen Bel-Marduk entsprechend zu erkennen. Einige weitere Auseinandersetzung gibt eine griechische Inschrift ohne irgend welche Zeitangabe aus Abire in Trachonitis (Waddington n. 2412), die Anrufung eines nicht mit Namen genannten Gottes. Mit ihrer Auseinde *Baileū deōtora* ist aber gewiß, wie Tissaud (Notes, §. 119) gegeben hat, der Sonnengott gemeint. Tissaud stellt daneben eine Inschrift aus der Nähe von Tyrus, deren Anfang er rekonstruiert *Baileū ueyiotow H̄lōw*. Kaiser Julian nennt den Sonnengott in der Überschrift einer ihm gewidmeten Abhandlung *Oratio IV βασιλέως (Eis tor βασιλεων H̄lōw)* und vollständiger *ὁ βασιλέως τὸν ὅνον H̄lōw* (*Orat. IV, §. 156 C ed. Spanheim*). Die Bezeichnung als „Herr des Alls“ (§. 87) wird in Palmyra dem großen ungenannten Gott beigelegt (Lidzbarski, Ephem. II, §. 297); auch hier wird man dabei an den Sonnengott gedacht haben, da der unbenannte Gott der Sonnengott Bel zu sein scheint. Nach Lidzbarski wäre damit gleichbedeutend die dem wohl nicht immer bestimmt von Bel unterschiedenen Baalschamen (vgl. oben § III, 3, e) einige Male beigelegte Benennung *επερ επερ* (Ephem. I, §. 257 f.; II, §. 297 f.); vielleicht aber versteht man sie besser „Herr der Ewigkeit“. — Die Auffassung des Sonnengottes als Herr oder König entspricht der späteren Verschmelzung des babylonischen Sonnengottes mit dem Gott, der

den Namen Bel „Herr“ trägt, und steht in Zusammenhang mit der aus dem AT bekannten Vorstellung der Sonne als eines Helden Ps 19, 6; Mi 5, 31. Damit stimmt überein die Bezeichnung des nabatäischen *Huz̄ řeđe Arūz̄* als *deozōrīz̄* (s. unten § III, 4, b), des Helios als *Heđe pāz̄ot̄os* in der hauranischen Inschrift Pad. n. 2107 (s. oben 5 § III, 3, g) und des palmyrenischen Sonnengottes Bel mit *uryātor̄ řeođ ūz̄ Biš̄lōv̄* (Feldbarsli, Epbem. II, 2, 301). Die in der Inschrift von Abire auf die Anrede folgenden Bitten: *zāhi zai dīdor zāur hūs̄r ūz̄r zādaḡw̄, ḥoñ̄z̄ ḥāuħās zai ūz̄r tēz̄os iš̄ħār* erinnern sehr bestimmt an das bei den Babylonier von Samas und Marduk Ausgesagte (vgl. oben § III, 1). Wir werden hier den Einfluß babylonischer Ideen zu erkennen haben. Wie in diesen entbehrte nach jenen Bitten auch auf aramäischem Gebiet der Sonnendienst nicht eines ethischen Charakters. Der babylonisch-aramäische Sonnendienst wird seine in der Religionsgeschichte befundene gewinnende Kraft dadurch erlangt haben, daß die Ideen des Heinen, Guten und Edeln ihm die Herzen der Menschen erschlossen. An die in der Inschrift von Abire dem Gott ebenso wie dem palmyrenischen Bel (s. oben § III, 3, e) zugesprochene Gabe der Gesundheitverleihung hingt an Ma 3, 20, wo bildlich von Heilung (ΣΩΤΗΡ) unter den Sittigen der (hier allerdings femininischen) Sonne die Rede ist und diese als „Sonne der Gnade“ (ἡλιος τῆς γναδῆς) bezeichnet wird. Gesundheitverleihende Kraft wird auch von andern semitischen Göttern ausgesagt, die zunächst mit der Sonne nichts zu thun haben (vgl. „Esmun-Melkarios“ in den Orientalischen Studien [Nöldeke-Festschrift], S. 729 ff.; auch für Marduk [s. o. § III, 1] läßt sich vielleicht bezweifeln, daß er von Hause aus ein Sonnengott war). Diese Vorstellung hat in mancherlei Gestalten von Gottheiten mit dem Prädikat ΣΩΤΗΡ die Schnüchtl der Menschheit des zu Ende gebenden Heidentums nach Erlösung von Krankheit und Not zu weden und durch Hoffnung zu bekräftigen vermocht. Die Bezeichnung der Gesundheit als *zādaḡu* in der Inschrift von Abire zeigt, daß man sie als dem „guten Thun“ verwandt ansah. — Wie viel von diesen Vorstellungen etwa schon dem böhm Alttum der Aramäer angehört, sind wir zu erkennen leider nicht in der Lage; aber die babylonischen Aussagen gestatten, als nicht unwahrscheinlich anzusehen, daß diese Vorstellungsreihen auch bei den Aramäern alt waren. Spät dagegen ist die mit keiner Begrenzung versehene Bitte der Inschrift von Abire für „uns alle“, die lautet, als ob ein universalistischer Gottesbegriff zu Grunde liege. Aus dem babylonisch-aramäischen und dem ägyptischen Sonnendienst hat sich in der That eine Art monotheistischer Universalreligion entwidelt. Die Sonne war, weil sie mehr als irgendein anderer Naturgegenstand ununterbrochen die ganze Erdwelt gleichmäßig bebeschichtete, vor andern Erscheinungen geeignet, einem universalistischen Gottesglauben als Grundlage zu dienen.

ii) Zabier und Mandäer. Auf altaramäischen Kultus wird zurückgebni, was von Sonnendienst der baranischen Zabier berichtet wird. Inwieweit wir es hier aber mit einem Kultus, der von Hause aus aramäisch war, zu thun oder vielmehr an babylonischen Einfluß zu denken haben, läßt sich noch weniger entscheiden als überall sonst auf aramäischem Gebiet. Auch ist schwer zu sagen, wie viel von dem, was von islamischen Autoren den „Zabieren“ oder „Haranern“ zugeschrieben wird, den Bewohnern von Haran gilt, da beide Bezeichnungen vielfach in einem weiteren Sinne von den Heiden überhaupt gebraucht werden. Nach En-Nedim (957 n. Chr.) feierten die „haldäischen Haranier“ oder „Zabier“ an einem bestimmt genannten Monatstag die Begrüßung der Sonne, des Saturns und der Venus und fasteten einmal im Jahre sieben Tage lang zu Ehren der Sonne, „des großen Herrn, des Herren des Guten“ (Chwolsohn, Die Zabier, St. Petersburg 1856, Bd II, 2, 30, 35 f.). Obgleich auch En-Nedim die Bezeichnung „Zabier“ in jener allgemeinen Bedeutung zu gebrauchen scheint, lauten doch seine Nachrichten über die „baranischen“ Zabier nicht mit sehr bestimmt und detailliert (hier die Angaben über Monatstage), sondern tragen vielfach so unverkennbare lokale Färbung, daß sich nicht an der Berechtigung zweifeln läßt, sie auf die wirklichen Haranier zu beziehen. Die Benennung der Sonne als des „großen Herrn“ und des „Herrn des Guten“ erinnert deutlich an das uns aus Babylonien, Palmyra und der griechischen Inschrift von Abire (s. oben § III, 1; 3, e und h) über den Sonnengott Bekannte. Der Sonnendienst der „Zabier“ darf demnach von den wirklichen Haranier verstanden werden. Aus der Bezeichnung der Sonne als des „Herrn“ ist doch wohl zu entnehmen, daß bei En-Nedim die Anhäufung von einem männlichen Sonnengott wie bei Babylonier und allen Westsemiten zum Ausdruck gebracht werden soll.

Sehr zweifelhaft in, inwieweit anderweitige Angaben über Sonnendienst der Zabier auf wirkliche Haranier zu beziehen sind. Nach Timeschki haben sie einen goldfarbigen

Tempel der Sonne, den sie besuchen an einem Sonntag, wenn die Sonne mit dem Eintritt in das Zeichen des Widders ihren Kulminationspunkt erreicht hat (Chwolsohn a. a. S., S. 390 ff.). Da Timeschki ausdrücklich von einem andern Sonnentempel der Sabier angiebt, daß er in Ägypten gelegen habe, ist bei dem ersten nach seiner Meinung an Ägypten keinesfalls zu denken. Den Festtag der Sabier beim Eintritt der Sonne in 5 das Zeichen des Widders erwähnen auch Albulfeda (Chwolsohn S. 500) und Kallahebendi (ebend. S. 525; vgl. El-Kifhi, ebend. S. 530). Einen Sonnentempel der „baranischen“ Sabier nennt schon Majusi (943 n. Chr.), ferner einen Sonnentempel der Sabier Schahraftani und El-Makrizi (ebend. S. 367, 416, 609). Gar nicht ist zu sagen, auf welcherlei Heidentum sich die Angabe des Maimonides bezieht, der die Sabier sagen 10 läßt, „die Sterne seien Gottheiten, und die Sonne sei der höchste Gott“ (ebend. S. 152).

Bei den Mandäern ist Sams, die Sonne, ein böser Dämon, wie auch die andern Planeten; sein Kult wird verboten. Die Verstellung der Planetengeister ist hier deutlich aus der alten aramäisch-babylonischen Religion entlehnt, da sie alle babylonische Namen tragen (Sin, Rewan, Bel, Dilbat oder Isra, Abu, Nireg). Der Dämon 15 der Sonne ist aber mit Adonaj, dem Gott der Juden, verschmolzen worden (s. Brandt, Mändäische Schriften 1893, S. 39f., 45f., 85f., 189f.; vgl. A. Mandär Bd XII, S. 170f.). Auch hier gilt Sams als „König“ (Brandt S. 190) wie noch sonst der Sonnengott auf semitischem Boden (s. oben § III, 3, b).

4. Südsemiten. a) Araber. Bei den Arabern ist Sams als Gottheitsname 20 bezeugt und zwar als Name einer weiblichen Gottheit. Auf Sonnendienst verweist vielleicht ferner als Hypotaxisen der männliche Personename Šams, schwerlich aber das Deminutivum Šumeis als Mannesname. Deutlich dagegen reden von Sonnendienst die Personennamen Abd-šams und Abd-eš-šārik „Diener der aufgehenden Sonne“ (vgl. Stückner, Studien über die vorislamische Religion der Araber, ZdmG VII, 1853, S. 166 ff.; Wellhausen, 25 Rechte arabischen Heidentums<sup>2</sup>, S. 60f.). Wenigstens die Möglichkeit des Sonnendienstes wird vorausgesetzt in der Koranstelle Sure XLI, 37: „Zeichen von ihm (Allah) sind auch Nacht und Tag, Sonne und Mond; aber betet weder Sonne noch Mond an, sondern Allah, der sie geschaffen hat.“ Für den religiösen Eindruck der Sonne auf den Beduinen vergleiche man die von Palmer aufgezeichneten Gebete von Beduinen bei Sonnen- 30 aufgang und -Untergang, die Curtiss, Urspr. Relig., S. 75f. wiedergegeben hat.

b) Nabatäer. Bei den Nabatäern, die Araber waren, sich aber in ihrer Inschriften aramäischer Sprache und Schrift bedienen, kommt in einer Inschrift aus der Umgegend von Hedschra der Name 𠁥𠁤𠁤 vor (CIS II, n. 331), der uns mehrfach auf aramäischem Boden begegnet ist und wohl von dorther stammt. D. H. Müller allerdings (Palmyrenica aus dem British Museum, Wiener Zeitschr. f. d. Kunde des Morgenl. VI, 1892, S. 319) hält den Namen für arabischen Ursprungs auf Grund einer Vergleichung der analogen arabisch gebildeten Eigennamen 𠁥𠁤 and 𠁥𠁤 in den sinaitischen Inschriften und mit Bezeichnung auf arabische Personennamen, die vom Stammie ՚𠁤 gebildet sind. Aber gerade die arabischen Analogien sprechen in ihrer andersartigen Bildung (Vorausstellung des ՚-s als Nomen) gegen arabische Herkunft des Namens 𠁥𠁤. Das Vorkommen von 𠁥𠁤 in Edessa (s. oben § III, 3, c, a) wäre allerdings mit arabischem Ursprung des Namens vereinbar; denn zu Edessa herrschte seit dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert eine Dynastie, die allem Anschein nach arabischer Herkunft war (Duval, Histoire d'Edesse im Journ. Asiatique, Série VIII, Bd XVIII, 15 S. 112f., 125ff.); danach wird für die Bewölkerung von Edessa eine Vermischung mit Arabern anzunehmen sein. Auch die Könige von Emesa, von denen zwei den Namen Samfigeram trugen (s. oben § III, 3, c, β), scheinen Araber gewesen zu sein, wie die Dynastien noch anderer in den letzten Jahrhunderten vor dem Beginn unserer Ära auf syrischem Boden gegründeter kleiner Königreiche aus den damals nordwärts vor- 40 dringenden Arabern hervorgegangen waren. Jedenfalls war ein Teil der Bewölkerung von Emesa arabisch (Blau, ZdmG XXV, 1871, S. 531f.); einzelne Namen seiner Dynasten scheinen dafür zu sprechen, daß auch sie es waren (Ἄργειος und namentlich Σόειος bei Josephus, Antiq. XX, 7, 1; 8, 4). Für 𠁥𠁤 als aramäisch ist aber 45 geltend zu machen, daß ՚-s darin als Maskulinum behandelt wird, denn ՚-s ist hier zweifellos Verbum. Dafür spricht die Stellung und die Umschreibung mit γέγονιος = aramäisch ՚-s. Das i in Λαγούρεγον bleibt freilich dunkel. Pronominalstil für kann es nicht wohl sein; es läßt sich auch nicht, wenn ՚-s Verbum ist, dem i in palmyrenischem Αμοισαυον und punischem Hannibal an die Seite stellen. Vielleicht beruht die

Ausdrücke mit *i* auf einer falschen Analogiebildung nach andern als ein Genitivverhältnis gebildeten Eigennamen, wie das auch für die Gottesnamen *Iuguboz* und *Ayluboz* anzunehmen sein mag, die ebenfalls kaum als Genitivverhältnis zu verstehen sind (*Iuguboz* „Jarehli“, der Bot“; anders verhält es sich vielleicht mit dem i der ver einzelt vor kommenden Form *Malaehibetus* bei Eumont, *Textes et mon. II*, S. 114 n. 123). Unbedingt entscheidend ist die maskuline Verbalsform wohl nicht; das Verbum könnte etwa auch beim femininen Namen in der Grundform stehen (in dem palmyrenischen Namensnamen  $\tau\ddot{\sigma}\tau\omega = \tau\ddot{\sigma}\tau\omega$  ist  $\tau\ddot{\sigma}$  allerdings kaum *i*, Pers. des Verbums, aber *-Bewahrer der Allat*). Der Stamm grm ist arabisch und aramäisch und kommt wie im Arabischen ebenso auch im Aramäischen und Syrischen in Bedeutungen vor, die sich auf eine Sonntheit beziehen lassen (vgl. *Iuguboz* =  $\tau\ddot{\sigma}\tau\omega$  zu Emesa bei Kalinika, Nabreschte d. Österreich. arch. Inst. III, Beibl., fol. 27 n. 15, das Hypothetisten  $\tau\ddot{\sigma}\tau$  Garmai in Edessa, Doctr. Addai, §. 31 und sonst, s. Payne Smith, Thesaur. s. v.;  $\tau\ddot{\sigma}\tau\tau$  Chr 1, 19 in wohl von einem Ortsnamen abzuleiten). Es ist aber doch auffallend, daß der Name Smgrm nur da vor kommt, wo sich arabischer Einfluß annehmen läßt, in Hedsiba, Palmyra, Edessa, Emesa. Wir werden weiterhin sehen (§. unten über *Arjuz* und *Tufares*), daß die Nabataer den männlichen Sonnengott in verschiedenen Formen von den Aramaern entlehnten. Vielleicht wurde der Name  $\tau\ddot{\sigma}\tau\tau\tau$  nach aramäischer Art gebildet von Arabern, die unter aramäischem Einfluß standen und den aramäischen Sonnengott akzeptierten; den Namen bildeten sie mit dem Stammne grm, weil er ihnen in arabischen Namen geläufig war. Die Bedeutung des Namens läßt sich verschieden bestimmen, mag man nun an das Arabische oder Aramäische denken. Nach de Voguë, Syr. Centr., Inser. Sém., §. 51 bedeutet er: Sol confortavit (seine andere Aussäffung ebend.: Solis robur ist unmöglich), nach S. A. Cook (Glossary, S. 116): „ $\tau\ddot{\sigma}$  has caused“; besser de Voguë zu CIS II, n. 355: radix  $\tau\ddot{\sigma}\tau$  chald., syr. et arab. „absedit“ significat, tropice vero „deerevit, statuit“. Für unmöglich halte ich die Erklärung von Menan (Mémoires de l’Institut, Acad. des Inscript., Bd XXIII, 2, 1858, §. 331): „cultor solis“, nicht nur wegen der Übersetzung von grm sondern namentlich wegen der Ignorierung der Vorstellung.

Auch den Gottesnamen Elagabal, der neben dem Personennamen Samigeram zu Einsa vor kommt, hat man für arabisch gehalten (§. oben § III, 3, c, β). Schwerlich ist er es wirklich, weil er die Sonnengottheit mit einem männlichen Namen bezeichnet. Man müßte denn annehmen, erst auf aramäischem Boden habe der Gott die solare Bedeutung erhalten. Aber „Gott des Berges“, wie der Name als arabischer verstanden werden müßte, wäre eine zu allgemeine Bezeichnung statt der Benennung nach einem bestimmten Berge.

Der Name des Sonnengottes ist wohl noch zu finden in einem unvollständig erhaltenen nabataischen Personennamen . . .  $\tau\ddot{\sigma}\tau\tau$  CIS II, n. 260.

Als helios wird bezeichnet ein im Jordantal vor kommender Gott *Arjuz* (Waddington n. 2392, 2394, 2395; *Hæor ðeov Arjor*; 2393; *Hæor ðeov Arjor*; 2441; *θεον Αριου*; 2455, 2456; *θεον Αριον*). Auch der in n. 2398 mit *Hæor* angeredete Gott ist Alumos, da die Ausschrift ebenso wie n. 2392–2395 dem Orte Derselben in Kurritis angehört; Helios-Alumos besaß dort nach n. 2393 einen Tempel. Man beachte in der Anrede n. 2398: *Eἰαλὸθεον Ηλία τοῦ ζόγου* den Anfang an die Aussäffung Ps 19, 6 ( $\tau\ddot{\sigma}\tau\tau$ ). Vgl. auch *Arjuz* als männlichen Personennamen n. 2393 und noch häufig (s. Baethgen, Beiträge, §. 101, Anm. 5 und dazu feiner zurbarci, Ephem. I, §. 329). Der Gottesname wird arabisch sein und der Kult den Nabataern angehören, da der Name auch bei den Südaranern vor kommt (§. unten § III, 1, e) und in Wadd. n. 2455 und 2456 (aus Agrana oder Tschuren in Trachonitis) *θεον Αριον* die arabische Endung zeigt (so Baethgen §. 101, schwerlich Genitiv: „Gott des Alumos“ so Lagrange, Relig. Sémit., §. 162, Anm. 2; vgl. bei Schürer, Geschichte, Bd II, §. 31, Anm. 56), was durch das ältere Vorkommen dieser Gottesbezeichnung und auch durch den südarabischen Gottesnamen  $\tau\ddot{\sigma}\tau$  unwahrscheinlich gemacht wird, auch müßte dann in Wadd. n. 2393 *θεον Αριον* als verschrieben angesehen werden; das überall vor *Arjuz* stehende *θεο-* ist freilich einigermaßen auffallend und idealt für die Aussäffung als genitivische Verbindung zu sprechen, vgl. aber z. B. *Deo Soli Hierobolo mit deo Apollini Dysarisi*. Außerdem wenn der Name ein arabischer Gottesname ist, so wird doch die Vorstellung des so benannten Gottes als Sonnengottheit von den Aramaern bei entlehnt sein, da die Araber nur eine weibliche Sonnengottheit gekannt zu haben scheinen.

"*H̄z̄os θ̄eōs Aρ̄y* . . . trägt wie auch sonst die Sonnengötter und besonders Mithra das Prädikat *ārizýtos*: Wadd. n. 2392, 2394, 2395 *h̄os ārizýtov* (*āreziȳtor*) *H̄z̄or θ̄eōr Aρ̄yon*. Es ist mir nicht wahrscheinlich, daß diese Bezeichnung erst auf Grund von Verührung mit dem Mithradienst den semitischen Sonnengöttern beigelegt worden ist, da sie der anscheinend altsemitischen Vorstellung der Sonne als eines Helden entspricht. Auch das Prädikat *deστότης* für den *H̄z̄os θ̄eōs Aρ̄y* . . . in Wadd. n. 2393 (*t̄or deστότηr [zai] ārizýtov* "*H̄z̄or θ̄eōr Aρ̄yon*") stimmt überein mit semitischer Auffassung der Sonne (s. oben § III, 3, h).

Strabo (I. XVI, 3, 26 C. 784) berichtet von den Nabatäern, daß sie für die Sonne oben auf den Häusern Altäre erbauten und Opfer darbrachten, wie das AT von den 10 Jüdäern die Verehrung des Himmelsheeres auf den Dächern erwähnt (Zc 1, 5; Jer 19, 13; vgl. 2 Kg 23, 12; Jer 32, 29). Wellhausen (Kette<sup>2</sup>, S. 61) zweifelt an der Korrektheit der Beziehung dieser Opfer auf den Helios, da sich Spuren eines Sonnen-gottes in den nabatäischen Inschriften bis jetzt nicht gefunden hätten. Nur doch etwa in dem einmal darin vorkommenden Namen **Ἄρης**. Auch der *θ̄eōs Aρ̄y[os]* als Helios ist doch wohl sicher ein nabatäischer Gott.

In dem nabatäischen Gott Dūsares wollten Krebt Religion der vorislamischen Araber 1863, S. 18ff., J. H. Mordtmann (Dūsares bei Epiphanius, ZdmG XXIX, 1875, S. 99—106), Baethgen (Beiträge, S. 92ff.) und neuerdings wieder v. Domaszewski (Brünnow und v. D., Die Provincia Arabia, Bd I, 1904, S. 189), einen 20 Sonnengott erkennen. Aus dem Namen des Gottes ist diese Bedeutung nicht zu ersehen (Baudissin, Studien II, S. 250f.; Wellhausen a. a. O., S. 18ff.; vgl. noch Mösch, Das synkretistische Weihnachtsfest zu Petra, ZdmG XXXVIII, 1884, S. 641f., mit dessen Deutung vom „Blitzfunkeln“ Völlers a. a. O., S. 419 übereinstimmt). Daß, wie v. Domaszewski annimmt, der Kult auf den Dächern bei Strabo dem Dūsares gegolten habe, ist nicht ersichtlich. Eher mit Recht macht er für solare Bedeutung geltend die „Idole des Dūsares an den Gräbern und Steinbrüchen, die doch mit Absicht die Form der ägyptischen Obelisen haben“. Noch deutlicher ist Dūsares als Sonnengott charakterisiert in einer Inschrift von es-Suweida in Batanäa (Waddington n. 2312), worin trotz ihrer Verkümmelung das Prädikat *ārizýtov* zu *Ιούραγεος* fehlt; dies 25 Prädikat bezeichnet überall Sonnengötter. Der Ursprung der solaren Bedeutung ist für Dūsares zweifellos aus aramäischem Boden zu suchen, aus dem selben Grunde wie bei dem Gott Yumos. Da der arabisch gebildete Name nach der Art seiner Bezeugung in der arabischen Litteratur nicht erst unter aramäischem Einfluß bei den Nabatäern aufgekommen sein kann, hatte der Gott ursprünglich eine andere Bedeutung. Bei den Nabatäern galt z. Dūsares als ein die Fruchtbarkeit fördernder Gott, da er mit Dionysos identifiziert wird und die Traube sein Symbol ist (s. Baethgen a. a. O.; altarabisch ist die Auffassung als dionysischer Gott des Weinbaus nicht, s. Wellhausen a. a. O., S. 50f.; übrigens würde auf den Spender der Fruchtbarkeit auch das als anderer Name des Dūsares vorkommende **Ἄρης** verweisen [**Ἄρης** **Ἄρεις**], wenn Lidzbarski, Ephem. II, S. 262 es richtig 40 deutet sollte). Wir haben in der späteren Auffassung des Dūsares als Sonnengott die selbe Vorstellung von der Sonne als der die Fruchtbarkeit fördernden, welcher wir in der Auffassung des Baal Chamman, wenigstens der späteren, und auf Münzen von Arados zu begegnen glaubten (s. oben § III, 2, d und g und dazu § I).

e) Südäaber. Von Sonnenkult der hinnären weiß Abušaradich in der Historia dynastiarum (ed. Pocock S. 160). In den südarabischen, bimjarischen oder sabäischen, Inschriften ist der Kult einer Sonnengottheit Sams vielfach bezeugt, auch hier wie sonst bei den Arabern weiblichen Geschlechtes (sie wird bezeichnet mit dem Epitheton **תְּבִנָה**). Ich gebe die Belege, die sich im Corp. Inscript. Semit. finden für den Gottesnamen **תְּבִנָה** ohne Suffix oder mit einem auf die Verehrer verweisenden Pronominalsuffix: IV, 50 n. 11, 4; 41, 4; 43, 2; 74, 12f.; 106, 5; 132, 3; 143, 5; 119, 2; 172, 2f.; 180, 2; 241, 3; 288; 293, 2; 294, 2; unvollständig n. 223; 261. Der Plural **תְּבִנָותָם** „Ihre Sonnengöttinnen“ n. 46, 5 und in der Bauinschrift von Hafir, s. Lidzbarski, Ephem. II, 1, 1903, S. 98. In einer Reihe komponierter Personennamen ist der Gottheitsname enthalten: **תְּבִנָה CIS** IV, n. 31, 4; 67, 8; 104, 6, 8f.; 153, 1; 164, 6; 55 276, 1; 287, 7, 12; 300, 1; 306, 2; vgl. 145, 1; **תְּבִנָה** n. 13, 1; **תְּבִנָה** „Glück der Schams“ n. 3, 1f., 9; 102, 2; 154, 1; 221, 1; 285, 2; **תְּבִנָה** „Diener der Schams“ n. 81, 1 und zu n. 10, 1; **תְּבִנָה** n. 40, 1; **תְּבִנָה** „Gabe der Schams“ n. 226, 1. In **תְּבִנָה** „Mann der Schams“ n. 287, 1f. ist vielleicht nicht ein Name sondern ein ehrendes Epitheton zu erkennen. (S. weiteres über den Sonnenkult der

Zūdaraber bei Sjander, ZdmG VII, 1853, §. 468 und ebend. XX, 1866 [„Zur him-  
jarabischen Sprach und Altertumskunde“], §. 283 286; „Sams (שׁם), die Sonne“;  
N. H. Mordmann und D. H. Müller, Sabäische Denkmäler 1883, §. 55 ff.) Aus der  
Verbindung des Gottesnamens שׁם mit Sonnen, folgt Windler (siehe ZdmG LIV, 1900,  
§. 108—120; „Sams = Göttin“), daß hier Sams in dem appellativen Sinne „Göttin“  
gebraucht werde wie Istar im Assyrischen (s. die Literatur über diese Frage bei Lidz-  
barski, Ephem. I, §. 222 f.).

Die beiden Götterbilder, den „Rafr des Ostens“ und den „Rafr des Westens“ in  
einer südarabischen Inschrift hat Ed. Meyer (ZdmG XXXI, 1877, §. 711) erklärt als  
„den Sonnengeier des Aufgangs und des Untergangs. Absolut sicher scheint mir diese  
freilich sehr nahe liegende Erklärung noch nicht zu sein (vgl. A. Wissroth §. 123, 20 ff.  
und über den Adler als Vogel des Sonnengottes bei den Aramäern oben § III, 3, c, d).

In Inschriften Tiglatpaliers III und Sargons aus den Jahren 733 und 715 wird  
eine Königin des Reiches Aribi, d. i. der Araber, mit Namen Samsu (Samsije) ge-  
nannt (Windler in: Schrader, Keilschr. u. d. AT, §. 150; D. H. Müller, Epigraph.  
Denkmäler aus Arabien, Denkschrift d. Wien. Akad., philos.-hist. Cl., Bd XXXVII, 2,  
1889, §. 15); glaubt, ihren Namen in einer südarabischen Inschrift gefunden zu haben:  
שׁם. Der Name könnte auf Sonnendienst verweisen und wäre dann der älteste  
Beleg für Sonnenkult bei den Arabern.

Bei den Zūdarabern kommt ein dem nabataischen Ḥylos] (s. oben § III, 4, b)  
doch wohl entsprechender Gott שֶׁם (Aum) vor in den Personennamen שֶׁמְעַד ו  
שֶׁמְעַת (ZdmG XXX, 1873, §. 116; Mordmann und Müller a. a. D., §. 10, 12;  
Hommel, Aufsätze u. Abhandl. II, 1900, §. 181; שֶׁמְעַד CIS IV, n. 103; 153, 1;  
226, 2; 278; שֶׁמְעַת n. 1, 2; 4, 1; 21, 1). Auch als Ortsname kommt שֶׁם vor;  
der Ort scheint also „als Gott personifiziert“ zu sein (s. D. H. Müller, ZdmG XXX,  
§. 116) oder wohl besser: die Schutzherrin des Ortes trägt dessen Namen, weil es ein  
alter Stammesname war und der Gott ein Stammesgott. Mit dem Sonnengott hat  
also der Name als solcher nichts zu thun, und daß der südarabische שֶׁם ein Sonnengott  
ware, ist auch sonst in keiner Weise ersichtlich. Der nabataische Ḥylos] scheint diese Be-  
deutung später erlangt zu haben.

d) Athiopen. Von Sonnendienst bei den alten Athiopen ist, so viel ich sehe,  
bis jetzt nichts bekannt. Halévy (Journ. Asiatique, Série VIII, Bd II, 1883, §. 466)  
hat allerdings in einer aramitischen Inschrift durch Ergänzung nach unsiheren Anhalts-  
punkten den Namen der Sonnengottheit Sams lesen wollen; s. aber dagegen Rödtele,  
ZdmG XLII, 1888, §. 175.

e) Hebraer. Daß die Hebräer oder einer ihrer Stämme in ältesten Zeiten der  
Sonne gedient hätten, ist nicht erweisbar und bei dem Fehlen irgendwelcher auch nur  
indirekter Spuren nicht einmal wahrscheinlich.

a) Ortsnamen. Simson. Über die palästinischen Ortsnamen „Sonnentempel“  
und „Sonnenquelle“ s. oben § III, 2, a. Für die Hebräer jedenfalls besagen sie nichts.

Der Name des Helden Simson ist gewiß von ſemeš abzuleiten (vgl. zu arab. شمس: LXX Σαμψων; in babylonischen „contract tablets“ aus der Zeit Artaxerxes' I Sam-  
son als zweitelles nichtbabylonischer und höchstwahrscheinlich jüdischer Name, s. Hilprecht,  
Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania, Series A, Bd IX,  
v. Philadelphia 1898, §. 27, 70; in einer christlichen Inschrift aus Kalabschah in Nubien  
CIG 9115, 3, 9 Σαμψων). Allerdings wäre die von Rosloff (Die Simsonsage, 1860,  
§. 110) und Renan (Histoire du peuple d'Israël, Bd I, Paris 1887, §. 318) nach  
dem Vorgang anderer daneben vorgefasste Erklärung als Reduplicationsform vom  
Stamme שֵׁם „fett, stark sein“ (Josephus, Antiq. V, 8, 1 ἴσχυρός) nicht gerade un-  
möglich; für jene Ableitung aber spricht die Analogie anderer von ſemeš abgeleiteter  
Personennamen. Simson erinnert in seinen Thaten an den griechischen Herakles. Das  
kommt auf einem Zusammenhang mit dem phönizischen Melkart (vgl. oben § III, 2, b)  
beruhen, der mit Herakles identifiziert werden ist (s. A. Baal §. 331 f.), beweist aber auch  
dann nichts für einen Sonnengott der Hebräer. Verbindung der Erzählung und des  
Namens mit einem phönizischen Sonnengott, wenn Melkart überhaupt ein Sonnengott  
war, ließe sich ausreichend erklären aus einer Vermengung der hebräischen Heldenage  
mit phönizischem Mythes. Aber solche Verbindungen sind mit irgendwelcher Sicherheit  
nicht nachzuweisen. Da Simson ein Schöpfer von der Art der andern Helden des  
Kichterbuches nicht ist, so läßt sich bezweifeln, ob den Erzählungen von ihm wie andern  
in Nichtgeschichten die Gestalt eines historischen Helden zu Grunde liegt. Ist es der Fall,

so hat die Erinnerung ihn ausgeschmückt mit sagenhaften Zügen und wohl auch frei erfundenen Schwäten. Unter dem Sagenhaften ist vielleicht solches enthalten, das von einer mythologischen Heldenfigur entlehnt war; ob gerade von einem Sonnenhelden, bleibt die Frage. (Als einen Sonnengott oder Helden nach dem Vorbild des Mefkart-Herakles haben den Simson gedacht Batte, Die Religion des Alten Testaments I, 1835, S. 369 f.; Steinthal, Die Sage von Samson, in der Zeitschr. f. Volkerpsychologie u. Sprachwiss., Bd II, 1862, S. 129—178; H. Husson, La légende de Samson et les mythes solaires in der Revue archéologique, Nouv. Série, Bd XX, 1869, S. 333—346; als einen kanaanäischen „chorithischen“, Sonnengott und dann „solaren Heros“ Ed. Meyer, Die Israeliten, S. 529; für die Möglichkeit des „Hineinragens“<sup>10</sup> einer „südlichen Beziehung“ in die Simsonsagen auch Roskoff a. a. S., S. 109 f. und Renan a. a. S., S. 317 ff., der noch darauf aufmerksam macht, daß die Simsonsagen in der Umgegend des Ortes Bet-Schemesh „Sonnentempel“, des heutigen Ain-Schems, spielen.) Der Name שְׁמֹן oder besser Samson macht in seiner Form die Bedeutung des so Benannten als Sonnengott nicht unbedingt wahrscheinlich. Die Endung <sup>15</sup> bezeichnet (ebenso wie die Endung *aj* oder *i* in שְׁמָה, oben § III, 3, g) eine abgeleitete Form; was sie bedeutet, wissen wir nicht sicher. Sie könnte den „Sonnenigen“ bezeichnen (so Nöldeke, ZdmG XV, 1861, S. 804 f.) oder auch Deminitivum sein: „die kleine Sonne“ (vgl. Nöldeke, A. Names in der Eneyelopaedia Biblica § 77). Die zweite unter diesen möglichen Bedeutungen würde auf den Sonnengott keinesfalls passen, die <sup>20</sup> erste etwa auf ihn im Unterschied von dem Gestirn. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß man schon in hohem Altertum diese Unterscheidung machte; sie kommt überhaupt sonst nicht vor. Die Babylonier jedenfalls nannten den Sonnengott einfach Šamaš, und auch auf aramäischem Boden scheint man ihn überall שְׁמָן oder שְׁמָנָה genannt zu haben. Der Name Samson könnte aber etwa in der Weise mit Sonnenmythos in <sup>25</sup> Verbindung stehen, daß aus dem ursprünglichen Sonnengott mit Anklängen an seinen Namen Sm̄ ein Mensch des Namens Samson geworden war. Neuerdings ist eine Beziehung des Simson zur Sonne gefunden worden nicht in Zusammenhang mit alt-hebräischem oder phönizischem Sonnendienst sondern als Nachbildung ägyptischer Vorstellungen (das Vorbild soll sein der Sonnengott Ra, so mit ganz unhaltbaren Begründungen Wiede, Der biblische Simson der ägyptische Horus-Ra 1888, oder der zu der Sonne in einer Beziehung stehende Gott Shu, mit dem auch Jahwe als verwandt angesehen wird, so Wölter, Ägypten und die Bibel, Leiden 1903, S. 103—112, vgl. S. 75 ff., und in Teyler's Theol. Tijdschr. 1906, S. 78—89; Opmerkingen over de Simsonsage). Wie mir scheint, operieren auch die bessern dafür geltend gemachten Argumente <sup>30</sup> mit zerstreuten Analogien, die in keinen Zusammenhang zu bringen sind.

b) Urväter- und Prophetensage. Auch die Namen der alttestil. Urväter Henoch und Mahalalel, worin man Namen von Sonnengöttern hat erkennen wollen (s. Baudissin, Jahve et Moloch 1874, S. 68, Anmzg. 2), können für althebräischen Sonnendienst nicht entscheiden. Der Name Mahalalel ist ganz dunkel. Henoch mit seinen 365 Jahren nach <sup>40</sup> der Tagezahl des Sonnenjahres (vgl. oben § II) ist allerdings wohl ein zum Menschen umgewandelter Gott des Sonnenlaufes, möglicherweise des Jahresanfangs, wenn man seinen Namen von שְׁמֵן „einweihen“ ableiten darf; aber die Gestalten der vorabrahamischen Urväter sind offenbar sehr verschiedenen, durchaus nicht rein hebräischen Ursprungs. Vielleicht entspricht, wie Zinnern (in: Schrader, Religionschr. u. d. AT, S. 510) vermutet, <sup>45</sup> Henoch dem babylonischen Urkönig Enmeduranki, König der Sonnenstadt Sippar, der in die Gemeinschaft der Götter Šamaš und Hammān aufgenommen und in die Geheimnisse des Himmels und der Erde eingeführt wird (vgl. zu Henoch Ed. Meyer, Die Israeliten, S. 318).

In willkürlicher und gesuchter Weise sind eine große Zahl von Gestalten der hebräischen <sup>50</sup> Vorgeschichte und auch noch der wirklichen Geschichte als Sonnengötter erklärt worden von Goldziher in seinem Jugendwerk „Der Mythos bei den Hebräern“ 1876, auf andern Wegen neuerdings einzelne Gestalten der Vätergeschichte von Winckler (Geschichte Israels, Bd II, 1900, S. 70 ff. 78 ff.), aus ägyptischem Sonnendienst von Wölter (Ägypten u. die Bibel 1903). Sollte, wie Gunkel (Zum religionsgeschichtl. Verständnis des Neuen Testaments 1903, S. 80) vorausgesetzt, der Prophet Jona im Rücken einem Sonnengott entsprechen, was ich noch nicht einsehe (treß Frobenius), so würde anzunehmen sein, daß diese Vorstellung vom Sonnengott von auswärts entlehnt war, wie das Ketz von Zoppe es unzweifelhaft ist. In den Erzählungen von Elia und Elija scheinen sich Anklänge zu finden an die entlehnte Vorstellung von Sonnenwagen und Pferden (s. unten § III, 5, e); <sup>60</sup>

aber deshalb sind Elia und Elija noch nicht als Sonnenötter oder auch nur als mit Sonnengöttern kombinierte Gestalten anzusehen, wie z. Rost in seinem disziplinlosen und wüsten Buche „Der Prophet Elias ein Sonnen-Mithras“ (Leipzig 1837) wollte.

e) Vermittelte kultische und sprachliche Reste von Sonnendienst.  
 Symbole des Salomonischen Tempels, worin man mit zweifelhaftem Rechte Hinweise auf die Sonne hat finden wollen, können nichts für althebräischen Glauben beweisen, ebenso wenig die Anlage des Tempels mit dem Eingang nach Osten (s. oben § III, 2, b), da Salomo's Tempel eine Nachbildung phönizischer Muster war. Die Orientierung der pentateuchischen Stiftsbauten von Osten nach Westen ist Imitation des Salomonischen Tempels. Wenn man das althebräische oder auch in sehr alter Zeit von den Kanaanäern entlehnte Gottesbild des Zieres (s. A. „Malb, goldenes“ Bd IX, S. 701 ff.) mit Goldblech überzog, so gesehah das nicht notwendig „wegen seines dem Sonnenlicht und dem Feuer vergleichbaren Glanzes“ (Dubm, Theologie der Propheten 1875, S. 51) sondern vielleicht nur zum Schmuck; auch jene Deutung aber würde nicht gerade auf einen Sonnengott verweisen, nur auf einen Himmelsgott. Nicht ganz ernsthaft kann man es nehmen, wenn aus Nu 27, 1 gefolgert werden ist, daß Jahwe geradezu die Sonne sei (Dindler, Gesch. d. Alterthums, Bd I, S. 321 f.; anders A.). Wenn hier zu Mose gesagt wird: „Rimm alle Häupter des Volkes und hänge sie auf für Jahre vor der Sonne, damit ablasse der Zorn Jahwes von Israel“, so bedeutet hier offenbar „vor der Sonne“ nichts anderes als „öffentliche“, wie 2 Sa 12, 12. — Alle Bilder des Alts von der Gottheit, welche sich als Reste einer vormosaïschen Naturreligion erhalten haben, verweisen für die Periode des Naturdienstes auf eine andersartige Vorstellung des Hauptgottes der hebräischen Stämme. Er webt im Dunkel der Gewitterwolke. Ein Feuer, das aus der Wölfebulle auf die Erde herabfällt, offenbart er sich, und der Donner ist seine Stimme. Wohl erst aus späterer Zeit stammen Darstellungen, die Jahwe sich in den Erscheinungen des Himmelslichtes offenbaren lassen, und ganz vereinzelt steht im 84. Psalm die Vergleichung Gottes mit der Sonne. Vgl. A. Moloch S. 302 f. In dem doch wohl späten Psalm 19 (v. 1–7) ist die v. 6 anscheinend zu Grunde liegende mythologische Vorstellung schwerlich althebräisch, eher von den Kramäern her (vgl. oben § III, 3, h) entlehnt.

Bei der großen Zäbigkeit, mit der sich in den alttestl. Aussagen von der Gottheit Hinweise auf das Gewitter erhalten haben, wäre es in hohem Grad auffallend, wenn alter Sonnendienst der Hebräer im Sprachgebrauch so ganz verwischt worden sein sollte. Völlers allerdings (a. a. O.) will in der Anwendung des Verbums שׁמֵן auf die Gottesoffenbarung und in deren Bezeichnung mit שׁמֵן Reihe eines verzerrten Sonnendienstes erkennen, indem er als eine der ursprünglichsten Verwendungen des Stammes galah nach dem Arabischen annimmt seine Anwendung auf die Befreiung der Sonne von Gewölk oder anderer Verfinsterung. Es ist aber nicht nachweisbar, daß der Stamm neben dieser einen besondern Beziehung in ältester Zeit andere ausschloß, und da außer der Sonne noch vieles anderes „entbündigt“ werden kann, so ist nicht einzusehen, weshalb dieser Ausdruck für die Gottesoffenbarung gerade von der Beobachtung der Sonne entlehnt sein soll. Noch weniger kann der Unterzeichner es wahrscheinlich finden, daß für שׁמֵן, arab. kabid, die Bedeutungswandlungen anzunehmen seien: Leber, Leib, Mitte, freiwillige Mitte des Bogens, von da aus Scheitelpunkt des Himmelsbogens und endlich „die Sonne am Höhpunkt des Firmamentes“. Von der letzten in dieser Reihe wirklich nachweisbaren Bedeutung „Scheitelpunkt des Himmels“ (im Arabischen) kann man schließlich weiter bis zu einer Bezeichnung der Sonne schreiten, da die Sonne eben nicht immer am Scheitelpunkt des Himmels steht. Die aufgehende Sonne kann man wohl die östliche nennen, aber doch nicht ein Wort für „Osten“ statt „Sonne“ gebrauchen.

d) Fremdländische Gestirnanbetung. Ezechiel. Anwieweit es sich in den Kulten, welche die Israeliten seit der Zeit ihrer Zerstörigkeit von den Kanaanäern kennengelernt und vielfach annommen, um Sonnendienst handelt, ist fraglich (vgl. oben über die Phenizer § III, 2). Speziell dafür, die Feuer des Molochdienstes, woher er denn stammen mag, als Sonnenwendfeuer anzusehen (so Maunhard, Wald- und Feldkulte, Teil II, 1877, S. 302 ff.), haben wir leider keine Veranlassung: weder in einem bestimmten Zeitpunkt, an dem jene Feuerbräuche stattgefunden hätten, noch in einem mit den Sonnenwendfeuern indegermanischer Völker übereinstimmenden Brauche des Hindurchgehn's durch das Feuer (s. A. Moloch S. 279, 6 ff.). Eigentlicher Gestirndienst jedenfalls, d. h. direkte Anbetung der Gestirne, kommt erst gegen das Ende der Königszeit in Juda auf

und ist zweifellos assyrischen Einflüssen zuzuschreiben (vgl. A. Mond S. 343, 15 ff.). Das Deuteronomium verbietet, zu Sonne, Mond und Sternen, dem ganzen Himmelsheer, aufzublicken und sie zu verehren, indem man sich vor ihnen niederwerfe und verbeuge (Dt 4, 19; 17, 3). Ohne daß speziell der Sonne gedacht wird, berichtet 2 Kg 21, 3 von Manasse, daß er dem ganzen Himmelsheer gedient habe, und denselben Dienst erwähnt Zephania (e. 1, 5). Dem Dienste der Sonne, des Mondes, des Tierkreises und des ganzen Himmelsheeresthat König Josia Einhalt (2 Kg 23, 5). Jeremia ruft Verehrung der Sonne wie der übrigen Gestirne (e. 8, 2; vgl. e. 19, 13).

Ezechiel schildert e. 8, 16 unter andern Abgottereien Dienst der Sonne, vor der sich die Abgöttischen im innern Tempelvorhof, gen Türen sich wendend, verneigten. Er redet zweifellos von Abgottereien zu seiner eigenen Zeit, nicht etwa von freitieren; es ist also aus seiner Darstellung zu erschließen, daß nach der Kultusreinigung Josias eine starke Reaktion des fremdländischen Kultuswesens sich geltend gemacht hatte.

Eine verbreitete Erklärung versteht von Sonnenverehrung auch noch den Ez 8, 17 unmittelbar nach der Erwähnung des Kultus der Sonne gerügt Dienst, indem man hier ein an die Nase gehaltenes Reis (אֶת־נַס) erwähnt findet und darin eine Nachahmung der persischen Sitte erkennen will, bei Anbetung der Sonne einen Büschel von Baumzweigen, den Bareqma, in der linken Hand zu halten (s. Smend z. d. St. nach dem Vorgang von de Lagarde, Gesammelte Abhandlungen 1866, S. 159, der אֶת־נַס in אֶת־בָּשֵׁשׁ = bakkisch bareqma ändern oder für „eine Semitiisierung dieses Wortes“ annehmen wollte; vgl. Ewald, Die Propheten, Bd II, 1868, S. 383; P. Scholz, Götterdienst u. Zauberwesen bei den alten Hebrewern 1877, S. 62; an den Bareqma denkt auch Torelli z. d. St.). Dieser Kultusbrauch könnte ja etwa nach Babylonien und von da nach Palästina vorgedrungen sein; die Voraussetzung ist aber doch nicht gerade wahrscheinlich. Auch hielten die Perser den Büschel nicht an die Nase, was man willkürlich postuliert hat für ihre Sitte, bei der Anbetung den Mund zu verhüllen. Daß אֶת־נַס sich noch auf den bei Ezechiel kurz vorher (v. 14) erwähnten Tammuzdienst beziehe (so Clermont-Ganneau, Études d'archéologie orientale, Bd I, in der Bibliothèque de l'École des Hautes Études, fasc. 14, 1880—1895, S. 28), ist nicht anzunehmen, da dazwischen (v. 15) der Sonnendienst dargestellt worden war, der vom Tammuzdienst zu unterscheiden ist. Überdies ist אֶת־נַס, wovon Jes 17, 10, wie es scheint, mit Bezug auf Adonis-dienst die Rede ist, ein zu schwacher Anhalt, um Ez 8, 17 an den Tammuz zu denken, der zudem nicht unbedingt mit Adonis identifiziert werden darf: nach Jes 17, 10, wird eine נַס gepflanzt, aber nicht an die Nase gehalten (vgl. A. Tammuz). — Weil in Ez 8, 17 mit der Bedeutung „Kranke, Reis“ kaum auszutomen ist, vermutet Gundel (Schöpfung und Chaos 1895, S. 111 f. Annlg.) dafür eine andere Bedeutung und in der geschilderten Handlung einen Gestus des Hohnes gegen Jahwe, wofür aber eine entsprechende Bedeutung oder befriedigende Textemendation nicht nachgewiesen wird. In einer Äußerung des Hohnes dachte schon Symmachus: καὶ ὡς ἀγύρτες εἰσὶν ἡγούμενοι τῷ περιπάτῳ μετέπειπον αὐτῶν nach der Deutung von Hieronymus (Explanatio in Ezechielem zu e. 8, 17): Symmachus ... interpretatio foedum rauicumque sonitum de naribus procedentem in Dei contemptum significat; aber die Auffassung mindestens von אֶת־נַס ist unmöglich. Auch sonst ist aus den alten Übersetzungen nichts zu entnehmen. Der Vorschlag von Toy (in Haupt's Saer. books of the O. T. z. d. St.), אֶת־נַס nach rabbinißchem Vorgang als erepitus ventris aufzufassen (von Kraeschmar z. d. St. akzeptiert) oder dafür zu lesen אֶת־יְהוָה Nu 11, 20, so daß die Verächtlichkeit des Kultus der Abgöttischen zum Ausdruck käme (L. פָּנָן), beruht auf willkürlicher Wörterklärung oder Änderung (jedenfalls könnten die Opfer nur als Gestank, aber doch nicht als erepitus bezeichnet werden). Besser vielleicht denkt Bertholet z. d. St. (ebenfalls פָּנָן lesend) an eine (nicht zum Sonnendienst gehörende) unzüchtige Kultussitte nach der von Graecz (Monatschrift für Geschichts- und Wissenschaft des Judenthums, Bd XXV, 1876, S. 507 f.): „Die euphemistische Bedeutung des Wortes אֶת־נַס im Hebräischen“) als Euphemismus angenommenen, aber allerdings sonst nicht nachweisbaren Bedeutung membrum virile für אֶת־נַס. Wenigstens das ist wohl richtig, daß hier nicht mehr von Sonnendienst sondern von einem andern Greuel die Rede ist und zwar von einem Ritualgreuel, der nicht im Tempel betrieben wurde sondern im Lande.

Bon Kußhänden für Sonne und Mond ist die Rede Hi 31, 26 f. (s. über diesen Gestus der Verehrung A. Mond S. 343, 41 ff.). Welche Zeit und welches Land der Verfasser des Buches Hiob dabei im Auge hat, läßt sich nicht bestimmt sagen, nicht notwendig so

eine eigene Zeit und Israel, da er seinen Helden in heinem Altertum im unbekannten Land Uz lebend dient und den Versuch macht, religiöse und kultische Verhältnisse der Zeit zu schildern.

9) **Sonnenpferde und Wagen.** Eine eigenümliche Einrichtung des Sonnendienstes wird 2 Kg 23, 11 als von Jesaja abgeißt erwähnt. Danach hatten „die Könige Judas“ an einem der Tempelzugänge im Vorhof Pferde aufgestellt, die der Sonne geweiht waren, nebst Sonnenwagen. Jesaja ließ die Pferde entfernen, die Wagen verbrennen. Für Sonnenpferde und -Wagen war bis vor kurzem eine Analogie aus dem Bereich der semitischen Völker nicht beizubringen (vgl. die gelehrte Dissertation von Christ. Wielm. von Bosius, *De Iosia quadrigas solis removente ad II. Reg. XXIII, 11.* Leipzig 1711). Jetzt wissen wir aber, daß die Babylonier von einem mit Rossen bespannten Wagen des Sonnengottes redeten (Gesen, Kosmologie, §. 108 ff.; Zimmein, in: Schrader, Keilinschr. u. d. Alt., §. 368). Allerdings ist von Wagen und Pferden, die in den babylonischen Tempeln gehalten werden würden wie im jerusalemischen, bisher, so viel ich weiß, nichts bekannt. Bei indogermanischen Völkern, namentlich bei den Persern, war das Pferd das die Sonne in ihrem Laufe darstellende Tier. Wie ein altindisches Lied die Sonne aussaßt als ein den Himmel durchdringendes Ross (Möth, ZdmG II, 1818, §. 223), so redet auch das Zendavesta häufig von der Sonne als der „mit schnellen Pferden begabten“ (Spiegel, Erânische Alterthumskunde, Bd II, 1873, §. 66 ff.). Von Abendländern wird berichtet, daß die Perser heilige Wagen und Pferde hielten. Sie werden von Herodot (I, 189; VII, 55; VIII, 115), Xenophon (Cyrop. VIII, 3, 12) und Curtius (III, 3 [7], 11) als dem Zeus oder Jupiter heilig bezeichnet; daneben ist bei Xenophon auch von vier Pferden und einem Wagen, bei Curtius von einem einzelnen Pferde des persischen Helios oder Sol die Rede, und Justin (I, 10) berichtet von heiligen Pferden der Sonne, wie diese Xenophon (Anab. IV, 5, 35) auch bei den Armeniern erwähnt (vgl. dazu Tibelius, *Die Lade Japhetis* 1906, §. 60 ff. und dasselbe §. 63 eine Reminiszenz bei Dio Chrysostomus). Was Heliodor (Aethiop. X, 6 §. 278 ed. Belker) von den Abiopen zu Meroe berichtet: *Hλιος πέρι τύπωντος λευκὸν ἐπήγορον*, nämlich auf einen Altar als Opfer, ist wohl entstanden aus einer Erinnerung an das Wiegesspann des griechischen Helios, vielleicht auch, da Heliodor (um 100 n. Chr.) aus Emesa, der Stadt des Sonnendienstes (s. oben § III, 3, c, β), stammte, daran, daß auf lateinischen Münzen des Heliosgabals und des Uranius der heilige Stein des Sonnengottes von Emesa auf einem Wagen mit vier Pferden gefahren wird (Mordtmann, ZdmG XXXI, §. 95 f.), wohl mit Bezug auf den römischen Kult des Gottes. Was Heliodor hinzufügt, daß die Abiopen die Pferde geopfert hätten, *τῷ τυρνάῳ τῷν θώρ, ὡς τούτοις, τῷ τάξιον* *ταύτωνθρίτες*, ist spätere Auslegung. Aus Eran und den benachbarten Landschaften bezogen wahrscheinlich die semitischen Völker ihre Pferde (Hebr., Kulturpflanzen und Haustiere, 1877, §. 33). Nach Ezechiel (c. 27, 11) erhandelte Tyrus seine Pferde aus dem Lande Dogarma, womit vielleicht Armenien gemeint ist. Mit den Pferden als Handelsgegenstand wird sich ihre kultische Bedeutung verbreiter haben, und die Rosse des Samas wie die des jerusalemischen Tempels hängen gewiß zuletzt irgendwie mit der persischen Verstellung und Kultusritte zusammen.

An dem feurigen Wagen und den feurigen Pferden bei der Himmelfahrt des Elia 2 Kg 2, 11 erkennen Mittel (z. d. St.) u. a. den Sonnenwagen. Auch wenn die Erzählung aus Mißverständnis der auf die Person des Elia zu beziehenden Redewendung v. 12 entstanden sein sollte, muß doch die Vorstellung von himmlischen Wagen und Pferden dem Erzähler irgendwie gelaufig gewesen sein. Sie ist ferner bezeugt in den Pferden und Wagen von Feuer rings um Elia 2 Kg 6, 17, die ebenfalls als himmlische zu verstehen sind. Dabei ist aber allerdings nicht notwendig gerade an den Sonnenwagen zu denken, sondern zunächst nur an ein himmlisches Heer wie Jes 5, 11; Gen 32, 3. Die himmlischen Heerabaren und ihre Ausrüstung sind natürlich feurig, weil was man am Himmel erblickt, nämlich die Gestirne, die mit den Engeln identifiziert wurden, feurig erscheint (vgl. eben § I).

Am Buche Henoch hat nicht nur die Sonne (c. 72, 5, 37; 75, 1) einen Wagen sondern auch Mond und Sterne (c. 75, 3, 8). Der Sonnenwagen kommt auch vor in der griechischen Apokalyptik Baruch 6 (vgl. Beck zu Hen. 72, 5, 18ff. zu Bar. 6 in Rauhöchs Apokryphen) mit Wagen der 7 Planeten bei den Mandäern (Brandt, Mandäische Schriften, §. 189 f.). Ich stelle an, darüber zu urteilen, ob der Wagen, der auf Münzen von Sidon die Maria darstellen scheint, zusammenhangt mit ihrer Bedeutung als Gestirngottinheit, sei es als Mond sei es als Venusplanet. Wahrscheinlich ist das nicht nach der

Art, wie dieser Wagen dargestellt wird, ohne Gespann und ohne Hinweisung auf ein Gestirn (die Darstellung dieses Wagens auf einer Münze mit demilde Kaiser Elagabals zwischen Halbmond und Stern [Mouvier, Journ. internat. d'archéol. numismatique V, S. 267 n. 1527] kommt, abgesehen von der Zeit, nach der Art der Kombination von Wagen und Gestirnen hier nicht in Betracht). Ich halte den Wagen der Sonne eher für ein Kultusgerät, das der Herumführung des Gottesbildes in Prozessionen diente.

Althebräisch ist die Vorstellung von den Feuerwagen Elias und Elias natürlich nicht, da Kriegswagen und Pferde nicht althebräisch sind. Wenigstens indirekt hängen also diese Wagen gewiß mit dem babylonischen Sonnenwagen zusammen. Die Vorstellung muß aber, da die Erzähler der Elias und Elija-Geschichten sie als einen feststehenden Bestandteil überkommen haben, verhältnismäßig frühzeitig zu den Israeliten gekommen sein; es kann fraglich erscheinen, ob erst durch Vermittelung der Assyrier oder schon durch frühere Zusammenhänge, dann wahrscheinlich babylonisch-sassanäische. Über Spuren für Heiligkeit des Pferdes bei den Phöniziern s. Aerber, Die religionsgeschichtliche Bedeutung der hebräischen Eigennamen 1897, S. 36 f. (— und — beweisen nichts für Israel); W. Robertson Smith, Die Religion der Semiten, deutsche Ausg. 1899, S. 223; über das Pferd auf damaszenerischen Münzen Tissaud, Notes, S. 96; über den Sonnenwagen auf syrischem Boden in römischer Zeit ebend., S. 51 f. (Quadriga et char solaires). Über drei syrische Darstellungen eines Reiters handelt Tissaud, der darin den Sonnengott zu erkennen glaubt, ebend. S. 52—58 (Le dieu solaire cavalier). In der einen dieser Darstellungen, dem oben § III, 3, e, γ erwähnten Relief von Herzul, ist die solare Bedeutung zweifellos. Eine zweite Darstellung bietet ein Relief nicht näher bekannter Herkunft aus später Zeit: ein Reiter in persischer Tracht, dem die Inschrift: Οροῦ Τερρεγ πατούρω... gilt, hält eine Geizel in der Hand wie der Jupiter Heliopolitanus (s. die Abbildung bei Henzer, Un dieu cavalier in den Comptes rend. de l'Aead. des Inscript. 1902, S. 190 ff.), ist also wohl wie dieser ein Sonnengott. Die dritte Darstellung ist nur indirekt die eines Sonnengettes: auf einem Relief von es-Zimmeda im Hauran sitzt Kaiser Maximianus zu Pferde; eine Sonne ist hinter ihm, während Diocletian eine Sonne in den Armen hält.

Sonst kennt das AT am Himmel als Wagen nur die Wolken, auf denen Jahwe einherfährt (Ps 104, 3; vgl. Jes 19, 1; Ps 18, 11 und auch Da 7, 13; vielleicht sind ferner die Wagen mit Pferden Sa 6, 1 ff. als himmlische zu denken, aber hier wird babylonischer oder persischer Einfluß vorliegen). Die Wolken in ihrem raschen Zug als ein Gefährt vorzustellen, liegt nahe, auch mit Rücksicht auf Formen der Wolken. Vielleicht ist erst von da aus die Auffassung der Gestirne als mittelst eines Wagens sich bewegend entstanden. Auf irgendwelcher Vorstellung von einem Gotteswagen beruht doch wohl auch der sonderbare Gottesname ☽ Rekub-El oder Rakkab-El in den Inschriften von Sendschirli (vgl. dazu G. Hoffmann, Zeitschr. f. Assyriologie, Bd XI, 1896, S. 252) und dann vielleicht auch der ebendort vor kommende Personname ☽—, ☽—. Vgl. noch die Näder der Ezechielischen Theophanie Ez 1, 15 ff.

f) Nachchristliche Reminiszenzen und neutestamentliche Anklänge. An die verschiedenen Formen des Sonnendienstes bei den Heiden und auch den Judäern denkt ein Apokalyptiker der spätperipherischen oder griechischen Periode Jes 24, 23, der von Mond und Sonne sagt, daß sie im Endgericht erröten und sich schwänen werden, nämlich um der von den Abgöttern ihnen erwiesenen Ehre willen, die allein Jahwe der Herrscheren kommt. Die beiden Gestirne werden dabei als reale dämonische Mächte vorgestellt (vgl. Baudissin, Studien I, S. 118 ff.). Die Art, wie hier von Sonne und Mond als belebten und verantwortlichen Wesen die Rede ist, zeigt deutlich, wie sehr noch im Bewußtsein später Zeiten die Gottheiten von Sonne und Mond als mit den Gestirnen identisch erschienen und wie direkt sich der Kultus an die Gestirne selbst gewendet haben wird.

Keinerlei Hinweis auf jüdischen Sonnendienst läßt sich erkennen in dem Namen des Statthalters der Juden in der ersten nachchristlichen Zeit Seschassar Ezr 1, 8 u. s. w., obgleich darin der Name des Sonnengettes enthalten wäre nach der nicht unwahrscheinlichen Erklärung des Namens = Samas-abal-usur „Samas schütze den Sohn“ (so Zimmern in: Schrader, Keilinschr. u. d. AT<sup>3</sup>, S. 370). War der Träger des Namens ein Jude, was zweifelhaft ist (s. Baudissin, Einleitung in die Bücher des AT 1901, S. 280 ff.), so war der Name ihm gewiß beigelegt als ein im Babylonien üblicher, ohne daß sich daraus irgendetwas für Sonnenverehrung bei den babylonischen Juden ergabe (vgl. den jüdischen Personnamen ☽— = ☽—, Baudissin, Studien I, S. 311).

Von jüdischem Sonnenkult in der nachchristlichen Zeit wissen wir nichts. Wohl aber kommt in der späteren jüdischen Angelologie, die eine naturalistische Seite an den Engeln besitzt, eine nach Hesoch 8, 3 kaum nur bildlich zu verstehende Beziehung eines Engels zur Sonne vor in dem Engelnamen Samsaveel, Simapisiel = שׁמָשֵׂאֵל Hen. 6, 7; 8, 3; 69, 2 (vgl. die Beziehung eines Engels zum Mond A. Mond S. 317, 33 ff.).

Dass nach Josephus die jüdische Sonne ihre Gebete verrichtete, der aufgehenden Sonne zugewendet (Bell. Jud. II, 8, 5), im Unterschied von der Gebetsrichtung der orthodoxen Juden nach Jerusalem, ist wohl von Josephus irrtümlich verstanden worden als eine „Bitte an die Sonne, sie möge aufgehn“, jedenfalls nicht beweisend für göttliche Verehrung der Sonne (Lucius, Der Esenismus 1881, S. 61 f.). Wohl aber wird die Zelte der Samsonäer bei Ephiphanus nach ihrem Namen mit Sonnendienst in Verbindung stehen. Man vergleiche zu der Bezeichnung Christi bei den mit den Samsonäern verwandten Ellesaiten als *μίαρα μαριάρις* (s. A. Ellesaiten Bd V, S. 315, 59) die semitischen Epitheta des Sonnengottes (s. oben § III, 2, b). Hier wird wie bei den Mandaern Erleuchtung aus aramäisch-babylonischem Heidentum verliegen. Dafür aber, dass ihnen vor der christlichen Ara Einfluss des Sonnentals auf das späte Judentum sich geltend gemacht habe, finde ich keine Anzeichen. Die in Weish. Sal. 16, 28 vorausgesetzte Sitte des Gebetes vor Sonnenaufgang braucht keinerlei Beziehung zu Sonnendienst und speziell zu der im ausgehenden Heidentum weit verbreiteten Sitte der Anbetung der aufgehenden Sonne (s. hierüber Eumeni, Textes et monum., Bd I, S. 128 f.) zu haben. So gewiss es ist, dass in der Kaiserzeit und vielleicht schon früher, namentlich in Kleinstämmen, jüdische Gemeinschaften stark von heidnischen Vorstellungen und Bräuchen beeinflusst werden sind, wofür Eumeni (Les mystères de Sabazios et le Judaïsme in den Compt. rend. de l'Acad. des Inscript. 1906, S. 63 ff.) frappante Belege liefert hat, erscheint es mir doch zweifelhaft, ob das palästinische Judentum und überhaupt das Judentum, aus welchem die ersten christlichen Gemeinden hervorgingen, solchen Einflüssen zugänglich gewesen ist (Ma 3, 20 und Ps 19, 6 handelt es sich höchstens um die Ausdrucksweise).

Die christliche Feier des Sonntags hat gewiss in ihrer Entstehung mit Sonnendienst nichts zu thun (was Gunkel, Zum religionsgeschichtl. Verständnis, S. 73 ff. annimmt), da sie sich ausreichend aus den von ihr vorausgezogenen Berichten von der Auferstehung Jesu erklärt; aber dass der Sonntag in den Mutterbramystrieren gefeiert wurde (aus semitischem Heidentum ist darüber bis jetzt nichts bekannt), mag der Verbreitung der Sonntagsfeier günstig gewesen sein. Für den Auferstehungstag erscheint der Sonntag als vieler in keiner Relation bedeutsam, sondern nur als dritter Tag. Auch in dem Datum des Auferstehungstages vermag ich einen Zusammenhang mit Sonnendienst (Gunkel a. a. O., S. 79 ff.) nicht zu erkennen. Das Zusammenfallen mit einem altsemittischen Frühlingsfest (s. oben § III, 2, b) beruht darauf, dass der Tod Jesu in die Zeit des Pessahfestes fiel und dass das althebräische Pessah aus jenem Frühlingsfest hervorgegangen ist. Bei dem altsemittischen Frühlingsfest ist allem Anschein nach nicht eigentlich an ein Sonnenfest zu denken sondern eher an ein Fest der wiedererwachenden Vegetation.

go Nachbl. Wo immer wir bei den Hebräern und Judäern deutliche Spuren des Sonnendienstes beobachten, ist er entweder bestimmt oder doch allem Anschein nach aus der Fremde entlebt. Zur althebräischen Sonnendienst haben wir keinerlei sichere Anzeichen. Auch bei den nächsten Nachbarn und Verwandten der Hebräer, den Kanaanäern, lässt sich altheimitischer Sonnendienst mit Bestimmtheit nicht konstatieren. Allerdings kommt schon verbalunmöglich frühzeitig eine vereinzelte Spur für ein solares Element in der phönizischen Religion vor, das aber entlebt sein kann. Der Sonnendienst der späteren Phönizier, der allem Anschein nach auch bei ihnen nicht gerade eine zentrale Stellung eingenommen hat, ist offenbar unter aramäischem Einfluss aufgetreten. Bei den Aramäern finden wir seit unsern ältesten Nachrichten die Verehrung des Gottes Simš bestehend und haben aus iraten Zeiten sehr reichhaltiges Material für ihren Sonnenkult. Er mag zum babylonischen Kultus in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, wie es auch sonst für Formen der aramäischen Religion der Fall ist. Bei den Babylonionen ist der Gott Samaš von uralters her bezeugt. Er ist vielleicht das Urbild aller Sonnengötter bei den Nord- und Westsemiten. Als eine anscheinend selbständige geschichtliche Erscheinung findet sich daneben bei Arabern und Zedarabern der Dienst einer Sonnengöttin. — Soweit uns die wenigen erhaltenen Andeutungen über die Vorstellungen von dem nordsemittischen Sonnengott führen, ist es vorzugsweise das Moment der Erleuchtung gewesen, das in der Sonne verehrt wurde und eben frühzeitig den Sonnengott als Förderer der Wahr-

heit und Gerechtigkeit erscheinen ließ; zugleich stand im Vordergrund der Beobachtung die überwältigende Macht der Sonne, um deren willen der Gott gedacht wird als ein Held, ein Herr und König.

Wolff Bandissin.

**Sonntagsfeier.** — I. Zu der alten Kirche und im Mittelalter. §. Bartet, De statio die veterum Christianorum, Vitеб. 1727, §. 68, Abicht, De sabbato Christianorum, ib. 1731. D. H. Arnoldi, De antiquitate diei dominici, Regionemont. 1751; N. B. Albert, De celebrazione sabbati et diei dom. inter veteres et recentiores, Vitеб. 1772. C. G. L. Krante, De diei dominici apud vet. Christi, celebrazione, Hal. Sax. 1824 [die drei letzten Schriften abgedruckt in Volbedings Thesaur. commentationum I, 1826]; G. B. Eisenachmudi, Weich. der chr. Sonn- und Festtage, 1793. Binterim, Denkwürdigkeiten der christlath. Kirche (1825 ff.) V, 1. R. Probst, 10 Kirch. Disziplin der drei ersten Jahrhunderte III, 1. E. W. Hengstenberg, Der Tag des Herrn, Berlin 1852 (aus „Ev. καὶ Σ“ 1851). Hessen, Sunday. The Hampton Lectures for 1860 (5. ed. 1889). J. R. Andrews, Hist. of the Sabbath, Lond. 1861 auch franzöf. 2<sup>e</sup> Edit., Bale 1886. E. Wekel, Ueber den Ursprung der christl. Sonntagsfeier, Stettin 1871. A. Barni, Art. „Lords Day“ in DehrA II (1880). Theod. Zahn, Geschichte des Sonntags, vornehmlich 15 in der alten Kirche, Hannover 1878 (auch in Zahn's „Stizzen aus dem Leben der alten Kirche“, 1893; 2. Aufl. 1898). W. J. Crais, The Sabbath for Man. A study of the origin, obligation, history and present state of the Sabbath Observance, New York 1885. L. Hente, Zur Geschichte der Lehre v. d. Sonntagsfeier, Thesi 1886, IV. H. Grimelund, Die Gesch. 20 des Sonntags. Aus d. Norwegischen von H. Hanßen, Gütersloh 1889. L. Thomas, Le jour 20 du Seigneur, 2 vols., Genève 1812 ff. bei t. II: Le Sabbat mosiaque et le dimanche. Schid, Die histor. Voraussetzungen der Sonntagsfeier: AG 1894, §. 148 ff. (derf.: „Ümas über die Entstehung und Begründung der Sonntagsfei.“, ebd. 1903 ff., §. 883 ff.; H. Thurston, The mediaeval Sunday: The XIX<sup>th</sup> Cent. Jul. 1889; J. R. Milne, Primitive Christianity and Sunday Observance, London 1900. H. R. Gamble, Sunday and the Sabbath (The Golden 25 Lectures for 1900), New York 1901. R. J. D. White, Art. „Lords Day“ in Hastings und Selbie, Dict. of the Bible III, 338—350.

Die frühesten Spuren einer feierlichen Auszeichnung des ersten Wochentags als des Auferstehungstages Christi begegnen uns in der paulinischen Epoche des apostolischen Zeitalters. Während der (etwa von 30—50 nach Chr. zu erstreckenden) peirinischen 39 Epoche hatte die apostolische Christenheit, in Befolgung des vom Herrn selbst gegebenen Beispiels, einerseits noch am Feiertag der alttestamentlichen Kultusordnung festgehalten (vgl. AG 2, 1; 3, 1 re.), andererseits sich schon eine freiere Stellung zur herkömmlichen jüdischen Sabbathsbeobachtung — entsprechend dem Grundsatz, den der Herr bei seinen Sabbathheilungen befolgte [Joh 5, 17] — zu geben begonnen. Sie hatte angefangen, ihrem 35 speziell christlichen (oder neuestamentlich, d. h. nicht mehr durch den Hinblick auf Gottes Schöpfungsordnung, sondern durch dankbare Verherrlichung seines Erlösungswerks motivierten) Andachtsbedürfnisse durch tägliche gottesdienstliche Zusammenkünfte Genüge zu leisten (AG 2, 42—46). Eine besondere kultische Auszeichnung wurde, und zwar zuerst wohl in paulinisch-heidenchristlichen Kreisen (vgl. 1 Kor 16, 2 mit AG 20, 7), dem ersten Wochentag dadurch zu teil, daß verlängerte (vgl. AG 1. c.) und durch das Sammeln von Liebesgaben (1 Kor 1. c.) besonders ernst und feierlich gestaltete Vereinigungen zu gemeinsamer Andacht an ihm gehalten wurden. Die πάσι τῷρα αὐτοῦπάτωρ wurde so zur ζρουαζῆ ἡμέα — ein Name, der zuerst Apk 1, 10, sowie dann bei Ignatius ad Magn. c. 9 begegnet. Auch die Didache (c. 14) kennt den Sonntag als christlichen Feiertag, 45 und zwar unter den Namen ζρουαζῆ ζροῖον. Dagegen bezeichnet der Heide Plinius in seinem Berichte an Trajan ihn nur als einen „bestimmten Tag“ (Ep. X, 96). Der Verfasser des Barnabasbriefs aber nennt ihn den „achten Tag“ und holt als Grund für seine feierliche Begehung Christi Auferstandenseins an diesem Tage hervor, unter Mit erwähnung seines erstmals Erscheinens bei den Jüngern (vgl. No 20, 26), sowie seiner 50 Himmelfahrt; vgl. Ec 24, 51; Mc 16, 14 (Barnab. Ep. c. 15). Unter dem Namen „Sonntag“ begegnet uns der Tag des Herrn zuerst bei Justinus Märtyr, der diese Bezeichnung „Tag des Helios“ mit dem doppelten Hinweis einerseits auf die Erschaffung des Lichts am ersten Schöpfungstage Gen 1, andererseits auf das Herabgehen Christi („der Sonne der Gerechtigkeit“ Ioh 3, 20; vgl. Ec 1, 78) aus der dunklen Grabesnacht rechtfertigt 55 (Apol. I, 67). Seit Justin häufen sich die Erwähnungen des Herrntages als des Wochenfestes der Christen immer mehr; vgl. noch Justin Dial. c. Tryph. c. 138; Theophil. Ant. ad Autol. II, 17; Dionysius von Korinth bei Eccl. h. e. IV, 22, sowie Eccl. Notiz über die Ebioniten, welche den Sabbath neben dem Sonntag gefeiert hätten (h. e. III, 27, 5). Zu erinnern ist auch an die besondere Schrift Melitos von Sardes über 60 den Gegenstand (erwähnt von Eccl. h. e. IV, 26 als ὁ περὶ ζρουαζῆς λόγος), sowie

an Tertullians Abwehr der heidnischen Weisheitsbildung, als bestätigten die Christen, wenn sie den Sonntag als Freudentag begingen, einer religio Solis (Apologet. c. 16). — Gegenüber der Behauptung Guntels (Zum religionsgeschichtlichen Verständnis des N.Ts 1903, S. 71f.): die christliche Gemeinde habe, indem sie den Sonntag feierte, „indirekt die Feier eines alten Sonntags übernommen“, ist zu bedenken, daß der naturgemäße Abschluß der alten Christen vor allem gopontianischen Wesen (1 Kor 10, 22) eine derartige Beziehung ihres wochentlichen Feiertags jedenfalls unbedingt ausschloß und daß Justin und Pseudo-Barnabas I. c. die Sonntagsfeier ganz und gar anders motivieren (vgl. auch v. Dobschütz, Brebl. d. Zeitalters, 1903, S. 18f.).

Über die Art der festlichen Begehung des Sonntags im nachapostolischen Zeitalter erfahren wir durch Tertullian, daß man das Fasten sowie das knieende Beten an ihm, als einem Freudentage, vermied (Tert. de cor. mil. 3). Die erste dieser beiderlei Aufforderungen sonntäglicher Freude (*τριγωνία*, Barnab. I. c.) erwähnen auch Can. apost. 67, Epiphanius (Expos. fidei c. 22), sowie verschiedene Konzilienbeschlüsse des 1. Jahrhunderts (Cone. Gangr. c. 370, can. 18; Cone. Carth. 398, c. 61). Desgleichen beim sonntäglichen Gebete gedenkt auch schon Irenäus (Fragm. de Paschate), sowie weiterhin Cone. Nicaen. can. 20; Constit. app. II, 59 u. s. f. — Wenn Tertullian einmal auch Vermeidung werktäglicher Arbeiten als zur Sonntagsfeier der Christen gebotig hervorhebt, so motiviert er das, entsprechend dem Freudentharakter des Tages, nicht etwa alttestamentlich gesetzlich (unter Verweisung auf Sabbathgebote wie Ex 20, 8f.; 31, 13ff.), sondern speziell neutestamentlich, mit Gründen christlicher Zweckmäßigkeit und Weihstandigkeits (De orat. c. 23). Diese Aussäufung des Sonntags als um seiner selbst willen und nicht etwa wegen der alttestamentlichen Sabbathordnung mit Arbeitslosigkeit zu begebenden Tags (gemäß dem Grundsatz und den bekannten Aussprüchen des Herrn wie Jo 5, 17; Ma 12, 3–8 u. Par., 2c) bleibt noch mehrere Jahrhunderte hindurch in Gelung. Noch ein Konzil zu Laodicea von 303 bleibt bei der milden Verdeutlung, daß man sich „möglichst der Arbeit enthalten“ solle, stehen. Da noch bis ins 6. Jahrhundert hinheim behält diese gelindere, von der Idee einer „Substitution“ des Sonntags für den Sabbath des Alten Bundes gänzlich unberührte Aussäufung des Tags des Herrn angebaut und einflußreiche kirchliche Vertreter: vgl. das Concil. Aurelian. von 317, wo es als judäifizierend verurteilt wird, wenn man meine, man dürfe Sonntags weder reiten noch fabren, weder Mahlzeiten bereiten, noch sich selbst oder das Haus schmücken u. s. f.

Die erste gesetzliche Verordnung zur Förderung der Sonntagsruhe und Sonntagsfeier ersieht, wie es scheint, der alexandrinische Märtyrerbischof Petrus während der Maximinischen Christenverfolgung c. 310 (s. das von C. Schmidt verdächtige koptische Fragment: DU XX, 1, b, S. 39). Den Charakter staatlicher Zuchtmäßigregeln tragen die bekannten Erlaße Konstantins, über welche Enseeb (V. C. IV) berichtet. Das erste polizeiliche Sonntagsgesetz vom Jahre 321 stützt sich nicht etwa auf alttestamentliche Sabbathgebote, sondern darauf, daß der dies Solis gebeiligt und festlich ausgezeichnet werden müsse; der Zusammenhang der Verordnung mit des Kaisers kontinuierlichem Helioskultus ist da unverleimbar (was Thomas, Le jour du Seigneur I. c. [t. II, App. p. 23] vergebens zu bestreiten sucht; i. ihm gegenüber bei Zahn a. a. S.). Wie dieses erste konstantinische Sonntagsgesetz zunächst nur den Gerichten und den nördlichen Gewerben Stillschall am ersten Werktag gebietet, so fügen zwei spätere Verordnungen auch das Verbot aller die Andacht störenden militärischen Übungen hinzu (V. C. IV, 18–20). Strengere Sanktionen ließen die späteren christlichen Kaiser folgen. Valentinian untersagte gerichtliche Beiträgung von Schulden an Sonntagen (365). Theodosius d. Gr. wiederholte dieses Zimmunitätsgebot zu Gunsten des christlichen Feiertags, dieses „dies Solis, quem o dominium rite dicere maiores“, und brandmarkte jeden Übertrreter desselben als eum non modo notabilis, verum etiam sacrilegus (Cod. Theodos. VIII, tit. XII, 2). Auch die Auflösung von Schaubuden am Sonntage der Christen untersagte bereits der ältere Theodosius im Jahre 366 (Cod. Th. XV, tit. V, 2), und der Jüngere fügte dem 125 ein ähnliches Verbot irgendwelcher Teilnahme an sonntäglichen Zirkus- oder Theaterverställungen hinzu; selbst die Feier des lauerlichen Geburtstages müsse vom Sonntag ferngehalten werden, damit dessen andachtige Ruhe nicht gestört werde (ib. XV, tit. V, 5). Ein abermaliges Schaubudenverbot im Interesse der Sonntagsheiligung ließen 169 die Kaiser Leo I. und Flavinius ausgeben; mit strengen Strafen werden darin alle Teilnehmer an „obsoleten“ Theatern, Zirkus- oder Amphitheatervorstellungen bestraft (Cod. Just. I. III, tit. XII, 11). Ein Geetz zur Sicherstellung der Ge-

jangenen wider allzu harte Behandlung und insbesondere zur Bewahrung gewisser sozialer Erleichterungen und Erquidungen (bestehend in besserer Nahrung, in einem Bad usw.) an dieselben hatte schon Honorius 109 erlassen (Cod. Just. I, tit. IV, 9). Ähnliche Verordnungen brachte die Kirchengesetzgebung des Abendlandes; ein Konzil zu Orléans 519 befahl allsonntägliche Visitation der Gefangenen durch einen Archidiakon oder Propst, um nach den Bedürfnissen der Gefangenen zu seien und gegen inhumane Behandlung derselben einzuschreiten (Labbe Coneill. Coll. IX, p. 131). Von Wichtigkeit ist noch ein die Sonntagsheiligung betreffendes besonders strenges Synodalebret von Mâcon aus dem Jahre 585. Dasselbe bestrafte Bauern und Sklaven, welche am Sonntage Feldarbeiten thun würden, mit Brügelstrafen, Gerichtsbeamte, welche die Sonntagsruhe verletzen würden, mit Verlust ihrer Stellen, sowie Cleriker im gleichen Falle mit sechsmonatlicher Einsperrung und Degradation. Der gesetzlich herbe und schroffe Charakter dieser Zwangsmahrgeln der alten fränkischen Kirche spiegelt sich auf lehrreiche Art in den Legenden von allerlei Strafwundern für Übertreter des Sonntagsgebots vorüber Gregor von Tours in *De glor. martyrum* etc. mehrfach berichtet (vgl. Bernoulli, *Die Heiligen u. der Merowinger*, 1900, S. 330 f.). Allein trotz dieser gesetzlichen Schröffheit findet sich auch hier noch keine direkte Übertragung alttestamentlicher Sabbathgebote auf das christliche Gebiet. Der Sonntag soll in der bezeichneten strengen Weise gefeiert werden als Auferstehungstag, der uns Wiedergeburt und Sündenfreiheit gebracht hat; nur nebenförmlicherweise wird berührt, daß er als ein Gegenbild des Muttertags des 1. Bundes zu betrachten und demgemäß ähnlich wie dieser von Arbeit frei zu erhalten sei (Conc. Matiseon., bei Labbe I. e., IX, 917). — Auch sämtliche Kirchenwäter bis um eben diese Zeit, Gregor d. Gr. noch mit eingeschlossen, motivieren ihre Mahnungen zur Heiligung des Sonntags nicht alttestamentlich-sabbatharisch, mittelst Zurückgehens aufs dritte mosaische Gebot, sondern neutestamentlich. „Der Sabbath bedeutet Ruhe, der Sonntag aber Auferstehung“, lehrt Augustin (in Ps. CL), und: „Unser wahrer Sabbath ist der Herr Jesus Christus selbst“, schreibt Gregor d. Gr. den Römern (Ep. XIII, 1). So auch Hesychius von Jerusalem (gest. 133) in einer die Unverbindlichkeit des mosaïschen Sabbathgebets für Christen hervorhebenden Homilie über eine Erodusstelle; desgleichen der merkwürdige apokryphe „Brief Christi vom Himmel“, der, wie es scheint, zunächst im Orient (schon im 6. Jahrh.?) auftrat, dann e. 740 durch Aldebert in Westfrankreich verbreitet, und daher durch ein römisches Konziliebret 745 als gefälschte Urkunde verdammt wurde (vgl. Hauck, AG Deutschlands I, 510), später aber bei den Flagellanten des 11. und 15. Jahrhunderts aufs neue zu Ansehen gelangte, ja noch jetzt katholischen Jerusalem-pilgern als ein wirksames Amulett zum Kaufe angeboten wird (s. Hippolyte Delchavre S. J., Note sur la légende de la lettre du Christ tombée du ciel, Brüssel 1899 [aus d. Bullet. der Ae. R. de Belgique, Nr. 2] und vgl. dazu W. Köhler in DLZ 1899, Nr. 39, der die Delchavresche Annahme eines abendländischen Ursprungs des Apokryphen bestreitet; — auch G. Morin in d. Rev. bénéd. 1899, p. 210—219 und v. Dobichüs: LGBI 1899, Nr. 25).

Erst seit der Karolingerzeit (nicht schon früher wie L. Thomas I. e. will) dringt die Idee einer Substitution des Sonntags für den alttestamentlichen Sabbath im christlichen Abendlande zur Herrschaft durch und wird demgemäß die Begründung aller die Sonntagsfeier betreffenden Vorschriften mit dem Sabbathgebot des Dekalogs allgemein üblich. Altuin (Homil. XVIII post. Pentecost.) bemerkt über den Sabbath der Juden ausdrücklich: *euius observationem mos Christianus ad diem Dominicum competentius transtulit.* Und Karl d. Gr. (787) leitet eine Reihe strenger Verordnungen zu Gunsten der Sonntagsheiligung mit der charakteristischen Formel ein: *Statuimus secundum quod et in lege Dominus praecepit* (Cap. Car. M. e. 80; Conc. Mogunt. 813, e. 37). Von da an beherrschen sabbatharische Grundsätze die Sonntagsgeetzgebung durchs ganze Mittelalter hindurch (vgl. Thurston I. e.).

Ähnlich auch im Morgenlande, wo schon Leo d. Maurier mit besonders scharfen Arbeitsverboten für den Sonntag vorgegangen war, und wo Leo VI. d. Philosoph (881) die älteren, von Konstantin d. Gr. herrührenden Sonntagsgesetze als zu lar außer Kraft setzte, ihnen strengere „gemäß dem, was der hl. Geist und die von ihm geleiteten Apostel bestimmt hätten“, substituierend (Constit. 51, bei Herlin I. e.). — Über wäter in der orthodoxen Kirche in dieser Hinsicht hervorgerufene freiere Regelungen bietet Ph. Meyer in j. Geschichte der theologischen Litteratur der griech. Kirche im 16. Jahrh. (Leipzig 1899) interessante Mitteilungen, so über ein fast ganz lutherisch klingendes Forum des Kardinalios Rhusianos zur Sonntagsfrage (S. 52, — vgl. Krumacher, Byz. Litt. 137, 503). Wegen

eines neueren Sonntagsfeiertreits, welcher c. 1751 zwischen der rigoristischen Rehwadenpartei der Altbosmönche und ihren Gegnern über die Frage, ob Darbringung der sog. *zehntja* für Verstorbene am Sonntage zulässig sei oder nicht) entbrannte (s. Ph. Meyer, Die Altbosleute; 200 XI, 1890, S. 50ff.; Matzenbusch, Konfessionskunde I, 512ff.; L. Peit, Echos d'Orient 1899, Nr. 8).

- II. In der nachreformatorischen Zeit (bis gegen Ende des 19. Jahrh.).
- Ueber die konfessionelle Differenz zwischen Lutheranern und Reformierten in der Sonntagsfeiertheorie und -praxis handeln außer den bisher angeführten Schriften (bes. Hengsberg, Hessen, Schid, Th. Zahn; a. reformierterseits: Nicolas Bowerd (Norton), *The doctrine of the Sabbath*, 1565 später lat. u. d. T.: *Sabbatum Veteris et Novi Testamenti*, London 1606), von den älteren Schriftstücken für die strenge puritanische Sabbathpraxis eine der wichtigsten: M. Douglas Gammell, *The Puritan in Holland, England and America* (London 1892), II, 157 f. i. Nathan Caton, *Amesius sententia de origine sabbati et de die dominica, quam ex ipsius mente concepit*, Amstelod. 1658 (vgl. Bisscher, *Guil. Amesius, Haarlem 1891*, p. 187; auch Müllers Art. „Amesius“; Bd. I, 118, 50ff.). Sam. Pufendorf, *De habitu religioni*, § 18. Beseitigung der strengeren ief. Sonntagsdottrin gegenüber den Lutheranern wie Catov, Recht sc.; vgl. A. Leuzin, *Der Toleranzbegriff Lodes und Pufendorfs*, Berlin 1900, S. 55. J. T. Brooke, *History of the Sabbath*, London 1857. Rob. Cox, *Literature of Sabbath question*, Edinb. 1865. James Gilfillan, *The Sabbath*, 2. ed., New York 1865. A. H. Lewis, *A critical history of the Sabbath and the Sunday*, Alfred Centre 1886 (in jüdischchristlich baptistische Tendenzdrift). Vgl. Andrewes Crafts u. Thomas L. c. (s. o.), I. Atteltbury, Art. „Sunday Legislation“ in Schäffers Relig. Encyclop. III, 2260 f. G. Göbel, *Le bon droit du dimanche*, Neuchâtel, 1891. C. A. R. Müller, *Sonntag und Sabbath*; Vortr. VII in der Sammlungsschrift „Zur christl. Eternitius“, Leipzig 1898.
- 2) In Lutherscheits: Gotthilf Hillner, Luthers Stellung in der Sonntagsfrage; Mu. u. Nachr. aus d. ev. Kirche Russlands 1888, Sept. n. Clt. Werh. Uhthorn, D. Sonntagsfrage in ihrer sozialen Bedeutung, Lyz. 1870. Derj. Art. „Sonntag; Sonntagsfeier“ in Th. Schäfers Ev. Volksleben, S. 688-691. C. Haupt, *Der Sonntag u. die Bibel* (aus Schäfers „Monatsdr. f. Theologie u. innere Mission“), Hamburg 1878. H. Moner, *Die Bedeutung des Sonntags nach der Schrift*; Kirchl. Monatsdr. 1887. Gg. Arndt, *Der Sonntag u. d. Reformation*; ebd. 1889. Mart. v. Rathenau, *Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage*, 2. Aufl. Leipzig 1897, S. 377-395. „Der Sabbath und der Sonntag“, in Jägers Zeitschrift „Die Zeitsorge“, 1902, S. 279 ff., 297 ff.
- (Wegen der betreffenden zumeist streng antireformierten) Lehrweise der Lutheraner (Korrdamertatas s. bei Werd. Walther (S. Louis) in der 35. Jähr. „Lehre u. Lehre“ 1861 u. 1863, S. Artiksel; Theol. Monatsschr. Allentown 1872. H. C. Jacobs, Art. „Sunday, Lutheran view of“, in The Lutheran Cyclopaedia, New York 1899).

Von der judaifizierenden Sonntagstheorie und -praxis des Mittelalters wandte im Reformationszeitalter die deutsche evangelische Christenheit sich wieder ab, um zur Ausföhlungsweise des christlichen Alterums zurückzukehren. Luthers gr. Kat. (S. 101 Müller) allari in Bezug auf die Kube und gottesdienstliche Auszeichnung des Feiertags der Christen: „Selbsts aber ist nicht also an die Zeit gebunden, wie bei den Juden, daß es müste eben dieser oder jener Tag sein, denn es ist keiner an ihm selbs besser denn der ander; sondern sollt wohl täglich geschehen, aber weil es der Haufe nicht warten kann, muß man je zum wenigsten einen Tag in der Woche ausschließen. Weil aber von Alters her der Sonntag dazu gestellter ist, soll mans auch dabei bleiben lassen, auf daß es in entrückter Erdenig gebe und niemand durch unnötige Unerordnung ein Neuerung mache“. Und Art. 25 der Augsb. Konfession (S. 67 Mu.) pretestiert ausdrücklich wider die sabbathhaube Substitutionstheorie: *Scriptura abrogavit sabbatum, quae docet omnes ceremonias post revelationem evangelium omitti posse*. Ähnliche zum Teil noch schärfer gefaßte Wora ließ man sowohl bei Luther (s. Hillner a. a. O., auch Hessen, p. 106 sc.) wie bei Melanchthon (in der Loc. th. von 1539), bei Brenz (Catechism. pia et utili explicat. ill., 1561, p. 175; auch Comm. in Lev. 23), bei Ebennur (Exam. Cone. Trid. IV, 211sq.) u. j. i.; vgl. Rathenau u. Arndt a. a. O. Zur praxi wurde dabei doch zum Teil recht streng verfahren; beispielweise hielt der Schulunter-Zweckintendant Job. Kreder (gest. 1562) eifrig darauf, daß am Sonntage keine Hochzeiten gehalten würden und griff er 1549 seinen Kollegen Alexander Dume (gest. 1551) heraus an, als derselbe auf Grund der freieren Sonntagstheorie die Erlaubtheit sonntäglicher Hochzeitsfeiern zu verteidigen wagte (Vogelgarten, Gesch. d. Univ. Greifswald I, 195). Wie hier und wie bei einem ähnlichen Sonntagsstreit zu Rostock im Jahre 1557, über welchen Wiggers, NB. d. Ber. f. Medemb. Gesch. XIX, 65ff. berichtet, traten auch sonst noch im lutherischen Kirchengebiete des Reformationsjahrhunderts extreme Ansichten und Grundsatze in Betrieb der Sonntagsfeierfrage einander gegenüber. Wider eine

in Böhmen, Mähren und Ungarn verfolgte Sabbatarienpartei, deren Rückkehr zu buchstäblicher Befolgung des alttestl. Gebots der Sabbatfeier auch Luther mehrfach gerügt hat (z. B. Enarr. in Gen. IV, 46; X, 31; Brief wider die Sabbatirer, §A 31, 416; vgl. Hillner, §. 17), erobt sich Casp. Schwenfeldt 1532 mit einer Schrift: „Vom christl. Sabbath und Unterschied des A u. Ns“<sup>10</sup>, worin er eine ziemlich extrem mystische Feiertagstheorie entwickelte. Nur der „geistliche Sabbath, so man mit dem Herzen von Sünden feiert“, sei ein rechter Sabbath; den Sabbath heiligen heißt nicht „von der Arbeit leiblich still stehen und müßig geben, sondern kein Werkes ihm, von Sünden abscheiden und den alten Menschen feiern lassen von allen seinen Werken“. Lediglich als Symbol von Christi Auferstehung sei der Sonntag bedeutsam, er verpflichte zu keiner bestimmten äußerer Art von Feier; „Christus hat den Samstag den Juden ausabbatiziert und mit seiner Auferstehung einen neuen Feiertag herfür bracht, daß Symbolum ist der Sonntag se.“. Zu ähnlich spiritualisierter Verklärung jeder äußerer Sonntagsfeierpflicht neigte Valent. Weigel („Der Christ macht ihm kein Gewissen, er lässt sich nicht dringen; nach dem inneren Menschen ist er frei und ungefangen se.“; Pred. am 17. p. 15 Trin., in d. Kirchen- und Hauspostille, Neustadt 1618, §. 275), während Arnd mehr mit der kirchlich traditionellen Auffassung harmonierte und zwischen dem alttestl. Sabbath als „jüdischem Kirchengesetz“ und dem Feiertage der Christen als einer von Gottes Weisheit gegebenen heiligen und unvergleichlichen Erordnung unterschied (Ardethismuspredigten, zum 3. Gebot [1770], §. 96). Ähnlich wie Arnd dann auch Baltasar 20 Schuppins, Joach. Lütkenmann u. a. Vorläufer Speners (vgl. H. Lütkenmann, D. Joachim Lütkenmann, sein Leben u. sein Wirken, 2. A. 1902, §. 42).

Im reformierten Kirchengebiete herrschte ursprünglich die nämliche evangelisch-freie und doch maßvolle, das antinomistische Extrem vermeidend Auffassung der Sonntagsfeier, welcher die luth. Symbole Ausdruck geben. Bucer erklärt in §. Matthäuskommentar von 25 1530 (zu Mt 12) es für „einen Abglauben und Angriff auf die Gnade Christi“, wenn man sonntägliches Arbeiten an sich und unbedingt als Sünde verurteile. Selbst Calvins strengen Strafgesetzen wider die Sonntagsübler in den Ordonnances ecclésiastiques lag nicht etwa die sabbatharische Substitutionstheorie zu Grunde. Die Conf. Helv. II, 24 erklärt ausdrücklich: *Observationi Judaicae et superstitionibus nihil hic per-*<sup>30</sup> *mittimus; neque enim alteram diem altera die sanctiorem esse credimus, neque otium Deo per se probari existimamus; sed et dominicam, non sabbathum, libera observatione celebramus.* Derselbe mild evangelische Geist spricht aus den einschlägigen Ausführungen der übrigen reformierten Bekenntnisse aus dem 16. Jahrhundert, z. B. auch aus Heidelberg. Rat. Fr. 103. Erst im Schoße des schottischen und englischen Presbyterianismus bildete sich jene gesetzesstreng Feiertagstheorie und -praxis aus, welche, von der Voraussetzung einer Substitution des Sonntags für den alttestl. Sabbath aus, absolute Enthaltung von aller Arbeit und anhaltendes gottesdienstliches Feiern während der ganzen Dauer des Tages fordert. So schon jener Mc. Boverd (§. o. d. Litt.), dessen „Sabbathum V. et N. Testamento“ zur Ausbildung und Verbreitung der puritanischen Sonntagsdogtrin in besonders wichtiger Weise beigetragen hat (vgl. D. Campbell l. c., auch Ph. Schaff, The Creeds of Christendom I, 777 f.). Ganz im Sinne dieser alttestl. strengen Theorie erklärt die Westminsterkonfession, a. 21, 7: *Dies dominicus est perpetuo ad finem mundi tamquam sabbatum Christianorum celebrandum etc.; ib. 8: Tunc autem hoc sabbatum Deo sancte celebratur, quum post corda rite praeparata et composita res suas mundanas, homines non solum a suis operibus, dictis, cogitatis, a recreationibus quoque ludieris quietem toto observant die, verum etiam in exercitiis divini cultus publicis privatisque ac in officiis necessitatibus et misericordiae toto illo tempore occupantur.* Ähnlich der Cat. maior der Westminstersynode bei Erklärung des 4. Gebets: „Sanetificandum est sabbatum s. dies Dominicus sancta per totum diem quiete etc. (bei Niemeyer, App. p. 73sq.), sowie viele strengcalvinistische Theologen Englands und der Niederlande bis ins 18. Jahrhundert hinein (wegen Amelius §. d. oben cit. Schrift von Eaton, sowie Vischer l. c.). Für diese Lehrweise traten auch Anglikaner ein wie Erzbischof Sharp v. Canterbury (um 1700); desgleichen in Holland und Deutschland die Anhänger der Schule des Coccejus, wie H. Wijns, welcher die Feiertagshiligung als zu den sacramenta Paradisi gehörig, schon von den ersten Menschen geübt werden ließ (vgl. Ritschl, Gesch. d. Piet. I, 276 f.). — An Widerspruch gegen den puritanischen Feiertagsrigorismus fehlte es nicht, weder in anglikanischen, noch in presbyterianischen Kreisen. Während des ganzen 17. Jahrhunderts nehmen die Sonn-

60

taatfeierlentreverien in Englands Theologie und Kirche kein Ende. Gegen ein Edikt Jakobs I., wodurch dem Volk gewisse Sonntagsvergnügen gestattet wurden, das sog. Book of Sports vom Jahre 1616, erheben sich die presbyterianischen Theologen in heiligem Eifer, während Anglikaner wie Bischof White von Ely, Peter Kaplan des Erzbischofs Laud und Verfasser einer History of the Sabbath [2. ed. 1636], John Wallington (Perf. von Sunday, not Sabbath, London 1636) u. a. für den sonnigen Erlaß einzutreten (vgl. überhaupt Schaff 1. c.). — Unter den späteren Stuarts rief das Auftreten der Bampfield Mumfordschen Sabbathariersekte (seit 1671) eine neue Kontroverse dieser Art hervor, wobei u. a. John Bunyan sehr milde, evangelisch freie Ansichten entwickelte. Eben damals war es, wie John Milton das erst nach seinem Tode bekannt gewordene Werk On Christian doctrine verfaßte (herausgeg. durch Sumner, Cambr. 1825), worin er den in der Westminsterkonfession aufgestellten Grundsätzen ziemlich liberale Ansichten gegenüberstellt, insbesondere es beftritt, daß die Sabbathfeier bereits im Paradiese Weise für die Menschen gewesen sei. Unter den Anglikanern derselben Zeit war es besonders John Spencer, der in seinem großen Werke De legibus Hebraeorum ritualibus (1685) für die freiere Ansicht eintrat (vgl. überhaupt John Hunt, History of Relig. Thought in England etc. I, 131. 191; II, 116. 310 x., sowie D. Campbell 1. c.).

Verhandlungen ähnlicher Art beschäftigten teilweise auch die holländisch- und schweizerisch-theologischen Kreise jener Zeit; wie denn jene Witiusche sabbatharische Paradiestheorie u. a. durch J. H. Heidegger in Zürich (gest. 1698), sowie durch verschiedene andere Cocejaner von der minder strengen Richtung (bei Lampe 2c.) bestritten wurde. Ein damals hervorgekommenes antisabbatharisches Extrem bezeichnet die Sonntagstheorie Jean de Cabades und der Schüermann; den Christen sei keinerlei Feier eines besonderen 25. Tages vorgeschrieben, alle Werke eines Kindes Christi seien Akte der Gottesverehrung; man brauche deshalb die alltägliche Arbeit am Sonntage nicht zu unterbrechen oder auszufegen, vorausgesetzt, daß die rechte feiertägliche Bejnigung im Herzen vorhanden sei (Münch. a. a. C. I, 229. 253. 269). Bis in Deutschlands lutherisch-theologische Kreise hinein läßt sich der Wollenschlag der durch den puritanischen und cocejanischen Sabbatharismus erzeugten Streitverhandlungen verfolgen. Recht (1688), Stryk (oder vielmehr der unter dessen Aufsizien promovierende Rechtskandidat Wagener in der Hallenser Dissertation De jure sabbati, 1702); auch Dürr in s. Compendium theol. mor. (ed. 3, 1698), Balduin in s. Rauisitif (Cas. Conse. I, II, 6), desgleichen Graf Zinzendorf 2c. traten für die freiere luth. Auffassung ein. Dagegen verteidigten Pufendorf in der oben cit. Abhdlg., Spener (der u. a. an Sonntagen keine andere als erbauliche Lektüre gestatten wollte [vgl. Ratibus 2. 383]), auch Böhmer: M. 3 1893, 681), Buddens, Waldb. 2c. die strengere Sonntagsfeiertheorie (vgl. Th. Harnack, Prakt. Theologie II, 361 f.). Und auf englisch-theologischem Boden lebte der eine Zeit lang gleichsam schlafend gegangene Streit in der Epoche des Methodismus wieder auf, bis und da extrem radikale Erfahrungen und Besprechungen hervorrufend (Hunt 1. c. III, 267).

Noch immer erscheinen die drei Hauptrichtungen, welche diese geschichtliche Übersicht uns vergeßt hat, die sabbatharisch-rigoristische, die extrem antisabbatharische, welche den Sonntag wie jeden andern Tag der Woche behandelt wissen will, und die im Geiste evangelischer Milde vermittelnde, nebeneinander vertreten und gelegentlich auch in theoretische 15. Streitverhandlungen eintretend. Durch vorzugsweise strenge Handhabung der Sonntagspflicht auf Grund presbyterianischer Theorie geben Schottland und die neuenglischen Staaten Nordamerikas allen übrigen Landern voran. Sorgfältige Wahrung der sonntäglichen Ruhe gilt hier als zu den Grundrechten des Volks gehörig, die der Staat auf alle Weise zu schützen habe. An theologischen Gegnern jener überall auf das mosaische Gebot zurücklachenden Substitutionstheorie der Conf. Westm. fehlt es immerhin auch hier nicht. Der berühmte Glasgower Pastor Norman Macleod (Gründer der einflußreichen relig. Zeitschrift Good Words gest. 1872 als fgl. Kaplan) erregte 1865 durch einen gegen die engberigigeren Grundsätze vieler seiner Landsleute sich erklärenden Vortrag einen Sturm der Entzückung und veranlaßte das Erstellen zahlreicher Schriften teils gegen 25. teils für seine freiere Auffassung (vgl. die unter d. Titel „Ein sozialer Pfarrer“ Stuttgart 1902 erschienene Darstellung seines Wirkens, S. 111 ff.). Ein ähnlicher Streit wurde wieder durch das Auftreten des Londoner presbyterianischen Geistlichen Donald Fraser erregt (Neue ev. R., 1889, Nr. 18, und 1888, Nr. 2). Übrigens hat das Sonntagsfehlwesen, besonders in Nordamerika, teilweise einen mildernden Einfluß auf den Rigorismus der Sitten zu üben und einer allzu abstrakten Weltendmachung des Gebots der

Arbeitsentlastung wohlthätig entgegenzuwirken begonnen (vgl. W. Schaff, Bericht über das ev.-rel. Leben in Nordamerika, in den Verhandlungen der Ev. Allianzverg. zu Basel 1879, S. 146, 177 ff.). In England ist der positiv-religiösen Gegenwirkung gegen allzu mechanisch äußerliche Handhabung der Sonntagsgesetze seit dem letzten Vierteljahrhundert eine antishabbatharische Strömung von mehr weltilicher, ja teilweise irreligiös militärischer Art zur Seite getreten. Die am 2. Juli 1875 durch ein Meeting im Westminster-Palace Hotel ins Leben getretene „allgemeine Sonntags-Gesellschaft“ (Sunday-League) trachtet danach, die Gestaltung gewisser barfüßerer Sonntagsvergnügungen für die Bevölkerung insbesondere größerer Städte zu erlangen; Museen, Aquarien, öffentliche Gärten, Bibliotheken &c. sollen gemäß den wie und da bereits erfolgreich durchgedrungenen Tendenzen dieses Vereins auch sonntäglich dem Publikum geöffnet werden &c. Radikaler tritt diese „Sunday-Sport“-Agitation (wie man sie orthodoyerseits anflingend an das oben erwähnte Gesetz Jakobs I., wohl zu nennen plega) da auf, wo im Dienste sekularistischer Tendenzen und darwinistischer Auflärungsbestrebungen öffentliche Vorträge an Sonntag-Nachmittagen durch Gelehrte wie Hurley, Tindall, Carpenter &c. gehalten werden (vgl. Davies, Unorthod. London, p. 51 sq., desselben Heterodox London, vol. I, passim).

III. Zur Sonntagsfrage der Gegenwart, insbesondere nach ihrer sozialen und hygienischen Bedeutung. Pierre Joz. Proudhon, *De la célébration du dimanche*, Paris 1848; auch deutsch: *Die Sonntagsfeier* betrachtet in Hinblick auf öffentl. Gesundheit, Moral, Familiens- und Bürgerleben, Kiel 1850. Liebemu, *Die Sonntagsfeier, das Wochenfest des Volkes Gottes im Neuen Bunde*, Hamburg 1851. C. W. Hengstenberg, *Der Tag des Herrn*: Ev. &c. 1851; auch sep. (vgl. u.). *Die Perle der Tage* (preisgekrönter Traktat, aus dem Engl.), Stettin 1850; Hamburg 1856 u. ö. W. v. Kröcher, *Vier Vorträge über Sonntagsheiligung*, Berlin 1864. J. Hayem, *Le repos hebdomadaire*, Paris 1873; 25 J. Lefort, *Du report hebdomadaire au point de vue de la morale, de la culture intellectuelle et du progrès de l'industrie*, ib. 1873. A. Eichenauer, *Le repos du dimanche au point de vue hygiénique*, ib. 1876. E. Ravitte, *La loi du dimanche au point de vue social et religieux*, Genève 1876. A. Vinet, *Le sabbat juif et le dimanche chrétien*; nouvelle éd., Lausanne 1877. Max Rieger, *Staat u. Sonntag*, Frankfurt 1877. A. Haegler, *Le dimanche au point de vue hyg. et social*, Bâle 1879. K. Rohr, *Der Sonntag; sein göttl. u. menschl. Recht*, Schaffhausen 1878. Wilh. Baur, *Der Sonntag und das Familieneben*, Berlin 1879. Lauterburg, *Die Sonntagsarbeit in den großen Industrien*, Bern u. Genf 1880. Joh. Blauth, *Der Sonntag, das Geschenk Gottes an die Welt*, Berlin 1885. J. Büttner, *Die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb u. Handelsgewerbe*, 1895. M. Werner, *Die Sonntagsruhe in Industrie u. Handwerk*, 1895. J. Denis, *Consequences sociales de l'abus des boissons alcooliques au jour de repos*, Genève 1898. Uhlhorn, Art. „Sonntag“ in Schölers Ev. Volkstex. a. a. D. Stieda, Art. „Sonntagsarbeit“ in Conrads Handwörterb. d. Staatswissenscb. VI, 778.

Wegen der Sonntagsgesetzgebung für England vgl. James Williams, Art. „Sunday“ in d. Enc. Britannica vol. XXII. Wegen der j. Deutschland: C. Silberschlag, Deutschlands 40 Gesetze über Sonntagsfeier: J. f. Staatswissensch., Bd. 36, S. 125 f.; Art. „Sonntagsarbeit“, in Brockhaus Konvers.-Lex., 14. Ausg. 1900, Bd. XV (hier u. a. eine genaue Übersicht über die Ausnahmen vom Sonntagsarbeits-Verbot für Deutschland). Vgl. den Aufsatz „Sonntagsruhe und Gesetz“ im Reichsboten 1904, 6. Sept.

In Deutschland, wo die allgemeine Volksstille statt an einem Zuviel, allenfallsbalben an einem bedauerlichen Zuwachs der Sonntagsstrenge leidet, und wo gar manche seitens der Staats- und Militärbehörden während der letzten hundert Jahre allgemach eingeführte Bräuche und Einrichtungen diesem praktischen Antinomismus direktien wie indirektien Vorschub leisten, ist neuestens von christlicher Seite vieles geschehen, um teils theoretisch die Notwendigkeit eines ernsteren Verhaltens auf diesem Gebiete darzuthun, teils praktisch auf 50 Schutz und Förderung der Sonntagsruhe durch die Staatsbehörden &c. hinzuarbeiten. Besonders seit 1848, wo Wickern die Sonntagsfahre als primär wichtigen Faktor in sein Programm mit aufnahm und die Bildung einer der Angelegenheit speziell sich widmenden Kommission beim ersten „Kongress für innere Mission“ (zu Wittenberg, Sept. 1849) veranlaßte, ist diese Bewegung auf erfreuliche Weise und nicht ohne manche praktisch wertvolle Ergebnisse zu liefern, in Gang gekommen. Eine Reihe von Verhandlungen größerer und kleinerer kirchlicher Versammlungen, sowie von Druckschriften hat seitdem teils der Aufdeckung der einschlägigen Notstände, teils dem Nachweise geeigneter Mittel zur Abhilfe obgelegen. Eine 1850 den Regierungsbehörden überreichte Denkschrift des preußischen Ev. Oberkirchenrats legte die religiöse, politische und soziale Bedeutung der christlichen Sonntagsfeier auf eindringliche Weise dar und forderte strengere Handhabung der bestehenden Sonntagspolizeigesetze, Beschützung der arbeitenden Klassen in ihrem Anrecht

auf sonntägliche Ruhe und Sammlung, sowie vor allem Verangehen des Staates selbst mit dem Beispiel einer christlichen Sonntagsfeier in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes. Ähnliche Forderungen gelangten bei den Verhandlungen des deutschen Ev. Kirchentags zu Stuttgart im derselben Jahre zum Ausdruck; desgleichen in einer von den Ausschüssen dieses Kongresses zu Anfang 1851 erlassenen Aufrufe an das deutsche Volk. In ähnlichem Sinne begannen die Lokalmissionvereine zahlreicher Provinzen und Städte, Junglings- und Gesellenvereine, Sonntagschulvereine etc. auf Förderung der Feiertagsheiligung hinzuwirken. Ein Verein von 52 Großgrundbesitzern der preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern erließ einen Aufruf an die Mittergutsbesitzer und größeren Landwirte, um auf Abstellung der sonntäglichen Feldarbeit, auf Freizeitung hinreichender Zeit an die Tagelöhner zur Bestellung ihrer eigenen Ländereien u. dgl. m. zu dringen. Ein zur Förderung eben dieser Bestrebungen dienendes „Monatsblatt für Sonntagsbeilbung, Stadtmission etc.“ von Mainz und Walther, begründet 1850, gings allerdings schon 1853 wieder ein; doch gehabt auch von Seiten der christlichen Presse während der fünfzig und sechziger Jahre ungemein viel, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Gegenstand zu lenken und die Wichtigkeit kräftiger Unterstützung der ihm geltenden Be-  
mühungen darzutun. Die betreffende Literatur ist eine fast unübersehbare. Zu den hauptsächlich einflussreich gewordenen Arbeiten deutscher Autoren gehört diejenige Hengstenbergs von 1851 (vgl. wegen der sich an sie anschließenden litterarischen Diskussion die Hengstenberg-Biographie von Bachmann-Schmalenbach, Bd III (Gütersl. 1892), S. 231 ff.); auch die im Verlag des Naubenschen erschienene von Biernacki, Was ist seit dem Jahre 1818 zur Wiederherstellung der Sonntagsfeier in Deutschland geschehen? Hamburg 1856. Dankenswerte Anregung gewährten auch mehrere der ins Deutsche übersetzten einschlägigen Erzeugnisse der Literatur Englands und Frankreichs. So von den ersten außer dem Traktat „Die Perle der Tage“ (s. o., S. II.) das Schriftchen von J. Wilson, Der Tag des Herrn (Gottha 1861), von den letzteren die wegen ihrer Hervorhebung der soziologisch-utilitaristischen Gesichtspunkte interessante Arbeit des Pariser Kommunisten Proudhon (s. o.).

Nachdem während der sechziger Jahre ein gewisses Ermatten der die Sonntagsbeilbung fördernden Bestrebungen sich bemerklich gemacht hatte, nahmen dieselben seit etwa 1871, im Zusammenhang mit verschiedenen sonstigen Maßregeln kirchlicher Gegenwirkung gegen den sog. Kulturmampf, einen neuen Aufschwung. Der 1875 zu Dresden gehaltene Kongress für innere Mission handelte eingehend über das Thema (Referate von Rögel und Niethammer). In Deutschland wie in der Schweiz bildeten sich zahlreiche Vereine zu kräftiger Förderung der Sache, die sich seit 1876 zu einem „Internationalen Kongress für Verbesserung der Sonntagsruhe“ zusammenschlossen. An der Spitze des schweizerischen Zweigs dieser Gesellschaft wirkte mit besonderem Eifer und Erfolg Alex. Lombard (gest. 1887), an der des deutschen mehrere bekannte Kämpfer der inneren Missionsache, namentlich Hofprediger (später Generalsuperintendent) W. Baur (gest. 1897). Als periodisches Organ dient dem ersten Zweige ein in Genf (mal jährlich) erscheinendes Bulletin dominical, samt den jeweils nach Ablösung der internationalen Kongresse publizierten „Alten“ (vgl. die des zweiten Kongresses zu Bern und Genf, 1880). Für Deutschland dienen die beiden Journale für das innere Missionsgebiet: die Hamburger „Liegenden Blätter aus dem Naubenschen Hause“ als älteres Blatt (seit 1845), sowie Th. Schayers „Monatsschrift für innere Mission, Diaconie, Diasporapflege etc.“ (seit 1877 ff.) zugleich den Sonntagsbestrebungen als Organe. Eine zwischen reformierter Strenge und alt-lutherischer Weitberücksicht bejenen vermittelnde Richtung (entsprechend im Ganzen den Grundzügen der gemäßigteren Vertreter des älteren Pietismus) hat bei den einflussreicherem Zuhörern der betreffenden Bewegung nach und nach fast überall die Vorherrschaft erlangt. Noch um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts waren zwischen dem auf die alteformierte Tradition zurückgehenden rigorismus mancher Kämpfer der Sonntagsfeiße (z. B. Liebetrau, v. Kroher) und den Vertretern der evangelisch-freieren Grundsätze, wie sie die Augustana und Luthers Katechismus entwideln, bis und da auch im deutsch-evangelischen Kirchengebiet manche Konflikte entbrannt; doch ist die vermittelnde Ansiedlungswise sowohl im lutherischen wie im reformierten Lager mehr und mehr zu maßgebender Geltung gelangt (vgl. auf der ersten Seite besonders Uhlhorn und Rathenius, auf der letzten C. A. Müller (oben II, a)). Auf Begründung einstiger Traditionen in der die Feiertagsbeilbung betreffenden Volksritte, auf Verminderung sonntäglicher Feld- und Handarbeit, auf Einschränkung des Handelsverlebs an Sonn- und Festtagen, auf Ausdehnung der Sonntagsruhe von Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbeamten etc. zeigt, ungeachtet mancher theoretischer Differenzen, das gemeinsame Bestreben

aller sich gerichtet. — Auch die deutsche Staatsgesetzgebung hat seit den 90er Jahren für den Schutz der Sonntagsruhe manches Erfreuliche gethan, namentlich durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 betreffend Abänderung, der Gewerbeordnung, sowie durch das preuß. Staatsgesetz vom 9. Mai 1892 (welches die Überpräsidenten zum Erlaß von Polizeiverordnungen zu Gunsten der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ermächtigt (s. die oben angez. Artikel in der Zeitschr. für Staatswissensch. und im Brockhauschen Konvers.-Lex.).

Höckler 7.

### Sonntagsschulen s. d. A. Kindergottesdienst Bd X S. 287.

**Sophrōnius.** — 1. S., Zeitgenosse des Hieronymus. Vgl. W. Wenzel, Die griech. Ueberzeugung der *viri illustres* des Hieronymus (Tl. 13. Bd. 3. H.), Leipz. 1895; 10 L. v. Gebhardt, Hieronymus de *viris illustribus* in griech. Uebersetzung. Der sogen. Sophrōnius (Tl. 14. Bd. 1. H.), Leipz. 1896; M. Schanz, Geschichte der röm. Litteratur, 4. Teil, Münch. 1904, S. 407 f., 448, 419 n. 1.

Unter *sene viri illustres* (ep. 131) hat Hieronymus einen nicht weiter bekannten Sophrōnius aufgenommen, den er als einen *vir ad prime eruditus* charakterisiert und 15 dem er, abgesehen von einer „laudes Bethlehem“ betitelten Jugendchrift, eine Abhandlung „de subversione Serapis“ (d. h. über die Zerstörung des alexandrinischen Serapis-tempels im Jahre 392) zuschreibt. Den Kubrestittel des Mannes sieht Hieronymus aber offenbar darin, daß er einige seiner Schriften ins Griechische übertragen habe, nämlich de virginitate ad Eustochium, die vita Hilarionis und das „psalterium et prophetas, quos nos de hebraeo vertimus in latinum“. Die Uebersetzung der vita Hilarionis hat A. Papadopoulos-Kerameus im 5. Band der *Arakezta legoīōūyurūjjs orazvolojias*, Petersb. 1898, S. 82—136 veröffentlicht. Unter S. galt bis die jüngste Zeit auch als Verfasser der griechischen Uebersetzung der *viri illustres* des Hieronymus (s. Bd VIII, 49, 7 ff., und dagegen Bd XV, 1, 51 ff.). Diese Annahme ruhte lediglich darauf, daß Erasmus die von ihm erstmalig herausgegebene Uebersetzung dem S. zugeschrieben hat. Die Auffindung der von Erasmus benutzten Handschrift (Cod. C. 11 der Zürcher Stadtbibliothek; vgl. v. Gebhardi S. III ff.) hat den Beweis erbracht, daß dieser Annahme die handschriftliche, damit aber überhaupt jede Grundlage fehlt. Aus inneren Gründen ist die Uebersetzung in die Zeit zwischen dem 6. oder 7. und dem 9. Jahrhundert zu setzen.

2. S., der Sophist, und S., der Patriarch von Jerusalem (gest. 638). Der nachstehende Artikel ist unter der Voraussetzung geschrieben, daß S. der Sophist und S. der Patriarch identische Persönlichkeiten sind. Diese Voraussetzung, die gelegentlich bestritten worden ist (so von Gelzer, Ein griechischer Volkschriftsteller des 7. Jahrh. [Leontios von Neapolis] in H. 61, Nr. 25, 1889, S. 4; doch hat Gelzer in seiner Ausgabe von Leontios' Leben des hl. Johannes des Warmherzigen in Krügers Sammlung kirchen- und dogmen-geschichtl. Quellen-schriften, Heft 5, Freiburg 1893, S. 117—120 seine Anweisung zurückgenommen), kann auch heute und trotz der jüngstigen und unparteiischen Erwägungen von S. Bailhé in dem unten S. 55 zu nennenden Aufsatz nicht als erwiesen gelten. Sie löst 40 aber die Schwierigkeiten besser als die Annahme zweier Persönlichkeiten. Eine werwolle Stütze findet die Annahme der Identität an der Tradition, sofern zwar nicht Photius (Cod. 199 MSG 103, 668), wohl aber Johannes von Damaskus (Imag. oratt. MSG 94, 1280, 1316, 1336, Eustathius Monachus (Mansi 13, 60) und Johannes Zonaras (12. Jahrh. in seiner Vita des S. (hrsg. von Papadopoulos-Kerameus, Arakezta s. o. S. 22 f., 137—151) den Sophisten 45 S. mit dem Patriarchen identifizieren. Über das aus der schriftstellerischen Eigentümlichkeit des S. zu entnehmende Argument s. u. S. 531, 14. Eine Entscheidung ist nur von einer genauen, kritisch vergleichenden, Form und Inhalt gleichmäßig berücksichtigenden Durcharbeitung der literarischen Hinterlässenschaft des oder der beiden Sophrōnius zu erwarten, und diese wieder kann nicht angestellt werden, ehe das Material in einer kritisch brauchbaren Ausgabe 50 vorgelegt ist, die zu unternehmen sich aus antiquarischen wie literarischen Gründen sehr lohnen würde. Bisher ist man auf die dankenswerte Zusammenfassung des bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts Bekannten in MSG 87, 3. Teil, 3145—4014 und auf Sonderausgaben einzelner Schriften (vgl. Text des Artikels) angewiesen. Aus der Litteratur ist für die allgemeinen Fragen die ausgezeichnete Abhandlung von Siméon Bailhé, Sophrone le sophiste et Sophrone 55 le patriarche in Rev. de l'Orient Chrétien 7. 1902, 360—385 u. 8. 1903, 32—69; 356—357 hervorzuheben (hier S. 362 ein Verzeichnis der älteren Litteratur). Über den Dichter und Stilisten S. vgl. G. Bonyn, Poètes et mélodes, Minnes 1886, 169—182 und 195 ff., sowie W. Meyer, Der akzentuierende Satzschluß in der griech. Prosa vom 4. bis zum 16. Jahrhundert, Gött. 1891 (wieder abgedruckt in: Gesammelte Abhandlungen zur mittellatein. Rhymmit, 2. Bd. 60 Berl. 1905, 202—235).

Leben. In den Versen, die Sophronius unter den Schluss seines Panegyrikus auf die Heiligen Cyrus und Johannes (s. u. S. 531, 29) gesetzt hat (MSG 3421), berichtet er, daß er aus Damaskus stamme und seine Eltern Plinthus und Myro genannt seien; er selbst habe nicht Frau und nicht Kinder, sondern lebe als Mönch. Das Geburtsjahr ist unbekannt. Wenn Bailhé es neuerdings auf ca. 550 zurückziehen will (s. seine Erörterungen a. a. T. 7, 364 f.), so ist zu bedenken, daß des S. Verhältnis zu dem um eben diese Zeit geborenen Johannes Moschus (s. u. S. 22 ff. und vgl. den Art. Bd XIII, 483 ff., auch Bailhé, Jean Moseh, in *Échos d'Orient* 5, 1901, 107—116) ihn als den jüngeren erscheinen läßt; auch ist nicht, wenigstens bei Annahme der Identität (s. o. S. 529, 31), zu verguessen, daß S. bei seiner Erhebung zum Patriarchen mindestens 80, vielleicht 85 Jahre gesiebt haben mußte, was zumal angeföhrt der von ihm kurz vorher (s. u. S. 54 ff.) entfalteten anstrengenden Thätigkeit nicht als wahrscheinlich, wenn auch gewiß nicht als unmöglich gelten kann. Die große formale Bildung, die ihn auszeichnet, läßt auf eine gute Erziehung schließen. Der ihm in den Quellen beigelegte Titel „Sophist“ weist auf seinen Beruf als Lehrer der Rhetorik, den er mit freiem Willen aufgab, um sich im Theodosiuskloster zu Jerusalem dem beidaulichen Leben zu widmen. Beeinflußt wurde er bei diesem Entschluß nach eigener Angabe (MSG 3816) durch das Beispiel eines jüngeren Verwandten, ebenfalls S. geheißen (auf diese Namensgleichheit ist zu achten, sefern bei Bezeichnung der Identität die Frage aufgeworfen werden kann, ob etwa in dem jüngeren S. der Patriarch zu finden ist), der in demselben Kloster die Ruhe gefunden hatte. Aber der Entschluß wurde nicht plötzlich gefaßt. Als S. im Jahre 579 (s. Bailhé 7, 361) mit Johannes Moschus in Unterrägypen weilte und die dortigen Mönchsgruppen aufsuchte, war er noch nicht durch Gelübde gebunden (Joh. Moseh. Prat. spir. ep. 69). Aber nach der Rückkehr, wohl 580, trat er ins Kloster (l. c. ep. 102). Hier hat er über 30 Jahre geweilt, nicht ohne von Zeit zu Zeit Wanderungen durch das heilige Land zu unternehmen, immer in der Gesellschaft des Moschus, der 590 seine Zelle auf dem Sinai verlassen hatte. Noch zu Lebzeiten des Patriarchen Eulogius (gest. 607; s. d. A. Bd V, 591) haben sich die Freunde wieder nach Alexandrien begeben und sowohl zu Eulogius wie zu seinem Nachfolger, Johann dem Barmherzigen (s. d. A. Bd IX, 300 f.), in engen Beziehungen gestanden. In Alexandrien wurde S. von einer qualenden Augenentzündung befallen, deren Heilung er den Heiligen Cyrus und Johannes zu verdanken glaubte (s. u. S. 531, 2 ff.). Der Aufenthalt wird etwa 10 Jahre gedauert haben. Die Weisheit von der Erhebung Jerusalems durch die Perse im Mai 611 traf ihn noch in Ägypten; seiner Trainer über das die Christenheit tief erschütternde Ereignis gab er in einer erst kürzlich (s. u. S. 532, 19) wieder aufgefundenen Rede stimmungsvollen Ausdruck. Kurze Zeit darauf müssen die beiden Freunde Ägypten verlassen und sich nach Rom begeben haben. Hier schrieb Moschus (vgl. zum Folgenden die anonyme Vita des Moschus in *Fronto le Tues Auctarium bibliothecae patrum* 2, Paris 1621, p. 1075), das *Pratum spirituale*, das seinen Namen berühmt gemacht hat, und eignete es dem getreuen Genossen seiner 10 Wanderjahre zu. Nach Moschus' Tode überschritt S. die Leiche nach Palästina, wo sie auf dem Friedhof des Theodosiusklosters beigesetzt wurde. Das geschah nach der Angabe des ungenannten Biographen des Moschus zu Anfang der 8. Indiction, d. h. höchst wahrscheinlich im Herbst 619, mehr 631, welches Jahr bei Annahme der Identität von Sophian und Patriarch jogar ausgechlossen ist. Der Biograph fügt hinzu, daß S. sich 15 nun wieder in die Stille des Klosters begeben habe, τὸν ἀπόκοντον ζῷον ἐρῶντα μονῆ διατήσας. Wäre mit Sicherheit anzunehmen, daß der *Anonymus* nach dem Tode des S. schreibt, so würde aus diesen Worten folgen, daß S. nicht wieder aus dem Kloster herausgekommen ist, und eben damit wäre die Annahme seiner Identität mit dem Patriarchen hinfällig. Der Wortlaut läßt aber ebenso gut den Schluss zu, daß S. zur Zeit der Abschaffung jener Biographie noch im Kloster lebte, und dafür steht ein Zeitraum von 11 bis 15 Jahren offen. Ende 633 nämlich (vgl. zum Folgenden die auf dem Brief des Sergius, Patriarchen von Konstantinopel, an Honorius von Rom ruhende ausführliche Darstellung im Art. Monotheliten Bd XIII, 101 f.) erschien in Alexandrien der valämmensische Mönch S., um dem seit Juni 631 amtierenden Patriarchen Cyrus Vorwürfe über die Union mit den „Apollinaristen“ zu machen, die als Monenergiismus und später Monothelitismus der Schrecken der Orthodoxie werden sollten. Da er nicht zum Ziel kam, fuhr er nach Konstantinopel. Hier mußte er erleben, daß der Patriarch Sergius auf dem, was er als Irrlehre empfand, trotz aller Gegenvorstellungen beharrte und dabei sogar vom Papste unterstützt wurde. Dafür hatte sein rühriges Eintreten für den Dyenergiismus zur Folge, daß er im Laufe des Jahres 634 auf den Patriarchenstuhl

von Jerusalem erbogen wurde. In seinem umfanglichen Antrittsschreiben ( sog. Synodikon; MSG 3147—3200) gab er eine genaue Darlegung seiner Auffassung der heutigen Frage (§. Bd XIII, 105, 8 ff.) und wies am Schluß mit eindringlichen Worten auf die große Gefahr hin, die Palästina von den Einfallen der Sarazenen drohte. Er mußte es erleben, daß die Feinde die Hochburg der Christenheit belagerten; er selbst, der ruhig für die Verteidigung gesorgt hatte, mußte sie in die Hände Umar's geben. Das geschah wahrscheinlich Anfang 638 (ann. Hagirae 17, d. h. nach dem 23. Januar 638). Bald darauf ist S. gestorben, ein alter, vielleicht uralter Mann. Da sein Gedächtnis in der griechischen Kirche am 11. März gefeiert wird, so ist man berechtigt, diesen Tag und zwar des Jahres 638 als seinen Todestag anzusehen.

**Schriften.** Die Unsicherheit, ob wir es bei S. dem Sophisten und S. dem Patriarchen mit einer und derselben Persönlichkeit zu thun haben, verläßt uns nicht, wenn wir uns der Betrachtung der auf den Namen S. lautenden Schriftwerke zuwenden. Zumeist bezeichnet uns hier die stärkste Instanz, die sich für die Identität geltend machen läßt. Die Prosa-schriftstellerei sowohl des Sophisten wie des Patriarchen ist nämlich in einer sich der Be-trachtung aufdringenden Weise von der von Bouvy und W. Meyer (§. o. S. 529, 79) beobachteten und besonders von Meyer als weitverbreitetes rhythmisches Ge-setz der byzantinischen Prosa nachgewiesenen Gewohnheit des doppeldaktylischen Schlusses beherrscht. Sowohl der Panegyrikus auf die ägyptischen Heiligen wie das Synodikon wie die Homilien, und zwar die altbekannten wie die neuaufgefundenen, stehen unter dem Zwange dieser Kadenz. Gegenüber dem Eindruck, den diese Beobachtung macht, muß man sich freilich gegenwärtig halten, daß diese Gewohnheit, eben weil sie vielverbreitet war, recht wohl die zweier S., z. B. des Sophisten und seines jüngeren Verwandten (§. o. S. 530, 17), gewesen sein kann. Auch darf nicht unterdrückt werden, daß die anatolischen Poesien sich bisher nur als Eigentum des Sophisten S. erweisen lassen und eine unzweifelhaft in der Patriarchenzeit gedichtete Odette noch nicht bekannt geworden ist; die poetische Ader kann freilich in der Greifenzzeit versiegt sein.

Die S.-Schriften lassen sich am besten in folgender Weise gruppieren (§. Bailhé 8, 370 ff.) I. Prosaarbeiten, und zwar a) hagiographische Schriften: 1. die Laudes in SS. Cyrum et Johannem (erstmalig hrsg. von A. Mai, Spicil. Rom. 3, 1840, 30 1—669; danach MSG 3379—3676), die beiden ägyptischen Heiligen, die den Sophisten S., dem kein Arzt helfen konnte, im Schlaf kurierten, was der Verf., im Eingang nicht ohne Humor erzählt. Sie zerfallen in 2 Abteilungen, das eigentliche *επιζώνιον* (pp. 3379 bis 3421) und die *διήγησις*, d. h. die Erzählung von 70 Wunderthaten der Heiligen (pp. 3423 bis 3676). Das Buch wurde in Alerandrien zur Zeit des Patriarchen Johannes (p. 3437 B), also vor 615 (§. o. S. 530, 35) verfaßt. Die beiden Bitten des Cyrus und Johannes, die Mai l. c. 230—248 (MSG 3677—3696) veröffentlichte, stammen aus späterer Zeit. 2. Die mit Johannes Moschus gemeinschaftlich, wohl in Rom verfaßte, möglicherweise aber erst nach des Freundes Tode in Palästina vollendete und herausgegebene (§. Bailhé 8, 362 ff.) Lebensbeschreibung Johannes des Barmherzigen, Patriarchen von Alerandrien. Diese Schrift ist verloren gegangen; nach Gelzers (§. o. S. 529, 35) Nachweisen (p. XV f.) hat Symeon Metaphrastes sie in den ersten Kapiteln seiner Vita, die im übrigen dem Leontius folgt, ausgeschrieben; 3. die Vita Mariae Aegyptiae ih von den Bollandisten (AS April, Tom. I, app., p. XVII—XXI; danach MSG 3697—3726) auf Grund eines Bemerkens in der von ihnen benutzten Münchener Handschrift dem Patriarchen S. zugeschrieben worden; aber weder der anonyme Biograph des hl. David von Thessalonik (ed. Rose S. 15, 5 ff.) noch Johannes von Damaskus (Orat. de imag. MSG 94, 1280; 1213; 1416), die die Vita zitieren, nennen den Autor, und aus inneren Gründen, auch stilistischen, wird die Schrift dem S. eher abzusprechen sein (vgl. J. Delmas, Remarques sur la vie de sainte Marie l'Egyptienne, in Échos d'Orient 1, 50 1900, 35—42 und Encore sainte Marie l'Egyptienne, ebd. 5, 1901, 15 ff., dem Bailhé 8, 372 f. folge leitet); 4. die Acta Mart. Anastasii Persae, die in einer florentinischen Handschrift (Cod. Laur. plut. IX, 13) dem Georgius Pisides zugeschrieben wurden und unter dessen Werken gedruckt sind (MSG 92, 1680—1829), hat Wiener in seiner Neuausgabe (Bonner Univ.-Programm von 1894) auf Grund der Autorität der Berliner Handschrift Phill. 1458 und weil „nulla est eius laudationis sententia, nulla verborum comprehensio quin Sophronium esse scriptorem esse clamet“ (p. IV), als ein Werk des S. in Anspruch genommen. Aber das Bouvy-Meyersche Gesetz, auf das Usener gerade in diesem Zusammenhang hinweist, ist — und zwar durchweg — nicht befolgt, was nach dem oben Gesagten zum mindesten nicht für die

Autorischaft des Σ. spricht; 5. in Cod. 1901 des Sabasklosters (nach Papadopoulos-Kerameus, *Ἱεροσολυμίτης Βαζιλίκης*, Petersb. 1899, 162 f.), ebenso wie in Cod. Ath. Dion. 314 werden dem Σ. Lebensbeschreibungen der 4 Evangelisten zugeschrieben (s. Baile 8, 374); 6. das Pratum spirituale des Johannes Moschus bat Σ. möglicherweise redigiert, jedoch der Öffentlichkeit übergeben, daher er in den Traditionen z. B. für Johannes von Damaskus und Eustathius Monachus (s. v. Σ. 529, 11) geradezu als Verfasser galt. b) Hymnen: in MSG sind 8 (9) Orationes abgedruckt, nämlich 1. in Christi natalitate (p. 3201–12, nur lateinisch), griechisch hrsg. von Usener, Weihnachtsspredigt des Σ., im Rhein. Mus. 11, 1886, 500–516 (vgl. Religionsgesch. Untersuchungen 1, Bonn 1889, 326–330), vom Patriarchen Σ. am 25. Dezember 631 in der Marienkirche zu Jerusalem gehalten; 2. in SS. Deiparae annuntiationem (3217–88), anscheinend zu der menschlichen Genossenschaft im Kloster gesprochen; 3. de hypapante (3287–3307, nur lat.), griech. hrsg. von Usener, Sophronii de praesentatione domini sermo, Benner Univ.-Programm von 1889; 4. in exaltationem s. crucis (3301–10), vom Patriarchen Σ. (vgl. 3301 C) an einem 13. (vgl. 3304 D) Sept. gehalten; 5. de festo s. crucis (3309–16), von Σ. als Mönch gesprochen (vgl. die Überschrift und 3312 B); 6. de ss. angelis et archangelis (3315–22, nur lat.); 7. encomium in S. Joannem baptistam (3321–51); 8. in ss. apostolos Petrum et Paulum (3355–64), und 9. ein Bruchstück aus einem encomium in S. Joannem theologum (3363–64). Dazu kommt 10. ein von Papadopoulos-Kerameus, *Ἀράζεττα* (s. v. Σ. 529, 22) 5, 151–168 herausgegebener λόγος εἰς τὸ ἄγιον βαττιγμα, vom Patriarchen Σ. am Tauffest Christi (6. Januar) angefertigt der Sarazenenfeind (ep. 10 p. 166, 13 ff.) gesprochen. c) Dogmatische Schriften: 1. die oben Σ. 531, 11 erwähnte und Bd XIII, 105, 8 ff. inhaltlich beschriebene Epistula Synodica des Patriarchen (3147–3200); 2. drei Bruchstücke un- deutlicher Herkunft: de peccatorum confessione (3365–72), de baptismate apostolorum (3371–72) und ein Scholion über einen Auspruch des Basilus von Cäsarea (1011–12); 3. in der dogmatischen Ratene, die Photius Cod. 231 (MSG 103, 1089) in Verbindung mit dem Synodalschreiben des Σ. citiert, obwohl sie ihm ausdrücklich zugeschrieben, möchte Baile 8, 378 ff. gegen Krambacher, Gesch. der byz. Litt.<sup>2</sup>, 209, die etwa 600 Vätersprüche enthaltende Schrift erkennen, die Σ. dem Bischof Stephan von Dex (s. Bd XIII, 105, 27) nach Rom mitgab; 4. nach Papadopoulos-Kerameus, *Ἱεροσ. Βαζ.*, 2, 103 ist in Cod. Hieros. 281 ein λόγος δογματικός τεοὶ τύπεως unter dem Namen des Σ. erhalten. d) Liturgisches: Das noch heute in der griechischen Kirche am Epiphantage rezitierte Gebet (MSG 1001–04) wird auf Σ. zurückgeführt; dagegen gehört der Commentarius liturgiens (Mai, Spie. Rom. 1, 31–48; MSG 3981 bis 4002) in weit ältere Zeit (Baile 8, 386). II. Dichtungen: a) In der Geschichte der christlichen Kirchendichtung griechischer Sprache haben die dem Σ. zugeschriebenen anaforontischen Lieder eine nicht geringe Bedeutung erlangt. Überschwängliche Beurteiler (vgl. Matranga, MSG 87, 3728) wagten sogar, diese Poesien mit denen des goldenen Zeitalters der griechischen Dichtkunst zu vergleichen. Wenn derartige Überweisungen sich von selbst richten, so wäre es doch ebenso Unrecht, die Dichtungen an den klassischen Ereignissen zu ihrem Nachteil zu messen. Das harte Urteil Krambachers (Byz. Litt., 672), der den Dichter empfindungsleer und trocken nennt, dürfte kaum begründet sein. Am Gegenteil geht durch manche dieser Hymne ein warmer, berührender, mit der Heimat und ihren Heilthümern empfindender, sozusagen persönlicher Zug hindurch, und eine gewisse Selbstständigkeit in der Wahl poetischer Bilder wird sich auch nicht leugnen lassen. Die 22 Lieder wurden von Petr. Matranga in Mai's Spieil. Rom. 4, 1840, 10–125 (MSG 3725–3838) herausgegeben, Nr. 16 als Bruchstück, von Nr. 15 nur der Titel, von Nr. 17 Titel und Eingangsvers. Nr. 11 (in exedidium sanetae urbis a Persis captisi) ist aus Cod. Bibl. Nat. Par. 3282 von L. Ehrhard im Programm des Erzbansgrymnahms in Straßburg 1887 und vom Grafen Courte in Rev. de l'Orient Chrétien 2, 1807 (Σ. 133 ff. der Abhandlung La prise de Jérusalem par les Perses, en 611) herausgegeben werden. Nr. 9 (in s. Paulum apostolum) 13 (in s. protomartyrem Theelam) und 20 (de desiderio suo sanetae urbis et sanctorum locorum) finden sich auch in der Anthologia graeca carminum christianorum, Leipz. 1871, 43 ff., von Ehrhard und Baranikas. Die ersten 13 Lieder stammen aus der Zeit des ersten Aufenthaltes im Theodosiusklosters, die folgenden teils aus der Wanderzeit, teils (Nr. 18 hymnus auf die Wiederaufrichtung des Kreuzes 628) aus der zweiten Klosterzeit. b) Daß Σ. auch der Gelegenheitsdichtung baldigte, zeigen die Tätsischen (MSG 1009) auf das Eusegiushospital in Alexandrien und auf Johann den Barmherzigen;

auch die dichterische Selbstanzeige, deren wir oben (S. 530, 1) gedachten, gehört hierher. Nicht S., sondern Joseph dem Hommographen (9. Jahrhundert) gehört nach Parantais in SMA 1870, 2. Bd. 53—71, das von Mai (Spie. Rom. I, 126—225; MSG 38:39 bis 3982) veröffentlichte Triodion.

B. Krüger.

**Sorbonne, die.** — Litteratur: A. Handicripti: Et. Hemere, Sorbonae origines, disciplina, viri illustres ca. 1610; Rationalibl. Paris, latein. Hschr. Nr. 5493; Ladouat, Bibliotheca Sorbonica seu libri de scriptoribus Sorbonieis Arsenalbibliothet, Paris Nr. 1020 bis 1022.

B. Gedrucktes: Du Boulay (Butlaus), Historia Universitatis Parisensis, Paris 1665—73, 6fol.; Ladouat, Art. Sorbonne im Dictionnaire historique et bibliographique, Paris 1752; Bergier, Art. Sorbonne im Dictionnaire Théologique, Paris 1790, 3 Bde in 1<sup>o</sup>; de Noucault, Notice sur la Sorbonne, Paris 1818; Morellet, Mémoires, 2<sup>e</sup>me Edit., Paris 1822; C. Fourdaine, Index chartarum pertinentium ad historiam Universitatis Parisensis, Paris 1862 fol.; derj., Continuation de l'Histoire de l'Université par Du Boulay, Paris 1862, 64. — Le petit Châtelot et l'Université de Paris, Paris 1882, im Werke: „Paris à travers les 15 âges“, Bd II fol.; Alfred Franklin, La Sorbonne, ses origines et sa bibliothèque, Paris 1875 in 8<sup>o</sup>; M. Fabre, Robert de Sorbon, Reims 1880 (in den „Travaux de l'Académie de Reims, Bd LX, LXXX u. LXXXIII“); H. Denifle, Documents relatifs à la fondation et aux premiers temps de l'Université — Paris 1883 (in den Mémoires de la Société de l'Histoire de Paris); G. Bonet-Maurin, Les Facultés de théologie en France, in der Vie Chrétienne, Nîmes 1884; L. Gréard, Nos adieux à la vieille Sorbonne, Paris 1893 in 8<sup>o</sup>; Féret, La Faculté de théologie de Paris au moyen-âge, Paris 1895; Léopold Delisle, Un des fondateurs de la Sorbonne im „Journal des Savants“, Paris 1898; P. Alary, L'imprimerie au XVI<sup>e</sup> siècle. Etienne Dolet et ses luttes contre la Sorbonne, Paris 1898; Claudiin, Origines de l'imprimerie à Paris. La première presse de la Sorbonne im „Bulletin des Bibliophiles“ 1898; Lanzac de Laborie, La Sorbonne et le Clergé de province à la veille de la Révolution, im „Correspondant“ von 1898.

Man hat die Sorbonne oft mit der Universität von Paris, besonders aber mit der Fakultät der katholischen Theologie verwechselt. Es ist also nötig, sie zu unterscheiden. Die Sorbonne war weder eine Fakultät noch eine Mönchsgenossenschaft, sondern ein Institut, in dem unbemittelte Studierende der Theologie wohnten und unterrichtet wurden. Sie hat bis zur Revolution diesen Charakter bewahrt und ist unabhängig von der Universität geblieben. Erst nach der Revolution, zur Zeit Napoleons I. (1808), ist dieser Name irrtümlicherweise den Fakultäten der Wissenschaften und Litteratur zugeschrieben worden, obgleich sie nichts weiter mit der ursprünglichen Einrichtung zu thun hatten, als daß sie in den Räumen der ehemaligen Sorbonne untergebracht waren.

Die Universität Paris entstand, im 12. Jahrhundert, aus der Vereinigung der Domschulen und der Privatschulen, deren Lehrer sich verbanden, um ihre Rechte gegen den Kanzler zu behaupten, der Kanonikus von Notre-Dame war. Sie hatte als Anhang eine gewisse Anzahl von Alumnaten [Colléges], die nach dem Muster der Fremdenherbergen in den Klöstern eingerichtet waren, in denen auch Unterricht erteilt wurde, und die unter der Aufsicht eines Geistlichen standen. Die Sorbonne war das erste und berühmteste dieser Alumnate.

Das Bindeglied zwischen der Sorbonne und der Universität war die theologische Fakultät. Diese hatte ihre besondern Vorlesungen, Disputationen und Zusammenkünfte der Professoren; aber sie unterhielt bald immer enger werdende Beziehungen zu der Sorbonne. So wurde im Anfang des 14. Jahrhunderts ein drittes theologisches Examen, die Licentiatenprüfung, vorgeschrieben, welche in der Sorbonne stattfand; daher der Name „Sorbonique“. Was nun die Sitzungen anbetrifft, in denen die allgemeinen Beschlüsse gefaßt wurden, so verlegte sie die theologische Fakultät, die sie erst im Kapitelsaal von Notre-Dame, dann in der Kirche des Mathurins abgehalten hatte, im Jahre 1551 in die Sorbonne. So kommt es, daß seit Franz I. die Namen „Sorbonne“ und „theologische Fakultät“ sehr oft miteinander verwechselt wurden.

Der Gründer und die Gründung. Robert de Sorbon wurde im Jahre 1201 zu Reuil in der Champagne geboren und starb zu Paris im Jahre 1270. Er kam ohne einen Heller nach Paris und wurde später Kanonikus von Notre-Dame, Eigentümer mehrerer Häuser, Beichtvater und Rat des Königs Ludwigs IX. Diese brillante Karriere verdankte er ohne Zweifel seiner glänzenden Rednergabe. Er war viel mehr Moralität als Theologe. Schütern und gutherzig im Privatleben, besaß er ein unerschütterliches Selbstvertrauen, sobald er die Kanzel befieß. Er schonte sich nicht, die Laster der Geistlichkeit sowohl wie die der Laien zu geißeln: die Habguth, die Anhäufung der Freuden,

die Pracht der Kleidung, den Tafelluxus. Dabei entfaltete er eine Phantasie, einen Schwung der rede und eine Rubigkeit der Sprache, die sich nicht scheuten, die Dinge beim redlichen Namen zu nennen. Hinter dieser Rubigkeit des Zitzenrichters verbarg sich eine wahrhaftige Güte. Er war es, der an Stelle Ludwigs des Heiligen am Chardonneinstag 5 den Armen die Füße wusch und ihnen mit dem königlichen Almosen den Friedensfuß gab. Ist es da nicht klar, daß ihm sein gutes Herz den Gedanken eingab, ein Heim für unbemittelte Studierende der Theologie zu gründen?

Da die Zahl der Lehrer und der Studierenden derartig gewachsen war, daß sie nicht mehr im Verhältnis zu der Zahl der vorhandenen Wohnungen stand, so waren die 10 Mieten sehr gestiegen. Es gab freilich viele Klöster, die sich auf und um den Hügel Ste. Geneviève angefiedelt hatten, aber die Stiftsherren von St. Victor, die Prämonstratenser und sogar die Zobanniter, waren fast ebenso gewinnstichtig wie die weltlichen Hausväter. Außerdem war bei ihnen die theologische Wissenschaft in scholastische Dissertationen und in Diskussionen über kleinliche Fragen ausgeartet.

15 Diese beiden Übeln, an denen die Universität litt, wollte der gute, beredte Kanonikus abbauen. Sein Biograph Héméry sagt darüber folgendes: „Das einzige und heilsamste Mittel seien ihm zu sein, der theologischen Wissenschaft in Paris zweierlei zu bieten: einen festen und wohlgegründeten Zufluchtsort, wo sie gelebt werden könne, und sodann Lehrer, die dieselbe Wohnung miteinander teilen, ein gemeinsames Leben führen, und 20 diese Wissenschaft streb samen Hörern auf uneigennützige und aufrichtige Weise übermitteln.“ Dies war der Hauptzweck, den Robert verfolgte, aber außerdem erscheint es unzweifelhaft, daß er die Theologie von der Klosterfreiheit freimachen wollte, denn die Mönche hatten keinen thatkräftigeren Gegner als ihn und seinen Freund, Guillaume de St. Amour.

25 Dieser kluge Zitzenrichter war außerdem ein kluger Geschäftsmann. Zwischen 1245 und 1271 unterzeichnete er nicht weniger als 111 Kontrakte betreffend Kauf oder Tausch von Häusern, Scheunen oder Gärten. Ludwig IX. hatte in der sog. „Rue des Macons“ zwei oder drei Häuserkomplexe, die er ihm abtrat. Der bedeutendste lag an der Straße Coupe Gorge, den Ruinen der Bäder des Kaisers Julian gegenüber. Robert setzte es durch, daß diese Straße, die sehr berüchtigt war, des Abends durch zwei Thore geschlossen wurde; und dort gründete er seine „Bruderschaft (1251) der armen Cleriker“ („Communauté des pauvres clercs“). Er überwies ihnen ein kleines Kapital, das durch eine Schenkung der Königin von Navarra vergroßert wurde. Da er aber wußte, welche Missbrüche die Anhäufung der Güter in den Klöstern erzeugt hatte, so wollte er nicht, daß seine 35 Bruderschaft zu reich würde. „Durch Arme gebildet, soll sie auch arm bleiben,“ sagte er; und am stolzesten war er auf den Titel: „Das arme Haus der Sorbonne.“

Die Statuten. Die Mitglieder sollten durch kein Gelübde gebunden sein. Das Reglement, das aus 38 Artikeln besteht, deren jeder mit dem Ausdruck „Volo“ beginnt, wurde erst nach 18jähriger Erfahrung von ihm aufgestellt. Es nimmt vielmehr Bezug 10 auf die Disziplin und die gute Lebensart als auf die Glaubenslehre. Es war das Ergebnis einer durch die Zeit gereisten Erfahrung und nicht der Ausfluß einer augenblicklichen Eingebung. In diesem Reglement sagt Robert: „Ich will, daß dieses, aus der Weisheit der Besten hervorgegangene Statut unverändert bestehe; daß man sich niemals das Recht zu einer Änderung nehme, um später mehrere vorzunehmen“. Und in der 15 That blieb es so mit einigen Zusätzen bis zur französischen Revolution. Im Jahre 1740 wurde das Ganze unter dem Titel Disciplina Sorbonae domus gesammelt.

Organisation. Danach war die Organisation folgende: Das Haus hatte drei Rangzonen von Mitgliedern: I. die Socii (die Assoziierten) die nicht verpflichtet waren, im Hause zu leben, sondern die in der Nähe, selbst in den Vorstädten wohnen konnten; 20 II. die Hospites, die größtenteils Priester waren und III. die Benefizianten. Diese letzteren bestanden aus französischen unbemittelten Studenten, die sich auf die geistliche Laufbahn vorbereiteten, und die unentgeltlich Wohnung, kost und Unterricht erhielten, und aus Ausländern, die gegen eine Entschädigung, dort einen mehrmonatlichen Studienaufenthalt nahmen.

25 Hospites und Socii bildeten die leitende Klasse der Sorbonne. Die Hospites wurden erst aufgenommen, nachdem sie sich einer doppelten Prüfung unterzogen hatten: nämlich einer Prüfung ihres füllichen Charakters, der überdies durch die zwor auferlegte Verpflichtung verbürgt war, sich ordinieren zu lassen, und sodann ein theologisches Examen zu bestehen. Um zu demselben zugelassen zu werden, mußte man Baccalaureus der Theologie und Kandidat der Licentiatur sein. Das Examen bestand in der Verteidigung einer

bestimmten These, die „Robertine“ genannt. Danach wurde der Examinand einer dreimaligen geheimen Wahl der Bruderschaft unterworfen, die einige Tage dauerte. Man wurde erst „Socius“, nachdem man der Bruderschaft einige Zeit als Hospes angehört hatte. War man aufgenommen, so leistete man in der Kapelle den Eid, allen Vorschriften des Hauses zu gehorchen; man verpflichtete sich nämlich, niemals in eine Mönchsgemeinschaft einzutreten. Die Socii zerstießen in zahlende und nichtzahlende. Dank einem jümmlichen, vom Gründer selbst erfundenen Verfahren, wurde für die Freistellen der letzteren derselbe Beirat geleistet, den die zahlenden Mitglieder gaben; außerdem bestanden Freistellen, die von Privatpersonen gegründet waren. Die wöchentlich zu zahlende Abgabe betrug ursprünglich 2—3 Sous, stieg aber niemals über 6 Sous. Die Geldbücher bestanden in der Zahlung einer Portion Fleisch oder Wein. Hospites und Socii, zahlende sowohl als nichtzahlende, aßen an demselben Tische. Jeder kaufte seine Speisen selbst (Brot und Fleisch lieferte das Haus), war zu den gleichen Übungen verpflichtet und genoss die gleichen Rechte. War der Hospes Licentiat der Theologie geworden, so trat er einem anderen seinen Platz ab, wofern er nicht Socius wurde. Man konnte nicht länger als 10 Jahre im Hause verweilen, aber der Titel „Socius Sorbonae“ war unveräußerlich.

Die Verwaltungsbörde bestand aus den Inhabern der Unter, den Räten und den Mitgliedern der Versammlungen. Die Inhaber der Unter wurden, mit Ausnahme des Vorstebers, nur auf ein Jahr gewählt. 1. Der Vorsteher (Proviseur) hielt die Disziplinar- gewalt, nahm den Socii den Eid ab und vertrat die äußeren Angelegenheiten des Hauses. 2. Der Prior bewahrte die Schlüssel des Hauses und kontrollierte das Studium und die Gramina. 3. Der Bibliothekar. 4. Der Censor, der die Protokolle der Räte absahzte. Außerdem gab es einen ständigen Rat, der sich aus je einem Mitgliede der verschiedenen Landsmannschaften zusammensetzte, die aus den ältesten im Hause wohnenden Socii gewählt wurden. Er versammelte sich (viermal) im Jahre, um den südlichen Standpunkt der Bruderschaft zu prüfen. Außerdem gab es ein Finanzkomitee und ein Komitee, das die Kleriker überwachte. Die Generalversammlungen bestanden aus den in und außer dem Hause wohnenden Socii; sie fanden viermal im Jahre statt, und zwar am Tage vor Maria Verkündigung, vor Pfingsten, vor Mariä Himmelfahrt und vor Allerheiligen. Man sieht also, daß die Hospites gar keinen Anteil an der Verwaltung des Hauses hatten. Ursprünglich waren die 16 Zimmer unter die Vertreter der „Nationen“ der Pariser Universität, Frankreich, England, die Normandie und die Picardie, verteilt gewesen. Bald aber waren dort mehr Ausländer als Franzosen, was der Sorbonne den Beinamen „verkleinertes Weltall“ verdiente. Aber trotz der pefuniären Einkünfte, die fremden Gäste boten, war das Hause vom 15. Jahrhundert ab den Franzosen allein zugänglich. Allmählich wurde die Zahl der Zimmer vermehrt. Sie betrug zu Michelius Zeit 36.

Der Unterricht. Aber Robert de Sorbon war nicht nur bemüht, armen Magistern und Studenten der Theologie ein Dödach zu bieten, sondern er wollte ihnen auch reichliche religiöse Unterweisung erteilen. Daher errichtete er die äußere und die innere Schule, von denen die letztere für die Aluminate vorbehalten war.

Die ersten Lehrer, die er als Mitarbeiter brauchte und die unentgeltlich unterrichteten, gingen aus dem Socii und Hospites hervor. Der erste Lehrstuhl wurde im Jahr 1532 durch die Freigebigkeit des Buchdruckers Ulrich Gering gestiftet, der in seinem Testament (1504) der Sorbonne 8500 Livres vermacht hatte. Man trieb morgens Exegese des Alten, und nachmittags des Neuen Testaments. Nicht weniger als sechs andere Lehrstühle wurden auf diese Weise 1577—1625 gegründet, u. a. auch ein Lehrstuhl für griechische Philosophie. Robert hatte richtig erkannt, daß das Studium der Theologie eine tüchtige litterarische und philosophische Bildung zur Grundlage verlangt. Daher gliederte er auch, im Jahre 1270, seinem Hause das „Collège de Calvi“ an (die sog. „kleine Sorbonne“, unter Michelieu zerstört, um der Kapelle Raum zu schaffen), wo die jungen Magistri artium studierten, die sich auf das theologische Baccalaureat und das Examen de la Robertine vorbereiteten. Außerdem mußte jeder Hospes, der den Titel eines Socius erlangen wollte, nachweisen, daß er Philosophie in dem Hause oder in einem andern Kollegium gelehrt hatte.

Die Unterweisung im Alumnate, d. h. die Vorbereitung zum Kirchendienst, bestand in drei Hauptgegenständen:

Lesüre und Auslegung der Bibel und der Maximen der Kirchenwäter, Disputation und Predigt. Erstere wurde täglich ein- bis zweimal abgehalten; danach sollten, nach

Nobert de Sorbons Empfehlung, die Studenten den Hauptgedanken schriftlich zusammenfassen, hierauf über ihn nachzudenken und im Gebet Erleuchtung zu suchen, um das Schwert des Wortes Gottes zu schärfen, ohne es durch Spitzfindigkeiten abzustumpfen. Die Disputation fand jede Woche Samstags statt; sie wurde zwischen zwei Studenten über ein vorher bezeichnetes Thema geführt und von einem *Socius* geleitet, der als Magister *Scolarium* fungierte. Die Studenten sollten sich auch in der Predigt üben, aber über diesen Punkt berichteten unsere Urkunden nichts, was die Vermutung erweckt, daß derselben wenig Zeit gewidmet wurde.

Die ersten Lehrer. Die ersten Lehrer, die zwei Jahrhunderte lang (1257—1457) aus den *Hospites* und *Socii* hervorgingen, waren Freunde des Stifters: Guillaume de St. Amour, Odon de Douai, Gerard de Reims, Guiard d'Abbeville, Laurent l'Anglais. Später nahm man auch Lehrer aus andern Kollegien der Universität.

Die Bibliothek und die Druckerei. Die Bibliothek spielte in dem Hause eine wichtige Rolle; auch galt die erste Versammlung des Schuljahres der Wahl des Bibliothekars. Der erste Grundstock von Handschriften wurde von Nobert von Sorbon angelegt und durch freiwillige Spenden vermehrt; Guiard d'Abbeville schenkte nicht weniger als 118 Handschriften. Die Bibliothek wuchs bald an durch die Einführung der Buchdruckerkunst in Paris, an der das Kollegium thätigen Anteil nahm. Im Jahr 1169 ließ nämlich Johann Heynlin (A. Lapide, von Stein bei Konstanz), Prior der Sorbonne, einhändig mit Guillaume Fichet, dem damaligen Rector der Universität, den Magister Artium Michael Tübinger (aus Colmar), mit zwei Arbeitern Ulrich Gering aus Konstanz und Martin Cranz nach Paris kommen. Diese drei Männer richteten im Erdgeschöß eines der Häuser der Sorbonne die erste Buchdruckerpreß ein. Die ersten Werke, die daraus hervorgingen, waren die Episteln des Gasparino da Bergamo und ein *Sallustius* (1170). Zwei Jahre später verlegte Ulrich Gering die Druckerei in ein anderes der Sorbonne gehöriges Haus, in den „*Soleil d'Or*“ rue St. Jacques, wo man die *Biblia Sacra* in zwei Folianten druckte (1178).

Dieser Gering war ein frommer und uneigennütziger Mann, dem es Vergnügen machte, sich mit „*Messieurs de Sorbonne*“ zu unterhalten. Er schenkte der Bibliothek manche Bücher. Als in einem der Säle die Decke einstürzte, gab er der Gesellschaft 50 Livres für die Reparatur und versprach die Summe zu verdoppeln, wenn die Arbeit fertig wäre. Zur Belohnung für dieses edelmütige Geschenk und in Betracht seiner Tugend wurde er, obwohl ein Laie, als Guest an die Tafel der *Hospites* des gelehrten Hauses zugelassen. Da er unverheiratet war, teilte er bei seinem Tode sein Vermögen zwischen der Sorbonne und dem Collège von Montaigu.

Geschichte ihres Einflusses. Aus der Sorbonne gingen im 15. Jahrhundert die Häupter der Pariser Universität hervor, welche die Reformation der Kirche in *capite et in membris*, auf dem Wege eines allgemeinen Konzils forderten: Pierre d'Ailly, Nicolas de Clamengis, Charles de L'Orson.

Aber im 16. Jahrhundert änderte sich dieser Geist; die Sorbonne wurde jedem Fortschritt der Theologie, insbes. dem Studium der hebräischen und griechischen Sprache, und der wissenschaftlichen Auslegung der hl. Schrift feindlich gesinnt. Die Doktoren der Sorbonne verurteilten, von 1517—1531, mehrere Schriften des Erasmus und des *Lesèvre d'Etaples*, verdammten die Bücher Luthers und verlangten die Vernichtung der gedruckten Werke von Etienne Dolet. Die Gründung des Collège Royal durch Franz I. für das Studium der klassischen Sprachen und der neuen Wissenschaften wurde zu Stande gebracht, um die Neigung der Sorbonne zu bekämpfen, die neue Lehre nicht unter die Bürgerlichen dringen zu lassen. Am 17. Jahrhundert nahm sie die Führung des Katholizismus in Frankreich wieder auf. Die berühmtesten Prälaten hielten es für eine Ehre „Provisoren“ der Sorbonne zu sein, z. B. die Kardinäle Condé, Michelieu, Mazarin, Reb, Noailles und Fleury.

Aber Michelieu war es, der unter allen die größte Aufmerksamkeit gegen die Sorbonne zeigte. Der Regierer Frankreichs wählte als Beichtvater einen der „*Messieurs de Sorbonne*“. Mehrere der alten Gebäude stürzten ein, er ließ sie niederreißen, um das Collège nach den Plänen von Lemercier bauen zu lassen (1626). Die Arbeiten fingen 1627 an und Michelieu schenkte kein Goldopfer, um sie schnell zu Ende zu bringen. Man sieht aus seinem Tagebuch, daß er nicht weniger eifrig die Errichtung der neuen Sorbonne als die Zerstörung von La Rochelle beforderte. Dort, in der Kapelle, wählte er den Platz für seine Grabstätte. Was die Gebäude betrifft, so änderte er nichts und beschränkte sich darauf, eine zweite Ebene (Robertine) dem Zulassungsseramen beizufügen.

Im 17. Jahrhundert bestanden Boissuet, Condé, der große Arnauld die Thesen auf der Sorbonne, wo der Jansenistische Streit begann.

Im 18. Jahrhundert öffnete sich endlich das alte Collège dem Geiste der Toleranz und Humanität, welcher Frankreich durchwehte. Aufgabe des Besuches von Peter dem Großen (von Russland) versuchten die Doktoren der Sorbonne die Vereinigung der russischen mit der römischen Kirche herbeizuführen. Am Jahre 1730 hielt Turgot als Prior der Sorbonne seine berühmte Rede über die „Fortschritte des menschlichen Geistes“, welche ein Zeichen der neuen Zeiten war. Soviel glorreiche Erinnerungen aber retteten das Haus Roberts de Sorbon nicht vor der Wut der Männer der Revolution, als ob es die absolute Bedingung jedes Fortschrittes wäre, alle Institutionen des „Ancien Régime“ zu zerstören. Im J. 1791 defektierte die „Konvention“ die Gesellschaft der „Priester der Sorbonne“ als aufgelöst. Dennoch wurden die 160 Mitglieder, die sie damals zählte, nicht beunruhigt. Die Handschriften und Bücher der Bibliothek wurden in die Nationalbibliothek geschafft, wo sie noch heute liegen. Was die Gebäude betrifft, so drohten sie, da man sie nicht im stande erhielt, nach wenigen Jahren einzutürzen. 15

Als im J. 1801 der Premierkonsul der französischen Republik, Bonaparte, die Vollendung des Louwres beichtlos, beferrte man dieselben ein wenig aus, um darin die Künstler unterzubringen, die bis dahin in jenem Palast gewohnt hatten. Als Kaiser Napoleon I., eine einzige Universität für ganz Frankreich (1808) schuf, errichtete er zu Paris eine Fakultät der Theologie. Die Regierung der Restauratoren machte aus dem Hause von Richelieu 20 den Sitz von drei Fakultäten: Theologie, Wissenschaften und Litteratur; denen man seitlicher den ruhmvollen Namen Sorbonne beilegte. Um diese Zeit gaben Rover Collard, Guizot, Villemain und Cousin dieser Sorbonne von neuer Art einen neuen Glanz durch ihre ausgezeichneten Vorlesungen. Die Julirevolution 1830 brachte die Aufhebung der theologischen Fakultät mit sich, aber sie wurde, im J. 1841, wieder hergestellt und ihre 25 Lehrstühle wurden berühmt durch die Kollegien der Professoren, die zu den gelehrtesten und beredesten Vertretern der franz. Geistlichkeit gehörten, z. B. der Abbés Dupanloup, Bautain, Perreyve, Perraud, Freppel etc. Ihr letzter Dekan, Mgr. Maret konstatierte in seinem im J. 1883 dem Präsidenten der Republik überreichten Bericht, daß seit weniger als einem halben Jahrhunderte aus ihren Professoren mehr als 20 Erzbischöfe oder Bischöfe, 30 1 Kardinal, 3 Mitglieder der „Académie française“ etc. hervorgegangen wären.

Unglücklicherweise fehlte ihnen Ehrentitel die „Institutio Canonica“, welche die Päpste, sogar Leo XIII., ihr bis zuletzt verweigerten. Von da an war sie nicht mehr unentbehrlich für die Bildung der höheren Geistlichkeit und die Kammer der Abgeordneten hob sie 1885 auf, ebenso wie die vier andern theologischen Fakultäten in den Départements, 35 indem sie die Kredite für ihre Unterhaltung verweigerte.

Im J. 1889, als Octave Gréard, damals Rektor der Universität von Paris, die Wiedererbauung der Sorbonne wieder aufgenommen hatte, nach dem Plan des Architekten Renot, umfaßte sie 112 Professoren, 13 Privatdozenten, ungefähr 11 000 Studenten. Seitdem sind die Gebäude vollendet und eingerichtet worden. Von 40 der Sorbonne Richelieus ist nur die Kapelle übrig, wo sein Herz, ruht und von dem „armen Hause von Robert de Sorbon“ nur noch der Name. Dieser Name aber wird ewig leben, als Denkmal einer durch einen edlen Priester gegründeten Lebranstalt, welche außerordentlich viel zur religiösen und sittlichen Bildung des mittelalterlichen Frankreichs beigetragen hat.

Gaston Bonet-Maury. 45

**Sortes Apostolorum oder Sanctorum.** — Litteratur: A. van Dale, *De oraculis ethnorum diss.* II, 1683, 341—78, 2100, 288—324; J. Casaubonus zu *Hist. Aug.*, Paris 1620, App. 5; J. Greifzu Anast. Sin. MSG 89, 761: Du Cange s. v. sortes, gr. s. v. *ουρανογονοι*; Hercher, *Astrampsychus* (Progr.) 1863; Hartel-Loewe, *ΣΒΒ* 113, 1886, 235ff.; H. Winnefeld, *Sortes Sangall.* (Diss. Bonn) 1887; Heim, *Incantamenta, Zleckeijens* Jahr. 50 Suppl. XIX, 1893, 502, 19; Teuffel-Schwaabe, Röm. Lit. 503; P. Cassel, *Weihnachten* 274ff.; J. Roquain, *Les sorts des saints ou des apôtres* Bibl. de l'école des chartes 41 1880, 457ff.; J. R. Harris, *The sortes sanctorum in the S. Germain codex*, Amer. Journ. of Phil. IX, 58; *Study of Codex Bezae*, TSt. II, 1, 7ff.; *The annotators of the Codex Bezae* 1901, 45ff. — Vgl. d. A. Losz bei den Hebräern Bd XI, 642. 55

Der wohl von AG 1, 26 genommene Ausdruck bezeichnet eine Art den Willen Gottes, die Zukunft zu erfahren. Unter den mancherlei Mitteln hierfür ist in fast allen Religionen eins der verbreitetsten das Auftschlagen eines heiligen Buches: worauf der Blick gerade fällt, darin soll eine göttliche Hinweisung auf das bevorstehende, eine Anweisung für den Menschen gegeben sein. Im heidnischen Rom konsultierte man so Vergil (*Spartan* 60

v. Hadr. 2, 8; Ad. Vampidius v. Alter. Sev. 11, 5). Aufgeklärte Heiden nannten das freilich ein Spiel mit dem Zufall (Aug. conf. IV, 3, 5). Die Christen verwarfen das Orakeln mit heidnischen Buchern, mieden es aber mit ihren heiligen Schriften nicht anders (vgl. Augustinus Beklebung conf. VIII, 12, 29f.), trotz missbilligender Äußerungen der kirchlichen Autoritäten, z. B. Aug. ep. 55, 37 (CSEL 31, 2, 212); qui de paginis evangelicis sortes legunt; hier zu Jen. I MSL 25, 1180. Ein charakteristisches Beispiel in der Legende der hl. Theodora p. 27, Wessely: sie lässt sich das Evangelienbuch (*τὸ πρότερον τοῦ ἡγιανού γενάκειον*) geben *καὶ ἀνατίθεσαι ἐροεις εἰς τὴν πορογραφὴν τῆς γηγενῆς γέγονα* (§ 19, 22). Eine Rechtfertigung dafür bietet Anast. Sin. qu. 108 MSG 89, 761; es kommt auf das voranzuschließende Gebet an! Kaiser Heraclios bestimmt so die Winterquartiere für sein Heer im Perserkrieg 611 (Theoph. 308, 15); Andronikos sucht im Psalter die Lösung für alle Schwierigkeiten (Gregorius VIII, 11, 8). Besonders eifrig wurde dies Dämmeln zur Zeit Gregors von Tours gepflegt (Hist. Franc. IV, 16, V, 14, 19 p. 154, 203, 210 Rendt), obwohl die Synoden von Vannes 465 e. 16 und 15. Agde 506 e. 12 (Mansi VII, 955, VIII, 332), Toulouse 511 e. 30 und Augerre 573 603 e. 1 (MG LL III, 1, 9, 180), Gregor I, ep. IX, 201, XI, 33 (MG 192, 20, 302, 21) u. a. (s. Corp. iur. can. P. II, e. 26, qu. 5, e. 7—11) es verboten. Vgl. Jüdler, orig. VIII, 9, 28, MSL 82, 313: sortilegi sunt, qui sub nomine fictae religionis per quasdam quas sanctorum sortes vocant [in Anlehnung an M. I, 12? divinationis scientiam profitentur aut quarumeumque scripturarum inspectione futura promittunt (vgl. Nob. Zarib. polier. I, 12, MSL 199, 409)]. Die kirchlichen Verbete leben deer. Gelas. VI, 36 bei Credner 220 [Ipsius apocr. Apostelgesch. I, 31 deutet hier zu Unrecht an die Verlesung der Länder]; Theoder Cantuar. poenit. 358, MSL 99, 973 — Burchard X, 9; cod. Sang. 193 fol. 196) erneuert, z. T. unter Berufung auf das biblische Bauherreiverbot (v. 19, 26 die Karolingische Reichsgesetzgebung; vgl. Capit. v. 789, 20: ut nullus in psalterio vel in evangelio vel in aliis rebus sortire presumat (MG LL II, 1, 64, 1, vgl. 25, 33, 45, 25, 58, 69, 15, 96, 15, 101, 5, 223, 10; 2, 44, 35, 315, 10). Die häufige Wiederholung des Verbots zeigt die Beliebtheit dieser Wahrsagerei im Welt. Auch Alcebat von Lyon de imag. I, 25f. MSL 101, 220 kämpft dagegen an. Trotzdem wurde es weiterhin ganz offiziell bei Bischofsweißen geübt, um den Charakter des betreffenden zu erfahren (Padm. VIII (II), 15, (II), 146, 12) Wilh. v. Malmesb. de pontif. Angl. I, p. 211, 219 u. a.). Die Bedeutung des Bibelerakels für Franz von Assisi ist bekannt (Hegler, 3 Thal VI, 113; Sabatier 57; R. Müller, Thal 1895, 182; Dioretti, deutsch von C. v. Taube 166). Wie griechische Mönchsreise neben der Bibel das Psalterikon benutzten (Moschos, prat. spir. 55, MSG 86, 290ff.), so griffen die Humanisten zu Vergil zurück (z. B. Burchard, Kultur der Renaissance 528). Der Islam treibt das gleiche mit dem Koran, der Chinesen mit den Sprüchen des Confucius.

Daneben gibt es andere Systeme: Man schrieb einzelne Stellen auf lose Blätter und zog dann das Los (sortes sumere Cie. de div. I, 58, 132, II, 11, 86, Tibull. I, 3, 11) oder man baute ganze Orakelsysteme in Krage und Antwort auf (darüber s. Hercher und Harris). So erklären sich wohl gewisse Weischriften am Rande des Codex Bezae (D) und des Sangermanensis (g<sup>1</sup>). Hierbei diente nicht der (immerhin oft vieldeutige) Bibeltext, sondern nur das Bibelbuch als Orakelquelle. Daneben schrieb man solche Sprüche auf einzelne Zettel, die man mit blauen und gelben Fäden zog; so in der nach Pithoeus von Rocamain lateinisch und provenzalisch veröffentlichten Sammlung aus Albi. Die Griechen hatten eine Anweisung, aus Evang. und Psalter die Zukunft zu erforschen, unter dem Namen Kaiser Leos des Weisen (Berol. Philius 1179); vgl. das *χρυσολόγον εἰς τὸν τοῦ ἡγιανού γενάκειον τριγάλακτον* in Par. gr. 2149, 2243, 2510 (Du Cange), das *λαζαρτολόγον τὸν τοῦ ἡγιανού αποστόλου* in Matrit. 105 (Friarte I, 424). Losbücher (sorti) waren auch im späteren Mittelalter, bei von Italien aus, in der ganzen Christenheit verbreitet.

Zur die neuere Zeit hat Mitschl. (Geist. des Pietismus II, 160ff. u. ö.) das Dämmeln in der Bibel als eine Eigentümlichkeit pietistischer Kreise erwiesen. Es gehabt zu mancherlei Sweden, selbst zur Erprobung der Heilsgewissheit (III, 175); am meisten da, wo der Mensch, selbst unschlüssig, ein Zeichen begehrte, was Gottes Wille sei. So hat es Spener bei der Berufung nach Dresden zwar nicht selbst geübt, aber doch zugelassen und sich danach gerichtet (Grumbig I, 211). Jung Stilling verwarf es als Mittel zur Erforschung der Zukunft, ließ es aber gelten zur Erlangung von Trostsprüchen (Mitschl I, 179). So ist es noch jetzt manchen Irisch üblich, in der Neujahrsnacht sich und andern Bibelsprüche zu

ziehen. Die abgeklärteste Form bietet die Sitte der Brüdergemeinde, jedem Tag des kommenden Jahres eine biblische Lösung zu geben.

von Dobshütz,

**Soter**, römischer Bischof, e. 166—171. — Jaffé I, S. 9; Livius, Chronologie der römi. Bischöfe S. 186; Langen, Gesch. der römischen Kirche 1881, S. 152 ff.; Zahn, Forsch. V, S. 51 ff.; Harnack, II XIII, S. 481.; derj., Gesch. der altchristl. Literatur I, 5 S. 589; II, 1, S. 410 ff.

Soter war nach Hegesipp (bei Eusebius h. e. IV, 22) und Xrenäus (adv. om. haer. III, 3, 3) Nachfolger des römischen Bischofs Anicet, nach den Papstkatalogen Nachfolger des Pius. Sein Episkopat begann nach Eusebius (h. e. IV, 19) im achten Jahre der Regierung des Marcus Aurelius und erstreckte sich (nach V, 1) bis in das 10 siebzehnte Jahr desselben. Der Katalogus Liberianus gibt die Dauer auf neun Jahre, drei Monate und zwei Tage an. Lipius berechnet unter Bezugnahme der Angabe des Euf., daß sein Episkopat 166 oder 167 begonnen und 174 oder 175 geendet habe. Von Soter erfahren wir aus dem Bruchstücke des Briefes des korinthischen Dionysius nach Rom (bei Eusebius h. e. IV, 23), daß er eine altüberlommene Sitte der römischen Gemeinde 15 befolgend, der Gemeinde in Korinth eine Unterstützung sandte und diese Gabe mit einem Gemeindebrief erbaulichen Inhalts begleitete. Der Brief des Dionysius ist das Antwortschreiben. Harnack hat in schärfster Weise die Annahme begründet, jenes Schreiben sei identisch mit dem sog. zweiten Clemensbrief. Trotz der von ihm selbst nicht verkannten Schwierigkeiten scheint mir seine Annahme sehr viele Wahrscheinlichkeit zu haben. Endlich war Soter nach einer wichtigen, wenn auch späten Nachricht einer der frühesten litterarischen Gegner des Montanismus (Praedest. 26: Seripsit contra eos librum s. Soter, papa urbis et Apollonius, Ephesiorum antistes. Contra quos seripsit Tertullianus, presbyter Carthaginiensis).

Haupt.

**Soto, Dominikus de** (vorher Franziskus), gest. 1560. — Nitol. Autriains, Bibl. Hisp. 25 (Rom 1672) I, 255—258; Quétif Ehard, Script. O. Praed. II, 171 ss.; H. Hurter, Nomenc. th. cath. IV, 1162 s.; R. Paulus, Dom. Soto und die Beichte in Nürnberg: Katholik 1899, I, 282—288; G. Hoffmann, Die Lehre von der Fides implicita innerhalb der kathol. Kirche, Leipzig 1903, S. 227—230.

Dominikus de Soto, geboren als Sohn armer Eltern 1491 in Segovia und in der Taufe Franziskus genannt, erhielt seinen ersten Unterricht in seiner Vaterstadt. Da sein Vater nicht im stande war, den Unterhalt des Sohnes zu bestreiten, mußte dieser in dem Dorfe Chando als Sakristan eintreten. Nach längerer Dienstzeit, während welcher er immer wissenschaftliche Beschäftigung suchte und sich fortbildete, gelang es ihm endlich, die Universität Alcalá zu beziehen, wo er besonders unter der Leitung des Thomas von Villanova studierte. Dann besuchte er die Universität zu Paris, wo er sich mit Philosophie und Theologie beschäftigte und promovirte. Im Jahre 1520 kehrte er nach Spanien zurück und trat in Alcalá als Lehrer der Philosophie, zugleich auch als siegreicher Gegner des dort geltenden Nominalismus auf. Schon in dieser Zeit begann er sich mit der Abschrift seiner später erschienenen Commentarii in Aristotelis Dialecti-40 eam zu beschäftigen (Salman. 1544 u. ö.), sowie der in Categorias (Venet. 1583) und in Libros VIII physieorum (Salman. 1545), desgleichen mit Herausgabe seiner Summulae, wovon 1529 zuerst eine umfanglichere, später (seit 1539) mehrere kürzer gesetzte Ausgaben erschienen. Er hatte inzwischen den Einfluß gefaßt, dem Klosterleben sich zu widmen; zunächst wollte er in Montserrat Mönch werden, dann aber begab er sich nach Burgos, wurde Dominikaner (1524), legte Profess ab (1525) und nahm nun statt seines Taufnamens Franziskus den Namen Dominikus an. In Burgos lehrte er Philosophie und Theologie, bis er seit 1532 als theologischer Lehrer in Salamanca auftrat, wo er neben Johannes Victoria und Melchior Canis die scholastische Theologie vertrat. Im Jahre 1545 wurde er von Karl V. zum Teilnehmer am Konzil zu Trident ernannt. Hier übte er einen bedeutenden Einfluß, fungierte in den vier ersten Sitzungen zugleich als Vertreter seines Ordens, in den beiden folgenden als Stellvertreter des neu erwählten Dominikanergenerals, Franziskus Romeo; auch trug er wesentlich zur Abschrift der Bestimmungen bei, welche in der 5. und 6. Sitzung aufgestellt wurden. Als Wortführer der thomistischen Schule fand er in Ambrosius Katharinus, dem Vorkämpfer des Scotius-55 mus, einen eifrigen Gegner. Der Streit der beiden drehte sich namentlich um die Frage, ob die römische Kirche eine Ungewissheit der Gnade lehre (wie Soto dies behauptete), oder ob die certitudo gratiae gemäß ihrem Lehrbegriffe anzunehmen sei (so

Ratharinus s. Naheres bei Hoffmann a. a. L., vgl. auch Benraib, Art. „Ratharinus“ X, 1911; ferner um die Lehren von der Erbsünde, von der Kraft des Willens nach dem Kalte, von der Rechtfertigung, Prædestination, den Werken der Ungläubigen, der Residenzflucht der Kirche iure divino. Diese Streitfragen führten den Dominikus zur Abfassung der wider Ratharinus gerichteten Schriften: *De natura et gratia* Lib. III. ad synodum Tridentinam, Ven. 1547, ed. 2, Antw. 1550 (vgl. Hoffmann l. c.), und *Apologia*, qua episcopo Minorensi de certitudine gratiae respondet D. S. Ven. 1547; während jener ihm seine leidenschaftlich gereizten Disceptationes super quinque artieulis (Rom. 1552) entgegenstießen. Bei der Verlegung des Konzils von Trident nach Bologna (1547) feierte Soto an den Hof Karls V. zurück. Der Kaiser ernannte ihn jetzt zu seinem Beichtvater sowie 1549 zum Erzbischof von Segovia; doch lebte Dominikus diese Auszeichnung ab, ja er legte selbst sein Amt als Beichtvater nieder, ging (1550) in das Kloster zu Salamanca zurück und wurde hier Prior. Um diese Zeit verfasste er, im Gegensatz zum Protestantismus, *Commentarii in epistolam Pauli ad Romanos* (Antw. 1550, Salm. 1552). Auch griff er damals im Auftrage Karls V. schließlich in den Streit zwischen Zepulveda und Las Casas (s. den Art. XI, 290, 37 ff.) über die Behandlung der Indianer ein. Nachdem er jenes Priorat zwei Jahre lang verwaltet hatte, übernahm er wieder ein theologisches Lehramt zu Salamanca. Als weitere Schriften erschienen hier von ihm *De ratione tegendi et detegendi secretum præelectio theologica* (1551); *Annotationes in Joh. Feri Franciscani Moguntiensis commentarios super evangelium Iohannis* (1551). Nach vier Jahren ging er wieder ins Kloster zurück, übernahm nochmals das Priorat und starb am 15. Nov. 1560. Außer verschiedenem minder Wichtigen verfasste er noch die Schriften: *De justitia et iure*, I. VII, ad Carolum Hispaniae principem, Salm. 1556; *In quartum librum Sententiarum Commentaria s. de sacramentis*, T. I, Salm. 1557; T. II, 1560. Auch hinterließ er einen ungedruckten Kommentar über das Evangelium Matthäi, eine Abhandlung *De ratione promulgandi Evangelium* und *In primam partem S. Thomae et in utramque secundam Commentarii*. (Neudecker †) Höckler †.

**Soto, Petrus de**, gest. 1563. — Quattuor Ehard, Ser. O. Praed. II, 183 ss.; Hergenrother, Röhr. II, 117; Weinhart, Röhr. XI, 531; Hutter, Nomencl. th. cath. IV, 1245.

Petrus de Soto ist ebenso bekannt, wie Dominikus Soto durch seinen Ruf theologischer Gelehrsamkeit, ferner durch seine schriftstellerischen Arbeiten und durch seine Leidenschaft gegen den Protestantismus und die Reformation, der er in Deutschland und England mit Eifer entgegnetrat. Geboren zu Cordova als Sohn vornehmer Eltern, trat er 1518 zu Salamanca in den Orden der Dominikaner. Allmählich verbreitete sich von ihm der Ruf ungewöhnlicher Gelehrsamkeit, namentlich in der scholastischen Theologie, in der er sich zum strengen Thomismus bekannte. Kaiser Karl V. erhob ihn zum geheimen Rat und zu seinem Beichtvater, sein Orden aber wählte ihn zum Prior der niederdutschen Provinz. In dieser Stellung gelangte er zu trauriger Berühmtheit dadurch, daß er (1543) den edlen spanischen Bibelübersetzer Franz Enzinas der Brüsseler Inquisition auslieferte (vgl. Boehmer, Franz Enzinas; Denkwürdigkeiten, Leipzig 1897, §. 1 und 77 ff.; auch Willems, Gesch. des span. Protestantismus [1888], §. 57 ff.). Sein Vater verließ er die Dienste des Kaisers und übernahm die Stelle eines Lehrers der Theologie an dem vom Kardinal Otto Truchsess von Waldburg, Bischof von Augsburg, in Dillingen neu errichteten Seminar. Hier schrieb er im Sinne seiner Kirche und gegen die Reformation sein lateinisches Lehrbuch *Institutiones christiana* (Aug. Vind. 1548); später eine *Methodus confessionis s. doctrinae pietatisque Christianae epitome*, Dill. 1553. Ferner ein *Compendium doctrinae catholicæ*, Antw. 1556, und einen *Tractatus de institutione Sacerdotum*, qui sub episcopis animarum euram gemit, s. *Manuale clericorum*, Dill. 1558, letzteres, eine Art Pastoraltheologie, das Hauptwerk Sotos, welches noch geruhte Zeit nach seinem Tode in Aufsehen blieb. Wegen seiner *Assertio catholicæ fidei circa articulos confessionis nomini illustri* ducis Wurttembergensis oblatæ per ejus legatos concilio Tridentino, Antw. 1552, geriet er mit Brenz (s. d. Art. III, 385, 391) in einen Streit, der ihn noch zu der Schrift: *Defensio catholicæ confessionis et scholiorum circa confessionem ducis Wurttemb. nomine editam adversus prolegomena Joanni Brentii*, Antw. 1557, veranlaßte. In Dillingen kam er auch mit dem Kardinal Polus in Begegnung. Später ging er mit Philipp II. von Spanien nach England, wo ihn die Königin Maria zur Wiedereinführung des Katholizismus verwendete und als Lehrer der

Theologie nach Oxford berief. Der Tod Marias führte ihn 1558 nach Tübingen zurück; drei Jahre später berief ihn Pius IV. nach Trident, um an dem wieder zu eröffnenden Konzile teilzunehmen. Es folgte dem Amt und wirkte bei dem Konzil mit besonderem Eifer für die Einsetzung der Hierarchie und die Residenz der Bischofe *jure divino* (für welches wichtige Anliegen der spanischen Konzilsmitglieder er noch drei Tage vor seinem Tode ein dringendes Bittschreiben an den Papst richtete), für den sakramentalen Charakter der Priesterweihe, sowie für die Notwendigkeit des durch den Bischof zu vollziehenden Weiheaktes. Er starb noch während der Dauer des Konzils am 20. April 1563.

(Neudecker †) Götsler †.

Sonthcote, J. j. d. A. Sabbatharier Bd XVII S. 291, 10.

10

**Sozomenos.** — Ausgaben wie bei Sokrates (s. oben S. 181). Sozit ist neben anderem z. T. im Text benannten zu vergleichen: zum Leben: die *Testimonia veterum* (am vollständigsten in der Sozratesausgabe von Huygen) und die den Ausgaben vorgefügten Biographien. Valelius: *De vita et scriptis Socratis atque Sozomeni*: Werner: Dupin, *Nouvelle Bibliothèque IV. 80* ff., Geillier, *Histoire générale XIII. 689* ff., Cave, *Hist. lit.* I, 427 f., Gabrio-15 cius-Harles, *Bibliotheca VII. 427* ff., Gardiner, *Patologie* 233 und die üblichen encyclopädischen Werke; zu Text u. Ueberlieferung: Nolle in der *TbDZ* 1861, 417 ff., G. de Boor, *Zur Kenntnis der Handschriften der griechischen Kirchenhistoriker* = *ZKG* VI. 178 ff., J. B. Sarrazin: *De Sozomeni historia num integra sit = Commentationes philologae Jenenses* I, 165 ff., A. Gündenpennig, *Die Kirchengeschichte des Theodoret von Antiochiae* 12 ff. — Zu 20 den Quellen: Zeeb, *Quellenuntersuchungen zu den griechischen Kirchenhistorikern* (= *Texte-eisens* Jahrbücher für klassische Philologie, Suppl. XIV., 137 ff.; Dr. A. Holzhausen, *Commentatio de fontibus quibus Socrates, Sozomenus ac Theodorus . . . usi sunt*, Göttingen 1825, Kaufmann, *Kritische Untersuchungen der Quellen zur Geschichte Ursulas* (= *ZDA* XXVII [Nr. XVI], 222 ff., Gündenpennig und Island, *Der Kaiser Theodosius der Große* 21 ff., 25 J. Roestlein, *Kritische Untersuchungen über das Verhältniss zwischen Olympiodor, Zozimus und Sozomenus* = *ZKG* I, 165 ff., P. Batiffol, *Sozomeno et Sabino* = *Vbz. Zeitschr.* VII, 265 ff. ders., *Le Synodikon de S. Athanase* = *Vbz. Zeitschr.* X, 128 ff. — Zur Erklärung und Kritik wie bei Sokrates.

Der Name des Sozomenos ist nicht sicher überliefert: Photius, Bibl. 30 spricht von 30 der Kirchengeschichte Σαλαμίνος Ερετίου Σωζούερον, unsere Handschriften schreiben Σωζούερον Σαλαμίνον (bezw. Σαλαμίνην) λόγος πρός τὸν αὐτοχόοτον Θεοδόσιον τιλ., und entsprechend sagt Nicéphorus Callisti h. e. I, 1 Ερετίας πέριοι Σωζόμερος ὁ καὶ Σαλαμίνος τιλ.; bei Theodorus Pector lesen wir Σαλαμίνος Ερετίου Σωζούερον, der Autor des von Lemel 1596 zu Frankfurt herausgegebenen 35 ius Graeco-Romanum citiert p. 293 ὁ Σωζούερον Ερετίας πράγμα und p. 295 ὁ Σωζούερον ἡρετί Ερετίας. Die richtige Namensform wird die des Photius sein: Salamanos Hermeias Sozomenos (vgl. Valelius in den annotationes zu dem prooemium bei Huygen p. 1 u. 4 f.).

S. ist in einem christlichen Hause geboren. Sein Urgroßvater war noch Heide, aber 40 schon sein Großvater bekehrte sich zum Christentum zusammen mit seinem ganzen Hause und mit dem Geschlecht des Alaphion, die ersten Christen in dem damals noch ganz heidnischen Dorfe Bethelia bei Gaza. Der Grund zu der Bekehrung war eine wunderbare Heilung: der Mönch Hilarius hatte aus dem Alaphion einen Taron, der keinem andern weichen wollte, ausgetrieben. Die Christen bekreuzten in der sich anschließenden 45 jungen Christengemeinde von Bethelia sich eine angeebnete Stellung zu schaffen; Alaphion baute als erster Kirchen und Klöster, des S. Großvater war als Ereget hochgeschätzt; war er doch, wie sein Enkel sagt, κατὰ λόγον μετολόγης ἡγεμόνος ὁς καὶ ἀριθμητής μὴ εἶναι ἀποικος. Unter Julian war er gezwungen, um seines Glaubens willen zu fliehen (h. e. V, 15). — Der junge S. scheint in den Kreisen des Alaphion erzogen worden 50 zu sein. Wenigstens hat er in seiner Jugend mit Nachkommen des Alaphion verkehrt (V, 15, 17) und weiß sich Mönchs Kreisen zu besonderem Dank verpflichtet (I, 1, 19). Über Gaza und Umgegend ist er gut unterrichtet: das nördlich von Gaza gelegene Dorf Thabata (var. Thanatha) kennt er wie es scheint aus Autopise (III, 11, 21), den Bischof Zeno von Maiuma, der Hafenstadt von Gaza, hat er gesieben (VII, 28, 6), einen 55 Presbyter in Tarbus in Kilikien hat er geworchen (VII, 19, 11), auch in Jerusalem (II, 26, 3 und Huygen z. d. St.) scheint er gewesen zu sein; Spuren von mündlicher Tradition von Gaza (V, 9, 10) und Palästina (V, 21, 11; 22, 14, vgl. VI, 38, 4) zeigen sich in seinem Werk deutlich; der syrischen Sprache scheint er mächtig gewesen zu sein (V, 15, 14, vgl. III, 16). Später hat er studiert und den Beruf eines Sachwalters, 60

scholasticus, ergriffen. Zur Zeit seines litterarischen Auftretens wirkte er in Konstantinopel (II, 3, 10).

S. hat zwei kirchengeschichtliche Werke geschrieben; das erste (vgl. h. e. I, 1, 12) umfaßte in zwei Büchern die Geschichte der Kirche von der Himmelfahrt Christi bis zu Leizius; es scheint außer Euseb die elementinischen Homilien, Hegesipp und Sextus Julius Africanus benutzt zu haben und ist, soweit wir z. B. urteilen können, spurlos zu Grunde gegangen.

Das zweite, dem Kaiser Theodosius d. J. gewidmete und die Folgezeit behandelnde, größere Werk ist griechisch zum erstenmal von M. Stephanus zu Paris 1544 herausgegeben worden; Stephanus benutzte zu dieser Ausgabe einzigt den eod. Regius 1414; zeitweilig korrigierte er ihn nach Gutdünken (vgl. Nolte 119 ff.). Variae lectiones Christophorsoni, Carterii et Sealigori zu ihnen ist das im Art. Sofrates Gesagte zu vergleichen) notierten dann im Anhang oder am Rand die lateinische und griechisch-lateinische Genfer Ausgabe. Auf näherere Grundlage stellte die Textgestaltung aber erst Valeius; er zog neben der Handschrift des Stephanus noch einen von ihm hoch geschätzten eod. Fuecianus (jetzt Paris. 1115) heran; er war nicht alt, mußte aber, wie allein schon das Fehlen einer Kapitaleinteilung bewies, aus alter und guter Vorlage stammen. Daneben wurden lectiones Savilli und vor allem die indirekte Überlieferung des Theodorus Lector und Cassiodor Epiphanius ausgebeutet. Reading druckte dann des Valeius Ausgabe ab, von Mericus Caesaronius herstammende Rollationen eines eod. Castellani epise. und eines eod. domini Jones ganz wie in seiner Solratosausgabe nachtragend; der codex des Jones schmeint mit dem codex, aus dem die lectiones Sealigeri gestlossen sind, identisch oder wenigstens nächst verwandt zu sein (vgl. die praefatio zu Husseys Sozomenos VIII). Husseys Ausgabe ist posthum und zum größten Teil von (Jeanes) Barrow durch die Presse geführt worden; von Barrow stammt auch die praefatio. Wichtig ist die Ausgabe besonders dadurch, daß in ihr zum erstenmal der Archetypus von des Stephanus Regius, der eod. Baroee. 112 rollatiert ist (vgl. die praef. zu Husseys Sozomenos IX). Ausführlicher und z. T. Barrow korrigierend hat dann C. de Boor diese Handschrift beschrieben. Er betont mit Recht, daß die Handschrift von verschiedenen Händen zu verschiedenen Zeiten geschrieben worden ist, und daher „unmöglich bei der Textesrezension als eine einheitliche, in allen Teilen gleichwertige Handschrift betrachtet werden“ kann (de Boor 182). Trotzdem wird von dem bisher bekannten Material neben ihr höchstens noch der eod. Fuecianus ernstlich in Betracht kommen: Nolte 125 urteilt, daß er fast alle besseren Lesarten des Bodleianus, des eod. Castellani und des eod. Jones enthält. Leider ist Valeius Rollation nicht zuverlässig (Nolte 121 und 126 ff., wo gelegentliche Nachträge). Dass sich auch durch eine ernsthafte Ausbeute des Theodorus Lector und des Cassiodor über Hussey herauskommen lässt, hat Nolte 126 ff. gezeigt. 129 ff. findet man Nachträge zu Husseys Rollationen und Versuche, seinen Text zu verbessern. Alles zusammen beweist die völlige Unbrauchbarkeit der englischen Ausgabe. Die Berliner Ausgabe befindet sich in Vorbereitung.

Die Kirchengeschichte des S. ist uns, wie besonders Sarrazin 166 ff. gezeigt hat, nur verümmelt erhalten; der Schluß fehlt: IX, 16, 1 kündigt an, daß von der Auffindung der Reliquien des Propheten Zacharias und des Diakonen Stephanus berichtet werden soll, cap. 17 beginnt ἀγοραν δι τοῦ αγορύτου und erzählt, wie der Leib des Zacharias gefunden wurde; dann bricht der Text ab, ohne daß Stephanus auch nur erwähnt wird. Wie viel von der Darstellung des S. fehlt, läßt sich aus dem Vorwort zu der Kirchengeschichte ungefähr ermessen; nach ihm bestand das ganze Werk aus neun Büchern und reichte bis zum 17. Konkordat Theodosius d. J., d. h. bis zum Jahre 439 n. Chr. Der uns erhaltene Text geht bis etwa 125 (vgl. Deep 110); es mag ein halbes Buch verloren gegangen sein. Guldenpenning, Theodoret 13 ff. hat allerdings die These verfochten, S. habe den Schluß seines Werkes selbst noch unterdrückt; das sei nötig geworden, da in ihm die um ihres vermeintlichen Ehebruches willen spater in Ungnade gesetzte Kaiserin Eudocia genannt werden sei; „unmöglich durfte ein Kirchenhistoriker, welcher sein Werk dem Theodosius widmete, durch Nennung des Namens Eudocia die Wunde berühren, welche ihm durch seine eigene Eiferfucht so tief geöffnet waren.“ Die Annahme ist, von allem andern abgesehen, schon darum mehr wie unmöglich, weil, worauf schon Sarrazin aufmerksam gemacht hat, noch Nicéphorus den Schluß des Werkes des S. gelesen hat; nachdem er XIV, 8 im Anschluß an S. über die Auffindung der Leiche des Zacharias gehandelt hat, erzählt er XIV, 9 von der Leiche des Stephanus. Auch die von Theophanes benutzten excerpta Baroeciana wissen von Stephanus zu berichten (Sarrazin 166 f.); da sie aus

Theodorus Lector schöpfen, so muß auch er in den uns verlorenen Büchern den verlorenen Schluß des S. gekannt und benutzt haben (vgl. de Woer 1875, Theophanes I, p. VIII, Historische Untersuchungen A. Schäfer gewidmet 282). Dass ihn auch Gregor d. Gr. gekannt hat, lässt sich nicht recht beweisen; zwar steht das Lob des Theoder von Mopsuestia, das er nach ep. VII, 31 bei S. gelesen haben will, in unserm S. nicht; aber es ist sehr 5 möglich, dass Gregor S. mit Theodoret (V, 10) verwechselt hat (vgl. Balestius zu den *testimonia veterum in Hussey's Sokrates* I, p. XIX).

Aus dem Gesagten folgt, dass die Kirchengeschichte des S. nicht vor 130 und nicht nach 450, dem Todesjahr des Theodosius, geschrieben sein kann. Sie genauer zu datieren hat besonders Güldenpenning, Theodoret 12 versucht. Er glaubt den terminus post 10 quem auf 443, den terminus ante quem auf 117 festzustellen und als wahrscheinliche Abschaffungszeit das Jahr 443 111 bestimmen zu können. Aber nur der Beweis für die Abschaffung nach 443 ist voll gelungen (das prooemium des S. erwähnt den mit Hilfe der Novell. Theod. XXIII eben auf 443 zu datierenden Zug des Theodosius nach Kleinasiens), die Abschaffung vor 117 bleibt unsicher. Hingegen lässt sich schon hier mit 15 grösserer Bestimmtheit sagen, dass S. nach Sokrates geschrieben hat. Beweisend ist allein schon folgendes: Sokr. I, 38, 9 weiß zu erzählen, dass der *ἀρχοῦ* auf dem Arius gestorben ist, in Konstantinopel gezeigt werde, ein dauerndes Erinnerungszeichen an die Todesart des Arius; Soz. II, 30, 6. 7 berichtet, dass, nachdem lange niemand den Ort zu betreten gewagt, schliesslich ein Arianer das Grundstück gekauft und ein Haus darauf 20 gebaut habe. Da beide Autoren in Konstantinopel schreiben, wird man keinen eines Irrtums zeihen mögen. Man wird vielmehr annehmen müssen, dass das Grundstück nachdem Sokrates und bevor S. geschrieben hat, verkauft und bebaut worden ist.

Dass beide Schriftsteller literarisch nahe verwandt sind, zeigt sich auf Schritt und Tritt, dass S. den Sokrates benutzt hat, hat schon Balestius behauptet, Hussey in seinen annotationes 25 zu S. und Güldenpenning in dem von ihm und Island herausgegebenen Buch über Theodosius d. Gr. bewiesen. Holzhauers These, dass die Verwandtschaft nur in der gemeinsamen Benutzung derselben Quellen ihren Grund habe, kann, obwohl Nolte ThLZ 1859, 522 und Kaufmann 223 ihr zugestimmt haben, als endgültig widerlegt gelten. Denn die bei Güldenpenning 26ff. in tabellarischer Form gegebene Übersicht über den Inhalt von Sokr. 30 V, 1—26 und Soz. VII, 1—29 zeigt, dass beide Schriftsteller nicht nur denselben Stoff verarbeiten, sondern auch „der Gang der Darstellung bei beiden ein wunderbar gleicher ist“. Sogar ein Exkurs über liturgische Differenzen zwischen den verschiedenen Provinzialkirchen findet sich bei beiden an genau entsprechender Stelle (Sokr. V, 21. 22 = Soz. VII, 18. 19). Einzelnes kommt hinzu. So erzählt z. B. Sokr. I, 10 eine ihm auf dem 35 Wege mündlicher Tradition überkommene Anekdote; er bemerkt ausdrücklich, dass weder Euseb noch sonst jemand sie kennt; bei Soz. I, 22 finden wir dieselbe Anekdote; der wörtliche Anklang an Sokr. beweist, dass S. seinerseits nicht auch aus mündlicher Tradition, sondern eben aus Sokrates schöpft (Güldenpenning a. a. O. 24, Zep 1:39). Der: Sokr. I, 14 ff. bringt den bekannten Brief des Eusebius und Theognis an die nicäniischen 40 Bischöfe und sagt § 7, die vorliegende Urkunde beweise, dass Arius vor Euseb und Theognis zurückberufen worden sei, der Fortgang der Geschichte beweise aber, dass Arius die Stadt Alexandrien nicht habe betreten dürfen: *τῆς Ἀλεξανδρείας ἐπιβάτευτο ζεζόντο*. Was Sokrates aus Urkunden beweist, bietet Soz. II, 16 (und zwar mit wörtlichem Anklang an den Text des Sokrates) einfach als Thatjache: *Αἰγαῖος πέρι ἐπὶ τῷ Ἑρατίῳ* 45 *πιᾶς ἀπαγόρευτος ἀρεζήσθηται* *Ἀλεξανδρείας δὲ ἐπιβάτευτο ζεζόντο*. Die Benutzung des Sokrates durch S. liegt wieder auf der Hand.

Altere Forscher und auch noch A. Harnack in der 2. Aufl. dieser Encyclopädie (anders, wie es scheint, ThLZ 1884, 632) haben auf Grund dieses Sachverhaltes die Richtigkeit der von S. in der Vorrede zu seinem Werk gemachten Angaben bezweifelt; denn dort führt S. aus, dass 50 er für seine Geschichtsdarstellung Synodal schreiben, Kaiserliche Briefe, Gesetze und andere Urkunden eingesehen habe. — Eine genauere Betrachtung der Kirchengeschichte des S. beweist, dass die Angaben ihres Verfassers ganz und gar zu Recht bestehen. Dass man das nicht sofort gesehen hat, liegt hauptsächlich daran, dass es dem Stilgefühl des S. widerstrebt, den Zusammenhang seiner Darstellung irgendwie zu durchbrechen, und er daher, wie er I, 1, 55 14 ausdrücklich sagt, auf Mitteilung der ihm vorliegenden Urkunden im allgemeinen verzichtet. Wo er diesem Grundsatz entreu wird, hat er gewöhnlich seinen guten Grund: er braucht die Urkunde zu einer Beweisführung wie z. B. den IV, 18 ausgeschriebenen Brief der Synode von Ariminum (vgl. IV, 19, 1 und Hussey z. d. S.), oder er bringt sie, weil Sokrates sie übergangen hat und er seinen Vorgänger ergänzen will; so z. B. 60

von politischen Urkunden IV, 11 einen Brief des Konstantin an die Gemeinde von Antiochien und V, 16, 5 ff. einen Brief des Julian an den galatischen Bischof Ursatios, von kirchlichen Urkunden III, 22 einen Brief der Jerusalemer Synode über Athanasius, III, 23 einen Brief des Ursatios und Valens an Julius, III, 21 einen Brief derselben Bischofe an Athanasius, IV, 13 einen Brief des Georgios von Laodicea, VI, 23 einen Brief der römischen Synode von 369. Dass Σ. auch Gesetze eingesehen hat, zeigt sich des öfteren; Beispiele für die Zeit des Theodosius bringt Rauhden, *Zahrbücher der christl. Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Grossen*, I: nach ihm erwähnt Σοζ. VII, 5 (vgl. Sofr. V, 7) „ein Gesetz, dessen Inhalt er zu Ende des vorigen Kapitels mitgeteilt hat (Cod. Theod. XVI 10, 2), von dem aber bei Sotrates nichts zu finden ist“, teilt er VII, 9 (vgl. Sofr. V, 8) „das Gesetz Cod. Theodos. XVI 1, 3 richtig mit und fällt nicht in den Fehler des Sotrates, der in dem Gesetze die Einsetzung von Patriarchen über die fünf Diözesen des Christenreiches findet.“ Ferner fügt er VII, 12 „den Auszug eines Gesetzes bei, welches Sotrates nicht erwähnt“, benutzt VII, 15 das Gesetz Cod. Theodos. XVI 10, 11 und erweitert VII 16 den Bericht des Sofr. V, 19 u. a. „durch Mittheilung des Gesetzes Cod. Theod. XVI 2, 27 über die Diakonissen.“ Ähnlich ist es außerhalb der Regierungszeit des Theodosius. So z. B. gleich I, 5, 2, 3 oder I, 8, 11, wo Gesetze als Zeugen angeführt werden.

Das von ihm verwertete kirchliche Altenmaterial wird Σ. zum grossen Teil den Sammlungen entnommen haben, die er I, 1, 15 (wohl im Anschluß an Sofr. II, 15, 8, 9 und II, 17, 10) charakterisieren. Die größte unter ihnen wird die des Sabinos gewesen sein. Σ. hat sie, wie P. Batiffol in der Brz. Zeitschrift VII, 265 ff. gezeigt hat, beständig zur Hand gehabt und gründlich benutzt. Die ersten Spuren scheinen sich bei Beginn der Darstellung des arianischen Streites zu zeigen (Batiffol 269 ff.), die letzten bei dem Bericht über die 367 zu Antiochien in Karien tagende makedonische Synode (Batiffol 283). Dazwischen giebt es kaum ein „arianisches“ Kenzil, zu dem Σ. nicht Sabinos eingesehen hätte; er kennt und benutzt Urkunden zu den Synoden von Tyrus (335), Jerusalem (335), Konstantinopel (336), Antiochien (341), Philippopolis (343), Antiochien (350), Tarsium (358), Antiochien (358), Ancyra (358), Rimini-Zeleucia (359), Konstantinopel (360), Antiochien (363), Lampsatius (361), Tyana (366), Antiochien in Karien (367). Zum Beweise nur wenige aus Batiffols Darstellung entnommene Beispiele: II, 25, 11 verweist auf die Alten der Synode von Tyrus und behauptet, die Arianer hätten für sich Ungünstiges nicht in sie aufgenommen: *οὐτὸς ἐγέρθη τοῖς πεπονταρέοις* heißt es von der thöriditen, wirtlich oder angeblich gegen Athanasius erhebenden Anklage. — II, 35, 27, 11 berichtet über die Synode von Jerusalem und bemerkt *καὶ ὅτε τοῦτο ἐποίησαν, αὐτοῖς τοῦ φανταστὴρ ἐργαζομένοις καὶ εἰδοχεῖσι καὶ τοῖς ἀρτὶ τῆρι Αἴγυπτοι καὶ Οψιάδαι καὶ Αἴγυπτοι ἐποντότοις καὶ κατηγοροῦσι*. Sotrates erwähnt I, 33 die Briefe an den Kaiser und die Alexandriner auch, den an die Bischofe Ägyptens, der Eubais und Libvens kennt er nicht; Σ. hat ihn nachgetragen. — II, 33, 1 berichtet, die Synode von Konstantinopel habe an die Gemeinden Galatiens geschrieben, sie sollten *ἀριστήσου τὴν Μαρζελλίων σήμαντον καὶ ἐγγραφίου καὶ τοῦτο τὰ ἀρτὰ γορούντας τίνεται τούτους ματαίαζεν*. Sotrates (I, 36) weiß nichts von diesem Schreiben. — IV, 22 erzählt über die Synode von Zeleucia mit mehr Details wie Sotrates und referiert besonders § 22 über eine Rede des Clemens von Cyzicus, die SoFr. II, 40, 35 nicht erwähnt. Woher Σ. seine Kenntnisse hat, zeigt § 28: *οὐ δὲ γίγαντος Βαλενίου* vermutet wohl richtig *οὐ δι γίγαντος ἀρχογίον τοῦ κατὰ Επιφάνειαν, ἐπὶ τοῦ ἐπὶ τούτοις παγανιστῶν ἐπορευάσθαι τοῖναι, ἀ ταργάτην ταργάτην*.

Neben Sabinos benutzt Σ., wie wiederum Batiffol (Brz. Ztschr. X, 1:30) bewiesen hat, die Darstellung und Urkundensammlung der *historia Athanasi*: IV, 9 und IV, 10 gehen z. T. auf die §§ 3 ff. der *historia* zurück. Da ein Vergleich des Σ. mit der *historia* für die Art seiner Quellenbenutzung lebreich ist, sehe ich den Anfang der parallelen Texte nebeneinander; der Vergleich zeigt, wie Σ. fast alle Daten und Namen herausstreckt; dasselbe tun Σabinos, das ihm vorbei, Urkunden in extenso mitzuteilen, verbietet ihm auch dieses unfundliche Material zu übernehmen.

55 Post hoc tempus Athanasius audiens adversum se turbam futuram, imperatore Constance in Mediolano constituto, direxit ad comitatum navigium cum episcopis quinque, Serapionem et Tuitianum, Triadelphum Nicotanum,

*Αθανάσιος δὲ πειθόερος ἐπιβολεῖσθαι ἐπὶ τοῖς βασιλεῖσιν αὐτὸς μὲν τριῶν βασιλέων ἐβίβειν οὔτε θλιόγραφος οὔτε ἱεραρχῶν ἐδοκίμασεν. Τριλεξάμενος δὲ τοῦτον ἐπὶ Αἴγυπτον ἐπιστάτων πέρτε, ὃντες Σιρατίους δι Θηροναῖος, ἀνήρ ἐς τὰ*

Apollonem Cynopolitanum superioris Ammonium Pachemonensem et presbyteros Alexandriae tres Petrum medicum, Asterium et Philam. Post nicorum navigationem de Alexandria consolato Constanti VI Aug. et Constante Caesare II, Pachom XXIV die: mox post IV dies Montanus Palatinus ingrekest Alexandriam Pachom XXVIII, eiusdem Augusti littera Constantis dedit episcopo Athanasio, per quas vicabat eos occurre ad commitatum, ex qua re nimis vastatus est episcopus, et omnis populus fatigatus est valde: ita Montanus nihil agens profectus est, relinquentis episcopum Alexandriae.

(Nach einer Photographie, die ich der Güte von H. Liezmann verdanke. Eine frische Ausgabe bereitet E. Schwarz vor.)

Neben der historia Athanasiī benutzt er II, 22 den Bericht des Sokrates (I, 27) aus der Apologia e. Ar. 59 ff. (vgl. Jepp 144) oder schreibt II, 30 Athan. ad. epise. Aegypt. 18 f. aus (Jepp 115). — Von Darstellungen der Geschichte der christlichen Kirche hat er neben Sokrates sicher noch Euseb und Rufin eingesehen. Das haben schon Valesius und Hussey in den Anmerkungen zu Sozomenos erkannt; Jepp 141 ff. hat es im Zusammenhang dargelegt. Von Euseb kommt, wie es scheint, nur die Vita Constantini in Betracht. Nach ihr wird z. B. I, 3 und zwar unter ausdrücklicher Benutzung auf Eusebius die Vision des Konstantin geschildert, und II, 2 der Bericht des Sokrates (I, 17) über Helenas Frömmigkeit und Wallfahrt nach Jerusalem ergänzt (vgl. Soz. II, 2, 3 mit Eus. III, 14 und Sokr. I, 17, 13). — Öfter wird Rufin benutzt, so z. B. I, 18, wo die von Sokrates übergangene Geschichte der Bekämpfung eines arianischen Philosophen nach Rufin X, 3 nachgetragen wird. Interessant ist der Vergleich von Soz. II, 17, 6 ff. mit Sokr. I, 15 und Rufin X, 11; alle drei erzählen dieselbe Anekdote aus der Kindheit des Athanasiū; Rufin ist Original, Sokrates schreibt, wie er ausdrücklich sagt, Rufin aus, Σ. kennt Sokrates, aber er hat sich nicht mit seinem Bericht begnügt, sondern sich durch ihn auf Rufin führen lassen und diesen nachgelesen; in der Form der Darstellung steht er dem Rufin näher wie dem Sokrates. Ob Σ. das lateinische Original des Rufin oder wie Sokrates die griechische Übersetzung benutzt hat, ist meines Wissens noch nicht untersucht worden. Im übrigen vergleiche man neben Jepp auch die annotationes zu Soz. II, 7, 2; II, 7, 8; II, 25, 9; III, 2, 10; V, 20, 3; VI, 18, 5; VI, 20, 5; VII, 13, 5; VII, 15, 7; VII, 15, 10; VII, 22, 5 und auch wohl sonst. — Daß Σ. neben den orthodoxen Darstellungen des Euseb und Rufin die heterodoxe des Philostorgios eingesehen habe, hat Jepp 147 f. zu beweisen versucht. Jepp kann Recht haben, doch würde man in der That gern noch klarer seben. — Daß II, 17, V, 18 und vielleicht auch VI, 22 die apollinaristische Kirchengeschichte des Timotheus von Beryus benutzt wird, vermutet H. Liezmann, Apollinaris von Laodicea 43 f.

Von Profanhistorikern hat Σ. vor allem und vielleicht einzigt den Olympiodor benutzt. Den Beweis dafür hat J. Rosenstein erbracht (vgl. auch Jepp 151). Durchschlagend ist die z. T. wörtliche Übereinstimmung, die sich zwischen dem Olympiodorfragment Corp. scriptt. hist. Byzant. I, 451 und Soz. IX, 11 findet (vgl. Rosenstein 171 ff.). Die Benutzung geht sehr weit; denn ein Vergleich mit dem gleichfalls Olympiodor benutzenden Sozomenus scheint zu zeigen, daß das ganze neuere Buch des Σ., soweit es nicht Reflexionen des Schriftstellers enthält oder von Sokrates abhängig ist, „ein gedrängter Auszug aus Olympiodor“ ist (Rosenstein 201, vgl. 178). — Kannen bei Σ. nicht eingesehen, ja er übergeht sogar das von Sokrates aus ihnen herausgezogene Material fast durchgängig. Wieder wird es das Streben nach einer eleganten Darstellung sein, daß ihn diese chronologischen Notizen aufzunehmen hinderte.

Gelegentlich benutzt scheint neben mündlicher Tradition besonders selber Palästinas und Konstantinopels (vgl. z. B. II, 1, 12; II, 3, 10; IV, 16, 11, 13; VI, 2, 8, 10, 14; VII, 13, 9; VII, 17, 8; VII, 19, 11; VII, 26, 5; VIII, 5, 6) des Athanasiū Vita 60

Antonii (I, 13 und Reading z. d. St.), Lüten persischer Märtyrer (II, 11, 5 und Hussey z. d. St.; vgl. auch I, 1, 18), ἀρχῶν des Eustathius von Antiochien (II, 19, 7), Euseb. e. Marc. (II, 33, 2 und Palestine z. d. St.), der Brief des Eusebius von Jerusalem an Constantius über die wunderbare Kreuzerhebung (IV, 5, 1), Briefe Julians (V, 3, 4) 5 Johannes Chrysostomos de S. Babyl. contra Julian. et Gentil. t. II p. 564 bzw. dessen Quelle (V, 8, 3 und Hussey z. d. St.), Gregor von Nazianz (VI, 27, 2; V, 2, 3; V, 17, 10; VI, 16, 7 und die annotationes zu den Stellen), Libanius (VI, 1, 15). Daß die griechische Übersetzung der Vita Hilarionis bekannt sei, sucht, van den Ven: Jérôme et la vie du moine Malelus le captif 108 ff. zu zeigen. Über das Ver- 10 balnis des Σοζόμενος zu der historia Lausiae und der historia monachorum handelten u. a. Lucius, ZMG VII, 177 ff., Preuschen, Palladius und Rufinus 180 ff. 226 ff., Butler, Texts and Studies VI, 51 ff., C. Schmidt, EgA 1899, 7 ff. Ein vollständiger Überblick über die Quellen des Σ. ist zur Zeit nicht möglich. Erst die schon lange in Vorbereitung befindliche und hoffentlich bald erscheinende Analyse Gepperts wird 15 ihn bringen.

Zimmerhin genügt das Gesagte, um zu zeigen, in welchem Geist und mit welchen Absichten Σ. seine Kirchengeschichte geschrieben hat. Er hat den Fäden seiner Darstellung aus Sokrates entnommen, aber er sucht diesen zu verbessern und zu überbieten, nicht nur durch Eleganz der Darstellung, sondern auch durch Heranziehung z. T. ausgezeichneter 20 Quellen. Vor allem hat er sich bemüht, das ihm zur Verfügung stehende Altenmaterial vielfältig zu verwerten. Der Anschluß an seine Quellen ist gewöhnlich eng, wörtliche Anklänge sind nicht selten. Wo die Quellen auseinandergehen, werden zeitweilig die ver- 25 schiedenen Versionen nebeneinander vorgelegt, so z. B. II, 1, 1: ἐγέρετο γε μήρ δῆκος ὁ τικός, καὶ ἐγ ἀνάδημ ἡ στορδυσθέσαι περι αὐτὸν πλάνη ὅς μέρ τινες λέπονται 30 ἀρδούς ἐπιγαίον τὸν ἄρα τὴν τοῦ οἰζούρτων ἵταργόπας γραφῆς καταπιρώσατος· ὃς διὰ ἀνθετορογρ ἔρροστι ἕστι τοῦ θεοῦ ἐπιδέξιος διὰ σημαίας καὶ ὀρεπά- 35 τον. (Vgl. I, 3; IV, 19, 5, 9, 12; VI, 12, 12; VI, 26; VI, 37, 3, 4; VII, 5, 3, 4; VIII, 7, 2.) Ein schönes Beispiel von Zusammenarbeitung verschiedener Quellen bietet Rauschen, Jahrbücher 1: „Σοζ. VII, 15 über die Wirren in Ägypten vor der Zerstörung 40 des Serapistempels benutzt offenbar den Ruf. II, 22, daneben den Sofr. V, 16 und 17, außerdem das Gesetz Cod. Theod. XVI, 10, 11 und beruft sich noch zweimal auf münd- liche Mitteilung.“

Die Persönlichkeit des Σ. tritt hinter seiner Darstellung ganz zurück; dogmatische Urteile abzugeben ist, so lesen wir III, 15, nicht die Aufgabe der Geschichte ή ἐγορ 45 μόνα τὰ ὄρτα ἀγηρίστου μηδὲρ οἰζετορ ἐπεισαγόρας. Wenn Σ. trotzdem ab und zu urteilt ubi, so zeigt er das Urteil seiner Quellen ziemlich gedankenlos zu übernehmen: so lobt er z. B. V, 18 den Apollinaris mit seiner Quelle (vgl. Vieymann, Apollinaris 41), und urteilt VIII, 11, 1 über das Verhalten des Theophilus gegen Johannes Chrysostomos 50 so wie Sofr. VI, 9, 13 es ihm gelehrt hat. Auch auf seine Darstellung des arianischen Streites 55 hat die Haltung der ihm verfügbaren z. T. arianischen Quellen so stark eingewirkt, daß Hussey glauben konnte, er sei selbst im Grunde Semianer. (Vgl. die annotationes zu IV, 19, 12; IV, 22, 22; VI, 1, 5; VI, 11, 1 und andererseits Batiffol, Bpz. Zeitschrift VII, 269, 276 und sonst.) Sogar dem Verdachte des Novianismus ist Σ. nicht entgangen. In Wahrheit besitzt er seinem juristischen Stande entsprechend in theologischen Fragen über- 60 haupt kein Urteil: III, 15, 10 und VI, 27, 7 macht daraus auch gar kein Hehl. Trotzdem ist er ein frommer Mann: die Verderbungen der Arianerdisziplin hält er streng inne (sie verbieten ihm I, 29, 3 das nicänische Symbol zu citieren und zwingen ihn VIII, 5, 4 sowie VIII, 21, 2 von der eucharistischen Feier nur andeutungsweise zu sprechen), das Mönchtum schlägt er hoch; in dem zwölften Kapitel des ersten Buches singt er sein Lob 65 und in seiner Wunderwelt hat er zeitlebens gestanden; an Drachen und ähnliches zu glauben hat ihm nie Schwierigkeiten gemacht. Auch die Geschichte des Mönchtums hat er ausführlich erzählt; war gebert sie nach I, 1, 18 eigentlich nicht in die Kirchengeschichte, aber allein eben die Tantbarkeit gegen monastische Freunde und Erzieher fordert, daß auch 70 über sie berichtet wird.

Der Versuch des Σ. in seiner Kirchengeschichte Vollommneres als Sokrates zu liefern ist nur z. T. geglückt. Die Ergänzungen zu der Darstellung des Sokrates sind zahlreich und oft wertvoll, die Besserungen selten. Die großen Errinnerungen des Sokrates in der Schilderung der Kirchengeschichte des Morgenlandes und besonders der ersten Hälfte des arianischen Streites hat Σ. (z. B. III, 6 ff.) rubig übernommen; über die Geschichte des 75 Abendlandes scheint er besser orientiert zu sein: so jetzt z. B. Sofr. II, 37, 91 die Ver-

bannung des Liberius hinter die Synode von Ariminum, Soz. IV, 11, 3 datiert sie richtig hinter die Synode von Mailand; oder Soz. VI, 1, 2 behauptet im Todesjahr des Kaisers Theodosius sei Damasus Bischof von Rom gewesen, Soz. VIII, 1, 1 nennt, und zwar obwohl er an dieser Stelle sonst offenbar den Sotrates ausdrückt, richtig den Siricius. Dass auch ganz Geringfügiges zeitweilig geändert ist, beweist der Vergleich von Soz. III, 26, 5 mit Soz. VI, 6, 1: nach Sotrates hat Jovian 7 nach Z. *ang' i örtu* Monate geherrscht; letzteres ist richtig; Jovian hat 7 Monate 20 Tage auf dem Thron gesessen.

Un gutem Willen hat es nach alledem Z. nicht gefehlt; aber die Kräfte haben nicht recht gereicht. Wer Z. benutzen will, muss seine einzelnen Nachrichten aus ihrem Zusammenhang herauslösen, d. h. die von Z. benutzten und uns verlorenen Urkunden wieder zu gewinnen versuchen.

Gerhard Voesche.

**Spalatin**, Georg, gest. 1545. — Chr. Schlegel, Historia vitae Georgii Spalatini etc., Jena 1693; J. Wagner, G. Spalatin und die Reformation der Kirchen und Schulen in Altenburg, Altenb. 1830; E. Engelhardt, G. Spalatins Leben in M. Meurers Leben der Altväter der lutherischen Kirche, 3. Bd., Leipzig u. Dresden 1863; A. Seelheim, G. Spalatin als sächsischer Historiograph, Halle 1876; O. Müller in AdB; Berbig, Georg Spalatinis Verhältnis zu Dr. Martin Luther bis zum Jahre 1518, N. xl. Jahrg. 1905, Heft 10 und 11.

Georg Spalatin, eigentlich Burkhardt, war eigener Angabe zufolge geboren am 17. Januar 1484 zu Spalt (daher Spaltinus), unweit Nürnberg, im heutigen Bezirk Mittelfranken, wo sein Vater das Handwerk eines Metzgerbers betrieb und ein kleines Haus besaß. Mit 13 Jahren gaben ihn die Eltern nach Nürnberg, wo er die Schule zu St. Sebald besuchte. Aber schon im Z. 1498 (Alten der Univ. Erf. II, 204: Georgius Borgardi de Spaltz), also erst 11 Jahre alt, bezog er die Universität Erfurt und wurde bereits im Jahre 1499 dasselbst Baccalaureus. Dass er damals schon mit den gleichzeitig dasselbst studierenden Humanisten Verkehr hatte, zeigt, dass er 1501 eine kleine, dem Petrus Eberbach aus Rothenburg gewidmete Sammlung teils älterer Gedichte, teils solcher seines hauptsächlichsten Lehrers Nikolaus Marschall herausgab, denen er in einem Appendix eine Erläuterung schwieriger Stellen beifügte (vgl. H. A. Erhard, Überlieferungen zur väterländischen Geschichte, Magdeburg 1825, Z. 81). Mit 20 Nikolaus Marschall, dessen Almaneuß er wurde, zog er 1502 nach der neugegründeten Universität Wittenberg. Sogleich bei der ersten Wittenberger Promotion am 2. Februar 1503 erhielt er die Würde eines Magisters, scheint aber wie sein Lehrer, mit dem er in Briefwechsel blieb, sehr bald Wittenberg wieder verlassen zu haben. Jedenfalls studierte er im Jahre 1503 wieder in Erfurt und zwar hauptsächlich Jurisprudenz, indem er zu 35 gleich in einer dortigen Patrizierfamilie als Hauslehrer fungierte. Schon 1502 war er von seinem Lehrer an Mutian empfohlen worden, und so finden wir ihn denn im engsten Verkehr mit diesem und mit der ganzen Poetenchar, einem Ebanius Hesus, Crotus re, die in dem Kanonitus von Gotha ihr Haupt sah. Mutian, der sich des jungen Mannes väterlich annahm (ego sum illi [Spalatin] quasi pater), gab ihm als Wappen den 10 Storch, das Sinnbild der Liebe und Freundschaft (Krause, Cob. Hesus I, 41). Das lärmende Treiben der Genossen scheint aber dem jungen, auf das Beschauliche gerichteten Gelehrten — priusquam ex seducto et philosopho aulicus fierem, sagt er einmal im Hinblick auf die Erfurter Zeit (H. Hering, Epistolae Langianae, Halis 1886, Progr. S. 2) — nicht sonderlich zugefragt zu haben, auch Mutian erkannte, dass da- 15 selbst nicht sein Platz sei. Er verschaffte ihm, der zu gleicher Zeit einen Antrag erhalten, Stadtschreiber in Zwickau zu werden (Gillert, Briefwechsel Mutians Z. 10 ff.), 1505 eine Stelle in dem nahe gelegenen Kloster Georgenthal als Lehrer der jüngeren Mönche. Im Jahre 1508 wurde er von demselben Weihbischof, Job. von Laasphe, der Luther ordinierte, zum Priester geweiht. Damals las er auch, wie er in seiner Selbstbiographie erzählt, 20 die Bibel zum ersten Male durch, die er sich in Erfurt für einen (?) Goldgulden gekauft hatte (empta aureo). Nur widerstreitend, im Gefühl, der Aufgabe nicht gewachsen zu sein, hatte er die Stelle in Georgenthal angenommen, und das Gefürchtete trat ein: man schrie im Kloster über den „Poeten“, indessen, geftützt auf Heinrich Urbanus, einen Zusassen des Klosters, der gleichfalls zu dem Erfurter Kreise gehörte, bald auch vom Abtei- 25 gern gesehen, hielt er aus. Eine Hoffnung, an eine Nürnberger Schule berufen zu werden, die er in einem Briefe an Vitzheimer ausspricht (26. Sept. 1508 bei Heumann, Doc. litt. 234), zerstieg sich. Bald darauf, nachdem die Verhandlungen schon 1508 begonnen hatten, im Jahre 1509, führte ihn eine Empfehlung Mutians an den kurfürstlichen Hof,

wo er die ehrenwolle Aufgabe erhielt, die erste Erziehung des nachmaligen Kurfürsten Joh. Friedrich, der mit fünf Altersgenossen von Adel unterrichtet wurde, zu übernehmen (Tenzel, Suppl. hist. Gothanae, Jenae 1701 sqq. I, 101, 120). Der Umstand, daß er neben einem alten, in alter Methode besagten Manne, zu wirken hatte, während er mit dem Eifer der Jugend, der selbst einem Mutian zu weit ging (Nosti *mores Spalatini: si quis uno dieterio laedat eius studia, hunc statim ipsum gravissimis verbis aeeusat et suam quasi iniuriam deplorat.* Mutian. ad Urbanum bei Tenzel, Suppl. I, 109), für die neue Wissenschaft und ihre Weise, wohl auch mit allzugreifer Strenge einrat, brachte ihn manche Verdrießlichkeiten, so daß die Freunde 1. Muße hatten, den fortwährend über die Intrigen am Hofe klaglienden festzuhalten und ihn oftmals zur Geduld mahnen mußten. Der Kurfürst bezeugte ihm indessen seine Zufriedenheit, und schon damals ließ er sich von Spalatin Übersehungen aus lateinischen Schriftstücken anfertigen, wodurch dieser später so großen Einfluß erlangen sollte. Im Herbst 1511 fiedelte er nach Wittenberg über, um neben dem Magister Egbert Ridhart 2. bei den Prinzen Otto und Ernst von Braunschweig-Lüneburg, Neffen des Kurfürsten, welche die dortige Universität bezogen, als Mentor zu fungieren. Zu gleicher Zeit erhielt er ein Kanonikat in Altenburg. Sein Verhältnis zum kurfürstlichen Hofe wurde dadurch nicht gelöst, auch war sein ständiger Aufenthalt in Wittenberg nur von kurzer Dauer.

Der Kurfürst konnte den vielseitig gebildeten, auch für die damalige Zeit mit den griechischen Klassikern ungewöhnlich vertrauten (vgl. *Epistolae Langianae* ed. H. Hering, Halis 1896, §. 1 ff.) Gelehrten, von dessen Liebenswürdigkeit, Gefälligkeit und tiefer Bildung selbst Höflinge wie der Kanzler Degenhard Pfeffinger (Tenzel, Suppl. I, 265) entzückt waren, kaum noch entbehren. Am Herbst 1512 ernannte er ihn zu seinem Bibliothekar (*praefectus bibliothecae dualis*, vgl. Scheurl's Briefbuch, ed. v. Soden und Raafe, Potsdam 1867 I, 105), eine Stellung, die ganz seinen Neigungen entsprach und zu der er um seiner schon damals sehr ausgebreiteten Korrespondenz willen wie wenige andere geeignet war. Den Liebhabereien seines Kurfürsten entsprechend (vgl. Th. Rolde, Friedrich der Weise, Erlangen 1881, §. 19) waren es zuerst die Schriften des Joh. Regiomontanus, des „Fürsten unter den Astronomen“, die er zu erwerben suchte (Scheurl's Briefb. I, 105 ff.). Aber alsbald enthaltete er in seinem Umkreis eine große Thätigkeit, er knüpfte im Auftrage seines Herrn nach allen Seiten hin litterarische Verbindungen an, so u. a. mit Aldus Manutius in Venedig, und verfolgte mit besonderem, wohl von seinem Verkehr mit Marschall verrührrendem Interesse das Aufkommen einer neu entstehenden historischen Litteratur, sammelte auch in jenen Jahren schon das Material zu seinen zahlreichen dronitalischen Werken, mit deren Ausarbeitung er schon 1511 beschäftigt war (vgl. ZKG XIX, 70). Je mehr und mehr gewann er das Vertrauen seines Fürsten. Außerdem in der Stellung eines Hofkaplans, Höspredigers und Zetkärs, als welcher er u. a. im Jahre 1521 im Auftrage seines Herrn einen eifriegen Briefwechsel mit dem Astrologen Joh. Böllmar unterhielt (Arch. zu Weimar Neg. C. p. 881, I b), ward er bald der vertrauteste Rat Friedrichs des Weisen. Er besorgte seine Korrespondenzen, übersetzte die lateinisch eingelaufenden Schreiben ins Deutsche, las ihm die „neuen Zeitungen“ vor, d. h. das, was die Freunde und Bekannten aus aller Welt über die Zeitaufie, Großes und Kleines, in bunter Mischung ihm schrieben. Da war nichts, was der Kurfürst nicht mit ihm besprach, sei es, daß es die inneren Angelegenheiten des Landes, den Dienst am Hofe, die Beziehung der Pfarrstellen, die Neuerwerbung kostbarer Reliquien, die Büttschreiben der Bedrängten betraf, sei es die Verhältnisse im Heide und in Stein. Vor allem aber waren es die Universitätsangelegenheiten, die alle durch seine Hand gingen. In Kurzem war der kleine Mann mit dem hellblonden Haar, dem freundlichen, seinen, leicht errötendem Gesichte (Scheurl's Briefb. I, 85), ohne es zu wollen, eine der einflußreichsten Personen bei Hofe geworden. Das wußte man bald in Stein ebenso gut als in Wittenberg. Wer etwas erzählen wollte, wandte sich an Spalatin. Und es begreift sich bei dem eben geschilderten Verfahren, wenn es des Zetkärs Aufgabe war, dem Kurfürsten Auszüge zu machen u. s. w., wie viel auf diese Persönlichkeit ankam.

Eben dadurch ist seine Thätigkeit von kaum übersehbarer Wichtigkeit für die Sache Luthers geworden. Daß die beiden schon in Erfurt als Studenten miteinander näher bekannt geworden waren, beruht lediglich auf einer unerwiesenen Voraussetzung und ist um so weniger anzunehmen, als Luther jedenfalls nicht zum Mutianischen Kreise gehört hatte. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sie sich erst während Spalatins Aufenthalt in Wittenberg kennen gelernt, und des letzteren für Freundschaft so sehr empfängliche

Natur muß sogleich in einzigartiger Weise von Luthers Persönlichkeit hingenommen werden sein. Denn bei aller peinlichen Bedenkenlosigkeit des Gelehrten, des Theologen, des Hofs-mannes, die er auch Luther gegenüber, zumal wo es sich um Außerliches und Formelles handelte, hervorzuheben verstand, wurde er doch je mehr und mehr in seine Babnen gezogen, beugte er sich in ehrerbietiger Schen vor dem gewaltigen Geiste, ohne seinem Fluge 5 selgen zu können.

Er war Priester, aber es ist charakteristisch, daß wir von seinen theologischen Studien nirgends etwas erfahren, und es steht dahin, ob die früher erwähnte Lektüre der bl. Schrift nicht bloß einem humanistischen Interesse entsprang. Das Priestertum war sicher zunächst nur die Versorgung für den brotlosen Humanisten und Poeten. Von theologischen Neigungen wußte man nichts; was die Freunde an ihm rühmten, war die seltene Harmonie von reichem Wissen und großen Tugenden (*huic homuncioni conceutus multarum literarum et magnarum virtutum contigit*. Mutian. ad Heribordum. Tenzel, Suppl. I, 205). Man lobte seine leidlichen Verse, das Interesse für Meudlin, den Zorn gegen die Kölner Barbaren und freute sich seiner steten Bereitschaft, für die 15 gute Sache einzutreten und seinen Fürsten dafür zu gewinnen; kurz nach allem, was wir hören, war Spalatin in jener ersten Zeit lediglich Humanist, dabei ein Messpriester wie andere auch, der weiterzig genug mit einem Mutian, einem Heinrich Urbanus, Crotus Rubianus und den anderen Spöttern des Erfurter Kreises auf dem besten Fuße stand, die dafür seine incomparabilis gravitas und sanctimonia vitae ehrten. Erst durch 20 den engen Verkehr mit Luther wurde das anders. Jetzt wurde auch Spalatin auf ein wirkliches Studium der heiligen Schrift geführt, in die er sich mit eifrigem Fleiße vertiefe. Seine Briefe an Luther sind uns fast sämtlich verloren, aber aus Luthers Antworten können wir noch entnehmen, wie er die Bibel studierte, wie er bald an diesem, bald an jenem Punkte haften blieb und nicht ruhte, bis er durch die Gelehrsamkeit des Wittenberger Freundes, dessen Worte er bald als Evangelium hinnahm, zur Klarheit gekommen war. Noch ehe der große Kampf begann, hatte er sich daran gewöhnt, in Luther seinen Gewissenrath, den Berater in allen Dingen zu sehen. Dadurch bestimmte sich sein Verhalten in der Folgezeit. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, was hier nicht im einzelnen verfolgt werden kann, bei seiner einzigartigen Vertrauensstellung am kurfürstlichen Hofe das persönliche Verhältnis Spalatins zu Luther von großer Tragweite für die ersten Jahre der beginnenden Reformation war. Er war es, der den Kurfürsten dafür interessierte, der ihn über die Wittenberger Verhältnisse unterrichtete, Luthers Bücher vorlas, übersetzte, auf das Christliche in ihnen hinwies, die Unchristlichkeit der Feinde Luthers wie das Lob aller Gebildeten ins rechte Licht setzte; er ist es sicherlich gewesen, 35 der freilich unter stetem Einfluß Luthers den Kurfürsten nach und nach in jene Stellungnahme hinüberleitete, die es ihm möglich machte, bei aller Betonung der Unvergleichlichkeit der kirchlichen Autorität doch seinen hochverehrten Professor als einen unrechtmäßig Verurteilten in seinen Schutz zu nehmen u. s. w. Die Ausgabe, vor der sich der frischfertige Beamte des friedliebendsten, bedächtigsten Fürsten gesellt sah, war riesengroß. Und das 10 Ungestüm des Freundes, dem das Leidetretzen, das böhmische Abwagen jeden Wortes, die so wohl gemeinten Warnungen, die ihm Spalatin zukommen lassen mußte, zuweilen unerträglich waren, machte ihm die Sache nicht leichter. Er war doch schon zu lange am Hofe, um sich nicht immer wieder die Frage vorzulegen, die für Luther gar nicht existierte: was soll daraus werden? Er that sein Möglichstes, den Freund zu bestärken, zurück- 45 zu halten, ihn immer wieder durch praktische Aufgaben, zu denen er die Anregung gab, vom Kampfe abzulenken. Dabei überchaute er doch, worüber Luther klage, nur immer das Nächstliegende. Der innere Zusammenhang der von ihm über alles geschätzten Predigt des Evangeliums mit den Kämpfen, die Luther erwuchsen, war ihm noch im Jahre 1520 nicht völlig aufgegangen. Die fromme, schüchterne Gelehrtenmaur schreckte vor 50 jeder ernsten Verwidderung zurück, wie sein Kurfürst. (Vgl. Th. Rosde, Martin Luther, Gotha 1881, I, 243 ff.). Auf seinen Einfluß sind die kleinen Inkonsistenzen Luthers in den ersten Jahren, seine Erbietungen zum Frieden, wo kein Friede mehr möglich war und er selbst an keinen mehr glaubte, zurückzuführen. Fast jedesmal, wenn eine neue Streitschrift Luthers erscheinen sollte, geriet er in Sorge und warnte vor ihrer Heraus- 55 gabe; hinterdrein, nachdem er sie gelesen, war er oft der erste, der, hingerissen von Luthers geistesmächtigem Worte, ihren Ruhm nach außen verkündigte oder sie gar durch Übersetzungen weiteren Kreisen zugänglich mache.

Fast mit allen wichtigeren Ereignissen der Reformationszeit ist Spalatins Name verbunden. Im Jahre 1518 begleitete er den Kurfürsten auf den Reichstag nach Augsburg 60

mit leitete dort die Verhandlungen mit Cajetan ein, wie er die Unterhandlungen mit Miltitz vermittelte. Ebensee finden wir ihn in des Kurfürsten Begleitung auf der Reise zur Kaiserwahl und zur Krönung Karls V., wie auf dem Reichstage zu Worms. Während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg besorgte er dessen Korrespondenz und Verkehr mit den Wittenbergern. War seine Stellung zwischen Luther und dem Kurfürsten schon während der Jahre 1517 bis 1521 eine schwierige gewesen, so noch mehr, als man in Wittenberg wirklich mit Reformen anfing, und Luther, während Spalatin noch immer für seinen Kurfürsten nach neuen Reliquien suchen lassen mußte, stürmisch die Aufführung des Wittenberger Stifts mit seinem Reliquien- und Ceremoniendienst zu fordern anfing und die Stiftsherren schließlich anging, selbst gegen den Willen des Kurfürsten das öffentliche Ärgernis aus dem Wege zu räumen (vgl. Th. Rolde, Friedrich der Weise, Erlangen 1881, S. 33 ff.). Indessen gelang es ihm wohl, nach und nach den Kurfürsten zu evangelischer Aufbauung und Lebensführung auch in dieser Beziehung herüberzuführen, und wie sehr Spalatin selbst endlich im Jahre 1523 überzeugt war, daß nunmehr mit der Reformation Ernst gemacht werden mußte, ergiebt sein letztes Schreiben an Friedrich den Weisen vom 1. Mai 1523, in dem er den Kurfürsten unter Verweisung auf die Schrift, die dies der Öbrigkeit zur Pflicht mache, auffordert, allenthalben in seinen Landen die abgotischen und gotteslästerlichen Gottesdienste abzutun (vgl. Th. Rolde a. a. D. S. 69!), und wenige Monate später übermittelte er in einem Schreiben an Kurfürst Johann vom 1. Oktober 1523 den folgenschweren Wunsch Luthers: „das E. C. G. aller Pfarren Güter in Ihren Fürstentümern zu sich nemen und die pfarrer prediger Caplan und dergleichen Kirchen diener deuen bestellenn.“ (Ebend. S. 70 f.)

Auch nach dem Tode des von ihm sein Leben lang betrauerten (vgl. Spalatin an Jonas 13. Februar 1513 bei Kawerau, Briefwechsel des Jünglings Jonas, Halle 1881 f. II, 95) Friedrichs des Weisen, dem er bis in die letzten Stunden tröstend zur Seite stand, und der seinem treuen Diener in seinem Testamente ein sehr bedeutendes Legat verabschieden batte, blieb Spalatin im Hofdienste, doch trat insofern eine große Veränderung in seinem Leben ein, als er fortan seinen ständigen Wohnsitz in Altenburg nehmen durfte, was ihm um so lieber sein möchte, als er schon das Jahr vorher um mancherlei Missbilligkeiten willen, die vielleicht mit den Wittenberger Vorlommiszen zusammenhingen, den Hofdienst verlassen wollte, so daß Luther ihn nur schwer unter Hinweis auf den kranken Kurfürsten darin zu halten vermochte. In Altenburg sollte er nicht nur sein Humanität wirklich ausüben, sondern auch die durch den Weggang des Venceslaus Link (S. d. Art. Bd XI S. 511) erledigte Pfarrei bekleiden. Am 13. August 1523 hielt er daselbst seine Antrittspredigt. Da er schon früher, wenn auch vergeblich, seine Mitfano-niter mit ernsten Worten zur Reformation des Altenburger Stifts aufgefordert hatte und damit natürlich als erster Prediger der Stadt nicht aufhörte, so begreift es sich, daß es jetzt zu schweren Konflikten kommen mußte, die dadurch verschärft wurden, daß er am 19. November desselben Jahres in die Ehe trat, und das Stift ihn daraufhin seiner Stelle und Freunde für verlustig erklärte. Nur mit Hilfe der weltlichen Gewalt konnte er sich darin behaupten und nach und nach die Reformation in Stadt und Stift durchführen.

Übrigens mußte er jeden Augenblick eines förmlichen Rufes gewarnt sein. Schon 1526 hatte er den Kurfürsten gebeten auf den Reichstag nach Speier zu begleiten und zu beraten. Namentlich war er da häufig bei der Gestaltung der Anstruktion für die vom Reichstage beschlossene ständische Gefäßdiensthaft an den Kaiser. Seine uns noch erhaltenen Verbesserungsverschläge (vgl. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526, Berlin 1887, S. 101 f. und S. 258 ff.) zeigen die Schärfe seines Blickes und die Entschiedenheit seiner evangelischen Stellung. Vielfach nahmen ihn in der Folge die Visitationsen in Anspruch, so zuerst im Januar 1526 im Amte Borna (vgl. Burkhardt, Geist. der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen, Leipzig 1879, S. 10), dann im Frühjahr 1527 im Kurkreise, wo er nach Angabe seiner Selbstbiographie an Stelle des ursprünglich zum Visitator ausersehenen Hieronymus Schmiedt trat. Und gerade als Visitator bewarbte sich sein durch den Hofdienst geübelter praktischer Sinn, so daß er immer wieder dazu berufen wurde, so 1528 mit Musa und Starcschedel für Meißen und Voigtländ (vgl. Wagner, Georg Spalatin S. 110 ff.), 1529 im Sommer für den thüringischen Zaalkreis (Burkhardt S. 21 f.) und so öftmals. Und so weit wir seien, sind seine Berichte die ausführlichsten und eingehendsten. Und war die Mehrzahl der Visitatoren geneigt, nur die rein körperlichen und religiösen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, so gehörte Spalatin das Verdienst, insonderheit auch für die Neugestaltung der äußeren, durch den Fortfall

so vieler stiftungsmässigen Einkommen überaus zerrütteten Parochialverhältnisse, in die seine Briefe einen reichen Einblick gewähren, mit großer Unermüdlichkeit gewirkt zu haben, wobei er, zumal als die Stellung der Visitatoren in der Form von Superintendenzen nach und nach eine ständige geworden war, mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen hatte.

Im Jahre 1530 finden wir ihn auf dem Reichstage zu Augsburg thätig (ubi Spalatinus quamvis uxori abiens pollicitus non plus VII hebdomades abfuturum ad XVIII hebdomades abfuit, so schreibt er in seiner Autobi.), war auch Mitglied des Ausschusses für die Ausgleichsverhandlungen, später begleitete er den Kurfürsten auf der Reise zur Wahl König Ferdinands nach Nöln, 1532 finden wir ihn auf dem Tage zu Schweinfurt, wo er eine große Predigtthätigkeit entfaltete und das besondere Vertrauen der dortigen Gemeinde gewann, der er auf ihre Bitte bald darauf eine Schrift widmete: „Ein getreuer Unterricht aus Gottes Wort, von allem dem, das ein Christenmensch wissen sol. An den Rath und gemeine Stadt zu Schweinfurt, im Elendt genant 1533 (vgl. ZKG XIX, 502). Ebenso wurde er von Kurfürst Johann Friedrich zu allen wichtigen Staatsaktionen zugezogen, so zu den Verhandlungen, die zu dem Frieden von Cadan im Jahre 1534 führten. Im Jahre 1535 reiste er mit ihm zur Belehnung nach Wien, 1538 wurde er zu den Verhandlungen mit dem Kardinal Albrecht von Brandenburg über das Burggrafentum Magdeburg berufen u. s. w., ganz abgesehen davon, daß er bei so wichtigen Beratungen wie über die Stellung der später sog. Schmalkaldischen Artikel (vgl. Bd XVII S. 611, 40ff.) und den Verhandlungen über die Konzilsfrage auf dem Tage in Schmalkalden im Februar 1537 nicht fehlen durfte. Nachdem er schon im Jahre 1537 das kleine Gebiet des Herzogs Heinrichs von Freiburg visitiert und reformiert hatte, ward ihm im Jahre 1539 nach dem Tode des Herzogs Georg mit anderen der Auftrag zu teil, nunmehr in den albertinischen Ländern zu visitieren.

Auch mit der Universität Wittenberg hatte er sein Leben lang die engsten Beziehungen und widmete ihr seine Fürsorge (vgl. darüber das Urteil von J. Jonas bei Kawerau Jonasbriefe I, 239). Schon frühe, 1518, gehörte er zu den für die Universität angestellten Reformatoren und Visitatoren, in späteren Jahren scheint er allein die Aufgabe gehabt zu haben, jährlich drei- bis viermal nach Wittenberg zu reisen und über die in Erfüllung ihrer Amtspflichten häufig sehr lässigen Wittenberger Herren an den Kurfürsten Bericht zu erstatte. Seine darauf bezüglichen Gutachten und Berichte mit ihren Angaben über die gehaltenen Verlejungen, Gehaltsverhältnisse etc., sowie Vorstellungen über Neubesetzung von Professuren bieten das reichste Material für die leider noch immer nicht geschriebene Geschichte der Universität Wittenberg. Die Sorge für die Wittenberger Universitätsbibliothek (die vielfach identisch mit der kurfürstlichen erscheint), hat er wohl nie-mals, trotz der vielen Geschäfte, die zeitweilig auf ihm lasteten, ganz außer acht gelassen, und im Jahre 1533 wurde ihm die spezielle Überaufsicht über sie von neuem übertragen (MD. XXXIII Princeps illustrissimus Elector Saxoniae Dux Johannes Fride-ricus me denuo praefecit Bibliothecae in aree sua Wittenbergensi locupletan-dae. Eo enim anno coepit augere bibliothecam libris ut aliis et alibi, ita graecis et hebraeis apud Venetos emptis [Autobiographie]), und seiner Thätigkeit ist es zu danken, daß so mancher Schatz aus den Klosterbibliotheken erhalten blieb. Über seine Ankäufe von Büchern vgl. Buchwald, Stadtschreiber M. Steph. Roth in Zwittau, Arch. f. Geschichte d. deutschen Buchhandels, N. F. XVI und ders., Archiv. Mittel. über Bücherbezüge der kurfürstl. Bibl. Georgs und Spalatins, ebenda XVIII. Ferner Chr. 45 Mylius, Memorabilia bibl. Acad. Jenensis, 1736 n. 3ff.). Mit den Wittenberger Freunden, speziell mit Luther, blieb er so in stetem Verkehr, und Luther blieb seine Zuflucht in allen schwierigen Gewissensfragen, die den im Alter immer ängstlicher werdenenden Mann nur zu häufig quälten.

Seine Ehe mit Katharina Heidenreich oder Streubel, von der er noch in späteren Jahren mit Dank gegen Gott schreibt: unicam, talem eiusmodi, quam diceeres ad ingenium Spalatini natam, factam, war eine sehr glückliche. Ihr entstammten zwei Töchter, um deren wie um seiner Frau Zukunft er sich in den letzten Jahren seines Lebens freilich allzusehr absorgte, was um so unverständlicher ist, als seine eigenen Aufzeichnungen ihn als einen für damalige Verhältnisse recht wohlhabenden Mann erscheinen lassen. Es gab manches in seinem Amte als Pfarrer und Superintendent, was den alternden Mann, über dessen Reizbarkeit es zu mancherlei Streitigkeiten mit dem Altenburger Ratke kam, den Lebensabend verbitterte, so daß Luther mehrfach schlichtend und versöhrend eintreten mußte. Schon im Jahre 1536 wollte er in den Ruhestand treten. (Jonasbriefe ed. Kawerau I, 234). Seine Stimmung wurde immer düsterer, schließlich

(1511) verfiel er in Schwermuß, wobei die Sorge über einen schweren Ehefall, den er nach der Meinung der Wittenberger nicht richtig entschieden hatte, mitgewirkt haben möchte. Mundlich und schriftlich suchte Luther zu trösten (vgl. die Weite IV, 639), ebenso Melanchthon (CR V, 181, 187). Der Kurfürst sandte ihm wohlwollend seinen Leibarzt Marckberger. Aber die Kraft war gebrochen. Während er noch bis zuletzt thätig zu sein versucht, besonders auch im Interesse der Gesamtausgabe von Luthers Werken (vgl. Th. Rolde, *Analecta Lutherana*, p. 397 sqq.), siegte er dagegen. Am 16. Januar 1545 ist er im Glauben an seinen Erleger gestorben. In der Bartholomäikirche in Altenburg hat man ihn beigesetzt.

Seine Schriftstellerkunst war eine quantitativ sehr bedeutende, ein kaum vollständiges Verzeichnis seiner gedruckten Werke und Manuskripte — nicht Weniges befindet sich noch ungedruckt auf der Bibliothek zu Gotha und im Archiv zu Weimar — bei Schlegel S. 191 ff.

Mit Vorliebe hat er sich in Übersetzungen auch von Schriften Luthers und Erasmus' verhünt und hat so zu deren Verbreitung beigetragen. Originell ist er doch nur in seinen zahlreichen historischen Schriften, die sich mit Vorliebe mit der Geschichte des sächsischen Hauses beschäftigen, wozu schon Friedrich der Weise die Anregung gegeben hatte; eine Befriedigung derselben, die nicht hierher gehören würde, bei Ad. Seelbren a. a. D. Sehr werthvoll sind darunter seine die Zeitgeschichte betreffenden Arbeiten, von denen manches, aber langst nicht alles für die Geschichtsforschung nutzbar gemacht worden ist, so sein *Chronicon et Annales bei Menden*, *Scriptores rerum germanicarum*, tom. II, 590 (Verbesserungen des Textes bei Beesenmeyer, der das von Menden benutzte Werk besaß, in Ständlins Kirchenhist. Arch. 1825, S. 72), seine leider verstümmelt abgedruckten deutschen Annalen herausgeg. von Cyprian 1718, dann sein Leben Friedrichs des Weisen in „Georg Spalatinus hist. Nachlaß und Briefen aus den Originalhandschriften, herausgegeben von Neudecker und Preller, Jena 1851, 8<sup>o</sup>“ (einziger Band) und manche einzelne Schriftstücke, die Ereignisse, bei denen Spalatin selbst zugegen gewesen, behandeln, die man hier und da in Sammelwerken abgedruckt findet oder die noch des Abdruckes harren. Eine sehr wichtige Geschichtsquelle für die Gelehrten- und Lokalgeschichte der Reformationszeit bietet aber sein außerordentlich großer Briefwechsel (vgl. über seine Schreibseligkeit schon das Urteil Mutianus: *Non tam erebras frequens pluvia guttas habet quam multivagas ad amicos litteras missitat Spalatinus. Nullus dies est, imo ne hora quidem, qua non sexcentas nunc Lipsiam nunc Witteburgam nunc extorsum nunc laevorum mittat* (bei Tengel, Suppl. I, 81), von dem nur ein kleiner Teil hier und da gedruckt ist (außer bei Tengel z. B. bei A. Krause, *Der Briefwechsel des Conrad Mutianus*, Halle 1850; *Epistolae Langianae* ed. H. Hering, Halis 1896, Progr.; Drews, *Spalatiniana* ZRG Bd XIX. XX; Clemen, ebenda XXIII, 2c). Daß auf allen Archiven Deutschlands finden sich Briefe von ihm oder an ihn, die meisten auf dem Archiv zu Weimar (eine leider nicht sehr genaue Abschrift von vielen derselben von Neudecker auf der Bibliothek zu Gotha). Daß sie in so großer Zahl vorhanden sind, verdanken wir wohl der Fürsorge des Kurfürsten Cobami Friedrich, der Spalatinus litterarischen Nachlaß sogleich nach seinem Tode an sich nahm; aber auf Rechnung derselben Fürsorge werden wir auch die Vermischung der Briefe Spalatinus an Luther zu schreiben haben, die bis auf ganz wenige unbedenkliche sämtlich verloren sind.

Dennoch nicht in seinen Schriften oder in großen Thaten ist Spalatinus Bedeutung zu suchen, sondern darin, daß er in großer Zeit auf einen verantwortungsvollen Platz berufen, nicht ohne manche Selbstverlängerung sich höherem dienstbar gemacht hat, und es liegt etwas Nabres darin, wenn ein römischer Schmäher Spalatinus, Wolfgang Agricola, ihm später in der Schrift „Ein Christlichen Predigt von dem heiligen Christand“, Ingolstadt 1550) die Bebauung untersiebt: „Wenn ich nicht gewesen wäre, nimmermehr wäre es mit Luther und seiner Lehre so weit gekommen“, eine Auszierung, die freilich bei einem Manne von der Bescheidenheit Spalatinus undenkbar ist. Derselbe Agricola weiß auch in der angeführten Schrift zu berichten, daß Spalatin nach dem Tode Johannis des Beständigen auf die Runde von dem Ableben seiner Mutter nach Spalt gekommen wäre und dort unter tiefer Kneie über seinen Absall von der Kirche und mit der Ermahnung an die Thalier Geistlichkeit, beim alten Glauben und Gottesdienst zu verharren, eine Muttergotessstatue, die im Innern kostbare Reliquien barg, gestiftet habe. Daß diese immer wieder aufgewarmte Geschichte (vgl. Franconia, Ausbach 1813, I. Bd, S. 195; Vatikalblatt des Bistums Eichstätt 1880, Nr. 27 ff.) bestwillige Erfindung ist, ergiebt

schon allein der Umstand, daß nach Spalatinus eigener Angabe (bei Menden, Scriptores II, 621) seine Mutter bereits am 14. April 1523 starb und er in seiner Autobiographie gerade zu diesem Jahre schreibt: Georgius Spalatinus divinis scripturis praesertim illis[a] magno nostro Reverendo Doctore Martino Lutheru editis melius hinc etiam ingenuo professus se esse hominem i. e. peccatorem et idolatria et nullis non vitiis, sceleribus, flagitiis obnoxium et tantum fide et fiducia in filium Dei, Jesum Christum salvandum, hic hie resiluit Spalatinus ab Asino Papa.

Eine Biographie Spalatinus giebt es noch nicht; da er überall hinter anderen zurücktritt, fragt es sich, ob sie, aus dem Rahmen der Reformationsgeschichte losgelöst, überhaupt möglich wäre. Die Durchforschung seines Briefwechsels wäre dazu erste Bedingung. Die mehrfach herangezogene (eben von Hertleder, Von den Ursachen des deutschen Krieges 1619, p. 147ff.) benutzte kurze Autobiographie, eine dromontische Zusammenstellung der wichtigsten Vorkommnisse seines Lebens, in der kleine, durch gleichzeitige Briefe zu verbessende Irrtümer mit unterlaufen, findet sich abschriftlich in der Neudeckerischen Sammlung auf der Bibliothek zu Gotha. Ein schöner Holzschnitt von 1515, Spalatin darstellend, wie er vor dem Kreuz für betet, mit der Unterschrift Christo Salvatori Deo Opt. Max. Georgius Spalatinus Peccator, worauf einige lateinische Verse folgen, ist uns von der Hand des Lukas Cranach erhalten und wiedergegeben von A. Lippmann, Lukas Cranach, Sammlung von Nachbildungen seiner vorzüglichsten Holzschnitte und seiner 20 Stiche. Berlin 1895, Bl. 48.

Theodor Rolde.

**Spalding, Johann Joachim**, gest. 1804. — Quellen und Literatur: Selbstbiographie, veransgegeben von G. L. Spalding, 1804; Sämtliche Gott. Astrolog. 1806; Schrödch., AG seit der Reformation, VIII, 138ff.; Hirting, Histor.-Litt. Handbuch XII, 1, S. 298ff.; A. W. Zack, Spalding als Schriftsteller in den Thesi. 1864, IV; dersj., Gesch. d. 25 Predigt 1866, S. 73ff.; Hagenbach, Vorlesungen über Kirchengeschichte, VI, 312ff.; Kraut, Gesch. der prot. Theologie, III, 93ff.; Dörner, Gesch. der prot. Theologie, 2, 690ff.; Petrich, Pommersche Lebensbilder, Hamburg 1880, I; v. Reischwitz, Praktische Theologie in Hödlers Handbuch, III, 369ff.; Rothe, Gesch. d. Predigt S. 431ff.

J. J. Spalding ist geb. 1. November 1711 zu Tribsees in Vorpommern; seine 30 Familie stammte aus Schottland, von wo sein Urgroßvater 1625 nach Mecklenburg eingewandert war. Sein Vater, Johann Georg Z., war Rector an der Schule, später Prediger in Tribsees. Den ersten Unterricht empfing er von seinem Vater. Mit einem älteren Bruder besuchte er sodann die Schule zu Stralsund, seit 1731 die Universität Rostock. Hier war es damals mit dem theologischen wie philosophischen Studium mangels 35 Haft bestellt: die Philosophie wurde aristotelisch-scholastisch, die Theologie gedächtnismäßig nach J. Fr. Königs theologia positiva aeroamaticae, das homiletische Studium in unfruchtbare Weise betrieben; Welschische Philosophie, Unionismus und Pietismus waren die Richtungen, gegen welche gekämpft und vor denen gewarnt wurde. Dennoch regten sich in Spalding schon jetzt Zweifel gegen die herrschende Orthodoxie: „der seculianische Lehre 40 begriff dunkte ihm nicht unwahrscheinlich“. Noch nicht 19 Jahre alt, mußte er eine Informatorstelle bei einem Landesbeamten annehmen, die er aber bald wieder verließ. Er zog sich in das väterliche Haus zurück und machte mit den Schriften von Chr. Wolf, Bilfinger, Cantz nähere Bekanntschaft: hier fand er so viel Licht und Überzeugung, wie fast nirgends. Eine zweite Informatorstelle, die er 1734 in Greifswald annahm, brachte 45 ihn in Verbindung mit dortigen Professoren, besonders mit P. Abtlwardt (gest. 1791), der eben seine philosophischen Vorlesungen eröffnet hatte. Er fing an, am Wolfianismus irre zu werden; da ihm aber die Rüdigerschen Grundsätze, nach denen A. deozerte, zu künstlich und verwickelt schienen, fehrte er doch bald wieder zur alten Fahne zurück. Die folgenden Jahre (1735ff.) verbrachte er teils zu Hause als Hilfsprediger seines Vaters, 50 teils auf dem Lande als Hauslehrer in mehreren adeligen Familien, beschäftigte sich auch nebenher mit litterarischen Arbeiten (bigae quaestitionum metaphysicarum 1736), mit Journallektüre, Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen, Beiträgen für verschiedene Zeitschriften usw. In Halle, wo er sich 1745 als Begleiter eines jungen Herrn von Wolfradt begab, schloß er sich besonders an den Wolfianer J. S. Baumgarten an; in Berlin, wo er 1745—46 eine Zeit lang die Geschäfte eines Geheimdienst- 55 sekretärs bei dem schwedischen Gesandten Herrn von Rüdenhöft versah und nahe davon war, die Theologie mit einer diplomatischen Karriere zu vertauschen, lernte er den Hof- und Domprediger A. A. W. Zack kennen, der ihm sein Vertrauen schenkte und durch seinen Ernst und Milde einen wohlthätigen Einfluß auf ihn übte. Auch zu den Dichtern Gleim 60

und Chr. G. v. Kleist trat er um jene Zeit in freundschaftliche Beziehungen (vgl. Spaldings Briefe an Gleim, Frankfurt und Leipzig 1771). Nachdem er 1717 in seine Heimat zurückgekehrt war, um seinen kranken Vater zu pflegen und im Predigtamt zu unterstützen, siedzte er in den Nächten, die er an dessen Krankenbett zubrachte, den Entschluß, im Gegensatz gegen den damals von Berlin aus sich verbreitenden Materialismus, insbesondere gegen La Metries Schrift *l'homme machine* (1718), seine „Gedanken über die Bestimmung des Menschen“ aufzusetzen. Die Schrift erschien zu Greifswalde 1718, erlebte rasch hintereinander neue Auflagen (1719, 1751, 1751 re.; 13. Aufl. mit Zusätzen vermehrt 1791), wurde 1750 von Formey, 1752 von Pfeffel, 1776 von der Königin Elisabetha Christine von Preußen, der Gemahlin Friedrichs II., ins Französische, 1765 von J. M. Heinze (u. d. T. *Soliloquium h. e. quo consilio genitus sit homo deliberatio*, mit einer lat. Dedikation Spaldings an die Königin von Schweden) ins Lateinische übersetzt. Die kleine Schrift hat Spaldings schriftstellerischen Ruf begründet. Er selbst will in dem Beifall, den sie in Deutschland wie im Auslande fand, nur einen Beweis davon erkennen, „wieviel Gewalt eine gewisse Einfalt und Wahrheit der Gesinnungen und des Ausdrudes noch immer auf die Gemüter der Menschen hat; denn ohne Zweifel würden Unzählige ebenso gut schreiben und noch mehr Lob verdienen können, wenn sie nicht mit Aufopferung dieser ihnen vielleicht zu geringen Eigenschaft gefälscht und scharf-sinnig sein wollten“. Damit hat Spalding selbst das richtige Wort über sein schriftstellerisches Verdienst gesprochen. Es bestand darin, in einer Zeit, die mit der kirchlichen Orthodoxie bereits gebrochen hatte, die allgemeinen sittlichen Wahrheiten dem Verständnis der Gebildeten nahe gelegt zu haben, unter Berücksicht auf tiefere philosophische oder theologische Begründung. Zu dieser Popularisierung der Philosophie waren die Engländer vorangegangen, nach deren Muster Spalding sich bildete und von denen er einige Schriften übersetzte (z. B. Shaftesburys Sittenlehre 1715, desselben Untersuchung über die Tugend 1717, Hesters Betrachtungen über die natürliche Religion 1751—53). — Nachdem sein Vater gestorben, erhielt Spalding 1749 das Pastorat zu Lassahn in Pommern, das er „mit aller Treue seines Herzens zu führen“ bemüht war. Freilich gelang es ihm nicht, „in dem Maße, wie er es wünschte, der Gemeinde zu Erlangung christlicher Erkenntnisse und Gesinnungen nützlich zu sein“: die Verschiedenheit seines neologischen Standpunktes von dem noch ganz orthodoren seiner Zuhörer, die an die alte „Kanzelsprache“ gewöhnt waren, machte ihn anfangs besangen und hinderte ihn, „in dem „vertrauten Ton des Umganges“ zu reden, den er für den zutrefflichsten hielt. Sein Amt gewährte ihm Muße zu literarischen Arbeiten und zu einer regen Korrespondenz mit seinen Berliner Freunden. Er wandte sich auch jetzt besonders der englischen, deistischen und antideistischen Litteratur zu. So übersetzte er eine anonyme Schrift aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts: *The principles of Deism fairly states* 1751—55, mit einem Anhang von „drei Briefen, den Streit über Religion betreffend“, die später auch in französischer Übersetzung in Braunschweig erschienen; 1756 folgte eine Übersetzung von Butlers *Analogy* unter dem Titel „Bestätigung der natürlichen und geoffenbarten Religion aus ihrer Gleichförmigkeit mit der Einrichtung und dem Laufe der Natur“. — Von Lassahn wurde Spalding 1757 als erster Prediger und Präpositus nach Barth berufen. Die besonders von Mecklenburg aus sich verbreitende pietistische Richtung veranlaßte ihn, seine „Gedanken über den Wert der Gefühle im Christentum“ zu Papier zu bringen. Diese Schrift, die 1761 erschien und mehrere beträchtlich erweiterte Auflagen erlebte (1761, 1769, 1775, 1781), hatte die Absicht, die wahren religiösen Gefühle von den falschen und erlistelten zu scheiden; der Maßstab, den er dabei anlegte, ist wesentlich der moralische: nicht Gefühlserregungen verlangt das Christentum, sondern nur „das Bewußtsein richtiger Gesinnungen, die sich in einem guten Verhalten gegen Gott und Menschen thätig beweisen“. Der Religionsbegriff Spaldings ist der einzig moralische der Aufklärungszeit: „Religion haben“, sagt er in einer späteren Schrift, heißt: „in dem geglaubten Weltbeherrcher die höchste Tugend verbrennen, ihr nachstreben und sich zuverlässiglich ihres Urbildes freuen“. — In welch hoher Achtung Spalding schon damals auch im Auslande stand, zeigt der Besuch, den er im Mai 1763 von drei Schweizer Junglingen, Johann Kaspar Lavater, Heinrich Hügli und Felix Henzi erhielt, welche auf S. G. Sulzers Rat die Reise zu ihm unternahmen, um drei Vierteljahrzeits naheren Umgang zu genießen (über die Motive der Reise s. die Lebensbeschreibungen Lavaters und AdB Bd XVIII, S. 781). So verschieden auch Lavater und Spalding ihrem ganzen Wesen nach waren, so blieben sie doch von dieser Zeit an Freunde, die einander hochschätzten, da sie sich Eins wußten in dem Streben, ihr Zeitalter durch Hinweisung auf die höchsten Güter vor dem Verfallen in Gemeinheit zu be-

wahren. Im Jahre 1761 verließ Spalding seine pommersche Heimat, um einem Ruf nach Berlin zu folgen als Propst, erster Pastor an der Nikolai- und Marienkirche und Oberkonfessorialrat. Seine Predigten fanden bald vielen Beifall, besonders bei Gebildeten, auch bei Hofe, insbesondere der Königin, deren Beichtvater er war, während freilich der König den „Pfaffen“ Spalding ebensowenig als den „Juden“ Mendelssohn in die Berliner Akademie aufzunehmen wollte. Mehr als zwanzig Jahre lang war sein Ruf als Kanzelredner ein ungefeilter. Gedruckt sind viele einzelne Predigten und Gelegenheitsreden, sowie mehrere Predigtsammlungen, z. B. Berlin 1763; 2. Au. 1768; 3. Au. 1775; Neue Predigten, 2 Teile, Berlin 1768. 1781; Festpredigten 1792; Predigten bei außerordentlichen Fällen gehalten, Frankfurt 1775; vgl. die Charakteristik derselben nebst Auszügen bei Sack, Geschichte der Predigt S. 73 ff. Unter den Arbeiten des Oberkonfistoriums, bei denen sich Spalding beteiligte, sind zu nennen der 1765 herausgekommene neue Anhang zu dem Porstischen Gesangbuch: Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, an dessen Redaktion jedoch sein Kollege Diererich den meisten Anteil hatte; ferner die Vivation und Neuorganisation des Berliner und Kölnischen Gymnasiums; Beratungen über nützliche Einrichtung der theologischen Kollegien auf den Universitäten, wobei Spalding besonders auf Vorlesungen über Apologetik und theologische Encyclopädie drang; 1769 nahm er in speziellem Auftrag des Königs teil an den Verhandlungen über die Entscheidungssache des damaligen Prinzen von Preußen, 1770 ff. an Beratungen über Änderungen des Gottesdienstes, die aber nur teilweise zur Ausführung kamen. Seit 1766 standen ihm 20 Büsching, seit 1768 W. A. Teller, dessen Berufung aus Helmstedt Spalding besonders betrieben hatte, als Kollegen im Oberkonfistorium zur Seite. Im Jahre 1770 lernte Spalding auf einer amtlichen Reise nach Magdeburg den Abt Jerusalem, J. S. Semler und einige andere gleichgefinnte Männer kennen — bei einer Zusammenkunft, die man im Publikum als eine formelle Verschwörung der Aufklärungstheologen zur Abdachung 25 des kirchlichen Lehrbegriffs auffaßte. — Auf seine bisherigen Schriften ließ er 1772 diejenige folgen, die ihm die meisten Anfechtungen zugezogen hat: „Über die Nutzbarkeit des Predigtamts und deren Beförderung“, zuerst anonym erschienen, dann mit des Verfassers Namen 1773, zuletzt in erweiterter Gestalt 1791. Weit entfernt, das christliche Predigtamt herabzusehen zu wollen, zeigt er vielmehr, wie wichtig und notwendig dasselbe sei, und daß es darum mit der äußersten Sorgfalt verwaltet werden müsse; das eigentliche Geschäft des Predigers aber sei er darem, daß durch den Unterricht in der Religion die Menschen teils beruhigt, teils gebessert und so in die Verfassung geetzt werden, die zum Glückseligkeitwerden nötig ist; daher verwirft er alle dogmatischen und verlangt ausschließlich moralische Predigten etc. Diese Schrift, besonders die darin geforderte „gänzliche Weglassung theoretischer Religionslehrn, d. h. insbesondere der Trinitäts-, Verjöhnungs-, Rechtfertigungslehre aus der Predigt“ rief scharfe Entgegnungen von verschiedenen Seiten her vor, z. B. von Demler in Jena, Döderlein in Altona, Ernesti in Leipzig, besonders aber von Herder, damals in Bückeburg, im seinen 1774 zu Leipzig erschienenen „fünfzehn Provinzialblättern“ (der Abdruck in Herders Sämtlichen Werken, Tübingen 1808, Bd X, 293 ff., giebt die Schrift nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt und hat gerade die polemischen Stellen, wodurch sich verschiedene Gelehrte beleidigt glaubten, weggelassen, s. die Vorrede des Herausgebers J. G. Müller S. VI ff.). Der sarkastische Ton, dessen sich Herder bediente, befremde und schmerzte Spalding um so mehr, als sich Herder 1767 in den Fragmenten über die deutsche Literatur sehr anerkennend über Spaldings Predigt 45 weise ausgesprochen, auch ihm seine Schrift selbst mit einem überaus höflichen Brief über sandt hatte. Der Konflikt wurde verschärft durch die unberufene Einnischung eines Dritten (wahrscheinlich Tellers). Später haben beide Männer sich miteinander zu verständigen gesucht: Herder milderte das Schärfe seiner Urteile in einem Briefwechsel mit Spalding (J. Sack in den ThSA 1843, S. 90 ff.), und mit Recht machte Spaldings Sohn (Lebens- 50 beschr. S. 94 ff.) darauf aufmerksam, wie sehr beide bei aller Verschiedenheit ihrer Organisation und Denkart doch in vielen Punkten sich berührten, daher sie auch viele gemeinsame Verehrer hatten.

Das Streben Spaldings und anderer seiner Zeitgenossen, das Christentum der Zeitbildung möglichst gerecht zu machen, hatte seinen Grund in dem aufrichtigen Verlangen, es zu schützen gegen die Angriffe des frivolen Unglaubens, der von England und Frankreich her auch über Deutschland sich verbreitet hatte. Man wollte das Wesentliche retten indem man das vermeintlich Unwesentliche preisgab; man glaubte „das Christentum mit dem Geistgeist zu versöhnen, indem man die Moral- und Vernunftreligion als die Haupt- sache in demselben hervorhob, ohne seine positiven Lehren ausdrücklich zu bestreiten“. Um so

der abspurenden Freigeisterei und der von dieser zu befürchtenden Verderbung der Moralität entgegen zu treten, schien es vor allem nötig, über das Wesen der Religion sich zu verständigen und zwar mit Vermeidung aller theologischen Schulpolemik. Dies führte Spalding zur Abfassung seiner „Verirrten Briefe, die Religion betreffend“, welche 1781 anonym in Breslau erschienen; eine zweite, von fünf auf neun Briefe vermehrte Auflage folgte 1785, eine dritte mit dem Namen des Verfassers und mit einer Zugabe an Abi Jerusalem 1788; sie enthalten „eine schön geschriebene Unterhaltung mit einem Freunde über und wider die damalige Freigeisterei“ und sind auch kulturhistorisch interessant als ein ansaubliches Bild von der damals in den höheren Ständen herrschenden Ariviertheit und religiösen Gleichgültigkeit. Unterdessen war Friedrich II. 1786 gestorben. Bald nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. trat in den kirchlichen Verhältnissen Preußens eine verhängnisvolle Wendung ein durch das Wöllnische Religionsedikt vom 9. Juli 1785 (s. hierüber Zack, Verhandlungen über das Religionsedikt in der ZHTh 1859, S. 17 ff.; und ebendas. 1862, S. 112 ff.). Auch Spaldings Wirksamkeit wurde davon aufs nächste berührt. Er bereitigte sich mit seinen Kollegen Büsching, Teller, Dieterich, Zack bei einer Eingabe an den König, in welcher sie diesem ihre Bedenken und Besorgnisse wegen des Edikts anzeigen und Verschläge zu einer beruhigenden Deklaration machten usw., wurden aber mit allen ihren Anträgen schroff zurückgewiesen. Spalding selbst befürchtete nach dem strengen Ton des Edikts eine verfeuerungsfähige Beobachtung seiner Predigten; er suchte um seine Entlassung vom Predigtamt nach und erhielt sie: am 25. September 1788 hielt er seine bewegliche Abschiedspredigt, die gedruckt ist. Er zog sich von nun an ganz in das Leben der Familie zurück, dankte für das, was er in seinem langen Leben Gutes aus Gottes Hand empfangen hatte und in seinem ungewohnlich hohen und glücklichen Alter noch immer empfing. Davon legt seine in Form eines Tagebuchs geführte Selbstbiographie das schönste Zeugnis ab; sie bildet die Hauptquelle für seine Lebensgeschichte. Spaldings letzte Schrift, die er im Druck herausgab, ist: Religion, eine Angelegenheit des Menschen (erst anonym 1797, dann 1798 und mit Zusätzen vermehrt 1799) — gleichsam ein Testament des 82jährigen Greises, für ein solches Alter merkwürdig klar und kräftig gehalten, aber an sich schwächer und den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr genügend, wie sich besonders zeigt bei Vergleichung dieser letzten Schrift Spaldings mit den fast gleichzeitig erschienenen, eine neue Geistesperiode ankündigenden Reden über die Religion seines jungen Berliner Kollegen und Hausfreundes Schleiermachers (vgl. über dessen Verhältnis zu dem Zack-Spaldingschen Kreis Schleiermachers Briefe I, 166; Dittber, Leben Schleiermachers, I, 197 f.). Der von den angesehensten Männern seiner Zeit hochverehrte Greis, der sich zwar längst von aller Geschäftigkeit zurückgezogen hatte, zu dem aber ein zahlreicher Familien- und Freundeskreis als zu seinem geistigen Mittelpunkt in patriarchalischer Pietät und Eintracht ausblieb, starb in einem Alter von fast 90 Jahren den 22. Mai 1801. Eine wehsvollende Weisheit und aufrichtige Frömmigkeit, verbunden mit dem Bestreben, derselben einen möglichst klaren, einfachen, auch andere überzeugenden Ausdruck zu geben, und ein hoher, aber milder sittlicher Ernst, fern von künstlicher Feierlichkeit und gezielter geistlicher Würde war die Seele seines Lebens. „Wir wollen gut sein, dann werden wir es gewiß unter Gottes Zugungen gut haben“ — das war die Lösung seines Lebens. „Auch seine Abweichungen von herkömmlichen Lehrenmeinungen“ liegt sein Sohn in den Anmerkungen zu seines Vaters Lebensbeschreibung S. 172 — „weshalb er bald mit Beifall, bald in Verdammungsform zu den Aufklärern ist gezählt worden, war nichts anderes als ein Zug seiner aufrichtigen Frömmigkeit, jener sein ganzes Wesen durchdringenden Heillichkeit, die durchaus Ernst macht aus dem, was sie umnimmt. Die Periode, in der Spalding öffentlich lehrte, bedurfte gerade eines Mannes in diesem Geist und Herzen. Um ihn zu hören, drängte sich jedesmal eine große Anzahl aus allen Ständen, von der verschiedensten Denk- und Gemütsart herzu; nicht durch die Gewalt hinreißender Redekunst, sondern durch die rubig wirkende Kraft der Wahrheit zog er jedes nicht verwilderte Gemüt an. So war er durch Lehre und Leben ein fester Damm gegen die gewaltig stromende Flut eines irreligiösen, egoistischen Geistes, und gewiß war eine Wohlthat der Vorstellung darin zu erkennen, daß Spalding gerade in dieser Zeit und in Berlin eine so lange Reihe von Jahren hindurch gelebt und gelebt hat.“

Spalding war kein großer Theolog oder Philosoph, kein schaffender Geist, keine poetische oder speculative Natur, aber auch kein Aufklärer, kein Nationalist oder Deist; aber er war ein Popularphilosoph und Populartheolog, der die göttliche Lehre des Christentums zum Zweck der Herzenseinführung und Willensbewegung dem gesunden Verstand, dem

Gefühl und Willen nahe zu bringen wußte, und so, wie man ihn genannt hat, der „Erbauer seiner Zeitgenossen“ geworden ist. „Seine Einwirkungen auf das Zeitalter sind“ — wie Schleiermacher treffend bemerkte — „eigenlich Rückwirkungen: Selbstbildung war immer sein nächster Zweck; was das Zeitalter anregte, wußte er nach seinen Grundsätzen, um zur Klarheit darüber zu gelangen, und das war die Veranlassung seiner Schriften. Eben daraus erklärt sich auch der ungemeine Erfolg, den seine Schriften sich erwarben durch die gefällige und reine Darstellung, und sein unlehrgar fehr vorteilhaft Einfluß auf die Bildung unserer Sprache, besonders zur populären, sittlichen und religiösen Mitteilung. Ohne sich einen Zweig der Gelehrsamkeit zu seinem Eigentum gewählt zu haben und ohne als Künstler vor seinen Zeitgenossen auftreten zu wollen, wurde er einer der gebildtesten und gerne gelesenen Schriftsteller durch seinen Charakter, indem der rege Sinn für Harmonie und die innere Klarheit seines Wesens auch in seine Sprache sich ergoß.“

(Hagenbach †) Wagenmann †.

**Spangenberg**, August Gottlieb, gest. 1792. — Quellen: Sein handschriftlicher Nachlaß im Universitätsarchiv in Halle, darunter drei eigenhändige Lebensbeschreibungen, die 15 erste vom Jahr 1751, in der dritten Periode erstaunlich, die zweite 1789 verfaßt, wesentlich Jugendgeschichte bis zum Anschluß an die Brüdergemeine, für die öffentliche Verleihung beim Begräbnis bestimmt, abgedr. h. Ph. C. Hente: Archiv für die neuere Kirchengeschichte I, 40, die dritte, bei weitem ausführlichste, 1784 aufgezeigt, mit starken Verkürzungen abgedr. Hente a. a. O. II, 429—487, Weimar 1796 und Nachrichten aus der Brüdergemeine 1872, S. 135—180, 20 Von der umfangreichen Korrespondenz Sp.s findet sich abgedr.: Briefe an seinen ältesten Bruder Jakob Georg Freiherr von Spangenberg aus den Jahren 1770—1779, Patriotisches Archiv f. Deutschland VII, 302—372. Vereinzelt Briefe in der Zeitschrift „Der Brüderbote“: an Frz. Volt. Reinhard, den Buchhändler Trautmann in Brieg, an Basedow, 1872, S. 9 ff., 241 ff. Den Briefwechsel mit seinem dritten Bruder Georg Philipp, Arzt in Wallenried, besitzt 25 die Göttinger Universitätsbibliothek, die Atten über seine Vertreibung aus Halle in dem dortigen Fakultätsarchiv und Archiv des Wallenhause, spezialisiert bei Knapp: Beiträge (s. u.). Schilderungen von Zeitgenossen: Chr. G. Salzmann, Reisen der Salzmannischen Jöglinge, 2. Bd, Leipzig 1786; Brüderbote 1874, S. 10 ff.; Rud. Zach. Becker, Deutsche Zeitung, 19. Stück. 1792; Brüderbote 1876, S. 309 ff.; Jähnchen, Joh. Bernoullis Sammlung kurzer Atte 30 beschreibungen und anderer zur Erweiterung der Länder- und Menschentennis dienenden Nachrichten, Jahrg. 1784, Bd XVI, 195 ff.

Litteratur: Ein Abriß seines Leben von Joh. Lorey; Lippische Monatschrift 1793, I, 336—358, II, 13—31, 75—89; Jeremias Ritscher, Leben A. G. Spangenbergs, Bischofs der ev. Brüderkirche, Barby 1794. Lediglich auf ihm fußend die kürzere Lebensbilder, R. A. 35 Ledderhoë, Das Leben Aug. Gottl. Spangenbergs, Bischofs der Brüdergemeine, Heidelberg 1846; C. J. Ritsch, A. G. Spangenberg (Pipers evang. Jahrbuch f. 1855), S. 197. Eine wissenschaftliche, aus den Quellen heraus gearbeitete Biographie: Gerhard Reichel, August Gottlieb Spangenberg, Bischof der Brüderkirche, Tübingen 1906. — Eine attenmäßige Darstellung des Konflikts in Halle: G. Chr. Knapp, Beiträge zur Lebensgeschichte August Gottlieb Spangenbergs (1792). Zum erstenmal herausgegeben von Dr. L. Fried, Halle 1884; G. Landau, Geschichte der Familie von Treutel mit ihren Verzweigungen &c., sowie Geschichte der noch blühenden Familie von Spangenberg, Kassel 1862. Kleinere Aufsätze und Beiträgen findet man bei Reichel verzeichnet. Vgl. auch die allgemeinen Werke über Brüdergeschichte (s. Art. Zinzendorf).

45

August Gottlieb Spangenberg, der hochverdiente Bischof der Brüderkirche, ist am 15. Juli 1704 in Kleittenberg am Harz geboren. Der Vater Georg Spangenberg, der seit 1697 hier Pfarrer war, muß der Pietistischen Richtung nahe gestanden haben; er dachte daran, seine vier Söhne deneinst alle nach Halle zu schicken. Aber sein früher Tod (15. Oktober 1713) zerstörte diese Pläne. Die Mutter Dorothea Katharina geb. Rose 50 war den Kindern schon früher (10. April 1708) genommen worden, und eine zweite, Christine Charlotte Böhmer, die der Vater ihnen 1709 zugeführt, scheint wenig Herz für ihre Stiefkinder gehabt zu haben. So wurden die Kinder zerstreut, die älteren Jakob Georg und Johann Friedrich bezogen schon jetzt die Klosteridylle in Ilfeld, die jüngeren Georg Philipp und August Gottlieb fanden zunächst wohl Aufnahme bei armen Verwandten in dem Dörfchen Brandeck bei Kleittenberg. 1717 (10. Februar) traten dann auch sie in Ilfeld ein. Aber nirgends begegnen wir einer Spur, daß diese Schuljahre einen nachhaltigen Einfluß auf unsern Sp. hinterlassen hätten. Es besteht alle Wahrscheinlichkeit, daß er neben Ilfeld noch andere Gymnasien besucht hat, bis er 1722 die Universität Jena beziehen konnte (30. Juni immatrikuliert). Hier fand er Aufnahme im 60 Haus des Prof. J. Frz. Buddeus; er rückte offenbar einfach in die Stelle seines ältesten Bruders, der die Universität bereits wieder verlassen hatte, wenn er amanuensis bei

Buddeus wurde. Seit ihnen eine Neuersbrunst das väterliche Erbteil zerstört, waren sie vollständig mittellos geworden. Wir kennen das Haus des Buddeus als einen Stützpunkt des Pietismus in Jena. Auch für Sp. wurde der Eintritt in diese Haussgemeinschaft von entscheidender Bedeutung. Noch in das erste Jahr seines Jenaer Aufenthaltes fällt, nachdem auch er anfangs in Gefahr geschwobt, in den Strudel studentischen Lebens hineingezogen zu werden, die grundlegende Erfahrung seines inneren Lebens, die er mit den Worten beschreibt: „Da kriege ich einen neuen Sinn“, „der Heiland kriege sein Herz“. Begreiflicherweise urteilt Sp. von diesem Wendepunkt aus seine bisherige Entwicklung sehr negativ, aber nach allem, was wir hören, hat durchaus das Kind schon sich für die frommen Eindrücke des Elternhauses empfänglich gezeigt, und der Knabe sich in ernstem frölichen Raumvi gemüth. „Es ging aber immer durch Hallen und Aufstehen und war ein Zammerleben“. Was ihn jetzt für sein Bewußtsein auf eine ganz neue Stufe hob, das war die überwältigende Erkenntnis der „gütigen Quelle seiner Sünden“ auf der einen und der „Wohlthaten Gottes“ auf der andern Seite. Im Gefolge dieses inneren Erlebnisses stand nun auch der Entschluß, Theologie zu studieren, anstatt, wie ursprünglich beabsichtigt, Jura. Gerade die Bemerkung des Buddeus, die er gelegentlich als Hesitant in einer seiner Vorlesungen hörte, „wer theologiam studieren und ein Diener Jesu werden wollte, der müsse sich zum voraus dazu resolutionen, um seines Namens und und um seines Werks willen alle Leiden und Trübsale über sich ergehen zu lassen“ hatte es ihm angebahn und den Entschluß unmittelbar zur Folge gehabt. Er hat dann im Laufe der Zeit alle Teile der Theologie bei Buddeus gehört. Während Sp. uns in diesen ersten zwei bis drei Jahren den Eindruck eines still zurückgezogenen, fleißigen, in den beglückenden Erfahrungen seines Gefühls lebenden Studenten hinterläßt, bringt das Jahr 1725 seiner Entwicklung eine neue Wendung. Er kommt in Verührung mit mystisch-separatistischen Kreisen in Jena und wird von ihnen nun rasch emporgetragen; sie „machten etwas aus ihm“, „admirierten den Zegen, den sie von seinem Gebet und Medien hatten“. Sp. gerät darüber in Gefahr, seine Gefühle noch künstlich zu steigern und „in Heuchelei und Selbstgefälligkeit“ zu verfallen. Eine harte Ernüchterung folgte. „Da extappte mich der Herr und verkaufte mich wieder unter die Sünde.“ Seine Aufrichtigkeit wenigstens zu retten, zieht er sich nun, allem Drängen seiner bisherigen Freunde zum Trotz, wieder völlig auf sich zurück. Doch nur, um alsbald wieder einem neuen Führer in die Arme zu geraten: dem Gichtelianismus (VI, 657 ff.). Das Haupt der Gichtianer in Hamburg und Altona, Job. Otto Glüsing, weilte eben damals (1725) in Jena. Gerade wenn Sp.s Verfehlung dem jütlischen Gebiet angehörte, versteht man, daß diese Secte mit ihrer streng asketischen Forderung jetzt über ihn Gewalt gewinnen konnte. Dabei empfand er die Folgsamkeit, die er ihr leistete, doch nicht als Befreiung, sondern wie eine schwere Gefangenenschaft. Eine Zeit äußerster Verwirrung ist über sein inneres Leben hereingebrochen; über den mystisch-theosophischen Gedankengängen seiner Zeit droht er seinen einfältigen Bibel- und Kirchenglauben vollständig zu verlieren. Seine besten Freunde ziehen sich scheu von ihm zurück. Da bringt das Jahr 1727 ihm Erlösung. In ihm trifft der Tod jenes unbeimischen Glüsing und die erste Verührung mit Herrnhutern zusammen. Durch die Buddeus, den Herausgeber der Brüdergeschichte des Comenius, von zwei Herrnhutern überbrachte (8.—10. Oktober) „Historie vom Ausgang der mährischen Brüder“ erhält er die erste Kenntnis von Herrnhut. Bald darauf folgt die erste persönliche Bekanntschaft; einer jener Boten kehrt auf dem Rückweg bei ihm ein. Die schlichte Einfalt des Mannes, die Harmlosigkeit, mit der er ihm als Bruder begegnet, macht auf ihn den tiefsten Eindruck. Und nun erfolgt Schritt für Schritt die weitere Bekundung seiner religiös fidelichen Haltung und damit die lebendige Eingliederung des Holzerten in die Gemeinschaft erwachsener Studenten in Jena, beides ihm vermittelt durch die Brüder in Herrnhut. Besonders bedeutsam in dieser Richtung wird ein langer Aufenthalt, den Zinzendorf im Sommer 1728 (22. Juli bis 19. August) in Jena macht, nachdem er bereits 1727 (18. 19. November) ein erstesmal hier geweilt und seitdem immer erneute Begegnungen den Verkehr zwischen dem Kreis pietistischer Studenten und der Gemeinde mährischer Auswanderer unterhalten hatten. Jetzt untersucht es Zinzendorf, da er sich bei näherer Betrachtung in diesem Kreis ähnlichen Begeschenken von Geistlichen und Ärzten, Kirchlichen und Unkirchlichen wie seinerzeit in Herrnhut gegenüberstellt, auch hier einen lebensvollen Zusammenschluß zu versuchen. Dazu empfiehlt sich ihm dasselbe Mittel, das sich dort bewahrt: Verpflichtung der verschiedenen Landsmannschaften auf Statuten als den Grundzügen der brüderlichen Vereinigung (s. die Herrnhuter: Jos. Th. Müller, Zinzendorf als Erneuerer der alten Brüderkirche, Leipzig

1900, S. 110 ff.) und Verteilung der apostolischen Ämter uner sich als den Organen, die diese Grundsätze christlicher Nächstenliebe in Kraft erhalten sollten. Sp. ist unter den „Alttesten der neuen Gemeine“. Lediglich Bedeutung nach außen hat es, wenn er dem Ganzen „die Form eines gelehrten Instituts“, eines collegium pastorale practicum gibt; es ist der Versuch, seine Grundung dem akademischen Organismus einzugliedern und sie dadurch sicher zu stellen; Buddeus sollte den Vorstg übernehmen. Aber gerade das sollte für die junge Schiessung verhängnisvoll werden, die akademischen Behörden waren genötigt Stellung zu nehmen, und Auflösung des Instituts war die Folge. Aber eins ist nicht wieder in Frage gestellt worden: Sp.s führende Zielung im Kreis dieser studentischen Ettlejela, die ihm im Zusammenhang mit diesen Ereignissen zugefallen war. Es folgen Jahre angespanntester Tätigkeit in ihrem Dienst. 1729 (2. April) erwirbt er sich „aus Liebe zum Heiland“ den Magistergrad. Er hält philologische und philosophische Vorlesungen; sein ganzes Herz gehört aber seinem collegio asecetico, in dem er über 100 Zuhörer zählt. Nebenbei geht eine rege Beteiligung an den Armenschulen in den Vorstädten Jena. Nach vereinzelten Ansätzen hatte sich 1728 ein förmlicher Studentenverein gebildet, dessen Mitglieder sich zu unentgeltlichem, regelmäßigen Unterricht armer Kinder verpflichteten. Sp. ist sehr bald die Seele des Unternehmens. Man hat Statuten, regelmäßige Konferenzen, eine Vereinskasse in diesem Seminarium catecheticum, und dabei wird ganz deutlich, daß das Aufblühen dieses Seminars (1729: 36 Mitglieder, 180 Schulkinder) in innerem Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der Zinzendorfschen Organisation steht. Zinzendorfs Idee, eine lebensvolle Gemeinschaft zu schaffen, flüchtet sich, töperlos geworden, in das Seminarium catecheticum und findet in ihm einen lebensfähigen Organismus. — An einem Punkt scheidet sich aber je länger je mehr die Entwicklung Sp.s von der jenes Seminars. Während das Verhältnis des letzteren zu Zinzendorf starken Schwankungen unterworfen ist, gestaltet sich das Sp.s immer unlöslicher. Besonders seit einem Besuch in Herrnhut (21. bis 28. April 1730) gehört er im Grunde schon ganz dorthin. Er nimmt fortgesetzt an den intimsten Gemeinangelegenheiten teil und wird verschiedentlich von Zinzendorf als Mitarbeiter in Anspruch genommen. Es wäre das Naturgemäße gewesen, wenn dieses Verhältnis nun auch äußerlich sichtbar in die Erscheinung getreten wäre. 30

Statt dessen nahm Sp. im Frühjahr 1732 einen Ruf nach Halle als Adjunkt der theologischen Fakultät und Gehilfe am Waisenhaus an. Zinzendorf selbst hatte ein Jahr früher dem jüngeren Francke diesen Vorschlag gemacht und Sp. unbedingt zur Annahme eines etwaigen Rufs zugeredet. Aber inzwischen hatte sich die Situation vollständig geändert. Die damals gehegte Hoffnung, ein Bündnis zwischen Halle und Herrnhut zu stande zu bringen, 35 hatte sich betrügerisch erwiesen und bei den Vergleichsverhandlungen sich die ganze kirchliche Exklusivität der Hallenser erwiesen. Sp. konnte jetzt, vollends bei seiner ganzen Vergangenheit und seinem Verhältnis zu Herrnhut, einem Ruf hierher nur äußerst bedenklich gegenüberstehen. Wenn er ihn trotzdem annahm, so hat das vor allem seinen Grund in der quietistischen Haltung dem so dringlichen Ruf gegenüber. Daß er sich aber von 40 Herrnhut nicht abdrängen zu lassen gedachte, dokumentierte er gewissermaßen durch einen mehrwöchigen Aufenthalt dasselbem unmittelbar vor seiner Übersiedelung nach Halle (28. August bis 18. September 1732). Es mußte sich zeigen, ob seines Bleibens in Halle war, auch wenn er diese Verbindung aufrecht erhält. Zunächst sucht man sie zu ignorieren. Seine Anfänge stehen hier scheinbar unter dem glücklichsten Stern. In Predigten und Vorlesungen findet er „ungemeinen Beifall“. Aber seiner selbst bemächtigt sich eine wachsende Müstimmung. Zinzendorf findet ihn schon bei einem Besuch im November „an der causa Hallensi ziemlich irre“. Die Veräußerlichung, der er sich allenthalben gegenüberstellt, ruft seinen Widerspruch wach und droht seine Stimmung aufs neue zu verschärfen. Er sucht Anschluß an einen Kreis erweckter Bürger, dem separatistische 50 Elemente angehören, und ist bestrebt, sich hier eine eigene, ihm zufagende Tätigkeit zu schaffen. Aber dieser Besuch sollte alsbald zum Konflikt mit seinen Vorgesetzten führen. Eine gemeinschaftliche Abendmahlzeit am 2. Weihnachtstag, die Sp. nach herrnhütischem Muster zu einem „Liebesmahl“ auszugealten versucht hatte, ruft in der Stadt das Gerücht hervor, Sp. habe mit den Bürgern Abendmahl gehalten. Das giebt ihm Anlaß, 55 sich am nächsten Tag in demselben Kreis über den Unterschied von Algape und Abendmahl zu verbreiten, zugleich aber mit seinen Anschaunen vom Abendmahl beworzen zu treten. Er hatte die Bedenken gegen das kirchliche Abendmahl in „vermisstem Haufen“, die aus seiner separatistischen Periode stammen möchten, nie wirklich überwunden und sich in den letzten Jahren in Jena nur dem „gemeinen Brauch“ anbequemt. Von seinen Zu- 60

herren dazu ermuntert, macht er den Versuch, bei dem Pastor von Blaucha, Martini, eine private Abendmahlfeier für ihren Kreis zu erwirken. Martini erstattet den beiden Direktoren des Waisenhauses, Francke und Averlinghausen, Anzeige von diesem Begehr, und nun wird besonders auf Verreiben des letzteren sofort ein offizielles Verfahren gegen Sp. eingeleitet. Er wird gleich nach Neujahr 1733 vor eine Konferenz von Angestellten am Waisenhaus vorgefordert und ihm erscheint, daß man, wäre er eine Privatperson, wohl mit seinen Strümpfen Geduld haben würde, aber als Lehrer müsse er mit den Grundzügen und der Praxis der Kirche übereinstimmen. Einem Sp. gegenüber war aber die verdeckte Drohung der Amtsenthebung, die für den Weigerungsfall darin lag, das beste Mittel, ihn in seinem Widerstand zu verstetigen. Eine zweite und dritte Konferenz (8., 20. Januar) verlaufen ebenso resultlos. Da scheint noch einmal die Aussicht auf friedliche Lösung aufzutauen. Sp. schreibt, veranlaßt durch die herzlichen Vorstellungen des Abtes Steinney, einen heraus beweglichen Brief an die Teilnehmer jener Konferenzen. Aber sofort sollte sich durch einen andern Schritt die Lage aufs neue verschärfen; er besucht Zinzendorf auf seiner Durchreise in Ebersdorf. Bei seiner Rückkehr (16. Februar) findet er die ihm zulässende Predigt einem andern übertragen, und die Frage, ob ihm überhaupt noch Predigtabilität zu gestatten, wird Anlaß, die Sache vor die Fakultät zu bringen. Es tritt hier deutlich zu Tage, daß der tiefste Grund für die Kervosität der Hallenser in der begreiflichen, obgleich ungerechtfertigten Befürchtung lag, daß hinter allem der gefürchtete Graf steckte. Es kam nach Sp.s Aussage im Lauf der Verhandlungen bis zu der Erklärung, es sollte alles gut sein, wenn er nur versprechen wollte, diese Verbindung vollständig aufzugeben. In den offiziellen Akten tritt das freilich nicht hervor; hier bauen sich die Klagepunkte je länger je mehr. Nach drei Fakultätskonventen (8., 19., 21. Februar) ist man soweit, beim König seine Entlassung nachzusuchen. Am Gründonnerstag (2. April) ist der Befehl da, Sp. habe noch vor Ostern die Stadt zu verlassen. Er leistet ihm unmittelbar Folge (1. April). Dieser Ausgang von Sp.s Aufenthalt in Halle wäre aufs tiefste zu belägen, wenn er nicht bis zu einem gewissen Grad eine gesichtliche Notwendigkeit darstellte. Der innerlich lang vorbereitete Bruch Zinzendorfs mit Halle müßte sich an einem Punkt vollenden. Dieser Punkt war jetzt erreicht; über Sp.s persönlichem Geschick schieden sich die beiden Kreise. Aber auch auf Sp.s Person gesehen, hatte die kurze Zeit seines Aufenthalts in Halle genügt, um die ganze Unnatur und Ungünst dieser Verbindung aufzuzeigen. Das Unbefriedigende der Verhältnisse, in die er sich hier gestellt sah, hätte ihn mit der Zeit unfehlbar auf separatisches Babnen zurückgezängt. Es war hervorgegetreten, daß sich bei ihm trotz der formellen Überwindung des Separatismus noch genug von der alten Stimmung hielt. Wenn man bedenkt, daß gerade Sp. es einst beschieden sein sollte, den kirchlichen Charakter der Brüdergemeine nach außen hin sicher zu stellen und im Innern der Not einer altwlegenden Zeit gegenüber, wie sie Halle jetzt erlebte, geduldig auszuharren, so ist deutlich, daß es noch einer entschiedenen Weiterentwicklung bedurfte.

Die vollzieht sich im Anschluß an die Entwicklung der Brüdergemeine, der er nun formalisch beitritt. Zinzendorf batte ihn unmittelbar nach der Entlassung von Halle (10. April) zu seinem Adjunkt berufen, und wir finden ihn in den nächsten Jahren als seinen Geschäftsträger mit den verbindlichsten diplomatischen Missionen betraut. Aber von vornherein war durch den Zeitpunkt seines Beitritts gegeben, daß sie vor allem in einer Richtung lagen. Das Jahr 1733 hatte den Schwefeldern, die Zinzendorf bei sich aufgenommen, einen Ausweisungsbefehl gebracht und damit die Unsicherheit der beinahe allzeitigen Flucht; auch seiner Mähren offenbarte. Dies in Verbindung mit dem kommenden Missionseifer brachte rasch den Gedanken an überseeische Kolonien zur Ausführung. In der Hoffnung, den Schwefeldern neue Wohnstätte zu verschaffen, war ein unmittelbarer Anlaß gegeben. Bei St. Cruz und Georgien, den ersten brüderlichen Kolonien in Amerika, war in einer Linie an die Schwefelder gedacht, aber als diese vorzogen, nach Pennsylvania zu geben, kündete man Mähren hinaus. In abnäher Weise wie hier die Ansänge des Kolonisationswerks der Brüder in Amerika mit der Vorsorge für die Schwefelder verknüpft sind, ist nun auch Sp.s Name von Anfang an mit beidem verlochten. Er bringt die Ersteren Reisen nach Rovenbagen und schließt hier die entscheidenden Verträge ab (1733), er leitet die Ansänge der Kolonie am Zavannahafen (1735) und wendet sich endlich nach Pennsylvania, um hier sich für die Schwefelder einzulegen (1736–1739). Aber da dieser nächste Zweit einer inneren Beeinflussung dieser Zeit völlig fehlebt, so ist die tatsächliche Bedeutung auch dieser Jahre, daß die Zöhle, in der der künftige Kolonisator der Brüder gebildet wird, sich vollendet. Nachdem er manchen Handgriff gelernt und

sich an ersten Versuchen erprobt, erlangt er jetzt noch genauere Kenntnis von dem Gebiet, auf dem er dann endgültig den Bau aufführen sollte. Während St. Eriz und Georgien aufgegeben werden müssten, fühlte Pennsylvania zur Basis des späteren Kolonisationswerkes der Brüder werden. Und Sp.s Leistung sollte es sein, in ihm den Grund zur heutigen amerikanischen Provinz der Brüderunität zu legen. Damit ist die Aufgabe bestimmt, die ihn bis über Zinzendorfs Tod hinaus festgehalten hat. Es erscheint von höchster Providenz, daß die Verhältnisse ihm dies verhältnismäßig selbstständige Arbeitsgebiet zugewiesen haben. Ein engeres Zusammenarbeiten der beiden grundverschiedenen Männer wäre nicht möglich gewesen.

Aber ehe er an sein Werk gehen konnte, bedurfte es noch einer Schule dabeim. Der Aufenthalt draußen hatte gezeigt, daß der separatischen Gedanke bei Sp. nur gedämmert hatte, in der lebendigen Gemeinschaft der Brüder zur Ruhe gekommen. Die Gegensätze Pennsylvaniens mit seinem bunten Gemisch von Gesinntheiten schreckten ihn wieder auf. Es war Gefahr, daß Sp.s separatischen Kritik sich nun auch gegen das heimische Brüderum wandte. Das konnte um so leichter geschehen, als auch dieses inzwischen eine Weiterentwicklung erlebt hatte. Das Hervortreten der Versöhnungslehre (1734) hatte Zinzendorfs natürliches Heimatsgefühl der lutherischen Kirche gegenüber bedeutend verstärkt und seinen innerkirchlichen Plänen eine neue Stütze gegeben. Hand in Hand damit war eine entschiedene Umstimmung der brüderlichen Frömmigkeit gegangen. Die Strenge der Zucht und die ängstliche Selbstüberwachung hatte sich ernäßigt unter dem frohen Feierklang und dem Bemühen, ihn immer vollkommener und reicher zu gestalten. Ein breiter, sicherer Ton der Heilsgewissheit durchdrang das Gemeinleben. Umgekehrt drohte bei Sp. im Verkehr mit den frommen Pennsylvaniern die ruhelose, unevangelische, von asketischen und quietistischen Motiven bestimmte Frömmigkeit jener separatischen Kreise wieder stärker durchzuschlagen. Aber der Gefahr, die in dieser gegenläufigen Entwicklung lag, wurde durch Sp.s Rückkehr in die Heimat begegnet. Während eines längeren Aufenthaltes hier (1739—1741) gelang der völlige, innere Anschluß an das neue Brüderum. Auch für ihn rückt die Bekündigung der freien Gnade unbedingt in den Mittelpunkt. Damit ist aber das gesetzliche Moment in seiner Frömmigkeit endgültig zurückgedrängt. Die Gefahr, daß eine Forderung wie die asketische oder, welcher Art sie auch sei, eine Forderung überhaupt, je wieder das Übergewicht erhält, ist beseitigt. Zugleich aber auch die Gefahr, daß, wo er ihre Erfüllung sieht, er über die nur peripherische Übereinstimmung in der religiösen Frage hinwegsieht. Die Bahn ist für diejenige Betrachtungsweise freier, die das konstitutive Element einer Kirche in ihrer lauteren Bekündigung statt in den aktiven Heiligkeit ihrer Glieder sucht. Die Möglichkeit einer positiven Beurteilung der Volkskirchen ist gegeben. Sp. langt bei Zinzendorfischen Grundsätzen an. Es wird auch für ihn geradezu ein Stück der brüderlichen Aufgabe: „Die Seelen vor dem Separatismo zu bewahren und ihnen den Genuss des Wortes Gottes und der heiligen Sakramente in der öffentlichen Kirche ihres Orts recht schägbar zu machen und zu erhalten, damit sie sich von Herzen als treue Religionsleute beweisen.“<sup>19</sup>

Bereits dieser Aufenthalt in der Heimat hatte Sp. Gelegenheit gegeben, sein Organisationstalent zu bewähren; er hatte in England (1741—1743) Entscheidendes für die Grundlegung und Organisation dieser Unitätsprovinz gethan (cf. G. A. Wauer, Die Anfänge der Brüderkirche in England. J. D., Leipzig 1900). Auch hatte er durch Begründung einer Hilfsgesellschaft für die Brüdermission in London, der society for the furtherance of the Gospel among the Heathen (S.F.G.) 1741 erwiesen, welche Beachtung gerade die finanzielle Sicherung der brüderlichen Unternehmungen bei ihm fand. Aber sein eigentliches Meisterstück hat er in Amerika geleistet. Die Marienborner Frühjahrsynode 1744 hatte ihn zum Bischof ernannt und mit der Überleitung des dortigen Werks betraut. Hier war inzwischen an den verschiedensten Ecken der Bau begonnen. Keiner Landbesitz war erworben, zwei Brüderniederlassungen, Bethlehem und Nazareth, entstanden, in New York und Philadelphia hatte man kleine Stadtgemeinden, rings im Land Predigstationen und Schulhäuser für die kirchlich schlecht versorgten Ansiedler errichtet, große Erziehungsanstalten waren geplant und schon in Ansätzen vorhanden, in Cheshire (Connecticut) hatte sich bereits ein Indianergemeindelein gesammelt, dies alles Anfänge,<sup>20</sup> in ein, zwei Jahren emporgeschossen. Die schwerere Aufgabe war, alles, was hier zugleich begonnen, nun auch gleichmäßig fortzuführen und zu dauerndem Bestand und ruhigem Wachstum zu bringen. Dabei war die größte Schwierigkeit, daß, wie Sp. sich bei seinem Aufenthalt daheim fassam überzeugt hatte, der heimischen Kasse keine weiteren Lasten erwachsen durften. Die Lösung des Problems fand Sp. in der eigenartigen Organisation

Bethlehems. Sie stellt eine sog. „gemeinschaftliche Ökonomie“ dar; die ganze Landwirtschaft, jedes Handwerk, kurz alle Arbeit wird zum Besten der Gesamtheit betrieben, dafür übernimmt diese die Sorge für Unterhalt, Befestigung und Kleidung aller einzelnen; dabei gilt der Grundsatz durchgängiger Eigenproduktion. Diese Organisation Bethlehems im einzelnen bietet die schönste Veranschaulichung der Geistesart ihres Schöpfers. Sie hinterläßt vor allem den Eindruck eines wundervollen Gleichgewichts, das Enthusiasmus und Rüdtierheit, Glaubensmut und Neubekanntschaft, Innerlichstes und Außerlichstes, aber auch wieder Strenge und Weitertoleranz, Unbeugsamkeit und Friedfertigkeit, Ordnung und Beweglichkeit sich hier halten. Und das ist Sp. auf der Höhe seiner Entwicklung! Aber gerade damals war nicht die Zeit, die Verständnis für seine eigenartige Leistung gezeigt hatte. Zur die heimathliche Gemeine waren Jahre schwärmerischer Erwartung hervorgerufen; ihr Leben drohte sich in ein arbeitsloses, dem unbefangenen religiösen Gemütsdienendes Beispiel zu verwandeln. Sp. sah diese Entwicklung mit steigender Besorgniß. Eine Möglichkeit, sich mit Zinzendorf zu versöhnen, bestand nicht; das Verhältnis der beiden hatte sich bald am Anfang infolge kleiner Mißverständnisse getrübt, und Zinzendorf hatte die Korrespondenz so gut wie abgebrochen. Sp. sah sich immer deutlicheren Anzeichen von weitgebendem Mißtrauen gegenüber, mit dem man seiner Person und Arbeit begegnete, bis 1718 Joh. v. Wattewille, einer der Hauptträger jener schwärmerischen Entwicklung, selbst erschien und ihn zur Niederlegung seines Amtes veranlaßte. Sp. feierte 1719 nach Europa zurück, mit dem Wunsche, auf einem einsamen Missionssposten den Rest seines Lebens zu verbringen. Aber die Verhältnisse selbst haben, Schritt für Schritt, seine Anerkennung wieder erzwungen und ihn wieder an die ihm zukommende Stelle gehoben. Eben jetzt brach bei Zinzendorf die Erkenntnis durch, daß man sich auf einem gefährlichen Abweg befunden, und damit auch neue Werthschätzung der Eigenart gerade dieses Mitarbeiters. Bei Gelegenheit der eingehenden synodalen Beratungen 1750 äußerte er: „Sp. sollte wohl Theologus Unitatis sein; er selbst könnte es nicht sein.“ Damit war Sp. eine ganz neue Berufsaufgabe angedeutet. Ein Anfaß zu ihrer Erfüllung war es auch bereits, wenn er jetzt als theologischer Apologet die Vertretung des Brüderums nach außen übernahm. Es erschienen in rascher Aufeinanderfolge: M. A. G. Sp.s Declaration über die zeithier gegen uns ausgegangenen Verduldigungen re, Leipzig und Görlitz 1751; M. A. G. Sp.s Darlegung richtiger Antworten auf mehr als 300 Beschuldigungen gegen den Ordinarium fratum re, Leipzig und Görlitz 1751; M. A. G. Sp.s apologetische Schlussschrift re, 2 Teile, Leipzig und Görlitz 1752. Aber diese Schriften sind thatsächlich vielmehr für die Kenntnis Zinzendorfer Theologie von Wert; denn von der ersten, kurzen abgesehen, beschränkt sich Sp.s Anteil im wesentlichen auf die Zusammenstellung von Fragen aus den Schriften der Gegner, die er Zinzendorf zur Beantwortung vorlegte. Es war auch gar nicht denkbar, daß sich Sp.s theologische Eigenart durchsetze, solange Zinzendorf noch neben ihm stand. Darum war es ein Glück, daß noch einmal die alte Aufgabe sich vorstob; zugleich bedeutete das Rechtfertigung und Anerkennung an einem zweiten Punkt. In Amerika drohte man innerlich und äußerlich abzuwirken; es war hohe Zeit, daß „der amerikanische Originalmann“, wie Zinzendorf ihn nannte, wieder hinüberging (Sept. 1751). Es gelang Sp. auch rasch, den inneren Unfrieden zu überwinden und in rätheloser Arbeit die ökonomische Lage wieder zu bessern. Als 1753 über die heimathlichen Gemeinen als empfindlichste Nachwirkung der schwärmerischen Periode eine finanzielle Krise hereinbrach, die sie direkt vor den Bankrott brachte, stand die amerikanische Provinz wieder in kräftiger Selbstständigkeit da. Da, Sp. hatte noch eben (1752/53) auf einer außerst beschwerlichen und gefährlichen Reise, die ihn monatelang von Bethlehem fernhielt, die ersten Schritte zu einer bedeutenden Erweiterung des Werks thun können. In North Carolina entstand ein weiter, großer Komplex brüderlicher Kolonien, die sog. „Wachau“ oder die heutige südliche Provinz der amerikanischen Brüderunität. Und als 1755 der englisch-französische Krieg ausbrach und den Niederlassungen der Brüder neue Gefahr und neue Läden brachte, da haben sie auch diesen Stoß unter Sp.s umsichtiger Leitung meisterhaft ausgebalanciert. Als letztes konnte er noch die Auflösung der „gemeinschaftlichen Ökonomie“ in die Wege leiten; es bedurfte dieses Baugerüstes nun nicht mehr.

1752 lehrt er endgültig nach Deutschland zurück. Er wird Mitglied der Interimsdirektion, die sich nach Zinzendorfs Tod (1750) gebildet hat, und gehört nun bis zu seinem Tode der leitenden Bevörde an. Sp. war wie geschaffen für die Aufgabe, die sich gerade jetzt gebietserisch stellte. Es galt, die Konföderierung auf allen Gebieten herbeizuführen.

Alles, seine Begabung, seine Gemütsart, sein Charakter, kam dem vorhandenen Bedürfnis

nach Ruhe und Festigkeit entgegen. Nur tritt das Eigentümliche ein, daß die Richtung, in der sich seine Kraft bisher hauptsächlich bewahrt hatte, zurücktritt. Jetzt, wo die äußerer Gesichtspunkte sich mit aller Macht geltend machen, ist er unausgesetzt bemüht, die entgegengesetzten nicht untergehen zu lassen. So hat er die eigentliche Arbeit auf dem Gebiet der Verfassungsgründung und ökonomischen Auseinandersetzung den Zürissen und Finanzmännern überlassen und ist ihnen hauptsächlich zur Hand gegangen, wo es galt, Widerstände persönlicher Natur zu überwinden. In dieser Richtung hat auch er sich als Leiter auf Synoden, als Kollege in der Bevörde, als Visitator in den Gemeinen entschiedene Verdienste um die Herstellung dauernder Verfassungsverhältnisse erworben. Aber seine eigentlichen Leistungen liegen auf dem Gebiet der Normierung der Lehre. Jetzt hat er die Aufgabe des Unitätstheologen mit vollem Bewußtsein ergripen. Seine Schriften beginnen die Zinzendorfs zu verrängen. Aber er hat diese Erziehung des Zinzendorfischen Lehrtypus durch den eigenen so viertäglich wie möglich vorgenommen. Die erste Schrift, deren Abschrift er bei der Bevörde anregte, war eine Lebensbeschreibung des Grafen. Von der Synode 1761 damit beauftragt, kamen ihm selbst über dem Schreiben die schwersten Bedenken vor der Veröffentlichung. Erst ein zweiter, stark verkürzter Entwurf gelangte zum Druck und erschien in den Jahren 1772—1775: Leben des Herrn Nicolaus Ludwig Grafen und Herrn v. Zinzendorf etc., 8 Teile. Die Darstellung leidet unter der ursprünglich auch nicht beabsichtigten chronikaligen Einteilung nach einzelnen Jahren. Überdies liegt sein Streben nach geschichtlicher Wahrhaftigkeit mit seiner apologetischen Zurückhaltung beständig im Kampf. Damit ist der offiziellen Geschichtsschreibung der Brüdergemeine auf Jahrzehnte hinaus ihr Stempel aufgedrückt. Auch auf dem Gebiet der eigentlichen Lehrdarstellung ist die vorsichtige Zurückhaltung das charakteristische Merkmal. Als unbedingter Grundsatz gilt ihm, an keinem Punkt über die Aussagen der heiligen Schrift hinauszugehen. In ihm hatte er gewissermaßen die mittlere Linie gefunden, deren genaues Innenthalten die Lösung aller Schwierigkeiten bedeuten sollte. Allen Vorwürfen auf Abweichung von der bisherigen Zinzendorfischen Lehrweise oder auf Anbequemung an die der kirchlichen Theologen ließ sich entgegnen, daß weder das eine noch das andere beabsichtigt sei, vielmehr ein durchaus „biblischer Typus doctrinæ“. Das klassische Dokument dieses Spangenbergischen Lehrtypus ist seine: Idea fidei fratrum oder kurzer Begriff der christlichen Lehre in den evangelischen Brüdergemeinen dargelegt von A. G. Sp., Barby 1779. Der dogmatische Aufsatz des Ganzen, der manche Eigentümlichkeit aufweist, stammt übrigens nicht von ihm, sondern ist einem Leitfaden für den Religionsunterricht von Sam. Lieberkühn entlehnt. Sp. eigenmächtig im Verhältnis zu Lieberkühn ist das deutlichere Bestreben, zwischen der jetzt bevorzugten freikirchlichen Lehre und der Zinzendorfs zu vermitteln. Trotz dessen ist nicht zu leugnen, daß manche wertvolle Ansätze Zinzendorfischer Theologie unter seiner Hand verkümmert sind. Aber es ist die Frage, ob die damalige Zeit überhaupt im Stande war, sie ihres zufälligen Gewandes zu entkleiden und sachgemäß fortzubilden. Jedenfalls verfügte Sp. nicht über die theologische Kraft und Selbstständigkeit, die das erfordert hätte. Und dann war es besser, daß sie zunächst unberücksichtigt blieben, als wenn sie sich in der Form befestigt hätten, die Zinzendorfs der theologischen Schulung entbehrender, impulsiver Geist ihnen gegeben hätte. Es ist Sp.s bleibendes Verdienst, daß er die Brüdergemeine vor einer Entwicklung ins Seltene gesichert und ein freundschaftliches Verhältnis der Kirche ihr gegenüber herbeigeführt hat. Neben seinen Schriften war es vor allem seine ausgereifte christliche Persönlichkeit, die so vertrauenerweckend wirkte. Er war unermüdlich in der Pflege persönlicher Beziehungen zu Vertretern der evangelischen Kirche, und niemals verschlehte seine bishöfliche Erscheinung von wahrhaft klassischem Gepräge ihres Eindrucks.

Gerhard Reichel.

**Spangenberg, Vater und Sohn, evangelische Theologen.** 1. Johann 50 Spangenberg, gest. 1550. — Aus seinem Briefwechsel ist einiges erhalten geblieben in de Wette V u. VI; CR VII u. X; Briefwechsel d. Jonas II; H. Eobani Hessi Epistolarium familiarium Libri XII, Marburg 1543, p. 12, 102, 292; Tischaefer, IVB zur Reformationsgeschichte d. Herzogt. Preußens III, 47—51; ders., Ungedruckte Briefe 1894, S. 24; besonders aber in Jo. Manlii Epistolarium Ph. Mel. Farrago, Basil. 1565, wo p. 422ff. zahlreiche Briefe an ihn gesammelt sind. — Biographie: Hieron. Menzel, Epicedion in memoriam Jo. S. Wittenberg 1551, auch Basel 1561, wieder abgedruckt in Kindervater, Nordhusa illustris, Wolsenbüttel 1715, S. 266; ders., Narratio historica de statu ecclesiae in comitatu Mansfeldensi 1554, in Zeitschr. d. Harzvereins XVI (1883), 86ff.; M. Adami Vitae theol. Germ. p. 98; J. G. Leuckfeld, Verbesserte historische Nachricht von dem Leben u. Schriften M. J. Sp.s 1720 (1. Aufl. 69

1713; Kindervater a. a. L.; G. W. Förstemann, Mitteilungen zu einer Gesch. der Schulen in Nordhausen 1824, S. 22 ff.; ders. in Neue Mitteilungen aus dem Gebiet hist. antiqu. Nordhausen II, 543; ders. Kleine Schriften, Nordhausen 1855, S. 24 ff.; G. H. Kippel, Deutsche Lebens- und Charakterbilder I, 1853, S. 1 ff.; Vaterländisches Archiv d. hist. Vereins für Niedersachsen 1840, S. 101 ff.; Koch, Gesch. des Kirchenfids 1<sup>o</sup>, 372 ff. (unzulässig); Allg. Ev. Luth. Kirchenzeitung 1881, Nr. 13; Wagenmann in RE<sup>2</sup> XIV, 468 ff.; Tschadert in AdB 35, 43 ff.; Dr. Berichmann, Reformation in Nordhausen, Halle 1881, S. 19 ff.; Arnumbaum, Die Grafschaft Mansfeld, 1855, S. 315 ff.

Johann Sp. ist oft, eben im 16. Jahrhundert (vgl. Cyr. Spangenberg's Vorrede zu seiner 11. Predigt von Luther) mit dem gleichnamigen Augustiner Johann [Bethel aus] Spangenberg verwechselt worden, der aus dem hessischen Züdlichen Spangenberg stammte, 1504 in Wittenberg immatrikuliert wurde und dort 1508 ff. die theol. Grade sich erwarb (Lib. Decanorum p. 4 ff.). Er war aus dem Eschwegener Konvent ins Wittenberger Studium gesendet worden; er reformierte 1516 das Dortrechter Augustinerkloster (Enders I, 69), wurde 1518 Prior in Eschwege, gehörte aber dann zu der altgläubigen Partei innerhalb der deutschen Kongregation, beteiligte sich 22. Juni 1523 an der Protestversammlung dieser Augustiner gegen die lutherische Lehre in Leipzig, wurde im September 1523 von der kleinen katholischen Minorität in Mühlheim zum Pfarrer gewählt. Etwa 1529 trat er von diesem Amt zurück; seine ferneren Schicksale sind unbekannt. Nur daß Cyr. Sp. von ihm berichtet: „deßen lateinisch schreiben auch noch vorhanden, warum er das Münchelben verlassen“, nämlich in der Schrift: *Epistola consolatoria super recessu suo ad reliquias ordinis Eremitarum S. Augustini.* Wenn Ennen, Gesch. d. Stadt Köln IV, 315 ihn noch evangelisch und Pfarrer in Nordhausen werden läßt, so beruht das offenbar auf Verwechslung mit unserm J. Sp. (vgl. Kolde, Augustinerkongregation). Dieser J. Sp. ist auch der Verfasser einer 1525 in Leipzig gedruckten geschickten Verteidigungsschrift für das Fegefeuer: *Vom Fegefeuer ob das sey oder ob es die pfaffen und Mönch erdicht*“ (Weller, Repert. Nr. 3611).

Unsers Sp.s Familie stammt aus Niedersachsen; sie hat freilich auch ihren Namen von jenem hessischen Spangenberg erhalten, denn vor der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte ein Verfahr Conrad Erpsen, seines Zeichens ein Schlosser, in Spangenberg gearbeitet, war dann nach seiner Vaterstadt Hardegsen (heute Göttingen im Calenbergischen) zurückgekehrt und hier fortan Konrad Sp. genannt worden. In Hardegsen wurde Joh. Sp. am 29. März 1481 geboren (nach dem Zeugnis seines Sohnes Cyriakus vom 29. März 1552). Sein Vater, Tilemann Sp., ein Handwerker, ließ den begabten Sohn die Schule in Göttingen besuchen, wo er sich 1501, um sein Gedächtnis zu üben, eifrig mit Mnemonik beschäftigte, über die er später (1539) den *Artificiosae memoriae libellus, in usum studiosorum collectus, edierte*, eine Schrift, die noch im 17. Jahrhundert in Werken über Mnemonik oft als das Werk eines „Joh. Sp. Herd.“ abgedruckt wurde. Im folgenden Jahre besuchte er noch die Einbecker Schule, wo er bei einem Meßner Unterricht in der Zangestüm erhielt und durch einen Rürfidner in den Meistergesang eingeweiht wurde (vgl. Leuchfeld § 9). Einige Zeit lang unterrichtete er darauf an der Stiftsschule in Giandersheim. Sollte er identisch sein mit dem Joh. Sp. de Stolberg, der 1506 an der eben eröffneten Frankfurter Universität, und zwar als Jurist, immatrikuliert wurde, dann müßte er schon vor diesem Jahre auch in Stolberg als Lehrer thätig gewesen sein. Jedemfalls wurde er im W.-S. 1508/9 in Erfurt als Johannes Spangenberg de Herdegessen (Erf. Album II, 259) immatrikuliert, wurde 1511 Baccalaureus, erwarb auch hier den Magistergrad; er gehörte hier dem um Eoban Jesus sich sammelnden Freundenkreise an. Dann wurde er vom Grafen Botho von Stolberg als Kelter an die Lateinischule in Stolberg berufen. Er habe, schreibt er später (Vorrede zur Epistelauslelung 1515), daselbst „viel Jahre Gottlob zugebracht, beide in der Schule die eile Jugend mit guten Kunsten, und die ehrliche Gemeinde daselbst auf der Kanzel mit Gottes Wort nach meinem Vermögen verorgeret und viel Gutes von Geistlichen und Weltlichen Rat und gemeiner Bürgerschaft empfangen“. Er war dort ca. 1520 auch Mittagsprediger an der Martinikirche an der Seite Tilemann Platners geworden. Er erhielt die Pfarre des Altars St. Eustachii in dieser Kirche, deren Einkünfte er zeitlebens beziehen durfte, auch als er lang in Stolberg verlassen hatte (Zeitschr. d. Harzvereins II, 2, 206 f.; über sein Bild daselbst i. XXIII, 332). Luthers Lehre nahm er freudig an, und bald war er am Sudharz als ein hervorragender Prediger des Evangeliums bekannt und geachtet. Daher berief ihn der Rat von Nordhausen 1521, als er den vom Domkapitel zum Pfarrer an St. Blasii bestellten streitbaren Gegner der Reformation Georg Rederfolk zum Rück-

tritt veranlaßt hatte, als Pfarrer an diese Kirche, und in den 22 Jahren seiner maßvollen, aber feinen und erfolgreichen Thätigkeit in diesem Pfarramt gelang ihm die Befestigung der evangelischen Lehre und, nach Überwindung der Unruhen des Bauernkrieges, auch die Durchführung einer neuen kirchlichen Ordnung in dem konservativen Geist der Reformation Luthers, unterstützt besonders durch den Freund Melanchthons, den einflußreichen Syndikus und späteren Bürgermeister Michael Meienburg. Einblick in seine Stellung zu diesem und in seine Auffassung der Aufgabe des Nordhäuser Rates, die reine Lehre zu befördern, gewährt seine Schrift „Von den Worten Christi Matth. XIII: Lasset beides miteinander aufwachsen bis zu der Ernte“, Wittenberg 1511. Besondere Verdienste erwarb sich der frühere Schulmann um das höhere Schulwesen der Stadt. Die Stiftsschule und die städtische Jakobsschule waren im Sturm des Bauernkrieges zu Grunde gegangen. Sp. eröffnete zunächst in seinem Hause eine Privatschule, bis der Rat auf seine Bitte 1525 im Dominikanerkloster eine neue Lateinschule errichtete; für tüchtige Lehrer sorgte die nahe Beziehung zu den Wittenberger Reformatorn Basilius Faber, Johann Gigas, Mich. Neander u. a.). Unermüdlich schrieb Sp. Lehrbücher für die Zwecke der Schule. Außer der bereits erwähnten Mnemonik sind zu nennen: eine Prosodia in usum juventutis Northusanae 1535; Grammaticae latinae partes ... in pueriles quaestiones versae, 1541 erweitert zu Trivii erotemata, hoc est, Grammaticae, Dialecticae, Rhetoricae, in beiden Gestalten wiederholt aufgelegt. Daneben gab er die anmutige Schrift Andreas Guarnas Bellum grammaticale neu heraus (1531 u. ö.), in der Nomen und Verbum in Streit geraden und ihre Unterthanen zum Kriegszuge aufbieten, bis schließlich Priscian, Servius und Donat Frieden zwischen ihnen füßen; in dieser scherhaftigen Einkleidung wird aber mit der Jugend ein gutes Stück Grammatik repertiert (1. Ausg. Cremonae 1511; über spätere s. Panzer, Annales X, 388). Der Ausgabe Sp.s hat dieser allerlei Beigaben hinzugefügt, die offenbar aus früheren Jahren stammen, z. B. 25 einen Dialogus, *in quo colloquuntur Huttenus et Febris in hexametern*, im Anschluß an Huttens Dialog Febris von 1519. Ferner schrieb er Quaestiones musicae in usum scholae Northusanae 1536 und 12. Den Lateinschülern widmet er auch sein Psalterium carmine Elegiaco redditum 1544; ebenso die oft aufgelegten Evangelia dominicalia in versiculos versa (Widmung von 1538). Der religiösen Unterweisung 30 der Jugend dient er vor allem mit seiner „Postille ... für die jungen Christen, Knaben und Kleidlein, jnn Fragestücke verfasset“, in Anschluß an die Postillen von Luther, Corvin und Brenz, zu der ihm Luther selbst ein Vorwort schrieb (EA 63, 368; vgl. Seckendorff, Comm. de Lutheranismo III, 414); er begann sie 1542 und vollendete sie 1544. Sie wurde oft, auch noch im 17. und 18. Jahrhundert aufgelegt, von Reinhard Loricius 35 ins Lateinische übersetzt, auch ins Niederdeutsche und ins Böhmisiche (1557) übertragen (vgl. Leuckfeld § 24—30; Neu, Quellen zur Gesch. d. kirchl. Unterrichts II [1906], CIV ff. 601 ff.). Während er hier wie auch in anderen seiner Schriften das dem Lutherischen kleinen Katechismus entlehnte Verfahren in Fragen und Antworten anwendete, so bearbeitete er daneben noch dieselben Perikopenreihen für die Prediger in „Tafeln“, deren 40 jede eine genaue Bergliederung und Disposition derselben bietet; sein Sohn Cyriakus gab diese Arbeit, vermehrt durch seine eigene gleichartige Behandlung des Katechismus heraus unter dem Titel: Explicationes evangeliorum et epistolarum, quae dominieis diebus more usitato proponi in ecclesia populo solent, in Tabulas ... redactae, Basileae 1564, fol. Ein Mönch, Fr. Laurentius a Villaviecentio, veranstaltete von 15 ihr Benedig 1566 eine ab innumeris haereseon erroribus gereinigte katholische Ausgabe. Der Schule gilt ferner sein „Groß Katechismus ... Lutheri ... in Fragestücke verfasset“ 1541 und 1551 mit Vorwort von Jonas, niederdeutsch 1558, lateinisch 1541 und 1546, von dem Kölner Jaspas v. Gemep in einen katholischen Katechismus unter Missbrauch des Namens Sp.s umgearbeitet, Köln 1561 (vgl. R. Paulus in Katholis 50 1895, I, 419 ff.). Seine Bearbeitung der Locri Melanchthons in Frageform in der oft aufgelegten Margarita theologiae 1540, zunächst für die Landgeistlichen in Braunschweig-Grubenhagen bestimmt, hat weiteste Verbreitung gefunden (vgl. Heppe, Dogma der deutschen Protestantismus im 16. Jahrh. I, 47 f.). In Frageform, in usum studiosorum, ist auch sein Computus ecclesiasticus 1539 gehalten, durch den er ein exercitium olim in scholis frequens, nunc fere sepultum neu beleben möchte, eine Schrift, die noch oft aufgelegt worden ist; auch z. B. dratau 1546 u. 1568. Das Frageverfahren, das er in seinen Schulbüchern erfolgreich im Interesse der Deutlichkeit und Lehrhaftigkeit anwendete und nach welchem er auch einen vollständigen Kommentar zur Apostelgeschichte (Frankfurt 1546) bearbeitete, versucht er auch zur erbaulichen Unterweisung der 55

Christengemeinde nutzbar zu machen. Er schreibt in dieser Form sein „Novum Trostbuchlein nur die Kranken, Und vom christlichen Ritter“ (1511 2, 1559) und „Des ebelichen Ordens Spiegel und Regel“ (entstanden aus Predigten über die Haustafel im Kolosserbrief) 1515.erner überzeugt er Savonarolas Betrachtungen über Ps 51 und 80 1511 ins Deutsche (das Datum Nordhausen, 1. Juli MDXXI in der Ausgabe Leipzig 1551 ist ein Druckfehler), desgleichen „Die Epistel Sancti Bernwards von der Hausvöge“, Wittenb. 1511, ebenso Luthers Enarratio Psalmi XC, 1516 (vgl. opp. exeg. lat. 18, 261, Seiden-dorf III, 371). Er beginnt noch in Nordhausen mit der Herausgabe von Leichenpredigten über alttestamentliche Tiere (1515); sein Sohn Christopher hat später aus dem Vaters Papieren, aber auch unter Beifügung eigener Predigten, in gleicher Weise Leichenpredigten über Tiere aus Mt, Mc und Lc herausgegeben 1553 und 1554. Auch die evangelische Hymnologie dankt ihm mehrfache Förderung. 1513 erschien die auch zunächst auf die Schulzugend berechnete Sammlung „Alt und neue geistliche Lieder und Lob-Gesang von der Geburt Christi . . . für die junge Christen“ (Wackernagel, Bibliographie Nr. CDLVI; Ausg. 1511 ebd. Nr. CDLXXII; J. Müzell, Geistl. Lieder aus dem 16. Jahrh. I, 339); dann 1515 seine große Liedersammlung, die ihren beiden Teilen, einer lateinischen und einer deutschen Abteilung, entsprechend den Titel trägt: *Canticiones ecclesiasticae latinae simul ac syneiores quaedam praecantae . . . per totius anni circulum cantandae ac praelegendeniae . . . Kirchengänge deutsch durchs ganze Jahr . . .* (Magdeburg, fol. 1. Wackernagel, Bibliographie Nr. CDLXXVII). Die Idee des Kirchenjahrs, genauer die Auswahl der Lieder für die einzelnen Sonn- und Festtage nach Maßgabe der Kirchezeit und der Peritopen ist für die Anlage des Buches bestimmend. Auch die Singweisen sind beigefügt. Beide Sammlungen enthalten auch eine Anzahl seiner eigenen Dichtungen, J. Müzell Nr. 207 ff.; Wackernagel, Kirchenlied III, Nr. 1103—1125; Koch 1, 375; es sind zum guten Teil Übertragungen lateinischer Gefänge; doch ist fast nichts davon ins ev. Gesangbuch der Gegenwart gekommen. Seine Schrift „Zwölff Christliche Lobgesänge und Leiszen . . . außs kürzte ausgelegt“ 1515 (Wackernagel, Bibliographie Nr. CDLXXVI), die durch Reinhard Lorichius 1550 auch ins Lateinische übersetzt wurde und noch im Anfang des 18. Jahrhunderts einen neuen Aufdruck erlebte, bezeichnet den Anfang einer neuen Litteraturgattung, der erbaulichen Auslegung des Kirchenliedes.

Berufungen nach außerhalb konnten dem hervorragenden Theologen nicht fehlen. Magdeburg berief ihn 1512 als Amsdorfs Nachfolger an St. Ulrich; aber er meinte, grundsätzlich ablehnen zu müssen (Vorrede zum 3. Teil der Postille, 1513; Mansius, Farrago 113 f.). Herzog Albrecht bemühte sich 1513 für sein Königsberger „Partikular“ (Sp. als Kelter zu gewinnen, aber er lebte am 22. November wegen Altersschwäche ab (Tschackert, WB I, 217; III, 16—51, 58). Da geschah es 1516, daß Luther bei seiner letzten Anwesenheit in Eisleben den Mansfelder Grafen riet, zur Beseitigung von Zwistigkeiten allen Kirchen und Schulen der Grafschaft einen gemeinsamen Generalinspektor zu geben; dafür schlug er ihnen Sp. vor. Einmütig beriefen ihn die Grafen, und diesem letzten Willen Luthers glaubte er sich nicht entziehen zu dürfen. So siedelte er noch im Juni nach Eisleben über als der vir pacieus et eruditus, als den man ihn ins Auge gesetzt hatte, nachdem er noch im März bei der Reformation des Klosters Walkenried mitgewirkt hatte. In welchem Ansehen er bei den Grafen stand, zeigte sich im Schmalkaldischen Kriege, indem Graf Albrecht das Städtchen Hardegen als „seines lieben Pfarrbenn Geburtsort“ vor der Brandstiftung verschonte (Zeitschr. d. Harzvereins XVIII, 300). Aber nur wenig konnte er hier noch leisten, da ihn Leibes schwäche in der Ausübung seines Amtes manigfach behinderte. Dem Theologenkongreß am 23. August 1548, auf welchem Meldior Kling's Bemühungen, die Grafschaft zur Annahme des Interims zu bewegen, abgewiesen wurden, mußte er frankfurtschwer fernbleiben und Michael Coelius die Zubrung überlassen (Zeitschr. d. Harzvereins XVI, 88 f. vgl. Krumhaar S. 365 ff.). Ans Haus gesesselt, fühlte er noch mit der Feder seines Amtes zu walten (Auslegung des 73. Psalms 1550). Am 13. Juni 1550 entschlief er, allseitig betrauert. Sein Epitaphium bei Greßler, Inscriptiones Islebienses 1883, S. 7 ff. Melanchthon ehrt sein Andenken durch ein Schreiben an die Mansfelder Geistlichkeit (CR 7, 696 ff.), in dem er ihm nadrukt: *Spanenbergii modestia multum ad concordiam proderat. Hic enim erit conditione et multis virtutibus excellerat, tamen ab ambitione alienissimus erat. Et eundem in eo erat eximius. Melanchthon selbst hatte den Eislebener Schulmann hieren Menzel veranlaßt, das Epicurion zu versetzen, das er dann mit seinem Begleitwort in Wittenberg zum Druck beförderte, vgl. CR 7, 611 f. Sp. hinterließ seine Ehefrau, Katharina Gräu, die er 1527 geheiratet hatte (gest. 1576), und vier Söhne, von*

denen Jonas seit 1511 in Wittenberg die freien Künste und Medizin studierte, aber schon 1533 in Eisleben, Konrad 1560 als Hofprediger des Grafen Hauss von Mansfeld starb, Verfasser der Schrift „Der Helyge Psalter ... Davids, in gewisse und ordentliche Hauptartikel verfasset“, Straßburg 1560. Michael war 1569 Rauter an der Nikolaiskirche in Eisleben und lebte noch 1591 als Superintendent der Grafschaft Königstein; der bekannteste aber ist Cyriakus, von dem der nachfolgende Artikel handelt. (Über die Brüder J. Rembe, Briefwechsel des Cyr. Sp. S. 3. 1. 65 und 138; Zeitschr. des Harzvereins XV, 215).

Nach seinem Tode gab sein Sohn Cyriakus noch, außer den bereits erwähnten Leichenpredigten und den Perikopentafeln, der Mutter zu Trost des Vaters „Schöne nützliche Trostpredigt vom Witwenstande“ 1552 heraus, ebenso desselben erbauliche Allegorie „Ein geistlich Bad der Seelen, angezeigt im leiblichen Bade“ 1552. Seine langjährigen Vorarbeiten für eine große Weltchronik, für die Cyriakus für den Vater seit 1543 Ereignisse gesammelt hatte, überließ dieser 1547 dem Sohne zu eigener Benutzung und Verarbeitung (vgl. Cyr. Sp. Adelsspiegel 1591, Vorwort). 15

2. Cyriakus Spangenberg, gest. 1601. — Quellen: H. Rembe, Der Briefwechsel des M. Cyriak. Sp., 2 Teile, Dresden 1887. 88 [= Mansfelder Blätter I u. II] enthält die Briefe bis 1591, aber es fehlen außer den Widmungsbriefen die in Conr. Schlussellurgii Epistolarium Volumen enthaltenen; auch einige, die schon bei Recht, Historiae ecclesiasticae saec. XVI. Supplementum 1684 gedruckt sind; eine kleine Nachlese in „Mansfelder Blätter“ 20 VII [1893], 150 ff. Noch ungedruckte Briefe in Wolfenbüttel und München. Griechische Rede auf seine Hochzeit in Mich. Neander, Orationes dñae, Basil. 1553, p. 9 ff. Zur Biographie: außer Adami Vitae theolog. Germ. 1653, S. 731 ff.; Recht a. a. L. Apparatus p. 107 ff.; Kindervater, Nordhusa illustris p. 279 ff., vor allem J. G. Lenckfeld, Historia Spangenbergensis, Quedlinburg 1712; H. Rembe im Rendruck von Sp.s Formularbüchlein der alten 25 Adamsprache, Dresden 1887; Döllinger, Reformation II (1848), 270 ff.; Preger, Flacius II; Grunthaar, Grafschaft Mansfeld 1855, bei 357 ff.; A. G. Meier, Der Flacianismus in der Grafschaft Mansfeld, Halle 1873; E. Schmidt, Des Flacius Erbsündenstreit in Thib 1849 I und II; H. Menzel, Narratio historica, Zeitschr. d. Harzvereins XVI, 99 ff.; Könnecke in Mansf. Blätter XIV, 42 ff.; G. Müller, Eine Episode aus dem Flacianischen Streite in ZR 30 1888, 622 ff.; Wagenmann in MG<sup>2</sup> XIV, 469 ff.; Edw. Schröder in ADB 35, 37 ff.; Koch, Gesch. des Kirchenliedes II<sup>2</sup>, 258 ff. Verzeichnisse seiner Schriften: Lenckfeld a. a. L. S. 81—87; Rembe, Formularbüchlein S. LV—LXVI; Goedekte, Grundriss II, 171 ff.; M. Osborn, Die Teutschlitteratur des 16. Jahrhunderts, Berlin 1893.

Cyriakus S. wurde am 7. Juni 1528 in Nordhausen geboren. Da sein Vater 1527 35 geheiratet hatte, und sein ältester Bruder Jonas 1530 geboren wurde, so ist er der erstgeborene, nicht, wie oft angegeben wird, der jüngste Sohn Joh. Sp.s. Der begabte und lernfrige Knabe entwickelte sich unter des Vaters Leitung und dem Unterricht des vortrefflichen Lehrers Basilius Faber so rasch und glänzend, daß er zugleich mit zwei Söhnen des Bürgermeisters Meienburg schon am 2. Februar 1542 in Wittenberg immatrikuliert wurde, noch 10 nicht 14jährig. Der Ausbruch des Schwäbisch-Alschwäbischen Krieges unterbrach seine Studien; er war aber schon so gefördert, daß ihn der eben nach Eisleben übergesiedelte Vater dort im Schuldienst an der Lateinschule beschäftigen konnte. Am 11. Februar 1550 bestand er mit Auszeichnung als erster unter 42 Bewerbern in Wittenberg das Magisterexamen, zugleich mit seinem Bruder Jonas, der 12. in der Reihe wurde. Durch den Vater zunächst 45 angeregt, dann durch Melanchthons Vorlesungen genährt, wandte sich sein Interesse neben der Theologie, für die ihm Luther der maßgebende Lehrmeister wurde, — noster a Deo nobis missus Doctor, omnibus Patribus meo quidem in diecio longe praeferendus, Briefwechsel S. 147 —, dem Studium der Geschichte, besonders der vaterländischen, mit brennendem Sammelaifer zu. Nach dem Tode des Vaters (13. Juni 1550) übertrugen 50 ihm die Grafen eine Predigerstelle an der Andreaskirche in Eisleben; als er aber hier, ein eifriger Gegner des Interims und der Aldiaphyrissen, während der Belagerung Magdeburgs, für die hochbedrangten Christen zu Magdeburg, wie auch für Graf Albrecht zu Mansfeld [den vom Kaiser von der Amnestie ausgeschlossenen, aus seinem Besitz vertriebenen] allzeit das gemeinsame Gebet gethan“, wurde er von den regierenden Grafen Anits 55 entlassen, aber nach einem Aufenthalte in Seeburg und Schleusingen, „da es mit dem Magdeburgischen Krieg viel einen anderen Ausgang, denn die Müßgünstigen gemeint, gewonnen“, wieder angenommen (vgl. Hennebergische Chronica S. 260) und an Stelle des nach Magdeburg berufenen Joh. Wigand nach Mansfeld als Stadt- und Schloßprediger gesetzt, wo er sich an den alten, milden Michael Coelius anschloß, der ihn „den Zstab seines Alters“ nannte, dessen „christliche und nützliche Auslegungen“ er auch noch 1565 edierte. Nach dessen Tode (1569) wurde er Generaldekan der Grafschaft und Beißher des

Eislebener Konziliums. Seit dem Fortgang des Erasmus Sarcerius (s. Bd XVII, 186) war Sp. entschieden der kennzeichnungsreichste und bekennungsstärkste Verfechter des reinen Luthertum in der Grafschaft, anfangs auch mit dem Dichter des Epicedions auf seinen Vater, Hieronimus Menzel, der 1560 Generalsuperintendent der Grafschaft geworden war, sehr verbunden im Kampf gegen die Schule Melanchthons, so daß die Mansfeldische Geistlichkeit unter ihrer Führung in den einschlägigen Lehrstreitigkeiten fest geschlossen blieb. Hatte man unter Sarcerius noch 1551 verhältnismäßig maßvoll den Majorismus bekämpft, 1556 auf der gegen J. Menius veranstalteten Eisenacher Synode den dort von Strigel aufgestellten Säben sich angegeschlossen und 1559 auf einer neuen Synode in Eisleben gegen alle Abweichungen vom Luthertum entschieden, aber ohne Verlehrung der Personen protestiert, so wurde jetzt unter Menzel und Sp. der Ton schärfer; die Mansfelder waren die entschiedensten Parteigänger des Alacius. War man auch im römischen Lager Sp. feind wegen seiner derben Polemik gegen die „Papisten“, zürnte man ihm zeitweise in Jena und am Hofe Johann Friedrichs, viel nachhaltiger aber am Hofe des Kurfürsten August und an den Universitäten Wittenberg und Leipzig, so hatte er doch im engeren Kreise der Grafschaft gutes Einvernehmen und friedliches Zusammenwirken mit seinen Amtsgenossen, genoß die Liebe und Achtung seiner Gemeinde und arbeitete mit unermüdlichem Fleiß an theologischen wie historischen Schriften. Die drei Grafen Volrad, Karl und Hans Ernst ließen sich völlig von ihm in ihrer kirchlichen Stellung leiten. Sein Ansehen wuchs überall da, wo man es mit dem antiphilippistischen Luthertum hielt, so daß es ihm nicht an Berufungen (nach Nordhausen, Magdeburg, Lübeck) fehlte; er fühlte sich aber an seinem Platze wohl und wollte seine Stellung nicht verlassen. Freilich, als zu Ende des Jahres 1566 auch an ihn der Ruf erging, die in Antwerpen für eine kurze Frist zu freier Religionsübung gelangende lutherische Gemeinde ordnen zu helfen, folgte er demselben und traf Ende November dort ein, half mit bei der Abschlussung der Agenda für die Gemeinde und veranstaltete von dieser wie von der Confessio der Antwerpener Gemeinde eine deutsche Ausgabe. Ende Februar 1567 erfolgte die Rückreise. Das Wertvollste – freilich auch Verhängnisvolle für sein ferneres Leben war die hier erfolgte, nun auch persönliche Bekanntschaft mit Alacius, die ihn bald in dessen trübe Schicksale verwickeln sollte (vgl. Preger II, 285 ff.). Hier in Antwerpen vollendete Alacius seine Clavis Scripturarum, mit der zugleich ein Traftat De peccati originalis essentia 1567 ausging, der den Anlaß zum Erbsündenstreit bot. Aber auch Sp.s „Notwendige Warnung an alle... deutsche Kriegsleute“ 1568 verdankt seinem Aufenthalt in den Niederlanden ihre Entstehung. Er warnt hier vor Kriegsdiensten in der spanischen Armee und berichtet über Albas „Blutrat“.

Eine Wolke zog für Sp. bald nach seiner Heimkehr auf, als Kurfürst August 1567 sich sehr energisch über Menzel und Sp. bei dem in Dresden weilenden Grafen Hans Georg, nämlich über die „Schmähbücher“ der Mansfelder beschwerte und beide auf den 7. Januar 1568 nach Dresden zur Verantwortung wegen ihrer Predigten und Schriften vor seine Theologen citierte. Anlaß hatte der Kampf der Mansfelder gegen die Philippisten gegeben, bei dem es an scharfen Anschuldigungen gegen die Theologen in Wittenberg und Leipzig nicht gefehlt hatte. Hans Georg forderte, daß sie in Dresden erscheinen sollten; da aber die Grafen Volrad und Christoph gegen diese Citiation als eine Verkürzung ihrer Rechte protestierten, weigerten sich beide Geistlichen nach Dresden zu geben, worüber der Kurfürst wie Graf Hans Georg bestiglich zürnte. Da um dieselbe Zeit ein neuer Ruf aus Lübeck bei Sp. eintraf, machte er sich schon auf den Weg nach Braunschweig, wo er eilige Zubringer zu treffen hoffte, bereit, die Berufung anzunehmen. Aber auf der Fahrt wurde er andern Sinnes und kehrte wieder nach Mansfeld zurück. Es lastete aber seitdem der Groll eines Teils der Mansfelder Grafen auf ihm. Sp. selbst hatte den innergöttlich gesinnten lutherischen Theologen besonders Anstoß gegeben durch sieben Predigten de praedestinatione (Erfurt 1567), in denen er vom servum arbitrium im Sinne der altreformatorischen Theologie lehrte. Er sah sich genötigt, schon 1568 für diese Predigten eine besondere „Apologia“ ausgeben zu lassen und nochmals 1570 den „Antwort und Gegenbericht“ der Mansfelder Prediger auf der Leipziger und Wittenberger Theologen „Bericht und Erläuterung“ eine „sonderliche Antwort“ beizufügen, in der er sich vor allem durch Berufung auf Luthers De servo arbitrio verteidigte (vgl. dazu Döllinger II, 277). Wie schmerlich wäre es ihm gewesen, wenn er hätte ahnen können, daß später Johann Sigismund von Brandenburg diese seine sieben Predigten in Frankfurt a. O. 1615 würde neu drucken lassen als Mittel zur Empfehlung des Calvinismus!

Hier in Mansfeld entwidete sich nun aber auch die Tragödie des Erbsündenstreites,

die für sein ferneres Leben verbängnisvoll entscheidend wurde. Flacius hatte schon 1560 (vgl. Bd VI, 88) gegen Strigel den Ausdruck gebraucht, die Erbsünde sei die Substanz, das verderbte Wesen, die verkehrte Natur des Menschen. Seine Freunde in Zena hatten schon damals ihn vor den novae loquendi formulae gewarnt; man werde ihm manichäische Rezerei vorwerfen. Als er den Ausdruck 1567 wiederholte und gegen die Bedenken der Freunde verteidigte, hatten diese zunächst auch nur den Wunsch, er möge den Ausdruck „Substanz“ vermeiden, um sich vor „Verleumündern“ zu schützen; aber die Braunschweiger Mörlin und Chemnitz sendeten eine scharfe Zensur, die nun auch Heßhusen schaute machte, und bald war es fast auf der ganzen Linie der antiphilippinischen Lutheraner eine ausgemachte Thatsache, daß Flacius den Teufel zum Schöpfer der Substanz des Menschen mache und damit in manichäische Rezerei gefallen sei. Da versuchte Sp. als Vermittler einzutreten und Flacius gegen Missdeutungen in Schutz zu nehmen. Seiner Cithara Lutheri 1570 fügte er eine Abhandlung über Spenglers Lied „Durch Adams Fall ist ganz verderbt“ bei und hielt am 6. Februar 1570 in Eisleben eine Rede über die Erbsünde, wobei er die Meinung des Flacius so vortrug, daß die Eislebener Geistlichen keinen Anstoß daran nahm. Er nahm an einer Besprechung in Weimar teil, die Herzog Johann Wilhelm veranlaßt hatte, wo beschlossen wurde, im Namen der Mansfelder und Eislebener Geistlichen eine Unterredung Heßhusens und Wigands mit Flacius herbeizuführen. Aber Sp.s alter Freund Hieron. Menzel in Eisleben versagte die Mitwirkung und schloß sich den Gegnern des Flacius an; die Unterredung kam nicht zu stande. Einen Bericht, den jetzt Sp. über die Streitfrage an Herzog Joh. Wilhelm sandte, griff Heßhusen heftig an und beschuldigte nun auch ihn des Manichäismus. Die Mansfelder Grafen Volrad, Karl und Hans Ernst versuchten noch durch eine Verhandlung auf Schloß Mansfeld am 15. Mai 1571 Einigkeit unter den Grafschaft herbeizuführen. Noch gelang es Sp., für seine „Apologia“ wider Heßhusen im wesentlichen die Zustimmung Menzels zu erhalten, wie Sp. ungefehrt sich mit einer Schrift der Eislebener sachlich einverstanden erklären konnte; nur der Unterschied blieb, daß Sp. daran festhielt, man lege Flacius Gedanken unter, die dieser gar nicht habe vertreten wollen. Er erreichte auch wirklich, daß Menzel noch am 26. Juli 1571 in Weimar die Erklärung abgab, Flacius habe mit seiner Rede *Pecatum est Substantia* nur die rechte Lehre ausdrücken wollen und sei daher nicht als Manichäer zu verdammten. Noch war der Bruch unter den Geistlichen der Grafschaft vermieden. Da erschien Joh. Wigands Schrift „Von der Erbsünde“ mit ihrer schroffen Verurteilung des Flacius. Die Grafschaft sollte ihr Urteil darüber abgeben (Dezember 1571). Sp. und sein Anhang (bes. M. Christoph Frenäus und Wilh. Sarcerius) erklärten sich gegen Wigands Beurteilung des Flacius, Menzel und die Seinen traten ihm bei (Leuckfeld S. 33). Damit war der Kampf unter ihnen entbrannt (vgl. Menzels Brief bei Zech p. 433). Es fanden 1572 zahlreiche Unterredungen statt, in denen man um die Formeln „die Erbsünde ist die Verderbung der Natur“ oder sie ist „die verderbte Natur“ stritt, ohne sich zu einigen; auch das persönliche Erscheinen des Flacius und eine zweitägige Disputation mit ihm auf Schloß Mansfeld (3. u. 4. Sept. 1572) führte zu keiner Verständigung, nur daß Sp. und mit ihm Graf Volrad noch enttäuschter fortan zu Flacius hielten. Jetzt flogen Streitschriften zwischen beiden Parteien hin und her, aller freundschaftliche Verkehr hörte auf. Graf Volrad setzte in seinem Machtbereich Gegner Sp.s ab, Graf Hans Georg und seine Brüder standen auf der Gegenpartei und hinter ihnen der Administratator von Magdeburg Joachim Friedrich. Nun ließen die Zensuren ein, die man von auswärtigen Theologen eingeholt hatte. Hans Georg verlangte von Sp. den Widerruf seiner Lebweise, dieser aber ließ auf der jetzt in Mansfeld von Graf Volrad für ihn errichteten Druckerei Schrift um Schrift ausgeben, und die Gegner antworteten mit Hilfe der Eislebener Presse. Natürlich wogte auch auf den Kanzeln der Kampf hin und her, und auch das Volk ergriff lebhaft Partei für „Aecidenz“ oder „Substanz“. Die Grafen beider Parteien führten mit der Abschaltung von Predigern fort, die nicht zu ihnen hielten. Da Hans Georg und Ge- nossen die Prediger in Mansfeld nicht abheben konnten, ließen sie sie wenigstens durch die Sperrung der Einkünfte aus ihrem Gebiet (Weideverbot) ihren Zorn fühlen. In dieser Situation schritt Joachim Friedrich, seit 1570 Sequester eines Teiles der Grafschaft, auf Ansuchen Hans Georgs mit einem Gewaltstreich ein. Am 7. Sept. 1571 rückte ein Trupp bewaffneter Bürger von Halle nach Mansfeld und besetzte in der Nacht Stadt und Schloß. Sp. wurde von ihnen ausgewiesen. Als aber jene wieder abzogen, kehrte er nach Mansfeld zurück (Rembe, Formularbüchlein S. VL). Aber zu Neujahr 1575 rückten abermals Landsknechte von Halle her in Stadt und Schloß Mansfeld ein. Mit knapper Not entflohen

Sp. noch in Verkleidung, doch wurde seine hochschwangere Frau arg misshandelt und wertvolle Manuskripte ihm fortgenommen. Der Rat und zahlreiche Bürger wurden als Gefangene nach Giebichenstein gebracht, auch Anhänger Sp.s unter den Lehrern Landes verwiesen (vgl. Janßen, Geschichte des deutschen Volkes IV, 317 ff.; G. Müller a. a. D.). So hatte die Lehre der Gegner des Glacius den Sieg erlangt, und die Sieger hatten noch die Geneigtheit, Sp.s Mutter, die hochbetagt als Witwe in Eisleben lebte, durch Verweigerung der Absolution und des Abendmahl's vor ihrem Tode, und dann durch Verfangung der Begräbniseremonien für ihr Sohnes Lebeweise büßen zu lassen. Freilich war dieser noch längere Zeit mit seinem Anhänger in der Grafschaft in brieschlichem Verlehr 10 geblieben und hatte auch in der Ferne die Verteidigung seiner Lehre durch neue Schriften tapfer und unermüdlich fertiggesetzt. Erst zehn Jahre später war die Partei der „Substantianer“ ziemlich verschwunden (vgl. Döllinger II, 285 ff.).

Sp. war ins Amt Sangerhausen geflüchtet, wo er, von Graf Volrad mit einem Jahresgehalte von 208 Thalern unterstützt, bis 1577 verweilte, beschäftigt mit historischen Arbeiten und neuen Schriften zum Erbsündenstreit. Nach seines Freundes Glacius Tode 1575 widmete er dessen Witwe eine Undichtung des 88. Psalms. Mit Jakob Andreä, der 1577 auch nach Sangerhausen kam, hielt er auf Veranlassung und in Gegenwart des Grafen Volrad ein Colloquium, das aber bei der Art, wie Andreä ihm dabei eine ruhige Entwicklung seiner Anschaunungen unmöglich mache, nur mit lebhaftem Protest Sp.s 20 abschloß. Als er dann 1578 seinen Bericht vom Colloquium veröffentlichte, vertrieb man ihn wie seinen Patron, den Grafen Volrad, aus Sangerhausen. Jetzt gingen beide nach Straßburg, aber am 30. Dezember starb sein Beschützer, dem er noch die Leichenrede halten konnte. Vergeblich petitionierte er jetzt wiederholt um die Erlaubnis, sich in Thüringen, etwa in Saalfeld, Jena oder Sangerhausen niederlassen zu dürfen, um von dort aus den 25 so nötigen Kampf gegen die „hübtlichen Sakramentschwärmer“, die Calvinisten führen zu können (Briefwechsel S. 117, 121 ff.); aber die Hoftheologen widerrieten dem Kurfürsten August energisch die Aufnahme des Mannes, der sich von seinen „gottlosen manichäischen Fehlern“ noch nicht gereinigt habe. Erst 1581 bot sich dem Exul Christi durch Einwirkung zweier Edelleute auf den Landgrafen Wilhelm von Hessen die Oberpfarre zu Schlitzsee 30 (Schlitz) a. d. Fulda (in Oberhessen), wo er bis 1591 amtieren konnte. Dieser ruhigeren Zeit gebürt der Abschluß seiner großen Geschichtswerke an (s. u.). Aber 1591 fanden wir ihn wieder in Exilio. Er war in Schlitzsee Amts enfeßt, aber das damals hessische Bacha a. d. Werra ihm als Wohnsitz gestattet worden, wo er nun „ohne Dienst“, vom Abendmahl ausgeschlossen und noch dazu als „Wintelprediger“ argwöhnisch von der 35 calvinisch gesinnten Geistlichkeit beobachtet (vgl. Briefwechsel S. 136 ff.), ein einfaches Leben führte, aber ungebeugten Zornes in dem getreusten Glauben, daß „Gott die Seinen nicht verläßt, die stets über seiner Wahrheit halten“. Hier trat er als ein selbstständig urteilender Mann in seiner Schrift „Vom neuen corrigirten Calender“ 1592 der Furcht der evangelischen Prediger entgegen, als wenn man durch Annahme des gregorianischen Kalenders den Glauben verleugnen und sich wieder unter das päpstliche Joch begeben würde. Graf Volrads Neffe, Graf Ernst von Mansfeld, der gelehrte Kanonikus von Köln und Straßburg, ermöglichte ihm ea. 1595 die Rückkehr nach Straßburg, wo er den Rest seines Lebens friedlich mit seinen geliebten historischen Forschungen verbringen konnte. Eine Pression der Frankfurter Geistlichen auf die Straßburger, ihm das Heimatrecht zu versagen und ihn vom Abendmahl auszuschließen, wies Job. Pappus (25. März 1596) würdig zurück. So konnte er dort bleiben, bis er am 10. Februar 1601 aus dem Leben schied. Auch sein Sohn Wolfhart, in Tübingen 1591 Magister geworden, fand dort Bürgerrecht. Er ist in der Literaturgeschichte bekannt als Bearbeiter griechischer Dramen in deutscher Sprache (Alcestis 1601, Hecuba 1605, Ajax 1608, s. Bibl. d. Stuttg. litter. Vereins Bd 211 u. 212, Tübingen 1896; anders in E. Martin, Elsässische Litteraturdenkmäler IV, Straßburg 1887; vgl. auch M. Esborn, S. 203 ff.; H. Holstein, Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Litteratur 1886, S. 51 u. ö.; Briefw. des Cerial. Sp. S. 1:39, vor allem aber G. Bössert in AdW 35, 16 ff.). Über seine übrigen Kinder, noch fünf Söhne und drei Töchter, vgl. Briefwechsel S. 138 f.

Der Schriften Cerial. Sp.s ist eine fast unübersehbare Fülle. Auch das mit großer Mühe aufgestellte Verzeichnis von Rembe ist noch nicht ganz vollständig. Sp. ging in vielen Beziehungen gereulich in den Spuren der schriftstellerischen Tätigkeit seines Vaters einher. So vor allem in zahlreichen praktisch erbaulichen Schriften. Den Leichenpredigten seines Vaters schließen sich seine eigenen an (oben (S. 516, 9); es folgt aber auch eine große Sammlung von 70 Brautpredigten unter dem Titel „Ehespiegel“ (1561 u. ö.). Er gibt

praktische Auslegungen der Thessalonicherbriefe (1557), der Pastoralbriefe (1559 ff.), der Korintherbriefe (1559 ff.) heraus. Er bearbeitet in tabulae nach väterlichem Vorbilde den Pentateuch (1563) und andere alttestamentliche historische Bücher (1567). Er bearbeitet den Katechismus in Predigten (1561 u. ö.). Er setzt des Vaters hymnologische Arbeiten fort: „Christliches Gesangbüchlein, Von den fürmehmsten Zeiten“ (137 Lieder, darunter etliche eigene, 1568, vgl. Wackernagel, Bibliogr. Nr. DCCCCXCVI), *Cithara Lutheri* (Predigten über Luthers Lieder) 1569 u. 70 (Neudruck von W. Thilo, Berlin 1855); Über „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“ (1574); „Der ganze Psalter . . . gesangswise und 111 schöne geistreiche Lieder . . . der lieben Patriarchen“ (1582, zumeist eigene Umdichtungen, vgl. Wackernagel Nr. CMLXXII). Besondere Hervorhebung unter seinen Predigten verdient sein Zyklus von 21 Predigten über M. Luther, die er am 11. November 1562 in Mansfeld begann und 1571 beendete; eine 22. ging bei seiner Flucht von Mansfeld verloren. Auf die Veröffentlichung in Einzeldrucken folgte 1589 eine Sammelausgabe unter dem Titel *Theander Lutherus*. Sie haben bei weitem nicht die Verbreitung gefunden wie die gleichfalls 1562 begonnenen berühmten, gleichfalls vor Bergleuten gehaltenen des Joh. Matthesius; sie behandeln freilich auch nicht gleich diejen das Leben Luthers in fortlaufender Erzählung, sondern handeln von seiner Art und Bedeutung, seinen Gaben und seiner göttlichen Mission unter verschiedenen Gesichtspunkten und Vergleichungen (Prophet, Apostel, Lehrer, Priester; als Trekejunge, Häuer und Steiger in Gottes Bergwerk u. dgl.). Außer dem, daß sie einzelne wertvolle Nachrichten bringen, sind sie ausgesondert durch volkstümliche Fröhlichkeit und Würdigkeit und verdienen die Vergessenheit nicht, der sie versunken sind (Neudruck der 15. Predigt durch H. Rembe, Eisleben 1887; darin S. I—XXIII Überblick über sämtliche 21 Predigten; vgl. auch Lösch, J. Matthesius I, 548). — Einen besonderen Anteil hat Sp. an der volkstümlichen Teufslitteratur, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erschienen ist. Er läßt 1560 den „Tagteufel“ ausgehen und liefert zu Joachim Weiphalts „Hoffahrtsteufel“ die ausführliche Abhandlung „Von Frau Hoffahrt und ihren Töchtern“; Rembe verzeichnet auch zum Jahre 1561 eine Schrift „Vom Sauf-, Fluch-, Spiel- und Tanzteufel“. Auf Sp.s Anregung wird es aber auch zurückzuführen sein, daß wir auch noch anderen Mansfelder Geistlichen in dieser Litteraturgattung begegnen: Konrad Porta mit einem „Lügen- und Lästerteufel“ 1581, Andreas Hoppenrodt mit einem „Hurentaufel“ 1558, zu dem Sp. das Vorwort schrieb, Andr. Fabricius mit seinem „heiligen, klugen und gelehrten Teufel“ 1567, den gleichfalls Sp. einleitete (Näheres darüber in Osborns Schrift). Waren es doch vor allem die Gnesiolutheraner, die diesen Zweig der Volkslitteratur anbauten, der Predigt und Anekdoten, Warnung und Unterhaltung wirkungsvoll zu mischen verstand. — Sp.s Begabung für volkstümliche Mahnrede erwies sich glänzend in seinem kulturgeistlich wertvollen „Formularbüchlein der alten Adamssprache“ 1562 u. ö., von dem Rembe 1887 einen Neudruck befocht. Es gewährt lehrreichen Einblick in gewisse weltlich gefilmte Kreise der Gemeinde und geht ihren Reden und Ausflüchten energisch zu Leibe.

Von seinen Streitschriften ist außer den zahlreichen Schriften im Erbsündentreit, einer Schrift im synergistischen Streit, mehreren Schriften zu Gunsten der lutherischen Abendmahlshypothese und in einer Kontroverse, ob die Leiber verstorbener Christen heilig zu nennen seien (1583), besonders seine wichtige Schrift „Wider die böse Sieben im Teufels Kärrnöffelspiel“ 1562 hervorzuheben, in der er „in wildem Zorn und mit einer Kraft der Sprache, die Luthers Schüler alle Ehre macht“, Papst Pius IV., den Olmützer Mönch Limprienus, die Konvertiten Friedrich Staphylus und Stephan Agricola, Contarini, Gaspar von Gennep und Stanislaus Hosius wegen verschiedener damals aktueller Publikationen kritisiert und abfertigt (vgl. Osborn S. 131 ff.). — Zu Gunsten des Evangeliums in Böhmen veröffentlichte er 1565 eine Reihe von Trostbriefen Verschiedener an einen in Prag ins Gefängnis gelegten evangelischen Prediger, und widmete diese Epistolae aliquot consolatoriae fühllich Kaiser Maximilian II.

In der deutschen Litteratur hat er einen Platz auch als Dichter geistlicher Komödien, die der Zeit seines Pfarramtes in Schlitzee angehören: auf die Evangelien von Remiscere, Oeuli, Laetare und Judica (1589 u. 1590, vgl. Holstein a. a. O. S. 133). — Seine Schrift „Von der Musica und den Meisterängern“ wurde aus der Straßburger Handschrift 1861 von Adalbert v. Keller als Bd. 62 der Bibliothek des litter. Vereins zum ersten Male vollständig herausgegeben. — Unvergessen bleiben seine Verdienste auf dem Gebiete der Geschichte. Wie Cyr. Sp. selbst in der Vorrede zu seinem „Adels-Spiegel“ erzählt, hatte sein Vater einst zu Nordhausen für eine große Weltchronik zu sammeln begonnen und schon 1513 den Sohn angehalten, täglich etliche Stunden in alten Historien 60

zu lesen und Excerpte zu machen. Das hatte dieser konsequent fortgesetzt, dann auch mit Vorliebe im Mansfeldischen und Umgegend nach Urkunden und Antiquitäten gesucht und Archive durchstöbert und so allmählich reichhaltige Sammlungen gewonnen. Mit einer Darstellung der Schlacht am Welfesholz 1115 begann er 1556 die Veröffentlichungen aus diesen Studien. Es folgte ein „Verzeichnis, wie oft, wann und warum Rom von den Deutschen gewonnen“ 1558. Seiner Auslegung der Korintherbriefe fügte er ein Chronicon Corinthiacum bei, 1562. Dann gab er 1572 seine „Mansfeldische Chronica“ in Druck. Der Erbhundenstreit veranlaßte ihn zu einer Historia Manicheorum 1578. In Schlußsee erweiterte er die „Mansfeldische“ zur „Sächsischen Chronica“ 1585, gab die „Querfurtische Chronica“ 1590 heraus, auch eine Geschichte des Geschlechts derer von Molsdorf, die Weller genannt, 1590; in Wacha veröffentlichte er die zwei Folianten seines „Adels Spiegels“ 1591 und 91. In Straßburg edierte er dann noch die „Hennebergische Chronica“ 1599, seinen „Bonifacius oder deutsche Kirchen-Historie von 714—753“, 1603. Nach seinem Tode erschien noch die „Chronica der Grafen zu Holstein“ 1614, sowie 100 Jahre später (ca. 1720) die „Chronica aller Bischöfe zu Verden“. Anderes blieb ungedruckt. Was für ein Calendarium Historicum für jeden Tag des Jahres er sich zusammengetragen, zeigen viele seiner Briefe, in denen er zum Datum eine Fülle historischer Reminiscenzen ausschüttet sieht. „Wenn seine historischen Schriften auch über die ältere Geschichte nach damaliger Sitte viel Fabelhaftes enthalten, so liefern sie doch, wo der Bericht sichere und altenmäßige Quellen benutzen konnte, manche schätzbare Nachrichten“ (Wagenmann).

Ehr. Sp. ist einer der charaktervollsten Männer der zweiten Generation der Reformationsszeit; eiserner Fleiß des Gelehrten verbündet sich mit praktisch erbaulicher Begabung, eine starre und durch keine Not zu beugende Feigigkeit im Lehrbetriebe mit unerschütterlichem, kindlichem Gottvertrauen, verlehnende Schroffheit und Dertheit der Polemik mit echt Lutherscher humorgewürzter Volkstümlichkeit der Rede; ein Glacianer in seiner Bekennnisdrärfre und seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit, aber zugleich ein echt deutscher Mann mit einem reichen Teil Lutherschen Erbes. „Ein demütiger Schüler Luthers zu bleiben“ war seines Lebens Lösung gewesen (vgl. Vorrede zu seinem „Katechismus“).

G. Kawerau.

**Spanheim, Friedrich** (der Ältere), geb. 1600, gest. 1649. — Abr. Heidani, Oratio tumbris in obitum . . . Frider. Spanheimi . . . Lugd. Bat. MDCLXIX; P. Bayle, Dictionnaire Historique et critique, 5. ed. Amst.-Leyde 1710; Bulletin du Protestantisme Franc. tom. XII, p. 96sq. Ueber Spanheims Beteiligung am amraldiitischen Streit s. Alex. Schweizer, Die protestantischen Centraldogmen, 2. Band, Zürich 1856.

Friedrich Spanheim wurde geboren zu Amberg in der Oberpfalz am 1. Januar 1600 als Sohn des frommen und gelehrten Wigand Spanheim, Dr. theol. und Mitglied des kurpfälzischen Kirchenrats unter Friedrich IV. und V. Seine Mutter Renée Tessan oder Toussaint war eine Tochter des bekannten Heidelberger Professors der Theologie Daniel Tessanus. Unter der sorgfältigen Erziehung des Vaters entwickelten sich früh seine bedeutenden Anlagen, und nachdem er das Gymnasium seiner Vaterstadt besucht hatte, besog er 1611 die Universität Heidelberg, wo er zuerst Philologie und Philosophie studierte und solde Fortschritte machte, daß man bald große Erwartungen von ihm begleit. Nach einem kurzen Aufenthalt im elterlichen Hause ging er 1619 nach Genf, um Theologie zu studieren. Das Unglück, welches mit dem Beginn des 30jährigen Krieges über die Pfalz hereinbrach, machte es dem Vater schwer, den Sohn auf der Universität zu unterhalten; aber aus der Korrespondenz mit dem treulichen Sohn erwuchs ihm manche Freude, welche ihn auch in seiner Sterbestunde erquickte; er verschied (1620), während er einen Brief seines Sohnes las, der ihn zu Tränen bewegte. Da Spanheim nach dem Tode seines Vaters die Geldmittel zur Fortsetzung seiner Studien fehlten, nahm er 1621 bei dem Gouverneur von Embrun im Dauphiné, Jean de Bonne, Baron de Britolle, eine Hauslehrerstelle an. Hier blieb er drei Jahre und hatte er zweimal Gelegenheit, einmal mit einem Jesuiten und ein anderesmal mit einem Franziskaner, Disputationen zu halten, in welchen er sich seinen Gegnern gewahrsen zeigte. Er lehrte hierauf nach Genf zurück und ging von da nach Paris, wo er Bekanntschaft mache mit seinem Blutsverwandten Samuel Duran, dem Pfarrer der reformierten Gemeinde in Charenton, der ihm den Platz gab, eine ihm angebotene Professur der Philosophie in Lausanne abzuweisen, und ihm später seine ganze Bucherei vermachte. Nach einer Reise von vier Monaten nach England lebte er über Paris wieder nach Genf zurück, wo er 1626 ankam, und

in denselben Jahre eine Professur der Philosophie erhielt. 1627 beratete er Charlotte du Port, gebürtig aus Poitou. Im Jahre 1631 ging er zur theologischen Fakultät über und wurde der Nachfolger des verstorbenen Turreini. Er war schon Ehrenbürger der Stadt Genf und bekleidete 1633—37 das Amt des Rektorats der Akademie, in welche Zeit (1635) die erste Jubelfeier der Genfer Reformation fiel, die er durch eine glänzende Rede („Genova restituta“) verherrlichte. Verschiedene Universitäten suchten Spanheim, dessen gelehrter Ruf damals schon allgemein war, für sich zu gewinnen. Endlich ließ er sich 1641 bewegen, unter sehr ehrenwollen Bedingungen eine Berufung nach Leiden als Nachfolger des schon im Jahre 1639 verstorbenen Ant. Walaei anzunehmen. Mit vieler Mühe wurde es dahin gebracht, daß der Rat von Genf, der ihn gern behalten wollte, ihm die 10 gesuchte Entlassung gewährte. Da es in Holland Sitte war (auf den reformierten Akademien in Frankreich und Genf war es nicht der Fall), daß ein theologischer Professor auch den theologischen Doktorgrad bestehen müsse, so promovierte er noch in Basel vor den Amtseintritt seiner neuen Stelle. Er kam nach Leiden am 3. Oktober 1642 und hielt bald darauf seine Antrittsrede „de officio theologi“. In Holland war Spanheim einer der entschiedensten Verteidiger der calvinischen Prädestinationstheorie gegen Amhyraut (s. d. A. Bd I, 477). Seine Freundschaft mit Rivet (s. d. A.) hat vielleicht dazu nicht wenig beigetragen. Außerdem fand alles, was feierlich war oder es zu werden drohte, in Spanheim einen entschiedenen Gegner. Spanheim war unermüdlich in der Arbeit und ein gerader Charakter, gegen Freund und Feind gleich ehrlich, und von beiden geschätzt. Nach 20 seinem Tode sagte Cruijus: „Majorem certe orbitatem pati non potuit academia“; und Sorbière: „qu'il avoit la teste forte et bien remplie d'érudition, qu'il estoit propre aux affaires, ferme et adroit, ardent et laborieux“ (Bayle IV, 219). Er stand im Verkehr mit dem Prinzen von Oranien, nach dessen Tode er eine Trauerpredigt (Laudationem funebrem Frid. Henr. Arausiomum Principis. 1647) hielt, wofür er 25 500 Dukaten geschenkt bekam, und mit den Königinnen Elisabeth von Böhmen und Christine von Schweden. Die Kuratoren der Universität in Leiden hegten große Achtung vor Spanheim und gebrauchten ihn mehrmals, um Streitigkeiten zwischen Professoren oder Studenten zu besiegen. Spanheim starb am 14. Mai (nicht am 30. April, wie Jöcher, Allg. Gelehrten-Lexikon in voce sagt) 1649, überarbeitet und gedrückt von häuslichen Sorgen. Er hinterließ eine Witwe mit 7 Kindern. Der bekannte Joh. Coccejus (s. d. A. Bd IV S. 186) war sein Nachfolger.

Spanheim hat einige Werke anonym und andere unter seinem Namen herausgegeben. Anonym sind 1. *Le Soldat Suedois* (1633), eine Geschichte des 30jährigen Krieges bis 1631, geschrieben auf Ansuchen des schwedischen Königs (Gustav II. Adolf); 2. *Le Mer-35 cure Suisse* (1634); 3. *Commentaire historique de la vie et de la mort de Messire Christofle Vicomte de Dohna*, geschrieben auf Ansuchen der Witwe (1639). Im Jahre 1645 publizierte er, auch ohne Namen, auf Ansuchen der Königin von Böhmen die Gedächtnisschriften ihrer Schwiegermutter Luisa Juliana, einer Tochter Wilhelms von Brandenburg. — Seine theologischen Schriften sind: 1. *Dubia evangelica* (3 tom. in 1°. Genev. 40 1631—39), wodurch seine Orthodoxie, seine große Bekleidung und seine polemische Gewandtheit über alle Zweifel erhoben wurden; 2. *Chamierus contractus*, geschrieben in Genf, mir aber nicht bekannt, wovon Bayle (I. c.) sagt, daß er „fut entrepris en faveur du Proposans, qui ne pouvoit par se servir commodément de la vaste Panstratice de Chamier“; 3. *Exercitationes de gratia universalis* (3 vol. in 8°), gegen 45 Amhyraut und für Beurteilung des Lehrerwürfnisses sehr wichtig; 4. *Epistola ad Cottierum de conciliatione gratiae universalis*; 5. *Epistola ad Buchananum de controversiis Anglicanis et vindiciae de gratia universalis*, über welchem Werke der Tod ihn befiel. Gegen die Taufgesinnten sind gerichtet *Variae disputationes anti-Anabaptisticae* (Lugd. Bat. 1643) und *Diatribe historica de origine, progressu, 50 sectis et nominibus anabaptistarum* (bei Cloppenburch, Gangraena Theologiae anabaptisticae, Fran. 1645, p. 386 sq.). Beide Schriften sind aber sehr einseitig und geben Beweise seiner unvollständigen Kenntnis der Taufgesinnten.

(Q. Thelemann †) S. D. van Beek.

**Spanheim, Ezechiel**, Freiherr von, geb. 1629, gest. 1710. — Eine Lebensbeschreibung durch Isaac Verburg vor der Amsterdamer Ausgabe von Spanheims *Dissertationes de usu et praestantia numismatum antiquorum* (1717); Jöcher, Allg. Gelehrten-Lexikon, in voce; Chausepé, *Nouveau dictionnaire historique et critique*. Amsterdam 1750—1756.

Ezechiel Spanheim, der älteste Sohn des vorigen, ist geboren in Genf 7. Dezember 1629 und wurde bereits als 13jähriger Knabe bei der Übersiedelung seines Vaters nach

zeiden von den dorigen Professoren wegen seiner Kenntniß mit Abnung behandelt. Er studierte Philologie und Theologie und verteidigte in seinem 16. Lebensjahre (1615) Theesen über das Alter der hebräischen Buchstaben, worin er für Burtorf gegen Capell eintrat. 1619 gab er des Vaters unvollendetes Werk „Vindiciae“ mit einem von ihm verfaßten Anhang heraus. Im Jahre darauf lehrte er nach Genf zurück, wo ihm der Titel eines Professors der Eloquenz verliehen wurde, obgleich diese Stelle nicht erledigt war, daher er auch keine Vorlesungen an der Academie hielt. Bald trat das theologische Interesse bei ihm ganz zurück und seine Stellung als Erzieher des pfälzischen Kurprinzen und nachmaligen Kurfürsten Karl (seit 1656), wobei er sich staatswissenschaftlichen Studien hingab, leitete ihn in die diplomatische Karriere über, für welche er, wie die Folge zeigte, eine große Begabung hatte. Im Auftrage des Kurfürsten Karl Ludwig reiste er 1661 nach Rom, um die gegen denselben angehörenden Intrigen der katholischen Kurfürsten zu erörtern. Er bemühte die Gelegenheit, um Italien kennen zu lernen und römische Antiquitäten, besonders Numismatik, zu studieren. Dort trat er auch mit der Erbin des Christine von Schweden, bei der er in besondere Gnade kam, und mit der Prinzessin Sophie, der Mutter des späteren Königs Georg von England, in Beziehung. Nach seiner Rückkehr 1665 gebrauchte ihn der Kurfürst als Gesandten an verschiedenen Höfen, zuletzt in England, wo ihm 1679 der Kurfürst von Brandenburg zugleich die Besorgung seiner Affairen auftrug. Mit Bewilligung des Kurfürsten von der Pfalz trat er im Jahre 1680 20 mit dem Rang eines Staatsministers in kurbrandenburgische Dienste über. Als Gesandter des großen Kurfürsten am Hofe in Paris, wo er sich neun Jahre aufgehalten, nahm er sich nach der Aufhebung des Edikts von Nantes vieler Reformierten an, denen er in seiner Wohnung Zuflucht gewährte und zur Auswanderung verhalf. Darauf brachte er einige Jahre in Berlin mit Studieren zu, ging aber nach dem französischen Frieden 1697 wieder als Ambassador nach Frankreich, wo er bis 1702 verblieb. In dieser Zeit wurde Spanheim bei der Krönung des Königs Friedrich I. (1701) in Anerkennung seiner Verdienste in den Freiherrnstand erhoben und zum Staatsminister ernannt. Im Jahr 1702 ging er als erster preußischer Gesandter nach England, wo er am 7. November 1710 in London starb.

Zur Schriftstellerei fehlte ihm bei seinen häufigen Reisen als Gesandter die Muße. Neben einigen philologischen Schriften schrieb er in seiner Jugend die schon oben genannten Theses contra Ludovicum Capellum pro antiquitate literarum hebraicarum, eine Disquisitio critica contra Amyraldum, darin er seinen Vater wegen der allgemeinen Gnade verteidigte, und Discours sur la Crèche et sur la Croix de notre Seigneur Jesus-Christ, welches zwei Reden sind, die er als Professor der Eloquenz latiniisch zu Genf gehalten. In seinem Alter gab er heraus Cyrilli Alexandrini et Juliani Opera omnia, gr. et lat. eum notis D. Petavii et E. Spanhemii, Lips. 1696. Seine Hauptwerke sind: Disputationes de usu et praestantia numismatum antiquorum (Rom. 1661; beste Ausg., 2. Ude, Lond. und Amsterdam 1706—17) und Orbis Romanus (Lond. 1701; Halle 1728). In seinem Nachlaß fand man „Christliche Betrachtungen“ und Gebete, welche er bei den wichtigsten Ereignissen seines Lebens niedergedrückt hatte, ein Zeichen, daß er, wenn auch nicht mehr Theologe, doch ein frommer Diplomat war. Spanheim besaß eine vorzülfliche Bibliothek, welche der König von Preußen noch bei dessen Leben erworb. (C. Thelemann †) S. D. van Beu.

Spanheim, Friedrich (der jüngere), geb. 1632, gest. 1701. — J. Triglandii laniatio funebris F. Spanheimi filii, Lugd. Bat. 1701 (auch abgedruckt im 2. Band von Spanheims Opera; Alceron, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres, Paris 1734; Chauveau, Nouveau dictionnaire historique et critique, Amsterdam 1750—56; Jöcher, Allg. Gelehrten-Lexicon, in voce; Godegoerde Bijdragen, 1862 blz. 289 ff. (wo das vollständigste Verzeichnis seiner Schriften zu finden ist)).

Friedrich Spanheim der jüngere ist geboren am 1. Mai 1632 in Genf, wo sein Vater, Friedrich Spanheim der ältere, damals Professor der Theologie war. Er verließ da seine erste Jugend, bis sein Vater 1642 nach Leiden berufen wurde. Dort studierte er erst Philologie und erwarb sich am 17. Oktober 1648 den Magistergrad unter Vorzüg. des Abr. Heidanus (s. J. A. Cramer, Abr. Heidanus en zijn Cartesianisme, Utr. 1889, blz. 42). Als seine Mutter nach dem Tode des Vaters (gest. 1649) nach Genf zurückkehrte, blieb Spanheim in Leiden, wo er nach dem Wunsch, den der Vater auf dem Sterbebette geäußert, und nach eigener Neigung, Theologie studierte. Seine Lehrer waren Jac. Trigland sen., Claud. Salmasius, Abr. Heidanus und Joh. Coccejus. Nach rühmlich

bestandenen theologischen Examens fungierte er als Proponent an verschiedenen Orten Zeelands und ein Jahr lang in Utrecht, bis er 1655, nachdem er eine Berufung als Professor der Theologie an der Hochschule zu Nymwegen abgelehnt hat, einem Rufe des Kurfürsten Karl Ludwig bei der Neorganisation der Universität Heidelberg als Professor der Theologie dorthin folgte. Zuvor promovierte der 23jährige Kandidat noch in Leiden zum Dr. theol., wobei er in seiner Dissertation die fünf Hauptpunkte der Dordrechter Beschlüsse gegen die Arminianer verteidigte (*Dissertatio theologiae de quinquarticularis controversiis pridem in Belgio agitatis; aufs neue gedruckt in Opera III, p. 1167 sqq.*). Der Kurfürst bewies ihm auf mancherlei Weise sein Wohlwollen; dies konnte ihn jedoch nicht abhalten, denselben das Vorhaben, von seiner Gemahlin Charlotte von Hessen sich zu scheiden und deren Hofdame Luise von Degenfeld zu heiraten, furchtlos und aufs eindringlichste, wenn auch vergeblich, zu widerraten. Es ergingen verschiedene Berufungen an ihn, u. a. nach Lyon als Pastor, nach Lausanne, Frankfurt a. d. O., Harderwijk und Franeker als Professor, und nach Berlin als Hosprediger, die er aber alle ablehnte. Im Jahre 1670 nahm er den Ruf als Professor der Theologie in Leiden an, 15 an der Stelle des verstorbenen Job. Cocejus, der der Nachfolger seines Vaters gewesen. Dort trat er sein Amt an mit einer Rede „de prudentia theologi“ und enthalte eine große Arbeitsamkeit. 1671 wurde ihm der Unterricht in der Kirchengeschichte übertragen und im folgenden Jahre trugen die Kuratoren ihm die Aufsicht über die akademische Bibliothek auf. Als Bibliothekar ließ er 1674 einen neuen Katalog anfertigen und 20 hielt, als dieser fertig war, am 29. Oktober eine Rede „Bibliothecae Lugduno-Batavae nova auspicia“. Die Bibliothek hatte damals 3725 Bücher und 1702 Manuskripte. Biermal hat er das Rektorat bekleidet und die Kuratoren der Universität schenkten ihm, gleichwie früher seinem Vater, das größte Vertrauen. Bei dem Tode der Gemahlin Wilhelms III., der Königin Maria von England (gest. 1695) beauftragten sie ihn, eine 25 Leichenrede zu halten (*Oratio in obitum Mariae, M. Britanniae Reginae*). Wurde sein Vater seiner Zeit gedrückt von häuslichen Sorgen, mit dem Sohne war es nicht so. Er hatte einen sehr großen Gehalt: „quadruplex accipit stipendium, quorum primum ei confertur pro theologiae, secundum pro S. historiae professoratu; tertium pro munere bibliothecarii, quartum pro concessionibus Gallicis singulis mensibus 20 habendis“ (*Desid. Pacius, Stricturae breves, p. 31*). Neben seinen Vorlesungen war er auch litterarisch sehr thätig. Im Jahre 1684 wurde ihm der Titel Professor primarius verliehen und er vom Halten von Vorlesungen entbunden, um sich ganz seinen schriftstellerischen Arbeiten widmen zu können, welche nur im Jahre 1695 durch eine schwere Krankheit unterbrochen wurden. Er starb am 18. Mai 1701. 35

Spanheims zahlreiche Schriften (über 50 ohne seine gedruckten Predigten) sind in drei Bänden gesammelt, deren erster noch zu seinen Lebzeiten erschien: *Opera quatenus completantur geographiam, chronologiam et historiam sacram atque ecclesiasticam*, Lugd. Bat. 1701—1703. Dieselben sind historischen, ergezischen und dogmatischen Inhalts. Auch auf dem polemischen Gebiete war Spanheim sehr rührig nach allen Seiten hin; er bekämpfte die Arminianer, Cartesianer, Cocejaner und Jesuiten. Einer seiner Gegner schrieb darum, daß er war „dictator academiarum et ecclesiarum totius Belgii, alter Papa, ex eathedra pronuncians et docens infallibiliter.“ Darin ist jedoch große Überreibung. Doch war er ein heftiger Anti-Cartesianer. Wichtig für die Kenntnis der damaligen Streitigkeiten ist sein „*De novissimis circa res 45 sacras in Belgio dissidiis, epistola ad amicum responsoria*“ (Lugd. Bat. 1677). Als Dogmatiker zeigte er sich sehr konservativ, seine Theologie war die Theologia traditiva. Er hatte einen starken Widerwillen gegen die sogen. Novatores. Die Namen Arminii, Vorstii und Episeopii galten ihm als „infausta huic Reipublicae nomina“. Sein *Commentarius in Jobum* ist durch Gelehrte, wie Witsius und A. Schulz 50 tens, sehr gepriesen und stellte seinen Verdienst als Ereget ins Licht. Besonders aber als Kirchenhistoriker hat er sich um die Wissenschaft verdient gemacht. Seine Vorlesungen über Kirchengeschichte fing er 1672 an mit einer „*Oratio paranaetica pro commendando studio ecclesiasticae antiquitatis*“, welche später als Vorrede gedruckt ist vor seiner „*Brevis Introductio ad Historiam sacram utriusque Testamenti, ac praecipue Christianam, ad A. 1598 inchoata jam Reformatum*.“ (Lugd. Bat. 1694, in 4°). Dieses Werk, kurz gefaßt aber vollständig, ist eine Frucht genauer und umfangreicher Untersuchung und beweist, daß der Verfasser ein sehr gelehrter Mann ist, der seinen eigenen Weg geht. Diese *Brevis Introductio* wurde nicht allein in Leiden aber auch anderswo, als Handbuch bei dem akademischen Unterricht gebraucht und ist viel gepriesen 60

u. a. von Morhof („optime ad instituendam juventutem comparatus, nam per secula historiam deducit, sub eertis ejus capitibus, adeo ut statim pateat, quidnam singulis seculis contigerit“, Polyhistor. II, 518) und Schröd („laudatum merito hodieque“, Hist. Rel. et Eccl. Chr. 1828, p. 19).

(D. Thelmann \*) S. D. van Beek.

**Spanien, kirchl. Statistik.** — Literatur: Gustav Dierck, Geschichte Spaniens; Kathol. Kirchenlexikon von Beyer und Weltz; Jahresberichte der ev. Gemeinden zu Madrid und zu Barcelona; „Blätter aus Spanien“ (Aldenauer) von 1895—1905; Mitteilungen der Pastoren Th. Aldenauer, W. Albrecht (Madrid) und Brannen (Barcelona); E. Schäfer, Beiträge zur Geschichte des spanischen Protestantismus.

Dieses Königreich umfaßt ein Gebiet von 497210 qkm, bewohnt von 17540000 Seelen (Zählung von 1901). Das Land ist in 48 Provinzen eingeteilt, von Gouverneuren verwaltet, welche aber zumal bei Änderung des Ministeriums nicht selten wechseln. Die Staatsregierung beruht auf der Verfassung von 1873, durch welche die konstitutionelle Monarchie geordnet ist, zugleich auch die katholische Religionsausübung als die allein vollberechtigte anerkannt wurde.

Die Kirche hat ohne Zweifel sehr frühe in Spanien Bestand erhalten, wenn es auch ganz unverkennbar ist, daß der Apostel Jakobus hierher gekommen sei und bezüglich des Apostels Paulus nur sein Versatz feststeht, in diesem Lande zu wirken (Rö 15, 24). Zedenfalls gab es bereits um 200 überall im Lande zahlreiche Christengemeinden und in hervorragenden Römerstädten angesehene Bistümer, wie in Tarragona, Saragossa, Leon, Merida. Eine frühzeitige Ausbildung kanonischer Bestimmung römisch-katholischer Richtung zeigte sich in den Beschlüssen der vielgenannten Synode von Elvira (Ulliberis) 306, an welcher 19 Bischöfe Spaniens persönlich teilnahmen. Bald nachher konnte das Land in Metropolitanbezirke eingeteilt werden mit den Hauptorten Tarragona, Toledo, Sevilla, Braga (in Gallizien); im 6. Jahrhundert ward Lugo (Gallizien) dazu erhoben, weiterhin noch Merida. Ohne empfindliche Benachteiligung der katholischen Ordnungen verschaffte sich der Arianismus der Vandalen und der Westgoten Raum im Lande (von 410 an), bis letztere seit 589 nach dem Beispiel ihres Königs Recared dem katholischen Bekenntnis beitraten. Die arabisch-maurische Eroberung des Landes führte erst im 9. und 10. Jahrhundert zu zeitweise schweren Verfolgungen der Christen und Heraubungen der Kirche, welche letztere aber immerhin 29 Bistümer unter muhammedanischer Herrschaft aufrecht zu erhalten vermoderte, sogar das Fortwirken von drei Metropolen. Die christliche Wiedereroberung ward von der Mitte des 11. Jahrhunderts an immer erfolgreicher, so daß schon 1085 die einstige westgotische Hauptstadt Toledo dem Kreuze wiedergewonnen und 1139 das Königreich Portugal aufgerichtet wurde, bis im Jahre 1212 durch eine mehrjährige Schlacht die Macht des Islam auf die Dauer gebrochen und auf die südlichen Gebiete beschränkt ward. Während der steten erbitterten Kämpfe bildete sich naturgemäß ein starker Glaubenssüßer für das bestehende kirchliche Christentum aus, welcher aber allmählich die Züge der Härte und unduld samen Eifers bezüglicher religiöser Fragen in die spanische Volksseele brachte. Durch die Entwicklung dreifach katholischer Ritterorden (von Alcantara, von San Jago de Compostela, von Calatrava), dazu von Mönchsorden wie seit 1215 denjenigen des heiligen Dominikus mußte jene Richtung verstärkt werden, die zu Gunsten des alleinigen Bestandes der aufs neue ausgebreiteten Kirche als einer gleichsam nationalspanischen Institution eintrat. Die unter Papst Innocenz III. zu einem bleibenden Institut gemachte Inquisition (s. diese) ward bereits 1233 dem Dominikanerorden übertragen, durch welchen ihr Verfahren seine wichtigste Ausbildung erhielt. Für die vereinigten Königreiche Spaniens wurde sie 1483 organisiert und zunächst der Großinquisitor Thomas de Torquemada zu ihrer Handhabung aufgestellt, wie seine Nachfolger vom Könige ernannt und vom Papste ernannt. Durch die oberste Instanz der Inquisition, den Consejo de la Suprema am Hofe, behielt der König dauernden Einfluß auf diese furchtbare Einrichtung, welche zunächst gegen das Judentum, auch die mit Gewalt befehlten Mauren, dann aber gegen den Protestantismus sich wendete.

Und doch bewies die spanische Kirche auch ohne diese Einrichtung viele Festigkeit. So war ohne Nachteil für sie das päpstliche Schisma von 1378—1417. Auch führten die besonders durch den spanischen Kardinal und Staatsmann Ximenes (1492 Beichtvater der Königin, 1495 Erzbischof von Toledo, gest. 1517) bewirkten Reformationen des Klerus sowie des äußeren Kirchenwesens Pfarrgeistliche und das Volk weniger bereit für protestantische Reformationsbewegungen in das 16. Jahrhundert hinein, als dies in den

meisten römisch-katholischen Landern der Fall war. Zudem trug die im Jahre 1492 erfolgte Ausreibung von über 800000 Juden zur katholischen Geschlossenheit des Volkes zweifellos bei.

Gleichwohl fanden infolge der lebhaften Beziehungen zwischen den Niederlanden und dem Hofe Karls V. lutherische und calvinistische Gedanken, dazu reformatorische Schriften 5 Eingang in Spanien und 1513 wurde das NT in die Landessprache übersetzt. Da und dort kam es zur Entstehung evangelischer Gemeinden, welche zwar nicht in die Öffentlichkeit traten, aber die Abhängigkeit der evangelischen Glaubensrichtung war nicht gering, s. u. den folgenden Art. S. 580ff. Im Jahre 1512 begann daher die Inquisition ihr schauerliches Werk, zunächst mit der Verbrennung eines evangelischen Bürgers (Franz San Romano) in Valladolid und nach etwa 25 Jahren war durch viele hunderte von Autodafés, bei welchen zunächst Gruppen von „Rebellen“ den Flammen übergeben wurden, die reformatorische Strömung im ganzen zum Verstagen gebracht, obgleich noch so manche kräfte dieser Verfolgung in nachfolgender Zeit stattfanden. Ungebunden konnte der Jesuitenorden, durch seine überseeische Tätigkeit in spanischen Kolonialländern noch 15 gestärkt, im öffentlichen Leben und im amtlichen Kirchentum seine Macht entfalten, soweit nicht der Absolutismus spanischer Könige Schranken zog. Letzteres geschah auch zeitweise gegenüber den von Rom her erfolgenden Ansprüchen auf eine unabhängiger Selbstverwaltung der Kirche und Exemption des apostolischen Nuntius von den Willensmeinungen der spanischen Monarchen. So kam es, daß durch das Konkordat von 1753, welches 20 nach manchem Zwist geschlossen wurde, der König das Recht der Nomination der Bistümer zugesprochen erhielt, wie es noch jetzt besteht. Nur für 52 Pfründen wurde dem Papste das Besegungsrecht gewährt.

Von der Vertreibung des Jesuitenordens an, welche 1767 stattfand, kam es wiederholt zu Maßregeln, die das Übergenieht der Kirche gegenüber der Staatsverwaltung zu 25 befehligen suchten. Zu denselben gehören jene zu Gunsten politischer Überaufsicht unter Karl IV., d. h. seinem Kanzler Manuel Godoy, welcher von 1789 an auch dem Anwachsen des Kirchengutes Abbruch thut. Weiterhin ließ der 1808 über das Land gesetzte König Joseph Bonaparte die Kloster einziehen. Die Erhebung gegen die napoleonische Herrschaft im Jahre 1812 erklärte war in der neuen Verfassung von Cadiz die katholische Religion für die einzige wahre und für die Religion der spanischen Nation, weraus rasch zahlreiche Klöster neu entstanden; aber 1835 wurden alle kleineren Klöster für aufgehoben und 1837 das gesamte Kirchengut als Nationaleigentum erklärt. Durch das Konkordat von 1851 und dessen Zusatzvertrag von 1859 verzichtete die Kirche zu Gunsten der Gemeinden auf den Güterbesitz; dagegen ward der Unterhalt des Kultus und des Clerus 35 von seiten des Staates zugesichert; hinsichtlich der geistlichen Stellen erhielt der Papst das Recht, in allen bischöflichen Kapiteln einen geistlichen Würdenträger zu ernennen; auch wurden die Grenzen der Diözesen und Erzdiözesen festgestellt. An letzteren besitzt das Land 9, welchen 46 Suffraganfälle unterstellt sind. Es gehören zum Erzbistum Burgos: Calaborra, Leon, Léma (am Turo), Palencia, Santander, Vitoria. Zu San Jago de Compostela: Lugo, Mondomedo, Orense, Oviedo, Tui. Zu Granada: Guadix, Almeria, Jaen, Cartagena (Siz zu Murcia), Malaga. Zu Saragossa: Tarazona, Toga, Huesca, Barbastro, Pamplona, Tudela, Teruel. Zu Sevilla: Badajoz, Cadiz, Ceuta (Marokko), Cordova, die Kanarischen Inseln, Tenerifa. Zu Tarragona: Tortosa, Barcelona, Vich, Tolsona, Lerida, Urgel, Gerona. Zu Toledo: Coria, Madrid, 45 Cuencia, Sigüenza. Zu Valencia: Tribuula (in Alicante), Segorbe, Mallorca, Ibiza, Menorca. Zu Valladolid: Astorga, Avila, Salamanca, Ciudad Rodrigo, Segovia, Zamora. Dazu kommt noch der über die Gebiete der vormaligen Ritterorden (einfachlich jener der Malteser) gesetzte Prior mit Bischofsrang (seit 1876) zu Ciudad Real. Diese Diözesen umfassen rund 22000 Pfarreien, zunächst eingeteilt in solche erster 50 und zweiter Klasse, sodann noch in fünf Arten nach kleineren dienstlichen Aufgaben unterschieden und unter Erbpriesterschaften zusammengefaßt.

Aus dem Innern des kirchlichen und geistigen Lebens des Landes konnte es kaum zu irgend einem Wandel der sog. Glaubenseinheit kommen. Aber nach der Mitte des 19. Jahrhunderts begann das evangelische Christentum aufs neue zu keimen und dann 55 sich mannigfaltig zu entwickeln. Der Spanier Francisco de Paula Santisteban war in Florenz von der Predigt und dem religiösen Leben der Waldenser ergriffen worden (1833) und verkündigte seit 1855 in Barcelona und in Gibrilzar den evangelischen Glauben. Dies regte andere zu gleichem Zeugniß an, unter welchen besonders Matamoros hervortrat. Gegen seine und seiner nächsten Gesinnungsgenossen Empfehlung wendete sich eine Depu-

tation, welche die internationale „Evangelische Allianz“ nach Madrid entstande, worauf die Strafe in Verbannung verwandelt wurde (1861). Die Vertreibung der extrem katholischen Königin Isabella führte zur Verkündigung der Religionsfreiheit 1868 durch die provisorische Regierung; dieselbe ward dann am 5. Mai 1869 als staatsgesetzliches Recht genauer festgesetzt. Die Rückkehr der Verbannten (Bluet, Pastor in Madrid) und eine lebhafte Anteilnahme englischer lutherischer Kreise zum besten der Evangelisation Spaniens führte dazu, daß bald an vielen Orten Stationen evangelischer Predigt entstanden und die Beteiligung an evangelischen Gottesdiensten sich sehr verbreitete. Doch bereits 1871 änderte sich die Haltung der Staatsgewalt empfindlich; die Bourbonen gewannen das Monatium zurück und mit ihnen kam der Einfluß der Jesuiten wieder zur Geltung. 1875 wurde dem Staate eine neue Verfassung gegeben, dessen Artikel 11 die Religionsfreiheit der Evangelischen in wichtigen Dingen dem Gutedanken der Verwaltungsbefehrde überantwortet. Er lautet: „§ 1. Die katholische, apostolische, römische Religion ist Staatsreligion. Die Nation verpflichtet sich, den Kultus und dessen Diener zu unterhalten. § 2. Niemand soll auf spanischem Gebiet wegen seiner religiösen Meinung oder wegen Ausübung seines betreffenden Kultus belästigt werden, unter Voraussetzung der der christlichen Moral schuldigen Achtung. § 3. Andere Ceremonien und öffentliche Kundgebungen als die der Staatsreligion sind nicht gestattet.“ Der Begriff „öffentliche Kundgebungen“ wurde aber ungemein verschieden je nach der kirchlichen Stellung der Provinzgouverneure, Ministerien und Stadtoberhäupter gefaßt. Obwohl keine nachträgliche Verordnung Turm, Glocken, Kirchenbau und Herstellung eines Kircheneingangs von der Strafe her verbot, wurde doch selbst in den beiden größten Städten des Landes bald das eine bald das andere kirchliche Kennzeichen den Evangelischen tatsächlich untersagt. Es wurde bald durch Hinweis auf gefährliche Folgen zur Unterlassung aufgefordert, oder man fertigte eine Baufkonzeßion nicht aus u. dgl. (So wurde es z. B. unternommen, den Choralgesang in gottesdienstlichen Räumen zu verbieten, weil er auf die Straße hinaus wirkte, und in Madrid selbst mußte noch im Jahre 1891 die spanisch-evangelische Gemeinde von ihrer Kirche die Aufschrift „Jesuskirche“ wieder entfernen.) Immerhin kamen einige Kirchen oder Kapellen mit kirchlichem Außen zu stande, in Zerez, Sevilla, Madrid (spanisch-anglikanisch), Barcelona (anglikanisch); aber auch die Kirche der deutschen Evangelischen in letzterer Stadt mußte auf Anbringen eines Türmchens (1903) verzichten.

Zo konnte es nur durch nachhaltige Förderung auswärtiger evangelischer Kreise, in Großbritannien und Irland, in Holland, Norddeutschland und der Schweiz, ermöglicht werden, daß doch eine Verbreitung evangelischen Glaubens immerzu erreicht wurde. Daher entstanden in allen Landesteilen Predigstationen und Gemeinden, deren Zahl im Jahre 1905 auf 180 sich erhob (darunter etwa 10 organisierte Gemeinden). Jedoch die so verschiedenenartige Einwirkung von seiten auswärtiger Gesellschaften, welche unter sich keine Verbindung herstellten, führte dazu, daß auch die Gemeinden der evangelisch gewordenen Spanier in verschiedene Gruppen sich teilen und manche Gemeinde völlig vereinzelt sich erbält. (Zu letzteren gehört u. a. Sigüeras.) Zur Zeit sind vier Gemeinschaften spanischer Nationalität hervorzuheben.

1. Die Iglesia Española Reformada, welche von der Spanish & Portuguese Church Aid Society der englischen Hochkirche gegründet wurde; sie hat anglikanisches Glaubensbekenntnis und dergl. Ceremonien. Ihr gehören zehn Gemeinden an, deren Bischof von einem irlandischen Erzbischof geweiht ist. (Allerdings erklärte sich die Kirche Englands mit der Ordination eines spanischen Bischofs nicht einverstanden, da sie englische Staatskirche sei.) 2. Die Methodisten haben hauptsächlich im Osten, in Barcelona und auf den Balearen, eine Menge kleiner Gemeinden. — 3. Den Baptisten gehören 10 Gemeinden in einigen großen Städten an (besonders in Madrid und Valencia). Die Gemeinschaft der ihnen so nahestehenden Plymouthbrüder hat namentlich im Nordwesten zahlreiche Stationen.

4. Die bedeutendste und die einzige selbstständig organisierte Körperschaft ist die Iglesia Evangelica Española, jetzt mit 20 selbständigen Gemeinden in den größeren Städten und mit 30 Predigstationen. Letztere werden zumeist von ansässigen „Evangelisten“ (verschiedenen Berufständen angehörig) bedient, während die Geistlichen der Gemeinden ihre wissenschaftlich theologische Bildung bisher in der Schweiz, in dem von britischen Presbyterianern unterhaltenen theologischen Institut von Puerto Sta. María (in Andalusien) und in Deutschland erworben. Der Zusammenschluß der Gemeinden, welche durch Unterstützung aus den erwähnten verschiedenen Ländern entstanden sind, ist wesentlich das Werk

des um Spaniens gesamte Evangelisation einzigerig verdienten Pastors Kitz Fliedner (gest. 25. April 1901), so daß er naturgemäß auch die nach je zwei Jahren in Madrid zusammentretende Generalsynode zu leiten hatte. Vielseitig bemüht sich diese Kirchengemeinschaft um Jugendunterricht und Verbreitung evangelischen Christentums. Fliedners werbender Arbeit verdanken das meiste die Anstalten in und nahe Madrid: die beiden Elementarschulen, das Waisenhaus, das Gymnasium mit Internat (acht Lehrer) in Madrid und das Waisenhaus und Erholungsheim in Escorial; zwei Sohne führen in der Kirche und den Jugendanstalten von Madrid das Werk des Vaters fort. Zwei evangelische Krankenhäuser und eine höhere Töchterschule dienen gleichfalls den Glaubensgenossen.

Bemerkenswert sind die zehn evangelischen Zeitschriften Spaniens. Wechselfchriften: Kinderfreund (Fliedner); Sonntagschulblatt (Baptisten); Esfuerzo Cristiano (des amerikanischen Christian Endeavor, eines Jugendbundes); Herold (in Figueras); Evangelist (in Barcelona); Wahrheitsbote (Madrid, Plymouthbrüder); Echo der Wahrheit (Baptisten); el Cristiano (Religious Tract Society, London); la Luz (Anglikaner). Zweimal im Monate: Die christliche Rundschau (Fliedner). Alle diese Blätter bedürfen allerdings eines Zuflusses; aber sie dienen in reichem Maße der Verbreitung und Festigung der evangelischen Wahrheit. — Dies geschieht aber auch durch die Thätigkeit der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft, welche durch 18 Kolportage im Lande die biblischen Schriften verbreitet. Auch die schottische Bibelgesellschaft beschäftigt mehrere Kolportage. Spanische neue Erzeugnisse in großer Zahl wurden von der Religious Tract Society in London und von der Buchhandlung der Iglesia Evang. Espana in Madrid und Barcelona hervorgeufen und unter das Volk gebracht. Doch sind natürlich die mittelbaren Einflüsse dieser Literatur auf das spanische Volksleben von größerer Bedeutung als die unmittelbaren. Dieses Schriftum findet wie die Schulen, ja Kirchengesang und Predigt neuestens auf katholischer Seite Nachahmung. Ohne dasselbe wäre z. B. sicherlich das Gesetz, den Nichtkatholiken auf Verlangen in den Gemeinden einen Friedhof zu erstellen, ebenso eingebläst als das Recht der Civiltrauung.

So geschieht sowohl von den opferwilligen evangelischen Spaniern als durch die Ausdauer warmer glaubensgenössischer Kreise des Auslands das Mögliche, um der religiös zugänglichen Volksnatur Spaniens überall im Lande das evangelische Christentum nahe zu bringen, besonders auch den Tausenden, welche sich scheuen hervorzutreten. Bis jetzt werden die Evangelischen des Landes gegen 12000 Seelen zählen. Durch die von Katholiken gerne besuchten evangelischen Schulen ist ein weiteres, vorbereitendes Mittel gegeben, ein nachfolgendes literarisches Überzeugen zu erreichen.

Den beiden deutschen Gemeinden liegt naturgemäß diese Aufgabe nicht ob. Die ältere davon ist jene von Barcelona, welche immerhin schon 1885 sich konstituierte, jetzt in der Stadt allein über 500 Seelen, sicher weit über 1000 mit der gesamten Diaspora des Nordostens. Seinerzeit wesentlich durch die Verbürgung materiellen Bestands von Seiten Fliedners zu stande gekommen, konnte die Gemeinde erst 1903 ihre eigene Kirche erbauen. Der Pastorierung von hier aus ist die ganze deutsche Diaspora von Katalonien, Aragon und Valencia unterstellt, für welche eine regelmäßige kirchliche Pflege in Durchführung begriffen ist. Diese wurde bereits geordnet in der Filialgemeinde Valencia (1905 für 50 Erwachsene entstanden), wobei jedoch die Gottesdienste noch im deutschen Klubhause stattfinden), sowie in San Juan de Guipols, einem Seestadchen im Nordosten des Landes. Eine deutsche Schule ging in Barcelona aus der Kirchengemeinde hervor, seit 1901 unter einem Schulausschuß selbstständig gedeihend (80 Schüler und Schülerinnen). Für die im Hafen anlegenden deutschen Schiffe besteht eine „Seemannsmission“, durch Gaben eines Berliner Komitees unterstützt; dieselbe wirkt besonders durch geregelte Schriftenverteilung an die Schiffsbesatzungen. Auch eine geordnete Armenpflege und die Thätigkeit an der Enfermeria Evangelica (Krankenhaus) im nahen Garcia gehört zu den Lebensäußerungen des Seelohrgedientes von Barcelona. — Die Gemeinde in Madrid wurde erst 1901 gegründet, da die Fliedner'sche Schöpfung längere Zeit auch für die evangelischen Deutschen das Notwendige bot. Im dritten Jahre ihres Bestehens zählte die Gemeinde 186 Seelen, für welche natürlich die Gottesdienste noch in einem gemieteten Kapellenraume abgehalten werden. Unter einem Schulausschuß besteht eine deutsche „Realschule“, welche aber nur zu einem Drittel evangelische Schüler besitzt. (Eine zweitlässige deutsche Volkschule befindet sich in Malaga.) Die beiden deutschen Kirchengemeinden unterstehen dem Berliner Oberkirchenrat und führen die preußische Landesagende, sodann das rheinisch-westfälische Gefangbuch; ein Kirchenrat vertritt die Gemeinde. Die Pastoren

alten mit denen von Portugal nach je zwei Jahren die „deutsch-iberische Pastoralkonferenz“ ab.

Das öffentliche Schulwesen des Staates wurde zwar seit 1868 manchmal gefördert; aber das Gesetz der allgemeinen Schulpflicht konnte noch nicht durchgeführt werden, da es an Lehrern und Baulehrerinnen mangelt, so daß noch viele Kloster- und Privatschulen bestehen und die Beteiligung an den evangelischen Schulen erklärlich ist. Doch bestehen 55 Seminarien für Lehrer und 32 für Lehrerinnen. Für Mittelschulbildung sorgen 70 Anstalten. Sodann wird der Clerus in 65 Diözesanseminarien erzogen und durch 10 Universitäten werden die Hochschulstudien gevestigt.

W. Götz.

- 19 **Spanien. Reformatrice Bewegungen im 16. Jahrhundert.** Mémoires de Francisco de Enzinas publ. p. Compan. T. 1, 2. Bruxelles 1862–63. Der in dieser Ausgabe enthaltene Anhang des lat. Originals ist veröffentlicht in JAC XIII, 1892. Im Anhang der Denkschriften über die Tentativdoktoren 1812 viele Berichtungen zum lat. Text und Nachträge zu dem Artikel Enzinas in Bibl. Wiss. beides und ein paar Textkapitel weggelassen in T. der 2. Aufl. 1897, wo dagegen über das eines Briefes an Melanchthon (scripsit enim bezieht sich auf den Brieftext auf eben diesen Brief). Sanctae Inquisitionis Hispaniae artes aliquot obiectae. Reginaldo Gonsalvio Montano authore. Heidelbergae 1567. Matrixi 1857; Llorente: Historia critica de la Inquisicion de España. T. 1–10. Madrid [Paris]. Histoire critique de l'Inq. d'Espagne. Traduite. T. 1–4. Paris 1817–18, 2<sup>e</sup> éd. T. 1–4, Paris 1818; M'Crie: History of the progress and suppression of the reformation in Spain in the 16. century. Edinburgh and London 1829. Ebenda 1856; Ad. de Castro: Historia de los Protestantes Españoles y de su persecucion. Cadiz 1851, deutsch bearbeitet, doch mit bedeutenden Fehlern, Frankfurt a. M. 1866; Boehmer, Bibliotheca Wissensiana. Spanish Reformers of two centuries. Vol. 1–3. Straßburg 1871–1901; Menéndez y Pelayo: 25 Historia de los heterodoxos españoles. Madrid T. 2 1880, T. 3 1882; Wiltens, Gesch. des spanischen Protestantismus im 16. Jahrh., Gütersloh 1888, 2. Ausg. 1897; Von Lemnep, Die hervorbringung in Spanje in die zwestende eeuw. Haarlem 1901; Schäfer, Beiträge zur Gesch. des spanischen Protestantismus und der Inquisition im 16. Jahrh., 3 Bde, Gütersloh 1902; desselben, Sevilla und Valladolid, die evang. Gemeinden Spaniens im Reformationszeitalter, Halle a. S. 1903.

Von Leo X. nannte in einer Unterredung mit dem Botschafter Karls V. den Kardinal Acuña den spanischen Luther. Der Vergleich ist gänzlich unzutreffend. Acuña schwang sich zum Feind der Comuneros auf und ließ sich in Toledo von seinen Anhängern zum Primas von Spanien ernennen; nach der Niederlage der Comuneros 1521 kam er in Gefangenschaft, bis er in Simancas, weil er bei einem Fluchtversuch den Kommandanten getötet hatte, hingerichtet wurde, 1526. Eine Kirchenreformation, die sich der lutherischen hatte an die Seite stellen können, lag ihm völlig fern. Es ist charakteristisch, daß in dem Konstitutionsprojekt der Junta de las comunitades bestimmt wurde, daß zu den Cortes jedesmal auch ein Vertreter der Franziskaner und einer der Dominikaner geboren sollte; allerdings hatten manche Mitglieder dieser Orden besonders fräftig für die Sache der Comuneros gewußt.

Schon während des Reichstages zu Worms forderten die Gebernadores, Grandes und Pralaten Castiliens ihren Kompagnen auf, Luther zu bestrafen und spanische Übersetzungen seiner Schriften unter den schwersten Strafen zu verbieten.

20 Der evangelischen Bewegung gingen in Spanien zwei andere voraus und teilweise zeitlich parallel, die bei großer Verbreitung jener wohl hätten födernd wirken können: die mystische und die humanistische. Die Mystiker, Alumbrados, Erleuchtete genannt, suchten christliche Spiritualität und standen den äußerlichen Vorleseritten ihrer Kirche mit einer inneren Unabhängigkeit gegenüber. Francisco de Enzina ging 1527 in Teil 3 seines Abendario so weit, daß er die Verdienstlosigkeit aller guten Werke und die sola fides hervorhebt; im sechsten Teil 1551 ist er aber schon so eingedrückt, daß er sagt: Nicht auch Amator Christi ist vom Zölibatiker entfernt, wer seine Meinung verteidigt gegen die Schule von Paris und die andern Universitäten und die romische Weisheit, doch untersetzt er indes daraus hinzuweisen, daß der hl. Paulus mit gesunder Lehre und süßen Ermahnungen und brüderlichen Gebeten zum Glauben zurückzuführen bestrebt sei und nicht „Mister“ riech und mit dem Feuer drohte. Den tumult der spanischen Mönche gegen Erasmus dampfte der Generalinquisitor und sogar der Papst, und am Hofe des Kaisers hatte der große Humanist einen begehrten Vertreter an dem kaiserlichen Sekretär Alfonso de Valdés. Deinen Willkommenden kann wünscen vornehmlich in Italien, für den reformatorischen Nachfolgerstaaten erprobend noch innerhalb der romischen Kirche, da Berichte zur Verständigung mit den Protestantenten nicht aufgegeben waren; er starb 1541.

Ausführlicheres über diese neuecastilischen Brüder Valdés i. in dem besonderen Artikel über sie.

Mehr hatten die altecastilischen Brüder Enzinas, Jaime und Francisco, zu leiden von der inzwischen arg ergrippingen und zu Gewaltthaten erstaften römischen Kurie. Francisco de Enzinas (er hellteinfürte seinen Familiennamen zu Trvander), geboren in Burgos etwa 1520, wurde jung zu Verwandten in die Niederlande geschickt, aber schon 1537 zurückgerufen, weil seine Eltern befürchteten, er werde dort durch seine Studien sich in Unglauben verirren. Ein Angehöriger der Familie, Pedro de Verma, der im Auftrag des Generalinquisitors die Werke von Erasmus zu beurteilen hatte, war durch sie für eine fruchtbarere Predigtweise gewonnen worden, aber von der Inquisition nach langerer Gefangenschaft zum öffentlichen Widerruf verurteilt worden. Der 70jährige unterwarf sich, ging dann aber nach Paris, wo er lange als Mitglied der Sorbonne gelebt hatte. Als Francisco in die Niederlande zurückkehrte durfte, bezog er 1539 die Universität Löwen.

Hier besuchte ihn 1541 Francisco de San Roman, der gleichfalls aus Burgos gebürtig war, wo Enzinas den ein paar Jahre älteren schon gekannt hatte, mit dem er dann auch in Antwerpen verkehrt hatte. 1541 war San Roman mit einem andern Angetstellten eines Antwerpener Kaufhauses nach Bremen geschickt, um Zahlungen einzutätschen. Dort ging er in den evangelischen Gottesdienst und hörte eine Predigt von Jacobus Probst, der Prior der Augustiner in Antwerpen gewesen war. Alles tiefst ergriffen eilte San Roman zu dem Prediger. Dieser behielt ihn drei Tage in seinem Hause, um den heißen Wissensdurst des plötzlich Bekehrten mehr zu befriedigen. San Roman blieb dann noch einige Wochen in Bremen, auch von einem Schotten unterrichtet, las evangelische Schriften und entwarf selber einen spanischen Katechismus; mehrere Mahnbriefe schrieb er an den Kaiser und meldete seinen Antwerpener Bekannten, er werde ihnen nächstens von seiner neuen Erkenntnis reden, dann aber seiner Vaterstadt die Wahrheit verkünden. Diese Bekannten verständigten die Dominikaner, und kaum hatte San Roman Antwerpen erreicht, als er vom Pferde gerissen und in ein Haus geschleppt wurde, wo man ihm Hände und Füße zusammenband und ihn dann verbörte. In einem dunkeln Gefängnis mußte er acht Monate verbringen; als er versprach, sich beiderlei zu verhalten, wurde er freigelassen. Nun kam er nach Löwen zu Enzinas. Dieser mußte billigte es, daß er ohne ordnungsmäßige Berufung das Predigtamt ausübe, zumal bei seinen mangelhaften Kenntnissen und seiner geringen Erfahrung; er solle sich zunächst in den Grenzen seines Kaufmannstandes halten. San Roman sagte, er wolle nun ein wohlgezeugtes Leben führen, aber seine ungestüme Begeisterung ließ es nicht dazu kommen. Er machte sich alsbald auf den Weg nach Regensburg, wo der Kaiser Reichstag hielt. Er suchte dreimal den Kaiser auf und dieser zeigte sich jedesmal wehsvollend. Aber da San Roman nicht abließ und noch wiederkam, wurde er verhaftet, und als der Kaiser am 29. Juli 1541 von Regensburg abreiste, nahm er ihn gefesselt mit nach Italien und Spanien. In Mallorca am 13. Oktober angekommen, wird er ihn dort den spanischen Inquisition übergeben haben, da er selbst nach Algier weiter fuhr. San Roman wurde nach Valladolid gebracht, der Hauptstadt seiner Heimat Altecastilien, und dort, da sich alle Bekährungsversuche als fruchtlos erwiesen, zum Tode verurteilt, den er mit bewunderungswürdiger Standhaftigkeit erduldete. Als das Feuer angezündet war, machte er eine Bewegung, die man dachten deutete, daß er reinig sei und zog ihn heraus. Aber er rief: Was reißt ihr mich aus meiner Glorie? Bald war er bingerafft. Mitglieder der kaiserlichen Leibwache sammelten sich Asche und der gleichfalls in Valladolid anwesende englische Gesandte zahlte für einen halbverfolteten Schädelsplitter, wie man sagte, mehrere hundert Gulden. Der Kaiser ließ jene Leibwächter in Haft nehmen und der Gesandte erschien mehrere Monate nicht bei Hofe. Es scheint, die Hinrichtung fand statt während der Kaiser in Valladolid weilte, was vom 26. Januar bis 22. Mai 1542 der Fall war.

Bald nach der letzten Unterredung mit San Roman ging Enzinas auf Wunsch seiner Eltern nach Paris, wo Verma sterbenstraf war; im August 1541 geleitete er ihn zum Grabe. Nun mehr eilte er nach Wittenberg. Im Oktober wurde er immatrikuliert und Melanchthon nahm ihn in sein Haus auf. Dort übersetzte er das NT aus dem Griechischen ins Spanische. Um es drucken zu lassen, reiste er mitten im Winter 1542 nach den Niederlanden. Die Hinrichtung Evangelischer, die er in Löwen miterlebte, bestärkte ihn nur in der Überzeugung von der Wichtigkeit seines Unternehmens. Am 25. November 1543 händigte er persönlich dem Kaiser ein Exemplar des spanischen NTs ein. Auf Veranlassung des Beichtvaters des Kaisers wurde Enzinas am 13. Dezember verhaftet. Zwei Glaubensgenossen sah er zur Hinrichtung hinausführen. Besonders der

eine von ihnen, der schlichte Agustín, war ihm Tröster und bewunderter Freund geworden. Erst fast ein Jahr nach der Gefangennahme erhielt Enzinas die Anklageschrift. Am 1. Februar 1515 fand er die Kerkertüren offen und entfloß. Im März war er wieder bei Melanchthon. Auf dessen Wunsch schrieb er seine Denkwürdigkeiten nieder, eine Schrift, die mit Meisterhaft ein Bild von bedeutenden Personen und wichtigen Ereignissen auf dem Hintergrund aufbaulich gezeichneter Zustände gibt. Seine Eltern ließen ihm sagen, viel lieber würden sie ihm Gott schicken als Geld zum Studieren.

Zu derselben Zeit eregte das Schicksal eines anderen Spaniers in Deutschland lebhaftes Aufsehen. Juan Diaz aus Cuencia, der Bruder Valdés, hatte 10 13 Jahre lang Theologie in Paris studiert, wo Jaime Enzinas ihn ganz für den evangelischen Glauben gewann. 1515 ging er nach Genf, wo er einige Monate blieb und Calvins Hochschule erneute. Als am Ende des Jahres die Stadt Straßburg zum beabsichtigten Religiengespräch in Regensburg Bütter sandte, erbat sich dieser und erhielt als Gehilfen Juan Diaz. Von Regensburg ging Diaz nach Neuburg a. D., wo er seine 15 kurze evangelische Summa drucken ließ. Inzwischen hatte sein Bruder Alfonso, der an einem päpstlichen Gerichtshof in Rom angestellt war, von Juans Abfall gehört und machte sich auf die Reise mit einem Büttel, durch den er Juan meuchlings mit einem Beil erschlagen ließ, 27. März 1516. Den Prozeß gegen Alfonso ließen Papst und Kaiser schließlich fallen: Juan hatte die Todesstrafe verwirkt und sein Bruder hatte eine 20 großartige Glaubenstreue bewiesen. Er lebte unbekülligt in Spanien, doch soll er sich endlich gebent haben. Francisco Enzinas, der gehofft hatte, nach einem Vorschlag von Diaz mit diesen in Nürnberg zusammen zu treffen, ging nun im Juni aus Wittenberg nach Straßburg, wo er bei Bütter wohnte, dann besuchte er in Zürich Bullinger und andere, Badian in St. Gallen, Zaitler in Lindau, Blaurer in Konstanz. In Basel ließ 25 er sich immatrikulieren und ließ noch in demselben Jahr 1516 den von ihm bearbeiteten Bericht über den Diazmord und eine Schrift gegen das Trienter Konzil drucken.

Am Januar und Februar 1517 besuchte er noch einmal die Freunde in Zürich und St. Gallen. Bald kam erschütternde Runde von seinem Bruder Jaime. Sie hatten einander zuletzt in den Niederlanden gesehen. Dort hatte Jaime einen Katechismus ins 30 Spanische übersetzt und herausgegeben, später war er nach Rom gegangen. Um den Jahresende 1515 wurde er daselbst verhaftet und um Mitte März 1517 verbrannt.

Zum Mai 1517 machte Francisco einen Ausflug nach Straßburg, im November war er in Memmingen. 1518 verheiratete er sich mit einer Straßburgerin und siedelte nach Cambridge über, wo er eine Professur für das Griechische erhielt. Aber schon im November 1519 ging er wieder nach Deutschland. Eine spanische Übersetzung von ihm aus Plutarch wurde in Basel gedruckt, in Straßburg ließ er Übersetzungen aus Plutarch, Lucian, Livius, Alerus drucken. Von dem Bibelwerk, an dem er viele Jahre gearbeitet hatte, ist nichts zum Vorschein gekommen. Im Sommer 1552 reiste er nach Genf zu Calvin, dann nach Augsburg. Am 30. Dezember starb er zu Straßburg an der Pest, und einige Weben nach ihm seine Frau. Melanchthon wünschte eine der beiden Töchter zu sich zu nehmen, aber die Straßburger gaben sie nicht her.

Zuerst bildeten sich in Sevilla evangelische Gruppen und Kreise, die zu einer Gemeinde zusammenzuschließen begannen.

Juan Perez de Pineda, Prior der Kirche von Ósma, war 1527 kaiserlicher Gesandtschaftssekretär in Rom, als die Stadt durch Bourbons Heer erobert wurde. Er konnte sich glücklich preisen, daß er in einem der zwei einzigen Häuser wohnte, die nach Zahlung einer hohen Summe ungeplündert blieben. Er berichtet, daß, um den Abmarsch des Heeres zu erlaufen, seine Heiligkeit sechs Kardinalssäute verkaufen mußte. Perez hatte die romische Kirche zu genau kennen gelernt, als daß sein hoher Sinn sich hätte in ihr befriedigt finden können. An seine andalusische Heimat zurückgekehrt, übernahm er in Sevilla die Direktion der jüdischen Erziehungsanstalt, genannt Colegio de doctrina, und suchte, ohne angriffsweise vorzugeben, wahre Frömmigkeit zu fördern.

1533 wurde Constantino Ponce de la Huente, gebürtig aus der Diözese Cuencia, als Prediger an die Sevillaner Kathedrale berufen, ein gemütvoller großer Redner, der die Herzen zu rubren verstand. Wenige Jahre später rief man den Aragonesen Juan Egido in ein Predigtamt in Sevilla. Eine scholastischen Verträge ließen kalt, aber er gewann eine andere Weise durch den Einfluß eines Freien, Rodrigo de Valera, der, durch eifriges Studium der lateinischen Bibel von romischen Lebren abgetrennt, in Straßburgpredigten zur Umkehr mahnte. Die Inquisition sah ihn zunächst als Narren an, konfisierte aber sein Vermögen, endlich wurde er, da er sich nicht beruhigte, zu lebensläng-

lichem Gefängnis verurteilt. Agidius und Constantino wirkten nun freundschaftlich miteinander, und in demselben Geiste hielt De Vargas Vorlesungen über den Römerbrief und die Palmen. Constantino veröffentlichte 1511–18 in Sevilla: *Bekenntnis eines Sünder*, *Lebenssumme mit der Bergpredigt*, sechs Predigten über den ersten Psalm, einen Katechismus und den ersten Teil seiner Dogmatik, Schriften, die als Muster spanischen Stils galten.

1548 ging Constantino mit Prinz Philipp nach Brüssel zum Kaiser, der ihn zum Hofkaplan ernannte. 1550 war er mit dem Kaiser auf dem Augsburger Reichstag. Am nächsten Jahr kehrte er nach Castilien zurück, ging aber 1551 mit Philipp nach England. Ende 1555 war er wieder in Sevilla.

Dort war inzwischen im Jahre 1552 Agidio von der Inquisition verurteilt worden, zehn Jahre lang weder zu predigen noch Vorlesungen zu halten, und hatte einen Wideruf geleistet. Bald nach einem Besuch bei Freunden in Valladolid starb er zu Anfang 1556 in Sevilla, voll Reue über seine schwäbische Herkunft.

Perez war, ehe die Inquisition ihm den Prozeß machte, in den fünfziger Jahren nach Genf ausgewandert. Dort hatte schon 1550 ein Spanier den calvinischen Katechismus ins Spanische übersetzt und herausgegeben. 1555 flüchteten sieben Personen, Männer und Weiber, aus Sevilla ebendabin, zwei Jahre später zwölf Mönche des Sevillaner Isidoroklosters. Perez, der von Ende 1556 bis Mitte 1558 in Frankfurt a. M. gewesen war, erhielt im Oktober 1558 in Genf die Erlaubnis, als Prediger einer spanischen Gemeinde in einer Kirche Gottesdienst zu halten. Inzwischen waren daselbst von ihm veröffentlicht 1556 seine spanische Übersetzung des RTs und sein Sumario breve de doctrina Chr., 1556 und 1557 der Kommentar von Juan de Valdés zum Römerbrief und zum ersten Korintherbrief, 1557 seine Psalmenübersetzung und sein Brief an König Philipp, 1557 erschien dort auch unter dem Titel Bild des Antichrist eine Predigt Lchnos, von Alonso de Peñafuerte ins Spanische übersetzt. Wahrscheinlich lag damals auch schon das Summarium von Ablassen spanisch gedruckt vor. Einige von diesen Schriften und vielleicht andere wurden etwa im Juli 1557 nach Sevilla gebracht von Julian Hernandez, Alcazillier aus Valverde in der Tierra de Campos, der als Diakon der wallonischen Gemeinde in Frankfurt a. M. thätig gewesen war. Die eingeschmuggelten Bücher wurden entdeckt und Julian wurde im Oktober auf der Flucht von der Inquisition gefangen genommen.

Das führte zur Verhaftung einer großen Zahl von Leuten, die man der „lutherischen Keterei“ verdächtig hielt. Angehörige aller Stände: Männer und Frauen, Mönche und Nonnen, Laien und Geistliche, auch ein Grande von Spanien, Juan Ponce de Leon, wanderten in die Kerker des Triana-Schlösses. Constantino suchte sich dadurch zu retten, daß er sich zum Eintritt in die Gesellschaft Jesu meldete, die ihm feind war, aber er wurde nicht angenommen, ein Inquisitor hatte abgewinkt. Im Sommer 1558 gefangen, mußte er schließlich alle Ausflüchte aufzugeben, als man seine versteckten Manuskripte entdeckt hatte, in denen er sich offen über seine unrömischen Ansichten ausprach. Die Zahl der nach und nach gefangen Gesetzten betrug etwa 100, während es einigen gelang, sich durch die Flucht ins Ausland zu retten.

Auch in der Reichshauptstadt Valladolid und in der Umgebung war eine evangelische Bewegung entstanden. Angeregt war sie durch den Beroneser Carles de Soto, dessen Gemahlin eine Verwandte des Kaisers war. Er hatte in Italien reformatorische Lehre kennengelernt und nannte sich einen Schüler von Juan de Valdés, dessen spanische Konfessionen sowie manche evangelische Schriften anderer er nach Spanien mitnahm, wohl bald nach 1550. Er erhielt eine angesehene öffentliche Anstellung. Nach einigen Jahren begann er vorsichtig Glaubensgenossen zu gewinnen und befremdete sich insbesondere mit der Familie Cazalla in Valladolid. Auch der zu Anfang 1557 dorthin übergesiedelte Hofprediger De Cazalla, der mit den Kaiser in Deutschland gewesen war, schloß sich nach einigen Monaten an Soto an. Ein Jahr später griff die Inquisition ein und am 21. Mai 1559 fand in Valladolid ein Protestantentanz statt, in Gegenwart der Regentin und des Prinzen Carlos. De Cazalla konnte sich nicht genug thun in reinigen Reden über seine Verirrungen und in Ermahnungen an das Volk zum Festhalten an der heiligen römischen Kirche. Man muß glauben, daß seine Reue aufrichtig war, denn ein solches Aufgebot von Heuchelei wäre nicht nötig gewesen, um noch am Martyrsfahl zur Garrottierung begnadigt zu werden. Ein Bruder und eine Schwester von ihm wurden garrottiert, ein Bruder und eine Schwester zu arbiträrer Gefängnisstrafe verurteilt; auch die ausgegrabenen Gebeine der Mutter dieser fünf wurden verbrannt. Ihr Haus wurde

niedergerissen und an der Stelle wurde ein Schildmal mit Inschrift errichtet, das man noch im 19. Jahrhundert sah. Der einzige von allen, der sich nicht reuig zeigte, war der Baccalaureus Herezuolo, ein Advokat. Vergeblich gab sich noch auf dem Wege zur Brandstätte De Cazalla Mühe, ihn zu bekehren. Als er eben am Pfahl befestigt war, einen Knebel im Mund, warf ihm jemand einen Stein an den Kopf, so daß er blutete, und ein Hellebardier stach ihn, er rührte sich nicht. Alle Zuschauer waren voll Bewunderung über seine Standhaftigkeit in den Flammen, und mancher hat seinen unendlich tiefen Ernst nie vergessen können. Als er vom Autoherstift herabsteigend an seiner jungen Frau vorbeikam, die zu Gefängnis verurteilt war, wendete er sich unwillig ab. Neun Jahre später ging sie als rückhaltige Reiterin freudig in den Flammenden.

Im August 1559 wurde der Erzbischof von Toledo, Carranza, verhaftet; nach 17 Jahren Gefängnis wurde er als höchst verdächtig der Häresie verurteilt, lutherische und andere Ketzer abzuschwören.

Ein Sevillaner Auto fand am 21. September 1559 statt. Verbrannt wurde mit mehreren andern Maria de Boborques, ein Mädchen von 26 Jahren, das die von Dray Cassiodoro de Alaima empfangene Belehrung festhielt, und durch ihre Kenntnisse im Lateinischen und auch etwas im Griechischen und ihre Bibelkunde in Erstaunen setzte; mehrere Stunden vor ihrem Tode schien sie sich bekehren zu wollen, äußerte dann aber immer noch Verdächtiges. Ein Haus, in dem Evangelische öfter Versammlungen gehalten hatten, wurde niedergesprengt, und eine Inschrift bezeichnete den verfehlten Platz.

Bei dem zweiten Lutheranerauto in Valladolid am 8. Oktober 1559 waren der König und seine Schwester und sein Sohn zugegen. Der König leistete einen Eid, daß er der heiligen Inquisition alle Hilfe und Kunst bezeigen werde. Verbrannt wurden Carles de Zoso und Juan Sanchez, der Mönch von noch einem Bruder De Cazallas, 25 der garrotiert wurde.

In Sevilla wurde 22. Dezember 1560 verbrannt Julian Hernandez, ein Laienbruder des Hieronymiten des Klosters und andere, auch die Gebeine von De Egidio und De Constantino, der der unerträglichen Hitze seines Gefängnisses erlegen war, und die Statue von Juan Perez de Vineda. Dieser hatte 1559 eine spanische Übersetzung von Siedlans zwei Reden an Kaiser und Reich veröffentlicht, mit einem Vorwort an Philipp; wenn er so fortfähre, werde er ein König über Asche und Sanbenitos; 1560 eine Bearbeitung von Urb. Regius' Schrift: Alte und neue Lehre, und einen Trostbrief an die spanischen Glaubensgenossen.

Am 26. April 1562 verbrannte man ebenda mehrere Lutheraner, und in statua iehu Hieronymiten des Klosters St. Isidro. Am 28. Oktober desselben Jahres erschien Garcia Arias, Andaluzier aus Baeza, genannt Maestro Blanco, auf dem Scheiterhaufen. Durch ihn waren die ersten Funken evangelischen Lebens in das Isidrokloster gefallen. Er hatte von seinen Mönchen das Studium der hl. Schrift verlangt, freilich es dann wieder dadurch verderben, daß er übertriebene Rastfeiern empfahl als Vorbereitung zu Erleuchtungen, wie gewisse Alumbrados. Im August 1558 gefangen, ging er schließlich „wegen Luthertums“ in den Feuerofen.

Von allen diesen Autos haben wir alte Berichte, aus denen hier nur wenigstes mitgeteilt werden konnte. Durch sie ist im wesentlichen mit der evangelischen Bewegung in Spanien aufgeräumt worden. Was sich sonst noch in den Akten der Inquisition unter „Lutheranern“ findet, sind durchweg Ausländer, Franzosen, Deutsche, Engländer, die als handelstreibende und Seeleute Spanien aufzusuchen gewungen waren und der Inquisition in die Hände fielen. In Toledo gelang es dem sehr vigilierenden hl. Offizium einmal sogar eine ganze Gruppe französischer Protestanten aufzubeben, die ihre Glaubenstreue im Jahre 1565 auf einem Autodafé bezahlen mußten, nicht ohne daß manche von ihnen bedauerliche Spuren von Kleinmut gezeigt hätten. Mit einer nationalen evangelischen Bewegung aber haben diese Ausländer nichts zu thun gehabt.

Aus dem Kreise der geflüchteten Mönche von St. Isidro ist das unter dem Pseudonym des „Reinaldus Gonalvius Montanus“ erschienene bekannte Buch über die Artes Inquisitionis, Heidelberg 1567, hervorgegangen, dessen Zuverlässigkeit jedoch durch einen ja sehr begreiflichen Haß des Verfassers gegen seine Peiniger und südl. Leidenschaftlichkeit sehr in Frage gestellt wird, und dessen Berichten die neuerdings zu Tage geförderten Akten in vielen Punkten strittig widerstreben.

Die spanische Gesellschaft in England berichtet ihrem König im Juli 1568 und April 1569 über das Werk und den Verf.: Es ist hier ein Minister [prediger], Sohn eines Spaniers und geboren in Holland [Holanda], der Mönch in Spanien gewesen und vor der Inquisition geflohen ist, gegen die er ein blasphemisches Buch geschrieben

hat, das hier in drei Volksprachen umläuft (französisch, englisch, holländisch). Da Holland auch in weiterem Sinne für Niederlande vorkommt, so durfte es höchst wahrscheinlich sein, daß Montanus, Florentius de Montes im Mons geboren war, d. i. Bergen im Hennegau (in derselben Stadt ist 1522 Guus de Brav geboren). Möglicherweise haben wir den Verfasser in der Person des Laienbruders von S. Nidro, Franz Benito, zu suchen, der im Jahre 1559 von der Sevilla-Inquisition konfisziert, dann aber aus Spanien entkommen ist. Doch läßt sich Sichereres darüber nicht mehr feststellen.

Von den sonstigen flüchtigen Südromänen war Antonio del Corro der erste, der 1557 in Genf anlangte. Er reiste aber sehr bald weiter nach Lausanne, um auf der dortigen Akademie zu studieren. Der bedeutendste Professor dort, Theodor Beza, beehrte ihn mit seiner Freundschaft, und die Regierung von Bern, der auch Lausanne untergegeben war, gab ihm eine Freistelle in einem vom Staat gegründeten Konsiliu. Auch als nach einem Jahr Beza nach Genf an die neuerrichtete Akademie zurückkehrte, blieb Corro noch ein halbes Jahr in Lausanne. An derselben Akademie war später, 1567 bis zu seinem Tode 1580 Pedro Nuñez Vela aus Avila Professor des Griechischen. Als sich Corro 15 die Aussicht eröffnete, seinem Vaterlande näher in Südfrankreich seinen Volksgenossen nützlich zu sein, zog er im Mai 1559 mit Calvins Empfehlung dorthin. Weihnacht 1563 lud er seinen Sevillaner Klosterbruder und Herzensfreund Cipriodoro de Reina ein zu ihm zu kommen und Valera mitzubringen, damit sie das spanische NT drucken, was die Königin von Navarra in einem ihrer Schlösser gestattete.

Reina war aus Genf nach London gegangen und hatte dort 1559 eine spanische Gemeinde gesammelt auf Grund eines von ihm verfaßten Glaubensbekennnisses. Dem als Servitaner und Sodomit Verleumdeten entzog die Königin die erst bewilligte Kirche und Pension, und er selbst hielt es unter den obwaltenden Umständen, in denen er auf unbefangene Beurteilung nicht rechnen konnte, für das geratenste, England zunächst zu verlassen. Nach seiner Abreise kam jener Brief Corros in die Hände des französischen Gemeindevorstandes, der ihn öffnete, was für den Verf. verbängnisvoll wurde.

Corro war in Südfrankreich an mehreren Orten thätig und angestellt. In Toulouse kam er auf die Prokzessionsliste und entging dem gewalttamen Tode nur durch die Flucht. In Bergerac, wo ihn Reina besuchte, mußte er das Predigtamt als Ausländer aufgeben. Dasselbe Schicksal traf in Bleis Juan Perez de Pineda. Dieser hatte in Genf 1561 im Hospital gelegen und war dann 1562 nach Frankreich übergesiedelt; die Spanier in Genf wurden fortan Mitglieder der italienischen Gemeinde. Alle die eben genannten Sevillaner fanden Aufnahme in Montargis bei der französischen Königstochter Renée, Herzoginwitwe von Ferrara. Reina ging bald nach Deutschland, Perez nach Paris, um das spanische NT 35 zu drucken. Wegen dieser Arbeit und körperlichen Leidens konnte der Greis einem Aufzug nach Antwerpen nicht folgen. Statt seiner berief man Corro, und dieser traf im November 1566 dort ein. Der Regentin war ein Spanier als evangelischer Prediger ein Greuel, und in der That bat er nicht öfter als einmal predigen können. Der Statthalter Oranien wünschte, daß alle niederländischen Evangelischen sich für die Augsburger Konfession erklären, da nur so eine Reichshilfe zu erwarten war. Nach einer Unterredung mit Glacius veröffentlichte Corro einen französischen Brief an die Bekänner der Augsburger Konfession, worin er ermahnte, die Sonderlebren in den Hintergrund zu drängen und sich zu dem einzigen Erlöser zusammenzuscharen. Allein er hatte keinen praktischen Erfolg. Im März ließ er eine französische Epistel an den König von Spanien drucken, worin er erzählt, wie er in Sevilla zum Evangelium gekommen, sein Glaubensbekennnis entwickelt, die neuesten Mezeilen in den Niederlanden berichtet und auf Einstellung der Verfolgung der Evangelischen drängt. Die evangelischen Prediger wurden aus den Niederlanden ausgewiesen und Alba trat die Herrschaft an. — Corro batte sich schon nach England begeben.

In London fand er die Leiter der französischen Gemeinde gegen ihn eingenommen, infolge jenes Briefes an Reina, als dessen intimer Freund er sich zeigte und bei dem er sich nach Ljander und andern von Genf verwoesenen Theologen erkundigte. Zwar stellte ihm der Bischof von London ein Zeugnis für seine Rechtgläubigkeit aus, und wurde er in die italienische Gemeinde aufgenommen, zu der auch Spanier gehörten, denen er nun 55 predigte. Doch auch die Italiener waren mit ihm nicht zufrieden und verweigerten ihm das Abendmahl. Wegen beleidigender Reden entzog ihm der Bischof die Kanzel. Die französische Nationalsynode von 1571 unter Bezas Voritz verurteilte Corros Tafel der Werke Gottes, von der er eine neue Auflage im Jahre vorher der Königin hatte widmen dürfen. Er schloß sich nun der anglikanischen Kirche an. Von der juristischen Korporation 60

der Templer in London beauftragt, hielt er lateinische theologische Vorlesungen. Den paulinischen Römerbrief arbeitete er 1571 um zu einem Gespräch zwischen dem Apostel und einem Romer. Daß er den theologischen Doctorgrad in Oxford erlangte, hintertrieben seine französischen Gegner. Seine lateinische Paraphrase des Eccllesiastes 1579 ist mehrmals gedruckt worden. 1579 wurde er Religionslehrer in drei Instituten dieser Universität. 1581-85 war er theologischer Zenier von Christ Church College. 1582 erhielt er eine Präbende, die zu St. Paul in London gehörte. Er starb 1591 in London. Die Arminianer schätzten ihn als einen maßvollen Theologen. Von prädestinierter Verdammnis wollte er nichts wissen. Unter seine Regereien war auch gerechnet worden, daß er behauptete: der Staat solle nicht gegen Häretiker einschreiten, sondern jedem Religionsfreiheit gewähren.

Reina hatte sich 1565 mit seiner Familie in Frankfurt a. M. niedergelassen, wo er von einem Seidengefässt lebte und an seiner Bibelübersetzung arbeitete. Deren Druck überwachte er in Basel 1568-69. Es ist die erste spanische ganze Bibel, die aus den 15 Grundsprachen übersetzt ist. Nach Frankfurt zurückgekehrt, erhielt er dort das Bürgerrecht. 1573 veröffentlichte er seine lateinische Auslegung von Matthäi 1 und von Abschüssen des Johannesevangeliums. 1578, als der Friede von Antwerpen den niederländischen Protestanten Freiheit gebracht hatte, folgte er einem Ruf nach Antwerpen als französischer Pastor der Augsburger Konfession. Vorher jedoch stellte er sich der königlichen Kommission 20 in England zur Aburteilung der alten Anklage auf Sodomie und wurde unschuldig erklärt. 1581 empfahl Chytraus ihn den Antwerpenern als Superintendent, er lehnte jedoch ab. Als 1585 Antwerpen sich dem Prinzen von Parma ergeben hatte, feierte er nach Frankfurt zurück. Dort verfasste er damals das Statut des Unterstützungsfonds, den die lutherischen Niederländer gründeten und der heute noch in Wirksamkeit ist. 1591 trat er 25 dasselbst als französischer Prediger der Niederländer ein auf Grund der Augsburger Konfession, der Wittenberger Konferenz von 1536 und des Konkordienbuches von 1580. Schon im nächsten Jahr ist er gestorben und ein Sohn von ihm erhielt sein Predigtamt.

Cipriano de Valera flüchtete aus S. Jüdro mit den Freunden nach Genf und wurde 1562 wie Reina und Corro in statua verbrannt. Er wurde 1560 in Cambridge 30 Bachelor, 1563 Magister, und war dort auch Fellow in Magdalen College. 1566 war er interponiert in Oxford. 1588 erschienen seine zwei Traktate über Papst und Messie, 2. Aufl. 1599; 1591 sein Trostbrief für die spanischen Gefangenen in der Verberei, 1596 eine neue Ausgabe des spanischen Genfer Katechismus von 1559 und das NT Reinas, 1597 die spanische Übersetzung von Calvins Institutionen, 1600 sein Schriftchen 35 über das päpstliche Jubeljahr, 1602 leitete er in Antwerpen den Druck seiner Revision der spanischen Bibel Reinas. Er ist wohl bald nach der Ausgabe in England gestorben.

Der Katalane Pedro Galés wurde als junger Mann etwa 1559 in Rom verhaftet, weil er geäußert hatte, es sei unnötig, einem Priester zu beichten und an gewissen Tagen kein Fleisch zu essen, und mußte abschwören. Er studierte in Bologna und Paris. 40 1570 nannte ihn der damals größte Kenner des altrömischen Rechts, Cujacius, doctissimum et acutissimum. Ebenso wurde er sehr hoch geschätzt von dem Erzbischof von Tarragona, Antonio Augustin, der die wissenschaftliche Behandlung des kanonischen Rechts begann; er hat einen lateinischen Dialog hinterlassen, den er mit Galés über das Decretum Gratiani 1581 gehalten hat. 1582 ging Galés als Professor nach Genf, 45 wo sein Kollege, der große Philolog Casaubonus, ihm bald Emendationen zu den Klassikern verdankte. Als die Stadt aus Geldnot ihre Professoren entlassen hatte, begab er sich nach Frankreich und lehrte dort an mehreren Orten, bis eine calvinistische Pastoralkonferenz ihn dogmatisch infiziert fand. Er machte sich mit Frau und Kindern nach Bordeaux auf, wurde aber unterwegs von den Ligueisten festgenommen und an Spanien 50 ausgeliefert 1593. Im Inquisitionsgespannis zu Saragossa verweigerte er den üblichen Schwur, daß er die Wahrheit sagen wolle, und blieb bei seinem Ja ja, Nein nein. Er erklärte, die Lehre der römischen Kirche sei vielfach im Widerspruch mit der Christi und der Apostel, worin er mehreres aufführte. Nach dem zweiten Verhör wurde er sterbenskrank. Zwei Theologen versuchten ihn zu beleben, vergebens. Der Prozeß wurde nach 55 seinem Tode zu Ende geführt, der Leichnam wurde ausgegraben und nebst Statue verbrannte am 17. April 1595.

Melchior Roman, ein Aragonier, dessen Vatermutter eine Ferrer war, eine Verwandte des hl. Vincent Ferrere, trat in den Orden der Jacobiner. In der Provinz Toulouse wurde er zum Procureur Provincial ernannt und nach Rom geschickt; von 60 dort zurückgekehrt wurde er Provinzialvater und Beichtvater der Dames du Chappelle.

d'Agen. Einen unauslöschlichen Eindruck hatte es einst auf ihn gemacht, daß er als Begleiter eines Inquisitors in Saragossa jemand wegen der Religion verbrennen sah, dessen Worte und Tapferkeit im Martyrium ihn von den Christumens Nomi wegfießen. Im August 1600 trat er öffentlich in Bergerac zur reformierten Kirche über und veröffentlichte darüber ebenda eine kleine Schrift.

Gd. Boehmer + Schäfer.

### Spanische Bibelübersetzung s. d. A. Bibelübersetzungen Bd III, S. 112, 2.

**Spee, Friedrich von**, gest. 1635. — Diet. dr. v. Spee, eine biographische litterar historische Stütze, Dreiburg 1873, 2. Aufl. von (B. Dühr 1901; Cardanus, R. v. Spee, Frankfurt 1884; Goedete, Gesch. der deutschen Dichtung<sup>2</sup> III (1887), 193—195; 6. M. Dreyes, Dr. v. Spee: Allg. deutsche Biogr., Bd 35 (92 ff.); De Bader Sommervogel, Nouv. 10 Biblioth. des écrivains de la Soc. de Jésus, VIII, 142 ff.; Bloeher, Allg.<sup>2</sup> XI, 575 ff.; Ign. Gebhardt, Dr. Spee von Langenfeld, Hildesheim 1893; Eugen Wolff, Das deutsche Kirchentied des 16. u. 17. Jahrhunderts, 1891; J. Schall, Zum Andenken an R. v. Spee: Deutsch-ev. Bl. 1899, 672 ff.; Th. Ebner, Dr. Spee und die Hexenprozeß seiner Zeit, Ham burg 1899; Bernh. Dühr S. J.: Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen, 15 Köln 1900; R. Müller, Zum Leben des Dr. v. Spee: HJPBl. Bd 124 (1900), 785 ff., Bd 125 (1901), 430 ff.

Friedrich von Spee, als katholischer Dichter geistlicher Lieder in deutscher Zunge rühmlich bekannt, wurde als Sprößling eines rheinischen Adelsgeschlechtes (Vorfahr der jetzigen Grafen von Spee auf Heltorp) 1591 zu Kaiserswerth geboren, wo sein Vater Peter v. Spee als kurkölnischer Burgvogt lebte. Über seine Jugendjahre und die Anfänge seines Bildungsganges ist nichts Sichereres bekannt. Als neunzehnjähriger Jungling (1610) trat er in den Jesuitenerden, erlangte 1613 die philos. Magisterwürde und wurde nach Vollendung seiner Studien und erhaltenem Priesterweibe 1621 Lehrer der Grammatik, Philosophie und Moral am Jesuitenkollegium zu Köln. Von da ging er 1625 als Domprediger nach Paderborn, dann 1627 nach Würzburg, wohin Bischof Philipp Adolph ihn als Seelsorger begehrte hatte. Hier hatte seine Seelsorgerthätigkeit sich häufig den Unglücklichen zugewandt, die, als Hexen angeklagt, durch die Folter zu den unheimlichsten Geständnissen gebracht wurden und deren allein in der Stadt Würzburg während des genannten Jahres und des nächstfolgenden 158 (dabei 3 Domherren und 11 andere Geistliche; auch mehrere Frauen und Kinder) den Feuerod erleiden mußten. Wie er diesen Gegenstand seines Berufs ansah, wie in ihm der Jesuit den Menschen, den Christen nicht zu korrumpern vermocht hatte, beweist die überall, wo Spees gedacht wird, erzählte und in der Hauptthache gewiß glaubwürdige Anecdote, daß er, von dem nachmaligen Kurfürsten von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, eines Tags gefragt: woher er, noch ein Dreißiger, schon graue Haare habe? die Antwort gab: daher, daß er so viele Hexen müsse zum Feuer geleiten, und doch keine einzige befunden habe, die nicht wäre unschuldig gewesen. (Hatte doch er allein in wenigen Jahren Zweihundert jener Unglücklichen diesen Dienst zu leisten!) Lauter, als durch sein graues Haar, sprach er später sein Urteil über diejen von theologischer Vorurtheit und juristischer Prozeßlust mit gemeinsamem Eifer betriebenen Greuel durch die kühne Schrift aus, die ihm einen Ehrenplatz in der Geschichte der Menschheit und Menschlichkeit sichert: Cautio criminalis v. de processu contra sagas liber, worin er in Form von 51 dubiis sowohl die Grundsätze, von denen man ausging, als auch das unverantwortliche richterliche Verfahren in nackter Blöße hinstellte. Er wagte nicht sogleich sich als Verfasser zu nennen; anfangs scheint das Buch sogar nur in Manuskripten und in kleineren Kreisen in Umlauf gekommen zu sein. Entstanden ist es wohl erst in Niedersachsen, wohin Spee von seinen Ordensbrüder gegen Ende 1628 versezt worden war und wo er als erfolgreicher Leiter der katholischen Gegenreformation, besonders zu Peine (Bistum Hildesheim) Aufnahm erwarb. Auch das mehrmonatliche Krankenlager in Hildesheim — herbeigefürt angeblich durch einen Mordanschlag bewaffneter Protestanten (bei Heltorp, 29. April 1629) auf sein Leben, der übrigens anderweitiger Angabe zufolge nur in einer argen Insultierung oder Verhöhnung bestanden haben soll (s. Thonemann bei Bloeher a. a. L. 577, dessen Darstellung übrigens von R. Müller [HJPBl. 124 und 125, s. o.] bestritten wird) — sowie eine längere Zeit stiller Zurückgezogenheit in dem Dörfchen Halbenbagen bei Corvey a. d. Weser gingen dem erstenmaligen, noch anonymen Erscheinen der Cautio zu Mindeln 1631 noch vorher (vgl. d. Art. „Hexen“ ec. VIII, 35, 42—53, sowie wegen des Bibliographischen: Haubers Bibliotheca magica III, 25. 500 f. 783 f. und Goedete I. e.). Auch von seinen geistlichen Dichtungen sind manche wohl während dieses seines Wirkens im Wesergebiete ent-

standen. Seit 1632 lebte er wieder in Köln Moralttheologie, und zwar mit bedeutsenden Beifall; hauptsächlich auf Grund v. Spee'scher Kollegienhefte bekannt Busenbaum, die berühmte *Medulla theol. moralis* (1645, vgl. d. Art. III, 581) ausgearbeitet zu haben. Den Beschluß seines Wirkens bildet eine längere pastorale Tätigkeit in Trier, die er während der Belagerung und nach Einnahme der Stadt durch Kaiserliche und Spanier im Jahre 1635 zu üben hatte. Unermüdet stand er hier den Kranken, den Verwundeten und Sterbenden, den ihrer Habe Beraubten und Gefangenen bei, und wagte sich sogar in das Kampftummele, um Hilfe zu leisten. Er wurde das Opfer solcher Verlustreue; von einem Kranken nahm er ein aufstehendes Sieber mit, das seinem Leben am 7. August des genannten Jahres ein Ende mache.

Nach der *Canticum er. in es* Spee's geistliche Poesie, die ihm einen geschichtlichen Namen erworben hat. Dieselbe trat aus Liebe in zwei Werken: 1. „*Trutz-Nachtigall*“ — eine Reihe von Liedern der Liebe zu Gott und Christus (unter jenem seltsamen Titel darum vereinigt, weil, wie der Dichter im Vorwort sagt: „das Büblein trutz allen Nachtigallen Fuß und lieblich singet“). Zuerst ist es gedruckt 1649 in Köln, einige Ausgaben folgten. Dann war es lange vergessen, bis die Romantiker unseres Jahrhunderts an dem Dichter einen Kound machten; Brentano gab 1817 die *Trutz-Nachtigall* etwas modernisiert heraus; eine andere Ausgabe bejorzen Hüppé und Junckmann, 1841; die neueste Hauptausgabe ist die von Balte (in „Deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts“, herausgeg. von Woedek u. Junckmann, Bd 11, Leipzig 1879, abgedruckt New York 1900). 2. Das „*Guldene Tugendbuch*“, ein großenteils in Prosa verfasstes, aus geistlichen Übungen in Gebrächen zwischen Beichtwater und Beichtkind, zwischen Jesus und der Seele, nebst Gleichnissen, Erzählungen u. s. w. bestehendes Erbauungsbuch, in das aber Dichtungen des Verfassers vielfach eingefüllt sind. Letzteres wurde frühestens 1643, wo nicht ebenfalls erst 1649 gedruckt; in modernisirender Überarbeitung neuherausgeg. Coblenz 1850; besser durch Arz. Hattler, Freiburg 1887 (2. Aufl. 1894).

Spee steht mit seiner Poesie isoliert da; keine der Dichterschulen seines Jahrhunderts kann ihn den Aibrigen nennen. Mit Opitz hat Spee das seine Uhr für die Prosodie, den euphonischen Hermenismus gemein. Entschieden höher als Opitz steht er aber durch den in tiefer Seele wahrhaft empfundenen Inhalt seiner Lieder; während jener so viele eitle Zwecke verfolgt, dichtet dieser in aller Verborgenheit, aber er thut es mit Anwendung alles besten Wissens und Könnens, um Gott damit zu ehren. Mit Scheffler verglichen, verliert sich Spee war nie in jenes Gebiet des „Schauerlich-Ubergötlichen und darum Ungeschicklichen“, wie es Bilmar (*Vitt. Gesch.*, 1:31) nennt, was das Merkmal eines „theosophischen Pantheismus“ ist, dazu ist er zu nüchtern, zu natürlich; um sich nach Art der Mönche von der Natur völlig abzukehren und in Gott flammend aufzugehen, dazu hat er eine zu große Freude an der Natur und ihrer Schönheit. Dagegen haben die Schefflerschen Lieder die Nüchternheit gehabt, evangelische Gemeindelieder zu werden, was die besten heute noch sind; dies ist aber unseres Wissens noch keinem von Spees Liedern widerfahren. Diese tragen fast durchgängig den Charakter von Gedichten. Auch bewegt er sich nur in einem beschränkten Kreise geistlichen Lebens: es ist immer entweder Naturanschauung oder Ausdruck persönlicher, glühender Liebe zu Christus, was wir vernehmen; dem objektiven Wahrheits- und Lebensgebiete des Christentums bleibt er fern. Dessen ungeachtet ist dieser in der Stille dichtende Ordensbruder eine durchaus ehrwürdige Errichtung. Er gehört als ehrlicher deutscher Dichter der Nation an und soll als solcher desto mehr in Ehren gehalten werden, je mehr es die Art und Tendenz seines Ordens zu allen Seiten war, Nation und Kirche für nichts zu achten und die edelsten Güter der römischen Kircheneinheit zum Opfer zu bringen. (Palmer §) Zöckler §.

**Speier, Bistum.** Urkundenbuch z. Geschichte der Bischöfe zu Speyer, v. R. X. Remsing, 2. Aufl., Mainz 1852 f.; Urkunden z. Pfälzischen Kirchengeschichte im MaL veröffentlicht von R. C. 161-171 der, Mainz 1903; Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, herausgeg. von A. Spies, d. Erbach 1885. Annal. Spirens. MG 88 XVII, S. 80 ff. Series episc. XIII, S. 318. Historia, Zeitschr. i. Gesch. des Oberheins XXVI, S. 111 ff. — R. X. Remsing, Gesch. der Bischöfe zu Speyer, 2 Bde., Mainz 1852, 51; derl., Hist. Gesch. der ehemal. Abteien u. Klöster im Lte. an Rheinbahn, 2 Bde., Neumayr 1836.

Zu den untereinander Germanen gehörten die Remeter. An dem von ihnen besetzten Gebiet lag das schon in der Keltenzeit gegründete Kastell Noviomagus am Speierbach, das zur Municipialstadt geworden den Namen Colonia Remetum erhielt. Es ist nicht unmöglich, daß hier schon während der Römerherrschaft das Christentum Fuß fasste.

Aber beweisen läßt es sich nicht: christliche Inschriften aus dieser Zeit sind nicht vorhanden, die Bischofsliste führt nicht in sie hinauf, und der angebliche erste Bischof der Stadt, Jesse, Iessius, ist nur durch die gefälschten Acten der angeblichen Konzilien von 346 bezeugt. Das erste sichere Zeugnis für den Bestand eines Bistums in Speier fällt in die fränkische Zeit. Auf der Pariser Synode von 631 findet sich die Unterschrift *Ex civitate Spira Hildericus episcopus*, MG CC 1, Z. 192. Seitdem ist der Bestand des Bistums nicht mehr erstritten werden. Es trat bei der Organisation des Mainzer Erzbistums in diesen Kreis. Die kleinere Hälfte der Diözese lag auf dem linken, die größere auf dem rechten Rheinufer. Lauerburg und Altrip bei Mainzheim bezeichnen im Süden und Norden die Endpunkte, im Westen reichte die Ausdehnung bis in die Nähe von Kirmenau, welcher Ort jedoch schon zum Bistum May gebörte, nach Osten erreichte die Diözese die Grenze des jetzigen württembergischen Jagstkreises, so daß Backnang noch in sie fiel.

Bischofsliste: Hilderich, 611; Principius (unter Sigibert III, 631—656); Dragobod (unter Childerich II, 663—675 u. 700); Liudov., 739; David 744, 748; Basilius 762, 779; Fraido 782; Benedictus 829; Hettin; Gebhard I, 817, 877; Einhard 903, gest. 918; Bernhard; Almalrich, gest. 911; Reginbald I, 911—949; Gostrid I, 950, 961; Tigray 961—970; Balderich 970—986; Ruopert 986—1001; Walther 1001—1027; Reginger 1028—1032; Reginbald II, 1032—1039; Sigebod I, 1039—1051; Arnold I, 1054—1055; Konrad I, 1056—1060; Einhard II, 1060—1067; Heinrich I, 1067—1075; 20 Huzmann 1075—1090; Johann I, 1090—1101; Gebhard II, 1105—1107, Brun gest. 1123; Arnold II, 1123—1126; Sigfrid II, 1126—1146; Günther 1146—1161; Udalrich I, 1162—1163; Gotfrid II, 1163—1167(?); Rupert; Konrad II, 1176; Udalrich II, 1178?—?; Otto? —1200; Konrad III, v. Scharfenberg 1201(?)—1221; Berner v. Entringen 1221—1232; Konrad IV, v. Dan 1233—1236; Konrad V, 25 v. Eberstein 1237—1245; Heinrich II, v. Leiningen 1245—1252; Friederich v. Belanden 1272—1302; Sigebod II, v. Lichtenberg 1302—1314; Emich v. Leiningen 1311—1328; Berthold v. Buchegg 1329; Walram v. Peldenz 1329—1336; Gerhard v. Ehrenberg 1336—1363; Lamprecht v. Born 1364—1371; Adolf v. Nassau 1371—1381, bzw. 1389; Nikolaus v. Wiesbaden 1381—1396; Rupert v. Helmstädt 1396—1430; Adolf 30 v. Eppenstein 1430—1433; Reinhard v. Helmstädt 1431—1455; Sigfrid III, v. Benningen 1455—1459; Johann v. Hohenec 1459—1463; Matthias v. Hammung 1463—1478; Ludwig v. Helmstädt 1478—1504; Philipp v. Rosenberg 1504—1513; Georg, Pfalzgraf 1513—1529.

Haupt.

**Speier, Reichstage in.** 1. 1526. — W. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 35 1526, Berlin 1887; derj., Zur Vorgeschichte des Organiischen Bindungss. Marburg 1881; J. Nei, Der Reichstag zu Sp. 1526, Hamburg 1889; A. Gluckhau, Der Reichstag zu Sp. 1526 in der Hs. 56, 193 ff. Bgl. ferner außer Steidan, Eckendorff, Bucholtz, Gesch. Ferdinand's I., Wien 1831, Bd. II, 371 ff.; Raute, Deutsche Gesch. III, Buch 4, Kap. 2; Rommel, Philipp d. Großmütige I, 141 ff.; II, 101 ff.; Rein, Schwäbische Reformationsgesch. 18 ff.; Janßen, Gesch. 40 des deutschen Volks III, 39 ff.; Hofele-Hergenröther, Konzilsgesch. IX, 151 ff.; Maurenbrecher, Gesch. d. kath. Rel. I, 259 ff.; Baumgarten, Gesch. Karls V., II, 552 ff.; Rauerau, Joh. Agricola 90 ff.; Egelsbach, Deutsche Gesch. im 16. Jahrh. I, 632 ff. — Acten ze. bei Rau, kleine Nachlese II, 679 ff.; Walch, Schriften Luthers XVI, 243 ff.; v. d. Vitb, Erläuterungen d. Reformationshist. 170 ff.; Annales Spalatini in Mendens scriptores II, 657 ff.; Beesemeyer in 45 Baters Archiv 1825, I, 22 ff.; J. Nei, Analekten zur Gesch. d. Reichst. zu Sp. 1526 in ZKG VIII, 300 ff.; IX, 137 ff.; XII, 334 ff. und 593 ff.; G. Birt, Polit. Korrespondenz der Stadt Straßburg I, 253 ff.

Alle Bemühungen Karls V., während seiner Abwesenheit von Deutschland bei den Ständen den Vollzug des Wormser Edikts durchzuführen, blieben erfolglos. Der erste 50 Nürnberger Reichstag von 1522/23 lehnte ihn ausdrücklich ab, der zweite von 1521 beschloß zwar die Ausführung des Mandats, machte aber diesen Beschuß durch den Zusatz „so viel als möglich“ thaläthlich unwirksam. Ein auf den 29. September 1525 nach Augsburg berufener Reichstag wurde so wenig besucht, daß in dem Abschiede vom 9. Januar 1526 nur die Nürnberger Bestimmungen wiederholt werden konnten, nach denen das hl. Evangelium nach Auslegung der von der Kirche angenommenen Lehrer gepredigt und um baldige Verüfung eines Konzils gebeten werden sollte. Auf einem neuen Reichstage in Speier sollten nun alle Stände erscheinen, um die religiösen Fragen zur Entscheidung zu bringen. Die sich dabei für die Freunde der Reformation eröffnenden Aussichten waren schlimm genug. Die Gegner derselben waren in den letzten Jahren in engere 60

Verbindung getreten. Am Juli 1521 hatten sich in Regensburg die süddeutschen, am 26. Juni 1525 zu Dessau die norddeutschen katholischen Fürsten näher zusammenge schlossen. Früher Schwankende waren durch den Bauernkrieg sturzig geworden. Am 11. November 1525 beschlossen die Mitglieder des schwäbischen Bundes, gegen Ende des Jahres die Domkapitel der dem Erzbischof von Mainz untergeordneten Bistümer die Bekämpfung der lutherischen Seite. Bald darauf traten die Dessauer Verbindeten in Mainz zusammen und sandten von da den Herzog Heinrich von Braunschweig nach Spanien, um Karl um kräftige Unterstützung des gefährdeten alten Glaubens zu ersuchen. Der Kaiser, welcher bisher nur durch seine schwierige politische Lage an der Ausführung seiner stets gehegten Absicht, die lutherische Lehre zu vertilgen, gebindert werden war, ging mit Freuden auf diese Anregung ein. Durch den am 11. Januar 1526 mit Frankreich geschlossenen und von Franz I. durch feierlichen Eid bestätigten Frieden von Madrid war ihm endlich die ersehnte freie Hand gegeben. So wollte denn Karl nunmehr im Juni aus Spanien nach Rom aufbrechen, dann nach Deutschland kommen und hier alles ausspielen, um dem 15. Lutbertum ein Ende zu machen. Diese Absicht kündigte er in einer vom 23. März 1526 aus Sevilla datierten Ansurktion an, welche dem Herzoge Heinrich zur Mitteilung an die norddeutschen katholischen Stände mitgegeben wurde und auch den oberdeutschen durch den Bischof von Tirsburg zinging. Zugleich forderte Karl zum Festhalten an dem alten Glauben auf und verlangte von den einzelnen Ständen eine Erklärung über ihre Stellung zu demselben. „Es war, als wollte der Kaiser Heerschau halten, bevor er den Angriff eröffnete.“

Unter so bedrohlichen Umständen wurde der Reichstag am 25. Juni 1526 durch den Erzherzog Ferdinand eröffnet. Nach der kaiserlichen Proposition sollte besonders darüber verhandelt werden, wie bis zu einem in Aussicht gestellten Konzil der christliche Glaube und „die wohlgebrachten guten christlichen Übungen und Ordnungen“ der Kirche von allen Ständen gehandhabt, Vertreter aber gestraft und zum Gehorsam gebracht werden könnten, damit das Wormser Edikt bei jedermann zur Ausführung komme. Von den kirchlichen Missbräuchen und den Beschwerden gegen Rom, deren Abstellung noch die Instruktion zu dem Augsburger Reichstage verlangt hatte, war jetzt keine Rede mehr. Nach dem Herkennen berieten nun zunächst die beidenfürstlichen Kollegen über die auf diesen Vortrag zu erzielende Antwort. Obwohl Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, die Häupter der evangelischen Partei, noch nicht anwesend waren, fußte dieselbe doch für die Zache der Reform nicht ungünstig aus. Man einigte sich zu einem am 30. Juni den Städten mitgeteilten Vorschlage, nach welchem man sich zwar mit der Beibehaltung der wohlgebrachten christlichen Gebräuche einverstanden erklärte, aber auch trotz des anfänglichen Wider spruchs der Bischöfe verlangte, daß über die Beseitigung der kirchlichen Missbräuche verhandelt werde. Noch günstiger lautete die Antwort der Städte, bei denen die Gefandten der entschieden evangelischen Städte Straßburg, Nürnberg und Ulm die führende Rolle spielten. Dieselben erklärten die Durchführung des Wormser Edikts für unmöglich und bemerkten, die wohlgebrachten christlichen Übungen müßten allerdings in Kraft bleiben, weil es keinem Menschen zukomme, in unserem auf Christus und sein Werk gegründeten Glauben eine Änderung vorzunehmen. Wohlgebracht könne man aber doch keine Bräuche nennen, welche dem Glauben an Christus und seinem bl. Werke zu wider seien und durch die die Christen von Gott weg und auf menschlichen 15. Weg geführt würden. Solche Übungen könne man nicht beibehalten wollen. Deshalb müsse über deren Abstellung beraten werden. Am 1. Juli wurde diese Antwort der Städte den fürstlichen Kurien mitgeteilt und machte auf sie einen solchen Eindruck, daß sie ungeachtet des Einspruchs der Geistlichen alsbald unverändert angenommen wurden.

Und nun wählte jedes der drei Kollegen, das kurfürstliche, fürstliche und städtische, für sich einen Ausdruß, der die abzu stellenden Missbräuche von den beizubehaltenden guten Uebungen scheidet sollte. Derselbe Reichstag, der berufen worden war, um die Beseitigung der lutherischen Zetze vorzubereiten, sah zu einem Gerichtshofe über die kirchlichen Missbräuche geworden zu sein. Statt Luthers und seiner Anhänger wurden seine Gegner auf die Anklagebank verwiesen. Die alten Beschwerden gegen die Geistlichkeit und die 25. päpstliche Kurie wurden wieder hervorgeholt und die antirömische Stimmung des größten Teils der deutschen Nation trat öffentlich zu Tage. Welche Stärkung mußte diese Strömung empfunden, als am 12. Juli Landgraf Philipp in Speier eintrat und ihm am 20. Juli Kurfürst Johann folgte! Gegenüber den Bündnissen der katholischen Fürsten hatten sich Philipp und Johann durch einen Ende Februar 1526 zu Gotha geschlossenen, 30 am 2. Mai in Torgau unterzeichneten Vertrag eng verbündet. Dem Torgauer Bunde

waren dann am 12. Juni in Magdeburg noch andere Fürsten beigetreten, welche entschlossen waren, die evangelische Wahrheit offen zu bekennen. Und sie thaten das in Speier mit aller Entschiedenheit. Vor ihrer Abreise daben sie eine Ordnung aufgestellt, durch welche ihrem zahlreichen Gefolge die sonst auf Reichstagen übliche Unmäßigkeit und Unzucht strengstens verboten wurde. An ihren Wappen über den Toren ihrer Absteigquartiere und an den Wänden ihres Dieners ließen sie zur öffentlichen Bezeugung ihrer Gesinnung die Buchstaben V. D. M. I. E. (Verbum Domini manet in Eternum) anbringen. Ihre Prediger Georg Spalatin, Johann Agricola und Adam Kraft von Fulda predigten, als ihnen die Überlassung einer Kirche verweigert worden war, unter außerordentlichem Zulauf des auch aus der Umgebung herzuströmenden Volks abwechselnd täglich einmal, an Feiertagen zweimal in den Höfen ihrer Wohnungen unter freiem Himmel. Auch zahlreiche Fürsten und Vornehme, sowie Geistliche der Stadt nahmen an diesen Gottesdiensten teil, während der Dom, in welchem aber ein Franziskanermönch predigten, ziemlich verlassen blieb. Die kirchlichen Fastengebote beachteten die evangelischen Fürsten nicht und ließen, obwohl die kaiserlichen Kommissäre sie erachteten, es zu unterlassen, öffentlich an Freitagen und Samstagen auf ihren Tafeln Fleisch aufzutragen. Diese entschiedene Haltung verfehlte ihre Wirkung nicht. Noch auf keinem Reichstag war so freimütig wider Papst und Bischofe geredet worden. Schon irrach man von einem Bunde von mehr als fünfzehn Fürsten, die das Evangelium predigen lassen wollten.

Unter diesen Umständen fingen die Gegner an kleinlaut zu werden und vermeidten in den drei Ausschriften mit ihren Absichten nicht durchzudringen. Selbst das Gutachten des Kurfürstenrates gedachte des Wormser Edikts nicht. Der künftliche Plauschus wiederholte zwar die Nürnberger Forderung, daß Gottes Wort nach Auslegung der von der Kirche angenommenen Lehrer verkündigt werden solle, fügte aber in echt evangelischer Weise bei, daß eine Schrift immer mit Vergleichung anderer Schriftstellen zu erläutern sei. Doch sollte man dabei nicht neue Auslegungen aus dem hebräischen und griechischen Texte beibringen. Die sieben Sacramente und die lateinische Messe wollte der Plauschus zwar beibehalten wissen, erklärte aber doch die Verleugnung der Christi und Evangelien in deutscher Sprache für wünschenswert. Auch die Zulassung der Priesterehe und des Eientelchs, sowie eine Ermäßigung der Fastengebote wurde als erstrebenswert bezeichnet. Eine noch freiere Sprache führten die Städte. Obwohl Erzherzog Ferdinand am 28. Juli die Städtegehandten befonders ermahnt hatte, dem Willen des Kaisers nicht zu widersetzen, stellte der Städteauschus noch weitergehende Forderungen. Er beanspruchte für die weltliche Obrigkeit das Recht, untaugliche Pfarrer zu entthemen und durch andere zu ersetzen, sowie über Fasten und Feiertage Verfügung zu treffen. Entschieden erklärte er sich gegen die Bettelmonche, deren Klöster allmählich zu Gunsten des gemeinen Almosens einzuziehen seien. Überall solle man das Evangelium frei predigen lassen und es überhaupt jedem Stande freistellen, wie er es bis zu einem freien Konzil mit den Ceremonien halten wolle.

Das künftliche Gutachten wurde am 30. Juli den Städten bekannt gegeben und zugleich zur weiteren Beratung der Sachen ein „großer Plauschus“ bestellt, in welchen auch die Städte zwei Mitglieder verordneten. Bevor dieser aber seine Thätigkeit begann, trat der Erzherzog plötzlich mit der Forderung hervor, sich in diese Beratungen nicht einzulassen, da eine den Ständen noch nicht mitgeteilte kaiserliche Nebeninstruktion alle derartigen Beschlüsse vor dem Konzil verbiete. Dieselbe wurde am 3. August den versammelten Ständen zur Kenntnis gebracht und enthielt in der That den ausdrücklichen Befehl, in der „kurzen Zeit“ bis zum Konzil nichts vorzunehmen, was dem christlichen Glauben, dem alten Herkommen und den Einrichtungen der Kirche zuwider sei, vielmehr dem Wormser Mandate einfach nachzukommen. Wenn Ferdinand dieses vom 23. März 1526 datierte Schriftstück bisher zurückgehalten hatte, so that er dies offenbar in der Absicht, den Ständen den Schein einer freien Bewegung zu bewahren, und in der Hoffnung, daß die schon in der Proposition klar genug ausgesprochene Willensmeinung des Kaisers genügen werde, um den Reichstag von derartigen Beschlüssen zurückzuhalten. Als er aber nun erkannte, daß diese Hoffnung sich nicht erfülle, zog er jenen Befehl hervor, um alle weiteren reformfreundlichen Beschlüsse zu verhindern.

Der erste Eindruck des Verballs der kaiserlichen Kommissäre war verblüffend. Während die eisrigen Katholiken daraus neue Hoffnung schöpften, vernahm sie die Mehrheit der Stände mit Staunen und Unwillen, da sie dadurch den Hauptzweck des Reichstags vereitelt sah. Schon rüsteten sich viele zur Abreise und konnten nur mit Mühe durch den Erzherzog davon abgehalten werden. Über die auf die Mitteilung zu erteilende

Anwort verhandelten zunächst die kurfürstlichen Kurien. Zu beiden kam es längere Zeit zu keiner Einigung. Endlich griff man im Kurfürstenrate, nachdem bei drei erfolglosen Abstimmungen drei reformfreundliche gegen ebenso viele gegnerische Stimmen gestanden hatten, auf Anregung des Erzbischofs von Trier zu einem dann auch von der Hälfte des Kurientrats gebilligten Ausweg. Man schlug vor, den Monnifären zu erwidern, hinsichtlich der Glaubensfrage werde gewiß jeder Stand ihres Anbringens eingedenkt sein und sich „so halten uns vernebmen lassen, wie er das gegen Gott, auch (!) kaiserliche Majestät und das Reich getraue zu verantworten.“ Mit dieser nicht neuen, schon am 9. Januar 1525 von dem Landgrafen gelegentlich gebrachten Wendung, welche hier auf dem Reichstag zuerst auftauchte, hoffte man über die Schwierigkeiten der augenblicklichen Lage hinausgekommen und die sachliche Entscheidung zu vertagen, über welche jetzt zur Einigung zu kommen keine Aussicht bestand.

Es war wiederum die Haltung der Städte, welche in dieser schwierigen Lage einen für den Reichstag gangbaren Weg wigte. Dieselben überreichten mit ihren inzwischen fertig gefüllten Beschwerdeartikeln den Ständen eine Eingabe, welche ihrem Freimute und ihrer staatsmännischen Einigkeit alle Ehre mache. Nach Wiederholung ihrer Erklärung, daß das Wormser Mandat nicht vollzogen werden komme, bemerkten sie, der Kaiser müsse das selbst erkennen, wenn er persönlich anwesend wäre. Zudem seien die politischen Verhältnisse seit dem um mehr als vier Monate zurückliegenden Erlassen jener Anordnung durchaus andere geworden. Ohne Zweifel würde der Kaiser heute, wo der Papst sich im Kriegszustand mit ihm befände, anders denken, als damals. Das in Aussicht gestellte Konzil werde auch in absehbarer Zeit gar nicht zusammentreten können. Die Städte eilten deshalb vor, dem Kaiser durch eine Botschaft Bericht über den Stand der Dinge im Reiche zu erstatzen und ihn um Bewilligung der in Nürnberg beschlossenen, von ihm verbotenen Nationalversammlung, sowie um Suspension des Wormser Editis zu ersuchen.

Zu der That hatte sich die politische Lage in den letzten Monaten völlig geändert. Clemens VII., dem seine Interessen in Italien mehr am Herzen lagen, als die Bewahrung der Einigkeit mit dem Kaiser zur Erhaltung des alten Glaubens, hatte den König Franz von seinem Eide entbunden, zum neuen Kriege gegen Karl ermuntert und am 22. Mai mit Frankreich, Venedig und Florenz wider den Kaiser die „heiligste Liga“ von Cognac geschlossen. Schon lagen die kaiserlichen und päpstlichen Truppen gegen einander zu Felde und es war zwischen beiden bereits zu einem blutigen Zusammenstoße gekommen. Auch in Speier war dies bekannt geworden und es erschien deshalb durchaus glaublich, daß, wie man sich erzählte, der Kaiser seine Stimmung geändert und nach den Niederlanden die Weisung erlassen habe, in Zeichen des Glaubens „zäuberlich zu thun“ — Die den Thatsachen durchaus entsprechende Vorstellung der Städte verfehlte ihre Wirkung nicht. Schon am 5. August nahm zuerst der große Ausschuß und dann der Reichstag den Vorschlag einer Gesandtschaft an den Kaiser einmütig an. Über die den Gesandten zu erzielende Anordnung wurde dann im Ausschuß am 7., im Plenum am 12. August verhandelt. Die endgültige Gestaltung derselben erfolgte nach Überwindung einiger von den Geistlichen ausgehenden Schwierigkeiten am 21. August. Als Mitglieder der Botschaft wurden neben dem Augsburger Dompropste Macquard von Stein und dem streng katholischen Job. Faber auch Graf Albrecht von Mansfeld und Jakob Sturm von Straßburg bestimmt. Diese Gesandten sollten nach ihrer Anordnung den Kaiser daran erinnern, was sich in den letzten Jahren im Reiche wegen des Glaubenswisspalts zugetragen habe. Auf dem Reichstage habe man sich nun, dem kaiserlichen Beschele gehorsam, jeder Beschlüßfassung in der Glaubensfrage enthalten. Nachdem aber ein Teil der Reichstände der bisher geübten strebenlehre und deren Zeremonien, ein anderer aber einer Lehre und Zeremonien anhinge, die ihres Erachtens auch christlich seien, und jeder Teil seinen Weg für die christliche Wahrheit halte und dabei beharren wolle, lenne Friede und Einigkeit im Reiche nicht besser rezipiert werden, als durch ein frei Generalkonzil oder wenigstens eine Nationalversammlung. Deshalb solle der Kaiser gebeten werden, so bald möglich nach Deutschland zu kommen, wo durch seine Gegenwart wohl gütiger Rat gefunden werde. Ferner möge er daran sein, daß zum darüberhinter, spätestens nach anderthalb Jahren ein gemeinsches Konzil in deutschen Landen oder, wenn das nicht zu erreichen sei, eine freie Nationalversammlung aller Stände deutscher Nation vorgenommen werde, bei der der Kaiser auch in Person erscheinen möge. Die Vollstreckung des Wormser Editis, welches nicht überall habe ausgeführt werden können, möge der Kaiser in Anbetracht der „schweren Laufe dieier Zeit“, so viel die Strafe desselben belangt, „gnädiglich in Ruhe

stellen.“ Das werde ohne Zweifel großen Geborßam bewirken und zu Friede und Einigkeit höchst dienlich sein. Endlich sstellten die Gesandten noch von dem zu Erhaltung des Friedens und Verhütung künftigen Aufruhrs gefaßten einmütigen Beschlüsse des Reichstags Mitteilung machen, nach welchem sich die Stände vereinigt hatten, „mittler Zeit des Konzilii oder aber Nationalversammlung nichtsdestoweniger mit ihren Unterthanen in Sachen, so das Edict, durch kaiserliche Majestät auf dem Reichstage zu Worms ausgangen, berühren möchten, für sich also zu regieren und zu halten, wie ein jeder Solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.“ Mit diesem Wortlaute wurde der Satz auch in den Reichstagsabschied aufgenommen, welcher am 27. August unterzeichnet wurde, nachdem Landgraf Philipp schon am 22. und Kurfürst Johann am 25. August von Speier abgereist waren. Derselbe fand auch die Zustimmung des Erzherzogs Ferdinand, welcher, durch schlimme Nachrichten über den Einbruch der Türken in Ungarn beeindruckt, die Stände am 17. August dringend zu rascher Erledigung der Geschäfte aufgefordert hatte. Unter ausdrücklicher Berufung auf die ihnen ausgestellte Vollmacht erklärte er mit den übrigen kaiserlichen Kommissaren „von römischer kaiserlicher Majestät wegen“, Alles und Jedes, was in dem Abschied steht „und kaiserliche Majestät berühren mag“, fest, unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollziehen.

Mit den Ergebnissen des Reichstags konnten die Freunde der Reformation zufrieden sein. Die schlimmen Absichten ihrer Widersacher waren, nicht zum wenigsten infolge der verbündeten Politik des Papstes, vereuelt worden. Die Notwendigkeit einer Reform war durch die Wiederholung der Beschwerden wider die Geistlichkeit und die einstimmige Forderung eines Konzils von neuem anerkannt worden. Hierzu kam jene Bestimmung, welche dem Reichstage seine bleibende gesetzliche Bedeutung gab. Über den Sinn und die Tragweite derselben besteht Meinungsverschiedenheit. Während Manke in ihr „die gesetzliche Grundlage der Ausbildung der deutschen Landeskirchen“ erkennt und dem Reichstage die Absicht zuschreibt, „jedem Reichsstande in Hinsicht der Religion Autonomie zu gewähren“, bemerkt Janßen, daß nach dem Wortlaute des Abschieds von einer „rechtlichen Anerkennung des Territorialkirchenums“ nicht die Rede sein könne. Gewiß infolfern nicht mit Unrecht, als keineswegs die Absicht bestand, einen bleibenden Rechtszustand zu schaffen, nach welchem jeder Reichsstand von nun an befugt sein sollte, in seinem Gebiete in Glaubenssachen nach seinem Gefallen zu verfügen. Das erhebt sich aus den Umständen, unter denen die Klammer entstand, und aus der zeitlichen Begrenzung ihrer Gültigkeit bis zum Konzil, welches die endgültige Entscheidung treffen sollte. Auch der Hinweis auf die Verantwortung vor dem Kaiser hatte bei dessen bekannter Gesinnung eine sehr weSENTLICHE Bedeutung. Der Speierer Abschied brachte keinen dauernden Friedensschluß, sondern, wie Friedensburg sagt, einen „Waffenstillstand, wie er durch die Lage der Dinge geboten schien“, eine Vertagung der schließlich Entscheidung, durch welche man über die Verlegenheiten der augenblicklichen Lage hinwegzukommen hoffte. Aber auch Manke hat das gewiß nicht verkannt und nicht behaupten wollen, daß durch den Abschied ein für alle Zukunft geltender rechtlicher Zustand herbeigeführt werden wollte. Wenn er aber bei seinen Ausführungen nicht an die formale Reichslage, sondern an die gesetzlichen Folgen dachte, welche der Speierer Abschied tatsächlich nach sich zog, so entbehren dieselben nicht der Berechtigung. Denn die von dem Reichstage ins Auge gefaßte endgültige Regelung der religiösen Frage blieb aus. Das Konzil kam ebenso wenig wie die Nationalversammlung. Die Gesandtschaft an den Kaiser kam nicht zu Stande und wurde am 27. Mai 1527 durch diesen ausdrücklich verboten. Da kommen sich die evangelischen Stände durch den Abschied in der That für berechtigt halten, in ihren Gebieten nicht bloß die bereits eingeführten Neuerungen in Glaubenssachen beizubehalten, sondern auch weitere ins Werk zu setzen. Denn sie waren überzeugt, damit nur ihre Pflicht zu erfüllen und Gottes Willen zu ihm, und deshalb dies jederzeit vor Gott zu verantworten bereit. Von Anfang an stand ihnen diese Gesandtschaft vor Gott in erster Linie. In dem ersten Gutachten des großen Ausschusses war dies mit den, erst nachträglich gestrichenen, Worten: „gegen Gott zuvoraß und darnach gegen kaiserliche Majestät“ ausdrücklich ausgeprochen worden. Auch die Berichte über die Annahme jener Formel lassen keinen Zweifel darüber, daß man den Sinn derselben allgemein so auffaßte. So schrieben am 6. August die kurpfälzischen Gesandten, man habe beschlossen, daß jede Obrigkeit sich halten solle, wie sie das ihrer Gewissen halben gegen Gott und sonst gegen kaiserliche Majestät und das Reich vertraue zu verantworten“. Und der Venezianer Longin deutet in einem Briefe aus Speier von 20. August den Beschuß gar dahin, daß jeder glauben möge, was ihm gefalle (ehe ognuno creda quel li piace). Was die Evangelischen aber vor

ihm verantworten konnten, waren sie auch vor dem Kaiser zu verantworten bereit, von dem sie nichts noch befürchten, daß er zu besserer Einsicht kommen und ihnen nicht verwehren werde, was ihr Gewissen ihnen gebiete. Außer dem Kaiser aber, dessen Abwesenheit vom Reiche ihnen nichts die Möglichkeit offen ließ, sich von dem schlecht unterrichteten Männer auf den höher zu unterrichtenden zu berufen, war auch nach dem strengsten Wortlaut der Klausel kein Mensch berechtigt, sie über ihr Verhalten zum Wormser Edikt zur Rechenschaft zu ziehen. So wurde in der That der Speierer Beschuß von 1526 der tatsächlich Rechtsboden für die nun bewirkten weiteren Reformationen der evangelischen Stände. Weil derfelbe aber zugleich auf eine einheitliche Lösung der religiösen Frage vorerst verzichtete, kommen sich die katholischen Stände bei ihrer Unterdrückung des Evangeliums ebenfalls auf denselben berufen. Aufgesessen datiert vielleicht, wie Rantke bemerkte, von diesem Reichstage die Spaltung der deutschen Nation in religiöser Hinsicht und wir sind berechtigt, ihn mit Westlin als das wichtigste Ereignis für die äußere Entwicklung der Reformation seit dem Erlass des Wormser Edikts zu bezeichnen.

2. 1529. J. J. Müller, Gesch. von den ev. Stände Protes., z. Zena 1705; Tittmann, Die Prot. d. ev. Stände am dem Reichst. zu Speier, Leipzig 1829; A. Jung, Gesch. d. Reichst. zu Sp., Straßb. 1830; J. Ren, Gesch. d. Reichst. zu Sp. im J. 1529, Hamb. 1880; ders., Die Prot. d. ev. Stände zu Sp. 1529, Halle 1890; E. Henner, Die Protestantion von Sp., Neuaufl. a. H. 1901. — Ferner außer Sleidan u. Sedendorf die erwähnten Werke von Buchholz III, 391 ff., Rommel I, 233 ff. und II, 213 ff.; Stein 86 ff.; Kawerau 99 ff.; Janssen III, 130 ff.; Münzenbrecher 273 ff.; Hechte Hergenröther IX, 505 ff.; Egelsbach II, 85 ff. — Alten u. Briefe bei Lünitz, Walch XVI, 315 ff.; Müller, Jung und Ren a. a. L., z. Dobel, Hans Chinger aus d. Reichst. zu Sp. z. Anz. 1877, im CR I, 1038 ff. bei Bird I, 319 ff. Auch einige bis-her unbekannte archivische Notizen sind verwertet. Die Appellationschrift neuestens bei J. Ren, Die Appellation und Protes. der ev. Stände z. Sp., Leipzig 1906 (in den Dreydeutsch. zur Reichs. des Prot. H. 5.). Zur Beurteilung der Protestantion vgl. M. Walther, Für Luther wider Rom, Halle 1906, S. 321—331.

Noch drohender als 1526 war die politische Lage für die Evangelischen anfangs 1529 geworden. Kaiser und Papst standen wieder in gutem Einvernehmen und hatten die Verhandlungen bereits eröffnet, welche am 29. Juni 1529 in dem Frieden von Barcelona ihren Abschluß fanden. Karl V. war fester als je entschlossen, „der verpesten Krankheit des Lubertum“ nötigenfalls auch mit Gewalt entgegenzuwirken, und sein Bruder Ferdinand, der inzwischen König von Ungarn und Böhmen geworden war, teilte seine Bestimmung. Durch das überreichte Vorgehen des Landgrafen Philipp in den Pfälzchen Handeln erbittert, waren viele katholische Stände ebenfalls zu entschiedenerem Vorgehen gegen die Reformation geneigt. Die evangelischen Stände wurden mit der Ungnade des Kaisers gescheucht. Als um diese Zeit die Städte Straßburg und Memmingen die Messe abschafften, wurde Straßburg durch das Reichsregiment ernstlich verwarnt, der Vertreter von Memmingen aber im Februar 1529 aus dem schwäbischen Bundesrat ausgetreten. Von dem am 30. November 1528 nach Speier anberaumten neuen Reichstage war deshalb wenig Gutes zu erwarten. Nach dem Auszubreiten sollte auf ihm auch darüber verhandelt werden, wie bis zu dem von neuem in Aussicht gestellten Konzil „die Erzung und Zweizung im heiligen Glauben in Ruhe und Frieden gestellt“ werden möge. Wie der Kaiser aber diese Ruhe hergestellt sehen wollte, war aus der Proposition zu erssehen, welche die kaiserlichen Kommissare, an deren Spitze wieder Ferdinand stand, bei der Eröffnung des Reichstags am 15. März 1529 den Ständen mitteilten. In ungewöhnlich idiosyncratischer Form wurde darin das Missfallen des Kaisers über die in Deutschland entstandenen und täglich weiter ausgebreiteten verderblichen Leben und Christus ausgeschlossen, durch welche nicht nur die lästlichen Gebräuche der Kirche, Gott zu Schmack und Unheil, verachtlich gemacht, sondern auch schwere Empörungen verurtheilt werden seien. Der Kaiser gedachte dem nicht länger zuzuhören. Das Konzil habe bisher noch nicht berufen werden können, werde aber jetzt „zum ehesten“ ausgeschrieben werden können, da auch der Papst es gerne fordern werde. Bis zum Konzil aber verbiete der Kaiser bei strengster Strafe, bei des Reiches Amt und Amtsamt, irgend jemand, altem Herkommen zuwider, mit Einziehung achtlicher und weltlicher Obligation zu vergewaltigen oder zu unrechtem Glauben zu verleiten. Endlich wurde bemerkt, aus der bekannten Bestimmung des letzten Speierer Abschieds sei „großer Unrat und Missverständnis wider unsern heiligen christlichen Glauben“ gefolgt. Der Kaiser habe denselben deshalb biennit auf, lassiere und vernichte ihn aus kaiserlicher Machtvollkommenheit und besepte den Ständen, an Stelle jenes Artikels die erwähnte in der Proposition enthaltene Bestimmung zu setzen.

Obne Zweifel lag hierin eine Überschreitung der Befugnisse des Kaisers und ein

Eingriff in die Rechte der Stände. Nachdem der letzte Abschied in aller Form Rechtes beschlossen und von den Vollmachtträgern des Kaisers in dessen Namen angenommen worden war, stand es dem Kaiser weder zu, ihn einstieg aufzubeben, noch den Ständen zu befehlen, was an dessen Stelle zu lesen sei. Nicht nur die entschieden Evangelischen erkannten deshalb die Forderung der Proposition als unannehmbar, sondern auch ge- 5 mäßigten Katholiken erschien sie bedenklich. Auf dem Reichstag hatte freilich diesmal die streng katholische Partei weitauß die Mehrheit. Männer wie Kardinal Lang von Salzburg, Abt Gerwig von Weingarten, Dr. Johann Faber und der kaiserliche Kanzler Leonhard von Eck hatten die Führung und auch milder Denkende folgten ihrem Einfluß. Schon am 16. März schrieb deshalb Jakob Sturm nach Straßburg: „Besorg, wie ich die Personen, so hier sind, ansehe, es wird mit viel zu erlangen sein. In summa, Christus est denuo in manibus Caiphae et Pilati“. Und der Memminger Abgeordnete Hans Chinger klagte am 25. März, wie Dr. Eck den schwäbischen Bund regiere, so regiere er auch mit Dr. Faber und dem Abt von Weingarten und ihrem Anhang den Reichsrat.<sup>15</sup>

Zunächst trat freilich dieses Übergewicht der Altgläubigen nicht offen hervor. In der zweiten Sitzung der Stände am 18. März gelang es sogar, gegen den Widerspruch der Geistlichen die Bestellung eines „großen Ausschusses“ zur Vorbereitung der Reichstagsbeschluße durchzusehen. Bei der Wahl desselben stellte sich aber heraus, wie wenig von dem Reichstag zu hoffen war. Von den 18 Mitgliedern des Ausschusses waren nur 20 Kurfürst Johann von Sachsen und die Vertreter der Städte, Jakob Sturm von Straßburg und Johann Tetzl von Nürnberg, evangelisch. Einige andere neigten zur Vermittelung, alle übrigen gehörten wie Faber und Eck zu den entschiedensten Gegnern der Reformation oder folgten doch der Führung dieser Männer. So drangen denn „die Pfaffen“, wie sie der Pfälzer Fleckenstein nannte, trotz des Widerspruchs der evangelischen 25 Mitglieder im Ausschuß mit ihren Vorschlägen durch. Schon am 22. März beschloß derselbe mit Stimmenmehrheit, die Aufhebung der bekannten Bestimmung des letzten Abschieds und die Erzeugung derselben durch die in der Proposition geforderte zu beantragen. Nur sollte dieser Artikel „nicht so hart“, wie in der Vorlage, sondern „gemildert“ an die Stände gebracht werden. In einer Sitzung vom 23. März wurde der Antrag näher<sup>16</sup> formuliert. Ein Vermittlungsvorschlag des Kurfürsten Johann, der bis an die äußerste Grenze des für evangelische Stände Möglichen ging, wurde von der Mehrheit abgelehnt. Nach ihm sollte der Abschied von 1526 dahin erläutert werden, daß die bei der hergebrachten Kirchenordnung verbliebenen Stände bis zum Konzil dabei verharren, die anderen aber sich nach jenem Abschied halten sollten, wie sie es gegen Gott und den 30 Kaiser zu verantworten vertrauten, daß jedoch weitere Neuerung oder Sekten im christlichen Glauben aufzurichten bis zum Konzil so viel möglich und menschlich zu verbüten sei. Da bei Annahme dieses Vorschlags jede Ausbreitung der Reformation auf noch katholische Gebiete und ebenso die weitere Ausgestaltung der Reformation in evangelischen Landen ausgeschlossen worden wäre, war dessen Verwerfung durch die Stimmenmehrheit vielleicht auch für die Freunde der Reformation nicht zu bedauern. Das Gutachten des Ausschusses, welcher in den nächsten Tagen noch seine Anträge über die übrigen Reichsangelegenheiten feststellte, wurde am 3. April den Ständen zur Kenntnis gebracht und am 6. durch die Kurfürsten, am 7. durch dasfürstliche Kollegium mit Stimmenmehrheit angenommen. Da aber die evangelischen Fürsten dagegen Beschwerde erheben<sup>17</sup> und erklärten, sie würden sich von dem vorigen Abschiede nicht dringen lassen, gab man das Gutachten zu nochmaliger Erwagung und Milderung einiger Ausdrücke an den Ausschuß zurück, wobei jedoch die „Substanz“ des Gutachtens unverändert bleiben sollte. Das führte auch wirklich zu einer nicht unwichtigen Änderung des Vorschlags. In demselben hieß es zuerst, daß kein Stand den andern „mit Entwehrung der Obrigkeit“<sup>18</sup>, Rent, Zins und Herkommen vergewaltigen“ solle. Da diese Bestimmung, wie die kaiserliche Proposition ausdrücklich fordert, auch auf die geistliche Obrigkeit zu beziehen war, so wäre durch sie die Jurisdicition der Bischöfe auch über die evangelische Geistlichkeit wiederhergestellt worden. Durch Streichung der Worte „Obrigkeit und Herkommen“ wurde dieser Teil des Antrages nun für die Evangelischen annehmbar gemacht. Eine zweite Änderung, nach welcher in Gebieten, in denen die andere Lehre entstanden sei, niemand wie von der Messe, auch dazu gedrungen werden sollte, klang zwar sehr entgegenkommend, hatte aber, weil sie in katholischen Gebieten nicht gelten sollte, keine reale Bedeutung. Das Gutachten in seiner neuen Fassung wurde dann am 10. April den fürstlichen Ständen zur Kenntnis gebracht. Obwohl ein kurfürstlicher Rat sofort erklärte,<sup>19</sup>

dass sein Herr gegen einen solchen Beschluss protestieren werde, wurde der Antrag in einer weiteren Sitzung vom 12. April mit Stimmenmehrheit angenommen und den Städten durch den Mainzer Kanzler zur Beschlussfassung mitgeteilt.

Bis dahin hatten die Städte, getreu ihrem Grundsatz, die Beschwerden einer einzelnen Stadt als gemeinsame Sache aller zu betrachten, ihre Einigkeit bewahrt, obwohl nicht wenige unter ihnen waren, deren Rat streng katholisch war. Dieselbe wurde äußerlich sogar noch festgehalten, nachdem König Ferdinand am 3. April die Abgeordneten der katholischen und am 1. die der evangelischen Städte vor sich befreundet und jene durch Lobpreise und Versprechungen, diese durch heitige Verwürfe und Tropungen mit der Gnade des Kaisers gefügig zu machen versucht hatte. Es war ein Zeichen nicht geringen Muts, dass sich die Vertreter der letzteren, unter denen sich doch auch recht unbedeutende befanden, dadurch nicht schrecken ließen. Jacob Sturm sonnte dem Könige in ihrem Namen sofort entgegen, sie seien in allen zeitlichen Dingen dem Kaiser zu gehorchen bereit; von dem Evangelium kommen sie aber um des Gewissens willen nicht abstehen. Auch die katholischen Städte blieben zunächst fest. Sie stimmten noch einer am 8. April den fürstlichen Ständen übergebenen „Appellation“ zu, in welcher sie verschiedene Bestimmungen des Gnadentags ablehnten und batzen, es bei den bevorstehenden Beschlüssen des letzten Abschieds zu belassen. Nachdem die Reichstagsmehrheit aber ihre Vorstellung nicht beachtet hatte, mussten die Städte nunmehr zu dem ihnen als endgültig beschlossenen Beschluss 20 Stellung nehmen. Bevor sie sich aber noch darüber äußern konnten, trat in jener Sitzung vom 12. April ein kurfürstlicher Rat mit der Erklärung hervor, dass Kurfürst Johann von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg, Landgraf Philipp von Hessen, Fürst Wolfgang von Anhalt, sowie die Gefandten des Herzogs von Lüneburg und des Bischofs von Paderborn, endlich Graf Georg von Wertheim für sich und andere Grafen dem Beschluss nicht zugesummt hätten und in ihm nicht einwilligen könnten. Nach kurzer Beratung der Städtegesandten wiederholte dann Sturm in deren Namen die Bitte, es bei dem vorigen Abschied bleiben zu lassen, da viele Städte sich beschwert fühlten würden, wenn die Stände auf ihrem Beschluss bebarren wollten. Jetzt zeigte es sich aber, dass die Einladungserklärungen des Königs doch nicht erfolglos geblieben waren, und der bisher verhaltne Zweifel unter den Städten trat offen zu Tage. Noch bevor Sturm ausgeredet hatte, ergriff der Gesandte von Rottweil, Konrad Mock, das Wort und erklärte, es seien auch viele Städte vorhanden, deren Meinung es nicht sei, jene Bitte zu stellen. Als dann die Städtegesandten aufgefordert wurden, sich einzeln darüber zu erklären, ob sie den Abschied annehmen oder verweigern wollten, unterwarfen sich noch am 12. und 13. April 21 Städte dem Beschluss, andere gaben ausweichende Antworten. Die übrigen Städte aber, unter ihnen auch einige, die sich später der Protestation nicht anschlossen, wie Frankfurt, Goslar, Nordhausen und Schwäbisch-Hall, hatten den Mut, auch jetzt noch ihre Einwilligung zu dem Abschied zu verweigern.

Noch in derselben Sitzung vom 12. April ließen die den Beschluss ablehnenden evangelischen Fürsten und Grafen durch den sächsischen Kanzler eine später als erstes Attentat in die Appellationsuntunde aufgenommene Beschwerdeschrift verlesen. Sie legten darin eingehend die Gründe dar, aus denen sie nicht in den Beschluss willigen könnten, und batzen nochmals dringend um dessen Abänderung. Aber die Mehrheit gab nicht nach. Sie ließ den evangelischen Fürsten am 13. April nur mitteilen, sie hätten den Beschluss 25 damit der Beschwerde den kaiserlichen Kommissären übergeben und überließen es diesen, ob sie „Mittel zu bequemer Vergleichung finden möchten“, und ging in den nächsten Tagen zur Beratung und Beschlussfassung über andere Gegenstände über. Noch immer hofften die evangelischen Fürsten, dass auf Veranlassung der kaiserlichen Kommissäre neue Verhandlungen mit ihnen angeworht würden, um eine ihnen annehmbare Änderung des verbangmeckwollen Beschlusses herbeizuführen. Aber obwohl sie deshalb mehrmals ihre Räte zu dem König Ferdinand schickten, warteten sie vergeblich auf Antwort. In ihrer Hartnäckigkeit wohl noch durch den inzwischen angelohmnen päpstlichen Legaten Johann Thomas Vicus, Grafen von Mirandula bestärkt, der in einer feierlichen Reichstagssitzung am 13. April die Berufung eines Generalkollegs für den nächsten Sommer (!) zusagte, ließen die kaiserlichen Kommissäre die Bitten der beschwerdeführenden Fürsten völlig unbeachtet.

Endlich am 19. April, dem Montag nach Appellation, erschien König Ferdinand im Rathaus, um den versammelten Ständen die Entzückung der kaiserlichen Kommissäre mitzuteilen. In einem durch den Pfalzgrafen Friedrich verlesenen, später in einer Abschrift der Appellation enverleibten Schriftstück erklärten dieselben, kraft ihrer Vollmacht

im Namen des Kaisers den Beichluß der Stände anzunehmen, obwohl er nicht alle Forderungen der Provinzion erfülle. Derselbe sei deshalb nunmehr in die Form eines Reichstagsabschieds zu bringen. Von der Beichwerde der evangelischen Fürsten hatten die Kommissäre Kenntnis genommen und ließen sie „in ihrem Verte bleiben“, wollten sich aber zu ihnen „gänzlich versetzen“, daß sie den „durch viel den mehrern Teil“ ordnungsmäßig beschloßnen Abschied nun auch nicht weigern würden. Unmittelbar nach diesem schroffen Bescheide verließen die Kommissäre den Sitzungssaal, ohne die Erwiderung der evangelischen Fürsten abzuwarten, welche zu einer kurzen Beratung in ein Nebenzimmer getreten waren, und kehrten auch nicht dabin zurück, als die evangelischen Fürsten sie durch ihre Räte dringend darum bitten ließen. Der König antwortete darauf nur, er habe den kaiserlichen Befehl ausgerichtet, dabei solle es bleiben. Die Artikel seien beschlossen.

Es war eine bedeckliche Lage, in der sich die evangelischen Stände nun befanden. Ziemlich klarer hatte sich gezeigt, wie isoliert sie auf dem Reichstage waren. Selbst im Verkehre der Fürsten trat das hervor. War Kurfürst Johann am 13. März bei seiner Ankunft in Speier von dem Könige Ferdinand und den anderen Fürsten noch in üblicher Weise in die Stadt geleitet worden, so begnügte sich Ferdinand, als er fünf Tage später dem Landgrafen Philipp vor seinem Eintrage zufällig auf dem Felde begegnete, mit einer flüchtigen Begrüßung und ritt auf einem anderen Wege in die Stadt. Acht Tage nach der Ankunft des Kurfürsten Johann war noch kein Fürst zu ihm in die Berge gekommen. Bei den vielen von den katholischen Fürsten gegebenen Banketten fehlten die evangelischen regelmäßig. Als der Landgraf sich nach dem Herkommen dem Kurfürsten von Mainz als dem Reichserzanzler vorstellte, reichte ihm dieser zwar die Hand, redete aber kein Wort mit ihm. Auch das Gefolge der Fürsten empfand diese Spannung. Melanchthon, der den Kurfürsten Johann nach Speier begleitet hatte, glaubte den Haß der Widersacher selbst in ihren Mienen lesen zu können und Graf Albrecht von Mansfeld klagte dem Kurprinzen Johann Friedrich: „Pfalz kennt keinen Sachsen mehr“. Zur Verstärkung des Gegenseitzes trug besonders Job. Faber bei, der wie 1526 im Auftrage Ferdinands im Dome predigte und den Haß gegen die Evangelischen auf jede Weise schürte. Gleich in seiner ersten Predigt am Palmsonntag (21. März) sagte er, die Türken seien besser als die Lutheraner, weil jene faßten, diese aber nicht. Am Gründonnerstag rief er aus, wenn er die Wahl habe, entweder von dem Evangelium oder von der Kirche zu fallen, wolle er lieber vom Evangelium abfallen, da er wisse, daß die Kirche nicht irren könne. Im Reichstage machte Faber auf viele namentlich durch den Hinweis auf die verderblichen Folgen Eindruck, die aus der neuen Lehre entstehen müßten. Die zwischen Luther und Zwingli bestehende Spaltung suchte er für seine Zwecke besonders auszunützen. In Konstanz, Memmingen, Ulm und anderen oberdeutschen Städten wurde nach Zwinglis Weise gepredigt und auch Straßburg stand den Schweizern nicht fern. Nun galt es, diese von den lutherischen Ständen zu trennen und ein gemeinsames Vorgehen beider Richtungen zu verhindern. Ganz aussichtslos schien dieses Bestreben nicht, da, wie Melanchthon, auch andere ernste Bedenken gegen ein Zusammengehen mit den Schweizern hatten. Aber dennoch verfehlten diese Umtriebe ihren Zweck, da man frühe erkannte, worauf es dabei abgesehen war. Schon am 24. März schrieb Sturm nach Straßburg, man wolle unter den Evangelischen nur eine Trennung machen, „ut oppressa una post facilius opprimatur et altera“. Mit ihm war besonders Landgraf Philipp eifrig bemüht, die Einigkeit unter den Evangelischen zu erhalten. So drängte sich die Überzeugung von der Notwendigkeit des einmütigen Zusammenseins aller Evangelischen allmählich allen auf, und als es endlich am 19. April galt, dies durch die That zu beweisen, zeigten sich die evangelischen Stände geeint und fest entschlossen, unbekümmert um die Folgen gemeinsam für die Sache des Evangeliums einzutreten.

Von Anfang an hatten dieselben in Speier von ihrer evangelischen Gejinnung unzweideutig Zeugnis gegeben. Von der zur Eröffnung des Reichstags gehaltenen Messe blieben sie fern, ebenso von einer später veranstalteten feierlichen Prozeßion, an der die anderen Reichstagsteilnehmer sich beteiligten. Wie 1526 trugen die Wappen über den Türen ihrer Herbergen die Inschrift: V. D. M. I. E. Wieder ließen sie in der Fastenzeit auf ihre Tafeln öffentlich Fleisch auftragen. Wieder verkündigten die von den evangelischen Fürsten mitgebrachten Prediger Job. Agricola, Erhard Schnepf und Adam Weiß, da ihnen die Kirchen verschlossen blieben, in den Höfen der fürstlichen Wohnungen „lauter und klar“ das Wort Gottes und stärkten mächtig das evangelische Bewußtsein der außerordentlich zahlreichen Hörer. Die den Abgeordneten der evangelischen Städte aus der

Heimat zugesandten Instruktionen trugen dazu ebenfalls nicht wenig bei. Mit der lebhaftesten Teilnahme verfolgte man dort die Vorgänge in Speier und war entschlossen, in keinen Abschied einzutreten, der dem Evangelium irgend etwas vergäbe. Besonders der Rat der Stadt Nürnberg wiederholte das in seinen Briefen nach Speier immer wieder.  
 „Er war der „unzweifelichen Zuverlässigkeit, Gott werde sie an seinem Worte beständiglich erhalten, es gebe ihnen darüber, wie es seinem göttlichen Willen gefalle“ (27. März). Ihm war „viel lieber, Gott auf der Seite zu haben und den nicht zu erzürnen, denn von ihm abzufallen“ (2. April). „Denn wer ist so furchtlos und getölt, der nicht viel lieber sein zeitlich Verderben darauf setzen wolle, denn solche Arnsel anzunehmen, so ihm daraus ein öffentlich Verderben der Seele und des Guts gewißlich zu erwarten steht?“ (9. April). Da auch den Gesandten anderer Städte ähnliche Zuschriften von ihren Magistraten zugegangen, fand die entscheidende Stunde das „Kleine Häuslein“ der Evangelischen trotz ihrer schwierigen Lage „gutes Mutes“.

Das zeigte der weitere Verlauf jener Sitzung vom 19. April. Während die Stände noch versammelt waren, lebten die evangelischen Fürsten und Städtegesandten in den Sitzungssaal zurück. Hier protestierten zunächst Kurfürst Johann, Markgraf Georg, der Landgraf, Kurfürst Wolfgang von Anhalt und im Namen der in Speier noch nicht eingetroffenen Herzoge Ernst und Franz von Lüneburg deren Ranzler Dr. Johann Höfster mundlich gegen jenen Beschluss, worauf Jakob Sturm den Anschluß der evangelischen Städte an die Protestantation erklärte. Zugleich verabschiedeten sich die protestierenden Fürsten mit dem Bemerkten, daß sie an den weiteren Verhandlungen nicht mehr teilnehmen und ohne Verzug abreisen würden. Dann übergaben sie zu den Reichsaften eine inzwischen von dem sächsischen Ranzler rasch aufgeführte Protestationschrift, in der sie erklärten, daß sie nicht verpflichtet seien, ohne ihre Zustimmung aus dem letzten einmütig beschloßnen Abschied zu schreiten, und gegen den zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit nicht dienstlichen Mehrheitsbeschuß als nützlich und unbindig protestierten. Mit Absaffung einer zweiten ausführlicheren Protestationschrift beauftragten sie, nachdem ein von dem sächsischen Ranzler angefertigter, in der Hauptsache nur die Ausführungen der ersten Protestationschrift wiederholender Entwurf ihre Billigung nicht gefunden hatte, den brandenburgischen Ranzler Georg Vogler, welcher nun in größter Eile ein neues, sechzehn Folioblätter enthaltendes, im Kreisarzdirekte Bamberg noch vorhandenes Konzept anfertigte. Daselbe schließt sich an die Gedanken der wohl ebenfalls von Vogler verfaßten Beschwerdeschrift vom 12. April an und führt sie unter eingehender Begründung näher aus. Nachdem die protestierenden Fürsten, auch der eben in Speier angelangte Herzog Ernst von Lüneburg, diese mittlerweile ins Kleine geschriebene zweite Protestantation unterzeichnet hatten, sandten sie dieselbe am 20. April, nachmittags zwei Uhr, durch ihre Räte dem Könige Ferdinand zu, der sie auch zur Hand nahm, aber unfreundlicherweise nachträglich den evangelischen Fürsten wieder zurückwarf. Ein durch Herzog Heinrich von Braunschweig und Markgraf Philipp von Baden in letzter Stunde noch gemachter Vermittelungsversuch fand bei den evangelischen Fürsten bereitwilliges Entgegenkommen und führte nach vierstündigen Verhandlungen zu einem Abschiedsentwurf, zu dessen Annahme sie sich trotz aller noch bestehenden Bedenken bereit erklärten, scheiterte aber an der Hartnäigkeit Ferdinands, der diese Verhältnisse unbedingt zurückwies. Ohne jede Rücksicht auf die erhobene Protestantation wurde nun der Abschied am 22. April unterzeichnet und besiegt. Nachdem auch die denselben annehmenden Städte, zu denen jetzt unter anderen noch Augsburg und Frankfurt kamen, ihre Unterschrift gegeben hatten, wurde der Reichstag am 21. April feierlich geschlossen. Die evangelischen Fürsten nahmen an diesen Sitzungen keinen Anteil mehr und verkehrten mit dem Könige nur noch durch ihre Räte oder auf schriftlichem Wege. Das auf diese Weise an sie gebrachte Amtmann Ferdinands, den Abschied noch nachträglich anzunehmen, „damit kein Zwischenfall erschölle“, lebten sie ebenso entschieden ab, wie seine Zustimmung, die Veröffentlichung ihrer Protestantation zu unterlassen, erklärten jedoch in einem leeren Schriftstück, sich auf Grund des vorigen Abschieds gegen alle Stände friedlich, unabbarlich und freundlich zu halten. Zur Sicherung gegen feindliche Angriffe hatten, besonders auf Betreiben des Landgrafen, dieser und Kurfürst Johann mit Nürnberg, Straßburg und Ulm am 22. April ein „Verständnis“ geschlossen, in dem sie sich Hilfe zusagten, falls sie vom schwäbischen Bunde, dem Reichsregiment oder Kammergericht angegriffen würden. Auf einem im Juni zu Karlsruhe abzuhaltenen Tage sollte das Nähere darüber festgelegt werden. Es blieb nun noch übrig, der erheblichen Protestantation die erforderliche rechtliche Form zu geben. Zu diesem Zwecke erschienen am Sonntag Kantate, dem 23. April, die Räte des Kurfürsten Johann von Sachsen, des Markgrafen Georg

von Brandenburg, der Herzoge Ernst und Franz von Lüneburg, des Landgrafen Philipp von Hessen und des Fürsten Wolfgang von Anhalt in der Bebauung des Kaplans Peter Mutterstadt bei der Johanniskirche „unter in einem kleinen Stublein“ und ließen hier durch die Notare Leonhard Zettner und Pantaleon Salzmann auf dreizehn Pergamentblättern ein Appellationsinstrument errichten, in welchem sie unter Beizgabe aller gewebten Altenschlüsse für sich selbst, ihre Untertanen und Verwandten, auch alle jetzigen und künftigen Anhänger, in aller Form Rechtes gegen den Abschied protestierten und an den Kaiser, das Konzil oder die Nationalversammlung und jeden in der Sache bequemen, unparteiischen und christlichen Richter appellierten. Die Botschafter der vierzehn Städte Straßburg, Nürnberg, Ulm, Konstanz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Meutlingen, Issy, Sankt Gallen, Weissenburg in Franken und Windsheim erklärten sofort ihren Beitritt zu dieser Appellation. Noch an demselben Tage reisten die evangelischen Fürsten von Speier ab und sorgten nach ihrer Heimfahrt alsbald für die Veröffentlichung der Protestation, welche durch den Landgrafen am 5., durch den Kurfürsten am 12. Mai erfolgte.

Schon in Speier hatten die protestierenden Stände beschlossen, ihre Appellation dem Kaiser durch eine besondere Gesandtschaft überreichen zu lassen, zu welcher später bei einer Zusammenkunft in Nürnberg am 26. Mai Hans Ebinger von Memmingen, der brandenburgische Sekretär Alexius Frauental und der Nurenberger Syndicus Michael von Raden abgeordnet wurden. Diese reisten Ende Juli ab, konnten dem Kaiser aber erst am 12. September in Piacenza die Urkunde überreichen. Nach längerem Hinhalten erhielten sie endlich am 13. Oktober den ungünstigen Bescheid, der Kaiser erwarte, daß die Protestierenden dem Abschied gehorsamen würden, und müsse andernfalls ernsthafte Strafe gegen sie vornehmen. Zuletzt ließ sie Karl V. sogar in Haft nehmen, aus der sie erst am 30. Oktober entlassen wurden.

Von der Speierer Protestation haben die Anhänger der Reformation den Namen Protestantian erhalten und erkennen darin einen hochcharakteristischen Ehrennamen. Ein würdiges äußeres Denkmal derselben ist neuerdings in der mit Gaben aus allen evangelischen Ländern erbauten und am 31. August 1901 unter außerordentlicher Teilnahme der ganzen protestantischen Christenheit eingeweihten Gedächtniskirche der Protestantion in Speier erstanden, welche von der Opferwilligkeit der Protestantianen unserer Zeit ebenso beredtes Zeugnis giebt, wie von dem Glaubensmut der Väter. Wenn die Speierer Protestation freilich wäre, was die neuere katholische Geschichtsschreibung in ihr sieht, so wäre sie nur ein Beweis empörender Unduldsamkeit ihrer Urheber und würde überhaupt kein Denkmal verdienen. Nach dieser (Janßen III, §. VIII) lassen sich die Begebenheiten auf dem Reichstage in die Worte zusammenfassen: „Die katholischen Stände verlangen von den lutherischen Tuldung ihres Glaubens. Die neugläubigen Stände verweigern die Tuldung der Katholiken in ihren Gebieten und reichen eine Protestation dagegen ein“. Der Reichstag, so erzählt man (a. a. O. §. 132 und 138) habe den lutherischen Ständen die Beibehaltung der neuen Kirchenform gestattet und von ihnen „nur die Tuldung der Katholiken“ verlangt. Die Stände, welche ihr Kirchenamt nur durch Unduldsamkeit hätten aufrichten können, hätten es durch dieselbe Unduldsamkeit erhalten wollen. „Sie protestierten gegen den Reichstagsbeschuß, der ihnen Tuldsamkeit zur Pflicht mache, und erhielten von dieser Protestation den Namen Protestant“. — Da diese Darstellung immer wieder polt und, wie es scheint, von vielen wirklich als geistliche Wahrheit betrachtet wird, ist es nicht überflüssig, hier darzulegen, wogegen sich der Prolet der evangelischen Stände tatsächlich richtete. In dem von der Mehrheit beschloßnen Reichstagsabschluze wird zunächst die Bitte um baldige Ausschreibung eines freien christlichen Generalkonzils in einer deutschen Stadt oder wenigstens einer Nationalversammlung zur Erörterung des religiösen Zwiespalts wiederholt. Eine Bitte, gegen welche auch die Evangelischen nichts einzubwenden hatten. Sodann wird bemerkt, der bekannte Beschuß des Reichstags von 1526 sei von vielen in einen großen Missverstand und zu Entschuldigung erschrecklicher neuer Lehren gezogen worden. Um weiterem Abfall zuvorzukommen, hätten sich deshalb die Stände entschlossen, „daß diejenigen, so bei obgedachtem kaiserlichen Edict bis anher blieben, nun hinsuro auch bei demselben Edict bis zu dem künftigen Konzilio verbarren und ihre Untertanen dazu halten sollen und wollen“.

Gegen diese Bestimmung des Abschlusses wendeten sich die Protestierenden in erster Linie. Und daß sie ihr unmöglich ohne Gewissensverzerrung zuzimmen konnten, kann niemand in Abrede stellen, der den Inhalt des Wormser Edikts kennt. Wer es halten wollte, war verpflichtet, nicht bloß Luther selbst weder zu hassen, noch zu hören, äzen

eder tranten und ihn gefänglich anzunehmen, wo er ihn betrete, sondern auch seine Anhänger, Entbälter, Zwiedieber, Gönner und Nachfolger „niederzuwerfen und zu fähen, ihre Güter zu seinen Händen zu nehmen und zum eigenen Nutz zu wenden“, demnach keinen Evangelischen in seinen Landen zu dulden und die Anhänger Luther's auf jede Weise zu verfolgen. Und nun sollte der Abschied die katholischen Stände verpflichten, dieses tatsächlich von den meisten unter ihnen nicht vollzogene Edikt selbst in dem Falle durchzuführen, daß sie, zu besserer Einsicht gelangt, eine solche Verfolgung der Evangelischen für unrecht erachten würden. Das könnten die protestierenden Stände nicht annehmen. Sie könnten es, wie sie erklären, „vor Gott mit nichts verantworten, jemand hebes oder nieders Standes durch unser Münchenschießen von der Lehre, die wir unzweifelhaft für göttlich und christlich achten, abzusondern und wider unser selbst Gewissen unter das Edikt zu dringen“. Nicht als wollten sie den katholischen Ständen verbieten, wie sie sich „außerhalb unserer Mitvergleichung“ nach dem Edikt und sonst halten wollen. Wohl bitten sie Gott „täglich und herzlich“, daß seine göttliche Gnade alle zur wahren Erkenntnis erleuchten wolle, aber sie überlassen es ihnen, nach ihrem Gewissen zu verfahren, wie sie das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen.

Der Abschied bestimmte weiter: „Und aber bei den andern Ständen, bei denen die andere Lehre entstanden und zum Teil ohne merklichen Aufruhr, Beschwerde und Gefährde nicht abgewendet werden möge, soll doch binfür alle weitere Neuerung bis zu künftigem Konzilio so viel möglich und menflich abgethan werden.“ Schon die fränkende Fassung dieses Artikels nötigte die evangelischen Stände zum Proteste dagegen. Wenn sie erklären, daß aus ihrer Zustimmung dazu „männiglich arguieren möchte, wir hätten in dem Abschied bekannt, daß unsere christliche Lehre so unrecht sei, daß, wenn sie ohne Aufruhr abgetellt werden könnte, es billig geschehen sollte“, so wird kein folgerichtig Denkender dem widersprechen können. Das bieße aber, wie sie bestfügen, nichts anderes, als Christum und sein heiliges Wort nicht allein stillschweigend, sondern öffentlich verleugnen. Aber auch dem positiven Inhalte jener Bestimmung könnten die Evangelischen nicht zustimmen. Mit Unrecht behauptet Zanffen (Z. 1:32), durch sie sei ihnen „ausdrücklich“ (!) die Beibehaltung ihrer Reformen zugesandt worden. Ein Blick auf den Wortlaut des Artikels zeigt, daß in ihm nicht eine Erlaubnis, sondern nur das Verbot jeder weiteren Neuerung enthalten ist. Das in jener Bestimmung allerdings enthaltene indirekte Zugeständnis der vorläufigen Beibehaltung bereits vollzogener Neuerungen wurde aber nicht nur durch die erwähnte Klausel, sondern auch durch das später folgende Verbot der Abhörs der Messe wieder illusorisch gemacht. Dem im Artikel positiv ausgeprochenen Verbote weiterer Neuerungen könnten aber die evangelischen Stände gerade in jener Zeit, in welcher an vielen Orten die Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens eben begonnen, aber nicht vollendet war, ohne Gewissensverleugnung ebenfalls nicht nachkommen.

Der folgende Artikel des Abschieds wendete sich, ohne sie ausdrücklich zu nennen, gegen die Abendmahlslärde der Schweizer und lautete: „Und sonderlich soll Etlicher Lehre und Zeiten, soviel die dem hochwürdigen Salrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers Herrn Jesu Christi zugegen, bei den Ständen des heiligen Reichs deutscher Nation nicht angenommen noch binfür zu predigen gestattet oder zugelassen“ sein. Bekanntlich waren die protestierenden Fürsten nebst der Mehrzahl der sich ihnen anschließenden Städte lutherisch. Zanffen (Z. 1:38) redet von ihrer „Unzulässigkeit gegen alle Andersgläubigen“. Ihr Protest gegen die fragliche Bestimmung hätte ihm den Beweis für die Unrichtigkeit dieser Behauptung liefern müssen. Wenn sie aber ihren Protest dagegen damit begründeten, daß man eine Entscheidung über so wichtige Artikel nicht außerhalb des Konzils treffen dürfe und nicht, ohne die gehört zu haben, die es angehe, so wird man die Richtigkeit dieser Bemerkung und deshalb die Berechtigung ihres Protestes nicht bestreiten können.

Der letzte Artikel, gegen den die Evangelischen protestierten, lautete: „Desgleichen sollen die Amter der heiligen Messe nicht abgethan, auch niemand an den Orten, da die andere Lehre entstanden, die Messe zu hören verboten, verbündert, noch dazu und davon gedrungen werden“. Offenbar enthält diese Festsetzung zwei Anordnungen, die man zum Verständnisse der Protestantnation auseinanderhalten muß. Zunächst wird gefordert, daß die Amter der heiligen Messe nicht abgethan werden sollen. Es liegt auf der Hand, daß die Evangelischen diesen Artikel so, wie er lautete und gemeint war, nicht anzunehmen im stande waren. Denn nach ihm hatten die romischen Messen mit Einfluß der Seelenmeisen auch in Landen, in denen die ganzen Gemeinden mit ihren Geistlichen evangelisch waren, nach wie vor weiter gehalten werden müssen, auch wenn kein Mensch mehr etwas

von der „päpstlichen Messe“ wissen wollte. Dann durfte diese nirgends, wie es in der Protestation heißt, durch das „edel kritische Nachtmahl unsers Herrn Jesu Christi“ erzeugt werden, „so die evangelische Messe genannt wird.“ Gewiß mit vollem Rechte weisen die Protestantierenden darauf hin, wie ihre Prediger jene Messen „aus göttlicher unüberwindlicher Schrift aufs höchste angesehen und niedergelegt hatten.“ Wäre es nun nicht eine unerträgliche Gewissensbedrückung gewesen, wenn man jene Bestimmung vollzogen und die evangelischen Geistlichen gezwungen hätte, gegen ihre Überzeugung die katholische Messe weiter zu lesen? Zudem haben die Protestantierenden in dieser Bestimmung nicht ohne Grund ein direktes Verbot der evangelischen Abendmahlfeier. Denn sie verwahrt sich dagegen, daß die anderen Stände ihnen verbieten („wider das sein“) wollten, „daß wir uns mit den Unsern des Nachtmahls Christi als der evangelischen und allein in göttlicher Schrift gegründeten Messe nach Christi unividersprechlicher Einsetzung gebrauchen.“ Wer dies erwägt, der wird auch in ihrer Beschwerde gegen diesen Punkt nicht einen Beweis ihrer Unzulässigkeit finden und es begreifen, wenn sie in der Protestation bemerken: „So hat es des Artikels halben die Meß berührend dergleichen und viel mehr Beschwerung.“<sup>15</sup>

Aber auch gegen den zweiten Teil jener Bestimmung, nach weldem niemand an den Orten, da die andere Lehre gehalten wird, die Messe zu hören verboten, verhindert, noch dazu oder davon gedrungen werden sollte, richtete sich ihr Widerspruch. Sie erklärten, bei dem gemeinen Manne, sonderlich bei denen, die einen rechten Eifer zu Gottes Ehre und Namen haben, Widerwärtigkeit, Aufruhr, Empörung und alles Unglück beförgen zu <sup>20</sup> müssen, wenn sie in ihren Gebieten „zweierlei einander widerwärtige Messen halten lassen würden“. Diese ihre Stellungnahme ist es, in welcher jene Behauptung von ihrer Unzulässigkeit ihre einzige Stütze findet, da alle anderen von ihnen erhobenen Beschwerdepunkte zu ihr nicht den mindesten Anlaß bieten. Nun haben allerdings diejenigen kein Recht, sich über diese Intoleranz zu entrüsten, welche es in der Ordnung finden, daß der Abschied die katholischen Stände verpflichtete, das Wormser Edikt auszu führen, also nicht bloß in ihren Gebieten keinen evangelischen Kultus zu dulden, sondern auch die Anhänger der Reformation auf jede Weise zu verfolgen. Und es liegt nahe, auf solche Anklage zu erwidern, daß die protestierenden Stände in diesem Stücke eben noch in den mittelalterlichen Anschauungen der katholischen Kirche standen. Wohl erhoben sich damals schon <sup>30</sup> einzelne erleuchtete Geister über diesen Standpunkt. So die Nürnberger Theologen, welche in einem Ende März nach Speier gesandten Gutachten schrieben: „Wer die Christen mit Gewalt zwingt, zu thun, was sie für unrecht halten, zwingt sie zu sündigen. Also muß man in diesen Sachen niemand zwingen, sondern in Gottes Wort lehren und daneben zulassen, daß niemand wider sein Gewissen thue, er thätte sonst Sünde und würde verurtheilt“<sup>16</sup>. Auch in der Protestationschrift selbst fehlt es nicht an Stellen, aus denen sich die gegen jedermann zu übende Toleranz als Konsequenz ergeben würde. Schon der durch sie sich hindurchziehende Grundgedanke, daß „in Sachen Gottes Ehre und der Seelen Seligkeit belangend ein jeglicher für sich selbst vor Gott stehen und Rechenschaft geben muß, also daß sich des Iris keiner auf anderer minders oder mehrers Machten <sup>40</sup> oder Beschließzen entschuldigen kann“, müßte notwendig dazu führen. Aber ausdrücklich zogen die protestierenden Stände diese Folgerung nicht. Wir werden das heute gewiß bedauern; aber wir verstehen es dennoch, wenn sie es unter den damaligen Umständen nicht thaten, und können ihren Protest gegen eine tolerant klingende Bestimmung des Abschieds, die nur in ihren Gebieten gelten, auf die katholischen Stände aber keine Anwendung <sup>45</sup> finden sollte, nur gerechtfertigt finden. Ihr Verlangen, daß man „doch billig die Gleichheit bedenken“ solle, war ein gerechtes und billiges, und wenn sie sich dagegen verwahrt, „daß euer Liebden fürnehmt, uns in den ein Maß zu seyn und in unseren Gebieten Ordnung und Regiment zu machen, welches doch eure Liebden im Gegenfall ungern, auch gar nicht leiden würden“, so waren sie auch damit durchaus im Rechte. Auch wer <sup>50</sup> bereit wäre, gegen Andersdenkende jede mögliche Toleranz zu üben, hätte allen Grund, sich einem solchen Proteste anzuschließen.

Im übrigen war die Protestation eine hochbedeutende Bezeugung echt evangelischer Gesinnung, eine in den schwerfälligen Formen jener Zeit abgefaßte, aber inhaltlich durchaus klare Darlegung der Prinzipien des Protestantismus. Einer großen in sich ab- <sup>55</sup> geschlossenen Mehrheit gegenüber verteidigten hier wenige evangelische Fürsten und Stände in vollem Bewußtsein der Gefahren, denen sie sich damit aussetzten, mit freimütiger Entschlossenheit vor dem ganzen Reiche ihre Grundsätze und stellten einem ungerechten Mehrheitsbeschlüsse ihr entschiedenes, mutiges Nein entgegen. Daß der 1526 einstimmig beschlossene Abschied nicht ohne ihre Zustimmung abgeändert werden könne, war der 60

zuküre Medisgrund, auf den sie sich stützten. Aber höher noch als dieser stand ihnen das Siegel ihres Gewissens. Und als sie es vor Kaiser und Reich öffentlich bezeugten, daß in Zeichen des Gewissens, die „jeden sonderlich berühren“, jeder für sich selbst sieben muß und sich nicht durch Beurteilung auf die Beschlüsse oder die Autorität anderer von seiner Verantwortlichkeit vor Gott befreien kann, haben sie eine denkwürdige Manneshat gethan. Ihre Protestation aber, von der Reichstagsmehrheit nicht beachtet, von den kaiserlichen Vollmächtigern bei Seite gesetzt und von dem Kaiser ungändig zurückgewiesen, ist für alle Zeiten „in ihrem Werte geblieben“.

1512 und 1514. Die erwähnten Worte von Bucholtz, Mante, Zausen *et. al.* Egelhaaf 2, 10 126 ff., Atten *et. al.* *v. B.* bei Bach XVII, 1002 ff. u. 1195 ff. Zu 1514: A. de Voor, *Beitr.* *v. Gesch.* des Speizer Reichst. *v. d. 1514*, Straßb. 1878. Hier ist auch die einschlägige ältere Literatur genau verzeichnet. *v. Druffel*, *Kart. V.* und die röm. *Actie* 1514–16 in *WMA*, Bd. 13, 16 ff.

Ein dritter am 9. Februar 1512 durch König Ferdinand im Speier eröffneter Reichstag stellte demselben zunächst Hilfe gegen die Türken gewähren, welche in Ungarn eingedrungen waren und Österreich hart bedrohten. Die protestantischen Stände erklärten sich jedoch zur Bewilligung einer Hilfe nur unter der Bedingung bereit, daß die Prozesse und Ablenkungen des Kämmergerichts gegen die Evangelischen eingestellt und daß der 1511 in Regensburg erneuerte Kürnberger Religionsfriede nebst der dort den evangelischen Ständen gegebenen kaiserlichen Deklaration (*v. d. A.* Regensb. *Religionsgespräch* Bd. XVI §. 552) unbedingt erhalten bleibe. Erst nach langen Verhandlungen kam es endlich am 11. April zu einem von beiden Teilen angenommenen Abschiede, in welchem eine annehmbare Hilfe gegen die Türken bewilligt und der Regensburger Friedstand samt der Suspension der in Religionssachen bei dem Kämmergericht anhängigen Prozesse auf fünf weitere Jahre erneut wurde. Tags zuvor hatte König Ferdinand den protestantischen Ständen eine Beschreibung ausgestellt, nach welcher auch die Regensburger Deklaration für die Dauer des Friedstands in Kraft bleiben sollte. Ihr Wunsch, dieselbe auch öffentlich von allen Ständen anerkann zu sehen, wurde jedoch nicht erfüllt. In dem Abschiede nahmen ferner die katholischen Stände das durch den päpstlichen Legaten Joh. Morone auf dem Reichstag gemachte Anerbieten des Papstes, auf den 15. August ein Konzil zu berufen, mit dem Bemerkten dankend an, daß sie sich auch mit Trient als Maitatt des Konzils begnügen wollten, wenn sich die Abhaltung desselben in einer deutschen Stadt nicht erüben lässe. Die Stände der Augsburger Konfession reichten indessen hiegegen eine kirchliche Protestation ein und ließen eine Petition darüber in den Abschied aufnehmen. Endlich wurde eine Vision des Kämmergerichts angeordnet, zu welcher der Reichstag unter sieben Vizitatoren vier protestantische bestimmte.

Von großerer Bedeutung war der am 20. Februar 1514 durch den Kaiser persönlich eröffnete glänzende vierte Speizer Reichstag, von welchem dieser außer gegen die Türken besonders zu seinem Kriege gegen Frankreich die Unterstützung des Reiches begehrte. Auch hieran kündigten die protestantischen Stände die Bewilligung dieser Hilfe an die Bedingung, daß ihnen Zugeständnisse in der Religionsfrage gemacht würden, und bestanden insbesondere auf der Aufnahme der Regensburger Deklaration in den Abschied, während die katholischen Stände das unter allen Umständen ablehnen zu müssen glaubten. Monatelang zogen sich die Verhandlungen hin, bis man sich endlich am 27. Mai entschloß, den Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege zu geben, daß man die Fassung der betreffenden Bestimmungen dem Kaiser überließ. Die katholischen Stände erklärten nun, daß sie dulden müssten, was der Kaiser ex plenitude potestatis annehme, obwohl es ihnen beiderweltlich sei. Den wesentlichen Inhalt der einschlägigen Besiegelungen hatten die Protestanten vorher mit den Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg vereinbart, welche in der Zache zwischen ihnen und dem Kaiser vermittelten. Der am 10. Juni besiegte Reichstagsabschied stellte wieder ein freies Konzil zur Beseitigung der Glaubenswaltung in sich auf. Da es aber doch ungewiß sei, wann ein solches zusammenentreten komme, laute der Kaiser bereits auf den nächsten Herbst oder Winter einen neuen Reichstag zu, auf dem er wieder verbindlich erscheinen wolle. Damit sollte man sich freundlich vergleichen, wie es in den neuengen Artikeln der Religion bis zum Konzile zu halten sei. Durch von dem Kaiser und den Ständen mitzubringende Reformationsentwürfe sollte man diese Verhandlungen vorbereiten. Bis zur vollkommenen Vergleichung aber befahl der Kaiser, den ihnen angetriebenen Landfrieden unverbrüchlich zu halten. Die Geistlichen, Klöster, Schulen und Spitälere, unangesehnen welcher Religion sie seien, sollten im Genuße der Eintritts- und Güter bleiben, die sie zur Zeit des Regensburger Abschieds

von 1541 besessen hätten. Der Augsburger Abschied und die vor dem Rammgericht wegen der Religion schwedenden Prozesse sollten bis zur Vergleichung aufgehoben bleiben. Endlich sollte auf dem neuen Reichstage das Rammgericht durch fremme und gelehrte Personen ohne Rücksicht auf ihre Religion neu besetzt werden. Gewiß war der Kaiser den Evangelischen vorher niemals so weit eingezogen gekommen, wie mit diesem Abschiede. Auch persönlich trat er den evangelischen Fürsten auf dem Reichstage näher, als je zuvor. Gegen die durch den Landgrafen in einer Kirche veranstalteten Predigten schritt er zwar ein, ließ es aber gewahren, als die Predigten teils in den fürstlichen Herbergen, teils in Zunft- und Wirtshäusern vorgetragen wurden. Den Kurfürsten Johann Friedrich behandelte Karl mit besonderer Auszeichnung und auch Landgraf Philipp erfreute sich einer ehrenwollen Aufnahme. Offenbar war dem Kaiser viel daran gelegen, beide in guter Stimmung zu erhalten, und er erreichte auch wirklich, daß namentlich der Landgraf mit beredtem Eifer für die Bewilligung einer ausgiebigen Hilfe eintrat. — Mit dem Abschiede waren die katholischen Stände wenig zufrieden und der Papst verwahrte sich in einem heftigen Breve vom 24. August 1511 entchieden gegen die Speierer Beschlüsse. Aber auch die Protestanten hatten keine Ursache, durch den Ausgang des Reichstags völlig befriedigt zu sein. Sie hatten durch ihre Beschlüsse wesentlich zur Befestigung der Machstellung des Kaisers beigetragen, welcher, auf die in Speier bewilligte Reichshilfe geünkt, siegreich in Frankreich vordrang und nach dem Frieden von Crespy (11. Sept. 1511) wieder freie Hand hatte, um seine Macht eintretenden Halls auch gegen die Protestant zu gebrauchen. Alle seine in Speier gemachten Zugeständnisse, an die sich die katholischen Stände ohnedies nicht gebunden fühlten, weil sie alle Verantwortung dafür dem Kaiser zugeschoben hatten, waren nur einseitige und die Ausdrücke, in denen sie gegeben waren, zweideutig. Daß aber die Gesinnung Karls gegen die Reformation sich nicht geändert und daß er sich vorbehalten hatte, nötigenfalls auch mit Gewalt gegen sie vorzugehen, lehrte eine nicht ferne Zukunft, in der sich Kurfürst Johann Friedrich und Landgraf Philipp manchmal die Frage vergelebt haben mögen, ob ihr Verhalten auf dem Speierer Reichstage nicht doch ein allzu verirrungsfähiges gewesen sei.

Rex.

**Speisegesetze bei den Hebräern.** — Litteratur: Moi. Maimonides tr. de cibis votitio in lat. ling. vers. notisque illustr. a Mr. Woeldicke 1734; J. H. Gottlinger, Juris Holz, 30 Leges CCLXI (Tigur. 1655) p. 204ss.; S. Bochart, Hierozoicon, London 1663; J. Selden, De juro naturali (Argent. 1665 L. VII, c. 1); M. H. Reinhard, De cibis Hebr. prohib. (Viteb. 1697); J. Spencer, De legibus Hebr. ritual. (Lips. 1705) p. 143ss.; Danz in Meusen, Nov. Test. e talm. illustr. (Lips. 1736) p. 795ss.; Buxtorf, De synagoga jud. c. 33—36 (in Ugol. Thes. tom. IV.); J. D. Michaelis, Mosaïsches Recht (Wiel. 1777), IV. 35 §. 125f.; J. G. Sommer, Biblische Abhandlungen I. (1846), §. 183ff.; außerdem vgl. die betreffenden Abschnitte in den archäologischen Handbüchern von H. Ewald (Alterthümer, 3. Aufl., 1866), de Wette (4. Aufl., bearb. von Rödiger 1861, Teil 2, Aufl., 1876); Saalfuß (Mosaïsches Recht, 2. Aufl., 1853, und Archäologie, 1855, 1856); Novak 1891; Benzinger (1894); die Kommentare zum Levitikus, besonders von Tillmann (Röhmel) 1897; 19 Bertholet 1891. Ferner A. Wiener, Die jüdischen Speisegesetze 1895; W. Robertson Smith, Die Religion der Semiten, deutsch von R. Süße 1890. Siehe überhaupt die Bd XVI. 561 angegebene Litteratur, namentlich auch die Handbücher zur alte testamentlichen Theologie von Lehler, Schulz, Simend, Tillmann, Stade u. j. f.; dazu die einflieglichen Artikel in den Realwörterbüchern von Wiener, Scheutel („Speisegesetze“ von Roskoff), Richm. („Speisegesetze“ von 15 Kamphausen) u. j. f. für das Jüdische Hamburger, Encyclopädie des Judentums.

Wie bei den symbolisch ausgebildeten Religionen des Altertums überbaut, finden sich auch in den hl. Gesetzen des ATs gewisse Vorschriften, welche die Auswahl der Speisen beschränken und für ihre Zubereitung gewisse Regeln ausspielen.

I. Als unrein werden manche Tiere genannt, die vom Menschen weder geopfert (vgl. Bd XVI. 564, 13) noch gegessen, noch in totem Zustande berührt werden sollen, während die als rein bezeichneten zu essen, aber nicht alle zu opfern (vgl. Bd XIV. 390, 4) erlaubt sind. Le 11; Dt 14, 3—21. Die Tiere erscheinen hier nach der primitiven hebräischen Einteilung in 4—5 Klassen geordnet; bei mehreren Klassen ist die Aufzählung der einzelnen Arten dadurch erweitert, daß allgemeine Merkmale angegeben werden. Unter den 50 Vierfüßern nämlich gelten als rein diejenigen, welche entweder einen ausgebildeten Huf haben und zweitens widerklauen. Benannt sind Dt 14, 1f. Wild, Schaf, Ziege, Hirsch, Gazelle, Damwild und einige Antilopenarten. Siehe über diese und die folgenden Namen Tillmann zu Le 11, 2ff. Unrein sind dagegen die, welche eines jener beiden Merkmale oder beide vermissen lassen, wie das Kameel, der Klippdachs (צָבֵן) siehe Bochart, 60

Hieroz. I. p. 1002), der Hase, das Schwein, ebenso die Dassengänger (Le 11, 27). Unter den Wassertieren sind essbar die, welche ausgebildete Flossen und Schuppen haben, dagegen nicht die andern, welche (wie der Wal) dem Schlangengeschlecht ähneln, überbaut keine ausgeprägte Diskinatur aufweisen. Von den Vogeln sind ohne Aufstellung allgemeiner Merkmale 19–21 Arten zu essen verboten, meist Raubvögel, wie Adler, Geier, Stabe, Eule *et c.*, welche von Nas und unsaubern Dingen leben, insbesondere auch Sumpf- und Wassertiere, wie der Schild (צְבָנָה), Reiher, Pelikan u. *ä.*; auch der Wasser Vogel Strauß. An die Vogel wird noch die Fledermaus angegeschlossen, welche die Araber heute noch zu diesen zählen. Daran reiht sich eine Vorschrift über die bestätigten Kriechtiere (خَيْرَات), welche insgesamt verboten werden mit einer (nur Le aufgestellten) Ausnahme: diejenigen, welche zwei größere Sprungbeine haben, also die Heuflocken (vgl. Bd VIII, 28 ff.), naher drei Arten derselben nach Le 11, 22 sind zu essen erlaubt. Unter den eigentlichen Kriechtieren, welche nach Le 11, 11, 12 unrein sind, werden besonders genannt der Maulwurf (צַדֵּב) Bochart a. a. T., I, p. 1023 ss.; nach andern: 1. Wiesel, Mäuse, Eidechse und einige abliche nicht sicher zu bestimmende Tiere, auch das Chamaleon, 11, 29 ff. Zu diesen wird Le 11, 32 ff. bemerkt, daß sie auch Gesäßre, Kleider u. dgl., ebenso Speisen verunreinigen, wenn sie in totem Zustande darauf geraten. Nicht als ob die Unreinheit bei diesen Feld- und Haustieren besonders intensiv wäre und deshalb auch auf leblose Dinge sich fortpflanzt (Sommer), sondern weil hier die 2. Berührung mit menschlichen Geräten und Vorräten leicht stattfinden könnte, wogegen dem Schlangen solcher Tiere kaum gewebt werden müste (vgl. Bd XVI, 567, 13). Unter den Kriechtieren, welche ein „Absehen“ sind, werden Ps. 12 die Bauchgänger, d. h. Schlangen und Warmer, noch besonders angemert. Das Anrühren lebendiger „unreiner“ Tiere verunreinigt nicht, wohl aber das Essen derselben, ebenso das Anrühren und Tragen ihres Blutes, endlich auch (aus einem unten anzugebenden Grunde) die Berührung eines Blutes von reinen Tieren, vollends das Essen oder Tragen solcher gefallener, nicht gebladeter Tiere Le 11, 39. Was die Folgen der Überireitung dieser Vorschriften und die dadurch nötig werdenden Reinigungen betrifft, so sind sie einfach und nicht allzu lästig, da es sich um Verunreinigungen niedrigen Grades handelt. Wer Nas von unreinen oder reinen Tieren anröhrt, soll unrein sein bis zum Abend; wer solches Nas trugt oder von esßbar, also reinen Tieren auch ist, hat außerdem seine Kleider zu waschen 11, 24 f., 28, 31, 39 f. Zu Bezug auf verunreinigte Gegenstände siehe 11, 32 ff. Vgl. Bd XVI, 575 f.

Daz die Unterscheidung reiner und unreiner Tiere so weit zurückreicht, als die Erinnerungen der Hebrewer überbaupt zurückgehen, zeigen die jahvistischen Stellen, wo solcher Unterscheidung eben bei der Sündflut erwähnt wird Gen 7, 2; 8, 20. Ohne Zweifel hat die mesäische Gesetzgebung eine solche nicht erst eingeführt, sondern bereits als Volksbrauch vorgefunden, der wie alle alten Stammesriten eine gewisse religiöse Autorität hatte. Moses hat auch diesen Brauch nur gesetzlich bestimmt gestaltet und mit dem Jahwehdiensst in Beziehung gesetzt. Dadurch erlangte er ein um so höheres Ansehen. Das dabei waltende Motiv war nicht ein solches bloßer Zweckmäßigkeiten, wiewohl diese Vorschriften geeignet waren, medizinisch sehr heilsam zu wirken, sondern das Gefühl, daß den verbotenen Tieren eine physische Unreinigkeit innerwohnende, von der die Glieder des Jahweh gewölbten Körpers sich rein erhalten sollten. Siehe den herrschenden theologischen Gesichtspunkt Le 11, 11 f.; Ti 11, 25. Wie in seinem Zimmereben soll das Bundesvolk auch an seiner Leiblichkeit sich rein erhalten aus Rücksicht auf den in seiner Mitte wohnenden Gott, dem alles Unreine widerstehen ist. Es soll also nichts Unreines in sich aufnehmen. Was aber die materiale Bestimmung des letzten betrifft, so hat sich das Gesetz gewiß gerade hierin an die im Volle vorhandene Ausdauung angelehnt. Zu ihrer Erklärung ist vor allem die natürliche Abneigung, die es gegen gewisse Speisen hatte, der Esel, den es vor gewissen Tieren empfand, in Abstand zu bringen. Dieser Habitus ist ursprünglicher als der Aboralabue, der sich daran hängen mochte. Man hat wohl den Totemismus und Tabuismus als Quelle dieser Unterscheidung vermutet (Hebert, Smith, Semites §. 111). Allein der Totemismus, diese bei amerikanischen und afrikanischen Stämmen häufige Errichtung, daß ein Tier als Ahnenbott des Stammes heilig gehalten und nicht von ihm gegessen wäre, sowie auch die Verehrung eines Tiers durch eine Stadt oder eine Landschaft, in welker es nicht verzehrt werden darf, wie im alten Agypten, würde doch nur auf das Reiztier eines einzigen oder einzelner Tiere hinführen, nicht aber die Scheidung der Tierwelt in zwei große Klassen erklären, von denen die größere als unrein geachtet ist. Dazu genügt auch von ferne nicht die Annahme, es seien die von einzelnen

Stämmen dem Genuss entzogenen Tiere bei ihrer Vereinigung zu einem Volle als verboten zusammenge stellt worden (so Stade, Nowack, Benzinger), vgl. Bd XVI, 575. Die israelitische Speiseordnung ist aber auch sehr verschieden von den Tabu-Schriften der Australier, Polynesier, Japaner u. s. f., durch welche bestimmten Personen oder Ständen gewisse Speisen, Tiere und Früchte als einer Genügsamkeit geweiht ganz oder zu bestimmten Zeiten verwehrt sind. Vgl. auch die Babylonier Bd XVI, 572, 18. Hier liegt die dem Über glauben entsprechene Willkür auf der Hand. Bei den Israeliten dagegen ist die Unterscheidung aus dem gemein menschlichen Verlangen nach Reinigkeit leicht verständlich, weil objektiv begründet. Dies begriffe sich nicht, wenn nach Stade, Alt. Theol. 1355, daß auf einer niedrigeren Religionsstufe „heilig“ geachtete eben deshalb auf der höhern, wo man eine erhabttere Gottheit verehrte, „unrein“ geworden wäre. Sollten die Israeliten auf jener früheren Stufe war weder Tier noch Sub, wohl aber Zumwögel, Insekten, Würmer u. dgl. für göttlich gehalten haben? Der Zweck ist der, daß man alle mit der Religion in Zusammenhang stehenden Speiseverboten auf ein einziges Motiv, das der Heiligkeit, zurückführen will. Vielmehr hat man bei der Habrung wie bei der sonstigen Leibespflege das Bedürfnis nach Reinigkeit als ein uraltes religioses Postulat anzuerkennen. Die Verwendung des Wassers zur Beseitigung von Unreinheit, die durch Berührung von Alas oder unreinen Tieren entstanden ist, hat nicht in der Vorstellung ihren Ursprung, daß das Wasser den „Heiligkeitssstoff“ entferne (Stade 2, 143), sondern darin, daß es sauber macht. Keiner Widerwillie gegen die Unsauberkeit begegnet uns auch auf artischem Gebiete, z. B. bei den brahmanschen Speiseregeln. Vgl. das Gesetzbuch des Manu V, 5—56 (M. Müller, Sacred Books XXV, 170—177), wo Schwämme, weil aus unreinen Substanzen wachsend, Zumwögel, fleischfressende Vögel, Sperling, Haushabu u. a. zu essen verboten sind.

Die im pentateuchischen System vollzogene Unterscheidung von reinen und unreinen Tieren ist von den genannten Gesichtspunkten aus im allgemeinen mit sicher urteilendem Takte getroffen, wenn es auch im einzelnen nicht an Besonderheiten des Geschmacks fehlt. Die von gesundem Naturgefühl eingegabe ne Volksanamung war nicht unwert, von der mosaischen Religion aufgenommen, bestimmt geregelt und ihr dienstbar gemacht zu werden. Die auf den ersten Blick befremdenden Merkmale zur Scheidung der Tiere (siehe ähnliche bei den Hindu a. a. 2.) sind folgendermaßen zu erklären: Jene Vierfüßer, die, von Kräutern lebend, das reinste und genießbarste, daher auch opferbare Fleisch liefern, wie Rind, Schaf u. s. f., haben als die normalen Schlachtiere die Merkmale abgegeben zur Unterscheidung der zweifelhaften, z. B. des Wildes. Nicht von jenen Merkmalen ist bei der Teufung auszugehen, sondern von den mit ihnen verbundenen, eben erwähnten Eigenschaften. Die Tatzengänger dagegen sind zugleich Fleischfresser, meist Raubtiere und solche, die sich von Alas und dgl. nähren; sie sind aus diesen Gründen mit unreinem Geruch und Unreinigkeit aller Art viel mehr befleckt als jene Normaltiere, und müßten den Israeliten, welchen Alas, Zerrisseness, Ersticktes und dgl. zu verschlingen im höchsten Maße anstößig war, besonders unrein erscheinen. Nur geht man zu weit, wenn man alles levitisch Unreine und so auch alle die als unrein bezeichneten Tiere durch ein besonderes Naßnomen speziell mit dem Tod in Beziehung setzen will. Die kreatürliche Unreinigkeit, welche die Thora kennt, gilt allerdings im Tode, aber sie tritt auch in gewissen Erscheinungen unabhängig davon auf. z. B. das Schwein hält dieselbe ohne jene künstliche Vermittelung anhäufig genug dar, ebenso überhaupt die Tiere, welche in unreinem Element ihr Dasein führen, wie die Zumwögel, oder im Staube friecken, wie Eidechse, Maus und dgl., während ungefehrt die im reinen Wasser lebenden Fische, obwohl sie auch Lebendiges verzehlen, nicht unrein sind. Auch das Moment ist nicht außer acht zu lassen, daß das Eßbare einer ausgeprägten Tierart angehören soll. Der Mensch hat einen natürlichen Etel vor dem, was „weder Fisch noch Fleisch“ ist, vor Zwölfergeitalen. Das kommt bei den Merkmalen der Fische in Betracht, vielleicht auch bei der Fledermaus, die sich freilich überdies in schmutzigen Löchern aufhält, und beim Strauß, wo zur Absonderlichkeit der Gestalt die der Lebensart dieses Wüstenvogels hinzu kommt. — Allzu spiritualistisch haben Uhlo und andere allegorisierende Juden, nach ihnen auch die Kirchenväter, aus allen Einzelheiten dieser Vorschriften einen moralischen Grund oder eine symbolische Bedeutung unmittelbar herauslesen wollen. Nach ihnen soll z. B. der gepfaltete Hut die Unterscheidung zwischen gut und böse, das Widerläufen die stetige Bejahung mit dem göttlichen Wort darstellen, die einzelnen unreinen Tiere menschliche Leidenschaften und Laster, so die Raubvögel die Habsucht, der Hase die Weisheit oder die Freiheit se. Ist diese Manier als Künstelei zu verwerfen, so ergibt sich

dagegen aus dem Obigen, daß allerdings zwischen dieser Unreinheit der Kreatur und der menschlichen Sünde eine Beziehung vom Gesetze angenommen wird. Nicht als ob der vorstehende Dualismus zwischen gut und böse geschaffenen Kreaturen zu Grunde läge; wohl aber wird in der monoistischen Weltanschauung die physische Unreinheit als ein Flestier der Leiblichen angesehen; mit dem Dienste des heiligen Gottes ist die eine so unvereinbar wie die andere; an der Hand dieser physischen Satzungen, welche ihm eine gewisse Selbstbefriedigung und Überwindung der sinnlichen Wider gebieten, soll der Mensch lernen, auch jede geistige Verunreinigung zu verabscheuen und ängstlich zu meiden.

II. Wesentlich anders begründet ist das Verbot, das Blut und das Fett der (reinen, i. e. essbaren) Tiere zu verzehren. a) Das Blut ist nicht an sich unrein, im Gegenteil ist es der leibbare Lebenssaft, der als das wertvollste am Tier Gott geopfert wird. Das Leben ist aus Gott und gehört Gott. Um seiner nahen Beziehung zum Leben willen sollen die Menschen das Blut, gewissermaßen das materielle Substrat der Seele, nicht verschlingen, sondern Gott weihen. Das eigentliche Leben anderer Geschöpfe sollen die Menschen nicht in sich hineintrachten, sondern dem Schöpfer zurückgeben bei der Schlachtung. In eben dieser Eigenschaft ist denn auch das Blut das eigentliche Süßmittel, kann für die Menschenseele eintreten, an ihrer Statt Gott dargebracht werden. *Le 17, 11:* „Die Seele des Fleisches ist im Blute, und ich habe es euch gegeben auf den Altar zu führen euere Seelen.“ Darum muß bei der Schlachtung darauf Bedacht genommen werden, daß das Blut auslaufe. Alles Zerrissene und Erstickte darf nicht gegessen werden, weil dabei das Blut nicht gebörig ausgelaufen ist. — Dieser Gebrauch, den Blutgenuss zu vermeiden, ist jedenfalls uralt. *Gen 9, 4* wird er schon im moisischen Zeitalter der Menschheit zur Pflicht gemacht. Dort wird zwar der Fleischgenuss als mit der göttlichen Ordnung übereinstimmend bezeichnet, wenn auch in frühesten Zeiten das Menschengeeschlecht sich mit Kräutern und Früchten begnügte; aber es wird die Einschränkung aufgestellt: Fleisch in seinem Blute, seiner Seele, sollt ihr nicht essen, d. h. solches, das mit seinem Blute und somit seiner Seele noch behaftet ist. Ebene wird dies nachdrücklich eingeschärft in verschiedenen Auflagen und Abteilungen des Gesetzes: *Le 3, 17; 7, 26f.; 17, 10; 19, 26; Dt 12, 16; 23f.; 15, 23*; vgl. *Ez 33, 25; 1 Sa 14, 32ff.* Auch dem in Kanaan niedergelassenen Fremdling war das Essen des Blutes verboten nach *Le 17, 10, 15*, während *Dt 14, 21* wenigstens gefallenes Vieh demselben überlassen wird. Wer dem Gebote zuwiderhandelte, mußte sich derselben Buße unterziehen wie bei den obigen Verunreinigungen *Le 17, 10, 15*, sonst hatte er Ausrottung durch Gottes Hand zu erwarten *17, 16; 7, 27*. — Bei Opferstieren kam das Blut an den Altar; sonst wurde es einfach zur Erde gegossen, auch wohl mit Erde bedeckt *Le 17, 13*. — Die Vermeidung des Blutgenusses ist den Juden so zur Natur geworden, daß man sie bis auf die Gegenwart stets beobachtete. Jene Bestimmung, daß beim Schlachten des Tieres das Blut gebörig auslaufen müsse, hat im rabbinischen Judentum zu einem komplizierteren Reglement (angeblich der *Dt 12, 21* erwähnten Überlieferung) in Bezug auf das Schlachten geführt. Letzteres soll durch einen „Schächter“ geschehen, der die talmudischen Bestimmungen genau kennt. Siehe Mischna Cholim und die Strafgesetze bei Blutgenuss Mischna Kerit. R. 5; ferner Maimonides, jad chasaka hilc. schechita; Schulchan Aruch, jore dea; über das Schaden vgl. auch Hamburger, Realencycl. für Bibel und Talmud, II, 1019 ff. Über die christliche Auffassung s. unten.

b) Ähnlich verhält es sich mit dem Fett (*Ex 22*) der opferbaren Tiere, das wie das Blut zu essen verboten ist *Le 3, 17; 7, 25*. Gemeint ist nicht das äußere, mit dem Fleisch verwachsene Fett, sondern das um die Eingeweide, besonders um die Nieren gelegte, wozu bei Schafen der Zettischwanz kam (*Le 3, 9*). Weit entfernt unrein zu sein, ist das Fett gewissermaßen die Laubessenz des Leibes, daher das Ausgesuchteste, was der Herr sich vorbehalten hat. Der Gesichtspunkt ist also auch hier ein theokratisher, nicht etwa ein medizinischer, wie Grotius und A. D. Michaelis es ansahen (das Fett schade der Geiuntbein!), auch nicht ein landwirtschaftlicher (zur Förderung des Übaues! A. D. Michaelis, Rosenmüller). Das Tenteronomium redet übrigens von diesem Verboten nicht.

c) Dass die dem Herrn zu weibenden Erstlingsfrüchte und Erstlingstiere dem profanien Genuss entzogen waren, versteht sich von selbst. Vgl. Bd V, 182 ff.

III. Einzelne Bestimmungen über Zubereitung von Speisen finden sich noch zweie:  
 a) Gen 32, 33, zwar nicht eine Vorschrift, sondern ein in Israel allgemein anerkannter Gebrauch, wonach die Zebne am Halsmuskel (*nervus ischiadicus*) der Schlachtetiere nicht geessen wurde. Vgl. Horstinger Jur. Hebr. nr. 3. — b) Das ausdrückliche Ver-

bot, das Böcklein in der Milch seiner Mutter zu kochen, findet sich eben im Bundesbuch Ex 23, 19, wiederholt 31, 26 und Dt 14, 21. Das damit ein heidnischer Opfergebrauch (Maimonides, Koskoff) oder sonst eine dem Abglauben dienende Sitten (magischer Brauch, Stade) abgedrungen werden sollte, ist nicht nötig anzunehmen. Wahrscheinlicher ist, daß dieses Verbot ähnlich wie Ex 22, 28; Dt 22, 6f. (vgl. auch die Sabbathruhe der Tiere) <sup>5</sup> eine gewisse Scheuung der Natur auch in der Tierwelt zur Pflicht macht. Ware es doch grausam, wenn das Muttertier selbst die Milch vergeben müßte, in der sein Junges gekocht würde. Selbstverständlich sollte diese zarte Behandlung der Tiere erzieherischen Einfluß auf das Volk ausüben, seine edlen Gefühle wachzuhalten und vor Abstumpfung und Verrohung bewahren. Später ist dieses Verbot von Targ. und den Rabbinen dabin <sup>17</sup> erweitert worden, man durfe überhaupt nicht Fleisch in Milch oder Butter kochen, was zu ängstlicher Scheidung der Kochgeschäfte und ähnlichen bis heute bei den orthodoxen Juden geltenden Bedenkenen führte. Niedriger erkennen den ursprünglichen Sinn noch die Samaritaner, welche Fleisch und Milch aus verschiedenen Landesteilen beziehen (v. Trelli, Durchs heilige Land, 1. Aufl. S. 181).

Im NT finden wir zunächst die urchristliche Gemeinde den von Moës ber überlieferten Sitzungen getreu. Aber was einmal den Unterschied von reinen und unreinen Tieren hervor, so mußte diese vielfach national geartete Schranken wie andere Reinigungs-vorschriften, die einen Raum um Israel bildeten, fallen, wenn mit der Heidenwelt eine nähere Verbindung stattfinden sollte. Diese Weisung wurde Petrus zu teil, Ag 10, 11 ff., <sup>20</sup> und zwar mit der Motivierung, daß alles von Gott Geschaffene von ihm gereinigt werden könne. Jener Wegfall abschließender Sitzungen ist eben in der durch Christum gewordenen Offenbarung innerlich begründet: sie reinigt und heiligt die ganze Kreatur, indem sie vom Sünder den auf ihm lastenden Bann der Unreinheit weghebt. So verliert jene äußerliche Unterscheidung von rein und unrein ihren Tatzengrund. Vgl. 25 übrigens gegen die mit dem Äußerlichen sich bezeugnende Selbstgerechtigkeit der Phariseer schon Mt 23, 25; Lc 11, 39; Mc 7, 8. Namentlich aber ist zu vergleichen der Kanon Mt 15, 11, 17ff.; Mc 7, 15ff., durch welchen die Speisegesetze im Prinzip bereits aufgehoben sind. Am längsten und strengsten wurde in der altchristlichen Kirche das Verbot des Blutgenusses aufrecht gehalten, und zwar (als ein nicht spezifisch israelitisches, sondern <sup>30</sup> schon noachiäisches) auch den Heidenchristen gegenüber, Ag 15, 20, 29; 21, 25. Die Kirche achtete sich noch in Tertullians Zeit allgemein daran gebunden (Tertull. Apol. c. 9; de monog. 5; idol. c. 24. — Enyebius, h. eccl. 5, 1), die griechische Kirche blieb stets dabei eone. Trull. II. can. 67; Suicer. thes. eccl. I, 113. Allein prinzipiell war auch dieses Verbot durch jenes Wort des Herrn, Mt 15, 11, sowie durch die von den <sup>35</sup> Aposteln, namentlich Paulus verkündete evangelische Freiheit (1 Ti 1, 3f.), abgethan als zu den *στοιχεῖα τοῦ κόσμου* (Ga 4, 3) gehörig, die nur pädagogisch vorbereitend sein konnten für die Gemeinde, welcher gesagt ist: Alles ist euer, ihr aber seit Christi. Über das Verhalten der Christen zu den heidnischen Opfermahlzeiten und heidnischem Opferfleisch siehe Bd XIV, 399f.

v. Trelli. <sup>40</sup>

**Spencer, John**, englischer Theologe, gest. 1693. — Literatur: Galamus' Abdgement of Baxter. 1713. vol. II, 118; Coopers Memories of Cambridge I, 149; Hasteds Kent III, 9; Le Neves Fasti Hardwicke: Masters' History of Corpus Christi Coll., Cambr., 163 und Index; Nichols' Lit. Anecdot. IV, 25, 26, 281; Richardsons Athonae Cantabrig., MS p. 352; Bentham's Ely I, 237; Wartons Lite of Bathurst 165; Bakers MS 26. p. 281; Lewis' Antiquities of Feversham, 87ff.; Diet. of Nat. Biogr. vol. LIII.

Seine litterarische Ausbildung fand der im Jahre 1630 in Boeton (Kent) geborene junge Spencer im Corpus Christi College, Cambridge; er durchlief die berkomödlichen akademischen Grade mit Auszeichnung (1665 Dr. theol.), und verwaltete, als Universitätsprediger beginnend, nacheinander die Pfarrämter St. Giles und St. Benedict in Cambridge, Landbeach (Cambridgeshire), weiterhin eine Prunde am Dom von Ely, das Archidiakonat von Sudbury, das ihm königliche Gunst (1677) überwies, wurde in demselben Jahre zum Dekan von Ely ernannt und starb hier am 27. Mai 1693, nachdem er seit dem 3. August 1667 auf Grund einiger gelehrter Unterredungen der biblischen Altertümer zum Vorstand seines Colleges (Corpus Christi) gewählt worden war. — <sup>55</sup>

Seine Gelehrsamkeit, Denkschärfe und geistige Freiheit sichern ihm einen Namen in der theologischen Wissenschaftsgeschichte Englands. In der Form seiner gelehrtene Untersuchungen wird er zwar noch vom Banne des überlieferten Schematismus gehalten, es fehlt ihm der Reiz packender Gestaltungskraft und kompositioneller Energie, in der Zache

aber trug ihn sein Gedankenflug weit über die Schranken der zeitgenössischen Anschauungen, in deren stumpfe Schwüle er neues Leben brachte. Nicht mit Unrecht ist er der Begründer der vergleichenden Religionsgeschichte genannt werden; jedenfalls hat er in England, unerschrocken und bis zuletzt in Angriff und Abwehr beharrend, aus der Verarbeitung lauter Kompromisse und eines begütenen Pro- und Kontrastandpunktes heraus die ersten befreienden Ausblide in eine von der zeitgenössischen Gelehrtenzunft ängstlich gemiedene Gedankenwelt gewagt und hat als erster Säze auf den Tisch seiner Zeit gebracht, die für die jorschende Theologie bis in die jüngste Gegenwart hinein Wegzeiger geworden sind.

Gleich in seiner ersten Schrift tritt die neue These beherrschend in den Vordergrund und giebt ihr sofort ihre litterarische Bedeutung, indem er (in seiner *Dissertatio de Urim et Thummim*) die Anschämung von der Abhängigkeit jüdisch-semitischer Kultushandlungen von heidnischen Einflüssen durch den Nachweis der Herübernahme dieser mystischen Embleme aus ägyptischen Gebräuchen energisch verurteilt. Sie war der Vorläufer zu dem größeren Werke, das in seinen Grundgedanken an die Schwelle der neueren vergleichenden Religionsforschung führt und Spencers Namen in wissenschaftlichen Ehren erhalten hat. In ihm — es erschien zum ersten Male 1687 u. d. T.: *De Legibus Hebraeorum ritualibus et earum rationibus libri tres* — werden die Anfänge der mosaischen Ritualien der Reihe nach eingehend untersucht, mit dem genialen Kinderblick, der durch die verkleinernden Hüllen ins Wesen der Sachen geht, und mit umfassender, nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit in einer Zeit, in der die Orientalist in ihren Anfängen stand und der Zugang zu den Quellenstücken in dem griechischen und römischen Schrifttum, bei Josephus, den Kirchenvätern oder in der Bibel selbst gesucht werden mußte. Es wird der Nachweis unternommen, daß der Mosaismus in seiner Ausgestaltung, nach Inhalt wie Form, in der göttlichen Heilsordnung wurzelt und zwar die Grundidee des Heilsplans in Bild und Zeichen darstelle, nicht aber die Gedankengänge und sittlich religiösen Absichten des Gegegabers. In Verfolg dieses Sätze werden die einen kultischen Gesetze aus der Notwendigkeit einer Abwehr des das Volk ringsum bedrohenden Göhndienstes begründet und in einer Reihe anderer die Darstellung himmlischer Geheimnisse gefunden (I. Buch), in den beiden folgenden, den Hauptteil des Werkes bildenden Büchern untersucht dann Spencer die Verwandtschaft und Verbindungslien gewisser mosaischer Normen mit dem Zabäismus und weist die Herübernahme, bzw. Umformung anderer im heidnischen Kultus der Nachbarländer verbandenen kultischen Formen für den Pentateuch nach.

Die aufgeschlossene, freie Plausprache über diese religiösen Flestixercheinungen mit dem Schlusszuge: der Mosaismus ist nicht durchaus in Offenbarung begründet, vielmehr zu einem Teile abgeleitet, wenn auch modifizierter Göhndienst, erregte natürlich in den kirchlichen Kreisen des 17. Jahrh. ungeheure Aufsehen. Hatte Spencer es als die Aufgabe seiner Arbeit bezeichnet, „die Gottheit von willkürlichen und phantastischen Vorstellungen zu befreien“, so gaben nun seine Gegner ihm selbst den Phantasten, in jenen Zeiten unter allgemeiner Zustimmung, zurück. Hermann Witsius (1683 in seinen *Aegyptiae*) eröffnete den Angriff, Job. Wigerma, A. Zennema, A. Kempfer, Job. Meyer und J. Edwards folgten, indes ohne Spencer zu wesentlichen Zugeständnissen zu bringen. Der Widerspruch veranlaßte ihn zwar zu einer Neuprüfung und in natürlicher Folge zu tieferer Begründung seiner Ansage und in einigen Studien zu Erweiterungen, die er zugleich mit einer Abschriftung seiner Gegner in einem vierten Buche ausarbeitete; veröffentlicht wurde dieses indes erst nach seinem Tode im Auftrage der Universität Cambridge, der durch Erzbischof Tenison, Spencers Erben, dessen handschriftliche Arbeiten legitiwig zugeschafft waren, im Jahre 1727 in 2 Folioebänden (die Ausgabe ist von Leonb. Chappelow besorgt); ein deutlicher Abdruck mit einer *Dissertatio praeclara*, erschien durch C. M. Pfaff in Tübingen 1732. Gegen diese zweite Auflage wandten sich im 18. Jahrh. W. Jones-Narland (1789), Woodward (1776) und Erzbischof Magen, auch diese ohne Erfolg, soweit es sich um die alttestamentlichen Fragen handelte. Die Entwicklung der biblischen Wissenschaft, der alttestamentlichen zumal, bat Spencer im wesentlichen recht gegeben; Wellbaums Geschichte Israels und Tieles *Histoire comparée des anciennes Religions de l'Egypte et des Peuples Sémitiques* geben auf seinen Spuren einher und Robertson Smith nennt es in seiner *Religion of the Semites* 1891, Rom. S. VI) „trotz einiger Mängel in seiner Art das wichtigste Werk über die religiösen Alterthümer der Hebrewer“. —

Außer den genannten Werken haben wir von Spencer noch *A Discourse concerning Prodigies wherein the vanity of Presages by them is reprehended and their true and proper Ends asserted and vindicated*, London 1663; der 2. Auf-

lage 1665 ist ein Treatise concerning Vulgar Prophecies hinzugefügt. — Die im Text genannte Dissertation erschien 1669 in Cambridge, 1670 zum zweiten Male und wurde 1711 von Blasius Ugolinus in dessen Thesaurus Antiquitatum aufgenommen; De Legibus Hebrae. erstm 1685 in Cambridge, 1686 im Haag, 1705 in Leipzig; die englische Neuausgabe 1727 in 2 Foliobönden in Cambridge.

Rudolf Buddenbogen. 5

**Spener, Philipp Jakob**, gest. 1705. — Quellen sind vor allem S. Schriften seiner Selbstdiographie, Predigten, katechetische Schriften, erbauliche Abhandlungen, Bedenken und Briefe, Vorreden, polemische Schriften, genealogische und heraldische Werke, die, abgesehen von den verschiedenen Auflagen, in etwa 225 Druckwerken erschienen sind. Die wichtigsten und umfangreichsten sind: Theologische Bedenken, Lycie Theol. Bedenken, Consilia et iudicia latina, <sup>10</sup> Thätitiges Christentum, Ev. Glaubenslebtre, Ev. Lebenspflichten, Ev. Glaubenstreit, Lauterheit des ev. Christentums, Bußpredigten, Leichpredigten, Katechismuspredigten, Erste Geistliche Schriften, Kleine Geistliche Schriften, Briefwechsel Frances und S., bsg. von G. Kramer, S. Hauptdriiften, bsg. von P. Grüninger in der Bibl. Theol. Kläffter, Band 21. Handschriftlich findet sich von S. das Wichtigste in Frankfurt a. M., Halle und Leipzig. Von 15 Bearbeitungen neume ich nur diejenigen Werke, welche die Spenerforschung wesentlich angeregt und gefördert haben: die bis 1710 erschienenen seien zugleich Quellenwert: Leichenpredigt auf S., 1705; v. Canstein, Lebensbeschreibung S., 1729; dieselbe mit Anmerkungen von Lange, 1740; desgl. mit Anmerkungen von Steinmeß, 1710; Bezel, Lebensbeschreibung der berühmtesten Liederdichter, 1724; Gerber, Historie der Wiedergeborenen II, 1726; Gleisch, <sup>20</sup> Lebensbeschreibung der sächsischen Überhoiprediger II, 1730; Walch, Einteitung in die Religionsstreitigkeiten der luther. Kirche, 1730 ff.; Schröck, Allg. Biogr. VI, 1757; Hößbach, S. u. seine Zeit, 1828; Knapp, Leben und Charakter einiger gelehrter und frommer Männer, 1829; Guericke, Handbuch der Kirchengesch., 1833; S. Sakularfeier, 1836; Märklin, Darstellung und Kritik des modernen Piet., 1839; Thilo, S. als Knechtet 1840; Wildenbahn, Pb. J. S., 25 1843; Kließoth, Beichte u. Absolution, 1856; Gaß, Gesch. der prot. Dogmatik, 1857; Neßmann, Buch der Predigten, 1859; Tholue, Das kirchl. Leben des 17. Jahrh. 1862; Schnidt, Gesch. des Piet., 1863; v. Besschwig, System der Katechese, 1863; Tholue, Pb. J. S., in Pipers Ev. Kalender, 1865; Frank, Gesch. der prot. Theologie, 1865; Dorner, Gesch. der prot. Theologie, 1867; Brömel, Homiletische Charakterbilder, 1869; Kramer, A. h. Kranke, 1880, 30 1882; Horning, S. in Rappoltsteiner, Colmar und Straßburg, 1883; Sachse, Ursprung und Wesen des Pietismus, 1884; Ritschl, Geschichte des Pietismus II, 1884; Gaß, Geschichte der christlichen Ethik, 1886; Hocholl, Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands, 1897; Hering, Geschichte der Predigt, 1897; v. Schubert, Grundzüge der Kirchengeschichte, 1901. Trostlich, Protest. Christentum und Kirche in der Neuzeit, in „Die christliche Religion“ 1906, 35 — Alle bisherigen Forschungen sind benutzt, zusammengefaßt und weitergeführt in dem Werk: P. Grüninger, Philipp Jakob Spener. I (die Zeit S.; das Leben S.; die Theologie S.), 1893. II (S. als praktischer Theologe und kirchlicher Reformer), 1905. III (S. im Urteil der Nachwelt und seine Einwirkung auf die Folgezeit 1705—1905); Spener-Bibliographie, systematisches und chronologisches Verzeichnis der gesamten Spener-Litteratur; Nachräge 40 und Register), 1906. In diesem Werk sind sich ausführliche und genaue Litteraturangaben und die Belege für die folgende Darstellung. Eine kurze populäre Darstellung bietet P. Grüninger, Spener-Gedenkbuch, 1905.

I. Lebens- und Entwickelungsgang. — Philipp Jakob Spener (vgl. d. Art. Pietismus Bd XV S. 775 ff.) wurde geboren am 13. Januar (a. St.) 1635 zu Rappoltstein <sup>15</sup> weiler im Oberelsäß. Sein Vater Johann Philipp S., Rat und Archivar der Herren von Rappoltstein, stammte aus Straßburg, seine Mutter Agathe, geb. Zalzmann, war von Colmar. Die Eltern, die den Knaben von Kindheit auf zum Dienst des Herrn bestimmten, ließen „an göttlicher Auferziehung nach ihrem Vermögen“ nichts an ihm ermangeln. Noch nachhaltigere religiöse Eindrücke erhielt der junge S. durch seine Patin, <sup>20</sup> die verwitwete Agathe von Rappoltstein, eine geborene Gräfin von Solms-Laubach-Wilzenfels. Ihr Tod (1648) bat den 13jährigen Knaben tief erschüttert und erweckte in ihm den Wunsch, „mit ihr von der Welt abzuscheiden.“ In mehr männlicher, nüchterner und entschieden kirchlicher Weise hat sein Lehrer, der Hosprediger Joachim Stoll (geb. 1615 zu Garz in Pommern, seit 1647 in Rappoltsteiner, gest. 1678) auf S. eingewirkt. <sup>25</sup> Außerdem hat der stille, lern- und lesebegierige Knabe in verschiedenen Büchern, insbesondere in Arndts „Wahrem Christentum“ und in einigen englischen Erbauungsschriften (Sonthom, Bayly, Dyke, Baxter) seine geistliche Nahrung gesucht und gefunden. — Im Mai 1651 bezog S. die Universität Straßburg mit dem ausgesprochenen Vorsatz, an dem sogen. Studentenleben sich nicht zu beteiligen, jede Gelegenheit zur Unmäßigkeit zu <sup>30</sup> fliehen, nicht zu viel Freundschaften zu suchen und namentlich der weiblichen Konversation sich zu enthalten, als welches der gefährlichste Zeitverderb in solchem Stande sei. S. beschäftigte sich zunächst mit geschichtlichen, philosophischen und sprachlichen Studien und

erlangte bereits 1653 die Magisterwürde. Seine theologischen Lehrer waren Johann Schmidt (1591–1658), Sebastian Schmidt (1617–1696) und Johann Konrad Dannhauer (1603–1666; vgl. d. Art. Bd IV S. 160 ff.). Der fromme, ernste und milde Job. Schmidt war ihm ein väterlicher Freund. Seb. Schmidt verdankt S. namentlich Anregung in erweiteter Beziehung. Vor allem aber ist es Dannhauer, ein „Lebenszeuge der lutherischen Kirche“, der von größten Einfluss auf S.s religiöse und kirchliche Stellung und Haltung war, ja dessen praktisch und ethisch orientiertes Lutherum gewiß wesentlich dazu beigetragen hat, daß nachmals die religiösen Reformideen S.s einen kirchlichen Charakter bewahrten und er vor den Abwegen eines unsäglichen Separatismus und eines febrantenlosen religiösen Subjektivismus bewahrt blieb. Von 1651–1656 bestiede S. nebenbei die Stelle eines Auktoritators bei den Söhnen des Pfalzgrafen Christian von Zweibrücken-Birkenfeld, was ihm besondere Veranlassung gab, seine genealogischen und heraldischen Lieblingsstudien zu pflegen (S. hat diese Studien bis zum Jahr 1690 fortgeführt und durch verschiedene Werke, namentlich sein großes Opus heraldicum, sich einen Namen auf dem Gebiet der Genealogie und Heraldik gemacht). Von 1656 an legte sich S. wieder „mit Ernst“ auf seine theologischen Studien, nachdem er bereits 1655 seine erste Predigt gehalten, und vollendete dieselben im Juli 1659 mit einer These über den Bindeabschluß. Den Vorsätzen gemäß, mit denen er zur Universität gezogen war, führte er dort ein sehr stilles, eingezogenes Leben. Er wohnte bei einem kinderlosen Ehepaar, dem Professor iuris Johann Neßhan (1601–1689). Sein Umgang beschränkte sich auf wenige gleichgesinnte Freunde. Insbesondere waren die Sonntage ernster Lektüre und geistlichem Gesang mit diesen gewidmet, sowie der Abschaffung von Soliloquia et meditationes sacrae. — Der Zeit der Zeit gemäß unternahm S. nach Abschluß seiner Studien akademische Reisen (1659–1662), bei denen es ihm zunächst um gelehrte Fortbildung in Sprachen, Literatur und Geschichte zu thun war, die aber zugleich seinen kirchlichen Geschäftskreis erweiterten und seine religiöse Entwicklung beeinflußten. In Basel und Genf lernte er bei längerem Aufenthalt die Verfassung und das innere Leben der reformierten Kirche kennen und schätzen. In Genf wurde er mit dem ehemaligen Waldenserprediger Anton Leger (vgl. d. Art. Bd XI S. 319 ff.) und dem seurigen Erweckungsprediger Jean de Labadie (vgl. d. Art. Bd XI S. 191 ff.) bekannt. Als Reisebegleiter des Grafen Johann Jakob von Rappelstein begab sich S. im Mai 1662 nach Stuttgart, wo er von den regierenden Herzögen „viel Gnade“ erfuhr. Er hielt sich dann vier Monate lang lehrend und lernend in Tübingen auf und knüpfte in dieser Zeit mit württembergischen Theologen und Gelehrten (J. A. Strommann, T. Wagner, Ch. Wölfsslin, J. A. Sünder und B. Raith) persönliche Beziehungen an, welche auf die Stellung, die später die württembergische Regierung und Universität zu der pietistischen Bewegung einnahm, gewiß nicht ohne Einfluß waren. Schon dachte man daran, S. in Württemberg festzuhalten, als ihm von Straßburg aus (Oktober 1662) ein Pfarramt angeboten wurde. Dieses nahm er zwar nicht an, weil es „der Mün seiner Studien“ gewesen wäre, dafür aber im März 1663 die Stelle eines Kreispredigers (Hilfspredigers) am Münster, die ihm Zeit ließ, seinen gelehrten Studien und seinen Vorlesungen sich zu widmen. Im Zusammenhang mit seinen Neigungen und Plänen, die auf eine theologische Professur gerichtet waren, und auf Antrieb seiner akademischen Lehrer erwirkte sich S. auch die theologische Doktorwürde. Der Tag seiner Promotion (23. Juni 1661) war zugleich der Tag seiner Vermählung mit Zusanna Erhardt, der Tochter eines Straßburger Patsherrn.

Als stiller Gelehrter dachte S. sein Leben zu verbringen. Aber Gott hatte es anders beabsichtigt. Am Februar 1665 begannen die Verhandlungen, die S. auf ein ganz anderes geartetes Arbeitsfeld führen sollten. Als die wichtige Stelle des Seniors (Oberpfarrers) in Frankfurt a. M. frei wurde, lenkte der Rechtsgelehrte Job. Philipp Schulz aus Colmar, der die elsässischen Städte und auch Frankfurt in dem Auschuß der Evangelischen Stände in Augsburg vertrat, die Aufmerksamkeit des Frankfurter Rates auf S., der durch den beiderseitigen Ernst seines Charakters, durch Begabung und vielseitige Kenntnisse, auch durch günstige und glückliche persönliche Beziehungen bereits in weiteren Kreisen bekannt und geachtet war. Nachdem der Straßburger Rat ihm freie Hand gelassen und die theologische Fakultät die Berufung als von Gott lenkend erklärt hatte, entsloß sich S. zur Annahme derselben. Am 3. Juli 1665 hielt er seine Abschiedsrede im Münster, in der er u. a. sich gegen Verleumdungen verwahrt, die ihn der Sympathie mit den Reformierten beschuldigten. Die freie Reichsstadt Frankfurt a. M., „das Kaufhaus der Deutschen“, war ein Mittelpunkt des Handels und Verkehrs. Dem kirchlichen und sittlichen Leben drohten unter einer wohlhabenden und lebhaften Bevölkerung, bei dem starken Fremdenverkehr,

bei den zahlreichen Messen und Jahrmarkten, manigfache Gefahren. Neben einer ziemlichen Anzahl Juden, wenigen Katholiken und einer kleinen reformierten Gemeinde, bestehend aus den Nachkommen eingewandter Niederländer, zählte die Stadt etwa 20000 lutherische Christen. Das Ministerium bestand aus 12 Mitgliedern, hatte aber nur die Stellung einer beratenden Behörde; die Amtsgewalt lag in den Händen des Magistrats, der zu diesem Zwecke einen Ausschuss (die Scholarchen) besetzte. Die Kollegen S., von denen manche doppelt so alt waren als ihr Senior, machten ihm im allgemeinen keine Schwierigkeiten, erkannten vielmehr seine Überlegenheit und seine guten Absichten an, wenn sich auch einzelne ziemlich reserviert verhielten. Am 1. August 1666 hielt S. seine Antrittspredigt über № 1, 16. Der junge Senior empfand es anfangs schwer, daß sein nummehriges Amt die gewohnte und geliebte wissenschaftliche Muße einschränkte. Mehr Sorge bereitete ihm der Umstand, daß seine Predigt nicht unangefochten blieb. Da hielt er am 2. Sonntag nach Trin. 1667 eine Predigt „von notwendiger Vorsehung gegen die falschen Propheten“, nämlich gegen die Reformierten. Er veröffentlichte die Predigt ein halb Jahr später, vermehrt und verschärft durch historische Anmerkungen über die Frankfurter Reformierte Gemeinde, in denen er entschieden das Verlangen der Reformierten nach Zustellung eines öffentlichen Gottesdienstes in Frankfurt (sie mußten ihn außerhalb des Frankfurter Gebiets in Bockenheim abhalten) bekämpfte. Später bereute S. den hier gegen die Reformierten angegeschlagenen Ton und suchte die Weiterverbreitung der Predigt nach Möglichkeit zu verhindern. Eine ganz andere und jedenfalls segensreichere Wirkung ging von einer Predigt aus, die S. am 18. Juli 1669 (auf Grund von № 5, 20) hielt über „der Phariseer ungiltige Gerechtigkeit“. Die ungültige pharisäische Gerechtigkeit beschrieb er als jene fleischliche Sicherheit, die an einem äußerlichen Sich-bekennen zu der richtiggläubigen lutherischen Kirche, an einer bloß verstandesmäßigen Aneignung der reinen Lebte, äußerlicher Beteiligung am Gottesdienst und Sakrament und Enthalzung von groben Sünden und Lastern sich genügen läßt. Diese Predigt machte einen geteilten Eindruck. Die meisten Zuhörer fanden, S. fordere von schwachen Menschen zu viel, lebte „gut papistisch und schwäche allzusehr den evangelischen Trost“. Andere wurden in einen heilsamen Schrecken versetzt, zu ernstlicher Buße aufgeweckt und beschlossen sich fortan, nach dem rechtschaffenen Wesen in Christo Jesu zu trachten. Aus dem Schoß dieser kleinen Gemeinde gingen ein Jahr später (1670) die Collegia pietatis hervor (vgl. Räberes Bd XV S. 777). S. beschränkte sich nicht etwa auf die Pflege dieses kleinen Häuflein. Er bemühte sich mit Fleiß und Treue, durch seine Predigten persönliches und lebendiges Christentum zu wecken und zu pflegen, predigte gleich gründlich die „evangelische Glaubenslehre“ und die „evangelischen Lebenspflichten“ an der Hand der Perikopen durch, immer bestrebt, alle Glaubensartikel so zu behandeln, daß Dankbarkeit, Liebe und Gehorsam gegen Gott dadurch gewirkt würde. S. bemühte sich auch mit Ernst um Herstellung kirchlicher Sitten, Zucht und Ordnung in Frankfurt. Auf seine Anregung hin wurden seit 1673 vierjährliche Bußtage in Frankfurt abgehalten, die freilich für die meisten mehr Heuchel- als Bußtage waren. Auch Verordnungen gegen Kleiderluxus, Gastereien u. dgl., die S. anregte oder doch willkommen hieß, blieben, wie ihm nicht entging, „auf dem Papier stehen“ oder gossen nur „Öl ins Feuer“. Nachhaltiger als durch solche disziplinarische Bemühungen wirkte S. auf dem Gebiet des kirchlichen Jugendunterrichts. Er belebte die sonntäglichen Katechismusexamina, bereitete durch Katechismuspredigten (seit 1669) auf dieselben vor, verteidigte (1673) „Katechismustabellen“, welche den Stoff der Beisprechungen regelten, und faßte schließlich (1677) den Inhalt seiner Katechismuspredigten zusammen in seiner „Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Luthers“, einem Buche, das die katechetische Literatur und Praxis bis in die Gegenwart beeinflußt hat. Seit 1667 bemühte sich S. auch um die Einführung der Konfirmation, und er erreichte dieselbe wenigstens für die Frankfurter Landgemeinden. Im Jahr 1671 begrüßte S. mit Freuden das Zustandekommen eines Zucht- und Arbeitshauses für mutwillige Bettler, und das daraus entstandene Armen-, Waisen- und Arbeitshaus bleibt ein Gegenstand seiner Fürsorge in den späteren Jahren. Einen ausgedehnten Briefwechsel, teils kirchlichen, teils literarischen Fragen gewidmet, führt nebenbei S. bereits in den ersten Jahren seines Frankfurter Aufenthalts mit hervorragenden Geistlichen (Johann Ludwig Hartmann, Elias Weiel, Joh. Windler), mit Staatsmännern und Philosophen (Ahasverus Frisch und Leibniz).

Das Ereignis, welches in S.s Leben unzweifelhaft Epoche macht, die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf ihn lenkt und seiner Wirksamkeit in Frankfurt eine neue Unterlage bietet, ist die Veröffentlichung seiner *Pia desideria*, die in der Ostermesse 1673 als

Borrede zu einer neuen Ausgabe von Arndts Postille und in der Herbstmesse desselben Jahres als besondere Schrift erschienen (vgl. Inhaltsangabe Bd. XV S. 777 f.). S. hat in dieser Schrift niedergelegt, „was ihn, seit er im Weinberg des Herrn arbeitete, öfters bewußt, ihm das Gewissen beschwert und viel Sorge gemacht hatte“. Neu waren die Gedanken dieser Schrift nicht; sie fehlten es auch nicht sein; S. selbst weiß überall auf seine Vorgänger, von Luther an, hin. Aber vermöge ihrer Über einfachlichkeit, Schlichtheit, Grundlichkeit, weisen Mäßigung und Umsicht bildeten die Pia desideria doch ein bedeutsames, Aufsehen erregendes Reformprogramm. Sie riefen eine ganze Literatur dieser Art hervor und trugen S. in vier Jahren über dreihundert Aufdrucken wesentlich zustimmender Art von angesehenen Theologen und geistlichen Staatsmännern ein. — Freilich fehlten auch von Anfang an Bedenkliekeiten nicht. Insbesondere erregte die wiederholte Empfehlung der Privat-Erbaunungsversammlungen in den Pia desideria, in gewissem Sinne das einzige und wirklich Neue in denselben und zugleich der konkreteste unter seinen Besserungsvorschlägen, den auch S. in der an die Pia des. sich anschließenden Korrespondenz als einen Hauptpunkt behandelte, vielfach Unstet. Das Frankfurter Kollegium, das bis dahin still und unangefochten bestanden hatte, wurde ein Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit für die Einheimischen und für die Fremden als eine Anstalt, die gewissermaßen eine wippe Bedeutung für die von S. erzielte Kirchenreform beanspruchte. Der anfanglich kleine und vertraute Kreis erweiterte sich durch das Hinzutreten verschiedener, schwer kontrollierbarer, nicht immer lauterer und nüchterner Elemente. Es entstanden auch in Frankfurt andere Konventikel, die nicht immer so vorsichtig geleitet waren wie dasjenige in S.s Hause. Die wunderlichsten und standalosesten Gerüchte über die Konventelleute gingen in Deutschland um. Die Frankfurter Polizei mischte sich ein. Die bösen Gerüchte und falschen Anklagen suchte S. zu zerstreuen, indem er (1677) einerseits in 70 Fragen über „das Geistliche Priestertum“ prinzipiell Recht und Schranken der Collegia untersuchte und begründete, anderseits in einem „Sendschreiben“ die Verhältnisse des Frankfurter Kollegiums ausführlich darlegte und rechtfertigte. Gleichwohl wurde 1677 schon der Wunsch in S. lebendig, seine „Hausübung“ in die Kirche zu verlegen, um weiteren Schwierigkeiten und Anfechtungen zu begegnen. In Darmstadt erwirkte (Januar 1678) der Oberbürgermeister Baltazar Menher (vgl. d. Art. Bd. XII S. 635 f.) ein Edikt seines Landesfürsten gegen die Konventikel, das erste landesherrliche Edikt in Sachen der pietistischen Bewegung. Allmählich nahmen auch die Angriffe auf S. den Charakter dogmatischer Verdächtigung und Verleumdung an. Nach einigen mehr verdeckten und versteckten Angriffen veröffentlichte 1679 der Diacon Georg Konrad Dilsfeld in Nordhausen eine „Theologia Horbio-Speneriana oder sonderbare Gottesglaubhaftigkeit Horbs und Speners“, worin er S.s Behauptung, daß es zum rechten Studium der Theologie der Befreiung und Wiedergeburt bedürfe, als eine Enthusiasmerei in so ungeschickter Weise betanzte und ihr eine so grobe und äußerliche Aussäffung der Theologie entgegenstellte, daß es S. nicht schwer wurde, in seiner „Allgemeinen Gottesgelehrtheit aller gläubigen Christen und redissassenen Theologen“ (1680) ihn so grundlich abzuführen, daß etwa zehn Jahre lang niemand mehr S.s Erbodezie öffentlich anzugreifen wagte.

Weil es auch in Frankfurt ruhiger geworden war, glaubte S. schon von einem Sieg der guten Sache reden zu können und er hoffte, in der Stille unangefochten weiter zu arbeiten. Da trat 1682 das Ereignis ein, welches nach S.s eigenem Ausspruch „das ebene Wachstum des Guten in Frankfurt gleichsam auf einmal also niederschlug, daß ich die ganze Zeit meines Aufenthalts in Frankfurt es nicht wieder in den vorigen gesegneten Stand habe bringen können“. Eine Anzahl der eifrigsten Freunde und Anhänger S.s, darunter der Liederdichter Johann Jakob Schus (1610—1690), separierten sich von der Kirche, von Gottesdienst und Abendmahl. S. hatte solchen separatischen Neigungen seit langem in der Stille zu begegnen gehabt, weniger aus einem klaren kirchlichen Prinzip heraus, als aus amtlicher Gewissenhaftigkeit, aus aufrichtiger Liebe zu seiner Kirche und aus dem intuitiven Gefühl heraus, daß die Separation das Heil der Kirche nicht bringe. Nachdem die Trennung Thatache geworden, zögerte er nicht, trotz seiner persönlichen Sympathien für die Separatisten und ihre Skrupel, sich offen von ihnen loszuwagen, jede Verantwortung für ihr Thun von sich und seinen Collegia abzuweisen und in einer ausführlichen Schrift (Der Klagen über das verdorbene Christentum Missbrauch und rechter Gebrauch, 1685) ein auf den unvollkommenen Zustand der Kirche begründetes Recht der Separation zu bestreiten. S.s Auftreten hat jedenfalls dazu beigetragen, dem Umstrebzen der Separation zu weben. Von unberechenbaren Folgen wäre es gewesen, wenn S. die Wege der Separation mitgegangen wäre. Einen Stachel

hat aber die schmerzliche Erfahrung in seinem Herzen zurückgelassen. Aus besondere sind die Erwartungen, die er an die Collegia für die Reform der Kirche geknüpft hatte, ent-  
schieden dadurch herabgesunken worden. — Die seit Mitte der achtziger Jahre anhebenden bzw. zunehmenden Verfolgungen der Reformierten in Frankreich (1685 Auflösung des Edikts von Nantes) und besonders der Lutherischen im Elsass, unter denen seine nächsten Verwandten zu leiden hatten, gaben S. Gelegenheit, gegen „das überhandnehmende Papsttum“ kräftig Zeugnis abzulegen, die Verfolgten zu beraten und aufzunehmen, vor den trügerischen Unionversuchen von Seiten Roms (Des, Spinola) zu warnen, dabingegen eine Vereinigung mit den Reformierten ins Auge zu fassen, „die nicht um ihrer Zerstörer willen, sondern um der Wahrheit willen, die sie mit den Lutherischen gemein haben“, verfolgt würden. — S.s Stellung in Frankfurt war durch die Separation seiner Freunde erschüttert, die Freudeigkeit seines Wirkens in Frankfurt jedenfalls dadurch beeinträchtigt. Das mangelhafte Eintragen, das er beim Magistrat für die Belästigung öffentlicher Ärgerfälle, für die Durchführung des regelmäßigen Besuchs der Katechismus-  
examina und für eine bessere Einrichtung der Kirchspiels und des Beichtweisens fand, kam dazu, ihm den Aufenthalt in Frankfurt zu verleidern. So entschloß er sich denn nach längeren Verhandlungen, im Sommer 1686 einem Ruf nach Dresden zu folgen als Oberhofprediger des Kurfürsten Johann Georg III. (1617–1691). Diese Stelle galt als die höchste und einflußreichste geistliche Stelle in Deutschland, denn Sachsen galt als die Vormacht des Protestantismus in Deutschland und der Kurfürst von Sachsen hatte 20 den Voritz im Rat der evangelischen Stände.

Statt größerer Ruhe erwarteten S. in Sachsen noch viel schwerere Kämpfe. Als ein wunder Punkt seiner amtlichen Thätigkeit stellte sich bald heraus, daß das vornehmste Glied seiner Hofgemeinde, eben der Kurfürst, mit seinem Gefolge nur selten in Dresden und noch seltener im Gottesdienst anwesend war. Die Sitten am sächsischen Hofe waren 25 womöglich noch roher und zudiloer als sonst. Nur die 1687 verstorbenen Kurfürstin-Mutter und die Kurfürstin Anna Sophia, eine dänische Prinzessin, wandten S. ihr Vertrauen zu. Nachdem bereits 1687 ein Gerücht in Deutschland erichollen, daß S. bei Hofe nicht wohl angesehen sei, erfolgte im Jahr 1689 der schicksalhafte Bruch zwischen S. und dem Kurfürsten. An einem Bühnag erlaubte sich S., weil er zu einer mündlichen Unterredung nicht zugelassen wurde, dem Kurfürsten brieflich beichtwäterliche Vorhaltung über seinen Lebenswandel zu machen (gewisse Andeutungen zufolge handelte es sich namentlich um die Trunksucht des Kurfürsten). Der Kurfürst hätte vielleicht die Erinnerung stillschweigend hingenommen, aber allerhand Einflüsterungen, Intrigen und Missverständnisse kamen hinzu, um ihn dergestalt gegen seinen Oberhofprediger einzunehmen, daß er dessen Predigten fortan ganzlich mied und sich einen andern Beichtvater nahm. — Von der sächsischen Geistlichkeit und seinen Kollegen in Dresden war S. von Anfang an mit Misstrauen aufgenommen worden. Er fühlte sich als ein Fremder unter ihnen. Das lag nicht nur an der Persönlichkeit S.s, sondern hatte tieferliegende allgemeine Gründe. Der Elsäßer S. vertrat einen Typus des Luthertums, wie er sich in 30 dem auch kulturell anders entwickelten westlichen und südwestlichen Deutschland seit der Reformation, vermöge der beständigen Verübung mit der reformierten Kirche der Schweiz, Frankreichs und der Niederlande, herausgebildet hatte und von dem sächsisch-norddeutschen Luthertum charakteristisch verschieden war. Das Verhältnis S.s zu den sächsischen Theologen verbesserte sich auch nicht, als S. im Jahre 1687 „in drücklicher Einfalt und theologischer Aufrichtigkeit“ eine Art offenen Sendbrief an die sächsische Geistlichkeit richtete, in welchem er die Geistlichen angehoben der ernsten Lage der Kirche ermahnte, ihr Amt in aller Treue zu führen und sich eines vorbildlichen Wandels zu befleißigen. Diese Kundgebung eines Neulings in Sachsen erzielte zumal den Mitgliedern des Kirchenregiments, den älteren Geistlichen und kirchlichen Würdenträgern anmaßend und ausdrücklich. 35 Es erregte auch Unstöß in Dresden, daß S., ohne Vereinbarung mit der übrigen Geistlichkeit und ohne eine Anordnung der Kirchenbehörde abzuwarten, gleich nach seinem Einzug in Dresden in seinem eigenen Hause katechetische Übungen begann, zu denen auch bald Erwachsene sich einfanden, ja schließlich Hunderte, darunter auch Ravaliere, Staatsmänner und vornehme Damen, sich drängten, nachdem sie in die Kapelle der verstorbenen Kurfürstin-Mutter verlegt waren. Wie wenig Verständnis für diese Arbeit man damals in weiten Kreisen noch hatte, geht daraus hervor, daß Stimmen laut wurden, es verstoße wider den Amtsrepect eines Oberhofpredigers mit solcher Kinderarbeit umzugehen, während andere spotteten: der Kurfürst habe einen Oberhofprediger gewollt und einen Schulmeister bekommen! — Auch auf die beiden sächsischen Universitäten (Leipzig und 40

Wittenberg) suchte S., der als Mitglied des Oberkonsistoriums auch mit der Prüfung der Kandidaten befaßt war und dabei traurige Beobachtungen, namentlich hinsichtlich der mangelhaften exegesischen Ausbildung der jungen Theologen mache, Einfluß zu gewinnen. Nach einer Mitteilung von Canstein-Lange setzte S. 1688 ein Monitum gegen die beiden Fakultäten beim Oberkonsistorium durch wegen des Mangels an exegesischen Vorlesungen. Seine Schrift „De impedimentis studii theologiei“ (1690) hat gewiß die Zustände an den sächsischen Universitäten besonders im Auge. Die Universität Leipzig sollte denn auch der Ort sein, an dem der Konflikt zwischen der alten Orthodoxy und dem neuen Geiste zum Ausbruch kam und die pietistische Bewegung auftrat wurde. Der Anstoß ging von dem von August Hermann Francke (vgl. Bd VI S. 151 ff.) und andern im Juli 1686 gegründeten Collegium philobiblicum, genauer genommen von den seit 1689 von Francke veranstalteten Collegia biblica aus (vgl. über dieselben Bd XV S. 779). Im Verlauf der (1689) gegen die Leipziger Bewegung auf Antrieb der Leipziger Fakultät gerichteten Untersuchung kam für die Anhänger der neuen Bewegung der Name „Pietisten“ in Aufnahme, der vereinzelt schon früher gebraucht worden war (S. erwähnt ihn zum erstenmal in einem Briefe aus dem Jahr 1680, vgl. Bd. 3, 383). Gleichzeitig mit den inquisitorischen und exekutorischen Maßnahmen der Behörden eröffnete Professor Johann Benedikt Carpzov in Leipzig (vgl. Bd III S. 727 ff.), nach S. der „vornehmste Meister des Dramas, der gleichsam hinter den Kulissen agierend die actores antipietisticos einen nach dem andern auf das Theater treten ließ“, den litterarischen Feldzug gegen S. und seine Anhänger mit verschiedenen akademischen Programmen. Bei einer Bewegung, die etwa gleichzeitig mit der Leipziger Bewegung (März 1690) S.s Schwager Johann Heinrich Herb in Hamburg (vgl. d. Art. Bd VIII S. 353 ff.) veranlaßte, indem er mit einigen Freunden sich weigerte, einen vom Hamburger Predigerministerium aufgestellten, gegen laxiores theologos und andere fanaticos gerichteten Versus zu unterschreiben, wurde S. ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen, indem er mit einem Gutachten gegen den Hamburger „Religionseid“ hervortrat und so den Zorn des geistigen Führers der Hamburger Reizermacher, des gewandten und streitsüchtigen Johann Friedrich Mayer (vgl. d. Art. Bd XII S. 171 ff.), auf sich zog.

Während eben der pietistische Kriegerkrieg von Leipzig und Hamburg aus entbrannte, erging an S. (Juni 1690) von Berlin aus eine erste Anfrage, ob er die Stelle eines Propstes an St. Nikolai annehmen wolle. S. erklärte sich bereit, falls der Kurfürst von Sachsen ihn ohne sein Zuthun seines Amtes in Dresden entheben würde; von sich aus könne er gewissenshalber seinen Posten nicht verlassen. Nun scheute sich aber auch der Kurfürst, S. einfach zu entlassen; ja er erklärte, daß er seine Residenz nach Torgau oder Freiberg verlegen müsse, wenn S. nicht freiwillig ginge. Schließlich wurde ein Ausweg dabin gefunden, daß der Kurfürst von Brandenburg in Dresden die Überlassung S.s nachsuchen und diese alsbald zugestanden werden sollte. So geschah es. Am 28. März 1691 erging daran von Berlin aus an S. die Berufung zum Konsistorialrat, Propst und Domkantor an St. Nikolai. Am 11. Juni 1691 trat S. sein neues Amt an. — S. kannte die unionistische Tendenz des brandenburgischen reformierten Fürstenhauses. Daß er derselben sympathisch gegenüberstand, hat gewiß bei seiner Berufung nach Berlin mitgespielt. Die Sache des Pietismus, die im lutherischen Sachsen eine schroffe Ablehnung erlitten hatte, erfreute sich in Berlin einer gewissen kirchenpolitischen Protektion. Und wenn auch der Kurfürst Friedrich III. (seit 1701 als König von Preußen Friedrich I.) und seine Gemahlin, die schöngeistige Sophie Charlotte, für Sächsischen Pietismus persönlich nichts übrig hatten, so erreichte S. doch manches für seine Sache beim Hofe und bei der Regierung durch einflussreiche Vermittler (v. Dantelmann, v. Zucks, v. Canitz, v. Schweinitz, v. Nazmer, v. Canstein). Er bezeichnete es selbst als einen besondern Vorzug seiner Stellung in Berlin, daß „Gott ihn zum Werkzeuge gebraucht, etwas zur Beförderung des Guten thun zu können vermittelst Recommandation bei hohen Ministris“; er benutzte diesen Einfluß, indem er „gute Leute zu Ämtern befördern half, die mit der Zeit das Werk des Herrn trächtiger zu treiben vermochten“, indem er für die Einführung der Pietismusgramma in Brandenburg thätig war (Edict von 1692), an den Verhandlungen über die Bekämpfung des Gassenbetrugs und die Regelung der Armenfache in Stadt und Land sich eifrig beteiligte (1693, 1695) u. dgl. S. versuchte auch, von Berlin aus eine Art diplomatischen Einfluß zu Gunsten der Pietisten in Sachsen auszuüben, doch vergeblich; die Nachfolger Johann Georgs III., dessen Söhne Johann Georg IV. (1691–1694) und August der Starke, der 1697 zum Katholizismus übertrat, hatten andere Interessen. Wichtig und fruchtbar war die Zusprache und Vermittelung S.s in

Sachen der Universität Halle. S. kam gerade nach Berlin, als der Plan der Gründung der Universität eifrig erwogen wurde; er erkannte und bemühte die Gelegenheit, eine Theologenschule nach seinem Sinn und Geist ins Leben zu rufen, zog (1692) Al. H. Francke nach Halle und war fortan in Berlin dessen ständiger Aufprecher und Verteidiger in seinen Kämpfen mit der halleschen Geistlichkeit und (seit 1693) in der Beförderung der Franckeschen Anstalten (der umfangreiche Briefwechsel zwischen Francke und S. legt Zeugnis ab ebenowohl von dem treuen Zusammenhalten und Zusammenwirken beider, wie von ihrer völligen Temperaments- und Charakterverschiedenheit). — Weniger Freude und mehr Sorge als Francke bereitete S. sein jugendlicher Freund und Diacon Johann Kaspar Schade (1666—1698; vgl. Bd XV S. 780, 10ff.), der, seurigen Temperaments und von „melancholischer Komplexion“, seit 1695 den Beichtstuhl als „Satanstuhl und Feuerfuß“ heftig angriß; die Missstände desselben hatte S. selbst häufig genug beklagt und bekämpft, seine Absetzung erhielt ihm aber trotz allen Missbrauchs nicht nötig und insbesondere nicht opportun, weil sie unter den gegebenen Verhältnissen als eine Konzeption an die Reformierten von der lutherischen Orthodoxie ausgehen mußte. Als gleichwohl (16. November 1698) der Kurfürst die Aufhebung der obligatorischen Privatbeichte verfügte (Schade war inzwischen gestorben), war S. bemüht, die neue Ordnung zu rechtfertigen und sich rubig einzubauen.

Die pietistische Bewegung hatte inzwischen weite Kreise gezogen; sie spaltete das lutherische Deutschland in zwei Heerläger. Der Pietismus organisierte sich zu einer Art Partei, welche von der Orthodoxie das kirchliche Erstzenrecht streitig gemacht wurde, während die Pietisten ihrerseits behaupteten, der sogen. Pietismus sei nur eine böswillige Erdichtung der Gegner, jedenfalls keine Religion oder Sekte. Der Streit komplizierte sich dadurch, daß seit 1691/92 chiliasmische, euklasistische und ekstatische Erscheinungen mit der pietistischen Bewegung sich verquickten, die auch ernstgesinnte Gemüter bedenklich machen mußten und naturgemäß von den theologischen Gegnern des Pietismus als die gemüine Frucht derselben hingestellt wurden. S. wurde von Freunden und Feind als der Patron des Pietismus angesehen, verehrt oder bekämpft; und in der That war er, wenigstens in den Jahren 1691—1698, deren geistiges Haupt. Die etwa 50 Streitschriften, die in den Jahren 1691—1698 zwischen ihm und seinen Gegnern gewechselt wurden, bilden zwar der Zahl nach nur einen kleinen Ausschnitt, aber dem Inhalt nach den Kern der Kontroversliteratur dieser Zeit. Die litterarischen Hauptgegner S.s waren 1. die sächsischen Theologen. Unter ihnen ragen hervor Joh. Ben. Carpzov (vgl. oben) und Valentin Alberti (1635—1697) in Leipzig. Die Wittenberger Theologen unternahmen unter Führung von Johann Deuchmann (1625—1705; vgl. Bd IV S. 589) einen Kollektivangriff auf S. in ihrer „Christilutherischen Vorstellung“ (1695). Johann Georg Neumann (1661—1709) griff außerdem S. in verschiedenen Schriften an. 2. Außerhalb Sachsen war es der Hamburger Johann Georg Mayer (vgl. oben), der in temporettvollen Schriften unter effektvollem Titel (Missbrauch der Freiheit der Gläubigen zum Deckel der Bosheit, 1692; Bekleidigte und verteidigte Unschuld, 1695; Herr Doktor Spener, wo ist sein Sieg? 1696) S. zusetzte. 3. Samuel Schelwig in Danzig (1643—1715; vgl. Band XVII S. 553ff.), weniger brillant und witzig, aber etwas sachlicher als Mayer, eröffnete seit 1693 einen Feldzug gegen die „sektiererische Pietisterei“. 4. S.s „Bekauptung der Hoffnung künftiger besserer Zeiten“ (1693), ein subtiler, übrigens unklarer und ungefährlicher Chiliasmus, mehr Gemütsbedürfnis als Dogma, rief neben andern namentlich den gelehrten Superintendenten und Orientalisten August Pfeiffer in Lübeck (1640 bis 1698) auf den Plan, der dann neben dem Chiliasmus S.s auch dessen „Scepticus exegeticus, dogmaticus und practicus“ bekämpfte. Es ist nicht möglich, auf den Inhalt der zahlreichen Streitschriften gegen S. und S.s Entgegnungen (z. B. Freiheit der Gläubigen 1691; Sieg der Wahrheit und Unschuld 1692; Aufrichtige Übereinstimmung mit der Augsb. Konfession 1693; Freudiges Gewissen 1695; Rettung der gerechten Sache gegen Pfeiffer 1696; Völlige Abfertigung Schelwigs 1698) hier einzugehen. Wenn der Streit im großen und ganzen einen so unerquicklichen Eindruck macht und zu keinerlei Klärung und Verständigung führt, so röhrt dies nicht zum wenigsten daher, daß die Gegner S.s zwar das dunkle und nicht unberechtigte Gefühl hatten, im Pietismus stehe ihnen eine neue Geistesrichtung gegenüber, daß sie aber nicht im Stande waren, deren eigentliche Natur zu erfassen, sondern sie in den alten Rahmen der Sektiererei und Religion einspannen wollten, in den sie nicht hineinpäßte. In dem Schriftenwechsel macht sich das Unfertige und das Unabgeschlossene der S.schen Theologie, die infolfern allerdings Angrißspunkte genug bot, deutlich bemerkbar, noch viel krasser aber die Unfähigkeit der so

Wertfahrt der herrschenden Theologie, die Zeichen der Zeit zu verstehen und zum mindesten die relative Berechtigung des S. seines Standpunkts einigermaßen anzuerkennen. Wenn S. sich tatsächlich den Sieg zuschreiben könnte, so verdankt er dies nicht so sehr der Konsequenz und Korrektheit seiner theologischen und kirchlichen Stellung, als vielmehr dem Unverstand und der Leidenschaftlichkeit seiner Gegner, die durch ihre Übertreibungen, Entstellungen und Ungeheuerlichkeiten ihm leichtes Spiel machten. Allerdings ist S. Würde, Rübe, Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit in höherem Grade eigen, doch nicht in dem Sinne, als hätten seinen Gegnern bessere Motive überhaupt gefehlt und als wäre nicht auch S. manchmal kleinlich, persönlich und parteisch gewesen. Einen peinlichen Eindruck macht es (und als Warnungszeichen für den theologischen Übereifer aller Seiten steht es da), daß beide Teile an die bona fides des Gegners fast nie und nirgends glauben wollen, vielmehr mit gleicher Zuversicht des Gegners Schreiben und Treiben auf den Teufel zurückführen und mit gleichem Pathos an Gott, Gewissen, Welt und Nachwelt appellieren.

Seit 1698 zog sich S. geschlossenlich von den litterarischen Kämpfen, wie überhaupt von der öffentlichen Vertretung der pietistischen Partei zurück. Er überließ es jüngeren Kräften, den Gegnern zu antworten, weil er weiteres Streiten als nutzlos und im Grunde die Gegner als unverbesserlich ansah. Am Stillen versuchte er noch, freilich ziemlich vergeblich, beschwichtigend und zurückhaltend auf extravagante Elemente unter seinen Anhängern einzuhören. Seine Korrespondenz, die früher so umfangreich gewesen, daß bei allem Fleiß ihm oft Hunderte von Briefen unbeantwortet liegen blieben, schränkte er nach allen Zeiten hin ein. Seine freie Zeit widmete er der Sammlung und Herausgabe verschiedener Schriften und Werke (namenlich seiner „Bedenken“ und Briefe, die in vier Bänden in der Druckerei des Halleischen Waisenbaues 1700–1702 als dessen erstes bedeutendes Verlagswerk erschienen), damit gleichsam das Fazit seines Lebens ziehend. Wie weit S.s Einfluss gerade vermöge seiner Korrespondenz mit Fürstlichen und adeligen Personen, mit Theologen, Gelehrten und Staatsmännern reichte, weit über Deutschlands Grenzen hinaus, wurde im einzelnen viel leichter zu verfolgen sein, wenn nicht S. selbst und Cantstein bei der Herausgabe der Briefe die Adressen, die persönlichen und lokalen Beziehungen ausgelassen und unterdrückt hätten. S.s letztes schriftstellerisches Werk war die „Verteidigung des Zeugnisses von der ewigen Gottheit Christi“. — Die Stimmung S.s schwankte in den letzten Jahren zwischen einer gewissen Niedergeschlagenheit und der Hoffnung in die Zukunft. In Katechisationen und Predigten war er unermüdlich bis zuletzt. Weihnachten 1699 legte er noch ein kräftiges evangelisches Zeugnis ab gegen „der römischen Kirche Abläß und Jubeljahr“. In demselben Jahr hielt er noch besondere Predigten zur Befehrung der Juden. Auch suchte er immer noch auf die öffentliche Disziplin und die Beförderung christlicher Sitte einzuwirken, indem er z. B. im Oktober 1703 eine Eingabe gegen ärgerliche Schauspiele in Berlin machte. Eine seiner letzten Predigten hielt S. am 25. Mai 1704 in Lichtenburg bei Prettin an der Elbe, wo die verwitwete Kurfürstin von Sachsen residierte. Gelegentlich dieser Reise weilte S. in Großhennersdorf, wo er sein Patentfund, den vierjährigen Zinzendorf, unter Handauslegung zur Beförderung des Reichs Gottes einsegnete. Die letzten sieben Monate verbrachte S. nach einem heftigen Anfall in zunehmender Schwäche, still und geduldig. Sein erbauliches Kranken- und Sterbelager hat Baron Karl Hildebrand von Cantstein (vgl. d. A. Bd III S. 710 ff.) als Augenzeuge beidrieben. Am 5. Februar 1705, einem Donnerstag, verschied S.

**II. Persönlichkeit und Charakter.** S. erfreute sich, von vorübergehenden Krankheitsanfällen abgesehen, bis in sein Alter einer dauerhaften Gesundheit und eines gleichmäßigen Wohlbefindens. Alle Angriffe der Gegner und auch die Sorge um das Wohl der Kirche haben ihn nur zwei oder dreimal in seinem Leben um den Schlaf gebracht. Diese glückliche gesunde Natur ist die Grundlage seines geistigen Gleichmaßes, einer „Gleichheit des Gemüts“, ja eines gewissen Pflegmas, welches seinem Leben den Tempel ruhiger Kontinuität ausprägt. Geregelter Tätigkeitsrhythmus ist ihm Bedürfnis; kühne Initiative, das Heroische, Aggressiv fehlt ihm, wie er selbst weiß, ja eine gewisse zögende Geduldigkeit und Angstlichkeit ist ihm eigen. Was den bescheidenen, von Hause aus zur „Tranquillität“, zu receptiver Kontemplation neigenden Mann über sich selbst hinaushebt und aktiv macht, ist seine lebendige Frömmigkeit, sein sittlicher Ernst, sein aus dem Glauben geborenes starles Pflichtgefühl. Und in den Dienst dieser Aktion stellt er dann seine Gaben und Kenntnisse, Fleiß, Treue, Gebet und Arbeit. So intensiv aber auch das religiös-spirituelle Bewußtsein Speners ist und so kühne, freie und weite Blicke er in Bezug auf die Veratigung derselben manchmal thut, so behält doch sein Christen-

tum für gewöhnlich etwas Einseitiges, Beschränktes, Enges. Sein Gemüts- und Geistesleben ist nicht reich und vielseitig genug, er ist zu sehr Bücher- und Stubenmensch, Poesie und Phantasie, Sinn für Natur und Kunst, Humor und Scherz, Verkehr und Geselligkeit, ja für intimeres Familienleben fehlen ihm zu sehr, um wirklich das religiöse und sittliche Leben reich auszustalten und zu entfalten. S. hat etwas Steifes und Bedantesches bei aller innern Wärme. Wie sein Stil schwerfällig und nüchtern ist, so fehlte ihm erst recht die Gabe der Rede in der Privatunterhaltung. Trotzdem hat S. Persönlichkeit, in und außer dem Amt, zwar nicht auf alle, aber auf viele, hohe und niedere, selbst seinen religiösen Interessen Fernstehende, einen großen Eindruck gemacht vermöge seines gleichbleibenden heiligen Ernstes, seiner Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, seiner 10 selbstlosen Bescheidenheit und Freundlichkeit. S. hat manchmal seine Ideen und Bestrebungen oder die seiner Freunde mit der Sache Gottes vorschnell identifiziert, er war von einer gewissen Empfindlichkeit und frommen Bitterkeit, namentlich in den letzten Jahren, nicht ganz frei; er hat von Freunden sich manchmal täuschen und missbrauchen lassen und den Gegnern manchmal unrecht gethan; er hat nicht immer die rechten Mittel zu 15 seinen Zwecken gebraucht (namentlich die Art, wie er gewisse hohe Herren für seine kirchlichen Zwecke mobil mache, ist nicht einwandfrei und hat staats- und hofkirchlichem Parteitreiben in bedenklicher Weise Vorleid geleistet); aber das konnte er mit gutem Gewissen behaupten, daß er mit Wissen niemand Unrecht thun wollte und daß er aufrichtig und ehrlich nicht das Seine, sondern Gottes Ehre und Gottes Sache suchte.

III. Bedeutung für die Theologie. — S.s Bedeutung liegt nicht eigentlich in seiner Theologie. Er wollte auch seiner Selbsteurteilung nach ein Reformator der Theologie nicht sein, vielmehr nichts anders als ein orthodoxer Lutherauer; er hat seine vollkommene und herzliche Übereinstimmung mit der Lehre, mit den Bekennisschriften und den rechtgläubigen Lehrern seiner Kirche unzähligmale beteuert. Er 20 konnte das auch, sofern das, was man als die eigenliche Substanz der ökumenischen und lutherischen Orthodoxie anzusehen gewohnt ist, ihm in einer Art und Weise in Fleisch und Blut übergegangen war, daß seine kritischen, skeptischen, subjektivierenden und moralisierenden Neigungen und Tendenzen diesen Kern seines Kirchenglaubens nicht zu zerstören vermochten (vgl. Bd XV S. 780, 54 ff.). S. hat aber gleichwohl das 30 orthodexe System und die lutherische Dogmatik nach allen Seiten hin erschüttert, indem er 1. ausgesprochenermaßen zwischen einer exoterischen und exoterischen Behandlung theologischer Fragen unterschied, in vielen Stücken bei innerer kritischer Stellung eine äußere Accommodation an die Kirchenlehre aus Zweckmäßigkeitgründen für erlaubt, ja geboten hielt und so die naive Gleichsetzung der Kirchenlehre mit der persönlichen religiösen Überzeugung, welche die Orthodoxie eigentlich voraussetzte, untergraben half. 2. S. strebte an eine Vereinfachung und Konzentration des dogmatischen Stoffes; an die Stelle der neuen theologia scholastica, die „außer und über die Schrift klug und witzig sein will“, mit ihren Subtilitäten und „absonderlichen determinationes“ will er eine theologia biblica treten lassen. 3. Damit hängt zusammen eine größere Zurückhaltung des theologischen 40 Urteils und eine freiere Bewegung gegenüber der dogmatischen Tradition, eine Abneigung gegen die übliche „Verfehlungsangst“, die Unterscheidung von „Grundlehren“ und „Hauptfächern“ einerseits, andererseits von Nebendingen, in denen man Freiheit lassen und Geduld üben muß. Zwar die Auffassung der Schrift als eines einheitlichen und in sich verbindlichen Lehrkodeses lätet S. nur schwanken an, doch spricht er gelegentlich von 45 der „Schale“ und von dem „Kern der göttlichen Wahrheiten“, von einem „innerlichen“ und „Äußerlichen“ an der Schrift, wie er denn überhaupt die Autorität der Schrift mehr geistig (*testimonium spiritus internum*) als äußerlich und mechanisch zu begründen bestrebt ist und eine geschichtliche Behandlung der Schrift anbahnt (durch gesellschaftliche Hervorhebung des verschiedenen Wertes des Alten und des Neuen für Theologie und religiöse 50 Erbauung). 4. Der entscheidende Punkt, in dem die eben besprochenen Linien zusammenlaufen, ist schließlich die veränderte Wertung dogmatischer Sätze und theologischer Probleme überhaupt, welcher S. das Wort redet; der Schwerpunkt des Interesses wird verlegt von der Behauptung und Erhaltung der reinen Lehre nach der Seite der praktischen Gotfeligkeit, von der objektiven Geltung der Heilsbathsachen und Heilslehren nach der 55 Seite der subjektiven Bedingungen, an welche die Wirkung der Heilsbathsachen und Heilsmittel gefügt ist, und ihrer subjektiven ethischen Verpflichtung. In Wirklichkeit kommt es schließlich nicht sowohl auf die fides quae ereditur, als auf die fides quae credit oder qua creditur an, auf den rechten persönlichen Herzensglauben, der selbst bei schweren Leidestrümmern vorhanden sein kann. Das bedeutete im Prinzip eine Revolution der 60

dogmatisch-theologischen Begriffe in viel größerem Umfang, als S. selbst ahnte, und führte in der Praxis zu jener weitgehenden Konkurrenz gegen allerhand Irrelehrer, Sektieren und Schwärmer, die S. so verdacht wurde. S.s Gegner haben es im allgemeinen gefühlt und im einzelnen mehrfach angedeutet, daß S. nicht nur einzelne Lebren, sondern das System als solches in Frage stelle. Weil sie aber einem prinzipiellen Ausstrahl dieser fundamentalen Differenz nicht gewachsen waren, blieben sie für gewöhnlich dabei stehen, peripherischen Differenzen, quantitativen Abweichungen und dogmatischen Details nachzuspüren. Die ungeschickte, oberflächliche und leidenschaftliche Art, in der sie hierbei verfuhr, hat nicht nur S. die Verteidigung und Rechtfertigung leicht gemacht, sondern auch dazu beigetragen, wodurch selbst die eigenlichen Konsequenzen seiner Ausbauungsweise nicht recht zum Bewußtsein kommen zu lassen. Dazu fehlten auch S. die Gabe und das Interesse für philosophisches, spekulatives und systematisches Denken, auch seiner Zeit noch die Mütte und die Möglichkeit, das alte Lebrensystem nicht nur zu erschüttern, sondern durch ein Ganzes und Neues zu ersetzen. Die einzelnen dogmatischen Streitpunkte zwischen S. und der Orthodoxie (Schrift und symbolische Bücher; Heilsaneignung, Erleuchtung, Buße, Rechtfertigung und Heiligung, Gewißheit des Heils; Auswirkung und Ausgestaltung des Heils, christliche Vollkommenheit &c.) hingen alle mit der veränderten dogmatischen Grundstellung und Grundsumming und letztlich mit einem verschiedenen Heilsinteresse und Heilsbegriff zusammen, mit religiös-theologischen Differenzen, die noch fortwirken und noch nicht überwunden sind. Die leidenschaftlich geführte eschatologische Kontroverse (vgl. oben S. 615, 19) war eine Nebenepisode ohne prinzipielle Bedeutung und ohne direkten Ertrag für die Theologie.

**IV. Spener als praktischer Theologe und kirchlicher Reformer.** — S. war thätig einerseits für die Reform des geistlichen Standes und der geistlichen Amtstätigkeit, andererseits für die Reform des kirchlichen, religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde und ihrer Mitglieder.

In erster Beziehung hat er 1. die großen Mängel des theologischen Studiums seiner Zeit richtig erkannt und, wenn auch mit einem etwas einseitig asketischem Zusatz, energisch bekämpft, namentlich die Vernachlässigung der biblisch-exegetischen Studien, das Übermaß der formal-rhetorischen Übungen und besonders das profane Leben der Theologiebeflissenen. S. legt auf die persönliche Frömmigkeit derselben in einer Weise den Nachdruck, daß eine Geringsschätzung des wissenschaftlichen Strebens daraus gefolgt werden und folgen konnte. 2. S. hat den Dienern der Kirche das Gewissen geschrägt und an ihren Lebenswandel höhere Anforderungen gestellt. Er hat der bequemen Einbildung ein Ende gemacht, als ob es für einen Pfarrer genug oder doch die Hauptsache sei, wenn er die reine Lehre habe. Er hat die Bedeutung der christlichen Persönlichkeit des Pfarrers für sein Amt und seine Amtstätigkeit mit Nachdruck und mit Recht zur Geltung gebracht, wenn auch manchmal in bedenklicher und einseitiger Formulierung. 3. S. hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Predigt vor allen Dingen den Zweck hat zu erbauen, die Hörer in das Wort Gottes einzuführen, persönliche Frömmigkeit und christliches Leben zu wecken und zu pflegen, und daß alle Gelehrsamkeit und Schönrednerei, die diesem Zweck nicht dienen, vom Übel seien. Sein Auftreten bedeutete für Predigt und Homiletik einen Fortschritt, wenn es ihm auch selbst wegen einer gewissen pedantischen Unbeholfenheit, mangelnder sprachlicher und ästhetischer Begabung und manchen traditionellen Ballastes, den er mitschleppte, nur in sehr unvollkommenem Maße gelungen ist, das Ideal einer einfachen, biblischen und erbaulichen Predigt zu verwirklichen. 4. S. hat das Verständnis für die hohe Bedeutung des kirchlichen Jugendunterrichtes mächtig gefordert, durch sein Beispiel dem sehr darniederliegenden Katechismusunterricht aufgehalten, das mechanische Auswendiglernen bekämpft, die erziehbare und erbauliche Aufgabe des Religionsunterrichts erkannt und betont, eine wirkliche Methode des katechetischen Unterrichts (Stoffplan, Stoffzergliederung und -ausstattung) wenigstens angestrebt, die Bibel in Gestalt des Sprachbuchs in den Unterricht eingeführt und zur Verbreitung der Konfirmation, der er freilich eine einseitig subjektivistische Prägung gab, in der evangelischen Kirche viel beigetragen. 5. Die Missstände und Missbraüche der Privatbeichte seiner Zeit hat S. als eine schwere seelsorgerliche Last und Verantwortung empfunden; den relativen Wert dieser kirchlichen Einrichtung hat er um so weniger geahnt, weil sie ihm selbst von Hause aus (in Straßburg war sie nicht obligatorisch) fremd war; an ihrer Erhaltung und positiven Reform hatte er kein direktes und persönliches Interesse, jedenfalls schien sie ihm nur möglich und wünschenswert in Verbindung mit der Einrichtung von Altestenkollegien, die für die Kirchenzucht mitverantwortlich seien; weil aber diese Einrichtung ihm zur Zeit praktisch kaum durchführ-

hat erschien, so hat auf dem Gebiet des Beichtwesens und der damit zusammenhängenden Kirchendisziplin S. zunächst nur auflösend gewirkt. 6. Die Wichtigkeit der speziellen Seelsorge (Hausbesuche u. a.) hat S. mehr theoretisch behauptet, als daß er selbst in eigentlich amtlicher Seelsorge hervorragend thätig gewesen wäre; doch hat er im privaten Verkehr, insbesondere mit Geistlichen, Kandidaten und Studenten, nachweislich einen tief- gehenden seelsorgerlichen Einfluß ausgeübt, und vermöge seiner ausgedehnten Korrespondenz ist er der „Beichtvater von ganz Deutschland“ gewesen.

S. hat eine Reform des kirchlichen, religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinde und ihrer Glieder angestrebt, indem er 1. bei Geistlichen und Laien das träge Gewohnheitschristentum, das Vertrauen auf äußerliche Kirchlichkeit und Rechtgläubigkeit unermüdlich bekämpfte und ebenso unermüdlich bewußtes, innerliches und persönliches, lebendiges, thätiges und praktisches Christentum predigte und forderte. 2. Im Interesse der Pflege des persönlichen Christentums hat S. Hausandacht, freies Gebet und Bibellezen empfohlen und einer strengeren Sonntagsholung das Wort geredet, nicht ohne einen gewissen Rückfall in eine geistliche Auffassung des Sonntags, dessen evangelische Auffassung er, wenn auch aus guten Absichten, mehr gehindert als gefördert hat. 3. S. hat Ernst gemacht mit dristlicher Zucht und Sitte, hat die Argernisse des öffentlichen und privaten Lebens bekämpft, das Gewissen geschärft und das sittliche Gefühl verfeinert. Ein etwas ängstlich-weltflüchtiger Zug, der durch seine Auffassung vom christlichen Leben geht, ist mehr aus den Schranken seines persönlichen Wesens, aus seinem Temperament und Naturell (vgl. oben S. 616, 6), als aus theologischen und ethischen Prinzipien zu erklären. Als Reaktion gegen die herrschende Larheit und Zuchtoflosigkeit, die von den Vertretern der Kirche nur allzu gelinde (Mittel-dinge) beurteilt wurde, war übrigens die Hervorführung des christlich-sittlichen Ernstes ebenso heilsam wie berechtigt. 4. S. hat die Rechte und noch mehr die Pflichten der Laien in der Kirche betont, auf das allgemeine geistliche Priesterium der Gläubigen wieder kräftig hingewiesen, die Mithilftätigung der Laien in der Kirchenverwaltung (Presbyter und Kirchenpfleger) gefordert und der Selbsttätigung der Laien im kirchlichen Leben zur Anerkennung und zum Durchbruch verholfen. Freilich waren es mehr allgemeine Gedanken und Wünsche, die er in dieser Beziehung ausgesprochen hat; wirkliche Organisationen hat er nicht geschaffen. Dazu war er nicht der Mann und die Zeit noch nicht reif. 5. Die Schwierigkeiten und neuen Aufgaben, welche aus der Eingliederung der freien christlichen Thätigkeit in das kirchliche Leben für die Kirchenordnung und -verwaltung sich ergeben, hat S. noch nicht übersehen können, auch auf dem einzigen Punkte, wo sie praktisch für ihn in Frage kamen (Collegia), nicht beherrscht. 6. S. hat in einer Zeit schärfster konfessioneller Zerflösung den protestantischen Gemeinsinn, das Verständnis für die gemeinsamen Interessen aller auf dem Boden der Reformation stehenden Kirchengemeinschaften geweckt; er hat ein freundshaftliches Verhältnis zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche anbahnen helfen, den Unionssinn gestärkt unter Ablehnung künftlicher und überstürzter Unionsmacherei; wie ein Vermächtnis klingt das Wort von seinem Sterbelager: Gott habe auch außer der evangelischen (d. h. lutherischen) Kirche die Seinigen, denn der Herr Jesus würde ein armer Heiland sein, wenn er nicht mehr Seelen hätte, die ihm angehörten, als die in der sichtbaren evangelischen Kirche. Andererseits hat S. die grundfährliche Abweichung des römischen Katholizismus von dem Evangelium Christi und das Wesen der römischen Gefahr viel schärfer erfaßt als die meisten Staats- und Kirchenmänner seiner Zeit. 7. S. hat wiederholt dem Gedanken der Mission unter Juden und Heiden Ausdruck gegeben und die Missionspflicht der evangelischen Christenheit betont zu einer Zeit, als dafür fast noch gar kein Verständnis in der lutherischen Kirche vorhanden war. Es waren S.s Freunde, Schüler und Jünger, die im Jahr 1705 von Halle aus das Werk der evangelischen Heidemission als die ersten in Deutschland in Angriff genommen haben. — In allen diesen Stücken steht S. in seiner Zeit durchaus nicht allein da. Er hatte seine Vorläufer und Mitarbeiter. Er ist nicht der „Vater des Pietismus“ in dem Sinne, als ob dieser von seiner Person ausgegangen wäre. Es kam ihm in der evangelischen Kirche Deutschlands eine weitverbreitete Stimmung, es kam ihm in gewissem Sinne und in mancher Beziehung der Umchwung des Zeitalters entgegen; Einflüsse aus England, aus den Niederlanden, aus der Schweiz wirkten mit. Aber S. ist für die lutherische Kirche Deutschlands der anerkannte Wortsführer, der angesehteste Vertreter, der geistige Mittelpunkt aller der Kräfte gewesen, welche in dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts kirchliche Besserung, kirchlichen Fortschritt, kirchliche Reformen anstrebten.

V. Nachwirkung und Beurteilung von 1705—1905. — Als S. starb, standen sich Pietisten und Orthodoxe in dem Urteil über ihn noch schroff gegenüber.

Während er für seine Freunde und Anhänger schlechtbin „das Muster eines rechtschaffenen Lehrers“, „der um die ganze evangelische Kirche bewordiente Theologe“ war, während diese (v. Lange, J. A. Breithaupt, J. G. Pritius, J. S. Kunitz, J. A. Steinmetz, J. F. Namath u. a.) seine Schriften in immer neuen Auflagen zu verbreiten und zu empfehlen sich bemühten und ihn in Prosa und Poesie geradezu verhimmelten, haben seine orthodexen Gegner ihm zwar nicht direkt die Seligkeit abgeprochen, aber diese ihm doch nur in sehr hypothetischer Weise zugesanden (Joh. Fecht, *De beatitudine in domino defunctorum* 1708). Der fromme Dichter Erdmann Neumeister (vgl. d. A. Bd XIII S. 771 f.) hat noch 1727 einen sog. „Kurzen“, in Wirklichkeit sehr umfangreichen „Auszug Spenerischer Zitümer“ veröffentlicht. Am allgemeinen aber befand sich die Orthodoxie auf dem Rückzug; Männer wie E. V. Fischer (vgl. d. A. Bd XI S. 593 ff.) machten schon bedeutende Zugeständnisse an den Speneriden Geist. Vermittelnde Stimmen (J. G. Walch) ließen sich hören. Ginzendorf, wiederholt in der Haussache mit S. sich eins wissend, übte doch auch an S. und dem Pietismus Kritik. Das Interesse an dem Streit um S. nahm überhaupt seit den 15 vor Jahren des 18. Jahrhunderts sichtlich ab; man verstand vielfach kaum mehr, warum und um was man eigentlich drei bis vier Jahrzehnte vorher so leidenschaftlich gestritten batte. Um das Jahr 1750 ist der ganze Streit begraben. Eine neue Zeit, die Zeit der Aufklärung war angebrochen.

An welchem Maße man mit den Interessen der Vorzeit gebrochen hat, geht für uns daraus hervor, daß von 1750–1825 ein Neu- und Nachdruck S. scher Schriften fast gar nicht mehr erfolgte; sie waren, wie Schriftsteller dieser Zeit sagen, „fast ganz in Vergessenheit geraten“. Nur in Halle fing man seit 1775 an, sich wieder eingehender mit S. zu beschäftigen (Knapp, Niemeyer, Wagner). S. gehörte der Geschichte an. Und die tonangebenden Kirchengeschichtsschreiber dieser Zeit (v. Mosheim, Schröck, Spittler, Henke) mit ihrem aufgellarten Pragmatismus achteten ihn hoch, schrieben ihm in gewissem Sinn eine erhebendende Bedeutung zu, insfern er die Lehrlart in Kirchen und Schulen verbessert, Moral und praktische Frommigkeit betont, dogmatische und konfessionelle Weitverzüglichkeit und Tuldung befördert habe. Insbesondere seine Verdienste um einfache und erbauliche Predigt, um Katechese und praktische Theologie werden von Männern wie Teller, Spalding, Schuler hoch, in mancher Beziehung zu hoch, eingeschätzt. Kurz, der Nationalismus nimmt im allgemeinen S. als Babubrecher für sich in Anspruch. Man ruft wohl gewisse Schwächen und Mängel an S., z. B. seinen Mangel an philosophisch-theologischer Bildung, eine gewisse Besessenheit in den Vorstellungen seiner Zeit; ausdrücklich aber unterscheidet man in der Regel zwischen S. und den obskuren Pietisten, die auch in der Zeit der Aufklärung nicht ganz ausstarben. Mit dieser pietistischen Gegen- und Unterstützung gegen den Nationalismus hängt zusammen der bedeutsame Frontwechsel, der sich allmälig vollzog, insfern Pietismus und Orthodoxy ein Bündnis eingingen gegen die Aufklärung, und die Aufklärung ihrerseits in dem neuen Pietismus einen Bundesgenossen der ihrer Meinung nach abgethanen und überlebten Orthodoxy erkannte. Krause findet in seinen „historischen und psychologischen Bemerkungen über den Pietismus“ (1801), daß der Pietismus S.s und Frankes auf dem unbiblischen, unpsychologischen und für die moralische Bildung gefährlichen Grundsatz von einem gänzlichen moralischen Verderben der menschlichen Natur beruht; der Württemberger Writter umgedreht stellt (1822) die Gleichung auf: Die Pietisten sind die Gläubigen, und dem Kampf gegen den Unglauben verdankt der Pietismus seine Entstehung (vgl. zu der Entstehung des „orthodoxen Pietismus“ Bd XV S. 811 ff.).

Verchiedene Umstände haben seit 1825 die Ausmerksamkeit wieder in erhöhtem Maße auf S. gelenkt: Hößbachs aus der warmen Sympathie eines vertiefsten religiösen und kirchlichen Interesses heraus geschriebene Spenerbiographie (1828), die 200jährige Säkularfeier der Geburt S.s in Berlin und im Elßäss (1835) und die in den zwanziger und dreißiger Jahren immer lebhafter werdende Auseinandersetzung des Nationalismus und des modernen Pietismus über das Wesen und das Recht des Pietismus. Während die Nationalisten (Krische, Martini) den neuen Pietisten immer noch das Recht absprechen wollten, sich auf S. zu berufen, sind es doch die und ihre kirchlichen Freunde, die das Andenken S.s in populären Lebensbildern erneuerten und verschiedene seiner Schriften wieder herausgaben. Die „Erwiedung“ hat in der Zeit von 1830–1860 eine Nachblüte S. schen Schriftums geöffnet. Die wissenschaftliche Kirchengeschichtsschreibung sah indessen scharfer zu und begann an S. wirklich historische Kritik zu üben bei aller Anerkennung im allgemeinen. Tholuck vermittelte durch seine Untersuchungen über das kirchliche und akademische Leben des 17. Jahrhunderts (1852 ff.) eine genauere Kenntnis

des zeitgeschichtlichen Hintergrundes, von dem aus S. zu verstehen und zu beurteilen ist. In gewissem Sinn gehörte der neulutherischen konfessionellen Theologie, die seit den vierziger Jahren sich vom Pietismus absonderte, das Verdienst, eine wissenschaftliche Geschichte des Pietismus (H. Schmidt 1863) angebaut zu haben. Bemerkenswert ist aber, daß das reftaurierte Lutherum zu S. selbst eine sehr verschiedene Stellung eingenommen hat, von schroffster prinzipieller Ablehnung an (Kieferth), durch willare und weibländende Vermittelung hindurch (Guericke, Rabius) bis zu fast unbedingter Anerkennung und Verehrung. — Die kirchengeschichtliche Spezial- und Nachliteratur hat bis auf Gäß (Kirch. der prot. Dogmatik 1857) für die Untersuchung der Stellung S.s in der Kirche, der Theologie und Dogmatik wenig Gründliches geleistet, mehr die Geschichte der praktischen Theologie (Homiletik, Katechetik). Auch hier waren es zum Teil konfessionelle Theologen (Brömel, v. Beschwitz), aber auch andere (Nesselmann, Thilo, Ehrenreich), die unsere Kenntnis S.s auf diesem Gebiet vermehrten und das Urteil schärften. Auch die profangeistliche Literatur, besonders deutsche und preußische, Kultur- und Geistesgeschichte, ist an S. nicht vorbeigegangen, meist mehr seine indirekten Verdienste um Befreiung, Fortschritt und Toleranz als seine positiven religiösen und sozialen Intentionen würdigend, in der Regel mit einem scharfen Zeitenblick auf den späteren, verkümmerten und kulturhemmenden Pietismus.

Eine neue Epoche der Beurteilung S.s hat eingezogen mit Albrecht Ritschls (vgl. d. A. Bd. XVII S. 22) „Geschichte des Pietismus“ (1880 ff.). Die einzelnen Elemente seiner Auffassung und Kritik des Pietismus waren zwar nicht neu, aber Ritschl hat sie, auf Grund neuer Studien und mit neuen literarischen Mitteln, zu einem stimmungs- und eindrucksvollen Gesamtbild vereinigt, bei dem S. persönlich noch verhältnismäßig gut wegkommt, insofern der sog. „Begründer des Pietismus“ eigentlich selbst kein Pietist gewesen, aber freilich der verantwortliche Patron und Förderer dieser dem Wesen der lutherischen Kirche und evangelisch-reformatorischer Frömmigkeit widersprechenden Bewegung. Die in vieler Beziehung scharfsmünen und in manchen Einzelheiten zutreffenden Urteile Ritschls werden doch im ganzen weder S. noch dem Pietismus gerecht; sie sind mehr systematische und theologische Kombination und Konstruktion als ein aus der allseitigen Betrachtung und Würdigung der tatsächlichzeitlichen und persönlichen Verhältnisse gewonnenes Geschichtsbild. Deshalb haben auch nicht nur theologische Gegner Ritschls (Rippold) und unparteiische Beurteiler (Gäß, Ecke), sondern auch seine Freunde und Schüler (A. Harnack, Loos, v. Schubert, Mirbt) seine Beurteilung S.s und des Pietismus als eine einseitige und verfehlte zurückgewiesen. Die nicht-theologische historische Literatur hat kaum davon Notiz genommen. Gleichwohl hat Ritschls Arbeit zu einer schärferen Erfassung der in der Geschichte S.s und des Pietismus liegenden Probleme in dankenswerter Weise angeregt; sie hat, weit über den Kreis der modernen Theologie hinaus, in Theorie und Praxis, den Lebensäußerungen des Pietismus in Vergangenheit und Gegenwart gegenüber eine kritisch-vorsichtige Stimmung und Haltung geschaffen. Als fraglich darf aber trotz Ritschls jetzt nicht mehr gelten, ob S.s Bemühungen überhaupt einen Fortschritt und einen Gewinn für die evangelische Kirche Deutschlands bedeuten; fraglich und streitig kann nur Maß, Grad und Abgrenzung seines Einflusses, seiner Bedeutung und seiner Verdienste im ganzen und im einzelnen sein. — Fragen, die noch offen sind, deren exakte Beantwortung freilich der Natur der Sache nach entweder schwer oder unmöglich ist, sind hauptsächlich folgende: Inwieweit ist S. persönlich der Begründer des Pietismus in der lutherischen Kirche Deutschlands, inwieweit nur der Träger und Vorführer einer vorhandenen Bewegung; inwieweit sind reformierte Einflüsse für ihn bestimmend gewesen; inwieweit hat er in Glauben und Leben, Dogmatik und Ethik Unevangelisch-Ubstütztes aufgenommen, Evangelisch-Reformatorisches gefährdet; in welchem Sinn und Umfang ist er ein Vorläufer des Nationalismus; wie hoch ist seine Einwirkung auf die Auflösung der orthodoxen Theologie und hinwiederum auf die Anbahnung einer neuen Theologie einzuschätzen; wie verhalten sich bei ihm die das traditionelle Kirchenamt auflösenden Elemente zu den positiv kirchenreformerischen; welchen Ausgleich hat bei S. das objektive und subjektive Element für das religiöse und kirchliche Gebiet gesucht und gefunden, und inwiefern etwa ist in ihm ein kirchlich unmöglicher Subjektivismus angelegt; welches ist im einzelnen seine fördernde oder hemmende Bedeutung für die kirchliche Praxis (Pastoraltheologie, Predigt, Katechese, Kirchenzucht und Kirchenverfassung); inwieweit ist S. solidarisch zu erklären mit dem späteren Pietismus und verantwortlich zu machen für dessen Schäden und Schwächen? — Als Anlaß der 200jährigen Wiederkehr des Todestages S.s (5. Februar 1905) wurde seiner in zahl-

reichen kirchlichen, theologischen und erbaulichen Blättern gedacht, fast ausnahmslos auf Grund und im Sinne meiner eben bei der Literatur angeführten Spenerbearbeitung, deren Ergebnisse der vorliegende Artikel zusammenfaßt.

D. Paul Grünberg.

**Spengler, Lazarus**, gen. 1531. II. W. Haußdorff, Lebensbeschreibung eines Christlichen Politici, nämlich Lazarus Spenglers etc., Nürnberg 1740; M. M. Mayer, Spengleriana, Nürnberg 1830; Th. Bießel, Lazarus Spengler, Elberfeld 1862; P. Niederer, Beitrag zu den Reformationsskundlungen betr. die Handel, welche D. Ed bei Publikation der päpstlichen Bulle wider den seligen D. Luther im Jahre 1520 erregt hat, Altdorf 1762; ders., Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergesch. etc., Altdorf 1761 ff. I, 318 ff. II, 54 ff.; P. Drews, 10 W. Bürkheimers Stellung zur Reformation, Leipzig 1887; P. Malton, Bürkheimers und Spenglers Lösung vom Banne 1521, Breslau, Gymnasialprogr. 1896; H. Westermeyer, Die Bannangelegenheit Bürkheimers und Spenglers, Beiträge zur bayer. RG II (1896); W. Möller, Andreas Tucher, Elberfeld 1870; A. Roth, Die Einführung d. Rei. in Nürnberg, Würzburg 1885; H. v. Schubert, Ein pädagogisches Schriftstück aus der Reformationzeit, Hamb. 15 1891; G. Ludewig, Die Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation, Göttingen 1893; H. Westermeyer, Die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenordnung, Erlangen 1894; R. Schornbaum, Zur Politik des Markgrafen Georg von Brandenburg, München 1906.

Spengler, mit Vornamen Lazarus, der fromme Ratsherr von Nürnberg, juris consultorum *theologo-politico* et theologorum iuris consultissimus (Haußdorf S. 18) dessen Andenken die nächsten Zeilen gewidmet sind, stammte aus einer kinderreichen Familie. Er war das 9. von 21 Kindern seines Vaters Georg Spengler, der die Heimat Donauwörth verlassen, um in die Dienste des Markgrafen Albrecht von Brandenburg als Landratsherr zu treten, später Oberherr in Cnolzbach (Ansbach) und endlich 1489 Ratsherr in Nürnberg wurde. Sein Sohn Lazarus wurde ihm am 13. März 1479 geboren. Am Sommersemester 1491 (Leipziger Matr. I, 103) bezog er die Universität Leipzig, mußte dieselbe aber infolge des frühen Todes seines Vaters (24. Juni 1496, vgl. Lechner, Lebensläufe berühmter verdienter Nürnberger, Nürnberg 1861, S. 23) schon nach zwei Jahren wieder verlassen. Er trat nunmehr in die nürnbergische Ratshanzlei ein und wurde nach den üblichen Verstufen im Jahre 1507 Vorderster Ratsherr und 30 1516 Genannter des Rates. Damit war seine Laufbahn äußerlich beschlossen. Welche Bedeutung er für die Entwicklung und die Politik seiner Vaterstadt gehabt, in welcher Weise er sie nach außen vertreten hat, kann hier nur gestreift werden. Seinen Platz in diesem Werke verdankt er lediglich seinem manhaften Aufstreben für die Sache Luthers.

Nach allem, was wir wissen, ist Spengler in jener, allenthalben in den Nürnberger Patrizierkreisen zu beobachtenden werfreudigen Prömmigkeit aufgewachsen, die, genährt durch die engsten Beziehungen zu den Bettelorden, durchaus sich in den Formen der vulgären, sich von Jahr zu Jahr überbietenden Andachtsübung gefiel (er gehörte mit seiner Frau u. a. auch zur Ursulabruderlichkeit; vgl. Panzer, Annalen I, 379) und mit der Freude an den jung-humanistischen Studien und dem offenen Blick für viele Schäden des Kircbentums und des öffentlichen Lebens sich sehr wohl vertrug. Eine auch anderwärts zu machende Verbadung tritt hier ganz besonders hervor, das ist die außerordentliche Vorliebe für den Kirchenwriter Hieronymus. Spengler hatte ihn sich zu seinem ionderlichen und „furegelichten Patron“ erwählt. An ihm studierte er in den wenigen Monaten, die ihm sein umfangreiches Amt übrig ließ, und im Jahre 1514 gab er eine deutsche Übersetzung von Eusebius' (??) Lebensbeschreibung des berühmten Kirchenvaters (vgl. Panzer, Annalen I, 365 Nr. 776) heraus, welcher der schöne, Hieronymus darstellende Holzschnu des mit ihm eng befreundeten Albrecht Dürer von 1512 beigegeben war. Aber trotzdem daß diese Neigung für Hieronymus noch lange Zeit bei ihm zu bemerken ist, finden wir ihn bald auf anderen Wegen. Es ist bekannt, wie unter dem Einfluß des Augustinerpredigers Venceslaus Linz und des Job. v. Staupitz sich gerade in den Rat- und Patrizierkreisen Nürnbergs eine pauliniisch-augustinische Ausbildungswise ausbreitete, die in nicht geringem Maße die Reformation, und nicht nur in Nürnberg selbst vorbereitete (vgl. Th. Mele, Die deutsche Augustinerkongregation etc., Gotha 1879, S. 278 ff.). Auch Spengler gehörte zu diesen Kreisen. Er war einer der entschiedensten Verehrer des Staupitz, schrieb sogar auf, was dieser im harmlosen Gerlauder über Tijch redete (Scheurl's Briefbuch, herausgegeben von A. v. Soden und A. R. A. Annales, II, 43, vgl. Staupitz's Werke ed. Annales I, 151). Seine Hinneigung zu Luther war bald bekannt, man bestuhligte ihn öffentlich Martin Luthers „Thyself oder Nachfolger zu sein“. Daraufhin schrieb er Ende 1519 eine kleine „Schuyler und christliche Antwort eines ehrenbaren Liebhabers christlicher Wahrheit“ (abgedruckt bei Niederer, Beitrag zu den Reformations-

urkunden, Altdorf 1762, S. 107 ff., und bei Th. Preßel a. a. D. S. 16 ff.), worin er nachzuweisen sucht, warum „Doktor Martin Luthers Lehre nicht als unchristlich verworfen, sondern mehr als christlich gehalten werden soll“. „Ob Luthers Lehre christlicher Ordnung und der Vernunft gemäß sei, stelle ich in eines jeden vernünftigen fremmen Menschen Erkenntnis. Das weiß ich aber unzweifelhaft, daß mir, der ich für keinen Hochvernünftigen Geschichter halte, mein Leben lang keine Lehre oder Predigt so stark in meine Vernunft gegangen ist, daß auch von keinen mehr begreifen mögen, das ich meines Verstandes christlicher Ordnung also vergleiche, als Luthers und seiner Nachfolger Lehr und Unterweisung.“ Er bittet Gott um Gnade, sein Leben nach dieser Unterweisung zu richten, dann könnte er hoffen, obwohl er von eitlichen, sündelich von denen, die Luther und seine Lehre verfolgen, als ein Reicher geachtet werde, doch vor Gott als ein rechter Christenmensch zu erscheinen. „Ich habe auch bisher von vielen trefflichen hohen gelehrt Verbielen und weltlichen Standes öftmals gehört, daß sie Gott darum dankbar gewesen, daß sie die Stunde erlebt, Doktor Luther und seine Lehre zu hören.“ Und er selbst erklärt es als seine Überzeugung, daß der allmächtige Gott 15 „Doktor Luthern (als) einen Daniel im Volk erweckt habe“, uns die Augen unserer Blindheit zu öffnen, die Skruwel und Irrungen der unrühigen Gewissen, die auf ihre Werke mehr denn auf die Gnade bauten, durch die kl. Schrift zu vertheuen und den „rechten ordentlichen Weg zu Christo als die Grünfeite alles unseres Heils zu weisen“ —, eine Schrift voll einfachen fremmen Glaubens, der man es auf jeder Seite abfluht, 20 welche Erlösung Luthers Hinweis auf Schrift und Glauben für den Verfasser gewiesen ist, eine der trefflichsten Apologien von Luthers Wert, die jemals erschienen sind. Welchen Anfang sie fand, beweist der Umstand, daß sie innerhalb eines Jahres funfmal gedruckt, auch durch Luther in Wittenberg (vgl. Enders II, 296, 304, 331) herausgegeben wurde (Th. Kolde, Martin Luther, Gotha 1884, I, 232 f.). Aber sie erwarb dem Verf. auch nicht geringe 25 Feindschaft. Der erste, der dagegen aufrat, war Thomas Murner (Pfeffemeyer, Allg. litter. Anzeiger 1800, Nr. 25). Schwerwiegender war das Vergeben Joh. Ets, der bei der Veröffentlichung der Bannbulle gegen Luther u. a. neben Willibald Pirckheimer (vgl. d. A. XV, 415 ff.) auch Spengler als Mitgebannten bezeichnete. Wie sehr nun auch der Haß eines Ets zu fürchten war, so vermochte die Bannung Spengler doch in religiöser 20 Beziehung nicht zu schrecken: „Ich vertröste mich hierinn, daß wir von Luthers leer balben beede ein Christlich Gemüte gehabt haben. Darauff wolt ich sterben“, schrieb er an Pirckheimer (bei Niederer, Nachrichten xe. I, 323). Aber er war kein Privatmann („Wollt Gott, daß ich allein meiner Herrn Dienst nicht hätte“), und der Nürnberger Rat, dessen ausschlaggebender Gedanke in allen Fragen immer der war, nur ja nicht beim Kaiser 25 anzuhören, wünschte, daß die beiden jehald als möglich aus der Sache, die der Stadt ihre Reputation kosteten, herauskämen, zumal Spengler auch als Konservator zum Wormser Reichstage geben sollte. Darüber kam es zu weitläufigen Verhandlungen mit Ets und dann, als durch die definitive Bannbulle gegen Luther vom 3. Jan. 1521 die Loslösung der Gebannten dem Papste vorbehalten war, auch der Kaiser gegen Spenglers Hoffnung daß Edikt gegen Luther vollzogen hatte, zu Verhandlungen mit Aleander, der ihm auf Grund der ihm erteilten Vollmacht vom 3. August 1521 (vgl. Balan, Monumenta reformationis Ratisb. 1884, Nr. 124 p. 179) noch in der ersten Hälfte dieses Monats die Absolution zugeschickt haben wird. Spengler hatte sich, übrigens ohne daß darüber viel in die Öffentlichkeit drang, dem Willen seiner Oberen folgend und im 45 Interesse seiner Vaterstadt somit außerlich gebeugt, aber nur, um in der Folge durch ruhige, zähe Arbeit Rat und Stadt selbst auf die eigene Bahn zu bringen. Und wenn irgend etwas geeignet war, ihn in seinem Glaubensherzstein zu stanzen, so war es sein Aufenthalt in Worms während des Reichstages 1521, der Einblick in die Intrigen der Päpstlichen, wie das manhaftie Auftreten Luthers, worüber uns von seiner Hand vortreffliche Berichte erhalten sind (abgedruckt bei M. M. Mayer, Spengleriana S. 13 ff.). In die Heimat zurückgekehrt, schrieb er 1521 für seine Schweizer Margarethe Jörgin von Hirnsdorf, die Frau des Pflegers zu Hiltpoltstein, die ihn in seinen Widerwärtigkeiten und in der Zeit der Verfolgung vielfach getretert und zur Geduld gemahnt hatte, „Ein tröstliche Christenliche anweisung vnd arzney in allen widerwärtigkeiten“ (Nürnberg, 55 d. Peipus). Aller Wahrscheinlichkeit nach röhrt von ihm auch eine an den Kurfürsten von Sachsen gerichtete Schrift her, die, als von einem „verändigen Laien“ gemacht, Nikolaus von Amsdorf 1522 herausgab unter dem Titel: „Haupfarikel, durch welche gemeine Christenheit bisher verführt werden, darneben auch Grund und Anzeigen eines ganzen rechten christlichen Wesens“ (abgedruckt in Luthers Werken ed. Walch 19, S. 749 ff.). 60

Vielleicht schon aus dieser Zeit stammt sein Lied „Vergebens ist all Müß und Röft“ (vgl. Zürcher Kirchenliederleiter II, 295 f.), während sein anderes, bekannteres und seiner Zeit hochgeschätztes Lied „Durch Adams Fall ist ganz verderbt menschlich Natur und Wesen“ (vgl. ebenda I, 111), welches die Konfessionsermel (ed. Müller S. 378) als die richtige Lehre enthaltend, einer Erwähnung für würdig befunden hat, etwas später entstanden sein wird. Erwähnungen von ihm finden sich auch zu jedem Abschnitt seiner an Albrecht Dürer gerichteten „Schrift Ermanung und Unterwerfung zu einem tugenhafsten Wandel“ 1520 (wiederabgedruckt Nürnberg, Nürnberg 1830, 1<sup>o</sup>). Für seinen damals in Venetig sich aufhaltenden Bruder Georg schrieb er Freitag nach Remontere (17. März 1525): „Ein kurzer Begriff wie sich ein warhafster Christ in allem seinem wesen vnd wandel, gegen got vnd jenen nebien halten soll.“

Mit dem Beginn und der allmählichen Erstarkung der Reformation Nürnbergs, sowie ihrer zum Teil eigenartigen Entwicklung ist sein Name eng verbunden, wenn er auch nicht immer dabei in den Vordergrund tritt, wie das seine amtliche Stellung mit sich brachte. Über die Archive bewahren sehr zahlreiche Gutachten von seiner Hand, die in den meisten Fällen ausschlaggebend waren, so auch bei der Frage des Religionsgesprächs in Nürnberg im März 1525, welches den Sieg der evangelischen Seite in der Reichsstadt entschied, und des Verfahrens gegenüber den Kloster (vgl. Preßel S. 12; Möller, Öffnander S. 57 f.; A. Roth, Die Einführung d. Ref. in Nürnberg, Würzb. 1885, S. 191 ff., CR I, 731). Unmittelbar darauf reiste er nach Wittenberg, vermutlich um mit Luther und Melanchthon wegen der Gründung einer Schule zu Nürnberg zu verhandeln, und Camerarius schreibt es wesentlich ihm zu, daß man auf diesen Gedanken kam und mit Melanchthons Hilfe das Schottenstift zu St. Egidi in ein evangelisches Gymnasium umwandte. Auf seinen Vorschlag kam es auch im Jahre 1528 zu der Kirchenvisitation im Nürnbergischen und Brandenburgischen Gebiete, an der wir ihn im Oktober 1529 selbst beteiligt sehen (Scheurl-Archiv im germ. Mus. zu Nürnberg XIV, Religionsfachen). Und daß das damit im Zusammenhange stehende große Unternehmen einer gemeinsamen Nürnbergisch-Brandenburgischen Kirchenordnung nach vielen, langjährigen Verhandlungen wirklich zu stande kam, wurde nicht am wenigsten ihm verdankt. Denn obwohl er in den mancherlei territorialen Streitigkeiten mit dem Markgrafen von Brandenburg die Rechte der Reichsstadt mit großer Zärtlichkeit verfocht, bildete er doch ob seiner persönlichen Freundschaft mit dem Kanzler Vogler immer den Mittelsmann, und wie er die eigentliche Seele der Nürnberger Kirchenpolitik war, so verstand er es auch, immer den Fürsten und seine slate für seine Aussöhnung der Sachlage und für gemeinsames Vorgehen zu gewinnen, und so war er es auch, der, überzeugt von der Rechtmäßigkeit, sich dem Kaiser gegenüber zur Wehr zu legen, die Sonderstellung Nürnbergs und Brandenburgs in dieser Frage und damit auch gegenüber dem schwäbischen Bunde durchsetzt. (Vgl. Schornbaum S. 163 u. ö.) Dazu kam, daß er auch dem Markgrafen persönlich nahe stand, für den er Ende 1529 zwei Trostbüchlein schrieb: „Trost in Kleinmütigkeit der heiligen Evangelii Jacob belangend“ und „Christliche Trostbüchlein sampt dem 54. Psalm ausgelegt.“ (Vgl. Schornbaum S. 395.) Auf Veranlassung des Markgrafen arbeitete Spengler auch (vgl. P. Tschackert, ZKR XXII, S. 135 ff.) und zwar schon seit dem Frühjahr 1528 (Ausz. Religionsalten XI, 11. Kreisarch. in Nürnberg) an einem trüglichen Angriff auf die römische Hierarchie, die er Ende 1529 oder Anfang 1530 anonym herausgab unter dem Titel: „Eyn furher aufrzug auf den Besplichenen Rechten, der Decret vnd Decretalen, zu den artikeln, die vngewuerlich Gottes wort vnn Euangelio gemeh̄ sein, oder zum wenigsten nicht widerstreben“, und als Cochläus und Redorfer Niederer Nachrichten I, 69 f.; M. Spahn, Joh. Cochläus, Berlin 1898 S. 151; Beesenmeyer, XI. Beiträge zur Gesch. d. Reichst. z. Augsb., Nürnberg 1830, S. 93), sich dagegen erhoben, antwortete er als D. Hieronymus von Berghausen: „Antwort auf das unwarhaft gedichtet: so Johann Coeleus, der sich Doctor nennt: Widder den gedrückten auszug Bebilicher rechten: newlich hat ausgeben lassen (vgl. dazu Beesenmeyer in Allg. litt. Anzeiger 1800, Nr. 251). Mit den Wittenbergern, speziell mit Luther, der ihm u. a. 1530 seine Schrift, „daß man solle Kinder zur Schule halten“ (EA<sup>2</sup> 17, 377, Th. Kolde, M. Luther II, 351 f.) widmete, stand er im steten Verkehr teils direkt, teils durch seinen jungen Freund Veit Dietrich (j. d. A. Bd IV, 653) den bekannten langjährigen Famulus und Hausgenossen Luthers. Und seine zum Teil recht ausführlichen Briefe, in denen er dem Freunde sein Herz ausführte (bei M. M. Mayer, Spengleriana S. 69 ff.), gewähren einen schönen Einblick in das reiche fromme Gemütsleben Spenglars, wie sie andererseits das Wachsen seiner evangelischen Erkenntnis, und welchen Anteil er nicht nur an der

Entwicklung der Nürnberger Verhältnisse, sondern der gesamten evangelischen Sache nahm, erkennen lassen, auch wie er gelegentlich auf Luther durch Veit Dietrich einzuwirken suchte (vgl. Spengleriana S. 71). Mit ängstlicher Sorge beobachtete er die Kleumüttigkeit Melanchthons während der Verhandlungen in Augsburg 1531, als dieser nahe daran zu sein schien, wichtige Errungenschaften des Protestantismus preiszugeben, ja er brauste auf, als er davon hörte, mit bartem Urteil über Melanchthon („So verflüe Ich mich auch, Es soll einer oder zweien argenmäßig Kopf, mit alle Christen regeln, führen oder lasten, dorthin sie Wollen“), und bielt es für seine Pflicht („in meinem Amt als ein Christ“), dagegen aufzutreten. Sofort (19. September) schickte er an Luther und Veit Dietrich einen Boten nach Coburg, um sie unter Mitteilung des Vorgesunkenen zur entschiedenen Abwehr weiteren Unheils zu ernähren (vgl. Seidenmann, aus Spenglers Briefwechsel. ThStA 1878, S. 314 ff.). Eine gewisse Spannung in dem Verhältnis zu Melanchthon, der von Spenglers Entrüstung gehörig haben möchte, war bald wieder ausgeglichen. In dem Sakramentsstreit stand Spengler mit Entschiedenheit auf Seiten Luthers und warnte besonders vor dem Treiben Butzers, dem er von Anfang an nicht traute („der läufig verschlagen Buterus, den ich bishero nie sincerum gefunden hab“). Brief an Veit Dietrich vom 20. Februar 1531, Spengleriana 81). Die letzten Jahre seines Lebens waren viel durch Krankheit getrübt. Schon im Jahre 1530 ließ ihm der Nürnberger Rat „wegen seiner täglichen Schwäche ein geringes Wäglein“ machen. Im Jahre 1531 glaubte er sein Ende nahe, aber er genas noch einmal, dank, wie er seit glaubte, dem 20 treuen Gebete der Freunde: „was Communio sanctorum krafft und wirkung hat“, schrieb er am 31. Juli 1531 an Veit Dieterich, „hab ich in dieser meiner tödlichen Krankheit wol empfunden“. Er erlebte noch das endliche Zustandekommen der Nürnberger Kirchenordnung, und hatte auch die Freude, Luthers Bibelübersetzung vollendet zu sehen und von diesem ein Exemplar mit eigenhändiger Widmung zu erhalten. Am 25. 7. September 1534 wurde er von seinen langen Leidern erlöst. „Vonige“, schrieb Camerarius, vermögen jetzt schon zu ermessen, wie viel wir mit diesem Manne verloren haben.“ In seinem Testamente hatte er ein vollständiges Glaubensbekenntnis niedergelegt, welches Luther im Jahre 1535 mit einer Vorrede (EA Bd 68, S. 329 ff.) herausgab als das Bekenntnis eines Mannes, „der wie ein rechter Christen, bei seinem Leben Gottes Wort so mit Ernst angenommen, herzlich geglaubt, mit der That groß und viel dabei gehan, und nun ist bei seinem Abschied und Sterben solchen Glauben seliglich bekennet und bestätigt hat“.

Theodor Kolde.

**Speratus, Paul**, geist. 1551. — Quellen: 1. Speratus Werke (Traktate, Gutachten, Visitationsakten, Gedichte u. s. w., die unten citirt werden); 2. sein Briefwechsel, zahlreiche 35 Briefe von ihm und an ihn, jämlich in P. Tschackert, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogtums Preußen (Publikationen aus den St. Preuß. Staatsarchiven, Bd 43—45), 3 Pde, Leipzig 1890. Dazu kommen einige Nachrichten aus den Königsberger Chroniken Beler-Platners und Freibergs; die aus der Chronik Simon Grunaus sind in Bezug auf Speratus unbrauchbar. — Literatur: C. J. Cojack, P. Sp. Leben und Lieder, Braunschw. 40 1861 (ist noch jetzt in Betriff der Lieder des P. Sp. wertvoll, dagegen wurde es in Bezug auf das Leben des Dichters durch die zahlreichen in m. Urkundbuche beigebrachten Quellen vollständig überholt); meine Schrift „Paul Speratus v. Mölen“, evangelischer Bischof von Pommerania in Marienwerder, Halle 1891. Dazu kommen: G. Bössert in Blätter i. Württembergische AG 4 u. 5, Monatsbeilage zum Ev. Kirchen- u. Schulblatte für Württemberg 1886; 45 D. Th. Kolde, P. Speratus u. F. Polziander als Domprediger in Würzburg (Beiträge zur bayer. AG VI, 2, Erl. 1899, mit viel neuem Quellenmaterial zu Sp. Würzburger Aufenthalts); D. Buddes Abhandlung in der ZprTh 1892, S. 12 ff. (betrifft die Abschaffung des Liedes „Es ist das Heil uns kommen her“); mein A., „Speratus“ in der AdW; Dr. Bruno Schumacher, Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts, 50 Leipzig 1903.

Paul Speratus, ein Schwabe von Geburt, geboren wahrscheinlich am 13. Dezember 1484, neben Luther als einer der ältesten evangelischen Kirchenliederdichter bekannt, hat sein Lebenswerk im Herzogtume Preußen vollbracht, dessen Kirche hauptsächlich durch ihn innerlich in lutherische Bahnen geleitet wurde. Er stammte aus Mölen (nicht Notweil) 55 bei Ellwangen (in Schwaben), das zur bischöflichen Diözese Augsburg gehörte. Nach zwei handschriftlichen Nachrichten aus dem 16. Jahrhunderte lautete sein Familienname „Spret“, den er nicht in Spretus (was einen ominösen Neben Sinn ergeben hätte), sondern in Speratus latinisierte. Ist er identisch mit dem „Paul Offer de Ellwangen“, welcher im Jahre 1503 (nach Bösserts Forschungen) in Freiburg i. B. immatrikuliert 56

war, so dürfte „Sper“ = Höffer Germanisierung von Speratus sein, wie man Speratus auch in „Cyprianus“ gräzisiert hat. Er scheint einer wohlhabenden Familie entprossen zu sein; denn es wurde ihm möglich, nachdem er in der Heimat die nötige Vorbildung empfangen hatte, auf verschiedenen Universitäten (in Freiburg?), in Paris, in „Welschland“ (Italien), wohl auch in Wien manigfachen Studien obzuliegen und nicht bloß in der philosophischen, sondern auch in der theologischen und der juristischen Fakultät als Doktor zu promovieren. Etwa im Jahre 1506 empfing er die Priesterweihe und war bis zum Jahre 1517 so gut katholisch, daß er noch in diesem Jahre den Dr. Joh. Eck, vintbers baldigen Widersacher, in einem lateinischen Gedicht feierte. So angesehen war er, daß er unter Umständen, die wir nicht kennen, die Würde eines „päpstlichen und kaiserlichen Kanzgrafen“ erhielt, eine Auszeichnung, die ihn in den Adelsstand erhob und ihm das Recht verlieb, andere zu nobilitieren. In geistlichen Ämtern begegneten wir ihm zuerst in Salzburg, dann in der freien Reichsstadt Tinfelsbühl in Mittelfranken (heute zu Bayern gehörig) und von Ende Juli 1520 an als Domprediger in Würzburg. Die Berufung dabin war noch unter der Regierung des toleranten Bischofs Lorenz von Bibra erfolgt, und Speratus, der schon in Tinfelsbühl Schriften Luthers auf sich hatte wirken lassen, fand in Würzburg im höheren Clerus Sympathien für Luther vor: der Domherr Jakob Auchs sowie die Stiftsherren Johann Apel und Friedrich Fischer wurden seine lutherischen Gesinnungsgenossen. Aber der neue Bischof Konrad von Thüngen mache 20 der reformfreundlichen Bewegung in seinem Sprengel bald ein Ende, und P. Speratus entwich am 21. November 1521 unter Zurücklassung seiner Habe aus Würzburg. Nach Roldes Verfassungen (s. eben S. 58 ff.) sind es finanzielle Schwierigkeiten gewesen, die ihn von Würzburg weggetrieben haben; sie waren es aber höchstwahrscheinlich nicht ausschließlich, sondern der Gegenzug seiner evangelischen Predigt gegen die Tendenzen des 25 Bischofs und seine Berechichtigung (mit Anna Auchs [vielleicht einer Verwandten von Jakob Auchs?], die uns bald darauf in Wien und in Zglau an seiner Seite begegnet) dürften wesentlich zu seiner Flucht mitgewirkt haben. Er nahm seinen Weg nach Salzburg, wo er kurze Zeit predigte, bis der Erzbischof Kardinal Matthias Lang ihn als unbequemen Zitzenrichter „von sich biß“. Da folgte er einer Berufung nach Čen in Ungarn. Auf 30 dem Wege dabin blieb er am Sonntage nach Epiphanias 1522 (12. Januar) im Stephansdom zu Wien eine reformatorische Predigt, wie sie weder vorher noch je nachher von der Kanzel dieses Gotteshauses gehalten worden ist; sie verkündete die Nützlichkeit der Mönchsgelehrte in demselben Geiste, wie ungefähr gleichzeitig Luther in seiner wichtigen Streitschrift *de votis monasticis* argumentierte (Sp. hat sie 1521 in Königsberg unter dem Titel „Tercius vom hohen Gelübde der Taufe“ drucken lassen). Die Wiener theologische Fakultät exkommunizierte ihn darauf am 20. Januar 1522. Unter solchen Umständen konnte er nicht mehr auf Anstellung in Čen hoffen, sondern suchte ins Hochdeutsche zu fliehen. Auf dem Wege dabin blieb er (März 1522) in Zglau, wo er Stadtspfarer wurde und sich angenehm einlebte. Daß er hier in fübnem evangelischen Geiste gepredigt 35 hat, erkennet man aus seiner den Zglauern gewidmeten Schrift vom 1. Januar 1524, die den Titel führt „Wie man trocken soll aufs Kreuz, wider alle Welt zu stehen bei dem Evangelio.“ Aber seines Bleibens war dort nicht lange; auf Betreiben des Bischofs von Čmny wurde er hier gefangen gesetzt und zum Feuertode verurteilt; doch rettete ihn die Kurbinie angehörener Magnaten: unter der Bedingung, daß er Zglau und ganz 40 Mauren verlässe, wurde er nach einer Haft von zwölf Wochen entlassen. Er zog jetzt, seinem früheren Plane entsprechend, über Prag nach Wittenberg. (Die Quellen zu Sp. Würzburger, Salzburger, Wiener, Zglauer und Čmnyer Erlebnissen siehe in meiner Schrift „Paul Sp. v. N.“ Ann. 13–38; dazu außer der obengenannten Abhandlung Roldes noch die von Budde in *ZprD* 1892, S. 12 ff.). An dem vielgeprüften Märtyrer des Evangeliums erhielt Luther zu guter Stunde einen ihm in jeder Hinsicht sympathischen Gehilfen, und Speratus ging mit ganzer Seele auf seine Bemühungen ein; bei Wahrung aller seiner geistigen Selbstständigkeit war er längst ein enttäuschter Lutheraner im besten Sinne des Wortes, kein Nachbeter des Wittenberger Reformators, sondern dessen charaktervoller Gesinnungsgenosse. Luther trug sich damals gerade mit dem Plane, deutsche evangelische Kirchenlieder zu schaffen; dabei ging ihm Speratus hilfreich zur Hand: das erste evangelische Gesangbuch, das 1521 erschien, das sog. „Acht-Liederbuch“, enthielt neben vier Liedern Luthers drei Lieder von Speratus, wozu noch eins von einem Unbekannten kam. Als Süddentscher dichtete er in den Formen des Meistergesanges; nur in dem Glaubensliede „Es ist das Heil uns kommen her“ zeigt er einen dichterischen Schwung, der an Luther erinnert, und, worauf Budde

a. a. S. aufmerksam gemacht hat, auch denselben Versbau wie Luther. Aus seiner späteren Zeit ist uns nur vom Jahre 1527 eine poetische Dankfagung nach der Predigt und eine Umdichtung des 37. Psalmus, dazu aus dem Jahre 1530 ein weltliches Lied über den Reichstag von Augsburg bekannt. Auch komponiert hat Speratus; doch ist keine seiner Kompositionen auf uns gekommen. In Speratus' Wittenberger Zeit fallen dann noch Übersetzungen von zwei Schriften Luthers aus dem Lateinischen ins Deutsche („Formula missae“ = „Eine Weise, christlich Messe zu halten“, und „Ad librum . . . Antonii Catharini“ = „Offenbarung des Endchristi u. s. w.“; beide bei Walch). Der Wittenberger Aufenthalt währt vom Herbst 1523 bis zum Sommer 1524. Da folgte Speratus durch Luthers Vermittelung einem Ruf des Hochmeisters des deutschen Ordens Albrecht von Brandenburg als Schlossprediger nach Königsberg in Preußen. Hier wirkte er von 1524—1529 in diesem Amte in der Hauptstadt des 1525 zum Herzogtum umgewandelten Landes, von 1530 aber bis an seinen Tod 1551 als evangelischer Bischof in dem zweiten Bistume des Landes, im Bistum „Pomesanien“ mit dem Amtssitz in Marienwerder (im heutigen Westpreußen). Mit der Reformation des Herzogtums Preußen ist seit 1524 Speratus' Name aufs innigste verbunden. Zwar hat er, der Schwabe von Art und Gelehrte von Neigung, sich in dem „farmatthischen Lande“ zeitlebens nicht wohl gefühlt (s. mein UB II, Nr. 1206); aber als Theologe und Bischof hat er dennoch dort mehr geleistet als die anderen Reformatoren des Ordenslandes und Herzogtums Preußen: auf seine Mitarbeit ist es wesentlich zurückzuführen, daß dort die Kirche eine lutherische Gottesdienstordnung erhielt, die Parochien neu umgrenzt und fundiert und so die Landeskirche rechtlich organisiert, die Pfarrer zu evangelischer Predigt angeleitet und theologisch im Sinne des Evangeliums belehrt wurden, und daß man sich die spiritualistischen und freigeistigen Schwärmer ernstlich vom Halse hielt. So ist die östpreußische Kirche eine genuin lutherische geworden und geblieben, bis sie durch die preußische Union in Kirchenregiments- und Sakramentsgemeinschaft mit der reformierten trat, was aber für Ostpreußen wenig bedeutet, da reformierte Gemeinden nur in einer fast verschwindenden Minderheit vorhanden sind.

In Königsberg fand Speratus den gleichfalls von Luther 1523 gesandten Dr. Johannes Briesmann als evangelischen Prediger am Dome vor und erhielt 1525 in der Person des ebenfalls auf Luthers Rat berufenen Johann Poliander, des Pfarrers an der altsächsischen Kirche, noch einen bewährten Gefüllungsgenossen; sie alle drei haben eng verbunden als die „Evangelisten“ Preußens gewirkt, und das Verdienst des evangelisch gesinnten Bischofs Georg von Polenz war es, daß er diese herrlichen Männer hat unbehindert walten lassen. Polenz stand an der Spitze des Bistums Samland, während das Bistum Pomesanien damals von dem Bischofe Tucher geleitet wurde. Beide Bischöfe hatten auf einem preußischen Landtage zu Königsberg 1525 eine evangelische Kirchenordnung eingebracht, die am 10. Dezember 1525 genehmigt wurde und im März 1526 im Druck erschien; sie hat den Titel „Artikel der Ceremonien und anderer Kirchenordnung“. Die Bischöfe sagen selbst in der Vorrede, daß sie diese Ordnung mit Rat ihrer Mithräder, der Prediger zu Königsberg, zu Stande gebracht haben; neben Briesmann und Poliander wird also Speratus als Verfasser derselben angesehen werden müssen. Als nächst wichtigste Reformationsarbeit ergab sich die Notwendigkeit, die Parochien in dem durch den „polnischen“ Krieg (1519—21) arg verwüsteten Lande neu zu umgrenzen, den Unterhalt der Pfarrer festzusetzen, bei jeder Kirche einen „gemeinen Raften“ „der Armut zum Besten“ und „zur Erhaltung der Kirchen Notdurft“ (d. h. also damals zunächst zu dem Doppelzwecke als Armen- und als Kirchenkasse) einzurichten, die Pfarrer zu prüfen, ob und wie sie das Wort Gottes predigten u. a. m. Als erfahrener Kirchenmann und juristisch gebildeter Theologe wurde Speratus nebst dem Mate Adrian von Waiblingen vom Herzoge Albrecht und den beiden Bischöfen am 31. März 1526 als Kommissar mit Vollmacht zur Vornahme dieses Werkes bestimmt; am 3. April 1526 begannen beide ihren „Umzug in alle Unter“ des Landes. Das war die erste und wichtigste Kirchenvisitation im Herzogtum Preußen; eine zweite folgte 1528, vollzogen durch Bischof Polenz und den inzwischen (am 25. Juli 1526) zum herzoglichen Rat ernannten Speratus, in dem früher zum Bistume Ermland gehörigen „Matangischen Kreise“ — eine Ergänzung der Arbeit von 1526. Ein sorgsam geschriebenes protokollarisches Altenheft von Speratus hand orientiert uns über den Ablauf dieser wichtigen Aktionen. — Im Jahre 1527 veranstaltete Speratus, wohl gemeinsam mit Poliander, ein evangelisches Gesangbuch für die preußische Kirche: „Erlich Gesang, dadurch Gott in der gebenedeiten Mutter Christi . . . allen Heiligen und Engeln gelobt wird. Alles aus Grund göttlicher Schrift“; die zweite 60

Abteilung hat den Sonderdruck „Erlische neue, verdeutsichte . . . christliche Hymnen und Gesänge“ (abgedruckt bei Cosack a. a. L. S. 268—320); aber diese Lieder sind nicht von Speratus, sondern von dem Nürnberger Prediger Kaspar Löner gedichtet, aus dessen Sammlung sie genommen wurden (vgl. d. A. Bd XI, 591, 41, Bertheau, AdVB Art. „Löner“ 5 und Budde a. a. L.). Ein Exemplar dieses heute äußerst seltenen ersten Königsberger Gesangbuchs, das bei Weinreich dort gedruckt ist, befindet sich auf der R. u. Universitätsbibliothek zu Königsberg. Gleichzeitig beschäftigte sich Speratus mit dem Plane, eine Sammlung antikirchlicher Schriften aus der Vergangenheit zusammenzustellen, um dadurch den Vorwurf zu widerlegen, als ob die Reformatoren eine noch nie dagewesene Art der Beurteilung des Papstiums zu stände gebracht hätten. Indes ist die Ausführung dieses Planes aus uns unbekannten Gründen unterblieben. 1529 erkrankte er samt seiner Gattin am „englischen Schwefel“, einer pestartigen Seuche, die damals in Deutschland und in Preußen viele Töter forderte. Speratus kam mit dem Leben davon. Da nun gleichzeitig der Bischof von Pomesanien Erhard von Queiß an dieser gefährlichen Krankheit unerwartet schnell gestorben war, machte der Herzog Albrecht seinen Schlossprediger zu dessen Nachfolger; am 7. Januar 1530 wird Speratus zum ersten Male als Bischof von Pomesanien aufgeführt, und er erzählt selbst, daß er (um diese Zeit) in Gegenwart von Notaren und Zeugen in der Domkirche zu Marienwerder vor der versammelten Gemeinde in sein Amt „eingewiesen“ worden sei.

Das Bistum Pomesanien, dessen Verwaltung er von da an bis an seinen Tod (1551) inne hatte, umfaßte von dem früheren katholischen Bistum gleichen Namens denjenigen Teil, der jetzt zum Herzogtume Preußen gehörte d. i. die Ämter Marienwerder und Riesenburg, außerdem aber nun auch noch das östlich von beiden gelegene Gebiet und den lang gestreckten Süden des Herzogtums bis zum äußersten östlichen Ende von „Masuren“, d. i. die Ämter und Reichspiele Preußisch-Märkisch, Preußisch-Holland, Mohrungen, Osterode, Teutsch-Eylau, Liebenmühl, Hohenstein, Neidenburg, Gilgenburg, Soldau, Orlensburg, Nordenburg, Schwanenburg, Stradauen, Angerburg, Rhein, Rastenburg, Schloß, Löthen und Lüdt. Die Pastorierung dieser ausgedehnten Diözese mußte bei dem damaligen Mangel an Pastorensträßen und bei der Verschiedenheit der Sprachen, die sich dort vorsanden, ungemeine Schwierigkeiten bereiten, zumal da Speratus kein Wort polnisch verstand, was die Sprache der Mehrzahl der Bewohner des Südens seiner Diözese war. Dazu kam eine große ökonomische Schwierigkeit: er sollte seine Einkünfte aus den an sich unsicheren Einnahmen des Amtes Marienwerder und aus den Erträgen beziehen, welche er durch Bewirtschaftung der zu dem „bischoflichen Hause“ in Marienwerder gehörigen Liegenschaften und des Verwaltungshofs Garnsee erzielen würde. Da war der gelehrte Schwabe nun in seinem 16. Lebensjahr in dem halbpolnischen Weicheltale auf den Betrieb von Landwirtschaft im großen Stile angewiesen, wozu ihm aber alle Vorbildung und — das Betriebskapital fehlte. Da kam er bald in finanzielle Verlegenheiten. Im Jahre 1532 vertrieb ihn der Herzog noch drei Dörfer; aber dieselben waren „wüst und unbesetzt“, konnten ihm also auch nicht viel helfen. Im Anfang des Jahres 1533 stieg seine Not so hoch, daß er nicht bloß den Bischof Polenz, sondern auch den ihm nicht angenehmen, aber bei Hofe viel vermögenden Edelmann Friedrich von Heideck um Fürsprache bei dem Herzoge bat. „Drei Tage lebe ich noch“; schrieb er damals: „was ist an mir gelegen! Gottes Wille geschehe!“ 1533 baten wir ihn Jesu: „Nicht länger will ich in solcher Gefahr in so hoher Armut Bischof spielen; ein anderer Weg muß gefunden werden, oder ich werde ganz in die Verbannung gehen, alt wie ich bin, mit meinem Weibe in ihren vertrautnen Lebensjahren, mit den Kindern, denen ein Erbteil vom Vater her fehlt und die eben bei meinen Lebzeiten Waisen sind. Das wird nun mein Lohn sein, für welchen ich zwölf Jahre in Preußen gedient habe.“ Diesem Unmut entsprang der Ausspruch: „Prussiam quam patriam utinam nunquam vidisse“ (in. UB II, Nr. 1206). Im Frühjahr 1540 dachte er ernstlich an ein „Hinausziehen nach Deutschland“. 1543 erging es ihm in der Haushaltung, im Feldbau und in der Viehzucht so schlimm, daß er 595 Mark 25 Schillinge „Turlengelder“, welche in seiner Diözese zum Kriege gegen die Turken gesammelt waren, nicht an den Königsberger Landtag, die „Landschaft“, einzahnte, sondern von ihr sich stunden ließ. Er hat sie nicht zurückzahlen können; daher wurden sie ihm 1550 gleichent. Am Jahre 1549 mußte er auf seine Güter 300 Mark aufnehmen. Seine ökonomische Lage war und blieb also eine nützliche Gegenstands-Darstellung a. a. L. 220. Um so mehr muß man den durch beständige Not gehemmten Mann bewundern, daß er die moralische Kraft und den idealen Sinn besaß, eine hauenswerte evangelisch-bischöfliche Tätigkeit zu entfalten. Wir betrachten

zunächst seine Arbeiten auf dem Gebiete der Lehre, sodann sein eigentlich pastorales Wirken.

Da sich das Bedürfnis nach einer Lehrordnung herausstellte, sollte eine solche auf vier Synoden (drei Bezirks- und einer Landesynode) in Preußen 1530 vereinbart werden. Den Entwurf dazu lieferte, wie man mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen darf, Speratus. Ein Bruchstück dieses Werkes liegt handschriftlich auf dem Königsberger Staatsarchiv; es hat den Titel „Episeoporum Prussiae Pomezanensis atque Sambiensis Constitutiones synodales evangelicae“ und ist ein Leitfaden zur Einführung der (bisher katholischen) Geistlichkeit in die evangelische Theologie. Wieviel Speratus auf den eben erwähnten Synoden thätig gewesen ist, entzieht sich unserer Kenntnis, da wir von ihnen keine Akten besitzen. In den Jahren 1531—1535 hat sich sodann Speratus alle erdenkliche Mühe gegeben, mit seiner schnellen Feder, seinem kräftigen mundlichen Worte und seiner bischöflichen Gewalt die in Südpreußen um sich greifende, von Herrn von Heideck auf Johannishburg und Löben stark geförderte Schwenfeldische Geistesrichtung zu unterdrücken. Ein Religionsgespräch zu Plattenburg am 29. und 30. Dezember 1531, das Speratus leitete, ist ein charakteristischer Höhepunkt in diesem geistigen Ringen. Sehr erschwert wurde Speratus seine Aufgabe noch durch die vom Herzoge Albrecht ins Land ausgenommenen holländischen Rekolletten, die „Holländer“ („Bataver“), die um ihres protestantischen Glaubens willen aus ihrer niederländischen Heimat ausgewandert, aber alle keine Lutheraner waren (vgl. Schumacher s. oben). Eine gegen sie gerichtete Schrift des Speratus „Epistola ad Batavos vagantes“ ist bis jetzt leider nur dem Titel nach bekannt. Zu den Bemühungen des pomezanischen Bischofs traten noch Einwirkungen von auswärts; an den Ereignissen von Münster 1535 erkannten die weitesten Kreise die schließlichen Konsequenzen einer verwilderten Geistesreiberei. Da erließ der Herzog an Speratus am 1. August dieses Jahres ein Mandat, des Inhalts, daß in Preußen die Einheit der Lehre im Geiste der lutherischen Kirchenordnung von 1525 aufrecht erhalten werden solle. Für Speratus bedeutete das einen Sieg über Schwenfeld und senftige Spiritualisten. — Im Jahre 1537, als es sich um die Bezeichnung des Konzils von Mantua handelte, finden wir Speratus wieder hervorragend thätig. Er war zu den bezüglichen Verhandlungen nach Königsberg berufen, und etwa am 20. Februar 1537 brachte er ein Gutachten über die Frage zu Stande, „was zu thun sei, wo das Concilium etwas, das unchristlich und wider Gottes Wort würde sein, determiniert, und der Papst durch seinen Anhang solches vollstrecken wollte.“ Dasselbe ist als „Ratschlag“ in deutscher und als „Consilium“ in lateinischer Sprache vorhanden (m. WB II, Nr. 1067 u. 1068); es äußert sich dahin, daß sich Fürsten und Stände, wenn sie um des Wortes Gottes willen verfolgt werden, in Gottes Namen mit unbefriedetem Gewissen zur Gegenwehr anschicken dürfen. Dem Papst Paul III. aber bezeugte er unter dem 25. Februar 1537 in einem lateinischen Briefe seine Bereitwilligkeit, das Konzil zu besuchen in der Voraussetzung, daß es als ein freies, jedem frommen Teilnehmer ungehinderte Meinungsäußerung gestatten und die Heilige Schrift zur Richtschnur seiner Beschlüsse machen werde; auch versäumte er nicht hinzuzufügen, daß es von seinem Landesherrn abhängen werde, ob ihm der Besuch des Konzils überhaupt gestattet werden würde. (Dieser Brief ist wirklich abgedruckt und liegt im Staatsarchiv in Florenz; vgl. Friedensburg, Kuntiaturberichte aus Deutschland, I. Abt. 2. Bd., Gotha 1902, S. 46.) Von da an ist Speratus in prinzipiell wichtigen Angelegenheiten der Kirche nur noch in den Jahren 1549 und 1550 auf Wunsch seines Landesherrn als Dogmatiker autoritativ aufgetreten. Es geschah in den Anfängen des ostlandfürstlichen Streites, als der melanchthonisch gesinnte Magister Lauterwald gegen den ostlandfürstlichen Hofprediger Magister Funk aufgetreten war. Auf Anregung des Herzogs, der die Untersuchung über diesen Streit seinen beiden Bischöfen Polenz und Speratus übertragen hatte, von denen sich aber Polenz, der Jurist, mit Absicht von der Sache fern hielt, hatte sich Speratus 1549 nach Königsberg begeben, verbörte am 4. Juli dieses Jahres die streitenden Theologen in der Ratsstube des Schlosses daselbst und erstattete in einer 60 Bogenseiten langen Handschrift dem Herzoge Bericht darüber. (Mein WB III, Nr. 2304.) Speratus war in seiner Becheidenheit mit diesem seinen Schriftstücke nicht zufrieden; es zeugt aber von der tüchtigen theologischen Bildung ihres Verfassers, die er sich, trotzdem er 20 Jahre als theologischer Einiedler in Marienwerder gelebt und bereits 65 Jahre zählte, doch in sehr erfreulicher Weise bewahrt hatte. Auf den weiteren Gang des ostlandfürstlichen Streites hat Speratus (da er bald starb) keinen Einfluß mehr gehabt. Als aber später nach Beilegung der ostlandfürstlichen Wirren das Luthertum in Preußen wieder hergestellt wurde, trat auch Speratus Lebenswerk wieder 60

in volle Wirkamkeit dasselbt und beeinflußte die ostpreußische Kirche bis in die Zeiten des romantischen Nationalismus hinein. Speratus' gesamte dogmatische Hinterlassenschaft, die sich meist in Handschriften auf dem R. Staatsarchiv zu Königsberg befindet und in einem Urkundenbuch (s. oben) aufgeführt ist, macht auf uns den Eindruck starker Geistesarbeit, aber das eigentliche Hauptstück seiner bischöflichen Wirkamkeit bestand doch in der pastoralen Leitung der Geistlichen und der Gemeinden.

Zahlreiche Briefe und Akten lassen uns erkennen, daß er in seinem bischöflichen Amt mit peinlicher Gewissenhaftigkeit und Ordnungsliebe gewaltet hat: er hat Kirchenvisitationen und Synoden abgehalten, Geistliche und Lehrer angestellt, die Disziplinar-<sup>10</sup> gewalt, wo es nötig war, ausgeübt, Ehesachen mit richterlicher Vollmacht entschieden und tausend Personalangelegenheiten, gute und schlimme, geregelt, daß ihm die Arbeitslast fast erdrückt wollte. Obgleich seine Neigung ihn am liebsten in die Stille des Privatlebens getrieben hätte, bewies er als gewissenhafter bischöflicher Seelsorger eine Hirtentreue, wie sie selten ihres Gleichen haben dürfte; mit unermüdlicher Sorgfalt ging er den Gemeinden und ihren Geistlichen nach in einer Zeit, wo sein weiter Sprengel zwischen Marienwerder (nahe der Weichsel) und Lyck (nahe der polnisch-litauischen Grenze) zum großen Teile noch "Waldnis" war, wie das südpreußische Gebiet damals auch einfach benannt wurde, und der festen Strafen fast noch ganz entbehrt. Bis zum Jahre 1535 bezweckten die von ihm gehaltenen Synoden vorwiegend die Niederwerfung der Schwenfeldschen Freigeister; von da an betrieb er als bischöflicher Visitator wesentlich den stillen Aufbau der preußischen Landeskirche und beanspruchte und regelte, lehrend, richtend, eventuell auch strafend, das ganze Leben der Gemeinden und ihrer Pfarrer. Und diese drückende Arbeitskraft trug er, obgleich er zwischen 1532 und 1551 öfter von schweren Krankheiten geplagt wurde und, nach seinem Bilde zu schließen, überhaupt keinen kräftigen Körper besaß. Ohne jeden Anflug von Bürokratismus waltete er dabei mit väterlicher Milde und half den nettleidenden Geistlichen nicht bloß mit seinem Rat, sondern auch oftmals, wo es nötig war, mit Kleidern, Büchern und Geld; Eigenhinn und Trotz aber bestrafe er mit dem Vollbewußtsein verlebter Autorität und in Ausdrücken, wie sie einem Martin Luther gelegentlich im Zorn entfuhrten. Mit gleicher Sorgfalt umfaßte seine bischöfliche Sorge die Angehörigen der verschiedenen Nationen, die in seinem Sprengel wohnten: Deutsche, Polen, Litauer und die zugewanderten Emigranten, Holländer und seit 1519 auch Böhmen und Mähren. So waltete er seines verantwortungsvollen Amtes mit nie ermüdender Thatkraft, bis der Tod ihn den Hirtenstab aus der Hand nahm; er starb am 12. August 1551 (nicht 1551) zu Marienwerder; am 13. August, nachmittags 2 Uhr, wurde er im Dome dasselbst feierlich beigesetzt.

Hinter ihm lag ein ungemein arbeitsreiches und geignetes Leben. Sein Bild (Kupferstich in der kartographischen Abteilung der R. Bibliothek zu Berlin, Signatur Oe 6117) zeigt den ernsten Mann, wie er sich bereits müde gearbeitet haben mag; er hat einen milden Gesichtsausdruck, freundliche große Augen und einen Vollbart; auf dem Haartrage trägt er eine Lutherbüste und bekleidet ist er mit Talar und Pelzkrag, in der Hand hält er ein Buch als Symbol der Erbauung und der Meditation. Übersehen wir sein gesamtes Lebenswerk, so hinterläßt Speratus den Eindruck einer sich stets gleich bleibenden hochgebildeten, tieffronnen, arbeitsfreudigen und würdevollen Persönlichkeit; von seiner Würzburger reformatorischen Predigtbüttigkeit bis zu seinem Heimange in Marienwerder entdeckt man in seiner religiösen Gesinnung und in seiner wissenschaftlichen Überzeugung nirgends Un Sicherheit oder Schwanken; als Theologe ein geschlossener Denker und dem Wittenberger Reformator aus freier Überzeugung zugetan, ein Lutherischer Bibelchrist aus einem Guss. Sein Prinzip war die Bibel, das geschriebene Gotteswort, welches er unter dem Gesichtspunkte der in Christo uns zu teil gewordenen freien Gnade Gottes sich auslegte und folgerichtig auf alle Verhältnisse der Kirche und der Welt anzuwenden suchte, als eindrucksvoller Kanzelredner, als gewandter Dichter in deutscher und in lateinischer Sprache, als unsichtiger Kirchenmann bei der Herstellung von Gottesdienstordnungen, Kirchengefangbüchern, Lehrordnungen und rechtlicher (bis heute gültigen) Abgrenzung und Kundierung der Pfarrbezirke und Parochien, in der Leitung der bischöflichen Diöcese und in der Handhabung der Disziplin und der pastoralen Seelsorge an Gemeinden, Pfarrern und anderen einzelnen Christenleuten. Wie er geworden, was er war, wissen wir nicht; ohne Luther persönlich zu kennen, war er dessen Gesinnungsgenosse geworden, sobald wir den temperamentvollen Schwaben kennen lernen, in Würzburg, Salzburg, Ingolstadt und Wittenberg, 1520–1523, steht er wie mit einem Schlag fertig vor uns; und was er damals war, blieb er sein Leben lang, fest in der

Gefünnung, klar in der Erkenntnis, sicher im Urteil, starken Willens. Ein Mann von solchem entschiedenen Gepräge war er wohl im stande, der preußischen Geistlichkeit seine theologische, lutherische Geistesrichtung einzuprägen. Wir wollen die Verdienste der anderen evangelischen Bischöfe und reformatorischen Prediger Preußens nicht gering anklagen; was ein Georg von Polenz, ein Erhard von Quen, D. Job. Briesmann, Joh. Polander, Michael Meurer und andere damals geleistet haben, soll unvergessen bleiben, und der edle fromme Landesherr Herzog Albrecht von Preußen erit redi; sie alle haben der evangelischen, preußischen Landeskirche unschätzbare Dienste geleistet; aber der wesentlich ihren innersten Charakter bestimmt hat, das war Paul Speratus.

P. Schaefer.

**Spiegel bei den Hebräern.** — Literatur: Th. Carpon, De speculis Hebraeorum 10 (Rostockii 1752); Oldermann's dissertation de speculis Veterum (Helmstadii 1719); Hartmann, Die Hebräer am Pyramiden II, 240 ff.; III, 245 ff.; Job. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Gründungen, dritten Bandes viertes Stift (1792), §. 467—535; R. N. Hermann, Lehrbuch der griech. Antiquitäten, 3. Teil: Die Privataltertümer, 2. Aufl. von Stark (1870), 3. Aufl. von Blümner (1882), §. 20 u. 15; Paulus Teuffel, Realencyclopädie der klass. Altertumswissenschaften s. v. speculum; Handb. der röm. Altertümer, VII, 2; F. Marquart, Das Privatleben der Römer, 2. Aufl. besorgt von Mau (1886), §. 690, 758; Zumpt v. Müllner, Handbuch der klass. Altertumswissenschaft VI (1893), §. 227; George Rawlinson, The five great monarchies of the ancient eastern World, 2. edition, Vol. I (1871); (Windler-Zimmermann, Reitlinieb. u. AT [1903] enthält nichts über Spiegel); Wilkinson, Manners and customs of the ancient Egyptians 20 (1837), Vol. III, p. 385; Van Leunen, Bible Lands, their modern customs and manners illustrative of Scripture (London 1875), II, p. 536 f.; The Jewish Encyclopedia VIII (1901) s. v. mirror.

Was zunächst das Vorhandensein von Spiegeln bei den Hebräern anlangt, so kann freilich nur mit Verwunderung erwähnt werden, daß nach Chalier in der Zeitschr. d. Deutsch. morgenl. Gesellschaft (1904), §. 393 bei jener hochmysten Auseinandersetzung auf dem Karmel (1 Kg 18) die „Priester Jahves“ und sogar Elia mit einem konkaven Spiegel operiert hätten. Aber der Gebrauch von Spiegeln bei den Hebraern ist durch einige, wenn auch zum Teil fragliche und spät niedergegrriebene Stellen bezeugt. Nämlich in Jes 3, 23, was nur aus unzureichenden Gründen neuerdings Jesaja abgesprochen worden ist, kann betreffs סְמִינָה (giljōnîm) nicht behauptet werden, daß die Uebersetzung „Spiegel“ vom Kontext verboten werde; denn wenn auch Kleiderarten dahinter folgen, so gehen doch die „Geldbörsen“ unmittelbar vorher, und auch in V. 18—21 wechseln Teile der Kleidung mit Schmuckgegenständen ab. Ferner bezeichnet der Sing. gillajôn (Jes 8, 1) die aufgedekte, d. h. abgeschaltete (vgl. תַּזְבִּין scheren, rasieren), geglättete Platze (auch nach Ges.-Buhls hebr. Wb. 1905: „glatte Tafel“). Daher sind die giljōnîm in Jes 3, 23 so gut wie sicher „Spiegel“. Also hat das Targum richtig mit machzeyâth „Schmuckinstrumente“ übersetzt und so fast alle Interpreten gedeutet, aber unrichtig haben die LXX, durch den scheinbaren Zwang des Kontextes verführt, die giljōnîm als διαγαρῆ αλαζωρά aufgefaßt. Vgl. über die nachlässige Kleidung der spartanischen Frauen bei Hermann a. a. Q. § 22, Note 4, und in Note 18 wird Aristoph. Lysistr., V. 48 erwähnt, wonach τὰ διαγαρῆ γυναικία Mittel der Weiber waren, um auf die Männer einzuwirken. Daß dies aber nicht die Absicht der Spartanerinnen, sondern nur ihrer kosteten Nachahmerinnen war, darüber vergleiche man z. B. Wieland, Die Alderiten, 1. Buch, 10. Kap. Die Spiegel sind in der ausführlichen Beschreibung weiblicher Toiletten-gegenstände bei Jes 3, 16—23 um so unwahrscheinlicher zu finden, da Spiegel als Schmucksachen hebräischer Frauen schon für die Zeit nach dem Auszug aus Ägypten (!) in der allerdings spät (vgl. Holzinger im Kurzen Handkom. 1900 z. St.) niedergegrriebenen Stelle Ex 38, 8 vorausgesetzt sind. Danach wurde das Beten der Stiftshütte aus (so richtig schon im Targum und LXX) den תְּפִלְתֵּז (Targ. michzeyâth nach G. Dalman, 50 Neuhebr.-aram. Wb. 1901, §. 220) der Frauen bereitet (dies die wahrscheinlichste Deutung auch nach Beckmann a. a. Q. §. 469—471 und z. B. auch nach Baenisch im Handkom. 1900 z. St.), die am Heiligtum dienten (vgl. 1 Sa 2, 22), was nicht mit dem Targum zu „beten“ oder mit den LXX zu „fasten“ zu vergeistigen ist. Ferner in Si 37, 18 ist מְגַדֵּל auch vom Targum mit ispaqlarja = specularia wiedergegeben, und Levy (Chaldæisches Wb. s. v.) deutet dies unrichtig als „Fenster aus Marienglas“ und das dabei stehende מְגַדֵּל als „geläutert“. Die Deutung „geöffneter Spiegel“ wird richtig auch von den drei neuesten Kommentatoren (Budde im Handkom., Duhm im Kurzen Handkom. und Friedr. Delitzsch, Das Buch Hiob 1902) vertreten. Zweifellos sind Spiegel dann von dem um 200 v. Chr. schreibenden Ben Sira erwähnt: 12, 11 „und 60

wirkt ihm gegenüber sein wie einer, der einen Spiegel poliert hat, und wirft finden, daß er immer mit Rost überzogen ist.“ „Spiegel“ ist dort im neuentdeckten hebr. Sirachtext (herausgeg. von H. L. Strack 1903) durch τέ (wohl verderbt aus ταῦτα 31, 18; Ἡ 37, 18), in der griechischen Übersetzung seines Entwels durch εἰσοπτήροι ausgedrückt. — Über die Beschaffenheit der von den Hebräern gebrauchten Spiegel enthalten die genannten Stellen a) dies, daß die Spiegel nicht, oder wenigstens in der Regel nicht Wandspiegel, sondern von Frauen benutzte Handspiegel waren. b) Die Spiegel sind nicht bloß als „Schwertzeuge“ (Ἑρ 38, 8; Ἡ 37, 18; Σι 12, 11), sondern auch als verkleidete Platten (ζε 3, 23) bezeichnet. c) NachἙρ 38, 8 waren sie aus Metall, wie dort auch das Targum Jeruschalmi ausdrücklich „ἰσπαρλαρία (= specularia) ausἙρ“ überfert (das Fragmententargum, ed. M. Giesburger 1899, p. 44 sagt einfach ταῦτα, etwa: Schauende), und nach Ἡ 37, 18 waren sie „gegossen“. Diese Aussagen des AT werden auch durch die Nachrichten bestätigt, die in andern Schriften des Altertums über die Spiegel gegeben sind. Denn a) sogar in den an allem Komfort überreichen Wohnungseinrichtungen der späten Griechen und Römer gab es selten Wandspiegel (vgl. Pauth-Teuffel a. a. L.), gewöhnlich bloß kleine Handspiegel. b) In den griechischen Schriften der Juden und bei den Griechen selbst wird zwar, wie im Lateinischen, der Spiegel nur als Schwerzeug bezeichnet (χάρακτηρ, εἰσοπτήροι oder προτίγοροι, προτίγοροι, speculum, wo von ja „Spiegel“ herkommt); aber c) daß die Spiegel auch in der späteren Zeit des Altertums fast nur geglättete Metallplatten waren, ergibt sich teils aus ihrer Neigung, blind zu werden (Σι 12, 11; wie einer, der den Spiegel gleichsam geknetet oder poliert hat, der doch wieder Rost ansetzt; Weish. Sal. 7, 26; wie ein unbefähigter Spiegel) und teils aus der Mängelhaftigkeit ihres Reflexes (1 Ro 13, 12 [die Jewish Ene. drückt: XXXIII, 12!]), während allerdings in 2 Ro 3, 18 dem Spiegelbild nicht die Eigenschaft der Ungenauigkeit, sondern nur die der Mittelbarkeit zugeschrieben werden soll. Dies alles stimmt dazu, daß es auch außerhalb Israels bei den Völkern des Altertums meist nur Metallspiegel gegeben hat: In Ägypten waren sie aus poliertem Zinn (Jew. Ene.); bei den Griechen nach Hermann a. a. L. § 20, S. 170 f. aus Erz, Silber, Gold u. s. w.; bei den Römern waren sie „gewöhnlich von Kupfer, vernischt mit Zinn, Zink und andern Stoffen, öfters versilbert oder auch von massivem Silber“ (Marquart-Mau, S. 690); nur Metallspiegel werden auch im Talmud erwähnt (Kelim XXX, 2; Jew. Ene. s. v. mirror). Übrigens auch „in der letzten antiken Schicht“ der Ruinen der alt-tanaïtischen Stadt Tha'anach (Ζε 12, 21) ist „kein Glas“ gefunden worden (Sellin, Tell Ta'anach in den Abb. d. Wiener Akad. 1901, S. 101). Glasspiegel (aus dunklem Glas, aber ohne Folie) hatte man nach Plinius sich in Sidon ausgedacht (Nat. Hist. 36, 26: Sidone quondam his officiinis [vitri] nobili, siquidem etiam specula excoxitaverat). Über einen Glasspiegel haben wir erst bei Alex. Aphrodis. im Anfang des 3. Jahrhunderts n. Chr. ein jüheres Zeugnis (Marquart-Mau, S. 758). Daß Glasspiegel, die mit Folie verkleben waren, mit voller Sicherheit erst im 13. Jahrhundert erwähnt werden, hat Beckmann a. a. L. S. 501 ff. nachgewiesen. Er hat nach Voyage de Chardin 1723, IV, S. 252 auch dies bemerkt (S. 523 f.), daß metallene Spiegel auch noch jetzt im Orient und in Persien fertigstellt und gebraucht werden, und daß man sie sogar den gläsernen vorzieht, weil sie nicht so zerbrechlich sind und sich in dem trockenen, heißen Klima besser als das zur Folie verwendete Amalgam der gläsernen Spiegel erhalten. Aber in unsreren Zeiten sind doch die Metallspiegel durch die gläsernen Spiegel verdrängt worden; denn auch van Lennep berichtet a. a. L., daß die jetzigen Glasspiegel der orientalischen Damen in Gestalt und Größe den Metallspiegeln entsprechen, die gelegentlich unter den Ruinen alter Städte gefunden werden. — Was endlich die Herkunft der von den Hebräern gebrauchten Spiegel anlangt, so können wir nur als wahrscheinlich annehmen, daß sie teils von den hebräischen Metallarbeitern selbst gefertigt und teils importiert worden sind. Denn Handspiegel haben auch die Assyrierinnen getragen, vgl. Rawlinson a. a. L. S. 573 f.: „Eine bronzenen Scheibe, ungefähr fünf Zoll im Durchmesser, mit einem Griff versehen, ist für einen Spiegel zu halten. In seiner allgemeinen Form ähnelt er sowohl den ägyptischen als auch den klassischen Spiegeln, aber im Unterschied von diesen ist er vollkommen eben, indem sogar der Griff ein bloßer flacher Stab ist.“ Dazu bemerkt er noch: „Ein Spiegelgriff, der von Layard zu Nimrud gefunden wurde, war verziert“, und auf S. 575 gibt er auch eine Nachbildung des erwähnten syrischen Handspiegels. Spiegel trugen aber auch die Ägypterinnen, wie Wilkinsen a. a. L. nachweist. Von der Spiegelfabrikation der Ägypter ist bereits oben die Rede gewesen, und bei Hermann a. a. L. ist erwähnt, daß zu Alten viele mit Griff-

schmuck und Reliefarbeit verzierte Spiegel, ferner andere in dem durch seine Spiegel-fabrikation berühmten Korinth, andere zu Halikarnass, hauptsächlich viele auch in Gräbern gefunden werden sind. Aber auch wo zufällig in der litterarischen oder monumentalen Hinter-lassenhaft einer Nation die Spiegel nicht erwähnt sind (wie z. B. nicht bei Homer, wie Beckmann a. a. L. S. 471 betont), da kann trotzdem nicht sicher geschlossen werden, daß 5 der Gebrauch von Handspiegeln noch unbekannt gewesen sei.

Ed. König.

### Spiegel, Graf, Erzbischöf von Köln i. d. A. Trosté Bd V S. 21, 2 ff.

**Spiele bei den Hebräern.** — Literatur: Lazarus, Die Meize des Spietes, Berlin 1883; M. Heyne Deutsches Wörterbuch 1895, S. 625; — Wagenzeit, De Iudis Hebraeorum in seiner Schrift De civitate Noriberg. Altort. 1697, p. 1618.; Eichhorn, De Judaeorum re 10 scenica in den Commentationes Göttingens rec. II; C. J. Höfmann, De Iudis isthmieis in N. T. commemoratis (Wittenberg 1760); Van Lennep, Bible Lands, their modern customs and manners illustrative of Scripture. London 1875, p. 573s.; C. Zellin, Tell Taanach. Tent schriften der Wiener Akademie, Bd L, IV, 1904, S. 112; A. Wünsche, Die Röhrleinweisheit bei den Hebräern im Hinblick auf andere alte Völker, Leipzig 1883; G. Dalmat, Palästinischer 15 Divan (1901); Rütel (S. 95 ff.), Spiellieder (S. 182 ff.), Tanz und Reigen (S. 254 ff.); die Jewish Encyclopedia (1901 ff.) nicht bei dem Worte „Play“, aber beim Worte „Gymnasium“; H. Guthe, Kurzes Bibelwörterbuch (1903), Art. „Spiel, spielen“, bearbeitet von C. Siegfried; — Hyde, De Iudis orientalibus 1695; Reitinschriften und AT 1903) enthält nichts über „Spiele“; Wilkinson, Manners and customs of the ancient Egyptians 1837; Aut. Huber, Ueber das 20 „Meißer“ genannte Spiel der heidnischen Araber, Leipziger Doktor-dissertation 1883, S. 9 ff., vgl. auch A. Fischer in ZdmG 1904, S. 800; Buchholz, Die homerischen Realien II, 1 (1881), S. 280—299; K. Friedr. Hermann, Lehrbuch der griech. Privataltäumper, 4. Aufl., besorgt von Blümner, S. 291—301, 501—514; die neue Aufl. von Pauli, Realencyklopädie der klass. Altertumswissenschaft, hsg. von Wołowa, ist noch nicht so weit vorgeschritten: Th. Mommsen 25 Römische Altertümmer, 3. Aufl., II, S. 517 ff.

„Spiel“ bezeichnet nach M. Heynes Deutschem Wörterbuch a. a. L. ursprünglich ein unterhaltendes Treiben oder eine Beschäftigung zu Scherz und Lust und zum Zeitvertreib, und Lazarus a. a. L. S. 21 giebt folgende Definition: „Spiel ist leichte, schwankende, ziellos schwelende Thätigkeit.“ Er hat damit auch nach dem hebräischen Sprachbewußt- 30 sein das Richtige getroffen. Denn diese bezeichnen das Spielen am allgemeinsten als ein fortgesetztes und starkes Lachen (siehehaq), demnach als ein Scherzen, seine Lust haben, wie dies auch von der personifizierten Weisheit ausgehagt wird (Pr 8, 30). Indem ich aber Lazarus bereffs der Einteilung der Spiele, die er in „Zufalls- und Verstandes- spiele, Übungsspiele und Schaupiele“ zerlegt, nicht ganz bestimme, handle ich 35

1. von den Spielen, welche die Gedankenwelt auf leichte Weise beschäftigen, zerstreuen und ausbilden. Es ist aber natürlich, daß diese Spiele zunächst bei den noch in der Ausbildung befindlichen (1 Ro 13, 11: „Da ich ein Kind war u. s. w.“), bei den Kindern beliebt waren, die von der „strengen Arbeit“ (d. h. der alle Gedanken, Nerven und Muskeln anspannenden Thätigkeit) noch befreit sind und vielmehr „den im Laube 40 spielenden Vogel“ nachahmen (Schillers Lied von der Glocke, V. 267 f.). Vgl. Sach 8, 5: Knaben und Mädchen spielen auf den breiten Plätzen der Städte; Mt 11, 16f.: Auf dem Markte sitzen die Kindlein und spielen. Welche kurzweiligen und darum angenehm unterhaltenden Gedankenbeschäftigungen die Kinder im hebräischen Altertum getrieben haben, sagt das AT nicht. Nur im Hiebgedicht (10, 29 [LXX: V. 21]) ist die 45 Frage aufgeworfen, ob etwa der Mensch das Kreosol, das freilich von seinem allmächtigen Bildner gleich einem Spielzeug beherrscht wird (Pr 104, 26), wie ein Wölklein [LXX: wie einen Sperrling] als einen Spielgegenstand für die Mädchen an eine Schnur binden könne. Aber natürlicherweise haben die Kinder der Hebräer im ganzen ebendieselben Arten von Spielen geübt, die von den Kindern alter und neuer Völker ausgefunden 50 worden sind. In der That kann Van Lennep a. a. L. erzählen, daß ähnliche Spielhachen, wie Wilkinson (a. a. L. I, S. 196 ss.) welche nach ägyptischen Funden abgebildet hat, in verschiedenen Teilen des westlichen Asiens ausgegraben werden sind. Van Lennep gibt Abbildungen von tönernen Puppenköpfen u. s. w., erwähnt auch, daß kleine Pferde, Hunde, Fische, Löwen u. s. w. gefunden wurden, bemerkt dann, wie wenig der Islam durch sein Bilderverbot verbünden könne, daß die Kinder seiner Bekänner sich mit Darstellungen von Pferden, Schafen, Löwen u. s. w. beschäftigen, und er vermutet endlich mit Recht, daß das Bilderverbot des AT um so weniger in Bezug auf die Kinderwelt eine strenge Durchführung gefunden haben werde, als Er 20, 4f. nur die Versinnlichung der Gottheit untersagt, während andere Produkte der Stickerei, Weberei und Plastik sogar in 60

Zufisbute und Tempel angebracht wurden (Ex 25, 19; 26, 1; 1 Kg 6, 23, 32, 35; 7, 18, 25; 10, 19 f. sc.). Von „den kleinen Ässen“, wie die Kinder selbst sich in einem artigen Gedichte nennen, sind ferner selbsterklärend auch manche Spiele „nachgemacht“ werden, die zunächst und meist von den Erwachsenen als mühevole und doch die Langlebenswerte vertreibende Beschäftigungen der Wahrnehmung und der Vorstellungswelt gewählt werden sind. Von solchen Spielen erwähnt das AT nur, daß die Mächtigen der Erde „mit den Vögeln des Himmels ihr Spiel getrieben hätten“ (Baruch 3, 17, vgl. haupt. Anmender, Das Buch Baruch, S. 285 f.). Sellin hat aber bei seinen Ausgrabungen im alten Damaskus (Nof 12, 21 sc.) „in allen Schichten überaus zahlreiche menschliche oder tierische 10 Vergentknochen gefunden, mit denen die Araber bis auf den heutigen Tag ein bekanntes Glücksspiel spielen (ka'ab genannt: fällt der Knochen aufrecht stehend, so ist gewonnen und wird in die Hände gesetzt, und umgekehrt). Da diese Knochen nie etwa zusammen mit andern lagen, so möchte ich glauben, daß jenes Spiel eine uralte Wurzel hat... Es ist die älteste und primitivste Form der Würfel, welche daher im Arabischen 15 schlechtthin diesen Namen ka'ab bekommen haben.“ Der Talmud jedoch erwähnt in Roseh haschschelana 1, 8 als zum Zeugnisablegen unfähige Personen die, welche Tauben abrichten, entweder, wie der Kommentator (in „Die Mischna“, Berlin 1832) hinzufügt, zum Bettfluge oder zum Antlocken fremder Tauben in den eigenen Taubenschlag. Der Talmud erwähnt in bab. Sanhedrin 25<sup>b</sup> ein Brettspiel, welches Leute treiben, die 20 שְׁחִינָה שְׁחִינָה. G. Dalman vocalisiert in seinem Neuhebr.-aramäischen Wörterbuch (1901) שְׁחִינָה „Stein im Brettspiel“ mit mittlerem שׁ; vgl. auch zu diesem Ausdruck die γύρων αὐδιά bei Hermann a. a. D. S. 510. Daß aber die Rabbinen die Erfindung des 25 Schachspiels dem Salomo zugeschrieben hätten, steht nicht im Liber Cosri, ed. Buxtorf, p. 379 oder im Buch Ruzari, herausgeg. von David Cassel, 2. Aufl. 1869, S. 426 oder im Buch Al-Chazari, übersetzt von Hartwig Hirschfeld (1885), S. 96, 168, 286. Auch verurteilt schon der Talmud als zur Zeugnisablegung untaugliche Personen die שְׁחִינָה שְׁחִינָה (Mischna, Sanhedrin 3, 3; bab. Sanh. 21<sup>b</sup>; vgl. über die שְׁבֵינוּ, das Würfelspiel bei Hermann a. a. D. S. 511 f.). Von den Rabbinen wird auch das Spiel mit Karten (שְׁחִינָה bei Buxtorf, Lex. thalmud. s. v., ed. Fischer 1875, p. 1017; 30 G. Dalman, Neuhebr.-aram. Wörterbuch 1901, S. 363: „שְׁחִינָה, Pergamentblatt“) verurteilt. „Das durch Spiele gewonnene Geld ist, wenn ein Jude es einem andern Juden abgewinnt, Raub. Gewinnt es ein Jude einem Heiden ab, so ist es zwar nicht Raub, aber ein Vergeben gegen das interdictum de non ineumbendo rebus inanibus. Ein Würfelspieler ist nach den Rabbinen ein Zelebräuber und darf weder Richter noch 35 Zeuge im Gerichte sein“ (vgl. aber auch G. Marr-Dalman, Jüdisches Fremdenrecht 1886, S. 8). Wie verbreitet in der alten Völkerwelt solche leidliche, schwankende Beschäftigungen der Gedankenwelt waren, er sieht man aus folgenden Beispielen: Bei den Ägyptern war das Spiel „Gerade und Ungerade“ üblich (Wilkinson II, p. 417); assyrische Würfel von Bronze mit goldenen Augen sind gefunden worden (Weiz, Kostümkunde I, S. 249); bei 40 den alten Arabern war das Spiel „Meißer“ üblich, bei dem wohlhabende Leute durch Ziehen von Pfeilen um die Teile eines Rameels spielten, um sie dann an bedürftige Personen zu verschenken (so nach der gründlichen Untersuchung von Huber a. a. D. S. 9 ff.); bei den homerischen Griechen wurde nach Budholz a. a. D. das Stein- oder Brettspiel und das Würfelspiel geübt; über die Germanen berichtet Tacitus (Germania, cap. 42); Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exerceant. Weniger die leichte, wechselseitige und darum unterhaltende Beschäftigung der Vorstellungen, als die wenig mühevolle Beibehaltung der Urteilstraft und die daraus resultierende Schärfung des Verstandes erfreute auch der Hebräer, wenn er bei Unterbrechungen der Arbeit (und die Jugend hat auch dies in ihrer vielen Mühezeit nachgeahmt) sich an den Toren der Ortschaften (Gen 49, 1; Ps 69, 13; Alagel, 5, 11) oder bei festlichen Zusammenkünften (Ri 14, 10 ff.) mit dem Aufgeben und Lösen von Rätseln beschäftigte: Ri 14, 11 ff.; 1 Kg 10, 1; Jes 17, 2; Pr 30, 21 ff.; Zi 39, 3; Weisb. 8, 8; Josephus, Antiqu. VIII, 5, 3; 6, 5. Vgl. noch Unterkrit. Rom. über die Spr. Sal., S. LIV f.; A. Bünzle a. a. D. und meine Biblisch-Comparative Philosil., S. 12 u. 163. Aber die Schauspiele, welche die Gedankenwelt in eine angenehme Spannung versetzen und zugleich mit neuen Ideen bereichern, sind bei den Hebräern nicht üblich gewesen. Es hat ja nicht einmal die spät-arabische Litteratur, als sie schon die Griechen nachahmte, dramatische Dichter aufzuweisen. Allerdings möchte ich gegen den kritischen Charakter der einzelnen Teile und gegen den dramaatiblichen Zusammenhang des Hobenliedes mich keineswegs mit solcher zweifellosen Sicherheit aussprechen, wie es z. B. Nob. Lowth (De sacra Poesi Hebraeorum, praef.

lectio XXX), §. G. Herder (Salomens Lieder der Liebe; Werte zur Religion u. s. w. 1827, 1. Teil, S. 81—84), Heinr. Steiner (Über die hebr. Poesie 1873, S. 9f.), Ed. Neuß (Gesch. des AT, 2. Aufl. 1890, S. 190f.) und C. Budde in kurzen Handlern, zum Hören ließ (1898), S. XIV gethan haben. Man vergleiche darüber den Einzelbeweis in m. Einl. ins AT, S. 422f. In späterer Zeit traten Juden im Ausland als Schauspieler auf. Denn Josephus berichtet (Vita S. 3), daß „er aus Freundschaft zu Agrippa ein Schauspieler (*μυρούός*) war aber dieser, bei Nero aufs trefflichste beliebt, ein Jude von Nation — gekommen und durch ihn mit Poppaea bekannt geworden sei.“ Auch bemerkte Clemens Alexandrinus (Stromata 1, S. 155): „Über die Auferziehung des Mose soll uns *Έξενήσος*, der Dichter der jüdischen Tragödien, singen, der in dem mit *Έξαρχών* betitelten Drama dem Mose folgende Worte in den Mund legt“. Über spätere Beziehungen der Judentum zur dramatischen Poesie vergleiche man zunächst Arz. Delitzsch, Zur Geschichte der jüdischen Poesie, S. 301.

2. Spiele, die zunächst die Gesellschaftswelt auf angenehme Weise beeinflussen. — Hierher gehört zunächst der Gesang, der sich seinerseits wieder zu andern Arten des Spiels hinzugesellen pflegt, wie in charakteristischer Weise der Ausdruck „die Stimme der Spieler“ (Jer 30, 19) bezeugt. Daß Israel ebenso gern sang, wie es seine Gefühle gern in lyrischer Poesie ausdrückte, besagen die Stellen Ex 15, 20f.; Mi 11, 31; 1 Sa 16, 16ff.; Jes 5, 12; Am 6, 5; Si 10, 21. Zmieweit ferner die Hebräer zu den Wohlauten der Menschenstimme auch die leichte Handhabung, d. h. das Spielen, der musikalischen Instrumente gefügt hat, darüber siehe den Art. „Musik“ in Bd XIII S. 585ff. Trotzdem war es gewagt, das Hohelied als den Text einer Operette zu behandeln, wie es auch geschehen ist (vgl. Herder in seinen Werken zur Religion u. s. w. 1827, Teil 4, S. 81).

3. Spiele, die zunächst den Körper und von da aus die Willensenergie beschäftigen und üben. — Hier macht das „hüppende Tanzen der Kinder“ (Hi 21, 11) den Anfang, und daran schließt sich „der Reigentanz der Spieler“ (Jer 31, 4). Solche ungewöhnliche, nicht wirklich anstrengende, mehr oder weniger kunstfreie Bewegung der Beine und Füße liebten die Hebräer gleich andern Völkern bei der dankbar feiernden Anerkennung des jährlichen Natursegens oder geschichtlicher Erfolge der Nation oder persönlichen Glücks: Jes 9, 2; Mi 21, 21f.; 1 Sa 18, 6f.; Ps 30, 12 v.; 2 Mak 1, 11; 30 *ζωγρύτα*, chorischer Aufzug, wofür im V. 16 auch *άγορη* und in Luthers Übersetzung beide Male „Spiel“ steht; Mi 14, 6; Le 15, 25. Durch solches „Tanzen unter Saitenspiel und Gesang“ sollte wahrscheinlich auch Samson seine Feinde ergötzen (Mi 16, 25; E. Bertheau, Das Buch der Richter erklärt, 3. St.; E. Siegfried in Guthe's KBW, s. v. „Spiel“, p. 76; Mi 16, 25f., „im Sinne von tanzen, scherzen“). Wenn aber dieser Held auch nicht sich angelegen sein lassen, seine Schenkel im Tanzen zu üben, so hatte er doch jedenfalls dem Wettkampf gebuhldigt. Denn die Ausdrucksweise „gleich einem Helden den Weg (d. h. die Rennbahn) zu durchlaufen“ war so gebräuchlich, daß sie auch auf die Sonne angewendet wurde (Ps 19, 6). Jedenfalls wird auch von Saul, Jonathas und Abschel berichtet, daß sie am Schnelligkeit der Füße die Löwen und Gazellen übertrafen (2 Sa 1, 23; 2, 18). Aber auch Arm und Hand wurden mindestens im Ballspiel geübt, da in Jes 22, 18 der Ball erwähnt ist. Ob derselbe *πέτη*, oder *πέττα* geheißen hat, kann zweifelhaft sein. Die Form *πέττα* ist aber schon in der Mischma (Kelim 23, 1) angenommen und kann doch wohl nicht aus Verirrung des Sprachbewußtseins abgeleitet werden. Jedenfalls hat sich auch schon Dav. Kimchi in s. Wurzelbuch s. v. da- für entschieden, daß kaddur auf Provenzalisch *pile* heiße. Vgl. assyr. *kuduru*, und *πέττα* wird auch von Brown-Driver-Briggs im hebr.-Engl. Lex., p. 162 sowie von Ges. Buhl 1905 s. v. anerkannt. Kimchi ferner hat in seiner Benerkung zu Jes 22, 18 kein Bedenken getragen, in dieser Stelle eine Erwähnung des Spiels zu finden, bei dem man den Ball „fortwirft und wieder aufnimmt von Hand zu Hand“. Bälle sind ja auch bei den Ägyptern (Wilkinson II, S. 432) gefunden worden, und auch schon bei den homerischen Griechen wurde mit dem Ball gespielt (Buchholz a. a. O.). Wie beim Werfen des Balles wurden Arm, Hand und Auge beschäftigt, wenn der Pfeil nach dem Ziel geschossen wurde (1 Sa 20, 20; Hi 16, 12; Alagel 3, 12). Das ganze Muskelwerk aber fand Unterhaltung und Stärkung durch das Steinheben, das in Sach 12, 3 erwähnt und noch von Hieronymus z. St. aus eigener Anschauung so beschrieben worden ist: „Mos est in urbibus Palaestinae et usque hodie per omnem Judaeam vetus consuetudo servatur, ut in vieulis, oppidis et castellis rotundi ponantur lapides gravissimi ponderis, ad quos iuvenes exercere se soleant et eos pro varietate virium sublevare, alii usque ad 60

genua, alii usque ad umbilicium, alii ad humeros et caput, nonnulli super verticem, reetis iunctisque manibus, magnitudinem virium demonstrantes pondus extollant. In aree Atheniensium iuxta simulaerum Minervae vidi sphaeram aeneam gravissimi ponderis, quam ego pro imbecillitate corpuseuli 5 movere vix potui. Quum autem quaererem, quidnam sibi vellet, responsum est ab urbis eius cultoribus, athletarum in illa massa fortitudinem comprobari nee prius ad agonem quemquam deseendere, quam ex levatione ponderis sciatur, quis eum debeat comparari." Ubrigens die Sitte des Στειντόντος hat auch C. von Trelli neuerrings in Palästina beobachtet (vgl. sein Buch „Durchs heilige Land“, S. 291). Obgleich aber demnach die Hebräer in manigfachen körperlichen Spielen (abgesehen von den nicht direkt hierhergehörigen Waffenübungen im Frieden und im Kriege, vgl. 2 Sa 2, 11) Unterhaltung suchten, so erhoben sie doch energischen Protest, als die Griechenfeinde, hauptsächlich der Hohepriester Jason, in Jerusalem ein πυρύσιον erbauten und manche Priester ἀστειδος πετέζειν τῆς ἐρακουστογα ταγαρούον πονηρίας γενά τηρ τοῦ διάζω πορώντοι (1 Mat 1, 11; 2 Mat 1, 9—15). Die Herodianer haben freilich dann im heiligen Lande, zunächst zu Jerusalem und Zoppe, ein θέατρον, ein οὐρανοθέατρον u. s. w. erbaut, und über Herodes I. wird berichtet, daß er ὅτι νόορος τοῖς τεοὶ ταῖς πυρύσιας λοχήσις, ἀλλὰ καὶ τοῖς ἐρ τῆς πονηρούγιας πορτιθεὶ πέριστατα παρηγόντα (Josephus, Antiqu. XV, 8, 1; 9, 6; XVI, 20, 5, 1 u. s. w.). Aber insbesondere die Gladiatorenspiele wurden bestig von den Juden verwerfen. Darauf weist auch folgendes Wortspiel aus Pessik (ed. Buber, fol. 191<sup>b</sup>) hin, wo gemahnt wird: „Gehöre zu den Verhakten und nicht zu den Geschauten“ (Spectatis). Nämlich ein Gladiator bekam, wenn er bei seinem ersten Aufstreben siegreich war, als Zeugnis ein kleines Täfelchen mit der Aufschrift Spectatus. (Ubrigens wenigstens 25 „der weiße Stein“ in Offenb. 2, 17 hängt wahrscheinlich vielmehr mit kleinen Steinen der Erinnerung an ein religiöses Erlebnis zusammen, die die Aufschrift spectat numen getragen haben, wie M. W. Ramsay in The Expository Times 1905, p. 559 f. aus-einandergezett hat.) Im NT erwähnt Paulus das οτάδιον des Wettkäufers und hält den korinthischen Freunden der ιστμικάen Spiele vor, daß die Christen gleich ihm um 30 den unvergänglichen Ehrenpreis (βραβεῖον) oder Siegeskrantz (στέγαρος) ringen müssen (1 Mo 9, 21—27; vgl. Phil 3, 12; Kol 2, 18; 2 Ti 2, 5; 1 Kor 1, 12; Offenb. 2, 10). Paulus selbst bat aber nicht mit den wilden Tieren kämpfen müssen, sondern sagt in 1 Mo 15, 32 nur, daß er auf Menschenweise — in menschlichen Verhältnissen, d. h. mit menschlichen Widerwärtigkeiten und Gegnern gleichwie mit Bestien gestritten habe. Vgl. darüber namentlich Max Krenkels Aufsatz „Die θρησκεία des Ap. Paulus“ in Hilgenfelds ZwTh (1866), S. 368 ff.

Ed. König.

**Spiele, geistliche.** — Am folgenden wiederhole ich in gedrängter Form die Ergebnisse der Untersuchungen, die ich in meiner „Geschichte des neueren Dramas“ (Bd I: Mittelalter und Frührenaissance, Salle 1893, Bd II und III: Renaissance und Reformation ebd. 1902, 1903) niedergelegt habe. Dort ist auch die einschlägige Spezialliteratur citirt. Doch seien einige der dort citirten und der inzwischen erschienenen Werke hier noch ausdrücklich erwähnt: C. R. Ambers, The mediaeval stage (Oxford 1903, 2 Bde, mit vortrefflich gearbeiteter allgemeiner Bibliographie, wie auch Chronologie des englischen Dramas); jerner: Du Méril, Origines latines du théâtre moderne (Paris 1849); Confématier, Drames liturgiques du moyen âge (Mémoires 1860); L. Gautier, Histoire de la poésie liturgique au moyen âge. Les tropes I (Paris 1886); Sevet, Les Prophéties du Christ (Paris 1878, das grundlegende Werk über die Prophetenstücke); derj., Origines catholiques du théâtre moderne (Paris 1901); W. Meyer, Fragmenta burana (Berlin 1901); Auz. Die lateinischen Magierstücke (Leipzig 1905, könnte hier nicht mehr benutzt werden). Für Frankreich ist das Hauptwerk: Petit de Julleville, Les mystères (Paris 1888, 2 Bde); jerner: Lintilhac, Le théâtre sérieux du moyen âge (Paris 1905, eine gründlich und geschmaackvoll gearbeitete Uebersicht mit Proben). Am Italien vgl. d'Ancona, Origini del teatro italiano, seconda edizione (Turin 1891, 2 Bde). Am die Nied. Lände: Worp, Geschiedenis van het drama en van het toneel in Nederland Bd I, 50 minuten 1901. Zur Deutschland: Heinzel, Belehrung des geistlichen Schauspiels im deutschen Mittelalter (Hamburg und Leipzig 1898, militärische Detailuntersuchungen). Deutshammer en ons—neuerer Zeit: Das Drama des Mittelalters, herausg. v. Froning Tl. I bis III Deutsche Romanaliteratur Bd 11, Stuttgart 1891.; Altdutsche Passionsspiele aus Tirol, mit Abschriften Leroux, von Waderell (Innsbruck 1897). Wunderlegendes Werk über die Totentänze: Zschilm, Die Totentänze des Mittelalters (Norden 1893). Ueber die Beziehungen der Minnen zur bildenden Kunst veröffentlichte Mäle eine Reihe von Artikeln in der Gazette des Beaux art. 1901, Bd II. Monographien zur Geschichte des Jesuitendramas lieferten Bonne, Reinhardtschner, Seidler, Türmwöchter u. a. (vgl. auch Weiten, Geschichte des

Wiener Theaterwesens, Wien 1901 fol.), doch gibt es noch keine heitredigende Gesamtdarstellung. Wertvolle Nachrichten zur Geschichte des Vorlebens des geistlichen Dramas im katholischen Süden bei Schiffmann, Geschichte des Theaters in Österreich ob der Enns, Linz 1905. Aus der reichhaltigen Übermargan-Litteratur erwähne ich Traumann, Übermargau und sein Passionspiel (Bamberg 1890). Zu den früheren Weihnachtsspielammlungen von Weinhold, Pailler u. a. ist jetzt hinzugekommen: Vogt, Die schlechten Weihnachtsspiele Leipzig 1901, mit ausführlicher literarhistorischer Einleitung. Zur Bibliographie der Weihnachtsspiele vgl. Volle in den „Märkischen Forschungen“ 18, S. 211 ff. Bibliographisch tritt die Übersicht über die neuere Fachlitteratur jündet man: für Deutschland in den „Jahresberichten für neuere deutsche Litteraturgeschichte“, herausg. von Elias; für die germanischen Länder überhaupt, mit Einschluß von England in dem „Jahresbericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie“, herausg. v. d. Gesellschaft f. deutsche Philologie in Berlin; für die romanischen Länder in dem „Kritischen Jahresbericht über die Fortschritte der romanischen Philologie“, herausg. von Vollmöller. Vgl. auch den Art. „Theater“ von W. Bäumker im Kathol. Kirchenlexikon Bd XI, 1455 ff.; Titoris, Das Verbot der Volks- schauspiele (1751) und seine Folgen Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs II, 199 ff.).

Die geistlichen Schauspiele hängen in ihren Anfängen mit dem kirchlichen Gottesdienst aufs engste zusammen. Denn die kirchlichen Gesänge enthielten schon seit den ersten Jahrhunderten insosfern einen dramatischen Reim, als bei manchen Altlässen eine Teilung des Sängerdors in zwei Halbböre stattfand oder auch das Volk im Wechselgesang auf den Gesang des Clerus antwortete. Doch haben wir erst seit dem 10. Jahrhundert Beispiele dafür, daß mit dem Wechselgesang eine Art von theatralischer Aktion verbunden wurde. Seit dieser Zeit kam immer mehr die Szene auf, die Texte der Gesänge durch Tropen zu erweitern. Die älteste Sammlung solcher Tropen, die aus St. Gallen stammt und in die Zeit um 900 zurückreicht, enthält einen Tropus, der am Ostermorgen in dem ersten Teil der Messe, dem Introitus, eingeschoben wurde und folgendermaßen lautet: *Quem quaeritis in sepulchro, o Christicola?* — *Jesum Nazarenum crucifixum, o coelicolae.* — *Non est hic; surrexit, sicut praedixerat. Ite nuntiate, quia surrexit de sepulchro.* — Einen eigentlich dramatischen Charakter erhielt dieser Wechselgesang dadurch, daß er mit der Ceremonie der Kreuzesbestattung in Verbindung gebracht wurde. Es war nämlich in manchen Klöstern Sitte, beim Karfreitagsgottesdienst vor dem Altar ein Kreuz aufzurichten und dies Kreuz in ein Stückzeug eingehüllt nach beendigtem Gottesdienst an einem Ort neben dem Altar niederzulegen, der das heilige Grab bedeuten sollte und wohl auch dementsprechend bergerichtet war. In der Nacht vor Ostern wurde dieses Kreuz wieder weggebracht, und während des Gottesdienstes, der hierauf begann, kleidete ein Klosterbruder sich in eine Alba und ließ sich mit einem Palmzweig beim Grabe nieder. Dann kamen drei andere Brüder in Kapuzenmänteln mit Weihrauchfäßern in der Hand, langsam, mit Geberden, als ob sie etwas suchten, in die Nähe des Grabes. Und nun wurde von dem Darsteller des Engels und den Darstellern der drei Frauen der Wechselgesang angestimmt. Wann und wo zuerst eine solche theatralische Verkörperung des St. Galler Wechselgesangs stattfand, läßt sich nicht angeben. Die obige Schilderung beruht auf dem Liber consuetudinum, einer Vorschrift für die Ordnung des Gottesdienstes in den englischen Klöstern, die aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts stammt, ähnliche Schilderungen haben sich etwa aus derselben Zeit auch anderwärts, z. B. in einem Troparium erhalten, das in der kgl. Bibliothek zu Bamberg aufbewahrt wird. Mit der Ausbreitung dieser dramatischen Scene ging ihre Umänderung und Erweiterung Hand in Hand. So finden wir seit dem 12. Jahrhundert eine Zusatzscene zwischen Maria Magdalena und Jesus, der also nun persönlich auftritt und mehr und mehr als beherrschender Mittelpunkt der kirchlichen Bühne erscheint. Er naht sich in glänzenden weißen Gewändern, kostlich geschmückt, die Kreuzesfahne in der Hand, während Maria Magdalena sich in ihrem Schmerz und ihrer Freude lebendiger und leidenschaftlicher gebecket, als dies ursprünglich im Charakter der liturgischen Scene lag. Ferner belebte man die Scene durch Hinzufügung des Petrus zwischen Johannes und Petrus und außerdem wurde noch ein Salbenträmer (unguentarius) hinzugefügt, der den Frauen auf dem Weg zur Grabstätte die Weihrauchfäßer oder Salbengefäße überreicht, eine Figur, die im weiteren Verlauf der Entwicklung immer mehr einen grotesk-komischen Charakter annahm.

Ebenso hat sich auch im Weihnachtsgottesdienst aus dem Wechselgesang ein kleines Drama entwickelt. Hier knüpft die Entwicklung an einem Tropus an, der uns zweit in zwei Tropieren des 11. Jahrhunderts begegnet, das eine stammt aus St. Mariensis

in Limoges, das andere, von unbekannter Herkunft, befindet sich jetzt in Oxford. Wenn wir den Anfang dieses Tropus betrachten: *Quem quaeritis in praesepi, pastores, dicite! — Salvatorem Christum Dominum, infantem pannis involutum etc.* —, so sind wir zur Annahme berechtigt, daß dem Verfasser des Weihnachtstropus der Oster tropus vor-<sup>10</sup>schwebte, denn bei diesen allein beruht der Dialog auf dem Text des Evangeliums. Im Troparium von Oxford wird vorgeschrieben, die Frage solle von zwei Diaconen gesungen werden, die in weite Gewänder (Dalmatiken) gekleidet, hinter dem Altare stehen, die Antwort von zwei Sängern im Chor. Durch die weiten Gewänder sollten die Diaconen offenbar als Frauen charakterisiert werden und zwar als die beiden Hebammen, die nach dem apokryphen Protevangelium Jakobi der Gottesmutter zur Seite standen. Ähnliche dramatische Wechselgesänge finden wir an andern Festtagen der Weihnachtszeit; am Tag der Unschuldigen Kinder wurde ein Wechselgesang aufgeführt zwischen der klagenden Mutter und einem Engel, der sie tröstet, am Dreikönigstag kamen drei Geistliche, als Könige gekleidet, von drei Seiten der Kirche einher schreitend am Altar zusammen und zogen dann vereint, indem ihnen der Stern an einem Strick voran schwebte, in feierlichem Zuge zur Krippe, wo sie, ebenso wie die Hirten am Weihnachtstag von zwei Priestern in Dalmatiken empfangen wurden. Nachdem sie ihre Gaben dargebracht haben, ermahnt sie ein Engel <sup>20</sup> ein weißgekleideter Knabe, auf dem Rückweg dem König Herodes auszuweichen und sie ziehen durch das Seitenschiff aus der Kirche. Manchmal wurde auch noch dargestellt, wie die Könige auf dem Weg nach Bethlehem vor Herodes gebracht und von diesem ausgefragt werden, und nun lag es auch nahe, die Ereignisse des Weihnachtstags, des Dreikönigstags und des Tags der unschuldigen Kinder in einer zusammenfassenden Darstellung zu vereinigen. Vor allem aber wurde durch Herodes das böse Prinzip und damit das eigentliche dramatische Leben in die ursprüngliche Form des christlichen Dramas eingeführt.

Daneben entwickelte sich eine andere dramatische Form aus einer Predigt, die dem heiligen Augustinus zugeschrieben wurde und die zu den Lektionen gehörte, welche beim Weihnachtsgottesdienst zum Vortrag kamen. Diese Predigt ist gegen die Juden gerichtet, die trotz den klaren Aussagen ihrer eignen Propheten sich weigern, Jesum als den Messias anzuerkennen. Der Prediger ruft mit dramatischer Lebendigkeit die einzelnen Zeugen auf: „Jehoas, lege Zeugnis von Christus ab“ u. s. w. und läßt sodann ihre Aussagen folgen, nach den Propheten citiert er noch Virgil wegen der angeblichen Prophezeiung auf Christus in der vierten Esoge, ferner Nebukadnezar und die Sibylle. Schon im 11. Jahrhundert finden wir diese Predigt in einem gereimten Wechselgesang überzeigt, der weitere Schritte, die einzelnen Zeugen entsprechend auszustaffieren, war bald gethan und wenn z. B. in dieser Reihe vorgeführt wird, wie dem Bileam, der auf einer Eselin reitet, erst zwei Boten des Königs Balach, und dann ein Jüngling, als Engel gekleidet entgegentreten, so zeigt sich darin schon die Tendenz, das Auftreten der einzelnen Propheten zu besonderen kleinen Dramen auszustalten. Die dramatische Vorführung dieser Reihe von Zeugen sollte offenbar den Gedanken veranschaulichen, daß die ganze vorchristliche Weltgeschichte eine Vorbereitung auf die Erscheinung des Heilands sei.

von geringerer Bedeutung für die weitere Entwicklung sind die dramatischen Ansätze im Gottesdienst des Tags von Mariä Verkündigung, des Ostermontags (Gang nach Emmaus), und des Himmelfahrtstags; bei den dramatischen Darstellungen, die sich auf die letzten Dinge beziehen, z. B. von den klugen und thörichten Jungfrauen, bestand wohl ursprünglich ein Zusammenhang mit der Verlesung des Evangeliums vom jüngsten Tage, die am letzten Sonntag des Kirchenjahres stattfindet.

Wenn Dichtungen wie der Heliand und Osfrids Evangelienharmonie aus der Tendenz hervorgegangen sind, die weltlich-heidnische epische Dichtung durch eine christliche zu verdrängen, so hat wohl auch bei den geistlichen Schauspielungen die Tendenz mitgewirkt, den weltlich-heidnischen Aufzügen, Spielen und Mummiereien entgegenzutreten und der Schauspiel des Volkes eine neue Befriedigung im Sinne der Kirche zu gewähren. Diese lebendigen Bilder erfüllten in erhöhtem Maße den Zweck, den man mit den Gemälden in der Kirche verband. Man könnte diese Verführungen als eine Art von Anschauungsunterricht bezeichnen; das Volk, des Lateinischen unkundig, sah mit dem Auge auf, was ihm mit dem Gehör nun unzugänglich war, und der naive Zuschauer war geneigt, die lebhaftige Darstellung der Begebenheiten als einen Beweis für ihre Wirklichkeit zu betrachten. Dadurch wird auch das Streben verständlich, die ganze Begebenheit anschaulich vorzuführen, auch wenn sie sich an verschiedenen Orten nach- und nebeneinander zugetragen <sup>25</sup> hatte; das System des antiken Theaters, wo ein so großer Teil der Handlung hinter die

Scene verlegt und durch Botenberichte mitgeteilt wird, konnte man hier nicht brauchen. So erklärt sich schon aus diesen Anfängen ein Hauptunterschied zwischen dem klassischen und dem romantischen Stil des Dramas. Die sechs Komödien geistlichen Inhalts, welche die Nonne Hrotsvitha etwa gleichzeitig mit den Anfängen des liturgischen Dramas als Gegenstücke zu den sechs Komödien des Terenz verfaßte, sind bloße Lese Dramen und haben auf die weitere Entwicklung nicht eingewirkt.

Mit der allmählichen Erweiterung der Texte wurde natürlich auch die dichterische Thätigkeit allmählich eine immer selbständiger. Die ältesten Texte sind durch meist artige Zusammenfügung von Sätzen aus Evangelien und kirchlichen Gesängen entstanden, dann wurden auch neue Sätze in Prosa und Versen hinzugedichtet. Eine Zeit lang finden wir, besonders in den Dreikönigsspielen, eine Neigung zur Anwendung des klassischen Hexameters, doch behält die immer schöner und reicher emporblühende lateinische Klempoësie das Übergewicht. Und unter den Alerikern, in deren Kreise sich im 12. Jahrhundert die klangevolle Bagantenvpoësie entwickelte, zeigt sich das Bestreben, nicht nur die Formenfülle, sondern auch die Sinnlichkeit und Weltfreudigkeit dieser Poesie auf das geistliche Drama hinüberzuwirken zu lassen. Besonders glänzend entfaltet sich die Formenschönheit der lateinischen Rhythmen in dem Prophetenspiel Daniel, dessen Verfaßter Hilarius, ein Schüler Abalards die erste bestimmbare Persönlichkeit in der Geschichte des geistlichen Dramas ist. In ähnlichem Stil ist ein Drama vom Antichrist gehalten, das um 1060 verfaßt und in einer aus dem Kloster Tegernsee stammenden Handschrift überliefert ist. Hier ist der Schauspielplatz zu einem Abbild des ganzen Erdkreises erweitert; die Weissagung von einem König, der vor dem Erscheinen des Antichrist noch einmal das ganze römische Kaiserreich unter seiner Herrschaft vereinigen werde, giebt dem Dichter Aliaß, sich im Rahmen des geistlichen Schauspiels als einen Vertreter der kühnen, hochsteigerten Ideen Friedrich Barbarossas vom Herrscherberuf der deutschen Könige zu befennen; die Schilderung des Antichrist und der Hypothiten, die sein Gefolge bilden, benutzt er zu boshaften Anspielungen auf die Begnier des Kaisers und besonders auch gegen die päpstlich-gefürsteten Kämpfer der rigoristischen Reformtendenzen im Alerus. Außerdem ist seit dem 12. Jahrhundert in den Österspielen die Tendenz erkennbar, durch Einbeziehung der Vorgeschichte ihr Stoffgebiet zu erweitern; ein Österspiel in einer Handschrift aus Tours beginnt damit, daß die Juden von Pilatus eine Wache für das Grab Christi verlangen; in der Benediktbeurer Handschrift, dieser merkwürdigen Sammlung von Erzeugnissen der Bagantenvpoësie (ca. 1225), ist ein Spiel erhalten, das mit der Berufung der Apostel Petrus und Andreas beginnt und mit den Verhandlungen zwischen Pilatus und Joseph von Arimathia wegen der Grablegung abbricht, offenbar ist der Abschnitt von da bis zur Auferstehung ausgefallen. Hier haben wir also das älteste bis jetzt bekannte Beispiel einer dramatischen Vorführung der Passion, dieses Hauptgegenstandes der mittelalterlichen dramatischen Kunst. Denn das Passionspiel hat sich nicht in der Art aus der Karfreitagsliturgie entwickelt, wie das Österspiel aus der Österliturgie. Der Ernst des Tages ließ offenbar eine freie Entfaltung des dramatischen Spieltriebs nicht aufkommen, wenn auch die im 12. Jahrhundert gedichtete Sequenz „Planetus ante nescia“, ein Klagegesang, welcher der Maria in den Mund gelegt und später zu einem Wechselgesang zwischen ihr und Johannes erweitert wurde, in den Karfreitagsgottesdienst und auch in die Passionspiele Eingang fand. Dieser Gesang begegnet uns auch im Benediktbeurer Spiel, das im übrigen die Passionsgeschichte sehr summarisch behandelt, dagegen dem Geiste der Bagantenvpoësie entsprechend, bei der Schilderung des Weltlebens der Maria Magdalena ausführlich verweilt. In ähnlichem Stil ist ein Weihnachtsdrama dieser Handschrift gehalten, das die Prophetenreihe und die evangelischen Szenen zusammenfaßt. Neben den biblischen Dramen haben wir aus dem 12. Jahrhundert auch Heiligendramen, die jedoch zunächst, wie es scheint, für die Aufführung im intimeren Kreise der Schulen bestimmt waren. Sie beziehen sich sämtlich auf die Legende vom kinderfreundlichen St. Nikolaus, der als Patron der jüngeren Schüler galt, doch haben wir einen Beleg dafür, daß auch St. Katharina, die Patronin der älteren Schüler, in dramatischen Aufführungen gefeiert wurde.

Daß auf diesem Entwicklungsgang das geistliche Drama sich von den ursprünglichen, feierlich-ernsten Formen so weit entfernt hatte, wurde von manchen strenger Gesinnten als ein Missstand empfunden. Schon im 12. Jahrhundert lassen sich Klagen dieser Art vernehmen. Der Rigorist Gerhard von Reichersberg bezeichnet die spectacula theatrica geradezu als ein Teufelswerk und eine Entweibung des Gotteshauses; die Äbtissin Herrad von Landsberg meint, daß diese Spiele in ihrer ursprünglichen Gestalt läblich und nützlich wären,

dann aber in Religion und Ausschweifung entartet seien. Beide nehmen offenbar Anstoß daran, daß die Geistlichen sich nicht mehr begnügten, den Charakter ihrer Rollen symbolisch anzudienen; sie bellagen sich, daß die Darsteller in förmlichen Verummungen auftreten, daß Geistliche sich als Krieger, als Weiber, als Teufel verkleiden. Wenn Herrad von Landsberg außerdem auch über Possenreißerei klagt, so sehen wir, daß damals schon in den geistlichen Spielen eine weitere wichtige Abweichung des romanischen vom klassischen dramatischen Stil, die enge Verbindung des tragischen und des komischen Elements hervortrat. Mitunter wird auch behauptet, daß durch derartige Ausschreitungen die geistlichen Behörden veranlaßt werden seien, die Aufführungen in den Kirchen zu verbieten.

10 Doch scheint es, daß mit der Deeratalis Innocens' III. von 1210, die sich gegen die Iudi theatrales in den Kirchen wendet, sowie mit ähnlich lautenden Synodalbeschlüssen aus den folgenden Jahrzehnten weniger die geistlichen Spiele, als vielmehr die Mummiereien und unwürdigen Späße getroffen werden sollten, deren Schauspiel die Kirche öfters, zumal in den Weihnachtszeit war. Daß dies die herrschende Auffassung war, ergiebt sich aus 15 der glossa ordinaria zu der betreffenden Stelle in den Detretalen Gregors (lib. III, tit. 1, cap. 12), wo es heißt: „Non tamen hic prolibetur repraesentare praeseppe Domini, Herodem, magos et qualiter Rachiel ploravit filios suos etc. quae tangunt festivitates illas, de quibus hic fit mentio, cum talia ad devotionem potius inducant homines, quam ad laseviam et voluptatem, sicut in pascha 20 seculorum Domini et alia repraesentantur ad devotionem exitandam.“ Jedemfalls aber war die Deeratalis so abgefaßt, daß man sie auf die kirchlichen Aufführungen anwenden konnte, wenn sich in ihnen das weltliche Element in ungehörlicher Weise breit mache, und dies mag mit dazu beigetragen haben, daß die Entwicklung der geistlichen Spiele mehr und mehr aus der Kirche ins Freie hinausdrängte, wo manches harmlos 25 erscheinen mußte, was in der Kirche Anstoß erregte.

Zeit dem 12. Jahrhundert zeigen sich auch die ersten Spuren davon, daß die Volks sprachen in das geistliche Drama eindrangen. In Deutschland geschah dies gewöhnlich in der Form, daß auf einen gesungenen lateinischen Satz eine Paraphrase in gesprochenen deutschen Reimversen folgte. Mit der Verdrängung der lateinischen Sprache durch die 30 Volks sprachen ging also die Verdrängung des Gesangs durch die gesprochene Rede Hand in Hand, wenn auch lateinische Gesänge sich noch lange Zeit im volks sprachlichen Drama erhielten. Das erste Drama in einer neueren Sprache ist ein französisches Prophetenspiel (Handschrift des 12. oder 13. Jahrhunderts), in welchem Adam als der erste in der Reihe der Vorboten erscheint und seine Geschichte zu einem besondern kleinen Drama erweitert 35 wird, weshalb auch das Spiel seinen Namen führt. Auch haben sich mehrere französische Heiligendramen erhalten, die aus dem Kreise der geistlichen Brüderschaften hervorgingen. Das bedeutendste ist das Spiel vom heiligen Nikolaus von Jean Bodel von Alras (ca. 1200), wo dargestellt wird, wie während eines Kriegs der Heiden mit den Christen der Heilige einen seiner Verehrer wunderbar beschützt, ein Drama, 40 in welchem ganz in der Art des späteren romantischen Stils das religiöse, das ritterliche, das phantastische Element mit der realistisch burlesken Darstellung des täglichen Lebens verknüpft erscheint. Aus späterer Zeit bezügen wir eine Reihe von Dramen, in denen geschildert wird, wie die Jungfrau Maria durch ihr wunderbares Eingreifen ihren Verbreren in Not und Gefahr beisteht. In Deutschland hat sich aus dem 45 13. Jahrhundert das Fragment eines Tierspiels aus dem Kloster Muri in der Schweiz erhalten; es zeigt in seinem Stil die reinen und geschmackvollen Formen der gleichzeitigen höfisch-ritterlichen Poesie. Dagegen stehen einige deutsche Tierspiele des 14. Jahrhunderts durchaus unter dem Einfluß des grotesken Stils der Spielmannsdichtung; neben den Salbenkramerseenen tritt dieser Einfluß besonders in einer Szenenreihe hervor, in welcher 50 geschildert wird, wie der Höllensfürst, nachdem er durch die Höllensfahrt Christi so viele Seelen verloren hat, die Teufel herrscht, um Erbey zu schaffen; es werden nun ein Schuster, ein Schneider, ein Pfaffe, überhaupt Vertreter der verschiedensten Stände hereingekehrt und satirisch durchgebettelt. Das eschatologische Drama ist in dieser Periode durch das berühmte Spiel von den Augen und Thorichten Jungfrauen vertreten, das zwar 55 auch einige glückliche realistische Züge hat, aber doch im Gewand der Volks sprache den strengen und würdevollen Ton der alten lateinischen Spiele in höchst wirksamer Weise festhält; dieses Spiel ist offenbar mit demjenigen identisch, das bei einer Aufführung in Eisenach 1322 auf den Markgrafen Friedrich mit der gebissenen Wange einen so erschütternden Eindruck machte. In England haben sich aus dem 13. und 14. Jahrhundert keine Texte 60 von geistlichen Dramen erhalten, wenn es auch feststeht, daß solche dort in dieser Zeit

aufgeführt wurden, aus Spanien bezügen wir bloß das Bruchstück eines Dreikönigsspiels aus dem 12. Jahrhundert, welches also neben dem französischen Adamsspiel als das älteste Beispiel eines Dramas in einer neueren Sprache genannt werden muß. In Italien entwickelten sich die Anfänge des nationalen geistlichen Dramas nicht aus der lateinischen Liturgie, sondern aus jenen Gesängen der Flagellantum, in denen die tiefe religiöse Erregung des Jahres 1260 zum Ausdruck kam. Diese Gesänge waren, wie die Volksdichtung überhaupt sehr reich an dialegischen Beiträgen, die sich besonders leicht einstellen mußten, wenn Stoffe, wie etwa der Streit zwischen Leib und Seele oder Maria Verkündigung darin behandelt wurden. Es scheint, daß nachdem die Flagellantum sich zu Bruderschaften mit ständigen Versammlungsorten organisiert hatten, man dazu überging, die dramatischen Elemente der geistlichen Gesänge auch durch eine entsprechende theatralische Aktion hervorzuheben zu lassen.

Während uns aus der Zeit der Vorherrschaft des lateinischen Dramas, die wir bis um das Jahr 1200 rechnen dürfen, sehr zahlreiche Texte erhalten sind, hat über den Texten aus der ältesten Zeit des nationalen Dramas — etwa 1200 bis 1100 — ein ungünstiges Schicksal gewaltet, so daß wir uns an der Hand der erhaltenen Beispiele nur einen sehr unvollkommenen Begriff davon bilden können, wie die großen Massenaufführungen, die in den letzten Zeiten des Mittelalters vorherrschten, sich aus den ersten Anfängen entwickelten. Jedentfalls aber ist der dichterische Wert von Dramen wie das französische Adamsspiel oder der Nikolaus von Jean Bodel oder das Spiel von den klugen und thörichten Jungfrauen viel größer als derjenige der Mysterien des ausgebenden Mittelalters, das ja in keinem der europäischen Kulturländer eine poetische Blütezeit war. Dafür wurden die Aufführungen jetzt in den mächtig emporstrebenden Städten, wo die Neigung zu prunkvollen Festlichkeiten so stark ausgebildet war, immer glänzender und farbenprächtiger. Immer größere Massen von Mitwirkenden wurden herangesogen; die großen Plätze der Städte mit ihrem Hintergrund von stolzen Kirchen- und Rathausbauten gewährten die Möglichkeit einer immer weiteren Ausdehnung des Schauplatzes, auf welchem alle die Orte nebeneinander dargestellt werden konnten, zwischen denen sich die Handlung hin- und herbewegte, z. B. im Passionspiel der Tempel von Jerusalem, der Ölberg, das Richthaus des Pilatus, der Kalvarienberg und das heilige Grab, es war sogar auf diesem Schauplatz auch möglich, die Handlung ohne Scenenwechsel von einer Stadt in eine andere weit entlegene zu übertragen; ferner erhob sich über dem Schauplatz der schöngeschmückte Thron, auf dem der Herr, umgeben von seinen Heericharen thronte, von wo aus er seinen Getreuen die Engel auf den Schauplatz herabsendenden konnte, und wohin die Seelen der Gläubigen nach ihrem Hinscheiden emporgetragen wurden. Außerdem öffnete sich an einem Ende des Schauplatzes der Höllenrachen, aus welchem jeden Augenblick die grotesk-schauerlichen Teufelsgestalten hervorspringen und ihr Werk treiben konnten. Behörden und Korporationen setzten ihren Ehrgeiz darin, das alles möglichst reich auszustatten. Weil es von Wichtigkeit war, daß diese Festvorstellungen im Kreis bei günstiger Witterung stattfanden, lösten sie sich immer mehr von der Weihnachts- und Osterzeit los und wurden in die schöne Jahreszeit verlegt, immer häufiger wurde das ganze Leben Jesu von der Geburt bis zur Auferstehung vorgeführt, ja man konnte sogar bis zur Errettung der Welt zurückgreifen und bis zum jüngsten Gericht in die Zukunft vorwärtschreiten. Alsdann genügte auch meist ein Tag nicht mehr zur Aufführung; das theatralische Volksfest mußte sich über eine ganze Reihe von Tagen erstrecken. Durch die große Ausdehnung und Personenzahl der Spiele erhielt auch das Laienelement ein immer entschiedeneres Übergewicht, und weil eine so großartige Schaustellung, zu der die Leute aus der nahen und ferneren Umgebung herbeiströmten, auch umfassende Ordnungsmaßregeln erforderte, so trat der Einfluß der städtischen Behörden auf die geistlichen Spiele immer entschiedener hervor. Über die Geistlichkeit, die früher, vor allem in der Zeit der lateinischen Dramen, die Veranstaltung der Aufführungen ausschließlich in der Hand hatte, ließ sich doch auch jetzt ihren Einfluß nicht rauben. Die Abfassung der Texte und die Einstudierung blieb nach wie vor in ihren Händen; geistliche Dramen, von Laien verfaßt, sind in dieser Zeit verschwindend selten. Und es herrschte durchaus die Meinung, daß die Aufführung eines geistlichen Spiels ein frommes und gottgefälliges Werk sei; die Aufführungen wurden öfters veranstaltet, um der Versetzung für ein glückliches Ereignis zu danken oder um sie bei einer drohenden Gefahr gnädig zu stimmen. Dies geschah namentlich bei epidemischen Krankheiten, und die Tradition, daß die Oberammergauer Passionspiele ihre Entstehung einem Gelübde zur Zeit drohender Pestgefahr verdankten, ist durchaus glaubwürdig. Auch kam der Fall vor, daß den Darstellern eines Passions-

viels ein Abläß bewilligt wurde. In Neuen wurde sogar 1415 die Stunde des Gottesdienstes verlegt, damit die Kanoniker der Aufführung eines geistlichen Spiels beiwohnen konnten; aus dem Kirchenschatz wurden öfters Gewänder und sonstige Requisiten für Spielzwecke hergeliehen. Die religiöse Wirkung, die man sich vom Schauspiel versprach, sollte nach der auch damals noch herrschenden Auffassung vor allem in der dogmatischen und geschichtlichen Belebung bestehen, welche die Unwissenden aus den Aufführungen, wie aus einem großen lebendigen Bilderbuch entnehmen konnten. Von sittlicher Einwirkung ist weniger die Rede, wenn wir auch einmal bemerkt finden, die Menschen würden von der Sünde abgezerrt, wenn sie deren Bestrafung durch den Teufel im Schauspiel erblickten. In den Legendendramen herrscht oft der deutlich ausgesprochene Zweck, die Verehrung eines bestimmten Heiligen zu empfehlen, die Wunderkraft seiner Reliquien und seiner himmlischen Fürbitte zu zeigen. Die Passionsdramen sollten zu einer lebendigen Mitemmpfindung des martervollen Leidens Christi anregen, die Fähigkeit, über dieses Leiden mitleidsvolle Thäran zu vergießen, die „gratia lacrimarum“, deren Erweckung das Hauptziel der Passionsprediger war und die von den Asketen in brüderlichem Gebete erlebt wurde, diese Gnade konnte wohl kaum wirksamer herbeigeführt werden, als durch die leibhaftige Darstellung des Täters und der rohen Henkersniede. Und endlich wird auch noch der Opportunitätsgrund vorgeführt, die Menschen müßten nun einmal ihr Vergnügen haben, und da seien die geistlichen Spiele jedenfalls besser als manches andere.

Von den theologischen Bedenken, die in neuerer Zeit gegen die Dramatisierung heiliger Stoffe vorgebracht wurden, ist im Mittelalter nur wenig zu verspüren. Ein hauptbedenklich, daß nämlich die frei umgestaltende dichterische Phantasie sich nicht an den Stoffen aus der heiligen Geschichte vergreifen dürfe, kommt, wie wir noch sehen werden, für das Mittelalter in Begiß. Ein anderer Einwand, nämlich daß es eine Entweihung sei, wenn Christus und die Heiligen durch sündhafte Menschen dargestellt würden, kommt schon aus dem Grunde für das Mittelalter weniger in Betracht, weil die Darsteller keine Berufsschauspieler waren, die sich gewerbsmäßig den einen Tag in eine heilige, den andern Tag in eine profane Rolle versetzten hätten; der Bürger oder Handwerker, der eine Rolle im geistlichen Spiel übernahm, fühlte sich seiner Alltagswirksamkeit entrückt und zu einer höheren Aufgabe erhoben, in der er hingebungsvoll ganze Monate hindurch lebte und webte. Und außerdem hat man ohne Zweifel bei den mittelalterlichen Aufführungen, ebenso wie z. B. heute noch in Überammergau, nach Möglichkeit darauf geachtet, daß die Persönlichkeit der Darsteller sich in keinem verlegenden Gegensatz zur Würde der dargestellten Personen befand; noch 1597 wurde in Luzern für den Darsteller der Jungfrau Maria eine „inculpata vita“ zur Bedingung gemacht. Und wenn der berühmte Missstand auch einmal nicht zu vermeiden war, so hat man wohl darüber in einer Zeit, die durchaus nicht zum Rigorismus neigte, mit einer begnemten Lässlichkeit hinweggesehen. Die sittlichen Bedenken, die sich aus dem Zusammenwirken der beiden Geschlechter ergeben könnten, haben schon deshalb für das Mittelalter keine große Bedeutung, weil in den meisten Fällen die Frauenrollen von Männern gespielt wurden.

Es wurde schon darauf hingedeutet, daß es in dieser Zeit mit der poetischen Begabung der Textdichter in den meisten Fällen sehr dürrig bestellt war, dazu kommt noch, daß sie wegen der unbegrenzten Zeitdauer und Personenzahl ihrer breiten Freiheit den freiesten Lauf lassen und das Unwesentliche mit gleicher Ausführlichkeit wie das Wesentliche darstellen konnten. So finden wir z. B. öfters in den Passionsmysterien die Verhandlung darüber, was mit den von Judas zurückgebrachten dreißig Silberlingen geschehen solle, also eine Episode, die sehr wohl hätte weggelassen werden können, mit lästiger Ausführlichkeit dargestellt. So gibt im Egerer Passionspiel die Darstellung, wie Pilatus sich die Hände wäscht, die Veranlassung zu einem langen Berede zwischen Pilatus und den Milites Laurentius und Dierich, die ihm das Wasser und das Handtuch bringen. Hinsichtlich der psychologischen Zeichnerung der Hauptpersonen und der Aufdeckung der Triebfedern ihrer Handlungen sind die Textdichter überall von der theologischen Literatur abhängig, vor allem von den Schriften der kontemplativen Theologen, die sich in die Betrachtung der Passion versenkten. Von dorther sind Situationen entlehnt, wie der Abschied Jesu von Maria, seiner wie die angstlich besorgte Mutter ihren Sohn der Ohnmacht des Verräters Judas empfiehlt, wie Johannes nach der Gefangenennahme Jesu nach Bethanien eilt und die Frauen benachrichtigt, wie Maria die Blöße des Gefreuzigten mit einem Tuch bedeckt, ebenso auch die schauerlichen Einzelheiten der Marterseen, z. B. daß das Kleid nach der Geißelung am wundenbededten Körper feitliefte und dann bei der Kreuzigung gewaltsam abgerissen werden mußte, oder daß Christi Leib auf dem Kreuze gewaltsam mit Stricken

auseinandergerissen wird und dann erst die Nazis eingeschlagen werden. Ebenso werden auch Legenden z. B. von Longinus und Veronika ferner von Pilatus und von den Juungen schicksalen des Judas verwertet. Um selbstständigsten sind die Dichter in den satirischen und komischen Zusätzen, wo sie sich ja auch auf einem Gebiet bewegen, das dem Geiste der bürgerlichen Literatur des späteren Mittelalters weit angenehmer war als das doch tragische. Offenbar besaß das Volkstum in hohem Grade eine kindlich naive Hablichkeit des Überspringens vom Lachen zum Weinen. Doch kam es auch vor, daß die Komik sich in einer Weise breit mache, die der Heiligkeit Anlaß zum Einschreiten gab. Der Bürger Wedego von Havelberg besahl 1171 den Geistlichen, die Darstellung von Passions- und Legendenspielen in ihren Pfarrbezirken zu unterdrücken, wegen der eingemischten sündigen <sup>10</sup> lichen Posen, die nicht zur Sache gehörten. Besonders Anlaß müßten die Posen der Henker und Juden in den Passionsseeren erregen, so kam es wiederholt vor, daß während Christus am Kreuze hing, die Juden einen grotesken Tanz mit Geiengbegleitung um das Kreuz herum aufführten. Natürlich wurde in den Judenseenen der komische Effekt vor allem durch karikierte Nachahmung des Treibens der zeitgenössischen Juden erzielt. Auch die Bettler und Krüppel, an denen die Heiligen ihre Wunderkraft zeigen, werden oft komisch behandelt; in einem französischen Spiel von St. Martin wird dargestellt, wie man die Leiche des Heiligen bestattet, die eine wunderbare Heilkraft besitzt, wie zwei Bettler, ein Blinder und ein Lahmer, die am Wege läufen, in die größte Angst geraten, sie könnten geheilt werden und müßten alsdann durch Arbeit ihr Brot verdienen, wie sie <sup>20</sup> alsdann nach dem Vorbild der bekannten Fabel sich gegenwärtig bei der Auktion heftiglich sind, aber doch an der Leiche vorüberkommen und wider ihren Willen geheilt werden, worauf dann die Dankbarkeit für das Wunder über die mißlungene Flucht überwiegt.

Übrigens müssen wir uns bei Betrachtung dieser Spiele vor Augen halten, daß die <sup>25</sup> Verfasser gar nicht die Prätention besaßen, ein literarisches Kunstwerk zu schaffen, sie wollten nur die biblischen oder legendarischen Geschichten, um die es sich gerade handelte, aus der erzählenden in die dramatische Form umschmelzen und so die leibhaftige Vorführung ermöglichen. Zudem haben auch die unbedeutendsten und schwächsten unter ihnen für uns ein Interesse als typische Vertreter einer großen geistigen Gemeinschaft, die alle <sup>30</sup> lassen das einheitlich durchgeführte, symmetrisch abgeschlossene mittelalterliche Welt- und Geschichtsbild hervortreten. Die Übereinstimmung der dramatischen Motive in den verschiedenen Ländern darf nicht, wie dies wohl früher geschehen ist, auf internationale Entlehnung zurückgeführt werden, sie ergab sich von selbst aus der gleichmäßigen Benutzung der nämlichen Werke der lateinischen kirchlichen Literatur, sowie überbaut aus der Gleichmäßigkeit des religiösen Empfindens und Denkens auf dem ganzen weiten Gebiete der abendländisch-christlichen Welt. Nur bei vereinzelten theatralischen Effekten liegt es nahe, an internationale Entlehnung zu denken, und hier kommt in erster Linie der Einfluß Frankreichs in Betracht, wo die geistliche Dramatik am reibsten und glänzendsten entfaltet war. Von dort her kommt auch die Bezeichnung der geistlichen Dramen als <sup>35</sup> Mysterien, die in neuerer Zeit von den Literaturkritikern als eine Gesamtbezeichnung für die großen geistlichen Spiele des ausgehenden Mittelalters angewendet wird; übrigens kommt das Wort vermutlich nicht von Mysterium (Geheimnis), sondern von Münsterum (vorschriftsmäßig durchgeführte Handlung, vgl. das spanische Auto). Besonders ausgiebig und mannigfaltig wird die französische Literatur auf diesem Gebiet durch die zahlreichen <sup>40</sup> Dramatisierungen von Heiligenlegenden; die Dramen, in denen nicht das Leben eines Heiligen vorgeführt wird, sondern wie er nach dem Tode durch seine erfolgreiche Fürbitte aus der jenseitigen Welt in die diesseitige wunderbar eingreift, werden zum Unterschied von den Mysterien als Mirakelspiele bezeichnet. Aus Deutschland sind uns mehrere ausführliche Passionspieltexte überliefert; wir können in Frankfurt und Umgegend, wie auch <sup>45</sup> in Tirol noch feststellen, wie ein Text sich in einer Landschaft verbreite und an den verschiedenen Orten umgedichtet wurde. Im östlichen Deutschland waren zur Zeit des ausgehenden Mittelalters am berühmtesten die vierzägigen Püngstipiele zu Freiberg in Sachsen, also in dem Gebiet, wo gegen Anfang des 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der rasch emporblühenden Bergwerksindustrie die spätmittelalterliche Kultur zu <sup>50</sup> so hoher Blüte gedieh. Die Spiele, deren Text sich leider nicht erhalten hat, wiederholten sich alle sieben Jahre und wurden 1516 durch die Anwesenheit des Herzogs Georg von Sachsen, des treuen Anhängers der alten Kirche, ausgezeichnet; sie umfaßten den gesamten Verlauf der Dinge von der Errettung der Welt und dem Sturz Ewigs bis zum Antichrist und jüngsten Gericht. Auch von der Gattung des Mirakelspiels haben sich <sup>55</sup>

wei merkwürdige deutsche Proben erhalten; das Spiel von Theophilus, wo die Geschichte von dem Priester, der sich dem Teufel verschreibt und später durch die Dämonenkunst der Jungfrau Maria gerettet wird, mit einem starken Zusätze von niederdeutschem Volksumor vorgetragen ist, und das Spiel von Frau Jutta von Dietrich Schernberg, einem Geistlichen zu Mühlhausen in Thüringen (ca. 1190); hier wird die wunderliche Tradition von dem weiblichen Papst, jedoch ohne alle satirische Tendenz dramatisiert, am Schluss wird die Papissin auf die Körbitte Marias und des heiligen Nikolaus aus der Hölle befreit. In Italien wurde die „saera rappresentazione“ vor allem in Florenz kultiviert, doch handelt es sich hier um Stücke von geringerem Umfang, die meist durch jugendliche Darsteller aufgeführt wurden.

Zurwischen war eine neue Form der geistlichen Spiele aus der Kronleuchtnamsprozessionen entstanden, die sich bald nach der Einsetzung des neuen Festes (1261) zu einem glanzenden Triumphzug der Kirche zu entwickeln begann. Man ließ in diesen Prozessionen Gruppen einbreiten, die in ihrer Aufeinanderfolge die gesamte kirchliche Welt- und Geschichtsauffassung von Anfang bis zu Ende symbolisch darstellen sollten, also z. B. Adam und Eva im Paradies, die Arche, der heilbekennende Kindermord, der Einzug Jesu in Jerusalem u. s. w. Diese Gruppen wurden unter die einzelnen Künste oder die einzelnen Kirchenverengel verteilt, die in möglichst glänzender Ausstattung miteinander wetteiferten. So ging man dazu über, sie nicht mehr zu Fuß, sondern auf fahrbaren Gerüsten vorüberziehen zu lassen und nun that man bald den weiteren Schritt zur dramatischen Aktion, die dann auf den verschiedenen Stationen des Prozessionswegs wiederholt wurde. Diese dramatischen Prozessionen haben sich besonders in England zu der charakteristischen nationalen Form des geistlichen Dramas entwickelt; sie treten uns dort schon im 14. Jahrhundert in einer völlig ausgebildeten und feinschönen Form entgegen und aus mehreren Städten, z. B. aus der alten Bischofsstadt York, haben sich noch die entsprechenden Spieltage erhalten. Man vereinte die einzelnen Szenen, wenn es irgend anging in der Art, daß sie mit dem Arbeitsgebiet der betreffenden Kunst in Beziehung ständen; so wurde die Arche Noahs den Schiffszimmerern, die Anbetung der drei Könige den Goldschmieden übertragen. In Spanien hat erst später das Kronleuchtnamspiel seine höchste Blüte erreicht. Die alten Formen des lateinischen liturgischen Dramas haben im späteren Mittelalter und bis in die Neuzeit hinein fortbestanden, aber nachdem die weitere Entwicklung ins Freie binausgedrängt hatte, schrumpfte es innerhalb der Kirche wieder in einfachere Formen zurück und hörte schließlich ganz auf, doch wurden in neuester Zeit im Benediktinerkloster Emaus zu Prag Versuche einer Wiederbelebung unternommen.

Neben den Spielen aus der heiligen Schrift und aus der Legende wurden im späteren Mittelalter auch Motive aus allegorischen Dichtungen geistlichen Inhalts dramatisch verwertet. Seitdem Prudentius in seiner Psychomachie (ca. 100) den Kampf der Tugenden und Laster unter dem Bilde einer großen Feldschlacht dargestellt hatte, begegnen uns dieses und ähnliche Motive in der mittelalterlichen Literatur sehr häufig, bald wird der Kampf als Belagerung einer Burg aufgefasst, die von den Tugenden verteidigt wird, bald wird der Mensch auf dem Weg zur Buße geißelt, von den Tugenden geleitet, während die Laster ihn vom Wege ferne lassen wollen, bald wird im Anschluß an Eph 6, 11 ff. das Bildnis von der geistigen Rüstung gegen die Anfechtungen des Teufels weiter ausgeführt. Die ältesten Nachrichten darüber, daß dieser Gedankentrieß theatralisch verkörpert wurde, reichen nicht über die letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts zurück, dann entwickelte sich die neue dramatische Gattung seit dem 15. Jahrhundert besonders in Frankreich, England und den Niederlanden zu hoher Blüte und wir finden in diesen Studien, bei denen die Dichter den Gang der Handlung selber erfassen, gar manche finnreiche Züge, z. B. in einem englischen Spiel „Mankyn“, wo der Teufel dem Menschen sein Arbeitswerkzeug, einen Spaten, heimlich wegnimmt, damit er der Versuchung zugänglicher werde, oder in einem andern „Castle of Perseverance“, wo der Mensch in seinen jungen Jahren den Verlockungen der Zuryria, in seinem Alter den Verlockungen der Avaritia ausgesetzt ist. Solche Stücke werden im Französischen öfters mit dem Ausdruck „Moralité“ bezeichnet, der übrigens für sämtlich lehrhaften Dichtungen überhaupt gebraucht wird, doch haben ihn in neuerer Zeit die Literatoren adoptiert, um die allegorischen Dramen gegenüber den sonstigen geistlichen Spielen mit einem gemeinsamen Gattungswort zusammenfassen. Um das Jahr 1500 entstanden mehrere Moralitäten, die sich im Gedankentrieß der Ars moriendi und der Sterbehochlein bewegen, sie predigen die Vorbereitung auf den Tod und den Widerstand gegen die bösen Gedanken, die der Teufel noch während der Sterbzeit im Menschen zu erregen sucht. In diesen Kreis

gehört die berühmte und vielfach nachgeahmte englische Moralität „Everyman“, wo dargestellt ist, wie der Mensch auf seinem Ganze zu dem Richterthale Gottes von Verwandtschaft, Reichtum, Freundschaft verlassen wird; nur seine guten Werke folgen ihm nach. Als eine Abart der Moralitäten kann man die Detonationen bezeichnen. Die erste Idee zu dieser neuen Gattung stammt von einem geistlichen Vollstrecker, vermutlich aus dem Franziskanerorden, der in Verbindung mit einer Predigt die Allgemeinheit des Todes anschaulich darstellen wollte und während derselben durch entsprechend verkleidete Personen vorführen ließ, wie der Tod Vertreter von allen Zuständen der Gesellschaft, vom Papst angefangen, ins Grab abführt. Zwei Texte aus dem 15. Jahrhundert, ein Lubector und ein spanischer kommen der ursprünglichen Form am nächsten; in beiden stehen zu Aufang und zu Ende Worte des Predigers, dazwischen gereimte Gedächtnisreden des Todes mit seinen Opfern. Wahrscheinlich hat sich das Motiv von Frankreich aus so weit er streckt; Aufführungen sind 1449 in Brügge und 1553 in Besançon (hier bei Gelegenheit eines Provinzialkantors der Franziskaner) nachgewiesen.

Als die Reformationsbewegung sich über ganz Europa zu verbreiten begann, tonnte es natürlich das geistliche Drama nicht unberütht bleiben. Aus Frankreich haben wir mehrere Zeugnisse dafür, daß die Anhänger des alten nunmehr mit doppeltem Eifer die Mysterienaufführungen als glänzende Demonstrationen der freikirchlichen Weltanschauung gegenüber den Neuerern in Szene setzten. Doch finden wir bei den kirchlichen Behörden jetzt nicht überall das frühere Wohlwollen gegenüber diesen Spielen. Die Darstellung der heiligen Personen durch Leute, über deren Privatleben vielleicht manche unerbauliche Details ins Publikum gedrungen waren, die derben Späße der Volksseenen, die unfreimäßige Komik, die bei Darstellung der erhabenen Gestalten durch Tilletanten aus dem Bürger- und Handwerkerstand mit unterließ — alles Dinge, die man in früherer Zeit harmlos hingenommen hatte — boten jetzt einen gefährlichen Angriffspunkt für die gegnerische Partei. Und außerdem trat in Frankreich unter den leitenden Kreisen der katholischen Partei immer mehr eine Hinnutzung zu den literarischen Tendenzen der klassizistischen Monfardischen Schule hervor, die das mittelalterliche Drama als etwas Ziviloses und Barbarisches verachtete. Wenn daher der z. B. Bischof Brigonnet in Meaux 1527 eine Zensur der Spieltexte einführte oder 1548 das Pariser Parlament die Aufführung von „mystères sacrés“ durch die dortige Passionsbruderschaft verbot, so entprangen solche Maßregeln schwerlich der Besorgnis, es könne sich etwas Reizvolles einbücheln, sondern vielmehr der Furcht vor ungeschickter Bloßstellung der alten Lehre. Ubrigens war die Stellung der französischen Calvinisten gegenüber den geistlichen Spielen zunächst keine grundsätzlich ablehnende; noch 1546 fand in Genf die Aufführung eines zweitägigen Apostelmysteriums statt, und Calvin 35 missbilligte damals ausdrücklich das schroffe Auftreten des Predigers Cop, der gegen diese Aufführung eiferte. Erst etwa seit 1570 gelangte in der calvinistischen Welt die Ansicht zur Herrschaft, daß die Aufführung von Dramen aus der heiligen Schrift nicht geduldet werden dürfe, eine Ansicht, die in den Beschlüssen der Synoden von Nîmes 1572 und von Tigae 1579 zum Ausdruck kam. In der deutschen Schweiz hat auch bei den Protes-<sup>40</sup> testantischen Freuden an den geistlichen Spielen noch bis weit ins 16. Jahrhundert hinein vorgehalten. Luther billigte ausdrücklich die dramatische Verführung biblischer Begebenheiten, wenn ihm auch gerade bei den Passionsspielen das Streben nach Erregung mitleidiger Thränen im Sinne der früheren Askese unsympathisch war. Im übrigen aber hat er die dramatische Verführung der Thaten Christi empfohlen (de Wette 3, 566), und als der Schulmeister und Dramatiker Greß, welcher der Anregung Luthers gefolgt war, im J. 1543 in Dessau auf den WiderSpruch seines dortigen Pfarrers ließ, holte er von Luther, Melanchthon u. a. Gutachten ein, die ihm bestätigten, daß durch solche Spiele, wenn sie ohne Leichtfertigkeit und Possenreizerei vorgeführt würden, den Unwissenden auf eine vortreffliche Art die Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte vermittelt werden könne.<sup>50</sup> Die zahlreichen deutschen Dramen, die nun entstanden, bewegen sich meist in einem ähnlichen Stil, wie die lateinischen Schuldramen aus der heiligen Geschichte, die sich dem terenzianischen Stil annäherten und zu denen die Anregung von den Niederlanden ausgegangen war; das einflußreiche Vorbild dieser Richtung, der Nicolaus des Gnapheus, eine Dramatisierung des Gleichenes vom verlorenen Sohn, war 1529 erschienen. Von 55 der grotesken Bunttheit, die mitunter bei den mittelalterlichen Aufführungen vorgekommen war, ist in diesem protestantischen Schuldramen nichts mehr zu verwürfen; wie Georg Major sich ausdrückte, sollte man auftreten mit „actionibus gravibus et modestis, non histrionicis, ut olim erant in papatu“. Dafür fehlt auch jetzt die heitere Pracht des mittelalterlichen Bühnenbildes; aber die Musik, die schon bei den 60

Mystierienaufführungen eine große Rolle gespielt hatte, wurde von den Dichtern oft zur Erhöhung der Wirkung herangezogen; sie sollte im protestantischen Drama wie im protestantischen Kultus für den mangelnden Schmuck der äußeren Erscheinung entschädigen. In den biblischen Dramen der Meistersinger, z. B. in denen des Hans Sachs tritt die Verwandtschaft mit dem mittelalterlichen Stil deutlicher hervor. Öfters wird auch in die biblischen Stoffe eine polemische Tendenz gegen die katholische Kirche gelegt, wie dies schon von Burkhard Waldis in seinem *Kästnachtspiel vom verlorenen Joch 1527* geschehen war, vor allem bemühte man in den alttestamentlichen Szenen die Schilderung der Baalspfaffen gerne zu Seitenblitzen auf die römische Kirche.

Der Hauptumkehrpunkt der konfessionellen Polemik war aber die allegorische Moralität. Aus den ersten Jahrzehnten der Reformationsbewegung besitzen wir eine ganze Reihe von französischen Moralitäten, wo der frante Glaube, nachdem er sich zuerst vergeblich an einen idealistischen „Theolonginus“ gewandt hat, von dem „Texte de sainte scripture“ gebeilt wird, oder wo „Timonie“ und „Avarice“ die „Wahrheit“ misshandeln und einverrennen, bis ein bibellundiger Sohn sie befreit; auch aus England haben sich zahlreiche Moralitäten in diesem Stil erhalten. Die Moralität Everyman, die sich in mehreren Bearbeitungen über den Kontinent verbreitet hatte, wurde jetzt in der Art protestantisch umgestaltet, daß der Mensch nicht mehr durch die guten Werke, sondern durch den Glauben Rettung findet. „Zu dieser Everyman Gruppe kann man den lat. „Mercator“ rechnen, verfaßt von Raogeorgius, dem temperamentvollsten und rücksichtslosesten dramatischen Vertreter der reformatorischen Zärtlichkeit (vgl. Bd X § 198, 2.). Die katholische Partei hatte zunächst auf dramatischem Gebiet ebenso wie auf andern Gebieten keine so stattliche Anzahl von energischen und draufgängerischen Verkämpfern, erst seitdem gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Jesuiten ihre dramatische Propaganda entfalteten und auch für die Ausschaltung aller raffinierten Mittel des Barockstils in Bewegung setzten, wurde das anders. In Spanien finden wir seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zahlreiche Beispiele dafür, daß die Wagnerspiele des Freudenachtsfestes die Norm von Moralitäten annahmen. Sie sind natürlich streng römisch-kirchlich; wiederholte äußert sich in ihnen ein glühender Haß gegen die Reiterei; der Inhalt dienst gewöhnlich zur Verherrlichung des Geheimnisses der Transubstantiation. Später, im 17. Jahrhundert, wurde das spanische Freudenachtsstück durch Calderon zum höchsten didaktischen Ausdruck des neu entstandenen Katholizismus erhoben; die abstrakten Scheinwesen, von Zeit und Raum losgelöst, sind hier von dem magischen Glanz der spanischen Mythik umlossen; auch der Andersdenkende fühlt sich durch die sumtichen Allegorien, durch die herausnehmende Pracht der Sprache in eine wunderbare, weltenruhige Stimmung versetzt.

Die biblischen und Legendendramen nach mittelalterlicher Art erhielten sich weiter in den katholischen Ländern und verbreiteten sich auch über Länder, wo sich nur düstere Spuren aus früherer Zeit erhalten haben, z. B. Polen und Kroatien, doch können wir allenthalben verfolgen, wie die geistlichen Spiele sich von den Städten aufs Land zurückzogen, wo sie in manchen Gegenden noch bis heute fortbestehen. Die größte Berühmtheit erlangte das Passionspiel von Überammergau, das zuerst 1631 aufgeführt und in der Regel in zehnjährigen Zwischenräumen wiederholt wurde. Der ursprüngliche Spieltext, von dem sich eine Handschrift aus dem Jahre 1662 erhalten hat (herausg. v. Hartmann, Leipzig 1880) entnahm durch Reminiscenz aus einem Augsburger Passionspiel des 15. Jahrhunderts und aus einem Passionspiel des Augsburger Meistersängers Sebastian Wilt (oder 1566), das seinerseits wiederum in seinem zweiten Teil auf einem lateinischen Humanistentrauma, dem *Christus redivivus* des Engländer Grimald beruht. Später sind immer mehr die Einflüsse des Barockstils in das Überammergauer Spiel eingedrungen, besonders als im Jahr 1750 auf Bitten der Überammergauer der Pater Ferdinand Nezner im nahegelegenen Benediktinerstift Ettal den Text einer vollständigen Umarbeitung unterzog. Von ihm wurden feinste Effekte im Geschmack der Jesuitenkunst, Alten und Ebore im italienischen Opernstil, vor allem aber die für das Überammergauer Stück so charakteristischen Präfigurationen eingefügt. Die Aufführung der alttestamentlichen Ereignisse als Vorbedeutung auf die neutestamentlichen war ja schon im Mittelalter weit verbreitet, für ihre dramatische Verführung in Verbindung mit dem Leben Jesu ist mir jedoch nur ein einziges mittelalterliches Beispiel bekannt, das Heidelbergische Passionsstück (Handschrift von 1513), wo z. B. vor der Szene zwischen Jesu und der wasserabspülenden Samariterin, die Zusammenkunft Eliuers mit Rebekka am Brunnen, vor der Szene zwischen Jesu und der Ehebrecherin die Freisprechung der Susanna durch Daniel dargestellt wird. Im Jesuitendrama spielen jedoch die Präfigurationen ein großer

Rolle und von dort hat Rosner offenbar die Anregung erbalten, in seinem Text Präfigurationen in der Form von lebenden Bildern einzufügen, die alsdann der „Schaubühne“, dem andern Schauspieler als Ebor assimiliert, einleitet und erläutert. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehen wir die Regierungen in Bayern und Österreich gegenüber den geistlichen Spielen eine ähnliche ablehnende Haltung einnehmen,<sup>5</sup> wie früher in Frankreich (s. v. S. 615, 19); wie damals den Spott der Proletarien, so fürchtete man jetzt offenbar den Spott der Auflklärer; man betrachtete jetzt diese Spiele als „mit der Würde der Religion unvereinbarlich“ und so wurde in Bayern 1779 die Aufführung von Passionstragödien verboten. Vergebens wiesen die Überammergauer darauf hin, daß zu ihren Spielen „nicht nur einfältige Burger und Paurs-Leute, sondern auch<sup>10</sup> in Adelichen Caracteurs stehende und Gelehrte Personen anhören eillen“; erst 1780, nachdem das Spiel durch einen andern Ettaler Geistlichen „von anstoßlichen Ungeüblichkeitkeiten vollkommen gereinigt“ worden war, gestattete die Regierung für die Überammergauer Spiele eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot. Dann, nach einem abermaligen Verbot von 1801, konnten die Aufführungen seit dem Jahre 1811 als eine „an und für sich<sup>15</sup> unschuldige Sache“ ungehindert stattfinden; der Geist der Romantik und das immer mehr erstärkende Interesse für charakteristische Volksgebräuche kam ihnen zu Hilfe und so erlangten sie allmählich einen Weltruf. 1830 sandte Zulpiz Beißerec einen Bericht über die Überammergauer Spiele an Goethe, 1850 lenkte Eduard Devrient in einer besonderen Schrift die Aufmerksamkeit der Dramaturgen auf die gewaltigen Wirkungen dieser volkstümlichen Bühne. Der Text hatte inzwischen unter den Händen des Ettaler Paters Weiß eine neue Gestalt angenommen; die Verse des Dialogs wurden in Prosa aufgelöst, auch sind jetzt Einwirkungen der Humanitätsanschauungen des 19. Jahrhunderts und der Klopstock'schen religiösen Poesie erkennbar. Aber jeder Zuschauer wird die Empfindung haben, daß jetzt noch, wie im Mittelalter bei diesen Spielen der Text nichts bedeutet, die leibhaftige Vorführung alles. Szenen wie der Einzug in Jerusalem, Christus vor Pilatus, der Kalvarienberg werden jedem unvergeßlich bleiben. Hunderte von Darstellern, jeder von der Bedeutung seiner Rolle durchdrungen, ganz anders als ein berufsmäßiger Schauspieler in ihr lebend, in Augenblicken, wie vor allem während der Abendmahlsszene, die eigene feierliche Stimmung voll und ganz auf den Zuschauer übertragend. Dabei schöne,<sup>20</sup> kräftige Gestalten, durch Tradition und Übung zu einem edeln Anstand erzogen, dem Charakter ihrer Rolle gemäß ausgewählt und auch in Einzelheiten, wie Haar- und Barttracht diesem Charakter entsprechend, ohne Schminke, Tritots und Perücken. Anklänge an den bayerischen Dialekt oder sonstige kleine Ungeschicklichkeiten können nur den eigentümlichen Reiz erhöhen. Die Anordnung der Bühne ist nicht mehr die mittelalterliche; sie zeigt denselben Typus auf, wie der Musiervtheaterbau der Renaissance, das Teatro Olimpico in Vicenza, ein Typus der durch Vermittlung der Jesuitenbühne seinen Weg auf das Bauerntheater fand. Die Szene stellt einen Platz in Jerusalem dar, ein großer Bogen in der Hinterwand, durch einen Vorhang verschließbar, kann wechselnde Aussichten, in den Saal, wo das Abendmahl stattfindet, auf den Kalvarienberg u. s. w. gewähren.<sup>25</sup> Nach dem großen Erfolg der Überammergauer Spiele hat man auch an andern Orten des katholischen Südens, wie zu Brülegg in Tirol, zu Höritz in Böhmen, die Passionspiele mit verdoppeltem Eifer wieder aufgenommen.

Einen anpruchloseren Grundton haben die Weihnachtsstücke, die sich auch in protestantischen Gegenden bis in die Neuzeit hinein erhalten haben. Während im späteren Mittelalter die Tendenz hervor trat, die Darstellung von Christi Geburt und Kindheit mit in die prunkvollen ecclesiastischen Aufführungen der Sommerszeit einzubeziehen, dauerten daneben doch auch die Aufführungen zur Weihnachtszeit weiter fort, nur lag es in der Natur der Sache, daß man sich hier von der ursprünglichen schlichten Einfachheit nicht so weit entfernte. Diese Aufführungen nahmen einen intimeren und herzlicheren Charakter<sup>30</sup> an, wie er gerade zum Weihen dieses Festes paßt; die Hirtenstücke und die Dreikönigsspiele waren ja vor allem danach angebaut, auf kindlich und einfach empfindende Hörer zu wirken. Unter den deutschen Weihnachtsspielen verdient besonders eines in bessicher Mundart Erwähnung, das in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts überliefert ist und schon manche Züge aufweist, die in den späteren Weihnachtsstücken traditionell wurden.<sup>55</sup> Vor allem die humoristische Schilderung des alten Joseph, der zuerst in Bethlehem bei mehreren groben Wirtsleuten vergleichlich ein Unterkommen sucht und später sich dazu herbeiläßt, das Kind zu wiegen und ihm einen Brei zu kochen. Die Hirtenseenen geben Anlaß zu realistisch-komischen Schilderungen des Landvolks auf Grund eigener Beobachtung, dazwischen finden sich auch rekochohafte Einwirkungen der Pastoralsposse. In den<sup>60</sup>

Dreilönige und Herodesseenen finden wir öfters Anklänge an das Spiel des Hans Sachs „Kurfürstniss und Geburt Christi“, diese Scenen erscheinen auch weiterhin öfters mit den Weihnachtsspielen zu einem Ganzen verbunden. Auch kommt es vor, daß das Weihnachtsspiel mit dem Adventsspiel vereinigt wird, bei welchem das Christkind umherzieht, um sich zu überzeugen, ob die Kinder frömm und fleißig sind, ein Spiel, das mit uralten germanisch-heidnischen Vorstellungen zusammenhängt. Jedentfalls sind diese finsternen Gebräuche, wie Vogt mit Recht bemerkt, lebenswert und darum auch am Leben zu erhalten.

Greizenach.

**Spiera, Francesco**, geb. 1502, gest. 1548. — Litteratur: (Vergerio) *La Historia*

- 10 di M. Fracri, Spiera, il quale per lauore in varij modi negata la conosciuta verità dell'Euan-gelio, casco in una misera disperazione . . . (2. Ausg.) 1551; Rendruf: Bibl. d. Riforma It. II (Florenz 1883); Fr. Spierae Civitatum horrendus causus, qui ob negata in indicio Evangelii veritatem in misera incidi disperationem . . . (Basel 1547), ed. C. S. Curione; dasi, mit geändertem Titel Historia Fr. Spierae . . . Basileae 1550; (Zürich): Vorwort 15 Curiones; Gesch. des Sp. nach Bergerio; Epistola Gribaldi; Calvin an den Leser, Vorwort zu dem Exemplum memorabile Henrico Scoto auctore auch in Op. Calv. Corp. Ref. 37, 855 ff.; Gesch. des Sp. von Sig. Gelenus; Bergerio an Motta; Borrbaus' Abhandlung; Zür-15 der, Dasz., ohne T. u. Z.; dasi, Tübingae 1558; Deutsche Ausg. 1558, 1559, 1630, 1631 vgl. Hubert, Bergerios publicit. Thätigkeiten 1893, §. 267 f.) — Roth, Dr. Spieras Lebensende, 20 Nürnberg 1829; Zür. P. P. Bergerius 1855, §. 125 ff.; Comba: Dr. Sp., Episodio della Rit. rel. in Italia. Con doce, orig. Firenze 1872; derj. I nostri ProtestantI II (Firenze 1897), §. 257—295; Rönnete, Dr. Sp., Hamburg 1874; Sonnenfels, Dr. Sp., ein Unglüdlicher. A. d. Norweg. von Hansen 1896 vgl. DLR 1896, 136, 137); de Leva, Gli Eretici di Cittadella (Atti dell'Ist. Veneto, vol. II, ser. IV [1873]); Benrath, Gesch. d. Rel. in Benedig (1887), 25 §. 35; Erwähnung finde ich: Epistola di Giorgio Scieno alli cittadini di Riva di Trento contro il mendacio di Fr. Sp. et falsa doctrina de protestanti, Bologna 1550.

Spiera, Rechtsanwalt in Cittadella, wurde 1518 seitens des Inquisitionsgerichtes in Benedig in Anklage wegen Rezerei versezt und das Verhör am 25. Mai begonnen. Dabei tritt von Vornherein das Bestreben des Angeklagten hervor, seine Abweichungen von der katholischen Lehre sei es zu leugnen, sei es abzu schwächen. Aber das half nicht, zumal ihm auch der Besitz lutherischer Schriften nachgewiesen wurde. In der Befürchtung, sein Amt zu verlieren und damit der Möglichkeit, seine sehr zahlreiche Familie zu ernähren, beraubt zu werden, erstickte er dann am 12. Juni Sp. vor den Richtern, um „rennunxit“ ein Geständnis abzulegen. Es wurde ihm am 26. Juni nach geleisteter Abschwörung vor dem Tribunale aufselegt, öffentlich zu widerrufen und zwar sowohl in der Markustirche in Benedig als auch in der Hauptkirche zu Cittadella nach dem Hochamt am Sonntag den 1. Juli 1518.

Diese Abschwörung mit ihren Folgen hat die Person Sp.s zu einer Bedeutung im Reformationszeitalter erhoben, die ihr sonst keineswegs zugekommen sein würde. Als Sp. nach Hause zurückkehrte, so erzählte er selbst, begann „der Geist“, d. h. eine innere Stimme, ihm Verdürre zu machen, daß er die Wahrheit verlengnet, daß er Gott selbst den Gebersam aufgefragt, in der geleisteten Abschwörung ihm den Eid gebrochen habe. Ein furchtbare Ringen begann in ihm zwischen Trogründen aller Art, die er selbst suchte, oder die ihm von den Seinigen und Freunden nahe gebracht wurden, und einer hoffnungslosen Verzweiflung, wie sie ihn in dem Bewußtsein ergriß, die Sünde wider den heiligen Geist, die nicht vergeben wird, begangen zu haben. Monatlang währt dieses Ringen, das den starken Mann auch physisch auf das äußerste angriß und Anlaß gab, ihn nach Padua in die Behandlung der berühmtesten Ärzte überzuführen. Alles vergebens. Bisweilen schien es, als machten die Trogründen der Freunde oder gewisse Bibelfstellen von der Allgemeinheit der Gnade Gottes Eindruck auf ihn; dann lag er still und wortlos da — aber plötzlich ergriß ihn wieder die Verzweiflung und jammernd brach er in die Klage aus: „Auf mich findet solche Verbeißung keine Anwendung, ich kann nicht mehr gerettet werden: es ist schrecklich, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen!“

An dem Lager des Unglücklichen in Padua fanden sich Männer zusammen, welche innerhalb der religiösen Bewegung der Zeit hervorgetreten sind — der berühmte Rechtslehrer an der Universität Matteo Gribaldi (s. d. Art. Bd VII §. 159), der Schotte Henry Zeringer (Enrico Scoto), der Pole Sigismund Gelenus und der Bischof von Capodistria Pier Paolo Bergerio (s. d. Art.). Alle diese haben (vgl. oben) Beschreibungen bzw. Mitteilungen und Urteile über das gegeben, was vor ihren Augen sich abspielte. So sind wir über die Einzelheiten des furchtbaren Kampfes unterrichtet, der kurz nach erfolgter Rückführung in die Heimat durch den Tod endigte.

Der Eindruck, welchen die Tragödie auf die Umgebung Sp.s machte, spiegelt sich in den Berichten der Augenzeugen ab. Auf wenigstens einen unter ihnen, Bergerio, bat sie so gewirkt, daß er eine fruchtbare Mahnung für sich selber davon trug; als er ein Jahr später seines Bisiums entsezt und zu den protestantischen sich wendend nach Basel kam, sagte er dem Professor Vorhaben: „Ich wäre jetzt nicht hier, wenn ich Sp. nicht vor den Augen gehabt hätte . . . Gerade im rechten Augenblick hat Gott mich mit ihm zusammen geführt, um durch den Anblick seines grauenhaften Verzweifelns mich in dem Widerstande gegen das Fleisch, die Welt und ihren Fürsten, den Teufel, zu stärken.“ Unter diesem Gesichtswinkel ist der easus Spierae den meisten der Damaligen erschienen und hat weitbin als warnendes Zeichen außerordentlich gewirkt. Über sein persönliches Verhülden hat Calvin das schärfste Urteil gefällt, wenn er auch „jensem Lande, wo die Mehrzahl weder an einen lebendigen Gott und Schöpfer, noch an den zukünftigen Richter mehr glaubt“, solch einen Lehrmeister gönnt. „Denn dieser offenbar vindige und ehrfürchtiger Tentation ergebene Mensch wollte in Christi Schule philosophieren und drängte sich eine Zeit lang unter die, zu denen er nicht gehörte. Aus seinem Schicthal mögen die Italiener, welche nur zu gern mit Gott spielen, es lernen, daß er seiner nicht spotten läßt . . . Aber auch unsere leidfertigen und frivolen Franzosen mögen darauf achten, wie auch die Deutschen, die unter ihren gegenwärtigen Drangsalen fast jedes feinere Gefühl verloren zu haben scheinen — endlich die Engländer mögen erkennen, mit welcher Ehrfurcht und wie eifrig sie Christum aufnehmen müssen, dessen erste Strahlen sich eben ihnen zeigen.“

Über das Ende Sp.s wissen die Paduaner Berichterstatter nichts anzugeben. So konnte sich die Tradition bilden, daß Sp. selbst schwach Hand an sich gelegt habe, und so die Mär von seinem Selbstmord sogar in den Dizionario storico di Bassano übergehen. Allein die venetianischen Inquisitionsakten, welche über seinen Prozeß genauer Auskunft bieten (abgedruckt bei Comba, Nr. Spiera 1872), lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß er, und zwar zwanzig Tage nach der Rückkehr am 27. Dezember 1548, im eigenen Hause natürlichen Todes verstorben ist. Der Expriester von Cittadella war durch den Auditor des Legaten beauftragt worden, über die Umstände bei dem Tode des „Reutigen“ zu berichten, der den geleisteten Reinigungseid als die Sünde wider den heiligen Geist ansah. Obwohl nun die Antwort dabin lautete, daß Sp. bis zum Ende dabei geblieben sei, ist von eventuell angedrohten weiteren Maßnahmen (dimostrazioni a chi tenesse mala opinione) gegen den bereits Verstorbenen nichts mehr erfolgt — man scheint sich füllschweigend dem Urtheile der berichterstattenden Priester angegeschlossen zu haben, daß Sp. nicht mehr zurechnungsfähig gewesen sei.

Benzath. 55

**Spifame, Jakob Paul, gest. 1566.** — La copie du procès criminel fait par les très-honorez Seigneurs syndiques, juges des causes criminelles de la ville et cité de Genève contre Jacques Spifame avec la confession du dit Spifame étant au lieu du Supplice, Genève 1566; weitere Nachrichten über ihn; Mémoirs de Condé, Tom. IV; Th. de Bèze, Histoire ecclésiastique des Eglises Réformées au Royaume de France, Tom. II; Zénécier, 40 Histoire littéraire I, 384 ss.; Zvon, Histoire de Genève, Tom. II; Calvin's opera, Bd XVIII—XXI passim; Haag, La France protestante IX, 309 ss.; H. M. Baird, Th. de Bèze et l'affaire Spifame, in Bull. de la Soc. de l'hist. du prot. franc. 1899, p. 228 ss., (Bd 48). — Außer den in Mémoires de Condé, Tom. VI enthaltenen Reden schreibt man ihm zu: Discours sur le congé obtenu par le cardinal de Lorraine de faire porter armes défensives à ses gens, Paris 1565 und die lateinische Ueberersetzung der Résutation des folles rassories et mensonges de N. Durand, 1562.

**Jakob Paul Spifame, Herr von Passy,** stammte aus einer angesehenen italienischen Familie, die seit dem 14. Jahrhundert in Frankreich sich aufhielt. Er war im Jahre 1502 in Paris geboren als der jüngste von fünf Brüdern. Nachdem er die Rechtsgelehrsamkeit studiert hatte, wurde es ihm durch den Einfluß seines Vaters Jakob, der königlicher Sekretär war, leicht, rasch eine angesehene Stellung zu erringen, zumal da Spifame selbst durch Talent und Geschäftsgewandtheit, besonders in Finanzsachen, sich auszeichnete. Er wurde bald Rat im Parlament, dann président aux enquêtes, maître des requêtes, zuletzt Staatsrat. Da trat er auf einmal in den geistlichen Stand ein — bei den äußerst dürftigen Nachrichten über sein Leben konnte ich keinen Grund zu dieser Handlung entdecken; nicht unmöglich wäre es, daß er von Anfang an conseiller-clerc im Pariser Parlament gewesen und später sich ganz der geistlichen Thatigkeit gewidmet hat. Auch hier öffnete sich ihm eine glänzende Laufbahn; er wurde Kanonikus in Paris, Kanzler der Universität u. s. w., Generalvikar des Kardinals von Lorraine, mit dem er schon 69

früher in persönlicher Bekanntheit stand und den er auch zum Konzil nach Trient begleitete. Am Oktober 1548 erhielt er den Bischofsitz von Nevers; 11 Jahre hatte er denselben inne gehabt, als er auf die Würde zu Gunsten seines Neffen Egidius verzichtete und sich nach Genf begab, wo er bald öffentlich sich zum protestantischen Glauben bekannte. Neben der persönlichen Überzeugung — hub. Lanquet verfübert, er sei schon seit zwei Jahren der Religion verdächtig gewesen — mochten ihn auch andere Beweggründe zu diesem Schritte getrieben haben; er gab zwar ein Einkommen von 10000 Lw. auf, wußte aber doch einen schönen Teil seines Vermögens zu retten, so daß er nicht nur anständig in Genf leben konnte, sondern sogar durch seinen Aufwand Aufsehen erregte.

Eine Haupttriebsfeder zu jenem Entschluß war gewiß sein Verhältnis zu Katharina von Gasperne. Sie war die Ehefrau des königlichen Procurators Etienne le Gresle in Paris, als Spifame sie kennen lernte; er verführte sie und sie gebar ihm einen Sohn, Andreas, vier Monate vor dem Tode ihres Mannes, im J. 1539. Seitdem lebte sie mit Spifame, und er scheint eine sog. Gewissensche mit ihr eingegangen zu haben, deren Frucht eine Tochter, Anna, war. Um nun diese zwei Kinder zu legitimen Erben zu machen, entdeckte er sein Verhältnis zu Katharine dem Genfer Rat und Konzisterium, erklärte, daß er als Geistlicher sie nicht habe heiraten können und daß er aus Furcht vor Verfolgung geflohen sei (dies Letztere war allerdings nicht unbegründet, denn das Pariser Parlament erließ eine Vorladung an ihn) und am 27. Juli 1539 wurde seine Ehe für gültig erklärt; aber Spifame hatte sich dabei eines Vergebens schuldig gemacht, das ihm später den Tod bringen sollte. Er hatte eine Urkunde vorgewiesen, in welcher seine Gewissensche mit Katharine von deren Vater und Theim geneilligt wurde. Siegel und Unterstrich waren von Spifame gefälscht und der Kontakt vor das Jahr 1539 zurückdatiert, um dem ersten Kinde die Schmach des Ehebruchs zu nehmen, eine Handlung, die moralisch ebenso verwerflich, als rechtlich unslog war. Er führte als Herr von Passy ein rechtschaffenes Leben in Genf, seinem Luxus verzichtete man ihm wegen seiner Wohlthätigkeit, seine vielseitige Bildung und Gewandtheit wurde von der Republik und von den französischen Protestanten mannigfach benutzt und dankbar anerkannt, und im Oktober erhielt er das Genfer Bürgerrecht. Bald sehnte er sich nach einer bestimmten, festen Thatigkeit und er verlangte, zum protestantischen Geistlichen geweiht zu werden. Calvin und Beza, die ihn mit großer Achtung behandelten, fanden nichts einzuwenden, und so verließ er im Jahre 1560 Genf und wurde Prediger in Issoudun.

Auch andere Gemeinden begehrten seine Dienste, so seine frühere Gemeinde in Nevers, und Calvin schrieb ihm dazu: wenn er früher nur dem Titel nach Bischof gewesen sei, so solle er diesen Fehler gut machen und es jetzt der That nach sein; doch scheint er dort nicht gepredigt zu haben, dagegen finden wir ihn in Bourges und Paris. Ein ungleich wichtigerer Geschäftskreis eröffnete sich ihm, als der erste Religionskrieg ausbrach und die Protestantnen darauf bedacht sein mußten, eine Einmischung des deutschen Reiches zu verbüten, wenn sie nicht gerade zu ihren Gunsten stände; Condé schickte Spifame als seinen Gesandten zu dem Fürstentage in Frankfurt (April bis November 1562). Als Adeliger, als beredter Theolog und gewandter Mann war er diesem Auftrage vollständig gewachsen. Er legte dem Kaiser Ferdinand ein Glaubensbekenntnis der Evangelischen in Frankreich vor, klar und bestimmt abgefaßt, besonders ausführlich in der Lehre von den Sakramenten; ebenso übergab er vier Briefe von Katharina von Medici, welche an Condé gerichtet und worin sie ihn in seinem Widerstande gegen die Guisen untersucht hatte; es sollte damit der Beweis geliefert werden, daß Condé und die Seinigen nicht als Aufrührer, sondern eigentlich mit Zustimmung und im Auftrage der Königin-Mutter zu den Waffen gegriffen haben. Zum Schlüsse bat er den Kaiser, die Anwerbungen, welche im Namen des Triumvirats geschehen, zu untersagen. Spifame konnte mit dem Erfolge seiner Reise zufrieden sein, er hatte den Bemühungen Andelots und Bezias, die nach ihm Deutschland im gleichen Zwecke besuchten, den Weg gebahnt. Bei seiner Rückkehr nach Frankreich wurde er mitten in den Kriegsstrudel hineingezogen, und als der Herr von Zoubise sich Evans bemächtigte, übernahm Spifame die Civilverwaltung der Stadt. In dieser Stellung blieb er bis zum Schluß des Friedens von Amboise (19. März 1563), dann kehrte er nach Genf zurück, das ihn während seiner Abwesenheit in den Rat der Zehzig gewählt hatte (9. Februar), gerade um dieselbe Zeit, da das Parlament von Paris ihn in contumaciam verurteilt hatte, auf dem Greveplatz gehängt zu werden (13. Februar). Aber noch fand der thätige Geist dieses Mannes keine Rube. Am Januar 1564 reiste er auf den Wunsch der Königin von Navarra, Isabella d'Albret, nach Pau, um deren Angelegenheiten zu ordnen: der Aufenthalt dort

wurde für ihn verhängnisvoll; unbefriedigt und im Hader mit der Königin kam er von dort im April 1565 zurück. Ihm folgte ein Brief von Beza voll Vorwürfe, welche Johanna gegen den größten Lügner und ehrgeizigsten Menschen schleuderte; freilich hatte er sie auch auf eine Weise beledigt, welche das ganze Ehrgefühl einer Frau und Königin rege machen müßte, indem er sich so weit vergaß, zu sagen, Heinrich (IV.) sei nicht der Sohn Antons von Bourbon, sondern des Geistlichen Merlin, mit welchem Johanna im Ehebruch gelebt habe. Wie leicht könnte ein solcher Vorwurf gegen ihn gesehen werden! Bald häuften sich die Unannehmlichkeiten seiner Lage; man sagte, er stehe in Unerhandlungen mit Frankreich, um das Bistum Toul zu erlangen, oder er wolle Oberintendant der Finanzen werden. Sein Neffe Jakob, der das ganze Geheimnis seines Zusammenlebens mit Katharine Gasparie wußte, hatte Klage gegen ihn erhoben und seine Kinder als nicht erhfähig bezeichnet. Claude Servin, als Anwalt von Johanna, klagte ihn der Bekleidung des königlichen Hauses von Navarra an, und beide gingen nach der Genfer Sitte am 11. März 1566 ins Gefängnis. Auch in Genf waren Gerüchte über seinen Ehebruch und seine Fälschung laut geworden, man ordnete daher eine Untersuchung seiner Papiere an. Dabei entdeckte man einen vom 2. August 1539 datierten Ehekontrakt. Spifames Frau müßte auf Fragen gestehen, daß sie diesen Kontrakt erst vor zwei Jahren unterschrieben habe, und ebenso leugnete er auch nicht, daß er die übrigen Unterschriften und Siegel gefälscht habe; seinen Ehebruch glaubte er verjährt und durch seine nachherige Verheiratung wie durch ein tadelloses Leben seitdem geführt. Von jenem zweiten Kontrakte habe er überdies keinen Gebrauch gemacht. Dies war nun richtig, aber notwendig mußte sich die Untersuchung auch auf den ersten erstrecken, und dieser, von dem Spifame vor Calvin und anderen Leuten wirklich Gebrauch gemacht hatte, erwies sich ebenfalls als falsch. Die Anklage, als habe er gegen das Haus Navarra geschrieben, wies er mit Entrüstung zurück; den Bischofsstuhl von Toul habe er nicht gehabt, um wieder zur katholischen Kirche überzutreten, sondern um als rechter Bischof die Herde Christi zu weiden. Daß dies eine Selbsttäuschung war, liegt auf der Hand, aber alle jene Anklagen verschwanden vor dem Verbrechen der doppelten Fälschung; der Genfer Rat sprach das Todesurteil über ihn aus. Die Verwendung der Berner und Colignys (welche letztere allerdings zu spät eintraf), die Erinnerungen an die Dienste, welche er der Republik und der protestantischen Sache überhaupt geleistet hatte, halfen nichts. Am 23. (25?) März 1566 wurde er auf dem Molard enthauptet; mit großer Standhaftigkeit erduldete er den Tod.

Bei den düftigen Nachrichten über ihn ist es nicht ganz leicht, seinen Charakter zu schildern und ein Urteil über ihn auszusprechen. Im ganzen macht er durch sein unstätes und vielgeschäftiges Wesen den Eindruck eines Abenteurers.

Theodor Schott †) G. Lachenmauer.

**Spina, Alphons de,** Apologet im 15. Jahrhundert. — *Z. A. Fabricius, Delectus argumentorum et Syllabus Scriptorum, qui de verit. relig. chr. adv. Judaeos etc. etc. disputationarunt* (Hamburg 1725), p. 575 f.; *Nitol. Antonius, Biblioth. vet. Hisp. X, 9* (citiert bei 40 *Fabricius I. c.*); *Richard Simon, Biblioth. critique* (1708), III, 316–322; *Schröth, AG XXX, 573 f.*

Alfoncus de Spina, einer der namhaftesten antijüdischen und antiislamischen Apologeten des ausgehenden Mittelalters, war von jüdischer Herkunft. Nach seiner Befreiung trat er in den Franziskanerorden, wurde Rektor der hohen Schule zu Salamanca und 45 zuletzt (1466) Bischof von Trenz in Galizien (gest. 1469). Er gilt wohl mit Recht als Verfasser des apologetischen Werks: *Fortalitium fidei contra Judaeos, Saracenos aliasque Christianae fidei inimicos*, welches anonym zuerst 1487, dann Nürnberg 1494, sowie noch öfter (z. B. Lyon 1511, 1521 und 1629) erschien. Aus der Angabe in der Vorrede, daß es von einem berühmten Lehrer der Franziskaner im Jahre 1458 50 zu Valladolid verfaßt sei, scheint sich mit Bestimmtheit sein Herrscher von Alfons de Sp. zu ergeben. Das Werk zerfällt in vier Bücher, jedes wieder in mehrere considerationes. Buch I beweist aus dem Eintressen der in der Weissagung angegebenen Merkmale, daß Jesus der wahre Messias sei; B. II beschäftigt sich mit den Häretikern und schließt mit einer Schilderung der mancherlei Strafen derselben. B. III 55 ist gegen die Juden gerichtet, deren Einwürfe gegen das Christentum es in üblicher Weise widerlegt. Das letzte Buch läßt auf eine einleitende Kritik des Religionssystems der Muhammedaner eine nicht uninteressante, freilich einseitige Darstellung der Kämpfe zwischen den Christen und Sarazenen folgen.

Über Bartolomeo Spina aus Vija (päpstl. Palastmeister unter Paul III. 1542—16, Verteidiger des Heremwahns in der Schrift *De strigibus et lamiis* [1523] u. a. Drakonaten, auch Apologeten des Unsterblichkeitsglaubens gegenüber Petrus Pomponatius (in d. *Tutela veritatis* 1518), der irrigerweise manchen als Verfasser des *Fortalitium* 5 gegolten hat, s. David Echard, *Script. O. Pr. II*, 126sq. (vgl. den Art. „Heren ex.“ VIII, 33, 59ff.).

(Mallet 7) Böckler 7.

**Spinola**, Christopf Rojas de, katholischer Unionist im 17. Jahrhundert. —

Litteratur: In Betracht kommt zunächst die oben vor dem Art. „Leibniz“ Bd XI S. 353f. angegebene Litteratur. Sodann: Mainzer Vorblätter von 1660 zur Religionsvereinigung in 10 1651, *Commune lit. Leibnitii* T. I. p. 111sqq. *De commercio epistolico Leibnitiano circa reconciliandarum ecclesiarum Protestantium opus: Annual. lit. Helmst. ann. 1781*, vol. I, p. 385. *Unionsprotokoll* von 1673; *Umfld. Nachr.* 1718, S. 917ff.; Kaiserl. *Wollmacht*; *Huld. Nachr.* 1753, S. 555; J. Raud, *Gesch. d. prot. Theologie*, S. 314; Gieseler, *Wü 4*, 15 151ff.; J. Schmidt, *Leibniz und die Kirchenvereinigung*; *Grenzboten* 1860, Nr. 41 und 15. J. A. Kiel, *Der Friedensplan des Leibniz zur Wiedervereinigung der getrennten christlichen Kirchen*, Paderborn 1901.

Sr. war Franziskanergeneral zu Madrid, kam als Beichtvater der Kaiserin Margareta Theresa, Gemahlin Leopolds I., Tochter Philipps IV., nach Wien, wurde auf ihre Verwendung vom Papste zum Titularbischof von Tina in Kroatien ernannt, erhielt im Jahre 20 1685 vom Kaiser das Bistum Wienerisch-Kremsdorf und starb den 12. März 1695. Weniger ein großer Theolog, als ein gewandter Unterhändler und als solcher mehrfach mit diplomatischen Geschäften betraut, von gesättigten, weltmännischen Manieren, wohlmeinend und von trempfer Hoffnung, war er von warmem Eifer für den Plan, die Protestanten, zunächst Deutschlands und Ungarns, durch Zugeständnisse für die Wiedervereinigung mit Rom zu gewinnen, erfüllt und hat sich in unermüdlicher Thätigkeit lange Jahre hindurch der Lösung dieser schweren Aufgabe gewidmet. Bei dem damals an vielen protestantischen Hosen Deutschlands herrschenden religiösen Indifferentismus, bei den auffallend milden Besinnungen, welche den orthodoxen Zeleten gegenüber die Theologen der Helmstädtier Schule gegen die katholische Kirche fundgaben, schien ein Versuch, die Protestanten zur Einheit der Kirche zurückzuführen, wohl Aussichten auf Erfolg zu haben, zumal es auch in der Zeit während und nach den französischen Händeln nicht an Aufjubeln erregenden Überritten solcher fehlte, die eingestandene Maßen vor den ewigen Beleidungen der Theologen Hupe unter der infallibilistischen Autorität des Papstes suchten, oder auch ausdrücklich auf den von Calixt geltend gemachten Grundsatz der normativen Autorität 25 der ersten fünf christlichen Jahrhunderte sich beriefen (vgl. Gieseler a. a. O. S. 177ff.). Und die Hoffnung, vielleicht auf dem Wege friedlicher Verhandlungen ein großes Werk zu vollbringen, welches seine Verfahren durch Mittel der Gewalt nicht hatten durchsetzen können, vermochte auch den bigotten und von den Jesuiten abhängigen Kaiser Leopold, der die Protestanten in seinen Erblanden auf brutale Weise verfolgen ließ, für den in 30 Kette liegenden Unionsplan günstig zu stimmen. So begann Spinola, nachdem er sich 1671 mit dem päpstlichen Nunius zu Wien ins Einverständnis gesetzt hatte, mit sauerlicher Genehmigung seine möglichst geheim geprägten Verhandlungen mit deutschen, lutherischen wie reformierten, Fürsten und Theologen. Man hat wohl an den meisten Orten keine Vorblätter mit dem ebenso empfindlichen wie wohlgegründeten Misstrauen 35 aufgenommen, welches mit bedauernder Hinweisung auf die gerade auch in den österreichischen Staaten fortwährend stattfindenden Bedrückungen der Protestanten das unter dem 27. Juni 1682 dem Kurfürsten von Brandenburg von seinen Berliner Hofsprechern eingesetzte ablehnende Gutachten ausspricht (s. Hering, *Gesch. der kirchlichen Unionsverbindung*, 2. Bd. 1838, S. 212f.). Doch ließ auch die auf den Kaiser zu nehmende Rück- 40 fücht nicht zu, den Bevollmächtigten desselben ohne weiteres abzuweisen. Namentlich aber fand er auch einen günstigen Boden in den herzoglich braunschweigisch-lüneburgischen Landen und vor allem in Hannover. Hier fand er den seit 1651 katholischen Herzog Johann Friedrich mit seiner Gemahlin Benedicte, einer gleichfalls katholischen Pfälzer Prinzessin, eben freilich das Verhältnis zu den protestantischen Unterthanen doppelte 45 Verpflicht gebot, ganz bereit, das Unionswerk zu fordern; und mit noch größerem Eifer nahm sich dessen Bruder und Nachfolger (seit dem 3. 1679), der in religiösen Dingen gleichgültige und einem persönlichen Konfessionswechsel durchaus abgeneigte, aber gut österreichisch gefügte und dazu noch gerade auf den Kurhut reflektierender Herzog Ernst August, um dem Kaiser gefallen zu sein, in Verbindung mit seiner Gemahlin Sophie, einer Tochter 50 des unglücklichen Bobenkönigs Friedrich von der Pfalz, der Zache an. Und der erste

Geistliche des Landes, der weniger scharfsinnige als friedliebende und gelehrte lutherische Theologe Molanus, Abt von Loccum, und der hannoverische Hofrat Leibniz, der etwa in dem Sinne eines Grotius (vgl. dessen *Annotationes ad Cassandri consultationem*, 1641, und *votum pro pace ecclesiastica*, 1642, wie auch seine Schrift: *loca quae-dam N. T.*, quae de antiehristo agunt aut agere putantur, worin er die protestantische Annahme, daß der Papst der Antichrist sei, befreite) für eine Union mit der katholischen Kirche günstig gesinnt und zu Konzessionen dagegen geneigt war, welche von beiden Herzögen zu den Verhandlungen mit Spinola kommuniziert wurden, laufen denselben viel nachgiebiger, als recht war, entgegen. Bei dem ersten Besuch des Bischofs 1676 unter Herzog Johann Friedrich war es wohl ganz bei Gebrächen mit den beiden Genannten geblieben. Aber die Sache nahm eine bedenklichere Gestalt an, als der Unterhändler am Beginne des Jahres 1683 wieder erschien und diesmal mit weitgebenden Anerkennungen, die er freilich bloß mündlich machte: die Kommunion sub utraque, die Priesterrehe und vor allem der unveränderliche Besitz der säkularisierten geistlichen Güter, ja die Suspension des Tridentinus sollte zugestanden, die „Neukatholiken“ sollten zu keinem förmlichen Widerruf genötigt, sie sollten als Beisitzer des zu berufenden allgemeinen Konzils zugelassen werden und dagegen nur die Oberherrschaft des Papstes anerkennen. Jetzt versammelte sich eine von Molanus präsidierte Konferenz von Theologen, welcher Spinola ein Memorial überreichte: *Regulae circa Christianorum omnium ecclesiasticam reunionem* (in *oeuvres de Bossuet*, ed. Versailles, Tom. XXV, p. 205, der Inhalt angegeben bei Hering a. a. L. S. 215 ff.), und die Mitglieder der Konferenz, worunter auch A. U. Galix, einigten sich zu einer Schrift: *Methodus reducendae unionis ecclesiasticae inter Romanenses et Protestantes*, welche in der Hauptfache auf Spinolas Vorschläge und namenlich auch auf den päpstlichen Primat einging. Glücklicherweise hatte die Sache in der katholischen wie protestantischen Kirche zu wenig Boden, als daß sie sehr gefährlich hätte werden können. Während unter den Protestanten dasjenige, was von den Verhandlungen trotz aller Vorsicht verlautete, auch bei den gemäßigten Theologen nur Unwillen und Argwohn erweckte, waren die Katholiken, welche um Spinolas Unternehmungen wußten, eher geneigt, daselbe als Thörheit zu betrachten. Auch in Rom, wo die hannoverische Denkschrift günstig aufgenommen wurde, war man natürlich nicht im Stande positive Zusagen zu machen, und so blieb die Sache vorläufig auf sich beruhen. Doch blieben Leibniz und Molanus (außer ihnen z. B. auch Seckendorff) in Briefwechsel mit Spinola, und im Jahre 1691 wurde auch von ihnen mit Bossuet angeknüpft. Molanus über sandte denselben einen eigens für diesen Zweck von ihm ausgearbeiteten Traktat: *Cogitationes privatae de methodo etc.* Die darauf im August 1692 erfolgende ausführliche Antwort des französischen Prälaten, die auf einmal rundweg alles mit Spinola Ausgemachte ablehnte und als *conditio sine qua non* unbedingte Unterwerfung unter die unselbstbare Autorität der Kirche und demnach auch unter die Tridentiner Beschlüsse forderte, war wohl klar genug und geeignet, alle Illusionen der hannoverischen Unionsmacher niederzuschlagen. Gleichwohl sind die Verhandlungen noch bis ins Jahr 1694, wo Bossuet, der ihrer längst überdrüssig war, endlich abbrach, fertiggeführt worden. — Spinola hatte sich inzwischen mit den ungarischen Protestanten beschäftigt, nachdem er unterm 20. März 1691 durch kaiserliches Patent zum Generalkommissär des Uniengeschäfts innerhalb der kaiserlichen Staaten ernannt und bestätigt war, mit welchem ungehindert schriftlich und mündlich zu verfehren allen protestantischen, sofern sie sich als Deputierte ihrer Kirchen auswiesen, freigestellt wurde. Das Patent wurde den protestantischen Gemeinden in Ungarn zugefandet mit den oben erwähnten regulae, indem jü unter Berüfung auf die Zustimmung, welche jene angeblich bei vielen deutschen Theologen gefunden hätten, eingeladen wurden, sich über dieselben zu erklären. Spinola glaubte auch vielen Anklag zu haben und setzte große Hoffnungen auf ein wieder ganz geheim zu Wien zu verantaltendes Religionsgespräch, an welchem auch solche deutsche Theologen, in welche die Ungarn Perrauen setzten, teilnehmen sollten, und für welches im Laufe des Jahres 1693 bereits unter der Hand vorläufige Einladungen an Fürsten und Theologen ergingen. Daselbe ist aber nicht mehr zu stande gekommen; Spinola starb darüber weg. Am Jahre 1698 hat der Kaiser durch Spinolas Nachfolger, Bischof Graf von Buchheim, noch einmal in Hannover wegen der Kircheneinigung anfragen lassen, und Leibniz hat noch einmal 1699—1701 im Auftrage des nachher noch 1710 in seinem hohen Alter übergetretenen Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig mit Bossuet verhandelt, ohne daß man zu irgend einem Resultate gekommen wäre. Leibniz ist aber auf Grund dieser Verhandlungen noch etwa hundert Jahre nach

seinem Tode dem Verdacht verfallen, im geheimen Katholik gewesen zu sein. Den Anlaß dazu bot das sog. „*Systema theologieum*“, das sich in seinem Nachlaß vorgefunden hat; über dasselbe ist schon oben in dem A. Leibniz Bd XI, S. 359, 10ff. berichtet. Dass Leibniz aber unentwegt der Augsburgischen Konfession zugethan blieb, ist anderweitig bestimmt genug.

(Mallet 7) P. Thaakert.

**Spiritismus** (auch *Spiritualismus*, *Mediumismus*). — 1. Zur Geschichte des S. E. W. Carron, *Modern Spiritualism; its Facts etc.*, Boston 1855; Abbé Thiboudeau, *Des esprits et de ses rapports avec le monde visible*, Paris 1851; W. Howitt, *History of the Supernatural*, 2 vols., London 1863 (eine Art apologetisch zu Gunsten des Spiritismus); 10 und untrüglich: Max Verw. *Die mystischen Erscheinungen der menschlichen Natur*, Heidelberg 1861, 2. Aufl. in 2 Bänden, 1873; — neben den Nachträgen: Der heilige Spiritualismus und verwandte Erscheinungen, 1875, und: Die sichtbare und die unsichtbare Welt, 1881 (sehr reichhaltig auch in Bezug auf die Vorgeschichte des Spiritismus und der verwandten Erscheinungen, aber auf magisch-geistergläubigem Standpunkte gearbeitet und deshalb nicht hinreichend interessant in kritischer Hinsicht); A. B. Dussandier, *Des sciences occultes et du Spiritualisme*, Paris 1866 (drittig u. veraltet); M. D. Owen, *The Debatable Land*, New York 1872; deutsch: *Das freitige Land*, Leipzig 1876, 2 Bde. (Apologie des Spiritismus, mit interess. Beiträgen zu i. Geschichte); W. B. Carpenter, *Mesmerism, Spiritualism etc. historically and scientifically considered*, London 1877 (vgl. unten S. 663, 20); Emma Hardinge-Britten, *Nineteenth-Century Miracles*, London 1884 (reichhaltig, aber unkritisch, auf östlichem Standpunkte gearbeitet wie Howitt's History etc.); Constantin Gutzberer, *Der Spiritismus (Vereinschrift d. Görresgesellschaft)*, Köln 1882; P. Schneider, *Der neuere Geisterglaube, Thatjachen, Täuschungen und Theorien*, Paderborn 1882; 2. Aufl. 1885 (in histor. Hinsicht besonders reichhaltige röm.-kath. Darstellung); Joseph Tippel, *Der neuere Spiritualismus, in seinen Wesen dargelegt u. nach seinem Werke geprüft* (1. Aufl. 1881, 2. erweit. Aufl. München 1897); A. Wahl, *Le spiritualisme dans l'Antiquité et dans les temps modernes*, Paris 1885; Karl du Prel, *Studien auf dem Gebiet der Geheimwissenschaften*, 2 Bde., Leipzig 1890f.; ders., *Der Spiritualismus (Reclams Universitätsbibl.)*, Leipzig 1893; Karl Kiesewetter, *Geschichte des neueren Occultismus*, Bd II (Leipzig 1895), bes. S. 339—400 und 737—780. Auch: „*Die Entwicklungsgeschichte des Spiritualismus von der Urzeit bis zur Gegenwart*“ (Vortrag), Leipzig 1893; Vandi di Besme, *Gesch. d. Spiritualismus*, 3 Bde. Aus dem Italienischen durch Zeilgenbauer, Leipzig 1898—1900; Paul Schanz, Art. „*Spiritualismus*“ im *RG* XI, 645ff.; G. W. Sigwart, Art. *Spiritualismus* in d. *Encyclop. Britann.* XXII, 102—407; Th. Kraub (Stadtpf. in Stuttgart), *Der Spiritualismus in der Sammelschrift „Kirchen und Zeiten der Gegenwart“*, herausg. von Kalb, Stuttgart 1905, S. 111—176.

2. Zur Kritik des S. a) Von naturalistischem Standpunkte aus: E. B. Tylor, *Die Altershöhe der Kultur* I, 111ff.; II, 1ff.; Kirchner, *Der Spiritualismus, die Narheit unseres Zeitalters*, Berlin 1883; Simonov, *Über spirit. Manifestationen*, Wien 1884; Stendel, *Der Spiritualismus vor dem Richtertum des philosop. Bertrand*, Stuttgart 1886. b) Von philos. oder theol. vermittelndem Standpunkte aus: Asa Mahan, *The phenomena of Spiritualism scientifically explained and exposed*, London 1875; Gottfr. Gentzel, *Spiritistische Geständnisse eines ex. Wissenschaftl. über die Wahrheit der christlichen Offenbarung*, Leipzig 1877; F. Röltner, *Wissenschaftliche Abhandlungen*, Leipzig 1878; Dr. Hoffmann in den *Phil. Studien* 1876 ff., und Philos. *Schriften*, Bd VII (Erlangen 1881); J. H. Dichter, *Der neue Spiritualismus, sein Werth und seine Einschungen*, Leipzig 1878; H. Ulrich, *Der sog. Spiritualismus: eine rel. Frage*, Halte 1879; Joh. Huber, *Moderne Magie* (in „*Nord und Süd*“, 1879); W. Th. Techner, *Die Laienmeinung gegenüber der Nachtmagie*, Leipzig 1879; J. Kremer, *Die myst. Erscheinungen des Zeitalters und die biblischen Wunder*, 2 Teile, Stuttgart 1880 (Beweis einer Apologie des bibl. Wunderglaubens unter — nicht überall vorliecht — Benutzung der spiritistischen Volksmeinung); E. v. Hartmann, *Der Spiritualismus*, Leipzig 1885; gegen ihn A. Alsatow, *Animismus- und Spiritualismus*, 2 Bde., Leipzig 1890. c) Vom kath.-orthodoxen Standpunkte (ähnlich der damaligen Theorie huldigend): Schneid., *Der moderne Spiritualismus, philosophisch geprüft*, Gabii II 1889; P. Schanz, *Der Spiritualismus*, Litterar. Rundschau 1889, Nr. 10—12; Treitel, *Der neuere Spiritualismus in seinem Wesen aufgezeigt* etc., Würzburg 1881, 2. Aufl. 1897; Weier, *Der Spiritualismus und das Christenthum*, Regensburg 1881 (aus der *StD*); Gütberer, *Zur Freiheit* I. o.; E. Müller, *Natur u. Wunder*, Straßburg 1892. d) Vom positiv-evangelischen Standpunkt: Zoeller im *Beweis des Glaubens* in verschiedenen Jahrgängen seit 1870; ders., *Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Naturwissenschaft* II, 406 ff., 561ff.; Dr. Lebmann, *Der moderne Spiritualismus*, Augsb. 1880; E. Weber, *Der moderne Spiritualismus*, Heilbr. 1881; Dr. Splittergerber, *Zur Befürchtung und zum Verständnis des modernen Spiritualismus*, Co. N.Y. 1882, 83; H. C. Ranft, *Wort u. Geist*, Berlin 1901, S. 234ff.; Th. Kraub d. *Spiritualismus*, Stuttgart 1901.

Der Spiritualismus (Spiritismus), d. h. die „experimentierende Geisterkunde“, der vermittelst gewisser eigentlich beanlagter Personen oder Medien hergestellte angebliche

Verkehr mit den Geistern des Jenseits — daher auch Mediumismus — bildet die neuerdings beliebteste Form der Magie (vgl. die Art. Bd XII, bei S. 60 ff.). Da ihre fast über alle civilisierten Länder der Gegenwart in ziemlicher Zahl verbreiteten Adepten und Apostel trotz mangelnder einheitlicher Organisation eine Art von Gemeinschaft bilden, der es auch an einer traditionell gewordenen religiösen Doctrin und einer Art von Kultus <sup>5</sup> praxis nicht fehlt, so darf mit einem gewissen Recht die Existenz einer Sekte, oder, wenn man will, einer Religion der Spiritisten behauptet werden (s. unten). Der Kern der Sache ist uralt, mag immerhin der Name (zurückgegangen auf spirits — abgeschiedene Seelen, Geistererscheinungen) seinen modernen angloamerikanischen Ursprung deutlich genug verraten.

I. Die Vorgeschichte dessen, was man heute „Spiritismus“ nennt, lässt sich bis ins zweite vorchristliche Jahrtausend zurückverfolgen, wo das schon im Geiste des Alten verurteilte Treiben der *zazex* oder Totenbeschwörer (1 Sa 28; Dt 18, 11) den Gegenstand repräsentiert und wo das heidnische Brudervolk der Hebrewer im Orient, die Chaldaer, wie auch schon ihre nicht-jemischen Vorgänger, die Akkado-Sumerier, der Pflege ähnlicher Wahrsagekünste obliegen (vgl. den Art. „Magie“, Bd XII, 59, 5, sowie Dr. Le-normant, *Die Magie der Chaldaer*, 1874, S. 508 ff.). Auch in der religiösen Praxis der Indianer reicht totenbeschwörende Kunst, ausgeübt durch buddhistische Asketen (die *Sramanen* = den *Sayavacan* bei Clem. Alex. Strom. I, 359, und = den heutigen Schamanen) wohl schon in vorchristliche Zeiten zurück; ebenso die entsprechende Praxis gewisser Zauberkünstler bei den Chinesen, welche abgeschiedene Geister oder Ahnengotter vermittelst der sog. Dualhölzer oder Geistergriffel Figuren oder Buchstaben in den Sand schreiben lassen (Wostkamp, *Unter dem Banner des Drachen* [Berlin 1898], S. 21, 61, 70). Bei den Hellenen und Römern wurden nicht bloß Künste des Geistereitierens, sondern noch mehrere andere Manipulationen des heutigen Spiritismus geübt. Den Grünen der römischen Kaiserzeit war namentlich auch die Gewinnung von Tafeln mittels Klappender oder sonstwie bewegtbwerdender Tische wohlbekannt, wie die merkwürdige fast alle Zutatenien modern-spiritistischer Praxis namhaft machende Stelle bei Tertullian, Apol. c. 23, zeigt. Späterliches Vorkommen solcher Zauberkünste lässt sich durch die ganze folgende christliche Geschichte hindurch nachweisen. Ammianus Marcellinus (XXIX, 1, 29) <sup>20</sup> weiß von antiochenischen Magiern unter Kaiser Valens zu erzählen, welche mittelst eines aus Lorbeerzweigen geflochtenen kleinen Tisches weissagten. Ungefähr derselben Zeit mag das dem Neuplatoniker Zamblidus zugeschriebene Werk *De mysteriis Aegyptiorum* entstammen, das ausführliche Anweisung zum Etieren von Geistern erteilt (noch von Riesewetter I. c. II, 804 als echte Schrift dem Zambl. verteidigt — aber s. Heinze, Art. 35 „Neuplatonismus“ Bd XIII, 870, 51 ff.). Noch im späten Mittelalter und in der nächstfolgenden Zeit soll das Tischtrücken, oder wie es damals hieß, das „Aufgeben der Tische“, im Kreise kabbalistischer deutscher Juden als ein gewöhnliches Kunststück geübt worden sein; s. des Convertiten Sam. F. Bronz „Jüdischer abgestreifter Schlangenbalg“, Tütingen 1614, sowie den Brief Chr. Arnolds an Wagenheil vom Jahre 1674 (bei W. Schneider, <sup>40</sup> S. 89). — Das 18. Jahrhundert ließ, als weiteren Ansatz zur Ausbildung des modernen Spiritismus, das „fanatische Schauen“ des schwedischen Visionärs und Seltenbüters Swedenborg saint der darauf gegründeten abenteuerlichen Eschatologie der „Neuen Kirche“, sowie damit gleichzeitig den an den angeblichen mystischen Verkehr der kommunistischen Sekte der Shakers (zuerst in England, dann in Nordamerika mit himmlischen Geistern <sup>45</sup> (vgl. Benzoni in RdSM. 1897, 15. Nov.) verorteten. Woran sich ferner (seit 1781) die mit allerlei abergläubiger Zuthat verbrämten magnetischen Heilkünste Mesmers und seiner Anhänger (Wolfart, Einenmojer, Meijer sc.), die teckten Gaunerstreiche des italienischen Taschenpielers Cagliostro (gest. 1792), sowie der Somnambulismus von Pursegur in Straßburg (1807 ff.), Justinus Werner in Weinsberg (seit 1824) u. a. anschlossen. <sup>50</sup>

II. Ursprung des Spiritismus in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Auf die bezeichnete Weise vorbereitet, gelangte der eigentliche Spiritismus während der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts in Neu-England durch das voneinander unabhängige Auftreten mehrerer mediumistisch begabter Personen zur Ausbildung. Zur die theoretische Grundlegung dessen, was jetzt die Substanz der spiritistischen Lehrtradition bildet, war seit ungefähr 1843 der wunderlich konfuse Hellseher Andrew Jackson Davis zu Boughkeepsie in New York am Hudson thätig. Geboren den 21. August 1826 zu Bloomingdale, Orange County, N. Y., von armen Eltern und während seiner Kinderjahre mehr mit Viehhütten auf dem Felde als mit Lernen in der Schule beschäftigt, wurde er 1843 zum erstenmal von jenen visionären Zuständen überkommen, die er als Rundgebungen aus <sup>55</sup>

dem Jenseits oder „Beindrückungen“ von Geistern aufzunehmen zu müssen meinte. Es soll ein magnetisches Streichversfahren gewesen sein, womit der im Mesmeristieren geschickte Schneider Will, verringerte das in ihm schlummernde hellseherische Vermögen zuerst wette. In den beiden nachfolgenden Jahren waren es gewisse auffallende Phänomene an seinem Zauberstuhl, sowie an seinem Hunde, die ihm neue Erleuchtungen zuführten; und bereits 1816 begann er in New York unter wachsendem Zulauf mediumistische Vorträge zu halten, d. h. den Inhalt dessen, was er während längerer oder kürzerer Verzückungszustände mitgeteilt bekommen hatte, zu dictieren und so den Grund zu jener ebenso seltsam leuchtenden und wahrheitswährenden als vielbewunderten mediumistischen Literatur zu legen, welche in Gestalt zahlreicher Bände unter seinem Namen verbreitet wurde. Bereits 1817 erschien, entstanden aus 157 jener Dictate, das erste, ungefähr 1200 Seiten starke, dieser Werke: *The Principles of Nature, her divine Revelations and a Voice to Mankind*, das 1869 eine Verdeutschung unter dem Titel „Die Prinzipien der Natur“ (2 Bde) erfuhr und im englischen Original nahezu 50 Auflagen erlebt haben soll. Fast jedes weitere Jahr brachte weitere Folgen der unaufhaltbar angeschwellenden spiritistischen Bibliothek, an deren Vermebrung später auch die Frau des gesuchten Sehers, Mrs. Mary A. Davis, sich beteiligte (dabei u. a. das zu monströsem Umfang angeschwollene sechsbandige Werk: *The great Harmonia* zerfallend in die fünf Abteilungen „der Arzt, der Lehrer, der Seher, der Reformer, der Denker“); desgleichen die zweimal [1876 durch Kramer und 1881 durch G. C. Witig] verdeutschte „Philosophie des geistigen Lebens“; auch zwei Selbstbiographien des Autors, deren erste 1857 unter dem Titel „Der Zauberstab“ [*The Magie Staff*], die zweite 1885 u. d. T.: „Jenseit des Thals“ [*Beyond the Valley*] ins Licht trat). — Inzwischen batte das praktisch-technische Verfahren des Spiritismus auf einem andern Punkte des Staates New York seine Grundlegung erhalten. Zwei weibliche Medien, Leah und Katharine (Katie) Fox, erfuhren in noch ziemlich zartem Alter — die eine zehn-, die andere zwölfjährig — auffallende Kundgebungen aus der Welt des Jenseits, trugt deren sie den mediumistischen Geisterverkehr bald mit abnützlicher Virtuosität wie Davis, und mit noch rascherem propagandistischem Erfolge als er kultivieren lernten. Es war eine unheimliche Spukgeschichte, die das Schwesternpaar berühmt machte und bewirkte, daß sie Davis — von denen Drakeln sie übrigens anfänglich keine Runde hatten — als Mitgründerinnen der spiritistischen Sekte zur Seite traten. Im Getäfel der Wand ihres Schlafgemachs hören die beiden Mädchen allnächtlich gewisse Klöppelne. Sie fordern eines Abends den Geist, den sie als Urheber dieser Töne mutmaßen, zum Herklopfen der Zahlen auf; derselbe entspricht ihrer Anforderung, klopft auch, als die Mutter der Kinder hinzukommt und ihn nach deren Alter fragt, die Zahlen von deren Jahren richtig her und knüpft so eine formelle Korrespondenz mit dem weiblichen Teil der Familie Fox an, aus welcher man bald die Personalien des Geistes kennen lernte. Während dieser Spuk nach einiger Zeit aufhörte, begannen verschiedene andere Klöppelgeister, zuerst in Wänden und Türen des Hauses, nachgerade durch verschiedene Geräte und Möbel, besonders Tische, sich den beiden Medien zu offenbaren. Diese erlangten rasch eine beträchtliche Geschicklichkeit im Her vorlocken aller möglichen Kundgebungen der Klöppelnden Geister, indem sie — möglicherweise in bewußter Nachbildung der kurz zuvor in Nordamerika erfundenen elektrischen Telegraphenschrift — ein formelles Klöppelalphabet ausdachten, worin beispielsweise ein dreimaliges Pochen die Antwort yes!, ein einmaliges dagegen no! bedeutete u. s. f. Die Entdeckung der bald in ganz Neu-England das lebhafteste Interesse erregenden und in unzähligen kleineren und größeren Zirkeln nachgeahmten neuen Methode des Geisterbefragens fiel in das Feuerjahr des Revolutionsjahrs 1848. Sie traf auf bemerkenswerte Weise zusammen einerseits mit dem Bekanntwerden jener Davis'schen „Prinzipien der Natur“ in weiteren Kreisen, sowie mit einer ausschenerregenden Spukgeschichte im Hause eines Dr. Phelps zu Stratford (Connecticut), andererseits mit mehreren Vorgängen verwandter Art in der alten Welt; so mit den französischen Magnetiseurs und Geistersehers Cahagnet Enthüllungen in seinen *Areanes de la vie future dévoilées* (Paris 1818), sowie mit den ersten Mitteilungen des Barons von Reichenbach (gest. 1869) über seine Experimente an sensiblen Personen und seine darauf gegründete Lehre vom Od oder Odyl.

III. Fortentwicklung der spiritistischen Praxis bis zum Stadium ihrer höchsten Blüte (1818–1880). Sehr bald traten im Experimentierverfahren der nordamerikanischen Zirkelnen verschiedene Fortbildung- und Verbesserungsversuche hervor, wodurch das Befragen der Geister erleichtert und die Leistungen der Medien in zunehmendem Maße reichhaltiger und interessanter gestaltet werden sollten.

Zunächst erfand man zur Erleichterung der Korrespondenz mit den Geistern den sog. Psychographen, bestehend in einem an einem der Tischbeine befestigten Bleistift oder Gräffel, welcher auf einem untergelegten, mit den Buchstaben des Alphabets beschrifteten Papier freien hin und her tanzte und die zur Bildung der Worte miteinander zu verbindenden Buchstaben anzeigte. Ein etwas komplizierteres, aber angeblich wirkameres Instrument für die Aufnahme der Geistererakel konstruierte 1850 der berühmte Chemiker Robert Hare (gest. 1858) in Philadelphia: das Spiritoskop, bestehend in einem Kasten, in dem ein beweglicher Zeiger, der auf die um den Rand herumgedrehten Buchstaben oder Ziffern hinwies. Die begabteren Medien bedurften freilich solcher mechanischer Vorrichtungen nicht. Sie teilten das im Zustande der Verzückung (der trancee) von den Geistern Erlebte entweder so wie Davis dictando mit, oder sie produzierten sich als „Schreibmedien“, indem sie vor Eintritt des Trancezustandes sich mit Schreibstift und Papier versehen ließen, um dann das während des Zustandes ihnen Eingegebene gleichsam als mechanische Werkzeuge der sich ihnen offenbarenden Spirits niederzu schreiben. Bald zählte man hunderte solcher Schreibmedien in den größeren wie kleineren Städten der Union. Leah und Katie Fox behaupteten sich längere Zeit ungeachtet des Versuches der Buffaloer Professoren Flint und Lee, sie als Vertrügerinnen, die jene Klippe durch Knaden mit ihren Knieen herverbrachten, zu erweisen (1851). — in besonderem Maße auf diesem Biete, auch nachdem beide sich verheiratet hatten.

Beide Methoden oder Stufen der spiritistischen Praxis: jene mehr mechanisch geartete des Geisterbefragens durch Tische, Psychographen oder Spiritoskope, und diese vollkommenere der Schreibmedien und Trance medien, wanderten seit 1850 aus Amerika in der alten Welt ein und gewannen auch hier der Bewegung Anhänger und Bewunderer zu Tausenden. Eine Frau Hayden aus Boston erntete 1852 und in den nächsten Jahren in England besonderen Ruhm durch ihre mediumistischen Produktionen. — Ziemlich bald trat bei den namhafteren Medien von Profession ein Streben nach möglichster Steigerung und Vermehrungsfähigkeit der in ihren Séancen zum Besten gegebenen Wunderfeste hervor, wodurch etwa seit Mitte der fünfzig Jahren — der Reihe nach die folgenden Fortschritte in der Kunst des Verkehrs mit der Geisterwelt erzielt wurden.

a) Die Gewinnung direkter Geisterbriefen, ohne die vermittelnde Tätigkeit schreibender oder diktierender Medien, gelang zuerst 1856 in Paris dem daselbst lebenden deutfch-russischen Baron Ludwig v. Guldenubbe (gest. 1873) und seinem Genossen dem Grafen d'Urbches. Am 1. August des genannten Jahres batte der Baron ein unbeschriebenes Stück Briefpapier nebst Bleistift in ein verschlossenes Kästchen deponiert und den Schlüssel dem Grafen zur Aufbewahrung übergeben; und am 13. desselben Monats wurden von dem erstaunten Freundespaar „bereits 30 direkte Geisterbriefen erzielt, indem sie jenes Papier auf einen kleinen Glässtisch legten“. Merkwürdigerweise fanden sie in diesen und den folgenden ähnlichen Fällen „nie diejenige Seite des Papiers beschrieben, wo der Bleistift sich befand, sondern die geheimnisvollen Schriftzüge fand man immer auf der gegen die Glasplatte gelegten, vor Menschenblicken verborgenen Seite“. Bald traten zu dem französisch der ersten Geisterbriefen andere Sprachen hinzu, dabei auch alte Römer, ja selbst ägyptische Hieroglyphenschrift; und zugleich vermehrten sich die Tiere sowie die Methoden zur Gewinnung der rätselhaftesten Schreibvorlage, deren Guldenubbe binnen 12 Jahren nicht weniger als 2000 Stück in 20 verschiedenen Sprachen erhalten haben will. Zur Konstatierung des wirklichen Geisterur sprungs oder wunderbaren Charakters der Inschriften wurden angegebene Personen (wie der Dichter Laboulaye, Mr. Lacerdaire, ein Bruder des berühmten Dominikaners u. a.) hinzugezogen, welche das Sichtbilden der Schriftzüge durch unsichtbare Hand (also wie im Zaale Belhazars, Da 5, 5) mit eigenen Augen beobachtet zu haben erklären. Die Experimente wurden an verschiedenen öffentlichen Orten gemacht, in den Parks zu Versailles und St. Cloud, im Brit. Museum und der Westminsterabtei in London, sowie mit Erfolg besonders auffallender Resultate auf den Königsgräbern zu St. Denis und im Musée du Louvre. An der Hervorbringung der rätselhaften Inschriften scheint Guldenubbes Schwester, die mediumistisch begabte Baronesse Julie Guldenubbe, einen nicht unmeßlichen Anteil gehabt zu haben. Die Annahme, daß eine un- oder halb bewußte magische Tätigkeit des Geschwisterpaars der Massenproduktion der angeblichen direkten Geisterbriefen zu Grunde lag, drängt sich beim Reflektieren auf den größtenteils fehlten und trivialen Jubel der Eratel unmißbar auf. Der Anschauungskreis und das Bildungsniveau des belebten, aber sentimental-oberflächlichen und schöngestütigen Barons und seiner ähnlich gearteten Schwester erscheint in der Art, wie die angeblichen Spirits sich ausdrückten und kundgaben, aufs genaueste

abgeviegelt. Vgl. H. Leos einschneidende Kritik des Güldenstubbischen Werks „Pneumatologie positive“, Paris 1857, in Jahrg. 1858 der Ev. R3; auch Dr. Splitgerber, ebenda, Jahrg. 1882, Nr. 10 und 266L Bd VI, 1870, S. 317—360.

b) Die Geistermaterialisationen, zuerst hervorgetreten um 1860, bezeichnen einen weiteren Hauptfortschritt in Verweltkommung der spiritistischen Technik. An ihrer Einführung in das Repertoire des von hervorragenderen Medien Geleiteten waren u. a. auch Leah und Katie Fox, insbesondere die letztere, während des späteren Stadiums ihres Wirksamens beteiligt. Vor allem aber brachte Daniel Douglas Home, der „Hochpriester des englischen Spiritismus“, dieses Pravourtum des Erscheinensvermögens vermaterialisierter, d. i. sichtbar und greifbar gewordener Geister in Übung. Geboren 1833 auf den Orkneyinseln (oder nach anderen Angaben in Edinburgh) soll derselbe schon als Kind die Gabe des Ferngesichts und des Verlebts mit Geistern bebtätiggt haben, wurde dann, während er als etwa zwanzigjähriger junger Mann im Hause einer Tante in Nordamerika lebte, seine ungewöhnlich bedeutende mediumistische Kraft daran inne, daß des Klöpfens, Umherwirrens und Umherfliegens der Möbel in seinem Zimmer kein Ende werden wollte, und trat — einige Zeit nachdem jene Tante ihn wegen dieser tollen Spukvorgänge aus dem Hause gewiesen — als vorstellunggebendes Medium Kunstreisen durch verschiedene Länder Europas an. In Rom ging er, fasziniert durch die Lektüre von Heiligenlegenden, worin ihm Wundereffekte ähnlich den seinen entgegentraten, 1856 zum Katholizismus über. In Russland holte er sich seine Gattin, die Tochter eines Generals Stroll (1858). In Frankreich aber erhob er bald darauf sich auf den Gipfel seines Ruhms durch die alles ütrahende von spiritistischen Wundern verdunkelnden Sitzungen, die er als Hochzauberkünstler Napoleons III. in Begegenwart dieses Kaisers, der Kaiserin Eugenie, des Prinzen Murat und zahlreicher anderer hoher Personen abhielt. Hier soll das sich Vermaterialisieren der Spirits, zunächst in Gestalt des Erscheinens einzelner sicht- und greifbarer Körperteile, besonders Hände von Geistern, durch ihn bewirkt worden sein (Perry, Die myst. Erscheinungen sc. II, 11; Schneider 120). Ahnliche Materialisationen, zuerst bloß von Händen oder Armen, dann aber bald auch von ganzen Phantomgestalten, bewirkte Home später in seinen in London und anderen Städten Englands gegebenen Sitzungen, wo er u. a. an dem berühmten Physiker Will. Crookes einen gläubigen Beobachter dieser Phänomene fand. Seit Anfang der siebziger Jahre verdunkelte ihn freilich Miss Florence Cook, welche zuerst als sechzehnjähriges Mädchen, dann verheiratet als Mrs. Corner, den Huf erlangte, das kräftigste aller Materialisationsmedien zu sein und, während sie selbst gesesselt im magnetischen Tieftief im Nebenzimmer saß, den ebenso schönen als interessanten Geist der Mrs. Katie King (einstige Hofdame der Königin Katharina von England vor etwa 200 Jahren) in leibhafter Gestalt erscheinen lassen zu können. Auch in diesem Zalle war es hauptsächlich Crookes, der als wissenschaftlicher Gewährsmann für die Thatauchtheit der betreffenden Phänomene eintrat, ihnen für längere Zeit Glauben in weiteren Kreisen verschaffte und so das hervortreten immer zahlreicherer Materialisationsmedien provozierte.

c) Eine fernere Verweltkommung des spiritistischen Experimentierverfahrens bestand in der Produktion von Geisterphotographien, d. h. in der Erzeugung photographischer Bildnisse von vermaterialisierten Geistern. Zwar die ersten Versuche dieser Art, wie sie um Mitte der siebziger Jahre in Paris hervortraten, wurden als betrügerische Spektation eines Photographen Bouquet (und seiner Helfershelfer: des amerikanischen Mediums Albert Kirman und des Zeitungsredakteurs Leymarie) entlarvt und, nach ihrer Bloßstellung durch einen großen Zandalprozeß, gebührend bestraft. Aber was hier missglückt war, gelang bald im Anschnüre an die Produzenten beruhender Materialisationsmedien ausschließlich und besonders von jenem Katie Kinggeist der H. Cook vermochte Crookes seit Mai 1877 eine ganze Anzahl gut gelungener Aufnahmen zu bewirstelligen, deren Produkte in den Kreisen der Eingeweihten als treue Abbilder der „engelschönen“ Gestalt und Züge des Geistes galten (wobei freilich die Frage, ob nicht etwa beide, Geist und Medium, eine und dieselbe Person seien, unbeantwortet blieb).

d) Den Gipfel ihrer Leistungsfähigkeit erreichten die spiritistische Praxis gegen Ende der siebziger Jahre in den staunenerregenden Produktionen mehrerer mediumistischer Universalgénies, welche die angeführten Kunststüde des Bewirksens direkter Geisterschriften, des Materialfierens und Photographierens allzumal mit Virtuosität ausübten, unter Hinzuziehung noch einiger weiterer Wundereffekte der unkontrollierbaren Art, besonders aus dem Bereiche jener Levitationen oder Heb- und Schwebungssphänomene, womit Home bereits früher excelliert hatte (vgl. betreffs dieser Spezialität die Schrift von A. D. Nochas,

Recueil de documents relatifs à la lévitation du corps humain, Paris 1897, und dazu RHR. 1898, I). Desgleichen aus dem des Erscheinens und Wiederverschwinden lassens verschiedener Gegenstände (mystischer Alporen von Blumen u. dgl.), der Hervorbringung ungewöhnlicher Lichtphänomene und auffallender Töne u. s. f. Mr. Heine, der Prototyp dieser universalistisch zusammenfassenden Form des Mediumismus, war, bevor er eine größere Zahl ebenbürtiger Nebenbuhler darin erblickt, vom Schauspieler seiner Thaten zurückzutreten genötigt worden, da zwei kurz nacheinander erfolgte Kalamitäten — zuerst 1868 der Verlust eines großen Prozesses gegen die Erben der reichen Witwe Lyon in London, die ihn wegen Beischwörung derselben verklagten und zur Rückzahlung einer von ihr erpreßten Summe von 65000 Pf. St. nötigten; sodann 1871 das ganzliche Fiasco, daß er in einer Sitzung in St. Petersburg mache, wo seine mediumistische Kraft ihn fast völlig verließ — ihn im Urteil eines großen Teils seiner früheren Bewunderer zu Grunde richteten. Statt seiner (gest. im Sommer 1886 zu Auteuil bei Paris) gelangten im Laufe der siebziger Jahre mehrere andere Universalmediums zu großem Ruhme, sämtlich Engländer oder Amerikaner und bald in der einen, bald in der andern jener Produktionsweisen besonders gewandt, ohne darum des Vermögens zur Ausübung auch der übrigen zu entbehren. Neben jener Mrs. Corner (El. Cook) in London, einer Miss Wood in Derbyshire, ferner einigen geschickten und begabten männlichen Medien, wie Mont, Harry Bastian, Eglington (vgl. S. 661, 18) war es der nordamerikanische Dentist Dr. Henry Slade, der als Vertreter dieses Genres besonderen Ruhm 20 erntete. Ihm gelang es auch, zum ersten Male die Außerordentlichkeit der naturwissenschaftlichen und philosophischen Kreise Deutschlands auf die bis dahin hier überwiegend gering geachteten oder ganz ignorirten Phänomene des Spiritismus zu ziehen. Seine Verbindung mit dem Leipziger Professor der Astrophysik Dr. Zöllner (gest. 1882), der seit einem Besuch bei Crookes in England (1875) diesem Kreise von Erscheinungen forschend 25 näher getreten war und in ihnen handgreifliche Bestätigungen für seine idealistische Raumtheorie (Hypothese von vierdimensionalen Raumweisen) zu finden erwartete, babte ihm hierzu den Weg. In den Sitzungen, die im November und Dezember 1877, sowie im Mai des folgenden Jahres, in Zöllners Wohnung zu Leipzig, fast stets am hellen Tage (also unter Vermeidung des von fast allen übrigen Medien als erforderlich erachteten 30 abendliechen Halbdunkels oder Dunkels), sowie bei Mitternacht noch mehrerer naturwissenschaftlich geschulter Zeugen, besonders der Professoren Wilh. Weber, Th. Fechner, Scheibner sc. von ihm gegeben wurden, ereigneten sich in der That seltsame Dinge, die anders als durch die Annahme der Aktion von Spirits oder irgendwelcher ganz neuen und unerforchteten Naturkraft nicht erklärt werden zu können schienen. Außer der Ausführung auffallender Schreibgriffelfunkstücke (Hervorbringung längerer Schriftstücke in festverschlossenen Doppeltafeln u. dgl.) und Knotenknotungskünste gehörten dahin seltsame Spukvorgänge verschiedener Art. Tische und Magnete in Slades Nähe schwanken heftig hin und her; eine unmagnetische Stahlnadel wird unter seinem stellwirkenden Einfluß binnen Minuten aufs stärkste magnetisiert; eine Ziehharmonika spielt ohne sichtbare 10 Berührung verschiedene Melodien; Stücke von Steinkohlen, Holz sc. fallen von der Decke des Zimmers herunter, ohne daß man weiß, wer sie geworfen; zwei gedrechslete Holzringe Geder aus einem Stück ohne irgendwelche Öffnung) befinden sich plötzlich auf unerklärliche Weise am gedrechselten Fuß eines Kindes; eine Tischplatte wird auf nicht minder unbegreifliche Weise von einer großen Mücke durchdrungen sc. Auch an Proben 15 von Materialisierung geistiger Substanzen fehlt es nicht. Zöllners „Wissenschaftliche Abhandlungen“, ein mehrbändiges illustriertes Sammelwerk, das neben exaktwissenschaftlichen Beiträgen zur Astrophysik, Elektrizitätslehre sc. verschiedenes Naturphilosophische und Kritisch-Polemische enthält, erstatteten während der Jahre 1878—80 der gelehrten Welt Bericht über diese merkwürdigen Beobachtungsergebnisse und suchten dieselben als stamna 20 zur Begründung einer neuen Disziplin — einer „Transcendentalphysik“, der sich auch eine „Transcendentalphysiologie“ als Lehre von den Erscheinungen des Hartenüden Lebensmagnetismus oder Hypnotismus anzuschließen habe — zu verwenden. Bei einigen Philosophen, wie Ulrici in Halle, Huber in München, Dr. Hoffmann in Würzburg, teilweise auch Fechner in Leipzig, fanden diese Zöllnerischen Vorstellungen dankbares Entgegenkommen (vgl. o. S. 654, 15 die Litt.), während die Mehrzahl der naturwissenschaftlichen Fachgenossen sich entweder vornehm ignorierend und ablehnend verbliet, oder dem Standpunkte jener absoluten Skepsis in Bezug auf die Thatfähigkeit der Sladeischen Wundereffekte sich zuneigte, wie ihn der Leipziger Philosoph Wundt gleich nach deren erstem Bekanntwerden in einem offenen Sendschreiben an seinen Hallenser Kollegen Ulrici 25

vertreten batte. Eine wesentliche Mithilfe am Misslingen von Zöllners Versuch, den Spiritismus mittelst der Sladeschen Experimente zum Gegenstande ernsterer und anhaltender Untersuchung seitens der deutschen Wissenschaft zu erheben, trug, abgesehen von der maßlos heftigen Polemik und der ungeordneten Form seiner „Wissenschaftlichen Abhandlungen“, auch das Verhalten seines Mediums Slade. Dieser reiste gerade in dem Momente, wo eine Fortsetzung seiner Experimente unter möglichst verhärtester unparteiischer Kontrolle behufs erhalter Sicherstellung des tatsächlich Neuen, Außerordentlichen und nicht Taschenspielerhaften an ihnen dringend wünschenswert gewesen wäre, plötzlich (im Herbst 1878) von Leipzig ab, um sich, angeblich erholungsbedürftig, nach — Melbourne in Australien und später von da nach seiner nordamerikanischen Heimat zurückzugeben! Der auf ihm lastende Verdacht, doch wesentlich nur mit Taschenspielerkünsten umzugehen, konnte so nicht wohl beseitigt werden. Dies um so weniger, da er schon einmal früher (1876) in England, durch den Physiker Prof. R. Lanfear, wegen Beitrags angeklagt und wenigstens in erster Instanz verurteilt werden war, und da manchem, was zu seinen Gunsten sprach (z. B. einer öffentlichen Erklärung des berühmten Professors der Taschenspielerkunst Belladini vom 6. Dezember 1877, wonach die Sladeschen Experimente vom Standpunkte der Prestidigitation aus schlechtbin unerklärbar seien — ) doch auch wieder anderes, minder Günstige gegenüberstand, z. B. die erfolgreiche Nachahmung einiger seiner Knotenknotungskunststude (März 1878) durch die Berliner Physiker Christiani und Krenecker. Über das später ihm widerfahrenen Missgeschick einer völligen Entlarvung s. u. den folg. Abschnitt.

IV. Beginnender Niedergang der spiritistischen Bewegung seit Anfang der achtziger Jahre. Die Zeit der Sladeschen Produktionen in Deutschland darf wohl als der Gipelpunkt dessen, was der Spiritismus in Bezug auf weite Verbreitung und auf Auffassung des Interesses kompetenter Beurteiler bisher erreicht hat, gelten. Seine Anhängerzahl durfte um das Jahr 1880 wohl auf etliche Millionen geschätzt werden. Hatte man die Stärke der Partei im dritten Jahr ihrer Existenz (1850), als sie noch wesentlich auf Nordamerika beschränkt war, nach mäßiger Schätzung auf ungefähr 50000 Personen angegeben und war dieselbe gegen Ende der fünfziger Jahre bereits auf mehrere Hunderttausend gewachsen, so konnte im September 1868, beim Jahresmeeting der britischen „Progressiven Gesellschaft“ in London, die Behauptung aufgestellt werden, daß es in der alten und der neuen Welt zusammen vier Millionen überzeugte Jünger des Spiritismus gebe. Ist man seit den siebziger Jahren über diese Schätzung noch weit hinausgegangen — wie denn die gewöhnliche Berechnung der Gesamtstärke aller Spiritisten eine Zeit lang auf 20 Millionen lautete, ein von dem spiritistischen Wanderredner Dr. Cyriax 1881 in Berlin gehaltener Vortrag aber sogar von 60 Millionen Anhängern der Seite wissen wollte: so kann von irgend welcher Kontrolle solcher exorbitanten Zahlenangaben selbstverständlich nicht die Rede sein, weil gleich der einheitlichen Organisation auch jede Grundlage für die Statistik der Seite fehlt und weil die Grenze zwischen erklärten Mitgliedern der geistergläubigen Zirkel und zwischen gelegentlichen Teilnehmern an denselben überall ganzlich fließend und unsicher genannt werden muß. Zumindest darf man von einigen Hunderttausenden eigentlicher Spiritisten wohl auch jetzt noch reden. Allein in den Vereinigten Staaten Nordamerikas gab es nach der letzten Volkszählung des vor. Jahrhunderts 45030 erklärte Befürner des Spiritismus (wovon eben damals noch ca. 20000 sog. „Theosophen“ waren). Und auch in Deutschland bestehen seit den Tagen Slades und Zöllners etliche spiritistische Vereine, besonders im Königreich Sachsen, in Berlin und mehreren anderen Großstädten, deren Gesamtstärke die Zahl von 10000 Mitgliedern wohl übersteigen dürfte. Jedoch ebenfalls kommt auch Deutschland seit jenem Zeitpunkt eine Mehrheit spiritistischer Organe außer der 1871 von Kuppland aus (durch Alexander Aljátski, vgl. u.) begründeten Monatschrift „Psychische Studien“ drei Wochenblätter: „Licht! mehr Licht!“ [vgl. S. 662, 26], „Spiritualistische Blätter“ und „Der Predjaal“, sowie seit Oktober 1901 eine monatlich erscheinende „Spiritistische Rundschau“ (herausgegeben im Auftrag des „Deutschen Spiritistenbundes“ durch Dr. Arthur Schubert in Chemnitz). Und die spiritistische Zeitungspresse des Auslandes befindet sich teilweise in glänzenden Verhältnissen (z. B. die Bostoner Wochenblatt The Banner of Light mit 30000 Abonnenten; die Londoner Blätter: Light, The Spiritual Magazine, The Medium and Daybreak in ähnlicher Stärke; desgleichen die eben 1858 durch Allan Kardee gegründete Pariser Revue spirite u. s. f.). Schon gegen 1890 gab es über 30 spirit. Organe in englischer Sprache (außer jenen Londoner Blättern noch 26 in Nordamerika und 4 in Australien erscheinende); dazu 15—20 französische (bzw. belgische), 6 deutsche, 3 italienische und gegen 10 spanische (teils für Spanien selbst, teils für die südamerikanischen Länder, vgl. Sidgwick,

Ene. Brit. I. e.). Schon aus diesen Presßberichten können mit einiger Sicherheit auf den noch festen und relativ frequenten Bestand der Gevennienheit Schlüsse gezogen werden. — Trotzdem ist seit etwa 1880 ein nicht abzuleugnender Rückgang im Presßberichten, zu nächst des europäischen Spiritismus eingetreten. Es ereigneten sich nämlich ziemlich bald nach jener plötzlichen Abreise Slades nach Australien mehrere eindrucksvolle Entlarvungen gefeierter Materialisationsmeide, welche den Glauben der Nichtspiritisten an das Vorhandensein irgend welchen transzendenten oder supranaturalen Elements in den Phänomenen des Spiritismus aufs stärkste zu erschüttern geeignet waren und auch auf manche bisher in engerer Verbindung mit der Sekte gestandene beirrend oder verstimmden einwirkten. Zuerst war es Mrs. Florence Conner, welche, nachdem sie acht Jahre hindurch teils in London, teils in China und anderwärts viel angestautte Proben ihrer mediumistischen Kraft abgelegt hatte, schmälerlich zu Fall geriet. Sie wurde in London am 10. Januar 1880, während sie behufs Darstellung des weißgekleideten Geists „Maria“ ihren Halskette und einem Teil ihrer Kleider entkleidet war, durch die derben Fäuste eines Mr. Tunwell erfaßt, während dessen Verbündeter, Dr. V. Buch, die von ihr im „Mabinett“ zurückgelassenen Kleidungsstücke und Halsketten triumphierend herbeiholte. Bereits der Mai desselben Jahres brachte die Entlarvung des teils auch als Materialisator, teils als Bewirker verschiedener derartiger Spukkünste wie die Slade'schen berühmten Mr. Eglinton in München. Er hatte das Mizgeschick, während einer Dunkelstützung einer Verschwörung mehrerer Zeugen als Opfer zu fallen, von denen einer den Schlüssel der Spieldose, welche (nach Eglintons Behauptung) durch Geisterhand gespielt zu werden pflegte, heimlich schwärzte, so daß der in Schwarz abgedrückte Griff des Schlüssels auf der Innenseite der Hand Eglintons diesen als denjenigen verriet, der die Dose im Dunkeln aufgezogen hatte, und so das Abbrechen der misglückten Sitzung und die sofortige Abreise des Mediums von München nach Paris vernotwendigte. Was in diesen beiden Fällen passiert war, wiederholte sich in den folgenden Jahren noch bei mehreren angesehenen Medien. Eine Mrs. Wood wurde 1882 in London entlarvt. Slade bekam bald darauf in Nordamerika eine schwerere Attacke zu bestehen, als früher durch Lankester in England. Einem Professor M. Hermann soll gelegentlich einer New Yorker Séance seine vollständige Entlarvung gelungen sein und dieser Meister antispiritistischer Kunst (s. u.) legte sich von da an bei seinen Kunstreisen den Titel bei „Professor Hermann, gerichtlicher Sachverständiger und Entlarver des berühmten amerikanischen Mediums Dr. Slade.“ Besonderes Aufsehen verursachte die durch den Erzherzog Johann von Österreich am 11. Februar 1884 in Wien bewirkte Entlarvung des englischen Mediums Harry Bastian, eines renommierten Materialisators, den die hinter ihm zulappenden Flügeltüren des erzherzoglichen Saals wie eine Maus in der Falle abfingen, so daß auch in diesem Falle wieder die Identität von Geist und Medium ad oculos demonstriert war (vgl. des Erzherzogs eigenen Bericht in der Zeitschrift: „Einblicke in den Spiritismus“, Linz 1884). — Was die vernidende Wirkung dieser Entlarvungsfälle noch steigerte, war die mit immer größerem Raffinement ausgebildete Kunst einer Anzahl von Antispiritisten, d. h. geschickten Taschenspielern oder Professoren der natürlichen Magie, welche in ihren Séancen, wenn nicht alle, doch einen beträchtlichen Teil der Wundereffekte des Spiritismus nachbildeten, um denselben bloßzustellen und zu diskreditieren. So in England ein Mr. Irving Bishop, in Wien und Berlin zuerst Mr. Stuart Cumberland, dann Dr. Holmes und Madame Xénia lauter Virtuosen in der Kunst des Gedankenlebens, welche diejenige Klasse spiritistischer Phänomene, die sich mittelst dieser Kunst nachahmen ließen, zu analysieren und auf natürliche oder physiologischer Erfahrung konforme Vorgänge zurückzuführen suchten; so andererseits der Hamburger jüdische Kaufmann Abraham, genannt Prof. Bellini, der sich die Kunst des unvermerkten Herausschlüpfens aus Halsketten, womit man ihn gebunden, aneignete und hierdurch sowie durch einige andere gewandte Handgriffe die Entlarvung einiger Pseudomedien, besonders eines Herrn Emil Schrappe aus Müllheim (1881) bewirkte. Auch das Auftreten einiger geschickter Magnetiseurs, wie u. a. des Dänen C. Hansen (seit etwa 1879), that dem Spiritismus insofern Abbruch, als ihre Experimente auf dem Gebiete des Hypnotismus oder der künstlichen Erzeugung von Katalepsie (starrkrampfartigen Schlafzuständen) unter den Händen kritisch prüfender physiologischer Forscher wie Heidenhain in Breslau, Preyer in Jena usw. sich alsbald in natürliche Prozesse ohne allen geheimnisvollen Charakter auflösten und so den Verdacht weckten, daß es mit den Trancezuständen der Medien u. dgl. m. überall wesentlich dieselbe Bewandtnis haben werde. — An mehr oder minder gewichtigen Angriffen auf litterarischem Gebiete fehlte es daneben auch nicht. Die in England und anderwärts während der Jahre 1882—81 großes Aufsehen erregenden

„Confessions of a Medium“ (London 1882 u. o.) suchten in halb romanhafter, halb wahrheitsgeuren berichtender Form den Schleier über den Mysterien des Mediumismus zu lüften, und zwar dies mitteist der Fiktion einer Generalbeichte, welche ein von demselben abtrünnig gewordener Mr. Parker über die während seines Umherreisens mit dem Medium „Thomson“ erlebten Fata und Verirrungen darin ablegt. In der deutschen antiphysischen Literatur beteiligten sich wetteifern Fotographen und Chemiker wie H. W. Vogel (Aus der neuen Herentüche z. 1880), Physiologen wie Ariz Schulze (Die Grundgedanken des Spiritismus und die Kritik derselben, 1881), Zauberapparatenhändler wie C. Willmann (Entblöllungen über das Treiben der Spiritisten, 1885), auch der Philosoph des Unbewussten E. v. Hartmann (Der Spiritismus, 1885) — dieser letztere freilich bei der Annahme bloßen Betrugs oder Humbugs nicht stehen bleibend, vielmehr einen gewissen Kern mystischer Realität (Hallucinationen u. dgl.) in den mediumistischen Vorgängen mutmassend (vgl. S. 663, 11). — Unter dem Eindruck all dieser Niederklagen ist ein Teil der literarischen Organe des Spiritismus selbst neuestens dergestalt schüchtern und scheu geworden, daß er für den supranaturalen Charakter alles dessen, was die mediumistischen Erscheinungen in sich schließen, nicht mehr einzutreten wagt. Das deutsche Hauptorgan der Partei, die vom russischen Staatsrat Alex. Afshakov 1874 begründeten und nominell herausgegebenen, in Wahrheit aber von Dr. G. A. Wittig in Leipzig, seit 1899 von J. Maier redigierten „Psychischen Studien“ sind von der anfänglich entschieden festgehaltenen Position des orthodoxen, geistergläubigen Spiritismus mehr und mehr abgewichen. Näheres bei Riebow, I, S. 616ff. 630ff. Sie ziehen die Thatfähigkeit echter Kundgebungen aus dem Jenseits durch die Medien mit aller Bestimmtheit in Zweifel und bekennen sich nur noch zu einem gewissen Psychismus, einer Annahme gewisser minder bekannter Seelenkräfte des Menschen als der bewirkenden Ursachen des Rätselhaften im Verhalten und Wirken der Medien. Der orthodoxe gerichtete Teil der Spiritisten Deutschlands und der Nachbarländer hat sich deshalb allgemach um neue Prähorgane (wie „Sicht, mehr Sicht“, s. o.) zu scharen begonnen, während andererseits den „Psych. Studien“ noch ein zweites, ihr kritisch-skeptisches Verhalten zur Geisterhypothese teilendes, ja noch überbietendes Journal von der mehr naturalistischen Richtung (in der von Dr. Hübke-Schleiden, später von Boring seiner Mitwirkung von Du Prel, Wallace z. herausgeg. „Psych. Monatsschrift für die geschichtliche und experimentale Begründung der überirdischen Weltanschauung auf monistischer Grundlage“, Leipzig seit 1886, eingegangen 1896) zur Seite getreten ist. Ähnliche Erhaltungs- und Parteibildungsprozesse läßt die innere Entwicklung der Sekte auch in anderen Ländern neuestens hervortreten. Daß diejenigen Richtungen, welche statt der früher vorherrschenden mystisch-magischen Denk- und Lehrweise einen mehr oder minder ausgeprägten Naturalismus vertreten und den eigentlichen Geisterglauben preisgeben, bald überall das Übergewicht erlangen dürften, darf bei der augenblicklichen Lage der Dinge als überwiegend wahrscheinlich gelten.

V. Theorien zur Erklärung der spiritistischen Phänomene sind in ziemlicher Zahl aufgestellt worden, wie denn z. B. Schneider in dem mehrervälbten Werke (S. 356ff.) ihrer nicht weniger als acht anführt und mehr oder minder eingehend beschreibt. Da mehrere derselben fast nur nominell oder betrifft un wesentlichen Details von einander verschieden sind, so lassen sie sich bequem und ohne daß Wesentliches übergangen wird, als eine Vierzahl darstellen. Zwei dieser viererlei Deutungsversuche sind naturalistischer Art, d. h. auf Leugnung der Aktion jenseitiger Kräfte oder persönlicher Geistwesen in den mediumistischen Erscheinungen binauslaufend, und zwei spiritualistischer oder supranaturalistischer Art, d. h. das Verursachen der Phänomene (oder wenigstens eines Teils derselben) durch außerordentliche Geistwesen behauptend.

a) Die Betrugstheorie ist die Annahme des roheren Naturalismus und Skepticismus in Bezug auf die Vorgänge in den Sitzungen des Spiritismus. Sie findet sich mehr oder minder geschickt entwickelt und verteidigt in jenen Schriften wie die oben (S. 661, o.) genannten von Pseudo-Parker, Vogel, Dr. Schulze, Willmann, und vielen abulden; sie scheint auch im wesentlichen den Hintergrund dessen zu bilden, was Erzherzog Johann in der angeführten Broschüre gegenüber dem Spiritismus ausgeführt hat. Eine allzuviel einleuchtende Deutung der zu prüfenden rätselhaften Thatsachen vermag sie nicht zu bieten. Gegenüber den angeblichen Geistermaterialisationen mag sie mehr oder minder im Slechte sein, da hinter diesen Vorgängen, so weit die bisherige Beobachtung reicht, immer und überall Schwund oder läufige Täuscherei nachgewiesen worden ist. Aber die Mehrzahl der übrigen auffallenden Phänomene, wie besonders solche hervorragendere Medien wie Home, slate z. sie zu produzieren pflegen, spottet eines jeden auf der An-

nahme gemeiner Beträgerei hinauslaufenden Erklärungsversuches. Sie scheint es vielmehr nahe zu legen

b) bei der psychischen Krafttheorie (vgl. Riesew., Der neuere Off. I, 506—631) Mat zu suchen, einer zu mehreren Unterarten oder Modifikationen ausgeprägten Theorie, die im allgemeinen irgend welche seelische Funktion des Menschen als erklärendes Moment in Betracht nimmt (daher auch wohl als Psychismus bezeichnet). Als diese Kraft dachte Prof. Thury in Genf (Les tables parlantes etc., 1855) ein unsichtbares Fluidum, das er „Psychode“ zu nennen verstieß, während andere, bei sonstiger sachlicher Vereinigung mit seiner Annahme, doch andere Namen wählten, z. B. „psychisches Fluidum“ (W. Maxwell, Drei Bücher magnet. Heilkunde, 1855), „psychische Kraft“ (C. W. Cox, 10 Spiritualism answered by science, 1872; J. H. Christie, Der neuere Spiritualismus, 1878 ec.), oder im Anschluß an ältere, vorspiritistische Doctrinen von „Vitalkraft“ redeten (Mees van Esenbeck, Carus ec.), oder den Neidenbachischen Namen „Od“ wieder herverzogen (Leefer, Prof. Wundi u. d. Spiritualism, 1879; Wipprecht, Der Spiritualismus vor dem Forum der Wissenschaft, 1880; Du Prel, Die Magie als Naturwissenschaft, 1899); 15 er bezeichnet „die Odquelle der menschl. Hand“ als diejenige Kraft, welche die Tische beim Tischrücken in Bewegung setzt), oder endlich das geheimnisvolle Agens als „unbewußte Cerebration (Hirntätigkeit) verbunden mit unwillkürlicher Muskelthätigkeit“ definierten. Die letztere Formulierung der Theorie, dem Bestreben möglichster Mechanisierung, d. i. möglichst wenig mystischer Auffassung der betr. Vorgänge entspringen, hatte an dem 1885 verstorbenen Londoner Physiologen W. B. Carpenter ihren Hauptvertreter, der sie in vielen Schriften (z. B. Mesmerism, Spiritualism etc. 1877) verteidigte und bei dem Hypnotismusforscher Braid in Manchester (gest. 1860), bei Ch. Brav und m. a. Beifall fand. Anderen Physiologen und Pathologen von der mechanisch-materialistischen Schule genügt freilich auch diese relative vollständige Leugnung des mystischen Charakters der betr. 25 Phänomene noch nicht, weshalb sie — so z. B. der New Yorker Medizinprofessor W. Hammond in der Schrift Spiritualism and allied causes and conditions of nervous derangement, London 1876), ähnlich der Wiener Elektrotherapeut Benedicti ec. — es vorziehen, eine gestörte Nerventätigkeit als den Phänomenen zu Grunde liegend zu betrachten und demnach den Spiritualismus als rein pathologisches Forschungsobjekt zu behandeln. Wird hier, zugleich mit der Seele, auch jede besondere Seelenfunktion oder -kraft als die Erscheinungen verursachend gelegnet und so faktisch der Übergang auf den Boden jener Betrugstheorie vollzogen, so wird ebendamit auf ein wissenschaftliches Begreifen der sämtlichen in Betracht kommenden Momente des Spiritualismus verzichtet und mit elektischer Willkür bald an diesen, bald an jenen besonderen Seiten des Phänomens vorüber gegangen. Wo deshalb eine wirtliche und ernsthafte Theoriebildung in Bezug auf den Gegenstand angestrebt wird, da hält man sich überwiegend an jenes Prinzip der psychischen Kraft, sucht also dem, was tatsächlich am Spiritualismus ist, Bereicherungen und Fortbildungen der empirischen Psychologie abzugewinnen, ohne den Glaubensleben oder Moraldoctrinen der Sekte besondere Beachtung zu widmen. In diesem Sinne hat neben v. Hartmann (§. o. S. 662, 10) besonders Carl du Prel in seiner „Philosophie der Mystik“ (1884) u. a. Schriften und Aufsätze die psychische Krafttheorie zu begründen und auszubilden unternommen. Auf demselben Standpunkt, welcher auch wesentlich derjenige Wittigs und der Psych. Studien ist (§. o. S. 662, 11), berief die unter du Prels Mitwirkung erscheinende und von Hübbe-Schleiden geleitete Monatsschrift „Sphinx“ ihre Erforschung 15 der in Rede stehenden Phänomene (§. o. S. 662, 28). Über du Prel s. Näheres bei Sieewetter, R. Off. I, 749—799.

c) Die Theorie der Spirits oder die orthodox-spiritistische Auffassung adoptiert zwar das Wesentliche der psychischen Krafttheorie und spricht zugleich, da wo es sich um die an schädlichen Pseudomedien zu übende Kritik handelt, der Betrugstheorie ein gewisses Recht zu. Aber sie nimmt die Voraussetzung des älteren Vorstellmens echter und objektiver Geistesoffenbarungen aus dem Jenseits mit hinzu und zwar in der Weise, daß sie die sich fundgebenden Geister für die Seelen verstorbener Menschen hält. Zwei Modifikationen dieser auf die Nekromantie der Alten und die Geisterlehre der shamanistischen Religionen zurückgehenden Annahme gehen nebeneinander her: 1. die Neinkarnationstheorie, welche die Spirits ein wiederholtes Verleiblichwerden und Wiederurückkehren in den leiblosen Geisteszustand erfahren läßt, also die alt-ägyptische, indische und pythagoräische Seelenwanderungsdoktrin erneuert (vgl. u. S. 661, 55), und 2. die einfache Geistertheorie der gewöhnlichen Spiritualisten, welche ein nur einmaliges Sterben des menschlichen Organismus oder Übergehen der Seele in den Geisteszustand behauptet. Die erstere 20

Lehrweise, begründet durch den Franzosen Allan Kardec (eig. Alphonse, geb. zu Lyon 1803, gest. zu Paris 1869), nach welchem sie auch wohl als „Kardecismus“ bezeichnet wird, und später besonders vertreten durch die phanomischen Orakel der ungarischen Baronin Adelma v. Bar, scheint vorwiegend in Ländern oder Gegenden röm.-kathol. Bekanntheit verbreitet zu sein, während die Bevölkerung protestantischer Länder im allgemeinen mehr Geneigtheit zur nicht reinlarnationistischen Geisterlehre beibehält. — Der Versuch Zöllners (siehe weiter, N. Ctt. I, S. 665—702), die spirit. Phänomene mittelst seiner Annahme einer „vierten Dimension“ oder Theorie der vierdimensionalen Raumwesen zu erklären von ihm unter Zurückgeben auf theosophische Konzeptionen von Henry More, Lettinger, Rider et. al., sowie auf gelegentliche Äußerungen von Mathematikern wie Kant, Gauß und Riemann, entwidelt in seinen „Wissenschafts-Abhandlungen“ und im Aufschluß an ihn vertheidigt von M. Wirth (Zöllners Hypothese intelligenter vierdimensionaler Raumwesen, 1878), Baron Hellenthal (s. u. S. 665, 18), E. Wegener (Zum Zusammenhang von Sein und Denken, 1877) und einigen Aa. deckt sich sachlich im wesentlichen mit der gewöhnlichen Theorie des Spiritismus und bemüht sich, derselben nur einen festeren metaphysisch-naturphilosophischen Unterbau zu geben.

1) Die damals übliche Theorie ist die der christlich-orthodoxen Gegner des Spiritismus. Wirkliche Auffindungen aus der Geisterwelt löst auch sie durch die Produktionen der Medien, wenigstens der echter und hervorragend kräftigen, bewirkt werden. Aber sie erklärt die Geiste, unter Verweisung auf das Triviale, Alterne, oft auch Gemeine ihrer Aussagen und auf die (auch spiritistischkeits, bei. in den Psych. Studien, vielfach zugestandene) Nichtidentität der erscheinenden Geister mit den abgeschiedenen Personen, als welche sie sich ausgeben, für „unaußbare Geister“ (*πν. ἀζύθαγρα, δαιμόνια*). Sie vergleicht demnach den mediumistischen Verkehr mit solchen Geistwesen — deren Charaktereigenheit und Zustände etwa nach Maßgabe von Mt 12, 13 ff.; Lc 8, 2; AG 16, 16; 19, 13; Za 2, 19 et. beurteilt und beschrieben werden — als etwas Irreligiöses, im Werte Gottes Verbotenes bei. um Lc 16, 31 willen, und behauptet überhaupt die fiktive und religiöse Unzulässigkeit der spiritistischen Experimente als einer modernen Retro-mantie oder Magie. Auf diesem Standpunkte, den ein katholisch-orthodoxer Kritiker des Spiritismus fast ausnahmslos und mit ihnen übereinstimmend auch ein Teil der positiv-evangelischen Beurteiler festhalten, erscheint das spiritistische Treiben als ein „Pythonismus unserer Tage“ (nach dem Ausdruck der Swedenborgianer New-Englands, in ihrem wider die dortigen Spiritisten gerichteten Erfommunikationsbeschlüsse von New Hampshire, 1858) als eine „neue Zaubererei“ (G. H. von Schubert, in der bel. Schrift, 1851) als eine Erneuerung des Gothen und Mysteriemutwesens eines Gamblianus (Harles, Das Buch von den äg. Mysterien, 1858), als eine „Geisel des Christentums, geschwungen durch gefährlichere Feinde als Menen und Strauss“ (M. de Marville, La pneumatologie des esprits et de leurs influences, 1 vols., Paris 1863), ein „nicht von Gott eröffneter und gegebener, sondern die Seele gefährdender Weg“ (Euthardt, Brief an Zöllner; i. dessen Wissenschafts-Abhandlungen III, 552), eine Übung der nefromantischen Kunst, „welche damals Zwecken dient und an deren verderblichen Folgerungen Satan nicht unbeteiligt ist“ (Schneider a. a. L. 548 f.; vgl. die ähnlich urteilenden Katholiken Gutbaur und Dr. Walter, Übergläub. und Seelsorge, Paderborn 1901, vgl. Lit. Rundsch. 1901, Nr. 10, S. 310 f.).

VI. Zur Beurteilung der religiösen und ethischen Ausbauungen im Spiritismus: Schneider, S. 250 f., 257 f., Eug. Müller, S. 62 f., Tippel, S. 232 ff., C. Gutberlet, Der Kampf um die Seele, Mainz 1899. Die Religions- und Moraldoctrin des Spiritismus hält sich, von einzelnen ehrenwolleren Ausnahmen abgesehen, durchschnittlich auf einem so bedeutlich niedrigen Niveau, daß den hier beispielweise angeführten Zeichnungen seines religiös-ethischen Gesamtwertes kaum der Vorwurf übermäßigiger Schärfe gemacht werden kann. Säben die arge dogmatische Zerrissenheit der Sekte, innerhalb deren mehrere grundverschiedene Stromungen nebeneinander vergeben, weckt kein günstiges Vorurteil; Iraq supranaturalistischer Übergläub. und ordinärste naturrealistische, ja materialistische Weisheit treiben im breiten und trüben Schlammbett des Stroms spiritistischer Traditionen ohne klare Scheidung nebeneinander. Zu festen Bezeugen und bestimmtten Reformen findet man diese geistergläubige Weisheit nirgends entwidelt; was ihren verschiedenen Modifizierungen einzig und allein als gemeinsam erscheint, ist die Annahme eines jenseitigen Fortlebens und Sichtungsbegangs der Menschenweser, vermittelt einer gewissen fluidischen Substanz (bei den Kardecanern „Perisprit“ genannt), welche dieselben beim Tode aus dem diesseitigen Leben mit hinübernehmen,

und deren stufenweise Läuterung und höhere Fortentwicklung im Jenseits wenigstens von den ernster gerichteten spiritistischen Parteien ziemlich übereinstimmend gelehrt und geglaubt wird. Eine Mehrheit konzentrischer Spären, die sich über der Erde erhebt und durch welche die Geister im Laufe ihres Läuterungsprozesses nach und nach ihren Weg zum Himmel zurücklegen, bezeugt die Mehrzahl aller angeseheneren Medien in Amerika wie 5 in der alten Welt — mögen immerhin die Details ihrer Schilderungen variieren und mag beispielsweise in den phantasievollen Schilderungen der Miss Emma Hardinge (bei A. N. Wallace, *Die wissenschaftl. Ansicht des Übernatürlichen*, S. 73 ff.) eine erblieb strengere Vergeltungslehre entwickelt werden, als in den mehr derbäumlich gearteten Jenseitsgemälden von Rob. Hare (bei Schneider, S. 210 f.) oder in R. Krieses „*Zimmen aus dem Reiche der Geister*“ (1879), — welche letzteren hauptsächlich auf Ausmalung der allseitigen Ähnlichkeit der Zustände des Jenseits mit denjenigen des Diesseits Kleinz verwenden und in diesen an Swedenborgs Visionen erinnernden Genre die unglaublichsten Kruditäten austischen. Aber nicht einmal in diesen das Eschatologische betreffenden Grundlebren herrscht allheitige Übereinstimmung; wie denn die bereits angeführte Seelenwanderungsdoctrin der Kardeleaner begreiflicherweise auf die jene Spären betreffenden Vorstellungen eine stark modifizierende Einwirkung übt, und anderwärts noch andere Sonderlehren gehetzt werden, z. B. seitens des Wiener spiritistischen Philosephen Baron Lazar H. Hellenbach, der einerseits Reinkarnationist ist, aber andererseits ein endliches Untergehen der individuellen Seelensubstanzen (nachdem dieselben einen mehrmaligen 20 Wechsel ihres Dimensionalzustandes durchgemacht) behauptet und in Verbindung mit dieser Unsterblichkeitsleugnung auch ein höchstes göttliches Prinzip leugnet, also seinem spiritistischen System einen atheistischen Abschluß gibt. Vgl. Kiesewetter, R. Off. I, S. 703—748. Gleich den eschatologischen Ansichten der Spiritisten differiert auch, was sie in kosmogonischer und anthropogenischer Hinsicht annehmen, aufs stärkste. Während 25 die dem katholisch-kirchlichen Standpunkt sich nähernden Kardeleaner Proben einer ziemlich orthodoxen Behandlung der biblischen Schöpfungs- und Sündenfallslehre liefern — z. B. Kardec, *La Genèse, les Miracles et les Prédictions*, 6<sup>e</sup> édit. 1868; Adelma v. Bay, *Geist, Kraft und Stoff*, 1870; Graf Poninski als Verteidiger der Reinkarnationshypothese in dem Vortrage: „*Vom Nutzen des Spiritismus für die Wissenschaft*“, Leipzig 1877 — 30 röhmt der Altmäister der nordamerikanischen Spiritisten A. N. Davis sich, die Tierabstammung des Menschen schon geraume Zeit vor Darwin gelehrt zu haben (Schneider, S. 248 f.). Auch Davis' Anbänger Hudson Tuttle durfte auf Grund seiner 1859 erschienenen „*Areana of Nature*“, worin gleichfalls eine spontane Entwicklung der Organismen (vom Amphytorus bis hinauf zum Menschen) gelehrt wird, Prioritätsansprüche 35 gegenüber Darwin und Häckel erheben. Als Hepworth Dixon zu Anfang der sechziger Jahre auf Reisen durch die Vereinigten Staaten den Stoff zu seinem Buche „*Neu-Amerika*“ sammelte, fand er in den spiritistischen Zirkeln, welche er besuchte, die Affenursprungsllehre dermaßen verbreitet, daß nicht erst vom britischen Darwinismus her eingegangene Einwirkung dieselbe hier heimisch gemacht haben konnte (Neu-Amerika, S. 310; vgl. 40 auch BGL. VI, 355 f.). — Ungleich genug ist ferner, was die verschiedenen Richtungen des Spiritismus auf christologischem und soteriologischem Gebiete lehren. Näheres bei Dippel, S. 169—196. Die Schule Kardees ist auch da wieder die orthodoxeste. Innerhalb ihrer wird sogar solchen Dogmen wie die unbefleckte Empfängnislehre nicht widerprochen (j. Grand, bei Pezzani, *La pluralité des existences de l'âme*, p. 363; vgl. BGL. 45 VI, 351 f.), und sowohl Kardec als die Baronne v. Bay konformieren ihre Lehren und Ratschläge dem fünfzehnten Mirakelglauben des Katholizismus. Auch bei dem von Haus aus lutherischen Baron Güldenstädt steht man hic und da auf positiv-christlich klingende Sätze; einer der von ihm mitgeteilten Geisterprüche lautet: „Der Tod ist immer der bitterste Kelch für den Menschen, aber er ist verfügt durch den, der ihn einst auf dem Calvariiergeber gekostet hat“ (Pos. Pneumatol., S. 239). Aber bei weitem den meisten Vertretern spiritistischer Religiosität ist Christus bloßer Mensch oder bestenfalls einer der obersten Engel; seine Wunder werden in Konformität gedacht mit den außerordentlichen Effeten des Lebensmagnetismus und Spiritismus, seine Erscheinungen nach dem Tode als „Materialisationen“ usw. (vgl. Zöllner, *Wissenschaftliche Abhandlungen II*, 1187). Wie und 55 da lebt in den spiritistischen Auflösungen über den Person und Wert des krafftisiesten göttlichen Doctetismus wieder auf, vgl. bes. die J. B. Kloustaing'sche Evangelienklärung: „*Christl. Spiritismus, oder Öffnenbarung über die Öffnenbarung der vier Evangelien usw.*“, Budweis 1881 (BGL. XX, 195). Die Erlösung ist den meisten Spiritisten wesentlich nur Selbsterlösung des Menschen; ihr Sünde- und Tugendbegriff ist pelagianisch geartet; 60

ihre ganze Religiosität trägt überwiegend antikirchlichen und klerusfeindlichen Charakter auf, das Schriftchen: „Des Materialismus unfehlbare Überwinderin“ [von M. v. Kappard], 2. Aufl., Chemnitz 1877). Eine deistisch synkretistische Tendenz zur Gleichstellung Jesu mit den Grütern anderer Religionen, insbesondere mit Moïse und Buddha, wohnt den meisten Propheten der Sekte bei. „Brahma, Buddha, Jupiter und Jehovah“, meint jener H. Tuttle (Are. of Nature), „sie alle müssen der Herrlichkeit unserer neuen Religion weichen!“ Und in dem nach Davis' Angaben errichteten „Pantheon des Fortschritts“, dem Kultusheiligtum der Spiritisten von Poughkeepsie, figurieren nebeneinander die Standbilder von Brahma, Buddha, Sandmuniathor, Moïse, Jesus, Paulus, Luther, Swedenborg, Anna Lee, Dame Southcote, Theodore Parker etc. Besonders starke Beispiele von leichtfertiger Herabsetzung Jesu und zugleich von Mythisierung seiner Weisheit finden sich in der deutsch-amerikanischen Zeitschrift „Der Führer“. Es begreift sich biernach, daß auch ein so unsinniger Schwundel, wie das Treiben der „Theosophischen Gesellschaft“ oder der Genossenschaft der „Occultisten“ (gegründet um 1875 in New York durch Colonel 15 H. Cleott und die Russin Helena Blavatsky, dann besonders in Bombay und anderen Städten Angleindiens sowie Javaan (vgl. H. Dalton, Auf Missionspfaden S. 177, 381) ausgebreitet, seit den achtziger Jahren aber auch in Deutschland, besonders durch Gründung einer „Theosophischen Societät Germania“ in Elberfeld, 1881, angepflanzt) mit einem Erfolge um sich greifen und für seine Tendenz einer vollständigen Verschmelzung von 20 indisch-buddhistischer Geheimweisheit mit dem Christentum Anhänger gewinnen konnte. Vgl. das dicker besetztere Strömung des Spiritismus dienende Werk von A. P. Simmet, Die esoterische Lehre des Geheimbuddhismus, Leipzig 1881 (zur Kritik desselben: Evang. 25. 1885, S. 185ff.; BGL. XXI, 36, 79f.; die humorist. Beleuchtung von Ad. Bastian, „Spiritisten und Theosophen“, in der deutschen Revue 1885, Oktober) und die Schriften von A. Hartmann, Theosophie und die internationale Gesellschaft Leipzig 1891; Die weiße und die schwarze Magie, Leipzig 1891; Die Geheimlehre in der christl. Religion, Leipzig 1895; sowie die Sammlung „Theosophische Schriften“, Braunschweig 1891 ff.

Dass es um die Moralität des Spiritismus nach Theorie wie Praxis nicht zum Besten bestellt ist, erhebt zu Genüge schon aus mehreren bisher bemerkten. Über die Arbeit, ewische Tertigkeit, bodenlose Verlogenheit der Spirits vieler Zirkel, desgleichen über die Betrügereien und die Gewinnsucht nicht weniger Medien führen schon Kardée und Home in verschiedenen ihrer Schriften bittere Klage — vgl. Home's Lights and Shadows, S. 357 ff.; Mardees Livre des Esprits und Livre des Mediums (auch dessen kleineres Schriftchen „Über das Wesen des Spiritismus“, a. d. Franz., Zwischen 1882, S. 111ff.). Diefer Angewisse sind in den letzten Jahrzehnten wie die gebauten Entlarvungsfälle seit 1880 zeigen, nicht weniger geworden. Und wenn auch die Fälle, wo die Spirits sich als Verkünder socialistischer Lehren (wie sie und da in den Schriften von Davis und seiner Frau) oder als Urheber lasciver Witze, frivoler Scherzreden oder blasphemischer Äußerungen vernebmen lassen (vgl. Schneider, S. 298ff.), im ganzen als Ausnahmen gelten dürfen; wenn ferner der Spiritismus als Ganzes nicht für alles, was einzelne seiner Adepten auf moralphilosophischen Gebiete lehren — z. B. auch nicht für des Baron v. Hellenbach Plaidieren für die Herstellung radikalster Änderungen in Bezug auf Erbschaftsrecht und Eigentumsbesitz, sowie für die „Gewährung von mehr Freiheit in sichtbarlicher Beziehung“ etc. (in seinem Buche: „Die Vorurteile der Menschheit“, Bd I, Wien 1879) verantwortlich gemacht werden kann; so ist doch der Wert und Gehalt dessen, was seine Israel in ethischer Hinsicht verkündigen und lehren, durchschnittlich ein doch mittelmäßiger. Auch die verhältnismäßig tugendhaften Spirits bringen immer nur wenig Neues, und fast nie anderes als Schwärmisches, in Hinsicht auf sittlich anregende Thatsachen. Daraus zur Aussage. Güldenstibbes Geisterchristen ebenso wie Gladés Schriftstellerchristen kommen über Gemeinplätze und wässrige Moralsentenzen nicht hinaus. Das Zeichnen einer höheren Mission und Legitimation für die Sekte tritt gerade in diesem Bereich ihres Wirkens vorzugsweise grell zu Tage und gibt deutlich genug zu erkennen, daß wenigstens innerhalb christlich frontner und kirchlicher Kreise ein Existenzrecht für sie nicht ausgemittelt werden kann.

Böttcher †.

### 55. Spiritualen i. d. A. Franz von Assisi Bd VI S. 210, 6.

**Spitta**, M. N. Philipp, gest. 28. Sept. 1859. Litteratur: Spittas Lieder u. s. w. i. unten; M. N. Mantel, M. N. Ph. Sp., ein Lebensbild, 1861; 2. unb. Auflg., doch mit Autographen von L. Meyer, 1892; Ludw. Spitta, M. N. Ph. Sp., Psalter und Harsfe mit

einer Einführung „Eine biographische Ergänzungstudie zu Müntels Lebensbild“, S. I bis CXXXVI), Gotha 1890. Beide Bücher enthalten treffliche Charakterrisiken: Philipp Sp., Lieder aus der Jugendzeit, Leipzig 1898 (herausgeg. v. Samit, Dr. Peters); Dr. Spitta, Predigten und Gelegenheitsreden, Straßb. 1899, S. 121 ff.; W. Nelle, Zum Gedächtnis Ph. Sp., in der Monatschr. f. Gottheit. und kircchl. Kunst VI, 1901, S. 249—260; und: Zum Sp. Jubiläum 5 u. zur Sp.-Litteratur, ebenda, S. 418—422; ders., Ph. Sp., ein Gedächtnisbuchlein, Berlin 1901; G. E. Koch, Geisch. d. Kirchenliedes, VII, 1872, S. 232 ff.

Karl Johann Philipp Spitta, der Sänger von „Psalter und Harfe“, ist nach der Angabe der Familie am 1. August (nach dem Taufregister der Marktkirche in Hannover am 31. Juli) 1801 in Hannover geboren. Sein Vater, der „Schreib- und Nebenmeister“<sup>10</sup> Wilhelm Sp., hatte 1791 in zweiter Ehe die Henriette Charlotte Kromme geheiratet, die 1780 vom Judentum zum Christentum übergetreten war. Von den fünf Kindern dieser Ehe war Philipp das vierte. Den Vater verlor er schon am 7. Juli 1805. Im Jahre 1809 verheiratete die Witwe sich wieder. — Nach mir vorliegenden handschriftlichen Erinnerungen L. Spittas gehören die Vorfahren zu den Emigrantenfamilien, die nach der 15 Bartholemäsnacht Frankreich verließen; im Jahre 1575 werden in der Kolonie Frankenthal Jean Spitta und Wilkin Spitta mit ihren Frauen genannt. Seit 1701 finden wir die Familie in Norddeutschland ansässig. — Philipp besuchte das Gymnasium in Hannover mit gutem Erfolge. Da befiel dem Elfjährigen, der immer klein und zart von Körper gewesen war, ein Leiden, das ihn vier Jahre meist ans Bett fesselte. Als er genesen<sup>20</sup> war, kam er zu dem Uhrmacher Hespe, der neben dem Elternhause wohnte, in die Lehre. Drei und einhalb Jahr hat er in diesem Berufe treu ausgehalten. Aber er war dabei so tief unglücklich, daß er Gott wiederholt um seinen Tod bat. Der Tod seines jüngsten Bruders brachte ihm die Möglichkeit, aufs Gymnasium zurückzukehren. Trotz der Unterbrechung konnte er doch schon Ostern 1821 die Universität Göttingen beziehen. Drei<sup>25</sup> Jahre hat er da Theologie studiert, gleichzeitig mit L. A. Perri (f. d. A.), doch gleichwie dieser von den theologischen Lehrern wenig angeregt. Der Bürgerschaft angehörend blieb er doch von dem, was politisch in ihr gärt, unberührt. In einem poetischen Kreise, der „Tafelrunde“, führte er den Namen Adelreich. Allerlei dichterische Pläne beschäftigten ihn, am meisten pflegte er das „Volkslied“. Sein „Sangbüchlein der Liebe für Handwerksleute“ aus jener Zeit enthält hübsche Proben davon. Sein handschriftlicher Nachlaß birgt weit bedeutendere Stücke, als was sich zufällig im Peterschen Nachlaß fand und 1898 daraus veröffentlicht wurde. Auch mit H. Heine verkehrte Sp. damals und später. Heine schätzte ihn als echten Dichter, trotzdem er später (in seiner Harzeiße) nach erfolgtem Bruch ihn einmal mit leichtem Spotte behandelt. Musikalisch begabt erfand Sp. auch<sup>30</sup> wohl Melodien zu seinen Liedern. Sein Lieblingsinstrument, die Harfe, fehlte von seiner Studentenzeit bis zu seinem Tode in seinem Hause nicht. Ostern 1824 wurde Sp. Hauslehrer in Lüne bei Lüneburg. Hier nahm sein inneres Leben die entscheidende Wendung der Hingabe an den Herrn. Nicht durch pietistische Gemeinschaften oder Personen, sondern durch Gebet und Lesen der Bibel und der Schriften Luthers vollzog sich diese Wandlung<sup>40</sup> in ihm, nachdem ihm Tholucks „Wahre Weibe des Zweiflers“ den ersten Anstoß gegeben hatte. Nun war sein weltlicher Dichterfrühling so gut wie abgeblüht. Der geistliche aber trieb Blüte um Blüte: in den nahezu fünf Jahren, die Sp. in Lüne zubrachte, sind seine meisten und besten Lieder entstanden. Ende 1828 kam er als Pfarrgehilfe nach Sudwalde. Dann folgte ein Jahrzehnt seeligerischer Meisterschaft: von 1830 bis 1837 war er Militär- und Gefängnisgeistlicher in Hameln. In beiden Ämtern waren die Bewegungen, die er hervorrief, so tiefgehende, daß der alte Nationalismus, der in Hameln herrschte, sich in Anklagen und Verleumdungen wider ihn aufzäumte. Das Feuer geistlichen Lebens zündete in der Stadt auch über die Herde der Gefängnis- und Garnisonsgemeinde hinaus. Aber diesem Feuer der Erweckung war nichts Wildes und Fremdes beigemischt. Sp., eine nüchterne niedersächsische Natur, ein kirchlicher Theologe, wußte die christliche Entschiedenheit, die er weckte und pflegte, in der Nüchternheit zu erhalten. So sehr war er von seiner Gemeindearbeit bingenommen, daß ihn die Herausgabe des ersten Teiles seiner Liedersammlung „Psalter und Harfe“, die nicht er, sondern sein Freund Peters 1833 beorgte, schier etwas Nebensächliches und Zufälliges dünkte.<sup>55</sup> Aber auch von dem Erscheinen des 2. Teiles, den er selbst als Pfarrer von Wecheld auf anhaltendes Drängen 1843 herausgab, hat er kein Aufsehen gemacht. Am Oktober 1837 verließ Sp. Hameln, trotz aller Anfeindungen doch von der kirchlichen und der Militärbehörde wegen seiner Wirksamkeit voll anerkannt. Er bekam die Pfarrei zu Wecheld bei Hoya in der Wesermarsch, um nun Zeit seines Lebens Landpaster zu bleiben. Am<sup>60</sup>

selben Jahre fand er in Marie Hogen, der Tochter seines verstorbenen Freundes, des Überfürstes Hogen in Grobnde, eine gleichgefinnte Lebensgefährtin, mit der er in glücklicher Ehe das verwirklicht hat, was er in seiner liederreichen Zeit in Lüne vom Segen christlichen Ehe- und Familienlebens gefürgt. Auch in Wecheld kam es zu einer gesunden und nachhaltigen Erweckung. Reichsgesegnet war auch die Zeit, die er seit 1817 als Superintendent in dem Lüneburgischen Flecken Wittingen verbrachte. Weniger gelang es ihm, auf dem steinigen und dornigen Adler des Gemeindelebens in dem bildesheimischen Städtchen Weme, wo er 1853 bis 1859 wirkte, dieselben äußerlich hervorstechenden Erfolge zu erzielen, wie in seinen früheren Gemeinden. Im Jahre 1859 zog er als Superintendent nach Burgdorf im Lüneburgischen. Aber nur ein Vierteljahr war ihm hier zu wirken vergönnt. Am 28. September machte ein Herzkrampf seinem Leben ein jähes Ende. Sieben unmündige Kinder umstanden den Sarg des Vaters. Aber des Vaters Segen hat ihnen das Haus gebaut. Drei davon haben sich auf dem Gebiete des liturgischen und kirchlich unmöglich Lebens ausgezeichnet, der Musikerfischer und Bachbiograph Philipp Sp., Pfarrer Ludwig Sp., beide schon beimgegangen, und der Straßburger Professor der Theologie Friedrich Sp.

Die sog. Erweckung im hannoverschen Lande, in der Sp.s Gestalt so bedeutend und so typisch hervortritt, war und blieb eine kirchliche. Sie war eine Hinwendung zum entzündeten lutherischen Bekenntnis des Vaters. Unter den Petri, Müntel, Louis Harnis, von Arnswalde, Mundmeyer vertritt Sp. die sülle, den öffentlichen kirchlichen Fragen und Kampfen abgewandte und abholde Innerlichkeit, der es genug ist, in steter Gemeindearbeit auf und unter der Kanzel Seelen für den Herrn und seine Kirche zu gewinnen. Gewiß seit 1813, vielleicht schon früher, ist selbst von geistlicher Dichtung bei ihm nicht mehr die Rede. Auch schriftstellerisch hervorzutreten hatte er ebenso wenig ein Bedürfnis, wie weiland P. Gerhardt. Nur daß er 1836 und 1839 für den „Christlichen Verein im nördlichen Deutschland“ zwei Bändchen „Biblische Andachten“ schrieb, die in 30 000 Exemplaren verbreitet wurden; er gab sie unentgeltlich und ohne seinen Namen. Sie sind neuerdings wieder herausgegeben. Wie entzündet sein Luthertum war, zeigt sich darin, daß er 1811 an die lutherische Gemeinde in Barmen gewählt werden sollte, 1816 an die lutherische Gemeinde in Elberfeld gewählt wurde, beides aber ausblug, weil er in seinem Gewissen gebunden war, nicht in die Kirche der Union einzutreten. Erinnert das an die Haltung P. Gerhardis in konfessionellen Dingen, so war Sp. diesem auch darin gleich, daß sich in den Liedern des einen wie des andern keine Spur von dem angekündigt findet, was ihre Zeit konfessionell bewegte. Wie hoch aber nicht bloß die dichterische, sondern vor allem die kirchliche Thätigkeit und der kirchliche Charakter Sp.s geschätzte wurde, ergiebt sich aus den Worten, mit denen die theologische Fakultät zu Göttingen das Doktordiplom begründete, das sie ihm neben anderen „würdigen und hochverdienten Männern“ am 23. September 1855, zur Feier des Augsburger Religionsfriedens, verlieb. Da heißt es: „Nudem die theologische Fakultät vor allen Sie, bedruckter Herr Superintendent, zu diesen Männern rechnet, bittet Sie, hierin das lautere und aufrichtige Zeichen längst gebegter Verehrung und Liebe zu erblicken. In der Zeit schmerzlicher Spannung (es sind die konfessionellen Kämpfe gemeint), in die uns die schwere Prüfung der Selbstbewahrung unseres amtlichen Berufes versetzt hat, ist es uns ein um so höheres Bedürfnis, einstimmig anzusprechen, wie die glaubenstreue, innig freimüme, unter allen Anfechtungen standhaltende Hirtenwirte und Hirtenpflege, in deren Uebung Em. Hochwürden ein vorleuchtendes Beispiel väterlichen Lebens und Wirkens für die ganze Pastoralkirche sind, an unserer Fakultät eine dauhbare und freudige Zeugin findet. Unser Wunschen und Gedanken liegt nichts fehlender und brüderlicher am Herzen, als durch gemeinsames, gegenseitig sich anerkennendes, aneinander lernendes Wirken das Band des Friedens neu anzuordnen und fest zu erhalten.“

Die Verbreitung der Liederammlung Sp.s, „Psalter und Harfe“, ist eine fast beispiellose. Jährlich um Jahr erschien von dem I. Teile von 1833, der seit 1813 in Verbindung mit dem II. Teile herausgegeben wurde, eine neue Auflage, und seit im Jahre 1889 das Werk für den Druck frei geworden ist, kann man die zahlreichen Ausgaben kaum noch übersehen. Längst ist im Neelams Universalbibliothek wie in Meyers Universalbüchern die Gesamtausgabe von Psalter und Harfe für 20 Pfennige zu haben. Ein rein geistlichen Tütern des 19. Jahrhunderts ist in den beiden genannten Sammlungen nur Sp. verbauten, ein Beweis für seine Volkstümlichkeit. Ein noch kräftigerer Beweis ist die Aufnahme seiner Lieder in unsere Kirchengesangbücher. Zwar die Gesangbuchform der Mitte des vorigen Jahrhunderts sollte unserem Dichter nicht voll gerecht

werden, schon darum nicht, weil sie durchweg unter dem Namen stand, daß von 1750 (oder gar von 1650) ab „Kirchenlieder“ nicht mehr hattent entstehen können noch entstanden seien. Aber die Gesangbücher des letzten Menschenalters haben umfangen auch Sp.s Liedern Eingang gewährt. Al. Knapp hatte schon 1811 veranlaßt, daß ihrer sechs in das württembergische Gesangbuch kamen. Den heutigen Stand erkennt man daraus, daß in sechs Gesangbüchern der beiden letzten Jahrzehnte: Königreich Sachsen (11 Lieder von Sp.), Provinz Sachsen (5), Hannover (8), Baden (15), Rheinland Westfalen (8), Elsass-Zethringen (13), im ganzen 27 verschiedene Lieder Sp.s sind gefunden. Leider aber ist die Übereinstimmung in der Auswahl noch keine große. Denn den genannten sechs Büchern gemeinsam sind nur vier Lieder: „Ich steh in meines Herrn Hand.“ „Ich und mein Haus, wir sind bereit.“ „O felig Haus, wo man dich auf genommen“. „Bei dir, Jesu, will ich bleiben.“ Neben ihnen erwähnt sich z. B. auch das Psingalilie: „Geist des Glaubens, Geist der Stärke“ als vollwichtig für die gottesdienstliche Feier. Mehr Lieder noch sind für Feierstunden im christlichen Hause von Bedeutung. Ein Abendlied wie: „Vollendet hat der Tag die Taten“, ein Jesuslied u. wie „O Jesu meine Sonne“ (in dreistrophiger Verkürzung, die I. und die beiden letzten Strophen), ein Abschiedslied wie „Was macht ihr, daß ihr weinet?“ die schönen Naturlieder und andere werden allewege ihre Kraft bewahren. Neben „O felig Haus“ und „Ich und mein Haus“ tritt das törichte Trauungslied: „Huter Israels, behüte“ (von H. v. Herzogenberg in Musik gesetzt, MGK I, 131). Aber die Bedeutung der Sp.schen Lyrik liegt vornehmlich darin, daß sie als Ganzes unserer christlichen Welt so lieb geworden ist. Al. Knapp ließ man kein böhmisch noch in einer Auswahl, Sp.s Sammlung ist und bleibt als Ganzes eins unserer verbreitetsten Erbauungsbücher in gebundener Röde. Das liegt auch darin begründet, daß Sp. nicht ins Massenhafte produziert hat. Der I. Teil enthält 66, der II. 40 Lieder, zusammen 106, annähernd so viel, wie die Zahl der Lieder P. Gerhardts (131) und G. Tersteogens (111). Nachdem 1861, bald nach des Dichters Tode, Peters auf Veranlassung der Witwe Sp.s noch 112 geistliche Dichtungen unter dem Titel „Nachgelassene geistliche Lieder“ herausgegeben hatte, hat die Familie allen Anregungen weiterer Veröffentlichungen widerstanden. Übrigens hat die Sammlung von 1861 keine weitere Verbreitung gefunden. 2. Spitta gibt in seiner Ausgabe (Gotha 1890) 25 Stücke daraus. In ein Kirchengesangbuch ist keins aufgenommen. Früh wurde „Palier und Harfe“ in fremde Sprachen übersetzt. Bald auch wurden allerlei Ausgaben mit Melodien veranstaltet, mit Kirchenmelodien (von C. F. Becker), mit neu geschaffenen Weisen (z. B. von dem Schweizer Frölich). Allein zu dem Liede „O felig Haus“ sind 12 neue Melodien herorgetreten, die J. Zahn in seinen „Melodien“ Bd III und V abdruckt.

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß in demselben Jahrzehnt, in dem Sp. seine meisten und besten Lieder sang (1821—28), auch Al. Knapp dichterisch besonders thätig war. Beide wußten damals nicht voneinander. Aber Knapp wußte doch in ganz anderer Weise von einer christlichen Gemeinschaft, als Sp. Knapp wurde durch das auf blühende Missions- und Gemeinschaftsleben in seiner Dichtung getragen, Sp. dagegen war der „Eremit von Lüne“. Er hat seinen Weg zum Herrn und zum Preise des Herrn für sich gefunden. Das hat ihn davor behütet, in konventionelles Dichten zu verfallen. Er ist ganz original; Jesuliebe im Moralischen, im herrnhutischen Stile hat er nie gesungen. Mit Knapp hat er das gemein, daß beide kein großes Interesse daran nahmen, die Festzeiten des Kirchenjahres in Liedern zu besingen, auch das, daß beide ihre ersten Lieder nicht selbst herausgaben; Freunde rangen sie ihnen gleichsam ab. Sonst aber sind die Verschiedenheiten groß. Knapp war als Hymnologe ratslos thätig, Sp. hat sich nie um hymnologische Fragen gekümmert. Knapp ist von Kleistoids Schule nie losgetrennen; pathetisch wogt seine Gedankenlyrik dahin. Sp. ist klar, knapp, treffend im Ausdruck, im Versbau von einer Schlichtheit, die an Eintönigkeit streift. Al. Knapp der geistliche Kleistoid des 19. Jahrhunderts, so Sp. der Gellert, nur daß seine Herrlichkeit unmittelbarer, wärmer, seine Innigkeit tiefer ist. Und so mögen wir ihn wie mit Gellert auch wohl mit P. Gerhardt vergleichen. Wir haben das vorhin schon angedeutet. Hier sei noch auf Einiges hingewiesen, womit der immerhin bedeutende Abstand zwischen dem großen und dem kleineren Dichter nicht gelegnet noch verringert werden soll. Es ist anziehend in Mückels Lebensbeschreibung zu lesen, wie die Rechtsfertigung durch den Glauben das Rückgrat des Sp.schen Christenstandes war und blieb. Nicht dem Pietismus, sondern dem Römerbriefe und Luthers Schriften verdankte Sp. seine innere Umwandlung. Das war auch P. Gerhardt's Theologie und Leben: „Ist Gott für mich, so trete“ und andere

vieder zeigen es uns. Mit der Preis aller Gerhardtischen Poësie das „Vertrauenslied“: auch Spittlers hervorragendstes und feinlichstes Lied ist ein Vertrauenslied: „Ich steh in meines Herren Hand.“ Wie Gerhardt in Sp. ein weitlosener Dichter: Natur und Haus haben in seinen Liedern eine wohliche und geweite Stätte. Seine Natur- und seine Haussieder sind bis heute seine volkstümlichsten. Sp. wie Gerhardt sind nüchtern im Leben und Dichten. Auch ihre Sprache zeigt es. Bei Sp. wie bei Gerhardt ist die Sprache überall schlicht, doch durchweg ein reines, seines Gewand der Gedanken, fern von Prunk und Schwulst, nie gefüchtet und geziert. Genuine Frische, geheiligte Natürlichkeit, dichterische und christliche Wahrhaftigkeit zeichnen ihn aus. Seine Liederzählung steht unter denen eines einzelnen Dichters des letzten Jahrhunderts darin wohl einzig da, daß sie als Hauss-gefangsbuch, als Trostinsamkeit, als Liederbuch für Tages- und Jahreszeiten, für Trau- und Geburtstag, für das Berufsleben, für innere Anfechtungen und Erquickungen, für Scheiden und Reiden, für Freude und Glück mit linder Gewalt die Herzen ins Gebet, in die Melassenheit, zum Frieden führt. Das hat ihr die außerordentliche Verbreitung in unserem christlichen Volle verschafft und sichert sie ihr auch für die Zukunft. Wer aber die beiden Lebensbeschreibungen von Müntel und L. Spitta liest, dem drängt sich die Überzeugung auf: mehr noch als der Dichter ist hier doch der christliche Charakter mit seinem in Gott freien und festen Herzen, in seiner Lauterkeit und Demut, in seinem ruhevollen und doch rastlosen Wirken für den Herrn.

D. Wilhelm Netze.

Spittler, Christian Friedrich, geb. 12. April 1782, gest. 8. Dezember 1867. — Johannes Röber, Christian Friedrich Spittlers Leben, Basel, C. J. Spittler 1871, 356 S. — Von demselben Verfasser im 100. Bändchen der Basler „Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit“ 1885) eine kurze Uebersicht über Spittlers Leben. — Unvollendet geblieben in die große, von Spittlers Pflegedochter Minette begonnene Biographie Spittlers: Chr. Fr. Spittler im Rahmen seiner Zeit mit Vorwort von Pfarrer A. Sarafin, Basel, Spittler 1876, 460 S. (sübt nur bis zu Spittlers Verehelichung im Jahre 1812). — W. Bornemann, Einführung in die en. Missionstunde im Anschluß an die Basler Mission, Tübingen—Leipzig 1902, S. 135—151, 155, 163 f., 200, 327 f. — R. Anstein, Art. „Christen-tumsgesellschaft“ in d. PAG<sup>3</sup>, Bd III, S. 520 f.; G. Uhllhorn, Die christliche Liebesthätigkeit, Bd III, S. 330, 331, 350. — W. Hadorn, Gesch. des Pietismus in den Schweizerischen Reform-märkten, Konst. u. Emmishofen 1901, S. 193—504. — P. Egger, Gesch. d. Basler Mission 1900, S. 66, 18, 101, 119, 231, 240, 258 f. — Einen Einblick in den Geschäftsbetrieb Spittlers gewährt das Buch von Theodor Jäger: Jakob Ludwig Jäger ein Lebensbild (Basel, Spittler 1898, 218 S.). Wegen der statthafthen und irturdlichen Angaben wichtig ist die Gedächtnisschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes der Christiana von Inspector C. H. Rappard: „Fünfzig Jahre de. Pilgermission ari Zi. Christiana“, Basel 1890, 272 S. — Manderlei interessante Beiträge liefern folgende Biographien: Christi. Heintz, Keller von T. Schölln, Basel 1901; Sam. Gobat von T. Schölln, Basel 1900; Pfarrer Karl Friedr. Werner, Basel; Jos. Josephans von J. Hesse, Calw u. Stuttgart 1895); Chr. Gottlob Barthls, Leben u. Wirken von Wilh. Kopp, Calw u. Stuttgart 1886; Vater Schneller, ein Patriarch der ev. Mission im hl. Lande, von Ludwig Schneller, Leipzig 1890. Bgl. auch Blanz, Verlassen, nicht vergessen. Das hl. Land und die deutsch ev. Liebesarbeit, Neu-Kirpin 1903. — Der schriftliche Nachlaß Spittlers ist äußerst umfangreich und noch nicht vollständig verwertet. Er ist z. T. bei den Hinterbliebenen, z. T. im Missionsmusee zu Basel. Spittlers Pflegedochter hatte für die obengenannte, unvollendete Biographie allein nothzu 27000 Briefe zusammengetragen. — Ein Bild Spittlers ist der schwäbischen Biographie beigefügt; es ist bei der Abneigung Spittlers, sich malen oder photographieren zu lassen, ohne sein Wissen hergestellt und soll ziemlich gut getroffen sein.

I. Christian Friedrich Spittler ist eine so eigenartige Persönlichkeit und hat in seinem langen, fast 80jährigen Leben eine so große Zahl christlich-humanitärer Werke und Unter-nehmungen der Inneren und Äußeren Mission ins Leben gerufen, daß das Lebens- und Charakterbild dieses „Laien“ in einer Encyclopädie wie der vorliegenden nicht fehlen darf. Seine Jugendzeit gehörte seiner schwäbischen Heimat, sein ganzes späteres Leben und Wirken hatte in der Stadt Basel seinen Mittelpunkt.

Spittlers Vater war Pfarrer zu Wimsheim im Württembergischen, seine Vorfahren tücktige und freimie, von Österreich eingewanderte Evangelische, dem Beamtenstand angehörig. Sein älterer Bruder Fritz starb infolge einer Ansteckung, die er sich als Student bei der Pflege seines Freundes Bahnmäier zugezogen hatte. So übertrug Bahnmäier seine Dankbarkeit und Freundschaft auf den jüngeren Bruder, was für dessen Entwicklung und Lebensgang von großer Bedeutung wurde und ihn mit allerlei einflußreichen Persönlichkeiten in Beziehung brachte. Spittler, der bereits als elfjähriger Knabe seinen Vater verlor, besuchte 1793/94 die Lateinschule zu Kirchheim. Einem ihm dort von dem strengen Lehrer labmgeschlagenen Mittelfinger verdankte er später in kritischer Zeit die

Freiheit vom Militärdienst. Nach seiner Reniruation wandte er sich der kameralistischen Laufbahn und dem Verwaltungsdienste zu und zeigte große Geduldswandtheit und Leichtigkeit der Arbeit. Als er gleichwohl nach beiderer Jahren (1796—1800) sich in diesem Fache nicht befriedigt fühlte, dachte er eine Zeit lang daran, nach Amerika auszuwandern. Über eine plötzliche Überraschung rüttelte ihn aus seiner damaligen Unzufriedenheit und erfüllte ihn mit Sehnsucht nach einer ausgesetzten Christlichen Umgebung und Wirktheit.

Dementsprechend entsprach 1801 ein Ruf nach Basel als Gehilfe Dr. Steinleys, des damaligen Sekretärs der „Christentumsgesellschaft“ (s. d. A. Bd III S. 20ff.), eines bedeutenden und auf dem Gebiete der Missionen überaus thatigen und fruchtbaren Mannes, der gerade damals als Prediger für eine deutsche Gemeinde in London in Aussicht genommen war und bald darauf Basel verließ. Mit Steinleys blieb Spittler in dauernder Verbindung. Eine innige Freundschaft schloß er bei aller Charakterverschiedenheit mit Christian Gottlieb Blumbardt, der 1803—1807 Steinleys Nachfolger im Sekretariat der Christentumsgesellschaft und später (1816—1838) erster Inspektor der Basler Mission gesellschaft war; mit ihm ist er auch in einem Grabe vereint. In den ersten Jahren seines Basler Aufenthalts war Spittlers Stellung eine recht abhängige und unmittelbare, auch an mancherlei Demütigungen und Entbehrungen fehlte es nicht. Aber daneben empfing er auch freundliche Eindrücke und unter der Aufsicht des strengen Kommiss Schäffelin eine gute Durchbildung für sein Arbeitsfeld: er hatte die Buchführung, das Rechnungswesen und die Korrespondenz der Christentumsgesellschaft und der bald von ihr in Basel begründeten Bibelgesellschaft und Traktatgesellschaft. Erst 1805 wurde seine Stellung genau reguliert und mit einem festen Gehalt bedacht. Bei Blumbardts Ausscheiden 1807 wurde sodann die gesamte Sekretariatsarbeit Spittler übertragen, und im folgenden Jahre, als man Wiene machte, ihn wieder ins heimatliche Schwabenland zurückzuberufen, wurde er auch offiziell zum Sekretär ernannt, — eine einflußreiche und verantwortungsvolle Stellung, die er bis an sein Ende verschen hat. So ist Spittler frühzeitig in mannigfache und lebendige Verbindung eingetreten mit einer Menge von bedeutenden christlichen Persönlichkeiten der verschiedenen Länder, namentlich mit fast allen pietistisch gerichteten Kreisen jener Zeit, auch mit manchen durch innige Frömmigkeit weit herzig gewordenen Katholiken, wie Goßner, Boos, Langenmaier, Zailer, Remmert, Christoph Schmid, Leander von Es, Huber, Peit Burg. Und als dann die Christentumsgesellschaft, hauptsächlich infolge der mannigfachen von ihr ausgegangenen Vereine und Werke, der allmählichen Auflösung verfiel, hat sie zuletzt in Spittlers Wirktheit und Person noch Jahrzehnte lang ihren Zeugen und Vertreter gehabt, der z. B. auch das Organ der Gesellschaft (die „Sammelungen für Liebhaber christl. Wahrheit u. Gottheit“) nach 1830 auf eigene Kosten weiterführte. Die Kinderlosigkeit seiner glücklichen Ehe (1812—1844) mit Susanna Götz, die er heimführte, sobald er das Bürgerrecht von Davos erhalten hatte, ward ihm Veranlassung, zwei fremde Kinder zu adoptieren, und gab ihm die Freiheit, mit seiner Gattin um so mehr auch andern Menschen sich zu widmen. Am Jahre 1812 erworb er das „Fällli“ und gründete dort eine Buchhandlung und 1831 eine Leihbibliothek. Allein schon 1841 beschränkte er das Geschäft wieder auf Bibeln, Traktate und Schriften der Christentumsgesellschaft, bis er 1844—47 in dem Kaufmann Raumann und später in J. L. Jäger verständnisvolle Gehilfen und Teilhaber fand, die bei seiner kindlichen Naivität in Geldangelegenheiten und seinem Mangel an kaufmännischem Sinn für ihn unentbehrlich waren.

Selbstverständlich war Spittlers Frömmigkeit wie die seiner ganzen Umgebung pietistisch, aber durchaus nicht schablonenhaft. In gewissen Dingen eng und zäh, batte er sich doch auch in religiösen Fragen eine große Freiheit und Elastizität bewahrt. Sinn für kirchliche Ordnungen, für theologisches Denken, für wissenschaftliche Arbeit war ihm nur in geringem Maße eigen. Auf Prinzipien hielt er, wie er selbst sagte, nicht viel. Oft fehlte es ihm — auch bei seinen eigenen Unternehmungen — an der rechten Übersicht und an der Sicherheit der Gesichtspunkte und Maßstäbe. Aber im Evangelium lebte er, die lebendigen Persönlichkeiten liebte er, ihnen suchte er in ihren Nötien zu dienen, sie suchte er aber auch für alle ihm am Herzen liegenden Werte zu interessieren und zu verwenden. Oft enttäuscht durch die, denen er half, und zuweilen lastig denen, deren Kräfte und Mittel er in Anspruch nahm, hörte er bis an sein Lebensende nicht auf, mit dem unermüdlichen Thatendrang und dem erfunderlichen Geist wärmster Liebe, wo er nur konnte, zu helfen, zu raten, zu dienen, zu bitten, zu nehmen und zu geben. In dieser Gesinnung ist er, auch in schweren Zeiten und trüben Erfahrungen, stets hoffnungsfreudig so

und jugendfrisch geblieben, auch als er längst der Patriarch seines Kreises, der „alte Papa Spittler“, geworden war. Den Durchbruch der Gnade glaubte er am 11. April 1806 erlebt zu haben. Auf sein triumphierendes Bekenntnis dieses Erlebnisses schrieb ihm sein väterlicher Freund Abram Preiswerk ermunternd und nüchtern zugleich: „Du, lieber Bruder, bist noch jung und kommst erst ins Feld, wirst aber schon noch Pulver zu riechen bekommen.“ Immerhin bewies Spittler fortan ein außerordentliches Gleichmaß christlicher Gesinnung und freudiger Stimmung, wie es eben aus der festen Gewissheit der Gnade und Gotteskindschaft erwächst. Aus der bl. Schrift zu schöpfen mit Gottvertrauen und Gebet, täglich — auch im hohen Alter — sich in seinem Katechismus zu üben, in find-  
 10) lieber Demut und Dankbarkeit den Frieden seiner Seele zu pflegen, in barmherzigem Sinn und schlichtester Form allezeit Werke der christlichen Liebe zu treiben, — das war ihm zur zweiten Natur geworden. Die Freude an dem eignen Wirken und seinen Erfolgen ist ihm zumeist als Eitelkeit ausgelegt worden. Daß er über die ihm für seine Unternehmungen zugesessenen Gelder nie öffentliche Rechenschaft ablegte, erklärt sich aus  
 15) der Art der ganz auf Herrnau gegründeten Christentumsgesellschaft; es war patriarchalisch, wurde aber von Jahr zu Jahr weniger zeitgemäß. Die Planlosigkeit vieler einzelner Pläne, von denen manche rasch, unausgeglichen, allzu umfassend ins Werk gesetzt, scheiterten, trugen ihm bei vielen den Vorwurf der Unberechenbarkeit, der Unvorsichtigkeit und Willkür ein. Auch geriet er bei seiner Zäbigkeit, seine Pläne durchzusetzen, mehrfach in die Ver-  
 20) suchung, bei Dingen von öffentlichem Interesse seiner Privatliehaberei zu folgen oder den Gegner, den er nicht überwinden und überzeugen konnte, zu umgehen; in einzelnen Fällen ist er bis an die Grenze gekommen, wo man von Geradheit kaum mehr sprechen kann. Aber das war keine bewußte Unaufrechtsigkeit, sondern eine Schwäche, die aus Eigenmün und Friedensbedürfnis eigenartig gemischt war. Es war auch die Folge seiner  
 25) Vielgeschäftigkeit, die es zu einem abgeklärten organischen Zusammenhang seiner zahlreichen Unternehmungen nicht kommen ließ. Bei seltenerer gereichten Freimmen empfand er in der Regel nur die Wärme, das Lebensvolle und Thaikräftige, selten das Verwirrende und Herzzerrende ihres Austretens. Der Theologie gegenüber war er skeptisch und argwöhnisch, in Fragen irdischer Weltluft bestränkt und naiv. Letzteres zeigte sich in dem Briefwechsel,  
 30) den er gelegentlich der Neuenburger Angelegenheit 1836 und 1857 mit dem damaligen Berliner Oberhofprediger Wilhelm Hoffmann hatte, von dem er eine politische Beeinflussung des preußischen Königs erhoffte. Sein Argwohn gegen die kritische Theologie entlud sich gegenüber dem 1822 nach Basel berufenen De Wette in öffentlichen und privaten Pretesten, wurde aber, was De Wette selbst anlangt, durch persönliche Aussprache  
 35) und dadurch begründete gegenseitige Hochachtung ziemlich bald beschwichtigt. Übrigens nied Spittler, selbst der Redegabe nicht mächtig, am liebsten die große Öffentlichkeit und wirkte lieber mit Werten und Briefen in der Stille. Da suchte er — als ein „Handlanger Gottes“, wie er selbst sich gern nannte — Stein um Stein für den Bau des Gottesreiches zu holen, weiterzureichen und zu schichten. In den mancherlei öffentlichen und privaten Nöten und Aufgaben, die sein liebewarmes Herz gewahrte und empfand, pflegte er nicht zu jammern, schelten und räsonnieren, sondern er suchte mit der That zu trosten, zu helfen und zu befreien. Endes Elend gab er ihm einen Plan. Jede Not erweckte seine Initiative und seine Kraft. Jeder Schaden trieb ihn zu einem Versuch der Abhilfe, zu einer Veranstaltung rettender Liebe. Fast alle die Thätigkeiten, Anstalten  
 40) und Unternehmungen, die man später unter dem einheitlichen Namen der „Inneren Mission“ zusammengefaßt hat, haben bereits in Spittler ihren Pfadfinder und praktischen Vorbrecher gehabt. Er war ein Genie in der christlichen Liebestätigkeit. Bei aller charakteristischen Verschiedenheit ist Spittler in gewissem Sinne das süddeutsche Gegenstück zu Wickern.

II. Um sich einen Überblick über Spittlers Wirksamkeit zu verschaffen, betrachtet man am Besten seine Bemühungen und Unternehmungen in drei Gruppen: eine große Anzahl einzelner, zusammenhangsloser oder nur locker miteinander verbundener Pläne und Werke eröffnet zuerst einen Blick in die Mannigfaltigkeit und erstaunliche Fruchtbarkeit seines charitativen Schaffens; sodann ist die „Pilgermission“ in ihrer wechselnden Ausgestaltung dasjenige Unternehmen, das für Spittler am meisten charakteristisch ist und ihm wohl ganz besonders am Herzen lag; endlich ist, um die Art seiner Persönlichkeit völlig zu würdigen, seine Stellung zur Basler Missionsgesellschaft genauer darzulegen.

1. Die mancherlei einzelnen Werke, die zuerst zu erwähnen sind, sollten z. T. vorübergehenden, durch besondere geschichtliche Umstände hervorgerufenen Nöten und Gefahren, z. T. dauernden und allgemeinen Schäden des Volkslebens begegnen. Manche sind von

kleibender Bedeutung, viele nur von kurzer Dauer gewesen; bei einzelnen ist man über den Plan und Ausgang kaum hinausgekommen. Bei den meisten war Spittler selbst der Urheber und die treibende Kraft, bei andern war er wenigstens stark beteiligt, gab die Anregung oder entwarf den Plan. In den ersten Jahren seines Basler Aufenthalts hat er in abhängiger und untergeordneter Stellung verschiedene Gründungen, z. B. die Basler Bibelgesellschaft (1804) und bald darauf die Traktatgesellschaft, miterlebt. Später, zumal seit 1812, tritt er überall mehr in den Vordergrund. Es genügt, die Unternehmungen kurz aufzuzählen und dabei diejenigen hervorzuheben, die dauernde Lebensstrafe bewiesen haben.

In den Jahren der Franzosenzeit 1812 und 1813 wirkte Spittler vielseitig und energisch für Arbeitslose und Arme, für die Soldaten und das in Not geratene Volk, für Kranke und Verwundete, — durch Thätigkeit in den Lazaretten, Berufung von Krankenpflegern, Vermittelung von Herbergen, durch Bitten und Aufrufe, durch Verteilung von Schriften und Traktaten; selbst dem Kaiser von Russland und dem König von Preußen durfte er damals im Namen der Traktatgesellschaft christliche Schriften überreichen. Sodann hat er in jener Zeit manchen heimatlosen, reisenden oder verfolgten Christen, auch katholischen Bekennnis, Obdach und Hilfe, Arbeit und Gemeinschaft, dargeboten, z. B. dem Priester Ignaz Lindl, dem Schneidergesellen und Erwedungs prediger Jakob Ganz, dem Oberpostdirektor Kellner, der Frau von Riedener. In der Zeit des griechischen Befreiungskrieges gründete er 1826 einen „Verein zur sittlich-religiösen Einwirkung auf die Griechen“; er sandte auch zwei Missionszöglinge zur Rekognoscerung aus. Dann kaufte er 1827 eine Anzahl von Griechenkaben aus der Sklaverei los und gründete für ihre Erziehung und Ausbildung die „Griechenanstalt“ in Beuggen, die bis 1832 — allerdings ohne größere Erfolge — bestanden hat. In den Wirren zwischen Basel-Stadt und Basel-Land 1831 nahm er sich besonders der Vertriebenen und Verunglückten an. Im Jahre 1833 veranstaltete er eine Sammlung für die von den Tscherkessen geplünderten Kinder am Kaukasus und für den Walderser Schullehrer Benecke. Bei dem Bau des Eisenbahntunnels durch den Hauenstein, der englischen Unternehmern übertragen war, sorgte er 1851 für die Kinder der Arbeiter durch eine englische Schule. Während des Krieges 1866 trug er bei zur Bibelverbreitung und zum Spitaldienst in den deutschen Heeren. So nahm er jedes größere zeitgeschichtliche Ereignis im Sinne der christlichen Liebe auf als eine Aufforderung zu charitativer Arbeit.

Aber auch abgesehen von solchen besonderen geschichtlichen Anlässen war er stets auf Organisationen christlicher Liebesthätigkeit bedacht. Schon 1812 richtete er im „Fäflli“ ein Alumneum für bedürftige Theologiestudierende und eine wöchentliche vertrauliche Zusammenkunft zur Erbauung, das „Rämmertli“, ein, 1830 eine Stiftung zur Bibelverteilung an arme Kinder. Dami wandte er 1833 die Griechenanstalt in eine Taubstummenanstalt um, die 1838 auf den Pilgerhof in Riehen bei Basel verlegt wurde und noch heute in reichem Segen wirkt. Auf Spittlers Vorschlag gründete 1845 eine wohl habende, fromme Basler Dame das ebenfalls heute noch blühende Basler Kinderhospital. Bald darauf bemühte er sich für die württembergische Kolonie Wilhelmsdorf, wie er früher schon für ein Witwenhaus in Kornthal und für ein Asyl für entlassene weibliche Strafgefangene auf dem Lindenhof eingetreten war. Das Waisenhaus in Laub und Dinglingen (1849) geht ebenfalls auf Spittlers eindringliche Anregung zurück. In demselben Jahre kaufte er das Gut Pfingstweide bei Wilhelmsdorf, um dort eine Brüderanstalt zu gründen für Evangelisation in katholischen Gegenden; dieselbe wurde 1862 in eine Anstalt für Epileptische verwandelt und 1868 an eine besondere Gesellschaft abgetreten. Eine Kleintinderchule richtete er 1850 in Bettingen bei Basel ein. Besonders wertvoll war Spittlers Eintreten für die Diakonissenjache. Schon 1811 hatte er einen Verein für christliche Krankenpflege in Basel ins Leben gerufen. Als dann Pastor Niedner auf seiner Palästinareise 1851 sowohl bei der Hinsicht wie bei der Heimkehr in Basel sich aufhielt, bildete Spittler ein Komitee für das Diakonissenwesen: schon 1852 konnte man das Diakonissenhaus in Riehen eröffnen, bald auch daneben ein Feierabendhaus für fränkische und alte Diakonissen. 1855 errichtete Spittler eine „freiwillige Zwangarbeitsanstalt“, d. h. nach unsern heutigen Sprachgebrauch eine Arbeiterkolonie auf dem Maienbühl; 1858 eine christliche Mägdeherberge und ein Feierabendhaus für alternde Dienstboten. Der Versuch, auf der Chüschna eine Erziehungsanstalt von christlichen Waisenkaben zu bäuerlicher Arbeit einzurichten, scheiterte ebenso, wie der andre, ebendort ein Refugium für übergetretene katholische Priester zu schaffen; Spittler eröffnete statt dessen dort eine Druckerei. Andere Pläne aus Spittlers letzter Lebenszeit, z. B. eine Schule für

Negertnaben in Anzlingen, eine Evangelisationsarbeit unter den Holzknechten in den Vogesen, sind gleichfalls nicht zur Ausführung gekommen. Ohne größeren Erfolg waren in früherer Zeit keine Bemühungen für die Judenmission geblieben: die bereits 1812 im Zaltli eröffnete Judenschule, der später gegründete Verein zur Förderung des Christentums unter den Juden und die von einem Freunde in Zihenkirch gestiftete Erziehungsanstalt für Judenkindergarten. Auch mit der Erziehung einiger 1813 auf die Chrißhona übernommener, junger Armenier erntete Spittler nicht gerade Freunde und Erfolge. Ob seine Verhandlungen mit dem evangelischen Brüderhospitiusprediger Schmieder in Rom, auch bei den evangelischen Deutschen Italiens zum für christliche Gemeinschaft und Liebeshätigkeit zu wecken, irgend welche besondere Wirkung geahbt haben, steht dahin. Dagegen muß noch nachdrücklich hervorgehoben werden, daß Spittler unendlich vielen einzelnen Personen in den verschiedensten Notlagen geholfen, namentlich auch jungen Männern das theologische Studium und die Lehrerausbildung ermöglicht hat. Ein jeder wußte, daß Spittler half, wenn und soweit er helfen konnte. Ihm ist im letzten Grunde auch die Entstehung und Erhaltung der berühmten „Freiwilligen Armenschullehranstalt“ zu Beugung zu danken, die für Lernende und Lehrende von gleicher Segen war: von ihm stammte der Plan zu dem Unternehmen, er hatte für dasselbe die charaktervolle Persönlichkeit des Inspektors und Leiters Keller gewonnen, er hat die Anstalt in jeder Weise unterstützt und dem Interesse und der Hilfe weiter Kreise nahegebracht.

20) 2. Freischafft für Spittlers Ideale und Arbeit ist aber vor allem das Unternehmen der „Pilgermission“ und der „Pilgerstrafen“. Es war seine Überzeugung, daß zur Evangelisation unter den Katholiken und in fideilich verwahrlosten evangelischen Gebieten wie zur Mission in heidnischen Ländern niemand so geeignet sei wie tüchtige, gläubige, bibelfeste Handwerker, Bauern und andere Laien. Reisend, wie es nun einmal Handelsbrauch ist, sollten sie von Ort zu Ort ziehen als „Pilger“, hier oder da einen längeren Aufenthalt machen und auf ihren Habiten wie in ihren Quartieren durch Wort, Wandel und Schriften für das Gottesreich werben. Schon 1827 hatte er in diesem Sinne Mitglieder des Basler Junglingsvereins nach Frankreich, Belgien, Österreich und Bayern ausgesandt. Allein er überzeugte sich bald, daß doch eine gewisse Vorbildung und eine zusammenhängende Organisation dabei nötig sei. So war er seitdem darauf bedacht, eine entsprechende Anstalt zu gründen. Zugleich gestaltete sich seine Idee nun dahin aus, daß es darauf ankäme, eine „Pilgerstraße“ zu gründen, eine missionarische Etappenstraße, eine Kette kleiner christlicher Kolonien, die, etwa immer eine Tagereise voneinander entfernt, aus einer Anzahl solcher christlich geübter Handwerker bestehen und zugleich sich untereinander und den einzelnen ausziehenden und reisenden Pilgern als Rückhalt dienen könnten. Im Zusammenhang mit den damaligen Arbeitsgebieten und Hoffnungen der Basler Mission plante Spittler zuerst 1829 eine solche „Pilgermission“ für Zentralland, wo jedoch bald die Wirksamkeit der Basler Missionare ein Ende hatte. Auch in anderer Hinsicht erlebte man zunächst Enttäuschungen. Der mit Spittler befreundete Pfarrer Haag, der 1831 in Feuerbach bei Randen eine Pilgermissionsanstalt gründete, wurde bald jenes Amtes entsezt; die Zöglinge traten nach einiger Zeit als Kolporteur der Basler Bibelgesellschaft ein. Nun richtete Spittler seine Blicke auf den Orient. Er gründete 1831 einen Palästinaverein und beriet sich mit Gobat, der damals zum zweiten Male nach Abessynien reiste. Einen neuen Antrieb empfing Spittler auf einer Reise, die ihn 1836 in Gemeinschaft mit seinen Freunden Sander und Barth (dem Begründer und Leiter des Calwer Verlagsvereins) zu Professor Schubert nach München führte. Schubert war im Begriff, nach Palästina abzureisen. So verhandelte man denn darüber, wie man dem heiligen Lande den Segen des Evangeliums bringen könnte. Von Palästina aus bat dann Schubert dringend um Sendung christlicher deutscher Handwerker nach Jerusalem, und zugleich gründete Pfarrer Preiswerk in Basel die Zeitchrift „Das Morgenland“, die aber nur sechs Jahrgänge erlebte.

Die „Pilgerküche“, die der erzählerische Arzt Te Valenti 1831 in Riehen auf Spittlers Veranlassung eröffnet hatte, war schon nach zwei Jahren infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Küstern eingegangen. Da that Spittler 1840 einen Schritt, der, so unscharf noch die Zukunft vor ihm lag, für die Pilgermission von entscheidender Bedeutung werden sollte: von dem Rat der Stadt Basel pachtete er um den Preis von jährlich fünf Franken die „Chrißhona“, ein altes, damals ganz verwahrlostes und verödetes Wallfahrtskirchlein, das auf dem letzten Ausläufer des Schwarzwaldes über dem Rhein nach allen Zeiten weithin sichtbar ist. Hier beschloß Spittler, die Anstalt für die Pilgermission einzurichten. Noch wußte er nicht, mit welchen Mitteln und Kräften, nach welcher

Ordnung und Methode, in welchem Umfang und zu welchem besonderen Ziel diese Anstalt organisiert werden sollte. Er hatte keinen solchen Plan und suchte sich nach jeder Seite hin die freie Verfügung offen zu halten. Spittler dachte daran, Leute, die zur Heidenumission willig, aber unfähig seien, hier für die Innere Mission als Bibellehrer, Krankenwärter, Hausväter, Aufseher oder als Auswandererpastoren und Evangelisten auszubilden. Durch Knopffabrikation und Arbeitsschafferei sollten sich die Zöglinge selbst den Unterhalt verdienen; außerdem rechnete Spittler auf die finanzielle Unterstützung englischer Freunde, auch einiger wohlhabender Quater. Aber die Christobona blieb vorläufig, wie Spittlers Lieblingskind, so sein Schmerzenskind. Auch als der erste Zögling das Kirchlein nedürftig hergerichtet hatte, wollte eine rechte Anstalt nicht zu Stande kommen. So urteilte noch 1843 der Hausvater Pfarrer Schlatter selbst. Es waren dort neben einem Lehrer erst sieben Zöglinge, und zwei von diesen mußten wegen Schwarmgeisterei entlassen werden. Als damals Spittlers Vorschlag, die Christobona als Schule für das Basler Missionshaus zu benutzen, vom Missionskomitee abgelehnt war, experimentierte man hin und her. Man nahm mehrfach verkommen oderstellenlose junge Leute auf, bald auch einige junge Armenier, aber mit schlechtem Erfolge. Spittlers Wunsch, dort ein Freikorps zur freien Disposition für das „Reich Gottes“ auszubilden, war zu allgemein und verschwommen. Am klarsten trat zunächst als Zweck die Ausbildung von Predigern und Lehrern für die deutschen Protestanten in Amerika hervor.

Inzwischen war 1843 Gobat von seinem Aufenthalt in Malta (1839) und bei den Drußen auf dem Libanon (1841) heimgekehrt und erneuerte mit Spittler und den andern Geistungsgenossen die Verhandlungen über Ausbildung und Aussendung von Brüdern nach Palästina. Als er nun 1846 von der englischen und preußischen Regierung zum evangelischen Bischof in Jerusalem ernannt war (1846—1879), beschloß man, zwei Christonazöglinge nach Jerusalem zu senden, aber noch nicht zu missionarischer Tätigkeit, sondern zur Begründung eines Bruderhauses. Tatsächlich gingen 1847 Palmer und Schick nach Jerusalem ab, aber sie kamen dort in die schwierigsten Verhältnisse. Die ihnen mitgegebenen Weisungen waren durchaus verfehlt, und ihre Wünsche wiederum fanden bei Spittler kein Verständnis und Entgegenkommen, ebenso wenig der Vorschlag des Bischofs Gobat, die beiden Brüder vorläufig gegen Gehalt an seiner Schule zu beschäftigen. Immerhin kannte Spittler in demselben Jahre in einem Rundschreiben an die Freunde der Pilgermission als die Zwecke der Christobona angeben: 1. die Arbeit an den deutschen Auswanderern in Nordamerika; 2. die Befestigung und Ausbreitung der Arbeit in Palästina. Eben damals trat auch als Lehrer in die Pilgermissionsanstalt Johann Ludwig Schneller ein, und 1848 sandte man noch zwei Christonabroder nach Palästina. Vergebens plante Spittler eine Karmelmission und eine Kolonisation in der Nähe Jerusalems. Im folgenden Jahre mußte er doch endlich zugeben, daß drei der ausgesandten Brüder in Gobats Dienste traten; nur einer blieb im Bruderhause und ernährte sich durch Arbeitsschafferei, sein 1851 ihm nachgesandter Genosse durch Seidenbau. Der Versuch Spittlers, den Vikar Völter als Leiter des Bruderhauses zu gewinnen, mißlang. Aber während so im Morgenlande die Aussichten noch recht gering waren, wuchs auf der Christobona selbst die Zahl der Lehrer und Schüler, und die Zöglinge wurden namentlich als Prediger für Texas immer mehr begehrt, erhielten auch seit 1850 in Grenzach die katholische Ordination.

Eine neue Wendung schien einzutreten, als Spittler im Einverständnis mit Gobat 1852 Anstalten traf, die Christobona auch als eine Schule zur Ausbildung von Heidenumisionaren für Abessynien zu verwenden, wozu bereits der Missionar Jzenberg gewonnen war. Da trat das Basler Missionskomitee, das erst 1847 im Verein mit Spittler die Errichtung einer besonderen württembergischen Missionsanstalt verbindet hatte, um jede Zersplitterung und Konkurrenz zu vermeiden, energisch dazwischen. Es verlangte von Spittler, daß 1. die Christobona lediglich der Inneren Mission und der kirchlichen Versorgung Nordamerikas dienen, und 2. daß Spittler selbst das Publikum darüber aufklären solle. Letzteres lehnte Spittler ab, das erstere gestand er blutenden Herzens offiziell zu, — freilich nicht ohne im folgenden Jahre den Freunden der Christobona die Angelegenheit als eine nur aufgeschobene, aber durchaus nicht endgültig aufgegebene hinzu stellen.

Nunmehr zeigten sich allerlei Fortschritte. Sowohl in Säckingen wie in Albinfelden gründeten Christonabroder 1854 kleine Gemeinden. Bischof Gobat nahm in demselben Jahre das Bruderhaus in Jerusalem unter seine Leitung und Fürsorge, um dort Missionare für das Morgenland auszubilden; zugleich gingen sechs neue Brüder unter der Leitung

Schnellers nach Jerusalem ab. Am Jahre 1855 betrug die Zahl der Christonafamilie 30 Personen, eine Zeit lang wirkte in ihr auch als Inspektor der nachmalige Stifter der Templerseite, Christoph Hoffmann. Und wie 1856 in Spittlers Auftrag Kaufmann Zepf in Jerusalem ein Kaufmännisches Geschäft eröffnete, das zu hoher Blüte kommen sollte, so organisierte 1857 Spittler selbst einen Handlungsverein zum Besten der Pilgermission. In demselben Jahre gingen zwei Christonabrother unter die Ketten nach Kurland, zwei andere im Dienst der englischen Kirchlichen Missionsgesellschaft als Lehrer und Hausväter nach Sierra Leone, einer im Dienst der Premer Missionsgesellschaft nach Afrika. Auch die Basler Mission hatte 1856 für Afrika und Indien vier Christonabrother als Handwerker und Gehilfen übernommen.

Noch größere Aussichten schienen sich im Orient zu eröffnen. Nicht nur, daß 1860 durch Spittler im Auftrage der Pilgermission das Syrische Waisenhaus in Jerusalem ins Leben gerufen und unter Schnellers Leitung gestellt wurde; — Gobat hatte schon 1855 vier Brüder nach Abyssinien gesandt, die dort Bibeln verbreiteten und günstig aufgenommen waren. Demnächst beprach er mündlich mit Spittler die weiteren abyssinischen Pläne, speziell auch die Arbeit für das Gallaland: zwölf Brüder und ein Missionsarzt sollten von der Christonana für Gobat gestellt werden. Als nun 1859 Spittler die Christonana künftig als Eigentum der Pilgermission übernahm, zog fast gleichzeitig der berühmte Missionar Dr. Kraps in das Klosterli zu Nichen ein, um von dort aus als Inspektor und Lehrer der Christonana zu wirken und die Zöglinge für Abyssinien vorzubereiten. Mit ihm hatte Spittler die sog. Idee der „Apostelstraße“ vereinbart: zwischen Jerusalem und Abyssinien sollten je im Abstande von 50 Stunden Weges zwölf Missionsstationen nach der Zahl und dem Namen der Apostel begründet werden, um von Palästina aus die abyssinische Mission zu sichern. Gobat nahm dies Projekt denn auch energisch in Angriff. Schon war, und zwar mit Erfolg, die sechste Apostelstation entstanden, da brach der Krieg zwischen England und Abyssinien aus (1866—1868) und zerstörte alles Erreichte und verlängig auch alle Pläne.

So war bei Spittlers Tod gerade der Zweig der „Pilgermission“, auf den er in den letzten zwei Jahrzehnten mit besonderer Liebe, Sorgfalt und Hoffnung gebliebt hatte, der Betrieb der Heidendenmission, so gut wie vernichtet, wenigstens völlig zum Stillstand gekommen. Herangeblüht war dagegen der andere Zweig, die Innere Mission und Evangelisation in allen ihren Zweigen, die von Christonabrothern mit großem Eifer bis heutzutage betrieben wird, in furchtlich unverfürchteten Gegenden oft in dankenswerter und segensreicher Weise, im Wirkungsgebiete der Landeskirchen dagegen oft nicht ohne stark seitlicherischen Beigeschmac. Im Jahre 1890 waren ungefähr 200 Christonabrother als Pastoren in Amerika thätig, etwa 70 als Evangelisten, Stadtmissionare, Hausväter u. dgl. in der Schweiz, etwa 100 in ähnlichen Thätigkeiten in Deutschland und andern europäischen Ländern (besonders zahlreich in Russland und Slavonien), nur etwa 20 standen auf irgend welchen Missionsposten in heidnischen Ländern (Afrika und Asien). Im ganzen waren bis 1890 etwa 550 Brüder von der Christonana in die Praxis der Evangelisation, innerer oder äußerer Mission eingetreten. Auch in ihren äußerlichen Verhältnissen ist die Christonana im Laufe der letzten Jahrzehnte unter der Leitung des Inspektors Kappard sehr gediehen (vgl. hierzu die oben angeführte Jubiläumschrift von C. H. Kappard).

3. Wenn auch Spittler die Absicht, die er vorübergehend in seinen Jünglingsjahren bezog, selbni Missionar zu werden, nicht verwirklichen konnte, so zeigt doch bereits unsere ganze bisherige Darstellung, wie warm sein Herz für die Heidendenmission schlug. Das wird noch deutlicher, wenn wir seine Stellung zur Basler Mission ins Auge fassen. Diese bedarf aus zwei Gründen einer besonderen Beleuchtung. Erstens ist Spittlers Leben und Wirken aufs Jüngste mit der Basler Mission verknüpft: er war Mitbegründer der Basler Missionsgesellschaft, der eigentliche Urheber der Basler Missionsanstalt, Mitglied des Basler Missionsomitees und, so lange er lebte, ein eifriger Förderer der Basler Missionsarbeit. Zweitens aber ist er gerade mit der Basler Mission in eine eigenartige Spannung getreten, die ein charakteristisches Licht auf Spittlers persönliche Art wirft. Wenn sich in der Beschrankung der Meister zeigt, so hat Spittler eben solche meisterliche Selbstbeschränkung nicht gezeigt und dadurch nicht bloß persönlich sich und andern allerlei Ärger und Verstimmung, sondern auch den Unternehmungen, die er liebte und betrieb, allerlei Schwierigkeiten und Gefahren berausbeschworen.

Dass ein Zeitreis der Christentumsgesellschaft, ein Freund Steinkopfs, Barths, Blumhardts, Brunks, der Heidendenmission nicht tühl gegenüber stehen könnte, versteht sich von

selbst. Spittler hat sie durch Briefe und Aufsätze, durch Werben und Sammeln vom Anfang seiner Basler Zeit an zu fördern gesucht, auch junge Männer für den Missionarberuf gewonnen und andere an Jänick nach Berlin empfohlen; letzterem in schwerer Zeit (1808) auch geradezu vorgeschlagen, seine Missionschule ins „Nallli“ nach Basel zu verlegen. Das ist freilich nicht geschehen. Um so lebhafter trug sich nun Spittler mit dem Plan, ob nicht im Basel eine selbstständige Missionsanstalt gegründet werden könnte. Er verhandelte darüber brieflich und mündlich mit vielen Missionsfreunden in Deutschland und in der Schweiz, erbat sich allerlei Gutachten und fand seinen Freund Blumhardt zu bewegen, daß er von sich aus eine solche Missionschule eröffne. Im allgemeinen stand er viel Zustimmung und Beifall; aber selbst in den vordersten Reihen der Christentumsgesellschaft fehlte es in Wirklichkeit an Zuversicht zu einem solchen Schritt, und Blumhardt wollte auf den Plan nur eingehen, wenn er nicht bloß einem persönlichen Rufe Spittlers, sondern dem offiziellen Rufe eines verantwortlichen, geschlossenen Kreises folgte. Aber Spittler ließ sich nicht irre machen. Er erreichte, was man nicht erwartet hatte, daß die staatlichen Behörden 1815 die Erlaubnis zur Gründung eines Missionsinstituts gaben. Damit war ein gefürchtetes Haupthindernis überwunden. Ein Missionskomitee trat zusammen, Blumhardt entwarf ein Programm für das Unternehmen und übernahm die Leitung der Anstalt, die am 26. August 1816 eröffnet wurde. Mit Blumhardt und dem Hausverwalter Bücheler zusammen hat Spittler in den nächsten Jahren den maßgebenden Einfluß auf das Missionshaus gehabt. Auch unter dem Inspektorat Wilhelm Hoffmanns (1839—1850), dessen Berufung er selbst mit herbeigeführt hatte, war sein Einfluß außerordentlich groß; umgekehrt wurden seine eigene Pläne mannißfach durch die Arbeiten und Persönlichkeiten der Basler Mission befriedigt: Zaremba, Kräpf, Gobat u. a. haben die Ausgestaltung der Pilgermission wesentlich mitbestimmt. Die Gründung der Chrißchonaanstalt hat dann allerlei Schwierigkeiten mit sich gebracht. Als Vorstudie für das Missionshaus nicht angenommen, hat sie sich zunächst in Bezug auf die Interessentenkreise, bald auch in Bezug auf die Zwecke bis zu einem gewissen Grade als Konkurrenzanstalt erwiesen, obwohl Spittler selbst sich ernsthaft bemühte, der Basler Mission ihre alten Freunde und Mittel zu erhalten. Auch hat er wenigstens versucht, die auswärtigen Aufgaben der Chrißchona 1846 fest zu umgrenzen. Aber es war seiner Natur schwer, sich dauernd in diesen Grenzen zu halten. Es ist bereits erwähnt, daß seit 1852 Spittler nahe daran war, auf der Chrißchona eine Missionschule für Abyssinien zu eröffnen.

Da mußte es zu einer Auseinandersetzung kommen, zumal inzwischen die Leitung der Basler Mission an den Inspektor Josephans übergegangen war, eine Herrscherinatur, deren epochemachende Bedeutung für die Basler Mission hier nicht im einzelnen gewürdigt werden kann (s. darüber Bornemann, a. a. D. S. 186—212). Auch mußten die mannißfachen Schwierigkeiten, die gerade damals auf der Basler Mission lasteten (vgl. Bornemann a. a. D. S. 146f.), zur Klärung und Entscheidung drängen. Was das Missionskomitee unter Führung von Christ und Josephans damals verlangte und erreichte, damit die Chrißchona nicht der Basler Mission gefährlich werden könne, ist bereits oben dargestellt worden. Es war kein angenehmer, aber ein durchaus notwendiger Schritt, um so mehr, da Spittler selbst Mitglied des Basler Missionskomitees war.

Spittler hat, wiewohl die Wunde schmerzte, und er sich eine Zeit lang persönlich zurückhielt, doch auch damals die Sorgen und Leiden der Basler Mission mitgetragen, das damals fast aufgegebene „Missionsmagazin“ durch sein Eintreten gerettet und bis an sein Ende die Basler Mission unterstützt und gepflegt. Den Mittelpunkt der von ihm geplanten Abyssinischen Mission mußte er, wie schon erwähnt, im Einverständnis mit Gobat nach Jerusalem zu verlegen. Aber erst der englisch-abessinische Krieg hat kurz vor Spittlers Tode die Möglichkeit eines erneuten Rencurts zwischen ihm und dem Basler Missionskomitee endgültig beseitigt. Solche Reibungen zwischen Männern, die schließlich dieselben höchsten Zwecke verfolgen, sind menßlich begreiflich und geistlich notwendig. Es wäre Unrecht, um solcher Entwicklungen willen Spittler nicht unter die ersten und thatkräftigsten Förderer des Basler Missionswerks zu zählen.

W. Bornemann. 55

**Spittler, Ludwig Timotheus**, gest. 1810. — Die von Spittlers Schwiegerohn Karl von Wächter-Spittler bei der Edition seiner sämtlichen Werke (Stuttgart, u. Tübingen, 1827—37, 15 Bde) in Aussicht gestellte Biographie nebst Auswahl aus seinen Briefen ist nicht erschienen. Zwei vertraute Freunde Spittlers: Plaud (in der 5. Aufl. der Spittlerischen AG u.

separat 1812 und Hugo (Civilist. Magazin III, 482) und zwei seiner Schüler: Heeren (Biograph. und litterar. Denkschriften, Werte VI, 515 ff.) und Boltmann (Zeitgenossen I, Werte XII, 311 ff.) haben Charakteristiken von ihm gegeben. Bei Menzel, Histor. literar. Unterhaltung, Coburg 1818, finden sich Briefe von Spittler. David Friedr. Strauss, kleine Schriften 1862, S. 65 ff.; G. Waib, Göttinger Professoren, Gotha 1872, S. 245 ff.; Büttner-Saalfeld, Monat. Gesch. II, III; hier Verzeichnisse der Schriften Spittlers; Baur, Epochen der Geschichtsschreibung, S. 162 ff.; Roscher, Gesch. der Nationalökonomie S. 614 ff.; Dr. K. v. Wegele, Gesch. der deutschen Historiographie (Weich. d. Wiss. in Deutschland, Bd. 20), Münch. u. Lpz. 1885, S. 872 ff. und AdG 35, 212 ff. (1893). Greerrie aus den Göttinger Curatorialakten und den Hinweis auf Humboldt (s. u.) verdanke ich der Güte des Herrn Geheimrats Prof. Preussendorff.

Spittler ist es, so urteilt G. Waib S. 215, „dem unter den Göttinger Historikern wohl unbestritten der erste Platz gebührt“. Er wurde den 11. November 1752 zu Stuttgart geboren. Sein Vater war Jacob Friedrich Sp., damals Diakonus an der Stiftskirche, gest. 1780 als Komitorialrat und Abt von Herrenalb; seine Mutter eine geb. Bilfinger. Solchenreicht wurde für ihn, daß er seine Vorbildung nicht auf einer der Württemberger Klosterschulen erhielt, sondern auf dem Stuttgarter Gymnasium. Hier wußte ihn der damalige Rektor, nachmalige Prälat Voltz, der ausgezeichnete Erforscher der Württemberger Geschichte, für historisches Quellenstudium zu begeistern, so daß, wie Plaut erzählt, man den 16jährigen Jüngling in seinen Erholungsstunden Folianten excerptieren sah, deren bloßer Anblick manche seiner gleichaltrigen Freunde erschreckte. Mit diesem historischen verband sich bei Sp. schon von Anbeginn ein praktisch-patriotisches Interesse. Seine Jugend fiel in die Zeit des Kampfes der württembergischen Landstände mit dem Herzog Karl; als Knabe vernahm er von der Gefangenschaft eines J. J. Moser und hernach eines Huber. Widerwillen gegen Fürstenwillkür, Sinn für Freiheit und Gemeinwohl in ihm dadurch früh zu eigen geworden. Zum Studium der Theologie hat er „sich vielleicht weniger selbst bestimmt, als durch die Umstände bestimmen lassen“. Im Stift zu Tübingen 1771—1775 widmete er zunächst besonders der Philosophie ein dringende Beschäftigung. Die Theologie studierte er historisch, machte sich mit den Kirchenvatern, selbst mit Scholästern bekannt, und empfing bestimmende Einwirkungen von Semlers und Lessings Schriften. In seiner Dissertation *De spurio usu paedagogico religionis naturalis*, Tübingen 1775, verteidigte er das historische Christentum gegen Baijedows Anprägung der natürlichen Religion. Bei seiner Magisterreise 1776—77 verweilte er in Göttingen, schon zuvor einige Wochen in Wolfenbüttel; Lessing empfahl am 25. April 1777 den „ebenso gelehrten als bescheidenen Mann“ seinem Bruder in Berlin (val. Sp.s Brief bei Gabrauer, Lessing II, 2, 301), wenn schon ohne zu ahnen, „daß dieser Magister es war, auf den von der Eigentümlichkeit seines Geistes sich mehr als auf irgend einen seiner jüngern Zeitgenossen übertragen sollte“ (Strauß S. 69). Als Tübinger Repetent (von 1777—1779) edierte Sp. seine „Kritische Untersuchung des 100. Canonischen Canons“ (Bremen 1777), Abhandlungen „über die sardischen Schlüsse“, „über den wahren Verfasser der angilramniischen Kapitel“ u. s. w., besonders aber (canonum) seine „Geschichte des kanonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Pöiders“ (Halle 1778; mit Zusätzen des Verf. und Fragmenten einer Fortsetzung in den samtl. Werken I), „welche gleichermassen seine ausgebreitete Gelehrsamkeit, seine kritische Sprachkraft, wie seine helle, allem Pfaffenstück und Hierarchentum feindliche Denkart be fundete“ (Strauß S. 76 f.). Auß sie hin wurde er schon 1779 als ordentlicher Professor in die philosophische Fakultät zu Göttingen berufen; er sollte neben W. H. Walch Kirchen- und Dogmengeschichte lesen und hernach in die theologische Fakultät aufrücken. Eine Druck dieser Vorlesungen ist sein „Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche“, Göttingen 1782 (wenig verändert 1785, 1791, 1806; die 5. Aufl. befuhrte 1812 G. J. Plaut; nach der 1. Aufl. in den samtl. Werken Bd. II). Das Werk sollte „für eigene Lektüre nicht ganz uninteressant“ sein und doch zugleich Vorlesungen zur Grundlage dienen. Daber ließ Sp. alles „bloß Gelehrte“, auch alte Citate, weg, stellte „die pragmatischen Hauptpunkte kurz zusammen“ und suchte dem Leser einen rüdigen Überblick über „das Gauze und das Verhältnis aller einzelnen Teile“ zu vermitteln. Ein Heeren bezeichnet dies Werk als „die wahre Blute seines Geistes“ (S. 520); Herder erblickt hier „auch in den kleinsten Zügen ein reiches Gemälde voll Gelehrsamkeit und seinen Urteils“ (Briefe über das Studium der Theologie IV, 18); Schelling hält ihn noch 1816 (Vorwort zu Steffens S. XXI) für an politischem Schärftum noch „von seinem deutschen Geschichtsschreiber übertroffen“. Minder günstig urteilt Baur, Epochen der kirchl. Geschichtsschreibung S. 162 ff. Hase, Kirchengesch. auf der Grundlage akad. Vorles. I, 12, findet, Sp., „nicht

eben des heiligen Geistes voll, aber ein geistreuer Mann", habe weniger die Gegebenheiten als sein Urteil über dieselben dargelegt, aber durch die Auswahl des Repräsentativen die Spuren der Ereignisse und Persönlichkeiten, dadurch im kleinen Raum eine reiche Geschichte", die freilich das Religion als Nebensache behandelte. Nedenfalls war hier auf Grund gründlicher Sachkenntnis in sühnem Wuri und in knapper Form aus einem Guß eine Darstellung der Kirchengeschichte gegeben, die das Interesse eines jeden Gebildeten beanspruchen durfte. Ihr wie allen Werken Sp.s ist eigen „daß Streben und das entschiedene Talent, das Weitentliche, wirklich Bedeutende in der Geschichte . . . zu erfassen und präzis in ansprechender Form hinzutellen, zugleich den Zusammenhang, in dem man damals gern sagte den pragmatischen Zusammenhang, d. h. die äußere Verbindung der Gegebenheiten, zu erkennen und zur Aufbauung zu bringen" (Watz S. 216). Künige Bekanntheit mit den Quellen, Leichtigkeit und Gewandtheit im Auftaufen der Hauptpunkte, lebendige Phantasie, keine Menckenkenntnis, Selbstständigkeit des Urteils treten überall entgegen. Sp. will Ernst machen mit der Definition der Geschichte, daß sie sei „die Wissenschaft von der Entstehungsart der Gegenwart". Als Sohn der Aufklärungszeit führt er dabei freilich die Ereignisse zurück auf zufällige Umstände und die handelnden Persönlichkeiten; „zufällig" ist z. B. der arianische Streit entstanden (S. 115); ein Versuch, die Bedeutung der Reformation klar zu stellen, wird nicht gemacht. Wer aus der Geschichte „nicht bloß gelehrt, sondern auch weise" werden wolle, für den sei „es das herrlichste Schauspiel, auf die Entwicklung des menschlichen Geistes zu merken, wie sich dieser im Verhältnis auf seine wichtigste Angelegenheit durch die mächtigsten Strebungen und unglaublichesten Verwirrungen gebildet hat"; denn wo haben sich die „Mischungen des Irrtums und des Lasters, die . . . Proben des wechselseitigen Einflusses des Verstandes und Herzens deutlicher gezeigt als in der Geschichte der christlichen Kirche?" (S. 6 f.). Möge daher immerhin die Kirchengeschichte zu einem langen „Alagelstet über Schwäche und Verderbtheit des menschlichen Geistes" werden, die großen Fortschritte der Menschheit ließen sich doch nicht verkennen, und die Welt habe „nie eine solche Revolution erfahren, die in ihren ersten Veranlasseungen so unscheinbar, in ihren letzten ausgebreiteten Folgen so höchst merkwürdig war, als diejenige, welche ein vor 1800 Jahren geborener Jude, Namens Jesus, in wenigen Jahren seines Lebens machte". Zwar, „wirin die Lehre bestanden, welche seine Schüler der Welt verkündigen sollten, darüber streitet man sich nun bald 18 Jahrhunderte, und auch heutzutage sind die Theologen bei der Verteidigung der christlichen Religion gegen den Naturalismus nicht einmal darüber einig, was eigentlich verteidigt werden solle" (S. 569). Aber Sp. erwartet, daß in der protestantischen Kirche innerhalb der nächsten zwanzig bis dreißig Jahre die Aufklärungs- theologen überall in den Konfessionen sitzen und daß, was bisher nur Wunsch ihucterner Weisen war, zur allgemeinen Ausübung bringen, und daß auch die katholische Kirche infolge des Sturzes der Jesuiten und der Totalrevolution des ganzen Europas endlich einmal aufhören werde, päpstliche Kirche zu sein, daß bald katholische Laien und Protestanten brüderlich zusammenwohnen werden und auch über katholische Völker die Aufklärung schnell wie ein Licht sich verbreiten werde (ebd.). Charakteristisch wie dieser Anfang und Schluß der Sp.schen Kirchengeschichte ist auch ihre Einteilung, die Chronologische sowohl als die sachliche; im ersterer Beziehung untercheidet er sechs Perioden: 1. die Zeiten der Unterdrückung und daher manchmal trauriger Mythologie bis 325, 2. die Zeit der theologischen Streitigkeiten bis auf „Muhammed, den Schwärmer von Mekka", 3. bis auf Gregor VII., 4. bis Luther, 5. bis zur Gründung der Universität Halle 1694, 6. von da an (oder vielmehr von Christian Thomasius an, „dem Mann, der unsere Kirche aus tiefem Schlaf wecken mußte"). Innerhalb jeder Periode untercheidet er drei Hauptabschnitte: Geschichte der Ausbreitung, Geschichte der Kirche als Gesellschaft, ihre Geschichte als religiöser Gesellschaft, unter welcher gewisse Vereinigungen gangbar sind.

Neben der Kirchengeschichte, „als eine geistreiche, weltliche und welthistorische Reflexion über die Kirchengeschichte in gewissem Sinne heute noch unübertroffen", und den eben genannten Schriften kommen als kirchenhistorische Arbeiten noch in Betracht die *De usu textus Alexandrinii apud Josephum* (Wölt. 1779), Gesch. des Kelches im Abendmahl (Remigo 1780), *Historia critica chronici Eusebiani* (1781), Vorrede zu Walchs Geschicht der Ketzerien Bd XI, 1783, Fundamentartikel der deutschen kathol. Kirche 1787, Über die Acceptation der Basler Schluß 1789, Generalversammlung der polnischen Bischöfe 1787, Gesch. der spanischen Inquisition 1788, Gesch. und Verfassung des Jesuitenordens 1793, Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Kirche an den römischen Stuhl 1797, und eine Reihe von Recensionen theologischen oder kirchengeschichtlichen

Inhaltes (alles gesammelt in Bd VIII—X der Werke); ferner seine „Vorlesungen über die Geschichte des Kirchenrechts“ (Werke X, 163—337). Seiner nach Gehalt und Form nicht recht würdig sind kirchengeschichtliche Vorlesungen aus seiner früheren Zeit, nach seinem Tod aus Nachschriften herausgegeben: z. B. über die Geschichte des Papsttums (herausgegeben von Gurlin und Müller in Hamb. Schulprogr. 1822—28, dann von Paulus, Heidelb. 1826; zuletzt Werke IX); über die Geschichte der Hierarchie von Gregor VII. bis zur Reformation; über die Geschichte der Mönchsorden (Werke X). Die Darstellung ist, wie Strauß sagt (S. 120), mehr mit Nikolais als Lessings Leuchte erblckt und gibt kein Bild von Sp.s Geistesart; Dinge, wie die Verwechslung des ägyptischen Antonius mit Antonius von Padua kommen natürlich auf Rechnung der Nachschreiber oder Herausgeber.

Sp.s Grundriß der Kirchengeschichte bedeutete zugleich seinen Abschied von der Kirchengeschichte. Seit 1782 begann er allgemein geschichtliche Vorlesungen zu halten. Und als Walch 1781 gestorben und Sp.s Landsmann und Freund G. J. Plaut dessen Nachfolger geworden war, überließ Sp. diesem das Fach der Kirchengeschichte ganz und ging völlig zur politischen Geschichte über, obgleich er auf diesem Gebiete an seinen drei Kollegen Büttner, Gatterer und Schloßer mächtige Konkurrenten hatte. Er las jetzt Geschichte der Griechen und Römer, europäische Staaten geschichte, deutsche Reichsgeschichte, allgemeine Weltgeschichte usw., zuletzt auch Politik; daneben Publika über Geschichte der Kreuzzüge usw. Nach Überwindung einiger Schwierigkeiten war er der Kunst des Vortrages ganz Herr geworden; er sprach ganz frei (nur mit einigen Notizen auf einem Blättchen), im Tone der edlen lebendigen von Beurteilung durchflochtenen — Erzählung, anziehend, feinsinnig, doch ohne Declamation. Alle seine Zuhörer sind seines Lobes voll; selbst Schlosser konnte sich seines Eindrucks nicht erwehren. Der „Universitätsbereis“ Friedr. Gedike (vgl. A. Feister in Steinhausens Archiv für Kulturgesch., 1. Ergänzungsbf., Berlin 1905, S. 21) rühmt seinen großen Beifall und erklärt seinen Vortrag für „leidlich und angenehm“. Besonders weiß er die Zuhörer durch seine eingetretenen kleinen Reaktionen über Begebenheiten und Charaktere zu interessieren. Sein Ausdruck ist sehr gewählt und fast für den mündlichen Vortrag zu gut“. Und Alex. v. Humboldt (Jugendbriefe Alex. v. Humboldts an W. G. Wegener, besieg. von A. Leitzmann, Leipzig 1896, S. 68), der bei ihm neueste Geschichte hörte, bemerkt: „ein feiner Kopf, mit einem prächtigen Vortrage, der für die meisten Menschen das Ideal der höchsten Veredeltheit ist. Seine Aneinanderstellung der Begebenheiten ist meisterhaft“. Sp. liebte es, sich kurz auszudrücken, manches mehr anzudeuten als auszuführen. Auch seine literarischen Arbeiten bewegten sich jetzt fast ausschließlich auf dem Gebiet der politischen Geschichte, der Politik und Statistik: so seine Geschichte von Württemberg 1783, von Hannover 1786, sein Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten (außer Deutschland und Österreich) 1793, diese letztere von v. Wegele als seine bedeutendste Schrift bezeichnet (Gesch. d. d. Historiogr. S. 884). Sp. beherrschte hier vollständig die Quellen und Literatur; „mit beneidenswertem Takte weiß er überall die entscheidenden Momente herauszufinden und in wenigen Worten deutlich zu machen“ (Wegele ebd.). Wie in allen seinen historischen Forschungen, so ist auch hier Sp.s Blick vornehmlich auf die Geschichte der Verfassung, der Verwaltung, des Gerichtswesens, der Finanzen gerichtet. Seine Methode ist hier nicht mehr die „pragmatische“, sondern die Begebenheiten treu zu erzählen erkennt er jetzt als die Aufgabe des Historikers. Am Stil in das Vorbild Lessings unverkennbar. Sp.s kleine Aussätze, in knapper, bündigster Form gehalten, sind wiederholt als „wahre Perlen der geistreichen Behandlung, seiner Charakteristik, feinsinniger Kunst der Erzählung“ (v. Wegele 881) beurteilt worden, besonders seine Geschichte der dänischen Revolution von 1660 als „eine historische Monographie, wie die politische Geschichtsschreibung der Zeit eine ähnliche nicht anzutreffen hat“ (ebd. 883). Zur Ausführung seiner Lieblingsidee, die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte, die er gern in seinen Vorlesungen behandelte, eingehend darzustellen, ist er nicht gekommen. Seine zahlreichen Reaktionen befunden ebenso den „weiten Gesichtskreis seiner wissenschaftlichen Interessen“ und „die reite Bereitschaft seiner Kenntnisse“, wie sein Talent, stets das Wesentliche der Sache zu erfassen.

In Göttingen war Sp. bald eine der angehobensten Persönlichkeiten der Universität. Ein glanzendes Gehalt hatte er nicht; zu den anfanglichen 300 Thalern erhielt er 1782, 1791 und 1792 an Besoldungszulagen 200, 100 und 200 Daler (Ruraturalakten), 1788 wurde ihm der Charakter als Hofrat erteilt, 1791 rückte er in die erledigte Fakultätsstelle ein; Dekan und Rektor ist er nie gewesen. Daß der König ihm abgeneigt war, beeinträchtigte seine Stellung auch in Hannover nicht (Hugo S. 508f.). Die Prinzen

ausgenommen, hörten ihn fast alle Studenten. Ein Kreis von Schulern sammelte sich um ihn; Plank und Hugo, der nur seinem wegen dem Ruf nach Göttingen folgte, waren ihm immer befreundet, der letztere fast abendlid sein Tischgenosse. Aber trotz seines allzeitigen Erfolges ließ ihn seine Neigung zu praktischem Wirken nicht im Lehrer- und Gelehrtenberuf verharren; minder bestimmt war wohl die von ihm selbst ausgewählte (auch in seinem Entlassungsgesuch vom 12. März 1797) Bevorzugnis, eint einer Aufgabe nicht mehr voll gewachsen zu sein (wie seiner Zeit Gatterer und Schlozer ihre Thüterer durch ihn selbst verloren hatten). Durch seinen Freund, den einflussreichen Theologen B. Koppe (1776–81 Prof. in Göttingen, 1788–91 Konzistorialrat in Hannover; *Ex. s. Borgänger als Meister vom Stuhl in der Gött. Loge*), hatte er Beziehungen zu Hannover gewonnen; auch eine Reise nach Süddeutschland und in die Schweiz 1788 und seine Anwesenheit 1790 in Frankfurt bei der Kaiserwahl Leopolds II. mag ihm zur Anführung von Verbindungen gedient haben; dazu kam sein gepanztes Verhältnis zu Herne. So entschloß er sich 1797 einem Ruf des Herzogs Friedrich Eugen in seine württembergische Heimat als Geheimrat zu folgen, wo damals eine Neugestaltung der Verhältnisse sich vorzubereiten schien. Zum Verhängnis für Sp. aber ward hier der baldige Tod des Herzogs. Denn dessen Sohn, der gewalttätige nachmalige Kurfürst und König Friedrich (1798–1816), wollte von dem „alten guten Recht“ Württembergs nichts mehr hören, ja er defrierte 1803 mit Annahme der Königswürde die Aushebung der Verfassung. Seiner Überzeugung ist Sp. auch jetzt nicht untreu geworden, aber verwirklichen konnte er seine Gründäthe nicht. Theoretisch liberal, aber praktisch konservativ, gewaltsamen Maßregeln abgeneigt, aber ohne die Energie sich dem ernstlich zu widersetzen, was er nicht hindern konnte, mußte er jetzt an sich selbst die Wahrheit seines früheren gelegentlichen Ausspruchs erfahren, daß die Vergebung vom Ratheder ins Kabinett noch selten gut geraten sei. An äußeren Ehrenungen fehlte es ihm zwar nicht: er wurde 1806 in den Freiherrnstand erhoben, zum Staatsminister, Präsidenten der Studien-Direktion und Kurator der Universität Tübingen ernannt. Aber sein Einfluß war gering, und Adel, Großkreuz und Exzellenz entzögten ihm nicht für das aufgegebene Glück seines Göttinger Wirkens unter treuen Freunden und begeisterten Schülern. Ein lang andauerndes Leiden machte schon 1810 seinem Leben ein Ende.

(Wagenmann †) Bonwetsch. 30

**Spolieurecht.** — Quellen: Thomassinus, *Vetus et nova ecclesiastica disciplina*, Pars III, lib. II, c. 51–57; *Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie*, Heft 23, 24, 25; Eugenheim, *Staatsleben des Alters im Mittelalter*, I, S. 267 ff., Berlin 1839; Aem. Friedberg, *De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint*, pag. 220sqq., Lipsiae 1861; Scheffer-Boichorst, *Wais*, 25 Dichter, Singer aa. unten aa. *Ex. s. Friedberg, Lehrb. d. R.R.*, 5. Aufl., Leipzig 1903, § 179, wo auch die neueste Literatur angegeben ist.

Keine Rechtmaterie war im römischen Rechte mit so starker Konsequenz ausgebildet worden, wie die Lehre vom Eigentum; fast ohne jede Beschränkung sollte die leblose Natur dem menschlichen Willen unterthan sein, ja dieser Wille sollte über die Dauer des Individuums hinaus Kraft haben, das Schicksal der Güter zu bestimmen, sollte es regelmäßig thun, denn die Intestaterfolge ist nach römischer Anschaungsweise eine anomale Erscheinung.

Die Kirche lebte nun zwar auch nach römischem Recht und hielt bis in die Zeiten des späteren Mittelalters daran fest als an einem Palladium, das sie den Einwirkungen roher und barbarischer Völker entzog; hat sie aber auch die Lehre vom Eigentum übernommen und auf die kirchlichen Güter angewendet?

Es ist in späteren Zeiten keizerlichen Säkten und extremen Richtungen gegenüber von der Kirche standhaft behauptet worden, daß es ihr erlaubt sei, weltliche Güter zu besitzen, daß sie auch hierin nur dem Beispiel ihres erhabenen Stifters folge; allein es läßt sich kaum bestreiten, daß für die älteren Zeiten jene von den Waldensern so scharf betonte Armut anerkannte Theorie der Kirche gewesen ist.

Benigniens sollte der Zweck hier das Mittel heiligen und sollten die von der Kirche besessenen Güter, um mit den Brüthern zu sprechen, nichts sein, als „die Gelübe der Gläubigen, der Preis der Sünden, das Vermögen der Armen“. „Quod habet ecclesia“ sagt Julianus Pomerius — „eum omnibus nihil habentibus habet commune“ (*de vita contempl. lib. 2, c. 9*), und die Cleriker, zufrieden, nach dem heiligen Hieronymus (*ep. ad Nept.*) mit Nahrung und Kleidung, sollten die Güter der Kirche ihren Zwecken gemäß verwalten.

Wenn aber diese Anhäufung selbst auf das Vermögen der Laien angewendet wurde und in späteren Zeiten zu dem Missbrauch führte, daß den ohne Testament Verstorbenen, d. h. denen, welche der Kirche nichts vermacht hatten, als solchen, die in ihren Sünden dabingefahren, das Begräbnis verweigert wurde (vgl. Friedberg, *De finium int. eel. 5 et eiv. reg. iud. quid. med. aevi doct. et leg. stat.*, Lipsiae 1861, p. 187), um wie viel mehr mußte dieser Standpunkt bei den Klerikern festgehalten werden!

Und in der That betrachtete sich die Kirche von jeher als Erbin der Kleriker, trat gleichsam als Mutter die Erbschaft ihrer eigenen Kinder, der Priester, an.

Kreilich nach den älteren Kirchenge setzen ist die Befugnis der Kleriker, über ihr Vermögen legitim zu verfügen, nicht eingehäuft; aber schon frühe wird den Bischöfen die Willkür auferlegt, zu teuren, und für Strafbar erachtet, falls sie nicht zu Gunsten der Kirche oder von Blutsverwandten verfügten, und Theodosius II. spricht der Kirche schon alle Vermögen zu, über welches Kleriker nicht testiert hätten, also für welches keine Intestaterben verhanden wären (I. t. C. Theod. [5, 3] Nov. Just. 131, c. 13 a. C.). Die Testierfreiheit wurde dann durch Justinian allerdings nur für die Bischöfe beschränkt (I. 12, § 2. C [1, 3]); aber nachdem die Bründnerfassung sich ausgebildet hatte, fand eine Ausdehnung dieser Rechtsnormen auf alle Benefiziaten statt, deren peculium beneficiale demgemäß auf alle Fälle an die Kirche fallen sollte, das peculium patrimoniale dagegen nur, falls sie nicht testiert hätten — hatten sie das gethan, so mußten sie der Kirche bestimmte Quoten hinterlassen —, oder keine Intestaterben besaßen.

Aber freilich traten dem von der Kirche gewünschten Resultate, Erbin des Klerikalens Vermögens zu werden, starke Hindernisse entgegen.

Zunächst waren es die Kleriker selbst, welche die kirchlichen Bestimmungen missachteten und ohne jede Rücksicht die Hinterlassenschaft verstorberner Standesgenossen an sich rissen.

Kreilich sollte, den kanonischen Sätzen gemäß, beim Tode eines Bischofs der Nachbardiözese die Verwaltung sede vacante übernehmen, aber selbst wenn dieser sich nicht, was doch häufig genug geschah, zum Mithuldigen machte, so reichte doch seine Autorität keineswegs aus, einen ungebernsamen Klerus, der auf alte Missbräuche als auf weiblerverbene Heile pochte, im Zaume zu halten.

So sagt schon das Konzil von Chalcedon (a. 451): „Non licet clericis post mortem episcopi rapere res pertinentes ad eum“ (c. 12, C. XII, qu. 2), so flagn die Synode von Nlerda (a. 421, c. 16), daß die Kleriker „oecumbente sacerdote expectoratoque affectu, totaque disciplinae severitate posthabita, immaterialiter quae in domo pontificali reperiuntur invadunt et abradunt“, und das Concilium Parisiense (a. 614), um als Beleg für die allgemeine Verbreitung des Missbrauchs auch ein französisches Konzil anzuführen, spricht mit dünnen Worten aus: „Comperimus . . . cupiditatis instinetu, deficiente abbatu vel presbytero, vel his, qui per titulos deserviunt, praesidiū quodcumque in mortis tempore de reliquerunt, ab episcopo vel archidiacono diripi, et quasi sub augmento ecclesiae vel episcopi, in jure episcopi revocari, et ecclesiam Dei per pravas cupiditates exsoliatam relinquiri.“

Aber selbst die große Zahl der diese großartigen Missbräuche verurteilenden Konzilsentschlüsse gibt einen Beweis ab, wie wenig die gerechten Forderungen der Kirche Erfüllung fanden; wenn auch die erwähnte Synode von Nlerda mit Exkommunikation drohte, wenn auch die von Tarragona (a. 516, c. 12) das Spoliurecht als Diebstahl bezeichnete, oder die Pariser vom Jahre 614 den „necatores pauperum“, wie sie die Spolianten nannte, die Kommunen entzog, so halfen doch diese Strafen ebenso wenig wie die dringenden Ermahnungen gebracht hatten.

Scheute doch der Klerus zur Ausführung seiner verbrecherischen Handlungen nicht, sich mit Laien in Verbindung zu setzen und die Scham und Schande so sehr außer Auge zu lassen, daß er nicht einmal den Tod der zu Veraubenden abwartete; „domos ecclesiae“ heißt es von der Geißlichkeit der Stadt Marseille — „apprehendunt, ministeria deseribunt, registria reservant, promptuaria exsoliant omnesque res ecclesiae tamquam si jam mortuus esset episcopus, pervadunt“ (Thomassinus, *Vet. et nov. eel. disc. pars III, lib. II, c. 52, n. 6.*). Selbst in Rom, selbst an dem Nachlaß des Papstes wurde, wie das Concilium Romanum vom Jahre 901 sagt, die selestissima consuetudo des Spoliurechtes von Laien und Klerikern gemeinsam ausgeübt.

Auch die Maßregeln, die Karl der Große zum Schutz der valanten Benefizien traf,

die Abordnung von oeconomi zur Verwaltung des Kirchenvermögens brachten den alten Übeln keine Abhilfe, ja sind vielleicht als Quelle von neuen anzusehen.

Erst das Kapitulare Karls des Rabens vom Jahre 811: *volumus etiam et expresse praecipimus, quod si aliquis episcopus vel abbas aut abbatissa . . . obierit, nullus res ecclesiasticas aut facultates deripiat* scheint von nachhaltigerem Erfolge gewesen zu sein.

Aber auch die Laien verfuhrten mit den clericalen Verlässenschaften nicht anders. Zwar, so lange die Cleriker nach römischem Recht lebten, wurde ihre Tenurbezeugnis staatlicherseits anerkannt, als sie aber dem Landesrecht unterworfen wurden, konnten sie ebenso wenig, oder nur unter denselben Beschränkungen, testieren, wie die Laien, und es wurde, falls sie nicht lebenswillig verfügt hatten, ihr Nachlaß weder den Verwandten verfolgt, noch bei deren Ermangelung der Kirche. Vielmehr entnahmen die Grundherren der Vorstadt, welche sie über die an ihren Kirchen angestellten Geistlichen beanspruchten, oder vielleicht auch aus ihrem Eigentum an den Kirchengebäuden, für sich die Befugnis, den Mobiliarnachlaß ihrer Geistlichen zu okkupieren, ebenso später die Patrone und, seit 15 Friedrich I. (so behauptet Otto IV., Urk. von 1198 bei Lacomblet, Urk. f. Gesch. des Niederrheins, 1, 392, und das ist von Watzig in Forschungen zur deutschen Gesch. XIII, 494 ff. auch gegenüber von Scheffer-Boichorst, König Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie [Berlin 1861], 189 dargethan werden. Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter [Hannover 1905] 1, 186 führt schon einen Fall unter 20 Heinrich IV. a. d. §. 1672 an), die deutschen Könige bezüglich der Bischofs. Auf welchen Rechtsgrund hin diese letzteren dies sagen. Spoliurecht beanspruchten, ist nicht deutlich nachweisbar. Nur wird man die Vermutung von Hitler, Eigent. des Reichs am Reichskirchengut, Wien 1873, § 39, welchem Werminghoff beizustimmen scheint, daß hier eine Konsequenz des Reichseigentums am Reichskirchengut verliege, um so weniger anerkennen können, als die Behauptung eines solchen Reichseigentums keine einrechte ist; und ebenso wenig können die Konstruktionsversuche von Mayer und Stuz genügen. Denn wenn der letztere den Ursprung des Spoliurechts im Eigenkirchentum erblickt, so tritt doch jenes keineswegs bloß in Deutschland auf, und ist auch an dem päpstlichen Nachlaß ausgeübt worden. Auch wäre es unerklärlich, daß das Rechtsinstitut erst in einer Zeit zur Entfaltung gelangt wäre, wo der Eigenkirchengedanke längst verblaßt war.

Allerdings hat Friedrich I. selbst alle mit hohen Strafen bedroht, welche die Testierfreiheit der Geistlichen verflümmern würden (a. 1165 s. bei Berg, Monum. Germ. IV, 38; vgl. a. 1173, ebenda, IV, 142), aber weder er noch seine Nachfolger, die beständig aufs neue dem Spoliurecht entzogen (vgl. Friedberg a. a. D. §. 224, Note 5), kehrten sich an die eigenen Gesetze und Versprechungen, und es macht einen eigenmünlichen Eindruck, Ludwig den Baiern aus „besunder gnad“ für einzelne Dekanien einem Rechte entsagen zu sehen, dem er als Kaiser und Landesfürst schon vielfach und längst entsagt hatte. — Aber selbst als die Thaten der Kaiser ihren Worten endlich entsprachen, war damit die Zahl der Spolianten zwar um einen, und gewiß den mächtigsten, gemindert, 40 die deutschen Fürsten aber alle und ohne Ausnahme übten das Spoliurecht und entzogen ihm beständig, ganz wie die Kaiser früher gehabt hatten.

So die Herzöge von Baiern, die das Spoliurecht wiederholt aufzobten (vgl. Friedberg a. a. D. S. 225) und von deren Praxis der lakonische Schluß der Landtagsverhandlung von 1458 (bei Kremer, Bayerische Landtagshandlungen, II, 175): „Wird auch 15 nicht gehalten“, Kenntnis giebt. So die Herzöge von Sachsen, die nach 1155, wie die Grafen von Thüringen und Nassau, an die Aufgebung des Spoliurechts die Bedingung von Seelenmessern knüpften; und „welich Priester“ heißt es in der Urkunde der Grafen Johann und Heinrich von Nassau-Beilstein vom Jahre 1165 (bei Arnoldi, Miscell. a. d. Diplomatik und Geschichte; vgl. überhaupt Friedberg a. a. D. §. 225f.) — „zeu solchem Jairegeczyde nit queme . . . der solde soliche Fryheit und pryliege nit haben.“ —

Auch die brandenburgischen Markgrafen entzogen im Jahre 1211 (bei Niedel, Cod. dipl. Brandenb. I, 8, 156), und nachdem eine Bulle von Innozenz IV. im folgenden Jahre sich über die Nichtbefolgung der Versprechungen beschwert hatte (s. bei Gerden, 55 Stiftshist. von Brandenb. 161), von neuem 1310 (s. bei Gerden, Dipl. vet. March., I, 594, 598).

Dasselbe läßt sich von den Königen von Böhmen, den Herzögen von Österreich (Singer, hist. Stud. über die Erbsfolge nach kar. Weltgeistl. in Österreich und Ungarn, Erlangen 1883; Sybit, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich Innsbruck 1900)

1901, §. 195 ff.), den Gräfen von Meißen, Württemberg, Hessen, Hebenlebe, Henneberg, den Burggrafen von Nürnberg u. a. nachweisen (vgl. Friedberg a. a. D. 225 f.).

Auch die zahlreichen Schlußisse der Provinzialsynoden von der zu Tribur bis zur Bamberg, vom Jahre 895 an bis zum Jahre 1491 hinab (vgl. dieselben bei Friedberg 5 a. a. D. 223) geben von der bestehenden Übung Zeugnis.

Nicht anders aber lagen die Verhältnisse in England, Schottland, Sizilien und Frankreich. Die Herrscher dieses letzteren Landes übten das Spoliensrecht mit einer Schönungslosigkeit aus, die Innocenz III. in schmeidender Weise kennzeichnet: „... more praeclonum debachantes“ sagt er „... , crudeliter ... abducentes anima malia universa, frumentum, vinum, ligna etiam et lapides expolitos, quos idem episcopus (d. i. Hugo Antissiodorensis ep.) ad construendam capellam et alia aedificia praepararat nequiter asportarunt, episcopatibus domibus suppellectili qualibet spoliatis, ita ut in eis praeter tectum et parietes non fuerit aliquid derelictum“ (bei Bouquet, Script. Gall. XIX, 188). Freilich ent sagten auch sie häufig genug ihren Rechten oder versprachen, die Regelten nur auf bestimmte Zeit beziehen zu wollen, aber dennoch erklangen die Klagen der Kirche immer lauter, daß sie selbst die Bezeugung der Bischoftstube ungebührlich verzögerten, nur um desto langer deren Einführung beziehen zu können.

Allmählich aber ging auch in der Kirche selbst der Missbrauch von neuem an. Die Abtei erhoben Ansprüche auf das Vermögen der Prioren und Regularen, die Bischöfe auf den Nachlaß ihrer Zisterzienser, Pfarrer und anderen Benefiziaten, ja auf das Vermögen der erledigten Kirchen, die Prioren und Kapitel auf den Nachlaß der Bischöfe, und das alles trotz der beständigen Verbote der Konzilien und Päpste (vgl. Thomassinus a. a. D. e. 56 nr. 1 sqq. u. s. w.).

So heißt es in den Beschlüssen der Synode von Salmar (a. 1253): Statuimus, ne Abbates, cum contingit Prioros suos cedere vel decedere, prioratus bonis suis audeant demidare, sed saltem tantum de praedictis bonis futuris Prioribus dimittant, ut ipsi fratres et familia, usque ad futuram collectam, de eisdem competenter sustentari valeant et domos prioratum refici et in statu debito conservari“, und die Ansprüche der Bischöfe stellten sich ohne Scheu so offen dar, daß die Synode von Poitiers z. B. (a. 1280) anordnete, die Besitzer der zum Nachlaß eines Klerikers gehörigen Sachen hätten dieselben binnen Monatsfrist dem Bischof, als deren regelmäßigem Eigentümer, abzuliefern (v. Thomassinus a. a. D. e. 56, nr. 1).

Auch die hier einzuhaltende Constitution Bonifacii VIII. (cap. 9 de officie ordin. 35 in VI, 1, 16) vertrieb trotz der den Bischöfen angeordneten Excommunicatio minor um so weniger Abhilfe zu schaffen, als ihr durch die Klausel „nisi de speciali privilegio vel consuetudine jam praescripta legitime, seu alia causa rationabiliter, hoc eisdem competere dignoseatur“ die Spitze abgebrochen wurde. Ebenso wie der Beschluß des Konstanzer Konzils (sess. 39 tit. de spoliis Thomassinus a. a. D. v. e. 56, nr. 1) verbündete sie zwar das Aufkommen neuer Missbräuche, ohne jedoch im stande zu sein, die alten aufzuheben.

Selbst die staatlich gewährleistete Testierfähigkeit der Kleriker wurde jetzt von Seiten der Bischöfe aufs neue beschränkt, wie es denn z. B. der hartnäckigen Müheit des Trierischen Klerus nur mit Mühe gelang, die Testierbefugnis zu erreichen (vgl. Keller, De clericis, secund. testamentisact. act. in Schmidt, Thes. iur. eccl. VI, 116). Aber selbst dann, als fast überall den Klerikern die testamentisactio und sogar über die in dem geistlichen Amte erworbenen Güter zugestanden war, blieb doch von dem Spoliensrecht der Fertig zurück, den die Kleriker dem Bischof hinterlassen mußten und der in einzelnen deutschen Landen bis ins 19. Jahrhundert hinein in Geltung blieb (vgl. Friedberg, Kirchenrecht §. 562); auch sollten die Testamente von dem Bischof, dessen Offizial oder auch den Landeshäuptern bestätigt werden, wofür noch zuweilen aus dem Nachlaß eine Abgabe gezahlt werden mußte (v. ebendas. und Richter, R. Recht §. 315).

Was aber das Argeste war und in keiner Weise entschuldigt werden kann, die Päpste selbst, die ja sehr gegen die Beraubung der Kirchen geeifert hatten, nahmen schließlich für sich dasselbe Recht in Anspruch, das sie den Bischöfen missgönnt hatten, und zeichneten sich weder in der Art der Erhebung noch auch in der Verwendung der Spoliien in irgend einer Weise vor jenen aus.

Thomassinus lädt hier an eine Erzählung des Matthäus Parisius an, der zum Jahre 1246 berichtet, daß drei Archidiakone in England gestorben seien und zwei davon ohne Testament. Als deren Vermögen an Laien gefallen, habe der Papst es ohne

weiteres beansprucht und als Rechtfertigung seines Verlangens das freilich durch nichts motivierte Axiom aufgetellt: „ut si clericus ex tune decederet intestatus, ejusdem bona in usus domini papae eonverterentur“. Aber wenn damals die Forderungen des Papstes an dem Widerstande des englischen Herrschers scheiterten, so schwand in Frankreich die alte Gegenwehr, die die Könige dagegen seit Ludwig dem Heiligen den 5 päpstlichen Erpressungen entgegengesetzt hatten, zur Zeit des Avignonschen Schismas gänzlich, nachdem Clemens VII. dem Herzog von Anjou, dem Regenten, den Löwenanteil an der Beute des Spoliis zugestanden hatte. Wie hätte auch Clemens VII. seinen 36 Kardinälen und dem ganzen Troß seines Hofes den nötigen Unterhalt schaffen können, wenn nicht, wie der Mönch von St. Denis berichtet, beim Tode eines jeden Bischofs die 10 Collectores und Subcollectores der apostolischen Kammer alles in Eile fertiggenommen hätten, ohne Rücksicht freilich auf die Testat- oder Intestaterben des Verstorbenen, auf die Not des Clerus, der zum notdürftigsten Unterhalt die hl. Gefäße verpfänden oder veräußern mußte.

Vergeblich eiferte die Pariser Universität gegen derartige unerhörte Missbräuche; der 15 Regent ließ die Führer der Missvergnügten ins Gefängnis werfen und der Schrein machte die übrigen gegen das Unvermeidliche gefügig. Dennoch aber erhöhlten die Protestationen nicht fruchtlos, und als erst die Folgen der päpstlichen Missbräuche klar zu Tage traten, als die Kirchen verfielen, die Bischöfe als die schlechtesten Schuldner angesehen wurden, da ihr Nachlaß den Gläubigern keine Sicherheit bot, als die gallikanische 20 Kirche selbst die politischen Erwägungen durch ihre Autorität stützte, da verordnete Karl VI. im Jahre 1385 mit scharfen Worten die Aufhebung des päpstlichen Spoliensrechts für Klöster und Bistümer (§. Preuves de libertés de l'église gallicane, Paris 1731. II, 9). Zwar entsagte dann auch der Papst Alexander V. auf dem Pisanischen Konzil (sess. XXII) dem Spoliensrecht, allein der Verzicht des einen Papstes war ebenso wenig 25 für die Gegenpäpste von irgend einer Bedeutung, als er auch bei den Nachfolgern Anerkennung gefunden zu haben scheint. Wenigstens sah sich schon das Konstanzer Konzil nach wenigen Jahren in die Lage versetzt, diesem Missbrauch und freilich wiederum vergeblich entgegenzutreten (sess. XXXIX. tit. de spoliis); denn Martin V. verzichtete zwar, den Beschlüssen des Konzils gemäß, auf die Annaten, überging jedoch die Spoliien 30 mit diplomatischem Stillschweigen (vgl. Thomassin a. a. D. c. 57, nr. 10). Die Folge davon war, daß sogar in Frankreich die Päpste das Spoliensrecht wiederum einzuführen trachteten und nur an dem starren Widerstand der französischen Könige scheiterten; Ludwig XI. wiederholte im Jahre 1463 die Bestimmungen Karls VI. und gab durch scharfe Strafandrohungen seinem Edict den nötigen Nachdruck. „Die Einzammlung des Spoliiums“ — sagt er — „leur soit prohibé et défendu . . . sur peine de confiscation de corps et de biens, et de bannissement de nostre Royaume. Et avec ce, voulons qu'ils soient prins, arrestez et detenus prisonniers, et condamnez en amende envers nous“ (Preuves des Lib. de l'égl. gall. II, 39). Ja sogar Pithou formulierte den 14. Artikel seiner Liberte de l'église gallicane: „Le 40 Pape ne peut leuer aucune chose sur le reuenu du temporel des benefices de ce Royaume, sous pretexte d'emprunt, impost, vacant, dépouille, succession“ etc.

Aber selbst dieser Widerstand der weltlichen Fürsten, der, von der Kirche so lebhaft unterstützt, den Päpsten das Gehässige ihres Treibens hätte klar machen können, selbst 15 die fortwährende Aufmerksamkeit, welche die Kämpfer der evangelischen Kirche auf jeden Schritt des Nachfolgers Petri richteten, um der Welt darzuthun, wie wenig das Ideal der kirchlichen Hierarchie der Wirklichkeit entspreche, alles das hielt die Päpste nicht zurück, der „insatiabilis Charybdis“ der apostolischen Kammer, wie sie schon in früherer Zeit von dem unbekannten Verfasser der ruina ecclesiae genannt worden war, die einträglichen Spoliien zu entziehen.

Noch Pius IV. verbot im Jahre 1560 durch die Konstitution „Grave nobis“ (Bullar. Magn. II, 9) allen Geistlichen, ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles zu testieren, und nahm nicht Anstand, zukünftige Schenkungen geradezu für ungültig zu erklären, und auch Pius V. (1567) und Gregor XIII. (1577) ließen die alten Ansprüche 25 nicht fallen (c. 2. 3. 4 de spoliis clericis. in VII° [3, 3]).

Das waren aber auch die letzten größeren Errcheinungen eines Missbrauchs, der von Laien und Klerikern Jahrhunderte hindurch in gleicher roher Weise geübt werden war, und der in Italien, wo die Bestrebungen des Papstes am wenigsten Widerstand fanden, auch auf die neuere Zeit übergegangen ist (Vgl. Ferraris, Prompta bibliotheca iur. 30

canon. s. v. „spolium“. — Zamboni, Coll. Declar. saer. congreg. V, p. 367 sqq.; VIII, p. 51 spp.)

Dem Plane dieser Encyclopädie gemäß, die keine juristische, sondern eine theologische ist, fällt die Behandlung der Spoliensklage fort. Dieselbe ist wesentlich ein römisches rechtliches Mittel gegen Störung des Besitzes (interdictum unde vi) mit mehreren freilich bedeutenden, aber auch selbst irrationalen Modifikationen, die sie, wie ja viele andere Lehren des römischen Rechts, durch das kanonische und die Praxis der geistlichen Gerichte erhalten hat.

**Spondauns** (de Sponde), Heinrich, gest. 1613. — Seine Schriften: *De coemeteriis sacris*, Bordeaux 1595; Paris 1615; *Défense de la Déclaration du sieur de Sponde par Henry de Sponde son frère contre les cavillations des ministres Bonnet et Sonis*, Bordeaux 1595; *Annales ecclesiastici Card. Baronii in epitomen redacti*, Paris 1612; *Annales sacri a mundi creatione ad eiusdem redemptionem*, Paris 1637; *Annaulum Baronii continuatio ab anno 1127 ad annum 1622*, Paris 1639. Über ihn: *Die der jetztgenannten 15 Schrift beigegebene Biographie des S. von Peter Arizon*; *Biographie universelle*, tom. XLIII, Paris 1825; Art. Sponde in Haag, *La France protestante* IX, 316.

Heinrich Spondauns (de Sponde), Bischof von Pamiers und als Apostat der protestantischen Kirche wie auch durch seine historisch-kirchlichen Schriften bekannt, ist am 6. Januar 1568 zu Mauléon in der Gascongne geboren. Sein Vater stand als Rat im Dienste der Königin Johanna von Navarra. Die wissenschaftliche Bildung fand er zu Crèvecœur, wo ein den Reformatoren zugehöriges Kollegium war und auf der Akademie von Genf. Er studierte die Rechte, wurde Advokat bei dem Parlement in Tours und zeichnete sich durch seine Kenntnisse wie durch seine Redefertigkeit so aus, daß ihn Heinrich IV. zum Maître des requêtes des Königreichs Navarra ernannte. Beim 25. Bischof von Evreux bearbeitet verließ er dem Beispiel seines bereits im Jahre 1593 zur römischen Kirche übergetretenen Bruders Johann folgend, am 21. September 1595 die reformierte Kirche und wurde durch die Vermittelung des Kardinals du Perron canoniziert. Im Jahre 1600 begleitete er den Kardinal de Tournis nach Rom; hier lebte er mit Baronius in enger Verbindung und erhielt am 7. März 1606 die Priesterweihe. Paul V. übertrug ihm die Revision der Brevien für die Pontificenzen. In Rom verweilte er bis zum Jahre 1626, da ernannte ihn Ludwig XIII. zum Bischof von Pamiers. In seinem Bistum zeigte er den größten Eifer für die Ausübung katholischer Leben, insbesondere ließ er es an Verfolgungen der Protestanten nicht fehlen. Krankend legte er im Jahre 1639 seine bisbischöfliche Würde nieder und ging nach Paris, um seine Krankheit notigen zu können, die Zeitung jenes Geschäftes seinem Freunde, dem Kanonikus Peter Arizon, zu übergeben und nach Toulouse zu gehen, um hier in einem milderden Klima sein Leben zu fristen, das er aber am 18. Mai 1643 beendete.

(Nendesteck †) Eugen Lachenmann.

**Sprenger**, Jakob i. d. A. Herren Bd VIII Z. 33, 4.

**Springer** i. Numvers Bd IX Z. 631.

**Sprüche Salomos.** Litteratur, Kommentare: Umbreit 1826; Bertheau (im kurz dargestellte) 1847; Novad 1883; Höting 1858; Göller (in Langes Bibelwerk) 1867; Dr. H. Detmold 1873; Straf (in Straf u. Göllers Komment.) 1888, 21899; Wisseboer (in Martis Komment.) 1897; Krantenberg (in Novads Komment.) 1898; Ton (im Internat. critical Commentary) 1894.

Brun, *Die Weisheitslehre der Hebräer*, 1851; Ewald, *Die salomonischen Schriften*, 21867; Oettme, *Jacob und Salomon*, Lond. 1887, und *Das religiöse Leben der Juden*, 1899; v. Baumann, *Die alten Spruchdichtung* (Rede), 1893; Viehner, *Die religiöse Wissenschaft des Psalms* (in Brun), 1897; Wisseboer, *De Tijdsbepaling van het boek der Spreuken* (Versl. a. Meded. d. K. Akad. v. Wetensch. 1899); Menzel, *Die Stellung der Sprüche Sal. in der Toraet. Litt. und Rel. Israh. Posen*; Bäuer, *Das altehebr. Spruchbuch und die Sprüche Jesu* (in Etia, 1904); Moritz Friedländer, *Brileb. Philothesophie im AT*, 1901; Sellin, *Die Sprüche Israh. Philo* (in AT, 1904). Weiter die Handbücher der alttest. Einleitung und Theologie und die Bibellexika.

Zum Text: Lachmann, *Anmerkungen zur griech. Hebrä. der Proverbien* 1863; Dögering in Thol. Individ. 1883, 5, 6; Baumgartner, *Etude critique sur l'état du texte du livre des Prov.* 1890; Böhl in B. der Gr. d. Morgenl. 1891; Böltz in BatB 1894.

(zur jhr. Uebers.). Ausgaben: A. Müller und Rauysh in Sacr. Books of OT. 1901; Beer in Kittels Biblia Hebraica 1906.

(Ein Stern \* bei einem Worte bedeutet durch Konjektur ermittelten Text).

1. Stellung im Kanon. Kanonicität. Das Buch der Sprüche hat schon nach Hieronymus (Quaestiones hebr. ad 1 Reg. 1, 32) aus 915 maioretischen Versen bestanden. Es gehört im hebr. Kanon zu den drei Büchern **בְּשָׂרֶת** (Psalmen, Hiob, Sprüche), jener durch eigentümliche Accentuation ausgezeichneten Gruppe von Schriften, die schon den Alten im besonderen Sinne als poetische Bücher galten. Überall gehört das Buch zum Hagiographenkanon (den Ketubim), aber die Stellung der Bücher **בְּשָׂרֶת** und mit ihnen unseres Buches innerhalb der Ketubim ist nicht immer dieselbe (s. P.M.E.<sup>2</sup> diesen Art.; 1 P.M.E.<sup>3</sup> Bd IX, 745f., 756; Straß, Einl. § 78f.), doch hat in den Handschriften (gegen Talmud und Masora) sich früh, besonders in den deutschen, die heutige Ordnung, nach welcher die Bücher **בְּשָׂרֶת** an die Spize traten, herausgebildet, während allerdings die spanischen Kodices mehrfach die Voranstellung der Chronik (weil mit Adam einsetzend) mit der Masora beibehielten. Auch innerhalb der Bücher **בְּשָׂרֶת** wechselt die Reihenfolge zwischen Hiob und Sprüchen (s. P.M.E.<sup>2</sup> Bd IX, 756), während LXX und Vulgata bekanntlich überhaupt vielfach anders ordnen.

Die Kanonifizierung des Buches vollzog sich nicht ohne Widerspruch. Die Synode von Jamnia (etwa 100 n. Chr.) hatte sich mit der Frage zu befassen, und gegen unser Buch wurden 26, 4f. und 7, 7—20 geltend gemacht, jenes enthalte Widersprüche, dieses 20 unziemliche Äußerungen. Doch wurde der Widerspruch beseitigt.

2. Name. Seinen Namen hat das Buch nach seinem Anfangsworte **בְּשָׂרֶת**. Das hebr. **בְּשָׂרֶת** bezeichnet innerhalb des AT teils ein Gleichnis, teils einen Sinnspruch oder ein Sprichwort, teils ein Spottlied bzw. einen Spottvers (vgl. Ez 17, 2, 21, 5 — 1 Kg 5, 12; Spr 1, 1. 6 u. a.; 1 Sa 10, 12, 24, 14 — Ez 12, 22f., 18, 2f.; Jel 11, 1; Jer 25, 24, 9 u. a.). Das Gemeinsame in allen diesen Bedeutungen scheint das Gleichnis, die Vergleichung zu sein. Demgemäß müßte das im Hebräischen und den andern Dialekten vor kommende Verbum **בָּשַׂר**, das im Hebr. im Kal die Bedeutung: einen Maßbal fertigen oder vortragen hat, die Grundbedeutung „vergleichen“ oder „gleich sein“ gehabt haben. Dafür spricht allerdings manches. Das Nifal des hebr. **בָּשַׂר** bedeutet tatsächlich „ähnlich sein, 30 gleichen“, also „vergleichen sein“; das assyr. mašalu entspricht der aus dem hebr. Nifal fürs Hebräische zu erschließenden Bedeutung „vergleichen“ oder „gleich sein“; die andern Dialekte lassen mit der Bedeutung „stehen, als etwas dastehen, sich darstellen“ sich wohl ebenfalls am ehesten auf jene Grundvorstellung des „Gleichens“ zurückführen, doch könnten sie auch selbstständig etwas Beziehungsreiches, Bedeutungsmäßiges im Auge haben. Maßbal würde 35 demnach den aus Vergleichung gesloßnen, auf Gleichnis, Anspielung, Vergleichung ruhenden Sinnspruch, oder überhaupt den beziehungsreichen bedeutsamen Spruch (s. a. unten 4 e S. 694, 30), bedeuten. — Dieser Auffassung hat allerdings unlängst energisch widersprochen P. Haupt in Sacr. Books of OT, Prov., S. 32. Er beruft sich auf assyr. mišlu „Hälften“ und erklärt hebr. mašal rein äußerlich von den zwei gleichartigen Hälften eines Spruches, also den Hemistichen eines Distichons. Ich kann diese Hypothese nicht für glücklich ansehen. Denn einmal heißt im Hebräischen der einzelne Spruch mašal, nicht mesalim, was erwartet werden müßte, wenn mašal nicht den Spruch selbst (das „Distichen“), sondern seine zwei Hälften (die zwei „Stichen“, bezw. „Hemistichen“) bezeichnen sollte. Sodann trifft es nicht zu, daß jeder mašal gerade distichisch gebaut wäre; es finden sich auch andere Hattungen, z. B. triostisch gebaute Maßschale (doch s. u.). Weiter: wäre in diesem Falle mašal einfach = Stichos bzw. Distichon und würde gar nicht eine besondere Gattung der Poetie bezeichnen, so wäre höchst befremdlich, daß Psalmen und andere Lieder nie als mašal bezeichnet werden. Vor allem aber sind gerade einige der ältesten uns bekannten Maßschale: „Ist Saul auch unter den Propheten?“ oder „Von Freveln geht Frevel aus“ — das letztere geradezu als mesal hakadmoni bezeichnet — (1 Sa 10, 12, 21, 11) durchaus nicht Disticha, sondern einfache Sätze, bezw. kurze einfache Stichen oder Hemistiche. Eine Vergleichung liegt freilich auch in diesen Sätzen nicht, wohl aber ein beziehungsreicher, bedeutsamer Spruch; und dieselbe Bedeutung ließe sich auch für die Segensorakel des Bileam, die ebenfalls als Maßschale eingeführt werden (Nu 23, 7. 18 u. s. v.), in Anspruch nehmen.

3. Die Form des Buches. Damit sind wir von selbst schon der Frage nach der Form unseres Buches nahegeführt. Schon der Umstand, daß das Spruchbuch unter die

zog poetischen Bücher ~~zur~~ eingereicht ist, läßt erwarten, daß es den Alten als Buch in gebundener Rede galt. Dem entspricht es, daß einzelne hebräische Handschriften wie wichtige Kodices der LXX das Buch stichisch geschrieben haben, während allerdings die herrschende majuskelhafte Schreibung, wie sonst durchweg so auch hier, in der hebr. Bibel die <sup>5</sup> ehemals vermutlich vielfach vorhandene stichische Schreibung des Textes verwischt hat. Trotzdem läßt sich die gebundene Rede ohne Schwierigkeit heute noch erkennen und bei richtiger Gliederung des Textes läßt sich ein annäherndes Bild der ursprünglichen Gestalt des Buches wohl herstellen; vgl. den Text von Beer in meiner *Biblia Hebraica*.

Die Anhaltspunkte dafür geben an die Hand: einmal der fast überall unverkennbare Parallelismus der Glieder, sodann der fast durchweg leicht erkennbare Rhyme. Der letztere zeigt große Vorliebe für das dreibeige Metrum, doch finden sich mehrfach auch Abweichungen davon. Schon der starkentwickelte Parallelismus weist auf das Vorhergehende des einfachen oder mehrfachen Distichons (Distichon, Tetraстиchon usw.), oder wohl besser des aus zwei Halbstichen zusammengesetzten langzeiligen Stichos in einfacher oder in Perioden von 2 oder 3 u. s. w. Stücken gegliederter Wiederholung hin. Meist ist der Stichos in 3 + 3 Hebungen gleichschwebend, doch finden sich auch 3 + 1 oder 1 + 3 oder 1 + 1 Hebungen in einer („distischen“, besser aus zwei Hemistichen bestehenden) Langzeile.

Das Schema der einfachen zweiteiligen Langzeile tritt am deutlichsten heraus in 20 10, 1-22, 16. In diesem ganzen Hauptteil des Buches ist jede Zeile für sich ein metrisches Ganzes. Er ist formell gewissermaßen das Ideal eines Spruchbuchs, eine Zusammenstellung von einzelnen mehr oder minder lose aneinandergereihten Enothen und Epigrammen. Dabei ist die Regel 3 + 3, also die gleichschwebende Langzeile, z. B. 10, 2

לארץ ישראל אירוחם רשות | ואזרחות צדקה ונשלה

<sup>25</sup> Nichts nützen Schäfe aus Zrépel | aber Gerechtigkeit reitet vom Tode

oder 10<sup>-7</sup>  $\mu\text{A}$   $\cdot \text{cm}^{-2}$  bei  $10^{\circ}\text{C}$

Das Gedächtnis des Fremden ist ein Segen | aber der Götter Name wird verflucht.  
Daneben | + 3, so z. B. 12,1

Digitized by srujanika@gmail.com

39 Wer Wissen sieht der siehet Rücht' und wer Strafe hättet ist dimum

Ebenso 18, 13; 19, 3 und oft. Daneben findet sich auch das Schema 3+1, so z. B.

וְאֵת תִּמְמָה בְּשַׁבָּע שֶׁבֶת וְאֵת תִּמְמָה בְּשַׁבָּע שֶׁבֶת

Auf viel Volks ruht der Zoll des Königs | sind aber wenig Leute, erfreut der Herrscher.  
Daneben findet sich auch die Zusammenstellung 1+1, sei es für sich, sei es in Verbindung mit andern Weisen (häufiger außerhalb als innerhalb dieses Abschnittes).  
Zo 25, 2

הנתקן מהתפקידים הדרושים על מנת לסייע לאנשי צוות.

בנוסף לדרישת יזרעאל גוטמן – ידע מתקדם שלם נתקדש

<sup>16</sup> Die Herrlichkeit Gottes ist Verbergen der Dinge | die Herrlichkeit der Könige Ergründen der Dinge

Der Himmel an Höhe, die Erde an Tiefe | so das Herz der Könige unergründlich.

Tritt hier ein Stichenpaar 1+1 und 1+3 auf, so in 25, 25 ein einfacher Achtersatz (1+4);

בנוסף לדרישות שורה | שדרישה נוספת מחייבת מילוי

<sup>15</sup> Rübles Wälder auf eine müde Seele; so gute Botschaft aus fernem Lande.  
Ebenso in 26, 1

וְעַבְדֵי אֱלֹהִים אֲחֵינוּ | וְעַבְדֵי אֱלֹהִים יְהָרֶב

Wie Schnee im Sommer, wie Regen in der Ernte so wenig steht an dem Thören die Ehre.

Was die Zusammenstellung dieser langzeitigen Verse zu Versreihen anlangt, so fehlt sie, wie schon erwähnt, im Hauptteile des Buches 10, 1-22, 16, ebenso in Kap. 28 und 29. Diese Abschnitte bestehen aus zweigliedrigen („dijitischen“) Einzelversen, von denen jeder einen Sinnabschnitt für sich bildet. Sie und dann, aber durchaus nicht immer, nicht einmal besonders häufig, läßt sich wahrnehmen, daß Sprüche verwandten Inhalts

räumlich zusammengefügt sind (10, 2—5; 13, 2—3; 18, 6—8 u. a.); aber auch dann läßt sich fast durchweg wahrnehmen, daß jeder Spruch auch als Einheit für sich genommen werden kann. — Die Zweigliedrigkeit der Langzeilen ist fast durchweg durch den Parallelismus der Glieder bedingt. Jeder Satz besteht aus zwei einander entsprechenden Gliedern, die teils im Verhältnis der Identität bzw. der inhaltlichen Analogie, teils im Verhältnis des Gegenseitigkeits zueinander stehen. Für den letzteren Fall (antithetischer Parallelismus) sind typisch Sätze wie 10, 7

Das Gedächtnis des Fremden ist ein Segen | aber der Gottlosen Name wird verflucht.

Der erste Fall erscheint teils in der Form des synonymen Parallelismus, so z. B. 16, 6

Durch Liebe und Treue wird Schuld gefühlt | und durch Furcht Jahves meidet man Boses, teils in der Form des synthetischen, so z. B. 15, 20

Ein weiser Sohn erfreut den Vater | aber ein Thot von einem Menschen schmäht seine Mutter.

Doch bildet der Parallelismus nicht die ausnahmslose Regel. Es finden sich auch 15 Sprüche, die zwar zweigliedrig der Form nach sind, inhaltlich aber lediglich einen aus Vorder- und Nachsatz bestehenden Satz darstellen. Hierbei kann man wohl schon die vielen Vergleichungssätze rechnen: besser ist . . . als . . ., z. B. 15, 16, 17. Noch deutlicher sind Sätze wie 16, 3

Wälz' auf Jahve dein Anliegen | gelingen werden dann deine Pläne.

Ebenso bildet im heutigen Masoretentext dieses Abschnittes die Zweigliedrigkeit der Stichen, wenn auch durchaus die Regel, so doch nicht die ausnahmslose Regel. Es finden sich gelegentlich auch dreigliedrige Stichen. Aber man kann allerdings zweifeln, ob sie ursprünglich sind. Der einzige Fall, der sich sicher nachweisen läßt, scheint Folge einer nachträglichen Störung des ursprünglichen Textbestandes zu sein; vgl. in der Bibl. Hebr. 25 zu 19, 7.

Bildet nach dem Gesagten in dem großen Mittelstück unseres Buches die zweiteilige Langzeile durchaus die Regel, so tritt in den andern Abschnitten des Buches die Zusammenstellung einer Reihe von solchen Stichen in den Vordergrund. So ist in Kap. 3—5 die Doppellangzeile fast durchweg, wo nicht durchweg, herrschend. Je zwei solcher Stichen 30 bilden hier Eine Sinnstrophe. Ebenso in Kap. 7—9. In den übrigen Abschnitten finden sich neben gelegentlichen zweizeiligen Strophen („Tetraletthen“) solche von drei, vier und mehr Langzeilen. Die Beispiele mögen in der Bibl. Hebr. nachgesehen werden.

Über weitere poetische Kunstrormen in unserem Buche s. unter 4, S. 695, 696.

4. Die einzelnen Teile. Schon im Bisherigen ist gelegentlich von verschiedenen 35 Bestandteilen, aus denen unser Buch zusammengesetzt ist, die Rede gewesen. Dieselben müssen nun aber nach ihrem Inhalt und ihrer Eigenart näher ins Auge gefaßt werden.

a) Die Überschrift. Das Buch beginnt mit einer lang ausgespannten Überschrift, welche mit den Worten „Sprüche Salomos, des Sohnes Davids, des Königs Israels“ beginnt und dann des Längerem den Zweck und die Bestimmung des Buches 40 darlegt: „zu erkennen Weisheit und Zucht, zu merken auf Worte der Einsicht“ u. s. w. (1, 1—6). Auf welche Überlieferung die Benennung des Buches nach Salomo zurückgeht, ist nach 1 Kg 5, 12 un schwer zu erkennen, da dort ausdrücklich gesagt ist, daß Salomo sich als Spruchdichter hervorgethan habe; er soll 3000 Sprüche gedichtet haben. Auf der andern Seite ist aber auch unverkennbar, daß die hier in Frage stehende Notiz 45 sich nicht auf das ganze Buch, wie wir es jetzt lesen, beziehen kann. Denn in späteren Teilen werden auch andere Verfasser genannt. Aber allerdings muß der Verfasser der Überschrift einen stattlichen Teil des heutigen Buches, nämlich die Mehrheit der heute im Spruchbuch enthaltenen Einzelansammlungen, auf Salomo zurückgeführt haben. Wie weit er damit im Rechte sei, wird noch zu fragen sein (S. 695, 10 ff.).

b) Es folgt ein erster Hauptteil 1, 7—9, 18. Hier tritt der Charakter der Sentenzansammlung, als welche man das ganze Buch nach dem in formeller Hinsicht oben schon charakterisierten zweiten Teil gerne bezeichnet, vollständig zurück. Vielmehr haben wir es mit zusammenhängenden lehrhaften Ausführungen zu thun, in kürzeren oder längeren Reihen von Stichen verlaufend und den Leser als „Sohn“, den Dichter also 55 als Lehrer und Erzieher vorstellend. Schon diese Form der Rede weist auf etwas anderes als eine lose Zusammenstellung einzelner Sätze hin: der Verfasser ernimmt an der Eltern Stelle (1, 8) und im Namen der Weisheit (1, 20 ff.), demgemäß stellen seine Ausführungen in stichlicher Form und mit häufiger Verwendung des Parallelismus gehaltene 60 Ermahnungen dar, die bald in kürzeren (bei Kap. 3—5), bald in längeren Reihen von

Stücken sich ergeben. Dabei wird gelegentlich die Weisheit selbst redend eingeführt (1, 20 ff. Kap. 8).

Der Inhalt der Aussführungen gipfelt in der Ermahnung zur Annahme und Pflege der Weisheit, ohne daß immer dabei gesagt ist, worin nun eigentlich diese Weisheit besteht. Wohl aber wird versichert, daß der Weise Heil, der Thor Unheil zu erwarten habe, ebenso daß die Weisheit von Gott stamme und daß die Furcht Jahves zur Weisheit führe. Da die Weisheit stammt nicht nur von Gott, sie war schon vor der Welt bei Gott, sie ist die Threnengesinn Gottes und stand ihm zur Seite schon als er die Welt schuf (Kap. 8). Wo der Verfasser über diese allgemeinen Wendungen hinaus Forde-  
rungen aufstellt, da sind es vorwiegend Warnungen vor großen Sünden einerseits und Regeln der praktischen Lebensführung andererseits. Man halte sich frei vom Umgang mit gottesfeind verbrecherischen Menschen, die andern nachstellen, um sie zu berauben oder zu übervorteilen; man halte sich besonders frei von der Gemeinschaft mit ehebrecherischen, buberischen Weibern; man übe Vorsicht im Bürgschaftleisten und in Rechtsgeschäften; man nehme sich die Ameise zum Muster des Fleißes (6, 6 ff.); man lasse es nicht an Güte und Mildthätigkeit fehlen und verschiebe das Gute nicht auf morgen (3, 28). Bei solchem Verhalten wird der Segen Jahves nicht ausbleiben, während der Gottlose seinen Fluch zu gewärtigen hat (3, 33, 1, 10). Auch hat diese Weisheit und Gottesfurcht selbst eine sittlich behütende, vor Bosem bewahrende Kraft (7, 5).

Man sieht, die Moral steht nicht gerade auf sehr hoher Stufe. Die Art der prophetischen Predigt vermissen wir hier vollständig, ebenso aber die Art der priesterlichen Gehegeslehre. Es ist praktische Alltagsmoral, Lebensweisheit auf religiöser Grundlage, ohne ernste Vertiefung in die religiösen und sittlichen Probleme, dafür aber mit einem Einschlag spekulativer Grundlegung: die Lebensweisheit ist dem Verfasser Emanation der personifizierten göttlichen Weisheit, die ihm als vorzeitliches Weltprinzip neben Gott erscheint. Wo er sie schildert, wird er zum Philosophen und Dichter zugleich, wie es ihm auch sonst nicht an der Gabe der Darstellung fehlt (Kap. 5, Kap. 7).

Aus welcher Zeit haben wir diesen Teil zu erklären? Der vollständige Mangel jeder direkten Beziehung läßt uns über Vermutungen nicht hinauskommen. Immerhin läßt die Art und Weise, wie die Weisheit personifiziert erscheint und die Stellung, die ihr neben Gott selbst zugewiesen wird, viel eher eine spätere speulative Fortbildung der alttestamentlichen Religion vermuten, als daß anzunehmen wäre, die Auschauung habe zum ursprünglichen Bestand derselben gehört. Am ehesten könnte man dabei wohl Be-  
ruhrungen mit griechischer Weisheit vermuten. Das würde uns in die Zeit von der Mitte oder dem Ende des babylonischen Exils an führen, ohne daß wir in der Lage sind, den Zeitpunkt genauer zu bestimmen. Denn von den Tagen des Thales und Chrys am konnten einzelne jüdische Priester oder Gelehrte durch Vermittelung Kleinasions ohne Schwierigkeit mit griechischen Ideen vertraut werden, noch viel mehr natürlich seit Alexander. Der universalistische Zug, nach welchem nicht der Israelit, sondern die „Menschenfinder“ als Weisheitsjünger gedacht sind (8, 1), würde wohl hierzu stimmen.

Mit Recht haben unlängst Frankenberg (im Kommentar) und Sellin (a. a. L. S. 17 f.) die Deutung von 8, 22 ff. als von einer Hypostase der Weisheit mit Entschiedenheit bestritten. Sie lehnen besonders die Überzeugung Werlmeister für 7-28 ab, da die Aufgabe eines solben nicht sei zu lachen und zu spielen, und treten für 7-28 Pflegling ein. Der ganze Passus handle nicht von der Weisheit als selbstständiger Person neben Gott, sondern zeichne in lediglich poetischer Personifikation das Geschaffenwerden und Werden der Weisheit schon vor der Schöpfung. Richtig ist, daß diese Fassung ihre Analogie an der poetischen Personifikation der Thorheit in 9, 13 ff. (2, 16 ff.; 5, 1 ff.) hat, wo die letztere als fremde Bubdien gestaltet wird, und daß überhaupt die Wahrscheinlichkeit auf Seite dieser Deutung ist. Aber die Thatjache, auf die alles ankommt, ist doch schließlich die, daß die Weisheit hier als vor der Welt daseiend geschildert wird — und sie wird ganz ohne Berührung mit verwandten griechischen Ideen kaum anzunehmen sein. Nur hat man dazu, wie Sellin (S. 25 ff.) vollkommen richtig betont, absolut nicht nötig, erst die Zeit nach Alexander heranzuziehen; „Beeinflussungen durch den griechischen Kaufmann können wir wohl auch in Pr 1-9 und 10-22 konstatieren, den Kaufmann, der die Waren seiner guten wie schlechten heimatlichen Kultur importiert und dazwischen auch mit der Bildung seines Volkes dabein und dessen Weisen, so gut er sie verzieht, renommiert“ (28). Könnte man also demnach selbst für 1-9 in die voralexandrische Zeit herausgehen (s. Sellin 39), so rät doch der Gesamtkarakter die oben gegebene Zeitbestimmung an.

b) Der zweite Hauptteil 10, 1-22, 16 ist früher schon als der umfangreichste

und besonders charakteristische Teil des Buches bezeichnet worden. Es ist der eigentliche Kern des ganzen Spruchbuchs, die richtige Sentenzensammlung. Die Weisheit, wenn sie auch keineswegs verleugnet werden soll, tritt lange nicht so in den Vordergrund wie im ersten Teile, von ihrer Personifikation ist nicht mehr die Rede, lehrhafte Ausführungen, überhaupt größere Zusammenhänge, vollends im Tone der Predigt, fehlen ganz; und gelegentlich gleichartige Sprüche zusammengestellt, so bleibt die Verbindung eine außerliche und jeder Stichos hat sein Recht für sich, s. o. Nr. 3, S. 688, 20 ff. 25. Man vergleiche dazu noch besonders die Königssprüche in 16, 10—15, oder 16, 1 ff. das Thema: der Mensch denkt und Gott lernt.

Was Inhalt und Geist der Sentenzen anlangt, so stehen auch hier die Regeln der bürgerlichen Moral und der allgemeinen Lebensklugheit voran. Rechtschaffenheit erhält sicher ihren Lohn, sie erbält am Leben; Gottlosigkeit führt zum Verderben. Dabei fehlen nicht Sprüche, die mit volkstümlichem Humor gewürzt sind oder sonst an die „Weisheit auf der Gasse“ erinnern. So 11, 22

Ein goldner Ring in des Schweines Nüssel<sup>1</sup> ist ein schönes Weib, dem es fehlt an Verstand,  
oder 15, 17

Besser ein Gericht Kohl und Liebe dabei als ein gemästeter Schie und Haß bei ihm.

Dabei geht aber die moralische Betrachtung tiefer als im ersten Teile. Die eigentlich sittlichen Tugenden wie Genügsamkeit, Freundschaft, Langmut, Mitleid und besonders die Demut im Gegensatz zum Hochmut werden mehrfach und zum Teil mit großer Wärme empfohlen. Die liebevolle Gesinnung erscheint dem Verfasser als besonders bedeutsam, 10, 12

Hader erregt der Haß<sup>2</sup> aber allerlei Sünden deckt die Liebe zu.

Auch religiöse Töne — abgesehen von der Unterstellung des ganzen Verhaltens unter die göttliche Vergeltung — fehlen nicht, so 11, 31

Wer den Schwachen bedrückt, der schmäht seinen Schöpfer, aber ihn ehrt, wer des Armen sich erbarnt,  
oder 20, 22

Sprich nicht: ich will Böses vergelten<sup>3</sup> hoff auf Zuhörer, der wird dir helfen, wozu noch Sprüche wie 15, 3. 11, 16, 33 verglichen werden können. Wie hier das 30 eigentlich religiöse Element nicht ganz selten zu Tage tritt, so fehlt es neben Sprüchen alltäglicher Lebensklugheit auch nicht an solchen, die eine tiefere Lebensauffassung verraten. Ich rechne darunter 14, 31

Gerechtigkeit erhöhet ein Volk<sup>4</sup> aber ein Schwinden der Leute macht die Sünde,  
oder 14, 10. 13, 16, 18 (18, 12)

Ein Herz gedenkend des eignen Leids, in dessen Freude meint sich kein Hochmut,  
... Selbst beim Scherzen hat das Herz Schmerz und das Ende der Freude ist Leid,  
... Dem Verderben geht Übermut voran und vor dem Zalle kommt Hochmut.

Die mitgeteilten Proben können für sich schon wahrscheinlich machen, daß dieser Teil, 10 verglichen mit dem ersten (einleitenden) einer sittlich und religiös reicherem Persönlichkeit oder Zeit entstammen werde. Den Unterschied beider Teile kennzeichnet ferner die Abwesenheit aller spekulativen Gedanken und Anklänge im zweiten Teile. Wenn man damit die eigentümliche Behandlung der Weisheit im ersten vergleicht, so kann man sich schwer des Gedankens erwehren, daß der zweite Teil seine natürliche Erklärung aus der Zeit 15 des israelitischen Prophetentums heraus finde. Freilich sind die Sprüche nicht von einem Propheten oder einer Anzahl prophetischer Männer verfaßt oder zusammengestellt. Ihre Art ist wesentlich anders als die der prophetischen Rede. Es sind Gnomen, von Gnomen dichtern stammend, die dem Volke und den Kreisen der Laien, etwa des städtischen Bürger- und Handwerkerstandes, viel näher stehen als denen der Propheten. Priester und Propheten<sup>5</sup> bilden den geistlichen Stand im weitesten Sinn, jene sozusagen die beamte, hierarchisch verfaßte offizielle Geistlichkeit darstellend, die die freien auf sich selbst stehenden „Männer des Geistes“ in sich beschließend: aber beide sind doch für die Menge des Volkes, für König, Hof, Soldaten- und Beamtenkreise, Handwerker, Bürger und Bauern darin eines, daß sie „Geistliche“, also Vertreter Jahwes sind. Alle anderen sind Laien. Aber auch 20 diese Laienstände haben ihre Moral und sozusagen ihre Prediger unter sich. Diesem Bedürfnis dient die Sentenzensammlung unseres Abschnittes. Sie ist nicht Prophetenarbeit — noch weniger natürlich priesterliche — aber sie steht unter dem unmittelbaren Einfluß der prophetischen Ideen und der prophetischen Predigt. Ohne ihren Ernst und ihre Tiefe — sittlich und religiös — zu erreichen, macht sie doch den Eindruck, daß die Predigt der 60

Propheten auch in diesen Kreisen nicht ungehört verhant ist und unmittelbaren Erfolg hatte.

So erklärt sich ganz ungeachtet das vielfache Her einspielen des Königtumes nicht bloß als einer bekannten Erfahrung, sondern als einer solchen, die dem Verfasser aus eigener Erfahrung gelaufig und vertraut ist. Er, bzw. er und seine Genossen, kennen das Leben am Hofe recht wohl, so daß man fast annehmen könnte, die betreffenden Sprüche stammen von solchen, die selbst am Hofe gelebt haben vgl. 16, 15, 19, 12, 16, 12 f. 18, 16. Und dieser Hof kann doch wohl nur der des vorexilischen israelitischen Königtums gewesen sein. Sodie andere Erklärung führt auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Einen Königshof gibt es freilich für Israel auch in persischer Zeit und ferner in der Zeit der Diadochen, der Ptolemäer und Seleuciden, wie denn auch das Buch Sirach Könige nennt. Aber hier wird nicht bloß vom Hofe und dem Verhalten bei Hofe gesprochen, sondern der Verfasser lebt (oder lebte) dort eine Zeit lang oder kennt das Leben dort sonstwie aus naher Anschauung. Damit ist doch wohl der persische Hof zum voraus ausgeschlossen. Ebenso scheiden der Seleucidenhof aus, wenn man Jesus Sirach zum Vergleich heranzieht. Bei aller Ähnlichkeit beider Bücher wird doch die Abhängigkeit Sirachs vom kanonischen Spruchbuch kaum in Zweifel gezogen werden können (s. u. Nr. 5). Das Buch Sirach wird aber den Seleucidenhof im Auge haben, womit auch er für unser Buch ausscheidet.

Es bleibt somit nur der ptolemäische Hof in Ägypten. An ihm könnte man in der That denken, wosfern sich sonst Spuren so später Abkunft in den Sprüchen dieses Teiles finden. Wir wissen, daß die Juden an diesem Hofe zu Zeiten wohl gelitten waren; am ehesten möchte man also Christiwerke spätjüdischen Geistes, die Zusammenhang mit einem Königshofe verraten, hierher verweisen. Aber auch dagegen sprechen hier starke Gründe, vor allem der Umstand, daß nichts sonst auf ägyptische, wohl aber alles auf palästinische Herkunft weist. Denn ein hebräisches Schriftwerk, das uns die bürgerliche Gesellschaft Israels in Städten lebend und von einem König und Gräßen beherrscht schildert, müßten wir wohl, wenn nicht entscheidende Gründe dagegen sprechen, als in Palästina verfaßt annehmen. Auch die persönliche Wärme dem Königtum gegenüber, wie sie aus mehreren dieser Sprüche hervorwölkt (16, 10, 12 ff. 20, 8, 28, 22, 11), wenn sie auch nicht entscheidend ist, legt doch immer das einheimische Königtum näher als ein fremdes.

Das einzige, was, wie mir scheint, mit Grund für eine späte Entstehung dieser Sprüche — und dann wohl am ehesten unter den Ptolemäern — sprechen könnte, ist die Stellung des Königs durchaus als Richter und nicht als Krieger. Nur ganz ausnahmsweise vgl. 30, 31, obwohl der Text sehr unsicher ist) blickt jene Auffassung vom König durch. Wenn die Sprüche der Ptolemäerzeit entstanden sollten, so würde sich diese in ihnen zu Tage tretende Anschauung vom Königtum daraus erklären, daß damals die Juden über Krieg und Frieden nicht mehr zu bestimmen und keinerlei nationale Kriege zu führen hatten, der König also für sie ganz vorwiegend als oberster Verwalter und Richter des Reiches in Veracht kommt, als Kriegsboss nur in zweiter Linie. Man müßte in diesem Falle annehmen, daß der Verfasser zwar in Palästina lebte, aber bei dem vielfachen Verkehr, der zwischen Ägypten, dem Sitz der Regierung, und Palästina bestand, reichlich Gelegenheit hatte, den Hof kennen zu lernen, ja daß er vielleicht selbst eine Weile in der Nähe des Ptolemäerhofes gelebt habe. Doch halte ich auch diesen Grund nicht für entscheidend. Auch im vorexilischen Israel und Juda spielt der König als Richter eine bedeutende Rolle (vgl. Salomo und 2 Kg 1, 13), und da gerade das alltagliche bürgerliche Leben in Handel und Wandel besonderer Gegenstand der Sprüche ist, kann die Richterwürdung des Krieges wenig auffallen. Neben dem Königtum ließe sich vielleicht auch noch auf die eigenständige Gestaltung des sozialen Lebens verweisen. Hier fällt vor allem die mehrfache Warnung vor Bürgschaft auf (11, 15, 17, 18, 20, 16; vgl. 22, 26, 27, 13 und 6, 1—5). Sie zeigt ein reich entwickeltes Kreditwesen voraus, ein Volk, in dem bereits der Kaufmann und kaufmännisches Geschäftseleben eine gewisse Rolle spielen. Aber gerade über diese Dinge ließen vor dem Exil die Quellen so düstrial, daß wir aus ihrem Schweigen kaum in der Lage seien werden, bestimmte Schlüsse zu ziehen.

Was gegen unsere Datierung der hier enthaltenen Spruchsammlung eingewandt wird, hat, soviel ich sehe, keine zwingende Kraft. Die Abwesenheit von Sprüchen, die den Gezöndienst oder die Polygamie verausgesetzt, kann jedenfalls nichts Entscheidendes beweisen. Am allgemeinen dürfen wir annehmen, daß die Einhebung auch schon in vorexilischer Zeit als Regel bestand, wird also das Gegenteil nicht erwähnt, so kann dies keineswegs befremden. Und was den Gezöndienst anlangt, so ist er freilich in der vorexilischen Zeit vielfach in Schwange; aber es besteht auch kein Zweifel, daß die Zahve-

verehrung als das Normale und als die Regel gilt. Hätten nun die Sprüche in der Weise der prophetischen Predigt oder auch des ersten (einleitenden) Teils unseres Buches die Ermahnung und Erziehung sowie die Rüge bestehender Missstände zum eigentlichen Zwecke, so könnte das Fehlen strafender und warnender Sprüche der genannten Art auf fallen. Vor allem wenn sie das religiöse Leben in den Vordergrund stellten. Bei einer Sentenzsammlung der oben beschriebenen Art, die wesentlich das bürgerliche Leben im Auge hat und Lebensregeln in Spruchform über bürgerliches und persönliches Wohlverhalten aufstellt, dürfen wir Warnungen vor Polytheismus kaum erwarten. Sie überließ der Verfasser den Priestern und Propheten.

Natürlich kann auch die Frage des religiösen Individualismus nicht mit in die Wagiscale gelegt werden, um damit die Drömmigkeit des ganzen Spruchbuches als nachchristlich zu erweisen. Gewiß tritt seit Jeremia und besonders seit dem Exil das Individuum in seinem Verhältnis zur Gottheit mehr in seine Rechte ein als früher. Aber gewisse Beziehungen lassen sich auch vorher unmöglich anders denn als individuelle verstehen. Mit vollem Rechte weist v. Baudissin Einl. 7:39, 7:10 auf die Weihaltungen der Patriarchen in den alten Erzählungsbüchern hin. Hier wird durchaus ein individuelles Verhältnis zwischen dem einzelnen Provinz und Jahve angenommen. Daselbe kann aus dem Gesetz erwiesen werden. Dekalog und Bundesbuch sind natürlich Gesetze für das Volk, aber sie befunden durchaus das Bewußtsein, daß das Volk sich aus Individuen zusammensetzt und daß schließlich doch jeder einzelne in seinem persönlichen Verhalten zur Gottheit und zum Gesetz in Frage steht. Wo jemand im alten Israel von eigenen religiösen und ethischen Angelegenheiten redete (man denke an das Gebet um Rettung aus Gefahr, Krankheit; man denke an Lüge, Ehebruch, Freundschaft u. dgl.), da konnte er es der Natur der Sache nach nicht anders als in individueller Weise. Man darf daher jene Grundsätze nicht schablonenhaft anwenden, und da im Spruchbuch gerade Angelegenheiten der genannten Art eine Hauptrolle spielen, so wird man aus seiner individuellen Färbung unmöglich die Auffassung im nachchristlichen Zeitalter erschließen dürfen.

Endlich hat man gewisse Gedanken dieses Teiles als unbedingt nachchristlich in Anspruch genommen (vgl. Cornell, Einl.), so die Betonung der Liebe 10, 12; 16, 6; der Mildthätigkeit gegen Arme 14, 21, 31, 19, 17; die Erfahrung des Kreuzers für den Tag des Unheils 16, 1 u. a. Aber selbst wenn die Möglichkeit durchaus zugegeben wird, daß dieser und jener Spruch in späterer Zeit zum ältern Bestande zugewandten sein könnte, so wird doch von keinem der genannten mit irgendwelcher Sicherheit nachchristliche Abkunft behauptet werden können. Die Art und Weise wie die vorexilischen oder allenfalls exilischen Bestandteile des Gesetzes die Nächstenliebe und Mildthätigkeit betonen, lassen es durchaus nicht als befremdlich erscheinen, daß gerade diese spezifischen Tugenden einer bürgerlichen Moral in den Sprüchen auch vor dem Exil schon ihre Stelle fänden und noch weniger, daß sie hier — entgegen der höheren prophetischen Auffassung — als verdienstlich und führend angesehen werden. Noch weniger kann 16, 1 befremden; im Gegenteil könnte diese der späteren Theodizee jedenfalls anstoßige Naivität der Zurückführung des Bösen auf Gott viel eher als Grund gegen, denn als Grund für nachchristliches Zeitalter in Anspruch genommen werden.

Anhangsweise mag hier noch ein Wort über den von Wildeboer (Romm. II. XIV) unternommenen eingehenden Sprachbeweis gesagt werden. W. zählt eine ganz stattliche Zahl „späthebräischer“ und „aramäischer“ Wörter auf, die in dieser Menge geradezu erdrückend zu wirken scheinen. Rechnet man aber ab, was unter den „späthebräischen“ Wörtern als Sondergut der Proverbien und der verwandten Literaturgattung (bes. Ps. und Hiob) erscheint oder was Jeremias, Ezechiel und dem Priesterkodex angehört — und was darum noch nicht ohne weiteres als späthebräisch zu bezeichnen ist — so bleiben einzelne Worte und Formen wie die irrig als Aramaismen angesehenen Nomina auf 7:7 oder 50: 7:7, 7:12, 7:17 übrig. Alles andere oder beinahe alles andere wird man als nicht oder nur möglicherweise späthebräisch ansehen müssen (7:7 und 7:12 würden eher unter die Aramaismen einzustellen sein). Wie weit sich daraus ein Sprachbeweis führen läßt, mag dahingestellt sein. — Ähnliches gilt von den „Aramaismen“. Auch hier hat W. sicher zu viel in die Liste eingestellt. Die Konstruktion in 5, 12 ist einfacher Pleonasmus (Glossé!) und hat mit der bekannten aramaäischen Konstruktion nichts zu thun. In 8, 2 darf das aram. 7:7, doch wohl nicht einmal mit Fragezeichen angezogen werden. Noch viel weniger 7:7, 7:7 (= „eingeschlagen!“) 11, 21 oder 7:7 sich abgeben 13, 20 und manches andere. Bleiben auch zweifellos eine Anzahl von Aramaismen übrig, so sind sie einerseits viel weniger zahlreich als W. annimmt, und andererseits kann, was in den 60

von uns für vorerstlich angenommenen Abschnitten übrig bleibt, keinesfalls mehr die ihm zugemutete Beweislast tragen.

c) Es folgt in 22, 17-21, 22 ein dritter Teil, der gewöhnlich als Anhang zu dem eben behandelten Abschnitt angesehen wird. Er unterscheidet sich von ihm nach Form und Inhalt. Die Form läßt den Abschnitt als Ansrede bezw. Sendschreiben an einen jungen Mann erscheinen, dessen Eltern noch am Leben sind (23, 22); zugleich wird die handschrift als „Worte der Weisen“ bezeichnet, und die Einzelsentenz wird durch Zeichen von Stichen erzeugt. Neben Mahnungen zur Rechtlichkeit und Vorsichtshalte spielen eine besondere Rolle Warnungen vor Übermaß beim Wein, vor Unzucht oder Ehebruch, vor unchristlichem Benehmen in Gesellschaft und bei vornehmten Leuten. — Auch hier wird der König genannt (21, 21), aber ganz allgemein im Sinne von „Regierung“, ohne daß der Verfasser nahe Beziehung zum Hofe verrät oder ihn in Palästina selbst denken möchte. Hingegen verrät die Form des Briefes und die Annäherung an den ersten Teil eher eine spätere als frühere Zeit Israels, und die mehrmalige Betonung der göttlichen Vergeltung in der Zukunft (23, 18, 21, 11) würde diese Annahme bestätigen, falls damit, was doch wohl wahrscheinlich ist, die sonnige Vergeltung gemeint ist.

d) Unter der Überschrift זְכָרֵתִי תְּמִימָה זֶה „auch das stammt von Weisen“ schließt sich ein weiterer kleiner Anhang an. Die Schlußverse der kleinen Sammlung lauten gleich mit 6, 10f. Warum die kleine Anthologie nicht den größeren Sammlungen einverleibt ist, bleibt dunkel; sie mag wohl vom Redakteur als eigene kleine Rolle vorgefunden und so belassen werden sein. Zumindest spricht dieser Umstand dafür, daß bei der Redaktion und Zusammenstellung des heutigen Buches mit Pietät verfahren wurde.

e) In Kap. 25-29 folgt nun wieder eine größere Spruchsammlung. Sie führt den Titel: „Auch das sind Sprüche Salomos, welche die Männer des Kisjia, Königs von Juda, zusammengestellt haben“. Über das Wort זְמִירָה liegt auch Gaster in der Ausdruck für Redakteur I, 534; es bedeutet: „abschreiben“). Die große Ähnlichkeit dieser Sammlung mit dem großen Hauptstück des Buches (b) ist längst erkannt und thatächlich unverkennbar. Schon äußerlich tritt die Ähnlichkeit in dem fast durchgehenden Vorberichten des (zweiteiligen) Einzelstiches hervor. Nur im Anfang und gelegentlich eingestreut finden sich einzelne Doppelstichen. Die Möglichkeit der Herkunft des Wortes זְמִירָה von einem Verbum זָמַר „vergleichen“ wird bei diesem Teile recht einleuchtend, denn eine starke Anzahl seiner Sprüche besteht thatächlich aus Sentenzen, die sich auf einen Vergleich, meist aus dem Natur- und Menschenleben, gründen; vgl. z. B. 26, 1. 2 (3. 6. 7). 8 (9. 11). 17. 18f.

55 Auch hier spielt die Lebensweisheit eine Hauptrolle: richtiges Reden, richtiges Handeln und Benehmen, besonders in kritischen Lagen, so bei Streitigkeiten und bei Hofe, Verächtlichkeit des Hautes und ähnliche Dinge bilden die Hauptthemen. Das eigentlich Lehrhafte tritt, wie im zweiten Teile des Buches im Unterschied vom ersten, stark zurück hinter der einfachen realistischen Lebenskunst. Daneben finden sich Sentenzen, die eine einfache Beobachtung und Abbildung des Lebens beweisen, gelegentlich in derb realistischer Zeichnung, so 26, 11.

Wie ein Hund zu seinem Gespei wieder geht wiederholt der Thier seine Narrheit, aber auch in feiner und zarter Empfindung und Rede, so 25, 26  
Ein zerstreuter Quell und zerstörter Brunnen: ein Gerechter wankend vor einem Frevler.

1. Fragt man nach der Entstehungszeit dieses Teiles, so ist zunächst bemerkenswert, daß hier ganz gegen die sonnige Regel im Spruchbuch von der Prophetie die Rede ist. Wenn es nämlich 29, 18 heißt:

„Eine Geschichte gibt ein Volk zu Grund, wenn es Lehre bewahrt, wohl ihm!“  
so steht man durchaus unter dem Eindruck, als sei „Geschicht“, also prophetische Offenbarung damals, als dieser Spruch entstand und in die Sammlung eingestellt wurde, noch zu erlangen gewesen. Das ist aber nur möglich vor dem Aussterben der Prophetie. Wir bauen also hier ganz gegen die sonnige Regel der Spruchweisen (s. o. S. 691, 15 ff.) einen Hinweis auf die gleichzeitige prophetische Bewegung. Auch die Bezeichnung tora für das Prophethetum, denn nur dieses kann gemeint sein, wirkt mindestens nicht gegen diese Rassung, während umgekehrt in der Zeit nach dem Ersterben der Prophetie ein derartiger Spruch kaum mehr verständlich wäre. Hierzu würde nun weiter vorzüglich der Umstand kommen, daß auch hier wieder (25, 2-7) der König stark in den Vordergrund tritt, und war abermals nicht bloß als eine im allgemeinen bekannte Erscheinung, sondern als eine Erscheinung, die den Töchter und seine Kreise stark beschäftigt und mit der man manigfache Verbindung haben kann. Die königssprüche sind hier nicht gerade so, daß sie

für die israelitische Königszeit im besonderen Sinn beweisend waren, aber doch so, daß sie sich aus dieser Zeit am ungezwungensten erklären (29, 26, 30, 27 f. 31).

Nach allem wird kaum eine ausreichende Veranlassung sein, an der nahen zeitlichen Verwandtschaft dieses Abschnittes mit dem ihm sonst nahestehenden Hauptteil des Buches, und damit an der Nichtigkeit der in der Überschrift niedergelegten Tradition zu zweifeln, nach welcher diese Sprüche unter König Hiskia gesammelt seien wollen. Ist auch die Überschrift selbst, wie es in der Natur der Sache liegt, in der Form, in der wir sie heute lesen, vielleicht erheblich später als Hiskias Zeit, weil sonst die Bezeichnung „König von Juda“ eine gewisse Schwierigkeit böte, so wirkt doch im übrigen nichts gegen die Nichtigkeit jener Angabe. Eine andere Frage ist natürlich, wie viel auf Salomo und seine Zeit zurückreichendes Material in dieser wahrscheinlich aus verschiedenen Zeiten bis auf Hiskia stammenden (vielleicht auch nachher noch erweiterten) Spruchsammlung sich finden möge. Darüber läßt sich wie beim zweiten Teile nur sagen, daß die Nichtigkeit der Überlieferung von salomonischen Sprüchen durchaus zugegeben werden kann, ihre Erklärung im einzelnen aber, vollends die Bestimmung einzelner salomonischer Sprüche unmöglich ist.

f) Den Beischluß des ganzen Buches bilden drei kleinere Abschnitte, die ohne Zweifel an diese Stelle gerückt sind, weil sie vom Redakteur als Nachträge zum übrigen Buche angesehen wurden.

a) Der erste, Kap. 30 umfassend, führt die Überschrift „Worte des Agur ben Jakob“<sup>20</sup> mit dem Zusatz סָבִרְתִּי, wobei sowohl die Worte ben Jakob als der weitere Zusatz dunkel sind; der letztere ist wohl zu verbessern in סָבִרְתִּי aus Massa; vgl. 31, 1; Gen. 25, 14; 1 Chr. 1, 30. Auch die folgenden Worte scheinen im heutigen Masoretentext zur Überschrift gehörig zu folgen; doch sind sie alter Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls zu emendieren und gehören zum Terte selbst (s. die Biblia Hebr.). Dann enthält der Anhang ein bewegliches Bekennnis: „Ich habe mich abgemüht, o Gott, habe mich abgemüht und bin hingewunden“. Dies Geständnis stimmt dann zu dem folgenden B. 2. Denn ein Vieh bin ich und kein Mensch und Verständnis der Menschen besitze ich nicht, um dann von B. 3 (im berichtigten Text) an bis B. 6 auf den hohen Wert und die Unentbehrlichkeit der göttlichen Unterweisung zu kommen:<sup>30</sup>

Aber Gott hat mich Weisheit gelehrt | so daß ich Kenntnis der Heiligen gewann.

Die „Kenntnis der Heiligen“ ist göttliche Erkenntnis.

Der weitere Verlauf bietet dann allerlei Sentenzen und Beobachtungen, teilweise in fremdartiger, nicht selten rätselhafter Form. So werden in B. 11—14 in gleichartig gebauten Sprüchen Aussagen über die Gottheiten gemacht in einer der hebräischen Sprache<sup>25</sup> sonst so gut wie fremden Ausdrucksweise; es fehlt jedes Prädikat; oder es wird in B. 15 die Aluka (aram. Blutegel) genannt — ein vollkommen dunkles (wohl dämonisches) Wesen — samt ihren Töchtern; oder wir lesen in B. 31 ein Wort צַדְקָה, das einem arabischen Worte viel ähnlicher sieht als einem hebräischen. Gleichlänge sind eine Liebaberei des Verfassers, so B. 1 (viermaliges ז), B. 11 ff. (viermaliges טטט), B. 19 (viermaliges טטט), B. 21 ff. (dreimaliges טטט). Ebenso verwendet er mit besonderer Vorliebe den Zahlenspruch. Diese Kunstdform hebräischer Poesie (bei den Spätern טטט genannt) findet sich vorher nur einmal, 6, 16—19:

Sechs sind, die Jahve hasset | und sieben sind seiner Seele ein Greuel,  
worauf in sechs Halbzeilen sieben üble Dinge genannt werden. Hier hingegen treffen wir auf engstem Raum mehrere, und zwar in derselben Form wie dort, die sich auch bei Sirach (23, 16, 25, 7, 26, 5, 28) findet, so daß zwei Zahlen genannt werden, von denen die zweite die erste um eines überbietet. Demnach B. 18

Drei Dinge sind, die mir zu hoch sind | und viere verstehe ich nicht,  
worauf vier wundersam schneidende, geheimnisvolle Dinge genannt werden: Vogelflug,<sup>50</sup>  
Schlangengang, die Bewegung des Schiffes und der Zug der Geschlechter zu einander.  
Ähnlich 21

Unter dreien erschittert die Erde | viere kann sie nicht ertragen,  
worauf vier auffallende, nach des Verfassers Meinung aller Ordnung und Regel zu widerlaufende Dinge genannt werden. Nach diesem Schema werden auch die zwei weiteren<sup>55</sup> Zahlensprüche, bei denen der Text verderbt ist, herzustellen sein. Man sieht nämlich, daß von den zwei in Frage stehenden Zahlen bei der Ausführung des Spruches tatsächlich immer die zweite höhere gewählt wird. Demnach müssen in B. 30 und 31 ebenfalls vier Dinge genannt gewesen sein und טטט muß daher ebenfalls als Tier neben dem Löwen und dem stolz einher schreitenden Ziegenbock erklärt werden. Ebenso muß in 15<sup>b</sup>, 16 eo

erwartet werden, daß ursprünglich vier unersättliche Dinge genannt waren. Der Spruch lautet also:

Drei sind, die nicht satt werden, vier sagen nicht: Genug!

Die Schel [wird der Toten nicht satt] und unfruchtbare Schoß [des Mannes]

Die Erde wird Wässers nicht satt und Zeiter sagt nicht: Genug!

Rednet man noch dazu, daß auch in V. 21—28 eine ähnliche, wenn auch nicht ganz dieselbe Rhythmusform angewandt ist, so unterliegt es nach dem Gesagten keinem Zweifel, daß der Verfasser dieses Abschnittes in höherem Maße als der eines der bisherigen Stücke der Verwendung eigenartiger dichterischer Formen zugerecht ist. Dabei liebt er Wortspiel und Witz, in V. 19 findet sogar eine das geschlechtliche Gebiet anlangende Zweideutigkeit beabsichtigt zu sein (תְּזִקָּה wird wohl die Jungfrau, das Mädchen — keinesfalls die Töchter). Zedenfalls aber liegt ein Witzwort vor in זֵבֶח.

Denn Druck auf Milch erzeugt Käse und Druck auf die Nase (זָבַח) erzeugt Blut

Und Druck auf Horn (צָבָח) erzeugt Streit.

15 Es wäre von bobem Interesse zu wissen, wer dieser Agur ben Jakob und was seine Heimat war. Die Fremdheit der Namen — auch ein Gebiet Massa kennen wir sonst in Israel nicht — und einzelne fremdartige Worte (s. oben) lassen vermuten, daß die Sprüche außer-israelitischer Herkunft sind, etwa dem arabischen oder aramäisch-arabischen Sprachgebiet Edoms oder des Haurangebietes entstammend. Freilich ist damit das Rätsel keineswegs gelöst, sondern eher das Dunkel vermehrt. Denn sind die Sprüche auch etwa fremder Abkunft, so enthalten sie doch nicht nur das Zeugnis der Zugehörigkeit ihres Verfassers zum Kreis der Jahuverehrer (V. 9; allerdings LXX γενετη), sondern sie bieten auch sonst nichts dar, was zur Jahuverehrung nicht passen würde.

16) Zu dem soeben mit einiger Wahrscheinlichkeit Ermittelten würde sodann auch 25 Überdrift und Inhalt eines zweiten kleinen Abhangs stimmen (31,1—9). Die Überschrift lautet in verbessertem Text: „Worte Lemuels des Königs von Massa, die ihn seine Mutter lebte“. Es geht daraus mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß Massa ein Land ist, und da die Sprache Aramaismen enthält, so mag jenes Massa im Osten oder Nordosten von Palästina, im Haurangebiet vermutet werden. Inhaltlich stellt das kleine Stück mütterliche Ermahnungen und Warnungen vor Ausschreitung und Ungerechtigkeit dar.

17) Den Schluß des Buches bildet ein astrologisches Gedicht in alphabetischer Anordnung, den Lobpreis der tugendhaften Hausfrau enthaltend.

Über die Zeit der drei Abhänge läßt sich weder aus äußern noch innern Anzeichen etwas Bestimmtes sagen. Zum Spruchbuch selbst können die beiden ersten erst, nachdem es im allgemeinen fertig war, zugesetzt werden sein, sonst könnte das Buch selbst nicht wohl Sprüche Salomos heißen. Aber damit ist über ihre Entstehung selbst gar nichts gesagt. Wenn in 30,6 die Warnings, den Worten Gottes nichts zuzufügen, an geschriebene und zugleich kanonisierte Gottesworte dachte, müßte der erste Abhang allerdings recht jung sein. Aber was wissen wir tatsächlich über den Begriff „Gotteswort“ und seine Anwendung vollends wenn der Abschnitt gar nicht ursprünglich israelitisch sein sollte?

18) Das heutige Buch. Aus diesen mancherlei Bestandteilen ist das Buch in der Gestalt, in der wir es heute lesen, zusammenge setzt worden. Die obere Grenze für die Zeit der Zusammenstellung ergibt sich nach dem Gesagten von selbst. Wofern nicht einzelne Abschnitte erst als weitere Nachträge zum Ganzen zu gelten haben, muß die Zeit der Abschaffung der jüngsten Bestandteile als obere Grenze für die Zeit der Redaktion angegeben werden. Dadurch sind wir zweifellos in die nachherliche Zeit geführt. Wie weit wir innerhalb derselben herab zu greifen haben, bleibt eine Frage für sich. Hier kann eigentlich, wenn man einen sehr weitgehenden griechischen Einfluß innerhalb des Buches selbst, so wie es eben geschehen ist, glaubt ableben zu sollen, nur eine genauere Vergleichung mit Jesus Sirach etwas weiter führen. In Jesus Sirach haben wir ein ebenfalls von Hause aus hebraisch geschriebenes Spruchbuch vor uns, das einerseits den Vortrag hat, daß wir es sicher datieren können und andererseits nach Inhalt und Form so große Ähnlichkeit mit unserem Buche besitzt, daß es notwendig zur Vergleichung herausfordert. Nun besteht kein Zweifel, daß Sirach ebenso wie weiterhin die sog. Weisheit Salomoni ein Aal an demselben Stämme ist, aus welchem die Proverbien erwachsen sind — beide geboren einer und derselben Geistesrichtung und, formal wie materiell, derselben Literaturgattung an. Kann man also die Frage nach ihrem gegenseitigen Verhältnis ausreichend beantworten, so muß auch auf die Frage nach der Entstehung der Proverbien von hier aus ein Licht fallen. Sowohl die Abschaffungszeit der

einzelnen Teile des Spruchbuches kann von hier aus beleuchtet werden, obwohl bei der Mischung verschiedenartiger Elemente in ihm gerade hier mit Vorsicht zu verfahren sein wird, als besonders die Zeit der Sammlung und der endgültigen Redaktion. Zur diese Frage kann das Buch als einheitliche Größe angegeben und der andern Größe gegenübergestellt werden.

Es scheint mir ein sicheres Ergebnis der verdienstlichen, diesem Gegenstande gewidmeten Schrift von Gasser zu sein, daß Jesus Sirach vom Spruchbuch nicht allein abhängig, sondern auch durch einen erheblichen Zeitraum von ihm getrennt ist. Wenn der Verfasser dieser Schrift vielleicht an einzelnen andern Punkten mehr beweist, als sie sich erhärten lässt, das hat er m. E. ausreichend sicher gestellt, daß Jesus Sirach einen erheblich vorgezittertenen Standpunkt vertritt. Man wird die Worte, mit denen Gasser den beide Bücher vergleichenden Abschnitt schließt (S. 251) unterstreichen können: „Was das althebräische Spruchbuch anlangt, so hat es sich herausgestellt, daß Sirach kein anderes Buch des AT stärker benutzt hat und daß er seinem mehr von seiner schriftstellerischen Bildung verdankte als gerade diesem. Die Proverben hat er nachgeahmt. Zu ihnen schaute er als zu seinem Vorbilde empor. Sie zählte er augenscheinlich zu dem Erbe der großen Vergangenheit seines Volkes, welches seine Begeisterung galt“. Damit sind wir von selbst mit der Redaktion unseres Buches in einer Periode geführt, die derjenigen der Auffassung des Buches Sirach voranging. Die Proverben gehören dem Siraciden ebenso wie die Psalmen und Hieb bereits zu den *τάραχα σύβια*, die er eifrig studiert. Es können wie beim Psalter, so auch hier einzelne Elemente auch nach Sirach noch zugeschlossen sein; aber im ganzen war das Spruchbuch zu Sirachs Zeit abgeschlossen. Das würde uns etwa in die Mitte des 3. oder den Ausgang des 4. Jahrhunderts führen.

Ich kann ferner mich des Gedankens nicht erwehren, daß auch in Beziehung auf die Königssprüche Sirach anders zu beurteilen sei als die Proverben. Hier tritt uns der König über 30mal entgegen (und zwar nur in bestimmten Teilen des Buches; z. B. 1—9 überhaupt nicht, da 7, 15 doch wohl zu allgemein ist); bei Sirach, obwohl sein Buch viel umfangreicher ist, nur 4mal (7, 10, 3, 38, 2); dabei lediglich als eine Erwähnung, die man kennt, als objektive Thatsache. Von irgend welchem persönlichen Verhältnis zum Hofe oder irgend welcher Wärme der Empfindung für das Königtum ist nichts zu spüren. Man meide es, dem König begehrlich nahezutreten; ein zügelloser König schädigt sein Volk, nur durch einjüchtige Fürsten wird eine Stadt volkreich; der Leibarzt eines Königs kann auf gute Bezahlung rechnen — das ist so gut wie alles, was vom Könige gesagt ist (denn Worte, die vom Richter oder den Fürsten handeln, dürfen doch nicht ohne weiteres mit auf das Königtum bezogen werden). Dieser Sachverhalt weckt durchaus den Gedanken, als liege das Königtum dem Siraciden erheblich ferner als den Verfassern von Pr 10 ff. 25 ff.; ja seine Sprüche könnten z. T. unmittelbar durch jene beeinflußt sein. Mittel.

**Spurgeon, Charles Haddon**, gest. 1892. — Litteratur: Wolfgang Buchrucker, C. H. Sp. (nach dem Englischen von Dr. Stevenson), Leipzig 1863; Heinrich Wolff, Emerson, Parker, Robertson, Sp., Bremerhaven 1867; Sp., ein Volksprediger der Neuzeit, Ep. 13. 10 1870; C. H. Sp. und seine Thätigkeit, eine Skizze, Hamburg 1881; C. Junke, In Sp.s Tabernakel, „Englische Bilder in deutscher Belohnung“, Volksansgabe, Altenburg, o. J., S. 72—83; Brömel, C. Harms n. Sp. in Allg. luth. 1881, Nr. 36—39; W. Holden Pike, C. H. Sp., Prediger, Schriftsteller u. Philanthrop, autor. Nebers, Hagen i. W. 1887; Benjamin Beddoe, Erinnerungen an Stambourne, übers. v. C. Spield, ebd. o. J.; Behrmann, C. H. Sp., Ein Vortrag, Hamburg 1887; Gustav Kawerau, C. H. Sp., ein Prediger von Gottes Gnaden, Hamburg 1892; Edm. Millard, Gedächtnisschrift an den sel. C. H. Sp., Hamburg 1892; C. Spield, Sp.s Austritt und das Tadelspotum des Rates der Baptists Union, Bonn 1892 (jetzt Neukirchen o. J.); (dies.), C. H. Sp., ein kleiner Beitrag zur Charakteristik seines persönlichen sowie seines Amtslebens, ebd. o. J.; R. Schindler, Ein Fürst unter den 50 Predigern, Leben und Wirken v. C. H. Sp., Hamburg 1892; G. Fischer, C. H. Sp., Herborn 1892; C. Wagner, C. H. Sp., Berlin 1893; Weinreich, C. H. Sp. in „Halte, was du hast“ XVI, Heft 7—10, Berlin 1893; Robert König, C. H. Sp. nach persönlichen Erinnerungen und neuesten Quellen, in Neu Christoterpe, Bremen 1896, S. 190—233; L. Lehner, C. H. Sp.s Leben, Calw 1896; J. Pfeiffer, Sp. als Kanzelredner, Gr. Lichsfld. o. J. (Sonder 55 abdruck aus Kirchl. Monatsschr. 1899); Kapff, Sp. ein Mann für unsre Zeit, Stuttgart 1899; H. L. Wayland, C. H. Sp., his faith and works, Philad. [1892] illust.; C. H. Sp.s Autobiography, Compiled from his diary, letters, and records, by his wife and his private secretary [W. J. Harrald], 4 Voll. 4°, London 1897—1900 illust.; Charles Ran, The life of C. H. Sp., London 1903 illust. Ferner an mir nicht zugänglichen Schriften: Stevenson, Sketch of the life of Sp. 1887; Douglas, Prince of Preachers: Drews, C. H. Sp.; W. Wit-

Plant. Personal Reminiscences of C. H. Sp.; George C. Needham, C. H. Sp., his life and labors. Außerdem vgl. die Charakteristik Sp.s als Prediger in Christliebs Artikel „Geschichte der drittl. Predigt, PRE<sup>2</sup> XVIII, 637—639, sowie die Lebensabrisse in einzelnen Predigtsammlungen (dunten vom himml. Leuchter; Ev. für allerlei Volk n. a.) und in Schaffs Encyclop. of living divines; Dictionary of nat. Biogr. LXXX; Encyclop. Britann. XXXII; Gedächtnisblatt des „Wahrheitszungen“ 1892 und zahlreiche Retrospeze in englischen und deutschen Blättern. — Werte im Auswahl, vgl. das vollständige Verzeichnis in Autobiogr. IV auf 1 Seiten 1<sup>o</sup>! Englischer Verlag von Fawcett & Alabaster, London; um die Veranschaltung deutscher Übersetzungen hat sich besonders die Verlagsbuchhandlung J. G. Cotta Nachf. in Cassel (früher Hamburg) verdient gemacht (jährlicher Abdruck ca. 23000 Ex. deutsche Spurgeonsschriften). — Predigen und Reden: The Metropolitan Tabernacle pulpit, bisher 51 Jahrgänge, wird fortgesetzt. Zusammenstellungen daraus in der Hamburger großen und Miniaturausgabe der Predigten, 3. Aufl. 1869 ff., in den Ludwigsburger, Basler und Hagener Sammlungen, letztere jetzt im Casseler Verlag. Dunten vom himml. Leuchter 1860; Bansteine zum geistl. Tempel 1861; Stimmen aus der Off. Jo 1862, Ludwigsburg, Botschaft des Heils 1875 ff.; Schwert und Kette I—XII, 1880 ff.; altes Bild (3. Aufl. 1897); neentes. Bilder (2. Aufl.); Hauspostille (3. Aufl. 1893); Gott d. heil. Geist 1900; die Tugende der Wiedergeborenen 1901 (jämtl. Hamburg Cassel). Ein Brunnen lebendigen Wassers; Zeugnisse vom Heil in Christo; Blätter vom Lebensbaum (jämtl. Heilbronn). Till He come, Communion Meditations and Addresses (Deutsch Cassel 1899); Christ in the Old Testament (Deutsch ebend. 1901); Sermons on our Lord's Parables (Deutsch ebend. 1896); Our Lord's Miracles (Deutsch ebend. 1897); The Gospel for the People (Deutsch ebend. 1898). Volkschriften und „Illustrationen“: John Ploughman's Talk (Deutsch Reden hinterm Pfug, Cassel, 5. Aufl. 1901); John Ploughman's Pictures (Deutsch ebend. 1. Aufl. 1901); Around the Wicket Gate 25 Deutsch An der Pforte, Bonn, 6. Aufl.); All of Grace (Deutsch 10. Aufl., ebend. 1901); According to Promise (Deutsch Cassel, 4. Aufl. 1896); The Salt-Cellar (Deutsch Cassel 1889); Sermons in Candles (Deutsch Nur eine Kerze, Cassel 4. Aufl. 1901); Illustrations and Meditations (Deutsch, Cassel 1881); Buch der Bilder und Gleichnisse ebend. 4. Aufl. 1902. — Andachtsschriften: The Cheque Book of the Bank of Faith (Deutsch Bonn); Morning by Morning und Evening by Evening (Deutsch Dämmerlen u. Goldstrahlen, Cassel 7. Aufl. 1900). — Vorträge: Lectures to my Students, 2 Bde (Deutsch Vorträge in meinem Predigerseminar, 3. Aufl. Cassel 1895), und in kirchl. überarbeiteter Ausgabe; Ratschläge für Prediger, mit Vorwort von Höring, Stuttgart 2. Aufl. 1901; The Art of Illustration (Deutsch Heilbronn, 3. Aufl. 1895); An All-Round Ministry (Deutsch Der Dienst am Ev., Cassel 1901); The Greatest 35 Fight in the World (Deutsch Cassel 15. Aufl.). — Schriftauslegung: The Treasury of David, 7 Voll. Deutsch in unendlich langsamem Erscheinen: Die Schatzkammer Davids, bearbeitet von J. Millard, Bonn 1891 ff., bisher 3 Bde (Ps 1—106); The Gospel of the Kingdom (Deutsch, Ev. des Reiches, Cassel 1891).

Spurgeon ist nicht mit Unrecht „der letzte der Puritaner“ genannt worden. Seine 100 holländischen Vorfahren, die vor der blutigen Verfolgung des Herzogs Alba nach Südenland flüchteten, hatten auch in der neuen Heimat wegen ihrer puritanischen Richtung viel zu leiden, und der Entel ist stets stolz gewesen auf diese Abkunft von edlen Glaubenszeugen. Sein Großvater James (geb. 1776, gest. 1861) war in Gesinnung und Lebensführung das Urbild eines Puritaners. 55 Jahre hindurch wirkte er als 1. Pastor der kleinen Independentsgemeinde in Stambourne. Auch Sp.s Vater John (1811—1902) diente einer solchen Gemeinde in dem kleinen Dorf Kelvedon, Essex, als Zeelsberger. Hier wurde ihm am 19. Juni 1831 als erstes Kind Charles Haddon geboren. Da die Familie zahlreich wurde, und der Vater die Gemeinde häufiger wechselte, durfte Charles als der Liebling der Großeltern in dem romantischen Pfarrhause des Großvaters 20 eine glückliche Jugend verleben, die er selbst in den „Erinnerungen an Stambourne“ anschönt gezeichnet hat. Erst als Ziebenjähriger lebte er ins Elternhaus zurück, um in Colchester die Schule zu besuchen. Bis zum 15. Jahre erhielt er auf verschiedenen Colleges eine nützliche Schulbildung, dann fanden wir ihn als Hilfslehrer an einer Privatschule zu Newmarket. Troy seiner ernst religiösen Erziehung brachten ihm die Jünglingsjahre eine Zeit schwerer innerer Kampfe, die ihn in seiner Gewissensnot von einer Kirche zur anderen weichen, bis er in einer kleinen Kapelle der Primitivmethodisten zu Colchester unter der ihn tief erindrckenden Ansprache eines Laienpredigers zum lebendigen Glauben fand. Dieser 1. Januar 1850 ist ihm seitlebens als sein Bekehrungstag unvergänglich geblieben. Noch aber wollten die innern Kämpfe nicht aufhören, denn ohne Anstoß von außen kam er durch eitiges Schriftstudium zu ersten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Kinder Taufe, die ihm zu Mat gezogener Zeelsberger noch vermehrte. Da der Jüngling mit Baptisten nur überflüchtig bekannt war, begann er nach einem Täufer zu suchen. Weil waren die Eltern über die eigentümliche Enwidelung des Knaben bekümmert, aber als echte Independents achteten sie des Sohnes Entschluß. Am 3. Mai 1850 ließ er

sich im Flusse Lark bei Yelham auf biblische Weise taufen und bekamte sich damit „vor Himmel, Erde und Hölle als Nachfolger des Lammes“, von der Stunde an ausgerichtet mit einem Zeugennut, der ihm sein Leben hindurch treu geblieben. So sind es drei große Gemeinschaften, denen Sp. seinen Christenstand verdankt: Puritanismus, Methodismus und Baptismus haben ihm ihr Bestes gegeben und ihn, obwohl er bis zu seinem Ende seiner Denomination treu geblieben, zu dem ökumenischen Glaubenszungen gemacht, welcher der ganzen Christenheit mit seinen reichen Gaben diente. Bald nach seiner Bekhrung wurde der Jüngling durch eine eigentümliche Fügung gezwungen, vor einigen Bauernleuten völlig unvorbereitet seine erste Predigt zu halten, und das entschied über sein ferneres Leben. Er bekräftigte sich weiter auf diesem Gebiete und zog bald die Aufmerksamkeit der Stellen im Lande auf sich. Die kleine Baptisten-Gemeinde des Dorfes Waterbeach berief den jungen Unterlehrer 1851 zu ihrem Pastor, und der „Athanaprediger“ entfaltete schon hier eine Wirksamkeit, welche ihn zu einem Phänomen stempelte. Das ganze Dorf strömte zu seiner Predigt, und Frömmigkeit und Sittlichkeit hoben sich sichtlich unter den verwahrlosten Bewohnern. Der junge Prediger hatte inzwischen mehrfach versucht, zu regelrecht theologischer Ausbildung auf ein Seminar zu kommen, aber alle Wege wurden ihm auf merkwürdige Weise verlegt, so daß er sich auf sein Privatstudium angewiesen sah, dem er bei guter Begabung und namentlich hervorragendem Gedächtnis mit ernstem Fleiße oblag. Nach kaum zweijähriger Wirksamkeit in seinem Dorfe erging an ihn ein Ruf „auf Probe“ an die alte Baptisten-Gemeinde in New Park Street in London, der eifrige Diaconi durch diese Berufung aus langjähriger Erstarrung zu neuem Leben verbhelfen wollten. Unter mancherlei Bedenken leistete Sp. Folge, von der Gemeinde mit geteilten Gefühlen empfangen; kaum 100 Personen versammelten sich zu seinem ersten Gottesdienst. Aber nach kurzer Zeit war die Opposition beseitigt, und am 28. April 1854 erfolgte seine endgültige Anstellung. Es dauerte nicht lange, da war auch die Weltstadt von dem Ruf des eigenartigen Predigers erfüllt. Seine Kirche, welche 1200 Sitzplätze zählte, erwies sich bald als zu klein, um die Scharen der Heilsverlangenden und Neugierigen zu fassen. Seine feurige, im Anfang oft überschwengliche Veredsamkeit zog die Leute in seinen Bann, und sein tapferes Verhalten während der schweren Cholera-Epidemie desselben Jahres erhöhte seine Volksbüchlichkeit. Nicht zuletzt aber trugen dazu die Tageszeitungen und Witzblätter bei, die sich unermüdlich mit ihm beschäftigten und in teilweise sehr bezeichnenden Karikaturen den Unterschied zwischen den gelabten Pastoren der Hochkirche und dem himmelsstürmenden Sektenprediger zum Ausdruck brachten. Mit dem Januar des nächsten Jahres begann Sp. auf Drängen des zu seiner Gemeinde gehörigen Buchhändlers Baizmore mit der wöchentlichen Veröffentlichung seiner Predigten, welche noch jetzt ohne Unterbrechung fortgeführt wird und schon 3000 Nummern umfaßt. Bald war die Kirche des jungen Predigers viel zu klein. Die große Exeterhalle mußte zu Hilfe genommen werden. Aber auch zu mancherlei Gaßpredigten ergingen an den schnell berühmten Gewordenen aus allen Teilen des Landes Einladungen, so daß er in mancher Woche zehn bis zwölf Versammlungen zu leiten hatte. Nirgends wollten die Gotteshäuser ausreichen. Da nahm denn Sp. keinen Anstand, in eilig hergerichteten Scheunen, unter freiem Himmel oder gar einmal von den Dächern herab zu predigen. In der eigenen Kapelle wurde der Platzmangel schließlich so unerträglich, daß die Gemeinde beschloß, ein wenigstens dem normalen Ansturm gewachsenes Versammlungshaus zu errichten. Am 18. März 1861 wurde das „Metropolitan Tabernacle“ bezogen. Hier hat Sp. bis zu seinem Tode gewirkt und Sonntag für Sonntag 6000 Hörer um sich gesammelt. Während dreier Jahre predigte er regelmäßig in der Musikhalle in den Surrey-Gärten vor mehr als 10000 Zuhörern. Hier herrschte ein solcher Andrang, daß gleich bei einem der ersten Gottesdienste böswillig hervorgerufener Feuerlärm eine Panik hervorrief, die sieben Personen das Leben kostete; den Eindruck dieses schweren Unglücks hat Sp. nie ganz verwunden. Noch grossartiger war der Gottesdienst, welcher an einem von der Regierung ausgeschriebenen Bußtage im Oktober 1857 im Kristallpalast abgehalten wurde: Sp. war zum Redner ausersehen und hielt einer Gemeinde von 24000 Seelen eine erschütternde Bußpredigt.

Dem Unermüdlichen wuchsen, ohne daß er sie suchte, von allen Seiten neue Aufgaben zu. Schon 1855 nahm er den ersten Jüngling zur Ausbildung fürs Predigtamt ins Haus auf. Als bald darauf ein zweiter hinzukam, gründete er 1857 sein „Pastor's College“, welchem er im Jahre 1873 ein umfangreiches Anstaltsgebäude errichtete. An 700 Prediger und Evangelisten sind in Sp.s College von tüchtigen übrigens zum Teil auch nicht baptistischen Lehrkräften ausgebildet worden und haben dann auf den verschiedensten Arbeits-

zebieten in reichem Segen gewirkt. Gerade in den verrusenen Stadtteilen setzten sich diese Zendboden fest, indem sie zunächst Kinder zur Sonnagschule einluden und umsonst die Verkommensten aufsuchten. Aus solchen Anfängen entstanden blühende Gemeinden, deren Prediger mit dem geliebten Lehrer in engster Fügung blieben und auf jährlichen Konferenzen über den Fortgang des Werkes Bericht erstatteten. Sp. hat, so lange er irgend konnte, den Versammlungen selbst präsidirt und hierbei wie im Seminar seine berühmten „Vorlesungen“ gehalten, für alle Zeiten eine reiche Quelle homiletischer und pastoraler Weisheit. Am Gemeindeort selbst entfaltete sich natürlich das reichste Leben. Ein Kranz von Sonnagschulen für Kinder und Bibelklassen für Erwachsene schloß sich um die große Muttergemeinde, deren innere Bedürfnisse von zahlreichen Hilfsvereinen versieben wurden (s. das Verzeichnis bei Schindler, S. 171—173). Sp. selbst war der Präsident einer ausgedehnten Kolportagevereinigung für Bibel- und Christenverbreitung, in deren Dienst unter seiner anregenden Leitung gegen 90 Kolportiere arbeiteten. Die Gründung seines großen Waisenbaues 1867 wurde ihm durch die reiche Gabe der Witwe eines staatskirchlichen Geistlichen aufgenötigt. Es hat in Stockwell am Clapham Road ein mehrere Morgen umfassendes freundliches Heim erhalten, dessen idyllische Einzelhäuser 500 Knaben und Mädchen aller Bekanntschaften in fröhlicher Familiengemeinschaft bewohnen. Häufig nahm sich der Vielbeschäftigte Zeit, einige Stunden unter den Kindern zu verbringen, für deren Wohl er väterlich sorgte, und die dafür mit rubrender Liebe an ihm hingen.

Zu diesen mancherlei Arbeiten kam Sp.s ungemein fruchtbare litterarische Thätigkeit: die Zahl seiner Bücher und Schriften ist eine kaum überiehbare. Schon die Herausgabe der wochentlichen Predigten, welche von Stenographen nachgeschrieben und von Sp. druckfertig gemacht wurden, erforderte nicht geringe Zeit. Dazu kam die Redaktion seiner Monatsschrift „The Sword and the Trowel“, in welcher das Interesse für die verschiedensten Missionswege seiner Gemeinde gepflegt und Aufsätze erbaulichen und pastoralen Inhaltes veröffentlicht wurden. Zahlreiche Beiträge kamen aus Sp.s Feder, und namentlich die Menge der Bücheranzeigen, welche er lieferte, beweisen überraschende Leserfreudigkeit und scharfsinnige Urteilstugend. Das großartigste Denkmal seines liebvollen Schriftstudiums und immensen Fleißes ist aber sein praktisch-erbaulicher Kommentarwerk zum Psalter „The Treasury of David“ in sieben starken Bänden Lexikonformats, welches er in zwanzigjähriger Arbeit vollendete. Kein Kommentar englischer und deutscher Zunge hat je eine ähnliche Aufnahme gefunden, denn es ist in mehr als 120000 Exemplaren verbreitet worden. Neben der eignen geistvollen Auslegung, die nicht in den ausgefahrenen Gelehrten schulmäßiger Eregeten einbergeht, sondern überall die hohe Freude an der Erforschung des göttlichen Wertes durchblühen läßt, ist auch die Arbeit englischer und deutscher Eregeten sorgfältig benutzt und Anschauungsmaterial aus allen möglichen Wissensgebieten herbeigetragen. Seine Helfer haben die reichen Schätze des britischen Museums für ihn durchsucht, und er selbst hat aus den vergilbten Schriften der Puritaner, in denen er zu Hause ist wie kaum ein anderer, ungeahnte Schätze gehoben. Obwohl Sp. sich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln um das Verständniß des Grundtextes mißt, ist er sich bewußt, keinen wissenschaftlichen Kommentar zu schreiben. Er will mit seinen originellen homiletischen Andeutungen hauptsächlich dem „village preacher“ dienen, bietet aber in Wirklichkeit jedem Geistlichen, welcher ihn recht zu lesen versteht, eine reiche Fundgrube fruchtbarer Predigtgedanken. Auch seine kostlichen „Illustrationen und Meditationen“ sind eine Frucht dieses Puritanerstudiums. Wie viel er von ihnen gelernt, zeigen seine in Hunderttausenden von Exemplaren verbreiteten Sammlungen „Aeden hinterm Blug“ und „Hans Blingers Bilder“. Hier beweist sich Sp. als Volkschriftsteller im edelsten Sinne des Wortes, der seine Freude kennt mit ihren Freuden und Nöten und ihnen in formiger, von feinjem Humor durchleuchteter Sprache die ewigen Wahrheiten nahe zu bringen weiß. Daneben treffen wir dann wieder auf erbauliche Taktate für die verchiedenen Lebensalter und Seelenstimmungen, nicht in dem landläufig „erbaulichen“ Stil langweiliger Lehrhaftigkeit, sondern stets fesselnd, in edler volkstümlicher, moderner Sprache, auch inhaltlich überzeugend durch die heilige Energie, mit welcher er das alte Evangelium fruchtbar zu machen weiß für das tägliche Leben in all seinen Beziehungen. Seine unermüdliche Feder hat nicht gerastet, bis sie der Tod ihm aus der Hand nahm; war er doch bis kurz vor seinem Heimgang beschäftigt, seine populäre Auslegung des Matthäusevangeliums druckfertig zu machen, welches er mit franziger Betonung des beherrschenden Grundgedankens ungemein wirkungsvoll als „Evangelium des Fleibes“ darstellt. Daß er mit seinen Büchern wirklich einem Bedürf-

nis entgegenkam und es verstanden hat, den rechten Ton zu treffen, beweist ihre Verbreitung. Nicht nur in alle Kultursprachen sind sie übersetzt, sondern auch in Dialekte und Idiome, die sich kaum der Anfänge einer Literatur rubben können, wurden sie übertragen und haben darin einen donthabaren Kreis gefunden.

Rechnen wir zu dieser ausgedehnten literarischen Thatigkeit die Zolle von Anerkennungen, welche die Leitung der großen Gemeinde an Sp. stellte. Er hatte nicht den Ehrgeiz, alles allein zu thun, sondern beßt die Gabe, die vorhandenen Kräfte zu wecken und am rechten Platze nutzbar zu machen. Weil er sie selbstlos und glaubensvoll fühlte, darum fand er einen so großen Kreis freudiger Mitarbeiter, die sich seiner Führung willig unterordneten und mit ihrem freiwilligen Helferdienst seiner Gemeinde das anziehende Gepräge einer wirklich lebendigen gaben. Er hat das in unserer Zeit so brennend gewordene Problem gelöst, eine große Gemeinde lebensvoll zu organisieren. Dabei war Sp. eine ausgesprochene Herrscher Natur. Sein verzehrender Eifer für das Reich Gottes, das Bewußtsein von der Größe seiner Aufgabe und seine übertragende Begabung machten ihn zum natürlichen Mittelpunkt der um ihn sich scharenden Arbeitskreise. Selbstsucht und Ehrgeiz waren seinem Wesen trotz männlichen Kraftgefühls fremd, allem Personenkultus war er von ganzer Seele abhold. Weil er nicht das Eine suchte, sondern auch in irdischen Dingen bestrebt war, Gottes Willen völlig zu thun, darum ist die Eintracht zwischen ihm und seinen Mitarbeitern nie getrübt worden. Besonders rubrend ist das Verhältnis seines Bruders James zu ihm gewesen, der seit 1868 sein Mitpastor an der Tabernaclgemeinde war und Jahrzehntlang die schwere Kunst geübt hat, neben dem genialen Bruder selbstlos der zweite zu sein.

Sp. ist über dem Vielerlei oft kleinerlicher Obliegenheiten nicht kaltberzig und oberflächlich geworden und hat seines Amtes vornehmste Anliegen, Gebet und Schriftforschung, nie darüber vernachlässigt. Gerade weil er in diesen beiden Stücken treu war, hat er alle Gefahren seiner zerreibenden Thatigkeit so lange glücklich überwunden. Und mehr als das: Er hat, was so viele Große im Reiche des Geistes nicht verstehen, Zeit gehabt, Mensch zu sein und als glücklicher Gatte und Vater seiner Familie zu leben. Sp. hat bei aller Selbstsucht keine Anlage zum Asketen gehabt, sondern auch die irdischen Gaben seines himmlischen Vaters mit dankbarer Freude genossen. Er verteidigte aller Eng-<sup>30</sup> herzigkeit weltflüchtiger Schwärmer gegenüber die christliche Freiheit und hat sogar durch seine kühne Behauptung, daß man auch zur Ehre Gottes rauden könne, die er mit Rö 11 verteidigte, nicht geringen Anstoß erregt. Alle aber, die ihm in seiner Häuslichkeit nahe getreten sind, rühmen die Gastlichkeit und Herzlichkeit dieses anziehenden Familienkreises. Er war sein starker Rückhalt gegen die anfreibenden Ansforderungen seines Berufes und die mancherlei Anfechtungen, die damit verbunden waren.

Und Sp.s Leben ist reich an Anfechtungen gewesen, auch an solchen, welche er selber durch seinen unerhörten Mut zur Wahrheit herausbeschworen. An seine „Exzentrität“ hatte man sich nach violem Spott schließlich gewöhnt, und die beißende Satire der Gegner hatte ihn zum populärsten Prediger der Niesenstadt gemacht. Dazu trug er nicht zuletzt bei, daß Sp. in spezifisch englischem Sinne Demokrat war. „Er hatte“, wie Dr. Pattison sich ausdrückt, „das Vertrauen zur Ehrenhaftigkeit und Niedlichkeit, zu der inneren Tüchtigkeit und dem Scharfum der vox populi, welche England bis heute zum demokratischsten Volk der Erde macht“ (Wayland S. 84). Er war aber nicht der Mann, sich die Gunst der Menge durch Schmeichelrede und Leijetretierei zu sichern. Wo immer er Schäden entdeckte im Christentum und Kirchentum wie im öffentlichen Leben der Zeit, da erhob er seine mahnende und warnende Stimme und richtete schamungslos am Evangelium, was ihm als widerchristlich erschien. So trat er bei Beginn des Unionskrieges mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit für die Sklavenbefreiung in die Schranken, obwohl ihn ängstliche Freunde warnten, daß er damit den Absatz seiner Schriften in den Vereinigten Staaten vernichte. Er hat auch diesen Verlust, der seinen Aufstalten empfindlich fühlbar wurde, um der Wahrheit willen freudig getragen. Noch tiefergehende Erregung hat Sp. mit seiner Rede über die Taufwiedergeburt (vom 5. Juni 1862) hervorgerufen, welche in mehr als 300000 Exemplaren verbreitet worden ist. In ihr betonte er mit ganzer Schärfe die Schriftwidrigkeit der hochkirchlichen Lehre und erregte damit namentlich bei den Evangelikalen heftigen Unwillen und stürmischen Widerspruch. In Rede und Gegenrede aus beiden Lagern wogte der Streit, zum Teil leidenschaftlich geführt, hin und her, und erst nach Jahren ebbte die Hochslut der Broschüren, die er gezeigt, allmählich ab.

In das Jahr 1887 fällt der Beginn des scharfen Konfliktes, in welchen Sp. durch

die sog. down-grade-Kontroverse mit der Baptists Union geriet. Diese Körperschaft umfaßt als eine freie Vereinigung die große Mehrzahl der Baptistsgemeinden Großbritanniens. Bei dem independenten Charakter des Baptismus ist die Union keine Kirchengesellschaft, sondern lediglich ein freiwilliger Bruderbund aller Taufgesinnten, welcher die großen allgemeinen Aufgaben der Denomination in Mission, Erziehung und Organisation gemeinsam betreibt. Jeder Gemeinde ist ihr Selbstbestimmungsrecht in der Verwaltung sowie ihre Autonomie im dogmatischen Fragen völlig gewahrt, da nur das gemeinsame Bekenntnis zur Taufe der Erwachsenen durch Untertauchung das einige Band ist. Sp. hatte schon für längerer Zeit mit Besorgnis beobachtet, daß „das Gifft der neuen Theologie“ in der Gemeinschaft Eingang gefunden und weite Kreise angesteckt hatte. In der Augustnummer 1887 seiner Zeitschrift erheb er warnend seine Stimme gegen die „neue Religion“. Er sieht auch die Nonkonformisten in der Gefahr, von der puritanischen Strenge der Vater in Lebze und Leben abzuweichen und damit der Kirche gleich in geistliche Lethargie zu versinken. Das führt er, ohne irgendwie persönlich zu werden, sachlich aber mit der ganzen Schärfe seines Temperaments aus. Die Gegner kamen auf diesen überscharfen Angriff, der noch dazu ihre sittliche Qualität in Zweifel zog, nicht schweigen. Während aber die Besinneneren in vornehmer Sachlichkeit das gute Recht ihres Standpunktes wahrten, ergingen sich einige Heißsporne in der Presse in bestigen persönlichen Ausfällen gegen Sp., den sie einen gütigen Pessimisten und neuen Papst nannten. Sp. schwieg nicht, und da ihm der Fortgang des Streites zeigte, wie stark das bekämpfte Übel bereits um sich gegriffen, erklärte er kurz entschlossen seinen Austritt aus der Union. Deren Präsidium hat sein Mögliches, um den Rück zu beilen; auf die Bedingung Sp.s aber, der Union die feste Grundlage eines verbindlichen altgläubigen Bekenntnisses zu geben, glaubte man um des geschichtlich vorgezeichneten Charakters der Vereinigung willen nicht eingehen zu dürfen. Dem Rat der Union blieb nichts übrig, als seine Außtrittserklärung anzunehmen; er that dies mit einem öffentlichen Tadelsvotum: Ohne Namen zu nennen und Beweise zu erbringen, habe Sp. Anklagen erhoben, die auf die ganze Körperschaft einen Schatten würfen und Brüder dem Verdacht aussetzen, welche die Wahrheit ebenso sehr wie er selber liebten. Damit war der Bruch besiegt. Sp. ist bis an sein Lebensende außerhalb der Union geblieben, aber nicht, ohne zu erklären — was von kirchlicher Seite oft übersehen wird, um dem gescheiterten Kanzelredner das Odium des Baptismus zu nehmen — daß er mit diesem Austritt aus einer freien Vereinigung nicht aufgehört habe, Baptist zu sein. Die Erregung über die Kontroverse ist schließlich vorüber gegangen; Sp. hat vielseitige Zustimmung gefunden, aber auch manchen Verlust, der seinem Werke hieraus erwuchs, tragen müssen; die Union hat nicht aufgehört in alter Weise zu existieren und im Segen zu wirken. Bei Gelegenheit des ersten Weltkongresses der Baptisten, welcher 1905 in London stattfand, hat sie dem letzten der Puritaner in dankbarem Gedanken eine prächtige Statue in ihrem Verwaltungshause gesetzt.

Es war vorauszusehen, daß Sp., obwohl er auch dem Leibe sein gutes Recht angedeihen ließ, bei so vielgestaltigem Dienst sich vor der Zeit verzehrten würde. Infolge bestiger rheumatischer Anfälle, die seine Nervenkräft angriffen, mußte er sich häufig längere Erholungspausen gönnen, welche er mit Vorliebe an der sennigen Riviera verbrachte. Aber seine Gebrechen mehren sich, ohne daß die Tausende seiner Hörer es seiner Predigtthätigkeit abfuhlen. Noch konnte er auf der Pastoralkonferenz im April 1891 seinen gewaltigen Vortrag „Der größte Kampf in der Welt“ halten, — auch hier noch in Auseinandersetzung mit der ihn im Amersten bewegenden modernen Theologie —, dann brachte eine bestige Influenza ein verbalenes Nierenleiden zum Ausbruch, dem sich qualende rheumatische Schmerzen zugesellten. Monatlang schwante er in höchster Gefahr, aber das Gebet der Seinen hielt ihn aufrecht. Am 26. Oktober war er denn auch so weit hergestellt, daß er nach Mentone geleitet werden konnte. Im Januar des folgenden Jahres jedoch ergriff ihn die Influenza aufs neue. Seit dem 20. Januar ans Bett geföhlt und in den letzten Tagen zumeist bewußtlos, ist er am 31. Januar 1902, einem Sonntage, während seine Gemeinde zum Gottesdienst versammelt war, heimgegangen. Seine sterbliche Hülle wurde in die Heimat überführt und auf dem Norwoodfriedhof beigesetzt.

Bei einer Beurteilung Sp.s als Prediger dürfen wir zunächst nicht außer acht lassen, daß er Engländer gewesen ist. Vieles an ihm, was uns anfangs fremdartig beruht, erklärt sich aus der Art des englischen Charakters und Christentums und ist die Grundbedingung für den Erfolg seines Wirkens gewesen. Er war nach Pattison „der typische Engländer mit den Vorzügen und Schranken seiner Rasse“. Sodann will be-

achtet sein, daß Sp. Nonkonformist war. In Deutschland wäre er als Prediger schon deshalb unmöglich, weil er nie einen geordneten Studiengang durchgemacht hat. Bewußt hätte Sp., wenn er ein in unserm Sinne wissenschaftlich gebildeter Theolog gewesen, manche Einseitigkeit seines Wesens und seiner Lehre überwunden. Aber das wäre der Tod seiner Größe gewesen, denn in dieser glücklichen Einseitigkeit und Konzentration auf das puritanisch verstandene „alte, alte Evangelium“ lag seine Kraft. Trotz dieses Mangels geordneter Vorbildung ist er doch kein „Laienprediger“ gewesen. Denn zunächst war er ein geborener Prediger, und dann hat er sich in theologischer und allgemeiner Wissen schaft eine Bildung angeeignet, welche ihn jedem praktischen Theologen in Deutschland ebenbürtig macht. Gerade aber, weil er frei war von dem Kleidergericht des theologischen Kriticismus, konnte er seine religiöse Eigenart voll ausleben und sich mit ungebrochener Ursprünglichkeit seinen Hörern hingeben. Er redete zu seiner großen Gemeinde nicht als der verpflichtete Pastor von Amts wegen, sondern nach apostolischem Muster als Zeuge oder gemäß Schleiermachers Forderung als Bruder zu seinen Brüdern, mit denen er sich des gemeinsamen Evangeliumsbesitzes erfreut, und bei welchen er die Sorge dafür erwacht. Sp. war kein „Geistlicher“ im Sinne clerikalcr Amtsausübung und doch, recht verstanden, ein Geistlicher, dessen ganzes Leben und Wirken betrachtet sein will im Lichte seiner alles beherrschenden Frömmigkeit. Er mag ein schlechter Theolog gewesen sein, aber er war mehr: Er war ein religiöses Genie.

Freilich, er war auch ein gottbegnadeter Redner, ohne sich dessen bewußt zu sein.<sup>20</sup> Die gefeilte Kunstrede mit ihren klügenden Phrasen empfand er, wie er sich scharf auss drückte, als eine Gottlosigkeit, wo es sich um der Seelen Seligkeit handelte. Er redete nicht, sondern er sprach in gesälligem, edlem Unterhaltungston, der nur durch die Größe des Raumes und des Gegenstandes seine Schattierung bekam. Dabei war sein Vortrag vollkommen druckvoll, in reinem, durchsichtigem, roßigem Englisch; jedem Kanzelpatbos abhold, reiht er die Worte wie Perlen aneinander. Da ist nichts von der Zungenfertigkeit des gewandten Causieurs, wie man sie auf manchen freilichlichen Kanzeln findet. Aber flüssig, ohne je zu stocken oder Worte zu suchen, gleitet seine Rede dahin. Er kennt kein Versprechen, keine Wiederholungen und abgebrochene Perioden; in jedem Augenblick hat er den bezeichnenden und angemessenen Ausdruck bereit und spricht in <sup>21</sup> einem Stil, den selbst ein Meister wie Ruskin schlechtbin vollkommen nennt. Schon der boy preacher mache durch seine ungewöhnliche Redegabe tiefen Eindruck, der auch durch manche Züge jugendlicher Unreife nicht verwischt wurde. Und nun der reife Spurgeon! In lautloser Stille empfing ihn sein vieltausendköpfige Gemeinde, in der noch eben ein Summen und Zischen wie Meeresbrausen hin und hergegangen war.<sup>22</sup> Vielleicht standen viele unter der Suggestion seiner Berühmtheit. Aber wenn er dann seine helle, wunderbar klangvolle Stimme erhob, welche jeden Winkel des großen Gebäudes mit Wohllaut erfüllte, dann stand die Kopf an Kopf gedrängte Menge ausnahmslos in seinem Banne.

Weil ihm diese kostbare Gabe von Natur eignete und zudem sein ganzes Leben von <sup>23</sup> Religion durchdrungen war, darum hatte er so wenig Zeit nötig für die Einzelverbereitung seiner Predigten. Er brauchte sie nicht niederzuschreiben in künstlichem Periodenbau. Dazu hätte er auch bei drei und mehr Predigten, die er wöchentlich hielt, kaum die Zeit gehabt. Es bedurfte für ihn nur einiger Nachmittagsstunden stiller Meditation am Sonnabend, um sich für den Sonntag zu rüsten. Textlose Predigten kennt er nicht,<sup>24</sup> denn die Schrift ist ihm die unbedingt verpflichtende Urkunde der göttlichen Lehre, welche zu verkündigen und auszulegen er berufen ist. Um Texte aber war er, so treffend er auch in seinen Vorlesungen die Not der Textwahl zu schildern weiß, nie in Verlegenheit. Sein Leben in der Schrift, seine intensive Lektüre namentlich der Puritaner, denen er sich auch hierin tief verpflichtet fühlte, die täglichen Erfahrungen seines persönlichen und <sup>25</sup> Berufslebens gaben ihm stets zur rechten Zeit das rechte Wort. Mit schneller Hand entwarf er die Disposition, um nicht von der Fülle der ihm zuströmenden Gedanken überflutet zu werden; dann verweilte er einige Zeit in betendem Sinn und konnte nun getrost ohne Konzept und Memorie seine Weltkanzel besteigen in der fröhlichen Zuversicht göttlichen Beistandes. Das gewohnheitsmäßige Griempiorieren der Predigt hält er für <sup>26</sup> durchaus schädlich und warnt seine Studenten ernstlich davor. Sie würden sonst, wie er in scherhaftem Doppelsinn bemerkt, eine gefährliche Gabe der „Zerstreuung“ erwerben und ihre Kirche bald genug leer predigen. Nur in den Gebetsstunden am Montagabend, zu denen sich auch stets 2—3000 Teilnehmer fanden, überließ er sich den Impulsen des Augenblicks, um sich in völlig unvorbereiter Rede zu üben. Eine noch gründlichere <sup>27</sup>

Abneigung aber hat er gegen das in England eingebürgerte Ablesen der Predigt, das den Prediger zum Schauspieler und Exponenten herabwürdige.

So steht er gänzlich frei und zudem unabhängig von jeder strengen äusseren Form des Gottesdienstes seiner Gemeinde Auge in Auge gegenüber: Alles Interesse vereinigt sich auf die Wortverkündigung und ihren Träger. Es ist ein Glück für Sp., daß er kein Kirchenmann, sondern freier Baptist war und sich als solcher nicht in eine vorgeschriebene Form des Gottesdienstes zu schiden brauchte; denn die Art hätte seine Eigenart erdrückt. Wer aus St. Paul mit seinen Priesteranfügen, Litaneien und musikalischen Darbietungen in Sp.s Kirche kam, der sah sich in eine ganz andere Welt versetzt. Schon das Äussere des riesigen Gebäudes mit seiner jährlingsgeschmückten Front und der breiten Freitreppe machte über den Eindruck eines Börsen- oder Theaterhauses als einer Kirche. Auch im Innern gemahnte nichts, was den kirchlichen Christen beim Eintritt andächtig stimmte, an den gottesdienstlichen Charakter des Raumes. Jeder äußere Schmuck ist vermieden; keine Säulen und Leuchter brennen den Blick auf den Prediger, den man überall sehen und bei der vollendeten Künftigkeit des Raumes überall verstehen kann. Der Pastor selbst kommt im einfachen schwarzen Rock; sogar die weiße Veste hat er in späteren Jahren abgelegt. Ist so die Gesamtwirkung zunächst eine recht nüchterne, so ist doch schon der Anblick der dichtgedrängten Versammlung ein überwältigender. In überwiegender Zahl sind es Männer, die zu Sp.s Füßen sitzen, — für das bescheidene deutsche Auge ein ungewohnter Anblick! Neben der Kaufmannschaft und dem Mittelstand senden die Arbeiterkreise ihre Vertretung; Reisende aller Herren Länder wollen den großen Baptistenprediger in Augenschein nehmen. Ihnen zur Seite haben schüchterne Männer Platz genommen, welche den Tempel des Pastors und der Verkommenheit im Angesicht tragen. Aber auch Fürsten und Minister erbauen sich an seiner Predigt. Männer wie Dickens und Tennyson, Gladstone und Lord Russell, Livingstone und Muslim gehörten zu den Verehrern des Predigers und waren häufig im Tabernacle zu finden.

Die Unwürdigkeit seines Glaubenszeugnisses war es, welche alle diese großen und kleinen Geister anzog. Sp. ist sich bewußt, daß er keine neue Weisheit predigt, und will nichts anderes bringen als das alte Wort vom Kreuz. Aber er steht nicht hinter diesem Wort als objektiver Referent der Heilsthatsachen, sondern hat seiner Verkündigung den Tempel seiner impulsiven Individualität aufgeprägt. Alles in seinem Gottesdienst ist von seiner Eigenart durchdrungen, und doch verschwindet er in demütiger Selbstvergessenheit gegenüber dem Herrn, dem seines Lebens ganze, heiße Liebe gilt. Schon die Art, wie er sich nach dem Betreten der Plattform zum stillen Gebet beugt, ist bezeichnend. Keine stereotyp Form, keine Pose. Dann fliegt sein klares Auge mit glücklichen Lachern über die Versammlung, die nun lautlos an seinen Lippen hängt. Er gibt das erste Lied an und liest Strophe für Strophe mit ergreifender Betonung vor. Die Gemeinde erhebt sich und aus dem Munde der ungezählten Menge steigt lebendig und mächtig ein Gesang empor, welcher auch ohne Orgelklang jedes Herz hinnimmt sieben muß. Dann liest der Prediger einen längeren Abschnitt der bl. Schrift und begleitet ihn mit kurzen, überaus treffenden Bemerkungen, welche das Bibelwort der Gemeinde praktisch nahe bringen, und auf deren Vorbereitung er viel Sorgfalt verwendet. Dann betet er. Auch hier fehlt jede gemeinsame Form der Andacht. Die meisten knien, einige stehen, viele sitzen mit vorgebeugtem Haupt; der Pastor selbst kniet nieder und betet frei, wie es der Geist ihm giebt auszusprechen. Gerade von diesem Gebet haben viele bekannt mehr noch ergripen worden zu sein als von seiner Predigt. Das war keine vorgeschriebene Aufführung, kein Gott dargebrachtes Opfer; es war der Erguß eines Herzens, das sich unmittelbar vor Gottes Angesicht wußte und der Erhörung gläubig gewiß war.

Nach abermaligem Gemeindegegang kam dann die Predigt. Auch ihr fehlt jede stereotyp Form. Heut hat er einen ganz kurzen Text von wenigen Worten, die er in überraschender Beziehung zu den Bedürfnissen seiner Hörer zu bringen weiß; morgen spricht er in grundlicher Erengese über ein ausgedehntes Textkapitel. Seine Predigt sucht den Zunder zur Buße zu leiten, bietet aber auch dem gefordertsten Christen reiche Seelenabtragung. Wohl predigt er immer die Wichtigkeit von Sünde und Gnade und dringt auf die Befreiung des Kindes, aber er ist deshalb doch kein Erweckungs prediger im Sinne des modernen geistlichen Spezialistentums. Aus der Überzeugung, daß der Glaube aus der Predigt kommt, erwabt ihm die Aufgabe, das ganze Evangelium mit heiligem Ernst an seinen Hörern ans Herz zu legen, aber auch die glaubige Gewißheit, daß Gott sein Wort

nicht umbezeugt und leer werde zurückkommen lassen. Darum ist er den in Tüssener freien so beliebten „Nachversammlungen“ abgeneigt, auch darin ein edler Calvinist. Er bringt dem Sünder den Heiland nahe, dann aber läßt er in zarter Zurückhaltung die Seele mit ihrem Erlöser allein, der an den Erwartungen der göttlichen Gnade den ewigen Heilsrat schon zur Vollendung bringen wird. Es gilt nur, erst einmal die Feindschaft des natürlichen Menschen gegen Gott zu brechen. Dessen Zweck dient die Einleitung seiner Predigt; sie soll den Hörer willig machen, nicht eines Menschen Rede, sondern Gottes Wort zu hören, ihm zum Bewußtsein bringen, daß es sich im Evangelium um eine eminent persönliche Angelegenheit handle, um die Überwindung der Sünde und ihrer Not, die jedem Einzelleben in tausend Gestalten zu schaffen macht. Darum richtet sich Sp. nicht gemeinlich an die Menschen, sondern an den einzelnen und gibt seiner Predigt, obne je tattlos zu werden, den starken persönlichen Einschlag. Darum sucht er auch die Einleitung so interessant wie möglich zu gestalten und verleiht, um Uhr und Herz seiner Hörer zu gewinnen, selbst stark drastische Mittel nicht, in späteren Jahren auch hierin reifer und freier von der Exzentrität seiner Jugend. Hierbei kommt ihm seine 15 glückliche Gabe zu statthen, dem Thema die scharfe Spur zu geben, die den Hörer trifft und unwillkürlich packt. Er kennt keine langweilige Formulierung, die bei dem seltenen Kirchgänger das unbebagliche Gefühl erweckt, nun dreiwirter Stunden hindurch eine herablassende Belehrung anhören zu müssen, deren Ende er seufzend herbeieilt. Von Sp. hört er Themen, die seine Neugier, manchmal auch seinen Widerwunsch reizen, ihn aber 20 stets fesseln: Über Ze 2, 3 schreibt er bedeutungsvoll „Vielleicht!“; nach Gen 33, 9 und 11 spricht er über das aus dem Text hervorbringende Wort: „Ich habe genug,“ und schildert nun erst in Esaia einen gotlosen und dann in Jakob einen gläubigen Mann, der genug hat. Mc 12, 34 giebt ihm Gelegenheit zu einer ernsten Predigt über das Thema „So nahe!“, und AG 13, 26 überschreibt er einfach „Euch!“ Aus 1 Jo 3, 20, 21 weiß 25 er über das Thema „Der untere Gerichtshof“ viel Trostendes zu sagen, und AG 1, 11 veranlaßt ihn zu einer Predigt: „Der goldene Maulkorb“. Nach unserem Empfinden übertreibt er diese Art nicht selten, aber er bleibt fern von jeder Effekthäuferei. Hat er nur erst die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer gewonnen, dann verbindet er die Wahrheit der Schrift mit seiner reichen Erfahrung und Menschenkenntnis und zieht die Sünder mit der unwiderstehlich werbenden Gewalt der Liebe zu Gottes Vaterherzen empor. Dann weiß er das Erbarmen Gottes in Christo so brüderlich zu schildern, das Kreuz von Golgatha so anschaulich vor die Seele zu malen, daß unter seiner Predigt manches Sünderherz überwältigt dem Heiland zu führen sinkt und wohl keiner, ohne im Innersten ergriffen zu sein, von dannen geht.

Mit homiletischer Kunst beherrschigt er seine Gemeinde nicht. Wohl sind seine Dispositionen zumeist logisch geordnet, aber auf ihre formvollendete Durchbildung legt er gar keinen Wert. In schlichter Aufzählung reicht er die Teile, oft bis zu sieben und acht, aneinander und läßt in seinen Übergängen den Hörer reizvolle Einblicke gewinnen in seine Gedankenwerkstatt, indem die Predigt erst gleichsam unter seinen Augen und seiner 40 Teilnahme entsteht und wächst. Alles an ihr ist klar und einfach, aber von packender Anschaulichkeit und Prägnanz. Dem Redner kommt es darauf an, auch von seinen geringsten Hörern verstanden zu werden, ohne den Gebildeteren langweilig zu sein. Darum spricht er in kurzen knappen Sätzen, ohne Fremdwörter ängstlich zu meiden; aber nicht in der viel missbrauchten Sprache Aanaans, welche seinem weltstädtischen, der Kirche ent- 45 wöhnten Publikum doch meist zur Fremdsprache geworden, redet er, sondern kleidet die alte Weisheit in ein durchaus modernes Gewand. Alle möglichen Reiterereignisse und Wissensgebiete zieht er dabei zur Veranschaulichung heran und versteckt auch das tägliche Leben konkret und drastisch zu schildern. Diese „Illustrationen“, in deren Anwendung er es zu vollendetem Meisterhaft gebracht hat, sind ihm aber nicht lediglich interessante 50 Füllstücke für die Predigt, sondern zielen darauf ab, den Zuhörern in packender Form geistliche Wahrheiten als unverlierbares Eigentum einzuräumen. Sein Wahrheitssumma sträubt sich auch gegen die erfundenen frommen Geschichten; was er bietet, ist durchaus dem Leben abgelaucht oder entstammt einer Lektüre, die er in der ausgesprochenen Ab- sicht betreibt, Anschauungsmaterial für die Predigt zu gewinnen. Mit dieser Kunst 55 prägnanter Erzählung verbindet sich aufs glücklichste sein prächtiger Humor. Es ist ihm auch in England stark verdacht worden, daß er ihn auf die Kanzel gebracht hat, und in der Jugend hat er ihm wohl zu Zeiten stark die Zügel schließen lassen. Wer aber seine Art vorurteilslos studiert und wahrnimmt, wie er mit wachsender Reife auch dies Talent für seinen Beruf wirklich geheiligt hat, der wird sich seiner schonen 60

Gabe von Herzen erfreuen. Nichts war ihm ja so verhasst wie der Kirchenschlaf, und ihn zu verhindern, rüst er unbedenklich ein heiteres Lächeln in den Mienen seiner Zuhörer hervor. So schildert er eine hervorziehende Form landläufigen Namenchristentums in so naturnahen starken Farben, daß die Versammlung über seiner launigen Ausmalung ganz des Erntes der Predigt vergisst. Dann aber überrascht er die Hörer mit einer plötzlichen Wendung aufs Geistliche, und sie müssen beschämt erkennen, daß sie ihre eigne Thorheit grundlich veracht haben. Er liebt diese Überraschungen. Mitten in seiner Schilderung unterbricht er sich und wendet sich mit dringlichem Ernst an einzelne in der Versammlung, deren Gedanken und herzenszustand er mit einigen markanten Worten verblüffend kennzeichnet. Die Wirkung war oft überwältigend, und mündlich oder schriftlich haben es ihm viele betannt, durch solch eine Enthüllung ihres Innersten zu aufrichtiger Buße gelangt zu sein.

Es liegt in Sp.s Stellung zum Inspirationsdogma, daß er das Alte und NT völlig gleich werte. Wird er auch nicht müde, die großen Heilsbotschaften des neuen Bundes besonders hervorzuheben, so sieht er doch das alttestamentliche Wort stets unter dem Gesichtswinkel der neutestamentlichen Erfüllung. Das gibt seiner Predigt etwas Zeitloses. Wohl versteht er die Besonderheit seines Textes zumeist treffend hervorzuheben, und namentlich seine „alttestamentlichen Bilder“ sind Meisterstücke lebensgetreuer Charakteristik und geistlicher Porträtkunst. Aber seine enge Gebundenheit an das geoffenbartete Wort veranlaßt ihn, um auch den entlegensten Texten ihren Ewigkeits Sinn abzugewinnen, seine Hilfe zu geistlicher Schriftausdeutung zu nehmen, die vor der mächternen Ereignis nicht bestehen kann. Ist auch seine Auslegung im ganzen durchaus gefund, so ist er der Gefahr der Allegorese, welche er seinen Studenten so lebhaft vor Augen führt, nicht immer entgangen. Freilich, er verliert sich dabei nie in die kleinliche, übergeistliche Spielerei, welcher die Mystik Selbstzweck wird, und findet immer den Weg zurück zu den weltbewegenden Heilsgedanken.

Dass er auf sie bewußt sich bechränkt, macht seine Wirksamkeit zu einer so überaus gezeigten. Reichte doch seine Gemeinde weit über die Grenzen Londons hinaus in alle Welt. Und welche ungezählten Erfolge neben seinem mündlichen Zeugnis den gedruckten Predigten beschieden waren, wer vermag das zu ermessen? Ein Pastor, dessen Kanzelreden lange Zeit hindurch an jedem Montag nach New York gekabbert wurden, um in den angekündigten Tageszeitungen zu erscheinen, ja dessen Predigten ein reicher Verlehrer Monate hindurch in einem aufrührerischen Blatt als Inserat drucken ließ, muß eine gewaltige Macht über Menschenherzen gehabt haben. In Afrikas Einigkeit hat der sterbende Livingstone an Sp.s Predigten starken Todesdrift gehabt, und ein armer Reger, dem zufällig eine Nummer der Webenpredigt in die Hände kam, ist durch sein Glaubenszeugnis ohne menschliches Gutbun dem Evangelium gewonnen worden. Solche schlichten Thatsachen übren eine wunderbar beredte Sprache. Der sichtbarste Beweis seiner gewaltigen Thatigkeit bleibt mit ihrem ausgebreiteten Missionswerk die große Tabernaclegemeinde, welcher während Sp.s Pasterat 11692 Seelen durch die Taufe einverlebt wurden. Noch heute blüht sie unter der umsichtigen Leitung seines Sohnes Thomas, der des Vaters Lebenswerk in der aus einem Brande in neuer Schönheit und gleicher Größe wieder entstandenen Kirche fortführt.

Und dies aussergewöhnliche Mittzeug war kein Wunderprediger, wie man es seiner Jugend oft voraussetzt, daß er ein glänzendes Meister am geistlichen Himmel sein werde. Er war aber auch kein Modeprediger, der den Erfolg seiner Predigt durch Konzessionen an den Zeitgeist erlaufte, wovon man heut nicht selten das Heil der Predigt erwartet. Er steht vor uns vielmehr als ein almodürber, starrer Puritaner, welcher von dem alten Inspiriationsglauben nicht ein Nota preisgab. Auch seine äufernen Gaben, so glänzend sie waren, erklären das Phänomen nicht, daß seine gedruckten Predigten nicht minder wirksam sind als die mündlichen Zeugnisse. Aus seinem Wirken spricht ein Mann von unbedingter Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit zu uns, dessen Glauben und Leben unlöslich verbunden sind. Er lebt, was er predigt, denn Gott ist die große Realität seines Lebens. Weil er vor Gottes Angesicht lebt, giebt es in seinem Leben keine Phrase, keine Unaufrichtigkeit, keinen läbemden Zwiespalt. Weil er seinem Gott unerschütterlich vertraute und sich mit der Allmacht in weltüberwindendem Bunde wußte, darum hat sich Gott so wunderbar zu seinem Wirken belämt und ihn der halbherzigen, zweifelhaften Christenheit zu unentliebtem Segen gesetzt. Er war nichts weiter als ein Prediger des Evangeliums, das aber nicht nur mit der ihm verliebten Macht der Rede, sondern vielmehr mit der That seines sich für Gottes Reich verzehrenden Lebens. Den Mann, der

fast 40 Jahre auf derselben Kanzel gestanden, ohne sich zu erschöpfen, ja selbst ohne sich merklich zu wiederholen, der nie gefeuht hat unter der Last eines Berufes, welcher vielen seiner Amtsgenossen gerade wegen der ständigen Not, sich auszupredigen, so schwer auf der Seele liegt, der vielmehr leuchtendes Angesichts einem Elia gleich für seinen Welt eiserte, den hat sein Grabredner sicherlich ohne Übertreibung einen Prince of Preachers und Champion of God genannt.

Bnñt. Giesebusch.

**Staat und Kirche.** Literatur: Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verlegung, 1872; Hinckins, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, 1883 (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I, 1); Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, 1894, Bd I, §. 245ff.; 10 E. Troeltzsch bei Hinneberg, Die Natur der Gegenwart, Teil I, Abteilung 1, 1905; R. Sohm, Kirchenrecht Bd I, 1892; derj., Das Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff entwickelt (ZKR 1873). — R. J. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diotletian, 1890; Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899; J. Burkhardt, Die Zeit Konstantins des Großen, 1891; A. Hand, Kirchengeschichte Deutschlands, 1887ff.; E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, 1878; A. Rattenbach, Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde, 1892. — A. Riefer, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1893; derj., Grundzüge der reformierten Kirchenverfassung, 1899; J. Rüttimann, Kirche und Staat in Nordamerika, 1871. — M. Lecomte, Rapport au Sénat sur le projet de loi concernant la séparation des 20 Eglises et de l'Etat, 1905; P. Sabatier, A propos de la séparation des églises et de l'état, Paris 1906; E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884; A. Heiner, Der sog. Toleranzzantrag nach der ersten Verfassung (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1902). — G. Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III., 1905; A. Niedner, Grundzüge der Verwaltungorganisation der 25 altpreußischen Landeskirche, 1902; A. Riefer, Sinn und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments (Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung, 1902); G. Rauerau, Ueber die Berechtigung und Bedeutung des landesherrlichen Kirchenregiments, 1887; Th. Agtan, Vier Kapitel von der Landeskirche, 1903; The American and English Encyclopaedia of law, Bd VI, V<sup>o</sup> church, Bd XXIV, V<sup>o</sup> religious society, 1903. 30

I. Die Gemeinde Christi stellt sich dar in äußerlichen Menschengemeinschaften. Da mit tritt sie auf den Boden des gesellschaftlichen Zusammenlebens, für welches der Staat seine Herrschaft errichtet hat, und die Frage erscheint, wie das Verhältnis zwischen den beiderseitigen Ordnungen sich gestaltet.

Je nach dem Standpunkte der verschiedenen Bekenntnisse wird dafür von vornherein 35 schon ein größerer oder geringerer Spielraum von Möglichkeiten eröffnet sein. Und zwar ist maßgebend, was und wie viel ein jedes als göttlichem Willen gemäß in Anspruch nimmt für die äußerliche Form und Machtentfaltung der Kirche. Denn daraus erwachsen jeweils ganz von selbst die entsprechenden Forderungen gegenüber dem Staat, der nach kirchlicher Ansichtung diese Ordnung der Dinge nicht hindern soll, wie er äußerlich ge-40 nommen könnte, sondern im Gegenteil sich auch seinerseits darunter fügen und unterwerfen. Wo er das nicht thut, da ist der Widerspruch da: die Kirche klagt über Unrecht und sucht in stillsem Ringen oder in offenem Kampfe durchzusetzen, was sie den Willen Gottes nennt und ihre Freiheit.

Es ist klar, daß der Punkt, wo dieser Streit beginnt, verhältnismäßig weit nach 45 vorwärts gelegt ist für die katholische Kirche mit ihrer reich entfalteten, durch Glaubenssätze geheiligten Herrschaftsordnung (hierarchia) und der dafür in Anspruch genommenen rechtlich wirksamen Regierung der christlichen Völker: totum saceulum gubernandum! Für sie muß es einem kräftigen, vollentwickelten Staat gegenüber fast der ordentliche Zustand sein, daß sie mehr oder minder ihr Recht als verlebt und ihre Freiheit als 50 unterdrückt betrachtet.

Auch die reformierte Kirche hat von Haus aus ihre bestimmte, gettgewollte Verfassung und stellt die Forderung auf, daß das ganze äußerliche Gemeinleben unter die strenge Zucht des Wortes Gottes sich stelle, wie es auf Grund jener Verfassung gepflegt und zum Ausdruck gebracht wird. Im Namen dieses ihres Rechtes hat sie Geschichte ge-55 macht, freitbar und thatenreich wie die katholische Kirche.

Ganz anders die griechische Kirche, welche vom Staat nichts weiter verlangt, als daß er ihren feierlichen mysterienerfüllten Kultus nicht antaste. War doch der Kampf mit ihm um ihre Bilder vielleicht in ihrer ganzen Geschichte das Ereignis, das ihr am tiefsten ging.

Ihr ist an Anspruchslosigkeit das Luthertum verwandt. Das Christenvolk muß ja

irgend eine außerliche Ordnung haben, damit die frohe Botschaft in ihm gehen könne. Aber diese Ordnung hat keine im voraus bestimmte Gestalt. Denkbar ist, daß die Begeisterung alle Rechtsformen ersetzen soll; aber auch jede Rechtsform ist gut, bei der der heilbringende Werk unbeeinträchtigt sein Werk thun kann. Es steht also nichts im Wege, daß der Staat selbst eine solche Ordnung schaffe und bestimme. Verpflichtet ist er nur dazu, daß er gewähren lasse. Auch das ist nicht sowohl eine Pflicht gegenüber der Kirche selbst, als gegenüber der Freiheit seiner evangelischen Bürger.

So ergibt sich schon vom Standpunkt der Kirche aus eine große Mannigfaltigkeit von Arten, wie das Verhältnis zwischen ihr und dem Staat gedacht werden kann. Nun fügt aber auch der Staat noch das Seine hinzu durch die verschiedene Art, wie er dazu Stellung nimmt. Er kann sich den Anforderungen der Kirche unterwerfen, er kann den freien Spielraum, den sie ihm läßt, zu sehr verschiedener Ordnung des Verhältnisses benutzen. Er kann aber auch die Grenzlinie des beiderseitigen Machtgebietes einseitig kräftig der Herrschaft, die er in Anspruch nimmt, anders bestimmen und die Kirche selbst auch gegen ihren Willen unter seine höhere Aufsicht und Leitung wingen. Er kann auch so weit gehen, daß er sie geradezu mit harter Gewalt verfolgt und unterdrückt, sei es in vermeintlichem eignem Interesse, sei es im Dienste einer bevorzugten Religionsgemeinschaft.

Die wissenschaftliche Systematik ist bestrebt, die mancherlei Erscheinungen, die sich daraus ergeben, nach gewissen Grundformen zu ordnen. Besonderheiten im einen oder andern Punkte vorbehalten, entspricht der herrschenden Auffassung wohl am meisten die folgende Unterscheidung.

Entweder bebereicht die Kirche den Staat, derart, daß sie ihn ihren Zwecken dienstbar macht: das katholische Ideal, wie es im Mittelalter ausgebildet wurde, giebt das Musterbeispiel; Theokratie, Hierarchie, Kirchenstaatstum sind die Namen dafür.

Der umgekehrte der Staat bemächtigt sich der Kirche und behandelt ihre Angelegenheiten wie seine Amtstaf, die er leitet und wohl auch für seine Sonderzwecke benutzt: Cäsaropapismus, Territorialismus, Staatskirche.

Das Dritte wäre dann die Löhung von Staat und Kirche. Damit ist zunächst nur die Verneinung des ersten und zweiten Falles ausgesprochen: keines soll über das andere schlechthin verfügen, sondern jedes soll seinen eignen Zwecken ausschließlich dienen. Damit verträgt sich aber noch eine große Mannigfaltigkeit von positiven Gestaltungen. Vor allem werden Besonderheiten dadurch entstehen, daß gewisse Stücke aus den weitergehenden Ansprüchen der beiden andern Systeme noch beibehalten sind. Nach der einen Richtung kommt das zum Ausdruck durch das sog. Koordinationsystem. Staat und Kirche stehen sich danach als vollkommen gleichberechtigte Ordnungen gegenüber, insbesondere hat der Staat der Kirche gar nichts zu sagen. Das wäre unbeitreibbar, wenn die katholische Kirche um sie allein handelt es sich hier — nur das Verhältnis des Menschen zu Gott im Auge hätte. Da sie aber sehr stark auch in äußerliche Dinge hineinwirken will, so bedeutet diese Koordination eine Verneinung der Souveränität des Staates, so wie er sie in seiner Natur nach beanspruchen will, und somit noch ein gutes Stück der im „Kirchenstaatstum“ beanspruchten Übermacht der Kirche. Umgekehrt kann der Staat einen besondern Anteil in Anspruch nehmen an den Angelegenheiten der Kirche, die nicht mehr geradezu als seine eignen angesehen werden, aber ihn doch mehr angehen als die eines gewöhnlichen Vereins; eine besondere Kirchenhoheit entwickelt sich als eine schwächere Form des Staatskirchentums.

Ohne alle Zusammenhänge mit den beiden ältern Formen des Verhältnisses tritt die Löhung von Kirche und Staat dann auf, wenn der Staat sich entschließt, die Kirche zu behandeln als das, was sie, voraussetzunglos genommen und ohne Rücksicht auf die großen gesellschaftlichen Thatsachen, jetzt eigentlich für ihn wäre: ein Verein von Untertanen, die sich zu diesem besonderen Zwecke verbunden haben, und der unter den allgemeinen Staatsgesetzen über Vereine zu erlaubten Zwecken steht. Das ist die volle und reine Trennung von Staat und Kirche. Sie empfiehlt sich zugleich durch eine großerartige Vereinfachung, die sie mit sich bringt. Denn neben den wichtigeren Christengemeinschaften, Kirchen genannt, haben sich allmählich unter dem Schutze der modernen Religionsfreiheit zahlreiche kleinere Gemeinschaften herausgebildet, die der Staat in verschiedenen Abstufungen als Vereine, Körporationen, Privatkirchengesellschaften behandelte. Das wird nun alles auf eine und dieselbe Normel gebracht.

Diese ganze Einteilungsweise muß natürlich ein stark schlaftätsches Gepräge tragen. Die großen Wirklichkeit der Geschichte jügen sich doch immer nur annähernd in ihre Nutzten. Die Idee der Staatskirche z. B. ist durchaus nicht überall dieselbe; die Über-

macht des Staates, der die Kirche sich dienstbar macht, kann in sehr verschiedener Weise begründet sein und zum Vortheil kommen. Die Übermacht der Kirche andererseits ist ja zu gegebener Zeit als ein wunderbar geschlossenes System von Ansprüchen formuliert und logisch begründet worden; es kann aber auch hier darauf an, wie viel davon allgemein und in dauernder Weise durchgesetzt wurde. Überhaupt ist es ein stumpfes Missverständnis, wenn man diese wissenschaftlichen Einteilungen nun so auffaßt, als waren sie den Menschen zur Wahl gestellt, um nach Abwägung der jeder eignen Vorteile und Nachteile sich das zweckmäßigste Schema auszuwählen. Hier handelt es sich um grundlegende Rechtsordnungen und die machen sich in der Regel nicht so einfach durch freien Willensentschluß, sondern werden übertragen von einem Zeitraum auf den andern und von einer Menschengemeinschaft auf die andere. Es erben sich Rechte und Pflichten.<sup>15</sup> Das gilt auf keinem Gebiete mehr als da, wo die Gottesverehrung bereinigt. Selbst wo neue Kräfte großartige Umwälzungen vollziehen, suchen sie von jeher die Form zu wählen, als griffen sie nur zurück auf das Alte. Die Zeit des Königs Josias, welche die Umarbeitung der israelitischen Überlieferungen im Geiste des neuen Gesetzes bewirkt, Pseudo-Jüdor,<sup>16</sup> der die beanspruchten Steigerungen der Macht der Hierarchie als altes Recht hinstellte, die Reformation selbst, welche so manchmal auf die urchristliche Gemeinde sich berief, sie alle sind Zeugen dafür. So ist insbesondere auch die Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der ausgeprägtesten Weise jeweils ererbt von früheren kirchlichen Zuständen nicht nur, sondern auch aus bediinlichen Anschauungen. Die größten religiösen Umwälzungen zerreißen nicht notwendig zugleich auch diesen Zusammenhang. Wo scheinbar mit jähem Entschluß zu einem ganz neuen Systeme übergegangen wird, ist es in Wahrheit oft nur die Befolgung des Beispiels einer andern Nation, deren Führerschaft man damit anerkennt, eine andere Art der Vererbung. Wo ein derartiger äußerer Anstoß fehlt, erhalten sich auch völlig überlebte Formen — Vernunft wird Unsum, Wohlthat Plage —, bloß weil es so schwer ist, auf diesem Gebiet den Entschluß zu Neuschöpfungen zu finden.

II. Als die Christengemeinschaft in die Weltgeschichte eintrat, fand sie gewisse Grundsätze vor, die maßgebend werden mußten für die Stellung der weltlichen Obrigkeit gegenüber einer derartigen Form der Gottesverehrung.<sup>17</sup>

Von Haus aus und von den ersten geschichtlichen Anfängen an steht ja beides, Obrigkeit und Gottesverehrung überall im innigsten Zusammenhang. Der Häuptling des rohen Stammes und ebenso nachher der König der ersten Gemeinschaft, die den Namen Staat verdient, vereinigt in sich ordentlicherweise die drei Zuständigkeiten des Richters, des Heerführers und des Priesters — Vertretung des Volkes gegenüber den einzelnen Volksgenossen, gegenüber dem Feinde und gegenüber der Gottheit. Religion ist Staatsangelegenheit.

Wo dann in weiterer Entwicklung diese dritte Aufgabe einem besonderen Priesterstande übertragen wird, bleibt doch ein gewisser Zusammenhang gewahrt. Entweder wird dem König durch Weiheungen, Segnungen, Salbungen von Seiten des Priestertums ein Anteil gewährt an der diesem eignen besonderen Heiligkeit. Der umgekehrt, der König behält sich noch die Stellung vor als Oberhaupt des dem Gottesdienste gewidmeten Beamteniums mit dem Vorrecht besonders bedeutamer gottesdienstlicher Errichtungen; eine nähere Beziehung seiner Person zur Gottheit versteht sich dabei von selbst.

Das letztere war zur Zeit der Entstehung des Christentums die Ordnung im römischen Staat. Seit dem Jahre 12 v. Chr. stand der Kaiser als pontifex maximus an der Spitze des Sakralwesens. Während dieses durch die Republik vom politischen Regimenter streng gesondert worden war, hatte es sich jetzt wieder damit vereinigt und dadurch ganz von selbst eine schärfere rechtliche Ausprägung erhalten.

Es sind selbstverständlich die Götter des römischen Volkes, denen der offizielle Kultus gilt. Aber Rom ist ein Weltreich geworden und denkt nicht daran, seine Herrschaft sich zu erschweren durch den Kampf mit fremden Gottheiten. Alle Kulte der unterworfenen Völker sind mit großartiger Toleranz zu freier Lebenstätigkeit in diesem Reiche zugelassen. Die herrschende Religion, die des herrschenden Volkes und seines pontifex maximus, geht nicht darauf aus die andern zu unterdrücken.<sup>18</sup>

Und gleichwohl, als nun zum erstenmal die Frage auftaucht nach dem Verhältnis zwischen Staat und christlicher Kirche, da gestaltet sich dieses unheilvoll. Die Jahrhunderte der Verfolgung kennzeichnen es. Konnte etwas friedlicheres, Ergebeneres gedacht werden als eine Menschengemeinschaft, deren Herr und Meister geboten habe: gebet dem Kaiser was des Kaisers ist? Darauf kam es aber für die römische Denkweise nicht an.<sup>19</sup>

Die Gottheiten waren hier rein juristisch eingearbeitet worden in das große Ganze. Niemals war die feinen. Die Unterworfenen brachten die übrigen hinzu, und sie wurden geachtet, gleich anderen Landesfürsten und Landesherren, um des Volkes und des Staates willen, die man dem Römerreich hinzutat. Es waren ebenbürtige Gottheiten. Auch Jahwe galt als solche. Als Jerusalem zerstört wurde, war er deposediert; er wurde gleichwohl noch weiter geachtet, mit einigen Bedenken wohl. Der Christengott dagegen hatte niemals ein Volk und einen Staat sein genannt, er passte nicht in die römische Formel, er war kein Gott im Sinne des Gießens. Daher die Christen als Atheisten verfolgt wurden. Dass man sie zwang den Staatsgöttern zu opfern, war nur zum Zweck der Widerlegung des Verdachtes solches Atheismus. Die Römer waren von jeher ein frommes Volk gewesen und hielten daran, sich als solches kräftig zu behaupten, auf ihre Art natürlich. Danach haben sie auch im späteren Verlaufe der Weltgeschichte gehandelt. —

Als nun der entscheidende Umsturz lag, der christliche Kaiser, ward der äußeren Gestalt des Christentums und seinem Verhältnis zum Staat die endgültige Form gegeben für lange Zeit. Aber der Jubelruf des Apostels: siehe, es ist alles neu! passt hierauf keineswegs. Der Halbheide Konstantin hat die wesentlichen Grundlagen aus dem Alten mit herübergebracht. Die Stellung eines pontifex maximus, die der Kaiser mit seiner diktatorischen Gewalt verband, weit entfernt durch den Verfall des altrömischen Glaubens geringer zu werden, hatte inzwischen durch die nähere Verbindung mit dem Orient an Kraft und phantastischem Schwunge gewonnen. Selbstverständlich war jetzt dieser Kaiser kein gewöhnlicher Christ, sondern membrum praecipuum in ausgeprokner Weise, und die Form, in der er das war, gab seine ererbte Eigenschaft als pontifex maximus. Er nennt sich nicht mehr so, wenn er auch bis gegen das Ende des 1. Jahrhunderts die Tracht trägt. Aber die Bezeichnung als τον επισκόπον επίσκοπος oder episcopos universalis ist nur die Übersetzung des Wortes ins Christliche. Der eigentliche priesterliche Dienst ist natürlich abgestreift. Nur was sich in obrigkeitlichen Formen ausdrücken lässt, passt für dieses Kirchenbauplatt; aber das bringt es auch alles mit: vor allem die Ernennung der wichtigsten Priester, Aufsicht und Disziplinargewalt über das ganze Priestertum. Es bringt auch mit die alte Hüterschaft der Psalmen, die um der Götter willen von jedermann zu erfüllen sind, der leges regiae; das erhält jetzt, wo die rechte Lehre so wichtig wird, seine besondere Bedeutung. Und alles das wird Recht, wird Gesetz und äußerer Rechtszwang durch sein, des Kaisers Wort. Οταν εώ βούλου τοντον πρωτόπολον. Basileus-leges, „Sieger im Krieg und Lehrer des Glaubens“, alles häuft sich auf diesen Mittelpunkt.

So wird die Kirche eine Anteilt des Staates und durch ihn zugleich eine umfassende Zwangsanstalt. Denn mit der alten heidnischen Toleranz ist es vorbei; die Idee der regierenden Landesgotter verträgt sich nicht mit dem Christentum. Die nämliche Verfolgung, die es selbst zuerst im Namen der Religion erlitt, vernichtet jetzt zu seinen Gunsten das Heidentum. Sie vernichtet ebenso die innerhalb der Kirche auftauchenden Sondermeinungen, denen der jeweilige Kaiser widerstrebt, es sei denn, daß die revolutionären Elemente stark und ausdauernd genug sind, um wieder einen günstigeren Kaiser zu erleben. Reichsangehöriger sein und rechtgläubiger Christ sein, trifft notwendig zusammen.

Die Trennung Extrems von dem anderen Lebens vollen Abendlande gab Byzanz die Freiheit, dieses sein System rein zu entfalten. Das russische Zarentum hat dann die Erbschaft übernommen. Seit Peter dem Großen ist sogar der Patriarch mit seinem Schein einer kirchlichen Erweiterung besiegigt; dafür steht der heilige Synod — vielleicht die Nachahmung eines kaiserlichen Überkonfessions? — ein Kollegium aus Geistlichen und gewöhnlichen Staatsbeamten, als Vorsteher wohl auch einmal ein General, alles willentlos in der Hand des Zaren. Nach Pobedonoszew, dem maßgebenden Mann der letzten Zeit, ist der Zweck der kirchlichen Errichtung, die Stärkung des Staates dadurch, daß er „zugleich das religiöse Element repräsentiert“. Austritt aus der Staatskirche war folgerichtig bisher bei Strafe verbeten; man behauptet es solle jetzt anders werden.

Dieses Staatskirchenamt byzantinischer Art kennzeichnet sich auch durch die religiöse Weibe, mit welcher die Person des Kaisers umkleidet wird. Der Name Augustus deutet darauf hin; er begründet für den heidnischen Kaiser eine Anwartschaft auf Vergöttlichung nach dem Tode. Der christlich gewordene römische Kaiser hat den Titel beibehalten; er selbst wurde dem Alerus, dem heiligen Stande der Kirche zugerechnet. Der Zar läßt eine Art Ordination im Kreml mit sich vornehmen, die ihn zum Statthalter Gottes weibt. —

Während hier aus dem vollen Heidentum heraus alles in einer geraden Linie zu verlaufen scheint, hat im Abendland mit der Teilung des römischen Reichs die zweite eigengearierte Form des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sich zu entwickeln begonnen. Die Voraussetzung dafür war, daß hier die gewaltige Erscheinung des alles aufsaugenden antiken Staates alsbald dahin schwand und an die leere Stelle zwei neue Mächte traten: das Papsttum und die germanischen, später zum Teil romanisierten Königreiche. Zwischen diesen beiden spielt die Frage.

Wie in den Stürmen der Völkerwanderung die staatliche Ordnung nach und nach zusammenbricht, bleibt der geistliche Zusammenhang mit dem schon immer hervorragenden Bischof von Rom zunächst allein unversehrt; der verstorbene Kaiser Klemens 10 mert sich geradezu an diesen einzigen festen Punkt. Das Gesetz Valentinians III. vom Jahre 435, welches allgemeinen Gehorsam gegen die Anordnungen des Papstes vorschreibt, ist eine Art Erbeseinsetzung. Dieser Erbe nimmt nun auch allen Ernstes den kaiserlichen Titel eines pontifex maximus an. Mit der Kirchenregierung beansprucht er zugleich ein gutes Teil der bisher so eng damit verbundenen 15 weltlichen Obergewalt, grundsätzlich alles, was mit seiner priesterlichen Eigenschaft sich vereinigen läßt. So vermäßt sich der religiöse Traum einer civitas Dei mit der Tradition des dem römischen Kaiser zufügenden imperium mundi. Der Klaßiker der päpstlichen Staatsphilosophie, Thomas von Aquino behauptet, im Anschluß an die sog. Konstantinische Schenkung, geradezu eine Rechtsnachfolge: cessit in imperio beato Sil- 20 vestro, sagt er vom Kaiser.

Dem gegenüber haben sich nun in den Trümmern der alten Kultur die Germanenstämme eingerichtet. Ihre Befreiung war ohne große Schwierigkeiten erfolgt, aber auch ohne ihnen sehr tief zu geben. Vor allem waren sie von Natur ganz unfreiwillig veranlagt; für die Kirche, wenigstens wie sie nun einmal auf römischem Boden gewachsen war, 25 fehlte ihnen der entsprechende Sinn. Schon Julius Caesar hatte beobachtet: nec Iudei des habent, qui rebus divinis praesint, nec sacrificiis student. Das wird jetzt bedeutsam genug. Zunächst verhindert die Zugehörigkeit der germanischen Stämme zum Arianismus noch eine Zeit lang die engere Berührung. Gothen, Burgunder, Vandale haben ihre Kirchen für sich, gesiedelt von der Provinzialen und durch die Natur der Sache ganz und gar angewiesen auf den herrschenden Stamm und sein Haupt. Die Bischöfe sind Große des Königs, wie andere auch. Die unterworfenen katholischen Provinzialen werden ungefähr behandelt wie die Phanarioten von den Türken: man läßt ihnen ihre Einrichtungen und sieht in den Bischöfen ihre geborenen Führer und Vertreter. Auch der Übergang der Franken zum Katholizismus ändert zunächst nicht viel; die Bischöfe werden auch hier verantwortlich gemacht für die Unruhen der Provinzialen. Und als mit zunehmender Verschmelzung der Rassen das Verhältnis ein innigeres wird, da läßt sich, ganz nach Art der arianiichen Völker, das Vorbild nicht natürlich, auch der Frankenkönig in seine Kirche nichts dren reden, namentlich vom Papste nicht. Von der Seele eines *basileus ioeoēs* ist er deshalb noch weit entfernt. Bezeichnenderweise stehen vielmehr die materiellen Interessen hier starr im Vordergrund: die Kirche kommt vor Allem 30 in Betracht als großer Besitzerin. Die Franken haben auch die Säkularisationen erfunden — früher hat man nur sündlichen Religionsgemeinschaften gegenüber an Vermögenseinziehung gedacht.

Durch Pippin und Karl den Großen ändert sich das Verhältnis zu Rom. Bei 45 der Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums durch den letzteren kommen unverkennbar byzantinische Ideen ins Spiel. Die eignen Weltherrschaftsgedanken Roms scheinen zu schlummern. Nikolaus I. wurde in der germanischen Welt nicht verstanden. Wie der Schwerpunkt der europäischen Geschichte sich auf deutschen Boden verlegt, glaubt daher das Königthum sich nicht besser stützen zu können, als durch die Beförderung seines 50 Bischöfe zu richtigen Reichsfürsten neben den anderen, minder handlichen. Otto der Große vollendet dieses Werk, indem er auch das geistliche Oberhaupt dieser Fürsten, den römischen Papst, unter seinen Schutz und seine Herrschaft nimmt. Die deutschen Bischöfe sind schließlich in hohem Grade weltllicht; die Belohnung mit Reichsgut ist ihr Titel und der Dienst für die Reichsgeschäfte ihre vornehmste Aufgabe. Ahnungslos geht das germanische Königthum in diese verhängnisvolle Bahn. Gregor VII. zerreiht den Schleier: die herrschaftsgewaltige Kirche entblößt ihr Haupt. Den Deutschen zum Bewußtsein gebracht zu haben, was sie sei, ist sein geschichtliches Verdienst.

Man bezeichnet die Zeit, die damit anhebt, als die des geistlichen Universalstaates oder des Kirchenstaatstums; wie vorher wohl der Staat sich des Regiments 60

der Kirche bemächtigt hatte, so regiert jetzt, sagt man, die Kirche die abendländischen Staaten.

Wahr ist, daß die Kirche dem Staat gegenüber jetzt eine große Selbstständigkeit gewonnen hat. Sie hat ihr Beamtenamt seit an das Papsttum gebunden und besorgt einen großen Kreis von öffentlichen Angelegenheiten als die eigentliche Trägerin der Kultur; Wissenschaft und Unterricht, Armenwesen, öffentliche Krankenpflege, Justiz sogar. In grohem Maße hat sie diese Tätigkeiten dem Machteinfluß des Staates entzogen und beansprucht im Gegenteil eine Oberhoheit über ihn selbst, welche sie nicht müde wird in den kraftvollsten Bildern zum Ausdruck zu bringen. Der Staat seinerseits ist reh und unentwickelt, heerwesen und ein Stück unbefestigter Justiz, das ist ja ziemlich alles, was er leistet. Er fügt sich willig darein, daß er der Kirche gegenüber der minder würdige sein soll. Zuweilen erleidet er auch durch innere Parteien einen Niederlage. Aber andererseits übt er wieder eine gewisse Anziehungskraft auf die nationale Geistlichkeit und schaut sich nicht, wo es sein muß, die Kirche seine Fäuste fühlen zu lassen; er zieht es vor, gettlos zu beißen, als sich selbst aufzugeben. Gegen das Ende der Periode, wir müssen ja hier immer eine Reihe von Jahrhunderten zusammenfassen, bilden sich sogar Rechtsinstitute heraus, die zur plamärfähigen Einschränkung der kirchlichen Machtausübung dienen: placetum regium, recursus ab abusu u. s. w. Deshalb ist der geistliche Universalstaat doch mehr nur blendende Theorie als Wirklichkeit. Die mittelalterlichen Weltberufungsansprüche haben das alle an sich; auch der deutsche Kaiser besaß je einen solchen und der byzantinische hat nie aufgehört, sich als den einzigen legitimen imperator mundi anzusehen. Das Bild des mittelalterlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist aber das einer rechtlichen Gleichstellung (Coordination) mit weit vorgeschoßener Zuständigkeit der Kirche.

III. Eine neue Zeit zieht herauf, als nun der Staat beginnt seiner selbst bewußt zu werden, als mit der Renaissance die antike Staatsidee wieder auflebt. Alles geht jetzt ins Große. Die Aufgabe des Staates zumal und sein Recht wächst ins Unendliche. Polizei ist der Name der Staatsaktivität, welche bestimmt ist, das Wohl der Volksgenossen zu fordern oder, wie man später sagt, sie zur Glückseligkeit zu führen. Dazu gehört schließlich auch die gute Vorbereitung zum Jenseits, welche die Kirche besorgen soll. Daher nun immer eifriger die staatliche Bemühung, ihr Werk in Gang und guter Ordnung zu halten, Kultuspolicie zu machen. Das führt zu erheblichen Einschränkungen des Staates in ihre Angelegenheiten; er bemächtigt sich sogar wieder einmal in größerem oder geringerem Maße ihrer Organisation und Leitung. Der berühmte Satz: „dux Cliviae est papa in suis terris“, die Reformmaßregeln der bayerischen Herzöge, des Herzogs Georg von Sachsen, Ludwigs XIV., Josephs II. und zuletzt, um die Linie bis zu Ende zu verfolgen, in der vollendetsten Weise die constitution civile du clergé von 1790 — sie geben Zeugnis von der eigentümlichen Gestaltung des gegenwärtigen Verhältnisses, die da entsteht. Es ist wieder eine neue Art Staatskirche, weder getragen von einer byzantinischen Heiligkeit des Staatsoberhauptes, noch von einer verständnislos zugreifenden germanischen Urwurtsigkeit; ein weltliches Kulturideal giebt dem Staat die Kraft und das gute Gewissen. —

Hier gilt es aber inne zu halten, um des großen Ereignisses zu gedenken, das quer hinein in diese Entwicklung tritt: der Reformation. Es war ihr Schicksal, mitten ins alte Kulturausmaut von politischstaatlicher Ideen zu fallen.

Was soll aus der neuen Christengemeinschaft werden? Eine äußere Ordnung ist notwendig; woher soll sie kommen? Juristisch ist das eine große Frage. Für Luther war es eine kleine; das darf man nie vergessen. Wenn nur Wort und Sakrament recht geben, so ist es gleichgültig, wie das bewirkt wird. Daß tatsächlich Wort und Sakrament richtig zu finden sind, dafür sorgt die evangelische Theologie. Daß Raum für sie werde, das mag die Christenheit sich gemeindeweise schaffen; Anläufe dazu sind ja gemacht worden. Aber noch einfacher ist es, die christliche Offenheit, die ja sichtlich dazu da ist, dergleichen zu brauchen, nimmt es in die Hand. Das landesherrliche Kirchenregiment entsteht, als das reifste Erzeugnis des Polizeistaates des 16. Jahrhunderts.

Wir sagen: landesherrliches Kirchenregiment, weil wir an die Gestalt denken, in welcher die Sache uns heutzutage vornehmlich entgegentritt, an den Fürsten als Träger dieser Gewalt. Und wir pflegen eine besondere Eigenart der lutherischen Seite des Protestantismus damit zu meinen, weil bei ihr vornehmlich dieses Verhältnis sich ausgebildet und festgesetzt hat. Doch haben republikanische Stadtoberhäupter von Anfang an ganz in der gleichen Weise die Kirche regiert, und auch bei den Reformierten wurde dem äußeren Verhältnis zum Staat zunächst keine andere Gestalt gegeben.

Bei diesen aber, insbesondere beim Calvinismus, entwickelte sich alsbald eine folgenschwere Reihe neuer Forderungen und Einrichtungen. Entsprechend dem religiösen Wert, den der Calvinismus der äußerlichen Ordnung des Christenvolkes beimaß, mußte er es ganz anders empfinden als das Lutherum, wenn der Staat sich nicht gern in die ihm zugedachte Rolle fügte. Es traf sich aber, daß er seine Ausbreitung gerade in solchen Ländern fand, wo die Fürsten ihm feindlich entgegentraten. Hier wurde er revolutionär. Und durch seine Kämpfe wurde tatsächlich das ganze Denken über den Staat in neue Richtungen gelenkt. An die Bartholomäusnacht schloß sich ein leidenschaftliches Schrifttum an, die Gruppe der sog. Monarchomachen, welche die Periode der Herrschaft des Naturrechtes einleitete. Der Staat ist begründet auf einem ursprünglichen Vertrag der Menschen unter einander; der Fürst hat ein abgeleitetes Recht; die Volkssovereinheit ist das logische Ergebnis. In Deutschland entgehen die Gelehrten dieser letzten Folgerung durch allerlei künstvollere Wendungen. In der großen nordamerikanischen Republik wurden die Konsequenzen gezogen; und ebenso bei Rousseau und was an ihm hängt. Das ist der wunderbare Weg, auf welchem der Calvinismus an dem Königtum, das ihn zertrat, schließlich seine Nachte gehabt hat.

Zugleich war der Calvinismus auf solche Art in die Notwendigkeit geetzt, seine Kraft zu bewahren, indem er sich seine eigne Ordnung schuf. Wenn beim Aufbau dieser Verfassung das Laientum und die teilweise aus ihm entnommenen Versammlungen eine hervorragende Rolle spielen, so entpricht das biblischen Auffassungen, wohl auch schweizerischen Reminiszenzen, vor allem aber steht es in fruchtbarer Wechselwirkung mit den dem Staate gegenüber vertretenen naturrechtlichen Anschauungen. So entsteht wieder eine vom Staat unterschiedene Kirche, ein vom Staatsvolk unterschiedenes Kirchenvolk.

Wo die Staatsgewalt befremdet ist, verzögert sich die Absonderung oft noch geraume Zeit; sobald sie aber gegenüber konfessioneller Mischung der Bevölkerung auch nur partiell wird, muß sie als fremdes Element empfunden werden, dem keinerlei Einfluß auf die Leitung der Kirche mehr zustehen darf. In diesem Sinne hat sich, den Forderungen der Kirche gemäß, die Trennung vom Staat sehr bald in der nordamerikanischen Republik vollzogen. Die demokratische Gleichheit führte dann dort dazu, alle Religionsgemeinschaften, eine wie die andere, als einfache Vereine zu behandeln, die dem Staat ohne alle Vorrechte gegenüberstehen. Doch ist das nicht mit voller Schröffheit durchgeführt. —

Die naturrechtlichen Ideen über Staat und Kirche, wie sie unter starkem Einfluß des Calvinismus sich ausbildeten, haben seinerzeit auch ihre Rückwirkung gehabt auf die deutschen Rechtszustände und die Stellung der lutherischen Kirche. Das Ergebnis war aber hier nicht eine Trennung, sondern eine Unterscheidung.

35

Die Reformation hatte ja die Vorstellung festgehalten von der einen großen Christenheit. Dem Teil davon, der ihm anvertraut ist, bereitet der Landesherr Schutz und Wohlfahrt in weltlichen Dingen und die nötige Fürsorge für Gottes Wort. Jenseits hat also die Kirche keine vom Staat unterschiedene Ordnung und bedarf keiner. Nun aber wird die Thatshabe immer deutlicher, daß die Christenheit endgültig gespalten ist und zwar mehrfach gespalten. Der nämliche Landesherr regiert über Unterthauen verschiedenen Bekenntnisses. Die Kirche ist also notwendig etwas anderes als eine gleichartige Masse, von welcher jeder Staat sein Stück besorgt; sie ist auch in jedem Staat etwas anderes und unterschieden auch von diesem. Das Naturrecht gibt die erklärende Formel: jede Kirche ist, wie der Staat, eine Gesellschaft für sich, ein collegium. Der Staat, das oberste collegium, gewinnt auf diese Art seine volle Weltlichkeit wieder. Die Geschäfte jener anderen collegia gibt der Landesherr deshalb keineswegs aus der Hand, selbstverständlich. Er beansprucht im Gegenteil das Kirchenregiment gleichmäßig bei allen. Er beansprucht es nicht mehr als eine Pflicht der christlichen Obrigkeit, den Glaubensgenossen gegenüber zu erfüllen, sondern traut Landeshoheit, iure territoriali. So bildet sich das System des Territorialismus aus. Ihm soll nicht vergessen werden, daß es die Form war, in welcher die Toleranz sich durchsetzen wollte.

Freilich vom naturrechtlichen Standpunkte aus lag die Frage nahe: wenn die Kirche ein gefördertes collegium ist, warum läßt man sie nicht ihre Angelegenheiten selbst besorgen, wie das einem solchen gesieht? Die Antwort gibt das sog. Kollegialystem, 55 das nichts anderes ist als ein bekrönigter Territorialismus; sie lautet darin, daß die Kirche ihre Vereinsgewalt seinerzeit dem Landesherrn übertragen habe; nun hat er sie. Es ist die nämliche Wendung, mit welcher die deutschen Staatsphilosophen den Übergang von dem gut republikanisch gedachten Staatsgründungsvertrag zur absoluten Monarchie zu finden pflegten.

60

Das Ergebnis ist also nur, daß man jetzt genauer unterscheidet die Rechte, welche der Fürst um des Staates willen von Haus aus hat (jura eirea saera), und die Rechte, welche er von der Kirche ableitet (jura in saera). Die einen gehören ihm wie die anderen, grundsätzlich unabhängig von seinem persönlichen Bekanntheit, und werden auch in übereinstimmender Weise gehandhabt. Dass verschiedene Behörden verwendet werden, ist durch die Zweckmäßigkeit geboten, kann aber je nach Zweckmäßigkeit auch wegfallen. Das Preußische Landrecht gibt das klassische Beispiel für ein derartig geordnetes Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Wenn, wie in Preußen zwischen 1808 und 1817, die Konfessionen unterdrückt und erhebt worden durch die ordentlichen Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, so bedeutet das für dieses System gar keine so wesentliche Neuerung.

IV. Wenn wir fragen, was nun dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche in der Gegenwart seine Eigenart giebt, so sind es im wesentlichen nicht die Kirchen, welche sich geändert hätten. Das Neue ist die großartige Entfaltung des modernen Staates und sein Ausbau zum Verfassungs- und Rechtsstaat. Deshalb rechnen wir den Zeitraum, den wir als Gegenwart bezeichnen, vom Anfang des 19. Jahrhunderts, womit diese Entwicklung beginnt. Deshalb ist es auch angemessen, daß wir in erster Linie ins Auge fassen, wie dieser Staat von seinem Standpunkt aus das Verhältnis sich denkt und geordnet wissen will. Wie weit er seine Grundsätze tatsächlich zur Durchführung bringt, auch wie weit er sie durchführen kann, das hängt wieder von der Verschiedenheit der Kirchen ab, denen er dabei entgegentritt. Ebenso wird die Frage, ob das Durchgeführte gut oder schlecht ist und wie weit Verbesserungen zu fordern sind, verschieden beantwortet werden je nach den kirchlichen Standpunkten. Diese Rechtsseite der Sache wird uns in weiterer Linie beschäftigen.

Der Staat will sein die äußere Ordnung, welche Land und Leute zusammenfaßt unter einer obersten Gewalt. Dass diese seine Gewalt die oberste sei, das macht seine Souveränität aus, die er als eine wesentliche Eigenschaft in Anspruch nimmt. Es bedeutet, daß sein Wille innerhalb seines Gebietes seinem rechtlich gleichwertigen begegne, keinen höheren über sich habe und andererseits rechtlich unwiderruflich sei gegenüber allen menschlichen Lebensäußerungen, die auf seinem Gebiete erscheinen. Ordnung und Schranken setzt er allein sich selbst durch Anerkennung von Mitwirkungsrechten an der Ausübung solcher Gewalt und durch Verteilung und Übereinanderordnung von Zuständigkeiten. Dass er das thut, das macht ihn zum Verfassungs- und Rechtsstaat.

Auf diese Weise führt er den Einzelnen ein gewisses Maß von freier Bewegung, gewahrt ihnen auch maßgebenden Einfluß auf die staatlichen Dinge. Zu derselben Richtung bewegt sich, und gerade dieses in besonders deutlichem Gegensatz zu dem alles aufsaugenden Polizeistaat, die planmäßige Hegung und Förderung von einfachen Vereinen nicht nur, sondern auch von organisierten Gemeinschaften, welche bestimmt sind, öffentliche Angelegenheiten selbstständig und eigenen Namens, wenn auch selbstverständlich unter der Oberhoheit des Staates, zu führen und zu besorgen. Es ist die im vorigen Jahrhundert zu so reicher Entfaltung gelangte Idee der Selbstverwaltung, die zur Vollständigkeit des Bildes unseres Staates unentbehrlich ist.

Diese Stellungnahme des Staates kommt insbesondere auch den Äußerungen des religiösen Lebens zu gute. Den Einzelnen ist Bekennungsfreiheit verfassungsmäßig garantiert. Zuletzt der deutsche Bund hatte Zusagen in dieser Hinsicht gegeben. Das deutsche Reich verbietet jetzt durch das übernommene norddeutsche Gesetz vom 3. Juli 1869 alle Zurückzügungen, die um des Bekennens willen gemacht werden könnten. Das Vereinsrecht hilft auch die Bildung von Gemeinschaften zu religiösen Zwecken unter die gesetzliche Ordnung, wobei sich mannißtliche Abstufungen ihrer Ausstattung mit Freiheiten und Befugnissen ergeben.

Ander Seite aller stehen aber jene großen Religionsgemeinschaften, die wir Kirchen nennen. Sie nehmen eine rechtlich besonders ausgezeichnete Stellung ein, und die Grundidee, auf welcher diese Auszeichnung beruht, ist un schwer zu erkennen. Ihre Angelegenheiten sind nicht Privatsache, sondern von jeher als nationale Interessen behandelt worden, als „ethisch gleichwertig“ denen des Staates selbst, als öffentliche Angelegenheiten mit einem Wort.

Eine Kirche freilich, die auf seinem Gebiete stehend, ihm gleichwohl nicht unterthan wäre, kann der Staat nach dem einmal aufgestellten Grundsatz der unbedingten Souveränität nicht als möglich zugeben; gerade bei den entscheidenden Beratungen über das Konkordat hatte Napoleon das mit besonderer Scharfe hervorgehoben: „la souveraineté,“ sagte er, n'est rien, si elle n'est pas tout.“

Andererseits soll er aber auch darauf verzichten, sie im Sinne des alten Polizeistaates allzu knapp unter seine Leitung und Erziehung nehmen zu wollen. Der Verfassungs- und Rechtsstaat betrachtet es als zu seinem eigenen Wesen gehörig, daß er namentlich auch die Freiheit der Kirche hoch hält. Dieser Grundsatz ist so und so oft feierlich formuliert und proklamiert worden, besonders ausdrücklich auch in den Frankfurter Grundrechten und in der Preußischen Verfassung. „Nede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig!“

Daraus ergibt sich, was die Kirche ist und nur sein kann: ein gesondertes Gemeinwesen unter dem Staate, vom Staate anerkannt als öffentliche Angelegenheiten für sich und selbstständig verwaltend. Darin liegt aber nichts anderes, als der bekannte allgemeine Begriff der Selbstverwaltung. Es beruht nicht auf freier Wahl des Staates, daß er sein Verhältnis zur Kirche in der Form dieses Begriffes zum Ausdruck bringt. Der Begriff drängt sich auf; nach der Auffassung, die der Staat von sich hat und von der Kirche hat, ist ein anderer rechtlicher Ausdruck dieses Verhältnisses gar nicht denkbar. Der terminus technicus Selbstverwaltung, der uns jetzt so geläufig ist, war allerdings zur Zeit, als diese Ordnung der Dinge entstand, noch nicht gebräuchlich. Die Bezeichnungen, deren man sich für die Rechtsstellung der Kirche bedient, sind aber immerhin deutlich genug auf diesen Begriff gerichtet. Die vorbildlich gewordene französische Gesetzgebung spricht von cultes reconnus, anerkannt, nicht als juristische Persönlichkeit (das war die Kirche nach französischem Rechte nicht), sondern als Teil der öffentlichen Autorität. In Deutschland brauchte man die Ausdrücke: öffentliche Religionsgesellschaften, öffentliche Körperschaften, privilegierte Körporationen. Dem entspricht, daß auch die örtlichen Verbände, welche dieser Körperschaft zugehören, die der Selbstverwaltung eigentümlichen Bezeichnungen tragen. Im französischen Rechte heißen sie établissements publics (wie die politischen Gemeinden), in Deutschland sprechen wir einfach von Kirchengemeinden. 25

Selbstverständlich ist das alles kein bloßer Name, sondern es verknüpfen sich damit die der Selbstverwaltung eigentümlichen Rechtsbestimmungen, wie sie ja an der politischen Gemeinde am deutlichsten sich entwickelt haben.

Vor allem wird daraus die Thatsache verständlich, daß die Kirche grundlegend nach öffentlichem Recht lebt, wie die politische Gemeinde und der Staat selbst; wie diese und 30 nach denselben Abgrenzungsmäßstäben unterliegt sie dann für privatwirtschaftliche Verhältnisse ausnahmsweise dem bürgerlichen Recht.

Damit hängt dann weiter zusammen der besondere Schutz, welcher der Kirche und ihren Beamten und Einrichtungen gewährt wird, die mancherlei Förderung, die der Staat ihr zu teilen werden läßt, indem er seine Gesetzgebung darauf einrichtet, ihren Anschaunungen 35 zu entsprechen und ihren Wirkungskreis zu sichern, auch ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt, wo es sich in seinen Angelegenheiten um Religion handelt. Vor allem gehört hierher die umfassende Fürsorge für ihre materiellen Bedürfnisse, welche der Staat ihr widmet durch eigene Leistungen, durch Lasten, welche er politischen Verbänden aufliegt zu ihren Gunsten, und durch Einräumung und Durchführung eines selbstständigen Besteuerungsrechtes. Das ist nur denkbar unter dem Gesichtspunkte, daß er ihre Angelegenheiten ansieht wie seine eignen.

Daß ihn diese Angelegenheiten so nahe angehen, das kommt andererseits zum Ausdruck dadurch, daß er über die Kirche und ihre Verwaltung ein Aufsichtsrecht in Anspruch nimmt, wie gegenüber jeder anderen anerkannten Selbstverwaltung, insbesondere wie 45 gegenüber der bürgerlichen Gemeinde. Welche Gestalt dieser Aufsichtsgewalt zu geben sei, das wäre eigentlich bloß Zweckmäßigkeitfrage. Die alten Namen: Kirchenbehördenrechte, jura circa saera, police des cultes, bräuchten uns nicht irre zu machen. Dergleichen bleibt oft bestehen, auch wenn der alte Sinn längst verslogen ist.

Hier aber steht die große Thatsache ein, die dem ganzen bestehenden Rechtszustand 50 seine Eigenart giebt. Die Grundauffassung des Staates von seinem Verhältnisse zur Kirche wird, gerade was diese Aufsichtsrechte anlangt, von ihm nicht durchgeführt, sondern im Gegenteil auf das Entgegenteil verlängnet. Das geschildrlich Überkommene war eben wieder einmal stärker als die neuen Prinzipien. Bei unserem modernen Verfassungs- und Rechtsstaat, der so stark nach allgemeinen Programmen arbeitet, ist dergleichen keine vereinzelte Erscheinung. Er pflegt sich in solchen Fällen mit den Thatsachen abzufinden. Das Prinzip selbst erweist seine fortduernde Gültigkeit an den Widersprüchen und Halbwahrheiten, in welchen er sich dabei bewegt, und an seinen Versuchen einen gewissen Schein zu wahren.

Solche Unstimmigkeiten bestehen gegenüber beiden, katholischer wie evangelischer Kirche, 55

nur geben sie nach entgegengesetzten Richtungen: jene ist mehr als sie nach der Grundausfassung des Staates für ihn sein sollte, diese dagegen weit weniger.

Im Verhältnis zur katholischen Kirche tritt das häufig genug als ein greller Missston in Tage. Sie ist ja in Wirklichkeit immer noch etwas ganz anderes als die sich selbst verwaltende Landeskirche, die der Staat seiner Souveränität zu Ehren aus ihr machen möchte. Sie ist noch immer die merkwürdige Weltmacht, die im Mittelalter mit dem Staat in die öffentlichen Geschäfte sich teilte. Dem modernen Staat gegenüber hat sie stark an Boden verloren; aber wie weit es dabei verbleibt, wie fern etwa noch Weiteres ihr abgeringen werden kann, das ist Machfrage, nichts anderes. Daher jenes seltsame Schwanzen der staatlichen Politik ihr gegenüber: bald pocht man verzög auf seine Souveränität, die ja eigentlich auch schlechthin durchschlagen sollte; bald verhandelt man wieder von Macht zu Macht. Es ist möglich, unsfern Staatsmännern besondere Vorwürfe daraus zu machen; es liegt einfach daran, daß die neue Staatsidee mit den alten Thatiächen noch nicht fertig geworden ist.

Bezeichnend war schon die Art, wie die gegenwärtig bestehende Organisation der katholischen Kirche in unseren Gebieten zu stande kam. Die Staaten vereinbarten sich darüber mit dem heiligen Stuhl, ganz wie sie untereinander in weltlichen Dingen Abschlußungen treffen, also in der Weise eines völkerrechtlichen Vertrages. Vergleichbar war wohl früher auch schon vorgekommen, aber vereinzelt, und dann, was für den alten unvollständigen Staat sich schickte, war für den neuzeitlichen Staat ein Abfall von seinem Programm. Frankreich gab das Beispiel mit dem napoleonischen Konkordat; die deutschen Staaten, Bayern voran, abmachten nach; bei den meisten reicht es freilich nicht zu einem formellen Konkordat; man muß sich begnügen mit einer verabredeten Circumscriptionsbulle.

Dabei machte sich das Bedürfnis, das Gleichgewicht wieder zu finden, in ganz eigenartiger Weise Lust: sämtliche Vertragsstaaten fügten bei ins Werk setzen des Verabredeten auf eigene Faust noch weitere Bestimmungen hinzu: articles organiques (die geben das Muster), Religionseditie, Verordnungen über die landesherrlichen Hoheitsrechte. Darin sicherten sie sich namenslich gewisse Überwachungsmaßregeln gegenüber der Kirche, welche diese stets auf das kräftigste missbilligt hatte. Man kann behaupten, daß dies, wenigstens im Falle eines umfassenden Konkordates, gegen die Vertragstreue war. Aber jetzt wollte eben der Staat wieder schlechthin souverän sein, um diese Dinge zu ordnen.

Die verbehaltenen Hoheitsrechte selbst sind inhaltlich sehr abweichend gestaltet von dem, was der Staat sonst wohl seinen Selbstverwaltungen gegenüber zum Zweck der Aufrichti zur Geltung bringt. Es wäre nicht verwunderlich, wenn der Staat dieser besonderen Art von „Selbstverwaltungskörper“ gegenüber eine besonders große Zurückhaltung übte und die Aufrichti auf das allernotwendigste beschränkte. Aber so ist es gar nicht; das Eigentümliche an diesen Rechten liegt vielmehr in zweierlei Dingen.

Einmal sind sie nicht, wie z. B. die Gemeindeaufrichtirechte gebildet nach sachlichen Erwägungen der Zweckmäßigkeit. Nur was die Vermögensverwaltung anlangt, ist eine gewisse Verwandtschaft der Einflussnahme durchführbar. Am übrigen sind diese Hoheitsrechte alte überkommene Einrichtungen, wie der aufstrebende Nationalstaat zu Ende des Mittelalters sie sich geschaffen hatte: placetum regium, recursus ab abusu, nominatio regia, Ausschluß von personae minus gratae u. s. w. Alles das wird ängstlich bewahrt, als errungenes Gut, ob noch passend oder nicht. Das Vertrauen fehlt, daß man anderes, passenderes an die Stelle zu setzen im stande wäre — das Vertrauen in die Souveränität des Staates reicht nicht aus.

Zedann ist ja nicht zu verkennen, daß diese Hoheitsrechte zum großen Teil ihre Spitze hauptsächlich richten gegen das auswärtige Überbaupl des angeblichen Selbstverwaltungsförpers, der dadurch erst tatsächlich einigermaßen abgegrenzt, etwas wie eine Landeskirche werden soll. Das Placet, der Genehmigungsverbehalt für das Thätigwerden unmittelbarer Vertreter der Centralgewalt richten sich dabin. Auch der beanspruchte Einfluß auf die Bestellung der obersten kirchlichen Würdenträger im Lande hat tatsächlich die nämliche Bedeutung angenommen. Wie auch die örtlichen Stellenbesetzungsordnungen gestaltet sein mögen, in Rom liegt die Entscheidung und die althergebrachten Mitwirkungsrechte geben nur einen Anlaß mit Rom zu verbandeln. Das paßt natürlich gar nicht mehr zu der eigentlichen leitenden Idee.

Noch mehr wird der grundsätzliche Standpunkt verleugnet, wenn, wie es vorkommt, ein durch die Bemühungen des Staates zu seinem Ame gelangter Würdenträger die öffentlichen Einrichtungen auf das kräftigste angreift und der Staat sich nun keine andere Hilfe weiß, als das Einfreiben Roms anzurufen. Zweckmäßig mag das sein, für den

Augenblick wenigstens; aber daß man damit ganz und gar wieder auf den Boden der mittelalterlichen Koordination tritt, sollte man sich auch nicht verböhlen.

So ist das ganze Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche von Grund aus schief und widerprüchsvoll gestaltet. Eine gewisse Mittellinie zu finden und festzuhalten, auf der man leben kann, ist eine neuwendige, aber keineswegs glänzende 5 Aufgabe. —

Ganz anders steht es in dieser Hinsicht mit der evangelischen Kirche. Die Stellung eines Selbstverwaltungskörpers, eines „collegium“ im alten Sinn, das aber wirklich seine Angelegenheiten selbst besorgt und nur wegen deren „ethischer Gleichwertigkeit“ einer besonderen Aufsicht und Fürsorge des Staates teilhaftig ist, eine solche Stellung 10 vermag sie sehr wohl anzunehmen. Das macht eben ihre ganz andere Ausfassung von solchen äußeren Dingen. Aber in Wirklichkeit steht es so, daß sie bis jetzt bei uns niemals auf das ihr biennach grundsätzlich zugestandene Maß von Freiheit und Selbstständigkeit gelangt ist. Für sie gilt allen Grundsatzen und allen Betreuungen von der Freiheit der Kirche zum Trotz, das landesherrliche Kirchenregiment, d. h. der alte Territorialismus blüht für sie rubig weiter. Es ist eine leere Spitzfindigkeit, wenn man, um den Schein zu retten, behauptet, es sei nicht der Staat, sondern der Landesherr persönlich, der da regiere. Die Personen des Landesherrn läßt sich in öffentlichen Dingen vom Staat nicht scheiden. Es wird einfach als eine angeborene Eigenschaft der evangelischen Kirche betrachtet, daß sie vom Staat also geleitet werden soll und muß. Unter diesem Gesichtspunkte hat seiner Zeit der König von Bayern im Namen dieses Kernlandes der Gegenreformation ohne weiteres den Summepiskopat übernommen. In Frankreich und Österreich hatte man wenigstens geschichtliches Empfinden genug, um auf den Namen landesherrliches Kirchenregiment zu verzichten; thatsächlich hat der Staat auch dort die Kirche so kräftig unter seinen Einfluß gebracht, daß es im Erfolg so ziemlich auf das gleiche binauskommt. 25

Selbstverständlich enthält ja die Thätigkeit des Lehramtes ein Element unantastbarer Freiheit, dem der Staat nicht beikann, so wenig wie dem Betrieb der Wissenschaft, vielleicht nicht ganz so wenig. Auch ist die Rücksichtnahme beizubehalten, daß der Staat sein Regime hier durch besondere Behörden ausübt. Das 19. Jahrhundert ist noch weiter gegangen auf diesem Wege. Pläumäßig wurde das Presbyterialsynodalystem durchgeführt: 30 die örtlichen Kirchengemeinden erhalten ihre wohlgeordneten Vorstandshäfen, darüber hinaus werden Vertretungen des evangelischen Volkes geschaffen, Versammlungen aus Laien und Geistlichen gemischt. Die oberste Vertretung, die Generalsynode, wird berufen namentlich zur Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung, so daß der Landesherr nur unter ihrer Zustimmung Kirchengefße erlassen kann. In größerem Maße hat man 35 namentlich auch versucht das Ehrenamt mehr heranzuziehen zur Beförderung von Geschäften der kirchlichen Verwaltung. Unverkennbar ist der Gleichtauß dieser Bewegung mit der anderen auf Ausbildung und Stärkung solcher Selbstständigkeiten im Gebiet der eigentlichen Staatsverwaltung. Es ist ein und dieselbe Strömung, die beides trägt. Namentlich die preußischen Organisationsgesetze der siebziger und achtziger Jahre geben hierfür 40 die lehrreichsten Belege.

Das gehört nun alles in die Darstellung der Kirchenverfassung; hier kommt es nur soweit in Betracht, als das Verhältnis zwischen Staat und Kirche dadurch berührt wird. Im wesentlichen hat es durch all das keine Änderung erfahren. Man hat einfach auf die Kirche all die Beschränkungen der Ausübung der obersten Gewalt übertragen, die man 45 in weltlichen Dingen annahm: konstitutionelles System durch Teilnahme einer Volksvertretung an den wichtigsten Akten des Oberhautes, Einfügung ehrenamtlicher Behörden, was man ja auch wohl — in uneigenlichem Sinne — als Selbstverwaltung bezeichnet hat, Stärkung der wirklichen Selbstverwaltung der örtlichen Gemeinweisen, hier der Kirchengemeinden. Worauf es aber ankäme: das wäre, daß die Kirche selbst, die Kirche als 50 Ganzes dem Staat gegenüber frei würde, Selbstverwaltung erhielte. Das ist aber nicht der Fall. Die Kirchenverwaltung ist nach wie vor Staatsverwaltung, der weltlichen Staatsverwaltung parallel organisiert. Wie der Landesherr in weltlichen Dingen nicht aufhört der wahre Regierer zu sein trotz Volksvertretung, Ehrenamt und örtlicher Selbstverwaltungen, gerade so in kirchlichen Dingen.

Der gegenwärtige Rechtszustand der evangelischen Kirche ist immer noch das System des alten Territorialismus, gemildert zwar, aber immer noch echt und unmöglich verständlich.

Auch hier also ist das Programm des Verfassungs- und Rechtsstaates unausgeführt geblieben. Den staatlichen Augenblickspolitikern pflegt das aber weit weniger Sorge zu machen als der umgekehrte Fall, der sich im Verhältnis zur katholischen Kirche ergab. 60

In der That könnte dem Staat ein unmittelbarer Nachteil aus der Einrichtung nur so entstehen, daß etwa die katholische Kirche und seine katholischen Untertanen scheel seien würden zu dem besonders nahen Verhältnis, welches er auf solche Weise zu der evangelischen Kirche aufrecht erhält. Thatsächlich scheinen sie ihr das aber keineswegs zu missgönnen.

V. Das Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche, wie wir es geschildert haben, hat für beide Teile etwas Unbefriedigendes. Von beiden Seiten ist man auf Änderungen bedacht. Für uns kommt es selbstverständlich nur auf solche Ideen an, welche im öffentlichen Leben mit einer gewissen Macht auf Verwirklichung drängen.

Da ist vor allem auf Seiten des Staates eine bedeutsame Bewegung zu erwähnen, die in der Neuzeit darauf ausgeht, das geschichtlich überkommene Band gänzlich zu lösen und die einfache Trennung von Staat und Kirche durchzuführen. Nicht im Sinne einer Gleichberechtigung, etwa nach der Phrase Favours: *Ibera cliesa in statu libero*, — die in Wirklichkeit auch gar nicht so gemeint war — sondern in dem Sinne einer Herabsetzung der Kirche in die Stellung eines gewöhnlichen Vereins. Vielleicht auch, in Erinnerung früherer Machtausfaltungen dieses harmlosen Vereins, behält sich der Staat besondere Überwachungsrechte vor. Am wesentlichsten ist das die alte Idee des Calvinismus, in der nordamerikanischen Union verwirklicht. Wunderbarweise — die Ideen wandern! — hat sich diese Einrichtung in neuerer Zeit vor allem durchgesetzt bei katholischen Volksfern. Und zwar verbündet sie sich ganz regelmäßig mit dem Übergang zur republikanischen Staatsform. Es ist offenbar das Vorbild der großen nordamerikanischen Republik, das hier wirkt. Man möchte sagen, daß es als Unstandspflicht eines richtigen republikanischen Staatswesens angesehen wird, seine Trennung durchzuführen. Dahinter steht nicht mehr die religiöse Auffassung des Calvinismus, wie das in Nordamerika war. Die Trennung geschiebt aus Feindseligkeit gegen die Kirche, meist in deutlich erkennbarem Zusammenhang mit politischen Kämpfen, in welchen sie eine Rolle gespielt hatte. Man sieht in der bisherigen Verbundenheit einen Vorteil für sie, den man ihr entziehen will.

Zo hat Frankreich seine séparation de l'Etat et des Eglises vollzogen durch Gesetz vom 9. Dezember 1905. Vor ihm gab Merito das Beispiel durch das radikale Gesetz vom 11. Dezember 1871. Brasilien führte mit dem Übergang zur Republik das gleiche System ein. Ebenso Kuba, als es unter nordamerikanischer Leitung zur Republik gemacht wurde; hier ergab sich diese Einrichtung ganz von selbst, ohne Gesetz: die Trennung ist republikanisches Naturrecht.

Dabei werden die althergebrachten Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit der „toten Hand“ in neue verschärfte Formen gebracht. Wo man es, wie in Brasilien, unterläßt, pflegen die neuen katholischen „Kultusvereine“ alsbald sehr reich zu werden. Sonstige volkseitliche Beschränkungen und Überwachungen von mehr oder minder ausgeprägter Feindseligkeit schließen sich an. Das seltsamste Ergebnis dieses Systems ist für unsre Begriffe die Umgestaltung des Volksschulunterrichts. Hier ist die Religion überhaupt verbannt. Ein Unterricht in der Moral, morale civique, oder wie man es nennt, tritt an die Stelle. Es ist natürlich keine leichte Aufgabe dafür zu sorgen, daß hier etwas Gutes herauskommt. —

Die katholische Kirche ihrerseits ist mit dieser Art von Trennung keineswegs einverstanden. In Amerika hat sie die vorgefundene Zustände hingenommen und sich ihnen bis jetzt vortrefflich anzupassen gewußt. Im alten Europa dagegen hält sie an dem offiziellen Zusammenhang mit dem Staat, abgesehen von äußerlichen Vorteilen, fest und viel zu sehr das Bewußtsein ihrer Arterverwandtschaft mit dem Staat, als daß sie ein Ignorierenwerden von dessen Seite nicht verlehrte. Ihr Bestreben geht auf grundsaayliche Beibehaltung des bestehenden Verhältnisses unter Beseitigung der dabei noch obwaltenden Mängel. Die Mängel sieht sie aber in den sog. Kirchenhoheitsrechten des Staates, deren Beseitigung sie fordert im Namen der ihr zukommenden Freiheit. Ein Rechtszustand wie in Belgien und wohl auch wie seinerzeit, vor 1870 in Preußen, wäre etwa das Ideal, soweit mit dem modernen Staat ein solches überhaupt zu erreichen ist. Da mag man nun allerdings geneigt sein zu sagen: es sei doch allzulug, wenn sie nur Rechte aus dem Verhältnis behalten wolle, die Rechte aber, die Rechte des Staates einfach streiche. Allein so darf der Staat unbedingt nicht rechnen. Er muß fragen, inwiefern diese seine Rechte die Kirche wirklich beschweren und was sie ihm ernsthaft wert sind, und beides gegeneinander abwagen.

Wenn der Staat Einflußnahmen beansprucht auf die äußere Ordnung der Kirche,

so sieht der Protestant nichts darin; das hat, wie gelegentlich des sog. Kulturmühlens ein preußischer Ministerpräsident im Abgeordnetenhaus sich ausdrückte, „für das innere Glaubensleben des Christen gar keine Bedeutung.“ Allein die katholische Kirche, wie sie nun einmal ist, und mit ihr die Masse, die ihr angehört, hat eben eine religiöse Empfindlichkeit in diesen äußerlichen Dingen. Sie ist nahegekommen doppelt empfindlich, wenn dieser Staat in ihren Augen ein protestantischer Staat, ein selbstverständlicher Verkämpfer des Protestantismus ist. Was von Bayern hingenommen wird, ist von seinen Preußen eine Bekämpfung. Für den Staat kann es deshalb nichts Unerwünschteres geben, als wenn protestantische Kirchenvorwerke ihn bei Festhaltung solcher Maßregeln gegen die katholische Kirche durch wohlgemeinte Rundgebungen zu stärken suchen, wie das in jüngster Zeit vorgekommen ist.

Welche Dinge hier in Betracht kommen, das wird man sich am zweckmäßigsten ver gegenwärtigen an dem sog. Toleranzantrag des Centrums, der im Jahre 1900 beim Reichstage eingebrochen worden ist. In seinem weiten Teil, §§ 5—10 will er, unter dem Scheine der allgemeinen Befreiung der Kirchen, offenbar nur die Beschwerden der Katholiken wiedergeben. Es wird verlangt: volle Freiheit im ganzen Reich für die seelsorgerische Thätigkeit, für die Abhaltung von Gottesdiensten und Errichtung von Kirchengebäuden, Freiheit der sog. Missionen, der Verwendung auswärtiger Geistlicher, der Untererrichtung und Sprengelbildung, Befreiung des Placet, Befreiung jedes Genehmigungsverbautes für „religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine“.

Es könnte auffallen, daß hier gar nicht die Rede ist von einer Art von Zuständigkeit des Staates, die in der Geschichte so oft den Zantapfel bildete: von seinem Einfluß auf die Unterbefreiung. Es bestehen ja hier mancherlei Ernennungs- und Bestätigungsrechte, Ausschluß von personae minus gratae, Anzeigepflichten mit oder ohne daran sich schließendes Einspruchsrecht. Für die Antragsteller scheint der formelle Gesichtspunkt entscheidend gewesen zu sein, daß hier nicht Vereinbarungen oder thatfächliche Zulassungen des päpstlichen Stuhles vorliegen. Vielleicht aber verzichteten sie auf die Bekämpfung in dem Gedanken an die Unschädlichkeit dieses staatlichen Machtmittels. In der That, wenn die Regierungen sich vergegenwärtigen, welche Erfahrungen sie schon gemacht haben mit Bischöfen, deren Ernennung ein großer Erfolg zu sein schien, so werden sie sehr nüchtern über die ganze Einrichtung denken müssen. Die Natur der Sache zieht ja gerade in solchen Fällen doppelt stark nach der entgegengesetzten Seite, unnötig, das weiter auszuführen.

Eine andere Einrichtung scheint dafür in neuerer Zeit in den Vordergrund staatlicher Wertschätzung getreten zu sein: die Ausbildung der Kleriker auf staatlichen Hochschulen und die Schaffung und Förderung katholisch-theologischer Fakultäten. Es kommt darin die gleiche Tendenz zum Ausdruck, welche in gewaltiger Weise zur Zeit des preußischen Kulturmühlens eine nationale Erziehung des Klerus durchsetzen suchte. Die geistigen Gegensätze, in welche das deutsche Volk zerriß, auf welche Weise zu mildern, wäre sicher ein schöner Gedanke. Der Erfolg ist zweifelhaft. Jedenfalls ist es zweifelhaft, ob man gut thut, dem Klerus eine derartige Wohlthat aufzudräängen, so lange wenigstens der maßgebende Teil nicht selbst danach verlangt. Es kann wieder leicht die entgegengesetzte Wirkung haben. Den Katholizismus geistig beeinflussen und gewissermaßen erziehen zu wollen, ist überhaupt eine Aufgabe, der unsere Staatskunst niemals gewachsen sein wird. Der Toleranzantrag beschäftigt sich auch mit dieser Maßregel nicht; wohl aus denselben Gründen: der Staat wählt die Form und die Sache ist ungefährlich.

Vielleicht wird sich der Staat aber auch bezüglich der Machtmittel, deren Befreiung gefordert wird, sagen müssen, daß sie wohl für die katholische Kirche stören, aber für ihn selbst nicht von dem geringsten Nutzen sind. Meistens sind es doch bloß Schwierigkeiten, die keinen anderen Sinn haben, als daß sie seine Stärke fühlen lassen, teilweise siehnen diese Dinge, wie z. B. das Placet, lediglich auf dem Papier, um unmöglichweise mit dieser Stärke zu prunken.

Der einzige Punkt, der nicht so einfach zugestanden werden könnte, wäre die Frage der Ordensniederlassungen. Hier kommen volkswirtschaftliche Interessen in Betracht. Die Orden erweisen sich ja als große Kapitalauflaufungsanstaltungen und ihre Verwendungs- zwecke liegen möglicherweise ganz außerhalb unserer Volkswirtschaft. Die Gesetze, die den Erwerb der toten Hand und Zuwendungen an Mitglieder solcher Vereinigungen beschränken, bestehen ja und sind unangefochten. Vielleicht müßte man annehmen, daß sie in großem Maße umgangen werden. Vielleicht wäre es aber auch möglich, sie wirksamer zu gestalten.

Denkbar ist auch eine Beschränkung von Orden und ordensartigen Kongregationen, die sich gründet auf die Störungen des konfessionellen Friedens, die von ihnen zu bejagen waren. Soweit zu solcher Bejognis Anlaß besteht, ist der Staat sicherlich in seinem Beruf, wenn er Verfehlung trifft. Nur muß die evangelische Kirche sich ernstlich dagegen verwahren, daß das ihr zu Liebe und zu ihrem Schutze geschehe. Sonst kämen sie sowohl als der Staat in eine falsche Stellung.

In der Hauptache sollte der Staat die Sicherheit gegen alle Schäden, die ihm durch die rücksichtslose Gelendmachung der Machtmittel der katholischen Kirchengewalt bereitet werden können, nicht bei jelben polizeilichen Eingriffen, noch weniger bei den veralteten 10 Kirchenhoheitsrechten suchen. Vielmehr kommen hier vor allem zwei Dinge für ihn in Betracht.

Einnal ist ja die katholische Kirchengewalt für den Staat doch nur insoweit von Bedeutung, als seine Katholiken geneigt sind ihr Folge zu leisten. Wir dürfen aber annehmen, daß auf den Grenzgebieten, wo der Staat empfindlich sein kann, dieser Gehorcam kein blinder ist. Der demokratische Zug der Zeit, der dem Staate zu schaffen macht, hat auch die katholische Kirche nicht unberührt gelassen. Es wird Rücksicht genommen und, „um größere Übel zu vermeiden“, gar manches zugestanden. Zuerst konnte der Staat versuchen eine Stütze zu finden in einem nationalen Klerus. Das ist mehr und mehr eine zweifelhafte Sache geworden. Dafür ist jetzt viel mehr in die Hände der Masse unserer katholischen Volksgenossen gelegt. Sie werden den Punkt, wo der Übergriff anfängt, häufig etwas anders bestimmen als die Protestant; aber in gar mancher Hinsicht können und sollen sie gleichwohl mäßigend einwirken. Deshalb ist es von erster Wichtigkeit, daß ihre Vaterlandsliebe und ihr guther Zinn unverwirrt bleiben. Der Staat wie die Protestant mögen ihr eigenes Verhalten jeweils darauf besonders ansehen, ob sie der Wirksamkeit dieser sittlichen Mächte keinen Eintrag thun.

Zum andern, so ist wohl zu beachten, daß das beiderseitige Machtgebiet sich doch ganz erheblich verschob, seit den Zeiten, da man solche Schutzmittel gegen Missbrauch der feindlichen Gewalt erfand. Das hatte seinen Wert, als die katholische Kirche für die ihr zugehörigen Völker noch ein gut Teil der öffentlichen Verwaltung bejorgte: Justiz, Schule, Armenwohle, Ebeweien u. s. w. Jetzt hat der Staat diese Dinge an sich gezogen; was er macht, gilt und bedarf keines besonderen Schutzes mehr. Diese „Vaeicierung“ der gesellschaftlichen Einrichtungen muß sich mit zunehmender konfessioneller Mischung der Bevölkerung immer weiter ausdehnen. Der Staat wird sich genötigt sehen, nach und nach mit manchen Resten jenes umfassenderen Besitzstandes aufzuräumen. Eine brennende Frage sind z. B. in neuester Zeit die Kirchhöfe geworden. Ihre Vernichtung liegt zweifellos in der geraden Linie der Entwicklung. Jeder Schritt voran auf diesem Wege bedeutet die Befreiung von Anlaß zu ärgerlichem Hader und macht zugleich staatliche Einfußnahmen auf das Verhalten der Kirche entbehrlicher.

Sollte dennoch der Kirche durch Verzicht auf das eine oder andere dieser trügerischen Beherrschungsmittel entgegengetreten werden, so würde daraus keineswegs folgen, daß damit auch die Leistungen des Staates an sie zurückgezogen oder vermindert werden müßten. Der Staat macht sie ja nicht, um einen Gegenwert für jene Rechte zu liefern, sondern weil er es in seinem eigenen wohlverstandenem Interesse findet, die Kirche so zu behandeln.

Es verbleibt also bei ihrer öffentlichrechtlichen Stellung und bei ihrer Verbindung mit den Einrichtungen des Staates, die der Pflege der Religion bedürfen.

Es verbleibt auch bei dem besondern Strafrechtschutz, der ihr und ihrer Einrichtungen gewahrt ist. Mit Einfluß auch des nicht ganz unbedenklichen § 166 des Strafgesetzbuches, der nur durch die Präris oder, wenn sie versagt, durch das Gesetz bestimmt auf die nichtmäßige Friedensstörung zurückzuhalten wäre; daß er immer der katholischen Kirche mehr zu statthen kommen wird als der evangelischen, liegt in der Natur der Sache: Jene bietet ja unvergleichlich mehr verlebhabare Aufenseiten. Ebenso wird ihr der höhere Rang und all der Ehrenvorzug ihrer Kirchenfürsten zu vergönnen sein; es ist ebenso unweite wie unevangelisch, in diesen Dingen ein Wettrüsten der Superintendenten mit Bischofen und Kardinalen veranstalten zu wollen.

Vor allem soll der Staat der Kirche nach wie vor zu Hilfe kommen zur Befriedigung ihrer finanziellen Bedürfnisse. Gerade darin kommt am deutlichsten zum Ausdruck, daß er ihre Tätigkeit als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet, die auch ihm angebt. Die Berufung auf frühere Salularisationen, für welche der Staat Erfolg schulde, ist dem gegenüber ein ganz überflüssiges und unzulässiges Hereinziehen privatrechtlicher Anschaulungen in den großen Gang der Staatsgeschichte.

Der politischen Gemeinde leistet der Staat solche Hilfe in der Form, daß er ihr Gewalt giebt, ihre Mitglieder mit Steuern und Abgaben zu belasten und die Erhebung und Entreibung vermittelt. Nur ausnahmsweise gewahrt er Zuschüsse und Unterstüdzungen aus eigenen Mitteln. Das wird wohl die Zukunftssform auch für die Kirche sein müssen. Die katholische Kirche freilich ist der Kirchensteuer nicht sehr geneigt; diese hat ihr etwas Unzartes. Wie sie seiner Zeit ihre Verurteiltent durch die weltliche Obrigkeit hinrichten ließ, für die sie den Ausdruck „der Laien blutige Hände“ geprägt hat, so zieht sie es vor, der Staat belastet sein Kultusbudget mit ihrem Bedarf und deckt sich durch eigene Steuern — ihre Anhänger freilich denunzieren ihn dann: er habe für das Volk nur Kanonen und Steuerzettel. Allein es ist doch zu deutlich eine Forderung der Gerechtigkeit, daß jeder Volksteil für seine besondren Angelegenheiten auch die Lasten trägt. Ist die Kirche einmal eine sich selbstverwaltende Gemeinschaft — ob unter oder neben dem Staat, gleichviel! — so hat sie auch für ihre Kosten aufzukommen. Also freiwillige Gaben, wo nicht: Kirchensteuer, darauf müssen ihre Finanzen gesellt werden.

Selbstverständlich wird der Staat, der alles, was wie eine Feindseligkeit aussieht, vermeiden will, nicht jäh und rücksichtslos mit seinen Leistungen abbrechen, sobald er in diesem Sinne schlußig geworden ist. Vielmehr kommt es darauf an, ganz allmäßlich und in schonender Weise den Übergang zu vermitteln und zu diesem Zwecke wird es jedenfalls nötig sein, daß er zunächst noch fortfärbt reichlicher zu spenden.

VI. Die besondere Rechtslage der evangelischen Kirche gibt dem Staate keinen Anlaß, zu radikalen Maßregeln zu greifen; mit ihr kann er sehr wohl auskommen. Natürlich, wenn die Trennung von der katholischen Kirche durchgeführt wird, erfordert die Parität, daß das gleiche auch für die evangelische Kirche stattfinde. Diesen Vorgang beobachteten wir ja zur Zeit in Frankreich. Ebenso wurde die evangelische Kirche gegebenen Falles mitsuzleiden haben unter jener ganz verständnislosen Verdammung alles Kirchlichen, die in dem bekannten Parteiprogramm: „Religion ist Privatsache“ zum Ausdruck kommt.

Dafür erkönt hier desto lauter der Ruf nach Trennung aus den Reihen der Kirche selbst. Die Überzeugung wächst, daß es so nicht mehr fortgehen darf. Der protestantische Staat hat seiner Zeit das Evangelium gerettet. Der Territorialismus, der ihn abwölte, war vielleicht ein notwendiges Übel. Mehr und mehr wird man sich aber jetzt klar darüber, daß seine Urmarmung die Kirche zu erdrücken droht. Wer sich die schweren Aufgaben vergegenwärtigt, vor die sie gerade jetzt gestellt ist, der erschrickt vor der Wehrlosigkeit, zu der ihre Abhängigkeit von der staatlichen Überleitung sie hier verurteilte.

Sie muß die Massen wiedergewinnen, die zu ihrem eigenen und des ganzen Volkes Unheil innerlich von ihr abgesunken sind. Wie kann sie das, wenn ihre Arbeit diesen Leuten gegenüber tritt, als wäre sie eine abhängige Veranstaltung des Staates und damit der herrschenden Klassen, die sie bekämpfen, immer verdächtig fremder Zwecke? Sie ist angesehen als „une partie du gouvernement“, gerade wie im 18. Jahrhundert die katholische Kirche in Frankreich, die darüber die Abhängigkeit des Volkes in so furchtbarer Weise verlor.

Sie soll Stand halten gegen den vorwärts drängenden Katholizismus und die siegestrunkene Naturwissenschaft, vor allem aber das Riesenswerk verrichten, daß sie die moderne Theologie innerlich verarbeitet. Alle Lebenskräfte wären frei zu machen, um das zu leisten, auch der brennendste Eifer, die leidenschaftlichste Anteilnahme der Glaubensgenossen wären nicht zu viel, die Kirche müßte sie wecken und verwirren. Wie wenig stimmt dazu ein Kirchenregiment, das seinem Wesen nach naturnotwendig den obersten Grund satz haben muß: die Kirche darf dem Staate keine Schwierigkeiten bereiten? Das Preußische Landrecht hat es musterhaft zum Ausdruck gebracht: „Zamftmut und Verträglichkeit in Lehre und Wandel“ wird verlangt; „Aller aufringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten“. „Ruhe und Ordnung,“ „Ruhe und Frieden,“ das ist's, worauf es dem Staate vor allem ankommt.

Und das wird besorgt, geschickt und pflichtgetreu, wie unser Beamtentum ja ist, gewiß; auch mit so viel Liebe zur Kirche, als diese zur Zeit überhaupt zu erwarten im stande ist. Aber in der Sache liegt es, daß der „legale Pfarrer“ diesem Regiment entspricht. In der Sache liegt es auch, daß bei tiefer gehenden Bewegungen, namentlich Rom gegenüber, das evangelische Volk sich von diesem seinem Kirchenregiment geradezu verlassen seien kann. Luther vergleicht einmal das Kirchenregiment mit einem Hubmann, an dem es liegt, daß Pferd und Wagen geben. „Wo er lax und faulig sein will, so wird der andern Kämter gar keines nicht frisch sein und wird zugeben, als wenn der Hubmann auf dem Wagen schläft und läßt Pferd und Wagen geben, wie es ihm von selbst gebe.“

Unser Führermann schläft nicht, aber er ist sehr geeignet, das ganze Fabriwerk einzuschlafen. Das sieht ungünstig aus; vielleicht aber steht hinter jolchem Schlaf der Tod.

Man hat es als eine Errungenschaft für die Freiheit der Kirche bezeichnen wollen, wenn der Landesherz daran verzichtet, das Kirchenregiment persönlich zu üben, und sich durch Minister oder besondere oberste Beamte vertreten lässt. Das mag gegenüber einem laubelnden Fürsten ein Notbehelf sein. Bei einem evangelischen Fürsten ist es eine Verkleidung; dieser selbst bräuchte doch noch eher ein Element freien warmen Willens hinein. Seine Beamtenshaft dagegen ist das Abstraktum Staat und der Staat ist das fremde Element in der Kirche mit eignen, ihr fremden Interessen. Interessen, die wir verehren und denen wir dienen, denn es sind die des Vaterlandes. Aber in der Kirche darf nun einmal kein anderes Interesse maßgebend sein als das des Herrn Jesus Christus und dieses stimmt leineswegs immer damit überein, wie jeweils das Staatsinteresse an maßgebender Stelle verstanden wird.

Wir begreifen die ergebene Gefinnung, die darauf warten will, daß Gott eine mächtige Bewegung in unsere evangelische Christenheit schickt, welche die überlebte Form zerbricht. Vielleicht wäre es aber doch Pflicht und Schuldigkeit daran zu arbeiten, daß die Sache weislich und friedlich in andere Bahnen geleitet werde. Wenn in dieser Hinsicht bisher eine rechte Entschlossenheit und ein einheitliches Streben nicht zu Stande kommen wollte, so liegt das an gar verschiedenen Gründen, die nicht alle gleichwertig sind. Es gibt ehrliche Romantiker, die sich jetzt noch damit getröstet, daß der deutsche Territorialstaat nach der ursprünglichen Idee den „Leib Christi“ einheitlich habe darstellen sollen. Auch ein ästhetisch-technisches Wohlgefallen an dem intelligenten Aufbau der modernen Kirchenbeamtenordnung macht sich dazwischen geltend. Schwerer wiegen gewisse praktische Rücksichten, die genau genommen mit dem Wohl der Kirche auch nicht viel zu thun haben. Es gibt noch immer Leute, denen das landesherrliche Kirchenregiment im wesentlichen nach dasselbe ist wie dem alten Burgoldenfis (Philipp Andreas Oldenburger): „der schöne Narfunkel, der dem fünflichen Pastor erst herrlichen Glanz giebt“, und die aus an sich abtönenden Gefühlen diesen Pastor solchen Glanzes nicht berauben wollen. Andererseits kommt das kirchenpolitische Parteiinteresse in Betracht: wenn die einen von einem Selbstständigwerden der Kirche ihre Vorherrschaft erhoffen, so wollen die anderen gerade aus Furcht davor das Bestehende führen. Beide können sich verrechnen. Jedenfalls ist das alles zu klein für die Dinge, um die es sich hier handelt.

Das einzige, was ernsthafter Erwürdigung wert ist, das ist die Frage des Fortbestandes der Landeskirche. Wohl verstanden: es handelt sich hier nicht um eine Vorliebe für die Einrichtung, daß die evangelische Kirche innerhalb der Landesgrenzen eines jeden deutschen Gliedstaates ein rechtlich abgeschlossenes Ganze bildet; sondern das ist es, daß die Landeskirche eben den besonderen Zusammenhang mit dem Staaate bedeutet und daß, ohne einen solchen Zusammenhang, die evangelische Kirche als Volkskirche unmöglich werden soll. Sie kann, so meint man, nicht auf sich selbst stehen wie die katholische Kirche, die durch eigenen leichten Rechtszusammenhalt Volkskirche bleibt, auch wenn der Staat sie als bloßen Verein ansehen will. Vom Staat verlassen, wird sie in der That nichts anderes sein, als ein Religionsverein oder vielmehr: sie wird ganz von selbst zerfallen in eine bunte Mannigfaltigkeit von Religionsvereinen. Nordamerika und neuerdings auch die der reformierten Kirche Frankreichs drohenden Spaltungen liefern angeblich die Belege.

Nun ist kein Zweifel, daß evangelisches Christentum auch auf Grund einfacher Vereinsbildung sich reich und segensvoll zu enthalten vermag. Wenn wir für unsere deutsche Art der Volkskirche den Vorzug geben, so können wir gute Gründe anführen.

Der Religionsverein scheint sich zu empfehlen durch die starke Betonung der individuellen Freiheit: es beruht auf einem besonderen Willensentschluß des Individuums, daß es dazu gehört, und die Gesamtheit der Vereinsgenossen ist formell freie Herrin zu bestimmen, was Vereinsglaube und Vereinsgottesdienst sein und bleiben soll. Thatsächlich werden freilich in beiden Richtungen die Familientradition des Einzelnen und die geschichtlich gewordenen Gedanken und Einrichtungen der Gesamtheit starke Gebundenheiten mit sich bringen. Die Freiheit ist zum guten Teile eingebildet.

Bei der Volkskirche dagegen liegen diese Gebundenheiten in ihrem Wesen und erweisen sich als unmittelbar wirkende rechtliche Notwendigkeiten. Sie hat ihr Volk, wie der Staat, das ihr zugehort und sich von selbst erneuert durch das Band der natürlichen Abstammung, nur wenig verschoben an den Grenzen durch freiwillige Austritte und Eintritte: man wird hineingeboren. Und wie der Staat ist sie für ihre Angehörigen etwas Heberes, Selbstverständliches: man kann an seiner Ausdrucksweise formen und bessern,

aber im Wesen muß es das nämliche sein und bleiben. Jeder Gedanke an freie Auflösung und freie Neubildung nach augenblicklichem Belieben der Einzelnen ist durch die Idee der Einrichtung selbst ausgeschlossen, ganz wie beim Staate.

Wenn die Kirche überhaupt eine Rechtsform haben muß, so ist das Letztere wohl, was ihrem Wesen besser entspricht. Dem religiös gestimmten Gemüt mag es anziehender sein, einem engeren Kreise anzugehören, dessen es sicher ist. War mancher von uns bei einer Entwicklungsstufe gehabt, wo ihm die höhere Wärme der Zeiten Eindruck machte. Aber der Dienst des Herrn wird schließlich doch besser versehen in der großen Gemeinschaft, in welcher der gute Same des Evangeliums ausgebracht wird auf ein möglichst weites Feld mit dem Vertrauen Luthers, daß er nicht ohne Frucht bleiben könne.<sup>10</sup>

So ist die Landeskirche allerdings ein wertvolles Gut und eine Neuordnung der Dinge, welche zu ihrer Zerstörung führte, würden wir vermeiden, so lange es ohne größeren Schaden geschehen kann. Denn einen größeren gibt es natürlich gleichwohl.

Aber steht es denn wirklich so, daß die Beseitigung der jetzigen Abhängigkeit vom Staate nur erkauft werden könnte um den Preis eines Verzichtes auf dieses Gut? Das ist unseres Erachtens keineswegs der Fall. Vielmehr beruhen solche Befürchtungen auf einem Zusammenwerken verschiedener Dinge und auf einer unwillkürlichen Falschung der Fragestellung.

Wenn der alte Territorialismus aufhört, so ist damit keineswegs gesagt, daß nunmehr die Kirche außer allen besonderen Zusammenhang mit dem Staate und in die Stellung eines gewöhnlichen Vereines treten soll. Vom landesherrlichen Kirchenregiment bis zum französischen System der schroffen Trennung ist ein weiter Weg; mancherlei Zwischenstufen sind da noch möglich und eine dieser Zwischenstufen heißt gerade: Selbstverwaltung der Kirche. Es handelt sich nur darum, ihr endlich zu geben, was man ihr als collegium, als öffentlicher Körperschaft schon längst zugesprochen und ihr nur durch allerlei Fiktionen immer wieder vorenthalten hat. Ihre Freiheit muß die natürliche Grundlage des Beziehungsseins sein; der Staat mag sich dann Aufführungssrechte vorbehalten wie gegenüber anderer Selbstverwaltung auch; das genügt. Ist etwa die politische Gemeinde außer Zusammenhang mit dem Staat und ein bloßer Verein, weil der König nicht ihr geborner Bürgermeister ist und ihre Geschäfte nicht in seinem Namen besorgt werden? Wenn aber die politische Gemeinde mit all ihrer Freiheit ein öffentliches Gemeinwesen geblieben ist mit ihrem Gemeindevolk und ihrer Gemeindegewalt und ihrem Gemeindegebiet — warum soll das bei der Kirche nicht auch möglich sein?

Was ganz erheblich beiträgt, die klare Erfassung des Problems zu erleichtern, das sind leider wieder einmal juristische Formeln und Theorien, die man hier hineingetragen hat und die auch die Theologen schon sich anzueignen scheinen. Es wird gelehrt, die Kirche könne nur sein entweder eine Anstalt oder eine Genossenschaft. Anstalt werde sie durch das landesherrliche Kirchenregiment und hier alsdann zusammengehalten durch den „transzendenten“ Willen, der in ihr herrscht. Soll sie frei werden davon, so kann sie nur Genossenschaft sein, einfacher Verein, Gesellschaft und der „immanente“ Wille der einzelnen ist dann maßgebend für sie. Diese Lehre hat ja anderwärts ihre Verdienste. Hier aber steht es doch mir so, daß man eben mit dem Namen „Kirche“ nicht bloß die bestimmte Christengemeinschaft bezeichnet, sondern auch die Einrichtungen, die für sie und ihre Zwecke getroffen sind, die für sie bestehende Anstalt. Diese letztere kann der Staat unter seine Überleitung nehmen; aber dadurch wird doch nicht die Christengemeinschaft selbst zu einer Anstalt. Und andererseits wird sie, gelöst aus diesem allzu engen Zusammenhange mit dem Staat, nicht notwendig ein Verein. Es kommt eben darauf an, wie die Zugehörigkeit der Einzelnen bei ihr rechtlich bestimmt wird. Das kann vereinsmäßig geschehen; das wollen wir nicht. Es kann aber auch volksmäßig geschehen, wie beim Staat selbst, bei der politischen Gemeinde und bei der katholischen Kirche. Wenn das gut und recht ist, so kann es uns gleichgültig sein, ob es in ein beliebiges juristisches Schema paßt oder nicht. Es hat ja auch Vorteile gegeben, welche das jetzige deutsche Reich aus juristischen Gründen für eine Unmöglichkeit erklärt.

Nun ist es ja wahr, daß tatsächlich der Staat solche volksmäßige Menschengemeinschaften nur ordnet, wo er sie zugleich einfügen will in seine eigene Ordnung als Mitarbeiter für öffentliche Angelegenheiten nach den Regeln der Selbstverwaltung. Diese Voraussetzung soll aber ja gerade auch in Zukunft bei der evangelischen Kirche erfüllt bleiben; dazu bedarf es nicht des landesherrlichen Kirchenregiments. Aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, — wir müssen jetzt einen Schritt weiter gehen — so beruht es doch wiederum nur auf einem ganz unbegründeten Vorurteil, wenn auch einem weit-<sup>16\*</sup>

verbreiteten, zu glauben, die vom Staaate völlig getrennte Kirche müsse notwendig die Gestalt eines Vereines, einer Gesellschaft nach den gewöhnlichen Regeln des bürgerlichen Rechtes annehmen, deshalb weil der Staat nunmehr nur noch diese Form für sie bereit stellt. So wäre es, wenn die nach Auffassung alles öffentlichen Lebens strebende Staatsidee sich ohne Rest verwirklichen ließe. Tatsächlich gibt es aber immer noch Menschengemeinschaften, die ihren Zusammenhalt und ihre geordnete Gestalt sich schaffen ohne den Staat und nötigenfalls ihm zum Trost. Beispiele solcher Gestaltungskraft mögen in mehr vorübergehender Weise politische Parteien bieten, dann wenigstens, wenn ihnen eine die Einzelnen zwingende Weltanschauung, also eine Art religiösen Elementes 10 zu Grunde liegt. In voller Deutlichkeit dagegen findet sich diese Erscheinung bei den eigentlichen Religionsgemeinschaften. Hier werden Zugehörigkeiten und Einzelleistungen gewahrt, die ein religiöses Bedürfnis befriedigen. Diese Gewährungen zu ordnen und zu führen, dafür ist die Religionsgemeinschaft da und die Menschen, für welche sie da ist, bestimmen sich ihr, je nach ihrer geschichtlichen Entstehung und Entwicklung, durch freiwilligen Beirat als Vereinsmitglieder, oder sie übernimmt sie von selbst als natürlichen Zuwachs des ihr schon zugehörigen Volkes. Dazu bedarf sie des Staates nicht. Sie bedarf seiner auch nicht, um dieses Volk zusammen und in Ordnung zu halten. Aus dem religiösen Bedürfnis, dessen Befriedigung sie gewähren, folglich auch versagen kann, zieht sie eine eigene Macht über die Gemüter, ausreichend, um eine Rechtsgewalt darauf zu gründen, die ebenso ursprünglicher Art ist wie die des Staates selbst.

Beim Religionsvereine mag sich das scheinbar decken mit der gewöhnlichen Vereinsgewalt; bei der Volkskirche erwächst aus eigner Wurzel die Kirchengewalt. Wo jenes Bedürfnis sehr stark ist und das Maß freier Verfügung über das zu Gewährende, welches der auerkannten Vorständigkeit zukommt, sehr weit, kann sich diese Kirchengewalt zu einer 25 großartigen Herrschaftsordnung entfalten.

Dass das bei der katholischen Kirche zutrifft, wird niemand verkennen. Das neue französische Trennungsgesetz gibt wieder einen schlagenten Beleg. Hier will der Staat ausdrücklich mit der Kirche in ihrer hierarchischen Ordnung nichts mehr zu thun haben; er setzt an ihre Stelle örtliche Vereine des bürgerlichen Rechtes, gebildet für die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Kultus. Hinter diesen Kultusvereinen besteht selbstverständlich die katholische Kirche fort, als die Volkskirche, die sie von jeher ist.

Man darf die katholische Kirche nicht dadurch außer Vergleich setzen wollen, dass man ihr nadräumt: mit ihr sei es etwas anderes, sie sei staatlich organisiert. Nicht weil sie staatsartig organisiert ist, hat sie Volk und Kirchengewalt, sondern weil diese Ordnungen 35 bei ihr so kräftig entwickelt sind, hat sie etwas Staatsartiges.

Man sollte sich auch nicht blenden lassen durch diese mächtvolle Erscheinung, so dass man gar keine Kirchengewalt mehr sehn will, wenn sie nicht ebenso glänzend auftritt. Hier gibt es Gradunterschiede. Die Hauptache ist, dass auch im Protestantismus religiöse Bedürfnisse bestehen, deren Befriedigung nur die Gemeinschaft gewähren und unter Umständen auch nicht gewähren kann. Demgemäß müssen auch hier Volkskirche und Kirchengewalt sich bilden können, selbstständig, ohne den Staat. Die Thatsachen der Geschichte beweisen das und würden es noch mehr beweisen, wenn der befreundete Staat die Kirche nicht so selten hätte zu Wert kommen lassen. Das vielverufene nordamerikanische Vorbild spricht nicht dagegen. Bei genauerer Prüfung wird sich ergeben, dass die großen evangelischen „Denominationen“: Bischofliche, Presbyterianer, Methodisten, Lutheraner u. s. w. keine Vereine sind, sondern richtige Volkskirchen. Vereine bilden immer nur die erforderlichen Mitglieder, welche sich örtlich zusammenthun, um die Kosten des Gottesdienstes zu sichern. Diese bestellen dann trustees für diesen Zweck oder erwerben die Rechte einer corporation, einer civilrechtlichen juristischen Person. Über ihnen aber steht die Denomination, die church, zu welcher auch andere als die Mitglieder solcher Vereine gehören; sie ist ein spiritual body, aber als solches formally organized, mit seiner eigenen Verfassung versehen, und recognized by the law, insbesondere erkennen die staatlichen Gerichte an, was sich hieraus an Rechtsbestimmungen für die Mitglieder ergiebt. Bei der katholischen Kirche ist die Sache nicht anders. Dass der Übergang von einer Denomination zur andern sich mit großer Leichtigkeit vollzieht, hängt zusammen mit der Idee einer geistlichen Einheit der evangelischen Christenheit, beweist aber selbstverständlich gar nichts für die Vereinsnatur der Denominationen.

In diesem Augenblick stehen wir in Frankreich die beiden evangelischen Kirchen, augsburgische und reformierte Kirche, von dem Trennungsgesetze getroffen, wie die katholische. Auch von ihnen hat sich der Staat zurückgezogen, um nur noch Kultusvereine an

ihrer Stelle zu sehen. Tatsächlich bestehen hinter solchen Vereinen auch die evangelischen Kirchen als Volkskirchen fort. Wie sollte es anders sein? Bedenklich ist allerdings, daß in der reformierten Kirche die vorhandenen Gegenstände der theologischen Richtungen eine Spaltung herbeiführen wollen. Eine Volkskirche setzt immer eine größere Anzahl von Angehörigen voraus; sonst kann jene Atmosphäre des Selbstverständlichen für den einzelnen nicht entstehen. Sie muß in ihrem Scheine Richtungsverschiedenheiten vertragen können. Sonst allerdings wird sich durch Spaltungen und Weiterspaltungen der Übergang zum bloßen Religionsverein bald vollziehen. Allein das ist keine Frage des rechtlich und politisch möglichen, sondern eine Frage des Verständnisses für den Wert der Volkskirche und der entsprechenden Selbstbeherrschung.

VII. Es wäre gewiß falsch, wollte die deutsche evangelische Kirche danach streben, jetzt sofort ihre ewigen Rechte vom Himmel zu holen, um sich vom Staat loszureißen. Sie hat Ursache, bedachtsam vorzugehen und mit allmäßlichen Übergängen. Die Zukunft gehört der völligen Trennung, daran ist nicht zu zweifeln. Die Selbstverwaltung der Kirche, welche die Gegenwart ja grundsätzlich anerkennt und auf welche sie schon mancherlei Abschlagszahlungen macht durch volkstümliche Einrichtungen der Kirchenverfassung, liegt auf dem Wege dahin. Sie kann nur gegenüber dem alten machtwollen Territorialismus nicht recht zur Geltung kommen. Es gilt einfach Ernst zu machen damit. Dadurch erreichen wir, daß uns das Neue, wenn es nun einmal doch eintritt, nicht unvorbereitet überrascht, und sichern uns zugleich für eine gewisse Übergangszeit, deren Umfang im 20 voraus nicht zu bemessen ist, die sehr wünschenswerte Mitwirkung des Staates zur Aufrechterhaltung der Volkskirche. Ohne diese würden die Schwierigkeiten der ersten Einrichtung begreiflicherweise ungleich größer werden. Wie die Sache jetzt noch liegt, wird der Staat zu solcher Mitwirkung sicherlich gerne bereit sein, einfach darum, weil er den Bestand der Volkskirche als in seinem Interesse liegend ansieht; denn ein Egoist ist er 25 und darf er sein.

Zur Selbstverwaltung der Kirche, als der ernstlich durchzuführenden Aufgabe, vor die die Gegenwart uns gestellt hat, gehört aber zweiterlei.

Für's erste ist die Freiheit der Kirche anzustreben. Das landesberrliche Kirchenregiment, das sich damit nicht verträgt und seit langem doch nichts anderes mehr ist als 30 eine große Unwahrheit, ist Schritt für Schritt zurückzudrängen, bis es ganz aufhort. Dazu verlegt sich von selbst der Schwerpunkt mehr und mehr aus dem centralisierten Verwaltungsbauzentrum in die Ortsgemeinde, wohin er gehörte. Hier findet ja auch die Verfassung jetzt schon werwolle Elemente für ihren Aufbau; ihnen freieres Spiel zu lassen, wird vielleicht die ganze Weisheit sein. Der Lebhaftstand vor allem kommt dann wieder in 35 seine richtige Stellung als die eigentliche Führerschaft. Und zwar, damit die Kirche dieselbe bleibe, ist es überaus wichtig, daß gerade er bleibe, was er ist: auf staatlicher Universität in freier Wissenschaft gebildetes Theologentum. Die süßne Zuversicht, daß diese Theologen gleichwohl ihr und ihrer Sache geboren werden, hat die evangelische Kirche mit zur Welt gebracht; sie darf sich nicht selbst verlängnen. Sie braucht aber auch nicht zu 40 befürchten, durch den Staat auf solche Weise wieder zu sehr beeinflußt zu werden. Universität und Wissenschaft wehren sich genügend für ihre Freiheit, und für den Staat, wenn er die Kirche nicht mehr regiert, besteht keine große Verführung mehr, eine offizielle Theologie durchsetzen zu wollen.

Zur Selbstverwaltung gehört aber dann als Zweites die rechtliche Ordnung des 45 Anteils, den der Staat an den Angelegenheiten der Kirche nimmt, die er ja betrachtet als solche, die auch ihn besonders angehen. Es wäre wieder eine recht kurzfristige Staatsweisheit, die alles um so besser einzurichten glaubte, je mehr Machtmittel der Staatsregierung vorbehalten bleiben; so könnte man, wie es in Frankreich seiner Zeit gesah, unter dem Namen Aussicht einfach das alte Kirchenregiment bestätigen. Vielmehr ist von 50 vornherein klar, daß der Staat auf keinen Fall der Kirche gegenüber mehr Aussichtsredreie beanspruchen darf als gegenüber seiner politischen Gemeinde, die ihn doch viel näher angeht. Damit fielen schon zahlreiche Ernennungs- und Bestätigungsrechte hinweg. Aber auch das der politischen Gemeinde gegenüber übliche darf nicht so ohne weiteres hierher übertragen werden. Eine verhüttetgemäße Ordnung muß von dem Grundsatz ausgehen, 55 daß der Staat nur so weit Einfluß nimmt, als ein bestimmtes greifbares eigenes Interesse für ihn behauptet werden kann. Ein solches läßt sich vor allem etwa anerkennen bezüglich der Vermögensverwaltung, infofern die Möglichkeit dabünner steht, daß er selbst in Anspruch genommen werde, weiter auch infofern, als er die Steuerkraft seiner Bürger geschont wissen will. Noch mehr ist der Staat interessiert am Bestand und Zusammen- 60

balt der Kirche als Ganzen. Man mag ihm nach altem Vorbild ein Recht des außerordentlichen Einfahrtens vorbehalten im Notfalle, „wenn die Kollegia in Verfall geraten“; vielleicht genügt aber hier der immer offene Weg der Gesetzgebung. Auch an einem Eingreifen der Regierung zum Schutz der Minderheiten hat man schon gedacht, an einer Streitentscheidung im Falle des Auschlusses, auch wo eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit nicht vorläge. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß derartige Dinge nur mit großer Vorsicht geordnet werden dürfen, um nicht die Freiheit der Kirche wieder zu verhindern und den Staat mit einer höchst unangemahnen Rollen zu belasten.

Viel bedeutsamer ist die Einwirkung, welche er in diesem Sinne zu üben vermag 10 mittelbar, bei der Versorgung seiner eignen Anstalten: Schule, Heer u. s. w. So lange er die Pflege der Religion dabei in Anspruch nimmt, braucht er ja eine große protestantische Kirche, die ihm die Lehren und die Lehrer und die Gebräuche stellt, gerade so wie von der anderen Seite die katholische Kirche. Wie er nun aber einmal ist, kommt es ihm auch in religiösen Dingen vor allem darauf an, seine Leute glatt und einfach nach großen 15 Rubriken behandeln zu können. Er wird deshalb sehr geneigt sein, diese Kirche in ihrer Aussäffung zu unterstützen, daß sie nach wie vor Landeskirche, Volkskirche sei, daß demnach hier selbstverständliche Zugehörigkeiten der einzelnen Menschen bestehen, die sich vererben wie die Staatsangehörigkeit. Die Kirche kann sich darauf verlassen, daß er sie hierin nicht im Stiche läßt; im Gegenteil, sie wird sich nur zu wehren haben, daß er in 20 seinem Guteilungsdrang nicht zu weit geht, wie das zur Zeit bezüglich der sog. Disidenzfinden der Fall ist.

Bei ganz besonderer Wichtigkeit wird die Kirchensteuer sein. Wir nehmen ja an, daß der Staat, zur Erleichterung des Übergangs, zunächst noch fortfärbt größere Zu- 25 schüsse zu gewähren; die Kirchensteuer steht wie bisher daneben; ihr gehört die Zukunft. Auch dabei wird der Staat immer die Idee des Kirchenvolkes mit ihren selbstverständlichen Zugehörigkeiten kräftig zur Geltung bringen, und wäre es auch nur zur Verein- 30 fachung seines Geschäftes der Kirchensteuererhebung. Außerdem, da er die Kirchensteuer nur den großen Landeskirchen bewilligt, schafft er damit ein recht mühternes, aber höchst wirksames Element des Zusammenhaltes. Wer religiöse Bedürfnisse hat, welche die Landeskirche nicht befriedigt, mag sich mit anderen zu besonderen gottesdienstlichen Ver- 35 anstaltungen zusammenfinden, mit oder ohne formlichen Austritt. Das steht aber alles nur auf dem schwankenden Boden der Vereinsbeiträge. Die Landeskirchen mit ihrer ge- sicherten Finanzgrundlage bilden die festen Mittelpunkte und üben ordentlicherweise eine genügende Anziehungskraft, damit solche Abspaltungen nicht allzu umfangreich und nicht auf die Dauer sich vollziehen.

So dürfen wir denn getrost behaupten: soweit das von rechtlichen Ordnungen ab- hängt, wird die deutsche evangelische Christenheit auch nach Beseitigung des überlebten landesherrlichen Kirchenregiments sehr wohl im Stande sein, in der Gestalt von Landeskirchen und Volkskirchen zusammengehalten zu werden und fortzuführen.

Die verfassungsmäßige Ordnung dieser Kirchen wird allerdings auf diese Weise nach wie vor in die Grenzen des Gebietes der Einzelstaaten gebampt sein. Damit verträgt sich so gut wie jetzt, daß sie sich für gemeinsame Angelegenheiten zusammenschließen. Man muß sich aber klar werden, daß solcher Zusammenschluß eine ganz andere Bedeutung haben wird als jetzt. Denn das sind dann keine Versammlungen von Delegierten der Landes- 45 regierungen mehr. Ein Bund autonomer Kirchen ist in Drage. Nicht alle Regierungen werden dieses Hinausgreifen ihrer „öffentlichen Körperschaft“ über die Landesgrenzen so- fort mit dem notigen freien Blick betrachten. Für die evangelische Kirche ist die Sache aber gerade deshalb so wichtig, weil sie damit erweist, daß auch sie noch mehr ist als ein Selbstverwaltungskörper. Was der katholischen Kirche recht ist, muß ihr billig sein; damit wird zuletzt auch der Staat sich wohl zufrieden geben. Es ist erlaubt, gar manche Zukunftsbesinnung an jolch einen Bund zu knipsen. Sollte einmal wirklich die Trennung von Staat und Kirche sich vollziehen, so wird diese vielleicht in der größeren Gemeinschaft, die eben dadurch noch inniger werden kann, einen Erhalt finden für die Stütze, die sie am Staafe verlier, um nach wie vor ihre Natur als Volkskirche zu behaupten. —

Die Wege sind gezeichnet und sind gangbar; äußere Hindernisse bestehen nicht oder lassen sich überwinden. Damit ist selbstverständlich nicht alles gethan. Die Hauptfahre wird sein, daß die evangelische Kirche sich fäbig und kräftig erweise, diese Wege zu gehen. Wer in dieser Hinsicht Bedenken begt und deshalb die Beibehaltung des landesherrlichen Kirchenregiments wenigstens verlaugt und als Vorbehalt befürworten möchte, der sollte sich klar machen, daß gerade das landesherrliche Kirchenregiment es ist, das diese Zweifels-

gründe veranlaßt hat. Einrichtungen erziehen ein Volk, die Jahrhunderte landesherrlichen Kirchenregiments haben das evangelische Volk schlecht erzogen, das ist sicher; eben deshalb ist es Zeit, daß das aufhöre.

Sie haben vor allem der Kirche jegliches gesunde Selbstvertrauen genommen. Es besteht ja vielfach eine wahre Angst vor der Freiheit, als ob die evangelische Christenheit nur darauf wartete, daß die bändigende Faust sich zurückzieht, um sie grimmig zu zerfleischen und dann in kleinen Partikeln zu zerstreuen.

Sie haben den Gliedern der Kirche das Verantwortungsgefühl abgeschnitten. So mancher fecke Alt von hüben und drüben, der uns jetzt erschreckt, wäre vielleicht unterblieben ohne den sündigen Gedanken: die Regierung werde die Sache ja doch zusammen halten.

Sie haben die Idee nicht außkommen lassen, daß neben dem Landesherrn und seinen Leuten auch jeder einzelne Pflichten zu erfüllen haben könne, Gewissenspflichten, zur Erhaltung des äußeren Bestandes der Kirche. Es heißt hier wie nach Montesquieu im monarchischen Staate von der vertu, der Bürgertugend: „l'état vous en dispense“.<sup>1)</sup>

Dass solche Pflichten bewußt und wirksam werden, darauf beruht gerade das Heil und die Zukunft der Kirche. Solches kann aber nur geschehen in der heilsamen Zucht der Freiheit. Deshalb ist die erste Pflicht, diese zu erstreben.

Leichter wird die Sache dann nicht sein; im Gegenteil, schwere Kämpfe und mühselige Arbeiten sind vorauszusehen. Auch für den Staat werden die Dinge nicht mehr so einfach und begreiflich gestalten wie bisher. Aber wenn sie gesunder und wahrhaftiger geregelt sind, wird schließlich auch er seinen Teil Segen davon haben.

Otto Mayer.

### Stabat mater s. d. A. Jacopone da Todi Bd VIII S. 518, 8.

**Stadtanlagen bei den Hebräern.** — Literatur: J. Benzinger, Archäologie 25 § 18; W. Nowack, Archäologie § 25; A. Bitterfeld, Der Festungsbau im alten Orient (Der alte Orient I, 4), 1903.

Der Bau der Städte wird von den Israeliten wie in der ganzen alterorientalischen Weltanschauung in den Anfang der Welt gelegt. Die erste Stadt trug den Namen Henochs (Gen 4, 17), sie galt deshalb in der ursprünglichen Form der Sage auch als von ihm gebaut (nicht von Raim). Das hatte ihm natürlich die Gottheit gezeigt, von der ja überhaupt alle Künste und Wissenschaften herriühren. Vgl. dazu den Mythos von Ea-Dannes, auf den unter anderen Künsten auch die Unterweisung im Städtebau zurückgeführt wird.

Was den Ursprung der israelitischen Städte im Westjordanland betrifft, so sind sie in der Hauptzache kanaanitisch. Es wird als Gegenstand besonderen Schreckens für die Israeliten angeführt, daß die Städte im Land, in das sie zogen, so fest ummauert waren (Nu 13, 28). Aus den Tell Amarnabriefen und aus den ägyptischen Listen erfahren wir eine staunenswerte Menge von Städtenamen; Erde wie Ussalon, Alko, Askalon, Beirut, Chasor, Gat, Gaza, Gezer, Jerusalem, Lachis, Megiddo, Sichem, Zidon, Tyrus usw. z. B. sind schon um 1400 v. Chr. fast, d. h. ummauerte Städte, die unter kleinen Fürsten standen, und zu deren Gebiet die umliegende Landschaft mit ihren offenen Flecken und Dörfern gehörte. Die israelitische Überlieferung ist sich auch noch recht wohl bewußt, daß die Israeliten in diese Städte nicht so rasch Aufnahme fanden, daß sich vielmehr dort die kanaanitische Bevölkerung noch ziemlich lange im Besitz der Macht hielt und daß manche nur mit Waffengewalt und in verhältnismäßig später Zeit erobert wurden (vgl. z. B. Jerusalem).

Daneben sind natürlich andere Städte rein israelitischen Ursprungs. Von den eindringenden Scharen mag manche neue Niederlassung gegründet worden sein, die im Lauf der Zeit aus einem einfachen Bauernhof oder „Herdenturm“ zu einem Flecken heranwuchs und schließlich Mauern bekam. Das Interesse des Staates ließ die Könige da und dort eine offene Ortschaft mit Mauern versetzen und befestigen (Jos 19, 50; 1 Mq 12, 25 u. a.). Die Residenzstadt Samaria ist eine Gründung Omris (1 Mq 16, 21).

In der griechischen Zeit sind dann solche Städtegrundungen an der Tagesordnung: Pella, Dion, Gerasa, Anthedon, Hippo u. a. verraten sich schon durch ihre Namen als Gründungen der hellenistischen Zeit. Herodes d. Große legte Cäsarea und Phasaelis an und baute mehrere Festungen: zwei Herodeion, Alexandria, Hyrcania etc. Herodes Antipas ist der Schöpfer von Tiberias. Sehr oft handelte es sich dabei freilich bloß um Wieder-

ausbau, Vergrößerung und Neubenennung alter Orte, und viele dieser durch Herrscherlaune ins Leben gerufenen Gründungen sind von kurzem Bestand gewesen.

Der Unterschied zwischen Stadt und Dorf wird auch im AT stets gemacht. Es ist zunächst der des festen, ummauerten Platzen (תְּמִימָן תְּמִימָן לְ 25, 31; doch wird 5-12 auch als allgemeiner Ausdruck für Ortschaft gebraucht Dt 3, 5; 2 Kg 17, 9) im Gegensatz zu den offenen Niederlassungen oder Einzelhöfen (פְּנַצְּרָה לְ 25, 31, פְּנַצְּרָה Ez 38, 11, פְּנַצְּרָה 1 Sa 6, 18 bzw. פְּנַצְּרָה und פְּנַצְּרָה ohne Zusatz 1 Chr 27, 25, ein in späterer Zeit als Bestandteil von Ortsnamen in Palästina sehr häufiges Wort vgl. Rapperaum, Karpasabah u. a.). Dieser Unterschied hat dann zu allen Zeiten auch einen solchen 10 in kultureller Beziehung bedeutet: in den Städten, den Sitz der Fürsten und Großen hat die Kultur raschere Fortschritte gemacht als auf dem flachen Land. Speziell für Palästina hat er zu einzelnen Zeiten seiner Geschichte noch mehr bedeutet: wann immer einzelne Völkerstaaten gleich den Israeliten früher oder später ins Land eindrangen, breiteten sie sich immer zunächst auf dem flachen Lande aus und verschmolzen dort mit 15 den alten Bewohnern. Bis sie auch die Städte mit ihrer überlegenen Kultur in ihre Hände bekamen, dauerte es geruime Zeit. Endlich war zu allen Zeiten das Verhältnis von Stadt und Land das der Über- bzw. Unterordnung. In den Städten saßen die Herren und regierten von da das Land, die offenen Dörfer sind bei den Kanaanitern wie bei den Israeliten unter der Gerichtsbarkeit der Städte gestanden, haben dorthin gehört und dort in Kriegszeiten ihren Schutz gefunden. Im AT heißen deshalb die Dörfer die Tochter der Stadt; die meisten Städte haben „ihre“ zu ihnen gehörigen Dörfer (Nu 21, 25, 32; 32, 12; Jos 17, 11; auch noch in späteren Quellen Jos 13, 23, 28; 15, 15 - 17; Mi 11, 26 u. a.); gelegentlich erhält dementsprechend eine Stadt den Namen „Mutter in Israel“ (2 Sa 20, 19), vgl. das griechische μητρόπολις. Der Unterschied ist 20 auch im NT und bei Josephus beibehalten: ταῖαι sind z. B. Bethanien (Jo 11, 1), Betlehem (Jo 7, 12), Emmaus (Lc 24, 13); τόποι sind Nazareth (Lc 1, 36), Rapperaum (Lc 1, 31) u. a. Doch handelt es sich jetzt in griechischer Zeit nicht mehr um Befestigung und Mauern, sondern Verfassung, Rechte u. dgl., welche bei den Städten andere waren als bei den Dörfern, vgl. den Ausdruck τοποτοπία (Me 4, 38) von „Städten, welche nicht die eigentlichen Rechte einer Stadt, sondern nur die einer τοπή hatten.“

Die Ortslage für eine Stadt bestimmt sich im Orient nach dem Wasser: nur wo hinreichend starke, nie versiegende Quellen sind, hat ein Ort Aussicht zu gedeihen. Wie wichtig das ist, erkennt man schon daran, daß viele Orte sich nach der Quelle benennen: En Gedi, En Tzemerach, En Nimmun u. a. In zweiter Linie kam in Betracht vor allem für feste Städte, daß die Lage einen gewissen natürlichen Schutz verlieh. Das boten in Palästina nur die Anhöhen. Alle großen und festen Städte, vor allem Jerusalem selbst, Samaria, Cesarea lagen auf Hügeln oder am Bergabhang, auch das alte Hebron und Zebem, nicht wie man bei diesen beiden nach der heutigen Lage meinen sollte, unten im Tal. Auch dies findet in zahlreichen Ortsnamen wie Nama, Mizpa, Gibea u. dgl. Ausdruck. Eben auf dem Hügel lag das Heiligtum und die feste Burg (migdal, vgl. Mi 5, 16), am Abhang die Ortschaft und weiter unten die Quelle.

Die Namen der israelitischen Städte sind uns zu einem großen Teil nicht mehr verständlich, soweit es sich nicht um die altbekannten Ortsappellativa wie 'ajin, bet, migdal, rāmā, 'ir, karmel, korem, gannim und ähnliche handelt. Die lange Zeit beliebten Etymologisierungsversuche sind von vernünftig als wertlos abzulehnen. Denn es sind wohl meist kanaanitische oder noch ältere Wortbildungen, für welche unsere Sprachkenntnisse nicht ausreichen. Dazu nun haben sie im Lauf der Jahrhunderte ganz unkontrollierbare Entwicklungen durchlaufen bis zu der uns überlieferten Form. Man denkt nur an die Wandlungen, welche unsere Ortsnamen durchgemacht haben, auch ohne Wechsel der Bevölkerungsschicht. Einem „Berlepsch“ bei Raissel z. B. kann ohne Kenntnis der Zwischenstufen kein Mensch ansehen, daß es aus „Berathleibesbusen“ entstanden ist. Schon nur die Israeliten waren viele Namen ganz unverständlich, daher die vielen volkstümlichen Etymologien im AT; eine ganze Reihe von Sagen dienen zur Erklärung eines Ortsnamens bzw. sind aus solchen herausgesponnen: Babel = Verwirrung (Gen 11, 9), Bochim = die Leintenden (Jde 2, 5), Ulter = die Trübsalstadt (Jos 7, 26), Gilgal = Abwaltung der Schmach (Jos 5, 9) u. a.

Zu erwähnen ist insbesondere noch, daß die Ortsnamen wie die Personennamen häufig theophor sind, sie tragen den Namen der Gottheit, die dort verehrt wurde: Bēt 10 El = Haus Els, Bēt Šemayā = Haus der Sonne, Beer Šeheba = Brunnen des Gottes

Scheba („Sieben“got), Ba'al ist in zahlreichen Namen vertreten, auch Tagen, Alstarte, Rimmon u. a. finden sich.

Doppelnamen einer und derselben Stadt (abgesehen von leichten Veränderungen der Form) dürfen wir für die vorexilische Zeit kaum annehmen. Außer sich wäre ja denkbar, daß die Israeliten die eine oder andere Stadt nach der Eroberung neu benannt hätten, allein das wird nur von Raibch (Lejchem) *Da*n berichtet (Jes 19, 17; Mi 1, 27). Sonst handelt es sich aber nirgends um den Gegensatz von israelitischen und älteren Namen, und die meisten Gleichungen erregen Verdacht als Missverständnisse oder Zurechnungen der Verfasser aus barmenitischen und anderen Gründen: Zebus Jeruzalem ist aus dem Volksnamen Zebauer frei erfundener Stadtname, die Gleichungen Chazazon: Tamar = Engedi (2 Chr 20, 2), Bela = Zo'ar (Gen 14, 2), Kiriath Arba = Hebron (Jos 15, 13) sollen Lokalitäten zusammenbringen, die nach dem ursprünglichen Sinn der Erzählungen nicht zusammengehören, und ähnlich sonst. Erst in griechischer Zeit sind Namensänderungen Mode geworden; Verschönerung und Vergroßerung eines Ortes gab den Fürsten Gelegenheit, durch Umnennung ihren Namen oder den eines Familiengliedes, eines Gönners u. s. w. zu verevigen.

Die Ausgrabungen der letzten Jahre in Megiddo, Taanach, Gezer, Lachisch u. a. ermöglichen es, sich einigermaßen ein Bild einer altisraelitischen Stadt zu machen. Die eben geschilderte Lage der Städte bringt es mit sich, daß selbst die Hauptstädte wie Jerusalem, Samaria u. a. einen verbülltmäßig kleinen Raum bedecken. Die Mauern <sup>20</sup> rund herum waren in ältester Zeit nur bei den Königsstädten aus bebaueten Quadern erbaut (vgl. 1 Kg 6, 36; 7, 12), sonst finden wir sie auch bei wichtigen Festungen, wie Gezer, Megiddo, Taanach aus unbaueten kleinen und mittelgroßen Steinen aufgeschichtet oder aus lufttrockenen Lehmziegeln (event. mit Steinunterbau) errichtet. Um sie und widerstandsfähig zu sein, waren sie deshalb sehr dick (3—1 m, in Megiddo 8 m). Die <sup>25</sup> Thore waren wie noch heute ziemlich geräumige Baulichkeiten, im Winkel angelegt. Daß bei Gründung einer Stadtmauer, Bau der Thore etc. Menschenopfer üblich waren, ist durch die Funde von Gezer und Taanach erwiesen (Jes 6, 26). Das Haupthaus, in manchen Landstädten das einzige größere, aus Steinen gebaute Haus war die Burg (migdal), von den andern Häusern getrennt und mit besonderer Mauer geschiitzt, ein <sup>30</sup> letztes Bollwerk gegen den Feind. Die übrigen „Häuser“ — oft wohl nur ein einziger Raum — waren recht klein, Hütten aus Lehmziegeln oder unbaueten kleinen Steinen, eins am anderen mit ganz schmalen unregelmäßigen und windligen Gassen. Von den an steilem Bergabhang liegenden Orten mag mancher wie die alte Davidstadt gebaut gewesen sein. Aus den Ausgrabungen H. Guthe's (ZDPV 1882, IX, 313 ff.) wissen wir, <sup>35</sup> daß dort die Häuser in ältester Zeit meist nicht freistehend waren, sondern den Fels als Rückwand benützten, oft sogar nichts anderes waren als natürliche oder künstliche Fels Höhlungen mit einem einfachen Vorbau. Die Dächer der niederstehenden Häuser geben dann dort die Straße für die höher liegenden. Noch heute ist das Dorf Siloah so gehaut. Straßengrundstücke wird erst in herodianischer Zeit für Jerusalem bezeugt (Jos. Ant. 10 XX, 9, 7), doch hat der Tempelhof schon zu Abas Zeiten ein Steinplaster (2 Kg 16, 18), so daß wir solches auch sonst wenigstens im Palast, in der Burg annehmen dürfen. Mit Eisternen im Felsen mußte jeder ummauerte Ort wohl versorgt sein, denn nur in seltenen Fällen konnte man die Quelle ins Innere des Mauerkreises hereinbesieben (vgl. Alt. Jerusalem Bd VIII, 681); auch offene Teiche fehlten selten. Straßenzölle gab es <sup>40</sup> nicht, doch hören wir von Nachtwächtern, welche die Stadt durchziehen (2 Kg 3, 3; 5, 7; Jes 21, 11; Ps 127, 1). Die Straßeneinigung besorgen die Hunde: man wirft den Rehricht einfach auf die Straße und die herrenlosen Hunde räumen damit auf (Jes 5, 25, f. A. Hund). Freie Plätze im Innern der Stadt gab es nicht, aber am Thor war Raum, wo man Markt hielt (2 Kg 7, 1), Recht sprach (2 Sa 15, 2; Dt 21, 19 u. ö.), <sup>45</sup> Verträge abschloß (Gen 23, 10; Ruth 4, 1. 11 u. a.), überhaupt alle wichtigen und öffentlichen Angelegenheiten verhandelte (Jer 17, 19; Pr 1, 21; 8, 3 u. ö.). Über die für die orientalischen Städte alter und neuer Zeit charakteristischen Marktstraßen, in denen je die Angehörigen und Läden eines Gewerbes beihammen waren, s. Alt. Handel und Handwerk. <sup>50</sup> J. Benzingier.

**Stadtmission.** — Wicherns Denkschrift über die inn. Mission der deutschen emigr. Kirche, 3. Aufl., Hamburg 1889 (S. 220—239 über Gemeinde- und Stadtmisionvereine); Lehmann, Die Stadtmision, Leipzig 1875; Pant, Die großen Städte und das Evangelium, Danzig 1876; Günther, Die Stadtmision, Karlsruhe 1854; Denkschrift des Central-Ausschusses

Über die Stadtmissionen, Berlin 1885; Raufer, Die evang. Stadtmission, Gotha 1890; Statistik der Inn. Mission, vom Central-Ausschus; Berlin, 1899; Evers, Die Berliner Stadtmission, mit Bildern, Berlin 1902; D. Würster und Hennig, Was jedermann hente von der Inn. Mission wissen muß, Hamburg 1902; D. Schäfer, Leitfaden der Inn. Mission, 4. Aufl., Hamburg 1903; Fliegende Blätter aus dem Mauben-Hause 1849–1906; Berichte der Stadtmissionen (durch Vermittelung des Central- oder des betr. Landes- oder Provinzial-Ausschusses für Inn. Mission).

Die Stadtmission ist eine Organisation der Inneren Mission (s. diese Bd XIII S. 90 bis 100) für die städtische evangelische Bevölkerung im Ergänzung der pfarrgemeindlichen Seelsorge. Sie ist darum notwendig, weil

1. das religiös-sittliche Leben in den größeren Städten besonders nachteilig beeinflußt wird durch das Zusammenströmen von Menschen, denen der Halt der Heimat fehlt, durch die Häufung der mannigfachsten Verstümmelungen im engeren Beieinanderwohnen und im unmittelbaren Anishauen des Luxus, des Leichtsinn und des Verbrechens und durch

2. die meist hinter der äußeren kommunalen Entwicklung zurückgebliebene Organisation der pfarrgemeindlichen Seelsorge, welche die Unterlassung kirchlicher Verhütigung begünstigt,

2. weil gegenüber den so sich herausgestaltenden gemeinsamen Notständen in den verschiedenen Gemeinden einer größeren Stadt die innere Mission zweckmäßiger und wirksamer als durch vereinzelte Bemühungen durch Zusammenfassung der bestehenden sowie

3. durch einheitliche Angriffsnahme noch unterlassener Arbeiten gepflegt wird.

Dem entsprach die Begründung der Stadtmission in Glasgow 1826 durch David Naismith (gest. 1839), der als Sekretär von 23 christlichen Vereinen sich genötigt sah, sowohl diese enger untereinander zu verbinden, als auch eine Anzahl gläubiger Gemeindeglieder zum Missionsdienst ohne Beschränkung auf eine einzelne Gemeinde anzustellen.

4. Acht Männer aus dem Volke ließ er Haus für Haus besuchen, Gottes Wort mündlich und gedruckt zu geistlichem Zuspruch, zu Trost und Mahnung darbieten und dabei die Vereine pflegen und erweiterte Versammlungen halten. Seiner Anregung folgte London 1837, lange durch Lord Shaftesbury (gest. 1885) kräftig gefördert, mit einer nach den Arbeiten und Bevölkerungsschichten vielverzweigten Tätigkeit. Die dortige Dienstanweisung an die 5. Stadtmissionare enthält u. a. folgende Hauptsätze: „Besuchen Sie die Bewohner des Ihnen angewiesenen Distrikts, um denselben die Kenntnis von der Erlösung durch unsern Herrn Christum mitzuteilen, und um ihnen auf jede Art, die in Ihren Kräften steht, Gutes zu thun. Lesen Sie aus der Schrift vor und lassen Sie beim Vorlesen und Gespräch das Verderben des Menschen, die Nachfertigung allein durch den Glauben, die 10. Notwendigkeit der Befreiung und eines heiligen Wandels immer die Hauptthäte sein. Legen Sie jedem die Pflicht ans Herz, in der Schrift zu forschen und den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen; schärfen Sie den Eltern die Pflicht ein, ihre Kinder rechtschaffen zu erziehen“.

5. H. Wickern regte nach seiner Rückkehr vom Wittenberger Kirchentage 1848 unter den Freunden des Mauben-Hauses unter Hinweis auf die gesegnete Arbeit der Londoner Stadtmission die Begründung eines „Hamburger Vereins für Innere Mission“ an. Am Geburtstage Luthers kam derselbe zu Stande mit der doppelten Hauptaufgabe, die vorhandenen verwandten Bemühungen möglichst zu verbinden und ähnlich wie in London Stadtmission zu treiben, letztere mehr nach deutschem und besonders Hamburger Bedürfnis ausgestaltend, z. B. mit besonderen Ausdrücken für Armenbesuch, zur Fürsorge für notleidende Handwerker, für Gefallen und Lehrlinge, zur Verbreitung guter Volkschriften, zur Sammlung junger Ausläufer und zur Bekämpfung der öffentlichen Sittenlosigkeit. Später, als diese Einzelausbildung mit inhaltlich verschiedenen Aufgaben den Zweck, möglichst viele Einzelpflichten in Arbeit zu stellen, erfüllt hatten, traten an ihre Stelle in möglichstem Ausblüß an die einzelnen Kirchspielle lokale Distriktsverbände, welche grundlegend geblieben sind. Zugleich wurde die Anstellung von Berufsarbeitern für jeden Distrikt in Augnis genommen mit der Aufgabe, ihre ganze Zeit der Inneren Mission zu widmen und in ihrer Wohnung (bzw. in dem ihnen anzuweisenden Distriktsvereinshause) einen Mittelpunkt für die Arbeiten im Distrikt zu bieten. Auch ist der Verein zum Ausgangspunkt weiterer selbstständiger Veranstaltungen in Hamburg geworden (z. B. Marthahaus, Herberge zur Heimat, mehrere Parochial-Kindergottesdienste, Anscharkapelle, Seemannshafen, Auswanderer und Bahnhofsmission). Die Dienstanweisung für die Berufsarbeiter, Stadtmissionare, unterscheidet sich von der Londoner nicht bairisch der unerlässlichen Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit (aus lebendigem Heilsglauben geborener Missionsgeist, genabri durch Treue im Gebet und Gebrauch der Gnadenmittel, um die dem Evan-

gelium Entfremdeten denselben wiederzugewinnen, namenlich, soweit sie dem geordneten Amt unerreichbar sind, mit besonderer Fürsorge für das Familienleben, wohl aber hinsichtlich der Stellung zum Pfarramt und Gemeindeleben, so daß der Hamburger Stadtmissionar „sich vor allem den dem betreffenden Dürktheitsverbande angehörenden Pastoren zu jedem Dienst an der Gemeinde, bezw. an ihren einzelnen Gliedern zur Verfügung zu stellen hat“, wodurch auch die Mittel und Wege seiner Wirksamkeit mehr deutsch-lutherisches Gepräge erhalten. (Mit dem Vereinsgeistlichen als Vorsteher arbeiten 2 Kandidaten, 12 Stadtmissionare und 2 Stadtmissionarinnen).

Auch für Berlin gingen die ersten wirklichen Anregungen von Wichern aus. 1849 nahm der dortige Evangelische Verein für kirchliche Zwecke in Gemeinschaft mit Parochialvereinen die von ihm gewünschte Arbeit auf, ohne indeß bei Geistlichen und Gemeinden die erwartete Förderung zu finden, weshalb derselbe sich mehr der Junglingsvereins-, Herbergs- und Schriftenfache wandte. 1858 wurde durch Wicherns Berufung nach Berlin die Begründung des Evangelischen Johannesstifts vermittelt, dessen Brüder den Auftrag erhielten, in Berlin den Familien der Gefangenen zu dienen, die entlassenen Gefangenen unterzubringen und Arme aufzusuchen, die an Wohlhabende Bettelbriefe geschrieben hatten. Aber auch diese Arbeit genügte nicht bei dem seit 1870 wachsenden kirchlich-sittlichen Notstand der Reichshauptstadt. Einen dritten und erfolgreicheren Anfang machte 1874 der Generalsuperintendent von Berlin, D. Brückner, angehoben der durch die Civilstandsgezeggebung veranlaßten Tauf- und Trauverträge und in Hoffnung auf die Mithilfung der durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung geschaffenen Gemeindekirchenräte. Die Arbeiter den verliehenen Brüderanstalten Deutschlands entnehmend, ließ er sie in einem parochial begrenzten Arbeitsfelde Hausbesuche machen, Sonntagschulen (Kindergottesdienste) und Bibelstunden halten, ungetaufte Kinder und ungetraute Paare aufsuchen, christliche Schriften verteilen, für Kranke und Verlassene, Gefangene und Witwen und Waisen (ohne in die Armenpflege einzugreifen) möglichste Fürsorge üben. Als er dann 1877 von der Oberleitung wegen Überlastung zurücktrat, übernahmen sie Hofsprecher Stöcker und Geheimrat Bosse (der spätere Kultusminister), indem zugleich die bisherige Stadtmission des Johannesstifts (unter Pastor Hoffmann) mit übernommen wurde. Ihnen standen außer 2 theologischen Aspiranten 13 Stadtmissionare zur Seite — heute (April 1906) sind es 6 theologische Inspektoren, 51 Stadtmissionare, 8 Stadtmissionarinnen; im letzten Jahre sind 95 000 Besuche gemacht, darunter 4677 wegen ungetaufter Kinder, 3539 bei ungetrauten Paaren, 959 wegen angestellter und bestrafster Kinder. Wöchentlich wurden 14200 „Sonntagsfreunde“ und 19 700 Predigten verteilt; die Currende sang auf 10 000 Höfen; in 69 Sonntagschulen waren 35 Stadtmissionare als Leiter oder Helfer tätig (3300 Kinder waren bei ihnen); außer dem regelmäßigen Sonntagsgottesdienste in der 2000 Sitzplätze umfassenden Stadtmissionskirche werden religiöse Versammlungen, Bibelstunden u. dgl. im alten Stadtmissionsbau und in 22 Vereinhäusern gehalten.

In anderen Organisationen, welche in Berlin selbstständig besonderen Stadtmissionszwecken dienen, sind hervorzuheben (außer dem Evang. Verein für kirchliche Zwecke): der Christliche Verein junger Männer seit 1882, die Christliche Gemeinschaft St. Michael seit 1883, der Verein „Dienst am Arbeitsleben“ seit 1882 und besonders der 1899 auf Anregung des Central-Ausschusses für Innere Mission unter Mithilfung des Generalsuperintendents und der Superintendenten von Berlin begründete „Stadtausschuß für Innere Mission“ (heute Hauptverein für J.M. genannt). Letzterer verbreitet in der evangelischen Bevölkerung der Hauptstadt die Kenntnis von den Aufgaben und Arbeiten der J.M. und regt die Mithilfe dazu an, setzt die verschiedenen Arbeiten und Arbeiter der J.M. zum Austausch der Erfahrungen wie zu gegenseitiger Verständigung und Unterstützung miteinander in Verbindung und ist bemüht, Thunlichkeit Lücken auszufüllen, letzteres vor allem durch Ermittelung der Adressen der nach Berlin zuziehenden evangelischen Familien, jungen Männer und Mädchen, durch Annahme der Flüchtlings- und Asylidherrnmission, durch Begründung des Vereins Christliches Kellnerheim und des Evangelischen Verbandes für Fürsorgeerziehung und Kinderheim.

Dem Vorgange von Hamburg und Berlin sind bis zum Jahre 1899 (Statistik der J.M. Central-Ausschuß) an 70 Städte in Deutschland nachgefolgt, meist die zusammenfassend organisierende mit der im engeren Sinne missionierenden Tätigkeit je nach lokalem und interparochialem Bedürfnis verbindend. In Breslau (seit 1856) steht im Mittelpunkt das Evangelische Vereinshaus mit Herberge zur Heimat und die Armenthaltonie; in Frankfurt a. M. (seit 1883) außerdem Männliche Krankenpflege und Kellnermission; in

Kassel (seit 1887) überwiegt die evangelisierende die diakonische Verhütigung; in Straßburg i. E. (seit 1890) tritt letztere ganz zurück hinter der ersten, der neuerdings auch 5 Blaulkreuz-Gärtner dienen. Der Leipziger Verein für J.M. (seit 1870) entfaltet außer einer umfassenden Auskunfts- und Vermittelungstätigkeit für Privatwohltäter (in seiner Almendiaconie) eine reiche bewahrende und rettende Arbeit am männlichen und weiblichen Geschlechte in 25 Vereinen und Anstalten (darunter besonders hervorzuheben der Dienst an Arbeitslosen und das Frauenheim), während die kirchliche Gemeindepflege in den Händen eines die städtischen Kirchengemeinden umfassenden Verbandes liegt und die Wertverlängerung, abgegeben von den Vereinsveranstaltungen, den Pfarrämtern überlassen bleibt. Mit der Magdeburger Stadtmission (seit 1883) ist die Gefangenenseelsorge organisch verbunden. In Halle a. Saale (seit 1877) ist neuerdings außer dem Dienst an der weiblichen Jugend besonders die Blaulkreuzarbeit, die Klinik- und Anstaltsarbeit, die Evangelisations- und Gemeindehospitale und die Ausbildung und Vorbereitung der von 15 Gemeinden angestellten kirchlichen Gemeindehelfer in Angriff genommen. Die von dort aus ergangene Anregung zum „Zusammenschluß der deutschen Stadtmissionleiter“ behufs Austausch der Erfahrungen, Verständigung über Ausbildung der Berufsarbeiter u. dgl. hat seit dem vorjährigen Kongreß für Andere Mission (1905) zur Begründung eines Verbandes und zur Herausgabe eines Organs für denselben „Missionsservice an der Großstadt“ (Buchhandlung d. Ev. Stadtm. Halle) geführt. (Vereinzelt finden sich auch außer-20 kirchliche Stadtmissionen.)

Nachdem durch das Preußische Kirchengefetz vom 21. April 1901, betr. die Verstärkung des Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke die Mittel für rund 100 „Gemeindehelfer“ in Großstädten und Industriebezirken bereitgestellt sind, macht sich das Bedürfnis geltend, für die Abgrenzung (ohne Störung des Zusammenwirkens) zwischen Gemeindehelfer und Stadtmissionar seite und beiderseits gedeihliche Grundsätze aufzustellen. Während die überwiegend diakonische Tätigkeit der Gemeindehelfer naturgemäß den kirchlichen Organen untersteht, bleiben den dadurch frei werdenden Kräften der Stadtmission Aufgaben genug überwiegend evangelisierender Art zu jegensreicher Weiterarbeit, z. B. der Dienst an den sonntagslosen Berufsgruppen, an der heimatlosen Bevölkerung (Fischern, Schiffsmännern, Seeleuten, Arbeitslosen, Gefangenen), der Kampf gegen die Lasten der Trunksucht und Unruht, die Darbietung christlicher Schriften, Veranstaltung von apologetischen und sozialverträglich belebrenden Kursen und periodisch wiederkehrenden Evangelisationsversammlungen, wobei Stadtmissionare und Gemeindehelfer sich durch gemeinsame Vertiefung in Gottes Wort der Einheit ihrer Arbeit bewußt und zu gegenseitiger Handreichung willig 25 bleiben mögen.

Am 28. Mai 1888 entstand infolge einer vom gegenwärtigen Kaiserpaar gegebenen Anregung in Berlin der „Evangelisch-kirchliche Hilfsverein“ zu dem Zweck, die Bemühungen zur Bekämpfung der religiös-sittlichen Notstände in Berlin und anderen größeren Städten, sowie in den Industriebezirken des preußischen Vaterlandes zu unterstützen, zu dem Zweck Sammlungen anzuregen und zu veranstalten, sowie Hilfstrakte zu gewinnen. Der Engere Ausschuß desselben unterstützt die bestehenden „Stadtmissionen“ und sucht, wo es nötig ist, neue ins Leben zu rufen (während er auch Beihilfen zur Verfassung von Hilfspredigern und Gemeindehelfern gewährt und während seine Bezirksvereine außerdem besonders die Begründung von Gemeindehäusern, Diaconissenstationen und Kleinkinderbewahranstalten sich angelegen sein lassen).

H. Rahlfenstein.

**Stähelin, Jacob, Dr.** und Professor der Theologie an der Universität zu Basel, gest. 1875, in im Mai 1797 in Basel geboren worden als Sohn eines alten Basler Geschlechtes, einer angeblichen wohlhabenden Kaufmannsfamilie. Zunächst der Wunsch seiner frommen Mutter, die mit der Brüdergemeinde in Verbindung stand, hat ihn zum Studium der Theologie bewogen, dem er hauptsächlich in Tübingen oblag, wo Ster, Alaut, Bachmaier, namentlich Steinthal, seine Lehrer waren. Der milde, fromme Supernaturalismus, der da waltete, ist im wesentlichen der Grundzug seines theologischen Denkens und Handelns geblieben, und die manigfachen Besiebungen, in die er mit dem württembergischen Pietismus und der von ihm ausgebenden Liebesthätigkeit gekommen ist, hat ihn mit der Beobachtung vor einem derartigen Sinn und Wirken erfüllt, die ihn sein ganzes Leben hindurch begleitet hat.

Zum Jahre 1823 habilitierte sich St. als Dozent an der theol. Fakultät zu Basel; sein ganzes Leben hindurch, über 50 Jahre lang, hat er an ihr gelehrt, nicht ein durch auffälligen Vortrag auffordernder, aber ein treuer, sinn bingebender Lehrer, der seinen

Schülern auch die geringsten wissenschaftlichen Dienste, wie das immer neue Einüben der hebräischen Grammatik, mit unermüdlicher Geduld geleistet hat. Dabei war sein gästfreies Haus ein Mittelpunkt und Bindeglied für seine Kollegen aller Fakultäten; und mit seinen finanziellen Mitteln hat er manche wissenschaftliche Unternehmung unterstützt, die sonst nicht hätte zu stande kommen können, auch zu der einen und anderen selber die Initiative ergriffen, namentlich zu solchen, von denen er eine Forderung des Bibelverständnisses erwartete. So hat er noch in seiner letzten Lebenszeit die Herausgabe des großen arabischen Chronikwerkes des Tabari angebaut, „die jahrelang der Hoffnungsliebe Wunsch der Orientalisten gewesen“, um dadurch sich und anderen einen klaren Einblick in die Geoplogenheiten morgenländischer Darstellung und Geschichtsschreibung zu verschaffen.<sup>10</sup>

Im Oktober 1873 durfte er noch gemeinsam mit R. N. Hagenbach die seltene Zeier seines 50jährigen Doctoratjubiläums begehen. Zwei Jahre darauf, am 27. August 1875, ist er zu Langenbruck im Jura schmerlos und friedlich entschlummt.

Die schriftstellerische Tätigkeit St.s begann im Jahre 1827 mit seiner Dissertationsschrift: *Animadversiones quaedam in Jacobi vaticinium*. Die Authentizität des Segens Jakobs wird behauptet, vielleicht mit der einzigen Ausnahme des Spruches über Levi. Auf dem Felde der Pentateuchkritik, auf dem St.s Name am häufigsten genannt worden ist, treffen wir ihn zuerst in den „Kritischen Untersuchungen über die Genesis“ (Basel 1830). Im Vergleich mit der obigen Dissertation zeigt dieses Schriftchen einen entschiedenen Schritt vorwärts, indem es für die kritischen Operationen gewisse feste Grundzüge aufstellt. Vor allem wird die Komplexität umfassender historischer und sprachlicher Beobachtungen, und namentlich auch der Vergleichung der biblischen Literatur mit anderem morgenländischen Schriftum betont. Die Untersuchung selbst erstreckt sich auf den Wechsel der Gottesnamen (gegen Ewalds Schrift von 1823), die Verschiedenheit des Sprachgebrauchs und die Tendenz der beiden Quellen, endlich auf das Verfahren des „Verfassers“ mit denselben. Das Alter wird dabin bestimmt, daß der Ellobist unter Saul, der Jehovist wohl unter David, der Verfasser des Ganzen bald nachher geschrieben habe. Hieran schließen sich die „Beiträge zu den kritischen Untersuchungen über den Pentateuch, die Bücher Josua und der Richter“ an in den ThZtr von 1835. Als ein neuer Gesichtspunkt tritt hier die Forderung auf, vor allem die beiden Gelehrten (von denen die ellobistische „gewiß während des Aufenthaltes in der Wüste gegeben ist“) näher zu untersuchen. Dabei hat übrigens St. den Übergang zur Ergänzungshypothese in ihrer reinen Gestalt nach dem Vorgange Bleeks vollständig vollzogen. Auf demselben Standpunkt finden wir ihn in den ausführlichen „Kritischen Untersuchungen über den Pentateuch, Josua, Richter, Samuel und Könige“ (Berlin 1843); nur daß sich die Altersbestimmungen hier noch mehr der Tradition annähern. Der Pentateuch, Josua, Richter (ohne den Anhang) und die ältere Quellenschrift von I Sa sind unter Saul, vielleicht von Samuel selbst verfaßt, die zugrunde liegende ellobistische Schrift stammt aus der Zeit bald nach Josua, die jüngere Samuelsquelle ist von einem Jüdaer unter Histria, der Anhang des Richterbuches unter Josaphat verfaßt. Gewisse Beobachtungen, die St. damals machte, wie der Abschluß des deuteronomischen Sprachgebrauchs an den jehovistischen sind durch die neuere Phase der Pentateuchkritik zu Ehren gebracht worden. Dabei fehlt auch die Rücksicht auf das Sachliche keineswegs. Bei jedem Buche wird auch das religiöse und „kirchliche“ Bewußtsein der Verfasser untersucht, und zulezt eine Übersicht über die Geschichte des Kultus, so gut sie damals möglich war, gegeben. -- Wie dieses Buch, so steht auch der Aufsatz „Die Eroberung und Verteidigung Palästinas durch Josua“ (ThZtr 1849) durchaus auf dem Boden der Ergänzungshypothese; die Einleitung in das Richterbuch soll nur das Spätere, Einzelne nachtragen zu der zusammenfassenden Berichterstattung im Buche Josua. Den selben Gesichtspunkt halten die folgenden Arbeiten fest (sämtlich in der ZdmG), „Versuch einer Geschichte der Verhältnisse des Stammes Levi“ (1855), „Die Wanderungen des Centralheiligtums der Hebräer vom Tode Elis bis zur Erbauung des Tempels“ (1857), und: „Die Lokalität der Kriege Davids“ (1863), die es besonders mit Identifizierungen von Ortsnamen zu thun hat. -- Die letzte hierhergehörige Schrift, „Das Leben Davids, eine historische Untersuchung“ (Basel 1866), bezeichnet sich selbst in der Vorrede als eine streng wissenschaftliche Untersuchung, zu welcher den Verfasser das wissenschaftliche Gewissen schon lange gedrängt habe, um sich den moralischen Charakter Davids wahrhaft klar zu machen. Die kritische Analyse erscheint als sehr ungenügend, da alle Quellen, auch die Chronik, als gleichwertig behandelt werden; die Beurteilung Davids fällt streng aus, da das religiöse Leben hinter die äußersten Thatsachen sehr zurücktritt;<sup>11</sup>

immerhin zeigt sichs auch hier, wie der Verfasser von einem tieferen Interesse geleitet wird, als nur dem an kritischen Operationen.

Eine zweite Reihe von Schriften St.s ist den hebräischen Propheten gewidmet. Zuerst gehört hierher das Universitätsprogramm über Amos und Hesja (Basel 1842), 5 das hauptsächlich die Beziehungen bewirkt, in denen diese Propheten wirkten. Dann das umfassende Werk: „Die messianischen Weissagungen des ATs in ihrer Entstehung, Entwicklung und Ausbildung. Mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten neutestamentlichen Citate“ (Berlin 1847). Dasselbe verdankt, laut Vorwort, sein Entstehen „einem drücklichen Bedürfnis; dem Bedürfnis zwischen den alttestamentlichen Weissagungen und 10 der Benutzung derselben im NT einen organischen Zusammenhang nachzuweisen“. Man spürt dem Buche das warme Interesse ab, das der Verfasser an seinem Gegenstande nimmt, und manche der prophetischen Citationen durch die neutestamentlichen Schriftsteller wird in ein neues, einleuchtendes Licht gestellt. Im Anhange finden sich Erörterungen über Daniel, sowie sieben Exkurse über die wichtigsten kritischen Fragen in Betreff der Propheten (Zeitalter des Joel, Authentie des Jesaja u. s. f.). — Der Aufsatz: „Anordnung der Weissagungen des Jeremia“ (ZdmG 1849) sucht dem von Hävernick aufgestellten Prinzip einer sachlichen Anordnung in sieben Gruppen noch den Nachweis einer streng chronologischen Ordnung innerhalb der Sachordnung beizufügen. — Die Abhandlung über „Die Gablen im Buche Daniel“ (ZdmG 1857) knüpft an Da 12, 11f. an, und findet die vier Weltreiche in dem chaldäischen, medisch-persischen, macedonischen und seleucidischen. — Die letzte Arbeit auf diesem Gebiete ist der Aufsatz über „Die Propheten des ATs“ in Heidenbeims Vierteljahrsschrift (1867), welcher Allgemeines über die Bedeutung und Ausgabe der hebräischen Propheten vom warm positiven Standpunkte aus und eine Übersicht über den Inhalt der prophetischen Schriften gibt.

25 Besondere Aufmerksamkeit wandte St. viele Jahre hindurch auch den Psalmen zu. Es sind drei Arbeiten, die hier in Betracht kommen. Ein 1851 auf der Orientalistenversammlung in Erlangen gehaltener Vortrag (ZdmG 1852): „Zur Kritik der Psalmen“. Ein in Frankfurt gehaltener Vortrag (ZdmG 1862) „Über die davidischen Psalmen der jüdischen Verfolgungszeit“, der untersucht, welche dieser Psalmen (51, 57, 63) auf Nachahmung älterer Dichtungen beruhen, und welche originell erscheinen (52, 56, 59). Endlich das Universitätsprogramm (Basel 1859) „Zur Einleitung in die Psalmen“, welches sich mit der Anordnung der Lieder (1—89 größtenteils bei bestimmten Anlässen gedichtet, die übrigen der Hauptmasse nach allgemeinen Inhalten) und mit der Kritik der Überschriften und der darin enthaltenen historischen Angaben beschäftigt.

Das Hauptwerk St.s, in das er zehn Jahre nach der von ihm besorgten 7. Aufl. des Lehrbuchs von de Wette — die Resultate seiner Forschungen in größerem Umfange niedergelegt hat, ist die „Spezielle Einleitung in die kanonischen Bücher des ATs“ (Elberfeld 1862). Die von Neuj und Hupfeld eingeführte Bestimmung dieser Disziplin wird rückhaltslos adoptiert: „Die Einleitung in das AT ist die Literaturgeschichte desselben“. 10 Die Urteile über die Entstehung der geschichtlichen Bücher sind dieselben wie in der früher erwähnten Schrift, nur wird die Theopneustie des Verfassers des Pentateuch im Gegensatz gegen die sonstige antike Geschichtsschreibung ausdrücklich hervorgehoben. Ruth wird in die lezte Zeit vor dem Exile gesetzt, über den geistlichen Charakter der Chronik und selbst des Buches Esther sehr günstig gerichtet. Dagegen ist Zoma „eine zu religiösen Zwecken verarbeitete Sage“. Die Urteile über die Propheten folgen fast durchaus den damals (bes. durch Ewald) herrschenden Ansichten; nur daß an der Authentie von Zach 9—11 bestimmt festgehalten wird, eine beachtenswerte Übereinstimmung St.s mit der durch Stade angebauten Phase der Zachariafrittil. Bei den poetischen Büchern wird die Existenz von Strophen dargestellt. Hier wird vor Jeremia angezeigt, und die 15 Echtheit der Eliuduren behauptet mit der charakteristischen Begründung: die Verwerfung erscheine insofern als eine dogmatische, als sie aus der Schwierigkeit entspringe, diese Neden in den einmal angenommenen Plan einzureichen. Im Hohen Liede, welches die Treue der Braut gegenüber den Verführungskünsten des Salomo preist, wird ein ständiger Fortschritt der Handlung in vier Abteilungen angenommen. Rohelet endlich für eine 20 Art Theodice erklärt.

Blicken wir zum Schluß noch auf den allgemeinen schriftstellerischen Charakter St.s, so fällt vor allem der Mangel an formgewandter, gefälliger Darstellung auf, eine Gabe, die ihm völlig versagt war, so daß seine Arbeiten kaum in weitere Kreise, auch nicht in die der studierenden Jugend gelangten sind. Ebenso fehlt es vielfach an der genügenden Durcharbeitung in Betreff der Gliederung des Stoffes und der Durchsichtigkeit der Beweis-

führung; und durch das Streben nach unbedingter kritischer Unparteilichkeit läßt sich, wie schon angedeutet, St. vielfach dazu verleiten, die großen sachlichen Gesichtspunkte hinter die Details der philologischen Beobachtung allzusehr zurückzustellen. Bei allem aber läßt sich St. mancher verdienstliche Beitrag zu der kritischen und religiösen Erforschung des ATs nicht absprechen. Man hat ihn öfter einen „rationalistischen Kritiker“ genannt, aber durchaus mit Unrecht. Bei seinem 50jährigen Dozentenjubiläum hat er in öffentlicher Rede als das Ziel aller seiner wissenschaftlichen Arbeit die Ehre seines Herrn und Heilandes und den Dienst in seinem Reiche bezeichnet; auch oft bezeugt: er stehe mit seiner Christenüberzeugung durchaus auf dem Boden der Basler Konfession, auf die er bei seiner Ordination verpflichtet worden. „Es war in ihm,“ urteilte Kaufsch, „eine solche Harmonie einer kundlich frommen Verehrung der Bibel einerseits und eines alter faulen Apologetik abgeneigten Wahrheitssinnes andererseits, daß sein Andenken schon um deswillen allen, die ihm näher standen, ehrenwürdig bleiben wird.“

Ernst Stähelin.

**Stähelin, Rudolf**, gest. 1900. — R. Stockmeyer, R. Stähelin, Separatabdr. aus dem Basler Jahrbuch 1901 und ders. in Biogr. Jahrb. und deutscher Necrolog von A. Bettelheim V. 1903.

Rudolf Stähelin ist am 22. September 1811 in Basel als Sohn eines geachteten Kaufmanns geboren. Sein Elternhaus gehörte zum Kreis der dortigen Brudersocietät und die hier empfangenen Eindrücke einer lebendigen und thatigen Frömmigkeit sind ihm ein unverlierbares Besitztum geblieben. Nicht minder begierig ergriff sein lebhafte Geist 20 die humanistischen Bildungsmodelle, die ihm das Gymnasium seiner Vaterstadt vermittelte. Der nachhaltigen Anregung und der heilsamen stilistischen Zucht, die von W. Wackenagels Unterricht ausging, hat er oft dankbar gedacht. Die Beschäftigung mit der klassischen Litteratur hat ihn auch in die Jahre des theologischen Studiums begleitet, dem er sich 1859—63 in Basel, Lausanne, Berlin und Tübingen widmete. Sein philosophisches Interesse fand in den eindrucksvollen Vorlesungen Karl Steffensens Nabrunn und den verwandten Bestrebungen von Eucken, Dilthey, Siebeck, Clas, Glogau u. a. galt auch später noch seine Teilnahme. In seiner Auseinandersetzung mit den theologischen Fragen fühlte er sich namentlich durch die Lehre gefordert, in welchen ihm eine Weiterleitung des Schleiermacherschen Einflusses entgegenrat, so R. N. Hagenbach 25 und später H. Schulz in Basel, R. J. Küsch und J. A. Dörner in Berlin. Vor allen aber galt ihm Schleiermacher selbst, in dessen Schriften er sich eifrig vertieft, als „ein Führer zum Heiligtum“. Ein Winter, den St. in Tübingen zubrachte, um J. T. Beck zu hören, hinterließ ihm einen tiefen Eindruck von der „sittlichen Majestät“ und dem „lebenswarmen Wahrheitsinn“ dieses Theologen, ohne daß er doch in wissenschaftlicher 35 Beziehung sein Schüler hätte werden können.

Nachdem St. im Frühjahr 1865 sein Studium mit einer glänzenden Prüfung abgeschlossen hatte, unterrichtete er ein Jahr lang an dem Seminar zu Schiers in Graubünden und bekleidete dann ein Vikariat zu Stein a. Rh., bis ihm im Frühjahr 1867 das Diasporapfarramt in Arlesheim (Basel-Land) übertragen wurde. Er übernahm damit 40 einen an Seelenzahl kleinen, aber bei der weiten Verbreitung der Gemeindemitglieder an Arbeit und Anstrengung reichen Wirkungskreis. Zwei Jahre später gründete er seinen Haushalt mit Marie Stockmeyer, der Tochter des feinmütigen und geistvollen Basler Pfarrers und späteren Antistes Immanuel Stockmeyer. Sein Wirken im ländlichen Pfarramt, dessen Aufgaben er mit großer Gewissenhaftigkeit ansetzte, sollte jedoch nicht 45 von langer Dauer sein. Im Sommer 1871 war er infolge andauernder Kränklichkeit zu einem längeren Kurgebrauch genötigt, an den sich auf ärztliches Gebeiz ein Winteraufenthalt in Sizilien anschloß. Ein anziehendes Bild der geistigen Interessen, die ihn während dieser Mußezeit beschäftigten, gewähren die aus seinem Nachlaß veröffentlichten „Reisebriefe aus Italien“ (als Manuskript gedruckt, Basel 1903). Im Mittelpunkt stand 50 ihm doch immer der theologische Beruf und für den späteren Kirchenhistoriker hat die notgedrungene Studienreise vielfache Frucht getragen. Da ihm auch nach der Rückkehr der Wiedereintritt ins Pfarramt von ärztlicher Seite verwehrt wurde, entschloß er sich, den Weg zu betreten, für welchen Lehrer und Freunde ihn von Anfang an bestimmt gedacht hatten, indem er sich an der theologischen Fakultät seiner Vaterstadt habilitierte. 55 Es geschah dies mit einer Abhandlung „Zur paulinischen Eschatologie“ (ZDTh 1871). Die bald darauf gehaltene Probevorlesung über „Erasmus' Stellung zur Reformation“ (Basel 1873) zeigt, daß er bereits das Feld gefunden hatte, dem seine Forschung vorzugsweise gehören sollte. Als im Jahr darauf — Juni 1874 — R. N. Hagenbach starb,

erschien St. als der gegebene Nachfolger; er trat zunächst als Extraordinarius, schon 1875 als Ordinarius in die entstandene Lücke ein. Da neben ihm Franz Overbeck die Geschichte der alten und mittelalterlichen Kirche vertrat, fiel St. vorzugsweise die Geschichte der Reformation und der aus ihr hervorgegangenen Kirchen zu, in der er sich durch umfassende Quellenstudien, aber frei von einseitigem Spezialistentum heimisch mache. Sein Interesse gehörte der geschichtlichen Gesamtbewegung des Christentums und keine bedeutsame Arbeit in diesem weiten Gebiet ließ ihn unberührt. Dabei war er tief durchdrungen von dem kirchlichen Beruf der Theologie, eine Überzeugung, die ihm das Bedürfnis nach kritischer Ermittelung der geschichtlichen Wahrheit nicht ausschloß, sondern nur noch gewichtiger erscheinen ließ. Er hat darum neben seinem akademischen Amt auch in mancherlei Funktionen der Kirche gedient, so als Mitglied der theologischen Prüfungsbehörde, des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins, der Synode und später des Kirchenrats, überall die ganze Kraft einzehend und seiner Täctlichkeit wie seines befommnen Urteils wegen hochgeschätzt.

Obwohl den Vorlesungen St.s manches von dem abging, was den glänzenden Vortrag ausmachte: leichter Fluss der Rede, Glätte des Stils und Schwung der Darstellung, so machten sie doch durch ihre Gründlichkeit, ihre vollkommene Stoffbeherrschung und den sie durchdringenden Ernst persönlicher Überzeugung einen nachhaltigen Eindruck. Einer seiner Schüler hat an St.s Grab bezeugt: „Bei ihm Kirchengeschichte studieren hieß an Gott glauben lernen.“ Dabei war er unermüdlich in der Förderung der Studenten, die seinen Rat suchten oder ihm sonst näher kamen. Sparsam mit seinem Lob, wußte er ihr wissenschaftliches Streben zu läutern und auf die rechten Ziele zu lenken. Er war darum nicht bloß für die schweizerischen Theologen ein gesuchter Lehrer; auch von auswärts richteten sich die Blicke auf ihn. Im Jahr 1888 wünschte man ihn für die durch Harnacks Weggang erledigte Professur der Kirchengeschichte in Marburg zu gewinnen. Das Gefühl der Verpflichtung gegen Heimat und Familie bestimmte ihn zur Ablehnung. Dass der mit schwerem Herzen getraute Entschluss doch der rechte gewesen sei, dessen wurde er sich erst in der Folge ganz bewußt. Der Zustand seiner Augen verschlimmerte sich nämlich im Jahr 1891 so, daß er auf alles eigene Lesen verzichten mußte. Unter diesen Umständen war die Fortsetzung seiner Lehrertätigkeit und die Ausführung der Zwingli-Biographie, für die er seit Jahren das Material gesammelt hatte, in Frage gestellt. Allein seine Geduld und Energie rißte über diese Hindernisse. Von seiner Gattin, wie von Freunden und Schülern durch Vorlesen unterstützt, machte er es möglich, seine Lehrertätigkeit im alten Umfang weiterzuführen und seinen „Huldreich Zwingli“ zum glücklichen Abschluß zu bringen. 1895 war der erste, 1897 der zweite Band dieses seines eigentlichen Lebenswerks vollendet. Es darf als eine nach Inhalt und Form musterhafte historische Monographie bezeichnet werden. Mit voller Beherrschung des unkundlichen Materials, die seiner Darstellung immer scharfe Umrisse verleiht, verbindet der Verf. ein feinsinniges Verständnis für die Geistesart des Reformators nach ihrer Größe wie nach ihren Schranken und nicht zuletzt die Gabe, sein Bild in den großen Zusammenhang der Bewegungen der Zeit hineinzuzeichnen. Mit gutem Grund hat die Basler philologische Fakultät den Verf. dieser bedeutsamen Arbeit mit ihrem Ehrendoktorat ausgezeichnet, nachdem er schon früher von Bern durch die theologische Doktorwürde geehrt worden war.

Die übrigen Schriften St.s sind teils Vorstudien zu diesem Hauptwerk, teils anderen Geftalten aus der Geschichte des Humanismus und der Reformation gewidmet. (Eine vollständige Liste findet sich am Schlus der Stodmeier'schen Biographie.) Wir nennen daraus die Abhandlung über Radian (Beitr. zur Vaterland. Gesch. Nf I, Basel 1882), Die ersten Märtyrer des ev. Glaubens in der Schweiz (Vortr. herausgeg. von Frommel und Pfäff IX, 1883), Briefe aus der Reformationszeit (Basl. Universitätsprogr. 1887), den Vorläufer der größeren Zwingli-Biographie (Schriften des Ver. f. Rel.-Gesch. 1883) sowie den Art. Calvin in Bd III dieser Encycl. Zur letztere hat er auch biographische Artikel über Biedermann und Hagenbach verfaßt. Dem Gedächtnis De Wettes ist eine 1880 veröffentlichte Note gewidmet. Seine Teilnahme an den Fragen des christlichen Glaubens und Lebens befunden die Aufsicht über „Die Autorität der bl. Schrift und die biblische Kritik“ (Th. Zeitschr. aus d. Schw. 1881), „Die Lehre von der Taufe und ihre Notwendigkeit in der ref. Kirche“ (Kirchenbl. f. d. ref. Schw. 1882) und sein schöner Vortrag: Die Christenauftauff, 1890. Der letztere, auf der von St. gern besuchten Pfingstkonferenz in Liestal 1896 gehalten, ist einem weiteren Kreis erst als letztes Bekenntnis eines Heimgegangenen zugänglich geworden. Am Ende des in gewohnter, angestrengter Arbeit zu-

gebrachten Wintersemesters traf ihn am 11. März 1900 ein Schlaganfall, dessen Folgen am 13. März seinem Leben ein Ziel setzten.

Zu einer theologisch wie kirchlich wechselvollen Zeit hat St., allen Extremen abhold, die Sache einer ersten und wissenschaftlich freien Frömmigkeit mit ruhiger Bestimmtheit vertreten. Gleich seinem Lehrer Hagenbach hielt er sich zur Gruppe der theologischen und kirchlichen Vermittelung. Und seiner Lauteren, auf allen Zeiten geachteten Persönlichkeit ist es mit zu verdanken, wenn in dem Auseinanderstreben der Studierenden doch noch ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in der Lösung gemeinsamer christlich kirchlicher Aufgaben erhalten blieb. Offen und schlicht in seinem Auftreten, vornehm in seiner Gesinnung, ohne jeden Anspruch darauf, anderen zu imponieren, vertrat er einen Gelehrtenotypus, den man mit zu den besten Traditionen des alten Basel rechnen darf. Durch Empfänglichkeit und Lebhaftigkeit für geistigen Austausch besonders veranlagt, hat er Menschen verwandten Zielen von links und rechts anzuziehen und in unveränderbarer Treue festzuhalten gewußt. Ohne Abzug dürfen wir das Wort, mit dem er Zwingli charakterisiert hat (II, 519), auf ihn selbst anwenden: „Sein entscheidender Impuls und seine alles zusammenhaltende Einheit lag doch darin, daß er im innersten Grunde seines Wesens ein Mann des Glaubens war, der das, was er verkündigte, als lebendigen Besitz in der Seele trug und auch in den schwersten Proben festhielt.“

C. Kireu.

**Stählin, Adolf v.**, gest. 1897. — Th. Rölde, Ad. v. Stählin. Ein Gedenkblatt (Beitr. z. bayr. AG IV, 2. 15 ff.), Erl. 1897; Buchruder in d. Bl. 1897, 9. Heft; C. Stählin, 20 Oberboufürstl. Präsdent D. Ad. v. Stählin. Ein Lebensbild mit einem Anhang von Predigten und Reden, München 1898.

Adolf Stählin, das älteste von vierzehn Kindern, wurde am 27. Oktober 1823 zu Schmähingen im Dekanat Nördlingen als Sohn des dortigen Pfarrers Martin Stählin geboren. Sein Vater, der längere Zeit im philologischen Lehramt thätig gewesen war und erst 1821 in den Pfarrdienst trat, war ein wissenschaftlich, philologisch und philosophisch wohlgeschulter Mann, als Theologe überzeugter Nationalist und abgesagter Gegner der damals sich schon regenden, als „Mysticismus“ gebrandmarkten neueren kirchlichen Richtung. Er gab dem Sohn den ersten Unterricht, aber schon mit zwölf Jahren mußte der Knabe das Elternhaus verlassen, um zunächst zu Memmingen, dem Wohnorte der Großeltern, die dortige Lateinschule zu besuchen, die er 1834 mit der am Wilhelmsgymnasium in München vertrat, bis man endlich 1835 im Kollegium von St. Anna in Augsburg den rechten Platz für ihn fand. Und auf dem St. Annengymnasium, das er nunmehr zu besuchen hatte, wo der gelehrte und kraftvolle Professor G. A. Meyer, der spätere seit 1840 Rektor des Gymnasiums und des Kollegiums, besonderen Einfluß auf ihn ausübte, legte er den Grund zu seiner umfassenden Kenntnis der klassischen und deutschen Literatur. Noch nicht 17 Jahre alt durfte er die Anstalt mit dem Prädikat „vorzüglich“ verlassen. Am 27. Oktober 1840 wurde er an der Universität Erlangen als stud. theor. et phil. immatrikuliert. Die angesehenen Philologen Döderlein und Rupp, und später der allen seinen Schülern besonders unvergessliche Nägelebach waren zunächst seine Führer (vgl. 10 Buchruder und Stählin, zum ehrenden Andenken des Erlanger Philologen Dr. Ludwig Döderlein. Zwei Reden Erlangen 1892), aber wenn er auch während der ganzen Studienzeit noch philologische Vorlesungen hörte, wandte er sich je länger je mehr der Theologie zu. Nun waren es Harlez, Hofmann, Thomasius, zu deren Füßen er saß: „Wer aus der Atmosphäre des Nationalismus, schreibt er einmal (in seinem Necrolog auf den Freund und Kollegen Städelen in d. Beil. zur Allg. Zeitung 1891, Nr. 279), in die Hörsäle eines Harlez und Hofmann zog, dem ging eine neue Welt auf, dem sprudelte es wie frische Wasserquellen erquickend und belebend entgegen.“ — Zu beiden kam noch Thomasius, diese leibhafte Synthese gründlichster theologischer Schulung und reicher praktischer Vergabung und Erfahrung“. Wie wenige andere nahm er die damals entstehende „Erlanger Theologie“ in sich auf, zeitweilig, wie es scheint, aber nur vorübergehend, auch ergriffen von der pietistischen Frömmigkeit des reformierten Theologen und Pfarrers Kraft (s. d. A. Bd XI, 59). Schon vor Ablauf des ersten Semesters konnte er seinem Vater schreiben: „Über meine religiösen Überzeugungen, nicht mehr Meinungen, will ich mich Ihnen nun nächstens ganz aufrichtig mitteilen; sie haben sich freilich in vielen sehr geändert“ (C. Stählin 55 a. a. O. S. 19). Das ging ohne manche innerliche und äußerliche Kämpfe nicht ab, und der allmählich immer größer werdende Unterschied von der Denkweise des Vaters und das dadurch zeitweise gespannte Verhältnis zu ihm wurde von dem jungen Theologen, dem ein inniges Herzensehristentum zum Centrum seines Denkens und Lebens geworden

war, schwer einzufinden. Dabei hatte er fortwährend mit materieller Not zu kämpfen, die seiner ohnehin schwächlichen Gesundheit stark zufügte. Aber jene Jahre des Studiums im Kreise gleichstrebender Genossen, mit denen er dann durch das ganze Leben verbunden blieb, eines Städten, Aug und Ernst Luthardt, die Zeit des Eindringens in die neue, auf dem alten Schriftgrunde sich erbauende Theologie erschien später dem Greise als eine berücksichtige, töstliche Zeit. Seine Augen leuchteten, wenn er daran dachte, und wenn er davon sprach, so floss sein Mund über von rührender Dankbarkeit gegen seine einfligen Lehrer (vgl. z. B. seine Rede beim Erlanger Universitätsjubiläum im Jahre 1893 Illg. Zeitg. vom 9. Aug. 1893, Nr. 219, 2. Morgenbl.). Als ein innerlich gereifter Mann kam er nach vorzüglich bestandenem Aufnahmexamen in Ausbach 1844 ins Predigerseminar nach München, aber das Konfessorium mußte über ihn berichten, daß er seiner Kräutlichkeit wegen trotz seiner hervorragenden Beschriftung der Kirche wenig Dienste leisten werde. Und er war zeitweise so schwach, daß er bei seinen Gängen durch die große Stadt dann und wann in eine öffentliche Kirche eintrat, um sich auf einer Bank auszuruhen. Eben damals trat er in engere Beziehung zu dem Präsidenten des Oberkonfessoriums Fr. v. Roth, der sich seiner in väterlicher Weise annahm, und dessen Bedeutung und Wirksamkeit für die bayerische Landeskirche Stählin später in einem ausführlichen Artikel in der T. A. B. geschildert hat. Nachdem er zwei Jahre im Seminar geblieben war, dann eine kurze Zeit als Hauslehrer in Karlsruhe zugebracht hatte, begann eine lange Wanderzeit als Vikar, in der er freilich mehrfach die Pflege des elterlichen Hauses aufsuchen mußte, weil sein Körper den Dienst völlig zu versagen drohte, was für ihn, der soviel auf dem Herzen hatte und der darauf brannte, mit aller Kraft für das Reich Gottes zu arbeiten, eine schwere aber mir frommer Ergebung getragene Prüfung war. Erst in Rattenhochstadt im Altmühlthal, wo er dem um die bayerische Landeskirche durch die Herausgabe des „Homiletisch-liturgischen Korrespondenzblattes“ und durch die Gründung des Pfarrwaisenbaues im Windsbach hochverdienten Dekan R. Brandt (gest. 1857) von Herbst 1850—1855 als Vikar zur Seite stand, besserte sich unter der treuen Pflege des Hauses sein Gesundheitszustand wenigstens so weit, daß er seinen Amtspflichten nachkommen konnte. Zu jene Zeit (23. Dez. 1852) fiel der ihm tief erschütternde Tod seines 30-jährigen Bruders Ludwig, eines auffallend begabten, fröhlichen Christen, dessen Briefe und Tagebücher ein für seine Jugend ganz erstaunliches Innengeleben erkennen lassen, der auf unerklärliche Weise auf einer Rücksicht zu den Eltern unweit des heimatlichen Dorfes sein Ende fand. Seine Lebens- und Sterbensgeschichte, die für nicht wenige zu einer Erweckungsgeschichte wurde, die von einem anderen Bruder Otto Stählin unter dem Titel „R. Ludwig Aug. Stählin, Lebens- und Sterbensgeschichte eines frühvollendeten Kindes Gottes“ (Nürnberg 1857) einmalig herausgegeben wurde, ließ Ad. Stählin später mit einem warmen Vorwort (Leipzig 1887) in dritter Auflage noch einmal ausgeben.

Nach elfjährigem Vikariat erhielt er Anfang 1856 die erste Anstellung in Tauber-scheckenbach mit einem Einkommen von 500 Gulden. Wie bald man die Bedeutung des jungen Pfarrers, der andauernd wissenschaftlich weiter arbeitete und durch Synodalarbeiten, Referate u. s. w. sich auszeichnete, erkannte, zeigt, daß er als der jüngste Pfarrer des Kapitels 1859 zum Senior gewählt und das Jahr darauf als Mitglied der theologischen Prüfungskommission in Ausbach berufen wurde. Bald nach seiner Berufung nach Tauber-scheckenbach gründete er seinen Hausstand mit Karoline Brandt (gest. 22. Aug. 1901), 45 der Tochter des vorhin erwähnten Dekan Brandt, deren Leben fortan nur der Sorge um das Wohl des Gatten galt, der erst in jenen Jahren nach und nach etwas kräftiger wurde. Ende 1860 erhielt er die Pfarrstelle an St. Leonhard vor Rothenburg mit dem Kirchlein am ehemaligen Leprösenhaus, das jetzt als Unterkunft einer kleinen Zahl von Waisenkindern dient, zu denen als Parochianen noch die wenigen Protestanten aus dem nächsten katholischen Dorfe Geblattet kommen. Man begreift, daß er sich aus diesen engen Verhältnissen fernhielt, aber alle Versuche, in eine größere Stadt zu kommen, schienen an der Sorge vor seiner Kräutlichkeit scheitern zu wollen. Am März 1861 erhielt er dann seine Ernennung zum ersten Stadtpfarrer in Nördlingen, wo seine ganze reiche Predigtbegabung (Proben davon bei C. Stählin a. a. C. im Anhang) sich endlich entfalten konnte. Die 55 heute wieder brennend gewordene Frage nach der Berechtigung der geistlichen Schul-aussicht, die damals zuerst in Bayern zu größerer Diskussion führte, veranlaßte Stählin zu seiner ersten, noch heute lebenswerten, selbstständigen Druckschrift: „Zur Schul-reform. Mit besonderer Berücksichtigung der Zeitschrift des bayerischen Volksschulvereins“, Nördlingen 1865. Sie läßt überall das sorgsame eingehende Studium der schwierigen Angelegenheit erkennen, und schon hier zeigt sich seine alle seine Arbeiten

kennzeichnende Weise, eine Einzelfrage nur im Zusammenhange mit der Hauptaufgabe, der Aufrichtung des Reiches Gottes zu betrachten, und weiter seine vererbliche, ironische Art, die vor allem davor warnt, bei dem Streben der Lehrer nach Selbstständigkeit nur selbststolzige, kirchenfeindliche Absichten anzunehmen. Und bei allem Bestreben, den Einfluß der kirchlichen Organe auf die Schulaufsicht als notwendig und für Kirche und Schule ersprüchlich zu wahren, die Verstiegenheit gewisser radikaler Lehrer aufzuweisen, kommt er doch nicht wenigen Forderungen der Lehrerschaft entgegen und betont u. a. gegenüber den Klagen der Lehrer über die ungeeignete technische Vorbildung der geistlichen Schulinspektoren unter Hinweis auf die preußischen Verhältnisse (obligatorischer Seminarbezug) die Notwendigkeit einer besseren pädagogischen Ausbildung der Kandidaten. „Es muß in 10 der pädagogischen Vorbildung der Geistlichen mehr getan und geleistet werden als bisher, wenn ihnen die Schulaufsicht bleiben soll“ (S. 26). Freilich fand diese seine Forderung kein Gehör bei den maßgebenden Stellen, und später, als er selbst zu ihnen gehörte, scheint er sie nicht wieder aufgenommen zu haben. — Im Jahre 1867 erschien von ihm im „Beweis des Glaubens“ ein das Jahr vorher gehaltener Synodalvortrag: „Christus ist der sündlose Menschensohn, der auferstandene Lebensfürst, der ewige Sohn Gottes. Ein populärer Versuch“. Es war der Protest eines auf dem biblischen Grunde stehenden Christen und Theologen gegen das aus einer unlauteren Phantasie geborene Jesusbild Menans, in dem St. die Charakterzüge des modernen französischen Regimes, der modernen französischen Gesellschaft wiedersieht: „So redete ich — und thäte ich, sezen wir hinzu, 20 wenn ich Christus wäre, gilt auch hier. Gott ihuf den Menschen ihm zum Bilde. Der von Gott losgetommene Mensch macht Gott, macht auch den Erlöser nach seinem Bilde“. — Inzwischen war man in weiten Kreisen auf den begeisterten, und weil immer sich selbst gebend, auch begeisternden Prediger aufmerksam geworden, und im Jahre 1866 wurde er als Konfessorialrat nach Alnsbach berufen. Auf die erste Runde von dieser Absicht schrieb er 25 an einen Freund: „Ich danke für alle Zeit für eine Konfessorialrastelle, das Bureauleben wäre nichts für mich“ (S. Stählin S. 71), und nur nach längerem Strauben ließ er sich dazu bewegen, dem Ruf zu folgen. Und die damit verbundene Stelle eines Hauptpredigers gesattelte ihm, sich seine Predigtfreudigkeit und Predigtlust, die er auch durch gern übernommene Festpredigten im ganzen Lande und darüber hinaus bezogt, zu bewahren, und das 30 Amt eines Examinators, mit dem er es, obwohl man dabei keine große Freundschaft röhmt, sehr ernst nahm, hielt ihn immer in engster Verbindung mit der theologischen Wissenschaft, ohne die er sich überhaupt kein gedeihliches Wirken im praktischen Amte vorstellen konnte. Allerdings zu größeren wissenschaftlichen Arbeiten ließen ihm die amtlichen Verpflichtungen nicht viel Zeit. Als Theodorius Harnack in seiner Schrift 35 „Die freie lutherische Volkskirche“ (Erl. 1870) die Unterdrückung des Luthertums in den neuen Provinzen Preußens als selbstverständlich annahm und dem Landeskirchenamt den Totenhelm austellte und dazu ermahnte, sich auf „die Form der freien, selbstständig organisierten lutherischen Volkskirche“ einzurichten, schrieb Stählin „Das landesherrliche Kirchenregiment und sein Zusammenhang mit Volkskirchentum“ (Leipzig 1871). 40 Voll Dankes dafür, daß das Evangelium selbst unter einem katholischen Summeipiskopus wie in Bayern ungehindert seinen Lauf haben könne, bricht er darin in eingehender, auch historischer Behandlung eine Lanze für das Landeskirchenamt und nicht nur für seine geschichtliche Notwendigkeit, sondern auch für seine innere prinzipielle Berechtigung: „Es ist lutherische Grundanschauung, daß es kein göttlich gegebenes Verfassungsrecht gibt. Aber 45 die Landeskirche ist eine erwürdige, von Gott reich gesegnete kirchliche Lebensform. Durch sie ward das Evangelium in Deutschland gerettet; sie war das Zirkindrach, unter dem die herrlichsten Blüten evangelischen Lebens unter unserem Deutschen Volle sich entfalteten. Wo deshalb eine Landeskirche unverworren ist von der Union und den sicherer Bekenntnisgrund unter ihren Füßen hat, da weiche sie nicht, sondern halte, was sie hat. Wir 50 wollen das, was uns der Herr der Kirche an äußerer Stütze für unseren Lebensstand und Lebensberuf gegeben, als einen Stab für unsere Wanderung durch das Leben des Volkes nicht selbst ohne die dringendste Not zerstügeln. Denn bei einer Befreiung des landesherrlichen Kirchenregiments löst sich auch das Verhältnis der Kirche zu Volk und Staat, die Kirche würde gewaltig gelichtet werden und sicher keine Volkskirche bleiben. 55 Freikirche und Volkskirche sind uns Gegenseite“. Nur wenn die bisherige Verfassung gemäßbraucht werden sollte, um den Bekenntnisstand der Kirche zu schützen, müßte sie ihr Bekenntnis und ihre auf demselben ruhende Existenz als Freikirche reißen. Diese Auslassungen erfuhren bei den extremen Lutheranern, denen er immer zu weitberzig war, schwere Verdächtigung, und auch in Kreisen der eigenen Landeskirche, in denen der durch 60

W. Löbe auf der bayerischen Generalsynode von 1849 eingeleitete Feldzug gegen den landeskirchlichen Zunftgeist noch nachwirte, erwarb er sich keinen Dank, ja man verläerte (z. B. BlDm 1872 S. 377: „durch zeitgemäßen Heerjubel über das Siegesglück der deutschen Heldencharakter“) die aus seiner Schrift hervorleuchtende Freude an dem neuen deutschen Reiche, die ihm, dem guten Bayern, immer so selbstverständlich war, und das Vertrauen zu dem „greisen Heerführer der deutschen Heldencharakter, der von Anfang bis ans Ende in einer Weise, wie sie in der Geschichte noch kaum dagewesen, der Gnade Gottes die Ehre gegeben“ (S. 71 ff.). Wertvolle Arbeiten, die überall eine weugebende Beberrischung und Durchdringung des Stosses verraten, sind seine umfangreichen 10 Verteilungen von Martensens Ebit (vgl. BlDm 1871 S. 316) und Wilmars Vorlesungen über Moral (ebend. S. 716). Die Schrift von Rabanus „Christenium und Luthertum“ (Leipzig 1871) gab ihm Veranlassung, seine Stellung zu den damaligen Hauptfragen der Theologie ausführlich auseinanderzu ziehen. Er that es in vier Aufsätzen unter dem Titel: „Die Theologie des Dr. Rabanus“ (BlDm 1873), eine Arbeit die ebenso sehr seinen entschiedenen, 15 wenn auch in der Beurteilung anders stehender milden lutherischen Standpunkt erkennen lässt, wie seinen klerikalen Sinn und seine Abneigung gegen alle Neopietistischen Versuche auf Grund einer nur der Zeit angehörigen theologischen Fassung. Erst nach längeren Jahren ließ er wieder eine selbständige Arbeit erscheinen: „Justin der Märtyrer und sein neuester Beurteiler“ (Leipzig 1880), die sich gegen M. v. Engelhardt's (s. d. A. 20 Bd V, 377) Auffassung richtet. Um dieselbe Zeit entstand auch sein ausführlicher Necrolog auf Ad. Harles (BlDm 1880), den er später für die Realencyklopädie (s. Bd VII, 121) umarbeitete, ebenso in diesem Werke der große Artikel über Löbe (Bd XI, 576). Sie gehören mit dem Lebensbilde des geliebten Lehrers Gottfried Thomasius (ebd. Bd XV<sup>2</sup>, 635 ff., auch zusammen u. d. T.: Löbe, Thomasius, Harles, drei Lebens- und Geschichtsbilder, 25 Leipzig 1887), dem früher erwähnten Artikel über Roth und dem Necrolog auf den mit dem Leben der bayerischen Landeskirche eng verknüpften Erlanger Juristen Ad. v. Scheurl (Zur Erinnerung an Ad. Frhr. v. Scheurl, Leipzig 1893), zumal der Prof. auch aus den Akten des Oberkonsistoriums handschriftliches Material verwerten konnte, zu dem Beeten, was wir für die Geschichte der bayerischen Landeskirche im 19. Jahrhundert 30 besitzen.

Anzwischen war er 1879 in das Oberkonsistorium nach München und nach dem Tode des Präidenten Meyer 1883 als dessen Nachfolger an die Spitze des bayerischen Kirchenregiments berufen worden. Seine Präidentschaft bedeutet keine neue Epoche für die bayerische Landeskirche. Stählin war keine impulsiven, vorwärtsdringende Natur wie der scharfsinnige Harles. Es war ob seiner ruhigen, besonnenen und konservativen Art, die überall das Gute hervorholte und im festen Vertrauen auf die Wirkung des Wortes Gottes jedem unruhigen Experimentieren auf kirchlichem und kirchenpolitischen Gebiete abhold war, eine Zeit der Sammlung und der ruhigen, vielleicht allzuruhigen Entwicklung. Als endlich 1887 der Generalsynodusauftakt eingeführt war, der doch einstweilen noch eine Form ohne Inhalt bleiben sollte, schien für ihn alles erreicht zu sein, was man auf dem Gebiete des kirchlichen Verfassungselbens überhaupt begehn könnte. Und die von keinerlei inneren Kämpfen durchwogenen Generalsynoden, die er dreimal 1885, 1889 und 1893 zu leiten hatte, bestärkten ihn immer mehr im Bewußtsein von der Trefflichkeit der Sondergestalt der bayerischen Landeskirche. Und nie war er glücklicher, als wenn er mit seinen Geistlichen 10 auf diesen Generalsynoden zusammen war. Und seine große persönliche Liebenswürdigkeit nur wo er einer niedrigen Besinnung begegnete, oder jemandem, der, wie er sich ausdrückte, parterre war, konnte er scharf werden — gewann ihm überall aller Herzen. Seine Anfangs- und Schlusssreden, in denen er als echter Schriftgelehrter Altes und Neues aus seinem Schatz hervorholte, und große Überblicke auf die Verhältnisse im 15 Theologie und Kirche zu geben liebte (s. z. B. das große Schlusswort auf der Generalsynode von 1893, abgedruckt bei L. Stählin S. 197), immer ein warmes und erwärmendes Bekennnis seines Christenglaubens und seiner Christenheit, waren von packender Wirkung. Er war ein geberner Dirigent, freilich auch nach der Richtung hin, „dass er so dringend um die Annahme eines Antrags bitten konnte, dass man fürchten musste, ihm durch eine Ablehnung 20 persönlich wehe in ihm“ (L. Stählin S. 199). Seine besondere Liebe waren die Arbeiten auf dem Gebiete der Mission, er war auch zuletzt Präident des Leipziger Missionskollegiums — dann der inneren Mission, die nicht ohne seine persönliche Mitwirkung während seiner Amtszeit einen Aufschwung in allen Teilen Bayerns genommen hat, den man früher für unmöglich gehalten hatte. Auch gewann durch ihn, was freilich nicht ohne mannigfache Anfeindungen möglich war, die Gustav-Adolfsschule in Bayern festen Bestand und weitgehende Förderung.

rum. Lebhaft beteiligte er sich an den Arbeiten der Eisenacher Kirchenkonferenz. Es entsprach dies seiner im besten Sinne ökumenischen Richtung, die er einmal selbst darin definierte: „Meine Liebe und Arbeit gilt aus vollkommener Überzeugung der Landeskirche, in deren Boden gewurzelt, glaube ich der Kirche des Herrn überhaupt zu dienen und freue mich dabei, ohne partikularistisch verengt zu sein, in ökumenischem Sinn und Geist allen wahrhaften kirchlichen, wahrhaft evangelischen Lebens, wo ich es finde“ (Allg. Kirchenbl. 1884, S. 515), und er hat für die Eisenacher Konferenz mehrfach umfangreiche wertvolle Referate geliefert, so über die Sektenfrage und die Peritenyenfrage (ebenda, und 1890, S. 475). Von besonderer Bedeutung war auch seine Thatigkeit als Abgeordneter der Krone Bayern, wozu der Präsident des Oberkonsistoriums verfassungsmäßig berufen ist. Er nahm es damit sehr ernst. Galt es einen wichtigen Gegenstand, so konnte er sich daraus wochenlang vorbereiten. Und man hörte den kleinen, überaus lebhaft sprechenden und gestikulierenden Mann, der, wenn er sprach, auch wirklich etwas zu sagen hatte, immer gern. Trotz aller Ironik und dem sichtlichen Bestreben, nirgends anzustehen, verstand er, der mit hochgezielten Katholiken in der freundlichsten Weise verkehrte, es stets, die evangelische Ansiedlung, die Rechte und das Ansehen seiner Kirche mannhaft zu vertreten und er hat auch ihre materiellen Interessen nach Möglichkeit zu fördern geführt, freilich lag es mehr in seiner Natur, zu danken als zu bitten oder gar zu fordern. Dazu kam, daß er es ängstlich zu vermeiden suchte, den Schein einer einseitigen Interessenpolitik auf sich zu laden, denn er fühlte sich durchaus als Vertreter des Ganzen und war niemals der Meinung, lediglich als Vertreter der protestantischen Landeskirche im Reichsrat zu sitzen. Und auch wo er als Gegner auftreten mußte, verstand er es, seinen Ausführungen immer eine verbindliche Form zu geben, und seine Überzeugtheit, namentlich über die erschöpfende Gründlichkeit und das immer zu beobachtende Streben, die gerade vorliegende Frage auch historisch zu beleuchten, pflegten nicht ohne Eindruck zu bleiben, und einige seiner größeren Kämmerreden sind von allgemeiner Bedeutung und dürften von bleibendem Wert sein, so die große Rede vom 20. März 1884 gegen den konfessionell getrennten Geschichtsunterricht, das Referat gegen die Beleidigung des 7. Schuljahrs (Sitzung vom 26. Februar 1886), über das Plazet vom 10. Februar 1890 (abgedruckt bei L. Stählin S. 212), gegen die Rückberufung der Redemptoristen (11. Februar 1890), für den künftigen Unterricht als Grundlage aller Bildung und namentlich jeder Universitätsbildung (19. Mai 1892), und endlich eine seiner letzten Reden, gleich bedeutsam für die Festigkeit seiner kirchlichen Stellung wie seiner Werthärtung der Wissenschaft, seine Rede für die Freiheit der Wissenschaft (11. Mai 1896). Und trotz der Mannigfaltigkeit seiner Aufgaben stand er immer im engsten Kontakt mit der Wissenschaft. Wer nur ihm näher verkehren durfte, weiß, daß kaum etwas auf theologischem oder angrenzendem Gebiete erschien, was er nicht gelesen und gründlich studiert hätte. Und nichts freute ihn mehr, als wenn eine tüchtige wissenschaftliche Leistung aus den Kreisen seiner Geistlichkeit hervorging. So legte er denn auch den höchsten Wert auf das Zusammengehen mit der theologischen Fakultät in Erlangen, die seine Verdienste schon unter dem 21. März 1880 durch Ernennung zum Doktor der Theologie gewürdigt hatte. Ihre Blüte war seine Freude und er suchte nach Möglichkeit ihre Interessen zu fördern. Und wie er bis zuletzt wissenschaftlich mitarbeitete, zeigt seine treifliche, am 11. Februar 1897 in Augsburg zum Melanchthonfest gehaltene Rede (Ph. Melanchthon, Augsb. 1897). Wenige Wochen später, am 4. Mai 1897, entschlief er nach nur fünfziger Krankheit.

Theodor Kolde.

**Stämme Israels** s. d. **Al. Israel**, *Gesch. bibl.* Bd IX S. 168, 19; **Galiläa** Bd VI S. 337, 51; **Judäa** Bd IX S. 561, 22; **Samaria** Bd XVII S. 122, 17; **Peräa** Bd XV S. 126, 37.

**Ständlin, Karl Friedrich**, geb. 25. Juli 1761 in Stuttgart, gest. 5. Juli 1826 in Göttingen. — Hauptquelle für S.s Lebensgeschichte ist seine *Selfibivnrapie*, ursprünglich für eine schwedische Zeitschrift verfaßt (*Theoprosyne*, Stockholm 1823), be ausgegeben mit Zusätzen, mit Schriftenverzeichnis und mit der von Sup. D. Küverli in Göttingen gehaltenen Gedächtnispredigt, von J. C. Hemsen, Göttingen 1826, S.; außerdem vgl. Bradtmann, *Ges. Schwaben*; Döring, *Ges. Theologen*, IV, 287 ff.; Saalfeld u. Lüsterlen, 1881, *Ges. Gesch.*; Gaß, *Geschichte d. prot. Dogmatik*, IV, 349; Frank, *Geschichte d. prot. Theologie* III, 292 ff.; 55 Landerer, *Neueste Dog.-Gesch.* S. 150 ff.; Tschackert, *AdB* XXXV, S. 516 ff.

Von seinem Vater, einem herzoglichen Regierungsrat, Gottbold Ständlin, einem Mann von unermüdeter Arbeitsamkeit, von ernsten Grundsätzen, von ungeheuchelter

Ziemlichkeit, streng erzogen, anfangs nicht zum theologischen Studium bestimmt, aber durch den Religionsunterricht eines Spenerisch geübten Geistlichen (R. H. Nieder?) und durch die zeture erbaulicher Schriften für den geistlichen Beruf gewonnen, wurde St. nicht in einem der niederen Klöster Württembergs, sondern auf dem Stuttgarter Gymnasium zur Universität vorbereitet. Zwei ältere Brüder, beide dichterisch begabt, führten ihn auch in die Poesie ein und ermunterten ihn zu poetischen Versuchen, von denen einige gedruckt sind. Fünf Jahre, 1779–1784, verbrachte er im theologischen Stift in Tübingen, wo er eifrig Philologie und Theologie, besonders Exegese und orient. Sprachen studierte und wo Stier und Schnurr seine vornahmsten Lehrer waren. 1781 wurde er Magister durch Verteidigung einer von Cbr. Dr. Kosler verfassten Dissertation *de originibus philosophiae ecclesiasticae*; 1781 verteidigte er unter dem Präsidium von D. Ubland eine Dissertation über Haggai und bestand das theologische Examen vor dem Konstistorium zu Stuttgart. Nachdem er dann eine Zeit lang, mit litterarischen Arbeiten und Predigten beschäftigt, in Stuttgart privatisiert, begleitete er 1786–1790 einige Höglinge auf Reisen durch Deutschland, Frankreich, England und die Schweiz, verlebte zwei Jahre im Waadtlund, saß ein Jahr in England. Von London aus wurde er 1790 durch Spittler und Kreye aus Stiers Empfehlung nach Göttingen berufen als ordentlicher Professor der Theologie (Nachfolger des 1789 verstorbenen J. P. Müller). In diesem Amt ist er von da an fast 36 Jahre bis zu seinem Tode geblieben, eng verbunden mit seinem um 20 Jahre älteren, aber ihm um sieben Jahre überlebenden Kollegen und Landsmann G. N. Blaek. 1792 wurde er Dr. theol., 1803 Semistaralrai. Seine Vorlesungen umfassten fast alle theologischen Disziplinen: Exegese des Alten und NTs, biblische Einleitung, Dogmatik, Moral, Dogmengeschichte, Kirchengeschichte, Encyclopädie; eine Zeit lang hatte er auch in der Universitätskirche zu predigen. Als Dozent war er unter den damals nach Göttingen berufenen Schwaben wohl der minder hervorragende, und besonders in den letzten Jahren seines Lebens waren seine eintönigen, in stark schwäbischem Dialekt vorgetragenen Dictate wenig anregend. Aber seine zahlreichen Schriften zeigen seine große Belebtheit, seinen gelehrten Sammlerleib, sowie ein lebhaftes apologetisches und kritisches Interesse. Fehlte es ihm gleich an schweizerischer Originalität, so doch nicht an Weite des Gesichtskreises, und gerade seine umfassende Rezeptivität und unparteiische Wahrheitsliebe machten ihn beachtenswert und erwiesen ihm die Achtung seiner Zeitgenossen (vgl. die Briefe Rants an ihn, abgedruckt in seiner Geschichte des Nationalismus S. 169 ff.), weil er vieles auf sich wirkten ließ und verschiedenartige Motive und Interessen, das Religiöse, das Nationale und das Historische, gesiegt zu verbinden wußte (vgl. Baß a. a. D.). Seinen theologischen Standpunkt beschrieb er selbst schon in einer seiner ersten Schriften u. d. T.: „Ideen zur Kritik des Systems der christlichen Religion, Göttingen 1791, als den eines vernünftigen Offenbarungsglaubens, und ebenso erklärt er im Schlusssatz seiner letzten, in seinem Todesjahr erschienenen Schrift (Gesch. des Nat. u. Supranaturalismus, Göt. 1826, S. 168): „Ich betonne offen und freimütig, daß mir das Christentum nur als vereinigter Rationalismus und Supranaturalismus begründet und haltbar zu sein scheint; es dringt auf den Gebrauch der Vernunft und aller unserer Geistes- und Seelenkräfte für Religions- und Zittentrebe, aber auf einen gemäßigten, bescheidenen und demütigen, und zugleich auf den Glauben an die übernatürliche, durch den Sohn Gottes geschehene Offenbarung, wozu wir auch Gründe genug in und außer uns finden.““ Eben während seines philosophischen Studiums in Tübingen hatte er zur Überwindung seiner eigenen Zweifel den Entschluß gefaßt, eine Geschichte des Skeptizismus zu schreiben, hatte dafür Jahre lang Vorstudien gemacht und namentlich während seines Aufenthaltes in England viel dafür, besonders für David Humes Leben und Schriften, gesammelt. Als Frucht dieser Studien erschien dann 1791 zu Leipzig das zweibändige Werk: Geschichte und Geist des Skeptizismus, vorz. in Rücksicht auf Moral und Religion. Unterdessen aber hatte er sich vorzugsweise biblisch, und zwar zunächst alttestamentlichen Studien zugewandt: 1786 hatte er (zusammen mit seinem Freunde Conz) Beiträge zur Erläuterung der biblischen Propheten und zur Geschichte ihrer Auslegung herausgegeben; in Göttingen schrieb er 1790 ein Antrittsprogramm *de fontibus epistolarum Catholiarum*, 1791 neue Beiträge zu den biblischen Propheten, über Daniel, über Jes 53, über das Hohelied etc.; auch seine Vorlesungen erfreuten sich anfangs über das ganze NT, über die Hauptbücher des ATs und über biblische Einleitung (ein Lehrbuch der praktischen Einleitung in alle Bücher der hl. Schrift bei er noch 1825 herausgegeben). Bald aber wandte sich seine litterarische und seine akademische Thatigkeit vorwiegend den Gebieten der systematischen und historischen Theologie zu: er las, und zwar lange Zeit täglich vier Stunden um

7, 8, 11, 2 Ubr, über Dogma, Dogmengeschichte, Moral- und Kirchengeschichte. Litte  
rarij hat er die Dogmatik nebst Dogmengeschichte dreimal bearbeitet: 1801, 1809 und  
1822. Er suchte bier, wie er selbst sagt, Eregie, Geschichte, Philosophie und Litteratur  
zu vereinigen, so jedoch, daß er „niemals den Grundzügen der kritischen Philosophie folgte, sondern sie ausdrücklich für unzureichend zur Begründung der Religion erklärt.“ 5  
Größeren Einfluß gestaltete er der Kantischen Philosophie anfangs auf seine Behandlung  
der theologischen Moral, so besonders in seinem 1798–1800 erschienenen „Grundriss der  
Tugend- und Religionslehre zu akademischen Vorlesungen für zukünftige Lehrer in der  
christlichen Kirche“. Damals schrieb er, wie er selbst später anerkenn, „der kritischen  
Philosophie eine zu hohe Autorität zu und ließ Jesu und seiner Moral nicht die ihnen 10  
gehörende Ehre widerstreben. Später habe ich eingesehen, daß die kritische Moral-  
philosophie einseitig ist, daß man das Christentum entweder ganz aufgeben oder ihm ein  
höheres Ansehen zugestehen muß, und daß es Konsequenz und Unredlichkeit ist, anders  
in theologischen Lehrbüchern zu verfahren“. So habe er schon 1800 in seinen „Grund-  
zügen der Moral zu akademischen Vorlesungen“ manches schärfer bestimmt, deutlicher auss- 15  
gedrückt und berichtigt, auch ausgeweitet, was in dem früheren Lehrbuch Anstoß erregt  
habe; noch mehr in seiner „philosophischen und biblischen Moral“ vom Jahre 1805, die  
in der philosophischen Moral elettiisch verfuhr, dagegen eine vollständige biblische Moral  
und zugleich einen fortlaufenden Beweis der Göttlichkeit der Trittenlebre Jesu enthält;  
und endlich in seinem „Neuen Lehrbuch der Moral für Theologen“ (Göt. 1815; 2. Aufl. 20  
1817; 3. Aufl. 1825), wo er „offen erklärte, daß er ein absolut höchstes Prinzip der Moral  
nicht für notwendig und möglich halte, dagegen die Wahrheit und Göttlichkeit der Trittenlebre  
Jesu auch in ihren positiven und historischen Teilen rettete“. Neben diesen systematischen  
Darstellungen der philosophischen und theologischen Moral, in welchen ein steiger Fort-  
schritt von der Spekulation zur Empirie, vom Kriticismus zum Positivismus sich zeigt, 25  
hat Ständlin besonders der Geschichte der Moral sich zugewandt und damit „eigenlich  
ein neues Fach in der Litteratur angefangen, denn bis dahin war kein Werk dieser Art  
vorhanden“. Den Anfang macht er mit einigen Programmen: über die Geschichte der  
Moral der Hebräer 1794, über die Moral der Kirchenväter 1796, de legis Mosaicae  
momento et ingenio 1796/97, de prophetarum doctrina morali 1798, über die 30  
Moral der apostolischen Väter 1800, Moral der Scholastiker 1812 sc. Eine umfassendere  
Arbeit begann er 1799 mit seiner Geschichte der Trittenlebre Jesu, wo er eine voll-  
ständige Geschichte nicht bloß der christlichen Trittenlebre, sondern auch der christ-  
lichen Sitte und Sittlichkeit zu geben beabsichtigte; doch ist diese Idee in den vier  
allmählich erschienenen Bänden des Werks (Bd II 1802; III, 1812; IV, 1822) nicht 35  
zur Ausführung gekommen; vielmehr beschränkte er sich später auf die Geschichte der  
christlichen Moral seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften, die er 1808 als einen Teil  
der von G. Eichhorn begründeten Göttinger Geschichte der Wissenschaften und Künste  
auch besonders herausgab; dazu kam noch eine 1806 zu Hannover erschienene: „Geschichte  
der philos., hebräischen und christlichen Moral“, eine 1823 erschienene „Geschichte der 40  
Moralphilosophie“, und endlich sieben Monographien zur Geschichte einzelner ethischer  
Begriffe: Geschichte der Vorstellungen von der Sittlichkeit des Schauspiels 1823, vom  
Selbstmord 1824, vom Eide 1824, vom Gebet 1824, vom Gewissen 1821, von der Ehe  
1826, von der Freundschaft 1826.

Die Kirchengeschichte, über welche er neben Plank regelmäßige Vorlesungen hielt, 15  
hat er nicht bloß in einem wiederholt erschienenen Lehrbuch bearbeitet u. d. T. Universal-  
geschichte der christlichen Kirche (Hannover 1806; 2. Aufl. 1816; 3. Aufl. 1821; 4. Aufl.  
1825; 5. Aufl. befragt von Lizentiat Holzhausen 1833), sondern auch weitere Beiträge  
dazu geliefert in seiner schon erwähnten Geschichte des Skepticismus 1794, seiner kirch-  
lichen Geographie und Statistik, Göttingen 1801, 2 Bde, seiner Geschichte der theologischen 50  
Wissenschaften seit der Ausbreitung der alten Litteratur, Göttingen 1810–1811, 2 Bde  
(zu Eichhorns Gesch. der Künste u. der Wissenschaften gehörig), seiner Kirchengeschichte von  
Großbritannien, Göttingen 1819, 2 Bde, seiner Geschichte des Nationalismus und Supra-  
naturalismus, Göttingen 1826, in der aus seinem Nachlaß von J. T. Hemsen heraus-  
gegebenen Geschichte und Litteratur der Kirchengeschichte, Hannover 1827; sowie endlich in 55  
vielen lateinischen und deutschen Abhandlungen, welche entweder einzeln oder in den von  
Ständlin herausgegebenen Zeitschriften und Sammelwerken erschienen sind. Von einzelnen  
kirchenhistorischen Abhandlungen sind zu nennen eine Narratio de Joh. Kepleri theo-  
logia et religione; de notione ecclesiae et historiae ecclesiasticae; apologia pro  
J. C. Vanino, über Joh. Val. Andreä; de corona Papali; Mitteilungen über und aus 60  
Joh. C. Vanino,

der Schrift Berengars de s. coena adv. Lanfraneum etc. Die von Ständlin teils allein teils mit anderen herausgegebenen Zeitschriften sind: Gottingische Bibliothek der neuzeitlichen theologischen Literatur 1791—1801, 5 Bde; Beiträge zur Philosophie und Geschichte der Religions- und Sittenlehre, Lübeck 1797—1799, 5 Bde; Magazin für Religiösen, Moral- und Kirchengeschichte, Hannover 1801—1806, 1 Bde; Archiv für alte und neue Kirchengeschichte, zusammen mit Tischbirek, Leipzig 1813—1822, 5 Bde; Kirchenhistorisches Archiv, zusammen mit Tischbirek und Vater, Halle 1823—1826, 4 Bde. Außerdem lieferte er Beiträge zu Michaelis und Tschens Orient, und er geht, Bibliothek, zu den Oph., zur Zenker, Hallischen und Leipziger Lit.-Ztg. u. j. w. Ein Lehrbuch der Encyclopädie, Methodologie und Geschichte der theologischen Wissenschaften, worin die Übersicht über die Geschichte und Literatur der einzelnen Disziplinen das wichtigste ist, bat er 1821 herausgegeben.

Bei der Menge dieser Schriften und der darin ausgebreiteten Weisheit ist auf Form und Rhythmus der Darstellung nicht eben viel Mühe verwandt. Aber „Einfach und Geradheit im Umgang und Urteil, dieses und teilnehmendes Religionsgefühl, Frömmigkeit und Biederkeit des Charakters, dabei eine seltene Anspruchslösigkeit und Friedensliebe“ werden von seinem Leichenprediger Kupperi wie von seinen Kollegen und Schülern (vgl. Lebne, Gottinger Erinnerungen, Gotha 1873) einstimmig ihm nachgerühmt, und rautlos arbeitsam blieb er fast bis zum Tage seines Todes. Am 1. Juli 1826 hielt er noch seine Vorlesungen, am 1. schrieb er die letzte Seite einer Abhandlung über hebräische Poësie, am 5. früh 5 Uhr starb er im 65. Lebensjahr.

Über seinen Bruder, Gottbold Dr. Ständlin, geb. 1758, gest. 1796, den Dichter und Mitarbeiter Griesingers bei der Herausgabe des Würtemberger Gesangbuchs vom Jahre 1791, vgl. Römer, Württemb. ABG, S. 508; Koch, Gesch. des Kirchenlieds, Bd VI; Goedele, Grundriss II, 1097; Tischb., ABV XXXV, S. 511.

(Henke †) Wagenmann †.

**Staffortisches Buch.** — J. Ch. Sachz, Einleitung in die Geschichte der Marggrafschaft . . . Baden, IV, Karlsruhe 1770, S. 252 ff.; R. Dr. Bierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogthum Baden, II, Karlsruhe 1856, S. 29 ff.; Ch. A. Saligs Vollständige Historie der Augsburgischen Confession, Halle 1730, S. 748 ff.; C. J. A. Müller, Die Betenunstrümpfen der reformierten Kirche, Leipzig 1903.

In Baden-Turlach war mit dem Augsburger Religionsfrieden die evangelische Reformation zur Einführung gekommen: Markgraf Karl II. erließ am 1. Juni 1556 eine lutherische Kirchenordnung. Nach seinem Tode 1577 übernahmen Kurfürst Ludwig von der Pfalz, Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg und Herzog Ludwig von Württemberg die Verwaltung über seine drei noch unmündigen Söhne. Die Verwunder glaubten überlich im Sinne des verstorbenen Markgrafen zu handeln, als sie im Namen seiner Söhne (doch fehlt der Name des dritten) das Konföderationbuch unterschrieben. Als im Jahre 1581 die Prinzen zur selbständigen Regierung kamen, teilten sie das Land: Ernst Friedrich (geb. 1560), der später erklärte, daß er schon zu der Zeit, da man seinen Namen unter die Konföderationformel setzte, selbst anders gesinnt gewesen sei, empfing als Ältester den Hauptteil, das Unterland mit den wichtigsten Städten Turlach und Pforzheim. Bald zeigten sich bei ihm deutliche unlutherische Neigungen: an das Gymnasium zu Turlach, welches auch dem Studium der Theologie diente, berief er calvinistische Lehrer; später trieb er selbst um so eifriger theologische Studien, als eine Lähmung der unteren Körperteile ihn mehr und mehr an freier Bewegung hinderte, — und er internahm es nach Weise der Zeit, als Landesherr die eigene theologische Überzeugung in seiner Kirche zwangsweise zur Geltung zu bringen, und aus reformierten Gebieten berufene Juristen unterstützten ihn darin. Seit 1595 wurde hier und da ein ubiquistischer Prediger gemahngeregt oder entlassen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts auch in seinen letzten Resten verschwundenen Schloss zu Staffort bei Turlach wurde eine Druckerei eingerichtet, aus welcher 1599 das sogenannte „Staffortische Buch“ in einer doppelten Ausgabe hervorging. Die kleinere Ausgabe, deren Satz abgesetzt von Titel, vorangestelltem Edikt und Vaginierung ist buchstäblich mit S. 359—355 der größeren Ausgabe deckt, stellt sich als ein persönliches Bekenntnis des Markgrafen und damit zugleich als eine Lehrordnung für die Kirche seines Landes dar: „Kurze und Einfältige . . . Belaudthum, nach welcher, als nach einer Richtschnur, die Kirchen und Schuldiener der Markgrafschaft Baden, sich . . . zu verhalten haben“. Verhandelt werden darin nur die Artikel, die zwischen den Bekenntnissen der Augsburgischen Confession zur Zeit streitig waren: freier Wille, Vorbehaltung

Gottes, Gnadenwahl, Person Christi, Sakramente im allgemeinen, Taufe und Abendmahl. Unter reichlichem Beleg aus Schrift und Kirchenwätern werden die in der deutschen reformierten Theologie damals geläufigen Lehren vergetragen: man wehet sich gegen die neuen „Semipelagianer“, welche den vorhergehenden Glauben als der Gnadenwahl Ursach sezen“, röhrt die Reprobatio nur mit großer Verachtung an, erklärt sich in der Christologie mit besonderem Eifer gegen die Ubiquität und Vernichtung der Naturen, hält unter Berufung auf Augustana und Apologie auf eine Sacramentslehre, die nicht den Glauben aus seiner entscheidenden Stellung drängt, und spricht die Wiedergeburt als die Heilsgabe der Taufe und die geistliche Genießung „des wesentlichen Leibs und Bluts Christi“ samt allen seinen Schähen und Wohlthaten“ allein den Gläubigen zu. Das Bekennnis des Stäffortischen Buches ist vielleicht das begünstigste und übersichtlichste Kompendium dieser Lehrweise, die wesentlich calvinische Einzellehren unter der notigen Rücksicht auf die frühere deutsche Bekennnisbildung vorträgt. Zur Stütze dieser Position dient die ausgedehnte, meist jedoch formelle Kritik, welche das größere Stäffortische Buch auf S. 1—358 am Konföderationsbuche übt. Der Titel dieser Ausgabe lautet: „Christliches Bedenken und erhebliche welsfundire Motiven des Durchleuchtigen . . . Herrn Ernst Friedrich . . ., welche ihre Fürst. Gn. bis dahero von der Subscription der Formulae Concordiae abgehalten . . . Sammt ihre F. G. Confession . . .“ Eine ausführliche, aber in der That ganz unfruchtbare Textvergleichung will den im Konföderationsbuche gedruckten Text der Augsburgischen Konfession als unzuverlässig darthun. Gründlich nachgeprüft werden auch die Väteritate aus dem Anhang des Konföderationsbuchs.

Über die Gegenkschriften der württembergischen und kursächsischen Theologen, des Markgrafen „Wolgegründete und satte Ableimung“ 1602 u. s. w. berichtet Salig a. a. D. Im Verlaufe dieser litterarischen Kontroverse wurde das „Glaubensbekennnis“ zu Heidelberg 1601 neu gedruckt, und gleichzeitig begannen die ernstlichsten Verhandlungen zu entstehen. Besonders dramatisch gestaltete sich der Religionskampf des Markgrafen gegen die Stadt Pforzheim: deren sämliche konföderativen Prediger wurden abgesetzt, so daß Wochenlang kein Seelsorger in der Stadt war. Wider die neuen calvinischen Prediger errigte die zu einem feierlichen Bunde, der Concordia Phorensis, zusammenge schlossene Bürgerschaft einen förmlichen Aufstand. Nach allerlei aufregenden Zwischenfällen machte sich Ernst Friedrich selbst wider seine Stadt auf, um sie mit Waffen zu zwingen: aber auf diesem Kriegszuge machte ein Schlagflug am 11. April 1604 zu Remchingen seinem Leben ein Ende. Sein jüngerer Bruder und Nachfolger Georg Friedrich lenkte sofort zum Lutherum zurück. E. & Karl Müller.

**Stahl, Friedrich Julius**, gest. 1861. — Außer den an ihrem Orte genannten Schriften liegen dem Art. mündliche Mitteilungen seitens der Witwe Stahls, sowie die kirchlichen und politischen Blätter aus den vierzigern und fünfziger Jahren zu Grunde. Vgl. auch Groen van Prinsterer, Ter nagedachtenis van Stahl.

Friedrich Julius Stahl wurde in München am 16. Januar 1802 von jüdischen Eltern geboren. Bayern sollte ihn bilden, Preußen seiner Wirklichkeit ein weites Feld öffnen. Unter den Eindrücken der Schmach des Rheinbundes, aber auch der heroischen Erhebung 1813—1815, ward er groß. — Früh von seinem Vater, einem reichen Bankier, für die gelehrte Laufbahn bestimmt, durchsetzte er mit seinen glänzenden Gaben schnell das Gymnasium seiner Vaterstadt, sowie unter Leitung Thierschs das philologische Institut und machte schon im Jahre 1819 das Examen für ein Gymnasiallehreramt. Mancherlei Verührungen im Thiersch'schen Hause machten ihn mit dem Christentum bekannt, seine Vorliebe für die klassische Literatur gab ihm den Sinn für Klarheit und Ännuität der Form, sein Zug zum Idealen folgte gern dem Schwunge namentlich Schillers, von dem er abhängigvolle Anregungen zum Christentum empfangen zu haben, wiederholt bekannt hat. Es zeugt von Stahls Kraft und Selbstständigkeit, daß er frühzeitig — als 17jähriger Jüngling! — allein zum Christentum übertrat und vier Jahre später seine Eltern und sieben Geschwister nach sich zog. Stahl verließ die Philologie und wandte sich von 1819 bis 1823 in Würzburg, Heidelberg und Erlangen der Jurisprudenz zu. In der „christlich-deutschen Burschenschaft“ nahm er eine hervorragende Stellung ein. Wiewohl er in Erlangen anfangs Schelling nicht gehört zu haben scheint, ergriß ihn doch mächtig die von diesem schöpferischen und zündenden Geiste ausgehende philosophische Anregung und Bewegung. Die Vorrede zur ersten Auflage der Geschichte der Rechtsphilosophie schildert uns den quälenden Kampf mit den Hegelschen Zerrüttern, in den Stahl geriet, bis er den längst instinktiv geahnten Grundriß dieser Philosophie fand und überwand. — So

verbereitet erlangte er im Jahre 1826 die juristische Doktorwürde und habilitierte sich ein Jahr darauf in München als Privatdozent, durch Schelling, der hier gleichzeitig seine Vorlesungen eröffnete, gestärkt und gefördert. In Erlangen vertiefte sich seine christliche Überzeugung namentlich an der Gestalt und Gewalt des reformierten Predigers Krafft (s. Bd XI S. 50). Im Sommer 1832 als außerordentlicher Professor nach Erlangen, ein halbes Jahr später nach Würzburg für das kanonische Recht berufen, kehrte Stahl bereits nach zwei Jahren nach Erlangen zurück, um hier eine Professur für Staats- und Kirchenrecht anzutreten. Hier war es, wo er den ersten Grund zu seiner parlamentarischen Laufbahn legte, als ihn 1837 die Universität als ihren Deputierten nach München in die 10 Standesversammlung sandte, wo er mit wenigen Gesinnungsgenossen neben der monarchisch-konservativen Richtung die evangelisch kirchliche vertrat. Seine das Budgetrecht der Stände währende Stellung nahm ihm das Ministerium so übel, daß es ihn seiner staatsrechtlichen Professur entzog und ihm „die minder gefährliche“ des Civilprozesses übertrug. Dieser Vorgang erleichterte ihm die Annahme eines Rufes nach Berlin, der auf Savigny's Berrieb im November 1840 an ihn gelangte. In Berlin trat er in die juristische Fakultät mit einer *commentatio de matrimonio ob errorem reseindendo* ein. Fortan las er in gefüllten und oft überfüllten, von Männern aller Stände besuchten Hörsälen über Staatsrecht, Kirchenrecht, Rechtsphilosophie, über Geschichte der neuen Philosophie, über das Verhältnis von Kirche und Staat u. s. w. Bei Gelegenheit des Zusammentritts des vereinigten Landtags 1847 trat er als politischer Schriftsteller auf, um vor Einführung einer standischen Verfassung mit bloß beratenden Ständen zu warnen und dagegen die Einführung einer Konstitution zu empfehlen. Bald sollte sich ihm in Preußen die große politische Laufbahn eröffnen, die ihn zum Führer der konservativen Partei und zu einem der ersten parlamentarischen Redner Europas erhob. „Es lag“ — sagt Dr. Wezell in 25 seiner 1862 gehaltenen Gedächtnisrede von Stahls äußerer Begabung — „ein unbeschreiblicher Zauber in dem Fluße seiner Rede, der überall vernehmbar, klar und durchsichtig bis zum Grunde, nie sich überstürzend und doch voll männigfältigen Wechsels, stets spannend und nie ermüdend in ununterbrochenem Laufe dahinsloß.“ Sein männliches Auftreten im Jahre 1848, seine Wahl für die erste Kammer, wo er mit Bethmann-Hollweg die äußerste Rechte bildete, sowie später für das Volkshaus des Erfurter Parlaments (vier gab er die seitdem so oft wiederholte Parole aus: Autorität, nicht Majorität) und seit 1851 seine Ernennung für das neugebildete Herrenhaus zum Kronpräfektus und zum Mitglied des wieder hergestellten Staatsrats mag hier nur Erwähnung finden. Es war in seinem Munde keine Phrase: „Ich war immerdar Freund einer männlichen, fittlichen und geordneten Freiheit; bloß die Revolution niederschlagen, ist schon keine gesunde Reaktion, aber entschieden falsch ist es, Gefundenes mit jener zu treffen. Es ist die falsche Reaktion, daß sie nicht bloß gegen den Kranheitsstoff, sondern auch gegen die Entwicklungskräfte reagiert und daß sie nicht bloß die Krankeit, sondern auch die Glieder, welche mit ihr behaftet sind, zerstören und ohnmächtig liegen will.“ Dem widerspricht das andere 30 Wort nicht: „Ich fürchte nicht die akute Krankeit der Demokratie, ich fürchte die chronische des Liberalismus. Ich fürchte nicht den Umsturz, sondern die Zersetzung“. Gelegentlich äußerte er wohl, seiner persönlichen Stellung nach gehöre er in der parlamentarischen Riedeweise in das linke Centrum, und es sei eben die Verschobenheit der politischen Verhältnisse, wenn Männer wie er, sich auf die äußerste Rechte gebrängt fühlen. Bei allen Kampfen für die christliche Schule, die christliche Ehe, den christlichen Staat zeigte sich Stahls negreiches Wort. Sein warmer Interesse für die Kirche brachte es mit sich, daß ihn im Jahre 1846 die juristische Fakultät von Berlin in die Generalsynode sandte, daß er 1848 Mitglied des neuerrichteten, bald jedoch wieder aufgelösten Oberkonistoriums, 35 1852 Mitglied des evangelischen Oberkirchenrats wurde; ebenso daß ihn die Berliner Pastoralkonferenz 1848 zu ihrem Präsidenten, der evangelische Kirchentag neben v. Bethmann Hollweg zu seinem Vicepräsidenten erjub, welches letztere Verhältnis 1857 in Stuttgart an den über das Verhältnis zur evangelischen Allianz sich zwischen Lutheranern und Unionen erhebenden Differenzen sein für die Bedeutung des Kirchentags bedauerliches Ende fand. Die evangelische Alliance war es auch, und zwar die zu ihren Gunsten im Juli 1857 ergangene Kabinettssordre des Königs, die den Austritt Stahls, des ohnehin fast isolierten, aus dem Oberkirchenrat herbeiführte. Um so mehr spricht es für Stahl, wenn er in seiner warmen Gedächtnisrede auf Friedrich Wilhelm IV., dem letzten Vorrage, den er am 18. März 1861 im Evangelischen Verein zu Berlin hielt, das Geständnis ablegte: „Der geistliche Charakter, das Gepräge von Freiheit, Innerlichkeit, Zalbung, welchen das Kirchenregiment von ihm empfing, steht als ein Musterbild im

neueren Protestantismus da.“ Wegen des Provisoriums in der Regierung im Herbst 1857 erlangte er zunächst nur Dispensationen von den Sitzungen und Arbeiten des Oberkirchenrats, bis er 1859 nach erfolgter definitiver Regelung der Regierungsvorhaltnisse die wiederholt nachgeschobene Erlaßnung erhielt. Stahl stand noch in der Zelle seiner achtigen Kraft, noch mitten in großen Kampfen und Arbeiten, als ihn auf einer Eisenbahnreise im Bade Brücknau nach kurzer Krankheit der Herr am 10. August 1861 abrief. Er ruht auf dem Matthäikirchhofe Berlins.

Das Werk, mit welchem Stahl nicht seinem Namen blieb, sondern seinen Grundgedanken über den christlichen Staat bahn brach, war „Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht“. Bd I, 1830. In einer vollig umgearbeiteten Ausgabe von 1837 führt der I. Band den besonderen Titel: „Geschichte der Rechtsphilosophie“, der II. Band: „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Ausbildung.“ — Wie schon der anfängliche Titel sagte, nahm Stahl seine Ziellinie auf Seiten der historischen Schule, doch während die geschichtliche Ansicht in ihrer Lebendigkeit, wie sie ein Savigny vertrat, Wissenschaft und Praxis zu verebnen wußte, so war sie es doch auch, die, stark und abstrakt aufgefaßt, durch Abweisung der höchsten Fragen die Kluft weiter betonte, als sie je vorher bestanden. Stahls Streben ging nun darin, in ihrem wissenschaftlichen Gange in das Innerste der geschichtlichen Schule Einheit und Klarheit des Bewußtseins zu bringen und „als ihren Kern nicht die Ansicht über das Natürliche, wie das Recht entstehe, sondern die über das Ethische, wie es entstehen, welchen Inhalt es erhalten solle, die 20 Ansicht über das Gerechte festzuhalten.“ Überzeugt, daß es nur noch zwei Lösungen gebe, um welche der Kampf der Geister sich schare: die Pantheismus, die persönlicher, überweltlicher, offenbarungsfähiger Gott! — überzeugt, daß die Denkart der ganzen neuen Philosophie von der Leugnung des lebendigen Gottes erfüllt sei und folgerichtig die Zerstörung in Kirche und Staat zu ihrer letzten thatigen Erfüllung habe, unternahm er es, 25 „dem Nationalismus, dessen innerstes Wesen ihm zumal am Hegelianismus klar geworden war, einen ewigen Denkstein zu legen“; er unternahm die Aufdeckung jener ersten Lüge, als ob die Welt von Ewigkeit nach logischen Geizeien bestebe, als ob man an der Erkenntnis der Denkgezege auch die Erkenntnis der Weltwahrheit und des Weltraumamhangs besitze, als ob Philosophie das letzte Ziel Gottes sei und nicht vielmehr Gott das 30 letzte Ziel der Philosophie. Er rief die Wissenschaft „zur Umkehr“! Und wie verargte und mißdeutete man ihm diesen Ruf, — Beweis genug, daß er dem Feinde ins Herz gerlossen! Hätte man ihn um dieses Rufen willen gern der Unwissenhaftigkeit und Feindseligkeit wider die Philosophie beichtigt, so war sein ganzes Buch eine Abwehr solcher Verdächtigung, aber auch ausdrücklich sprach Stahl die Befürchtung aus, daß mit dem 35 Erlöschen der Philosophie eine geistige Verarmung eintreten werde. Namenslich der Theologie schob er es ins Gewissen, nicht dem Gegner allein am Tage der Schlacht die Macht der Philosophie zu überlassen. Im Gegensaß zu einer Rechtsphilosophie, die sich selbst des Wortes „Gott“ schämen gelernt und höchstens „gleichnissweise dem Absoluten der Philosophie“ die Bezeichnung des weiland Herrn der Welt gewährte, stellte Stahl 40 an die Spitze seiner grundlegenden Ausführungen die Lehre von der Persönlichkeit und der Freiheit Gottes, um von hier aus das sittliche Gebiet, insonderheit den Begriff der Gerechtigkeit und des Rechts zu konstruieren und auch in den rechtlichen Institutionen, so gewiß sie einen organischen Charakter tragen sollen, den allgemeinen Zug nach dem Persönlichen nachzuweisen und zu unterstützen. Bei dieser Konstruktion konnte es nicht fehlen, daß die Juristen ihm zu viel, die Philosophen zu wenig Philosophie, und beide ihm zu viel Dogmatik zum Vorwurf machten. Was speziell den Staat anlangte, so drängte er zu der Alternative, daß entweder der Volkswille das oberste Gesetz der sittlichen Welt sei oder aber daß es eine höhere sittliche Macht über dem Menschen gebe, die Ordnungen für ihn festgesetzt und geheilig habe, vermöge welcher auch der Volkswille dem bestehenden Recht und den bestehenden Obligationen gebunden sei. Dazwischen sei kein Drittes, es wäre denn die Charakterlosigkeit. Wie er im Nationalismus, dieser prinzipiellen Emanzipation des Menschen von Gott, die Quelle der Revolution sah, dieses über den einmaligen Akt einer Empörung weit hinausgehenden Zustandes der Umnutzung, so fand er im Christentum die einzige Macht, die Revolution zu schließen (s. Stahls Vorrag: „Was ist die Revolution?“ 1852). Mit siegreicher Kraft trat er der römisch-katholischen Verdächtigung entgegen, als sei die Reformation der Ausgangspunkt für Nationalismus und Demokratie. In seiner viele Auflagen erlebenden Schrift: „Der Protestantismus als ethisches Prinzip“ — behandelt er den Einfluß des Protestantismus auf das Ansehen der Fürsten, auf die Selbstständigkeit und Herrlichkeit ihrer Macht nach Römer Kap. 13 gegenüber der katholisch-

geistlichen Gewalt, auf die Freiheit der Völker, auf die Existenz der Kirchen und religiöse Tugdung, auf unsere Stellung zur geistlichen Entwicklung und zum geschichtlichen Recht, und schloß mit einer Zeichnung des Jesuitismus als des Gegengesetzes zum Protestantismus. Sowen aus diesen Aindungen ergibt sich, welche man begeht, wenn man Stahl als einen Schüler Adam Müllers betrachtet, dessen Ideal der mittelalterliche Staat war, während Stahl einen vom Geiste des Christentums wiedergeborenen Staat wollte. Der Staat als die Einigung der Nation zu einem Reiche der Sitte, zu einer Gestaltung des ganzen öffentlichen Lebens nach sittlichen Gründen und Zwecken war ihm eben darum die höchste Darstellung und höchste That der Nation, in Gesetzgebung, Verwaltung und Volksrechte von christlicher Besitzung unabkömbar, unabkömbar von christlicher Ehe, Eid und Volksziehung, von dem Zeugnis für die christliche Religion und Kirche selbst. In der Anwendung ergab sich ihm, wie er es im Jahre 1847 in einer durch die Verhandlungen des vereinigten Landtags hervorgerufenen Abhandlung: „Der christliche Staat und sein Verhältnis zum Deismus und Heidentum“ — aussprach, die Richtlinie, daß der Staat sich allerdings hüten müsse, die Unterthanen zur Kirche zu zwingen, aber ebenso sehr sich vorzusehen habe, die Kirche je preiszugeben, daß die bürgerlichen Rechte allen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Glaubens zukommen, die politischen dagegen von der Zugehörigkeit zu der anerkannten christlichen Kirche abhängig seien, daß auf die Frage nach dem christlichen Charakter einer neu sich bildenden Sekte der Souverän durch zuverlässige Organe mit Sicherheit entscheiden könne, da es sich dabei nicht um Dogmen, sondern um Thathachen, nicht um Kirche, sondern um Christentum handle. Abgesehen davon, daß dieser Ration in der Praxis nicht immer das Wort der Erfüllung in sich trägt, muß es im Namen der Gerechtigkeit konstatiert werden, daß diese 1847 ausgesprochenen Grundsätze im wesentlichen dieselben sind, die 1855 Stahl in dem 20 Vortrage über die Toleranz erläuterte. Stahl hatte nie verkannt, daß unsere Pflicht eine echt christliche Toleranz sei, die sich der mannigfaltigen Gaben zu freuen habe, die in der Hoffnung der Einigung lebe und die Ehre Gottes nicht in der Vernichtung, sondern in der Errichtung der Feinde suche, die nicht nach äußeren Kennzeichen ihre Grenzlinien ziehe, sondern die Entscheidung in dem letzten glimmenden Glaubensfunken wisse, den nur Gott verleihe. Doch von dieser das irrende religiöse Gewissen im anderen tragenden, positiven Toleranz wollte er die profane Toleranz einer gleichgültigen und skeptischen Philosophie unterscheiden wissen, die für die Willkür und Zersplitterung in religiösen Dingen, für die Loslösung von der Offenbarung geradezu ein Recht im Anspruch nehme und von dem Staaate eine völlige Indifferenz in christlichen und kirchlichen Dingen verlange. In dem Kämfe, der hierüber zwischen Bunsen (Die Zeichen der Zeit 1856) und Stahl geführt wurde, stand, allgemein genommen, ein einseitiger Subjektivismus wider die Würdigung der großen Objektivitäten der Kirche und des christlichen Staates, stand englischer Individualismus gegen deutsches Streben nach Einheit. Persönlich betrachtet, konnte der scharfe und überscharfe Ton der Erwiderung Stahls: „Wider Bunsen“ (1855) — wenn schon nicht wohlthun, doch kaum befremden, nachdem ihm Bunsen aus dem Siegreis unter dem Zuschauben urteilsloser Massen schuld gegeben, er predigte Religionshass und Verfolgung. Daß Stahl kein Regenrichter war, beweist am besten sein Vortrag über Kirchenzucht (1845) und seine Mahnung, „daß nicht die Keichel wider die Räuber und Verkäufer, sondern das Schwert des Wortes Gottes die Waffe des Sieges sei.“ — In diese Schrift von der Kirchenzucht reiben wir eine andere entgegengesetzter Abwehr am passendsten an. Als am 15. August 1845 in öffentlichen Blättern gegen Hengstenbergs Ev. K. Z. einerseits, gegen die Bewegung der Lichsfreunde andererseits ein justes milieu, evangelische Bischöfe an der Spitze, mit einer Erklärung aufrat, um ihr Ziel statt auf die stürmischen Wellen der erregten öffentlichen Meinung vielmehr ins Feuer zu gießen, erlich Stahl zwei Sendschreiben, worin er die halbe Position dieser rechten Mitte und ihre Verdächtigungen, als handele es sich der orthodoxen Partei um das Parfum eines Kerns, um Herzenssucht und Kirchenbam, ebenso mild wie scharf widerlegte. Vielleicht erstickt keine Schrift von Stahl, in der er auf so wenig Seiten seine christlichen, kirchlichen und theologischen Grundsätze zusammengedrängt hat. Daß es unter dem Banner der Augustana sich nicht um theologische Spitzfindigkeiten, nicht um wissenschaftliche Fassungen und Vermittelungen, sondern um die Tiefen des gewissenhaften Wortes, um die Heiligtümer des erleuchteten religiösen Gemütes, nicht um Lehren zunähn, sondern um unveränderliche Thathachen, mitbin in dem Kampfe wider die Lichsfreunde nicht um Herrschaft einer Partei, sondern um Erhaltung der deutschen evangelischen Kirche selbst handele, daß eben Gott und nicht das Volk Quelle und Herr der Religion sei, daß aber in dem Zustande allgemeiner Gleichgültigkeit der Gemeinden gegen

das Evangelium das Kirchenregiment sich nicht schlechtbin auf den Rechtsboden des Bekennnisses zu stützen, sondern dem lebendigen Wachstum evangelischer Erkenntnis aus sich heraus die Verdrängung des Gegenübers anzuvertrauen und darum auch eine Gewährung für öffentliche Lehre zu gewahren habe, daß die Kirche sich nicht grund- und inhaltslos auf die Subjektivität als solche bauen lässe, daß endlich eine drohende kirchliche Krijs ihre Heilung nicht in einer unter dem Einfluß eben dieser Krisis gebildeten Verfassung finden werde: — dies die tragenden und treibenden Grundgedanken der beiden Sendschreiben, die sich fühlbar über das Verbalnis der objektiven Bekennnisnorm zur individuellen Glaubensfreiheit in die beiden Worte zusammenfaßen: „Auszustellung der Augsburgischen Konfession als theologischer und rechtlicher Grundlage für die Kirche, Freiheit und Weite für den Einzelnen!“ Obwohl jenes keine gesicherte Erhaltung der Glaubenssubstanz in der Kirche und keine rechtliche Ordnung, ohne die es keine innere lebendige Entwicklung und keine Befriedigung für das Bedürfnis der Zeit“<sup>5</sup> So huldigt Tahl dem für alles Regiment, auch für das der Kirche so wichtigen Kanon, daß das konkrete Leben — bei seiner Inkongruenz der Erfüllung mit dem Postulat die Prinzipien weder um deswillen aufgeben dürfe, weil sie nicht völlig durchführbar seien, noch um deswillen sie mit Nichtachtung der Freiheit durchführen, weil sie sonst nicht folgerichtig bestanden, daß auch die Hauptlehren in ihrem bekennnismäßig geschlossenen Zusammenhange die Geltung nicht einer beengenden Vorschrift für den Einzelnen, sondern eines Fundamentes hätten, auf dem die Kirche als Ganzes ruhe. Für das spätere Werk Tahls über die Union, sowie für die bekannte Präfidalrede vom Stuttgarter Kirchentage ist sehr es beachtenswert, daß in jenem Sendschreiben ausdrücklich und wiederholt betont wird, wie nicht das, was etwa an der Augsburgischen Konfession bloß theologische Fassung sei, als die Gemeinsamkeit der Kirche betrachtet werden dürfe, sondern nur „jene Kernlebren, welche die Thaten Gottes zur Erlösung der Menschheit bezeichnen und die innere Lebensstellung des Menschen zu Gott und dem Heiland bestimmen“.

Wenden wir uns nun zu den größeren theologischen Werken Tahls.

Teils durch Vorarbeiten für die letzte Abteilung seines Werkes über Philosophie des Rechts, teils durch die Vorlesungen über Kirchenrecht an der Universität Erlangen war Tahl auf das genauere Studium der protestantischen Kirchenverfassung geführt worden,<sup>30</sup> dessen Resultate er 1840 in seinem Werke: „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestant“ — veröffentlichte. Der Titel versprach zu viel, die reformierte Kirchenverfassung kam nicht zur Durchführung. Sein Ziel war, die Wiederherstellung der alten protestantischen Verfassungslehre, jedoch gemildert im Geiste Spopers und wissenschaftlich berichtigzt, zu unternehmen. Er versuchte zu zeigen, daß die drei Systeme, Episkopat,<sup>35</sup> Territorial- und Kollegialsystem, nicht bloße Erklärungsversuche der landesherrlichen Gewalt, sondern Ansichten über das Wesen der Kirchengewalt, ja der Kirche selbst seien, keineswegs zufällige Versuche Einzelner, sondern Ausflüsse der herrschenden Ansicht einer Epoche, und so den drei Epochen der theologischen Entwicklung, der orthodoxen, vierzigischen und rationalistischen, entsprächen. Im Zusammenhange mit der jedesmaligen politischen Richtung bezeichnete das erste System die Selbstständigkeit der Institution der Kirche im Staate, das Territorialsystem die Alleingewalt des Landesherrn, das Kollegialsystem die Herrschaft der Majoritäten. So entschieden Tahl die territorialistische Richtung bekämpft, so wenig kann er sich dem entgegengesetzten Streben anschließen, die Kirche vom Staate zu lösen oder doch jeden Einfluß weltlicher Obrigkeit auf die inneren Kirchenangelegenheiten zu beseitigen. Jenes ist ihm schlechtbin widerkirchlich, dieses zum mindesten unprotestantisch. Besaßt doch der Begriff „Kirche“ außer den göttlichen Stiftungen und dem in erleuchteten Zeiten erwirkten Bekennnis die in Freiheit ausgebildete geistliche Verfassung! (Ausl. II, S. 68). Sei nun aber die gegenwärtige Kirchengewalt der Landesfürsten nicht normal, sei sie nur bei einer inneren Erfurcht ihrer Träger vor der Kirche als einer göttlichen Anstalt zuträglich, so müsse der Episkopat, ohne Verkündigung an der historischen Richtung, allmählich durch eine intensive Steigerung des kirchlichen Geistes er strebt werden. Die Voraussetzungen, von denen Tahl bei dieser Empfehlung der Episkopalverfassung ausgeht, sind diese: Gemeinde sind die im Glauben verbundenen Menschen, Kirche die gottgesetzte Institution über den Menschen; die Tätigkeit der Gemeinde ist eine Tätigkeit der Menschen gegen Gott, die der Kirche eine Tätigkeit in Vollmacht Gottes gegen die Menschen; die Gemeinde ist nur der Inbegriff der gegenwärtigen Menschen, die Kirche der historische Bestand durch alle Zeiten. Die Kirche hat also ein bindendes Ansehen über die Gemeinde. Soll nun die Kirche nicht in isolierte Volksgemeinden zerfallen, so ist eine höhere konzentrierende Macht nötig, die entweder durch

hers neue Wahl nur vorübergehend Einzelnen aus dem Lehr- und Laienstande übertragen wird; dies die presbyterianische Verfassung mit ihrem bloß gemeindlichen Charakter — oder Einigen aus dem Lehrstande bleibend zulassen, die bereits allein und persönlich einen kleinen Erregel zu leiten haben: dies das autokratische Prinzip der episkopalen Verfassung mit ihrem kirchlichen Charakter. Dem Staate gegenüber notwendig, dem inneren Zustande der Kirche förderlich, der uralten apostolischen Einrichtung, sowie biblischer Maßgabe entsprechend, dem protestantischen Betenminis in Wert und Geist homogen, sind nach Stabls Meinung im Episkopatystem feste Punkte verbanden, gegebene und auf Lebenszeit bleibende Autoritäten, statt großer Versammlungen bestimmte Persönlichkeiten, unmittelbare Subjekte der Kirchengewalt, die zugleich Pfleger der Seelsorge sind. Ein deutsches evangelisches Episkopat wird den rechten Damm gegen Bedrückung von außen, einen Damm gegen Absall und Zersetzung von innen bilden. Obwohl durch den Zusammenschluß der Brüder die Kirche allein in ihrer Einheit berät und beschließt, ist die Teilnahme und Mitwirkung des gesamten Lehr- und Laienstandes an der Lenkung der Kirche nicht ausgeschlossen. Wie steht nun Stahl zu der Presbyterial- und Synodaleverfassung, auf die er in der zweiten Auflage seines Kirchenrechts (1862) ausführlicher eingehet? Nachdem er die „Grundausführungen“ bekämpft hat, als ob unsichtbare und sichtbare Kirche, jede als eine Sache für sich, ohne Zusammenhang mit der anderen erscheine, als ob Gemeinde und Kirche identisch, als ob das allgemeine Priestertum das gestaltende Prinzip der Verfassung, statt nur die Grundlage der Verfassung sei, als ob endlich in der apostolischen Kirche jemals geistliche Prediger (ministri) und weltliche Regierer (presbyteri) sich gegenübergestanden hätten, kommt er zu dem Sage, daß die Vereicherung durch calvinistische resp. Synodalelemente nicht abzuweisen sei, sobald die Gemeinde durch das Lehramt, nicht aber das Lehramt durch die Gemeinde aufgenommen werde. Nur sei angesichts einer veridwimmenden Theologie, angefachts der großen glaubenslosen Massen, der die Kirche unterminierenden Feinde der Zeitpunkt der Heranziehung der Gemeinde für die Teilnahme am Kirchenregimente schlecht gewählt. An wie viel prinzipiellen kirchentechnischen Punkten auch unsere Polemik gegen Stahl notwendig wird, wie entschieden wir uns im Namen der Einen 1862/63 des N.Ts gegen die Gegenüberstellung von Kirche und Gemeinde, im Namen des lebendigen Organismus gegen die rein gesetzliche Auffassung der Kirche als einer Institution, im Namen des allgemeinen Priestertums gegen jedes anderswoher entlehnte Verfassungsprinzip zu verwahren haben: darin müssen wir Stahl vollständig beweisen, daß die Über schauung der Synodaleinrichtung, als beruhe auf ihr alle Legitimität der Gewalt in der evangelischen Kirche, noch unheilvoller wirken würde, als der Mangel an Synoden. Die evangelische Kirche braucht nicht erst ihren Geburtstag zu beschließen. Wie ursprünglich gefund Stahl in Bezug auf kirchliche Verfassungsfragen stand, bezeichnet in der ersten Auflage seine Erklärung, daß jedesmal die nach den gegebenen Zuständen möglichst wahre und förderliche Form anzustreben, daß aber die Verfassung nicht das Wesen der Kirche sei, sondern der „Geist, der die Gemeinschaft erfüllt, und der Glaube, der in Wert und That bekannt wird“. Ebenso eindeutig unterscheidet er in der zweiten Auflage S. 219 die göttliche Anordnung, die uns das allgemeine Prinzip und Element gebe, und die nähere Durchbildung, welche Sache der menschlichen Freiheit sei.

Das letzte theologische Werk Stabls, wenn wir von der zweiten Auflage seines Kirchenrechts und den in das kirchliche Gebiet eingreifenden Verleihungen „Über die Parteien in Kirche und Staat“ abscheiden, ist „Die lutherische Kirche und die Union, eine wissenschaftliche Erörterung der Zeitrage“, ein Buch, das omnino genug das abweisende Wort Luthers beim Marburger Religionsgespräch „ihr habt einen anderen Geist denn wir“ an seiner Stirne trägt. Dieser andere Geist soll der antimysteriöse Zug sein, der durch Zwingli und durch die ganze reformierte Kirche hindurchgehe, „jene Leugnung der gnadenvollen Kraft aller göttlichen Einrichtungen als Mittelrüssen“, die in der Lehre vom Lehramt und der Pradestination, in Kultus und Kirchenregiment der Reformierten gleichmäsig vertreten und einer Einigung mit den Lutheranern für immer ein unabdingtes Hindernis entgegensehe. Ein Interesse an der Union hätten die Reformierten, die bei einer Union nur gewinnen könnten, d. h. erobern und das Lutherische wegziehen würden, ein Interesse ferner der Pietismus mit seiner relativen Gleichgültigkeit gegen Reibunterchiede um die praktischen Interessen willen, ein Interesse einige Kirchenrechtslehrer, welche die Einheit der deutschen evangelischen Kirche als das Ursprüngliche darzulegen versuchten, vor allem die Vermittelungstheologie, die auf die Möglichkeit einer unbedingt reinen Lehre verübt und in der bl. Schrift selber, der Einheit des Glaubens

unbeschadet, gegenseitliche Lehrtreppen behauptend, die gesamte Kirchenlebe als in einem unaufhörlichen Flusse begründet betrachtet und den Schlüssel zur Verständigung der Schweizer Kirche in dem „fundamental und nicht fundamental“ gefunden zu haben wahrte. Das Wahre an der Union sei die innere Werteschatzung der Gemeinschaft überhaupt (1), die Würdigung der verschiedenen Eigentumlichkeiten vermöge eines für das Objektiv alle mährlich gereiften historischen Sinnes, der evangelische Gedanke von der unsichtbaren Kirche, das Einziehen aller Kinder Gottes für die gemeinsamen Gnadengüter im Kampfe gegen Nationalismus, Pantheismus, Materialismus, das Wahre die große Thatstunde, daß Gott in der Gegenwart gleichsam auf eine Weile von seiner bisherigen Ausübung der Macht abgebrochen und von Person zu Person in der Seele sich hundgegeben habe, unbelummat (2) um lutherisch oder reformiert! Die wahre Katholizität aber habe an der Union nicht ihren Anfang, sondern ihr Gegenteil (3). 166, die evangelische Allianz vollends sei dem interkonfessionellen Frieden so wenig förderlich, als die Feinden. Warum überhaupt eine Einigung nur mit den Reformierten, warum nicht ebenso ein Bündnis mit den Gläubigen unter den römischen Katholiken?

15

Das Buch schließt mit einer Anwendung auf die preußische Union. Im Jahre 1817 sei hier eine Bekennungsgemeinschaft beabsichtigt, 1831 das spezielle Bekennnis wieder freigegeben und gewährleistet worden. Einer Separation müsse man sich enthalten, damit die lutherische Kirche nicht auf viele ihren Einfluß einbüße und damit nicht die Trennung zwischen Kirche und Staat gefordert werde, dringen auf eine itio in partes innerhalb des Kirchregiments bei Bekennnisfragen, falls sich nicht das Vollkommen, die Gliederung der Behörde in bekennungsfähig gesonderte Zenate, erreichen lasse, dringen auf ein bestimmtes Ordinationsformular statt der vagen Verpflichtung auf die Bekennnisschriften der evangelischen Kirche, dringen auf die agendaristische Spendeformel und zwar als auf ein gutes Recht und nicht bloß als auf eine Vergünstigung, dringen und bestehen darauf, daß die Teilnahme der Reformierten am lutherischen Abendmahl nur eine thatächliche Gewährung, niemals einen grundsätzlichen Anspruch bedeute. Er gesteht zu, daß die Union, nachdem sie einen so langen Zeitraum thatächlich bestanden habe, auch nach rechtlichen Grundzügen nicht ignoriert werden könne, gleichwohl habe die lutherische Kirche nicht durch einen Akt der Staatsgewalt aufgehoben werden können.

Es ist hier nicht der Ort, in eine eingehende Besprechung des Buches über die Union einzutreten; Gegenäschriften sind von Zack, von Thomas erschienen, jede von anderen Gesichtspunkten; im Grunde ist das frühere Julius Müllerische Werk „Die Union und ihr göttliches Recht“ in den meisten Partien von Stahl unbeiprochen, in fast jeder, wie uns scheint, unwiderlegt geblieben. Das *ποντον γενδος* bei Stahl ist eine Überspannung des Gegensatzes zwischen Lutherisch und Reformiert, er unterschlägt die gemeinsame Wurzel in den großen Mysterien 1 Ti 3, 16, sowie in den beiden reformatorischen Prinzipien, er steigert und überspannt die charismatische Charakterisierung zu einer unversöhnlichen Differenz des Geistes und der Geister.

10

Die bisherige Darlegung hat bereits ergeben, daß Stahl, wiewohl 30 Jahre seines öffentlichen Lebens hindurch in der Substanz seiner Überzeugungen immer derselbe, doch nicht von Einseitigkeiten, Zuspiitzungen und Überspannungen frei geblieben ist, die sich formell mit aus seinen parlamentarischen Kämpfen, an erster Stelle aus seiner Lut an pointierter Gegenüberstellung vermeinter oder wirklicher Gegenäste, materiell aus der Sehnsucht nach Sicherung des kirchlichen und staatlichen Bestandes angesichts der 1818er Revolution erklären, die aber oft mit seiner ursprünglich milden und evangelischen Persönlichkeit auffallend kontrastieren. Denn so scharfsinnigen sein Gesicht, so blixzend sein Auge, so scharf und bestimmt sein Wort, so war doch in Stahls Seele (wie in seinem Körperbau) etwas Hartes, Wildes. Demut rühmen ihm Freunde und Gegner nach. „Niemals,“ sagt sein vieljähriger Freund v. Gerlach in einer Gedächtnisrede (Berlin 1862, Heinicke), „habe ich mitten in den Parteidramen Bitterkeit oder persönliche Gereiztheit an ihm wahrgenommen. Seine Haltung war mitten im Glanz der Welt, mitten unter den Schlangenwindungen der polnischen Parteidramen frei, fest, edel. Die höchsten Ideale des Rechts und der Freiheit, Glauben und Einigkeit erschütterten seine Seele.“ Ein bin gebungsvoller Freund den Freunden (s. z. B. den schönen Nachruf an seinen ihm vorangegangenen Freund und Kampfgenossen Hermann v. Kotzenhan), mit seiner Gattin in der glücklichsten Ehe lebend, seinem Könige mit hoher Begeisterung zugethan, der Liebe seines Glied, gegen Notleidende barmherzig, selber so uneigennützig, daß er bei seinem mäßigen Professorengehalte drei mühevolle Ehrenämter ohne jede Vergütung übernahm, jungeren

20

Männern der Wissenschaft ein anregender Zührer und treuer Berater, — so steht Stahls Bild als ein durchaus edles im Gedächtnis der deutschen evangelischen Kirche.

Rudolf Rögel †.

**Stancarus, Francisus, aus Mantua, gest. 1571.** — **Litteratur:** Nachrichten

- 5 über ihn bei Lubiniusq. Hist. Ref. Polon. I, V; II, VI; Regenvalseins (Wengierski) Hist. Eccles. Slavor. I, 81; Hartnich, Preußische st. Gesch., I, 330 ff. (sein Abschiedsbrief an Herzog Albrecht ebd. S. 311); Bante, s. v. Stancarus: Calvin's Briefwechsel im CR enthält manches engl. den Jüdern; desgl. Dalton, Job. a. Laseo 1581 und Lasciana, Bd III; Trichotiana, ed. Morzenowski, Krakau 1891, enthält sechs Briefe von Zi. aus Dubieci, 1560 ff. (S. 722 ff.)
- 10 und einen Brief an ihn (S. 197). B. J. Blaß, Prot. Lehrbegr. IV, 149 ff.; Heberle, Tüb. 3, 1840, 112 ff. — **Schriften:** Fr. Stancari, Montuanus Ebraeae Grammaticae Institutio, Basileae 1517; desgl. Ebr. Gram. Compendium (Bas. 1517); desgl. De Trinitate et Media-  
tore Domino n. J. Christo adv. Henr. Bullinger, Petrum Martyrem et do. Calvinum etc.  
ad magnif. Dom. Nobiles Polonus Deditatione v. 1. Juni 1561, enthaltend außerdem: Ad-  
monitio de libris Calvini; De Dictione exchtsiva 'Tautum' in causa Mediatoris; De Offi-  
ciis Mediatoris, Pontificis et Sacerdotis Domini n. J. Christi (datiert Dubecii 1559) und  
Examinatione Pinezovianorum super Confessionem fidei, 1561; derj. De Trinitate et Unitate  
Dei, deque incarnatione et mediatione D. n. J. Christi adv. Trideitas, Arrianos, Eutychianos  
etc. ad magnif. Dom. Petrum Zborovimum . . . A. D. 1567. (Vorrede aus Stebnitz,  
20 1. April 1567. Ueber seine weiteren Schriften vgl. u., sowie Gesners Bibliotheca.)

Stancarus (Stanearo), ein Mitglied der italienischen Emigration im Reformationss-  
jahrhundert, hat in scheinbarem Gegensatz gegen seine Genossen, welche die Träger des  
Unitarismus waren, doch im wesentlichen dieselben Interessen wie sie vertreten und damit  
eine gewisse Bedeutung für die Dogmengeschichte gewonnen.

- 25 Was seine äußeren Lebensumstände betrifft, so sind seine früheren Schicksale dunkel. Nach den Angaben über sein Alter bei seinem Tode, die wir bei Regenwalseius, Hart-  
nich und Bante finden, müsste er etwa 1501 geboren sein. Nach Schlüsselburg (Cata-  
logus haereticorum tom. IX, p. 38) hielt er sich in einem Kloster auf, ohne daß uns  
gesagt würde, welchem Orden er angehörte. Jedemfalls scheint seine Vorbildung nicht  
30 wie bei der Mehrzahl seiner Genossen ursprünglich eine mehr humanistische gewesen zu  
sein. Vielmehr macht er seine speziell theologische Bildung, seine Kenntnis der Scholä-  
säker, wie auch der hebräischen und jiddischen Sprache mit Erstention geltend. Auch  
seine Methode erinnert noch vielfach an die Scholastik. Er beginnt z. B. sein Werk De  
Trinitate mit Definitionen ganz abstrakter Begriffe, um daraus dann Schlüsse zu ziehen.  
35 Aristeoteles ist ihm Autorität wie der magister sententiarum. Im Jahre 1543 finden  
wir ihn nach de Perta (Historia Ref. Rhaeticae p. 89) in Chiavenna, 1546 in Basel, wo er eine hebräische Grammatik und andere Schriften herausgab. Von jetzt an nimmt  
sein Leben den Charakter der Unstätigkeit an, welcher jenen italienischen Flüchtlingen so  
eigentümlich ist. In Krakau wurde er als Professor angestellt (s. Bd XV. S. 521<sup>a</sup>), bald  
40 aber als Neuer gefangen gesetzt. Er entwich und wurde im Mai 1551 an die Hochschule  
nach Königsberg berufen. Hier tritt er alsbald gegen Osiander auf. Er stellte dessen  
Behauptung, daß Christus unsere Gerechtigkeit sei nach seiner göttlichen Natur, die andere  
entgegen, daß Christus Mittler sei nur nach seiner menschlichen. Freilich diese These traf  
eigentlich den Streitpunkt gar nicht. Es handelte sich Osianders gegenüber ja gar nicht  
45 um das Dogma von der Erlösung, sondern von der Rechtfertigung. Das religiöse In-  
teresse, das der Behauptung Osianders zu Grunde lag, war Zi. unverständlich. Nirgends  
tritt uns in seinen Schriften eine Kritiknahme auf das subjektive Heilsleben entgegen,  
sein Sinn ist durchaus auf die theoretischen Probleme gerichtet, welche die Trinitäts-  
lehre und Christologie darbot. Die übrigen Gegner Osianders mochten ihm denn auch  
50 zuuhören geben, daß seine Bündesgenossenschaft ihnen wenig willkommen sei. Schon am  
23. August desselben Jahres fordert er denn seine Entlassung in einem trockigen Schreiben  
an den Herzog, dann wandte er sich nach Frankfurt a. M., wo er die gleiche Stellung  
wie in Königsberg erhielt. Allein seine Schrift Apologia contra Osiandrum trug den  
55 Streit auch auf diesen neuen Schauplatz über. In Museulus fand er einen Gegner.  
Da der Kurfürst von Brandenburg eintrat und Bugenhagen und Melanchthon zu Hilfe  
rief, welcher letztere eine Responsio de controversiis Stancari scripta 1553 erließ  
(CR XXIII, S. 87), so war des Bleibens für diesen Mann auch in Frankfurt nicht  
lange. Er begab sich nun nach Pinezov zu dem Magnaten Cesnidi, wo er im Sinne  
der Schweizer reformatorisch thatig war, (Lubinius, II, 6 p. 116 sq.), dann nach Groß-  
polen zu dem Grafen Strorog, und da sein eigentümlicher Lehrauszug auch hier Anstoß

erregte, nach Ungarn und Siebenburgen. F. J. seiner Rückkehr nach Vinezov 1558 traf er den Kreis von Landsleuten, in denen wir die Anfänger des polnischen Unitarismus zu suchen haben, vor allem den ehemaligen Diagzielaner Lissmanni und G. Blandata (s. d. A. Bd III S. 250 u. Heberle a. a. C. I.). Lissmanni hatte schon infolge der früheren Verhandlungen mit St. auf einer Synode in Sandomir 1551 Gutachten von Petrus Marcius und Bullinger in Zürich über die Frage, ob Christus nur nach seiner menschlichen Natur Mittler sei, eingeholt. Als daher nach dem St. Rückkehr die Frage auf einer Synode in Vinezov sofort wieder zur Verhandlung kam (ub. a. a. C. S. 117), so wurde der Streit bald wieder über die polnische Grenze hinausgetragen, um so mehr, als St. eine dialetische Gewandtheit entwickelte, welche seinen Gegnern den Triumph nicht leicht mächte. Vergebens wurde Synode auf Synode gehalten. Die wichtigste wieder in Vinezov 1559 (ub. a. a. C. S. 148), wo die Rekarnation des Arius und Sabellius von den beiden Parteien gegeneinander ausgepielt wurden. Der Superintendent von Kleinpolen Adr. Cruciger mußte wieder die Hilfe von Zürich und Genf im Anwurf abnehmen. Calvin, der wohl fühlte, wie er hier vor einem schweren Dilemma stehe, wie der drohende Unitarismus eines Blandata aus einer Verwerfung des Zaptes des St. ebenso Vorteil ziehen werde, wie eine Billigung desselben den ohnehin gegen Genf erhobenen Vorwürfe des Nestorianismus bekräftigen mußte, antwortete in einem Reponsum der Genfer Kirche (Tractatus theol. p. 682) und in einem weiteren Schreiben ohne Datum (Epistolae et responsa p. 290). Die Zürcher antworteten in zwei Schreiben, einem an Cruciger vom 27. Mai 1560 und einem an elliche polnische Magnaten, März 1561 (beide bei Frohsdorfer gedruckt). St., der sich unmerklich zu dem Magnaten Statuarius von Dubieck zurückgezogen hatte, schrieb dagegen: De Trinitate et Mediatore (s. o.). Durch Josias Simler ließen die Zürcher 1563 eine Responsio ad maleodium Francisci Stancaei Mantuani librum ausgeben. Lissmanni und Statuarius schrieben gleichfalls gegen ihn, letzterer 1561, ersterer 1563 (Sandii Bibl. antit. p. 35. 17). St. wandte sich gegen seine antitrinitarischen Landsleute noch in zwei weiteren Schriften: De Trinitate et Unitate Dei, 1567 (s. o.), und in einer kürzeren von 1568. Damit scheint das Interesse denn aber auch sich erschöpft zu haben. Er fand elliche Anhänger, besonders den Andreas Fricius (ub. a. a. C. I, 1 S. 19). Aber der Streit erloß doch, wie es scheint, noch ehe St. 1574 in Stobnitz bei dem genannten Zboroviüs starb.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Interesse, von dem St. bei Aufstellung seiner dogmatischen Behauptung, die so viel Staub aufwirbelte, bewegt war, so weit wir sehen können, kein speziell religiöser war. In keiner seiner Schriften begegnet uns ein Klang einer wärmeren Herzensteilnahme. Wenn er schwägt, und er thut das reichlich (s. die Zusammenstellung von Schimpffreden in Simlers Responsio p. 16), so erscheint es nicht als der Erguß eines in seinen heiligsten Überzeugungen gekränkten Gemüts, sondern eines überreizten Selbstbewußtseins, das durchaus Recht haben und die Tragweite der eigenen Behauptungen möglichst hoch tarirt wissen will. Neben einer Sammlung von Rekarnationen, die er seinen Gegnern an den Kopf wirft, sind es darum vor allem abschätzige Urteile über die Geisteskräfte und die Kenntnisse dieser Gegner, die er in der erbosten Weise über sie ausgiebt. Auch in der Art, wie er den Petrus Lombardus, in dem er einen Gewährsmann für seine Behauptung gefunden hatte, über alle Gebühr lobt, ihn für den größten Theologen erklärt neben den hl. Schriftsteller, der mehr wert sei als 100 Luther, 200 Melanchthon, 300 Bullinger, 400 Peter Marcius, r. 500 Calvine, in denen allen man, wenn man sie im Mörder zerstieße, keine Unreue wahr Theologie finden würde (Simler a. a. C. S. 11<sup>b</sup>), zeigt sich eine Neigung zu Paradenien, wie sie nur die Eitelkeit einzugeben pflegt.

So heftig sich St. gegen einen Gentilis, Lissmanni, Blandata ereifert, die Extreme des Sabellianismus und Arianismus berühren sich doch merkwürdig. Indem St. den Gedanken der Homousie in seinen letzten Konsequenzen geltend zu machen sucht, hebt er faktisch die Menschwerbung auf. In seiner Schrift De Trinitate gibt er von einem Gottesbegriff aus, der so abstrakt ist, daß ein konsequentes Denken auf panthemistische Konsequenzen kommen zu müssen scheint (cf. F. C. 1<sup>a</sup>), wie denn seine Unterscheidung von *natura naturans* und *natura naturata* an Eccl. Grigena anklängt. Dieses göttliche Wesen kommt nun den drei Personen in ganz gleicher Weise zu. Die eine *essentia* oder *substantia* ist *simplicissima*, *indivisibilis*, *maxime propria*, *non specifica aut genericia*, *immutabilis*, *immultiplicable*, *ineorruptibilis*, *una tantum numero*. Daher folgt, daß die drei Personen der Eine Gott sind (a. a. C. B 1, a). Der Begriff der Person in seiner Anwendung auf die Gottheit läßt sich nicht weiter er-

Naturen. St. nimmt diese Unterschiede von Vater, Sohn und Geist einfach als gegebene auf. Er findet sie nicht aus dem Wesen Gottes abzuleiten. Sein Bestreben ist nur darauf gerichtet, zu zeigen, daß, abgesehen von den Proprietäten der einzelnen Personen, der paternitas, filatio, Spiratio passiva, dieselben in ihrem Sinn und Wirken schließlich identisch seien. Die Konsequenz für die Christologie ist dann, daß die Menschwerdung That der gesamten Trinität ist. Nur die menschliche Natur in dem Gottmenschen ist gefandt. Die göttliche ist die sendende (a. a. C. F. Kl. 2, 1), ja wenn Christus so sagt, daß der Vater kommen werde, um in den Gläubigen zu wohnen, so könne man nach St. folgerichtig auch sagen, daß der Vater gefandt sei. So ist denn die incarnation im aktiven Sinn That der Dreieinigkeit, wenn auch der Sohn allein Mensch geworden ist (a. a. C. F. Kl. 3, 2). Warum es gerade der Sohn war, der die menschliche Natur angenommen hat, dies wird nicht weiter erklärt.

Es ist klar, daß wir damit denn auch zu einem neoterianischen Dualismus in Christo gedrängt sind, der die unio personalis, welche St. festhalten will, völlig entwerten muß. Kann er uns nicht erklären, was die trinitarische Person für eine Bedeutung haben soll, so bleibt auch der Begriff Person in seiner Anwendung auf den Gottmenschen völlig inhaltsleer — von irgend welcher realen Idiomenkommunikation kann nicht die Rede sein. Die zwei Naturen sind in der That zwei selbstständige Wesen, die nur durch den nicht weiter erklärbaren Begriff der Person miteinander verknüpft sind. Hieraus ergibt sich nun, welchen Sinn die Behauptung des St. hatte, daß Christus nur nach seiner menschlichen Natur Mittler sei. Schon das ist bezeichnend, daß St. den Namen Christus überhaupt nur auf die menschliche Natur bezogen wissen will, wenngleich Jesus die göttliche bezeichnen soll. Während die Werte: Vater, Sohn und Geist nur einen Namen bezeichnen sollen, weil nur eine Substanz, trägt dagegen jede der beiden in der Person des incarnierten Sohnes verbundenen Naturen ihren eigenen Namen (a. a. C. F. S. 3, 1ff.). Sofern nun doch Christus der Ausdruck für die ganze Berufstätigkeit dieses inkarnierten Sohnes ist, wird damit diese ganze Berufstätigkeit auf die menschliche Seite übertragen. In der That wird zum Mittlergeschäft auch überhaupt alles Thun des inkarnierten Gottessohnes gerechnet, das docere so gut als das satisfacere. Wenn die mittlerische Thatigkeit der göttlichen Natur bzw. die Beteiligung der letzteren an dieser Thatigkeit verworfen wurde, weil dadurch die divinitas in servilem conditionem herabgedrückt werde, so ist ja klar, daß mit dieser Einwendung die Menschwerdung selbst gelegnet wird im Prinzip, noch mehr, wenn behauptet wird, daß damit die Personen in der Trinität getrennt werden, dann sind die Konsequenzen der assumptio durch den Sohn negiert, denn diese assumptio, wenn sie ernst gemeint sein soll, wäre ja doch immer auch eine personalis operatio. Umgekehrt wie St. mit Vorliebe die Einwendung macht, daß, eine solche Beteiligung der göttlichen Natur vorausgesetzt, der Sohn sein eigener Mittler werde, ist ja klar, daß diese menschliche Natur als Subjekt gedacht ist, das in persönlicher Selbstständigkeit dieser mit der eigenen Person doch verbundenen göttlichen Natur gegenüber gedacht wird, wie denn ja auch St. freilich im Anschluß an die kirchlichen Lehrbestimmungen, die beiden Willen in dem Gottmenschen betont und unabdingig voneinander wirken läßt. Damit hat er denn deutlich genug die persönliche Einheit durchdrungen. Ist endlich die Zurückführung der mittlerischen Wirksamkeit auf beide Naturen nach seiner Ansicht eine Vernichtung der letzteren untereinander, so ist damit auch ausdrücklich ausgesprochen, daß die Naturen in Wahrheit Personen sind (vgl. die Zusammenstellung der vier Argumente des St. bei Simler a. a. C. S. 6). Freilich will er doch wieder nicht schließlich eine Mitwirkung der göttlichen Natur ausschließen, da ja sonst allzu klar der ganze Wert der Menschwerdung aufgegeben wäre. Allein diese Mitwirkung besteht doch nur darin, daß die ganze Trinität autor unseres Heils ist, der Mensch Christus aber das Organ und der Mittler, durch welchen die Trinität uns erlöst (de Trin. F. T. 2, b). In diesem homo Christus hat sich die Konsequenz vollends vellig verraten. Die Gemeinsamkeit wird zur Wirkung der Trinität, welche nur der Name für den einheitlichen Gott ist, auf den Menschen Christus.

Der lutherische Versuch, die Christologie durch nähere Ausführung der Idiomenkommunikation fortzubilden, fand solchen unitarischen und neoterianischen Konsequenzen gegenüber seine Rechtfertigung und erwies sich auch als wirklich wertvolle Basis des Kampfes. Außer Melanchthon in der erwähnten Responsio vom Jahre 1553 haben nachträglich Wigand in einer Schrift de Stancarismo 1585 und Schlüsselburg in seinem Catalogus haereticorum vom lutherischen Standpunkte aus sich mit der Widerlegung dieser Häresie beschäftigt.

(D. H. Schmidt †) Benrath.

**Stand Christi, doppelter.** — Aufl. 2<sup>o</sup> zum Art. „Amen.“ Bd X, 246 nennen Litteratur und den historischen Darstellungen der antikischen und reformierten Theologie von Schmid, Schweizer und Hesse in herauszubringen: Gérard, Christliche Doctrin Bd 2, Königsberg 1852; Philippus, Kirchliche Wahrheitslehre 3. Aufl. Bd 1, Gütersloh 1885; J. Molitor, Luthers Theologie, 2. Aufl. 1901.

Von einer Erniedrigung und Erhöhung Christi hat der christliche Glaube immer geredet, wenn er die iridische Ercheinung Jesu einerseits mit der Zeinsweise des praexistenten Logos, andererseits mit der gegenwärtigen Weltherauheit des Münlers in Ver gleich stellte. Die Formel vom doppelten Stande ist aber erst im Zusammenhange mit der bestimmt Deutung geprägt worden, welche Luther und die an ihn angeleitete christologische Theorie der Inkarnation gab. Neben unbefangenen biblisch-anthaulichen Aussagen, die sich mit der allgemein gelaufenden Redeweise decken (Luther zu Joh 11, 20; EA 49, p. 181: „Der Sohn kommt von dem Vater herunter zu uns und hängt sich an uns, und wir hängen wiederum uns an ihn und kommen durch ihn zum Vater.“ Also ebenso wie z. B. Beza, Conf. christ. fid. 1560, III, 24: *Venit in terras Christus, ut ut nos in coelum eveharet*) ergiebt sich aus dem dogmatischen Gedanken der Un veränderlichkeit Gottes und aus der Übertragung göttlicher Eigenschaften auf Christi menschliche Natur eine Terminologie, die in dem iridischen Leben des Erlösers für die nicht ohne weiteres gegebene menschliche Entwicklung erst durch einen besonderen „Stand der Erniedrigung“ Raum schaffen muß. Die Inkarnation bedeutet danach nicht ein Herabsteigen des Logos, sondern eine Erhebung der zur innigsten Verbindung auf genommenen menschlichen Natur. Wenn Luther Phi 2, 6ff. als Subjekt der Selbstantäußerung von jener nicht den præexistenten, sondern den iridischen Christus dachte, so mag ihn dazu auch die erbauliche Verwendbarkeit des menschlichen Vorbildes herablassender Demut geführt haben (Faistenpredigt von 1518, WA I, 268, 39ff. 269, 18ff.; 25 Kirchempfille EA 8<sup>2</sup>, 168: „Dass Christus habe sich selbst geaußert oder entledigt, das ist, er habe sich gestellt, als legt er die Gottheit von sich und wollte derselbigen nicht brauchen noch sich unterwinden: nicht dass er die Gottheit hätte oder könnte sie ablegen und wegthun, sondern dass er die Gestalt göttlicher Majestät hat abgelegt und nicht Gott gebahret, wie er doch wahrhaftig war“), — aber der dogmatische Grund, mit welchem die Möglichkeit des anderen Verständnisses unbedingt abgelehnt wird, liegt in dem Satze (de dupl. just. 1519, WA II, 147, 38f.): *Forma Dei hic non dicitur substantia Dei, quia haec Christus nunquam se exinanivit.* Deutlicher (Weihnachtspredigt 1522 über Hbr 1, 1ff., EA 7<sup>2</sup>, 193): „Göttlich Natur mag weder geniedert noch erhöhet werden.“ Mit der Inkarnation ist die Erhöhung der menschlichen Natur zu göttlicher Herrlichkeit ein für allemal vollendet (EA 7<sup>2</sup>, 193, 206): „Wir müssen glauben, dass Christus nicht allein ist nach der Gottheit über alle Ding, sondern auch nach der Menschheit.“ Zugleich er angefangen Mensch zu werden, hat er auch angefangen, Gott zu sein“). Läßt sich diese Abstraktion auch nicht immer festhalten (so dass es gelegentlich auch heißt, Christus habe erst „nach seiner Auffahrt“ angefangen, zur Rechten Gottes zu sitzen: „zuvor hat die Menschheit allda nicht gesessen“. EA 17, 177), so liegt sie doch allen gesellschaftlich dogmatischen Aussagen zu Grunde (Tormen von dem Safr. 1526; WA XIX, 491, 17, 29): „Wir glauben, dass Jesus Christus nach der Menschheit sei gesetzt über alle Kreaturen . . . Dass er aber leiblich hinaufgenommen ist, ist geschehen des zum Wahrzeichen“ (1543, zu 2 Sa 23, 1ff., EA 37, 33): „Nach der zeitlichen, menschlichen Geburt ist ihm auch die ewige Gewalt Gottes gegeben . . . Davon redet er Mt 11: . . . Da ich Mensch ward, hab ich sie zeitlich empfangen nach der Menschheit, und heimlich gehalten bis auf mein Auferstehen und Auffahrt, da es hat sollen offenbart und verkläret werden“). Rämentlich Brenz (de personali unionis durarum naturaram 1561, p. 923, 1018, 1041; vgl. darüber und über die maßvollere Haltung des M. Chemnitius Bd IV, 257, 9ff.) pflegte zu betonen, dass die wirkliche aseensio bereits bei der Menschwerdung geschehen, was dann in die Konkordienformel überging (Bd X, 261, 12ff.).

Das Leben Jesu in den Grenzen einer menschlichen Entwicklung ruht also auf jenem Akt der Selbstbeschränkung des Gottmenschen — nicht des Logos — der Phi 2 beschrieben sein soll: so kommt der *status exinanitionis* zu stande. Die Erhöhung oder, wie Brenz mit Vorliebe sagt, die „Majestät“ Christi war selbsterklärend gegeben: das Problem ist das Zustandekommen der Erniedrigung. Dies drückt sich auch in der Thatjache aus, dass die Formel vom *status exinanitionis* (Konkordienformel R 608, 11; 767, 25, 26) zuerst geprägt wurde und schon bei Brenz geläufig ist, während man noch

geraume Zeit nur allgemein von Christi Erhebung, Herrlichkeit oder Majestät sprach. Die Konfidenzformel gebraucht den Terminus „status“ exaltationis noch nicht (ebenso Chemnitz, de diuibus naturis in Christo 1580, der ep. 32 f. in die bei der Menschwerdung vollzogene exaltatio humanae naturae nur ein tempus exinanitionis einzeichnet); denn mit der Auferstehung oder Himmelfahrt beginnt nicht in Wirklichkeit ein neuer „Stand“, sondern nur eine neue Erscheinungsweise Christi, und ein dogmatisch konsequenter Gebrauch des Ausdrucks für Jesu Erdleben, welches ja zugleich durch den status exinanitionis ausgefüllt war, konnte nicht wohl in Frage kommen. Der Terminus ist also auf lutherischem Boden überhaupt nicht aus der Sache, sondern nur aus dem Bedürfnis formaler Abgleichung entstanden, dem die Dogmatiker erst sehr allmählich nachgaben. Hafnerroß (Loci theol. 1600) ist vielleicht der erste, der geradezu die „Stände“ differenziert, aber noch mit seinem Gefühl für das im Rahmen seiner Lehre zulässige dem status exinanitionis den status glorificationis seit der Auferstehung (die Himmelfahrt scheint übersehen) und majestatis seit der Himmelfahrt gegenüberstellt und dabei ausdrücklich bemerkt, daß es sich lediglich um die plenaria usurpatio der sej der Zularnation dem Menschen Jesus eignen Majestät handle.

Die ausgebildete Lehre von den beiden Ständen giebt am ausführlichsten Joh. Gerhard (Loci theol. IV, 11 § 293 ff.): *Communieatio divinarum idiomatum facta est in primo incarnationis momento, sed plenam eorum usurpationem distulit Christus in suam ad coelos ascensionem et ad dextram Dei collocationem; inde promanat distinctio inter statum exinanitionis et exaltationis.* Ist auch in sensu ecclesiastico d. h. im Sprachgebrauch der Vater von einer Erniedrigung des Logos die Rede, qua se inclinavit ad miserandum nostri, so handelt es sich doch in sensu biblico d. h. in der dogmatischen Verwendung von Phi 2 um die Kenose des dort „Jesus Christus“ genannten Subjekts, also des ιόνος incarnatus: *humiliatio proprie sie dicta simpliciter Deitati asseribi nequit, infert enim quandam mutabilitatem naturae humiliatae* (§ 291 vgl. 302). Ist es also die menschliche Natur, die sich der vermöge der unio personalis empfangenen forma Dei entänget, so kann doch auch bei dieser von einem wirklichen Abstreifen der ihr soeben beigelegten göttlichen Eigenschaften nicht die Rede sein (§ 303): *exinanitio non est omnimoda carentia vel absentia . . . Deitatis ac communieatae carni majestatis, sed retractio usus et intermissione.* Dem entsprechend bringt der status exaltationis nicht erst die Mitteilung der göttlichen Majestät an die menschliche Natur, sondern nur deren plenarius usus, in dem die forma servi nunmehr abgelegt wird (§ 311, 298; Konfidenzformel R 608, 16).

Die Vorstellungen über die Weise, in welcher der Gottmensch während seines Erdlebens seine Majestät zurückzog, blieben zunächst noch unbestimmt: der in der Konfidenzformel nur leise zugedachte Gegensatz zwischen dem spekulativ-konsequenten Brenz und dem praktisch-vorübrigem Chemnitz lebte seit 1616 in dem Streite der Tübinger und Gießener über bloße *zōíyiz* oder wirkliche *zērotic* der göttlichen Eigenschaften wieder auf (Bd X, 261 f.). Die allgemeine Voraussetzung der lutherischen Lehrtheorie, daß die menschliche Natur seit der Zularnation in beiden Ständen im unablässlichen Besitz der mitgeteilten göttlichen Eigenschaften bleibt, worin eben der Wert ihrer *assumptio* für unsere Erlösung ruht, steht beiderseits fest: nur das Verhältnis der *possessio* zur faktischen usurpatio wird verschieden bestimmt.

Die Abgrenzung der beiden Stände innerhalb des Lebens Jesu ist stereotyp und gen aber nur bezüglich des Anfangspunktes ein etwas größeres Interesse. Wann beginnt der status exinanitionis? Luther's anfänglich erbauliche Ausdeutungen von Phi 2 legen den Gedanken nahe, daß die Entängetzung ein fast nachweisbarer Akt oder ein ständiges bewußtes Verhalten des Gottmenschen während seines demütigen Erdewandels war (CA 8, 169): „Durch die Geburt von Maria ward er ein natürlich Mensch, aber da batte er noch mecht in derselben Menschheit sich über alle Menschen erheben und niemand dienen. Das alles ließ er und ward wie ein Mensch“); die *conceptio* brächte etwa die Erhebung der menschlichen Natur zur göttlichen Majestät, und erst danach beginne die bewußte Selbstbekränzung. Die Dogmatiker treiben den Gedanken jedoch weiter und lassen den Stand der Erniedrigung bereits mit der Empfängnis beginnen (Sch. § 301: *Status exinanitionis incipit in primo incarnationis momento et durat usque ad tempus sepulturae inclusive*). Da die Erniedrigung aber nicht in der Annahme der menschlichen Natur, sondern der forma servi bestehen soll, wird die Menschwerdung an sich von ihrer unangemessenen Norm unterschieden: die Zularnation

des Logos ist keine Erniedrigung desselben, sondern eine exaltatio naturae humanae; dagegen ist die Ennyfängnis der erste Alt der Erniedrigung des Gottmenschen (Gebh. § 304: Distinguendum inter incarnationem et incarnationis modum. Potuisset Dei filius immediata creatione humanam naturam formare eandemque in personae unitatem assumendo homo fieri . . . sed propter nos et nostram salutem non solum homo fieri, sed etiam ex nostra carne humanam naturam assumere et infirmitatibus, quae in conceptione ac nativitate infantulis accidere consueverunt, sponte seipsum subiecere voluit). Diese logische Definition bestätigt doch nicht den Widerspruch, daß der Gottmensch, der im Moment der Konzeption erst entsteht, zugleich diesen Moment als einen seiner Erniedrigung bewirken soll: darin offenbart sich nicht spekulativer Tiefpunkt (Schneidewurger p. 18ff.), sondern eine Konsequenz, deren Absurdität die ganze schlaue Lehre sprengen muß. Der Stand der Erhöhung beginnt mit der Höllenfahrt als dem Triumph des mit Leib und Seele in der Hölle erscheinenden Gottmenschen über die Teufel. Dafür kann auf die Darstellung Bd VIII, 203ff. verwiesen werden. Nachzutragen ist nur, daß neben 1. Aepinus (Bd I, 230, 31ff.) auch der Stuttgarter Hofsprecher Johann Parsumonius seit 1565 eine spiritualisierende Ansicht geäußert hatte: die Höllenfahrt bedeutet, daß Christus bei Lebzeiten die Schmerzen der Hölle erduldet habe, sie gehört also zu seinem Leiden. Diese der reformierten Orthodoxie ungefähr entsprechende Deutung wurde durch den 9. Artikel der Konkordienformel endgültig bestätigt (Genaueres bei Frank, Theologie der Konkordienformel III, 421ff.).

Für die reformierte Theologie besitzt die Lehre vom doppelten Stande eine sehr geringe dogmatische Tragweite. Da man viel weniger den dogmatischen Zug von der Unveränderlichkeit Gottes als die praktisch-biblische Anschauung der wahrhaft menschlichen Entwicklung Jesu vor Augen hatte, konnte man die Rede von einer Erniedrigung Christi im allgemeinsten Sinne aufnehmen und eine wirkliche Erhebung sich daran schließen lassen. Ohne den Vorgang der lutherischen Christologie freilich würden die aus Phi 2 entlehnten Formeln auf reformiertem Boden nie eine besondere Rolle gespielt haben: es ist aber charakteristisch, daß es wahrscheinlich die reformierte Theologie gewesen ist, welche die übernommene Formel vom status exinanitionis durch den status exaltationis abrundete, der in ihren Rahmen weit besser paßt als in den lutherischen. So viel ich sehe, begegnet die fertige Rede vom status duplex zuerst bei dem Berner Bucanus, Institutiones theologieae 1602, unter den Lutheranern wohl bei Gerhard (also bald nach 1610, während Hutters in diesem Jahre erschienenes Kompendium sich noch auf der Stufe der Konkordienformel hält), der auch sonst die Anlehnung an reformierte Formeln nicht verschmähte („testimonium Spiritus Sancti internum“ und Bd VIII, 737, 12ff.). Was aber Bucanus unter diesem Titel bietet, ist eine ungefähre Beschreibung des Lebens Christi unter diesem doppelten Gesichtspunkt, ohne alle dogmatische Schärfe, wie sie ähnlich und nur ausgeführter später die Westminsterconfession geben konnten (R. Müller, Bekenntnisschriften 617, 38ff.; nicht aber die Westminsterconfession, die also mit dem erbaulichen Schema dogmatisch nichts anzufangen wußte).

Bei dogmatischer Ausführung der reformierten Ständelehre ist vor allem zu betonen, daß als Subjekt der Phi 2 bezeichneten Reihe der Logos gilt. Sätze, welche die Unveränderlichkeit Gottes vergessen zu haben scheinen, sind häufig, zumal keine Überreibung der communicatio idiomatum die Unbefangenheit stört (Zwingli, de vera et falsa religione. Opp. ed. Schuler III, 186: Christus coelo delapsus dignatus est formam nostram assumere. Calv. Inst. II, 1: nisi majestas ipsa Dei ad nos descendenter, . . . ascendere nostrum non erat. Ursinus, explic. cat. pal.: Divinitas descendit i. e. patefecit se in loco, ubi ante se non patefecerat. Dazu Bd X, 257, 60ff.). In phantastischer Unschärfe haben besonders Clevian und die Cocejaner den Gnadenbund auf das vorzeitliche pactum zwischen Gott und seinem Sohn als unserem sponsor zurückgeführt, in dessen Folge sich dieser aus dem Himmel zu uns begeben müßte (Heppe p. 268ff.). Dreht nun das unbestrittene Dogma der Unveränderlichkeit göttlicher Natur diese lebendige Herablassung zu durchkreuzen, so mäßigt man etwa den Ausdruck (Maastricht, Theoretico-practica theologia 1699, p. 191: aeternus Dei filius creator omnium quasi factus est in tempore; . . . quasi occultatus est in carne) oder hilft sich lieber mit dem Hinweis auf die durch die Inkarnation nicht beschränkte Freiheit des himmlischen Logos, als daß man die wahre aufsteigende Entwicklung des mit Gottes Geist gealbten Menschen Jesus schmälerte, in dessen Person doch Gott als Erlöser erscheint (Calv. Inst. I, 2, 1; II, 6, 1): nullam inclusionem

singimus, mirabiliter enim ex oculo descendit filius Dei, ut oculum tamen non relinqueret (Calv. Inst. II, 13, 1 vgl. Heid. Rat. 48). Die Wahrheit der Selbstdarstellung Gottes in Christo wollte man damit so wenig leugnen, als die Lutheraner durch die exaltatio humanae naturae deren Wahrheit zu nichts machen wollten.

Das Interesse an dem anschaulichen Erleben Christi im Verein mit den lutherischen Erörterungen über Phi 2 hat nun aber darauf achtet gelehrt, daß der Logos nicht Menschennatur im allgemeinen, sondern *μορφὴ δούλου* annahm (Heidegger, medulla theol. 1713: *econceptus et natus est non simpliciter homo, sed homo servus*. Lüdemanns Lied „Heiligster Jesu“: „Wandelte ganz arm auf Erden in Demut und in Knechtsgeberden, erhubst dich selbst in keinem Ding“). Indem man die Inkarnation und den geborsamen Wandel bis zum Kreuz in eins zusammenfaßt, läßt sich auch von einer Erniedrigung des Menschen reden, wobei Wendelin (Christ. theol. 1633) gegen die Lutheraner bemerkt, daß sie nicht bloß die menschliche, sondern beide NATUREN betreffe: *Humiliatio est voluntaria Christi θεαρθρότον in hisce terris conditio, qua seipsum secundum utramque naturam demisit... Secundam divinam naturam se demisit Christus 1. voluntaria personae subjectione, qua patri tanquam mediator se submisit et assumta humili carne officium mediatorium in se recepit... 2. gloriae et majestatis suae divinae ad tempus occultatione, ut pati et mori in assumta carne posset. Secundum humanam naturam se demisit 1. infirmitatum nostrarum assumptione, quae peccati expertes sunt; 2. vitae mortisque humillima obedientia.* Die regelmäßige Lehrform statuiert dann zwei Teile der exinanitio (z. B. Alsted, Theologia didactica 1627; Cocecius, Aphorismi breviores, opp. VI, 12): *incarnatio et legis impletio* (vgl. Ga 4, 4). Bei den Cocecanern ergab sich dafür in genauer Ausnutzung von Phi 2, 7 sogar ein Unterschied der Termini: 1. exinanitio = *incarnatio*; 2. humiliatio während des irdischen Lebens (Coec. summa theol. de Chr. hum. 60, 3; Burmann, Synopsis theologiae 1699, V, 17, 1. Abilich schon Zandt, bei Schweizer p. 343).

Die mit der Auferstehung beginnende Erhöhung erhebt die menschliche Natur tatsächlich auf eine höhere Stufe (Alsted a. a. L., ebenso Wendelin): *Subjectum exaltationis est persona Christi quoad naturam divinam et humanam; divina exaltata est κατὰ τὸ πατεfactionē majestatis, quae in statu exinanitionis tanquam sub velo sese occultaverat. Natura humana exaltata est ἀπλῶς, depositione infirmitatum et glorificatione,* — wobei doch gegen die Ubiquisten betont zu werden pflegt, daß die proprietates essentialies der menschlichen Natur auch im Stande der Erhöhung bleiben (Cat. Westm. maj. 618, 21f.).

Der Vollständigkeit wegen soll nur angemerkt werden, daß auch neuere römisch-katholische Theologen die Formel vom doppelten Stand Christi aufgenommen haben (z. B. Schreiber, Handbuch der kath. Dogmatik III, 1882, p. 261 ff., wobei *κέρωσις* und *ταυτίωσις* etwa nach Art der Cocecaner unterschieden werden), aber lediglich als Rahmen für die Beschreibung der Widerfahrungen Jesu, die früher (z. B. Suarez, Theologia Tom. XV, 2) unter dem Titel „de mysteriis vitae Christi“ ging.

Innerhalb der protestantischen Christologie hat auch die Behandlung der Ständelehre dazu dienen müssen, die Zweinaturentheorie in ihrer isolatistischen Form zu zerreißen. Sollte die Aussage von zwei NATUREN in Christo ursprünglich das *Θεὸς ἐγαρεγόνθι ἐπ τῷ σωζοῦ* erklären, so hat der Verfolg des Verhaltens dieser NATUREN in den beiden STÄNDEN theoretisch die zu erklärende Grundthatsache zuletzt nur untergraben können, und zwar um so grundlicher, je schärfere dogmatische Konsequenzen man zog. Auf lutherischer Seite wurde die wahre Menschheit Christi unbegreiflich, auf reformierter die volle Offenbarung Gottes in ihm wenigstens bedroht. So mußte es kommen, wo man den doppelten Gesichtspunkt, unter welchem Christi Person zu betrachten ist, als einen Schlüssel zu weiterführenden Erkenntnissen behandelte und den Grenzbegriff von zwei NATUREN so handhabte, als sieje sich eine wirkliche Annäherung von zwei zusammengehörigen und sich mehr oder weniger durchdringenden Substanzen gewinnen. Innenhalb dieser isolatistischen Denkmetode blieb nur noch eine dritte Lösung des Problems: hatte die Christologie Gottes Unwandelbarkeit festgehalten und dabei auf lutherischer Seite nicht die Erniedrigung Christi, auf reformierter Seite nicht die völlige wesenhafte Verbindung Gottes mit dem erniedrigten Christus begreiflich machen können, so eröffnete sich, wenn man das „Extra Calvinisticum“ (Bd IV, 51, 19) vermeiden und auf das menschlich-gesellschaftliche Leben Jesu ernstlich eingehen wollte, noch der Ausweg, den trinitarischen Gott selbst in den Prozeß der Bewegung hinzuziehen. Über die moderne Renotif,

welche diesen Weg bestritt und eine dem unmittelbaren biblisch-christlichen Glaubens bewußtsein allerdings wesentliche Anschauung in einer schelastisch dogmatischen Form darzutellen unternahm, ist Bd X, 216 ff. berichtet worden. Seitdem auf diese Weise alle Möglichkeiten einer scharfen intellektuellen Ausbildung erschöpft waren und sich als ungenügend erwiesen, hat das Interesse an einem intellektuellen dogmatischen Vertrieb der Christologie stark nachgelassen. Die neuere Zeit hat zudem der Theologie die fruchtbarere Aufgabe gebietetrich auferlegt, die fundamentale Erkenntnis von der abidlichenden geschichtlichen Selbstdarstellung Gottes in Christo innerlich sicherzustellen, so daß für das luxurierende Spiel der dogmatischen Phantasie keine Kraft zur Verfügung steht. Es ent sprach einem praktisch-empirischen Zuge der Zeit, daß man sich namentlich unter dem: seine eigentliche Schule weit überbreitenden Einfluß A. Nitschls begnügte, über den Menschen Jesu das Glaubensurteil zu fällen, daß er auf Gottes Seite uns gegenüber steht. Das nächste religiöse Bedürfnis schien damit gedeckt und alle unlösbarer Fragen über das Verhältnis des ewigen zum irdischen Gottessohn von vorhersehn abgedeckt: damit fällt auch das Bedürfnis, von einem besonderen Stande der Erniedrigung zu reden. Der Verfolg nicht bloß des Gedankens, sondern des praktischen Glaubens wird doch ergeben, daß die Wahrheit des *Gōz̄ ἐγαρεγόντη εἰς οὐαζότι* schließlich leiden muß, wenn man auf diese Seite der Ständelehre grundsätzlich verzichtet. Ohne in diesem Zusammenhange die Präexistenzfrage ausführlich erörtern zu können, wollen wir nur erinnern, daß die betreffenden biblischen Aussagen eine wirkliche Vereilung Gottes an der Erscheinung in Christo feststellen. Bleibt man bei der Betrachtung des irdischen Lebensbildes Jesu stehen, in welchem man die Volloffenbarung Gottes erkennt, so fehlt die lebendige Bewegung: „Gott“ bleibt auch als bloßes Objekt des als „Offenbarung“ geisthaften religiösen Denkens und Handelns Jesu deutbar. Die lebendige Selbstdarstellung Gottes in Christo wird erst durch die erniedrigende Hineingabe des ewigen Sohnes in die sündige Menschheit anschaulich. Der sollen auch Aussagen wie Jo 3, 16; 1 Jo 1, 9; Rö 8, 31 f.; Ga 4, 4 auf Rechnung einer für uns unannehbaren Denkweise gesetzt werden? Solche Aussagen allein vermögen aber dafür zu bürgen, daß wir es in Christo mit der lebendigen und entscheidenden Außerung der göttlichen Liebe zu thun haben, nicht bloß mit einer geschichtlichen Erscheinung, die uns dieser Liebe vergewissert. Doch damit streifen wir die tiefsten Fragen der dogmatischen Metatheorie. Wer für die eigenen dogmatischen Aussagen dem apostolischen Worte irgend eine direkte Bedeutung einräumt, wird den neueren Kritikern trotz der „Renozie des Verstandes“, bei der ihre Einzel ausführung anlangt, die Anerkennung nicht verhageln dürfen, daß sie im Ausgangspunkt der Ständelehre in die von der lutherischen Orthodexie verlassenen Bahnen geführter biblischer Anschauung zurückgelenkt haben.

Was endlich das Verständnis von Phi 2 anlangt, so ist nur ein einziger wirklich exegesischer Grund vorgebracht worden, der die Beziehung auf den Abstieg Christi vom Himmel zu Erde ausschließen soll. Schon der Ambrosianer (der einzige altkirchliche Theologe, der ausschließlich auf Christi irdisches Verhalten deutet) und nach ihm Erasmus in seinen Annotationes (der diese Deutung für enthe vermittelt hat, Bd X, 258, 58) weisen darauf hin, daß der Apostel uns an Christo ein exemplum humilitatis geben will, das für uns imitierbar sein muß. Indessen erledigt sich dieser Einwand, wenn man bedenkt, daß Christi Nachfolge im neutestamentlichen Sinne nicht eine Aneignung des Was, sondern des Wie seines Handelns und seiner Geistigkeit bedeutet, so daß er ebenso wie Gott selbst in stofflich unmachbaren Stücken zum Vorbild gestellt werden kann (Eph 5, 25; 1 Pt 3, 13. 18 ff.; Mt 5, 45; Eph 5, 1 f.). Daß dem Apostel neben dem Abstieg des präexistenten auch die Herablassung des irdischen Christus vorschwebt, verleiht sich auch vorbehaltlich genauerer Deutung der einzelnen Ausdrücke. Angefäßt sonstiger Aussagen (2 Rö 8, 9; Rö 8, 3 vgl. Hbr 2, 14) wird aber die Mitbezeichnung auf den präexistenten neuerdings so gut wie nicht mehr bestritten.

E. & Karl Müller.

**Stanley, Arthur Penrhyn**, Dechant von Westminster, gest. 1881. - Litteratur: Dean Bradleys Recollections, 1883; Brother, Life and Correspondence of Dean St., 1893; ders., Letters and Verses of Dean St., 1895; F. Locker-Lampson, My Confidences, 1896; Campbell u. Abbott, Life and Letters of B. Jowett, 1897; Encycl. Brit. vol. XXII, 150 ff.; S. Lee, Dict. of Nat. Biogr. vol. LIV, 44 ff.; Academy 1881, II, 2, 69 ff.; Times o. 20. Juli 1881; Athenaeum 1881, II, 2, 114; Allg. Ev. Luth. 23 1881, 2, 799; 891; N. Ev. 23, 1881, 2, 504.

Dean St. ist ein stilles, aber den großen Fragen der Welt zugewandtes Leben, das, äußerlich fast sturmlos, im Sonnenchein stand, beschieden gewesen. Seine Aufgabe war

die Mission der Freiheit. Von der Wiege bis zum Grabe ist er im Hochland gewandert. Sein Weg war beständiger Aufstieg, denn freilich die höchsten Gipfel fehlten, ohne den Zug dramatischer Kraft und Größe, aber in seinen ruhigen Babinen von hochgespannter Innerlichkeit, das Wirken eines feinen und aparten Talents, das, aus den reichen Quellen des Wissens, der Erkenntnis und Erfahrung schöpfend, seine letzte Aufgabe in der Sammlung der Geister sah. Er ist die Inkarnation der religiösen Weitberichtigkeit, wie seine Freunde, — der Überzeugungslosigkeit, wie seine Gegner sagten.

Nach Abstammung wie nach Besinnung war er Aristokrat. Enkel des Thomas St., sechsten Barons von Alderley Park, Sohn des Bischofs von Norwich, Edward St., am 10. Dezember 1815 im Pfarrhaus Alderley geboren, genoss er den Elementarunterricht seit September 1821 in einer Privatschule von Seasoreib und wurde Januar 1829 von seinem Vater in die bekannte Schule von Rugby geschickt, wo kurz vorher Dr. Th. Arnold, der erste Schulmeister Englands, das Rektorat übernommen hatte. Hier entfalteten sich seine reichen Gaben zu schönster Blüte. Alle Preise und Ehren, die die 15. Schule zu vergeben hatte, wurden im Laufe der Jahre sein; obgleich infolge seines schwächlichen Körpers von den in Rugby eifrig gepflegten Spielen, dem Fußball, Reiten, Schwimmen und Cricket sich fernhaltend, galt der Knabe, dem alles fehlte, was den Jungen zum Jungen macht, die Unternehmungslust, das robuste Becharren und der Griff nach den harten Dingen des Lebens, seinen Kameraden als ein Wesen höherer Art, 20. das mit dem gemeinen Maß nicht gemessen werden dürfe (vgl. die Figur Arthurs in Tom Brown's Schooldays). Von richtunggebender Bedeutung wurde ihm hier sein Rektor, zu dem er in ein ideales Freundschaftsverhältnis trat, das freilich, auf St.s Seite wenigstens, in Überchwänglichkeiten sich zu verlieren drohte. Das Glück bei Arnold zu sein, schreibt er im Mai 1831 an seinen Vater, ist für mich gefährlich; ich fürchte, daß ich, wie ich 25. ihn aus tiefster Seele liebe und bewundere wie nur je einen Menschen, die rechte Grenze überdrritten und ihn zu meinem Idol gemacht habe und daß ich in all meiner Arbeit Gott nur um eines Menschen willen diene (Prothero, Life of St. I, 102). Arnold, einem der hervorragendsten Männer im englischen Geistesleben des 19. Jahrhunderts, der seine Schüler mit jener Liebe zur Wahrheit erfüllte, die viel mehr und viel weniger als 30. Wissensbezüg ist, verdaut er fast ausschließlich die starken Anregungen zu erhöhten Lebenszielen und fast alles, was er an geistigem Gute in der Schule gewann. Den Grundzus einer bis an die letzten Scheidelinien treibenden Toleranz, nach der die Staatskirche als nationale Organisation die ganze Mannigfaltigkeit der religiösen Anschaulungen und Streubungen der Nation in sich vereinigen müsse, hat St. von seinem Meister, 35. der damals neben R. Maurice den kirchlichen Liberalismus am freimütigsten vertrat, überkommen.

Zum November 1833 trat er in das Balliol College nach Oxford über, wo damals auf religiösem, politischem und sozialem Gebiete Einflüsse wirkten, die denen seines Trakts und Idols entgegenstießen waren. Indes er blieb seinen Rugbyerinnerungen 40. treu und überwand nach kurzen Kampfe den starken Bann des Newmanismus. Auch an der Universität war sein Weg von Ehren begleitet; er gewann alle ihm erreichbaren Preise, wurde zum Fellow des University College erwählt, als dessen Verstand (tutor) er, nachdem er 1839 ordiniert worden, zehn Jahre in Oxford verblieb.

Zu dieser Zeit wurde er in Verfolg der durch den berüchtigten Tract XC über die Universität bereinbrechenden Kampfe, die Newman aus der Staatskirche nach Rom drängten, aus sich herauszugehen und seine litterarischen Schwingen zu heben veranlaßt. In Konsequenz seiner theologieischen Weitberichtigkeit stellte er sich auf die Linie der Freiheit, nahm sich einerseits, unter teilweise Preisgabe der eigenen Überzeugungen, in einem Proteste der extremen Ritualisten (Dr. Ward u. Gen.) gegen die „Reverberierei“ der Kirche an, trat mit der selben Front andererseits der Ablösung gegen die Ernennung Dr. Hampdens zum Bischof von Hereford entgegen und verteidigte in einem Artikel der Edinburgh Review, gegen die Evangelischen Vorsteße in dem Gorham'schen Taufstreit, die beiden von ihm bis an sein Ende beobhaltenen Grundsätze, daß die sog. Suprematie der Krone im religiösen Dingen nichts anderes als die Suprematie des Gesetzes (d. h. des Parlaments) bedeute und daß das Etablissement weder katholisch noch kürzlich noch evangelisch sei, sondern zu allen Zeiten entgegengesetzte und widersprechende Meinungen über wichtige Lehrfragen ertragen habe. In seinen 1847 erschienenen Sermons on the Apostolic Age treten diese Gedanken zum erstenmal hervor. Sie bezeichnen die endgültige Krise in seinem inneren Werdegang; den Rücken wie den Einlen tritt er unter Berufung auf einige als Arnoldsches Erbe übernommene künftige Zäsure und auf die deutsche Theologie entgegen

und verlangt unbedingte Freiheit der Bibelforschung, ein Ziel, der damals ebenso sehr seine Absage an die Evangelischen wie an die Hochkirchenmänner bedeutete.

Im Juli 1851 wurde er als Canon nach Canterbury berufen. An diesen sechs Jahren der Stille entfaltete er nun eine reiche litterarische Thätigkeit; ihnen geboren die *Memoirs of Canterbury* (1851), *Sinai and Palestine* (1856), die Druck einer Reise in die heiligen Länder und vielleicht das persönliche, darum auch das gelehrte Buch, ferner seine Kommentare der Briefe an die Korinther (1855), an. Wissenschaftlichen Wert besitzen diese Auslegungen nicht; die begriffliche Darlegung ist ohne Tiefe, die ethologische Arbeit ohne Akribie, doch sind sie durch den persönlichen Ton des Vertrags und die anregenden geistlichen Ausführungen von beiderseitig für viele wert.

Im März 1858 feierte er als Professor der Kirchengeschichte nach Oxford zum. Hier verarbeitete er seine akademischen Verträge in den *Three Introductory Lectures on the Study of Ecclesi. History*, den *Lectures on History of the Eastern Church* und den *Lectures on the History of the Jewish Church*, alles Untersuchungen fein und charakteristisch in der Technik, aber an wissenschaftlichem Ertrag dürftig und über die Durchschnittsleistung nicht hinausgehend. —

In diesen Jahren wurde er in den Sturm, den die Essays and Reviews in die englischen Kirchen- und Gelehrtenkreise trugen, mit hineingerissen; zwei seiner nächsten Freunde, Prof. Trowell und Dr. Temple, Arnolds Nachfolger in Rugby und späterer Bischof von London, waren Mitarbeiter an dem Buche und durch Maßregelungen von 20 der gegnerischen Rechten bedroht. St. missbilligte für seine Person die radikalen Theisen einiger Mitarbeiter, soweit die Absicht vorlag, „den göttlichen Ursprung der Schrift und ihre Autorität zu beseitigen, sie auf die Stufe bloß menschlichen Schriftstums herabzusehen und die überlieferte Lehre willkürlich umzudenken“, stellte aber seine Waffen den Angegriffenen zur Verfügung durch seinen Protest gegen die Verurteilung des Buches in seiner 25 Gesamtheit; recht und billig sei vielmehr, jeden Beitrag in seiner Art zu würdigen, nicht aber unterschiedslos alle Mitarbeiter dem abgünstigen Urteil „beschränkter Schreier und lärmender Synoden“ über die Gesamtleistung zu unterstellen (Edinburgh Rev. April 1861; vgl. auch St.s Essays on Church and State 1870). Daß er auf diesem schirmenden Schild in die Reihen der extremen Traktarianer, von denen ein Teil sich der Agitation gegen 30 den Nationalismus der E. & R. anschloß, hatte, den Streit trug, der nachmals zur Spaltung führte, war die nicht gewollte, aber unvermeidliche Folge seines Eingreifens. Die Erregung über diesen Sturm hatte sich noch nicht gelegt, als Dr. Colenso (damals Bischof von Natal) einen in England unerhörten, übrigens in landläufigen, in Deutschland längst bekannten, zum Teil überbotenen Anlaß geäußerten Angriff auf die unbefindliche Glaubwürdigkeit des Pentateuchs veröffentlichte und nach den E. & R. der allgemeinfürchtlichen Ansicht einen zweiten Nackenschlag versetzte. Natürlich ließ St. es sich nicht nehmen, auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen; er that es in der Weise, daß er auch Colenso persönlich mit seinem Schild zu decken suchte und ablehnte, in die urteilslose Verkeinerung eines ehrenwerten und aufrichtig religiösen Mannes mit einzustimmen. —

Während er also den Mut hatte, gegen die geschlossene Phalanx der an langst überwundene Ideen noch vielfach gebundenen kirchlichen Rechten den Kampf aufzunehmen, immer, wie wir sahen, mit vorsichtigem, wohl abgewogenem Nein, aber doch auch bemüht, mit gemässem Wort allen Seiten des Problems oder der Sachlage nachzugeben und der 15 Person zu Freiheit und Recht zu verbauen, gab ihm in den religiös-kirchlich nicht unmittelbar interessierten Kreisen der Presse, Wissenschaft und Geellschaft sein Eintreten für die liberale Idee einen von Jahr zu Jahr wachsenden Rückhalt. —

Auf Wunsch der Königin Viktoria, die dem höflich gewandten Professor persönlich gewogen war, begleitete St. im Jahre 1863 den damaligen Prinzen von Wales nach Ägypten und Palästina; infolgedes wurde seine Verbindung mit dem Hofe eine engere und brachte ihm, nachdem Richard Chenevix Trench, der bisherige Dean von Westminster zum Erzbischof von Dublin berufen worden war, die erste geistliche Stelle an der altehrwürdigen Abtei (9. Januar 1864) ein.

Durch diese Berufung wurde St. an London, den Sammelpunkt aller geistigen 55 Interessen des Landes, gesellt und dem Hofe um so näher gerückt, als er einige Monate vorher sich mit Lady Augusta Bruce, der Tochter des 5. Earl of Elgin und der Freundin der Königin, vermählt hatte. In dieser Stellung erst hat er vermöge seiner Eigenart, die alle Härten zu glätten sich bemühte, der weitreichenden Verbindung mit den politischen, litterarischen, wissenschaftlichen und kirchlichen Kreisen und seiner glanzenden gesellschaftl. 60

lichen Beziehungen jenen tief und weitgebenden Einfluß erlangt, der ihn zu einem der wirksamsten Faktoren im Geistesleben der Hauptstadt in England gemacht hat. In der Prälatur, an den Universitäten, in der Konvokation, in der Gesellschaft, in der sozialen Arbeit an den Massen gewann er von Jahr zu Jahr als Dean von Westminster festeren Boden, bis zuletzt sein Name ein Prinzip bedeutete. Durch mehr als ein Jahrzehnt galt er als Führer der öffentlichen Meinung. —

Fast mit allen Gaben ausgerüstet, die für eine glückliche Lösung der ihm an dem nationalen Heiligtum zufallenden Aufgaben die Voraussetzung bildeten, — nur seine Verständnislosigkeit für die Musik und seine geringen architektonischen Kenntnisse hat er selbst wiederholt beklagt, — setzte er mitflammender Begeisterung und durchschlagendem Erfolge alle ihm zu Gebote stehenden Kräfte an die Aufgabe, den herrlichen Bau, die schönste Blüte der mittelalterlichen Baufunktion in England, in den Mittelpunkt des nationalen Lebens zu ziehen. Kein anderer Dean, weder vor noch nach ihm, vermag ihm in dieser Beziehung die Palme freitig zu machen. In der Abtei war ihm die auch äußerlich 15 glänzende Verkörperung seines Ideals von einer alle Schattierungen der Lehranschauungen umfassenden Nationalkirche gegeben, das äußere Zeichen einer alle Verschiedenheit der religiösen Formen zu höherer Einheit verbindenden Gemeinde. Indem er dem beginnenden äußeren Verfall des Bauwerks durch glückliche Restaurierungen entgegnetrat, gewann er das Interesse des ganzen Volks für die unvergleichlich schöne Abtei und ihre 20 großen geschichtlichen Erinnerungen zurück. Schon nach drei Jahren bot er in den Memorials of Westminster Abbey (1867) seinen Landsleuten ein Werk, das die Massen in den Raum der in der Abtei zu lapidarem Ausdruck gelangten geschichtlichen Vergangenheit schlug. An den Sonnagnachmittagen zog er bis zuletzt zahlreiche Hörer unter seine Kanzel, die den großen Dean hören und sehen wollten; denn er galt als 25 einer der hervorragendsten Kanzelredner. An englischen Massen gemessen. Ich habe zu Anfang der 70er Jahre an vielen Sonntagen diesen Gottesdiensten beigewohnt, anfänglich um den berühmten Dean, dem ich auch persönlich bekannt war, zu hören, nachher um immer wieder unter die mächtige Wirkung des in seiner Akustik unvergleichlich schönen Chorgesangs zu kommen. Er war alles aber als ein packender Prediger; dazu fehlte ihm die Wärme, 30 das edle Pathos, der hinreißende Schwung der Rede, auch die Kraft der Stimme. In trockenem Tone, eber Dozent als Prediger, las er sein freilich sorgfältig ausgearbeitetes und glänzend sülifisches Manuskript ab. War etwas in diesen Gottesdiensten von ergreifender Wirkung, so war es neben dem wundervollen Gesang der in seinen edlen Massen und Farben überwältigende gotische Bau und der Hauch unvergänglicher Poesie, 35 der über dieser Stätte der Unsterblichen wohnt und die Seele mit unwiderstehlicher Gewalt ergreift.

Nicht minder weitherzig war seine Verwaltung der Abtei, die als nationales Mausoleum den großen Männern des Volks die letzte Ruhestatt bietet; der Unterschied des Glaubens und Standes, von früheren Deans je und dann wohl geltend gemacht, war 40 für ihn nicht vorhanden und etwa mit Ausnahme des unter den Julii gefallenen Prinzen Napoleon, dessen geplante Zulassung allgemein als Verbiegung gegen den Hof aufgefaßt und mir leicht bekämpft wurde, bat er in weitherzig abwägender Weisheit Edlen und Großen den Grabplag gewährt. Auch die Kanzel der Abtei stellte er den Geistlichen aller kirchlichen Richtungen, selbst den fortgeschrittensten Sektierern zur Verfügung; daß er sie selbst Laien (Prof. Max Müller) einräumte und unter anderen Nonkonformisten auch Unitarier zum Abendmahl in der Abtei zuließ, ohne von seinen erbitterten Gegnern gebündert werden zu können, bewies, welches weit- und tiefschlagende Einfluß er sich in diesen letzten Jahren seines Lebens erfreute. Von bestechendem persönlichen Zauber, feinen und leutseligen Formen, von milder, mit einem Ausflug von Humor gewürzter Güte, verstand er es wie kaum ein anderer, mit den niedrigsten wie den höchsten Volksklassen zu verkehren und sie mit dem Zauber seiner Persönlichkeit zu umstricken. Jeden, der es wünschte, Einheimischen wie Fremden, bot er sich zu bestimmten Stunden als sachkundigen Interpret „des steinernen Gedichtes“, seiner geliebten Abtei an; die Armen, Kranken und Verlassenen verjammelte er aus den elendesten Stadtvierteln zu Gartenfesten in der Deanery, und die Empfangsabende der Lady Augusta Stanley vereinigten in den 70er Jahren die ausserlesene Gesellschaft der Hauptstadt.

Dieser ausgeprägt persönliche Einfluß, aber wirkte natürlich auf seine kirchliche Stellung zurück. Ohne daß er sie erstrebt hätte, war ihm die Führerschaft des kirchlichen Liberalismus, den die Broad Church Party vertrat, in die Hände gefallen. Um dem freieren Gedanken die Kirchenpforten aufzuthun, griff er mit Ansprachen und Broschüren in die

wichtigsten religiösen und sozialen Tagesfragen ein, setzte sich mit den Zündern der freieren deutschen Theologie in Verbindung und bemühte sich mit Erfolg, durch Übersetzungen ihrer Werke die staatskirchliche Theologie zu befriedigen. Auf der Linie seiner comprehensiveness wandte er den Altkatholiken (Kongress in Köln 1872) seine Teilnahme zu, trai für die Wiedervereinigung der englischen mit der orientalischen Kirche ein und bei seinen großen Einfluss auf, um die Rückkehr der Dissidenten in die Staatskirche in die Wege zu leiten. Und wie er selbst den extremen Ritualisten die Hand zum Grunde geben hatte, so würde er Unitarier und alle diejenigen, die „bis an, wenn nur nicht über die Grenze des Atheismus gingen“, in seiner Kirche willkommen geheißen haben. So bot er allen kirchlichen Schaffungen — bis zur Selbsterwecklung — die Brüderhand; nur die Ultramontanen vermochte er nicht zu versöhnen, die in dem Freigeist den unwürdigen Nachfolger der Abtei einer korrekteren Vergangenheit sahen.

Im Frühling 1876 starb nach längerer Krankheit seine Frau; es war der schwerste Schlag seines Lebens, von dem er sich nicht erholt. Lady Augusta war eine der seinen tief verwandten Natur; ihre großen Gaben hatte sie in den Dienst seiner Ideale gestellt und an Kampf und Erfolg mit laufender Seele teilgenommen. Er selbst ging, nachdem er am 10. Juli 1881 an der Niere erkrankt war, am 18. heim. Sein Begräbnis gestaltete sich zu einer großartigen Amtshandlung, wie zu einem nationalen Trauertage. Die ersten Männer der Wissenschaft, der Litteratur, der beiden Parlamente, der Universitäten Oxford und Cambridge und der staatskirchlichen wie nonkonformistischen Theologie hielten sein Leichentuch; in der Abtei, in der Kapelle Heinrichs III., liegt er begraben. —

St. ist in dem, was er gewollt und erreicht, bis in kleine Züge hinein, der dantbare Schüler des großen Arnold, dem er in dessen Biographie ein herrliches Denkmal der Pietät gesetzt hat. Bis auf die Methode seiner biblischen und geschichtlichen Untersuchungen erstreckt sich die Abhängigkeit. Auch seine Freunde geben zu, daß seine biblischen Arbeiten weder tief noch exakt waren; er war mehr Cauzeur als Philolog, mehr Hesemann als Theolog, mehr Debatter als Gelehrter. Als Philosoph ohne originale Gedanken, als Kirchenmann ohne Rückgrat und von den zünftigen Forschern je und dann belächelt, hat er die Seele seines Volkes dennoch gewonnen als der Interpret des großen Kektors von Rugby, dessen geistiges Erbe seinen Volksgenossen zu übermittelnd und lebendig zu erhalten er als die Aufgabe seines Lebens ansah.

Schon in seinem Buche über das apostolische Zeitalter nimmt er von Arnold die historisch-realistische Methode auf die biblische Zeitgeschichte über. Für das richtige Verständnis der Schrift, sagt er in Anlehnung an den Meister, kann nur die Entwickelungsidee als theoretisches Argens in Frage kommen; auf allen Gebieten religiösen und philosophischen Denkens hat dieser Grundzusatz jetzt den ersten Platz eingenommen. Die Allmählichkeit, Unvollkommenheit und zunehmende Klarheit der Offenbarung selbst wird jetzt erkannt, und damit werden die Hauptschwierigkeiten der Bibelerklärung aus dem Wege gehan. Was der heutigen Theologie von Wert ist, ist neben dieser historischen Ansichtsaugung die sittliche Betrachtung der Personen und Vorgänge. In Philosophie wie Theologie, in Theorie wie Praxis wird die Kraft des inneren Beweises aus der sittlichen Erfahrung gegenüber allen Wunderbeweisen als der wirksamere und stärkere erkannt: mit diesen Sätzen ist St. an die in der Luft seiner Zeit liegenden Fragen der biblischen Kritik herangetreten und hat die Lösung des Problems ver sucht, aber nicht ohne seinerseits in Halbheiten zu verfallen und den Problemen Gewalt anzuthun. Darauf trägt die ausgeprägte persönliche Note, die durch seine sämtlichen Arbeiten als Unterton klingt, die Schuld. Er war eine durchaus subjektive Natur. Frei von der Last der Traditionen, getragen von dem Willen der Entfaltung aller seiner Kräfte in Arbeit und Genuss, hat er, der von frühester Jugend an im starken Bewußtsein seiner selbst lebte, sich nie so ganz an die Dinge verloren, daß er nicht sich selbst und sein Verhalten zu ihnen zugleich fühlte und ihnen als Maß aufzwang. Seine Leidenschaft, die an ein Ziel ihr Alles setzt, und ein Wille, der unbändig die Schranken der durch Geschichte und Formel beengten Wirklichkeit zu durchbrechen sucht, ruft in ihm einen rubelosen Wechsel der Gemütszustände hervor, unter deren Reflexen die Dinge nicht immer in die rechte Beleuchtung kommen. Das führt ihn dazu, daß er aus den Anforderungen des religiös-praktischen Lebens oder seiner persönlichen Erfahrung heraus die Schwierigkeiten, die dem Bibelglauben anstößig sind, abzuschwächen (attenuate), Wundererzählungen mit zarter Übereinstimmtheit zu umschreiben und das Zweifelhafteste den Wirklichkeitsforderungen anzupassen sich bemüht, aber vergißt, daß jeder wissenschaftliche Forcher auf die geistliche Wahrheit ein von allen Nebenabsichten freies Recht hat, daß diese früher beliebten Mischformen der Halbheiten,

Unklarheiten und Kompromisse der Erkenntnis der reinen Wahrheit nicht forderlich sind und beide Interessen, das praktisch-religiöse und das theoretisch-wissenschaftliche, am besten gewahrt werden in der strengen Trennung der erbautlichen von der historisch-kritischen Bibelerklärung.

5. Endes in der Zache selbst ging St. ein gut Teil über seinen Meister hinaus. Seiner dem abstrakten Denken abholden Art war der praktisch-rationalisierende Liberalismus Arnolds weit anziehender als die poetische Mystik Maurice's und Coleridges, die ihn von dem überkommenen Christentum abrückte; aber gegen Arnold selbst betonte er die Bedeutungslosigkeit des Dogmas in einer Weise, die den Alteren erschreckte. Während er die Arnoldsche Theorie vom Verhältnis der Kirche zum Staat übernahm, verflüchtigte er den Glauben der Kirche in einer seinem Meister anstößigen Weise; niemals hat er sich die Frage vorgelegt, was denn nun eigentlich für Inhalt das kirchliche Dogma für ihn noch hatte. Obne Bedenken wies er jeden Versuch, das, was ein Glaubensartikel sachlich enthielt, festzustellen, ab, bemühte sich aber um so energischer um seine sittlichen oder 15 geistlichen Werte.

Aus dieser Unterschwängung des dogmatischen Gutes ergab sich sein Kirchenprinzip. Die Kirche ist die Dienerin des Gesamtwolfs; als nationale darf sie keinem Volksgenossen die Pforte schließen und hat in Verbindung mit dem Staafe alle Ansichten und Streitungen der Nation darzustellen, womit freilich, wie ihm seine Gegner vorhielten, der christlichen Kirche, die zweifellos große Wahrheiten zu verkünden und gegen Irrtum zu verteidigen hat, ihr Recht abgesprochen und der Grundgedanke der Reformation, die Überwindung des Irrtums, gelenquert wird. Seiner Einwirkung freilich auf die Zeitgenossen machte dies latitudinarische Prinzip freie Bahn; die weitesten, vor allem die lichenfeindlichen Kreise stimmten ihm zu, und die Mehrzahl der im Litteratur, Presse und Wissen-25 schaft einflussreichen Männer sah in der Verwirklichung dieser St. schen Theorie die Zukunft der Kirche, die, vom Zache des Buchstabens befreit, die Verheißung ut omnes unum im höchsten Sinne, nur nicht im biblischen, zu erfüllen sich anschickte. Mit solchen Zukunftshoffnungen im Herzen sah er in seiner Zeit neben dunkeln Schatten helles Licht, eine Übergangsperiode, aus der ein „Winter des Unglaubens“ oder eine 30 „Erweckung des Christentums zu höherem Leben“ sich erheben werde. Denn die christliche Kirche ist nach ihm in steter Entwicklung begriffen; der Glaube der einen Periode ist von seinem Verganger verschieden und abhängig. Dogmen und Bekenntnisse sind als der endgültige Ausdruck der absoluten Wahrheit irreführend, und hinter allem Streit der Vergangenheit liegt eine höhere Form, ein erhabeneres, durchgeistigtes Christentum, unerreicht 35 bar für seine Angreifer und Verteidiger. Der Glaube der Kirche muß also von den Zeitschänen befreit, die heilige Geschichte aus dem konventionellen Nebel, in den eine unangebrachte Erfurtheit sie verhüllt, herausgelöst werden. Die erste Aufgabe des modernen Theologen ist das Studium der Bibel um ihres Inhalts, nicht um des ihr geschichtlich aufgeworungenen Systems willen; erst dann wird es der theologischen Entwicklung gelingen, die allem Aufsehen nach zunehmende Scheidung zwischen Glauben und Wissenschaft abzuwenden. Der Bibelforscher hat alles, was zufällig, zeitlich und sekundär ist, zurückzustellen hinter das Primäre, d. h. hinter die wesentlichen und übernatürlichen Elemente der Religion. Ihr Beweis und ihre Größe sind die geistlichen und sittlichen Wahrheiten, die aus der Lehre und dem Leben Christi, in dem St. das größte aller Wunder sieht, gewonnen werden. Diese sind die Edelmetalle der Schrift, die das Scheidewasser der Kritik nicht zu fürchten brauchen; denn die Radel der Wahrheit wird im scharfen Zugwind der Kritik um so heller emporflammen. Die Bibel hat ihm nach wie vor den Anspruch, das Buch der Bücher zu sein, nicht verloren; gerade in einer Epoche wechselnder Systeme, der sich stossenden und drängenden Tageswahrheiten wird sie der allein feststehende Fels 45 in der Brandung halblosen Zeitideen sein. Sie hat Ewigkeitscharakter, und ihre „universale Menschheitsnatur“ zeigt sich darin, daß jedes Zeitalter, jedes Geschlecht seine eigenen Probleme und Zweifel in ihr beleuchtet und an ihr nach ihrem Gegenwartss- und Zukunftsvalue misst. Eine Entwicklung der christlichen Lehre auf dieser biblischen Linie bietet die Gewähr für den Fortschritt der Welt und für ihre Rückkehr zu einer 55 erhabeneren christlichen Theologie, die alle gefunden, in der Welt wirkenden Geistesmächte umfassen und eine natürliche Gewalt über den Geist der Gebildeten besitzen wird.

Zu Verfolgung dieser Gedanken vertrat er als Kirchenmann eine Politik weitherziger Toleranz, betonte den absichtlich allgemein und vermittelnd gehaltenen Charakter der Formularien der englischen Kirche und bekämpfte „die Rezörperichte eigenwilliger Prälaten“, 60 um andererseits mit weingebedem, oft blindem Eifer das Gemeinsame, das alle christlichen

Gemeinschaften binde, zu betonen und die Dienste zu preisen, die die Orientalische, No-  
mische, Lutherische und Reformierte Kirche mit dem gesamten Zeltentum für die Errichtung  
eines vereinerten, aber auch verflüchtigten Christentums gethan; denn überall sind die  
Spuren und Reime der Wahrheit wirksam, und gegenüber dem fälsch allgemeinen Absatz  
von dem unkirchlichen Ideal müssen sie von den Schläden und läufigen Überwucherungen des  
Dogmatismus befreit werden.

Mit wachsendem Nachdruck machte er sich bis an sein Ende zum Anwalt der Ver-  
bindung von Kirche und Staat; er verstand darunter 1. die Anerkennung und Vorde-  
rung des religiösen Glaubens der Gemeinde von Seiten des Staats, und 2. daß dieser  
zum Ausdruck gebrachte Glaube unter der Kontrolle und Führung der Gesamtgemeinde 10  
vermittelt der Autorität des Gesetzes gehalten werde. Die Jurisdiction des Gesetzes d. h.  
der Krone bezw. des Parlaments in allen kirchlichen und weltlichen Dingen ist nicht eine  
schmähliche Knechtschaft, sondern das machtvollste und geistigste Organ der Gesamt-  
gemeinde. Bis zuletzt blieb er mit tiefem Unwillen auf den drohenden Angriff des „Drei-  
bundes der Puritaner, Belaires und Länds“ auf „eins der edelsten Werke der göttlichen 15  
Providenz, die Geschichte der englischen Staatskirche, die politische Gewalt, „die bis zur  
Gegenwart die Freiheit der freisten, die Lehre der gelehrten und die Vernünftigkeit der  
besonnensten Kirche der Christenheit in ihren Schutz genommen“; sie befeitigen würde  
die Vernichtung der großen Ideen der Freiheit, des Wachstums und der Weitberichtigkeit,  
die in dem Bestehen einer nationalen Kirche gegeben sind, bedeuten. 20

Diese Anschaulungen wiesen ihm infolgedes seine Stellung zwischen den beiden großen  
kirchlichen Parteien an. Mit keiner von ihnen ist er zum Frieden gekommen; von den Evangel-  
ischen trennte ihn seine Verachtung des Dogmas, seine freie Stellung zu den Fragen der  
Bibelfkritik, der Inspiration, der Rechtfertigung und der Höllenstrafen, seine begeisterte Be-  
wertung der „deutschen Theologie“ (the most laborious, truth-seeking and conscientious 25  
of Continental nations) und seine unablässigen Bemühungen, Anschaulungen, die  
bis auf die römischen Linien reichten, in der englischen Kirche das Bürgerrecht zu führen.  
Die Hochkirchenmänner aber haben ihn grundsätzlich bekämpft; denn seine Abweichung von  
den dort vertretenen Anschaulungen waren fundamentale. Auch da, wo er ihr vermeint-  
liches Recht (die Anerkennung ihrer Lehre und Praxis im Establißmen) vertrat, gesah 30  
es mit Argumenten, die niemals ihre Billigung finden konnten; ihre Übertreibungen der  
Kultformen, den Fürlesanz der Prachtgewänder, des Weibrauchs, der Hand- und Kopf-  
haltungen sah er mit lächelnder Verachtung als tolerabiles ineptias an, aber mit un-  
williger Gereiztheit wies er jedes Entgegenkommen in der vitalen Frage von einem den  
Verkehr des Menschen mit Gott vermittelnden Priestertum zurück. Dieser Glaube an 35  
ein äußerlich notwendiges, irdisches Medium zwischen Gott und der Seele, sagte er,  
ist, wenn ich Davids Psalmen, Pauli Briefe und Christi Evangelium richtig verstanden  
habe, gerade das, auf was die echte Frömmigkeit Verzicht zu leisten sich bemüht; und je  
energischer der Verzicht, um so enger ist die Vereinigung der Seele mit ihrem Erlöser.  
In dieser ritualistischen Verknöcherung und Mechanisierung geistlicher Güter erblickte er 40  
die schwere Gefahr einer wachsenden Materialisierung der dem Abendmahl, der unzweifel-  
haft exhabenten religiösen Feier (ordinance) auf Erden, innerwahnenden himmlischen  
Gnade. — Dieser in der englischen Kirche zu seiner Zeit kräftig einsetzenden und stetig  
wachsenden rückläufigen Bewegung wenigstens einen starken Damm entgegengesetzt zu  
haben, darf er als sein Verdienst in Anspruch nehmen. — 45

St. ist indes nicht der unglaubliche Reiter, zu dem gereizte Gegner ihn gemacht haben.  
Zweifellos hat er das Studium der hl. Schriften in England auf gesündere Bahnen  
gelenkt; die Verbindung einer pietätvollen Schriftauslegung mit einer gesunden, nach der  
Wahrheit suchenden Kritik und die neue Blüte des bibel- und kirchengeschichtlichen Studiums  
haben in ihm zwar nicht den Begründer, aber doch den geistvollen und einflußreichen 50  
Vorkämpfer zu ehren. Und die von ihm vertretenen Grundgedanken von der Universalität  
der göttlichen Liebe, von dem absoluten Wert der sittlichen und geistigen Mächte der  
Religion, von der absoluten Herrschaft des Gewissens und der das Wesen des Christen-  
tums bedingenden Bedeutung des Lebens und Charakters seines göttlichen Gründers sind  
für die religiöse Übergangsepoke, der St. an seinem Teile die Wege geebnet hat, fermentate 55  
geworden, die eine Läuterung und Erhebung der im Christentum wirkenden Kraft durch  
Beseitigung von hinderndem Geranke und inhaltlosen Formen, die Herrschaft eines  
reineren, in sich selbst gewissen Glaubens, der Freiheit, Gerechtigkeit, Weitberichtigkeit, Selbst-  
verleugnung, sozialen Liebe und furchtlosens Zuchts nach der Wahrheit herbeizuführen  
mit geholfen haben. Er hat damit triebkräftige Samenförderer in die Türen der Zeit 60

zuerwerben, die, wohlbeleutet, die Gewahr einer gesunden und verbeißungswürdigen Entwicklung der Grundgedanken des Christentums in sich tragen, und hat darum kräftigend, erhabend, veredelnd an der Zukunft seiner Kirche und seines Volkes mitgearbeitet. —

**Zts. Schriften.** Die wichtigsten sind im Tertie oben verzeichnet; ich füge dazu: *Life and Correspondence of Dr. Th. Arnold*, 2 Bände, 1811; zwölftie Auflage 1881; *Sermons in the East*, 1863; *Essays chiefly on Questions of Church and State*, 1870; *Lectures on the Church of Scotland*, 1872; *Addresses, delivered at St. Andrews*, 1877; *Addr., delivered in the United States of America and Canada*, 1879; *Christian Institutions*, 1881. **Rudolf Buddenbogen.**

**Stapfer.** Das bekannte bernische Theologengeschlecht der Stapfer, dessen berühmtester Vertreter der helvetische Minister Philipp Albert Stapfer war, stammt aus dem ehemals bernischen Städtebau Brugg im Aargau, welches sich seit der Reformation dank der Fürsorge der bernischen Obrigkeit durch gute Schulen und durch reges geistiges Leben und Streben auszeichnete. Im Jahr 1771 waren z. B. von den ca. 1000 Bürgern nicht weniger als 36 geistlichen Standes. Unter den bedeutenderen Männern, die Brugg im 18. Jahrhundert hervorgebracht hat, sind neben dem bekannten hannoveranischen Leibarzt und Litteraten J. G. Zimmermann und dem helvetischen Minister Mengger vor allem die vier Brüder Stapfer, die Söhne des 1730 als Pfarrer von Münsingen verstorbenen Johann Stapfer, zu nennen. Drei waren Theologen, Johann Friedrich, Pfarrer in Diesbach; Johann, Professor der Theologie in Bern, und Daniel, Pfarrer am Münster in Bern, während der vierte Bruder sich als Econom durch praktische Thätigkeit und theoretische Arbeiten einen Namen machte. Einer Seitenlinie des Geschlechts entstammte Albrecht Stapfer, geboren 1722, Pfarrer in Münsingen und Mett, der die erste Preisaufgabe der 1758 gegründeten Economischen Gesellschaft löste. Der jüngern Generation endlich gehören an die beiden Söhne des Pfarrers Daniel Stapfer: Philipp Albert, der Minister, und der Professor der Theologie Friedrich Stapfer.

I. Die Brüder Johann Friedrich, Johann und Daniel Stapfer. Quellen und Literatur: Len, Helvet. Lexikon Bd XVII, S. 513 ff. und Suppl. Bd V, S. 605 ff.; Luz, Retrolog berühmter Schweizer 1812, S. 504; Menzel, Lexikon Bd XIII, S. 286 ff. 1813. ADL Bd 35, S. 450. Bibl. Universelle, Bd 23. Vgl. ferner: Alex. Schweizer, Centraldogmen II, S. 735 und Bloch, Gesch. d. schw. K. II, 135, 114.

Der bedeutendste der Brüder Stapfer ist Johann Friedrich. Er war 1708 geboren, besuchte die Schulen seiner Vaterstadt, später diejenigen von Bern und Marburg, wo er bei Wolff Philosophie studierte. Nachdem er Holland bereist hatte, kehrte er in seine Heimat zurück, um seine grundlichen theologischen und philosophischen Kenntnisse im Dienste seiner Kirche zu verwerten. Er war zuerst Feldprediger in den Waldstätten (1738–1740), bekleidete dann, während er den Rang eines Garnisonspfarrers beibehielt, zehn Jahre hindurch die Hauslehrerstelle in der Familie von Wattenwyl in Diesbach bei Thun, worauf er 1750 nach dem Tode des bekannten Pfarrers Samuel Luz (Lucius, vgl. PRE XII, 21 ff.) die Pfarrrei Diesbach erhielt. Bis zu seinem Tode 1775 wirkte er in dieser Stellung mit großer Treue und aufopfernder Hingabe, also daß er seine Gemeinde, die er bei seinem Amtsantritt durch jettierende Einflüsse zerissen und gespalten angetroffen hatte, als eine geinigte seinem Nachfolger hinterlassen könnte. Alle seine Biographen heben als besonders rubrimentwert hervor, daß der gelebte Mann sich in rührender Treue bemühte, das, was er in wissenschaftlichen Werken seinen gebildeten Lesern auseinandersetzte, auch seinem einfachen Gemeindemitgliedern verständlich zu machen.

Johann Friedrich Stapfer wäre nach seiner Anlage und Begabung für das akademische Lehramt geeignet gewesen. Viermal erhielt er auch einen Ruf nach Marburg, allein er zog das Pfarramt vor. Möglicherweise war seine Stellung als Pfarrer von Diesbach auch veluntär gunstiger als die ihm angebotene Professur. Zudem genügte seinem wissenschaftlichen Bedürfnissen die litterarische Thätigkeit vollständig, für die er sich trotz der starken Anstrengung durch die große Gemeinde stets die nötige Muße zu verschaffen wußte. Zehn als Hauslehrer veröffentlichte er im Jahre 1743 sein erstes Hauptwerk, die *Institutiones theologiae polemicae universae* in 5 Bänden, von denen der erste Band im J. 1757 eine vierte Auflage erlebte. Es ist dieses Werk eine Art Symbolik, indem es eine Darstellung der verschiedenen konfessionellen, kirchlichen, philosophischen und religiösen Lehrsysteme enthält, z. B. des Atheismus, Deismus, Epicureismus, Ethnicismus, Naturalismus, Judaismus, Mahomedanismus, Socianismus,

Zindifferenzismus und Latitudinarismus, Papismus, der Kanzler (Anhänger und Mystiker) des Pelagianismus, Arminianismus, Antikapuzinismus, der morgenländischen Kirche bis heraus zu den Häresien des ältesten Christentums freilich in die Darstellung nicht rein objektiv, sondern, wie der Titel des Buches besagt und entsprechend dem Charakter der zeitgenössischen Theologie, polemisch kritisch vom Standpunkt der reformierten Theologie aus, die er in einem ersten Teil in getragter Darstellung vorausgeschickt.

Im Jahre 1716 erschien die „Grundlegung zur wahren Religion“, dero. 2. folia Band 1753 vollendet wurde. Das Werk wurde wie das erste von den Zeitgenossen sehr günstig aufgenommen. Kant z. B. erklärte es für die vernünftigste und methodisch beste Darlegung der christlichen Dogmatik. Der Stoff ist hier synthetisch geordnet, aber mit Beiseitelzung der reformierten Orthodoxie. Im Mittelpunkt der Darstellung steht die Lehre von der Genugthuung. Als Ergänzung zu diesem Werk, welches im wesentlichen Dogmatik enthält, erschien von 1757—1760 eine sechsbandige Sittenlehre, womit er folglich die von Polanus empfohlene, in der Wolffschen Periode herrschende Teilung <sup>20</sup> der christlichen Theologie in theoretische und praktische, in Dogmatik und Ethik, im wesentlichen durchgeführt hat. Doch ist seine Ethik fast ausschließlich Pflichtenlehre.

Endlich hat Stapfer 1751 noch einen Auszug aus seiner „Grundlegung“ in 2 Bänden herausgegeben, eine Eidesunterweisung 1758, und eine Anweisung zur christlichen Religion in Katechismusform 1769.

Stapfers Standpunkt ist im allgemeinen derjenige der reformierten Orthodoxie, immerhin in jener milden verdunnten Form, welche Turrettini und Werensels vertreten hatten. Das Eigenümliche bei ihm ist aber der überall zu Tage treitende Einfluß der Wolffschen Philosophie, die er als Hilfsmittel gebraucht, um die Wahrheit der christlichen Religion den Denkern als vernünftigem „evident“ zu machen. „Evidenz“ ist sein Schlagwort. Der naive Glaube, der die ganze Auflklärung bekräftigt, daß es gelingen müsse durch vernünftiges logisches Denken und durch strenge Schlüsse und Folgerungen die Wahrheit der christlichen Religion zu beweisen, hat auch seine Arbeit getragen. Es ist orthodoxer Nationalismus, was er vertritt. Doch unterstellt er deutlich zwischen einer <sup>25</sup> theologia naturalis und einer theologia revelata, und nur von der ersten behauptete er, daß sie durch reine Denkoperationen gefunden werden könne, während er für die höhere Stufe die Notwendigkeit einer Offenbarung annahm, die in der bl. Schrift enthalten sei. Eine weitere Folge dieser Abschwächung der Orthodoxie ist die Duldung, welche er in seiner Theologia polemica andern Bekennissen zu teilt werden ließ. Allerdings hat ihm die Berner Zensurbehörde einen Paragraph gestrichen, in welchem er sich über die Unterscheidungslehren des lutherischen Bekennnisses zu milde ausgedrückt hatte.

Seinem Bruder Johannes Stapfer, geb. 1719, gest. 1801, kommt nicht dieselbe weitreichende Bedeutung zu, obwohl er seit 1756 den Lehrstuhl der elendtheologischen Theologie und seit 1776 denjenigen der didaktischen einnahm, und als Pfarrer von Altburg in <sup>30</sup> glänzender Weise für diesen Lehrstuhl disputiert hatte. Seine Stärke und Begabung lag mehr auf dem praktischen Gebiete, wie er denn auch als einer der beliebtesten Prediger galt, und seine von 1761 bis 1781 erschienenen 7 Bände Predigten noch nach seinem Tode eine Neuauflage erlebten. Er hat sich auch durch eine Bearbeitung des bernischen Psalmenbuches verdient gemacht, indem er an Stelle der Lobwasserschen Übersetzung eine neue metrische einführte, die „partiellweise nicht ohne dichterischen Schwung, gemeinverständlich, verhältnismäßig sprachrein, den Vergleich mit andern zeitgenössischen Bearbeitungen von Spreng (1711), Wildermett (1717) und A. A. Cramer sehr wohl aushält“ (Güder). Endlich gab er in Form von Predigdispositionen unter dem Titel Theologia analytica eine systematisch geordnete Darstellung der hauptsächlichsten <sup>35</sup> Glaubenslehren heraus, Bern 1763.

Der jüngste der drei Brüder Daniel, zuerst Pfarrer in Murten und seit 1766 am Münster in Bern, zeichnete sich durch die Wärme und den Gehalt seiner Predigten aus. Leider liegt von ihm nichts Gedrucktes vor als eine Predigt über das Erdbeben in Lissabon, welches damals alle Gemüter beschäftigte und den Optimismus der Aufklärung ins Wanken brachte. Wieland hat sie für die beste der Kanzelreden aus jener Zeit gehalten. Seine Söhne waren nun

II. Philipp Albert Stapfer und Friedrich Stapfer. Quellen: die vorigen, dazu die mustergültige ausführliche Biographie von Dr. Lugimbühl Basel 1887, der auch den Briefwechsel <sup>40</sup> Stapfers zum großen Teil herausgegeben hat, in den Quellen der Schw. Gesch. XI.

XII und im Archiv des hll. Ver. Bern. Bd XIII. Eine ältere Ausgabe des Briefwechsels mit Mengier hat A. Wädler 1847 (Zürich) besorgt.

Philip Albert Stapfer, welcher dem Namen Stapfer einen unvergänglichen Glanz erworben hatte, war am 23. September 1766 in Bern geboren. Seine Mutter war eine Waadtländerin, was für Stapfers Erziehung, Entwicklung und Neigungen nicht ohne Einfluß war. Er wurde von seinem Vater unterrichtet, der trotz seiner vielen Arbeit alle Tage einige Stunden seinem Sohne opferte, um ihm eine sorgfältige universelle Erziehung zu teil werden zu lassen. Dann besuchte er die Schulen Berns, wo ihn besonders der Philosoph und Theologe Job. Abt., ein wirklich bedeutender Mann und glänzender Dozent, anzog. Auch seinem Onkel, Prof. Job. Stapfer, den er sehr hoch schätzte als „unsern besten Religionslehrer“, verdankte er viel: „er war mir ein zweiter Vater und als Lehrer hat er mir so viel Gutes und Großes erwiesen, als nur ein Mensch einem andern erweisen kann.“ Er arbeitete angestrengt, so daß er schon vor seinem Examen mit zwei großen Arbeiten über die Philosophie des Sokrates und den Aufzugslehrglauben vor die Öffentlichkeit treten konnte. 1789 bezog er zur Vollendung seiner Studien die Universität Göttingen, welche, seit der große Haller dort gewirkt hatte, eine starke Anziehungskraft auf Berner ausübte. Er hörte dort die Theologen Michaelis und Koppe, den Philosophen Herne, die Historiker Eichhorn, Spittler, ja sogar den Geographen Forster und den Mathematiker Lichtenberg. Hier in Göttingen wurde er, der bisher an der Wahrheit des orthodoxen Systems nicht gezwifelt hatte, von schweren inneren Ansehnungen und Zweifeln gequält, die mehr als ein ganzes Jahrzehnt ihn bearbeiteten. Wenn er in dieser ganzen Zeit den inneren Halt nicht verlor, sondern sich vielmehr zu einer reinern und tieferen Aussäufung der Religion und der positiven Wahrheiten derselben durchbrang, so verdankte er das zum größten Teil dem Einfluß seiner Mutter, die ihn von jeher die Religion als eine Herzenssache und eine Angelegenheit des inneren Lebens ansehen gelebt hatte. Freilich redete er jetzt eine Zeit lang ganz die Sprache der Aufklärung. Von Göttingen reiste er mit Empfehlungen seines Gönners J. G. Zimmermann nach London, wo er Zeuge der Kämpfe zwischen den Tories und den Whigs war, und von da nach Paris 1791. Kaum gleichzeitig mit dem nach seinem unglücklichen Fluchtversuche zurückgeführten König traf er in Paris ein. Was er dort von der Revolution sah, nahm ihn ungemein ein. Er fand irramme Ordnung, große Ideen und wirkliche Fortschritte, sind doch die drei ersten Jahre der Revolution die fruchtbarsten und besten gewesen. Nach seiner Rückkehr über Genf wurde er, reich an Kenntnissen und Erfahrung, konsekrirt und sofort im Wintersemester 1791/92 zum Stellvertreter seines Onkels für überkirchliche Theologie ernannt. Zudem bekleidete er die Stelle eines Sprachlehrers am politischen Institut, und als 1796 sein Onkel resignierte, wurde er sein Nachfolger. Man wußte zwar, daß er mit der Revolution sympathisierte, allein da er doch in seinen Ansichten kein Schwärmer war, und sein edler Charakter alle Garantien bot, da er zudem mit Zimmermann und Prof. Abt. befreundet war, so wurde er gewählt. Stapfer wurde alsbald das Haupt und die Seele der durch Abt neu organisierten Akademie. Eine glänzende Professoralaufbahn stand ihm bevor, als die Ereignisse, der Sturz der Regierung, der Übergang Berns und der Fall der alten Eidgenossenschaft 1798, ihn aus seiner Bahn schleuderten und vor eine ganz andre wichtigere Aufgabe im Dienst des Landes stellten.

„Als die Revolution an die modern und morischen Staatsgebäudchen der Schweiz klopfte, war Stapfer in philosophisch-theologische Probleme vertieft“. Er stimmte ihr noch immer zu, doch nicht der Art und Weise, wie die französischen Truppen und Heerführer, freiwillig der Raubritter Kapitai, sie vertraten und durchführten. Das Vertrauen der neuen Regierung erkannte in ihm den geeigneten Mann, um auf dem Wege einer diplomatischen Mission in Paris dagegen Einsprache zu erheben. Etwaß hat er auch erreicht, aber nicht viel. Mehr fand er für seine Person, indem er in Marie Madeleine Pierrette Vincent, einer edlen Protestantin, seine Frau fand. War er schon durch seine Mutter dem romanischen Wesen verwandt und zugethan, so wurde nun diese Neigung durch seine Verbindung mit der Gattin vermehrlich verstärkt, daß er dadurch mit der Zeit seinem Vaterlande und auch der deutschen Theologie verloren ging. So innig und herzlich auch das ebeliche Verhältniß war, so ist es doch zu bedauern, daß Stapfer, der in den wenigen Jahren seiner Wirksamkeit in der Schweiz so Großes geleistet hatte, um seiner Frau willen sich später seiner Heimat entzogen hat.

Während er noch in Paris war, wurde er vom helvetischen Direktorium zum Minister der Wissenschaften, Künste, Gebäude, Brücken und Straßen ernannt, 2. Mai 1798. Ein

gewaltiger Umschwung! Vom Professor der Theologie zum Minister der Künste und an den Straßen! Zuerst hatte man an ihm gedacht. Dasselbe hatte sich aber schon nach Zürich zurückgezogen, um Muße zu haben, und wies auf Zürcher. Nach kurzer aber schwerer inneren Kampfe nahm er an. Für die Theologie war es klar, denn man hätte von ihm erwarten dürfen, daß er, wie Schmidtenburger meinte (Vita d. Theologie Staphers, Bern 1812), „durch solide Gelehrsamkeit und Ehrlichkeit in Gottes christliche Lehre einwiedelt und bestätigt hätte, so daß dies nicht mit Zülichsen abzulassen worden wäre.“ Für die Kirche und den religiösen Zustand des Volkes war aber entschieden ein Glück, daß Stapfer die Wahl annahm. Die Staatskirche, nun ja offiziell abgeschafft und in den führenden Kreisen der Helvetia verhasst nicht nur zu schärfer antikirchlicher, sondern ein direkt antireligiöser Geist, unter dem alle zu leben hatte, was noch irgendwie christlich hieß. Man muß es daher für eine Zukunft der göttlichen Vorsehung halten, daß Stapfer, der trotz seines kantischen Nationalismus mit seinem Herzen doch auf dem Boden eines positiven Christentums stand und der den Mut hatte, seine Überzeugung zu bekennen, die Zeitung des Kirchenwesens übernahm, ehe die kirchliche Monarchie sich verlängerte. Freilich wurde die Kirche nur infolge anerkannt, als sie der Aufklärung diente und als sie durch ihre erzieherische Thatigkeit, ihren Einfluß auf die Moralität und die Schärfung der Gewissen den Staatszweck unterstützte. Der Glaube aber und das Bekenntnis waren Privatsache. Das war damals auch Stapfers Überzeugung, die er bald nach seinem Amtsantritt in einer Proklamation an die Geistlichen beider Konfessionen unter dem Titel vertrat: „Der Minister der Kunste und der Wissenschaften der einen und unteilbaren Helvetischen Republik an die Religionslehrer Helvetiens über ihre Pflichten und Bestimmung“. Stapfer war aber in seiner ganzen Verwaltung treulich dafür besorgt, daß die „Bürger Pfarrer“ ihr Amt als Religionslehrer nicht nur gemäß des „Staatszweckes“, sondern auch von einem bessern Gewischt pünktig aus verrichten könnten. Er hatte aber Mühe, gegen die feindelige Meinung seiner Kollegen, die ihn gelegentlich direkt desavouierten, aufzukommen, wurde doch sogar 1799 die Beitragsproklamation, die Stapfer von Paris aus verfaßt hatte, vom Direktorium verboten, nur weil er in derselben der Überzeugung Ausdruck verliehen hatte, daß „ohne gemeinsamen nationalen Gottesdienst das öffentliche Gewissen geschwächt werde und die Sittlichkeit eines Volkes ihren innern Halt und ihre Lebendigkeit verliere.“ Es ging dann auch nicht lange, so war die Zuversicht, mit der er die neuen Zustände begrüßt hatte, erheblich erschüttert.

Um so mehr konnte Stapfer trotz der kurzen Zeit seines Ministeriums auf andern Gebieten leisten, namentlich des Schul- und Armenwesens. Er baute weitgreifende und hohe Pläne. Gründung einer allgemeinen helvetischen Volksschule, einer eidgenössischen Universität, von Lehrerbildungsanstalten, und wenn auch das wenigste zur Verwirklichung kam — wie überhaupt die Zeit der Helvetik eine Zeit schöner Pläne ohne Thaten war — so waren es doch Saatkerne für die Zukunft. Auch für Pestalozzi interessierte er sich und setzte ihn in den Stand, seine Methode im Großen durchzuführen. Endlich er wählten wir noch seine Verdienste um die Literatur (Helv. Volksblatt), die Nationalkultur, die Bibliotheken und Künste. Es ist unzweifelhaft, daß er viel mehr erreicht hätte, wenn er länger und ungehört hätte wirken können. Aber schon 1800 mußte er als Gesandter nach Paris (bis 1803), und nun nahmen die öffentlichen Vergänge in Paris und Frankreich, die Erhebung Bonapartes zum ersten Konsul, die Opposition der Föderalisten in der Schweiz, die Bedrohung der schweiz. Unabhängigkeit durch Frankreich und die Verfassungsrevision, deren Ergebnis die Mediationsakte waren, sein Interesse dermaßen in Anspruch, daß er ausschließlich politisch thätig sein mußte und daß alle die meisten seiner wohlgemeinten Pläne unvollendet und unausgeführt liegen blieben. Um so mehr hat er in politischer Hinsicht seinem Lande genützt.

Mit dem Sturz der Helvetik 1803 zog sich Stapfer ins Privatleben zurück. Der Erfolg hatte ihm doch nicht so gelächelt, wie er gehofft hatte. Sein Leben in dieser Zeit war Muße und Arbeit gewesen, und die Erinnerung daran wenig erfreulich. Aber das Vermögen blieb ihm, das Beste gewollt zu haben, und sein Charakter war intakt geblieben in einer Zeit, in der viele Schaden gesitten haben. Wohl hätte er mit leichter Mühe unter den neuen Verhältnissen politisch Carrrière machen können, wenn er seine helvetischen Grundsätze verleugnet, wenn er nur neutral geblieben wäre! Stapfer wies es ab. Die Politik blieb ihm verschlossen; ins akademische Lehramt konnte er auch nicht mehr zurück, zudem drängte seine Frau, daß er sich in Frankreich niederlässe. Er wohnte von 1806 an in Belair bei Paris, später in Taley bei Mer auf dem Landgut seiner Schwiegermutter. 60

Auch die Reisen, die er in die Schweiz unternahm, erfolgten in immer größeren Intervallen, so daß er, trotzdem er aus der Ferne ein außergewöhnlicher Beobachter der Ereignisse in der Heimat blieb, in der neuen Heimat immer mehr heimisch wurde. In seiner Zurückgezogenheit von der Politik widmete er sich jetzt der Wissenschaft und der Pflege des kirchlichen und religiösen Lebens innerhalb der protestantischen Kirche von Frankreich, deren bedeutendster, glänzendster und sympathischer Vertreter er wurde. Es ist bekannt, wie nach dem Zerriss des Kaiserreichs in Frankreich und mit dem Wegfallen des Druckes, der auf den Büntern gelastet hatte, die Kreise der Gebildeten das Verlangen ergriff, durch Verbindung mit der ausländischen namentlich der deutschen Geistesbewegung dem geistigen Leben Frankreichs neue Kräfte zuzuführen und nachzuholen, was unter der Herrschaft des Militarismus so lange versäumt werden mußte. Stapfer, durch persönliche Freundschaft mit den führenden Persönlichkeiten Frankreichs und des Auslands verbunden, so mit Maine de Biran, mit Guizot und Cousin, von Bonstetten, Al. Humboldt, Mme. de Staél, war unfehlbar der geeignete Mann, um in diese Bewegung einzugreifen, und der Interpret der deutschen Philosophie, insbesondere Kant's, in Frankreich zu werden. Guizot, der später so berühmt gewordene Schriftsteller und Minister, war von 1807-1810 bei ihm Hilfslehrer für den Unterricht seiner Söhne. Stapfer ist es gewesen, der seine TALENT entdeckte, die Erfüllung seines Wunsches, sich literarisch zu betätigen ermöglichte und ihn bei seinen Freunden einführte. Auch in seiner neuen Stellung konnte er für sein Land thätig sein, insfern er in seinen Briefen an die Freunde in der Heimat ihnen werwolle Ratschläge gab. So dann gründete er die schweiz. Hilfsgesellschaft in Paris, die in der Folgezeit so viele vor Not und Verderben bewahrte hat.

Am nachhaltigsten war aber doch seine stille intensive Wirksamkeit auf religiösem Gebiete. In seiner religiösen Entwicklung nahm er sich immer mehr dem positiven Christentum. Evangelisch war seine religiöse Überzeugung im Grunde immer gewesen, und er war auch in der Zeit, da er theologisch bemüht war, das Wesentliche am Christentum mit der Philosophie zu verbinden, und da er als Minister die Kirche und ihre Arbeit dem Staatszweck der moralischen Erziehung unterstellen wollte, nie dem vulgären Nationalismus gebuldigt. Dazu war er zu tief veranlagt, und von seiner Mutter her zu innig verbunden mit der Person Jesu. Aber er hatte doch geglaubt, Konzessionen machen und die Wahrheit in ein der Zeit entsprechendes Gewand kleiden zu müssen. In dem Maße nun, als er persönlich zur Abklärung sich durchdrang, fielen alle diese Hüllen und Stützen dahin. Sein Glaube griff, wie er sich ausdrückte, wieder nach den „historischen Einheiten“ (Brief an Usteri, August 1823), statt nach Vermutungsgründen, wieder nach den fehlbaren evangelischen Heiltsätzen. Die Erweckungsbewegung, die von England ausgehend zu Anfang des 19. Jahrhunderts den französischen Protestantismus befürchtete, fand bei ihm volles Verständnis, und Stapfer stellte sich mit Freuden an die Spitze der religiösen Gesellschaften und Vereine, die dieser Bewegung ihre Erziehung verdankten. Die Reden, welche er an den Jahresfeiern dieser Vereine, z. B. der Bibelgesellschaft und Missionsgesellschaften, gehalten hat, gehören zu den gehaltvollsten und lehrreichsten Zeugnissen des französischen Protestantismus. Und zwar zeigt sich in ihnen ausschließlich der gute Einfluß der Theologie, der deutschen Theologie. Stapfer hat nie aufgehört, ein Theologe zu sein, und die Theologie bewahrte ihn vor den intellektuellen Ausschreitungen, an denen es in der Erweckungsbewegung nicht ganz gesiebt hat und denen ein Mann mit seldigen wechselseitigen Schicksalen und Enttäuschungen leicht hätte verfallen können! Zur den französischen Protestantismus war dieser Zufluss von deutscher Theologie und Theologen der größte Wohlthat. Andererseits bewahrte ihn die französische Art davor, daß seine Reden nicht trockne und gelehrte Abhandlungen wurden. Sie waren allgemein verständlich und fügten doch auf der gründlichsten theologischen Konzeption der Probleme. Entlich euankte sich der segensreiche Einfluß der kanonischen Philosophie darin, daß er das Evangelium und das Gewissen, die Heiltsätze und den kategorischen Imperativ in innere Verbindung zu bringen vermochte. So wurde er einer der besten Apologeten des evangelischen Christentums in Frankreich, sowohl gegenüber der philosophischen und kritischen Kritik, die in die Selbstzerlegung des Christentums ausmündete, als auch gegenüber dem treibbaren Ultramontanismus, der getragen von der politischen Reaktion in jener Zeit sein Haupt erhebte, und dem natürlich Stapfers Thätigkeit namentlich für die Bibelverbreitung ein Dorn im Auge war. Stapfer hat sich aber gegen die wütend anstößenden Angriffe u. a. von Lamennais kräftig gewehrt, und mit ernsten Worten das Schidial geweihsagt, welchem Frankreich unter der Herrschaft der Reaktion verfallen müsse und verfallen ist. Wie wenig Stapfer ubrigens die konfessionellen Gegensätze hervorhob,

wie weit sein Horizont war, geht schon dar aus hervor, daß er, da Vater und Kindheit der und toleranten Katholiken, denen die sociale und sozial. Freiheit des durch die Kriege der Napoleonischen Zeit an den Rand des Marxismus verdrängten Volkes am Herzen lag, die Société de la morale chrétienno gründete und in ihrem Trop. *Journal de la s. d. I. m. ehr.*) kräftig für ihre Ziele, Pflege des religiösen Lebens, Abolition des Sklavenhandels, Versorgung der Waisen, Fürsorge für Gefangene, entwarf. Vor der Opposition der Regierung konnte die Gesellschaft, der u. a. auch Biddle, Monroe und Guizot angehörten, eine erfreuliche Wirksamkeit entfalten. Diese Gesellschaft rief nun auch die Bekanntheit und Freundschaft mit einem jungen Mann ein, der in Staphlers Lebenswerk anknüpfend in der Folgezeit für den französischen Protestantismus die größte Bedeutung gewinnen sollte, mit Alexander Vinet. Der Graf von Lamberg, geweihter Justizminister von Frankreich, hatte 2000 Frs. gestiftet für die beste Schrift über Kultusfreiheit und die Moralgesellschaft als Kuratorium eingefertigt. Unter den ein gelangten Arbeiten befand sich auch diejenige des jungen, bisher unbekannten, Lehrers am Pädagogium von Basel, Alexander Vinet, welcher unter dem Motto: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“ mit freier Logik der Konsequenzen für die Glauens- und Gewissensfreiheit eintrat, nicht aus Gleichgültigkeit gegen die Religion, sondern aus Religion. Man kann wohl sagen, daß in dieser Schrift Staphlers Ideen und die guten Freiheitsbestrebungen der Helvetik ihren klassischen Ausdruck gefunden haben. Stapfer war denn auch des Lobes voll und das Kuratorium sprach Vinet einstimmig den Preis zu. Die Verhandlungen über die Abänderung einiger für die katholische Kirche verlebender Stellen führten zu einem Briefwechsel zwischen Stapfer und Vinet, der zum innigsten Geistesverkehr zwischen zwei gleichgestimmten und gleichgefügten Männern wurde, die einander im Leben nie gesehen haben. Der Verbindung mit der Moralgesellschaft verdanken wir ebenfalls das Buch von Vinet über die „manifestation des convictions religieuses“. 25 Von Vinet haben wir auch die treue und zutreffende religiöse Würdigung Staphlers, die in der Form einer kurzen Biographie als Einleitung der „Mélanges philosophiques, littéraires, historiques et religieux“, einer Sammlung der wichtigsten Reden und Abhandlungen Staphlers, 1844 erschienen ist. Stapfer starb am 27. März 1840, die Grabrede hielt ihn J. Monod und der Missionsdirektor Grandpierre.

Friedrich Stapfer, der jüngere Bruder des Ministers, dessen wir wenigstens kurz Erwähnung thun müssen, war zu Anfang der Helvetik vitalisirweise an die Stelle seines Bruders getreten und 1801 definitiv zum Professor der didaktischen Theologie ernannt worden. Da es ihm aber nicht gelang, „auf seine Zubörer begeistert einzutreten“, übernahm er schon 1805 die Pfarrei Tiejbach b. Thun. 1818 wurde er noch einmal zum Professor des Bibelstudiums gewählt gegenüber dem von der Kuratel einstimmig vorgeschlagenen Samuel Lutz, dem späteren Professor, dessen Beliebtheit bei den Studenten die reaktionäre Regierung befürchtet ließ, „es könnte wie in Deutschland ein bedauerlicher Geist der Auflehnung und revolutionäres Unwesen an der Universität Blas greifen“. Die Wahl des gelehren aber langweiligen Stapfer erschien als das beste Heilmittel gegen diesen Geist, erregte aber bei den Studenten einen Sturm der Entrüstung und veranlaßte sie zu einer flotten Sympathiekundgebung für Lutz. Nach dem Sieg der liberalen Partei und der Neuordnung der Universität 1833 resignierte Stapfer zum zweiten Male, um dem geeigneteren Nachfolger Samuel Lutz Platz zu machen. Er zog sich als Pfarrer nach Meikirch zurück, wo er 1840 gestorben ist. 30 W. Hadorn. 15

**Staphylus**, Friedrich, gest. 1564. — Quellen: S. S. Werte in Friederici Staphylus Caesarei quondam Consiliarii in causa religionis sparsim editi libelli in unum volumen digesti, Ingolstadii 1613, Fol. Tazii des Stabylus historia acti negotii inter Fr. Staph. et Andr. Osiandr. bei Strobel, Miscell. I, 219 ff.; II, 225 ff. Schrifttude bei Scheller, Amoenitates I, 611 sqq. vgl. auch II, 561 sqq. und Scheller, Ergötzlichkeiten, II, 136 ff., 337 ff., 469 ff. (vgl. auch I, 555, 123, 331). Über ihn: die vita vor den gesamm. Werken, von seinem gleichnamigen Sohne: Strobel, Nachricht v. d. Leben se. in d. Miscell., I, 30; Hartknoch, Preußische Kirchengeschichte S. 295 ff.; Salig, Historie der Augsb. Conf., II, 212 ff.; Töppen, Die Gründung der Universität Königsberg 1844, S. 104, 185 ff. u. s. v. W. Müller, Andreas Osiander, Elberf. 1870, S. 309 ff., 362, 414, 419, 552; Raupach, Erläuterungen zu nz. 35 Testerr., II, 130, Teil. 109 ff. und die unten angeführte Literatur zur Gesch. Ferdinand I. und des Trienter Konzils; ferner P. Schackert, Urtundenbuch zur Ref.-Gesch. des Herzogtums Preußen I (1890), 294 ff. und III (1890) an mehreren Stellen, worinbei die drei verschiedenen Regierer Auskunft geben; desj. A. in ADB 35, 457 ff. und A. Paulus, A. in NL 11, 730.

Staphylus' geschichtliche Bedeutung liegt in seiner Königsberger und seiner Angel-

1546 bis 1551 die Verhältnisse der eben gegründeten Königsberger Universität erheblich verändert, in Ingelstadt sodann von 1560 bis 1561 als römisch-katholischer Streittheologe den Protestantismus bitter bekämpft. Er ist geboren den 27. August 1512 zu Osnabrück als jüngster Sohn des als Kornmeister des Bischofs Erich von Osnabrück 1521 gestorbenen Lüdelen Stoppelage und der Anna geborenen Birkmann aus angehenden Danziger Geschlechte (gen. 1518). Der Mutter Bruder, Eberhard Birkmann, holte den verwässten Knaben nach Danzig (die Reise ging über Amsterdam, wo Verwandte waren, zu Elbissi, an der Mündung der Elbe erlitten sie Elbifluss); später kam er nach Litauen (Kowno und Wilna) zu seiner Ausbildung „in politieis disciplinis“, bemächtigte sich der russischen und litauischen Sprache und bezog dann die Universität Kreßau, wo er auch Polnisch lernte. Hier kam er in nahe Beziehungen zu seinem Osnabrücker Landsmann Johannes Hodfitter, der später in die Dienste des Kardinals Vor. Campeggio trat und an der Kurie seinen Weg maktte, unter Paul III. (1536) Auditor der Rota, 1547 zum Bischof von Lubek gewählt wurde, aber bis zu seinem Tode (1553) in Rom blieb (Ebeling, Die deutschen Bisch., I, Leipzig 1858, S. 588f.). Dieser rief St. nach Italien, wo er zwei Jahre zu Padua Theologie und Philosophie studierte. Um 1533 kehrte er nach Danzig zurück, begab sich aber einige Jahre später nach Wittenberg, wo er volle zehn Jahre blieb (ca. 1536 - 1546), 1541 als Magister der freien Künste promovierte und auf Melanchthon's Empfehlung Hofmeister des Grafen Ludwig von Eberstein und Neugarten wurde. Melanchthon, an dessen Diöze er saß, schätzte ihn und munterte ihn zu literarischer Arbeit auf (Übersetzung von Stücken des Tiodorus Sieulus). Verschiedene Ausgaben bauten sich ihm geboten, ohne daß St., der nach Melanchthon's Aufführung zwar nicht in der Philosophie, aber in anderen Dingen die Erzögl. für Weisheit zu halten geneigt war, sich dazu batte entschließen können, zu folgen; endlich ließ er sich nach längeren Verhandlungen vom Herzog Albrecht von Preußen gewinnen, Nachfolger des Stanislaus Kapagelanus (der 15. Mai 1545 gestorben war), Professors der Theologie an der eben (1544) errichteten Universität Königsberg zu werden. Wie Melanchthon so empfahl auch Bugenhagen ihn als einen lauteren Mann und aufrichtigen Liebhaber der Wahrheit. Indessen machte sich St. vorläufig nur auf ein Jahr verbindlich und ließ sich in der Bestellung die Zusage geben: „ob auch vorstelle, daß durch göttlich Verbängnis in unserm Lande Irrtümer in Religionssachen sich zutrügen, die wider die kl. Schrift und primitivae apostolicae et catholicæ ecclesiae consensum sein würden,“ und der Herzog auf seine Verhältnung denselben nicht steuern wollte, sollte St. nicht zum Dienst des Herzogs verpflichtet sein. Eine Zweifel stand St. damals unter dem überwiegenden Einfluß der religiösen Anschauungen Wittenbergs, wie besonders seine akademische Disputation über die Rechtfertigungsllehre („Disputatio de justificationis articulo“ bei Tschackert, NB III, Nr. 2002) zeigt, die er streng lutherisch auffaßte; aber die Unsicherheit protestantischer Dogmata scheint ihm in der That schon bange gemacht zu haben, so daß er sich den Rücktritt in die römische Kirche eisen halten wollte. Besondere Veranlassung für jene verlangte Zuflucht gab, was er durch Melchior Nidder, einen Schweidnitzer, den Albrecht auf des Camerarius Empfehlung bei der philosophischen Fakultät angestellt hatte, aus Königsberg hörte über den Holländer Wilhelm Gnapheus, den der Herzog Albrecht 1541 an die Spitze seiner Schule, des sogen. Partikulars, gestellt hatte; auch hielt er seit Gründung der Universität an dieser Vorlesungen und mußte seit Kapagelanus' Tode ein Jahr lang, bis St. kam, selbst die theologische Lektur verlesen. Als bald war Gnapheus hier angesehener worden, er war in den Professoren Bernatallässung ihrer Pflichten, insbesondere ihrer öffentlichen Vorlesungen zu Gunsten Geld einbringender Privatvorlesungen vor, und wurde seinerseits als Niederländer der Hinneigung zu anabaptistischer Schwärmerie beschuldigt. (Sobon 1531 hatte sich P. Speratus gerade durch die Erfahrungen in Preußen veranlaßt gegeben, eine Schrift „ad Batavos vagantes“ zu veröffentlichen, s. Coesel, P. Sper., 1861, 153 und Tschackert a. a. L. II.) Indessen Herzog Albrecht nahm ihn in Schutz und Gnapheus reinigte sich von jenem Verdacht. St. kam nun mit starker Vereinzelnlichkeit gegen ihn nach Preußen und agitierte alsbald zu seinem Nachteil. Gnapheus mußte Theesen stellen, um durch Disputation über dieselben seine Qualifikation zu den Vorlesungen zu begründen; aber die Theesen de sacrae scripturae studio (bei Hartnoch S. 297) werden als unbefugter Übergriff auf theologische Gebiet zurückgewiesen; er stellt philosophische de discriminis ecclesiastis doctrinae et philosophiae; St. bricht bei der Disputation ungestüm los und entsezt sich dann mit Contumaciam. An der Disputation des St. de ratione et usu legis, opponiert dagegen Gnapheus, und St. wirft ihm anabaptistische Argumente vor. Während Gnapheus sich

bei dem Vizekanzler der Universität, dem Praeses des samblandischen Bisitum, Briesmann, wegen der Injurien des St. beidwerte, brachte es St. durch unablässige Anfeindung, welche es nicht verabsämt, selbst aus den von Gnapheus zum Schulunterricht verfaßten *Comoediae* (*Morosophus* u. a.; *Aeolastus* s. d. filio prodigo) ist wohl die älteste dogmatische Interreligionen zu deuzieren, dabin, daß trotz der Gerechtigkeit des akademischen Senats und des Herzogs, sich bei den Erklärungen des Gnapheus zu baubien, schließlich (9. Juni 1517) ein geistliches Gericht unter Briesmann ihn formlich erklommuni zierte. Den Hauptangriffspunkt für St. bildet eine These, welche sich auf das Verbiatus des Geistes zur Würthamkeit des Schriftworts bezog, sowie anderstis, daß Gnapheus mit Entschiedenheit den Satz verwarf, *verbum et saeramenta per se esse efficacie*, *etiamsi participantium credat nemo*, was ihm dann als furor Anabaptisticus ausgelegt wurde, obgleich er sich auch Martini scriptis quibusdam ante annos 26 editis (!) maleque detortis zu verteidigen gesucht habe (vgl. eben Bd III S. 103, 15 ff.). Gnapheus verließ jetzt Königsberg und fand durch Vermittelung Job. a Vaseo Aufnahme bei der Gräfin Anna von Öffriesland in Emden, wurde Informator der jungen Grafen, aber auch in Regierungsgeschäften mehrfach verwendet; zuletzt wurde er Rentmeister in Norden, wo er 1568 starb. (Quellen: *Guil. Gnaphei . . . adv. temerariam . . . excom. censuram . . . Antilogia* 1551, 8°. Danach Hartknoch, Preuß. Kirchengesch. 295 ff.; Salig, *Histor. der Augsb. Conf.*, II, 902 ff., benutzt noch ein Wolfenbütteler Msfr. Über Gnapheus überhaupt s. de Hoop-Scheffer, *Geschiedenis der Hervorming* 20 in Nederland von haer ontstaan tot 1531 in den *Studien en Bijdragen* von W. Moll und de Hoop-Scheffer, Amsterdam 1871. 1872; Babude, *W. Gnapheus, ein Lehrer aus dem Reformationszeitalter*, Emden 1875; P. Dibbekaert a. a. L. I; Br. Schumacher, *Niederländische Ansiedelungen im Herzogt. Preußen*, Leipzig 1903).

Nachdem Georg Sabinus, verstimmt über die fortgesetzten Heirungen, sein bis dahin ständiges Rektorat der Universität niedergelegt hatte (August 1517), wurde ein Wahlrektorat nach dem Turnus der Fakultäten eingeführt und St., als dermalen einziger Professor der Theologie, erster gewählter Rektor. Aber er rechtfertigte die Hoffnungen, welche der Herzog und die Wittenberger Bönen auf ihn gesetzt hatten, durchaus nicht und schon nach zwei Jahren, im Herbst 1518, gab er die theologischen Vorlesungen ganz auf, ließ sich doch vom Herzog noch halten und diente ihm als Rat. Nun erfüllte das Auftreten Andreas Osianders und dessen erste Disputation (5. April 1519) St. von vornherein mit dem tiefsten Misstrauen, er suchte ihm in der Stille entgegenzuwirken. Bei Ausbruch einer Seuche in Königsberg ging er zwar bald darauf nach Littauen und im Mai nach Breslau, wo er sich am 29. Oktober 1519 mit der Tochter des Breslauer Reformators Johann Hess, Anna, vermählte und bereits mit dem Magistrat Beziehungen für eine dauernde Wirklichkeit dafelbst anknüpfte. (Seine *oratio de literis* von 1550 [WB. col. 1285 ff.], eine vor ansehnlicher Corona gehaltene Gründungsrede für die humanistischen Lectionen an der Breslauer Schule, faßt mindestens einen längeren Anjus ins Auge.) Im Frühjahr 1550 kam er, mit einem Schreiben des Breslauer Senats versehen, nach Königsberg, um sich dort frei zu machen. Aber nach erregten Verhandlungen mit dem Herzog, der ihn nicht lassen wollte, ließ er sich als Rat halten gegen ähnliche Zusagen, wie in seiner früheren Berufung; er kehrte zwar nach Breslau zurück, brachte aber nun seine Frau mit nach Königsberg, wo er bald nach der zweiten verhängnisvollen Disputation Osianders (24. Oktober 1550) eintraf und alshald wieder der Mittelpunkt für alle Gegner Osianders wurde, auch da schon, als Mörlin noch zu vermitteln suchte.

Wie St. gegen Gnapheus noch aus Gedanken der lutherischen Reformation heraus (z. B. reinliche Sonderung von Rechtfertigung und Erneuerung) zu argumentieren suchte, so suchte er auch noch Osiander gegenüber seine Stellung ganz im Einvernehmen mit den Wittenbergen zu nehmen. Aber indem er überzeugt war, sich damit nicht von dem Konsensus der alten Kirche zu entfernen, trieb ihn der, wie es ihm schien, alles umüder machende dogmatische Hader, sich immer ängstlicher an den dogmatischen Konsensus der allgemeinen Kirche anzuhämmern, und die Zeit des Interims bestärkte ihn in der Hoffnung einer Heilung der kirchlichen Notstände unter Erhaltung der kirchlichen Einheit. Unzweifelhaft hat er auch hierin beim Herzog dem glühenden Hass Osianders gegen alles Paktieren mit Rom entgegengewirkt, und ist dabei immer fester in einen unevangelischen Traditionsbegriff geraten. Da Osiander festen Rückhalt an Albrecht fand und dieser bei aller Freundlichkeit auch gegen St. doch seinem Drängen zur Abschaffung des „neuen Dogma“ nicht das erwünschte Gehör gab, und — dürfen wir hinzuheben — da die 19

zinerliche Stellung des St. zum Protestantismus bereits erschüttert war, verlangte er im Februar und Sommer immer dringender, daß der Herzog ihn freilasse, und entfernte sich endlich, ohne formlich entlassen zu sein, im August 1551 nach Danzig, wo er seine Schrift gegen Sünder schrieb: *Synodus sanctorum patrum antiquorum contra nova dogmata Andreæ Osiandri*, Norimb., 1553. In dieser Schrift, und zwar auch eben in der vom 6. März 1552 aus Danzig selbst datierten Zuschrift an den Rat von Danzig führt der vollständige römische Traditionsbegriff auch bereits zur Bekämpfung der perspicuitas ser. sacrae und zur Verderung authentischer kirchlicher Auslegung. Von da ging er wieder nach Breslau, wo er bereits nähere Beziehungen zum Bischof Promnitz hatte und wo ja selbst Hess und Moibanus bei gut evangelischer Gejüngung in formeller Unterordnung unter den Bischof als ihren Vorgesetzten blieben (s. Bd VII S. 792, 3). Der entscheidende Schritt aber war, daß er, von schwerer Krankheit ergriffen, gegen Ende des Jahres 1552 das Abendmahl nach römischem Ritus unter einer Gestalt aus den Händen eines Domgeistlichen empfing und durch ein Bekennen seine kirchliche Rehabilitation besiegelte. Jetzt zog er aus der teuerlich infizierten Stadt auf den Domhof, und bald darauf nach Neiße, der Residenz des Bischofs, wo er in dessen Dienste eine Schule errichtete und auch sonst thätig war. Zur Schulzweide gab er 1555 die Sentenzen des Markus Cremita, manchmal die beiden eben von Chrysostomus, Hagenau 1531, edierten Tractate in lateinischer Übersetzung heraus, mit einer Widmung an den Jesuiten Canisius, betonend, daß Markus die Gerechtigkeit nicht bloß in den Glauben, sondern auch in Liebe und Hoffnung setze, und geistliche Gnade und menschliches Verdienst zugleich festzuhalten suche. Zugleich war er bereits 1551 von Ferdinand I. zum Rat ernannt worden. Auf dem unglücklichen Wormser Kolloquium 1557 (s. d. A.) stand er als einer der katholischen Kolloquuten dem einst verehrten Melanchthon gegenüber und fand auch seinen Zögling, den Grafen von Überstein, unter den weltlichen Weißhein auf protestantischer Seite wieder. St. fühlte sich dazu berufen, aus dem hier gerade sich besonders prostituierenden Hader der Protestanten die gütigen Augenwenden zu ziehen in: *theologiae Martini Lutheri trimembri epitome* 1558 und später (dazu noch: *Scriptum colloquentium August. Conf.* . . . cum oppositis annotationibus etc. 1558 und: *Historia et apologia etc. de dissolutione colloquii nuper Wormatiae instituti*, Nisae 1558). Er wedet sich an der protestantischen Zerrissenheit, geholt die Lutherolatrie und stellt dem protestantischen Subjektivismus die objektiven Normen der Tradition und des kirchlichen Consensus gegenüber. Er stellt eine formelle Stammtafel der mannigfaltigen Häresie auf; die drei unreinen Geister, welche nach Öffn. 16, 13 aus dem Drachen, dem Tier, dem falschen Propheten (Luther) ausgehen, sind Luthers geistliche Söhne Notmann, der Vater der Anabaptisten, Zwingli oder Marstadi, der Vater der Sakramentierer, und — Melanchthon, der Vater der Konfessionisten, welche wieder in Unterabteilungen auseinandergehen. Die Schrift rief eine Menge von Engeggnungen hervor von Melanchthon, Andr. Musculus, Jakob Andrea, dem reformierten Holländer Petrus Datheus u. a. St. replizierte in der *Defensio pro trimembri theor. etc.*, Nissae 1560, datiert aus Augsburg 15. Mai 1559, wo St. wieder während des Reichstags weilte, und andere polemische Schriften folgten. Die starke Seite seiner Polemik liegt überall in jenen formellen Positionen, der Erzeugung des Eindrucks von der Unsicherheit und Zwiespältigkeit des Protestantismus, nirgend aber in einer positiven religiösen Zwillstraft. Seine Bemängelung der lutherischen Bibelübersetzung und der Bibellektüre der Laien konnte Melanchthon entgegenhalten: *scio tuam honestissimam conjugem nullas delicias anteferre huius locutioni.* Mit dem für die Reititation des Katholizismus in Österreich und Baiern so einflußreichen Canisius ließen wir St. schon zu Worms Hand in Hand geben; Hössus lobte ihn als durch seine Lebensführung ganz besonders geeignet, die wunden Punkte des Protestantismus zu treffen. Wie Ferdinand so benutzte ihn auch Herzog Albrecht V. von Bayern; mit dem Salzburger Erzbischof Martin wie mit dem Kardinal, Bischof Otto von Augsburg, stand er in nahen Beziehungen. Dem „elenden Mamulken Dr. St. mit seinen Starbhabten und Toegiten“ schrieb man die Bedrängnis der Protestanten in Baiern zu (Medicus, Gesch. der evang. Kirche in Bayern, S. 389 Ann. Vgl. noch, was die österreich. Kanter benötigt: h. Lanqueti, Epist. secretae, Hal. 1698, II, p. 39). Durch den Salzburger wurde St. in besonderem päpstlichen Auftrage, nachdem er sich selbst um Toleration wegen seines ehelichen Standes an den Papst gewandt, zum Doctor der Theologie promoviert (Augsburg 19. Mai 1559); denn man hatte ihn zu weiterem ausschreiben. Auf Canisius' Bitten berief ihn Herzog Albrecht an die Universität zu Ingolstadt, mit der Befugnis, über Gedichte und Humaniora, aber auch über Theologie zu

lesen. St. zog, Mai 1560, feierlich mit 60 Pferden eingebettet, in Ingolstadt ein, und die theologische Fakultät mußte ihre Bedenken gegen theologische Verleumdungen eines befehlten Laien mit der päpstlichen Dispensation beiseitelegen. Zene eigentliche Aufgabe aber zeigte sich, als er noch am Ende desselben Jahres zum Superintendenten Rector der Universität ernannt wurde, durch welchen nun alsbald eine Reformation der allerdings gefürchteten Universität im Sinne der jesuitischen Reaktion nebst sicherem Anstreben der in ihren Privilegien verleyten Universität begonnen wurde (Pocat. 5, 6 der Universität Ingolstadt, I, 281 ff.; II, die Notulen Nr. 74, 75, 80). Auch nahmen auch die kirchlichen Reformbestrebungen Ferdinand's in seinen Landen die 20 Wiedereröffnung des Konzils von Trient S. 5. Münzung in Anwendung. Am Ausblute an die in Österreich begonnene Visitation der Klöster von 1561 ließ sich der Kaiser von einer geistlichen Kommission bereits im Herbst des Jahres Gutachten zur Reform der in fischer Auflösung begriffenen kirchlichen Verhältnisse stellen. Dass St. selbst eigentliches Präsident dieser Kommission war (Kleinmann in den Vorlesungen für d. Gesd. VIII, S. 177 ff.), mag vielleicht mit Sichel (am anzuf. S. 267) bezweifelt werden; dass aber St. in 21 der deliberatio de instauranda religione in archiducatu Austriae (bei Schelhorn, Amoenit. h. e. I, 616—678) jener Kommission seine Feder geliehen hat, lässt sich, wenn man seine Streitschriften vergleicht, in frappanten Zügen nachweisen; die Prälaten vögeln ja, wie er dem Kaiser klagt, ihm alle mögliche Arbeit aufzuladen, die sie selbst mit keinem Finger anrühren wollten (Schelhorn, Ergötzl. I, 559).

Gleichzeitig aber wurde St., als er am Hofe Ferdinands, wahrscheinlich in Wien, erste Hälfte des September 1561, weilte, von dem päpstlichen Runtius Delphinius im Auftrage des Papstes aufgefordert, im Hinblick auf das im Zusammentreten begriffene Konzil dem Papst ein Gutachten zu liefern über das, was zur Reform der Kirche geschehen könne. St. entledigte sich dieser Aufgabe so, daß er dem „Ratschlag an Vnus IV.“ (Schelhorn, Ergötzl. II, 136—151, 337—359, 169—192) zur Erläuterung zugleich die Gutachten jener Kommission beilegte, nämlich das uns nicht erhalten Consilium de emend. monasteriis und die oben genannte deliberatio, in welcher letzteren mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse vor vorsehbarer Anwendung von Gewalt gewarn und Laienklerk und Priestererche als die wichtigsten Zugeständnisse, um im übrigen die Gemüter des Volks von den lehrhaften Predikanten loszumachen, empfohlen wurden, dazu dann Heranbildung eines besseren Clerus, Bebeschaffung reiner Lebzbücher, Sauberung der Wiener Universität u. s. w. In dem Ratschlag begrüßt er das Konzil mit Freuden, wünscht aber rasches und energisches Vorgehen, wenn nicht im ganzen Norden, was noch von katholischer Religion vorhanden ist, untergeben solle. Dem Konzil aber müssen Verhandlungen des Kaisers mit den Protestanten zur Seite geben, um diese womöglich zur Einwilligung in ein allgemeines Konzil zu bewegen. Eine Verständigung könne nur herbeigeführt werden, wenn es gelinge, von der beiden Parteien gemeinsamen Anerkennung des Bibelwortes aus die Protestanten zur Anerkennung des allgemeinen katholischen Sinnes der Schrift, d. h. einer authentischen Auslegung, zu gewinnen, wozu römisch-seits erforderlich, daß man sich ihnen gegenüber nicht sowohl auf die *viva vox sedis apostolicae*, als auf nachweisbare allgemeine apostolische Überlieferung stelle. Auch von Herausgabe der griechischen Bibel aus der Handschrift der vatikanischen Bibliothek verspricht sich der Verf. viel zur Schlichtung des Streits über Bibelauslegung. Zu den vom Kaiser zu veranstaltenden vertraulichen Verhandlungen könne man auch auf die innere Differenz der Protestanten wetten. Ein geschickter römischer Theologe könne einen lutherischen leicht dahin bringen, gemeinschaftlich mit ihm einen Zwinglianer aus der katholischen Auslegung der Schrift zu widerlegen, wie denn in der That Luther selbst schon gegen Zwingli, Eckolampad oder die Anabaptisten sich jener katholischen Prinzipien (d. h. der Berufung auf allgemein kirchlichen Konsensus) bedient habe, und eine ähnliche Stellung z. B. von den Verfassern der Weimarschen Konfessionschrift eingenommen werde; dann könne man hoffen, die Lutheraner auf dergleichen Umwegen zu bewegen, daß sie den Catholiceus sacrae scripturae intellectus als Richter auf einem Konzile anerkennten. Sichel hat darauf hingewiesen, daß die für Ferdinand bestimmte Denkschrift bei Bucholy, Ferdinand I, I, 407—412; VIII, 382—386 nur eine durch die Rücksicht auf diesen etwas modifizierte Redaktion des Ratschlags ist. — Ferdinand wünschte auch, St. als theologischen Beirat seiner Tractoren nach Trient zu senden, und auch der Erzbischof Urban von Prag bat einmal, als die Revision des index libr. prohib. in Kraze stand, um seine Anwesenheit; aber St. widerstrebt hier entschieden und mit einer gewissen Gereiztheit (Schelhorn, Ergözl., I, 559, vgl. Sichel, Zur Geschichte des Konzils von Tr., S. 215,

219). Nur wenn die Protestanten wirklich noch aufs Konzil kommen sollten, erklärte er sich bereit; im übrigen stehe er dem Kaiser für seine Verhandlungen mit den Protestantischen zur Verfügung. Er wurde aber auch im Frühjahr 1562 von Ferdinand gerufen, als aus den verschiedenen Gutachten eine definitive Feststellung dessen gemacht werden sollte, was im Namen des Kaisers dem Konzil als Reformforderung unterbreitet werden sollte: die sog. Consultatio imp. Ferdinand I iussu instituta de artie, ref. in Cone. Trident. prop. (bei Schelborn, Amoenit. h. e. I, 501-575, auch bei le Plat, Monum. ad hist. cone. Trid. illustr. V, 232-259. Vgl. besonders Siedel, Das Reformationstheologe des Kaisers Ferd. I., Wien 1871 [Archiv. f. österr. Geschichte Bd. XLV, Bd. I, Heft 1, 10. Z. 1 ff.]).

Un Anerkennung seines Eifers fehlte es St. nicht. Der Papst sandte ihm durch den Kardinal Carlo Borromeo ein Gnadengebot von 100 Goldgulden (27. Mai 1562). Ferdinand erhob ihn in den Adelstand (15. Juli 1562), der Herzog von Bayern belebte ihn mit dem Habnbes in Ingolstadt (1563). In Innsbruck, wo St. sich einen großen Teil des Jahres 1563 in der Nähe des Kaisers aufhielt, erkrankte er schwer; Ferdinand bestätigte im Juli sein Testament, worin er seine Kinder, wenn sie vom katholischen Glauben abraten, mit Entfernung bedrohte. Noch erholte er sich zwar, machte noch eine Reise nach München, kam aber sehr gezeichnet nach Hause, wo er am 5. März 1564 starb. Als sein Vermächtnis darf gelten die nach seinem Tode durch seinen Almanuensis herausgegebene Schrift: *Vom letzten und großen Absfall, so vor der Zukunft des Antichristi gescheben soll, Ingolstadt 1565, 1<sup>o</sup> (lateinisch 1569).* Dieser Absfall ist nämlich das Lutherum, d. h. der in sich uneinige Protestantismus. Denn das Lutherum ist vom Papst abgefallen, nicht aber umgesetzt. Das Papstum aber hat alle Väter, Konzilien und Akademien hinter sich, bei ihm ist die wahre Kirche, die Protestanten werden immer in dem Gewirr ihrer Privatopinonen stcken bleiben und es nie zur Einheit bringen. Auch hier fehlt es nicht an gehässigen Ausfällen gegen Luther und Bespöttelung der Lutherverehrung, welche nicht minder würde, ihn als den dritten Elias zu preisen; auch hier werden alle drohenden Zeitgesahren mit dem religiösen Miß der Christenheit in Verbindung gebracht; auch hier fehlt jedes tiefere Verständnis der mächtigen originalen Impuls der Reformation, aber auch hier wiederholt sich die schwere Anklage über die epikurische Sicherheit der Prälaten und Religioßen, welche, wo schon die Art dem Baum an die Wurzel gelegt ist, immer nur ihr altes Klagenlied singen, aber die Hände in den Schoß thun und leben, als wenn kein Gott im Himmel wäre. (W. Möller †) P. Tschackert.

**Starck, Johann Friedrich**, Erbauungsschriftsteller, gest. 1756. — Literatur: Neuhauer, Nachr. v. den jetzt leb. ev.-luth. und ref. Theol., Säll. 1746, 2, 881-898 (mit dem v. St. selbst verf. Lebenslaufe; Döring, Die gelehrten Theol. Deutschlands, Kunst 1835, 1, 307-311; Koch, Kirchenleit. 3. Aufl. 4, 513-519; Beck, Die rel. Volkslit. re. S. 205 bis 207; Große, Die alten Dröster, Hermannsb. 1800, S. 335-370, mit eingehendem Nachr. des Auszg. des Handbuchs).

10. Johann Friedrich Starck ist als der Sohn eines ehemaligen Frankfurter Bürgers am 10. Oktober 1680 in Hildesheim geboren. Hier besuchte er das Gymnasium. Auf der Universität Gießen wurde sein inneres Leben u. a. durch die Erbauungsstunden seiner theologischen Lehrer May und Lange beeinflußt. Nach einer längeren Kandidatenzeit, die er teilweise in Gens im Dienste der dortigen evangelischen Gemeinde, teilweise in Frankfurt als Internat verbrachte, erhielt er 1715 seine erste Anstellung als Stadtprediger in Dabienhausen. Acht Jahre später wurde er Pfarrer in Frankfurt, erst bei den Barfüßern, später im Hospital; 1742 wurde er Mitglied des Konistoriums. Bis in sein heiles Alter war er ständig am 17. Juli 1756 konnte er mit ungebrochener Kraft in reich gezielter Arbeit als Prediger, Seelsorger und Schriftsteller thätig sein.

50. St. bewegte sich in den Bahnen des milden, auf das Praktische gerichteten Spener'schen Pietismus. In Frankfurt in er darauf bedacht, die von Spener befehlte Saat zu huten und zu pflügen. Dreißig Jahre lang leitete er Sonntags nach dem Nachmittagsgottesdienste eine Privaterbauungsstunde. Zur Sonntagsbelehrung ist er eifrig bemüht. Der einzelnen Seelen sucht er sich möglichst anzunehmen. Um z. B. den Dienstboten, die mit Aufträgen aus der Gemeinde in sein Haus kamen, ein gutes Wort mitgeben zu können, verfaßte er kurze Traktate, die später zu der trefflichen Schrift vereinigt wurden, die in entweder Bearbeitung heute noch der Verbreitung wert wäre: „Das Gott-geheiligte Herz und Leben eines Wahren Christen, oder Lebens-Regeln re. ex.“ Frankfurt u. Leipzig 1713. Arme und Notleidende wurden in der Stille von ihm reichlich unterstützt. Vor

Auszeichnungen und Absonderlichkeiten bewahrt den stillen und mehr nachtern angelegten Mann, der überdies am kirchlichen Bekennniß festhielt, schon seine natürliche Art.

St. hat durch seine zahlreichen erbaulichen Schriften einen weitgreifenden Einfluß auf das evangelische Volk ausgeübt. Man kann nicht sagen, daß St. geübt ist; er will es auch nicht sein. Was er schreibt, trägt die Züge einer durchaus ehrlichen, edel volkstümlichen Bibelität an sich und zielt auf praktische Drommigkeit. Er kommt sich fast durchweg damit, die einfachen Katechismuswahrheiten in verständlicher, allgemein fischer Sprache mit durchgängiger Anwendung auf das christliche Leben darzustellen. St. will dem auf der Kindesstufe stehenden Durchschnittsschriftenum des Volkes einzuhalten. Daher auch in seinen Schriften ein Anflug von pietistischer Gezeiglichkeit. Zu der Tiefe führt er nicht. Er sucht die Seelen zu erwecken, ohne sie jedoch im Sturme erobern zu wollen, wenn er auch überall berzendringend ist und der Appell an die „Seelen“ immer wiederkehrt. Da er vielfach lehrhaft wird, ist auch die sprachliche Darstellung wenig bewegt. Rednerischer Schmuck fehlt, Gleichnisse stehen ihm selten zu Gebote, um so mehr greift er zum Bibelwort.

Die Schrift, durch welche St.s Name dem evangelischen Volke lieb geworden und bis zur Stunde bekannt geblieben ist, ist das „Tägliche Handbuch in guten und bösen Tagen“. Es erschien 1727 zum erstenmal in Frankfurt und zwar zunächst in vier Abteilungen: für Gesunde, für Betrübte, für Kranke, für Sterbende; 1731 kam als 5. und 6. Teil das Gebetbuch für Schwangere, Gebarende und Wöchnerinnen hinzu. Den längeren Gebeten, die den weitaus größten Teil des Buches einnehmen, geht je eine „Auffmunterung“ voraus, eine kurze mit einem Schlußworte eingeleitete Belehrung über die Gegenstände, auf die sich das Gebet bezieht, wodurch die rechte Gebetsstimmung geweckt werden soll. An das Gebet schließt sich ein von St. selbst verfaßter Gesang an. Die Gebete sind lang und geraden öftmals in die Reflexion und Belehrung über göttliche Dinge. St. ist durch sein Handbuch bis heute vielen ein Führer auf dem Lebenswege, ein Seelsorger in Krankheitstagen, ein Trostler auf dem Sterbebette geworden. Wie kein anderes Erbauungsbuch der evangelischen Kirche, Joh. Alndts wahres Christentum nicht ausgenommen, wird das „Starckenbuch“ in immer neuen Ausgaben und Auflagen unter dem evangelischen Volke verbreitet und findet immer wieder freudige Aufnahme.

Noch vor dem Handbuche hatte St. 1723 ein Kommunionbuch herausgegeben, das bis 1750 mehrere Auflagen erlebte, jedoch später nicht mehr gedruckt worden zu sein scheint. Es folgte hierauf eine größere Anzahl von Erbauungsschriften, auf deren nähere Kennzeichnung hier nicht eingegangen werden kann; sie tragen obnedies eine starke Familiärähnlichkeit an sich. Sie finden sich verzeichnet bei Beck a. a. S. und mit Angabe der neueren Ausgaben bei Große a. a. S.

Die Predigten St.s, die den besten aus der pietistischen Schule bezüglichen sind, zeichnen sich durch Klarheit und Einfalt in der Anordnung aus. Sobald der Text nur einigermaßen zu seinem Rechte gekommen ist, geht der Prediger sogleich zur Anwendung über. Zu nennen sind die „Sonntagsandachten über die Evangelien“ (Nürnberg, 1741; neuere Ausg. Neutl. 1854), die „Sonntagsandachten über die Episteln“ (2. Aufl. 1770; neuere Ausg. von Heim, Stuttgart, 1815 und Nürnberg, 1881), die „Predigten von dem Abendmahl des Herrn“ (2. Teile, Frankfurt und Leipzig 1710), „Auserlesene Festpredigten über wichtige Stellen der hl. Schrift A. u. NTs“ gesammelt von seinem Sohne Joh. Kas. St. (Frankf. 1754).

St. hat sich auch als Dichter geistlicher Lieder versucht. Fast alle seine erbaulichen Schriften sind mit Liedern aus der eigenen Reimschmiede reichlich ausgestattet - man zählt deren 939! Ihr dichterischer Wert ist gering, wenn ihnen überhaupt ein solcher zugesprochen werden darf; nur wenige aus dieser großen Anzahl sind in die Gesangbücher aufgenommen worden.

Hermann Beck.

**Starke, Christoph** s. d. A. Bibelwerke Bd III S. 118, 16.

**Starowerzen,** Bezeichnung der russischen Altgläubigen s. d. A. Maskolniten Bd XVI S. 436 ff.

**Stationen** s. d. A. Faisten Bd V S. 771, 20.

**Statistik, kirchliche.** — Pieper, Kirchliche Statistik Deutschlands (Bonn 1870); theolog. Wissensh. XIII, Freiburg, Mohr 1899; Statistische Mitteilungen der deutschen ev. Landeskirchen, Stuttgart, Grüningen 1905; Krause, Konkurrenzstatistik Deutschlands (1891); Zeitung für Kirchen, Herder 1904; Drews, Evangelische Kirchentunde, Tübingen, Mohr, seit 1902; Simsdörfer,

Aperçus statistiques internationaux, Stockholm 1903; Duvouzier de Staix, La Statistique des religions, Rom 1890; Missionsstatistik siehe Artikel Mission. Statistik der Inneren Mission der deutsch ev Kirche, Berlin, Centralausschuss 1899; Alex. v. Lettingen, Moralsstatistik, Erlangen, Deichert 1882.

Die Statistik, sehr verschieden definiert und erst in neuester Zeit wirklich wissenschaftlich behandelt, sucht auf Grund systematisch geordneter Massenbeobachtung die Volkszustände durch Zahlen darzustellen und zu erklären. Demnach ist kirchliche Statistik der Querdurchschnitt der kirchlichen Entwicklung in bestimmten Zeiten, der das kirchliche Leben in Zahlen beschreibt.

Lange Zeit hindurch lieferten die Kirchenbücher das hauptsächlichste Material für alle Statistik, und darum sind auch Theologen in hervorragender Weise an der Entwicklung dieser Wissenschaft beteiligt. Namen von Theologen wie Tüttmich (gest. 1767, „Die göttliche Errettung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Auferstehung derselben erwiesen“), Busching (gest. 1793, „Erläuterung“), Augusti (gest. 1811, „Beiträge zur Geschichte und Statistik der ev. Kirche“), Julius Wiggers (gest. 1901, „Kirchliche Statistik“) werden in jeder Geschichte der Statistik nur Ehren genannt. Zu hervorragender Weise ruht Schleiermacher, der wiederholt Vorlesungen über Statistik hielt, in seiner „Darstellung des theologischen Studiums“ zur besonderen Beschäftigung mit diesem Fach, und zwar nicht nur zur Herbeiführung des Materials, sondern auch zur richtigen Bearbeitung desselben, auf. Aber in der Erkenntnis, daß private Studien hier nicht ausreichen, wetteifern in neuester Zeit staatliche wie kirchliche Behörden, den Stoff durch regelmäßige Veröffentlichung von amtlichen Tabellen darzubieten und dadurch eine immer vollständigere Statistik zu ermöglichen. Mit der im deutschen Reich alle fünf Jahre wiederkehrenden Volkszählung ist unter anderem auch eine Konfessionszählung verbunden; die landeskirchlichen Behörden veröffentlichten zumeist jährlich eine ziffernmäßige Darstellung des kirchlichen Wesens in ihrem Bereich; und eine statistische Kommission des deutschen evangelischen Kirchenausschusses stellte, den Beschlüssen der Eisenacher Kirchentagkonferenz gemäß, diese amtlichen Resultate zusammen; so ist für eine kirchliche Statistik Deutschlands der Stoff verbanden, der durch Vereinsnachrichten und Privatarbeiten in dantenswerter Art noch ergänzt wird. In statistischen Amtern des deutschen Reiches, der Einzelstaaten und der größeren Städte geben zahlreiche Fachmänner daran, die gegebenen Zahlen nach immer mehr verfeinrigerter Meßtheorie zu bestimmten Ergebnissen und Schlüssefolgerungen zu benutzen, und in vielen Prospekten werden die Zusammenhänge der Konfession mit andern Lebensfaktoren erörtert. Statistische Jahrbücher erscheinen auch in den meisten außerdeutschen Staaten; alle zwei Jahre veranstaltet das in London bestehende Internationale Statistische Institut zur gegenseitigen Förderung der statistischen Arbeiten in verschiedenen Ländern besondere Kongresse, und durch solche Bestrebungen wird auch eine immer genauere Übersicht über die religiösen Verhältnisse der Bevölkerung der ganzen Erde angehabt.

Man hat lange über die „Tabellenknechte“ gespöttelt, man hat auch vielfach nicht ohne Grund die Verwertung der Zahlen als tendenziös verurteilt, aber trotz solches Missbrauchs hat sich doch die Überzeugung immer mehr Bahn gebrochen, daß systematisch geordnete Zahlen zur Darstellung des kirchlichen Lebens beweiskräftiger sind als volllötige Utafeln, und daß man von diesen Bildern für das Verständnis und die Pflege des kirchlichen Lebens viel lernen kann.

Die Missionsstatistik verschafft uns einen Überblick, in welchem Umfang das Christentum zur Zeit die Welt erobert hat, und wie weit noch andere Religionen herrschen. Die Arbeiten von Grünemann, Christlich, Gundert und Warneck sind auf diesem Spezialgebiet kirchlicher Statistik besonders hervorzuheben. Was man früher vielfach als „kirchliche Geographie“ bezeichnet hat, gehört zu diesem Zweig der Statistik.

Daneben hat die Konfessionsstatistik in unserer Gegenwart eine hervorragende Bedeutung gewonnen. Daß es sich in ihr durchaus nicht etwa nur um eine zahlenmäßige Ausstellung des Mehr oder Minder der Zugehörigkeit zu der einen oder andern Konfession, sondern zugleich um andere bedeutende Fragen handelt, mag der Hinweis auf einige neuere, beispielweise berausgegriffene Schriften klar machen. Der katholische Statistiker Kroze behandelt „den Einfluß der Konfession auf die Sittlichkeit“ (Freiburg 1900); Dr. M. Schenckner befreut hierzu für das Großherzogtum Baden die Frage, ob „die soziale Züchtigung“, „die wirtschaftliche Lage“, durch die Konfession beeinflußt werde (Tübingen 1900); Wilhelm Held untersucht die Ursachen der Verschiebung der Konfessionen in Bayern und Baden (Miga 1901); und neben anderen widmet Pieper (a. a. O.) den Missch-

chen und der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen besondere Karel. Auch durfte eine Übersicht über die größere oder geringere kirchliche Verbreitung seitens der beiden Hauptkonfessionen, über ihren theologischen Nachwuchs, über die Liebesopfer ihrer Gemeinden u. a. m. hierher gehören. Und daß gerade hier die Art der Summierung der Zahlen besonderer Kontrolle bedarf, damit nicht der konfessionelle Standpunkt des Be- arbeiters den eignen Wunsch — vielleicht halb unbewußt — an die Stelle der Wahrheit rücke, ist selbstverständlich.

Aber außer der Missions- und Konfessionsstatistik gewinnt die Statistik des kirchlichen Lebens immer mehr an Bedeutung. Also nicht nur eine Nachkommenschaft, wie sie Alexander von Dettingen seiner Zeit in trefflicher Weise geliebt; eine solche würde, je nach der Art ihrer Bearbeitung, sei es hierher, sei es zur Konfessionsstatistik zu rechnen sein. Vielmehr eine Einführung in die konkreten Zustände und Verhältnisse des kirchlichen Lebens der Gegenwart, wie sie Drews in seiner „Evangelischen Kirchenkunde“ darbietet. Es wird z. B. die Kommunionsanzahl in einer Landeskirche nachgewiesen, die Abnahme oder Zunahme gegen frühere Zeiten festgestellt, und die Ursache in der Veränderung eingehend erörtert. Daß sich daraus wertvolle Schlüssefolgerungen für die Pflege des kirchlichen Gemeindelebens ergeben, leuchtet ohne weiteres ein. Abnützlicher Gewinn kann aus der ziffernmäßigen Darstellung anderer Auflösungen des kirchlichen Lebens hervorgehen, z. B. aus dem Verhältnis der Tauen zu den Geburten, der Trauungen zu den Eheschließungen, der kirchlichen Begräbnisse zu den Todesfällen, auch aus dem Nachweis über die Beteiligung der Gemeindemitglieder bei den Wahlen der kirchlichen Gemeindevertretung, und — nicht zu vergessen — aus den die Eintritte in die Kirche und die Austritte aus derselben darstellenden Tabellen. Den hier und da in großen Städten unternommenen Zählungen des Kirchenbesuchs darf man misstrauisch gegenüberstehen, wenn nicht die Unterlagen ausgedehnter und genauer als es meist geschieht, beschafft werden. Einen besonderen Wert muß die kirchliche Statistik heutzutage der Darstellung des kirchlichen Vereinslebens zusprechen. Mit vollem Recht sagt Hülle (Die kirchliche Statistik von Berlin. Ev. Verein, 1876): „Wird die Vereinstätigkeit ignoriert, so geht ein wesentliches Moment der Beurteilung kirchlicher Regsamkeit und des religiösen Lebens verloren“. Möchte hier immer genaueres Material den Statistikern zur Verfügung stehen. Möchte endlich auch das kirchliche Leben der deutschen evangelischen Gemeinden im Ausland von der kirchlichen Statistik immer mehr berücksichtigt werden!

D. Franz Tibellus.

**Stauff, Argula von**, verehelichte von Grumbach, gest. 1551. — G. E. Rieger, Leben der Argula von Grumbach, Stuttgart 1737; A. J. Lipovský, Arg. v. Gr. geb. Zeitlin von Stauffen, München 1801 (nur durch die Beilagen wertvoll); H. A. Pistorius, Anna A. 35 v. Gr. und ihr Kampf mit der Universität Ingolstadt, Magdeburg 1815; C. Engelhardt, A. v. Gr., Die bayerische Tabea, Nürnberg 1860 (beide populär-erbaulich); C. Prantl, Gesch. d. Ludwig-Maximilians-Universität, AMA III. XI. XVII. Bd.; S. Riezler, Geschichte Bayerns, IV, 86ff.; Th. Nölde, Arsatius Seehofer und Argula von Grumbach, Beitr. zur bayer. Hist. Bd. XI, 1905.

Argula v. Stauff, wohl noch vor 1490 geboren, entstammte dem angesehenen und begüterten Geschlecht der Reichsfreiherrn von Stauff, dessen Besitz allerdings bald nach ihrer Geburt durch die Teilnahme ihres Vaters Bernhardin und ihres Cheims Hieronymus an dem für die Selbstständigkeit des Adels gegen die Herzogsgewalt kämpfenden Löwlerbund und dann im bayerischen Erbfolgekriege schwer geschädigt wurde. Sie muß eine ungewöhnlich gute Erziehung genossen haben, und die der Parzivalsgage entnommenen Namen zweier ihrer Brüder, Gramatlanz und Feirafis, deuten darauf hin, daß man sich in der ritterlichen Familie auch an der alten deutschen Heldenpoesie erfreute. Bedeutamer ist noch, daß Argula in ihrem 10. Jahre von ihrem Vater eine deutsche Bibel mit der Mahnung erhielt, fleißig darin zu lesen, was sie aber nach ihrer spateren Angabe damals nicht tat, weil die Bettelmönche erklärt hatten, die Bibel würde sie zur Keterei verleiten. Noch unter Herzog Albrecht von Bayern (gest. 1508) kam sie an den Hof und wurde „Frauenzimmer“ der energischen Herzogin Kunigunde, und dankbar ruhte sie später die Wohlthaten, die sie von der Fürstin und dem jungen Herzog Wilhelm erfuhr, der erklärte, ihr Vater sei zu wollen, als ihre beiden Eltern (ca. 1500) kurz nacheinander starben. Vom Hofe aus wird sie sich mit dem aus Franken stammenden Friedrich von Grumbach, der seit 1515 Pfleger in Düsseldorf war, vermaßt haben. Unter uns unbekannten Verhältnissen wurde sie früh von Luthers Lehre ergriffen und trat seien im Jahre 1522 (vgl. Enders, Luthers Briefwechsel III, 397) durch P. Speratus und namentlich durch

Svalain, der ihr Luthers Schriften verschaffte, mit diesem in Verbindung. Mit Esler studierte sie jetzt die Bibel und war bald davon überzeugt, nur in ihr die wahre Lehre zu finden, an der die Kirchenlehre und das Treiben der Priesterschaft gemessen werden müsse. Daraus machte sie keinen Hehl und lange schon dachte sie daran, gegen das keizerliche Treiben des Professors und Predigers Georg Hauer in Ingolstadt aufzutreten, in dessen unmittelbarer Nähe ihr Waise die Hofmark Lenting besaß, aber im Hinblick auf 1 Ti 2, 12 (1 Mo 11, 31) hielt sie sich zurück. Da war es die Runde von der schmachvollen Beurteilung des Ursacius Zeebofer (s. d. A. oben S. 125), die sie zur Schriftstellerin machte. Von A. Tsiander in Nürnberg, der über ihre Bibelkenntnis nicht genug staunen konnte (vgl. Th. Rolde a. a. L. S. 61), in ihrem Verhauen bestärkt, schrieb sie am 20. September 1520 einen Sendbrief an den Rektor und gesamte Universität zu Ingolstadt, der wie ihre späteren Sendschreiben erst handschriftlich verbreitet, bald aber auch von anderer Seite durch den Druck in weiten Kreisen bekannt gemacht wurde. Da niemand dagegen auftrete, daß man jenen jungen Mann gezwungen habe, das Evangelium zu verleugnen, müsse sie es thun. In Bibelstellen wie Jes 3, 1; 29, 1; Jo 6, 45; Ps 8, 3 u. s. w. sieht sie ihre Legitimation zu bitterer Strafrede gegen die vom Geiz besessenen Lehrer, die nicht Luthers oder Melanchthons Lehre, sondern das Wort Gottes verdammt haben. Nur dieses allein soll ihre Rücksicht sein, und wo es gleich dazu käme, davor Gott sei, daß Luther widerstehe, soll es mir nichts zu schaffen geben. Ich bause nicht auf mein oder eines Menschen Verstand, sondern auf den wahren Christum selbst, welchen die Baumeister verworfen haben". Sie verlangt, man möge die Artikel Luthers oder Melanchthons, die kezerlich seien, ihr anzeigen: „Wollt Gott, ich sollt im Gegenwartigkeit unserer Fürsten und ganzen Gemein mit euch reden. Ich begehr von jedermann belehrt zu werden“. Das bairische Religionseidt gegen jede lutherische Regelung vom 25. März 1522 (vgl. Winter, Gesch. der ev. Lehre in und durch Bayern bewirkt, München 1809 I, 309 ff.) sieht sie nicht an: „man soll der Obrigkeit gehorchen sein, aber über das Werk Gottes haben sie nichts zu gebieten, weder Papst, Kaiser noch Fürsten“. Diesen Gedanken führte sie, wie in allen ihren Schriften unter Häufung von Bibelstellen, in einem zweiten, gleichzeitigen Schreiben weiter aus, das in erster Linie an den Herzog Wilhelm von Bayern gerichtet war, doch wie der erste Herausgeber nicht ohne Grund im Titel angibt, „alle christlichen Stände und Obrigkeiten ernahmt, bei der Wahrheit und dem Werk Gottes zu bleiben“ (Th. Rolde a. a. L. S. 67 ff.) und für wahrhaft evangelische Prediger zu sorgen. Als die Universität ihr nicht antwortete, schrieb sie am 27. Oktober 1523 an den Rat der Stadt Ingolstadt, um die dortigen Mordemussele 55 von der durch die Taufe eingegangenen Verpflichtung, das Evangelium auch zu bekennen, zu überzeugen.

Dieses hubne, bis dahin unerhörte Auftreten einer Frau in kirchlichen Fragen machte das größte Aufsehen, und als sie während des Reichstags Ende November in Nürnberg eintraf, um auch dort die evangelische Sache zu vertreten, erhielt die schnell bekannt gewordene Schriftstellerin eine Einladung von dem Pfalzgrafen Job. von Simmern und Eppenheim, und durfte vor ihm und andern Mitgliedern des Reichsregiments frei und offen ihre Überzeugung aussprechen. Zu der Hoffnung, daß Gott das in dem Pfalzgrafen „angefangene Werk vollenden und er frei und unerwidroden den himmlischen Vater bezeichnen werde, ließ sie am nächsten Tage (1. Dezember) auch an ihn ein Sendschreiben ergeben, ebenso an den damals in Nürnberg eingetroffenen Kurfürsten Friedrich von Sachsen. Allein ihr Auftreten hatte keinen Erfolg. Wie freudartig den Zeitgenossen die religiöse Schriftstellerei einer Frau erschien, zeigt die Thatstade, daß sie trotz der weiten Verbreitung ihrer Schriften, von allen denen, die für Zeebofer eintreten, gar nicht einmal erwähnt wird, auch von Luther nicht, der doch die größte Hochachtung für sie hatte und in seinen Briefen ihren Bekennersum bewunderte. Spott und Schande war ihr Los. Ein Ingolstädter Student wagte sogar in einem (anonimen) gereimten „Spruch von der Staufferin ihres Disputierens halben“ ihr Eintreten für Zeebofer auf unzüchtige Motive zurückzuführen, erhielt aber in ihrer „Unwert in Gedächtnisweiss“, in der sie sich erbott, mit ihrem Gegner, wenn er öffentlich auf den Plan treten wolle, zu disputationieren, kräftige Abweisung (Th. Rolde a. a. L. S. 107 ff.). Den größten Unwillen erregte sie bei ihrer angeblichen Verwandtschaft. Auf die Runde, ihr Vetter Adam von Töring, der pfälzgräfliche Statthalter von Reuburg, habe geäußert: „wenn ihr Hauswirt nicht dazu thäte, müßte es die Freundschaft thun und sie vermanen“, veröffentlichte sie einen an ihn gerichteten, glaubensstarlen Brief, der einen tiefen Blid in ihre Trogen und Bekümmerisse 100 thun lasst. Ihr Mann thate nur zuviel, um Christum in ihr zu verfolgen. Sie weiß,

daß man ihm das Alm nebnen will, aber auch die Sorga ~~wir~~ ihre vier Kinder sonne sie nicht von ihrem Wege abbringen: „hab vor alles wel betracht, das soll mich nicht hindern an meinem Heil, hab mich darein gesetzt, alles zu verlieren, ja Zeit und Leben, denn Gott zu betennen habe sie sich in der Taufe verpflichtet. Und das Andau brad bald bereit. Die Ingolstädter dachten nicht daran, einer Frau zu ammenzen, und schickten nur den Herzog, „die Bettel zu zahmen“. Der Kanzler z. v. Ed u. c. da man schon ein Weib nicht so handeln könne, wie gegen eine Mannsperien, ihren Mann verloren und das Weib weit von Tiefurt zu verbannen, damit das gemeint Gott nicht verletzt werde. Das erste ist geiebenen, dagegen läßt sich die Verbannung nicht nach <sup>zu</sup> n. Wahrscheinlich hat man es in mittelalterlicher Geringachtung des Weibes im Leib gehalten, von der Frau keine weitere Notiz zu nehmen. Aber der Verlust der Picca stelle, die eine zunehmende Verarmung der Familie zur Folge hau, war ein schwerer Schlag, und auch sonst klagt Argula in ihren Briefen über Verfolgungen. Als Schriftstellerin ist Frau Argula außer durch ein unter dem 29. Mai 1521 an den Regensburger Rat gerichteten Ermahnungsbriefen (vgl. Beitr. z. bav. R. XI, 161), so weit wir Kunde haben, nicht mehr aufgetreten, sondern widmete sich lediglich der ihr von ihrem Gatten gänzlich überlassenen Bewirtschaftung der Güter in Vening, Grumbach und Zeilighheim und der Erziehung ihrer Kinder. Aber nach wie vor nahm sie lebhafte Anteil an allem, was auf kirchlichem Gebiete vorging und blieb in Verkehr mit Zvalatin und Luther, den sie während des Augsburger Reichstags 1530 auf der Reburg besuchte, und <sup>zu</sup> namenslich mit Andreas Ständer. Nachdem sie im Jahre 1530 Witwe geworden war, vermählte sie sich zum zweiten Male im Jahre 1533 mit einem Grafen Schlick, der aber schon nach <sup>zu</sup> Jahren starb. Außer in Ingolstadt, wo der Ingriphim gegen sie noch lange nachklang, war die tüchtige Bekannterin, die den Hubm hat, die erste Schriftstellerin der deutschen Reformation gewesen zu sein, schon keines vergeissen, als auch sie abgerufen wurde. In Zeilighheim in Unterfranken, wo sie die letzte Zeit ihres Lebens gewohnt haben soll, ist sie im Jahre 1554 gestorben.

Theodor Wolde

**Stanpis, Johann v., gest. 1524.** — **St.** deutsche Schriften hat J. A. A. Maale jürgfältig herausgegeben (Johannis Stanpitii opera quae reperiiri potuerunt omnia vol. I, Potsdamnae 1867); der 2. Bd. welcher die lateinischen Schriften enthalten sollte, hat wegen <sup>zu</sup> Teilnahmlosigkeit des Publikums nicht erscheinen können. **St.** Leben, seine Wirkungen als Lydensmann, theologischer Schriftsteller und Prediger, seine Theologie, sein Verhältnis zu Luther, seinen Charakter — das alles findet man auf Grund vielsach neuen Quellenmaterials eingehend erörtert und sinnend dargestellt bei Th. Kolde, *Die deutsche Augustinerkongregation und Joh. v. St.*, Gotha 1879, bei. 3. 211 ff., vgl. dazu Seidemann, *Sädh. Kirchen und Schulblatt* 1875 Nr. 37 f.). Durch Ko. sind die früheren Arbeiten bei. W. Umann, *De Joanne Stanpitio eiusque in sacrorum Christianorum instauracionem moribus*, 31. 1837, §. 59 ff.; C. Umann, *Reformatoren vor der Reformation II<sup>2</sup>*, Giebla 1866, §. 212 ff. annulliert. „Die Stellung des St. in der Entwicklung der großen religiösen Bewegung nach verschiedenen Richtungen hin einer erneuten Prüfung unterworfen“ wollte L. Keller, Joh. v. St. 10 und die Anfänge der Reformation, Leipzig 1885. Ko. hatte Z. 1857 VII 1857, §. 126 ff. (Joh. v. St., ein Waldenser und Wiederauer. Eine kirchenhistorische Einredeung von Th. A.) einen vorausgehenden Aufsatz v. Joh. v. St. u. das Waldenserum Historisches Taschenbuch, begründet von Fr. v. Krammer, herausgeg. von W. Maurenbrecher, N. IV. Jahrgang, §. 115 ff.) und v. es sich anschließendes Buch: *Die Reformation und die älteren Reiformationen* parteien in ihrem Zusammenhange dargestellt, Leipzig 1885, ganz abfällig herurteilt. Was Ko. und spätere Kritiker v. es gegen diesen manchmal zu Tage tretende Fluchtigkeit, gegen einzelne falsche und schlechte Urteile, gegen sein Streben, einem Lieblingsgedanken zu Liebe zu identifizieren, generalisieren, konstruieren, vorbringen, wird immer in Geltung bleiben. Aber daß jene mit ihm dazu geführt haben, ke. überhaupt nicht ernst zu nehmen und den m. M. n. bedeutenden <sup>zu</sup> Wahrheitsgehalt und die fruchtbaren Anregungen in v. es Schriften zu vertennen, ist zu bedauern. Um bei St. zu bleiben, so würde allerdings die These, daß St. und der ganze Nuwerberger Kreis, die Tucher, Ebner, Rützel, Spengler, Scheurl, Albrecht Dürer derjenigen Personen jenseits angehören, welche bis zum Beginn der Reformation den Namen Waldenser tr. und die von 1523 an die Bezeichnung Wiederauer von ihren Gegnern erhalten hat, die ja schon <sup>zu</sup> 7. aber seit dem 12. Jahrhundert einfach Brüder nannte“ Z. 1857 VII, 1295, wenn die wirklich die einzige Quaintenz von dem, was v. es über St. geschrieben hat, wäre eine scheinbare kirchenhistorische Entdeckung sein. Soviel aber scheint mir sicher: St. gehört einer „Schule“ charakterisierten Gruppe von Theologen und Laien an, die in dem Zeitraum von 1520—1525 ebenso von den kirchlich-korrekteten Katholiken wie von den Luteranern für verstoßen, darüber <sup>zu</sup> machen eine dritte Partei bilden, „evangelisch, nicht lutherisch“ sein wollen, auf dem Grunde vornehmlich Elart-Tautericher Meinung und der Erneuerung der katholisch-augsburgischen Gnadenlehre im ausgehenden Mittelalter weiterbauen, die Beziehungen zur Hierarchie und den luth.

haben Ceremonien nicht töten, aber leichte für relativ gleichgültig halten und die katholische Zömmigkeit verteidigen und verinnerlichen. Verbindungszöden führen rückwärts zu mittelalterlichen „Sitten im Lande“ und vornwärts zu gewissen Tänzern und Müntern. — Hatten so, und se. in St. mehr das „Vorreformatorische“ betont, so wies R. Paulus (Joh. v. St., seine vorgeblich protestantischen Bemerkungen, § 26 XII [1891], S. 309 ff.) darauf hin, daß St. in Bezug auf Willensfreiheit Verdienstlichkeit der guten Werke, *justificatio* immer gut katholisch gelehrt hätte. Auch Richter (Die christliche Lehre von der Rechtsfertigung und Vergebung! [Bonn 1889], S. 121 ff.) hob den Unterschied zwischen St. und Luther hervor; St. sei Münster, und zwar gehöre er, da er das Ziel der Zömmigkeit nicht im Erfennen und 10 Schauen wolle, sondern in der Verzichtleistung auf den eigenen Willen erblickte, in die quittistische, franziskanische Reihe der Münster. Unzweckmäßig war mir der Artikel von G. Favre, *Deux phases de la vie de Stampf* (ibid. Chrét. VI, 17–31).

Joh. v. St. entstammte einer alten Adelsfamilie, die im 16. Jahrhundert im Wittenbergischen und in der Nähe von Burzen ansässig war. Das früheste sichere Datum aus seinem Leben ist seine Immatrikulation an der Leipziger Universität. Hier ist er im Sommersemester 1485 als Johannes Stopitz de Mutterwitz bacc. inscritus (Matrikel der Univ. L., herausgeg. v. G. Erler I, 317). Wo er vorher bis zum Baccalaureatsexamen studiert hat, ist unbekannt. Aus dem Eintrag scheint sich nun auch St. Geburtsort zu ergeben. Man kann aber schwanken zwischen Mutterwitz bei Leisnig und Maderwitz bei Neustadt a. d. Orla. Auf Mutterwitz hat 1519 ff. (Enders, Luthers Briefwechsel I, 372 u. o.) Christopherus Bressen, und schon im 15. Jahrhundert und noch 1612 war es im Besitz der Familie von Bressen oder Bressen (Beiträge zur sächs. AG II [1883], S. 103). Maderwitz gehörte 1295–1333 der Familie von Hayn (ebd.). Hier wohnte — zwei Nachrichten zufolge, die allerdings nicht mehr nachgeprüft werden können (die eine von 25 1511) (ebd. S. 101, vgl. auch schon de Wette-Zeidemann, Luthers Briefe VI, 681) — Hans v. Vera, Katharinas Vater. Beachtenswert erscheint, daß Katharina im Kloster Kimschen mit St.s Schwester Magdalena zusammen war. Sollte das auf eine gemeinsam und an einem Orte verlebte Kindheit hindeuten? Dann würde auch für St. eher Maderwitz als Mutterwitz (für letzteres stimmt R. Paulus, Der Katholik 1898 I, 88) als Geburtsort in Betracht kommen. — Eine weitere Notiz in der Leipziger Universitätsmatrikel (II, 313) besagt, daß am 30. Oktober 1489 N. St., mgr. Coloniensis, in die Arzneihauptschule aufgenommen werden ist. Bezieht sich das auf unsern St., so hat er da zwischen in Köln studiert und dort sich den Magistergrad erworben. — 1497 wurde er, als mag. art. und lector theologiae, dem Augustinerkonvent zu Tübingen inkorporiert. Profess hat er vielleicht in München gehabt — und am 30. Mai an der dortigen Universität immatrikuliert. Nachdem er Prior des Klosters geworden war, wurde er am 29. Oktober 1498 baccalaureus biblius, am 10. Januar 1499 sententiarius, am 6. Juli 1510 Lie. und tags darauf Dr. theol. (vgl. H. Hermelin, Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477–1531, Titb. 1906, S. 199 ff.). Daß er sich in Tübingen die theologischen Würden erwerben sollte, hatte das Generalkapitel zu Rom 1497, wohl auf Antrag des A. Proles (j. d. A. Bd XVI S. 74), beschlossen. Unter den Tübinger Professoren ragten damals der nach einer gründlichen Kirchenreform sich sehrende Konrad Zimmenhart (Janßen, Gesch. d. deutsch. Volkes seit dem Ausgang des 15. J., 17. und 18. Aufl., S. 113; Hermelin S. 163 ff.) und der noch energischer wie dieser auf Schrift und Vaterstudium dringende Paul Scriptoris (Janßen S. 16, 143; Hermelin S. 156 ff.) hervor, doch haben sie kaum St. tiefer beeinflußt. Eher ist das bei Wendel Steinbach anzunehmen, „welcher nach dem Zeugnis Melanchthons ein fleißiger Verfasser der bl. Schrift und Augustins war und noch mehr durch seine sittlich-religiöse Persönlichkeit wirkte“ (Hermelin S. 195 ff. 200). Mit einem vom 30. März 1500 datierten Briefe an den Tübinger Buchdrucker Joh. Ottmar erschien St. Erstlings-schrift *Decisio questionis de audience misse in parochiali ecclesia dominicis et festivis diebus* (1 Ausgaben, die 1., welche die Anhänge — s. u. — nicht hat, von Ottmar, die drei andern aus einer andern Presse, vgl. Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen, Tübingen 1881, S. 61 f.), in der er die Frage, ob die Parochianen verpflichtet seien, an Sonn- und Festtagen die Messe in ihrer Pfarrkirche zu hören oder auch in einer Klosterkirche ihre Erbauung suchen dürften, „mit anerkannter Würde“ der eigenen mündlichen Interessen, um des hierarchischen Prinzips willen, zu Gunsten der Weltgeistlichkeit entscheidet. In den drei Nachdrucken sind einige Katechismusstücke (gotliche und Kirchengebote, Fast- und Faststage, zuletzt *Fides Nicaea*) angehangt. Nachdem St. Prior des Münchener Augustinerkonvents geworden war — er erscheint als solcher 1503 —, behauptete er den in jener Schrift einz-

genommenen Standpunkt auch in öffentlicher Rede, wobei aber den Widerspruch der Münchener Franziskaner guardians Stephan Schatzauer, dessen Wegenicht in Cod. Ms. 311 der Münchener Universitätsbibl. erhalten ist (N. Paulus, N. Sch., Freiburg i. Br. 1898, S. 21f. 149). Dann wurde er von Kurfürst Friedrich von Sachsen nach Martin Luther aus Meissenstadt oder Merseburg zur Einrichtung der neu gegründeten Universität berufen; er wurde erster Dekan der theologischen Fakultät. Auf dem Kapitale (7. Mai 1503 zu Eschwege stattfindenden Kapitel wurde er auf Druck Wunsches seines Nachfolger im Amt eines Generalvikars der deutschen Augustinerkongregationen) (vgl. in Bd. II S. 256f.) gewählt. Er schien ganz der Mann zu sein, die ammebecke stgregation zu führen und zu schützen und ihr die Gunst der weltlichen Mächten, zumindest der sächsischen, und des Papstes zu gewinnen. Seine erste Sorge war die Zusammenfassung und Veröffentlichung der in der Kongregation geltenden Konstitutionen. Auf dem Kapitel zu Nürnberg Jubiläum (28. April) 1501 wurden sie approbiert, und bald nach Pfingsten erschienen sie im Druck (einziges bisher bekanntes Ex. auf der Zentralbibliothek der Universitätssbibliothek; Abschrift von Zeidemann auf der Ngl. Bibl. zu Dresden; auf der Münchener Hof- und Staatsbibl. S. des 18. Jahrhunderts: *Constitutiones Congregationis Saxonicae ab eiusdem maximo promotore Joanne Staupitzio vicario generali editae ac Norimbergae impressae ac ex impresso exemplari, quod Herbipoli asservatur, descriptae*). Wenn übrigens Kolde S. 221 meint, St. habe hier eine Empfehlung des Schriftstudiums eingefügt, so hat Paulus § 36 XII, 311f. gezeigt, daß St. auch hier einfach die (1287 approbierten) Konstitutionen des Gesamtordens abgeschrieben hat. Wie St. in den folgenden Jahren den Plan verfolgte, sämtliche deutschen Augustinerklöster seiner Kongregation einzuhören und dieser durch Union mit den lombardischen dieselben Privilegien und Immunitäten zu verschaffen, wie er in dieser Angelegenheit zuerst durch Nikolaus Besler, seinen Nachfolger im Münchener Priorate, dann auch persönlich mit der Kurie verhandelte, wie er zuerst von dem am 1. September 1505 gewählten, aber bereits Ende 1506 gestorbenen General Augustinus v. Zittermann befeindet, dann aber durch dessen Nachfolger, den gelehrten Agidius v. Viterbo gefördert wurde, wie er vorübergehend mit den Nürnbergern in Konflikt geriet und Erfolge mit Misserfolgen wechselten, dafür muß auf Kolde S. 225—243 verwiesen werden. Über den großen Kämpfen vergaß St. aber nicht die kleinen Angelegenheiten der einzelnen Klöster und Brüder. So machte ihm der Neubau des Wittenberger Augustinerklosters 1507/8 viel Sorge. Weit über 100 Augustiner hat er während seines Vikariates nach Wittenberg gezogen, vor allen 1508 Martin Luther. Auf einer seiner Visitationstreisen war ihm im Erfurter Konvent der „abgezehrte junge Bruder mit den sinnenden Augen“, der von seinen nächsten Vorgesetzten als ein Muster von Heiligkeit gepriesen wurde, aufgefallen. Er hatte ihn zu trösten gesucht dadurch, daß er ihn auf die sündenvergebende Gnade Gottes und die Erlösung in Christi Blut verwies, ihm klar machte, daß die Neue mit der Liebe zur Gerechtigkeit und zu Gott beginnen müsse, und daß sein Zündengefühl zum guten Teil auf Überreibung und Einbildung beruhe und in fruchtblose Seelengefahrliche Selbstquälerei ausgeartet sei. Luther ist „seinem“ St. seinem „lieben Doktor St.“ zeitlebens dankbar geblieben dafür, daß er ihn damals aus jenem verderblichen Bruten herausgerissen habe, und ebenso für spätere Trostungen und Anregungen (Citate bei Kolde S. 249f. und Köstlin-Kawerau, Martin Luther I, 71; das meistitierte Wort aus dem letzten erhaltenen Briefe Luthers an St. vom 17. September 1523: *Sed nos certe etiam si desivimus tibi grati ae placiti esse, tamen tui non debet esse immemores et ingratis, per quem primum coepit evangelii lux de tenebris splendescere in cordibus nostris* [Enders IV, 231] ist verhältnismäßig früh, die Neuherungen von 1542 und 1545 sind viel inniger). Bevor St. seine Wittenberger Professur definitiv niedergelagte, veranlaßte er oder zwang er vielmehr Luther zur Erwerbung der theologischen Doktorwürde am 18. und 19. Oktober 1512 (Köstlin Kawerau I, 101ff.). — Der Bericht in Chiliani Leibii, Prioris Rebdorffensis Canon. Reg. D. Aug. Historiarum sui temporis ab An. 1502 ad An. 1519 Annales in Actus Bertragen zur Gesch. und Literatur VII [1806], 661, St. habe die Promotionskosten bestritten von den 300 Goldgulden, die eine edle Frau einem Nürnberger Augustinermönche vermachte habe, damit dieser Theologie studieren und die theologische Doktorwürde erwerben sollte, scheint mir durch die Täuschung Luthers vom 9. Oktober 1512 bei Enders I, 95 nicht ganz widerlegt zu sein). Aber auch nachdem St. zuständigem Aufenthalt nach Süddeutschland übergesiedelt war, blieb er mit den Wittenbergern in inniger Zuhörung. Als Johann Lang, der infolge eines zwischen St. und sieben Klöstern, darunter Erfurt, aus-

zabrochenen Streites, als Parteigänger St. aus G. ausgewiesen worden war und Herbst 1511 nach Wittenberg übergesiedelt war (R. Paulus, Bartholomäus Arnoldi von Wüningen, Freiburg i. Br. 1893, S. 16), zu dem auf Jubilate 1515 nach Gotha zusammenberufenen Kapitel reiste, gab Spalatin ihm einen Brief an St. mit (datiert: ex aree Wittenbergensi XVI Kalend. Maij [16. April] 1515; Cod. Goth. A 399, 274<sup>b</sup>-75<sup>a</sup>), in dem er diesen als Freund Mutians und Reuchlins entthusiastisch begrüßte (vgl. auch noch Villert, Der Briefwechsel des Conradus Mutianus, Halle 1890, I 170, II 151, 233, 237, 268, 278, 280). Und Karlstadt eröffnete seine Erläuterungen zu Augustins Schrift *De spiritu et litera*, die erst Anfang 1519 erschienen, mit einer vom 18. November 1517 datierten Vorrede an St., in welcher er diesen wies als 'illius sinceroris Theologiae promotor amplissimus atque eximius Christi gratiae predictor, defensor quoque et assertor immobilis' (H. Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt, Leipzig 1905, I 90 ff., II 533 ff.). St. lebte seitdem, wenn er nicht auf Visitationstreisen abwesend war — so war er im Herbst 1511 in den Niederlanden, wo er u. a. die Einrichtung des nach Überwindung manigfacher Schwierigkeiten schnell aufblühenden Antwerpener Augustinerklosters überwachte (P. Ralhoff, Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden I, Halle a. d. S. 1902, S. 52 ff.), und internabt er im Sommer 1516 eine größere Visitationssrieze an den Niederrhein und nach Belgien, wobei er auch für die Wittenberger Schlosskirche Reliquien erwarb (Erfurs bei Rolde S. 108 ff.; dazu neuestens P. Ralhoff, Abläß und Reliquienverehrung an der Schlosskirche zu Wittenberg unter Friedrich dem Weisen, Halle 1906, S. 69) — in München, Salzburg, besonders gern aber in Nürnberg, wo er mit Christoph Scheurl, Hieronymus Holzschuber, den Ebner, Fürrer, Tucher, Lazarus Spengler, Pilibald Pirkheimer, Albrecht Dürer freundschaftlich verkehrte und nicht nur als Prediger, sondern auch als seiner Beobachter und liebenswürdiger Unterhalter bei Tisch geschažt wurde. Beliebt war überhaupt St. bei jedermann. So schrieb z. B. auch Erasmus aus Löwen am 17. Oktober 1518 an Johann Lang (seit Anfang 1516 wieder in Erfurt): *Staupitium vero magnum adamo* (Ad. Horavitz, Erasmiana II, Sitzungsberichte der phileosophisch-historischen Klasse der Kaiserl. Akad. der Wiss. 95. Bd 1879, S. 597).

Die Stellung, die St. von 1518 ab Luther gegenüber eingenommen hat, ist durch die nenerlichen ausgezeichneten Ausführungen P. Raloffs (Vorschungen zu Luthers römischem Prozeß, Nom 1905, S. 11 ff.) gellärt. Im Februar 1518 zeigte der damalige Promagister des Ordens Gabriel Venetus (der auf dem Generalkapitel zu Venedig im Juni 1519 zum General gewählt wurde), einer Weisung Leo X. folgend, St. an, daß Luther beim Papste als Neuer denunziert werden sei, und forderte ihn auf, Luther zur Kede zu stellen. St. teilte Luther die Anklagepunkte mit unter warnendem Hinweis auf den übeln Eindruck, den seine Lehre gemacht hätte, Luther aber wies unterm 31. März die gegen ihn erhobenen Anklagen als unbegründet zurück und lehnte kurz und bestimmt eine Abänderung seiner Haltung ab. Auf dem Kapitel zu Heidelberg behauptete er erfolgreich seine Position vor seinen Ordensgenossen, veriprach aber wohl auch, sich durch den Generalvikar in einem Schreiben an den Papst zu wenden und durch eine ausführliche Erläuterung seiner Abläßtheorie sich zu rechtfertigen. Diese *Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute* schrieb er am 30. Mai in einem Schreiben an den Papst durch Staupitz nach Rom, worauf dieser erklärte, die Kongregation habe sich bemüht, dem Befehle des Promagisters zu entsprechen. Seitdem galt St. an der Kurie als Anhänger Luthers und sehr verdächtig. Kurz bevor dann St. mit Luther in Augsburg, wo dieser vor dem Richterstuhl Cajetans erschien, zusammentraf, suchte er ihn zu bestimmen, zeitweilig auf die ihn verwarts treibende und exponierende Würsamkeit an der Wittenberger Universität zu verzichten und sich in ein weltabgeschiedenes Augustinerkloster zurückzuziehen, wodurch er sowohl den Kurfürsten als auch die Kongregation und ihn als Oberhaupt derselben aus peinlicher Lage befreien würde. Am 10. Oktober traf St. selbst in Augsburg ein, und nun befrach er mit Luther einen anderen auf den ersten Blick recht abenteuerlichen Plan, daß nämlich dieser sich an die Universität Paris begeben sollte (Raloff S. 161 ff.). Andessen scheint St. sich in seinen damaligen Verhandlungen mit Luther doch gelegentlich auch anders ausgebrochen zu haben. Er stand ja diesem nicht nur als Ordensvorgesetzter, sondern auch als Freund und Gesinnungsgenosse gegenüber, und seine Ehrlichkeit und Angestlichkeit wurde manchmal durch dessen sturmhauses und glaubenstühnes Wesen über den Haufen geworfen, und dann rief er Luther ermutigende und bestärkende Worte zu. Und wenn er ihn vom Ordensgebersam entband, so that er das gewiß nicht nur,

um das Schicksal der Kongregation nicht fern vor dem Tode zu verhüten (vgl. S. 48 Anm.), sondern auch, um diesen Freuden zum Handeln und Kampfen zu rufen (vgl. auch Rößlin-Rauwan I, 211). Auf die Taten wollte er jedoch die z. H. und bei Antwortung, die er als Überhaupt der Kongregation durch Dietrich und Ulrich von Luthers auf sich genommen, nicht tragen, zumal da er immer wieder zu Kritik und Arbeit wurde, gegen den Reiter einzuschreiten; er legte deshalb auf den Kongress zu leben am 28. August 1520 sein Amt als Generalvikar nieder. Zum 30. Juli 1520 Wenzeslaus Link (s. d. A.).

Zehnter brief der Kardinalerzbischof Matthäus Lang St. als Hochw. auf S. 244. Aber auch hier fand er nicht den ersehnten Frieden. Auf Veranlassung Pius X. i. C. Lang von ihm eine revocatio et abinuratio vor Notar und Zeugen der in der s. h. Bannandrohungsbulle vom 15. Juni 1520 angeführten Urteil Luthers. St. weigerte sich dessen, weil er nicht zu widerrufen braude, was er nicht behauptet habe, und bat den Kardinal, nicht weiter in ihn zu dringen, wurde aber fehlischl und eitler, den Papst als seinen Richter anzuerkennen. Nicht mit Unredt sah Luther darin eine halbe Verleugnung, und St. verhielte auch gar nicht ihm und Link gegenüber tapferer zu erscheinen als er war. Um ihn nun aber ganz von Luther und den Augustinern loszu reißen, machte Lang ihn zum Abt der alten reichen Benediktinerabtei St. Peter in Salzburg. Mit den Mönchen der selben lag Lang seit lange im Streit, und nun hoffte er, einen ihm ergebenen, gefügigen Abt zu bekommen. St. war damals gerade durch die nenerlichen Angriffe Luthers auf Mönchsgelübde und Priestererebe, durch die Abschaffung der Messe und das überhand nehmende Auslaufen von Mönchen und Nonnen eröffnet und in verzagter, resignierter Stimmung; so ließ er sich treiben, und Luthers Warnungen laufen zu spät. Am 1. August legte er nach erfolgtem Dispens Profess auf die Benediktinerregel ab, worauf er am 2. August dem Erzbischof befußt Konfirmation und Benediction präsentiert wurde. Am 6. August fertigte dieser die Konfirmationsurkunde aus, und am 17. wurde St. durch Bischof Berthold von Chiemsee im Beisein des Kardinals feierlich zum Abt benediziert (W. Haithaler, Kardinal Matthäus Lang und die religiös-soziale Bewegung seiner Zeit I, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 37, 181 ff.). Als geschickter Haushalter über die weltlichen Güter der Abtei bewährte er sich gerade nicht, aber der Predigt und Seelsorge widmete er sich mit dem ihm eigentümlichen freudigen Pflichtleifer. Als letzte Rundgebungen St.s sind die zwei Gutachten sehr zu beachten, die er über die Lehre des Augustiners Steph. Agricola (s. d. A. Bd I, 253) abgab. Dieser war im Sommer 1522 als Prediger in Rottenburg am Neckar gefangen genommen und in das salzburgische Mülldorf gebracht worden, damit dort Lang als Ordinarius von Rottenburg gegen ihn handele. In dem ersten Gutachten vom Frühjahr 1523 (abgedruckt bei Corbinian Gartner, Salzburgische gelehrte Unterhandlungen, 2. Heft, Salzb. 1812, S. 67—72, besprochen von Paulus H. XII, 773—777) äußerte sich St. noch ziemlich mild und zurückhaltend; er wirft Agricola nur vor, daß er sein subjektives Urteil über die Entscheidungen der Kirche stelle, daß er hätte bedenken sollen, quod ne saerae quidem literae sine modestia docendae sunt, und daß seine Einwände gegen die Gebete für die Verstorbenen und gegen das Fasten unklar und hinfällig seien. Viel schärfer ist das zweite Gutachten vom November 1523, in dem St. vom folgenden allgemeinen Zonen ausgeht:

1. Die Reiter sind zu bestrafen, denn man müsse die Schafe vor dem Wolf hüten;
2. die Anhänger Luthers sind auf Grund der päpstlichen Bulle und des kaiserlichen Edict für Reiter zu halten;
3. auch wer nur in einem Punkte der Reiterei überführt werde, sei als Reiter zu betrachten;
4. Agricola aber sei in vielen Punkten überführt worden (Haithaler, Mitteilungen 36, 330 f.).

Am 28. Dezember 1521 erlag St. einem Schlag anfall, nachdem er schon seit dem April leidend gewesen war und in Braunau und Reichenhall vergebens Besserung gesucht hatte. Begraben wurde er in der St. Petri Kapelle der Stiftskirche. Über zwei Porträts von ihm in der Prälatur und im Klosteraal vgl. H. Altmüller, Jahrbuch der Gesell. f. d. Gesch. des Protestantismus im Fürstentum II (1881), S. 49 f., vgl. auch schon Seidenmann, Zärtl. Kirchen- und Schulblatt 1873, Nr. 6, Sp. 46. Sehr interessant ist Melanchthons Urteil über St.: Stampitium dieit non factum esse apostatam. Sondern er sei ein Sapiens wehrhafter Mann gewesen, quia noluerit sese immiscere negotijs de religione et controversijs agitatis. Sed quod arte se euoluerit, sagt Er". (Vl. 11 von Mser. Dresden. B. 1964. Abrahams Buchholzer Libellus Arcanorum, editiert von Seidenmann, Zärtl. Kirchen- und Schulblatt 1877, Nr. 32 und 1879, Nr. 38.)

Bon St.' Predigten sind handschriftlich erhalten: 1. 31 lateinisch gebrückene Predigten (vgl. Real-Encyclopädie für Theologie und Kirche, 3. A. XVIII.

über *Hiob* 1 u. 2, verfaßt zwischen 1491 und 1498, in Clm. 18 760, 155 f., 4<sup>o</sup> (Paulus § 26 XII, 310 f.; Ps Vermuthung, daß St. diese Predigten in Tübingen gehalten habe, wird bestätigt durch Manlius, *Locorum communium collectanea* II, 14), 2. 23 Predigten, die St. in der Fastenzeit 1523 im Krankensaal des jetzt auf dem Nennberg, damals aber hart neben St. Peter, nämlich im jetzigen Franziskanerkloster gelegenen Nennenkloster gehalten hat, und eine über das Beichtten, die er im Advent 1523 im Speisaal dasselbst gehalten hat, in Papierband a II, 11 im Archiv von St. Peter; Solde hat daraus die Adventspredigt abgedruckt, weitere Mitteilungen gab Aumiller, *Jahrbuch* II, 19 ff., XI (1890), S. 113 ff. Hierzu kommen noch Auszüge aus Predigten, die St. in der Adventszeit 1516 in Nürnberg gehalten, von Lazarus Spengler geschrieben, im Codex manuscript. C *bibliothecae Seuerlanae* (Annales S. 115 ff.).

Druckschriften St.: 1. *Decisio quaestionis de audientia missae* s. o.; 2. Von der Nachfolgung des willigen Sterbens Christi (Leipzig 1515); Panzer, *Annales* 809, o. D. 1523; Panzer 1611); 3. *Libellus de executione aeternae praedestinationis*, von Scheurl herausgeg., Nürnberg 1517; Panzer, *Annales typographicei* VII, 459, 136; IX, 546, 136; deutsche Übersetzung von Scheurl, Nürnberg 1517; Panzer 873; 4. Von der Liebe Gottes (Leipzig 1518); Weller, *Repert. typogr.*, Suppl. II, 461, o. D. [Münden, Nob. Schöpfer] 1518; Panzer 800, Basel 1520; Panzer 971<sup>b</sup>, o. D. u. N.; Weller 1118); 5. Von dem heiligen christlichen Glauben, nach St. Tode wohl von Eink herausgegeben, o. D. 1525; Panzer 2900 und o. D. MDXXV. (Über das Verhältnis dieser zwei verstdieneten Ausgaben vgl. Keller S. 190 ff.) Über spätere Ausgaben von St. Schriften zwischen 1605 und 1630 erschienen mindestens acht Neudrucke -- vgl. Keller S. 393 ff.

D. Clemens.

**Stedinger.** — Die Hauptquellen sind die in der Darstellung angeführten Urkunden. Von berichtigenden Quellen kommen in Betracht Ann. Stad. MG SS XVI; Emon. chron. a. a. D. XXIII, S. 516; Chr. reg. Col. 3, 1231, S. 265; Ann. Erph. fratr. Praed. 3, 1232, S. 83; Hist. mon. Rastod. SS XXV, S. 501; die Sächsische Weltchronik MG DChr II, S. 235 ff. Die älteren Darstellungen sind antiquiert durch H. A. Schumacher, *Die Stedinger*, Beitrag zur Geschichte der Weser-Märchen, Bremen 1865. Man vgl. ferner Schirmacher, K. Friedrich II., 1859, I, 227 ff.; Windfuhr, *Geschichte K. Friedrichs II.*, 1863, S. 437 ff.; Wünker, *Deutsch-dänische Geschichte*, 1863, S. 160 ff.; Dehio, *Geschichte des Erzbistums Bremen-Hamburg*, 1877, II, 119 ff.; Hefele-Knöpfler, *Cone-Gesch.* V, 1886, S. 1018 ff.; Detjen, *Weser IX.*, Kreib, 1886, S. 220.

Mit dem Namen Stedinger (Stedingi, Stetingi, Stadingi) bezeichnet man seit dem 13. Jahrhundert die Bewohner der Niederungen an der Nordseeflöße zu beiden Seiten der Weser, zumeist frischnen Siammes. Sie sind im 12. Jahrhundert aus dem Bisum Utrecht in die damals unbekauften Moorlandereien an der unteren Weser eingewandert (vgl. die Urt. des EB. Friedrich von 1106, Hamb. UB I, S. 121, Nr. 129). Die Landesheheit der Erzbischöfe von Hamburg-Bremen erkannten sie an, lebten aber tatsächlich unabhängig auf dem dem Wasser abgerungenen Grund und Boden. Um die Wende des Jahrhunderts wurden sie durch die Verbünde der Oldenburger Grafen, die unter ihre Weimässigkeit zu wingen, beunruhigt, wußten sich ihrer zu erwehren (Zachl. Weltchr. 3, 1200 o. 311, S. 236; Ann. Stad. 3, 1204, S. 351; Hist. mon. Rast. 19, S. 501; Ann. Erph. fr. pr. 3, 1231, S. 83). Einige Jahre danach kamen sie mit dem EB. Hartwig II. in Konflikt; sie verweigerten die Zehnten und andere kirchliche Leistungen. Kurz vor seinem Tode zog er gegen sie, brach aber, da sie sich zu einer Geldzahlung verstanden, das Unternehmen ab (Ann. Stad. 3, 1217, S. 351; Sächs. Weltchron. S. 236 f.). Die nach seinem Tode (3. Nov. 1207) ausbrechenden Kämpfe um den Besitz des Erzbistums kamen ihnen zu gute. Sie zerstörten 1212 die festen Häuser Munte und Zechusen und belagerten Dorfagen, 1214 brachen sie Stotel (Ann. Stad. 3, dd. J.). Daß Gerhard I. idiosyncratisch die Anerkennung als Erzbischof sand, verdankte er wenigstens zum Teil dem Umstande, daß die Stedinger 1216 oder 1217 auf seine Seite übertraten (Ann. Stad. 3, 1217, S. 356). Allein er starb bereits am 13. August 1219 und in seinem Nachfolger Gerhard II. von Lippe (1219–1258) erstand ihnen ein sehr gefährlicher Gegner.

Gerhard II. war einer der bedeutendsten Männer, die im 13. Jahrhundert auf dem erzbischöflichen Thule von Bremen-Hamburg saßen; er nahm den Kampf gegen sie mit großem Nachdruck wieder auf. Es war etwas Unerhörtes, daß nicht vor den Thoren seiner Metropole ein Volk von Bauern saß, das in weltlichen Dingen keiner der siebenden Gewalten sich unterordnete, sondern seine Selbstständigkeit den sich bildenden

Territorialgewalten gegenüber trozig wahrte, das auch den lücklichen Anfertigern nicht ohne weiteres zugie. Durch beides mußte der willensfülle, verständige und nachfürst dazu geführt werden, nicht bloß die Gebni und Gnisselcuratio in einer Berufung geltend zu machen, sondern diesen Auktus zu benutzen, um die Würze und die Macht weiter unter seine landesherrliche Vorherrschaft zu bringen. Der Tod war nun auf Bremen den Stedingern nichts zu erlangen war, wußte der Erzbischof; er wußte das Brot und das Bier zu anzuwenden. Durch seinen Bruder Hermann von der Lippe ließ er ein Brot und Bier um mit den vereinten Kräften des Erzbischofs und der Zwickelten Hausschule einen Kampf miederzuwerfen. Am Weihnachtsabend 1229 kam es zum entscheidenden Kampf am Kanal, an dem ritterlichen Heere stellten sich die Bauern kampfbereit entgegen und gewannen einen glänzenden Sieg: Graf Hermann wurde erschlagen, über 200 seiner Streitgenen von Blücher tot auf dem Schlachtfeld, die übrigen suchten in schmählicher Flucht ihre Heimat (Ann. Stad. z. 1230, S. 361; Ephr. S. 53; Saabs. Weltk. 371, S. 218).

Der Erzbischof gelangte zu der Einsicht, daß er die Stedinger unterdrückt habe, daß die Kräfte seiner Stiftsmannschaft und des ihm verbundene Adels gegen sie nicht ausreichten; wollte er den Tod seines Bruders rächen und seine Pläne zur Hebung des Erzbischofs und zur Befestigung seiner Landeshoheit durchsetzen, so mußte er zu härteren Waffen greifen. Sie bot ihm die Kirche. Er berief denn für den 17. März 1230 eine Diocesan synode nach Bremen. Hier erbob er gegen die Stedinger Anklage wegen Reperci und Verachtung der kirchlichen Sakramente. Den Vorwand gab der bei den Stedingern wiederwärts wuchernde Übergläubische. Die Synode beschloß der erzbischöflichen Anklage gemäß: „Dieweil es öffentlich ist“ — heißt es in dem von EB. Gerhard erlassenen Synodalschreiben — „daß die Stedinger die Schlüssel der Kirche und die kirchlichen Sakramente völlig verachten, daß sie die Lehre der hl. Mutterkirche für Tand halten, daß sie Geistliche jeder Regel und jedes Ordens da und dort gefangen nehmen und töten, daß sie Klöster und Kirchen mit Raub und Brand verwüsten, daß sie ohne Scham Meineide wie etwas Erlaubtes begehen, daß sie mit dem Leib des Herrn schrecklich verfahren, als der Mund aussprechen darf, daß sie von bösen Geistern Muslime begegnen, wächserne Bilder von ihnen bereuen, bei wahnsagerischen Frauen sich Mats erholen und ähnliche verabscheunungswürdige Werke der Finsternis treiben, daß sie, obwohl oft und öfters gewarnt, Buße verweigern und jede Mahnung zurückweisen: da zweifellos feststeht, daß das Alles der Wahrheit gemäß ist, so werden die Stedinger nur Reperci erachtet und als solche verdammt“ (Urkunde, gedruckt bei Endendorf, Registrum II, S. 156, Nr. 71 mit der Unterschrift: actum Bremae in synodo Laetare Jerusalalem 1219; das Datum ist jedenfalls unrichtig; wahrscheinlich ist XIX aus XXX ver- schrieben).

Nachdem so die Verdammung der Stedinger erfolgt war, kam es darauf an, das Anathem wirksam zu machen durch das Mittel der Kreuzzugspredigt und durch Auflösung der weltlichen Macht wider die Gehannten. Zunächst galt es, vom Papst die Vollmacht zur Kreuzzpredigt zu erlangen. Papst Gregor IX. (1227—1241), der große Reiter und Verfolger, an welchen die Klagen gegen die Stedinger durch gemeinsame Berichte des Erzbischöfes, seines Domkapitels und der kurz zuvor in Norddeutschland angefeindeten Dominikaner gebracht wurden, beauftragte zunächst (26. Juli 1231) in einer in Rom erlassenen Bulle den Bischof von Lübeck, den Prior von St. Katharina in Bremen und den Predigermönch Johann, seinem Pönitentiar, die nötigen Maßregeln gegen sie zu treffen (Bremisches UB I, S. 196, Nr. 166) und erließ dann auf Grund der eingezogenen Berichte unter dem 29. Oktober 1232 von Anagni aus die Bulle Luce's eterne lumine (unvollständig gedruckt in Raynaldi Annales z. 1232, S. 388; vollständig MG EE IV I, S. 393, Nr. 489), worin die auf der Synode zu Bremen ausgesprochenen Beduldigungen wiederholt und die Bischöfe von Minden, Lübeck, Ratzeburg beauftragt werden, das Kreuz wider die Stedinger unter Verbüßung reichlicher Ablässe in den Diözesen Paderborn, Hildesheim, Verden, Münster, Osnabrück, Minden und Bremen predigen zu lassen. Doch wurde der volle Kreuzzugsablass noch nicht gewährt.

Die drei von dem Papst beauftragten Bischöfe, in Verbindung mit den in Norddeutschland seit kurzem angefeindeten Bettelorden brachten in kurzer Zeit eine nicht un beträchtliche Zahl von Kreuzfahrern zusammen. Allein der erste, wie es scheint im Winter 1232—1233 mit unzureichenden Kräften und unter mangelhafter Zubringer unternehmen Kreuzzug mißglückte: die Stedinger zerstörten die 1213 von Gerhard I. erbaute, dann zerstörte und von Gerhard II. wieder aufgebaute Burg Schütter bei Delmenhorst, bedrohten sogar die Stadt Bremen und fanden in dem Welfenherzog Otto von Lüneburg,

einen dem Erzbischof ebenso feindlich gesonnen wie gefährlichen Bundesgenossen. Auch die Zerstörung des Klosters Hude und die Enthauptung eines Dominikaners, der sich in das Stedingerland wagte, wird in diese Zeit gehören (Ann. Stad. s. 1233, §. 361; Sach. Weltchr. 376; Hist. Rast. 25 f. §. 505 f.).

Der Zorn des Erzbischofs wurde durch diese Misserfolge nur mehr gereizt; auch vom Papste kamen neue Aufräge zur Kreuzzugspredigt. Durch eine Bulle, gegeben zu Anagni am 19. Januar 1233 (gedruckt Harpheim Come. Germ. III, §. 553), rief er die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim, Verden, Münster, Osnabrück zur Unterstützung der drei früher genannten Städte in Sachen des Kreuzzugs wider die Stedinger auf, damit diese „entweder rasch durch Gottes Kraft der Belehrung gewonnen oder in die Grube der Verdammnis geführt werden“. Zugleich ermahnte er die Stadt Bremen im Frühling 1233 dringend, für den Erzbischof einzutreten (vgl. Brem. UB I, §. 205, Nr. 172); ratlos wurden die Bürger von den Dominikanern für den bl. Kampf bearbeitet; durch einen feierlichen Vertrag zwischen dem Erzbischof und dem Bremer Rat vom März 1233 verpflichteten sich beide zur wechselseitigen Unterstützung im Kampf gegen die Stedinger (s. d. eben angef. Art.). Das alles war nicht vergeblich: im Juni 1233 konnte die weite Kreuzfahrt zunächst gegen die Stedinger unternommen werden; Hunderte der freibaren Männer wurden erschlagen, die Gefangenen als Reiter verbrannt, gegen die übrigen, auch gegen Weiber und Kinder, mit Feuer und Schwert, mit Werd, Raub und Schändung so lange geworfen, bis sie sich unterwarf. Glücklicher hatten unterdessen die auf dem linken Weserufer wohnenden Weststädter die feindlichen Angriffe abgewehrt, obwohl ihre Lage durch die Niederlage der Stedinger, durch das Ausbleiben der aus Friesland gebesserten Hilfe, durch die Loslösung ihres bisherigen Bundesgenossen, des Herzogs Otto von Süneburg, vom Kampf gegen den Erzbischof immer bedenklicher wurde.

Und während sie so ihren mächtigen Bundesgenossen verloren, mehrt sich die Zahl der Kreuzfahrer noch infolge einer neuen, am 17. Juni 1233 von Gregor IX. aus dem Vatikan ergangenen Bulle an die Bischöfe von Minden, Lübeck und Naheburg worin diese be Vollmächtigt wurden, zur Neubelebung des Mutes der Kreuzfahrer diesen ganz denselben Ablauf und Gewährung derselben Vorrechte in Aussicht zu stellen, wie den zum bl. Lande ziebenden Kreuzfahrern (die Bulle ist gedruckt bei Sudendorff II, §. 167, Nr. 79; MG EE PP I, §. 136, Nr. 5339 u. a.). Dennoch endete der dritte, unter Leitung des Grafen Burchard von Oldenburg unternommene Kreuzzug mit einer Niederlage der Kreuzfahrer: der Graf wurde im Treffen erschlagen, mit ihm etwa 200 seiner Leute (Sächs. Weltchr. 377, §. 249). Auch der Plan des Erzbischofs, im Sommer 1233—1234 durch Durchsetzung der Wehrdeiche die Stedinger zu vertilgen (Sächs. Weltchr. 378, §. 250), scheiterte an deren Wehrsamkeit; sie schützten ihre Deiche, die Bremner mussten unverrichteter Dinge abziehen. So hatten die Stedinger noch einmal eine kurze Frist zur Rache und zur Rüstung auf den letzten Entscheidungskampf. Seit der letzten Bulle des Papstes wurde die Kreuzzugspredigt immer eifriger und erfolgreich betrieben; wie Wetterwolken, erzählte der friesische Abt Emo §. 516, zogen die Scharen der dominikanischen Kreuzzugsprediger durch die Rheinländer, Westfalen, Holland, Flandern und Brabant. Immer mehr wurden die Schautergeschichten von den Regieren und Grenzelbaten der Stedinger ausgeschmückt. Am Kreuzjahr 1234 rüstete sich alles zur Vernichtung des heldenmütigen Bauernvolks. Zwar scheint an der Kurie das Vertrauen zu den Nachrichten über die Schrecken der Stedinger — wir wissen nicht wodurch — ins Wanken gekommen zu sein. Denn am 1. März 1234 richtete Gregor an den päpstlichen Legaten in Norddeutschland, Wilhelm von Modena, eine neue Bulle (Brem. UB I, §. 215, Nr. 179), durch die er den Legaten beauftragte, zwischen den streitenden Teilen zu vermitteln. Aber dieser Erlass kam zu spät. Am April sammelten sich die mit dem Kreuz bezeichneten Freischaren: die Grafen Heinrich von Oldenburg, Ludwig von Ravensberg, Florentin von Holland, Otto von Geldern, Adolf von Berg, Wilhelm von Jülich, Dietrich von Cleve, Herzog Heinrich von Brabant etc. in ihren Dauertreffen von Zutphen heran, die, fanatisch und beuteflündig, dem Ruf der Kreuzzugsprediger folge leisteten. Zwar ist die gewöhnliche Zahlangabe von 10000 nach Schumacher §. 211 viel zu hoch; aber mögen es auch nur 10000 gewesen sein, die Stedinger hatten ihnen höchstens eine ums fünffache geringere Zahl, nach Schumacher etwa 2000, entgegenzustellen. Am Samstag vor Himmelfahrt, 27. Mai 1234, kam es zur Entscheidungsklacht bei Alteneich (s. Schumacher §. 210 f.). Der Herzog von Brabant führte das Kreuzbier zum Angriff; eine Schar von Mönchen und Clerikern stimmte den üblichen Zündgussegang an, das *Media vita in morte sumus*. Die Stedinger, geführt von den drei Helden Volke von Bardenfel, Tammo

von Hundorf und Detmar von Dicke, in kaiserlicher Schlacht am 11. Juli, nicht dem Angriffe des Aufwolfs stand, und mancher Mutter saß in den Staaten. Allein die Feinde waren zu zahlreich; als Graf Dietrich von Olden mit seiner Mannschaft kam und verlor die kleine und müde Schär. An einem Fluchttag war nicht zu thun, um so mehr wandten sich zur Flucht; die meisten, unter ihnen auch kämpfende Maria, waren auf dem Schlachtfeld erschlagen oder kamen in den Gefangen- und Kriegs- und Befreiungskriegen überreist sieb ein Teil zu den freien Freien; andere blieben in einer Urkunde die vom Papst als Bedingung für die Aushebung des Baumes und Siedlungsvertrag schriebene Genugthuung und unterwarfen sich, unter Verzicht auf ihre Freiheit. Auch in dem Erzbischof (Emon. chr. S. 516; Sachs. Weltkhr. 378, S. 250; Ann. Stad. S. 502; Chr. reg. Col. S. 265; Ann. Parch. S. 607; Ann. Erph. fr. pr. S. 545; Chr. min. Erf. S. 657; vgl. auch Versch. z. d. Reich. 18, S. 11, 217). Das Land wurde zwischen diesem und dem Grafen von Oldenburg geteilt und teils freunden Anbauern zum Meierrecht übertragen, teils einzelnen Familien des städtischen Adels zu Lehen gegeben, vgl. die Urkunde des EB. Gerhard vom 17. November 1233, nach der er dem Grafen Ludwig von Ravensberg für seine Dienste gegen die Stedinger 15 Güter aus ihrem Besitz überträgt (Wett. IV, S. 159, Nr. 210).

Zehn Monate nach der Schlacht ordnete der Papst durch eine zu Regensburg erlassene Bulle an, daß die Kirchen und Begräbnisplätze im Lande der Stedinger von neuem geweiht werden sollen, weil da so viele Leiber von Regezen ungetreut von den Leibern <sup>20</sup> der Gläubigen bestattet seien (Harrheim III, S. 554 v. 28. Nov. 1231); durch eine Bulle vom 21. August 1233 (a. a. D.) hob Gregor IX. auf demütiges Bitten des Volkes der Stedinger das über sie wegen ihrer Unbotmäßigkeit ergangene Urteil der Verfluchtigung wieder auf unter der Bedingung, daß von ihnen für das Vergangene entsprechende Genugthuung geleistet, für die Zukunft den Geboren der Kirche unvergeierlich Folge gegeben <sup>25</sup> werde. Der Regezen und Greuel, die ihnen früher schuldiggegeben waren, wird hier mit keinem Worte gedacht. Der Erzbischof Gebhard ordnete zur Feier des Sieges über die Regezen und der Rettung der Kirche ein eigenes Gedächtnisfest an, das alljährlich am Sonnabend vor Himmelfahrt in der Stadt Bremen durch eine feierliche Prozession zu Ehren der Mutter Gottes, durch Predigten über die Außwürdigkeit der <sup>30</sup> Regezen, durch eine feierliche Messe im hohen Chor der Peterskirche, durch Siegesymmen, Almosen und Ablässe gefeiert werden sollte und bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts gefeiert wurde. Im Stedingerlande baute er eine Kapelle zu Ehren der Jungfrau Maria in der Nähe des Landungsplatzes des Kreuzheeres; ebenso ließ Abt Herman von Corvey dort zwei Kapellen errichten, die eine zu Ehren des hl. Vitus an der Mündung der Ochtum, die andere zu Ehren des hl. Martin auf der Stätte des Blutbades von Altenisch. Das 19. Jahrhundert hat zu Ehren der im Freiheitskampf gegen selbstmächtige Priesterherrschaft ehrenvoll gefallenen Vorfahren aus einem kleinen einsamen Hügel innen des Schlachtfeldes einen ehrwerten Obelisk im Kreise junger Eichen errichtet, und dieses einfache, aber dauernde Denkmal, „Stedingerschre“ genannt, am 27. Mai 1831, am 100-jährigen Gedächtnistag der Schlacht bei Altenisch, feierlich eingeweiht. Schriften und Gedichte in großer Zahl erschienen aus Anlaß der Feier, die denn auch dazu diente, die historische Forschung über diesen dunklen Punkt der mittelalterlichen Kirchen- und Kulturgeschichte neu anzuregen.

Wagenmann 4) Haas.

**Steiger**, Wilhelm, ein schweizerischer reformierter Theologe, dessen früher Tod <sup>1.</sup> (9. Januar 1836) der Kirche und Wissenschaft einen treuen, begabten und produktiven Arbeiter von sehr ausgeprägtem, entschiedenem Wesen entrissen hat, das, wie selbst sein Älterer, manche an Calvin erinnerte. Er war geboren den 9. Februar 1800 als der ältere Sohn eines aus Flawil, Kantons St. Gallen, stammenden, im Kanton Aargau angestellten und um das Volksschulwesen desselben verantwortlichen Geistlichen, Johannes Steiger, <sup>2.</sup> der den durch seine Fähigkeit ausgezeichneten Anaben bis zum vollendeten 11. Lebensjahr so weit heranbildete, daß er das damalige Collegium humanitatis in Schaffhausen beziehen konnte, an dem sein Großvater ministerialer Zeite, d. Jaf. Alterier, ein fremder Mann von der dogmatischen Richtung Heinrichs, Professor der lateinischen Sprache und der Theologie war. Nur 17 Jahre alt, bezog Steiger die Universität Tübingen, an der <sup>3.</sup> Steudel und Bengel lehrten. Nach des letzteren Tode setzte der noch unentrichtene Jungling seine Studien in Halle fort, wo er den Nationalismus noch im heftigen Alter antraf, aber auch Tholuck schon seine eingreifende Wirksamkeit begonnen hatte. Vom Nationalismus wendete Steiger sich bald mit Unwillen ab. Er sah in ihm wissenschaftliche Über-

stödlichkeit, keine Befriedigung für die Totalität des inneren Menschen, eine beobachtende Stellung zum christlichen Volke, einen Verrat an der Kirche. Tholuel ward dagegen sein einzlicher Vater. Doch gings nur durch schwere Kämpfe zum neuen Leben, denn es handelte sich nicht bloß um Aufruhr eines überlegenden Systems. Im Jahre 1827 kehrte er in die Heimat zurück, ward 1828 in Aarau ordiniert und lebte dann ein Jahr in der französischen Schweiz, wo er mit Schmerz die damaligen Verfolgungen gläubiger Dissidenten mitanab, die Ursache des Separatismus aber in dem Mangel treuer Seelsorge und Predigt in der Kirche erblickte, daher um so mehr im Eifer für die Arbeit in dieser entbrannte, der er grundlegend zugewandt war und blieb. Er hielt in dieser Zeit zuerst zusammen gemeinschaftlich mit seinem württembergischen Freunde Dr. Hahn, der deshalb vom Staatsrat ausgewiesen wurde, Erbauungsstunden, hielt Studenten privat vorlesungen und schrieb Periodisches, unter anderem eine interessante Geschichte der Moniers in der Waadt, für die Evangelische Kirchenzeitung in Berlin. Zu regelmäßiger Mitarbeit an dieser von Dr. Hengstenberg eingeladen, reiste er im Spätjahr 1829 in jene Stadt, in welcher er drittthalb Jahre neben seiner Fortbildung sich ganz litterarischen Arbeiten engab. Ausser vielen Aufsätzen in der genannten Zeitschrift erschien ohne seinen Namen eine vorzüglich gegen Breitbacher gerichtete Broschüre: „Bemerkungen über die Habschische Zensur und die Frage, ob die evangelischen Regierungen gegen den Nationalismus einzuwirken haben u. s. w.“ (Leipzig 1830), und gleichzeitig sein erstes unter seinem Namen herausgegebenes Buch: „Kritik des Nationalismus in Wegscheiders Dogmatik“ (Berlin 1830), in welchem er mit jugendlichem Unmut („wenn die Weisen schwiegen, können und müssen die Jüngern reden“), aber mit scharfen Urteilen und großer Schärfe, die Nichtigkeiten dieses Systems nicht etwa aus der Bibel oder irgend einem anderen Systeme, sondern dessen eigenen Grundsätzen gemäß durch Anwendung der allgemein anerkannten Deutgeize auf es selbst nachzuweisen suchte. Von der Polemik sich zum Aufbau theologischer Wissenschaft wendend, arbeitete er seinen schönen Kommentar über „den ersten Brief Petri, mit Berücksichtigung des ganzen biblischen Lehrbegriffs“ (Berlin 1832) aus, der auch ins Englische übersetzt wurde. Er wünschte darin besonders, die alten Ausleger zu ihrem Rechte gelangen, mehr noch aber das Wort Gottes selber in seiner Fülle, Bezmünnlichkeit und Sicherheit hervortreten zu lassen. Das Buch ist dem theologischen Komitee der evangelischen Gesellschaft in Genf gewidmet, das ihn gerade um diese Zeit zum Professor der neutestamentlichen Exegese an der durch jene Gesellschaft zur Bildung gläubiger Geistlicher gesuchten theologischen Schule berufen hatte. Um Ostern 1832 trat er in diesen neuen Wirkungskreis ein. An seinen Vorlesungen wurde gerühmt, daß er in seltener Weise deutschen Gedanken ihren Ausdruck in französischer Sprache zu geben verstand. Seit ihres bat nach seinem Tode einer seiner Schüler, die mit großer Liebe an ihm hingen, die *Introduction générale aux livres du N. T.* (Genève, Lausanne & Paris 1837) nach Kollegienbedürfnis herausgegeben. Er selbst hatte mit seinem gelehrten deutschen Kollegen Havemann (nachmaliger Professor in Rostock) angefangen, eine Zeitschrift („Mélanges de théologie réformée“) herauszugeben, von der zwei Hefte (Genève & Paris 1833 und 1834) erschienen sind. Hierauf kam von ihm der erste Band eines Kommentars über die kleinen paulinischen Briefe, enthaltend den Brief an die Kolosser (Erlangen 1835) heraus, in welchem er, von der bisherigen Methode abweichend, die Einleitung nur umfassen ließ, was der Ausleger anderswoher, als aus der Auslegung des Buchs weiß, dagegen in einer Schlussschriftrüfung das Ergebnis des Kommentars mit der Einleitung verglich. Eine Übersetzung sollte, im Ausdruck und in der Ausbildung dem Text möglichst konform, ein Gesamtbild des Auszulegenden und Ausgelegten zugleich geben. Drei angestrebter Kurze ist die Auslegung durchgangig auf jellie historische und philologische Grundlage gebaut und ist der Textstruktur besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Hymnus auf den Zohn Gottes, mit dem die Vorrede schließt, ist ein Zeugnis auch der poetischen Begabung des Verfassers, dessen ungedruckte Gedichte einen Blick in ein tiefbewegtes Gemütsleben gewähren. Die Fortsetzung des Werks hinderte der Tod. Durch frühere körperliche Leiden und durch die anstrengenden Arbeiten ohnehin angegriffen, erlag der noch nicht 28 Jahre alte Streiter einem Nervenfieber am 9. Januar 1836 mit Hinterlassung einer Witwe und eines Sohneins. „Gut gegangen“ war eines seiner letzten Worte.

R. F. Steiger.

Steine, heilige i. c. A. Malsteine Bd XII T. 130 ff.

Steinboeck, Marcellian Friedrich Christopher, Württ. Theologe, gest. 1761. — Litt. (etui): Selbstbiogr. in der Tagl. Fahrung des Glaubens nach d. Ep. a. d. Hebr.

Ludwigsb. 1859; Lebensskizze von A. K. 11 in den *Württ. Rec.* nebst einer Tafel im Stuttg. 1816; Knapp, Würz. Etat., 1859; Geschichte der 1852 im Elisentheater von 1857; Th. Weißler im Bundesboten 1865 (6); Et. z. 1858 der neuen Brüderkirche Würz. zu 1854; Briefe Steinbofers in Bengels Leben von 1881 (erl. Stuttg. 1857); Martin Wulden 1851; Calm 1893, S. 496. — Neuere Ausgaben der Werke Zts. te. Groß, D. d. d. Dichter, 1860, S. 461—468.

Steinbofer, als der Sohn eines Pfarrers am 16. Januar 1703 zu Tübingen geboren, durchlief den in Württemberg üblichen Studiengang und entschickte sich, anfangs stark von der Philosophie angezogen, nach ersten Erfahrungen und inneren Kampfen für die Theologie. Auf einer Studienreise nach Franken und Sachsen lernte er in Herrnhut Zinzendorf kennen und schätzte, der seine Berufung nach Ebersdorf als Hofkaplan des Grafen von Reuß zu erwirken wußte. Nach seiner Ordination übernahm St. als Hofprediger die Leitung der nach Spenerischem Muster gebildeten Sondergemeinde, die sich aus der gräflichen Familie und dem erwählten Hofgesinde zusammensetzte (1731) und bediente zugleich die Dorfgemeinde und das Waisenhaus. Mit der Ebersdorfer Gemeinde trat er 1746 zur Brüdergemeinde über. Er löste jedoch bereits nach zwei Jahren das Verhältnis zu ihr, hauptsächlich durch Zinzendorfs phantastische und excentrische Lehrtat hierzu veranlaßt. In den heimischen Kirchendienst zurückgekehrt, bekleidete St. mehrere Pfarrstellen, zuletzt in Weinsberg, wo er am 11. Februar 1761 starb.

St. fesselt zunächst als drittliche, gesetzigte und gebeilgte Persönlichkeit, der nach dem Eindruck auf die Zeitgenossen etwas Ungewöhnliches eigen war. „Etwas Unaussprechliches in seinem Wesen“ nennt es Dörtinger, und der jüngere Epfer (Schubert, Altes und Neues, 2. Tl.) schreibt: „Mir ist noch kein Mensch bekannt geworden, der so etwas Eigenes hatte wie Steinbofer, das man nicht nennen kann. Es war unmöglich, in seiner Gegenwart leichtfertig, aber auch nicht möglich, ungern bei ihm zu sein.“<sup>25</sup>

Die reiche schriftstellerische Tätigkeit St.s, in der sich seine Persönlichkeit spiegelt, ist aus seiner Arbeit an der Gemeinde, zum Teil während seiner Tätigkeit in Ebersdorf, hervorgegangen und bechränkt sich fast durchgehends auf Biblisches. St. gehört in die Reihe der großen württembergischen Schrifttheologen und steht als solcher seinem Meister Bengel am nächsten. Dabei ist seine erbauliche Schriftauslegung von der Wärme der Herzenstheologie der Brüdergemeinde durchdrungen. Er strebt Vereicherung und Vertiefung der christlichen Heilserkennnis an, als deren Ziel ihm die Erkenntnis Christi und seines Werkes unverrückt vor Augen steht. Die Schrift soll aus ihren eigenen Grundgedanken heraus verstanden und der Sinn des einzelnen Schrifteinworts von dem Ganzen der Schriftwahrheit aus lebendig und richtig erschlossen werden. So bleibt St. niemals ein fältig und wahr. Wo er zur praktischen Anwendung übergeht, spürt man es seiner Rede an, daß sie aus reicher geistlicher Erfahrung fließt. Sie verschmäht falsches Pathos und eitlen Redeschmuck. Diese Art tragen auch seine Predigten an sich, in feiner, edler Sprache klare, nüchterne, milde und tiefe Zeugnisse des eigenen reichen christlichen Lebens.<sup>49</sup>

Die Arbeiten St.s, von denen ein Teil seinen Namen bis auf die Gegenwart erhalten hat, sind: Tägliche Nahrung des Glaubens nach der Ep. an die Hebräer, Schleiz 1713 und 1746, Tüb. 1844 und Ludwigsb. 1859, mit einer Vorrede v. Niedni und der Selbstbiographie St.s (Bas. und Leipzig bei Niedni); Tägl. Nahrung des Glaubens nach der Ep. an die Kolosser, Frankfurt 1751, Stuttg. 1853; Tägl. Nahrung des Glaubens nach den wichtigsten Schriftstellen aus dem Leben Jesu in 83 Reden, Frankf. 1761; Evangel. Glaubensgrund in Predigten für alle Sonn-, Fest- und Feiertage 1753, neue Ausgabe von A. Knapp, Stuttg. 1816; Evangel. Glaubensgrund in der heil. Erkenntnis der Leiden Jesu Christi, Tüb. 1759, 3. Aufl. Stuttg. ev. Bucherftiftung; Erklärung des 1. Briefs Johannis, Tüb. 1862, Hamb. 1818, 1856, das Beste, was St. geschrieben hat; Christl. Reden über den Gnadenstand der Gläubigen nach den Zeugnissen des Briefs Pauli an die Römer, mit Vorrede von Dr. Beck, Tüb. 1851; Christologie oder die Lehre von Jesus Christus, dem Sohne Gottes, Nurnb. 1797, Tüb. 1861; Die Haushaltung des dreieinigen Gottes (Predigtsammlung), neue Ausg. Barmen und Schwelm 1837, nun Stuttg., Ev. Geistlich.; Die dreizeihährige Stille unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi auf Erden nebst zwei kleineren Abhandlungen etc., Stuttg. 1895.

Um die Hymnologie hat sich St. durch Herausgabe eines Gesangbuchs für die Gemeinde Ebersdorf verdient gemacht; hier findet sich auch das einzige von ihm verfaßte geistliche Lied: „König, sieb auf deinen Namen etc. (Nr. 536).<sup>60</sup>

Theodor Weißler † Hermann Beck).

**Steinigung bei den Hebräern.** — **Litteratur:** Wachsmuth, Hethitische Altertumsfunde II, 1 (1829), Beilage 3; R. Dr. Hermann, Griech. Privataltertümer, 3. Auflage von B. Saart (§ 73, 51); Paulus Deutel, Realencyclopädie der klass. Altertumswissenschaft s. v. lapidatio; Jütt, Gesch. des alten Persiens (in W. Enders Allg. Geist. in Einzeldarstellungen), 1879, §. 62; Haberland, Die Sitten des Steinwerfens und der Bildung von Steinhäusern zeitlich für Völkerpsychologie, Bd XII, 1880, §. 289—309; G. Ebers, Durch Gozen zum Sinai, 2. Aufl. 1881, §. 132; R. E. Ring, De lapidatione Hebraeorum, Francofurti 1716; G. R. Michaelis, De indicis poenitio capitalibus in Scriptura Sacra commemoratis ac Hebraeorum imprimis 1719; R. D. Michaelis, Mosaïches Recht, § 234f.; Saalschütz, Mosaïches Recht 1753, §. 159, 162; Ludw. Tiebel, Die religiösen Delikte im israelitischen Strafrecht, Zeitschrift Bd V, 1879, §. 216, 313; Immanuel Benzinger, Grundriss der hebräischen Theologie (1893), §. 145, 332f.; Mandl, Der Baum (1898), §. 225; Dr. Manter, Völkerkunde, Bibel und Christentum, Bd 1 (1905), §. 158.

1. Der Ursprung der Steinigung ergiebt sich aus folgenden Momenten. In den verschiedenen Stadien der Kulturentwicklung ist es geschehen, daß ein Angreifer die nachstehenden Strafsteine als Waffen gebrauchte. Solche Fälle sind teils aus der Herzenzeit der Griechen (Aias 3, 57; Alsch., Agam. 1608; Schol. zu Eurip. Orest. 862 *sc.*) und teils ihrer späteren Geschichte erwähnt (Thuc. 5, 60; Aristoph. Acharn. 285; Schol. zu Aristoph. Equites 117; Panjan. VIII, 5, 8 *sc.*). Auch bei den Römern kam es bei Kriegsauffänden oft zu Steinwurfen: Plantus, Poenulus III, 1, 25; Cie. pro domo 5; Quint. Declam. XII, 12: populus quoque impunitum nefas sine lapidibus praeferit? Auch nach dem Grabe verhafteter Menschen warf das Volk mit Steinen (Proc. IV, 5; vgl. Seneca, Contrary, 3). Es ist also nicht überraschend, daß solcher Gebrauch der Steine auch bei der Tötung des Antiochus Epiphanes in der Provinz Persis (2. Maf 1, 16, auch von Rauch, Apote. und Pseudopigraphen des AT. z. St. gegen die Vermutung, interpoliert zu sein, geschützt) und bei Ausbrüchen der Volksentzürnung unter den Ägyptern (Ex 8, 22) und innerhalb Israels erwähnt wird: Ex 17, 4; 1 Sa 30, 6; Mt 21, 35; Lc 20, 6; Jo 10, 31; 11, 8; AG 5, 26; 11, 5, 19; 2 Ko 11, 25; Hbr 11, 37. Interessanter ist die Frage, wo die Steinigung als eine von der Obrigkeit befahlene Strafart angewendet wurde. Dies ist nicht in einem so ganz befrankten Völkergebiete geschehen, wie man immer annahm. Denn allerdings in den Hammurabigesetzen kommt diese Art der Todesstrafe nicht vor (vgl. R. N. Harper, The Code of Hammurabi 1901, p. 127, 136), aber auch die Araber werfen Steine nach den Gräbern von Verbrechern und nach den Orten, wo Schandthaten begangen worden sind (vgl. Ebers a. a. L. und auch Haberland erwähnt a. a. L., §. 296, daß das arabische Alterum das Lusttum von Steinbauen übte, um die „Schmach von Verbrechern lebendig zu erhalten“). Ferner wurde die Strafart der Steinigung nicht nur bei den Persern (Ktes., Fragm. 15, 50); vgl. auch Justi a. a. L., §. 62), bei den Macedoniern (Curtius VI, 11, 38) und bei den Spaniern (Strabo, p. 150; die Watermörder) angewendet. Vielmehr auch bei den Griechen wurde nach dem Schol. zu Eurip. Orest. 432 Palamedes auf Befehl der Atriden durch Steinigung gestötet, und noch andere Fälle sind bei Hermann a. a. L. verzeichnet (vgl. auch Otto Crusius, Beiträge 1886, §. 20 über das Steinwerfen). Es braucht also nicht besonders begründet zu werden, weshalb die Steinigung auch gerade bei Israel eine gesetzliche Vollungsart war. Am wenigsten aber war ein besonderer Grad von Schrecklichkeit dieser Errscheinung. Denn Israel zeigt schon in seiner ältesten Gelegbung sogar für Schonung der Tiere (Ex 20, 10) und für milde Behandlung der dienenden und armen Personen (Ex 21, 2, 20, 26; 22, 20—22 u. i. w.) einen lebhafteren Sinn, als die Babylonier nach den Hammurabigesetzen *sc.* (nachgewiesen in meinem *Die babylonische Gefangenshaft der Bibel als beendet erwiesen* 1905, §. 19—51). Vielmehr kann die fragliche Errscheinung nur folgende beiden Ursachen besessen haben. Ihre erste Quelle war das hervorragend lebendige sittliche Bewußtsein, das Israels Weisheitsquellen umstreuend durchstromt (vgl. a. a. L., §. 52—54 *sc.*) und der energische Stratermus, der gegen bestimmte Arten der Ungesetzlichkeit empfunden wurde. Auch Benziger bemerkte (§. 332): „Für solche Greuel ist der Gotttheit nicht bloß der Einzelne, sondern das ganze Volk verantwortlich (vgl. 2 Sa 21 und 21)“. Sodann aber löst jene legislative Ercheinung aus dem Streben hervor, einem möglichst großen Volksteile als dem Erzieher des richterlichen Urteils die Verwerflichkeit gewisser Vergehnisse zum lebhaften Bewußtsein zu bringen. Dieser Gesichtspunkt scheint mir mindestens mit dem verbunden werden zu müssen, was Benzinger a. a. L. sagt: „Bei der Steinigung beteiligt sich die ganze Gemeinde, um so ihre Schuld loszuwerden“. Dies führt darauf

2. den Kreis der Gehebesübertreitungen zu betrachten, zu deren Bestrafung die Steinigung angewendet wurde. a) Nach dem AT selbst sollte Steinigung verhangen werden, wenn a) derjenige Lebensnerv der israelitischen Volksritter verletzt wurde, der beim Israeliten am empfindlichsten war, d. h. sein besonderes religiöses Bewußtsein, wenn also das wahre Prophetentum Jahves durch falsche Prophecie (Dt 13, 6—11) oder durch Wahrsagerei und Zauberei (Le 20, 27) nachgeäfft wurde, wenn Jahves Einzigartigkeit durch Götzendienst verlor (Dt 17, 2f.; Le 20, 21), wenn Jahves Erscheinungsstätte durch unbefugte Personen betreten (Ex 19, 12f.), Jahves Name gelästert (Le 20, 16; Nu 15, 35; 1 Kg 21, 10), sein Tag gesündigt (Nu 15, 32—35; vgl. aber zu diesem erlöschenden Ideal die Theorie und Praxis vor und nach dem Exil: Ex 23, 12; 31, 21; 1 Am 8, 5; Jer 17, 21ff.; Hes 20, 13ff.; Neh 13, 15—22) und sein Eigentum (das Geheime) veruntreut wurde (Hos 7, 25), während im Hammurabigesetz § 6 Tempeldiebstahl einfach mit Todesstrafe bedroht ist.<sup>11</sup> Auch die schlimmsten Verlegerungen der moralischen Prinzipien Israels werden mit Steinigung bedroht: extreme kindliche Impietät (Dt 21, 18—21); Verfluchtung der Eltern (Le 20, 9 gemäß der Umgebung dieses Textes); qualifizierte Untreue der Verlobten (Dt 22, 20—21); Ehebruch gemäß dem Kontext von Le 20, 10 und den Erläuterungen in Hos 16, 40; 23, 17; Freier mit Mutter oder Stiefmutter, Schwiegertochter, Schwiegermutter (Le 20, 11, 12, 14); Väderstafte (Le 20, 13); Viehzucht (Le 20, 15f.). Der eine Fall, daß beim Ehebruch die Steinigung nicht ausdrücklich angedroht, aber nach Hos 16, 40 und 23, 17 verbänzt wurde, weist darauf hin,<sup>20</sup> daß auch andere Vergehen, die nach dem AT mit Tötung zu bestrafen sind, nach der Meinung des AT selbst durch Steinigung geahndet werden sollten. Die geistliche Hinrichtung mit dem Schwerte (also abgelehnt von Sühneerd, Mord und Kampf 1 Sa 31, 8; Ni 9, 5; 1 Kg 18, 10) geschah nach dem AT bloß in solchen Fällen, wo die richterliche Gewalt durch die Könige ausgeübt und die Exekution durch Militärpersonen vollzogen wurde: 2 Sa 1, 15; 1 Kg 2, 25, 29, 31, 46; 2 Kg 19, 25; 11, 15; Jer 26, 23. b) Im NT wird Steinigung als Strafe der Gotteslästerer (Mc 6, 13; 7, 58) und der Ehebrecherin (Jo 8, 5) erwähnt. c) Die Mischna (Sanhedrin 7, 1) will mit Steinigung ebendieselben Verbrechen bestraft wissen, die oben als solche aufgezählt worden sind, die nach ausdrücklicher Anweisung oder der gesicherten Intention des AT mit Steinigung bedroht werden; aber auf Ehebruch steht nach Sanh. 11, 1 Erdrosselung, und überhaupt verteilt der Talmud die Fälle der Todesstrafe in Fälle der Steinigung, Verbrennung, Tötung [mit dem Schwerte] und Erdrosselung (Sanh. 7, 1).

3. Ueber den Vollzug der Steinigung sagt die Bibel folgendes: Diese Hinrichtung wurde außerhalb des Wohnplatzes der Gemeinde (Le 24, 11; 1 Kg 21, 13; AG 7, 58)<sup>25</sup> so vollzogen, daß die Zeugen, damit das zur Verurteilung führende Zeugnis mit grösster Gewissenhaftigkeit abgegeben und durch die That bestätigt würde, die ersten Steine schleuderten (Dt 13, 10; 17, 7; Jo 8, 7; AG 7, 58f.). Der Talmud sodann bestimmt in der Mischna (Sanh. 6) dies: Sobald das Todesurteil gesprochen ist, führt man den Verbrecher hinaus, um ihn zu steinigen. Der Steinigungsplatz war fern vom Zuge des Richthofes. Einer bleibt im Eingange des Gerichtshauses stehen, mit grossen Tüchern in der Hand; einer hält fern von ihm zu Pferde, aber so, daß er jenen noch seien kann. Sagt jemand beim Gerichte noch hinterher aus: „Ich habe noch etwas zur Verteidigung des Delinquenten vorzubringen,“ so schwankt jener erstiere mit den Tüchern, und der Letztere sprengt fort und läßt — den Zug der Exekution — innthalten. So gar wenn der Verbrecher selbst sagt: „Ich habe noch etwas zu meiner Verteidigung vorzubringen,“ führt man ihn sogar vier bis fünf Male zurück, nur muß an seinen Worten etwas Wesentliches sein, d. h. ihnen etwas Thatfächliches zu Grunde liegen. Findet man einen Grund zu einem freimachenden Urteil, so wird der Angeklagte entlassen; wenn nicht, so wird er zum Steinigen hinaus geführt. Ein Ausrufer geht vor ihm her und ruft: „Der und der, Sohn des und des, wird zur Steinigung hinausgeführt, weil er das und das Verbrechen begangen hat. Die und die sind Zeugen. Wer etwas zu seiner Verteidigung weiß, der komme und bringe es vor!“... Wenn er von dem Platze, auf dem die Steinigung vollzogen werden soll, noch vier Ellen entfernt ist, zieht man ihm die Kleider aus; den Mann bedeckt man aber vorn, das Weib bedeckt man vorn und hinten.... Der Steinigungsplatz hat zweimal Mannsbeine.<sup>25</sup> Einer der Zeugen stützt den Verbrecher von hinten hinab“. Es wurde also die Ausdrucksweise „oder werde durch Wurfgeschosse getötet“ (Ex 19, 12) als „Werfen“ gefaßt und zum Steinigungsakte hinzugenommen. „Fällt er auf das Herz, so wendet ihn der Zeuge um; ist er tot, so ist der Pflicht genügt; wo nicht, so nimmt der zweite Zeuge einen Stein und wirft ihn auf das Herz. Ist er nun tot, so ist die Sache aus, wenn

mehr, so züchtigt seine Steinigung durch das Volk. Alle Bestraften werden hinterher aufgehängt. So Rabbi Eliiser. Die Gelehrten sagen: „Außer dem Hörer und Höhner wird niemand aufgehängt“. Die Männer hängt man mit dem Gesichte nach dem Volke zu, die Weiber mit dem Gesichte nach dem Balken zu. So Rabbi Eliiser. Die Gelehrten sagen: „Nur der Mann wird aufgehängt, das Weib nicht“ . . . „Süß das Fleisch verwohlt, so begräbt man die Gebeine an ihrem Thore.“ Die jüd. Gemara zum Traktat Sanbedrin handelt darüber auf Folio 235.; die babyl. Gemara zu Sanbedrin auf Folio 42. 19. Hier wird (Folio 135.) hinzugefügt, daß mit Bezug auf Pr 31, 6 vernehrte Frauen (פָּנִים פְּנִים) dem Verurteilten vor der Steinigung zu seiner Betäubung Wein zu reichen pflethen, in den etwas Weibrauch gemischt werden war. Ed. König.

**Steinkopf, A.** der. A., geb. 1773 zu Ludwigsburg, gest. zu London 1859, s. die A. Christentumsgesellschaft. Bd III S. 822 und Bibelgesellschaften Bd II S. 662. ff.

**Steimeyer, Franz**, evang. Theologe, gest. 1900. — Quellen: Akten des kgl. Kultusministeriums und des Consistoriums der Provinz Brandenburg in Berlin; die Periodicalsachen über seine Kandidatur und Erstvereidigung sind leider nicht mehr vorhanden; Akten der ev.-protest. Diakonie in Breslau; Mittheilungen aus den Akten des Gymnasiums in Frankfurt a. O. durch Prof. Dr. C. Bachmann dabei. Literatur: Erich Hauff, Zur Erinnerung an d. L. St. in „Holt, was du hast“ XXIII; L. Schulze in Ev. R. 1901 S. 97 ff. und Bierachisches Jahrbuch V 1903, 315 ff.; L. Schulze in Quellwasser fürs deutsche Haus 1900, 304 ff. — Zur Beurteilung: L. Tieberis, Zur Geschichte der Predigt, Gotha 1875, S. 70 ff., 525 ff.; M. Repländer in Die Studienruhe I, 68 ff.; vor allem J. Bauer, St.s Bedeutung für die Predigt der Gegenwart, Monatschr. f. d. Kirch. Praxis 1903, 405 ff., 444 ff.

Franz Karl Ludwig Steimeyer — er selbst nannte sich als Christsteller stets nur „L. St.“; der von St. selbst bevorzugte Kürzname war „Franz“ (so auch auf Grund der Schulakten Frankf. Gymn.-Progr. 1901 S. 12), während seine Geschwister ihn „Louis“ zu nennen liebten — wurde am 15. November 1811 in Beeskow in der Mittelmark als Sohn des dortigen Zubretters St. geboren; der Vater wurde hernach Rektor in Lebus. Der Sohn besuchte von 1823 an das Gymnasium in Frankfurt a. O., wo er dem Direktor, dem bekannten Thuerdidesfürcher Porro, nützige Kenntnis des Griechischen und dem Religionslehrer, späteren Superintendenten Schönach eine kräftige Anregung in religiöser Beziehung zu verdanken hatte. Das Abgangszeugnis rühmte seinen außerordentlichen Fleiß, der nie der Anstrengung, nur der Pflichtigung bedurfte habe, ferner besonders seine vorzülichen Fortschritte im Griechischen; in die Neden des Thuerdides sei er gründlicher eingedrungen, als man es von einem Schüler erwarten könne, er schreibe griechisch fast fehlerfrei und habe auch nicht ohne Erfolg im Sprechen des Griechischen versucht. Ubrigen hatte er auch als Studenten sich an einer idrischischen Beschwerde der ganzen Klasse über einen Lehrer beteiligt, ein Schrift, der das kgl. Schulkollegium in große Aufregung versetzte, da es „fremde“ (demagogische) Einflüsse dabei befürchtete; St. kam aber bei der Untersuchung ohne Strafe davon, als einer, der nur durch einen falschen Beriff von Klasseñerei verleitet werden sei. Michaelis 1830 bezog er die Berliner Universität, unter deren Dozenten Neander ihm persönlich nahe trat und Schleiermacher durch seine Predigweise ihn unverkennbar beeinflußte. Nach einer Zeit im Elternhaus und einer Thatigkeit als Hauslehrer trat er Michaelis 1835 ins Wittenberger Predigerseminar ein, wo neben „Vater“ Heubner, der einen starken Einfluß auf ihn ausübte, Richard Horbe, der bis 1837 dort wirkte, für Lebenszeit sein Herz sich gewann. St. wurde am 12. Februar 1837 in der Schlesifkirche von Heubner zum Hilfsprediger des Predigerseminars ordiniert und blieb dort bis 1840. Beim Abgang Noethes hielt er diesen am 13. September 1837 die Abschiedsrede. Es waren die glücklichsten Jahre seines Lebens. Gern hat er später den Segen beigelegt, den ihm Wittenberg gebracht: „Bergesse ich dein, Wittenberg, so werde meiner Redten vergessen!“ Hier vertiefte er sich in Bengels Gnomon Novi Testamenti (vgl. Bd II, 598), den er zeitlebens als ein ergeitäßiges Meisterwerk gerühmt hat, auch G. Ebr. Anapys Scripta varii argumenti (vgl. Bd X, 599) gehörten zu seiner Lieblingslektüre. Mich. 1840 folgte er einer Berufung als Prediger und Überlehrer ans Kadettenhaus in Ruhm, schloß jetzt auch ein Ehebündnis mit der Wittenbergerin Anna Wachs. Seine Ziellung in Ruhm war schwierig, da, wie ein interessanter Bericht des Militärberpredigers Consentius in Königsberg vom 25. März 1843 über ihn berichtet, man in den militärischen Kreisen dieser Anstalt ihm zur Last legte, daß er in den Kadetten „erst den Menschen und dann den Soldaten“

auszubilden für notig erilt und den Sündenfall zu bestreiten. „Der Herr ist ein Mann bei andern Christen von der Missionen und Predigten eine sehr gute Anzahl.“ Man fand daher in seinen Predigten und Anekdoten des 1811-12. J. „die Wirklichkeit einer vollen Gleichgültigkeit“ keine Wirklichkeit zu finden. Daß er „seine Meinung“ bestreit, sei kein Gewissensbissen für St., dem er wegen seiner Wertheit, die der Dienst der Kirche und seine Predigten und seiner auferlegenden Absicht, dass die Leute durch sie zum Gottesdienst, eine geeigneteren und befriedigenderen Stellung. Er kommt mit dem Sündenfall nicht in St.s eignen Wunsch dazu vorleben, ihn als verdorben geltende Form der menschlichen Seele aus lauter schlichten Leuten bestehende, zu empfehlen. Daß er selbst nach seiner 1811-12. altlutherischen Separation unter dem Dienstvertrag des Nachbarpriesters aufgetreten und auch das Pfarrarchiv mühselhaft neu geordnet hatte, half ihn der Friedensherstellung zu empfehlen, so daß er am 18. August 1813 eine Berufung nach der Lehmwüsten-Weberkolonie Newares bei Potsdam erhielt. Von Kulu aus hatte er bereits eine kleine Predigtsammlung zum Besien der Friedrich-Wilhelm-Seminarial zu Dantzig 1811 herausgegeben, die auch eine seiner Wittenberger Predigten, eine Missionsvereidigt aus dem J. 1819, mit aufgenommen hat. Die Berufung nach Newares war nicht minder unglücklich als die nach Kulu. Er kam in eine materiell und spirituell völlig verkommen Gemeinde, die, wie Hengsberg wieder einmal (Ep. K. J. 1818, 30) über sie bemerkte, die ganze Gegend mit Beilem verirrte und wohl einen Überlin, aber nicht einen Prediger von St.s Art und Gaben gebrauchen konnte. Diese Gemeinde verstand seine Predigten überhaupt nicht. Um so höher ist es zu achten, daß er, obgleich ohne alle Rösonanz in der Gemeinde, mit gewissenhafter Treue und Sorgfalt sein Predigtcharisma weiter pflegte, freilich, ohne im Stande zu sein, es den Bedürfnissen seiner Gemeinde anzuwählen. Er ließ jetzt die Predigtsammlung „Ich will ruhmen des Herrn Wort“ (1811), ferner einige Predigten über Jo 10 (1815 — mir nie zu Gedächtnis gekommen) und die archaische Sammlung „Zeugnisse von der Herrlichkeit Jesu Christi“ (1817) erscheinen. Zu der 4. Aufl. des beliebten ergerisch-homiletischen Handbuchs über die Parabeln Jesu von Friedr. Gust. Liseo (Berlin 1817) lieferte er Predigtschriften, die er jedoch in der 5. Aufl. wieder zurückzog. Sie zeigen noch starke Abhängigkeit von Schleiermacher in ihren abstrakten Gedankengängen (z. B. über Mt 13, 1—9, 18—23: Wie wir das Urteil des Herrn über das Herz des natürlichen Menschen zu vereinigen haben mit den Voraussetzungen unsers christlichen Bewußtseins: 1. wie wir diese Vereinigung vollziehen können, 2. welchen Wert sie hat für unser christliches Leben). Sie geben offenbar früheren Jahren an, und es begreift sich, daß hernach der Verfasser der „Beiträge zum Christiverständniß“ sie nicht ferner abdrucken lassen wollte. Einige Predigten ließ er in der Sammlung von Friedr. Hoffmann, Das Kirchenjahr, Berlin 1816, erscheinen, darunter eine sehr fein durchgearbeitete über Pharisäer und Zöllner. Es blieb aber auch nicht aus, daß gebildere Christen in dem nahen Potsdam den ununterbührlichen Prediger beachteten; vor allem aber wurde König Friedrich Wilhelm IV. selber auf ihn aufmerksam und griff in sein Lebensschicksal entscheidend ein. Schon am 28. August 1817 wies er den Minister Eichhorn auf St. als „auf einen Mann von auszeichneter geistlicher Lehrkraft“ hin und brachte seine Berufung an das homiletische Seminar der Berliner Universität in Anregung. Der Minister wendete sich an C. A. Nitsch, um sich ein Gutachten über St. zu verschaffen. Er hatte die Absicht, ihn dann zwar nicht sofort für die Universität, aber zunächst als Lehrer für ein neu zu gründendes Predigerseminar in Betracht zu ziehen. Auf Grund der gedruckten Predigten, der Zeugnisse von Neander und Schmieder (in Wittenberg) sowie einer persönlichen Unterredung mit St. ließ der Nitsch am 28. November ein ebenso ihm selbst wie St. ehrendes Verbum. Er nahm die wichtigste theologische Durchbildung und seine ausgezeichnete Gabe für erbauliche Christauslehrung. Seine Predigten gehörten „in ihrer Art zu den Schätzen unserer Literatur“. Seine Gabe sei es, weibervoll zu wirken, Erfurth vor dem artlichen Wert mit Erkenntnis desselben zu schaffen, ein Gegengewicht zu üben „gegen Doctrinismus, Nationalismus, homiletische Marktschreierei und sündliche Überflächlichkeit“. Dreitlich traten bei ihm über einer meisterhaften homiletischen Begabung die übrigen pastoralen Aufgaben hervor. Derner bemerkte er sein, St. habe sich jeden Text so erinnert und so treu, als sei er noch nie oder noch nie genug erkannzt; er finde auch jedesmal an der Haarwerstellunz oder einer Nebenvorstellung des Textes ein neues Moment: heraus zur Forterzung der Erfahrung oder zur Lösung von Schwierigkeiten. Dreitlich läßt seine divinatirische Gabe ihn manchmal teils in materieller Hinsicht irrtäuschen, teils in der fernellen, daß er nur Abbares eben als beweisbar, Eigentümliches des Textes als Gemeingültiges gelten läßt. Aber diese Maner

wurden durch den Wert seiner Richtung und durch seine Leistung im ganzen durchaus aufgewogen. Dies Gutachten ist hier ausführlicher wiedergegeben, weil es völlig zuverlässig ebenso die Begabung Sts wie die Schranken seiner Gabe charakterisiert. Der König wurde umgeduldet, daß der Minister noch nichts für St. gethan, und fragte am 5. November an, ob er nicht nach Magdeburg in eine vakante Predigerstelle zu senden wäre. Der Minister erwiderte, die Magdeburger Kämpfe (mit den Lichsfreunden, vgl. Bd. XI, 167) seien wohl nichts für den zur Kontemplation neigenden Mann. Für eine Berufung an die Berliner Universität aber sei ihm sein theologischer Ruf noch nicht fest genug begründet; er behalte ihn für ein Predigerseminar im Auge. Darauf begehrte der König (21. Dezember) seine interimistische Überweisung ans Wittenberger Predigerseminar. Er werde die Remuneration für ihn anweisen. Aber St. bat nun, ihn lieber in Berlin eine Warte- und Vorbereitungszeit verleben zu lassen, bis sich eine Stellung für ihn finde. In Wittenberg sei für ihn neben Heubner kein Raum. Er möchte sich in Berlin für praktische Exegese habilitieren und Gelegenheit zum Predigen suchen. Da raus verfügte der König am 18. Januar 1818, ihm sein bisheriges (schmales) Pfarrgebäude in Berlin als Remuneration weiter zu zahlen, damit er sich zur Habilitation vorbereiten könne. Münch erklärte sich auf Befragen des Ministers freudig bereit, ihn event. beim Universitätsgottesdienst auf seine Kanzel zu lassen, auch ihn nach seiner Habilitation am praktisch theologischen Seminar zu beteiligen. Zehn wies auch Hengstenberg im Vorwort seiner Kirchenzeitung (1818 Sp. 3) energisch (ohne ihn mit Namen zu nennen) auf die Völkisch der Kirchenbevölkerung hin, für diesen hervorragenden Prediger in der Hauptstadt eine Stelle zu schaffen. In den nächstfolgenden politisch so aufgeregten Wochen wurde St. aber ängstlich, ohne ein festes Amt Nowawes aufzugeben und nach Berlin überzufließen. Er bat daher (1. April), ihn zum Charitéprediger in Berlin zu ernennen. Das Konsistorium machte den berechtigten Einwand, dort brauche man in erster Linie einen Seelsorger, aber nicht einen hervorragenden Prediger; er aber fuhr fort, um diese Stelle am Krankenbause zu bitten. Minister Graf Schwerin lehnte dies Gesuch am 7. Mai ab, und so kam St., der am 11. Mai in Nowawes seine letzte Amtshandlung verrichtet hatte, wirklich zunächststellenlos nach Berlin, nur auf die vom König ihm bewilligte Remuneration hin. Er bereitete sich auf die Habilitation vor, predigte auch gelegentlich eine einzeln gedruckte Predigt über Ec 6, 38 (= Predigtentwürfe S. 270f.) stammt aus dieser Zeit; die evangelische Fakultät verlieh ihm auf Grund seiner gedruckten Predigten am 25. Oktober 1818 den Licentiatengrad, und er begann alsbald seine Dozententätigkeit mit einer Vorlesung über 1. Re. Am 12. Dezember berief ihn nun aber auch Minister Ladenburg zur interimistischen Verwaltung der ersten Predigerstelle an der Charité; am 8. Juni 1819 folgte die definitive Ernennung nach. Nun hatte er ein Dozentenamt und eine Berliner Kanzel. Freilich machte die Arbeit am Krankenbause dem gewissenhaften Manne so viel Arbeit, daß er für Vorlesungen kaum Zeit erbrachte; trotz der Bitten der Studierenden hielt er die meisten der von ihm angekündigten Vorlesungen nicht. Hier erlebte aber sein Predigterhismus zum ersten Male einen großen Erfolg. Eine erlebte Gemeinde der Großstadt sammelte sich unter seiner Kanzel, und unter diesem sichtbaren Erfolge gelangte seine Predigtgabe zur vollen Entfaltung. Des sind Zeugnis die beiden ersten Bände seiner „Beiträge zum Schriftverständnis“ 1851 und 52. Als im Sommer 1852 Übler die Universität Breslau verließ, berief Minister von Raumer ihn zu dessen Nachfolger, und zwar für Exegese des NTs, aber mit der Bedingung, auch der Dogmatik sich zuwenden und mit Gaupp zusammen die Leitung des homiletischen Seminars zu übernehmen. Michaelis 1852 trat er das neue Amt an. Zugleich sollte für ihn Universitätsgottesdienst eingerichtet werden. Die ihm zugemutete Einführung in das Universitätspredigeramt durch den Generalsuperintendenten lehnte er energisch und erfolglos ab, um sich volle Freiheit der kirchlichen Behörde gegenüber zu wahren. Auch hier predigte er seit Rogate 1853 in einer freilich kleinen Kirche (St. Trinitatis) mit großem Erfolge (vgl. Rippold, R. Methe II, 399; W. Roelling, 10 Jahre im Weinberge Christi 1901, S. 27). Der 3. Bd. seiner „Beiträge zum Schriftverständnis“ enthielt Breslauer Predigten. Am 15. März 1853 verlieh ihm die Berliner theolog. Fakultät unter Münchs Delanat den D. theol. Aus der systematischen Theologie las er übrigens nur Übel, sonst Neutestamentliches und Einleitung in die praktische Theologie. Aber schon zu Ostern 1854 folgte er einem Ruf nach Bonn als Professor der praktischen Theologie und Universitätsprediger. Er habilitierte sich hier mit einer Disquisitio in Epist. Petrinae prioris prooemium. Was er in Breslau verweigert hatte, ließ er in Bonn geschehen. Generalsuperintendent Schmidtborn führte ihn am

1. Mai feierlich als Universitätsprediger ein. Seine schöne Antrittspredigt über *Ec 22, 32* „Die evangelische Predigt eine Stärkung der Brüder“ liegt in einem Sonderdruck (Bonn 1851) vor. Auch hier gewann er sich ebenso für seine Vorlesungen die rechte Teilnahme der Studenten, wie für seine Predigten eine dankbar lauschende Gemeinde. Aber die Anlage zur Hypochondrie und sorgfältige Unterleibsschwerden führten hier wiederholt schwere Depressionen mit sich, unter deren Einfluß St. jeden zu Neujahr 1855 mit aller Macht wieder ins Pfarramt zurückkehren wollte, was v. Kleist Kettow, damals Oberpräsident der Albinprovinz, glücklich zu verhindern wußte. Bald darauf wollte er Bonn verlassen und einem Auge nach Zena folgen, bis ein freundliches Handschreiben des Ministers ihn wieder beruhigte. Im Sommer 1857 bat er vloglich, ihm das Universitätspredigeramt abzunehmen, da er vergeblich arbeite und körperlich der Last er liege. Aber der Kurator berichtete zutreffend über ihn: „Predigen ist seine Gabe und daher auch Bedürfnis für ihn.“ Eine größere Ferienreise, zu der ihm der Minister die Mittel gewährte, beruhigte ihn auch diesmal wieder. Der Bonner Zeit gebot der 1. Bd der „Beiträge zum Schriftverständnis“ an. Unter den Bonner Kollegen trat ihm Ritschl 15 am nächsten, mit dem er die Freundschaft auch noch zu einer Zeit aufrecht erhielt, als der Kampf gegen dessen Theologie schon hell entbrannt war. Erst seine Polemik gegen Ritschl in der 2. Aufl. seiner „Geschichte der Päpste des Herrn“ 1882 löste das freundschaftliche Verhältnis (vgl. T. Ritschl, A. Ritschls Leben II, 417). Von Bonn aus folgte er der Aufruforderung, auf dem Kirchentag in Frankfurt a. M. 1851 einen Vortrag 20 über die Kindertaufe zu halten. So entschieden er hier für diese eintrat, die er bis in die apostolische Zeit meinte zurückverfolgen zu können, so überraschte er doch sehr durch die Selbstständigkeit, mit der er vom Bekenntnis auf die Schriftlehre zurückging. Er erklärte die Ansicht, daß schon in der Kindertaufe die positive Begabung mit dem hl. Geiste erfolge, als im Widerspruch mit der Schrift, die keine Gabe des hl. Geistes 25 kenne ohne durch Vermittelung des verkündeten Heilswortes. An die Kindertaufe die Mitteilung des hl. Geistes zu setzen, heizte ihr eine magische Wirkung beilegen und die Taufformel zur Zauberformel herabwürdigen. Die Männer des Kirchentages kamen durch diesen Vortrag in Verlegenheit; man vermied es, die von ihm formulierten Thesen überhaupt zur Abstimmung zu bringen, und die Verhandlungen verließen ohne einen rechten 30 Abschluß. Rothe, der dabei geweisen, urteilte, St. habe freilich die peinliche Situation großen Teils selbst verschuldet gehabt, da er bei seinem „an und für sich glänzenden“ Vortrage gar zu wenig den praktischen Zweck (Abwehr des Baptismus) in Rechnung gebracht habe; daß er aber „ein ganzer Mann“ sei, habe jedermann doch wahneben müssen (Nippold, H. Rothe II, 435). Hengstenberg aber erteilte ihm im Fr. N. 3. 1851, 35 961 ff. eine ordentliche Zurechtweisung wegen seines „verfehlten“ Referates. Er habe einen Kirchentag mit einem Theologentage verwechselt. Auf einem Kirchentage seien einfach „die von der Kirche adoptierten Bekanntnisse die entscheidende Instanz für die Schriftlehre“ (vgl. auch Gelzers Prot. Monatshl. IV, 332, 339). St. hat nie eins Wissens nie wieder sich als Redner auf öffentlichen Kirchenversammlungen gebrauchen lassen. Im Herbst 1858 fiedelte er nach Berlin als Prof. des NTs und der prakt. Theologie sowie als Universitätsprediger über. Die dorotheenstädtische Kirche, dann die französische auf dem Gendarmenmarkt wurden die Stätten seiner Predigthätigkeit. War der Zuhörang zu seinen Predigten auch nicht mehr so groß wie einst in der Charitékirche, so sammelte er doch alle 14 Tage um seine Kanzel eine treue, auf jede neue Predigt in Spannung 15 sich freuende Gemeinde aus allerlei Ständen. Er veröffentlichte hier noch „Fest- und Gelegenheitsreden“ 1862 und „Predigten aus den letztergangenen Jahren“ 1870. Am 13. Januar 1861 hielt er bei der Gedächtnisfeier der Universität die Trauerrede auf Friedrich Wilhelm IV. über Ja 5, 11, die zuerst unter den Berliner Universitätschriften zum Abdruck gelangte. Von großem Erfolge waren seine Vorlesungen begleitet, die er 50 in späteren Jahren vollständig memorierte und trotz eines unzönen Organs mit einer in jedem Worte vorbereiteten lebhaften Rhetorik, aber auch einer siets die Probleme interessant aufbauenden und zusätzlichen Dialektik vorzutragen wußte. Er verstand die hohe Kunst, seine Zuhörer so durch seinen Vortrag zu fesseln und zugleich durch die oft einseitige und paradoxe Art seiner Aufstellungen so stark anzuregen, daß das Gehörte 55 nach Schluss der Vorlesung sofort Gegenstand lebhafter Dispute unter ihnen wurde. Im homiletischen Seminar hatte er anfangs Predigten ausarbeiten, jedoch niemals halten lassen, sondern sie nur selber scharf kritisiert, um dann einen besseren Entwurf aufzu stellen. Später verzichtete er auch auf die Forderung ausgearbeiteter Predigten und hielt nur noch homiletische Besprechungen über Texte, bei denen freilich seine Kunst, die Studenten 60

zum Zreden zu bringen, sehr gering war. Es lief wesentlich darauf hinaus, daß er seinen eigenen Entwurf vor ihnen entstehen ließ. Im Jahre 1870 stellte er den Antrag an den Minister, ihm sein Universitätspredigeramt abzunehmen; in Berlin sei dafür kein Bedürfnis, denn hier sammle sich doch nicht eine Universitätsgemeinde, sondern nur eine Personalgemeinde. So legte er mit dem Schluß des Sommersemesters 1870 diese Thatigkeit nieder und hat seitdem nur noch gelegentlich im Augustabospital und im Reichensthalischen Gymnasium, in den letzten Jahren auch noch in seiner Wohnung vor einem kleinen Kreise ehemaliger Schüler sein Predigtharisma betätigt. Der Grund für sein Verzichten auf seine liebste Thatigkeit lag einerseits in der Vereinsamung seines häuslichen Lebens durch den Tod seiner Gattin, andererseits in der Verstimmung darüber, daß ihm an der Universität andere in seine näher hineinkamen. Mit dem Tode Hengstenbergs war der ihm in der Fakultät nachstehende Kollege dahingegangen. Von den übrigen Kollegen trat nur noch Tillmann in freundschaftliche Beziehung zu ihm, beeinflußte sogar auch noch seine Stellung zur alttestamentlichen Kritik. Aber die ganze Entwicklung der Theologie, besonders die der biblischen Wissenschaften, war seiner Art und Begabung durchaus unsympathisch. Er fühlte sich theologisch als Einsiedler, verspürte auch nicht das Bedürfnis sich mit neuen Richtungen wissenschaftlich auseinanderzusehen, lebte z. B. auch für seine Schriften die Versendung von Recensionsexemplaren durchaus ab. Er ignorierte die herrschende Theologie, und sie vergalt ihm Gleiches mit Gleichen. Nur sein Schüler und Freund, der Koesterer Professor L. Schulze besprach freudlich jede neue Schrift Et.s ausführlich in der Ev. RZ. Als der ihm wohlgefundne Minister v. Mühlner aus dem Amt geschieden war und sein Nachfolger daß es für erforderlich hielt, ebenso fürs NT wie für die praktische Theologie andere Vertreter beider Fächer in die Fakultät zu rufen, nahm die Vereinsamung Et.s noch mehr zu. 1876 erhält er auf seinen Antrag „bis auf weiteres“ die Entbindung vom Lehrauftrag für praktische Theologie. Er zog sich mehr und mehr von den Arbeiten der Fakultät zurück, und nun kam auch eine Zeit, wo sein früher so gefüllter Hörsaal fast verödetete. Erst gegen das Ende seines Lebens wurde ihm noch einmal eine Nachblüte seiner Dozentenwirksamkeit zu teilen. Sein Hörsaal füllte sich wieder, und noch einmal sammelte sich hier eine Schar begeistert seinen Worten lauschender Schüler, so wie er sie in den sechziger Jahren einst um sich gesammelt hatte. Er feierte 1887 sein 50jähriges Dienstjubiläum und setzte auch nach diesem Jubiläum seine Lehrtätigkeit noch fort, bis ihn in den Herbstferien 1895 die Abnahme seiner Zebrakt zu dem Antrag veranlaßte, von seinen akademischen Verpflichtungen befreit zu werden. Am 13. Oktober d. J. saß er auf einem Spaziergang im Tiergarten bewußtlos zusammen. Nur mit Mühe ermittelte die Polizei, wer der blutüberstromt Aufgefundene wohl sei. Seitdem verlebte er noch mehrere Jahre in stiller Zurückgezogenheit, feierte noch am 28. Oktober 1898 sein 50jähriges Jubiläum als Lic. resp. Doktor der Theologie. Nach längerem Leiden entschlief er im 89. Lebensjahr am 5. Februar 1900.

Während er bis zur Berufung nach Berlin fast nur Predigten veröffentlicht hatte, ging er seit dem Jahre 1856 auch an wissenschaftliche Arbeiten zum NT und zur praktischen Theologie und zwar nun in rascher Abseitensetzung herauszugeben. Zunächst vier „Apologetische Beiträge“: „Die Wunderthaten des Herrn“, „Die Leidensgeschichte“ (in 2. Bearbeitung 1882), „Die Auferstehungsgeschichte“, „Die Geburtsgeschichte“ (1866—73). Apologetisch bezeichnen sie, insofern sie seine Antwort auf die moderne Kritik, speziell gegen Strauss sein sollten. Sie sind es aber nicht in dem Sinne, daß er sich mit den einzelnen Auffassungen der Kritik auseinandersetzt, sondern er geht von der vollen Glaubwürdigkeit der evangel. Geschichte aus und sucht die, welche diesen Standpunkt teilen, in ihrem Verständnis dieser Geschichten zu fördern, die Tiefen der göttlichen Gedanken, die Herrlichkeit des Erzählten ihnen aufzuweisen. Er hat dann, nachdem er seine Predigthätigkeit aufgegeben, eine ganze Reihe von Bibelstudien veröffentlicht: 8 Heftige „Beiträge zum Verständnis des johanneischen Evangeliums“ (1886—93); 3 Heftige „Beiträge zur Christologie“, nämlich: „Die Epiphanien“ und „Die Theophanien im Leben des Herrn“, sowie „Die Christophanien des Verberichteten“ (1880—82); ferner 2 Heftige „Studien über den Römerbrief“ (Rap. 9—11 und 12 und 13); ein Heft über die Parabeln Jesu (1881) und eins über die Bergpredigt (1885). Zur Charakteristik dieser zahlreichen Beiträge zur Schriftklärung sei auf die feinmündige Beurteilung von E. Haupt verwiesen. Es ist ein eigenumliches genus mixtum, das er damit in die Theologie eingeführt hat. Man wird überall an ihnen den Prediger in seiner geistvollen und rhetorisch bewegten Bewertung des Schriftwortes, der jetzt, da er nicht mehr die Kanzel betrat, durch das ge-

schriebene Wort zu predigen das Bedürfnis hat, dabei die Macht & zugleich den Anspruch, wissenschaftliche Ereignisse zu treiben, in aber nicht im Stande, lehrerische Aufgabe vollständig zu werden. Diese Schriften sind daher zwar reich an interessanten, feinen und sinnigen Gedanken, aber auch an willkürlichen und unmethodischen Quittungen an, unter denen das schlichte grammatisch-historische Verständnis der einzelnen Tatsachen zu kurz kommt. Eine andere Reihe von Heften beschäftigt sich mit Fragen aus der praktischen Theologie (1874—79). Zur Homiletik lieferte er die außerordentlich lehrreiche und am. vort. Als handlung über „Die Dogit im Dienste der Predigt“, die uns in dem ersten Vortrag methode hineinbauen lässt und zugleich das Verdienst gebahrt hat, den weislichen Augustinus Hyperius in seiner Bedeutung für die Geschichtlichkeit der Homiletik kraftig, wenn auch in manchen Beziehungen übertriebend und verzeichnend, in Erinnerung zu bringen (vgl. Bd VIII, 501). Ein zweites Heft behandelt den „Tekalog als katechetischen Lehrbrief“ und versucht, in gewagter Verwendung von 1 Ti 1, 9, von hier aus die genuine Ausinterpretation der Gebote zu gewinnen. Das dritte außerordentlich anregende Heft behandelt „Die Eucharistiefeier und den Kultus“ und stimmt einen wahren Homilius an auf die Bedeutung des Abendmahles als einer Gemeindefeier, als des Sakramentes, in welchem Christus den Leib, der seine Gemeinde in, mit seinem Leibe ernährt. Das vierte, „Die spezielle Seelsorge in ihrem Verhältnis zur generellen“, lehnt zur Verachtungsweise der alten lutherischen Pastoraltheologie zurück, die als das eigentliche Medium der Seelsorge die Privatbeichte betrachtet. Das fünfte endlich, „Über den Begriff des Kirchenregiments“,<sup>20</sup> weist diesem außer der Vorbildung der Geistlichen besonders auch die Leitung der Heidemission zu. Diese sämtlichen Beiträge sind reich an originellen Gedanken, beladenen einer seltenen Vertrautheit mit der älteren Litteratur der lutherischen Kirche, rufen aber auch in der scharfen Einseitigkeit, mit der sie die Fragen behandeln, manigfachen Widerspruch heraus.<sup>25</sup>

Eine hervorragende Stelle hat sich St. in der Geschichte der Predigt erworben (vgl. Bd XV, 720f.). Er ist Vertreter einer scharf gespannten, streng synthetischen Methode, die im engsten Zusammenhang mit seinem Kultusideal steht. In Anknüpfung an Schleiermachers Gedanken ist ihm die Kultuspredigt — und nur mit dieser hat er es zu thun — der Teil des Gottesdienstes, der die Andacht der feiernden Gemeinde zu ihrer spezifischen Höhe, zur Anbetung zu erheben hat. Die Predigt setzt eine gläubige Gemeinde voraus, in deren Mitte der Prediger aus dem Schatz des göttlichen Wortes ein Texteswort auslegt, dessen verborgene Herrlichkeit er mit den Mitteln feiernder Rede hervorholt, so daß die Zuhörer einerseits im Verständnis der Schönheit, Wahrheit, Tiefe des Schriftwortes gefördert werden, andererseits von der Herrlichkeit Jesu Christi, die sich darin offenbart, ergriffen und erhoben werden. Er ist überzeugt, daß jedes Schriftwort, wenn anders es als ein Wort Jesu, der Apostel oder anderer für uns autoritativer Männer Gottes ein Wort Gottes an die Gemeinde enthält — nicht jedes beliebige Schriftwort ist ihm ein Predigiert — in sich eine Lebenkraft birgt, die nur durch eine in die Tiefe eindringende, den rechten Schlüssel findende Betrachtung ausgegliessen zu werden braucht, um sich der Gemeinde in reicher Fülle mitzuteilen. In diesem Vertrauen böhrt er sich, sozusagen, in seinen Text ein mit einer feinen Beobachtungsgabe für die Besonderheit der einzelnen Schriftaussagen, dabei mit virtuoser Beherrschung des gesamten Christimaterials und inniger Vertrautheit mit dem Kirchenliede. So fördert er in schärfigerer Täfelität und zugleich mit dem Pathos eines, der bis auf den Grund seiner Seele von seinem Texte gepackt ist, dabei aber mit grundsätzlicher Verwerfung alles direkten Eingebens auf Zeugfragen, auf konkrete Vorkommnisse und Verhältnisse und mit Ablehnung aller sonst beliebten Illustrationsmittel — er hat seinen bewußten Gegenjag gegen die von Ahfeld befolgte und seitdem viel nachgeahmte Predigmethode gelegentlich scharf ausgetrieben begeistert zu Tage, was ihm die Schriftgedanken selber offenbart haben. Er wünscht, daß die Predigt „ohne jede ängstliche Rücksicht auf die Fassungskraft der Hörer ... in einem höheren Chor“ gebe, in dem Ton des johanneischen Bekennnisses: wir haben seine Herrlichkeit! Thatsächlich setzt er bibelfundige, nach tieferem Schriftverständnis begierige, in geistlichem Leben stehende und zu ernster Gedankenarbeit willige Hörer voraus. Die Gefahr seiner Methode hat schon Ritsch treffend gekennzeichnet. Und die Klagen, daß er „unpraktisch“ und „unpopulär“ predige, sind in der Kritik nie verstimmt. Sein Grübeln über die Besonderheit seines Textes, das Vorstreben, ihm bisher unbeachtet gebliebene Gedanken abzugewinnen, führt ihn manchesmal in Rätselspiel, gelegentlich sogar ins Allegorisiere. Aber durch die strenge Zucht seiner Predigmethode, seine Ablehnung der Dogmatik als der Rüstammer für den Predigtstoff, seinen Kampf gegen alle „Füllstücke“ in

der Predigt, seinen unablässigen Hinweis auf das Schriftwort als die reiche Quelle, aus der die Predigt zu schöpfen habe, ist er seinen Schülern ein unvergeßlicher Lehrmeister geworden, dem auch solche sich zu lebenslänglichem Danke verbunden wären, denen auch die Schranken seiner Begabung nicht verborgen geblieben sind. Über die Aufnahme und Beurteilung seiner Predigten durch die zeitgenössische katholische und theologische Presse s. die literarischen Nachweiszüge von J. Bauer a. a. L. S. 109.

Nach seinem Tode haben dankbare Schüler, besonders M. Nepländer, begonnen, aus seinem Nachlaß zu publicieren. Zunächst Predigten: für die Passions- und Osterzeit, 1900 (Schriftherausstellungen aus seinen letzten Jahren); Predigten für das ganze Kirchenjahr, 1902; letzte homiletische Gabe, 1905 (Predigten von 1819 an, leider ohne Angabe des Jahres, wann die einzelnen gehalten sind). Dann von seinen Entwürfen und Bevorschreibungen über Predigtwürfe: seine Vorlesung über die evangelischen Perikopen (in zwei Editionen, recht mangelhaft von Nepländer 1902, vollständiger von Löwentraut 1903), und aus seinem homiletischen Seminar: Predigtentwürfe nach dem Kirchenjahr geordnet, 1903. Endlich ist auch seine wertvolle Vorlesung über Homiletik 1901 durch Nepländer ediert worden. Die Editionsweise läßt leider viel zu wünschen übrig. — Einzelne Beiträge lieferte St. für die Ev. A. Z. (vor allem eine wertvolle Studie über Gottfried Arnold 1865, vgl. Bd II, 122), für Pipers Evang. Kalender (wieder abgedruckt im Anhang der „Predigtentwürfe“ S. 108 ff.), sowie für die Zeitschrift „Manchester Gaben und ein Geist“. Ein Vortrag, den er über Mensans Leben Jesu im Evang. Vereinsbund in Berlin gehalten, ist als Beilage zu Teil III seiner Apologetischen Beiträge 1871 S. 234 ff. gedruckt; zwei erbauliche Vorträge „Ütern und Pfingsten. Zwei Reflexionen im Saale des Kultusministeriums“ erschienen Berlin 1872. Andere Vorträge: Christus vor Pontio Pilate (in „Vorträge für das gebildete Publikum“, Elberfeld 1861 S. 141 ff.); Die übernatürliche Geburt des Herrn, Berlin 1873; Der Zweifel und die Glaubensgewissheit, Berlin 1876.

G. Kawerau.

**Steiz, Georg Eduard**, geb. am 25. Juli 1810 zu Frankfurt a. M., gest. ebenda am 19. Januar 1879. — Jung u. Dechant, Zur Erinnerung an Senior Steiz. Zwei Reden. Frankfurt a. M. 1879.

Steiz entstammte einer angesehenen Frankfurter Familie. Gewiß haben die Beziehungen der Familie zur Geschichte der ehrwürdigen Vaterstadt mit dazu beigetragen, in der empfänglichen Seele des Junglings jenes innige Interesse an deren Vergangenheit zu wecken, das ihn nachmals bei seinen Forschungen bestellte. Trotz entschiedener Begabung sollte er der kaufmännischen Laufbahn sich widmen; aber ohne Anregung von außen machte sich der Drang zu einem wissenschaftlichen Berufe so mächtig in ihm geltend, daß die Eltern nicht widerstreben zu sollen glaubten, sondern ihn 1825 dem Frankfurter Gymnasium übergaben.

Im Herbst 1829 bezog St. mit einem glänzenden Abgangszeugnis die Universität Tübingen, damals noch vorwiegend interessiert für das philologische Studium. Dabei fesselten ihn aber auch die Vorträge seiner theologischen Lehrer, besonders des berühmten Haarmes der Tübinger Schule Chr. Kerd. Baur, dem er viel Anregung verdankte. Als St. im Jahre 1831 nach Bonn übersiedelte, folgte auch er entschiedener der Richtung seiner meisten Freunde auf theologische und philosophische Studien und begann sich ausschließlich der Theologie zu widmen. Dort war es Karl Immanuel Ritsch, durch dessen „ehrwürdige Persönlichkeit und gläubige, auferbauende Thätigkeit“, wie er selbst es ausgesprochen hat, „seine Richtung eine festere Begründung und eine sichtwollere Klarheit erhielt.“

Im Herbst 1833 kehrte er nach Frankfurt zurück; da aber hier im Augenblick keine Aussicht auf eine feuersicherliche Thätigkeit sich ihm darbot, übernahm er eine pädagogische Stelle an der auszeichneten Lehranstalt seines Freundes Ziellwag, an der er bis 1839 mit voller Hingabe thätig war und sieb in seltenem Maße die Liebe seiner Schüler erwarb. Indessen batte er in der ganzen Zeit sich ein lebendiges Interesse an den kirchlichen Fragen bewahrt und zugleich eine Belesenheit in der patristischen Literatur sich erworben, die ihm später in manchem wissenschaftlichen Streite vorzugliche Dienste leisten sollte. Bereits im Herbst 1842 wurde er in das Pfarramt berufen, das er zuerst an der Dreifaltigkeitskirche in Sachsenhausen, sodann an der St. Paulskirche und an der St. Nikolaikirche in Frankfurt verwaltet hat. Die Pflegestunden, die ihm blieben, verwendete er zu Studien auf dem Gebiete der Kirchen- und Dogmengeschichte. Eine Anerkennung dieser seiner Leistungen ward ihm 1857 zu teil, indem die Heidelberger theologische Fakultät ihm die Doktorwürde verlieh.

Im Laufe der Zeit jedoch trat nun der icelbergerischen Thauken eine Reihe von Aufgaben an ihn heran, welche es ihm schwierig machten, freie Zeit zu finden für wissenschaftliche Arbeiten. Im Jahre 1873 wurde er Renssorialrat und nach einem längeren Provisorium Senior des Ministeriums.

Die Rechte der lutherischen Gemeinde bat er nach allen Seiten hin traut zu nahmen gewußt. Dabei bemühte er sich übrigens redlich, den Geist zugehöriger Tulduna und Anerkennung unter den Amtsbrüdern verschiedener theologischer Richtung aufrecht zu erhalten, wie er in Frankfurt seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts beinahe gesehen war.

Wie er sich also in seiner pfarramtlichen Thätigkeit bemühte, das Verständnis zwischen den verschiedenen kirchlichen Parteien zu fördern und überall vermittelnd und schlichtend einzugreifen, so zieht sich eine ähnliche Tendenz auch durch seine literarische Thätigkeit hindurch. Ist auch seine Schriftauslegung keineswegs gebunden an die symbolischen Schriften, stehen ihm die Resultate nicht von vornherein um des Bekennnisses willen fest, entfernt er sich vielmehr manigfach aus dem Geleise der kirchlichen Tradition, so zeigt er andererseits bei aller Freimütigkeit und Weitberichtigkeit eine entschiedene Abneigung <sup>25</sup> gegen eine nur zerstreuende Kritik. So war seine theologische Richtung, wenn auch nicht im laudläufigen Sinn, doch in der besten Bedeutung eine positive zu nennen.

Es war Steitz nicht beizudenken, nach der reichen Arbeit seines Lebens noch einen sühnen Feierabend zu genießen. Im Kreisjahr 1878 erkrankte er und nachdem er vergeblich in zwei Bädern Heilung gesucht, traf ihn im Dezember des Jahres ein Geburtsblut, der so <sup>20</sup> zerrüttend wirkte, daß die am 19. Januar 1879 erfolgende Auflösung in Wahrheit als Erlösung erscheinen mußte.

Von seinen Arbeiten seien hier in erster Linie erwähnt die Beiträge zur Reformationsgeschichte, weil diesen Studien seine erste Liebe zugewendet war, und weil er hier vor allem fördernd eingegriffen hat. Die einschlägigen Abhandlungen sind meist im Archiv <sup>25</sup> und den Mitteilungen des Frankfurter Altertumsvereins veröffentlicht, zum Teil aber auch in Separatabdrücken erschienen.

Wie folgen bei Aufzählung der Arbeiten am einfachsten dem Gange der geißeltenen Ereignisse. In die der Reformation unmittelbar vorausgehende Zeit verziehen uns die kulturhistorisch interessanten Chroniken der beiden Frankfurter Bernhard und Job Koerzbach, welche Steitz herausgegeben hat (Archiv II, 1862 und III, 1865). Wichtiger für den Theologen ist seine Darstellung des „Streites über die unbefleckte Empfängnis Mariä im Jahre 1500“, bei welchem der volkstümliche Frankfurter Stadtpfarrer Henzel eine wichtige Rolle spielte (Archiv VI, 1877). Die Frage, wie es möglich war, daß die neue Lehre so rasch in Frankfurt Eingang fand, während kurz vorher noch völlige Stille zu <sup>30</sup> herrschte, schien, löste er in der Abhandlung: „Reformatorische Persönlichkeiten, Einflüsse und Vorgänge in der Reichsstadt Frankfurt a. M. von 1519—1522“ (Archiv IV, 1868), in welcher die Gestalten zweier Freunde Hütens, des Patrizier Arnold Glauburger und Philipp Fürstenberger, der Geistlichen Eichläus und Johannes ab Indagine, sowie des Ritters Hartmuth von Kronberg, genauer beleuchtet werden. Er verfaßte ein Lebensbild <sup>35</sup> von Wilhelm Nejen, dem ersten Vorsteher des Frankfurter Gymnasiums — bishüthlich der Darstellung vielleicht das Vollendetste, was er hinterlassen hat (Archiv VI, 1877). An welcher Stätte Luther bei seinem doppelten Besuch in Frankfurt 1521 zur Herberge gewesen, sowie auch, wo Melanchthon bei seinen verschiedenen Durchreisen sich aufgehalten, ist mit viel Scharfsinn nachgewiesen in dem auch für die Chronologie jenes Jahres wichtigen Aufsatz: „Die Melanchthon- und Lutherherbergen zu Frankfurt a. M.“ (Neujahrsblatt des A. B. 1861).

Einige Arbeiten gelten weiter dem für die Reformation überhaupt und zumal für Frankfurt so bedeutsamen Jahre 1525. Zuerst erschien: „Gerhard Westerburg“ (Archiv V, 1872, auch separat abgedruckt mit anderen Arbeiten in den „Abhandlungen zu Frankfurts Reformationsgeschichte“, Druckerei von Aug. Österrieth 1872). Westerburg, ein Freund von Karlstadt und diesem an Charakter und Geistigkeit ähnlich, erscheint danach als der Hauptleiter der Bewegung der Zünfte in Frankfurt, welche mindestens den einen Erfolg hatte, daß die freie Predigt des Evangeliums vom Kai gestattet ward. Mit großer Mühe ist Steitz den zerstreuten Spuren der Wirksamkeit dieses bis dahin <sup>40</sup> fast völlig unbekannten „fremden Doktors und evangelischen Mannes“ nachgegangen. Bald danach veröffentlichte er auch die Quellen, aus denen er das Material gesiebt. Das Neujahrsblatt des A. B. 1875 brachte eine mit Einleitung, Anmerkungen und nachträglichen Erläuterungen versehene Ausgabe des „Frankfurter Aufrührerbuchs“, welches eine leidenschaftslose Darstellung jener Erhebung enthält und wahrscheinlich im Auftrage des <sup>45</sup>

Rates vom Ratschreiber Marsteller abgefaßt wurde. Mit besonderer Sorgfalt ist er dem Texte der von Westerburg verfaßten 16 Artikel nachgegangen, welche für Frankfurt eine ähnliche Bedeutung hatten, wie die bekannten 12 Artikel für die Bauern Süddeutschlands. Bald folgte auch die Veröffentlichung des von Antonius Königstein am Liebfrauenstift geschriebenen Tagebuchs.

Zwei andere Abhandlungen versetzen uns in das Jahr 1533, in welchem der seit 1525 beginnende Einfluß der zwinglianischen Prädikanten Melander und Algesheimer seinen Höhepunkt erreichte, um dann rasch zu sinken: 1. „des Rectors Michellus Abzug von Frankfurt 1533 nach seinen bisher unermittelt gebliebenen Urjachten“ — 2. „Luthers Warnungsbrief an Rat und Gemeinde zu Frankfurt 1533 und Dionysius Melanders Abschied von seinem Amte 1533“ (Archiv V, 1872). Wie dann nach dem Weggehen jener beiden zelotischen Männer die ursprünglich zwinglianisch gerichtete Stadt allmählich zum Luthertum übergetreten ward, ist ausführlich dargelegt in der Erfüllungsschrift von Steiz: „Der lutherische Prädicant Hartmann Beyer, ein Zeitbild aus Frankfurts Kirchenzeit im Jahrhundert der Reformation“, Frankfurt a. M. Brönnner, I. Abtl. 1847, II. Abtl. 1852. Hier hat er dem unerschütterlichen Glaubensmuth eines seiner Ahnen, der besonders im Kampfe um das Interim hervortrat, ein Ebdendenkmal aufgerichtet. Aber neben diesem markigen Vertreter eines entschiedenen Luthertums hat er auch den humanistisch gebildeten Vertreter der Melanchthonischen Richtung, Magister Johannes Enipius Andronitus, nach ungedruckten Aufzeichnungen desselben anziehend geschildert und seinen Briefwechsel veröffentlicht (Archiv I, 1860).

Rückblickend auf diese zahlreichen Beiträge der Frankfurter Kirchengeschichte müssen wir beklagen, daß trotz so vieler Vorarbeiten, denen sich auch die verdienstvollen liturgischen Arbeiten von Karl Christian Becker anreihen lassen, noch immer keine Geschichte des Frankfurter Kirchenwesens existiert.

Wir reißen hier sofort an die Beiträge zur Polemik.

Den Anlaß zu seiner polemischen Tätigkeit bildeten die 1852 in Frankfurt gehaltenen Jesuitenpredigten, die auch von Protestanten viel besucht wurden und ohne Frage großen Eindruck auf die Zuhörer machten. Steiz veröffentlichte zur Widerlegung der von Pater Nob entwickelten Beweisgründe für die Threnbeichte eine Broschüre: „Wie beweisen die Jesuiten die Notwendigkeit der Threnbeichte?“ Frankfurt, Voelker 1852. Steiz hatte in seiner Broschüre den Nachweis geliefert, daß die Threnbeichte, wie sie seit Innocenz III. galt, keineswegs von Anfang der Kirche bestanden habe. Dagegen erschienen nun in Mainz „Katholische Handbemerkungen zu einigen Erscheinungen der antikatholischen Literatur“ (von Dr. Moritz Brüll), welchen Steiz entgegnetrat in einem Nachtrage zu seiner Schrift: „Die Mainzer Threntheologie oder vergebliche Kreuz- und Querzüge zur Befreiung der päpstlichen Threnbeichte“, Frankfurt bei Voelker 1853. Nun aber trat ein besser gerüsteter Streiter auf den Kämpfplatz, der nachher zum Altkatolosmus übergetretene, damals aber noch ganz im ultramontanen Fahrwasser treibende Paderborner Professor Friedrich Michelis in der Schrift: „Abwehr des von Herrn Georg Eduard Steiz, ev.-luth. Pfarrer in Frankfurt a. M. auf die katholische Beichtanstalt gemachten Angriffs“, Paderborn 1853. Steiz antwortete ausführlich in einer gründlichen Arbeit: „Das römische Brotakrament nach seinem biblischen Grunde und seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt und kritisch beleuchtet“, Frankfurt a. M., Voelker 1854.

Diesen polemischen Schriften schlossen sich bald dogmengeschichtliche Arbeiten über verwandte Fragen an. Um jene Zeit wurde auf dem Bremer Kirchentage die Frage angeregt, ob man nicht die Privatbeichte zur Hebung des sündlichen Lebens wiederherstellen sollte. Dies veranlaßte Steiz zur Abschaffung einer weiteren Schrift, in der er sich gegenüber der neuultherischen Richtung gegen die Wiederherstellung dieser Institution aussprach: „Die Privatbeichte und Privatabsolution der lutherischen Kirche aus den Quellen des XVI. Jahrhunderts aus Luthers Schriften und den alten Kirchenordnungen dargestellt.“ Frankfurt a. M., Voelker 1854. Hier werden 12 Fragen über dies Institut aus den Urkunden der Reformationszeit in faszinierender Weise beantwortet, und dabei ein reiches historisches Material zur Entscheidung für oder wider dargeboten. Von nun an ging Steiz an, „sich im Gebiete der Sakramente ganz anstreng zu machen“, wie es in einer Recension heißt. Er hat die Ergebnisse seiner Studien unter anderem in mehreren sehr umfangreichen Artikeln der Real Encyclopädie niedergelegt, unter welchen besonders der Artikel „Sakramente“ hervorzuheben ist.

Bei diesen Untersuchungen hatte Steiz die Lehrentwicklung im Abendlande fast aus-

schließlich im Auge, so daß dabei die eigenümlichen Gedanken der griechischen Theologie nicht zu ihrem Rechte kamen. Da es in Bezug auf die letzteren noch völlig an Vorarbeiten fehlte, unternahm er es, in einer längeren Serie von fortlaufenden Artikeln in den JdTh (1864—68) „die Abendmahlstheorie der griechischen Kirche“ in der Kontinuität ihrer Lehrentwicklung vorzuführen. Diese Abhandlung mit ihren 500 Seiten ist wohl die umfangreichste Monographie die je in einer deutschen theologischen Zeitschrift erschienen ist. Im Gegenfalle zu verschiedenen Versuchen, jenen dogmatischen Prozeß vom konfessionellen Standpunkte darzustellen, bildet er seinen Standpunkt in isolierten Wörtern (1864, S. 112): „Der Dogmenhistoriker hat die Stellung auszumitteln, welche die einzelnen Kirchenlehrten als organische Glieder in dem Ganzen der Entwicklung einzunehmen.“ Seinen eigenen konfessionellen Standpunkt muß er sich dabei auf das iorgfältigste verbüllen und entrücken. Ob eine geschichtlich gegebene Ansicht mit diesem zusammentrifft oder nicht, darf ihn weder zur Freude noch zur Trauer stimmen; denn die Weisheit soll weder gepriesen noch beklagt, sondern begriffen werden“. Das Endergebnis ist, daß die Anschauung der Griechen sich bis zur Errichtung des lateinischen Kaiseriums nicht mit <sup>15</sup> der Transubstantiation deckt, sondern vielmehr den Namen Transformation verdient, und daß erst durch die Florentiner Unionsverhandlungen die *metatōnēsis* in der orientalischen Kirche Eingang gewonnen hat — womit die sehr bestehende Behauptung römischer Dogmatiker, als müsse jene Lehre schon vor der Trennung beider Kirchen im Morgenlande bestanden haben, hinfällig wird.

In das Gebiet der Sakramente schlagen weiter ein die Aussäye über „die Bußdisziplin in der morgenländischen Kirche in den drei ersten Jahrhunderten“ (JdTh 1863, S. 91—184) und über den neutestamentlichen Begriff der Schlüsselgewalt (Studien 1866, S. 435—483). In letzterer Abhandlung verucht er sich auf Anlaß einer früher (JdTh IX, S. 782) durch ihn angezeigten Schrift von Ahrens: „Das Amt der Schlüssel“ von neuem <sup>25</sup> mit dem hier vorliegenden Probleme der biblischen Theologie. Er spricht sich aus gegen jede Scheidung zwischen der Schlüsselgewalt einer- und der Bind- und Lösegewalt andererseits, wie er sie selbst früher angenommen und erklärt, daß die Ausdrücke „Binden und Lösen“ entsprechend dem rabbinischen Sprachgebrauch die Bedeutung haben: „Entscheiden, was als verboten und erlaubt zu gelten habe“, so daß die Wendung Mr 16 nur ein <sup>30</sup> Ausdruck für die gesetzgebende und richtende Gewalt, nicht aber für die Vollmacht der Sündenvergebung sei.

In das Gebiet der Dogmengeschichte gehören ferner seine meisten übrigen Artikel in der Encyclopädie. Die Artikel: Jesuitenorden und Maria, Mutter des Herrn, sind den katholischen Polenfikern besonders ein Dorn im Auge gewesen (vgl. deutsch-evangelische Blätter 1883, Heft IV, S. 275: „Eine thatfächliche Berichtigung zu Zantzen: An meine Kritiker“). Und doch hatte Steitz gerade den Jesuiten gegenüber seine wissenschaftliche Unbefangenheit bewiesen in einem Aussaye über „Die Bedeutung der mittelalterlichen Formel obligare ad peccatum mortale“ (JdTh 1861, S. 116—161), in dem er nachweist, daß diese nicht nur bei dem Jesuitenorden gebräuchliche Wendung keineswegs die <sup>10</sup> Verpflichtung zu einer Todsünde bedeuten könne, wie viele angenommen hatten (vgl. auch Supplementband XIX, S. 671).

Wir schließen weiter an die Beiträge von Steitz zur neutestamentlichen Einleitungswissenschaft. In mehreren Arbeiten ist er für die Echtheit des Johannesevangeliums gegen die Tübinger Schule eingetreten, die er zwar nicht durchaus bekämpfte, indem er <sup>15</sup> ihre wesentlichen Verdienste um die Wissenschaft wohl zu werten wußte, an der er aber die Sucht „zu schematisieren und den geschichtlichen Entwicklungsgang nach logischen Kategorien zu bestimmen“ getadelt hat. Zuerst griff er ein in den seit lange schwelenden Streit durch die Abhandlung: „Die Differenz der Occidentalen und der Kleinasiaten in der Passahfeier“, Studien 1856, S. 721—809, in welcher er die Behauptungen von Weizel („Die christliche Passahfeier der drei ersten Jahrhunderte“), welcher drei verschiedene Parteien annahm, im wesentlichen zu begründen suchte, an einigen Punkten aber modifiziert hat. Auf eine gegen ihn gerichtete Abhandlung Baur's folgten „Einige weitere Bemerkungen über den Passahstreit des 2. Jahrhunderts“ (Studien 1857, S. 717); und auf zwei Aussäye von Hilgenfeld und eine Replik von Baur die dritte Abhandlung in <sup>25</sup> dieser Sache: „Der äthiopische Charakter der Eucharistie und des Fastens in der alten Kirche“ (Studien 1859, S. 716—740). Steitz sucht hier den Nachweis zu liefern, daß die Kleinasiaten am 14. Nisan Christi Tod als den Abschluß des Erlösungswerkes durch Beschuß des dem Gedächtnis seiner Leiden gewidmeten Fastens in freudiger Weise gefeiert hätten. Auf dieselbe Frage kam er noch ein letztesmal zurück in dem Aussay:

„Der Charakter der Kleinasiatischen Kirche und Festspiele in der Mitte des 2. Jahrhunderts“ (ADTh 1861, S. 101—111).

Eine andere Kontroverse, an der sich Steiz beteiligte betraf das sog. Selbstzeugnis des Evangelisten № 19, 35. In der Abhandlung „Über den Gebrauch des Pronomens *εἰπεῖν* im 1. Evangelium“ (Studien 1859, S. 197—506) tritt er für Weihel ein, welcher die Identität des Evangelisten und des Augenzeugen für den natürlichen Sinn der Worte erklärt hatte. In einer zweiten Arbeit „Der klassische und johanneische Gebrauch des *εἰπεῖν*“ (Studien 1861, S. 267—319) weiß er dann gegen Hilzenfeld und Buttmann eingehender nach, daß jemand unter gewissen Voraussetzungen sich selbst mit *εἰπεῖν* bezeichnen könne. Die johanneische Frage wird auch eingehend behandelt in der Abhandlung: „Des Papias von Hierapolis Auslegung der Nieden des Herrn“ (Studien 1868, S. 63—95). Hier steht Steiz besonders nachzuweisen, daß Papias, wie schon Eusebius annimmt, nicht ein Hörer des Apostels, sondern des Presbyters Johannes gewesen sei, wobei er die von Zahn behauptete Identität beider bestreitet. In dem Aufsage: „Die Tradition von der Wirksamkeit des Apostel Johannes in Ephesus“ (Studien 1868, S. 187—521) tritt er für die Zuverlässigkeit dieser von Reim bekämpften Überlieferung ein. Hier macht er übrigens dem Gegner das Zugeständnis, daß er die Frage nach der johanneischen Abfunft des Evangeliums auch jetzt noch für ungelöst halte. Wie wenig Steiz überhaupt geneigt war, in dieser Sache Waffen von zweifelhaftem Wert zu gebrauchen, wie sehr es ihm um eine unbefangene Forschung zu thun war, beweist sein Referat über die von Pitra edierte Clavis Melitonis, „das angebliche Zeugnis des Melito von Sardes für das johanneische Evangelium“ (Studien 1857, S. 581—596), in welchem er die Unechtheit dieser erst im Mittelalter entstandenen Schrift bewiesen hat.

Außerdem war Steiz Mitarbeiter mehrerer Kirchenzeitungen sowie der „Allgemeinen deutschen Biographie“, für die er das Leben mehrerer herverragender Frankfurter Persönlichkeiten gezeichnet hat.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß er auch, abgesehen von der Frankfurter Reformationsgeschichte, manche Verdienste um die Lokalgeschichte der Stadt sich erworben hat. Genaueres darüber gehört nicht in den Rahmen dieser Skizze; hier seien nur hervorgehoben das Lebensbild von Staatsrat Steiz, seinem Großheim, und die Biographie des Geschichtsschreibers Pfarrer Anton Kirchner.

Dr. phil. Dehent.

**Stephan I., Papst** (Mai 251 bis August 257). — *Zähil* I, S. 20; *Enseb.* II, c. VII, 2 ff.; *Lib. pont.* I, S. 33 der Ausg. v. Moniusen; zwei Briefe Cyprians an ihn in dessen Briefsammlung (ep. 65 u. 72); *Cyprius, Chronologie der röm. Bischöfe* S. 212; *Langen, Geschichte der röm. Kirche* S. 313; *Harnad, Gesch. d. alth. Lin.* I S. 656, II, 2, S. 62, 356 ff., 411; *Ernit, Papst Stephan I. und der Neptunaufzug*, 1905; s. auch die Litteratur beim Art. *Neptunaufzug* Bd X S. 270.

Stephan I. ist einer der wenigen unter den früheren römischen Bischöfen, von deren Persönlichkeit sich eine einigermaßen lebendige Vorstellung gewinnen läßt: ein Mann klar, konsequent, selbstbewußt und rücksichtslos, bedacht auf die Hebung der Stellung der Bischöfe im allgemeinen und der eigenen Stellung als römischer Bischof insbesondere. Die erste Studie bestimmte sein Verhalten gegen die Bischöfe Basilides von Emerita und Marialis von Regio und Asurica und deren Gemeinden, vielleicht auch sein Zögern gegenüber dem novationisch gesünnten Marcianus von Arles (Cypr. ep. 68, S. 714 f. der Wiener Ausgabe). Die genannten spanischen Bischöfe waren notorisch libellatieri und wurden infolge ihres Amtes entsezt. In ordnungsmäßiger Weise wurde dann ein gewisser Sabinius zum Bischof von Emerita gewählt. Die Abgesetzten aber appellierten an Stephan und dieser kam auf den einst von Gallustus aufgestellten Grundsat (Philos. IX, 12, S. 158) zurück, daß der Bischof unantastbar sei, und erkannte die Absezung beider nicht an. Es scheint jedoch nicht, daß er durchzudringen vermochte; die Spanier ersuchten die Afritaner um ein Gutachten und diese erklärten sich so entschieden für die Absezung, daß jene schweilig ihren Standpunkt verlassen haben werden (Cypr. ep. 67, S. 735 f. Über die Tätigkeit i. Harnad II, 2 S. 318). Wenn schon hier Cyprian von Karthago den Weg Stephans kreuzte, so kam es zum Kampf und Bruch zwischen beiden Männern über die Frage der Neptunaufe. Außerdem ich für das Sachliche des Streites auf den Artikel *Neptunaufzug* Bd X S. 270, 17 (vgl. auch den Art. *Cyprian* Bd IV S. 371, 57) verweise, habe ich hier nur das hervor, was zur Charakteristik Stephans und seiner Ziele dient. Wenn Cyprian in begrifflicher Antagonenz zwar die Wiederaufe der Reiter als

netwendig forderte (ep. 69 ff., §. 749), es aber Bischofen, die anderer Überzeugung waren, nicht verwehren wollte, Häretiker ohne Taufe in die Gemeinde aufzunehmen (ep. 69, 17, §. 765; ep. 72, 3, §. 777; ep. 73, 26, §. 798), so war Stephan ganz anderer Meinung; er verlangte ausnahmslos Unterlassung der Wiedertaufe und hob die Kirchengemeinde mit denen auf, welche anders handelten (Cypr. ep. 71, 8, §. 805; ep. 75, 6, §. 813; 7, 25, §. 826f.; Eus. h. e. VII, 5). Eine Gesandtschaft von afrikanischen Bischofen nahm er demgemäß überhaupt nicht an, ja er verbietet den romischen Gemeindeleuten ne auch nur zu beherbergen (ep. 75, 25, §. 826). Sein Grund war, die Neuerung sei eine Neuerung, sie verstoße gegen die Überlieferung der römischen Kirche, diese Überlieferung als die des Petrus und Paulus aber sei Güter für alle (ep. 71, 1 ff., §. 799f.; 10, 4, §. 802; 9, §. 806; ep. 75, 5, §. 813; 17, §. 821; 19, §. 822). Stephan beanspruchte also noch nicht die Stellung eines Oberbischofs über die Gefamtkirche, dessen Entscheidungen überall Gehorsam zu finden haben; aber er, der Nachfolger des Petrus (ep. 75, 17, §. 821), handelte als Vertreter der römischen Tradition und für sie forderte er Gehorsam, ohne abweichenden Übungen und Vernunft- oder Schriftgründen irgendwelches Gewicht dagegen einzuräumen.

Stephan starb am 2. August 757; erst spätere Angaben wissen von einem Martyrium (Lib. pontif.), sind jedoch unglaublich.

Hant.

**Stephan II., Papst, 752—757.** — Hauptquelle ist die Vita Stephani II. im Liber pontificie, I, §. 440 der Ausgabe v. Duhesme, sodann die im Cod. Carol. enthaltenen Briefe 20 des Papstes; von den franz. Quellen ist am wichtigsten die Fortsetzung der Chronik Fredegars, Jaffé I, §. 271f.; Tückel, Acta Carol. II, Wien 1868, §. 380f.; Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I, Innsbruck 1889, §. 32 ff.; v. Ranke, Weltgesch. V. 2 Leipzig 1881, §. 27 ff.; Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom im MA. II, Stuttgart 1859, §. 304 ff.; Neumayr, Geschichte der Stadt Rom II, Berlin 1867, §. 113ff.; Baxmann, Die Politik d. Päpste I, Elberfeld 1868, 25, §. 233 ff.; Wattenbach, Geschichte des römischen Papsttums, Berlin 1878, §. 37; Langen, Geschichte der römischen Kirche, Bonn 1885, §. 649 ff.; Dicker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, Innsbruck 1869, §. 329; Delsner, Jahrb. des französischen Reichs unter König Pippin, Leipzig 1871, §. 115; Raupmann, Deutsche Geschichte II, Leipzig 1881, §. 291; Hauf, RG Deutchlands II<sup>2</sup>, 1900, §. 17 ff.; v. Sibet, Kl. historische Schriften III, Stuttgart 1880, §. 67; Genelin, D. Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippins, Wien 1880; Thelen, Die Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen Pippins mit Stephan II., Überhaupten 1881; Martens, D. röm. Frage unter Pipino u. Karl d. Gr., Stuttgart 1881, §. 6 ff.; ders., Neue Erörterungen z. röm. Frage, Stuttgart 1882; ders., Bedeutung der neuzeitlichen Kontroverse, München 1898; Hirsch, Die Schenkungen Pippins u. Karls d. Gr., Berlin 1882; Lamprecht, Die röm. Frage, Leipzig 1889; Schnürer, Die Entwicklung des Kirchenstaats, Köln 1894; Lindner, Die sog. Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. u. Ottos I., Stuttgart 1895; Ritterer, Karl d. Gr. u. die Kirche, München 1895; Utzenstein, Die Aufbaunungen von Staat und Kirche, Heidelberg 1902, §. 8 ff.; Schnürer u. Utzsch, D. Fragmentum Fantuzziannum, Freiburg 1906; vgl. auch MG DK I, §. 55 ff.; Riebus, HGB II, §. 221; Weiland, MA. II, §. 305; 40, Fünf, ThLZ, LXIV, §. 603; Scheffer-Boichou, MZG, V, §. 193; Rehr, HZ, LXX, §. 355; Eggl 1895, §. 694 u. 1896, §. 128; Schanbe, HZ, LXII, §. 193; Sidel, DGB 1894, §. 301; Saurau, MZG, XVI, §. 399 u. XIX, §. 75.

Nach dem Tode des Zacharias (22. oder 23. März 752) wählte das römische Volk einen Presbyter Stephan zu seinem Nachfolger, der jedoch am vierten Tag nach der Wahl, noch ehe er inthronisiert war, starb. Infolge dessen pflegt man ihn nicht zu zählen. Zu seinem Nachfolger wurde alsbald ein Diakon Stephan gewählt; die Konsekration erfolgte am 2. April 752.

Die Politik Stephanis war bedingt durch das Verhältnis Rom's zu den Lombarden. Nachdem Gregor III. vergeblich bei Karl Martell Hilfe gegen das Vordringen derselben erbeten hatte (Cod. Carol. ep. 1f. MG EE III, §. 476f.), war es Zacharias gelungen, nicht nur den Frieden mit den gefährlichen Nachbarn aufrecht zu erhalten, sondern auch die päpstlichen Zwecke ihnen gegenüber zu erreichen, ohne daß er nötig hätte, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sein Tod aber brachte sofort alles ins Schwanken: die Lombarden hielten nun den Augenblick für gekommen, um ihr altes Ziel, die Einverleibung der Reiche griechischer Herrschaft in Italien in ihr Reich, zu verwirklichen. Stephan sah sich dadurch unmittelbar bedroht. Schon im dritten Monat nach seiner Ordination war er genötigt, eine Gesandtschaft mit reichen Geschenken an König Aistulf zu senden, um die Aufrechterhaltung des Friedens zu erlangen. Der Gewandtheit der Unterhändler — es waren der Bruder des Papstes, der Diakon Paulus, der 757 ihm in der päpstlichen Würde folgte, und der Primicerius Ambrosius — gelang es, Aistulf zur Güte eines vierzigjährigen Friedens zu bestimmen. Aber der Vertrag wurde alsbald zerissen: der

König erobt Anspruch auf die Herrschaft in Rom und dem römischen Dukat; schon im September 752 mußte eine neue Friedensgesandtschaft an ihn abgesandt werden. Stephan wählte als Boten die Abtei zweier auf lombardischem Gebiete gelegenen Klöster, aber Albuulf erkannte sie gar nicht als Gesandte an; er schickte sie in ihre Klöster zurück, indem er ihnen verbot, sich zu Stephan zu begeben. Nicht mehr erreichte ein kaiserlicher Beamter, der Silentiar Johannes, welcher eben in Rom eingetroffen war und sich von da zu Albuulf begab. Der Papst mußte erkennen, daß er einem zu allem entschlossenen Feinde gegenüberstehe. Das ganze Versfahren Albuulfs, die Äußerungen, die von ihm überliefert werden, albnen eine Erbitterung, welche, nachdem er eben die Zustage eines langen Friedens gegeben hatte, Erstaunen erregt. Hatte er Grund, der Treue des Papstes zu misstrauen, und war dadurch der Grimm des zornigen Königs erregt? Es ist nicht unmöglich; denn Stephans Politik war in jeder Hinsicht doppelseitig. Doch wie dem auch sein mag, seine Lage war die übelste; er hielt Prozessionen und Gottesdienste, um die göttliche Hilfe zu erleben, er schickte Boten nach Konstantinopel mit der Aufforderung, der Kaiser solle ein Heer senden, um Rom und Italien zu befreien. Es war eine Bitte, deren Zwecklosigkeit er sich wohl selbst nicht verbehrte.

Zu dieser Lage, Krüppjahr 753, wiederholte Stephan den Versuch, den Gregor III. vergeblich gemacht hatte: er suchte Hilfe bei den Franken. Wie hatten sich doch die Verhältnisse Roms zum Frankenreich inzwischen verändert. In stetem Verkehr mit drei Papstnachfolgern hatte Bonifatius die Kirche im rechtsrheinischen Deutschland mächtig ausgebreitet, die fränkische Kirche aus ihrem tiefen Verfall erhoben. Hatte Karl Martell ihn nur gewähren lassen, so waren seine Söhne auf die kirchlichen Ziele des päpstlichen Legaten eingegangen; schließlich trat der greise Erzbischof neben Pippin, der auch die Leitung der kirchlichen Tinge in die Hand nahm, in die zweite Linie zurück. Und Pippin war dem päpstlichen Stuhle verpflichtet; Zacharias hatte kein Bedenken getragen, mit der geistlichen Autorität des Nachfolgers Petri den notwendigen, aber Recht und Treue fränkenden Schritt zu decken, trug dessen Pippin die Krone.

Ganz anders mußte nun die Bitte des Papstes um Hilfe aufgenommen werden, als dreizehn Jahre vorher. Auch war Stephan entschlossen, es nicht wieder zu einer Ablehnung kommen zu lassen. Man sieht es daraus, daß er eine persönliche Zusammenkunft mit Pippin in Vorschlag brachte; er bat Pippin, ihn zu einem Besuch des fränkischen Reichs durch eine eigene Gesandtschaft auffordern zu lassen. Nur auf diesem Wege konnte der Widerspruch Albuulfs vermieden werden. Zu tieffesten Geheimnissen sandte Stephan seine Aufforderung an Pippin, ein ruckelnder Pilger war der Überbringer des päpstlichen Schreibens. Pippin schickte sofort Troetzgang, Abt v. Jumièges (Mon. Gementense in der Normandie) nach Rom, er sollte dem Papste versichern, der König werde allen seinen Willen erfüllen. Stephan antwortete durch einen Brief voll überstonender Dankbarkeit (Cod. Carol. I); zugleich suchte er der Bereitwilligkeit der fränkischen Großen sich zu versichern, er sprate zu diesem Zwecke weder die Erinnerung an das jüngste Gericht noch die Verheißung der Sündenvergebung, irdischen Glücks und des ewigen Lebens (ib. 5). Dann erschienen von Pippin und den fränkischen Großen beauftragt (Paul. Diae, de op. Mett. MG SS II, §. 268) des Königs Theim, Bischof Chrodegang von Metz, und der Dur Autchar in Rom, um den Papst nach dem Frankenreich zu geleiten.

Eben war von Konstantinopel eine Anordnung eingetroffen, die mit der neuen Richtung der päpstlichen Politik wenig vereinstimmte: Stephan sollte sich persönlich zu Albuulf begeben, um durch gütliche Verhandlungen die Herausgabe Ravennas und der Städte des Exarchats an das Reich zu erlangen. Stephan benützte den Auftrag, um freien Durchzug durch das lombardische Gebiet zu erreichen. In Pavia traf er im November 753 mit Albuulf zusammen; die Verhandlung über die griechische Forderung war resultlos, aber der Kaisere nach dem Frankenreich legte der Lombardenkönig kein Hindernis in den Weg, so sehr er wünschte, der Papst möge sie unterlassen. Er scheute sich durch eine Weigerung den Bruch mit Pippin zu provozieren und verließ sich wohl auf das gute Verhältnis, das unter Karl Martell und Luitprand zwischen Lombarden und Franken bestanden hatte (Paul. Diae, Hist. Lang. VI, 52 f.).

Am 15. November 753 brach der Papst von Pavia auf, er ging über den großen Zi. Bernhard; in Zi. Moriz in Wallis begrüßten ihn als Boten des Königs Abt Fulrad von Zi. Denis, dessen vornehmster Ratgeber in kirchlichen Dingen, und der Dur Nothard. Als er sich Pippins Hoflager, das sich in diesem Winter in Diederhofen befand (Fred. cont. 35), näherte, kam ihm, von seinem Vater gesandt, der junge Karl, der spätere Kaiser, entgegen; endlich am 6. Januar 754 trafen Pippin und Stephan bei der königlichen Villa

Pontion (Pontio, Pons Hugonis, zwischen Vitry und Bar le Due, Dép. Marne) zusammen; in Pontion fanden nun die Unterhandlungen zwischen Papst und König statt. Fränkische Quellen lassen den Papst im allgemeinen um Hilfe und Schutz gegen Aistulf bitten (Fred. cont. 36; Ann. Mett. 3, 753, §. 11; Ann. reg. Franc. und Einb. 3. d. J., §. 10 u. 11); bestimmt erzählt die vita Steph., er habe die fränkische Intervention zu Gunsten des hl. Petrus und der res publica Romanorum gefordert. Bezug sich das erstere auf die Rückgabe des patrimonium Petri, so weit es der römischen Kirche entzogen war, so ging das letztere viel weiter, dabei war an die Herausgabe Ravennas und des Exarchats, aber, wie der Erfolg zeigt, nicht an die Griechen, sondern an den Papst gedacht, sowie an den Verzicht auf die seitens Aistulfs in Anspruch genommene Herrschaft über Rom (vgl. Fred. cont. 36: *ut . . . tributa vel munera, quod contra legis ordine ad Romanos requirebant, facere desisterent* und V. Steph. 6, §. 441: (*Aistulfus*) *honorosum tributum huius Romanae urbis inhabitibus adhibere nitebatur*). Der Papst selbst spricht von der Übergabe der römischen Kirche und des römischen Volks in den Schutz des fränkischen Königs (Cod. 15 Car. 8, §. 496 f.; 9, §. 199 f.; 10, §. 503). Pippin ging auf die Gedanken des Papstes ein: er leistete ihm das eidliche Versprechen, omnibus mandatis eius et ammissionibus sese totis nisibus obediens, et ut illi placitum fuerit, exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca reddere modibus omnibus (V. Steph. c. 26, §. 448).

Während Stephan für den Rest des Winters in St. Denis seinen Sitz nahm, begann Pippin sein Versprechen zu lösen durch Abfendung einer Gefandschaft an Aistulf, die denselben zu friedlicher Gewährung der römischen Forderungen bestimmen sollte; sie blieb resultlos (Fred. cont. 36 f.; Ann. Mett. §. 15). Am 1. März 751 fand die gewöhnliche Frühjahrsversammlung der Franken zu Bernaco (Fred. cont. 37; Bremao, 25 Ann. Mett. §. 45; Braisne bei Soissons oder Berny-Livière, Dép. Aisne) statt, der an Ostern, 14. April eine zweite Versammlung in Carriacus (Luyerz unweit Laon) folgte (V. Steph. 29). Auf diesen Versammlungen wurde der Bund zwischen König und Papst durch die Zustimmung der Großen ratifiziert und zur Ausführung derselben der Krieg gegen die Lombarden beschlossen. Ist Einhard (Vit. Kar. 6) zu glauben, so kam der 20 Beschluß nicht ohne lebhafte Opposition zu Stande: ein Teil der Großen drohte den König zu verlassen und nach Hause zurückzufahren. Der wiederholte Zusammentritt der Großen wird sich aus dieser Schwierigkeit erklären, so daß man nicht mit Mariens §. 23 ff. einen Irrtum des Biographen anzunehmen hat. Nun konnte Pippin das in Pontion gegebene Versprechen in einer Urkunde niedersetzen, die in seinem, seiner Söhne und 25 der fränkischen Großen Namen ausgestellt wurde (V. Hadr. 42, §. 198). Die Urkunde ist nicht erhalten; sicher ist, daß die eben angeführte Stelle der Biographie Hadrians ihren Inhalt nicht treu wiedergibt. Aber darüber, was sie enthielt, gehen die Meinungen zur Zeit weit auseinander: mir ist am wahrscheinlichsten, daß sie sich eng an die Bitte und das Versprechen von Pontion anschließt, also: Schutz und Befreiung der römischen Kirche und des römischen Volkes, Herstellung der Gerechtigkeit des hl. Petrus, Rückgabe der Patrimonien und des Exarchats von Ravenna. Dem eine Erweiterung des Versprechens ist angesichts der Opposition der fränkischen Großen gegen das ganze Unternehmen sehr unwahrscheinlich.

Der Papst bewies seine Dankbarkeit, indem er am 28. Juli 751 in St. Denis Pippin 15 und seine beiden Söhne zu Königen und zu Patriziern Roms salbte und die Franken unter Bedrohung mit Baum und Feuer versicherte, nie einen König zu wählen, es sei denn aus Pippins Geschlecht (vgl. das Fragment. von 767 MG SS XV, §. 1; Ann. Mett. 3, 754, §. 45; Cod. Car. ep. 7, §. 493). Die Salbung Pippins war die wiederholte feierliche Anerkennung seines Königtums, die Salbung zum Patricius aber 20 versteht man schwerlich richtig, wenn man den Papst dadurch Pippin diesen Titel übertragen läßt: er hat das so wenig getan, als er ihn zum König machte, sondern Pippin nahm den Titel Patricius an und sprach damit aus, daß er die dauernde Pflicht, Rom und den Papst zu schützen, damit freilich auch die Oberherrschaft über Rom übernommen habe. Salbte ihn der Papst zum Patricius, so erkannte er ihn von Gottes wegen in seiner 25 Stellung an (vgl. KG Deutschl. II, §. 21 f.).

Aistulf hatte die Gefandschaft Pippins zurückgewiesen. Doch ehe der Krieg ausbrach, machte er noch einen Versuch, Pippin von Stephan zu trennen. Seit dem Jahre 747 lebte in Italien als Mönch Karlmann, Pippins Bruder; er ging im Auftrage Aistulfs im Frühjahr 751 über die Alpen, um an die Solidarität der fränkischen und lombardischen 30

dischen Interessen, wie sie Karl Martell und Luitprand anerkannt hatten, zu erinnern. Im April traf er mit seinem Bruder in Quierzy zusammen; aber er kam zu spät, um das Geschehene rückgängig zu machen. Aistulf musste die Festigkeit des Bundes schon daraus erkennen, daß Pippin seinen Bruder nicht nach Monte Cassino zurücklehren ließ; ein Kloster zu Vienne wurde ihm zum Aufenthalte angewiesen, dort ist er nicht lange danach gestorben (V. Steph. 30, S. 118; Annal. reg. Fr. 3, 753 u. 755).

Der Biograph Stephans erzählt noch von mehreren Botschaften, die Pippin an Aistulf sandte, um ihn zu friedlichem Nachgeben zu bewegen. Auch Stephan selbst wandte zu dem gleichen Zwecke seine vatikanische Veredeltheit auf. Aber vergeblich. Für das lombardische Reich war die Einverleibung von Rom und Ravenna eine Lebensfrage, hier mußte das Schwert entscheiden; es entschied zu Gunsten der Franken. Aistulf sah sich im Herbst 754 zum Frieden genötigt; er versprach Entschädigung der römischen Kirche für das ihr zugefügte Unrecht (Fred. cont. 37), Herausgabe Ravennas und einer Anzahl anderer Städte zwischen dem Gebirge und dem adriatischen Meere (V. Steph. 37, S. 151). Pippin stellt eine Urkunde aus, durch die er die zurückzugebenden Orte an den hl. Petrus überließ (Cod. Carol. ep. 6, S. 189: *propria vestra voluntate pro donationis paginam beati Petri sanetaeque Dei ecclesiae reipublicae civitates et loca restituenda confirmatis*; vgl. ep. 7, S. 492). Als Sieger konnte Stephan nach Rom zurückkehren.

Aber die Siegesfreude dauerte nicht lange. Nicht nur, daß Aistulf seine Zusage nicht hielt und die abgetretenen Städte nicht herausgab (Cod. Car. ep. 6), er zog im Winter 755–756 gegen Rom selbst; seit dem 1. Januar 756 sah sich der Papst belagert (ib. ep. 8f.). Um den Erfolg des ersten Lombardentriebes zu erhalten, mußte Pippin einen zweiten Feldzug unternehmen. Auch dieser war siegreich: Aistulf, der sofort die Belagerung Roms aufgehoben hatte, vermochte die Alpenpässe wieder nicht zu halten; die Belagerung Pavias bestimmte ihn zum Frieden. Die nun wirklich abgetretenen Orte und Landstriche Ravenna, Rimini, Pesaro, Fano, Cesena, Sinigaglia, Jesi, Forlimpopoli, Forli, Montefeltro, Acerratio, Mons Lucari, Terra, Marino, Galeata, Urbino, Cagli, Luculi, Gubbio, Comadio, Narni überließ Pippin dem Papste, dem er darüber eine Schenkungsurkunde ausstellte V. Steph. 46f., S. 153f. Die Ansprüche, welche die Griechen erheben, blieben unbeachtet, Pippin selbst aber führte auf Grund des Patriats eine Art Oberherrschaft, Rom und sein Gebiet galt seitdem als Provinz des fränkischen Reichs.

Der Tod Aistulfs (Dezember 756) befreite Stephan von einer großen Furcht; er sah noch die Thronbesteigung des fränkischen Schülers Desiderius (März 757). Kurz darauf ist er gestorben, am 27. April 757 wurde sein Leichnam in St. Peter beigesetzt.

Hauff.

# Verzeichnis

der im Achtzehnten Bande enthaltenen Artikel.

Artikel:	Verfasser:	Seite:	Artikel:	Verfasser:	Seite
Schwabacher Artikel Kolde . . . . .		1	Seemannsmission Deutsch . . . . .		115
Schwärmerei s. d. A. Verzückung . . . . .			Segarelli s. d. A. Adorielbrüder Bd I S. 702, ss.		
Schwarz, Chr. Fr. s. d. A. Mission, protest. unter den Heiden Bd XIII S. 160, 15.			Segen und Fluch Kittel . . . . .		148
Schwarz, Fr. H. Chr. Hundeshagen † . . . . .		2	Segnungen s. d. A. Benedictionen Bd II S. 588.		
Schwarz, J. H. E. Peter † . . . . .		4	Seidemann Kolde . . . . .		151
Schwarz, Karl Rudloff . . . . .		5	Seir s. d. A. Edom Bd V S. 161, ss.		
Schwarzburg, Fürstentümer s. Thüringen . . . . .			Seirim s. d. A. Feldgeister Bd VI S. 146, ss.		
Schwebel Ney . . . . .		10	Setel s. d. A. Maße u. Gewichte Bd XII S. 408, ss. u. Geld Bd VI S. 177.		
Schweden, Kirchen- geschichte Hjalmar Holmquist . . . . .		17	Setzenwesen im		
Schweden, schwedische Theol. i. 19. Jahrh. G. Antén . . . . .		39	Deutschland Kawerau . . . . .		157
Schweiz Meyer . . . . .		43	Setzularisation s. am Schlus des Beretes.		
Schweizer Christi . . . . .		66	Setzularismus Zöller † . . . . .		166
Schwenckfeld Grützmacher . . . . .		72	Sela s. d. A. Müst bei den Hebreäern Bd XIII S. 602, ss.		
Schwerin Hauf . . . . .		81	Selbjörnord Årn . . . . .		168
Schwerbrüder s. d. A. Deutschorden Bd IV S. 592, 22 ff.			Selbjörnöhl Bürger † . . . . .		172
Schwestern s. d. A. Frauenkongregationen Bd VI S. 236 ff.			Selbiverlehnung Bürger † . . . . .		174
Schwestern, karmh. Zöller . . . . .		82	Selden Buddenbürg . . . . .		175
Science, christian s. d. A. Magie Bd XII S. 69, 54 ff.			Seligenstadt Hauf . . . . .		178
Seilli Görres . . . . .		84	Seligkeit Löbler . . . . .		179
Scotus, Tuns s. Tuns Scotus Bd V S. 62 ff.			Seligpredigung s. Kanonisation Bd X S. 17.		
Scotus, J. E. Deutsch . . . . .		86	Selner Wagenmann † . . . . .		
Scriptoris Hermelin . . . . .		100	Tibelins . . . . .		184
Scrivener, Fr. H. A. s. d. A. Biblertext Bd II S. 766, 52 ff.			Sem, Semiten s. d. A. Noah Bd XIV S. 139 und Wöltertafel.		
Seriver Beß . . . . .		102	Semaja Mittel . . . . .		191
Sectetus Mallei † . . . . .		103	Semiarrianismus s. d. A. Arianismus Bd II S. 32, 4 ff. und Macedonius		
Sebastianus Görres . . . . .		104	103 Bd XII S. 11.		
Sebastos hymnetes Meyer . . . . .		106	Semipelagianismus Vois . . . . .		192
Sebua Kamphausen . . . . .		107	Zemler Mirbi . . . . .		203
Seckendorf Kolde . . . . .		110	Send, Sendgericht Hauf . . . . .		209
Seerstan Blatzhoff-Lejeune . . . . .		114	Sendomir Erblam † . . . . .		215
Sedisvalanz (Jacobson †) Zeh- ling . . . . .		118	Separatismus s. d. A. Setzenweisen oben S. 160, 11.		
Sedlnitski Erdmann † . . . . .		120	Sepharad s. d. A. Tbadja Bd XIV S. 247, ss.		
Sedulinus (Ebert †) Krüger . . . . .		123	Serr Cramer . . . . .		218
Seehofer Kolde . . . . .		124	Septimius Severus s. d. A. Severus.		
Seefers Rattenbusch . . . . .		126	Sepultiner s. d. A. Grab, Heilig, Linden vom Bd VII S. 54, ss.		
Seele (Cremmer †) Rähler . . . . .		128	Seanenzen u. Tropen Hauf . . . . .		219
Seelenmeßte s. d. A. Messe Bd XII S. 722, 56 ff.			Seraphim s. d. A. Engel Bd V S. 369, ss.		
Seelsorge Achelis . . . . .		132	Serapion Krüger . . . . .		219

Artikel:	Berfasser:	Seite:	Artikel:	Berfasser:	Seite:
Serien	Wöb.	221	Sinuri	Kittel	371
Sergius I., Papst	Haud	222	Sinzen	v. Dresti	371
Sergius II., "	Haud	223	Simeonitenn	(Hinschius $\dagger$ ) Sch-	
Sergius III., "	Haud	224		ling	374
Sergius IV., "	Haud	225	Sin, Stadt	König	379
Sergius, Monifor	Krüger	325	Sin, Wüste s. d. A. Wüstewanderung		
Sergius, Patriarch	Krüger	225	Sinai	Guthe	381
Serubbelot	Zellin	225	Sinaita s. Johannes Klimatus Bd IX		
Servatius	Zödler $\dagger$	227	S. 305.		
Servatius Lupus s. Lupus Servatius			Sineure	(Jacobson $\dagger$ ) Schling	385
Bd XI S. 716.			Sinim	König	386
Servet	(Riggensbach $\dagger$ )		Sinnbilder	Schulze	388
	Ladenmann	228	Sintflut s. d. A. Noah Bd XIV S. 139.		
Serviten	Zödler $\dagger$	236	Sirach s. d. A. Apothryphen des AT Bd I		
Servitien s. d. A. Abgaben, kirchl. Bd I			S. 650, 2n.		
S. 95, 2n.			Siricius Papst	Haud	395
Seth	König	238	Sirmond	Laubmann	396
Sethianer s. d. A. Sethiten Bd XIV			Sieben	Görres	397
S. 105, 2n.			Siera s. d. A. Debora Bd IV S. 524, 4n.		
Severianer, Gneistler s. d. A. Sethiten			Siegmund	Haud	400
Bd XIV S. 105, 2n.			Sitte, Sittlichkeit,		
Severian	Krüger	246	Sittengefäß	Rade	400
Severinus, d. Heilige Hand		248	Sittengefäß s. d. A. Sitt eben S. 401.		
Severinus, Papst	Haud	249	Sixtus I., Papst	Haud	410
Severus, Bischof	Krüger	250	Sixtus II., "	Haud	410
Severus, Septimus			Sixtus III., "	Haud	411
u. Alexander Kaiser (Urborn $\dagger$ ) Haud		256	Sixtus IV., "	Benrath	411
Schwiesburn s. d. A. Teismus Bd IV			Sixtus V., "	Benrath	414
S. 517, 2.			Standesamtliche Bibelübersetzungen s. d. A.		
Thalers	Rattenbisch	259	Bibelübersetzungen Bd III S. 116.		
Sibyl	Zimons	261	Skapulier s. d. A. Karmeliter Bd X		
Sibyllen u. Sibylli-			S. 85, 25 ff.		
niede Bücher	Bonifacius	265	Sklaverei bei den		
Sidomer	Guthe	283	Hebräern	v. Dresti	417
Sidonius Apollinaris Arnold		302	Sklaverei und		
Sidonius, Michael s. Heding Bd VII			Christenium von Tobischuß		423
S. 610.			Sloggen s. d. A. Rastkulten Bd XVI		
Siebenschläfer	Zödler $\dagger$	309	S. 141, 11 ff.		
Siebenzahl	Zödler $\dagger$	311	Stratifikation s. d. A. Ratschumenat Bd X		
Siebert	Ziebert	317	S. 177, 12 u. S. 178, 25 ff.		
Siefried	Poensich	320	Silvius	Schulze	433
Siegmund	Tichadert	323	Slaven, Betehrung zum Christentum s. d.		
Siegenburg	Vertheau	324	AN. Cyrilus und Methodius Bd IV		
Siegen v. Remblour	Hölzer-Egger	338	S. 384 ff., Wenceslaus Bd XIII S. 60 ff.,		
Siegmund	Kameran	331	Kunstdand Bd XVII S. 247, Tschechen		
Silon s. d. A. Amoriter Bd I S. 159, 4n.			und Wenden.		
Silus, Silvanus s. d. A. Paulus Bd XV			Slavische Bibelübersetzungen s. d. A. Bibel		
Bd II S. 80, 2n.			übersetzungen Bd III S. 151 ff.		
Silurus, Papst	Haud	338	Sleidanus	Kameran	443
Silvester I., Papst	Haud	338	Smaragdus	Zödler $\dagger$	447
Silvester II., "	Haud	339	Smith, J. B.	Buddeusieg	449
Silvester III., s. d. A. Benedictus IX.			Smith, W. B.	Süße	451
Silvia Aquitana	Steiger	345	Société évangélique s. d. A. Frankreich		
Simeon, Simeon s. d. A. Negeb Bd XIII			Bd VI S. 196, 8ff.		
S. 695, 2n.			Socin und der Socin-		
Simler	Reitalozzi $\dagger$ Mener		ianismus (Herzog $\dagger$ ) Zödler $\dagger$		459
	von Antonau	347	Sodom s. d. A. Palästina Bd XIV		
Simon der Magier	Marp	351	S. 580, 2.		
Simon, der Märtler s. d. A. Has-			Sohai s. d. A. Rabbala Bd IX S. 685, 12 ff.		
monder	Bd VII S. 105, 2.		Sohn	(Hepp $\dagger$ ) Mirbt	480
Simon, Richard	(Kraß $\dagger$ ) Rehle	351	Sotrates	Loeschke	481
Simon v. Tournai	Cöla	366	Sophar	(Woh $\dagger$ ) Mener	487
Simon geliebtes	Ziebert	366	Somaster	Zödler $\dagger$	487
Sionite	(Zedem) Zeitung	367	Somer, Ernst s. d. A. Socin oben S. 166, 4n.		
Simpli ut., Papst	Haud	370	Sonne bei d. Hebräern Bandissim		489
			Sonnabfeier	Zödler $\dagger$	521

Artikel:	Verfasser:	Zeite.	Artikel:	Verfasser:	Zeite.
Sonnagschulen j. d. A. Kindergottesdienst	A. Ritter	Bd X S. 287.	Spendanus	Neudecker	Quellenmum
Sophronius	Krüger	529	Szenzer, Salomon	J. d. W. Schenck	Bd VIII S. 680.
Sorbonne, die	Bonet-Mainz	533	Springer i. Jumme	S. IX S. 644.	644.
Sortes apostolorum von Dobslus		537	Sprüche Salomo	Mittel	680.
Soter	Hauß	539	Surgeon	Wieseler	676.
Soto, Dominicus de (Mendecker *)	Zöckler	539	Staati und Kirche	Watzel	676.
Soto, Petrus de (Mendecker *)	Zöckler	540	Stabat mater j. d. A. Jacobone da T.		
Southcote, J. j. d. A. Sabbatharier	Zöckler	540	Stadianlagen bei d.		
Bd XVII S. 291. <sup>46.</sup>			Hebräern	Benzinger	727.
Sozomenos	Loesche	541	Stadtmission	Rathenow	729.
Spanatin	Kolde	547	Stäbelin, Dr. J.	Stäbelin	732.
Spalding	(Hagenbach *)	553	Stähelin, Rud.	Kirn	733.
Spangenberg, A. G. Reichel	Wagenmann	557	Stählin	Kolde	737.
Spangenberg, J. u. C. Kawerau		563	Stämme Israels j. d. A. Israel, Heil.		
Spanheim, Friedr. (C. Thelemann *)	(C. Thelemann *)		bibl. Bd IX S. 468, <sup>47.</sup> ; Malitiae Bd VI S. 337, <sup>34.</sup> ; Indaa Bd IX S. 561, <sup>57.</sup>		
van Been		572	Samaria Bd XVII S. 422, <sup>47.</sup> ; Perda		
Spanheim, Ezechiel (C. Thelemann *)	van Been	573	Bd XV S. 126, <sup>17.</sup>		
Spanheim, Fr. d. jüng. (C. Thelemann *)	van Been	574	Ständlin	Hente	741.
Spanien, kirchliche Statistik	Götz	576	Staffortisches Buch	Müller	744.
Spanien, reformat. Bewegung	(Boehmer *) Schäfer	580	Stahl	Kögel	745.
Spanische Bibelübersetzung j. d. A. Bibelübersetzungen	Bd III S. 112, <sup>20.</sup>		Stancarus	(Schmidt *) Benrath	752.
Spee	(Palmer *) Zöckler	587	Stand Christi,		
Speier, Bistum	Hauß	588	doppelter	Müller	755.
Speier, Reichstage in Nei		589	Stantien	Buddenbürg	759.
Speisegesetze bei den Hebräern	v. Trelli	603	Stapler	Haborn	766.
Spencer	Buddenberg	607	Stephanus	(Möller *) Tschadert	771.
Spener	Grünberg	609	Starck	Beel	776.
Spengler	Kolde	622	Starke, Christopher j. d. A. Bibelwerte		
Sveratus	Tschadert	625	Bd III S. 148, <sup>46.</sup>		
Spiegel bei den Hebräern	König	631	Starowercen, Bezeichnung der russischen Altgläubigen j. d. A. Kastolinen		
Spiegel, Graf, Erzbischof von Köln j. d. A. Drost	Bd V S. 24, <sup>55 ff.</sup>	633	Bd XVI S. 136ff.		
Spiele bei d. Hebräern König		637	Sationen j. d. A. Faisten	Bd V S. 771, <sup>20.</sup>	
Spiele, geistliche	Greizenach		Statistik kirchliche	Dibelius	777.
Spiera	Benrath	648	Stauff	Kolde	779.
Spisame	Schott	649	Staupey	Clemen	784.
Spina	(Mallet *) Zöckler	651	Stedinger	(Wagenmann *)	
Spinola	(Mallet *) Tschadert	652	Steiger	Hauß	787.
Spiritismus	Zöckler	654	Steine, heilige j. d. A. Malsleine	Bd XII S. 130ff.	789.
Spiritualismus j. d. A. Franz von Assisi			Steinbocker	Geißler Beck	790.
Bd VI S. 210, <sup>6.</sup>			Steinigung	König	792.
Spitta	Nelle	666	Steintopf, A. Dr. A., geb. 1773 zu Lind		
Spittler, Ch. A.	Bornemann	670	wigsburg, gest. zu London 1859, j. d. A. Christentumsgesellsch.	Bd III S. 822 und Bibelgesellschaften	
Spittler, L. T.	(Wagenmann *)		Bd II S. 692, <sup>25 ff.</sup>		
	Bonweich	677	Steinmener	Kawerau	794.
Spolienrecht	Friedberg	681	Steitz	Dehent	800.











**University of Toronto  
Library**

**DO NOT  
REMOVE  
THE  
CARD  
FROM  
THIS  
POCKET**



